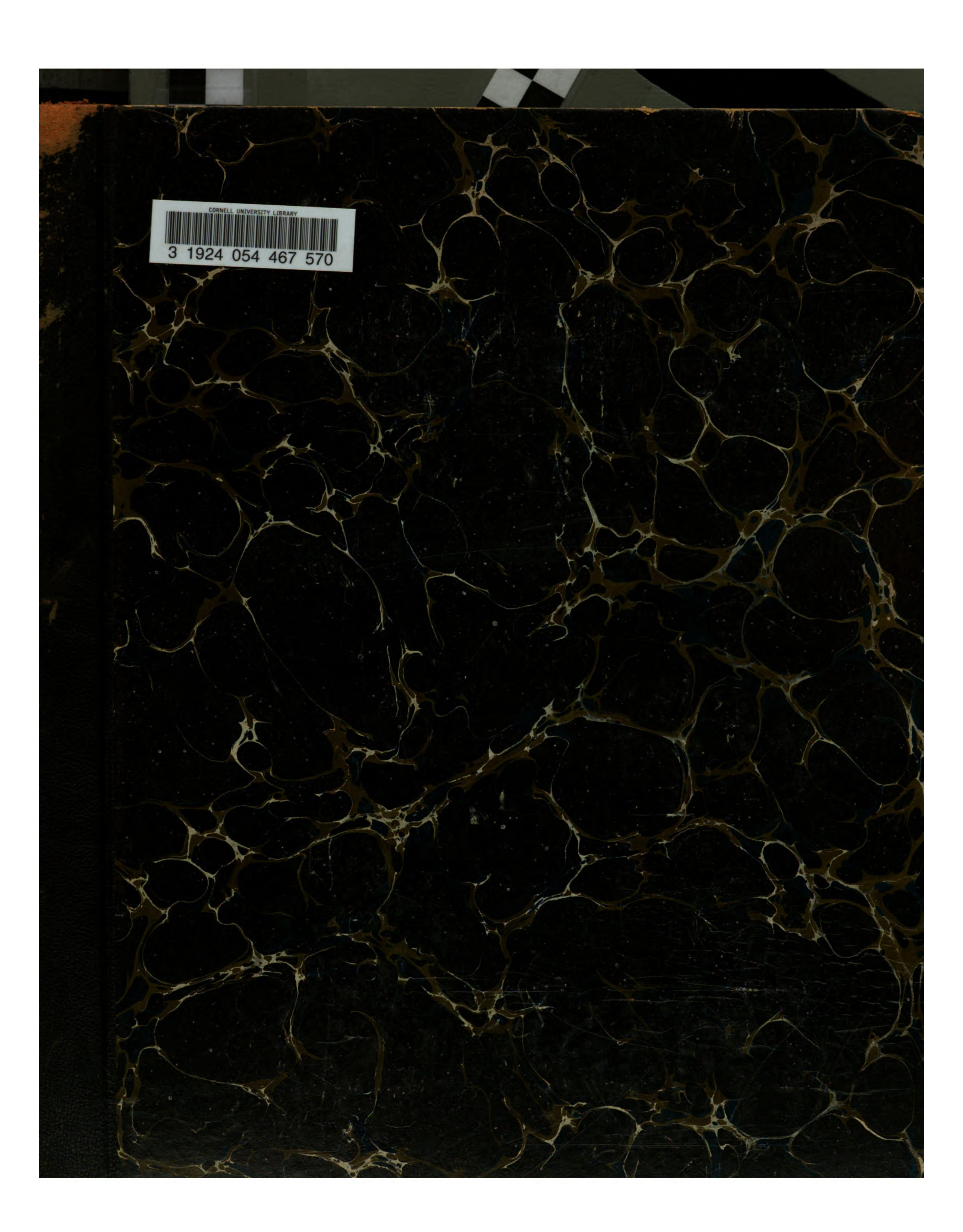
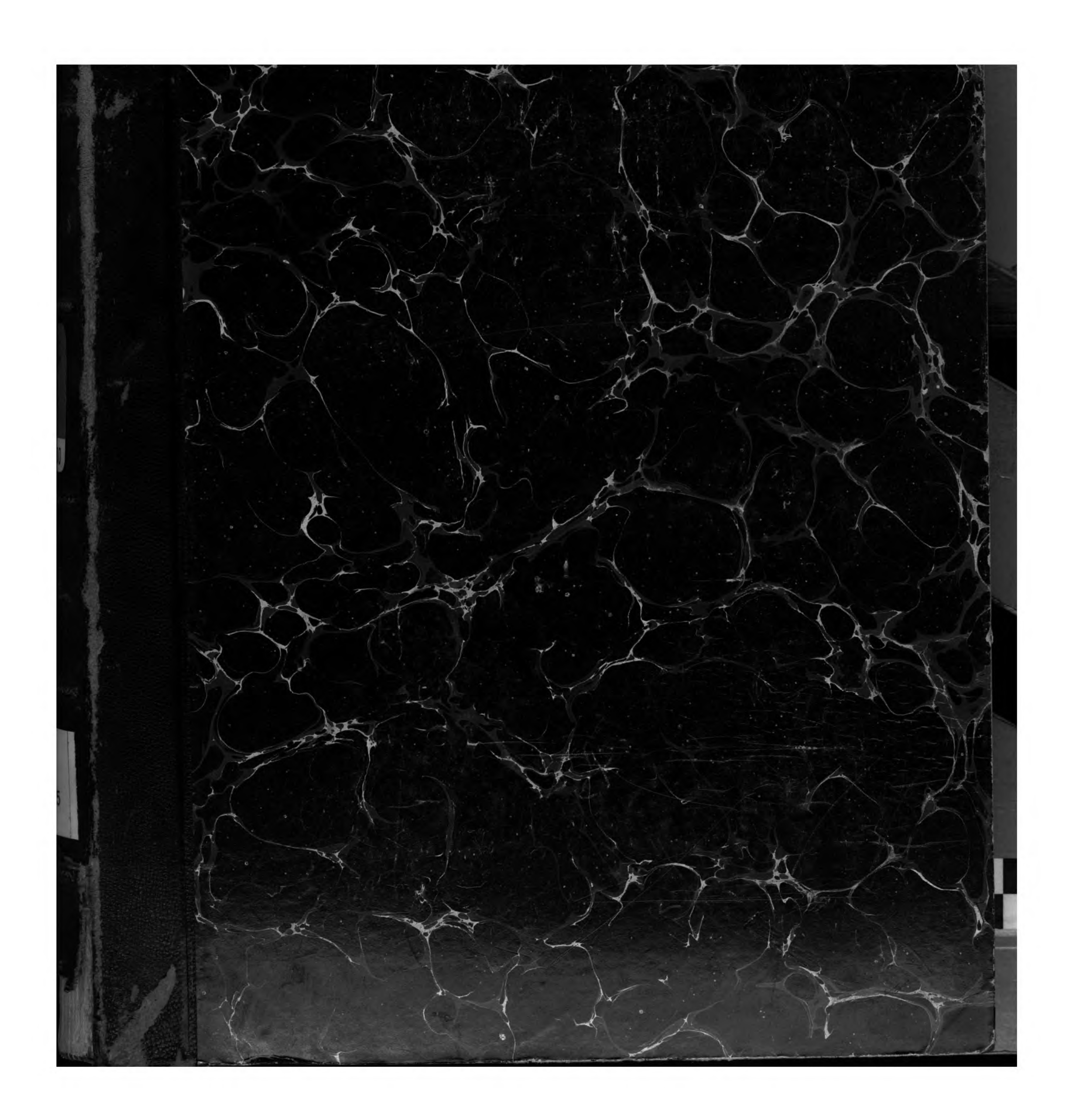
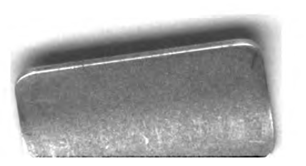
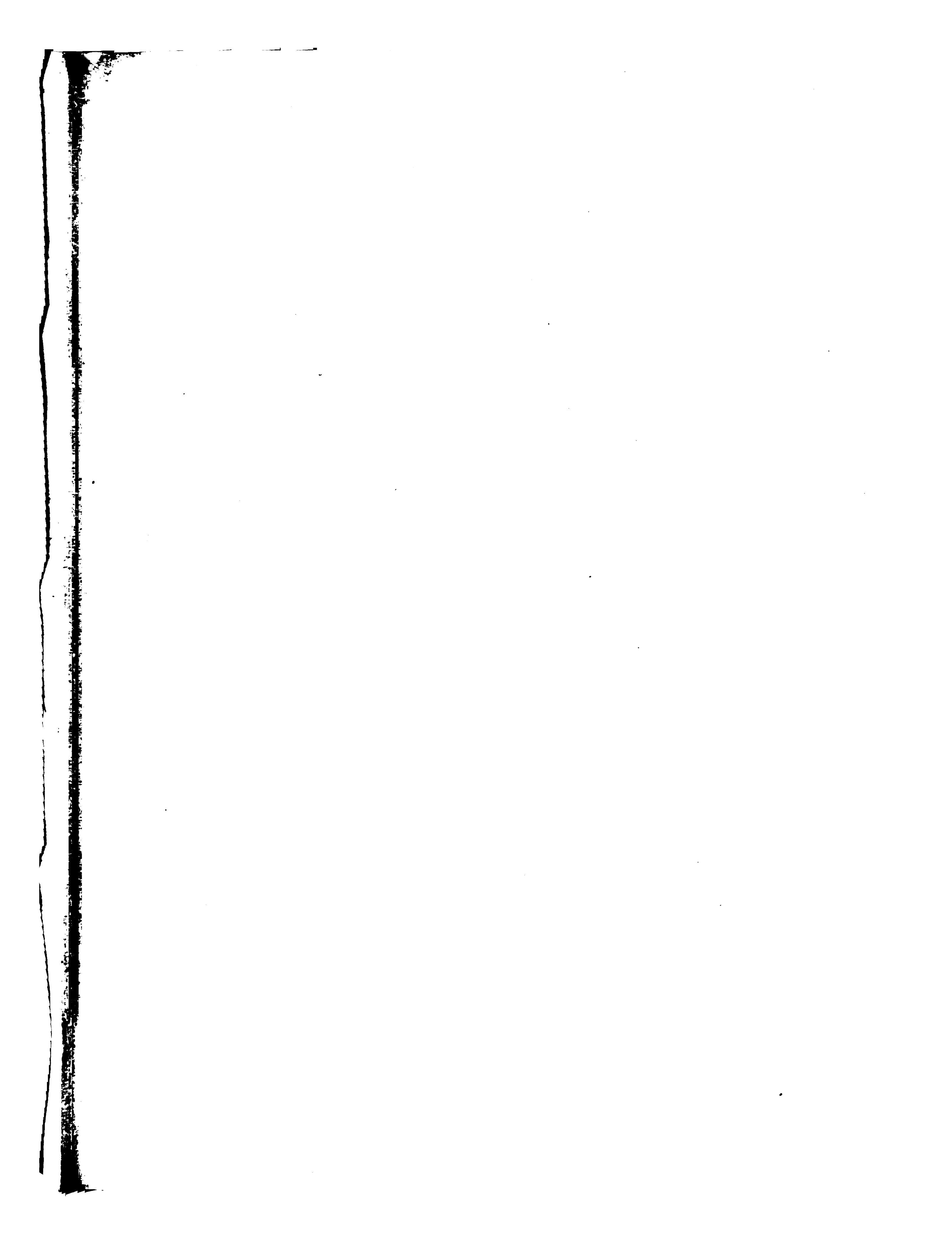







ANNEX
LIBRARY
C
026680





Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für Soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke

in Berlin.

XIII. Jahrgang.

Oktober 1903 bis September 1904.

Mit Sach- und Autorenregister.

Leipzig 1904.

Verlag von Duncker & Humblot.

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachregister.

Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.

A.

G.

T.

W.

II. Autorenregister.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

XIII. Jahrgang. Berlin, den 1. Oktober 1903. Nummer 1.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

☛ Dieser Nummer liegen Titel und Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang XII (1902/1903) sowie ein Register der bisherigen „Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin“ in der „Sozialen Praxis“ bei. ☚

Warum betreiben wir die soziale Reform?[1]

Von Staatsminister Dr. Freiherrn v. Berlepsch.

I.

Wenn ich dem Vortrage, den ich vor Ihnen zu halten die Ehre habe, die Aufschrift gebe: Warum betreiben wir — wir d. h. die Gesellschaft für Soziale Reform und ihre Ortsgruppen — die soziale Reform, so bestimmte mich dabei die Absicht, den Versuch zu machen, durch Klarstellung der Motive, die uns treiben, der Ziele, die wir uns stecken, der Wege, die wir zur Erreichung dieser Ziele gehen wollen, den Widerstand, den die soziale Reform, so wie wir sie verstehen, noch immer in den besitzenden und gebildeten Klassen findet, einigermaßen zu überwinden, den aktiven wie den passiven Widerstand, unter welch letzterem ich die unbegreifliche Gleichgültigkeit verstehe, mit der weite Kreise dem Ringen der Lohnarbeiter nach einer besseren Existenz zusehen. Die Art dieses Widerstandes und seine Begründung werde ich mir erlauben später mit einigen Worten zu berühren, jetzt lassen Sie mich beginnen mit einer Erläuterung dessen, was ich in meinem Vortrag als „soziale Reform“ verstanden wissen will.

Kurz ausgedrückt: Die Hebung der materiellen und ideellen Lage der Lohnarbeiter. Ich weiß es wohl, man kann geben und gibt dem Ausdruck eine weitergehende Bedeutung, ja man wirft es uns oft genug vor, daß wir uns immer nur mit den Lohnarbeitern befassen, daß wir uns nicht auch mit den kleinen Unternehmern, dem Mittelstande, den Bauern und Handwerkern beschäftigen. Dem entgegne ich, daß, wenn die Gesellschaft für Soziale Reform sich nach ihren Statuten nur mit der die Lohnarbeiter betreffenden Reform befaßt, sie damit nicht sagt, daß es nicht ein berechtigtes Streben gäbe, die Lage des Mittelstandes aufzubessern, den Mittelstand, d. h. hier den selbständigen, gewerblichen Mittelstand, leistungsfähig zu erhalten. Sie hält aber die erstere für die wichtigere, weil die Klasse der Lohnarbeiter die zahlreichste unserer Mitbürger ist und weil sie die ärmsten und elendesten Elemente der gewerblichen Bevölkerung mit umfaßt.

Man hört es häufig aussprechen: Dem Bauern, dem Handwerker, dem kleinen Kaufmann geht es ja weit schlechter heutzutage, als dem Arbeiter. Dieser Satz ist nur richtig, wenn man den kleinen Unternehmer ohne Kapital und ohne Kredit oder mit schwachem Kapital und schwachem Kredit vergleicht mit dem gutgelohnten, qualifizierten Arbeiter, dem die schlechte Konjunktur weder den Lohn erheblich herabsetzt noch seine Arbeit nimmt. Klasse gegen Klasse gehalten trifft der Satz nicht zu, denn zu weit überwiegendem Teile besteht die Lohnarbeiterschaft aus den Proletariern, die ihren Lebensunterhalt nur durch ihrer Hände Arbeit, ohne Beihilfe aus Kapitalbesitz in irgend einer Form, gewinnen können. Aus dem Stande des selbständigen kleinen Unternehmers kann einer noch tiefer fallen in den Stand des lohnarbeitenden Proletariers, unter diesem aber gibt es nichts mehr als die öffentliche Armenpflege oder Hunger, Krankheit und Tod.

Und dieser Klasse der Lohnarbeiter, der gewerblichen wie der landwirtschaftlichen, gehören jetzt etwa 12 Millionen unserer Mitbürger an mit etwa ebensoviel Angehörigen, sie umfassen danach beinahe die Hälfte der Einwohner des deutschen Reichs. Daraus erklärt es sich auch, daß die Gesetzgebung, wie die öffentliche Meinung sich vorwiegend mit der Lage der lohnarbeitenden Klasse beschäftigen, ebenso wie zahlreiche Vereinigungen aller Art, wissenschaftliche, ethische und politische, Probleme der sozialen Reform in dem eben erörterten Sinne zu lösen suchen, so auch die Gesellschaft für Soziale Reform.

Ich darf es nicht übergehen, daß zu den angegebenen Gründen noch ein starker politischer hinzutritt, die Tatsache nämlich, daß ein sehr großer Teil der gewerblichen Lohnarbeiterschaft der Führung der Sozialdemokratie folgt, die der bestehenden Staats-, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung den Krieg erklärt, Klassenbewußtsein, Klassenabsonderung und Klassenkampf der Lohnarbeiter gegen alle anderen Bevölkerungsklassen zur Erreichung ihrer Ziele braucht und fördert. Hieraus erwächst für Verwaltung und Gesetzgebung des Staats, wie für die Freunde der sozialen Reform eine große Zahl außerordentlich schwieriger Aufgaben, eine Komplizierung der Aufgaben der sozialen Reform mit wichtigen politischen Gesichtspunkten, wie sie bisher kein Zeitalter kannte. Der Ausspruch eines deutschen Staatsmannes, daß kein Gesetz erlassen werden könne und

[1]) Vortrag gehalten in einer von der Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform einberufenen Versammlung am 18. September dieses Jahres in Hamburg.

dürfe, bei dessen Beratung nicht die soziale Frage berücksichtigt worden ist, wird im allgemeinen als richtig anerkannt. Die Tatsache, daß die Sozialpolitik einer der wichtigsten Teile unserer Politik — wie ich glaube, der wichtigste — geworden ist, trägt dazu bei, die Lohnarbeiterfrage in den Vordergrund zu schieben und die Beschäftigung mit ihr in erster Reihe allen denen aufzunötigen, denen die Geschicke des Vaterlandes nicht gleichgültig sind und die nicht darauf Verzicht leisten, sich an deren Gestaltung nach bestem Wissen und Können zu beteiligen.

* * *

Wenn man sich die Aufgabe stellt, die Lage der Lohnarbeiter zu bessern, so ist man sich klar darüber, daß diese Lage schlecht oder doch ungenügend ist. Das wird nicht allerseits anerkannt oder gelangt nicht allerseits zum Bewußtsein. Es gibt Personen genug, die behaupten, die ganze Arbeiterbewegung sei das Werk politischer Agitatoren; Begehrlichkeit und Genußsucht, die in die Arbeiterschaft eingedrungen seien, wären die Hauptursachen der Unzufriedenheit, welche die Arbeiterschaft in Gegensatz bringe zu Staat, Regierung und Gesellschaft. Deshalb lohnt es sich doch mit einigen Worten auf die Frage einzugehen, ob die Lage der Lohnarbeiter in Deutschland wirklich so unbefriedigend ist, daß die Forderung der sozialen Reform berechtigt oder gar dringend ist.

Leider gibt es keine Lohnstatistik, die sicheren Aufschluß über die verdienten Löhne der Lohnarbeiter in Deutschland gäbe, noch weniger eine generelle Übersicht, aus der man ersehen könnte, ob die Einnahme des Arbeiters hinreicht, um sich und den Seinen ein verhältnismäßig behagliches Daheim zu schaffen, bei dem bei fleißiger Arbeit das ganze Leben nicht nur in dem Kampf um den notwendigsten Lebensunterhalt verbracht wird, ob sie nur hinreicht, um des Leibes Notdurft gerade zu befriedigen, oder ob sie auch dazu nicht genügt. Eine solche zusammenfassende Darstellung zu geben, die zur Zeit ihrer Veröffentlichung nicht schon veraltete Zahlen bringen würde, ist außerordentlich schwierig. Nur eine Stelle im Reich könnte sie bringen, nämlich die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amts, die neuerdings in so außerordentlich erfolgreicher und geschickter Weise die Fragen des Arbeitsmarkts und der Arbeitslosigkeit in Behandlung genommen hat, unter gleichzeitiger Zuhilfenahme einer Reihe von Quellen, deren jede für sich allein ein zuverlässiges Bild nicht zu geben vermag. Hoffen wir, daß diese Stelle bald Zeit findet, sich mit der Frage des Arbeitereinkommens und des Arbeiterbudgets zu beschäftigen. Daß es ihr dann gelingen wird, die richtigen Wege zu finden, um zuverlässige Daten zu geben, bezweifle ich nicht. Bis dahin aber sind wir angewiesen auf die Publikationen der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften und der Steuerveranlagung, die im Zusammenhang mit einer Reihe von Einzelangaben immerhin hinreichend sind, um die gestellten Fragen in größeren Umrissen allgemein zu beantworten. Um mehr kann es sich hier nicht handeln, ich würde sonst über den Rahmen eines kurzen Vortrags weit hinaus gehen müssen.

Ich schicke voraus, daß ich sehr wohl weiß, daß die Lage der gewerblichen Lohnarbeiter im Laufe der letzten Jahrzehnte im ganzen besser geworden ist, für einzelne Gewerbe und für einzelne Kategorien von Arbeitern sogar erheblich besser geworden ist, ganz abgesehen von dem nicht hoch genug zu veranschlagenden Segen der Kranken-, Unfalls-, Alters- und Invaliden-Versicherung. Das absolute, dauernde Elend hat erheblich abgenommen, es hat sich wesentlich in einige Zweige der Heimarbeit zurückgezogen. Das „dauernde" sage ich, weil Krankheit und Arbeitslosigkeit das Elend auch dahin wieder mitbringen, wo bei regelmäßigem Verdienst eine ungenügende Ernährung der Arbeiterfamilie nicht mehr stattfindet. An dem allgemeinen Wachsen des Wohlstandes hat auch die Arbeiterklasse in bescheidener Weise teilgenommen, wie sich das aus den Resultaten der Einkommensteuer-Veranlagung in verschiedenen Staaten des Reichs ergibt. In Preußen hatten im Jahre 1892 noch 70,27 %, im Jahre 1900 nur 62,41 % der Zensiten ein Einkommen von weniger als 900 *M*. In Sachsen hatten im Jahre 1879 noch 51,31 % weniger als 500 *M* Einkommen, 1894 nur noch 36,59 %, 1900 nur noch 28,29 %. In den genannten Jahren hatten ein Einkommen unter 800 *M* 76,39 %, 65,30 % und 55,69 %.[2] Die Tatsache bedarf eingehender Beweise nicht, sie wird nirgends mehr ernsthaft bestritten, auch von den Führern der Sozialdemokratie wird heute anerkannt, daß die Theorie von der fortschreitenden Verelendung der Massen nicht aufrecht zu halten ist. Langsam und in kleinen Schritten steigt auch der Wohlstand der großen Menge und ein nicht unerheblicher Teil der Kategorien, die noch vor 30 Jahren nur das Existenzminimum verdienten, ist heute in die Klasse des Mittelstandes mit auskömmlichem Einkommen aufgerückt.

Aber, so sehr wir diese Besserung begrüßen und so gern wir die Hoffnung hegen, daß sie ständig sich steigern wird, eine befriedigende Antwort auf die Frage nach der Lage der lohnarbeitenden Klasse gibt sie nicht. Ich gehe, und gewiß mit Recht, davon aus, daß diese Lage nicht schon befriedigend ist, wenn das Gesamteinkommen einer Arbeiterfamilie gerade die Ausgaben deckt, die zur Ernährung, Kleidung, Wohnung und zur Beschaffung der anderen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse gemacht werden müssen, daß der Maßstab der allgemeinen Kulturverhältnisse, in denen wir leben, bei Beurteilung der Lebenslage auch des Lohnarbeiters angelegt werden muß, so wie das jeder andere für sich in Anspruch nimmt, so wie er im Staat und in der Gemeinde mit Recht angelegt wird, wenn es sich um die Normierung der Einnahmen derer handelt, die sich in den staatlichen oder kommunalen Dienst begeben. Daß wir hierbei nicht in Uebertreibungen geraten können, dafür sorgen die Verhältnisse in ausreichendem Maße.

Auf die Frage nach der Lebenslage der Lohnarbeiter geben eine allgemeine Antwort die Resultate der Einkommenbesteuerung, die ich vorher als Nachweis für die langsame Besserung derselben anführen konnte. Nach ihnen beziehen heute noch in Preußen etwa 62,41 % der Zensiten ein Einkommen von unter 900 *M*. In Sachsen noch 28,29 % ein solches von unter 500 *M*, 55,65 % von unter 800 *M*. Daß die hier in Frage stehenden Zensiten zum größten Teil den Lohnarbeitern in Stadt und Land zuzurechnen sind, kann nicht zweifelhaft sein.

Die Lohnlisten der Berufsgenossenschaften geben zwar kein unbedingt zutreffendes Bild über die Höhe der gezahlten Durchschnittslöhne, schon weil die Löhne über 5 *M* täglich nur zu einem Drittel in Anrechnung gebracht werden, immerhin aber lassen sie erkennen, daß das Lohneinkommen eines sehr erheblichen Teils der gewerblichen Arbeiter unter 900 *M* liegt. Nach den entsprechenden Angaben im Statistischen Jahrbuch von 1903 betrug z. B. der im Jahre 1901 verdiente Lohn in der norddeutschen und der süddeutschen Textilberufsgenossenschaft je 695 und 634 *M*, in der Ziegelei 548 *M*, in der Tabakberufsgenossenschaft 519 *M*, in der Bekleidungsindustrie 657 *M*, in der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfeger 689 *M*, in der Hamburger Baugewerksberufsgenossenschaft 840 *M*, in der Fuhrwerksberufsgenossenschaft 774 *M*, in der Buchdruckerberufsgenossenschaft 845 *M*. Wie gesagt, wollte man sich auf diese Angaben allein verlassen, man würde fehlgreifen, wie man fehlgreifen würde, wenn man aus den Durchschnittssätzen der Knappschaftsberufsgenossenschaft von 1164 *M*, der Rheinischen und Westfälischen Hütten- und Montanwerks-Berufsgenossenschaft von 1301 *M* und anderen auf die ökonomische Lage der einzelnen Arbeiter Schlüsse ziehen wollte.

Durchschnittslöhne geben überhaupt kein zutreffendes Bild, weil hohe und sehr hohe Löhne einer Minderheit dasselbe vollständig verschieben und die Lage der Mehrheit besser erscheinen lassen können, als sie es in der Tat ist. Aber es geht doch aus diesen Zahlen hervor, daß das Lohneinkommen einer nicht unerheblichen Zahl auch gelernter industrieller Arbeiter und auch in den Großstädten und Industriezentren mit ihren hohen Wohnungs- und sonstigen Preisen unter 900 *M* liegt, wenn auch das Gros dieser Arbeiterkategorie mehr verdient. Einzelangaben, wie sie in Hirschbergs Untersuchungen über die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin (erschienen 1897) in den Berichten der Gewerkschaftskommission, in den Veröffentlichungen der Behörden über die Löhne der Bergarbeiter, und in anderen Spezialberichten enthalten sind, bestätigen das.

Erheblich ungünstiger liegen die Verhältnisse der ungelernten Arbeiter, über welche die Zusammenstellungen der ortsüblichen Tagelöhne der gewöhnlichen Tagearbeiter, welche auf Grund des § 8 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter festgesetzt werden, insofern zuverlässige Auskunft geben, als aus ihnen der verdiente Tagelohn ersichtlich wird. Freilich aber wird nicht ersichtlich, an wieviel Tagen der einzelne oder die Gesamtheit eines Bezirks im Durchschnitt Arbeit gefunden hat.

Nach dieser im Kaiserlichen Statistischen Amte nach dem Stande vom 1. Januar 1902 bewirkten Zusammenstellung erhebt sich der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher männlicher erwachsener Tagearbeiter nur in fünf Bezirken des ganzen Deutschen Reiches über 3 *M*., in Bremerhaven auf 3,60 *M*., in Bremen auf 3,50 *M*, in Helgoland auf 3,25 *M*., in Kiel auf 3,20 *M*., in Frankfurt a/M. auf 3,10 *M*. Dann folgen sehr wenige Großstädte und industrielle Ortschaften mit 3 *M*, zu ihnen gehört Hamburg. Das Gros der

[2] Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, S. 102.

deutschen Großstädte und industriellen Zentren liegt zwischen 2 und 3 M., eine nicht unerhebliche Zahl erreicht aber doch nur 2 M., wie Posen, Stettin, Bromberg, Görlitz, Gleiwitz, Kattowitz, Aschersleben. Nehmen wir den Durchschnitt auf etwa 2,50 M. an, so ergäbe das bei 300 Arbeitstagen 750 M. Wohl gemerkt bei 300 Arbeitstagen! Wieviele aber davon ausfallen, infolge von Krankheit und Arbeitsmangel, wissen wir leider nicht; sind es 50, was für längere Perioden wahrscheinlich eher zu niedrig, als zu hoch ist, so fällt der Jahresverdienst auf 625 M.

Nicht günstiger oder noch ungünstiger als die ungelernten Arbeiter, die Tagelöhner, dürften mit wenigen Ausnahmen die Arbeiter, und insbesondere die Arbeiterinnen der Hausindustrie stehen. Für die Berliner Konfektion sind ihre Verhältnisse durch die Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik im Jahre 1896 ans Licht gezogen worden. Bei 12 bis 17 Stunden täglicher Arbeitszeit werden 10 bis 15 M. wöchentlich verdient. Das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts berichtete im August 1896:[3])

„Auf Grund der stattgehabten Ermittelungen hat das Einigungsamt die Ueberzeugung gewonnen, daß tatsächlich in dem Industriezweige der Herren- und Knabenkonfektion Mißstände bestehen, indem die gezahlten Löhne auf ein Niveau gesunken sind, welches ein menschenwürdiges Dasein der Arbeitnehmer trotz angestrengter fleißiger Arbeit nicht ermöglicht."

Anderwärts sieht es nicht viel besser aus. Nur selten erhebt sich der Tagesverdienst eines Heimarbeiters über 2 M., sehr häufig sinkt er erheblich darunter, am tiefsten in den abgelegenen Höhenlagen, wo die Hausweberei, die Holzschnitzerei, die Besenbinderei, die Spielwarenindustrie, die Knopfindustrie und andere Betriebe eine verarmte Bevölkerung kärglich ernähren. Das Bild, welches Gerhard Hauptmann uns in seinen „Webern" vorführt, ist noch heute nicht unzutreffend. Wochenverdienste einer ganzen Weberfamilie von 6 bis 8 M. im Eulengebirge, von 8 bis 10 M. im Eichsfeld gehören nicht zu den Seltenheiten.

Und nun ist ein wichtiges Moment zu beachten, daß nämlich Tagesverdienst nicht Jahresverdienst, nicht regelmäßiges Einkommen bedeutet. Mit dem Augenblick, wo der Arbeiter erkrankt, tritt an Stelle des Lohns das geringe Krankengeld, mit dem Augenblick, wo Arbeitslosigkeit eintritt, wo die Furie der Krisis vernichtend durch das Land schreitet, tritt an Stelle des Lohns: nichts. Und dieser Fall ist leider kein Ausnahmefall.

Die beiden Erhebungen über die Arbeitslosen am 14. Juni und am 2. Dezember 1895 ergaben für 28 Großstädte über 100 000 Einwohner 2 333 671 Arbeitnehmer aller Art und am 14. Juni 78 911, am 2. Dezember 116 801 arbeitsfähige Arbeitslose, pro 1000 Arbeitnehmer 33,8 und 50,1.[4])

Die Tage der Krankheit und der Arbeitslosigkeit treffen alle Arbeiter der drei Kategorien, die gelernten, die ungelernten und die Heimarbeiter, die letzteren, die am schwächsten gelohnten, am stärksten, weil sie bei herabgehender Konjunktur schneller außer Beschäftigung kommen als die ersteren, deren Beschäftigung mit Rücksicht auf die Verzinsung und Amortisation des in der Fabrik und in den Maschinen angelegten Kapitals so lange wie möglich aufrecht erhalten wird. Daß sie aber auch bei dem gelernten Arbeiter erheblich genug ins Gewicht fallen können, geht daraus hervor, daß nach dem Rechenschaftsbericht des Verbandes der deutschen Buchdrucker im Jahre 1902 auf jedes Mitglied des Verbandes 31 Tage Arbeitslosigkeit und 12 Tage Krankheit entfielen.

Das Moment der Berufskrankheit bedürfte eigentlich auch eingehender Behandlung bei Beurteilung der Lage der Lohnarbeiter. Wenn ich davon absehe, so geschieht es wegen Mangels an Zeit. Ich will nur kurz erinnern an die Verheerungen, welche giftige Stoffe, wie Phosphor und Blei, welche Staub, Hitze, Zug und Kälte unter den Arbeitern anrichten, wie übermäßige Anstrengung schwächend namentlich auf den weiblichen Organismus wirkt.

Nun nehmen wir einmal an, ein Arbeiter der Großstadt, der eine Familie von fünf Köpfen, Frau und drei Kinder hat, die noch nicht arbeiten können, verdiene ständig pro Jahr 900 M., so würde sich sein Budget ungefähr so gestalten:

200 M. für Wohnung (denn in der Großstadt wird eine Stube und eine Kammer selten billiger sein), 500 M. für Nahrung, 100 M. für Kleidung, 50 M. für Heizung und Beleuchtung, gibt 850 M., bleiben ihm 50 M. für andere Ausgaben, Beschaffung von Hausgerät, von Schulbedürfnissen der Kinder, für Arzt und Apotheke im Falle der Erkrankung der Frau und der Kinder, eventuell für Fahrten von und nach der Fabrik und alles andere.

Er hat also nur so viel, kaum so viel, daß er die dringendsten Bedürfnisse der Familie decken kann. Zweifellos gibt es besser situierte Arbeiter, zweifellos aber gibt es mehr schlechter situierte Arbeiter, so daß es doch einigermaßen kühn erscheint, im allgemeinen von übertriebenen Lohnforderungen der Arbeiter, von Begehrlichkeit und Genußsucht als den Verursachern der Arbeiterbewegung unsrer Zeit zu sprechen.

Wer die Augen nicht absichtlich vor fremder Not verschließt, wie das leider oft genug geschieht, um sich die Freude am eigenen Wohlbefinden nicht zu stören, der muß anerkennen, daß ein großer Teil der Lohnarbeiterschaft in unzureichenden materiellen Verhältnissen, ein nicht unerheblicher Teil in Not und Elend lebt, im vollsten Sinne des Worts, in der täglichen Sorge um die Beschaffung des Unentbehrlichen an Nahrung, Kleidung, Wohnung für sich und die Seinen. Und wie immer, folgt auch hier dem materiellen Elend das moralische. Wissen wir nichts von Wohnungselend und seinen Folgen, von dem Zusammenpferchen der Menschen in ungesunden kleinen Räumen, von dem Schlafburschenunwesen, von den sittlichen Gefahren, die für Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts aus diesen Zuständen erwachsen, wissen wir nichts von dem Trinkerelend, diesem grauenhaften Begleiter des Wohnungselends, und wissen wir nicht, daß es vorzugsweise das Proletariat der Lohnarbeiter ist, bei dem sie ihre Stätten aufschlagen? Gottlob, in unserer Zeit wird das öffentliche Gewissen diesen Zuständen gegenüber wach; zur Beseitigung des Wohnungselends der großen Städte und der Industriebezirke ist viel geschehen, auch dem Trinkerelend bemüht man sich redlich zu steuern, aber über die ersten Anfänge ist man doch noch nicht weit hinaus gekommen. Verheerend wirken diese sittlichen Mißstände auf das Familienleben, die Kinder und Jugendlichen.

Ich will nicht oft Geschildertes wiederholen; besonders die Kinderfrage ist ja ganz neuerdings durch die segensreiche Agitation des Lehrers Agahd und das dankenswerte Vorgehen der Reichsregierung gegenüber der gewerblichen Ausnützung der Kinder in das Licht der Oeffentlichkeit gerückt worden. Nur über die jugendlichen Arbeiter und deren Mütter lassen Sie mich einige Worte sagen, weil die Gesellschaft für Soziale Reform für sie eine Aenderung der bestehenden Gesetze für unmittelbar dringend ansieht.

Man klagt viel und eindringlich über die zunehmende Verrohung der Jugend, und man hat recht mit diesen Klagen. Die Kriminalstatistik liefert hierfür erschreckende Beweise.

Während trotz der eingetretenen starken Bevölkerungszunahme die Zahl der Zuchthäusler gegenüber dem vor 20 Jahren erreichten Bestand absolut um mehr als 40 % zurückgegangen ist, hat die Zahl der Bestrafungen Jugendlicher absolut wie relativ eine fortwährende Steigerung erfahren.[5]) Es werden jetzt in einem Jahre beinahe 50 000 Personen im Alter von 12—18 Jahren gerichtlich bestraft. „Während im Jahre 1882 auf 100 000 der jugendlichen Zivilbevölkerung erst 568 Verurteilungen entfielen, waren es im Jahre 1899 über 700. Der größte Teil entfällt auf Diebstahl und Unterschlagung. Aber Hand in Hand mit der Zunahme der Bestrafungen Jugendlicher geht auch die der Bestrafungen wegen Körperverletzung. Auf 1000 Verurteilungen Jugendlicher im Jahre 1882 kommen 110 wegen Körperverletzung, im Jahre 1899 bereits 191."

Auch die Rückfälligkeit der Jugendlichen liefert erschreckende Zahlen. Im Jahre 1899 gab es bereits 9000 Personen zwischen 12 und 18 Jahren, die mindestens zum zweitenmal bestraft wurden.[6])

Wir sehen, man klagt mit Recht über die zunehmende Verrohung der Jugend. Wir werden uns aber doch auch gewissenhafterweise fragen müssen, woher kommt sie denn und woher kommt es denn, daß die jugendlichen Uebeltäter sich fast ausschließlich oder doch vorzugsweise aus den Kreisen des Proletariats rekrutieren? Die Antwort ist nicht schwer zu finden. Das Kind wird mit dem vollendeten 14. Lebensjahre der Fabrik überwiesen, es verdient Geld, welches es wenigstens zum Teil zur Befriedigung von Genüssen verwenden kann und verwendet, die ihm körperlich und sehr oft sittlich verderblich sind. Vater und Mutter sind tags über in der Arbeit, von Beaufsichtigung und Erziehung ist kaum die Rede und kann kaum die Rede sein, wenn die Familie des Abends übermüdet in enger, überfüllter Wohnung zusammentrifft,

---

[3]) Hirschberg: Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, 1897.

[4]) Hirschberg a. a. O. S. 201.

[5]) Entnommen aus „Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik" von Arthur Dix. 1902.

[6]) a. a. O. S. 10.

und tags über ist das Kind ohne Schutz und Wehr den schlechten Einflüssen überlassen, die das Leben und die dem Zufall unterworfene moralische Beschaffenheit der Gefährten in der Arbeit mit sich bringt.

Dies traurige Bild ist ja Gottlob nicht überall zutreffend, daß es aber für Tausende von Kindern, namentlich in der Großstadt, zutrifft, das ist gewiß. Sind diese Kinder moralisch verantwortlich zu machen, wenn sie dem Verbrechertum anheimfallen, sie, denen so oft die liebende Hand der Mutter fehlt, um sie auf dem rechten Wege zu halten, die von der bewahrenden, sittlichen Kraft des Familienlebens nichts empfinden? Ich meine, die Antwort kann nur nein lauten, wenn auch der Richter verurteilen muß. Die Sünde dieser Kinder lastet auf dem Gewissen der Gesellschaft, auch auf unserem Gewissen, die wir hier versammelt sind, sie schreit laut nach Hilfe, und wir müssen bekennen, daß das Wenige, was bisher geschehen ist, wie der Tropfen auf dem heißen Stein verdunstet. Hie und da wohl ein redliches Bemühen religiöser oder humaner Vereine, hie und da ein Ansatz, den Jugendlichen nach getaner Arbeit ein behagliches Heim und anständige Erholung zu bieten (Volksheim in Hamburg), dem großen Bedürfnis gegenüber aber sind diese Leistungen Tropfen auf dem heißen Stein.

Und wie langsam geht es voran mit dem Mittel, das nach Lage der Dinge zurzeit als das wirksamste anzusehen ist, mit der Fortbildungsschule. In Berlin besuchten im Jahre 1901 etwa zwei Fünftel der Jugendlichen die an sich vortrefflichen Fortbildungsschulen, die sie besuchen müßten, wenn sie obligatorisch wäre.[7]) Gewiß gibt es auch erfreuliche Resultate. In Hamburg hat die Zahl der Besucher des Winterkursus der gewerblichen Schulen zugenommen von 428 im Jahre 1865 bis 6808 im Jahre 1901/02. Der Gesamtzustand aber des Fortbildungsschulwesens im Deutschen Reiche ist unzureichend.

Auch die gesetzlichen Bestimmungen, welche der Ausnützung der Arbeitskraft der Jugendlichen eine Grenze setzen, sind völlig unzureichend, wenn man die Seite ihrer sittlichen Ausbildung ins Auge faßt. Im wesentlichen wollen jene ja auch nur die Gefahren mildern, welche der Gesundheit der Jugendlichen aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen, sie verbieten oder begrenzen der Zeit nach die Beschäftigung in ungesunden Betrieben, sie begrenzen die Arbeitszeit überhaupt auf 10 Stunden, ungenügend schon im Hinblick darauf, daß der Begriff des Jugendlichen mit dem 16. Lebensjahr aufhört, während der Körper sich noch in vollster Entwickelung befindet, ganz ungenügend aber, wenn der jugendliche Arbeiter nach verrichteter Arbeit noch belehrt und erzogen werden soll. Daß ein Kind oder ein Jüngling nach 10stündiger, angestrengter körperlicher Arbeit nicht noch ein oder zwei Stunden lang in der Schule mit Erfolg unterrichtet werden kann mit dem Ziele, nicht nur sein Wissen zu vermehren, sondern auch ihn sittlich zu festigen und zu heben, das liegt auf der Hand. Kurz, wir müssen, wenn wir aufrichtig sind, bekennen, daß von seiten des Staates, von seiten der Gesellschaft zu wenig geschieht, um das Kind aus dem Volk, das Kind des mittellosen Lohnarbeiters vor den Gefahren zu bewahren, vor denen das Kind des Begüterten durch eine sorgfältige, bis zum 18. Lebensjahre und länger ausgedehnte Erziehung bewahrt wird. In vielen Fällen wird ja nicht einmal die Mutter dem Kind, dem heranwachsenden Geschlecht gelassen.

Das Leben der lohnarbeitenden Frau, die einen Haushalt, insbesondere einen Haushalt mit Kindern zu versorgen hat, gehört zu den traurigsten Erscheinungen unserer Zeit trotz des Verbots der Sonntags- und der Nachtarbeit, trotz des Maximalarbeitstages von 11 Stunden, trotzdem, wie die kürzlich veröffentlichten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten ergeben, die Arbeitszeit von 11 Stunden mehr und mehr der von 10 Stunden weicht. Nehmen wir letztere als gemeinüblich an, nehmen wir an, daß keine Ausnahme, keine Ueberstundenarbeit die Regel unterbricht, was ja bekanntermaßen nicht zutrifft, so gestaltet sich das Leben einer lohnarbeitenden Frau etwa folgendermaßen, wobei ich mich auf die Auskunft einer im Fabrikaufsichtsdienst beschäftigten Dame, Fräulein Braun in Karlsruhe, stütze:

Die Arbeiterin hat sich um 7 Uhr zu Beginn der Arbeit in der Fabrik einzufinden. Vorher hat sie sich anzukleiden, das Frühstück für die Familie zu bereiten, das Ankleiden der Kinder zu überwachen, das Frühstück einzunehmen, die Betten und Stube zu ordnen. Für diese Beschäftigungen und für den Gang zur Fabrik werden etwa zwei Stunden in Anspruch zu nehmen sein, die Arbeiterin muß also um 5 Uhr aufstehen. Zwischen den Arbeitsstunden des Vormittags liegt eine Pause von 15 Minuten zur Einnahme des zweiten Frühstücks. Um 12 oder 12¼ Uhr beginnt die Mittagspause, die unter der Voraussetzung, daß die Wohnung in der Nähe der Fabrik liegt, und in der Annahme, daß die Frau am Abend vorher oder am Morgen die Zeit fand, das Mittagsmahl vorzubereiten, auf 1½ Stunde bemessen sein muß. In dieser Zeit muß der Weg hin und her zurückgelegt werden, es erfolgt die Fertigstellung und Einnahme des Mittagessens, die allerdringendste Verrichtung für die Kinder. Um 1¾ Uhr würde die Arbeit in der Fabrik wieder beginnen und, bei 10stündiger täglicher Arbeitszeit und 15 Minuten Pause zur Einnahme des Vesperbrots, bis 7 Uhr abends dauern. Da für die Frau, die um 5 Uhr aufstehen mußte und während des ganzen Tages harte Arbeit tat, eine 7stündige Nachtruhe nicht zu hoch gegriffen sein dürfte, so müßte sie sich um 10 Uhr zu Bett legen, es bleiben ihr also für den Weg von der Fabrik ins Haus, für all die Verrichtungen, die der Haushalt und die Kinder am Abend erfordern, das Bereiten und Verzehren des Abendessens, das Aufwaschen des benutzten Geschirrs, das Reinigen der Küche und des Herdes, Versorgung des Ofens und der Lampe, das Einkaufen für den folgenden Tag, das Zubettbringen und die Versorgung der Kinder, die drei Stunden von 7—10 Uhr.

Von früh 5 bis abends 10, 17 Stunden also, lebt die arbeitende Frau in angestrengtester Tätigkeit ohne einige Zeit zur Ruhe mit Ausnahme etwa der beiden Viertelstunden, mit denen die Vor- und Nachmittagsarbeit in der Fabrik zur Einnahme des Frühstücks und des Vespers unterbrochen wird, während der die Sorge um den Haushalt, um Mann und Kind sie nicht erreichen und in Anspruch nehmen kann. Kaum Zeit, um die Kinder einige Minuten auf den Schoß zu nehmen, ihre kleinen Schmerzen zu lindern und kleinen Freuden zu teilen, kaum Zeit, um den warmen Strom der Mutterliebe in die kleinen Herzen fließen zu lassen, sie zu erwärmen, sie zu bewahren vor dem Bösen, noch viel weniger Zeit, mit dem Manne ihre Gedanken auch nur kurze Minuten hindurch zu erheben über die Plagen des nächstliegenden, alltäglichen Lebens hinaus, den Fragen zu, deren richtige Beantwortung entscheidend ist für den sittlichen Wert oder Unwert des Menschen!

Wer will den ersten Stein auf sie werfen, wenn die Arbeiterin unter diesen Verhältnissen nicht nur körperlich sondern auch geistig erschlafft, wenn sie die Erziehung der Kinder vernachlässigt, wenn die Empfindung sittlicher Verpflichtung abgestumpft wird und an deren Stelle die Lust an sinnlichen Genüssen tritt? Und die Zahl der in Fabriken beschäftigten verheirateten Frauen, auf welche mindestens doch zum großen Teil die vorstehende Schilderung zutrifft, ist nicht etwa eine geringe. Im Jahre 1899 wurden deren nach den Ermittelungen der Gewerbeaufsichtsbeamten 229 334 gezählt, etwa 25 % der Arbeiterinnen überhaupt, rund 29 % der erwachsenen Arbeiterinnen, und leider sind diese Zahlen in der Zunahme begriffen. Im Juni 1895 betrugen sie nur 140 804 und 15 und 17 %.[8])

Ein Wunder ist es, daß die Verrohung der Kinder und jugendlichen Arbeiter nicht noch viel weiter fortgeschritten ist, als das tatsächlich der Fall ist, und wieder müssen wir bekennen, sie ist nicht den armen, geplagten Müttern zur Last zu legen, sondern der Vorwurf trifft unsere gesellschaftlichen Zustände, trifft uns, die wir nicht mit aller Kraft solchen Zuständen entgegen zu wirken suchen.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein verständiges Wort hat der württembergische Minister des Innern Hr. v. Pischek kürzlich auf einem landwirtschaftlichen Feste zu Blaubeuren gesprochen. Im Hinblick auf den Dresdner Sozialistentag erklärte er nach dem „Staatsanzeiger": Staat und Regierung werden sich, davon dürfte man überzeugt sein, durch derartige Deklamationen nicht aus dem Gleichgewicht bringen lassen, sondern nach wie vor gerecht und unparteiisch nach bestem Vermögen auf die Verbesserung der Lage aller Berufsstände, einschließlich des Arbeiterstandes, hinzuwirken sich bemühen, zumal da ja auch der letztere mit der Sozialdemokratie nicht identisch sei und da von den drei Millionen Wählern, auf die man sich stolz berufe, sicherlich der größte Teil, wenn es je einmal zu einem Versuch der Verwirklichung der Endziele kommen sollte, sich bedanken werde, den Parteiführern Heeresfolge zu leisten. Wir hoffen und glauben, daß in Deutschland wohl alle Staatsmänner, die sich ihrer Verantwortung bewußt sind, die gleiche Gesinnung hegen.

Zur Lehrlingsfrage im Handelsgewerbe. Bei dem am 13. September in Stettin abgehaltenen brandenburg-pommerschen Verbandstag des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen machte Herr Georg Müller-Königsberg i. Pr. in seinem Vortrage „Die Reformen des Lehrlingswesens, eine der Hauptbedingungen zur

[7]) a. a. O. S. 47.

[8]) L. Pohle: Die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. In Schmollers Jahrbuch, 25. Jahrgang Heft 4 (1901).

Hebung des Kaufmannsstandes", den Vorschlag, zur Besprechung der Lehrlingsfrage, ganz besonders in bezug auf die Lehrlingszüchterei, eine Zusammenkunft aller Prinzipal- und Gehilfen-Vereine zu veranstalten, um über gemeinsam zu unternehmende Schritte zur Verbesserung der Lehrlingsverhältnisse Beschlüsse zu fassen. Der Vorschlag wurde einstimmig gutgeheißen, und es ist zu hoffen, daß er bei allen beteiligten Parteien zustimmende Aufnahme findet; die Prinzipale haben ja ein ebenso lebhaftes Interesse an dieser Frage als die Gehilfen.

Der höhere Arbeitsrat in Italien, der vor kurzem geschaffen worden ist, hat jetzt im Handelsministerium zum erstenmale getagt. Er besteht aus 44 Mitgliedern und setzt sich aus Vertretern der Regierung, des Parlaments (Kammer und Senat), der Arbeitgeber (Handels- und Landwirtschaftskammern) und der Arbeiter (Gewerkschaften, Arbeitskammern, Genossenschaften) zusammen. Die Aufgaben des Arbeitsrates sind, wie der Regierungsvertreter bei der Eröffnung hervorhob, das Studium der ökonomischen Probleme, Untersuchung der Arbeiterfragen und Vorbereitung der Gesetzgebung zugunsten der arbeitenden Klassen. Zunächst wurde ein „Ständiges Komité" von 9 Mitgliedern gewählt und diesem die Aufgabe übertragen, dem Plenum in seiner nächsten Sitzung den Entwurf einer Novelle zum Gesetz betr. die Frauen- und Kinderarbeit vorzulegen. Sodann schied sich der Arbeitsbeirat in 4 Gruppen, jeder derselben fiel die Aufgabe zu, die Frage der Frauen- und Kinderarbeit für bestimmte Erwerbsgruppen zu studieren und die Unterlagen für neue Gesetzesbestimmungen zu schaffen. Die 4 Hauptgruppen sind: Textilindustrie, Schwefelindustrie (Bergwerke), Landwirtschaft, besonders Reisbau und verschiedene Industrien. Die von den Sektionen dem Plenum unterbreiteten Resolutionen und Vorschläge, die zum teil einen weitgehenden Schutz der in der Industrie und Landwirtschaft beschäftigten Frauen und Minderjährigen enthalten, gelangten meist einstimmig zur Annahme. — Die nächste Sitzung der Ständigen Kommission ist bereits Anfang Oktober und zwar in Genua, wo auch eine besondere Kommission die Arbeitsverhältnisse im Hafen von Genua zum Gegenstand einer Untersuchung machen wird.

Soziale Rechtsprechung.

Zu § 8 des preußischen Vereinsgesetzes. Der Maurer A. B. zu Lauenburg, welcher Vorsitzender eines Gewerkschaftskartells ist, ersuchte die Ortspolizeibehörde im Sommer vorigen Jahres, ihm die Genehmigung zur Abhaltung eines Gewerkschaftsfestes mit Konzert und Ball erteilen zu wollen. Die Polizeibehörde versagte aber die Genehmigung, da das Gewerkschaftskartell ein politischer Verein im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes sei. Frauen, die zu einem Ball erforderlich seien, dürfen nach § 8 des Vereinsgesetzes den Versammlungen von politischen Vereinen nicht beiwohnen. Nach fruchtloser Beschwerde erhob B. gegen den Regierungspräsidenten Klage mit der Ausführung, das Gewerkschaftskartell gehöre nicht zu den politischen Vereinen, die bezwecken, politische Gegenstände in ihren Versammlungen zu erörtern. Das Gewerkschaftskartell bestehe aus Delegierten verschiedener Verbände, welche sich gegenseitig unterstützen wollen. Wenn ferner im Vereinsgesetze bestimmt werde, Frauen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen von politischen Vereinen nicht beiwohnen, so könne eine Tanzlustbarkeit nicht als eine Versammlung oder Sitzung eines Vereins angesehen werden. Der Regierungspräsident beantragte hingegen die Abweisung der Klage, da das fragliche Gewerkschaftskartell aus physischen Personen bestehe und bezwecke, wie die Akten der Polizeibehörde beweisen, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Das Oberverwaltungsgericht wies auch die von B. erhobene Klage gegen den Regierungspräsidenten als unbegründet zurück.

Arbeitsvertrag und Koalitionsrecht. In einer Klagesache vor dem Gewerbegerichte in Bremerhaven, wobei es sich um die Ausschließung des Koalitionsrechtes durch einen Arbeitsvertrag handelte, entschied das Gewerbegericht u. a.: „Dieses durch die Verfassung jedem Staatsangehörigen gewährleistete Recht, einem erlaubten Vereine sich anzuschließen, ist ein staatsbürgerliches Recht, das nur den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes unterliegt und dem Privatrechtsverkehre, der privatrechtlichen Vereinbarung schlechterdings entzogen ist. Ein Verzicht auf dieses Recht ist deshalb mit allen Verabredungen von Rechtsnachteilen, die etwa den Verzichtenden für den Fall der Nichtbeachtung seines Verzichtes treffen sollen, schlechthin nichtig, genau so nichtig, wie beispielsweise ein Verzicht des Staatsbürgers auf sein Wahlrecht. Die Folge hiervon ist, daß trotz eines solchen Verzichtes der Verzichtende gleichwohl berechtigt ist, Mitglied eines erlaubten Vereins, insbesondere eines erlaubte Zwecke verfolgenden Arbeiterverbandes zu werden bezw. zu bleiben. Die Bestimmung in den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, durch die sich die Kläger verpflichteten, einem Arbeiterverbande nicht anzugehören, ist mithin nichtig." Wir unterschreiben jedes Wort dieser den Nagel auf den Kopf treffenden Ausführungen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der am 11. und 12. September in München abgehalten wurde, befaßte sich sehr eingehend namentlich mit zwei Punkten der Tagesordnung, der Errichtung gewerblicher, obligatorischer Fortbildungsschulen und der Zwangsversicherung der selbständigen Handwerker. Die Versammlung trat sehr lebhaft für die Errichtung solcher Fortbildungsschulen ein und verlangte ein Reichsgesetz, welches für die Dauer der Lehrzeit den Besuch der Fortbildungsschule zur Pflicht macht. Der Besuch müsse sich mindestens auf 3 Jahre erstrecken bei 4—6 stündigem wöchentlichen Unterricht. Die Lehrkräfte seien aus brauchbaren Kräften innerhalb des Handwerkerstandes und pädagogisch ausgebildeten Lehrern zu nehmen. Die bisher bestehenden Fortbildungsschulen von Handwerkerverbänden seien fortzubilden und durch staatliche Unterstützung zu stärken. Für die Handwerkerversicherung stand folgender Antrag zur Debatte: „Der vierte Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wolle beschließen, bei der Reichsregierung und dem Reichstage dahin vorstellig zu werden, daß für die selbständigen Handwerker die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes eingeführt wird." Bei der Beratung bildeten sich zwei scharf einander entgegentretende Parteien. Die Vertreter der Antragsteller verlangten eine Ausdehnung der bisher im Reich bestehenden Invalidenversicherung auf alle selbständig ein Handwerk betreibenden Personen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens. Invalidenrente soll derjenige Versicherte erhalten, der das 65. Lebensjahr überschritten hat. Die Ausdehnung auf alle selbständigen Handwerker wird damit begründet, daß nach der Statistik von den in Deutschland vorhandenen Handwerkern (ca. 1 400 000 Personen) $^2/_3$ nur 2000 *M* Einkommen haben. Empfohlen wird der Anschluß an die bestehende Invaliden- und Altersversicherung unter Bildung von Sonderabteilungen für die selbständigen Handwerker. Die Gegner des Antrages verlangen eine nur freiwillige Versicherung, da die Zahl der unterstützungsbedürftigen Handwerker so gering sei, daß man nicht einzusehen vermag, weshalb dem Zwang das Wort geredet werden solle. Außerdem stehe der Zwang im Widerspruch zur Selbständigkeit des Handwerks. Ferner sei die in Aussicht stehende Rente so gering, daß die erwartete Sicherstellung der wirtschaftlich Schwächeren durch sie nicht zu erreichen sei. Schließlich wurde auch noch geltend gemacht, daß $^1/_3$ der deutschen Handwerker doch ein weit höheres Einkommen als 2000 *M* habe und daß Großhandwerker mit einem Einkommen von 10 000 bis 20 000 *M* unmöglich der Versicherungspflicht unterstellt werden könnten. In der Abstimmung wurde, nachdem auch der Vertreter der Regierung für die Zwangsversicherung eingetreten war, der dahingehende Antrag mit großer Mehrheit angenommen. Der Erwähnung bedarf noch der die Abgrenzung von Fabrik und Handwerk betreffende Punkt der Tagesordnung. Nach längerer Debatte wurde hierzu folgende Resolution angenommen: „Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sich für die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Begriffe Handwerk und Fabrik, sowie für Schaffung einer Reichsbehörde für Entscheidung der Streitigkeiten über Zugehörigkeit zu Handwerk oder Fabrik aus und beschließt, in diesem Sinne bei Bundesrat und Reichstag vorstellig zu werden." Nachdem noch zu einer Reihe rein gewerblicher Fragen Resolutionen gefaßt worden waren, wurde als Ort der nächstjährigen Tagung Lübeck festgesetzt.

Der Verband deutscher Gewerbevereine, der am 7. September zu Mainz seine 12. ordentliche Generalhauptversammlung abhielt — nach dem vorgelegten Geschäftsbericht gehören dem Verbande 964 Vereine mit 109 606 Mitgliedern an, von denen 67 % Handwerker sind — nahm eine Resolution über die Versicherung der selbständigen Handwerker an, worin die Verbandsvorstände ersucht

werden, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die selbständigen Handwerker von dem Rechte der Selbstversicherung beziehungsweise Weiterversicherung gemäß § 14 des Invalidenversicherungsgesetzes Gebrauch machen. An den Reichskanzler bezw. das Reichsamt des Innern soll die Bitte gerichtet werden:

„1. Die Frage der Erstreckung der Invalidenversicherungspflicht auf alle selbständigen Handwerker oder wenigstens auf die selbständigen Handwerker, die nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und die zu ihrer Herbeiführung erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, indem:

a) durch Gesetz das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 auf alle selbständigen Handwerker „oder wenigstens auf die selbständigen Handwerker, die nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen," ausgedehnt wird,

b) jedenfalls aber der Bundesrat von der ihm in § 2 des Invalidenversicherungsgesetzes erteilten Befugnis Gebrauch macht und die Versicherungspflicht auf die selbständigen Handwerker, die nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, ausdehnt;

2. für den Fall der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf selbständige Handwerker ferner in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Schaffung weiterer Lohnklassen (§ 32 des Invalidenversicherungsgesetzes) auch Renten von höherem Betrage gewährt werden können."

Die sonstigen Verhandlungen beschäftigten sich mit der Gründung von Handwerksgenossenschaften. Das Konkurrenzgefühl sei unter den Handwerkern leider stärker ausgebildet als das Solidaritätsgefühl. Die mittleren Schichten seien meistens abhängig von Lieferanten. In planvoller Agitation müsse die Genossenschaftsidee unter ihnen verbreitet werden. Das Genossenschaftswesen müsse Gegenstand des Fachunterrichts und der Gesellen- und Meisterprüfung werden. Der Vortrag des Genossenschaftsdirektors Paech (Darmstadt) über diese Frage soll als Werbemittel gedruckt werden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Aus der deutschen Tarifbewegung.

Von Fanny Imle-Düsseldorf.

„Während in den früheren Jahren die Kollegen um die bescheidensten Forderungen wochenlange Kämpfe führen mußten, während noch vor einigen Jahren die Arbeitgeber jede Verhandlung mit der Organisation schroff zurückwiesen, ist heute von denselben Arbeitgebern die Arbeiterorganisation als gleichberechtigter Faktor gewürdigt worden." Diese Worte der „Holzarbeiterzeitung", welche sich auf die Schlichtung eines Lohnkonflikts in Wilhelmshaven beziehen, passen wohl mehr oder weniger auf all die in den letzten Wochen so zahlreich abgeschlossenen Tarifverträge. Trotz des Absterbens der Baukonjunktur sind noch 30 Tarife aus dem Baugewerbe aufzuzählen, davon kommen zehn den Maurern, acht den Zimmerern, fünf den Töpfern, je zwei den Stukkateuren und Fliesenlegern, und je einer den Malern, Luginoputzern und Dachdeckern zu gute. Unter den erwähnten befindet sich ein zu Dresden nach dem Tarifbruchkonflikt abgeschlossene Töpfervertrag, der bedauerliche Verschlechterungen enthält, den Streikbrechern einen bedenklichen Einfluß auf den paritätischen Arbeitsnachweis einräumt und die Ablaufszeit in eine ganz ungünstige Geschäftskonjunktur verlegt, sowie der einseitig mit den Mitgliedern der christlichen Organisation vereinbarte Maurervertrag für Düsseldorf, der nur 10 % der Organisierten umfaßt. Die Steinsetzer haben drei, die Marmorarbeiter einen neuen Arbeitsvertrag zu registrieren. Das Transportgewerbe hat mit dem Tarif der Dresdener Straßenbahner und demjenigen der Rollkutscher Berlins zwei Korporativverträge, und die Glasreiniger haben ebenfalls in Dresden einen Tarif errungen. Auch die Holztransportarbeiter in Bremen erfreuen sich eines neuen Tarifs. Vier Verträge sind in den verschiedenen Branchen der Holzindustrie zum Abschluß gekommen, darunter kann einer, derjenige in Kassel, vorläufig nicht in Kraft treten (siehe unten). Die Metallindustrie weist fünf Kollektivverträge auf, drei davon betreffen das Metallschläger- und das Klempnergewerbe. Dazu kommt noch ein Tarif der Schuhmacher, einer der Handschuhmacher, einer der Lederarbeiter, einer der Glaser und ein Firmentarif für eine Bilderrahmenfabrik, der die verschiedensten Berufe umfaßt. Dem hier bereits eingehend gewürdigten verbesserten Buchbindertarif ist noch der Kontobucharbeitervertrag in Berlin und ein Firmentarif in Neuruppin hinzuzufügen. Bevor wir endlich noch über die Tariferfolge der Brauer berichten, teilen wir mit, daß wir von nun ab für dieses Gewerbe die Firmentarife an ganz kleinen Orten als Volltarife mitzählen werden, da es sich hier meistens um Plätze handelt, an denen nur die eine Brauerei besteht, also die Lohnregelung einer örtlichen Tarifvereinbarung gleichkommt. Damit erreichten die Brauerverträge die Zahl 13, und es wären außerdem noch sechs Firmentarife an größeren Orten zu nennen, die in den meisten Fällen eine Gebietserweiterung bereits giltiger Verträge bedeuten. Zusammenfassend verzeichnen wir demnach diesmal 66 neue Kollektivverträge.

Dem Zitat aus dem Buchdrucker-„Correspondent", welches das Abnehmen der Krankheitsfälle auf das Bestehen eines geordneten tariflichen Arbeitsverhältnisses zurückführte, können wir heute einen Antrag der Straßburger Ortskrankenkasse anreihen, der den Krankenkassenkongreß ersucht, die einzelnen Kassenverwaltungen zu verpflichten, ihre „Druckarbeiten nur an tariftreue Firmen zu vergeben, da die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Kassenmitglieder und die daraus eventuell sich ergebenden ungenügenden Ernährungsverhältnisse eng mit den Krankheitsgefahren in Verbindung stehen". Mit Recht kann allerdings die Berücksichtigung verschiedener anderer Berufsgruppen hierbei vermißt werden, doch darf nicht vergessen werden, daß bei Submissionen nur solche Kollektivverträge anerkannt werden können, deren Einhaltung eine allgemeine und deren Ausbau kein lückenhafter ist. Die beste Bürgschaft dafür wird aber immer die nationale arbeiter- und unternehmerseitig geförderte Durchführung eines Tarifs sein; wir begrüßen es daher mit besonderer Genugtuung, daß sich jetzt u. a. auch im Schneidergewerbe Verhandlungen über einen Reichsarbeitsvertrag anbahnen. Obgleich der von der Kommission des allgemeinen Arbeitgeberverbandes ausgearbeitete Vertragsentwurf den Ansprüchen der Gehilfen nicht genügt — die Differenzpunkte liegen in dem von den Prinzipalen geforderten Ausschluß der gesetzlichen Kündigung —, wird es jedenfalls zu einer gütlichen Verständigung kommen, da von beiden Seiten die Notwendigkeit der Schaffung einer Tarifgemeinschaft anerkannt wird. Einen nationalen Tarifvertrag mit Lokalzuschlägen nach buchdruckerlichem Vorbild streben auch die Handschuhmacher an, „um den Drangsalierungen bei der Festsetzung der Schnittlöhne aus dem Wege zu gehen". Auch die Konditoren scheinen einer allgemeinen Tarifbewegung entgegenzugehen, folgen doch dem Beispiel der Nürnberger Lebküchler durch Forderung eines kollektiven Arbeitsvertrags bereits die Konditoren in München, Berlin, Hamburg-Altona und Leipzig. Der Gewerkverein der Konditoren (H.-D.) hat schon auf seinem jüngsten Delegiertentag die Beiträge im Hinblick auf die kommenden Tarifkämpfe erhöht, und die Berliner Filiale des Zentralverbandes versuchte durch eine Umfrage die Stimmung der Arbeitgeber zu erkunden. Wie wenig diese noch von der Bedeutung eines korporativen Vertrages verstehen, beweist, daß von 900 Befragten nur gegen 50 antworteten, und daß die Fragebogen oft mit läppischen unwürdigen Redensarten ausgefüllt wurden. Von sozialer Rückschrittlichkeit zeugt auch die Ablehnung eines Reichstarifvertrags durch den Verband der Glaserinnungen. Die Lohnkommission der organisierten Textilarbeiter fordert zur Erringung einer nationalen Tarifgemeinschaft für die Wirkwarenbranche auf, und im Vogtland steht eine Tarifbewegung der Schiffchensticker bevor. Ebenfalls im Vogtland bemüht sich seit dem Frühjahr der Verband der Brennereiarbeiter um die Einführung eines Tarifs, leider bisher ohne Erfolg, da die Arbeitgeber erst die Entscheidung zu verschleppen suchten und dann endlich die Arbeiter auf die Verhandlung mit den Einzelbetrieben verwiesen, obgleich diese laut Statut der Unternehmervereinigung bei Konventionalstrafe keine Einzelabmachungen treffen dürfen.

Ueberraschend schnelle Fortschritte macht die Tarifbewegung in der Metallindustrie. In Berlin haben die Gürtler und Metalldrücker Vertragsentwürfe eingereicht und die an Bierdruckapparaten und Gastwirtsartikel arbeitenden Klempner haben zur Vorbereitung eines geregelten Lohntarifs eine Kommission eingesetzt. Resultatlos ist leider die Berliner Feilenhauerbewegung, hauptsächlich infolge der Konkurrenz der Kleinstädte, verlaufen. Schließlich seien noch die Tarifrevisionsbestrebungen der Aluminiumschläger in Fürth erwähnt. Die von uns in der letzten Uebersicht („Soz. Praxis" XII, Sp. 1235) gestreiften Bemühungen zur Gewinnung der Metallschlägerfirmen der Lausitz für den Metallschlägertarif sind nun durch Aufgabe des Streiks endgiltig gescheitert. Die Innung hat einen Sonderarbeitsvertrag abgeschlossen, welcher den Forderungen der tariftreuen Prinzipale und Gehilfen der Vertragsorte durchaus nicht entsprechen kann. So haben sich also diese Arbeitgeber die von den Gehilfen mit erkämpfte Preiserhöhung zu Nutze gemacht, ohne sich diesen gegenüber ihren Versprechungen gemäß durch eine tarifliche Lohnregelung erkenntlich zu zeigen. Die Lausitz aber wird der gefährliche Wetterwinkel für das ganze Schlägergewerbe werden.

Aus der Holzindustrie ist die Tarifbewegung der Musikinstrumentenarbeiter Berlins, aus der Buchbinderei die Bewe-

gung der Albumarbeiter und der Kartonnieter zu registrieren. Die Koffermacher in Stuttgart befinden sich ebenfalls auf dem Wege zur Erreichung eines kollektiven Arbeitsvertrags, und aus den Bauberufen ist wieder eine ganze Reihe von Tarifvorstößen zu verzeichnen. Der endlich trotz der Verworrenheit der Organisationsverhältnisse im Arbeiterlager zustande gekommene Tarifabschluß im Berliner Fliesenlegergewerbe hat bereits eine Nachbewegung in der Provinz. Ganz ähnliche Verwicklungen wie bei den Fliesenlegern scheinen sich übrigens bei den Berliner Putzern vorzubereiten. Der Zentralverband der Maurer will einen Lohnvertrag abschließen, wird aber von den Unternehmern mit dem Hinweis auf einen früher mit der „Freien Vereinigung" der Putzer vereinbarten und noch bis 1904 giltigen Tarif abgewiesen. Darin erblickt die Mehrzahl der organisierten Arbeiter eine Nichtanerkennung der einzig maßgebenden Arbeiterorganisation und erklärt, der Tarif mit der Vereinigung entbehre jeder Parität.

Was sind aber die Ursachen all dieser widerlichen Konflikte, die Unternehmer und gesund denkende Arbeiter kopfscheu machen müssen? Dieselbe unselige Organisationszersplitterung, welche es in Düsseldorf dazu gebracht hat, daß die Arbeitgeber mit etwa 70 christlich organisierten Maurern einen Sondertarif abschlossen, während sie 600 Mitglieder des Zentralverbands aussperrten, welche den Kampf für dieselben Forderungen begannen, die sie den Christlichen bewilligten. Daß diese Uneinigkeit rückschrittlichen Unternehmern sehr willkommen ist, beweist die Tatsache, daß die Krefelder Bauunternehmer einen Tarifabschluß mit dem Maurerverband zurückwiesen, in der Hoffnung, daß sich das Düsseldorfer Drama auch bei ihnen wiederholen würde, d. h., daß der Zentralverband wieder so töricht sein würde, die Christlichen hochmütig zu ignorieren und daß diese dann sich wieder so weit vergessen könnten, den Unternehmern Streikbrecher zu liefern. Die Bewegung der Flösser des Netze- und Warthegebiets dauert fort und soll noch in diesem Jahre zum Abschluß kommen. Dagegen wird die Beendigung der Tarifkämpfe im Kürschnergewerbe Berlins wenigstens soweit die hausindustriellen Firmen in Betracht kommen, verzögert werden, da die Unternehmer sich zwar zu Verhandlungen herbeilassen wollen, aber ihre Zustimmung zum Inkrafttreten des Vertrags bis 1904 hinausschieben wollen.

Leider ist in der Arbeiterschaft nicht überall das volle Verständnis für die Notwendigkeit der unterschriftlichen Anerkennung der Tarife erwacht. So haben z. B. die Arbeiter und Arbeiterinnen bei Siemens und Halske nach einem gewonnenen Streik auf die Festlegung ihrer Errungenschaften verzichtet, mit der Motivierung, daß man einer Weltfirma wie Siemens und Halske vertrauen könne. Dabei hat sich schon mehrfach herausgestellt, daß die Geschäftsleitung über die Niedrigkeit der bei ihr bezahlten Löhne selbst höchlichst erstaunt war, daß demnach, wie gewöhnlich in derartigen Großbetrieben die Lohnregelung nicht der Einsicht der Firma, sondern der Willkür der Werkführer anheimgegeben ist.

Allerdings kann bei mangelhaften Organisationsverhältnissen auch ein beschriebenes Stück Papier die Arbeiter nicht vor einem Wortbruch der Unternehmer bewahren. Die unheilvolle Aussperrung im Baugewerbe zu Kassel, welche einen Streik der Bautischler niederdrücken sollte, wurde z. B. auch von den Arbeitgebern des Zimmerergewerbes mitgemacht, obgleich zwischen ihnen und ihren Arbeitern ein Vertrag besteht der noch bis 1904 Gültigkeit hat. Das Tragikomische an dem ganzen Kassler Konflikt ist, daß sich nun die Parteien, von denen der Kampf ausging geeinigt haben, der neue Vertrag aber nicht in Kraft treten kann, bis die von ihnen in Mitleidenschaft gezogenen übrigen Berufe sich wieder versöhnt haben. Auch in Neustrelitz ist ein nach einer Aussperrung abgeschlossener Vertrag bereits wieder in die Brüche gegangen und die Ordnung hat einer neuen Aussperrung Platz gemacht. Auf welcher Seite hier der Wortbruch zu suchen ist, läßt sich allerdings nicht ersehen. Der vor kurzem in Leipzig zum Abschluß gekommene Dachdeckertarif wird leider nicht von allen Firmen eingehalten, und die Arbeiter drohen, falls die Unternehmer ihre vertragsbrüchigen Kollegen nicht zur Tarifanerkennung bringen, mit einem erneuten Streik. Auch das Versprechen der Stukkateurfirmen in Stuttgart auf Einführung eines korporativen Arbeitsvertrags ist nicht eingelöst worden und weitere Konflikte sind zu befürchten.

Außerordentlich eigentümlich ist das Verhalten der Baumwollspeditionsfirmen in Bremerhaven. Diese hatten sich tariflich zur Anerkennung der Arbeiterorganisation und zur Schlichtung aller Differenzen unter Mitwirkung des Zentralvorstandes der Transportarbeiter verpflichtet. Nun plötzlich unterbreiten sie ihren Arbeitern einen Revers, der den Austritt aus der Organisation verlangt. Den versprochenen Lohn will eine große Lotteriefirma in ihrer Berliner Filiale nicht bezahlen und hat durch diesen Tarifbruch einen Streik heraufbeschworen. Ganz ähnlich verhält sich eine Kammgarnspinnerei in Liebschwitz a. d. E., welche kurz nach Abschluß eines die Löhne erhöhenden Tarifs die Akkordarbeit einführte, um dadurch eine Lohnverminderung zu erzielen. Auch hier hat das gesamte Personal die Hintergehung mit der Kündigung beantwortet. Daß es noch Arbeitgeber gibt, welche die wirtschaftliche Abhängigkeit ihrer Arbeiter in der flauen Zeit dazu ausnützen, ihnen die Bewilligungen der guten Konjunktur wieder zu entreißen, lehrt uns das Beispiel der Schneidermeister in Wilhelmshaven. Den Vorpostengefechten ständiger Provokationen folgte endlich der, den Gehülfen aufgezwungene Kampf, dem regelrechten Vertragsbruch die Aussperrung derer, welche sich dem Unrecht widersetzten.

Zur Erholung unserer Leser können wir auch von friedlich beendeten Tarifkonflikten berichten. Im Feingoldschlägergewerbe zu Nürnberg und Schwabach kam es infolge von notwendig gewordenen Betriebseinschränkungen zu Konflikten, da die Unternehmer ihren tariflich übernommenen Verpflichtungen auf Unterstützung der Aussetzenden nicht in vollem Maße genügen wollten. Die Tarifkommission führte jedoch Einigungsverhandlungen herbei, denen zufolge sich die Arbeitgeber auf Zahlung von 10 000 M an die 14 Tage außer Arbeit stehenden Gehülfen herbeiließen. Damit werden sich zweifelsohne die Arbeiter zufrieden geben und mit der Tarifgemeinschaft wird die, in diesem Gewerbe so unentbehrliche paritätische Produktionsregelung gerettet sein. Im Anschluß an die hier schon besprochene Tarifverlängerung im Buchbindergewerbe ist noch ein Konflikt zu erwähnen, welcher, wäre er nicht sofort beigelegt worden, die ganze Tarifgemeinschaft erschüttert hätte. Die Prinzipale Stuttgarts verlangten von den Arbeitern die Garantie, daß bei Inkrafttreten der erhöhten Lohnsätze alle der Unternehmervereinigung fernstehenden Firmen für den Tarif gewonnen sein müßten. Wie gerecht auch das Verlangen der Prinzipale ist, daß die Gehülfen ihre ganze Energie für die Einhaltung und Verbreitung des kollektiven Arbeitsvertrags aufbieten müssen, so zeugte dies Verlangen doch von der Schwäche der Arbeitgeberorganisation; die selbst nicht imstande ist, den nötigen Druck auf die unorganisierten Prinzipale auszuüben. Aber gerade darin lag auch ein, in seiner Offenheit außerordentlich wertvolles Zugeständnis von der Unentbehrlichkeit der Mitwirkung der Gewerkschaften bei der tariflichen Festsetzung der Arbeitslöhne. Hoffentlich werden beide Parteien aus dem lehrreichen Vorkommnis die einzig richtige Konsequenz ziehen und ihre jeweiligen Organisationen so verstärken, daß sie eine sichere Grundlage der neu geschaffenen Tarifgemeinschaft sein kann.

Arbeiterbewegung.

Der Streik der Omnibusangestellten in Berlin, der seit dem 24. September besteht, ist zwar offiziell bei Schluß der Redaktion noch nicht beendet, in der Hauptsache aber wohl als gescheitert anzusehen. Nach einem Teil der Berichte sollen von den 1400 Angestellten gegen 900 in den Ausstand getreten sein und in diesem verharren, nach anderen Berichten hat der größere Teil der Ausständigen die Arbeit bereits wieder aufgenommen. Die Forderungen der Streikenden erstrecken sich auf eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung des heut 15—20 ₰ betragenden Stundenlohnes. Die Direktion der Allgemeinen Omnibusgesellschaft hat jede gütliche Einigung von der Hand gewiesen. Sie hat jede Verhandlung mit der Gewerkschaft der Transportarbeiter rundweg abgelehnt und auch eine Kommission, welche aus Angestellten der Gesellschaft bestand, zurückgewiesen. Die Lohnkommission hat darauf das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts zur Vermittlung angerufen und beabsichtigt, falls die Direktion eine Verhandlung vor demselben verweigert, dem Oberbürgermeister Kirschner ein Gesuch um Vermittlung zu unterbreiten. Die Direktion hat inzwischen ihrerseits die Anrufung des Einigungsamts abgelehnt, da sie alle im Streik befindlichen als entlassen betrachte und der Streik für sie daher beendet sei. Ob es den Ausständigen gelingen wird, mit ihrer Arbeitseinstellung irgend welche Erfolge zu erzielen, erscheint angesichts der zahlreichen vorhandenen Ersatzkräfte sehr zweifelhaft. Großes Befremden aber muß es erregen, wenn die Behauptung sich als richtig erweisen sollte, daß die Polizei unter den Ersatzkräften die Aufnahme solcher gestattet, die nicht im Besitz des vorgeschriebenen Fahrscheines sind. Darin würde eine nicht zu rechtfertigende Parteinahme für die Arbeitgeber liegen, gegen die schon im Interesse der öffentlichen Sicherheit Einspruch erhoben werden müßte. Für die Zulassung unerfahrener Kräfte, die die Sicherheit des ihnen anvertrauten Publikums gefährden, kann polizeilicherseits eine ausreichende Begründung nicht gegeben werden.

Der Verband christlicher Schuh- und Lederarbeiter Deutschlands hielt vom 13.—16. September in Düsseldorf seine 2. Generalversammlung ab. Man schreibt uns darüber: Nach dem Geschäftsbericht sind in vielen Orten Maßregelungen zu verzeichnen, die infolge Einführung des Verbandes entstanden sind. In einem Falle ist eine Maßregelung nicht durch die Fabrikanten, sondern von der sozialdemokratischen Organisation herbeigeführt worden. Lohnbewegungen hatte der Verband in Cleve, Eupen, Hamburg, Düsseldorf, Alzey und die Aussperrung in Pirmasens. Daneben eine Reihe kleinerer Differenzen. Die Gesamteinnahmen belaufen sich auf 26 317 *M*, die Ausgaben auf 24 117 *M*, hiervon waren 18 095 *M* für Unterstützung, 4094 *M* Gewerkschaftsorgan, das übrige Verwaltungs-, sachliche und Agitationsausgaben. Die Generalversammlung befaßte sich mit der Verlegung des Verbandssitzes von München nach Pirmasens, Herausgabe eines eigenen Verbandsorgans, Errichtung eines Sekretariats für Rheinland und Westfalen. Diese Anträge wurden angenommen. Desgleichen wurde der Beitrag pro Woche auf 20 *Pf.* erhöht, eine Arbeitslosenunterstützung vom 14. Tage der Arbeitslosigkeit eingeführt, sowie die Förderung der Geistesbildung den Mitgliedern warm empfohlen und der Vorstand zur Unterstützung der Bibliotheken beauftragt. In einer Resolution wurde der weitere Ausbau des Unterstützungswesens, besonders der Arbeitslosenunterstützung festgelegt und der Vorstand beauftragt, der nächsten Generalversammlung eine hierauf bezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Die Arbeitseinstellungen in den Niederlanden während der beiden letzten Quartale 1902 und des ersten Quartals 1903 behandelt in ausführlicher Weise teils auf Grund von Berichten der Arbeitskammern, teils auf Grund von eigenen Informationen, das zweite Heft des niederländischen Arbeitsblattes. Unser Amsterdamer Berichterstatter teilt uns darüber folgendes mit:

In den drei Vierteljahren sind resp. 41, 35 und 67 Einstellungen und 1 Aussperrung angefangen worden. Von diesen 144 Streiks beschränkten sich 54 auf Amsterdam. Es entfielen 39 auf das Bau-, 23 auf das Tabak-, 15 auf das Nahrungsmittel-, 13 auf das Transport-, je 6 auf Metall-, Druck- und Konfektionsgewerbe, außerdem 4 auf Ziegeleien, 5 auf Ackerbau und 2 auf Opernchoristen. In 127 Fällen wurde nur 1 Betrieb betroffen und in 6 umfaßte der Streik das ganze Gewerbe in der Gemeinde. Das Ergebnis gestaltete sich von den 144 Fällen 34 mal zum Vorteil der Arbeitgeber und 49 mal zum Vorteil der Arbeiter, in 38 Fällen kam ein Vergleich zustande, 4 blieben unentschieden, von 19 ist der Erfolg noch unbekannt.

Arbeiterschutz.

Die Anstellung von Arbeitern zur Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten will die Regierung in Württemberg in Erwägung ziehen. Für das laufende Etatsjahr ist die Anstellung von drei weiteren männlichen und einer weiteren weiblichen Hilfskraft in Erwägung gezogen, die zunächst probeweise und gegen Tagegeld angestellt werden sollen. Den neu zu berufenden männlichen Gehilfen soll hauptsächlich die Vornahme einfacher Revisionen zugewiesen werden; eine höhere Vorbildung wird von ihnen nicht gefordert; Voraussetzung ist eine gute Schulbildung, längere Beschäftigung in gewerblichen Betrieben und Befähigung für einen entsprechenden persönlichen und schriftlichen Verkehr. Der weiblichen Gehilfin werden ähnliche Revisionsaufgaben wie der jetzigen Gewerbeinspektionsassistentin zufallen. Dieser neue Schritt der württembergischen Regierung zur Vervollkommnung der Gewerbeinspektion ist sehr zu begrüßen. In den meisten Gewerbeinspektionsberichten des abgelaufenen Berichtsjahres 1902 wird von den Beamten mit Genugtuung auf das gute Verhältnis zwischen ihnen und den Arbeitern hingewiesen und als ein wesentlicher Faktor zur Erfüllung der Aufgaben der Gewerbeinspektion hervorgehoben. Durch die Anstellung von Männern aus dem Arbeiterkreise wird dieses gute Verhältnis weitergefestigt und damit die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde gefördert werden.

Bewegung für 8 Uhr-Ladenschluß in Berlin. Am 8. September tagte in Berlin eine große Versammlung von Ladeninhabern, die ihre Unterschrift (insgesamt ca. 4000) für den 8 Uhr-Ladenschluß gegeben haben. Die Verhandlungen gipfelten in folgender Entschließung:

„Die am 8. September 1903 in Krebs Hotel, Niederwallstraße 11, zahlreich versammelten Ladeninhaber aller Branchen, die der Nahrungsmittel- und Zigarrenbranche jedoch ausgeschlossen, von Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf erklären hiermit einmütig, daß sie die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses gutheißen und darin nur Vorteile für die gesamten Ladeninhaber erblicken können. Es gilt als feststehend, daß durch einen früheren einheitlichen 8 Uhr-Ladenschluß ein Rückgang im Geschäft unmöglich ist, da das Publikum sich selbstverständlich nach der Geschäftszeit richtet. Das Publikum hat sich weder über die Einführung der Sonntagsruhe, noch des 9 Uhr-Ladenschlusses beschwert und wird dies auch jetzt nicht bei der Einführung des 8 Uhr Ladenschlusses tun. Jedermann ist imstande, seinen Bedarf vor 8 Uhr abends zu decken. Der 8 Uhr-Ladenschluß setzt die Ladeninhaber in den Stand, sich mehr der Erholung, ihrer Familie und vielen anderen sie interessierenden Dingen widmen zu können. Aus all diesen Gründen und feststehenden Tatsachen richten wir an alle Vereinigungen von Ladeninhabern die dringende Bitte, für die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses mit Kräften einzutreten."

Erziehung und Bildung.

Museen als Volksbildungsstätten.

Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen hielt unter dem Vorsitz des Badischen Ministers des Innern Dr. Schenkel ihre zwölfte Konferenz am 21. und 22. September in Mannheim ab. Den Gegenstand der Verhandlungen bildeten die „Museen als Volksbildungsstätten". Den einleitenden Vortrag dazu hatte Professor Dr. Lichtwark aus Hamburg übernommen; in einem kurzen geschichtlichen Rückblick beleuchtete er die Bedeutung, welche die Museen im 19. Jahrhundert für die Volksbildung gewonnen haben, und die Stellung, welche sie im Kulturkreise einzunehmen berufen seien. Dr. Jessen-Berlin und Dr. Lampert-Stuttgart ergänzten diese Ausführungen, letzterer für das Gebiet der naturhistorischen Museen, bei denen wissenschaftliche Sammlung und Schausammlung zu trennen sei. Wie man die Schätze der Museen weiteren Schichten des Volkes zugängig machen könne, zeigten eine Reihe von Rednern durch Schilderung besonderer Museen, so Dr. Schauinsland für das städtische Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde in Bremen, Dr. Lehmann für das Provinzialmuseum in Altona, Dr. Bomann für das vaterländische Museum in Celle, Dr. Andreae für das Römermuseum in Hildesheim, Dr. Jaekel für das geologische Museum in Berlin, K. E. Osthaus für das Folkwang-Museum in Hagen und Dr. Wehrhahn für die Schulmuseen insbesondere Hannovers. Provinzialmuseen müßten weniger auf Vollständigkeit als auf Abwechselung bedacht sein. Das Publikum ständig anzuziehen und zwar sowohl die unteren wie auch die besitzenden und leitenden Klassen sei die große Schwierigkeit. In der Besprechung berichtete Regierungsrat Dr. Leisching über die Leistungen Österreichs auf dem Museumsgebiete und besonders über die Bestrebungen, durch Hochschulvorträge und Wanderausstellungen Interesse und Verständnis für die Kunst in weitere Kreise zu tragen. Dr. Wandollek vom zoologischen Museum in Dresden verwies auf die amerikanischen Kindermuseen und deren Nachahmung in Deutschland, Dr. Jul. Lessing-Berlin und Dr. Pauli-Bremen traten gleichfalls für die Popularisierung der Kunst ein. Kurator Gill Parker erläuterte die Einrichtung des Ruskin-Museums in Sheffield durch Lichtbilder; es ist das erste nach populären Grundsätzen eingerichtete Museum.

Den zweiten Verhandlungstag füllten die Erörterungen über die bauliche Einrichtung von Museen und die Art der Aufstellung der Sammlungen aus, so verbreitete sich Dr. Lichtwark-Hamburg im besonderen über den Museumsbau (Grundriß und Fassade). Der Hauptwert sei auf eine zweckmäßige Anordnung, gemütliche behagliche Aufenthaltsplätze, praktische Korridore, bequeme, nicht zu großer Treppenhäuser zu legen. In Großstädten müßten die Sammlungen dezentralisiert werden. Besonders glücklich angelegt sei das Thorwaldsen-Museum in Kopenhagen. Dr. Große in Freiburg i. B. warnte vor einem Zuviel bei der Etikettierung. Meisterwerke seien gewissermaßen in Thronsälen zu vereinigen und auf Altären aufzustellen, damit der Besucher wirklichen Respekt vor der Majestät der Kunst bekomme. Dr. Lehmann-Altona machte auf Grund seiner Erfahrungen Vorschläge für die zweckmäßige Aufstellung der Objekte in besonderen Schränken für naturhistorische Museen. Dr. Möbius-Berlin legte den größten Wert auf die richtige Auswahl des Platzes. Arbeitsräume seien nicht nur für die Beamten, sondern auch für die Benutzer, vor allem für kopierende Künstler zu schaffen. Dr. Schreiber-Leipzig und Dr. Jessen wandten sich gegen eine etwaige Vernachlässigung der Fassaden. Der äußere Rahmen sei nicht zu eng und starr zu halten, damit eine Ausdehnung leicht möglich sei. Die Hintergründe, Schränke u. s. w. müßten zweckmäßige Farben erhalten. Der Präsident der britischen Museums-Assoziation Bather in London stellte als Muster einige skandinavische Museen, namentlich das Freilichtmuseum in Stockholm hin. Dr. Mannheimer in Frankfurt trat für die Verbindung der Museen mit Bildungsvereinen ein; unsere Kunst sei nicht mehr naiv genug, um ohne Erläuterung auf die Arbeiter wirken zu können.

Dr. Schmidt vom bayerischen Nationalmuseum in München behandelte die Wandermuseen und seine Führungen, an die sich Besichtigungen der betreffenden Städte angeschlossen haben. Volkstümliche Museen seien möglich und anzustreben. In die Bildungsmittel der Museen führte Dr. Kautzsch-Halle ein, die schriftliche Belehrung durch Bibliothek, Kataloge, Führer, Monographien, Flugblätter und ähnliches kritisierend. Eine Vereinigung des wissenschaftlichen Interesses mit dem der Popularisierung sei nicht möglich; nicht an den Verstand dürfe dabei appelliert werden, sondern es müsse eine Analyse des spezifisch Künstlerischen in Führern für das Volk gegeben werden. Die Bibliothek müsse in erster Linie Präsensbibliothek sein mit möglichst großer Erleichterung der Zugänglichkeit. Für bindende Regeln sei es übrigens noch zu früh. Dr. Fraas in Stuttgart verwies auf das Vorbild des britischen Museums, das für seine naturhistorische Abteilung drei verschiedene Kataloge herausgegeben habe, von denen die kleineren ein Excerpt und eine Popularisierung des größeren seien. Die Führer müßten mit Illustrationen von Stücken versehen sein, die die Sammlung nicht enthalte. Dadurch werde eine annähernde Ergänzung erreicht, die durch Photographien noch erweitert werden könnten. Anregend und befruchtend wirkten Artikel über Neuerwerbungen in der Presse. Auditorien stünden zurzeit leider nur wenigen Museen zur Verfügung. Dr. Deneken-Krefeld trug über wechselnde Ausstellungen in Museen vor, die je nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengestellt werden könnten. Minister Schenkel schloß die Konferenz, die zum ersten Male alle Museumsleute vereinigt hatte, mit der Feststellung, daß die Museen eine wichtige soziale Aufgabe zu erfüllen hätten. Die Blüten der Kultur, die gerade die Museen enthielten, dürften nicht dem kleinen Kreise der führenden Geister vorbehalten bleiben. Ein Teil der Blüten könne und müsse auf die unteren Schichten ausgestreut werden. Es seien ja nicht alle für Kunst und Wissenschaft gleich empfänglich, aber es stecke in manchem einfachen Menschen ein Stück Künstler und Gelehrter, und es sei Aufgabe der führenden Kreise, diese Keime zum Sprießen und Wachsen zu bringen durch Lebendigmachung der aufgestapelten toten Schätze. Mit der Konferenz war eine Ausstellung verbunden, die zeigen wollte, mit welchen Mitteln kleine Museen am besten eingerichtet werden können.

Soziale Medizin und Hygiene.

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege.

Für die Entwickelung der sozialen Hygiene in Deutschland ist diese Vereinigung von ganz besonderer Bedeutung geworden. Aerzte, Techniker und Verwaltungsbeamte treffen in den Jahresversammlungen dieses Vereins zusammen, um über Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege eingehend zu beraten, und gerade durch das Zusammentreffen dieser verschiedenen Berufsarten werden die Ergebnisse praktisch frei von Einseitigkeit. Die 28. Jahresversammlung des Vereins wurde am 16. September in Dresden eröffnet. Das erste Referat wurde von Professor Gaffky (Gießen) erstattet und zwar über das Thema: Nach welcher Richtung bedürfen unsere derzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose einer Ergänzung? Der Redner sprach die Ueberzeugung aus, daß wir bei der unverkennbaren Abnahme der Sterblichkeit an Lungenschwindsucht sicher sein könnten, mit unseren bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit auf dem richtigen Wege zu sein. Eine Ergänzung fordert er nach folgenden Richtungen:

Zunächst müssen mehr Untersuchungsstationen eingerichtet werden, in welchen unter Vermittelung der Aerzte Absonderungen verdächtiger Kranken in exakter Weise untersucht werden könnten. Den Aerzten ist eine beschränkte Anzeigepflicht aufzuerlegen, die sich zum mindesten zu erstrecken hat a) auf jeden Todesfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht; b) auf jeden Fall, in welcher ein an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter aus seiner Wohnung verzieht oder in eine Heilanstalt gebracht wird, c) auf jeden Fall, in welchem ein an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse oder unsaubern Lebensgewohnheiten seine Umgebung hochgradig gefährdet. Für die Fälle unter a und b ist die Desinfektionspflicht einzuführen; die Kosten der Desinfektion sind, zum mindesten soweit es sich um wenig Bemittelte handelt, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. In den Fällen unter c hat die Behörde tunlichst im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte die Anordnungen zu treffen, die zur Verhütung der Krankheitsübertragung geeignet erscheinen. Das wirksamste Mittel, unter ungünstigen Wohnungsverhältnissen und bei unsauberen Lebensgewohnheiten der Kranken die Uebertragung zu verhüten, besteht in der Verbringung der Kranken in ein Krankenhaus. Eine besonders dringende Aufgabe ist daher die weitere Schaffung von Heimstätten und Asylen, sowie von besonderen Abteilungen in den allgemeinen Krankenhäusern, in denen Unbemittelte, für die Heilstätten nicht geeignete Schwindsüchtige unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt Aufnahme finden können. Sofern in den Fällen unter c die Entfernung der Kranken aus der Wohnung sich nicht erreichen läßt, ist die Entfernung der Gesunden, soweit sie nicht zur Pflege nötig sind, namentlich aber der Kinder, anzustreben. Durch Errichtung von Säuglingsheimen und Kinderasylen ist im weiteren Umfange als bisher die Möglichkeit zu schaffen, der in früher Jugend besonders großen Gefahr einer tuberkulösen Infektion vorzubeugen. Es ist darauf hinzuwirken, daß tuberkulöse Personen solchen Berufen und Beschäftigungen fern gehalten werden, welche die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit besonders naheliegend erscheinen lassen; z. B. dem Seemannsberufe, der Beschäftigung in stauberzeugenden Betrieben, in Verkaufsstellen von Nahrungsmitteln.

In der sehr eingehenden Diskussion über diesen Gegenstand wurde von den meisten Rednern auf die Hebung der Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen das größte Gewicht gelegt.

Ueber den zweiten Punkt der Tagesordnung: „Hygiene Einrichtungen der Gasthäuser und Schankstätten" sprach Regierungs- und Medizinalrat Dr. Bornträger-Düsseldorf. Er forderte folgende hygienische Einrichtungen für Gasthäuser und Schankstätten:

a) Versorgung der ganzen Wirtschaft mit reichlichem, zu jedem Zwecke der Körperpflege und Haushaltung geeignetem infektionssicherem Wasser und seine bequeme Bereitstellung für Gäste, Personal und den gesamten Betrieb; b) Vorkehrungen für eine bequeme, belästigungslose, unschädliche Beseitigung sämtlicher Abfallstoffe; c) zweckentsprechende und gesundheitsmäßige Anlage, Bauart und Einrichtung der ganzen Wirtschaft; d) geordneter, sauber und gesundheitsgemäß durchgeführter Betrieb; e) gesunde Verpflegung, ohne Trinkzwang; f) gesundheitliche Fürsorge für das Personal; g) gehörige Berücksichtigung der im Hause auftretenden, insbesondere ansteckenden Krankheiten; h) Maßnahmen gegen den mit dem Wirtschaftsverkehr gelegentlich verbundenen Auswuchs auf moral- und sozialhygienischem Gebiet.

Das erste Referat des zweiten Beratungstages galt der gesundheitlichen Ueberwachung des Verkehrs mit Milch und wurde von Prof. Dunker (Hamburg) gehalten. Die von ihm dargelegten Leitsätze gehen von der Tatsache aus, daß im Deutschen Reich jährlich etwa 150 000 künstlich ernährte Säuglinge an dem Genuß verdorbener Milch sterben. Die zur Sanierung der Milchversorgungsverhältnisse von dem eben hervorgehobenen Gesichtspunkte sind dieselben, die bei der hygienischen Milch-Ausstellung in Hamburg im Mai dieses Jahres in den Vordergrund getreten sind, und über welche in Nr. 31 dieses Blattes bereits berichtet wurde. Aus der sehr eingehenden Diskussion über dieses Thema sei nur der Hinweis des Prof. Schloßmann (Dresden) hervorgehoben, der in sehr richtiger Weise das Selbststillen der Frauen in den Vordergrund aller Maßnahmen gedrängt sehen will. Uebrigens gab dieser Redner die sehr beruhigende Erklärung ab, daß sowohl in Deutschland wie auch in Frankreich die natürliche Ernährung der Kinder an der Mutterbrust — wohl infolge der immer dringlicher werdenden Mahnungen der Aerzte und Hygieniker — wieder zunehme. Dunker sprach in seinem Schlußwort auf viele Einwände, die im Laufe der Diskussion erhoben wurden, die Ueberzeugung aus, daß das von ihm geforderte Reichsmilchgesetz von unseren zuständigen Behörden in sachgemäßer Weise redigiert werden könne. Einen weiteren Gegenstand der Verhandlung bildete die Frage der Reinigung des Trinkwassers durch Ozon. Referent war Geheimrat Dr. Ohlmüller vom Reichsgesundheitsamt. In seinen Ausführungen erkannte der Vortragende die tatsächlichen Verdienste gut geleiteter Sandfiltrationswerke um die Sanierung unserer Städte vollkommen an, hob aber hervor, daß das Ozon die Zahl der krankheitserregenden Bakterien nicht nur auf ein Minimum, wie die Sandfilter es tun, sondern sogar auf Null zu vermindern vermag und dieser Umstand müßte doch in vielen praktischen Fällen, besonders da, wo es sich um wirklich volle Sicherheit handelt, den Ausschlag zugunsten des Ozons geben.

In der letzten Sitzung beschäftigte sich der Verein mit der Bauordnung im Dienst der öffentlichen Gesundheitspflege. Geheimer Regierungsrat Dr. Rumpelt (Dresden) gab ein Referat über die Bedeutung der gesundheitlichen an die Bauordnung zu stellenden Anforderungen, die sich zunächst an den Stadtbauplan und an die Vorbedingungen für die Zulässigkeit der Bebauung (Ent- und Bewässerung und dergleichen) knüpfen. Diese Forderungen können dem Grade nach veränderlich, sie können nach Ortsteilen oder nach Gebäudegattungen oder nach Raumgattungen (Wohn-, Schlaf-, Arbeitsräume u. s. f.) abgestuft sein. Wichtig ist, daß die Bauordnung geeignete Handhaben bietet, um auch bei schon

vollendeten, in Gebrauch befindlichen Gebäuden auf die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände zu dringen und derartige Verfügungen sowohl dem widerstrebenden wie auch dem unvermögenden Besitzer gegenüber wirksam durchzusetzen. Vor allem ist bei jedem Bau die polizeiliche Genehmigung einzuholen und während der Ausführung des Baues ist eine häufige Besichtigung anzuordnen. Die Beteiligung der Aerzte bedarf einer Erweiterung. Die Medizinalbeamten sind über Bebauungspläne, Bauanzeigen und Gesuche um Ausnahmebewilligung von Bauvorschriften zu hören, sobald gesundheitliche Fragen berührt werden, unter derselben Voraussetzung auch zu Revisionen zuzuziehen. Von besonderem Wert sind regelmäßige Besprechungen der Medizinalbeamten mit den Vertretern der Baupolizeibehörde und anderen Bausachverständigen. Wo mehrgliedrige Baupolizei-Kommissionen bestehen, soll auch ein Arzt zu den Mitgliedern zählen. Der zweite Referent, Geheimer Baurat Stübben (Cöln), besprach im einzelnen die Bauweise der Gebäude. Wenn auch das Eigenhaus das Ideal des Wohnhauses darstelle, so könne das kleine Miethaus, auch das mittelgroße, vom hygienischen Standpunkte aus kaum beanstandet werden. Unter allen Umständen seien aber die Mietskasernen bedenklich. Diese und bis zu einem gewissen Grade auch die mittleren und kleinen Mietshäuser wurzelten in der Bodenspekulation. Man habe sich nicht gegen diese überhaupt, aber gegen die Auswüchse der ungezügelten Bodenspekulation müsse man sich mit aller Energie wenden. Die Gebäudehöhe müsse in angemessenem Verhältnis zur Straßenbreite und zu den Gebäudeabständen auf den Grundstücken stehen. Die Bauordnungen und die Wohnungsfürsorge seien ein Gebiet, das weit hinausgewachsen sei über Polizeimaßregeln, die stets nur nach der negativen Seite hin wirken und sich auf gelegentliche Zurückweisungen von Forderungen beschränken müßten. Die Bauordnungen müßten vom hygienischen Standpunkt aus positiv beeinflußt werden. Viel sei hier bereits geschehen, viel bleibe aber noch zu tun übrig.

Wohnungswesen.

Die Revision des hamburgischen Wohnungspflegegesetzes.

Von Dr. Pfingsthorn-Hamburg.

Große Erfolge sind vom hamburgischen Wohnungspflegegesetz, das am 15. April 1899 nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft in Kraft trat, niemals erwartet worden[1]), weil das in den grellsten Farben dargestellte Schreckbild des unvermeidlichen Ruins aller ehrenwerten Grundeigentümer genügt hatte, die auf wirksame Abstellung gesundheitswidriger Zustände gemünzten Vorschläge des Senats entweder ganz zu beseitigen oder ihrer Bedeutung zu entkleiden. Ferner war damals bereits wieder ein Mangel an kleinen und billigen Wohnungen eingetreten, über den in den Jahren 1893 bis 1897 wenigstens in den äußeren Stadtteilen nicht geklagt werden konnte, und hinderte die Behörde, die gegen Ueberfüllung von Wohnungen bei Untervermietung gerichteten Vorschriften durchzuführen. Jetzt liegen die Verhältnisse noch bedeutend ungünstiger, da nach der Bevölkerungsaufnahme vom November 1902 von den Wohnungen zu einem Mietspreise bis 250 ℳ nur 442 ($1_{,50}$ vom Hundert der Wohnungen dieser Art) und zu einer Miete von mehr als 250 bis 400 ℳ nur 625 ($1_{,09}$ v. H.) unvermietet geblieben sind, meist wohl sehr verbesserungsbedürftige Gelasse; im Jahre 1897 beliefen sich die entsprechenden Zahlen für unvermietet gebliebene Wohnungen auf 1446 ($3_{,54}$ v. H.) bezw. 1473 ($3_{,09}$ v. H.).

Man begreift also die bedauerliche Erklärung der Behörde für öffentliche Armenpflege, daß wegen Fehlens billiger und hygienisch einwandfreier Wohnungen die auf Hebung der Armenbevölkerung zielenden Bestrebungen gelähmt würden, obgleich gerade diese Behörde in der Lage ist, unter Hinweis auf das Wohnungspflegegesetz einen gewissen Druck auf die Vermieter auszuüben, an die von der Gesamtsumme barer Armenunterstützungen im Betrage von $1_{,9}$ Millionen Mark (1901) nicht weniger als $1_{,1}$ Millionen herausgezahlt sind. Gegenüber völliger Obdachlosigkeit muß der Armenpfleger auch die mangelhafteste Wohnung als das kleinere Uebel betrachten und für sie die Miete-Unterstützung bewilligen, deren kapitalisierter Betrag gute Wohnungen zu bauen gestattete, wenn die Bürgerschaft es nur erlaubte. Von den nicht direkt zu Tage liegenden Schäden eines Gelasses erfährt der Wohnungspfleger — im Gegensatz zum Armenpfleger keine Vertrauensperson — nur in seltenen Fällen, da der unbemittelte Mieter aus Besorgnis gekündigt oder gesteigert zu werden, dem Pfleger keine Mitteilungen über Mängel der Entwässerungs- und Heizungsanlagen oder über Feuchtigkeit usw. macht.

Unter solchen Umständen ist der Grundgedanke des Gesetzes, seitens der Wohnungspfleger auf gütlichem Wege zu vermitteln und zur Erkenntnis der Vorzüge einer gesunden Wohnung gewissermaßen zu erziehen, nur in seltenen Fällen verwirklicht, und ebenso wenig hat die Behörde für Wohnungspflege mit ihrer ziemlich beschränkten Strafgewalt erreicht, da ihr in verschiedenen Fällen die durch die Grundeigentümer angerufenen Gerichte durch eine ganz wörtliche Auslegung des Gesetzes entgegentraten. Die Unzulänglichkeiten des Gesetzes, dessen Revision nach fünfjähriger Geltung der Schlußparagraph selbst anordnet, haben jetzt den Senat veranlaßt, einen neuen Entwurf der Bürgerschaft zur Beratung zu unterbreiten, ohne wohl zu erwarten, daß die Grundeigentümerpartei ihren Interessenstandpunkt weniger energisch verteidige als unmittelbar nach dem Choleraschrecken.

An den Anfang ist jetzt eine Umschreibung des Gegenstandes des Gesetzes gestellt, welche lautet:

> „Die Wohnungspflege umfaßt die Sorge für eine gesundheitsmäßige Beschaffenheit und Benutzung aller Räume, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Als solche Räume gelten alle Wohn- und Schlafräume, Küchen, Kontore, Aborte und sonstigen Nebenräume (Gänge, Treppen, Böden, Keller), ferner Höfe, Lichthöfe, Lichtschachte u. dergl., sowie solche Läden, Werkstätten und Arbeitsräume, welche mit den Wohnungen in enger Verbindung stehen."

Sollten mit dieser Aufzählung wirklich alle entstandenen Zweifel behoben werden, wieweit sich Vermieter und Mieter die Beaufsichtigung seitens des Wohnungspflegers gefallen lassen müssen? Wird nicht z. B. in Frage gestellt werden können, was „enge Verbindung" bedeuten soll? Der Gedanke, alle Teile einer Wohnung und die mit ihr verbundenen Arbeitsräume der Beaufsichtigung zu unterwerfen, wird wohl besser erreicht, wenn der Schluß des ersten Satzes der Definition in negativer Form etwa folgendermaßen lautet: „. . . aller Räume, die nicht für sich allein nur zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind." Die Aufzählung der Räumlichkeiten im zweiten Satz der Definition kann nicht vollständig sein — es fehlt z. B. der „Vorplatz" — und wird deshalb zur Umgehung des Gesetzes mißbraucht werden; sie erübrigt auch nicht die nähere Bezeichnung bestimmter Teile eines Wohngebäudes in den folgenden Paragraphen des Gesetzes, wenn für sie, z. B. für Treppen, Höfe, Aborte, Sonderbestimmungen nötig sind.

Die Handhabung des Gesetzes bleibt wie bisher der Behörde für Wohnungspflege überlassen, die sich aus zwei Senatoren und den Vorstehern der zwölf — statt neun — Kreise zusammensetzt, während die Pfleger innerhab ihres Bezirks infolge eines Auftrags des Kreisvorstehers oder eigener Beobachtung die gütliche Vermittlung zur Abstellung von Schäden behalten, eventuell unter Zuziehung der technischen Hilfskräfte der Behörde. Die zwölf Vorsteher werden wie alle ehrenamtlichen Mitglieder von Behörden und Deputationen seitens der Bürgerschaft erwählt, dagegen sollen die Pfleger in Zukunft nicht mehr von der Bürgerschaft, sondern von der Behörde selbst aus einem von der Gesamtheit der Pfleger eines jeden Kreises vorgelegten Wahlaufsatze, unbeschadet der Wahlfreiheit, gewählt werden; für jeden Bezirk, deren Gesamtzahl gesetzlich nicht festgelegt ist, mindestens ein Pfleger. Die Motive erinnern an die gleiche Wahlart für Armenpfleger und fügen hinzu, daß der Behörde der erforderliche Einfluß auf die Auswahl ihrer Organe gegeben werden müsse; es sind also mit den von der Bürgerschaft gewählten Pflegern nicht besonders günstige Erfahrungen gemacht. Tatsächlich ist die Zahl der von den Pflegern ermittelten Gesetzesübertretungen hinter den von anderer Seite der Behörde gemeldeten Anzeigen weit zurückgeblieben, sei es nun, daß diese Pfleger ihrer zweifellos schwierigen Aufgabe überhaupt nicht gewachsen waren, sei es, daß der offene oder geheime Widerstand der Hauseigentümer, Verwalter oder Mieter ihre Zeit und Ausdauer auf eine zu harte Probe gestellt hatte.

Das Interesse für das Amt eines Pflegers muß darunter leiden, daß nicht einmal den Beschlüssen der Kreisversammlung der Pfleger, sondern nur denen der Behörde, d. h. der Versammlung der zwölf Kreisvorsteher und der beiden Senatoren, bindende Kraft und die üblichen Strafandrohungen zugestanden sind. Nach fruchtlosem Versuch gütlicher Vermittlung seitens des Pflegers kann deswegen in allen „eiligen Fällen" der Vorsteher die Berufung der Kreisversammlung umgehen und die Beschwerdepunkte direkt der Behörde überweisen (§ 6), gegen deren Entscheidungen Beschwerde an den Senat oder Inanspruchnahme der Gerichte freisteht. Eine Beschleunigung des Verfahrens soll ferner dadurch erzielt werden, daß bei Anzeige von Mängeln einer Wohnung die technischen

[1]) Vergl. „Soz. Praxis", VII, Sp. 930, 1004 f.

Beamten der Behörde ohne Zuziehung von Pflegern, die nur selten technische Kenntnisse besitzen werden, zur Besichtigung und Feststellung der nötigen Reparaturen abgesandt werden können (§ 7). Das Betreten von Privatgrundstücken muß allen seitens der Behörden dazu legitimierten Personen innerhalb der Tagesstunden von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends gestattet sein (jetzt nur von 9 bis 8 Uhr), um sich von der ordnungsmäßigen Benutzung der Räume zu überzeugen (§ 8).

Diese an sich nicht bedeutenden Aenderungen des formellen Teils des Gesetzes, die mehr oder weniger die tatsächliche Handhabung des Gesetzes festlegen sollen, dürften die Zustimmung der Bürgerschaft finden, die dagegen für die übrigen Neuerungen höchstens nach langwierigen Debatten zu erwarten ist. Der Senat ist begreiflicherweise auf seine bereits vor zehn Jahren gestellten Vorschläge zurückgekommen, die ein Wohnungspflegegesetz erst vollständig machen: Bestimmung eines Mindestmaßes an Luftraum, nach dem die Uebervölkerung aller Wohnungen — nicht nur der untervermieteten — festgestellt werden kann; Ersetzung des vieldeutigen Begriffs der „genügenden" Beleuchtung durch Vorschriften über Mindestgröße der Fenster; Verpflichtung des Grundeigentümers zur Beseitigung aller für die Bewohner gesundheitsschädlichen Zustände eines Gebäudes, mögen sie entstanden sein wie sie wollen, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf Dritte; Herstellung „gut wirkender" Dunstabzüge, genügender Vorrichtungen zum Schutz gegen Unbill der Witterung usw.

Diese letztgenannten Vorschriften sind wegen ihrer Selbstverständlichkeit bei Abfassung des jetzigen Gesetzes für überflüssig erachtet, müssen jedoch wegen einschränkender Auslegung des Gesetzes seitens der Gerichte eingefügt werden, da es z. B. der Behörde nicht gelungen ist, widerstrebende Grundeigentümer zur Aenderung von Dunstrohren, die ihren Zweck nicht erfüllten, zu zwingen. Aus demselben Grunde mußte die Bestimmung „Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten" dahin erweitert werden, daß diese Anlagen „in einen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu versetzen und darin zu erhalten" sind (§ 10). Die Vorschläge betr. Ausmaße der Fenster und Mindestlichtraum für die Bewohner lauten folgenderweise:

§ 11 (1) . . . .

(2) „Die Größe der lichtgebenden Fläche der Fenster eines der vorgenannten Räume (es sind alle Wohn-, Schlaf-, Arbeitsräume und Küchen gemeint) darf nicht geringer als der zehnte Teil der Fußbodenfläche sein. In den bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden Häusern sollen Fenster genügen, deren lichtgebende Fläche mindestens dem fünfzehnten, in Dachräumen mindestens dem zwanzigsten Teil der Fußbodenfläche gleichkommt."

(3) „Der gesamte Luftraum einer Wohnung muß so groß sein, daß auf jedes Kind bis zum Ende des schulpflichtigen Alters mindestens 7,5 cbm, auf jede ältere Person mindestens 15 cbm entfallen."

(4) In Schlafräumen soll das Maß von 5 bezw. 10 cbm Luftraum ausreichen.

In den folgenden Absätzen desselben Paragraphen ist noch die Zahl der nötigen Aborte, einer für höchstens je zehn Personen bezw. für je zwei Familien, und der Wasserzapfstellen, eine für mindestens zehn Haushaltungen, angegeben, sofern nicht Abort und Wasserzapfstelle innerhalb einer Wohnung liegen und in diesem Falle natürlich nur von den Bewohnern dieser Wohnung benutzt werden können.

Gegen alle diese Bestimmungen wird der Einwand erhoben werden, daß durch sie eine große Zahl kleiner Wohnungen in älteren Häusern unbewohnbar würde, falls nicht die Behörde von ihren Ausnahmebefugnissen den ausgedehntesten Gebrauch mache und damit auf eine allen Grundeigentümern gegenüber gleichmäßige Handhabung des Gesetzes verzichte. Die Hervorkehrung des formalistischen Rechtsstandpunktes, die Betonung der Notwendigkeit allgemeiner Gleichheit vor dem Gesetz ist ein überall beliebtes Mittel unbequeme Neuerungen, deren Wert an sich im Brustton der Ueberzeugung gefeiert wird, zu beseitigen, und diese Verteidigungsweise wird auch von den hamburgischen Grundeigentümern unter Hinweis auf die Ergebnisse der statistischen Aufnahme beobachtet werden. Im Jahre 1895 ist der Frage nach der Heizbarkeit der Räume noch die Frage beigefügt, ob die betreffenden Räume mit Fenstern ins Freie oder nicht ins Freie (d. h. nach gedeckten Lichthöfen, nach Treppenhäusern usw.) versehen wären oder überhaupt keine Fenster hätten. Als Resultat ergab sich das Vorhandensein von 6482 fensterlosen Räumen, sowie von 20010 Räumen, deren Fenster nicht ins Freie führten (vergl. Statistik des hamburgischen Staats, Heft XIX, S. 113 f., wo eine genaue Verteilung dieser minderwertigen Räume auf die einzelnen Stadtteile und auf die Wohnungen nach Größenklassen angegeben ist).

Obgleich seit 1895 ein Teil dieser ungünstigen Wohnungen wegen Ausdehnung des Freihafengebiets auf die östliche Hälfte der Wandrahmsinsel und wegen Beginns der Sanierungsarbeiten in der Neustadt vom Erdboden verschwunden ist, so ist an ein allgemeines Verbot der Benutzung der übriggebliebenen fensterlosen Räume nicht zu denken, weil die Behörde für Wohnungspflege nicht in der Lage wäre, den ausgewiesenen Bewohnern ein besseres Unterkommen anzubieten. In bezug auf Überfüllung der Wohnungen im Verhältnis zum Luftraum nach dem obenangeführten Mindestmaße sind allgemeine Aufnahmen für ganz Hamburg der Kostspieligkeit wegen nicht gemacht, für einzelne Teile bezw. Bevölkerungsklassen finden sie sich in den Berichten der Kommission für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, sowie in meinen Aufsätzen über die Wohnungsverhältnisse hamburgischer Unterbeamten im Jahre 1897 und die Verhältnisse kleiner Wohnungen in Alt-Hamburg (Schmollers Jahrbuch 1901).

Die offne Anerkennung der Unmöglichkeit die oben abgedruckten Vorschläge des Senats sofort durchzuführen, hindert u. E. nicht ihre gesetzliche Festlegung, um für die Zukunft bessere Verhältnisse anzubahnen und die Bewohner darauf hinzuweisen, die ihrer Gesundheit höchst nachteiligen licht- und luftlosen Wohnungen mit den entsprechend den heutigen baupolizeilichen Vorschriften gebauten Häusern, soweit möglich, zu vertauschen. Auf Grund des Gesetzes zur Förderung des Baues kleiner Wohnungen von 1902 sind in demselben Jahre bereits 250 Wohnungen fertiggestellt und in Benutzung genommen, der Bau- und Spar-Verein, die Genossenschaft deutscher Schiffszimmerer, der Beamten-Bau-Verein, sowie andere Genossenschaften haben ihre Leistungsfähigkeit glänzend erwiesen und ihre Bauten mit vier bis fünf Geschossen, Keller eingerechnet, liefern ein praktisches Beispiel dafür, wie kleine Wohnungen gesetzmäßig eingerichtet werden können, ohne die Mietforderungen über das für Arbeiterfamilien zulässige Maß erhöhen zu müssen.

Zur wirksamen Durchführung des Wohnungspflegegesetzes muß freilich der Bau der Vorortsbahnen hinzukommen, der endlich nach Vorlegung der Projekte für eine Standbahn, bezw. für eine Schwebebahn greifbarere Gestalt angenommen hat. Ohne billige und rasche Verkehrsmittel nach den äußern Stadtteilen bleibt die gesamte Hafenarbeiter-Bevölkerung an ihren alten Wohnsitz gebunden, der wegen der Sanierung einzelner Bezirke sogar eine räumliche Einschränkung erfahren hat (Ersatz der schmalen „Gänge" durch Straßen und Erweiterung der Hofplätze innerhalb der Grundstücke). In den äußern Stadtteilen, besonders Barmbeck und Winterhude, ist dagegen das verfügbare Baugelände, darunter sehr ausgedehnter städtischer Besitz, groß genug, um für Hunderttausende gute Wohnungen zu errichten, mit deren Erbauung die Unternehmer beginnen werden, sobald der Zuzug durch die Verkehrserleichterung gesichert scheint.

Für Bauunternehmer bringt ein maßvolles Wohnungspflegegesetz, wie es auch nach dem neuen Entwurf des Senats sein wird, nur Vorteile, z. B. durch die Festsetzung eines Mindestluftraumes für jeden Bewohner, dem in alten Häusern wegen der geringen Höhe der Räume nur bei einer der Zahl nach kleinen Familie entsprochen werden kann. Von dem üblichen Verbot der Benutzung von Neubauten vor Ablauf des sechsten Monats seit der Fertigstellung wird regelmäßig abgesehen, wenn nicht der Feuchtigkeitsgehalts der Materialien sehr hoch ist, da das Verbot einen unter Umständen obdachlosen Mieter weit schwerer trifft als den Bauunternehmer bezw. Eigentümer des Neubaues. Die Förderung der Errichtung von Kleinwohnungen bezweckt das oben erwähnte Gesetz von 1902, welches als Voraussetzung für die Durchführung der Wohnungspflege gelten kann und bei Erfüllung aller daran geknüpften Erwartungen den Widerstand der Eigentümer alter Häuser gegen die Wohnungspflege gleichgültig erscheinen läßt. Diese werden sich allen Vorschriften rasch unterwerfen, wenn ihre Mieter mit dem Umzug nach billigen und leicht erreichbaren guten Wohnungen drohen können. Der Mangel solcher Wohnungen hat die Durchführung des jetzigen Gesetzes unmöglich gemacht und seine Fortdauer würde auch die geplanten Verschärfungen des neuen Gesetzentwurfs für Wohnungspflege zur Wirkungslosigkeit verurteilen. Allerdings läßt die bekannte Zusammensetzung unseres Stadt-Parlaments die Annahme des Senatsentwurfs sehr zweifelhaft erscheinen.

Literarische Mitteilungen.

Mülheim a. d. Ruhr, Haushaltspläne der Stadt Mülheim a. d. Ruhr für 1903 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für 1902.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 8. Oktober 1903. Nummer 2.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Warum betreiben wir die soziale Reform?

Von Staatsminister Dr. Freiherrn v. Berlepsch.

II.[1])

So müssen wir anerkennen, daß die Lage eines großen Teils der Lohnarbeiter so unbefriedigend ist, daß schon das Mitleid uns bewegen müßte, Maßnahmen, die auf Besserung dieser Lage abzielen, zu fordern. In der Tat ist auch das Mitleid das Moment, welches die nicht zum Proletariat gehörigen Klassen der Bevölkerung, insbesondere das gebildete Bürgertum, am stärksten bewegt, wenn es sich mit der sozialen Reform beschäftigt, und so war es von jeher, insbesondere bei dem ersten Erwachen einer energischen Reaktion gegen die Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft in England zurzeit der großen Männer, die mit glühendem Enthusiasmus und hinreißender Beredsamkeit sich des Elends der Arbeiter annahmen und die besitzende und gebildete Klasse an ihre Pflicht mahnten, zurzeit Ruskins, Carlyles und ihrer Gesinnungsgenossen. Aber mehr und mehr machten sich noch andere Faktoren geltend, die schon damals nicht fehlten, heute aber in weit stärkerem Maße und in weiteren Kreisen zur Geltung kommen und in der Praxis wenigstens zur völligen Ueberwindung der Lehre vom laisser faire und laisser aller auf dem Gebiete der Sozialpolitik geführt haben: das Gerechtigkeitsgefühl und die politische Einsicht.

Ich lasse es dahingestellt, welchem Motiv man die erste Stelle einräumen soll, ein Glück und ein Segen ist es, wenn sie in Wechselwirkung zu einander stehend in gesteigerter Kraft der Menschen Tun und Lassen bestimmen. Noch ist nach meiner Auffassung ihr Einfluß in unserem Vaterlande nicht kräftig genug in bezug auf die Maßnahmen, die zur Besserung der Lage der arbeitenden Klasse zu ergreifen sind, aber unverkennbar wächst er, insbesondere seitdem durch die Botschaften Kaiser Wilhelms I. und Kaiser Wilhelms II. von 1881 und 1890 in energischer Weise an den Anspruch erinnert wurde, den die Hilfsbedürftigen an die Fürsorge des Staates haben, an die Aufgaben der Staatsgewalt zur Wahrung der Gesundheit der Arbeiter, der Gebote der Sittlichkeit, der wirtschaftlichen Bedürfnisse und des Anspruchs der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung. Ich muß hier wieder[2]) besonders auf die Bedeutung dieser kaiserlichen Mahnung an die Wahrung des Anspruchs des Arbeiters auf gesetzliche Gleichberechtigung hinweisen. Es hätte der Mahnung, sie zu wahren, nicht bedurft, wenn sie nicht bedroht oder erschüttert wäre. Und das ist sie durch die ökonomische Ueberlegenheit der Arbeitgeber, die nur paralysiert werden kann durch gesetzgeberische Maßnahmen und durch die Selbsthilfe der Arbeiter in der Koalition, in der Vereinigung.

Die Erkenntnis, daß diese Gleichberechtigung den Arbeitern nicht auf allen Lebensgebieten zu teil wird, verletzt das Gerechtigkeitsgefühl, es drängt auf Abhilfe, und die politische Einsicht sagt sich, daß nichts so sehr Erbitterung hervorruft, insbesondere bei den breiten Bevölkerungsschichten, als das Gefühl ungerechter Behandlung. Und diese ungerechte Behandlung tritt besonders hervor auf dem Gebiet des Koalitions- und Vereinsrechts. Ich werde auf diese Seite der sozialen Frage noch mit einigen Worten zurückkommen. Im übrigen ist der Stoff so gründlich behandelt, besonders in den Referaten und den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im September 1897 zu Köln und im 5. Heft der

[1]) Vergl. Nr. 1 dieses Jahrgangs Sp. 1 ff.

[2]) Soziale Entwickelungen im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung des Sozialistengesetzes. Vortrag gehalten von Freiherrn v. Berlepsch auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß am 30. Mai 1901.

Schriften unserer Gesellschaft (Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit von Ferd. Tönnies, Verlag von Gustav Fischer, Jena), daß ich Ihnen nichts Neues darüber mitteilen kann.

Diese drei Faktoren: das Mitleid, das Gerechtigkeitsgefühl und die politische Einsicht, haben denn nun auch dazu geführt, daß die öffentliche Meinung, die Regierung und die Volksvertretung sich mehr und mehr mit der sozialen Reform beschäftigen.

Zwei Wege gibt es, um ihr voran zu helfen, die Gesetzgebung und die Selbsthilfe, und deshalb hat die Gesellschaft für Soziale Reform in ihren Satzungen als wesentlichsten Bestandteil der sozialen Reform, die sie zu fördern sich vorgenommen hat, bezeichnet:

„Den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;

die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern."

In Deutschland bewegt sich die soziale Reform auf den Wegen der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, der Rechtsprechung der Gewerbegerichte und ihrer Tätigkeit als Einigungsamt, auf den Wegen des Koalitionsrechts, der gewerkschaftlichen Vereinigung und der Genossenschaft schneller oder langsamer, in genügender oder in ungenügender Weise, je nach der Stärke des Widerstandes, den sie findet.

Die Arbeiterversicherung findet keine grundsätzlichen Gegner, sie wird Verbesserungen und, wie wir hoffen, Vereinfachungen erfahren; ihre Ausdehnung auf Witwen und Waisen, selbst auf Arbeitslosigkeit, sind keine bloßen Träume mehr, kurz, sie geht ihren Weg, die Unternehmer haben sich mit ihr abgefunden und die sehr erhebliche Belastung, die sie mit sich bringt, im großen und ganzen willig auf sich genommen, was vollste Anerkennung verdient. Die deutschen Unternehmer unterscheiden sich hier sehr vorteilhaft von denen anderer Länder, an deren Widerstand dort die Einführung der Arbeiterversicherung scheitert.

Auch die Gewerbegerichte und deren Tätigkeit als Einigungsamt bürgern sich mehr und mehr ein, dank hauptsächlich der hervorragenden Geschicklichkeit und Objektivität ihrer Leiter. Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennen mehr und mehr ihren Segen, ihre Vertreter finden sich in dem gemeinsamen Streben zusammen, gerechte Urteile zu fällen und dem Streit vorzubeugen, man kann auf sie und ihre weitere Entwickelung als Förderer des wirtschaftlichen Friedens große Hoffnungen setzen. Ihre etwa noch vorhandenen Gegner sind zu wenig zahlreich, um eine Gefahr für sie zu bilden.

Nicht ganz so günstig steht es mit dem Arbeiterschutz. Die Zeiten sind zwar für immer vorüber, in denen das Eingreifen der Gesetzgebung zugunsten einer Einschränkung der Ausnützung der Arbeitskraft der Arbeiter grundsätzlich für unzulässig erklärt wurde. Der Arbeitsvertrag, die Festsetzung der Arbeitsbedingungen sind in sehr wesentlichen Teilen dem Privatrecht entzogen und in das Gebiet des öffentlichen Rechts gerückt. Niemand denkt mehr daran, an diesem grundsätzlichen Standpunkt unseres Staatsrechts zu rütteln. Jeder Versuch aber, die Grenzen des Arbeiterschutzes weiter auszudehnen, stößt auf starken Widerstand. So war es, als das Verbot der Sonntagsarbeit, das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen, der 11stündige Maximalarbeitstag der Frauen, die Beschränkung der Arbeitszeit in den Bäckereien, in den Schankgewerben und in den Verkaufsgeschäften in Frage stand, so ist es heute, wenn von einer Erweiterung des Frauenschutzes und der Ausdehnung des Schutzalters der Jugendlichen vom 16. auf das 18. Lebensjahr die Rede ist.

Am lebhaftesten aber wird das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter bekämpft, soweit es überhaupt gegeben ist — ich erinnere daran, daß z. B. in den alten Provinzen Preußens das Koalitionsverbot für die ländlichen Arbeiter besteht —, und in vielen Teilen Deutschlands kommen die öffentlichen staatlichen Gewalten in Rechtsprechung und Verwaltung durch die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht den Bestrebungen zu Hilfe, das Koalitions- und Vereinsrecht der Arbeiter einzuschränken.

Woher kommt nun der verschiedene Grad des Widerstandes gegen die verschiedenen Wege der sozialen Reform, wie erklärt es sich, daß die Arbeiterversicherung willig übernommen, der Arbeiterschutz geduldet, die gewerkschaftliche Vereinigung aber und das Koalitionsrecht bekämpft wird? Meines Erachtens daraus, daß erstere zwar den Betrieb belastet, die freie Disposition des Unternehmers aber und die Gestaltung der Bedingungen des Arbeitsvertrages nicht beeinflußt, daß der gesetzliche Arbeiterschutz zwar einen beschränkenden Einfluß in den angegebenen Beziehungen ausübt, aber doch nur in festgelegten Grenzen, daß aber die Koalition und die Gewerkschaft die freie Disposition des Unternehmers aufzuheben, sicher sie zu beschränken in der Lage ist und daß die Festsetzung der Grenzen dieser Beschränkung zu einer Machtfrage wird in dem Ringen zwischen Unternehmer und Arbeiterkoalition.

Neben den Leiter des Betriebes, den Arbeitgeber, tritt ein zweiter Faktor, die Vereinigung der Arbeiter, die den Anspruch erhebt und oft auch durchsetzt, bezüglich der Gestaltung der Arbeitsbedingungen als gleichberechtigt angesehen zu werden. Wollte man den Widerstand der Unternehmer gegen diesen Anspruch auf Gleichberechtigung lediglich auf selbstsüchtige Motive zurückführen, so würde man, obgleich sie, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, ja mehr oder weniger mitsprechen, sich doch die Sache zu leicht machen. Nein, die absolute Herrschaft des Unternehmers über die Gestaltung des Unternehmens nach allen Richtungen und Beziehungen hin ist ein wesentliches Moment der reinen kapitalistischen Wirtschaftsordnung, in der wir in der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gelebt haben und noch leben, sie hat dazu sehr wesentlich beigetragen, daß nicht nur einzelne Betriebe, sondern die ganze deutsche Industrie den hohen, rapiden Aufschwung genommen hat, der in der Welt nur von dem der nordamerikanischen Industrie übertroffen wird. Sie hat aus dem armen Deutschland ein reiches gemacht.

Sehr begreiflich, daß die Unternehmer dieses System nicht ohne weiteres aufgeben wollen, welches die besten unter ihnen zu dem sogenannten patriarchalischen System ausgebildet haben, nach dem der Unternehmer zwar die Arbeitsbedingungen für seine Arbeiter so günstig gestaltet, wie die Lage des Unternehmers es nur irgend gestattet, sich selbst aber das ausschließliche Recht der Festsetzung dieser Bedingungen vorbehält. Nehmen wir an, die Unternehmer seien alle solche Patriarchen, die ungerechte, inhumane Ausnützung menschlicher Arbeitskräfte käme gar nicht vor, und fragen wir uns, ob dieses patriarchalische System aufrecht erhalten werden kann nach Lage der Entwickelung der sozialen Verhältnisse Deutschlands? Wir müssen unbedenklich mit „nein" antworten. Das Patriarchentum setzt freiwillige Unterwerfung des Gehorchenden unter den Willen des Gebietenden voraus; sobald das Moment des freiwilligen Gehorchens, mag es nun auf Überlieferung oder auf Überzeugung beruhen, fehlt, wird das System unmöglich, sobald an Stelle der Freiwilligkeit die Nötigung, der Zwang tritt, wird aus dem Patriarchentum der Despotismus.

Und in dieser Lage befand sich das Verhältnis der Arbeiter und der Unternehmer zu einander, bevor in der Koalition dem Arbeiter das Mittel gegeben war, sich gegen die absolute, auf seinem ökonomischen Übergewicht beruhende Herrschaft des Unternehmers zu wehren. Die Entwickelung unserer kulturellen und sozialen Zustände hatte den Arbeiter in dem Lande des gleichen Wahlrechts, der Schul- und Militärpflicht dahin geführt, daß er nicht mehr der nur Geleitete und Gehorchende sein wollte, daß er bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die für ihn die Gestaltung der Lebensbedingungen bedeutet, mitreden wollte, daß er die Gleichberechtigung in Anspruch nahm, von welcher der Kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 redet. Wer kann auch nur mit einem Schein von Gerechtigkeit dieses Streben mißbilligen? Mit welchem Recht will man dem Arbeiter verweigern, was man allen anderen Klassen von Staatsbürgern gestattet, sich zu vereinigen, um den Preis ihrer Ware, hier der Ware „Arbeit", zu halten oder zu heben, um die Arbeitsbedingungen und damit ihre Lebenslage zu verbessern? Dasselbe zu tun, was die Unternehmer in ungezählten Kartellen und Trusts, in Zentralverbänden und Vereinigungen aller Art ungehindert tun? Wer hat davon gehört, daß man diesen und anderen Berufsvereinen der sogenannten gebildeten und besitzenden Klassen Schwierigkeiten bereitet, hergeleitet aus dem politischen Vereinsgesetz, weil sie, die gegründet sind zur Wahrung ihrer Berufsinteressen, die Gesetzgebung des Staats für ihre Zwecke in Anspruch nehmen?

Und doch geschieht das den Arbeitervereinen, den Gewerkschaften gegenüber fortgesetzt in Deutschland — das Nähere finden wir in der erwähnten Schrift von Ferd. Tönnies, Heft 5 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform —; fortgesetzt wird in den Arbeitern durch Urteile der Gerichte und Handlungen der Verwaltungsbehörden das bittere Gefühl erzeugt, daß die ihnen gebührende und ausdrücklich zugesagte Gleichberechtigung nicht gewahrt wird, daß sie mit anderem Maße gemessen werden als die anderen deutschen Staatsbürger.

Auf die Frage, mit welchem Recht denn man diese unterschiedliche Behandlung macht, ist noch nie eine rechtfertigende Antwort erteilt worden, noch nie hat man behauptet, daß sie in

den bestehenden Gesetzen eine Begründung finde, noch nie hat man bestritten, daß durch die Handhabung des politischen Vereinsrechts den Arbeiter- und Berufsvereinen Hindernisse bereitet und Fesseln angelegt werden, von denen die Vereine anderer Berufsklassen verschont werden. Man kann das nicht bestreiten, ja vielfach will man das gar nicht bestreiten und man bringt auch einen Grund für diese offensichtliche Ungerechtigkeit vor, den Grund nämlich: daß, da die Gewerkschaften vorwiegend oder ausschließlich aus sozialdemokratischen Mitgliedern beständen, da sie tatsächlich Organisationen der politischen Sozialdemokratie seien, wenn auch ihre Statuten lediglich die Verfolgung von Berufsinteressen bezwecken, durch die ungestörte Entfaltung der Vereinstätigkeit der Gewerkschaften nur eine Stärkung der Sozialdemokratie erreicht werden würde.

Ich will auch hier den Fall nicht setzen, daß noch andere, lediglich selbstsüchtige Motive zu dem Wunsche treiben, nach Möglichkeit die Betätigung der Arbeiterberufsvereine eingeschränkt zu sehen, selbst unter Begehung offensichtlicher Ungerechtigkeiten; ich will annehmen, daß lediglich politische, auf der Sorge um das Wohl des Vaterlandes beruhende Erwägungen zu der verschiedenartigen Handhabung des Vereinsrechts geführt haben — bei den deutschen Behörden und Regierungen ist das zweifellos der Fall —, dann aber muß die Frage aufgeworfen werden: Wird denn erreicht, was man will, wird denn die Sozialdemokratie erfolgreich damit bekämpft, daß dem Koalitions- und Vereinsrecht der Arbeiter Schranken und Schwierigkeiten bereitet werden? Steht der erreichte Erfolg in einem entsprechenden Verhältnis zu der nicht zu bestreitenden Tatsache, daß in allen Kreisen der Arbeiterschaft, auch in den nichtsozialdemokratischen, in den christlichen, den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen, Erbitterung erzeugt und das Vertrauen in die Gerechtigkeit der staatlichen Ordnung, in der wir leben, erschüttert wird?

Man braucht nur wenige Wochen zurückzudenken und man wird über die Antwort nicht im Zweifel sein. Seit der letzten Reichstagswahl sind die für sozialdemokratische Kandidaten abgegebenen Stimmen um etwa 1 Million gewachsen, am stärksten in dem deutschen Lande, in dem die Beschränkung des Arbeitervereinswesens fast zu einer Kunst ausgebildet worden ist. Und das ist eine völlig natürliche Entwickelung. Was macht denn die Sozialdemokratie gefährlich für die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung? Sind das ihre Theorien, die sog. Endziele, die Ausschaltung des privaten Unternehmers, die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, die Erzeugung und Verteilung aller Bedarfsgegenstände ausschließlich durch die Organe des gemeinen Wesens? O nein, es giebt heute keinen denkenden Sozialdemokraten, der die Verantwortung auf sich nehmen wollte, all diese Dinge in Bälde durch gewaltsam-revolutionäre Schläge herbeizuführen, keinen, der nicht wüßte, daß solch gewaltige Aenderungen des Wirtschaftslebens sich nur in langfristigen Uebergangsperioden vollziehen können.

Ueber diese Endziele, die ja keineswegs unmoralische sind, ließe sich in aller Ruhe mit der Sozialdemokratie diskutieren. So gut wie über Aenderung von Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätzen diskutiert wird, ohne daß das staatliche Leben in Gefahr gerät, so gut könnte man die Aenderung von wirtschaftlichen Grundsätzen erörtern, ob und in welchem Maße und in welchem Tempo wirtschaftliche Bildungen neuen zu weichen haben, um den Anforderungen fortschreitender Kultur gerecht zu werden, wo und wann der private Unternehmer dem öffentlichen in Staat, Provinz, Gemeinde zu weichen hat, inwieweit die Menschheit dazu reif ist, den Gewinn als den wesentlichsten Antrieb zur Gütererzeugung aufzugeben und ob sie hierzu überhaupt in absehbarer Zeit reif sein wird. Wie wünschenswert wäre es, mit der Sozialdemokratie über diese Frage in aller Ruhe zu diskutieren, von deren Bejahung oder Verneinung die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Einführung des Zukunftsstaates, der Verwirklichung der sog. Endziele, offenbar abhängt!

Im einzelnen hat man sich doch schon lebhaft mit solchen Fragen beschäftigt, so seinerzeit mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen oder mit der Verstärkung des staatlichen Besitzes von Steinkohlengruben, so mit der Frage, ob die private Unternehmung ausgeschaltet werden soll für die Wasser- und Lichtversorgung, die Verkehrsanstalten in den Gemeinden, wie man auch in aller Ruhe über den sog. Antrag Kanitz diskutiert hat, der die Versorgung Deutschlands mit ausländischem Getreide dem privaten Händler entziehen und dem Staat übertragen wollte. Alles Schritte, theoretisch gedacht, in sozialistischer Richtung. Nein, das, was die Sozialdemokratie gefährlich macht, das sind nicht die Ziele, sondern die Wege, auf welche sie ihre Anhänger verweist, das ist die absolute Absonderung der Arbeiterschaft von allen anderen Bevölkerungsklassen, von der Gemeinsamkeit des Vaterlandes, der staatlichen Ordnung, das ist die Erbitterung, die sie erzeugt, das ist der Klassenkampf und der Klassenhaß, den sie braucht, das ist das Streben nach der ausschließlichen politischen Herrschaft des Proletariats.

Mit dem Manne, der mich für seinen geborenen Feind hält, der annimmt, daß mein Vorteil unter allen Umständen sein Nachteil, mein Nachteil unter allen Umständen sein Vorteil sein muß, kann ich über nichts mit Erfolg diskutieren, über nichts mich verständigen. In dieser Scheidung liegt die Ursache der tiefen Kluft, welche die Lohnarbeiter, soweit sie der sozialdemokratischen Partei angehören, von allen anderen Klassen der Bevölkerung trennt, ohne deren Ausfüllung wir allerdings in ständiger Gefahr leben würden.

Und nun frage ich: gibt es wohl ein besseres Mittel, denen das Geschäft zu erleichtern, die den Lohnarbeitern wieder und wieder predigen, daß sie bei der bürgerlichen Gesellschaft, den Regierungen keine Hilfe, keine Gerechtigkeit fänden, daß sie alle miteinander die eine reaktionäre Masse bildeten, die trachte, sich auf Kosten der Arbeiter zu bereichern, — als wenn man den Arbeitern den Weg der Selbsthilfe verschränkt, den einzigen Weg, auf dem sie zu einer dem Unternehmertum gleichberechtigten Stellung in dem wirtschaftlichen Kampf um die Arbeitsbedingungen gelangen können? Als wenn man auf die Koalitionen und die Arbeiterberufsvereine eine Gesetzgebung anwendet, die nicht für sie gedacht war, und noch dazu in einer Weise anwendet, die bei den Betroffenen notwendigerweise das Gefühl ungerechter Behandlung wachrufen muß? Ich kenne kein wirksameres Mittel, die Sozialdemokratie zu stärken, als dies Verfahren, es sei denn das der Anwendung von polizeilicher, gewaltsamer Unterdrückung. Wer heute noch nicht begriffen hat, daß für absehbare Zeit mit der Sozialdemokratie als der Vertreterin des größten Teils der industriellen Arbeiterschaft gerechnet werden muß, wer heute noch sich einbildet, die Herrschaft der Sozialdemokratie über die Arbeiterschaft brechen zu können durch Gewalt oder durch kleinliche polizeiliche Mittel, der ist nicht nur mit Blindheit geschlagen, sondern, wenn er Einfluß auf die Leitung der Politik im Staatsleben hat, auch in hohem Grade gefährlich, weil er auf Grund einer falschen Diagnose zu falschen Mitteln greifen wird.

Nicht die Sozialdemokratie zu beseitigen, kann die Aufgabe umsichtiger Politiker sein, weil sie hieran umsonst arbeiten würden, sondern die Hindernisse zu beseitigen, die der Umwandlung der Sozialdemokratie, wie sie jetzt ist, in eine Arbeiterpartei entgegenstehen, die ohne Klassenhaß und ohne Vernichtungskrieg gegen das Bestehende, im Wege der Reform und der Entwickelung den Arbeitern den Platz an der Sonne zu erkämpfen sucht, auf den sie Anspruch haben, wie jeder andere Staatsbürger. Und eins der schwerwiegendsten Hindernisse dieser Umwandlung ist die Versagung der Gleichberechtigung in dem wirtschaftlichen Kampfe um die Arbeitsbedingungen, und darum ist eine Sozialreform, welche nicht die „Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Gewerkschaften ihre Lage zu verbessern", nicht die Gleichberechtigung der Arbeiter im Sinne der Kabinettsordre vom 4. Februar 1890, nicht die Befreiung der Koalitionsrechte und des Rechts der Arbeiterberufsvereine von den Fesseln des politischen Vereinsrechts umfaßt, überhaupt keine Sozialreform.

Ich weiß es wohl, daß gegen die Arbeiterorganisationen mancherlei schwere Vorwürfe erhoben werden. Man beschuldigt sie des Terrorismus gegen nicht sozialdemokratisch gesinnte Arbeiter, des Mißbrauchs der Macht, man liebt es neuerdings, besonders in Deutschland, zu behaupten, die Ausbildung der Arbeiterorganisationen führe in bedenklichem Maße zur Schwächung der industriellen Kraft, wie z. B. die englischen Trade-Unions daran Schuld trügen, daß die englische Industrie nicht ihre Vorherrschaft auf dem Weltmarkt habe behaupten können. Letzteres halte ich für eine ungeheure Uebertreibung, im übrigen aber gibt es gewiß eine große Anzahl von Fällen, in denen die erhobenen Vorwürfe gerechtfertigt sind. Es liegt mir völlig fern, sie zu beschönigen oder zu verteidigen. Im Gegenteil, hier wie überall halte ich die Anwendung von Gewalt gegen die Schwächeren, den dauernd oder nur zeitweise Schwächeren, zum Zweck der Erreichung von materiellen Vorteilen für eine der widerwärtigsten Erscheinungen im sozialen Leben. Aber, machen sich denn nur die Arbeitervereine in dieser Beziehung schuldig? Weiß man nicht, mit welchen Mitteln z. B. der Petroleumring unbequeme Konkurrenten aus dem Wege geräumt hat, wie er bis zum kleinsten Detaillisten hinab sich die

Händler aller Weltteile untertänig gemacht hat? Soll man nicht, gegenüber den Klagen über Streik und Terrorismus, sich erinnern an Aussperrungen und schwarze Listen? — an die nicht seltene Weigerung der Unternehmer, zum Austrag oder zur Verhütung von Streitigkeiten das Gewerbegericht anzurufen?

Mißbrauch der Gewalt ist eins der ältesten Leiden der Menschheit, ein Zeichen von Roheit und zugleich von Kurzsichtigkeit, weil die Vergeltung bei gegebener Gelegenheit nicht ausbleibt. Man muß ihr überall entgegentreten, wo Veranlassung vorliegt, auch mit dem bestehenden Strafgesetz — aber nicht nur bei den Arbeitervereinen; man muß sie ansehen als ein Zeichen noch unentwickelter Kultur und darnach streben, die Entwickelung zum Besseren zu beschleunigen, und das wird in dem wirtschaftlichen Kampfe zwischen Unternehmertum und Lohnarbeiter am sichersten geschehen, wenn beiderseits gebildete, starke Organisationen in voller Gleichberechtigung sich gegenüber stehen, wenn an die Stelle des Kampfes der Vertrag zwischen zwei ebenbürtigen, sich gegenseitig respektierenden Gegnern tritt. Wir sind dazu auf dem Wege, die immer häufiger werdenden Tarifgemeinschaften sind Zeugen dafür. Sie sind undenkbar ohne die Unterlage kräftiger Organisationen und deshalb müssen wir wieder und wieder und immer lauter und lauter die Forderung erheben, daß die Vereinsgesetzgebung so geändert werde, daß den Arbeiterorganisationen die Vertretung ihrer beruflichen Interessen, den Koalitionen die Geltendmachung der Gleichberechtigung im wirtschaftlichen Kampf nicht durch gesetzliche Vorschriften, durch richterliche Urteile und durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden verschränkt wird.

* * *

Wenn wir uns nun noch einmal die Lage der gewerblichen Lohnarbeiter in der jetzigen Zeit zusammenfassend vergegenwärtigen, so kommen wir zu dem Resultat, daß zwar eine fortschreitende Besserung außer Zweifel steht, daß aber noch immer ein erheblicher Teil der Arbeiter in Not und Elend lebt, daß ein großer Teil nur ein Einkommen hat, das zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse gerade hinreicht, daß es nur ein verhältnismäßig kleiner Teil ist, dem sein Einkommen einen Anteil an den Freuden des Lebens, an den Segnungen einer fortschreitenden Kultur und Bildung gewährt, daß sie sämtlich unter dem Damoklesschwert drohender Arbeitslosigkeit leben.

Die Arbeiterschaft ist in ihrer Gesamtheit unzufrieden mit dieser Lage, sie strebt, sie zu verbessern durch Einflußnahme auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und durch die Forderung staatlichen Eingreifens. Weil ihrer Meinung nach ihr die beanspruchte Hilfe in der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung nicht nur nicht gewährt wird, sondern auch der verlangten Gleichberechtigung im wirtschaftlichen Kampfe Hindernisse bereitet werden, so stellt sich ein großer Teil der Lohnarbeiter dieser Ordnung und ihren Trägern feindlich gegenüber. Er sondert sich ab als Klasse von allen anderen sozialen Gruppen im Staat und führt den Klassenkampf in der Behauptung, daß eine Besserung seiner Lage nur durch die Arbeiterschaft selbst und nur durch sie allein herbeigeführt werden könne. Zwischen diesem Teil der Lohnarbeiterschaft und den übrigen Bevölkerungsteilen unseres Vaterlandes ist eine tiefe Kluft entstanden, die ein gegenseitiges Verstehen fast unmöglich macht, und erst im letzten Jahrzehnt sind hin und wieder einige Brücken geschlagen worden, auf denen eine Wiederannäherung möglich wird. Kein Zweifel, der innere Friede in unserem Vaterlande ist auf das ernsteste erschüttert und gefährdet.

Wir, die wir uns in der Gesellschaft für Soziale Reform zusammengefunden haben, stellen uns demgegenüber die doppelte Aufgabe:

Erstens auf eine Besserung der ungenügenden Lage der Lohnarbeiter in überlegter, aber konsequenter und energischer Weise hinzuwirken, das Elend aus den Kreisen der Arbeiterschaft zu verbannen, in fortschreitender Progression die Zahl derer zu vermehren, deren Leben nicht nur durch den Kampf um die Existenz ausgefüllt wird, und so

Zweitens durch Beseitigung der Ursachen der Unzufriedenheit diese selbst zu beseitigen, der Arbeiterschaft die Ueberzeugung zu geben, daß sie in dem Ringen um eine bessere Existenz nicht allein steht wider alle anderen sozialen Klassen, kurz dem Vaterlande den inneren Frieden wieder zu bringen.

Wir lehnen alle Mittel der Gewalt und des Zwanges gegenüber der Arbeiterbewegung, soweit sie nicht gegen das bestehende Strafgesetz verstößt, ab und wollen sie unter das gemeine Recht gestellt wissen in der Ueberzeugung, die durch die Erfahrung, die wir in Deutschland selbst mit dem sogenannten Sozialistengesetz gemacht haben, gestützt wird, daß man mit Zwang und Gewalt wohl vorübergehende Erfolge erreichen, wohl äußere Symptome treffen, niemals aber Gesinnungen ändern kann.

Die soziale Reform ist unsere Waffe und unsere Hoffnung. Und wenn die Gegner uns blind und töricht nennen, oder gar uns andere unedle Motive wie Eitelkeit und das Haschen nach Popularität unterschieben, oder wenn sie uns verträumte Idealisten nennen, so soll uns das nicht abbringen von dem Wege, den uns Mitleid, Gerechtigkeitsgefühl und politische Einsicht hat wählen lassen. Idealisten freilich sind wir, aber nur insofern, als wir von der Richtigkeit, von der sittlichen Berechtigung und von der Ausführbarkeit unserer Bestrebungen überzeugt sind.

Am Schluß seines Buches: „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert" kommt einer der scharfsinnigsten Gelehrten unseres Vaterlandes, Professor Sombart, zu dem trüben Ergebnis der wirtschaftlichen Entwickelung des vergangenen Jahrhunderts, daß es ein ungeheures Defizit an idealer Begeisterung hinterläßt. In dem Maße, wie die idealen Güter schwänden, träten naturgemäß die materiellen Interessen in den Vordergrund. Mit der Fähigkeit, sich für große Ideale zu begeistern, sei in unserem öffentlichen Leben auch die Freude an der Vertretung großer politischer Grundsätze geschwunden und die Gebildeten zögen sich mehr als während des verflossenen Menschenalters von allem öffentlichen Leben zurück und verlören das Interesse an politischen Vorgängen.

Wir wollen ihm zugeben, daß in unserer Zeit die materiellen Interessen Gedanken und Tun der Menschen in weit höherem Maße beherrschen als ideale Regungen, ja daß die Begeisterung für große Ideale bedauerlich darniederliegt. An dem Mangel solcher Ideale aber liegt das nicht. Wenn auch, wie Sombart sagt, die großen Ideale, die noch unsere Väter und Großväter begeisterten, verblaßt sind, teils weil sie verwirklicht, teils weil sie als belanglos erkannt worden sind, so wollen wir an ihre Stelle ein neues setzen, das an Bedeutung und an Begeisterungsfähigkeit hinter jenen nicht zurücksteht: die Hebung der materiellen und ideellen Lage der Lohnarbeiter in ständigem Fortschreiten, die Sicherung ihres Anteils an dem vermehrten Volkswohlstand, an den Segnungen der Kultur, an Bildung, an Kunst und Wissenschaft, die Wiederkehr des innern Friedens im Vaterlande. Geistiges wie wirtschaftliches Ringen wird, so lange Menschen leben, aus ihrer Gesellschaft nicht verschwinden, und es ist gut, daß es so ist, auf daß die Muskeln nicht erschlaffen; notwendig aber für die sittliche Entwicklung der Menschheit ist es, daß einerseits das Ringen ohne Haß des Bürgers wider den Bürger geführt wird und anderseits unter Achtung des Rechts, das jedem in gleichem Maße zugemessen werden muß, sonst ist es ein Recht ohne Gerechtigkeit.

Ist ein solches Streben nicht ein ideales, kann ein solches Ideal nicht mit Recht dem des geeinten deutschen Vaterlandes, der bürgerlichen Freiheiten an die Seite gesetzt werden? Nicht an hohen Idealen fehlt es unserer Zeit, sie liegen offen auf der Straße, nur an den Menschen fehlt es, die sich darnach bücken, um sie aufzuheben und zu den ihren zu machen. Wer sich der Gesellschaft für Soziale Reform anschließt, der bekennt sich zu ihnen und zu der Verpflichtung, an den trägen Geistern zu rütteln, die Widerstrebenden zu überzeugen oder wenn sie nicht zu überzeugen sind, zu bekämpfen. Das aber können wir nur, wenn wir diese Ideale voll in uns aufnehmen, wenn wir unsere ganze Kraft, unser ganzes Können für sie einsetzen, wie es der wackere Mann tat, Richard Roesicke, den der Tod uns zu unserem großen Schmerz geraubt hat. Goethe sagt:

> Wenn Ihrs nicht fühlt, Ihr werdet's nicht erjagen,
> Wenn es nicht aus der Seele dringt
> Und mit urkräftigem Behagen
> Die Herzen aller Hörer zwingt . . . .

Versuchen wir es, bei dem Eintreten für unsere Gedanken nach diesem Rezept des Weisesten aller Deutschen zu verfahren!

Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes.

II.*)

Die preußischen Polizeibehörden in Stadt und Land sind aufgefordert worden, nähere Angaben darüber zu machen, in welchen gewerblichen Betrieben und in welcher Anzahl „eigene" Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche „eigene" Knaben und

*) Vergl. Jahrg. XII, Nr. 51, Sp. 1326.

Mädchen über 13 Jahren, die noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, beschäftigt werden. In Orten, wo sich diese Behörden mit der Schule in Verbindung setzen oder bereits mit ihr durch regelmäßige Einreichung von Listen in Verbindung stehen, mögen sie imstande sein, sich einen ungefähren Ueberblick zu verschaffen. In der sehr gut bedienten pädagogischen Presse verlautet aber nicht das geringste darüber, daß dieses allein eine stichhaltige Berichterstattung ermöglichende Verfahren eingeschlagen worden sei. Wenn man nicht der Ansicht wäre, daß der Erlaß die Behörden anregen soll, überhaupt erst einmal Stellung zu der Sache zu nehmen, so könnte man es für bedenklich halten, daß eine Aufgabe gestellt wird, die nicht durchführbar ist ohne Verbindung mit der Schule und die ohne diese mit Notwendigkeit zu Unrichtigkeiten führt. Die überaus schwierige Fassung des Gesetzes bezüglich derjenigen Kinder, die den Eltern für dritte außerhalb der Wohnung helfen, läßt ohnehin viele unrichtige Angaben zu.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat in einem besonderen Erlaß die Frage erörtert, welche Ausnahmebestimmungen für die Uebergangszeit dem Bundesrat vorgeschlagen werden sollen. (Reichs-Arbeitsblatt Nr. 3 S. 194). Unseres Wissens sind auch die Gewerbeinspektoren mit der Prüfung dieser Frage betraut. Sie dürften vielfach den Standpunkt vertreten, daß Kinder in Werkstätten mit Motorbetrieb überhaupt nicht weiter zugelassen werden. Gerade der Motorbetrieb sollte es ermöglichen, die Kinderarbeit auszuschalten. Läßt doch das Vorhandensein eines Motors eher auf eine wirtschaftlich bessere Lage des Arbeitgebers (hier des Vaters) schließen! Im Hinblick auf die überaus schwierige Kontrolle sollte der Gesetzgeber in seinem Entgegenkommen nicht zu weit gehen. Man wird daher dem Minister für die Erläuterung: „Ausnahmen für Werkstätten mit Motorbetrieb werden in der Regel nicht in Aussicht zu nehmen sein", nur Dank wissen.

Daß für die in erlaubten Werkstätten (§ 13 Abs. 1) arbeitenden eigenen Kinder die Nachtruhe voll gesichert werde, scheint uns im Hinblick auf die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen unbedingt und stets erforderlich und nicht nur „in der Regel". Hoffentlich gibt der Bundesrat **niemals**, auch nicht für die Uebergangszeit, zu, daß hier Ausnahmen gemacht werden.

Der Erlaß weist darauf hin: „Im übrigen werden Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren **tunlichst** nur für solche Hausindustrien in Aussicht zu nehmen sein, in welchen die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden." Dieser Satz erscheint uns geradezu unvereinbar mit der ganzen Tendenz des Gesetzes, da dasjenige, was hier als Ausnahme für zwei Jahre gelten darf, nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes mit Bewilligung des Bundesrates auch dauernde Giltigkeit erhalten kann. Die Pädagogische Zeitung schreibt dazu mit Recht: „Der Erlaß beschäftigt sich mit dem Teile des Gesetzes, der infolge fortgesetzten Drängens stark an der möglichsten Ausnutzung der Kinder interessierter Arbeitgeber nur die dürftigsten Schutzbestimmungen vorsieht. Es ist unverkennbar, daß der Minister einer weiteren Verwässerung dieses schwächsten Teiles des Gesetzes durch Ausnahmebestimmungen mit Besorgnis entgegensieht, und daß er sich nur widerwillig zu Bestimmungen entschließt, die wir unter keinen Umständen gut heißen können. Wir müssen es z. B. als durchaus bedenklich bezeichnen, daß das im Gesetz vorgesehene, keineswegs ausreichende Schutzalter von 10 Jahren auf 8 Jahre herabgesetzt werden darf. Wer bestimmt darüber, was „tunlichst" ist und welche Beschäftigungen in der Hausindustrie für Kinder unter 10 Jahren zu den „besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten" gehören? Hoffentlich nicht die Arbeitgeber, etwa als Berater der unteren Verwaltungsbehörde"! Wir meinen, hier seien nur zwei Faktoren zuständig, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Lehrer. Werden **beide** gehört werden?

Ziffer 3 des Erlasses, wonach von Ausnahmebestimmungen für die „Werkstätten" (Heimarbeit cf. § 18) der Zigarrenindustrie abgesehen werden soll, ist zu begrüßen. Es darf nicht vergessen werden, daß das Schutzalter für eigene Kinder nur auf 10 Jahre festgesetzt ist, und daß Kinder z. B. in den Ferien von morgens um 8 Uhr bis 12 Uhr und nachmittags von 2 Uhr bis 8 Uhr, also gesetzlich 10 Stunden arbeiten dürfen. Bei dieser Sachlage läßt sich erhoffen, der Bundesrat werde auch sonst mit Ausnahmebestimmungen kargen. Die Agitation gegen das Gesetz setzt doch ein, ob eine Ausnahmebestimmung mehr oder weniger getroffen wird; aber mit besonderer Heftigkeit dürfte der neue Reichstag, der **in allen Parteien dem Kinderschutz neue Freunde aufweist**, gegen Bestimmungen protestieren, die bestehende Mißstände gesetzlich als erlaubt festzulegen geeignet sind.

Und warum diese Ausführungen in einer Zeit, in der sich alle zur Durchführung des Gesetzes berufenen Faktoren für positive Arbeit rüsten sollten? Wir wollten zeigen, daß das Hauptgewicht des Erlasses auf die Einleitung zu legen ist, in der es heißt, „daß bei der Zulassung von Ausnahmen nirgends über das Maß des im wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Betriebe **unbedingt** Gebotenen hinausgegangen wird," wir wollten nicht unterlassen, vor Ausnahmebestimmungen zu warnen, die geeignet sind, positive Arbeit fast unmöglich zu machen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Besteuerung des Wertzuwachses von Grundstücken in Bayern bezweckt ein dem Landtage vorgelegter, vom Finanzminister in seiner Budgetrede vom 29. September erläuterter Gesetzentwurf. Darin ist die Einführung einer besonderen, nach dem Wert des betreffenden Grundstücks bemessenen jährlichen Abgabe — Grundwertabgabe — vorgeschlagen, welche neben der Grundsteuer und unabhängig von ihr aufgelegt, wie die übrigen direkten Steuern, in vierteljährlichen Raten fällig und von 5 zu 5 Jahren oder bei besonderen Anlässen früher neu reguliert wird. Die Grundwertabgabe wird nur in Gemeinden, in denen die Bodenpreise entweder im ganzen Gemeindebezirk, oder in einzelnen Teilen desselben eine zur natürlichen Ertragsfähigkeit außer Verhältnis stehende Höhe erreicht haben und nur für unüberbaute oder ihnen nach besonderer gesetzlicher Bestimmung gleich zu achtende Grundflächen erhoben. Von der Grundwertabgabe sollen nicht bloß **die offensichtigen Spekulationsobjekte und Bauplätze, sondern auch sonstige Grundflächen mit außergewöhnlichem Wertzuwachse** ergriffen werden. Die zu einer bebauten Fläche gehörigen Hofräume, Gärten, Lagerplätze u. dergl. sollen namentlich aus sanitären Rücksichten in der Regel freibleiben, desgleichen sollen der Grundwertabgabe nicht unterliegen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Bahnhofs- und Eisenbahnanlagen, die öffentlichen Park- und Gartenanlagen und Begräbnisplätze, sodann die Grundstücke, welche gemeinnützigen oder ähnlichen Werken dienen. Die Grundwertabgabe beträgt eine Mark vom Tausend des im Wege der Schätzung ermittelten Verkehrswertes. Ein Schuldabzug soll nicht stattfinden. Die Hälfte des Reinerträgnisses der Wertzuwachssteuer soll den betreffenden Gemeinden zufallen. **Landwirtschaftliche** Grundstücke, die einen relativ hohen Wert haben, unterliegen nicht schon deshalb, weil sie teurer als andere Grundstücke bezahlt werden, der Grundwertabgabe; die Preisbildung, welche der Entwurf im Auge hat, muß sich vielmehr unabhängig von der landwirtschaftlichen Bonität infolge anderer Umstände, namentlich der vermehrten Bautätigkeit oder des Einnistens der Spekulation, vollzogen haben. „Die Tendenz des Entwurfs — so erklärte der Minister — ist lediglich auf die Herbeiführung eines weiteren Ausgleichs in der steuerlichen Belastung gerichtet, und es ist wohl ernstlich nicht zu beanstanden, wenn Spekulanten oder Leute, deren Vermögen gewachsen ist, ohne daß sie, um mich eines vulgären Ausdrucks zu bedienen, die Ohren gerührt oder die Hände aus den Hosentaschen getan haben, etwas stärker herangezogen werden."

Tagungen deutscher Frauenvereine haben in den letzten Wochen in **Bonn**, **Köln** und **Hamburg** stattgefunden. Zwar beherrschten, namentlich in Köln und Hamburg, vorwiegend Sittlichkeitsfragen die Tagesordnung, aber auch eine Reihe sozialpolitischer Probleme im engeren Sinne wurden mit Eifer und Sachlichkeit erörtert. In Bonn, wo der „**Deutsch-Evangelische Frauenbund**" unter dem Vorsitz von Frl. P. Müller-Hannover am 24. und 25. September seine IV. Generalversammlung abhielt, wurde besonders die Wohnungsfrage zur Debatte gestellt. Gegen die Mißstände im Wohnungswesen, die bisher nur eine ganz unzulängliche Bekämpfung erfahren hätten, wurden Bauordnungen, die der Bodenspekulation Einhalt täten, verlangt. Im einzelnen fanden die Wohnungsverhältnisse der Dienstboten scharfen Tadel, „die zumeist getrennt von der Herrschaft auf Böden und Speichern oder gar in luft- und lichtleeren Gelassen untergebracht würden". Eine besondere Aufsicht der Dienstbotenschlafräume, bei der die Mitwirkung der Frau als Assistentin der Gewerbeinspektion anzustellen sei, wurde energisch gefordert. Weiter wurde der Beschluß gefaßt, die Bestrebungen, die für hinreichende Sitzgelegenheit der Verkäuferinnen eintreten, zu unterstützen. Das Referat über die Arbeiterinnenfrage führte zur Annahme einer Resolution, die den Ausbau von Arbeiterinnenvereinigungen und Heimstätten empfiehlt, um die Arbeiterin dadurch zur Organisation und zur Selbsthilfe zu er-

ziehen und ihnen dadurch zur Erreichung möglichst günstiger Arbeitsverträge zu verhelfen. — In Köln fand unter dem Vorsitz von Frl. Helene Lange die 22. Generalversammlung des „Allgemeinen deutschen Frauenvereins“ vom 27. bis 30. September statt. Aus der sehr reichhaltigen Tagesordnung können nur einige der wichtigsten Punkte kurz hervorgehoben werden. In ihrem Vortrage über „Frauenlöhne“ kommt Frl. Salomon zu dem Resultat, daß diese einmal nicht ausreichten, um der Frau ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten, und daß ferner die Frau schlechter als der Mann für ihre Arbeit bezahlt werde. Um dieses Mißverhältnis zu beseitigen, müsse die Frau mehr als bisher zu bestimmter Berufsarbeit erzogen werden, sie werde dann imstande sein, ihrer Ausbildung entsprechende Forderungen zu stellen und nicht mehr wie bisher als Lohndrückerin — auch der männlichen Löhne — auftreten. Zu dem Thema „Soziale Frauenarbeit im Osten Deutschlands“ hob die Referentin bei aller Anerkennung der bisher getanen Arbeit hervor, wie hier namentlich im Kampf gegen den Alkoholismus, der im Osten Deutschlands so traurige Verheerungen anrichte, noch vieles zu leisten sei, um zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen. Sehr eingehend wurden die „Modernen Sittlichkeitsprobleme“ behandelt. Sittlichkeitsfragen, insbesondere die Bekämpfung der Prostitution, waren es auch, die die Verhandlungen des „Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine“ unter dem Vorsitz von Frau Cauer-Berlin vom 27.—30. September in Hamburg beherrschten; sie nötigten den Verband, einen Teil seiner Tagesordnung wegen Konfliktes mit dem hamburgischen Vereinsgesetz auf preußischem Boden — in Altona — zu erledigen. Für die Sozialpolitik ist von diesen Fragen nur die Mutterschaftsversicherung von unmittelbarem Interesse, für die eine staatliche Regelung gefordert wurde. In Angliederung an die Landesversicherungsanstalten sollten Mutterschaftskassen begründet werden, deren finanzieller Bedarf durch Prämien sämtlicher Staatsbürger in einer gewissen Altersspanne (25—30 Jahre) sowie durch Staatszuschüsse aufzubringen sei. Aus dieser Kasse sei jeder minderbemittelten Wöchnerin bei der Entbindung eine Summe zu zahlen, die dem durch die Versicherung verursachten Lohnausfall entspreche. Verlangt wurde ferner die Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes gemäß § 137 der Reichsgewerbeordnung auf mindestens 8 Wochen nach der Entbindung und für besonders den weiblichen Organismus gefährdende Industrien auch für eine gewisse Zeit vor der Entbindung. Nachdem in Altona die Frage der Reglementierung der Prostitution behandelt worden war, wurden die Verhandlungen am 30. September und 1. Oktober in Hamburg mit Erörterungen über den Eintritt von Frauen in die kommunale Armen- und Waisenpflege, über die Heranziehung von Frauen zur Strafrechtsreform, über die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung des Vereinsrechtes fortgesetzt und die Verbandsthemen für das folgende Verbandsjahr aufgestellt. Am 2. Oktober schloß sich an die Tagung die erste Generalversammlung des „Deutschen Vereins für Frauenstimmrecht“.

„Volksauskunftei“ in Coburg. Nach dem Vorgange von Gotha, wo das Arbeitersekretariat eine Staatssubvention erhält, wird demnächst auch in Coburg eine Auskunftstelle für Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung eingerichtet. Der Plan dieser „Volksauskunftei“ (Arbeitersekretariat) wurde dieser Tage (wie die „Frankf. Ztg.“ berichtet) im herzoglichen Staatsministerium dem Kuratorium vorgelegt. Der Landtag hat bereits zu dieser Einrichtung jährlich 1500 *M* als Zuschuß bewilligt, während die Stadt Coburg, die Handwerkskammer, der Kunst- und Gewerbeverein je 100 *M* und das Gewerkschaftskartell 300 *M* beisteuern. Die Tätigkeit des Sekretärs beschränkt sich auf unentgeltliche Auskünfte in sozialpolitischen Fragen. Den Vorsitz führt der Stadtkämmerer Altenstätter, als Schriftführer fungiert der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Walter. — Es wäre in hohem Maße erfreulich, wenn ein derartiges Zusammenwirken der staatlichen und gemeindlichen Körperschaften mit den Arbeiterorganisationen auf dem Gebiete der Rats- und Auskunftserteilung für die Unbemittelten auch in andern Staaten und Städten erfolgte. Gotha und Coburg haben mit ihrem Vorgehen geradezu vorbildlich gewirkt.

Der Zentralverband deutscher Industrieller hat am 30. September in Berlin eine Sitzung abgehalten, die mit einer Aussprache über die gesetzliche Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen in den Fabriken schloß, wobei, wie es in den vom Zentralverband ausgehenden Berichten heißt, „allgemein die Auffassung vertreten wurde, den weiteren Versuchen auf Verkürzung der Arbeitszeit energisch entgegenzutreten“. Das ist nichts Neues, und neu ist es auch nicht, daß der Zentralverband in solchen Fragen völlig unbelehrbar bleibt. Auch den überzeugenden Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten verschließt er seine Ohren. Um so notwendiger ist es, daß die Freunde des Zehnstundentages für die Fabrikarbeiterinnen in ihrer Agitation nicht erlahmen.

Soziale Zustände.

Zur Hinterbliebenen-Versorgung der Arbeiter.

Nach Erfahrungen aus der Praxis.

Von Sophie Susmann, Berlin.

I.

Die Hinterbliebenen-Versorgung der Arbeiter, zum ersten Male angeregt bei Beratung der Alters- und Invaliditätsversorgung im Jahre 1891, ist doch erst neun Jahre später stark in den Mittelpunkt allgemeinen Interesses getreten: seit der Reichstag am 12. Januar 1900 den vom Freiherrn von Stumm eingebrachten Antrag auf Vorlage eines darauf bezüglichen Gesetzentwurfs einstimmig angenommen hat. Am 5. März 1901 erklärte dann der Reichskanzler Graf Bülow im Reichstag, daß „Mehreinnahmen, speziell aus den Zöllen auf Lebensmittel, im wesentlichen zur Hebung der Wohlfahrtseinrichtungen im Reich und zum Besten der weniger günstig gestellten Klassen der Bevölkerung“ verwendet werden sollten. Daraufhin wurde unter Führung der Zentrumspartei in das neue Zolltarifgesetz eine Bestimmung aufgenommen, wonach gewisse Zollmehreinnahmen für die Zwecke der Witwen- und Waisenversicherung aufgespart werden müssen, die spätestens bis zum Jahre 1910 eingeführt werden soll.

Es ist nicht Aufgabe dieser Zeilen zu untersuchen, ob der eingeschlagene Weg der rechte ist, noch überhaupt zur Lösung der finanziellen Seite der Frage einen Beitrag zu leisten. Nur dem Wunsche sei hier Ausdruck gegeben, daß bald ein Anfang gemacht werden möchte, und dazu erscheint die von verschiedenen Seiten gegebene Anregung, die Hinterbliebenenfürsorge, damit die Kosten im Beginn nicht zu hohe sind, vor der Hand nur in begrenztem Umfang, für einen Teil der Hinterbliebenen einzuführen und erst später nach und nach auf alle Arbeiterwitwen und Waisen auszudehnen, sehr beachtenswert, denn das Bedürfnis ist nicht für alle Kategorien von Hinterbliebenen ein gleich großes. So steht die gesunde, arbeitsfähige, alleinstehende Witwe ebenso gut da wie die ledige Arbeiterin, vor der sie noch den Vorzug hat, eigenen Hausrat zu besitzen: sie hat die Rente nicht dringend nötig. Ein großer Teil der alten und invaliden Witwen, die schon bei Lebzeiten des Mannes oder nach seinem früh erfolgten Tode für den Lebensunterhalt arbeiten mußten, wird durch die Alters- und Invalidenversicherung versorgt; nur für diejenigen unter ihnen, bei denen das nicht zutrifft, die daher der öffentlichen Armenpflege verfallen würden, ist die Versicherung ein dringendes Bedürfnis. Ebenso ist sie es für viele, aber keineswegs für alle Doppelwaisen. Denn schwerlich wird die Reichsversicherung sie in absehbarer Zeit ausgiebiger versorgen können, als dies heute die großen Gemeinden schon oft tun. Das Bild würde also an vielen Orten kaum verändert — das Drückende der gesetzlichen Armenpflege empfinden Kinder noch nicht.

Als nächste dringendste Aufgabe der Hinterbliebenenfürsorge erscheint dagegen die Versicherung der Halbwaisen durch das Reich. Nicht nur um der Kinder willen, denen es zum Glück in unserer Zeit niemals an Anwälten für ihr Wohl fehlt, sondern vor allem um ihrer Mütter willen, deren Leid in der Regel viel weniger beachtet wird, die innerlich verkümmern müssen, weil der allzuharte Kampf um das Dasein es ihnen unmöglich macht, Mutter zu sein und den besten Teil ihres Wesens auszuleben. Einen Blick auf ihre traurige Lage zu werfen, besonders in der Reichshauptstadt, in der es ihnen sicher nicht schlechter, eher besser geht, als an anderen Orten, soll in diesen Zeilen versucht werden.

In einer normalen Ehe erwirbt der Mann die Mittel zur Existenz für die Familie und ermöglicht so, daß die Frau sich vorwiegend der Fürsorge für die Kinder widmen kann. Stirbt sie, so nimmt man als selbstverständlich an, daß er nicht noch den Posten der Frau übernehmen und für seine Kinder sorgen kann; je nach seinem Einkommen bringt er sie gegen Entgelt besser und schlechter unter. Von Seiten des Staates oder der Gesellschaft, für diese Kinder zu sorgen, erscheint darum nicht dringend, weil der Mann fast immer nach kurzer Zeit wieder heiratet und dies auch tun würde, wenn seine Kinder genügend versorgt wären. Dagegen ist bei der Witwe mit Kindern eine zweite Ehe keineswegs häufig; sie

ist vielleicht weniger dazu geneigt, und es findet sich auch nicht so leicht ein Mann, der willens ist, die Sorge für eine ganze Familie auf sich zu nehmen.

Von der Frau aber, bei der man im allgemeinen geringere Leistungsfähigkeit voraussetzt als bei dem Mann, verlangt man nichtsdestoweniger die doppelte Leistung: sie soll ihren Mutterberuf treu erfüllen und zugleich die Ernährerin ihrer Kinder sein, wenigstens zum großen Teil. Nicht einmal zeitweise nimmt der Staat ihr die Fürsorge für die Kinder ab, damit sie ruhig ihrer Arbeit nachgehen kann — ganz und gar in Anstalten würden die meisten Mütter sie ja — zu ihrer Ehre sei's gesagt — gar nicht geben wollen; die Einrichtung von Krippen, Kinderheimen und Horten ist ausschließlich der Privatwohltätigkeit überlassen und steht daher auf unsicherem Boden. Daß die Frau auch nach dem Tode des Vaters die Mutter ihrer Kinder sein kann, dafür sorgt heute nur die Unfallversicherung, die der Witwe mit Kindern eine Jahresrente bis zu 60 Prozent des Durchschnittslohnes ihres verstorbenen Mannes gewährt, dazu noch ein bedeutendes Sterbegeld. Leider kommt diese Versorgung nur für eine kleine Zahl Arbeiterwitwen und Waisen in Betracht.

In den letzten Jahren hat eine Anzahl Kommunen neben dem Ruhegehalt auch die Hinterbliebenen-Versorgung für die von ihnen beschäftigten Arbeiter eingeführt oder ist im Begriff sie einzuführen, so Berlin, Dresden, Magdeburg, Braunschweig, München, Kassel u. a., und ebenso einige Einzelstaaten für die in ihren Betrieben angestellten Arbeiter, so Hessen, Hamburg. Diese Versorgung ist allerdings eine wesentlich andere, als die Versicherung des Reiches, sie ist nur versuchsweise eingeführt, kann durch Gemeindebeschluß wieder rückgängig gemacht werden, die Arbeiter zahlen keine Beiträge, haben daher auch kein klagbares Recht auf die Rente. Eine Ausnahme davon macht nur München, dessen Statut aber, weil die Beiträge der Arbeiter ziemlich hoch bemessen sind, gerade in Arbeiterkreisen geringeren Beifall findet, als z. B. das Berlins, dessen Hinterbliebenen-Versorgung trotz des fehlenden klagbaren Rechtes doch nicht den Charakter der Armenunterstützung trägt, weil über die Bewilligung der Rente nicht untere Organe, sondern Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung entscheiden. Die Renten sind an den meisten Orten höher bemessen, als Prinzing und andere sie bei ihrer Berechnung für die Reichsversicherung annehmen.

Bemerken möchte ich hier, daß die Renten, wenn möglich höher, jedenfalls nicht niedriger sein müßten als die Unterstützung, die heute die Kommune der Witwe für ihre Kinder gewährt. Denn wenn sie neben der Rente Armenunterstützung nachsuchen muß, ist materiell wenig gewonnen und ideell gar nichts, der Gnadenweg ist ihr dann doch nicht erspart. — Die Hinterbliebenen des städtischen Arbeiters in Berlin, wo die Fürsorge seit 1. April 1901 in Kraft getreten, haben Anspruch auf Rente, wenn der Vater zehn Jahre im Dienst gewesen ist. Die Witwe erhält dann $^{4}/_{10}$ des Ruhegehalts ihres Mannes = $^{1}/_{10}$ seines Durchschnittsverdienstes, jedes Kind bis zum 15. Jahr $^{2}/_{10}$ des Ruhegehalts = $^{1}/_{20}$ des Durchschnittslohnes. Eine Witwe mit 4 Kindern würde also, wenn der Mann etwa 1000 *M.* Lohn gehabt hat, demnach 150—300 *M.*, bei 1200 *M.* Einkommen des Mannes 180—420 *M.* erhalten. Die Bezüge fallen höher aus, wenn der Mann länger im Dienst war oder das Ruhegehalt, das bis zu $^{45}/_{60}$ des Jahresverdienstes steigen kann, längere Zeit erhalten hat.

So erfreulich das Vorgehen der Kommunen ist, ein Beweis, daß die Überzeugung von der Notwendigkeit der Hinterbliebenen-Versorgung sich mehr und mehr durchsetzt, zugleich ein Experiment von Wert, da die Reichsregierung aus diesen Versuchen manche Erfahrung schöpfen wird, so kommt doch diese Wohltat auch nur einer kleinen Minderheit der Arbeiter zu gute. Sieht man davon ab, daß einzelne staatliche Werke und einige Großindustrielle für die Hinterbliebenen ihrer Arbeiter auf dem Gnadenwege musterhaft sorgen, so hat die große Masse der Arbeiterwitwen und Waisen von der Hinterlassenschaft ihrer Väter und Gatten außer dem Hausrat in der Regel nichts weiter zu erwarten, als vielleicht ein einmaliges Sterbegeld aus der Krankenkasse, das nur gezahlt wird, wenn der Tod entweder zur Zeit der Kassenmitgliedschaft oder nicht später als $1^{1}/_{2}$ Jahr danach erfolgt, und zwar an derselben Krankheit, an welcher der Verstorbene zur Zeit der Kassenmitgliedschaft litt. Zur Zahlung verpflichtet sind nur die Knappschafts-, Orts-, Betriebs- und Innungskassen, die freien Hülfskassen zahlen freiwillig, während die Gemeinde-Krankenversicherung kein Sterbegeld zahlt.

Das Sterbegeld, das je nach dem Durchschnittsverdienst 30, 75 bis höchstens 160 *M.* beträgt, kann von großer Bedeutung für die Familie sein, die dadurch vor äußerster Not geschützt wird, bis die Frau einen passenden Erwerb gefunden hat, wenn es nicht, wie dies in Arbeiterkreisen oft üblich, zur Ausrichtung eines luxuriösen Begräbnisses verwandt wird, das die Frau ihrem toten Gatten schuldig zu sein glaubt. Was von der Bedeutung des Sterbegeldes gesagt wird, gilt auch für die Reliktenzuwendung, nur daß sie weniger in Betracht kommt, weil der Betreffende erst eine lange Reihe von Jahren geklebt haben muß, bevor eine größere Summe herausgezahlt werden kann.

Die Arbeiterwitwe ist daher genötigt, sich an die Kommune um Beihülfe zur Ernährung ihrer Kinder zu wenden, die ihr in Form der öffentlichen Armenpflege zu teil wird. Armenpflege, zumal gesetzliche, hat immer etwas Drückendes für den Empfänger, selbst wenn sie von so außerordentlich humanen und wohlwollenden Grundsätzen ausgeht, wie dies bei der Berliner Armendirektion gegenwärtig der Fall ist. Der Unterstützte wird gewissermaßen deklassiert. Zwar wird die Witwe, die Unterstützung für ihre Kinder erhält, nicht den „Almosenempfängern" zugerechnet; sie ist „Pflegegeldempfängerin". Aber sie wird doch behandelt wie diese. Gemeinsam mit ihnen muß sie ihr Bittgesuch einreichen, die Unterstützung entgegennehmen, auch sie muß auf das Erbrecht zu Gunsten der Armenverwaltung verzichten — ein Verzicht, von dem in der Regel, wenn überlebende Kinder vorhanden sind, kein Gebrauch gemacht, der aber dennoch von dem Bedürftigen als drückend empfunden wird, weil er ihm seine Besitzlosigkeit recht zum vollen Bewußtsein bringt. Und bei dem großen Apparat freiwilliger Hülfskräfte, deren die Armenverwaltung einer Weltstadt bedarf — in Berlin mehrere Tausend, — ist es natürlich ausgeschlossen, daß alle ihre Organe Persönlichkeiten vornehmer Denkungsart sind. Wenn diese aber fehlt, werden sie den Armen gerne ihre Macht fühlen lassen, der bedürftigen Witwen vielleicht vorhalten, welche Kosten sie der Stadt verursacht, da sie so jung schon Unterstützung bedarf usw. Wie schwer Frauen von Ehrgefühl der erste Gang zum Armenvorsteher fällt, kann jeder wahrnehmen, der mit ihnen in Berührung kommt. Viele gewöhnen sich erst nach langer Zeit an das Drückende ihrer Lage, manche niemals, während minderwertige Elemente bald ihre Selbstachtung einbüßen und dadurch sittlichen Schaden erleiden.

Für ein Kind ist die gesunde Frau gesetzlich verpflichtet selbst zu sorgen; für die anderen Kinder erhielt sie früher in Berlin je 6 *M.* monatliches Pflegegeld. Nach der neuen Geschäftsanweisung der Berliner Armenverwaltung, die nach Kräften zu individualisieren bestrebt ist, ist gar kein bestimmter Satz vorgesehen; § 57[4] lautet: „die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Gesundheitszustande, der Arbeitsfähigkeit und den Erwerbsverhältnissen der Mutter, sowie nach dem Gesundheitszustande des Kindes" usw.

Wie sich die Ausführung in der Praxis gestaltet, wird man nicht fehlgreifen, wenn man ein durchschnittliches Pflegegeld von 6—7 *M.* für ein Kind monatlich annimmt. Dazu kommt das „Holzgeld" von 8—10 *M.* zu Neujahr. In Krankheitsfällen hat die Familie, soweit keine Kasse eintritt, den Armenarzt, Medizin und andere Kurmittel, Stärkungsmittel, wie Milch, Fleisch und anderes frei, ebenso die Aufnahme im Krankenhaus. Bei großer Not kann Extraunterstützung gegeben werden. Doch gehören dazu immer Gesuche und Bitten. Was außerdem zum Lebensunterhalt fehlt, muß die Hausmutter zu erwerben suchen. Die Höhe ihres Verdienstes hängt selbstverständlich nicht nur ab von ihrer Leistungsfähigkeit und Begabung, sondern wird zum Teil bestimmt durch die Zahl und besonders das Alter ihrer Kinder. Während die großen helfen, hindern die kleinen, wenn nicht passende Anstalten für sie in der Nähe sind. Zu bedauern ist in Berlin der Mangel an Krippen, sowie an Kinderheimen und Spielschulen, die die Kleinen während des ganzen Tages in Obhut nehmen. Besser ist für die schulpflichtigen Kinder gesorgt; an Horten, besonders für Mädchen, die sie während der schulfreien Zeit aufnehmen, fehlt es nicht. Da nur wenige Horte Mittag verabreichen, essen diese Kinder meist in den Kindervolksküchen, die aber ihre Tätigkeit nur während der Wintermonate ausüben. Im Sommer ist dann guter Rat teuer. Da, wie schon erwähnt, die Einrichtung derartiger Anstalten der Privatwohltätigkeit überlassen ist, der es schwer wird, die nötigen Mittel und Kräfte heranzuschaffen, sind ihre Leistungen sehr ungleiche. Auch versagen sie bei Krankheit der Kinder, da nicht jede Krankheit sich zur Krankenhausbehandlung eignet, z. B. vorübergehende Krankheiten von wenig Tagen, Erkältungen und dergleichen, wie sie sich bei kleinen Kindern oft wiederholen. Dann sind die Kinder wieder sich selbst überlassen oder die Mutter ist an der Arbeit gehindert. Unter anderem verlor eine Witwe ihre Aufwartestelle, weil sie nicht täglich von 10—4 Uhr von ihrem 4jährigen

Kinde fortgehen konnte, das eines leichten Keuchhustens wegen drei Monate isoliert werden mußte.

So ungern aber die meisten Mütter einen Beruf ergreifen, der sie zwingt den größten Teil des Tages außer dem Hause tätig zu sein, so können sie dies doch in vielen Fällen nicht vermeiden, da sie keinen anderen passenden Erwerbszweig finden.

(Schluß folgt.)

Soziale Rechtsprechung.

Kammergericht und Streikpostenstehen. Zu Anfang dieses Jahres war ein Streik der Metallarbeiter in einer Fabrik zu Berlin ausgebrochen; auch sollen, was bestritten wurde, Arbeitswillige angegriffen worden sein. Es erging die Anordnung an die Organe des zuständigen Polizeireviers, daß das Streikpostenstehen in der Nähe der Fabrik nicht mehr zu dulden sei, während bis dahin dagegen nicht eingeschritten worden war. Den Schutzleuten wurde aber anheimgestellt, in jedem einzelnen Falle nach eigenem Ermessen zu handeln. Der Mechaniker Sch. ging nun in der Nähe der Fabrik als Streikposten auf und ab, um Zuzug fern zu halten. Der Aufforderung eines Schutzmanns, sich aus der Nähe der Fabrik zu entfernen, kam Sch. nicht nach. Auf die erhobene Anklage wurde er vom Schöffengericht freigesprochen, von der Strafkammer aber auf Grund des § 132 der Berliner Straßenpolizeiverordnung verurteilt, welche bestimmt, daß den zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Straßen ergangenen Aufforderungen von Aufsichtsbeamten unbedingt Folge zu leisten ist. Die Strafkammer erklärte, die erwähnte Polizeiverordnung finde ihre Grundlage in § 366 X des Reichs-Strafgesetzbuchs. Die Polizei glaubte nach der ihr gewordenen Mitteilung von einem Krawall befürchten zu müssen, daß weitere Ruhestörungen erfolgen könnten. Ob diese Befürchtung begründet war, sei gleichgiltig, auch sei es unerheblich, ob der Krawall mit dem Streik in keiner Verbindung stand. Es sei aber die Besorgnis einer Ruhestörung und Sicherheitsgefährdung entstanden; diese rechtfertige schon die Anordnung, daß die Schutzleute das Streikpostenstehen in der Nähe der Fabrik nicht mehr dulden sollten. Ob im konkreten Falle die Aufforderung der Schutzleute zum Verlassen der Umgebung der Fabrik zur Erhaltung der Sicherheit auf der Straße erforderlich war, sei unerheblich. Es genüge, daß die Aufforderung nach dem pflichtmäßigen Ermessen des zuständigen Polizeiorgans den Zweck verfolgte, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf der öffentlichen Straße zu erhalten. Dies sei hier der Fall gewesen. Die Revision wurde vom Kammergericht mit der Begründung zurückgewiesen, der Gerichtshof präzisiere seinen Standpunkt dahin, das Gericht habe nur zu prüfen, ob die vom Sicherheitsorgan verlangte Maßnahme eine solche ist, die zur Sicherheit des Verkehrs getroffen sei; der Zweck der Anordnung müsse dahin gehen, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Eine Nichtbefolgung von chikanösen und unsinnigen Aufforderungen könne nicht zur Bestrafung führen. —ld—.

Der Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten" im preußischen Vereinsgesetz. Nach dem Vereinsgesetze ist von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Mehrere Bergarbeiter in Bochum waren angeschuldigt worden, sich gegen diese Vorschrift vergangen zu haben. Es hatten sich gegen 60—70 Bergarbeiter in einem Lokale eingefunden, wo über die Versicherung von arbeitslosen Verbandsmitgliedern gesprochen worden war. Die Angeschuldigten behaupteten, es habe sich hier nicht um öffentliche Angelegenheiten, sondern um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder gehandelt. Das Schöffengericht sprach die Angeklagten auch frei und das Landgericht verwarf die eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft, indem angenommen wurde, daß in der fraglichen Versammlung nicht öffentliche, sondern private Angelegenheiten der Verbandsmitglieder erörtert werden sollten. Diese Entscheidung focht die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und suchte nachzuweisen, daß es sich hier um eine öffentliche Angelegenheit gehandelt habe, da dem Bergarbeiterverbande zahllose Arbeiter angehören. Der Oberstaatsanwalt vertrat denselben Standpunkt und nahm an, man habe über öffentliche Angelegenheiten beraten wollen, da zu dem Verbande viele Tausende Mitglieder zu rechnen seien. Das Kammergericht wies am 29. September d. Js. jedoch die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurück, da die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum ergangen sei. Der Gerichtshof nahm aber auch an, daß eine Erörterung von Privatangelegenheiten in eine Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten übergehen kann, wenn der Kreis der in Frage kommenden Personen ein so großer ist, daß seine Interessen die Oeffentlichkeit berühren. —ld—.

Zu § 153 der Gewerbeordnung. Der Schriftführer der Zahlstelle Fürth des Holzarbeiterverbandes richtete zurzeit einer Sperre über eine Fabrik an ein in dieser Fabrik arbeitendes Verbandsmitglied einen Brief, in dem er auf die Sperre hinwies und betonte, das Mitglied habe sich die Folgen selbst zuzuschreiben, wenn es den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandle. Daraufhin wurde der Schriftführer wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung (Mißbrauch des Koalitionsrechts) angeklagt und vom Schöffengericht zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt, weil in dem Briefe eine Drohung zu erblicken sei. Auf erhobene Berufung sprach ihn das Landgericht Fürth am 30. September frei, weil der Brief nur eine Mahnung und Warnung enthalte, zu der der Schriftführer im Interesse des Verbandes berechtigt gewesen sei.

Verwandtschaft und Unfallentschädigung. Die „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes" veröffentlichten in Nr. 9 vom 1. September folgende interessante Rekursentscheidung: „Eine Altsitzerin, die offenbar in wirtschaftlich beschränkten Verhältnissen lebte und sozial dem Arbeiterkreis nahe stand, erlitt einen Unfall, als sie die Gänse ihres Schwiegersohns, eines landwirtschaftlichen Unternehmers, hütete. Die Berufsgenossenschaft hat ihre Entschädigungspflicht abgelehnt, weil die Verletzte nicht einen bestimmten Arbeitsposten in der Wirtschaft ihres Schwiegersohnes eingenommen, sondern nur nebenbei Dienste geleistet habe, die ebensowohl von den Arbeitern des Schwiegersohns oder von diesem selbst hätten verrichtet werden können. Das Reichs-Versicherungsamt hat dagegen diesen Umstand nicht als maßgebend angesehen, sondern den Entschädigungsanspruch mit der Begründung anerkannt, daß ein Verwandter des Inhabers der Wirtschaft nicht weniger als eine andere zu vorübergehender Dienstleistung angenommene Person aus einem Unfall Ansprüche herleiten kann, wenn aus seiner sozialen Stellung zu schließen ist, daß es sich nicht nur um eine aus Liebhaberei vorgenommene Beschäftigung, sondern um eine ernst gemeinte Verwertung der eigenen Arbeitskraft in der Landwirtschaft handelt."

Kommunale Sozialpolitik.

Der achte Städtetag des schleswig-holsteinschen Städtevereins tagte am 5. und 6. Juni zu Rendsburg unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Fuß in Kiel. Der Bericht hierüber liegt jetzt gedruckt vor. Der Städtetag hatte zur Behebung von Uebelständen in der Fürsorgeerziehung Vorstellungen an die zuständigen Stellen gelangen lassen. Aus einem Bescheide des Kammergerichtes in einer solchen Sache heben wir folgende Ausführungen hervor: „Es sei nicht Sache der Gerichte, über die Verpflichtungen der Ortsarmen-Verbände hilfsbedürftigen Kindern gegenüber eine bindende Entscheidung zu treffen. Die Gerichte seien nur verpflichtet, von der Fürsorgeerziehung als einer subsidiären Maßregel Abstand zu nehmen, wenn nach den bestehenden Gesetzen und der Praxis höchster Instanzen, wie des Bundesamtes für das Heimatswesen, andere Mittel und Wege gangbar erschienen, ein gefährdetes Kind vor Verwahrlosung zu bewahren. So erscheine der Ausspruch der Gerichte, daß die örtliche Armenpflege eingreifen müßte, nicht sowohl selbst als eine Entscheidung, sondern als ein Entscheidungsgrund für die Ablehnung der Fürsorgeerziehung. Sobald jedoch die im einzelnen Falle maßgebende Verwaltungsinstanz die Verpflichtung des Armenverbandes verneint habe, und andere Mittel, die gefährdeten Kinder vor Verwahrlosung zu bewahren, nicht vorhanden seien, dann müsse auf die Fürsorgeerziehung als das äußerste Mittel zurückgegriffen werden. — Die statistische Aufnahme über die kommunalen Verhältnisse der schleswig-holsteinschen Städte soll in fünfjährigen Zeiträumen wiederholt werden. — Ausführlich wurde vom Bürgermeister Forkel in Heide das Baurecht und die Beitragspflicht der Anlieger an alten und neuen Straßen und geeignete Maßnahmen der Gemeinden auf diesem Gebiete besprochen. In der Erörterung wurde dem Grundsatz: „erst die Straße, dann das Haus" im allgemeinen beigepflichtet, wenn auch Ausnahmen vorkommen können. Die Privatunternehmer seien in möglichst ausgedehntem Umfange zu den Kosten der Straßenanlage heranzuziehen und die Gemeinde habe durch Festsetzung der Fluchtlinien und Bebauungspläne Fürsorge

für ihre geregelte bauliche Entwicklung zu treffen. Aber, so führte Oberbürgermeister Dr. Giese in Altona aus, die finanzielle Belastung der Gemeinde infolge ungeregelter Bebauung sei nicht das allein maßgebende. Die voraussehende Fürsorge der Verwaltung müsse dazu kommen. Früher seien durch die bauliche Entwicklung der Städte nur die Spekulanten reich geworden, jetzt bestrebten sich die städtischen Verwaltungen aber, diese Entwicklung selbst zu leiten und die Gemeinde an der Werterhöhung der zum Baugelände gewordenen Aecker teilnehmen zu lassen. Die Einrichtung von Entwässerungsanlagen, Gas- und Elektrizitätsanstalten ließen sich zweckmäßig nur bewirken, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt worden und danach die Leitungsnetze gelegt werden könnten. Nur durch Aufstellung umfassender Bebauungspläne sei es möglich gewisse Bevölkerungsschichten, die man nicht wünsche, fernzuhalten und anderseits die Arbeiterbevölkerung in der Nähe ihrer Arbeitsstätten unterzubringen. — Weitere Vorträge befaßten sich mit der Bildung eines Pensionskassen-Verbandes, schilderten die elektrische Alarm- und Feuermeldeanlage für kleine und mittlere Städte und deren Kosten (Städtischer Branddirektor Freiherr von Moltke-Kiel). Für die Versicherung der Gemeinden gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht gab der Magistratsassessor Dr. Eichhoff in Kiel ausführlich die juristischen Unterlagen, und zwar sowohl über die Art wie den Umfang der Versicherung. Eine einfache, jeden Zweifel ausschließende umfassende Entlastungsklausel sei die conditio sine qua non jeder Versicherung. Eine Versicherung empfehle sich für kleinere und mittlere Städte. Wenn große Städte sich versichern wollten, so könne auch das nicht schaden; es komme lediglich darauf an, ob denselben das Gefühl des Gesichertseins die Aufwendung der hohen Prämien wert sei. Wenn seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Inanspruchnahme von Gemeinden sich gehäuft habe, so liege das nicht an einer von mancher Seite angenommenen Erweiterung der Haftpflicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern an dem in der neueren Zeit stets wachsenden, durch die Gerichte nicht selten mit Unrecht unterstützten Bestreben, immer einen Dritten als Entschädigungspflichtigen zu suchen. Der Vorsitzende sagte für seine Person zu, daß der Vorstand sich mit der Prüfung der verschiedenen Bedingungen und mit der Frage befassen werde, ob Normalbestimmungen aufzustellen seien. Ob auch ein Haftpflichtverband zu gründen sei, solle geprüft werden; er persönlich sei nicht dafür. Sehr ausgiebig wurde das Referat des Stadtarztes Dr. Schröder in Altona über das Thema: „die Gesundheitskommissionen in Schleswig-Holstein" behandelt. Gebildet sind bisher in 98 Orten der Provinz Gesundheitskommissionen, 45 in Landgemeinden. Auf Holstein entfallen 74, 24 auf Schleswig, das eine mehr Ackerbau treibende und zerstreut wohnende Bevölkerung hat. Juristisch möge das Gesetz für die Bildung von Gesundheitskommissionen allerlei Lücken haben, für die Förderung der Gesundheitspflege habe es doch aber einen bemerkenswerten Anstoß gegeben. Der Referent wünschte übrigens nicht, daß die Aerzte in den Kommissionen das ausschlaggebende Element bilden. In Kiel ist der Kreisarzt nicht nur beratendes, sondern vollberechtigtes Mitglied, es sei nie ein Schatten von Mißverständnis zwischen dem Kreisarzt und der Kommission aufgetaucht. Das Gesetz habe für Kiel nichts weiter gegen früher geändert, als daß die Wahlperiode der Mitglieder auf sechs Jahre festgesetzt worden sei. Die Gesundheitskommission sei dort formell als städtische Kommission im Sinne der Städteordnung eingesetzt, ihr seien nur noch die ihr durch das neue Gesetz überwiesenen staatlichen Angelegenheiten übertragen.

Der Schweizer Städtetag, dem 36 Städte angehören, hat am 26. September in Anwesenheit von 110 Delegierten aus 35 Orten unter Vorsitz von Regierungsrat Wullschleger in Basel getagt. Das Bedürfnis einer öffentlichen Regelung des Arbeitsnachweises (städtische Arbeitsämter) wird anerkannt und die Bundesbehörden werden um Unterstützung für die Bestrebungen der staatlichen Förderung des Arbeitsnachweises angegangen. Für die städtischen Baugesetze wurden Grundlagen aufgestellt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Ein Lohntarif für das gesamte Braugewerbe in Breslau-Stadt und -Land ist von den dortigen Brauereiarbeitern mit den Unternehmern vereinbart werden. Bemerkenswert an dem neuen Tarif ist vor allem die Festsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden bei Tage und 9½ Stunden Nachtarbeit, die Bezahlung der Ueberstunden, die Beseitigung des Wohnens im Betriebe und eine Regelung der aus dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich ergebenden Ansprüche der Arbeiter für die Zeit unverschuldeter Arbeitsversäumnis. Es ist weiter von Wichtigkeit die Anerkennung der vollen Koalitionsfreiheit der Arbeiter. Der Tarif enthält ferner die Bestimmung, daß in Streitfällen eine achtgliedrige Kommission, die aus vier Arbeitgebern und vier Arbeitnehmern besteht, die Entscheidung treffen soll. Sollte sich in wichtigen Fragen Stimmengleichheit innerhalb dieser Kommission ergeben, so soll der Vorsitzende des Gewerbegerichts die Entscheidung treffen. Der Tarif kam nach langwierigen Unterhandlungen zwischen Arbeitern und Unternehmern zu stande.

Eine Tarifvereinbarung im Tischlergewerbe in Hannover ist der Erfolg einer nur drei Tage dauernden Arbeitseinstellung gewesen. Zwischen Arbeitgeber- und Gesellenvertretern wurde ein bis zum Jahre 1906 giltiger Tarif vereinbart, der bereits die Anerkennung der vertragschließenden Parteien gefunden hat. Es wurde bis zum 1. April 1904 eine 9½ stündige, von da ab eine 9 stündige tägliche Arbeitszeit festgesetzt. Ebenso erfährt der Durchschnittslohn vom 1. April 1904 ab eine Steigerung, wobei zwischen Durchschnittsarbeitern, Gesellen und Maschinenarbeitern unterschieden wird. Ueberstunden werden besonders bezahlt, Fahrgelder werden zurückerstattet. Die Vereinbarungen sind in jeder Werkstatt sichtbar anzubringen. — Wieder ein Schritt vorwärts.

Im Buchbindergewerbe in Hannover hat sich zwischen Gehilfen und Prinzipalen neuer Konfliktsstoff angesammelt, der die kürzlich getroffenen Tarifabmachungen zu gefährden droht. Es wird uns darüber aus Arbeiterkreisen geschrieben: Während die Lohnvereinbarungen für Kontobucharbeiter und Buchbinder definitiv abgeschlossen waren, konnte dies für die Kartonarbeiter erst nachträglich geschehen, weil einige der Fabrikanten sich auf der Reise befanden. Nach ihrer Rückkehr einigten sich die Kartonfabrikanten, ihren Arbeitern die gleichen Bedingungen zuzugestehen, wie solche soeben den Buchbindern und Kontobucharbeitern bewilligt worden sind. Die Kartonarbeiter aber stellten höhere Forderungen, obgleich auch die Lohnkommission der Arbeiter mit dem von den Prinzipalen Gebotenen sich einverstanden erklärt hatte. Die Arbeiterinnen — in der Mehrzahl kommen diese in Betracht — verlangten auf die Akkordlöhne 5 % Zuschlag und die Garantie eines Minimallohnes von 15 M pro Woche. Die Arbeitgeber lehnten diese Forderungen ab, worauf 20 Kartonarbeiter und 60 Arbeiterinnen am 26. September kündigten resp. entlassen wurden. Nunmehr haben die Mehrzahl der Firmen der Kartonbranche, und unter diesen die größten, ihrem gesamten Personal zum 10. Oktober gekündigt, welcher Maßnahme sich auch die in der Innung vertretenen Buchbindereibesitzer angeschlossen haben. Wie verlautet, haben sich die Prinzipale der Kontobuchfabriken, welche Branche die maßgebende am Orte ist, diesem Vorgehen noch nicht angeschlossen, doch liegt die Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie es tun werden, sehr nahe. Damit würden dann auch die früheren Abmachungen wieder illusorisch — Das Vorgehen der Arbeiter ist in diesem Falle nicht gerechtfertigt, sie hätten sich mit den Abmachungen begnügen sollen, die für die Buchbinder und Kontobucharbeiter, die allgemein in allen Orten bessere Arbeitsbedingungen haben, abgeschlossen waren. Der Arbeiterorganisation wird dadurch nur geschadet, wenn unorganisierte oder einige Wochen organisierte Arbeiter, was hier sicher von einem beträchtlichen Teil der Arbeiterinnen gilt, in den Streik treiben. So können undisziplinierte Arbeiter die mit viel Mühe und Arbeit zustande gebrachten Tarifabmachungen in Gefahr bringen.

Arbeiterbewegung.

Unterströmungen in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung.

Von Lic. Reinhard Mumm, Berlin.

In der österreichischen Gewerkschaftsbewegung dominiert, wie in der reichsdeutschen, die sogenannte „freie" Richtung, die im engsten Zusammenhange mit der dortigen sozialdemokratischen Partei steht und nach der letzten Zählung 119 050 Köpfe zählt. Sie wird von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands finanziell unterstützt.

Ebenso wie im Deutschen Reiche, findet sich in Österreich eine neue Unterströmung, die von Jahr zu Jahr bestimmter einen gewerkschaftlichen Charakter trägt. Die letzten Monate brachten so viel Neues auf diesem Felde, daß davon zusammenfassend zu berichten sich lohnt.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung in Österreich, die in bewußtem Gegensatz zu der sozialdemokratischen Richtung steht, hat sich in drei Lagern organisiert.

An erster Stelle nennen wir den „Verband deutscher Gehilfen- und Arbeitervereinigungen in Österreich", dessen Sitz Mährisch-Trübau ist. Der 1. Juli 1898 gegründete Verband zählt etwa 120 Vereine mit 12 000 Mitgliedern. Dies sind zu zwei Dritteln Lohnarbeiter aller Berufe, darunter meist Metall-

und Textilarbeiter; das letzte Drittel umfaßt Handlungsgehilfen, Werkführer und selbständige Gewerbetreibende. Verbandsorgan ist das Wochenblatt „Der deutsche Arbeiter". Herausgeber desselben und Verbandsobmann ist Ferdinand Burschofsky in Mährisch-Trübau. Der Verband gewährt Reiseunterstützung, Arbeitsvermittlung und Notstandsunterstützung. Der grundlegende Satz des Verbandsprogramms lautet:

„Der Verband hat den Zweck, die Mitgliedschaft der deutschen Arbeiter-, Gehilfen- und allgemeinen gewerkschaftlichen Arbeitervereine in Oesterreich zu vereinigen und die völkischen, geistigen und wirtschaftlichen Interessen derselben zu heben und zu fördern, sie mit dem Bewußtsein ihres Standes und ihrer Lage zu erfüllen, um sie so zu befähigen, den Kampf um ihre berechtigten Forderungen erfolgreich zu führen."

Einige selbständige Gewerkvereine dieser Richtung sind bereits gebildet: der „Verband deutscher kaufmännischer Vereinigungen in der Ostmark", ferner der „Gewerkverein deutscher Berg- und Hüttenarbeiter Oesterreichs", dessen Verbandsobmann Bergmann Franz Hackel in Karbitz zugleich Schriftleiter des Verbandsorgans „Der deutsche Bergmann" ist. Das Verbandsorgan erscheint seit dem 15. April 1903 monatlich, acht Quartseiten stark. Dieser Berg- und Hüttenarbeiterverband zählt 13 Zahlstellen. Er gewährt für einen Monatsbeitrag von sechszig Hellern Sterbegeld, Reise-, Kranken- und Arbeitslosenunterstützung.

Ferner bildete sich am 15. März 1903 eine deutsche Eisenbahnerorganisation unter dem Titel „Deutscher Rechtsschutz- und Gewerkverein für Oesterreich"; auf der begründenden Versammlung in Töplitz (Böhmen) waren 42 Stationen vertreten. Seit dem 1. April 1903 erscheint als Verbandsorgan monatlich „Der deutsche Eisenbahner" in einer Auflage von 1200 Exemplaren und im Umfange von 12 Quartseiten. Verbandsobmann ist Zugführer Karl Prock in Töplitz-Schönau, Rechtsvertreter des Vereins sind die Rechtsanwälte Rosa und Dr. Eisenkolb. Für einen Monatsbeitrag von 70 Hellern wird Rechtsschutz, Notstandsunterstützung und das Verbandsorgan gewährt.

Die vierte Gewerkschaft dieser Richtung ist der am 11. November 1902 gegründete Verband der Gürtlergehilfen; die Gründung eines Vereins deutscher Bauarbeiter und eine Organisation deutsch-nationaler Textilarbeiter sind beabsichtigt.

Diese Organisationen haben sich von den parlamentarischen Fraktionen unabhängig gemacht. Als ihre politische Organisation sehen sie den „Deutsch-politischen Arbeiterverein für Oesterreich" an (Obmann Friedrich Decker, Wien XVIII, Schopenhauerstr. 15); Parteiblatt ist die jetzt in Aussig an der Elbe erscheinende „Deutsche Arbeiterzeitung" (früher „Deutsch-völkischer Arbeiter in Gablonz). Einem „deutschen Arbeitertag", den diese Richtung auf den 17. und 18. Oktober 1903 beruft, unterbreiten die Einberufer folgenden Beschlußantrag:

„Die deutsch-völkische Arbeiterschaft erklärt ohne Rücksicht auf andere politische Parteien ihre eigenen Wege zu gehen und nur einer zum Wohle des arbeitenden Volkes führenden politischen und wirtschaftlichen Tätigkeit ihre Kräfte widmen zu können. Dieses Ziel muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln angestrebt werden, sei es durch Versammlungen, durch die Presse oder durch die parlamentarischen Vertreter der Arbeiterschaft selbst. Selbstverständlich wird die deutsch-völkische Arbeiterschaft in allen nationalen und freiheitlichen Fragen mit jener Partei gemeinsam vorgehen, welche diese Interessen in der entschiedensten Weise zu vertreten geneigt sind."

Das zweite Lager der deutschen Arbeiterbewegung ist erst durch den Zwist zwischen Schönerer und Wolf von dem ersten geschieden. Es ist der „Bund deutscher Arbeiter Germania" unter der Leitung des Schönerianers Jro Stein. Sein Organ ist der in Wien erscheinende „Hammer, alldeutsche Arbeiterzeitung". Es ist mehr das politische, radikal-nationale, wie das gewerkschaftliche Interesse, das die Organisation des „Germania" in die Wege leitete und erhält. Eine Gliederung nach Fachgenossenschaften ist bisher nicht erfolgt.

Das dritte Lager ist das der christlichen (katholischen) Arbeiterorganisationen.

Der „Verkehrsbund", die christliche Eisenbahnerorganisation, die älteste und stärkste Fachabteilung dieser Richtung, mit eigenem Fachblatt, zählt 5000 Mitglieder.

Der Verband christlicher Eisen- und Metallarbeiter Oesterreichs (Vorsitzender Metallarbeiter Viktor Hössel, Wien XV, Talgasse 11) wurde am 7. Dezember 1902 begründet, am 21. Juni 1902 hielt er seine zweite Generalversammlung ab; er fordert einen Wochenbeitrag von 25 Hellern.

Am 11. Juni 1903 entstand der Verband christlicher Schuharbeiter Oesterreichs (Sitz Wien VII, Kaiserstr. 26).

Am 23. Juni 1903 bildete sich in Wien ein „christlicher Holzarbeiterband für Oesterreich", in dem der „christliche Fortbildungs- und Unterstützungsverein der Tischlergehilfen in Wien" aufging.

Am 28. und 29. Juni endlich traten in Donawitz bei Leoben Delegierte aus sieben Bergorten zur Gründung eines Fachverbandes christlicher Bergarbeiter Oesterreichs zusammen.

Als werdende Gewerkschaften ist eine Reihe mehr lokaler Organisationen anzusehen: der Fachverein christlicher Bäckergehilfen Wiens, der Verein der städtischen Badebediensteten Wiens, der der Christlichsoziale Bekleidungsindustrie-Arbeiterverband für Tirol und Vorarlberg (Sitz Bozen), der christliche Fachverein der Buchbinder, der Verband christlicher Fleischselchergehilfen, der erste christliche Hausbesorger- und Portierverein für Niederösterreich in Wien, der christliche Verband der Kleidermachergehilfen und -gehilfinnen, der Verein der Lederfärber Wiens und der Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen Steiermarks (Sitz Graz, Ungerstr. 15 I).

Die „nichtpolitischen Vereinigungen christlicher Arbeiter Oesterreichs" stehen im engsten Zusammenhange mit der „christlich-sozialen Arbeiterpartei", der sie meist ihr Entstehen verdanken. Am 28. und 29. Juni 1903 hielt diese in Wien unter dem Vorsitz von Redakteur Leopold Kunschak ihren Parteitag ab. Anwesend waren 96 Delegierte aus Böhmen, Galizien, Italienisch-Tirol, Krain, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Schlesien und Steiermark; ferner waren Vertreter der italienischen, polnischen und slovenischen Arbeiterschaft anwesend, während die tschechischen christlich-sozialen Arbeiter die Entsendung eines Vertreters abgelehnt haben. Wie der Parteisekretär Anderle mitteilte, zählt die christlich-soziale Arbeiterpartei soweit Angaben gemacht wurden, 195 Organisationen mit 30 800 Mitgliedern. Von den Führern der Partei nennen wir die katholischen Geistlichen Bittner, Benno Auracher, Bleimaurer, Hillmann und die Nichtgeistlichen Kunschak, Fischer und Spalovski. Parteiorgan ist das Wiener Wochenblatt „Christlich-soziale Arbeiterzeitung"; außerdem enthält das bedeutende „Grazer Volksblatt" wöchentlich eine der christlich-sozialen Arbeiterpartei gewidmete Beilage.

Die „Christlich-soziale Arbeiterpartei" ist nach dem Beschluß vom 28. Juni 1903 „selbständig innerhalb der verschiedenen wirklich christlichen Parteien", d. h. in erster Linie innerhalb der „christlich-sozialen Partei" unter der Führung Luegers — mit der aber neuestens Friktionen vorliegen —, dann aber auch der älteren katholischen Parteien.

Schwierigkeiten macht das Verhältnis der christlichen Gewerkschaften zu den katholischen Arbeitervereinen. Die soziale Sektion des 3. niederösterreichischen Katholikentages beschloß im Frühjahr auf Antrag von Spalowski: „Mit konfessionellen und politischen Fragen haben sich die Gewerkschaften nicht zu befassen und insbesondere die religiöse Hebung der Arbeiterschaft, soweit dieselbe Sache von Organisationen der Arbeitenden ist, den katholischen Gesellen- und Arbeitervereinen zu überlassen." Insbesondere in Tirol besteht eine Strömung in den katholischen Arbeitervereinen, die eine Schädigung ihrer Sache von einer unabhängigen christlichen Gewerkschaftsbewegung befürchtet; der Delegiertentag des Verbandes katholischer Arbeitervereine Deutsch-Tirols in Brixen wählte am 24. Mai 1903 einen zwölfgliedrigen Ausschuß, dem zur Hälfte Geistliche angehören, um das Verhältnis zwischen Gewerkschaft und Arbeiterverein zu klären. Im ganzen dürfte der Stand der Kontroverse heute sein, daß die sozialpolitisch tätigen Geistlichen in der Richtung der Berliner Bestrebungen von Baron v. Savigny eine Einordnung der christlichen Gewerkschaftsbewegung in die katholischen Arbeiterorganisationen wünschen, während die Arbeitervertreter entschieden die Mündigkeit und Selbständigkeit der Gewerkschaften vertreten.

Die Aussperrung in der Berliner Metallindustrie, die am 30. v. Mts. erfolgt ist, hat nicht den ursprünglich angedrohten Umfang angenommen, da nur ein Teil der der Berliner Fabrikantenvereinigung angehörigen Unternehmer den Aussperrungsbeschluß („Soz. Praxis" Jahrg. XII Sp. 1366) vollzogen hat. Von den rund 14 000 in Betracht kommenden Arbeitern sind einschließlich der bereits streikenden Gürtler und Metalldrücker nur etwa 5—6000 — die Angaben schwanken — beschäftigungslos. Gerade die größten Firmen haben keine Aussperrung ihrer Arbeiter vorgenommen. Dagegen wächst die Zahl derjenigen, die den zwischen dem Metallarbeiterverbande und einer Anzahl nicht der Fabrikantenvereinigung angehörigen Firmen vor dem Berliner Gewerbegericht als

Einigungsamt abgeschlossenen Tarifvertrag — (vergl. Sp. 51 ff. dieser Nr.) anerkennen. Während ihn ursprünglich 113 anerkannten, ist die Zahl jetzt bereits auf 130—160 gestiegen. Die Aussichten auf eine Beilegung des Arbeitskampfes auf diesem Wege sind nicht ungünstig, da der Metallarbeiterverband seine Forderung, auf die Entlassung der Arbeiter Bestimmungsrechte auszuüben, nicht aufrecht erhalten, sondern sich auf die Anerkennung des Tarifvertrages beschränken wird. Durch ihre straffe Organisation und Einigkeit, die gerade in dem vorliegenden Streik gegenüber der Uneinigkeit bei den Arbeitgebern scharf hervortritt, sind die Arbeiter von vornherein im Vorteil. Der einmütige Beschluß der Arbeiter in einer am 30. September abgehaltenen Versammlung, sich den Bedingungen der Arbeitgeber nicht zu unterwerfen, ist auf diese ersichtlich nicht ohne Einfluß geblieben und hat die Zahl derer erheblich vermehrt, die für eine friedliche Vereinbarung eintreten. Hoffentlich wird im Interesse beider Parteien diese Strömung das Uebergewicht gewinnen. Es ist an dieser Stelle wiederholt hervorgehoben worden und es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß durch den Abschluß von Tarifverträgen Ruhe und Stetigkeit in die gewerbliche Entwicklung hineingebracht, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern hergestellt und dadurch die Produktion und die Konkurrenzfähigkeit gefördert wird. Der Abschluß von Tarifverträgen liegt im eigensten Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber.

Der Streik der Berliner Omnibusangestellten ist offiziell für beendet erklärt worden, die Ausständigen sind gänzlich unterlegen. Es sind alle durch den Streik frei gewordenen Stellen durch Ersatzkräfte wieder besetzt und ist der Betrieb in vollem Umfange wieder aufgenommen worden. Die von den Streikenden mehrfach gemachten Versuche, mit der Direktion der Omnibusgesellschaft im Wege friedlicher Vereinbarung zu einer Einigung zu gelangen, sind von dieser zurückgewiesen worden. Sie lehnte sowohl die Anrufung des Einigungsamtes wie die Vermittlung des Oberbürgermeisters Kirschner mit der Begründung ab, daß die Ausständigen von ihr entlassen seien und dadurch jede Vermittlung sich erübrige. Dagegen erklärte sie sich bereit, diejenigen Angestellten, die sich länger als 10 Jahre im Dienst befänden, sofort, die länger als 5 Jahre im Dienst befindlichen nach Bedarf wieder einzustellen. Infolgedessen nahm ein Teil dieses Personals die Arbeit wieder auf. Der ganze Verlauf des Streiks zeigt auf seiten der Arbeitgeber ein sehr ablehnendes Verhalten gegen jede Forderung der Arbeiter auf Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Angesichts der wirklich sehr geringen Löhne bei überlanger Arbeitszeit wäre eine Aufbesserung und Festlegung im Wege des Tarifvertrages zu begrüßen gewesen. Die augenblickliche Niederlage der Arbeitnehmer schafft keine dauernde Beruhigung, es wird vielmehr, wenn die Direktion sich nicht freiwillig zur Erhöhung der Tagelöhne entschließt, früher oder später zu neuen Arbeitskämpfen kommen. Durch eine friedliche Vereinbarung im Wege des Tarifvertrages wäre diese Gefahr beseitigt worden. (Vergl. Sp. 51 ff. dieser Nr.)

Internationale Buchdrucker-Statistik. Das internationale Buchdrucker-Sekretariat, mit dem Sitze in Bern, veröffentlicht eine Zusammenstellung über die Gehilfenorganisationen des Buchdruckgewerbes im Jahre 1902. Die Untersuchung erstreckt sich auf 31 Buchdrucker-Organisationen aller Länder Europas, Nordamerikas, Südafrikas, Aegyptens, von Neu-Südwales usw. Diese 31 Organisationen zählten zusammen 156 201 Mitglieder, darunter 521 Setzerinnen und 2640 Lehrlinge. 29 Verbände, von denen hierüber Angaben vorlagen, hatten zusammen ein Vermögen von 11 520 000 ℳ, ohne den Bestand in vielen lokalen Kassen. In acht Verbandsgebieten bestand ein Normaltarif, in 19 Organisationen gab es verschiedene Sektionstarife. Etwa 144 000 Verbandsmitglieder oder 92 % arbeiteten nach einem mit den Prinzipalen vereinbarten Tarife. Die tägliche Arbeitszeit betrug gewöhnlich 8 bis 9 Stunden, die Lehrzeit im Durchschnitt 4 Jahre. Die meisten Organisationen zahlten Reise- und Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von 28 bis 280 Tagen, 24 Verbände zahlten Krankenunterstützung bis zu 2 Jahren, 17 Verbände unterstützten ihre Invaliden, 26 bezahlten Sterbegeld usw. Von allen Verbänden wurde Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung bezahlt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenkassen und Aerzte in München und Köln. Der mehrfach erwähnte Streit zwischen den Krankenkassen und den Aerzten in München ist friedlich erledigt. Die Einigung ist in der Weise erfolgt, daß sämtliche Krankenkassen einschließlich der Gemeinde-Krankenversicherung die Forderung der Aerzte in bezug auf die Einführung der freien Aerztewahl angenommen haben, ebenso die Honorarforderungen und die Forderung auf Einsetzung eines Schiedsgerichts, das aus zwei Aerzten, zwei Krankenkassenvorständen und einer juristischen Person als unparteiischem Vorsitzenden bestehen wird. Die freie Aerztewahl wird am 1. Januar 1904 eingeführt werden; doch müssen die Aerzte zwei Jahre in München praktiziert haben. Das Honorar beträgt 4 ℳ pro Mitglied und Jahr (12 ℳ bei Familienversicherung); gewisse Leistungen, die in einer nach einem Vierteljahr zu revidierenden „Lokal-Minimaltaxe" zusammengefaßt sind, müssen besonders honoriert werden. Die Einigung ist namentlich den Bemühungen des Rechtsrats Haindl zu danken. — Zur selben Zeit, wo man in München Frieden geschlossen hat, ist in Köln der Streit ausgebrochen. Sämtliche Kassenärzte verlangen ein Mindesthonorar von 3 ℳ pro Mitglied und Jahr, mit der Bestimmung, daß Beschwerden nur durch eine Kommission, die aus Aerzten und Kassenvorständen unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden besteht, erlaubt werden können. Außerdem verlangen sie freie Aerztewahl. Nachdem die Kassenvorstände das Verlangen der Aerzte abgewiesen hatten, haben sämtliche Aerzte ihre Kündigung für 1. Januar 1904 eingereicht. Hoffentlich gelingt es auch in Köln, einen gerechten und billigen Ausgleich zu finden.

Verwaltungsergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in Oesterreich. Aus Wien wird uns geschrieben: Im Jahre 1902 waren die Einnahmen dieser Anstalten an Versicherungsbeiträgen um 141 019 Kr. geringer als im Vorjahre. Den „Amtlichen Nachrichten" zufolge betrugen die Gesamteinnahmen 32 042 292 Kr., wovon auf Versicherungsbeiträge 27 930 877 Kr. (gegen 28 071 896 Kr. im Jahre 1901) entfielen. Der Rückgang der Gesamteinnahmen ist zweifellos durch die ungünstige wirtschaftliche Konjunktur im abgelaufenen Jahre hervorgerufen worden. Die Ausgaben betrugen 20 116 520 Kr. Am Schlusse des Jahres erreichte das Vermögen der sieben territorialen Anstalten und der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der österreichischen Eisenbahnen die Höhe von 109 228 134 Kr. Die Zahl der Unfälle hat sich im Berichtsjahre wesentlich erhöht und zwar wurden insgesamt 85 276 Unfälle gegen 83 378 Unfälle im Vorjahre zur Anzeige gebracht. Mit Schluß des Jahres 1902 standen im Genusse dauernder Renten:

2 734	dauernd gänzlich Invalide mit	1 847 798 Kr.,
42 276	„ teilweise „ „	6 909 597 „
5 724	Witwen mit jährlich	1 084 612 „
8 521	Kinder „ „	1 068 986 „
616	Angehörige mit jährlich . . .	88 136 „

Es ergibt sich also, daß im letzten Jahre 59 871 Personen 10 999 129 Kr. bezogen. Im Durchschnitt stellt sich der Jahresbetrag der Rente eines dauernd gänzlich Invaliden auf 676 Kr., eines dauernd teilweise Invaliden auf $163_{,44}$ Kr., eine Witwenrente auf $189_{,50}$ Kr., eine Kinderrente auf $125_{,45}$ Kr. und einer Angehörigenrente auf $143_{,08}$ Kr.

Bestrebungen zur Lösung des Krankenversicherungsproblems in der Schweiz. Aus Basel wird uns geschrieben: Vom Zentralkomitee der schweizerischen Krankenkassen ist in Ausführung des Beschlusses ihrer Deligiertenversammlung vom 30. November 1902 (vergl. „Soziale Praxis" Jahrg. VII Seite 346) dem Bundesrate zu Händen der Bundesversammlung eine Eingabe übermittelt worden, in welcher verlangt wird, es sei die Krankenversicherung getrennt von der Unfallversicherung zu behandeln und es seien an diejenigen Kantone, die durch Gesetzgebung die Krankenversicherung obligatorisch erklären, Subventionen auszurichten, welche soweit möglich in gleicher Höhe bemessen werden sollen wie diejenigen, die im Gesetzentwurf vom Jahre 1900 in Aussicht genommen waren. Den Kantonen soll freistehen, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen die Bundesmittel, sei es für die Krankengeldversicherung, sei es für die unentgeltliche Arznung oder auch für beides zugleich zu verwenden. Die kantonalen Vorschriften betreffend Verwendung der Bundesmittel bedürfen der Genehmigung der Bundesbehörden. Diese üben die Oberaufsicht aus und es ist ihnen alljährlich Rechenschaft abzulegen. Ob der Bundesrat im Sinne dieser Eingabe vorgehen wird, ist jedenfalls fraglich. Gegenwärtig wird von Bundes wegen eine Enquête über die schweizerischen Krankenkassen durchgeführt, welche sich auf ihre Organisation, ihre Betriebs- und Rechnungsergebnisse erstreckt. Bevor diese Untersuchung abgeschlossen ist, wird der Bundesrat jedenfalls keine Stellung zu den in der Eingabe erörterten Fragen nehmen.

Erziehung und Bildung.

VII. **Deutscher Fortbildungsschultag in Hamburg.** Aus den Verhandlungen, die am 2. und 3. Oktober gepflogen wurden, erwähnen wir einen Vortrag des Direktors Pache-Leipzig über die aus den Forderungen der Gegenwart sich ergebenden Aufgaben der Fortbildungsschule: Die Notwendigkeit der Fortbildung nach beendeter Volksschulpflicht, und zwar in besonderen Anstalten, werde heute von niemand mehr bestritten. Der riesige Aufschwung des Handels und Verkehrs habe vollständig neue Betriebsmethoden geschaffen. Auch die Tatsache, daß nicht alle Mädchen in der Ehe die Erfüllung ihres Lebenszieles finden können, zwinge uns, daß wir sie geschickt machen müssen, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Aber, abgesehen von Baden und Württemberg, sei das Ergebnis der Schaffung von Fortbildungsschulen für Mädchen ein geradezu klägliches. Solle dem Volke in allen seinen Teilen geholfen werden, so müsse uns die Fortbildungsschule mit allgemeiner Schulpflicht gegeben werden. Der Schulzwang biete allein die Möglichkeit, die geistig weniger Begabten heranzuziehen und die Nation vor einem Ballast zu schützen, der das Durchschnittsmaß der allgemeinen Bildung nicht unwesentlich herabdrücke. Das berufliche Leben, die eigene Erfahrung müsse den Mittelpunkt des Unterrichts bilden, der aber nur das Wissen und Können vermitteln solle, das für Angehörige aller Berufe notwendig sei. Weitere Aufgaben müsse den Gewerbe- und Fachschulen überlassen bleiben. Man stelle unserer Fortbildungsschule zwar hohe Ziele, gewährt bisher ihr aber — auf die 80% unserer Volksgenossen angewiesen seien — nur geringe Mittel. Nach dreistündiger Verhandlung fand folgende vom Stadtrat Sombart-Magdeburg eingebrachte Resolution einstimmig Annahme: „Im Interesse von Staat, Gesellschaft und Familie liegt es, die Einführung der obligatorischen beruflichen Fortbildungsschule sobald und soweit wie möglich zu bewirken.“ Direktor Haese-Erfurt sprach über den Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule: Die Fortbildungsschule müsse einen fachlichen und beruflichen Charakter haben, ihre Aufgabe sei es, den Lehrling theoretisch zu einem tüchtigen Gewerbetreibenden auszubilden, in Ergänzung der praktischen Meisterlehre, die ihm noch fehlenden notwendigen allgemeinen Kenntnisse zu vermitteln und endlich ihn zu einem Charakter und tüchtigen Staatsbürger auszubilden. Während man die elementaren Schulfächer Rechnen, Deutsch und Zeichnen für die Fortbildungsschule längst anerkannt habe, fehle einem anderen Fache, der Gewerbekunde, noch der gebührende Platz. Ein fruchtbringender Unterricht sei aber nur möglich, wenn man ihn dem Anschauungskreise anpaßt, in dem der Lehrling lebt. Dessen Denken und Wollen hänge an dem von ihm erwählten Beruf. Als Abschluß der Debatte wurde einstimmig folgende von Lehrer Kasten-Hamburg eingebrachte Resolution angenommen: „Die Gewerbekunde ist mehr als andere Unterrichtsgegenstände geeignet, das führende Fach in der gewerblichen Fortbildungsschule zu sein.“ — Verbunden mit diesem Tage war die 12. Generalversammlung des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen. Der Rechenschaftsbericht stellte ein erfreuliches Wachstum des Vereins dar. In den Vorstand wurden gewählt: Stadtrat Sombart-Magdeburg, Fabrikant Reppenhagen-Leipzig, Schulrat Platen-Magdeburg, Direktor Pache-Leipzig, Lehrer Wersch-Berlin. Als Versammlungsort für das nächste Jahr wurde Cöln bestimmt, wo in Gemeinschaft mit dem Verein deutscher Gewerbeschulmänner das Thema „Die Heranbildung von Lehrern für Fortbildungsschulen“ besprochen werden soll.

Städtische Volksbibliotheken und Lesehallen in Berlin. Der Jahresbericht für 1902/1903 beweist, daß „auf diesem Arbeitsgebiete der städtischen Verwaltung Fortschritte gemacht worden sind“, wie der „Vorwärts“ mit Befriedigung feststellt. In den 28 Volksbibliotheken ist die Zahl der ausgeliehenen Bände von 1901/02 zu 1902/03 von 973 384 auf 1 197 927 gestiegen. Der Bericht weist darauf hin, daß die 20. Bibliothek, obwohl ihr Bücherbestand nur 8131 Bände umfaßt, im Laufe eines Jahres nun bereits halb so viel Bände ausleiht, wie die mit 1 000 000 Bänden ausgestattete königliche Bibliothek. In manchen der schwächstbesuchten Bibliotheken ist die Ausleiheziffer schon seit langem im Rückgang, pflegt aber rasch wieder in die Höhe zu gehen, wenn für solche Bibliotheken täglicher Betrieb eingeführt wird und die Abendstunden dazu bestimmt werden. Täglich geöffnet sind jetzt 13 Bibliotheken; nur eine davon, die in noch wenig bebauter Stadtgegend nahe der Stralauer Allee liegt, lieh unter 40 000 Bände aus. Nur dreimal in der Woche geöffnet sind noch 15 Bibliotheken; keine von ihnen konnte über 40 000 Bände ausleihen. Ähnliche Fortschritte wie die Bibliotheken haben die Lesehallen gemacht. Sie sind im letzten Jahre von 6 auf 11 vermehrt worden und die Besucherzahl hat sich von 79 589 auf 120 976 erhöht.

Soziale Medizin und Hygiene.

Deutscher Verein für Volkshygiene. Im Anschluß an die Tagung der deutschen Naturforscher in Kassel wurde am 28. September eine öffentliche Versammlung des Vereins für Volkshygiene abgehalten, in der Medizinalrat Professor Dr. Breitung-Coburg über die sozialpolitische Bedeutung der Volkshygiene sprach. Die Gesundheit, so betonte er, ist die Vorbedingung für die Arbeitskraft, wie für den Lebensgenuß und die Lebensfreude. Es gibt nichts Wichtigeres für den Staat, wie die Gesundheit seiner Volksgenossen. Ewig wahr bleibt das Wort, das Kronprinz Rudolf in Wien einst gesprochen: „Das wichtigste Kapital ist der Mensch.“ Das sollte über alle Parlamente mit großen Lettern geschrieben werden. Die Volkshygiene arbeitet nicht nur für den einzelnen, nicht nur für den kleinen Mann, sondern für das gesamte Volk. Vor das Forum der Volkshygiene gehören alle modernen Tagesfragen: Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus, der Geschlechts- und Nervenkrankheiten, und vor allen Dingen die Wohnungsfrage. Wir werden die Zukunft nicht reformieren, ohne eine Reform der Wohnungsfrage. Sie muß den Grundstein bilden zur Entwickelung der Zukunft auf einer neuen Basis. Der Staat ist nicht imstande, durch die Gesetzgebung allein, die Volkshygiene durchzuführen. Diese beruht auf dem Prinzip des freiwilligen Entschlusses, sie braucht den Sonnenschein der Freiheit zu ihrer Weiterbildung. An uns ist es, Erkenntnis und Aufklärung in alle Kreise des Volkes zu tragen. Dann wächst die Bewegung ganz von selbst. — Dann sprach Dr. Beerwald-Berlin über die Verbreitung der Volkshygiene als das wirksamste Mittel im Kampfe gegen die Kurpfuscherei. Er wies an der Hand der Statistik nach, wie groß die Zahl der Kurpfuscher in Preußen und Bayern, ganz zu schweigen von dem gelobten Lande der Kurpfuscher, Sachsen, sei. Staat und Ärzteschaft müßten für den Schutz des Volkes eintreten und sich seiner Unerfahrenheit annehmen.

Volks- und Krankenküchen wurden auf der 23. Versammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Elberfeld (24. und 25. September) gefordert. Der Oberarzt am katholischen Krankenhaus in M.-Gladbach, Dr. Blum, erstattete hierüber einen Bericht, der in folgende Leitsätze ausklang:

Volksküchen sind im Interesse einer rationellen Volksernährung für zahlreiche, in kleinen Verhältnissen lebende Volksklassen, namentlich für Industriearbeiter und Bewohner größerer Städte, unentbehrlich. Sie erweisen sich auch zur Bekämpfung des Alkoholismus sehr segensreich. Sie müssen in besuchter Gegend gelegen sein. Ihre Leistungen müssen grundsätzlich entgeltlich sein, so daß unter allen Umständen der Charakter des Almosens ausgeschlossen ist. — Eine sachgemäße Krankenernährung ist zur Wiederherstellung der Gesundheit unerläßlich. Ihre Herstellung erfordert für Minderbemittelte die Einrichtung von Krankenküchen, die zu mäßigen Preisen Krankenkost abgeben. Ihre Förderung wird in erster Linie den Krankenkassen, aber auch den Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit empfohlen.

Die Wurmkrankheit in der Armee. Die Meldung eines Bochumer Blattes, daß die Wurmkrankheit schon in die Armee eingezogen sei, wird von der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ bestätigt. Nach den Erkundigungen dieses Blattes sind tatsächlich einige Soldaten als wurmkrank befunden worden; so in Bochum, wo einige Reservisten vom Arzt als wurmkrank erklärt worden sind. In Mülheim a. d. Ruhr liegt ein wurmkranker Soldat im Lazarett. Alle Vorsichtsmaßregeln sind getroffen worden, um diese gefährliche Krankheit nicht überhand nehmen zu lassen, wie es bei den Bergarbeitern der Fall gewesen ist.

Traurige Wohnungszustände bei Kranken in Berlin. Die Verwaltung der Ortskrankenkasse für Handlungsgehilfen in Berlin erwirbt sich ein großes Verdienst durch eine Wohnungsenquête bei ihren erkrankten Mitgliedern. Unser knapper Raum erlaubt uns leider nicht, regelmäßig die Berichte über den Befund zu veröffentlichen. Aber hier und da müssen wir doch darauf verweisen, denn die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zum Teil so traurig, daß dringend Abhilfe geboten ist. So wurden im August die Aufenthaltsräume von 997 Patienten besichtigt; 181 davon hatten kein Bett für sich; in dunklen oder feuchten Räumen waren 194 Kranke. In einem Hause der Großen Frankfurterstraße dienen zwei Bodenkammern mit schrägen Decken den Handlungsgehilfen und Hausdienern einer Kolonialwarenfirma als Schlafraum. In dem Raum, den der lungenleidende Patient mit einem Kollegen teilen muß, haben außer zwei Betten nur noch ein Tisch, ein Schrank und die Reisekörbe der Bewohner Platz. Tageslicht gelangt durch eine Luke in Größe von 60/70 cm in den Raum. Die Decke ist von der Hitze der Lampe geschwärzt, es besteht die Gefahr des Feuerausbruchs. Ungeziefer ist reich vorhanden. Da Heizgelegenheit nicht vorhanden ist, sind die Kammern im Winter äußerst kalt und naß; außerdem sind sie so niedrig, daß man nur in gebückter Haltung sich darin bewegen kann. Ein an Mandelentzündung erkranktes Mitglied wohnt in der Wölbung des Torweges eines Hauses in der Manteuffel-

straße. Der Raum hat eine Höhe von nur 1,75 m und enthält keine Heizgelegenheit. [illegible] benutzt wird, ist noch niedriger. In einer sehr kleinen, dunklen und feuchten Wohnung in der Waldemarstraße wohnt ein an Lungenspitzenkatarrh Leidender mit noch vier Personen. In der Manteuffelstraße befindet sich die dunkle und feuchte Wohnung eines Rheumakranken. Die Küche hat Zementboden. Der Kranke hat kein Bett zur Verfügung, sondern schläft auf dem Sofa. Die Mißstände, die sich bei dieser Wohnungsenquête der Krankenkasse herausstellen, werden der Polizei angezeigt.

Neue Lungenheilstätten. Aus Baden wird uns geschrieben: „Die Versicherungsanstalt Baden baut nunmehr in der Nähe ihrer Lungenheilstätte Friedrichsheim bei Marzell im Bezirk Müllheim, die für Männer dient, auch eine Heilstätte für Frauen und gedenkt dafür eine Million Mark aufzuwenden. Die günstigen Resultate in Friedrichsheim und die guten finanziellen Verhältnisse der Anstalt haben die Sache, die längst ins Auge gefaßt war, noch gefördert.“ — In Ostpreußen ist am 1. Oktober eine Lungenheilstätte in Hohenstein eröffnet worden.

Eine neue Volksheilstätte für Blasen- und Nierenleidende, die vollständig aus freiwilligen Mitteln aufgebracht worden ist, ist in Wildungen eröffnet worden. Die Anstalt ist nach den neuesten Grundsätzen der Hygiene errichtet und von ausgedehnten gärtnerischen Anlagen umgeben. Von den Zimmern des Gebäudes interessieren besonders die mit Instrumenten reich ausgestatteten Operationsräume. Unter den größeren Schlafsälen der Volksheilstätte sind einige mit größerem Komfort ausgestattet. Viel Anerkennung fanden auch der hübsche Konversationssaal und ein großer Speisesaal, von welchem ein hübscher Rundblick auf die malerisch gelegene Stadt und ihre Umgebung ermöglicht ist. Es ist freudig zu begrüßen, daß Volksheilstätten allmählich auch für andere Kranke als Lungenleidende eingerichtet werden. Dadurch wird diese Bewegung eine gesteigerte Bedeutung gewinnen und sich allmählich dem Ziele nähern, das ihr als erster Richtpunkt dienen sollte, Erholungs- und Genesungsstätten für Unbemittelte und heilungsfähige Kranke zu schaffen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
G.G. Berlin (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten ꝛc., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Zur gefl. Beachtung: Ein ausführliches Sachregister zu unseren sämtlichen, bisher in der Sozialen Praxis veröffentlichten „Mitteilungen“ (1899 – September 1903) hat der Nr. 1 dieses Blattes vom 1. Oktober cr. beigelegen.

Ueber die jüngste Tätigkeit des Einigungsamts und einzelner Schlichtungskommissionen, insbesondere die Streiks der Omnibusangestellten und der Gürtler.

Aus unserem Bericht im „Reichs-Arbeitsblatt“ Nr. 6 ist ersichtlich, in welchem Umfange die für die einzelnen Gewerbe eingerichteten Schlichtungskommissionen, das Einigungsamt von Arbeit zu entlasten berufen sind. So hat die Schlichtungskommission der Täschner einen neuen Tarifvertragsentwurf im Mai derartig fertiggestellt, daß der Zusammentritt des Einigungsamts nicht notwendig wurde. Es genügte eine Verhandlung vor dem Gewerbegerichtsvorsitzenden am 4. Juni, bei welcher der Entwurf mit wenigen Abänderungen von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter endgiltig angenommen und als bis zum 1. Juli 1905 die Parteien bindend erklärt wurde.

Aehnliches können wir bezüglich des Steinmetzgewerbes melden. Wir verweisen auf unsere Mitteilungen im „Reichs-Arbeitsblatt“ Nr. 6, sowie Nr. 7, welche in Bälde erscheint. Bemerkenswert ist aus der Verhandlung vom 12. September, in welcher die Tarifgemeinschaft erneuert wurde, daß einzelne Firmen, welche auch bisher nicht der Tarifgemeinschaft angehört hatten und niedrigere Löhne zahlen, wie die tariftreuen Arbeitgeber, nach übereinstimmender Angabe der Arbeitgeber und Arbeiter von Staat und Stadt, weil sie billigere Offerten wie ihre Konkurrenten zu stellen in der Lage sind, fast durchweg bevorzugt werden. Ferner sollen Arbeiten, zu deren Leistung das Gewerbe sehr wohl befähigt sei, nicht selten nach dem Auslande vergeben werden. Es ist klar, daß, wenn hier Wandlung eintreten sollte, die den Arbeitern wohlgesinnten Arbeitgeber und sämtliche Arbeiter Vorteile haben würden.

Wir gehen nunmehr auf die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt über.[1] Es kommen für unsere Besprechung in Frage die Monate August und September. Während dieser Zeit wurde das Gewerbegericht zweimal von Arbeitern und einmal von Arbeitgebern angerufen. Die Anrufung der Arbeitgeber betraf die Lohnbewegung der Fliesenleger. Die Streiks der Gürtler und Drücker und der Omnibusangestellten veranlaßten die beiden andern Anrufungen. Wir beschäftigen uns zunächst mit dem Ausstande der Omnibusangestellten.[2] Hier schloß sich die Direktion der Allgemeinen Berliner Omnibus-Aktien-Gesellschaft der Anrufung ihrer Arbeiter nicht an.

Vorweg führen wir im Gegensatz zu Notizen einzelner Zeitungen, inhaltlich deren die jetzigen Leiter des Streiks für den Ausbruch desselben verantwortlich gemacht werden, an, daß die Vorsitzenden des Transportarbeiterverbandes, wie aus ihren Erklärungen auf dem Gewerbegericht vor dem Ausstande zu entnehmen war, eine friedliche Beilegung der Differenzen im Auge hatten. Sie sprachen damals den Wunsch aus, über die einzelnen Forderungen der Arbeiter möchte mit der Direktion vor dem Gewerbegericht verhandelt werden. Man gab ihnen, da die Forderungen der Arbeitgeberin noch garnicht unterbreitet waren, den Rat, zunächst dieses nachzuholen. Im übrigen ist die Sachlage fast so, wie beim Straßenbahnerstreik.[3] Ein großer Teil der Zeitungen äußert sich nicht ungünstig zu den Forderungen der Streikenden, besonders soweit es sich um die Aufbesserung der Löhne und um die Verkürzung der Arbeitszeit handelt. Nur wenige dagegen wollen etwas von der Organisation der Transportarbeiter wissen. Und doch verdankt man es wohl allein der besonnenen Führung der Vorsitzenden des Arbeitervereins — ebenso wie seiner Zeit beim Streik der Straßenbahner —, daß die Streikenden, wie berichtet wird, an den bedauerlichen Straßenexzessen sich nicht beteiligten. Bei der Abneigung mancher Arbeitgeber, mit den rechtmäßigen Vertretern der Arbeiter zu verhandeln und einen Tarifvertrag zu schließen, welche im vorliegenden Falle den Streik teils hervorgerufen hat, hat man, wie Lotmar[4] ausführt, auf zwei Momente hinzuweisen, „die jenem Widerwillen Nahrung zuführen, nämlich ein Nachklang einer entschwundenen Arbeitsverfassung und ein moderner Trugschluß“. Diese Arbeitgeber glauben das Recht zu haben, den Arbeitern die Vertragsbedingungen zu diktieren, wie ja faktisch der einzelne Arbeiter diejenigen Bedingungen annehmen muß, welche ihm der Arbeitgeber zugesteht. Der Tarifvertrag beruht demgegenüber auf wirklicher Vereinbarung.

Wenn der Arbeiter ferner streikt — womöglich unter Kontraktbruch[5] —, so begeht er nach der Auffassung jener Arbeitgeber ein schweres Unrecht. Wer streikt, ist geächtet. Wie anders in England. Man ist dort vorurteilsfreier. „So hat unter anderem der nachmalige Premierminister Lord Rosebery einer nächtlichen Versammlung von Pferdebahnangestellten vorgesessen, welche in einen Ausstand eintreten wollten; dasselbe hat Lord Charles Russell für die Omnibuskutscher getan. Sir Charles Dilke hat 1897 eine öffentliche Kundgebung für die ausständigen Maschinenbauer veranstaltet. Im Jahre 1891 ist Sir Eduard Reed für die Forderungen ausständiger Eisenbahnbediensteter eingetreten.“[6]

Die Direktion der Berliner Omnibus-Aktien-Gesellschaft hat abgelehnt, vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts zu verhandeln, weil sie bereits am 22. September mit einem Zwölferausschuß der Arbeiter, im Namen aller Angestellten eine Vereinbarung getroffen habe, welche allein für sie maßgebend sein könne. Ebensowenig hat die Direktion geglaubt, vor dem Oberbürgermeister von Berlin verhandeln zu können. Die Arbeiter bestreiten mit Entschiedenheit, daß der sogenannte Zwölferausschuß, welcher auf Veranlassung der Direktion gewählt sei, eine legitime Vertretung der Gesamtheit der Angestellten darstelle. Es hätte sich deswegen unseres Erachtens verlohnt, vor dem Einigungsamt festzustellen, ob sich die Arbeiter mit der von ihnen geäußerten Meinung im Unrecht befinden. Jedenfalls ist angesichts der in manchen Teilen der Stadt stattfindenden Krawalle der Streik der Omnibusangestellten ein Beweisstück mehr, daß für Gewerbe, welche für die Unterhaltung

[1] Vgl. hierzu Reichs-Arbeitsblatt Nr. 6 S. 493 ff. und Nr. 7.
[2] Ausführlicher Bericht im „Reichs-Arbeitsblatt“ Nr. 7.
[3] Siehe G.G. Berlin S. 38 ff.
[4] Brauns Archiv Bd. XV S. 36 ff.
[5] Leider sollen ein Teil der Omnibusangestellten die Arbeit ohne Innehaltung der Kündigungsfrist niedergelegt haben. Gewiß ist dies tadelnswert. Doch bilden Kontraktbrüche keineswegs eine Eigentümlichkeit der Arbeiterklasse. Sie kommen mindestens ebenso häufig in anderen Gesellschaftsschichten vor. (Siehe dazu „Gerichtssaal“ Bd. 43 S. 1.)
[6] v. Rostiz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, S. 546.

des öffentlichen Verkehrs zu sorgen haben, der Verhandlungszwang vor dem Einigungsamt geschaffen werden muß. Wir schrecken auch nicht vor der Forderung zurück, daß hier die Zwangsvollstreckung der Vergleiche bezw. einigungsamtlichen Schiedssprüche einzuführen ist. Freilich bedarf es dazu zunächst der Aenderung der bekannten Koalitionsparagraphen der Gewerbeordnung, damit Arbeitgeber und Arbeiter ein Koalitionsrecht erhalten.

Wir behalten uns vor, über den Ausgang des Streiks der Omnibusangestellten an dieser Stelle später zu berichten.[7]

Bei den oben erwähnten Ausständen der Fliesenleger und der Drücker und Gürtler haben Arbeitgeber und Arbeiter beiderseits die Vermittlung des Einigungsamts nachgesucht. Wie bei den Stukkateuren,[8] handelte es sich bei den Fliesenlegern um eine partielle Lohnbewegung.[9] Die Fabrikanten hatten ursprünglich mit 100 Fliesenlegern,[10] welche späterhin zu einer freien Vereinigung sich zusammenschlossen, einen Tarifvertrag festgesetzt. Dieser Vertrag wurde jedoch von dem Verein der Mosaikfliesenleger Berlins und Umgegend nicht anerkannt. Sie offerierten den Arbeitgebern einen eigenen Vertragsentwurf. Bei demjenigen Arbeitgeber, welcher die Forderungen der Arbeiter nicht unterschrieb, wurde die Arbeit niedergelegt. Von dem Streik wurden drei Firmen nicht sonderlich betroffen,[11] weil bei ihnen fast ausschließlich nur Mitglieder der freien Vereinigung tätig sind. Sie beschwerten sich aber darüber, daß dennoch ihre Arbeiter von den Streikenden belästigt würden. Dies konnte nicht näher festgestellt werden, da die besagten drei Firmen an der Verhandlung vor dem Einigungsamt als Partei nicht teilnahmen. Es ist ausdrücklich zu betonen, daß die Belästigung tariftreuer Arbeiter durch Streikende zu verurteilen wäre.

Im übrigen sei erwähnt, daß nach Angabe der drei Firmen von ihnen die meisten Fliesenleger,[12] nämlich 127, beschäftigt werden; die Fliesenleger, welche neulich den Tarifvertrag mit einer Anzahl Arbeitgeber verabredeten, seien eine Minorität. Wohl anläßlich des Streiks sind den Mitgliedern der freien Vereinigung schon jetzt, wie dem Gewerbegericht mitgeteilt wurde, Aufbesserungen nach Ablauf des zurzeit giltigen Vertrages in Aussicht gestellt worden.

Der jüngste Streik der Fliesenleger lehrt, daß es am besten wäre, wenn über Streiks usw. von der Majorität sämtlicher Arbeiter des Gewerbes abgestimmt würde. Die einzelnen Vereine stimmen unter sich ab. Alsdann werden die Stimmen für und gegen die vorzunehmende Handlung zusammengezählt. Bei einer solchen Prozedur wüßte man genau, ob die Mehrheit der Fliesenleger den alten Vertrag zustande gebracht hat. Die Minderheit hätte sich dem dann zu fügen und wäre aus diesem Grunde nicht befugt gewesen, zu streiken.

Wir schließen unsere Betrachtung mit dem Streik der Gürtler und Drücker.[13] Bei den Arbeitgebern haben wir es in der Hauptsache mit einem Verbande zu tun, welcher Arbeiterorganisationen nicht anerkennt und das Gewerbegericht grundsätzlich perhorresziert. Nur ausnahmsweise und „aus Versehen" ist hier und da von Mitgliedern dieses Verbandes vor dem Einigungsamt verhandelt worden. Aber auch in diesen Fällen war es den Arbeitgebern von ihrer Organisation meist untersagt, mit den Führern der Arbeiterberufsvereine vor dem Einigungsamt sich auszusprechen. Hier ist zu verzeichnen, daß, noch bevor seitens der Gürtler und Drücker das Einigungsamt angerufen war, der Arbeitgeberverband beschloß, seinen Mitgliedern zu verbieten, mit den Leitern des Streiks privatim oder vor dem Einigungsamt zu verhandeln. Es war deshalb dem Gewerbegericht der Weg zu dem Arbeitgeberverband verschlossen schon zu einer Zeit, als dasselbe mit dem Streik sich noch gar nicht amtlich befaßt hatte. Nach einer Unterredung mit den Arbeitern, welcher die Anrufung des Einigungsamtes folgte, blieb dem Gericht nur übrig, sich an die Firmen zu wenden, welche die Forderungen der Arbeiter unterschriftlich bewilligt hatten. Es waren dies 113 Firmen, welche nach dem Gewerbegericht eingeladen wurden. Die zur Verhandlung erschienenen Arbeitgeber schlossen sich ebenfalls der Anrufung an und nahmen die Wahl ihrer Vertreter vor dem Einigungsamt vor. Am 28. September fand die Verhandlung statt. Es kam zu einem Tarifvertrage, welcher, wie die kontrahierenden Arbeitgeber behaupten, sehr gut von ihnen erfüllt werden kann, sobald die Arbeiter ihre volle Pflicht tun. In erster Linie kommen in Betracht die Verkürzung der Arbeitszeit auf neun Stunden und die Festlegung eines Minimallohnes von 60 ₰ für Drücker und 50 ₰ für Gürtler, gleichviel ob Akkordarbeit geleistet wird oder nicht. Der Arbeitgeberverband will natürlich mit diesem Vertrage nichts zu schaffen haben. Man behauptet dortseits, daß es Firmen mit größerer Arbeiterzahl nicht möglich sei, einen derartigen Vertrag wirklich zu halten. Die Arbeitgeber, welche mit den Arbeitern die Tarifgemeinschaft eingegangen, beschäftigten meist nur einige wenige Arbeiter und da ließe sich allenfalls der Vertrag erfüllen. Es ist schade, daß die größeren Firmen nicht bei dem Vertragsschluß sich beteiligt haben. Ihren Bedenken würde von den Arbeitern[14] und Arbeitgebern Beachtung geschenkt worden sein.[15]

Inzwischen ist nun mit der von den Arbeitgebern angekündigten „Aussperrung" begonnen. Eine totale ist sie bislang nicht, denn sonst müßten jetzt schon, wie die Streikleiter behaupten, an 14 000 Arbeiter entlassen sein. Augenblicklich sind dagegen nur 4500 wie von den Arbeitern, 7000 wie anscheinend von ihren Gegnern behauptet wird, durch den Beschluß der Arbeitgeber arbeitslos geworden.[16] Außerdem kann von einer Aussperrung im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein, wenn das richtig ist, was man von Arbeitgeberseite hört, daß überwiegend diejenigen Arbeiter entlassen werden sollen, welche infolge des Streiks der Gürtler und Drücker überhaupt nicht beschäftigt werden können. Ob die Arbeitgeber wirklich geglaubt haben, die Androhung der „Aussperrung" würde die Metallarbeiter zur sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit bewegen?

Nach Meldungen der Arbeiter haben bis heute im ganzen ungefähr 130 Arbeitgeber mit etwa 5500 Arbeitern dem vor dem Einigungsamte geschlossenen Tarifvertrage ihre Zustimmung erteilt.

Berlin. M. v. Schulz.

Schadensverhütung bei Unmöglichkeit der Rückgabe von Krankenkassenbüchern.

Es ist bekannt, daß Arbeiter, die nicht im Besitz von Quittungskarte und Krankenkassenbuch sind, in Berlin nur schwer Arbeit finden. Denn bei genügendem Arbeiterangebot nehmen die Poliere ꝛc. in erster Linie diejenigen an, welche sich durch ihre Papiere voll ausweisen können, bei denen sie also die wenigsten Unbequemlichkeiten hinsichtlich Beschaffung von Quittungskarte oder Meldung zur Kasse erwarten dürfen. Die Folge ist, daß die zurückgewiesenen Arbeiter Schadenserſatz von ihrem letzten Arbeitgeber fordern, falls dieser die ihm von ihnen übergebenen Papiere nicht rechtzeitig zurück- oder die etwa neu beschafften Papiere nicht rechtzeitig herausgibt. Zumeist handelt es sich um das Krankenkassenbuch; denn dieses wandert zwischen Arbeitgeber und Kasse hin und her; die Quittungskarte bleibt dagegen im Besitz des Arbeitgebers. Es ist von uns schon früher darauf hingewiesen, daß die bloße Tatsache der Nichtherausgabe der Papiere nicht genügt, um den Schadensanspruch zu rechtfertigen, daß vielmehr dem Arbeitgeber ein Verschulden nachgewiesen oder daß er durch Mahnung seitens des Ar-

---

[7] Während des Druckes dieses Artikels teilte die Direktion den Zeitungen mit, daß bis heute 150 Ausständige wieder eingestellt worden sind.
Am 5. Oktober hat eine Versammlung der ausständigen Kutscher u. s. w. den Streik für beendet erklärt.

[8] Reichs-Arbeitsblatt Nr. 4 S. 304 ff. und Soziale Praxis XII Sp. 922 u. 1343 ff.

[9] Reichs-Arbeitsblatt Nr. 6 S. 494 ff. Dazu Gewerbegericht Berlin S. 346 Nr. 5 und S. 353 Nr. 8.

[10] Siehe weiter unten ähnliche Abreden einer Anzahl von Metallwarenfabrikanten, welche keiner Organisation angehören, mit dem Metallarbeiterverbande und der zuständigen Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaft.
Einzelne Fliesenleger, welche zu den 100 gehörten, sind zu dem Verein der Mosaikfliesenleger usw. übergetreten und streikten damals mit. Dieses Verhalten charakterisiert sich als Kontraktbruch.

[11] Anders bei den übrigen Arbeitgebern, welche auf die Mitglieder des Vereins der Mosaikfliesenleger fast lediglich angewiesen waren. Sie bekamen deswegen von den drei Firmen freie Hand. Der Arbeitgeberverband löste sich auf.

[12] Es wurde dies von den Streikenden in Abrede gestellt.

[13] Siehe den Bericht im nächsten „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 7.

[14] Neben dem Metallarbeiterverband trat als Mitkontrahent auf der Gewerkverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter.

[15] Von Mitgliedern des Arbeitgeberverbands wird bestritten, daß es möglich sei, einen einheitlichen Tarifvertrag für ihr Gewerbe einzuführen. Vielleicht könnte man dortseits den Versuch doch machen, allgemeine Bestimmungen zu formulieren, welche auch den Beifall der Arbeiter fänden.

[16] Genaue Zahlen lassen sich überhaupt noch nicht feststellen, da auch außerhalb der Fabrikantenvereinigung stehende Arbeitgeber alles mitmachen, was von seiten der Vereinigung geschieht, und ferner noch fortwährend Arbeiter entlassen werden, sobald sie ihre laufende Akkordarbeit beendet haben.

beiters in Verzug gesetzt werden muß.[1]) Ein Verschulden des Arbeitgebers wird nun aber von mancher Seite schon darin gesehen, daß er nicht genügend dafür Sorge trägt, die bei Anmeldung seiner Arbeiter der Krankenkasse abgelieferten Kassen(Mitglieds=)bücher beizeiten wiederzuerlangen. Gesetzlich ist ja die Rückgabe der Kassenbücher sowie die Auslieferung der neu ausgestellten Bücher Sache der Kasse. Da sich aber die Arbeitgeber tatsächlich im Interesse der Arbeiter (und wohl auch in ihrem eigenen) um die Beschaffung der Bücher bemühen, so glaubt man auf Grund dieser Uebung nach Treu und Glauben eine Art stillschweigend übernommener Verpflichtung der Arbeitgeber zu solcher Besorgung feststellen zu können; namentlich in denjenigen Fällen, wo sich die demnächstige Entlassung von Arbeitern voraussehen läßt.

In einem jüngst vor der dritten Kammer des Berliner Gewerbegerichts verhandelten — durch Vergleich erledigten — Rechtsstreit[2]) hat nun das Gericht eine Verpflichtung dieser Art zwar nicht angenommen, aber immerhin die Auffassung vertreten, daß auch der Arbeitgeber, welcher unverschuldeter Weise nicht in der Lage ist, das Kassenbuch dem Arbeiter bei der Entlassung auszuhändigen, z. B. weil er selbst es von der Kasse noch nicht zurückerhalten hat[3]), doch nach Möglichkeit dafür sorgen muß, daß der Arbeiter auch ohne Buch anderweit Arbeit finde. Als geeignet hierzu hat das Gericht dem Arbeitgeber die Ausstellung einer mit Firmenstempel versehenen besonderen Bescheinigung empfohlen, des Inhalts, daß der betr. Arbeiter bei ihm bis zum fraglichen Tage in Arbeit gestanden habe und zur Krankenkasse N. N. angemeldet sei, welche das Mitgliedsbuch noch nicht zurückgeschickt habe. Zum mindesten sei eine solche Bescheinigung auf Wunsch des Arbeiters, am besten aber aus freien Stücken auszufertigen. Nach Ansicht der Beisitzer soll ein mit solcher Bescheinigung ausgerüsteter Arbeiter, sofern er außerdem die Quittungskarte hat, ebenso leicht neue Beschäftigung erlangen können, wie der im Besitz seines Kassenbuchs befindliche.

Es steht zu hoffen, daß die Arbeitgeber von diesem Behelfe im Interesse beider Teile reichlich Gebrauch machen werden.

Schalhorn.

Rechtsprechung.

Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses sind die verwahrten Arbeitspapiere sofort (nicht erst am Löhnungstage) auszuhändigen; jedoch ist dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Instandsetzung, insbesondere der Quittungskarten zu gewähren.

Die Kläger fordern Entschädigung, weil sie ihre Invalidenquittungskarte erst zwei Stunden nach der Entlassung erhalten haben. Auf Instandsetzung der Karten (Markenklebung) hatten sie nicht warten wollen. Ihr Anspruch ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Hebt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auf, so muß er die von ihm verwahrten Papiere (Quittungskarte, Krankenbuch) dem Arbeiter auf Verlangen sofort herausgeben, es sei denn, daß ihm, was für den vorliegenden Fall nicht in Frage kommt, ein Zurückbehaltungsrecht aus einem besonderen Grunde zusteht. Ein Recht, die Papiere bis zum vereinbarten Lohnzahlungstage zurückzubehalten — wie Beklagter meint — steht dem Arbeitgeber nicht zu.

Auch deswegen, weil der Arbeitgeber die nötige Anzahl von Marken noch nicht geklebt hat, kann er die Quittungskarte an sich nicht einbehalten. Da der Arbeitgeber aber verpflichtet ist, diese Marken zu kleben, muß ihm wenigstens die Karte für eine kurze Frist belassen werden, welche nötig ist, um im ordentlichen Geschäftsgange das Kleben der Marken auszuführen. Auch eine geringfügige nicht auf ein Verschulden des Arbeitgebers zurückzuführende Verzögerung des Markenklebens um wenige Minuten, wie im vorliegenden Falle, in welchem der Buchhalter, welcher die Marken unter Verschluß hat, gerade nicht anwesend war, wird sich der Arbeiter gefallen lassen müssen.

Die Kläger hätten also der Aufforderung des Beklagten, zu warten, bis das Dienstmädchen die Marken von der Post geholt haben würde, zunächst nachkommen und nicht sofort zur Polizei sich begeben sollen.

[1]) Auch der wider seinen Willen entlassene Arbeiter muß, wenn der Arbeitgeber die Papiere nicht ohne Weiteres herausgibt, diese fordern (vergl. § 284 B.G.B.). Auffälligerweise verstehen sich die Berliner Arbeiter hierzu recht selten und vereiteln so selbst ihre Ersatzansprüche.

[2]) No. 315/03 K. 3.

[3]) Im fraglichen Falle hatte der Arbeitgeber zur Kasse geschickt, um die Bücher abzuverlangen, will aber die Antwort erhalten haben, daß die Bücher bereits abgeschickt seien, während sie tatsächlich erst am nächsten Tage zur Absendung gelangt sein sollen. Hier würde also der Vorwurf der Verzögerung den betr. Kassenbeamten treffen.

Da sie von hier erst nach zwei Stunden zurückkamen, so ist ein den Klägern durch die verspätete Herausgabe der Karte etwa verursachter Schaden mindestens im gleichen Maße auf ihr Verschulden, wie auf das Verhalten des Beklagten zurückzuführen.

[Kammer 6 vom 19. Dezember 1902, Nr. 2180.]

NB. Wenn der Arbeiter ohne besondere Veranlassung seinerseits entlassen wird, etwa gar im Laufe des Tages, so wird man im allgemeinen vom Arbeitgeber verlangen können, daß er die Papiere schon vor Bekanntgabe der Entlassung in Ordnung bringt. In der Unterlassung dieser Pflicht würde also ein Verschulden liegen. Sch.

*

Vorenthaltung älterer Zeugnisse. Voraussetzung einer Entschädigungspflicht.

Der Kläger ist bei dem Beklagten als Küfer beschäftigt gewesen. Bei seinem Antritt hatte er dem Beklagten fünf Zeugnisse aus früheren Stellen übergeben. Bei seinem Weggange konnte sie ihm der Beklagte nicht zurückgeben, da sie sich in dem von dem Kläger seinerzeit überreichten Briefumschlag nicht mehr vorfanden. Der Beklagte erteilte aber dem Kläger ein nach dessen eigenen Angaben gutes Zeugnis, in welchem es unter anderem hieß, daß der Beklagte jederzeit zur Auskunft über den Kläger bereit sei, bescheinigte ihm auch den Verlust der anderen Zeugnisse und versprach, ihm von den Firmen, bei denen er früher tätig war, neue Zeugnisse zu beschaffen.

Für die Zeit bis zum Empfang dieser neuen Zeugnisse (d. i. auf 18 Tage) begehrt Kläger Lohnentschädigung. Er behauptet, daß er ohne die fünf verlorenen Zeugnisse eine Stellung nicht hätte erhalten können, gibt aber zu, daß er mit dem vom Beklagten ausgestellten Zeugnisse allein und der Bescheinigung über den Verlust der anderen Zeugnisse nicht versucht habe, eine Stellung zu erhalten.

Die Klage wurde abgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Beklagte war als Verwahrer der Zeugnisse des Klägers anzusehen. Infolgedessen konnte der Kläger gemäß § 696 B.G.B. die Rückgabe derselben jederzeit verlangen. Von der Pflicht zur Rückgabe oder zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung würde der Beklagte nur frei sein, wenn die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses (der Übergabe) eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden wäre. Dies hat der Beklagte nicht behauptet. Er ist deshalb an sich ersatzpflichtig.

Dem Kläger liegt es aber ob, nachzuweisen, daß er einen Schaden dadurch erlitten habe, daß er nicht im Besitz der verlorenen Zeugnisse war. Das hat Kläger nicht getan. Er ist dazu auch außer stande, da er den Versuch nicht gemacht hat, mit dem ihm vom Beklagten ausgestellten Zeugnis, welches unstreitig ein gutes war, allein eine Stellung zu suchen. [Kammer 6 vom 11. April 1902, Nr. 507.]

Literarische Mitteilungen.

Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters. Herausgegeben und mit einem Geleitwort versehen von Paul Göhre. Verlag von Eugen Diederichs, Leipzig. Preis broschiert 4,50 *M.*, gebunden 5,50 *M.*

Ein in seiner Art ganz einzig dastehendes Buch, das das allergrößte Interesse beansprucht. Ein aus versinkendem Handwerk hervorgegangener Arbeiter erzählt hier sein Leben: die graue, öde Jugend in seinem Elternhause, seine Lehrzeit in der Backstube, den Übergang zum Erdarbeiter und seine Arbeitszeit beim Bahnbau und dann in der Fabrik, seine Wanderungen. Ein 61 Jahre alter, halbinvalider Handarbeiter ist der Verfasser des Buches; er heißt Karl Fischer, lebt im Anhaltischen bei armen Verwandten und hat das Buch in den letzten zwei Jahren geschrieben, ohne Anregung von außen, aus eigenem Drang und Wunsch. Ueber die Sprache, in der die überaus fesselnde Selbstbiographie geschrieben ist, sagt der Herausgeber treffend: „Der Schreiber ist vielfach unbeholfen genug, er verfügt über nicht allzuviel Wendungen. Aber die, die er besitzt, wie virtuos sind sie angewendet! Wer es aus dem Stil selber nicht schon herauslesen würde, erfährt es aus seiner Jugendgeschichte, daß auch für ihn, wie für so viele aus dem Volke, Luther mit seiner Bibelübersetzung der Lehrer im Stil gewesen ist. Es ist die Sprache der lutherischen deutschen Bibel, die der Mann schreibt. Wahrlich keine schlechte! Und gerade für eine Biographie wie geschaffen. Der Mann hat sich aus ihr eine Erzählweise gebildet, die wie eine altertümliche Chronik zu uns redet. Freilich, manchmal breit genug, manchmal eintönig, aber auch dann nicht abstoßend." Das Buch, das von wenig Freuden und viel Mühsal zu erzählen weiß, verbreitet Licht über die harte Tagesarbeit, über die Gedankenwelt und über das Gefühlsleben sozialer Schichten, neben denen viele von uns herleben, ohne einen tieferen Einblick in die treibenden Kräfte zu gewinnen, die in ihnen wirksam sind. Sozialpolitiker, Juristen, Theologen werden es mit Gewinn lesen, aber auch jedermann, dem nichts von dem fremd ist, was die Herzen unserer Volksgenossen bewegt. Es ist ein menschliches Dokument von bleibendem Wert.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 15. Oktober 1903. Nummer 3.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt".

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. — Prof. Dr. E. Francke. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein deutscher Arbeiterkongreß.

Wenige Wochen ist es her, daß die sozialdemokratische Partei in Dresden ihren großen Wahlsieg gefeiert hat: Drei Millionen Wähler, mehr als achtzig Abgeordnete — mußte nun nicht die Partei, die Fürst Bismarck einst wegen ihrer Unfruchtbarkeit gescholten hatte, den Beweis erbringen, daß sie den Dank für dies Vertrauensvotum in Taten für ihre Anhänger, die großen Massen von Lohnarbeitern, zahlen wolle? Der Verlauf des Parteitags ist bekannt: er hat leidenschaftliche Auseinandersetzungen und erhitzte Redekämpfe gebracht, aber die sozialpolitischen Forderungen der Arbeiter kaum auch nur gestreift. Darüber herrscht in zahlreichen Blättern der sozialdemokratischen Arbeiterschaft starker Unmut: Der Dresdner Parteitag hat den Genossen im Lande statt Brot Steine geboten, die Sozialpolitik ist arg zu kurz gekommen, in der Arbeiterwelt wird Vertrauen zu den Führern und Freudigkeit zum Kampfe so nicht gestärkt, die Debatten auf dem Parteitag müssen geradezu niederdrückend auf die Masse der Parteigenossen wirken, wir müssen uns des Parteitags schämen, der Parteitag zählt zu dem Unfruchtbarsten, das die Partei seit langem aufzuweisen hat, er ist ein Schauspiel des Jammers, er erfüllt weitere Arbeiterkreise mit bitterer Enttäuschung, was uns in Dresden geboten wurde, wird in vielen Proletarierherzen tiefstes Weh, Trauer und Beschämung hinterlassen. — Dies sind wörtlich entlehnte Urteile aus angesehenen und weitverbreiteten Blättern der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Arbeiterpresse, deren Empfindungen wir wohl verstehen können.

Am 25. und 26. Oktober soll nun in Frankfurt a. M. ein anderer Kongreß tagen, der von Arbeitern berufen wird und sich mit den wichtigsten Forderungen der Arbeiter befassen will. In einer im Juli d. Js. an Gesinnungsgenossen ergangenen Einladung sagte das diesen Kongreß vorbereitende provisorische Komité, es sei als Zweck hauptsächlich ins Auge gefaßt, „die Ermöglichung einer gemeinsamen Aktion in solchen Fragen der gesetzlichen Sozialreform, welche den betreffenden Arbeiterorganisationen gemeinsam sind. Ein solches gemeinsames Vorgehen erscheint um so notwendiger, als durch die rege und laute Agitation der Sozialdemokratie, die überall geschlossen auftritt, die in vielen Organisationen zersplitterte christliche und nationaldenkende Arbeiterschaft in der Oeffentlichkeit zurückgedrängt werden könnte. Es soll deshalb gelten, der breiten Oeffentlichkeit zu zeigen, daß hunderttausende christlich und national denkende Arbeiter in den Grundfragen der sozialen Reform einig und geschlossen dastehen und unerschrocken ihre höchsten Güter, Glaube und Sitte, Treue zu Kaiser und Reich zu verteidigen gewillt sind". Und ein Anfang September erschienener Aufruf von Vertretern „mehrerer größerer Organisationen verschiedener Richtungen, deren Tätigkeitsprogramm auf dem Boden der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung eine fortschreitende Sozialreform anstrebt", hatte zur Teilnahme an dem Kongreß „sämtliche christliche, nationale und unabhängige Berufsorganisationen, evangelische und katholische Arbeitervereine" aufgefordert: „Wir wollen in einer machtvollen Kundgebung beweisen, daß hunderttausende organisierte deutsche Arbeiter und Gehilfen, die treu zu Kaiser und Reich, zu Fürst und Land stehen, in geschlossener Einheit sich zusammenfinden", um ihre Forderungen geltend zu machen.

Dieser Einladung haben zahlreiche Arbeiterverbände entsprochen: die christlichen Gewerkschaften, die evangelischen und die katholischen Arbeitervereine, die süd- und westdeutschen Eisenbahnerverbände, der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband u. a. m., wohl mehr als 30 Organisationen. Abseits stehen zu unserm Bedauern die deutschen Gewerkvereine; in einer Erklärung ihres Zentralrats vom 1. Oktober wird betont, man sei seit langen Jahren für Ausgestaltung des Koalitionsrechts und gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine eingetreten, dies sei aller Welt wohl bekannt, man habe es daher nicht nötig, sich zu diesem Zweck mit jenen andern Arbeitervereinen zu verbinden, wolle aber doch erneut an Bundesrat und Reichtag Petitionen für die höchsten Arbeiterrechte einreichen. Das ist ja ganz gut und schön, aber wirksamer und lauter würden die deutschen Gewerkvereine ihre Rechte vertreten, wenn sie sich auf einem deutschen Arbeiterkongreß eingefunden hätten, der, wie sie selbst, auf dem Boden der jetzigen Staats- und Wirtschaftsordnung

eine Hebung der Lohnarbeiter durch die Selbsthilfe erstrebt. Indessen so bedauerlich diese Absonderung einer starken Arbeiterorganisation immerhin ist, der Kongreß selbst ist dadurch natürlich nicht in Frage gestellt, ja in seiner Bedeutung kaum geschmälert; denn es werden trotzdem gegen 5—600 000 organisierte deutsche Arbeiter durch Männer ihres Vertrauens, und zwar nur Arbeiter oder Beamte von Berufsvereinen vertreten sein. „Als stimmberechtigte Delegierte — so heißt es in der Einladung ausdrücklich — gelten nur Arbeiter und Gehilfen und aus diesen Ständen hervorgegangene, in der Arbeiterbewegung tätige Beamte.“

Daß ein Arbeiterkongreß wie dieser nicht zusammentritt einer bloßen Demonstration halber, sondern um deutlich zu sagen, was die auf ihm vertretenen Organisationen wollen und erstreben, ist so selbstverständlich, daß man sich wundern muß, wenn die „Kreuzztg.“ es bemängelt, daß auf dem Kongreß „nicht die Pflichten voran gestellt werden, die die Zugehörigkeit zum nationalen christlichen Staate bedingt, sondern die Rechte, die man erringen zu müssen glaubt.“ Ihrer Pflichten gegen Reich und Staat sind sich die Männer, die am 25. und 26. Oktober in Frankfurt versammeln wollen, sehr wohl bewußt, das zeigen die von uns zitierten Worte ihrer öffentlich ergangenen Einladungen, und das konservative Blatt braucht jene Arbeiter nicht erst an ihre Pflichten zu mahnen. Wenn sie aber Rechte erringen wollen, so tun sie nur das, was auf allen Kongressen und Versammlungen geschieht, auch auf konservativen, landwirtschaftlichen und handwerkerlichen, wo man sich auch nicht einen Augenblick scheut, Forderungen aufzustellen und Resolutionen zu beschließen, bei denen man unter Umständen „mit den öffentlichen Gewalten in unliebsamen Gegensatz“ geraten kann. Will man denn wirklich die Arbeiter zu Staatsbürgern zweiter Klasse machen, denen der Mund verbunden werden soll, wenn sie sich anschicken, genau wie es andere Berufsstände tun, ihre Beschwerden vorzubringen und Abhilfe zu fordern?

Und was will man denn in Frankfurt verlangen? Vor allen Dingen keine Staatshilfe. Man denkt nicht im entferntesten an Subventionen und Unterstützungen, an Begünstigungen auf Kosten anderer Klassen und Erwerbskreise, nicht einmal an den Schutz des Staats gegen Uebergriffe und Bedrängung. Wohl hat die Arbeiterschaft, welcher Organisation und welcher Richtung sie auch angehöre, zahlreiche Wünsche aus den Gebieten des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung, aber der Frankfurter Kongreß bescheidet sich hierin und will ausschließlich die Forderung erheben, daß Reich und Staat die Wege zu einer in festen Formen geordneten Selbsthilfe freimachen. Heute steht in der Ausübung der Selbsthilfe auf gesetzlichem Boden der deutsche Arbeiter noch unter Ausnahmegesetzen. Die Ausübung des Koalitionsrechtes ist nur ihm beschränkt und erschwert, unter den Vereins- und Versammlungsgesetzen leidet er allein, die Gesetzgebung weiß von seinen Berufsvereinen so gut wie nichts, alle andern Berufs- und Erwerbsstände haben staatlich anerkannte und geordnete Vertretungskörper, der deutsche Arbeiter nicht. Unter dieser Vernachlässigung, diesem Mißtrauen, dieser Verkümmerung leidet er nicht nur in seinen rechtmäßigen Bestrebungen und Lebensäußerungen, sondern er empfindet auch schmerzlich das Unrecht, die Ungerechtigkeit, die in diesen Ausnahmezuständen liegt. So ist das Verlangen nach geordneter Selbsthilfe auch ein ideales Gebot, in dem die ganze deutsche Arbeiterschaft, soweit sie über ihre Lage und ihre Ziele nachdenkt, einig ist. Und in diesem Sinne erhebt allerdings der vaterländische Arbeiterkongreß Forderungen, deren Erfüllung jedem Arbeiter zugute kommen muß. Gerade das aber scheint uns ein sehr bemerkenswerter Zug in dem Kongreßbilde, daß seine Urheber und Leiter keine Prämie für Wohlverhalten erbitten, sondern selbstbewußt für das Recht und die Gleichberechtigung aller Arbeiter eintreten.

Und wahrlich das Maß ihrer Wünsche ist bescheiden. Ihr Aufruf sagt: „Allgemein wird von der christlichen und nationalen Arbeiterschaft eine freiere Ausgestaltung des Koalitionsrechts als die Vorbedingung für die gedeihliche Entwicklung der Arbeiterbewegung und der Sozialreform angesehen. Es wird deshalb schon seit Jahren über die Mängel unserer unzeitgemäßen Vereinsgesetzgebung in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten und die dadurch behinderte freie Ausübung des Koalitionsrechts lebhafte Klage seitens der Arbeitervereinigungen geführt. Auch wird von den Arbeiterorganisationen die heutige Rechtslage, welche den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit nicht zuerkennt, bitter empfunden. In Verbindung damit ist zu beklagen, daß die Errichtung von Arbeitskammern, wie sie in dem Erlaß unseres erlauchten Kaisers vom 4. Februar 1890 in Aussicht gestellt wurde, noch immer nicht verwirklicht worden ist. Wir verlangen daher erstens die ungehinderte Ausübung des Koalitionsrechts innerhalb der Schranken des christlichen Sittengesetzes, des gemeinen Rechts und der öffentlichen Wohlfahrt. Wir verlangen ferner den weiteren gesetzlichen Ausbau des Koalitionsrechts, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine und möglichst baldige Einführung der Arbeitskammern.“ Das ist der Rahmen, in dem sich die Reden und Beschlüsse auf dem Kongreß bewegen sollen, und unter diesen Forderungen ist keine einzige, die nicht der Reichstag längst mit großer Mehrheit als recht und billig anerkannt hat.

Ueber die Berechtigung dieser Ansprüche und die Nützlichkeit ihrer Erfüllung verlieren wir heute kein Wort mehr. Seit langen Jahren und unablässig haben wir sie betont; sie bilden Anfang und Ende jeder wirklichen Sozialreform. Der Reichskanzler Graf v. Bülow hat im Reichstag in den Tagen vom 20. bis 22. Januar dieses Jahres mit größtem Nachdruck erklärt: „Es ist die Ansicht Sr. Majestät und die Ansicht der verbündeten Regierungen, daß die Aufgabe unseres Jahrhunderts der Ausbau der sozialen Gesetzgebung ist. Se. Maj. der Kaiser ist davon durchdrungen, daß die Arbeiter gleichberechtigt sein sollen mit anderen Ständen und Klassen und daß diese Gleichberechtigung ihren gesetzgeberischen Ausdruck finden soll.“ In diesen Worten kann und muß der vaterländische Arbeiterkongreß zu Frankfurt a. M. eine Gewähr für die Erfüllung seiner Hoffnungen und Forderungen erblicken, wie andererseits auch die Regierung in dieser Kundgebung, die aus dem freien, eigenen Willen treu zu Kaiser und Reich stehender Arbeiter hervorgeht, eine Mahnung finden möge, endlich ans Werk zu gehen und die Gleichberechtigung der Arbeiter zur Tat zu machen. In diesem Sinne kann der Frankfurter Kongreß für die gesamte Arbeiterbewegung, die, trotz aller Schlacken und Auswüchse, eine der gewaltigsten Kulturerscheinungen der Weltgeschichte ist, von großer Bedeutung werden, wenn er versteht, in geschlossener Einheit und in richtigem Tone seine Forderungen vorzubringen. Möge er die Hoffnungen hunderttausender deutscher Arbeiter, die auf ihn blicken, nicht enttäuschen, möge seine Arbeit sich fruchtbar für die deutsche Sozialreform erweisen!

Berlin. E. Francke.

Armen-Unterstützung und Wahlrecht.

Von Stadtrat Dr. K. Flesch-Frankfurt a. M.

Zur richtigen Zeit ist in der Frankfurter Zeitung vom 2. September auf die Untersuchungen aufmerksam gemacht worden, die der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit vor einigen Jahren über die Beschränkung des Wahlrechts der in öffentlicher Unterstützung befindlichen Personen und damit im Zusammenhang über die Notwendigkeit einer Deklaration des Begriffs „Armenunterstützung“ angestellt hat, eines Begriffes, den das Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 und eine ganze Reihe anderer Wahlgesetze gebrauchen, ohne ihn seinem Umfange oder seinem Inhalte nach irgendwie zu erklären. Die Beschlüsse, zu denen der Verein für Armenpflege schließlich auf seiner Versammlung zu Straßburg im September 1896 gelangte, lauteten (vergl. die Vereinsschriften Heft 26 S. 33 ff.):

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit erachtet den Erlaß eines Reichsgesetzes für erwünscht, welches die Bestimmungen im § 3 Nr. 3 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 wie folgt deklariert:

1. Für den Verlust des Wahlrechs kommt nur diejenige Armenunterstützung in Betracht, welche dem Unterstützten selbst oder einem alimentationsberechtigten Familiengliede desselben gewährt ist.

2. Die einem alimentationsberechtigten Familiengliede gewährte Unterstützung wird jedoch dem Familienhaupte dann nicht angerechnet, a) wenn das Familienglied sich bereits in tatsächlich selbständiger Stellung außerhalb des Familienhaushaltes befindet, b) wenn das Familienglied sich infolge von Krankheit oder Gebrechen in voraussichtlich dauernder Verpflegung einer Anstalt befindet, c) wenn die Unterstützung zu Erziehungszwecken gewährt wird.

3. Für den Verlust des Wahlrechts kommen diejenigen Unterstützungen nicht in Betracht, welche dem Unterstützten oder seinen Angehörigen, soweit sie nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, in Form freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzneien und Heilmitteln oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt gewährt werden, falls die Natur der Krankheit diese Aufnahme erfordert.

4. Der Verlust des Wahlrechts tritt dann nicht ein, wenn die gewährte Unterstützung vor Ausschreibung der Wahl zurückgezahlt wird.

Die Frankfurter Zeitung knüpft an den Abdruck dieser Beschlüsse die Hoffnung an, daß einer der neu gewählten Reichstags-

abgeordneten sich der Sache annehmen möge, um so eine schärfere und bessere Grenzscheidung zwischen dem Gebiet des Armenwesens und des öffentlichen Rechts herbeizuführen, und dadurch die Gemeindeverwaltungen von dem jetzt fast unvermeidlichen Verdacht der Willkür bei dem wichtigen Geschäfte der Aufstellung der Wahllisten zu befreien. — Nun kann ich, der ich seiner Zeit den Antrag gestellt habe, auf Grund dessen sich der Verein für Armenpflege mit der wichtigen Frage befaßte, und der ich gemeinsam mit Dr. Aschrott und Dr. Bertholdt die, die Straßburger Beratung vorbereitenden Berichte erstattete, selbstverständlich sehr damit einverstanden sein, wenn die Saat, die der Verein damals bestellt hat, jetzt endlich Früchte tragen sollte. Auch ist ganz sicher, daß schon die einfache unveränderte Annahme der damals aufgestellten Sätze einen großen Teil der Unzuträglichkeiten beseitigen würde, die durch die jetzige Fassung des Wahlgesetzes hervorgerufen werden. Andrerseits dient es aber vielleicht zur besseren Beleuchtung der Materie, wenn darauf hingewiesen wird, daß auch die damaligen Beschlüsse des Vereins für Armenpflege die Angelegenheiten nicht vollständig erledigen würden. Ich denke hierbei nicht an die wohl aufzuwerfende Frage, ob denn überhaupt in der heutigen sozialpolitischen Zeit der Bezug offener Armenunterstützung das passende Kriterium dafür ist, inwieweit jemand unwürdig sei, sich an einer öffentlichen Wahl zu beteiligen? Ebensowenig möchte ich in staatsrechtliche Untersuchungen oder Vermutungen darüber eintreten, in wieweit die vom Verein für Armenpflege geforderte Deklaration des Reichstagswahlgesetzes direkt oder indirekt von Einfluß sein würde auf andere Reichsgesetze, welche zwar nicht ein aktives, wohl aber ein passives Wahlrecht an den Begriff der Armenunterstützung anknüpfen: (vergl. z. B. § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes: Berufung zum Schöffenamt:), oder auf die Wahlgesetze der einzelnen Bundesstaaten. Ich gehe vielmehr lediglich davon aus, daß der Verein für Armenpflege mit gutem Grund nämlich zur Vermeidung aller die Reform erschwerenden prinzipiellen Erörterungen nichts angestrebt hat als eben eine **Deklaration**, eine mit Gesetzeskraft versehene **Erläuterung** des Begriffs der Armenunterstützung, ohne die Gesichtspunkte, von denen man aus im Reich oder in den einzelnen Staaten zu der Heranziehung dieses Begriffs zu der Definierung des Wahlrecht gelangte, irgendwie prüfen oder berühren zu wollen.

Der Beschluß des Vereins würde, wenn er Gesetzeskraft erlangte, in doppelter Beziehung von Vorteil sein: er würde klares Recht schaffen da, wo jetzt das zufällige Ermessen der einzelnen Behörden unterer Instanz, um nicht zu sagen die Willkür der einzelnen Magistrate oder Bürgermeister entscheidet; und er würde, wie bereits bemerkt, eine gewisse Anzahl bedauerlicher Härten, Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten beseitigen. Eine gewisse Anzahl, aber doch nicht alle. Es bliebe nämlich künftig unangetastet insbes. das Wahlrecht des Familienhauptes, wenn — vergl. Satz 2 — das unterstützte Familienmitglied

a) sich bereits in tatsächlich selbständiger Stellung **außerhalb des Familienhaushalts** befindet;
b) wenn es infolge von Krankheit oder Gebrechen in **voraussichtlich dauernder Anstaltspflege** sich befindet;
c) wenn ihm **zu Erziehungszwecken** Unterstützung gewährt werden muß.

Und das Wahlrecht bliebe ferner bestehen nach Satz 3:

3. Wenn der Unterstützte oder seine Angehörigen durch freie ärztliche Behandlung, Verabreichung von Arzneien oder durch Aufnahme in eine Krankenanstalt unterstützt werden muß, **falls die Natur der Krankheit diese Aufnahme erfordern sollte.**

Diese sämtlichen Bestimmungen, oder genauer, diese sämtlichen Ausnahmen von dem als Regel fortbestehenden Grundsatz der Tilgung des Wahlrechts durch Bezug von Armenunterstützung sind zweifellos gerecht und billig; aber nur solange man an den regelmäßigen Fall denkt, daß nämlich die betreffenden, die Unterstützung unvermeidlich machenden Verhältnisse **ohne Zutun und Verschulden des Familienhauptes** entstanden sind. Ihre innere Berechtigung entfällt, und sie erscheinen geradezu als unverständig, wenn an den umgekehrten Fall gedacht wird: Ein Mann, der durch liederliches Leben, Rohheit, Gewalttätigkeit u. s. w. bewirkt hat, daß sich die Kinder zu früh von ihm loslösten (in jugendlichem Alter Dienststellen oder Arbeit in einer Fabrik annehmen), verdient kaum besondere Rücksicht, wenn die vorzeitig in den Kampf ums Dasein gedrängten Kinder bei der Armenpflege Hilfe suchen müssen, die sie, wenn der Vater seinen Pflichten gegen sie nachgekommen wäre, zu Hause hätten finden müssen. Ganz ebenso liegt es in den noch schlimmeren Fällen, in welchen die Krankheit oder das Siechtum, welche die Anstaltspflege notwendig machen, die direkten Folgen des Verhaltens des Mannes gegen Frau oder Kinder sind: man denke an den Fall, wenn Kinder wegen englischer Krankheit, z. B., jahrelang verpflegt werden müssen, weil der Vater jahrelang nicht genügend für die Familie gesorgt hat; oder an die Fälle, in denen die Krankheit des Familienhauptes selbst einfach Folge seiner Trunksucht oder seiner fortgesetzten Liederlichkeit ist; in denen jemand, um mit dem Strafgesetzbuch (§ 360 al. 5) zu reden: sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem oder seiner Angehörigen Unterhalt fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß. Ganz ebenso liegt es aber endlich auch in den Fällen, in denen Unterstützung **zu Erziehungszwecken** gewährt werden muß, weil der Vater oder die Eltern ihrer Erziehungspflicht nicht genügten. In Betracht kommen hier insbesondere zwei Kategorien: einmal diejenigen, in denen idiotische, epileptische, taubstumme oder blinde Kinder „zur Bewahrung, Kur und Pflege" untergebracht werden müssen, obwohl die Eltern bei gutem Willen ihnen die nötige Fürsorge zu Hause widmen könnten; sodann solche Fälle, in denen ein Kind in Anstaltspflege, Zwangserziehung, Fürsorgeerziehung u. s. w. gebracht werden muß, weil die Eltern schuldhafterweise, vielleicht auch böswilligerweise, um sich des Kindes zu entledigen, ihre Erziehungspflicht versäumten; — wobei mir natürlich wohlbekannt ist, daß die Fälle der letzteren Art Armenunterstützung wenigstens im Sinne der preußischen Gesetzgebung (vergl. Gesetz vom 11. Juli 1891) nicht sind. Das Gemeinsame aller dieser Fälle ist, wie ersichtlich, die Hervorrufung der Armenunterstützung **durch ein Verschulden des Familienoberhaupts**. Es sind diejenigen Fälle, in welchen **ausnahmsweise** der jetzige Rechtszustand, nach welchem Armenunterstützung Verlust des Wahlrechts mit sich führt, **nicht als Unbilligkeit** empfunden wird. Der Fehler des Gesetzes wird gewissermaßen zufällig im einzelnen Falle durch das Verschulden des Vaters verdeckt; und es mag leicht sein, daß man den Fehler im Gesetz vielfach übersehen hat, weil man nur jene Ausnahmsfälle ins Auge gefaßt und vergessen hatte, daß es eben Ausnahmsfälle waren.

Soll nun aber der Fehler im Gesetz beseitigt werden, wie es der Verein für Armenpflege mit Recht anstrebt, so könnte vielleicht zugleich auch dafür gesorgt werden, daß nicht gewissermaßen das Verschulden des Vaters jetzt prämiiert, auch von dem letzten Nachteile befreit würde, den es zur Zeit für den Vater mit sich bringt. Von diesem Standpunkt aus hatte ich bereits in dem Bericht, den ich 1896 dem Verein für Armenpflege vorlegte, (Schriften-Heft 26, S. 55) verlangt, daß die geforderte gesetzliche Regelung sich auch erstrecken möge auf Prüfung der Fälle, in denen ein schuldhaftes Verhalten des Wahlberechtigten, insbesondere eine **schuldhafte Unterlassung der Fürsorge für einen Angehörigen**, vorliege. Ich hatte gewünscht, daß die Deklaration des Wahlgesetzes sich nicht bloß auf das Hervorheben gewisser Tatbestände, von deren Vorhandensein es abhängen müsse, ob das Wahlrecht bestehen oder erlöschen solle, sondern ich hatte verlangt, daß unter gewissen Umständen ein Urteil darüber ausgesprochen werden müsse, ob das Verhalten des Wahlberechtigten vor oder während der Unterstützung seiner Angehörigen derart geartet sei, um zur Beseitigung seines Wahlrechts zu führen oder nicht. Daß eine solche Forderung nicht ganz einfach zu erfüllen ist, mag sein. Immerhin wäre wenigstens ihre Formulierung nicht allzu schwierig; es müßte lediglich zu dem Beschluß des deutschen Vereins noch hinzugefügt werden ein weiterer Absatz, der etwa lauten könnte:

5. In den Fällen des Absatzes 2 und 3 kann die mit der Aufstellung der Wahllisten betraute Stelle Jemanden, der nach Maßgabe der Vorschriften in Absatz 2 und 3 in die Wahlliste aufzunehmen wäre, gleichwohl streichen, wenn nach Mitteilung der örtlichen Armenverwaltung die ihm selbst oder seinen Angehörigen gewährte Unterstützung durch sein schuldhaftes Verhalten notwendig geworden ist. Als Unterstützung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Unterbringung eines Kindes zur Fürsorgeerziehung, Zwangserziehung oder gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die mit der Aufstellung der Wahlliste betraute Stelle hat von jeder in Gemäßheit dieser Vorschrift erfolgten Streichung dem Wahlberechtigten Mitteilung zu machen, dem hiergegen dieselben Rechtsmittel zustehen, die für Beschwerden betr. den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts nach den betr. Gemeindeverfassungen gegeben sind. —

Die Handhabung einer derartigen Vorschrift wäre meines Ermessens, einfach. Jede Armenverwaltung, die ihrer Verpflichtung der Untersuchung der Verhältnisse des einzelnen Unterstützten auch nur einigermaßen gerecht wird, hat ein ziemlich sicheres Urteil über die Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit. In den Fällen, welche

durch den vorgeschlagenen Absatz 5 getroffen werden, sind diese Gründe sogar fast immer objektiv feststellbar, und werden in den Akten der Armenverwaltungen, gewöhnlich schon in den Berichten der Pfleger, in den Unterstützungsanträgen der Familienangehörigen, in den Nachrichten über Vorbestrafungen, Verwarnungen des Ehemannes 2c. ihren Ausdruck gefunden haben. Überdies würde aber die Vorschrift, nach welcher jede derartige Streichung dem Betreffenden ex officio mitzuteilen und durch feststehende Rechtsmittel anzufechten wäre, alle erforderliche Garantie gegen mißbräuchliche Anwendung des Antragsrechtes der Gemeinde geben.

Der jetzt geltende Rechtszustand verletzt jedes billige Gefühl, weil er den unverschuldet Verarmten ganz ebenso behandelt, mit derselben entehrenden Strafe der Entziehung des Wahlrechts belegt, wie den liederlichen Müßiggänger, den pflichtvergessenen Gatten oder Vater; ja, weil er unter Umständen Menschen der letzteren Art, — z. B. Väter, die ihre Kinder auf die Bahn des Verbrechens trieben, ganz unangefochten läßt (Fürsorgeerziehung ist keine Armenunterstützung!); während Väter, welche die Spitalkosten für erkrankte Kinder nicht zahlen können, stets im Wahlrecht gemindert werden! Das Letzte ist einfach Unsinn; aber auch jene Gleichstellung ist nicht mehr Gerechtigkeit, sondern öde, mechanische Schablonisierung. Ist es aber nötig, um den hieraus entfließenden Härten und Unbilligkeiten zu steuern, nach der umgekehrten Seite zu schablonisieren, und verfiele nicht der Gesetzgeber, der den obengemachten Vorschlag außer Augen ließe, diesen Vorwurf mit einer gewissen Berechtigung?

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialdemokratie und Sozialreform. Ganz ähnlich wie der württembergische Minister des Innern (vergl. „Soz. Praxis" XIII Sp. 8) hat jetzt auch der preußische Minister des Innern sich im Hinblick auf den Dresdener Parteitag ausgesprochen. In einer Tischrede zu Erfurt hat Herr v. Hammerstein nach dem „Allgem. Anzeiger" gesagt, die Regierung habe die Überzeugung, daß durch die Dresdner Verhandlungen jedem patriotisch denkenden Deutschen die Augen geöffnet sein müßten. Sollten wirklich revolutionäre Bestrebungen zum Ausbruch kommen, so habe die Staatsregierung genügende Machtmittel in den Händen, um sofort dergleichen zu unterdrücken. Andererseits würden derartige Bestrebungen keinesfalls auf die Staatsregierung die Wirkung üben, daß sie sich beirren ließe, auf dem Wege, den sie mit der sozialpolitischen Gesetzgebung auf Grund der Botschaft unseres großen Kaisers Wilhelm eingeschlagen habe, fortzuschreiten und an dem Ausbau der Gesetzgebung zum Wohle der arbeitenden Klasse fortzuarbeiten. — Ist der Bericht zutreffend, so fällt uns auf, daß der Minister in diesen sehr vernünftigen Auslassungen nicht auch der Arbeitererlasse Kaiser Wilhelm II. von 1890 gedacht hat, deren Forderungen gerade jetzt im Mittelpunkt aller Sozialpolitik stehen.

Entlastung des Reichsgerichtes. Aus Juristenkreisen wird uns geschrieben: Wie die „Berliner Politischen Nachrichten" mitteilen, werden die Verbündeten Regierungen schon in der nächsten Session des Reichstages einen Gesetzentwurf vorlegen, dessen Zweck es ist, das Reichsgericht auf dem Gebiete der zivilrechtlichen Rechtsprechung zu entlasten. Mit dem Zweck dieses Vorgehens wird man allenthalben einverstanden sein, da ein Bedürfnis in dieser Beziehung zweifellos vorhanden ist. Anderseits muß aber auch jetzt wieder betont werden, daß es nicht angängig ist, diesen Zweck durch eine Erhöhung der Revisionssumme zu erreichen, weil alsdann das Reichsgericht zu einem Gerichtshof würde, dessen Anrufung in bürgerlichen Rechtssachen nur den Reichen möglich wäre. Dies muß aber heute ebenso verhütet werden, wie es früher verhütet worden ist, und wir hoffen dieserhalb, daß die zu entwerfende Novelle keine Vorschläge enthält, welche sich nach dieser Richtung bewegen; die Stellung des Reichstags im Jahre 1899 hat gezeigt, daß die Mehrheit desselben von einer derartigen Abänderung des bestehenden Rechtszustandes nichts wissen will, und es besteht kein Grund zu der Annahme, daß die Mehrheit heute anders denkt wie vor wenigen Jahren. Aus sozialpolitischen Gründen ist die Erhöhung der Revisionssumme als Rückschritt zu betrachten und zu bekämpfen.

Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten in Preußen. Die „Neue politische Korrespondenz" teilt mit, daß auf Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten der § 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten folgende Fassung erhalten soll:

„Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern wegen der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen abgeschlossenen Verträge und deren Erfüllung jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Die Verwaltung kann die Leistung einer Abschlagszahlung oder der Schlußzahlung verweigern, bis eine ihr genügende Auskunft vorliegt. Sollte der Unternehmer die ihm aus den Verträgen mit seinen Handwerkern und Arbeitern obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung aus seinem Guthaben oder der gestellten Sicherheit unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Lohnlisten und sonstigen Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung zu stellen, auf Erfordern auch eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit er die Ansprüche der Handwerker und Arbeiter als begründet anerkennt. Geht die Erklärung nicht in der bestimmten Frist ein, so kann der Unternehmer Einwendungen gegen die Ansprüche der Verwaltung gegenüber nicht geltend machen."

Die neuen Bestimmungen sollen seitens der Verwaltung angewendet werden, wenn Beschwerden vorliegen oder sonstige begründete Anlässe zu der Annahme berechtigen, daß der Unternehmer in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen seine Leute lässig ist. Das ist vielleicht ein wirksamer Versuch, wenigstens bei Staatsbauten den Handwerkern und Arbeitern zu ihren Ansprüchen an — betrügerische — Unternehmer zu verhelfen.

Die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts in Sachsen gegenüber den Arbeitern ist so oft, auch in diesen Blättern, als unbillig und aufreizend erörtert worden, daß man nicht ohne eine gewisse Genugtuung die in der Presse mitgeteilte Tatsache verzeichnet, daß jetzt auch der Regierung selbst ernste Bedenken über die übliche Praxis aufsteigen. Wie gemeldet wird, sieht sich nämlich das Ministerium des Innern veranlaßt, die Polizeiorgane darauf hinzuweisen, daß bloße „Befürchtungen" ohne Hinzutritt ganz besonderer, den Eintritt dieser Befürchtungen dringend wahrscheinlich machender Umstände keinen ausreichenden Grund böten, eine Versammlung von vornherein zu untersagen, da ja der überwachende Beamte jederzeit in der Lage sei, die Versammlung aufzulösen, wenn ihr Verlauf die gehegten Befürchtungen in der Tat zu verwirklichen drohe. Weiter bringt das Ministerium in Erinnerung, daß die bloße Teilnahme der Minderjährigen an einer politischen Versammlung nicht ohne weiteres deren Auflösung, sondern nur die Bestrafung der Minderjährigen, unter Umständen auch des Veranstalters und Leiters der Versammlung, zur Folge haben könne, und ebenso genüge die bloße Möglichkeit, daß Minderjährige an einer Versammlung teilnehmen könnten, für sich allein nicht, um sie von vornherein zu verbieten. — Selbst sehr weit rechts stehende Zeitungen billigen diese Anweisungen, die das offene Eingeständnis einer falschen Handhabung der gesetzlichen Vorschriften enthalten. Bedauerlich ist nur, daß sie erst jetzt kommen, wo sie dem Druck zugeschrieben werden, den das enorme Anwachsen der Sozialdemokratie hervorgebracht habe. Wäre das Ministerium früher eingeschritten, so wäre der Erfolg seines Vorgehens größer gewesen.

Soziale Zustände.

Zur Hinterbliebenen-Versorgung der Arbeiter.

Nach Erfahrungen aus der Praxis.

Von Sophie Susmann, Berlin.

II.

Sieht man ab von der kleinen Minderheit besonders geschickter Frauen, gesuchten Schneiderinnen, Kochfrauen, Vorarbeiterinnen in Fabriken u. a., deren günstige Erwerbsverhältnisse zuweilen sogar die städtische Unterstützung überflüssig machen, und von solchen Fällen, in denen eine weibliche Verwandte der Witwe die Sorge für den Haushalt abnimmt, so daß sie sich ruhig ihrem Erwerb widmen kann — sieht man von diesen ab, so wird man den Verdienst der Arbeiterwitwe in Berlin auf etwa 25—40 ℳ im Monat schätzen können.

Die Fabrikarbeiterin verdient wöchentlich im Durchschnitt etwa 10—12 ℳ, die Näherin, die „ins Haus geht", täglich 1 ℳ bis 1,50 ℳ nebst Kost, muß aber außer mit den kleinen Pausen, die durch Wechsel und Verzug der Kundschaft entstehen, mit einer längeren Pause während der sommerlichen Reisezeit rechnen. Und wenn die Näherin der Fabrikarbeiterin gegenüber den Vorzug genießt, bei Krankheit der Kinder usw. zuweilen einige Tage zu Hause bleiben zu können, ohne daß sie gleich ihre Arbeit verliert, so ist die Fabrikarbeiterin wieder besser daran, weil der Arbeiterschutz, wo er durchgeführt ist, ihr eine längere Mittagspause und abends frühere Rückkehr in ihre Häuslichkeit ermöglicht. Beliebter sind

natürlich Berufsarten, die es der Frau ermöglichen, den Ihren wenigstens einige Stunden des Tages oder einige ganze Tage in der Woche zu widmen. Z. B. geht die Wasch- und Scheuerfrau, die bei reichlicher Kost 2 *M* bis 2,50 *M* Tagelohn erhält, in der Regel nicht jeden Tag zur Arbeit, sie würde bald erwerbsunfähig werden, wollte sie die schwere Arbeit täglich verrichten. Aufwärterinnen erhalten ohne oder mit geringer Kost etwa 10—20 *M* monatlich, je nachdem sie nur die Morgenstunden oder ziemlich den ganzen Vormittag tätig sind. Manche haben Vor- und Nachmittagstelle, wer keine findet, sucht wohl in den Nachmittagstunden durch Ausbessern etwas zu erwerben oder häufiger noch durch Waschen fremder Wäsche, soweit die engen Wohnräume dies gestatten. Den regelmäßigen Verdienst dieser Frauen kann man auf 27—30 *M* monatlich schätzen. Neben den regelmäßigen haben sie aber, ebenso wie die Wasch- und Scheuerfrauen, oft noch unregelmäßige Einnahmen, da allerlei Abfälle an Nahrungsmitteln und Kleidung aus den Häusern ihrer Arbeitgeber in ihre ärmliche Häuslichkeit zu wandern pflegen. Wie die Näherin, wie alle die für Private arbeiten, müssen auch sie mit einer längeren Arbeitspause im Sommer rechnen, die für sie, während ihre Herrschaften sich erholen, häufig eine Zeit der Not und Entbehrung ist.

Gleichmäßigeren Verdienst hat die Zeitungsträgerin, etwa 18—21 *M* monatlich, daneben kann sie noch auf „Neujahrsgeld“, je nach der Gegend, in der sie ihre Touren hat, von 15—60 *M* rechnen, oft auch noch auf Weihnachtsgeschenke an Kleidung ꝛc. für die Kinder, die sie bei ihren Gängen treppauf, treppab von früh 5—8 und abends 4—8 Uhr begleiten, soweit es das Gesetz erlaubt oder umgangen werden kann. Daneben verdient die Frau vielleicht noch durch etwas Waschen oder eine kleine Aufwartestelle 6—7 *M* monatlich. In der Zwischenzeit muß denn Haus und Kinder besorgt werden.

Gelernte Plätterinnen können den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie durch Plätten für Herrschaften in ihrer eigenen Wohnung erwerben, die, aus Stube und Küche bestehend, durch den Dunst und die Hitze natürlich nicht gesünder wird. Die Arbeit ist einträglich, zwingt aber die Frauen, von früh bis spät auf den Füßen zu sein, daher es denn kein Wunder ist, daß viele von ihnen bald Krampfadern bekommen; auch sind sie genötigt, ihre Kinder zur Arbeit, zum Liefern heranzuziehen. — An der Heimarbeit sind die Witwen des geringen Verdienstes wegen, der mehr ein Nebenverdienst ist, verhältnismäßig nicht hoch beteiligt; schwächliche Frauen, deren Kräfte für Hausarbeit, Plätten udgl., nicht ausreichen, sind es zumeist, die für den kargen Durchschnittslohn von 6—9 *M* in der Woche täglich 14 Stunden arbeiten und dabei nicht einmal das ganze Jahr auf Arbeit rechnen können. Daneben ist es natürlich verlockend, sich nicht von den Kindern trennen zu müssen, obgleich die Heimarbeiterin wie die Plätterin bei ihrer fieberhaften Tätigkeit sich kaum um sie kümmern kann, und ebenso wie diese sie zur Mitarbeit, zum Liefern, heranziehen muß. „Ich habe immer nur meine Arbeit im Kopfe und kann garnichts anderes mehr denken,“ entschuldigte sich eine Plätterin in einem Wohltätigkeitsverein, als man ihr vorhielt, daß sie schon längst hätte Schritte zur Gesundung ihres leidenden Kindes tun müssen. — Und nicht selten kommt es vor, daß die arme Mutter schweren Herzens das Angebot, ihr Kind auf das Land, in eine Ferienkolonie zu bringen, ablehnen muß, weil sie es beim Zeitungtragen, Liefern oder bei der Besorgung des Haushalts und der jüngeren Geschwister, für die gerade keine passende Anstalt in der Nähe ist, einfach nicht entbehren kann. Daß die Arbeiterwitwe die Kraft ihrer Kinder, wenn sie ihr nicht bei dem Erwerb oder im Hause helfen, durch Frühstücktragen, Laufburschenstellen u. s. w. ausnutzen muß, ist bekannt. Von berufener Seite ist vor allem von Konrad Agahd wiederholt darauf hingewiesen, wie viele Kinder so um ihre Kindheit betrogen werden — wie sehr die Mütter darunter leiden, daran wird viel weniger gedacht.

Ein Teil der Miete, deren Zahlung bei der großen Teuerung der kleinen Wohnungen der Hausmutter die größte Sorge verursacht, sucht sie in der Regel durch Abvermieten einzubringen und beschränkt sich mit ihren Kindern — abgesehen von der Plätterin, die größeren Raum bedarf — in der Regel auf die meist elende Küche, die zugleich Schlaf-, Arbeits- und Wohnraum ist, während in der Stube die Schlafburschen oder Schlafmädchen hausen. Daß die Wohn- und Schlafverhältnisse meist jeder Beschreibung spotten, versteht sich von selbst.

Nach dem vorher Gesagten ergibt die Durchschnittseinnahme einer Witwe mit vier Kindern, günstig angenommen, im Monat etwa folgendes Bild: Pflegegeld 20 *M*, Verdienst der Frau und Kinder 35 *M*, Abvermieten 15 *M*. Dem gegenüber steht die Ausgabe für Miete 30 *M*. Bleiben für alle anderen Ausgaben 40 *M* für fünf Personen, pro Tag 1 *M* 33 *ℌ*, pro Kopf 26½ *ℌ*.

Man würde aber fehl gehen, wollte man aus diesem gewiß geringen Monatseinkommen auf das Jahreseinkommen schließen; in Wirklichkeit liegt die Sache viel ungünstiger, da die Witwe mit außerordentlich viel Ausfällen zu rechnen hat. Die Stube ist oft monatelang nicht vermietet — so knapp die kleinen Wohnungen und leeren Stuben, ein um so größerer Ueberfluß ist an möblierten Zimmern —, oder die Schlafleute bleiben, was nicht minder häufig, die Miete schuldig. Die Arbeit der Frau stockt häufig — durch das Schlafen in engen überfüllten Räumen entsteht viel Krankheit in der Familie und oft erkrankt die Frau durch Ueberanstrengung, da sie, ohnehin zarter als der Mann, als Mutter mehrerer Kinder durch die überstandenen Wochenbetten bereits körperlich geschwächt ist. „Unsereins erlebt so etwas garnicht,“ sagte eine arme Witwe, als man sie durch den Hinweis auf bessere Zeiten, wenn die Kinder erwachsen sein würden, trösten wollte. Auf die große Sterblichkeitsziffer der Witwen macht auch Prinzing aufmerksam.

Reicht bei Erkrankung der Witwe die etwaige Kassenunterstützung, wie sie z. B. Zeitungsausträgerinnen und Fabrikarbeiterinnen beziehen, nicht aus, hat sie überhaupt keinen Anspruch darauf, ist ein Kind erkrankt oder ein besonderer Notstand anderer Art eingetreten, so wendet sich die Frau außer an die öffentliche Armenpflege wohl bittend an Vereine und Private. Niemand erregt so sehr das Mitgefühl und erhält so leicht Unterstützung als eine Witwe mit vielen Kindern. Und wenn ihr Ehrgefühl nicht sonderlich stark ist oder ihrer Mutterliebe gegenüber nicht stand hält, so kann sie sich durch Gesuche und Bitten viel Beistand verschaffen. Bezeichnend dafür ist die Klage einer Wittwe, die derartige Wege zu gehen verstand, daß es ihr mit sechs unversorgten Kindern viel besser gegangen sei, als später mit einem, weil „man dann nicht mehr so viel Mitleid mit ihr gehabt und sie weniger erhalten hätte“. Vom Bitten ist aber nur ein Schritt zum Betteln, vom Bettel zur Lüge und Arbeitsscheu — schneller als man denkt, ist die gewerbsmäßige Bettlerin fertig. Ist es zu verwundern, daß aus den Kindern dieser Mütter, denen alles Ehrgefühl abhanden gekommen, oft arbeitsscheue und sittlich minderwertige Persönlichkeiten werden?

Sehr bedenklich ist auch der Erwerb durch das Vermieten. In fortwährender Angst vor einem Ausfall der Miete, ist die Frau ihren Schlafleuten gegenüber, wenn diese zahlungsfähig sind, nur zu leicht zu Gefälligkeiten geneigt, die mit ihrer Sittlichkeit kollidieren, die ja ohnehin durch das enge Zusammenleben mit fremden Männern gefährdet wird. Oder sie vermietet an Mädchen, die in schlechtem Ruf stehen und gut zahlen, wenn sich gerade niemand anders findet, und findet mit der Zeit Geschmack daran, besonders wenn sie kränklich ist und es ihr schwer wird, ihren Kindern Brot zu schaffen. Von da bis zur Prostitution oder bis zur Vermittlung schlechten Verkehrs ist dann nur ein Schritt.

Gertrud Dyhrenfurth*) erzählt von einer Witwe, Konfektionsarbeiterin, die ihr sagte: Ich habe drei Kinder zu ernähren, bin aber kränklich und setze die Arbeit nicht durch, da habe ich nicht anders können, ich habe mir ein Verhältnis angeschafft, und der Mann sorgt gut für meine Kinder!

Das Schlimmste ist eben nicht, daß das Einkommen der Arbeiterwitwe so gering ist, das Schlimmste ist die Art, wie es erworben wird und werden muß. Von früh bis spät plagt die Frau sich bis zum Stumpfwerden ab und tauscht dafür nicht das befriedigende Gefühl ein, ihren Beruf treu erfüllt zu haben. Ordentliche Frauen leiden schwer unter dem Bewußtsein, daß, während sie dem Gelderwerb nachhasten, ihre Mutterpflichten ungetan bleiben — in ihrem Haushalt ist keine Ordnung, ihre Kinder, wenn sich selbst überlassen, verwahrlosen, oder sie werden, wenn in Anstalten untergebracht, in denen sie sich natürlich viel behaglicher fühlen als in ihrem ungepflegten Heim, der Mutter entfremdet, und in einem Alter, in dem sie noch der Pflege und Schonung bedürfen, muß die Mutter — mit schwerem Herzen — sie vernachlässigen und ihre Arbeitskraft ausnützen. „Ich habe mein Kind vernachlässigt, daher ist die Verkrümmung des Rückens so arg geworden,“ erklärte unter Tränen eine brave Mutter von 4 Kindern von 6—1 Jahr, Zeitungsträgerin, „ich mußte es vernachlässigen, wie sollen die Kinder sonst essen!“

Noch trauriger aber ist, daß gerade die Mutterliebe diese Frauen, statt sie sittlich zu vertiefen, in Versuchung führt, zu betteln, zu schwindeln, zu betrügen und einen

*) Gertrud Dyhrenfurth, Die Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Schürzen-, Unterrock- und Trikot-Konfektion.

unsittlichen Lebenswandel zu führen. Wenn es trotzdem unter ihnen viel unermüdlich tätige, ehrenhafte Frauen, stille Heldinnen in ihrer Standhaftigkeit und Entsagung, gibt, so ist das nur ein Beweis, wie im innersten Kern gesund unser Volk ist. Die Mehrheit der Menschen aber ist zum Heldentum und Martyrium nicht gemacht — sollte die große Zahl der Selbstmorde, die Prinzing unter den Witwen festgestellt hat, nicht vielfach aus dem Konflikt der Pflichten entspringen, in den die arme Witwe nur zu oft durch ihre besten Instinkte gerät?

Mütter leben ihre Persönlichkeit aus in der Hingebung für die Ihren. Der armen Arbeiterwitwe ist dieses Ausleben heute versagt, obgleich nicht nur ein allgemein menschliches, sondern auch ein starkes öffentliches Interesse dafür vorliegt, daß ihre edelsten Empfindungen nicht verkümmern und ihre Persönlichkeit sich voll entwickeln kann. Nicht nur würde die kostspielige Fürsorgeerziehung in vielen Fällen überflüssig gemacht, auch das ersehnte Gesetz über die Kinderarbeit wird sich nur da durchführen lassen, wo die Mutter für das leibliche und geistige Wohl ihrer Kinder zu sorgen imstande und nicht statt dessen durch die Not gezwungen ist, ihre kindliche Arbeitskraft auszubeuten. Kassen- und Armenkrankenpflege würden entlastet — der Prostitution und dem Verbrechen ein gut Teil Boden entzogen, wenn die Arbeiterwitwe nicht bis zur Ueberanstrengung zu arbeiten brauchte und nicht durch ihre Mutterliebe auf eine abschüssige Bahn getrieben würde. Erwägt man, wie sehr besonders die Halbwaisenversicherung zur Erhaltung der Gesundheit und Sittlichkeit, der wertvollsten Volksgüter, beitragen würde, so erscheinen die Kosten, die dafür berechnet werden, nicht unüberwindlich. Mit ihrer Einführung sollte daher nicht allzulange gezögert werden. Wie das Deutsche Reich bisher allen anderen Staaten mit seiner sozialpolitischen Gesetzgebung vorangegangen ist, so soll es auch als erstes eintreten für das ursprüngliche unbestrittene Recht der Frau — das Recht, Mutter sein und ihren Kindern leben zu dürfen.

Soziale Rechtsprechung.

Zu § 2 des preußischen Vereinsgesetzes. Das Kammergericht hat eine grundsätzliche Entscheidung getroffen. Der § 2 des Vereinsgesetzes schreibt u. a. vor, Vorsteher von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, haben Statuten des Vereins und das Mitgliederverzeichnis binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder des Mitgliederverzeichnisses binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde einzureichen. Den Vorstandsmitgliedern eines polnischen Vereins war zur Last gelegt worden, die Zu- und Abgänge der Vereinsmitglieder nicht angemeldet zu haben. Das Landgericht erkannte gegen die Angeschuldigten mit Ausnahme des Schriftführers auf Freisprechung, nachdem festgestellt worden war, daß der Schriftführer auf Befragen der Vorstandsmitglieder stets erklärt hatte, er habe die Meldungen erstattet. Im Hinblick auf diese Tatsache erachtete das Landgericht ein strafbares Verschulden der übrigen Vorstandsmitglieder nicht für vorliegend. Dieses Urteil wurde auf die Revision der Staatsanwaltschaft vernichtet. Das Kammergericht wies die Sache an das Landgericht zurück mit der Begründung, es genüge nicht, wenn die Vorstandsmitglieder den Schriftführer fragen, ob er die Meldungen erstattet habe; sie haben vielmehr Veranstaltungen zu treffen, um feststellen zu können, ob der Polizei Mitteilung von den Zu- und Abgängen der Vereinsmitglieder gemacht sei. —ld—.

Zum Arbeiterschutz in der Konfektionsindustrie. Am 26. Februar d. Js. sind vom Landgericht Düsseldorf die Direktrice und die Inhaberin eines Konfektionsgeschäfts zu Geldstrafen verurteilt worden, weil sie zu Weihnachten die jugendlichen Arbeiterinnen oft weit über 11 Stunden zu arbeiten veranlaßten. Die Behörde sah den Betrieb der Angeklagten als einen fabrikmäßigen an; diese selbst waren entgegengesetzter Ansicht und meinten, es handle sich um individuelle Leistungen. Das Urteil des Landgerichts läßt es dahingestellt, ob Fabrikbetrieb vorliegt, da auch die Werkstätten, in denen Frauenkleider im großen angefertigt werden, der Gewerbeordnung unterstehen. Auf die Revision der beiden Angeklagten hob das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Es kommt, wie es in der Begründung heißt, nicht auf den Umfang der Werkstätte an, sondern auf den Zweck der Arbeit. In den fraglichen Ausführungsbestimmungen seien diejenigen Werkstätten der Gewerbeordnung unterstellt, die für den En gros-Betrieb arbeiten. Bei der Angeklagten sei aber nur nach Bestellung gearbeitet worden. Ob fabrikmäßiger Betrieb hier vorliege, müsse in der neuen Verhandlung noch besonders geprüft werden. — Das Urteil des Reichsgerichts entspricht dem Buchstaben des Gesetzes, zeigt aber aufs neue, wie revisionsbedürftig diese Bestimmungen über den Arbeiterschutz in der Konfektionsindustrie sind. Denn für die armen Mädchen und Frauen kommt es wahrlich nicht darauf an, ob in einem En gros-Betrieb oder in einem nur auf Bestellung arbeitenden Geschäft durch überlange Arbeitszeit ihre Gesundheit ruiniert wird.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit bei Unfallrentnern. Ueber den Bezug der Vollrente bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit von Unfallrentnern hat das Reichsversicherungsamt eine interessante Entscheidung gefällt. Den Antrag einer Unfallrentnerin, die eine Teilrente von 75 % bezog, ihr die Vollrente zu gewähren, da sie durch den erlittenen Unfall dauernd erwerbsunfähig und daher dauernd arbeitslos geworden sei, hatte der Sektionsvorstand der in Frage kommenden Berufsgenossenschaft mit der Begründung zurückgewiesen, daß das Gesetz die Vollrente auf Grund des § 8 Abs. 5 auf die Fälle vorübergehender Arbeitslosigkeit beschränke. In Uebereinstimmung mit dem Genossenschaftsvorstand hob das Reichs-Versicherungsamt diese Entscheidung mit folgender Begründung auf: Die Ansicht der Sektion würde nur dann berechtigt sein, wenn § 8 Abs. 5 die Fassung hätte, daß das Wort „vorübergehend" in Verbindung mit der Arbeitslosigkeit gebracht wäre. Bei der vorliegenden Fassung aber habe der § 8 Abs. 5 den Sinn, daß bei einer tatsächlichen vorliegenden — einerlei, ob dauernden oder vorübergehenden — und unverschuldeten Arbeitslosigkeit die Teilrente von dem Genossenschaftsvorstande vorübergehend erhöht werden könne, d. h. die Erhöhung der Rente solle nicht für eine unbestimmte Zeit, sondern nur für einen bestimmten, den tatsächlichen Verhältnissen angepaßten Zeitraum erfolgen. Sei derselbe abgelaufen und bestehe die Arbeitslosigkeit unverschuldet weiter fort, so erfolge die Anordnung der Erhöhung wiederum für einen bestimmten, eventuell weiter bemessenen Zeitraum. Die erwähnte Gesetzesbestimmung habe hauptsächlich den Zweck, eine schärfere Kontrolle herzustellen, da eine Neuanweisung der erhöhten Rente nur dann stattfinden könne, wenn von neuem festgestellt werde, daß der Verletzte tatsächlich und unverschuldet arbeitslos sei. Im vorliegenden Falle müsse also die Erhöhung der Teilrente auf den Betrag der Vollrente stattfinden.

Kommunale Sozialpolitik.

Ungerechter Zwang gegen städtische Arbeiter in Dresden. Eine neue Arbeiterordnung für die Stadt Dresden sah für die Arbeiter-Lohnregelungen und Fürsorgebestimmungen vor, aber diese materiellen Vorteile sollten mit einem Gewissenszwang erkauft werden: die städtischen Arbeiter sollten erklären, königs- und reichstreu zu sein, und es wurde ihnen ferner verboten, sich an Konsumvereinen zu beteiligen. Auf die äußerst abfällige Kritik hin, die diese Vorschriften fast allgemein fanden, sah sich der Magistrat veranlaßt, wenigstens das Konsumvereinsverbot zu streichen, die Stadtverordneten aber haben es am 8. Oktober wieder eingefügt mit der Begründung, sie wollten damit auf die andern deutschen Gemeinden, den Staat und das Reich „vorbildlich wirken". Es müsse nun endlich „eine neue Aera der Handwerkerpolitik" anbrechen. Das Konsumvereins-Verbot sei der erste Schritt hierzu. — Wir hoffen, daß der Magistrat bei seiner Ablehnung verbleibt und auch die Loyalitätserklärung streicht. Lieber mag die Neuregelung der Arbeiterverhältnisse warten, als daß man sie mit solch unbilligen Vorschriften belastet. Gerade in Sachsen müßte man sich doch endlich klar machen, wohin ein derartiger terroristischer Eingriff in die persönliche Freiheit der Arbeiter führt — direkt ins Lager der Sozialdemokraten! Sollte die städtische Arbeiterordnung mit jenen Bestimmungen aber angenommen werden, so wollen sich die Arbeiter nach dem „Vorwärts" an das Oberverwaltungsgericht wenden und hier wird hoffentlich Remedur gegen Vorschriften eintreten, die, wie die erzwungene Loyalitätserklärung und das Konsumvereinsverbot, im Kern ihres Wesens tief unsittlich sind.

Die kleineren Städte der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt hatten am 20. September nach Bad Sachsa ihre Vertreter entsandt. Die Verhandlungen drehten sich zunächst um die Erfahrungen mit den Handwerkskammer-Beiträgen. Gegenwärtig enthalte die Auflage manche Unzuträglichkeiten und Härten. Die Bestimmung sei zu bemängeln, daß die Gemeinden als die Träger der Beiträge bezeichnet seien und diese dann zusehen könnten, wie sie wieder zu ihrem Gelde kämen. Manche Gemeinde habe infolgedessen die Beiträge auf die Kämmereikasse übernommen;

das sei aber ungerecht gegenüber den Landwirten und Kaufleuten, welche die Beiträge zur Handels- bezw. Landwirtschaftskammer selbst bezahlen müssen. Die Handwerkskammer lege die Beiträge auf die volle Gewerbesteuer, ob nun der betreffende Gewerbetreibende neben dem Handwerk noch ein anderes Handwerk ausübe oder nicht. Die Gemeinden müßten aber in solchen Fällen den auf das nicht handwerksmäßige Gewerbe entfallenden Betrag frei lassen. Die größte Härte bestehe darin, daß Gewerbetreibende, die der Handelskammer angehörten, auch zu den Beiträgen für die Handwerkskammer herangezogen würden. Man beschloß, noch weitere Erfahrungen zu sammeln. — Bei der Besprechung des Haushaltungs-Unterrichtes wurde die Errichtung von Mädchen-Fortbildungsschulen gewünscht, aber beklagt, daß für ein Obligatorium die gesetzlichen Unterlagen fehlten, ein fakultativer Unterricht nicht zum gewünschten Ziele führe. — Beim Fürsorge-Erziehungsgesetz wurde es als ein Mangel bezeichnet, daß die Magistrate der Städte unter 10 000 Einwohnern nicht zur Antragstellung in Fällen der Fürsorgeerziehung berechtigt seien, sondern dies Recht nur den Landräten zustehe. Im übrigen sprach man über Witwenkassen und Verwaltungsangelegenheiten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifgemeinschaft im Chemigraphie- und Kupferdruckgewerbe. Die Chemigraphen und Kupferdrucker 2c. befinden sich im Verein der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands. Auf der Generalversammlung dieses Vereins im Jahre 1901 wurden die Tarifvereinbarungen im graphischen Gewerbe eingehend erörtert und schließlich alle hierauf bezüglichen Anträge des Referenten Tischendörfer einstimmig angenommen. Seit dieser Zeit hat man nach Kräften auf dieses Ziel hingearbeitet, und jetzt ist es gelungen, wenigstens für einen großen Bruchteil der Mitglieder, eine Tarifgemeinschaft herbeizuführen und zwar auf folgender Grundlage:

Die Regelung der Lehrlingsfrage erfolgte mit der Maßgabe, daß auf je 2 Photographen, 4 Retoucheure, 4 Aetzer, 4 Nachschneider und 3 Kupferdrucker ein Lehrling kommen darf. In Geschäften bis zu 4 Gehilfen dürfen höchstens 2 Lehrlinge gehalten werden. Der Mindestlohn für Kupferdrucker beträgt 30 *M*, für die übrigen Arbeiter 24 *M*; im ersten Gehilfenjahr beim Lehrprinzipal 24 *M*, bezw. 21 *M*. Arbeiter, welche aus Lehranstalten kommen, erhalten in den ersten zwei Jahren höchstens 10 *M* und werden erst nach dieser Zeit als Gehilfen betrachtet. Es soll damit das Lehrinstitutswesen — bei hohem Lehrgeld und kurzer Lehrzeit — beseitigt werden. Die Arbeitszeit ist auf täglich 8½ Stunden festgesetzt, nach drei Jahren beträgt sie 8¼ Stunden. Für Ueberstunden vor abends 7 Uhr wird ein Zuschlag von 15 *Pf.* pro Stunde, nach 7 Uhr von 25 *Pf.*, nach 12 Uhr nachts von 40 *Pf.* bezahlt. Alle gesetzlichen und vom Geschäft angeordneten Feiertage werden voll entschädigt. Der Arbeitsnachweis wird von den Gehilfen eingerichtet und von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden kontrolliert.

Als eine Neuerung bei tariflichen Vereinbarungen ist der Beschluß anzusehen, daß alle Fragen dieses Gewerbes nur von Organisation zu Organisation geregelt werden und die Prinzipale für die Folge nur organisierte Gehilfen beschäftigen, letztere aber auch nur bei organisierten Prinzipalen arbeiten. Es ist dies hierdurch möglich geworden, weil hüben und drüben bereits 80 % der Berufsgenossen organisiert sind. Tarifamt und Tarifausschuß, Schiedsgerichte und Tarifbezirke werden ebenfalls eingerichtet. Als Publikationsorgan wurde neben der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker" auch das Gewerkschaftsblatt „Die Graphische Presse" bestimmt.

Die Tarifgemeinschaft tritt am 1. Januar 1904 in Kraft und hat eine Gültigkeit von drei Jahren, wird aber ohne weiteres auf zwei Jahre verlängert, wenn die beiderseitigen Organisationen bis dahin nicht gewachsen sein sollten.

Am Gelingen dieser Vereinbarungen hat außer den genannten Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden der Vorsitzende des neuen Tarifamts, Kommerzienrat Büxenstein, der bekanntlich schon seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft steht, ein erhebliches Verdienst. Er war nicht nur bereit, dort bewährte Vereinbarungen auf die neue Tarifgemeinschaft zu übertragen, sondern hat auch zu ihrem Ausbau die Hand geboten. Die Gehilfenvertreter taten freilich ebenfalls ihr Möglichstes, was u. a. daraus hervorgeht, daß sie in ihrem Fachblatt erklärten: „sie hätten sich für verpflichtet gehalten, die Prinzipalität zur Hebung des Gewerbes kräftigst zu unterstützen." Der Verein der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands aber ist nach diesem Erfolg umso eifriger bestrebt, nun auch für die übrigen Branchen des graphischen Gewerbes sobald als möglich eine Tarifgemeinschaft herbeizuführen.

Beschluß des Zentralverbands der Stukkateure für Tarifgemeinschaften. Auf dem vierten Verbandstag der Stukkateure in Köln am 6. Oktober und ff. wurde auch über Tarifverträge verhandelt und folgende Resolution einstimmig angenommen:

Ausgehend von der Erwägung, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen einer Besserung und Regelung bedürfen, dieses aber nur auf dem Wege der gegenseitigen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation durch Abschluß von Korporativarbeitsverträgen, was im beiderseitigen Interesse liegt, zu erlangen ist, beschließt der vierte Verbandstag, daß überall, wo zwischen Unternehmern und Gehülfen wegen Lohn- und Arbeitsbedingungen Differenzen entstehen, es den Filialen zur Pflicht zu machen ist, dahin zu wirken, daß solche Verträge auf eine bestimmte Zeit, nicht aber über drei Jahre hinaus, abgeschlossen und auch beiderseitig gehalten werden.

Von dem Referenten und anderen Rednern wurde betont, daß vorläufig keine Aussicht sei, mit dem Unternehmerverband, so lange die jetzige Leitung an der Spitze stehe, wegen der Abschließung von Tarifverträgen in Verbindung treten zu können. Es werde Aufgabe der Kollegen an den einzelnen Orten sein, mit den dortigen Unternehmern in Verbindung zu treten, um Tarifvereinbarungen zu treffen. Die Tarifverträge blieben freilich lediglich Papier, wenn nicht eine starke Arbeiterorganisation die Innehaltung verbürge. — In einer Anzahl größerer Städte, so z. B. Berlin, Breslau, Bromberg, Posen u. a. bestehen bereits eingehend spezialisierte Tarifverträge. Die Resolution des Verbandstages führt den Beweis, daß sich die Arbeiter ihres förderlichen Einflusses auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen immer mehr bewußt werden.

Arbeiterbewegung.

Schwere Ausschreitungen organisierter Arbeiter gegen Kollegen, die sich nicht gutwillig zum Anschluß an die Gewerkschaft bewegen ließen, haben in jüngster Zeit mehrfach die Empörung weiterer Kreise hervorgerufen. Obwohl in einzelnen Fällen eine strafgerichtliche Ahndung von großer Schärfe eintrat, will sich die Oeffentlichkeit über diese Vorgänge nicht beruhigen. Wenn auch direkte Rufe nach einer neuen Zuchthausvorlage sich nur scheu hervorwagen, so gibt es doch gewichtige Stimmen in der Presse, die ernstlich neue gesetzliche Handhaben oder „Ergänzungen" zu den Koalitionsparagraphen fordern, mit denen sich zum mindesten auf zivilrechtlichem Wege eine noch schärfere Buße für derartige Gewerbevergehen statuieren ließe. Eine weiter als bisher gehende energische Remedur sei notwendig, da es sich um ein organisches Geschwür des Gewerkschaftskörpers handele: Der Terrorismus oder, wie es landläufig heißt, der sozialdemokratische Terrorismus sei nachgerade ein unlöslicher Bestandteil der „freien" Arbeiterorganisationen geworden, die in einer aller Freiheit hohnsprechenden Weise darauf ausgingen, durch gewalttätige und ehrverletzende Agitation die noch unabhängigen oder anderweit organisierten Fachgenossen für sich zu pressen.

Wir verurteilen jede Vergewaltigung Schwächerer, jeden Mißbrauch der Macht auf das schärfste, somit auch Akte eines Terrorismus in der Arbeiterbewegung, der diese selbst schwer schädigt. Aber wir geben doch folgendes zu bedenken: Einmal läuft bei der üblichen Auffassung eine ganz ungerechtfertigte Verallgemeinerung unter; zwei bedeutungsvolle Stimmen, die eine aus dem gewerkschaftlichen, die andere aus dem politischen Lager der Arbeiterbewegung mögen beweisen, wie man an führender Stelle über die Zwangsbekehrung denkt. Der „Correspondent", das Organ der Buchdruckergewerkschaft, schreibt:

„In welch entschiedener Weise die berufenen Organe etwaige Ausschreitungen gegen anders organisierte Berufsgenossen verurteilen, hat jüngst mit herzerfrischender Deutlichkeit die Holzarbeiterzeitung bewiesen. In Kiel war nämlich ein christlich organisierter Berufsgenosse bei einem Meister in Arbeit getreten. Die dort anscheinend nur dem Holzarbeiterverbande angehörenden übrigen Arbeiter verlangten nun ohne weiteres den Beitritt zu ihrem Verbande oder sofortige Aufgabe der Stellung. Als der christliche Mitarbeiter sich des einen wie des anderen weigerte, verlangten sie seine Entlassung und legten nach Ablehnung dieser Forderung einfach die Arbeit nieder. Wir stehen nun wohl gewiß nicht in dem Verdachte der Begünstigung gewerkschaftlicher Zersplitterung, aber von einem solchen Faustrechte wollen wir ebensowenig etwas wissen wie das Organ der Holzarbeiter, welches diese Art von Agitation verurteilt, das Verlangen der Entlassung aber geradezu unverschämt und von Bosheit diktiert findet. Die Zahlstellenverwaltung renkte dann

die Geschichte wieder ein, indem sie das Verhalten der betreffenden Mitglieder entschieden mißbilligte und die erfolgte Arbeitsniederlegung für ebenso dumm wie ungerecht bezeichnete."

Zu einem weiteren Fall, wo einem Christlich-Organisierten von den Frei-Organisierten übel mitgespielt wurde, findet die „Holzarbeiterzeitung" noch energischere Worte. Sie nennt dieses Vorgehen einen gemeinen Schurkenstreich, von dem man sich mit tiefstem Ekel abwenden müsse, und fordert zu energischen Maßnahmen gegen diese rohen Mitglieder auf. Und in ebenso scharfer Weise läßt sich die „Breslauer Volkswacht" zu diesem Punkte aus:

„Wohl verstehen wir den Unmut, der gegenüber jenen Kollegen vorhanden ist, die sich von den Organisationen eine Erhöhung des Lohnes erkämpfen lassen und dieselben zum Danke dafür verlachen und verhöhnen. Aber dieser Unmut darf niemals zu Gewalttätigkeiten sich verleiten lassen. Durch das Bewerfen mit Steinen, Zerschneiden von Handwerkszeug und Brotlosmachung von Kollegen gewinnt man keine Anhänger unserer Sache. Vielleicht preßt man damit einige Mitglieder, aber mit welchen Gefühlen die zur Organisation gehören, möchten wir nicht untersuchen. Das äußerste, was uns als Abwehr gegen Schmarotzer in der Arbeiterklasse erlaubt erscheint, ist die Aufhebung des kollegialen Verkehrs mit denselben. Zu den Schmarotzern können aber christlich und anderweit organisierte Arbeiter auch noch nicht ohne weiteres gezählt werden. Ein geistiges Armutszeugnis stellt sich jedoch derjenige aus, der nicht anders als durch Gewalt Kollegen zu seinen Ansichten zu bekehren sucht."

Es ist also verfehlt, gewerkschaftliche Werbearbeit und Terrorisierung als identisch zu verurteilen. Im Gegenteil, die am besten, am längsten und prozentual am stärksten organisierten Gewerkschaften, deren Mitglieder die gewerkschaftliche Erziehung genossen, die durch Rede und Schrift, in Versammlungen und bei der Einzelagitation auf die Kollegen einzuwirken gelernt haben und wissen, daß mehr als alle persönliche Ueberredung die Arbeitsverhältnisse und die Vergünstigungen, die eine große Organisation zu gewähren vermag, die Leute in die Gewerkschaften hineintreiben, also gerade das am vollendetsten entwickelte Gewerkschaftswesen verschmäht diesen terroristischen Mitgliederfang durchaus, weil er die Arbeitersache kompromittiert und die Organisationen nur mit unsicheren Kantonisten belastet.

Zur gerechten Beurteilung des Terrorismus gehört indes noch ein anderes: die richtigen Maßstäbe anzulegen. Die Arbeiterschaft kann nur durch geschlossenes Zusammenhalten etwas erreichen. Der einzelne ist ein machtloses Atom, in der Masse liegt allein die Möglichkeit der Wirkung für den Arbeiter. Darum ist die Koalition, die möglichst umfassende Organisation der Fachkollegen, die keinen außerhalb des Ringes frei sich bewegen, auf eigene Faust konkurrieren läßt und die den Unternehmern bei Arbeitsstreitigkeiten die Möglichkeit eines Ersatzes aus einer unkontrollierten, stets verfügbaren Reservearmee nachhaltig beschneidet, der unumgängliche Weg zu Macht und Einfluß für den Handarbeiter. Für ihn viel mehr als für jeden andern Berufstreibenden, denn nirgends ist die Zahl der sich unterbietenden Konkurrenten größer, nirgends die Konkurrenz durch bestimmte Qualitätserfordernisse und Voraussetzungen in bezug auf Vorbildung und Persönlichkeit der Bewerber geringer eingeengt als auf dem Gebiete der Handarbeit. Daher der Drang in jedem Arbeiter zur Agitation für den Verband mit allen Mitteln, nicht um fanatischer Proselytenmacherei willen, sondern aus bitterer Lebensnotwendigkeit.

Nun aber ist keine Schicht von Berufstreibenden so beschränkt in den gesetzlichen Mitteln zur „Kartellierung ihrer Produktion", ihrer Arbeitsleistung, wie gerade diese bedürftigsten, die aus der Hand in den Mund lebenden Lohnarbeiter. Unternehmerverbände haben ihre Konventionalstrafen, haben die Möglichkeit geheimer mündlicher und schriftlicher Abmachungen, um jedem Outsider das Handwerk, billiger als sie zu liefern, gründlich zu legen, ja ihn durch Unterbindung des Rohmaterialbezuges, völlig zu ruinieren. Wie Aerzte und Apotheker ihre „Standesinteressen wahren", d. h. gegen die unterbietende Konkurrenz sich wehren, lesen wir jetzt fast Tag für Tag in den Blättern. Wenn sie die Massenkündigung aller standesunwürdigen Verträge zu einem bestimmten Termine beschließen (Bayerischer Aerztetag, 19. September 1903) und durch Zeitungsinserate „Zuzug fernzuhalten" suchen, und dies durch das Mittel der sozialen Aechtung, der gesellschaftlichen Boykottierung, der Zitierung vor ärztliche Ehrengerichte, ohne Rücksicht auf Kollegen und Publikum durchsetzen, wenn ein Offizierkorps ein Restaurant, in dem einem der Ihren vermeintlich zu nahe getreten worden, in Bann tut, ihm die sonst dort konzertierende Militärkapelle entzieht und jeden, der aus ihren Kreisen trotzdem das Lokal besuchte, unmöglich macht, dann regt sich über solches Vorgehen die Oeffentlichkeit ebensowenig auf, wie über die zur Ausbeutung der Massen betriebenen Preis- und Produktionskartellierungen der Kohlen-, Zucker-, Petroleumsyndikate; denn die von diesen Organisationen zur Wahrung ihrer Interessen angewandten Mittel verstoßen nicht gegen das Gesetz und die gesellschaftlichen Normen.

Wenn aber ein Arbeiter, der jahrelang für seine Organisation gesteuert hat, der nach schwerer Ueberlegung in einen Streik mit allen seinen Opfern und Entbehrungen eingetreten und ihn schließlich siegreich durchgefochten hat, hernach einem nichtorganisierten Arbeitswilligen, der dem Streik fernblieb, jetzt jedoch die Früchte des Streiks mit einheimst, einmal „gründlich seine Meinung sagen" und ihm einen Denkzettel für seine „Verräterei" geben will, ja, was für erlaubte Mittel stehen ihm da zur Verfügung? Gesellschaftlicher Boykott verfängt in den Arbeiterkreisen nicht, eine höfliche Erklärung: „Betrachten Sie sich als geohrfeigt" würde den Beleidiger mehr als den Beleidigten dem Gespött der Welt aussetzen. Man spricht deshalb ein gut Wort Deutsch mit einander und Satisfaktion wird nach dem Holzkomment gegeben. Das ist nicht schön und, wie gesagt, wir verurteilen solche Gewaltakte. Aber als mildernde Umstände muß man gerechterweise auch Umgangssitten und Gewohnheiten des Milieus in Betracht ziehen. Und daß in Arbeiterkreisen die Formen nicht glatter und zierlicher sind, wessen Schuld ist es? Doch am letzten Ende derer, die zur Leitung und Bildung des Volkes seit Jahrhunderten berufen sind.

Terrorismus ist in jeder Form und in jeder Gesellschaftsschicht verwerflich; je vornehmer die Denkungsart einer Gruppe, um so fremder wird sie solcher Gewaltkur gegenüberstehen. So regt sich auch in den politisch und technisch besser geschulten, sozial erzogenen Arbeiterschichten ein immer energischerer Widerwille gegen die Vergewaltigung Andersgläubiger. Wo aber der Terrorismus in den täglichen Reibungen der organisierten Arbeiter mit den Nichtorganisierten sich leider noch immer zeigt, da soll die Gesellschaft nicht in pharisäischer Selbstgerechtigkeit nur wütend verdammen, sondern berücksichtigen, wie unzulänglich die Mittel des Arbeiters im Kampfe um Hebung seines Standes sind, soll ihm die Umgangsgewohnheiten seines harten Lebens zugute halten und vor allem aus der Tatsache solch bedauerlicher Ausschreitungen die Mahnung entnehmen, wie viel, wie ungeheuer viel zur sittlichen Erziehung unseres Volkes noch geschehen muß.

Berlin. Dr. W. Zimmermann.

Ein Unternehmerurteil über einen Gewerkschaftsführer. Ein um die Organisation der Buchdruckergehilfen und um die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe hochverdienter Mann, Richard Härtel, ist dieser Tage gestorben. Zu den ehrenden Nachrufen, die ihm die Gehilfenpresse widmet, gesellt sich erfreulicherweise auch ein solcher in dem Organ der Prinzipale, der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker"; es heißt da:

„Härtel verstand, die Gehilfenorganisation nicht nur in den Sattel zu heben, er lehrte sie auch meisterlich reiten. Unter seiner Aegide wurden auch alle die Einrichtungen geschaffen, die heute den Verband ausmachen. Härtel wirkte aber auch anregend auf den Buchdruckerei-Besitzerstand, vornehmlich sein organisatorisches Wirken zwang die Buchdruckereibesitzer, sich ebenfalls zu organisieren, und das ist im Laufe der Zeit zum Heil der Prinzipale und der Gehilfen ausgeschlagen. Gar mancher Prinzipal hat ihm zwar seine Tätigkeit lange nachgetragen, aber die soziale Einsicht ist doch im Laufe der Jahre gewachsen, und da wird dem Geschiedenen wohl kaum einer seiner früheren Gegner mehr gram sein. . . ."

Diese Anerkennung ehrt Prinzipale wie Gehilfen und die Einsicht, die aus ihr spricht, ist eine starke Bürgschaft des sozialen Friedens im deutschen Buchdruckgewerbe, die anderswo leider noch vielfach fehlt.

Die Aussperrung der Berliner Metallarbeiter, die nach den ursprünglichen Beschlüssen der Fabrikantenvereinigung sich zu einem gewaltigen Arbeitskampfe auszugestalten drohte, wird voraussichtlich keineswegs solche große Dimensionen annehmen, da nur ein mäßiger Prozentsatz der Arbeitgeber die Aussperrung wirklich vollzogen hat und von diesen täglich mehr ihre Arbeiter wiedereinstellen. Während vor einer Woche die Zahl der Ausgesperrten noch auf 5000 bis 7000 angegeben wurde („Soz. Praxis" Sp. 44), belief sich diese, wie bei der Auszahlung der ersten Unterstützung festgestellt wurde, einschließlich der Unorganisierten, aber ungerechnet die schon seit längerer Zeit streikenden Gürtler usw., auf 2483 Arbeiter und Arbeiterinnen. Da eine einheitliche Durchführung der Aussperrung also entfernt nicht erreicht worden ist, so ist anzunehmen, daß auch die übrigen Unternehmer allmählich die Arbeiter wieder einstellen werden. Unter diesen herrscht mit den streikenden Gürtlern und Metalldrückern, durch die die Aussperrung veranlaßt worden ist, volle Einigkeit dahin, die Arbeit ohne Anerkennung des Tarifes keinesfalls aufzunehmen. Mittel zur Auszahlung der Streikunter-

stützung sind genügend vorhanden, da die in Arbeit befindlichen Angehörigen des Metallarbeiterverbandes 5 Prozent ihres Wochenlohnes zu diesem Zwecke beisteuern und auch, wie der „Vorwärts" mitteilt, der Gewerkverein der Maschinenbauer und Metallarbeiter in einer Versammlung die Erhebung einer wöchentlichen Extrasteuer von 1 ℳ zur Unterstützung der streikenden und ausgesperrten Metallarbeiter beschlossen hat. In einer Delegiertenversammlung der Berliner Gewerkschaftskommission wurde der Streik durch Annahme folgender Resolution gebilligt:

„Die Versammlung nimmt Kenntnis vom Stand des Streiks der Gürtler und Drücker, sowie von der Aussperrung der Berliner Metallarbeiter. Die Versammelten sprechen den durch die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten Ausgesperrten ihre volle Sympathie aus. In dieser Aussperrung erblickt die Versammlung die Absicht der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten, den Metallarbeiterverband zu vernichten. Deshalb versprechen die Delegierten, überall mit ganzer Kraft die Metallarbeiter bei Durchführung des Kampfes zu unterstützen."

Es mag nochmals darauf hingewiesen werden, daß es sich bei diesem Arbeitskampf um einen Tarifkampf handelt. Gelingt es den Streikenden, diesen allgemein durchzusetzen, so ist Aussicht vorhanden, daß Kämpfe wie der vorliegende für die Folgezeit leichter vermieden werden und auch im Metallgewerbe, wo bekanntlich zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bisher manche schroffe Gegensätze bestehen, ein gegenseitiges Entgegenkommen angebahnt wird. Darin besteht das Hauptverdienst aller Tarifvereinbarungen, wie alle diejenigen Gewerbe beweisen, in denen solche bisher abgeschlossen worden sind.

Vergleich in der Solinger Messerschleiferei. Die Gefahr eines allgemeinen Ausstands der Messerschleifer in Solingen, die eine Zeit lang drohte, ist, wie die „Rh.-Westf. Ztg." mitteilt, beseitigt. Die gemeinsame Vergleichskammer des Tafelmesserfabrikanten- und des Messerschleifervereins hat am 7. Oktober eine Einigung herbeigeführt und für verschiedene Hauptsorten der Messer bereits die neuen erhöhten Preise endgiltig festgesetzt. Die Schleiflöhne der übrigen Sorten sollen in demselben Verhältnis wie für jene Sorten in einer heute stattfindenden Preiskommissionssitzung erhöht und festgesetzt werden. Falls die Kommission sich über den einen oder den anderen Punkt nicht einig werden sollte, soll sofort wieder die Vergleichskammer endgiltig entscheiden. Die bewilligte Lohnerhöhung schwankt zwischen 7 und 12 %; gefordert waren von den Messerschleifern ursprünglich 15 bis 20 %. In einer außerordentlichen, zahlreich besuchten Generalversammlung des Messerschleifervereins wurde die Vereinbarung der Vergleichskammer genehmigt und beschlossen, von dem angekündigten Ausstand abzusehen.

Der Streik der Textilarbeiter im Norden Frankreichs, vornehmlich in Armentières und in Hallouin, an dem 25 000 Arbeiter beteiligt sind, ist in letzter Linie auf das Millerand'sche Gesetz vom 30. März 1900 über die Verkürzung der Arbeitszeit zurückzuführen. Durch dieses Gesetz wurde die tägliche Arbeitszeit für Kinder unter 18 Jahren, für Frauen und Erwachsene, welche in gleichen Betriebsräumen arbeiten wie die Frauen und die Jugendlichen, für das Jahr 1901 auf 11 Stunden festgesetzt, vom 1. April 1902 ab auf $10^1/_2$ Stunden und vom 1. April 1904 ab auf 10 Stunden täglich verkürzt (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XII Nr. 10). Sowohl bei der Festsetzung des Elfstundentages, wie bei der Herabsetzung der Arbeitszeit auf $10^1/_2$ Stunden wurden von den Arbeitgebern Lohnherabsetzungen vorgenommen, weitere Herabsetzungen stehen für die Einführung des Zehnstundentages am 1. April 1904 in Aussicht. Da jetzt in Frankreich für die Textilindustrie die Saison bevorsteht, so sind die Arbeiter, um einer erneuten Lohnkürzung vorzubeugen, in den Ausstand getreten. Nach dem Aufruf des Streikkomités solle der Streik eine einheitliche Lohntarifbasis für jede einzelne Spinnerkategorie und einen Mustertarif für die Webereien, der sich auf der Grundlage des Zehnstundentags aufbaue und die Abstellung einer Reihe schwerer Mißstände in den Fabrikverwaltungen herbeiführen. — Auch andere Textilbezirke, namentlich Lille, wo gleichfalls 25 000 Arbeiter in Textilfabriken beschäftigt sind, Tourcoing, Menin, Bethune sind bereits von der Streikbewegung ergriffen worden. Zwar konnte die am 8. in Lille einberufene Textilarbeiterversammlung, die über den Gesamtausstand beraten sollte, angesichts der Vielgestaltigkeit der Arbeitsverhältnisse und Arbeiterinteressen in den dortigen Textilbetrieben, die zwischen Hausindustrie und Riesenfabriken alle Unternehmungsformen aufweisen, und gegenüber der Tatsache, daß den Fabrikbesitzern ein Stillstand der Fabrikation jetzt nicht ungelegen käme, da sie ihre aufgestapelten Rohbaumwollvorräte bei dem gegenwärtigen Preishochstand mit gutem Gewinn losschlagen könnten, nicht zu einem endgültigen Entschluß kommen und nur den Ausstand der Weber, nicht aber den gleichzeitigen der Spinner gutheißen. Aber die Welle der Erregung, die von Armentières herüberflutete, riß auch in Lille schließlich die größere Masse mit sich fort, die Einmischung allerlei dunkler Elemente, die an Tumulten Gefallen finden, führte zum Teil zu einer gewaltsamen Schließung von Textilfabriken, und so feiern gegenwärtig etwa 40 000 Arbeiter in dem französisch-belgischen Grenzbezirke. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist ein ganzes Armeekorps in das Streikgebiet kommandiert. In den letzten Tagen ist die Bewegung in ruhigere Bahnen eingelenkt; hie und da macht sich auch eine Zersplitterung und ein Abflauen bemerkbar. Der Präfekt des Norddepartements will jetzt auch die Hand zur Vermittlung bieten.

Erziehung und Bildung.

Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hielt am 3. und 4. Oktober in Berlin unter Vorsitz des Prinzen Heinrich von Schönaich-Carolath ihre 33. Generalversammlung ab. Nach dem von Generalsekretär Tews erstatteten Jahresbericht hat die Gesellschaft bis Ende 1902 352 Wanderbibliotheken eingerichtet. Insgesamt wurden im Jahre 1902 1824 Bibliotheken mit rund 60 000 Bänden unter einem Kostenaufwand von 17 543 ℳ begründet und unterstützt und zwar überwiegend in den östlichen Provinzen. Seit 1892 sind 5067 Bibliotheken mit rund 200 000 Bänden eingerichtet und dafür 109 106 ℳ ausgegeben worden. Für die Vortragstätigkeit wurden 15 249 ℳ aufgewendet und hierfür 248 Vorträge in allen Teilen des Reichs veranstaltet. Der Mitgliederbestand belief sich auf 6938, davon waren 3163 körperschaftliche und 3775 persönliche Mitglieder. Die Einnahmen betrugen 140 000 ℳ, die Ausgaben 133 581 ℳ, das Vermögen 386 898 ℳ. Im laufenden Jahr wurden bis 1. Oktober 1415 Bibliotheken mit 45 000 Bänden begründet. Den ersten Vortrag in der Generalversammlung hielt Dr. Jäschke-Elberfeld über die Volkslektüre und ihre Bedeutung für das Volksleben. Er wies zunächst auf den ungeheuren Umschwung hin, der sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf geistigem Gebiet in Deutschland vollzogen habe. In den 50er Jahren zählte man 474 Zeitungen, 1898 deren 12 104. Ebenso sei der jährliche Buchverlag von 10 590 im Jahre 1875 auf 25 000 in 1902 gestiegen. Die billigen Volksausgaben nehmen ständig zu. Das Buch sei eine geheime und öffentliche Macht im Leben der Gesamtheit wie des einzelnen. So gewiß eine schlechte Volksliteratur unabsehbaren Schaden anrichte, so gewiß sei das beste Kampfmittel dagegen die öffentliche Bibliothek. Früher seien die meisten Volksbibliotheken unzulänglich dotiert und eingerichtet gewesen. Seit etwa 10 Jahren habe sich auf diesem Gebiet ein Umschwung vollzogen, angeregt durch das Vorgehen Amerikas. 1891 sei in Charlottenburg die erste Volksbibliothek eröffnet worden, in der die neuen Prinzipien durchgeführt wurden. Diese beanspruchten Vertretung der Interessen der Gesamtheit, Wirken nach oben wie nach unten, zentrale Lage, gut ausgestattete Räume, bequeme Besuchszeit und Ausleihen der Bücher ohne große Formalitäten, ohne Leihgebühr und Bürgschaften. Alle politische wie konfessionelle Beschränktheit müsse ausgeschlossen sein. Die Ausleihebibliothek wie die Lesehalle seien gleich wichtig. Ideal sei die Vereinigung beider mit einer reichen Auslage von Zeitungen sämtlicher Richtungen und einer Broschürenabteilung für brennende Tagesfragen. Ein guter, billiger Katalog und umsichtige Leitung durch einen Fachmann müßten dazu kommen. Leider seien von diesen Wünschen erst wenige erfüllt, von 33 preußischen Städten über 100 000 Einwohnern hätten nur 10 städtische Volksbibliotheken und Lesehallen. Im ganzen sei das Resultat beschämend für die deutschen Städte. Die Volksbibliotheken müßten den Schulen gleich in städtische Regie genommen werden. — Pfarrer Hörnlein-Premslin verbreitete sich über die ländlichen Verhältnisse. Er hob das geringe Lesebedürfnis auf dem platten Lande hervor. Leider verließen auch viele Kinder die Volksschule, ohne mit Verständnis lesen und schreiben gelernt zu haben. Obligatorische Fortbildungsschulen auf dem Lande seien deshalb dringend nötig. Aber auch die Volksbibliotheken könnten die Jugend zum verständigen Lesen erziehen durch Vorleseabende mit gelegentlichen Besprechungen des Gelesenen. — Ueber Fortbildungsschulen für Mädchen sprach Stadtschulrat Zwick. Ihre Notwendigkeit sei allgemein anerkannt, aber geschehen sei bisher noch wenig auf diesem Gebiet. Im ganzen bestanden in Preußen nur 603 Fortbildungsschulen für Mädchen, davon 486 in den Städten (51 in Berlin, 38 in Breslau) und 115 auf dem Lande. Von einer Million schulentlassener Mädchen

zwischen 14 und 18 Jahren, die es in Preußen gäbe, besuchten nur 24 313 die Fortbildungsschule. Etwas besser ständen die Verhältnisse in Baden und Württemberg. München wolle jetzt eine neue Organisation schaffen, die alle Mädchen umfasse. Das Ziel müsse die obligatorische Fortbildungsschule sein und der Weg dazu sei die zwangsweise Einführung durch Ortsstatut. Einstimmig beschloß die Versammlung, den Reichskanzler zu ersuchen, „dem Reichstage tunlichst bald eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche der § 120 der Gewerbe-Ordnung dahin erweitert wird, daß durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes auch den in gewerblichen Betrieben beschäftigten weiblichen Gehilfen, Lehrlingen und Arbeiterinnen unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule auferlegt werden kann." Den letzten Vortrag hielt Generalsekretär Tews über „freiwillige Bildungsanstalten in Berlin". In Berlin liege die Bildung sozusagen auf der Straße. Neben Museen, Kunst, Industrie, Literatur usw. gebe es noch zahlreiche freiwillige Bildungsveranstaltungen, Kindergärten (mehr öffentliche Spielplätze!), Mädchen- und Knabenhorte, Schülerwerkstätten (in 5 Werkstätten noch nicht 500 Schüler) ꝛc. Immer mehr Ausbreitung finden die Bestrebungen, die Kunst ins Leben des Kindes zu tragen. Etwa 12 000 Kindern werde in jedem Winter der Theaterbesuch ermöglicht; ebenso fänden die Jugendkonzerte immer mehr Anklang. Die Fortbildung der schulentlassenen männlichen Jugend liege zwar günstiger als die der Mädchen, sei aber auch lange nicht ausreichend. Von 45 000 Jünglingen zwischen 14—18 Jahren besuchten nur 18 000 Lehrlinge die Fortbildungsschulen. Sehr groß sei die Benutzung der öffentlichen Leseanstalten. Der Bücherbestand der Bibliotheken betrage 3 Millionen Bände, davon wurden 2 Millionen im Jahre ausgeliehen. Daneben sorgten die verschiedenen Lesehallen und treffliche Privatbibliotheken für das Lesebedürfnis. In der Veranstaltung von Vorträgen stehe der Berliner Handwerkerverein an der Spitze, dann folgten die Humboldt-Akademie, die Freien Hochschulen, die Volkshochschulkurse, das Viktoria-Lyceum. Für das Kunstbedürfnis des Volkes sorgten die „Volksunterhaltungen", ferner die trefflichen, von der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrt eingerichteten Volkskonzerte, Aufführungen im Schillertheater. Zur Einführung in die bildende Kunst dienten Museumsführungen und Vortragscyklen. Berlin sei ein klassischer Platz für die Pflege der Naturwissenschaften. Der Berliner Lehrerverein sorge für die Verbreitung von Bildung durch seine Vorlesungen, seine pädagogische Bibliothek und seine Hochschulkurse. Berlin zeige große Bildungsfreudigkeit und große Opferwilligkeit für Bildungszwecke.

Buchdruckerfachschule in Stuttgart. Man schreibt uns aus Stuttgart: Die verschiedenen Vereinigungen der Prinzipale und Gehilfen im Stuttgarter Buchdruckgewerbe haben eine Fachschule für das Buchdruckwesen und verwandte graphische Künste eingerichtet, wobei sowohl der Staat als die Gemeinde Stuttgart Beiträge zur Einrichtung gaben wie auch fernerhin jährliche bedeutende Unterstützungen in Aussicht stellten. Bei der Einweihung der Schule am 4. ds. M. hielt der württembergische Minister des Innern von Pischek eine bedeutsame Ansprache, in der er betonte, das Buchdruckgewerbe sei ja auch schon auf anderen Gebieten durch das gute Einvernehmen zwischen Prinzipalen und Gehilfen vorbildlich gewesen. Diese Schule bilde wieder den besten Beweis dafür, daß es zu wirtschaftlichem Fortschreiten nicht des Kampfes, sondern des idealen und verständigen Zusammenarbeitens bedürfe. Er hoffe nur, daß dieses Vorbild auf anderen Gebieten des Gewerbes Nacheiferung finden möge.

Soziale Medizin und Hygiene.

Volksgesundheit und Sozialreform.

25 Jahre Todesursachen-Statistik.

In dem kürzlich erschienenen dritten Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, 1903 (Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht) befindet sich ein von vier Tafeln mit Diagrammen begleiteter Bericht „25 Jahre Todesursachenstatistik", bearbeitet auf Grund der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts und des Kaiserlichen Statistischen Amts von Regierungsrat Prof. Dr. Mayet. Er behandelt die Sterblichkeit in den deutschen Orten mit mehr als 15 000 Einwohnern in dem Zeitraum 1877 bis 1901. Diese Städte hatten 1877 7,3 Millionen, 1901 aber 17,5 Millionen Einwohner, also nahezu ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Reichs.

Das Ergebnis ist ein hocherfreuliches. In diesen deutschen Orten starben auf 100 000 Einwohner jährlich:

	Im Jahrfünft 1877/81	Im Jahrfünft 1897/1901	Im ersteren Jahrfünft also mal so viel Personen
überhaupt	2 673,0	2 046,0	1,3 mal
darunter:			
an Pocken	1,5	0,04	37,5 „
„ Unterleibstyphus, gastrischem und Nervenfieber	43,6	10,4	4,2 „
„ Flecktyphus	2,6	0,06	43,3 „
„ Kindbettfieber	14,4	5,1	2,8 „
„ Masern und Röteln	27,6	21,3	1,3 „
„ Diphtherie und Bräune	99,8	31,1	3,2 „
„ akuten Erkrankungen der Atmungsorgane einschl. Keuchhusten	308,6	258,5	1,2 „
„ Lungenschwindsucht	357,7	218,7	1,6 „
„ der Gesamtheit der in dieser Statistik nicht namentlich aufgeführten Krankheiten	1 426,7	1 129,0	1,3 „

als in dem letzten Jahrfünft 1897/1901.

Hierzu wird bemerkt: „Diese Sterblichkeitsherabminderung ist ein Ergebnis des Fortschrittes auf vielen Kulturgebieten. Sie ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Städte und der der Medizin; aber auch die Gesetzgebung darf einen breiten Teil des Erfolges für sich beanspruchen. Haben die Städte durch Kanalisation, Wasserleitung, Straßenbesprengung, Besserung in den Abortverhältnissen und in der Beseitigung der Abfallstoffe, Schaffung von Licht und Luft durch breite Straßen und grüne Plätze, Anlage von Bädern und Spielplätzen bessere hygienische Bedingungen, so haben die Fortschritte der Medizin und Chemie, die antiseptische und aseptische Behandlung der Wunden und die Bekämpfung der Ausbreitung der Infektionskrankheiten mittels der Desinfektion, das Behringsche Serum, die vermehrte Zahl der Aerzte und des Heilpersonals, der Heilanstalten und Genesungsheime für die Erkrankten bessere Aussichten auf Heilung und für die Umgebung der Kranken besseren Schutz gegen Ansteckung geschaffen. Von Leistungen der Gesetzgebung und Verwaltung seien hier nur das Impfgesetz, das so wesentlich war für das Verschwinden der Pocken, — das Krankenversicherungsgesetz, dessen Einwirkung im Jahre 1885 beginnt, und das wohl einen starken Einfluß auf das Sinken der städtischen Sterblichkeitskurve in den drei Jahrfünften 1887/91, 1892/96 und 1897/1901 gehabt hat, — die Arbeiterschutzverordnungen und die schärfere Nahrungsmittelkontrolle genannt."

Erfreulich ist auch die stetige Verminderung der städtischen Selbstmordziffer. Im Jahrfünft 1877/81 kamen 31, im Jahrfünft 1897/1901 aber nur noch 24,5 Selbstmorde auf 100 000 Einwohner. „Es steht zu vermuten, daß die Abnahme der Selbstmorde zusammenhängt mit erleichterten Erwerbsbedingungen, zunehmender Wohlhabenheit, Hebung der Lebenshaltung, Tatsachen, für die die Einkommens-, die Vermögens-, die Sparkassen-, die Lebensversicherungs- und die Verbrauchsstatistik die Beweise liefert."

Ein sehr unerfreuliches Bild bietet dazu die Gruppe der akuten Darmkrankheiten (einschließlich Brechdurchfall). An ihnen starben in den Orten usw. des ganzen Reichs auf je 100 000 Lebende:

Im Jahrfünft 1877/81	264,1 Personen
„ „ 1882/86	253,1 „
„ „ 1887/91	258,2 „
„ „ 1892/96	256,6 „
„ „ 1897/1901	287,8 „ .

Man hat hier also eine Krankheitsgruppe vor sich, der gegenüber kein Fortschritt gemacht worden ist, eine Todesursache, der im letzten Jahrfünft bedeutend mehr Personen zum Opfer gefallen sind, als in jedem der vier vorhergehenden Jahrfünfte. Da an einigen Krankheiten dieser Gruppe (Brechdurchfall, Durchfall, Magen- und Darmkatarrh) besonders viel ganz junge Kinder sterben, wäre es möglich, sofern die Geburtsziffer auf 100 000 Einwohner 1897/1901 eine sehr viel höhere als in den vorhergehenden Jahrfünften gewesen wäre, daß durch das unverhältnismäßig starke Hinsterben der jungen Kinder in diesem Jahrfünft die ausgewiesene allgemeine Sterblichkeit so bedeutend gesteigert worden wäre. Gerade das Umgekehrte ist aber der Fall gewesen: die Zahl der Lebendgeborenen auf je 100 000 Einwohner ist gesunken. Durch die Minderung der Geburtenzahl kann die Steigerung der Todesfälle dieser Krankheitsgruppe nicht veranlaßt sein. Es liegt hier also ein wirklicher tatsächlicher Rückschritt vor. Er ist als eine Folge der stark vermehrten Teilnahme der Frauen am Erwerbsleben anzusehen: je mehr Frauen in das gewerbliche Leben übergehen, um so häufiger wird Säuglingen die Muttermilch, die ihnen bekömmlichste Nahrung, entzogen. Um so größeres Gewicht gewinnen aber auch alle Maßnahmen, welche für die Unverfälschtheit,

Reinheit und Bakterienfreiheit der Tiermilch Sorge tragen. Und — so fügen wir hinzu — je stärker und umfassender der Schutz ist, der Frauen im Erwerbsleben zuteil wird, umsomehr werden sich auch günstige Folgen für die Kinder zeigen, namentlich durch Verkürzung der Arbeitszeit.

Wohnungswesen.

Die Förderung des Erbbaurechtes durch das Reich, die schon seit einigen Jahren in der Gewährung von billigem Baukredit an gemeinnützige Baugenossenschaften zum Ausdruck gekommen ist, hat noch einen Schritt weiter getan, indem das Reichsamt des Innern einen vom sächsischen Staatsfiskus erworbenen Baublock von 8240 qm dem „Dresdener Spar- und Bauverein" zu Erbbaurecht vergeben hat. Auf dem Terrain wird der Verein 300 ein- bis zweizimmerige Wohnungen, von denen ein Teil fertig gestellt und am 1. Oktober d. Js. in Gebrauch genommen worden ist, errichten. Die 4stöckigen Häuser sind einfach aber malerisch und in erster Linie praktisch angelegt. Die Dächer der Hinterhäuser sind flach angelegt und zu Kinderspielplätzen geeignet, im Erdgeschoß ist die Einrichtung einer Kinderspielschule für die Mieter vorgesehen, während den geselligen Bedürfnissen der Erwachsenen durch Eröffnung eines Kasinos mit Bücherei und Lesehalle gedient werden soll. Wannen- und Brausebäder, Waschküche und Mangelraum sind im Untergeschoß angebracht. Die Wohnungen schwanken zwischen 38 und 65 Geviertmeter Bodenfläche und kosten für den Geviertmeter etwa 5,5 M. Jahresmiete. Die errichteten bezw. die noch zu errichtenden Bauwerke dürfen nach dem Vertrage zwischen der Baugenossenschaft und dem Reichsamt des Innern nur in Wohngebäuden mit kleinen Wohnungen, welche zum Vermieten an Arbeiter oder kleine Gewerbetreibende oder gering besoldete Beamte oder diesen sozial gleichstehende Personen bestimmt sind, bestehen. Lärmende oder ehrenrührige Geschäfte dürfen nicht betrieben, gewerbliche Anlagen, Gastwirtschaftsbetriebe, gewerbsmäßiger Verkauf geistiger Getränke nur mit Genehmigung des Staatssekretärs des Innern errichtet werden. Die Mietpreise für die auf dem Grundstücke hergestellten Wohnungen dürfen nicht höher angesetzt werden, als dies die Aufwendungen für die Verzinsung und Amortisation des zum Bau der Häuser aufgewendeten Kapitals, sowie die Kosten der Verwaltung und Instandhaltung (unter Berücksichtigung der Schaffung einer Reserve für etwaige Mietausfälle 2c.) erfordern. Wenigstens der vierte Teil aller Mietwohnungen muß an gering besoldete Reichsbeamte vergeben werden. Der Staatssekretär übt über die richtige Innehaltung dieser Bestimmung selbständige Aufsicht, ihm ist auch die Bestätigung der Muster zu den Mietverträgen und Hausordnungen vorbehalten. Der Erbbauvertrag gilt vom 1. Juli 1902 ab auf den Zeitraum von 80 Jahren. Nach dieser Frist gehen die auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen in das Eigentum des Reichsfiskus über, wofür dieser an den Erbbauberechtigten den vierten Teil des Wertes zahlt, welchen die Baulichkeiten alsdann besitzen. Dieser Erbbauvertrag des Reichs stellt einen neuen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Abhilfe des Mangels an kleinen Wohnungen durch das Reich dar. Es ist zu wünschen, daß diesem Schritte weitere folgen mögen.

Klein-Wohnungen in Hamburg. Man schreibt uns: In Hamburg ist zu den Baugenossenschaften jetzt eine Gesellschaft für den Bau kleiner Wohnungen (Ges. m. b. H.) hinzugetreten, die sich das Ziel gesetzt hat, das Wohnungsbedürfnis solcher Familien zu befriedigen, für die die Genossenschaftswohnungen noch zu teuer sind. Im Stadtteil Winterhude, in einer Entfernung von 5 km vom Mittelpunkt der Altstadt, hat diese Gesellschaft drei große Grundstücke bebauen lassen, von denen zwei an allen vier Seiten von Straßen umgeben sind, während das dritte an drei Seiten von Straßen eingeschlossen ist und mit der vierten Seite sich an den geräumigen Hofplatz des Nachbargrundstücks anlehnt. Die Hofräume sind von Bauten ganz frei geblieben, so daß sämtliche Wohnungen von beiden Seiten genügend Luft- und Lichtzufuhr bekommen, sicherlich mehr als ähnliche Wohnungen in Hamburg, die so billig vermietet werden. In diesen Häusern mit Erdgeschoß und vier Obergeschossen beträgt der Mietepreis für einen Wohnraum mit Kochherd, ein heizbares Schlafzimmer, Vorplatz nebst Abort und Boden, je nach der Lage, 130 bis 140 M.; die Hinzufügung eines zweiten heizbaren Zimmers steigert die Miete auf 160 bis 225 M. Wohnungen letzterer Art genügen nach ihrem Raumverhältnis auch für Familien mit großer Kinderschar, für die die Höfe einen prächtigen Spielplatz gewähren, ganz abgesehen davon, daß zurzeit dieser Teil Winterhudes noch weite Strecken unbebauten Landes darbietet. Da sich um die 305 Wohnungen fast 500 Mieter bewarben, will die Gesellschaft ihre Tätigkeit sogleich fortsetzen; sie genießt auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1902 insofern Staatsunterstützung, als ihr 200 000 M. Hypothekengelder zu 4 % und Grundsteuerfreiheit auf 10 Jahre gewährt sind. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer, Küche usw. eine lichte Fläche von 35 qm, Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern, Küche usw. eine Fläche von 48 qm nicht übersteigen, während der Mietepreis höchstens 6 M. für 1 qm betragen darf. Für die vorgenannten Wohnungen ist die Miete bedeutend geringer, obwohl die Gesellschaft ihr eingeschossenes Kapital mit 4 % verzinsen will und nur insoweit den Charakter einer gemeinnützigen Gesellschaft annimmt, als etwaige höhere Erträge zur Förderung des Gesellschaftszwecks verwendet werden müssen.

Städtische Arbeiterwohnungen in Karlsruhe. Aus Baden wird uns geschrieben: In verschiedenen Städten hat man die Beobachtung gemacht, daß Gemeindebedienstete und städtische Arbeiter die für sie von der Gemeinde erstellten Wohnungen verschmähen und ihre schlechteren, mitunter dabei keineswegs billigeren bisherigen Wohnungen behalten, so daß es der Gemeinde schwer hielt, die verhältnismäßig kleine Zahl von Wohnungen nur an solche Familien zu vermieten, für welche man mit den eigenen Bauten sorgen wollte. So ist neuerdings auch Karlsruhe nicht in der Lage, Häuser, die für städtische Arbeiter gebaut wurden und deren Mietpreise so niedrig sind, daß der Bauaufwand sich nur bis zu 2³/₁₀ %, höchstens aber zu 2,95 % verzinst, an städtische Arbeiter zu vermieten. Man hat etliche solcher Wohnungen monatelang leer stehen lassen müssen und hat, da die Zahl der leerstehenden Häuser sich zum Oktober trotz aller Aufforderungen an die städtischen Arbeiter vermehren würde, nunmehr die Wohnungen öffentlich ausgeboten, um sie an jeden geeigneten Mieter abzugeben, wenn er auch nicht in städtischem Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis steht.

Wohnungsverhältnisse in österreichischen Mittelstädten. Aus Wien wird uns geschrieben: Vor einiger Zeit hat in 60 österreichischen Mittelstätten eine Wohnungszählung stattgefunden, bei welcher die Anzahl der Räume, die Wohndichtigkeit usw. ermittelt wurde. Die gewonnenen Daten hat Dr. J. Buzek bearbeitet und kürzlich veröffentlicht. Es ergibt sich daraus, daß der größere Teil der kleinen Wohnungen in diesen Städten als überfüllt zu bezeichnen ist; dieser Uebelstand macht sich weniger in den Kleinstädten der Alpen-, als in jenen der Sudetenländer bemerkbar; am meisten tritt er jedoch in den Karpathenländern (Galizien und Bukowina) zutage. Von allen gezählten Wohnungen in den 60 Mittelstädten waren 62 % ein- oder zweiräumig, 24 % drei- oder vierräumig, der Rest hatte mehr als vier Räume. Die folgende Zusammenstellung veranschaulicht die Wohndichtigkeit in den Wohnungen aller Kategorien nach den drei geographischen Gruppen:

Wohnungen mit Bestandteilen	auf einen Raum entfielen durchschnittlich Personen		
	in den Alpenländern	in den Sudetenländern	in den Karpathenländern
1	2,74	3,65	4,16
2	1,85	2,18	2,53
3	1,46	1,59	1,86
4	1,21	1,30	1,52
5	1,02	1,07	1,23
6—10	0,85	0,90	1,95
über 10	0,63	0,60	0,58

Während in den Alpenländern auf die einräumigen Wohnungen durchschnittlich nur 2,74 Personen kamen, entfielen auf die Wohnungen derselben Kategorie in den Karpathenländern durchschnittlich über vier Personen. Auch in den zweiräumigen Wohnungen sind die Verhältnisse in den östlichsten Ländern Oesterreichs durchaus keine zufriedenstellenden. Die übergroße Wohndichtigkeit in den galizischen Städten trägt gewiß nicht wenig zu den allgemein ungünstigen sanitären Verhältnissen in diesem Gebiet bei.

Literarische Mitteilungen.

Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1903. Magdeburg, Buchdruckerei von R. Zacharias, Magdeburg-Neustadt. 306 Doppelseiten.

Voranschläge der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für das Rechnungsjahr 1903. Karlsruhe, Buchdruckerei von Malsch & Vogel 1903.

Geschäftbericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Frankfurt a./M. für das Jahr 1902. Frankfurt a. M. Union-Druckerei, Ges. m. beschr. Haftg. 1903. 43 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 22. Oktober 1903. Nummer 4.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für ſoziale Praxis“ und des „Sozialpolitiſchen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erſcheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherſtraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Frage der Einführung des Zehnſtundentages für Fabrikarbeiterinnen.

Von Dr. von Rottenburg, Bonn.

Die Deutſche Induſtrie-Zeitung, das Organ des Zentralverbandes deutſcher Induſtrieller, hat in ihren Nummern 37 bis 39 drei Publikationen betreffend den Streik der Crimmitſchauer Textilarbeiter gebracht, die die Beachtung aller derjenigen verdienen, welche an der wichtigen Frage der Einführung des zehnſtündigen Arbeitstages für Arbeiterinnen Intereſſe nehmen.

In der Nummer 37 berichtete das genannte Blatt unter der Rubrik „Soziale Bewegung“, zwiſchen der Crimmitſchauer Textilarbeiterſchaft und dem dortigen Spinner- und Fabrikantenverein ſeien Lohnſtreitigkeiten ausgebrochen, und knüpfte daran die Mitteilung: „Der Grund des Lohnkampfes iſt nach der Textil- u. Färber-Zeitung folgender: die Arbeiter mehrerer Betriebe verlangten neben verſchiedenem Anderen zehnſtündigen Arbeitstag, 10 % Lohnerhöhung für Akkordarbeit und drohten, falls ihre Forderungen nicht erfüllt würden, mit Kündigung. Die Kündigung wurde eingereicht, wurde aber von dem Arbeitgeberverein mit der Kündigung ſämtlicher Arbeiter für den 22. Auguſt beantwortet“. Nachdem dann noch das Scheitern aller Vermittelungsverſuche erwähnt und die Bedeutung Crimmitſchaus als Fabrikort hervorgehoben worden iſt, wird in einem neuen Abſatze mit Bezug auf die Forderung der Arbeiter ausgeführt: „Namentlich hinſichtlich der Frauenarbeit können die mediziniſchen Akten darüber als geſchloſſen gelten, daß zehn Stunden das höchſte Arbeitsquantum ſind, was (!) der weibliche Körper ohne ernſtliche Benachteiligung ertragen kann.“

Dieſer letzte Satz iſt ſicherlich von vielen Leſern dahin aufgefaßt worden, daß ſich in dem Organ des Zentralverbandes deutſcher Induſtrieller, welches bisher ſtets für den elfſtündigen Arbeitstag eingetreten war, eine Sinnesänderung vollzogen habe. Die Nr. 39 des Blattes belehrt nun dieſe Leſer, daß ſie in einem „bedauerlichen Mißverſtändnis“ befangen geweſen ſind. Die Redaktion erklärt, der Artikel über den Crimmitſchauer Streik in der Nr. 37 ſei der Abdruck eines in der Textil- und Färberei-Zeitung erſchienenen Aufſatzes, mit deſſen Inhalt ſie ſich „keineswegs“ identifiziere. Selbſtredend iſt dieſe Erklärung entſcheideud. Nur möchte ich bemerken, daß die Verantwortung für das Mißverſtänduis ausſchließlich die Redaktion der Deutſchen Induſtrie-Zeitung trifft. Es iſt nicht richtig, daß ſie, wie es in der Nr. 39 heißt, den fraglichen Artikel „auch äußerlich“ als einen bloßen Abdruck gekennzeichnet habe. Die oben zitierte Stelle erweiſt, daß auf die Textil- und Färberei-Zeitung nur in ſoweit Bezug genommeu worden iſt, als es ſich um die Darlegung „des Grundes des Lohnkampfes“ in Crimmitſchau handelte. Danach mußte jeder logiſch denkende Leſer annehmen, daß diejenigen Ausführungen des Artikels, die über dieſes Thema hinausgingen, in der Redaktion der Deutſchen Induſtriezeitung das Licht der Welt erblickt hätten. —

Wenn nun aber auch der Artikel in Nr. 37 der Zeitung einen Schluß auf die Stellung des Organs des Zentralverbands deutſcher Induſtrieller zu der Frage der Reduktion der Arbeitszeit der Arbeiterinnen nicht geſtattet, ſo hat er doch andererſeits den Wert, daß er die Leſer mit einem Argument bekannt macht, das ſich recht dazu eignet, zugunſten einer ſolchen Reduktion verwertet zu werden. In der Eingabe an den Reichskanzler, in der das Direktorium des genannten Zentralverbandes ſich gegen den Zehnſtundentag ausgeſprochen hat — ſie iſt in der Nr. 4 der Deutſchen Induſtriezeitung wiedergegeben —, wird betreffs der Textilinduſtrie die Behauptung aufgeſtellt, die elfſtündige Arbeitszeit ſei „nicht übermäßig anſtrengend“. Nunmehr erſehen die Leſer der Deutſchen Induſtriezeitung, daß ein Organ, das die Intereſſen der Textilinduſtrie ex professo vertritt, auf Grund der „mediziniſchen Akten“ die zehnſtündige Arbeit für das höchſte für Frauen zuläſſige Arbeitsquantum erklärt. Vielleicht verdanken wir die Wiedergabe dieſes Gutachtens durch das Organ des Zentralverbands einem lapsus calami; jedenfalls iſt ſie, wie geſagt wertvoll, weil ſie dazu dient, die Oppoſition gegen den zehnſtündigen Arbeitstag zu diskreditieren. —

In ihrer Nummer 39 veröffentlicht die Induſtriezeitung nun allerdings auch die Zuſchrift eines Fachmannes, die das Gutachten

der Textil- und Färberei-Zeitung als einen „recht groben Irrtum" hinstellt. Indes schwerlich wird es ihr gelingen, mit dieser Publikation bei ihrem Leserkreis den Eindruck zu verwischen, den sie durch den Abdruck des Gutachtens der Textil- und Farberei-Zeitung hervorgerufen hat.

Der Fachmann ist selbst in der Textilbranche tätig, hat aber „niemals beobachten können", daß eine elfstündige Arbeitszeit einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Mädchen und Frauen ausgeübt habe. Nun ist die Tatsache, daß ein einzelner Fabrikant die bedenklichen Folgen einer elfstündigen Arbeit in der Textilindustrie „niemals hat beobachten können", schon an und für sich ohne jede Beweiskraft gegenüber der anderen Tatsache, daß das Vorhandensein solcher Folgen von einer stattlichen Anzahl von Sachverständigen festgestellt worden ist. Es genügt hier daran zu erinnern, daß auf Grund dieser letzteren Tatsache das englische Zehnstundengesetz zunächst zugunsten der Arbeiterinnen in der Textilindustrie ergangen ist und in Amerika die ersten Reduktionen der Arbeitszeit sich auf den gleichen Industriezweig bezogen haben. Aber auch abgesehen davon: das negative Resultat, zu dem der Fachmann gelangt ist, hat schon um deswillen für die Entscheidung der Frage der Einführung des Zehnstundentags keinen Wert, weil sich aus seinen Ausführungen nicht entnehmen läßt, ob das Feld seiner Beobachtungen ein so ausgedehntes war, daß die letzteren als Grundlagen für allgemeine Schlüsse gelten dürfen. Die Wahrscheinlichkeit spricht entschieden dagegen. Denn der Fachmann räumt selbst ein, daß die Weberinnen meistens in Akkord „arbeiten", und daß bei dieser Arbeit „in zahlreichen Fällen nur 9 1/2 Stunde (!) Arbeitszeit und weniger herauskommen;" man darf also annehmen, daß die Zahl seiner Arbeiterinnen, die elf Stunden arbeiteten, keine erhebliche war. Und weiter, selbst diese geringe Zahl ist, wie der Fachmann gleichfalls zugesteht, nicht völlig von Fällen der Blutarmut, Bleichsucht und Schwindsucht verschont geblieben; daß dieselben selten vorgekommen sind, ist in Anbetracht des kleinen Kreises der Arbeiterinnen ganz natürlich.

Der Fachmann begleitet zwar sein Zugeständnis mit der Erklärung, die wenigen Erkrankungen seien nicht auf eine übermäßige Arbeitszeit, sondern auf „Erblichkeit, schlecht zubereitetes Essen und ungünstige Wohnungsverhältnisse" zurückzuführen. Einen überzeugenden Eindruck hinterläßt diese Diagnose aber nicht, insbesondere wenn man ihre gleich zu erwähnende Begründung prüft. Es liegt mir fern zu bestreiten, daß es in der Textil-Industrie erblich belastete Arbeiterinnen gebe; entbehrten doch die Eltern der heutigen Generation fast eines jeden Schutzes gegen eine übermäßige Anstrengung ihrer Kräfte, so daß manche Mutter nur eine schwächliche Nachkommenschaft zur Welt hat bringen können. Bekanntlich ist der erste Eingriff der preußischen Regierung in das Arbeitsverhältnis durch einen Bericht des Generalleutnants von Horn an den König aus dem Jahre 1828 veranlaßt worden, in dem die Klage erhoben wird, daß das rheinische Gebiet nicht mehr imstande sei, das entsprechende Truppenkontingent zu stellen, weil die Bevölkerung durch die Fabrikarbeit körperlich so stark entartet sei. Weiter räume ich die Möglichkeit ein, daß diese und jene Arbeiterin in der Fabrik des „Fachmanns" sich mit schlecht zubereitetem Essen begnügen müsse; ich halte das sogar für sehr wahrscheinlich. Denn nach den dankenswerten Berechnungen, die eine im Fabrikaufsichtsdienst beschäftigte Dame, Fräulein Baum, in Karlsruhe angestellt hat — Freiherr von Berlepsch hat auf diese in seinem Hamburger Vortrage Bezug genommen, der in der „Sozialen Praxis" vom 1. und 8. d. Mts. wiedergegeben worden ist — ist es schwer verständlich, wie eine Arbeiterin, die elf Stunden in der Fabrik beschäftigt ist, Zeit finden könnte, sich ihr Essen gut zuzubereiten.

Endlich rechne ich auch damit, daß möglicher Weise die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterinnen des Fachmanns zu Erkrankungen führen. Nach einer Mitteilung der Deutschen Industrie-Zeitung vom 28. August d. J. entfiel in der Baumwoll-Industrie des Bezirkes der Handelskammer zu München-Gladbach im Jahre 1901 auf den einzelnen Arbeiter ein Durchschnittslohn von 732,66 M, im Jahre 1902 von 746,90 M, und da das genannte Blatt hinzufügt, der deutsche Arbeitgeber habe auch „in solchen schlechten Jahren seine Arbeiterschaft voll und zu unverkürzten Lohnsätzen weiter beschäftigt"*), so muß man annehmen, daß der Durchschnittslohn in früheren Jahren nicht höher gewesen ist. Danach kann man sich eine Vorstellung davon machen, wie sich der Verdienst der Arbeiterinnen während der „länger als 30 jährigen Praxis" des Fachmanns gestellt hat, und welche Beträge sie für ihre Wohnungen zu verausgeben imstande gewesen sind. Kurzum die Dinge mögen sehr wohl so gelegen haben, daß die Arbeiterinnen des Fachmanns infolge erblicher Belastung, schlechter Kost oder ungesunder Wohnungsverhältnisse Erkrankungen ausgesetzt waren. Allein daraus folgt noch nicht, daß eine jede bei ihm in seiner Fabrik vorgekommene Erkrankung ausschließlich auf eine dieser Ursachen zurückgeführt werden müße. Wenn er auf einen solchen kausalen Zusammenhang um deswillen schließen zu dürfen glaubt, weil „der größte Teil der Kranken bisher immer wieder hergestellt wurde, nachdem sie auf den Rat des Arztes vom Tische der Geschäftsinhaber eine Zeit lang das Essen bekommen hatten", so spricht diese Argumentation nicht für die Befähigung des Fachmanns zu medizinischen Urteilen. Der Syllogismus: wenn eine Erkrankung nach der Verabreichung guter Kost an den Kranken geheilt worden ist, kann ihr Grund nicht in Ueberarbeitung gelegen haben, wird schwerlich bei Sachverständigen Anerkennung finden.

Der Fachmann bemerkt schließlich: „Es mag nun Fabriken geben, welche höhere Anforderungen an die weiblichen Nerven stellen, z. B. in (!) Webereien mit einer großen Menge sich schnell und sehr lärmend bewegender Webstühle oder bei komplizierten Maschinen, wo (!) die Nerven mehr angestrengt werden. Das sind aber Ausnahmefälle und in diesen Fabriken wird der Arbeitgeber in seinem eigenen Interesse längst für eine kürzere Arbeitszeit gesorgt haben." In Anbetracht der Ausführungen in der erwähnten Eingabe des Direktoriums des Zentralverbandes deutscher Industrieller kann ich mich dieser optimistischen Hypothese nicht anschließen. Denn in jener Eingabe wird es als die „einmütige Ueberzeugung der Textilindustrie" hingestellt, daß eine gesetzliche Reduktion der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf weniger als elf Stunden „eine schwere Schädigung" enthalten würde. Davon, daß den „Webereien mit einer großen Menge sich schnell und sehr lärmend bewegender Webstühle" eine Ausnahmestellung zu bewilligen sei, ist mit keinem Wort die Rede. Beachtenswert ist in dieser Beziehung auch eine Publikation in Nr. 38 der Deutschen Industrie-Zeitung, der zufolge „fast ausnahmslos" elf Stunden gearbeitet wird in den Spinnereien und Webereien in Werdau, Reichenbach i. V., Mylau, Netschkau, Kirchberg, Chemnitz, Leisnig, Pößneck, Neustadt a. O., Spremberg, Forst i. L., Guben, Kottbus und M.-Gladbach. Sollten die schnellen Webstühle in allen diesen Fabrikorten nur ganz ausnahmsweise anzutreffen sein?

Wenn der Fachmann und das Direktorium des Zentralverbandes deutscher Industrieller auch in der Ueberzeugung sich treffen, daß einer elfstündigen Arbeitszeit hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, so gehen ihre Ansichten betreffs anderer und zwar sehr erheblicher Punkte doch weit auseinander. Der Fachmann erklärt, falls der Zehnstundentag gesetzlich eingeführt werde, sei „an eine Herabsetzung des Lohnes gar nicht zu denken". In der Eingabe des Direktoriums des Zentralverbandes wird ebenso apodiktisch prognostiziert, in der Textilindustrie werde „jedenfalls eine Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitslöhne herabdrücken". Zweifellos ist hier der Fachmann im Recht. Die oben erwähnten, der Presse des Zentralverbandes entnommenen statistischen Daten ergeben zur Genüge, daß die Löhne in der Textilindustrie schon heute so niedrig sind, daß die Möglichkeit einer weiteren Reduktion für ausgeschlossen gelten muß. Außerdem läßt sich deduktiv erweisen — und zahlreiche Erfahrungen bestätigen es, — Verkürzungen der Arbeitszeit keineswegs Lohnherabsetzungen zur Folge haben müssen. Bei der Beratung der Ten Hours Bill im englischen Parlament erklärte am 22. Mai 1846 eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte, Macaulay: I am, I must say, surprised when I hear men of eminent ability and knowledge lay down the proposition that a diminution of the time of labour must be followed by diminution of the wages of labour, as a proposition universally true, as a proposition capable of being strictly demonstrated, as a proposition about which there can be no more doubt than about any theorem in Euclid. Sir I deny the truth of the proposition etc. Seitdem hat sich das zugunsten des Zehnstundentages sprechende Erfahrungsmaterial erheblich vermehrt.

Fast noch auffälliger ist es, daß auch die Berechnungen nicht übereinstimmen, die einerseits der Fachmann, andererseits das Direktorium des Zentralverbandes über die Erhöhung der Produktionskosten in der Textilindustrie durch Verkürzung der Arbeitszeit angestellt haben. Der Fachmann kommt zu dem Ergebnis, daß die Erhöhung 1/11 betragen werde, wobei er, wie gesagt, davon aus-

*) Wie die Deutsche Industrie-Zeitung darin ein besonderes Verdienst der betreffenden Unternehmer sehen kann, ist schwer verständlich. Die Unternehmer haben doch zweifellos ein Interesse daran, sich einen Stamm gelernter Arbeiter zu erhalten; ihr Interesse erfordert es also, ihre Arbeiter in den schlechten Jahren vor dem Verhungern zu schützen, wozu ein Lohn von etwas über 700 M eben ausreicht.

geht, die Löhne würden keinen Rückgang erfahren; das Direktorium, das dagegen einen solchen Rückgang als sicher voraussetzt, kalkuliert trotzdem heraus, die Produktionskosten würden um über $^1/_{11}$ steigen.

Es wurde bereits erwähnt, daß nach der Eingabe des Direktoriums des Zentralverbandes die Ueberzeugung der Textilindustrie einmütig dahin geht, eine gesetzliche Festlegung einer zehnstündigen Arbeitszeit für Frauen werde „eine schwere Schädigung“ für sie zur Folge haben. Nicht leicht ist damit die in Nr. 37 der „Deutschen Industrie-Zeitung“ abgedruckte Mitteilung der „Textil- und Färberei-Zeitung“ zu vereinigen, die rheinisch-westfälischen Textilindustriellen hätten „seit längerer Zeit bereits mit dem zehnstündigen Arbeitstage ganz gute Erfahrungen gemacht und damit jedenfalls die Behauptung einer Unmöglichkeit dieser Arbeitszeit schlagend widerlegt“. Fast noch auffälliger ist der Widerspruch mit einer in der Nr. 38 der „Deutschen Industrie-Zeitung“ abgedruckten Veröffentlichung des Vorstandes des Verbandes von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie, in der es mit Bezug auf den Crimmitschauer Textilarbeiterausstand heißt: „Die Crimmitschauer Industriellen haben sich ferner bereit erklärt, den Zehnstunden-Arbeitstag einzuführen, sobald die Konkurrenzstädte ein gleiches tun werden, und versprechen, sich selbst für Verkürzung der Arbeitszeit bei den in Frage kommenden Konkurrenzstädten in Gemeinschaft mit dem Verbande von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie zu verwenden.“ Indes, es handelt sich hier nur um den Schein einer Divergenz in den Anschauungen. Die „Textil- und Färberei-Zeitung“ spricht sich ebenso bestimmt wie das Direktorium des Zentralverbandes deutscher Industrieller gegen eine g e s e t z l i c h e Festlegung des Zehnstundentages für Frauen aus.

Also man muß zugeben: nach den bisher vorliegenden Aeußerungen verwirft die Textilindustrie einmütig eine g e s e t z l i c h e Reduktion der Arbeitszeit. Wie erklärt es sich dann aber, daß das Fachorgan dem „g e w o h n h e i t s r e c h t l i c h e n“ Zehnstundentag für Arbeiterinnen das Wort redet? Daß auch hier der Widerspruch nur ein scheinbarer ist, ergibt sich aus einer weiteren Auslassung der „Textil- und Färberei-Zeitung“. Nachdem dieses Blatt hervorgehoben hat, daß die rheinisch-westfälischen Industriellen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nicht billigen, sagt er weiter: „In der Tat würde eine Saisonindustrie, wie es nun einmal die Textilindustrie in fast allen ihren Zweigen ist, ein derartiges Quantum Ausnahmen, d. h. Ueberstunden beanspruchen müssen, die (!) das Gesetz des Maximalarbeitstages vollständig illusorisch machen würden. Es wird genügen, wenn auch in Sachsen der zehnstündige Arbeitstag gewohnheitsrechtlich wird.“ Darin ist in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise das Eingeständnis enthalten: Wir wollen den elfstündigen Arbeitstag beibehalten; nur empfieht es sich, ihn derart zu verschleiern, daß wir den Zehnstundentag als gewohnheitsrechtlich bestehend proklamieren und dann durch Ueberstunden illusorisch machen. Incredibile dictu! Nur fünf Zeilen trennen dieses Eingeständnis von dem Satze, daß nach den medizinischen Akten zehn Stunden das höchste Arbeitsquantum sind, das der weibliche Körper ohne ernstliche Benachteiligung ertragen kann!

Es ist kaum glaublich, daß das Fachorgan der Textilindustrie zu einer so bedeutungsvollen Frage, wie es die hier in Rede stehende ist, Stellung genommen habe, ohne des Einverständnisses der Textilindustriellen sicher zu sein, und die Annahme läßt sich daher nicht von der Hand weisen, daß auch diese letzteren an dem elfstündigen Arbeitstag festhalten wollen — trotzdem sie durch das ihre Interessen vertretende Blatt darüber belehrt worden sind, daß eine solche Arbeitszeit die Arbeiterinnen „ernstlich benachteiligen“ muß. Ein einziger Industrieller hat diese Belehrung abgelehnt; allein ich habe gezeigt, daß sein Protest zu mangelhaft begründet ist, als daß ihm irgend welcher Wert zugesprochen werden dürfte. Wenn alle anderen Industriellen geschwiegen haben, obwohl sie wahrlich guten Anlaß zum Reden hatten, so gibt es dafür nur die eine Erklärung: es fehlen ihnen die Argumente, um den in den medizinischen Akten erbrachten Beweis zu bemängeln. Denn es wäre doch eine beleidigende Unterstellung, wollte man annehmen, sie seien alle naiv genug, um zu glauben, die bloße Versicherung des Direktoriums des Zentralverbandes in seiner Eingabe an den Reichskanzler, die elfstündige Arbeit sei „nicht übermäßig anstrengend“, habe genügt, um von vornherein den medizinischen Akten jede Beweiskraft zu nehmen.

Welchen guten Blick haben also die Crimmitschauer Textilarbeiter bekundet, als sie das Anerbieten der Arbeitgeber, den zehnstündigen Arbeitstag einzuführen, ablehnten!

Es lag nicht in meiner Absicht, hier die Notwendigkeit der Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen über 16 Jahre darzutun; der Beweis hierfür ist längst in überzeugender Weise erbracht. Ich verfolge lediglich den Zweck, zu zeigen, welche Bewertung die Opposition des Zentralverbandes deutscher Industrieller, der Textil-Industriellen und ihres Fachorganes gegen den Zehnstundentag verdient. Die Entscheidung über denselben wird vor allem bedingt durch die Entscheidung der Vorfragen, wie eine elfstündige Arbeitszeit die Gesundheit beeinflußte, ob eine Reduktion der Arbeitszeit eine Reduktion des Lohnes zur notwendigen Folge habe, welche Einwirkung auf die Produktionskosten zu erwarten sei. Im vorstehenden ist nachgewiesen worden, daß die Antworten, welche die soeben genannten Kreise darauf erteilt haben, weit auseinander gehen, ja zum Teil sich geradezu widersprechen, und daß es schlechterdings unmöglich ist, dieselben gegeneinander abzuschätzen, weil sie auf Beweisführungen ruhen, welche, soweit sie nicht eine offenbar falsche Behauptung enthalten, aus Urteilen ex cathedra oder aus Argumenten ohne Beweiskraft zusammengesetzt sind. Weiter ergibt sich aus meinen obigen Ausführungen, daß das Organ der Textil-Industriellen die Opposition gegen den gesetzlichen Zehnstundentag mit einer gradezu unglaublichen Rücksichtslosigkeit gegen die ihm wohlbekannten Interessen der Arbeiterinnen geführt hat. Freilich hat sich meine Kritik darauf beschränkt, den Widerspruch gegen die Reduktion der Arbeitszeit in der Textil-Industrie zu beleuchten; indes, da nach der eigenen Behauptung der Industriellen der Zehnstundentag die breiteste Angriffsfläche nach der Richtung der Textil-Industrie hin bietet, so dürfte aus dem völligen Mißlingen des Angriffes von diesem Gebiete aus sich eine Präsumtion dafür ergeben, daß der Zehnstundentag sich von dem Gebiete keiner Industrie aus mit Erfolg bekämpfen läßt.

Nach den Zeitungen hat auf einer im vorigen Monat abgehaltenen Versammlung von Vertretern der Baumwoll-Industrie Herr Dr. Beumer ein neues Argument gegen eine Reduktion der Arbeitszeit der Arbeiterinnen vorgebracht, indem er die Prognose stellte, sie würde „unzweifelhaft“ die Landflucht fördern. Auf die Konservativen wird dieses Liebeswerben schwerlich Eindruck machen; es sind unter ihnen eben viele, welche die Beschäftigung der Arbeiterinnen auf dem flachen Lande zu genau kennen, als daß sie durch eine derartige Prognose verleitet werden könnten, den Industriellen zugunsten des Elf-Stundentages Vorspann zu leisten. Zeitweise arbeiten die Frauen wohl auch auf dem Lande länger als zehn Stunden; allein erstens geschieht das nur selten, und zweitens wird die lange Arbeit stets im Freien geleistet und ist wohl auch meistens weniger monoton als die Fabrikarbeit. Bei jedem Sachverständigen kann Herr Dr. Beumer sich darüber informieren, daß, wie die Dinge auf dem Lande liegen, sich ein ursächliches Verhältnis zwischen einer Einführung des Zehnstundentages und der Landflucht absolut nicht konstruieren läßt. Es wird sich an ihm das Wort der Gräfin Sanvitale bewahrheiten: „So fühlt man Absicht, und man ist verstimmt.“

Und nun noch ein Wort über den mehrfach erwähnten Fachmann. Am Schlusse seines Gutachtens schreibt er: „Wozu geschieht denn nur dies alles? Einzig und allein den stets heftiger werdenden Anstürmen der Sozialdemokratie und Nationalsozialen, dann aber auch den christlich-sozialen Kathedersozialisten und sonstigen Theoretikern zuliebe. Ein kleiner Teil von diesen meint es ja wirklich gut, kennt aber die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu wenig. Die große Mehrzahl will freilich nur den schlechtesten Volksleidenschaften schmeicheln. Befriedigt aber wird doch niemand, es ist, als ob sie Salzwasser trinken, je mehr sie trinken, desto durstiger werden sie“ usw.

Ich bekenne, daß ich einen Teil dieser Ausführungen nicht zu deuten weiß, es ist mir z. B. verborgen geblieben, was man unter „diesem allem, was geschieht“, und wen man unter den „sie“, welche mit der pathologischen Neigung zum Trinken von Salzwasser behaftet sind, zu verstehen habe. So weit aber kann ich dem Fachmann folgen, als er den Theoretikern die Kompetenz bestreitet, über die Frage der Einführung des Zehnstundentages mitzuraten, und als er der Mehrzahl von ihnen vorhält, sie schmeichelten den schlechtesten Volksleidenschaften. Ich übergehe diese Anklage. Diejenigen Kreise, auf deren Urteil die Theoretiker allein Wert legen, wissen von selbst, wie sie eine derartige anonyme, auch nicht durch das geringste Beweismaterial gestützte Insinuation zu bewerten haben. Was die Kompetenz der Theoretiker für die Entscheidung über den Zehnstundentag anbetrifft, so erklärt sich das absprechende Urteil des Fachmannes wohl daraus, daß er sich in völliger Unkenntnis über diese Spezies des Menschengeschlechts befindet. Die Praktiker vom Schlage des Fachmannes stützen ihren Widerspruch gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit — wenigstens soweit derselbe die Textilindustrte betrifft — auf Behauptungen, die in der vorgebrachten Art sich als leere Spekulationen

charakterisieren; weder nehmen ihre Argumentationen sicher festgestellte Tatsachen zum Ausgangspunkte, noch bewegen sie sich in logisch zwingenden Schlüssen. Die Theoretiker dagegen begründen ihre Parteinnahme für eine solche Verkürzung mit Deduktionen, die in unanfechtbarer Weise fundiert sind und durch zahlreiche in Deutschland, Amerika, England und Frankreich gesammelte Erfahrungen verifiziert werden.

Ferner zeigen die Theoretiker in der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Lebens einen sehr viel weiteren Blick als die Praktiker, unter welch letzteren, was ich besonders betonen möchte, hier nicht etwa die Gesamtheit der Praktiker, sondern nur diejenigen zu verstehen sind, deren Urteile ich im Obigen kritisiert habe. Eines der dringendsten Bedürfnisse ist das, daß der Frau die Möglichkeit verschafft werde, sich mehr dem Hause und der Familie zu widmen, als dies zurzeit geschieht. Mit einer Gesundung des Familienlebens wäre ein wirksames Mittel zur Bekämpfung eines Uebels gegeben, unter welchem unser wirtschaftliches Leben schwer zu leiden hat — der Trunksucht. Und durch eine solche Gesundung ist ferner eine Vervollkommnung in der physischen, moralischen und intellektuellen Entwicklung desjenigen Teils unserer Jugend bedingt, welche dermaleinst den deutschen Arbeiterstand zu repräsentieren hat. Dies haben die Theoretiker richtig erkannt und erwogen; jenen Praktikern ist, nach ihren Aeußerungen zu urteilen, die ethische Seite der Frage der Reduktion der Arbeitszeit bisher verborgen geblieben.

Und doch ist die Berechtigung derselben heute geradezu zu einem kategorischen Imperativ geworden!

Von den drei Millionen Wählern, welche jüngst für die Sozialdemokraten ihre Stimme abgaben, ist nur ein geringer Teil auf die sozialdemokratische Theorie eingeschworen, zumal von dieser ja kaum etwas bekannt ist als einige negierende Sätze. Die überwältigende Mehrheit besteht aus Leuten, die mit ihrer Lage nicht zufrieden sind, und ihre Klagen entbehren keineswegs ausnahmlos der Begründung. Wenn Deutschland es auch in der Vorsorge für die leidenden Arbeiter allen anderen Nationen zuvorgetan hat, in der Vorsorge für die Gesunden marschieren wir nicht an der Spitze. Nun kann man ja allerdings die Klagenden zum Verstummen bringen, indem man ihnen den Mund verbindet. Eine solche einfältige Politik würde sich indeß binnen kurzem schwer rächen. Die Geschichte weist dem Politiker nur einen Weg und der ist der, die Klagen zu prüfen und wo sie berechtigt sind, Remedur zu schaffen. Möge unsere Regierung ihre Stellungnahme der Lehre der Geschichte anpassen, dann werden wir alsbald einen segensreichen Fortschritt auf dem Gebiete unserer Sozialpolitik zu verzeichnen haben.

* * *

Nachschrift.

Seit der Niederschrift des vorstehenden Artikels habe ich aus verschiedenen „Preßstimmen" ersehen, daß mehrfach der Versuch gemacht worden ist, das Ergebnis der letzten Reichstagswahlen zu dem Zwecke zu fruktifizieren, um der Regierung die Notwendigkeit einer Politik der Gewalt darzutun, und daß man als Beweismaterial die französische Revolution herangezogen hat. Mit Hilfe derselben soll den maßgebenden Männern ad oculos demonstriert werden, welche Gefahren heraufbeschworen werden würden, wenn man jetzt Schwäche zeigte. Jeder, der die Geschichte jenes großen historischen Dramas kennt, wird nun aber nicht umhin können, aus demselben gerade die entgegengesetzte Lehre herzuleiten.

Ob die Revolution von 1789 hätte vermieden werden können, das zu entscheiden sind die heutigen Advokaten der Gewalt ebenso wenig imstande als irgend ein anderer. Außer allem Zweifel aber steht es: wenn der Bruch mit dem ancien régime und der Aufbau des modernen französischen Staates anstatt auf dem Wege einer Revolution auf dem einer Reform erreicht werden sollte, so durfte Ludwig XVI. sich nicht von den damaligen Scharfmachern umgarnen lassen, sondern er mußte die Politik Turgots, des einzigen Staatsmannes unter seinen Ministern, durchführen, die Politik, welche auf „mesures réellement favorables à la population ouvrière et agricole" hinausging. Turgot hat, wenn es not tat, auch die Rolle des „starken Mannes" zu spielen gewußt. Als im Jahre 1775 der Aufstand ausbrach, welcher unter dem Namen „guerre de farines" bekannt ist, ließ er unverzüglich die Truppen in Paris und in der Umgegend konzentrieren. Aber in erster Reihe suchte er das Volk mit der staatlichen Ordnung zu versöhnen, indem er die Mängel der letzteren beseitigte, welche zu gerechten Klagen Anlaß gaben. Als er in seinen berühmten Edikten von 1776 den einzig möglichen Weg der Reform betrat, bestürmten die Scharfmacher den König, den neuerungssüchtigen Minister zu entlassen, und Ludwig XVI. hatte nicht den Mut, ihnen zu widerstehen. In dieser Nachgiebigkeit, oder richtiger gesagt, in der Furcht vor einer Politik der Reformen, die sich darin aussprach, liegt die historisch-bedeutungsvolle Schuld des Königs. Auch nach 1776 hat er sich noch vielfach schwächlich gezeigt; allein, so weit ihn eine Verantwortung für den Sturz des Königtums trifft, liegt dieselbe nicht in seinem späteren Verhalten; denn selbst wenn er damals den Mut gehabt hätte, sich für eine Politik der Gewalt zu entscheiden, die Mittel, eine solche durchzuführen, würden — das ist durch die neuere Geschichtsschreibung zur Evidenz erwiesen — ihm gefehlt haben. Schon 1788 bei der Erhebung der Dauphiné schreibt der Marschall de Vaux an den Minister, qu'il est impossible de compter sur les troupes. Seine spätere Schwäche hat den Sturz des französischen Königtums der Würde beraubt, mit der ein solch' weltgeschichtlicher Vorgang sich hätte abspielen sollen; in ihr liegt aber nicht die Verursachung des Sturzes. —

Kurz vor seiner Entlassung, unter dem 30. April 1776, richtete Turgot an den König ein Schreiben, in dem es heißt: „N'oubliez j'amais, Sire, c'est la faiblesse qui a mis la tête de Charles I sur un billot; c'est la faiblesse qui a rendu Charles IX cruel; c'est elle qui a formé la Ligue sous Henri III, qui a fait de Louis XIII, qui fait aujourd'hui du roi du Portugal, des esclaves couronnés, c'est elle qui a fait tous les malheurs du dernier règne."

Es gibt eben zwei Arten der Schwäche, welche für die Throne bedrohlich werden können; die eine besteht in dem Mangel an Mut, die gewappnete Faust gegen den Radikalismus zu gebrauchen, sobald derselbe eine staatsgefährliche Richtung einschlägt; der anderen macht das Königtum sich schuldig, indem es sich widerstandslos von einer rückläufigen Bewegung fortreißen läßt, wie sie wiederholt in der Geschichte von den höheren Ständen in Szene gesetzt worden ist. Aus der französischen Geschichte sollte man die Lehre ziehen, daß diese zweite Art der Schwäche an Gefährlichkeit der ersteren um nichts nachsteht. — v. R.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sozialpolitische Tätigkeit der niederländischen Regierung im Jahre 1902—1903.

Als die klerikale Regierung vor zwei Jahren ihre Tätigkeit anfing, war es gleich klar, daß die geplante Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung dadurch nicht wenig gehemmt werden würde. Doch hat die Regierung im letzten Jahre wohl etwas geschaffen, und auch von ihren Plänen ist schon etwas offenbar geworden.

Den Anfang ihrer Tätigkeit bildete eine Abschwächung des bestehenden Gesetzes über die Frauen- und Kinderarbeit. Dasselbe untersagt den Arbeiterinnen jede Nachtarbeit. In der Heringsspießerei war es jedoch seit dem Erlaß des Gesetzes (1889) Gewohnheit, diese Bestimmung einfach zu umgehen. Mit der Behauptung, daß die Industrie die Nachtarbeit unbedingt nötig habe, weil der Fisch oft nachts ankomme und dann gleich gespießt werden müsse, wurde anstatt strenge gegen die Übertretungen vorzugehen, das Gesetz dahin abgeschwächt, daß in diesem Gewerbe die Nachtarbeit unter von einer königlichen Verordnung zu stellenden Bedingungen erlaubt werde; diese Bedingungen sind freilich sehr strenge geworden.

Ein ganz anderes Verhalten nahm die Regierung einige Monate später in einem ähnlichen Fall an. Artikel 4 des genannten Gesetzes setzt fest, daß durch königliche Verordnung unter gewissen Bedingungen oder unbedingt bestimmte Arbeiten einer Arbeiterin oder einem jugendlichen Arbeiter untersagt werden können auf Grund von Gefahr für Leben oder Gesundheit, welche die Arbeit im Gefolge hat. Vor einigen Monaten hat die Regierung die Verordnung zur Ausführung dieses Artikels vom Jahre 1897[1]) durch eine neue ersetzt, welche in vieler Hinsicht schärfere Bestimmungen enthält. Darunter befindet sich eine, welche untersagt, daß Frauen und Kinder in einer Ziegelei zum Versetzen geladener Karren und Schiebekarren, zum Legen der Steine aus den Formen, zum Hinaufgeben der Steine behufs Füllen des Ofens und zum Entleeren des Ofens herangezogen werden. Vorher war diesen Personen jede Beschäftigung in einer Ziegelei erlaubt, und es war in vielen Brauch geworden, daß der Arbeitgeber den Mann nur in seinen Dienst nahm unter der Bedingung, daß seine Frau und seine Kinder auch in Dienst treten würden. Es waren daraus viele Mißstände, zu deren ärgsten die Beschäftigung verheirateter und selbst hochschwangerer Frauen mit schwerer Arbeit gehörte, ent-

[1]) Vergl. van Zanten. Arbeiterschutzgesetzgebung in den Europäischen Ländern. Jena 1902. Seite 219 und 227/29.

standen und weil das Gesetz von 1889 nicht erlaubt, die Arbeit verheirateter Frauen gänzlich zu untersagen, hat der Minister die genannte Bestimmung erlassen. Es hat sich dagegen großer Widerspruch erhoben, nicht nur von Seiten der Arbeitgeber, sondern auch von Seiten der Arbeiterinnen selber, welche fürchten, gar nicht mehr beschäftigt zu werden und um ihren Verdienst, den sie nicht entbehren können, zu kommen. Die Tatsache ist in der zweiten Kammer besprochen und der Minister gefragt worden, ob er nicht diese Beschäftigungen doch erlauben könnte. Der Minister hat es abgelehnt, da die gerügten Mißstände nicht anders als durch ein absolutes Verbot beseitigt werden könnten. Es ist auch eine Tatsache, daß mehrere Ziegeleien schon jetzt ohne Arbeiterinnen arbeiten.

Kommt diese königliche Verordnung auf das Kredit der Regierung, so kommt auf ihr Debet das Streikgesetz, das nach dem allgemeinen Streik erlassen ist. Die Arbeiterbewegung ist durch das Fehlschlagen desselben so gelähmt, daß es seitdem noch keine ernsthafte Einstellung wieder gegeben hat und die Wirkung des Gesetzes noch nicht erprobt worden ist; es sind bisher noch nicht mehr als eine oder zwei Personen gestraft worden, welche unter dem früheren Gesetz nicht strafbar gewesen wären.

Die Lage des Eisenbahnpersonals, daß seiner rührigsten Elemente beraubt ist, hat sich inzwischen wesentlich gebessert durch die ebenfalls im April als Gegengewicht gegen den Verlust des Streikrechts erlassenen Bestimmungen, welche eine billige Auferlegung von Strafen garantieren. Die leichteste Strafe ist jetzt Tadel, welche sich bei Wiederholung zu einer Geldstrafe oder Entziehung freier Tage verschärft. Bei Bestrafungen, welche schwerer sind als eine Geldstrafe im Betrage eines Viertels des Tagelohns oder als Entziehung freier Tage, steht dem Arbeiter Berufung bei einem Schiedsgericht zu, welches aus zwei von ihm und zwei von der Direktion gewählten Mitgliedern und einem von diesen vieren oder bei Uneinigkeit vom Minister ernannten Vorsitzenden besteht. Die Strafe darf nicht höher sein, als das Schiedsgericht bestimmt. — Weiter ist die im April durch Gesetz eingesetzte Enquêtekommission noch immer mit der Lage des Eisenbahnpersonals beschäftigt; sie hat vor dem 1. Januar 1904 ihren Bericht zu erstatten und Anträge auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen zu machen.

Noch zwei Schritte kommen auf die Kreditseite der heutigen Regierung. Erstens die baldige Einführung des Unfallversicherungsgesetzes, welches, obgleich die Vorbereitung noch nicht ganz fertig war, am 1. Februar dieses Jahres in Wirkung getreten ist. Seine Handhabung ist zwar noch sehr schwerfällig durch die weitläufigen administrativen Maßregeln, aber die Arbeiter sind doch ihrer Unfallentschädigung sicher.

Zweitens hat der Minister des Innern einen Entwurf eines neuen „Arbeitsgesetzes" dem Gutachten der Arbeitskammern und Handelskammern unterworfen. Derselbe enthält 365 Artikel und zwar erstens die Bestimmungen der heutigen Gesetze über die Frauen- und Kinderarbeit und den Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit aller Arbeiter nebst den Ausführungsverordnungen derselben. Sie sind zweitens alle zum Vorteile der Arbeiter verschärft. So wird das zweite Gesetz auf Werkstätten mit mehr als 5 (jetzt 10) Arbeiten ausgedehnt, so wird es in mehr Betrieben als jetzt untersagt, Frauen und Kinder zu beschäftigen, so wird es untersagt, Kinder unter 13 (jetzt 12) Jahren zu beschäftigen, so wird die Beschäftigungszeit von Frauen und Kindern von 11 auf 10 Stunden beschränkt und müssen die verheirateten Frauen am Samstag früher entlassen werden und sind den letzteren bestimmte Beschäftigungen untersagt, während sie jetzt mit den unverheirateten gleichstehen, usw.

Außerdem enthält der Entwurf einige neue Bestimmungen und zwar die Beschränkung der Arbeitsdauer von Frauen und Kindern in Läden und von erwachsenen Männern bei Dampf- und anderen Bahnen (mit Ausnahme der Eisenbahnen) sowie der Sonntags- und Nachtarbeit der letztgenannten in allen und ihrer Arbeitszeit in gefährlichen und schädlichen Betrieben.

Endlich erstreckt sich der Entwurf auf die Ordnung des Lehrvertrags, welcher ebenso wie der Arbeitsvertrag in den Niederlanden noch immer nicht geregelt ist. Es ist eigentümlich, daß die Regierung, während sie schon einen Entwurf über den Arbeitsvertrag fertig vor sich hat (vergl. Praxis VIII Sp. 1024), die Regelung des Lehrvertrages in ein öffentliches Gesetz aufnehmen will, statt dieselbe in ein privatrechtliches Gesetz mit dem Arbeitsvertrag zusammenzubringen. Es ist hier aber nur von einem vorläufigen Entwurf die Rede und deshalb noch nicht sicher, ob dieser schließlich unabgeändert den Generalstaaten vorgelegt werden wird.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Soziale Zustände.

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der württembergischen Brauereiarbeiter beleuchtet in interessanter Weise eine vom Gauvorstand des Verbandes deutscher Brauereiarbeiter herausgegebene Statistik. Die 1418 gewerblichen Brauereien Württembergs beschäftigten danach im Jahre 1902 5659 Arbeiter. Nur 14 hatten mit der Organisation der Brauereiarbeiter Tarifverträge abgeschlossen. Für diese war eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden im Sommer und 3½ Stunden im Winter festgesetzt. In den übrigen Brauereien beträgt die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen im Durchschnitt 15 Stunden. Die Lohnzahlung erfolgt meist wöchentlich, in einer Anzahl von Brauereien besteht noch eine monatliche Lohnzahlung. Die Wochenlöhne betragen im Durchschnitt für Brauer 25,96 ℳ, Küfer 25,86 ℳ, Brauereihilfsarbeiter 20,94 ℳ, Flaschenbierarbeiter 18,30 ℳ, Maschinisten und Heizer 26,27 ℳ, Bierführer 23,08 ℳ und Handwerker 25,16 ℳ. Die Monatslöhne betragen durchschnittlich 90 ℳ. Ueberstunden werden besonders bezahlt und zwar in den Vertragsbrauereien nur für Küfer und Brauer mit 25% an Wochentagen und 50% Aufschlag an Sonntagen. Sehr gebräuchlich ist noch die Gewährung von Freibier, das einen nicht unerheblichen Anteil vom Einkommen der Brauereiarbeiter darstellt. In einer Anzahl von Brauereien besteht noch Kost- und Logiswesen, andere geben Wohnung, während der Arbeiter sich selbst beköstigt. Das Alter der Brauer ist meist kein hohes, 40 Jahre werden selten überschritten. Von Krankheiten treten namentlich Gicht und Rheumatismus auf, Unfälle kommen ziemlich häufig vor. Derartige Monographien sind von allgemeinem Interesse und zu wünschen, daß sich möglichst häufig Bearbeiter dafür finden.

Die gewerbliche und landwirtschaftliche Beschäftigung von Schulkindern in Oesterreich hatte eine im Jahre 1900 veranstaltete amtliche Erhebung zum Gegenstande, deren interessante Ergebnisse in der von der Statistischen Zentral-Kommission herausgegebenen „Statistischen Monatsschrift" dargestellt sind. Danach wurden von den 3 207 674 die öffentlichen Volksschulen besuchenden Kindern 154 791 oder 4,8 % in Gewerbe, Landwirtschaft oder mit anderweitigen Arbeiten beschäftigt und zwar waren hiervon 84 199 Knaben und 70 592 Mädchen. Die Art der Arbeit ist außerordentlich verschiedenartig, sie erstreckt sich in der Landwirtschaft meist auf Gartenarbeiten, Stalldienst, Viehhüten, Sammeln von Naturprodukten, unter gewerblicher Beschäftigung findet man Brot- und Zigarrenverkauf, Maurerarbeiten, Fortschaffen von Ziegeln, Steinklopfen und anderes. Bei den „sonstigen Dienstleistungen" kommt namentlich Zeitungsaustragen, Kegelaufsetzen, Kinderaufsicht und Dienstbotenarbeit in Frage. Daneben wird aber auch Milchaustragen, Kirchendienst und Ballettanzen im Theater angeführt. Die Wirkungen der Kinderarbeit auf den Schulbesuch werden als ungünstige bezeichnet. Im Jahre 1899/1900 mußten wegen unentschuldigten Schulversäumnisses 246 627 Straferkenntnisse verhängt werden, von denen 152 452 Geld- und 94 175 Arreststrafen waren. Als direkte Einflüsse auf den Fortgang der Schulbildung werden Mangel an häuslichem Fleiß und Ermüdung im Unterricht hervorgehoben. Als besonders schädlich für den Körper werden die Arbeiten der Industrie in Steinen und Erden, wie Steinklopfen, Steinschleifen, Ziegelei- und Maurerarbeiten, ferner Schmiede- und Schlosserarbeiten, sowie die im Gebirge sehr verbreiteten Hilfsarbeiten beim Brettsägen bezeichnet. Auch werden die Arbeiten in der Hausindustrie meist in sehr ungesunden Räumen vorgenommen, und ist ihre Dauer eine sehr lange. Vom sittlichen Standpunkt ist endlich der Umstand als besonders schädigend hervorzuheben, daß bei einzelnen Arbeiten Schulkinder mit halberwachsenen Burschen und Mädchen ohne Aufsicht Tag und Nacht zusammen sein müssen.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit in den schweizer Seidenfabriken haben die Fabrikanten auf Grund der Ergebnisse, die sich bei der bisherigen Einschränkung der Produktion herausgestellt haben, beschlossen. Wie im Ausland allgemein die Arbeitszeit herabgesetzt worden sei, so verlangten auch in der Schweiz die schwierige Lage der Seidenindustrie, der Marktverhältnisse, und die Verteuerung der Rohstoffe eine dauernde Einschränkung, und zwar sei eine Verkürzung der täglichen Stundenzahl um 30% wohl das angemessene. — Der französische „Moniteur des Syndicats ouvrières", dem wir diese Nachricht entnehmen, unterläßt es leider mitzuteilen, ob und welche sozialpolitischen Gesichtspunkte bei dieser Arbeitszeitregelung mitgesprochen haben, und ob es den Arbeitern überlassen bleibt, das damit zusammenhängende Lohnproblem von sich aus zu lösen.

Soziale Rechtsprechung.

Was ist ein Verein? Die Frage, was im Sinne des preußischen Vereinsgesetzes unter einem „Verein" zu verstehen ist, beschäftigt die Gerichte fortwährend. Vier Polen aus Westfalen waren wegen Zuwiderhandlung gegen § 2 des Vereinsgesetzes angeklagt worden, der vorschreibt: die Vorsteher von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Mitgliederverzeichnis binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. Die Angeklagten, welche diese Vorschriften nicht beachtet hatten, wurden vom Schöffengericht freigesprochen, weil es sich nicht um einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes, sondern nur um ein Wahlkomitee handle, welches in einer Versammlung gewählt worden sei, um einen Reichstagskandidaten aufzustellen. Die Strafkammer trat der Vorentscheidung bei und erkannte auf Verwerfung der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Berufung. Das Kammergericht hob indessen die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Unter einem Verein versteht das Kammergericht jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter, gemeinschaftlicher Zwecke. Ein Verein braucht nicht ewig zu dauern. Unter den Begriff Verein fallen auch Vereinigungen wie Ausschüsse und Komitees, die auf Grund von Beschlüssen einer Versammlung zur Ausführung von Beschlüssen der Versammlung gewählt sind und zu diesem Zwecke auf eine längere Dauer zusammentreten.

Schlaganfall als Betriebsunfall. Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt: Eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts über Schlaganfall als Betriebsunfall besagt: Das ärztliche Obergutachten erachtet die in gebückter Haltung ausgeführte Arbeit wegen des erhöhten Blutdruckes auf das Gehirn für geeignet, den Schlaganfall zu verursachen, umsomehr, wenn eine Erkrankung der Wandungen kleiner Gehirnarterien schon vorlag. Die Arbeit war nach dem Obergutachten mit großer Wahrscheinlichkeit als begünstigendes und auslösendes Moment für den Schlaganfall anzusehen. Bei schon vorhandener krankhafter Veranlagung war die Arbeit des Klägers nach Ansicht des Reichsversicherungsamts wohl geeignet, als wesentlich mitwirkende und ins Gewicht fallende Ursache für den Schlaganfall angesehen zu werden. In diesem Sinne ist die eingetretene Erkrankung ein durch die Betriebsart hervorgerufener entschädigungspflichtiger Unfall.

Eine Unterbrechung der Krankenkassenmitgliedschaft beim Wechsel des Arbeitgebers findet nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Karlsruhe nicht statt. Eine Krankenkasse, die 13wöchige ununterbrochene Mitgliedschaft zur Voraussetzung der Gewährung von Krankenunterstützung machte, verweigerte diese zwei langjährigen Mitgliedern, weil sie durch den Wechsel des Arbeitgebers die Mitgliedschaft unterbrochen und seitdem noch nicht wieder 13 Wochen Mitglied der Kasse gewesen seien. Der Verwaltungsgerichtshof wies diese Anschauung mit folgender Begründung zurück: Es sei ja beim Stellenwechsel allemal und wenn auch nur auf einen Tag oder Teil eines Tages die Versicherung unterbrochen, und so würden Kassenmitglieder, die jeweils Stellen wechselten, allemal erst nach Verlauf von 13 Wochen in neuer Stelle berechtigt zu den Ansprüchen auf Rechte, die sie durch mehr oder wenig längere Versicherung längst erworben hätten. Die Festsetzung von Karenzzeiten hat nach Ansicht des Gerichtshofs einen anderen Zweck als den in gedachten Fällen und soll nur dazu dienen, daß nicht Leistungen nach sehr kurzer Versicherung geradezu erschlichen werden könnten. Durch diese Entscheidung werden künftige Vorenthaltungen von Leistungen aus den erwähnten Gründen ein für allemal verhindert sein.

Kommunale Sozialpolitik.

Ortsstatut in Fulda über die Löhne minderjähriger Arbeiter. Aus Fulda den 13. Oktober wird uns geschrieben: In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten ist auf Grund des § 119a Abs. 2 II der Gewerbeordnung folgender Antrag mit 23 gegen 1 Stimme angenommen worden:

§ 1. In allen Gewerbebetrieben der Stadt Fulda ist der von unverheirateten Arbeitern oder Arbeiterinnen unter 17 Jahren verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder zu zahlen, wenn letztere oder das Armenamt der Stadt Fulda das schriftlich verlangen. Dem Antrage der Eltern ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn sie im Amtsgerichtsbezirke Fulda ihren Wohnsitz haben. Es kann auch ein Stellvertreter zum Lohnempfang durch beglaubigte Vollmacht bestellt werden.

§ 2. Eltern oder Vormünder, welche selbst den Lohn für die Minderjährigen in Empfang nehmen wollen, müssen zu der in dem betreffenden Betriebe festgesetzten Zeit und an der bestimmten Stelle erscheinen.

§ 3. In solchen Fällen des § 1, in welchem zu befürchten steht, daß die Eltern oder Vormünder den Lohn verschwenden, kann durch das Oberbürgermeisteramt die Auszahlung an die Minderjährigen verfügt werden.

Dies Ortsstatut soll 4 Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Nach § 142 der Gewerbeordnung bedarf der Beschluß der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der 5. Bayerische Städtetag, der am 11. Oktober in Regensburg unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Dr. v. Schuh-Nürnberg tagte, nahm auf Antrag des Ersten Bürgermeisters Wolfram-Augsburg folgenden Beschluß an:

Es sei an die königliche Staatsregierung und den Landtag die Bitte zu richten, eine grundsätzliche Reform des staatlichen und gemeindlichen Besteuerungsrechtes durchzuführen auf der Grundlage, daß für die staatlichen Bedürfnisse eine allgemeine progressive Einkommensteuer verbunden mit Vermögensteuer eingeführt und die sogenannten Realsteuern (Grund-, Haus- und Gewerbesteuer) mit niedrigen Sätzen und unter Freilassung der geringen Einkommen den Gemeinden überwiesen werden, daß ferner den letzteren das ausschließliche Recht eingeräumt werde, die sogenannten Baugelände einer intensiveren Besteuerung nach dem Werte zu unterstellen und bei der an den Landtag gebrachten Vorlage über eine Grundwertabgabe den Steuersatz etwa progressiv nach der Größe des Besitzes zu gestalten und weitere Ausfälle im Gemeindehaushalte in gewissen Grenzen durch Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer zu decken; daß ihnen endlich die Hundesteuer ganz und die Besitzveränderungsgebühren zu einem höheren Prozentsatz als bisher, etwa zur Hälfte, überlassen und die Berechtigung zuerkannt werde, sogenannte Aufwand- oder Luxussteuern einzuführen.

Weiter beschloß der Bayerische Städtetag gemäß dem Vorgehen des Deutschen Städtetags in Dresden („Soz. Praxis" Jahrg. XII Sp. 1307), bei Regierung und Landtag dahin vorstellig zu werden, daß sie für die Wiederbeseitigung des § 13 des Zolltarifgesetzes (Aufhebung der städtischen Lebensmittelabgaben) oder dessen Abänderung eintreten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Anwendung des Tarifs in den „katholischen" Buchdruckereien Westdeutschlands, d. h. den Druckereien für Zentrumsblätter und Schriften katholisch-konfessionellen Charakters, wird in dem Organ der christlichen Gewerkschaften, der „Westdeutschen Arbeiterzeitung", in bemerkenswerter Weise besprochen. Gegenüber den vielfachen Klagen über Tarifuntreue in solchen Druckereien veröffentlicht dies Blatt den Appell eines katholischen Pfarrers an den „Volksverein für das katholische Deutschland", entsprechend seiner bisherigen Praxis, bei Vergebung von Druckarbeiten eine schriftliche Anerkennung des Tarifs von der beauftragten Druckerei zu fordern, auch weiterhin besonders auf die katholischen Inhaber und Besitzer von Druckereien einwirken zu wollen, damit nicht mehr mit Grund gegen diese der Vorwurf der Rückständigkeit oder der Voreingenommenheit gegen die wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Bestrebungen ihrer Arbeiter erhoben werden könne. Und die Redaktion (Arbeitersekretär Giesberts) selbst knüpft daran folgende offene Kundgebung:

„Der Buchdruckertarif ist in Deutschland allmählich zu einer allgemeinen gültigen Regel für die Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe geworden. Er ist eine der bedeutungsvollsten Errungenschaften dieser Art, die allen Gewerben als nachahmenswertes Vorbild dienen kann. Um so bedauerlicher ist in der Tat, daß noch so manche Druckereien, die hauptsächlich katholische Zeitungen und katholische Literatur herstellen, den Tarif nicht anerkennen. Seit der letzten Tarifrevision ist es allerdings bedeutend besser geworden. Der größte Teil der katholischen Druckereien in Rheinland und Westfalen hat die frühere Sonderstellung aufgegeben und ist der allgemeinen Tarifgemeinschaft beigetreten. Dazu gehören die bedeutendsten und namhaftesten katholischen Druckereien. Immerhin gibt es noch eine Reihe Druckereien, welche den Tarif noch nicht anerkennen und ebensowenig die Organisation ihrer Gehilfen dulden wollen. Es gilt nun, auf diese einzuwirken, damit sie ihren Sonderstandpunkt verlassen."

Nach Veröffentlichung einer Liste der tarifuntreuen Druckereien, meist solcher, in denen die Gehilfen nicht organisiert sind, fordert die Redaktion der „Westdeutschen Arbeiterzeitung" die Angehörigen der Zentrumspartei und besonders die katholischen Arbeiter auf, durch sanften Druck die bezeichneten Druckereiunternehmer zur Anerkennung des Tarifs zu veranlassen „um der Sache selbst willen":

„Es ist ein Widerspruch mit den sozialpolitischen Tendenzen der deutschen Katholiken, wenn die katholischen Verleger in einer so wichtigen,

anerkannt segensreich wirkenden Sache wie die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker es ist, eine Sonderstellung einnehmen. Wenn man uns einwendet, daß die Arbeitsverhältnisse in den katholischen Druckereien ja keine schlechteren seien und vielfach hinter den tariftreuen Druckereien nicht zurückstehen, so liegt um so weniger Grund vor, den Tarif nicht anzuerkennen."

So erfreulich diese Stellungnahme des christlichen Arbeiterblattes ist, noch mehr Freude wird jeder Freund sozialer Reform über das Echo empfinden, das diese Kundgebung in den Kreisen der Prinzipale geweckt hat. In einer Zuschrift an die „Westdeutsche Arbeiterzeitung" erklärt der Leiter einer bedeutenden katholischen Druckerei Freiburgs i. B.:

„Jedenfalls hat sich die „Westdeutsche Arbeiterzeitung" durch ihr Vorgehen, die katholischen tarifuntreuen Buchdruckereien Rheinlands und Westfalens an den Pranger gestellt zu haben, den aufrichtigen Dank aller wahren sozialdenkenden Elemente in der Zentrumspartei verdient. Denn nur Klarheit und Offenheit, verbunden mit dem ehrlichen Streben, auch die in unseren eigenen Reihen befindlichen Hemmnisse des sozialen Fortschrittes aus dem Wege zu räumen, kann unsre Position dauernd befestigen und weiter ausgestalten. . . . Weshalb aber manche (auch katholische) Firmen zur Anerkennung des deutschen Buchdruckertarifes sich nicht bequemen wollen, ist der darin festgelegte **Grundsatz der Gleichberechtigung der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer.** Das ist aber ein Punkt, auf den die moderne Arbeiterschaft mit Recht so hohen Wert legt: **sie will Gerechtigkeit, keine Gnade!**"

Es ist, wie aus diesen Worten ersichtlich, die Tarifbewegung in der deutschen Gewerbewelt nicht nur dadurch von so großem sozialen Segen, daß sie gesund geregelte und gesicherte Arbeitsverhältnisse für die verschiedenen Industrien schafft, sondern auch in immer weiteren Kreisen das Unternehmertum zu einer höheren, gerechteren und weitherzigeren Auffassung des Verhältnisses von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer erzieht.

Arbeiterbewegung.

Der deutsche Arbeiterkongreß in Frankfurt a. M. (vergl. „Soz. Pr." Sp. 57 ff.) wird am 25. und 26. Oktober im Josephsheim, Bergerstr. 133, tagen. Seine Verhandlungen sind öffentlich, der Zutritt ist jedermann gestattet, als Delegierte mit dem Recht der Beteiligung an den Beratungen und Beschlüssen können hingegen ausnahmslos nur Arbeiter oder aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Beamte von Arbeiterorganisationen tätig sein. Dem Kongresse werden zwei Resolutionen unterbreitet, von denen die eine die Forderungen für die Berufsvereine, die andere die Arbeitskammern betrifft. Es besteht Aussicht, daß für die dauernde Vertretung der gemeinsamen Interessen der an dem Kongreß teilnehmenden Arbeiterorganisationen ein ständiges Komitee geschaffen wird. Wie aus zahlreichen Preßäußerungen hervorgeht, sieht man in sehr weiten Kreisen den Verhandlungen des Kongresses mit großer Aufmerksamkeit entgegen.

Der Arbeitskampf in der Berliner Metallindustrie dauert fort. Das Bild, das wir in den früheren Nummern dieses Blattes davon entwarfen, hat sich inzwischen nach den neu vorliegenden Darstellungen nicht unwesentlich verschoben; freilich gewähren die widersprechenden Angaben der beiden Parteien keinen zweifellosen Anhalt. Während die Arbeiter die Zahl der Ausgesperrten nach der Auszahlung der Streikunterstützung auf 1924 bezifferten, sodaß einschließlich der Streikenden etwa 5- bis 6000 im Kampfe ständen, gab in der letzten außerordentlichen Generalversammlung der Vereinigung der Metallwarenfabrikanten der Referent die Zahl der Entlassenen ebenso bestimmt auf 9337 an. Ist diese Zahl vielleicht auch zu hoch gegriffen, so gewinnt es doch den Anschein, daß sich mehr Arbeiter im Ausstande befinden als von der Streikleitung zugegeben wird. Ueber die Aussichten auf Beendigung des Streiks läßt sich kein Urteil abgeben. Auf seiten des Metallarbeiterverbandes wird betont, daß Mittel zu einer nachhaltigen Durchführung des Streiks ausreichend zur Verfügung stehen; wie der „Vorwärts" mitteilt, hat für Ausgesperrte, die länger als ein Jahr Mitglied des Metallarbeiterverbandes sind, eine Erhöhung der ursprünglichen Wochenunterstützung um 2 *M.* stattgefunden, die wöchentliche Gesamtausgabe beläuft sich auf rund 60 000 *M.* Die Arbeitgeber haben dadurch eine Verstärkung erfahren, daß sich die gesamte organisierte Berliner Metallindustrie (Arbeitgeber) mit der Vereinigung der Metallwarenfabrikanten solidarisch erklärt hat. Eine von dem Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts angeregte friedliche Vereinbarung ist von der Vertrauenskommission der Arbeitgeber abgelehnt worden, während der Metallarbeiterverband sich zu einer solchen bereit erklärt hatte. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß die unter den Arbeitgebern zweifellos vorhandene Strömung, eine friedliche Lösung des Konfliktes herbeizuführen, schließlich Oberwasser bekommt. Namentlich die weniger kapitalkräftigen Firmen haben hieran ein lebhaftes Interesse, da sie, wie die „Frankf. Ztg." bemerkt, von den großen Fabrikanten an die Wand gedrückt werden. Der Zuwachs jener Unternehmergruppe, die auf den seinerzeit mit dem Gewerbegericht vereinbarten Tarif eingegangen ist, dürfte in erster Linie aus ihren Reihen kommen. Dagegen ist es zu beklagen, daß die Gesamtvertretung der Arbeitgeber den gewerbegerichtlichen Einigungsversuch von der Hand gewiesen hat. Gerade das Berliner Gewerbegericht hat in einer großen Reihe von Fällen durch sein sachgemäßes und unparteiisches Urteil eine friedliche Lösung für manche Arbeitskämpfe gefunden. Es wäre begründete Hoffnung vorhanden gewesen, auch im vorliegenden Falle zu einer solchen zu gelangen, da unüberbrückbare Gegensätze nicht vorhanden sind. Die Hauptschwierigkeiten einer Verständigung beruhen in der Unkenntnis der komplizierten Sachlage, die auch in der Berliner Presse zu einer unklaren Berichterstattung geführt und durch das gereizte Für und Wider der verschiedenen Blätter die Stimmung unnütz verschärft hat; sie beruhen aber auch in der Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse und Geschäftsführung bei den großen und den kleinen Firmen des Gelbgewerbes, für die sich einheitliche Tariflöhne und Mindestsätze für Akkordarbeit nicht gleichmäßig aufstellen lassen. Haben doch über hundert Firmen den Tarif anstandslos angenommen, während andere in seiner Durchführung den Ruin der Beleuchtungs- und Bronzeindustrie erblicken. Gerade diese Zwiespaltigkeit der Verhältnisse macht eine klarstellende Untersuchung durch das Berliner Gewerbegericht zur Notwendigkeit.

Ein Streik kaufmännischer Angestellter in Berlin ist in größerem Umfange in einem Adressenverlag zum Ausbruch gekommen. Hier haben von 151 Angestellten 134 die Arbeit niedergelegt, um eine Verbesserung ihrer Lohnverhältnisse zu erkämpfen. Nach Angaben in einer Versammlung von 400 organisierten Adressenschreibern verdienen die Höchstbezahlten des Geschäfts, die Autographen, im Durchschnitt 16 *M.* 40 ₰, mit Hausarbeit 22 *M.* 20 ₰ die Woche. Die 30 Vorarbeiter, die im Wochenlohn von 15 *M.* stehen, verdienen mit Hausarbeit durchschnittlich 20 *M.*, und die übrigen 115 Schreiber je 8 *M.* 47 ₰, mit Hausarbeit ungefähr 12 *M.* die Woche. In einzelnen Fällen sollen die Schreiber nur auf 5—6,5 ₰ Stundenlohn kommen. Die Forderung einer Lohnerhöhung um 33⅓ % ist daher für diese Arbeiter, die gemeinhin zu den qualifizierten gerechnet werden, sehr bescheiden und begegnet allerorts warmen Sympathieen. Brauchbare Arbeitswillige finden sich zu den alten Bedingungen nicht. Ein Versuch der Firma, mit Ersatzkräften zu arbeiten, ist vollständig gescheitert und der Betrieb lahmgelegt. Die Aussichten auf eine erfolgreiche Durchführung des Streikes sind demnach recht günstig. Auch hier hat wieder der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichtes den Weg friedlicher Vereinbarung vorgeschlagen und der Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen, denen die Streikenden angehören, seine Bereitwilligkeit erklärt. Ein besonderes Interesse hat der Streik dadurch, daß er der erste kaufmännische Streik größeren Umfanges ist, der bis jetzt in Berlin vom Zentralverbande geführt wird.

Streik und Ausgleich der Kohlenarbeiter in Hamburg. Am 5. Oktober trat die Mitgliedschaft der Kohlenarbeiter, eine Sektion des Verbandes der Hafenarbeiter in Hamburg, in eine teilweise Arbeitseinstellung ein und zwar wegen Lohnforderungen, die ein Teil der Arbeitgeber bewilligte, ein anderer ablehnte. Verlauf und Ausgang dieses Streiks sind für Hamburg so ungewöhnlich, daß die an sich nicht sehr umfangreiche Lohnbewegung hier doch Erwähnung verdient. Es kamen 58 Firmen in Betracht, die anfangs einen Tagelohn von 4 *M.* 50 ₰ bei zehnstündiger Arbeitszeit nicht zahlen wollten. Von diesen gaben aber im Verlaufe weniger Tage auf Grund von Einzelverhandlungen etwa 30, meist kleinere Unternehmer, nach und stimmten den Forderungen zu. Die übrigen Arbeitgeber beschlossen, wie eine von ihnen an die Presse versandte Mitteilung sagt, „mit der Bitte an die Handelskammer heranzutreten, den Arbeitgebern unter Vorsitz eines von ihr zu bestimmenden Unparteiischen und den Arbeitnehmern, die ersucht werden sollten, sich gleichfalls dieserhalb an die Handelskammer zu wenden, Gelegenheit zu einer **Aussprache** zu geben". Die Handelskammer kam diesem Wunsche nach und unter Vorsitz eines ihrer Sekretäre tagte eine von je drei Arbeitgebern und Arbeitern beschickte Kommission, die am 10. Oktober zu einem Ausgleich gelangte: 4 *M.* 20 ₰ Tagelohn, 50 ₰ für jede Ueberstunde, Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends mit 1 Stunde Mittagspause und ½ stündige Pause

am Vormittag und Nachmittag. Der neue Lohnsatz tritt am 30. September 1903 in Kraft und endet am 30. September 1907. Von seiten der Arbeitgeber werden alle Leute, bis auf einige, die kontraktbrüchig geworden, wieder eingestellt. Schwarze Listen sollen nicht verausgabt werden. Beide Parteien stimmten diesen Abmachungen zu, die einen regelrechten Tarifvertrag mit vierjähriger Dauer darstellen. Auch in Hamburg ist es also möglich, Arbeitskämpfe nicht durch Gewalt, sondern in friedlichen Verhandlungen zu Ende zu führen, und es ist besonders erfreulich, daß die Handelskammer ihre guten Dienste für die Vermittlung geleistet hat.

Der Kampf um den Zehnstundentag in Crimmitschau, der nunmehr bereits 8 Wochen dauert, („Soz. Praxis" Jahrg. XII Sp. 1259) läßt bisher ein Ende noch immer nicht absehen. Seit 8 Wochen stehen 150 000 Spindeln in Crimmitschau still, während 7500 Arbeiter feiern. Neigung zur Nachgiebigkeit ist auf keiner Seite vorhanden. Die Arbeiter halten an ihren Forderungen — außer den Zehnstundentag einer 10%igen Lohnerhöhung — fest, während die Arbeitgeber hierin nicht willigen. Das vollständige Stillstehen eines selbständigen Betriebszweiges, wie die Crimmitschauer Garnfabrikation, beginnt sich jetzt auch in anderen Gewerben unangenehm fühlbar zu machen. Der Crimmitschauer Versand von 45—50 000 Kilogramm in der Woche fällt jetzt vollkommen fort. Infolgedessen stehen, wie die „Rheinisch-westfälische Zeitung" meldet, im München-Gladbacher Bezirk 300 Stühle leer, aus anderen Bezirken wird ähnliches gemeldet. Sehr deutlich macht sich die Wirkung des Streiks auch auf die Sparkasseneinlagen bemerkbar. Im September dieses Jahres wurden gegen dieselbe Zeit des Vorjahres nicht weniger als 40 000 *M* mehr abgehoben; die Zahl der neuen Konten war weit geringer als im Jahre 1902, die Zahl der erloschenen Konten doppelt so groß. An dieser Verringerung der Sparguthaben dürften weniger die Arbeiter als die kleinen Geschäftsleute in Crimmitschau Anteil haben, da diese unter den Verdienstausfall der Arbeiter schwer leiden. Wenn nicht eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zustande kommt, so können bis zur Beendigung des Streikes noch Wochen vergehen. Der Ausgang wird im wesentlichen davon abhängig sein, welche Partei mit ihren Geldmitteln länger auszureichen vermag.

Die Lohnbewegung der Messerschleifer in Solingen („Soz. Praxis" Sp. 78) ist, der „Rh.-Westf. Ztg." zufolge, jetzt als völlig beigelegt zu betrachten. Wie der Messerschleiferverein, so hat nunmehr auch der Tafelmesserfabrikantenverein dem Einigungsvorschlage bezw. den Beschlüssen der gemeinsamen Vergleichskammer zugestimmt. Die Messerschleifer erhalten demnach vom 1. Dezember ab eine Lohnerhöhung, die bei den einzelnen Sorten der Messer 6 bis 12% beträgt, sie müssen dafür aber die bisher verpönte Politur „ordinär blau" einführen.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutzanträge im bayerischen Landtag. Die sozialdemokratische Fraktion des bayerischen Abgeordnetenhauses hat einen umfangreichen Arbeiterschutz-Antrag vorgelegt, in dem es u. a. heißt:

Vom 1. Oktober 1904 ab ist in allen Staatsbetrieben und auf Rechnung des Staates betriebenen Unternehmungen, soweit nicht bei besonderen der Gesundheit schädlichen Arbeitsarten eine wesentlich kürzere Arbeitszeit geboten erscheint, die tägliche Arbeitszeit auf neun Stunden festzusetzen. In Betrieben oder Unternehmungen des Staates, die jetzt schon eine kürzere Arbeitszeit eingeführt haben, bleibt es bis zur anderweitigen Regelung dabei. Ab 1. Oktober 1906 wird in allen Staatsbetrieben oder auf Rechnung des Staates betriebenen Unternehmungen des Staates, die tägliche Arbeitszeit auf acht Stunden festgesetzt. An Samstagen und an Vorabenden gesetzlicher Feiertage ist die Arbeitszeit spätestens um 4 Uhr nachmittags, vor hohen Festtagen spätestens mittags 12 Uhr zu beendigen. Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit und Ueberstunden sind durch die Einstellung genügender Arbeitskräfte auf ein unvermeidliches Mindestmaß zu beschränken. Bei Ueberstunden ist ein Zuschlag von 25%, bei Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit ein Zuschlag von 50% zu gewähren. Als nächtliche Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Arbeitslöhne und Dienstbezüge sind so zu bemessen, daß das Einkommen zur Ernährung und Erhaltung einer Familie genügt. Der Tagelohn für erwachsene männliche Arbeiter hat mindestens 2,50 *M* zu betragen. Der Mindestlohn in allen Staatsbetrieben und staatlichen Unternehmungen darf für keine Arbeiterkategorie niedriger sein als der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte ortsübliche Tagelohn. In Berufen oder Branchen, für die gewerkschaftliche Arbeiterorganisationen bestehen, sind die Löhne mit diesen Gewerkschaften zu vereinbaren oder Tarifverträge abzuschließen. Druckaufträge des Staates dürfen nur an solche Druckereien vergeben werden, die ihre Arbeiter nach dem vom Deutschen Buchdruckerverbande mit den Prinzipalen vereinbarten Tarife entlohnen. Diese Vorschriften gelten auch für alle der Militärverwaltung unterstellten gewerblichen Unternehmungen. Privatunternehmer, die im Auftrage oder auf Rechnung des Staates Arbeiten irgend welcher Art übertragen erhalten, haben mindestens die gleichen Löhne zu zahlen und dieselben Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die Staatsbetriebe gelten. Insbesondere müssen von Privatunternehmern, die Arbeiten für den Staat ausführen, alle Arbeiterschutzvorschriften streng durchgeführt werden.

Diese Anträge kamen am 15. und 16. Oktober in der Kammer zur Verhandlung und fanden im allgemeinen, bis auf den Achtstundentag und den Minimallohn, Zustimmung auch bei den andern Parteien, wenn auch einzelne Bedenken vorgebracht wurden, so insbesondere vom Minister des Innern, der vor einer Sondergesetzgebung über Arbeiterschutz in Bayern und Häufung der Belastung der Industrie warnte. Die Anträge wurden schließlich dem wirtschaftlichen Ausschusse der Kammer zur weiteren Behandlung überwiesen.

Eine Arbeiterschutzvereinigung belgischer Industrieller zum Studium und zur allgemeinen Einführung von Maschinen und Vorkehrungen, die die Arbeiter gegen Betriebsunfälle schützen sollen, ist in Brüssel (rue la Pépinière 28) zusammengetreten. Sie hat bereits einen besonderen Revisionsdienst für Drahtseile, bei Kränen, Spillen, Aufzügen, Fahrstühlen eingerichtet, der wie bei der Dampfkesselprüfung in periodischen Besichtigungen der Betriebe und der Ausfertigung eines Protokolles über Befund und zulässige Benutzungsdauer der Seile besteht.

Die Anwendung des französischen Gesetzes über die Arbeitszeit vom 2. November 1892 mit der Novelle vom 30. März 1900 erfährt in dem Bericht des höheren Arbeitsrats eine ausführliche statistische Schilderung. Abgesehen von den durch Sondervorschriften geregelten Betrieben des Bergbaus, der Heeres- und Marineverwaltung waren im Jahre 1902 insgesamt 322 389 Unternehmungen von den Arbeitsinspektoren zu überwachen, darunter 248 235 mit einem Personal bis zu 5 Köpfen, 52 428 mit 6 bis 20 Arbeitern. Nur 417 Betriebe zählten über je 500 Arbeiter. Insgesamt genossen den Schutz der Arbeitsgesetzgebung 2 888 687 Arbeiter: 236 425 Knaben, 239 989 Mädchen unter 18 Jahren, 670 413 Frauen über 18 Jahr und 1 747 860 erwachsene Männer. In 2478 Fällen mußten die Arbeitsinspektoren im vergangenen Jahre die Gerichte zur Abstellung vorgefundener Mißstände anrufen; in 2248 Fällen erfolgte eine Verurteilung. Besonders zahlreiche Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz kamen in Modewaren und Schneiderbetrieben vor (337 Prozesse und 2718 einfache Zuwiderhandlungen), in der Plätterei und im Buchdruckgewerbe.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenversicherungsnovelle und preußische Knappschaftskassen. Der Bundesrat hat am 15. Oktober beschlossen, daß die Kranversicherungsnovelle vom 25. Mai 1903 für die preußischen Knappschaftskassen zu einem späteren Zeitpunkt als 1. Januar 1904 in Kraft treten soll.

Ausdehnung der Krankenversicherung in Bayern. Von der sozialdemokratischen Fraktion der bayerischen Abgeordnetenkammer war beantragt, es möge durch Landesgesetz die obligatorische Krankenversicherung auf alle in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte sowie auch auf das Gesinde ausgedehnt werden. Dieser Antrag kam am 15. Oktober zur Verhandlung. Die Regierung erkannte zunächst an, daß es Recht der Landesgesetzgebung sei, eine Verfügung in dem gewünschten Sinne zu erlassen. Allein die Behandlung dieser Frage im Reichstage und die dort gefaßte Resolution, der zufolge die einzelnen Staatsregierungen um Beschaffung des einschlägigen Materials ersucht worden seien, lasse es als unzweckmäßig erscheinen, in den Gang dieser von der Reichsregierung gepflogenen Verhandlungen von seiten eines Bundesstaates legislatorisch einzugreifen. Man setze sich höchstens der Gefahr aus, in kürzester Zeit wieder eine Aenderung vornehmen zu müssen. Die bayerische Staatsregierung habe ihre Erhebungen gepflogen und ihr Material dem Reichsamt des Innern eingesandt. Die Debatte ergab völlige Uebereinstimmung insoweit, daß eine Ausdehnung der Zwangsversicherung auf immer weitere Kreise der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung erstrebt werden müsse. Allein die Mehrheit des Hauses schloß sich dem Standpunkt des Ministers an, weil ein momentan dringendes Bedürfnis für eine Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die ländliche Arbeiterschaft nicht gegeben sei und man daher den Ausgang der seitens der Reichsregierung eingeleiteten Ver-

handlungen und die zweifellos zu erwartende Stellungnahme des Reichstags zu dieser Frage abwarten könne. Der Antrag wurde durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt erklärt.

Die Arbeitslosenversicherung in Lüttich. Der Provinzialzuschuß von 1500 Frcs. für 1902 zur Gewerkschaftsunterstützung der Arbeitslosen ist nach folgenden Gesichtspunkten unter die sieben berechtigten Gewerkschaften verteilt worden: ein Drittel verhältnisgerecht nach der Zahl der zahlenden Mitglieder, ein zweites Drittel entsprechend nach der Zahl der Beitragssummen und das letzte Drittel nach Maßgabe der ausgezahlten Versicherungssummen. Die sieben Gewerkschaften — es sind der Lüttticher Typographenverein, die Lütticher Maschinisten, Gießer, Holzarbeiter, die Typographen-Vereinigung von Verviers und der Angestellten-Verein — umfassen 650 Mitglieder, sie haben 5147,44 Frcs. Beiträge eingenommen und 3718,15 Frcs. für Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Für das Jahr 1903 wurde der Provinzialzuschuß, angesichts der günstigen Entwicklung dieses Versicherungssystems, von 1500 auf 3000 Frcs. erhöht.

Soziale Medizin und Hygiene.

Führt die Hygiene zur Entartung der Rasse?

In der „Münchener Medizinischen Wochenschrift" Nr. 40 u. 41 ist der Vortrag von Prof. M. **Gruber** wiedergegeben, den dieser vor der Generalversammlung des deutschen Vereins für Volkshygiene in Dresden am 31. Juli 1903 gehalten hat. Dieser Vortrag ist von allgemeiner Bedeutung und enthält für die sozialreformerische Bewegung derart wichtige Momente, daß der Inhalt auch an dieser Stelle in einem kurzen Auszug besprochen werden muß.

Gruber geht in seinen Erörterungen davon aus, daß im 19. Jahrhundert sich die Bevölkerung Europas mehr als verdoppelt hat, was im wesentlichen durch Verminderung der Sterblichkeit verursacht worden ist. Im großen und ganzen weisen alle Altersklassen heute eine geringere Sterblichkeit auf als in früheren Zeiten; am auffälligsten aber zeigt sich diese Abnahme beim Säuglingsalter und bei den Kindern vor Eintritt der Geschlechtsreife. Nicht als der Erfolg bewährter Gesundheitspflege, als Erfolg der medizinischen Wissenschaft und Technik ist diese Besserung aufzufassen, sondern zum großen Teil ist sie auf das Wachsen des Nationalreichtums und die dadurch ermöglichte instinktive Verbesserung der Ernährungs-, Wohnungs- und Pflegeverhältnisse zurückzuführen. Daß aber die moderne Hygiene doch nicht so ganz bedeutungslos ist, wie von manchen Seiten behauptet wird, das wird von Gruber an der Hand von gewichtigen Tatsachen bewiesen. Anderseits wird nun gesagt, daß allerdings die hygienischen Maßnahmen der Gegenwart dem Individuum als solchem nützlich würden, während sie für die Gesamtheit des Volkes, der Rasse durch Erschwerung der Auslese durch den Kampf ums Dasein im Sinne Darwins sich als schädlich erwiesen. Es sei vom Rassenstandpunkt ein törichtes und verwerfliches Vorgehen, wenn die Hygiene die Schädlichkeiten, die eigentlich Nützlichkeiten seien (Säuglings- und Kindersterblichkeit), zu beseitigen trachte und dadurch Tausenden und Abertausenden von schlechten Exemplaren zur Fortpflanzung verhelfe. Die Degeneration des Volkes müsse hereinbrechen, wenn die Medizin und die Hygiene es nicht bald aufgäben, die weisen Einrichtungen der Natur zu durchkreuzen.

Der Vortragende vertritt einen diesen letzten Ausführungen entgegengesetzten Standpunkt, wenn er auch anerkennt, daß in diesen Einwänden gegen die Wirkung der Hygiene ein Schein von Wahrheit enthalten sei. Wenn durch die Hygiene eine allgemeine Degeneration der Rasse unvermeidlich wäre, dann dürfe man sich allerdings nicht einer unangebrachten Humanität und Sentimentalität hingeben, denn das Individuum sei im Verhältnis zur Gesamtheit der Rasse wertlos und müsse zum besten derselben ohne weiteres geopfert werden. Mit einem vorzüglich ausgewählten Tatsachenmaterial, das der Verfasser der Ethnographie, der Anthropologie und der Statistik entnimmt, werden aber alle Einwände gegen die Wirkungsweise der hygienischen Wissenschaft und Technik glänzend widerlegt. Dieser Teil des Aufsatzes muß von Interessenten in der Arbeit selbst nachgelesen werden, da er sich zum kurzen Referat nicht eignet. Von den angeführten objektiven Belegen dafür, daß die Verminderung der Sterblichkeit nicht mit einer Verschlechterung der körperlichen Tüchtigkeit der Rasse verknüpft ist, wollen wir nur folgendes darlegen: Nach vielfachen Untersuchungen von Schulkindern ist festgestellt, daß die Kinder der Wohlhabenden besser entwickelt sind als die der Armen. Weitere Feststellungen haben ergeben, daß von einer allgemeinen Degeneration der Kulturvölker nicht die Rede sein kann, die mittlere Körperlänge der Europäer hat zugenommen, wir wachsen fortwährend unseren Vorfahren, die doch unter besseren Auslese- und schlechteren Hygiene-Bedingungen lebten, über den Kopf. Gruber erinnert daran, daß der englische Hochadel, als er bei einem Feste zur Feier der Krönung der Königin Viktoria die Rüstung seiner Vorfahren anlegen wollte, dieselbe zu klein und zu eng fand, so sehr war er den Vätern über den Kopf gewachsen. Auch die Militärstellung in den verschiedenen europäischen Staaten ergibt fortwährend höhere Zahlen für die Länge der Stellungspflichtigen.

Die Ueberschätzung der Auslese für die Hebung der Rasse wird im Verlaufe des Vortrages an einer großen Reihe von Beispielen erläutert. Auch der Bedeutung des Alkohols im Lebensprozeß der Rasse wird bei dieser Gelegenheit gedacht. Wohl wirkt der Alkohol in gewissem Maße selektorisch, indem die zügellosen eigentlichen Säufer durch den Einfluß der alkoholischen Getränke in vielen Fällen frühzeitig getötet und an der Fortpflanzung verhindert werden. Dieser Tatsache steht aber die Feststellung gegenüber, daß auch in Säuferfamilien recht oft eine große Nachkommenschaft von physisch und moralisch entarteten Individuen zu beobachten ist. Wohl merzt der Alkohol Minderwertige aus, aber andererseits schafft er aus Tausenden von Tüchtigen Minderwertige. Der Kampf gegen den Alkoholismus darf deshalb auch im Interesse der Rasse durchaus nicht als nebensächlich angesehen werden.

Die sichere naturwissenschaftliche Erkenntnis, daß das Keimplasma von einer ungeheuren Widerstandsfähigkeit und Beständigkeit ist, und daß es mit bewundernswerter Zähigkeit einer harmonischen Entwicklung zustrebt, läßt uns mit einem Gefühl der wissenschaftlichen Sicherheit an die humanitären, volksgesundheitlichen Wohlfahrtseinrichtungen herangehen. In diesem Sinne ist der Nutzen z. B. der Ferienkolonien, der Kinderhospize aufzufassen, wo so vielfach schwächliche Kinder durch Abhaltung äußerer Schädlichkeiten, durch Aufbesserung ihrer Ernährung und Konstitution aus minderwertigen zu tüchtigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet werden. In der Erkenntnis der immanenten Zweckmäßigkeit und Entwicklungsfähigkeit alles Lebendigen wurzelt der Idealismus, der sich nicht bei dem Bestehenden beruhigt, sondern einem Besseren zustrebt.

Der Vortragende beweist ferner, daß eine ungeheuere Verbesserung der mittleren Rassenbeschaffenheit möglich wäre, ohne daß eine Verbesserung des Keimplasmas notwendig werde, lediglich durch weiteres Hinwegräumen von Schwierigkeiten. Wie man auch sonst über den Nutzen der Auslese denken möge, sicher ist, daß kräftige, wohlgenährte Menschen im Mittel auch kräftige Kinder erzeugen, durch ungenügende Ernährung alle bis zu einem gewissen Grade leiden. Verbesserung der Ernährung der Bevölkerung für sich allein hebt also schon die mittlere Beschaffenheit der Rasse.

Wir leiden nicht unter einem Zuviel, sondern immer noch an einem Zuwenig von Hygiene! Gruber schließt seinen Vortrag mit folgenden beherzigenswerten Worten: Der vernunftbegabte Mensch braucht nicht den Kampf ums Dasein in seiner rücksichtslosen Härte, um seinen Körper voll zu entwickeln und in leistungsfähigem Zustand zu erhalten. Er vermag dieses Ziel unvergleichlich schonender und schmerzlos durch Abhärtung und Uebung zu erreichen. Eine wirkliche Verbesserung der Rasse wird nicht durch die Auslese der blinden Natur herbeigeführt, sondern durch vernünftige Zuchtwahl. Lassen wir uns also nicht durch Theorien irre machen in unseren Bestrebungen! Wir dürfen voll Zuversicht vertrauen: die Hygiene nützt nicht nur dem Individuum, sie nützt auch der Rasse, der menschlichen Spezies im ganzen.

Eine neue Berufskrankheit im Textilgewerbe scheint bei den Walkern der Lausitzer Tuchindustrie festgestellt zu sein. Nach Mitteilung im Forster Walkerverein besteht die Krankheit in häßlichen Hautausschlägen, die den Befallenen viele Jahre anhaften und von den Arbeitern auf gewisse Farbstoffe, von andrer Seite auf schlechte Seifen, Oele oder Säuren oder Krankheitskeime in den zu den Stoffen verwendeten Lumpen zurückgeführt werden. Die Forster Aerzte verordneten einfach Salben, die sich jedoch als wirkungslos erwiesen. Durch Hausmittel verschaffen sich die Kranken einige Linderung. Von der Versammlung, in der die Mitteilungen gemacht wurden und an der auch Fabrikanten teilnahmen, wurde beschlossen, die Zahl der Erkrankten festzustellen, und es wurde eine Kommission eingesetzt zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit. Wahrscheinlich wird auch von der Fabrikinspektion bald eine genauere Untersuchung der Verhältnisse bekannt gegeben werden.

Hamburgischer Zentralverband gegen den Alkoholismus. Es wird uns geschrieben: Die in der Bekämpfung des Alkoholismus führenden Personen und Verbände haben sich am 14. Oktober zu einem Verbande zusammengeschlossen, der sich die Aufgabe gestellt hat, öffentliche und private Maßnahmen gegen den Alkoholismus in Hamburg anzuregen und zu fördern. Der Zentralverband hat sich gebildet aus den Herren Redakteur Köhler (Gut-Templer-Orden f. D. G. T.), Max Warming (Deutscher Verein abstinenter Kaufleute), H. Schult (Verein abstinenter Lehrer), Pastor O. Bahnson (Blaues Kreuz), Frau Prof. B. Wendt (Abstinenter Frauenbund), Dr. med. Fock (Gesellschaft für alkoholfreie Kultur), Pastor Mahling (Verein enthaltsamer evangelischer Geistlicher) und den Einzelmitgliedern Oberingenieur G. Asmußen, Dr. jur. Bartling, H. Blume, H. Caro, Pastor Glage, Pastor Grooß, Landrichter Dr. Herm. M. Popert und Pastor Wolf. Zum Vorsitzenden des Zentralverbandes wurde Landrichter Dr. Popert gewählt.

Ueber die Wurmkrankheit in England hielt auf dem kürzlich abgehaltenen Kongreß der Miners Federation in Glasgow Dr. Court-Derbyshire einen Vortrag. Der Wurm kommt auch in England schon seit Jahren vor, wenn auch nur vereinzelt. In Lanarkshire ist vor kurzem die Wurmkrankheit entdeckt worden. Der Kongreß forderte in einer Resolution von der Regierung die Ergreifung von Schutzmaßregeln gegen die Krankheit; die Vorschläge der englischen Bergarbeiterfederation decken sich fast ganz mit den Forderungen des deutschen Bergarbeiterverbandes. Neu ist an den englischen Vorschlägen, daß sie eine Ausschließung der Ausländer von den britischen Gruben im Sinne haben. Voraussichtlich wird das internationale Komitee der Bergleute zu einer Spezialsitzung zur Beratung über Maßnahmen gegen die Wurmkrankheit nach London einberufen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Verhandlungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte,

deren Hauptberatungspunkte wir in Jahrgang XII Spalte 1336 kurz gestreift hatten, liegen nunmehr in einem ausführlichen, von der Archivverwaltung des Verbandes erstatteten Versammlungsbericht vor, aus dem wir entsprechend der Wichtigkeit der zur Erörterung stehenden Fragen und der Gründlichkeit der gebotenen Referate noch nachträglich das Wesentliche wiedergeben. Der Verbandstag hat an sich insofern eine besondere Bedeutung, als die Gewerbegerichte in Ermangelung einer höchsten Instanz für die Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage aus sich selbst heraus ein zentrales Organ zur wissenschaftlichen Kontrolle und Vereinheitlichung ihrer Jurisdiktion schaffen müssen, und diese Funktion erfüllt neben der Verbandszeitschrift samt Archiv, die die Diskussion der Grundsätze und Probleme auf dem Gebiete des Arbeiterrechts von Tag zu Tage laufend bereichern, in höchster Potenz der Jahreskongreß, der zur klärenden und einigenden Aussprache über die Grundfragen der gewerbegerichtlichen Tätigkeit inbezug auf ihre äußere technische Organisation wie auf ihre innere juristische Durchbildung der maßgebende Ort ist.

In den 12 Jahren, seit die Gewerbegerichte wirken, ist ein gewaltiges Stück juristischer Arbeit geleistet worden auf einem Gebiete des Rechtes, das bis vor kurzem trotz seiner Fülle verwickeltster und interessantester Probleme den Gelehrten noch recht fern lag, und das doch wie kein anderes tief in das Leben des Volkes eingreift. Immer lebendiger die Wissenschaft für das Arbeiterrecht zu interessieren, sie noch fruchtbarer für die Lösung der schwierigen Fragen des gewerblichen Vertragsrechts zu machen, und trotz dieser verfeinerten Ausgestaltung der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung sie doch immer näher dem Verständnis der breitesten Arbeitermassen zu bringen, das bezeichnete Stadtrat Dr. Flesch in seinem einleitenden Geschäftsbericht als die stolze Aufgabe, zu deren Erfüllung auch dieser jüngste Septemberkongreß beitragen solle.

Ein außerordentlich fleißiges und übersichtliches Referat des Gerichtsrates Dr. Braunagel-München zum Thema „Verhältniswahl in der Praxis“ eröffnete die eigentlichen Verhandlungen. An der Hand der Erfahrungen von 14 Gewerbegerichten, die bereits die Verhältniswahl eingeführt haben, wird nachgewiesen, daß die praktischen Schwierigkeiten ihrer Durchführung durchaus nicht so groß seien, wie es die Theorie bisher ausgerechnet habe. Bei den verschiedenartigsten Methoden — es sind die „Märkische Fassung“, der Frankfurter Entwurf und die halbamtlichen preußischen Vorschläge bzw. deren Modifikationen bei dem Wahlverfahren in Uebung — haben sich weder großartige mathematische Berechnungen als notwendiges Uebel ergeben noch seien Mißbräuche des Wahlmodus zugunsten einzelner Beisitzergruppen, wie befürchtet worden, eingetreten. Die Verschiedenheit des Wahlverfahrens bei den verschiedenen Gerichten, die bereits zu einer ganzen Musterkarte von Systemen geführt habe, sei allerdings ein Uebelstand, der verwirren könne. Auch in der Aufstellung der Vorschlagslisten sind noch einige Schwierigkeiten zu lösen, vornehmlich wohl durch möglichst zeitige Bekanntgebung derselben, aber all das besagt nichts gegenüber dem großartigen Vorzug des Systems, den Minderheiten neben den Majoritäten auch eine Vertretung zu gewähren und dem Stimmzettel des einzelnen Wählers mehr Bedeutung zu verleihen als bei der Majoritätswahl. Bis in alle Details hinein beleuchtete der Referent die Technik und die Wirkung des Proporzes, und gab auch ausführliche Berechnungsmethoden für die Ermittelung der Wahlresultate, sodaß man seine Darlegungen in allen Fällen, wo die Einführung der Verhältniswahl auch außerhalb der Gewerbegerichte zur Erörterung steht, als vorzügliches Informationsmaterial empfehlen kann.

In der lebhaften Diskussion über das Referat kam die allgemeine Zustimmung der Gewerbegerichtsjuristen zu der These des Referenten, daß sich die Verhältniswahl überall bewähre, zum Ausdruck. Die Arbeiterbeisitzer Massini und Körsten, Berlin, allein bekundeten Zurückhaltung gegenüber der Verhältniswahl, solange diese nicht durch Gesetz allgemein für alle Arten von Wahlen obligatorisch eingeführt werde. Massini erklärte, wer heute bei den Gewerbegerichten hie und da auf Einführung des Proporzes dränge, der wolle den Einfluß der freien Gewerkschaften in der Vertretung vor dem Gewerbegericht schwächen. (Hinweis auf Notiz in „Soz. Pr.“ v. 9./10. 02.) In den streng katholischen Gegenden des Rheinlandes und Westfalens, wo die christlich Organisierten herrschen, denke niemand an Einführung der Verhältniswahl zugunsten der sozialdemokratischen Minderheit. Im übrigen hätten die aus den Majoritätswahlen bisher hervorgegangenen Arbeitervertreter stets ihre Pflicht als unparteiische Richter getan, wofür er sogar die „Kreuzzeitung“ als Zeugin anrufen könne, die einmal schrieb:

> „Das politische Moment, das der Wahl zugrunde lag, trat bei Ausübung ihrer Funktionen als Richter mehr und mehr zurück, und heute treffen die Entscheidungen der Gewerbegerichte ebenso das Richtige, sind ebenso gut begründet und rechtlich haltbar, wie diejenigen der ebenfalls aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und wie die der ordentlichen Gerichte.“

Massini wurde entgegengehalten, daß die Sozialdemokraten in Frankfurt a. M. selber den Proporz angeregt hätten, und daß durch seine Argumente mehr oder minder deutlich eine Auffassung durchschimmere, als handele es sich bei den Wahlen zum Gewerbegericht nicht bloß um die Bestellung absolut unabhängiger Richter, sondern um die Ernennung von Interessenvertretern für die Arbeiterschaft, zu welchem Posten nach Massinis Meinung wohl nur der „freie“ Gewerkschafter berechtigt scheine. Wie notwendig die Vertretung der Minderheiten in der Gewerbegerichtsbesetzung aber sei, zeige weiterhin das Frankfurter Beispiel, wo ohne Proporz ganze Gruppen, nicht bloß die christlichen Gewerkschaften und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, sondern auch viele lokalorganisierte Gewerbe, wie die gesamten Gastwirtsgehilfen, Friseure, Photographen, Techniker, Werkmeister usw., als Minoritäten ausfallen, wo in der Reihe der Arbeitgeber die unorganisierten Fabrikanten und die freien Gewerbevereine durch die Innungen schlankweg majorisiert werden würden, während es doch der Sinn der ganzen Einrichtung des Gewerbegerichts als eines Sondergerichts und seiner Spezialisierung in einzelne Kammern sei, daß es Sachverständige für alle Gruppen der gewerblichen Arbeit in sich bergen soll.

Nach Mitteilungen des Gewerberichters Dr. Prenner-München über das Verbandsarchiv, in dem der gesamte Gesetzesstoff über den Arbeitsvertrag seit einem Jahre systematisch gesammelt wird, referierte Gewerberichter Stübing-Dresden über die praktischen Erfahrungen mit dem Sühneversuch im Gewerbegerichtsprozeß. Das Gewerbegericht ist nach § 41 des Gewerbegerichtsgesetzes im Gegensatz zu den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, die den ordentlichen Gerichten nur eine Befugnis zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreites einräumen, geradezu zu einer derartigen Erledigung der Prozesse verpflichtet. Nun aber wollen die Klagen der Arbeiter über die allzugroße Zahl von Vergleichen nicht verstummen, die die Gewerbegerichte angeblich auf Grund dieses Paragraphen herbeizuführen belieben. Diese Vorwürfe entspringen indes nur einer irrtümlichen Auffassung der Begriffe „Vergleich“ und „gütliche Erledigung“ des Rechtsstreites. Letzteres bedeutet nichts anderes, als die Konflikte zwischen Arbeitern und Arbeitnehmern durch eine klärende Aussprache zu einem friedlichen Austrage zu bringen, indem die Rechtslage derart aufgehellt wird, daß

der im Unrecht Befindliche sein Unrecht selbst einsieht und freiwillig den Gegner befriedigt oder daß beide Teile in Erkenntnis des Für und Wider sich zu einer Verständigung, einem Entgegenkommen entschließen. Gewiß kann der Richter hier auch zu weit gehen und durch übertriebenes Feilschen und Handeln die Parteien zu einem Vergleich à tout prix treiben, bei dem Recht und Billigkeit zu kurz kommen; derartige verschwommene, das rechtliche Verhältnis und die gesetzlichen Ansprüche der Parteien ungerecht abwägende Kompromißentscheidungen, die bloß der Sucht entspringen, mit einer hohen Ziffer von Vergleichen in der Statistik zu paradieren, sind verwerflich, und zwar umsomehr, als sie notwendig Mißtrauen auch gegen die überwiegende Zahl der gerechten, wohl angebrachten Vergleiche in den Kreisen der am Gewerbegericht Rechtsuchenden zu verbreiten geeignet sind.

Den zweiten Verhandlungstag füllten ausgedehnte Debatten über die Kaufmannsgerichte, über deren Errichtung ein Gesetzesentwurf dem Bundesrat seit langem zur Beratung vorliegt, aus. Der Referent Oberbürgermeister Hartenstein-Ludwigsburg erklärte, daß zwar über die Notwendigkeit der Kaufmannsgerichte wohl kein Wort mehr zu verlieren sei, daß aber die Frage, wie sie zu organisieren seien, neuerdings wieder umstrittener sei als vordem. Die anfänglich vorhandene Mehrheit der Stimmen für einen Anschluß der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte sei während des langen Säumens des Bundesrats wieder zweifelhaft geworden. Der Deutsche Handelstag zeige sogar eine deutlich ablehnende Haltung gegenüber dem Entwurf und fordere statt besonderer Kaufmannsgerichte eine Reform des gesamten amtsgerichtlichen Verfahrens. Entgegen dieser einer Vertagung des Projekts ad calendas graecas gleichkommenden Stellungnahme tritt Referent für den Anschluß der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte ein, nicht um deren Macht zu erweitern, sondern weil sie schnell arbeiten, weil die leidige Zuständigkeitsfrage für die Handlungsgehilfen dann wegfalle, und weil die Gewerbegerichte ihren Einblick ins gewerbliche Leben zugunsten einer vollkommeneren Rechtsprechung noch erweitern würden. Die Vermehrung der Geschäfte würde zwar erheblich, aber kein Hindernis für die Gewerbegerichte sein. Viele Einzelwünsche und Bedenken, wie die Erhöhung der Berufungssumme auf 300 ℳ, der Gehaltsgrenze auf 5000 ℳ, der Ausschluß der Schiedsverträge, Bejahung der Zuständigkeit auch bei Rechtsnachfolge (Erbschaft, Konkurs), Herabsetzung des Wählbarkeitsalters für Beisitzer (von 25 auf 21 Jahre) seien gewiß noch zu diskutieren, trotzdem sei die Frage der Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte nun doch spruchreif.

In demselben Sinne sprach sich der Korreferent Magistratsassessor Dr. Glücksmann-Breslau aus, der sich überdies noch einmal gegen den Angriff wandte, als würde die Einrichtung leicht zugänglicher Kaufmannsgerichte den sozialen Frieden zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen stören. Politische Einflüsse würden sich bei den Kaufmannsgerichten ebensowenig geltend machen wie bei der bisherigen Rechtsprechung der G.G. Beamter Tröger vom Verein Deutscher Kaufleute (Hirsch-Duncker) Berlin fordert besonders für die kleinen Städte eine schnelle Rechtsprechung für die Handlungsgehilfen, die bei einem Arbeitskonflikt jetzt fast immer Stellung und Wohnort wechseln müssen, da sie den Ausgang des langwierigen Prozesses beim Amtsgericht am bisherigen Konditionsort stellungslos nicht gut abwarten können. Die Mehrzahl der übrigen Diskussionsredner schloß sich diesen Gedanken an, nur einzelne Bedenken über die Mitwirkung der Juristen an der Rechtsprechung der G.G., über die Bestimmung, daß Arbeitgeber und Arbeiter nicht Vorsitzende der G.G. sein können, wonach also viele Gemeindebeamte, die zugleich Leiter von Gemeindebetrieben seien, mit Ausschluß vom Vorsitz der G.G. bedroht seien, wurden von dieser Seite noch laut. Prinzipielle Angriffe aber richteten der Geschäftsführer Steuer vom Verbande Deutscher Handlungsgehilfen gegen die Angliederung der Kaufmannsgerichte an die G.G., weil dieser Modus darauf hinausliefe, den Handlungsgehilfen immer mehr zum „Arbeiter" zu stempeln, und ebenso Rechtsrat Löffler-Würzburg, der das Amtsgericht als die bessere Stätte für die Rechtsprechung erachtet, da Gemeindebeamte als Rechtsprecher im G.G. nicht mit den Garantien für ihre Unabhängigkeit umgeben seien wie die Richter, die überdies, wenn ihnen das ganze Gebiet des Arbeitsvertragsrechts immer mehr entzogen werde, dem Erwerbsleben entfremdeten. Rat Boysen-Hamburg und Beigeordneter Pfeiffer-Elberfeld hoben außerdem hervor, daß andere Berufstreibende ebenso notwendig wie die Handlungsgehilfen einer schnelleren und billigeren Rechtsprechung bedürften und daß der Staat sich seiner Prärogative, Recht zu sprechen, nicht zugunsten einzelner Sonderorganisationen, die für sich Wahlrichter — ein Widerspruch in sich! — bestellten, begeben dürfe.

Nach Erschöpfung dieser Hauptthemata erörterte Gewerbeinspektor Dr. Czimatis-Solingen den Anschluß von Arbeitsnachweisen an die G.G., wie man ihn in Frankfurt a. M. bereits 1890 und nach diesem Muster in einem Dutzend anderer Großstädte herbeigeführt habe. Die G.G., die der Vervollkommnung der arbeitsvertraglichen Verhältnisse dienen sollen, seien berufen, im Nebenamt die paritätische Verwaltung der Arbeitsnachweise in die Hand zu nehmen, sei es nun mehr in der Form einer Realunion oder einer Personalunion. Auch durch Auskunfterteilung in gewerblichen Fragen kann das G.G., wie Dr. Kreuzinger für München darauf statistisch belegt, segensreich zur Verständigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wirken.

Aus der Fülle der übrigen kleineren Beratungsgegenstände, die sich um Zuständigkeitsfragen und den Begriff des gewerblichen Arbeiters (unterstehen Postillone, Artisten, Sänger, Wäscheeinsammler dem G.G.?), um die Grundsätze, wie die Beisitzer zum G.G. zuzuziehen seien, über Lohnkürzung an Feiertagen und das Arbeitsvertragsrecht drehten, verdient das Thema: „Zivilrechtliche Folgen des Streikpostenstehens" besondere Erwähnung. Der Referent Magistratsassessor Walzer-Charlottenburg stellt die These auf, daß das Streikpostenstehen, an sich strafrechtlich nicht verboten, doch zivilrechtlich zum Schadensersatz verpflichten könne, da es ja vorsätzlich zur Boykottierung, zur Schädigung des Arbeitgebers angewandt werde. Der § 152 G.O., der den Arbeitern das Recht des Zusammenschlusses zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen gewährleistet, stelle keineswegs zugleich die Mittel zu diesem Zwecke vor zivil- oder strafrechtlicher Verfolgung sicher. Von juristischer wie von Arbeiterbeisitzerseite aber erfuhr diese Auslegung entschiedenen Widerspruch.

Ein zusammenfassendes Schlußwort des Privatdozenten Stadtrat Dr. Jastrow, der die Ergebnisse der Verhandlungen, gleich wie am ersten Tage resümierte, und Dankesreden, besonders der Arbeitnehmerbeisitzer, die 125 Köpfe stark, in voller Gleichberechtigung an der Tagung teilgenommen hatten, beendeten den Kongreß, auf dem insgesamt 114 G.G. mit 345 Delegierten vertreten waren.

Literarische Mitteilungen.

Die Verhandlungen des 14. Evangelisch-Sozialen Kongresses, abgehalten in Darmstadt am 3. und 4. Juni 1903. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht. Preis 2 ℳ.

Den Inhalt des stattlichen Heftes bilden die Vorträge von Prof. Dr. W. Herrmann über die sittlichen Gedanken Jesu in ihrem Verhältnis zu der sittlichen Lebensbewegung der Gegenwart, von Geheimrat Prof. Wagner über das soziale und ethische Moment in Finanzen und Steuern und von Geheimrat Prof. Dr. Kahl über die Reform des deutschen Strafrechts im Lichte evangelischer Sozialpolitik, nebst den sich anschließenden Debatten und Beschlüssen.

Annuaire de la Législation du Travail. Publié par l'Office du Travail Belgique. 6. Année — 1903. Bruxelles, J. Lebègue et Cie., O. Schepens et Cie. 721 S.

Diese verdienstvolle Sammlung der Arbeiterschutzgesetze in den Kulturländern, die auch neben den Publikationen des Internationalen Arbeitsamts in Basel ihren Wert behält, ist nun schon bis zum 6. Jahrgang gediehen. So weit wir übersehen können, wird sie immer vollständiger; die Redaktion ist tadellos. Der 6. Jahrgang bringt die einschlägige Gesetzgebung nebst Verordnungen des Jahres 1902 von Deutschland, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien mit den Kolonien Australien und Kanada, Ungarn, Italien, Luxemburg, Norwegen, Holland, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Register erleichtert den Gebrauch des Werkes.

Ueber das Maschinenzeitalter in seinem Zusammenhang mit dem Volkswohlstand und der sozialen Verfassung der Volkswirtschaft. Vortrag, gehalten in der Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure zu München am 30. Juni 1903 von Gustav Schmoller. Berlin, Verlag von Julius Springer. Preis 60 ₰.

Dieser schönen, gedankenreichen und formvollendeten Rede des berühmten Nationalökonomen ist die weiteste Verbreitung zu wünschen. Einige Stellen daraus haben wir den Lesern der „Sozialen Praxis" seinerzeit mitgeteilt.

Verhandlungsschrift nebst Zeitungsstimmen und Sachregister über den achten deutschen Handlungsgehilfentag vom 12. April 1903 in Köln a/Rh. Hamburg 1903, Verlag der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband. Preis 50 ₰.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 29. Oktober 1903. Nummer 5.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der erste deutsche Arbeiterkongreß

wurde am 25. Oktober in Frankfurt a. M. in dem freundlichen Saale des Josefsheim unter recht günstigen Auspizien eröffnet. Das Gesamtbild der überfüllten Versammlung, die Eröffnungsansprachen und die Reden zum ersten auf dem Programm stehenden Thema, der Koalitionsfreiheit, das einen guten Prüfstein für die sozialpolitischen Anschauungen bildet, widerlegten die Zweifel und Einwendungen, die von verschiedenen Seiten an diese Kundgebung der nichtsozialdemokratischen Arbeiterschaft geknüpft worden waren, und versprechen eine gute Entwicklung des Planes, einen einheitlichen Zusammenschluß der monarchisch gesinnten Arbeiterorganisationen zum Zwecke lebhafterer Einwirkung auf die soziale Gesetzgebung herbeizuführen.

Die teils böswilligen, teils besorgten Vermutungen all derer, die aus der bisherigen Zersplitterung der nichtsozialdemokratischen Arbeiterschaft, aus der Tatsache, daß mancherlei widerstreitende Strömungen in diesen Kreisen bestehen, auf eine kümmerliche Beschickung des Kongresses geschlossen hatten, sind nicht in Erfüllung gegangen, ja die Besucherzahl von nahezu 200 Delegierten, die über 600 000 organisierte Arbeiter aller nichtsozialdemokratischen Richtungen, aller Konfessionen, aller Gaue Süd- und Norddeutschlands vertreten, übertrifft selbst optimistische Erwartungen. Hätte das die Generalkommission der freien Gewerkschaften geahnt, so hätte sie sich wohl nicht angemaßt, „den Machern dieser Veranstaltung“, auf deren Boden prinzipiell auch die 100 000 Hirsch-Dunckerschen Arbeiter, obgleich ihr Generalrat nachträglich die Beteiligung verweigerte, und noch einige kleinere Gruppen stehen, das Recht abzusprechen, „einen deutschen Arbeiterkongreß zu berufen“. Jeder ehrliche Sozialreformer muß vielmehr den Männern, die in mühseliger Arbeit — seit dem Winter 1902 laufen die Bemühungen — allen Schwierigkeiten und Mißverständnissen zum Trotz den Kongreß vorbereitet und die hunderttausende von Köpfen unter einen Hut gebracht haben, Dank wissen, zumal der wirkliche Verlauf der Tagung, getreu dem Programm, einen gediegenen, nüchtern und sachlich beratenden Charakter trug, peinlichst die Unabhängigkeit seiner Erörterungen und Entschließungen wahrte — nur wirkliche Arbeiter hatten Sitz und Stimme auf dem Kongreß und in offenster Weise kamen unbeschadet aller Einigkeit die verschiedenen Meinungen zur Aussprache — und weder nach rechts noch nach links entgleiste, weder eine „leere hurrapatriotische Demonstration“ noch eine bloße „antisozialdemokratische Protestkundgebung“ war.

In schlichter, aber deutlicher und wirkungsvoller Weise brachten dies die Eröffnungsreden des Vorsitzenden vom Frankfurter Lokalkomitee, J. Bärrn (Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine) und des Vorsitzenden vom vorbereitenden Ausschuß, Adam Stegerwald-Köln (Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften) zum Ausdruck. Mit lebhaftester Zustimmung wurde das Hoch auf den Kaiser, in das Bärrns Rede ausklang, aufgenommen, auf den höchsten Repräsentanten des deutschen Volkes, zu dem diese Arbeiter das unerschütterliche Vertrauen haben, daß er allen Schichten des deutschen Volkes und vor allem auch den bedrängtesten, den Arbeitern, helfen will, auf den Verkünder der sozialen Botschaft vom 4. Februar 1890, und ebenso einstimmig wurde die Absendung des folgenden, von den beiden Vorsitzenden Behrens-Berlin und Stegerwald-Köln unterzeichneten Telegramms beschlossen:

> Der erste deutsche Arbeiterkongreß, der von 200 Vertretern aus allen Gauen des Reiches, der verschiedenen Berufe und Konfessionen beschickt worden ist, bringt Ew. Majestät seine Huldigung dar und versichert seine unwandelbare monarchische Treue und vaterländische Gesinnung. Die mehr als 600 000 hier vertretenen Arbeiter und Angestellten stehen treu zu Kaiser und Reich, Fürst und Vaterland. Gestützt auf diese Grundsätze, erstreben sie, unter dankbarer Anerkennung des bis jetzt Geschehenen, die Weiterführung der Sozialreform unter gesetzlicher Mitwirkung und Betätigung der Selbsthilfe.

Stegerwald, der die Absendung des Telegramms beantragte, legte neben dem monarchischen Bekenntnis aber auch noch einmal nachdrücklichst vor aller Welt klar, daß, so scharf sich die auf dem Kongreß vertretene Arbeiterschaft durch ihre patriotische Haltung von der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung unterscheide, der Kongreß doch alle Forderungen fortgeschrittener Sozialpolitik

mit allen gesetzlichen Mitteln und mit demselben Nachdruck wie die sozialdemokratischen Organisationen erstrebe, daß er keineswegs in der negativen Stellungnahme gegen die Sozialdemokratie seine Aufgabe erblicke, sondern darin, für das Wohl der deutschen Arbeiter, für ihre soziale Gleichberechtigung zu raten und zu taten, und jede ihm zu ehrlicher Mitarbeit dargereichte Hand ergreife, möge sie sich nun entgegenstrecken, von wo die wolle.

Das bedeutungsvolle Thema: Das Koalitionsrecht der Arbeiter und die Vereinsgesetzgebung, beherrschte den ersten Tag des Kongresses. Schwer ist es ja, über dies tausendfältig seit Jahren erörterte Thema noch viel neues zu sagen, immerhin verstand der Referent, Schiffer-Krefeld, Sekretär vom Textil-Arbeiterverband, der seinen Ausführungen einen in den Händen der Delegierten befindlichen Text zugrunde legte und diesen aus der Fülle seiner gewerkschaftlichen Erfahrungen mit schlagenden Beispielen illustrierte, seinen knapp zusammenfassenden Vortrag interessant und wirkungsvoll zu gestalten. Der Gedankengang war kurz folgender: Das Koalitionsrecht ist ein Naturrecht des Arbeiters. Eine einseitige Beschränkung des Rechts zum Nachteil der Arbeiter durch Klassengesetzgebung und Klassenjustiz widerspricht den Grundsätzen eines Rechtsstaates. Die Formulierung eines besonders für die Arbeiter speziell beschnittenen Koalitionsrechtes zeigt deren ungerechte Ausnahmestellung im Staate. Nun braucht aber kaum jemand ein uneingeengtes Recht der Koalierung so notwendig wie der Arbeiter, der als einzelner nichts bedeutet, sondern erst durch organisierten Zusammenschluß mit Fachgenossen gegenüber der natürlichen Überlegenheit des Arbeitgebers eine entsprechende Machtstellung sich verschaffen kann, die ihn befähigt, auch seinerseits auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages einzuwirken und in ein gesundes Tarifverhältnis zu den Unternehmern zu treten.

Es ist also die Gewährung voller Koalitionsfreiheit auch ein unbedingtes Gebot der Sozialpolitik, die die Willkür individueller durch gut abgewogene kollektive Arbeitsverträge zu ersetzen strebt, weil diese erst eine stabile Ordnung des industriellen Lebens ermöglichen. Friedliche Ordnung der gewerblichen Arbeit an Stelle der ewigen Kämpfe und Konflikte wird das Ziel der Koalitionsbewegung sein. Der Arbeiter aber hat, wie gesagt, kein volles Koalitionsrecht, und dieses beschränkte Recht steht überdies nun wieder großenteils nur auf dem Papier. Die Auslegung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen seitens der Richter, die den Buchstaben oft seltsam deuten, und seitens der Polizei, die sich bei der Anwendung des Gesetzes oft zu sehr von der „Zweckmäßigkeit“ leiten läßt und Arbeitern gegenüber zumeist einen Eifer an den Tag legt, der einer bessern Sache würdig wäre, führen in der Praxis zu einer völligen Verschiedenheit des Koalitionsrechtes für Unternehmer und Arbeiter (Schwarze Listen — Streikpostenstehen; Streikansage = Nötigung und Erpressung). Namentlich der § 153 der Gewerbeordnung wendet sich in seiner bisherigen Fassung eigentlich nur gegen die Arbeiter. Referent kann nun zwar nicht so weit gehen, wie einzelne auch hier auf dem Kongresse vertretene Richtungen, für völlige Aufhebung des § 153 zu plädieren, er schlägt nur einen Zusatz für solche Arbeitgeber, die ihre Arbeiter am gesetzlichen Gebrauch des Koalitionsrechtes hindern, vor. Sodann kritisiert er die andere Gruppe von Fesseln, die den Arbeitern das Koalitionsrecht verleiden, die tolle Zersplitterung und allen Schikanen Tür und Tor öffnende Engherzigkeit des Vereins- und Versammlungsrechts, den Ausschluß der Frauen von sozialpolitischen Vereinen, den Jammer der Genehmigung, Anmeldung, Ueberwachung von Versammlungen, die Lokalabtreibungen, die Praxis gegenüber Geldsammlungen usw. — all dem muß durch ein weitherziges, einheitliches Reichsvereinsrecht bald ein Ende gemacht werden. Denn noch länger warten bedeutet für die Arbeiter noch länger leiden. Und Arbeiter, die allezeit treu bereit sind, ihre staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, die haben wohl auch das Recht auf Gesetze und Zustände, unter denen sie das Gefühl der Gleichberechtigung bekommen, wie sie ihnen zudem durch ein Kaiserwort verheißen ist.

Eine außerordentlich umfangreiche und lebendige Diskussion gab Zeugnis davon, daß der deutsche Arbeiterkongreß in dem hier behandelten Thema eine Lebensfrage erblickt. Mit unzähligen Beispielen beleuchteten Redner aller Gruppen die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Rechtszustände, und nur eine abweichende Stimme (Verband der katholischen Arbeitervereine — Sitz Berlin) wurde laut, die zugunsten der Arbeitswilligen und zum Schutz gegen sozialdemokratischen Terrorismus eine Verschärfung des § 153 G.O. verlangte, aber nirgends ein Echo fand. Der Vertreter Molz des Deutschen Eisenbahn-Handwerker- und Arbeiterverbandes Trier, der anfänglich eine etwas vorsichtigere Fassung der Resolution vorschlug, stimmte schließlich doch mit allen übrigen Vertretern der Resolution Schiffers zu. Einen Zusatz (Ic) erfuhr diese noch auf Antrag der ja in einem besonderen Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Staatsangestellten und -arbeiter, der für diese neben der Koalitionsfreiheit volles Beschwerde- und Petitionsrecht und Anerkennung ihrer Vertrauensmänner durch die Behörden fordert.

Resolution I.

Das Koalitionsrecht, die Vereinsgesetzgebung und die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine betreffend.

Die berufliche Organisation der Lohnarbeiter ist das einzig wirksame und deshalb unerläßlich notwendige Mittel, um eine gerechte Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf Grund des freien Arbeitsvertrages zu erzielen; eine gedeihliche Entwicklung des nationalen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens zu sichern und dauernd geordnete Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber auf dem Boden der anerkannten Gleichberechtigung beiderseitiger Organisationen anzubahnen und in Tarifgemeinschaften festzuhalten. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, fordert die Versammlung alle unorganisierten deutschen Arbeiter auf zum Beitritt zu jenen gewerkschaftlichen Organisationen, die nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen.

Sie fordert ferner von der Gesetzgebung

I. Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechtes und zwar:
   a) der § 152 der Reichsgewerbeordnung soll nicht nur auf Erlangung besserer, sondern auch auf die Erhaltung bestehender Lohn- und Arbeitsverhältnisse Anwendung finden;
   b) der § 153 der Reichsgewerbeordnung soll dahin erweitert werden, daß nicht allein der Mißbrauch des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt wird, sondern auch die Verhinderung am legitimen Gebrauch;
   c) im besonderen aber für die Arbeiter und Angestellten des Staates und der Gemeinden das unumschränkte Organisationsrecht, damit diese loyal ihre öffentlichen Interessen wahrnehmen und Selbsthülfe pflegen können. Sie sollen unbehindert sein in der Ausübung des Petitions- und Beschwerde-, wie auch des Versammlungsrechts. Der freie und friedliche Ausdruck seiner Wünsche den Verwaltungen gegenüber durch die Organisation und durch selbstgewählte Vertrauensmänner soll dem Personal gestattet sein.

II. Schaffung eines einheitlichen und freiheitlichen Vereins- und Versammlungsrechts für das ganze Reich an Stelle der einzelstaatlichen Vereinsgesetze, worin alle das Koalitionsrecht und die Tätigkeit der Berufsvereine einengenden Bestimmungen der Vereinsgesetze beseitigt sind.

   Im besonderen soll allen Vereinen, die auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung gebildet sind (Arbeiterberufsvereine, Gewerkschaften), sowie allen sonstigen zur Wahrung der Berufsinteressen gegründeten Vereinen gestattet werden, ihre Tätigkeit auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, namentlich auch durch Aenderung der Gesetzgebung auszudehnen, ohne dadurch den Bestimmungen der einzelstaatlichen Vereinsgesetze unterworfen zu sein. Auch den Frauen ist die Teilnahme und Mitwirkung an sozialpolitischen Vereinigungen und Versammlungen zu ermöglichen.

III. Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine zur Sicherstellung ihrer Vermögensrechte ohne Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit.

* * *

Der zweite Sitzungstag wurde mit einem Referate des Vorsitzenden des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes W. Schack-Hamburg über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine eröffnet. Nach einem eingehenden historischen Rückblick, der die mancherlei politischen Einflüsse, die bei der Behandlung dieser Rechtsfrage in den verschiedenen parlamentarischen Epochen mitgespielt hatten, streifte, erörterte Schack in sehr klarer Rede die heutige Rechtslage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in ihrer logischen, praktischen und rechtlichen Unhaltbarkeit. Der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Berufsvereine muß notwendig die privatrechtliche entsprechen; also muß das Gesetz lauten: Jeder Berufsverein besitzt die Rechtsfähigkeit. Auch praktische Bedenken sprechen durchaus nicht dagegen, wie die Verhältnisse in dem Heimatsstaat des Referenten, Hamburg, zeigen. Freilich soll man die Frage der privatrechtlichen Bewegungsfreiheit nicht mit den Forderungen der Koalitionsfreiheit verquicken, da die Lösung der ersteren als einer reinen Rechtsfrage dadurch erschwert wird. Auf den Einwand, daß die Verleihung der Rechtsfähigkeit die sozialdemokratische Organisation stärken würde, erwiderte Schack, daß vielleicht eine innigere vermögensrechtliche Bindung der Mitglieder an ihre Verbandskassen, eine Bindung, die bisher mehr vom Vertrauen zu den Leitern der Organisation getragen war, erfolgen könne, aber daß dies ja keine unerwünschte Erscheinung sei — gehe doch die Betätigung der Arbeiterberufsvereine, gerade auch der sozialdemokratischen, immer mehr statt auf bloße Agitation und Demonstration auf entschiedene

Selbsthilfebestrebungen hinaus, und diese erfreuliche Entwicklung zu positiver sozialreformerischer Arbeit würde eben nur noch gefördert, wenn die vermögensrechtlich gesicherten Vereine nun unter Erhöhung der Beiträge zur festen Anlage größerer Summen schreiten könnten. Vor allem aber fordere der Grundsatz der Gleichberechtigung, die gesetzliche Gewährung der juristischen Persönlichkeit an die Arbeitervereine gerade wie an die kaufmännischen und gewerblichen Gesellschaften.

Auf die Bedenken, die an die vermögensrechtliche Haftbarmachung der Arbeiter-Gewerkvereine sich anknüpfen, ging der Redner nicht ein, und auch in der Debatte streifte sie nur Molz-Trier obenhin unter Hinweis auf die englische Gewerkschaftsbewegung und die jüngst gefällten richterlichen Entscheide im Taff-Vale-Konflikt und im wallisischen Bergarbeiterstreik. Sehr merkwürdige Ansichten, die aber kaum irgendwo Beifall fanden, entwickelte Wilh. Reinhard (Ev. Arb.-Verein—Berlin), der durch Einführung der Rechtsfähigkeit einen gewissen Druck auf die sozialdemokratischen Unterstützungskassen ausüben will und durch häufige Bücherrevision den Kassendefiziten und Unterschlagungen vorzubeugen hofft.

Stand diese Debatte nicht ganz auf der Höhe, so trug die nun folgende gewandte und schwungvolle Rede des Arbeitersekretärs Giesberts—M.-Gladbach, der in das gedruckt vorliegende Referat über die Arbeitskammern eine Reihe allgemeiner sozialpolitischer Ausführungen von höheren Gesichtspunkten aus einflocht, ein Gepräge von Bedeutung und warf soviel geistigen Zündstoff in die Vertreterscharen, daß die über dieses Thema sich entspinnenden Erörterungen zu einer nicht nur sehr umfangreichen, sondern auch erfreulich energischen sozialpolitischen Kundgebung sich gestalteten. Giesberts verwies auf das Bestehen von Arbeitskammern in Belgien, Frankreich, Holland, das merkwürdig kontrastiert mit dem Mangel solcher Kammern in dem, an sozialpolitischen Einrichtungen sonst so vorgeschrittenen Deutschland, trotzdem diese Arbeiterforderung hier seit langem vom Reichstag gutgeheißen wird und ihre Erfüllung bereits 1890 von dem Kaiser versprochen worden ist. Giesberts schilderte die politischen Hinderungsgründe, die in der Aera Stumm die Errichtung solcher Kammern hintertrieben, und erörterte die Summe von Bedenken, die sich von sonstiger Seite ihrer Verwirklichung entgegenstellten: Sie bedeuteten, sagen die einen, eine Konkurrenz gegen die freien Arbeiterorganisationen; aber die Arbeitskammern seien im Gegensatz zu jenen, die mehr oder minder in Kampfstellung stehen, eine paritätische Institution von Arbeitern und Arbeitgebern, deren gemeinsame Kundgebung eher Gehör fänden als die einseitigen Forderungen einer der beiden Parteien. Außerdem böten die Kammern die beste Gelegenheit zu einer vernünftigen sozialpolitischen Schulung der Arbeiter wie der Unternehmer, die sich hier auch an die Gleichberechtigung der Arbeiter gewöhnen würden; und manchem der Arbeitgeber, der heut noch blindlings von den Scharfmachern sich ins Schlepptau nehmen läßt, würden sich die Augen öffnen für die Notwendigkeit einer großzügigen Sozialpolitik. Ueber die spezielle Ausgestaltung der Arbeitskammern glaubt Giesberts sich eingehender Vorschläge enthalten zu dürfen, da hier doch der Reichstag das entscheidende Wort spräche. Auch ist die Frage der Wahlen, ob Fabrikwahlen, ob Vertreterwahlen der Arbeiterorganisationen (wie in Frankreich) oder allgemeine freie geheime Wahl oder Verhältniswahl noch nicht spruchreif.

Hinsichtlich der Aufgaben solcher Kammern verwies Giesberts auf die bekannte hierauf bezügliche Schrift von Professor Hitze; besonders befürwortete er den Anschluß der Arbeitsnachweise an die paritätischen Kammern, die zugleich auch den Beruf hätten, in einzelnen Berufen mit unorganisierter Arbeiterschaft auf die Schaffung tariflicher Vereinbarungen hinzuwirken; in das freie Vertragsverhältnis zwischen Unternehmern und starken Arbeiterorganisationen aber sollten sich die Kammern keineswegs hineinmischen, das könnte nur die gewerkschaftliche Bewegung lähmen, während doch die Arbeiterorganisationen gerade die beste Gelegenheit zur Schulung und zur Stärkung des sozialen Selbstbewußtseins ihrer Klasse bieten. Der Einwand, daß die Arbeitskammern allein der Sozialdemokratie zugute kommen werden, besage gar nichts. Denn einmal hätten die Sozialdemokraten in sämtlichen Institutionen, wo sie sich zu positiver Mitarbeit bereit gefunden haben, eine brauchbare, durchaus nicht einseitig parteiische Tätigkeit (mit wenigen Ausnahmen) entfaltet, und zum andern sei es eben nur ein Zeichen der Rückständigkeit, der Denkfaulheit und politischen Ungeschultheit der nichtsozialdemokratischen Arbeiter, ihrer unentwickelten Organisation, wenn sie in der Konkurrenz mit der Sozialdemokratie bei derartigen Vertreterwahlen ins Hintertreffen gerieten. Gerade durch die Beteiligung und Betätigung an solchen Arbeitervertretungen, wie Gewerbegerichten und Arbeitskammern, in statistischer Aufklärungsarbeit, könnte die monarchische Arbeiterschaft etappenweise aus dem gegenwärtigen, vielfach noch sehr spießbürgerlichen Zustande zu größerer sozialpolitischer Reife und Selbständigkeit erzogen werden.

In der Diskussion, an der sich 15 bis 20 Redner beteiligten, kam die allgemeine Einmütigkeit über die dringliche Notwendigkeit von Arbeitskammern zum Ausdruck. Prinzipiell forderten zwar einige Vertreter reine Arbeiterkammern, entsprechend den Berufsvertretungen der übrigen Stände, stellten aber aus taktischen Gründen der Zweckmäßigkeit diese Forderung zurück. Für die Einführung von Proportionalwahlen sprach sich mit Zustimmung des Kongresses eine Reihe von Rednern aus. Für die Heimarbeiterinnen forderte Frl. Behn-Berlin die Teilnahme an den Arbeitskammern; die Handlungsgehilfen sind nach der Ansicht von Schack-Hamburg in besonderen Kammern zu organisieren. Die Stellung der Landarbeiter zu den Kammern zu erörtern, bot ein Begrüßungstelegramm des stellvertretenden Vorsitzenden vom Bunde der Landwirte an den Kongreß Anlaß. Diese Sympathiekundgebung wurde nämlich von Behrens-Berlin dahin gedeutet, daß auch der Bund der Landwirte die Vertretung der landwirtschaftlichen Arbeiter in den Landwirtschaftskammern, die der Kongreß fordert, zu befürworten bereit sei. Der Aufnahme der landwirtschaftlichen Arbeiter in die industriellen Arbeiterkammern dagegen stehen nach Ansicht des Kongresses Bedenken wegen der völlig ungleichen Struktur der beiden Arbeitergruppen entgegen.

Das bedeutungsvolle dieser Debatte indes lag weniger in den Einzelheiten der Erörterungen als in dem durch fast alle Reden klingenden Gedanken: Die nichtsozialdemokratischen Arbeiter werden durch einiges Zusammengehen eine sozialpolitische Macht bilden, wenn sie mehr Selbstbewußtsein entwickeln, aus ihrer politischen Rückständigkeit erwachen, über dem konfessionell und parteipolitisch Trennenden ihre gemeinsamen Standesinteressen erkennen und deutlich und fest gegenüber den Scharfmachern wie gegenüber der Sozialdemokratie mit ihren Ansichten und Forderungen auftreten.

Resolution II.

Arbeitskammern betreffend.

Die Versammlung spricht ihr lebhaftes Bedauern darüber aus, daß die in den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 in Aussicht genommenen gesetzlichen Institutionen (Arbeitskammern) zur „Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, an denen Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden", noch nicht verwirklicht sind. Sie bedauert das um so mehr, als ähnliche Institutionen in Deutschland für andere Berufsklassen seit längerer Zeit bestehen und erfolgreich und nützlich wirken.

Die Versammlung erblickt in paritätischen Arbeitskammern ein wichtiges Mittel, der Verschärfung der Klassengegensätze und der damit verbundenen wachsenden Verbitterung und Entfremdung von Arbeiter und Arbeitgeber Einhalt zu tun durch Beratung und Verständigung über gemeinsame Angelegenheiten insbesondere aus dem Arbeitsverhältnis; die Rechte und Interessen der Arbeiter sicher zu stellen und zu fördern und so den Arbeiterstand in seinem Bestreben, eine größere Anteilnahme an den geistigen und materiellen Gütern der Kultur zu erlangen, wirksam zu unterstützen.

Es ist deshalb die Schaffung solcher Arbeitskammern als eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der deutschen Sozialpolitik anzusehen. In diesem Sinne ersucht die Versammlung die Regierung und die Volksvertreter in den Parlamenten, baldmöglichst die geeigneten Schritte zur Verwirklichung der Arbeitskammern einzuleiten, und verpflichtet die Teilnehmer des Kongresses, für diesen Gedanken in ihren Korporationen lebhafte Propaganda zu machen.

* * *

In den Nachmittagsverhandlungen, die das Gesamtresultat des Kongresses zusammenfassend erörterten und die Nutzanwendung daraus ziehen wollten, kam die Genugtuung über den Verlauf der Verhandlung, in der die nationale Arbeiterschaft zu geschlossener Zusammenarbeit ermutigt und ihre Einigkeit kundgetan hat, bei allen Rednern zum lebendigsten Ausdruck, obgleich über die Frage der ferneren Organisation der durch den Kongreß eingeleiteten Bewegung manche Kontroverse auszufechten war. Die Frage war einmal die, ob das gegenwärtige Organisationskomitee als bleibende Institution errichtet, mit welchen Befugnissen und mit welchen Mitteln es ausgestattet werden solle, und zum andern die, wie die Vertretung der wirtschaftlichen Arbeiterinteressen, ob in den konfessionellen Arbeitervereinen oder in den christlichen Gewerkschaften erfolgen solle. Während über die letztere

Frage keine Klärung erreicht wurde und Brust-Essen mit seiner Forderung, die konfessionellen Arbeitervereine sollten zwar in bezug auf religiöse und ideelle Fragen in ihrer bisherigen Selbständigkeit verbleiben, zur Förderung der materiellen und wirtschaftlichen Interessen aber ihre Mitglieder zum Eintritt in die christlichen Gewerkschaften veranlassen, damit diese nicht etwa allein für die Kollegen in den religiösen Vereinen die Kastanien aus dem Feuer holten, ziemlich isoliert dastand, wurde die Frage der künftigen Organisation durch einen Antrag Giesberts dahin gelöst, daß ein bleibendes Aktionskomité von acht Vertretern der verschiedenen Gruppen, mit dem Recht der Kooptation, auch von Arbeiterinnenvertretern, eingesetzt wird, das bis zum nächsten Arbeiterkongreß, der spätestens binnen drei Jahren zusammentreten soll, im Sinne des bisherigen weiter zu wirken verpflichtet ist. Die Kosten sollen durch Vereinsbeiträge nach Maßgabe der Mitgliederzahl aufgebracht werden. Ferner beschloß der Kongreß eine Deputation von drei Vertretern, Stegerwald, Behrens und Schirmer-München, die nach Ermessen noch drei weitere Arbeitervertreter kooptieren darf, an den Reichskanzler zu entsenden, um ihm die Bestrebungen und Forderungen der deutschen nichtsozialdemokratischen Arbeiterschaft zur Kenntnis zu unterbreiten. Mit stürmischem Jubel wurde die Antwort, die der Kaiser dem Kongreß auf das an ihn gerichtete Telegramm zu teil werden ließ, aufgenommen; sie lautet:

Ich spreche den zum ersten deutschen Arbeiterkongreß dort vereinten Vertretern der deutschen Arbeiterschaft für den Huldigungsgruß und die Versicherung ihrer monarchischen Treue und vaterländischen Gesinnung Meinen herzlichsten Dank aus. Ich werde die Beratungen des Kongresses mit meinem Interesse begleiten und auch in Zukunft allen Anregungen und Maßnahmen, welche geeignet erscheinen, das Mir und meiner Regierung am Herzen liegende Wohl der deutschen Arbeiter zu fördern, gern meinen Schutz und Beistand zuteil werden lassen. Wilhelm, I. R.

Die Versammlung brachte nach Verlesung dieses Telegramms ein dreifaches Hoch auf den Kaiser aus. Der Vorsitzende Behrens bezeichnete in seiner Schlußansprache den Kongreß der christlichen und vaterländischen Arbeiter als einen Markstein in der deutschen Arbeiterbewegung.

* * *

Alles in allem genommen ein glänzender äußerer Verlauf des Kongresses mit bedeutsamen Ergebnissen! Neben die unter sozialdemokratischer Führung stehende Arbeiterschaft tritt jetzt eine in der Gesamtzahl der in ihren einzelnen Gruppen vereinigten Arbeiter gleichstarke Bewegung auf monarchischem und nationalem Boden, die nicht in der Verneinung der bestehenden Ordnung, nicht im Klassenkampf allein, aber auch nicht in der blinden Befehdung ihrer andersdenkenden Brüder den Weg zur Verbesserung ihrer Lage erblickt, sondern durch positive Arbeit mit der Regierung, der Volksvertretung und der Gesellschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Arbeiter mit den anderen Ständen ihre Aufgabe lösen will. Das Ziel ist der soziale Friede. Möge deshalb der Ruf, der jetzt von der alten Mainstadt ausgegangen ist, überall eine verständnisvolle Aufnahme finden! Des Kaisers Wort an den Kongreß ist dafür ein gutes Wahrzeichen.

Unlauterer Wettbewerb und Sozialpolitik.

Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 und seine Anwendung bildet eine ständige Rubrik in der deutschen Presse und die Zahl der Veröffentlichungen, die sich darauf beziehen, ist bereits eine derart umfangreiche geworden, daß es selbst dem Juristen schwer wird den gesamten Stoff zu beherrschen, der aus beruflichen Gründen gezwungen ist, sich ganz speziell mit der Entwicklung dieses modernen Rechtszweigs zu befassen. Ueberblicken wir die Arbeiten, in denen die Wirkungen des Gesetzes seit seinem Inkrafttreten gewürdigt werden, sei es im ganzen sei es nach einzelnen Richtungen hin, so fällt die Tatsache auf, daß man im allgemeinen der sozialpolitischen Bedeutung des Gesetzes nicht gerecht wird. Es ergibt sich dies nicht am wenigsten auch aus der verhältnismäßig seltenen Behandlung, die das Gesetz in der Arbeiterpresse erfährt. Und doch ist die soziale Bedeutung des Gesetzes keineswegs zu unterschätzen, sie könnte bei richtiger und vor allem recht energischer, nicht über juristische Zwirnfäden stolpernder Handhabung sogar eine außerordentlich intensive werden für die große Masse der unbemittelten oder minder bemittelten Konsumenten, denen doch ebenfalls daran gelegen sein muß und gelegen ist, daß sie nicht unter einer falschen Aushängeflagge Bedürfnisbefriedigungsmittel erwerben, die wesentlich von denjenigen verschieden sind, die sie wirklich erwerben wollten.

Es ist richtig, daß das Gesetz, das eine Handhabe dafür bieten will, bestimmte Formen, deren sich der unlautere Wettbewerb bedient, zu beseitigen, in erster Linie nicht im Interesse der Konsumenten, sondern der Gewerbetreibenden erlassen worden ist; hätte der Gesetzgeber die Schädigung der Konsumenten durch unlautern Wettbewerb als maßgebenden Ausgangspunkt für die Regelung der Materie betrachtet — ein Standpunkt, der an sich möglich ist und in manchen Gesetzgebungen des Auslandes auch beifällige Beachtung gefunden hat — so würde der Inhalt der Einzelvorschriften ein wesentlich anderer geworden sein. Aber der Umstand, daß das Gesetz unmittelbar dem Interesse der Gewerbetreibenden selbst dient, allerdings nur dem Interesse desjenigen Teils der Gewerbetreibenden, welcher die Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben nicht als einen überwundenen Standpunkt betrachtet, er hindert nicht, daß mittelbar durch die Bekämpfung unlauterer Machenschaften im Wettbewerb das Interesse der Konsumenten befriedigt wird, und es ist mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß es vornehmlich die ärmeren und ärmsten Konsumenten sind, die hierbei in Betracht kommen.

Schon hieraus ergibt sich die soziale Bedeutung des Gesetzes, der die Rechtsübung nur dann Rechnung in ausgiebigem Maße trägt, wenn sie sich bei der Beurteilung der Frage, ob eine unwahre Angabe geeignet erscheint, eine Täuschung bezüglich der angebotenen Ware oder der angebotenen Leistung hervorzurufen, auf den Standpunkt dieser Konsumenten stellt. Es läßt sich mit Genugtuung konstatieren, daß im Laufe der letzten Jahre die Rechtsübung sich der Notwendigkeit dieser Auslegung immer weniger verschlossen hat; das Reichsgericht hat in einer ganzen Reihe von Urteilen und zwar in immer schärferer Form die Ansicht vertreten, daß der Richter verpflichtet ist, die Angaben, um deren Beurteilung es sich handelt, unter dem Gesichtspunkte des Durchschnittskonsumenten zu prüfen, dem man nicht zumuten kann noch darf, eine eingehende Untersuchung über den beabsichtigten Sinn einer Anpreisung anzustellen. Es gibt Gerichte, welche dieser von dem Reichsgericht gegebenen Direktive anfangs nur zögernd und mit einer gewissen Zurückhaltung folgten, aber in der Hauptsache hat sich doch diese Rechtsanschauung des Reichsgerichts Anerkennung verschafft und um deswillen tritt die soziale Bedeutung des Wettbewerbs-Gesetzes für die Konsumenten doch jetzt in wesentlich stärkerem Maße hervor, als in den ersten Geltungsjahren, in denen es vielfach nicht gelingen wollte, gerade den raffinierten Schwindel zu fassen.

Die Durchdringung unserer Rechtsübung mit dem Gedanken des sozialen Empfindens, die sich entsprechend dem konservativen Charakter des Rechtswesens, zwar langsam, vielleicht sogar zu langsam, aber doch immerhin bemerkbar macht, läßt sich auch der Rechtsauslegung des Wettbewerbs-Gesetzes gegenüber konstatieren und es ist doch eine nicht zu unterschätzende Tatsache, daß dieses Gesetz in Urteilen als Gesetz im Dienste der ausgleichenden Gerechtigkeitsidee bezeichnet wird. Die soziale Bedeutung ist aber ferner darin zu erblicken, daß das Gesetz gerade den Kleinen unter den Gewerbetreibenden den schweren Konkurrenzkampf erleichtern will; der soziale Schutzgedanke, die Fürsorge des Staates für den wirtschaftlich Schwächern, kommt hierin ebenfalls zum Ausdruck, und wenn man das Gesetz als ein Mittelstands-Gesetz charakterisiert hat, so kann man sich mit dieser Qualifikation unter der Voraussetzung ruhig einverstanden erklären, daß unter der Mittelstandspolitik die wirklich gesunde und auf dem Boden des modernen Lebens stehende Maßregel zur Erhaltung des lebensfähigen Mittelstandes verstanden wird, nicht aber jene unter dem Banne zünftlerischer Anschauungen stehende Gesetzgebung, welche das Rad der wirtschaftlichen Entwicklung zurückdrehen zu können sich anmaßt und Gesetze schafft, die von vornherein den Todeskeim in sich tragen.

Die soziale Seite des Wettbewerbsgesetzes ist durch die Fassung, welche die bezüglichen Vorschriften im einzelnen erhalten haben, einigermaßen verdunkelt worden, und es wird die Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein, bei einer Revision, die ja bezüglich eines Teils des Gesetzes sicherlich bald erwartet werden darf, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe mehr hervortritt. Um der sozialen Bedeutung voll und ganz gerecht zu werden ist es auch erforderlich, daß in denjenigen Fällen, in welchen wegen der sozial-wirtschaftlichen Tragweite desselben der Staat die strafrechtliche Ahndung für geboten erachtet, auch die mit der strafrechtlichen Verfolgung beauftragten Organe einschreiten und nicht die Ansicht vertreten, daß das öffentliche Interesse hierdurch nicht in Mitleidenschaft ge-

zogen werde. In den ersten Geltungsjahren des Gesetzes haben die Staatsanwaltschaften dies vielfach verkannt, fast regelmäßig ist angenommen worden, daß ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht vorliege und diese Haltung hat um so größern Unwillen erregt, als anderseits doch die Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Delikten, welche das politische Gebiet auch nur entfernt berührten, den Begriff des öffentlichen Interesses in viel weitergehendem Maße auffassen. In den letzten Jahren hat sich dies, wenigstens in den meisten Bundesstaaten, geändert, zum Teil infolge von Anweisungen seitens der Justizministerien, zum Teil infolge eines besseren Verständnisses für die wirtschaftlich-gesellschaftliche Tragweite der Bekämpfung des Wettbewerbsgesetzes. Je mehr seine soziale Bedeutung hervortritt, um so mehr muß aber auch die strafrechtliche Verfolgung durch die hierzu bestimmten Organe des Staates bewirkt werden.

Es ist heute müßig, darüber zu streiten, ob es überhaupt richtig war, den unlauteren Wettbewerb als strafbares Unrecht zu qualifizieren oder ob man nicht besser daran getan hätte, in ihm nur ein zivilrechtliches Unrecht zu erblicken; nachdem einmal der Staat sich auf den ersten Standpunkt gestellt und hierdurch bekundet hat, daß er in dem unlauteren Wettwerb eine Gefährdung der Rechtsgüter betrachtet, zu deren wirksamer Beschützung die Strafe notwendig ist, muß verlangt werden, daß diese Auffassung auch praktisch verwirklicht werde und dies geschieht nur dann, wenn der Staat beweist, daß er an der Verwirklichung des Strafanspruchs auch Interesse besitzt. Das verfeinerte soziale Empfinden beanstandet es, daß im gegenseitigen Wettbewerb der einzelne durch betrügerische Vorspiegelungen, durch Ausnützung der Unerfahrenheit oder Beschränktheit sich Vorteile auf Kosten der gewissenhaften Konkurrenten verschaffe; diesem Empfinden ist nicht am wenigsten das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb entsprungen und es steht daher in vollem Einklang mit der geistigen Strömung, welche die Gesetzgebung Deutschlands seit drei Jahrzehnten beherrscht hat.

In je höherem Maße die Anwendung des Gesetzes diesem Gedanken Berücksichtigung angedeihen läßt, um so mehr wird auch die soziale Bedeutung desselben zum Vorschein kommen, destomehr werden auch die mittelbaren Interessenten es zu schätzen wissen, daß die Gesetzgebung sich gegenüber der Verletzung der Grundsätze gesunder Gesellschaftsmoral nicht gleichgiltig verhält.

Mainz. Ludwig Fuld.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Frage der Arbeitsordnungen.

Die kürzlich erschienene Schrift*) eines holländischen Gelehrten verdient in der deutschen Gelehrtenwelt umsomehr beachtet zu werden, als in der bisherigen deutschen und von Deutschen benutzten ausländischen Literatur über die Arbeitsordnungen von der Ausgestaltung dieses Instituts in Holland nirgends die Rede ist. Die dortige Entwicklung der Arbeitsordnung ist in dem Buche besonders genau dargestellt, und zwar sowohl nach der juristischen wie nach der statistisch-nationalökonomischen Seite. Außerdem bringt das Werk aber auch eine auf sorgfältiger Benutzung der Quellen und der Literatur beruhende klare und interessante Darstellung der Geschichte jener Einrichtung in der Schweiz, Deutschland, Oesterreich, England und Frankreich, wozu noch kurze Uebersichten über entsprechende Rechtsvorschriften in Norwegen, Rumänien, Spanien und Italien kommen. Dadurch, daß die Enquêten, die der Regelung der Arbeitsordnung in den einzelnen Staaten vorangingen, die parlamentarischen Verhandlungen sowie Nachrichten über den Einfluß der gesetzlichen Vorschriften ausführlich besprochen sind, bietet die Schrift eine Ergänzung zu meinen Arbeiten über das gleiche Thema; denn diese zogen derartiges nur insoweit heran, als es zum Verständnisse des insbesondere in Deutschland geltenden Rechts unmittelbar nützlich schien. Auch sind nach Publikation meiner Untersuchungen die Arbeitsordnung regelnde Gesetze in Italien, Oesterreich und Neuchâtel erschienen, über die man sich jetzt in dieser holländischen Schrift leicht orientieren kann.

Interessant ist, daß derselbe, auch zu wichtigen praktischen Differenzen führende, Gegensatz in der rechtlichen Auffassung der Arbeitsordnung, der sich bei uns zwischen Neukamp, Brassert, von Landmann, Laband, Zorn &c. einerseits und Bornhak, Rehm, Jellinek, Lotmar &c. andrerseits geltend macht, in Holland in den verschiedenen von Drucker und von dem Minister Cort van der Linden verfaßten Gesetzentwürfen hervortritt. Treffend hebt van Beresteijn hervor, daß die nicht vom Gesetz geregelte Arbeitsordnung überhaupt nur als Vertragsinhalt rechtliche Bedeutung hat und lediglich dem Privatrecht angehört, daß also, wer auch sie oder zum Vergleich ihr ähnliche Institute wie von den Vermietern aufgestellte Hausordnungen für einseitig gültige Verfügungen erklärt, „Verwirrung" stiftet. Durch die gesetzliche Regelung wird aber auch nach van Beresteijn die Arbeitsordnung ein Institut des öffentlichen Rechts, wenn auch ihr Erlaß, wie es schon Seydel hervorhob, den Arbeitern gegenüber eine privatrechtliche Handlung bildet. Scharfsinnig macht unser Autor darauf aufmerksam, daß die verschiedene Auffassung der Gesetze und Gesetzentwürfe und dadurch mittelbar auch diejenige der Gelehrten in diesen Fragen eng damit zusammenhängt, was man als den normalen Inhalt der Arbeitsordnungen ansieht. Diejenigen, die den vollen Inhalt des Arbeitsvertrages, die Feststellung aller gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen im Auge haben, was man auch als „Arbeitsordnung im weiteren Sinne" bezeichnen könne, müssen sie als Vertragsinhalt betrachten. Wer aber bei dem Institut nur an Verhaltungsmaßregeln für den Arbeiter denkt, in ihm lediglich eine „Dienstordnung" sieht, wird sie in der Tat mit Cort van der Linden als objektives Recht, als Ausübung eines dem Arbeitgeber zustehenden Verordnungsrechtes betrachten können. Freilich entspricht eine solche Beschränkung des Inhalts der Arbeitsordnung nicht dem Bedürfnisse des Arbeiters nach klarem Vertragsinhalt. Sie ist auch nicht nur dem deutschen und schweizer, sondern auch dem zurzeit geltenden österreichischen Rechte fremd, bei dem dies van Beresteijn meines Erachtens zu Unrecht bestreitet. Endlich wollen diejenigen deutschen Theoretiker, welche das Institut für das Erzeugnis einer staatlich übertragenen Gewalt zur Rechtssetzung erklären, auch die inhaltlich weitestgehende Arbeitsordnung als objektives Recht betrachtet sehen.

In Holland sind Arbeitsordnungen nur insoweit Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen, als nach dem Gesetze über Sicherheit von Gesundheit und Leben in Fabriken und Werkstätten vom 20. Juni 1895 der Aufsichtsbeamte Erlaß und Aushang einer Arbeitsordnung verlangen kann. Die vorliegende Schrift möchte sie in allen größeren industriellen, Transport- und kaufmännischen Unternehmungen für obligatorisch erklärt sehen und hält auch ihre gesetzliche Einführung in landwirtschaftlichen Betrieben für erwünscht. Die in der holländischen Industrie hinsichtlich der Arbeitsordnung tatsächlich herrschenden Zustände hat van Beresteijn durch eine dreijährige Enquête genau erforscht. Nach ihr erscheint eine gesetzliche Regelung der Arbeitsordnungen unbedingt geboten. Wurden unserem Autor doch Betriebe mit 1000, 2000 ja 3000 Arbeitern bekannt, die keinerlei Arbeitsordnung besaßen (S. 57).

Die Arbeitsordnungen sollen aber nach van Beresteijn nicht, wie es bisher fast überall geschieht, durch die Unternehmer, sondern durch die Obrigkeit und zwar durch die Arbeitskammern festgestellt werden, die in den Niederlanden bekanntlich ein Gesetz von 1897 einführte. Dieser behördliche Erlaß der Arbeitsordnung wird besonders deshalb verlangt, weil die bloße behördliche Durchsicht keine Garantie für Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gebe. Kann man dem auch nicht unbedingt zustimmen, so ist doch jedenfalls beachtenswert, daß unser Autor aus deutschen Arbeitsordnungen, die er bei Gelegenheit der Gewerbeausstellung zu Düsseldorf gesammelt hat, eine große Anzahl von gesetzwidrigen Vorschriften namhaft macht (S. 227—232).

Berlin. Carl Koehne.

*) van Beresteijn, Dr. Eltjo Aldegondus, Arbeidsreglementen. Amersfoort 1903. Valkhoff & Co. — gr. 8° IV u. 381 S.

Der Beirat für Arbeiterstatistik ist zum 10. November zu einer Sitzung im Kaiserlichen Statistischen Amt einberufen. Auf der Tagesordnung stehen folgende Gegenstände: 1. Bericht des Referenten über die Erhebung, betreffend die Arbeitszeit im Fleischergewerbe; 2. Bericht des Ausschusses über die Erhebung, betreffend die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe; 3. Mündlicher Bericht des Ausschusses über die gutachtliche Aeußerung, betreffend Arbeitslosenversicherung; 4. Mitteilungen über den Stand der Erhebung, betreffend die Arbeitszeiten im Fuhrwerksgewerbe; 5. Mitteilung über den Stand der Erhebung, betreffend die Arbeitszeit in Kontoren. Die Ausschüsse treten bereits am 7. November zusammen, um die ihnen überwiesenen Gegenstände vorzubereiten.

Die Verwerfung der preference clause in Neuseeland. Die daselbst längere Zeit in Anwendung befindliche, im vorletzten Jahre aber aufgehobene sogenannte Vorzugsklausel, wonach die Unternehmer bei Anstellung von Arbeitern die Gewerkschaftler den Nicht-

gewerkschaftlern vorziehen sollten, eine Klausel, die die Versöhnungs- und Schiedsrichter den von ihnen in gewerblichen Streitigkeiten gefällten Entscheiden hinzuzufügen das Recht hatten, sollte auf Betreiben der Arbeiter nunmehr gesetzlich festgelegt werden. Der dahingehende Antrag aber wurde am 15. Oktober mit 43 gegen 19 Stimmen vom neuseeländischen Parlament verworfen.

Soziale Rechtsprechung.

Zu § 1 des preußischen Vereins- und Versammlungsgesetzes. Das Kammergericht fällte in einem Rechtsstreit gegen den sozialdemokratischen Schriftsteller Dr. Winter eine wichtige Entscheidung. Dr. Winter war wegen Zuwiderhandlung gegen das Vereinsgesetz angeklagt worden, welches u. a. in § 1 vorschreibt, von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, sei der Polizeibehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Sowohl das Schöffengericht als auch die Strafkammer hatte gegen Dr. Winter auf Geldstrafen erkannt. Dr. Winter war vor einiger Zeit als Arbeitersekretär tätig gewesen, als auf einer Grube Florentine ein Streik der Arbeiter ausbrach. Die Streikenden, welche höhere Löhne erstrebten, versammelten sich später zahlreich vor dem Arbeitersekretariat und sandten in das Geschäftszimmer eine Deputation mit der Bitte, Dr. Winter möge ihre Wünsche für die Betriebsleitung der Grube formulieren. Dr. Winter, welcher die Wünsche der Arbeiter genau kannte, setzte eine schriftliche Erklärung auf, welche von vielen Arbeitern unterschrieben wurde. Die Strafkammer erachtete den Tatbestand des § 1 des Vereinsgesetzes für vorliegend; es habe sich tatsächlich um eine Versammlung gehandelt, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten. In seiner Revision bestritt der Angeklagte, daß bezweckt gewesen sei, öffentliche Angelegenheiten in einer Versammlung zu erörtern; er habe lediglich die Wünsche der Arbeiter in eine schriftliche Form gebracht. Das Kammergericht hob die Vorentscheidung auf und sprach den Angeklagten gänzlich frei, da von öffentlichen Angelegenheiten dann nicht die Rede sein könne, wenn von Arbeitern einer bestimmten Grube mehr Lohn gefordert werde. Unter öffentlichen Angelegenheiten sind nach Ansicht des Kammergerichts nicht nur diejenigen zu verstehen, welche im Gegensatz zu Privatinteressen die eigentlichen Staatsinteressen, mithin Angelegenheiten politischen und religiösen Inhalts betreffen, sondern alle die Gesamtheit berührenden allgemeinen Angelegenheiten und auch das Gebiet der sozialen Interessen. — ld —

Die Handhabung des Steinarbeiterschutzes stößt, wie ein Prozeß vor dem Landgericht zu Nürnberg zeigt, in Unternehmerkreisen auf prinzipiellen Widerspruch. Die Bauarbeiterschutzkommission zu Nürnberg, die die sorgfältige Innehaltung der bundesratlichen Verordnung, betreffend die neunstündige Arbeitszeit und Wetterschutzeinrichtungen in den Steinhauereien, scharf kontrolliert, brachte die zuwiderhandelnden Unternehmer zur Anzeige. Diese nahmen indes davon keinerlei Notiz, ja machten es sogar von Innungswegen jedem Mitgliede zur Pflicht, die Verordnung zu ignorieren und es auf eine prinzipielle Gerichtsentscheidung ankommen zu lassen. Auf den beim Landgericht schließlich gegen die Mandate erhobenen Einspruch, daß die Verordnung gar nicht auf die Nürnberger Betriebe sich beziehe, da diese keine reinen Steinhauerbetriebe, sondern gemischte Betriebe seien und es nicht angängig wäre, den Steinhauern eine neunstündige Arbeitszeit zu gewähren, während die Maurer zehn Stunden arbeiten müssen, entschied nun das Gericht trotz der Sachverständigen-Gutachten, die ebenfalls die gemischten Betriebe von der Verordnung ausnehmen wollten, es sei vollkommen gleichgültig, ob die Ausführung der Verordnung Schwierigkeiten oder Ungleichheiten hervorrufe oder nicht; die Rechtsvorschriften hätten sich nicht nach den Betrieben zu richten, sondern diese hätten die Vorschriften zu beachten; auch sei nicht ersichtlich, warum der Schutz, der den in reinen Steinhauereien beschäftigten Arbeitern zu teil werde, nicht ebenso den in gemischten Betrieben tätigen Steinhauern zu gute kommen solle.

Die Fortbildungsschulpflicht jugendlicher Arbeiter, die am Schulorte beschäftigt sind, aber nicht daselbst wohnen, hat das Oberlandesgericht in Köln als höchste Instanz in einer für weitere Kreise bedeutsamen Entscheidung festgestellt. Ein Bauunternehmer, in einem Orte mit Fortbildungsschulzwang laut Ortsstatut hatte es unterlassen einen Lehrling zur Fortbildungsschule anzumelden, weil der Lehrling seinen Wohnsitz in einem anderen Orte habe. Während das Schöffengericht dem Unternehmer Recht gab, wurde er von der Strafkammer und in letzter Instanz vom Oberlandesgericht verurteilt. Aus der Urteilsbegründung sind folgende Punkte hervorzuheben. Nicht der Wohnort, sondern der Ort des Beschäftigungsverhältnisses sei für den Fortbildungsschulzwang des Arbeiters entscheidend. Die Gewährung und Sicherstellung eines geregelten Fortbildungsunterrichts bildet in dem System der Gewerbegesetzgebung einen Bestandteil der im Interesse der Arbeiter getroffenen Schutz- und Wohlfahrtsbestimmungen, welche naturgemäß gerade dort in Wirksamkeit zu treten hätten, wo sich der Arbeiter gerade befinde. Sei der Lehrling hiernach am Beschäftigungsorte fortbildungsschulpflichtig, so sei auch der Angeklagte zu seiner Anmeldung am Orte bei Strafe bindend verpflichtet gewesen. Auf seinen Wohnsitz und auch, was an sich schon eher erörterungsfähig wäre, auf den Sitz seiner gewerblichen Niederlassung komme es garnicht an; es bedürfe daher auch keiner Prüfung, ob der Angeklagte, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Beschäftigungsort andauernd und regelmäßig Arbeiter beschäftigt hat, nicht auch dort eine gewerbliche Niederlassung hatte. Der § 120 Gew.O. und ihm folgend das Ortstatut regelten das Fortbildungswesen der gewerblichen Arbeiter, und auf der Zugehörigkeit der Arbeiter, nicht der Arbeitgeber zu einem bestimmten Fortbildungsschulbezirke beruhe dessen Machtbefugnis auch über die Arbeitgeber. Nach § 120 Abs. 3 Satz 3 Gew.O. könne das Ortsstatut über die Verpflichtungen der Eltern, Vormünder und Arbeitgeber „der Schulpflichtigen" Bestimmungen treffen, ohne daß verlangt werde, daß die Eltern, Vormünder und Arbeitgeber der Schulpflichtigen auch selbst der die Schule einrichtenden und das Ortsstatut erlassenden Gemeinde angehören. Eine solche Beschränkung würde auch die Durchführung des Schulzwangs wieder vollständig in Frage stellen. Eine Notwendigkeit, die Beschränkung aus anderen Rechtsgründen in das Gesetz hineinzutragen, besteht nicht. Als Arbeitgeber des im Beschäftigungsort schulpflichtigen Lehrlings war daher der Angeklagte der Anmeldepflicht in dieser Gemeinde kraft Reichsrechts wirksam unterworfen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Stand der Tarifvereinbarungen in Deutschland.

Mitte Oktober.

Von Fanny Imle-Düsseldorf.

Das alljährliche Absterben der Baukonjunktur macht sich in den letzten Wochen durch eine Lähmung der gewerkschaftlichen Aktion und dem damit verbundenen Rückgang der Tarifabschlüsse recht stark fühlbar. Konnten wir in unserer September Rundschau (Nr. 1 der „Soz. Praxis" Jahrg. XIII) noch 30 baugewerkliche Arbeitsverträge verzeichnen, so beträgt diesmal ihre Zahl nur 13. Am reichlichsten sind davon die Maurer bedacht worden, sie haben 5 neue Tarife, während die Zimmerleute und Stukkateure nur je 3 Korporativverträge unter Dach und Fach gebracht haben. In Steinbeck ist es noch gelungen, einen das ganze Baugewerbe umfassenden Lohntarif festzulegen, dessen Bestimmungen den Maurern, Zimmerern und Bauhilfsarbeitern zugute kommen, und auch die Zement- und Betonarbeiter konnten einen neuen Tarif abschließen.

Mit der Festlegung eines kollektiven Arbeitsvertrags von zweijähriger Gültigkeitsdauer vor dem Berliner Gewerbegericht endete auch die Tarifbewegung der Marmorarbeiter. Die im Hafenarbeiterverbande organisierten Schauerleute in Stettin und die Getreidearbeiter in Hamburg haben ihre Arbeitsverhältnisse ebenfalls tariflich geregelt und je 3 neue Verträge haben die Brauer und die Lederarbeiter ihren bisherigen Kollektivabmachungen einzureihen. Auf friedlichem Wege ist im Holzgewerbe zu Hannover ein Tarif zustande gekommen, welcher den Gehilfen neben einer Lohnerhöhung, vom 1. April 1904 ab, noch die neunstündige Arbeitszeit bringt. Dieser Vertrag kann vor dem 1. Januar 1906 nicht gekündigt werden.

Der in der „Sozialen Praxis" bereits (Sp. 51 52) in Verbindung mit der Aussperrung in der Berliner Metallindustrie besprochene Tarifabschluß der Berliner Gürtler und Metalldrücker vor dem Berliner Einigungsamte sei hier der Vollständigkeit halber und um der fortschrittlichen Bestimmungen des neuen Vertrags willen nochmals erwähnt. Die Regelung der Arbeitszeit und die dazu notwendige Einschränkung der Überarbeit findet ihren praktischen Ausdruck in einem 25prozentigen Lohnaufschlag für

Überstunden und in dem Passus, daß „es nicht gestattet sei, Überstunden machen zu lassen, solange es noch möglich ist, neue Arbeiter einzustellen“. Der willkürlichen Arbeiterentlassung bei schlechter Geschäftslage soll durch die, den Arbeitgebern sicher nicht schädliche, aber den Arbeitern äußerst wertvolle Bestimmung Einhalt geboten werden, daß die Arbeitszeit möglichst bis auf 6 Stunden verkürzt werden soll, bevor Entlassungen stattfinden. Für die Durchführung dieses Vertrags bürgt die Einsetzung einer paritätischen Ueberwachungskommission, die in der Berliner Metallindustrie von geradezu bahnbrechender Bedeutung werden kann. Erfreulich ist, daß das Zustandekommen dieses Vertrags durch das vernünftige Zusammengehen des Maschinenbauergewerkvereins mit dem Metallarbeiterverband gefördert wurde, dem Gewerkverein ist denn auch ein Sitz in der Tarifkommission eingeräumt worden. Außer diesem Vertrag hat die Metallindustrie noch einen Firmentarif für die Former zu verzeichnen, der in Augsburg nach einstündigem Streik zum Abschluß gelangte.

An der Spitze der Tarifbewegung marschierten unstreitig wieder in der letzten Zeit die graphischen Berufe. Der Festigung und Erneuerung der Buchbindertarifgemeinschaft folgte vor kurzem der Abschluß eines nationalen kollektiven Arbeitsvertrags für das Chemigraphische Gewerbe. Die Vereinbarungen (vergl. Sp. 69) garantieren einen Mindestlohn von 24 *M.* und setzen die Arbeitszeit auf $8^1/_2$ resp. $8^1/_4$ Stunden fest. Das Lehrlingswesen findet eine erwünschte Regelung durch tarifliche Anerkennung einer nach buchdruckerlichem Vorbilde ausgearbeiteten Skala. Zur Kontrolle der Vertragseinhaltung werden ein zentrales Tarifamt, ein Tarifausschuß und Tarifschiedsgerichte geschaffen. Das Tarifgebiet wird vorläufig in vier Kreise eingeteilt. Auch paritätische Arbeitsnachweise, welche die tariftreuen Gehilfen und Firmen bevorzugen, sollen errichtet werden. Was aber vor allem an diesem Tarifvertrag bemerkenswert und wohl in Deutschland bisher noch nie dagewesen ist, ist die ausschließliche gegenseitige Anerkennung der beiderseitigen Organisationen. Der Prinzipalsorganisation angehörende Firmen dürfen nur im Verbande der Lithographen und Steindrucker vereinigte Gehilfen beschäftigen und diese dürfen nur in Betrieben in Stellung treten, welche der Arbeitgeberorganisation angegliedert sind. Der Tarif hat dreijährige Gültigkeit und soll drei weitere Jahre fortbestehen, falls sich bis 1906 nicht herausstellt, daß eine der beiden Organisationen Veränderungen in ihrem Mitgliederbestande erfahren hat. Hier wird also mit unmißverständlicher Deutlichkeit ausgedrückt, daß die Umgestaltung der Kollektivverträge lediglich ein Produkt der organisatorischen Machtverhältnisse ist — hoffentlich organisationslässigen Arbeitgebern und Arbeitern zur ernsthaften Beachtung!

Endlich haben noch die Buchbinder außer dem schon hier genannten Kontobucharbeitertarif in Hannover einen korporativen Arbeitsvertrag für die Kartonnieter zu Berlin und einen Lohntarif für eine große Kunstdruckerei zu Zossen ihren diesjährigen Tariferfolgen hinzuzufügen. Somit betrüge denn die Zahl der neu geschlossenen, resp. verlängerten und verbesserten Arbeitsverträge in den letzten Wochen, über die sich unsere diesmalige Berichterstattung erstreckt, alles in allem außer den zwei Firmentarifen 26.

Mehr als prinzipielle Sympathiekundgebungen einiger einsichtiger Prinzipale sowie der organisierten Gehilfenschaft wird wohl der Ausdehnung des Buchbindertarifs über das Reichsgebiet die an den verschiedensten Orten fast elementar ausbrechende Tarifbewegung die Bahn frei machen. In Erlangen, Düsseldorf, Hamburg, Gelsenkirchen, Lübeck und Nürnberg bereiten sich Aktionen der einzelnen Branchen des Gewerbes vor, die alle systematisch die tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen zum Ziele haben. Die Kartonarbeiter in Hannover, deren Forderungen mit dem Friedensschluß der Kontobucharbeiter natürlich nicht hinfällig geworden sind, befinden sich in einem partiellen Streik, der leider dadurch verallgemeinert wird, daß die, unter dem Druck der Lohnbewegung zusammengeschlossenen Unternehmer mit Aussperrung sämtlicher Arbeiter und Arbeiterinnen drohen.

Recht wenig tariffreundlich ist der Vorstand der deutschen Glaserinnungen; auf eine Eingabe des Arbeiterverbandes hat er es abgelehnt, mit den Gehilfen zusammen einen Reichsarbeitsvertrag auf paritätischer Grundlage zu schaffen. Zur weiteren Illustrierung der Kurzsichtigkeit vieler Unternehmer dieses Gewerbes sei hier auch der Wortbruch der Berliner Glaserinnung erwähnt. Der Anlaß des Konflikts war die Verhängung der Sperre über einige nicht tariftreue Firmen, in der die, den Vertrag anerkennenden Arbeitgeber unerklärlicherweise eine Unzulässigkeit sahen. Einen deutlicheren Beweis dafür, daß diese Arbeitgeber den Wert des Kollektivvertrags im Kampfe gegen die Schleuderkonkurrenz noch lange nicht begriffen haben, kann es nicht geben. Nach diesem Vorkommnis wundern wir uns aber auch nicht mehr, wenn sich die Arbeiter über eine parteiische Ueberwachung der Tarifeinhaltung beklagen und das Fehlen eines neutralen Vorsitzenden um so mehr bedauern, als ein Arbeitgeber bisher dies verantwortungsvolle Amt inne hatte. Daß Halsstarrigkeit mit Parität nicht zu vereinigen ist, scheint auch den Meistervertretern in der Tarifüberwachungskommission der Berliner Maler nicht einleuchten zu wollen. Sie legten sämtlich ihre Aemter nieder, weil einer ihrer Kollegen durch sein Rechtsgefühl bei der Schlichtung einer Differenz auf die Seite der Arbeiter gedrängt und dadurch ihr Wille gebrochen wurde.

Einer Tariferneuerung streben die Maler in Posen und die Putzerträger in Berlin entgegen. Trotz einem weitgehenden Entgegenkommen der Arbeiter und trotz der eifrigen Vermittlungsversuche des Landrats konnte in Velten ein Generalstreik der in den dortigen Ofenfabriken beschäftigten Töpfer, Hilfsarbeiter, Kutscher und Maschinisten nicht vermieden werden. Die Ursache des Konflikts ist in der hartnäckigen Verweigerung minimaler Verbesserungen zu suchen, die die Arbeiter gelegentlich des Vertragsablaufs durchsetzen wollten. Auch in Fürstenwalde haben die Arbeitgeber der Ofenfabriken durch strikte Ablehnung aller Gehilfenanträge zur Reform des Tarifs einen Streik vom Zaune gebrochen. Hoffentlich kommt es in Berlin, wo zu Ende 1903 ebenfalls der Vertrag der Töpfer und Ofensetzer von den Arbeitern gekündigt ist, nicht zu ähnlichen störenden Zusammenstößen. Vielleicht machen dort die Unternehmer durch fortschrittliches und gerechtes Entgegenkommen das wieder gut, was sie durch vertragswidrige Zerstörung des paritätischen Arbeitsnachweises verbrochen haben, um so mehr als die Gewerbedeputation des Magistrats diesem unrechtmäßigen Vorgehen durch Ungültigkeitserklärung des Aufhebungsbeschlusses das richtige Zeugnis ausgestellt hat.

Während die Berliner Konditoren eifrig mit der Vorbereitung ihrer Tarifbewegung beschäftigt sind, mußten die Pfefferküchler in Nürnberg vorläufig mit einer unverbindlichen Lohnerhöhung vorlieb nehmen. Auch der sich so weiten Kreisen des Publikums aufdrängende Streik der Berliner Omnibuskutscher hat seine Ursache in einem Kampf der Angestellten um vertragliche Arbeitsbedingungen.

Ziemlich reichhaltig gestaltet sich die Tarifbewegung in der Metallindustrie. Zum Zweck der Ausarbeitung einer allgemeinen Statistik über die Arbeitsverhältnisse der Feilenhauer hat sich in Nürnberg eine Kommission gebildet, deren Erhebungen als Grundlage zu einem einheitlichen Tarifentwurf über das ganze Reichsgebiet dienen sollen. In Magdeburg haben die Klempner, in Berlin die Schlosser ihren Innungen Vertragsentwürfe bereits eingereicht. Ganz besonderer Beachtung sind auch diesmal die Vorgänge im Schlägergewerbe wert. Die notwendig gewordene Produktionseinschränkung in der Feingoldschlägerbranche veranlaßt das Gehilfenorgan zu recht interessanten Vorschlägen zur Hebung der Geschäftslage, die wieder einmal allen Zweiflern die Uebereinstimmung der richtig verstandenen gewerblichen Intressen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer klar machen müssen. Der Schläger meint, es wäre doch wesentlich besser, die für die Arbeitseinstellung von beiden Parteien aufgewandten Gelder zur Veranstaltung einer beruflichen Ausstellung zu verwenden, um so die Geschmacksrichtung des Publikums den Produkten des Gewerbes wieder zuzuwenden und eine künstlerische Vervollkommnung der Industrie zu erzielen. Weiter verlangt das Fachblatt der Gehülfen, daß nach dem Muster der Silberschlägertarifgemeinschaft auch für die Metall und Goldschlägerbranche in bestimmten Zeiträumen die Gesamtproduktion, der Gesamtverkauf, die Lagerbestände, die vorliegenden Aufträge, die Zahl der Betriebe sowie der Beschäftigten der Tarifkommission zwecks weiterer Beschlußfassung über die Produktionsregelung mitgeteilt werden sollen. Ja selbst der Zugang zum Berufe soll nach Wunsch der Arbeiterorganisation für einige Zeit ganz versperrt und die Ausbildung von männlichen und weiblichen Lehrlingen völlig eingestellt werden. Schlimmstenfalls wären die Gehilfen auch dazu bereit, einen Teil ihrer Kollegen aus den Betrieben zu entfernen, natürlich unter der Bedingung, daß die geschäftlichen Verhältnisse der Betriebe ihrer Kontrole unterstellt würden.

Derartige oder doch ähnliche Maßnahmen dürften auch tatsächlich umso nötiger werden, als die Anwendung einer Arbeiter verdrängenden Schlagmaschine, wie aus Zittau gemeldet wird, die Arbeitslosigkeit und die Ueberproduktion wahrscheinlich noch erheblich steigern wird. Die Tariffeindlichkeit der Lausitzer Prinzipale der Metallschlägerbranche hat bereits die gerechte Strafe ereilt. Unter Zustimmung der Unternehmer von Nürnberg-Fürth erklärt die Tarifkommission zu Dresden, daß fortan keine in der Lausitz

ausgebildeten Lehrlinge und Auslegerinnen in Dresden beschäftigt werden dürfen. Zugleich soll die Handwerkskammer der Lausitz durch eine Protestschrift auf die das ganze Schlägergewerbe ruinierende Lehrlingszüchterei der dortigen Prinzipale aufmerksam gemacht werden. Diesem Beispiele soll auch in anderen Tariforten Folge geleistet werden.

Zu einer regen Benutzung der tariflichen Arbeitsnachweise fordert im Interesse der Festigung der Tarifgemeinschaft und in Hinblick auf die Verminderung der Arbeitslosigkeit das Tarifamt der Buchdrucker alle Prinzipale und Faktore auf. Außerordentlich erfreulich ist es, daß Preßorgane aller Richtung die Nützlichkeit des Buchdruckertarifs rückhaltslos anerkennen. So gibt (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 92) die „Westdeutsche Arbeiterzeitung", Organ der christlichen Gewerkschaften, im Anschluß an einen Brief eines Geistlichen, der zur Förderung des Buchdruckertarifs anfeuert, die Namen derjenigen katholischen Druckfirmen bekannt, die noch nicht im Tarifverzeichnis stehen. Für den Abschluß kollektiver Arbeitsverträge hat sich auch die Generalversammlung des Zentralvereins der Bildhauer Deutschlands ausgesprochen. Sehr erfreulich ist die Mitteilung, daß die Leipziger Bauunternehmerinnung dem nächstens zusammentretenden Verbandstag der Sächsischen Baugewerksinnung einen Antrag vorlegen will, daß die Regierung bei Vergebung von Submissionsarbeiter die Tarifanerkennung zur Bedingung machen soll. Es sind dies dieselben Leipziger Arbeitgeber, denen die dortige Bauarbeiterschaft die Sanktionierung ihrer korporativen Arbeitsverträge durch die Stadtverwaltung zu einem guten Teile mit verdankt.

Auf dem Tarifgebiete entwickelt sich in der letzten Zeit ein wahrer Sammeleifer, der mindestens ein weitgehendes Interesse erraten läßt. So hat auch die Verbandsversammlung der deutschen Gewerbegerichte den Wunsch ausgesprochen, daß möglichst alle Tarifurkunden ihrem Verbandsarchiv einverleibt werden mögen. Dieser Bitte wird, hoffen wir, umso mehr stattgegeben werden, als die Gewerbegerichte bei der Gestaltung der zukünftigen Rechtsstellung der Tarifgemeinschaft ein gewichtiges Wort mitzureden haben werden und als die gewerbegerichtliche Praxis auch hier mehr, als man oft zugeben will, der Gesetzgebung die Wege ebnen wird.

Arbeiterbewegung.

Die Arbeitslosenunterstützung in Arbeiterberufsvereinen macht in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte. Nach dem Vorgang der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und des Deutschen Buchdruckerverbands, die seit langen Jahren beträchtliche Summen für die Unterstützung ihrer Mitglieder während der Arbeitslosigkeit zahlen, mehrt sich die Zahl der freien Gewerkschaften, die ähnliche Einrichtungen treffen. Arbeitslosenunterstützung gewährten im Jahre 1902 26 Gewerkschaften gegen 14 im Jahre 1897; in einer ganzen Anzahl geht man damit um, sie einzuführen. Auch auf dem jüngsten Verbandstage der Stukkateure wurde ein dahingehender Antrag angenommen, obwohl infolge der häufigen Arbeitslosigkeit gerade in diesem Gewerbe die Verhältnisse besonders ungünstig liegen. Während bei den Töpfern und Maurern die durchschnittliche Arbeitslosigkeit im Jahre sich auf 36½ Tage beläuft, umfaßt sie bei den Stukkateuren 53½ Tage. Daher würde, um die erforderlichen Mittel aufzubringen eine Verdopplung des jetzigen Wochenbeitrages von 50 ₰ auf 1 ℳ erforderlich werden. Dafür soll nach 6 tägiger Karenzzeit auf 42 Tage eine wöchentliche Unterstützung von 7 ℳ gewährt werden. Es wurde beschlossen, einen dahingehenden Vorschlag den Mitgliedern des Verbandes zur Abstimmung zu unterbreiten.

Die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen schreitet in Deutschland, wie die „Köln.-Volksztg." betont, nur sehr langsam vorwärts. Auch nach der neuesten Gewerkschaftsstatistik gibt es noch eine ganze Anzahl Berufe, in denen noch keine der beschäftigten Arbeiterinnen dem Gewerkschaftsverbande angehört:

Im ganzen sind Frauen erst in 26 Organisationsverbänden vorhanden, und zwar 28 218 gegen 23 669 im Vorjahre; es sind also erst 3,13 % der weiblichen Berufsangehörigen organisiert, gegenüber 17,29 % der männlichen. Von den 26 Organisationsverbänden mit weiblichen Mitgliedern hatten 15 eine Zunahme und 11 einen Verlust aufzuweisen. Die Zunahme ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die organisierten Textilarbeiterinnen sich um 2636 vermehrt haben; sie zählen jetzt 6654 gegen 4018 im Vorjahre; aber trotzdem sind bis jetzt nur 2,11 % der Textilarbeiterinnen organisiert. Den christlichen Gewerkschaften gehören in 8 Organisationen 4040 weibliche Mitglieder an, dem christlichen Gewerkverein der Heimarbeiterinnen dagegen unter 1782 Mitgliedern 405 männliche.

Je schwieriger und unzulänglicher sich die Bestrebungen, starke Organisationen der Arbeiterinnen zu schaffen und so ihrer Selbsthilfe Bahn zu brechen, erweisen, um so notwendiger sind Verstärkung und Erweiterung des staatlichen Arbeiterschutzes und die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung.

Der Arbeitskampf in Crimmitschau hat eine bedeutungsvolle Wendung insofern erfahren, als die Unternehmer sich bereit erklärt haben, die ausgesperrten Arbeiter, welche die Arbeit aufnehmen wollen, wieder einzustellen. Die Arbeitgeber verpflichten sich, die Namen aller sich zur Arbeit meldenden Personen streng geheim zu halten und den Arbeitswilligen im Verein mit den Behörden weitgehendsten Schutz zu gewähren. Die Fabriken sollen nach dem Aufruf des Arbeitgeberverbandes auch dann eröffnet werden, wenn nur ein teilweises Arbeiten durchführbar wäre. Es gewinnt danach den Anschein, als ob die Arbeitgeber, die befürchten müssen, daß ein Teil ihrer bisherigen Produktion in andere Gebiete abgelenkt wird, ihren ablehnenden Standpunkt aufzugeben gewillt und, falls sich auf den Aufruf nicht genügend Arbeitskräfte finden sollten, auch zur Einleitung von Verhandlungen geneigt sind. Die Leitung des Ausstands hat daraufhin die Arbeiter aufgefordert, weiter im Ausstand zu verharren und in einer Anzahl von Versammlungen der Streikenden sind dahingehende Resolutionen gefaßt worden. Jedenfalls wäre es freudig zu begrüßen, wenn diese nunmehr nahezu 10 Wochen dauernde Aussperrung, die nicht nur Arbeitgeber und Arbeiter auf das einschneidendste betrifft, sondern dessen nachteilige Folgen sich bereits in der Entwicklung der gesamten heimischen Textilindustrie bemerkbar machen, eine baldige Lösung finden würde und zwar im Sinne des Zehnstundentages.

Spaltung im Deutschen Gärtnerverein. Nachdem in dem bisher neutralen „Allgemeinen deutschen Gärtnerverein" sich rund 1350 gegen etwa 800 Stimmen für den Anschluß an die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" erklärt hatten, ist die Minderheit aus dem Verein ausgetreten und hat einen neuen Verein, den „Deutschen Gärtnerverband" als unabhängige, neutrale Organisation ins Leben gerufen. Der neue Verband, der auch eine kostenlose Stellenvermittelung für Gartenpersonal ausüben wird, beginnt am 1. November seine Tätigkeit. Er erklärt, daß er mit den Organisationen der Arbeitgeber auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung beider als gleichberechtigter Faktoren gern zusammenwirken werde und in dem Arbeitgeber nicht einen wirtschaftlichen Feind sehe, da er die Klassenkampfphrase grundsätzlich ablehne.

Streik der Berliner Adressenschreiber. Es haben mehrfach Einigungsversuche stattgefunden, die jedoch bisher zu irgend einem Ergebnis nicht geführt haben. Alle Forderungen der Ausständigen wurden von dem Arbeitgeber abgelehnt, der auch seine anfängliche Einwilligung, in Verhandlungen einzutreten, wieder zurückgezogen hat. Die Streikenden werden, obwohl sie einer Arbeiterorganisation nicht angehören, wie der „Vorwärts" mitteilt, von der Gewerkschaftskommission mit Geldmitteln unterstützt werden. Auch indirekt findet eine Unterstützung dadurch statt, daß von seiten der Krankenkassen und Gewerkschaften an die Streikkommission Arbeitsaufträge eingehen, so daß dadurch Beschäftigung gegeben wird. In den Kreisen der organisierten Arbeiter wird den Streikenden rege Sympathie entgegengebracht, wie in einer stark besuchten Versammlung am 23. d. Mts. zum Ausdruck kam. Diese haben beschlossen, die Arbeit nicht eher wieder aufzunehmen, als bis ihre Forderungen („Soziale Praxis" Sp. 94) von dem Arbeitgeber anerkannt worden sind.

Der Kartonnagearbeiterstreik in Hannover (vergl „Soz. Praxis" Sp. 42) ist durch Vergleich beendet. Wie uns dazu geschrieben wird, standen die Chancen für die Ausständigen nicht besonders günstig, da sich eine Anzahl Arbeitswillige von auswärts und in den letzten Tagen des Streiks auch schon solche aus den Reihen der Streikenden gefunden hatten. Schließlich wollten auch noch die Steindrucker mit einem sogenannten Sympathiestreik den Kartonnagearbeitern zu Hilfe eilen, was den Vorsitzenden des Steindruckerverbandes veranlaßte, vermittelnd zwischen beiden Parteien einzutreten. Die Kartonnagearbeiter begnügen sich laut Vergleich nun doch mit denselben Lohnsätzen, wie sie durch Tarifvertrag den Buchbindern und Kontobucharbeitern gewährleistet sind. Die Arbeitgeber zeigten sich entgegenkommend, sie stellten die Mehrzahl der Streikenden ein und entließen die Arbeitswilligen. So endete dieser ungerechtfertigte Streik, der glücklicherweise keine Existenzen vernichtete, der Arbeiterorganisation aber ganz unnötigerweise einige Hundert Mark kostete.

Ein „Gewerkverein der Krankenpfleger, -Pflegerinnen und verwandter Berufe Deutschlands" hat sich in Berlin gebildet; er will die Interessen seiner Mitglieder bei den zuständigen Behörden ꝛc. bei Regelung des Lohn- und Dienstverhältnisses und der sozialen Gesetzgebung wahren. Der Verein ist dem Gesamtverbande christlicher Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen und gewährt Unterstützung bei

Arbeitslosigkeit, auch bei Unglücks- und Sterbefällen, ferner Umzugsgeldzuschuß, freien Rechtsschutz, Arbeitsnachweis; ebenso ist die Einrichtung einer Krankengeldzuschuß- und Pensionskasse geplant. Kurz, der Gewerkverein unterstützt alle Maßnahmen, die eine Förderung der Berufsinteressen erwarten lassen. Ortsgruppen bestehen bereits in verschiedenen Orten Deutschlands. Das Vereinsorgan ist „Der Krankenpfleger".

Der Textilarbeiterstreik in Nordfrankreich, der von den Arbeitern ohne eigentlich einheitliche Leitung und ohne Wissen des Zentralkomitees des Textilarbeiter-Verbandes begonnen worden ist, hat sich in den letzten Wochen zu einer der bedeutungsvollsten Streikbewegungen der neueren Zeit in Frankreich ausgestaltet und bereits die Deputiertenkammer in Gestalt einer Interpellationsdebatte beschäftigt. Insgesamt stehen 25 000 Arbeiter im Streik, von denen etwa 10 000 auf Armentières in 39 Betrieben und 5000 auf das benachbarte Houplines in 12 Betrieben entfallen, während die übrigen sich auf die Umgegend, namentlich Lille und Roubaix, verteilen. Unter den Streikenden herrscht jetzt der geschlossene Wille, den Streik siegreich zu Ende zu führen. In einer am 19. d. Mts. vorgenommenen Abstimmung über die Wiederaufnahme der Arbeit, an der sich rund 8500 Arbeiter beteiligten, stimmten 7200 für den Ausstand und nur 1300 gegen ihn. Wie bereits erwähnt („Soziale Praxis" Sp. 73), handelt es sich bei dem Streik um eine Lohnbewegung, die mit der am 1. April 1904 eintretenden Arbeitszeitverkürzung eine geringe Lohnaufbesserung durchsetzen will, eine Forderung, die verständlich ist, wenn man berücksichtigt, daß die Wochenlöhne durchschnittlich 12—15 Frcs. betragen. Es ist von Interesse, zu beobachten, wie ein Teil der Unternehmer, und zwar der größeren, konkurrenzfähigeren, nicht abgeneigt ist, die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen. Wie der „Temps" ausführt, sehen diese in dem Verlangen der Arbeiter nichts Unerfüllbares und sind bereit, darauf einzugehen, um dadurch einen einheitlichen Lohntarif für ihr Gewerbe herzustellen. Die Gegner der Bewegung sind die Masse der kleinen Fabrikanten, die nicht imstande oder nicht einsichtsvoll genug, um mit der Technik fortzuschreiten, durch Herabdrücken der Löhne den Ausfall ersetzen wollen, der ihnen durch die Herabsetzung der Arbeitszeit erwächst. Die Erkämpfung eines einheitlichen Lohntarifes wird daher immer mehr der eigentliche Angelpunkt, um den sich der Streik dreht. Eine Reihe von Gewerkschaften, die bereits mit einzelnen Unternehmern in Verhandlung getreten waren, haben diese wieder abgebrochen, um einheitlich mit den übrigen Streikenden zur Erkämpfung des gemeinsamen Lohntarifes vorzugehen.

Die englischen Gewerkvereine im Jahre 1902. Nach einem Bericht der „Labour Gazette" vom Oktober bestanden Ende 1902 in England 1183 Trade Unions mit insgesamt 1 915 506 Mitgliedern gegen 1221 Vereine mit 1 927 952 Mitgliedern im Vorjahre. Die wirtschaftliche Depression ist also nicht ganz ohne Einfluß gewesen. Doch ist der Rückgang geringfügig im Vergleich zu dem enormen Wachstum der letzten Zeit; 1895 war die Mitgliederzahl nur 1 410 352, eine halbe Million weniger als 7 Jahre später. 139 Trade Unions zählten auch Arbeiterinnen zu ihren Mitgliedern und zwar betrug deren Zahl 122 128. Von den 100 größten Arbeitervereinen, die zusammen 1 169 333 Mitglieder hatten, werden amtlich auch die Finanzverhältnisse mitgeteilt; es betrugen 1902 die Einnahmen 42 Millionen Mark (36 ℳ pro Mitglied), die Ausgaben 37 Millionen Mark (31 ℳ pro Mitglied), das Vermögen 89 Millionen Mark (76 ℳ pro Mitglied); durch die letzten zehn Jahre ist eine fast ständige Zunahme bis zu der jetzt erreichten Höhe zu bemerken gewesen. Ueber die Verwendung der Gelder wird mitgeteilt, daß 4 Millionen Mark = 11 % der Ausgaben für Streiks gezahlt wurden, 8 Millionen = 22 % für Verwaltung, 25 Millionen Mark = 66 % aber für Unterstützungen an Arbeitslose, Kranke, Invalide, Begräbnisse. Faßt man die Zeit von 1892 bis 1902 zusammen, so haben die 100 größten Trade Unions in diesen 11 Jahren ausgegeben: im ganzen 340 Millionen Mark, davon 207 Millionen = 61 % für Unterstützungen und nur 19 % = 64 Millionen für Streikzwecke, den Rest beanspruchten die Kosten der Verwaltung. Die stärksten Trade Unions sind im Bergbau (520 000 Arbeiter), Baugewerbe, Metall-, Maschinen- und Schiffbauindustrie sowie im Textilgewerbe.

Arbeiterschutz.

Das englische Gesetz über die Kinderarbeit 1903,

das am 14. August d. J. die Königliche Genehmigung erhalten hat und eine bemerkenswerte Ergänzung der bestehenden Kinderschutzgesetze bedeutet, überträgt den Ortsbehörden weitestgehende Befugnisse zur Regelung der Kinderarbeit. Darnach dürfen jene Verordnungen erlassen für jegliche Art von Kinderarbeit, sowohl für Mädchen wie für Knaben, bezüglich des Schutzalters, bis zu dem jede Beschäftigung verboten ist, bezüglich der zulässigen Zahl von Arbeitsstunden pro Tag und Woche und derjenigen Stunden des Tages, während der Kinder überhaupt nur beschäftigt werden dürfen. Besonders in bezug auf den Straßenhandel von Personen unter 16 Jahren darf die Behörde allgemeine Verbote erlassen und nur gewisse, durch genaue Bestimmungen über Alter, Geschlecht usw. geregelte oder durch Erlaubnisschein bedingte Ausnahmen erlauben, für die Zeit und Stunde, Oertlichkeit festgelegt werden; sie kann das Tragen gewisser Erkennungsabzeichen von solchen Straßenhändlern verlangen und allgemeine Verhaltungsmaßregeln für sie aufstellen; jedoch soll die Gewährung einer Handelserlaubnis nie von Bedingungen abhängig gemacht werden, die sich auf die Armut oder die allgemeine schlechte Verfassung des Erlaubnisbegehrenden beziehen, und immer als Ziel im Auge behalten werden, die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren auf Straßen und öffentlichen Plätzen völlig einzuschränken. Ferner bestimmt das Gesetz:

1. Kein Kind darf nach 9 Uhr abends und vor 6 Uhr morgens beschäftigt werden, wofern nicht durch Ortsstatut der Behörden diese Ruhezeit ausdrücklich anders festgesetzt wird.
2. Kinder unter 11 Jahren dürfen überhaupt nicht im Straßenhandel beschäftigt werden.
3. Kein Kind, das mit Halbtagsarbeit nach den Bestimmungen des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 beschäftigt ist, darf zu irgend einer anderen Beschäftigung herangezogen werden.
4. Kein Kind darf mit dem Heben, Tragen, Bewegen von so schweren Lasten beschäftigt werden, daß es dabei Schaden nehmen könnte.
5. Kein Kind darf mit einer Arbeit befaßt werden, die geeignet ist, auf Leben, Gliedmaßen, Gesundheit oder Erziehung des Kindes mit Rücksicht auf seine physische Konstitution nachteilig zu wirken.
6. Wenn eine Ortsbehörde dem Arbeitgeber des Kindes ein ärztliches Gutachten zustellt, wonach das Heben, Tragen, Bewegen einer näher bezeichneten Gewichtslast geeignet ist, dem Kinde Schaden zuzufügen, oder wonach eine besonders genannte Beschäftigungsart geeignet ist, auf Leben, Gliedmaßen, Gesundheit und Erziehung des Kindes nachteilig zu wirken, so soll diesem Gutachten Beweiskraft in jeglichem gegen den Arbeitgeber wegen der Beschäftigungsweise des Kindes angestrengten Prozeß zukommen.

Ein gemäß diesem Gesetz erlassenes Ortsstatut bedarf zu seiner Giltigkeit der Bestätigung des Staatssekretärs und tritt frühestens 30 Tage nach seiner Veröffentlichung durch die Ortsbehörde in der vom Staatssekretär allgemein oder besonders vorgeschriebenen Form in Geltung. Vor Bestätigung des Statuts hat der Staatssekretär Einsprüche, die an ihn von den in der Sache beteiligten oder augenscheinlich interessierten Personen gerichtet werden, zu prüfen. Der Staatssekretär kann ferner vor Bestätigung des Statuts eine örtliche Untersuchung mit Rücksicht auf das Ortsstatut oder die dagegen erhobenen Einwendungen anordnen.

Ortsstatute, die gemäß diesem Gesetze erlassen werden, dürfen sich nicht auf Kinder über 12 Jahre, die nach Maßgabe des Fabrik- und Werkstättengesetzes 1901 oder des Erzgrubenbetriebsgesetzes 1872 oder des Kohlengrubenbetriebsgesetzes 1887, soweit sie sich auf Kinderarbeit beziehen, beschäftigt werden; und in Anwendung von Abschnitt 3 auf Kinder, die unter diesen Gesetzen beschäftigt werden, sollen die unter diesen Gesetzen ernannten Inspektoren der Ortsbehörde in Fragen dieser Beschäftigung zugeordnet werden. Keins von diesen Gesetzen und Statuten findet Anwendung auf die Ausübung von Handarbeit durch Kinder, die sich im Gewahrsam irgend einer konzessionierten Industrie- oder Besserungsschule befinden, oder durch Kinder, die in Handarbeit in irgend einer Schule unterwiesen werden. Schließlich soll Abschnitt 3 des Statuts, das die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Lustbarkeiten regelt, gewissermaßen durch dieses Gesetz als neu bestätigt gelten. Eine Erlaubnis nach Maßgabe von Abschnitt 3 darf keinem Kinde unter 10 Jahren erteilt werden. Jeder Inspektor oder mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Beamte soll die Befugnisse eines Fabrik- und Werkstätteninspektors gemäß Abschnitt 3 besitzen und ausüben, und jener Abschnitt soll entsprechende Anwendung finden. Ortsbehörden nach Maßgabe dieses Gesetzes sind in der City of London die Corporation; in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern der Town Council; in jedem anderen städtischen Bezirk mit mehr als 20 000 Einwohnern der District Council; sonst überall der County Council.

Das Gesetz über die Kinderarbeit 1903 wird am 1. Januar 1904 in Kraft treten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zentralisation der Krankenkassen.

Das Reichsversicherungsgesetz geht zwar von dem Gedanken aus, daß die Ortskrankenkassen nach Berufsgenossenschaften gebildet werden sollen, allein die Praxis der Krankenversicherung hat im Laufe der Zeit darauf hingewiesen, daß eine einzige große lokale Kasse am vorteilhaftesten ist. Leipzig, Frankfurt a. M., Dresden und andere große Städte haben bereits mit bestem Erfolg eine zentralisierte Kasse eingeführt; denn eine große Kasse kann bei gleichen Beiträgen ungleich mehr leisten als eine Anzahl kleiner Kassen.

Die Sanatoriumsfrage liefert z. B. den besten Beweis, daß berufsgenossenschaftliche Organisationen unmöglich in der Lage sind, auf diesem Gebiet etwas Ersprießliches zu erreichen. Die Reservefonds werden zum Teil aufgebraucht und die Kassen können nur mit Mühe auf ihre Rechnung kommen.

Die Erfahrung zeigt ferner, daß bei gleichen Beiträgen die zentralisierte Kasse den Kranken viel größere Vorteile bietet als eine kleine Kasse.

Sodann wird bei dem Bestande kleiner Kassen an einem Ort eine Unsumme von Arbeit zwecklos geleistet. Zurzeit kann es z. B. vorkommen, daß drei oder vier Beitragseinsammler oder Krankenkontrolleure verschiedener Kassen zu gleicher Zeit in ein und demselben Hause erscheinen und ihres Amtes walten, während bei einer einzigen großen Kasse nur mehr ein Mann, nämlich der für den betreffenden Bezirk aufgestellte, erscheint.

Welche Vorteile die Einrichtung einer Zentralmeldestelle bietet, liegt auf der Hand. Manch unnützer Gang wird erspart werden; unzählige Fragen, bei welcher Kasse man anmelden müsse, werden überflüssig. Und was die Hauptsache ist, die Arbeitgeber kommen nicht mehr in die Lage, wegen Anmeldens bei einer unzuständigen Kasse zum Kostenersatz verurteilt zu werden. Auch die Doppelbeitragszahlungen für eine und dieselbe Woche bei Übertritt eines Arbeiters von einer Kasse zur anderen werden durch die Zentralisation vermieden. Bei dem Wechsel der Kasse hatte aber manches Kassenmitglied bisher auch noch einen weiteren Schaden dadurch zu erleiden, daß der bei einer Kasse im Laufe der Zeit ersessene Anspruch auf erhöhte Kassenleistung durch den Übertritt in eine andere Kasse vollständig verloren ging. Auch dieser Mißstand wird durch die Zentralisation beseitigt.

Daß zurzeit jede Kasse einen anderen Beitragseinhebungsmodus, andere Formulare und Instruktionen für die Ärzte, Heilmittellieferanten u. s. w. hat, sei nur nebenbei erwähnt. Ein Arzt für mehrere Kassen mußte, wenn er seine Sache in Ordnung haben wollte, bisher eine förmliche Formularregistratur halten mit einem sehr großen Fach für die allgemeinen Weisungen und Instruktionen, die er von jeder Kasse erhielt. Nun ist aber z. B. bei freier Ärztewahl ein Arzt, wenn er einmal zur Kassenpraxis zugelassen ist, verpflichtet, alle Kassen zu übernehmen!

Die Zentralisation wird endlich auch noch den Vorteil bringen, daß die vielen Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit einer versicherungspflichtigen Person (besonders bei gemischten Betrieben), die oft mit einer Ausdauer geführt wurden, die einer besseren Sache wert gewesen wäre, in Wegfall kommen.

In München hat gegenwärtig die Aufsichtsbehörde (Stadtmagistrat) die Lösung der Frage in die Hand genommen, und es besteht Aussicht, die Zentralisation vielleicht schon am 1. Januar kommenden Jahres zu bewerkstelligen. Der ärztliche Bezirksverein, mit dem die Krankenkassen bekanntlich unlängst ein friedliches Verhältnis hergestellt haben, begrüßt diese Maßnahme mit Beifall und hat nur noch den einen Wunsch beigefügt, es möchten bei dieser Neugestaltung der Dinge Münchens auch Ärzte mit ihrem Rat beigezogen werden und auch ärztliche Berater in der Vorstandschaft der künftigen zentralisierten Kasse ihre Stelle finden.

München. Rechtsrat R. Heindl.

Die österreichische Krankenversicherung im Jahre 1902. Das Ministerium des Innern veröffentlichte kürzlich in seinen „Amtlichen Nachrichten" den Stand der Krankenkassen im Jahre 1902. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich zwar eine Abnahme der Zahl der Kassen von 2964 auf 2952, jedoch, wie in allen vorausgegangenen Jahren, ein Zuwachs der durchschnittlichen Mitgliederzahl, und zwar um 13 % des vorjährigen Standes. Bei 2917 Kassen, deren Gebarungsergebnisse bisher bekannt sind, waren durchschnittlich 2 531 546 Personen (gegen 2 499 930 im Vorjahre) versichert, darunter 551 710 (im Vorjahre 540 963) weiblichen Geschlechts. 166 852 der Kassenmitglieder waren nicht versicherungspflichtig (164 955 im Vorjahre). Am größten war der Mitgliederstand am 1. Juli, am kleinsten am 1. Februar. Die größte Mitgliederzahl entfällt auf die Bezirkskrankenkassen und in zweiter Linie auf die Betriebskrankenkassen; die letzteren hatten jedoch während des Jahres 1901 einen geringfügigen Mitgliederrückgang zu verzeichnen gehabt. Den Bau- sowie den Genossenschaftskrankenkassen kommt eine geringere Bedeutung zu. Von den 2 531 546 durchschnittlich versicherten Mitgliedern aller Kassen erkrankten im Berichtsjahre 1 022 987 (im Vorjahre 1 002 466) mit zusammen 21 964 896 Krankentagen (im Vorjahre 21 309 177). Auf je 100 Mitglieder kamen in 1901 53 Erkrankungsfälle (gegen $50{,}_5$ im vorhergehenden Jahre). Die Zahl der auf ein männliches Mitglied durchschnittlich entfallenden Krankentage betrug $8{,}_{75}$ ($8{,}_{53}$ im Vorjahre); auf ein weibliches Mitglied kamen hingegen durchschnittlich $8{,}_{44}$ Krankentage ($8{,}_{49}$ im Vorjahre). Während also die Morbilitätsziffer bei den weiblichen Kassenmitgliedern unbedeutend zurückging, weist ihre Erhöhung bei den männlichen Versicherten auf eine Verschlechterung der Verhältnisse hin. Die gesamten Jahreseinnahmen beliefen sich auf 48 911 235 K (gegen 47 207 340 K im Vorjahre). Den Einnahmen standen Ausgaben im Gesamtbetrage von 47 115 903 K (im Vorjahre 45 600 179 K) gegenüber, von welchen 41 426 754 K für die Versicherungsleistungen aufgewendet wurden.

Erziehung und Bildung.

Sozialpolitische Kurse in Karlsruhe.

Wie in der „Soz. Praxis" vorher angekündigt worden ist, haben in Karlsruhe auf Veranlassung der Evangelischsozialen Vereinigung für Baden in den Tagen vom 12. bis 16. Oktober sozialpolitische Kurse für Gebildete aller Berufsstände stattgefunden; es haben teils angesehene Volkswirtschaftslehrer, wie Prof. Rathgen-Heidelberg über Großindustrie, Prof. Fuchs-Freiburg über Wohnungsfrage, teils erfahrene Praktiker, wie Geh.-Rat Träger vom badischen Finanzministerium über Steuerwesen, vorgetragen. Die Vorträge sind außerordentlich anregend und befriedigend verlaufen und haben unzweifelhaft allen Teilnehmern Erweiterung und Vertiefung ihres Verständnisses auf sozialpolitischem Gebiet gebracht; leider ist die Beteiligung diesmal weniger groß gewesen als bei den ersten im Jahr 1897 von derselben Vereinigung veranstalteten Kursen.

Es verdient, hier erwähnt zu werden, daß die Kurse schon im voraus einen scharfen Angriff in der Presse erfahren hatten. In einem Artikel der „Köln.-Ztg. vom 21. September heißt es:

„Es muß doch ganz entschieden vor dem gefährlichen Irrtum gewarnt werden, als sei es durch die Teilnahme an einer fünftägigen Schnellbleiche möglich, einen auch nur oberflächlichen Einblick in die Gesetze des modernen Wirtschaftslebens zu gewinnen. Wer mitten im geschäftlichen Leben steht, sei es als Leiter oder als Angestellter eines industriellen Betriebes, der weiß aus eigenster Erfahrung, wie verwickelt und ernst die Fragen des modernen Wirtschaftslebens sind, daß sie zu schwer sind, um in drei oder fünf Stunden behandelt oder auch nur angedeutet zu werden. Solche Kurse sind nur geeignet, die Verwirrung, die in manchen Kreisen unseres Volks, auch unter den sogenannten Gebildeten, groß genug ist, noch mehr zu steigern und die im Deutschen Reich reichlich vorhandene Sucht zur politischen Sektenbildung zu vergrößern."

Gegen diese wohlweisen Worte ist zunächst zu sagen, daß selbstverständlich kein vernünftiger Mensch geglaubt hat oder glaubt, durch drei- oder fünfstündiges Anhören eines naturgemäß kurz zusammenfassenden Vortrags über irgend eines der wichtigen sozialpolitischen Probleme eine ausreichende oder gar erschöpfende Kenntnis der behandelten Materien zu erwerben. Wohl aber ist es einem seinen Gegenstand beherrschenden und klar disponierenden Dozenten durchaus möglich, seine Zuhörer in einigen Stunden auf eine Anzahl wichtiger Gesichtspunkte zur Beurteilung der einschlägigen Fragen hinzuweisen und ihnen diejenigen literarischen Hilfsmittel an die Hand zu geben, die ihnen die besten Dienste leisten werden, wenn sie tiefer in die Dinge eindringen wollen. So sind diese Kurse von Vortragenden und Hörern aufgefaßt und behandelt worden, und so sind sie durchaus geeignet, nicht Verwirrung, sondern Klärung zu schaffen.

Die angeführte Aeußerung der „Köln.-Ztg." aber, nach welcher nur „Leiter oder Angestellte eines industriellen Unternehmens" zu einem Urteil über „die Fragen des modernen Wirtschaftslebens" berufen erscheinen, führt mit Notwendigkeit zu der bekannten Konsequenz, daß die Differenzen der in der Industrie beteiligten Erwerbsstände ausschließlich dem Urteil der einen Partei unterstehen.

In Wirklichkeit hat aber im konstitutionellen Staat jeder Wähler eine Verantwortung dafür, daß er nach dem Maß seiner Bildung versuche, sich über die wichtigsten Fragen unseres öffentlichen Lebens ein Urteil zu verschaffen und darnach sein Wahlrecht auszuüben, und er denkt auch tatsächlich gar nicht daran sein Urteil zu suspendieren; er bildet es aber in der Mehrzahl der Fälle lediglich nach dem, was die Tagespresse seiner Partei in notwendig einseitiger Weise ihm zuträgt; und die Tagespresse aller Parteien, die „Köln.-Ztg" eingeschlossen, trägt kein Bedenken, erachtet es auch nicht als verwerfliche „Schnellbleiche", ihren Lesern in kurzen Aufsätzen sehr bestimmte Urteile über „schwerwiegende" wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen vorzusetzen. Das ist nun einmal unvermeidlich im Kampf der Parteien; aber, mit Rücksicht auf die Gefahren solcher Zeitungsbildung, sollte ein Versuch, der unter Mitwirkung der zuständigsten Kenner unseres Wirtschaftslebens unternommen wird, um das allgemeine Niveau volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Einsicht zu heben, mit Dank begrüßt werden.

Der Vorwurf, daß hier oberflächlicher Dilettantismus gepflegt werden solle, war doch schon im voraus durch die Namen der Vortragenden widerlegt. Oder sollten etwa von der „Köln.-Ztg." Volkswirtschaftslehrer und Staatsbeamte, die sich nicht einseitig auf den Unternehmer-Standpunkt stellen, als berufene Kenner des modernen Wirtschaftslebens und seiner sozialen Probleme nicht anerkannt werden? Dann würde freilich eine weitere Diskussion zwecklos sein.

Freiburg i. B. Friedrich von Oertzen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Gesundheitsgefährliche Frauenarbeit. Aus Arbeiterkreisen wird uns dazu geschrieben: Nicht nur für gewisse Fabrikationszweige, sondern auch für gewisse Fabrikationsarten, deren sich die immer mehr zunehmende Frauenarbeit bemächtigt, wäre diese, wenn sie mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden ist, zu verbieten. So mehren sich jetzt die Fälle, wo in Buchbindereien und Luxuspapierfabriken weibliche Personen an Tiegeldruckpressen beschäftigt werden. Bei kleinen Arbeiten, die nur leichten Druck mit der Hand erfordern, ist gegen die Beschäftigung weiblicher Personen an solchen Pressen weniger einzuwenden — wenigstens vom hygienischen Standpunkte nicht —, obgleich 9 oder 10 Stunden in einer von Puder- und Metallstaub erfüllten Luft an einer durch Gas stark geheizten Presse zu stehen ziemlich erhebliche physische Anforderungen auch an einen starken männlichen Körper stellt. Aber auch zu hohen Reliefpressungen, zu denen sogenannter „Liegedruck" erforderlich ist, werden Arbeiterinnen als Presser verwendet, und das nicht nur in Industriebezirken, wo der Einfluß der Arbeiterverbände auf die Arbeitseinteilung für Frauen- und Männerarbeit ein äußerst geringer ist, wie in den Brieger Buchbindereien und Luxuspapierfabriken, sondern letzthin mehren sich auch solche Fälle in Stuttgart und Berlin. Um den Laien die Fachbezeichnung „Liegedruck" zu erklären, sei folgendes bemerkt: Um Liegedruck zu machen, muß der Presser den seitwärts in vertikaler Lage etwas über Mannesgröße hohen Hebel erfassen, auf ein unterhalb des Hebels befindliches Knie an der Presse aufsteigen, um von dort abzuspringen und mit der ganzen Wucht seines Körpers sich rücklings auf den Boden werfen, auf dem zur Abschwächung des Falles eine Matratze ausgebreitet ist. In dieser Lage verweilt, je nach der Größe und Schwierigkeit der Pressung, der Presser einige Augenblicke, damit durch anhaltenden Druck die Konturen der Pressung scharf umrissen hervortreten, um sodann die geschilderte Prozedur zu wiederholen. Daß solche Beschäftigungsart sich nicht für den weiblichen Organismus eignet, der, namentlich in den Tagen der Menstruation und noch viel mehr in denen der Schwangerschaft, sich dabei großen Gefahren für Gesundheit und Sittsamkeit aussetzt, ist für jedermann sofort einleuchtend. Deshalb wäre diese Beschäftigungsart, die sich als Auswuchs der Frauenarbeit bei deren Ueberhandnahme herausbildet, durch bundesrätliche Ausnahmebestimmungen zu verbieten und den Gewerbeinspektoren hierauf bezügliche Anweisungen zu geben.

Der Deutsche Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke hat seine 20. Jahresversammlung unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. v. Strauß u. Torney am 22. und 23. Oktober in Berlin abgehalten. Die Verheerungen, die durch übermäßigen Genuß von Alkohol angerichtet werden, fanden eine vielseitige Beleuchtung. Nach statistischen Aufstellungen sollen 38% aller militärischen Vergehen bei der Marine, 55,2% der Hausfriedensbrüche, 84% aller Sittlichkeitsverbrechen (62% der Prostituierten sind trunksüchtig), 54% der Ehescheidungen, 47,3% der Selbstmorde, 30—70% der Fälle von Epilepsie, 30—50% der Geistesstörungen, 50% der Eisenbahnunfälle, 70% der Schiffsunfälle, bis zu 34% der Brandstiftungen, 77% der Eintritte in die Arbeiterkolonien, 87% der Ueberweisungen in Korrektionshäuser, 72,7% der Verbringung von Kindern in Findel- und Waisenhäuser auf die Trunksucht zurückzuführen sein. Sehr bemerkenswert war eine Ansprache des Staatssekretärs Grafen von Posadowsky, der darauf hinwies, der Kampf sei nicht nur gegen die Trunksucht der ärmeren Volksklassen zu richten, diesen stehe vielfach, namentlich in den großen Städten, die Entschuldigung zur Seite, daß ihnen ein wohnliches Heim fehle und daß sie deshalb ihre arbeitsfreie Zeit im Wirtshause mit seinem Trinkzwang verbringen: „Mit der Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses steht deshalb nicht nur die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerung, sondern auch die Fürsorge für geeignete Erholungsstätten, namentlich der unverheirateten Arbeiter und Gewerbegehilfen, in engstem, untrennbarem Zusammenhange". Unter den verschiedenen Vorträgen war wohl der wichtigste der des badischen Fabrikinspektors Dr. Fuchs über die Reform des Schankkonzessionswesens. Er ging dabei aus von einem Entwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung, den nach Mitteilungen der Tagesblätter die preußische Regierung in Ausführung der Beschlüsse des preußischen Landtages über die Anträge des Abg. Grafen Douglas u. Gen. dem Bundesrat zur Bekämpfung des übetriebenen Alkoholgenusses vorgelegt hat. Fuchs will die Konzessionspflicht auf den Kleinhandel mit allen geistigen Getränken von mehr als 2% Alkoholgehalt ausdehnen; der Bedürfnisnachweis für Gast- und Schankwirtschaften und Kleinhandel mit Spirituosen soll allgemein und obligatorisch eingeführt und das Feilbieten von Spirituosen auf Straßen und Plätzen untersagt werden. Eine diese Forderungen enthaltende Resolution fand die Zustimmung der Versammlung. Hr. A. Damaschke erörterte die Belehrung über die Schädlichkeit des Alkoholmißbrauchs in den Schulen. Von einem zwangsweisen Unterricht versprach er sich nichts, wohl aber von der Freiwilligkeit, die zunächst bei den Lehrerseminaren einzusetzen hätte. Auch er wies auf den Zusammenhang zwischen Wohnungselend und Alkoholmißbrauch hin.

Die Volksheilstätte Ambrock ist am 22. Oktober in Hagen i. W. eingeweiht worden. Erbauer ist der Märkische Volksheilstättenverband, den die Kreise Hagen-Stadt und -Land, Dortmund-Stadt, Hattingen und Schwelm zwecks Beteiligung an der Tuberkulose-Bekämpfung gebildet haben. Die Anstalt, in landschaftlich herrlicher Gegend nach neuesten Erfahrungen erbaut, bietet auch Gelegenheit zu ländlicher Beschäftigung der Pfleglinge. Ein durch freiwillige Beiträge gesammelter Fonds von 250 000 *M.* ist zur Fürsorge für die Angehörigen der Heilstättenpfleglinge bestimmt.

Literarische Mitteilungen.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Reichsgesetz vom 30. März 1903. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Oberverwaltungsgerichtsrat H. Spangenberg. Berlin 1903. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

Dieser Kommentar des sehr komplizierten Gesetzes aus der Feder eines hervorragenden Juristen wird sich neben den Erläuterungen tüchtiger Schulmänner, wie Agahd und Zwick, zum Verständnis und zur Ausführung des am 1. Januar 1904 ins Leben tretenden Gesetzes sehr dienlich erweisen.

Krankenversicherungsgesetz. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkung, Anhang und Sachregister von weil. Dr. E. v. Woedtke, Direktor im Reichsamt des Innern. Zehnte umgearbeitete Auflage, herausgegeben von Geh. Regierungsrat Dr. Eucken-Addenhausen. Berlin 1903. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

Dieser bewährte Kommentar — Nr. 20 in der handlichen Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze — bringt in dieser neuen Auflage die letzte Novelle vom 25. Mai 1903 neben den alten Bestimmungen. Da die neuen Vorschriften am 1. Januar 1904 in Kraft treten, wird der erprobte Führer allerseits freudig begrüßt werden.

Voranschläge der Stadtgemeinde Pforzheim über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Rechnungsjahr 1903. Genehmigt vom Bürgerausschuß am 2. 9. 12. 16. 19. und 23. März 1903. 145 S.

Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau in dem Rechnungsjahr 1902. Universitätsdruckerei v. H. M. Poppen & Sohn, Freiburg i. Br. 170 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegt eine Verlagsanzeige von Georg Reimer, Berlin bei.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 5. November 1903. Nummer 6.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. — Prof. Dr. E. Francke. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Kritische Betrachtungen zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

Von Erich Eyck—Berlin.

Der neugewählte Reichstag wird sich mit einer Reihe sozialpolitischer Probleme zu befassen haben, die im Laufe der Jahre einer gesetzgeberischen Lösung mehr und mehr entgegengereift sind. Zu diesen Problemen gehört in erster Linie das einer Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit, dessen Erkenntnis mehr als irgend ein anderes durch eine lebhafte, eingehende Diskussion in der Oeffentlichkeit gefördert worden ist. Der Mann freilich, von dem wir erwarten durften, daß er in dieser Frage wiederum die Initiative ergreifen würde, der es offen ausgesprochen hat, daß nach seiner Meinung ein Staat auf die Dauer nicht bestehen könne, wenn er eingesteht, daß er sie zu lösen außer stande sei — Richard Roesicke — ist uns durch einen allzufrühen, jähen Tod entrissen worden; wir werden seinen anfeuernden Idealismus und seinen klaren praktischen Blick bei der künftigen Beratung entbehren müssen. Doch dürfen wir hoffen, daß andere Männer, die mit ihm gemeinschaftlich gearbeitet haben, wir denken da in erster Linie an den Abgeordneten Dr. Pachnicke, im gleichen Sinne fortwirken werden.

Wenn wir heute den Versuch machen, auf einige neuere Beiträge zur Erkenntnis und Lösung dieses Problems hinzuweisen, so wollen wir die Bemerkung vorausschicken, daß das Wesentlichste hierfür durch die Verhandlungen der Berliner Arbeitsnachweiskonferenz im Oktober 1902 geschehen ist. Hier sind die verschiedenen Standpunkte gegeneinander vertreten und abgewogen worden, so daß deutlich die Berührungspunkte wie die Gegensätze zu Tage traten.[1])

Ein Ergebnis dieser Verhandlungen schien uns der Sieg des Gedankens einer öffentlich-rechtlichen Versicherung zu sein. Daß mit einer solchen die Arbeitslosigkeit nicht in ihrem ganzen Umfang bekämpft werden kann, ja, daß dies nicht einmal der Fall sein soll, erscheint uns freilich als eine allseitig zugegebene Einschränkung. Neben der Versicherung ist z. B. dem Arbeitsnachweis eine entscheidende Tätigkeit eingeräumt. Es ist verkehrt, diese Form der Bekämpfung gegen jene andere auszuspielen. Diesen Fehler finden wir in einem Artikel der „Neuen Züricher Zeitung“ von Dr. C. A. Schmidt, Mitglied der Züricher Arbeitslosenkommission. Hier wird befürwortet, daß die öffentlichen Verbände (Kommunen, Staat 2c.) solche Arbeiten, die in der ungünstigen Jahreszeit ohne technisch-finanzielle Schwierigkeiten ausgeführt werden können, nicht in der günstigen Zeit ausführen lassen. Gegen diesen Gedanken der Arbeitsverschiebung ist nicht das Geringste einzuwenden; nur daß er nicht neu, sondern bereits von den verschiedensten Seiten ausgesprochen ist. So findet er sich in dem Preußischen Ministerialerlaß über die Arbeitsvermittelung vom 31. Juli 1894. Er ist in der Praxis von manchen Stadtverwaltungen, in der Theorie von Männern wie Flesch, Jastrow, J. Wolf vertreten.

Indessen wird wiederum völlige Einigkeit darüber bestehen, daß hiermit allein die Arbeitslosigkeit nicht beseitigt werden kann. Die Frage bleibt vielmehr, welche Vorsorge ist für diejenigen zu treffen, die trotz bester Organisation des — lokalen und interlokalen — Arbeitsnachweises, trotz rationellster Vergebung der öffentlichen Arbeiten ohne ihr Verschulden arbeitslos werden.

Hier fordern nun zunächst die Gewerkschaften, daß man ihre Arbeitslosenkassen, die einzigen praktischen Ansätze zur Unterstützung solcher Arbeitslosen ausbauen helfe und daher finanziell subventioniere. Diese Forderung war von den Gewerkschaftsführern auf der Berliner Arbeitsnachweiskonferenz, insbesondere unter Hinweis

[1]) Der Stenographische Bericht über diese Verhandlungen ist als Nr. 4 der Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise im Verlag von Carl Heymann, Berlin, veröffentlicht worden. Vergl. auch „Soz. Praxis“, Jahrg. XII Sp. 60 ff.

auf die Genter Einrichtung, über die Dr. Varlez, ihr Begründer, selbst sprach, und auf die in Dänemark gemachten Vorschläge (vergl. den Aufsatz von Geheimrat Zacher, „Soziale Praxis" Spalte 818 ff.) vertreten worden, hatte aber bei den übrigen Teilnehmern sehr wenig Beifall gefunden. Nun aber scheint es fast, als ob sie Aussicht hätte, zuerst von allen Vorschlägen in Deutschland verwirklicht zu werden. In München nämlich hat — wie wir einem Bericht der „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 9. Juli 1903 entnehmen — Herr Dr. Karl Singer, Sekretär des städtischen statistischen Amtes, anscheinend in Uebereinstimmung mit den kommunalen Kollegien einer von Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beschickten Versammlung einen Plan vorgelegt, der sich eng an das Muster Gents anschließt. Denjenigen Münchener Arbeiterverbänden, welche eine Arbeitslosenunterstützung zahlen, soll die Stadt München eine Subvention gewähren, welche für diese Zwecke zu verwenden ist. Diesen Zuschuß nimmt er zunächst nur für drei Jahre in bestimmter Höhe in Aussicht; von den in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen sollen dann die weiteren Maßregeln abhängen. Für die nichtorganisierten Arbeiter soll ebenfalls nach Genter Muster ein subventionierter Sparfonds eingerichtet werden.

Wir würden es nun gewiß lebhaft begrüßen, wenn an einem Punkte Deutschlands der Versuch einer rationellen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in größerem Stile auf irgend eine Weise einmal gemacht würde; der Umstand, daß wir in erster Linie eine besondere Form der Lösung vertreten, steht dem natürlich nicht im Wege. Gleichwohl müssen wir gegen den Vorschlag der Subvention der Gewerkschaften einige Bedenken geltend machen.

Wir lehnen es prinzipiell ab, daß der Staat oder die Stadt in die Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleichviel welcher Form eingreift. Ein solcher Eingriff liegt auch in der Stärkung der Organisation dieser oder jener Richtung und diese würde nach unserer Auffassung gegeben sein, wenn die Stadt den Gewerkschaften eine Unterstützung gewährt, — auch wenn diese Unterstützung nur für einen Zweck gebraucht werden soll, der an sich nichts mit den Lohnkämpfen zu tun hat. Denn einerseits läßt sich diese Scheidung nicht mit voller Schärfe ziehen — ist doch der Zusammenhang mit den Lohnstreitigkeiten gerade eine der Hauptschwierigkeiten für die Arbeitslosenversicherung —, anderseits ist zu behaupten, daß eine solche Unterstützung indirekt auch den übrigen Zweigen des Budgets der Gewerkschaft zu Gute käme. Sie würde also von den Arbeitgebern im Falle des Konfliktes als eine unberechtigte Parteinahme der Stadt für die Arbeiter angesehen werden, und es ist garnicht vorherzusagen, welche Forderungen von ihrer Seite daran geknüpft werden würden. An dieser Ansicht kann uns auch die Mitteilung nicht irre machen, daß die Münchener Unternehmerverbände in jener Versammlung nach der Mitteilung der „Neuesten Nachrichten" sich nicht prinzipiell ablehnend ausgesprochen haben.[2]) Derartige Besprechungen über ein neues Projekt pflegen keinen definitiven Charakter zu tragen und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß die von uns geltend gemachten Bedenken und Folgerungen doch noch erhoben werden, und daß dann die Arbeitslosenversicherung in die Lohnkämpfe hineingezogen wird, denen sie unter allen Umständen ferngehalten werden muß. Es ist auch zu beachten, daß die Unternehmer hinzusetzten, daß sie von einer Beitragsleistung für diesen Zweck nichts wissen wollen. Hierin tritt eine weitere Schwäche dieses Systems zu tage. Die Unternehmer wollen sich der Verpflichtung, für die Folgen der Arbeitslosigkeit mit einzustehen, entziehen; bei dieser Sachlage zweifellos mit vollem Recht. Wir aber sehen in der Arbeitslosenversicherung auch ein Mittel, dem Unternehmer das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Leitung der Produktion zu stärken. Er soll nicht nur den Ertrag der steigenden Konjunktur einheimsen, sondern auch die Last der sinkenden mit tragen. Die Pflicht der Gesamtheit, hier helfend einzugreifen, kommt erst an zweiter Stelle. Deswegen eben wünschen wir eine Versicherung, deren Lasten in erster Linie von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und nur subsidiär vom Gemeinwesen zu tragen ist.

Aus ganz analogen Erwägungen heraus kommen wir auch zur Ablehnung des Vorschlages, der von Professor E. Hirschberg, dem bekannten Berliner Statistiker, ausgeht.[3]) Hirschberg hält eine eigentliche Versicherung, in welcher Form auch immer, für undurchführbar. Möglich sei nur eine Unterstützung der Arbeitslosen. Eine solche liege auch heute schon vor in der Armenpflege. Freilich hätten die Bestrebungen auf Einführung einer Arbeitslosenversicherung die Ausschließung der Armenpflege für die Arbeitslosen zum Ziel, dies habe aber seinen Grund lediglich in den entehrenden öffentlich-rechtlichen Folgen, die sich an den Genuß der Armenunterstützung heften. Infolgedessen sei die einzig zweckentsprechende Maßnahme die Eliminierung dieser Folgen. Hirschberg formuliert daher die folgenden Grundsätze:

1. Aus Gemeindemitteln wird ein Arbeitslosenhilfsfonds errichtet zum Teil auf Kosten des Armenetats.
2. Personen, welche die Armenpflege wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen, werden zunächst dem Arbeitsnachweis überwiesen, wenn durch diesen keine Arbeit zu erlangen ist, aus dem Hilfsfonds unterstützt.
3. Die Unterstützung aus dem Arbeitslosenhilfsfonds gilt nicht als Armenunterstützung.
4. Bei länger als drei Monate währender ununterbrochener Unterstützung kann der Unterstützte der Armenpflege überwiesen werden.
5. Personen, welche nicht unterstützungswohnsitzberechtigt sind, erhalten nur dann aus dem Hilfsfonds Mittel, wenn die unterstützungsverpflichtete Gemeinde einen entsprechenden Arbeitslosenfonds besitzt und aus diesem den gezahlten Betrag zurückerstattet.

Wir bestreiten nun keinen Augenblick, daß eine auf derartiger Grundlage gegebene Unterstützung der heutigen Armenpflege gegenüber einen anerkennenswerten Fortschritt darstellt. Allein eine definitive Erledigung können wir darin nicht erblicken.

Nach Hirschbergs Vorschlag soll die gesamte Arbeitslosenunterstützung den Finanzen der Gemeinde, d. h. der Gesamtheit der in ihrer Majorität unbeteiligten Steuerzahler zur Last fallen, während nach unserer oben entwickelten Auffassung die Unternehmer, als die zunächst interessierten in viel höherem Maße dazu verpflichtet sind. Dies erscheint uns durchaus unbillig. Es würde aber auch praktisch nachteilige Folgen haben. Denn die Gemeinde würde sich sehr dagegen sträuben, den Arbeitslosenhilfsfonds wesentlich höher anschwellen zu lassen, als der bisherige Armenetat dies zuläßt. Die Mittel, die ihm zur Verfügung ständen, wären daher stets dürftig; zieht man hingegen, wie wir vorschlagen, Arbeitgeber und Arbeiter mit Versicherungsbeiträgen heran, so braucht die Stadt ihre Finanzen keineswegs übermäßig anzustrengen und es werden doch bei weitem höhere Mittel bereitstehen.

Gilt dies für die Aufbringung des Bedarfs, so scheint uns auch hinsichtlich der Verteilung der Unterstützung eine Verbesserung gegenüber der Versicherung keineswegs vorzuliegen. In welchem Fall soll jemand aus dem Arbeitslosenfonds unterstützt werden. Wenn er, gleichviel aus welchem Grunde, ohne Arbeit ist? Dies ist offensichtlich nicht angängig, denn dann hätte jeder Faulpelz und Bummler Anspruch darauf, aus diesem Fonds unterstützt zu werden. Es werden vielmehr die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit im Einzelfall festgestellt werden müssen, mit anderen Worten, die Verschuldungsfrage, um deren willen man der Versicherung aus dem Wege gehen will, taucht hier in voller Schärfe wieder auf. Außerdem ist aber noch eine zweite Feststellung nötig, welche die Versicherung nicht erfordert, nämlich die, daß der zu Unterstützende mittellos ist. Darin liegt aber nach unserer Auffassung nicht nur eine technische Schwierigkeit, sondern auch eine Unbilligkeit gegen den Arbeitslosen. Ist es wirklich angebracht, zu fordern, daß der, welcher ohne sein Verschulden arbeitslos ist, erst „die etwa zurückgelegten Spargelder aufzehrt", ehe man ihm zu Hilfe kommt? Ist die Mittellosigkeit die Voraussetzung der Unterstützung, so wird dieser auch stets der entehrende Charakter anhaften, der die Armenunterstützung gerade für die besseren Elemente des Proletariats mindestens ebenso verhaßt macht, wie ihre öffentlich-rechtlichen Folgen.

Ueberhaupt ist es zu eng und einseitig, wenn Hirschberg den Unterschied der erstrebten Arbeitslosenversicherung von der Armenpflege nur in dem Fehlen jener öffentlich-rechtlicher Folgen sieht. Ein sehr wesentlicher Unterschied wäre auch die paritätische Verwaltung, für die natürlich bei dem Hirschbergschen Arbeitslosenhilfsfonds, der nur aus kommunalen Mitteln dotiert wird, kein Platz wäre.

„Die Arbeiterschaft im ganzen legt großes Gewicht auf Rechte und will dann lieber auch die Pflichten mittragen. . . . Die Verwaltungsrechte sind derselben wichtiger als die augenblicklichen Ersparnisse an Geld. Dieser Standpunkt der Arbeiter muß beim ganzen Versicherungswesen beobachtet werden." Das sind Argumente, welche auch den Hirschbergschen Vorschlag treffen. Sie wurden auf der Berliner Arbeitsnachweiskonferenz von dem Lithographen Tischendörfer dem Gedanken entgegengehalten, die

[2]) Nach einer Notiz im „Vorwärts" haben sie „gegen eine derartige Verwendung städtischen Geldes entschieden Protest eingelegt"!

[3]) Arbeitslosenversicherung und Armenpflege. „Volkswirtschaftliche Zeitfragen", Heft 197. Berlin, L. Simion 1903.

Arbeitslosenversicherung an die Berufsgenossenschaften anzugliedern.[4])

Diesen Gedanken, welchen damals Professor Herkner in seinem Referat[5]) verfochten hatte, hat nun ein so hervorragender Fachkenner wie Geheimrat Dr. Zacher aufgenommen und in einem durch scharfe Argumentation ausgezeichneten Aufsatz verfochten.[6])

Auch Zacher ist überzeugt, daß wir zu einer öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung kommen müssen; er fordert aber — ähnlich wie Professor Hirschberg — daß scharf geschieden werde zwischen Versicherung und Unterstützung. Zum Begriffe der Versicherung gehöre, daß sie getroffen werde zur Sicherstellung gegen zukünftige ungewisse Ereignisse. Man könne deswegen nicht von einer Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit im Saisongewerbe sprechen, weil sie dort mit Sicherheit und Regelmäßigkeit auftrete. Daher sei z. B. im Baugewerbe der Lohn so bemessen, daß er den Unterhalt für die arbeitslose Zeit mit einschließe. Wir können dies als richtig anerkennen und zugeben, daß die Arbeitslosigkeit für das Saisongewerbe besonders betrachtet und geregelt werden muß, wie wir dies auch früher stets getan haben. Aber unter dieser Voraussetzung scheint uns die Schaffung einer Versicherung oder Unterstützung auch für sie segensreich zu sein, wenn nur die Kosten derselben in erster Linie den Arbeitern zur Last gelegt werden.

Zacher geht nunmehr zu den Fällen der Arbeitslosigkeit über, welche in unvorherzusehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen des normalen Betriebes ihren Grund haben. Daß damit die Verschuldungsfrage eliminiert sei, weil hiernach nur wirtschaftliche, nicht persönliche Gründe in Frage kämen, können wir nicht zugeben, denn auch diese wirtschaftlichen Gründe werden im Einzelfall festzustellen sein. „Die rein persönlichen Einwirkungen" fährt Zacher fort „hätten hier wie bei der Unfallversicherung völlig auszuscheiden und demgemäß wäre auch die Frage nach dem Träger der Versicherung in gleicher Weise wie dort dahin zu beantworten, daß die Industrie bezw. die einzelnen Gewerbszweige, weil sie diese wie jene Risiken als unvermeidliche Begleiterscheinungen der modernen Produktion mit sich bringen, auch die bezüglichen Lasten auf sich nehmen müssen". Jede Gewerbsgruppe habe die ihr eigentümlichen Risiken selbst zu tragen.[7]) So kommt er zur Übertragung der Arbeitslosenversicherung an die Berufsgenossenschaften. Daneben wünscht Zacher noch die Unterstützung durch die Gewerkschaften in solchen Fällen, denen „nicht im voraus zu sehende, unvermeidliche Betriebsvorgänge", sondern persönliche Einwirkungen, z. B. Streiks, zugrunde liegen.

Wie erwähnt, ist gegen eine derartige Angliederung an die Berufsgenossenschaften geltend gemacht worden, der Arbeiter wolle von ihnen nichts wissen, weil er an ihrer Verwaltung nicht beteiligt sei. Zacher trägt dem Rechnung und fordert ganz allgemein Mitwirkung der Arbeiter bei der Verwaltung der Berufsgenossenschaften. Wir sind aber nicht hoffnungsfreudig genug, zu glauben, daß diese jemals wird durchgesetzt werden können. Das Wesen der Berufsgenossenschaften widerspricht ihr. In ihnen haben sich doch die Unternehmer lediglich zusammengetan, um eine ihnen obliegende eigenartige zivilrechtliche Verpflichtung, „den Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder durch Tötung entsteht" (§ 8 G.U.V.G.) gemeinsam zu tragen; daß dies infolge öffentlich-rechtlichen Zwanges geschieht, ändert am Kern der Sache nichts. Ihnen steht nun der einzelne Arbeiter, in dessen Person ein diese Verpflichtung erzeugender Anspruch entstanden ist, gegenüber. Es ist nicht einzusehen, wie die Arbeiter hier zu einer Mitverwaltung kommen könnten. Bei der Arbeitslosenversicherung, der ein solcher zivilrechtlicher Anspruch nicht zu Grunde liegt, ist die Situation eine grundverschiedene. Hier ist daher neben der Beitragsleistung der Unternehmer auch eine solche der Arbeiter gerechtfertigt. Gerade für diese aber ergeben sich bei Angliederung an die Berufsgenossenschaften unüberwindliche Schwierigkeiten, denn man kann zwar die Betriebe nach Gewerben klassifizieren und die einzelne Unternehmung dauernd einer bestimmten Berufsgenossenschaft zuweisen; man kann aber in einer außerordentlich großen Menge von Fällen nicht bestimmen, zu welchem Beruf ein bestimmter Arbeiter gehört und an welche Berufsgenossenschaft er seine Beiträge zu entrichten hat. Denn der Arbeiter ist nicht — wie der Unternehmer — mit dem einzelnen Betriebe verwachsen, sondern wechselt vielfach nicht nur den Betrieb, sondern auch den Beruf von Zeit zu Zeit. Zacher spricht einmal mit einer gewissen Geringschätzung von denjenigen, „welche keinem Berufe angehören und lediglich auf die Ausnutzung der rohen Kraft angewiesen sind", und denen er nur durch Notstandsarbeiten, planmäßige Organisierung der Arbeitsnachweise und der öffentlichen Arbeiten helfen will (vergl. S. 44). So einfach liegen die Dinge doch nicht. Die Berufsstatistik zeigte, daß am 14. Juni 1895 nur 73,7 % der Arbeiter in Betrieben beschäftigt sind, die der gleichen Art angehören wie ihre Tätigkeit. In der Maschinenindustrie sind es sogar nur 47,4 % und in der chemischen 49,9 %.[8]) Die Eingliederung der Arbeiter in die einzelnen Berufsgruppen würde hiernach den größten Schwierigkeiten unterliegen. Wir müssen uns deshalb dem Zacherschen Vorschlag gegenüber dahin resumieren, daß er, so bestechend er auch erscheint, abzulehnen ist; weil er zu keiner angemessenen Verwaltung des Arbeitslosenfonds führen kann, und weil er an einer Ueberspannung des Berufsbegriffes leidet, welche seine praktische Durchführbarkeit ausschließt.

Im ganzen aber können wir sagen, daß wir auch durch die neuere Literatur uns nicht davon überzeugen lassen konnten, daß wir mit unserem eigenen Vorschlag auf falschem Wege sind. Nach wie vor halten wir für das Beste:[9]) eine öffentlich-rechtliche Zwangsversicherung auf kommunaler Grundlage, bei der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Stadt sowohl an den finanziellen Lasten wie an der Verwaltung beteiligt sind, mit besonderer Regelung für das Saisongewerbe und die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Eine solche Versicherung wird freilich mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben; aber die fehlen bei keiner anderen Form der Versicherung oder Unterstützung. Sie hat aber den großen Vorzug, daß sie finanziell leistungsfähig ist und daß sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit nach jeder Richtung hin Rechnung trägt. Dazu kommt, daß sie an bestehende, bewährte Institutionen anknüpft und daß zu ihrer Einführung ein Minimum von gesetzlichem Eingreifen erforderlich ist. Hoffen wir, daß dieser segensreiche und nicht eben allzu schwierige Schritt recht bald getan wird! Lassen wir uns nicht von der Schweiz oder Dänemark den Ruhm rauben, auch in dieser Frage an der Spitze der sozialpolitischen Bewegung gestanden zu haben![10])

Die sozialpolitische Bedeutung der Steuerreform in Württemberg.

Wenn wir hier von der württembergischen Steuerreform reden, die nach achtjährigem Kampfe Ende Juli d. Js. zustande gekommen ist, so handelt es sich für uns nur um ihre sozialpolitisch bedeutsamen Bestimmungen, vor allem um die Einkommensteuer. Die harten Kämpfe politischer, spezifisch verfassungsrechtlicher Natur, bleiben für uns außer Betracht. Hervorgehoben sei nur, daß es der Kammer der Abgeordneten nicht an gutem sozialem Willen fehlte; wenn sie trotzdem schließlich auf ein Kompromiß da und dort sich einließ, so tat sie es dem Zustandekommen der ganzen Reform zuliebe. Die Kammer der Standesherren hat weitergehende Maßnahmen besonders bei der Progression des Steuertarifs verhindert, während die Abgeordnetenkammer über den Regierungsentwurf hinausgegangen ist in der Erhöhung des Steuersatzes für ganz große Einkommen und in der sozial gerechteren Gliederung der Progression in den unteren Einkommensstufen.

Bei der allgemeinen Einkommensteuer, der großen Neuerung im württembergischen Steuersystem, interessiert zunächst die Grenze des steuerfreien Existenzminimums. Dies endigt bei 500 *M* Einkommen, im Gegensatz zu der preußischen Steuerreform, der hamburgischen Einkommensteuer und dem badischen Gesetz von 1900, die beide bis 900 *M* gehen. Württemberg steht darin mit Sachsen und Hessen gleich. Es ist ja zuzugeben, daß fast 86 % aller Steuerpflichtigen in Württemberg ein Einkommen von 500 bis 1900 *M* (die ungefähr den untersten zehn Steuerstufen entsprechen) haben; auch ist das Aufsteigen des Steuersatzes in diesen

[4]) Arbeitsnachweiskonferenz S. 181.

[5]) Ebenda S. 133 ff.

[6]) Vergl. Die Arbeitslosenversicherung im Auslande. Bearbeitet von Dr. Zacher. Heft 1a. Die Arbeiterversicherung in Dänemark. 1. Nachtrag zu Heft 1. Berlin-Grunewald, Troschel, 1903.

[7]) Zacher baut diesen Gedanken zu einer Theorie der wirtschaftlichen Solidarität der Arbeiter und Unternehmerinteressen aus, die er auch zu einer Verteidigung der neusten Hochschutzzollpolitik verwendet. Eine Widerlegung ist an dieser Stelle nicht angängig.

[8]) Vergl. „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts". Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1900. Tabelle 31, S. 103.

[9]) Vergl. „Soziale Praxis" X Nr. 24 und 25.

[10]) Vergl. die Aufsätze von Zacher und Hoffmann, „Soziale Praxis" XII Nr. 31 und 36.

unteren Stufen ein gleichmäßigeres, nicht so sprunghaftes und vor allem nicht so starkes wie in Sachsen und Hessen; wenn man aber dagegenhält, daß diese Einkommensschichten gerade an größeren Sammelpunkten der Industrie besonders zahlreich vertreten sind, daß sie dort künftig auch zur Gemeindeeinkommensteuer zugezogen werden und daß dazu noch die Kirchensteuer (in Stuttgart 10 % der Staatseinkommensteuer, allerdings bei Freilassung der untersten Stufen), ferner die Kopfabgabe der Wohnsteuer und die Verbrauchsabgaben treten, so ergibt sich schließlich ein ganz stattlicher Posten für den kleinen Mann, der in einem Mißverhältnis zu seinem Einkommen steht. Ein höheres steuerfreies Existenzminimum hätte sich erreichen lassen, wenn der Steuersatz für ganz große Einkommen erhöht worden wäre; denn die untersten Schichten nehmen am Gesamtsteuerertrag nach dem jetzigen Gesetz mit 19,5 % teil, die höchsten Stufen mit 12 %. Durch die Erhöhung des letzteren Anteils wäre ein Ausfall für den Staat vermieden worden. Der Einwurf, daß dem Wahlrecht die Entrichtung einer Steuer korrespondieren müsse, den ein württembergischer Minister zur Verteidigung der Wohnsteuer machte, wäre eben wegen dieser für alle selbständigen Württemberger obligaten Kopfsteuer im übrigen hinfällig, auch wenn man beim steuerfreien Existenzminimum soweit gegangen wäre wie in Preußen und anderswo.

Sodann kommt hier in Betracht, was alles bei Ermittelung **des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht** werden darf; es ist wenig, für die industrielle Arbeiterbevölkerung eigentlich gar nichts. Die Beiträge für **Versicherung von Sachen** sind **abzugsfähig**, also z. B. die Feuerversicherungsprämie; ihr Abzug bringt bei den ersten zehn Steuerstufen niemand in eine niedrigere Steuerstufe. Abzugsfähig sind ferner Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und **Pensions-Kassen, die vom Steuerpflichtigen auf Grund einer im Gesetz oder im Arbeits- oder Dienstvertrag begründeten Verpflichtung** für seine Person entrichtet werden. Die Beiträge zur sozialen Reichsversicherung, die zu den staatlichen und kommunalen Pensionskassen und zu Fabrikkassen, zu denen der Beitritt mit Zustimmung zum Arbeitsvertrag obligatorisch wird, sind demnach abzugsfähig, nicht aber die Beiträge **freiwilliger Versicherung.** Abgesehen von der eigentlichen Lebensversicherungsprämie, die ja Preußen bis zu 600 *M.* steuerfrei läßt, die aber notorisch bei Angehörigen der unteren Steuerstufen sehr selten vorkommt, kämen hier in Betracht vor allem die vielen freiwilligen Sterbekassenbeiträge und die **Volks-Versicherungs-Prämien,** die in jenen Schichten so überaus zahlreich entrichtet werden. Weiterhin hätten hierher gehört die Beiträge für Kassen der **Berufsorganisation:** gewerkschaftliche Kranken-, Arbeitslosigkeits-, Sterbefalls-Unterstützungs-Kassen. Nichts derartiges ist gestattet: der Landwirt darf Feuer-, Hagel- und Haftpflichtversicherung abziehen, der Arbeiter nicht aber die Beiträge, die er als diligens pater familias leistet, um seine Familie vor Not zu schützen, um sie nicht der Unterstützung von Gemeinde und Staat in Krisen anheimfallen zu lassen. Schließlich ist noch der **Schuldzinsen-Abzug** gestattet — wer in den unteren zehn Steuerstufen Schulden hat, der ist auch mit dieser „Erleichterung" ein toter Mann.

Soziale Einsicht birgt dagegen der Artikel 20 des Einkommensteuergesetzes, der für die unteren Einkommensschichten **Steuerbefreiung und Einschätzung in einer niedrigeren Steuerstufe** zuläßt, wenn es sich um Familien mit Kindern handelt. Steuerpflichtige bis zu 2000 *M.* Einkommen, die verheiratet sind und einen gemeinsamen Haushalt führen oder verwitwet sind, werden bei einem oder zwei Kindern unter 15 Jahren um **eine Stufe** niedriger eingeschätzt, bei drei und mehr Kindern um **zwei Stufen.** Damit können Leute der untersten und der zweituntersten Stufe bei genügendem Kindersegen steuerfrei werden, aber sie müssen der conditio sine qua non genügen: standesamtliche Trauung und gemeinsamer Haushalt. Mehr als 85 % aller Steuerpflichtigen können eventuell an diesen Erleichterungen teilnehmen, während die weitere, daß von 2000—3200 *M.* Einkommen bei drei und mehr Kindern um eine Stufe zurückgegangen wird, nur etwa 8 % zugute kommt. Jene Erleichterung innerhalb der Steuerstufen bis zu 2000 *M* Einkommen lindert bis zu einem gewissen Grad die mit 500 *M* so niedrig festgesetzte Grenze des steuerfreien Existenzminimums, sie kann bei drei und mehr Kindern bis 800 *M* heraufgesetzt werden. Daß jetzt noch zehnmal soviel Menschen in Württemberg ein Einkommen bis 2000 *M* haben als ein solches von 2000—3200 *M*, ist eine betrübende Erscheinung, die hoffentlich ein stetiges Steigen des standard of life auch im Schwabenland mehr und mehr zugunsten der jetzt nur 8 % betragenden besser Situierten ändern wird.

Festzustellen ist noch, daß in erfreulicher Weise die Steuerreform weiterhin dafür sorgt, daß die Kinder einer Familie in dieser mittleren Einkommensschicht eine **gute Ausbildung** erhalten können. Ein Vater z. B., der drei Söhne hat und 2400 *M.* Einkommen, kann, wie wir sahen, von seiner normalen 13. Stufe in die 12. zurückversetzt werden; wendet er nun für die Erziehung seiner drei Söhne viel auf, so kann er nach Artikel 21 Ermäßigung bis zu drei weiteren Stufen erhalten, also eventuell bis in die 9. Stufe kommen. Darin liegt die Möglichkeit, daß aufstrebende Generationen leichter zu besserer Schul- und Berufsausbildung gelangen; ein erster, bedeutungsvoller Schritt zur Hebung des standard of life in der Zukunft. Da diese letztere Vergünstigung für Einkommen bis zu 5000 *M.* eingeräumt ist, so dachte man wohl nicht ausschließlich an jene emporsteigungsfähige Mittelschicht, der u. a. so viele Fabrikangestellte angehören; aber sie ist doch mit von dem Vorteil beglückt, der in seinem Teil geeignet ist, den intellektuellen Stoffwechsel günstig zu beeinflussen.

Gegen die **Progression des Tarifs** läßt sich im allgemeinen nichts einwenden. Die Steuerstufen sind möglichst gerecht differenziert, die 30 ersten von 500 bis 5000 *M.* sind je um 150 *M.* voneinander verschieden, von 5000 bis 7000 je um 200 *M.*, von 7000 bis 10 000 um je 300 *M.*, von da bis 15 000 je um 500 *M.* und dann bis 30 000 je um 1000 *M.* Der Entwurf und das jetzige Gesetz weichen bei den für uns vor allem interessanten ersten 10 Steuerstufen wie folgt von einander ab:

Entwurf		Gesetz	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
500— 650 *M.*	2 *M*	500— 650 *M*	2 *M*
650— 800 =	3 =	650— 800 =	3 =
800— 950 =	4 =	800— 950 =	4 =
950—1100 =	5 =	950 - 1100 =	5 =
1100—1300 =	7 =	1100—1250 =	7 =
1300—1500 =	9 =	1250—1400 =	9 =
1500—1700 =	12 =	1400—1550 =	11 =
1700—1900 =	15 =	1550—1700 =	13 =
1900—2100 =	18 =	1700—1850 =	16 =
2100—2300 =	22 =	1850—2000 =	18 =

Nach den Beschlüssen des Landtags steigt der Steuersatz stetiger als im Entwurf, auch sind die Stufenunterschiede mit 150 *M.* gerechter, als die im Entwurf mit 200 *M.* schon von 1100 *M.* Einkommen an. Diesen 10 ersten Steuersätzen in

Württemberg mit 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 16, 18 *M*
entsprechen in
Sachsen . . . . 2, 4, 6, 8, 10, 13, 16, 26, 29, (29) =
Preußen . . . . —, —, —, 6, 9, 16, 21, 26, 31, (36) =
Hessen . . . . 3, 6, 9, 11, 14,50, 18,50, 23, 28, 33,50, (33,50) =
Baden . . . . —, —, —, 6,25, 8,75, 11,25, 13,75, 16,25, 18,75, (22,50) =

Württemberg übertrifft also in der Milde der Progression Sachsen, Preußen und Hessen bedeutend, es ist nur schade, daß es nicht auch noch die drei untersten Stufen frei ließ wie Baden. Noch mehr zu bedauern ist, daß die Progression, wie schon mehrerwähnt bei 200 000 *M* Einkommen mit 5 % schließt, anstatt wenigstens noch bis zu 6 % weiterzugehen.

Der Einzug der Einkommensteuer ist in drei Raten auf 1. August, 1. November und 1. Februar vorgesehen. Das Finanzministerium kann einzelnen Gemeinden oder Berufsklassen mit Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse andere Steuerziele bewilligen; das bezieht sich wohl vorab auf die Landwirtschaft, es wäre aber vor allem auch wünschenswert, wenn die kleinen Einkommen die Erlaubnis erhielten, sobald die Steuer 6 *M* im Jahr überschreitet, sie in Monatsraten tilgen zu dürfen. Denn es ist leider eine Tatsache, daß es einer Arbeiterfamilie schwer fallen kann, am 1. November und 1. Februar z. B. je 5 *M.* zahlen zu müssen, während sie leicht jeden Monat 1 *M.* bis 1,25 *M.* zahlen kann.

Nimmt man nun diese neue württembergische Einkommensteuer als Ganzes, so muß man anerkennen, daß die Progression des Steuersatzes für die unteren Einkommensschichten eine gerechtere ist, als meist sonst im Reich, und daß sie auch eine Erleichterung, wenn auch keine große, darstellt gegenüber der seitherigen Steuerbelastung dieser Schichten. Indes ist und bleibt diese Reform trotz allem **nur ein erster Versuch,** der in ganz wenigen Jahren weiter ausgebaut werden muß. Als Abschlagszahlung kann man das jetzige Bruchstück einer Steuerreform dankbar annehmen. Später aber hat sie ganz entschieden dazu überzugehen, der allgemeinen Einkommensteuer eine Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer an die Seite zu setzen; weiter muß dann auch die reinliche Trennung zwischen Staatssteuer und Gemeindebesteuerung vollzogen werden. Jetzt gehören die Ertragsteuern noch dem Staat und den Ge-

meinden; sie müssen letzteren allein zugewiesen werden. Denn erst dann werden die Gemeinden unter Zuhilfenahme des Grundsatzes der Besteuerung des Bodens nach dem gemeinen Wert leistungsfähige Finanzkörper, die dann alle odiosen Steuern abstoßen können. Diese sind leider durch die jetzige Gemeindesteuerreform nicht beseitigt. Die Wohnsteuer ist bestehen geblieben und die Verbrauchsabgaben gleichfalls; von diesen ist die Abgabe von Fleisch allerdings jetzt schon nur noch bis zum 31. März 1909 gestattet. Wollen aber die Städte, insbesondere Stuttgart, die Verbrauchsabgaben abschaffen, so müssen sie wirksame Ersatzmittel erhalten. Die hat ihnen die fernere Entwicklung der Steuerreform zu bringen durch die völlige Ueberlassung der Ertragssteuern. Es steht zu hoffen, daß nach diesem von redlichem sozialen Willen getragenen ersten Versuch künftig auf dieser Bahn wird weiter geschritten werden, um Württemberg schließlich eine vom sozialen Standpunkt aus wenig anfechtbare Steuergesetzgebung zu verschaffen.

Stuttgart. H. G. Bayer.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der „Erste Deutsche Arbeiterkongreß" im Spiegel der Presse.

„Kreuzzeitung": Daß aber der Frankfurter Kongreß es in dieser Hinsicht (mit den Bestrebungen zum Wohle der Arbeiter) ehrlich meint, wird nicht zu bestreiten sein. Zu bezweifeln aber ist es, ob er auf dem Wege, den er bei seinem ersten Auftreten eingeschlagen hat und unter der Herrschaft einer Tonart, wie sie der vom „Vorwärts" erwähnte Arbeitersekretär Giesberts glaubte anwenden zu müssen, der Sache der Arbeiterschaft so zu Nutzen wirken können werde, wie es hätte sein können, wenn man sich die Politik der Wadelstrümpfler nicht zum Muster genommen hätte. . . . . Wir wollen aber gleichwohl anerkennen, daß die Beschlüsse des Kongresses noch immer, wenn auch in unseren Augen verschiedentlich weit über das Ziel hinausschießend, so doch nicht maßlos genannt werden können.

„Deutsche Tageszeitung": Wir wünschen den nichtsozialdemokratischen Verbänden eine gedeihliche Wirksamkeit und ein kräftiges Wachstum, aber wir glauben, ihnen noch mehr Einigkeit und volle Klarheit wünschen zu sollen. Wenn sie die Grenzlinie gegen die Sozialdemokratie nicht schärfer ziehen, dann fürchten wir, daß sie auf die Dauer der Sozialdemokratie nicht Abbruch tun, sondern neue Anhänger zuführen werden.

„Deutsche Arbeitgeberzeitung": Haben die nichtsozialdemokratischen Arbeiter wirklich die feste Absicht, auf dem Arbeitsmarkt erträglichere Verhältnisse herbeizuführen, so dürfen sie sich nicht allein darauf beschränken, ihre staatserhaltende Gesinnung zu beteuern und im übrigen dem Kampf gegen die Umsturzbewegung passiv gegenüberzustehen, sondern sie müssen bei der Aufstellung ihrer sozialpolitischen Forderungen vor allem die Frage in Erwägung ziehen, ob die Erfüllung des von ihnen Geforderten nicht am Ende gerade dazu beiträgt, die Position ihrer sozialdemokratischen Gegner erheblich zu stärken. Und leider hat es nicht den Anschein, als ob diese Notwendigkeit von den Beteiligten gebührend berücksichtigt würde.

Die „Post": So erkennt man deutlich, daß nach den Ergebnissen des Kongresses von den christlichen Organisationen der Arbeiterschaft im Kampfe gegen den Umsturz nur wenig erwartet werden kann. Es mag ja sein, daß die Erfahrungen die Führer der Bewegung mit der Zeit in manchen Punkten eines Besseren belehren, und daß der nächste Kongreß mehr Reife und Klarheit zeigt als dieser erste. Die Hoffnung ist nicht stark, aber man braucht sie doch nicht aufzugeben.

„Antisozialdemokratische Korrespondenz": Wir können den Eindruck nicht ganz verleugnen, daß man in Frankfurt es nicht zu vermeiden gewußt hat, vom Boden berechtigten Standesbewußtseins auf die abschüssige Bahn des Klassenkampfstandpunktes getreten zu sein.

„Berliner Neueste Nachrichten": Wenn die Arbeiter aus ihrer Erkenntnis und der Betreibung ihrer einseitigen Interessen heraus unerfüllbare Forderungen stellen, so ist das, wie gesagt, von einer besonderen Partei oder Klasse zu verstehen. Vor einem Rätsel aber steht man, wenn ernste bürgerliche Sozialpolitiker und große Parteien, wie das Zentrum, in den Ruf nach Herstellung des freiesten Koalitionsrechts einstimmen.

Der „Vorwärts" schreibt am 27. Oktober über den „Trust der gelben Gewerkschaften": „Es ist nur eine Variation des uralten Thema; die Arbeiter durch ein sozialpolitisches Eiapopeia einzulullen und einzufangen, durch das Linsengericht der Bewilligung einiger sogenannter „berechtigter Forderungen" sie um das Erstgeburtsrecht ihrer völligen Befreiung zu betrügen." Am 29. Oktober schreibt der „Vorwärts": „Eine Giftpflanze sollte der Kongreß werden, geeignet, die moderne Arbeiterbewegung auszurotten oder doch wenigstens die Arbeiterschaft noch mehr zu spalten und auseinander zu treiben als sie es schon ist. Das Gegenteil wird eintreten, gleichviel welchen Erfolg der Kongreß haben wird. . . . Es ist möglich, Regierung und Parlament erfüllen die Forderungen des Kongresses, dann wird ein Teil der Wünsche der klassenbewußten Arbeiter erfüllt, was deren Organisationen selbstverständlich nicht zum Schaden gereichen wird. Oder, die Forderungen werden zum Teil erfüllt. . . . Dann erkennen die Arbeiter, die volle Erfüllung ihrer Forderungen als ihr gutes Recht ansehen, daß sie von den bürgerlichen Parteien übers Ohr gehauen werden und daß sie nur bei der Sozialdemokratie ernstliche Förderung ihrer freiheitlichen Bestrebungen finden. Die Konsequenzen ergeben sich von selbst. Den Drahtziehern, die eine königstreue Arbeiterbewegung gerne haben möchten, werden sie sicher nicht gefallen. Oder, und das ist das Wahrscheinlichste, es bleibt alles beim alten, d. h. nicht die bürgerlichen Parteien, sondern die Sozialdemokratie sorgt für die Schaffung der Gesetze, welche der Kongreß forderte, und dann fällt ohne weiteres die Frucht der Frankfurter Arbeit der Sozialdemokratie in den Schoß."

Das „Hamburger Echo" schreibt über die „christliche Demagogie": Sie (die Regisseure des Kongresses) reden den Arbeitern von deren Rechten vor; allein die Organisationen, die auf diesem Kongresse vertreten sind, haben den doppelten Zweck, einen Zwiespalt in die große soziale Bewegung unserer Zeit zu tragen und zugleich die Arbeiter an der Verwirklichung und Ausübung ihrer auf dem Papier stehenden Rechte zu verhindern. Unter diesen Arbeitern sind viele, die sich zu freieren Ansichten durchgerungen haben. . . . . Wir wollen deshalb auch mit unserem sonst wohlberechtigten Spotte sparsam sein und wollen die Hoffnung nicht unterdrücken, daß auch in die Finsternis, die diese Organisationen einhüllt, mit der Zeit die Lichtstrahlen eines modernen Geistes eindringen werden.

Die „Schwäbische Tagwacht" urteilt über die „neue Heilsarmee": Der Tag kommt, wo auch die heute noch in den Schlingen konfessioneller Vorurteile befangenen Arbeiter erkennen werden, daß sie sich auf den Boden des Klassenkampfes stellen müssen, daß die Arbeiterbewegung eine einheitliche sein muß.

„Frankfurter Volksstimme": Wir glauben, daß es ein schwerer Fehler der Parteipresse sein würde, der von verhängnisvoller Kurzsichtigkeit zeugte, wenn man diese „nationale" Arbeiterbewegung von oben herab nur mit der Lauge wohlfeilen Spottes überschütten oder billige Kritik an ihren Eigenheiten und Gebrechen üben wollte.

Das „Correspondenzblatt der General-Kommission der Gewerkschaften": „Er (der Kongreß der „besseren Deutschen") erledigte mit Ach und Krach das ihm vorgezeichnete Pensum und stimmte über die ihm vorgelegten Resolutionen ab; die dagegen erhobene Opposition war gänzlich von bürgerlichen Eingebungen geleitet, und der einzige Versuch, über die vorgelegte Tagesordnung hinaus zu selbständigem Handeln zu gelangen, fiel ins Wasser. Es war das Bestreben, über den Kongreß hinaus alle vertretenen Organisationen zu dauerndem Einvernehmen und zu gewerkschaftlicher Organisation zu führen. Der Kongreß blieb also ein bürgerliches Machwerk mit Arbeitern als Statisten."

„Berliner Zeitung": Es scheint uns der Spott nicht berechtigt zu sein, mit dem die sozialdemokratische Presse den Kongreß behandelt, ihn als eine Komödie betrachtet oder zu betrachten sich den Anschein gibt, die nicht geeignet sein werde, den Zusammenbruch der nichtsozialdemokratischen Arbeiterpolitik aufzuhalten.

„Frankfurter Zeitung": Der Gesamteindruck, den er auf den fortschrittlichen Sozialpolitiker machte, war ein günstiger. . . . Wer auf dem Standpunkte steht, daß die Arbeiterschaft nach jeder Richtung in dauernder Abhängkeit zu erhalten sei, mag man das nun Patriarchalismus oder anders nennen, der wird am Frankfurter Arbeiterkongreß nicht viel Freude erleben. Wer aber mit uns meint, daß diese ganze Frage unter dem höchsten Gesichtspunkte zu betrachten sei, unter dem Gesichtspunkt, daß nur das Volk groß wird, in dem alle ihre eigenen Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen, selbst sie vertreten und sich nicht gängeln lassen, der wird jene Anzeichen, daß die christlichen Arbeiter mehr und mehr von Bevormundung sich frei machen, nicht bedauern.

„Breslauer Zeitung": Alle ehrlichen Freunde der Sozialreform können sich dazu beglückwünschen, daß hier einmal die berechtigten Forderungen der Arbeiter, deren Erfüllung uns dem

sozialen Frieden näherbringen könnte, von Vereinigungen erhoben werden, an die sich gewiß kein Verdacht sogenannter „destruktiver Tendenzen" heranwagen kann.

„Vossische Zeitung": Was wir gehört haben, war die Sprache von Arbeitern, die unbeeinflußt von irgend jemandem über Arbeiterinteressen verhandeln und sich über diese so aussprechen, wie Arbeiter denken müssen. Kirchliche Gesichtspunkte wurden überhaupt nicht hervorgekehrt. Politische Gesichtspunkte kamen nur insoweit zum Ausdruck, als die Versammlung ihre vaterländische Gesinnung, ihre Treue gegen Kaiser und Reich versicherte und dem Kaiser einen Huldigungsgruß sandte. Im übrigen aber wurde keiner politischen Partei zu Liebe oder Leide ein Wort gesprochen. . . . Um die Arbeiter von der Sozialdemokratie loszureißen und so den Kampf gegen die Sozialdemokratie zu führen, ist es unumgänglich nötig, die berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes zu erfüllen und ihre Gleichberechtigung herbeizuführen. Eine Regierung, die diesen Schritt entschlossen durchführt, wird zum sozialen Frieden ebensoviel beitragen, wie alle Ausnahmegesetze diesen sozialen Frieden stören.

„Berliner Tageblatt": Das hervorstechendste Merkmal des ersten deutschen Arbeiterkongresses liegt in der Betonung der monarchischen Treue. . . . Staat und Bürgertum müssen zusammenarbeiten, um die Forderungen der Arbeiter, soweit sie berechtigt und durchführbar sind, zu erfüllen. Erst dann wird Aussicht sein, die Industriearbeiter aus der sozialdemokratischen Umklammerung zu befreien. In diesem Falle aber meinen wir, daß die ehrliche Arbeiterfürsorge nicht aussichtslos ist. Und auch für die Sozialdemokratie wird der Frankfurter Kongreß eine Mahnung sein, den revolutionären Bogen nicht zu überspannen.

„Nationalzeitung": Der Frankfurter Kongreß hat gelehrt, daß ohne Fortführung der sozialen Reform und ohne Berücksichtigung der Arbeiter-Organisationen die bürgerlichen Parteien sich auch die nichtsozialdemokratischen Arbeiter entfremden würden. Bewegungsfreiheit für ihre Berufsvereinigungen und Verständigung mit diesen im Rahmen von Arbeitskammern dagegen würde dazu beitragen, die nichtsozialdemokratische Arbeiterschaft gegenüber der sozialdemokratischen Gewaltherrschaft zu stärken und die Arbeiterbewegung nicht mehr so überwiegend in staatsfeindlichen Bahnen verlaufen zu lassen.

„Münchener Neueste Nachrichten." Der Verlauf und das zufriedenstellende Ergebnis der Tagung hat gezeigt, daß die Bewegung, die von diesen nichtsozialdemokratischen Arbeitern ausgeht, durchaus gesund und kräftig, daß sie fähig ist, bei positiver Arbeit Positives zu erreichen, umsomehr, als die nationalgesinnte Arbeiterschaft auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung steht, keinen Utopien nachjagt und die Monarchie anerkennt, wie es auch auf dem Kongreß zum Ausdruck gekommen ist.

„Schwäbischer Merkur": Es ist vollständig zu begrüßen, daß nur Arbeiter und aus dem Arbeiterstand hervorgegangene Beamte der Vereine und Organisationen als stimm- und redeberechtigte Kongreßvertreter zugelassen waren; denn auch die christlich und national gesinnte Arbeiterschaft muß ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen wissen; aber ohne Resonanz in weiten bürgerlichen Kreisen und ohne Mitarbeit auch von Sozialpolitikern, die dem Arbeiterstand nicht angehören, kann das vom Kongreß erstrebte Ziel nicht erreicht werden.

„Tägliche Rundschau": Der Erste Deutsche Arbeiterkongreß hat mit ruhiger Würde, aber tapfer und entschlossen den Finger an vorhandene Wunden gelegt: darin beruht seine Bedeutung; das vornehmlich weckt die Hoffnungen für die Zukunft. . . . Die Hauptsache ist, daß uns hier zum ersten Male — und auch mit dem „Gewicht des großen Körpers" — eine geschlossene Masse entgegentritt, die sich fest und mit beiden Füßen auf den Boden des deutschen Gegenwartsstaates stellt und dennoch der Sozialdemokratie in der Vertretung berechtigter Arbeiterinteressen nichts nachgibt.

Mehrere Zentrumsblätter schreiben übereinstimmend: Vor allem ist hervorzuheben, daß nirgends eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Arbeitgeber hervortrat, sondern überall der ernste Wille bekundet wurde, sich mit den Unternehmern friedlich zu verständigen und gemeinsam mit ihnen zu wirken. Freilich, über das „patriarchalische" Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, das doch nur ein beschönigender Ausdruck für die Unterdrückung der Arbeiter und den Absolutismus der Unternehmer ist, sind auch die nichtsozialdemokratischen Arbeiter von heute hinweg. Sie sind aufgewacht und sich ihres Wertes und ihrer Kraft bewußt. Sie wollen selbst mitwirken bei dem, was für sie geschieht, und nicht bloß „Wohltaten" in Empfang nehmen. Das braucht niemand zu beunruhigen. Wer es mit den Arbeitern gut meint, wird auch mit ihnen auskommen können, wenn er sie als gleichberechtigt anerkennt; ja er wird besser dabei fahren, denn er hat sich nicht jeden Augenblick feindlicher Schritte von seinen Arbeitern zu versehen, sondern kann darauf rechnen, daß bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten Besonnenheit und Mäßigung die Oberhand behalten und die friedliche Verständigung von ihnen vorgezogen wird.

„Kölnische Volkszeitung": Wir meinen, man sollte froh sein, daß es noch Hunderttausende von Arbeitern gibt, die den Lockungen der Sozialdemokratie zu widerstehen wissen. Man sollte an ihren Handlungen und Forderungen nicht kleinlich herumnörgeln und nicht in allem womöglich etwas Sozialdemokratisches zu entdecken suchen, sondern wohlmeinend und entgegenkommend zuerst prüfen, ob die Forderungen und Wünsche berechtigt sind, und wenn sie es sind, alles daran setzen, sie zu erfüllen. Nicht dadurch überwindet man die Sozialdemokratie, daß man „forsch" gegen sie auftritt und starke Worte gegen sie redet und reden läßt, sondern dadurch, daß man die Arbeiter zufrieden stellt, soweit es irgend geht. Man wird doch nicht etwa behaupten wollen, was geschehen könne für die Arbeiter, sei bereits ausreichend geschehen, und Gründe zur Unzufriedenheit lägen nicht mehr vor?

„Norddeutsche Allgemeine Zeitung": „Wenn die Gegenwart mit ihren sozialen Kämpfen, die durch skrupellose Verhetzung der einzelnen Bevölkerungsschichten wider einander vergiftet werden, hier und da pessimistische Auffassungen zur Geltung kommen läßt, so will es uns scheinen, daß auch solchen Vorgängen gegenüber an dem Glauben festzuhalten ist, der auf höhere Ideale gerichtete Grundzug der deutschen Volkseigenheit werde die krankhaften Erscheinungen überwinden, die einen Teil unseres Volkes ergriffen haben. Möglicherweise wird schon der in Frankfurt a. M. abgehaltene Kongreß der nichtsozialistischen Arbeitervereinigungen in dieser Beziehung nicht ohne Wirkung bleiben, da er der irregeleiteten deutschen Arbeiterschaft gezeigt hat, daß weit über eine halbe Million deutscher Arbeiter sich offen als Gegner der alle Grundlagen unserer Kultur unterwühlenden Sozialdemokratie bekennen."

Soziale Rechtsprechung.

Stellenvermittelung durch sozialpolitische Vereine. Für die „Freie Vereinigung selbständiger Fleischermeister" zu Berlin hatte der Schankwirt St. Stellen vermittelt. Die Vereinigung ließ sich für jede Vermittelung 1 ℳ entrichten; die vereinnahmten Gebühren flossen in die Kasse der Vereinigung, die an St. monatlich 100 ℳ für seine Mühewaltung zahlte. Von den Gebühren sollten die Unkosten gedeckt werden; eventuelle Ueberschüsse sollten zur Hebung des Gewerbes Verwendung finden. Der Schankwirt St. war in Strafe genommen worden, weil er ohne die erforderliche Genehmigung und Anzeige gewerbsmäßig Stellen vermittelt habe. St. machte zu seiner Verteidigung geltend, er habe die Stellenvermittelung nicht für seine Person, sondern für die Freie Vereinigung betrieben, von der er bezahlt werde. Die Vereinigung handle auch nicht gewerbsmäßig; sie wolle nicht Gewinn erzielen, sondern verfolge sozialpolitische Ziele. Die Strafkammer des Landgerichts verurteilte jedoch St. zu einer Geldstrafe und erachtete eine gewerbsmäßige Stellenvermittelung für vorliegend. Gegen dies Urteil legte St. Revision beim Kammergericht ein. Der Oberstaatsanwalt erklärte die Revision für begründet, da eine gewerbsmäßige Stellenvermittelung dann nicht anzunehmen sei, wenn ein Verein aus sozialpolitischen Erwägungen eine Stellenvermittelung einrichte. Gewerbsmäßigkeit sei nur dann anzunehmen, wenn ein Verein zur Erzielung von Gewinn Stellen vermittle. Das Kammergericht wies indessen am 22. Oktober 1903 die Revision als unbegründet zurück und erklärte die Ausführungen des Oberstaatsanwalts für nicht zutreffend. Eine gewerbsmäßige Stellenvermittelung sei schon deshalb anzunehmen, weil gegen die festgesetzte Gebühr auch solchen Personen Stellen vermittelt seien, die nicht zu den Vereinsmitgliedern gehörten. — ld. —

Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule. Das Kammergericht hat in einer wichtigen Materie seine Judikatur geändert. Nach § 120 der Gewerbeordnung kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule begründet werden. Das Kammergericht hatte nun bisher angenommen, daß Lehrlinge nicht gezwungen werden können, in der Gemeinde, wo sie beschäftigt werden, die Fortbildungsschule zu besuchen, falls sie an einem anderen Orte wohnen. Als ein in Duisburg beschäftigter Lehrling K., dem die Judikatur des Kammergerichts in diesem

Punkte bekannt war, es unterließ, die Fortbildungsschule vorschriftsmäßig zu besuchen, weil er an einem anderen Orte (Meiderich) wohnte, wurde er vom Schöffengericht freigesprochen, von der Strafkammer hingegen verurteilt, welche die Betriebsgemeinde für berechtigt erachtete, für sämtliche am Orte beschäftigte Lehrlinge, selbst wenn sie auswärts wohnen, vorzuschreiben, daß sie am Beschäftigungsort die Fortbildungsschule besuchen. Die Revision gegen diese Entscheidung wurde vom Kammergericht am 29. Oktober als unbegründet zurückgewiesen. Das Revisionsgericht nahm abweichend von seiner früheren Rechtsprechung an, daß auch solche Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule gezwungen werden können, die am Orte der Fortbildungsschule arbeiten, aber in einer anderen Gemeinde wohnen. Es komme hier besonders das geistige Wohl der Lehrlinge entscheidend in Betracht; möge auch der Besuch der Fortbildungsschule besonders für die auswärts wohnenden Lehrlinge mit erheblichen Umständen verknüpft sein, so sei dies den Eltern der Lehrlinge vor Eingehung des Lehrverhältnisses bekannt. —ld—

Strafbare Sonntagsarbeit. Das Landgericht in Hamburg (Strafkammer 2 und 3) hat in zwei verschiedenen Fällen Urteile wegen strafbarer Sonntagsarbeit erlassen. Der eine Fall betraf ein Warenhaus, der andere ein Damenmäntelgeschäft. In diesem letzteren Geschäft, einem offenen Laden, wurden in einer daneben eingerichteten Werkstatt mehrere Mädchen jeden Sonntag von 8 bis $9^1/_2$ Uhr und von $11^1/_2$ bis 3 Uhr mit Näharbeiten beschäftigt. Es wurde festgestellt, daß es sich bei diesen Arbeiten ausschließlich um Änderungen bereits verkaufter Gegenstände gehandelt hatte, neue Sachen aber nicht angefertigt worden waren. Das Schöffengericht erblickte darin eine Beschäftigung im Handelsgewerbe, die nach § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässig sei. Auf Berufung des Staatsanwalts kam die Angelegenheit vor das Landgericht. Auch dieses erblickte in dieser Sonntagsarbeit eine Beschäftigung im Handelsgewerbe, die während der freigegebenen Zeit nicht zu beanstanden sei. Da sich aber ergab, daß Arbeiterinnen auch während der nicht freigegebenen Zeit von $9^1/_2$ bis $11^1/_2$ Uhr am Sonntag zur Arbeit angehalten worden waren, wurde der Geschäftsführer der Firma zu einer Geldstrafe (50 ℳ) verurteilt. Der andere, das Warenhaus betreffende Fall lag folgendermaßen: Putzarbeiterinnen des Hauses waren an einzelnen Sonntagen als Verkäuferinnen beschäftigt worden, ohne daß ihnen die 24stündige Ruhezeit gewährt worden war. Das Schöffengericht erblickte darin ein Vergehen gegen § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung und verurteilte den angeklagten Geschäftsführer. Dieser legte Berufung ans Landgericht ein, das ihn zwar ebenfalls schuldig sprach, aber die Strafe von 50 auf 20 ℳ herabsetzte. Es wurde festgestellt, daß in einem von den Verkaufsräumen nur durch eine Gardine abgetrennten Lokal regelmäßig werktäglich etwa 20 Arbeiterinnen mit dem Aufputzen von Damenhüten beschäftigt und gelegentlich auch im Verkaufsraum zur Besprechung von Aenderungen mit den Käuferinnen verwendet wurden. Darin erblickte das Gericht eine Werkstättenarbeit, aber keine Beschäftigung im Handelsgewerbe, für gewerbliche Arbeiterinnen aber besteht absolute Sonntagsruhe. Werden nun diese Arbeiterinnen als Verkäuferinnen am Sonntage herangezogen, so verstößt das gegen § 105 b der Gewerbeordnung.

Kommunale Sozialpolitik.

Das Konsumvereinsverbot der städtischen Arbeiter in Dresden ist nun auch vom Magistrate nach dem Vorgang der Stadtverordneten ausgesprochen worden. Wir haben uns darüber schon in Sp. 68 geäußert. Dr. R. Riehn bespricht die Maßnahme in einem Artikel des „Wochenberichts" der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft u. sagt darin u. A: „Die Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Käufer, ihre dreiste Unterwerfung unter die Interessen des kleinhändlerischen Profits und die offene Anerkennung der wirtschaftlichen Ueberlegenheit der konsumgenossenschaftlichen über die kleinhändlerische Form der Gütervermittlung, das alles wird der Konsumvereinsbewegung neue Anhängerscharen zuführen." Des Weiteren führt er aus, daß mit dem Verbot ein staatsbürgerliches, gesetzlich anerkanntes Recht durch eine Arbeitsordnung beseitigt werde. Dies sei unzulässig.

Anstellung eines städtischen Amtsarztes in München. Die „M. N. Nachr." schreiben: Die Aufgaben unserer Stadtverwaltung auf dem Gebiete der Hygiene, der Krankenversicherung und Krankenverpflegung 2c. gewinnen immer mehr an Umfang und Bedeutung. Schon längere Zeit wurde darum in den Kreisen unserer Stadtvertretung der Gedanke erwogen, im Rahmen der Organisation des gemeindlichen Verwaltungskörpers eine Stelle zu schaffen, die für sämtliche die Gemeinde berührende Medizinal-Angelegenheiten zuständig und mit einem ärztlichen Fachmann zu besetzen sein sollte. Den Anstoß zu einer raschen Lösung dieser Frage gab . . . Antrag, der Magistrat wolle der Einführung von Schulärzten nähertreten. Man sagte sich — und zwar mit Recht —, daß die Organisation dieses Institutes, dessen Schaffung die Gemeindeverwaltung in ihrer weitaus überwiegenden Mehrheit sympathisch gegenübersteht, am besten von einem Fachmanne vorgenommen werde. Daher kam das Gemeindekollegium . . . zu dem Beschlusse, einen von der Gemeinde besoldeten, von dieser ausschließlich beschäftigten städtischen Amtsarzt aufzustellen. Dieser Amtsrat soll den Rechtsräten im Range gleichgestellt sein und soll keine Privatpraxis ausüben dürfen. Seine erste Aufgabe soll, wie bemerkt, die sein, zu einer befriedigenden Lösung der Schularztfrage entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

Die städtischen Arbeiter in Württemberg. Man schreibt uns aus Stuttgart: Die Freie Vereinigung der städtischen Arbeiter Württembergs beschloß am 25. Oktober, ihre seither bestehende Krankenunterstützungskasse ab 1. Januar 1904 zu liquidieren, da eine Fortführung nur unter beträchtlicher Erhöhung der Mitgliederbeiträge möglich wäre. Die Versammlung sprach dann die Erwartung aus, daß die einzelnen Gemeinden mit aller Energie dahin wirken, daß die Gemeindeverwaltungen die ihnen zufallende soziale Pflicht, den städtischen Arbeitern über die Dauer einer Krankheit den vollständigen Lohn zu gewähren, bald erfüllen. — Aus den Verhältnissen der Stuttgarter städtischen Arbeiter ist zu berichten, daß bei den Arbeitern des städtischen Gaswerks die Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden eine bedeutende Verminderung der Krankheitsziffer ergab.

Arbeiterbewegung.

Die Ausstandsbewegung im Deutschen Reiche während des Jahres 1902

ist zwar schon vor längerer Zeit von dem der „Soz. Praxis" beiliegenden Reichs-Arbeitsblatt (Nr. 1) in einer umfassenden statistischen Uebersicht geschildert worden. Nichtsdestoweniger ist es zum Verständnis des inneren Wesens dieser Arbeitskämpfe, ihrer Ursachen, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung für die Arbeiterschaft nützlich, die jüngst von der Generalkommission der Gewerkschaften veröffentlichte Streikstatistik gewissermaßen als Kommentar heranzuziehen, soviel zahlenmäßige Differenzen zwischen den beiden Darstellungen aus den hinlänglich bekannten Gründen auch bestehen. Besonders wertvoll, wenn auch die Rubrizierung im einzelnen nicht immer unanfechtbar sein dürfte, ist die Scheidung der Streiks in solche, die von den Arbeitern angriffsweise zur „Erlangung" günstigerer Arbeitsbedingungen geführt wurden, und solche, die zur „Aufrechterhaltung" bestehender Arbeitsverhältnisse, zur Abwehr gegen Eingriffe der Unternehmer in die soziale Lebens- und Rechtssphäre der Arbeiter dienten. Von den 861 Streiks, an denen 55 713 Personen beteiligt waren, waren 289, d. h. genau ein Drittel, Angriffsstreiks, die übrigen 572 Abwehrstreiks. Wie aus den Ziffern der Streikbeteiligten hervorgeht, handelte es sich bei der ersteren Gruppe durchschnittlich um größere Bewegungen als bei denen zur Abwehr: bei 32 659 Köpfen Gesamtbeteiligung dort durchschnittlich weit über 100 Streikende im Einzelfalle, hier kaum 50; eine natürliche, sich alle Jahre mehr oder minder gleichmäßig wiederholende Erscheinung, da der Angreifende regelmäßig stärker sein muß als der auf die Defensive sich Beschränkende.

Als Ursache der Angriffsstreiks führt die Gewerkschaftsstatistik in zwei Dritteln der Fälle (185 Streiks mit 17 899 Beteiligten) das Streben nach Lohnerhöhung an, in 60 weiteren Fällen mit 13 587 Ausständigen war neben der Lohnerhöhung die Arbeitszeitverkürzung das treibende Motiv; zur Beseitigung mißliebiger Personen wandten die Zentralorganisierten die Waffe des Angriffsstreiks im ganzen in 6 Fällen an. Von diesen Offensivbewegungen waren 42,4 % erfolgreich, jedoch nur diejenigen kleineren Umfangs, denn von der Gesamtzahl der an Angriffsstreiks Beteiligten waren nur 21,5 % Sieger. Das Bild der Angriffsstreiks ähnelt in all diesen Zügen dem des Vorjahres, das in 291 Fällen 22 761 Arbeiter zum Angriff vorgehen sah und bei 37,4 % der Streiks und für 28,5 % Beteiligte Erfolge verzeichnete. Teilweisen Erfolg hatten von den Angriffsstreiks des Jahres 1902 noch weitere 25,7 % für 53,7 % aller Beteiligten.

Die Signatur erhielt die Ausstandsbewegung des Jahres 1902 indes durch die Abwehrstreiks, wenngleich diese im einzelnen meist nur kleinere Arbeitergruppen erfaßten. Hier drehte sich der Kampf

natürlich ebenfalls um die Lohnfrage: in erster Linie gegen Lohnverkürzung (277 Fälle mit 7676 Ausständigen), sodann gegen Aussperrungen und gegen Maßregelungen (56 Fälle mit 6791 bzw. 79 Streiks mit 2283 Personen); aber auch die Nichtinnehaltung der allgemeinen üblichen Arbeitsbedingungen, z. B. der tariflichen Abmachungen, rief die Arbeiter häufig auf die Schanzen (46 Streiks mit 1821 Personen). Gegen die Verlängerung der Arbeitszeit brauchten sich Zentralorganisierte (973 Personen) nur 22 mal zur Wehr zu setzen. Der Erfolg der Abwehrstreiks ist der Zahl der Ausstände nach etwa derselbe wie bei den Angriffsstreiks (bei 43,7 %), die Beteiligten aber schnitten prozentual günstiger als bei letzteren ab (32,8 % siegreich). Teilweisen Erfolg weisen außerdem 16 % der Abwehrstreiks für 28,7 % der Beteiligten auf. Bei den Aussperrungen zogen die Arbeiter meist den kürzeren; nur in 15,4 % Fällen waren die Streiks zur Abwehr von Aussperrungen erfolgreich. Die amtliche Streikstatistik, die nur 46 Aussperrungen, an denen aber 10 305 Arbeiter beteiligt waren, aufführt, kommt hier zu etwas günstigeren Erfolgsziffern (19,6 %), während sie bei den Ausständen 56 % als erfolglos bezeichnet.

Die Generalkommission der Gewerkschaften berichtet mit Genugtuung, daß von den Streiks nur 59 ohne Genehmigung der Organisationsvorstände geführt worden, also von einem leichtsinnigen, disziplinwidrigen Vorgehen der organisierten Arbeiter keine Rede sei.

Die Streiks wurden in 175 Fällen durch einen Vergleich der direkt Beteiligten, durch Vermittlung der Organisation in 270 Fällen, durch das Gewerbegericht in 34 Fällen und durch schiedliche Intervention Dritter in 24 Fällen zum Austrag gebracht.

Welch zweischneidige und von den Arbeitern nur mit vorsichtigster Ueberlegung zu handhabende Waffe der Streik ist, das zeigen die gewaltigen Opfer, die jede Ausstandsbewegung den Arbeitern auferlegt. Für 749 Streiks des Jahres 1902 mit 48 153 Beteiligten hat die Gewerkschaftsstatistik eine Berechnung der Verluste an Arbeitsstunden und Arbeitslöhnen aufzustellen versucht, die sich auf die ungeheuren Ziffern von 964 317 Tagen und 3 769 350 ℳ belaufen. Dazu kommen die Streikunterstützungssummen und sonstige Kosten, die die Organisationen in Ausstandsfällen aufwenden mußten: im Jahre 1902 2 237 504 ℳ (nur 2246 ℳ kamen davon aus dem Auslande). In den letzten 10 Jahren 1893/1902 haben die deutschen Arbeiterorganisationen ihrem Wehrschatz nahezu an 16 Millionen entnehmen müssen; mit etwa 217 000 ℳ griff das Ausland ihnen unter die Arme.

Die größten Geldopfer hatten das Baugewerbe und die Metallarbeiterorganisation zu tragen; die Maurer hatten einen Gesamtaufwand von 595 094 ℳ für Streikzwecke zu bestreiten und schätzen den entgangenen Arbeitsverdienst auf 1 083 621 ℳ, die Zimmerer verausgabten 279 159 ℳ bei 472 560 ℳ Lohnverlust, die Bauarbeiter 152 390 ℳ bei 332 382 ℳ Verdiensteinbuße, die Holzarbeiter 152 247 ℳ neben 228 441 ℳ entgangenen Lohnbezügen, d. h. über 1 Million Mark Streikgelder und weit über 2 Millionen Mark Lohneinbuße belasteten das Baugewerbe; nahezu 1/2 Million Mark Streikaufwand und 630 000 ℳ Lohnverluste die Metallarbeiterorganisation. — Die direkten und indirekten Opfer der gesamten Ausstandsbewegung verteilten sich fast gleichmäßig auf die Angriffs- und Abwehrstreiks. Interessant ist die Beobachtung, daß an den Angriffsstreiks zweiundeinhalbmal soviel Frauen (2468) beteiligt waren, als an den Abwehrstreiks (960); im wesentlichen handelt es sich hier immer um Textil- und Metallarbeiterinnen.

Der Arbeitskampf in der Berliner Metallindustrie dauert nunmehr bereits 5 Wochen und hat dem Metallarbeiterverband bisher 350 000 ℳ an Unterstützungsgeldern gekostet. In den Versammlungen der Streikenden und Ausgesperrten herrscht nach den Berichten des „Vorwärts“ noch immer ungetrübte Kampfesstimmung, jedoch ist bereits wiederholt auf die Möglichkeit einer Niederlage mit der Versicherung hingewiesen worden, daß eine erzwungene Einstellung des Kampfes auf Seiten der Arbeiter nur einen Waffenstillstand bedeuten und diese den Kampf von neuem aufnehmen würden, sobald sie frische Kräfte gesammelt hätten. Wenn darin ein gewisses vorbereitendes Bekenntnis liegt, daß die Kräfte der Arbeiter in absehbarer Zeit erschöpft sind, so tritt darin gleichfalls zutage, was an dieser Stelle bereits wiederholt hervorgehoben worden ist und immer wieder betont werden muß, daß Arbeitskämpfe wie der vorliegende, wenn sie nach schweren Opfern mit dem Siege der einen Partei endigen, doch keinen dauernden Frieden herbeiführen, sondern bei dem Unterliegenden eine tief fressende Erbitterung hervorrufen, die nur neue Kräfte sammelt, um dann den unfruchtbaren Kampf abermals zu beginnen. Diese Erkenntnis predigt immer wieder, daß eine fruchtbare Gestaltung des Arbeitsverhältnisses nur durch den Abschluß von Tarifverträgen erreicht werden kann. Das Bekenntnis der Arbeiter sollte auch den Angehörigen des Arbeitgeberverbandes zu denken geben und sie Verhandlungen geneigt machen, selbst wenn sie sich stark genug fühlen, den Arbeitskampf bis zu einem Siege durchzuhalten. Durch die vorbereitenden Verhandlungen einer Reihe von Firmen, die mit ihren Arbeitern bei dem Berliner Gewerbegericht vor einigen Wochen Tarifverträge abgeschlossen haben (Soz. Praxis Sp. 51), sind hierzu bereits einleitende Schritte getan worden, auch haben die Arbeiter mehrfach ihre Neigung zu weiteren Verhandlungen vor dem Gewerbegericht kund gegeben. Über die Beschlüsse der Fabrikantenvereinigung gelangt wenig in die Öffentlichkeit, da die Verhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagen. Jedoch scheint soviel festzustehen, daß die kleineren unter ihnen zum Frieden geneigt sind, jedoch mit ihrer Meinung nicht durchdringen können. Immerhin werden wenigstens diese, sobald der Kampf beendet ist, womit man heute bereits für absehbare Zeit rechnen kann, geneigt sein, mit ihren Arbeitern Tarifverträge abzuschließen und dadurch auch auf die größeren Firmen nicht ohne Einfluß bleiben. — Die für den 2. Nov. angekündigte Aussperrung von weiteren 7000 Arbeitern scheint — nach den Berichten vom 3. Nov. — nicht erfolgt zu sein.

Die Berliner Adressenschreiber haben durch ihr einmütiges Zusammenhalten im Streik einen Erfolg erzielt. Nach eingehenden Verhandlungen ist ihnen vom Arbeitgeber eine 25- bis 28prozentige Lohnerhöhung zugebilligt worden. Der Erfolg beginnt bereits weitere Kreise zu ziehen. Noch ein weiterer Berliner Adressenverlag hat, ohne es zum Streik kommen zu lassen, nach Verhandlung mit Vertretern des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen die von seinen Angestellten aufgestellten Forderungen bewilligt. Weitere Firmen werden nunmehr folgen müssen. Damit ist der erste größere Arbeitskampf im Handelsgewerbe zu einem vollen Erfolg durchgekämpft und der Beweis geführt worden, wie hier ebenso gut wie innerhalb des Kreises der Lohnarbeiter durch einiges Zusammenhalten und Ausbau der Organisation Besserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen sind.

Die Arbeitskonflikte in Frankreich im Jahre 1902 zählt eine Statistik der französischen Arbeitsbehörde auf. An 512 Ausständen waren 212 704 Personen in 1820 Betrieben beteiligt. Insgesamt fielen 4 675 081 Arbeitstage dadurch aus, wovon 4 472 477 auf Rechnung der eigentlich Streikenden kommen, während die übrigen 202 604 von den 9461 non-grevistes bestritten werden, die notgedrungen mitfeiern mußten. Die Höhe der Streikziffern von 1902 ist hauptsächlich durch den großen Bergarbeiterstreik bedingt. Die mittlere Streikdauer von 21 Tagen pro Kopf der Streikenden ist denn auch um 6 Tage größer als im Vorjahre, wo zwar mindestens ebenso oft gestreikt wurde (523 Ausstände), aber die einzelnen Konflikte nicht so schwer und ausgedehnt waren wie 1902. 111 414 Streikende „feierten“ insgesamt 1 862 050 Tage. Von den 512 Streiks des Jahres 1902 waren 111 erfolgreich, 184 wurden durch Vergleich beigelegt, der Rest scheiterte. Das Gesetz über den friedlichen Ausgleich und die Schiedsgerichte kam in 107 Streitfällen zur Anwendung, 60 mal auf Wunsch von Arbeitern, 5 mal auf Wunsch der Unternehmer. Der Friedensrichter vermittelte von amtswegen in 40 Fällen. — Der Sühneversuch wurde in 42 Fällen unter 59, wo sich ein Schiedskomitee gebildet hatte, abgelehnt. 32 Fälle wurden vor den Komitees direkt zum Austrag gebracht.

Ein „Streik“ in Bilbao hat sich aus unscheinbaren Anlässen heraus zu einer wahrhaften Revolution entwickelt und die Bahnen einer reinen Arbeiterbewegung längst verlassen. Anfänglich drehte sich der Konflikt nur um die Abänderung der vierzehntägigen oder monatlichen Lohnzahlung in eine wöchentliche bei den Grubenarbeitern; bald aber entfaltete sich, als die schlechtorganisierten Arbeiter mit ihren Forderungen eine glatte Ablehnung erfuhren und angesichts der rückständigen sozialen Institutionen Spaniens Mittel und Wege zur friedlichen Vertretung ihrer Ansprüche nicht fanden, die Ausstandsbewegung zu einem Generalstreik. Fast alle übrigen Arbeiterberufsvereine stellten die Arbeit ein, und die romanische Ungezügeltheit und politische Unbildung rissen die Feiernden, unter denen wohl auch, wie das fast immer in Spanien der Fall, die Anarchisten ihre Wühlereien trieben, zu schweren Ausschreitungen hin: Militär mußte eingreifen; in dem Widerstande gegen die Truppen erhitzten sich die Leidenschaften noch mehr, und bald stand das ganze Revier von Bilbao in flammendem Aufruhr. Das sozialistische Komitee mahnte zur Ruhe, appellierte an den Verstand der Arbeiter, aber vergebens. Die Vertreter der ausländischen Nationen mußten zum Schutze der Fabriken und des Eigentums ihrer Staatsangehörigen intervenieren. Im Senat kündigte der Minister des Innern drei Gesetzentwürfe über die Streiks, die Gewerbegerichte und die Schiedsämter an. Hoffentlich wird so eine gute und dauernde Frucht aus diesem lokalen Aufstande gewonnen, der

übrigens ebenso rasch, wie er aufgeflammt, auch wieder erloschen ist. Es ist gelungen die Ruhe wiederherzustellen; am 2. November nahmen die Ausständigen unter folgenden Bedingungen die Arbeit wieder auf: wöchentliche Lohnzahlung, Aufhebung des Kaufzwangs, des Wohnungszwangs der Arbeiter in den Etablissements der Unternehmer, staatliche Beaufsichtigung der Handlungen mit Lebensmittel und der Arbeiterwohnungen.

Arbeitsnachweis.

Der Zentralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin im Jahre 1902.

Der Geschäftsbericht für 1902 läßt schon äußerlich die Entwickelung des Nachweises erkennen. Er bringt zunächst eine Anzahl Ansichten von dem neuen Zentralarbeitsgebäude, das der Verein im Laufe des Berichtsjahres bezogen hat (vgl. Nr. 41 Sp. 1047 ff. Jahrg. X und Nr. 9 Sp. 236 ff. Jahrg. XII dieser Blätter). Wie der Bericht hervorhebt, war es bei der Beschränktheit der früheren Räume in den Stadtbahnbögen nicht möglich gewesen, eine wirksame Agitation für die weitere Ausgestaltung des paritätischen Facharbeitsnachweises zu betreiben. Erst die Fertigstellung des neuen Gebäudes hat hierin Wandel geschaffen. So ist es denn im laufenden Jahr gelungen, zu den bereits bestehenden Fachabteilungen der Maler, Schlosser, Tapezierer die Buchbinder, Wäschekonfektion, Stuckateure und Dachdecker nebst Leitergerüstbauern zur Bildung eigener Abteilungen unter der Leitung besonderer Kuratorien zu gewinnen. Außerdem hat sich noch die Glacé- und Weißlederbranche der allgemeinen Abteilung angeschlossen. Der Bericht hebt hervor, daß er gerade in diesem weiteren Ausbau der Fachabteilungen den besten Beweis dafür erblicke, daß er sich mit seinen Bestrebungen auf dem richtigen Wege befinde. Es habe zwar nicht an Angriffen und Versuchen gefehlt, ihn von diesem Wege abzubringen und auch die bereits angeschlossenen Gewerbe zum Aufgeben der Arbeitsnachweise zu veranlassen, aber das Festhalten der einmal gewonnenen Gewerbe bestärke ihn in seinem Vorhaben und lasse ihm die Hoffnung nicht unbegründet erscheinen, nach und nach doch sämtliche Gewerbe von der Richtigkeit seiner Ansicht zu überzeugen. Ein Zeichen des Vertrauens sei es auch, daß der neugegründete Nachweis für städtische Arbeiter ihm angeschlossen wurde. Dieser Nachweis bezweckt in erster Linie, Arbeiter, die in städtischen Betrieben infolge von Mangel an Arbeit arbeitslos geworden sind, in anderen städtischen Betrieben unterzubringen. Zur weiteren Errichtung paritätischer Nachweise schweben zurzeit noch Verhandlungen mit den Gastwirten, Radlern, Schneidern, Kupferschmieden, Maschinisten und Heizern. Bedauerlich ist, daß die Verhandlungen mit den Holzindustriellen gescheitert sind. Gerade hier, wo der Arbeitsnachweis das eigentliche Kampfobjekt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bildet, hätte eine paritätische Organisation außerordentlich segensreich wirken und viel zur Abschwächung der Gegensätze beitragen können.

Was den Ausbau der einzelnen Facharbeitsnachweise anlangt, so verdient insbesondere das Vorgehen des Schlossernachweises besondere Beachtung. Es wurde hier die Verwendung der verfügbaren Gelder zu Unterstützungszwecken beschlossen. Abgesehen davon, daß ein bestimmter Betrag für Unterstützungen in außerordentlichen Fällen festgelegt wurde, gelangte der größere Teil unter Leistung eines Zuschusses seitens der Innung für Herbergszwecke zur Verwendung. Es wird hier zugereisten mittellosen Schlossern vom Herbergsvater bezw. vom Sprechmeister des Nachweises gegen Quittung ein Bon ausgehändigt, auf Grund dessen der Arbeitsuchende freie Einschreibung im Arbeitsnachweis, freies Abendbrot, freies Nachtquartier und freien Frühkaffee erhält. Es ist dies eine Einrichtung, welche zweifellos Nachahmung verdient, denn wie häufig mögen zugereiste arbeits- und mittellose Personen gezwungen gewesen sein, die Nacht im Freien zu verbringen, und hier durch schlechte Gesellschaft auf den Weg des Verbrechens gelockt sein. Es ist auch dies wieder ein Beweis dafür, welchen Segen ein gut geleiteter Arbeitsnachweis zu stiften vermag, wenn er sein Augenmerk nicht nur auf die Arbeitsvermittlung richtet, sondern sich weitere Ziele steckt.

Einen weiteren wesentlichen Fortschritt hat der Verein auf dem Gebiete der Arbeitsmarktstatistik zu verzeichnen. Nachdem das Kaiserliche statistische Amt die Arbeitsmarktstatistik in seinen Wirkungskreis gezogen hat und die monatlichen Ergebnisse der Arbeitsvermittelung im Reichsarbeitsblatte veröffentlicht, ist dem Zentralverein die Bearbeitung und Zusammenstellung der Statistik für die Berliner Arbeitsnachweise übertragen. Wenn auch an den schon in den Vorjahren vom Verein herausgegebenen Arbeitsmarktbericht 93 Arbeitsnachweise angeschlossen waren, so ist es doch durch diese Bearbeitung für die Reichsstatistik gelungen, die Zahl der Teilnehmer auf 108 zu erhöhen. Der Zentralverein ist nunmehr in der Lage, durch seine monatliche Berichterstattung, die sich nicht nur auf die Wiedergabe der Vermittlungszahlen beschränkt, sondern auch Berichte der einzelnen Gewerbe über die Lage in ihren Gewerbszweigen sowie Zusammenstellungen der gezahlten Löhne gibt, ein Gesamtbild des Berliner Arbeitsmarktes zu bringen, wie es in dieser Vollständigkeit zu geben, bisher nicht möglich war. Der Verein hofft, durch weitere Ausgestaltung dieser Statistik, insbesondere durch die Schaffung einheitlicher Grundlagen eine Individualstatistik für den gesamten Berliner Arbeitsmarkt in derselben Weise geben zu können, wie er dies jetzt bereits für seinen eigenen Nachweis tut. Um einen Begriff von der Ausdehnung dieser Statistik zu geben, sei nur erwähnt, daß die angeschlossenen Nachweise insgesamt 306 012 arbeitsuchende Personen, 238 972 verlangte Arbeitskräfte und 207 576 besetzte Stellen aufweisen. Im laufenden Jahre ist es dem Verein gelungen, auch die Arbeitsnachweise von Schöneberg und Rixdorf zur Mitteilung ihrer Zahlen zu veranlassen, während der Charlottenburger Nachweis sich bisher nicht angeschlossen hat.

Was die Vermittelungstätigkeit selbst anlangt, so ist sie eine gegen das Vorjahr wesentlich günstigere. Es gingen ein Gesuche der Arbeiter 42 829 (1901: 31 319) von 23 812 Personen. Offene Stellen wurden gemeldet 37 935 (41 339), von denen 30 534 (26 600) besetzt werden konnten. Auf die einzelnen Abteilungen verteilen sich die Zahlen wie folgt:

Abteilung für	Gesuche 1901	(von Personen)	Gesuche 1902	(von Personen)	offene Stellen 1901	offene Stellen 1902	besetzte Stellen 1901	besetzte Stellen 1902
ungelernte Arbeiter	23961	(14934)	23155	(14239)	17003	18530	15929	16859
Facharbeitsnachweis								
Maler	8812	(3793)	9098	(3807)	8125	11101	5948	7307
Schlosser	3095	(2073)	3850	(2394)	1550	2004	1342	1757
Klempner	1110	(567)	1233	(613)	723	857	618	681
Tapezierer	1025	(588)	2380	(985)	1284	2407	691	1631
Allgemeiner Arbeitsnachweis	2801	(1549)	2516	(1439)	2035	2081	1704	1687
Wäscherinnen und Plätterinnen	515	(381)	597	(335)	619	955	368	612

Den Hauptanteil an den günstigeren Resultaten haben hiernach die Fachabteilungen der Maler, Schlosser und Tapezierer.

Was die Dauer der Arbeitslosigkeit anlangt, so erhielten von 100 eingeschriebenen Personen

33,0 im Monat der Einschreibung gegen 33,3 in 1901
16,2 ein = nach = = = 14,2 = 1901
6,5 zwei = = = = = 4,5 = 1901
1,5 drei = = = = = 1,0 = 1901

Arbeit nachgewiesen, 42,8 (47 in 1901) blieben ohne Beschäftigung. Das Resultat ist also gegen das Vorjahr um ein Geringes günstiger.

Die bereits im vorjährigen Bericht begonnene Zusammenstellung der Löhne ist im Berichtsjahr fortgesetzt worden. Es ergibt sich daraus, daß von 100 Arbeitern

17,0 (14,0 in 1901) einen Wochenlohn von 8—10 ℳ
10,0 (11,0 = 1901) = = = 11 12 =
2,5 (3,0 = 1901) = = = 13—14 =
13,0 (9,0 = 1901) = = = 15—17 =
24,3 (27,0 = 1901) = = = 18–20 =
26,7 (31,0 = 1901) = = = 21 und mehr
6,5 (5,0 = 1901) = Monatslohn = 8—50 ℳ neben freier Station

bezogen haben. Es hat hiernach anscheinend eine Verschiebung zu ungunsten der besser bezahlten Stellen stattgefunden. Doch findet dies seine Erklärung darin, daß die vorjährige Zusammenstellung nur die Monate Juli bis Dezember umfaßte und die Löhne in den Wintermonaten Oktober bis Dezember an sich etwas höher sind als in der übrigen Jahreszeit, dann aber auch darin, daß der Prozentsatz der jugendlichen Arbeiter gestiegen ist. Während im Vorjahre von 1000 Arbeitsuchenden nur 395 der Altersklasse von 14 bis 19 Jahren angehörten, entfallen in diesem Jahre auf diese Klasse 410 Arbeitsuchende.

Im allgemeinen läßt der Bericht eine Besserung des Arbeitsmarktes erkennen, insbesondere bei den Fachabteilungen.

Der Bericht gibt auch in diesem Jahre wieder ein anschauliches Bild von der Bewegung des Berliner Arbeitsmarktes. Es bleibt nur zu wünschen, daß sich die vom Zentralverein gehegten

Hoffnungen, allmählich eine Zentralisation der Berliner Arbeitsnachweise herbeizuführen, verwirklichen möchten. Es würde dadurch mancher Stein des Anstoßes und mancher Anlaß zu Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Wege geräumt werden.

Eine Verteidigung der kommunalen Arbeitsämter veröffentlicht das städtische Arbeitsamt in Stuttgart gegenüber einer Anzahl ungünstiger Urteile, die auf eine von der dortigen Handelskammer veranstaltete Umfrage von Industriellen eingegangen und im letzten Handelskammerbericht veröffentlicht worden sind. In diesen Urteilen, denen übrigens auch einige vorbehaltlos günstige gegenüberstanden, war erklärt worden, daß man gute Arbeiter durch die kommunalen Arbeitsämter selten oder gar nicht bekomme, daß dort meistens nur die minder guten Arbeiter sich meldeten, und daß man, um tüchtige Arbeiter zu erhalten, sich an die Arbeiter selbst wenden oder durch die Zeitungen suchen müsse. Das Stuttgarter Arbeitsamt weist nun darauf hin, daß die ungünstigen Urteile fast ausschließlich von Inhabern größerer Betriebe der Metallindustrie herrühren, obwohl gerade diese die Arbeitsämter bisher verhältnismäßig wenig und nur ausnahmsweise in Anspruch genommen hätten. Man werde daher nicht fehlgehen, wenn man diesen Umstand mit der Zugehörigkeit zu dem Verbande der Metallindustriellen und dessen grundsätzlicher Abneigung gegen die kommunalen paritätischen Arbeitsnachweise in Verbindung bringe. Ja, es scheine, daß gerade die Umfrage der Handelskammer ihnen die willkommene Gelegenheit gegeben habe, dieser ihrer Abneigung in der Oeffentlichkeit kräftigen Ausdruck zu geben. Das Arbeitsamt verweist darauf, daß von der Metallindustrie bei ihm nur 1246 offene Stellen angemeldet wurden, von denen 1196 durch das Amt besetzt wurden. Das Amt wäre aber sehr wohl in der Lage gewesen, den ganzen Bedarf zu decken. Auch die gerühmten und bevorzugten Arbeitsnachweise der Metallindustriellen hätten kein anderes Arbeitermaterial zur Verfügung, als die städtischen, wie aus den Veröffentlichungen und Klagen dieser Arbeitsnachweise hinlänglich hervorgehe. Die Verteidigung führt weiter aus, daß die Arbeitsämter nur dann ihre Aufgaben befriedigend erfüllen können, wenn der gesamte Arbeitsnachweis den Arbeitsämtern übertragen und diese regelmäßig in Anspruch genommen werden. Durch Einrichtung von Konkurrenzunternehmungen der Industriellen würden die Arbeitsämter in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gefördert, sondern gehemmt, und der Kampf der Parteien um den Besitz des Arbeitsnachweises nur aufs neue entfacht.

Die Errichtung eines Landesvermittlungsamts in Galizien sowie ebensolcher Aemter in den einzelnen Städten und Bezirken des Landes ist soeben vom Landtage in dritter Lesung beschlossen worden. Zugleich wurde eine Resolution angenommen, in der die Regierung aufgefordert wird, die bisher im Lande mit behördlicher Erlaubnis bestehenden Privatunternehmungen für Arbeitsvermittlung zur striktesten Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen mit aller Strenge anzuhalten und gegen die Winkelbureaus mit aller Schärfe im Sinne der Gesetze vorzugehen. Bei den von der Regierung vorgenommenen Arbeiten sollen die Dienste der öffentlichen Arbeitsvermittlungsämter in Anspruch genommen werden.

Genossenschaftswesen.

Der erste dänische nationale Genossenschaftskongreß, der Ende September 350 Genossenschaftsdelegierte und Freunde der Sache, darunter auch viele Gelehrte, Beamte, ausländische Gäste und zwei aktive dänische Minister in Kopenhagen vereinte, gab ein anschauliches Bild von der genossenschaftlichen Arbeit in den nordischen Ländern. Aus dem Referat des Hamburger „Wochenberichts“ teilen wir folgendes mit: Wichtig für Dänemark ist die straffe Zentralisation des genossenschaftlichen Konsums und daneben das Vorwiegen landwirtschaftlicher Verwertungsgenossenschaften. Die großartige Entwicklung der Konsumgenossenschaften wird beleuchtet durch folgende Tatsachen: 1866 wird die erste in Thistedt von Propst Sonne begründet. 1903 gibt es 900 mit 150 000 Mitgliedern und einem Jahresumsatz von 30 bis 33 Millionen Mark. Die 1896 unter dem Namen „Verein dänischer Konsumvereine“ begründete Großeinkaufs-Gesellschaft ist das größte Geschäft in Dänemark mit einem Umsatz von rund 20 Millionen Mark. In den 9 Jahren ihres Bestehens hat sie insgesamt für 90 Millionen Mark Waren umgesetzt, mit einem Gewinn von 3 Millionen Mark. Sie hat ein Kapital von ½ Million Kronen, einen Reservefonds von über 1 Million Mark, Bauten und Maschinen im Werte von 1 Millon Kronen, Warenläger in 10 verschiedenen Städten und beschäftigt ca. 300 Personen. Sie betreibt eine eigene Schokoladen- und Bonbonfabrik, Tabakfabrik und Kaffeerösterei. — Genossenschaftsmolkereien bestehen jetzt in Dänemark nach etwa 20 jähriger Entwickelung 1046 mit ungefähr 148 000 Mitgliedern. Sie produzieren jährlich 150 Millionen Pfund Butter. Genossenschaftsschlachtereien bestehen 27 und 2 sind in der Errichtung begriffen: ihr Betriebskapital beträgt 7 Millionen Mark, die Zahl der Mitglieder 66 000. Im verflossenen Jahre schlachteten die Genossenschaftsschlachtereien 777 000 Schweine im Werte von 50 Millionen Mark. Die erste Genossenschaftsschlachterei wurde im Jahre 1887 errichtet, von dieser Zeit bis heute haben diese Schlachtereien 6,7 Millionen Schweine im Werte von 375 Millionen Mark geschlachtet. Die dänische Eierexportvereinigung wurde 1895 errichtet und umfaßt jetzt 475 Kreise mit 31 000 Mitgliedern. Im verflossenen Jahre wurden für 4½ Millionen Mark Eier verkauft. In diesen drei Hauptartikeln sind in den letzten drei Jahren für 133 Millionen Mark umgesetzt worden. Sodann bestehen noch Produktivgenossenschaften und ländliche Einkaufsgenossenschaften. Die Produktivgenossenschaften zählen insgesamt 280 00 Mitglieder und deren Jahresumsatz beträgt 197 Millionen Kronen. Die Einkaufsgenossenschaften (für Futterstoffe und Dünger) erzielten einen Umsatz von 45 Millionen Kronen. Insgesamt sind ungefähr 460 000 Genossenschaftsmitglieder in Dänemark, wovon allerdings viele Doppelmitglieder. Die Hälfte der dänischen Bevölkerung ist bereits genossenschaftlich organisiert. Der Gesamtumsatz aller Genossenschaften beträgt jährlich 275 Millionen Mark (in England 1700 Millionen Mark.) Die Bedeutung des Genossenschaftswesen für die dänische Volkswirtschaft wird aber erst klar, wenn man den genossenschaftlichen Warenumsatz mit dem Auslandshandel Dänemarks, der im Vorjahre in der Ausfuhr 320 Millionen Kronen betrug, zusammenhält. Die Genossenschaftsbewegung in Norwegen, über die ein Sekretär aus dem Landwirtschaftsministerium zu Kristiania berichtet, macht in dem dünnbevölkerten Land bei den eigenbrodlerischen norwegischen Bauern nur langsame Fortschritte: Immerhin beständen in Norwegen 270 Kreditgenossenschaften, deren Bedeutung jedoch wenig gewürdigt würde. Konsumvereine seien etwa 260 vorhanden. Die Entwickelung derselben stütze sich wesentlich auf die Arbeiterbevölkerung der Städte. Die Landbevölkerung habe nur wenige Einkaufsvereinigungen für Futterstoffe und Kunstdünger. Die größte dieser Vereinigungen habe im verflossenen Jahre 1½ Millionen Kronen abgesetzt, was für Norwegen sehr viel sei. Die größte Bedeutung hätten die Molkereivereinigungen, von denen nicht weniger als 830 beständen und mit Stolz könne man sagen, daß die selbsthergestellte Bauernbutter kaum mehr in Norwegen zu finden sei.

Die Brotverbilligung in den französischen Konsumvereinen ist, wie das sozialistische Genossenschaftsblatt mitteilt, so bedeutend, daß während der Arbeitskrisen allein dadurch die Massen an den Konsumgenossenschaften das lebhafteste Interesse haben mußten. Die „Proletarienne“ von Cherbourg verkaufte während der dortigen Krisis das 12 Pfund schwere Brot zu 1,60 Francs, während die Bäcker 2 Francs dafür nahmen. Die „Revendication“ gab 2 Kilo für 0,60 Francs ab, wofür die Bäcker 0,75 Francs verlangten. Die „Bellevilloise“ nahm für dasselbe Quantum 0,65 Francs, die Pariser Bäcker dagegen forderten 0,80 Francs. — Dem gegenüber wird wohl, so fügt ein deutsches Sozialistenblatt hinzu, das Gerede von der unnützen Zeitvergeudung und Versimpelung der Arbeiter in den Genossenschaften verstummen müssen.

Obst- und Gemüseverkaufsgenossenschaften in Toskana hat der Florentiner Landwirtschaftsprofessor Gari Montanelli unter den Bauern und Gärtnern, die unter Absatzmangel und schwerer Benachteiligung durch den Zwischenhandel zu leiden hatten, ins Leben gerufen. Diese gleichmäßig organisierten Genossenschaften stehen in ständiger Verbindung mit einer leistungsfähigen Firma, die an jedem Genossenschaftsorte Magazine, Packerei und fachmännischen Versand einrichtet und den Genossenschaften eine Kaution von 10 000 Lire stellt, aus der die Lieferanten Vorschüsse erhalten. Ueber den Absatz, der sich beispielsweise auch stark nach Berlin erstreckt, und die erzielten Preise berichtet die Firma fortlaufend. Den nach Abzug der Spesen verbleibenden Geschäftsgewinn empfängt die Genossenschaft zur Verteilung an die Mitglieder. Einzellieferungen besonders vorzüglicher Erzeugnisse einzelner Genossenschafter darf die Firma ausnahmsweise auch für deren persönliche Rechnung vermitteln. Streitigkeiten werden durch Schiedsgerichte erledigt.

Erziehung und Bildung.

Die obligatorische Fortbildungsschule für Berlin in Sicht. Auf Antrag des Stadtschulrats Dr. Gerstenberg hat sich eine neungliedrige Kommission des Magistrats unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters mit der Frage des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts in Berlin und der Errichtung einer Pflichtfortbildungsschule beschäftigt. Es handelt sich, wie das „Berl. Tagbl.“ meldet, um den Erlaß eines Ortsstatuts, die Bildung einer besonderen Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen und um die Festsetzung eines allgemeinen Organisationsplanes. Zunächst soll das statistische Material über die in Betracht kommenden jungen Leute aus Berlin und der Provinz beschafft werden, was keine Schwierigkeiten bietet, da es schon zum größten Teil vorhanden

ist. Von großer Bedeutung dürften die Beratungen über die zu entwerfenden Lehr- und Fachpläne für die Schule werden. Nach Erledigung der finanziellen, pädagogischen, technischen und anderen Fragen wird sich der Magistrat mit der Materie beschäftigen und den Stadtverordneten eine Vorlage machen, die dann hoffentlich Annahme findet.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ueber Säuglingssterblichkeit.

Von Dr. Ferdinand Goldstein, prakt. Arzt, Berlin.

Seit Virchow die soziale Medizin geschaffen hat, ist es allgemein anerkannte Tatsache, daß die Seuchen nicht durch die Tätigkeit des einzelnen Arztes bekämpft werden können, sondern daß hierzu die Mitarbeit von Staat und Gemeinde notwendig ist. Virchow teilte die Seuchen in zwei Klassen, in die natürlichen und die künstlichen. Die natürlichen werden durch klimatische Einflüsse hervorgerufen, die künstlichen durch soziale. Er sagt über die letzteren wörtlich:

„Die künstlichen Seuchen sind vielmehr Attribute der Gesellschaft, Produkte der falschen oder nicht auf alle Klassen verbreiteten Kultur; sie deuten auf Mängel, welche durch die staatliche und gesellschaftliche Gestaltung erzeugt werden, und treffen daher auch vorzugsweise diejenigen Klassen, welche die Vorteile der Kultur nicht mitgenießen."

Die Kindersterblichkeit, d. h. die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre, muß eine gemischte Seuche genannt werden, denn bei ihr wirken sowohl natürliche wie soziale Ursachen mit. Die natürlichen Ursachen rufen eine verschieden hohe Sterblichkeitsziffer in den verschiedenen Monaten hervor: es sterben in den heißen Sommermonaten mehr Kinder als in der kühleren Jahreszeit. Die sozialen Ursachen bewirken eine verschiedene Sterblichkeit bei den verschiedenen Bevölkerungsklassen: die Proletarierkinder sind hinfälliger als die Kinder der Wohlhabenden. Ob der Mensch jemals imstande sein wird, den Säugling vor den schädlichen Einflüssen der Natur zu schützen, ist zweifelhaft und kann in größerer Ruhe abgewartet werden als die Bekämpfung der sozialen Einflüsse, zu der die Gesellschaft zweifellos verpflichtet ist.

Das Haupterfordernis für das Gedeihen des Säuglings ist consensu omnium eine zweckmäßige Ernährung, und die zweckmäßigste ist die von der Natur gegebene: die Muttermilch. Prüft man indessen diese scheinbar so selbstverständliche Sache an den Zahlen der Statistik, so ergibt sich, daß sie in dieser allgemeinen Fassung nicht zutreffend ist, denn sonst müßte die Promille-Sterblichkeit der Ammenmilchkinder durchweg höher sein als die der Muttermilchkinder. Bei der Untersuchung dieser Frage müssen wir uns auf die Jahre 1890 und 1895 beschränken, denn für sie hat Boeckh, der langjährige Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin, eine Zählung der Nährarten aller Kinder unter einem Jahr vornehmen lassen, während in den übrigen Jahren nur die Nahrung der verstorbenen Kinder ermittelt worden ist.

Im Jahre 1890 wurden in Berlin 19 930 Säuglinge mit Muttermilch ernährt, von denen 1535 = 77 ‰ starben. Ammenmilch erhielten im selben Jahre 882 Kinder, von denen 55 = 62,35 ‰ starben. Es starben also im Jahre 1890 1,2 mal so viel Muttermilchkinder als Ammenmilchkinder. Im Jahre 1895 erhielten 16 097, also 3833 Kinder weniger als fünf Jahre vorher, die mütterliche Brust. Von ihnen starben 1076, also 66,8 ‰, während mit Ammenmilch 536 Kinder ernährt wurden, von denen 38 = 70,8 ‰ starben. Während also im Jahre 1890, in dem 3833 mehr Kinder die Brust der Mutter erhielten als im Jahre 1895, 1,2 mal so viel Muttermilchkinder starben als Ammenmilchkinder, starben umgekehrt im Jahre 1895, wo 3833 weniger Kinder die mütterliche Brust erhielten als 1890, 1,06 mal so viel Ammenmilchkinder als Muttermilchkinder. Diese Zahlen lehren, daß es für die Gesundheit des Säuglings nicht genügt, diesem die mütterliche Brust zu geben, sondern daß, damit er gedeihen soll, noch ein anderer Faktor hinzutreten muß.

Welcher ist das? Behring hat in seinem Vortrag auf der Naturforscherversammlung in Kassel auf das verschiedene Verhalten des Darms des Säuglings und des Erwachsenen, ferner auf die hohe Bedeutung der Milch für die Entstehung der Tuberkulose hingewiesen. Der Darm des Neugeborenen ist viel durchlässiger als der des Erwachsenen, selbst die größten Moleküle, die wir kennen, die Eiweißmoleküle, passieren ihn unverändert. Kommen daher in die Milch Stoffe, die den Darm des Erwachsenen passieren, ohne Schaden anzurichten, so können sie trotzdem dem Säugling verderblich werden.

Nun vergegenwärtige man sich die Proletarierküche. Die billigsten Naturalien müssen gekauft werden, Fleisch kommt selten, dafür um so häufiger der Essighering auf den Tisch, alles wird mit scharfem Gewürz, Zwiebeln, Knoblauch zubereitet, schlechtes Bier wird getrunken. Daß durch solche Kost die Milch der Frau unbekömmlich für ihr Kind werden kann, ist leicht begreiflich; besonders schadet dem Kinde der Genuß saurer Substanzen durch die Mutter, und jede verständige Mutter wacht daher ängstlich darüber, daß die Amme nichts Saures genießt, oder vermeidet dies, wenn sie selbst ihr Kind stillt, da sie weiß, daß das Kind meist mit Unruhe darauf reagiert. Die Proletariermutter kann ihre Nahrung aber nicht nach dem richten, was ihrem Kinde zuträglich ist, sondern jene ist ihr durch den Verdienst ihres Mannes vorgeschrieben. — Wenn ein Unternehmer sich einen Kuhstall für Säuglingsmilch anlegt, sieht er auf exquisites Futter für die Tiere, da jedermann weiß, daß dies von entscheidendem Einfluß auf die Güte der Milch ist, daß aber beim menschlichen Weibe die Ernährung von Bedeutung beim Stillen sein muß, daran hat bisher noch niemand gedacht.

Wie aber erklärt sich hieraus die verschiedene Sterblichkeit der Ammenmilchkinder und der Muttermilchkinder in den Jahren 1890 und 1895? Mayet hat in seiner Arbeit „25 Jahre Todesursachenstatistik" (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 75/76) den Nachweis geliefert, daß, je mehr Frauen sich gewerblicher Tätigkeit widmen, um so weniger Säuglinge die Mutterbrust erhalten. Es kann sich hierbei nur um Frauen handeln, die außerhalb des Hauses arbeiten, denn wären sie Heimarbeiterinnen, so wären sie am Stillen nicht gehindert. Die Frauen aber, die, obgleich sie einen Säugling haben, außerhalb des Hauses arbeiten, gehören zweifellos zu den ärmsten. Denn, wenn irgend möglich, verfährt die Proletarierfamilie so, daß der Mann auf Arbeit geht, während die Frau die häuslichen Arbeiten versieht, kocht, dem Manne das Essen zuträgt, wäscht, näht, flickt ꝛc. Wenn das also im allgemeinen die Regel ist, um wieviel mehr beim Dasein eines Säuglings. Werden aber die ärmsten Frauen vom Stillen ihres Säuglings ausgeschlossen, so vermindert sich die Zahl der Frauen, die ihrem Säugling eine durch schlechte Kost verschlechterte Milch geben, die bleibenden stillenden Mütter sind weniger arm, ihre Kost und damit ihre Milch ist besser als die der ersten, und die notwendige Folge davon ist, daß die Sterblichkeit der Muttermilchkinder sich vermindert. Demnach ist der Satz, daß die Milch der Mutter die zweckmäßigste Nahrung für den Säugling ist, dahin zu präzisieren, daß die Milch der zweckmäßig ernährten Mutter die zweckmäßigste Nahrung für den Säugling ist.

Baden der Schulkinder. Zu unserem Artikel in Nr. 45 Jahrg. XII unter gleicher Überschrift erhalten wir eine Mitteilung aus Lennep, daß dort seit einer Reihe von Jahren schon Schulbrausebäder eingerichtet sind. Wir lesen darüber in einer Festschrift des Bürgermeisters, die dieser über „die Einrichtungen der Stadt auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege" zu Ehren der im Jahre 1899 in Lennep abgehaltenen Generalversammlung des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege herausgegeben hat, folgende allgemein interessante und beachtenswerte Ausführungen:

Schulbrausebäder. In Verbindung mit der Regelung des Volksschulwesens der Stadt und der Errichtung neuer, den Erforderungen der Jetztzeit entsprechend eingerichteter Schulhäuser an Stelle der alten, dunklen, engen im Stadtinnern gelegenen Schulen wurde für sämtliche Schulkinder der Stadt in je einer neuen Schule des südlichen und nördlichen Stadtteils eine Brausebad-Einrichtung geschaffen. An jeder dieser Brausebäder sind zwei Schulen, die 200 m von einander entfernt liegen, mit zusammen 11 resp. 12 Klassen beteiligt. Zwei nebeneinander im Kellergeschoß der Schulen liegende, durch eine Tür mit einander verbundene Räume wurden zu diesem Zwecke hergerichtet. Der vordere Raum von 20 qm Grundfläche dient als Aus- und Ankleidezimmer und ist mit Bänken, Kleiderhaltern, Ofen etc. ausgerüstet. Der zweite, größere Raum — 36 qm Grundfläche — ist das eigentliche Badezimmer. Dasselbe enthält in beiden Schulen je 9 warme und 1 kalte Brause mit Zinktellern und Holzböden, einen Heizkessel zur Erwärmung des Wassers. Der Heizkessel steht einerseits mit der städtischen Hochdruckwasserleitung und anderseits mit einem Mischgefäß in Verbindung. In dem letzteren findet eine Mischung des kalten und warmen Wassers statt, deren Temperatur an einem Thermometer abgelesen werden kann. Durch mehr oder weniger Oeffnen der in der Kalt- und Warmwasserleitung angebrachten Ventile erhält man die zum Baden gewünschte Temperatur des Wassers. Das Badegeschäft vollzieht sich in der Weise, daß die Schüler einer Klasse während der Schulzeit truppenweise zu etwa 18 in den Auskleideraum geführt werden, dort die Kleider ablegen und sich mit einer Badeschürze bedecken und nur zu je 2 gepaart, unter eine Brause treten.

Das Baden einer Klasse nimmt etwa 3/4 bis 1 Stunde in Anspruch. Die Bedienung der Badeeinrichtung, sowie die Aufsicht und Hülfeleistung beim Baden liegt dem Schuldiener, die Aufsicht beim Baden der Mädchen der Frau desselben ob. Die Beteiligung der Schulkinder beim Baden ist eine freiwillige, sie beträgt etwa 75 % aller Schüler; das Baden hat in erziehlicher u. hygienischer Beziehung bisher die schönsten Erfolge gezeitigt. Für jede Schule ist wöchentlich ein Badetag angesetzt. Den Badebetrieb regelt eine Badeordnung. Die Kosten für je eine Brausebad-Einrichtung betragen rund 2600 M, die jährlichen Ausgaben für Unterhaltung und Bedienung etwa 1650 M.

Berufskrankheiten in Oesterreich. Aus Wien wird uns geschrieben: Bis zum Jahre 1902 bestand in Oesterreich eine Anzeigepflicht von Berufskrankheiten nur, soweit die Phosphornekrose in Betracht kam; in diesem Jahre aber wurden die politischen Bezirksbehörden durch Statthalterei-Erlaß angewiesen, auch alle Fälle anderer Berufskrankheiten den Gewerbe-Inspektoren zur Anzeige zu bringen. Dieser Erlaß ist zu begrüßen, weil durch die Anzeigepflicht die Inspektionsbeamten auf solche Betriebe aufmerksam gemacht werden, in denen sanitäre Uebelstände vorhanden sind. In den Berichten der Aufsichtsbeamten für das Jahr 1902 werden besonders die zahlreichen Fälle von Bleivergiftungen hervorgehoben: ein Beweis, daß mit der erfolgten Hinausgabe von Belehrungen und Verhaltungsmaßregeln allein die Gefahr noch lange nicht beseitigt ist, weil die Arbeiterschaft selbst nichts zur Verhütung derselben beiträgt. Chronische Bleivergiftungen kommen am häufigsten in keramischen Betrieben vor und zwar besonders in jenen Werkabteilungen, in welchen mit Bleiglätte oder solche enthaltenden Glasuren, Emails 2c. gearbeitet wird. Den Gewerbe-Inspektoren in Tetschen und Budweis kamen schwere Bleivergiftungen, welche bis zur Körperlähmung der Betroffenen führten, zur Kenntnis. — Im Jahre 1902 sind in der österreichischen Industrie abermals mehrere Fälle von schwerer Phosphornekrose zu verzeichnen gewesen. Meistenteils sind wohl die gesetzlichen Vorschriften in den Arbeitsräumen angeschlagen, sie werden jedoch nicht beachtet. Ein gänzliches Verschwinden der Phosphornekrose ist unter solchen Umständen nur durch das gesetzliche Verbot der Verwendung weißen Phosphors zu erwarten. — Vereinzeltes Auftreten von Milzbranderkrankungen wurde in Gerbereien, Bürstenbindereien, Roßhaarspinnereien und -Siedereien ermittelt.

Wohnungswesen.

Rheinisches Wohnungselend und Fürsorgeerziehung. Der Bericht über die 5. Generalversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und über die Versammlung des Verbandes der rheinischen Baugenossenschaften am 14. und 15. Mai 1903 in der Stadthalle zu Elberfeld ist jetzt erschienen (Düsseldorf, Friedrich Wolfrum, Verlagsbuchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe, 54 Seiten). Bei dem Vortrage des Landesrats Schmidt-Düsseldorf über die Beziehungen von „Wohnungsnot und Fürsorgeerziehung" kamen eine Reihe drastischer Fälle zur Sprache, wo das Wohnungselend sicher einer der Gründe der moralischen Verwahrlosung gewesen ist. Daß eine Wechselwirkung zwischen der Verwahrlosung eines Minderjährigen und den Wohnverhältnissen seiner Eltern besteht, zeigte sich vom Tage des Inkrafttretens der Fürsorgeerziehung an. Rund 2500 Minderjährige sind seit dem 1. April 1901 aus der Rheinprovinz der Fürsorgeerziehung überwiesen; trotz der Knappheit der Ueberweisungsbeschlüsse fand Herr Landesrat Schmidt wertvolle Angaben über die Ursachen. So hausten 3 Kinder im Alter von 13, 10 und 6 Jahren, verschiedenen Geschlechts, mit ihrem Vater — die Mutter war tot — zusammen in einer alten, an einen senkrecht abfallenden Abhang angelehnten alten Jahrmarktsbude seit Jahr und Tag. Der Zugang dazu war aus Brettern und Stangen hergerichtet und lebensgefährlich, die Einrichtungsgegenstände kaum noch brauchbar. In einem andern Falle schliefen 3 Kinder mit ihren Eltern zusammen in einem Bett, die dem Trunk ergebenen Eltern führten in Gegenwart der Kinder geschlechtlichen Verkehr. In einem dritten Falle aus einer großen Stadt ganz in der Nähe teilten 3 Kinder, geboren 1887, 1889 und 1893 mit ihrem Vater eine Stube und ein Bett. Der Vater machte sich an dem ältesten der Kinder der Blutschande schuldig. In einer Stadt im Bergischen mußten die Matratzen und das Bettzeug einer Familie von Vater, Mutter und 4 Kindern wegen des verfaulten Zustandes mit Mistgabeln weggeschafft und verbrannt werden. Die Mutter gab sich in dem einen zur Verfügung stehenden Raume mit fremden Mannspersonen in Gegenwart der Kinder in einer Weise ab, die jeder Beschreibung Hohn spricht. In einer blühenden Stadt am Rhein hausten 1 Vater, 2 Söhne, 1 Tochter, 3 uneheliche Kinder der Tochter und deren Liebhaber zusammen in 2 nebeneinander liegenden Räumen ohne Tür, und in einer anderen schönen Stadt am Rhein schliefen Großmutter, Mutter, 3 Kinder und ein epileptischer Onkel in zwei Betten und zwei Zimmern. In einem andern Falle lebte ein Tagelöhner mit seiner zweiten Frau und zusammen 12 Kindern, 6 aus der ersten Ehe des Mannes, 4 aus der ersten Ehe der Frau, und 2 gemeinschaftlichen Kindern in zwei Räumen; alles schlief durcheinander. In einer großen Stadt im Westen der Rheinprovinz hausten miteinander Eltern, zwei Töchter unter 14 Jahren, 2 Söhne von 18 und über 21 Jahren, 1 Tochter mit 3 unehelichen Kindern in einem Raume von 36 1/2 qm Bodenfläche und zusammen 2 Betten. So geht es weiter. In den 80 durchgesehenen Aktenstücken ist 40 Mal von Blutschande, verübt von den Vätern an Töchtern, oder von schwerer Kuppelei, gewerbsmäßiger Unzucht und dergleichen Dingen die Rede. Durcheinander gerechnet hausten 319 Kinder und 142 Erwachsene in 112 Räumen, also mehr als 4 Personen in einem Raum, dazu kommen dann noch 11 Fälle mit 31 Kindern und 19 Erwachsenen, in denen Angaben über die Anzahl der Räume nicht gemacht sind, bei denen aber hervorgehoben ist, daß im ganzen nur 3 Betten vorhanden waren. Dabei ist es fast ein Zufall, wenn die Vormundschaftsgerichte sich überhaupt auf die Schilderung dieser Verhältnisse einlassen. Ein ganz ähnliches Ergebnis für den Zusammenhang von Ueberfüllung der Wohnungen und moralischer Verwahrlosung ergab die Befragung von 738 Zöglingen über deren häusliche Wohnungsverhältnisse, von denen die Akten nichts enthielten. Unter anderem fand sich nur je 1 Bett vor in 8 Fällen für 2 Personen, in 7 für 3, 2 für 4, 2 für 6 und in je einem Falle für 7, 9 und 11 Personen. Auch wo mehr Betten vorhanden sind, kamen meist mehrere Personen auf ein Bett, ohne daß wie in manchen Bergwerksdistrikten Tag- und Nachtschichten in der Benutzung des Bettes eingeführt waren.

Die weiteren Vorträge betrafen Inhalt und Ziele der hessischen Wohnungsgesetze und neben geschäftlichen Fragen die „Gründung von Hypothekenbanken für die gemeinnützige Bautätigkeit." Das Referat darüber erstattete der Landeswohnungsinspektor Gretzschel-Darmstadt. Als erste Geldquelle für die gemeinnützige Bautätigkeit betrachtete er nach wie vor die Landesversicherungsanstalten, da unter gleich günstigen Bedingungen kein anderes Institut der gemeinnützigen Bautätigkeit Geldmittel zuführen kann. Für die Fälle aber, in denen die Mittel der Landesversicherungsanstalt versagen, müsse für die gemeinnützigen Bauvereine ein ihren Zwecken dienendes und ebenfalls auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit beruhendes Geldinstitut geschaffen werden und zwar eine Hypothekenbank. Für die bei der Bank kontrahierten Hypothekenschulden würden zu zahlen sein: 1. Pfandbriefzinsen 3 1/2—4 %, 2. eine Tilgungsquote 3/4 %, 3. Beitrag zu den Verwaltungskosten 1/4 %, also höchstens 5 %. Bei Geldüberfluß würden die hochverzinslichen Pfandbriefe zu konvertieren sein. Eine solche Bank wäre auch der Sammelpunkt für die von den Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und Sparkassen im Arbeiterwohnungsbau anzulegenden Gelder. Die Ausleihung von Geldern direkt an Bauvereine werde von jenen Instituten schwerlich zu erreichen sein, weil sie sich scheuten, sich auf solche Darlehen erst einzulassen. Zum Ankauf von Pfandbriefen würden sie weit eher geneigt sein. Ein Beschluß wurde noch nicht gefaßt. Anleitungen zur Musterbuchführung wurden vorgelegt.

Wohnungsreform und Lokalverkehr. Der Verein Reichs-Wohnungsgesetz hat als Heft 7 eine Arbeit von Dr. Clemens Heiß (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1903. 128 S.) unter dem Titel „Wohnungsreform und Lokalverkehr" herausgegeben, das sich würdig den früheren von uns besprochenen Publikationen des Vereins anschließt. Die Konzentration der Bevölkerung an gewissen Punkten steht in so engem Zusammenhang mit der durch die Mittel der Technik und des Verkehrs revolutionierten modernen Wirtschaftsweise — Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung —, daß wir sie nicht mehr als Krankheitserscheinung an sich auffassen können. Im Gegenteil, wir müssen ihre Vorteile erhalten und steigern und ihre Nachteile möglichst beschränken. Die Nachteile gipfeln in der engen, kasernenmäßigen Bebauung. Als Ziel des Lokalverkehrs und der Wohnungsreform ergibt sich deshalb: eine die Ansprüche der Hygiene befriedigende, gesunde, d. h. gartenmäßige Ansiedlung der Bevölkerungsmassen in und um die Großstädte. Die Vorbedingung dafür ist eine weitschauende Wohnungspolitik der Gemeinden, die freilich ohne Beschneidung der Privilegien der Hausbesitzer in den Gemeindevertretungen nicht durchzuführen sein dürfte. Auf dem Verkehrsgebiete muß der Nah- und Fernverkehr gesondert

behandelt werden; bei letzterem schlägt Dr. Heiß einheitliche Regelung durch die Zentralstellen, bei ersterem selbständige Entschließung der lokalen Beamten nach freiem Ermessen entsprechend den fortwährend wechselnden Bedürfnissen des Nahverkehrs vor. Die Tarife der Eisenbahnen müssen nach dem Muster Belgiens für den Nahverkehr verbilligt werden, und zwar möglichst so, daß nicht die äußerste Zone auch die höchsten Preise zu tragen hat, sondern eher umgekehrt. Der Nahschnellverkehr muß zielbewußt ausgestaltet werden, bei den Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Lokalzüge wie der Eisen- und Straßenbahnen ist auf die Bedürfnisse der arbeitenden Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Der Verfasser glaubt dieses Ziel durch Bildung von Lokalverkehrskommissionen, von Nahverkehrszonen mit je einem selbständigen Beamten, dem ein Lokalverkehrsbeirat zur Seite gestellt wird, zu erreichen. Der elektrische Betrieb ist möglichst auszudehnen, das Konzessionsverfahren der Straßenbahnen zu ändern. Um an einem vom Verfasser benutzten Beispiel Dr. Oppenheimers die Absichten klar zu machen, so könnte etwa der Landwirtschaftsminister mit dem Eisenbahnminister dafür sorgen, daß außerhalb des Bannkreises der Bodenspekulation von Berlin ein Gelände von 6000 ha zu dem bisherigen Ertragspreis für die Zwecke einer Gartenstadt zur Verfügung gestellt und mit den nötigen Schnellverkehrslinien versehen würden. Darauf könnte man eine Stadt für 32 000 Familien oder 160 000 Menschen in gartenmäßiger Bauweise errichten. Wenn nämlich für Straßen, freie Plätze, öffentliche Gebäude ein Drittel in Ansatz gebracht wird, so bleiben für die Zwecke der Bebauung 4000 ha. Jede der 32 000 Familien hätte einen halben Morgen als Bauland und Garten zur Verfügung und unter Einbeziehung jenes Drittels für Straßen u. s. w. für die Verzinsung des Wertes von 1/5 ha (das Hektar zu 1000 ℳ gerechnet) jährlich 8 ℳ aufzubringen. Würde nun jede Familie statt dieses lächerlich geringen Betrages für weitere 20 ℳ, also im ganzen für 28 ℳ aufkommen, so ließe sich damit für die Einrichtung des Schnellverkehrs der Eisenbahnen ein Garantiefonds von 13 000 000 ℳ aufbringen.

Eine so innige Verbindung von Boden- und Verkehrspolitik wäre dringend zu wünschen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C. P. O. = Civilprozeßordnung.
G. G. = Gewerbegericht.
G. G. Berlin (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G. G. G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G. O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
J. V. G. Invalidenversicherungsgesetz.
K. V. G. Krankenversicherungsgesetz.
R. A. Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Wie bringt der Arbeiter das Arbeitsverhältnis zu gehöriger Lösung?

In Arbeiterkreisen wird öfter die Auffassung vertreten, daß man ohne weiteres aus der Arbeit fortbleiben dürfe, wenn man das Arbeitsverhältnis abbrechen wolle. Diese Auffassung ist irrig. Einfaches Wegbleiben aus der Arbeit ist auch dann unbefugt und ein event. nach § 124 b G. O. ersatzpflichtig machender Kontraktbruch, wenn der Arbeiter die Absicht hatte, das Arbeitsverhältnis zu lösen. Denn aus solchem Wegbleiben kann der Arbeitgeber auf einen bestimmten Willen des Arbeiters regelmäßig nicht schließen. Es bedarf aber, selbst bei Ausschluß jeder besonderen Kündigungsfrist, zur gehörigen Beendigung des Verhältnisses der unzweideutigen Bekanntgabe des Willens, das Arbeitsverhältnis nicht mehr fortzusetzen, es zu lösen, gegenüber dem anderen Teil. Diese Willensäußerung, vom B. G. B. Aufkündigung genannt, muß der Gegenpartei zugehen (§ 130 B. G. B.). Kann also der Arbeiter nicht persönlich seine Absicht dem Arbeitgeber oder seinem berufenen Vertreter kundtun, so muß er rechtzeitig ihm schreiben oder einen Boten senden.

Das einfache Wegbleiben des Arbeiters verstößt ferner gegen Treu und Glauben im Verkehr. Wie der Arbeiter mit Recht beanspruchen kann, daß er nicht ohne Not am Morgen des Arbeitstages entlassen wird,[1]) so kann auch der Arbeitgeber verlangen, daß der Arbeiter ihn nicht morgens im Stich lasse, wenn er am vorhergegangenen Abend durch sein Verhalten (Weggang, ohne Lohn und Papiere zu fordern, oder sonst etwas zu bemerken) die begründete Meinung erweckt hat, daß er am nächsten Tage werde weiter arbeiten.

Wenn die Arbeiter diese Grundsätze mehr noch, als es bisher schon geschieht, beachten wollten, so würden sie manche Klagen der Arbeitgeber verstummen machen, die heute sich darüber beschweren, daß gewisse Arbeiter im Bewußtsein, zu keinem Schadensersatz herangezogen werden zu können, sehr bald zu einem Verstoß gegen den Arbeitsvertrag bereit sind. Sch.

Gutachten und Anträge.

1. (**Lohnbücher.**) Durch Beschluß des Bundesrates ist den Betrieben der Kleider- und Wäschekonfektion die Führung von Lohnbüchern zur Pflicht gemacht. Der auf Abänderung dieses Beschlusses und auf wahlweise Zulassung von Arbeitszetteln zielende Antrag einer Reihe von Gewerbegerichtsbeisitzern (siehe unsere Mitteilungen i. d. „Soz. Prax." v. 27. August cr, Sp. 1266 ff.) hat jetzt in beschränktem Maße die Zustimmung des Ausschusses für Gutachten und Anträge gefunden. Lediglich für die Wäschefabrikation, soweit sie in eigentlichen Fabriken vor sich geht, und auch nur für den Fall, daß feste Lohntarife aushängen, erachtet man die Zulassung von Arbeitszetteln für angebracht. Hier sei der Hauptzweck der Arbeitsbücher, dem Arbeiter Gewißheit über den ihm gebührenden Lohn zu verschaffen, bereits durch den Tarif gegeben. Zur Festlegung des Arbeitsquantums aber seien die Lohnzettel vielleicht deshalb empfehlenswerter, weil gerade in den Fabriken an einem Tage nacheinander oft 20 und mehr Posten dem Arbeiter ausgehändigt werden.[2]) Für die Heimarbeiter, welche von solchen Fabriken beschäftigt werden, fällt dieser Grund weg, da ihnen meist für mehrere Tage Arbeit auf einmal mitgegeben wird; für sie soll es daher bei der Lohnbücherpflicht verbleiben.

Die weiteren Wünsche der Beisitzer nach Beantragung einer Gesetzesänderung (§ 114 a Abs. 3 G. O.; Beseitigung der Pflicht, die Eintragungen mit Tinte zu bewirken und zu unterschreiben), sowie nach einer besseren Gestaltung der Lohnbücherformulare wurden einstweilen zurückgestellt. Denn der Ausschuß will demnächst selbst ein geeigneteres Formular entwerfen und hat zu diesem Behufe inzwischen eine Kommission eingesetzt.

Gelegentlich der Beratung wurde seitens der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer das Bedauern geäußert, daß man nicht schon vor Fassung des Bundesratsbeschlusses den Ausschuß gutachtlich gehört habe, obwohl dieser doch das geeignetste, weil einzige Organ sei, in dem beide Interessengruppen, Unternehmer und Arbeiter, vereint beraten können. Es schienen wohl der Polizeipräsident von Berlin, nicht aber die Zentralbehörden von der Existenz der Gewerbegerichtsausschüsse hinreichende Kenntnis zu haben. Nachdem aber der Gesetzgeber einmal diese Ausschüsse zum Zweck der Erteilung von Auskünften geschaffen habe, sei es Pflicht der Behörden, die Ausschüsse auch anzugehen.

2. (**Koalitionsrecht.**) Der für September in Aussicht gestellte ergänzte Antrag der Beisitzer soll eingehender begründet werden; seine Einbringung wird deshalb erst in einiger Zeit erfolgen.

3. (**Rechtsstellung der Gärtner.**) Wir berichteten bereits in Jahrg. XI der „Soz. Pr." Nr. 39 Sp. 1034 und Nr. 43 Sp. 1138 über einen an den Bundesrat und Reichstag gerichteten Antrag des Ausschusses des Berliner Gewerbegerichts, in welchem im Hinblick auf die allgemeine Rechtsunsicherheit im Gärtner-Gewerbe die ausdrückliche Unterstellung der gewerblichen Arbeiter der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien unter die Reichs-Gewerbe-Ordnung erbeten wurde.

Mit Rücksicht darauf, daß dieser Antrag im alten Reichstage wegen Beendigung der Legislaturperiode nicht mehr zur Verhandlung gelangt ist, inzwischen aber noch Gerichtsurteile[3]) und behördliche Verfügungen bekannt geworden sind, aus denen hervorgeht, daß die Bezeichnung „Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei" noch nicht genügt, um die gewünschte und notwendige Rechtsklarheit zu schaffen, ist ein neuer, erweiterter Antrag von 30 Gewerbegerichtsbeisitzern eingereicht und vom Ausschuß in der Sitzung vom 13. Oktober cr. widerspruchslos zu dem seinigen gemacht. Darnach

---

[1]) Vergl. nachstehend unter Rechtsprechung sowie die Mitt. in Nr. 51 der „Soz. Prax." vom 17. September cr., Sp. 1346.

[2]) Es wurde erwähnt, daß sich als besonders geeignet Lohnzettel-Blocks empfehlen, deren einzelne Blätter fortlaufend numeriert und je mit besonderem Abschnitt versehen sind, der in den Händen des Arbeitgebers verbleibt.

[3]) Vgl. nunmehr noch hier unter Rechtsprechung, am Ende.

sollen alle Gärtnereibetriebe nur mit Ausnahme des Obst- und Weinbaues der Gewerbeordnung und damit dem Gewerbegerichtsgesetz unterstellt und bei den Handwerkskammern besondere Abteilungen für die Gärtnerei gebildet werden.

(Den Wortlaut des Antrages mit weiterer Begründung siehe im nächsten Reichs-Arbeitsblatt.)

Rechtsprechung.

Beitragspflicht des Arbeitnehmers zur Kranken- und Invaliden-Versicherung, falls er baren Lohn nicht bezieht.

Kläger war bei der Beklagten als Kellner beschäftigt. Für seine Tätigkeit bezog er nicht unmittelbar Lohn, sondern war auf Trinkgelder angewiesen. Infolgedessen hat Beklagte den auf Kläger entfallenden Anteil der Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung sich vom Kl. in bar zahlen lassen.

Diese Beträge fordert der Kläger zurück, indem er unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Gewerbegerichts zu München vom 11. Oktober 1902 (abgedruckt in der Zeitschrift „Das Gewerbegericht", Jahrgang 8, S. 160 bis 162) behauptet, daß nach § 53 Abs. 1 K.V.G. und § 142 Abs. 1 J.V.G. die Wiedereinziehung des dem Arbeiter gesetzlich auferlegten Teiles der Versicherungsbeiträge nur durch Lohnabzug erfolgen dürfe und daher die Beklagte, da sie ihm ja keinen Lohn zahlte, ihm wider gesetzliches Verbot Beiträge abgenommen habe.

Das Gericht hat, abweichend von genannter Entscheidung, die bezeichneten Gesetzesbestimmungen nur in dem Falle, daß eben barer Lohn gezahlt wird, für anwendbar und mithin den Arbeitgeber für befugt erachtet, in anderen Fällen die Beiträge anderweit einzuziehen. Die Klage ist daher abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Beklagte würde die ihr vom Kläger erstatteten Beiträge zurückzahlen müssen, wenn tatsächlich § 53 K.V.G. und § 142 J.V.G. ein gesetzliches Verbot der Wiedereinziehung in dem vom Kläger behaupteten Umfange enthielten. Dies ist nicht der Fall.

§ 53 K.V.G. bestimmt:

> Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51) bei den Lohnzahlungen sich einbehalten lassen.

§ 142 J.V.G. lautet entsprechend:

> Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge beziehungsweise den auf sie entfallenden höheren Betrag sich einbehalten zu lassen.

Beide Paragraphen fahren hierauf zwar wörtlich fort:

> Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wiedereinziehen,

allein dieses Verbot wird nur wirksam, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitern unmittelbar Barlohn zahlt, dagegen findet es keine Anwendung, wenn der Arbeiter nur Naturallohn erhält oder lediglich auf Trinkgelder angewiesen ist. Das Gesetz will nur den Barlohn zahlenden Arbeitgebern eine bestimmte Regelung der Wiedereinziehung vorschreiben, nicht aber für alle Fälle die Erstattungsart ausschließlich regeln.

Dies besagen Grund, Zweck und Entstehung der gesetzlichen Bestimmungen.

In dieser Beziehung genügt die Erörterung des § 53 Abs. 1 K.V.G., denn § 142 J.V.G. ist dieser Vorschrift nur nachgebildet.

Wie nun in den Materialien der Regierungsvorlage des K.V.G. dargelegt wird, sollten alle Arbeiter dem Krankenversicherungszwang unterworfen werden, bei denen die Durchführung gesichert werden könnte. Da es aber mit Rücksicht auf den ausgedehnten Orts- und Berufswechsel der Arbeiter nicht möglich sei, von jedem einzelnen die Versicherungsbeiträge zwangsweise einzuziehen, könne sich der Zwang nur gegen den Arbeitgeber richten. Dieser müßte die Einzahlung der Beiträge, die an sich der Arbeiter zu leisten habe, vermitteln. — Es fragt sich aber, so führen die Materialien weiter aus, ob nicht dem Arbeitgeber auch die Verpflichtung zu Beiträgen aus eigenen Mitteln aufzuerlegen sei. Die Frage wird mit der Einschränkung bejaht, daß bestimmte kleine Handwerker hiervon zu befreien seien (Sten. Bericht 1882—1883. 5. Aufl. S. 141, 144 Aktstück 14).

Auf diese Erörterung nehmen dann die Motive zu den §§ 44—49 der Regierungsvorlage Bezug und handeln dementsprechend von der Verpflichtung der Arbeitgeber einerseits zur vorschüssigen Einzahlung von Beiträgen für die Arbeiter, anderseits zur Leistung aus eignen Mitteln. In gleicher Weise bestimmen dann die §§ 46 und 47 der Regierungsvorlage und die §§ 51 und 52 des Gesetzes von 1883, daß die Arbeitgeber die Beiträge, welche die Arbeiter zu entrichten haben, für diese einzahlen und außer den auf den Arbeiter entfallenden Beiträgen einen Teil aus eigenen Mitteln leisten müssen. (Anlageband 6 von 1882/83 S. 801 Aktstück 211.)

Da demnach der Arbeitgeber für die Arbeiter Auslagen machen muß, wollte der Gesetzgeber weiterhin verhindern, daß der Arbeitgeber behufs Wiedereinziehung von dem zum Unterhalt bestimmten Arbeitslohn ungleichmäßige Abzüge mache, wozu er ja an sich im Wege der Aufrechnung berechtigt war (das Verbot der Aufrechnung kam noch nicht in Frage, § 394 B.G.B.). Das Gesetz von 1883 regelt daher das Einbehaltungsrecht der Arbeitgeber dahin, daß es bestimmt, daß diese berechtigt seien, die Beiträge, welche sie nicht aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei der regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode entfallen (§ 48 der Regierungsvorlage und § 53 des Gesetzes von 1883).

Einen anderen Zweck verfolgt auch § 53 Absatz 1 der Novelle von 1892 nicht. Nachdem nämlich zuerst in den §§ 51, 52 der allgemeine Grundsatz aufgestellt ist, daß die Versicherungsbeiträge zu 1/3 auf die Arbeitgeber und zu 2/3 auf die Arbeiter entfallen, und im § 52a diese Teilung der Beitragspflicht noch einmal dadurch zum Ausdruck gekommen ist, daß sogar bei festgestellter Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeber gesonderte Abführung der Beiträge für diese wie für die Arbeiter zugelassen wird, will § 53 weiter nichts als eine Regelung geben, wie und wann bei den Lohnzahlungen die Wiedererstattung durch Lohneinbehaltung erfolgen soll.

Bei der früheren Fassung des § 53 waren Zweifel darüber entstanden, ob nicht anstatt der regelmäßigen Lohneinbehaltung auch eine nachträgliche zulässig sei. Verschiedene Entscheidungen hatten dem Arbeitgeber einen solchen nachträglichen Erstattungsanspruch gegeben, wenn er regelmäßige Abzüge unterlassen hatte (vergl. Arbeiterversicherung 7 S. 150, 151; 5 S. 88, 401; 7 S. 335; 6 S. 93; 4 S. 25 und 5 S. 89).

Um einer derartigen Aufsammlung der Beiträge zu steuern und den Arbeitgeber zu zwingen, den Abzug nur gleichmäßig vorzunehmen, wurde auf Antrag eines Abgeordneten dem § 53 eine Fassung gegeben, bei der jede andere Art der Lohneinbehaltung als die im Gesetz geregelte ebenso ausgeschlossen erscheint, wie überhaupt unbedingt verhindert wird, daß im Falle von Lohnzahlungen der Arbeitgeber eine andere Wiedereinziehung als durch den vorgeschriebenen Lohnabzug versucht. (Sten. Bericht 1891 S. 3070.)

Wenn im § 53 nunmehr den Arbeitern die Verpflichtung auferlegt wird, die für sie vom Arbeitgeber verauslagten zwei Drittel der Beiträge sich bei den Lohnzahlungen einbehalten zu lassen, so kommen bei dieser Vorschrift natürlich nur Arbeiter in Frage, die von ihrem Arbeitgeber Barlohn erhalten. Denn eine Lohneinbehaltung ist nur bei einer Lohnzahlung möglich. Gegen Arbeiter, die nur Naturallohn oder Trinkgelder bekommen, kann ein Lohnabzug nicht vorgenommen werden. Für solche Arbeiter soll aber nicht etwa die Erstattungspflicht aufgehoben werden. Wenn im § 53 ein so weitgehendes Verbot beabsichtigt worden wäre, würde dies auch deutlich zum Ausdruck gebracht worden sein. Aber die Motive erwähnen nichts derartiges. Auch würde dann vernünftigerweise der § 51, der die Beitragspflicht regelt, nicht wie jetzt gelautet haben:

> „Die Beiträge entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber."

Vielmehr würde schon § 51 mit dem Zusatz: „sofern sie vom Arbeitgeber Lohn gezahlt erhalten," versehen worden sein.

Es ist ausgeschlossen, daß durch § 53 dem Arbeitgeber die ganze Beitragspflicht auferlegt werden soll, denn es wird ausdrücklich darin unter Bezugnahme auf § 51 bemerkt, daß der Arbeitgeber ein Drittel beizutragen hat.

Es ergibt sich daher nicht nur aus der Entstehung der neuen Fassung, sondern auch aus dem Wortlaut des § 53, daß er nicht die Erstattungsart ausschließlich regeln will, sondern daß er nur Vorschriften für den Fall gibt, daß der Arbeiter vom Arbeitgeber Barlohn bezieht (vergl. Entsch. des Kammergerichts vom 23. Juni 1896 in Reger Bd. 16 S. 373 und des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1902 Bd. 86, Strafsachen).

Denn seine Entstehung zeigt, daß nur verhindert werden sollte, daß der Arbeitgeber, der regelmäßige Lohnabzüge nicht vorgenommen, etwa einen nachträglichen Abzug oder sonstigen Erstattungsanspruch geltend macht. Seinem Wortlaut nach aber setzt er die Beitragspflicht des Arbeitgebers nur zu einem Drittel voraus.

Eine Pflicht des Arbeitgebers aber, aus eignen Mitteln die weiteren zwei Drittel zu leisten, wird nirgends im Gesetz bestimmt.

Die Regelung, wie die Erstattung erfolgen soll, wenn kein Barlohn gezahlt wird, wird im Gesetz nicht vorgeschrieben.

Die Motive zu der Novelle von 1892 erwähnen bei der Frage der Versicherung der Lehrlinge die Möglichkeit, daß der Arbeitgeber keinen Lohn zahlt, und setzen dabei selbstverständlich voraus, daß einem Lehrling, der von seinem Arbeitgeber kein Entgelt in bar bezieht, auch kein Lohnabzug gemacht werden kann. Die Motive besagen aber damit nicht zugleich, daß auch jede Wiedererstattung ausgeschlossen sei. Sie weisen vielmehr auf den Lehrvertrag hin, durch welchen die Wiedereinziehung gesichert werden könne. Da bei den Lehrlingen, die selbst oft gar nichts erwerben, auch dieser Ausweg Unzuträglichkeit hat, wird im § 3b der Novelle von 1892 unter bestimmten Voraussetzungen dem Arbeitgeber überhaupt jede Beitragspflicht zur Kasse erlassen (S. 38 der Begründung der Novelle von 1892, Drucksache Nr. 151 von 1892, auch abgedruckt Arbeiterversicherung Band 7 S. 495).

Eine gleiche Vorschrift findet sich für sonstige Arbeiter nicht. Das Gesetz schweigt, und es muß daher den Arbeitgebern, die ihren Arbeitern keinen Barlohn geben, überlassen bleiben, wie sie die Erstattung, da sie baren Lohn nicht zahlen und daher von dem Recht des § 53 keinen Gebrauch machen können, herbeiführen wollen (ebenso Woedtke § 1 Anm. 24 zum K.V.G., Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Band 1, 1893, § 70 S. 550, Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Band 1 Abschnitt II Anm. 4 S. 434; Arbeiterversicherung, Jahrgang 1902, S. 414).

Die zwangsweise Durchsetzung des Erstattungsanspruches wird freilich meistens sehr schwierig und oft ganz unmöglich sein. Die Arbeitgeber werden, um sich die Wiedereinziehung zu sichern, die gleiche Vorsorge treffen müssen, wie sie die Motive wegen der Lehrlinge anheimstellt.

Bei einer solchen Regelung durch Vertrag wird übrigens in der Regel auch eine gleichmäßige Wiedereinziehung stattfinden. Die Geltendmachung der Erstattungsforderung erst bei Lösung des Vertragsverhältnisses, wodurch eine besondere Belastung der Arbeiter eintreten würde, wird nur selten vorkommen, da ja der Arbeitgeber dann kaum noch die Macht haben wird, seinen Anspruch durchzusetzen. Gewöhnlich wird der Arbeitgeber, da ihm ein Zwang durch Lohneinbehaltung nicht möglich ist, durch Vertrag es so ordnen, daß ihm die Beiträge regelmäßig gleich nach Entrichtung erstattet werden.

Die Beklagte hat sich hier die Beiträge, die auf den Kläger entfielen, regelmäßig zurückzahlen lassen. Dazu war sie berechtigt. § 53 Absatz 1 Kr.V.G. und § 142 J.V.G. enthalten kein entgegenstehendes Verbot. Kläger war daher mit seinem Rückforderungsanspruch abzuweisen.

[Kammer 6 vom 8. Oktober 1903, Nr. 1707.]

*

Entlassung des Arbeiters am Morgen des Arbeitstages ohne entsprechende Vereinbarung verstößt gegen Treu und Glauben.

I.

Da dem Kläger am Abend vorher keinerlei Mitteilung gemacht war, durfte er nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge annehmen, daß er am nächsten Tage werde weiter beschäftigt werden. Die Entlassung am Morgen dieses Tages, an dem Kläger pünktlich zur Stelle und zur Arbeit bereit war, verstößt mithin gegen Treu und Glauben und wird daher durch die allgemeine Abrede des Kündigungsausschlusses (d. h. der Beseitigung lediglich der gesetzlichen, 14tägigen Kündigungsfrist) nicht gedeckt.

[Kammer 3 vom 28. September 1903, Nr. 804.]

II.

Entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr und nach dem in Berlin bestehenden Brauche ist im Zweifel davon auszugehen, daß der Tag Arbeitseinheit ist und die Lösung des Arbeitsverhältnisses nur mit Ablauf des Tages erfolgen kann. Im vorliegenden Falle haben aber die Parteien ausdrücklich etwas Abweichendes, nämlich Lösbarkeit des Verhältnisses „mit jeder Stunde" vereinbart. Wenn daher der Beklagte den Kläger mittags entlassen hat, so handelte er nur vertragsmäßig.

[Kammer 3 vom 6. Mai 1903, Nr. 467.]

*

Gehilfen in der Landschaftsgärtnerei unterstehen nicht dem Gewerbegericht.

Unstreitig waren die Kläger beim Beklagten als Gärtnergehilfen damit beschäftigt, die Gartenarbeiten auszuführen, welche zu der vom Beklagten übernommenen Ein- und Herrichtung von Gärten erforderlich waren.

Dies ist aber landschaftsgärtnerische Tätigkeit. Kläger waren mithin Gehilfen in dem landschaftsgärtnerischen Betriebe des Beklagten.

Solche Gehilfen unterstehen nicht der sachlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts, da sie zu den landwirtschaftlichen Arbeitern gehören.

[Kammer 8 vom 29. September 1903, Nr. 512.]

Literarische Mitteilungen.

Herders Konversationslexikon. Dritte Auflage. Reich illustriert durch Textabbildungen, Tafeln und Karten. 160 Hefte zu 50 ₰ oder 8 Bände geb. in Halbfranz zu 12,50 ℳ. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung.

Erster Band (1. bis 20. Heft): A bis Bonaparte. (VIII S. u. 1740 Spalten Text, 8 Karten, 11 Tafeln und 5 Textbeilagen.) Zweiter Band (21. bis 40. Heft): Bonar bis Eldorado (VIII S. u. 1760 Spalten Text mit rund 400 Bildern, dazu 30 zum Teil farbigen Beilagen.

Dem Bedürfnis nach einem Nachschlagewerk, bei dem sich mittlerer Umfang und nicht zu hoher Anschaffungspreis mit stofflicher Vollständigkeit nicht nur der Zahl der Artikel nach, sondern auch mit Bezug auf deren Ausführung im einzelnen vereinigten, kommt Herders Konversationslexikon entgegen. Mit der vornehmen Gediegenheit der äußeren Hülle stehen zunächst die übrigen, bei flüchtigem Ueberblick vorerst in die Augen fallenden äußeren Vorzüge dieses Werkes in Einklang, an erster Stelle der Druck, der auf dem gemäß der Bedeutung und Bestimmung des Unternehmens angemessen gewählten Papier zu einer dem Auge angenehmen Geltung kommt. Dazu gesellen sich Kartenbeilagen, Abbildungen von Kunstwerken, technischen, naturwissenschaftlichen 2c. Gegenständen, alle in schärfster, saubester Ausführung und von einer nur immer wünschenswerten Reichhaltigkeit, teils in Volltafeln, teils in den Text eingereiht. Eine Prüfung des Textes gibt zu erkennen, daß ein bis in das kleinste ausgearbeiteter Arbeitsplan zu Grunde gelegt worden ist. Zur klaren, knappen, aber alles Wesentliche berücksichtigenden Darstellung gesellt sich ein leicht durchsichtiges System von Abkürzungen. Hand in Hand damit geht die Gemeinverständlichkeit der Darstellung im Texte überhaupt; eine einfache, doch recht wertvolle Bereicherung ist die Angabe von Betonung, Aussprache und Geschlecht der Wörter. Auf jedem Gebiete spiegelt sich in der Darstellung der jüngste Stand der Forschung und Erkenntnis; hierfür geben auch die Literaturnachweise an den geeigneten Stellen Zeugnis. Herders Konversationslexikon steht auf dem Boden der christlichen Weltanschauung; es bringt auf den Gebieten, wo überhaupt die Konfession in Frage kommt, den katholischen Standpunkt in irenischer Form zum Ausdruck.

Bericht über die Tätigkeit des Gewerbevereins für das Großherzogtum Hessen und der Großherzoglichen Centralstelle für die Gewerbe. (Vom 1. September 1902 bis 18. August 1903).

Verhandlungsfrist nebst Rednerliste über den achten Verbandstag vom 13. April 1903 in Köln a/Rh. Verlag des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes in Hamburg. Preis 50 ₰.

Daab, Friedrich, Oberpfarrer, Sonntagsruhe oder Sonntagsheiligung? Ein notwendiges evangelisches Wort zur Sonntagsfrage. Tübingen und Leipzig 1903, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Warschauer, Prof. Dr. Otto, Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland. Berlin, Freier Verlag G. m. b. H. 61 S. Preis 1 ℳ.

Siller, Dr. Paul, Die Grundlagen und Ziele der Verhältniswahl unter besonderer Berücksichtigung der Vorschläge des preußischen Handelsministers und ihrer Einführung bei den Gewerbegerichten. Berlin 1903, Carl Heymanns Verlag. 64 S. Preis 1 ℳ.

Langermann, Johannes, Probleme der Erziehung. I. Jurist, Arzt und Pädagoge. II. Die Erziehungsreform und die soziale Frage. Elberfeld 1902, Baedekersche Buch- und Kunsthandlung und Buchdruckerei A. Martini & Grüttefien. 191 S. Preis 2,40 ℳ.

Engel, Dr. August, Die westfälische Gemeinde Eversberg. Eine wirtschaftliche Untersuchung (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz). Stuttgart und Berlin 1902, J. G. Cotta'sche Buchhandlg. Nachf. 144 S. Preis 3 ℳ.

Henderson, Charles Richmond, Die ökonomische Lage der Collegien im Staate Illinois, Nordamerika. Inaugural-Dissertation. Leipzig 1902, Bernhard Liebisch.

Schultze, Dr. Ernst, Wie wir unsere großen Dichter ehren sollten. Ein Wort über Dichterdenkmäler und anderes. Leipzig 1902, L. Staackmann. 32 S. Preis 50 ₰.

Scharlach, Dr., Koloniale und politische Aufsätze und Reden. Herausgegeben von Heinrich v. Poschinger. Berlin 1903, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 118 S.

Vigelius, Dr. jur. Carl, Syndikus, Vorsteher der Kreissparkasse in Gnesen, Handbuch für Sparkassen. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet. Lieferung 1 bis 4. Breslau 1902, M. & H. Marcus. Preis jeder Lieferung 1 ℳ.

Rein, Prof Dr. W., Ethik und Volkswirtschaft. Eine Skizze (Soziale Streitfragen. Herausgegeben von Adolf Damaschke. Heft XIII). Berlin, J. Harrwitz Nachf. 24 S. Preis 50 ₰.

Hamm i. W., Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hamm i. W. für 1901/1902.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 12. November 1903. Nummer 7.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein Jahrhundert englischen Arbeiterschutzes.

Von Helene Simon, Berlin.

Ein langer Weg ward zurückgelegt seit dem ersten englischen Kinderschutzgesetz des Jahres 1802 — dem Anfang aller neuzeitlichen Arbeitregelung überhaupt — bis zu dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901. Mit seinen weiten Windungen und Zickzacklinien verzeichnet dieser Weg die Geschichte des Arbeiterschutzes. Das Kodifikationsgesetz von 1901, dessen Wirkung sich in dem jüngst erschienenen Jahresbericht der Aufsichtsbeamten für 1902 spiegelt, ist das Ergebnis hundertjähriger Gesetzgebung. Wir haben mit ihm gleichsam einen Aussichtspunkt erreicht, der auffordert zur Rück- und Umschau und zur Sammlung frischer Kräfte für den weiteren Aufstieg.

Blicken wir zurück! Es sind keine heiteren Weiten, die sich auftun, keine Frohlaute, die an unser Ohr klingen. Man muß scharf sehen und hören, um in dem rauchschwarzen Gewirre, dem gierigen Getöse der großen Daseinskampf-Barbarei jener Zeit Licht und Hoffnung zu erspähen. Das Tröstliche ist, daß es um uns und über uns heller wird, das Dunkel nach unten zu sich verdichtet. Dort werden kleine Kinder in Massen geopfert. Ihr Weinen verhallt in dem Frohlocken über die neuen Goldminen des Textilgewerbes. Aber giftiger Fieberhauch steigt aus seinen Centren empor und schreckt die Gesellschaft. Die Furcht vor Epidemien veranlaßt das Gesetz von 1802 zum Schutze der Gesundheit und Moral der Lehrlinge in den Baumwoll- und Wollfabriken. Ein rechter Ausdruck gesetzgeberischer Hilflosigkeit! Allein neben seiner vorbereitenden Wirkung bedeutet es insofern einen geschichtlichen Wendepunkt, als es im Gegensatz zu früheren Arbeiterstatuten erstmalig Arbeitszeit und -bedingungen lediglich mit Rücksicht auf die Arbeiter zu regeln sucht. Mit ihm setzt die Reihe englischer Schutzgesetze ein, die allmählich auch in anderen Ländern bei zunehmender Industrialisierung mit der überall gleichen Begleiterscheinung menschlicher Kräfte- und Glücksverwüstung Nachahmung finden und heute eine internationale Frage geworden sind.

Was die Furcht begann, nahm die Menschlichkeit hier, die Interessenfehde dort auf, und in merkwürdiger Verästelung treiben vielfältige Beweggründe auf der eingeschlagenen Bahn weiter. Die Agrarier fördern den Arbeiterschutz in Abwehr gegen die wachsende Macht der Industrie. Baumwollords und andere große Fabrikherren betrachten ihn als Waffe gegen die mit kleinlichen Mitteln erwerbende Konkurrenz. Die zum Bewußtsein ihrer Lage erwachende Arbeiterschaft wirft ihr Gewicht in die Wagschale. Und über dem Chaos der Interessenten heben sich mitleidswunde Menschenfreunde, deren vornehmer Ehrgeiz der Befreiung der Geknechteten gilt. Ernste, nüchterne Rechner unterstützen sie, weil sie in der wirtschaftlichen Willkür, die der Rückschlag gegen die zünftige und merkantilistische Einschnürung der Bewegungsfreiheit erzeugte, die höchste Gefahr für die Staatsökonomie erkennen. So — in furchtbarer Anschaulichkeit — zeigt unser Panorama die Notwendigkeit des gesetzlichen Arbeiterschutzes, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Menschlichkeit gegenüber dem Einzelnen, sondern im Interesse der Gesellschaft, des Staates.

Es ist diese Erkenntnis, die das Manchestertum an seiner Wurzel untergräbt, während es seine rauschendsten Triumphe feiert. Aber wie schwer hat sie ringen müssen um jeden kleinsten Erfolg! Und fast sinnverwirrend mutet die manchesterliche Logik der Zeit an, wenn noch im Jahre 1833 eine Untersuchungskommission angesichts erschreckenden Jammers und der Verelendung ganzer Volksmassen ausdrücklich feststellen muß, daß 9jährige Kinder keine „freien Kontrahenten“, sondern von Eltern oder Vor-

münder ausgedungene Arbeiter seien. „Wir sind deshalb," sagen die Kommissionäre, „der Meinung, daß die Berechtigung des gesetzlichen Eingriffs für die in Fabriken beschäftigten Kinder erwiesen ist." Elf Jahre später erzwangen die Ereignisse ein weiteres Zugeständnis. Auch erwachsene Frauen werden 1844 als nicht freie Kontrahenten, als Sklaven wirtschaftlicher Verhältnisse erkannt und dem gesetzlichen Schutz unterstellt. 1847 fand der lange und heiße Kampf um den Zehnstundentag seinen siegreichen Abschluß. Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter der Textilindustrie und verwandter Gewerbe ist in großen Zügen die Signatur der ersten Hälfte des Jahrhunderts englischen Arbeiterschutzes. Das dritte Viertel gehört der Einbeziehung anderer Industrien und der Werkstätten; dem Ausbau von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. Hier bildet den Grenzpunkt das Kodifikationsgesetz von 1878. Die Weiterungen nach 1878 sind auf Sanierung gefährlicher Industrien und auf Ansätze zur Regelung der Heimarbeit — Bekämpfung der Uebel des Sweating-Systems — gerichtet; auf Verschärfung bestehender Vorschriften und die Ausdehnung ihres Geltungsbereiches.

Das Gesetz von 1901, das eine Epoche beschließt und beginnt, ist wesentlich zusammenfassender Natur. Aus der bisherigen Paragraphenwirrnis von vier nebeneinander geltenden Gesetzen hat es ein einheitliches Werk geschaffen und mit dieser Klärungsarbeit Verständnis und Durchführbarkeit seines Inhalts erleichtert. Darüber hinaus sind verschärfte und genauere Vorschriften auf dem Gebiet der Hygieine und eine neue Regelung des Schutzes gefährlicher Industrien zu verzeichnen. Die Angriffslinie zur Heimarbeit ist etwas erweitert. Zu den Fortschritten, die für uns besonderes und aktuelles Interesse haben, gehört die Verkürzung der Sonnabendarbeit in der Textilindustrie um eine weitere Stunde — der 12 Uhr-Schluß. Hier also ist er Tat, der viel erörterte freie Sonnabendnachmittag.

So ward aus den dürftigen Bestimmungen über das Tünchen und Lüften von Woll- und Baumwollfabriken in 1802 ein Netzwerk gesundheitlicher Vorschriften, das von der großen Fabrik bis in die Hütte reicht; aus der 12stündigen Arbeitgrenze für die Textillehrlinge der 10½- bezw. 10stündige Arbeitstag für Frauen und Kinder in allen Fabriken und Werkstätten; aus den beiden ehrenamtlichen „Visitors" zur Verwirklichung des Gesetzes von 1802, die nie in Aktion traten, eine vorzüglich organisierte tatkräftige Behörde.

Seitdem im Jahre 1833 die ersten besoldeten Aufsichtsbeamten ernannt wurden, haben englische Inspektoren sowohl im Hinblick auf den Ausbau als auf die Durchführung des Gesetzes vielfach einen hervorragenden Platz behauptet. Heute ist nach Geschlossenheit, Machtbefugnis, Einfluß, Popularität und Vielseitigkeit der Kräfte die englische Aufsichtsbehörde unerreicht. Mit dem Zentenarium der Gesetzgebung feiert die weibliche Inspektion ein Jahrzehnt erfolgreichen Bestandes. Neben selbständig amtierenden Frauen gehören Aerzte, Techniker und Assistenten aus der Arbeiterklasse dem Amte an. Besonders in den letzten Jahren ist seine Leistungsfähigkeit schnell gewachsen. Immer mehr nimmt die Fühlung mit der Arbeiterschaft zu, die, ohne die Verhandlungen mit den Unternehmern zu beeinträchtigen, hier wie nirgendwo ein Glied des Aufsichtskordons bildet. „Daß es an einer solchen Unterstützung hin und wieder noch fehlt",[1]) zeigt nur, wie sehr man im allgemeinen damit rechnet. Unter dem Gesichtspunkte der Notwendigkeit der Mithilfe der Arbeiter bei der Erfüllung des Gesetzes, ward auch im Jahre 1898 das Industrial Law Committee begründet, das sich Verbreitung der Gesetzeskenntnis durch Vorträge und Flugschriften und Fürsorge für auf Grund von Beschwerden und Zeugenaussagen entlassene Arbeiter aus den Mitteln eines zu diesem Zweck gesammelten Entschädigungsfonds (Industrial Law Indemnity Fund) zur Aufgabe macht. Das Unternehmen, an dessen Spitze die frühere Inspektorin Mrs. Tennant-Abraham steht, ward von dem Ministerium unterstützt durch ein Rundschreiben an die Inspektoren, das seine Beachtung aufs wärmste anempfiehlt.

Heller, gangbarer, geradliniger scheint sich nach dem Jahresbericht für 1902[2]) — dem ersten, der mit dem Kodifikationsgesetz arbeitet, und der in dieser Verbindung das eigentliche Zentenarwerk darstellt — der Weg vor uns zu breiten. „Während mit wachsenden Kenntnissen und vermehrtem Eifer", berichtet die Oberinspektorin,[3]) „die bestehenden Uebel schärfer erfaßt werden, muß man zugeben, daß in vielen Gewerben und Anlagen schlimme Zustände, die 10 Jahre früher möglich waren, sich sehr modifiziert haben oder ständig modifizieren." — — „Bestrebungen und Erfordernisse, die damals unerreichbar schienen, sind jetzt als notwendig angenommen und Gesetz und Verwaltung einverleibt." — — „Wirkliche Fortschritte sowohl hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse als im Verständnis der immensen Dinge, die zu tun bleiben, sind auch in diesem Jahre gemacht worden", in dem die durch die bessere Ueberſichtlichkeit des Gesetzes gebotene Erleichterung neutralisiert ist durch erweiterte Pflichten und die mit allem Neuen verknüpfte Mühe.

Die musterhaft übersichtliche Einleitung des Blaubuchs für 1902, mit Hinweisen auf die verschiedenen Divisions- und Spezialberichte, erscheint als Ausdruck der straffen Zentralisation lokalisierter Aemter, die ihren Mittelpunkt im Londoner Amt des Chief-Inspektors haben. Eine solche Einleitung ist um so wertvoller, als die erdrückende Masse detaillierter Aufgaben die Linien des Gesamtbildes bis zur Unkenntlichkeit auseinanderzuzerren droht. Trotzdem ist die Vertiefung in die Einzelheiten dankbar und lehrreich. Erst sie gibt einen Einblick in die gesteigerte Wirksamkeit auf dem Gebiet der Hygiene, die, wie ich glaube zum großen Teil eine Folge der gemeinsamen Bestrebungen von Aerzten und Frauen ist. Großer Nachdruck ist auf die Reinhaltung der Fußböden als unerläßliche Ergänzung getünchter Wände, auf die Vermeidung der Verschleppung von Staub und Giftstoffen in die Speiseräume gelegt. Ueber ohne Zugluft ermöglichte Ventilation, geeignete Temperatur, angemessene Aborte finden sich wertvolle Anregungen gerade in diesem Blaubuche, das mit neuen diesbezüglichen gesetzlichen Handhaben arbeitet.

Wie tief trotz aller Mühe das Niveau der Reinlichkeitsbegriffe häufig noch ist, zeigt das Beispiel einer neuen Fruchtkonservenfabrik; sie macht „ausgedehnten Gebrauch von der Erlaubnis endloser Arbeitsstunden zur Erhaltung der Frische der Früchte", deren Reinigung in dem heißen dampfigen Kochraum erfolgt, in dem sich auch die nur durch einen engen, mit Früchten vollgepfropften Vorraum und durch eine 6 Fuß hohe Wand abgetrennten, die Ventilation vermittelnden Aborte befinden. Welch wüste Ironie ist hier die Wahrung der Frische im kaufmännischen Sinne auf dasjenige, was der Konsument darunter begreift. Ein Beispiel für viele, wie eng sein Interesse mit der Gewerbehygiene verknüpft ist. Die Hebung des Milieus, in dem sich der Produktionsprozeß vollzieht, kann ja überhaupt in seiner sozialen Wirkung nicht leicht zu hoch veranschlagt werden: „Kein Zweifel," heißt es in dem vorliegenden Bericht, „daß man die Empfindung für unanständige Einrichtungen genau so verliert wie für unreine Luft. Die moralische Wirkung von Besserungen im einen Falle, entspricht der physischen Wirkung im andern Falle."

Hingewiesen sei noch auf die festgestellten Fortschritte in der Sanierung gefährlicher Industrien, eine Folge fortgesetzter Untersuchungen über den Einfluß gewisser Arbeiten besonders auch auf den weiblichen Organismus, an dem die begabten Inspektorinnen, deren sich das Amt erfreut, stark beteiligt sind. Ein von ihnen gepflegtes Tatgebiet ist auch der Besuch der Heimarbeiter in ihren Heimen. Ueberhaupt tritt eine wachsende Berücksichtigung der Heimarbeit an Hand der Listen, welche die Unternehmer über außerhalb der eigenen Betriebsräume beschäftigte Arbeiter führen müssen, zutage.

Diese „list of outworkers", die in Verbindung mit der Revisionsbefugnis die Voraussetzung jedes Heimarbeiterschutzes, wie oft erwähnt ward, bilden, verdienen umsomehr unser Augenmerk, als uns das neue Kinderschutzgesetz unmittelbar vor das Problem der Durchführung eines Stückes Heimarbeiterschutz stellt.[4]) Der Kinderschutz in Fabriken und ihnen gleichgestellten Anlagen ist meines Erachtens ein Punkt, in dem wir den uns in den meisten Beziehungen überlegenen englischen Arbeiterschutz nicht nur hinsichtlich der Altersgrenze, sondern vor allem in der Art der Regelung wesentlich überholt haben. Um so schlimmer steht es um unsere Kinder außerhalb der geschützten Anlagen, auf die zum Teil wenigstens das neue Gesetz den Staatsschutz übertragen soll. Hoffen wir, daß sich mit Hilfe seiner tapferen und berufenen Vorkämpfer, der Lehrer, die Handhaben energischer Durchführung finden und baldige Verschärfung und Verallgemeinerung der Paragraphen erzwungen wird. Trotz aller Rückständigkeit in Geltungsbereich und Normen mag das neue Gesetz doch als unser Wahrzeichen

---

[1]) Reichs-Arbeitsblatt Nr. 5, August 1903. Der Jahresbericht der englischen Fabrikinspektion für 1902.

[2]) Ueber seine Daten und Einzelergebnisse siehe Reichs-Arbeitsblatt a. a. O.

[3]) Annual Report of the Chief Inspector of Factories & Workshops for the year 1902 S. 144.

[4]) Man vgl. „Zur Ausführung des Kinderschutzes", Soziale Praxis Nr. 2, 8. Oktober 1903, und erwäge, ob dieser Zwang der Listenführung nicht eine weitere wichtigere Handhabe der Kontrolle darbieten würde, ganz abgesehen von der Frage der Haftbarmachung der Unternehmer, für die von ihnen beschäftigten Außenarbeiter, die er anschneidet. S. 108 des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes von 1901 sieht eine solche vor, in Fällen ihrer Beschäftigung in ungesunden Räumen.

einer neuen Arbeiterschutz-Epoche an der Jahrhundertschwelle gelten. Wenn es gelingt, es auch nur in seiner jetzigen minderwertigen Gestalt zu verwirklichen, so bedeutet dies einen weiteren Vorsprung und einen Ansporn dem älteren, reiferen, einheitlicheren englischen Arbeiterschutz auch bald auf andern Gebieten beizukommen. Vor allem tut das not hinsichtlich des Frauenschutzes. Ist doch selbst der Zehnstundentag, diese reifste Frucht der wirtschaftlichen Entwicklung, von uns noch ungepflückt — wird er doch noch immer mit Scheingründen bekämpft, deren Wesenlosigkeit bereits eine historische Tatsache ist.

Was immer an entmutigendem Augenblicks-Widerstand uns bedrücken mag, was auch an Brachland vor uns liegt, zweifellos entrollt der Rückblick wie in England, so mehr oder minder in allen fortgeschrittenen Staaten eine Geschichte des Fortschritts. „Eines Fortschritts allerdings", sagt ein englischer Sachkenner,[5] „der in fast allen Ländern erfolgte, nachdem eine Generation oder selbst zwei und drei ganze Generationen verelendeter Arbeiter einsam und freundlos in ihr frühes Grab gesunken waren, eine körperlich und geistig geschwächte Nachkommenschaft hinterlassen hatten. Wäre nicht ein ständiger Zuschuß frischen gesunden Blutes von dem Lande in die Industriestädte geflossen, ein großer Teil der Bevölkerung wäre gänzlich degeneriert. Wie groß die Zahl ruinierter Existenzen in der Tat war, ist schwer festzustellen." Welch ein Mene Tekel steigt aus diesen tiefen Schatten auf, die selbst noch über dem Erfolge lagern; welch eine Mahnung, die grundsätzlich freigelegte Bahn rascher zu verfolgen, stetiger, angestrengter, mit heißerem Bemühen an der Lösung ihres schwersten Problems, dem Schutze der Hausindustrie, der Beseitigung des Sweating-Systems zu arbeiten.

„Wir alle sehen, daß körperliche und geistige Gesundheit und Kraft der industriellen Klassen einen Besitz von unbegrenztem Werte in dem grimmigen und immer angespannteren ökonomischen Kampfe zwischen Britannien und ihren eifrigen und mächtigen Rivalen bildet".[6]) — So spricht ein konservativer Vertreter des Staates, in dem die Fabrik- und Werkstättengesetze als Ganzes und in zahllosen Einzelheiten vorbildlich sind, weit über die Vorschriften anderer Länder hinausgreifen. Die Übertragung liegt nahe. Das Land, welches die bestgeschützte und damit auf die Dauer fähigste Arbeitermiliz besitzt, wird auch auf der wirtschaftlichen Marschroute am besten Schritt halten. Dies die Erkenntnis, die mit greifbarer Klarheit aus der hundertjährigen Geschichte des englischen Arbeiterschutzes hervorgeht.

Allgemeine Sozialpolitik.

Urteile über den Vaterländischen Arbeiterkongreß. Der erste Deutsche Arbeiterkongreß zu Frankfurt a. M. beschäftigt fortgesetzt die öffentliche Meinung. Zu der Uebersicht der Preßstimmen, die wir in der vorigen Nummer gebracht haben, fügen wir heute noch weiter die folgenden beachtenswerten Aeußerungen. Der konservative „Reichsbote" schreibt:

„Ob dieser Kongreß gute Wirkungen hat, das hängt davon ab, wie die Regierung sich dazu stellt. Ignoriert oder weist sie die dort aufgestellten Forderungen zurück, so werden die Sozialdemokraten den Kongreß wegen seines Vertrauens zu der Gutwilligkeit der Regierung verspotten, und es dürfte das in der Reihe der Kongreßarbeiter viel böses Blut machen. Es kommt deshalb jetzt alles darauf an, daß die Regierung die dargebotene Hand des Kongresses ergreift und auf ihre Forderungen, die ja auch der Regierung und dem Reichstag nicht fremd sind, eingeht."

„Hand in Hand", das amtliche Organ des „Bundes der Industriellen", bezeichnet den Kongreß „als eine außerordentlich erfreuliche Erscheinung unseres politischen Lebens. Er hat den Beweis dafür erbracht, daß es in Deutschland eine sehr beträchtliche Masse organisierter Arbeiter gibt, die bei aller Zielbewußtheit in ihren Bestrebungen für Fortführung der Sozialreform nicht auf dem Boden der Sozialdemokratie und des Klassenkampfes stehen."

Das Fernbleiben der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine von dem Kongreß wird in ihrem Verbandsblatt „Gewerkverein" nochmals verteidigt; im übrigen wird anerkannt, daß die Arbeiterbewegung in Deutschland mit der Frankfurter Tagung einen großen Schritt vorwärts getan hat:

„Die politisch rückschrittlichen Parteien werden ihren Boden unter den ‚christlich' organisierten Arbeitern verlieren, wenn sie die Frankfurter Beschlüsse in den Wind schlagen. Das würde klärend wirken. Tun sie dies aber nicht, beachten sie vielmehr die Beschlüsse und verschaffen ihnen Geltung, wozu sie in der Lage sind, dann ist das von Vorteil für alle Arbeiter."

Bemerkt sei noch, daß der Düsseldorfer „Gewerkvereinsbote" im Gegensatz zum Zentralrat der Gewerkvereine, der die Arbeitskammern als „eine bisher noch unklare und bedenkliche Einrichtung neben den lebensvollen Arbeiterberufsvereinen" bezeichnet hatte, sehr lebhaft, energisch und mit guten Gründen für diese Institution eintritt und zwar, wenn möglich, für reine Arbeiterkammern, falls diese aber nicht zu erreichen, so werde man auch zufrieden sein müssen, „wenn wir vorläufig paritätische Arbeitskammern bekommen können". In bezug auf den Arbeiterkongreß in Frankfurt schreibt das Blatt: „Wir stehen der Teilnahme nicht mehr so ablehnend gegenüber wie früher, gedenken aber in aller Ruhe die Sache mal zu beobachten."

Einer am 5. November in Cöln abgehaltenen Versammlung der Christlichen Gewerkschaften wohnte der Reichstagsabgeordnete für Cöln Justizrat Trimborn bei; am Schlusse des von Stegerwald erstatteten Berichts über den Frankfurter Tag erklärte er:

„Er sei durchaus erfreut über den Verlauf des deutschen Arbeiterkongresses, einmal weil die Arbeiter sich dadurch selbst in ihren Organisationen gestärkt haben, dann auch, weil sie diejenigen gestärkt haben, die auf eine energische Fortführung der Sozialreform dringen. Daß die Forderungen, die dort erhoben und begründet wurden, von seiner Partei vertreten wurden, brauche er nicht ausdrücklich zu betonen. Noch in der letzten Session des verflossenen Reichstages sei er für Arbeitskammern, für eine Reform des Koalitionsrechts, für Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts, sowie für die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine aufgetreten. Hierbei habe er die ganze Zentrumsfraktion bis auf den letzten Mann hinter sich gehabt. Darüber, daß diese Forderungen dringend sind, besteht im Zentrum keine Meinungsverschiedenheit. „Wir sind bestrebt, auf dem Gebiete der rechtlichen Stellung der Arbeiter einen erheblichen Fortschritt zu machen, und werden nicht ruhen, bis auf diesem Gebiete Reformen durchgeführt sind."

Nach diesen Erklärungen eines hervorragenden Führers ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die Zentrumspartei auch in der bevorstehenden Session die Forderungen einer Sicherung und Erweiterung des Rechts der Arbeiter auf Selbsthilfe und Interessenvertretung erheben wird. Es ist dringend zu hoffen, daß auch andere Parteien, denen die Sozialreform am Herzen liegt, für diese Forderungen kraftvoll eintreten, so daß eine große Mehrheit in der Volksvertretung die Wünsche des Kongresses aufnimmt.

Kriegervereine und Gewerkschaftsbewegung. Ob der Ausschluß von Sozialdemokraten aus Kriegervereinen, den die Verbandsleitung seit langem übt, zweckmäßig oder unzweckmäßig ist, darüber mögen die Urteile auseinandergehen, wenn auch der Gesichtspunkt, daß man die Sozialdemokraten nicht aus einer freiwillig eingegangenen Gemeinschaft mit dem Militär, der Grundsäule des bürgerlichen Gegenwartsstaates, herausdrängen sollte, so lange sie nicht agitatorisch im Verein auftreten, ernster Würdigung der Sozialpolitiker bedarf. Daß aber Kriegervereinsmitglieder, wie es jüngst in Zantoch in der Neumark auf Geheiß des Landrats geschehen, deshalb ausgeschlossen werden, weil sie sich gewerkschaftlich organisierten und an einem Streik beteiligten, ist ein höchst bedenklicher Vorgang. Soll denn die Treue zu Kaiser und Reich, die Pflege der soldatischen Kameradschaft unvereinbar sein mit dem Streben nach einer Verbesserung der Lebenslage, der die gewerkschaftliche Betätigung dient? Kriegervereine sollten entschieden den Verdacht vermeiden, Arbeitswilligen-Organisationen darzustellen, als welche sie die sozialdemokratische Presse gern brandmarken möchte.

Soziale Rechtsprechung.

Zu § 8 des preußischen Vereinsgesetzes. Vor dem Oberverwaltungsgericht gelangte ein Rechtsstreit zur Erledigung, den F. und Genossen gegen den Oberpräsidenten der Rheinprovinz wegen Auflösung einer Versammlung von Mitgliedern des deutschen Textilarbeiterverbandes, welcher in M.-Gladbach eine Filiale besitzt, angestrengt hatten. Nach § 8 des Vereinsgesetzes dürfen bekanntlich Frauen, Schüler und Lehrlinge den Versammlungen und Sitzungen von politischen Vereinen nicht beiwohnen. Ein Polizeibeamter hatte vor einiger Zeit eine Versammlung der erwähnten Filiale des Textilarbeiterverbandes aufgelöst, weil an der in Betracht kommenden Versammlung auch Frauen teilgenommen hatten. Nach fruchtloser Beschwerde erhoben F. und Genossen Klage gegen den Oberpräsidenten und betonten, es handle sich hier nicht um einen Verein, der bezwecke politische Gegenstände in seinen

---

[5]) The Centenary of Factory Legislation. Edinburgh Review January 1903.

[6]) The Centenary of F. L. a. a. O.

Versammlungen zu erörtern; das Landgericht zu Düsseldorf habe im Strafverfahren festgestellt, daß von einem politischen Verein hier nicht die Rede sein könne, und habe auf Freisprechung der Angeklagten erkannt. Das Oberverwaltungsgericht hatte die Polizeiakten eingefordert und war auf Grund des Inhalts dieser Akten zur Ueberzeugung gelangt, daß es sich um einen Verein handle, der bezwecke, politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern; für die Beantwortung der Frage, ob ein Verein als politischer Verein anzusehen sei, komme nicht nur das Statut, sondern auch das tatsächliche Verhalten des Vereins in Betracht. Vorliegend stehe fest, daß in den Versammlungen des Vereins öfters politische Angelegenheiten erörtert worden seien. —ld—

Berufskrankheit und Betriebsunfall. Das Reichs-Versicherungsamt hat neuerdings in einem Spezialfalle, der sich nach der bisherigen Rechtsprechung als sogenannte Berufskrankheit charakterisiert, im Gegensatz zu beiden Vorinstanzen auf das Vorhandensein eines Betriebsunfalles erkannt und die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft ausgesprochen. Es handelte sich, wie das „Berl. Tagebl." meldet, um eine der so häufigen „Bleikrankheiten", in denen bisher noch niemals ein Unfallentschädigungsanspruch anerkannt worden ist. Der Antragsteller war in derartigen gefahrbringenden Betrieben erst kurze Zeit beschäftigt gewesen, doch zeigten die Krankheitserscheinungen eigentümlicherweise alle typischen Merkmale der Bleikrankheit.

In der Begründung heißt es, daß im allgemeinen der Betriebsunfall das Vorhandensein eines plötzlichen, jedenfalls zeitlich beschränkten Ereignisses erfordere, welches überdies mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenhange stehen müsse. Die Bleikrankheit entstehe fast ausschließlich erst nach jahrelanger Tätigkeit in entsprechenden Betrieben, was vorliegend nicht der Fall sei. Es seien also die Krankheitserscheinungen als ein Mittelglied zwischen den Begriffen der Berufskrankheit und des Betriebsunfalles zu betrachten. Wenn auch von einem „plötzlich" im Sinne des Wortes aufgetretenen Ereignisse nicht gut die Rede sein könne, so sei doch erwiesen, daß der Antragsteller seiner ganzen Natur und Veranlagung nach sich nicht für die betreffende Arbeit eignete, daß er also unter dem Druck einer besonderen Betriebsgefahr stand, wie ja auch seine Krankheitserscheinungen sich über einen verhältnismäßig kurzen, als ein Ganzes anzusehenden Zeitraum erstreckt haben und dann mit plötzlicher Hartnäckigkeit hervorgetreten sind. Es wäre unbillig, hier die Grenze für den Begriff der Berufskrankheit allzuweit auszudehnen, vielmehr müsse bei der Eigenart des Auftretens der Krankheitserscheinungen, die an sich ja den Begriff der Berufskrankheit nicht verleugnen, das Vorliegen eines Betriebsunfalles im Geiste der Unfallversicherungsgesetzgebung anerkannt werden.

Invalidenrente. Das Landgericht zu Breslau hat nach der „Nordd. Allg. Ztg." einen Arbeitgeber, welcher verabsäumt hatte, Marken für einen von ihm beschäftigten Lehrling zu verwenden, zur Zahlung der Invalidenrente für die Lebensdauer des Lehrlings verurteilt. Durch die Nichtverwendung der Marken hatte der invalide gewordene Lehrling den Anspruch auf Rente von der Landesversicherungsanstalt verwirkt, und das Landgericht hat den Arbeitgeber, durch dessen Versäumnis der Verlust des Rentenanspruchs herbeigeführt wurde, für regreßpflichtig erklärt. Diese Entscheidung ist für alle Arbeitgeber von der größten Bedeutung.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeindliche Arbeitslosen-Zählungen, wie sie bisher nach dem Beispiele Stuttgarts in zehn württembergischen Städten durchgeführt sind, werden jetzt auch von der Stadt Cöln in die Wege geleitet. An der Zählung sollen die in Cöln bestehenden Arbeiterorganisationen sich beteiligen. In Charlottenburg hat der Magistrat eine permanente Arbeitslosenzählung einzuführen beschlossen. In Stuttgart hat der Gemeinderat die Arbeitslosenzählungen für November, Februar und Juli festgesetzt, auch hier sollen die Arbeiterorganisationen zur Unterstützung herangezogen werden.

Vergebung gemeindlicher Lieferungen und Arbeiten in Frankfurt a. M. Die Stadtverordneten beschlossen am 3. November mit sehr großer Mehrheit: „Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats und der Ämter, letztere für ihren Amtsbereich, sind von Arbeiten und Lieferungen für die Stadtgemeinde ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Magistrat zulassen, wenn er es im Interesse der Stadt für geboten erachtet."

Eine Grundwertsteuer für Dresden wollen die städtischen Kollegien an Stelle der Gemeindegrundsteuer einführen und sie soll am 1. April — 1910 in Kraft treten. Die Steuer soll $0{,}_{40}$ v. T. des gemeinen Wertes betragen. Die Schätzung besorgt alljährlich die zuständige Grundsteuerkommission nach den Auskünften der Eigentümer, nach dem Ertrag der Vorjahre, dem Brandkassenwert, den für das Grundstück in den letzten fünf Jahren bezahlten Kaufpreisen und endlich nach im gleichen Zeitraum aufgestellten Taxen der Sparkasse, der Grundrenten- und Hypothekenanstalt der Stadt oder gerichtlicher Sachverständiger. Bei Grundstücken, welche ihren Eigentümern noch gewerbsmäßig dienen, ist der so benutzte Boden nur zur Hälfte des ermittelten Wertes zu veranlagen. Bebaute Grundstücke, welche zu mindestens $^{2}/_{3}$ durch Vermietung genutzt werden, sind mit dem $17^{1}/_{2}$fachen des vorjährigen Ertrages zu veranlagen, mindestens aber nach dem gemeinen Werte. Allerlei Ausnahmen sollen berücksichtigt werden. Bis zum 1. April 1910 ist noch eine lange Zeit, da kann noch manche Aenderung vorgenommen werden.

Arbeitszeit und Erholungsurlaub städtischer Arbeiter in Nürnberg. Den „M. N. Nachr." wird aus Nürnberg gemeldet: Eine Vereinigung städtischer Arbeiter hatte an den Magistrat eine Eingabe gerichtet, in der um Einführung der $9^{1}/_{2}$stündigen anstatt der 10stündigen Arbeitszeit, sowie um jährlichen Erholungsurlaub mit Fortdauer des Lohnbezuges gebeten wurde. Der Magistrat hat nun beschlossen, vom 1. Januar 1904 ab allgemein für die städtischen Arbeiter die Mittagspause auf $1^{1}/_{4}$ Stunde zu verlängern und für besondere Fälle die Betriebsleiter zu ermächtigen, eine weitere Viertelstunde zu gewähren, wodurch eine Arbeitszeit von $9^{3}/_{4}$ bezw. $9^{1}/_{2}$ Stunden erzielt ist. Die Löhne werden für 10 Stunden bezahlt. Ferner wird allen städtischen Arbeitern, die wenigstens seit fünf Jahren im städtischen Betrieb sind, auf besonderen Antrag ein Erholungsurlaub von drei Tagen, den Polieren, Aufsehern, Werkmeistern usw. ein solcher von fünf Tagen mit Fortdauer des Lohnbezuges bewilligt. Ganze und halbe Tage, welche bei Todesfällen usw. gewährt werden, kommen für den Urlaub nicht in Anrechnung. Zu bemerken ist, daß in den großen industriellen Betrieben Nürnbergs nur die Zentralwerkstätten ihren Arbeitern bisher Urlaub gewährten.

Polizeiassistentin in Stuttgart. Bei der städtischen Polizei in Stuttgart ist, wie uns von dort geschrieben wird, seit dem 20. Februar d. J. eine Assistentin angestellt, die dem Hilfspflegerinnenverband entnommen ist und die Aufgabe hat, Frauen und Mädchen, die wegen der verschiedensten Delikte eingeliefert werden und in vielen Fällen bereits tief gesunken sind, die Hand zu bieten, damit sie wieder ein geordnetes Leben beginnen können. Sie hat auch dafür zu sorgen, daß im dienstlichen Verkehr mit den weiblichen Polizeigefangenen Sitte und Anstand nicht verletzt wird; sie wohnt den polizeiärztlichen Untersuchungen bei und hat auch das Recht, an zuständiger Stelle ihre Meinung zu äußern, wenn sie gegen eine Untersuchung Bedenken hegt oder, umgekehrt, eine solche für nötig hält. Sie ist nun seit ihrem Eintritt bis 1. Oktober in 407 Fällen tätig gewesen, dabei hat sie in Stellung gebracht 13 weibliche Personen, von denen 4 sich bewährten; in die Heimat brachte sie 7, von denen 6 dort blieben, und in Heilanstalten 3. Die Erfolge machen demnach etwa 5 % aller Fälle aus.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Einigungsverhandlungen in Berliner Gewerben. Die Rohrer bildeten bisher die einzige Spezialbranche in den Berliner Baugewerksberufen, für die kein festes Tarif-Vertragsverhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bestand. Von dem vor Jahren vereinbarten Akkordtarif war im Laufe der Zeit soviel abgebröckelt, daß von einer Einheitlichkeit der Lohn- und Arbeitsbedingungen keine Rede mehr sein konnte. Da benutzte die Organisation der Rohrer die gegenwärtige günstige Konjunktur, um einen neuen, verbesserten, allgemein gültigen Tarif zu erlangen, der eine Erhöhung einzelner Akkordsätze und eine solche des Stundenlohnes von 60 auf 70 ₰ festsetzte. Von den Arbeitgebern bewilligten indes zunächst nur vier die Forderungen, aber diese vier bedeutendsten Firmen hatten soviel zu tun, daß sie alle Arbeiter der Branche, die in den übrigen nicht bewilligenden Betrieben ihr Arbeitsvertragsverhältnis ordnungsmäßig lösten, vollauf beschäftigen konnten. Infolgedessen sahen sich auch die übrigen Unternehmer zu einer Verständigung mit der Lohnkommission der Rohrer genötigt, die denn auch zu einer Anerkennung der nur unwesentlich abgeänderten Forderungen der Organisation führte. Die Arbeitgeber verpflichteten sich überdies, jegliche Maßregelung zu unterlassen und den neuen Tarif vor dem Gewerbegericht vertraglich auf ein Jahr mit vierteljährlicher Kündigungsfrist festzulegen.

Handelt es sich hier nur um einen kleinen Spezialzweig eines Gewerbes, so umfaßt der neueste gewerbliche Einigungsversuch die gesamte Berliner Holzindustrie, die einen sehr unruhigen Arbeits-

boden bislang bildete, auf dem ein steter Kleinkrieg zwischen Arbeitgeberverbänden (Verein der Holzindustriellen, Verband der Bautischlermeister) und der Arbeiterorganisation, dem starken Holzarbeiterverbande, herrschte. Im letzten Vierteljahr sperrte der Arbeiterverband allein 146 Betriebe wegen fortwährender Differenzen zwischen den daselbst beschäftigten organisierten Arbeitern (fast 4000 an der Zahl) und den Betriebsleitern. Viel berufen sind ferner die Kämpfe um den Arbeitsnachweis im Holzgewerbe, den die Innung ganz eigenmächtig und nicht immer unparteiisch zu handhaben beliebte. Endlich ist man nun auf beiden Seiten zur Einsicht gekommen; man hat sich als gleich starke Mächte beiderseitig kennen gelernt, die, ohne sich etwas zu vergeben, auf dem Fuße der Gleichberechtigung zum Paktieren sich bereit erklären dürfen. So ist denn eine Konferenz von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Wahl einer Einigungskommission zusammengetreten, der in Zukunft die friedliche Regelung aller bedeutenderen, prinzipiellen Streitigkeiten obliegt. Wegen unbedeutender Streitigkeiten in den Werkstätten soll sie nicht angerufen werden, sie wird vielmehr nur dann in Wirksamkeit treten, wenn der größere Teil der Arbeitnehmer die Verhandlungen wünscht. Entstehen in diesen Betrieben Differenzen, so soll die Arbeit nicht früher niedergelegt werden, als bis die Kommission einen Versuch zur Schlichtung unternommen hat. Zur Prüfung muß ihr eine angemessene Zeit, mindestens eine Woche, gegeben werden. Die Organisationen der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer haben sich bereit erklärt, die Entscheidungen der Einigungskommission als für ihre Mitglieder verbindlich anzuerkennen. Die Parteien wählen in diese Kommission je sieben Vertreter. Diese Kommission soll bei allen Differenzen ihre Entscheidung treffen. — Hoffentlich ist ihr dieselbe segensreiche Wirksamkeit, wie dem Einigungsamt im Düsseldorfer Holzgewerbe, beschieden, das seit seiner Errichtung im Sommer 1901 viel zur Aufklärung und Verständigung, und damit zur Milderung der natürlichen Gegensätze zwischen den beiden Parteien beigetragen hat.

Tarifvertrag im österreichischen Kürschnergewerbe. Es wird uns aus Wien geschrieben: Die Genossenschaft der Kürschnermeister in Wien und der Verein der Pelzwarenerzeuger hat mit der Gehilfenorganisation dieses Gewerbes einen Tarifvertrag abgeschlossen, welcher in der Hauptsache folgende Bestimmungen enthält: Die Arbeitszeit ist eine neunstündige, Ueberstunden über diese normale Arbeitszeit werden mit einem 50 %igen Aufschlag auf den für eine gewöhnliche Arbeitsstunde entfallenden Lohn vergütet. Zur Ueberwachung dieses Tarifvertrages wurde eine Kommission eingesetzt; dieselbe bildet zugleich das Schiedsgericht, nur führt bei diesem der jeweilige Gewerbeinspektor oder eine andere, von der Kommission gewählte unparteiische Persönlichkeit den Vorsitz. Man ersieht aus diesem Zusammengehen von Unternehmern und Arbeitern, daß sich auch in Oesterreich der Gedanke des kollektiven Arbeitsvertrages langsam aber stetig Bahn bricht.

Arbeiterbewegung.

Der Arbeitskampf in Crimmitschau beginnt sich zu einer Kalamität für die gesamte Umgebung auszuwachsen. Durch die Arbeitslosigkeit der 8000 Textilarbeiter, die mit einer Hingabe und einer Energie für ihre Forderungen einstehen, die auch dem Gegner Achtung abzwingen muß, werden zahlreiche kleine Geschäftsleute, deren Konsumenten die Arbeiter sind, von wirtschaftlichem Ruin bedroht. Wie tief die Erbitterung sich auf beiden Seiten bereits eingefressen hat, beleuchtet am schärfsten die Tatsache, daß, nachdem die Arbeitgeber die Fabriken wieder geöffnet haben, sich trotz der harten Entbehrungen, die die Arbeiter auszustehen haben, nur wenig Arbeitswillige fanden, während auf der anderen Seite die Arbeitgeber, trotzdem sie sehen, wie ihre Produktion immer mehr in die Hände auswärtiger Fabrikanten übergeht, jede Verhandlung ablehnen. Auch wenn man ohne Einschränkung beiden Parteien das gleiche Recht zugesteht, den Kampf zu führen, so muß doch die Hartnäckigkeit, mit der die Arbeitgeber jede Möglichkeit einer friedlichen Beilegung von der Hand weisen, Widerspruch hervorrufen. Während die Lohnkommission der Arbeiter mehrfach ihre Bereitwilligkeit zu einigungsamtlichen Verhandlungen kundgegeben hat, haben die Arbeitgeber den eifrigen Bemühungen des Bürgermeisters in Crimmitschau, solche zu stande zu bringen, ein rundes Nein entgegengestellt und ihm erwidert, daß sie das Gewerbegericht überhaupt nicht als die zur Beilegung des Kampfes geeignete Instanz ansähen, es auch weder anrufen, noch vor ihm erscheinen würden, wenn es von den Arbeitern als Einigungsamt angerufen werden sollte. Es werde grundsätzlich nicht mit der Lohnkommission verhandelt noch irgend welche Zugeständnisse gemacht werden. Die Begründung dieser Abweisung, der gegenüber nochmals hervorgehoben werden mag, daß die Hauptforderung der Arbeiter auf eine Verkürzung der 11stündigen auf die 10stündige Arbeitszeit geht, erfolgte damit, daß ein einzelner Platz wie Crimmitschau eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht einführen könne, solange diejenigen Städte, welche gleiche Garne und Waren herstellten, vorherrschend 11 Stunden bei meist billigeren Löhnen arbeiteten. Es erübrigt sich, auf die Widerlegung dieser so oft zurückgewiesenen Behauptung, daß mit einer Verkürzung der Arbeitszeit eine Verringerung des Produktionsertrages verbunden sei, einzugehen, sie ist in den Berichten der Gewerbeinspektoren sowie an anderer Stelle (vergl. Heft 7/8 der Schriften der Ges. für Soz. Reform) überzeugend erfolgt, und durch zahllose Beispiele der Praxis erhärtet, hier aber muß hervorgehoben werden, daß Millionen deutschen Nationalvermögens einer verhängnisvollen Kurzsichtigkeit der Unternehmer geopfert und die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkte erschüttert wird. Wie große Summen hierbei in Frage stehen, wird dadurch beleuchtet, daß allein vom Textilarbeiterverband bereits 600 000 *M* für Streikunterstützung verausgabt und außerdem ca. 180 000 *M* durch freiwillige Beiträge aufgebracht worden sind. Ein staatliches Eingreifen zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes, wie es jetzt in Frankreich für den Textilarbeiterstreik in Armentières beschlossen worden ist, würde auch hier zu begrüßen sein. Denn die Hoffnungen auf eine baldige Beilegung des Streiks scheinen sich nicht zu bewahrheiten, da die organisierte Arbeiterschaft diesen als einen Kampf von allgemeiner Bedeutung aufzufassen beginnt und allseitig Mittel zu seiner Fortsetzung aufgebracht worden. Auch die Streikenden zeigen ungetrübte Kampfesstimmung. In sechs Versammlungen im Laufe der letzten Woche wurde einstimmig eine Resolution angenommen, „auch weiterhin den Kampf mit ganzer Kraft fortzuführen. Anerkannt werden mag noch die vorbildliche Mäßigung und Selbstbeherrschung, deren sich die Streikenden befleißigen. Trotz der 12 wöchentlichen Dauer des Streikes und zahlreicher polizeilicher Schikanierungen, wie Verbieten von Streikpostenstehen, unmotivierte Auflösung von Versammlungen usw., ist kaum ein Fall eines Zusammenstoßes mit der Polizei zu verzeichnen. Diesem ganzen ruhigen Verhalten entspricht auch die in den obenerwähnten Versammlungen der Arbeiter angenommene Resolution, „sich durch das verstärkte Gendarmenaufgebot in keiner Weise beirren zu lassen, sondern nach wie vor die alte Ruhe und Entschlossenheit zu bewahren, alle Zusammenrottungen und Aufläufe zu verhindern und so den guten Ruf der Arbeiterschaft zu bewahren".

Die Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges, der für die Gehilfen mit manchen Uebelständen verknüpft ist und in einer nicht immer wünschenswerten Weise ihre wirtschaftliche und häusliche Bewegungsfreiheit einengt, plant eine Vereinigung, die sich aus den Vertretern der Verbände der Bäcker, Barbiere, Brauer, Gärtner, Gastwirtsgehilfen, Handlungsgehilfen, Konditoren, Krankenpfleger, Müller, Sattler, Schlächter, Schmiede und Schuhmacher gebildet und in einer kürzlich im Berliner Gewerkschaftshause abgehaltenen Besprechung, dem „Korrespondenzblatt der Generalkommission" zufolge, folgendes Vorgehen beschlossen hat:

Die Zentralvorstände der beteiligten Berufsorganisationen werden ersucht, bis zum 1. Dezember d. Js. zu Händen der Generalkommission zu erklären, ob sie der Errichtung einer Zentralstelle zur Beseitigung der Mißstände des Kost- und Logiswesens zustimmen und bereit sind, die durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten pro rata der Mitgliederzahl zu tragen. Gleichzeitig haben die Vorstände sich über den Sitz der betreffenden Zentralstelle zu äußern. Die zu errichtende Zentralstelle hat die Aufgabe, alles für die Beseitigung der Schäden des Kost- und Logiswesens in Betracht kommende Material zu sammeln, sowie unter Hinzuziehung geeigneter Personen, als Parlamentarier, Juristen, Gewerbegerichts-Beisitzer, Krankenkassen-Vorstände usw. diejenigen Schritte zu beraten, die zur Erreichung der Aufgabe der Zentralstelle nötig sind. Ferner hat die Zentralstelle unter Verständigung der betreffenden Gewerkschaften örtliche Versammlungen der beteiligten Gewerkschaften zu veranstalten, um einmal die Beseitigung des Kost- und Logiszwanges in den Vordergrund des öffentlichen Interesses zu rücken, das Ziel damit unter den Gewerkschaftsmitgliedern zu propagieren und schließlich gemeinschaftliche Aktionen zu ermöglichen.

Der Arbeitskampf in der Berliner Metallindustrie zeigt gegen die Vorwochen keine Veränderung. Die für den 2. November in der Presse angekündigte weitere Aussperrung von 7000 Arbeitern hat nicht stattgefunden, aber auch Vermittlungsversuche sind nicht gemacht worden. Dagegen hat die Vereinigung Berliner Metallwaren-Fabrikanten in einer außerordentlichen Generalversammlung am 31. Oktober d. J. in einer einstimmig gefaßten Resolution Ver-

wahrung dagegen eingelegt, daß von Seiten der größeren Fabrikanten irgend welcher Druck auf die kleineren ausgeübt, insbesondere diesen mit Boykottierung durch Entziehung von Aufträgen gedroht worden sei, falls sie sich nicht der Aussperrung anschlössen. Eine solche Boykottierung sei garnicht möglich, da nur sehr wenige Mitglieder der Vereinigung an andere Mitglieder derselben lieferten. Ebenso seien während des Streiks alle Beschlüsse einstimmig durch einfache Stimmabgabe, niemals nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter gefaßt worden. Endlich sei die Entlassung der Nichtstreikenden vornehmlich auf Anregung kleinerer Fabrikanten erfolgt. Diese Mitteilungen werden von Seiten der Arbeiter zu entkräften versucht, indem namentlich Beispiele angeführt werden, in denen Arbeitgebern Aufträge entzogen wurden, weil sie an nicht der Vereinigung angehörige Arbeitgeber Arbeit lieferten. Diese Angaben können nur registriert werden, wo sich Wahrheit und Dichtung scheiden, ist für den Unbeteiligten nicht feststellbar. Mit den deutschen Metallarbeitern hat sich der Verband der britischen Maschinenbauer solidarisch erklärt, indem der Vorstand den verschiedenen Filialen den Vorschlag unterbreitete, in Erinnerung an die Unterstützung der englischen Metallarbeiter im Jahre 1897 durch die deutschen Kameraden eine Umlage von 6 Pence (50 ₰) pro Mitglied zu erheben und diesen Betrag den Streikenden zuzustellen. (Vergleiche die Ausführungen des ersten Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts Herrn v. Schulz in Sp. 180f. dieser Nummer.)

Streik der Berliner Adressenschreiber. Zu unserer Notiz in Nr. 5 der „Sozialen Praxis" (Sp. 120) wird uns mitgeteilt, daß die Berliner Adressenschreiber dem Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands (Bezirk Berlin) angehören und auch von diesem die Streikunterstützung erhalten haben. Danach ist die von der Gewerkschaftskommission in Aussicht gestellte Mitunterstützung nicht erforderlich gewesen. (Vergl. über die Stellung der Adressenschreiber vor dem Gewerbegericht den Aufsatz dieser Nummer, Sp. 182.)

Der Textilarbeiterstreik in Nordfrankreich, der an einzelnen Orten, so vor allem Lille, bereits ganz zur Ruhe gekommen schien, ist wieder lebhafter entbrannt, wenn er sich jetzt auch in geordneteren Bahnen vollzieht als zu Anfang. Die Ausstandsbewegung hat durch Bildung eines Streikausschusses eine Organisation erfahren, die nun von prinzipiellen Gesichtspunkten aus den Kampf mit den Arbeitgebern über die einheitliche Anwendung des Tarifs im gesamten Nordbezirk führt. Zweimal hat die Streikleitung eine Verständigung mit den Unternehmern herbeizuführen gesucht. Das erstemal wurde der Versuch schroff abgelehnt und statt jeder sonstigen Antwort die Schadenersatzforderungen, die den Fabrikanten aus den Ausschreitungen des Pöbels gegen ihr Eigentum erwachsen sind, in Höhe von 300 000 ℳ dem Maire von Armentières präsentiert. Die am 30 Oktober durch Vermittlung des Präfekten des Norddepartements zum zweitenmale angeknüpften Verhandlungen zwischen den Unternehmern und sieben Arbeiterdelegierten, darunter auch die Maires von Armentières und Houglines, beides Webereiarbeiter, sind nun wiederum gescheitert. Die Arbeiter forderten für die vorbereitenden Arbeiten, die der eigentlichen Weberei vorausgehen, die Festsetzung eines Einheitstarifs mit rückwirkender Kraft nach Maßgabe der gegenwärtig in Armentières und Houglines gezahlten Höchstpreise, und zwar sollte zur Ausarbeitung des Tarifs eine gemischte Kommission eingesetzt werden, sobald die Arbeit innerhalb der nächsten 14 Tage wieder aufgenommen wäre. Für die eigentliche Weberarbeit forderten die Arbeitervertreter einen sofortigen Aufschlag auf die Tarifpreise von 1889, der mindestens die Hälfte der Differenz zwischen dem jetzigen und dem künftigen Tarif ausmache, erklärten jedoch sich zugleich bereit, auf diese Lohnerhöhung im nächsten Frühjahr, bei Einführung des Zehnstundentages, wiederum zu verzichten, wenn es der Textilarbeiterorganisation nicht gelingen sollte, bei dieser Gelegenheit den erhöhten Lohntarif im gesamten Textilbezirk des Nordens durchzusetzen, und auf diese Weise die Gefahr der Konkurrenz, die den Fabrikanten von Armentières von seiten der Fabriken mit niedrigeren Lohnsätzen erwachsen könne, auszuschließen. Hatte die Streikleitung damit dem Gegner den kleinen Finger gegeben, so nahm dieser nun die ganze Hand. Die Fabrikanten wollten sich nur zur Einsetzung einer gemischten Kommission verstehen, die über die eventuelle Höhe der Zuschläge zu dem Tarif von 1889 beraten sollte; diese wurden sie alsdann mit der Einführung des Zehnstundentages vom Frühjahr ab zu gewähren bereit sein. In dieser ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den Forderungen der Streikenden wurden sie durch das Abbröckeln der Ausstandsbewegung bestärkt. Das weiter noch von den Arbeitern auf Anregung des Präfekten vorgeschlagene Schiedsgericht lehnten die Fabrikanten dementsprechend ebenfalls ab. Mit einem dritten Gesuch bei dem Nordpräfekten, noch einmal vermitteln zu wollen, hatten die Arbeiter keinen Erfolg; der Präfekt hält jeden Versuch für aussichtslos. Daraufhin hat der Abgeordnete Jaurès die Regierung wegen der Ablehnung des gemäß dem Gesetze beantragten Schiedsgerichtsverfahrens dieser Tage interpelliert und eine Erklärung des Handelsministers sowie ein fast einstimmiges Votum des Parlaments erwirkt, die die Wiederaufnahme des Schiedsgerichtsverfahrens und die Ernennung einer Untersuchungskommission für die Leinenindustrie gutheißen. Diese Haltung der gesetzgebenden Faktoren, mit der die führende Presse sympathisiert, sollte in Deutschland, wo in Crimmitschau leider ganz ähnliche Ausstandsverhältnisse vorliegen, ernsteste Beachtung finden.

Arbeiterschutz.

Zur Verstärkung des Arbeiterschutzes in Gast- und Schankwirtschaften hat der dritte bayrische Frauentag (2. bis 5. Mai 1903 in München) folgende Resolution angenommen, um deren Abdruck wir jetzt gebeten werden:

In Erwägung, daß die Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902, namentlich die Bestimmungen über die tägliche Ruhezeit, bis jetzt äußerst mangelhaft durchgeführt worden ist, daß eine Hauptursache davon der Mangel an genügenden Kontrollorganen ist, daß die Gewerbeinspektoren und Ortspolizeibehörden wegen ihrer übrigen vielgestaltigen Aufgaben zur Beaufsichtigung der Tausende von Gast- und Schankwirtschaftsbetrieben nicht hinreichen, erklärt es der 3. Bayerische Frauentag als wünschenswert und notwendig:

1. daß die Gewerbeaufsicht im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe in verstärktem Maße ausgeübt werde;
2. daß bei etwaigem Mangel an Aufsichtsorganen solche zu diesem Zwecke besonders geschaffen werden;
3. daß in denjenigen Aufsichtsbezirken, in denen weibliche Bedienung üblich ist, weibliche Aufsichtsbeamte in entsprechender Anzahl aufgestellt werden.

Die Baugerüstkontrolle in der Schweiz, die bisher in Zürich, Basel und Bern ausgeübt wurde, ist nun auch in Luzern und Winterthur eingeführt worden und hat sich nach den vorliegenden Berichten überall bewährt. In Zürich wurden im Jahre 1902 1121 Gerüste geprüft, von denen in 989 Fällen den Kontrolleuren ordnungsgemäß Kenntnis gegeben worden war, während in 132 Fällen eine Anzeige nicht erfolgt war. Die Gerüste waren nach den Angaben der Kontrolleure im allgemeinen ordnungsgemäß hergestellt, Anordnungen auf Abänderungen wurden mit wenigen Ausnahmen pünktlich befolgt. Wo sich Mißstände ergaben, beruhten diese meist auf Zahlungsschwierigkeiten der Bauherren. In 10 Fällen erfolgte Inhibierung der baulichen Arbeiten wegen vorschriftswidriger Herstellung des Baugerüsts, in zwei Fällen Arbeitseinstellung auf dem Zwangswege wegen Widersetzlichkeit der betreffenden Bauunternehmer. In einem Falle erfolgte wegen mangelhafter Konstruktion ein Zusammenbruch des Gerüstes. Der betreffende Baumeister, der es unterlassen hatte, von der Erstellung des Gerüstes dem Kontrolleur Kenntnis zu geben, wurde der Bezirksanwaltschaft zur Bestrafung überwiesen. Der Berner Gemeinderat berichtet, daß die Handhabung der Verordnung im allgemeinen wenig Schwierigkeiten begegnete. In Luzern ist der Kontrolleur aus den Reihen der organisierten Bauarbeiter hervorgegangen. Auch er ist im allgemeinen auf Entgegenkommen gestoßen, da jedoch die Verordnung erst vor einigen Monaten in Kraft getreten ist, so müssen noch weitere Erfahrungen abgewartet werden.

Schutz für Reisbauarbeiter in Italien bezweckt ein auf Anregung des Arbeitsamts vom Senator Cerruti ausgearbeiteter Gesetzentwurf, der kürzlich dem Parlament vorgelegt worden ist. Die ersten 4 der 20 Paragraphen beziehen sich ganz allgemein auf die Anlage der Reisfelder, die ja bekanntlich die schlimmsten Erreger von Sumpffieber und Mückenplage darstellen. Reisfelder dürfen nur in bestimmter Entfernung von menschlichen Wohnsitzen angelegt werden. Ueber die Größe der Entfernung befinden der betreffende Gemeinderat und die Sanitätsbehörden. §§ 5 bis 13 betreffen dann den Arbeiterschutz. Danach dürfen Agenten keine Vermittlergebühr in Prozenten vom Arbeitslohn beanspruchen. Der Arbeitsvertrag muß schriftlich geschlossen werden. Wo Verpflegung vereinbart ist, muß sie gut und reichlich sein. Dafür ist der Unternehmer verantwortlich auch in dem Falle, wo er die Verpflegung einem Dritten übertragen hat. Schlafstellen müssen durch Netze vor Mücken geschützt sein und den Anforderungen der Sauberkeit und guten Sitten entsprechen. Für Malariakranke sind besondere vergitterte Lokale, Pflege und Chinin unentgeltlich zu stellen. Die folgenden Bestimmungen regeln die vom Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit seinerzeit nicht miterfaßten Arbeitsverhältnisse der Frauen in den Reisfeldern. Nach dem neuen Entwurf dürfen Frauen zwei Wochen vor und drei Wochen nach der Entbindung, sowie Kinder unter 13 Jahren im Reisbau nicht beschäftigt werden. Die Arbeitszeit — ausschließlich der Pausen und der Zeit zum Auf-

suchen der Arbeitsstätte — darf neun Stunden nicht übersteigen. Allwöchentlich sind 24 Stunden ununterbrochener Ruhe zu gewähren. Den Beschluß machen Bestimmungen über die Aufsicht, die besonderen Beamten übertragen werden soll, und Strafbestimmungen. Im Uebertretungsfalle kann pro Kopf der gesetzwidrig verwendeten Arbeiter auf 50 Lire (40 M.) Strafe erkannt werden bis zum Maximalbetrag von 5000 Lire.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die staatliche Betriebskrankenkasse für das Großherzogtum Hessen in Darmstadt beschloß am 17. Oktober mit der Wirkung vom 1. Januar 1904, angeregt durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai, die Wöchnerinnenunterstützung in Höhe des 1½fachen Krankengeldes auf sechs Wochen zu gewähren (vergl. über die bisherigen Zustände insbesondere den leitenden Aufsatz von Frau Elisabeth Jaffé-Richthofen, Jahrg. XII, Nr. 24). Die Ausdehnung der Krankenunterstützung auf 26 Wochen und auf Geschlechtskranke bestand bereits. 1902 waren für die Kasse 886 Aerzte, 24 Zahnärzte und 120 Apotheken tätig, ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf 738 Orte des Großherzogtums und der angrenzenden Länder. Die Auszahlungen der Kasse werden durch alle staatlichen Steuererhebungsstellen bewirkt, deren Zahl 480 beträgt. An Beiträgen wurden 3% erhoben. Für die ärztliche Behandlung von Ehefrauen der Mitglieder wurden 7720,96 *M.* oder 1,58 *M.* pro Kopf ausgegeben. Aus der Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter bezogen Ende 1902 25 Männer und 3 Frauen Ruhegehalt und 9 Witwen und 13 Waisen Witwen- und Waisengeld.

Aerzteschaft und Krankenkasse in Königsberg i. Pr. Man schreibt uns: Ein Konflikt zwischen Aerzteschaft und Krankenkasse ist nunmehr auch in Königsberg i. Pr. ausgebrochen. Es handelt sich um die etwa 17 000 Mitglieder zählende „Gemeinsame Ortskrankenkasse“, die von der freien Aerztewahl unter den Mitgliedern des Aerztevereins abgehen und wieder die früher gehabte beschränkte freie Aerztewahl einführen will. Der Aerzteverein hat es abgelehnt, hierauf einzugehen und verlangt außerdem eine Honorarerhöhung. Vorläufig stehen sich beide Parteien schroff gegenüber; die Ortskrankenkasse sucht sich vor den Folgen des eventuellen Aerztestreiks dadurch zu schützen, daß sie auswärtige Aerzte heranziehen will, ob mit Erfolg bleibt abzuwarten.

Krankenkassenorganisation in Stuttgart. Die Vereinigung sämtlicher 11 Stuttgarter Ortskrankenkassen zu einer einzigen, die in den letzten Monaten geplant war, ist vorläufig gescheitert. Dagegen kann ihre Zahl wenigstens auf 5 reduziert werden, da angesichts der am 1. Januar 1904 in Kraft tretenden Krankenversicherungs-Novelle die besonderen Kassen der Ladnerinnen und Diener verschwinden und eine große Ortskrankenkasse für das Handelsgewerbe geschaffen wird, ebenso eine für die Bekleidungsindustrie.

Arbeitsnachweis.

Verweigerung einer staatlichen Unterstützung für den Verband Märkischer Arbeitsnachweise. Seit etwa 10 Jahren ist das preußische Handelsministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern bemüht, die Gemeindeverwaltungen auf die Bedeutung des öffentlichen Arbeitsnachweises aufmerksam zu machen. Zwei Erlasse aus den Jahren 1894 und 1898 legen diese Fürsorge den Großstädten ans Herz. Noch im vorigen Jahre hat ein Erlaß die Mittelstädte angefeuert, dem Vorbilde der Großstädte zu folgen. Unaufhörlich betont die Staatsregierung, daß die Arbeitsnachweis-Anstalten sich untereinander verbinden müssen, wenn der Ausgleich von Ort zu Ort und namentlich der Austausch des städtischen und ländlichen Arbeitsmarktes in Gang kommen soll. Und nun ist in der Hauptstadt und ihrer nächsten Umgebung ein „Verband Märkischer Arbeitsnachweise“ genötigt, sich aufzulösen, weil auf seine Bitte, ihm ebenso wie andern ähnlichen Verbänden in der Monarchie (Regierungsbezirke Düsseldorf und Liegnitz) staatliche Unterstützung angedeihen zu lassen, durch den Regierungspräsidenten zu Potsdam eine abschlägige Antwort übermittelt worden ist. Die „Frankf. Ztg.“, der wir diese Mitteilung entnehmen, fragt mit Recht nach den Gründen dieser Abweisung.

Der Kampf um den Arbeitsnachweis in Paris, der zu blutigen Zusammenstößen in der öffentlichen Arbeitsbörse (zugleich Zentralstelle der Pariser Arbeitersyndikate) führte, hat mit einer gesetzlichen Regulierung des Stellenvermittlungswesens geendet. Die Gewerkschaften hatten seit langem die radikale Abschaffung der privaten Arbeitsnachweisbureaus, in denen die Stellungsuchenden aufs schamloseste ausgebeutet wurden, gefordert, und zwar ohne jegliche Entschädigung. Der von der Kammer soeben fast einstimmig angenommene Gesetzentwurf vertritt das gleiche Prinzip, geht aber nicht ganz so weit; er sieht für die Abschaffung der privaten Stellenvermittlung eine Uebergangsfrist von fünf Jahren und eine Ablösung in Höhe des Reingewinns der letzten drei Betriebsjahre vor. Es bleibt die Entscheidung des Senats abzuwarten; drei ähnliche Kammerentwürfe sind im letzten Jahrzehnt an seinem Widerstande gescheitert.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Das Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M., seine bisherige Entwicklung und seine Tätigkeit im Jahre 1902/03.

Das Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M., dessen 7. Geschäftsbericht uns vorliegt, ist ein Beispiel dafür, was freiwillige private Tätigkeit auf sozialem Gebiete zu leisten vermag. Es sind jetzt 12 Jahre seit seinen ersten Anfängen im Jahre 1891 verflossen. Damals beruhte es lediglich auf privaten Vereinbarungen, die den Zweck verfolgten, das Almosenwesen innerhalb eines kleinen, um eine einzelne Persönlichkeit bestehenden Kreises besser zu ordnen. Die Ueberzeugung, daß jeder Fall privater Wohltätigkeit genau untersucht werden müsse, daß die damals in Frankfurt a. M. vorhandenen Vereine und Anstalten öffentlichen Charakters für eine Reihe naheliegender Aufgaben, wie Stipendien, Gewährung von Darlehen zur Vorbeugung der Verarmung, wenig geeignet wären, führte zu den ersten Organisationsversuchen. Um außerdem über die Zusammenhänge zwischen der Bedürftigkeit des einzelnen und seinen allgemeinen sozialen Lebensverhältnissen größere Klarheit zu erlangen, sollte das Fach der privaten Fürsorge regelmäßig durch nationalökonomisch gebildete Persönlichkeiten bearbeitet werden.

Ihren ersten literarischen Ausdruck fanden die Bestrebungen des Instituts für Gemeinwohl in dem von Dr. Brückner verfaßten Buche „Die öffentliche und private Fürsorge“, in dessen Vorwort die später immer weiter entwickelte Tendenz des Instituts betont wird, daß bei der freiwilligen privaten Tätigkeit im Vereins- und Stiftungswesen auf die Dauer nichts Ersprießliches geleistet werden kann, wenn nicht die jeweilige wirtschaftliche Lage und der sich daraus ergebende allgemeine und besondere Bedürfnisstand, wie auch die öffentlichen Einrichtungen, Gesetze und Verwaltungsordnungen, welche hierauf Bezug haben, ganz genau beobachtet werden. Vom Januar 1893 an ließ das Institut für Gemeinwohl unter Dr. Brückners Redaktion „Die Blätter für soziale Praxis“ erscheinen. Anfangs sollte sich die Zeitschrift nur mit der privaten freiwilligen Tätigkeit befassen, aber der Rahmen erweiterte sich und nahm auch das sozialpolitische Gemeindeleben in sich auf. Einige Monate später wurden die Blätter das Organ des Verbandes der Gewerbegerichte Deutschlands. Ihre weitere Entwicklung zu der heutigen „Sozialen Praxis“ ist bekannt und braucht in diesem Zusammenhang nicht wiederholt zu werden. Inzwischen waren außer Dr. Brückner noch andere Persönlichkeiten in das Institut eingetreten, Untersuchungen über die Arbeiterverhältnisse im Stadt- und Landkreis Höchst und über das Wohnungswesen hatten das sozialwissenschaftliche Programm des Instituts vermehrt.

Um nun auch für die Praxis die neugewonnenen Kenntnisse besser nutzbar machen zu können, wurde es nötig, dem Institut eine rechtliche Verfassung zu geben, die man aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sah. Es konnte nun nicht mehr im gleichen Maße im Stillen gearbeitet werden wie vorher. Auch auf anderen Gebieten als dem ursprünglichen Gebiete der Fürsorge wurden mannigfache Anregungen und Unterstützungen gewährt. Doch entsprach es den speziellen und mit der Gründung gewollten Absichten des Instituts für Gemeinwohl, daß es im Laufe der Jahre sich in steigendem Maße von seinen Gründungen und Beteiligungen, ohne jedoch den Zusammenhang völlig aufzugeben, zurückzog, nachdem es ihnen nach Kräften über die Schwierigkeiten der Vorbereitung und der ersten Schaffenszeit hinweggeholfen hatte. Die Opfer, die auf diese Weise vom Institut gebracht wurden, sollten ihre Rechtfertigung in dem Gedeihen seiner Tochter-Institutionen finden. Aus der Behandlung des Armen- und Fürsorgewesens ging die heutige Zentrale für private Fürsorge hervor, die ein selbständiger eingetragener Verein ist; wir kommen unten darauf noch zu sprechen. Von der Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten, die in früheren Jahren am engsten mit dem Institut verbunden war, und ihrer Entwicklung zum heutigen „Sozialen Museum“ haben wir bereits ausführlich berichtet (Jahrg. XII, Sp. 1327 ff.).

Im Vordergrunde des Interesses und der Arbeiten des Instituts stand im letzten Jahre die Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften. Von dem Entstehen dieser bedeutsamen Bildungsanstalt geben die Berichte des Instituts

ein interessantes Bild. Hier stellt zunächst einen wichtigen Schritt die Loslösung der Geschäftsführung dieser von dem Institut gemeinsam mit der Stadt Frankfurt a. M. vor zwei Jahren gegründeten Akademie von der Tätigkeit des Instituts dar; diese Lösung war durch das zunehmende Anwachsen der Verwaltungsgeschäfte der Akademie geboten. Das reichhaltige Programm dieser Unterrichtsanstalt, die vor allem auch die sozial- und handelswissenschaftliche Ausbildung von Juristen, Ingenieuren und Chemikern, die ihre Staats- oder akademischen Prüfungen abgelegt haben oder die bereits in der staatlichen oder kommunalen Verwaltung, der Rechtspflege oder Industrie tätig sind, übernimmt, hat ihr von Jahr zu Jahr eine starke Steigerung in der Zahl der immatrikulierten Studierenden gebracht. Im Interesse der Förderung der Volkswirtschaftslehre hat das Institut ferner die Dotierung eines neuen Lehrstuhls für Nationalökonomie, der jetzt der dritte an der Akademie ist, übernommen, sodaß dadurch in Zukunft über das Grenzgebiet zwischen Wirtschaft und Technik regelmäßig wird gelesen werden können. Bei den engen Beziehungen dieser beiden Gebiete mit der Praxis des Wirtschaftslebens, bei dem engen Zusammenhang wiederum zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung wird dadurch ein neuer Fortschritt auch auf sozialem Gebiete bedingt.

Geben die vorstehenden Ausführungen ein Bild von der Tätigkeit des Instituts zur Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen, so dient seine praktische Betätigung folgenden Institutionen: Neben dem bereits erwähnten „Sozialen Museum" mit der ihm angegliederten Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten leiten seine Beamten die „Zentrale für private Fürsorge" und ferner eine „Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen", deren Anstalten dem Wohle der Arbeiterklassen durch Speisehallen, Kaffeehäuser, Schlafräume, Badegelegenheiten, daneben aber auch Bildungs- und Unterhaltungszwecken mittelbar und unmittelbar dienen. Alle drei Organisationen sind soweit selbständig entwickelt, daß sie zusammen ein einheitliches System ergeben, während jede für sich in zweckmäßiger Arbeitsteilung ein bestimmtes gemeinnütziges Gebiet behandelt. Unterstützung erfuhren die Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, der Verband für volkstümliche Kurse von Hochschullehrern, der Ausschuß für Volksvorlesungen, der Verein Reichswohnungsgesetz und die Gemeinnützigen Blätter. Auch die von dem Institut seinerzeit ins Leben gerufene „Soziale Praxis" erfuhr wie in früheren Jahren stets eine nachhaltige Förderung.

Die Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten wurde im Berichtsjahr von 1589 Unternehmern und 9164 Arbeitern in insgesamt 11 546 Fällen in Anspruch genommen. Von diesen betrafen 4005 Fälle Angelegenheiten aus der Gewerbeordnung, der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Die Zahl der schriftlichen Eingänge belief sich auf 778, die der schriftlichen Ausgänge auf 3250; Klagen wurden 409 angefertigt. Die Zahl der Konferenzen wies gegen das Vorjahr eine Mehrung um ca. 800, die Zahl der behandelten Fälle gegen das Vorjahr eine solche von 300 auf. Mit Unterstützung des „Sozialen Museums" veranstaltete das Institut vom 28. April bis 7. Mai d. J. einen Lehrkursus für Beamte von Handwerkergenossenschaften, an dem 37 Personen teilnahmen; er war der besuchteste dieser Art im deutschen Reiche (die Berliner Kurse wiesen nur 28 Teilnehmer auf). Es wurde darauf gesehen, daß alle größeren Handwerke vertreten waren; teilgenommen haben zumeist praktische Genossenschafter. Im Mittelpunkte des Unterrichts stand ein Kursus über Buchführung.

Die Aufgabe der Zentrale für private Fürsorge besteht in der engeren Verbindung aller Organisationen privater und öffentlicher Fürsorge, sowie in der Schulung tüchtiger Kräfte, wodurch eine planmäßige Fürsorgearbeit gefördert werden soll. Diesen Zwecken und zugleich den praktischen Bedürfnissen auf dem Gebiete der Fürsorge und Armenpflege dienen die verschiedenen Einrichtungen der Zentrale. Die Organisation für das Unterstützungswesen ist, wie aus dem Berichte hervorgeht, sehr umfassend, die genaue Prüfung der Verhältnisse der Bittsteller und der Verkehr mit ihnen wird mit Konsequenz durchgeführt, und die Inanspruchnahme für diese Tätigkeit ist sehr stark. Auf Grund solcher genauer Informationen wurden von 10 036 eingegangenen Gesuchen nur 3853 zur Unterstützung empfohlen, 2465 wurden an den Armenverein und andere Vereine überwiesen, während in 3718 Fällen zur Ablehnung geraten wurde. Die Zentrale gewährt die Unterstützung nicht aus eigenen Mitteln, sie vermittelt sie aber auf Wunsch ihrer Auftraggeber. Was ihre sonstige Tätigkeit betrifft, so gelang es ihr trotz vieler Hindernisse, im Laufe des Sommers 1902 die Eröffnung der Walderholungsstätten durchzusetzen. Zur Fürsorge für die Arbeitslosen hatte sie einen Notstandsausschuß ins Leben gerufen, zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs trat ein lokaler Ausschuß zusammen, dessen Geschäftsführung die Zentrale übernahm, eine besondere Abteilung zur Fürsorge für uneheliche Kinder wurde von ihr geschaffen. Unter Leitung von Dr. Klumker hielt die Zentrale im Juni d. J. einen Ausbildungskursus für Kinderfürsorge ab, der sich reichen Besuches, besonders von auswärts, zu erfreuen hatte; Vorträge, Besichtigungen von Anstalten und Diskussionen wechselten mit einander ab. Die allseitige Teilnahme bewies, daß solche Kurse, die planmäßig und gründlich in bestimmte Gebiete der Fürsorge einführen, einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommen. Die Zentrale hat für das nächste Jahr Kurse über die Fürsorge für Genesende, für offene Armenpflege und eine Wiederholung dieses Kursus unter weiterer Berücksichtigung der schulentlassenen Jugend in Aussicht genommen. Um die auf den Arbeitsgebieten der Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten und der Zentrale für private Fürsorge gemachten Erfahrungen auch für Ausbildungszwecke nutzbar zu machen, nahmen ihre Leiter teil an der Lehrtätigkeit der Akademie und hielten auch vor allem praktische Uebungen ab. Im Sommersemester 1903 hielt Dr. Klumker Vorlesungen über Anstaltspflege und Kinderfürsorge, Dr. Stein über die Arbeiterfrage.

Hat sich das eine literarische Unternehmen des Instituts, die „Blätter für soziale Praxis", in der oben erwähnten Weise entwickelt, so ist das vom Institut herausgegebene „Jahrbuch des deutschen Wirtschaftslebens" bisher nur einmal erschienen. Aber die Erfahrung, die es mit seiner Bearbeitung und Herausgabe machte, haben ihm Nutzen getragen. Es gehörte von anfang an zu den wichtigsten Programmpunkten des Instituts, sich auch Ausbildungszwecken zu widmen. Die Notwendigkeit, auf diesem Gebiete reformatorisch zu wirken, wurde u. a. dem Institute aus den publizistischen Mängeln und den Schwierigkeiten, welche einer Fortführung dieses literarischen Unternehmens entgegentraten, besonders nahe gelegt. Es ist nun interessant, aus dem Jahresbericht zu ersehen, daß das Institut eine neuerdings von hervorragenden Persönlichkeiten aus den Kreisen der Großindustrie, des Großhandels und der Verwaltung ins Leben gerufene Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung eifrigst gefördert hat. Es wird sich wohl noch später Gelegenheit finden, von ihr zu reden.

Der Ideengang, der die Entfaltung des Instituts beherrscht, zeigt eine charakteristische Entwicklung. Mit der Ausübung privater Fürsorge wurde begonnen, bald ging man dazu über, ihre Leistungsfähigkeit durch eine bessere Organisation zu erhöhen und zur Klärung ihres Verhältnisses zur öffentlichen Fürsorge beizutragen. Es blieb nicht bei der Einsicht von der Bedeutung des Arbeiterschutzes, sondern man fand zum Schlusse, daß sich der größte Schritt sozialer Reform erst dann vollziehen wird, wenn die einzelnen Unternehmer, Leiter und Beamten in Handel, Landwirtschaft und Gewerbe durch ihre Ausbildung die Erkenntnis in ihre Berufstätigkeit mitbringen, daß es ihr eigenes Interesse ist, auf die ihrem Einfluß unterstellten Menschen Rücksicht zu nehmen und zu ihrem Wohle nach Kräften beizutragen. Das Institut geht heute bei seinen Handlungen von dem Gedanken aus, daß zwischen sozialpolitischen Forderungen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten eine viel engere Interessengemeinschaft besteht, als heute im allgemeinen angenommen wird, und daß diese Meinung mehr und mehr in das Bewußtsein aller Volksgenossen eindringen muß.

Heute, wo die bisherigen Gründungen des Instituts im Laufe der Zeit selbständig geworden sind und ihre eigene Lebensfähigkeit, wenn auch mit starker finanzieller Unterstützung von Seiten des Instituts, erweisen sollen, betrachtet sich das Institut für Gemeinwohl ihnen gegenüber als diejenige Stelle, in der die bei all diesen Gruppen gemachten Erfahrungen vereinigt und verarbeitet und durch den Austausch der gesammelten Erkenntnisse neue Anregungen gegeben werden. Die bisherige Entwicklung gibt Grund zu der Hoffnung, daß das Institut für Gemeinwohl auch in Zukunft seinen Einfluß im Sinne unparteiischer und gemeinnütziger Reform in allen seinen Beteiligungen wahren wird.

Das Volkshaus der Karl Zeiß-Stiftung in Jena ist nach dreijähriger Bautätigkeit am 1. November mit einer erhebenden Feier der Benutzung übergeben worden. Der Berliner „Volkszeitung" entnehmen wir darüber:

11 Uhr vormittags öffneten sich zum erstenmal die Pforten des prächtigen Baues. In hellen Scharen strömten sie herbei, die Arbeiter und Beamten der beiden Stiftungsbetriebe (optische Werkstätte von Karl

Zeiß und Glaswerke von Schott und Genossen), zahlreiche Vertreter der Universität, der Stadt und mehrerer gemeinnützigen Gesellschaften, um sich in dem großen, etwa 2000 Personen fassenden Saal zu versammeln. Dr. Czapski als Bevollmächtigter der Karl Zeißstiftung begrüßte die Erschienenen. Er entwickelte in großen Zügen die gemeinnützigen Bestrebungen der Karl Zeißstiftung, deren neuestes Werk das Volkshaus ist, das hinfort zum geistigen Mittelpunkte der gesamten Bevölkerung werden soll. Allen Parteien, allen Gesellschaften und Korporationen steht es zur Verfügung, kein Saalbesitzer ist mehr imstande, eine ihm oder anderen unbequeme Richtung dieser oder jener Art zu boykottieren. Versammlungen und Kongresse, Konzerte und Unterhaltungen finden hier den Ort ungestörten Wirkens. Oberbürgermeister Singer verwies in einer Ansprache darauf, wie wenig Mittel Staat und Gemeinde gerade für solche Zwecke opfern, denen das Volkshaus der Karl Zeißstiftung dient.

Das Volkshaus zeigt sich in zwei Teilen dem Beschauer; die öffentliche Lesehalle ist schon seit einem Jahre in Benutzung genommen, der Saalbau ist erst jetzt eröffnet worden.

Volksheim in Hamburg. Hamburger Blätter veröffentlichen folgenden Aufruf:

Vor fast 2½ Jahren hat sich in dem Arbeiterviertel Billwärder-Ausschlag der Verein „Volksheim" niedergelassen. Persönliche Beziehungen und gegenseitiges Vertrauen zwischen den verschiedenen Ständen bahnt er an. Gebildeten und Wohlhabenden gibt er Gelegenheit das Arbeiterleben und seine Bedürfnisse kennen zu lernen. Gesunde geistige Nahrung und edle Erholung bringt er unsern Arbeitern. Die Mittel, mit denen dies versucht wird, sind bekannt und bewährt: Unterhaltungsabende, Vorträge, Klubs, Auskunftsstellen, Lehrlings- und Gehilfenvereine, Bilderausstellungen, gemeinsame Ausflüge u. a. m. Der rege Zuspruch beweist, welch großem Bedürfnis der Verein entgegenkommt. Der Weiterentwicklung dieser schönen Anfänge steht aber entgegen, daß die jetzigen Mieträume viel zu klein, ungünstig gelegen und hygienisch nicht einwandfrei sind. Baldige Abhilfe tut dringend not, wenn das Werk nicht verkümmern soll. Geholfen werden kann nur durch den Bau eines eigenen Vereinshauses, das in bescheidener Weise einen den Bedürfnissen entsprechenden Raum bietet.

Vorstand und Ausschuß des Volksheim, an ihrer Spitze Senator Dr. Heinrich Traun, bitten um Unterstützung dieses Planes, dem schon ansehnliche Geldbeträge zugewendet worden sind.

Arbeiter-Gesellschaftsreisen zum Besuch der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg will der Vorstand der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion ins Werk setzen. Diese praktische Sozialpolitik wird vom Großherzog unterstützt, indem er zur Ermöglichung des Besuches der Ausstellung durch Arbeiter einen Betrag von 1500 ℳ bewilligt hat. Ein gleicher Betrag ist von der Regierung zur Verfügung gestellt worden. Da nach den Ausführungen der Fabrikinspektion sich bei einem zweitägigen Aufenthalt in Berlin und unter Inanspruchnahme je eines Tages für Hin- und Rückweg, sich bei einer Gesellschaftsreise die Kosten für jeden sich beteiligenden Arbeiter auf etwa 80 ℳ stellen, so können für den erwähnten Betrag schon gegen 40 Arbeiter an der Ausstellungsfahrt teilnehmen, es ist aber zweifellos Aussicht, daß diese Zahl sich erheblich vermehren wird, da durch besonderes Rundschreiben die Handelskammern um Mitwirkung an der Ermöglichung von Arbeiter-Gesellschaftsreisen aufgefordert worden sind. — Hoffentlich findet dieses Vorgehen in anderen Bundesstaaten Nachahmung!

Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit zu Berlin. Unter dem Vorsitz von Fräulein Alice Salomon, Berlin W., Friedrich Wilhelmstr. 7, haben die jetzt 10 Jahre bestehenden Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit zu Berlin, um die weiblichen Fähigkeiten für das Gemeinwohl durch eine gründliche Schulung voll nutzbar zu machen, das Niveau der Frauenarbeit zu heben und dem Bedürfnis nach geschulten Kräften zu entsprechen, den Rahmen ihres Arbeitsplans so erweitert, daß einem kleinen Kreise von Frauen eine systematische Ausbildung für Berufsarbeit in der Armenpflege oder auf einem anderen Gebiete sozialer Hilfsarbeit in einem geschlossenen Jahreskursus ermöglicht werden soll.

Als Grundlage für diese Ausbildung ist festgesetzt: 1. Einführung in die soziale Hilfsarbeit durch Tätigkeit in Krippe, Volkskindergarten und Kinderhort, und durch theoretische Unterweisung in der Erziehungslehre unter besonderer Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte (1. Vierteljahr). 2. Einführung in die Armenpflege durch Fürsorgetätigkeit (Auskunftsstelle) und durch Teilnahme an Vorlesungen über Armenpflege (2. und 3. Vierteljahr); 3. Einführung in die Wohlfahrtspflege durch praktische Arbeit und durch Teilnahme an Kursen über Volkswirtschaftslehre (drittes und letztes Vierteljahr). Am Schluß des Kursus wird den Schülerinnen eine Bescheinigung über ihre Teilnahme ausgestellt. Der Kursus kostet 75 ℳ (in drei vierteljährlichen Raten à 25 ℳ zahlbar); Anmeldungen sind an die Vorsitzende zu richten. Die Schülerinnen müssen sich für ein Jahr verpflichten.

Der Arbeitsplan für die sonstige praktische und theoretische Tätigkeit umfaßt beinahe alle Zweige der Wohlfahrtsbestrebungen einschließlich der Wohltätigkeit, Blinden- und Krankenpflege. Ein pädagogischer Kurs dient zur Einführung in die Erziehungsgrundsätze von Pestalozzi und Fröbel und zur Vorbereitung namentlich auf die Kinderfürsorge. Das Honorar für die eigentlichen Kurse ist niedrig bemessen und kann den Mitgliedern ganz erlassen werden: diese werden auch unentgeltlich zu den Krankenpflegerkursen des Vaterländischen Frauenvereins, den Vorträgen des deutschen Vereins für Volkshygiene usw. zugelassen. Die praktische Tätigkeit soll durchaus im Vordergrunde stehen. Wir wünschen dem Vereine, daß er dem Mangel an wirklich tüchtigen und geschulten Kräften sowohl für ehrenamtliche, wie besoldete Stellungen auf seinem Gebiet ein Ende bereiten möge.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zur Wurmkrankheit. Ueber den Stand dieser Krankheit im Oberbergamtsbezirk Dortmund wird im „Reichsanz." vom 3. November ein neuer Bericht veröffentlicht. In 37 Schachtanlagen sind bereits zweimal oder auch schon öfter Durchmusterungen vorgenommen worden; aus ihnen hat sich ergeben, daß die Zahl der ermittelten Kranken um 3714 abgenommen hat. Zahlreiche Untersuchungen von Familienangehörigen erkrankter Bergleute haben ein durchweg negatives Ergebnis gehabt. Außer einer schon früher erwähnten sehr zweckmäßigen Abortsanlage über Tage sind auf verschiedenen anderen Zechen ähnlich bequem und geräumig eingerichtete Anlagen fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Derartige Anlagen werden auch noch weitere für Schachtanlagen beabsichtigt. In Oberschlesien sind außer den früher mitgeteilten drei Fällen noch weitere sieben vereinzelte Fälle von Wurmkrankheit festgestellt worden. Von den Erkrankten waren drei Italiener und fünf sind vorher in Westfalen beschäftigt gewesen. Die zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen sind überall getroffen worden.

Abschaffung des „Freitrunk" der Brauereigehilfen. Aus Stuttgart wird uns geschrieben: Bekanntlich erfolgt im Brauereigewerbe die Entlohnung der Gehilfen nur zum Teil in Bargeld, während ein Teil in Naturalleistung besteht und zwar in Bier; jeder Gehilfe erhält täglich eine Anzahl Biermarken, deren Wert auf den Lohn verrechnet wird. Das Reichsversicherungsamt hat einmal eine bemerkenswerte Entscheidung getroffen über die zulässige Höhe der Naturalleistung; mehr als 4 Liter Bier, bestimmte es, dürfe auf den Tag nicht in den Lohn eingerechnet werden. Es ist klar, daß diese Naturalleistung seitens der Brauereien eine empfindliche Beschneidung des Bargeldbezugs der Gehilfen darstellt, die ganz besonders bei den verheirateten Gehilfen schädlich wirkt. Außerdem kommen sehr ernsthafte Gefahren für die Gesundheit und Arbeitskraft in Betracht. Schon seit langer Zeit bemühen sich daher die Arbeiter in den Brauereien um Ablösung dieses sogenannten „Freitrunks" durch bares Geld. Sehr bemerkenswert ist ein Schritt, den in dieser Angelegenheit der Württembergische Landesverband des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke getan hat; sein Vorstand, Universitätsprofessor Dr. med. P. von Grützner in Tübingen richtete an sämtliche württembergische Brauereien, deren es über 200 gibt, ein Schreiben, in welchem den Brauereien Vorschläge zur allmählichen Beseitigung des Freitrunks gemacht werden. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, daß auf Grund zahlreicher und einwandsfreier Beobachtungen der Stand der in Brauereien beschäftigten Arbeiter ungemein große Erkrankungs- und namentlich Sterblichkeitsziffern aufweise. Nach der Ansicht aller Sachverständigen seien gewisse Erkrankungen und der frühe Tod vieler Brauereiarbeiter durch den mißbräuchlichen Genuß von oft geradezu unglaublichen Mengen alkoholischer Getränke bewirkt. Dieser Mißbrauch aber werde entschieden gefördert, wenn nicht wesentlich bedingt durch den sogenannten Freitrunk und durch die teilweise Auszahlung der Arbeiter mit Biermarken. Die Abstellung dieser Mißstände liege nicht nur im Interesse der Brauereien selbst, sondern werde auch vom Allgemeinwohl gefordert. Zur Abhilfe schlägt nun Prof. Dr. von Grützner vor:

1. es mögen dem Angestellten morgens passende warme Speisen (nahrhafte Suppen, Milchkaffee u. a. m.) verabreicht oder zugänglich gemacht werden,
2. es mögen für die Biermarken in bestimmtem Betrag Speisen verabfolgt werden,
3. es möge die vollkommene Ablösung des Freitrunks durch bares Geld in Erwägung gezogen werden.

Befolgen die württembergischen Brauereien diese Vorschläge, dann wird nicht nur die im übermäßigen Alkoholgenuß liegende Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Brauereiarbeiter beseitigt, sondern auch deren wirtschaftliche Lage verbessert. (Gleichzeitig kommt aus der Schweiz die Meldung, daß der Schweizerische Brauereiarbeiterverband in einen Kampf für die Durchführung der Abschaffung des Haustrunks eingetreten ist; gegen die Brauereien, die sich weigern, an Stelle des Freibiers eine Vergütung von 15 Centimes für den Liter zu zahlen, wird die Biersperre verhängt. Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Satzungen der Tarifgemeinschaft, für deren Errichtung der Brauereiarbeiterverband seit Jahren wirkt, wird ebenfalls angestrebt.)

Die Geburtshilfe in der Wohnung des Proletariats. Auf der letzten Naturforscher- und Ärzteversammlung in Cassel hat Dr. Frank (Köln) einen Vortrag über dieses Thema gehalten. Einem Bericht über seine Ausführungen in der „Münchener Medizin. Wochenschrift" Nr. 43 entnehmen wir folgendes: Die Geburtshilfe im Hause des Armen liegt noch im argen. Die Gründe sind ungenügende Bezahlung der Armenhebammen, ungenügende Kontrolle derselben und die häuslichen Sorgen um Speise und Trank und Haushaltung. Nicht alle proletarischen Geburten können in Anstalten und Asylen abgemacht werden, da die Zahl der Anstalten nicht ausreichen würde, auch spielen ethische Gesichtspunkte, z. B. der Häuslichkeitssinn, hierbei eine Rolle. Frank sucht an der Hand seiner Statistik von ca. 3500 Fällen nachzuweisen, daß auch in der ärmsten Hütte die Frauen gesund bleiben können, wenn alle in Betracht kommenden Kräfte der öffentlichen Wohlfahrt (Frauenvereine, Hauspflegevereine) zu gemeinsamem Handeln sich vereinigen. Er macht folgende Vorschläge: 1. Die Armenhebammen müssen für ihre Leistungen entsprechend bezahlt werden; 2. in den Großstädten müssen Zentralstellen eingerichtet werden, wo abwechselnd Armenhebammen die Wache haben; 3. die Armenhebammen müssen in ihrer Tätigkeit von einem angestellten Frauenarzte kontrolliert werden; 4. die Wohltätigkeitsvereine sollen die häuslichen Sorgen übernehmen; 5. da, wo Kliniken, Anstalten, Asyle bestehen, könnte die Kontrolle vielleicht von dieser Seite ausgehen und hier könnten die Zentralstellen sich befinden. (Referent macht auf das Kapitel X des I. Bandes des „Handb. d. sozialen Medizin": Stellung und Aufgaben des Arztes in der öffentlichen Armenpflege, aufmerksam, in welchem die einschlägigen Fragen ausführlich dargestellt sind.)

Der Internationale Kongreß für Arbeitergärten in Paris, der auch von deutschen Behörden und vor allem vom „Roten Kreuz" beschickt war, erklärt die Einrichtung von Arbeitergärten für eins der wirksamsten Mittel im Kampf gegen die Tuberkulose und richtet an die militärischen Behörden die Aufforderung, in allen befestigten Städten in den Rayons oder bei Schleifung von Fortifikationsanlagen größere Geländeabschnitte zur Anlegung solcher Gärten freizugeben. Ferner fordert der Kongreß, den Gewerkschaften erweiterte Vermögensrechte zur Verfolgung dieses Zieles sowie Steuernachlässe für die Errichtung von Arbeitergärten zu gewähren. In Frankreich sind aus 131 Stiftungen etwas über 6000 solcher Anlagen geschaffen, deren wirtschaftlicher, gesundheitlicher und moralischer Nutzen 43 000 Personen zugute kommt.

Wohnungswesen.

Erbbauvertrag des preußischen Fiskus in Dahlem. Der verstorbene preußische Finanzminister Dr. von Miquel hatte den Teil der Domäne Dahlem bei Berlin, der für den botanischen Garten nicht benötigt wurde, bereits für Wohnungszwecke bereit gestellt. Nun hat der Fiskus mit dem Beamten-Wohnungsverein zu Berlin einen Erbbauvertrag abgeschlossen, wonach 50 Morgen des Geländes von Dahlem nur für Erbbauhäuser zur Verfügung stehen. Das Erbbaurecht ist auf 70 Jahre bestellt. Der Fiskus übernimmt die erste Regulierung der Straßen, stellt aber Bedingungen, den Zweck der Erstellung von Kleinwohnungen (mit bis 4 Zimmern) zu sichern. Der Verein zahlt jährlich einen Erbbauzins in Höhe von 2 % des für den Block festgesetzten Wertes des Quadratmeters (7½ ℳ). Bei Erlöschen des Erbbaurechtes gehen die Baulichkeiten für 20 % ihres derzeitigen Wertes in den Besitz des Fiskus über. Vor Ablauf der 70 Jahre kann der Fiskus nur unter bestimmten Voraussetzungen (meist schweren Verstößen des Vereins gegen den Vertrag) das Erbbaurecht aufheben. Wir begrüßen diesen Versuch, der wegen der besonderen Umstände kaum fehl schlagen kann, schon weil er ein besonders leicht kontrollierbares Paradigma werden dürfte.

Wohnungsfrage und Straßenbahntarife in Cöln. Ein neuer Straßenbahntarif war den Cölner Stadtverordneten vorgelegt, aber vor Erledigung zurückgezogen worden. Der Cölner Mieterverein hat aus diesem Anlaß dem Oberbürgermeister und den Stadtverordneten eine Resolution unterbreitet, der den Tarif mit in den Dienst einer Lösung der Wohnungsfrage stellt. Sie fordert deshalb besonders niedrige Tarife für den regelmäßigen Verkehr der Berechtigten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und hofft davon eine Auflockerung der übermäßig dichten Bewohnung der Innenstadt, eine Dezentralisation der Bevölkerung. Dadurch würden die an der Peripherie gelegenen guten und billigen Baugenossenschafts- und sonstigen Arbeiter- und Beamten-Wohnungen ihrem Zweck viel besser als bisher dienstbar gemacht. Im besonderen werden billige Streckenkarten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beziehungsweise Schule verlangt, gleichgültig, ob dabei nur eine Straßenbahnlinie benutzt wird oder mehrere, nach dem Zonensystem. Vorgeschlagen wird für die erste Zone (bis 3 km) 80 ₰, für die zweite Zone (3—6 km) 1,20 ℳ und für die dritte Zone (mehr als 6 km) 1,50 ℳ wöchentlich. Die Berliner Stadtbahn hat in ihrem allgemeinen Monatsabonnement von 3 und 4,50 ℳ noch billigere Fahrpreise, die Arbeiterwochenkarten sind teilweise noch niedriger als die Monatskarten; die Abonnements der Berliner — privatbetriebenen — Straßenbahn freilich hat man noch nicht entsprechend herabgesetzt. Zur Kontrolle der Streckenkarte soll wie beim Rundreisebillet die Unterschrift des Inhabers dienen. Die Einführung derartiger billiger Streckenkarten soll keine sogenannte Wohlfahrtseinrichtung sein, sondern eine pflichtmäßige soziale Maßnahme, die den Ausgleich der wirtschaftlichen Entfernung bezweckt und deshalb der ganzen städtischen Bevölkerung ohne Ausnahme zugute kommen soll.

Bau von Landarbeiterwohnungen in Ostpreußen. Die Landesversicherungsanstalt Ostpreußen hat sich nach dem „Pos. Tagebl." nunmehr auch entschlossen, Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnungen zu gewähren. Die Landwirtschaftskammer für Ostpreußen hat in dieser Angelegenheit eine Kommission eingesetzt. Die erste Genossenschaft zum Bau von ländlichen Arbeiterwohnungen in Ostpreußen ist am 10. Oktober in Neidenburg gegründet worden.

Staatliche Wohnungsfürsorge in Bayern. Von der bayerischen Staatsbahnverwaltung sind auch für die nächste Finanzperiode 1 300 000 ℳ zur Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatsbahnen in den Etat eingestellt worden. Dieser Betrag soll diesmal fast ausschließlich zur Herstellung von Wohnungsbauten an kleineren Orten, an denen Baugenossenschaften sich nicht befinden, Verwendung finden. Im übrigen hat der bayerische Staats-Etat für die kommende 27. Finanzperiode keine Mittel für eine direkte weitere finanzielle Unterstützung der Baugenossenschaften ausgeworfen. Nach den Erläuterungen des Etats wird es für empfehlenswert erachtet, auf einige Zeit hin die Entwickelung der bestehenden Unternehmungen zur Förderung des Baus von Kleinwohnungen in genossenschaftlicher und namentlich auch in finanzieller Hinsicht abzuwarten.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Einigungsamtliche Tätigkeit im Oktober 1903. [1])

Vor wenigen Tagen ist erst wieder auf einem Kongresse christlicher Arbeitervereine der Grundsatz aufgestellt worden, daß „dauernd geordnete Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber auf dem Boden der anerkannten Gleichberechtigung beiderseitiger Organisationen anzubahnen und in Tarifgemeinschaften festzuhalten" [2]) sind. Wir sind überzeugt, daß der nun schon Wochen währende Kampf [3]) zwischen dem Metallarbeiterverbande und der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten sofort beendet werden könnte durch Annahme dieses Grundsatzes von Seiten der Arbeitgeber. Es muß den Arbeitern in erster Linie um Anerkennung ihrer Organisation zu tun sein. [4]) Wenn diese

[1]) R.A.Bl. Nr. 8.
[2]) Soz. Praxis XIII Sp. 108.
[3]) R.A.Bl. Nr. 7 S. 583 und Soz. Praxis XIII S. 51.
[4]) Ueber die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Arbeitgebern siehe Soz. Praxis XI Sp. 689 ff. bezw. 714 f. und 880, XII Sp. 880, XIII Sp. 30 und 108.
Soz. Praxis XIII Sp. 30 wird auch die Behauptung, daß die englische Industrie besonders durch die Schuld der Trade Unions ihre Vorherrschaft auf dem Weltmarkt eingebüßt habe (T. S. Cree, Eine Kritik der Theorie der Gewerkvereine S 24 und in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1899 S. 256 und 362, ferner Ca'canny. Berlin 1902, Verlag von Otto Elsner) wohl mit Recht als Uebertreibung bezeichnet.

erreicht ist, wird die angestrebte Tarifgemeinschaft nicht ausbleiben. Da die Arbeitgeber immer und immer wieder die Schwierigkeit betonen, für ihre Branche einen Tarifvertrag aufstellen, welcher auch von ihnen gehalten werden kann, müßte es den Streikenden zunächst genügen, wenn ihnen die Arbeitgeber auf dem Gewerbegericht erklären, unter Hinzuziehung von Gewerkschaftsvertretern ernstlich versuchen zu wollen, zu einem solchen Vertrage zu kommen. Die Gegner vergeben sich beide nichts, wenn sie auf dem ihnen gezeigten Wege sich treffen. Jedenfalls dürfte eine Niederlage der Arbeiter für die Arbeitgeber von nur zweifelhaftem Nutzen sein. Ueber kurz oder lang brächen die Feindseligkeiten doch wieder aus; die Beunruhigung der Industrie würde niemals aufhören, selbst wenn es den Arbeitgebern gelänge, etwa nochmals über die Arbeiter einen Sieg zu erfechten. Diese Gesichtspunkte waren für das Gewerbegericht maßgebend, einen Arbeitgeberbeisitzer damit zu betrauen, bei den Unternehmern für einen Friedensschluß zu wirken. Der Beauftragte des Gewerbegerichts schlug vor: Zustimmung der Arbeitgeber zum Zusammentritt einer paritätischen Kommission, der es obliegen solle, zu prüfen, ob Mängel in dem Gewerbe vorhanden und in welcher Weise dieselben zu beheben seien. Die Arbeiter würden unter dieser Voraussetzung sicherlich vom Gewerbegericht bewogen worden sein, sofort die Arbeit wieder aufzunehmen. Der Arbeitgeberverband lehnte es ab, sich den Arbeitern zu nähern.

Mag man nun über die Rechtmäßigkeit des Streiks der Metallarbeiter und über die Erfüllbarkeit ihrer Forderungen denken wie man will, es wäre einseitig und unbillig, wenn man für den großen Schaden, der durch den Ausstand der Metallindustrie zugefügt wird und der von Tag zu Tag wächst, noch ganz allein die Arbeiter verantwortlich machen würde. Wir sind dessen gewiß, daß bei einem derartigen Handeln der Arbeitgeber, wie dies vom Gewerbegericht gewünscht wurde, auch die Arbeiter bereitwilligst zugesagt haben würden. Es würde schon längst überall gearbeitet. Die Bedenken, die geäußert worden sind, ob ein etwaiger Kollektivvertrag auch von dem Metallarbeiterverbande gehalten werden würde, sind nicht gerechtfertigt. Bisher haben wir die Erfahrung gemacht, daß Arbeitgeber sowohl wie Arbeiter im großen und ganzen die Tarifverträge treu erfüllen. Für kleinere Differenzen, die sich kaum vermeiden lassen, bestehen die erprobten Schlichtungskommissionen. Außerdem sind trotz aller gegenteiligen Behauptungen bisher im allgemeinen Arbeiterorganisationen und die mit diesen von Arbeitgebern geschlossenen Kollektivverträge dem wirtschaftlichen Gedeihen der Unternehmer förderlich gewesen. Fortlaufend ist uns dies von Arbeitgebern versichert worden. Es erhellt dies ferner daraus, daß die vor dem Einigungsamt zustande gekommenen Tarifgemeinschaften mit verschwindenden Ausnahmen nach Ablauf der betreffenden Verträge erneuert werden, manchmal unter Abänderung einzelner Tarifsätze. Aehnliches wird für England, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Australien bezeugt. Natürlich soll nicht geleugnet werden, daß wie dort so auch bei uns Gewerkvereine sich Mißgriffe haben zu Schulden kommen lassen. Vorwürfe nach dieser Richtung hin können aber einzelnen Arbeitgeberverbänden ebenfalls nicht erspart werden.[5])

Zum Schluß möchten wir bei der zeitigen Abneigung der Metallindustriellen vor einigungsamtlichen Verhandlungen besonders hervorheben, daß die von uns erhoffte beiderseitige Erklärung, die zur Aufhebung des Streiks geführt haben würde, vor einem Gewerberichter und einem Gerichtsschreiber hätte erfolgen können. Wir haben in diesen Blättern schon oft über derartige vereinfachte Verhandlungen Bericht erstattet.

* * *

Aus der sonstigen einigungsamtlichen Tätigkeit des Gewerbegerichts sei noch auf die Niederlegung eines Tarifvertrages durch Vertreter des Vereins der selbständigen Mützenmacher (Zwischenmeister) und des Verbandes der Kürschner Berlins und Umgegend hingewiesen.[6]) Hier ist bemerkenswert, daß die Vertragsparteien ein Schutz- und Trutzbündnis eingegangen sind. Die Zwischenmeister haben nämlich mit den Großunternehmern ebenfalls und zwar unter dem 7. September 1903 einen Vertrag geschlossen. Beim etwaigen Bruch dieses Vertrages durch einzelne Unternehmer oder durch alle wollen die Arbeiter den Meistern Beistand leisten, um die Unternehmer zur Erfüllung der übernommenen Pflichten anzuhalten. Solche Verbindungen von Arbeitgebern und Arbeitern haben wir bereits gehabt, ohne daß sie auf einem vor dem Gewerbegericht eingegangenen Vertrage beruhten. Wir erinnern an den großen Streik der Konfektionsarbeiter im Jahre 1895. Auf der einen Seite befanden sich 92 Konfektionäre der Herren- und Knabenkonfektion, auf der anderen Seite mehrere Tausend Schneider und Näherinnen mit einigen Hundert Zwischenmeistern.[7]) Gerade so war es bei dem Streik der Linoleumleger im Jahre 1900. Dort standen 72 Teppich- und Linoleumleger (Meister und Arbeiter) 6 Fabrikanten gegenüber. Zu dem zuletzt genannten Streik sei noch erwähnt, daß sich unter den Ausständigen ein Meister befand, welcher wenige Zeit vorher bei dem Tapeziererstreik zu den bestreikten Meistern gehört hatte.[8])

* * *

Hinsichtlich zweier Anrufungen des Einigungsamtes nur durch die Arbeiter (Täschner — Konditoren und Pfefferküchler) nehmen wir auf unseren Bericht im Reichs-Arbeitsblatt Nr. 8 Bezug.

An dieser Stelle wollen wir nur noch anführen, daß auch der Streik der Schreiber eines größeren Adressenverlages[9]) das Gewerbegericht beschäftigt hat. Es kam aber nur zu Vorverhandlungen, welche getrennt mit dem Arbeitgeber und mit den Angestellten[10]) von uns geführt wurden. Die Parteien haben sich privatim geeinigt.

Berlin. M. v. Schulz.

Das Einigungsamt in Königsberg i. Pr. hat durch seine Vermittlung die Lohnbewegung der dortigen Hafenarbeiter zu einem befriedigenden Abschlusse geführt. Die Arbeiter sollen nach der Vereinbarung mit den Arbeitgebern unter Verzicht auf ihre weitergehenden Forderungen fortan 45 ₰ Stundenlohn für die Zeit von früh 6 bis abends 6 erhalten, für Ueberstunden 50 ₰, für Sonntagsarbeit 55 ₰ Stundenlohn.

Einigungsämter und Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten bei den Bahnen in Canada. Nach Ablehnung eines früheren Gesetzentwurfes durch die organisierten Arbeiter, die die darin vorgesehenen Zwangsschiedsgerichte nicht gutheißen konnten, ist im Juli d. J. ein neues Gesetz in Canada zustande gekommen, wonach bei Ausbruch von Arbeitskonflikten im Eisenbahn- und Straßenbahnbetriebe zwischen den Gesellschaften und den Arbeiterorganisationen der Arbeitsminister auf Verlangen einer der beiden Parteien oder einer munizipalen Behörde oder schließlich auch aus eigenem Antriebe ein „Einigungskomitee" einsetzen soll, das aus je einem Vertreter beider Streitparteien und einem kooptierten neutralen Dritten besteht und die Schlichtung des vorliegenden Streikes anzubahnen hat. Kommt auf diese Weise eine Einigung nicht zustande, so ernennt der Arbeitsminister ein Schiedsgericht, welches in derselben Weise zusammengesetzt ist, wie die Einigungskomitees. Dem Schiedsgericht, welches ebenso wie die genannten Komitees fallweise ernannt wird, ist das Recht des Zeugniszwanges durch das Gesetz anheimgegeben; es hat auch, wo dies nötig ist, in Geschäftsbücher, Dokumente usw. Einsicht zu nehmen und die Vorlage derselben durch Rechtsmittel zu erzwingen. Juristen dürfen als Vertreter der Parteien vor dem Schiedsgericht nicht erscheinen. Der Schiedsspruch wird sowohl in der „Labour Gazette" wie in der Tagespresse veröffentlicht; jedoch können die Parteien nicht gezwungen werden, die Bestimmungen des Schiedsspruchs anzunehmen, während dies in dem ersten Entwurfe gefordert worden war. Man hofft, die Macht der öffentlichen Meinung wird die Parteien zur Unterwerfung unter den Schiedsspruch bewegen.

Vergl. dazu Goldschmidt, in den Annalen des Deutschen Reichs 1901 S. 322 ff. Herkner, Die Arbeiterfrage 1894 S. 54.

Ueber den Nutzen der Gewerkvereine und die praktischen Erfolge des kollektiven Arbeitsvertrages siehe das G.G. VII Sp. 153 ff. und Soz. Praxis XIII Sp. 108. Dagegen T. S. Cree a. a. O. S. 7, 8, 31, 46 bezw. S 257, 366 und 375. Siehe auch Soz. Praxis XI Sp. 1219.

5) Vor das G.G. Berlin war zum 10. November d. J. auf Anregung aus Arbeitgeberkreisen eine größere Anzahl von beim Metallarbeiterstreik interessierten Arbeitgebern zu einer Besprechung geladen. Hierbei stellte sich die gewiß neue Tatsache heraus, daß einzelne Arbeitgeber vor dem G.G. „Posten" standen, um, wie sie erklärten, die Geladenen vom Erscheinen vor dem G.G. abzuhalten.

6) Der Tarifvertrag der Kürschnergesellen mit der Kürschnerinnung und dem Verein der Pelzwarenfabrikanten hat zum Muster gedient (siehe R.A.Bl. Nr. 5 S. 401 und Soz. Praxis XII Sp. 1172.)

7) Siehe G.G. Berlin S. 68, 325, 331 und 332.

8) Siehe G.G. Berlin S. 343 und 344.

9) Soz. Praxis XIII Sp. 94.

10) Adressenschreiber werden vom Gewerbegericht als Gewerbegehilfen angesehen. Sie sind nicht Handlungsgehülfen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 19. November 1903. Nummer 8.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Frage der Berufs- und Gewerbezählung.*)

Die Wiederholung einer Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reiche scheint beschlossene Sache zu sein und ist freudig zu begrüßen. Ein großer Kulturstaat muß auch in Hinsicht seines Bevölkerungsstandes von Zeit zu Zeit eine Bilanz ziehen und Inventur machen. Die letzte derartige Zählung datiert aber erst vom Sommer 1895, und die neue ist schon für 1905 beabsichtigt. Es fragt sich, ob dieser Termin nicht zu früh ist. An und für sich kann man dies bestreiten. Ein Jahrzehnt ist freilich nur eine kurze Spanne Zeit im Wirtschaftsleben eines Volkes und gewaltige Aenderungen werden sich inzwischen nicht konstatieren lassen. Aber wenn auch nur festgestellt wird, daß keine besonderen Abweichungen eingetreten sind und die Entwicklung eine normale war, so ist dies schon eine hinreichend wichtige Tatsache, welche die Mühe der Erhebung verlohnte.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus scheint jedoch das Jahr 1905 für die Zählung verfrüht zu sein. Das Jahr 1905 ist das Jahr der regelmäßigen Volkszählung. Seit Bestehen des Reiches, zuerst mit Dezember 1871, dann am 1. Dezember 1875 und so fort alle 5 Jahre zu demselben Termine haben Volkszählungen stattgefunden. Sie gehören gewissermaßen zur Ordnung und bilden in ihrer Pünktlichkeit, Durchführung und Exaktheit einen Ruhmestitel unserer Verwaltung. Es wäre bedauerlich, wenn man hieran etwas änderte, es seien denn kurze Verschiebungen, aber nur wie in einigen anderen Ländern auf das Ende des Dezember. Die Volkszählungen bilden schon jetzt für eine Menge von Rechnungen den Ausgangspunkt, für Rechnungen, welche — wie die Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle, Zuzüge, Fortzüge) — das Kalenderjahr als solches geschlossen begreifen und naturgemäß ihren Anschluß an Feststellungen suchen, welche dem Anfang (bezw. dem Schluß) des Kalendertermins möglichst nahe kommen. So wenig sich die statistische Beobachtung der Bevölkerungsbewegung, die Registrierung der Geburten, Eheschließungen, die Beobachtung der Handelsbewegung, der meteorologischen, der finanziellen Verhältnisse über den Kalendertermin hinwegsetzt, und so wenig die eine vielleicht von Anfang Oktober bis Ende September, die andere von Mitte Juni bis Mitte Juli sich erstreckt, so wenig ist die beliebige Auswahl des Volkszählungstermins möglich, man ist an das Kalenderjahr gebunden.

Statistisch betrachtet ist schon die Einführung besonderer Rechnungsjahre für Etatsverhältnisse des Reichs und der Städte ein Fehler gewesen, der sich bei allen Vergleichungen fühlbar macht, und welcher noch dadurch vermehrt worden ist, daß man das Rechnungsjahr nicht mehr wie früher als solches, sondern genau wie das Kalenderjahr bezeichnet. Wenn z. B. in der Eisenbahn-Verkehrsstatistik früher der Verkehr des Jahres vom 1. April 1902 bis Ende März 1903 als Verkehr von 1902/3 oder 1. April 1902/3 bezeichnet wurde, so ist jetzt vom Rechnungsjahr 1902 die Rede und beim Vergleich mit anderen auf das Kalenderjahr 1902 bezüglichen Zahlen (z. B. der Bevölkerung) dem Irrtum Tür und Tor geöffnet.

Muß daran festgehalten werden, daß die Volkszählung nach wie vor alle fünf Jahre zu demselben Turnus stattfindet, so können selbstverständlich, wie es im Jahre 1895 tatsächlich geschehen ist, in einem Jahre auch zwei große Zählungen stattfinden. Besser als das Fallenlassen der Volkszählung zu einem Termine ist es gewiß. Aber auf der anderen Seite ist die Belästigung des Publikums durch eine doppelte Zählung in einem Jahre so groß, daß man besser tut, für die Berufs- und Gewerbezählung einen späteren Termin zu wählen.

Der für die Volkszählungen bestimmte Dezembertermin ist für die Berufs- und Gewerbezählungen deswegen nicht geeignet, weil um diese Zeit viele Betriebe ruhen, also statistisch nicht gut erfaßt werden können. Die Berufszählungen der Jahre 1882 und 1895 fanden im Juni statt, und man tut gut, schon des besseren Vergleichs halber diesen Termin wieder zu wählen und als Jahr — wenn man einen regelmäßigen Turnus einführen will — das zwischen zwei Volkszählungsterminen liegende, zunächst also das

*) Vergl. im Jahrg. XII der „Soz. Praxis“ zum gleichen Thema die Aufsätze von Prof. Dr. von Mayr, München (Nr. 30), Prof. Dr. Sombart, Breslau (Nr. 39) und R. E. May, Hamburg (Nr. 45). Die Redaktion.

Jahr 1908. So lange kann man allenfalls warten. Denn bis dahin reicht zur Information die vortreffliche Bearbeitung aus, welche das Kaiserliche Statistische Amt im Verein mit den einzelstaatlichen statistischen Aemtern der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 hat angedeihen lassen.

Aber es kommt noch eine Aenderung der bisherigen Aufnahme in Frage, das ist die Trennung der Berufs- von der Gewerbezählung, wie sie der Unterzeichnete schon früher vorgeschlagen hat (Sozialpol. Centralbl. vom 11. Februar 1895) und wie sie auch neuerdings von Bleicher (Allg. Statist. Archiv 1903) empfohlen wird. Der Verfasser hatte seinerzeit darauf aufmerksam gemacht, daß man auch bei den Volkszählungen den Beruf bereits allgemein erfragen und demgemäß auch auszählen soll. Es steht nichts im Wege, diese Fragestellung zu erweitern, namentlich dahin, welcher Beruf und welche Stellung im Verlaufe des Jahres versehen worden ist. Daneben sollte man nach dem Vorgange des Jahres 1895 auch die Arbeitslosigkeit, die arbeitslosen Wochen des letzten Jahres erfragen. Die Bearbeitung des durch die Berufsfragen gewonnenen Materials müßte mit dem übrigen Volkszählungsmaterial regelmäßig erfolgen, wie dies übrigens seitens des Statistischen Amtes der Stadt Berlin auch geschieht. Die Ergebnisse können für die Orientierung über die Berufsverhältnisse genügen.

Es bleibt nunmehr die Betriebszählung übrig. Man ist gewohnt, diese als untrennbar mit einer Volkszählung verbunden zu betrachten. Das ist indessen nur mit gewissen Einschränkungen richtig. Allerdings ist der Gewerbebetrieb an die Person des Inhabers bezw. der Inhaber statistisch gebunden insofern, als diese Empfängerin der Zählkarte des Gewerbebogens, der landwirtschaftlichen Betriebskarte ist. Im Uebrigen aber ist der Betrieb eine Zähleinheit für sich. Bei der Aufnahme vom Sommer 1895 hatte man dies nicht hinreichend beachtet, indem man einerseits dem Haushaltvorstand bei Bejahung der Frage auf der Haushaltliste, ob ein Gewerbe mit Hilfe betrieben würde, einen Gewerbebogen verabfolgen ließ, andererseits die Ausfüllung am Sitze des Betriebes verlangte. Allerdings suchten Bestimmungen hier Mißverständnisse auszuschließen. Die Erfahrung hat aber viele Irrtümer ergeben. Dies ist auch nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß ein Gewerbebetrieb oft mehrere Inhaber hat, welche unter einander nur in geschäftlichem Konnex stehen. Aehnlich war es bei der Landwirtschaft. Man muß den Gewerbebetrieb als Zähleinheit auffassen, Gewerbebogen unter keinen Umständen wo anders als am Sitz des Betriebes, Landwirtschaftsbogen ebenfalls nur am Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes verteilen lassen.

Man mache die Betriebe zum eigentlichen Objekt der Zählung, und man kann ohne weiteres auf die gleichzeitige Feststellung des Berufs der Bevölkerung verzichten. Der Vorteil liegt vor allem darin, daß man bei einer Gewerbezählung nicht auf eine Moment-Aufnahme angewiesen ist. Die Gewerbe sind nicht wie die Bevölkerung in ständiger Bewegung, bezw. sind diejenigen Gewerbearten, bei welchen dies der Fall ist (Hausiergewerbe), ohnehin einer besonderen Behandlung bedürftig. Man kann die Erhebung der Gewerbe ohne Schaden über Wochen hinziehen, ja es wird die Erhebung dann gründlicher und besser angestellt werden können. Allerdings würde es gut sein, eine Einschränkung eintreten zu lassen, das ist die Ausschließung der Alleinbetriebe und der Hausbetriebe. Beides läßt sich besser an die Volkszählung selbst anschließen. Insbesondere müßten die Hausbetriebe auf der Haushaltungsliste mit erhoben, und diese zu einer Wohnungskarte umgestaltet werden.

Es ist ohnehin an der Zeit, daß mit der Volkszählung eine Wohnungsaufnahme verbunden wird und daß wenigstens die notwendigsten Fragen gestellt werden. Dies liegt nicht etwa im Interesse der großen Städte — denn diese haben derartige Erhebungen zum Teil längst angestellt —, sondern im Interesse der kleineren Städte und des platten Landes. Schon im Jahre 1870 hat eine zur Prüfung der Reform der Volkszählungen eingesetzte Kommission die Ermittelung der Wohnverhältnisse gewünscht, inzwischen ist die Wohnungsfrage brennend geworden, die Gesetzgebung beschäftigt sich mit ihr; nichts steht im Wege, den Wunsch nach einer Wohnungsaufnahme zu erfüllen.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die technische Seite der Zählung, das heißt auf die Art der Durchführung, so wird wohl jeder praktische Statistiker zugeben, daß diese Frage mit die wichtigste ist.

Wir haben im Deutschen Reiche im allgemeinen die Selbstzählung, die ehrenamtliche Durchführung ohne bezahlte Zähler. Dies ist ein Triumph der Selbstverwaltung; aber man darf den Bogen nicht allzu straff spannen. Dies ist im Jahre 1900 zum Teil geschehen. Packt man zu viel Formulare auf eine Zählung und zu viel Fragen auf ein Formular, so wird die Ausführung mangelhaft, oder mehr noch: die Bearbeitung der Formulare — ihre sorgsamste Ausfüllung schon vorausgesetzt — nimmt einen Umfang an, der den Zweck der Zählung, eine baldige Orientierung über die einschlägigen Fragen, unmöglich macht. So muß der Unterzeichnete, wie schon in dem erwähnten Aufsatz vom Februar 1895, auch heute wieder davor warnen, Personalverzeichnisse von dem Inhaber des Gewerbebetriebs einzufordern. Abgesehen von der Zumutung an die Betriebsinhaber, wer soll dies Material eingehend bearbeiten? Will man dergleichen versuchen, so kann man wohl in einem bestimmten kleineren Landesteil eine solche Erhebung machen, nicht aber für das ganze Reich.

Es ist eine Grenze gesetzt für das, was man aus einer allgemeinen Zählung ermitteln kann. Anscheinend ist diese Grenze schon bei der letzten Zählung erreicht worden. Wenn z. B. für den angeführten Wunsch der Einforderung von Personalverhältnissen schon im Jahre 1895 die Notwendigkeit geltend gemacht wurde, die Verschiedenheit von Wohnort und Arbeitsort kennen zu lernen, so ist dies 1900 durch eine Frage auf der Individualzählkarte weit einfacher erreicht worden. Aber die Aufbereitungsformulare waren dann nicht imstande, diese Fragen zu erschöpfen.

Am eingehendsten ist dies noch in Berlin geschehen, wo für Berlin und 23 Nachbargemeinden für jede Berufsgruppe mit Unterscheidung von drei Arbeitsstellungen der wechselseitige Wohn- und Beschäftigungsort ausgezählt worden ist. Natürlich war dies nur für die in Berlin und den 23 Gemeinden gezählten ortsanwesenden Einwohner möglich, nicht für die in anderen Orten zur Zählungszeit befindlichen Personen. Deren Karten gelangten an das Königliche Statistische Bureau zur Auszählung auch nach der Frage, ob in Berlin oder einer Nachbargemeinde zur Zählungszeit wohnhaft oder beschäftigt. Die Tabellen sind publiziert worden und haben in einer stark verkürzten Darstellung des Berliner Amts allein 24 Quartseiten in Anspruch genommen, ihre ausführliche Darstellung, welche noch vorbehalten wird, kann noch den zehnfachen Raum einnehmen (Die Grundstücks-, Wohnungs- und Bevölkerungs-Aufnahmen von 1900 in Berlin und 23 Nachbargemeinden, 2. Abteil. Berlin 1903). Immerhin ist die Beantwortung der Frage, wo wohnhaft und wo beschäftigt, für den Einzelnen nicht schwierig und nicht zu vergleichen mit der Mühe, welche ein Personalverzeichnis verursacht, welches außer den Namen noch allerhand Einzelheiten feststellen will.

Aber läßt man das auch fallen, so ist die Mühe des Zählens bei einer Gewerbeaufnahme immer noch so groß, daß wohl die Frage gerechtfertigt erscheint, ob man den Gemeindebehörden diese Zählung noch weiter aufbürden darf.

Es ist wohl der Erwägung wert, ob man nicht unter gleichzeitiger Loslösung der Gewerbeaufnahmen von der Berufs(Volks)-zählung weitere Instanzen mit der Durchführung betraut. In Frage kommen die Handels-, die Handwerker-, die Landwirtschaftskammern, die Gewerberäte, aber auch die Berufsgenossenschaften. Wer die Verhältnisse näher kennt, wird allerdings einen Teil dieser Behörden ohne weiteres zurzeit als ungeeignet erklären müssen, weil sie nicht über technisch gebildete Beamten verfügen. Aber wäre es nicht an der Zeit, z. B. von den Handwerkerkammern zu verlangen, daß sie über das in ihnen vereinigte Handwerk, von den Handelskammern, daß sie über das ihnen unterstehende Handelsgewerbe sich zahlenmäßig unterrichten? Und ist es überhaupt gerechtfertigt, diese Kammern bei einer Gewerbezählung zu übergehen? Was die Berufsgenossenschaften anbelangt, so würde es für diese zumeist ein leichtes sein, Gewerbebogen jeder beliebigen Art ausfüllen zu lassen. Damit würde man aber einen sehr großen Teil der Industrie bereits gezählt erhalten, den zu zählen in der jetzt üblichen Weise gerade die meiste Mühe macht.

Man darf die technischen Schwierigkeiten einer allgemeinen Berufs- und Gewerbeaufnahme nicht unterschätzen. Antworten ist schwieriger als fragen, und noch schwieriger als antworten ist, die Antworten zu einem statistischen Gesamtbilde innerhalb einer gewissen Frist zu vereinigen. Leider sind die technischen Schwierigkeiten außerhalb der Fachkreise viel zu wenig bekannt. Die Wissenschaft ist viel zu wenig gewöhnt, bei Benutzung statistischer Angaben ihre Entstehung zu würdigen, und doch ist diese für den Wert der Zahl zunächst von Bedeutung. Aber andrerseits sind nur wenige berufen, die Umstände kennen zu lernen, unter welchen die Zahlen zur Welt kommen, dann eingekleidet und der Oeffentlichkeit vorgeführt werden.

Berlin. E. Hirschberg.

Noch einmal die Handwerkerversicherung.[1])

Von Prof. Dr. W. Hasbach, Kiel.

In der am 10. September 1903 ausgegebenen Nr. 50 Jahrg. XII der Zeitschrift „Soziale Praxis" befindet sich ein Aufsatz von Herrn Prof. Dr. G. Adler über „den gegenwärtigen Stand der Handwerkerversicherungsfrage", den ich erst nach meiner Rückkehr aus den Ferien zu lesen Gelegenheit hatte. Er erwähnt darin mich als Gegner der Prinzipien der von ihm vorgeschlagenen Handwerkerversicherung. Seine Darstellung enthält zwei Irrtümer. Erstens: daß ich ein Gegner der Zwangsversicherung sei. Verschiedene Male habe ich auszuführen Gelegenheit gehabt, daß eine Art der Staatstätigkeit im Zwingen besteht, und daß wir keinen Grund haben, den staatlichen Zwang auf wirtschaftlichem Gebiete zurückzuweisen, nachdem die früher geltend gemachten, durch philosophische Theoreme (Naturrecht, Metaphysik) gestützten Ansprüche der Bürger auf volle wirtschaftliche Freiheit als hinfällig erkannt worden sind. Seitdem sind die Fragen nach Freiheit und Zwang ausschließlich Fragen wirtschaftlicher, sozialer Zweckmäßigkeit. Außerdem habe ich gerade vor 20 Jahren ein Buch über das englische Arbeiterversicherungswesen veröffentlicht, in dem ich dessen damaligen niedrigen Entwickelungsgrad aus der Freiheit der Arbeiterversicherung und dem Mangel an genügender, staatlicher Fürsorge erklärte. Der zweite Irrtum besteht darin, daß ich meinen Widerspruch gegen die Staatszuschüsse zur Arbeiterversicherung erhoben haben soll, als Fürst Bismarck sie „für die Durchführung seiner Versicherungspläne . . . in Aussicht nahm". Tatsächlich befindet sich die angeführte, bezügliche Aeußerung in einer Rezension, die ich im Jahre 1895 in Schmollers Jahrbuch veröffentlichte, als jene Angelegenheit erledigt und längst zugunsten des Fürsten Bismarck entschieden war. Ich habe mich fast garnicht am politischen Leben beteiligt, auch nicht, als die deutschen Arbeiterversicherungsprojekte zur Erörterung standen, und wenn ich jetzt eine Ausnahme mache, so bitte ich es damit zu erklären, daß eine äußere Veranlassung durch den vorher erwähnten Aufsatz gegeben ist. — Die prinzipiellen Bedenken gegen den Staatszuschuß zu jedweder Art der Versicherung beruhen auf folgenden Erwägungen.

Jede soziale Maßregel muß mit den Grundgedanken einer Wirtschaftsordnung übereinstimmen. Zwei leitende Gedanken unserer Wirtschaftsordnung sind nun: 1. daß das dem Einzelnen zufallende Einkommen durch Verträge bestimmt wird, die er mit anderen Personen abschließt, und 2., daß die Bereitstellung der Güter durch Unternehmer geschieht, die das Risiko der Unternehmung tragen, und den Ueberschuß ihrer Einnahmen über ihre Auslagen als eine Vergütung für die richtige Versorgung des Marktes beziehen, aber auch die Verluste als Beweise der Entbehrlichkeit ihrer Dienste betrachten müssen.

Es ist folglich jeder Staatszuschuß, der sich doch als ein Zuschuß zum Einkommen der Versicherten charakterisiert, eine Verletzung der Grundgedanken unserer Wirtschaftsordnung[2]). Und ein doppelter Verstoß ist es, wenn der Zuschuß zur Erhöhung des Einkommens von Unternehmern bestimmt ist. Sie sollen die Organisatoren unserer Volkswirtschaft sein, Produktion und Austausch sind ihnen übertragen, Gewinne winken ihnen, wenn sie ihren Aufgaben gewachsen sind, und dennoch würde ihnen die Gesamtheit, falls die Versicherung eingeführt wäre, eine Unterstützung verbürgen, falls sie ihre Unternehmungen schlecht geleitet und damit der Gesamtheit Schaden zugefügt hätten. Solche Unternehmer sind widerspruchsvolle Erscheinungen wie die Revolutionäre mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung. Sie kommen mir vor wie Fixsterne, die sich an die Planeten anklammern, wie die Erde, die nach der Meinung einiger Völker auf dem Rücken eines Tieres ruht. Wollen wir die Anomalie auf einen national-ökonomischen Ausdruck bringen, dann dürfen wir sagen: wir haben eine individuelle Erwerbsordnung und eine kommunistische Verteilung. Mit dem Kommunismus ist der Sozialismus nicht zu verwechseln, denn der Sozialismus hat eine besondere, von der individualistischen verschiedene Erwerbsordnung, die mit seiner Verteilung durchaus harmoniert. Der Sozialismus ist ein System, das dem Räderwerk der menschlichen Gesellschaft höhere, ideale Motoren einsetzen will, während der Kommunismus nur über die Sprungfedern der individualistischen Gesellschaft verfügt. Der Kommunismus ist das Produkt einmal des Cäsarismus und dann der Demokratie. Ersterer möchte bestimmte Ziele möglichst rasch erreichen, ohne große organische Veränderungen vornehmen zu müssen. Die letztere will schnell zum Genusse kommen, wenn auch auf Kosten der nachhaltigen Dauer des Genusses, wenn auch mit Untergang der Gesellschaft selbst und der Basis einer höheren gesellschaftlichen Ordnung. Woraus sich ergibt, daß ich Demokratie und Sozialismus für Gegensätze halte, was ich hier nicht näher darlegen kann.

Nachdem die prinzipielle Unverträglichkeit eines Staatszuschusses mit der heutigen Wirtschaftsordnung dargelegt worden ist, mag einen Augenblick die Erörterung der kulturschädlichen Folgen der Handwerkerversicherung folgen. Die Möglichkeit, im Handwerke im Alter und in der Invalidität versorgt zu sein, würde viele Personen im Handwerkerstande zurückhalten, andere hineinziehen, obwohl die wirtschaftlichen Voraussetzungen für dessen Erhaltung oder Ausbreitung nicht vorhanden wären. Sie würden wie ein Schwergewicht den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt belasten. Jetzt ergibt die Konkurrenz das Maß des nach dem wirtschaftlichen Zustande existenzfähigen Handwerkes, eine Handwerkerversicherung würde auf Kosten der Allgemeinheit ein Proletariat schaffen, das die wirtschaftlichen Kräfte der Allgemeinheit vermindern müßte. Und kein Ende wäre abzusehen, wenn die Handwerkerversicherung Gesetzeskraft erlangt hätte. Denn könnte man das den Handwerkern Gewährte kleinen Landwirten, Kaufleuten, Agenten, Hökern, Straßenverkäufern, Fischern, Privatbeamten, Dienstmännern usw. vorenthalten? Wenn aber nun alle diese Klassen vom Staate eine Pension erhielten, mit andern Worten, wenn die Nichtversicherten einen beträchtlichen Teil der Renten aufbringen müßten, die der Staat in der Gestalt von Steuern aus ihnen herauszupressen die Aufgabe hätte, wenn sie das von ihnen Erworbene zur Erhöhung des Einkommens anderer abgeben müßten, müßte da nicht die wirtschaftliche Tätigkeit, die Produktion, der Austausch, der Verkehr zurückgehen, da den psychischen Faktoren unseres Wirtschaftslebens hüben und drüben gleichsam das Rückgrat gebrochen würde? Sie würden wahrscheinlich versuchen, die Last von sich abzuwälzen. Ob es nun gelingen oder mißlingen würde, sicher ist es, daß der Kampf schwere Unruhen erzeugen müßte. Und niemand bürgt dafür, daß die heutigen Lasten der Arbeiterversicherung, die von dem Staate mögen getragen werden können, in 10, 20 Jahren nicht auf das Fünf-, ja Zehnfache anschwellen werden. Haben nicht Arbeiterführer in Volksversammlungen hervorgehoben, daß sie nach dem parlamentarischen Siege der Sozialdemokratie die Arbeiterversicherung ausgestalten würden? Die prinzipiellen Schranken gegen solche Pläne sind aber mit dem vom Fürsten Bismarck gewährten Zuschusse gefallen, und der Bundesrat würde seinen voraussichtlichen Widerspruch nur kurze Zeit behaupten können. Und dann?

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß das von Herrn Prof. Adler befürwortete Projekt, wenn es verwirklicht würde, schwere Erschütterungen unserer Volkswirtschaft und unseres Staatswesens nach sich ziehen müßte. Es sind das allerdings Folgen, die eine leicht geschürzte Sozialpolitik nicht zu bedenken braucht. Die Gründe, mit welchen Herr Prof. Adler sein Projekt verteidigt, erscheinen mir als der beste Beweis dafür, daß unsere Zeit sowohl die theoretische Untersuchung der wirtschaftlichen Erscheinungen wie die prinzipielle Erfassung der politischen Probleme vernachlässigt. Er weist darauf hin, daß ja Staatszuschüsse in der Gestalt von Schutzzöllen, Subventionen, Zinsgarantien gegeben würden. Er übersieht nun völlig erstens, daß niemals ein solcher Zuschuß gegeben worden ist, um das Einkommen der Unternehmer zu vergrößern, sondern um die wirtschaftlichen Kräfte eines Landes zu heben — auch im Interesse der Finanzwirtschaft. Immer hat der Staat gehandelt nach dem Grundsatze: Do ut des. Wir kennen ja Alle die Titelvignette der fürstlichen Schatz- und Rentkammer: Wir sehen da den Schäfer, der das wohlgepflegte Schäfchen schert. Der Staat wünschte mehr Steuern und mehr Menschen, er erwartete sie von der Einführung von Zöllen und Steuern. Den unter solchen Maßregeln leidenden, widerstrebenden Schichten wurde gesagt: Was ihr jetzt entbehrt, das wird euch später doppelt und dreifach gegeben werden, und so ist es bis auf den heutigen Tag: die gewerbliche Schutzzollpolitik ist ein staatliches Kreditgeschäft. Zweitens übersieht er, daß derartige Maßregeln niemals auf ewige Zeit getroffen werden. Eine Subvention z. B. wird gegeben für eine bestimmte Leistung auf eine Reihe von

[1]) Getreu unserm Grundsatz, auch den Gründen gegen eine sozialpolitische Maßnahme Raum zu geben, bringen wir den nachstehenden Artikel, wobei wir für unsere Leser aber kaum noch ausdrücklich zu bemerken brauchen, daß wir die Anschauungen des Herrn Verfassers nicht teilen. Die Red. der „Soz. Praxis".

[2]) Sehr treffend sind die Ausführungen Conrads (Volkwirtschaftspolitik 8. Aufl. S. 271 ff.) über den Reichszuschuß zur Arbeiterversicherung. Es erscheint ihm als eine Ungerechtigkeit, die Produktionszweige hätten die gesamten Unkosten zu tragen, es sei schwerlich prinzipiell zu rechtfertigen.

Jahren. Aber eine Handwerkerversicherung wie eine Arbeiterversicherung ist der Natur der Dinge nach auf die Ewigkeit berechnet. Und drittens übersieht er, daß z. B. Zinsgarantien in vielen Fällen gar nicht gezahlt worden sind, sie genügten zur Aufmunterung des Unternehmungsgeistes, während Versicherungsrenten immer gezahlt werden müssen. Zur Erläuterung will ich hinzufügen, daß gegen einen einmaligen Zuschuß zur Einrichtung der Arbeiterversicherung und Handwerkerversicherung gar nichts einzuwenden ist. Das sind im Wesen des Staates begründete Tätigkeiten. Kurz: alle die Maßregeln wirtschaftlicher Politik, die Herr Prof. Adler anführt, gehören in das Gebiet staatlich-volkswirtschaftlicher Meliorationen, die für bestimmte Zeit gewährt werden, während das von ihm befürwortete Handwerkerversicherungsgesetz den späteren Generationen als ein Mittel dauernder staatlichvolkswirtschaftlicher Deterioration erscheinen möchte.

„Aber die Erfahrungen haben längst das Gegenteil erwiesen," sagt er, „. . . jener vielumstrittene staatliche Zuschuß hat nicht nur keinerlei Schaden, sondern geradezu unendlichen Nutzen gestiftet." Diese Worte gemahnen an einen von Sueton erzählten Vorfall. Caesar war von einem Auguren vor den Iden des März gewarnt worden; am Tage seiner Ermordung kam er an dem Opferschauer vorüber und rief ihm spöttisch zu: Nun, die Idus sind ja ohne Unglück gekommen. Worauf Spurinna erwiderte: Aber sie sind noch nicht vorüber. Die Wirkungen des Staatszuschusses lassen sich jetzt noch nicht ermessen. So viel ist aber heute schon sicher, daß sie die Erwartungen des Fürsten Bismarck nicht erfüllt haben. Er erwartete davon ein Erschlaffen der sozialdemokratischen Bewegung, und sie ist immer mehr erstarkt. Er erwartete, daß das Interesse des Rentenempfängers am Staate, von dem es einen Teil seines Einkommens beziehen würde, zunehmen werde, aber diejenige Partei ist gewachsen, die den rentenspendenden Staat sobald wie möglich umstürzen möchte.[3]) Den Psychologen bietet die Erklärung dieser Erscheinung keine Schwierigkeiten. Der Fürst Bismarck hat ja zur Zeit erklärt, daß die Furcht vor der Sozialdemokratie die Mutter der deutschen Sozialpolitik sei. Muß da nicht jeder argumentieren: durch ein weiteres Anschwellen der sozialdemokratischen Ziffern lassen sich immer mehr Geschenke von dem Staate erlangen, ergo: unterstützen wir die Sozialdemokratie. Nach den bisherigen Taten und Meinungen der deutschen Sozialpolitik erscheint es ja möglich, die Lage eines jeden, sei es durch staatliche Maßregeln, sei es durch Wohlfahrtseinrichtungen, angenehm zu gestalten, weshalb soll man da dem Staate nicht ein wenig die Sporen in die Weichen setzen?

Wir befinden uns in der Tat auf der schiefen Ebene. Aber nicht durch Schutzzölle und durch Zinsgarantien ist sie bereitet worden, sondern durch die cäsaristische Politik, die der Fürst dem Großgrundbesitze und den Arbeitern gegenüber eingeschlagen hat. Eine Maßregel wird im konstitutionellen, mit dem Stimmzettel regierten Staate die andere nach sich ziehen. Schon steht am Horizonte ein weit gefährlicheres Projekt, das des staatlichen Zuschusses zur Witwen- und Waisenversicherung. Wir sind endlich in eine Periode sinkender Geburten- und Sterbeziffern eingetreten, aber wenn jener Plan gelingt, dann werden sie sich wieder heben, die Zahl der Arbeiter wird zunehmen, und der Lohn wird sinken. Und die Maßregel ist mit Agrarzöllen dauernd verkoppelt!

Die Erörterung dieses Projektes würde unterblieben sein, wenn nicht die von Herrn Prof. Adler angeführten Worte sich teilweise auf eine ähnliche Maßregel bezögen, die in England namenlose Uebel im Gefolge gehabt hat. Diese habe ich in meiner Schrift „Die englischen Landarbeiter" (S. 186 ff.) so ausführlich geschildert, daß ich darauf verzichten kann, sie hier zu wiederholen. —

Damit glaube ich meinen Widerspruch gegen den Staatszuschuß zu irgend einer Art der Versicherung hinreichend begründet zu haben. Dagegen würde ich gegen den von Herrn Prof. Adler gestreiften Plan, alle Bürger von Staatswegen gegen Prämien zu versichern, keine prinzipiellen Bedenken haben. Solche Projekte sind ja sowohl in England (und nicht bloß von Defoe), wie auch in Deutschland, z. B. von dem Abgeordneten Herrn Dr. Arendt, aufgestellt worden.

[3]) Poschinger erzählt, daß Fürst Bismarck durch die an französischen Staatsrentnern gemachten Erfahrungen zu dem Staatszuschußplane angeregt worden sei. Es ist erstaunlich, daß er nicht die richtigen Konsequenzen seiner Beobachtung gezogen hat. Weßhalb hat er nicht angeordnet, daß auch in Deutschland, wie in Frankreich, Staatspapiere in kleinen Beträgen von den Steuerempfängern verkauft werden? Aber diese Verwunderung mäßigt sich, wenn man liest, daß er die Grundentlastung, diese Herstellung einer individualistischen Ordnung, für eine sozialtstische Maßregel gehalten hat.

Wichtige Unterstützungen meiner Ueberzeugungen, bestehend in Ausführungen über den Gegensatz von Demokratie und Sozialismus und über die innere Politik des Fürsten Bismarck, waren hier nicht am Platze, aber vielleicht genügt das Vorstehende zur Ueberzeugung, daß sowohl die Individualisten wie die Sozialisten den cäsaristisch-demokratischen Kommunismus bekämpfen müssen, denn er untergräbt sowohl den Individualismus wie den Sozialismus. Für Beide gibt es nur einen und denselben Weg: eine Sozialpolitik auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung, die vom Manchestertum und vom Kommunismus gleichweit entfernt ist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Beirat für Arbeiterstatistik

trat am 10. d. Mts., nachdem am 7. und 9. November vorbereitende Ausschußsitzungen stattgefunden hatten, im Kaiserlichen Statistischen Amt zu einer Plenarsitzung zusammen. An Stelle des leider erkrankten und beurlaubten Präsidenten des Amtes Dr. Wilhelmi leitete der stellvertretende Vorsitzende des Beirates Geheimrat Dr. Fischer die Sitzung, deren Tagesordnung wir in Nr. 5 der Sozialen Praxis (Sp. 114) mitgeteilt haben. Aus dem Referat über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit im Fleischergewerbe, dem die im Sommer dieses Jahres erfolgten Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes (vergl. Soz. Praxis Jahrg. XII Nr. 41) zu grunde lagen, ging namentlich hervor, daß die durchschnittliche Arbeitszeit im Schlächtergewerbe und zwar besonders in den mittleren Betrieben mit 4 – 20 Gehilfen noch eine ausgedehnte ist. In der Mehrzahl aller Betriebe beträgt die Arbeitszeit im Sommer einschließlich der Pausen 12—14 Stunden, 57,4 % aller Gehilfen werden von ihr betroffen; eine noch längere Arbeitszeit 14—16 Stunden haben 22,7 % aller Gehilfen und 1,4 % sogar eine solche von über 16 Stunden. Nur etwa 19 % haben kürzere Arbeitszeiten. Immerhin ist das gesammelte Material noch nicht ausreichend, um daraus maßgebliche Schlüsse ziehen und besonders um darauf gesetzliche Bestimmungen aufbauen zu können, umsomehr da in Erwägung gezogen werden muß, daß, wie sich im Laufe der Erhebung mehrfach herausgestellt hat, sowohl Arbeiter wie Arbeitgeber des Oefteren Angaben gemacht haben, die direkt der Wahrheit widersprechen. Um daher das Material zu ergänzen, beschloß der Beirat, zunächst die Organisationen zu befragen, ob eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit erwünscht und durchführbar sei. Erweist es sich danach als wünschenswert, so soll auch den weiter im Beirat gegebenen Anregungen Folge geleistet und das Material der Krankenkassen daraufhin geprüft worden, welche Erkrankungen bei den Fleischern am häufigsten auftreten. Dem Reichsgesundheitsamt würde danach die Untersuchung zufallen, ob die Ursache für diese Krankheiten in übermäßig langen Arbeitszeiten zu suchen sei. Endlich bleibe noch die persönliche Verhandlung mit Angehörigen des Gewerbes selbst, sodaß man hoffen könne, auf nach jeder Richtung hin vollständiges Material zu erhalten. Auf Grund dieses werde dann der Beirat einen Bericht an den Reichskanzler erstatten, dem die Entscheidung obliegt, ob nach Lage der Verhältnisse ein Eingreifen des Bundesrats zur Regelung der Arbeitszeit gemäß § 120e der Gewerbeordnung geboten ist.

Die Erhebungen über die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe, die in Ergänzung der Erhebungen aus dem Jahre 1901 über die Sonntagsruhe im Binnenschiffahrtsgewerbe erfolgen und sich auf die bei der Personenbeförderung, der Güterverfrachtung und den Fuhranstalten, dagegen nicht die in der Flößerei beschäftigten Personen erstrecken sollen, werden angesichts der außerordentlichen Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse in diesem Gewerbe, sowie auch wegen der unsicheren Wohnungsverhältnisse der Schiffer großen Schwierigkeiten begegnen. Aehnlich wie bei früheren Erhebungen sollen im September nächsten Jahres Fragebogen an die Beteiligten zur Verausgabung gelangen. Die Verausgabung, die erst für den Winter dieses Jahres geplant war, wurde auf den späteren Termin mit Rücksicht auf die oben erwähnte Verschiedenheit und Unregelmäßigkeit der Arbeitsverhältnisse gelegt. Es soll den Beteiligten erst selbst Gelegenheit gegeben werden, über ihre durchschnittlichen Arbeitszeiten Aufzeichnungen zu machen, damit sie in der Lage sind, die an sie ergehenden Anfragen zu beantworten.

Bezüglich der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit handelte es sich zunächst nur um eine vorbereitende Tätigkeit. In Ausführung des dahingehenden Bundesratsbeschlusses („Soz. Praxis" Jahrg. XII Sp. 225) hat der Reichskanzler das Kaiserliche Statistische Amt beauftragt, festzustellen, welche Einrichtungen zur Versicherung

gegen Arbeitslosigkeit bisher getroffen und welche Ergebnisse damit erzielt worden sind. Ein vom Kaiserlichen Statistischen Amt für diese Erhebung aufgestellter Plan lag dem Beirat zur gutachtlichen Aeußerung vor. Nach dem Plane, zu dem vom Beirat einige Abänderungsvorschläge gemacht wurden, soll die Untersuchung sich auf alle Versuche erstrecken, die bisher von Einzelunternehmern, kommunalen Verbänden und Berufsorganisationen gemacht worden sind, und zwar soll unterschieden werden zwischen Arbeitslosenunterstützung, die gewährt wird im Anschluß an den eintretenden Bedarf, so lange die zur Verfügung stehenden Mittel reichen, und dem Versuch an einer Arbeitslosenversicherung auf versicherungstechnischer Grundlage, wo der voraussichtlich eintretende Bedarf schätzungsweise festgestellt und der Berechnung bei Höhe der Aufbringung der Mittel und Festsetzung der Unterstützung zugrunde gelegt wird. Der Darstellung der bisher getroffenen Einrichtungen soll sich ebenso die Darstellung der Ergebnisse dieser Einrichtungen anschließen. Gleichzeitig soll in einem Anhang der Arbeitsnachweis, der eine der Voraussetzungen gegen Arbeitslosigkeit darstellt, behandelt werden. Endlich sollen auch die bisher im Ausland mit der Arbeitslosenunterstützung bzw. -Versicherung gemachten Versuche, soweit sie aus der Literatur bekannt sind, zum Vergleich mitherangezogen werden. Aus England die Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen in den Trade Unions, aus der Schweiz die Versuche in Basel, Zürich, Bern und St. Gallen und aus Belgien das Zuschußsystem in Gent, das heut in einer ganzen Reihe belgischer Städte besteht.

Die beiden letzten Punkte der Tagesordnung beschränkten sich auf die Mitteilungen der Referenten über den Stand der Erhebungen betreffend die Arbeitszeiten im Fuhrwerksgewerbe und in Kontoren. Bisher sind die Verhältnisse von 24 000 Arbeitern in Fuhrwerksbetrieben ermittelt worden. Die Drucksache mit den Resultaten wird im Dezember zur Verteilung kommen. Ueber die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in Kontoren gehen die Ansichten der befragten Organisationen und Interessenvertretungen schroff auseinander. Das durch diese gewonnene Material ist daher wenig zu verwerten. Um es zu ergänzen, soll zunächst das Material der Krankenkassen, soweit es über den Gesundheitszustand dieser Personen Auskunft gibt, geprüft werden.

Die nächste Sitzung des Beirates wird voraussichtlich im Januar n. Js. stattfinden.

Einige weitere Urteile über den Frankfurter Arbeiterkongreß seien ihrer Bedeutsamkeit halber noch nachgetragen. Die „Arbeitgeberzeitung“ erklärt:

„Wir wissen von jetzt ab, daß sich sozialdemokratische und nichtsozialdemokratische Arbeiter einig in dem Bestreben sind, das Verhältnis zum Unternehmertum einzig und allein vom Standpunkt ihrer wirtschaftlichen Interessen aufzufassen, und brauchen uns darum auch unserseits keine Zurückhaltung aufzuerlegen, sobald es gilt, die eigenen Interessen vor verhängnisvoller Schädigung durch das Aufstellen sachlich nicht gerechtfertigter Forderungen zu wahren.“

Die „Kreuzzeitung“ meint in einem neuen Artikel, dem dritten oder vierten, den sie dem Kongreß widmet:

„Man darf sich eben nicht bloß an die Beschlüsse halten, sondern muß sein Augenmerk vor allem auf den Ton richten, der die Verhandlungen überwiegend beherrschte und weit schärfer klang, als man nach dem positiven Ergebnisse des Kongresses annehmen sollte. Der Klassenkampf ist zwar nicht gepredigt worden, wohl aber hat man auf das Klassenbewußtsein überaus großes Gewicht gelegt.“

Gerade umgekehrt urteilt Rosa Luxemburg in der „Neuen Zeit“; ihr Spruch erhellt aus nachstehendem Pröbchen:

„Unendlich tiefer (als jede bürgerliche Interessenvertretung) steht eine „Arbeitervertretung“, die aus der Maulwurfsperspektive ihrer platten und plattaufgefaßten Tagesinteressen sich dem großen Befreiungszug ihrer eigenen Klasse entgegenwirft und sich zu Nutznießern des Verrats an der eigenen historischen Aufgabe konstituieren will. Nichts Kläglicheres und Verächtlicheres als das Schauspiel einer Schar von Sklaven, die sich freiwillig zu Schutztruppen ihrer Herren gegen kämpfende Leidensgefährten formieren, die freiwillig mit fröhlichem Kettengeklirr den Tanz nach der Musik ihrer Treiber vollführen.“

Der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ aber schreibt:

„Ein abschließendes Urteil über diesen Kongreß abzugeben ist schwer, aber nichts würde sich mehr rächen, als mit Hohn und Spott über diese Tagung hinwegzugehen. Ganz unklug mindestens aber ist es, wenn in der sozialdemokratischen Presse von einem Kongresse „gelber Gewerkschaften“ (Streikbrecherorganisationen belegt man in Frankreich mit dieser Bezeichnung) die Rede ist; derartige Tendenzen zu nähren, davon kam in Frankfurt nichts zum Ausdruck. Dagegen ist in Frankfurt stark der Arbeiter-, der Klassenstandpunkt betont worden und der „Kopf des Kongresses“, wie der Reichstagsabgeordnete v. Gerlach im „Tag“ den katholischen Arbeitersekretär Giesberts nennt, sprach das gewichtige Wort aus: „Wir sind Arbeiter und alle Arbeiter sind unsere Klassengenossen!“

Ein Gesetzentwurf zur Unterdrückung von Streiks in Spanien ist vom Minister des Innern dem Senat unterbreitet worden. Darnach soll fortan ein Streik als ungesetzlich gelten, wenn bei seiner Durchführung mit Gewalt vorgegangen wird oder wenn irgend ein Zwang ausgeübt wird zu dem Zwecke, das wirtschaftliche Leben eines oder mehrerer Orte zu unterbinden, ferner auch wenn der Streik eine Unterbrechung eines notwendigen, öffentlichen Dienstes zur Folge hat, oder wenn dadurch eine schwere Erschütterung der Industrie eines Landesteiles verursacht wird. Selbst dann, wenn bei einem Streik die Einstellung oder die Entlassung bestimmter Arbeiter gefordert wird, soll er als ungesetzlich gelten. Endlich werden Streiks als dem Gesetze zuwiderlaufend erklärt, wenn die freiwillige Unterbrechung der Arbeit Gefahren für das menschliche Leben oder den Verlust von Ladungen, Ueberschwemmungen von Bergwerken oder sonstigen anderen unwiderbringlichen Schaden am Eigentum im Gefolge hat. Diese Bestimmungen sind so dehnbar, daß jede Streikbewegung damit unterbunden werden kann.

Soziale Rechtsprechung.

§ 2 des preußischen Vereinsgesetzes. Nach dem Vereinsgesetze § 2 sind Vorsteher von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet Statuten und Mitgliederverzeichnis des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. J., der Vorsitzende eines katholischen Lehrlingsvereins aus Posen, war auf Grund dieser Bestimmung in Strafe genommen worden. Der Verein besteht aus polnischen Lehrlingen und Lehrherren katholischer Konfession und bezweckt nach seinen Statuten, das religiöse Empfinden seiner Mitglieder zu stärken, freundschaftlichen Verkehr zu pflegen und die Bildung des Geistes zu fördern. Mit Politik wollte man sich nach dem Vereinsstatut nicht beschäftigen. Nach Ansicht der Behörde sind aber im Verein Vorträge gehalten worden, aus denen zu folgern sei, daß der Verein polnische Propaganda treibe und den Lehrlingen nationalpolnische Gesinnung einflößen wolle. Als die Polizeibehörde den Vereinsvorsitzenden aufforderte, ein Mitgliederverzeichnis einzureichen, wurde solches in polnischer Sprache ohne Unterschrift eingereicht. Der erneuten Aufforderung, ein Mitgliederverzeichnis in deutscher Sprache mit Unterschrift einzureichen, wurde nicht Folge geleistet. Im Gegensatz zum Schöffengericht wurde der Vereinsvorsitzende von der Strafkammer zu einer Geldstrafe verurteilt, da es sich um einen Verein handle, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke. Die Revision des Angeklagten wurde vom Kammergericht zurückgewiesen, da zu den öffentlichen Angelegenheiten nicht nur diejenigen gehören, die eigentliche Staatsinteressen betreffen, sondern alle die Gesamtheit berührenden allgemeinen Angelegenheiten. —ld—.

Eine Umgehung des Stellenvermittlungsgesetzes für Schiffsleute, das (vergl. „Soz. Praxis“ XII Sp. 673) dem Treiben der „Landhaie“ einen Riegel vorschiebt, ist durch eine Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Hamburg aufgedeckt und durch dessen Entscheidung hoffentlich für immer unmöglich gemacht worden. Der Heuerbas W. hatte sich bei der Polizei als selbständiger Heuerbas abgemeldet und als „Angestellter“ einer Dampfschiffsreederei eintragen lassen und in dieser Eigenschaft für die Gesellschaft die erforderlichen Mannschaften angeheuert, wobei er für jeden gelieferten Mann 3 ℳ Vergütung von der Gesellschaft und 3 ℳ Gebühren von dem Angemusterten erhielt. Die Polizei erblickte in diesem Geschäftsgebaren, in dem sonderbaren Besoldungssystem des „Angestellten“, der sich zur Hälfte von den Stellensuchenden bezahlen ließ, und in der Tatsache, daß er die Anmusterung mit ähnlichen „Angestellten“ zusammen in einem unentgeltlich zur Verfügung gestellten Raume neben einem Gasthause betreibt, gewerbsmäßige Stellenvermittlung, die einer polizeilichen Konzession bedarf, und ein gesetzwidriges Inverbindungtreten des Vermittlers mit Gewerbetreibenden. Gegen den darob verwirkten Strafbefehl machte der Heuerbas in allen Instanzen geltend, daß er nur als bezahlter Angestellter seiner Reederei handele im Sinne des § 12 Abs. 2 der neuen Seemannsordnung, wonach der Kapitän oder ein Vertreter der Reederei bei der Musterung zugegen sein müsse. Dieser Eventualpassus „oder ein Vertreter der Reederei“ ist erst bei der Revision der ersten Kommissionsbeschlüsse eingefügt worden, aber mit der Auslegung, daß als „Vertreter der Reederei“ niemals ein

Heuerbas gelten solle. Außerdem behaupteten der Heuerbas und sein Anwalt, daß in ganz derselben Weise von allen, auch den großen Reedereien, bei der Anmusterung verfahren werde, die sich auf diese Weise mit dem ihnen „furchtbar unbequemen" § 12, 2 abfänden. Das Gericht aber machte sich die Anschauung der Polizei und des schöffengerichtlichen Urteils zu eigen und verwarf die Berufung.

Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder besteht in Baden schon seit 1887 und es haben sich zwischen Armenbehörden und Vormundschaftsgerichten niemals irgendwelche Streitpunkte aus der Handhabung des Fürsorgegesetzes ergeben. Nun enthält aber das B.G.B. in seinem § 1666 Bestimmungen, wonach das Vormundschaftsgericht ein Kind, dessen leibliches oder geistiges Wohl unter der väterlichen Gewalt Schaden leidet, anordnen kann, daß das Kind in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht wird. Die Gewalt des Vormundschaftsgerichts erstreckt sich jedoch auf alle Minderjährigen, also bis zum 21. Lebensjahr, während das Fürsorgegesetz nur Kinder und höchstens bis zu 16 oder 18 Jahre alte Jugendliche im Auge hat. Aus dieser Kontroverse ist nun dieses Jahr zum erstenmal in Mannheim ein Streit entstanden, über den man uns schreibt: Ein 19 Jahre altes, sittenloses Mädchen wurde vom Amtsgericht in eine Anstalt verwiesen und die Kosten wurden, da die Person kein Vermögen besitzt und auch keine zahlungsfähigen Angehörigen hat, der Armenverwaltung auferlegt. Diese aber weigert sich zu zahlen, da die gesunde, arbeitsfähige Person dem Gesetz nach nicht unterstützt zu werden braucht. Das Gericht hat nunmehr einen Pfleger bestellt, um auf dem Prozeßwege die Kosten von der Armenverwaltung beizubringen. Die Sache wird voraussichtlich alle Instanzen durchmachen, um des Prinzips willen.

Kommunale Sozialpolitik.

Zur Lohnstatistik der Städte. Das Protokoll über die am 10., 11. und 13. Juli 1903 im Stadtverordnetensitzungssaale zu Dresden abgehaltene XVII. Konferenz der Vorstände der Statistischen Aemter deutscher Städte ist als Manuskript gedruckt. Aus der Fülle des Beratungsstoffes, in dem einen größeren Raum auch Leitsätze und Thesen über die Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1905 einnehmen, erwähnen wir die Beschlüsse der Lohnstatistischen Kommission. Die Kommission ist in Altona niedergesetzt und hat in Berlin am 23. Januar getagt. Ihre Beschlüsse, welche am 10. Juli von der Konferenz genehmigt worden sind, empfehlen nach der Fassung, die unseres Wissens Herr Professor Dr. Hirschberg gefunden hat, unter anderm den städtischen statistischen Aemtern eine allgemeine Erhebung der Lohnsätze nach dem Berliner Vorbild. Die Bewegung der Arbeitslöhne auf Grund des Krankenkassenmaterials für eine Reihe von Jahren soll für ein und dieselben Kassenmitglieder festgestellt werden, und zwar für diejenigen Gewerbe, die in der Stadt des betreffenden Statistikers besondere Bedeutung haben, und für welche das Material leicht zu beschaffen ist; eventuell soll aus dem Material der Krankenkassen eine allgemeine Lohnstatistik ohne Beschränkung auf bestimmte Mitglieder für eine Reihe von Jahren rückwärts aufgestellt werden. Die Beschlußfassung über die Verwertung der berufsgenossenschaftlichen Nachweisungen wurde ausgesetzt mit Rücksicht auf die Erwägungen über die amtliche Bearbeitung dieses Materials an anderer Stelle. Hinsichtlich der monographischen Darstellung der Löhne soll die von Herrn Direktor Dr. Schäfer-Karlsruhe in Aussicht gestellte Arbeit abgewartet werden. Man empfahl endlich den Plan einer Statistik der Berliner Haushaltungsbudgets, welcher zurzeit in Berlin unternommen wurde, zur Nachahmung unter Beifügung eines Formulars zur Erhebung.

Stadtarzt und Schulärzte in Stuttgart. Was München (vergl. Sp. 141) jetzt plant, hat die schwäbische Hauptstadt bereits, nämlich einen städtischen Amtsarzt, der die Gemeindeverwaltung in ärztlichen und hygienischen Fragen berät. Man schreibt uns hierzu von dort: In Stuttgart hat der Gemeinderat vor längerer Zeit 8000 *M* bewilligt zur Einrichtung schulärztlicher Untersuchungen. Von diesem Betrag soll nun ein Teil dazu verwendet werden, daß Vorarbeiten für eine ständige Untersuchung ausgeführt werden. Die Lehrer an allen Volks-, Mädchenmittel- und Bürgerschulen haben Fragebogen zu beantworten über allgemeinere gesundheitliche Merkmale, Körperbeschaffenheit, Anamnese, Begabung usw. Darnach wird eine einmalige Untersuchung aller Kinder der genannten Schulen durch den Stadtarzt und zwei weitere Aerzte stattfinden, was man in einem halben Jahre zu bewerkstelligen glaubt. Auf Grund der Ergebnisse aus Fragebogen und Untersuchung wird der Gemeinderat dann weitere Maßnahmen beschließen. Der erste Stadtarzt Dr. Gastpar hat vorgeschlagen, neben der bloßen Untersuchung auch die Behandlung der hierbei gefundenen Krankheiten auf Kosten der Stadt in Angriff zu nehmen. Der Durchführung dieses Vorschlags kommt außerordentlich der Umstand zu statten, daß vom 1. Januar 1904 an wahrscheinlich jedem Stuttgarter Lohnarbeiter freie ärztliche Behandlung seiner Familie zu gute kommt (bis jetzt steht nur noch die Krankenkasse des Baugewerbes aus).

Kommunale Sozialpolitik in Saarbrücken. Die Verwaltung der Stadt Saarbrücken hat, laut Schreiben des Bürgermeisters auf die Eingabe des Ausschusses des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands, erklärt, sie werde die kommunale Sozialpolitik fortführen und wird der Erwartung des Gesamtverbandes entsprechen und demgemäß:

1. Für Verbesserung der Lage der städtischen Arbeiter eintreten. 2. Die im Verein mit der Stadt St. Johann begründete Arbeitsnachweisstelle weiter unterhalten. 3. Für eine Gesetzgebung eintreten, welche die Kommunalisierung des Wirtschaftsbetriebs ermöglicht. 4. Die bestehende gemeinnützige Baugenossenschaft durch Hergabe billiger Baustellen, billiger Hypotheken, Ausbau von Straßen auch fernerhin unterstützen. Erbbauverträge wird die Verwaltung nicht begünstigen. 5. In neuen Schulhäusern stets Brausebäder einrichten und auch die drei älteren, welche Bäder noch nicht haben, damit versehen; im Deutschmühlenpark einen großen Spielplatz (1 ha) herstellen; die vom Frauenverein in einem städtischen Gebäude eingerichteten Wohlfahrtseinrichtungen, als Volks- und Krankenküche, Krippe, Kinderschule, Nähschule, Krankenpflegerinnenheim, Marthaheim auch ferner unterstützen. (Der städtische Distriktsarzt besorgt die wichtigsten Geschäfte des Schularztes.) 6. Eine zeitgemäße Fortbildungsschule einrichten, sobald auch die beiden Nachbarstädte den Schulzwang einführen. 7. In den Wintermonaten für Arbeit zur Beschäftigung Arbeitsloser Sorge tragen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Unternehmer und Koalitionsrecht der Arbeiter in Dresden. § 152 der Gewerbeordnung hebt von Reichswegen alle Koalitionsverbote auf. In Dresden führen die Direktionen der Straßenbahngesellschaften sie für ihre Angestellten wieder ein. In den Dienstvertrag ist nach Zeitungsmeldungen folgender Passus aufgenommen worden:

„Demjenigen Angestellten, der seine Mitarbeiter zur Erzwingung höheren Lohnes aufreizt, einem Vereine oder Verbande angehört oder beitritt, welcher Streikbewegungen fördert, oder andere Angestellte zum Eintritt in einen solchen Verband auffordert, wird die Stellung aufgekündigt. Nach Befinden tritt sofortige Entlassung ein."

Das Reichsgesetz beseitigt „alle Verbote und Strafbestimmungen .... wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit", Unternehmer aber bedrohen mit Kündigung und Entlassung ihre Arbeiter, die von diesem Recht Gebrauch machen. § 153 bestraft den Mißbrauch des Koalitionsrechts, derartige Vorkommnisse wie das Dresdner führen zu der Forderung, daß auch die Verhinderung am legitimen Gebrauch dieses Rechts unter Strafe gestellt werde.

Unternehmervereinigung gegen den Streik in Württemberg. Man schreibt uns aus Stuttgart: Der württembergische Verband der Gipser- und Stukkateurmeister und die württembergischen Gipsfabrikanten haben einen Vertrag miteinander geschlossen, der ein Abwehrmittel gegen Streiks für alle Zeiten sein soll. Danach verpflichten sich die Gipsfabrikanten, an solche Gipsergehilfen, die sich in diesem Sommer im Ausstand befanden und infolgedessen ein eigenes Geschäft anzufangen beabsichtigen, zwei Jahre lang keinen Gips zu liefern. Allen Meistern, welche Arbeiten von ausständigen Arbeitern ausführen lassen, wird der Preis für den Gips erhöht und zwar um 60 %. Um diesen Preis haben sich anderseits die Meister des Verbands verpflichtet, allen Gips nur von denjenigen Fabrikanten zu nehmen, welche sich zu obigen Streikklauseln verpflichtet haben.

Die Sozialpolitik auf dem Verbandstag der Industriellen Oesterreichs. Man schreibt uns: Am 25. Oktober d. J. hat in Brünn der Verbandstag der Industriellen Oesterreichs stattgefunden. U. a. befaßte sich diese Versammlung auch mit den sozialpolitischen Fragen; vor allem sprachen sich die Vertreter der Industriellen dafür aus, daß bei Entscheidungen des Ministeriums des Innern über Rekurse von Unternehmern gegen Verfügungen der Gewerbebehörden das Gewerbeinspektorat nicht mehr zur Erstattung von Gutachten herangezogen werden soll; statt dessen hätten derlei Rekurse gegen Verfügungen der Gewerbebehörden unter Mitwirkung einer aus industriellen Fachleuten zusammengesetzten Kommission erledigt zu werden. Der anwesende Vertreter der Regierung erklärte mit Entschiedenheit, daß das Ministerium auf die Mitwirkung der Gewerbeinspektoren bei Entscheidungen über Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter unter keinen Umständen verzichten werde, obwohl auch gegen die Einsetzung eines Beirates der Industriellen keine Einwendungen zu erheben

seien. — Die Vorschläge des österreichischen Arbeitsrates, betreffend den Ausbau der Sozialpolitik, nannte ein Referent „zum Teil undurchführbar, jedenfalls aber schädlich"; derselbe verwahrte sich dagegen, daß die Industrie neuerlich zu „sozialpolitischen Opfern herangezogen werden soll". Dieser Standpunkt der Unternehmer ist sehr zu bedauern.

Arbeiterbewegung.

Der Arbeitskampf in der Berliner Metallindustrie ist beendet, nachdem in einer geheimen Abstimmung vom 12. d. Mts. über die Fortführung bezw. Aufhebung des Streikes von ca. 2000 Gürtlern und Drückern nur etwa die Hälfte für die Fortführung gestimmt haben, während hierfür $^{3}/_{4}$-Majorität erforderlich ist. Da die Wiedereinstellung der ausgesperrten Arbeiter an die bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit durch die Streikenden geknüpft war, so ist mit der Beendigung des Streikes auch die Aussperrung aufgehoben. Die Aufgabe des Kampfes durch die Arbeiter kam zwar plötzlich, aber nicht unerwartet. Trotz aller Berichte der Arbeiterpresse über die ungeschwächte Kampfesfreudigkeit der Streikenden machte sich doch bereits in den letzten Wochen in gewissen Momenten eine gewisse Kampfesmüdigkeit bei den Arbeitern bemerkbar (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 143), die eine baldige Beendigung erwarten ließ. Der unerwartet energische Widerstand der Arbeitgeber gegen alle Forderungen, die Erwägung, daß mit jeder Woche nicht allein die Aussichten auf erfolgreiche Durchführung des Streikes, sondern auch auf Wiedererlangung von Arbeitsgelegenheit sich verringerten, da die Konjunktur in diesem Zweig des Metallgewerbes um Weihnachten abläuft, mögen die Haupttriebkräfte für den Rückzug der Arbeiter gewesen sein. Es muß anerkannt werden, daß die Arbeitgeber ein gewisses Entgegenkommen gegen die Arbeiter zeigen, indem sie maßvolle Bedingungen für die Wiedereinstellung festsetzen. Nach einem von der „Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten" versandten offenen Rundschreiben dürfen den Arbeitern zwar Zugeständnisse irgend welcher Art nicht gemacht werden, sie sollen aber unter denselben Bedingungen, wie solche bei den respektiven Fabriken vor Ausbruch des Streiks in Geltung waren, wieder eingestellt werden. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist die bedingungslose Aufnahme der Arbeit in allen Betrieben. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß Maßregelungen nicht stattfinden sollen, außerdem werden die Arbeitgeber aufgefordert, so viel Arbeiter wie möglich wieder einzustellen, so weit dies bei der zu Ende gehenden Saison angängig sei. Die Arbeitswilligen, welche während des Streiks gearbeitet haben, dürfen nicht entlassen werden und müssen gegen jede Beleidigung geschützt werden. Arbeiter, die neu in eine Fabrik eintreten, können nur unter Wahrung der Formalitäten des Arbeitsnachweises eingestellt werden. Vielleicht bedeutet das hier von den Arbeitgebern bewiesene Entgegenkommen einen ersten Schritt zur Besserung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Metallgewerbe, sodaß aus dem „bewaffneten Frieden", wie der „Vorwärts" den gegenwärtigen Zustand bezeichnet, allmählich ein wirklicher und dauernder Friede sich entwickle. Die Voraussetzung hierfür wird aber allerdings immer der Abschluß eines Tarifvertrages bleiben.

Der Textilarbeiterstreik in Nordfrankreich. Die Arbeiter von Armentières haben die Vorschläge der Unternehmer angenommen und sind zumeist zur Arbeit zurückgekehrt. Die Unternehmer gewähren die Anwendung des Tarifes von 1889 in den Webereien. Für die Vorbereitungsarbeiten soll eine gemischte Kommission einen Tarif ausarbeiten. Ferner wird eine gemischte Kommission einen neuen Tarif für die Weberei ausarbeiten; er soll die Einkommenverkürzung in Rechnung ziehen, die durch die Abkürzung der Arbeitszeit gemäß dem Millerandschen Gesetz möglicherweise eintritt. Die Unternehmer von Armentières und Houplines haben jedoch dieses Zugeständnis nur in der ausdrücklichen Erwartung gemacht, daß die konkurrierenden Unternehmer der Gegend durch dieses Gesetz zu ähnlichen Opfern gezwungen werden. Endlich gewähren die Unternehmer den Arbeitern die Auszahlung eines Wochenlohnes von insgesamt 300 000 Frcs. am ersten Sonnabend nach Wiederaufnahme der Arbeit. Sie erklären, daß sie in dieser Leistung kein Almosen, sondern ein Mittel zur ehrenhaften Lösung sehen, das obendrein der zur Ausarbeitung des neuen Tarifes bestimmten Kommission die Unabhängigkeit gewähren werde, ihre Arbeit zu vollenden. Die Unternehmer verpflichten sich auch, wegen des Streiks niemanden zu maßregeln. Die Kammer hat aus Anlaß des Streiks beschlossen, eine parlamentarische Enquete über die Textilindustrie zu eröffnen.

Arbeiterschutz.

„Reichszündholz". Wie wir erfahren, wird das laut Gesetz betr. Verbot der Verwendung weißen Phosphors in der Zündholzindustrie vorgesehene Rezept für die neue Zündmasse nebst Anleitung zur Herstellung den Zündholzfabrikanten von Reichswegen in kurzer Zeit zugestellt werden. Das Phosphorverbot tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes. Das mit dem 1. Januar l. J. inkrafttretende Kinderschutzgesetz gestattet die Verwendung von Kindern bei artistischen Leistungen nur dann, wenn ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliegt, und legt die Entscheidung hierüber in das Ermessen der Polizeibehörden. Auf eine Anfrage hat das Polizeipräsidium von Berlin erklärt, daß die Behörde alle Darbietungen auf Varietébühnen als solche ansehen müsse, bei denen kein höheres Interesse vorwalte. Den Maßstab bilde die Konzession; sei diese auf Grund des § 32 der Gewerbeordnung erfolgt („große Theaterkonzession"), so erachte die Polizei ein künstlerisches Interesse für vorliegend, bei einer Konzessionierung gemäß § 33a der Gewerbeordnung gelte der Behörde das Lokal lediglich als Vergnügungslokal.

Konferenz der bayerischen Fabrikinspektoren. Die alljährlichen gemeinsamen Beratungen der Gewerbeaufsichtsbeamten Bayerns, die der Minister des Innern selbst zu leiten pflegt, haben diesmal am 9. November in München stattgefunden. Nach amtlicher Mitteilung standen folgende Punkte zur Erörterung:

1. In welcher Weise sind die Spezialerhebungen für die im Jahre 1904 zu untersuchenden Verhältnisse der Textilarbeiter zu pflegen?
2. In welchen Arten von Anlagen sind jugendliche und weibliche Arbeiter besonderen Unfallgefahren ausgesetzt und in welcher Weise läßt sich diesen Gefahren am zweckmäßigsten begegnen?
3. Wie hat sich der Vollzug der Bundesratsvorschriften vom 9. Dezember 1902, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion, gestaltet?
4. In welchen Gewerben sind zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Tarifverträge abgeschlossen worden? Welcher ist der hauptsächlichste Inhalt dieser Verträge und wie haben sich dieselben bewährt?
5. Welche Erfahrungen liegen vor über die Durchführung der Verordnung vom 9. Juni 1902 betreffend leicht entzündliche flüssige Stoffe?
6. Welche Fortschritte machen sich bei der Unfallverhütung an Transmissionen und zwar hinsichtlich der Bauart und Bedienung der Transmissionen, Schutzvorrichtungen an denselben und Signalvorrichtungen bemerkbar?
7. Auf welche Weise kann der Verkehr der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Vertretern der Krankenkassen bezw. der Hilfskassen und Gemeindekrankenversicherung zum Zwecke der Bekämpfung gewerbehygienischer Mißstände weiter ausgebildet werden?
8. Wie bewähren sich die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1902 betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien?
9. Inwieweit sind durch den Vollzug der Verordnung vom 10. Februar 1902, betreffend die Wohnungsaufsicht, Verbesserungen auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens erzielt worden?
10. Welche neueren Beobachtungen liegen vor über die Entwicklung der Fachschulen und Lehrwerkstätten? Für welche Gewerbezweige ist hier ein besonderes Bedürfnis zu Tage getreten?
11. Welche Fortschritte sind hinsichtlich der Arbeiter-, Vereins- und Fabrikbibliotheken und der öffentlichen Lesehallen zu bemerken? Welche Stellung nehmen die Arbeitgeber und Arbeiter an diesen Veranstaltungen ein?

Ueber das Ergebnis dieser Beratungen wird jetzt nichts mitgeteilt; wahrscheinlich erfährt man darüber näheres erst aus den Berichten der Beamten für 1903.

Nachmittagspausen jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Dezember 1893 konnte in Spinnereien unter gewissen Bedingungen die durch § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen wegfallen. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nur bis zum 1. Januar 1904 und wird, wie das Ministerialblatt für Handel und Gewerbe Nr. 21 mitteilt, nicht erneuert werden.

Arbeitszeit der Arbeiterinnen in Fischräuchereien. Die Wünsche auf Verlängerung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen in Fischräuchereien sind vom Reichskanzler abgelehnt worden. Wie das Ministerialblatt für Handel und Gewerbe Nr. 21 meldet, hat der Reichskanzler von den auf Erlaß des preußischen Handelsministers eingelaufenen Berichten Kenntnis genommen, in ihnen aber keinen genügenden Anlaß gefunden, zugunsten der Fischräuchereien Ausnahmen von den Vorschriften des § 137 der Gewerbeordnung über die Dauer und die Beendigung der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen (Verbot der Nachtarbeit und 11 Stundentag) durch den Bundesrat herbeizuführen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Erlöschen der Rentenanwartschaft.

Von Stadrath H. von Frankenberg in Braunschweig.

Das neue Invalidenversicherungsgesetz hat seit dem 1. Januar 1900 eine erhebliche Abkürzung der Wartezeit für die Invaliden- und die Altersrente gebracht, da bei ersterer, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen (früher 235), bei der Altersrente nur 1200 (bisher 1410) erforderlich sind. Man sollte glauben, daß die gute und wohlwollende Absicht, die seitens des Gesetzgebers mit dieser Erleichterung verknüpft war und in der viel umstrittenen Uebergangsvorschrift des §. 193 des Invalidenversicherungsgesetzes mit rückwirkender Kraft auf die Anfang 1900 schwebenden Rentensachen ausgestattet ist, inzwischen sich in den verschiedensten Richtungen hätte betätigen können. Es muß auch anerkannt werden, daß hin und wieder ein Antrag, der nach dem früheren Rechte aussichtslos gewesen wäre, weil z. B. ein Versicherter alsbald nach Vollendung des 20. Lebensjahres invalide wurde und seit Eintritt in das versicherungspflichtige Alter zwar 200, aber noch nicht 235 Kalenderwochen erlebt hatte, jetzt durch die Minderung der Anforderungen zum Ziele führen kann, ebenso wie dies bei den Bewerbungen um Altersrente bisweilen der Fall ist.

Neben der Herabsetzung der Wartezeit steht aber — für die Versicherten müssen wir sagen: leider! — eine Vorschrift in der Novelle, die durchaus dazu angetan erscheint, die Erlangung der Renten zu erschweren, ja welche nach den bis jetzt gemachten Beobachtungen die Verbesserung, die das Invalidenversicherungsgesetz für die Arbeiterbevölkerung zu bringen im Begriff war, häufig wieder aufwiegt und zu nichte macht.

In §. 32 des alten Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes war bestimmt:

„Die aus einem Versicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinanderfolgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§. 117) entrichtet worden sind."

An die Stelle dieser Rechtsnorm, der in Abs. 2 noch eine Ergänzung betreffs des Wiederauflebens der Anwartschaft nach 5 Beitragsjahren beigegeben war, hat §. 46 des Invalidenversicherungsgesetzes nun Folgendes gesetzt:

„Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte (§. 131) verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§. 14 Abs. 2) nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat."

Die doppelte Zahl von Beiträgen (mindestens 40) wird für dieselbe Zeit bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung nach §. 14 Abs. 1 gefordert (§. 46 Abs. 3).

Die Reichstagskommission, in der die obige Verschärfung beantragt und angenommen ist, erwähnt in ihrem Berichte,[1] für die Neuerung sei geltend gemacht, daß die Zahl der erforderten 10 Beitragswochen im Jahre eine so geringe sei, daß deren Nichteinhaltung während zweier auf einander folgender Jahre sehr wohl das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses herbeiführen dürfe, ohne daß dabei von einer Härte oder Unbilligkeit die Rede sein könne. Die kürzere Frist erleichtere wesentlich die Kontrolle und sei im Interesse der regelmäßig arbeitenden und Beiträge leistenden Versicherten nöthig. Der Reichstag selbst hat sich ohne weitere Erörterung dieser Auffassung angeschlossen. Nicht ganz ohne Grund kleiden Gebhard und Düttmann (Invalidenversicherungsgesetz, 2. Auflage, Anm. 1 zu §. 46 S. 318) ihre Bedenken gegen diese strenge Vorschrift in die Worte: „Der zahlreichen und für die Durchführung der Versicherung zum Teil sehr schwerwiegenden Zweifel, zu denen der §. 46 Anlaß bietet und die ihn wohl zu der die größten Schwierigkeiten bietenden Bestimmung des ganzen Gesetzes machen, ist man sich anscheinend nicht bewußt geworden." — Man wird den genannten beiden Verfassern des verdienstvollen Kommentars zu dem Gesetze, das sie als Vorsitzende zweier Landesversicherungsanstalten anzuwenden haben, nach ihrer ganzen Stellung nicht zum Vorwurfe machen können, daß sie einseitig das Interesse der Versicherten verteidigten; hier aber wird ihnen jeder, der die wechselnden Beschäftigungsverhältnisse der arbeitenden Kreise näher kennt, in der Verurteilung einer Vorschrift beipflichten, die inzwischen schon manchen Rentenbewerber dicht vor dem ersehnten Ziele mit seinen Hoffnungen Schiffbruch erleiden ließ, weil seine Anwartschaft erloschen war, ohne daß er eine Ahnung davon hatte.

Der Nutzen der Bestimmung, wie ihn die Begründung in der Kommission hervorhebt, ist verhältnismäßig unerheblich; die Kontrolle würde sich weit besser und zuverlässiger haben ermöglichen lassen, wenn man sich entschlossen hätte, ganz allgemein den Markenentwertungszwang anzuordnen. Jetzt ist derselbe nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1899[2]) außerhalb des Einzugsverfahrens nur betreffs derjenigen Marken eingeführt, die für mehr als eine Woche gelten. Außerdem bietet §. 146 des Invalidenversicherungsgesetzes weitgehende Gewähr dafür, daß nicht für entfernte Zeiten angeblicher Lohntätigkeit nachträglich noch Marken rechtswirksam verwendet werden; gegen die dort gegebene Ausschließung einer Art von „Rentenkauf", wie er im ersten Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vielfach versucht wurde, ist vom Standpunkte der Billigkeit aus nichts zu erinnern. Die Beschleunigung des Verlustes der Rentenanwartschaft ist indeß eine überflüssige Härte; man darf sich zu ihrer Verteidigung nicht auf das „Interesse der regelmäßig arbeitenden und Beiträge leistenden Versicherten" berufen, wie es ihre Urheber getan haben (Anm. 1). Sicherlich erregt es wohl Unzufriedenheit und belastet die von den Versicherten zur Hälfte gefüllten Kassen der Versicherungsanstalten, wenn leichthin Renten an Personen bewilligt werden, die nur verschwindend geringe Beiträge entrichtet hatten. Es darf aber auf der anderen Seite nicht außer acht gelassen werden, daß die Abweisung von Ansprüchen solcher Bewerber, die vielleicht lange Jahre ohne erhebliche Unterbrechung Marken geklebt und aus besonderen Gründen zeitweilig damit ausgesetzt haben, reichlich ebenso viel Erbitterung hervorruft; und was für den Wirtschaftspolitiker noch schwerer ins Gewicht fällt: fast jeder Arbeiterfamilie droht die Gefahr, daß eines ihrer Mitglieder wegen erloschener Anwartschaft nicht die Rente erlangen kann, daß also der von der Novelle betonten Berücksichtigung des ständigen Beitragszahlers ein um so schmerzlicherer Ausfall der zeitweilig beschäftigten Angehörigen desselben gegenüber steht.

Vor allen Dingen habe ich hierbei die zum Unterhalte der Ihrigen nach Möglichkeit mit helfenden Ehefrauen im Auge. In Stadt und Land geschieht es häufig, daß sie alljährlich eine Anzahl von Wochen in ein Lohnverhältnis treten, um unter Ausnutzung der Jahreszeit, der Witterung, des gesteigerten Arbeitsbedarfs ein auskömmlicheres Dasein für ihre Familie anzubahnen. Beispielsweise ist dies in Sommerfrischen, Badeorten und dgl. während der Besuchs- und Reisezeit, in anderen Gegenden bei Eintritt in sogenannte Saison-Industriebetriebe (Konservenfabriken, land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit u. s. w.) der Fall. So lange sich nun nach den älteren Gesetzesbestimmungen der Spielraum der Aufrechterhaltung des Anrechts über 4 Jahre verteilte, war die Aussicht gegeben, im 3. und 4. Jahre das nachzuholen, was man im 1. und 2. versäumt hatte. Jetzt drängt sich alles auf zwei Jahre zusammen: Bestehen oder Verlust der Anwartschaft — unnachsichtlich schließt sich die zum Ziele führende Tür, wenn in dieser Zeitspanne nicht die erforderlichen 20 Beitragswochen erfüllt sind. Wie leicht kann ungünstige Witterung, schlechte Arbeitsgelegenheit, Krankheit in der Familie oder ein Wochenbette, das sich nicht unmittelbar an Lohnarbeit anschließt (§. 30 Abs. 6) das Erlöschen der Rentenaussichten zur Folge haben! Und wenn man sich vergegenwärtigt, daß die jetzt noch anhaltende, gedrückte Lage eines Teils unseres heimischen Erwerbslebens zahlreiche Entlassungen, Arbeitslosigkeit und dgl. nach sich gezogen hat, so wird man überzeugt sein dürfen, daß auch den männlichen Arbeitern vielfach die Erfüllung von 20 Beitragswochen in 2 Jahren nicht immer so einfach möglich ist, wie es die Reichstagskommission angenommen hat.

Es kommt hinzu, daß §. 6 Abs. 2 Invaliden-Versicherungsgesetz die Möglichkeit vorsieht, auf ihren Antrag Personen von der Versicherungspflicht zu befreien, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt tätig sind, allerdings mit der wichtigen Einschränkung, daß für dieselben nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet waren, wobei Krankheitswochen oder militärische Dienstleistungen

[1]) Nr. 270 der Reichstagsdrucksachen, 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/99 S. 92/93.

[2]) Reichsgesetzblatt S. 665; Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900 S. 172.

(§. 30 Abs. 2) einzurechnen sind. [3]) Wer von dieser Vergünstigung ziemlich zweifelhaften Wertes Gebrauch gemacht hat, wird sich nicht wundern dürfen, wenn in der Stunde der Not ihre Hilfe versagt bleibt.

Bietet sich denn nun kein Ausweg, um bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung, die sobald nicht wieder geändert werden wird, für die Versicherten die Gefahr des Verlustes der Anwartschaft abzuwenden?

Allerdings ist das der Fall, und es soll der Zweck dieser Zeilen sein, auf die verschiedenen Möglichkeiten der Sicherung hinzuweisen, obwohl keineswegs verkannt wird, daß der Rechtszustand nicht völlig befriedigend ist.

Zunächst verdient die soeben erwähnte Zulassung der Befreiung von „Saisonarbeitern" auf Antrag nicht die geringste Begünstigung; die Verwaltungsbehörden müssen es sich im Gegenteil angelegen sein lassen, durch geeignete Belehrung und Warnung mit Wort und Schrift die versicherten Kreise auf die große Schädigung hinzuweisen, die ihnen bei Ausnutzung der Möglichkeit, 1—2 ℳ jährlich an Pflichtbeiträgen zu sparen, durch den Untergang ihrer Rentenaussichten droht. Die in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899 (vgl. Anm. 3) erwähnte Glaubhaftmachung, daß der Antragsteller im wesentlichen sein Auskommen als selbständiger Unternehmer habe oder ohne Lohnarbeit tätig sei, ist durchaus genau und eingehend zu fordern; ebenso sorgfältig ist die gesamte wirtschaftliche Lage des Antragstellers und der örtlichen Verhältnisse daraufhin zu prüfen, ob sich wirklich daraus die pflichtmäßige Ueberzeugung ergibt, daß er in dem fraglichen Kalenderjahre nicht mehr als oben angegeben tätig sein wird. Und wenn zweifellos diese Voraussetzungen zutreffen, sollte doch regelmäßig dem Antragsteller der Rat erteilt werden, er möge es bei der Versicherungspflicht bewenden lassen, um für sich und die Seinigen die Rentenmöglichkeit nicht einzubüßen. Es ist ja sehr fraglich, wie ein derartiger Rat aufgenommen wird und ob er hier und da Erfolg aufzuweisen hat; die Erfahrungen in bezug auf das „Danaergeschenk" der Beitragserstattung an heiratende weibliche Versicherte sprechen bedauerlicher Weise dafür, daß auch hier der Sperling in der Hand den Antragstellern lieber sein wird, als die Taube auf dem Dache. Wie aber die Sache liegt, darf eine einsichtsvolle Behörde nichts unversucht lassen, um die Benachteiligung der Versicherten zu vermeiden.

Die zweite Aufgabe erwächst ihr und allen mit den Versicherten in Berührung kommenden Stellen (Krankenkassen, Arbeitgebern u. s. w.) durch die Wichtigkeit, welche der freiwilligen Weiterversicherung nach Ausscheiden aus versicherungspflichtiger Tätigkeit innewohnt. Hierauf immer und immer wieder hinzuweisen, ist für alle Teile von großer Bedeutung. Der geringfügige Aufwand von 10. 0,14 ℳ = 1 ℳ 40 ₰ jährlich für 10 Beitragsmarken I. Lohnklasse, die jetzt glücklicher Weise nach dem Belieben der Versicherten statt der teureren Marken einer höheren Lohnklasse und statt der weggefallenen „Doppelmarken" geklebt werden können, ist wirklich verschwindend gegenüber der Erhaltung der Anwartschaft und ihrer Vorteile, selbst wenn diese schließlich bei plötzlichem Ableben des Familienhauptes nur in der Zurückzahlung des halben Wertes der Beiträge bestehen sollten. Volkstümlich ist bis zu einem gewissen Grade schon längst die freiwillige Fortversicherung in der Zwangskasse (§. 27 Krankenvers.-Gesetz) geworden. Den Rechnungsführern der Orts-, Betriebs (Fabrik)-, Bau- und Innungskrankenkassen öffnet sich ein dankbares Feld gemeinnützigen Wirkens, wenn sie die aus freien Stücken in der Krankenkasse bleibenden Arbeiter und Arbeiterinnen gelegentlich mit dem Nutzen vertraut zu machen suchen, der ihnen auch auf dem Gebiete der Invalidenversicherung durch Wahrung der Beziehungen zur Anstalt in Form der Beiträge entstehen kann.

Am leichtesten und natürlichsten bietet sich zu derartigen Anregungen Gelegenheit, wenn der Zwangskrankenkasse die Erhebung und Verwendung der Invalidenbeiträge übertragen ist, wenn also das „Einzugsverfahren" nach §§. 148 ff. Invalidenversicherungsgesetz besteht, dessen erweiterte Einführung nicht dringend genug befürwortet werden kann.

Bei dieser Gelegenheit mag indeß eine Gesetzesauslegung Erwähnung finden, die das Reichs-Versicherungsamt in letzter Zeit mehrfach ausgesprochen hat, bei der es aber sehr fraglich scheint, ob sie auch auf die Bezirke des Einzugsverfahrens anwendbar ist.

Das Reichs-Versicherungsamt betrachtet nur diejenigen Invalidenbeiträge als anrechnungsfähig für die Wahrung der Anwartschaft und die Erfüllung der Wartezeit, welche wirklich zu einer Verwendung (Einklebung) der betreffenden Beitragsmarken geführt haben, während die vom Arbeitgeber etwa für sich behaltenen (oder anderweit verausgabten, ihm entwendeten, verloren gegangenen u. s. w.) Beiträge nicht ins Gewicht fallen sollen.

Nach der Fassung des Gesetzes ist im allgemeinen die Richtigkeit dieser Ansicht nicht zu bestreiten, und die damit verknüpfte Härte wird als notwendige Folge des ganzen auf Erfüllung der Wartezeit aufgebauten Systems mit in den Kauf genommen werden müssen. Es fragt sich aber, ob die strenge Anschauung des Reichs-Versicherungsamts auch auf diejenigen Beiträge Bezug hat, welche im Einzugsverfahren geleistet, also zunächst an die Hebestelle, Krankenkasse u. s. w. abgeliefert und dort vielleicht durch ein Versehen, durch Unterschlagung udgl. nicht in eingeklebte Marken umgesetzt sind.

Das Reichs-Versicherungsamt selbst hat, soweit mir bekannt ist, noch nicht über diesen Punkt endgültig sich schlüssig gemacht. Von anderer Seite aber wird mit Recht die Meinung vertreten, daß nach der Art und Gestaltung des Einzugsverfahrens nicht wohl von der Außerachtlassung der an die Hebestelle abgelieferten Beträge um deswillen die Rede sein könne, weil Marken dafür nicht geklebt seien (so Gebhard und Düttmann, Weymann u. a. m.). Zur Begründung dieser milderen, für das Fortbestehen der Rentenanwartschaft unter Umständen ausschlaggebenden Auffassung läßt sich jedenfalls anführen, daß die Einzugsstellen als Organ, als verantwortliche Vertretungen der Landesversicherungsanstalten anzusehen seien, daß also jede durch diese Stellen verschuldete Unterlassung der Markenklebung auf die Anstalt zurückfalle und dieser nicht das Recht geben könne, sich auf das Fehlen der Marken zur Ablehnung oder Minderung einer zu bewilligenden Rente zu berufen. Hoffentlich behält diese Ansicht die Oberhand; es ist sonst zu befürchten, daß das Einzugsverfahren wenig Fortschritte mehr machen, und daß das Erlöschen der Anwartschaft noch häufiger als bisher festgestellt werden wird.

[3]) Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, R. Ges. Bl. S. 721 und Amtl. Nachr. des R.V.Amts 1900 S. 179.

Arbeitsnachweis.

Die Stellenvermittlung in Frankreich.

Die Frage der Stellenvermittlung ist in Frankreich plötzlich akut geworden und soll rasch zu einem Abschluß geführt werden. Die Kammer hat einen Regierungs-Gesetzentwurf angenommen, der die Aufhebung der privaten Stellenvermittlungsgeschäfte binnen fünf Jahren gegen Entschädigung in Aussicht nimmt. Dem Senat bleibt nun die endgiltige Annahme oder Ablehnung vorbehalten. Die äußerste Linke (Sozialisten, Antrag Coutant) verlangte die Unterdrückung der privaten Stellenvermittlung ohne Entschädigung, d. h. durch einfache Expropriation. Die Gegner dieses Projekts wiesen dagegen auf die Gefahr eines solchen Vorgehens hin und betonten die Unzulässigkeit der Unterdrückung eines „der Allgemeinheit nicht schädlichen Gewerbes".

Die Geschichte der französischen Stellenvermittlung ist folgende: Im Mittelalter zieht der Arbeiter von Ort zu Ort um Arbeit. Die ersten Arbeitsnachweise (unentgeltlicher Art) findet er in den Klöstern. Im 15. Jahrhundert organisieren die Zünfte und die Gesellenverbände (compagnonnages) — letztere besonders in ihren Herbergen — die unentgeltliche Stellenvermittlung.

Im 17. Jahrhundert suchen die Bureaus der ersten Zeitungen (bureaux d'adresses) ihnen Konkurrenz zu machen. Sie sind die Ahnen der entgeltlichen Privatvermittlung. Mit den Zünften verschwindet während der Revolution die einzige organisierte Stellenvermittlung. Da sie aber auf dem Arbeitsmarkt unentbehrlich ist, wird sie vom Konsulat (20. Pluviôse XII) wieder hergestellt; jedoch gegen Entgelt und als Monopol der privaten Eigentümer, allerdings unter Aufsicht der lokalen Verwaltung. Diese Institution hat sich in den Hauptzügen bis heute erhalten und gegen sie kämpft man augenblicklich.

Die Revolution von 1848 hob selbstverständlich das Monopol der gewerbsmäßigen Vermittler auf, konnte aber keine bessere Organisation an die Stelle setzen. Die Mißbräuche, die damals unter dem Regime der völligen Freiheit entstanden, waren sogar noch schlimmer als vorher.

Deshalb konnte das Dekret vom 25. März 1852 die zahlenden Privatstellenvermittlungen wieder herstellen und ihnen von neuem das Monopol verleihen, machte sie aber von einer Konzession der städtischen Aufsichtsbehörde abhängig. Die Besitzer galten als Gewerbetreibende, zahlten Gewerbesteuer und unterstanden den Handelsgerichten. Dieses Dekret ist heute noch in Kraft.

Die Zahl der in ganz Frankreich bestehenden privaten Stellennachweise ist rund 1500. Sie vermitteln jährlich etwa 700 000 dauernde Stellungen und 300 000 Aushilfen. Ihr Betriebs- und Anlagekapital wird auf einen Wert von 6 Millionen geschätzt.

Die Arbeiterschaft und ihre Vertreter im Parlament werfen den privaten Stellenvermittlungen nun vor, den Arbeiter auszubeuten. Wer, so fragten sie, wendet sich an die Stellenvermittlung? Der Arbeitsuchende. Hat er Geld, so sucht der Stellenvermittler ihn dadurch auszubeuten, daß er ihn entweder selbst bei sich einmietet, beköstigt und so lange durch Versprechungen hinzieht, bis seine Ersparnisse aufgezehrt sind; ja die Stellenvermittler, untereinander organisiert, verstehen es durch lügnerische Anzeigen, an bestimmten Orten ein Ueberangebot von Arbeitern zu schaffen, denen sie ihre Groschen abnehmen und die sie sich zu gegenseitiger Ausbeutung zuschicken. Hat der Arbeitsuchende aber kein Geld, so befindet er sich in der ganz unerträglichen Lage, auch nicht einmal Arbeit bekommen zu können, denn die private Stellenvermittlung verlangt Einschreibegebühr oder Kaution. Der mittellose Arbeiter muß also erst ins Pfandhaus gehen, ehe er sich an den Arbeitsnachweis wenden kann. Das ist eine absolut verwerfliche Einrichtung.

Das Sündenregister der Privatstellenvermittlung ist damit noch nicht zu Ende. Es soll sich dort die Gepflogenheit herausgebildet haben, daß die guten Stellen an den Meistbietenden vergeben werden. Der Mittellose wird im Daseinskampf also völlig zu Boden geschlagen, denn man berücksichtigt sein Gesuch überhaupt nicht. Niemand leugnet diese Mißstände, die Privatstellenvermittlungen haben in der Kammer keine Verteidiger gefunden, und „der Zoll, den sie vom Elend erheben“, ist jedem verhaßt.

Nun wird man fragen: Gibt es denn keine unentgeltliche Stellenvermittlung in Frankreich? Doch! Die Stadtverwaltungen aller größeren Industriezentren haben auf den Stadthäusern unentgeltliche Arbeitsnachweise eingerichtet. Die seit den Gesetzen von 1884 und 1892 sich entwickelnden Gewerkschaften haben das gleiche getan, und die als Bourses du Travail bekannten Gewerkschaftsverbände sind ihrem Beispiel gefolgt.

Nach einer Statistik von 1898, die aber nicht ganz zuverlässig ist, gab es 1455 gebührenerhebende Stellennachweise in Frankreich, 1081 unentgeltliche, davon waren errichtet: 61 von den städtischen Gemeinden (17 allein in Paris), 105 von Verbänden der Arbeitgeber oder gemischten Verbänden (Arbeitgeber und Arbeiter), 452 von Arbeiterversicherungsgesellschaften (Mutualités) und Wohlfahrtsanstalten. 463 endlich von Gewerkschaften und Bourses du Travail.

Sie vermittelten alle zusammen rund 123 000 Stellen. Die Zahl ist wahrscheinlich zu niedrig, bleibt auf alle Fälle aber hinter den 700 000 Stellenvermittlungen der Privatbureaus stark zurück. Daraus erhellt, daß der französische Arbeiter sich in erster Linie an das Privatbureau wendet, welches dessen Schäden und Mißstände auch immer seien.

Warum? Nun, die Gewerkschaftsbureaus sind nur dem organisierten Arbeiter zugänglich (die Bourses du Travail, kommunalen und Wohlfahrtsnachweise hingegen jedem Arbeitsuchenden). Dann aber sind die unentgeltlichen Nachweise bei den Arbeitgebern nicht beliebt. Und dieses ist der Kernpunkt der Sache. Das Angebot folgt der Nachfrage. Der französische Arbeitgeber — ein meist konservativer Herr, ein Bourgeois — hat eine instinktive Abneigung gegen die von (oft sozialistischen) Kommunen und (noch entschiedener sozialistischen) Gewerkschaften organisierten Arbeitsnachweise. Er will nicht von Institutionen abhängig werden, die er teils mißbilligt, teils zu bekämpfen in die Lage kommen kann. — Zwischen den Arbeitgebern und dem unentgeltlichen Stellennachweis herrscht in Frankreich politisch-soziales Mißtrauen, und auf diesem Boden ist die zahlende Privatvermittlung bisher üppig gediehen. Der Arbeitgeber, der ja seine Prozente zahlt, hat auch kein Interesse an der Unentgeltlichkeit der Vermittlung und sagt sich, daß die Vermittler, die ihr Geschäft eventuell weiter verkaufen wollen, sich mehr Mühe geben werden. Zuguterletzt locken die Privatvermittler den Arbeiter mit großen Anschlagzetteln und Versprechungen geradezu an. So erklärt sich, trotz ihrer Mängel, das Gedeihen der Privatstellenvermittlung.

Nur eine zentralisierte Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer könnte ihr den Garaus machen. Hierbei sind die in Deutschland bestehenden öffentlichen, paritätisch verwalteten Arbeitsnachweise in der Kammer als vorbildlich empfohlen worden. Den Weg zu diesem Ziel soll folgender Gesetzentwurf ebnen:

1. Keine neue Konzession für Privatstellenvermittlung.
2. Die öffentlichen, unentgeltlichen Stellennachweise bedürfen keiner Autorisation.
3. Jede Kommune über 10 000 Einwohner muß einen kommunalen Arbeitsnachweis schaffen.
4. Beamte der unentgeltlichen Nachweise, die von Arbeitsuchenden Geld annehmen, werden strafrechtlich verfolgt. (16 bis 100 frcs. Geldstrafe. 6 Tage bis 1 Monat Gefängnis.)
5. Die Gemeinde überwacht diese Stellennachweise.
6. Kein Gast- noch Schankwirt darf mit seinem Etablissement einen Arbeitsnachweis verbinden.

Binnen fünf Jahren sind sämtliche Privatbureaus aufzuheben. Die Entschädigung darf nicht über den Gesamtgewinn der letzten drei Jahre hinausgehen. Sie ist von den Gemeinden zu zahlen. Staat und Departement tragen dazu bei: 20 % während der ersten zwei Jahre, 15 % wenn die Bureaus im dritten und vierten Jahr aufgehoben werden, 10 % im fünften Jahr.

Paris. Dr. Kaethe Schirmacher.

Der Arbeitsnachweis der Tischlerinnung zu Berlin. Der Vorstand dieser Innung ersucht uns in bezug auf unsere Mitteilungen über die Einigungsverhandlungen in der Berliner Holzindustrie (Sp. 169) in voriger Nummer um folgende Richtigstellung:

„Es ist nicht wahr, daß die Tischlerinnung zu Berlin ganz eigenmächtig den Arbeitsnachweis errichtet hat. Es ist auch nicht wahr, daß der Nachweis nicht immer unparteiisch geführt wird.

Wahr dagegen ist, daß die Innung nach § 47 ihrer Statuten sowie auf Grund des § 81a Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung einen Arbeitsnachweis zu errichten hat, und daß dieser Nachweis vom Tage seines Bestehens an in völlig unparteiischer Weise geführt wird.“

Dazu bemerken wir: Wir hatten in Nr. 7 Sp. 169 wörtlich folgendes geschrieben:

„Viel berufen sind ferner die Kämpfe um den Arbeitsnachweis im Holzgewerbe, den die Innung ganz eigenmächtig und nicht immer unparteiisch zu handhaben beliebte.“

Der erste Satz der Berichtigung, der die eigenmächtige Errichtung bestreitet, wendet sich mithin gegen etwas, das wir gar nicht behauptet haben. Der zweite Passus richtet sich ebenfalls nicht gegen eine tatsächliche Mitteilung, sondern gegen ein Urteil, das wir auf Grund unserer Kenntnis der Kämpfe im Berliner Holzgewerbe von unserem sozialpolitischen Standpunkte aus über die Handhabung des Arbeitsnachweises gefällt haben. Der Arbeitsnachweis der Innung war bisher ein einseitig von den Arbeitgebern verwalteter unparitätischer Nachweis. Ein nicht paritätischer Nachweis aber in einem Gewerbe, das so viele lebhafte Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufweist, muß nach unserem Dafürhalten notwendig zu einem Kampfmittel in der Hand dessen, der ihn verwaltet, werden. Bei dieser Sachlage aber ist eine eigenmächtige und parteiische Handhabung desselben ipso facto gegeben. Bestätigt wird diese Ansicht eben durch die Tatsache jener „vielberufenen Kämpfe“, die die Berliner Holzarbeiterschaft gegen diesen Arbeitgebernachweis und zu gunsten der Errichtung eines paritätischen immer wieder führen mußte, speziell jener im Januar 1901 und März 1902, wo es sich um Abwehr oder Beseitigung der von der Innung eingeführten „Kontrollbücher“ und „Ausweisscheine“ handelte, ohne deren „ordnungsmäßige“ Ausstellung der entlassene Arbeiter keine neue Arbeitsstelle erhalten sollte. Was endlich den letzten Passus anbetrifft, so erscheint es uns angebracht, den vollen Wortlaut des § 81a Absatz 2 der Gewerbeordnung hier anzuführen; es heißt da:

„Aufgabe der Innungen ist die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis.“

Gewiß sind darnach die Innungen berechtigt, ja berufen, den Arbeitsnachweis zu pflegen, aber immer doch in erster Linie unter dem Gesichtspunkte der Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Also widerspricht der § 81a seinem Sinne nach geradezu der eigenmächtigen Errichtung eines einseitigen unparitätischen Arbeitsnachweises durch die Arbeitgeber, der, wie eben die Erfahrungen in dem Berliner Holzgewerbe zeigen, das Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern nur ungünstig beeinflußt hat. Glücklicherweise sind das alles aber jetzt begrabene Sachen. Eben weil wir die Zustände im Berliner Holzgewerbe bisher sehr pessimistisch beurteilten, begrüßen wir mit umso größerer Freude die nunmehr angebahnte Verständigung der beiden Parteien auf dem Boden der gegenseitigen Anerkennung und Gleichberechtigung.

Die militärischen Arbeitsnachweise, die von einzelnen Korpskommandos eingerichtet sind, wurden, nach Zeitungsnachrichten, in diesem Jahre recht umfangreich in Anspruch genommen. Nicht nur die zur Entlassung gelangten Reservisten bedienten sich ihrer, sondern auch zahlreiche Zivilpersonen, die sich auf ihre frühere Militärzeit beriefen.

Allerdings ward den jungen Reservisten der Vorzug gegeben. Wie eine private Zusammenstellung erweist, wurde die Industrie am meisten bevorzugt, nach landwirtschaftlichen Stellungen war nicht so starke Nachfrage, obgleich gerade hierin sehr günstige Aussichten geboten waren. Die Großindustrie erhielt durch die militärischen Arbeitsnachweise reichlichen Zuwachs und alles, was während der Militärzeit in den Büchsenmachereien beschäftigt worden war, fand in den Gewehrfabriken auskömmlichen Verdienst. Die militärischen Arbeitsnachweise mußten sehr auf der Hut sein, damit durch Schlepper nicht den Privat-Arbeitsvermittlern die Namen der Arbeiter usw. suchenden Auftraggeber verraten wurden, denn diese haben bald eingesehen, daß damit ein gutes Geschäft zu machen ist. In vielen Fällen konnten solche Uebergriffe verhindert werden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ueber Vergiftung durch Braunsteinstaub. Obwohl schon im Jahre 1837 Couper Beobachtungen von eigentümlichen Lähmungserscheinungen bei Arbeitern in Braunsteinmühlen veröffentlicht hat und es in seiner Arbeit ausgesprochen, daß „das Mangansuperoxyd ein Gift für den Menschen sei, welches, langsam dem Organismus zugeführt, wie Quecksilber und Blei wirkt und die Funktionen der Nerven schwächt", hielt man bisher in den chemischen Fabriken keine besonderen Schutzmaßnahmen gegen den Einfluß des beim Zerkleinern des Minerals entstehenden Staubes für nötig. Dr. Heinrich Embden in Hamburg hat neuerdings weitere ärztliche Kreise auf diese Gewerbekrankheit hingewiesen, und auch das hamburgische Gewerbeinspektorat teilt in seinem Bericht über das Jahr 1902 mit, daß in einem dortigen Fabrikbetriebe sich bei drei Arbeitern auffällige Krankheitserscheinungen zeigten, die sich durch schwere nervöse Störungen sehr charakteristischer Art, wie maskenartiger Gesichtsausdruck, Zwangslachen, heftiges Zittern, Rückwärtsgehen, Lähmungen und Spannungen der Muskulatur kundgaben. Da diese Arbeiter beim Zerkleinern und Zermahlen von Braunstein tätig gewesen waren, so werden ärztlicherseits die Erkrankungen auf Vergiftung durch Einatmung von Braunsteinstaub zurückgeführt. Die Erkrankungen waren sehr schwer und einer ärztlichen Einwirkung kaum zugänglich.

Obgleich die Zerkleinerungsmaschine vollständig dicht umkleidet und die Arbeitsräume mit einer mechanisch betriebenen Entlüftungseinrichtung versehen waren, zeigte sich doch in der Atemluft fein zerteilter Braunsteinstaub. Den Unternehmern wurde daher aufgegeben, die Staubbeseitigung so umzuändern, daß die Absaugung der Luft ungefähr ein Meter über dem Fußboden erfolgt, damit die oben zutretende frische Luft frei von Braunsteinstaub bleibt, und dieser von den Arbeitern nicht eingeatmet werden kann. Ferner wurde angeordnet, daß die Arbeiter in Zwischenräumen von 14 Tagen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden müssen, deren Ergebnisse in ein besonders darüber zu führendes Buch einzutragen sind. Den Unternehmern wurde außerdem aufgegeben, wenigstens alle vier Wochen einen Wechsel in der Beschäftigung der Arbeiter eintreten zu lassen. Ferner wurden die Arbeiter darauf aufmerksam gemacht, die vorhandenen Wasch- und Badeeinrichtungen ausgiebig zu benutzen und namentlich vor dem Essen und Trinken Hände und Gesicht gründlich zu reinigen.

Seitdem diese Anordnungen befolgt werden, sind in der Hamburger Fabrik weitere Erkrankungen nicht mehr vorgekommen, ein Beweis, daß dieselben durch die Anwendung der angeordneten Maßregeln und die größere körperliche Sauberkeit der Arbeiter vermindert werden können. Da aber der Braunstein außer in Hamburg noch anderwärts in zahlreichen chemischen Fabriken usw. verwendet wird — im Jahre 1901 wurden im ganzen ca. 125 000 Tonnen davon verbraucht — und er jedenfalls in diesen dieselbe schädliche Wirkung mehr oder weniger auffällig ausübt, so wäre es geboten, daß die hier angeordneten Maßregeln, die sich als zweckmäßig erwiesen haben, vom Reichskanzler ebenso wie die betreffs des Chromalkalis für das ganze Reich angeordnet würden. — Es sei noch erwähnt, daß der Braunstein vielfach in der chemischen Großindustrie verwendet wird, so zur Herstellung von Sauerstoff, von Chlor und von Kaliumpermanganat, weiter auch noch in der Glasindustrie. Die Befolgung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln dürfte daher ein erhöhtes Interesse beanspruchen.

Zum Schutz der Ziegelarbeiter gegen die Wurmkrankheit hat die Amtshauptmannschaft Grimma an die Ziegeleibesitzer unter Strafandrohung eine Verfügung gerichtet, in der es heißt:

Eine Einschleppung der Krankheit ist durch Ziegeleiarbeiter aus den Provinzen Rheinland und Westfalen, namentlich sogenannte Lipper, ferner aus Oberschlesien, Ungarn, Siebenbürgen und Belgien zu befürchten, und die Ziegeleien bieten besonders günstige Bedingungen für die Verbreitung der Krankheit. Die königliche Amtshauptmannschaft gibt ihnen daher auf: 1. nur solche aus den erwähnten Gegenden kommende oder stammende Arbeiter oder Arbeiterinnen in ihrem Ziegeleibezirk einzustellen, die durch das Zeugnis eines hiesigen Arztes nachzuweisen vermögen, daß sie mit der Wurmkrankheit nicht behaftet sind, 2. die Namen sowohl der angenommenen, wie der zurückgewiesenen Arbeiter und Arbeiterinnen binnen 24 Stunden unter Beifügung der beigebrachten ärztlichen Zeugnisse der Ortsbehörde anzuzeigen, 3. in ihrer Ziegelei für die dort beschäftigten Personen, soweit nicht schon vorhanden, gutes Trinkwasser, die nötigen Wascheinrichtungen und ordnungsmäßige Abortanlagen zu beschaffen, 4. ein Merkblatt über die Wurmkrankheit in mehreren Exemplaren in ihrer Ziegelei auszuhängen.

Der Hauspflegeverein in Hamburg, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, im Falle vorübergehender Behinderung der Hausfrau, insbesondere bei Entbindungen, für die Aufrechterhaltung des Hauswesens durch Stellung einer Pflegefrau Sorge zu tragen, hat seinen dritten Bericht erstattet, der erkennen läßt, daß die segensreiche Wirksamkeit des Vereins immer weitere Ausdehnung annimmt. Der Verein hat nämlich nicht nur eine vermehrte Hilfeleistung bei Entbindungen zu verzeichnen, sondern er hat auch dem stark empfundenen Bedürfnisse, bei Verhinderung der Hausfrau durch Krankheit Hilfe zu gewähren, in einer stattlichen Reihe von Fällen Rechnung getragen, wenn auch mit Rücksicht auf die noch nicht gesichert anzusehenden finanziellen Verhältnisse des Vereins diese Hilfe einstweilen auf solche Fälle beschränkt bleiben mußte, wo die Krankheit der Hausfrau nur von kurzer Dauer war. Weiterhin hat der Verein sich solcher Familien angenommen, wo die Hausfrau wegen Lungenleidens zu einer dreimonatigen Kur in Lungenheilstättenbehandlung eintreten mußte. Diese Fürsorge ist auch insofern von besonderem Werte, als sie geeignet ist, den Kurerfolg günstig zu beeinflussen. Die Hausfrau kann in dem Bewußtsein, daß während ihrer Abwesenheit für Aufrechterhaltung des Haushaltes gesorgt ist und ihre Angehörigen der Aufpassung nicht ermangeln, frei von Sorgen die Kur durchführen. Im Jahre 1902 suchten 1540 Personen gegen 1012 im Vorjahre die Hilfe des Vereins nach. Es gelangten 1248 Fälle gegen 937 im Vorjahre zur Erledigung. Davon entfallen auf Entbindungen 1116, auf Krankheitsfälle 126 und auf solche Fälle, wo die Hausfrau sich einer Kur in der Heilstätte unterziehen mußte, 6. Die Gesamtsumme der gewährten Unterstützungen beträgt 11 528 M. 97 ₰. Davon entfallen auf Wöchnerinnen, einschließlich 2637 M. 91 ₰ für sog. Babybündel, 10 376 M. 17 ₰, auf erkrankte Hausfrauen 975 M. 80 ₰ und auf in der Heilstätte untergebrachte Hausfrauen 177 M. Die Zahl der Mitglieder stieg von 623 auf 680. Die laufenden Einnahmen betrugen 13 749 M. 78 ₰, die Ausgaben insgesamt 12 394 M. 37 ₰. Außer einigen größeren Zuwendungen aus Stiftungen, Testamenten usw. wurden dem Verein in mehreren Fällen Zuwendungen in Anlaß freudiger Familienereignisse, als Verlobungen, Geburt eines Kindes usw. gemacht. Der Bericht schließt mit dem Wunsche, daß der Hauspflegeverein zu den treuen Mitgliedern und Förderern neue Freunde und Gönner gewinnen und daß er durch weitere Zuwendungen, insbesondere im Wege letztwilliger Verfügungen, Jubiläen usw. in den Stand gesetzt werden möge, auch fernerhin seine hohe Aufgabe im Interesse des Volkswohles zu erfüllen.

Literarische Mitteilungen.

Hofmann, Dr. Emil, Die Schweiz als Industriestaat. Zürich 1902, Schultheß & Co. 138 S. Preis 3 M.

Von der Notlage der Korbmacher. Nach statistischen Erhebungen im Jahre 1901. Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Stuttgart 1902, Th. Leipart.

Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks. Zweiter Teil: Die Schuldverhältnisse (Statistische Mitteilungen über Steiermark. Herausgegeben vom Statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. 10. Heft). Graz, in Kommission bei Leuschner & Lubensky.

Bernhöft, Prof. Dr. Franz, Das neue bürgerliche Recht in gemeinverständlicher Darstellung. I. Allgemeiner Teil. Stuttgart 1902, Ernst Heinrich Moritz. Preis geb. 1,50 M.

Acevedo, Eduardo, Professor de economia politica en la Universidad de Montevideo, Notas y Apuntes. Contribución al estudio de la Historia económica y Financiera de la Republica del Uruguay. Toms I—II. Montevideo 1903, Imp. „El Siglo illustrado", de Surenne, Varzi y Ca.

Mülhausen i. E., Jahresbericht des Städtischen Auskunftsbureaus sowie des Wohnungs- und Arbeitsnachweises Mülhausen i. E. für 1902.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Handwerkskammer ist die Stelle des **ersten Sekretärs zum 1. April oder früher** neu zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 4000 Mark und steigt von 3 zu 3 Jahren um 500 Mark bis zu einem Höchstgehalt von 5 500 Mark. Bewerber müssen Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft studiert haben oder ihre Befähigung durch anerkannte Tätigkeit auf dem handwerklichen Gebiete nachweisen.

Bewerbungsgesuche sind bis zum **1. Januar 1904** mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Frankfurt a/Oder, den 24. Oktober 1903.

Der Vorstand der Handwerkskammer zu Frankfurt a/Oder.
R. Rey,
Vorsitzender.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegt eine Verlagsanzeige von der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, München, bei.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 26. November 1903. Nummer 9.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Reichs-Arbeitsblatt“. Nr. 8.

Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen.

Von Alice Salomon, Berlin.

Die Fortschritte der sozialen Reform drängen zu einer internationalen Regelung des Arbeiterschutzes. Das internationale Arbeitsamt will solche Bestrebungen in die Wege leiten. Eine wichtige Vorarbeit hierfür liegt in den kürzlich erschienenen vergleichenden Untersuchungen der bestehenden Nachtarbeit der Frauen und ihrer Wirkungen in den verschiedenen Ländern*) vor. Die Untersuchung will die Wirkungen feststellen, die die Aufhebung der Nachtarbeit in den sozialpolitisch vorgeschrittenen Staaten gehabt hat, und die Schäden aufdecken, die allerorts noch auf diesem Gebiet bestehen. Dadurch soll der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes das nächste Ziel gesteckt und die Mittel zu seiner Erreichung gewiesen werden.

Dieser Aufgabe ist die umfangreiche Veröffentlichung gerecht geworden. Es liegen Arbeiten aus allen industriellen Ländern vor; und diese nach derselben Methode veranstalteten, gleichzeitigen Erhebungen dürften sicherlich imstande sein, eine internationale Regelung der Nachtarbeit zu beschleunigen und zu erleichtern.

Die Ergebnisse der einzelnen Arbeiten sind in einem kurzen, einleitenden Bericht von Professor Bauer zusammengefaßt. Und in der Tat sind die von den einzelnen Berichterstattern gezeichneten Bilder so ähnlich, daß über die Schädlichkeit der Nachtarbeit kein Zweifel mehr obwalten kann. Aber der Umfang der Nachtarbeit ist in den einzelnen Ländern ein ganz verschiedener. Er ist stark beeinflußt von den Fortschritten der Gesetzgebung, die fast nach einem bestimmten geographischen Plan ihren Weg zu nehmen scheinen. Wie auf so vielen andern Gebieten schreitet auch hier die Kultur von Westen nach Osten fort. Zumeist geht das Verbot der Nachtarbeit mit einer Regelung der täglichen Arbeitszeit der Frauen Hand in Hand. Die Mehrzahl der Industriestaaten mit starker weiblicher Industriearbeit hat das Verbot der Nachtarbeit der erwachsenen Frau bereits ausgesprochen, aber der Geltungsbereich des Verbots ist verschieden groß. Einzelne Staaten erfassen nur die Fabrik im eigentlichen Sinne, andere dehnen sie auf einen immer weiteren Kreis von Werkstätten mit aus. Auch der Begriff der Nachtarbeit ist ungleichmäßig erfaßt. Eine 13 stündige Nachtruhe ist den Arbeiterinnen in New-Jersey und Neu Seeland gesichert, in Rußland beschränkt sich die Minimalruhezeit auf 6 Stunden.

Ueber die Wirkungen dieser Gesetzgebung sind bisher die Ansichten noch nicht geklärt gewesen. Gerade in dieser Hinsicht wird die Veröffentlichung des Arbeitsamtes einen großen Fortschritt bedeuten. Es standen sich hier zwei Meinungen gegenüber. Die einen glaubten, daß ein Verbot der Nachtarbeit sowohl für die Frauen selbst, wie für das gesamte Volksleben nur günstige Ergebnisse erzielen könne. Die gesundheitlichen und sozialen Schäden, die die Nachtarbeit der Frau mit sich bringt, müßten dadurch beseitigt werden. Dagegen wurden aber Stimmen laut, die von einem Verbot der Nachtarbeit der Frau den Verlust der Arbeitsgelegenheit für diese, ihre Beschränkung und Beeinträchtigung auf dem Arbeitsmarkte befürchteten. Ferner wurde gegen solche Gesetzesbestimmungen geltend gemacht, daß die Industrie dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit geschädigt würde, wenn sie statt der billigen Frauenkräfte Männer zur Nachtarbeit heranziehen, oder auf die Nachtarbeit und

*) Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen; Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung. Im Auftrage der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, eingeleitet und herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Bauer. Jena, Verlag v. Gustav Fischer 1903.

damit auf die vollständige Ausnutzung der Betriebseinrichtungen ganz verzichten müßte.

Dieser Einwand war es auch, der in den meisten Ländern zu einer nachsichtigen Form der Gesetzeseinführung Veranlassung gab. Es wurden eine Fülle von Ausnahmen vorgesehen, die das Gesetz durchlöcherten und seine Wirkung mehr oder weniger abschwächten. Gerade das, was die Ausnahmen bezweckten, nämlich die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern, das wurde dadurch vereitelt, denn überall ist die Gewährung von Ausnahmen der Anlaß zu weiteren Mißbräuchen und Uebertretungen geworden.

Die Furcht, daß die Frauen tatsächlich in ihrer Arbeitsgelegenheit durch das Gesetz beschränkt werden könnten, hat sich nicht als berechtigt erwiesen. Es hat sich hier wieder einmal gezeigt, daß die Praxis sich abweichend von allen theoretischen, noch so überzeugend klingenden Erwägungen gestalten kann. So hat sich im Deutschen Reich die Zusammensetzung der Industrie-Arbeiterschaft derartig verschoben, daß von 1882 bis 1895 der Anteil der weiblichen Arbeiterschaft von 13,31 % auf 16,65 % stieg. Es hat demnach trotz des in dieser Zeit erfolgten Verbotes der Frauen-Nachtarbeit, trotz der Regelung der Maximalarbeitszeit der Frauen usw. eine ganz beträchtliche Zunahme der Arbeitsgelegenheit für Frauen stattgefunden. Dasselbe Bild der Stetigkeit in der Verwendung der Frauenarbeit nach der gesetzlichen Regelung bieten Oesterreich, die Vereinigten Staaten, Frankreich, die Niederlande usw. Die günstigen Wirkungen auf die gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse, an denen allerdings auch keine Theorie zweifeln konnte, treten klar zutage. Es wird in allen Ländern ein Sinken der weiblichen Mortalität sowie jener der Kinder beobachtet. Hierfür liegt zahlenmäßiges Beweismaterial in der Schrift vor. Die erfreulichen Wirkungen auf die geistigen und sittlichen Verhältnisse, die nicht ziffernmäßig konstatiert werden können, werden von allen Berichterstattern hervorgehoben. Ueber den Erfolg des Verbots der Nachtarbeit für „die Anbahnung eines normalen Familienlebens, für die Ermöglichung einer Teilnahme an allen kulturellen Lebensfreuden herrscht nur eine Stimme".

Schließlich wird auch die Beeinflussung der Industrie durch die Schutzgesetzgebung eingehend beleuchtet. Der Einwand, daß die sozialpolitisch vorgeschrittenen Länder in ihrer Konkurrenzfähigkeit mit anderen Staaten beeinträchtigt werden dürften, wird ziffernmäßig widerlegt. Zusammenfassend sagt Bauer hierüber: „Daß in der Bewegung des Exportes in den Verbotsländern eine Verlangsamung eingetreten wäre, läßt sich für kein Land nachweisen. Es sind die Arbeiterinnenschutzgesetze von keinem die Konkurrenz der Fabrikindustrien im Außenhandel belastenden Einfluß gewesen." Allerdings ist damit nicht gesagt, ob nicht ohne die Gesetzgebung eine größere Exportsteigerung zu erzielen gewesen wäre. Die Verhältnisse in den ungeschützten Exportindustrien, ihre teilweise rapide Entwicklung, lassen sogar auf solche Möglichkeit schließen. Aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkt darf man dabei nicht außer acht lassen, mit welchen Opfern diese Exportsteigerungen erkauft wurden; „welch ruinöse Preiskämpfe und Lohnreduktionen, welche Ueberarbeitung in der Saison, welche Arbeitslosigkeit und welches Elend in der toten Zeit dadurch herbeigeführt wurden."

Von unschätzbarem Wert für die Fortbildung und den Ausbau der Gesetzgebung sind diese Erhebungen insoweit, als sie den Beweis erbringen, daß es weit weniger die Furcht vor der ausländischen Konkurrenz, als die schlechte Organisation des inneren Bedarfs ist, die vielfach den Anlaß zur Nachtarbeit gibt. Damit fällt eines — und vielleicht eines der wichtigsten Argumente —, das bisher gegen ein weitgehendes Verbot der Nachtarbeit vorgebracht wurde.

So dürften diese Unternehmungen und Feststellungen die Grundlage für Forderungen zum Ausbau der bestehenden Gesetzgebung über die Nachtarbeit der Frauen allerorten abgeben. Und dieser Ausbau tut selbst da, wo das Prinzip des Verbots der Frauennachtarbeit anerkannt ist, noch sehr not. Denn selbst wo dem Namen nach Nachtarbeit verboten ist, besteht sie noch in erheblichem Umfang, und zwar in der Form von zulässiger Ueberarbeit, die sich über die Grenzen des gesetzlichen Maximalarbeitstages ausdehnt. Sie besteht noch überall für eine Reihe ungeschützter Gewerbe oder für bestimmte Betriebsformen, namentlich für das Kleingewerbe und die bisher von allem Schutz freigehaltene Heimarbeit.

Während die internationale Regelung sich zunächst darauf beschränken dürfte, die zurückgebliebenen Länder zu einem Nachfolgen auf betretenen Pfaden zu veranlassen, ein Mindestmaß von Schutz festzulegen, werden die Länder mit einer ausgebildeteren Schutzgesetzgebung wie England und Deutschland ihre Aufgabe darin erkennen müssen, diese bisher vernachlässigten Zweige in Angriff zu nehmen.

Für deutsche Verhältnisse sind namentlich die Abschnitte des Buches von Wichtigkeit, die die Abschaffung jeglicher Form der Ueberarbeit, die Beseitigung aller Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit, seine Ausdehnung auf die Hausindustrie, das Verkehrsgewerbe und geschlossene Kontore ins Auge fassen.

Gerade auf diesem Gebiet sind die Arbeitsverhältnisse besonders traurig. Sie sind aus zahlreichen Schilderungen von Sozialpolitikern, von Gewerbeaufsichtsbeamten bekannt, und die Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1897 (betreffend die Konfektionswerkstätten) hat wenigstens einen Anfang mit der Sanierung dieser Zustände zu machen versucht. Aber sie traf die Mißstände nur an einem Punkt. In den Maßschneidereien, Putzmachereien usw. dauern die übermäßigen Arbeitszeiten, die Gesundheit und Sittlichkeit untergraben, sowohl in den Werkstätten, als auch in der Heimarbeit weiter fort. Max Hirsch, der neben dem badischen Fabrikinspektor Fuchs den Bericht über Deutschland geliefert hat, führt eine Fülle von Einzelheiten an, die die Unhaltbarkeit dieser Zustände erhärten. Namentlich für die kleinen, häuslichen Betriebe ist die gesetzliche Regelung doppelt notwenig; denn in diesen fällt Nachtarbeit fast stets mit zu langer Arbeitszeit zusammen, und der durch überlange Arbeit am Tage ermüdete Körper ist besonders unfähig, die Nachtarbeit ohne Schädigungen zu ertragen. Hier — nicht in den Fabriken — liegt, wie Ilse von Arlt in ihrem Bericht über Oesterreich sagt, die bedeutend ärgere Form der Nachtarbeit, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die so viel angefeindete Heimarbeit doch eine nicht zu unterschätzende größere Freiheit in der Einteilung der Arbeit sichert, die eine längere Arbeitszeit erträglicher macht.

Auch gegen die zahlreichen Ausnahmen, die die Wirkung des Gesetzes schwächen, gegen die im deutschen Gesetz vorgesehene Ueberarbeit tritt Max Hirsch auf. Ein Teil der außergewöhnlichen Häufung der Arbeit, die eine Verlängerung der Arbeitszeit — namentlich vor den Festen — bis in die Nacht hinein veranlaßt, ist vermeidlich, wenn die Konsumenten sich zu rechtzeitiger Bestellung entschließen würden. Ein einheitlicher und zwingender Impuls zum Widerstand gegen die Unsitten der Käufer kann aber nur durch gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit ohne Ausnahmebewilligungen gegeben werden. Solange solche überhaupt zulässig sind, fehlt es bei den Unternehmern vielfach an dem guten Willen zur Regulierung der Produktion. Das beweist allein die Tatsache, daß nach mehrfachen Berichten die bewilligten Ueberstunden nur teilweise oder überhaupt nicht ausgenutzt wurden. Max Hirsch weist mit vollem Recht darauf hin, daß es kaum eine schärfere Kritik behördlicher Ueberzeitbewilligungen geben kann als diese Feststellungen. Auch der geringe Rückgang der Ueberzeitbewilligungen in Deutschland während der letzten Depressionsjahre wird als Argument für das strikte Verbot aller und jeglicher Frauennachtarbeit angeführt. In Zeiten „hochgradiger Unterarbeit darf die Ueberarbeit nicht florieren". Daß solche Zustände vorkommen konnten, deutet einen Mangel in der Gesetzgebung an, der bald ausgeglichen werden sollte.

Daß solche Mängel auch für die vorgeschrittensten Länder noch zu beseitigen sind, geht aus der vorzüglichen Darstellung der englischen Gesetzgebung und ihrer Wirkungen — aus der Feder der Fabrikinspektorin Adelaide M. Anderson und des Berichterstatters der „Fabian Society" George H. Wood — hervor. Hier sind es namentlich die gesundheitsschädlichen Verhältnisse in den Wäschereien, die ein baldiges Eingreifen erfordern. Uebrigens können die entsetzlichen Bilder, die dabei entrollt werden, auch für die Zustände in den Waschanstalten außerhalb Englands als typisch gelten. Auch die Wäschereien in Wohltätigkeitsinstituten scheinen einer Unterstellung unter das Gesetz und unter die Inspektion dringend zu bedürfen. Sie sind absolut als Konkurrenten der Geschäftsbetriebe anzusehen, wenngleich sie nicht für Gewinn arbeiten. Immerhin ist für manche dieser Anstalten der Wäschereibetrieb die Haupteinnahmequelle, die in einem Falle sogar bis zu einer Einnahme von 5800 Pfund Sterling jährlich führt. Die Zustände in einigen dieser Anstalten geben beständig zu Klagen Anlaß, die auf Grund der bestehenden Gesetzgebung nicht beseitigt werden können. Die Arbeitszeit soll zeitweise bis auf 19 Stunden täglich ausgedehnt werden. Hierin ist Frankreich, das auch religiöse Institute seit 1892 der Inspektion unterstellt, vorausgeeilt. Die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit haben gezeigt, daß dieses Vorgehen dringende Uebelstände zu beseitigen hatte.

Solchen sozialpolitisch entwickelten Ländern, deren Aufgabe es ist, in bezug auf die Gesetzgebung, das Netz zu schließen, das

bisher noch offene Maschen aufweist, die Schäden aus der Welt zu schaffen, die der Gesetzgeber zuerst übersah, und vor allem mit der Entwicklung und Umgestaltung des Wirtschaftslebens gleichen Schritt zu halten, stehen andere Staaten gegenüber, die zunächst durch die internationale Regelung des Arbeiterschutzes allein gefördert werden können. Das sind die Länder, die sich in der industriellen Umwälzung befinden, die die zentral- und westeuropäischen Staaten bereits überstanden haben. Japan, und zum Teil auch Rußland, befinden sich in einer solchen Uebergangsperiode von der Hausindustrie zur Fabrikindustrie. Hier hat die Gesetzgebung noch fast nichts getan; und wenn man die Schilderungen der gefängnisartigen, kulturwidrigen Zustände in den Spinnereien Japans liest, so scheint es, als ob die Menschheit aus der sozialen Gesetzgebung der europäischen Staaten im 19. Jahrhundert nichts gelernt hätte. Wenn es den Bemühungen zur internationalen Regelung der Gesetzgebung bald gelingt, diese Länder zu erfassen, so dürfte ihnen manche traurige Erfahrung Westeuropas erspart bleiben.

Bei den Beratungen des internationalen Arbeiterschutzkongresses in Zürich (1897) machte es gewisse Schwierigkeiten, Richtlinien für ein vorläufiges Ziel der Gesetzgebung aufzustellen, weil die Delegierten der vorgeschrittenen Länder zum Teil das bei ihnen Erreichte als Norm aufgestellt sehen wollten. Es fehlte damals noch an ausreichendem Orientierungsmaterial, das Klarheit über das Mögliche hätte verbreiten können. Der weite Fortschritt, den die internationalen Bestrebungen auf diesem Gebiete seitdem gemacht haben, erhellt klar aus der Veröffentlichung des Arbeitsamtes. Der Weg, den die Gesetzgebung zu gehen hat, ist ihr auf Grund eingehender Schilderungen der Verhältnisse gewiesen. Das Ziel ist scharf gekennzeichnet. Zunächst heißt es, die Vorteile des Verbots der Frauennachtarbeit, wie es in den älteren Industriestaaten besteht, durch internationale Vereinbarungen allen Ländern zugänglich zu machen. Daneben muß auch in den Ländern mit einer entwickelten Sozialpolitik manche Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt werden, ohne daß hierbei auf den schwierigeren Apparat internationaler Regelung gewartet werden darf. Aber dieses Fortschreiten wird ihnen erleichtert werden, sobald die Länder, die bisher keine sozialpolitischen Lasten trugen, durch die internationalen Bemühungen ihnen näher kommen. Die Frage der Nachtarbeit der Frauen scheint hinlänglich geklärt, um ein gemeinsames Vorgehen zu rechtfertigen. Nicht nur, weil die Einsicht in die üblen Wirkungen der Frauennachtarbeit wächst, sondern vor allem, weil zwingende Verhältnisse die Frauen aller Länder mehr und mehr ins Erwerbsleben drängen, und weil die Frauen in immer stärkerem Umfange an Arbeiten und Arbeitsarten teilnehmen, die eine schwere Schädigung der Gesundheit der kommenden Generation herbeiführen dürften. Solcher Zukunftsmöglichkeit soll das Verbot der Frauennachtarbeit einen Riegel vorschieben.

Der Arbeiter in England und in Nordamerika.

(Nach dem Bericht der Mosely-Kommission.)

Von Henry W. Macrosty, London.

Ein britischer Unternehmer, Mr. A. Mosely, der mit Besorgnis den für die englische Industrie gefahrdrohenden Aufschwung der Vereinigten Staaten von Amerika beobachtete, entschloß sich vor einiger Zeit — wie er selbst sagt —, „die Sekretäre der Gewerkschaften der wichtigsten Berufszweige des Vereinigten Königreiches einzuladen, ihn auf einer Informationsreise über den Stand der Industrie jenseits des Ozeans zu begleiten". Dreiundzwanzig Arbeitervertreter nahmen die Einladung an und besuchten vom Oktober bis Dezember 1902 einige der Hauptindustriezentren in Kanada und den Vereinigten Staaten. Ein großer Teil der zur Verfügung stehenden Zeit ging durch das Reisen und die weitgehende Gastlichkeit, die Unternehmer wie Arbeiter den Besuchern entgegenbrachten, verloren, so daß es, wie die Kommissionsmitglieder selbst zugestehen, nicht möglich war, all die Probleme, die ihrer Lösung harrten, zu erschöpfen. Jeder einzelne hat über die Hauptpunkte seines eigenen Gewerbszweiges einen Bericht geschrieben und außerdem einen Fragebogen beantwortet, der allen gleichmäßig vorgelegt war. Diese Berichte weichen in Bezug auf ihren Wert naturgemäß von einander ab und dürfen, wie ihre Verfasser unumwunden zugeben, nicht als erschöpfend in allen Punkten angesehen werden; sie haben jedoch angesichts der Tatsache, daß es sich hier um eine Reihe von Wahrnehmungen sehr geschickter und fähiger Arbeiter über die Lage ihrer Fachgenossen in Amerika handelt, unzweifelhaft einen großen Wert. Eins haben sie jedenfalls vor den üblichen Berichten abhängiger und sensationshungriger Berichterstatter voraus: Alle die Verfasser waren Fachleute, die dadurch, daß sie gleichzeitig Trade-Unionisten waren, einen Einblick in die Schattenseiten der amerikanischen Industrie gewannen, die sonst sorgfältig verborgen werden. So geht die allgemeine Anschauung dahin, daß alle amerikanischen Fabriken den höchsten Grad technischer Vollkommenheit in sich verkörperten; demgegenüber erklärt Mr. Cox von den Eisen- und Stahlgießereien, daß eine Reihe von Schmelzwerken in den Vereinigten Staaten, die 20 % des Gesamtbedarfes produzierten, so ungenügend mit den modernen technischen Einrichtungen versehen seien, daß nicht einmal der Tarif sie vor dem Zusammenbruch bei der ersten Erschütterung bewahren könne; sie sind nur ein Beispiel fürs Ganze.

Alle Delegierten haben die feste Ueberzeugung, daß der englische Arbeiter durchweg an den amerikanischen heranreiche, wenn er ihn nicht gar übertreffe. Mr. Garrett, eine Autorität in der Eisenindustrie, erklärt: „Der englische Arbeiter kann unter gleichen Bedingungen überall mit gleichem Erfolge arbeiten. Mit wenigen Ausnahmen gibt es in der Welt keinen Arbeiter, der soviel Erfahrung besitzt und so ausdauernd ist, wie der englische. Behandelt eure Arbeiter als Menschen, nicht als Maschinen, nutzt ihren Verstand, fördert ihre Ideen, verringert den Abstand zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern, und ihr werdet ein für beide Teile gleich fruchtbares Ergebnis erzielen." „Die Produktivität der Arbeit ist größer" — sagt Mr. Cox von den Stahlgießern — „wegen der leichteren Anpassungsfähigkeit an Maschine und Arbeitsmethode," eine Behauptung, die sich auch bei den anderen mehrfach findet. Der Leiter der National Cash Register-Werke, einer Musteranstalt, bemerkt, daß die „Amerikaner sich niemals dazu verständen, etwas durch Handarbeit zu verrichten, was durch Maschinenarbeit verrichtet werden könne". In den Baumwollspinnereien und der Webeindustrie war die größere Arbeitsleistung der besseren Qualität des benutzten Rohmaterials zuzuschreiben; bei gleichem Material haben die amerikanischen Fabriken keinen Vorsprung. In anderen Fällen, beispielsweise im Lokomotivenbau, wird die größere Arbeitsleistung des Amerikaners ausgeglichen durch kürzere Lebensdauer und weniger gute Qualität der Arbeit. Mr. Cummings von der Dampfkesselbauer-Gesellschaft sagt: „Die amerikanischen Lokomotiven sind im Verhältnis zu den unsrigen ausnehmend häßlich und minderwertig in der Arbeit wie in der Ausführung; wenn man auch zugestehen mag, daß sie ihren Zweck erfüllen, so würde ich es doch sehr bedauern, wenn bei uns das bloße Nützlichkeitsprinzip den Sieg davontragen würde über Schönheit und Korrektheit in der Arbeit. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß man alles, was man unternimmt, auch vollkommen ausführen soll." Kein Gewerbszweig ist von den Unternehmern einer schärferen Kritik unterworfen worden als der der Maschinenbauer. Hier verweist Mr. Barnes, Gewerkschaftssekretär, darauf, daß sowohl die größere Mannigfaltigkeit der Werkzeugmaschinen in den amerikanischen Fabriken wie der größere Unternehmungsgeist der amerikanischen Unternehmer als gewichtige Faktoren bei der Beurteilung der größeren Arbeitsleistung in Betracht gezogen werden müßten. „Qualitativ ist die Arbeit minderwertiger als die englische", da die in Amerika zur Verarbeitung gelangenden Metalle nach Spannungsproben und Analysen, denen sie unterworfen würden, weicher, weniger widerstandsfähig und dadurch mehr der Abnutzung ausgesetzt seien als die englischen.

Eine der gestellten Hauptfragen war: „Bedienen die Arbeiter in Amerika eine größere Anzahl von Maschinen als in England?" Barnes gibt für die Maschinenbauer folgende Antwort: „Es besteht in dieser Hinsicht zwischen Amerika und Großbritannien nur wenig Unterschied. Hier wie dort gibt es gewisse selbstlaufende Maschinen, von denen zwei, drei, ja noch mehr durch eine Person bedient werden können und bedient werden; in einigen amerikanischen Werkstätten hat eine Anzahl von Arbeitern und Arbeitsburschen vielleicht die doppelte Zahl und noch mehr Maschinen unter sich. Dann laufen jedoch nicht alle Maschinen zu gleicher Zeit. Als Regel gilt, daß Maschinen, auf denen wertvolle Arbeit verrichtet wird, oder die im stande sind, größere Arbeitsmengen zu bewältigen, von je einem Arbeiter bedient werden; kommen hierbei schwere Gänge oder Klopfhölzer zur Anwendung, so steht dem Arbeiter regelmäßig noch ein „Helfer" zur Seite." Für die Baumwollspinnerei gibt Mr. Ashton, der Sekretär der Fabrikarbeiter, zwar zu, daß die amerikanischen Arbeiter mehr Maschinen als die englischen bedienen, bei einem Vergleich zwischen Menge und Güte der Arbeit bleibe jedoch der Engländer nicht hinter dem Amerikaner zurück. Dasselbe gilt für die Baumwollweberei, hier ist jedoch der automatische Northrop-Webstuhl, von denen 12—21 durch einen

Arbeiter bedient werden können, nur für das beste Material und nicht für das in England gebräuchliche zu verwenden.

Es ist allgemein bekannt, „daß in Amerika Arbeit ersparende Maschinen im weitesten Umfange in Gebrauch sind, daß ihre Verbreitung von den Gewerkschaften begünstigt und von den Arbeitern begrüßt wird" und daß durch ihre Mitwirkung dieses Prinzip höher entwickelt ist als in England. Ich bin überzeugt, daß die Erklärung, die Mr. Mosely, der selbst Unternehmer ist, über die Ursache dieser Entwickelungstendenz für die Kommission abgegeben hat, vollständig richtig ist. Er sagt nämlich: „In England ist es seit Generationen Brauch, dem Arbeiter den Arbeitslohn zu kürzen, sobald er eine bestimmte Höhe zu übersteigen beginnt; die Folge ist natürlich, daß der Arbeiter, da seine größere Kräfteanspannung oder die eifrigere Bedienung der Maschine (die natürlich auch eine größere Anstrengung bedingt) ihm im Laufe der Zeit keinen Mehrverdienst einbringt, in der Arbeitsintensität erheblich nachläßt. Kann man den Arbeitern daraus einen Vorwurf machen? In den Vereinigten Staaten herrscht ein völlig anderes Prinzip. Die Unternehmer stehen hier hohen Löhnen wohlwollend gegenüber, so lange sie selbst noch Vorteil daraus ziehen; sie stehen auf dem Standpunkt, je größer die Produktion der Arbeiter ist, desto größer muß auch der Verdienst des Unternehmers sein, ein Schluß, der um so beweiskräftiger ist, wenn man in Erwägung zieht, daß die dauernden Betriebsunkosten — auch ein wichtiges Moment — in Wirklichkeit dieselben sind, ob die durchschnittliche Produktion groß oder klein sein mag." In diesem Punkt herrscht bei allen Mitgliedern der Kommission Uebereinstimmung; ferner kommen sie darin zusammen, daß in der Regel der amerikanische Unternehmer für seine Arbeiter zugänglicher ist und selbständige Gedankenarbeit bei ihnen mehr fördert und belohnt, als dies in England der Fall ist. An dieser Stelle müssen wir wieder Mr. Mosely Beifall zollen wegen seiner unparteiischen Stellungnahme den Arbeitern gegenüber. „Der britische Unternehmer — sagt er — kennt kaum seine Arbeiter, selten vertauscht er sein Arbeitszimmer mit der Werkstatt. Seine Autorität überträgt er einem Werkführer, der eine Vertrauensstellung einnimmt, der sofort eifersüchtig wird, wenn einer der ihm unterstellten Arbeiter eigene Initiative zeigt, da er immer befürchtet, von jenem aus dem Sattel gehoben zu werden. Sobald daher einer der Arbeiter einen fruchtbaren Gedanken hat, so wird er von dem Werkführer — der Eigentümer selbst ist gewöhnlich überhaupt nicht zugänglich — angefahren: „Sind Sie hier Werkführer oder ich?" oder „Wenn Sie das Geschäft besser verstehen als ich, so tun Sie besser, Sie nehmen Ihre Sachen und trollen sich." Ein derartiges System muß beseitigt werden und das sofort, wenn England sich eine eigene Industrie erhalten will. Wir müssen die Initiative unserer Arbeiter, wo sie sich zeigt, fördern, und uns dazu verstehen, sie hierfür angemessen zu bezahlen; wir müssen ihren Geistes- und ihren Erfinderkräften vollen Spielraum lassen und sie angemessen belohnen, wie es in den Vereinigten Staaten geschieht." Spezielle Bezahlungssysteme als Ansporn für größeren Eifer in Gestalt von Prämien und Extravergütigungen scheinen in Amerika nicht gebräuchlicher zu sein als in England.

Man liest in Zeitungen von der außerordentlichen Abnutzung, der der amerikanische Arbeiter unterworfen ist, von der hohen Kräfteanspannung, unter der er lebt und arbeitet, und von der zerstörenden Wirkung dieser Ueberanstrengung, die sich in seiner kürzeren Lebensdauer äußert. Die Leute altern rapide — heißt es — und werden frühzeitig von ihren Arbeitgebern abgetan. Diese Behauptungen gehören angesichts des wohlgepflegten Aeußeren des Arbeiters in das Reich der Fabel. Einer der Delegierten schreibt boshaft: „Der alte amerikanische Arbeiter, der nett gekleidet und sauber rasiert ist, täuscht durch seine äußere Erscheinung, dadurch wird auch der Berichterstatter schließlich getäuscht." Ein anderer schreibt: „Ich habe die verkehrsreichsten Straßen der Hauptstädte durchstreift, alle Arten von Gast- und Wirtshäusern besucht, ich habe einen großen Teil des gewerblichen Lebens pulsieren sehen, aber ich habe in dem Vorwärtsstreben und Vorwärtseilen nichts gefunden, auf das man nicht auch in einem der großen Industriezentren unseres Landes hätte stoßen können." Und weiter: „Es ist so häufig auf die Tatsache verwiesen worden, daß die Arbeiter in den amerikanischen Betrieben so angespannt werden, daß nur junge und kräftige, und auch diese nur für kurze Zeit die Arbeit aushalten. Keine Angabe entspricht der Wirklichkeit weniger." Alles in allem waren mehr als die Hälfte der Delegierten der Meinung, daß der amerikanische Arbeiter sich nicht schneller abnützt als der englische und auch nicht frühzeitiger als dieser entlassen wird. Die anderen waren entgegengesetzter Meinung, stellten diese aber nur als persönliches Empfinden hin. Danach findet, wie Mr. Barnes sich äußert, ein alter Arbeiter gegenwärtig, in der Zeit des Aufschwungs, leicht Arbeit, dafür wird er aber zweifellos in ungünstigen zuerst entlassen. Eine bestimmte Antwort auf die Frage, ob das durchschnittliche Lebensalter des amerikanischen Arbeiters kürzer als das des englischen sei, hat nur Mr. Barnes gegeben. „Die durchschnittliche Lebensdauer der Männer, die mit 15 Jahren den Kampf ums Dasein begonnen haben, beläuft sich ihn den Vereinigten Staaten auf 56,4, in England dagegen auf 58,41 Jahre. Dieses prozentuale Verhältnis läßt bei einem Vergleich auf den Engländer zwei Lebensjahre mehr als auf den Amerikaner kommen. Die durchschnittliche Lebensdauer der Maschinenbauer und Grobschmiede in den Vereinigten Staaten beläuft sich auf 50 1/4 Jahr, das Durchschnittsalter der Maschinenbauer der Amalgamated Society in England auf 52 Jahre um den Tod (ac death)." Dieses Mißverhältnis zu Ungunsten der Amerikaner führt Mr. Barnes auf die längere tägliche Arbeitszeit, den Mangel an Feiertagen und sportlichem Leben ꝛc. und ungesunde Lebensweise namentlich in Bezug auf das Essen zurück.

In den Textilfabriken, Schlossereien und Bootsbauereien ist für die Bequemlichkeit der Arbeiter in England besser Vorsorge getroffen als in Amerika; in der Kurzwarenbranche und in den Schneiderwerkstätten ist es umgekehrt; in der Eisenindustrie wechseln die Bedingungen. In Amerika ist für gleichmäßige Temperatur, für zweckmäßige Wasch- und Ankleideräume gesorgt, dafür wird aber andererseits gerade auch in großen Betrieben viel über Ueberfüllung geklagt.

Die Arbeitszeit ist im allgemeinen länger als in Großbritannien, nachdem der zwölfstündige Arbeitstag in der Eisenindustrie an die Stelle des neunstündigen getreten ist. Die Baumwollspinner arbeiten in den Nordstaaten 55—60, in den Südstaaten 66—72 Stunden pro Woche gegen 55 in England; die Maschinenbauer arbeiten 4, die Kesselschmiede 7 Stunden wöchentlich mehr als in England.

Die amerikanischen Löhne sind durchweg höher; Hochofenarbeiter erhalten bis zu 40 % mehr, Eisengießer zweimal und Blechschmiede zwei- bis dreimal soviel wie in England; Maschinenbauer durchschnittlich 35—45 % mehr, in außergewöhnlichen Fällen sogar bis zu 70 %; Kesselschmiede 75—100 % mehr; Messerschmiede das Doppelte, Baumwollspinner 75 % mehr; Schneider gleichfalls das doppelte; Schuhmacher 30—70 %, Lederarbeiter 50 % mehr; der Lohn der Maurer beträgt das dreieinhalbfache des englischen, der der Steindrucker das Doppelte u. s. w. Aber nicht nur die Geld-Höhe, auch der Geld-Wert des Lohnes ist größer als in England. Zieht man die Kosten der Lebenshaltung in Betracht, so steht sich der Steindrucker in Amerika um 60 % besser als sein englischer Kollege. Der Maurer um 50 %; der Baumwollspinner um 40 %; der Hochofenarbeiter um 25 %, der Baumollweber um 10 bis 15 %, der Maschinenbauer um 15—20 %; diese Prozentsätze wechseln natürlich mit der gewerblichen Konjunktur. Mr. Walls von den Hochofenarbeitern sagt: „Geschickte und geübte Arbeiter in unseren Werkstätten und Fabriken sind ebenso gut gekleidet und ernährt wie dieselbe Klasse in Amerika; in Bezug auf die ungeübte, allgemeine Masse der Arbeiter besteht jedoch ein sehr merklicher Unterschied. Betreffs der erstgenannten ist ein besonderer Unterschied in den Löhnen nicht vorhanden, dagegen beläuft er sich für die letztere Kategorie auf nicht weniger als 60 % und wenn man gar den ungelernten Arbeiter zum Vergleich mit heranzieht, so wird in Amerika ein doppelt so hoher Lohn gezahlt wie in England. Die amerikanischen Arbeiter wohnen auch besser, allerdings bei viel höheren, manchmal doppelt so hohen Mieten wie in England. Unterkleider und die gewöhnliche Art der Oberkleider und Stiefel sind nicht teurer als hier. Gute Ueberkleider sind dagegen 40 bis 50 % teurer. Nahrungsmittel haben ungefähr denselben Preis wie in England. Nach sorgfältiger Erwägung bin ich zu dem Schluß gekommen, daß bei einem Vergleich zwischen der Lohnhöhe und den Kosten der Lebensführung wohl ein durchschnittlicher Ueberschuß von 25 % zu gunsten des Amerikaners besteht. Ein arbeitsamer, nüchterner Mann kann zweifellos mehr Geld sparen als in England, und nach dem Resultat unserer Beobachtungen ist schweres Zechen durchaus nicht üblich. Wetten bei Pferderennen ist für den amerikanischen Arbeiter einfach etwas Unbekanntes." Die anderen Delegierten stimmen mit dieser Ansicht überein. Mr. Cox schätzt die höheren Kosten des Lebensunterhalts beim amerikanischen Arbeiter gegen den Englischen auf 20—25 % ein und fügt hinzu „man muß dabei bedenken, daß dieser Unterschied proportional wächst in dem Maße, als sich die Lebensweise des Arbeiters über das bare Existenzminimum erhebt." Die besser gestellten Arbeiterklassen scheinen auch besser und bequemer zu wohnen als in Eng-

land, jedoch stellen es einige der Mitglieder in Abrede, daß da ein Unterschied bestände, andere verweisen auf die elenden Spelunken in den großen amerikanischen Städten und auf die schreckliche Wohnungsnot in New-York.

Durchweg rühmend verbreiten sich die Berichte über die amerikanische Schulbildung. Die Gemeindeschulen, die bis zum Alter von 14 Jahren mit Erfolg besucht werden können, entsprechen genau den englischen, dagegen sind die Fortbildungsschulen den englischen weit überlegen. Die Hälfte aller Arbeiterkinder bleiben bis zum 15., ein Viertel bis zum 16. Jahre in der Schule. Auch die amerikanische Fachausbildung scheint eine höherstehende zu sein, jedoch geben die meisten Berichterstatter einer umfassenderen allgemeinen Bildung vor dem rein technischen Drill auf der Schule den Vorzug. Sämtliche Mitglieder stimmen darin überein, daß der amerikanische Arbeiter durch frühzeitige Vorbereitung und spezielle Ausbildung für sein Fach besser ausgerüstet wird als der Engländer, aber Mr. Coffey weist darauf hin, daß die jugendlichen Arbeiter in London mehr Gelegenheit hätten, Abendschulen zu besuchen als die amerikanischen, wenn sie es sich nur angelegen sein ließen, was viele von ihnen leider nicht tun.

Ganz besonderen Eindruck auf die Kommission machte das Wirken der „National Civic Federation of America", eine innigere Berührung zwischen Kapital und Arbeit herbeizuführen, „um auf diesem Wege — wie sie selbst es ausdrücken — eine praktische Lösung zu finden für so manche Schwierigkeiten und verzwickte Fragen, welche zwischen beiden entstehen"; ganz besonders billigen sie die Bemühungen, bei Ausbruch gewerblicher Arbeitskämpfe die gegenüberstehenden Parteien zu einer Vereinbarung zu führen.

Zum Schluß wollen wir noch Mr. Mosely's Frage Nr. 38 erwähnen, durch die er den allgemeinen Eindruck, den die Reise auf die Delegierten gemacht hatte, festhalten wollte: „Sind Sie der Meinung, daß die allgemeine Lage der amerikanischen Arbeiter besser als die der englischen ist?" Fünf verneinten diese Frage, sieben beantworteten sie nicht, die übrigen bejahten sie mehr oder weniger bestimmt, mit dem Hinzufügen, daß nur höhere Löhne erforderlich wären, um das Gleichgewicht für England herzustellen. Zwei der verneinenden Antworten sind interessant. Mr. Barnes führte aus: „Nein, ich halte die durchschnittliche Lebenshaltung in jeder Beziehung, ausgenommen ihre Löhne und ihre Fortbildungsschulen, für schlechter als in Groß-Britannien." Mr. Holmshaw antwortete: „Nein, der englische Arbeiter hat mehr Muße und infolgedessen mehr Gelegenheit für Vergnügen und Erholung als der amerikanische Arbeiter." Diese Antworten sind deshalb um so bemerkenswerter, weil diese beiden Mitglieder wie die meisten ihrer Kollegen erklären, daß sowohl wegen der größeren Expansionskraft der amerikanischen Industrie, als wegen der höheren Einschätzung persönlicher Geschicklichkeit der Arbeiter in Amerika bessere Chancen habe emporzukommen als in England.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform wird am 11. Dezember eine Sitzung abhalten. Auf der Tagesordnung stehen: Beschlußfassung zum Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen (Referent Dr. Pieper); Beschlüsse der Permanenten Kommission der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz betreffend Phosphor, Blei, Frauennachtarbeit; (Referent Freiherr von Berlepsch). Die nächste Generalversammlung; Wahlen; Mitteilungen.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. In der Reihe der vom Vorstand der Gesellschaft herausgegebenen Schriften (Jena, Verlag von Gustav Fischer) ist jetzt als Heft 11 der in Nr. 1 und 2 der „Sozialen Praxis" erschienene Vortrag des Staatsministers Dr. Freiherrn v. Berlepsch „Warum betreiben wir die soziale Reform" veröffentlicht worden. Beigefügt ist ein Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1903. Dies Heft wird allen Mitgliedern der Gesellschaft gratis zugesandt. Noch im Laufe des Dezembers wird Heft 12 erscheinen, das Abhandlungen über die niederländischen und die französischen Arbeitskammern enthalten wird.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform wird gegen Mitte Dezember eine Versammlung abhalten, in der Geheimrat Professor Dr. Adolph Wagner über städtische Steuern in Berlin sprechen wird.

Die Königsberger Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform eröffnete die Reihe ihrer Unternehmungen für diesen Winter mit einer sehr gut besuchten Versammlung am 28. Oktober d. J., die um so interessanter verlief, als sich zum erstenmal auch Sozialdemokraten, darunter auch Frauen, ausgiebig an der Debatte beteiligten. Zur Besprechung kam das neue „Kinderschutzgesetz". Das erste Referat hielt Prorektor Dr. Rapke, der in einer sehr übersichtlichen Gruppierung die Hauptgrundzüge und die Tendenz des Gesetzes seinen Hörern klar legte. Das Gesetz macht nicht halt bei den Fabriken und gewerblichen Betrieben, es dringt auch in die Familien und deren Hausarbeit ein. Damit ist Neuland gewonnen für die soziale Tätigkeit. Wohl hat die bisherige Gesetzgebung die schädliche Kinderarbeit aus den Fabriken zurückgedrängt, immer aber schmachten noch tausende von Kindern in der sogenannten Hausindustrie. Keineswegs, meinte Redner, sind die Bestimmungen des neuen Gesetzes als ideale zu bezeichnen, aber sie sind ein guter Anfang. Auch in Königsberg wird sich sein Einfluß ganz gewaltig geltend machen. Die dortige Stadtschuldeputation hat im März d. J. eine Statistik aufgenommen, wonach von 18000 Schulkindern 1082, d. h. 7,75 % mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind. Am meisten davon auf der Laak, wo 27 % der Schulkinder zum Teil bis 1 Uhr Nachts arbeiten müssen. 692 dieser Kinder standen unter 12 Jahren. Die Kinder wurden teils zum Milch- und Eßwaren, sowie Zeitungsaustragen, zum Teil auch mit den schädlichen Bernsteinarbeiten, mit Mangeltreten 2c. beschäftigt, ein Schulkind wurde sogar zum Clown ausgebildet. Bei 66⅔ % sämtlicher gewerblich beschäftigten Schulkinder war ein körperlicher oder geistiger Schaden zu verzeichnen. Die Mitwirkung an der Ausführung des Gesetzes ist also gerade für die Lehrerschaft eine sittliche Pflicht. Auch den Schulärzten erwächst durch das Gesetz eine schöne und große Aufgabe. Zur Durchführung der häuslichen Kontrolle erscheint ferner nichts geeigneter, als die Mitwirkung der Frauen. — Diese Ausführungen ergänzte hierauf Professor Dr. von Blume nach der juristischen Seite hin. Die Debatte über den Gegenstand gestaltete sich so lebhaft, daß sie erst in der zwölften Stunde ihr Ende erreichte.

Schriften des Internationalen Arbeitsamts. Vom Bulletin (Verlag von Gustav Fischer, Jena) ist jetzt Band II, Heft 8 und 9, erschienen. Nach einer einleitenden Uebersicht werden Gesetze und Verordnungen zum Arbeiterschutz aus folgenden Staaten mitgeteilt: Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen; Oesterreich, Spanien, Vereinigte Staaten (Bundesgesetzgebung und einzelstaatliche), Frankreich, Großbritannien nebst Kolonien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz (Bund und Kantone). Es folgt sodann eine Zusammenstellung der parlamentarischen Arbeiten aus Österreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Norwegen, Niederlande, Schweden, Schweiz. Reichhaltig ist die Rubrik Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse. Eine Bibliographie (Zeitschriftenschau) macht den Beschluß des sehr stattlichen und interessanten Doppelheftes.

Allgemeine Sozialpolitik.

Unternehmer und Koalitionsrecht der Arbeiter. Wie in Dresden (Sp. 196) verbietet auch in Hamburg die Direktion der Straßen-Eisenbahngesellschaft ihren Angestellten die Ausübung des nach Reichsgesetz ihnen zustehenden Koalitionsrechts; es heißt in einer Bekanntmachung der Direktion vom 14. November d. J. in bezug auf den Transportarbeiterverband:

„Wir erinnern daran, daß unseren Angestellten die Zugehörigkeit zu diesem Verband von uns nicht gestattet ist, und wir werden jeden entlassen, von dem wir erfahren, daß er dem Verband angehört."

Hierzu wird im Hamburger „Echo" behauptet, dies Verbot verstoße wider § 153 der Gewerbeordnung. Wir halten diese Ansicht für falsch. § 153 wendet sich gegen die mißbräuchliche Ausübung des Koalitionsrechts, aber nicht gegen die Verhinderung an der legitimen Ausübung dieses Rechts. Hier besteht eine Lücke, die der Ausfüllung bedarf.

Der österreichische Arbeitsbeirat hat in seiner letzten Sitzung am 16. November über zwei wichtige Gegenstände verhandelt. In der Vormittagssitzung wurde der Kompetenzkonflikt des Arbeitsbeirates mit dem Industrierat (der ausschließlich aus Vertretern der Industriellen besteht) erörtert. Der Streit ist dadurch entstanden, daß der Arbeitsbeirat einen Gesetzentwurf ausarbeitete, der für die Dampfkessel- und Maschinenwärter die Einführung der täglich achtstündigen Arbeitszeit verlangt. Die Unternehmer aber veranlaßten den Industrierat gegen das Votum des hier allein kompetenten Arbeitsbeirates zu protestieren. Gegen dieses Vorgehen erhob der Arbeitsbeirat scharfen Widerspruch und Prof. Dr. von Philippovich stellte den prinzipiellen Antrag, daß jede Körperschaft nur Gegenstände, für die sie zweifellos zuständig sei, beraten dürfe und insbesondere vermeiden müsse, die Beschlüsse

des anderen Beirates zum Gegenstand ihrer eignen Beschlußfassung zu machen. Die Zusammensetzung des Arbeitsbeirates zeige deutlich, daß es nicht Absicht der Regierung gewesen sei, im Industrierate auch Angelegenheiten der Arbeiterschutzgesetzgebung und des Arbeitsvertragsverhältnisses beraten zu lassen. Die Industrie könne überdies auch im Arbeitsbeirat zum mindesten durch ein Minoritätsvotum den Unternehmerstandpunkt dartun. Im Namen der organisierten Arbeiter verlangte alsdann Dr. Verkauf, daß der Arbeitsbeirat einen Ausschuß einsetze, der über die Abgrenzung der Kompetenz der beiden Körperschaften Vorschläge dem Handelsminister zu unterbreiten habe. Hofrat Dr. Hallwich, als Vertreter der Unternehmer, meinte, daß sich eine genaue Abgrenzung des Gebietes beider Institutionen nicht durchführen lasse, wegen der Unmöglichkeit, die Industriepolitik von der Sozialpolitik scharf abzugrenzen. Nach sehr eingehender Debatte gelangte der Antrag Verkaufs zur Annahme.

Beim zweiten Punkt der Tagesordnung. Reform der Gewerbeordnung in bezug auf das Lehrlingswesen, hob der Berichterstatter Dr. Verkauf hervor, daß bei der Behandlung des Lehrlingswesens im öffentlichen Interesse die Frage der staatlichen Lehrlingswerkstätten in den Vordergrund hätte gestellt werden müssen, da die Zahl der Lehrlinge in Oesterreich ungeheuer groß sei und gegenwärtig etwa 200 000 bis 250 000 betrage. Ihre Zahl müsse eingeschränkt werden, und zwar in der Weise, daß auf je 4 Gehilfen nur 1 Lehrling, auf 10 Gehilfen 2 Lehrlinge, auf 15 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf 20 Gehilfen 4 Lehrlinge und bei mehr Gehilfen 5 Lehrlinge zu halten seien; auch das gleichzeitige Halten von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern sei zu verbieten. Der Arbeitsbeirat entschied sich, weniger radikal, für die Festsetzung der Verhältniszahl von Lehrlingen und Gehilfen im Verwaltungswege; das gleichzeitige Halten von unqualifizierten jugendlichen Hilfsarbeitern und Lehrlingen sollen die gewerblichen Genossenschaften durch Statut verbieten. Auch in Hinsicht auf die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Lehrlinge stimmte der Arbeitsbeirat dem Antrag des Berichterstatters, als Mindestfrist 1/2 Jahr, als Höchstfrist aber 2 Jahre für weibliche und 3 Jahre für männliche Personen zu bestimmen, nicht zu, sondern beschloß die Dauer der Lehrzeit mit 2 Jahren anzusetzen und es der Regierung zu überlassen, bei freien an keine Konzession gebundenen Gewerben die Zeit auf ein Jahr herabzusetzen; in solchen Betrieben und Gewerben aber, wo durch weitgehende Arbeitsteilung die Heranbildung von Lehrlingen unmöglich sei, soll ihre Aufnahme überhaupt verboten werden. Der Arbeitsbeirat erklärte sich, mehrfach im Gegensatz zur Regierung, entschieden für Fortführung des Lehrlingsschutzes. So wurde vor allem bestimmt, daß künftig nur über 14 Jahre alte Personen als Lehrlinge aufgenommen werden dürfen; bei gesundheitsgefährlichen Gewerben ist die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zur Aufnahme erforderlich. Zu häuslichen Arbeiten dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden; ihre Beschäftigung in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh ist unstatthaft. Von besonderer Wichtigkeit ist der Beschluß, daß der Maximalarbeitstag für Lehrlinge 10 Stunden nicht überschreiten darf; die Sonntagsruhe soll 36stündig sein; es sind keinerlei gesetzliche Ausnahmen zu gestatten. Die Gebühren für das Aufdingen und Freisprechen von Lehrlingen sind herabzusetzen. Mit Bezug auf die vom Referenten geforderte Lehrlingsinspektion empfiehlt der Arbeitsbeirat der Regierung die Anstellung von Inspektoren und ihre Angliederung an die bestehende Gewerbeinspektion. Hinsichtlich des gewerblichen Fortbildungswesens wurde beschlossen, daß der Unterricht nicht länger als bis 8 Uhr abends dauern darf; an Sonntagen muß dieser Unterricht spätestens um 12 Uhr mittags enden. Wenn Lehrlinge keinen genügenden Unterrichtserfolg aufweisen, kann die Lehrzeit um höchstens ein halbes Jahr verlängert werden.

Die nächste Sitzung des Arbeitsbeirats wird im Dezember stattfinden. Es ist ein Antrag des Arbeitervertreters Müller eingelaufen, eine Enquête über die Lage der Eisenbahnwerkstättenarbeiter abzuhalten. Das Protokoll über die Schuhmacher-Enquête wird demnächst vom „Arbeitsstatistischen Amte“ ausgegeben.

Wien. C. Berger.

Der obere Arbeitsrat in Frankreich hat auf der soeben abgehaltenen Tagung die Prüfung der auf die Arbeitslosenkassen bezüglichen Anträge und Gutachten beendet und seine Ansicht in folgender Kundgebung zusammengefaßt:

Der obere Arbeitsrat hält dafür, daß die den Arbeitslosen bewilligte Unterstützung insgesamt nicht die Hälfte des durchschnittlichen Berufslohnes übersteigen darf; daß ferner ein Höchstbetrag für die Arbeitslosenbeihilfen festgelegt werden müsse, die einem und demselben Arbeiter während eines Rechnungsjahres gewährt werden können und daß drittens die Buchführung über die Arbeitslosenbeihilfen, die wegen Arbeitsmangels gewährt werden, getrennt sein müsse von der Buchführung über alle anderen Ausgabenkontos der Anstalt, die die Kasse ins Leben gerufen hat.

Im Anschluß an dieses Gutachten über die Regelung der Subventionen, die die Gemeinden, die Departements oder der Staat den Hilfskassen gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit bewilligen, erörterte der obere Arbeitsrat summarisch die Frage der eigentlichen Arbeitslosenversicherung.

Der obere Arbeitsrat ist der Ansicht, daß es begründet erscheint, einer speziellen Normierung der Versicherungsanstalten gegen die Arbeitslosigkeit auf dem Wege der Gesetzgebung näher zu treten.

Zum Schlusse der Beratung wurde noch besonders hervorgehoben, daß sich alle diese Gutachten ausschließlich auf die unverschuldete, durch Arbeitsmangel verursachte Arbeitslosigkeit beziehen.

Die weiteren Beratungen des Arbeitsrats galten den Arbeitsverhältnissen in den Transportunternehmungen, die Privatgesellschaften vom Staate, den Departements oder den Gemeinden konzessioniert worden sind oder in Zukunft konzessioniert werden. Zu dem von dem ständigen Ausschusse vorgelegten Entwurfe, den der Berichterstatter Moreau vorträgt, sind folgende Änderungen beantragt: Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden am Tage bei 5 Frcs. Mindestlohn, Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Vertrag zwischen den Gesellschaften und den Arbeiterverbänden und Aufnahme des Vertrages in die Dienstbücher. Schaffung einer Arbeiterinspektion und eines Schiedsgerichts; Verbot von Unterverträgen; strenge Durchführung des Ministerialrundschreibens vom 15. Februar 1901 über die Arbeits- und Ruhezeit auf den Lokaleisenbahnen und Tramways. Nach der ungemein lebhaften Generaldiskussion erfolgt die Beratung der einzelnen Paragraphen des Entwurfes von Moreau. Die wichtigsten erhalten folgende Fassung:

Den Konzessionären ist bei Strafe des Verlustes der Konzession zu verbieten, Unterverträge abzuschließen.

Die Arbeitszeit in den Transportgewerben darf täglich 10 Stunden wirklicher Arbeit nicht überschreiten.

Das Personal der Transportgesellschaften und -verwaltungen ist durch Delegierte in allen beratenden Ausschüssen zu vertreten, die von Ministerien berufen werden, um Fragen aus dem Interessenbereich der Arbeiterschaft zu erörtern. Die Konzessionäre haben in den beratenden Ausschüssen, in denen die Arbeiter vertreten sind, ebenfalls Vertretung.

Einstimmig fordert der Arbeitsrat ferner, daß das Rundschreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. Februar 1901 über die Arbeits- und Ruhezeiten volle Anwendung auf den Betrieb der Tramways finde und beauftragt ferner die ständige Kommission, ihre Untersuchungen und Erhebungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Transportgewerben zu Ende zu führen.

Der dritte und letzte Punkt der Tagesordnung bezog sich auf die Kündigungsfrist bei Arbeitsverträgen. Der obere Arbeitsbeirat soll ein Gutachten darüber abgeben, ob es zu verbieten sei, die in bezug auf die Arbeitsaufkündigung bestehenden Gebräuche durch Fabrikordnung abzuändern bezw. für ungiltig zu erklären, oder ob sie besonders durch Abmachungen mit Arbeitervertretungen jedes Gewerbes zu bestätigen seien. Ferner wurde die ständige Kommission beauftragt, eingehende Bestimmungen über den Abschluß und die Lösung von Arbeitsverträgen auf unbestimmte Zeit sowie über Fabrikordnungen zum Gegenstand ihres Studiums zu machen.

Soziale Rechtsprechung.

Invalidenrente. Der Reisende F. aus Breslau hatte die Versicherungsanstalt ohne Erfolg um eine Invalidenrente gebeten. Nachdem auch das Schiedsgericht zuungunsten des Rentenbewerbers erkannt hatte, legte F. Revision beim Reichs-Versicherungsamt ein, das am 25. September dieses Jahres der Revision stattgab. Wenn nachweisbar, so wurde angeführt, das anrechnungsfähige Einkommen des Klägers seit dem Jahre 1896 mehr als 2000 M betragen hätte, so würde sich zunächst fragen, ob nicht die später entrichteten Beiträge als im Wege rechtsgültiger freiwilliger Versicherung aufgebracht angesehen werden könnten, äußerstenfalls nach Befragung des Klägers, ob er die Beitragshälfte des Arbeitgebers tragen wolle, falls dieser seine Zahlungen zurückverlange. Denn die nach privatrechtlichen Gesichtspunkten unzweifelhaft begründete strenge Unterscheidung zwischen Pflicht- und freiwilliger Versicherung in Fällen wie der vorliegende rücksichtslos durchzuführen, nachdem

viele Jahre an die Versicherungspflicht geglaubt worden und um deswillen die Beitragsleistung erfolgt ist, würde sozialpolitisch den erheblichsten Bedenken unterliegen. Indessen bedarf es keiner Entscheidung dieser Frage. Die Akten ergeben, daß das Einkommen des Klägers auch nach 1895 unter 2000 *M* geblieben ist. Von der Provision des Klägers, die dem äußeren Anscheine nach einen wesentlichen Bestandteil seines Einkommens gebildet hat, tatsächlich aber dem wirtschaftlichen Erfolge nach lediglich eine Form des Unkostenersatzes darstellt, kann nur das als Gehalt im Sinne des § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes gerechnet werden, was der verheiratete und zur Fürsorge für eine zahlreiche Familie verpflichtete Kläger durch den Aufenthalt in Gasthäusern in seinem Haushalt erspart hat, d. i. höchstens 1 *M* täglich, weil nur insoweit damit ein wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist. Danach ist die Wartezeit vollauf erfüllt und es sind alle Voraussetzungen für Gewähr der Invalidenrente gegeben. —ld—

Streik und Straßenpolizei. Das Kammergericht fällte am 16. November in einer Streikangelegenheit eine grundsätzliche Entscheidung. In zahlreichen Gemeinden sind Straßenpolizeiverordnungen ergangen, die u. a. vorschreiben, daß derjenige sich strafbar macht, welcher nicht den zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf der Straße ergangenen Aufforderungen der Aufsichtsbeamten Folge leistet. Der Tischler Pl., der während eines Streiks vor einer Tischlerei auf- und abging, war von einem Polizeibeamten auf Grund der erwähnten Vorschrift aufgefordert worden, sich aus der fraglichen Gegend zu entfernen. Pl. begab sich darauf in eine Gastwirtschaft, aus der er das Gebäude mit der Tischlerei beobachten konnte. Der Polizeibeamte forderte aber Pl. auf, auch die Schankwirtschaft zu verlassen. Als Pl. der Aufforderung des Beamten nicht nachkam, wurde er nicht nur vom Schöffengericht, sondern auch von der Strafkammer zu einer Geldstrafe verurteilt, da der Beamte berechtigt gewesen sei, Pl. zum Verlassen der fraglichen Schankwirtschaft aufzufordern. In seiner Revision behauptete Pl., die Straßenpolizeiverordnung könne nur auf öffentliche Straßen, nicht aber auf Schankwirtschaften Anwendung finden. Das Kammergericht hob auch die Vorentscheidung auf und sprach den Angeklagten frei, da der Schutzmann nur berechtigt gewesen sei, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf der öffentlichen Straße zu erlassen. Nachdem Pl. sich in die Schankwirtschaft begeben hatte, war die Ruhe und Ordnung auf der öffentlichen Straße nicht mehr gefährdet. Die Anordnung des Schutzmanns, die Schankwirtschaft zu verlassen, brauchte daher Pl. nicht zu befolgen. — ld —

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeiter im Ehrenamt der Gemeinden. Das Statistische Amt der Stadt Dresden hat berechnet, daß Dresden 91 verschiedene Arten ehrenamtlicher Tätigkeit mit 2846 Stellen — 350 mehr als besoldete Beamte — hat; 22 % dieser Ehrenstellen werden von Handwerkern und Kleingewerbetreibenden versehen. Sieht man vom Gewerbegericht ab, zu dem 96 Arbeiter herangezogen sind, so kommen auf 2654 städtische Selbstverwaltungsposten 17 Arbeiter, also einer auf je 156 Bürger.

Lohnklausel in Berliner Verträgen. Bei einer Vergebung auf Gestellung von 16 Aktenwagen war von der Berliner Stadtvertretung dem Unternehmer der Auftrag zugesprochen worden, der das niedrigste Angebot, 2200 *M* pro Jahr und Wagen, gemacht hatte. Da dieser Unternehmer seinen Kutschern sehr niedrige Löhne zahlte, forderten Arbeitervertreter, wie uns Herr Albin Michel schreibt, durch den Mund sozialdemokratischer Stadtverordneten die Aufnahme einer Mindestlohnklausel — entsprechend dem für die unmittelbar in städtischen Diensten stehenden Arbeiter festgesetzten Mindesttagelohn von 3,50 *M*. Die Stadtverordneten haben die Angelegenheit einem Ausschuß überwiesen. Die Arbeiter können sich darauf berufen, daß der Chef der Straßenreinigung für sein Ressort die Notwendigkeit solcher Klauseln anerkannt und für die — von den privaten Unternehmern gestellten — Abfuhrkutscher (die vielfach trotz ihrer vorwiegenden Nachtarbeit nur 2,20 *M* erhalten) einführen will. Solche Mindestlohnklauseln sind besonders bei schweizer, holländischen und englischen Gemeinden beliebt, aber auch in Deutschland sind Anfänge dieses vernünftigen sozialpolitischen Schutzes der Arbeiter gegen Schleuderkonkurrenten genügend zu verzeichnen, z. B. Straßburg (vgl. XI Sp. 534 ff).

Anstellung einer Schulärztin in Charlottenburg. Charlottenburg hat als erste Gemeinde in Deutschland die Anstellung einer Schulärztin beschlossen. In der Begründung des Vorhabens vertritt die Stadtverwaltung die Meinung, daß die Anstellung von Schulärztinnen in absehbarer Zeit in allen größeren Gemeinden erfolgen muß. Ärztinnen, die sich in erster Linie die Behandlung von Frauen- und Kinderkrankheiten zur Aufgabe machen, seien zur Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schulmädchen und zur Durchführung einer wirksamen Schulhygiene besonders geeignet. Dieselben Gründe, die für die Ausbildung von Ärztinnen überhaupt sprechen, sollten auch die Anstellung von Schulärztinnen als dringend erforderlich erscheinen lassen. Wie viele Frauen, so weigern sich zahlreiche Mädchen, sich durch einen Arzt untersuchen zu lassen, sie suchen selbst ernstliche Leiden zu verheimlichen, in der Besorgnis, ihre Krankheit dem Arzte offenbaren und sich dann einer körperlichen Untersuchung unterwerfen zu müssen. Diese und andere Mißstände lassen sich durch Anstellung von Schulärztinnen beseitigen.

Städtische Sparkassen und Wohnungsfrage in Baden. Man schreibt uns: Das badische Ministerium des Innern hatte durch ein Rundschreiben den Stadtverwaltungen empfohlen, durch außerordentliche Maßnahmen bei ihren Sparkassen — entweder bei Beleihung von Bauten mit kleinen Wohnungen oder durch Bau auf Rechnung der Sparkassen bezw. deren Reservefonds selbst — der Wohnungsnot zu steuern. Jetzt stellt sich aber in den größeren Städten, in denen vor allem von Wohnungsnot gesprochen wurde und gesprochen werden konnte, fast allenthalben eher ein Wohnungsüberschuß als ein Wohnungsmangel heraus. In Mannheim ist der Ueberschuß im letzten Jahr ganz außerordentlich groß und in stetem Steigen gewesen, in Karlsruhe, wo er relativ und absolut zwar etwas geringer war als in Mannheim, sind ebenfalls die Zahlen der leerstehenden Wohnungen stetig gestiegen — letzte Zählung ergab 732 gegen vorher 644 —, so daß der Ueberfluß an Wohnungen von 2,90 % auf 3,15 % gestiegen ist und die Zahl der kleinen Wohnungen dabei wesentlich in Betracht kommt. Haben doch städtische Arbeiter auf die ihnen von der Stadt gebauten Mietswohnungen verzichtet und die Verwaltung mußte ihre Arbeiterwohnungen öffentlich ausbieten. Auch in Freiburg, Heidelberg usw. haben die Unternehmer in letzter Zeit viel kleine Wohnungen von 2, 3 und 4 Zimmern erstellt, und es ist eher ein Ueberangebot als ein Mangel vorhanden. Zunächst hat aber nun der Karlsruher Stadtrat sich dahin geäußert, daß zu Maßregeln betreffs Wohnungsvermehrung mit Hilfe der Sparkasse umsoweniger Veranlassung sei, als auch der Wohnungspreis eher gesunken als gestiegen wäre.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Stand der Tarifvereinbarungen in Deutschland.

Mitte November.

Von Fanny Imle, Düsseldorf.

Die Gesamtzahl der Tarifabschlüsse beträgt diesmal 35, also 8 mehr als unsere Berichterstattung für Oktober aufweist. Diese Steigerung ist aber nur eine scheinbare, umfaßte doch unsere letzte Rundschau drei Wochen, während sich die diesmalige über einen vollen Monat erstreckt. Die korporativen Arbeitsverträge erfreuen sich aber heute schon einer solchen Differenzierung, daß die Tariffortschritte nicht bloß nach der Quantität der Neubildungen, sondern vielmehr nach dem qualitativen Inhalt und dem Umfang des Gültigkeitsbezirks zu beurteilen sind. Unstreitig bedeutet das Zustandekommen einer nationalen Vereinbarung, die sich außer der Festsetzung des Lohns und der Arbeitszeit auch noch Maßnahmen von allgemeiner gewerblicher Bedeutung wie Regelung des Lehrlingswesens usw. zur Aufgabe macht, einen wichtigeren und nachhaltigeren Vorstoß im Siegesmarsch der Tarifgemeinschaft als nur örtliche Vereinbarungen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, müssen wir in der Tarifgemeinschaft für das Lichtdruckergewerbe, die auf dem historischen Tarifboden des Buchgewerbehauses zu Leipzig aus der Taufe gehoben wurde, eine hoffnungsvolle und vielversprechende Neubildung begrüßen. „Die Verhandlungen selbst waren beiderseits gelenkt von dem Gedanken der Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz und der Schaffung geregelter Verhältnisse im Berufe", damit leitet das Gehilfenorgan den Bericht über die Tarifverhandlungen ein und die Festsetzung einer vierjährigen Lehrzeit, sowie die Annahme einer Lehrlingsskala, die auf je fünf Gehilfen einen Lehrling zuläßt, bewahrheiten diese Worte. Mit dreijähriger Gültigkeit setzt der Vertrag den Mindestlohn auf 24 *M*, die effektive Arbeitszeit auf $8\frac{1}{2}$ Stunden fest; Ueberstunden sollen mit 25, Nachtarbeit mit 33,3 und Sonntagsarbeiten mit 50 % bezahlt werden. Für gesetzliche oder vom Geschäft angeordnete Feiertage sowie bei Versäumnissen von weniger als drei Stunden, die durch die Wahrnehmung kommunaler oder staatlicher Verpflichtungen entstehen, darf kein Lohnabzug erfolgen. Der Ueberwachungsapparat

ist demjenigen der Chemigraphen resp. der Buchdrucker nachgebildet und auch der Errichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen wurde, allerdings nur ganz unverbindlich, zugestimmt. Ueber die Mißstände des in diesem Gewerbe besonders tief eingewurzelten und leider auch entarteten Prämiensystems soll eine Denkschrift ausgearbeitet werden, deren Materialangaben eine objektive Beurteilung dieses überaus schwierigen Problems ermöglichen sollen.

Wie hier schon berichtet, ist es im Kampfe der Kartonagenarbeiter zu Hannover doch noch zu einer friedlichen Einigung und zur Annahme der für die Kontobuchbranche festgesetzten Lohnsätze gekommen. Die Graveure, Ziseleure und die Metallarbeiter der einschlägigen Firmen zu Frankfurt, die Lederarbeiter in Neumarkt und die Steinarbeiter in Osterwald haben ebenfalls Lohntarife abgeschlossen. Letztere mußten allerdings, dem Druck der flauen Konjunktur weichend, eine erhebliche Reduktion ihrer Akkordsätze in Kauf nehmen. Der Neunstundenkampf der Berliner Kürschner hat nunmehr auch für die hausindustriellen Firmen mit dem Abschluß eines, dem schon eingeführten Kürschnertarife ganz ähnlichen Vertrage geendet. Im Verkehrs- und Transportgewerbe gelang es wieder drei neue Tarife zur Anerkennung zu bringen. Bei zweien dieser Verträge, demjenigen der Hamburger Kohlenarbeiter und demjenigen der Flößer des Netzegebiets, ist der Hafenarbeiterverband, bei dem dritten, die Sandschiffer in Breslau betreffenden Tarife, ist dagegen der Transportarbeiterverband Kontrahent auf seiten der Arbeiter. Das tarifgesegnete Braugewerbe blickt auf den Abschluß von 8 Korporativverträgen und einem Firmentarif zurück, und die Böttcher, welche sonst gewöhnlich den Brauertarifen unterstehen, sind an zwei Orten eigene Verträge eingegangen.

16 neue Kollektivverträge verzeichnen die Bauberufe. Darunter verdient der Massentarifabschluß, der die große Aussperrung in Kassel zu einem für die Arbeiter durchaus befriedigenden Ende brachte, besondere Aufmerksamkeit. Dem schon früher hier registrierten, aber erst nach Wiederaufnahme der Arbeit auf der ganzen Linie in Kraft getretenen Tischlervertrag stellen sich nun vier neue Tarife zur Seite, welche die Maurer, Bauhilfsarbeiter, Dachdecker und Zimmerleute betreffen. Damit ist denn auch der Bruch des früheren Zimmerervertrags durch eine Erhöhung der Lohnsätze von den Unternehmern gesühnt. Auch eine Tarifmißgeburt befindet sich unter den genannten Tarifabschlüssen; es ist dies der Vertrag, welcher nach der baugewerklichen Aussperrung in Bromberg von den Unternehmern erlassen wurde. Kontrahenten sind der Arbeitgeberverband und der „gewerkschaftliche Verein der Maurer und Zimmerer", eine Gründung der Unternehmer, die durch die Zwangsmitgliedschaft der ausgehungerten Gesellen am Leben erhalten werden soll. Hier findet die Vernichtung der Koalitionsfreiheit tarifliche Sanktion, die Arbeiter müssen sich „auf Ehr und Gewissen" verpflichten und „durch ihre eigenhändige Namensunterschrift bekräftigen", daß sie aus dem Zentralverband der Maurer und Zimmerer ausgetreten sind und auch in Zukunft Vereinigungen mit ähnlichen sozialdemokratischen Tendenzen nicht beitreten werden. Den Gesellen wird zur Pflicht gemacht, „unter keinen Umständen mit Gesellen, welche einem der genannten Verbände angehören, zusammenzuarbeiten"; Verbandsmitglieder sind sofort zu denunzieren. Hier hätten wir also ein urkundlich beglaubigtes Gegenstück zu den oft sagenhaft entstellten, oft leider auch der Wahrheit entsprechenden Gerüchten vom Arbeiterterrorismus.

„In Rücksicht auf die jüngste Entwicklung der Arbeiterfrage hat der Zentralrat der deutschen Gewerkvereine eine Reihe von Leitsätzen erlassen, welche die Berufsvereine zu einer regeren Anteilnahme an tariflichen Bewegungen anfeuern und Direktiven zur praktischen Mitwirkung bei Lohnkämpfen geben". Da die Gewerkvereine unstreitig mit zu den theoretischen Bahnbrechern der Idee der Tarifgemeinschaft in Deutschland gehören, muß dieser etwas fatalistisch klingende Hinweis auf die Entwicklung und vor allem das etwas sehr verspätete praktische Eingreifen in die lebensvolle Tarifbewegung in Erstaunen setzen. Doch soll uns diese Kritik nicht in der Freude über eine neue Kundgebung einer gewerkschaftlichen Zentrale zugunsten des korporativen Arbeitsvertrags stören, sucht sich doch die tarifliche Praxis ihren geraden Weg durch die Extreme des Draufgängertums und der Flauheit. Wertvoller als die Abfassung der schönsten Leitsätze ist natürlich ein Streifzug durch die Tariferfolge. Mit ganz besonderer Genugtuung begrüßen wir daher eine Zusammenstellung sämtlicher im Zimmerergewerbe ermittelten 114 Lohntarife, welche das Fachorgan dieser Berufsgruppe der Oeffentlichkeit übergibt. Auch der Hafenarbeiterverband verschafft seinen Mitgliedern eine Uebersicht über die bestehenden Korporativverträge seines Wirkungsgebiets durch die Herausgabe einer Broschüre.

Sehr förderlich ist sicher auch die Berufsstatistik der Weiterentwicklung der Tarifvereinbarungen. Leider gehört sie noch alles in allem zu den vernachlässigten Aufgaben unserer Gewerkschaften. Das Publikationsorgan der Tarifkommissionen des Schlägergewerbes macht denn auch in einem längeren Artikel darauf aufmerksam, daß die noch in den Kinderschuhen steckenden Tarifgemeinschaften des Gewerbes durch eine umfassende Statistik über Produktion und Geschäftsgang zweckentsprechend ausgebaut werden könnten, da bei den früheren Vereinbarungen vielfach die beweiskräftigen Zahlen gefehlt haben. Erfreulich ist, daß nicht nur die Organisationsleitungen, sondern auch die einzelnen Mitgliedschaften mehr und mehr den Wert der vertraglichen Festlegung der Arbeitsbedingungen schätzen lernen. So haben unlängst die Maurer in Dessau die durch einen Streik erkämpften mündlichen Zugeständnisse mit gesundem Mißtrauen aufgenommen, indem sie erklärten, daß, „eine dauernde Gewähr den Frieden im Maurergewerbe zu sichern, nur dann Platz greifen könne, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Friedensbedingungen als gleichwertige Kontrahenten unterschriftlich anerkennen."

Im Buchbindergewerbe zieht die Tarifbewegung immer weitere Kreise. In München, Nürnberg, Bremen, Erfurt, Darmstadt, Krefeld und Cöln stehen die Gehilfen mitten in einer Aktion auf Verallgemeinerung des Korporativvertrags. In Hamburg-Altona ist der Erfolg bereits so gut wie gesichert, die Innungen der Buchdrucker und Buchbinder zeigen ein bisher ungekanntes Entgegenkommen, und 43 Firmen mit etwa 300 Personen haben schon die Einführung des Tarifs zugesagt. Sehr überraschend kommt vom Tarifamt der Buchdrucker die Nachricht, daß der Lokalzuschlag für Swinemünde aufgehoben sei und zwar auf Antrag beider Parteien. Jedenfalls liegt in diesem Beschluß ein glänzender Beweis dafür, daß hier, wie so oft, nicht die Begehrlichkeit, sondern die Einsicht die Triebfeder des Handelns der Arbeiter gewesen ist. Die segensreiche Einrichtung des Einigungsamtes in der Düsseldorfer Holzindustrie scheint Nachahmung finden zu sollen. Ebendort beabsichtigt die Schuhmacherinnung die Gründung einer ganz ähnlichen paritätischen Körperschaft.

Der Tarifkampf der Töpfer in Velten und Fürstenwalde wirft seine Schatten schon jetzt auf Berlin. Infolge des Streiks ist ein so starker Mangel an Arbeitsmaterial eingetreten, daß die Arbeiter schon die Forderung auf Entschädigung für die durch Warten auf Material versäumte Arbeitszeit in Erwägung gezogen haben, und daß die Töpferträger im Hinblick auf den gelähmten Geschäftsgang vorläufig auf die Geltendmachung ihrer Forderungen verzichten mußten. Ja es ist nicht ausgeschlossen, daß noch weitere gewerbliche Erschütterungen eintreten werden, hat doch eine Konferenz der Ofenfabrikanten Deutschlands in Berlin erklärt, daß ein nochmaliger Einigungsversuch unternommen und nach dessen Scheitern die Produktion zunächst in Berlin und sodann in ganz Deutschland lahmgelegt werden soll. Da bei der bisher allen Schlichtungsversuchen Hohn sprechenden Hartnäckigkeit dieser Unternehmer wohl kaum an ein friedliches Abkommen zu denken ist, gehört das Gespenst der Generalaussperrung nicht mehr in das Reich der Märchen. Glücklicherweise bürgt aber die geschlossene Arbeiterorganisation und noch mehr die Tatsache, daß sich gerade in diesem Gewerbe die Tarifgemeinschaft glänzend bewährt hat, für die Vermeidung einer Niederlage der Arbeiter und, was weit wichtiger ist, für die Unmöglichkeit einer Vernichtung der kollektiven Arbeitsverträge. Vielleicht überzeugen sich die Arbeitgeber im Laufe dieses Kampfes davon, daß sich ihre nationale Aktion besser auf eine Zentralisierung und Verallgemeinerung der bestehenden Tarifverträge, als auf eine Zerstörung der fortschrittlichen Einrichtungen des Gewerbes erstrecken sollte.

Für einen einheitlichen Gautarif trat unlängst, dem Beispiele Sachsens folgend, eine Konferenz der Töpfer zu Lübeck ein. Viele Kämpfe verursacht jetzt wieder bei den Bauhandwerkern, hauptsächlich den Töpfern, die alljährlich neuen Konfliktstoff bringende sog. Fensterfrage. Es handelt sich hierbei darum, daß die Arbeiterorganisationen im Interesse der Gesundheit der Beschäftigten die Verordnung betr. die Verglasung der Fenster auf Bauten statt vom 1. November ab schon am 15. Oktober in Kraft setzen wollen. In verschiedenen Tarifen der Töpfer, so auch in dem Berliner Vertrag, sind hierauf bezügliche Bestimmungen vorgesehen, und sie gehören wohl zu den am wenigsten gewissenhaft eingehaltenen Vertragsparagraphen. Die Berliner Organisations-

leitung hat vor kurzem festgestellt, daß über 40 % der Berufsangehörigen unter dem Bruch dieser Tarifbestimmung zu leiden haben.

In Bunzlau sind die Steinarbeiter in eine Tarifbewegung eingetreten, die hoffentlich von den Arbeitgebern mit mehr Verständnis aufgenommen werden wird, als dies in Schreiersgrün der Fall war, wo die Unternehmer den Vertragsschluß ganz unverblümt ablehnten. Gescheitert ist auch die Lohnbewegung der Berliner Konditoren, wie bei der Rückschrittlichkeit der Prinzipalität zu erwarten war. Sogar eine Verhandlung vor dem Einigungsamt haben die Herren strikte abgewiesen. Vielleicht haben die Konditoren in Hamburg-Altona, die den Streik für ihre Tarifforderungen proklamiert haben, mehr Erfolg mit ihrem Kampfe. Bedauerlicherweise übt übrigens auch in diesem Berufe die Organisationszersplitterung ihre traurige Wirkung aus, so hat eine dort bestehende Lokalvereinigung einen Sondertarif eingereicht, der, nebenbei bemerkt, die Lohnerhöhung sehr aktuell mit der Steigerung der Unternehmerprofite durch die Zuckerverbilligung begründet. Wie bereits hier berichtet, planen die Militärsattler eine nationale Tarifbewegung, die Sattler der Geschirrbranche in Berlin wollen ebenfalls vertraglich geregelte Arbeitsbedingungen erringen, wenn auch vorläufig nur auf örtlicher Grundlage. Die Maler in Thorn bereiten augenblicklich ebenfalls eine Tarifbewegung vor und in Stuttgart sprach sich eine Konferenz von organisierten Böttchern für die Einführung eines allgemeinen Arbeitsvertrags aus. Auch im Verbande der Handschuhmacher scheint allmählich die Idee der Tarifgemeinschaft festeren Fuß zu fassen, obgleich das Fachorgan an leitender Stelle erklärt, daß vorläufig an Korporativverträge noch nicht zu denken sei, daß man sich vielmehr mit einer Vereinheitlichung der Schnittmaße begnügen müsse. Wir sind der Meinung, daß gerade diese dringend notwendige Vereinheitlichung der Maße der Ausgangspunkt und die Grundlage einer nationalen Vereinbarung werden müßte.

Das lebhafteste Interesse muß die Wiederaufnahme der Tarifbewegung der Büreauangestellten in Anspruch nehmen. Bereits 1896 wurde ein Regulativ ausgearbeitet, das neben den Gehältern und der Arbeitszeit auch in erster Linie das Lehrlingswesen regeln soll. Damals fanden die fortschrittlichen Bestrebungen wenig Anklang und zwar nicht nur auf Grund der ablehnenden Haltung der Prinzipalität, sondern vor allem wegen der Schwäche und Zersplitterung der Gehilfenorganisationen. Vor kurzem hat nun eine Konferenz der Vorstände aller Gehilfenverbände stattgefunden, die zu dem erfreulichen Resultat führte, daß eine gemeinsame Aktionskommission gewählt wurde. Diese soll eine Verständigung über die tariflichen Forderungen der Organisationen herbeiführen und so einem geeigneten Vorgehen die Wege ebnen.

Wie eine Friedensoase gedeiht die Tarifgemeinschaft der Berliner Rohrleger inmitten der wüsten Kämpfe der Metallindustrie. Der Bericht der Gehilfenvertreter in der paritätischen Schlichtungskommission wurde unlängst in einer Versammlung der Arbeiter mit Genugtuung entgegengenommen und konstatiert, daß beide Parteien keinen Anlaß zur Unzufriedenheit haben. Sodann fand eine Resolution Annahme, die den Metallindustriellen in ihrem eigenen Interesse und zum Wohle ihres Gewerbes dringend zur Beherzigung zu empfehlen wäre. U. a. heißt es dort: „Die Versammelten sind der Ueberzeugung, daß Tarifverträge keineswegs die Vernichtung sondern die Förderung der Industrie und des Gewerbes bedeuten, es lag somit kein Anlaß für die Metallfabrikanten vor wegen Forderung von Tarifverträgen eine brutale Aussperrung vorzunehmen".

Die Entschuldigung der beschwerlichen Belastung mit rückschrittlichen Grundsätzen, die den Widerstand so vieler Arbeitgeber, besonders auch in der Metallindustrie, menschlich erklärlich macht, kann auf keinen Fall auch für die Unternehmerwortbrüche geltend gemacht werden. Und doch haben wir auch heute wieder von einer Reihe zum Teil recht grober Tarifverletzungen zu berichten. So hatten die größten Installations- und Klempnerfirmen zu Magdeburg den streikenden Arbeitern unter Beisein des Gewerbegerichtsvorsitzenden und einiger Beamten feierlich versprochen, bei Wiederaufnahme der Arbeit den Tarif zu unterzeichnen und die Ausständigen wieder einzustellen. Als darauf die Arbeiter am festgesetzten Termin wieder in die Betriebe zurückkehrten und die Vertragsanerkennung forderten, wurden sie abgewiesen. Im Schlägergewerbe gährt es fort. Aus Nürnberg ertönen Klagen der Kaufleute über die Durchbrechung der Preiskonvention von einigen Fabrikanten der Feingoldschlägerbranche. Merkwürdigerweise hat es die Unternehmervereinigung, trotzdem die Preisunterbietung eine unbestrittene Tatsache ist, abgelehnt, irgendwelchen Druck zur Aufrechterhaltung der tariflichen sanktionierten Konvention auszuüben. Auch der Vorschlag einer Preisermäßigung, der die Unternehmer aus der äußerst peinlichen Situation gerettet und ihnen wieder das Vertrauen ihrer Abnehmer garantiert hätte, hat bisher noch keinerlei Berücksichtigung erfahren. Leider müssen aber nicht bloß die Konsumenten, sondern auch die Gehilfen unter der lässigen Beachtung tariflicher Bestimmungen leiden, so halten die Prinzipale des Silberschlägergewerbes zu Schwabach die festgesetzte Arbeitszeit nicht ein und in Dresden wird neuerdings arbeitgeberseitig der Versuch der Einführung einer neuen Pause gemacht, obgleich nachweislich schon die vertraglichen Pausen nicht eingehalten werden.

Ein Herd der Tarifbrüche ist schon seit langem das Schneidergewerbe in München. Der 1902 vereinbarte Vertrag wurde bald nach seinem Inkrafttreten von einigen Prinzipalen gebrochen und den Abmachungen entgegen zwang unlängst ein Unternehmer den bei ihm in Arbeit getretenen zugereisten Leuten eine Werkstattordnung auf, bei deren Zustandekommen die Arbeiter nicht mitgewirkt hatten. Als darauf die Gehilfenorganisation das Gewerbegericht anrief, unter dessen Leitung auch der frühere Tarif abgeschlossen war, lehnte der Arbeitgeberverband jede Verhandlung und damit auch alle Maßnahmen gegen diese Vertragsverletzung strikte ab. Die Tarifdifferenzen mit der Berliner Glaserinnung dauern fort; die Schlichtungskommission, deren Unparteilichkeit die Arbeiter nicht anerkennen, hat noch keine Schritte gegen die tarifbrüchigen Unternehmer unternommen, und die Gesellen halten dementsprechend die Sperre noch aufrecht. Einem Bericht zufolge soll es kaum eine Werkstatt geben, wo der Vertrag nicht durchbrochen worden sei. Dagegen hat die Aussperrung der Maurer in Wilhelmshaven, die ganz ähnlichen Anlässen entsprang, ihren Abschluß durch Beilegung der Differenz und Aufhebung der Sperre gefunden. In Lübbenau sahen sich die Maurer zur Arbeitsniederlegung genötigt, da die Unternehmer bei Ausarbeitung des Tarifformulars die gemeinsam beschlossenen Lohnsätze den Gesellen wieder streitig machen wollten. Und die Töpfer berichten aus Dresden von neuen Hintergehungen. Der paritätische Arbeitsnachweis wurde bekanntlich vor einiger Zeit dort der Ausgangspunkt ernster Konflikte, schließlich mußten sich die Arbeiter eine teilweise Auslieferung desselben gefallen lassen, und jetzt erfahren wir, daß dieser Institution auch noch ihr letzter Vorzug, derjenige der Parität, genommen werden soll. Die Unternehmer haben das neue Nachweisreglement ohne Mitwirkung der Gehilfen ausgearbeitet und eingeführt. Trotz alledem werden die Arbeiter vorläufig den Nachweis noch benutzen in der Hoffnung, daß sich ihr reformatorischer Einfluß auch bei den ihnen noch bleibenden geringen Rechten immerhin noch auf das Unternehmen erstreckt.

Der Abschluß eines Firmentarifs in Augsburg, der von den Töpfern als „Zuchthausordnung" bezeichnet wird, veranlaßt einen Gauleiter des Verbandes seinen Kollegen zur Pflicht zu machen, nur unter Zustimmung des Zentralvorstandes Verträge einzugehen. Diese Vorsichtsmaßnahme ist gewiß angebracht, wichtiger ist aber noch die Schaffung einer zuverlässigen Organisation und die Heranbildung selbständiger und erfahrener Mitgliedschaften. Daneben wird jedoch jedenfalls die Mitwirkung der Gewerbegerichte bei der Ausarbeitung und Kommentierung von Tarifverträgen immer unentbehrlicher werden. Einen interessanten Ansatz hierzu finden wir im Töpfergewerbe zu München. Dort haben die Gehilfen schon mehrfach das Gewerbegericht bei Streitigkeiten über die Auslegung von Akkordpositionen zum Schiedsrichter gemacht. Trotzdem dieses nach fast achtmonatigem Verfahren und Anhörung der verschiedensten Sachverständigen zugunsten der Auffassung der Arbeiter entschied, kamen aber die Streitigkeiten allem Anschein nach noch nicht zur Ruhe. Jetzt wollen die Arbeiter, wie es scheint, eine endgültige Festlegung der vom Gewerbegericht und den Sachverständigen gutgeheißenen Auslegung, und zu diesem Zwecke haben sie das Einigungsamt angerufen.

Das Gewerbegericht zu Schwerin hat vor kurzem einen äußerst einfachen und zugleich praktischen Weg zur Sühne von Tarifbrüchen gefunden. Von einem längst unter der Sperre seines Betriebs leidenden tarifignorierenden Arbeitgeber als Einigungsamt angerufen, verurteilte es den Schuldigen zur Nachzahlung der Tariflöhne an den Kassierer des Bauhilfsarbeiterverbandes und ließ sich zum Zweck der genauen Feststellung des Schuldbetrags die Lohnbücher des Arbeitgebers aushändigen. Hier finden wir also die Rechtsgültigkeit der Tarifverträge mit einer Klarheit ausgedrückt, die nichts zu wünschen übrig läßt, und was noch interessanter und seltener ist, in diesem Urteil liegt eine wenn auch unfreiwillige Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Berufsvereine.

Arbeiterbewegung.

Der Kampf um den Zehnstundentag in Crimmitschau.

Der Arbeitskampf in Crimmitschau, der seit nunmehr einem Vierteljahr die Produktion in einem der wichtigsten Spezialzweige der deutschen Textilindustrie, der Garnfabrikation, außerordentlich beschränkt, hat in seinem Verlaufe mehr und mehr den Charakter eines lokalen Streikes zwischen Arbeitern und Fabrikanten verloren und sich zu einem Ringen zwischen organisierter Arbeiterschaft und organisiertem Unternehmertum um eine prinzipielle Forderung, die Anerkennung des zehnstündigen Arbeitstages, ausgewachsen. Auf beiden Seiten wird der Kampf ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen mit einer Hartnäckigkeit geführt, die alle Kräfte bis zum Weißbluten herauspreßt. Obwohl die Arbeiter ihre Ersparnisse schwinden sehen und sich die härtesten Entbehrungen auferlegen müssen, um nur das Leben zu fristen, obwohl auf der anderen Seite die Arbeitgeber beobachten, wie mit jeder Woche mehr ihre Produktionszweige von anderen Produktionsstätten aufgenommen werden und ihr ablehnender Standpunkt für sie einen nicht wieder gut zu machenden Schaden, für manche vielleicht den wirtschaftlichen Ruin bedeuten, geben beide Parteien nicht um einen Zoll breit nach, soweit die Verkürzung der Arbeitszeit in Frage kommt, und alle Vermittlungsversuche sind von vornherein fruchtlos, die nicht darauf gerichtet sind, hier eine Verständigung zu erzielen.

Das wochenlange Lahmliegen jeder gewerblichen Tätigkeit in einem Bezirke, der fast ausschließlich von Arbeitern der betroffenen Industrien bewohnt wird, zieht naturgemäß auch andere Bevölkerungskreise in Mitleidenschaft. Wie bereits früher hervorgehoben wurde („Soz. Praxis" Sp. 169), stehen zahlreiche kleine Geschäftsleute in Crimmitschau und Umgebung, deren Konsumenten die Arbeiter sind, vor dem wirtschaftlichen Ruin. Infolge dessen wurde in einer Versammlung von Ladeninhabern beschlossen, eine Petition an den Stadtrat zu richten, durch welche dieser um seine Vermittlung zur Beilegung des Streikes ersucht wird. Außerdem wurde eine Deputation von Ladeninhabern zu dem gleichen Zwecke bei dem Bürgermeister in Crimmitschau vorstellig.

Doch noch in weiteren Kreisen machen sich die Folgen des langdauernden Kampfes mehr und mehr geltend. In den Webereien des Rheinlandes, namentlich im München-Gladbacher Revier, wo Crimmitschauer Streichgarne verarbeitet werden, wird der Mangel an Crimmitschauer Garnen immer empfindlicher fühlbar. Um nicht den Betrieb einstellen zu müssen, traten daher diese Webereien an die rheinischen Spinnereien heran, die zwar nicht ganz sachgemäß auf die Sonderheiten Crimmitschaus eingerichtet sind, immerhin aber, wenn auch nur bei Gewährung besserer Preise, befähigt waren, solche Garne herzustellen. Da ihnen diese höheren Preise von den Webereien bewilligt wurden, so ließen sie sich schließlich darauf ein, Crimmitschauer Garnsorten zu spinnen. Dauert der Streik noch lange an, so wird dadurch ein Teil der Crimmitschauer Produktion vielleicht dauernd nach dem Rheinland verlegt werden.

Handelt es sich hierbei nur um Produktionsverschiebungen innerhalb Deutschlands, so wird durch das Stilliegen der Crimmitschauer Industrie auch die Konkurrenzfähigkeit im Export in Mitleidenschaft gezogen. Crimmitschau steht in lebhaftem Wettbewerb mit Verviers in Belgien. Beide versorgen allein den englischen Markt mit den sogenannten Strumpfhoddy- und Wollgarnen. Durch den Ausstand tritt die Gefahr ein, daß Belgien einen Teil des deutschen Absatzes mit an sich reißen wird.

So zieht also der Arbeitskampf in Crimmitschau weite Kreise in Mitleidenschaft und das Interesse an seiner Beilegung erstreckt sich nicht allein auf die unmittelbar beteiligten Arbeiter und Unternehmer. Diese Beilegung im Sinne einer Verkürzung der Arbeitszeit erscheint um so notwendiger, da es durch die Erfahrungen in Wissenschaft und Praxis als erwiesen angesehen werden kann, daß eine Einführung des Zehnstundentages weder eine Schädigung der Industrie noch der Arbeitgeber bedeuten würde. Gerade für die Textilindustrie, wo der Einwand der Schädigung der Konkurrenzfähigkeit am lautesten erhoben wird und wo infolgedessen noch immer die längsten Arbeitszeiten herrschen, ist dieser Beweis überzeugend geführt worden. In England fällt der außerordentliche Aufschwung in der Textilindustrie im 2. und 3. Viertel des vorigen Jahrhunderts mit der Verkürzung der durchschnittlich 12stündigen Arbeitszeit auf 10 Stunden zusammen.

Bei Wahrung voller Objektivität in der Wägung der beiderseitigen Standpunkte kann daher in dem Arbeitskampfe in Crimmitschau den Arbeitgebern der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie um einer Kraftprobe willen die Entwicklung der heimischen Textilindustrie und ihre Konkurrenzfähigkeit einer schweren Gefährdung aussetzen. Dieser Vorwurf ist berechtigt, denn gerade für die Crimmitschauer Textilfabrikanten liegen Belege vor, daß nicht prinzipielle Bedenken, wie sie von ihnen jetzt angeführt werden, sondern der Grundsatz, gegenüber ihren Arbeitern nicht nachzugeben, die Motive ihres ablehnenden Verhaltens sind. Rudolf Martin gibt in seinem Aufsatz: „Zur Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie"[1]) ausdrücklich an: „So haben sich mir gegenüber eine größere Anzahl der Vigognespinnereibesitzer und Buckskinfabrikanten zu Crimmitschau, darunter gerade die Besitzer größerer Firmen, dahin geäußert, daß sie mit der Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von zehn Stunden für alle Arbeiter sehr wohl einverstanden sein würden."

Wenn dem entgegengehalten wird, daß ein einzelner Platz wie Crimmitschau nicht die zehnstündige Arbeitszeit einführen könne, solange an anderen Plätzen länger und daher billiger gearbeitet werde, so kann diesem Einwande irgendwelche erhebliche Bedeutung nicht beigemessen werden. Abgesehen davon, daß eine längere Arbeitszeit weder qualitativ noch quantitativ bessere Erzeugnisse liefert als eine kürzere z. B. zehnstündige, haben die Erhebungen über die Arbeitszeit der verheirateten Fabrikarbeiterinnen (vgl. „Soz. Pr.", Jahrg. 12, Sp. 1228) hervorgehoben, daß z. B. die rheinisch-westfälischen Textilfabriken mit der zehnstündigen Arbeitszeit gut auskommen. Der Zehnstundentag herrscht seit dem vorigen Jahre in der Meeraner Textilindustrie, ebenso ist er in Forst und Kottbus in Betrieben eingeführt, die die gleichen Waren erzeugen, die in Crimmitschau fabriziert werden. Wie wenig die Besorgnis vor der Konkurrenz ein maßgebender Grund ist, erhellt, um ein Beispiel hervorzuheben, daraus, daß gerade jetzt eine bedeutende Webereifirma in Mülsen-St. Michel, in der Nähe von Crimmitschau, welche gegen 700 Arbeiter beschäftigt, die Arbeitszeit auf 10 Stunden herabgesetzt hat. Dabei liegt keinerlei Arbeitsmangel vor, die Firma ist im Gegenteil stark in Anspruch genommen, da für diesen Zweig der Weberei gegenwärtig „Saison" ist.

Wenigstens kurz hingewiesen werden mag noch auf die Entwicklung in Frankreich, wo die Verkürzung der Arbeitszeit in der Textilindustrie auf Grund des Millerandschen Gesetzes vom 30. März 1900 gerade jetzt vor sich geht. Nachdem für das Jahr 1901 der Arbeitstag auf 11 Stunden festgesetzt war, ist am 1. April 1902 seine Verkürzung auf $10^1/_2$ Stunden eingetreten, während vom 1. April 1904 ab der zehnstündige Arbeitstag in Kraft tritt. Wie der Bericht des Conseil supérieur du Travail für 1901 des Näheren ausführt, ist noch den bis dahin gemachten Erfahrungen eine Produktionsverminderung nicht eingetreten, da mit der Arbeitszeitverkürzung eine Vervollkommnung der maschinellen Einrichtungen parallel gegangen ist. Wie einer der Fabrikinspektoren hervorhebt, hat der in den Spinnereien bisher übliche Webestuhl so wesentliche Verbesserungen erfahren, daß „von dem Tage an, wo er in allen Webereien eingeführt würde, die Verminderung der Arbeitszeit auf zehn Stunden keinen Einfluß auf die Produktion mehr ausüben würde."

Alle diese Tatsachen, die für den Zehnstundentag ins Gewicht fallen, sollten auch bei den Arbeitgebern in Crimmitschau nicht ungehört verhallen und sie zur Beilegung des unfruchtbaren Kampfes veranlassen, dessen Ende sonst noch nicht abzusehen ist. Unter den Arbeitern herrscht eine zielbewußte einhellige Kampfesfreudigkeit, die dadurch noch verstärkt wird, daß die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands die Streikenden zum Aushalten ermuntert und durch Geldsammlungen unterstützt. Trotz der Wiedereröffnung der Fabriken, trotz der Einwirkung der Militärvereine und lockender Angebote seitens der Fabrikanten haben nach den Angaben des „Vorwärts" bisher von 7000 Streikenden nur 155 die Arbeit wieder aufgenommen.

Wenig erfreulich sind die Nebenerscheinungen, die der Streik in bezug auf polizeiliche Maßnahmen hervorgerufen hat. Trotzdem noch keinerlei Ausschreitungen von seiten der Arbeiter zu verzeichnen sind, diese vielmehr sich einer musterhaften Zurückhaltung befleißigen und allen polizeilichen Anordnungen sofort Folge leisten, finden fortwährend polizeiliche Eingriffe statt, die alle Kreise treffen, sodaß bereits Protestversammlungen von Bürgern, die sich gegen die Maßnahmen der Polizeibehörden zum „Schutze der Arbeitswilligen", die kaum vorhanden sind, aussprachen, stattgefunden haben. Die Versammlungen der Arbeiter verfallen vielfach aus geringfügigen Anlässen der Auflösung. Streikposten werden verhaftet, trotzdem der Minister einer Arbeiterdeputation gegenüber die Berechtigung des

[1]) Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung Band 8 von 1895.

Streikpostenstehens ausdrücklich anerkannt hat. Wenn auch zugestanden werden muß, daß die Polizei angesichts der Größe und Bedeutung des Streikes vor einer schwierigen Aufgabe steht, so erscheint doch hier eine weitherzigere Auffassung geboten, um so mehr da die Arbeiter in keiner Weise Veranlassung zu besonders energischen Maßregeln geben.

Nach den neuesten Nachrichten hat der Bürgermeister von Crimmitschau sich bereit erklärt, nochmals einen Vermittelungsversuch durch persönliche Vorstellungen bei dem Vorsitzenden des sächsischen Textilindustriellenverbandes zu machen. Hoffentlich diesmal mit Erfolg.

Verbandshaus Deutscher Gewerkvereine. Die Grundsteinlegung für dies Verbandshaus in der Greifswalderstraße in Berlin hat kürzlich stattgefunden. Der Bau soll nach der Straße zu Wohnzwecken dienen und im Hinterhause Geschäftsstellen und Unterhaltungsräume erhalten. Ueber dem Grundstein wird sich ein Festsaal erheben.

Der Bund der Fleischergesellen Deutschlands hielt am 18. November in Berlin eine von nahezu 1000 Personen besuchte öffentliche Versammlung ab, die sich mit der Frage des Tötens von Vieh an Sonn- und Feiertagen auf dem Berliner städtischen Schlacht- und Viehhof beschäftigte. Nach den Ausführungen des Referenten, des Bundesvorsitzenden Junge-Berlin, und des Korreferenten, Gewerkschaftssekretär Jacobi-Berlin, wurde in der Diskussion ein Einverständnis dahin erzielt, daß nur Notschlachtungen an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden möchten, daß im übrigen das Töten von Vieh an diesen Tagen unterbleiben solle. Eine einstimmig gefaßte Resolution fordert die Verwaltung des städtischen Schlacht- und Viehhofes auf, durch Umfrage bei den Meistern festzustellen, inwieweit das Töten von Vieh an Sonn- und Feiertagen als notwendig erachtet wird und nach dem Ergebnis der Umfrage den Sonntags-Schlachtbetrieb auf das Nötigste zu beschränken oder ganz zu beseitigen.

Arbeiterschutz.

Der Arbeiterschutz in Ziegeleien erfährt durch Verordnung des Bundesrats vom 15. November (Reichsgesetzblatt Nr. 43) eine Erweiterung und Verschärfung. Nach der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 konnten in Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, junge Leute elf Stunden, in Ziegeleien aber ohne ständige Anlagen oder mit nur einem Ofen Arbeiterinnen und junge Leute sogar zwölf Stunden beschäftigt werden; dabei waren drei Pausen mit einer Gesamtdauer von 2 Stunden vorgeschrieben, aber die Arbeitsstunden durften in die Zeit von 4½ Uhr morgens und 9 Uhr abends fallen. Diese Abweichungen von den Vorschriften in § 135 Abs. 3, § 137 Abs. 2, § 136 Abs. 1 und § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung werden jetzt aufgehoben: Eine 11 und 12stündige Arbeitszeit der Jugendlichen und der Frauen ist im Ziegeleibetrieb künftig nirgends mehr gestattet. Aufrecht erhalten wird in der neuen Verordnung, deren Giltigkeit auf 10 Jahre ab 1. Januar 1904 erstreckt wird, das Verbot gewisser Beschäftigungsarten für Jugendliche und Frauen in Ziegeleien, einschließlich Schamottefabriken.

Bundesratsverordnung über Pausen in Thomasschlackenfabriken. In der Bekanntmachung vom 25. April 1899 betr. die Arbeit in Thomasschlackenfabriken wird in § 15 ein zehnstündiger Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiter vorgesehen; zwischen den Arbeitsstunden müssen Pausen von einer Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden, darunter eine Pause von mindestens 1 Stunde gewährt werden. Auf Grund von § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat hierzu folgenden Zusatz beschlossen: „Sofern die Arbeiter täglich nicht länger als sieben Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit vier Stunden nicht überschreitet, braucht nur eine Pause von mindestens einstündiger Dauer gewährt zu werden.“ Der Reichskanzler macht diese Verordnung unter Nr. 2999 in Nr. 43 des Reichsgesetzblattes bekannt.

Arbeitergehilfen in der württembergischen Gewerbeaufsicht. Das württembergische Ministerium des Innern hat, wie der „Schwäbische Merkur“ berichtet, zur Dienstleistung bei der Gewerbeinspektion zum ersten Male (in Württemberg, in Baden ist es schon früher geschehen) drei Gehilfen aus dem Arbeiterstande berufen; auch ist eine weitere Assistentin angestellt worden.

Der Arbeiterschutz auf dem Parteitage der österreichischen Sozialdemokratie. Nach einem Referat des Abgeordneten Eldersch nahm der Parteitag folgende Resolutionen an. Er protestiert aufs energischste gegen die systematische Verschleppung der Reform des Arbeiterversicherungswesens durch den Ministerpräsidenten Körber, der vor mehr als 3 Jahren bei seinem Amtsantritt das seit 10 Jahren von der Regierung gegebene Versprechen einer Alters- und Invalidenversicherung feierlichst wiederholte, der dann im Oktober 1901 wieder einmal erklärt hatte, die Grundzüge seien fertig, der Entwurf liege bereits den Zentralstellen vor, und der es heute fertig bringt, vor dem Parlamente zu verkünden: die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter wird, obgleich der Gesetzentwurf nahezu fertig vorliegt, „erst vor das Haus gelangen, sobald der ungarische Ausgleich zustande gebracht ist, denn es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, daß die österreichische Produktion, die für die Versicherung beträchtliche Opfer zu bringen haben werde, über die Grundlage ihrer Existenz für längere Zeit beruhigt sei.“ Entgegen dieser Verschiebung des Gesetzes ad calendas graecas fordert der Parteitag die unverzügliche Einführung einer allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung, einer Witwen- und Waisenversorgung; den vorliegenden Entwurf zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Privatbeamten erklärt er für durchaus unzureichend, weil die bedürftigsten Schichten der arbeitenden Bevölkerung von dieser Versicherung ausgenommen sind. Auch die vorgeschlagene „Reform“ der Gewerbeordnung lehnt der Parteitag als einen reaktionären Versuch zur Knebelung der organisierten Gehülfen ab, zumal gerade die notwendig einer Verbesserung bedürftigen durchaus veralteten Bestimmungen über die Maximalarbeitszeit und das Lehrlingswesen nicht von der „Reform“ erfaßt würden. Weiter verteidigt er die Gewerbeinspektion, den Arbeitsbeirat und die Gewerbegerichte gegen die Angriffe der organisierten Unternehmer, die auf Einschränkung der ohnehin bescheidenen, ja unzulänglichen Tätigkeit dieser Ämter zielen, er fordert vielmehr den Ausbau des Gewerbeinspektorats, Bestellung von Handels- und Lehrlingsinspektoren, von weiblichen Inspektoren und Vertrauenspersonen; ferner Vermehrung der Gewerbegerichte, einheitliche Organisation der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung und schließlich gerechtere Justiz und Verwaltungspraxis gegenüber den Arbeiterorganisationen und den von Arbeitern geleiteten Versicherungsinstituten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Arbeitslosenunterstützung in Arbeiterberufsvereinen. Das Kaiserliche Statistische Amt wird, wie in Sp. 192 mitgeteilt, in der nächsten Zeit Erhebungen darüber anstellen, welche Einrichtungen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bisher getroffen und welche Ergebnisse dadurch erzielt worden sind. Bisher ist das von den Arbeiterorganisationen auf diesem Gebiete durch Selbsthilfe Geleistete weitaus das Wichtigste: Die Pionierarbeit hat der Verband der deutschen Buchdrucker verrichtet. In Nr. 14 (1903) des „Korrespondent“ veröffentlicht der Kassierer dieser Organisation eine äußerst instruktive Tabelle über die bisherigen Jahresausgaben für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung insgesamt und pro Kopf, sowie über die Zahl der Unterstützungsempfänger; der Zusammenstellung zufolge wurden von 1880 bis 1901 ausgegeben für Arbeitslosenunterstützung 2 357 006,50 ℳ, für Reiseunterstützung 2 487 939,60 ℳ. Diese Zahl entspricht einer jährlichen Durchschnittsausgabe von 7,73 ℳ, für Arbeitslosen- und 5,74 ℳ für Reiseunterstützung pro Mitglied. Gleich den Buchdruckern waren die Gewerkvereine Hirsch-Duncker von Anfang ihres Bestehens an prinzipielle Anhänger der Arbeitslosenunterstützung und nachdem das Unternehmen einer alle Berufsvereine dieser Gruppe umfassenden Arbeitslosenversicherungskasse mißglückt war, führte Mitte der 80er Jahre ein Gewerkverein nach dem anderen die Arbeitslosenunterstützung ein. Heute pflegen sämtliche zentralistisch ausgedehnten 18 Gewerkvereine diesen Versicherungszweig und die Gesamtausgaben hierfür beliefen sich im Rechnungsjahre 1901 auf mehr als 180 000 ℳ. In den freien sozialistischen Gewerkschaften stieß bekanntlich die Einführung der Arbeitslosenunterstützung neben den allgemein vorhandenen finanziellen und versicherungstechnischen Schwierigkeiten noch auf starken prinzipiellen Widerstand. Heute haben aber doch 27 Gewerkschaften, fast die Hälfte aller Verbände, die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, Reiseunterstützung gewähren fast alle Organisationen und die nächsten Monate werden voraussichtlich die Zahl der Arbeitslosenunterstützung zahlenden Gewerkschaften noch um die Tabak-, Werftarbeiter und Sattler vermehren. Verausgabt haben die freien Gewerkschaften im verflossenen Jahre zur Erhaltung ihrer Arbeitslosen am Ort 1 238 197 ℳ und auf der Reise 607 127 ℳ. Auch die christlichen Gewerkschaften sind bemüht, dem Problem der gewerkvereinlichen Arbeitslosenversicherung praktisch näher zu treten. Eingeführt ist die Arbeitslosenunterstützung bereits bei den Holz- und bei den Metallarbeitern.

Die Mutterschaftsversicherung, für die kürzlich in Hamburg auf dem Kongreß der fortschrittlichen Frauenvereine Deutschlands lebhaft eingetreten wurde (vergl. Sp. 85), ist in Boston auf privatem Wege eingeführt worden. Es hat sich dort eine Gesellschaft für Mutterschaftsversicherung gebildet. Gegen Einzahlung kleiner monatlicher Prämien erhalten die Frauen bei Entbindung von einem lebenden Kinde von der Gesellschaft eine Summe von 100 bis 500 Dollars ausbezahlt. Die Versicherungsgesellschaft ist, wie die Zeitschrift „Neues Frauenleben" berichtet, ein geschäftliches Unternehmen, doch sind die leitenden Stellen durchweg unbesoldet. Die Auszahlung beträgt bei einer monatlichen Prämie von 3 Dollars nach mindestens fünfmonatlicher regelmäßiger Einzahlung 200 Dollars, nach mindestens elfmonatlicher Einzahlung 300 Dollars, nach mindestens dreiundzwanzigmonatlicher Einzahlung 500 Dollars.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Mitteilungen aus der Armen- und Wohlfahrtspflege der Stadt Dortmund (II. Jahrg. Nr. 7, Oktober 1903) bieten ein vom sozialmedizinischen Standpunkt aus besonders interessantes Material. Zunächst ist dieser Nummer ein Schriftchen beigefügt, in dem vom Oberarzt Dr. Burghard-Dortmund in klar verständlicher Weise „Lebensregeln zur Verhütung der Ansteckung mit Tuberkulose" ausgearbeitet sind. Diese kleine Broschüre ist derart geschickt abgefaßt, daß sie auch außerhalb der Armenpflege Dortmunds die weiteste Verbreitung verdient. Immerhin ist es ein Wagnis hervorragenden hygienischen Verständnisses, wenn eine Armenverwaltung ihren sämtlichen Organen eine Schrift überreicht, mit welcher sie Aufklärung in Kreise tragen können, die derselben am meisten bedürfen. Dieses Verfahren verdient ebenso große Anerkennung als Nachahmung. — Der zweite Punkt, der unser Interesse wachruft, ist der Bericht des Dortmunder Ziehkinderarztes (Dr. Heller) an den Gemeinde-Waisenrat. Aus demselben geht hervor, daß im allgemeinen befriedigende Gesundheitsverhältnisse herrschen, besonders wenn man berücksichtigt, daß es sich fast durchweg um künstlich ernährte Kinder aus den ärmlichen Volksschichten handelt. Geeigneten Falles wurde den Pflegemüttern Ratschlag in bezug auf Ernährung und Pflege der Kinder erteilt, oder sie wurden veranlaßt, das Kind in ärztliche Behandlung zu geben. Kranke, schlecht genährte und unsauber gehaltene Kinder wurden in der Pflegestelle aufgesucht, um eventuelle Mißstände aufzudecken und zu beseitigen. Von der Unterstützung der Aufsichtsdamen hat der Ziehkinderarzt kaum Gebrauch machen können. Es wird übrigens beabsichtigt, um ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Aufsichtsdamen mit dem Ziehkinderarzt zu ermöglichen, demnächst eine gemeinsame Konferenz derselben zu berufen. — Schließlich sei noch ein polemischer Artikel erwähnt, den ein praktischer Armenpfleger gegen die Mutterschafts-Versicherung schreibt. Er richtet sich speziell gegen die Forderung einer Mutterschaftsrente, wie sie auf dem Hamburger Kongreß der fortgeschrittenen Frauenrechtlerinnen erhoben worden ist. Der Verfasser dieses Artikels geht aber entschieden zu weit, wenn er einen Hauspflegeverein als Ersatz für die Mutterschafts-Versicherung vorschlägt. Die Mutterschaftsrente hat sich z. B. in Paris als ausführbar gezeigt. Die Durchführung dieser Maßnahme zum Schutze besonders der unehelichen Mütter und Kinder muß und wird sich durchführen lassen, wenn auch die in Hamburg vorgeschlagene Form als durchaus unzweckmäßig zu erachten ist.

Petroleumvergiftung. Voraussichtlich wird sich die Erdölindustrie in Deutschland in nächster Zeit ausdehnen. Wir möchten deshalb darauf aufmerksam machen, daß mit dieser Industrie auch Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter verbunden sind. Die Erfahrungen in Amerika und Rußland haben gezeigt, daß das häufige Benetzen der Haut mit Petroleum ausschlagartige Erkrankungen hervorruft, daß Erstickungsfälle und Lungenerweiterungen vorkommen. Namentlich an den Pumpstationen und den Tanks haben sich „Petroleumvergiftungen" bemerkbar gemacht. Diese äußern sich dadurch, daß die Arbeiter wie Betrunkene schreien, darauf in tiefen Schlaf verfallen und nach Erwachen sich nicht mehr an das Vorhergegangene erinnern. Dieser Schlafzustand kann acht Tage dauern. Die Gesundheit der Arbeiter kann also in der Erdölindustrie stark angegriffen werden, so daß sich eine rechtzeitige Regelung des Arbeiterschutzes hier mit Notwendigkeit ergeben muß.

Weibliche Aerzte im Staats- und Gemeindedienste in Schweden. Die schwedische Regierung hat am 11. d. Mts. eine Verordnung erlassen, wonach unverheiratete weibliche Aerzte mit demselben Recht wie männliche Anstellung erhalten können als: Aerzte an den Bezirkslazaretten, Krankenhäusern, Hospitälern, als Eisenbahn- und Gefängnisärzte, im Dienst der Kommune (jedoch nicht als Stadtarzt), als Assistenten der Universitäten, kurz alle derartigen Stellungen erhalten können mit Ausnahme einiger Stellen als Provinzial-, Stadt- und Militärarzt, sowie Oberarzt an Hospitälern und Irrenanstalten. Sobald eine im Amt befindliche Aerztin sich verheiratet, geht sie ihres Amtes verlustig.

Wohnungswesen.

Die Revision des hamburgischen Wohnungspflegegesetzes und der Grundeigentümerverein in Hamburg.

In Nr. 1 dieses Jahrganges der „Soz. Praxis" hat Dr. Pfingsthorn (Hamburg) die Revision des hamburgischen Wohnungspflegegesetzes eingehend besprochen, er hat damals auch zum Schlusse bekannt, daß die (hausagrarische) Zusammensetzung unseres Stadtparlaments die Annahme des Senatsentwurfes sehr zweifelhaft erscheinen ließe. Nun hat unlängst der Grundeigentümerverein die Wiederwahl seines Vorsitzenden vorgenommen, und dieser hat nach einem Bericht des „Hamburgischen Correspondent" vom 29. Oktober 03 (Morgenausgabe) das Amt dankend angenommen, indem er darauf hinwies, daß der Grundeigentümerverein in dem bevorstehenden Jahre harte Kämpfe gewärtigen müsse. Man habe in erster Linie gegen jegliche Sonderbelastung des Grundeigentums Stellung zu nehmen. Das neue Grundsteuergesetz und das Wohnungspflegegesetz kämen hierbei zunächst in Betracht. Sodann sei die staatliche Unterstützung der Baugenossenschaften zu bekämpfen und schließlich ein wachsames Auge zu richten auf die Bodenreformer, die sich durch geschicktes Vorgehen selbst in Regierungskreisen Gehör verschafft hätten.

Die bestimmte und ausdrückliche Stellungnahme gegen so viele Forderungen der Sozialreform seitens des in Hamburg sehr einflußreichen Vorsitzenden des Grundeigentümervereins ist an und für sich eine nicht uninteressante Tatsache. Die Stellungnahme dieses Vereins zur Revision des Wohnungspflegegesetzes geht aus dem folgenden, ebenfalls dem „Hamburgischen Correspondent" entnommenen Berichte hervor:

Herr Dr. Max Cohen erstattete den Bericht des 6. Ausschusses für gesetzgeberische Arbeiten über den Antrag des Senats betr. Revision des Wohnungspflegegesetzes. Der Redner führte aus, daß die Revision, wie sie jetzt in Kraft gesetzt werden soll, ein Prinzip vollständig über den Haufen werfen wird, das sonst bei allen Gesetzen gewahrt wird. Das neue Gesetz soll rückwirkende Kraft erhalten. Das Baupolizeigesetz schreibe ausdrücklich vor, daß alle seine Vorschriften nicht auf bestehende Bauten, sondern nur auf Neu- und Umbauten anzuwenden seien. Durch die geplante Revision des Wohnungspflegegesetzes würden alle im Laufe der Jahre entstandenen Novellen zum Baupolizeigesetz sofort auch auf alle alten Bauten Anwendung finden können. Diese Bestimmung sei so weitgehend und das Grundeigentum schädigend, daß sie unmöglich Gesetzeskraft erlangen dürfe. Bei der Revision des Gesetzes müßten alle Licht- und Schattenseiten gleichmäßig verteilt werden, es müsse in Betracht gezogen werden, ob nicht bei der Revision solche Bestimmungen getroffen werden können, die zugunsten der Grundeigentümer wirken können. Was die einzelnen Paragraphen anbelange, so sei die Anwendung des Wohnungspflegegesetzes auf Kontore, Läden ꝛc. zu verwerfen. Sodann müsse, wie bisher, die Wahl der Wohnungspfleger durch die Bürgerschaft erfolgen. Bei der Einleitung eines Verfahrens der Wohnungspflegebehörde gegen Grundeigentümer müsse sofort auch dem Hausbesitzer Gelegenheit gegeben werden, der ersten Besichtigung beizuwohnen zu können. — Eine Besichtigung der Wohnungen durch die Wohnungspfleger in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends sei denn doch wohl gar zu weitgehend, da es gewiß keinem Mieter angenehm sein werde, wenn er morgens 7 Uhr durch einen Wohnungspfleger aus dem Bette geholt werde. — Die geplante Bestimmung, daß neugezogene Wände innerhalb sechs Monate nicht tapeziert oder mit Oelfarbe gestrichen werden dürfen, sei zu verwerfen. — Die Bestimmung, daß alle für die Bewohner gesundheitsschädlichen Zustände vom Grundeigentümer beseitigt werden müssen, sei so weitgehend, daß ihr nicht zugestimmt werden könne. Sei ein Grundstück derart beschaffen, daß beträchtliche Aenderung und Umbauten im Interesse der Mieter auf Grund des Vorgehens der Wohnungspflegebehörde vorgenommen werden müssen, so solle das durch den Staat und auf Kosten des Staats geschehen. Der Staat solle dann dem Grundeigentümer Ersatz bieten für die ihm durch den Bau entstandene Schädigung und solle nur berechtigt sein, ihm dasjenige von der Entschädigung abzuziehen, was das Grundeigentum durch den Bau an Wert gewonnen habe. Diesen Grundsatz habe der Grundeigentümerverein in richtiger Erkenntnis aller bevorstehenden, das Grundeigentum betreffenden Gesetzesbestimmungen schon vor sechs Jahren aufgestellt, und man werde ihn auch jetzt vertreten. Reicher Beifall wurde dem Redner von der Versammlung gespendet. In der Diskussion über diese Angelegenheit wurde das Wohnungspflegegesetz als ein gegen die Grundeigentümer gerichtetes Ausnahmegesetz bezeichnet, das die Hausbesitzer ganz und gar unter staatliche Kontrolle

stellen wolle. Herr Dr. Eddelbüttel, der dem bürgerschaftlichen Ausschuß betr. Revision des Wohnungspflegegesetzes angehört, erklärte, daß er mit all seinen Kräften im Sinne der von Herrn Dr. Max Cohen angeführten Punkte eintreten werde. Die Versammlung gab ihr volles Einverständnis mit demjenigen Standpunkt kund, den Herr Dr. Max Cohen dargelegt hatte.

Es erübrigt sich, dem Leserkreis der „Soz. Praxis" gegenüber, die Hinfälligkeit der gegen die Revision des Wohnungspflegegesetzes angeführten Gründe vom allgemeinen Standpunkte aus zu erörtern. Wenn man aber bedenkt, daß von allen Sozialpolitikern die Wohnungsfrage als der Kernpunkt der sozialen Frage überhaupt angenommen wird, daß der Kampf gegen die Tuberkulose als Volkskrankheit, gegen die venerische Gefahr und gegen den Alkoholismus nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, auch den wirtschaftlich Schwachen eine gesunde Wohnung zu beschaffen und zu erhalten, so ist es doch als ein kühnes Unterfangen zu bezeichnen, daß ein bedeutender Verein so kurzweg auf den Standpunkt der absoluten Negation sich stellt, wenn es sich darum handelt, endlich einmal in der Wohnungsfrage bessernd vorzugehen. Um so krasser wirken aber die Ausführungen, die wir aus dem Grundeigentümerverein zu Hamburg kennengelernt haben, wenn wir uns den Stand der Wohnungsfrage vor Augen führen, wie ihn die Allgemeine Armen-Anstalt in Hamburg vor Jahresfrist veröffentlicht hat. (Die Ergebnisse der am 1. Dezember 1900 erfolgten statistischen Erhebung über die im Gebiete der Stadt Hamburg in offener Armenpflege unterstützten Personen unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsverhältnisse, Hamburg 1902). In diesem trefflichen Werke ist ausgeführt und bewiesen, wie der Zustand der Wohnungsfrage für die unbemittelte Klasse der Bevölkerung sowohl in hygienischer als auch in moralischer Beziehung zu den ernstesten Bedenken Anlaß geben muß.

Der Grundeigentümerverein Hamburg ist nach den Ausführungen in seiner letzten Hauptversammlung nicht nur im gewöhnlichen Sinne als rückständig zu bezeichnen, sondern man muß gestehen, daß die Haltung dieser Interessentengruppe durchaus geeignet ist, den sozialen Frieden in Hamburg zu stören. Sollte durch die Macht der Grundeigentümer der Antrag des Senats auf Revision des Wohnungspflegegesetzes fallen, so würde allerdings der Vorteil für die hamburgische Bevölkerung zu erwarten sein, daß sie endlich sich aufrafft, die Vorrechte der Hausbesitzer, diesen Hemmschuh des sozialen Fortschritts in Hamburg, auf jedem möglichen gesetzlichen Wege zum Verschwinden zu bringen. Auch das wäre ein aufs innigste zu wünschendes Ziel.

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Kaiser Wilhelm und die Errichtung städtischer Wohngebäude für Unbemittelte. In der am 13. November abgehaltenen Sitzung der städtischen Wohnungsbaukommission zu Liverpool wurde ein Schreiben des deutschen Botschafters verlesen, in dem es heißt, daß der Kaiser von der Grundsteinlegung der städtischen Wohngebäude für Unbemittelte mit Interesse Kenntnis genommen habe, da er derartigen Unternehmungen große Aufmerksamkeit schenke. Der Kaiser habe dem Botschafter befohlen, um einige Baupläne zu bitten. Die Kommission beschloß einstimmig, die Pläne und andere Dokumente einzusenden.

Die Bautätigkeit der 50 größten städtischen Gemeinden Deutschlands veranschaulicht eine Uebersicht im neuesten Jahrgang des „Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte". Darnach beläuft sich für diese 50 Städte der Betrag, der im Rechnungsjahr 1900 (resp. 1900/1901) für Neubauten, bauliche Unterhaltung und Reparaturen ausgegeben worden ist, auf 214_9 Millionen Mark. Am höchsten war absolut der Betrag in Hamburg mit 23_3, dem erst in einigem Abstand Berlin mit 16_5 Millionen Mark folgt. Relativ am stärksten war indes die Bautätigkeit der Gemeindeverwaltung in Mannheim, wo auf den Kopf der Bevölkrrung die Ausgaben für Bauten 96_4 ℳ ausmachten. Diese rege Bautätigkeit dürfte in der Zeit der Krisis nicht unerheblich zur Linderung der Beschäftigungslosigkeit beigetragen haben.

Wohnungszustände in Chemnitz. Nach Mitteilungen des Direktors des städtischen statistischen Amts, ist ein großer Prozentsatz der Arbeiterwohnungen als überfüllt zu bezeichnen. Im Stadtteil Gablenz und „auf dem Sonnenberge", zwei großen Arbeitervierteln, sind 4201 Wohnungen oder 30,66 pCt. überfüllt, wenn man an diese nur einigermaßen menschenwürdige Anforderungen stellt. Am schlimmsten liegen die Verhältnisse dort, wo Schlafleute gehalten werden. Von 1636 derartigen Wohnungen waren 61 pCt. überfüllt. — Man hat 1900 hier Erhebungen über die Zahl der kleinen Wohnungen angestellt. Damals waren 31 Wohnungen ohne heizbares Zimmer, 3340 Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer, aber ohne jedes Zubehör, 26,545 Wohnungen mit einem derartigen Zimmer und mit Zubehör (Kammer oder Alkoven) vorhanden. Chemnitz steht mit der Zahl der kleinen Wohnungen an der Spitze der deutschen Städte, aber es ist wie die „Frankf. Zeitg." mit Recht betont, ebenso kennzeichnend für diese Wohnungen, wie für die Lebenshaltung der hiesigen Arbeiter, daß etwa 80 pCt. der Wohnungen ohne Küche sind.

Baugenossenschaften in Österreich. Nach dem kürzlich erschienenen „Österreichischen statistischen Handbuch für 1902", Wien, Statistische Zentralkommission 1903, gab es in Österreich (ohne Ungarn) 1902 im ganzen 51 Baugenossenschaften. Unter diesen Baugenossenschaften waren 48 mit beschränkter und 3 mit unbeschränkter Haftpflicht. Von ersteren haben nur 34 statistische Unterlagen eingesandt, welche nachweisen, daß die Zahl der Mitglieder sich auf 3245 belief. Die Geschäftsanteile betrugen 1 347 699 Kr., die Reservefonds wiesen 191 624 Kr. auf. Die Gesamtsumme der hypothekarischen Darlehen belief sich auf 5 757 596 Kr. und die sonstigen Schulden auf 1 059 129 Kr. Der unverteilte Reingewinn belief sich auf 121 129 Kr. Der Gesamtwert der Bauten und des noch vorhandenen Baulandes belief sich auf 8 254 558 Kr., der Kassen-Barbestand auf 97 687 Kr. Die Aktiva und Passiva bilanzieren mit 9 431 937 Kr. Die 8 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht befinden sich im Kronlande Krain, ihre Aktiva und Passiva bilanzieren mit 230 720 Kr.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
G.G. Berlin (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
J.V.G. = Invalidenversicherungsgesetz.
K.V.G. = Krankenversicherungsgesetz.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Zum Kinderschutzgesetz.

Das Reichsgesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Der Erlaß von Ausführungsvorschriften steht bevor.*) Um diese möglichst zweckmäßig zu gestalten, sind dem Ausschuß des Berliner G.G. für Gutachten und Anträge von einer Reihe von Beisitzern mehrere Vorschläge zur Prüfung und eventuellen Weitergabe an die Ausführungsbehörden unterbreitet worden.

1. Man will einmal die Kinder, welche ihren Eltern regelmäßig beim Austragen von Milch, Backwaren und Zeitungen für dritte helfen, noch besonders geschützt sehen, weil diese Kinder zumeist nicht nur „helfen", sondern selbständig ihre Arbeit verrichten, ihnen also Aufsicht und Schutz der Eltern mangelt. Diese Kinder sollen deshalb, so war beantragt, in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich als fremde Kinder hingestellt werden. Bekanntlich genießen die sogenannten fremden Kinder einen größeren Schutz als die eigenen (d. h. diejenigen, welche direkt von ihren Eltern, nächsten Verwandten, Vormündern 2c. beschäftigt werden und zu dem Hausstande ihrer Beschäftiger gehören).[1] Dieser Hervorhebung der fraglichen Austragekinder als „fremder" steht aber das Gesetz selbst entgegen. Es behandelt nämlich diese Austragekinder in dem Abschnitt: „Die Beschäftigung eigener Kinder" und nennt sie auch (in § 17 Abs. 2) direkt „eigene" Kinder. Zugleich verkennt es freilich nicht die größere Gefährdung dieser mit Austragen für dritte beschäftigten „eigenen" Kinder und schreibt deshalb für sie im § 17 Abs. 1 die Anwendung gewisser, für fremde Kinder gegebenen Bestimmungen (§§ 8, 9) vor. Aber doch eben nicht aller: die Anzeigepflicht des Arbeitgebers, der fremde Kinder beschäftigen will (§ 10), sowie das Verbot der Beschäftigung fremder Kinder vor behördlicher Ausstellung einer Arbeitskarte (§ 11), sind auf die mit Austragen für dritte beschäftigten eigenen Kinder nicht ausgedehnt. Denn nur auf §§ 8 und 9, nicht aber auf §§ 10 und 11 ist im § 17 Bezug genommen.

*) Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. November Ausführungsverordnungen zum Kinderschutzgesetz beschlossen; bis zum Redaktionsschluß dieser Nummer waren sie jedoch nocht veröffentlicht.
Die Red. der „Soz Praxis".

[1]) Vgl. v. Schulz in diesen Blättern, XII, Sp. 858 f.

Es muß dies als eine sehr bedauerliche Unterlassung bezeichnet werden. Denn die Notwendigkeit, die von den Eltern zum Austragen für dritte mitgenommenen Kinder den Vorschriften über die fremden Kinder zu unterwerfen, ist schon in den Motiven unseres Gesetzentwurfes ausdrücklich anerkannt.[2]) Ob nun aber bei der von dem Inhalt der Motive direkt abweichenden Fassung des Gesetzes selbst es zulässig ist, im Wege der Ausführungsverordnung die Kinder als „fremde“ zu bezeichnen, d. h. Meldepflicht und Arbeitskarte für sie zu fordern, erscheint mindestens als sehr zweifelhaft. Allerdings scheint § 3 Abs. 3 des Gesetzes eine Handhabe hierzu zu bieten. Denn hier wird bestimmt, daß alle Kinder als fremde zu gelten haben, welche weder von den Eltern 2c. selbst, noch in deren „Wohnung oder Werkstätte“ für dritte beschäftigt werden. Und die Kinder, welche für dritte austragen, sind eben nicht in der Wohnung oder Werkstätte tätig. Zweifellos liegt hier, wenn man nur die Worte des Gesetzes in Betracht zieht, ein starker Widerspruch vor: Die Kinder, welche nach § 3 „für dritte beschäftigt werden“ (außerhalb der Wohnung 2c.), sollen als fremde gelten, die Kinder aber, welche nach § 17 wiederum „für dritte beschäftigt werden“, werden als eigene bezeichnet. Allein dieser Widerspruch ist zu lösen. Der Sinn der Bestimmungen verlangt, daß man dem Begriff der „Beschäftigung für dritte“ eine verschiedene Deutung gibt: In § 3 Abs. 3 sind diejenigen Kinder als für dritte beschäftigt anzusehen, welche direkt für den dritten arbeiten (mag dieser im übrigen ihnen die Stoffe selbst oder durch Vermittlung der Eltern zustellen); dagegen in § 17 Abs. 1 diejenigen, welche nur mittelbar für den dritten tätig sind, indem sie ihren Eltern bei der von diesen übernommenen Tätigkeit helfen.[3]) Die Richtigkeit dieser Auslegung wird durch die Motive bestätigt, welche zu § 17 von den Kindern als „von ihren Eltern mitgenommen, von ihnen mitbeschäftigt“ sprechen. Der fragliche Passus des § 17 hätte also richtig lauten müssen: wenn die Kinder von ihren Eltern 2c. (beim Austragen) für dritte mitbeschäftigt werden. Das Ergebnis ist, daß diese Kinder eine Mittelstellung zwischen den „eigenen“ und den „fremden“ einzunehmen haben; sie sind an sich eigene (weil sie ihren Eltern helfen), werden aber gewissen Schutzvorschriften, die an sich nur für „fremde“ gelten, mit unterworfen, jedoch nicht allen. Und darum wird es nicht angängig sein, durch bloße Ausführungsvorschriften diese „mittleren“ Kinder zu „fremden“ zu stempeln. Es bleibt nur — von einer Abänderung des Reichsgesetzes selbst abgesehen — der in § 30 offen gelassene Weg, landesrechtlich weitere Beschränkungen einzuführen.

Dementsprechend hat denn auch der Ausschuß beschlossen, die preußischen Landesbehörden um eine Beschränkung der Beschäftigung der gedachten Austragekinder (völlige Gleichstellung mit den fremden Kindern) anzugehen, dem Bundesrat als Ausführungsbehörde dagegen nur Kenntnis zu geben.[4])

Bei der Undeutlichkeit des Gesetzes wird hierzu noch die Bemerkung am Platze sein, daß natürlich in Fällen, wo die Mitbeteiligung der Eltern am Austragen nur zum Schein geschieht und die betreffenden Kinder tatsächlich sich selbst überlassen sind, diese als direkt vom dritten beschäftigt anzusehen sind; sie gehören dann ohne weiteres zu den „fremden“ Kindern (auf Grund des § 3 Abs. 3); es bedarf daher für sie — auch ohne Ausführungsvorschriften — der Anmeldung und der Arbeitskarte und es sind dann alle Kontrollen ihnen gegenüber möglich, die von unseren kinderfreundlichen Beisitzern in Anlehnung an Agahd mit Recht als unbedingt notwendig bezeichnet werden.

2. In einem weiteren Punkte scheint das Gesetz den entsprechenden Schutz ganz zu versagen. Wir haben oben gesehen, daß Kinder, welche direkt für dritte arbeiten, dennoch nur wie eigene behandelt und geschützt werden sollen, wenn die Arbeit in der Wohnung oder Werkstatt ihrer Eltern 2c. vor sich geht. Als Grund führen die Motive an, daß die Kinder hier unter Aufsicht der Eltern stünden, welche eventuell sogar mitarbeiteten. Zur Voraussetzung der Anwendung der milderen Bestimmungen (über die eigenen Kinder) ist aber diese Aufsicht oder Mitarbeit der Eltern vom Gesetz leider nicht gemacht. Diese Aufsicht 2c. nachträglich durch Ausführungsvorschriften zu fordern, wird also nicht angängig sein.

Auch in diesem Falle hat daher der Ausschuß wohl landesrechtliche Ergänzungs-, aber keine Ausführungsvorschriften vorschlagen zu dürfen geglaubt. Dem Bundesrat werden jedoch die Verhandlungen wenigstens mitgeteilt werden. — Nach Ansicht der Unterzeichneten wird übrigens die Aufsicht oder Mitarbeit der Eltern auch nicht immer ausreichen. Gerade die ärmsten Kreise der Bevölkerung werden oftmals von der Not gezwungen, die Kinderliebe vor dem Selbsterhaltungstriebe zurücktreten zu lassen. Es wird voraussichtlich nötig werden, Kinder, die für dritte arbeiten, immer als „fremde“ zu behandeln, um sie so besser zu schützen.

3. Zu einer gehörigen Durchführung des Kinderschutzes wird es, namentlich in den ersten Jahren, einer gründlichen und sachverständigen Aufsicht durch behördliche Organe bedürfen. Die Polizeibeamten erscheinen hierzu als nicht recht geeignet. Die Gewerbeinspektoren sind überlastet. Es werden also — hierzu ist der Bundesrat nach § 21 des Gesetzes zweifellos befugt — besondere Kontrollbeamte unter der Oberaufsicht der Gewerbeinspektoren anzustellen sein. Der Gewerbegerichtsausschuß wird einer Anregung der Beisitzer folgen und dem Bundesrat den Vorschlag unterbreiten, zu diesem Aufsichtsdienst Arbeiter und eventuell auch geeignete Arbeiterinnen heranzuziehen, auszubilden und als Aufsichtsbeamte anzustellen. Denn da es sich hier vor allem um den Schutz von Arbeiterkindern handelt, so erscheinen Beamte, die selbst den Arbeiterkreisen entstammen, als die geeignetsten.

4. Der Ausschuß hat endlich beschlossen, den Bundesrat zu bitten, von der Befugnis des § 14,

> Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren zuzulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden,

keinen Gebrauch zu machen. Denn der Begriff der leichten und angemessenen Arbeit sei zu dehnbar, und andererseits werde gerade eine an sich sehr leichte Beschäftigungsart bei fortgesetzter Wiederholung — wie Agahd[5]) mit Recht ausführe — zu einer entsetzlichen Folter.

Schalhorn.

Rechtsprechung.

Schadensersatzpflicht*) bei Vorenthaltung der Invaliden-(Quittungs-)Karte.

Bemessung der Schadenshöhe nach dem „mit Wahrscheinlichkeit“ zu erwartenden Arbeitsverdienst (§ 252 B. G. B.).

Der Sachverhalt ergibt sich aus nachstehenden

Gründen:

Der Anspruch des Klägers auf Schadensersatz in Höhe eines Tagelohnes mit 6,07 ℳ wegen eintägiger Verzögerung der Herausgabe seiner Invalidenkarte erschien begründet. Unstreitig hat Kläger am 4. Mai das Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig beendigt. Da er ferner die Absicht, aufzuhören, bereits am Morgen dem Polier mitgeteilt hatte, so hätte die — geständlich im Besitz des Beklagten gewesene — Invalidenkarte in üblicher Weise dem Kläger am Abend bei der Entlassung ausgehändigt werden können und sollen. Der Umstand, daß der Polier des Klägers seines Arbeitgebers (des Beklagten) nicht habhaft werden konnte, befreit letzteren nicht; denn es ist Sache des Arbeitgebers dafür zu sorgen, daß er zum mindesten für seinen Polier in angemessener Frist zu erreichen ist, dies umsomehr, wenn er — wie hier — sämtliche Papiere seiner Leute mit sich führt. Die Behauptung des Klägers, daß er infolge Nichtbesitzes der Karte am nächsten Tage auf anderweitige Einstellung und Beschäftigung nicht habe rechnen dürfen, ist vom Gericht ohne weiteres als richtig angesehen worden. Denn es ist gerichtsbekannt, daß in Berlin und Umgegend im Baugewerbe — sofern nicht gerade Not am Mann ist, was hier nicht behauptet ist und nach der Lage des Arbeitsmarktes nicht anzunehmen war — Arbeiter, die nicht im Besitz ihrer Papiere, insbesondere ihrer Quittungskarte sind, nur ganz ausnahmsweise eingestellt werden. Dem Kläger ist hiernach infolge Versehens des Beklagten die Möglichkeit, am nächsten Tage seinen üblichen Arbeitslohn (6,07 ℳ) zu verdienen, genommen, Beklagter daher in dieser Höhe ersatzpflichtig. Eines Beweises, daß Kläger mit der Karte auch wirklich Arbeit gefunden haben würde, bedurfte es hierbei gleichfalls nicht, da die Lage des Arbeitsmarktes für Zimmerer zurzeit immerhin derart ist, daß Leute, wie der Kläger, sofern sie im Besitz der Arbeitspapiere sind, alsbald auf Einstellung „mit Wahrschein-

[2]) Vgl. Agahd, Kommentar (Heft 10 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform), S. 63.

[3]) In § 3 mußten die direkt für dritte arbeitenden Kinder hervorgehoben werden, weil sie — obwohl an sich „fremde“ Kinder — für den Fall ihres Arbeitens in der Wohnung oder Werkstatt der Eltern den „eigenen“ gleichgestellt werden sollten. Umgekehrt mußten in § 17 die nur mittelbar für dritte beschäftigten Kinder hervorgehoben werden, weil sie — obwohl an sich, da von den Eltern beschäftigt, „eigene“ Kinder — wenigstens einem Teil der Vorschriften unterworfen werden sollten, die an sich nur für die direkt vom dritten beschäftigten und für die sonstigen „fremden“ Kinder gelten.

[4]) Den Wortlaut der Anträge siehe im „Reichsarbeitsblatt“ vom Dezember 1903.

[5]) am angeführten Orte, S. 82.

*) Vergl. die „Mitteilungen“ auf Sp. 53/4.

lichkeit" rechnen dürfen, was nach § 252 B.G.B. zur Rechtfertigung des Entschädigungsanspruchs ausreicht.
[Kammer 3 vom 20. Mai 1903, Nr. 528/03. 3.]

*

Das Fehlen einer Marke in der Invaliden-(Quittungs-) Karte berechtigt nicht zu Entschädigungsansprüchen.

Denn es entsteht dem Arbeiter hierdurch kein Schaden, weil er auch bei dem Fehlen der Marke überall anderweitige Beschäftigung finden und weil das Fehlen der Marke jederzeit (auch vom Arbeiter selbst) nachgeholt werden kann. Vgl. §§ 144 a. E., 142 Abs. 3 J.V.G.
[Kammer 4 vom 24. Januar 1902, Nr. 6.]

*

Zu den Werkmeistervorschriften der §§ 133a ff. G.O.*)

1. **Kündigungsfrist.**

Eine Vereinbarung, wonach für einen Werkmeister eine kürzere Kündigungsfrist als die von einem Kalendermonat (§ 133a ff. G.O.) gelten soll, ist auch dann nichtig, wenn sie ortsgebräuchlich ist.
(Kgl. Landgericht Düsseldorf vom 2. Januar 1903 — 4 S. 72/02.)

Anmerk.: Im fraglichen Falle handelte es sich um einen mit 14tägiger Frist angestellten sogenannten Stuhlmeister einer mechanischen Weberei; das Landgericht hat ihn als Werkmeister angesehen. In Berlin pflegt gleichfalls ortsgebräuchlich mit Polieren eine höchstens 14tägige Frist vereinbart zu werden. Auch hier würde also die Kündigungsabrede nichtig sein, wenn der Polier nach den sonstigen Umständen als Werkmeister anzusprechen ist. Es wird aber nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß der Ortsgebrauch kurzer Kündigungsfrist ein Moment ist, das gegen die Werkmeistereigenschaft derartiger Angestellten sprechen kann. (Vergl. G.G. Berlin, S. 262 oben.)

Das Kammergericht erachtet Poliere nicht als Werkmeister (Urteil des 8. Ziv.-Sen. vom 13. Mai 1903. 8 U. 40./03). Sch.

2. **„Anhaltende" Krankheit.**

Für die Annahme einer solchen, d. h. einer Krankheit, deren Ende nicht absehbar ist, ist der Krankheitszustand lediglich im Zeitpunkte der Entlassung des Werkmeisters maßgebend. Der vorangegangene Zeitraum ist nur insofern von Bedeutung, als das während seines Ablaufs festgestellte Krankheitsbild die Beurteilung, wie lange die Krankheit noch dauern wird, erleichtert.
(Kgl. Oberlandesgericht Breslau, 7. Ziv.-Sen., vom 19. Juni 1903 in Bestätigung des Urteils 1. Instanz — siehe „Soz. Praxis" XII, Sp. 1348.)

Anmerk.: Obige Begriffsbestimmung ist eigenartig. Für den fraglichen Fall genügte sie, da im Zeitpunkt der Entlassung des Werkmeisters seine Wiederherstellung binnen kurzer Frist, nämlich längstens 14 Tage, feststand. Im allgemeinen wird man aber schon dann „anhaltende" Krankheit und somit einen Entlassungsgrund anzunehmen haben, wenn zurzeit der Entlassung auch nur feststeht, daß die Krankheit noch verhältnismäßig lange dauern wird, selbst wenn ihr Ende schon abzusehen ist. Sch.

3. **Maschinenmeister als höherer Angestellter.**

Ein Maschinenmeister, der dauernd die Aufsicht über eine Abteilung eines Thomaswerkes hatte, dem 60—70 Arbeiter unterstellt waren und dem ein Monatslohn von 180 ℳ gezahlt wurde, ist als Werkmeister angesehen. (Landgericht Duisburg vom 18. Dezember 1902 — in Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils, welches den fraglichen Wirkungskreis noch nicht für genügend groß und selbständig erachtet hatte.)

*) Aus uns zur Verfügung gestellten Entscheidungen.

Literarische Mitteilungen.

Franz Oppenheimer. Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre, Darstellung und Kritik. 1903. Berlin bei Georg Reimer. 3 ℳ. 148 S.

Diese Kritik der Marxschen Gesellschaftslehre, ein neues Zeugnis der hervorragenden Fähigkeit Oppenheimers, den nationalökonomischen Problemen mit scharfer originaler Logik von bisher unbeachteten Gesichtspunkten aus zu Leibe zu gehen, ist vielleicht der geschickteste und schwerste Angriff, der gegen das „Kapital" von Marx je geführt worden ist. Während dessen theoretische Gegner bisher fast ohne Ausnahme die Mehrwerttheorie als das Zentrum der strategischen Stellung des Marxismus, als die eigentliche Klassenkampftheorie bekämpften, erklärt O. in Uebereinstimmung mit den Marxisten den „Mehrwert" nur als eine Funktion des „Kapitalverhältnisses" und wendet seine Kritik gegen dieses primäre Element der Theorie, gegen das Gesetz der kapitalistischen Akkumulation, wonach das Proletariat in demselben Maße überschüssig wird, wie sich das Kapital akkumuliert („die Maschine setzt den Arbeiter frei"). O. bekämpft Marx durch Marx selber. Er weist dessen deduktive Beweisführung für das Gesetz als unhaltbar, die statistischen Belege und Erläuterungen dazu als falsch und sich widersprechend nach und tut die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit der Tatsache dauernder Lohnsteigerungen dar. O. sucht schließlich von sich aus, gestützt auf seine im „Großgrundeigentum" entwickelte Theorie, eine Erklärung für diese Erscheinungen in dem ländlichen Arbeitermangel und der damit zusammenhängenden Hebung des Lohnniveaus für die tiefststehenden Arbeiterklassen; eine durch ihre Einfachheit und Schlüssigkeit imponierende Deutung, wie denn überhaupt das Kapitel über die Grundeigentumsverteilung und ländliche Wanderbewegung mit dem gegen Bernstein gerichteten „antikritischen Zwischenspiel", sowie die Skizze einer Lohntheorie eine Fülle fruchtbarer Gedanken enthalten. Mag die von O. aufgestellte Theorie auch die Dinge nur von einer Seite erfassen, es ist doch immer die Hauptseite, die vieles von der Struktur des Gesamtproblems enthält, mag auch manches, so z. B. die Tatsache der Auswanderung und der dadurch erzeugten überseeischen Konkurrenz als primitive Kapitalakkumulation noch eine andere Wertung, als sie O. gibt, verlangen, sein Buch verdient ernsteste Beachtung, zumal bei den ausgesprochenen Marxisten. Sie müssen sich, in erster Linie Kautsky, wenn auch der theoretische Geist sonst in der Sozialdemokratie nach Mehring dem Aussterben nahe ist, mit dieser Kritik auseinandersetzen, denn sie geht ihrem Dogma ans Herz.

Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen Prof. Dr. H. Bleicher, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Böckh, Dr. K. Bücher, Dr. A. Dullo, Geh. Medizinalrat Dr. M. Flinzer, Dr. R. Geißenberger, Prof. Dr. Hasse, Prof. Dr. E. Hirschberg, Dr. G. Koch, Dr. G. Pabst, F. X. Pröbst, Gemeinderat Dr. H. Rettich, H. Schöbel, Stadtrat Dr. S. Schott, Dr. H. Silbergleit, Dr. K. Singer, Dr. O. Tenius, E. Tretan, Stadtrat G. Tschierschky und K. Zimmermann herausgegeben von Prof. Dr. M. Neefe, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Breslau. Elfter Jahrgang. Breslau, 1903. Verlag von Wilh. Gottl. Korn. 531 S. 16 ℳ

Die Drucklegung des Buches, welches an Umfang die bisherigen Jahrgänge übertrifft, verzögerte sich insbesondere durch die Inanspruchnahme der städtestatistischen Ämter für die Dresdener Städteausstellung. Das gebotene Material umfaßt zum Teil Arbeiten, die noch auf den Zählungen von 1900 fußen, zum Teil Stoffe aus den Jahren 1901 und 1902, ja die Beschlüsse der Städtestatistiker, die im Anhange gegeben sind, reichen bis 1903 von 1879 an. Neu hinzugekommen sind Abschnitte über das Wachstum der deutschen Großstädte und über Viehpreise. Sonstige neue Erhebungen wie über Krankenanstalten und Pflege der bildenden Kunst und Musik sind für den nächsten Jahrgang zurückgestellt. Besonders herausgegeben werden die Ergebnisse der Ermittelungen über städtische Lohnverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen für städtische Arbeiter. Für den Sozialpolitiker bietet, wie bekannt, das Buch eine reiche Fundgrube sonst nur in den Verwaltungsberichten der einzelnen Städte verstreut liegender Fortschritte und Tatsachen, für den ernsten Kommunalpolitiker ist es ein beinahe unentbehrliches Nachschlagewerk, handelt es sich um kommunalsoziale Vorlagen oder auch nur um die Beurteilung wirtschaftlicher Unternehmungen oder Pläne für Eigenbetriebe 2c. der Gemeinden. Wir werden das Buch des öfteren zu zitieren haben. Sp.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 27. Jahrgang, enthaltend die Statistik der Jahre 1900 bis 1902 (zum Teil auch 1903). Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von Prof. Dr. E. Hirschberg, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin. Berlin. Druck und Verlag von P. Stankiewicz' Buchdruckerei 1903. 703 S. und 2 Karten und 1 Tabelle.

Der neue Direktor Herr Prof. Hirschberg hat sich bemüht, das Jahrbuch, das zuletzt drei bis vier Jahre vom Erscheinungstage zurückliegendes Material brachte, wieder aktueller zu gestalten; es ist ihm gelungen, zum Teil bis in das Druckjahr reichende Tatsachen mit zu verwerten. Unserer Meinung nach kann nur dadurch ein städtestatistisches Jahrbuch voll seinen Zweck erfüllen, nämlich auf die praktische Tätigkeit der Gemeindekörper belehrend und befruchtend einzuwirken. Erreicht wurde diese Beschleunigung durch Vorbehalt der Vereinsstatistik für eine besondere Bearbeitung und durch Kürzung der Tabellen, die über den Rahmen der Berliner Statistik hinausgingen (z. B. Reichsbank, Privatbanken). Für wissenschaftliche Aufsätze wurde die Herausgabe besonderer Hefte beschlossen. Gleichzeitig wurde eine Erweiterung der monatlichen Veröffentlichungen durch Aufnahme von Nachrichten aus städtischen und anderen Verwaltungen ins Werk gesetzt. So werden auch die einzelne Verwaltungen an die regelmäßige Zusammenstellung des Stoffes gewöhnt. Erweitert ist im Jahrbuche die Grundstücks-, Finanz-, Markt- und Sozialstatistik. Wir wünschen dem neuen Herausgeber, daß ihm stets die Beschleunigung der Statistik gelingen und aus ihr genügend sozialpolitisches Oel in das Räderwerk der Reichshauptstadt träufeln möge. Sp.

P. P. Sibiriaseff, Exzellenz Witte. Ein Blick in die Geheimnisse der russischen Finanzpolitik. (Hermann Walther in Berlin.) 1 ℳ.

Frankfurt a. M., Graphisch-statistischer Atlas von Frankfurt a. M. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. Serie I. Tafel 1—10. Bevölkerung nebst Stadtplan.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 3. Dezember 1903. Nummer 10.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Sozialpolitik im neuen Reichstag.

Das Ende des alten Reichstages stand im Zeichen der Sozialreform. Nicht nur daß das 1902/3 geschaffene Kinderschutzgesetz, das Notgesetz zur Krankenversicherung, das Phosphorverbot in der Zündholzindustrie bestimmte Taten einer fortschreitenden Arbeiterfürsorge sind, mit denen, wie man sie auch einschätzen mag Deutschland seinen ehrenvollen Platz unter den Kulturländern bewahrt, sondern die Reichsregierung hat auch in den nachdrücklichsten Worten den Grundsatz verkündet, daß die Fortführung der Sozialreform die Aufgabe des neuen Jahrhunderts ist und daß der Kaiser und die Verbündeten Regierungen die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den andern Ständen vollkommen anerkennen. Die Reden des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Innern, die in diesen Verheißungen gipfelten, waren und sind Programme, die unmöglich auf dem Papiere bleiben können, sondern ihre Verwirklichung erheischen. Das wird wohl auch in der Thronrede zum Ausdruck kommen. Welche Maßnahmen der Regierungen sind demnach für die heute beginnende erste Tagung der neuen Legislaturperiode zu erwarten?

Dem Anschein nach nicht allzuviele. Man spricht von einer kleinen Abänderung der Seemannsordnung, die nach dem Vorgang der Krankenkassennovelle auch für die Seeleute die hier den Reedern allein obliegende Krankenfürsorge von 13 auf 26 Wochen erstreckt. Auch wird endlich der Gesetzentwurf über Kaufmannsgerichte kommen, der seit Jahr und Tag im Bundesrat stecken geblieben ist; die erste Vorlage sah die Angliederung an die Gewerbegerichte vor, jetzt wird die Andeutung gemacht, man wolle es offen lassen, ob die Kaufmannsgerichte an ein Amtsgericht oder ein Gewerbegericht angefügt und ob die Mitglieder gewählt oder ernannt werden sollten. Sollte sich der Bundesrat wirklich — was wir vorläufig bezweifeln — zu diesem Zugeständnis an die Gegner der Sondergerichte drängen lassen, so würden wir darin eine verlegene Halbheit erblicken, mit der niemand zufrieden sein wird. An dem Reichstag wäre es dann, ganze Arbeit zu machen und den Bundesrat vor die Entscheidung zu stellen, ob er eine grundsätzlich als berechtigt anerkannte Forderung scheitern lassen will, weil er nicht den Mut hat, die vollen Konsequenzen für die Ausführung zu ziehen. Vorbereitet wird ferner seit geraumer Zeit die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Tabakindustrie und zwar teils durch Verschärfung und Erweiterung der bestehenden Bundesratsverordnung, teils durch ein Gesetz, wofür das am 1. Januar 1904 in Kraft tretende Kinderschutzgesetz den Boden ebnet. Kommt die Vorlage über die Tabakhausindustrie wirklich jetzt schon an die Volksvertretung, was man nach den jahrelangen Vorbereitungen wohl erwarten darf, so wäre damit ein erster wichtiger Schritt getan, dem Arbeiterschutz als neue Provinz auch die Heimarbeit anzugliedern. Daß im Reichshaushalts-Etat auch diesmal eine Reihe von sozialpolitischen Forderungen wiederkehrt, ist selbstverständlich; darunter ist auch ein 5 Millionen-Kredit für Wohnungszwecke, der im Verein mit einer vom Reichsamt des Innern auf Wunsch des Reichstags ausgearbeiteten Denkschrift über die Leistungen der Einzelstaaten in der Wohnungsfrage Anlaß zur erneuten Besprechung über eine der Grundbedingungen aller Sozialreform bieten wird. Einem andern Verlangen des Reichstags hat der Bundesrat nur in sehr abgeschwächter, fast ausweichender Form entsprochen: Der Reichstag wollte die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung über die Möglichkeit einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, der Bundesrat aber läßt durch das Kaiserlich Statistische Amt lediglich eine literarische Zusammenstellung der bisherigen Einrichtungen und Leistungen auf diesem Gebiete herstellen und dem

Reichstag zugehen; auch dieser Anlaß wird zweifelsohne aufs neue zu eingehenden Debatten führen.

Dies ist zunächst das sozialpolitische Programm der Regierung für die Session, auf das man mit ziemlicher Sicherheit rechnen kann. Es leidet an einer gewissen Blutleere. Ja wenn der Bundesrat sich entschließen könnte, die spruchreife Frage der gesetzlichen Festlegung des Zehnstundentages für Fabrikarbeiterinnen schon jetzt zur Lösung zu bringen, dann würde dies Programm an Kraft und Saft erheblich gewinnen. Denn was zunächst eine reine Angelegenheit der Zweckmäßigkeit war, ist durch den halsstarrigen Widerstand der Unternehmerkorporationen geradezu eine Prinzipienfrage geworden, die jetzt zugunsten des Zehnstundentages entschieden werden muß, wenn anders nicht die Meinung aufkommen soll, daß die Verbündeten Regierungen sich trotz ihrer besseren Einsicht vor dem Willen der Unternehmer beugen. Auch den falschen Schein zu meiden, hat die Regierung in diesem Falle alle Ursache. Denn hier kann nicht die große Schwierigkeit der Vorbereitung und die ungewöhnliche Arbeitslast mitsprechen, die eine gründliche Reform der Krankenversicherung mit dem Ziele einer Vereinfachung der ganzen Sozialversicherung erheischt. Daß man diese Aufgabe, so wichtig und dringend sie an sich ist, einer späteren Session vorbehält, scheint uns sogar ein besseres Gelingen des Werkes zu verbürgen, und so mag die Regierung ernstlich versuchen, hier die Lösung des Geheimnisses, das „zwischen Uebereilung und Versäumnis" liegt, zu finden. Handelt es sich dabei doch gleichzeitig um die Vorbereitung für weitere, neue große Probleme der Versicherung für die Witwen und Waisen, die Handwerker, die Privatangestellten, endlich die Arbeitslosen, die sicher nicht übers Knie gebrochen werden können.

Auf sehr wichtige Beschlüsse des letzten Reichstags hat der Bundesrat bisher noch keine Antwort erteilt. Schon vor fast drei Jahren, am 16. Januar 1901, hat der Reichstag mit großer Mehrheit sich für die Errichtung von Arbeitskammern ausgesprochen — im Sinne der Arbeitererlasse des Kaisers vom 4. Februar 1890. In der vorigen Session ist er mit sehr großer Mehrheit für die Schaffung eines einheitlichen und freiheitlichen Vereinsgesetzes für das Reich eingetreten. Er hat ferner die Anerkennung der Berufsvereine gefordert und endlich die Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts befürwortet. Daß der Bundesrat sich vor Jahr und Tag mit der Frage der Berufsvereine beschäftigt hat, ist aus einer Äußerung der Regierung in der zweiten Kammer Hessens bekannt geworden. Neuerdings trat wieder mit großer Bestimmtheit die Meldung auf, im Reichsamt des Innern werde abermals die Möglichkeit und Rätlichkeit einer gesetzlichen Regelung der Formen, in denen die Berufsvereine das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangen könnten, einer Prüfung unterzogen. Und von mehreren Einzelstaaten (Baden, Württemberg, Hessen, Bremen) liegen wohlwollende Aeußerungen über die Errichtung von Arbeitskammern durch Reichsgesetz vor: das hessische Abgeordnetenhaus will sogar die großherzogliche Regierung direkt auffordern, im Bundesrat in diesem Sinne zu wirken. So regt es sich auch im Schoße der Regierungen hie und da leise, um der Gleichberechtigung der Arbeiter auch auf dem Boden der berufsvereinlichen Selbsthilfe und der staatlich geordneten Interessenvertretung zum Durchbruch zu verhelfen. Aber wie schwach, wie vereinzelt sind diese Regungen heute noch, wie stark das Widerstreben und die Abneigung, diese grundlegenden Forderungen der Gerechtigkeit und des allgemeinen Nutzens zu verwirklichen! Drum wird es auch der neue Reichstag nicht unterlassen dürfen, das von seinem Vorgänger unternommene Werk aufzugreifen.

Schmerzlich werden es dabei alle Freunde der Sozialreform beklagen, daß ein und der andere hervorragende Führer unserer Sache dem Reichstag nicht mehr angehört. Die Lücke, die Roesickes Tod gerissen hat, ist nicht auszufüllen und Bassermanns, hoffentlich nur kurze, Abwesenheit ist ein Verlust. Aber junge, frische Kräfte rücken in die Reihen und alte bewährte Kämpen sind wieder auf dem Plane. Der zahlenmäßige Bestand derjenigen Fraktionen, die eine Mehrheit für sozialpolitische Vorlagen und Anträge bisher gestellt haben, ist durch die Wahlen kaum geändert worden. Jedenfalls ist diese aus Zentrum, Nationalliberalen, Freisinnigen, Volksparteilern zusammengesetzte Phalanx unerschüttert und sie wird durch Zuwachs bald von links, den Sozialdemokraten, bald von rechts, den konservativen Fraktionen, in jedem einzelnen Falle zu einer ganz überragenden Mehrheit des Hauses verstärkt. Unter keinen Umständen, wie man auch die Fraktionen gruppieren möge, ist in diesem Reichstag ein fruchtbarer Boden für eine Gewaltpolitik, sei es ein neues Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie, sei es eine „kleine Umsturzvorlage" oder endlich eine Bedrohung der Arbeiterbewegung, wie sie sich unter der Etikette eines Schutzes der Arbeitswilligen darstellte. Und wir müßten uns sehr täuschen, wenn nicht die Annahme zutreffen sollte, daß auch bei den verbündeten Regierungen nirgends ernsthafte Neigung besteht, den „Scharfmachern" der Parteipolitik und des Unternehmertums mit dem Polizeiknüppel in die Hände zu arbeiten. Je nachdrücklicher Regierung und Reichstag einmütig erklären, daß sie die Irrwege einer Gewaltpolitik, auf die unverantwortliche Ratgeber sie locken oder hetzen möchten, verschmähen, desto eher und gründlicher werden in der Arbeiterschaft die immer noch brennenden Wunden der Erinnerung an die ausnahmegesetzliche Verfolgung heilen und das durch bittere Erfahrungen gewitzigte Mißtrauen schwinden.

Ist so der Weg frei zu einer großzügigen Sozialpolitik, so muß er auch beschritten werden, und wenn die Regierungen dies zwar für die Sozialversicherung und den Arbeiterschutz, aber nicht für die Berufsvereine der Arbeiter tun wollen, dann muß die reformfreundliche Mehrheit des Reichstages hier entschlossen und einig vorangehen. Wenn irgendwo, so gilt das Wort vom Tropfen, der den Stein höhlt, in der Politik: Forderungen, die zehnmal abgelehnt oder bei Seite gelegt worden sind, werden beim elften Male angenommen, und alle Welt wundert sich dann, daß man so lange damit gezögert hat. Wir erinnern nur an die Vorgänge der 1880er Jahre hinsichtlich des Arbeiterschutzes: der Frühling von 1890 hat zahlreichen dieser damals beständig von den Regierungen verworfenen Anträge Gesetzeskraft gebracht, sie haben ausgezeichnete Wirkungen gehabt und zu neuen Maßnahmen ermutigt. Ebenso wird es mit der Anerkennung, der Befestigung und Erweiterung der Rechte der Arbeiterorganisationen gehen. Um aber ihren Postulaten den stärksten Nachdruck zu geben, sollten die Reformparteien sich von vornherein auch im formalen Vorgehen und auf ganz bestimmte Anträge einigen. Ein solches Verfahren hat schon im vergangenen Reichstag wiederholt die besten Erfolge gehabt. Und bei allen sonstigen Differenzen zwischen den Fraktionen hat sich doch gerade bei diesen, seit einer Reihe von Jahren gründlich durchberatenen Anträgen auf Verleihung der Rechtsfähigkeit an Berufsvereine, auf Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts und auf Errichtung von Arbeitskammern eine so weitgehende Uebereinstimmung bei Zentrum, Nationalliberalen und Freisinnigen herausgebildet, daß es nicht schwer sein würde, gleich von vornherein mit einheitlich formulierten und gemeinsam unterstützten Forderungen aufzutreten, die dann möglichst bald auf die Tagesordnung kommen, nicht aber als Lückenbüßer bei Mangel sonstigen Stoffes dienen sollten. Dabei müßte auch der Bundesrat von der alten, aber nicht guten Sitte lassen, bei solchen Anträgen aus dem Hause zu schweigen oder sich ganz zu absentieren. Der Reichstag hat nach der Verfassung ebenso das Recht zur gesetzgeberischen Initiative wie die verbündeten Regierungen, und es wäre in hohem Maße nützlich, wenn die in den Regierungsvertretern verkörperte Sachkenntnis und Erfahrung auch solchen sozialpolitischen Debatten des Reichstags zugute kämen. Daß sie sofort Ja oder Nein sage, verlangt kein Mensch, aber die Gründe für und wider kann die Regierung auch schon bei der ersten Beratung erörtern, das bindet sie keineswegs, fördert aber die Sache wesentlich.

Wenn, was wir für sicher halten, jene Initiativanträge wiederkehren, so wird es sich empfehlen, zu ihrer Empfehlung nicht nur auf die Gründe zu verweisen, die sich im Namen der Gerechtigkeit für die Forderungen der Arbeiterberufsvereine geltend machen lassen, sondern auch die Motive der Zweckmäßigkeit und des allgemeinen Nutzens zu beleuchten. Gewiß ist die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter auch auf dem Boden der Selbsthilfe und der staatlich geordneten Interessenvertretung vor allem ein hohes Gebot der Gerechtigkeit, wie niemand stärker betont hat als unser Kaiser. Was der Fabrikant und der Kaufmann, der Handwerker und der Landwirt, der Arzt und der Rechtsanwalt haben und genießen — man kann es auf die Dauer auch dem Arbeiter nicht versagen, ohne das Fundament aller Staaten zu gefährden. Und dabei wird auch ein sehr ernstes Wort zu sagen sein, wie Gerichte und Polizei dieselben Arbeiter, die ohnehin schon manche Rechte der übrigen Staatsbürger entbehren, noch besonders hart anfassen, wenn ihre Bestrebungen mit den Interessen anderer Klassen und Berufe in Konflikt kommen. Das ist ein langes und trübes Kapitel, das wir später noch zu behandeln haben. Aber der Eindruck, den der von bürgerlichen Parteien geführte Beweis des dem Arbeiterstande zugefügten Unrechts machen muß, würde sich doch stark vertiefen, wenn der Nutzen der Organisation nicht nur für die Arbeiter selbst, sondern für Reich und Volk dargetan würde. Denn es kommt dem Gemeinwesen zu gute, wenn die Arbeiter durch ihre Vereinigung wirtschaftlich, sittlich und geistig

gehoben werden, wie dies tausend Berichte unparteiischer Zeugen beweisen. Die Erziehung der Arbeiter zu höherer Intelligenz und Leistungsfähigkeit fördert wiederum die nationale Produktion, die ebenso auch durch die Steigerung des Verbrauchs der Massen im Inlande den besten Markt erhält. Die Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen, werden seltener und vollziehen sich in geregelten Formen, ohne Ausbrüche von Leidenschaft und Gewalt. Immer mächtiger schwillt der Strom der von den Organisationen getragenen Tarifverträge an, die Sicherheit und Stetigkeit der gewerblichen Arbeit verbürgen. Schon heute sind die Arbeiterberufsvereine wertvolle Stützen der Sozialversicherung, der Schutzgesetzgebung, der Gewerbegerichte, der Arbeitsnachweise. Ohne sie sind Arbeitskammern als Institutionen des sozialen Friedens kaum denkbar. Und je mehr Reich und Staat pflichtgemäß ihre Aufgaben der Fürsorge ausdehnen, umsomehr gerade haben sie andrerseits auch Grund, als Gegengewicht alle die starken und tüchtigen Eigenschaften zu wecken und zu unterstützen, die in der Selbsthilfe der Berufsvereine und Genossenschaften der Arbeiter so Großes leisten. Daß der Arbeiterorganisation auch schwere Mängel und Schatten anhaften, teilt sie mit allen menschlichen Institutionen, aber ein Teil dieser Fehler und Gefahren kommt auf Rechnung der Widerstände und Eingriffe, die der Arbeiter heute noch auf Schritt und Tritt auch in seinen berechtigten Bestrebungen zur Wahrung seiner Interessen erfährt und die ihn erbittern müssen.

Wir wissen es wohl, daß man vielfach diese Ausführungen als idealistische, weltfremde Träume betrachtet, wenn sie nicht gar als „sozialpolitische Duselei", wie ein konservatives Blatt sich jüngst zierlich ausgedrückt hat, verlacht werden. Mit denjenigen unserer Gegner, die in der einseitigen Vertretung des Unternehmerstandpunkts das alleinige Heil der Welt erblicken, zu rechten, darauf verzichten wir gern. Für sie reden wir eine unverständliche Sprache; hier stehen sich zwei Weltanschauungen gegenüber, zwischen denen eine tiefe Kluft befestigt ist. Aber es gibt auch Männer, die der Sozialreform, der Not der Arbeiter und der Bereitschaft zur Abhilfe im allgemeinen mit Wohlwollen gegenüberstehen, die aber gerade jetzt von weiteren sozialpolitischen Maßnahmen, insbesondere von einer Erweiterung des Rechts auf Selbsthilfe, nichts wissen wollen. Ihre Argumente sind immer dieselben: Für die Arbeiter ist genug geschehen! Und nur die Sozialdemokratie hat den Nutzen davon! Wir sind nicht so engherzig, daß wir die Pflicht des Staats, den Schwachen zu helfen, nur auf die Lohnarbeiter beschränken wollten. In unsern Reihen stehen Vorkämpfer für die Hebung und Förderung der Hilfsbedürftigen in allen Ständen, der Handwerker, Kleinhändler, Bauern, und in hingebender Mitarbeit lassen sie sich von niemandem übertreffen. Aber wir leben allerdings der Ueberzeugung, daß, trotz aller Fürsorge der Sozialversicherung und Schutzgesetzgebung, der vierte Stand, die Massen der Lohnarbeiter in Stadt und Land, die mit ihren Angehörigen jetzt weit mehr als die Hälfte der Nation bilden, der hilfsbedürftigste von allen ist. Freiherr v. Berlepsch hat erst jüngst in diesen Blättern den zwingenden Beweis für die Wahrheit dieser Tatsache geführt, die zwar bestritten, aber nicht widerlegt werden kann. Und wir verlangen heute ja gar keine andere Unterstützung des Reichs und Staats, als daß er den Arbeitern, unter Anerkennung ihrer Gleichberechtigung, die Möglichkeit verschaffe, sich selbst aus eigenen Kräften zu helfen, auf dem Boden von Recht und Gesetz, innerhalb der Schranken unserer Staats- und Wirtschaftsordnung. Das ist doch an sich die bescheidenste Forderung, die man sich nur denken kann!

Aber ihre Erfüllung soll die Sozialdemokratie stärken, deren Todfeindschaft gegen den Staat ihre Führer immer wieder verkünden. Wir geben ohne weiteres zu, daß der Terrorismus in Wort und Tat, die Unduldsamkeit ihrer Gesinnung und die Rohheit ihres Auftretens, der Haß gegen Kaiser und Reich wohlmeinende Sozialpolitiker mit Trauer und Abscheu erfüllen kann. Aber sollen denn die Arbeiter büßen, was die sozialdemokratische Partei sündigt? Und gibt es nicht Millionen von Arbeitern, die treu zu Kaiser und Reich stehen und ebenfalls eine Besserung ihrer Lage anstreben? Hat nicht der Frankfurter Kongreß für alle, die hören wollen, hier eine beredte Sprache geredet? Liegt es nicht im ureigensten Nutzen des Staats, diesen wackeren Männern, die ihre Pflichten als Bürger des Vaterlands gewissenhaft erfüllen, zu helfen? Müßte eine Fortdauer der Ungerechtigkeit, die in der Verweigerung ihrer Forderungen liegt, sie nicht mit Notwendigkeit bitterer Enttäuschung und Entmutigung überliefern? Wir wüßten nichts, was die Sozialdemokratie mehr stärken würde, als wenn allen Wünschen der Arbeiter auf freie, geordnete Selbsthilfe ein kaltes „Nein" entgegengesetzt würde. Dann würde freilich auch den Gewerkschaften und Genossenschaften, die sich jetzt ehrlich für das Wohl der Arbeiter in der Gegenwart abmühen, nichts übrig bleiben als auf eine Zukunft zu hoffen, die, nach einer gründlichen Umwälzung der Dinge, den breiten Massen den Platz an der Sonne schaffen soll, den ihnen ein Klassenstaat versagt hat. Reaktion und Radikalismus haben sich von jeher in der Weltgeschichte in die Hände gearbeitet, die eine treibt den andern vorwärts. Die deutschen Regierungen und der deutsche Reichstag aber haben den Weg der Reformen betreten — sie müssen ihn weitergehen bis zum Ziel des sozialen Friedens!

Berlin. E. Francke.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1903.

Das Jahr 1903 war für die Gesellschaft für Soziale Reform eine Zeit ruhiger Arbeit. Es galt die Beschlüsse der I. Generalversammlung in Köln (22. September 1902) und der Delegiertenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Köln, 23. und 24. September 1902) zur Ausführung zu bringen. Auf Grund der Referate von Dr. Pieper und Fräulein Helene Simon hatte sich die Generalversammlung einmütig für die Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung des Zehnstundentages für Fabrikarbeiterinnen ausgesprochen und den Ausschuß beauftragt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Demgemäß beschloß der Vorstand in einer Sitzung am 5. Dezember 1902, den Mitgliedern des Ausschusses eine Resolution vorzulegen, die die Herabsetzung der für Frauen gesetzlich zulässigen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden für unerläßlich und mit Rücksicht auf die Erfahrungen des In- und Auslandes sowie auf den jetzigen Stand der Arbeitszeit in Deutschland für alsbald ausführbar erklärte, im übrigen aber den definitiven Beschluß einer Resolution bis nach Eingang der von der Reichsregierung über die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen erforderten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten vorbehielt. Bezüglich der Ausdehnung des Schutzalters der jugendlichen Arbeiter vom 16. auf das 18. Lebensjahr sollten die Vorarbeiten noch fortgesetzt werden.

Diese Resolution wurde in einer Sitzung des Ausschusses am 12. März 1903 einstimmig angenommen. Da inzwischen die in ihr erwähnten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten veröffentlicht worden sind, wird der Ausschuß in seiner am 11. Dezember d. Js. stattfindenden Sitzung über die weiter unten mitgeteilte Eingabe betreffend den gesetzlichen Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen zu beraten haben. Die der Gesellschaft für Soziale Reform erstatteten Referate über Zehnstundentag der Frauen und Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen sind als Heft 7 und 8 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" (Jena, Verlag von Gustav Fischer) erschienen und Ende des Jahres 1902 an sämtliche Mitglieder versandt worden.

Als weitere Aufgabe hatte die Generalversammlung in Köln dem Ausschuß die Behandlung der Arbeiterkonsumvereine gestellt. Diese Frage bildete demgemäß den Gegenstand der Ausschußsitzung am 12. März 1903. Die Referate wurden erstattet von Dr. Reinhold Riehn und Arbeitersekretär J. Giesberts; ihre Berichte bilden das 9. Heft der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform". Nach eingehender Debatte stimmte der Ausschuß einer Resolution zu, die es für das unbestreitbare Recht der Arbeiter erklärte, vermittelst der durch die Gesetzgebung ihnen ermöglichten genossenschaftlichen Selbsthülfe ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern:

Durch die Errichtung von Konsumvereinen fördern sie eine der fortschreitenden Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung entsprechende, zweckmäßige Art der Warenvermittlung, die beträchtliche materielle Vorteile bietet, in erheblichem Maße erzieherisch auf die Arbeiterschaft wirkt und im Interesse der wirtschaftlich schwächsten Käufer ein heilsames Gegengewicht gegen die Kartelle der Unternehmer bildet. In diesem Sinne sind die Arbeiterkonsumvereine ein nützliches Glied in der organischen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, ein wirksames Mittel zur wirtschaftlichen und geistigen Hebung des Arbeiterstandes und eine kräftige Stütze für die aufwärts strebende Arbeiterbewegung. Deshalb sind die Hindernisse und Anfeindungen, welche die Arbeiterkonsumvereine im Gegensatz zu den genossenschaftlichen Organisationen anderer Stände verschiedentlich erfahren, aufs lebhafteste zu beklagen, namentlich wenn sie sich in Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung äußern. Es erscheint dringend geboten, daß eine sachliche Beurteilung der volks-

wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der Arbeiterkonsumvereine an Stelle der bestehenden ungerechten Vorurteile tritt.

Zugleich wurde beschlossen, die Frage der Arbeiterkonsumvereine auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, die voraussichtlich im Herbst 1904 stattfinden wird, zu setzen.

Außer den bereits angeführten Heften 7/8 und 9 der „Schriften" hat die Gesellschaft ein weiteres Heft 10 herausgegeben, worin das Gesetz über die gewerbliche Kinderarbeit vom 30. März 1903, das mit Beginn des künftigen Jahres in Kraft tritt, aus der Feder des Lehrers Konrad Agahd, des unermüdlichen Vorkämpfers auf diesem Gebiet, ausführlich erläutert wird. Diese Schrift hat so großen Anklang gefunden, daß trotz der bedeutenden Höhe der ersten Auflage eine zweite Ausgabe nötig ist, die dann auch die inzwischen ergangenen Ausführungsbestimmungen der Behörden enthalten wird. Heft 11 der „Schriften" bringt den vom Staatsminister Dr. Freiherrn von Berlepsch in der Ortsgruppe Hamburg gehaltenen Vortrag: „Warum betreiben wir die soziale Reform?" (vergl. Nr. 1 u. 2 der „Soz. Praxis). Dieses Heft 11 ist als Gabe für das Jahr 1903 allen Mitgliedern der Gesellschaft zugesandt worden. Ferner hat der Vorstand auf Beschluß des Ausschusses wissenschaftliche Untersuchungen über die Einrichtung und die Tätigkeit der Arbeitskammern im Auslande eingeleitet; noch im Laufe dieses Monats wird Heft 12 der „Schriften" die beiden ersten Abhandlungen (Arbeitskammern in den Niederlanden von Dr. B. Harms und Arbeitskammern in Frankreich von Prof. Jay) veröffentlichen. An weiteren Aufgaben liegen dem Ausschuß ob die Fragen der völligen Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe und des Vereins- und Versammlungsrechts.

Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat sich die Gesellschaft für Soziale Reform an den Arbeiten dieser Vereinigung rege beteiligt. Zu den vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen Referaten über die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen (Jena, Gustav Fischer) haben Fabrikinspektor Dr. Fuchs-Karlsruhe und Abg. Dr. M. Hirsch-Berlin zwei wertvolle Beiträge geliefert; ebenso für die Sammlung der Berichte über die gesundheitsgefährlichen Industrien kaiserlicher Regierungsrat Dr. Hölzer-Berlin (Phosphor) und Professor Dr. Sommerfeld-Berlin (Bleiweiß). Bei den am 9. bis 11. September 1903 in Basel abgehaltenen Beratungen der Permanenzkommission der Internationalen Vereinigung war die Gesellschaft für Soziale Reform durch Staatsminister Dr. Freiherr von Berlepsch und großherzoglichen Fabrikinspektor Dr. Fuchs vertreten. Die Beschlüsse dieser Permanenzkommission, zu der leider das Deutsche Reich keinen amtlichen Vertreter entsandt hatte, während Frankreich, Oesterreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Italien, die Schweiz und der Päpstliche Stuhl dies getan hatten, gehen im wesentlichen dahin:

1. Das Bureau der Internationalen Vereinigung wird beauftragt, den Schweizer Bundesrat zu bitten, er möge die Initiative zu einer Internationalen Konferenz ergreifen, damit auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie verboten werde.[1])

2. Bezüglich der Verwendung von Blei ist die Kommission der Ansicht, daß das Bureau der Internationalen Vereinigung und die nationalen Sektionen alles aufbieten, um ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß für das Maler- und Anstreichgewerbe bei öffentlichen und privaten Bauten durchzusetzen. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Bleivergiftungen in gewerblichen Betrieben sollen weitere Untersuchungen über die Sachlage, Ersatzmittel und Verhütungsvorschriften angestellt werden.

3. Das Bureau der Internationalen Vereinigung wird beauftragt, an den schweizerischen Bundesrat mit der Bitte heranzutreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz zu dem Zwecke ergreifen, auf dem Wege der internationalen Vereinbarung die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen zu verbieten. Eine diese Frage behandelnde Denkschrift soll ausgearbeitet und den Regierungen überreicht werden.

An der Ausführung dieser Aufgaben wird auch die Gesellschaft für Soziale Reform weiterhin nach besten Kräften mitarbeiten, wie sie überhaupt allen Arbeiten der Internationalen Vereinigung und des Arbeitsamts in Basel ihre nachhaltige Unterstützung leiht. Zu besonderer Genugtuung gereicht es ihr, daß im Reichshaushaltsetat 1903 eine Reichssubvention von 6000 M für das Internationale Arbeitsamt auf Anregung ihrer Freunde im Reichstag genehmigt worden ist.

Die hier aufgezählten Arbeiten fallen naturgemäß vorwiegend dem Vorstand und dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zu. Wenden wir uns jetzt zu der Tätigkeit der Ortsgruppen, so ist zu erwähnen, daß zu den bestehenden Zweigvereinen in Berlin, Breslau, Dresden, Hamburg, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, neu hinzugetreten sind die Ortsgruppe Aachen und ein das ganze Großherzogtum Hessen umfassender Zweigverein, in dem sich noch eine besondere oberhessische Sektion gebildet hat. Weitere Ortsgruppen sind in Vorbereitung. Behandelt wurden in den Versammlungen dieser Gruppen insbesondere folgende Aufgaben: Warum betreiben wir die soziale Reform? (Hamburg), Bedeutung der Sozialreform (Aachen), Vereinsrecht und Arbeiterbewegung (Berlin), Arbeitslosenversicherung (Breslau), Gewerblicher Kinderschutz (Aachen, Oberhessen, Königsberg), Minimallohn (Hamburg), Sozialpolitische Aufgaben der Ortsgruppen (Berlin), Ortsüblicher Tagelohn (Köln), Beschränkte Erwerbsfähigkeit (Königsberg), Wohnungsfrage (Köln und Königsberg), Arbeiterhaushalt (Aachen), Arbeitsnachweis (Breslau), Arbeiterschutz (Aachen); die Ortsgruppe Dresden hat Untersuchungen über die Heimarbeit der Frauen und die Ortsgruppe Hamburg Abhandlungen zur Wohnungsfrage veröffentlicht.

An der parlamentarischen Arbeit auf sozialpolitischem Gebiete haben sich unsere Freunde im Reichstag eifrig beteiligt. Das Phosphorverbot, das Kinderschutzgesetz, die Krankenversicherungsnovelle sind die positiven Ergebnisse der Session 1902/03; zu den wichtigen Beschlüssen des Reichstags über das Vereins- und Versammlungsrecht und die Berufsvereine hat sich der Bundesrat noch nicht geäußert.

Einen tief beklagenswerten Verlust hat die Gesellschaft für Soziale Reform durch den Tod Richard Roesickes erfahren. Der ausgezeichnete Mann hat seine reiche Erfahrung, seine unermüdliche Arbeitskraft und seinen energischen Willen stets mit voller Hingabe in den Dienst der Bestrebungen unserer Gesellschaft gestellt. Wir bewahren ihm ein dankbares Andenken.

Der Bestand der Gesellschaft für Soziale Reform ist auch in diesem Jahr gewachsen: wir haben etwa 250 Einzelmitglieder und Korporationen neu gewonnen, so daß die Mitgliederzahl 1300 überschritten hat; davon sind 128 korporative (fast sämtliche nicht sozialdemokratische Arbeiter- und Gehilfenverbände mit rund 600 000 Mitgliedern, Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, Stadtverwaltungen, Behörden usw.). Der Kassenabschluß für 1903 kann zurzeit noch nicht endgiltig festgestellt werden, doch dürfte das Geschäftsjahr 1903, das dritte seit der Gründung der Gesellschaft für Soziale Reform, mit einem wenn auch bescheidenen Ueberschuß abschließen. Den sämtlichen Mitgliedern wird jährlich ein Heft der „Schriften" gratis geliefert, diejenigen Mitglieder, die 6 M Jahresbeitrag zahlen, erhalten außerdem das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, für 8 M Jahresbeitrag werden die sämtlichen Schriften dieses Amts den Mitgliedern kostenfrei zugestellt.

Die Gesellschaft für Soziale Reform will ein Sammelort für alle sein, die es ernst mit der Fortführung der Sozialgesetzgebung und mit der Förderung der Selbsthilfe der Arbeiter meinen. Tatsächlich zählt sie auch Angehörige aller Berufe und Stände, ohne Unterschied der Parteirichtung, unter ihren Mitgliedern. Daß eine derartige Vereinigung zu gemeinsamer sozialpolitischen Arbeit den größten Wert besitzt, hat schon wiederholt das Zusammenwirken unserer Freunde im Reichstag gezeigt. Ein neuer Beweis dafür liegt in dem „Ersten deutschen Arbeiterkongreß", der zu Frankfurt a. M. am 25. und 26. Oktober d. Js. abgehalten worden ist. Denn obwohl der Anstoß, die Vorbereitung und die Arbeit des Kongresses ausschließlich das Werk der beteiligten Arbeiterorganisationen sind, so sind die Führer dieser Verbände, wie sie selbst öffentlich erklärt haben, doch erst in nähere Verbindung untereinander getreten, seitdem sie sich im Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform persönlich kennen gelernt und zu gemeinsamem Wirken hier vereint haben. Nachdem diese Fühlung hergestellt worden war, konnten die Führer der verschiedenen Gruppen sich dann auch über ein selbständiges Vorgehen in der Kongreßfrage verständigen. So darf die Gesellschaft für Soziale Reform, obwohl sie als solche dem Arbeiterkongreß völlig fern gestanden hat, sich doch freuen, daß sie mittelbar den Zusammenschluß der vaterländischen Arbeiterschaft hat fördern können, der in den Verhandlungen zu Frankfurt so wertvolle Erfolge erreicht hat.

Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betreffend den Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen. Die am 11. Dezember stattfindende Sitzung des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform wird über folgenden Entwurf einer Eingabe an den Bundesrat beraten:

[1]) In Deutschland bekanntlich durch das Gesetz vom 10. Mai 1903 für 1. Januar 1907 festgesetzt.

Einem hohen Bundesrate des Deutschen Reiches unterbreitet der ergebenst unterzeichnete Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform die Bitte, dem Deutschen Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen in der Weise geregelt wird, daß

1. die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt wird, wenn nötig mit der Maßgabe, daß nach Ablauf von zwei Jahren nach Kundmachung des betreffenden Gesetzes die Arbeitszeit auf $10^1/_2$, nach weiteren zwei Jahren auf 10 Stunden herabgesetzt wird;
2. die nach § 137 Abs. 3 a. a. O. zu gewährende Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunden verlängert wird; die Einhaltung einer einstündigen Mittagspause jedoch dann gestattet ist, wenn die Mehrheit der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiter in geheimer Abstimmung dies beantragt;
3. der Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf spätestens $4^1/_2$ Uhr nachmittags verlegt wird;
4. die Beschäftigung von Wöchnerinnen vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann gestattet wird, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Hessen und die Arbeitskammern.

Aus Hessen wird uns geschrieben: Die sozialdemokratische Partei der hessischen zweiten Kammer hat bereits wiederholt auf früheren Sessionen des Landtages Anträge gestellt, inhaltlich deren an die hessische Regierung das Ersuchen gerichtet wird, eine Vertretung der Arbeiterschaft des Landes im Ministerium nach dem Vorbilde der Landwirtschaft und der Gewerbe herbeizuführen. Auch dem gegenwärtigen Landtage liegt ein gleicher Antrag vor, und der vierte Ausschuß der zweiten Kammer hat sich in der letzten Zeit mit der Angelegenheit befaßt und nunmehr durch Abgeordneten Dr. Frenay den Bericht erstattet. Darnach verhält sich die hessische Regierung dem Antrage gegenüber ablehnend. Zur Begründung dieses ihres Standpunktes weist sie, wie früher, darauf hin, daß es sich hierbei im wesentlichen um eine dem Reiche zustehende Organisationsfrage des Arbeiterstandes handele und daß das Reich die Sache endgiltig regeln müsse. Sie macht aber auch darauf aufmerksam, daß sie ja, soweit eine selbständige landesrechtliche Ordnung der Angelegenheit derzeit angezeigt erscheine, durch die Verordnung vom 17. Januar 1900, betreffend die Aufhebung der Oberen landwirtschaftlichen Behörde und die Bildung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern dem Antrage bereits entgegengekommen sei. Tatsächlich bestimmt auch § 2 Abs. II Ziff. 4 dieser Verordnung, daß die neu gebildete Ministerialabteilung bei allen Beratungen oder Bearbeitungen von Angelegenheiten, welche die gewerblichen Arbeiter betreffen (Tit. VII der Gewerbeordnung) auch Personen aus den Kreisen der Arbeitnehmer zuzuziehen sind, und die hessische Regierung hat seither bei Vollziehung der Verordnung in dankenswerter Weise den Modus befolgt, bei Auswahl der zuzuziehenden Arbeitnehmer die Berufsvereine der Arbeiter zu berücksichtigen.

Auf den früheren Landtagen hatte sich die zweite Kammer den von der Regierung dargelegten Bedenken angeschlossen und war demgemäß zur Ablehnung des Antrags gekommen, wenn auch von verschiedenen Seiten betont wurde, daß das Verlangen der Arbeiter nach einer geordneten Vertretung ihrer Interessen an sich ein berechtigtes sei, um ihnen — wie es in dem Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 heiße — „den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.“ Auch der neuerdings vorgelegte Bericht empfiehlt im Anschluß an die Ausführungen der Regierung die Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags in der gestellten Form, glaubt jedoch, nicht ganz über sie zur Tagesordnung gehen zu sollen. Die hierauf bezügliche Stellungnahme des Ausschusses kennzeichnet sich in folgenden Worten des Berichtes:

Soweit die Landesgesetzgebung in Frage kommen kann, hat die vorerwähnte Verordnung vom 17. Januar 1900 . . . . die im gegenwärtigen Argenblick mögliche Einrichtung getroffen. Im übrigen kann der in dem Antrage . . . . enthaltene Gedanke nur durch Schaffung einer beruflichen Organisation der Arbeiter greifbare Gestalt annehmen, und dies muß nach wie vor als Aufgabe des Reiches bezeichnet werden. Tatsächlich sind auch im Reichstage eine Reihe diesbezüglicher Anträge gestellt worden, wobei sich die Antragsteller mit Recht auf die Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 berufen konnten. Daß die Reichsregierung der Regelung dieser Angelegenheit nicht mehr so ablehnend gegenüber steht, wie dies zeitweise früher der Fall war, dürfte aus einer Erklärung des Reichskanzlers Graf von Bülow zu folgern sein, die derselbe im Januar 1903 im Reichstage dahin abgab: „Es ist die Ansicht Seiner Majestät und die Ansicht der verbündeten Regierungen, daß die Aufgabe unseres Jahrhunderts der Ausbau der sozialen Gesetzgebung ist. Seine Majestät der Kaiser ist auch davon durchdrungen, daß die Arbeiter gleichberechtigt sein sollen mit anderen Ständen und Klassen, und daß diese Gleichberechtigung ihren gesetzgeberischen Ausdruck finden soll“. Immerhin erscheint es im Interesse der friedlichen Entwickelung unserer sozialen Verhältnisse äußerst wünschenswert, daß die Frage der beruflichen Organisation der Arbeiter eine baldige befriedigende Lösung finde. Der berichtende Ausschuß glaubt daher, daß der Landtag gerade bei Behandlung des gegenwärtigen Antrags die Gelegenheit wahrnehmen sollte, um die im Reiche herrschenden diesbezüglichen Bestrebungen nach Möglichkeit zu fördern. Der hierzu geeignete Weg ist aber der, daß Hohe zweite Kammer der Großherzoglichen Regierung ernstlich nahe legt, im Bundesrat auf baldige gesetzliche Regelung hinzuwirken.“

Der Antrag des Ausschusses geht demgemäß dahin, an die Regierung das Ersuchen zu richten, dieselbe möge im Bundesrat ihren Einfluß dahin geltend machen, daß die Frage der berufsständigen Organisation und Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) baldigst reichsgesetzlich geregelt werde.

Sozialpolitisches aus dem Reichsetat 1904. Der Etat des Reichsamts des Innern für das Jahr 1904 enthält wiederum eine Vermehrung der Mittel für sozialpolitische Aufgaben. Das Aufsichtsamt für Privatversicherung soll mit 24 000 *M* mehr dotiert werden; ein neuer vortragender Rat wird für das Versicherungswesen angefordert. Der Beitrag für die Herausgabe des „Deutschen Handelsarchivs wird um 8000 *M* auf 28 000 *M* erhöht. Die Belastung des Reiches aus den auf grund des Invalidenversicherungsgesetzes zahlbaren Renten wird auf 45 809 000 *M*, d. h. auf ein Mehr von 4 951 000 *M* veranschlagt; die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt erfordert 10 000 *M* mehr, nämlich 50 000 *M*. Für die handelsstatistische Abteilung ist eine neue Mitgliedsstelle in Zugang gebracht, bei der Abteilung für Arbeiterstatistik ist die Heranziehung von zwei wissenschaftlichen Hilfsarbeitern erforderlich. Das Reichsversicherungsamt beansprucht ein Mehr von 55 540 *M* für neue Stellen. Aus dienstlichen Rücksichten gebotene Arbeiterwohnungen sollen am Kaiser Wilhelm-Kanal erbaut werden, desgleichen in Brunsbüttel Lotsenhäuser. Es handelt sich um eine erste Rate von 40 000 *M* und eine dritte Rate von 150 000 *M*. Für die Beteiligung des Reiches an der Weltausstellung in Saint-Louis werden als zweite Rate 2 000 000 *M* gefordert, an Kosten für die Beteiligung mehrerer dem Reichsamt des Innern unterstehenden Aemter 160 000 *M*. Für die Tuberkulose-Bekämpfung werden 150000 *M*, zur Errichtung eines Dienstgebäudes für das Aufsichtsamt für Privatversicherung eine dritte Rate von 500 000 *M* verlangt. Der außerordentliche Etat enthält wiederum einen größeren Posten für die Fortführung der Wohnungspflege des Reiches für Arbeiter und gering besoldete Beamte; es werden 5 Millionen, 1 Million mehr als im Vorjahre, für die Förderung des Arbeiter- und Beamten-Wohnungsbaues verlangt. In der Erläuterung dieses Titels heißt es, daß der für 1903 zur Wohnungsfürsorge bewilligte Fonds von 4 Millionen Mark dem Bedürfnis nicht genügt habe. Ein größerer Bauverein mußte sogar zum Verzicht auf ein ihm bereits zugesagtes Darlehen von mehreren Hunderttausend Mark veranlaßt werden, damit den dringenden Anforderungen, die zugunsten der Werftarbeiter in Wilhelmshaven an den Fonds erhoben wurden, Genüge geleistet werden konnte. Die Wohnungsverhältnisse in Wilhelmshaven ließen gerade für Arbeiter und gering besoldete Beamte in mancher Hinsicht zu wünschen übrig; dabei habe man noch Ersatz für Wohnungen schaffen müssen, die aus dienstlichen Rücksichten zu räumen waren. In der unmittelbar an Wilhelmshaven angrenzenden Gemeinde Neuende ist ein Baugelände von nahezu 46 ha erworben, das einem neu ins Leben getretenen Arbeiterbauvereine nach und nach zu Erbbaurecht überlassen werden soll. Bei ländlicher Bebauungsweise würden etwa 1500 Arbeiterfamilien angesiedelt werden können; die gefälligen und praktischen Häuschen werden je 4 in sich völlig abgeschlossene, mit eigenem Eingang versehene Familienwohnungen enthalten; zu jeder Wohnung gehört ein Stück Gartenland usw. Von dem Kaufpreise für das Gelände sind aus den Mitteln des laufenden Jahres rund

300 000 *M* bezahlt worden, weitere 600 000 *M.* bleiben im Jahre 1904 zu decken. Außerdem werden dem Bauvereine neben den ihm von der Landesversicherungsanstalt Hannover und dem Reichsmarineamt zugewendeten Mitteln Baudarlehen aus dem Wohnungsfürsorgefonds zu gewähren sein, so daß allein zur Förderung dieses Unternehmens auf eine Ausgabe von rund einer Million Mark im Jahre 1904 gerechnet werden muß. Außerdem verlangten die zurückgestellten Anträge Befriedigung. Ueber die Ergebnisse der bisherigen Wohnungsfürsorge des Reiches soll dem Reichstage in einer besonderen Vorlage Mitteilung gemacht werden, welche eine Uebersicht über die Verhältnisse der vom Reich durch Darlehen unterstützten Baugenossenschaften enthält. Künftig soll eine derartige Übersicht alle 4 bis 5 Jahre vorgelegt werden. Im Verhältnis zum Gesamt-Milliardenetat handelt es sich bei den sozialpolitischen Anforderungen allerdings um recht bescheidene Summen.

Die Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechts soll in der bevorstehenden Reichstagssession von sozialdemokratischer Seite besonders in den Vordergrund gestellt werden. Im „Korrespondenzblatt“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands werden die gewerkschaftlichen Kreise aufgefordert, alles authentische Material über behördliche Maßnahmen gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter zu sammeln und an die Generalkommission einzusenden. Die kommende Reichstagssession werde jedenfalls zu Auseinandersetzungen über das Koalitionsrecht führen, die an Bedeutung hinter der Zuchthausgesetzkampagne nicht zurückstehen werde. Mögen die bürgerlichen Freunde der Sozialreform hier das Feld nicht allein den Sozialdemokraten überlassen!

Soziale Bestrebungen der evangelischen Generalsynode. Auf der jüngst abgehaltenen Tagung betonte Graf Hohenthal-Dölkau, daß es angesichts des ungeheuren Ueberwucherns der Sozialdemokratie Aufgabe der evangelischen Kirche sei, mit geistigen und geistlichen Mitteln kirchlicher und christlicher Tätigkeit gegen die allgemeine Zerrüttung anzukämpfen. Er forderte Verstärkung der seelsorgerischen Kräfte in den Großstädten und Industriebezirken, Förderung der Stadtmission und geistlichen Laienhilfe, volkstümliche Wandervorträge in evangelisch-sozialem Sinn und Unterstützung des evangelischen Preßwesens und der Kolportage. Von anderer Seite wurde die Einführung der Geistlichen, Kandidaten und Theologiestudierenden in das Verständnis der sozialen Verhältnisse und Probleme sowie die Kräftigung des christlich sozialen Vereinswesens als eine unerläßliche Gegenbewegung gegen die sozialdemokratische Verwüstung des religiösen, sittlichen und sozialen Fühlens im Volke betont. In der Kommission der Generalsynode empfingen diese Anregungen unter Mitwirkung des Oberkirchenrates ihre Verwirklichung durch den Beschluß, 1/4 % der Einkommensteuer zu bewilligen „zur Verstärkung der seelsorgerischen Kräfte in den Großstädten und Industriebezirken durch Anstellung von Geistlichen und anderweiten Helfern in besonders bedrohten Kirchengemeinden sowie zur Förderung von kirchlichen Veranstaltungen, welche Gemeinden, Geistlichen und solchen, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, in die Kenntnis und das Verständnis der sozialen Aufgaben und des Anteils der Kirche an ihrer Lösung einführen“.

Erweiterung des Dienstbereiches des Arbeitsamtes in Italien. Gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juni 1902, wonach allmählich alle Aemter und Dienstgeschäfte, die sich auf die Arbeit, auf den Arbeiterschutz und die Sozialversicherung beziehen, dem Arbeitsamte anwachsen sollen, sind soeben durch königliches Dekret die Sachverständigen- und Schiedsrichterkollegien für die Industrie, die bisher zur Generalinspektion der Industrie und des Handels gehörten, dem Arbeitsamt unterstellt worden.

Soziale Zustände.

Verunglückungen von Bergarbeitern in Deutschland und England. Die „Deutsche Bergarbeiterzeitung“ Nr. 42 veröffentlicht eine vergleichende Zusammenstellung der tödlichen Unfälle im englischen und im deutschen Bergbau. Darnach wurden in den britischen Bergwerken (ohne Steinbrüche) im Jahre 1902 bei einer Gesamtbelegschaft von 855 603 Mann 1053 Personen getötet,*) in Deutschland hingegen laut Ausweis der Knappschaftsberufsgenossenschaften (die Steinbrucharbeiter zählen als zu einer besonderen Steinbruchsgenossenschaft gehörig hier ebenfalls nicht mit) 1080 Personen bei nur 601 132 versicherten Personen; das bedeutet in England 1,22 tödliche Unfälle auf 1000 Arbeiter, in Deutschland 1,92, und speziell im preußischen 1,98. Die deutschen Unfallziffern sind um 30 % höher als die englischen. Nun sind diese Zahlen ganz gewiß nicht ohne weiteres in dieser Form vergleichbar. Die Feststellung, ob unmittelbare Tötung oder Unfall mit tödlichem Verlaufe, ebenso die Feststellung der Gesamtbelegschaftsziffern, auf die die Unfälle prozentual bezogen werden, erfolgte auf abweichender statistischer Grundlage, die deutschen Ziffern umfassen z. B. nur die Vollarbeiter. Außerdem spielt das Fluktuieren der Arbeiter nicht nur bei der Zahlenfeststellung, sondern auch bei der Veranlassung von Unfällen eine Rolle; die Zuführung unerfahrener Arbeitskräfte zum Bergbau ist mindestens ebenso Schuld an den Unfällen, wie die Mängel an Schutzvorrichtungen. Das wichtigste Moment aber, das den englischen und deutschen Bergbauverhältnissen einen durchaus abweichenden Charakter verleiht, ist die Verschiedenheit der geologisch-technischen Struktur der Gruben, die ungleiche Produktionsbedingungen schafft. Aber wenn man all das auch berücksichtigt, so geht doch aus jenen mitgeteilten Ziffern die Tatsache hervor, daß der englische Bergarbeiter gesicherter in seiner Berufsarbeit steht, als der deutsche, und es bleibt etwas bittere Wahrheit in der Berechnung, die die Bergarbeiterzeitung anstellt: hätten wir die englischen Bergarbeitsverhältnisse, so würden in Deutschland jährlich statt 1080 „nur“ 720 Menschen im Bergbau zugrunde gehen. Die schärfste Sprache aber führen jene Ziffern, die die zahlenmäßige Entwicklung der Unfälle vergleichsweise in beiden Ländern veranschaulichen. Es verunglückten nämlich von 1000 Arbeitern in Kohlenbergwerken tötlich:

in England		in Preußen	Steinkohlenbergbau	Braunkohlenbergbau
1851/60 . . .	4,092	1861/66 . . .	2,656	2,269
1861/70 . . .	3,337	1881/90 . . .	2,934	2,198
1891/1900 . .	1,426	1891/1900 . .	2,474	2,018
1901	1,348	1901	2,341	2,500
1902	1,231	1902	1,989	2,165

Seit den 60er Jahren ist die englische Totenziffer von 8,3 auf 1,2 pro 1000 gefallen, die Sicherheitszustände besserten sich anhaltend. Bei uns kamen im Jahre 1901 in den Braunkohlengruben viel mehr Bergleute ums Leben, als im Durchschnitt 1861/66. Im ganzen preußischen Bergbau verunglückten 1861/66 pro 1000 Arbeiter 2,167, 1891/1900 aber 2,185.

Die Bergarbeiterzeitung macht nun für die Höhe der deutschen Unfallziffern nicht die schlechteren Gebirgsverhältnisse Deutschlands verantwortlich (die von ihr mitgeteilten Ziffern über Unfälle durch Stein- und Kohlenfall und Schlagwetter berücksichtigen aber nicht die sonstige Gesamtungunst der natürlichen Faktoren im deutschen Bergbau), sondern die „wahnsinnige Betriebsmethode“ mit ihrer skrupellosen Ausnutzung der Arbeitskräfte. Sie leitet daraus aufs neue die Begründung jener alten Forderung ab, in der alle Sozialreformer mit ihr übereinstimmen: allgemeine Anstellung von unabhängigen Arbeiterkontrolleuren, wie im englischen Bergbau, wie Bayern und in ähnlicher Weise auch Sachsen bereits versucht hat. Die Tätigkeit der Einfahrer in Preußen kann nicht als ausreichend angesehen werden.

Kurzsichtige Handwerkerpolitik. Man schreibt uns: Eine Geschäftseröffnung, die kürzlich in Berlin erfolgte, liefert einen schlagenden Beweis dafür, wie häufig auch heute noch das Handwerk im blinden Eifer gegen Fabrikanten sich selber schädigt. In Thüringen besteht seit einer Reihe von Jahren eine Fabrik für eine besondere Art Patentmatratzen, bei denen die Polsterung von Tapezierern gemacht werden muß. In richtiger Erkenntnis der „Halbzeugnatur“ seines Fabrikates trat der Fabrikant auf dem Wege des Inserates an die Handwerker heran, denen bei Benutzung seiner halbfertigen Matratzen immer ein Gewinnanteil gesichert blieb. Dessenungeachtet wurde die Matratze von Bundes- und Innungswegen für unbrauchbar erklärt, sogar der Kontrakt mit einem Fachblatt, das Bundesorgan war, gebrochen, weil es ein Inserat aufgenommen hatte, das die Interessen des Handwerkes schädige. Der Fabrikant hat selbstverständlich den Ausweg genommen, seine Matratzen in eigenen Werkstätten polstern zu lassen und einen sehr erheblichen Absatz erzielt, der jetzt die Eröffnung eigener Verkaufsstellen zur Folge hat. Einsichtige und zuverlässige Tapezierer, auch gerichtliche Sachverständige waren der Ansicht, die Matratze sei vollständig einwandfrei und nur schädlich vermöge der Arbeitsersparnis im Handwerk. Die Grundbestimmung aber, daß der Fabrikant und der Verleger des Fachblattes als Kapitalisten den Interessen des Handwerks feindselig gegenüberständen, gewann bei den Innungsmitgliedern die Oberhand und so ist dem Handwerk und seiner Selbständigkeit tatsächlich Schaden zugefügt durch die Leute, die es zu retten glaubten.

*) Die von „Home Office“ gegebenen Zahlen weichen ein wenig davon ab.

Soziale Rechtsprechung.

Die Steinhauer-Verordnung des Bundesrats war jüngst in Nürnberg, wie in Sp. 115 erwähnt, Gegenstand gerichtlicher Verhandlung, die mit der Verurteilung des angeklagten Unternehmers endete. In einem anderen Fall erkannte ein oberfränkisches Gericht auf Freisprechung. Zu einer Kontroverse hat die Bundesratsverordnung zum Schutze der Steinhauer in Oberfranken Veranlassung gegeben. In der Verordnung wird bestimmt: „In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die beim Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandsteinen verwendet werden, länger als neun Stunden täglich nicht beschäftigt werden." Wie dortige Blätter berichten, hatte nun ein Steinbruchbesitzer nach dem Wortlaut der Verordnung sich berechtigt geglaubt, Steinarbeiter, nachdem sie neun Stunden bossiert hatten, hinterher noch eine Stunde und länger mit anderen Arbeiten, wie Schuttabräumen, Steinewalzen usw. zu beschäftigen. Er erhielt deswegen ein Strafmandat, erhob aber dagegen Einspruch und wurde in der Tat vom Schöffengericht freigesprochen, welches davon ausging, daß nur diejenigen Arbeiten, welche unter die Bundesratsverordnung fallen, an die Maximalarbeitszeit gebunden sind, daß aber der Arbeitgeber berechtigt sei, die Steinarbeiter anderweitig noch länger zu beschäftigen. — Wir sind mit der „Frkf. Ztg", der wir diese Mitteilung entnehmen, der Ansicht, daß das Amtsgericht die Schutzvorschrift falsch ausgelegt hat; der Bundesrat hat bestimmt, daß Arbeiter des fraglichen Gewerbes überhaupt nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Hoffentlich wird von der Anklagebehörde die grundsätzlich bedeutsame Angelegenheit bis zur höchsten Instanz geführt.

Sterbegeld. Ein Prinzipienstreit, den mehrere Witwen von Bergleuten gegen den Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum angestrengt hatten, beschäftigte das Oberverwaltungsgericht. Wenn auf Grund der Verpflichtung von Kranken- und Sterbekassen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, wo für den Unterstützten nach Maßgabe des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch zustand oder zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Kassen, Gemeiden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten. Die Ehemänner der in Betracht kommenden Witwen waren infolge von Unfallverletzung gestorben. Der Knappschaftsverein hatte darauf in jedem Falle 88 *M* als Beerdigungskosten festgesetzt. Als der Knappschaftsverein dann davon Kenntnis erhielt, daß die Berufsgenossenschaft jeder Witwe 99 *M* Sterbegeld zu zahlen hatte, legte er auf je 88 *M* Beschlag. Die Witwen erhoben Klage gegen den Knappschaftsverein beim Bezirksausschuß und betonten, daß das Sterbegeld nicht als Rentenbetrag anzusehen sei. Der Bezirksausschuß erkannte indessen zu Ungunsten der Witwen und das Oberverwaltungsgericht wies am 26. November ds. Js. die Revision der Witwen als unbegründet zurück. —ld—

Vermittlungstätigkeit, § 153 der Gewerbeordnung und Erpressung. Am 27. November hatte sich ein Mitglied der Achtzehnerkommission der Maurer, die laut dem vor dem Gewerbegericht Berlin abgeschlossenen Tarifvertrag bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern zu vermitteln hat, zu verantworten, weil es bei Differenzen im Juni dieses Jahres auf einem Bau eingegriffen und sich dabei Drohungen und eines Erpressungsversuchs schuldig gemacht haben sollte. Die Drohungen (§ 153 G.O.) wurden vom Staatsanwalt darin gefunden, daß der Angeklagte einigen Verbandsmitgliedern, die bei einem Streik weiter arbeiteten, gesagt hatte, sie hätten den Ausschluß aus dem Verband zu gewärtigen, der Erpressungsversuch sollte darin bestehen, daß durch die Ankündigung einer möglichen Sperre der Unternehmer hätte bestimmt werden sollen, den Maurern einen „rechtswidrigen Vermögensvorteil" zuzuwenden. In der Verhandlung beantragte der Staatsanwalt eine mehrwöchige Gefängnisstrafe, der Gerichtshof fällte aber ein freisprechendes Urteil, indem er sich die Ausführungen des Verteidigers aneignete, daß weder eine Drohung noch ein Erpressungsversuch vorliege: Zwischen den Mitgliedern des Verbandes bestünde, so führte nach einem Bericht des „Vorwärts" der Verteidiger aus, ein Vertragsverhältnis, das nach bürgerlichem Recht als Gesellschaftsvertrag aufzufassen wäre. Wenn der eine Vertragsteil den andren auf vertragliche Pflichten und die Konsequenz von deren Verletzung hinweise, könnte das unmöglich als Drohung angesehen werden. Der Angeklagte hätte seine Dienste als Vermittler geleistet, sein Bestreben wäre die Beilegung der Streitigkeiten gewesen, zu diesem Zwecke hätte er aber auch die Forderungen und Entschlüsse der einen Partei der andern mitteilen müssen. Jeder Anwalt oder Richter, der einen Vergleich anbahnte und den Parteien die unangenehmen Folgen einer Ablehnung des Vorschlags verdeutlichte, käme dann ja in Gefahr, sich einer Erpressung schuldig zu machen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der jetzt 6365 Mitglieder umfaßt, hielt am 25. November in Stuttgart seine 5. Generalversammlung ab. Die Verhandlungen drehten sich, wie uns von dort geschrieben wird, hauptsächlich um die Beziehungen vom Arbeitgeber zum Arbeitnehmer. Es wurde mitgeteilt, daß an den Reichstag wiederum zwei Petitionen gerichtet werden, deren eine Aufhebung des § 34 des Unfall-Versicherungsgesetzes (Verstärkung des Reservefonds) wünscht, während die andere eine Erweiterung des § 123 V der Gewerbeordnung anstrebt durch Aufnahme der „Tätlichkeiten von Arbeitern unter einander" unter die Entlassungsgründe. Bei den Berichten über den Verlauf der letztjährigen Arbeitseinstellungen im Baugewerbe, die die ungünstigen Erfahrungen mit Heranziehung fremder Arbeiter betonten, wurden allerhand Wünsche, die Verwirklichung von Streiks in Zukunft unmöglich zu machen, geäußert. Der Vorsitzende Felisch-Berlin forderte, daß die Arbeitgeber streikende Arbeiter aus andern Städten unter keinen Umständen beschäftigen; sei dies nicht durch zusetzen, werde der Bund niemals genügend erstarken. Eine ähnliche Tendenz verfolgt die Anregung, im Fall eines Streiks nach vergeblichen Schlichtungsversuchen von Verband zu Verband jedesmal eine Aussperrung großen Stiles zu organisieren und zwar in etwa 30 umliegenden Städten rings um den Streikort sämtliche Bauplätze zu schließen; auf diese Weise könne ein Streik unmöglich länger als 14 Tage von den Arbeitern durchgehalten werden. Auf der anderen Seite wurde bei diesem Punkte, wenn auch nicht ganz ohne Widerspruch. die günstige Wirkung der Tarifverträge auf die Stabilität der Arbeitsverhältnisse hervorgehoben. Der in Dresden mit der Gewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag habe sich bewährt, vereinzelt vorkommende Differenzen würden friedlich beigelegt; die Taktik der Gewerkschaft, gegen nicht organisierte Arbeitgeber mit Forderungen auf erhöhte Lohnsätze vorzugehen, führe dem Arbeitgeberverband zahlreiche neue Mitglieder zu. Wünschenswert sei, daß die von den einzelnen Verbänden mit den Arbeiterorganisationen abgeschlossenen Vereinbarungen einer Kontrolle des Bundes unterzogen würden, um künftighin Fehler zu vermeiden. (Das wären die Grundlagen für eine Tarifgemeinschaft!) Bei der am Schlusse der Tagung auf Antrag der Provinzialverbände Brandenburg und Stuttgart abgehaltenen Generaldiskussion über „Wirkung und Wert von Tarifverträgen" lauteten die Urteile des Bundes ebenfalls im großen und ganzen nicht ungünstig, nur einzelne Vertreter nahmen eine abwartende Haltung ein. Die zu lange Dauer gewisser Tarifverträge wurde beanstandet. Gegen einen Generaltarifvertrag wurde besonders von süddeutscher Seite Einspruch mit dem Hinweis erhoben, daß die Verschiedenheit der landschaftlichen und örtlichen Bedingungen keine einheitliche Regelung des Arbeitsvertrages für das ganze Reich zulasse. Im Gegensatz zu den hier vorwiegenden, auf Frieden im Gewerbe hinzielenden Tarifsympathien bezeugte die Bundesversammlung größtenteils eine entschiedene Abneigung gegen die Einigungsversuche des Gewerbegerichts, bei denen die Arbeitnehmer gewöhnlich zu gut abschnitten. Die Beratung über die Hauptbeschlußgegenstände der diesjährigen Tagung: Errichtung von Arbeitsnachweisen und Einführung von Entlassungsscheinen waren von dem einseitigen Herrenstandpunkt beherrscht. „Wer Arbeiter zu beschäftigen habe, brauche sich von „Dritten" (!) nichts in seinen Betrieb dreinreden zu lassen." Die mit großer Mehrheit angenommenen Anträge des Bundesvorstandes lauten:

„1. Es sind unparitätische Arbeitsnachweise erstrebenswert. 2. Es ist wünschenswert, daß alle Arbeitnehmer von dem Arbeitsnachweis bezogen werden. In großen Städten wird man jedoch nachgeben müssen, daß Arbeitgeber die Leute direkt annehmen können, daß sie aber hiervon dem Arbeitsnachweis Mitteilung zu machen haben. 3. Die Arbeitsnachweise müssen die Verpflichtung übernehmen, keine Leute aus Streik- oder Sperrorten einzustellen."

„Kein Arbeitgeber des Baugewerbes darf einen Arbeiter entlassen, ohne ihm das gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeugnis auszuhändigen. Jeder Arbeitgeber des Baugewerbes hat die Pflicht, nur solche Arbeiter einzustellen, welche im Besitz eines Arbeitszeugnisses über ihre letzte Beschäftigung sind."

Die Beschlußfassung über die Entlassungsscheine, gegen die bereits auf der Generalversammlung ein Augsburger Bauherr große Bedenken geltend machte, dürfte trotz der an einzelnen Plätzen, wie z. B. Bremen, bisher damit gemachten günstigen Er-

fahrungen mehr noch als die bereits bekannte Stellungnahme in der Arbeitsnachweisfrage die Gegnerschaft der Arbeiter herausfordern, die in dieser Praxis nur eine Umgehung des gesetzlichen Verbotes, den entlassenen Arbeiter durch Einträge ins Arbeitszeugnis in irgendwelchem parteiischem Sinne zu charakterisieren, erblicken. Schon heute wird in Arbeiterblättern die Losung ausgegeben, es sei nunmehr Ehrenpflicht jedes Bauarbeiters, die Annahme eines Entlassungszeugnisses zu verweigern oder ein solches zum mindesten nach Empfang sofort zu vernichten und auf diese Weise den Kontrollbeschluß der Bauherren lächerlich zu machen.

„Es ist — so schreibt man uns — ein eigenartiges Zusammentreffen, daß diese Tagung, auf der soviel gegen Koalitionsfreiheit und Geltendmachung von Arbeiterinteressen geredet und beschlossen wurde, gerade in Stuttgart abgehalten wurde, das einen trefflichen kommunalen Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage besitzt und dessen Baugewerbe seit letztem Winter einen korporativen Arbeitsvertrag sein eigen nennt, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter der Aegide der Stuttgarter Stadtverwaltung abschlossen." Die Fittiche des genius loci rauschten nicht über der Generalversammlung des Bauherrenbundes.

Unternehmerkoalition in Sachsen. Die bürgerliche Presse berichtet: „Ein engerer Zusammenschluß der Fabrikantenwelt des gesamten westsächsischen Industriebezirks wird angestrebt. Beteiligt sind insbesondere die Städte Meerane, Glauchau, Werdau, Reichenbach, Mylau, Netzschkau und Elsterberg. Auch Greiz und Gera haben sich angeschlossen. Zweck dieser Vereinigung soll sein: Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen, insbesondere gegenüber unberechtigten Arbeitseinstellungen und dergleichen." Dazu bemerken Arbeiterblätter: „Die neue Unternehmerorganisation dürfte in der Hauptsache aus Textilindustriellen bestehen. Schon beim ersten, wie auch beim zweiten Meeraner Streik ist eine solche Organisation angebahnt und teilweise die Absicht geäußert worden, mit Hilfe dieser Fabrikantenvereinigung bei einem vorkommenden Streik mit einer Generalaussperrung in ganz Westsachsen zu antworten."

Arbeiterbewegung.

Nachklänge zum Streik in der Berliner Metallindustrie. Am 21. November hielt der Metallarbeiterverband seine diesjährige ordentliche Generalversammlung ab, gelegentlich deren auch der Arbeitskampf in der Berliner Metallindustrie zur Erörterung gelangte. Aus dem gleichzeitig erstatteten Kassenbericht ist zu entnehmen, daß der Etat rund 200 000 *M* in Einnahme und Ausgabe umfaßte und die Beiträge einer Mitgliederzahl von 38 000 entsprechen. Es wurden gezahlt: für Rechtsschutz 7374 *M*, an Ortsunterstützung 19 232 *M*, an Reisegeld 2093 *M*, an Streiks- und Maßregelungsunterstützung insgesamt 145 622 *M*. In dem Bericht über den Berliner Streik, der fast allein den letztgenannten Betrag erforderte, wurde von dem Berichterstatter darauf hingewiesen, daß die Arbeiter in ihrem Kampfe auf einen unerwartet starken Gegner gestoßen seien, da nicht allein der Berliner Fabrikantenverein, sondern die Metallindustriellen ganz Deutschlands die vom Streik betroffenen Fabrikanten durch Geldmittel und Anfertigung von Streikarbeit in nicht zu vermutender Weise unterstützt hätten. Angesichts dieser Sachlage sei es notwendig gewesen, den Kampf auf der Höhe abzubrechen, da ein Erfolg nicht zu erwarten gewesen sei, um ihn bei gelegenerer Zeit wieder aufzunehmen. Es sei hinzugekommen, daß die Konjunktur sich ihrem Ende näherte und auch die Rücksicht auf die Kassenverhältnisse die Beendigung wünschenswert erscheinen ließ. Trotz alledem sei der Streik nicht ergebnislos verlaufen, denn er habe rund 1000 Gürtlern und Drückern tarifmäßig geordnete Arbeitsverhältnisse gebracht. In der äußerst regen Debatte wurde der Streikleitung von verschiedenen Seiten der Vorwurf gemacht, daß sie nicht mit dem erforderlichen Weitblick vorgegangen sei. Abgesehen davon, daß sie den Gegner unterschätzt habe, hätte sie, nachdem eine Aussicht auf Erfolg nicht mehr vorhanden sei, wenigstens 4 Wochen früher auf eine Beendigung des Streiks dringen müssen. Der ganze Kampf sei zu wenig vom nüchtern abwägenden Verstande und zu viel vom Gefühl geleitet worden. Zu bemängeln sei endlich, daß die Streikleitung alle Mitteilungen, die ihr über das Vorgehen der Unternehmer gemacht worden seien, sofort in die Presse gebracht habe. Gerade aus diesem Lohnkampfe sei manche Lehre zu ziehen. — Einer der wichtigsten Punkte in dem Berichte über den Streik ist der Hinweis darauf, daß der erzwungene Frieden nur als ein Waffenstillstand angesehen und der Kampf bei gelegener Zeit wieder aufgenommen werden solle. Bereits während der Dauer des Arbeitskampfes haben wir — und wie durch diese Aeußerung erhärtet wird, mit Recht — wiederholt darauf hingewiesen, daß seine Durchführung bis zum Sieg oder der Niederlage der einen Partei, nicht als eine befriedigende Beendigung anzusehen sei, da sie nicht einen dauernden Frieden bedeute. Ein solcher könne nur durch eine vertragliche Vereinbarung der Arbeitsbedingungen im Wege eines Tarifvertrages erreicht werden. Das Interesse an einer ruhigen Fortentwicklung der Arbeitsverhältnisse in der Metallindustrie sollte die Arbeitgeber gerade jetzt, nachdem sie als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen sind, veranlassen, den Arbeitern die Hand zu einem dauernden Frieden zu bieten, umsomehr da diese wiederholt den Wunsch bekundet haben, auf einen solchen einzugehen. Die von Tag zu Tag wachsende Zahl gewerblicher Tarifvereinbarungen, die Erfahrungen in den Gewerben, in denen solche bestehen, führen einen überzeugenden Beweis, wie auf diesem Wege häufige Arbeitskämpfe vermieden und Stetigkeit in die Entwicklung des betreffenden Industriezweiges hineingetragen wird. Je weniger der Produktionsprozeß durch gemeinsame Störungen unterbrochen wird, desto mehr wird es gelingen, die einzelnen Kräfte ineinander zu passen und die Produktionsbedingungen zu verbessern. Dadurch steigert sich auf der einen Seite der Unternehmergewinn, auf der anderen die Möglichkeit, den Arbeitern höhere Löhne zu zahlen und so die Reibungsflächen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu verringern. Nicht umsonst bestehen heut in Deutschland bereits rund 1000 gewerbliche Tarifvereinbarungen. Es muß als im höchsten Grade kurzsichtig bezeichnet werden, wenn sich eine der größten Unternehmervereinigungen diesen Wahrheiten verschließt, nur weil sie die Arbeitervereinigung nicht als einen gleichberechtigten Faktor im Produktionsprozeß neben sich anerkennen will.

Eine Massenaussperrung im Töpfergewerbe. In Velten und Fürstenwalde, den Hauptorten der Ofenfabrikation in der Mark Brandenburg, haben unlängst die Töpfer die Arbeit eingestellt, weil ihnen eine geforderte Lohnerhöhung nicht bewilligt worden war. Eine vom Verein deutscher Kachelofenfabrikanten niedergesetzte Kommission lehnte nach eingehender Prüfung die Forderung der Streikenden ab, worauf der Vorstand des Fabrikantenvereins beschloß, für den 1. Dezember dieses Jahres allen organisierten Töpfern zu kündigen, falls bis dahin die streikenden Töpfer in Velten und Fürstenwalde die Arbeit nicht wieder aufnehmen sollten. Im ganzen sollen 36 Firmen in 23 Orten, so in Meißen, Nürnberg, Bayreuth, Kamenz, Nortorf, Pirna, Glogau, Eisenberg, Rathenow, Breslau 2c. die Aussperrung angekündigt haben. Wird die Aussperrung in vollem Umfang durchgeführt, so dürften von derselben etwa 15 000 Arbeiter betroffen werden. In Berlin hat eine Versammlung der Töpfer zentraler Richtung beschlossen, ihren gesamten Lokalfonds in Höhe von ca. 45 000 *M.* der Hauptleitung des Töpferverbands zur Verfügung zu stellen.

Auflösung des Düsseldorfer Gewerkschaftskartells. Die oberstrichterlichen Urteile darüber, ob ein Gewerkschaftskartell ein politischer Verein sei oder nicht, gehen auseinander. Gleichwohl hat jüngst die Düsseldorfer Polizeibehörde das dortige Gewerkschaftskartell benachrichtigt, daß es als ein politischer Verein anzusehen sei, mithin dem § 8 des preußischen Vereinsgesetzes unterstehe, weibliche Personen nicht zu seinen Mitgliedern zählen, auch nicht in seinen Versammlungen zu Worte kommen dürfen, widrigenfalls die betreffenden Versammlungen und eventuell das Kartell aufgelöst würden. Das Gewerkschaftskartell hat darauf in Erwägung, daß durch diesen Umstand seine Aktionsfreiheit gehemmt sei, mit 21 gegen 2 Stimmen seine Auflösung beschlossen. — Wieder einer jener zahlreichen Mißgriffe der Polizeibehörde, die die Arbeiterbewegung notwendig in Opposition gegen den Staat drängen muß.

Ein Schriftgießerstreik ist in Leipzig ausgebrochen. Außer einer Erhöhung des Lohnminimums, einer anderweiten Festsetzung der Lehrlingsskala und Beschränkung der ungelernten Arbeiter verlangen die Streikenden vor allem eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 8½ Stunden, wie sie, außer in Leipzig, im ganzen deutschen Gießereigewerbe bereits eingeführt ist. Eine Firma hat die Forderungen der Arbeiter anerkannt. Hinter den Streikenden steht der Buchdruckerverband, wohl die leistungsfähigste deutsche Gewerkschaft.

Ein Arbeitskampf der Steinarbeiter in Erfurt ist friedlich beigelegt worden. Anlaß des Streits war die Entlassung einiger Arbeiter, darauf streikten andere. Die Arbeiter riefen sodann das Einigungsamt an und die Unternehmer waren damit einverstanden. Als Grund zu der Entlassung gaben in der Verhandlung die Unternehmer einen Artikel in der „Steinarbeiter-Zeitung" an. Man einigte sich dahin, diesen Artikel richtig zu stellen, und damit waren auch die Differenzen aus dem Wege geräumt. In Erfurt ist es das erstemal, daß ein Arbeitsstreit in dieser Weise friedlich beigelegt worden ist; Arbeiterblätter bemerken dazu: „jedenfalls nicht zum Schaden beider Parteien".

Einigung in der Solinger Messerschleiferei. In Solingen haben, der „Rh.-Westf. Ztg." zufolge, etwa 200 Fabrikanten, darunter auch Nichtmitglieder des Fabrikantenvereins, das neue Schleiflohnverzeichnis der Messerschleifer, das in die Einigungsverhandlungen zwischen dem Tafelmesserfabrikantenverein und dem Messerschleiferverein zustande kam, anerkannt. Nur 23 Firmen weigern sich, das neue Preisverzeichnis, das erhöhte Löhne vorsieht, anzuerkennen; über diese 23 Firmen hat der Messerschleiferverein die Sperre verhängt.

Arbeiterschutz.

Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Hamburg hat die Oberschulbehörde die Hauptlehrer und Lehrer an den öffentlichen Volksschulen angewiesen, mitzuwirken bei der Kontrolle über die Befolgung der Vorschriften des Reichsgesetzes betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, das am 1. Januar in Kraft tritt. In dieser Anweisung heißt es:

„Das Gesetz bietet für die Zukunft die Handhabe, einer für Kinder ungeeigneten, sowie einer übermäßigen oder in zu früher oder zu später Tagesstunde stattfindenden Arbeitsleistung, die die körperliche Entwicklung der Kinder schädigt oder ihnen die zum erfolgreichen Besuch der Schule notwendige Frische nimmt, in wirksamerer Weise als bisher entgegenzutreten. — Bei Ausübung der Kontrolle über die Befolgung des Gesetzes sind folgende Vorschriften zu beobachten: Sobald sich ein Kind in der Schule auffallend müde oder nachlässig zeigt, mit seinen Schularbeiten im Rückstande bleibt, oder aus andern Gründen die Vermutung besteht, daß es zu stark oder zu unrechter Zeit angestrengt wird, so ist dem Hauptlehrer Mitteilung zu machen und von diesem das Kind, aber nicht in Gegenwart der übrigen Schüler über die Beschäftigung außerhalb der Schule zu befragen."

Wenn der Hauptlehrer die Ansicht gewinnt, daß das Kind übermäßig angestrengt wird, soll er Rücksprache mit dem Vater, der Mutter oder dem Vormunde des Kindes nehmen und diese eventuell auf die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1903 hinweisen. Sei nach Lage der Sache hiervon ein Erfolg nicht zu erwarten, so soll der Hauptlehrer, falls es sich um Beschäftigung des Kindes in einem gewerblichen Betriebe handelt, ein mit den Ergebnissen der Ermittelungen ausgefülltes Formular der Oberschulbehörde einreichen, die es dann der Gewerbeinspektion übermitteln will.

Verhütung von Unfällen durch landwirtschaftliche Maschinen. Der Tübinger Chirurg Professor Dr. von Bruns weist in der „Deutschen Revue" auf Grund seiner Erfahrungen in der chirurgischen Klinik Tübingens darauf hin, daß von den zahlreichen, durch landwirtschaftliche Maschinen verursachten Unfällen vor allem Kinder und jugendliche Arbeiter betroffen werden. Von 176 Verletzungen an Futtermaschinen, die von Bruns in den letzten vier Jahren behandelte, betrafen fast zwei Drittel Personen unter 16 Jahren. Eine allgemeine Statistik aus dem Jahre 1891 bestätigt in schärfster Weise diese Einzelbeobachtungen aus einer Klinik. Damals ereigneten sich 19 918 Unfälle durch landwirtschaftliche Maschinen, davon über 40 % (8177) infolge mangelnder Betriebs- und Schutzvorrichtungen. Von den gewerblichen Unfällen waren damals (1887) nur etwa 28 % auf solche Mängel zurückzuführen. Seitdem ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebsunfälle aber immer weiter gestiegen. 1894 betrug ihre Zahl bereits 33 000. Angesichts dieser betrübenden Erscheinungen verlangt von Bruns, daß die 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eifriger den § 48 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betreffend Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften befolgen, und daß die Beschäftigung von Kindern an den Maschinen überhaupt verboten wird, wenigstens überall da, wo, wie in Württemberg, Baden und Hessen, Kinder der Unfallversicherung nicht unterstehen. Diese Ausführungen des berühmten Chirurgen erinnern an die Tatsache, daß der Kaiser am 11. November 1890 in der Sitzung des Landesökonomiekollegiums erschien und energisch wirksame Unfallverhütung in der Landwirtschaft forderte.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in München soll eine weitere Ausdehnung erfahren. Bekanntlich kann durch Ortsstatut die Sonntagsarbeit, deren Höchstmaß nach der Gewerbeordnung 5 Stunden beträgt, eingeschränkt werden. Von dieser Befugnis will der Magistrat in München umfassenden Gebrauch machen; er hat am 25. November probeweise auf die Dauer von drei Jahren beschlossen, daß in den Ladengeschäften und Großhandlungen, ausschließlich des Lebensmittelgewerbes, Gehilfen, Lehrling und Arbeiter während der Sommermonate von Mai bis einschließlich August an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht (in diesen vier Monaten also völlige Sonntagsruhe), in der übrigen Zeit an Sonn- und Festtagen nur von 10 bis 12 Uhr Vormittags beschäftigt werden dürfen. Dieser Beschluß bedarf noch der Zustimmung des Gemeindekollegiums (Stadtverordneten) und der Bestätigung durch die Regierung.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Zentralbureau für Arbeitervertretung vor dem Reichs-Versicherungsamt zu Berlin, errichtet von den etwa 30 auf katholischer Seite bestehenden Volksbureaus und den christlichen Gewerkschaften, veröffentlicht eben einen Geschäftsbericht, umfassend die Monate April, Mai, Juni und Juli bis zum Beginn der Gerichtsferien. In diesem Zeitraum wurden 79 Fälle vertreten. Von diesen entfielen 73 auf Unfall- und 6 auf Invalidensachen. In 10 Fällen hatten die Berufsgenossenschaften den Rekurs eingereicht, in 69 Fällen die Versicherten. In 41 Fällen war der Rekurs für die Versicherten von Erfolg, in 32 Fällen nicht. Von den sechs Revisionsanträgen wegen verweigerter Anerkennung auf Invalidenrente wurden vier wegen nicht erfüllter Wartezeit zurückgewiesen, in einem Falle die Erfüllung der Wartezeit anerkannt und die Rente zugebilligt.

Differenzen zwischen Krankenkassen und Ärzten sind zurzeit sehr häufig. Nach dem „Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen" bestehen solche Streitigkeiten gegenwärtig in etwa 60 Orten und Bezirken, nämlich Apolda, Baden-Baden, Bonn, Bretten, Crimmitschau, Crottendorf, Dürkheim, Neustadt a. H., Düsseldorf, Freienwalde a. O., Gera, Göppingen, Hauenstein, Heiligenberg (Baden), Heppenheim, Herford, Hilden, Hornberg, Kreis Kempen, Köln, Königsberg i/Pr., Konstanz und Konstanz-Land, Lampertheim, Langerfeld, Lippehne, Magdeburg, Mannheim, Maulbronn, Mühlhausen (Thür.), Mülheim am Rhein, M.-Gladbach, Oestringen, Ohligs, Oldenburg, Pirmasens, Rastatt Gernsbach-Gaggenau, Remscheid, Rendsburg, Salzwedel, Solingen-Wald-Central-Grafrath, Sprendlingen, Stettin, Viersen, Zehdenick, Zeitz.

Genossenschaftswesen.

Ein Großeinkaufsverein der Kolonialwarenhändler zu Hamburg hat sich nach dem Vorbild der Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine soeben gebildet, um Waren auf gemeinschaftliche Rechnung für die Mitglieder einzukaufen und zweckmäßige gemeinsame Anlagen für den Kolonialwarenhandel zugunsten seiner Mitglieder einzurichten. Die Genossenschaft darf auch an Nichtmitglieder Waren im großen weiterverkaufen, insbesondere sich an staatlichen Submissionen beteiligen und im Interesse der Genossenschaften eingerichtete Betriebe, Anlagen und Veranstaltungen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stellen. Die Haftsumme beträgt 300 ℳ für jeden Geschäftsanteil, zulässig sind 25 Geschäftsanteile. Jedenfalls ist dieser Weg, dem Detailwarenhandel aufzuhelfen, geeigneter als jener, der auf die Bekämpfung der Konsumvereine hinausläuft.

Englische Konsumvereine als Marinelieferanten. Das britische Marineamt hat den Vertrag mit dem Konsumverein von Sunderland erneuert, wonach diesem für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis zum 1. Oktober 1904 die gesamte Lieferung von frischem Rind- und Hammelfleisch für alle dort anlegenden Schiffe der britischen Kriegsmarine übertragen wird. Dieses Verhältnis einer Behörde gegenüber den Konsumvereinen in England kontrastiert empfindlich mit der Feindseligkeit oder doch dem Argwohn, mit dem in Deutschland einzelne Gemeinden und auch Staatsbehörden die Konsumvereine immer noch behandeln, aus Furcht vor angeblichen sozialdemokratischen Bestrebungen, die mit der Konsumorganisation verquickt werden könnten. Was es damit auf sich hat, möge man in der „Cooperative News" nachlesen, wo der angesehene französische Genossenschafter Joseph Cernesson in einer Kritik des deutschen Konsumvereinswesen schreibt:

„Aber was beachtet werden muß, das ist, daß die Sozialdemokraten, wenn sie in die Genossenschaft hineingehen und an der Verwaltung teilnehmen, keine sozialistische Agitation hineintragen. Anderseits sieht man auch, daß Angehörige der Bourgeoisklasse und Mitglieder von Genossenschaften sich mit ihnen zusammenfinden, ohne religiöse oder politische Materien hineinzutragen."

Daß vielmehr von ganz anderer als sozialdemokratischer Seite politische und religiöse Momente störend in die rein wirtschaftliche Interessenorganisation hineingetragen werden, beweist die Gründung eines „nationalen Konsumvereins" in Merchweiler in Westfalen und das Bestehen zahlreicher „christlicher Gewerkschaftskonsumvereine". Durch derartige Vermischungen von Warenbezug und Gesinnungs-

zwang wird natürlich die Zahl der Kunden auf einen kleinen Kreis beschränkt.

Eine mechanische Genossenschaftsweberei in Frankreich will auf sozialistischer Grundlage die Fédération des Coopératives du Nord gründen. Das erforderliche Kapital wird auf 150 000 Francs geschätzt und soll durch eine Emission von 3000 Aktien zu je 50 Francs, in zwei Raten zahlbar, aufgebracht werden. Die belgische Genossenschaftsweberei hat die Anregung und das Vorbild gegeben. In dem Aufruf zur Beteiligung heißt es, man wolle den Textilkönigen die Möglichkeit beweisen, den Arbeitstag gesund zu regeln, die unbezahlten Feierschichten abzuschaffen und trotz allem den Arbeitern einen höheren Lohn zu bewilligen. Eine Rundfrage ergeht an die Arbeitervereine, wie hoch sie sich beteiligen und wieviel Waren sie abnehmen würden.

Eine italienische Glasarbeitergenossenschaft zu Asti haben die dortigen, im Lohnkampfe stehenden Glasarbeiter nach dem französischen Muster von Albi errichtet. Die Aussichten für dieses in dem Zentrum des italienischen Weinhandels begründeten Unternehmen sind, da Italien nur zwei größere Glashütten besitzt, nicht ganz ungünstig. Die Gesamtkosten für die Installation des Werkes und die Einleitung sowie die Unterhaltung der Produktion in den ersten Monaten sind auf 250 000 Frcs. veranschlagt. Jedes Mitglied des italienischen Glasarbeiterbundes, welches der Genossenschaft beitritt, verpflichtet sich zur Uebernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von 10 Frcs. Der Bund zählt 8000 Mitglieder und man rechnet auf den Beitritt aller. Verschiedene Gewerkschaften, Hilfsvereine und Genossenschaften haben sich mit 25 000 Frcs. an dem Unternehmen beteiligt. Außerdem verpflichten sich alle Arbeiter und Angestellte des Werkes, während des ersten Betriebsjahres den fünften Teil ihrer Löhne und Gehälter in das Unternehmen einzuschießen. Den Rest des erforderlichen Anlage- und Betriebskapitals gedenkt man bei einer Bank aufzunehmen. Bemerkenswert ist, daß auch der Verein italienischer Glasfabrikanten sich mit 9000 Frcs. beteiligt, denn es liegt nicht in der Absicht der Genossenschaft, den Privatwerken Konkurrenz zu machen. Die Arbeitslöhne werden nach dem Tarif der anderen Etablissements bestimmt. Die Kommission rechnet darauf, daß nach drei Jahren ein Gewinn von 40 000 Frcs. erzielt wird, woraus verschiedene Hilfsfonds gebildet werden sollen. Man nimmt an, daß das Einlagekapital in zwölf Jahren amortisiert und das Werk dann in das Eigentum der Genossenschaft übergegangen sein wird.

Erziehung und Bildung.

Obligatorische Fortbildung für Frauen wird gegenwärtig immer dringender von den verschiedensten Seiten gefordert. Die Umgestaltung und Vergrößerung der kaufmännischen Betriebe, die Einführung der Stenographie und Schreibmaschine verdrängen den alten Stand der selbständigen Korrespondenten, tüchtige Chefs erledigen durch Diktieren die „Korrespondenz" direkt, die Arbeitsteilung ist verfeinert, kurz, ein noch stetig anschwellender Strom weiblicher Kräfte ergießt sich in die kaufmännischen Betriebe und wird zur Zeit noch gern aufgenommen, zum Teil auf Kosten der Männer. Mit dem Anwachsen der Zahl dieser Gehilfinnen ist das durchschnittliche Niveau der Vorbildung stark gesunken, und das macht sich allmählich so störend bemerkbar, daß Handelskammern, kaufmännische Blätter, neuerdings auch die „Mitteilungen des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser", Chefs und Angestellte, eine Vertiefung der Vorbildung und einen Zwang zur Fortbildung auch für die weiblichen Angestellten fordern. Ohne einen solchen Zwang ist allerdings — schon wegen der langen Arbeitszeit der Frauen und Mädchen — nichts zu erreichen. Mit Recht dehnt der „Verein Berliner Dienstherrschaften und Dienstangestellten" diese Forderung auf die minderjährigen Dienenden aus. Die Generalversammlung des Vereins zur Verbreitung der Volksbildung hat bekanntlich die obligatorische Fortbildungsschule für weibliche Gehülfen, Lehrlinge und Angestellte unter 18 Jahren gefordert, welche in gewerblichen Betrieben tätig sind. Die obligatorische Fortbildungsschule ist — schon wegen der kleinen Anzahl wöchentlicher Stunden — gewiß kein Allheilmittel; aber bei richtiger Leitung giebt sie wichtige und haftende Anregungen für die eigene Weiterarbeit und weckt das durch die praktische Arbeit im Geschäft erhöhte Verständnis für den Wert einer guten allgemeinen wie der Fachbildung. Für die Dienenden wird die Durchführung bestimmter Stunden ja auf Schwierigkeiten stoßen; diese zu überwinden, wäre ein großes Verdienst. Es stellen die Dienenden dem kleinen Bürger- und Beamtenstand die tüchtigsten Hausfrauen. Das Recht, freilich nicht die Pflicht, dazu haben die Gemeinden nach § 120 der Gewerbeordnung; hoffentlich hören wir bald von entsprechenden Ortsstatuten Berlin, das für die männliche Jugend das Obligatorium jetzt einführt, erläßt vielleicht zugleich diese Erweiterung.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in den Schulen des Kantons Zürich hat nach dem amtlichen Schulblatte im Jahre 1902 folgenden Kostenaufwand erfordert: in der Primarschule (58,514 Schüler) Lehrmittel 63,490 Fr. = 1 Fr. 18 auf den Schüler; Schreib- und Zeichenmaterialien: 125,426 Fr. 96 = 2 Fr. 84 auf den Schüler, in der Sekundarschule (7874 Schüler) Lehrmittel: 36,272 Fr. 26 = 4 Fr. 60 der Schüler, Schreib- und Zeichenmaterialien 64,446 Fr. 91 = 8 Fr. 18 der Schüler. Die Arbeitsmaterialien der Mädchenarbeitsschule erforderten bei 17,838 Schülerinnen der Primar- und 2995 Schülerinnen der Sekundarschule eine Ausgabe von 38,825 Fr. 61 = 2 Fr. 24 für die Primar- und von 9925 Fr. 68 = 3 Fr. 32 für die Sekundarschule. Die Gesamtausgabe für die Unentgeltlichkeit beträgt somit für die Primarschule 188,917 Fr. 76, für die Sekundarschule 100,719 Fr. 17 und für die Arbeitsschule 48,751 Fr. 29, zusammen 338,388 Fr. 22. An Staatsbeiträgen wurden gewährt: Für die Primarschule 87,709 Fr., für die Sekundarschule 81,991 Fr., für die Arbeitsschule 16,685 Fr., zusammen 136,385. Es betragen demnach die ausschließlichen Gemeindeausgaben 202,003 Fr. 22.

Soziale Medizin und Hygiene.

Todesursachen-Statistik.

Im letzten Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches*) findet sich ein Aufsatz „25 Jahre Todesursachen-Statistik" (Referent Regierungsrat Prof. Dr. Mayet), der auf den Nachweisungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts über die Sterbefälle in Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern beruht. Ein Auszug aus diesem Aufsatz ist in alle bedeutenden Tages- und Wochenblätter übergegangen (vergl. auch „Soz. Praxis" Sp. 75). Es ist auf das erfreuliche Ergebnis einer Verminderung der Sterblichkeit an einer Reihe von charakteristischen Krankheiten hingewiesen worden; wie denn der Berichterstatter selbst dies Ergebnis ein Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Städte und der der Medizin nennt, aber auch der Gesetzgebung einen breiten Teil des Erfolges zuschreibt.**)

Die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den Städten, zumal den Großstädten, während des letzten Menschenalters ist anerkannte Tatsache, und es ist unabweisbar, die verminderte Sterblichkeit im allgemeinen, die nachweislich am meisten in den Großstädten wahrnehmbar ist, mit jenen Verbesserungen in Verbindung zu bringen. Freilich muß dabei in Rechnung gebracht werden, daß die Gesamtsterblichkeit immer unter dem Einflusse der Altersgliederung steht, daß also eine Verschiebung zugunsten der von Natur weniger sterblichen Altersklassen notwendigerweise mindernd auf die Gesamtsterblichkeit wirkt. Eine solche Verschiebung hat nun im Laufe der letzten 30 Jahre im Reiche stattgefunden. Nach der Volkszählung von 1875 kamen auf 1000 Einwohner 134 im Lebensalter 0—5, nach der von 1900 130; dies ist aber die Altersgruppe, deren Sterblichkeit ca. 475 zum Tausend der gesamten Sterbefälle beträgt. Dagegen waren die sterbefreiesten Altersklassen 5—30 damals mit 468 und sind jetzt mit 481 am Tausend der Einwohnerzahl beteiligt; die günstigsten Lebensalter sind also erheblich stärker, das ungünstigste ist nicht unerheblich schwächer vertreten.

Viel stärker als in der Gesamtbevölkerung tritt aber diese Verschiebung in den Städten, und ganz besonders in den Großstädten zutage. Immer mehr werden diese die Reservoirs der arbeitsfähigsten Lebensalter; die Alterspyramide, worin der Statistiker das natürliche Verhältnis der Altersklassen darstellt, ist in den Städten nach beiden Seiten hin, der männlichen und der weiblichen, ausgebaucht; die Spitze des höheren Lebensalters ist dagegen weit dünner, die Basis der jüngsten Altersklassen viel schmäler als in der Gesamtbevölkerung, besonders also als in Landorten. Umsomehr muß sich dies zeigen, wenn die Fruchtbarkeit der Ehen abnimmt, wie dies ganz allgemein seit 25 Jahren der Fall ist, wiederum aber besonders in Großstädten zur Erscheinung kommt. Übrigens aber muß hier darauf verzichtet werden, die Verschiebungen der Altersgruppen nachzuweisen, und für unser Argument ist es nicht erforderlich.

*) 12. Jahrg. 1903, 3. Heft.

**) Auch in dem Vortrage des Geheimrat Prof. Dr. Orth „Ueber Krankheitsanlagen und ihre Bekämpfung", abgedruckt in den Blättern für Volksgesundheitspflege III. Jahrg. Nr. 21 wird S. 327 das „hocherfreuliche Ergebnis" gepriesen. „Die Zahlen," heißt es da, „sprechen eine deutliche Sprache". Das ist immer die Meinung derer, die Statistik nicht studiert haben. In Wahrheit bedarf es lexikalischer und grammatischer Kenntnisse und systematischer Uebung zum Verständnisse dieser wie anderer Sprachen.

Denn die Fehler dieser Todesursachen-Statistik sind von viel gröberer Art. Wie ist ihr Ergebnis gewonnen? Die Zahl der Berichtsorte ist 1877—1901 von 149 auf 309 gestiegen, die darin umfaßte Volkszahl von 7,2 auf 17,5 Millionen. Die Städte, die schon 1877 über ihre Todesfälle berichteten, waren schon damals zum größten Teile Großstädte oder große Mittelstädte. Die später hinzugekommenen sind zum Teil nur bedeutende Landstädte. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner Ausführung, daß Altersgruppierung, Sterblichkeit und Todesursachen-Verteilung in der einen Klasse von Städten ganz und gar anders beschaffen sind, als in der anderen. So nennt das Verzeichnis im „Nordseeküstenland", (dem einen von den 8 Gebieten, worin die Orte eingeteilt sind) unter den älteren Berichtsorten: Hamburg, Hannover, Bremen, Altona, Braunschweig, Bielefeld usw., unter den neueren Lehe, Wilhelmshaven, Bocholt, Bremerhaven, Geestemünde, Hameln, Wolfenbüttel, Delmenhorst, Emden, Itzehoe. Man braucht diese letzteren Orte nur zu nennen, um zu wissen, daß sie durchweg eine minder dicht wohnende und in jeder Hinsicht anders bedingte Volksmenge in sich bergen; wahrscheinlich ist, daß in ihnen die Todesursache „Altersschwäche" viel häufiger vorkommt, die Krankheiten der Atmungsorgane aber weniger oft zum Tode führen, als in den größeren Städten der ersten Gruppe.

Was würde man sagen, wenn jemand behaupten wollte, der Anteil geschiedener Personen an den Eheschließungen habe sich vermindert, und zum Beweise dafür Ziffern aus dem Jahrzehnt 1871/80 anführen würde über die Eheschließungen in Berlin und Potsdam, und Ziffern aus dem Jahrzehnte 1891/1900, zu denen auch Pasewalk, Teltow, Jüterbog und ein Dutzend ähnlicher Ortschaften beigesteuert hätten? Man würde sicherlich nicht glauben, daß eine solche Statistik in einem amtlichen Quellenwerke anzutreffen sei.

In der Tat aber ist diese Todesursachen-Statistik nicht günstiger zu beurteilen.

Eutin. Ferdinand Tönnies.

Alkoholismus und Gewerkschaften. Seit die Alkoholgegner auch in den Gewerkschaften Eingang gefunden haben, wird in der Gewerkschaftspresse auch der sozialen Bedeutung des Alkoholismus mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Das Organ des Buchdruckerverbands, der Korrespondent, hat neuerdings eine Reihe von Zuschriften über dieses Thema veröffentlicht, in welchen besonders hervorgehoben wurde, daß der Kampf der Arbeiterklasse klare, nüchtern denkende Köpfe erfordere. In einer Zuschrift wurde direkt die Gründung von Vereinen abstinenter Buchdrucker angeregt. In anderen gewerkschaftlichen Kreisen ist die Bildung abstinenter Gruppen empfohlen worden, die in der gewerkschaftlichen Agitation auch der Bekämpfung des Alkohols Raum gewähren sollen.

Wohnungswesen.

Ein Allgemeiner Deutscher Wohnungskongreß wird für den Herbst 1904 von dem Verein Reichswohnungsgesetz, dem Sozialen Museum, dem Institut für Gemeinwohl und dem Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens (sämtlich zu Frankfurt a/M.) vorbereitet. In dem Aufruf, der das Interesse weitester Kreise an dieser gemeinsamen Kundgebung der Wohnungsreformer wecken will, wird auf die wachsende Bedeutung der Wohnungs-, der Ansiedlungs- und Bodenreform in Deutschland hingewiesen, die aus dem Stadium theoretischer Erörterungen bereits mehr und mehr auf den Boden praktischer Verwirklichung hinübergeführt worden ist. Die Tätigkeit der Landesversicherungsanstalten, die Entwicklung der Baugenossenschaften, das Eingreifen der Gemeinden auf diesem Gebiete, die hessische Wohnungsgesetzgebung, die preußischen Gesetzesvorlagen, die Einführung der Besteuerung nach gemeinem Werte und des Erbbaurechts, die lex Adickes, all das zeuge von lebendigem Fortschreiten und gesunder Verwirklichung der Gedanken, welche die Pioniere der Wohnungsreform seit langem vertreten. Sich über das Erreichte und das weiter zu Erstrebende gemeinsam einmal Rechenschaft zu geben, Erfahrungen auszutauschen und neue fruchtbare Anregungen zu geben, sowie durch eine einheitliche Kundgebung von Sachverständigen von öffentlicher Tribüne herab zu den wichtigsten schwebenden Fragen: preußisches Wohnungsgesetz, Reichstätigkeit in der Wohnungsreform, Bodenfrage, Stellung zu nehmen, dazu soll der Kongreß Gelegenheit geben. Als ein nationales Gegenstück zu den internationalen Wohnungskongressen soll er dazu beitragen, vornehmlich die deutsche Wohnungsreform einen kräftigen Ruck vorwärts zu bringen. Ein vorläufiger engerer Organisationsausschuß, der die bekanntesten Persönlichkeiten aus den gemeinnützigen Anstalten Frankfurts umfaßt, und ein weiterer, in dem die besten Namen der Sozialpolitik aus allen deutschen Gauen vertreten sind, unterstützen die vom Verein Reichswohnungsgesetz (Frankfurt a/M., Brönnerstr. 14) ausgehenden Kongreßbestrebungen Die konstituierende Ausschußsitzung soll am 13. Dezember in Frankfurt a/M. stattfinden.

Hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Der Vorstand des Vereins hielt am 17. November unter dem Vorsitze des Freiherrn v. Heyl-Worms eine Sitzung ab. Aus dem von dem Generalsekretär erstatteten Tätigkeitsberichte geht hervor, daß der Verein mit Behörden und Privaten in sehr lebhaftem Verkehr steht und daß insbesondere von dem reichhaltigen Materiale des Vereins an Bauplänen, Musterstatuten 2c. von vielen Seiten Gebrauch gemacht worden ist. Gemeinnützige Bauvereine wurden in den letzten 6 Monaten neu begründet in Butzbach, Nidda, Rüsselsheim, Groß-Steinheim und Bensheim, in mehreren anderen Gemeinden sind Verhandlungen wegen Gründung solcher Vereine im Gange, ebenso haben mehrere Gemeinden (Haßloch, Leusel, Erbes-Büdesheim) die Aufnahme der gemeinnützigen Bautätigkeit beschlossen. An Mitgliedern sind dem Vereine neu beigetreten 15, darunter mehrere Gemeinden, Krankenkassen und Handelskammern. Der Bericht gab zu eingehenden Erörterungen — insbesondere über die Geldbeschaffung für die gemeinnützigen Bauvereine — Veranlassung. Der von einer Kommission vorberatene Entwurf zu einem Musterstatut für Baugenossenschaften fand Annahme. Alsdann wurde beschlossen, an die Gemeinden ein Rundschreiben zu richten zwecks Einleitung einer zielbewußten Bodenpolitik. Es soll darin hervorgehoben werden, wie wichtig es für die Gemeinden und behufs Hebung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Klassen ist, wenn die Gemeinden bestrebt sind, sich rechtzeitig in den Besitz eines Teiles desjenigen Geländes zu setzen, welches bei fortschreitender Entwickelung der Gemeinden als Bauland in Betracht kommt. Dem für das Großherzogtum zu begründenden Revisionsverbande der Baugenossenschaften soll zur Bestreitung der Kosten der Revisionen von dem Zentralverein ein Zuschuß gewährt werden, weil es erwünscht ist, daß die Geschäftsleitung des Zentralvereins stets in enger Beziehung zu der Leitung des genannten Verbandes bleibt.

Der Vaterländische Bauverein in Berlin (Vorsitzender Licentiat Mumm) feiert am 6. Dezember das Richtfest seiner an der Hussiten- und Strelitzer Straße belegenen Bauten; sie enthalten 206 Kleinwohnungen mit 1, 2 und 3 Zimmern, die ohne Ausnahme abgeschlossen sind, eigene Speisekammer, Hängeboden, Klosett und Kellerräume haben und auf 20 Jahre von der Genossenschaft nicht gekündigt und nicht gesteigert werden dürfen. Die Wohnungen werden, wie bei solchen Genossenschaften üblich, unter den Genossen verlost, die Anteile von 200 ℳ gezeichnet und in Raten von mindestens 50 ₰ wöchentlich bezahlt haben. Das Bureau des Vaterländischen Bauvereins ist Auguststraße 81/82 (Laden), täglich von 9—7 Uhr geöffnet.

Der Stuttgarter Hausbesitzerverein ließ, wie man uns von dort schreibt, eine „Schwarze Liste" der Mieter anlegen und an seine Mitglieder versenden. In dieser Liste waren nicht bloß Leute aufgenommen, die durch Zahlungsunfähigkeit schon Vermieter geschädigt hatten, sondern auch solche, die sich durch „schlechte Mietereigenschaften" bei ihren Hausbesitzern mißliebig gemacht hatten, wodurch natürlich der Denunziation Tür und Tor geöffnet war. Der Mieterverein, dem eine solche Liste in die Hände fiel, beschloß energische Schritte dagegen zu tun; Beleidigungs- und Zivilklagen sind in großem Umfang angestrengt worden. Als nun vollends der Mieterverein eine öffentliche Versammlung zur Kritik an dieser „Schwarzen Liste" einberief, da erklärte am Tage vorher der Hausbesitzerverein in einem Zeitungsinserat, er nehme seine „Schwarze Liste" zurück und erkläre sie für ungiltig.

Die Kleinwohnungsverhältnisse in Straßburg werden durch die diesjährigen Novembererhebungen des statistischen Amts über leerstehende Wohnungen ungünstig beleuchtet. Einschließlich der in Roh- und Neubauten leerstehenden Wohnungen ergibt sich, wenn man den durch Zählung im Jahre 1900 für das Bedürfnis nach den verschiedenen Wohnungsgrößen gewonnenen Maßstab anlegt, daß bei Ein- und Zweizimmerwohnungen ein Fehlbetrag von 7,96 und 13,56 % vorhanden ist, während die drei- und mehrzimmerigen Wohnungen einen Ueberschuß über den Normalbedarf von 5 bis 8 % aufweisen. Da nun aber fast die Hälfte (47 %) der Straßburger Hausstände auf Wohnungen von ein und zwei Räumen reflektiert, so erhellt die Bedeutung des bezifferten Kleinwohnungsmangels für die Masse der dortigen unbemittelten Bevölkerung.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage von Gustav Fischer in Jena über „Sammlung nationalökonomischer Klassiker“.

XIII. Jahrgang. — Berlin, den 10. Dezember 1903. — Nummer 11.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. — Prof. Dr. E. Francke. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Das Redaktionsbureau der „Sozialen Praxis“ befindet sich von jetzt an Berlin W 30, Nollendorfstraße 29—30 II rechts.

Inhalt.

Die Thronrede und die Sozialpolitik im Reichstag.

Die am 3. Dezember zur Eröffnung des neuen Reichstags verlesene Thronrede enthält folgende auf die allgemeine Haltung der Regierung zur Sozialpolitik bezügliche Stelle:

Die sozialpolitische Gesetzgebung auf den in früheren Kundgebungen vorgezeichneten Grundlagen fortzuführen, den Bedürftigen erweiterte Fürsorge, den Schwachen erhöhten Schutz zu gewähren, sind die Verbündeten Regierungen — unberirrt durch politische Strömungen — fest entschlossen. Sie geben sich der Hoffnung hin, in allen Kreisen volles Verständnis dafür zu finden, daß durch das schnelle Anwachsen unserer Bevölkerung und durch die allgemeine Entwicklung unserer Erwerbsverhältnisse die Tätigkeit der Regierungen und die Opferfreudigkeit des deutschen Volkes noch vor große Aufgaben gestellt sind, wenn wir den Anforderungen steigender Kultur gerecht werden sollen.

Bei Beginn der vorigen Legislaturperiode 1898 brachte die Thronrede die Ankündigung des „Gesetzes zum Schutze der Arbeitswilligen, das die gesamte Arbeiterbewegung auf das schwerste bedroht haben würde. Heute greift die Thronrede, „unbeirrt durch politische Strömungen“ — das heißt doch wohl: ohne sich durch das Anwachsen der Sozialdemokratie und die scharfmacherischen Drohungen abdrängen zu lassen — auf die grundlegenden Botschaften unserer Kaiser vom 17. November 1881 und vom 4. Februar 1890 zurück, in denen der Anspruch der Schwachen auf Staatshilfe und die Gleichberechtigung der Arbeiter mit andern Ständen anerkannt wird. Und diese Sozialreform, die die Opferfreudigkeit des deutschen Volkes noch vor bedeutende Aufgaben stellt, wird als ein großes Kulturwerk bezeichnet. Wir können uns über diese Kundgebung von der Höhe des Thrones, die unserer eigenen Auffassung entspricht, aufrichtig freuen und wollen hoffen, daß die Taten der Regierung in der neuen Legislaturperiode ihr entsprechen.

Vorläufig wird in der Thronrede nur der Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte angekündigt, noch dazu in einer so unbestimmten Form, daß ein Schluß auf die Gestaltung dieser Vorlage kaum zulässig ist; es heißt dort nämlich, es werde vorgeschlagen, „Streitigkeiten der Handlungsgehilfen aus ihrem Dienstverhältnisse vor einem durch sachkundige Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verstärkten Gericht in einem schleunigen Verfahren zum Austrage zu bringen.“ Sollte damit, unter Aufgabe früherer Pläne, beabsichtigt sein, bei Ernennung, aber nicht durch Wahl von Beisitzern Abteilungen für Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Arbeitsvertrag bei den Amtsgerichten — nicht bei den Gewerbegerichten — einzurichten, so würde ein solcher Entwurf im Reichstag auf sehr scharfen und berechtigten Widerstand stoßen. Im Gegensatz zu dem bis jetzt nur dürftigen Aktionsprogramm der Regierung werden aus dem Hause selbst wiederum sehr zahlreiche und wichtige sozialpolitische Forderungen erscheinen. Allen voran geht das Zentrum und zwar, um den Bundesrat zu einer nur allzulange schon verschobenen Antwort zu nötigen, auf dem Wege einer Interpellation über Arbeitskammern, Berufsvereine und Koalitionsrecht. Diese von den Abgeordneten Trimborn, Hitze, Gröber und Genossen eingebrachte Anfrage, deren Beratung Anfang Januar stattfinden soll, hat folgenden Wortlaut:

„Werden die verbündeten Regierungen nunmehr in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 gesetzliche Bestimmungen „über die Formen“ in Aussicht nehmen, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden“? Darf insbesondere baldigst erwartet

werden: 1. die Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Regelung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine, insbesondere hinsichtlich der leichteren Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vollen Sicherung des Koalitionsrechts, 2. die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden" auch gegenüber den Staatsbehörden?"

Gesetzentwürfe auf Errichtung eines Reichsarbeitsamts und betreffend das Koalitionsrecht kündigen die Sozialdemokraten wiederum an. Auf das Vereinsrecht bezieht sich folgender Antrag der Nationalliberalen Beck (Heidelberg), Patzig, Hieber und Genossen, der Reichstag wolle beschließen, „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Vereins- und Versammlungsrecht für alle Bundesstaaten einheitlich ordnet, soweit dasselbe nicht schon durch das Bürgerliche Gesetzbuch betroffen wird." Ebenfalls von Nationalliberalen (Hieber, Frhr. v. Heyl, Paasche) geht der Antrag aus, „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung, die gleichen oder ähnliche Schutzvorrichtungen vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält." Und die Zentrumspartei hat einen hiermit gleichlautenden Antrag eingebracht. Des weiteren beantragt das Zentrum ein einheitliches Berggesetz für das ganze Reich, Aufnahme von Bestimmungen in die Gewerbeordnung, welche den Bergarbeitern einen der Eigenart des Betriebes entsprechenden und umfassenden Schutz gewähren, sofortige Einleitung von Verhandlungen mit den beteiligten Einzelregierungen zum Zwecke wirksamerer Bekämpfung der Wurmkrankheit (hierüber wollen die Sozialdemokraten eine Interpellation einbringen), wirksameren Schutz der Bauarbeiter und Sicherung der Durchführung desselben durch Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten, insbesondere auch aus dem Arbeiterstand, durch eine Bundesratsverordnung, Einführung des neunstündigen und an Vorabenden der Sonn- und Festtage des sechsstündigen Maximalarbeitstages für die verheirateten Arbeiterinnen in Fabriken, gleichmäßige Gestaltung und Einschränkung der im Handelsgewerbe bezüglich der Sonntagsruhe getroffenen Ausnahmebestimmungen durch Vermittelung des Reichsamts des Innern bei den Einzelregierungen. Abgeordneter Holtz (Reichspartei) beantragt Erwägungen über die Ausdehnung der obligatorischen Invalidenversicherung auf das Handwerk. Die Konservativen fordern die Regierung auf, dem Reichstag baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die obligatorische Versicherung aller Handwerker gegen Krankheit, Invalidität und Unfälle in ähnlicher Weise eingeführt wird, wie dieses für die Arbeiter geschehen ist. Auch die Nationalliberalen fordern die Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Dies ist nur eine vorläufige Liste der sozialpolitischen Anträge, Resolutionen und Anfragen; sie wird sicher noch um weitere Wünsche vermehrt werden. Angesichts der großen Zahl solcher Anträge empfehlen wir nochmals den beteiligten Fraktionen im Reichstag den von der „Sozialen Praxis" wiederholt, so noch zuletzt in Sp. 244 gemachten Vorschlag einer Einigung auf ganz bestimmte Forderungen. Wirksamer als die sozialpolitische Konkurrenz der Parteien ist ein geschlossenes Auftreten der bürgerlichen Sozialreformer im Parlament mit einem festen Programm. Die sachliche Einheit ist da, warum sie nicht auch in der äußeren Form des Vorgehens zum Ausdruck bringen? E. Fr.

Gesundheitsgefährliche Industrien.

Von Dr. W. Zimmermann, Berlin.

I.

Die Unfallstatistik hat uns darüber belehrt, daß die Arbeit in den verschiedenen Zweigen und Betrieben der Industrie für Leib und Leben der darin Beschäftigten eine Fülle von Gefahren birgt, und dahin geführt, durch Unfallverhütungsvorschriften und Unfallversicherungsgesetze diesem Verhängnis der Arbeit entgegenzuwirken. Die Offenkundigkeit der Ursachen der durch äußeres Eingreifen sichtbarer Betriebselemente und unvorhergesehenes Zusammentreffen unglücklicher Umstände herbeigeführten Unfälle, der erschreckende Eindruck der meist plötzlich eintretenden Verunglückungen auf die Kollegen des Verletzten und auf die Oeffentlichkeit — diese beiden Gründe haben zusammengewirkt, ein schnelles, energisches Vorgehen gegen jene Gruppe verheerender Erscheinungen in der Industriearbeit zu ermöglichen. Ganz anders liegt es bei jener zweiten Gruppe von Gefahren für Leib und Leben der Industriearbeiter, die nicht durch ein einmaliges unseliges Mißgeschick heraufbeschworen werden, sondern einem verborgen schleichenden Gifte gleichen, das in den Hallen der gewerblichen Arbeit dämonisch brütet und jedem hier Tätigen mit seinem verderbenbringenden Hauche langsam, aber sicher Mark und Gesundheit zerstört. Hier ist es unsäglich schwierig, die eigentlichen Schadensursachen zu entdecken und greifbar festzustellen, noch schwieriger aber, Abhilfe zu bringen, ohne oft den ganzen Betriebszweig unmöglich zu machen. Diese Gruppe industrieller Schädigungen aber, die man wohl unter dem Namen der Berufskrankheiten zusammenfaßt, tritt in einzelnen Gewerbezweigen in derartigem Umfange und mit so furchtbarer Wirkung auf, daß Sozialpolitiker, Techniker und Aerzte sowie die öffentlichen Behörden es heut nicht länger mit ihrem Gewissen vereinen können, in fatalistischer Untätigkeit diese angeblich unvermeidlichen Dinge so weiter laufen zu lassen. Als ein Schritt auf dem Wege zur Heilung dieser Mißstände ist das kürzlich im Auftrage der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vom Direktor des internationalen Arbeitsamts zu Basel, Prof. Dr. Stephan Bauer herausgegebene Werk*) „Gesundheitsgefährliche Industrien" zu begrüßen: Erforschung und Aufklärung der Verhältnisse sind ja die unentbehrlichen Voraussetzungen für jedes ernsthafte und praktisch erfolgreiche Vorgehen auf diesem heikelsten Gebiete des Arbeiterschutzes.

Das Buch ist eine Frucht der vom 22.—24. September 1902 zu Köln gepflogenen Beratungen, in denen die Frage der Regelung der gesundheitsgefährlichen Industrien als eine der ersten Aufgaben der Vereinigung einmütig anerkannt und das Arbeitsamt mit den entsprechenden Erhebungen beauftragt worden war. Der spezielle Plan der Arbeit lautete:

„Untersuchungen zu veranstalten über den Stand der Gesundheitsschädlichkeit und den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung betr. die gesundheitsgefährlichen Industrien und zwar speziell jener, welche 1. Bleifarben und 2. weißen Phosphor erzeugen oder verwenden."

Entsprechend dem weiterhin geäußerten Wunsche der Versammlung, vorerst die Gefahren des Phosphorismus und des Saturnismus in erschöpfender Weise zur Diskussion zu stellen und die Fragen ihrer Vorbeugung zur Darstellung zu bringen, hat das internationale Arbeitsamt seine eigene Tätigkeit und die seiner Mitarbeiter — gegen zwei Dutzend hervorragender Sachverständiger aus allen Ländern und Erdteilen haben zu dieser Erhebung beigesteuert —, auf die Untersuchung der Zündhölzchenindustrie und der Erzeugung und Verwendung von Bleifarben konzentriert und einen erweiterten Fragebogen für alle übrigen gesundheitsgefährlichen Industrien nur zur vorläufigen Information für spätere umfassende Bearbeitung des Gesamtproblems seinen Mitarbeitern zur Beantwortung vorgelegt. Die zum Hauptthema eingelaufenen 26 Berichte, die sämtliche europäischen Staaten (mit Ausnahme Italiens, Portugals, Dänemarks und der Türkei), ferner Japan, Neusüdwales, Viktoria und Neuseeland behandeln, sowie die vier Antworten auf den erweiterten Fragebogen, welche insgesamt das Werk bilden, werden durch eine recht lehrreiche Uebersicht aus der Feder Professor Bauers eingeleitet, die die Hauptgesichtspunkte der Darstellung und die wesentlichen Ergebnisse der Erhebungen geschickt zusammenfaßt.

* * *

Die Erkenntnis der giftigen Wirkung bestimmter Hilfs- und Rohstoffe der Industrie erwacht mit der Renaissance. Die Arbeit in den Quecksilbergruppen, die als besonders giftig bald erkannt war, wird daher schon im Jahre 1665 auf 6 Stunden eingeschränkt. Aber eine systematische Erörterung der giftigen Gewerbehantierungen lieferte erst Bernardie Ramazzini im Jahre 1713 in seinem Werke „de morbis artificum diatriba", in dem sich die bemerkenswerte Andeutung findet, daß der frühe Tod Raffaels von Urbino mit der häufigen Verwendung giftiger Bleifarben seitens des Malers in Zusammenhang stehen könne. Nach seiner Abhandlung verstreichen indes wieder mehr als 100 Jahre, ehe eine neue Untersuchung der gesundheitsgefährlichen Industrien unternommen wird. Erst im Jahre 1842 zeitigt die nunmehr in gewaltigem Umfange einsetzende Entwicklung der chemischen, der Färbe-, Beleuchtungs- und Töpferwarenindustrien neue Untersuchungen über die gesundheitsschädlichen Erscheinungen, die alle diese Betriebe im Gefolge haben.

Auf Grund der ersten englischen Enquete über die Kinderarbeit verfaßt Sir Edwin Chadwicks seinen grundlegenden Report on the

*) Jena, Gustav Fischer. 460 S.

Inquiry into the Sanitary Condition of the Labouring Population of Great Britain 1842", der besonders auch die Giftigkeit der Bleiweiß- und Arsenikarbeiten hervorhebt. Damit ist der Grund gelegt für eine fortgesetzte Diskussion des Problems der Gewerbekrankheiten. Die Ausbreitung der Phosphorzündhölzchen-Industrie bietet neue dringliche Veranlassung, den industriellen Giften die öffentliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Endlich im Jahre 1862 gibt, gestützt auf die zweite Enquete über die Kinderarbeit, Lord Shaftesbury, mit seinem Antrag, die bisher ungeschützten gefährlichen Industrien dem Fabrikgesetze zu unterstellen, den Anstoß zu einer erstmaligen gesetzgeberischen Behandlung der Frage. Das englische Ausdehnungsgesetz von 1864, das die Kinder- und Frauenarbeit in diesen Industrien einschränkt, eine allgemeine Inspektion und sozialhygienische Regelung der Arbeit in diesen Betrieben einführt und special rules für die Ausgestaltung des Arbeiterschutzes auf diesem Gebiete in Aussicht stellt, bildet alsdann den Ausgangspunkt für die Gesetzgebung und Verwaltung in anderen europäischen Staaten, die Regelung dieser gefährlichen Arbeitszweige zu betreiben. Aber die praktischen Erfolge waren doch außerhalb Englands sehr gering, und die Mißstände bestanden nicht nur im alten Umfange fort, nein, infolge Erweiterung der betreffenden Industrien und Ausdehnung des Anwendungsbereiches der giftigen Roh- und Hilfsstoffe häuften sich die Schäden von Jahr zu Jahr. Trotzdem konnten sich die einzelnen Staaten aus Konkurrenzrücksichten nicht zu einem radikalen Einschreiten gegen diese gefährlichen, aber teilweise recht einträglichen Betriebe entschließen. Nur ein gemeinsames Vorgehen auf der ganzen internationalen Linie der Fabrikation, das jeden Produktionsstaat unter die gleichen Schranken und Lasten beugt und somit eine Bereicherung des rücksichtslosen Produzenten auf Kosten des arbeiterfreundlichen ausschließt, bot schließlich Aussichten auf Verwirklichung. Diesen Gedanken haben denn auch die internationalen Arbeiterschutzkonferenzen aufgegriffen und durch ihre theoretischen Arbeiten und Diskussionen seiner Erfüllung ein gut Stück näher gebracht. Was an Vorarbeit noch zu leisten ist, davon gewinnt man durch die Darstellung der derzeitigen verschiedenen mangelhaften Schutzgesetze und der bestehenden Betriebsverhältnisse in den einzelnen Ländern aus dem Werk des Internationalen Arbeitsamts eine Vorstellung.

Schon der gewaltige Umfang und die Zahl der Industriezweige, in deren Betrieben die Möglichkeit einer chronischen oder akuten Vergiftung für die Arbeiter dauernd besteht, läßt ahnen, welch schier unübersehbares Unland der Sozialhygiene und Reform hier zur Urbarmachung sich erschließt, denn neben Blei und Phosphor kommen noch Dutzende anderer Gifte im Arbeitsprozeß dieser Industrien in Betracht. So werden in vielen Betrieben folgende irrespirablen und giftigen Gase und Dämpfe erzeugt: Schweflige und schwefelsaure Dämpfe, Salpetersäure und Salzsäure, Ammoniakgas, Chlor, Kohlenoxydgas, Kohlensäure, Jod und Bromdämpfe, Leuchtgas, Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, Blausäure, Zinkdämpfe, Aetherische Oele, Petroleumdämpfe, Terpentin, Teer; in anderen Betrieben sind es flüssige und feste Stoffe, die die Gesundheit der Arbeiter gefährden; z. B. Anilin, Chrom, Kupfer und Zink (Vergiftung selten), Nitrobenzol, Oxalsäure, Pikrinsäure, Quecksilber, Tabak und rein chemisch pharmazeutische Produkte, wie Karbolsäure, Sublimat, Atropin, Strychnin, Curare usw. So ausgedehnt der Verarbeitungsbereich der aufgezählten Gifte also ist, so schwer ist es auch, die Zahl der betreffenden Betriebe und der in ihnen beschäftigten und den Giften ausgesetzten Arbeiter aus der Statistik herauszuschälen, denn es bestehen nur wenige Betriebe, die sich darauf beschränken, die eine oder andere der genannten Substanzen herzustellen. Und diese wenigen gehören wiederum grade solchen Industrien an, die mit den schwächsten Giften arbeiten: Tabak- und Petroleummanufaktur, Erzeugung ätherischer Oele, während die Fabrikation der schweren Gifte fast niemals in einem selbständigen Spezialbetriebe erfolgt, sondern gewöhnlich einem Industrieunternehmen, das in der Hauptsache harmlose Substanzen verarbeitet, angegliedert ist; es handelt sich also bei derartigen Betriebskomplexen immer nur um einen kleinen Bruchteil der Arbeiterschaft, der der Gefährdung durch die Gifte ausgesetzt ist. Noch weniger möglich ist es, die Zahl der gefährdeten Arbeiter in den Betrieben, wo erfahrungsweise die bezeichneten Gifte in einzelnen Phasen des Fabrikationsprozesses zur dauernden oder gelegentlichen Anwendung kommen, abzugrenzen gegen die Zahl der ungefährdeten. Wie die Statistik für das einzelne Land hier bereits versagt, wie vielmehr nun eine vergleichende statistische Zusammenfassung für die verschiedensten Kulturstaaten! Ohne eine Reform der Betriebsaufnahmen in den wichtigeren hier in Frage stehenden Industriezweigen, ohne spezialisierte Enquêten ist kein sozialstatistisches Bild für den Herrschaftsbereich der gewerblichen Gifte und keine internationale Gefahrenskala aufzustellen.

* * *

Müssen wir mithin auf eine vergleichende Uebersicht über die tatsächlichen Verhältnisse in den gesundheitsgefährlichen Industrien der Kulturstaaten wohl dauernd verzichten, so bietet uns doch das Buch des Internationalen Arbeitsamts bereits heute eine zusammenfassende Uebersicht über die andere positive Seite der Frage, über den Stand der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern. Professor Bauer scheidet zunächst die Gesetzgebung zum Schutze der Umgebung der Betriebe, über die Bérard für Frankreich eine besondere Arbeit geliefert hat, als eine Angelegenheit der allgemeinen Gewerbepolitik aus und gruppiert die verbleibende Gesetzgebung zum Schutze der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter in zwei Systeme, das der Rahmengesetzgebung und das der Spezialverordnung. Das erstere, der sogenannte französische Typus, erläßt Gesetze, die sich auf alle gesundheitsgefährlichen Industrien erstrecken und einheitliche Schutzbestimmungen für deren Arbeiter enthalten. Der administrativen Verordnung ist nur die Entscheidung darüber vorbehalten, welche Betriebe auf die Liste dieser unter Sonderschutz stehenden Industrien zu setzen sind. Das nach englischem Muster vorgehende System der Spezialverordnungen erteilt hingegen den obersten Verwaltungsbehörden die allgemeine gesetzliche Befugnis, ihrerseits auf dem Verordnungswege von Fall zu Fall den Arbeiterschutz in den gefährlichen Industrien entsprechend den besonderen technischen und hygienischen Verhältnissen zu regeln.

Zu den Staaten der Rahmengesetzgebung sind zu rechnen: Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Rußland. Unter diesen hat Belgien früher, wie die noch geltenden Königlichen Erlasse von 1859 und 1865 bekunden, von dem anderen System, den der Spezialverordnungen Gebrauch gemacht, während Frankreich bereits im Jahre 1874 im Rahmen seiner allgemeinen Fabrikgesetzgebung die notwendigsten Vorkehrungen zum Schutze der Kinder in den gesundheitsgefährlichen Industrien erwirkte. Vom Kinder- und Frauenschutz geht die Gesetzgebung bei der Sanierung dieser Industrien fast überall aus. Vielfach bestehen auch völlig gesonderte Gesetze, einmal für die Frauen und Kinder, zum andern für die Arbeiter in den gefährlichen Betrieben. In Ländern wie Spanien und Rußland ist die Gesetzgebung über den Frauen- und Kinderschutz noch nicht hinausgekommen; die Männerarbeit ist noch ungeschützt. Die Niederlande besitzen seit 1895/96 ein allgemeines „Sicherheitsgesetz", ergänzt durch eine bereits vordem bestehende, nunmehr neu revidierte Kabinetsordre zugunsten der Frauen und Kinder in den schädlichen Industrien. Die belgische Gesetzgebung setzt sich neben den beiden älteren bereits erwähnten Erlassen, die zum Teil einen rein gewerbegesetzlichen Charakter tragen, aus einer ganzen Reihe ebensolcher Erlasse aus den 1890er Jahren zusammen, die „der Sicherung der Gesundheit in den gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betrieben und dem Schutz der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter vor Arbeitsunfällen" dienen sollen und eine Liste solcher Betriebe, die sie regeln wollen, in einem Umfange von 60 Seiten enthalten. Neben den Erlassen besteht dann das Gesetz von 1889, betreffend die Arbeit der Frauen, Jugendlichen und Kinder, das die Beschäftigung von Frauen in gesundheitsgefährlichen Betrieben bis zum 21. Lebensjahre ganz zu untersagen gestattet, mit dem entsprechenden Königlichen Erlaß, der die Ausführung des Gesetzes in drei Abstufungen für 113 Industriezweige regelt, und endlich das Gesetz vom 2. Juli 1899 betreffend die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter in gewerblichen und Handelsbetrieben.

Viel einheitlicher als diese detaillierte und wenig übersichtliche Gesetzgebung Belgiens ist diejenige Frankreichs, die in zwei Artikeln des Frauen- und Kinderschutzgesetzes von 1892 nebst einem Verwaltungsreglement von 1893 und im Gesundheitsgesetz von 1893 die sanitären Verhältnisse der Arbeiter in den gefährlichen Industrien ordnet.

Das System der Spezialverordnungen ist von Deutschland, Oesterreich, Großbritannien, Ungarn, Schweden und der Schweiz angenommen. Bei uns wird die Arbeit in den gesundheitsgefährlichen Betrieben durch die §§ 120 a—e und 139 a der Gewerbeordnung und die auf Grund dieser Paragraphen erlassenen Bekanntmachungen des Bundesrates sowie neuerdings durch das Kinderschutzgesetz geregelt; in Oesterreich durch § 74 der Gewerbeordnung, in Ungarn durch Spezialverordnungen auf Grund der Gesetzesartikel von 1874, 1884 und 1893 und in der Schweiz allgemein durch das Bundesgesetz von 1877, speziell durch den Bundesratsbeschluß über Neubau und Umbau der Fabrikanlagen

von 1897. In Schweden verheißt das Gesetz von 1900 Regelung der Arbeit der Jugendlichen in besonders gefährlichen Industrien durch königliche Verordnungen, und in Großbritannien herrscht das vorbildliche, ausgedehnte System der special rules auf der Grundlage der factory and workshops act, section I, welche allgemeine Bestimmungen zum Schutz der in gesundheitsgefährlichen Industrien beschäftigten Personen enthält. Von 1892 bis 1899 sind für 24 Industriezweige derartige königliche Erlasse gegeben.

Dies mit ganz flüchtigen Strichen der formale Stand der bisherigen Gesetzgebung auf dem Felde der gesundheitsgefährlichen Industriearbeit, die Kenntnis der Ungleichmäßigkeit in Anlage, Umfang und — was bislang noch nicht allgemein ermittelt worden — Wirksamkeit der Gesetze und Verwaltungsmaximen der verschiedenen Länder nach dieser Richtung liefert erst die Grundlagen, von denen aus ein einheitliches, internationales Vorgehen zur Regelung der giftigen Betriebsarbeit nach Schwierigkeit, Zweck und Aussicht beurteilt werden kann. Die Kenntnis der allgemeinen gesetzgeberischen Praxis in diesen Fragen ist auch entsprechende Voraussetzung für die sozialpolitische und legislative Bearbeitung des sozialen Themas der Phosphor- und Bleivergiftungen, das als das wichtigste Kapitel auf diesem Gebiete vor dem Internationalen Arbeitsamt in Angriff genommen ist und das vorliegende Werk in der Hauptsache erfüllt.

* * *

Der Phosphor kommt für die sozialpolitische Industriegesetzgebung nur als Hilfsstoff der Zündhölzchenerzeugung in Betracht. Phosphorfabriken, in denen er außerdem eine gewerblich bedeutsame Rolle zu spielen berufen wäre, existieren in Mitteleuropa fast überhaupt nicht mehr, weil der Rohstoff, die Knochen, durch die Verwendung in der Rübenzuckerfabrikation zu sehr verteuert worden ist; nur Frankreich und England besitzen je einige wenige, einzig Rußland zählt 9 mit 390 Arbeitern auf. Aber merkwürdigerweise ist gerade in diesen Betrieben, wo der Phosphor freilich nur als Endprodukt gewonnen wird, die Erkrankungsziffer niedrig. Fälle von Phosphornekrose sind in französischen Fabriken nur 4 innerhalb 30 Jahren, in den englischen 17 in 50 Jahren beobachtet worden. Ganz anders in der Zündholzindustrie. Lokalisiert auf enge Gegenden mit reichem Tannen- und Kiefernholzbestand, in den ungesunden Betriebsformen der Klein- und Hausindustrie, stellte die Zündholzerzeugung namentlich in ihrer ersten Periode, von 1833 bis 1854, wo der besonders gefährliche Weißphosphor verarbeitet wurde, einen fürchterlichen Herd von Vergiftungskrankheiten dar. Die seit 1854 daneben aufkommende Fabrikation schwedischer Zündhölzer mittels roten Phosphors bedeutet demgegenüber einen großen Fortschritt, zumal sie dank der ihr innewohnenden Tendenz zum Großbetriebe und durch sichere technische Ueberlegenheit sehr bald die Kleinbetriebe niederkonkurrierte, so daß nur noch die nach wie vor Weißphosphor verarbeitende Hausindustrie in den Walddörfern als ein trauriger Rest aus der schlimmen alten Zeit überblieb. In enger Verbindung mit der Zündholzerzeugung, und in ihrer Existenz an ihr Gedeihen gebunden, lebt außerdem in Gebirgsgegenden eine Hausindustrie zur Erzeugung des Holzdrahtes und der Holzschachteln für die Zündhölzchen. In Deutschland wies die Gewerbezählung von 1895 122 Zündhölzchenbetriebe mit 4805 Arbeitern und weitere 236 Betriebe mit 5857 Arbeitern, die neben Zündhölzern noch andere Zündwaren erzeugen, nach. In der gesamten Welt ließen sich am Ende des 19. Jahrhunderts rund 800 Betriebe zur Zündhölzchenherstellung und 73 000 darin beschäftigte Arbeiter feststellen. Den bedeutendsten Arbeiterziffern begegnen wir in Japan (18 088) und Rußland (15 500); bei der geringen Zahl der Betriebe (29 in Japan und 134 in Rußland) läßt das einen Schluß auf deren Umfang zu. Am weitesten zerstreut ist die Zündholzindustrie in Italien; auf jeden der 312 nachgewiesenen Betriebe entfallen aber im Durchschnitt nur 26 Arbeiter. Der Großbetrieb par excellence ist in Frankreich vertreten, wo die 6 vorhandenen Staatsmonopolunternehmungen über 2000 Arbeiter beschäftigen. In allen Ländern mit Ausnahme Japans werden die überall entzündbaren sowie die nur an besonderer Reibfläche entzündlichen „schwedischen" Hölzer hergestellt. Gefährlich sind bei der Weißphosphorhölzchenfabrikation besonders folgende Hantierungen: das Bereiten der Zündmasse, das Eintunken, die Bedienung der Trockenräume und endlich das Einfüllen der Schachteln, und zwar in erster Linie infolge des Einatmens der Dämpfe, sodann aber auch durch Anfassen der Giftstoffe und Einführung derselben in den Verdauungskanal. Die furchtbaren Wirkungen des Giftes, das das menschliche Aeußere aufs entsetzlichste entstellt, sind bekannt.

Warum ist man gegen diese scheußlichen Zustände bisher niemals radikal vorgegangen? Aus wirtschaftlichen Rücksichten: man wollte die Zündholzkleinindustrie, die die einzige Erwerbsquelle für ganze Gegenden bedeutet, nicht plötzlich vernichten, indem man die Verwendung von Weißphosphor völlig verbot; man glaubte, diese Kleinbetriebe würden allmählich aussterben, aufgesaugt oder erdrückt werden durch die Phosphorbetriebe, die die weit weniger schädliche schwedische Zündhölzchenerzeugung betreiben. Aber diese Erwartungen, daß die giftigen Kleinbetriebe auf natürlichem Wege beseitigt werden, daß die Zeit alle Schäden heilen würde, haben getäuscht. Und erst, als man das eingesehen, setzten positive Sanierungsversuche gegenüber diesen bösartigen Giftherden ein. Der Kanton Zürich ging 1847 mit einer Verordnung über die Einrichtung von Zündholzfabriken voran; seiner Spur sind im Laufe der Jahrzehnte fast alle übrigen Staaten gefolgt: Preußen 1857, Bern 1864, Schweden 1870, England 1878, Schweiz 1882, Deutsches Reich 1884 und 1893, Oesterreich 1885, Belgien 1890 und Frankreich 1890. Die gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Staaten sind entsprechend ihrem gemeinsamen Ursprunge einander sehr ähnlich; immerhin kommen geringe Unterschiede vor. So schwankt die Schutzaltersgrenze für die Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren. Einige Staaten haben auch Rücksicht auf den Prozentgehalt der Zündmasse genommen und die Tätigkeit von sonst geschützten Personen gestattet, falls der Phosphorgehalt 5 oder 8 % nicht übersteigt. Allgemein aber zielen die verschiedenen staatlichen Schutzmaßregeln auf einen besonderen Schutz der jugendlichen Arbeiter, die daher bei den besonders gefährlichen Arbeiten, beim Tunken und in den Trockenstuben nicht beschäftigt werden dürfen. Beim Einfüllen und bei der ersten Verpackung ist jedoch nur die Beschäftigung von Kindern verboten; sie zielen ferner auf eine vollständige Trennung der gesundheitsschädlichen Betriebe von den weniger gefährlichen und von allen Wohn- und Geschäftsräumen, auf Bereitstellung hoher Arbeitsräume und erheblichen Luftraums für jeden Arbeiter, um die Dämpfe zu verdünnen, und Festsetzung von Maximaltemperaturen in den Trockenstuben, auf Sicherung der Betriebe gegen Feuersgefahr, Reinhaltung der Arbeitsräume und der Arbeiter selbst (Kleiderwechsel, Waschgelegenheit, Verbot des Essens und Trinkens in den Arbeitsräumen und vor dem Umkleiden und Reinigen), periodische ärztliche Untersuchung der Arbeiterschaft, Verbot der Beschäftigung kranker oder leicht anfälliger Personen und Anmeldepflicht bei Nekroseerkrankungen.

(Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform; Ortsgruppe Breslau. In einer von 800 Personen besuchten Versammlung, an der auch Sozialdemokraten in großer Zahl teilnahmen, leitete der Vorsitzende, Professor Sombart, das neue Vereinsjahr mit dem Hinweis ein, daß jetzt nach der Unruhe der Wahlen eine ungestörte Zeit sozialpolitischer Arbeit beginne. Große Aufgaben lägen zur Genüge vor. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Ausbau der Arbeiter- (Witwen- und Waisen-, Arbeitslosen-)Versicherung, Arbeiterschutz in der Hausindustrie, Wohnungsfrage, kommunale Sozialpolitik. Die Stimmung in den Reichsämtern der Sozialpolitik scheine nicht ungünstig zu sein, wie aus der Unterstützung des Internationalen Arbeitsamts und der Ausarbeitung von Entwürfen zu einem Reichswohnungsgesetz und zu Hausindustriegesetzen geschlossen werden darf. Die Gesellschaft für Soziale Reform, auf deren Entwicklung Professor Sombart einen kurzen Rückblick warf, solle den guten Absichten der amtlichen Stellen im Lande den notwendigen Widerhall schaffen. Das Verhandlungsthema des Abends bildete das in fast sämtlichen Ortsgruppen jetzt lebhaft diskutierte Kinderschutzgesetz. Der Vortragende, Lehrer Agahd, der geistige Vater des Kinderschutzgesetzes verweilte besonders bei der Frage der Durchführung des schwerfälligen und schwierig zu interpretierenden Gesetzes. Jedenfalls dürfe man nicht bei jedem Verstoß sofort die Polizei in Bewegung setzen, sondern erst Verwarnungen ergehen lassen. Zur Ausführung des Kinderschutzes sei ein Erziehungsamt nötig. Besser als Schutzleute würden Schulärzte wirken. Eine Erörterung der Kinderarbeit in der Landwirtschaft beschloß das Referat. In der ausgedehnten Diskussion teilt Lehrer Fischer mit, daß die Breslauer Lehrerschaft bereits eine Zentralstelle zur Ueberwachung der Gesetzesanwendung errichtet habe; Lehrer Weise führt Fälle aus seiner Praxis, die die Not der Kinder verwahrloster Eltern schildern, an, und fordert Mitwirkung der Kirche und der Schulärzte bei der Durchführung des Gesetzes. Schularzt Dr. Hamburger stellt die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht und des Invalidenheilverfahrens für die schulpflichtige Jugend zur Erwägung. Arbeitersekretär Neukirch legt eindringlich dar, daß die beste Bekämpfung der Kinderarbeit in der Lohnerhöhung für die Eltern bestehe; diese werde durch straffe Arbeiterorganisationen erreicht, deren Wesen und Bedeutung bei Arbeitgebern und Behörden, zumal bei den Breslauer Gerichten leider noch immer nicht das rechte Verständnis

fänden. Weiter hindere die Ueberlastung der Gewerbeaufsichtsbeamten die ordnungsmäßige Ueberwachung der Betriebe: man solle daher die Arbeiter berücksichtigen bei Ausführung und Ueberwachung des Gesetzes. Gewerkschaftssekretär Zimmer unterstützt die Ausführungen Neukirchs und hebt hervor, daß nicht nur Witwen und Arbeitsscheue sich auf Kinderarbeit stützen müssen, sondern leider Gottes auch oft unfreiwillige Arbeitslose, denn Kinder erhielten in der heutigen Zeit bald eher Arbeit als Erwachsene. Die lebhafte Beteiligung der Sozialdemokratie an den Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform in Breslau sticht erfreulich von der Haltung der Parteigenossen an anderen Orten ab. Die beiden nächsten Versammlungen in der ersten Hälfte des Dezembers werden sich mit der Heimarbeit beschäftigen. Für sie stehen Vorträge von Professor Sombart und Frau Lily Braun zunächst in Aussicht.

Sektion Oberhessen der Gesellschaft für Soziale Reform. Unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Leonhardi fand, wie man uns aus Gießen schreibt, am 27. November in Friedberg eine Sitzung des Vorstands statt. Die Beratungen galten in erster Linie der Wohnungsfrage. Die deshalb veranstaltete Umfrage hatte bezüglich der Landgemeinden und der kleineren Städte das Ergebnis, daß eine eigentliche Wohnungsnot in Oberhessen nur an wenigen Orten bestehe, daß jedoch an manchen Orten die Erbauung einer Anzahl billiger Wohnungen Bedürfnis sei. Im Einverständnis mit den dem Vorstand angehörenden Vertretern der kleineren Städte wurde daher an das Vorstandsmitglied, Bauunternehmer Winn aus Gießen, das Ersuchen gerichtet, er möge den von seiten der Gemeindeverwaltungen an ihn ergehenden Wünschen nach Erbauung billiger Arbeiterwohnungen tunlichst entsprechen, was Herr Winn zusagte. Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildete der Arbeitsnachweis. Auch bezüglich dessen war eine Umfrage veranstaltet worden. Man hatte daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Ausdehnung des Arbeitsnachweises auch auf die Landstädte und das Land einem Bedürfnis entspreche, und daß die Verwaltungsbehörden entgegenkommen werden. Es wurde beschlossen, zunächst mit dem Arbeitsnachweis der Stadt Gießen, sodann mit den Bürgermeistern der Landstädte in Verbindung zu treten, um die weiteren Schritte zur allgemeinen Organisation des Arbeitsnachweises festzustellen. Auch eine Beteiligung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter wurde in Aussicht genommen. Sodann wurde die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe besprochen. Die auf eine Umfrage eingegangenen Antworten der Interessenten sprechen sich zum Teil gegen, zum Teil, besonders die kaufmännischen Vereine, für die Ausdehnung der derzeit bestehenden Sonntagsruhe aus. Nach Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände kam man zu der Ansicht, daß vom wirtschaftlichen und hygienischen, insbesondere vom sittlich-ethischen Standpunkt aus die Einführung einer reichsgesetzlichen völligen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, von einigen notwendigen Einschränkungen in manchen technischen Betrieben abgesehen, wie sie bei vielen großen und kleinen Firmen bereits besteht, erstrebenswert sei. Zum Schluß machte der Schriftführer, Sekretär Scherf aus Gießen, noch Mitteilungen über die für diesen Winter in Aussicht stehenden Vorträge.

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeiterdeputation beim Reichskanzler. Die vom Deutschen Arbeiterkongreß zu Frankfurt a. M. gewählte Deputation, bestehend aus den Herren Behrens, Brust, Giesberts, Schack, Schiffer, Schirmer, Stegerwald, die dem Reichskanzler die auf das Koalitionsrecht, die Anerkennung der Berufsvereine und die Arbeitskammern bezüglichen Resolutionen des Kongresses überreichen soll, wird am Sonntag, den 13. Dezember, Vormittag 11 Uhr vom Grafen Bülow empfangen werden.

Politische Vereine im Fürstentum Reuß ä. L. durften bisher überhaupt nicht existieren. § 8 der Verordnung vom 28. April 1855 lautete kurzweg:

„Politische Vereine sind in Unserem Fürstentum gänzlich untersagt."

Die folgenden Bestimmungen definierten dann als politischen Verein „jede Verbindung zum Zwecke der Besprechung und Verhandlung politischer Fragen", auch wenn sie blos temporär ist oder sich mit Gemeindeangelegenheiten beschäftigt. Zuwiderhandelnde wurden mit schweren Geld- und Gefängnisstrafen — bis zu zwei Jahren! — bedroht. Jetzt ist diese Kuriosität beseitigt worden. Nr. 15 der Gesetzsammlung für das Fürstentum bringt eine Verordnung des Fürstregenten vom 29. Oktober d. J., durch welche die auf das Verbot politischer Vereine bezüglichen §§ 8 bis 11, sowie 12e und 12f der landesherrlichen Verordnung vom 28. April 1855 vom 21. November ab aufgehoben worden. — Eigentlich ist es schade, daß diese kostbare Blüte aus dem Kranze von Unsinnigkeiten der deutschen Vereinsgesetzgebung entfernt wird.

Internationale Konferenzen katholischer Sozialpolitiker in Freiburg (Schweiz). Vom 20. bis 22. Oktober tagten in Freiburg die Internationalen Konferenzen katholischer Sozialpolitiker. Sie haben schon einmal bestanden. Erstmalige Verwirklichung gab ihnen, wie wir dem Berichte eines Teilnehmers in der „Kölnischen Volkszeitung" vom Donnerstag dem 19. November entnehmen, die sogen. Union de Fribourg, die 1885 gegründet, 1892 wieder einging. Die katholischen Organisationen sozialer Natur steckte in den meisten Ländern damals noch in den Kinderschuhen. Eine Zusammenkunft einiger katholischer Sozialpolitiker, die 1902 in Mailand stattfand, hatte die Einberufung der Freiburger Konferenz beschlossen. Deutsche, Franzosen, Italiener, Belgier, Holländer und Schweizer waren vertreten, auch alle Stände, Ordensleute, Grafen, Barone, Universitätsprofessoren, Parlamentarier, Arbeiter, Großindustrielle, Magistrate usw. Von den anwesenden Deutschen seien genannt: Dr. Pieper, Arbeitersekretär Giesberts (M.-Gladbach) und Dr. Jäger (Speyer); Frankreich war vertreten durch Léon Harmel, Henri Lorin, Raoul Jay, Abbé Naudet, Abbé Pascal, Marc Sagnier, René Bazin, Cousin, Milcent und P. Antoine S. J. (Georges Goyau, Abbé Limire und Marquis Latour du Pin hatten sich entschuldigen lassen), Belgien durch den Kammerabgeordneten Verhaegen, P. Rutten und Abbé Pottier, Holland durch Dr. Lieskér, van Nyspen und P. Langenwedels, Italien durch Graf Medolago, Prof. Toniolo, Dr. Rezara u. a., die Schweiz endlich durch Staatsrat Python, Probst Esseyva, Abbé Dr. Speiser, Kommissar Segesser, Dekurtins, Prof. Brunhes, Prof. Beck, Dr. Feigenwinter, Msgr. Burtscher, Redakteur Baumberger u. a. Oesterreich, Spanien, England usw. hatten keine Delegierte entsandt.

Die Berichte aus den einzelnen Ländern zeigten nach der „Köln. Volksztg.", daß die christlich-soziale Bewegung in den Ländern der deutschen Sprachzone am weitesten vorgeschritten ist, daß aber auch in Belgien, Holland und in einzelnen Teilen Italiens, besonders im Norden und in Sizilien, an praktischer Organisation mehr geleistet wird, als man bisher mancherorts angenommen hat. Am betrübtesten lauten die Berichte aus Frankreich, die in der Hauptsache Prof. Jay erstattete. Ein Deutscher führte dieses Zurückbleiben nach einer Frage von Prof. Jay darauf zurück, daß die französischen Katholiken traditionell den Kapitalismus repräsentierten und ihn noch weiter repräsentieren wollten. In Italien ist Träger der Bewegung der Klerus, während Laien so gut wie gar nicht sich an den lokalen sozialen Organisationen beteiligen, in Frankreich fehlt es wieder am Klerus. Man regte deshalb dort die soziale und national-ökonomische Schulung an den Priesterbildungsanstalten an, verhehlte sich aber die Schwierigkeiten bei der jetzt schon vorhandenen Ueberlastung des Studienplanes nicht.

Bei der Behandlung der Gewerkschaftsfrage herrschte zwar eine erfreuliche Einstimmigkeit darüber, daß dem Arbeiter die vollste Freiheit beruflicher Vereinigung zuerkannt werden müsse, daß ferner dieser Standpunkt seine Verwirklichung in Arbeitergewerkschaften zu finden habe, sowie auch noch darüber, daß das Ideal der Gewerkschaft eigentlich die sogenannte neutrale wäre, die frei von jeglicher Nebentendenz sich nur mit den Berufsfragen im Rahmen der allgemeinen christlichen Moral abgeben würde. Als man aber diese Auffassung in eine einheitliche Formel unter Anwendung auf die bestehenden Verhältnisse in den verschiedenen Ländern fassen wollte, da machten sich die Schwierigkeiten geltend, und ein Beschluß kam nicht zustande.

Das Thema „Frauenarbeit und internationaler Arbeiterschutz" wurde durch eine Studie von Prof. Brunhes-Freiburg und dessen Gattin eingeleitet. Sie behandelten die Angelegenheit in ihrer ganzen Breite, nicht bloß die Frage der verheirateten Frau und Mutter als Fabrikarbeiterin, sondern auch die Witwenfrage, und zwar an der Hand eines Aufsehen erregenden statistischen Materials, die Mängel und Schattenseiten der weiblichen Dienstboten- und Ladnerinnenfrage, der weiblichen Hausindustrie-Beschäftigung usw.

Diese internationalen Konferenzen sollen eine ständige Einrichtung werden. Es wurde ein Komité bestellt, in das je ein Vertreter der verschiedenen Staaten delegiert wurde.

Die Ausgaben für sozialpolitische Zwecke im österreichischen Staatsvoranschlag für 1904 sind mit 10 620 270 Kronen angeführt. Davon entfallen auf das gewerbliche Bildungswesen allein 9 800 000 Kronen; für die Gewerbeinspektion sind 602 750 Kronen und für das „Arbeitsstatistische Amt" 217 520 Kronen bestimmt.

Kundgebung der britischen Handelskammern für Einigungsämter und Anerkennung der Berufsvereine. Der 5. Kongreß von Handelskammern des britischen Gesamtreichs gab folgende Erklärung ab:

„Die gespannten Beziehungen, welche zwischen Kapital und Arbeit bestehen, fordern ein Eingreifen der Gesetzgebung für das Gesamtreich zwecks Vorbeugung von Streiks und Aussperrungen, welche für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer und für das ganze Land unheilvoll sind. Der Kongreß ist der Ansicht, daß eine solche gesetzliche Maßnahme die Ge-

nehmigung und Anregung zur Förderung von freiwilligen Einigungsämtern in sich begreifen sollte, welche in Großbritannien hervorragende Erfolge erzielt haben. — Ferner sollten Arbeitervereinigungen und Handwerkergenossenschaften in allen Fällen mit Körperschaftsrechten ausgestattet und in Register eingetragen werden."

Soziale Zustände.

Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier.

Durch die Reihen der Bergarbeiter des Ruhrkohlenreviers ging in den Sommermonaten eine so heftige Gährung und Bewegung, daß man fast unwillkürlich an die Vorgänge vor dem Riesenstreik vom Mai 1889 erinnert wurde. Damals streikten von 120 000 Bergleuten 90 000. Heute sind auf den Ruhrgruben 250 000 Knappen beschäftigt und zwar in einem bunten Gemisch von organisierten und unorganisierten, einheimischen, polnischen, böhmischen, schlesischen 2c. Elementen. Der Ausbruch der Bewegung einer so gewaltigen, buntscheckigen Masse, die nur sehr schwer zu leiten gewesen wäre, würde nicht nur die Zechen und Bergarbeiter empfindlich geschädigt, sondern die ganze vaterländische Volkswirtschaft gestört und in Mitleidenschaft gezogen haben. Schon erscholl in mehreren großen Bergarbeiterversammlungen der Ruf zum Streik; und nur dem Bremsen der Führer der Organisationen ist es zu verdanken, daß ein solcher noch verhütet wurde. Die Stimmung der Bergleute war begreiflich.

Der große Streik vom Jahre 1889 hat in der Tat den Bergarbeitern keine durchgreifende und nachhaltige Verbesserung der Arbeitsverhältnisse gebracht. Es sind zum Teil noch dieselben Mißstände, die damals die Bergarbeiter in den Streik trieben und auch heute noch die Gefahr eines solchen bestehen lassen. Es ist daher eine sehr dankenswerte Aufgabe, im Interesse des Gemeinwohls die öffentliche Meinung über die Verhältnisse der Bergarbeiter aufzuklären und zu versuchen, durch Aufdeckung der Mißstände die maßgebenden Faktoren zu ihrer Beseitigung zu veranlassen. Einen solchen Versuch sehen wir in einem kürzlich im Verlage von Cotta in Stuttgart erschienenen Buche von Dr. Lorenz Pieper: „Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier" (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz; achtundfünfzigstes Stück, 266 S.).

Nachdem der Verfasser in einem einleitenden Kapitel die gewaltige Entwicklung der Steinkohlenindustrie des Ruhrreviers behandelt und in einem zweiten die Zusammensetzung der dortigen Bergarbeiterbevölkerung unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht sowie eine Betrachtung der arbeitsteiligen Struktur der Arbeitermasse und des Beamtenpersonals gegeben hat, kommt er ausführlich auf die eigentlichen Arbeitsverhältnisse zu sprechen; den Arbeitsvertrag, die Arbeitszeit, den Arbeitslohn usw. Der Bergarbeiterstand war ehedem ein privilegierter Stand. Die Regelung des Arbeitsvertrages und sämtlicher Bergbauverhältnisse stand dem Staate zu. Das Allg. Berggesetz vom Jahre 1865 räumte jedoch mit sämtlichen Vorrechten der Bergarbeiter auf. „Es herrschte von jetzt an im Bergbau der freie Arbeitsvertrag. Trug dieser einerseits zur Entfesselung und zum Aufschwung des Ruhrbergbaues in hohem Maße bei, so wirkte er doch anderseits auch ausschlaggebend mit zur fortschreitenden Entrechtung und wachsenden Proletarisierung der Bergarbeitermassen."

Der wichtigste Punkt des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitszeit. Hinsichtlich ihrer bestimmt das Gesetz nur, daß über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über Zahl und Dauer der Pausen usw. in der Arbeitsordnung genaue Angaben gemacht werden müssen, aber gar nichts über die Länge der Arbeitszeit. Historisch ist im Bergbau die Achtstundenschicht; mit der modernen Entwicklung des Bergbaues, der immer größeren Ausdehnung des Grubenfeldes und damit der Wege bis vor „Ort", die „heute schon stellenweise die Länge einer ganzen, hin und zurück die Länge von zwei Stunden" erreichen, hat sich „die von den Ruhrbergleuten stets geforderte, von den Vätern ererbte Achtstundenschicht heute tatsächlich zu einer 9—10-Stundenschicht ausgeweitet."

Bei der Beratung der Berggesetznovelle vom Jahre 1892 traten verschiedene Parteien für die Einführung des Achtstundentages im Bergbau ein. Leider ohne Erfolg. Um so dringender und energischer fordern die Bergarbeiter selbst immer von neuem den gesetzlichen Achtstundentag einschließlich Ein- und Ausfahrt; zuletzt noch in einer übereinstimmenden Denkschrift der beiden Bergarbeiterverbände an die preußische Regierung und den Landtag im Jahre 1901, der eine eingehende Begründung beigegeben war, aus der Pieper einige Stellen mitteilt. Zu der regelmäßigen Arbeitszeit kommen noch die zum Teil zahlreichen Ueberschichten; daß solche notwendig werden können, geben auch die Bergleute zu; wogegen diese sich wehren, ist der Umstand, daß die Ueberschichten vielfach nicht freiwillig, sondern zwangsweise verfahren werden. „So war es," schreibt Pieper, „vor dem 1889er Streik und auch nachher; ja, während der wirtschaftlichen Hochflut des letzten Jahrfünfts trat noch eine Verschärfung des Ueberschichtenzwanges ein."

Neben der Arbeitszeit ist ein weiterer Klagepunkt der Bergarbeiter die Lohnfrage. Pieper gibt ein ausführliches Bild von den heutigen Lohnverhältnissen im Ruhrrevier und behandelt im einzelnen die Arten der Lohnberechnung und Lohnauszahlung, die Lohnhöhe (Lohnstatistik), die Lohnabzüge, sowie endlich den Arbeitslohn im Verhältnis zum Unternehmergewinn. Hinsichtlich der Einzelheiten, Zahlen u. dergl. müssen wir auf die detaillierten, hochinteressanten Mitteilungen des Buches verweisen. Wiedergegeben sei hier nur das Endurteil Piepers: „Werfen wir einen Blick auf die Lohnverhältnisse im Ruhrbergbau zurück, so müssen wir das Streben der Bergleute, angesichts ihrer schweren Berufsarbeit, für die doch der Lohn ein gerechtes Entgelt sein soll, angesichts des teurer gewordenen Konsums, angesichts ihrer menschlichen und nationalen Pflicht der Hebung des kulturellen Niveaus, angesichts der ungemein gestiegenen Werksgewinne usw. ihren Lohn entsprechend zu steigern, als berechtigt anerkennen."

Viel Groll und Erregung unter den Bergleuten verursachen die oft willkürlichen Lohnreduzierungen und die zahlreichen Feierschichten, vor allem aber auch das sog. „Nullen", der vielfache Ausschluß von der Mitverwaltung der zumeist aus Strafgeldern gebildeten Unterstützungskassen und dergl. mehr. Das „Wagennullen" besteht bekanntlich darin, daß diejenigen beladenen Kohlenwagen, die nicht vorschriftsmäßig voll oder die unrein, d. h. mit Steinen oder Kohlenschiefer vermengt, aus der Grube kommen, gestrichen („genullt") werden. Es wird dem Kohlenhauer nichts dafür bezahlt. Der gestrichene Arbeitslohn fließt in die allgemeine Unterstützungskasse, in deren Verwaltung, wie schon bemerkt, die Arbeiter vielfach wenig hineinzureden haben. Die Klage über mißbräuchliches und willkürliches Nullen war schon 1889 und ist jetzt noch einer der Hauptbeschwerdepunkte. In das Gebiet der Lohnverhältnisse gehört noch das besonders behandelte Kapitel „Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitslohn zur Arbeitsleistung."

Das Kapitel: Bergarbeiterschutz beschäftigt sich eingehend mit der Zahl der Unfälle sowie deren Veranlassung, fernerhin mit den Berufskrankheiten. Auch auf diesem Gebiete kommen eine Menge von Klagepunkten der Arbeiter zur Sprache. Eine Reihe von Reformbestrebungen betrifft von Alters her das Knappschaftskassenwesen; bisher ohne Erfolg. Ein soeben den Knappschaftsvereinen vorgelegter neuer vorläufiger Gesetzentwurf scheint in den in Betracht kommenden Kreisen keinen besonderen Beifall zu finden. Eine weitere Kette von Beschwerden und Klagen umfaßt die Behandlung der Bergarbeiter durch Vorgesetzte; besonders zur Zeit ungünstiger Geschäftslage und Konjunktur tritt fast regelmäßig eine schlechtere Behandlung ein, wie z. B. Ende 1901. Überlastung und Übereilung der Seilfahrt, häufige und übermäßige Verzögerung der Ausfahrt, schlechte Beschaffenheit der Lampen, Mangel an Holz zum Verzimmern aus Ersparnisrücksichten der Zeche, schlechte Wetterführung, Maßregelung organisierter Arbeiter: alle diese Mißstände bilden nach Pieper eine ständige Rubrik in den Fachorganen der Bergarbeiter.

Eine gründliche Änderung der heutigen Verhältnisse ist nach Ansicht Dr. Piepers vor allem herbeizuführen durch eine umfassende Reform des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes bezw. eine neuzeitliche Gestaltung desselben. „Eine der wichtigsten Forderungen ist der Erlaß eines Reichsberggesetzes. Schon die starke Durchlöcherung der verschiedenen Landesberggesetze durch eine Menge abweichender Einzelbestimmungen, ferner die durch die Verschiedenheit der Verhältnisse erschwerte Durchführung der sozialen Reichsgesetze legen den Erlaß eines Reichsberggesetzes nahe. Auch Autoritäten auf dem Gebiete des Bergrechts, wie der Oberbergrat P. Arndt, treten mit Energie dafür ein. Mehrere Anträge, die im Reichstage noch in jüngster Zeit gestellt wurden, führten zu keiner Reform."

Hinsichtlich der Frage, wieweit die Wohnungsversorgung mit dem riesenhaften Anwachsen der Bevölkerung Schritt gehalten hat, erwecken die Mitteilungen Piepers ganz besonderes Interesse; wir müssen hier bezüglich Einzelheiten auf das Buch selbst verweisen, konstatieren hier nur, daß mit der Steigerung der Mietpreise eine immer dichtere Besetzung der Wohnungen parallel lief, die zuletzt vielfach zu einer Heranziehung geradezu menschenunwürdiger Behausungen führte und das Wohnungselend in allen

seinen Schattierungen zeitigte. Über den Wert der von den Zechen errichteten vielgenannten Werkswohnungen äußert sich Pieper folgendermaßen:

„Es kann mindestens zweifelhaft sein, ob die zunächst ins Auge springenden wirtschaftlichen Vorteile für die Arbeiter nicht doch von den Nachteilen überwogen werden. Durch das Mieten einer Werkswohnung ist nämlich der Arbeiter in seiner persönlichen Freiheit, in seinen Organisationsbestrebungen usw. sehr beschränkt. Er muß oft mit schlechterer Arbeit und geringerem Verdienst vorlieb nehmen, er erfährt leichter eine schlechte Behandlung und wird mehr zu Ueberschichten und Sonntagsarbeit herangezogen; auch sind Beispiele von Beeinflussung bei Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte, z. B. bei Reichstagswahlen, nicht selten. Desgleichen ist auch die Bewegungsfreiheit, die Möglichkeit bessere Arbeitsstellen aufzusuchen, sehr behindert. Ebenso ist bekannt, daß die Zechen gerade bei den in den Kolonien Wohnenden ein scharfes Augenmerk auf etwaige Organisationsbestrebungen richten, ja sogar die Zeitungslektüre überwachen. Alles das zeigt, daß der eine Werkswohnung innehabende Arbeiter durch allerlei Rücksichten gefesselt und behindert ist. Vollends die geschlossenen Kolonien dienen oft geradezu dem Zwecke möglichster Absperrung der Arbeiter, besonders der fremdsprachigen. Trotz mancher nicht abzuleugnender Vorteile: gesunder Anlage, durchgängiger Verhütung von Ueberfüllung ꝛc. stellen also die Werkswohnungen für den modernen Arbeiter unter den jetzigen Verhältnissen durchaus kein Ideal dar. Auch ist auf seiten der Arbeiter die oft behauptete Vorliebe für Werkswohnungen teils gar nicht vorhanden (er muß ja bei der geringsten „Renitenz" gewärtig sein, auf die Straße gesetzt zu werden), teils geht sie auf die Rückständigkeit oder Not der Arbeiter zurück. Wo eine anständige Privatwohnung zu erschwinglichem Mietspreis zu haben ist, zieht die Mehrzahl diese vor."

Die Eigenart der Bergarbeiter, die in dem Abschnitt „Charakteristik der Bergarbeiter" eine ausführliche Schilderung erfährt, und die unter anderem „in einer noch in breiten Kreisen der Ruhrbergarbeiterschaft herrschenden Verflachung, Indolenz und Gleichgültigkeit gegenüber ernsten Berufsangelegenheiten" zum Ausdruck kommt, macht Pieper zu einem großen Teil mitverantwortlich für das verhältnismäßig späte Einsetzen der beruflichen Organisation der Ruhrbergleute. Die zahlreich bestehenden Vereine sind sehr oft Vergnügungsvereine, denen der Sinn für sachliche Aufklärung und das Befassen mit ernsten Berufsaufgaben abgeht. Gleichwohl haben die beiden großen Bergarbeiterorganisationen des Ruhrreviers, der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands und der deutsche Bergarbeiterverband, die wesentlich in Betracht kommen, durch Aufdeckung von Mißständen auf den Gruben, Vertretung ihrer Forderungen in Versammlungen, Presse und Eingaben an die Zechen und Regierung, vor allem aber durch Bildung und gewerkschaftliche Schulung ihrer Mitglieder sehr erfolgreich gewirkt. Vornehmlich ihnen und ihren Führern ist es zu verdanken, daß die Bergarbeiterbewegung trotz genügenden Zündstoffes bisher noch so ruhig verlaufen ist. Der geschichtlichen Entwicklung der Bergarbeiterbewegung vom Anfang der siebziger Jahre, die sehr bemerkenswerte Einzelheiten enthält, ist ein ausführlicher Abschnitt des Buches gewidmet.

Der Verfasser schließt seine anschaulichen und detaillierten Ausführungen mit einem Ausblick auf die zukünftige wahrscheinliche technische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Ruhrrevier. Eine vollständige Umwälzung bereitet sich dort besonders vor durch die Einführung der Schrämmaschinen, die die menschliche Arbeit zum Teil ersetzen, zum Teil ihr die anstrengendsten und gefährlichsten Operationen abnehmen. Im Hinblick auf die voraussichtliche Gestaltung der Verhältnisse sagt Pieper: „Nur eine Waffe haben die Arbeiter, mit der sie die üblen Folgen der unausbleiblichen und an sich, als technischer Fortschritt, zu begrüßenden Entwicklung abwehren können: die gewerkschaftliche Organisation. Nur durch sie werden die Arbeiter den technischen Fortschritt auch in einen sozialen und kulturellen umwandeln." . . . „Auf die Arbeiter wird es ankommen, daß die providentielle Bedeutung der Maschinen, Entlastung der Menschen und ihre Freigabe für höhere Interessen, in Zukunft auch im Bergbau verwirklicht wird."

M.-Gladbach. Dr. Emil van den Boom.

Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe. Die Tarifämter des Buchdruckerverbandes erlassen neuerdings Zirkulare an die tariftreuen Druckereibesitzer, in welchen die Prinzipale unter Hinweis auf die große Arbeitslosigkeit unter den Setzern und Druckern ersucht werden, statt Ueberstunden machen zu lassen, mehr Gehilfen einzustellen, keine Lehrlinge anzunehmen oder deren Einstellung doch möglichst zu beschränken, auf keinen Fall aber über die Lehrlingsskala hinauszugehen. Durch die Einführung der Setzmaschine wird der Handsatz mehr und mehr verdrängt und die Arbeitsgelegenheit immer schlechter.

Soziale Rechtsprechung.

Das Mitgliederverzeichnis eines politischen Vereins und die Polizeibehörde. Eine für die Auslegung des Vereinsgesetzes wichtige Entscheidung fällte am 30. November das Kammergericht. Nach § 2 des Vereinsgesetzes sind die Vorsteher von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet, Statuten des Vereins und das Mitgliederverzeichnis binnen 3 Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Statutenänderung oder Veränderung der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen nach ihrem Eintreten der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen und der Polizei auf Erfordern auch jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen. Die Vorstandsmitglieder eines politischen Vereins, der 1901 ein Mitgliederverzeichnis eingereicht und der Polizeibehörde auch die Zu- und Abgänge regelmäßig mitgeteilt hatte, erhielten im April 1903 die Aufforderung, ein neues Mitgliederverzeichnis der Polizeibehörde einzusenden, da das alte Mitgliederverzeichnis unübersichtlich durch die Zu- und Abgänge geworden sei. Als die Vorstandsmitglieder diese Aufforderung als unberechtigt ablehnten, wurden sie auf Grund der oben erwähnten Bestimmung des Vereinsgesetzes angeklagt und sowohl vom Schöffengericht als auch von der Strafkammer zu Geldstrafen verurteilt, da die Forderung der Polizeibehörde berechtigt erscheine. Diese Entscheidung fochten die Angeklagten beim Kammergericht an, das unter Aufhebung der Vorentscheidung auf Freisprechung der Angeklagten erkannte. Das Kammergericht ist der Ansicht, daß die Polizeibehörde, wenn ihr auch Auskunft zu erteilen ist, nicht berechtigt erscheint, ein neues Mitgliederverzeichnis zu verlangen, wenn das alte unübersichtlich geworden sei; die Polizeibehörde habe kein Recht zu verlangen, daß der Vereinsvorstand eine Schreibarbeit leistet, die die Polizeibehörde auszuführen hat. —ld—

Versäumnis der Fortbildungsschule. Gewerbliche Arbeiter machen sich auch dann strafbar, wenn sie auf Geheiß des Arbeitgebers die Fortbildungsschule versäumen. Dahin lautet eine oberstrichterlich bestätigte Entscheidung. Die Lehrlinge N. N. des Unternehmers E. hatten die gewerbliche Fortbildungsschule in B., zu deren Besuch sie durch Ortsstatut verpflichtet waren, wiederholt versäumt und sich bei der gerichtlichen Verhandlung vor dem Schöffengericht damit zu rechtfertigen gesucht, daß E. ihnen den Besuch der Fortbildungsschule untersagt habe. Das verurteilende Erkenntnis des Schöffengerichts wurde vom Landgericht in Magdeburg am 30. April 1903 mit folgenden Gründen bestätigt:

Die Angeklagten N. N., welche sämtlich zwar das zwölfte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, haben die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise erforderliche Einsicht besessen. Das haben sie namentlich dadurch bewiesen, daß sie die Schule einige Male zu einer Zeit, als der Angeklagte E. verreist war, besucht haben. Allerdings steht fest, daß der Angeklagte E. ihnen den Besuch der Fortbildungsschule ausdrücklich und wiederholt untersagt hat. Wenn deshalb auch nicht verkannt werden kann, daß hierdurch auf die Angeklagten N. N. ein gewisser, durch die Autorität ihres Lehrherrn gestützter Einfluß ausgeübt worden ist, so durften sie sich dennoch nicht hierdurch zur Begehung einer, von ihnen selbst als strafbar erkannten Handlung bestimmen lassen. Trotz des Verbots waren sie Herren ihrer freien Willensentschließung und mußten als solche in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften handeln.

Die von den Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Kammergericht zurückgewiesen.

Betriebsunfall auf dem Dienstweg. Vor Jahr und Tag erlitt ein Briefträger, als er nachmittags nach Beendigung seines Bestellganges in den Straßen eines Stadtteils sich zu seiner Wohnung begeben wollte, um seine durchnäßten Kleider zu wechseln und sich für seinen späteren Dienst zu stärken, einen Unfall, indem er vom Blitz getroffen wurde. Hierdurch zog er sich ein nervöses Leiden zu, das seine Versetzung in den Ruhestand zur Folge hatte. Von den unteren Instanzen wurde es als streitig behandelt, ob der Unfall als ein im Dienste erlittener Betriebsunfall im Sinne des Reichsgesetzes anzusehen sei. Das Reichsgericht entschied demgegenüber, ein solcher Zusammenhang sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Verletzte bei Gelegenheit seiner Tätigkeit im Betriebe vom Blitze getroffen wurde und durch diese Tätigkeit der Blitzgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt war. Auf Grund dieses Gesichtspunktes habe das Reichs-Versicherungsamt in Fällen, in denen der Arbeiter bei seiner Beschäftigung auf einer erhöhten freiliegenden Stelle oder an einem vereinzelt im Felde gelegenen Gebäude vom Blitze getroffen wurde, einen Betriebsunfall angenommen. Daß der Bote sich zur Zeit des Unfalls in Ausübung seines Dienstes befand, müsse angenommen werden. Mit der Ab-

gabe des letzten Briefes könne die dienstliche Tätigkeit nicht unmittelbar als beendet angesehen werden. Zur Beendigung des Dienstganges sei daher noch der Weg zu rechnen, den der Briefträger entweder zu dem Postamt, oder da er die Dienstpause auch in seiner Wohnung verbringen durfte, zu dieser zurücklegte.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifamt und Lohnbewegungen im Buchbindergewerbe. Aus Gewerkschaftskreisen wird uns geschrieben: Die Konstituierung des Tarifamtes der Buchbinder (Sitz Leipzig) ist nunmehr durch die Wahl von drei Prinzipalvertretern und drei Gehilfenvertretern und je zwei Ersatzmännern vollzogen. Vorsitzender des Amtes ist der Buchbindereibesitzer Kommissionsrat H. Fritzsche in Leipzig. Die Gehilfenvertreter des Tarifamtes erlassen nun an die deutsche Buchbinder-Gehilfenschaft ein öffentliches Anschreiben, worin neben der Publizierung der Geschäftsordnung des Tarifamtes, der Art seiner Zusammensetzung und der Konstituierung von örtlichen Schiedsgerichten, die Tätigkeit des Tarifamtes, wie sie in der ersten Sitzung bestimmt worden, bekannt gegeben wird. Die Tätigkeit des Tarifamts wird darin bezeichnet erstens als eine „werbende", weil das Amt unablässig bemüht sein müsse, noch fernstehende Prinzipale und Gehilfen den Verbänden zuzuführen; zweitens als eine „vermittelnde", weil es vorbeugend Differenzen zwischen Prinzipalen und Gehilfen verhüten oder bei Ausbruch solcher friedestiftend eine Verständigung herbeiführen soll; drittens als eine „rechtsprechende", weil es in prinzipiellen Fragen über die Auslegung tariflicher Bestimmungen oder nach unentschiedenen Verhandlungen örtlicher Schiedsgerichte als oberste Berufungsinstanz selbständig entscheiden soll; wie es denn überhaupt als Zentrale für alle die Tarifsache betreffenden Angelegenheiten gilt. — Ferner wird in dem Aufruf der Gehilfenschaft als Pflicht auferlegt, überall da, wo Forderungen gestellt werden, diese auf Grund des bestehenden Tarifes zu normieren. Dabei soll als Grundnorm für Stundenentlohnung ein Lohn von 40 ₰ gefordert werden und dazu je nach den örtlichen Verhältnissen entsprechende lokale Zuschläge. Also in gleicher Art wie beim Buchdruckertarif, nur mit dem Unterschied, daß in diesem die Höhe der örtlichen Zuschläge im Tarif selbst bestimmt festgelegt ist, während dies bei den Buchbindern noch vorläufig den lokalen Abmachungen überlassen bleibt. — Bei Akkordarbeit soll überall der bestehende Akkordtarif in Geltung treten.

In einer großen Reihe kleinerer und mittlerer Städte fanden im Buchbindergewerbe Lohnbewegungen statt, so in Neu-Ruppin, Zossen, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Saalfeld, Erlangen, Essen, Lübeck, Bremen, Heilbronn, Hofgeismar, Köln, Krefeld, Erfurt u. a. m. Außer wenigen Niederlagen der Arbeiter kam es fast überall ohne Ausstände zu Vergleichen und erfreulicherweise fast ausschließlich zu schriftlich fixierten kollektiven Verträgen; in einer Anzahl weiterer kleiner Städte sind die Lohnbewegungen noch nicht zum Abschluß gelangt. Neben diesen kleineren und untergeordneten Lohnbewegungen wollen jetzt die Großstädte Hamburg, München und Breslau gegen Berlin, Leipzig, Stuttgart und Hannover nicht zurückstehen und streben ebenfalls Tarifgemeinschaften an. München, immerhin ein bedeutender Buchhandelsort, hat niedrige Löhne, und die Gehilfen konnten dort trotz früherer vielfacher Bemühungen die Prinzipale nicht zum Abschluß einer Tarifgemeinschaft bewegen; es soll jetzt erneut versucht werden. Ein gleicher Versuch soll in Breslau gemacht werden, wo Löhne von 12 bis 15 ℳ wöchentlich keine Seltenheit bilden, während in Hamburg, woselbst Akkordarbeit fast gar nicht eingeführt ist, der Minimallohn von 24 auf 26 ℳ wöchentlich erhöht werden soll. In letzterer Stadt haben bereits 72 Firmen, die 168 Arbeiter und 212 Arbeiterinnen beschäftigen, bewilligt, während aus 9 Firmen 20 Gehilfen und 22 Mädchen ausständig sind; Aussicht ist vorhanden, daß es hier bald zur Einigung und zum tariflichen Abkommen führt, wobei prinzipalseitig die Innung die Leitung führt.

Arbeiterbewegung.

Der Arbeitskampf in Crimmitschau wird mit jeder Woche mehr zu einem Klassenkampfe schärfster Art und zwar nicht zum wenigsten infolge des Vorgehens der beteiligten Behörden. Schon mehrfach haben wir darauf hingewiesen, daß der Stadtrat wie die Polizeibehörde in Crimmitschau nicht immer die wünschenswerte Unparteilichkeit zeigten, und durch kleinliche Eingriffe der Arbeiter vielfach zur Schürung der Unzufriedenheit beitrugen. Jetzt ist durch vollständiges Verbot aller Versammlungen für die Arbeiter hierzu eine Verfügung getreten, die taktisch ebenso unklug ist, wie sie rechtlich begründetem Zweifel begegnen muß. Nachdem bereits vorher den Arbeitern das Abhalten von Versammlungen vielfach erschwert worden war, erließ der Stadtrat in Crimmitschau am 27. vorigen Monats eine Verfügung an die Wirte der Lokale, in denen Versammlungen abgehalten wurden, des Inhalts, daß wegen Ueberfüllung der Säle, kein Saal für die Zukunft bei Versammlungen früher als eine Stunde vor Beginn der Versammlung und nur im Beisein eines Schutzmannes geöffnet werden dürfte. Zuwiderhandlungen wurden mit einer Geldstrafe von 50 ℳ bedroht. Die Polizeibeamten wurden ferner angewiesen, nur etwa halb so viele Personen in die Säle hineinzulassen, als bisher in den Versammlungen gewesen waren, eine Maßregel, die durch das Verhalten der Arbeiter in keiner Weise erforderlich wurde, da die Versammlungen sich bisher im allgemeinen ohne Störungen vollzogen hatten und auch Räumungen glatt verlaufen waren. Der Erschwerung im Abhalten ihrer Versammlungen, die durch diese Maßnahme verursacht wurde, suchten die Arbeiter dadurch zu begegnen, daß sie an den betreffenden Tagen je zwei Versammlungen anstatt einer abhielten. Darauf ist am 4. Dezember von den Behörden eine Bekanntmachung erlassen worden, auf Grund deren wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch „Volksaufläufe und Verstöße gegen § 153 der Gewerbeordnung" für den Amtsgerichtsbezirk Crimmitschau „alle öffentlichen Auf- und Umzüge und alle öffentlichen Tanzvergnügungen, sowie alle Versammlungen, und zwar sowohl öffentliche und nicht öffentliche mit alleiniger Ausnahme der Versammlungen von Vereinen, welche sich in keiner Weise mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, zu unterbleiben haben". Ferner wird für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften mit Ausnahme der Bahnhofsrestauration die Schließung von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens angeordnet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht. Selbst die Auszahlung der Unterstützungsgelder darf nicht an mehr als 6 Personen zugleich und nur in Gegenwart eines Gendarmen erfolgen. Durch diese Verfügung wird jede Arbeiterversammlung unmöglich gemacht. Abgesehen davon, daß das Verbot mit dem § 152 der Gewerbeordnung, der alle Strafbestimmungen gegen Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufhebt, kaum in Einklang zu bringen ist, muß es die Erregung unter der Arbeiterschaft, die dadurch unter ein Sonderrecht gestellt wird, aufs neue anstacheln. Während die Arbeitgeber offenkundig von den Behörden unterstützt werden, und niemand daran denkt ihre Zusammenkünfte zu verbieten, wird den Arbeitern dieses ihnen reichsgesetzlich zustehende Recht genommen, obwohl ihnen ohne Einschränkung zugestanden werden muß, daß sie den Kampf in vorbildlicher Ruhe und Ordnung geführt haben und von einer Begründung des Verbots mit einer angeblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht die Rede sein kann. Ein Vorgehen wie es von der Polizeibehörde und dem Stadtrat in Crimmitschau während des ganzen Kampfes geübt worden ist, dient nicht dazu ihn abzukürzen, sondern ihn immer mehr zu verlängern und erbitterter zu machen. Während er ursprünglich von dem Textilarbeiterverbande allein geführt werden mußte, fließen den Streikenden jetzt Mittel von der gesamten organisierten Arbeiterschaft Deutschlands zu. So hatte z. B. die Filiale des Buchdruckerverbandes in Leipzig, die dem Kampf an und für sich vollständig fern steht 2000 ℳ aus Kassenmitteln gespendet, der Zentralverband soll zu tatkräftiger Unterstützung aufgefordert werden, durch den „Correspondent" sollen ferner alle Orts-, Bezirks- und Gauvereine zu Unterstützungen veranlaßt werden. Da auch von anderer Seite gesammelt wird und anderseits die Bemühungen der Fabrikanten, Arbeitswillige heranzuziehen oder festzuhalten wenig erfolgreich sind, weil niemand den Arbeitswilligen Kost und Logis gewähren will, so ist es nicht ausgeschlossen, daß der Streik das gegenwärtige kritische Stadium der toten Saison überdauert und sich bis in den Januar, wo die neue Saison beginnt, hineinzieht. Wenn es dazu kommt, so ist es aber in erster Linie der neuen polizeilichen Maßnahme zu verdanken, die die Arbeiter von neuem aufstachelt und auch die Unterstützungen wieder reichlicher fließen lassen wird. Kurz vorher hatte es den Anschein, als ob schon die Beendigung des Kampfes erwogen wurde, indem darauf hingewiesen wurde, daß auch „eine Niederwerfung des Zehnstundenkampfes im Augenblick nur bedeuten würde, daß die Geschlagenen sich in ihre Schanzen zurückziehen und bei geeigneter Zeit wieder daraus hervorbrechen würden". Aehnlich war auch in dem Arbeitskampf der Metallarbeiter in Berlin der Rückzug eingeleitet worden. Um eine Zurücknahme des Versammlungsverbotes zu erwirken, hat sich eine Deputation alter Arbeiter nach Dresden begeben, um beim Minister Beschwerde zu

führen. Es wäre zu wünschen, daß ihre Beschwerde von Erfolg begleitet wäre, obwohl die Erfahrungen mit dem Verbot des Streikpostenstehens, gelegentlich dessen der Minister gleichfalls sein Eingreifen im Sinne der Arbeiter in Aussicht gestellt hatte, keine ermutigenden sind.

Achtstundentag für die Relief-, Buntdruck- und Golddruckgraveure Berlins. Wie der „Vorwärts“ mitteilt, haben ca. 150 Gehilfen in 30 Werkstätten, darunter zwei Fabrikbetrieben, die Forderung des Achtstundentags in einer nur etwa acht Tage dauernden Bewegung durchgesetzt.

Sozialpolitische Reichstags-Eingaben des Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine. Außer einer Petition um die Errichtung von Arbeitskammern, die schon vom 25. November datiert ist, hat der Vorsitzende Pfarrer Weber im Namen des Gesamtverbandes noch folgende weitere Eingaben an den Reichstag gesandt: 1. Petition betreffend die Errichtung von gemeindlichen Arbeitsnachweisen durch Reichsgesetz in allen Orten mit über 10 000 Einwohnern; an der Verwaltung sollen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter Vorsitz eines Unparteiischen teilnehmen. 2. Petition betreffend weitere Ausgestaltung der Gewerbegerichte; die Forderungen gehen auf obligatorische Einführung der Verhältniswahl, auf Einbeziehung der aus Benutzung, Räumung und Zins in Arbeiterwohnungen entspringenden Streitigkeiten in die Rechtsprechung der Gewerbegerichte, auf Einsetzung eines Reichsgewerbegerichts als Berufungsinstanz, auf Unterstellung der Gärtner und Eisenbahner unter das Gewerbegericht, endlich auf Einführung des Verhandlungszwangs vor dem Einigungsamt.

Der Zentralrat der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hat laut Zeitungsnachrichten dem Reichstag eine Eingabe betreffend Anerkennung der Berufsvereine zugesandt.

Arbeiterschutz.

„Reichszündholz.“ Amtlich wird in Ergänzung einer von uns (Sp. 198) gebrachten Mitteilung über die Herstellung von Zündhölzern folgendes gemeldet:

Nach dem Reichsgesetz vom 10. Mai 1903 darf zur Herstellung von Zündhölzern weißer Phosphor nur noch bis 1906 verwendet werden. Um den deutschen Fabrikanten, soweit sie an jeder Reibfläche entzündbare Streichhölzer herstellen, den Uebergang zu einer, dieser Anforderung genügenden, weißphosphorfreien Zundmasse zu erleichtern, hat das Reich ein brauchbares Verfahren zur Herstellung einer entsprechenden Zündmasse erworben und stellt dieses Verfahren den deutschen Zündholzfabrikanten auf Antrag zur Verfügung. Der Reichskanzler hat nunmehr denjenigen deutschen Zündholzfabrikanten, welche dies bisher beantragt haben, die Zusammensetzung der Zündmasse sowie eine eingehende Beschreibung des Verfahrens zur Herstellung der Masse mitgeteilt. Diese Mitteilung erhält jeder deutsche Zündholzfabrikant ausschließlich zur eigenen Benutzung. Fabrikanten, welche dies wünschen, werden nach Maßgabe der beim Reichsamte des Innern eingehenden Meldungen auf Kosten des Reichs in der Herstellung der Zündmasse praktisch unterwiesen.

Weibliche Gewerbeinspektion in Deutschland. Der derzeitige Stand ist: Preußen 8, Hessen 2, Bayern 2, Baden 1, Hamburg 1, Reuß j. L. 1, Württemberg 1 (1 weitere in Aussicht), Altenburg 1, Bremen 1, Weimar 1, Coburg-Gotha 1, Sachsen 4 Vertrauenspersonen. — Noch vor zehn Jahren stieß die Heranziehung von Frauen zum Aufsichtsdienst auf die größte Opposition in Deutschland.

Der Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe. Welch ein heikles Problem die Reglung der Arbeitsverhältnisse eines Gewerbes ist, wie sich die direkt Beteiligten selbst nicht über das, was ihnen not tut, klar und einig sind, das zeigte wieder einmal die Oktobertagung des deutschen Kellnerbundes (und seiner ausländischen Organisationen „Union Ganymed“) zu Braunschweig, die sich hauptsächlich mit der Bundesratsverordnung für das Gastwirtsgewerbe und der Frage der Stellenvermittlung befaßte. In dem Bunde bekämpfen sich zwei Richtungen: die „Berliner Richtung“, deren Führer, Direktor Staake, die Bundesratsverordnung nicht nur als das Mindestmaß des Arbeiterschutzes, den der Kellnerstand braucht, sondern hinsichtlich ihrer Ruhezeitbestimmungen und der dehnbaren Fassung derselben als unzureichend erklärte, und die „Leipziger Richtung“, die der Chefredakteur der „Deutschen Hotelrevue“, Blüher, der Begründer des Verbandes, vertritt und die entsprechend ihrer starken Durchsetzung mit selbständig gewordenen Bundesmitgliedern, den Prinzipalinteressen Rechnung tragend, die Bundesratsverordnung zum Teil wieder beseitigen möchte. Freilich erklärt auch der Geschäftsbericht der Leipziger Hauptverwaltung, daß mit dieser Verordnung nur das Allernotwendigste erreicht sei, er beklagt aber noch entschiedener, daß durch diese Schutzgesetzgebung die Harmonie zwischen Gehilfen und Prinzipalen für immer zerstört sei. Die prinzipiellen Gegensätze der beiden Richtungen, die auch in der Frage der Stellenvermittlung — die Berliner treten für die unentgeltlichen Arbeitsnachweise, die sich in Berlin, Köln und Leipzig bewährt haben, die Gegner für die private gewerbsmäßige Stellenvermittlung ein — zum Ausdruck kamen, haben nun auch zu betrüblichen persönlichen Konflikten im Bunde geführt. Der von den Leipzigern beherrschte Bund ließ sich in völliger Verkennung der sozialpolitischen Verdienste der Berliner auf der Oktobertagung dazu hinreißen, die Führer des Berliner Hauptvereins, darunter Staake auszuschließen, und den Berliner Hauptverein, der mit 416 Mitgliedern der drittgrößte im Bunde ist, aufzulösen. Speziell dem Direktor Staake wurde vorgeworfen, daß seine Tätigkeit gegen die Interessen des Bundes verstoße, da er politische Gesichtspunkte in die neutrale Gewerkschaft der Kellner getragen habe. Aus dem Referat über die Bundesratsverordnung, das der Dresdener Verbandvorsitzende Henze erstattete, sind als bemerkenswert folgende Punkte hervorzuheben: Bisher ist erst in einem Falle, in Stettin, die Ruhezeit der Kellner von 8 auf 9 Stunden erhöht worden, obgleich die Verwaltung hierin ganz freie Hand hat und die Gehilfenschaft oftmals derartige Forderungen auch sonstwo öfters zum Ausdruck gebracht hat. Wegen Unklarheiten bei der Handhabung und Durchführung der Verordnung reichte der Verband 24 Eingaben und in 118 Städten Aufforderungen zu schärferer Listenkontrolle an die Verwaltungen ein. Als weitere Gründe für die unvollkommene Wirkung der Verordnung werden die einschränkende Auslegung des Gesetzes, das doch zwingendes Recht sein müsse, und die Voreingenommenheit der Prinzipale angeführt, die jeden Gehilfen, der für die Verordnung eintrete, als Sozialdemokraten „denunzieren“.

*) Direktor Staake hat seinerzeit der Gesellschaft für Soziale Reform ein Referat über diese Fragen erstattet; vergl „Schriften“ Heft 3 u. 4. Jena, Gustav Fischer.

Der 8 Uhr-Ladenschluß in Liegnitz ist beschlossen worden und hat, wie wir kaufmännischen Fachblättern entnehmen, eine Ausdehnung auf weit mehr Geschäfte gefunden, als es zunächst den Anschein hatte. Um keine Umgehungen möglich zu machen, ist angeordnet worden, daß diejenigen Geschäfte, die von dem Ladenschluß entsprechend der Abstimmung nicht getroffen werden sollten, wie z. B. Vorkosthändler, auch schließen müssen, wenn sie nicht ausschließlich Vorkostartikel führen. Es mußte dies aus Rücksicht auf die Spezeristen z. B. geschehen. Ebenso führen solche Geschäfte auch vielfach Holz-, Glas-, Bürstenwaren usw. Gegen diese Auslegung der Ladenschlußverordnung hatten eine Anzahl Vorkosthändler und einige Spezeristen beim Regierungspräsidenten Einspruch erhoben. Sie haben aber den Bescheid erhalten, es liege kein Grund vor, von der in dieser Hinsicht getroffenen Festsetzung zugunsten der Unterzeichner der Beschwerdeschrift abzusehen. Es sei klar, daß dem unlauteren Wettbewerb Vorschub geleistet würde, wenn es denjenigen Handeltreibenden, die nicht an den 8 Uhr-Ladenschluß gebunden sind, gestattet wäre, nebenbei solche Waren zu führen, die in Verkaufsstellen gehandelt werden, die um 8 Uhr geschlossen werden müssen.

Achtuhr-Ladenschluß in Ludwigshafen. Der Stadtrat hat den Ladenschluß im allgemeinen auf 8 Uhr abends festgesetzt, ausgenommen sind die Zigarren-, Lebensmittel-, Blumen-, Drogen- und Kolonialwarenbranche.

Die Einführung der Sonntagsruhe im Bäckergewerbe wird nicht selten auch von den Meistern gefordert. So hatten die Elberfelder und Barmer Bäckerinnungen an den Regierungspräsidenten bezüglich der Sonntagsruhe im Bäckereigewerbe das Ersuchen gerichtet, daß die Bestimmung betreffend Zulassung der Sonntagsarbeit im Bäckergewerbe in den beiden Städten aufgehoben werden möge. Der Vorstand der Handwerkskammer Düsseldorf war aber der Ansicht, daß sich dies nicht durchführen lasse. Wenn die Sonntagsruhe eingeführt werde, so müsse dies schon für den ganzen Regierungsbezirk oder die Provinz geschehen. Der Staatskommissar, der den gepflogenen Verhandlungen beiwohnte, glaubte, daß die Bedenken gegen die Sonntagsruhe doch zu gewichtig und zu zahlreich seien, als daß der Regierungspräsident ohne weiteres zu ihrer Einführung schreiten werde. Eine Kommission soll über diese Angelegenheit näher beraten. Hoffentlich entspricht sie den Wünschen der Bäcker.

Petition, betreffend Sonntagsruhe in Glashütten. Von den Organisationen der deutschen Glasarbeiter haben „im dringendsten Interesse von über dreißigtausend direkt an Glas-, Schmelz-, Streck-, Bieg- und Preßöfen beschäftigten deutschen Glasarbeitern und im Namen und Auftrag von rund achttausend in allen Branchen der Glasindustrie tätigen organisierten Glasarbeitern“ eine Eingabe an den Bundesrat um „endliche Gewähr einer ausreichenden Sonntagsruhe“ gerichtet. An Festtagen, die auf einen Wochentag fallen, soll nur bis 12 Uhr mittags gearbeitet werden, die Verarbeitung der Glasmasse am Vorabend der Sonntage soll spätestens 1 Uhr nachts beendet und vor

Montag früh 8 Uhr nicht wieder begonnen werden, den Arbeitern (Schmelzer, Schürer) sei an jedem zweiten Sonntage eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 18 Stunden, die aber in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts fallen muß, zu gewähren.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zentralisation der Ortskrankenkassen in München.

Am 1. Januar 1904 wird in München an die Stelle der bis dahin bestehenden 10 Ortskrankenkassen eine einzige zentralisierte Ortskrankenkasse treten. Die Regierung von Oberbayern hat mit Entschließung vom 19. November das vom Stadtmagistrat München ausgearbeitete Statut der neuen Kasse genehmigt. Durch die bereits in Nr. 5 der „Sozialen Praxis" (Sp. 123) eingehend erörterte Vereinfachung der Geschäftsführung wird die Zentralkasse, künftig die zweitgrößte Deutschlands, gegenüber den kleinen Separatkassen erhebliche Mehrleistungen bieten, ohne die Beitragshöhe wesentlich zu verändern. Zur Bemessung der Beiträge und damit der Unterstützung sind 9 Klassen errichtet. In die 1 Klasse fallen alle Versicherten mit einem Tagesverdienst von 4,51 *M* und mehr, in die letzte die mit 1 *M* und weniger. Ursprünglich waren nur 5 Klassen vorgesehen, doch der Magistrat hat dieses Zugeständnis gemacht, da eine reichere Gliederung die Kassenmitglieder näher an die ihnen zukommende Beitrags- und Krankengeldhöhe bringt. Erfahrungsgemäß liegt das auch im finanziellen Interesse der Kasse. Die Beiträge, die diesen 9 Klassen entsprechen, sind auf 3½ % des Tagelohns festgesetzt, demnach bei der 1. Klasse 1,05 *M* pro Woche, bei der 9. Klasse 21 *Pf.*

Ein Uebel, das in dieser Klasseneinteilung liegt, wird von den Saisonarbeitern empfunden werden. Ein Maurer z. B. verdient im Sommer 5 *M*, zahlt also den Beitrag der 1. Klasse: 1,05 *M*. Im Winter ist sein Einkommen sehr gering, und er sinkt deshalb in eine der untersten Beitragsklassen herab. Wird er nun nicht im Sommer, sondern im Winter krank, so bezieht er nur die Krankenunterstützung der unteren Klasse, also vielleicht 1 *M* pro Tag, obwohl er den ganzen Sommer hindurch in der ersten Klasse Beiträge gezahlt hat und sich dadurch ein Anrecht auf 2,50 *M* Krankengeld erworben hat. Hoffentlich wird es der Zentralkrankenkasse noch gelingen, diesen Mißstand zu beseitigen.

Die Beiträge an sich (3½ %) sind nicht zu hoch gegriffen; in Leipzig z. B. verlangt die Zentralkasse jetzt auch 3½ % (früher nur 3 %). Die Beitragshöhe bei den bisherigen 10 Münchener Ortskrankenkassen war zwar im Durchschnitt geringer: 1 Kasse hatte 2⅘ %, 3 Kassen 3 %, 1 Kasse 3⅓ %, 1 Kasse 3⅜ %, 3 Kassen 3½ %, 1 Kasse 3⅘ %. Der Durchschnitt belief sich also auf 3⅕ %. Werden ab 1. Januar 3½ % gefordert, so sind dafür die Leistungen der neuen Kasse unvergleichlich größer.

Statt 13 Wochen muß vom 1. Januar 26 Wochen lang die Unterstützung ausbezahlt werden. Sodann wird das Krankengeld bereits vom 2. Tage der Krankheit an ausbezahlt, während das Versicherungsgesetz erst vom 4. Tage an die Zahlung der Unterstützung fordert. Ferner bekommt der Kranke nicht nur an allen Wochenfeiertagen, sondern auch am Sonntag Krankengeld. Die in einer Kranken- oder Rekonvaleszenten-Anstalt Untergebrachten, die bis zu ihrer Erkrankung keine Angehörigen mit ihrem Verdienst zu ernähren hatten, beziehen ⅒ des Krankengeldes, damit sie nicht ganz mittellos das Krankenheim verlassen.

Eines konnte nicht erreicht werden, obwohl es der lebhafte Wunsch aller Beteiligten war: die Familienversicherung. Die junge Kasse muß erst finanziell erstarken, bevor sie sich an die Familienversicherung wagen kann, die die Ausgaben der Kasse für Aerzte fast verdoppelt. So, wie der Umfang der Zentralkasse vorerst beschlossen ist (also ohne Familienversicherung), bezieht die Organisation der Aerzte im Jahr für jeden Versicherten 4 *M*, bei den rund 100 000 Kassenmitgliedern demnach 400 000 *M*. Außerdem fordern die Aerzte für alle Leistungen, die in der ärztlichen Gebührenordnung mit 3 *M* und mehr bewertet sind, besonderes Honorar, für das eine „lokale Minimaltaxe" festgesetzt ist. Soll nun auch die Familie des Versicherten inbegriffen sein, so verlangen die Aerzte 12 *M* für jeden der verheirateten Versicherten, und verheiratet sind ungefähr die Hälfte aller Kassenmitglieder. Die Kasse müßte also etwa 800 000 *M* ausgeben und dazu die bisher noch nicht zu berechnende Summe für Extraleistungen. Das ist für die Zentralkasse vorläufig eine Unmöglichkeit.

Ein Ausweg wäre, daß man wie in Frankfurt a. M. eine freiwillige Familienversicherung mit Extrabeiträgen an die Zentralkasse anschlösse. Doch es ist bedenklich, den wirtschaftlich schwer belasteten Familienvätern auch noch Extrabeiträge aufzubürden. Deshalb dürfte es besser sein, mit der Familienversicherung zu warten, bis ihre Einrichtung ohne Extrabeiträge möglich ist. Dann müssen freilich die Ledigen mitzahlen zu dem, was nur den Verheirateten zu gute kommt; aber sie können sich damit trösten, daß sie später selbst in die begünstigte Lage der Verheirateten treten.

Außer der Familienversicherung blieb auch noch ein anderer Plan unausgeführt. Die Behörde wollte das sogenannte Proportionalsystem bei der Wahl der Vertreter für die Generalversammlung in Anwendung bringen; jedoch fast alle Beteiligten stimmten dagegen. Obwohl also Familienversicherung und Proporz fallen gelassen wurden, hofft man doch, daß alle organisierten Kassen dem Beispiel der 10 Ortskrankenkassen folgen und der Zentralkasse baldigst beitreten, damit endlich das Wirrwarr von Betriebs-, Fabrik-, Innungs- und Bau-Krankenkassen und eingeschriebenen Hilfskassen aufhört. Die Fabrikkrankenkassen haben bereits den Anfang gemacht. Aber mögen nun die kleinen Kassen weiterbestehen oder sich mit der großen Zentralortskrankenkasse verschmelzen, München hat jetzt schon einen gewaltigen Schritt vorwärts gemacht.

München. **Robert Heindl.**

Soziale Medizin und Hygiene.

Zur Schularztfrage im Großherzogtum Hessen.

Aus hessischen Abgeordnetenkreisen wird uns geschrieben:

Dem hessischen Landtage liegt derzeit eine eingehend begründete Vorstellung des Allgemeinen Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege vor, worin auf den Beschluß des Vereins vom Mai 1902 hingewiesen und um dessen Berücksichtigung gebeten wird. Dieser Beschluß geht dahin, die Regierungen und Stadtverwaltungen aufzufordern, daß Schulärzte in allen deutschen Bundesstaaten angestellt und daß hygienische Unterweisungen in allen Schulen für Lehrer und Schüler eingerichtet werden. So wohl gemeint diese Vorstellung ist, so kommt sie doch, soweit es sich um Hessen handelt, etwas post festum; der hessische Landtag hat bereits durch Beschluß vom Jahre 1901 die Regierung ersucht, eine gründliche Ausbildung des Lehrerpersonals in der Schulhygiene anzuordnen und für größere Städte und Gemeinden die Anstellung von Schulärzten in Anregung zu bringen. Infolge dieses Beschlusses hat die hessische Regierung im Januar 1902 an die Kreise des Landes ein Ausschreiben erlassen, worin auf die große Bedeutung der Schularztfrage hingewiesen und die Verwendung von Schulärzten in weiteren Umfange als seither — damals gab es erst in den Städten Darmstadt, Gießen und Offenbach Schulärzte — dringend empfohlen wurde. Die mit den Schulärzten gemachten Erfahrungen seien durchaus gute und die Kreisverwaltungen sollten auf die Einführung des Instituts ernstlich bedacht sein.

Als Aufgaben der Schulärzte wurden bezeichnet: Nicht nur Ueberwachung des Schulhauses mit seinen Einrichtungen, der Spiel-Turnplätzen, Badegelegenheiten, Aborte und Wasserversorgung, sondern auch ärztliche Untersuchung und Beaufsichtigung der Schulkinder. Bei Eintritt der Kinder in die Schule sei zunächst ihr Gesundheitszustand festzustellen und in den Ueberwachungsbogen einzutragen; hieran habe sich eine fortlaufende Ueberwachung der körperlichen Verhältnisse der Schüler gelegentlich periodisch abzuhaltender Sprechstunden und vorzunehmender Klassenbesuche anzuschließen. Bei Bekämpfung von Infektionskrankheiten, zur Beseitigung parasitärer Hautkrankheiten, bei Schülerdispensationen, bei Auswahl der Kinder für die Verabreichung warmen Frühstücks und für Ferienkolonien könnten Schulärzte eine ersprießliche Tätigkeit entfalten, ebenso bei der Auswahl der Kinder für die Schulen für schwachbefähigte Kinder.

Der Erfolg dieser warmen Empfehlung blieb nicht aus; so haben inzwischen die beiden anderen Großstädte des Landes Mainz und Worms ebenfalls Schulärzte angestellt, und verschiedene Kreise, namentlich solche mit größeren Gemeinden, wie der Kreis Offenbach, sind dem Beispiele gefolgt. Durch ein weiteres Ausschreiben an die Kreisbehörden vom Januar 1903 hat die Regierung die Angelegenheit von neuem in Erinnerung gebracht und gleichzeitig einem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend das Muster einer Dienstanweisung für die Schulärzte sowie verschiedene die Feststellung der Gesundheitsverhältnisse der Kinder betreffende Formulare beigefügt. Die Dienstanweisung verbreitet sich eingehend über die Pflichten und Befugnisse der Schulärzte im Rahmen der oben bezeichneten Aufgaben, über ihr Zusammenarbeiten mit Eltern und Lehrern, über die zu führende Statistik und die auf Grund der geschehenen Ermittlungen zu treffenden Anordnungen. Als Formular kommt zunächst ein Fragebogen an die Eltern in Betracht, der eingehend über Fehler, Gebrechen und sonstige körperliche Leiden sowie frühere Krankheiten der Kinder Klarheit schaffen und bei dessen Beantwortung der Lehrer mitwirken soll. Ein weiteres Formular betrifft den Bericht über diejenigen Kinder, deren Gesundheitszustand beanstandet wurde, in welchem Beobachtungen des Lehrers und Bemerke des Arztes periodisch einzutragen sind. Das dritte Formular bezieht sich auf die Mitteilungen des Lehrers an die Eltern betreffs der an dem Kinde festgestellten Krankheitserscheinungen, womit gleichzeitig eine Verhandlung über die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden soll.

Begreiflicherweise begegnen die Bestrebungen der Regierung auf Anstellung von Schulärzten noch mancherlei Schwierigkeiten. Von einer allgemeinen obligatorischen Einführung des Instituts will die Regierung vorerst noch absehen; Vorurteile, namentlich auch finanzielle Bedenken stehen dem noch entgegen, deren Ueberwindung nicht leicht ist; auch in den Kreisen der Lehrer stößt man teilweise auf Widerstand, da manche die Einrichtung als einen Eingriff in ihren Wirkungskreis ansehen. Immerhin ist die Sache einmal im Flusse, und der nachhaltige Eifer der Regierung läßt eine fortschreitende Entwicklung der Sache erwarten.

Die Regierung suchte aber entsprechend dem Ansuchen der Landstände auch auf anderem Wege die Schulhygiene zu fördern. So ist die Unterweisung der Seminaristen in den Lehrerseminaren und der Lehrer durch hygienische Vorträge der Kreisärzte in den Bezirkslehrerkonferenzen seit einigen Jahren eingeführt. In den Lehrplänen der höheren Lehranstalten und der Volksschulen ist Vorkehrung getroffen, in dem naturkundlichen Unterricht eine dem Lebensalter, dem Bildungsstande und dem Geschlechte der Kinder angemessene Belehrung zu gewähren. Hierzu werden für die Heizung, Lüftung und Belichtung, die Kleidung, Nahrung usw. die Lehrstunden in der Naturlehre als geeignet bezeichnet, das Meiste soll aber in dem naturgeschichtlichen Unterricht mitgeteilt werden, namentlich in der Lehre von dem Bau, dem Leben und der Pflege des Körpers. Bei dem systematischen Zusammenwirken von Haus und Schule kann somit, auch soweit Schulärzte nicht vorhanden sind, manches Ersprießliche erzielt werden.

Die eingangs erwähnte Vorstellung des Allgemeinen Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege ist seitens der hessischen zweiten Kammer dem Petitionsausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überwiesen worden. Die Regierung, um ihre Aeußerung ersucht, konnte mit Recht auf das bereits Geschehene verweisen und fügte hinzu, daß die Abteilungen für Schulangelegenheiten und für öffentliche Gesundheitspflege es für ihre Aufgabe halten, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen und dabei in gemeinsamer Arbeit folgende Ziele zu erstreben:

1. Einführung eines von hygienischen Fachmännern zu erteilenden Hygieneunterrichts an den Lehrerbildungsanstalten und in den Seminaren,
2. Herstellung von Lehrplänen für diesen Unterricht durch gemeinsame Arbeit von Aerzten und Schulmännern,
3. Beschaffung geeigneter Lehr- und Anschauungsmittel,
4. Durchsicht der naturkundlichen Lehrpläne aller Schulgattungen mit dem Ziele, der hygienischen Belehrung einen breiteren Raum und die zweckmäßigste Anlehnung an geeignete Abschnitte der Naturlehre und Naturgeschichte zu gewähren,
5. Fortsetzung der hygienischen Vorträge in den Bezirkslehrerkonferenzen.

Ablehnend verhielt sich die Regierung gegenüber folgenden Forderungen:

1. Verwendung der Aerzte als Lehrer der Hygiene in anderen Schulen als den Seminaren,
2. Belehrung über sexuelle Dinge.

In Anbetracht der von der hessischen Regierung bis jetzt ergriffenen Maßnahmen, welche das zurzeit Erreichbare umfassen, glaubte der Petitionsausschuß, daß sich ein näheres Eingehen auf die Vorstellung des genannten Vereins erübrige, und empfahl in seinem Bericht Uebergang zur Tagesordnung. Bei der demnächstigen Verhandlung im Plenum der zweiten Kammer dürfte indessen eine eingehende Besprechung der Sache nicht ausbleiben, und wir werden eventuell, falls dabei neue Gesichtspunkte hervortreten, darauf zurückkommen.

Die Wissenschaft der Hygiene und die Sonntagsruhe. In einer öffentlichen Versammlung zu München, die sich mit der jetzt dort auf der Tagesordnung stehenden Frage der Einschränkung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe (Kontoren und Läden) beschäftigte, nahm der Nachfolger Pettenkofers auf dem Lehrstuhl der Hygiene, Prof. Dr. Gruber-München, das Wort, um zu erklären: Die hygienische Wissenschaft werde fortgesetzt für die Handelsangestellten wie für alle anderen Berufsarbeiter, die vollständige Sonntagsruhe für das ganze Jahr verlangen. Es sei nicht einzusehen, warum die sechs Arbeitstage im Winter weniger ermüdend und weniger schädlich sein sollen als jene im Sommer. Gerade im Winter befänden wir uns in den geschlossenen Räumen viel schlechter als im Sommer, indem diese dem Zutritt der frischen Luft offen gehalten werden können. Die Sonntagsruhe solle möglichst zu ausgedehnter Bewegung im Freien benützt werden. — **Der Beschluß des Magistrats in München** (vergl. Sp. 257) geht dahin, daß während der Monate Mai bis August im Handelsgewerbe volle Sonntagsruhe herrschen, in den übrigen Monaten zweistündige Sonntagsarbeit zulässig sein solle.

Wohnungswesen.

Der Wohnungsverein zu M.-Gladbach, dessen wesentlichster Zweck es ist, „die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen zu verbessern und dadurch die Lage der letzteren in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu heben", veröffentlicht seinen Bericht für 1902/1903. Seinen Zweck sucht der Verein zu erreichen unter andern durch folgende Mittel: Zuwendung von Darlehen und Mietszuschüssen, Hergabe von Betten und anderen Hausmöbeln, Vermittelung von Mietwohnungen sowie Anmieten solcher seitens des Vereins zum Weitervermieten an Familien, Wohnungsnachweis, Errichtung von Mietzinssparkassen, Förderung des Sinnes für Reinlichkeit, ordentliche Führung des Haushaltes usw., usw. Die Ausgaben des Vereins betrugen für den Zeitraum von 1897/98 bis 1902/1903 71 617 *M*, worauf 12 627 *M* zurückgezahlt wurden. Für Oktober 1902 bis Oktober 1903 wurden verausgabt für Zuschüsse zu Mieten zur Verbesserung oder Vermehrung der Wohnräume 5220,53 *M* und für Beschaffung von Betten ꝛc. 3497,55 *M*. Der Verein mietete auch in diesem Jahr je ein Haus von 24 Zimmern (von der Gladbacher Aktienbaugesellschaft und vom Spar- und Bauverein), um darin Familien mit zahlreicher Kinderschar unterzubringen. Die Zahl der Familien, bei welchen durch Mietzuschüsse und Hergabe von Betten bessere Wohnungsverhältnisse sowohl in hygienischer als sittlicher Hinsicht herbeigeführt bezw. angestrebt werden konnten, ist von 1004 auf 1110 gestiegen. Wie auch früher wurden verschiedentlich Betten bei ärztlicherseits konstatierter Lungentuberkulose gegeben zur Verringerung der Ansteckungsgefahr. Die Mietszuschüsse werden nur unter der Bedingung gegeben, daß sie wegfielen, sobald die Revisionen andauernd ungenügende Reinlichkeit und schlechte Lüftung ergäben. Ausgezahlt werden dieselben nur gegen Vorzeigung der Mietsquittung des vorhergehenden Monates. Die Tätigkeit des Gladbacher Wohnungsvereins hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als sehr segensreich erwiesen.

Die Wohnungsfürsorge in Schwäbisch-Hall beschäftigte die bürgerlichen Kollegien daselbst und zeitigte folgende Beschlüsse: Für den Zweck der Erstellung von zwei- und dreizimmerigen Wohnungen werden von der Stadt Bauplätze in Unterlimburg zum Preise von 2 *M* pro Quadratmeter zur Verfügung gestellt. Die Hospitalverwaltung gibt ein Darlehen bis zu 90 % des Bauaufwandes für jedes einzelne Gebäude. Im Interesse der Beschleunigung der Arbeiten will die Stadt die Bauleitung nicht selbst in die Hand nehmen, sondern den Bauenden die Weiterbehandlung der Angelegenheit selbst überlassen, nachdem die von denselben eingereichten Pläne und Kostenvoranschläge die Genehmigung der Ortsbauschau, des Gemeinderats und des Oberamts erhalten haben. Eine Garantie dafür, daß die Spekulation sich nicht des Unternehmens bemächtigt, liegt darin, daß der Spitalverwaltung im Falle des Wegzugs oder Verkaufs das Vorkaufsrecht zusteht. Das Darlehen ist mit 3 % zu verzinsen und mit 2½ % zu amortisieren.

Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft. Die Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft (Vorsitzende Heinrich Hart und Heinrich Krebs) empfiehlt eine Innenkolonisation, d. h. „eine wirtschaftlich harmonische Aufteilung des platten Landes und seine zweckmäßige Durchsetzung mit Städten." „Sie erstrebt eine Wohnungsreform durch eine organisierte Wanderung der Industrie auf das platte Land, wo durch sich angliedernde Landwirtschaft neben nahen Märkten billige mechanische Kraft und gute Verkehrsbedingungen vorhanden sind", und ist bemüht, Siedlungen großen Stiles einzuleiten, wofür die Errichtung einer besonderen Gründungsgesellschaft vorbehalten ist. Der kommende Winter soll deshalb mehrere Vorträge bringen über die Gartenstädte, ein Ergebnis wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, über die künstlerische Seite dieser Idee, über technische Möglichkeiten in der Gartenstadt u. a. m. Das Vorbild ist die Gartenstadt Englands, die 50 km nordwärts von London zwischen Hitchin und Baldock auf einem 1600 ha großen Gelände begründet wird. Die Besiedlung soll auf der Grundlage des Erbbaurechts erfolgen. Von den 6 Millionen Mark Grunderwerbskosten sind bisher 2 Millionen Mark in Anteilen von je 100 *M*. ausgegeben. Man rechnet auf die Ansiedlung von etwa 5000 Personen innerhalb zwei Jahren, die Wohnungen genossenschaftlich erstellen. Der Zinsfuß für das Gesellschaftskapital ist auf 5 % höchstens bemessen. Alle Wertsteigerung und alle Ueberschüsse fallen der künftigen Gemeinde zu, die auch jederzeit das Gründungskapital zurückzahlen kann.

Literarische Mitteilungen.

Meereskunde in gemeinverständlichen Vorträgen. Band I, Heft 2. Schwarz (Marine-Oberbaurat), Das Linienschiff. Berlin. E. S. Mittler & Sohn. (1,75 *M*.)

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.



Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Reichskanzler und die Vertreter des Frankfurter Arbeiterkongresses.

So weit unsere Erinnerung reicht, ist es das erste Mal, daß ein deutscher Reichskanzler Vertreter großer, geschlossener Arbeiter- und Gehilfenorganisationen empfangen hat, um aus ihren Händen gewerkschaftliche Forderungen auf Sicherung und Erweiterung des Rechts der Selbsthilfe in Berufsvereinen und auf Einführung staatlich geordneter Interessenvertretungen entgegenzunehmen. Dies ist am 13. Dezember geschehen. Dem Wunsch, der auf dem Vaterländischen Arbeiterkongreß in Frankfurt a. M. zum Ausdruck kam, die dort gefaßten Beschlüsse dem höchsten Beamten des Reichs persönlich zu übergeben, hat der Reichskanzler bereitwillig entsprochen. Die auf dem Kongreß gewählte Abordnung bestand aus den Herren Behrens (Gärtner, evangelische Arbeitervereine), Giesberts (katholische Arbeitervereine), Schack (deutsch-nationale Handlungsgehilfen), Schirmer (bayerische Staatsarbeiter), Schiffer (christliche Textilarbeiter), Stegerwald (christliche Gewerkschaften). Die von ihnen überreichten Resolutionen haben folgenden Wortlaut:

Resolution I.

Das Koalitionsrecht, die Vereinsgesetzgebung, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

Die berufliche Organisation der Lohnarbeiter ist das einzig wirksame und deshalb unerläßlich notwendige Mittel, um eine gerechte Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf Grund des freien Arbeitsvertrages zu erzielen, eine gedeihliche Entwicklung des nationalen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens zu sichern und dauernd geordnete Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber auf dem Boden der anerkannten Gleichberechtigung beiderseitiger Organisationen anzubahnen und in Tarifgemeinschaften festzuhalten. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, fordert die Versammlung alle unorganisierten deutschen Arbeiter auf zum Beitritt zu jenen gewerkschaftlichen Organisationen, die nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen.

Sie fordert ferner von der Gesetzgebung

I. Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechtes und zwar:

a) der § 152 der Reichsgewerbeordnung soll nicht nur auf Erlangung besserer, sondern auch auf die Erhaltung bestehender Lohn- und Arbeitsverhältnisse Anwendung finden;

b) der § 153 der Reichsgewerbeordnung soll dahin erweitert werden, daß nicht allein der Mißbrauch des Koalitionsrechts unter Strafe gestellt wird, sondern auch die Verhinderung am legitimen Gebrauch;

c) für die Arbeiter und Angestellten des Staates und der Gemeinden das unumschränkte Organisationsrecht, damit diese loyal ihre öffentlichen Interessen wahrnehmen und Selbsthilfe pflegen können. Sie sollen unbehindert sein in der Ausübung des Petitions- und Beschwerde-, wie auch des Versammlungsrechts. Der freie und friedliche Ausdruck seiner Wünsche den Verwaltungen gegenüber durch die Organisation und durch selbstgewählte Vertrauensmänner soll dem Personal gestattet sein.

II. Schaffung eines einheitlichen und freiheitlichen Vereins- und Versammlungsrechts für das ganze Reich an Stelle der einzelstaatlichen Vereinsgesetze, worin alle das Koalitionsrecht und die Tätigkeit der Berufsvereine einengenden Bestimmungen der Vereinsgesetze beseitigt sind.

Im besonderen soll allen Vereinen, die auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung gebildet sind (Arbeiterberufsvereine, Gewerkschaften), sowie allen sonstigen zur Wahrung der Berufsinteressen gegründeten Vereinen gestattet werden, ihre Tätigkeit auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, namentlich auch durch Aenderung der Gesetzgebung auszudehnen, ohne dadurch den Bestimmungen der einzelstaatlichen Vereinsgesetze unterworfen zu sein. Auch den Frauen ist die Teilnahme und Mitwirkung an sozialpolitischen Vereinigungen und Versammlungen zu ermöglichen.

III. Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine zur Sicherstellung ihrer Vermögensrechte ohne Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit.

Resolution II.

Arbeitskammern.

Die Versammlung spricht ihr lebhaftes Bedauern darüber aus, daß die in den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 in Aussicht genommenen gesetzlichen Institutionen (Arbeitskammern) zur „Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, an denen Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden“, noch nicht verwirklicht sind. Sie bedauert das um so mehr, als ähnliche Institutionen in Deutschland für andere

Berufsklassen seit längerer Zeit bestehen und erfolgreich und nützlich wirken.

Die Versammlung erblickt in paritätischen Arbeitskammern ein wichtiges Mittel, der Verschärfung der Klassengegensätze und der damit verbundenen wachsenden Verbitterung und Entfremdung von Arbeiter und Arbeitgeber Einhalt zu tun durch Beratung und Verständigung über gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere aus dem Arbeitsverhältnis; die Rechte und Interessen der Arbeiter sicher zu stellen und zu fördern und so den Arbeiterstand in seinem Bestreben, eine größere Anteilnahme an den geistigen und materiellen Gütern der Kultur zu erlangen, wirksam zu unterstützen.

Es ist deshalb die Schaffung solcher Arbeitskammern, bei welchen die Wahl der Vertreter nach dem Proportionalsystem vorzunehmen wäre, als eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der deutschen Sozialpolitik anzusehen. In diesem Sinne ersucht die Versammlung die Regierung und die Volksvertreter in den Parlamenten, baldmöglichst die geeigneten Schritte zur Verwirklichung der Arbeitskammern einzuleiten, und verpflichtet die Teilnehmer des Kongresses, für diesen Gedanken in ihren Korporationen lebhafte Propaganda zu machen.

Diese Beschlüsse überreichte dem Reichskanzler, dem der Chef des Reichskanzlers, Geheimer Oberregierungsrat Conrad zur Seite stand, namens der Deputation Herr **Behrens** mit folgender Ansprache:

„Der deutsche Arbeiterkongreß hat uns den Auftrag erteilt, Ew. Exzellenz die Beschlüsse des Kongresses zu überbringen. Zum ersten Male hat sich die nationaldenkende und christliche Arbeiterschaft zusammen gefunden, um gemeinsam sozialpolitische Angelegenheiten zu beraten. Wir dürfen auf diese erste Veranstaltung mit Befriedigung zurückblicken. Wir glauben den Boden gefunden zu haben, auf dem ein ersprießliches Zusammenarbeiten der den verschiedenen Konfessionen und politischen Parteien angehörenden Arbeiterorganisationen möglich ist.

„Die auf dem Kongreß versammelten Vertreter der über 600 000 Mitglieder zählenden Arbeiter- und Gehilfenorganisationen erkannten dankbar an, was durch die gesetzliche Sozialreform auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes bereits geschehen ist. Die Versammelten vertrauen den Erklärungen, die der Herr Reichskanzler am 20. Januar 1903 im Reichstage gegeben haben, daß der Fortgang der Sozialreform nicht unterbrochen werden soll. Zugleich aber war der Kongreß der Ueberzeugung, daß die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den anderen Volksständen und dem damit verbundenen Ausbau der Freiheit, wie sie durch die Erlasse unseres Kaisers vom Februar 1890 angekündigt wurde, noch nicht erfüllt ist.

„Die vaterländisch gesinnte Arbeiterschaft wünscht, daß das bestehende Koalitionsrecht gesichert und ausgebaut werde. Denn die ungehinderte Vereinigung und Organisation ist notwendig, um die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bessern und dem Arbeiter die Mitwirkung an der Regelung derselben zu ermöglichen. Das Ziel hierbei soll nicht der Klassenkampf, sondern die Verständigung mit den Arbeitgebern auf dem Boden der gegenseitigen Gleichberechtigung sein.

„Ferner wird es von der Arbeiterschaft oft bitter empfunden, daß die bestehenden einzelstaatlichen Vereins- und Versammlungsrechte sehr oft der Entwicklung der Arbeiterorganisationen und einer freien kraftvollen sozialpolitischen Betätigung im Wege stehen. Ganz besonders ist dies bezüglich der Betätigung der Frauen an sozialpolitischen Vereinigungen der Fall. Da jedoch gerade die Frage des Arbeiterinnenschutzes ein so wichtiger Teil in der sozialen Bewegung ist, so ist die Mitwirkung der Frauen resp. Arbeiterinnen um so mehr zu wünschen. Endlich bedarf die Rechtslage der Berufsvereine einer Reform. Die Berufsvereine wünschen, daß ihnen die Rechtsfähigkeit zwecks Sicherstellung ihres Vermögens in einer Form gegeben werde, welche ihrer Bewegungsfreiheit nicht hinderlich ist.

„Ganz besonders aber möchten wir Ew. Exzellenz den dringenden Wunsch des Kongresses empfehlen, daß endlich der Verwirklichung der paritätischen Arbeitskammern im Sinne der Erlasse unseres Kaisers näher getreten werde. Der Kongreß war einstimmig der Ansicht, daß solche Arbeitskammern ein Mittel zur Verständigung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber sein würden.

„Wir überbringen die Beschlüsse und die Drucksachen des Kongresses. Die Männer der Arbeit, die in Frankfurt versammelt waren, sind sich der Schwierigkeiten bewußt, die ihren Bestrebungen, die christlich und national denkende Arbeiterschaft zu gemeinsamer sozialer Friedensarbeit zu sammeln, entgegenstehen. Sie sind jedoch fest entschlossen, mutig und zuversichtlich auf der betretenen Bahn voran zu schreiten. Dazu ermutigt uns ganz besonders die warme Sympathie, die unser Kaiser dem Kongreß zum Ausdruck gebracht hat, und die stürmische Begeisterung, mit welcher der Kongreß diese Kundgebung aufgenommen hat. Wir versichern Ew. Exzellenz, daß die deutschen Arbeiter, die uns beauftragt haben, Ihnen ihre Wünsche zu unterbreiten, erfüllt sind von herzlicher Treue und Liebe zu unserm Kaiser und unserm deutschen Vaterlande. Wir wollen dahin wirken, daß diese Gefühle nie erlöschen und dahin streben, daß die sozialen Zustände in unserem Vaterlande so werden, daß die deutsche Arbeiterschaft sich glücklich und zufrieden fühlen kann!"

Der **Reichskanzler** beantwortete diese Ansprache mit folgender Rede:

„Meine Herren, ich freue mich, Sie hier zu sehen und ich danke Ihnen, daß Sie durch Ihren Besuch mir Gelegenheit geben, Sie persönlich kennen zu lernen. Ihr Frankfurter Kongreß war für mich eine willkommene Erscheinung. Ich habe mir über den Verlauf der dort gepflogenen Beratungen eingehend Bericht erstatten lassen.

„Als die Wahl des richtigen Weges begrüße ich es, daß die in Frankfurt versammelten Arbeitervertreter sich an Seine Majestät den Kaiser gewandt haben. Denn unbeirrt durch Gegenströmungen von Links und Rechts hält das Oberhaupt des Reichs daran fest, daß es zu seinen für Deutschlands Zukunft wichtigsten Aufgaben gehört, die Wohlfahrt der deutschen Arbeiter zu fördern und ihr Vorwärtsstreben, innerhalb der notwendigen Unterordnung auch der Arbeiter-Interessen unter das Gemeinwohl, mit Kaiserlichem Gerechtigkeitssinn zu unterstützen.

„Es ist ein bleibender Ruhmestitel unseres deutschen Kaisertums, daß es unter allen staatlichen Machtgebilden zuerst und aus freiem Antrieb die Initiative zur Einführung gesetzlicher Schutzmaßregeln für Arbeiter ergriffen und eine Reihe von Fürsorgeeinrichtungen ins Leben gerufen hat, die in andern Kulturländern noch nicht verwirklicht sind. Nur auf der Basis des Gesetzes, der Monarchie und der Solidarität aller Staatsbürger ist ein wirklicher und dauernder Fortschritt für die deutschen Arbeiter möglich. Die letzten 20 Jahre haben bei uns den arbeitenden Klassen gegen früher wesentliche Verbesserungen ihrer wirtschaftlichen Lage gebracht, und an dem Ausbau der grundlegenden Gesetzgebung wird stetig fortgearbeitet. Wenn irgend jemand dem werktätigen Deutschen die Erreichung einer Lebenshaltung wünscht, die ihn zum bestgestellten Arbeiter der Welt machen würde, so ist es unser Kaiser. Das können Sie mir glauben.

„Was nun die amtliche Behandlung Ihrer Resolutionen betrifft, so brauche ich Ihnen, meine Herren, die Sie politisch geschulte Männer sind, nicht auseinanderzusetzen, daß ich als erster Beamter eines so föderativen Staatswesens wie das Deutsche Reich keine bindenden Zusicherungen für künftige Arbeiten der Gesetzgebung aussprechen kann, um alle Ihre Wünsche zu erfüllen. Wohl aber will ich Ihnen versichern, daß ich die Bestrebungen verstehe und würdige, die **Gleichberechtigung der Arbeiter auf dem Boden der Selbsthülfe und in staatlich geordneter Interessenvertretung** noch mehr zur Geltung zu bringen, und daß ich daher für eine ernste sachliche Prüfung Ihrer Frankfurter Resolutionen Sorge tragen werde. Mögen Sie auch aus der Vergangenheit der staatlichen Arbeiterfürsorge in Deutschland das Vertrauen für die Zukunft schöpfen, daß sich die verbündeten Regierungen ihrer sittlichen Aufgaben gegenüber den Arbeitern vollkommen bewußt und entschlossen sind, sie gewissenhaft zu erfüllen.

„Die Hoffnung, daß Sie, meine Herren, dieses Vertrauen mit sich fortnehmen, macht mir unser Zusammentreffen wertvoll und ich danke Ihnen nochmals, daß Sie mich aufgesucht haben."

Graf Bülow unterhielt sich dann mit den einzelnen Herren noch eingehend über gewerkschaftliche Verhältnisse, Wünsche und Beschwerden und zog Erkundigungen nach den verschiedensten Richtungen ein, wobei die Arbeitervertreter offen und freimütig Auskunft erteilten. Der Empfang währte über eine Stunde. — Wir fügen an diese Mitteilungen den Ausdruck der Hoffnung, daß die gerechten Forderungen der vaterländischen Arbeiterorganisationen nach Ausbau und Freiheit der Selbsthilfe sowie nach staatlich geordneter Interessenvertretung nunmehr ihrer Erfüllung näher gerückt sein werden, zugleich aber erwarten wir, daß die auf dem 1. Deutschen Arbeiterkongreß in Frankfurt vertretenen Organisationen immer mehr an innerer Kraft und äußerem Umfang zunehmen mögen, so daß die nationalen Gewerkschaften, die auf dem Boden von Gesetz und Ordnung die Lage des deutschen Arbeiters

verbessern wollen, eine wirkliche Macht in der deutschen Arbeiterwelt bilden. Der erfreuliche Anfang ist gemacht, es wird die nächste Aufgabe des vereinigten Aktionskomitees sein, in emsiger, rastloser Tätigkeit das Werk auszubauen. Mögen sie für diese ihre Arbeit bei den Regierungen wie im Bürgertum überall das richtige Verständnis finden!

Gesundheitsgefährliche Industrien.

Von Dr. W. Zimmermann, Berlin.

II.

Was haben diese im vorigen Artikel (Sp. 267) beschriebenen Schutzbestimmungen gegen die Phosphorgefahr gewirkt? Es liegen für Deutschland, Oesterreich und Großbritannien für eine Reihe von Jahren statistische Aufzeichnungen über Phosphorvergiftungsfälle vor, die unter der Herrschaft der Schutzgesetze trotzdem und trotz einer gutorganisierten Gewerbeinspektion in diesen Staaten eingetreten sind: in Deutschland seit 1893 $9_{,8}$ jährlich, in Oesterreich seit 1885 $10_{,6}$, in Großbritannien seit 1900 $5_{,5}$. Berücksichtigt man die Unzulänglichkeit der Berichterstattung über die Erkrankungsfälle angesichts der ungenügenden ärztlichen Kontrolle, der Schwierigkeit der Diagnose und des Uebergangs der Zündholzarbeiter in andere Berufe, so liegt in jenem kargen Zahlennachweise eine bedenklich ernste Anklage gegen die Praxis des bisherigen Arbeiterschutzes. Mögen die erlassenen Bestimmungen theoretisch ausreichen, in der Wirklichkeit haben sie sich als ungenügend erwiesen: mangelhafte Durchführung der Vorschriften seitens der Unternehmer, unzulängliche, sorglose, indolente Benutzung, ja gänzliche Nichtbenutzung der angeordneten Einrichtungen seitens der Arbeiter haben die Schutzbestrebungen illusorisch gemacht und — werden alle derartigen Palliative auch fürderhin unwirksam machen. Es bleibt nur ein Mittel, das radikale Verbot des Weißphosphors. Diese Einsicht ist nicht neu, sondern bereits 1856 vom französischen Beirat für öffentliche Hygiene zum Ausdruck gebracht worden. Frankreich, das Land des Zündhölzchenstaatsmonopols, hätte diesen Weg ohne Schwierigkeiten schon damals betreten können, ist aber erst 1898 dazu übergegangen. In den anderen Monopolstaaten, Spanien, Griechenland, Rumänien, die das Monopol an Aktiengesellschaften verpachtet haben und leicht ein entsprechendes Verbot in die Verträge hätten einsetzen können, hat man bis zum heutigen Tag sich noch nicht dazu entschlossen. In allen übrigen Staaten mit freier privater Erzeugung liegen die Verhältnisse viel schwieriger; hier ist ein gesetzliches Verbot erforderlich, das gegen den Widerstand zahlreicher Interessenten auf parlamentarischem Wege durchgesetzt werden muß. Und dennoch sind es Staaten aus dieser Gruppe gewesen, die zuerst den entscheidenden Schritt getan haben. Finnland 1872, Dänemark 1873, die Schweiz (1879 Verbot der Fabrikation, der Einfuhr und des Verkaufs von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor; 1882 auf Betreiben der Fabrikanten wieder aufgehoben; 1898 Wiederherstellung des ursprünglichen Verbots durch Bundesgesetz), die Niederlande 1901 bezw. 1902; Deutschland 1903 (mit Wirkung vom 1. Januar 1907, Einführung der Schwieningschen Komposition). Außerdem besteht in Schweden seit 1901 ein Verbot des Verkaufes weiß- oder gelbphosphoriger Zündhölzer.

Durch dieses Vorgehen der Hauptstaaten und die von ihnen mit dieser Gesetzgebung z. T. bereits gemachten Erfahrungen sind die von Interessentenkreisen immer wieder gegen das Verbot des Weißphosphors erhobenen Bedenken gegenstandslos geworden. Es ist bewiesen, daß man zur Herstellung giftfreier Zündhölzchen nicht ausschließlich auf das seltene Aspen- und Pappelholz angewiesen ist, sondern daß paraffiniertes Fichten- und Tannen-, ja auch Buchenholz einen einwandfreien Holzdraht liefert und bei Anwendung der Schwieningschen Zündmasse, die das Deutsche Reich angekauft hat, selbst das Paraffinieren der Hölzer überflüssig ist. Der Notwendigkeit des Auslandsbezuges der für schwedische Zündhölzchen erforderlichen Chemikalien in einzelnen Staaten kann durch Gewährung von Zollfreiheit für die Uebergangszeit die wirtschaftliche Härte genommen werden. Die Vorliebe des Publikums für überall entzündliche Streichhölzer ist keine unüberwindliche Gewohnheit, fördert zudem die Feuersgefahr und muß unbedingt hinter der Wichtigkeit der Sanierung einer verheerenden Industrie zurücktreten. Im übrigen erfüllen die französische Phosphorsesquisulphidmasse und der Schwieningsche Zündstoff des Deutschen Reiches und zahllose andere Präparate auch alle Ansprüche auf gute Entzündlichkeit. Für Bergwerke können Zündbänder an die Stelle der Phosphorhölzer treten. Dem Einwand, das Verbot der Weißphosphorhölzchenerzeugung vernichte zahlreiche Mittelstandsexistenzen, weil diese nicht zur Fabrikation schwedischer Zündhölzer übergehen könnten oder keinen Absatz mehr für die von ihnen gefertigten Holzschachteln finden würden, hat die deutsche Reichsgesetzgebung durch die Erwerbung und kostenlose Bekanntgebung der Schwieningschen Masse, die eine Fortführung der bisherigen kleinbetrieblichen Erzeugung gestattet, die Spitze abgebrochen (vergl. Sp. 281).

Nur ein Bedenken kann gegenüber dem Weißphosphorverbot noch in Frage kommen: die Stellung der Verbotsländer auf dem internationalen Zündhölzchenmarkte verschlechtere sich, die Länder ohne Weißphosphorverbot könnten möglicherweise den Export von überall entzündbaren Hölzchen nach allen Einfuhrstaaten, zumal nach dem Orient, und mit den Phosphorhölzchen zugleich die Lieferung der schwedischen Zündhölzer an sich reißen, da die Importeure am liebsten durch eine Firma ihren Branchenbedarf hier decken. Es handelt sich aber zum Teil um nicht unerhebliche Exportsummen: für Deutschland um 846 000 ℳ (1901), Oesterreich-Ungarn um $2_{,3}$ Mill. Kr., für Großbritannien um $1^1/_2$ Mill. ℳ, für Japan, das im letzten Jahrzehnt fast den ganzen Transport nach Südamerika, Südafrika, Ostindien und China an sich gerissen hat, um $7_{,4}$ Millionen Yen, Rußland (1900) um 100 000 Rubel, Italien $3_{,5}$ Mill. Lire. Diese Interessen sind wichtig genug, um bei der Regelung der Gesundheitsverhältnisse in der Zündholzindustrie ernste Beachtung zu verdienen. Sie sind es, die eine internationale Verständigung über den Arbeiterschutz in den Phosphorbetrieben und ein einheitliches Vorgehen aller Staaten zu möglichst gleichen Zeitpunkten als unumgängliche Voraussetzung einer baldigen gedeihlichen Lösung des Phosphorproblems erscheinen lassen.

* * *

Das andere Hauptgift, das einen großen Teil der industriellen Arbeitswelt verseucht und Gegenstand der Bekämpfung seitens des internationalen Arbeitsamtes bildet, ist das Blei in seinen gefährlichen Verbindungen. Der Bearbeitung dieses Stoffes hatte das Arbeitsamt einen ausführlichen Fragebogen grade wie bei dem Zündholzproblem zugrunde gelegt, der 1. nach dem Umfange der bleiverarbeitenden Industrien fragt, 2. nach dem Umfange der teilweise bleiverwendenden Industrien, 3. nach dem Umfange der Betriebe, in denen Bleipräparate vorkommen, 4. nach der Erkrankungshäufigkeit und -art, nach der Anfälligkeit der Frauen und Kinder, weiter nach den Methoden und Produktionsprozessen, nach den hygienischen Schutzeinrichtungen und dem Erfolge gewisser Sanierungsversuche, nach den Ersatzmitteln für Bleiweiß, nach der Gesetzgebung auf diesem Gebiete — insgesamt 29 Fragen.

Die Erhebung war anfänglich nur für das Gebiet der Bleifarbenindustrien geplant, mußte aber in ihrem Verlaufe erweitert werden, da es sich herausstellte, daß dieselben Berufskrankheiten, die von Bleifarben herrühren, auch die mit dem reinen Blei und seinen sonstigen Verbindungen beschäftigten Arbeiter verfolgen. Als gefährdet müssen nach den Aufstellungen des französischen Gewerbeinspektors Layet in der Schrift des französischen Arbeitsamtes „poisons industriels" 111 verschiedene Berufszweige gelten, die mit Blei in irgend einer Form zu tun haben, von dem meistgefährdeten Bleiweißarbeiter an bis zum Journalisten und Korrektor, der die mit bleiglättehaltiger Schwärze frischgedruckten Zeitungen durch die (angefeuchteten) Finger gleiten läßt. Den Gefahrenkreis und Gefahrengrad für all diese Berufe fester abzugrenzen, ist natürlich unmöglich. Die Untersuchung des Arbeitsamtes erstreckt sich wesentlich nur auf die Hauptindustrien, die bei der Bleiverarbeitung oder -verwendung in Frage kommen: Bleigruben, -hütten, Zinkhütten, Bleiweiß-, -farben- und -präparatefabriken, Maler, Anstreicher, Tonwarenindustrien, Buchdruckereien, Schriftgießereien, Feilenhauereien, Akkumulatorenfabriken, Staniol- und Bleiröhrenfabriken, Edelsteinschleifereien, Buntwebereien, Jacquardwebereien, Blei- und Zinnwarenfabriken, Gas- und Wasserröhreninstallationen. Statistisch die Zahl der also gefährdeten Betriebe und Arbeiter zu erfassen, hat sich bei der geringen Detaillierung der Berufszählungen als unmöglich erwiesen. Nur soviel steht fest, daß es sich um weit über 100 000 Betriebe und um weit über eine Million Arbeiter handelt.

Das Bleigift bringt besonders die Hände, die Schleimhäute, die Atmungs- und Verdauungsorgane und die Bindehaut der Augen des Arbeiters in Gefahr; es wirkt auf das zentrale und wohl auch auf das pheripherische Nervensystem. Abmagerung des Körpers, eigentümliche Färbung der Haut, des Zahnfleisches, Bleiatem bilden die Symptome; Bleikolik, Lähmungen und Krampf in den Beinen, sowie Blindheit sind die Folgen der Vergiftung. Es besteht eine starke Rückfälligkeit der Erkrankten. Der Prozentsatz der Erkrankungen auf das Gros der beschäftigten Arbeiter ist in den ver-

schiedenen Fabriken ein sehr ungleicher. Nach statistischen Aufzeichnungen schwankte er in den österreichischen Bleiweißfabriken zwischen 19 % und 90 %, bei den Malern, Anstreichern und Lackierern laut Ausweis der deutschen und österreichischen Krankenkassen zwischen 2½ % und 21, ja 33 %, in den keramischen Industrien zwischen 1,5 und 34 %. Jedoch sind diese Angaben keineswegs vergleichbar, da es ein anderes ist, ob eine Krankenkasse alle Fälle registriert, ob eine Fabrik die schlimmsten Erkrankungen zur Meldung bringt, oder ob das britische Home office nur die bei ihm eingelaufenen Anzeigen veröffentlicht. Diese Angaben illustrieren nur die Schwierigkeit, den Saturnismus in allen seinen Erscheinungen so scharf und richtig zu erfassen, wie es zur Einleitung einer wirksamen Bekämpfung dieses Giftes wünschenswert wäre.

Für die Bleiweißfabriken, wo die Gefahren am greifbarsten zutage liegen, bestehen gesetzliche Schutzvorschriften in den Hauptländern, teilweise seit 20 Jahren und länger.

In ihrer neuesten Fassung stimmen all diese Gesetze, Erlasse oder Bekanntmachungen in den Hauptpunkten nahezu überein. Jugendliche Arbeiter sind in Bleifabriken bis zum 16. Lebensjahre überall ausgeschlossen, Großbritannien hat die Schutzgrenze sogar auf 18 Jahr heraufgesetzt. Frauen sind überall mit Ausnahme Belgiens von der Arbeit in diesen Betrieben ausgeschlossen. Einen Maximalarbeitstag (von 8 beziehungsweise 10 Stunden) für die verbleibenden männlichen Arbeiter hat indes bisher nur Deutschland eingeführt. Allenthalben besteht außer Frankreich die Forderung ärztlicher Zeugnisse für die Zulassung zur Arbeit oder periodische ärztliche Untersuchung der Arbeiter nebst Anzeigepflicht der Unternehmer bei Erkrankungen, wie ferner Bereitstellung von Respirationsschwämmen für die in Bleiräumen Beschäftigten. Deutschland und England haben auch die Lieferung zweckmäßiger Arbeitskleidung von Gesetzeswegen vorgesehen. Die hygienischen Vorschriften für die körperliche Reinhaltung, für Essen, Trinken usw. sind allgemein eingeführt. Die Werkstättenhygiene ist in allen Gesetzen gleichmäßig streng geregelt. Alle Regierungen, mit Ausnahme der niederländischen, machen den Betrieb der Bleifabriken von der Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig. In bezug auf die Wirksamkeit dieser Schutzgesetze aber kann sich der Herausgeber des Buches über die gesundheitsgefährlichen Industrien in seinem Resumee zu keinem unbedingt günstigen Urteil entschließen. Von fast allen Berichterstattern wird nämlich die Ansicht vertreten, daß die Arbeiter gegen einige der wichtigsten Schutzmaßregeln eine fast unüberwindliche Abneigung haben und deren Verwendung zu umgehen suchen.

Die nächstgefährliche Gruppe der bleiverarbeitenden Industrien sind die Maler- und Glasurgewerbe, die Bleifarben verwenden. Bei den Malern, Anstreichern und Lackierern handelt es sich um das Anmachen der Bleifarben, um das eigentliche Malen, das Abstoßen alter Farbenanstriche und das Schleifen der gestrichenen Flächen. Die mit dem Anmachen der Farben verbundene Gefahr wird teilweise, so in Deutschland, in österreichischen Großstädten und in der Schweiz dadurch vermieden, daß das Verreiben des Bleiweißes mit Oel bereits in den Bleiweißfabriken auf mechanischem Wege vorgenommen und die fertige Farbe den Malern geliefert wird. Die Technik des Streichverfahrens aber kann nur durch besondere Schutzmaßregeln oder durch Verbot der Bleiweißverwendung ihrer Gefahren entkleidet werden.

Merkwürdigerweise hat man auf diesem Gebiete den Weg des Verbotes eher beschritten als den der speziellen Reglementierung der Arbeit. So hat Frankreich bereits 1849 bei allen Malerarbeiten in staatlichen Gebäuden die Verwendung von Zinkweiß an Stelle des giftigen Bleiweißes vorgeschrieben, was 1852 auch auf alle öffentlichen Provinzbauten ausgedehnt wurde. Im Jahre 1900 wurden diese Bestimmungen, über deren Durchführung keine genauere Kunde besteht, aufs neue von der Regierung zur Diskussion gestellt und Untersuchungen über die allgemeine Verdrängung des Bleiweißes durch Zinkweiß veranstaltet. Das überraschende Ergebnis einer Rundfrage aber, die die Regierung bei allen Behörden Frankreichs hielt, daß nämlich bereits 384 Gemeinden Bleiweißverbote für die von ihnen zu vergebenden Arbeiten erlassen hatten, bestimmte die Zentralbehörden, gar nicht erst jene Untersuchungen abzuwarten, sondern im Laufe der Jahre 1901/02 ganz allgemein für alle öffentlichen Gebäude und vom Staate zu vergebenden Arbeiten, für alle Submissionslieferungen, Schiffbauten und Privaträume, in denen öffentliche Aemter untergebracht werden, die Verwendung des Bleiweißes zum Anstrich zu verbieten. Dem französischen Vorbilde folgte Belgien im Jahre 1902. In Preußen sind durch einen vom 22. April 1902 datierten Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers der öffentlichen Arbeiten unter Berufung auf das französische Vorgehen Erhebungen über diese Frage angeordnet worden. Obgleich die für die Berichterstattung der Gewerbeinspektoren vorgesehene Frist von 6 Monaten längst verstrichen ist, ist bis heute über das Ergebnis dieser Erhebungen und daran anknüpfende Maßnahmen der Regierung nichts bekannt geworden. Neben den Schutzmaßnahmen für Malerarbeiten im öffentlichen Auftrage hat die französische Regierung ihre Fürsorge auch dem weit größeren und viel gefährlicheren Arbeitsfelde der privaten Malereiausführungen zugewandt und der Kammer einen Gesetzentwurf betr. Verwendung von Bleiverbindungen bei Malerarbeiten vorgelegt. Für die Zwischenzeit bis zur Einführung des Gesetzes ist eine Verordnung ergangen, die bestimmt, bei Malerarbeiten nur mit Oel verriebenes Bleiweiß zu verwenden, das Berühren der Farbe mit den Händen zu vermeiden, Bleiweißfarben nie trocken zu schaben oder abzubimsen und spezielle Reinigungsvorkehrungen beim Malbetriebe zu treffen.

Außerhalb Frankreichs ist bisher fast noch nichts in dieser Richtung geschehen, wenn man von den Anordnungen der Gewerbeinspektion Glauchau (1901) und einigen Entwürfen Berlins und Wiens absieht. Die der Malerei verwandte Glasurarbeit, die in dem keramischen Gewerbe ihre Hauptstätte hat, gefährdet die damit Beschäftigten in ganz ähnlicher Weise wie das Farbenstreichen. In der Ziegelindustrie, die Glasurziegel herstellt, und in der Tonwarenindustrie, die weiches (französisches, gefrittetes) und englisches Porzellan erzeugt, liegt den verschiedenen Arbeiterkategorien das Mischen, Schlemmen und Mahlen der bleihaltigen Glasurbestandteile, ferner das Auftragen der Glasur oder das Eintauchen der Gegenstände in die Glasur und endlich das Brennen der glasierten Stücke ob. Von diesen Manipulationen könnte nur die erste, die Herstellung der Glasur teilweise durch Verwendung fertigen, gefritteten Glasurpulvers, in dem das Blei, an Silikate gebunden, seine Giftigkeit nicht zur Geltung bringen kann, ihrer schädlichen Wirkungen beraubt werden; immerhin sprechen gewichtige technische Rücksichten auch gegen diese Ersatzmethode. Es bleiben zum Schutz der Arbeiter demnach nur hygienische Vorkehrungen zu treffen übrig. Bisher hat nur England (1892 und 1898) für die Töpferei- und Porzellanwarenfabrikation und für die Ziegelglasurierung Spezialverordnungen erlassen, die sich im allgemeinen an die für Bleiweißfabriken getroffenen anlehnen. Die übrigen Staaten haben nur zum Schutz des konsumierenden Publikums Schranken gegen die Bleiweißgefahr, bei Herstellung von Gebrauchsgegenständen und Lebensmitteln, aufgerichtet; es soll in erster Linie verhindert werden, daß die mit Bleiglasuren hergestellten Gegenstände oder Verpackungen Bleipartikelchen an die Nahrungsmittel abgeben. In England aber hat das durch die gewerkschaftliche Arbeit aufgeklärte konsumierende Publikum sich nicht damit begnügt, sich beim Gebrauch glasierter Gegenstände geschützt zu sehen, es hat auch im Interesse der keramischen Arbeiter die Forderung überhaupt bleifreier Glasuren unterstützt. Auch in Frankreich schreitet der Ersatz des Bleies in der Glasur durch Silikate des Zink, Natrium, Borkalium fort. Im großen und ganzen aber bleibt gerade auf diesem Felde der Bleiverwendung sozialpolitisch noch ungeheuer viel zu prüfen und zu schaffen übrig.

In den sonst noch zu Eingang des Abschnitts genannten Industrien mit Bleigefahr ist eine Abstellung der Schäden bereits angebahnt oder doch leicht zu erreichen. Der Betrieb in den Akkumulatorenfabriken ist in Deutschland und England durch Arbeiterschutzvorschriften (1898 bezw. 1894) in gesundheitlichem Sinne geregelt; auch in Belgien und Frankreich unterstehen diese Anlagen den für gesundheitsgefährliche Industrien geltenden Reglements. Die Buchdruckereien und Schriftgießereien sind im Deutschen Reich besonderen Schutzvorschriften unterstellt, die dem gefährlichen Bleistaub in den Betrieben entgegenarbeiten; die Verwendung bleifreier Legierungen bleibt indes hier zur Herstellung der Typen ebenso zu erwägen, wie in den Feilenhauereien und Edelsteinschleifereien zur Anfertigung der Unterlagen und Schleifscheiben. Auch in dem Gas- und Wasserinstallationsgewerbe würde sich der Ersatz der Bleirohre durch Zink und Kupferrohre und die Miniumverkittung durch präzisere Verschraubungen mit anderen Verpackungen empfehlen. Daß bei dem angeregten Ersatze des Bleiweißes durch andere Stoffe natürlich große wirtschaftliche Produktions- und Handelsinteressen auf dem Spiele stehen, leuchtet auch ohne genauere statistische Belege ein. Immerhin belehrt uns ein Blick in die Handelsausweise der verschiedenen Länder (Großbritannien und Belgien führen die Positionen leider nicht getrennt auf), daß schon heute die natürliche Entwicklung dem Zinkweiß im Handel eine dem Bleiweiß weit überlegene Rolle zuweist, und daß die Exportinteressen Deutschlands, Oesterreichs und Frankreichs bei

einer stärkeren Verdrängung des Bleiweißes durch das Zinkweiß nur gut fahren werden.

* * *

Dieser flüchtige Gang durch das Werk des Internationalen Arbeitsamtes enthüllt uns eins der umfangreichsten und am schwersten zu bearbeitenden Gefilde der Sozialpolitik, dasjenige Gebiet, auf dem die humanitären Interessen mit den wirtschaftlichen am schärfsten in Widerspruch zu einander stehen. Seit einem halben Jahrhundert hat das Arbeiterelend dieser Industrien das Mitgefühl der Oeffentlichkeit und der verwaltenden Körper in Anspruch genommen, aber das weit verbreitete Bedenken, mit einer sanitären Regelung der Industrie nicht allein den Unternehmerprofit, sondern zugleich das gesamte Gewerbe zu vernichten und tausende von Existenzen brotlos zu machen, hat bislang fast überall von einer radikalen Lösung des Problems zurückgeschreckt. Die Erkenntnis, daß mit den angewandten Palliativmitteln aber diesen Giftstätten nicht beizukommen ist, ist der erste Fortschritt, den die Sozialpolitik seit jenen Tagen des Fatalismus geleistet hat. Dazu hat sich der technische Fortschritt gestellt, der eine Lösung gestattet, bei der das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird. So dürfen wir uns heut dem gewissen Glauben hingeben, daß in absehbarer Zeit jene Zustände in den gesundheitsgefährlichen Industrien, wo die Ware höher geschätzt wurde als die Gesundheit des Arbeiters, überwunden hinter uns liegen werden.

Das Internationale Arbeitsamt hat mit seinem umfassenden, gediegenen Werk, das die Entwicklung und die gegenwärtige Lage des Problems ins hellste Licht rückt, zu seiner endgültigen Lösung ein gutes Stück beigetragen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Ausschußsitzung der Gesellschaft für Soziale Reform

wurde am 11. Dezember 1903 in den Räumen des soeben begründeten „Bureaus für Sozialpolitik" unter dem Vorsitz des Staatsministers Dr. Freiherr von Berlepsch abgehalten. Mit einem Nachruf an den zu früh verstorbenen Richard Roesicke, dessen Andenken die Versammelten durch Erheben von den Sitzen ehrten, leitete der Vorsitzende die Tagung ein. Sodann begründete Generaldirektor Dr. Pieper M.-Gladbach beim ersten Punkt der Tagesordnung: „Endgültige Beschlußfassung zum Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen" an der Hand eines gedruckt vorliegenden Referats die von ihm entworfene Petition der Gesellschaft für Soziale Reform an den Bundesrat 2c., dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen in der Weise geregelt wird, daß

1. die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden und an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf 9 Stunden herabgesetzt wird mit der Maßgabe, daß während einer Uebergangsfrist von zwei Jahren der Bundesrat für bestimmte Fabrikationszweige Ausnahmen zulassen kann;
2. dementsprechend bei Bewilligung von Ueberarbeit gemäß §§ 138 a Abs. 1 u. 139 a Abs. 1 Ziffer 4 die tägliche Arbeitszeit an Wochentagen 12 Stunden und an Sonnabenden, bei Arbeitsschluß spätestens um 7½ Uhr, 9 Stunden, ferner gemäß § 139 a Abs. 2 die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit in den daselbst genannten Fällen 59 Stunden nicht überschreiten darf;
3. die nach § 137 Abs. 3 a. a. O. zu gewährende Mittagspause von 1 Stunde auf 1½ Stunden verlängert wird, die Einhaltung einer kürzeren Mittagspause jedoch auf Antrag oder jedenfalls nach Anhörung der Arbeiter durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden kann (§ 139 II), wenn dies im Interesse der Mehrheit der beteiligten Arbeiter liegt;
4. die Beschäftigung von Wöchnerinnen vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann gestattet wird, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Nach einer ausgedehnten Debatte, an der sich besonders die Herren Dr. Max Hirsch, Pfarrer Weber, Freiherr von Berlepsch, Giesberts und Dr. Pachnicke beteiligten, gelangten die Vorschläge Dr. Piepers unverändert zur Annahme.

Zum zweiten Punkt: Fortführung der Untersuchungen über die Erhöhung des Schutzalters der jugendlichen Arbeiter referierte Professor Dr. Francke über den bisherigen Stand der Frage, die an eine Anregung der Kölner Tagung der Gesellschaft anknüpft. Es handelt sich zunächst um eine rein wissenschaftliche Untersuchung, die durch Materialbeschaffung über die tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland und anderen Ländern, durch Studium der in der bisherigen Gesetzgebung bereits angebahnten Ausnahmebehandlung der Personen unter 18 Jahren, sowie durch Gutachten hervorragender Sachverständiger der Gewerkschaften, der Industrie, der Hygiene und der Fortbildungsschule Klarheit über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer eventuellen Erhöhung des Schutzalters der jugendlichen Fabrikarbeiter schaffen soll. Von dem Ergebnis dieser Untersuchung wird ein späteres Vorgehen der Gesellschaft nach dieser Richtung abhängen. In der Diskussion, in der die Herren Justizrat Trimborn, der soeben im Reichstag einen entsprechenden Antrag zusammen mit Freiherrn von Heyl eingebracht hat, Freiherr von Berlepsch, Dr. Hirsch, Giesberts, Geheimer Baurat Stübben, Behrens das Wort ergriffen, wurde die Notwendigkeit einer gründlichen und allseitigen Beleuchtung des Problems betont, die Einbeziehung der jugendlichen Arbeiter in den Kleinbetrieben in den Kreis der Untersuchung für wünschenswert erachtet und die Ausarbeitung eines umfassenden Fragebogens beschlossen, der Industriellen, Arbeiterorganisationen und Gewerbeaufsichtsbeamten zur Beantwortung vorgelegt werden soll.

Ueber die Beschlüsse der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vom 9. bis 11. September zu Basel, betreffend Phosphor, Blei, gewerbliche Nachtarbeit der Frau und die hieraus der Gesellschaft für Soziale Reform erwachsenden Aufgaben (vergl. „Soz. Praxis" XII Nr. 52) berichtete Freiherr von Berlepsch unter Hinweis auf die entsprechenden Veröffentlichungen des Baseler Bureaus. Er erörterte die Möglichkeiten und die Wege eines internationalen Vorgehens der europäischen Regierungen und die Einberufung einer neuen internationalen Arbeiterschutzkonferenz über diese und andere Fragen auf diesem Gebiete. Bezüglich der Bleiweißverwendung im Maler- und Anstreichergewerbe solle die Gesellschaft für Soziale Reform Untersuchungen der deutschen Reichsregierungen entsprechend denen des französischen Beirats für Hygiene anzuregen versuchen. In der Diskussion wies Justizrat Trimborn auf den Initiativantrag des Zentrums zur sanitären Regelung der bleiverarbeitenden Industrien hin.

Zu Punkt 4, Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1904, schlug der Referent Prof. Dr. Francke vor, im Anschluß an den Frankfurter Wohnungskongreß und die Sitzungen der Internationalen Vereinigung zu Basel die Tagung im Herbst in Mainz, dem Sitze der rührigen Ortsgruppe Hessen, abzuhalten. Als Programmpunkte liegen bisher vor: die Arbeiterkonsumvereine (laut Kölner Beschluß) und die Arbeitskammern, über deren Gestaltung im Auslande bereits nächster Tage eine Veröffentlichung der Gesellschaft erscheint, der noch vor dem Frühjahr ein zweites Heft folgen wird. Die Vorschläge werden angenommen. Bei dem Punkt „Neuwahlen" ward an Stelle des verstorbenen Schatzmeisters Roesicke Herr Dipl. Ingenieur Bernhard-Berlin für diesen Posten gewählt. Zum Schlusse berichtete Prof. Dr. Francke über den Vertrag der Gesellschaft für Soziale Reform, der Gesellschaft „Soziale Praxis" und des Vereins für Sozialpolitik mit dem Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. betreffend Errichtung eines Bureaus für Sozialpolitik in Berlin, das als Heimstätte und Mittelpunkt der in jenen Gruppen vertretenen praktischen und wissenschaftlichen Bestrebungen dienen soll. Nach den vorläufigen Plänen soll dies Bureau unter Leitung des Prof. Francke einerseits die Interessen jener Gesellschaften vertreten, andererseits Bibliothek, Archiv, Lesezimmer und Beratungszimmer sozialpolitischen Interessenten zur Verfügung stellen und in Arbeiterangelegenheiten Auskunft und Rechtshilfe gewähren. Die Mittel sind teils vom Institut für Gemeinwohl und der „Sozialen Praxis", teils von Freunden der Sache aufgebracht. Das Bureau untersteht einem Ausschuß, den Freiherr von Berlepsch, Prof. Francke, W. Merton-Frankfurt a. M., Prof. Schmoller und Dr. Stein-Frankfurt a. M. bilden. Der Vertrag wurde von dem Ausschuß gutgeheißen. Mitteilungen geschäftlichen Inhalts beschlossen die gutbesuchte Sitzung.

Allgemeine Sozialpolitik.

Erklärungen zur Sozialreform im Reichstage.

Im neuen Reichstage ist es gleich bei der Generaldebatte über den Reichsetat zu wichtigen sozialpolitischen Kundgebungen gekommen. Zwei lange Reden des Abgeordneten Bebel, der die ge-

samte Sozialpolitik des Staates und der nichtsozialdemokratischen Parteien äußerst wegwerfend beurteilte, dafür aber die Sozialdemokratie als die einzige Heilbringerin anpries, gaben dem Reichskanzler Graf Bülow Gelegenheit zweimal, am 10. und 14. Dezember den sozialpolitischen Passus der Thronrede in erfreulicher Weise zu ergänzen und zugleich unter dem stürmischen und anhaltenden Beifall der großen Mehrheit des Reichstags gründlich mit der Sozialdemokratie abzurechnen. So charakterisirte sich die Rede des Kanzlers auch als eine Stellungnahme der Regierung zu dem Ausfall der letzten Reichstagswahlen, dem sozialdemokratischen Dresdener Parteitag, sowie zu dem Frankfurter Arbeiterkongreß. Graf Bülow gab zu erkennen, daß die Regierung die Arbeiterbewegung von der Sozialdemokratie, die sie übrigens nicht fürchtet, scharf und genau unterscheidet, und daß sie gewillt ist, den Arbeitern, soweit sich ihre Forderungen auf den Boden der heutigen Staats- und Wirtschaftsordnung stellen, entgegenzukommen. Indem der Kanzler erklärte, daß die Sozialdemokratie sowohl durch die Uebertreibung ihrer Forderungen als auch durch die Verquickung der Sozialreform mit antinationalen Zielen die Interessen der Arbeiter und die Sozialreform selbst schädige, billigte er zugleich die von den nichtsozialdemokratischen Arbeitern erstrebte friedliche Sozialreform.

Im einzelnen führte Graf Bülow aus, daß von einem Stillstand der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht die Rede sein könne. Die verbündeten Regierungen würden auch weiter bestrebt sein, Leben und Gesundheit der Arbeiter immer besser zu schützen und nach und nach die Fragen der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit, der Lohnzahlungsmethode zu lösen. Die Aufgaben für das nächste Jahrzehnt seien die Witwen- und Waisenversorgung und später auch einmal die Arbeitslosenversicherung. Nur Schritt für Schritt könne man vorgehen, wenn man den Boden der Wirklichkeit nicht verlieren wolle. Den Sozialdemokraten hielt er vor, daß bei keiner andern Partei solche Unfreiheit und solcher Terrorismus herrsche wie bei ihnen. Auf keinem kirchlichen Konzil habe solche Unduldsamkeit, Engherzigkeit und Ketzerrichterei geherrscht wie auf dem Parteitag in Dresden. „Freiheit nach Ihrer Meinung ist die Willkür für Sie, der Terrorismus für die anderen: Willst Du nicht mein Bruder sein, schlag' ich dir den Schädel ein!“ Groß sei die Sozialdemokratie wohl in der Kritik, Agitation, Disziplin und Opferwilligkeit, aber in den positiven Leistungen und in der Klarheit ihres Programms lasse sie alles zu wünschen übrig. An Bebel richtete der Kanzler die Frage, wie er sich denn den sozialistischen Zukunftsstaat denke? Die Sozialdemokraten sollten doch endlich damit herausrücken, denn bis jetzt sei der Zukunftsstaat nur ein Nebelbild. Der jetzige Staat werde seine Fundamente, Kultur und Religion, zu verteidigen wissen, und an dem gesunden Sinn des deutschen Volkes werde eine etwaige sozialdemokratische Revolution scheitern. Mit der Polizei sei es nicht getan, das gesamte Bürgertum müsse fest und entschlossen der Gefahr entgegentreten.

Trotz der Schärfe, mit der der Kanzler sich gegen die Sozialdemokratie wandte, vermied er es, mit Repressalien und Ausnahmegesetzen zu drohen, was nur mit Anerkennung zu begrüßen ist. Ausnahmemaßregeln würden nur eine eisernen Reifen um die Partei schließen. Wohl aber hat der Abgeordnete Bebel in seiner ersten Rede den Groll darüber durchblicken lassen, daß fast alle nichtsozialdemokratischen Parteien des Reichstags sich gleich nach dem Zusammentritt beeilt haben, auf die Sozialreform bezügliche Anträge und Interpellationen einzubringen. Die Sozialdemokraten befürchten, daß je energischer die bürgerlichen Parteien die Sozialreform betreiben, umsomehr ihnen das Wasser abgegraben wird. Deshalb höhnte der Abgeordnete Bebel, die zahlreichen sozialpolitischen Anträge seien nur das Produkt der Angst vor den drei Millionen sozialdemokratischen Reichstagwählern.

Auch die bisher aus dem Hause zum Worte gekommenen Parteiredner befaßten sich mehr oder weniger mit der Fortführung der Sozialreform. Vom bayerischen Zentrumsabgeordneten Schädler wurde ihr unter Hinweis auf die bisherige Haltung des Zentrums und dessen neuerliche Anträge warm das Wort geredet. Ebenso gab der Sprecher der Nationalliberalen, Abgeordneter Sattler, dem Wunsche nach dem weiteren Ausbau der sozialen Gesetzgebung und besonders nach einer einheitlichen Gestaltung des Vereins- und Versammlungsrechts Ausdruck. Abgeordneter Schrader verlangte namens der freisinnigen Vereinigung, unter Hervorhebung der sozialpolitischen Verdienste des verstorbenen Abgeordneten Roesicke, die Schaffung von Arbeitskammern, die Sicherung des Koalitions- und eines bessern Vereins- und Versammlungsrechts, sowie die Erteilung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine. Die Sozialdemokratie werde man am wirksamsten bekämpfen, wenn man die berechtigten Forderungen der deutschen Arbeiter erfülle und namentlich die volle Gleichberechtigung der Arbeiter herbeiführe. In ähnlichem Sinne sprach sich auch der Redner der süddeutschen Volkspartei, Abgeordneter Payer, aus. Das einzige Mittel gegen die Sozialdemokratie sei die ernsthafte Durchführung der notwendigen Reformen. Die bürgerlichen Parteien seien auch Manns genug, den Kampf mit der Sozialdemokratie aufzunehmen und mit Erfolg zu bestehen. Er habe mit Freuden der Rede des Reichskanzlers entnommen, daß die Regierung keine Ausnahmegesetze wolle. Der scharfmacherische Standpunkt wurde nur durch den Sprecher der Reichspartei, den Abgeordneten v. Kardorff, vertreten. Er bedauerte, wie schon früher, den Fall des Sozialistengesetzes und hält die sozialdemokratische Revolution für unvermeidlich, wenn nichts gegen die Sozialdemokratie geschehe. Mindestens müsse jedem ausgesprochenen Sozialdemokraten das Wahlrecht auf fünf Jahre entzogen werden . . . usw. Der Abgeordnete Stöcker (kons.) fuhr das schwerste Geschütz gegen die Sozialdemokratie auf, aber von Scharfmacherei hielt er sich fern.

Nach den bisher gehaltenen Reden ist die Stimmung im neuen Reichstag für die Fortführung der Sozialreform im allgemeinen recht günstig. Nach den Reden des Reichskanzlers im Reichstag und an die Arbeiterdeputation des Frankfurter Kongresses erscheint deshalb die Hoffnung berechtigt, daß in dieser Session etwas Positives zustande kommt. Gleich nach Beendigung der parlamentarischen Weihnachtsferien sollen die auf die Sozialpolitik bezüglichen Interpellationen zur Verhandlung kommen. Namentlich können hier die Verhandlungen über Koalitionsrecht und Arbeitskammern von großer Bedeutung werden.

Weitere sozialpolitische Anträge im Reichstag.

Wie in der Forderung der Regelung der Verhältnisse der Bureau-Angestellten der Notare, Rechtsanwälte ꝛc. gehen Zentrum und Nationalliberale erfreulicherweise auch in sehr wichtigen Anträgen zusammen, die sich auf gewerbliche Arbeiter beziehen. Sie fordern gemeinsam folgende Abänderungen des Titels VII der Gewerbeordnung: 1. Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen (§ 135 Abs. 3) von 16 auf 18 Jahre. 2. Zehnstundentag für Arbeiterinnen in Fabriken (§ 137 Abs. 2). 3. Verbot des Mitgebens von Arbeit nach Hause für Jugendliche und Frauen (neuer § 137a), mit eventuellen Ausnahmen für bestimmte Industriezweige. Diese Anträge tragen die Unterschriften zahlreicher Abgeordneten des Zentrums und mehrerer Nationalliberalen.

Auf noch breiterer Basis steht ein aus der nationalliberalen Partei, dem Zentrum und der Freisinnigen Vereinigung eingebrachter Antrag Hieber, Jäger, Schrader zur Wohnungsreform. Darin wird die alte, vom Reichstag früher schon angenommene Forderung auf Einsetzung einer Kommission erhoben, die ein einheitliches Programm zur Lösung der Wohnungsfrage schaffen soll unter Berücksichtigung besonders folgender Punkte: 1. Beschaffung der Mittel für den Kleinwohnungsbau, 2. Maßregeln der Baupolizei und der Bodenpolitik, 3. Statistische Untersuchungen an einigen typischen Orten über Stadterweiterung und private Bautätigkeit.

Die Nationalliberalen für sich haben folgende weitere Anträge eingebracht: Paasche, Frhr. v. Heyl, Hieber und Genossen: Es sei ein Gesetzentwurf vorzulegen, der ein Reichsarbeitsamt schafft „mit der Maßgabe, daß auf dieses Amt die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission für Arbeiterstatistik übergehen und daß ihm je in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ständige Beisitzer angehören.“ Ferner Antrag Patzig, Bartling, Hieber und Genossen, auf Einsetzung einer Kommission zum Studium der Frage der obligatorischen Versicherung der Privatbeamten. Eine Prüfung der Lage der Privatbeamten will auch ein Antrag des Zentrumsabgeordneten Sittart und Genossen. Zu den bereits eingebrachten Interpellationen des Zentrums über die Arbeitskammern und der Sozialdemokraten über die Wurmkrankheit tritt eine neue Anfrage der nationalliberalen Partei, was die Regierung für die obligatorische Invaliden- und Altersversicherung der Handwerker zu tun gedenke? Das Centrum hat ferner einen Antrag eingebracht, daß tunlichst bald eine Verordnung betr. Schutz für Bleihüttenarbeiter erlassen sowie in Erwägung gezogen werde, ob nicht durch obligatorische Einführung des elektro-chemischen Verfahrens in der Bleiweißfabrikation gesundheitliche Schäden beseitigt werden können.

Abgeordneter Pachnicke beantragt mit Unterstützung der freisinnigen Parteien, es sei ein Gesetzentwurf vorzulegen, der die dem Koalitionsrecht noch entgegenstehenden Beschränkungen beseitigt und insbesondere:

I. Den § 152 der Gewerbeordnung dahin ändert, a) daß derselbe nicht nur auf Erlangung besserer, sondern auch auf Erhaltung bestehender Arbeits- und Lohnverhältnisse Anwendung findet; b) daß sich die entsprechenden Verabredungen und Vereinigungen nicht nur auf die individuellen Interessen der sich Verabredenden oder Vereinigenden, sondern auch auf die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen im allgemeinen sowie auf Veränderungen der Gesetzgebung richten dürfen; II. den § 153 der Gewerbeordnung dahin erweitert, daß zugleich mit dem Mißbrauch des Koalitionsrechtes auch die rechtswidrige Verhinderung am gesetzmäßigen Gebrauch unter Strafe gestellt wird. (Dies sind die auf dem Frankfurter Arbeiterkongreß formulierten Forderungen.)

Eine neue Gruppe im Reichstag, die „wirtschaftliche Vereinigung", hat einen Initiativantrag eingebracht, in dem die baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Errichtung besonderer Kaufmannsgerichte, sowie die Angliederung dieser Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte gefordert wird. — Abgeordneter v. Dirksen von der Reichspartei will einen wirksameren Schutz der Arbeitswilligen durch ein neues Gesetz.

Die Sozialdemokraten haben Gesetzentwürfe eingereicht, die sich auf Errichtung eines Reichsarbeitsamts, auf ein Reichsvereinsgesetz, des Koalitionsrechts und den Bauarbeiterschutz beziehen. Ferner legen sie Resolutionen vor für ein Wohnungsgesetz, ein Berggesetz, den Maximalarbeitstag sowie einen Antrag auf Erlaß von Schutzvorschriften für alle Betriebe mit hoher Vergiftungsgefahr. Wir kommen auf diese zum Teil sehr umfangreichen Entwürfe und Anträge noch zurück.

Die „Köln. Volksztg." hat recht, wenn sie zu dieser Fülle von sozialpolitischen Forderungen der Parteien bemerkt: „Der Reichstag drängt mit aller Macht voran auf dem Gebiete der sozialen Neuordnung."

Arbeiter als Beiräte der Königlich Württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe. Die württembergische Regierung hat, wie man uns aus Stuttgart schreibt, einen grundsätzlich bedeutsamen Schritt getan, als sie am 7. Dezember sich entschloß, Arbeitnehmer in die Beiräte der Königlichen Zentralstelle für Handel und Gewerbe einzuführen. Diese Beiräte stehen der genannten Abteilung des Ministeriums des Innern beratend zur Seite und bilden mit den Räten dieser Behörde das Gesamtkollegium. Seither ergänzten sich die Beiräte nur aus dem Mitgliederkreis der Handelskammern, deren Vorstände (8) von Amts wegen dazu gehörten, während etwa ebensoviel von den Handelskammern als Beiräte gewählt werden; außerdem konnte der Minister des Innern Beiräte ernennen, was aber nur in beschränktem Umfange geschah. Jetzt werden aus den Kreisen der Arbeitnehmer ebenfalls solche Beiräte herangezogen und zwar vier, die von den 12 Arbeitervertretern des Ausschusses der Versicherungsanstalt Württemberg gewählt werden. Wählbar sind nur über 30 Jahre alte Personen; sie werden auf 3 Jahre gewählt. Die Beiräte aus dem Stand der Lohnarbeiter erhalten Ersatz ihrer Barauslagen und ihres Arbeitsverdienstentgangs infolge ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtkollegiums.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Lustbarkeitssteuern. Die wachsenden Aufgaben der Städte veranlassen sie, sich nach neuen Steuerquellen umzuschauen. So ist kürzlich in Berlin eine Vergnügungssteuer angeregt worden. Steuern auf sogenannte Lustbarkeiten (einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge) und auf Schaustellungen herumziehender Künstler werden in Preußen und anderen Staaten zu den indirekten gerechnet und den Gemeinden allgemein gestattet; ihr Charakter ist der einer Luxussteuer. Sie finden jetzt einen Fürsprecher in einer Schrift des Prof. Dr. Adolf Wagner „Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen", (Jena, Gustav Fischer). Er rückt die Tatsache in den Vordergrund, daß die gegenwärtige Praxis meist nur die Lustbarkeiten der unteren und eines Teiles der mittleren Klassen belaste, dagegen die der höheren nicht oder nicht ausreichend treffe. Dem abhelfen will Wagner, er führt aus:

„Rennplatz-, Konzert-, Theatersteuern und dergleichen mehr, abgestuft nach dem Rang und Preis der Plätze, mit Steuersätzen in gleicher Quote (z. B. 5 oder 10 %) oder besser noch mit Progressivsätzen danach (5, 10, 20 % und mehr) eventuell neben festen Steuern für die Unternehmen selbst (Theater, Zirkus, Konzerthaus) lassen sich recht wohl billigen, bestehen anderswo (französische Theatersteuern usw.), würden die höheren Klassen angemessen mitbelasten und fiskalisch nicht unerheblich sein. Man wird zwar auch hierin wieder eine Beeinträchtigung von Kultur und Kunst sehen. Aber wenn man die Dinge nüchtern betrachtet, ergibt sich doch, daß es sich auch bei Theatern, Konzerten usw. meistens nur um Vergnügen, allein oder größtenteils, handelt, wie bei anderen Lustbarkeiten. Eine Abstufung der Steuersätze nach Platzpreisen empfiehlt sich daher noch besonders. Die „Gesellschaft" würde so nicht unrichtig mitherangezogen werden. Das aber ist um so billiger, je weniger es gelingt, ihren Spezialluxus materieller Art durch indirekte und direkte Verbrauchs- und sonstige Besteuerung richtig und ausreichend . . . mit zu besteuern und je niedriger die Steuerprogression in der Einkommensteuer ist."

Winterliche Notstandsaktionen der Gemeinden scheinen in diesem Jahre erfreulicherweise in irgendwie erheblichem Maße nicht nötig zu werden. Wo in den Städten, wie Frankfurt a. M., Mannheim, Straßburg usw. darüber verhandelt worden ist, hat man die Regelung dem Magistrate überlassen, weil eine umfangreichere Arbeitslosigkeit aller Voraussicht nach nicht bevorstehe. Eine Uebersicht über die Notstandsarbeiten des besonders ungünstigen Winters 1901/02 gibt der Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin, Prof. Dr. E. Hirschberg, im jüngst erschienenen „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte" (XI. Jahrg. Breslau 1903. Verlag von Wilh. Gottl. Korn). Es bringt dort Mitteilungen über die Zeit und Bezahlung solcher Notstandsarbeiten in Aachen, Augsburg, Bochum, Braunschweig, Cassel, Cöln, Crefeld, Danzig, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Karlsruhe, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Straßburg, Wiesbaden und Zwickau. Die tägliche Arbeitszeit schwankte hierbei zwischen 8 bis 12 Stunden einschließlich 1 bis 2½ Stunden Pausen, der Tagesverdienst zwischen mindestens 0,70 ℳ (Mainz, bei Zeitlohn 25 ₰ pro Stunde), sonst 1,50 bis 2 ℳ und 4,93 (Cassel, bei Akkord, 3,70 ℳ für das cbm Steine); durchschnittlich betrug er von 2 bis zu 3 ℳ. Gewählt sind meist Erdarbeiten, Straßenreinigung und -planierung, Steinschlagen, Gartenarbeit, Anpflanzungen, Kanal-, Straßen- und Brückenbau, aber auch Schreibarbeit (Düsseldorf) und die Herstellung von Radfahrwegen (Hannover). Die Deputation für die Notstandsarbeiten stand mit dem Arbeitsnachweis meist in genauer Fühlung.

Erhöhung der Umsatzsteuer in Breslau. Magistrat und Ausschüsse der Stadtverordneten in Breslau haben die Verdoppelung der Umsatzsteuer beim Wechsel des Eigentums vorgeschlagen, die künftig bei unbebauten Grundstücken 2 %, bei bebauten 1 % des Preises beträgt. Erwerber und Verkäufer haften solidarisch für die Steuer. Die Stadtverordneten haben diesem Antrag am 15. Dezember zugestimmt. Es ist ein Beweis, wie allmählich sich die Idee von der Nützlichkeit solcher Umsatzsteuern Bahn bricht.

Kommunale Lebens- und Altersversicherung in St. Gallen. Die Ortsbürgergemeinde St. Gallen beschloß versuchsweise die Lebens- und Altersversicherung für sämtliche Gemeindebürger einzuführen. Auf diesem Wege soll der Verarmung des ortsbürgerlichen Teils der Bevölkerung vorgebeugt und die städtische Armenpflege grundsätzlich auf einen anderen Boden gestellt werden. Der „Frkf. Ztg." wird darüber geschrieben: In Anlehnung an die schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich soll der Plan durchgeführt werden. Mit dem genannten Institut wurde zunächst eine Vereinbarung getroffen, wonach beim Abschluß von Versicherungsverträgen sämtliche Bürger der Ortsgemeinde wesentliche Vergünstigungen erhalten, die einmal bestehen im Erlaß der Policengebühr, in einer Ermäßigung der ersten Prämienzahlung um 8 vom Tausend der Versicherungssumme und dann auch in einer beständigen Herabsetzung des Prämienbetrages um 3 vom Hundert. Das Hauptgewicht aber ruht auf Artikel 2 der Anträge. Danach übernimmt die Ortsbürgergemeinde für männliche Familienvorstände, die sich für den Todesfall oder für im 60. Lebensjahre eintretende Invalidität beim erwähnten Institut in der Höhe von 4000 Franken versichern lassen, erstens die Bezahlung des auf die Invaliditätsversicherung entfallenden Prämienzuschlags, ferner die Entrichtung der Prämie selbst bis zur Hälfte des Betrages. 4000 Franken wurden deshalb als einheitlicher Versicherungsansatz festgesetzt, weil eine geringere Summe für nachhaltige Unterstützung nicht hinreichend schien, eine höhere aber die Ortsverwaltung zu stark belastet hätte. In bezug auf die Verwendung der Invaliditätsgelder behält sich die Aufsichtsbehörde ein Mitbestimmungsrecht vor.

Arbeiterbewegung.

Das Drama in Crimmitschau.

Die von den kämpfenden Webern in Crimmitschau an den sächsischen Minister des Innern abgesandte Deputation ist von diesem nicht empfangen worden. Durch zwei Geheimräte hat Herr v. Metzsch die Arbeiter, die bei ihm Beschwerde gegen das ungerechte Versammlungsverbot erheben wollten, auf den ordentlichen Instanzenweg verweisen lassen. Offiziös wird zur Rechtfertigung dieser Abweisung angeführt, der Minister habe auch die Fabrikanten nicht empfangen, weil er über den Parteien stehen wolle. Aber diese Begründung wird schwerlich irgendwo den Eindruck verwischen, daß von Anfang an in diesem Kampfe die Behörden von der untersten bis zur höchsten Instanz nicht nur mit ihren Sympathien, sondern auch mit ihren Maßnahmen auf der Seite der Unternehmer stehen. So tragen sie die Mitschuld, wenn aus einem lokalen Streik, der einige Hundert Arbeitgeber und einige Tausend Arbeiter anging, ein gewaltiger Kampf erwachsen ist, den die gesamte deutsche Arbeiterschaft ohne Unterschied der politischen Stellung sich zu eigen gemacht hat. Den Kämpfern um den Zehnstundentag fließen zur Durchführung ihrer Forderung nicht nur aus den Reihen der organisierten Arbeiterschaft reiche Mittel zu, auch die breiten Massen der Unorganisierten bis hinab zu dem armen Weber im Eulengebirge tragen opferfreudig zur Stärkung der Crimmitschauer Streiter bei. Und auch aus bürgerlichen Kreisen mehrt sich die werktätige Teilnahme.

Mit beklagenswertem Mißgeschick haben die Stadt- und die Polizeiverwaltung in Crimmitschau durch ihre Maßnahmen die Erbitterung unter den Arbeitern gefördert und dem Feuer neue Nahrung zugeführt, als es seinem Erlöschen nahe schien. Schon ehe der Kampf ausbrach und unter den Arbeitern das Für und Wider eines Streikes noch erwogen wurde, erging eine Verfügung, die auswärtigen Rednern verbot, in den Versammlungen zu sprechen. Versammlungen, in denen dies trotzdem geschah, wurden aufgelöst. Sobald der Streik ausgebrochen war, begann eine derartig einseitige Behandlung der Arbeiter, während die Arbeitgeber völlig unbehelligt blieben, ja von den Behörden unterstützt wurden, daß bei den Arbeitern, die sich der Ruhe und Zurückhaltung befleißigten und zu friedlicher Lösung des Konfliktes mehrfach die Anregung gaben, sich die Erbitterung immer tiefer fressen mußte. Trotzdem das Streikpostenstehen nach den Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichtes gesetzlich zulässig ist, trotzdem ihnen dieses Recht von dem Minister des Innern ausdrücklich bestätigt wurde, wurden unaufhörlich diejenigen, die dieses Recht ausübten, von der Polizei in Strafe genommen, ohne ersichtlichen Grund fanden Verhaftungen statt, kleine, unerhebliche Verstöße wurden mit unverhältnismäßigen Strafen geahndet. Auf der anderen Seite erfreuten sich die Arbeitgeber einer außerordentlich nachsichtigen Behandlung. Drohungen an die Arbeiter, die in den Ausstand traten, und die häufig mit Erpressung viele Aehnlichkeit hatten, blieben ohne jegliche Ahndung, gegen einen Arbeitgeber, der auf offener Straße über eine Arbeiterin herfiel und ihr das Kleid zerriß, lehnte der Staatsanwalt das Einschreiten ab.

Trotz aller behördlichen Eingriffe behielten die Arbeiter ihre ruhige, aber entschlossene Haltung bei. Schweigend und gefaßt führten sie ihren Kampf fort, die lockendsten Versprechungen der Arbeitgeber vermochten kaum einige Dutzend der 7000 Ausständigen abtrünnig zu machen. In den zahlreichen Versammlungen kam immer wieder der feste Entschluß zum Ausdruck, den Kampf selbst unter den härtesten Entbehrungen weiterzuführen, um den schließlichen Sieg zu erringen. Um den gegenseitigen Halt zu brechen, den die Arbeiter hier durch Austausch ihrer Ansichten fanden, erfolgte nunmehr das Versammlungsverbot („Soz. Praxis“ Sp. 280), das eine Art „Belagerungszustand“ verhängte. Es unterliegt für uns keinem Zweifel, daß dieses Verbot gegen die klaren Absichten der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung verstößt. Das den Arbeitern reichsgesetzlich gewährte Koalitionsrecht wird hier von untergeordneten Polizeiorganen im einseitigsten Interesse der Arbeitgeber, denen niemand verwehrt, sich untereinander zu verständigen, aufgehoben und diese Aufhebung von der sächsischen Regierung durch ihr Verhalten sanktioniert. Zugunsten der wirtschaftlich Starken wird den wirtschaftlich Schwachen die einzige Waffe, die sie zur Durchführung des Kampfes besitzen, aus den Händen gewunden. Und auch jetzt noch weiß die sächsische Regierung nichts Besseres zu tun, als vom Landtag einen außerordentlichen Kredit von 10 000 ℳ zur Verstärkung der Gendarmerie in Crimmitschau zu verlangen!

Zu solchem Vorgehen gegen die Arbeiter waren die Behörden um so weniger berechtigt, weil das Verhalten der Arbeiter während der gesamten 17 Wochen, durch die der Kampf sich jetzt hindurch zieht, von ernsten Ruhestörungen frei ist. Wenn an dieser Tatsache bisher Zweifel gehegt worden, so sind diese durch die Ausführungen des sächsischen Bundesratsbevollmächtigten Dr. Fischer bei der Etatsdebatte im Reichstage am 11. Dezember widerlegt worden. Diese Ausführungen, die die Angriffe des sozialdemokratischen Führers Bebel abwehren und die sächsische Regierung verteidigen sollten, haben ganz im Gegenteil unfreiwillig das Verhalten der Arbeiter in günstiges Licht gestellt. Gerade das amtliche Material, aus dem der sächsische Bevollmächtigte seine Informationen schöpfte, hat in seiner Dürftigkeit den Beweis geliefert, wie wenig Anlaß die Arbeiter der Polizei zum Einschreiten gegeben haben. Daß „höhnische Gesichter aus den Fenstern auf die Arbeitswilligen geschaut hätten,“ daß die „Signalisten der freiwilligen Feuerwehr den Dienst verweigert hätten, weil sie nicht mit einem Streikbrecher in ein Horn tuten wollten“ und ähnliches, das sind die Gründe, die zur Verhängung des Belagerungszustandes in Crimmitschau, zur Beseitigung des Koalitionsrechtes geführt haben. Ganze 16 Fälle finden sich in dem amtlichen Material angeführt, in denen Arbeitswillige belästigt worden sind, und das in 17 Wochen bei 7000 Streikenden, die müßig stehen, darben und schwer erbittert sind. Welche andere Menschenmassen würden sich so im Zaum halten?

Die gegenwärtige Lage des eigentlichen Arbeitskampfes ist für die Arbeiter keine ungünstige. Die Zahl der Arbeitswilligen ist noch immer so gering, daß die Wiederaufnahme der Arbeit bisher nur in sehr bescheidenem Umfange erfolgen konnte und von einer gewinnbringenden Produktion nicht die Rede ist. Nach einem Schreiben des Vorsitzenden des Industrievereins in Werdau i. S. an eine Reihe von Textilunternehmern, in welchem dringend um eine Erhöhung der Unterstützungsgelder für die betroffenen Arbeitgeber ersucht wird, haben nur etwa 10 % von 7500 Arbeitern die Arbeit wieder aufgenommen. Wenn die Ziffer der tatsächlich Arbeitenden an anderer Stelle etwas höher angegeben wird, so muß berücksichtigt werden, daß unter diesen eine Anzahl von angeworbenen Arbeitswilligen aus anderen Bezirken vorhanden sind, die bei ihrer mangelnden Uebung nur sehr unvollkommen und langsam arbeiten. Unter den Streikenden selbst herrscht ungetrübter Mut. In drei großen Versammlungen, die am 10. d. Mts. jenseits der sächsischen Grenze in Schmölln bei Altenburg stattfanden, wurde nicht einmal die Frage nach Beendigung des Kampfes unter Aufgabe der Forderung des Zehnstundentages aufgeworfen. In einer überall einstimmig angenommenen Resolution wurde gegen die Maßnahmen der Behörden in Crimmitschau protestiert. Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß Volksaufläufe bisher in Crimmitschau nicht stattgefunden haben und eine Veranlassung zur Verhängung des „Belagerungszustandes“ nicht gegeben war, die Maßnahmen also nur als eine Parteinahme der Behörden zugunsten der Unternehmer angesehen werden könnten. Die Resolution schloß mit den Worten: „Die Versammelten fordern die Kämpfenden auf, den Kampf in der alten Weise fortzusetzen. Im Gegensatz zur Meinung des Herrn Ministers von Metzsch erklären die Anwesenden, daß sie es als Ehrensache betrachten, den Lockungen der Unternehmer nicht zu folgen und die Arbeit zu den alten Bedingungen nicht aufzunehmen.“

Nach der Stimmung, die in dieser Resolution zum Ausdruck kommt, ist eine Fortführung des Kampfes bis in den Januar hinein, der mit dem Wiederbeginn der Saison voraussichtlich auch die Entscheidung bringen wird, wahrscheinlich. Dies um so mehr, als die erste Bedingung für die Fortführung des Kampfes, die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, durch eine weitgehende Opferfreudigkeit der Arbeiterschaft in allen Teilen Deutschlands, die namentlich unter dem Einfluß der letzten polizeilichen Zwangsmaßregeln aufgeblüht ist, sichergestellt erscheint. Allein in der Woche, die dem Versammlungsverbot gefolgt ist, sind bei der Berliner Gewerkschaftskommission täglich mehr als 5000 ℳ, insgesamt rund 50 000 ℳ aus freiwilligen Beiträgen eingegangen. In demselben Verhältnis gehen die Beiträge auch an anderen Stellen ein, sie haben beim „Hamburger Echo“ und der „Leipziger Volkszeitung“ je das zwanzigste Tausend überschritten. In dem Weberdorfe Langenbielau im Eulengebirge, einem der ärmsten Bezirke Deutschlands, sind nicht weniger als 2000 ℳ aufgebracht worden. In einer Anzahl von Organisationen ist die Erhebung von Extrasteuern für die Dauer des Kampfes beschlossen worden.

Die bisherige Entwicklung der Dinge sollte der sächsischen Regierung beweisen, daß der Kurs, den sie im Arbeitskampf in Crimmitschau verfolgt hat, ein unrichtiger gewesen ist. Nichts ist

mehr geeignet, das Vertrauen zu einer Regierung zu erschüttern als die Ueberzeugung, daß nicht unparteiisches Rechtsbewußtsein, sondern einseitige Rücksichtnahme auf die Interessen der wirtschaftlich Stärkeren ihre Entschließungen leitet. Abgesehen von unfruchtbaren, langwierigen, das Nationalvermögen schwer schädigenden Kämpfen, die daraus erwachsen, bringt in alle sozialen Schichten eine tiefgehende Unzufriedenheit, die nur auf den geeigneten Augenblick wartet, um sich zu betätigen. Die überraschenden Erfolge der Sozialdemokratie in Sachsen bei den letzten Reichstagswahlen sind nichts anderes als der äußere Ausdruck dieser Unzufriedenheit gewesen. Schreitet die Regierung auf dem eingeschlagenen Wege fort, so wird Sachsen das „rote Königreich“ bleiben.

Arbeiterschutz.

Die Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Preußen wird durch eine ausführliche Anweisung, die die drei beteiligten Ministerien in Nr. 23 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlichen, geregelt. Zunächst werden die Ausnahmen von den Beschäftigungsverboten für Kinder festgesetzt. Bevor die untere Verwaltungsbehörde auf einen Befreiungsantrag der Veranstalter von Schaustellungen, der genaueste Angaben über Art und Zeit derselben und über die Personalien des Kindes enthalten muß, sich schlüssig macht, hat sie der Schulaufsichtsbehörde, d. i. dem Kreisschulinspektor, Gelegenheit zu einer Aeußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme zu prüfen, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet; für sogenannte Spezialitäten und Akrobatenvorstellungen sind keine Ausnahmen zu bewilligen. Sie hat ferner zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet.

Die Beschäftigung fremder Kinder über 12 Jahr beim Austragen von Waren und auf Botengängen eine Stunde lang vor Schulbeginn, die das Gesetz für die Uebergangszeit bis zum 31. Dezember 1905 gestattet, darf von den unteren Verwaltungsbehörden nur für solche Orte und nur für solche Gewerbezweige zugelassen werden, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Zeitungen, Backwaren oder Milch üblich war. Sie haben bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, daß nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Maß hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen grundsätzlich nicht im voraus für die ganze zulässige Zeit, sondern nur für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich demnächst ergeben sollte, daß sich trotz ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder einstweilen noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung demnächst entsprechend zu verlängern. Vor der Entschließung über Ausnahmebewilligungen haben die unteren Verwaltungsbehörden der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur in Orten mit weniger als 20000 Einwohnern bei eigenen Kindern der Betriebsinhaber bis zu zehn Jahren herab gestattet werden, und auch nur da, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen. Die Ausnahmen können auch allgemein für alle derartigen kleineren Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, die kein fremdes Personal beschäftigen, zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen. Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Weitere Bestimmungen der Ausführungsanweisung regeln die Anzeigepflicht im Falle der Beschäftigung fremder Kinder und die Ausstellung der Arbeitskarten für diese (ein entsprechendes Formular liegt der Anweisung bei), weiterhin den Erlaß polizeilicher Verfügungen auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes in allen den Fällen, wo bei Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind. Solche Verfügungen sind immer im Einvernehmen mit der Schulbehörde bezw. auch auf deren Antrag zu erlassen. Bei gesundheitlichen Schädigungen der beschäftigten Kinder ist tunlichst ein Schularzt zu hören. Die Entziehung der Arbeitskarte, die Einschränkung der Kinderbeschäftigung werden im Zusammenhang hiermit geregelt.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Schlußbestimmungen über die Aufsicht bei der Ausführung des Gesetzes. Sie wird in erster Linie den Ortspolizeibehörden, ergänzend auch den Gewerbeaufsichts- und den Bergrevierbeamten übertragen. Die Befolgung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten zuzuwenden. In den Betrieben, in denen die Beschäftigung fremder Kinder nicht verboten ist, ist halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen, und dabei besonders die Zahl der nicht lediglich mit Warenaustragen und Botengängen beschäftigten Kinder, ihre Arbeitskarten und die Arbeitszeiten nachzuprüfen. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit gesetzlicher Ausführungsbestimmungen lassen sich von vornherein niemals entscheidend beurteilen. Bei dem vorliegenden Kinderschutzgesetze, das nicht nur in seiner Fassung bereits große Schwierigkeiten bietet, sondern auch bisher unangetastete Gebiete der gesetzlichen und polizeilichen Regelung unterwirft, dessen Ausführung also ein mühevolles Novum für die Verwaltungsorgane bedeutet, wird man die kritischen Ansprüche und die Erwartungen gegenüber der Ausführungpraxis fürs erste nicht sonderlich hoch schrauben dürfen. Ein auffallendes Bedenken aber kann man bei der Durchsicht der Ausführungsbestimmungen nicht wohl unterdrücken: nirgends ist von der Mitwirkung der Lehrer, die doch dieses Gesetz im wesentlichen geschaffen haben und die besten Sachverständigen und Aufsichtsorgane auf dem Gebiete der Kinderbeschäftigung sind, die Rede. Die Hamburger Ausführungsbestimmungen erwarten von der Lehrerschaft das Beste bei der Bewältigung der schweren Aufgabe, den Schutz des Gesetzes zu verwirklichen. In Preußen werden die Lehrer es natürlich auch an sich nicht fehlen lassen und eine freiwillige Gesetzespflege entfalten. Aber ihre Arbeit würde gewiß noch gedeihlicher sich gestalten, wenn man sie mit einer amtlichen Autorität umkleidet und ihnen einen Aufsichtsbereich direkt von Verwaltungswegen zugewiesen hätte.

Revision der Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbe. Wie wir hören, ist das Reichsamt des Innern mit den Vorarbeiten für eine Neuregelung der Bestimmungen über die Sonntagsarbeit in der Industrie beschäftigt. Hierüber hat der Bundesrat im Wege der Verordnung Vorschriften zu erlassen. Die bisherigen Anordnungen auf Grund des § 105d der G.O. beruhen auf der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895. Wir haben Grund zu der Annahme, daß im allgemeinen die jetzt eingeleitete Revision eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe in Aussicht nimmt.

Die Arbeitszeit in Kontoren und der Deutsche Handelstag. Der Ausschuß des Deutschen Handelstags hat sich gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit von Gehilfen und Lehrlingen in solchen Kontoren, die nicht mit offenen Ladengeschäften verbunden sind, ausgesprochen: Dazu liege kein Grund vor, eine „gesetzliche Schablone widerstreite dem innersten Wesen der Industrie und des Großhandels“, sie würde sogar „verderblich wirken“, weil sie geeignet sei, „die Auffassung der kaufmännischen Angestellten von

der Bedeutung ihrer eigenen Arbeit herabzudrücken und das gute Verhältnis zwischen Prinzipalen und Angestellten zu stören". Das sind — mit Verlaub! — keine Gründe, sondern Phrasen. Die Ergebnisse der Enquete stellen fest, daß auch in Kontoren, die nicht mit Läden verbunden sind, erhebliche Mißstände vorkommen: lange Arbeitszeit, mangelnde Sonntagsruhe, Ueberanstrengung und zwar noch mehr für Lehrlinge als Gehilfen, besonders in mittleren Geschäften und kleineren Orten, während im Großbetrieb die Verhältnisse besser liegen. Die Beschränkung der Arbeitszeit in Kontoren mit Läden hat sich nicht nur als möglich, sondern als zweckmäßig erwiesen. Für ganze weite Gebiete der Industrie besteht längst eine „gesetzliche Schablone" und die deutsche Industrie hat sich unter diesen Beschränkungen machtvoll entwickelt. Was die Auffassung der Gehilfen von ihrer Arbeit betrifft, so werden diese sie nur höher schätzen, wenn ihnen Zeit zur Erholung und Fortbildung gelassen wird. Und nichts ist mehr geeignet, das gute Verhältnis zwischen Prinzipalen und Gehilfen gründlicher zu zerstören als die einseitigste und kurzsichtigste Interessenvertretung der Prinzipale unter der Maske der Gehilfenfürsorge. Wir können nicht annehmen, daß derartige Resolutionen, selbst wenn sie von einer so angesehenen Körperschaft, wie dem Deutschen Handelstag ausgehen, auf Regierungen und Reichstag auch nur den geringsten Einfluß ausüben werden, empfehlen aber doch den Organisationen der Gehilfen mit aller Kraft die Fadenscheinigkeit der vorgebrachten „Gründe" nachzuweisen und ihre eigenen Wünsche kundzugeben. Was nach unserem Ermessen für die Notwendigkeit einer Regelung der Arbeitszeit in Kontoren spricht, haben zwei Aufsätze unseres Blattes Jahrg. XI Sp. 835 und Sp. 1089 ausgeführt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Forderungen der Aerzte und die Krankenkassen. Während auf der einen Seite die Zahl der Konflikte zwischen Aerzten und Krankenkassen immer höher anschwillt — nach der „Münchener Medizinischen Wochenschrift" werden am 1. Januar 1904 voraussichtlich 3000 Aerzte im Kampf um ihre Interessen stehen —, betonen andrerseits die Aerzte ihre Forderungen immer schärfer. Als Hauptgegenstand steht auf der Tagesordnung des nächsten Aerztetages (Rostock 24. und 25. Juni 1904) der Bericht über die Lage des kassenärztlichen Standes in Deutschland und über die Entwicklung der Selbsthilfe. Und kürzlich hat der Geschäftsausschuß des Deutschen Aerztevereinsbundes seine Ansichten dahin zusammengefaßt, daß die Organisation der Selbsthilfe bis zum 1. Januar 1904 vollendet werden müsse, daß im ganzen Reich die Einführung der freien Aerztewahl sich empfehle, daß überall eine standeswürdige Stellung und Honorierung der Kassenärzte erreicht werden müsse. Um dies zu erzielen, sollen überall Vertragskommissionen geschaffen werden, die sämtliche Einzelfragen, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, im Sinne der vom Geschäftsausschuß und dem Vorstand des Leipziger Verbandes formulierten „Direktiven" zu regeln haben, und ohne deren Mitwirkung Verträge mit den Krankenkassen fortan nicht geschlossen werden sollen. — Demgegenüber wird zum 25. Januar ein Allgemeiner deutscher Krankenkassentag einberufen, um auch die Stellung der Kassen zu den Forderungen der Aerzte festzustellen.

Vereinigung der Stuttgarter Ortskrankenkassen. Der Plan des Ortskrankenkassenverbandes, sämtliche elf in Stuttgart bestehenden Ortskrankenkassen unter einer Verwaltung zu vereinigen, fand von vornherein bei den Kassen der Metzger, der Ladnerinnen und der Handlungsgehilfen keine Zustimmung. Als von den übrigen acht die größte Kasse, die der Metall-, Papier- und Holzindustrie, auch noch absprang, mußte man den Gedanken einer großen einheitlichen Organisation aufgeben und sich auf den Versuch beschränken, wenigstens eine Reihe der kleineren, in der Beschäftigungsart ihrer Mitglieder sich nahestehenden Kassen zu einer größeren leistungsfähigeren Kasse zusammenzuschließen. Dementsprechend wird die Kasse der Handlungsgehilfen zu einer solchen für das ganze Handelsgewerbe erweitert, der die Mitglieder der nunmehr sich auflösenden Ortskrankenkassen der Ladnerinnen sowie der Friseure, Diener usw. beitreten. Die Kassen der Bierbrauer, Konditoren, Schuhmacher, Schneider, der Textilindustrie haben sich zur Gründung einer Ortskrankenkasse für das Bekleidungsgewerbe usw. zusammengetan. So wird denn die Zahl der Stuttgarter Ortskrankenkassen vom 1. Januar 1904 ab an Stelle der bisherigen elf nur noch fünf betragen, die sämtlich bis auf die isolierte Kasse der Metzger mit 800 Mitgliedern je 8000 bis 16 000 Mitglieder zählen. Neben den drei bereits genannten sind es die beiden Kassen für die Metall-, Papier- und Holzindustrie und die für das Baugewerbe.

Soziale Medizin und Hygiene.

Todesursachenstatistik.

Antikritik.

Von Prof. Dr. P. Mayet.

Die Abhandlung „25 Jahre Todesursachenstatistik" hat in der „Sozialen Praxis" vom 3. Dezember d. Js. einen Kritiker in der Person des Herrn Prof. Dr. Tönnies gefunden. Tönnies richtet hier einen lebhaften Angriff gegen die Begleitworte, die ich der tabellarischen Zusammenstellung mit auf den Weg gab, und sogar gegen die Zuläsigkeit dieser Statistik überhaupt nach ihrer Anlage. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem allgemeinen Interesse, welches diesen Fragen entgegengebracht wird, sei es gestattet, jenen kritischen Versuch einer Gegenkritik zu unterziehen.

Tönnies betrachtet es als einen „groben Fehler", aus sämtlichen Orten mit mehr als 15 000 Einwohnern durch die Jahre hindurch eine Beobachtungsmasse zu bilden.

Orte mit über 15 000 Einwohnern gab es im Jahre 1877 149 mit $7{,}3$ Millionen Einwohnern; sie wuchsen für sich allein betrachtet auf $14{,}3$ Millionen Einwohnerschaft an; sie wuchsen also in sich um 7 Millionen Einwohner. Die im Laufe der 25 Jahre nach und nach bei Ueberschreitung der 15 000-Einwohner-Grenze hinzugekommenen 160 Städte hatten im Schlußjahre 1901 zusammen nur $3{,}2$ Millionen Einwohner.

Eine Zuwanderung von 30 000 Personen nach Berlin dürfte eine größere Strukturveränderung der Beobachtungsmasse bedeuten, als das Hinzutreten von zwei Kleinstädten mit je 15 000 Einwohnern.

Ein Theoretiker, der die Bildung einer so definierten Beobachtungsmasse, daß sie stets alle Städte mit mehr als 15 000 Einwohnern umfasse, für unzuläsig erklärt, darf auch das Berlin von 1877 nicht mit dem von 1901 vergleichen. Es ist weder nach Bodenständigkeit noch nach seiner inneren Struktur das gleiche. Darf man das eine, so darf man auch das andere. Die Strukturveränderung der Beobachtungsmasse ist größer, wenn es sich nur um die 149 wachsenden und sich von der 15 000-Einwohner-Grenze mehr und mehr entfernenden Berichtsorte des Jahres 1877 handelt; ist geringer, wenn durch das regelmäßige Hinzutreten von Kleinstädten dafür gesorgt ist, daß immer wieder, wie im Jahre 1877, auch Städte vorhanden sind, die der 15 000-Einwohner-Grenze noch sehr nahe stehen: wenn die Lücke, die durch das Heranwachsen gerade über der 15 000-Einwohner-Grenze an Kleinstädten entsteht, immer wieder durch neue Städteindividuen ausgefüllt wird.

Ein Vierteljahrhundert lang hat das Statistische Jahrbuch alljährlich die durch zuwachsende Städtezahl sich verändernden Beobachtungsmassen mit einander in Vergleich gestellt. Den Einwand, den Tönnies jetzt erhebt, hätte er doch eigentlich schon in jedem der Vorjahre erheben müssen. Die Kritik hat aber nie etwas dagegen einzuwenden gefunden. Prof. Tönnies schildert die Gruppenbildung, die vorgenommen wurde, unrichtig. Die Städtegruppe des sächsisch-märkischen Tieflandes bestand 1877 nicht allein aus Berlin (mit 1 006 974 mittlerer jährlicher Einwohnerzahl) und Potsdam (45 200); sondern schon damals noch aus Leipzig (135 485), Magdeburg (89 585), Halle a./S. (63 500), Frankfurt a./O. (48 520), Görlitz (47 271), Spandau (29 244), Brandenburg a./H. (27 733), Charlottenburg (26 500), Neustadt-Magdeburg (25 440), Guben (24 000), Kottbus (23 500), Dessau (20 462), Zeitz (16 753), Prenzlau (15 525), Burg (15 171), zusammen mit 1 660 863 Einwohnern. — Außer durch Berlin und Potsdam wurde die Gruppe also schon 1875 durch eine große Anzahl Städte der verschiedensten Größenklassen bis hinab zu 15 000 Einwohnern gebildet.

Auch nach der anderen Seite hin übertreibt Prof. Tönnies; es hat sich nie um das Hinzukommen solcher kleinen Orte wie Teltow (1900: 3044 Einwohner), Jüterbog (7407 Einwohner), Pasewalk (10 299 Einwohner) gehandelt. Die 17 im Laufe des Vierteljahrhunderts nach und nach hinzugekommenen Städte hatten alle bei ihrem Eintritt eben die Grenze von 15 000 Einwohnern überschritten.

Tönnies erwartet, daß die hinzugekommenen, „minder dicht bewohnten" Orte, die meist nur Landstädte seien, die Sterblichkeit gemindert haben. Dem ist nicht so. Die Sterbeziffer ging überhaupt im Reich in den Berichtsorten auf das Tausend Einwohner von $26{,}99$ in 1877 auf $19{,}72$ in 1901 zurück, aber stärker in den 149 anfänglichen Berichtsorten des Jahres 1877. Denn 1901 weisen die 1877er Berichtsorte für sich allein betrachtet nur $19{,}57$, die späteren Hinzukömmlinge aber $20{,}42$ als Sterbeziffer auf.

Tönnies Annahme, daß die Krankheiten der Atmungsorgane in den später hinzugekommenen Städten weniger oft zum Tode geführt haben werden, als in den größeren Städten der anfänglichen Gruppe, bestätigt sich auch nicht, weder für das von ihm als Beispiel herangezogene „Nordseeküstenland", noch für das Reich. Todesfälle an akuten Erkrankungen der Atmungsorgane (einschließlich Keuchhusten) entfielen nämlich im Jahre 1901 auf 100 000 Einwohner im Nordseeküstenland in den 1877er Berichtsorten nur 244, in den später hinzugekommenen Berichtsorten $250,_5$, im Reich aber $245,_9$ bezw. $273,_7$; die für alle Orte zusammen in dem Aufsatz „25 Jahre Todesursachenstatistik" nachgewiesene Minderung der Sterblichkeit 1877/1901 der genannten Krankheiten von $325,_1$ auf $245,_1$ um 80 Todesfälle auf 100 000 Einwohner im Nordseeküstenland und von $303,_5$ auf 251 um $52,_5$ Todesfälle ebenso im Reich rührt also nicht her von der Hinzunahme der neuen Berichtsorte, im Gegenteil deren Hinzunahme schwächte die Ziffer der Besserung ab.

Einen weiteren Einwand gegen die genannte Arbeit erhebt Tönnies dahin gehend, daß die Gesamtsterblichkeit immer unter dem Einfluß der Altersgliederung stehe und daß also eine Verschiebung zu Gunsten der von Natur weniger sterblichen Altersklassen notwendigerweise mindernd auf die Gesamtsterblichkeit wirke.

Für die Beobachtungsmassen der Todesursachenstatistik, die Einwohnerschaft der Orte mit mehr als 15 000 Einwohnern, ist die Altersklassenverteilung in den bisherigen Bearbeitungen der Volkszählungen nie festgestellt worden; sie konnte deshalb auch in dem genannten Aufsatz nicht rechnungsmäßig berücksichtigt werden.

Von der Größe der eingetretenen Verschiebung gibt Tönnies Zahlen für das Reich. Ein ihm bedauerlicherweise untergelaufener Additionsfehler aber läßt diese Verschiebung als eine viel größere erscheinen, als sie tatsächlich war. Auf die Gesamtsterblichkeit im Reich, überhaupt, nicht nur in den Orten mit mehr als 15 000 Einwohnern, übt die tatsächlich eingetretene Verschiebung in der Altersklassenverteilung nur einen sehr unerheblichen Einfluß aus und zudem in anderer Richtung, als Tönnies annimmt. Diese Verschiebung wirkte im Reich nicht sterblichkeits-mindernd, sondern -steigernd.

Der Einfluß der Altersklassen-Verschiebung läßt sich nämlich, wie folgt, berechnen:

1. Altersklassenverteilung im Reich.

	Im Jahre 1875 [1]) Personen	Im Jahre 1900 [2]) Personen
unter 5 Jahre alt	134	130
5 bis 30 „ „	488 [3])	481
über 30 „ „	378	389
Zusammen . .	1000	1000.

2. Berechnung der Todesfälle.

Tönnies gibt nicht an, welcher Statistik er die Angabe entnommen, daß von 1000 Todesfällen ca. 475 auf die Altersklasse 0—5 fallen. Auch für die anderen Altersklassen können daher nur genäherte Werte genommen werden.

Auf 1000 Todesfälle mögen gekommen sein in der Altersklasse	1875	Dann fallen bei gleicher Sterbe-Intensität auf die vorbezeichnete Altersklasse im Jahre 1900 [4])
0— 5 Jahre	ca. 475 Todesfälle	$\frac{130}{134}$ 475 = 468 Todesfälle
5—30 „	„ 102 „	$\frac{481}{488}$ 102 = 101 „
über 30 „	„ 423 „	$\frac{389}{378}$ 423 = 435 „
Zusammen . .	1000 Todesfälle	1004 Todesfälle.

Die Zahl der Todesfälle ist also durch die neuere Altersklassenbesetzung gestiegen.

3. Berechnung der Sterbeziffer.

Im Jahre 1875 betrug die Sterbeziffer auf 1000 Einwohner $27,_6$. Mit anderen Worten $\frac{1000 \cdot 1000}{27,_6} = 36\,232$ Einwohner lieferten 1000 Todesfälle. Im Jahre 1900 lieferte diese Bevölkerungszahl aber nach obigem nun 1004 Todesfälle und die Sterbeziffer betrug dann also $\frac{1004}{36,_{232}} = 27,_7$.

Die Sterbeziffer wäre also, bei derselben Intensität der Sterblichkeit nach Altersklassen, nur infolge der Verschiebung in der Altersklassenbesetzung, rechnungsmäßig von $27,_6$ auf $27,_7$ oder um $0,_1$ gestiegen.

Nun war die tatsächliche Sterbe-Intensität im Jahre 1900 aber eine andere. Die Sterbeziffer dieses Jahres, $22,_1$, war für das Reich um volle $5,_5$ Todesfälle niedriger als die des Jahres 1875, und ohne die besprochene Altersklassenverschiebung würde die 1900er Sterbeziffer also sogar nur $22,_0$ betragen haben. — Das ist die Sterbeziffer ausschließlich der Totgeborenen. — Die kürzlich bekannt gegebenen Sterbeziffern einschließlich der Totgeborenen für 1901 und 1902 zeigen sogar eine noch viel weiter gehende Besserung; sie lauten $21,_{81}$ und $20,_{56}$.

Wie schon oben gesagt, ist die Altersklassenbesetzung für alle mehr als 15 000 Einwohner besitzenden Städte zusammen mit ihren $17,_5$ Millionen Einwohnern unbekannt. Die Eigentümlichkeiten der Altersklassenbesetzung gerade der Großstädte kann jene Gesamtmasse selbverständlich nicht zeigen. Nehmen wir aber selbst diejenige Großstadt, deren Altersklassenbesetzung wohl die größte Verschiebung erfahren hat, Berlin, und verfolgen rechnungsmäßig, wieviel von der in den Jahren 1875 auf 1900 eingetretenen Besserung der Sterblichkeit auf die Altersverschiebung zu setzen sei, so finden wir unter Annahme der oben benutzten Altersklassen-Sterbe-Intensitäten auch für Berlin, daß ungefähr $1/13$ der im Verlauf eines Vierteljahrhunderts eingetretenen Mindersterblichkeit dieser Ursache zuzuschreiben ist, über $12/13$ aber anderen Ursachen. Für die Gesamtheit der Städte über 15 000 Einwohner wird die Altersklassenverschiebung sehr geringfügig sein, zeigt doch selbst die Großstadt Hamburg (mit über 700 000 Einwohnern im Jahre 1900) nur die folgende:

	1875	1900
0— 5 Jahre alte Personen	122	117
5—30 „ „ „	470	471
über 30 „ „ „	408	412
Zusammen . .	1000	1000.

Auf die in der Todesursachenstatistik für die Gesamtheit der Städte mit über 15 000 Einwohnern ausgewiesene Sterblichkeitsbesserung kann mithin die Altersklassenverschiebung nur einen äußerst geringfügigen Einfluß ausgeübt haben.

Trotz des Einspruchs des Herrn Professor Tönnies bleiben die Fundamente der Todesursachenstatistik und die Deutung ihrer Zahlen unerschüttert.

[1]) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 30, I Aprilheft S. 108.

[2]) Ebenda, Bd. 150 S. 175.

[3]) Tönnies setzt irrtümlich 468; dann wäre von ihm die Altersklasse über 30 Jahre auf 398 im Jahre 1875 zu beziffern.

[4]) Im Jahre 1901 verteilten sich je 1000 Todesfälle nach Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs 1903 I. 115 auf die drei genannten Altersklassen mit $464,_7$, $101,_3$ und $434,_0$. Die Reduzierung der obigen 1004 Todesfälle auf 1000 ergibt für sie nach den drei Altersklassen als Per-Mille-Verteilung 466, 101, 433.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
G.G. Berlin (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
J.V.G. = Invalidenversicherungsgesetz.
K.V.G. = Krankenversicherungsgesetz.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Aus dem Verwaltungsbericht des Gewerbe-Gerichts zu Berlin über das 10. Geschäftsjahr (1. April 1902 bis 31. März 1903).

Wie bisher, so zerfällt auch dieser Bericht in einen „Allgemeinen Teil" und einen „Besonderen Teil". Der letztere enthält wiederum ausführliche Mitteilungen über die Lohnbewegungen.

Wir heben zunächst aus den allgemeinen Betrachtungen folgendes hervor:

Die am 1. Januar 1902 in Kraft getretene Novelle zum G.G.G. machte die Umarbeitung des Orts-Statuts betreffend das G.G. Berlin erforderlich. Das neue Statut trat am 5. Oktober 1902 in Kraft. Infolge der Ausdehnung der Zuständigkeit der G.G., sowie durch die erhöhte Bautätigkeit ist eine nicht unerhebliche Zu-

nahme der Prozesse — von 11 185 auf 11 739[1]) — eingetreten (vergl. hierzu „Soz Pr.“ XI. Jahrg. Nr. 14 Sp. 361 u. folgende und XII. Jahrg. Nr. 15 Sp. 401 u. folgende).

Daß der Gesetzentwurf betreffend die kaufmännischen Schiedsgerichte nicht schon bis zur Vorlage an den verflossenen Reichstag gediehen, wird bedauert. Die baldige Schaffung dieser Gerichte unter Anfügung an die Gewerbegerichte wird als unabweisbar notwendig bezeichnet.

Bereits im vorletzten Bericht hat das G.G. damit begonnen, aus den Erfahrungen, die auf Grund der neueren Gesetzesbestimmungen in der Praxis, besonders in der Rechtsprechung gemacht sind, einige Fälle anzuführen (vergl. „Soz. Pr.“ XI. Jahrg. Nr. 10 Sp. 267 u. folgende und XII. Jahrg. Nr. 15 Sp. 401 u. folgende). Die bisherigen Besprechungen behandelten den § 394 B. G.B. (betreffend Aufrechnung), § 616 B. G.B. (vorübergehende Verhinderung des Arbeiters), § 615 B. G.B. (Annahmeverzug des Arbeitgebers), ferner: Kolonnenverträge, Tarifverträge, Fortfall des alten § 41 des G.G.G., Prüfung von Schadenersatzforderungen wegen Erteilung unrichtiger Zeugnisse und bei Ersatz verloren gegangener oder vom Arbeitgeber widerrechtlich vorenthaltener Quittungskarten, Rechtsbehelf einstweiliger Verfügungen und endlich § 629 B. G.B. (Zeitgewährung zum Aufsuchen eines andern Dienstverhältnisses).

Im vorliegenden Bericht werden sechs neue Fälle erörtert:

1. Der § 273 B. G.B. (betreffend **Zurückbehaltungsrecht**) wird seitens der Arbeiter häufig rechtsirrtümlich dahin aufgefaßt, daß sie glauben die ihnen übergebenen Materialien und die daraus gefertigten Gegenstände nicht abzuliefern zu brauchen, sondern daß sie Abholung derselben unter Zusendung des Arbeitslohnes verlangen können.[2])

2. Der § 284 B. G.B., wonach regelmäßig der Schuldner durch besondere **Mahnung** in Verzug gesetzt werden muß (z. B. beim Anspruch der Arbeiter auf Herausgabe ihrer Papiere usw.) wird von den Arbeitern vielfach übersehen und werden hierdurch öfters unerquickliche Prozesse herbeigeführt.[3])

3. Bei der Abfassung der **Arbeitsordnungen** werden sehr oft Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bemerkt. Hier bedürften die Vorschriften, nach denen diese Arbeitsordnungen der Polizei zu unterbreiten sind, einer genaueren Regelung. Die Parteien lassen sich meist deshalb von der Unrichtigkeit einer Bestimmung der Arbeitsordnung nicht überzeugen, weil dieselbe von der Polizeibehörde bei der vorgeschriebenen Einreichung nicht gerügt worden ist.[4]) Insbesondere geben solche Bestimmungen der Arbeitsordnung zu Bedenken Anlaß, welche mit § 394 B. G.B. — Aufrechnungsverbot — nicht in Einklang zu bringen sind, und ferner **unklare** Bestimmungen über Lohnberechnung im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses **vor** Beendigung einer im Akkord übernommenen Arbeit. Daß selbst bei **vorsätzlicher** Schadenszufügung, **Diebstahl** usw. das Aufrechnungsverbot Platz greift, wird beklagt und wird insoweit seine Beseitigung als erwünscht bezeichnet. Es kommt übrigens häufiger vor, daß sich der Arbeiter einen Teil des dem Arbeitgeber verursachten Schadens freiwillig vom Lohn kürzen läßt. Es wirken in solchen Fällen auf ihn ein:

a) die Belehrungen seitens des Gerichts — Hinweis auf Schadens- bezw. Widerklage des Arbeitsgebers —,

b) der endgiltige Nachlaß eines — meist recht erheblichen — Teiles der Ersatzforderung seitens des Arbeitgebers.

4. Bei der Vergebung von **Akkordarbeiten** wird vielfach, selbst in den größten Fabriken, unterlassen, einen bestimmten Akkordlohn im Voraus festzusetzen. Begründet wird dies meist damit, daß diese Festsetzung im Voraus zu schwierig sei. Gegenüber den Nachteilen, welche durch die infolge dieser Unterlassung entstehenden Streitigkeiten erwachsen, erscheint die Schwierigkeit der vorherigen Feststellung nicht als ausreichender Grund, um sie zu unterlassen. Sollten die Schwierigkeiten einer vorherigen Berechnung aber zu groß sein, so müßte die Arbeit eben gegen **Zeitlohn** übertragen werden. Die Abneigung der Arbeiterorganisationen gegen die Akkordlöhne hat nicht zum kleinsten Teil auch in den durch die Unterlassung vorheriger Tariffestsetzung erzeugten Uebelständen ihren Grund.

5. Die Fassung der Statuten freiwilliger **Unterstützungskassen** von einzelnen Fabriken läßt oft zu wünschen übrig, besonders, wenn die Kassen schon vor langer Zeit begründet sind.

6. Die Festsetzung bestimmter **Ruhepausen** für die Gehilfen hat sich bei kleinen Betrieben des Gast- und Schankwirt- und Barbiergewerbes insofern oft als nachteilig gezeigt, als hier der Betrieb von wechselnder Stärke ist und der Verdienst des Arbeitgebers oft lediglich von der Ausnutzung der sich in ungleichen Perioden wiederholenden Gelegenheiten besteht. Fällt der Ausgehetag nun in eine betriebsreiche Periode, so kann dadurch oft der ganze Verdienst verloren gehen, insbesondere kann sich die Kundschaft dadurch verziehen. Die Regelung der Freistunden müßte daher bei den kleinen Betrieben eine andere sein, wie bei den großen. Dies ist auch insofern möglich, als bei den ersteren die Ausnutzung der Arbeitskräfte keine fortlaufend gleichmäßige ist, wie im Großbetriebe. Die soziale Stellung von Arbeitgeber und Arbeiter ist bei den genannten Kleinbetrieben auch keine wesentlich verschiedene. Der Verdienst der Gehilfen hängt hier hauptsächlich vom jeweiligen Geschäftsumsatz ab, während dieser beim Großbetriebe ohne wesentlichen Einfluß auf die Lohnhöhe bleibt.

* * *

Daß der Magistrat entgegen dem Vorschlage des Gewerbegerichts es abgelehnt hatte, an Stelle der Majoritätswahl die Verhältniswahlen treten zu lassen, ist schon früher mitgeteilt (siehe Soz. Pr. XI, Sp 901 und XII, Sp. 402). Im vorliegenden Bericht wird der Grund der Ablehnung ausführlich angegeben Es heißt:

„Als Grund hierfür galt die Befürchtung, daß durch ihre Einführung in die verschiedenen Interessenkreise (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) in erhöhtem Maße von neuem Streitigkeiten und Aufregungen hineingetragen werden würden. Die Sache sei erst im Werden. Berlin hierbei zum Versuchsobjekt zu machen, sei gefährlich. Das jetzige glückliche Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie es täglich zu beobachten sei, dürfe nicht gestört werden.“

Das frühere Wahlverfahren ist im großen und ganzen mit der Maßgabe beibehalten, daß — auch hierüber berichteten wir bereits Soz. Pr. XII, Sp. 139 und 402 — für Arbeitgeber und Arbeiter die vorherige Anmeldung zu den Wahllisten fortfällt. Es werden vielmehr für **Arbeitgeber**, und zwar **nur** für diese, vom Magistrat selbst Wahllisten ohne vorherige Anmeldung gefertigt, während für Arbeiter die einfache, dem Wahlvorsteher zu übergebende Legitimation genügt. Auch findet am Wahltage selbst **keine** Eintragung der wählenden Arbeiter in Listen statt. Bei den letzten Wahlen am 14. und 16. November 1902 ist dieses neue System zum ersten Male erprobt. Es hat sich bewährt. Die Wahlen haben sich überall glatt abgewickelt. Über den Umfang der Wahlbeteiligung vergl. unsre Mitteilung, Soz. Pr. XII, Sp. 572.

* * *

Aus dem „**Besonderen Teil**“ dürfte folgendes bemerkenswert sein:

A. Gewerbliche Streitigkeiten.

Es wurden im verflossenen Geschäftsjahr . . . Klagen eingereicht.		11 739	(11 185)
Hiervon sind vor Abhaltung des ersten Termins erledigt		685	(483)
so daß . . . . Klagen für die Rechtsprechung verblieben.		11 054	(10 702)
Von diesen 11 054 Prozessen wurden erledigt:			
a) durch Vergleich		5 747	(5 364)
b) durch Verzicht		6	(1)
c) durch Zurücknahme		1 517	} (2 534)
d) durch Abgabe an das Innungsschiedsgericht		617	
e) durch Anerkenntnisurteil		41	(29)
f) durch Versäumnisurteil		1 357	(1 060)
g) durch andere Endurteile			
α) mit Beweisaufnahme.	519 (606)		
β) ohne Beweisaufnahme	460 (436)		
γ) nach Eidesleistung durch eine Partei	20 (22)		
		999	(1 064)
h) unerledigt blieben		770	(650)
		sind 11 054	(10 702)

[1]) Die in einem früheren Bericht („Soz. Pr.“ XII. Jahrg. Nr. 34 Sp. 924) mitgeteilte, etwas höhere Zahl beruhte auf vorläufigen Ermittlungen.

[2]) Die Arbeiter übersehen, daß ihnen nicht wie den Unternehmern eines Werkes ein Pfandrecht zusteht, daß sie vielmehr zur **Vorleistung** verpflichtet sind (§ 614 B.G.B.); hierzu gehört die Ablieferung der hergestellten Arbeiten.

[3]) Allerdings liegt in der Klageerhebung die Mahnung (§ 284, Abs. 1, Satz 2, B G.B.). Aber wenn der Arbeitgeber nunmehr sofort leistet bezw. anerkennt so treffen die Kosten den Arbeiter, da der Arbeitgeber durch sein Verhalten keinen Anlaß zur Klage gegeben hat (§ 93 C.P.O.).

[4]) Die untere Verwaltungsbehörde (Polizei) hat aber nach § 134c G.O. nur **Kenntnis** zu nehmen, nicht zu **genehmigen**.

[5]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Ergebnisse des Vorjahres.

Die Klagen verteilen sich auf die einzelnen Kammern, wie folgt:

I.	Schneiderei, Näherei	2 613	(2 513)
II.	Textil-, Leder-, Putzindustrie	744	(745)
III.	Baugewerbe	1 286	(929)
IV.	Holz- und Schnitzstoffe	697	(594)
V.	Metalle	1 202	(1 166)
VI.	Nahrung, Beherbergung, Erquickung	2 396	(2 487)
VII.	Handels- und Verkehrsgewerbe	1 292	(1 342)
VIII.	Allgemein	824	(926)

Insgesamt ergingen 1130 (1169) kontradiktorische Urteile (einschließlich der Urteile in den aus dem Vorjahre übernommenen Sachen), und zwar in Kammer:

I.	140 = ca.	5½ % der betreffenden Klagen
II.	52 = "	7 % " " "
III.	243 = "	19 % " " "
IV.	60 = "	8½ % " " "
V.	163 = "	13½ % " " "
VI.	339 = "	14 % " " "
VII.	76 = "	7½ % " " "
VIII.	55 = "	6½ % " " "

Unter den 11 739 Klagen des Berichtsjahres sind, soweit Geldansprüche in Frage kommen,

5 317	(4 962)	mit einem Objekt bis 20 M.
3 575	(3 759)	" " " von 20,01— 50 M.
1 735	(1 639)	" " " " 50,01—100 "
485	(412)	" " " " 100,01—200 "
120	(84)	" " " " 200,01—300 "
118	(101)	" " " " 300 M.

Es hatten also 723, d. h. rund 6⅓ % der betreffenden Klagen (gegen 597 = 5⅓ % im Vorjahre) ein berufungsfähiges Objekt (über 100 M.); als auffällig ist die Zunahme der drei höchsten Stufen zu bezeichnen.

In den berufungsfähigen Prozessen ergingen 178 (141) Urteile = 24,5 (23,6) %. Gegen 44 (51) von ihnen wurde Berufung eingelegt. Vor dem Berufungsgericht wurden im Berichtsjahre 32 Berufungen erledigt, davon 23 durch Urteil (14 Entscheidungen wurden bestätigt, 9 abgeändert, 5 Berufungen zurückgenommen, 4 Sachen verglichen).

Streitgegenstand war

in 6 764	(6 106)	Fällen	Zahlung von rückständigem Lohn,
" 4 796	(4 653)	"	Entschädigungsanspruch bezw. Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes wegen kündigungsloser Entlassung,
" 466	(316)	"	Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses u. dergl.,
" 53	(63)	"	Antrag auf Auflösung oder Fortsetzung des Lohnverhältnisses,
" 513	(273)	"	Schadenersatz und Konventionalstrafe,
" 779	(655)	"	Herausgabe von Arbeitsbüchern, Krankenkassenbüchern, Handwerkszeug, Kautionen u. dergl.,
" 63	(50)	"	Wiederaufnahme der Arbeit,
" 57	(—)	"	Rückzahlung des Lohnvorschusses,
" 77	(40)	"	Lohnteilungsanspruch (aus von Mehreren gemeinschaftlich übernommenen Arbeiten) — § 4[6] G.G.G. —), [6]),
" 31	(—)	"	Zahlung von Lehrgeld,
in Sa. 13 599	(12 156).		

Eingegangen waren nur 11 739 Klagen. Die Differenz von 1860 erklärt sich dadurch, daß in vielen Fällen mit einer Klage gleichzeitig mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, wie: rückständiger Lohn, Lohnentschädigung, Herausgabe von Handwerkszeug, Ausstellung von Arbeitszeugnissen rc.[7])

Von Arbeitnehmern wurden 11 093 (10 634), darunter 3038 (2898) von weiblichen Personen, 147 von Heimarbeitern, 146 von Lehrlingen, 163 von Lauf- und Arbeitsburschen, von Arbeitgebern 646 = 5½ % (im Vorjahre 551 = 5 %) Klagen angestrengt. Hiervon wurden durch kontradiktorisches Urteil entschieden 973 bezw. 31 Klagen, darunter zugunsten der jeweiligen Kläger 397 = 40⅔ % (im Vorjahre 46²,₃ %) bezw. 18 = 58½ % (50 %). An Klagen von Arbeitern desselben Arbeitgebers untereinander wurden 77 verhandelt.

Sitzungen, bei denen der Einzelrichter amtierte, fanden 512 (531) mit durchschnittlich je 21 Terminssachen, Sitzungen, zu denen Beisitzer zugezogen wurden 471 (451) mit durchschnittlich 10 Terminssachen statt.

Von den im Berichtsjahr durch kontradiktorisches Urteil beendeten 1130 Prozessen wurden erledigt:[8])

in weniger als 1 Woche	24 =	2,13 %
" 1 bis 2 Wochen	127 =	11,24 "
" 2 Wochen bis 1 Monat	410 =	36,28 "
" 1 Monat bis 3 Monat	557 =	49,29 "
" mehr als 3 Monat	12 =	1,06 " .

In dem Anmeldezimmer des Gewerbegerichts wurden 10 081 Klagen, pro Geschäftstag 33, aufgenommen. Es verkehrten daselbst insgesamt rund 18 000 Personen.

An Gerichtskosten wurden rund 6400 M (im Vorjahr 5800 M) zum Soll gestellt. Es mußten 981 von 3505 Posten nieder geschlagen werden. In 2083 Fällen mußte zur Zwangsvollstreckung geschritten werden, und zwar 1218 mal gegen Arbeitgeber, 865 mal gegen Arbeitnehmer. Erfolgreich war die Vollstreckung in 1084 Fällen, und zwar bei den Arbeitgebern in 908 Fällen = rd. 75 %, bei den Arbeitnehmern in 176 Fällen = immerhin rd. 20 %.

B. Einigungsamt.

Die einigungsamtliche Tätigkeit hat abermals zugenommen. Bei 13 Streiks bezw. Lohnbewegungen (im Vorjahre bei 5) wurde das Einigungsamt von beiden Teilen angerufen. Hiervon sind 9 (3) durch Vergleich beendet, während in 2 Fällen ein Schiedsspruch gefällt wurde, deren einem sich beide Teile unterwarfen. Bei dem zweiten Schiedsspruch lehnten beide Teile die Unterwerfung ab und in einem Falle führten (zum 2. Male seit dem Bestehen des G.G.) die Verhandlungen weder zu einer Einigung, noch zu einem Schiedsspruch, da die Stimmen der Vertrauensmänner der Arbeitgeber denen der Vertrauensmänner der Arbeitnehmer gegenüberstanden und der Vorsitzende gemäß § 71 Abs. 2 G.G.G. sich der Stimmabgabe enthielt.

Fälle, in denen das Einigungsamt wohl Verhandlungen gepflogen, eine Anrufung aber von keiner Seite erfolgte, wurden 2 (2), und Fälle, bei denen das Einigungsamt nur von einer Seite angerufen wurde, wurden 12 (9) gezählt.

C. Ausschuß für Gutachten und Anträge rc.

Es wurden zwei Gutachten:

a) betreffend Proportional-Wahlsystem bei der Wahl der Gewerbegerichts-Beisitzer seitens des Berliner Magistrats,
b) betreffend Förderung des Kleingewerbes seitens des Polizei-Präsidenten von Berlin,

erfordert, und zwei Anträge:

a) betreffend Unterstellung der gewerblichen Arbeiter der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien unter die Bestimmungen der G.O.,
b) betreffend die kaufmännischen Schiedsgerichte,

an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches gestellt.

Hierüber wie über die Einigungsamtsverhandlungen sind in diesen Blättern bereits nähere Berichte erstattet.

Zweischneidige Vertragsbestimmungen der Arbeitgeber.

Die Rechtsprechung der Gerichte gibt ungewollt und ohne Schuld nicht selten Anlaß zur Einführung unsozialer Arbeitsbedingungen. Schuld daran sind vor allem die Gesetzgeber, welche zwar eine ganze Reihe von Vorschriften zum Schutz der wirtschaftlich schwächeren Parteien aufgestellt, aber zugleich die Möglichkeit ihrer Beseitigung und Ersetzung durch beliebige andere Bestimmungen offengelassen haben; Schuld ist aber auch die mangelnde Einsicht mancher Arbeitgeberkreise, welche dann am besten zu fahren glauben, wenn sie ihren Arbeitern möglichst drückende Bedingungen auferlegen. Auferlegen, denn von Ausnahmen abgesehen ist der einzelne Arbeiter, um dem Gespenst der Arbeitslosigkeit zu entgehen, auch heute noch genötigt, die Bedingungen des Arbeitgebers ohne weiteres anzunehmen; selbst die organisierte Arbeiterschaft erweist sich

[6]) Darunter auch Ansprüche auf Schadensersatz wegen böswillig oder fahrlässig falscher Lohnteilung. Diese Fälle haben sich im laufenden Jahr noch vermehrt!

[7]) Hierbei sind gleichartige Ansprüche mehrerer Kläger (oder gegen mehrere Beklagte) in einer Klage nur als ein Fall gerechnet. Derartige Mehrheitsklagen sind häufig und gemeinsame Klagen von 20 und mehr Arbeitern keine Seltenheit.

[8]) Bisher wurde die Zeitdauer der Erledigung aller Prozesse angegeben. In Anpassung an den dem Herrn Oberpräsidenten zu erstattenden Jahresbericht wird fortan nur noch Statistik über die Zeitdauer der durch kontradiktorisches Urteil beendeten Prozesse geführt.

hier öfter als machtlos, sofern sie einer gleich gut organisierten Unternehmerschaft gegenübersteht. Die Arbeitgeber der geschilderten Art vermögen sich nicht zu der doch ganz nüchternen Erwägung aufzuschwingen, daß bei Vertragsverletzungen durch den wenig kapitalkräftigen Arbeiter sie selbst die Leidtragenden sind, und daß solche Vertragsverletzungen um so häufiger vorkommen werden, je drückender, um nicht zu sagen: kleinlicher die Arbeitsbedingungen sind. Solche Unternehmer benutzen jede gerichtliche Entscheidung, welche sie zu einer Leistung verurteilt, als einen Fingerzeig, wie man durch Ergänzung seiner Arbeitsbedingungen eine derartige Heranziehung in Zukunft vermeiden kann. Es werden dann ein für allemal in die Arbeitsordnungen oder in die Vertragsformulare Bestimmungen aufgenommen, welche die Anwendung der in den Urteilen aufgestellten Grundsätze sowie der betr. nichtzwingenden Gesetzesvorschriften, welche doch als die Regel gedacht waren, ausschließen sollen.

So ist in vielen Betrieben der § 616 B.G.B., wonach dem Arbeiter bei kurzer unverschuldeter Verhinderung sein Lohnanspruch verbleibt, nach Erlaß entsprechender G.Gs.urteile durch abweichende Bestimmungen beseitigt worden. Ebenso § 615, der bei Nichtbeschäftigung wegen Materialmangels, Streiks von Mitarbeitern ꝛc. den Fortbezug des Lohnes sichert. Die Preußische Eisenbahnverwaltung hat ferner die Anwendung des § 394 B.G.B. ausschließen wollen (Verbot der Aufrechnung gegen Arbeitslohnforderungen), nachdem sich herausgestellt hatte, daß auch diese Bestimmung nicht zwingenden Rechtes ist. Ihr Vorgehen scheiterte freilich an den zwingenden Normen des Lohnbeschlagnahmegesetzes, welches die Vereinbarung der Aufrechnung, wie jede andere Verfügung des Arbeiters, vor Fälligkeit des Lohnes für nichtig erklärt.

In jüngerer Zeit hat sich die Aufmerksamkeit der Arbeitgeber auf Urteile gerichtet, in denen aus verschiedenen Erwägungen heraus [1]) der Grundsatz aufgestellt ist, daß auch bei Ausschließung der gesetzlichen Kündigungsfrist von 14 Tagen und selbst bei Vereinbarung der Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses „zu jeder Zeit" die Entlassung (sowie der Weggang) nur mit Ablauf des betreffenden Tages und bei Akkordarbeit nur nach ihrer Beendigung erfolgen dürfe. Infolgedessen haben die Arbeitgeber verschiedener Berufszweige [2]) ihre Vertragsmuster abgeändert. Jetzt heißt es darin: die Lösung des Verhältnisses ist „stündlich", „zu jeder Stunde des Tages", „zu jedem beliebigen Zeitpunkt" und auch im Laufe einer Akkord- oder Stückarbeit zulässig.[3]) Darob natürlich Entrüstung auf seiten der Arbeitnehmer und die Behauptung, daß solche Verabredungen, weil dem Arbeiter abgenötigt, unsittlich und deshalb nichtig seien. Wir dagegen meinen, daß die Arbeiter gerade über diese neuesten Klauseln in den Vertragsformularen sich kaum zu erregen brauchen.

Die Bestimmungen als unsittlich anzusehen, verbietet freilich der Umstand, daß sie für beide Teile gleichmäßig gelten sollen; denn nicht ihr Inhalt an sich ist ein unsittlicher, erst die einseitige Anwendung allein gegenüber den Arbeitnehmern würde sie als etwas unsittliches erscheinen lassen. Aber es genügen auch die Vorschriften der §§ 157, 242 (Auslegung und Erfüllung der Verträge nach Treu und Glauben) und des § 226 B.G.B. (Chikaneverbot), um einer allzu rücksichtslosen Anwendung der gedachten Bestimmungen zu begegnen und darauf zu halten, daß nur zu angemessener Zeit die Lösung erfolge. Ein Arbeitgeber, der sich Sonnabends schlüssig macht, einen Arbeiter zu entlassen, aber aus Vergeßlichkeit oder gar Böswilligkeit dem Arbeiter erst Montag früh die Mitteilung zukommen läßt, wird trotz des Wortlautes: „zu jeder beliebigen Zeit" zu Schadensersatz zu verurteilen sein; denn die streng wörtliche Anwendung der Lösungsklausel verlangt den Nachweis eines besonderen Anlasses; außerdem muß erhellen, daß der Arbeiter sich der Bedeutung der Bestimmung voll bewußt gewesen ist. Andernfalls wird man immer wieder zu dem Ergebnis gelangen, daß der Tag als Einheit zu gelten habe.

Außerdem aber schneiden sich die Arbeitgeber mit solchen Abmachungen in ihr eigenes Fleisch. Denn da die Kündigungsfristen für beide Teile „gleich" sein müssen (§ 122 G.O.), so haben die Arbeitgeber neben die eigene Entlassungsbefugnis das Recht des Arbeiters setzen müssen, auch seinerseits „zu jeder Stunde" und mitten im Akkord aufzuhören. Und mag eine ganz plötzliche Entlassung manchem Arbeiter noch so unbequem sein, der Unternehmer wird das ebenso plötzliche Wegbleiben von Arbeitern, namentlich im Laufe einer Akkordarbeit, häufig noch störender empfinden: löst z. B. eine größere Zahl von Arbeitern das Arbeitsverhältnis zu gleicher Zeit mitten im Akkorde, wozu sie ja nach der gedachten Abrede wohl befugt sein würden, so trifft den Arbeitgeber leicht ein ganz empfindlicher pekuniärer Ausfall.[4]) Es sei nur auf den Fall verwiesen, wo ein Bauunternehmer einer Maurerkolonne gegen Akkordlohn die Arbeiten eines ganzen Neubaues übertragen, dennoch aber jederzeitige Lösbarkeit sich ausbedungen hatte: die Maurer hörten mitten in der Arbeit auf; die Fertigstellung durch andere Maurer erforderte natürlich (abgesehen von dem durch den Zeitverlust verursachten Schaden) einen erheblichen Mehraufwand an Lohn, ohne daß sich der Arbeitgeber etwa an dem noch ausstehenden Teile des Lohnes der alten Maurer hätte schadlos halten können.

Solche Verluste werden darum eher als alles andere den Arbeitgeber überzeugen, daß es nicht angebracht ist, nur weil das Gericht aus Gesetzesvorschriften gewisse Folgerungen zieht, sofort entgegengesetzte Vertragsbedingungen zu entwerfen. Je kleinlicher im übrigen diese letzteren sind, um so mehr werden sie zur Erstarkung der betreffenden Arbeiterorganisationen und damit indirekt zur Erzwingung günstigerer Arbeitsbedingungen beitragen.

Schalhorn.

Rechtsprechung.

Ansprüche von Arbeitern gegeneinander (§ 4, Nr. 6 G.G.G).

Durch die bloße Verabredung mehrerer Arbeiter untereinander, bei einem bestimmten Arbeitgeber eine Arbeit gemeinsam übernehmen zu wollen, wird die Zuständigkeit des Gewerbegerichts noch nicht begründet. Hierzu bedarf es vielmehr der wirklichen Übernahme der Arbeit, d. h. mindestens des Vertragsabschlusses mit dem Arbeitgeber.

In fraglichem Falle hatten zwei Arbeiter einem Dritten versprochen, zusammen mit ihm sich wegen einer ausgebotenen Akkordarbeit an den betreffenden Arbeitgeber zu wenden, hatten aber schließlich die Arbeit allein übernommen. Der Dritte machte deshalb Schadensersatzansprüche gegen sie geltend, mit denen er aber an das ordentliche Gericht verwiesen werden mußte.

[Kammer 3, Nr. 1077/08.]

*

Kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Lohnansprüchen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind. In Übereinstimmung mit der Praxis des Gewerbegerichts wird in einem Urteil unseres Berufungsgerichts, des Landgerichts I Berlin, Zivilkammer 8, vom 29 September 1908 — zu Nr. 1118/08 der Kammer 3 des G.G. — betont:

Weil die Lohnansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind, findet gemäß § 394 B.G.B. die Aufrechnung nicht statt.

Ebensowenig kann der Beklagte wegen seiner Ansprüche ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, da dies dem durch das Verbot der Aufrechnung verfolgten Zweck widerstreitet und deshalb das vorliegende Schuldverhältnis die Ausschließung des Zurückbehaltungsrechtes des § 278 B.G.B. ergibt.

*

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsbeamten, Werkmeister ꝛc.

Rechtsstellung der Poliere.

Abweichend von der Auffassung des G.G., sowie unseres Berufungsgerichts (G.G. Berlin, S. 293) bemißt das Kammergericht (in

[1]) Nach Treu und Glauben, auf Grund Ortsgebrauches, da das B.G.B. den Tag als Einheit ansehe (§§ 621 und 565), und bei Akkord: wegen der Einheitlichkeit der Arbeit und wegen des Interesses beider Teile an Fertigstellung durch denselben Arbeiter: vgl. u. a. G.G. Berlin, S. 234—236, 226/227; Mitt. d. G.G. Berlin in der „Soz. Pr" vom 17. September cr., Sp. 1346, und vom 5. November cr., Sp. 157.

[2]) Z. B. der allgem. deutsche Arbeitgeberverband f. d. Schneidergewerbe.

[3]) Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß manche Arbeitgeber umgekehrt sich die Auffassung der Urteilsgründe angeeignet haben. So der Verband der Baugeschäfte in Berlin, der vorschreibt: Von Streitfällen abgesehen, sollen Entlassungen nur mit Ablauf des Tages erfolgen.

[4]) Auffällig ist es, daß gerade die Schneidermeister jetzt für Lösung zu beliebiger Zeit eintreten. Früher war man in ihren Kreisen darauf bedacht, sich den Arbeitnehmer zu halten, und blieb deshalb sogar bei der anderwärts wenig üblichen gesetzlichen Kündigungsfrist von vierzehn Tagen. Freilich ist von ihrer Seite darüber Klage geführt worden, daß ihre Arbeitnehmer diese Kündigungsfrist ganz besonders häufig nicht innehielten und kontraktbrüchig würden. Ist dies richtig, so wäre ihr jetziges Vorgehen schon eher zu verstehen, seine Wirkung bleibt aber zweischneidig. Dem befugt ausscheidenden Gesellen muß z. B. für angefangene Arbeit sein verhältnismäßiger Lohn werden; es würde Treu und Glauben widersprechen, wenn er sich in solchem Falle den Gesamtlohn um den Betrag kürzen lassen sollte, der dem fertigstellenden Gesellen, der vielleicht langsamer arbeitet, zu zahlen ist.

einem Urteil des 8. Zivilsenates vom 13. Mai 1903, Nr. 8 U. 40/03) den Jahresverdienst im Sinne des § 8 Abs 2 G.G.G. nicht nach der vertragsmäßigen Höhe des „festen" Bezuges, den der Werkmeister bei dem gerade verklagten Arbeitgeber hat, sondern nach dem tatsächlichen Gesamtverdienst in dem betreffenden oder dem vorausgegangenen Kalenderjahre; leider ohne weitere Begründung.

Ebenfalls im Widerspruch zu unserer Berufungsinstanz, aber — wenigstens im Ergebnis — übereinstimmend mit dem G.G., sieht das Kammergericht Poliere nicht als Werkmeister im Sinne des § 133a ff. G.O., § 3 G.G.G. an.

Es führt aus:

Der klagende Polier hat nach der von ihm überreichten Aufstellung (94–95) im Jahre 1898 einen Arbeitsverdienst von zusammen 1265,85 ℳ und im Jahre 1899 einen solchen von 1249,70 ℳ gehabt. Daß der Kläger einen höheren Arbeitsverdienst gehabt hat, ist nicht anzunehmen, da er die weiteren Beträge sonst angegeben haben würde, wie denn auch der Beklagte eine dahin gehende Behauptung nicht aufstellt, vielmehr die bei seinem Bau vom Kläger verdienten Beträge geringer angiebt als der Kläger.

Da hiernach der „Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt", welchen der Kläger zurzeit seines Vertragsverhältnisses zum Beklagten gehabt hat, 2000 ℳ nicht übersteigt, so war das G.G. selbst dann zuständig, wenn der Kläger als ein Betriebsbeamter, Werkmeister oder ein mit höheren technischen Dienstleistungen betrauter Angestellter im Sinne des Abs. 2 des angeführten Paragraphen anzusehen ist.

Aber auch letzteres war zu verneinen. Denn der Kläger war, wie aus seiner eigenen Bezeichnung im Vorprozeß hervorgeht, Polier, wie er denn auch unter dieser Bezeichnung dem Amtsvorsteher als „Verantwortlicher" für den in Rede stehenden Neubau vom Beklagten angemeldet worden ist. Ein Maurerpolier gehört aber ebenso wie z. B. der Glaspoliermeister und der Ziegelmeister (R.G. 37 S. 278, v. Schulz G.G.G. Anm. 9 zu § 3) zu den gewerblichen Arbeitern, nicht aber zu den Betriebsbeamten, Werkmeister oder ähnlichen Angestellten. Dies wird auch nicht dadurch widerlegt, daß der Kläger als „Verantwortlicher" der Polizeibehörde angemeldet worden ist. Denn wenn dieser auch hierdurch, wie nach dem Gutachten des Ratsmaurermeisters anzunehmen ist, die für die Bauausführung im wesentlichen maßgebende Persönlichkeit würde, so erhob sich dadurch seine Stellung doch nicht notwendig über die des Poliers und machte ihn nicht zu einem der bezeichneten Angestellten.

Anmerkung: Die Verweisung auf das Reichsgericht und den Kommentar von v. Schulz geht fehl. Hier werden die genannten Angestellten in die allgemeine Kategorie der gewerblichen Arbeiter (des Tit. VII G.O.) nur in dem Sinne einbezogen, daß sie nicht als selbständige Unternehmer in Frage kommen. Nicht aber ist beabsichtigt, sie als einfache gewerbliche Arbeiter (im Gegensatz zu den höheren gewerblichen Angestellten) zu charakterisieren. Sch.

Kaufmannsgerichte und kaufmännische Verbände. Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine (Frankfurt a M.), der (Hamburger) Verein für Handlungskommis von 1858 und der Verband Deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig) haben in Sachen der Kaufmannsgerichte an den Bundesrat erneut eine Eingabe gerichtet, in der sie fordern, daß

1. die Kaufmannsgerichte entweder völlig selbständig sein sollen, zusammengesetzt aus einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus dem Prinzipals- und Gehilfenstand, oder, wenn eine Angliederung unbedingt notwendig, diese nur an die Amtsgerichte erfolgt; 2. das Verfahren einfach, rasch und billig wird; 3. das Gesetz auf alle Handlungsgehilfen ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes Anwendung findet; 4. die Kaufmannsgerichte zuständig sind für alle Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis einschließlich jener aus der sogenannten Konkurrenzklausel; 5. die Berufungsgrenze auf 500 ℳ, mindestens aber auf 300 ℳ festgesetzt wird; 6. private Schiedsverträge über die aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten für unzulässig erklärt werden.

Die genannten Vereine zählen unter ihren Mitgliedern auch viele Prinzipale. Die gewerkschaftlich organisierten Gehilfenverbände dagegen treten einmütig für Anschluß der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte ein. Der gleichen Ansicht war bisher die Mehrheit im Reichstag.

Gewerbegericht und Bürgermeister in Meiningen. Das Staatsministerium hat den Magistraten der Städte des Herzogtums bekannt gegeben, daß laut verwaltungsgerichtlicher Entscheidung die Bürgermeister nicht Vorsitzende der Gewerbegerichte sein dürfen, da sie nach dem Gerichtserkenntnis als Arbeitgebervertreter anzusehen seien.

Literarische Mitteilungen.

I. Bücher und Broschüren.

Volkswirtschaftspolitik. Von Dr. R. van der Borght, Geh. Reg.-Rat. (Preis geb. 80 ₰.)

Der Band 177 der „Sammlung Göschen" wird als ein kurzer und übersichtlicher Führer durch das weit verzweigte Gebiet der Volkswirtschaftspolitik vielen schon deshalb willkommen sein, weil zusammenfassende Darstellungen dieses Zweiges der politischen Oekonomie und der staatlichen Politik selten sind. Dem engen Zusammenhang zwischen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftspolitik entsprechend, gliedert sich die Schrift in allgemeine und besondere Gütererzeugungspolitik, Güterverbrauchspolitik, Güterumsatzpolitik, Einkommenspolitik und Arbeiterwohlfahrtspolitik. Für die in diese Hauptabschnitte eingereihten Einzelgebiete der Volkswirtschaftspolitik wird ein knappes, aber ausreichendes Bild der wesentlichen Grundsätze und Maßnahmen in klarer, gemeinverständlicher Sprache gegeben. Dem Studierenden und dem Praktiker wird dadurch eine zweckmäßige Einführung in die Volkswirtschaftspolitik geboten.

Manes, Alfred (Dr. phil. et jur.), Versicherungs-Wissenschaft auf deutschen Hochschulen. E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung. (Preis 2 ℳ.)

Dem Gedanken der Ausbreitung der Versicherungs-Wissenschaft zu dienen und zugleich allen Interessenten des versicherungswissenschaftlichen Studiums die weit zerstreuten und nicht leicht erhältlichen Materialien zugänglich zu machen, ist der Zweck dieser Schrift, die neben einer Darstellung der historischen Entwicklung der Versicherungs-Wissenschaft kritische Betrachtungen und Reformvorschläge bietet, sowie u. a. eine Tabelle der einschlägigen Vorlesungen in Deutschland während des Wintersemesters 1903/04 enthält.

Sammlung nationalökonomischer Klassiker. Erstes Bändchen: Betrachtungen über die Bildung und die Verteilung des Reichtums. Von Anne Robert Jacques Turgot. Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von V. Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig. Verlag von Gustav Fischer, Jena. (Preis 80 ₰.)

Mit diesem Bändchen beginnt ein neues Unternehmen, die billige Ausgabe nationalökonomischer Klassiker. Zunächst sind weiter in Aussicht genommen die Hauptwerke von Ferguson, Thünen, Malthus, List, Comte, dann weiter die von Bastiat, Sismondi, Adam Smith, Ricardo, Steuart. Ein sehr dankenswertes Unternehmen, da die Originale, wenn überhaupt, nur schwer und mit hohen Kosten zu erwerben sind.

Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgegeben von der Gehestiftung zu Dresden. 1. Heft. Die imperialistische Idee in der Gegenwart von Erich Marks. Dresden 1903. Von Zahn & Jaensch.

Der treffliche Historiker gibt hier in knappem Rahmen ein feingestimmtes Bild von der starken Bewegung für die Machtpolitik in England, Frankreich, Rußland, Amerika und Deutschland. „Auch von dem Imperialismus der neuesten Tage" — so schließt er —, „der die Blicke überall ins Weite und Helle zieht, der die Kräfte und die Kraft überall entfesselt und steigert, der die Arbeit überall wichtiger, die Luft stärker und freier, das Selbstgefühl stärker und kühner machen muß, auch von diesem starken Erzieher, so scharf und hart er sei, von seiner schöpferisch weiten Phantasie und seinem realistisch herben Willen, von seiner ganzen gewaltigen Mannhaftigkeit darf der Historiker freudig erhoffen, daß auch an seine Sturmfahne der innere Segen für unsere Welt und unser Volk sich hefte."

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen ꝛc.

Das Protokoll der Verhandlungen des „Deutschen Arbeiterkongresses" in Frankfurt a. M. ist nunmehr erschienen. Es enthält nebst den drei Referaten über das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter und die Vereinsgesetzgebung, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und die Errichtung von Arbeiterkammern und der Diskussion hierüber noch die Rundschreiben, die vor dem Kongreß an die verschiedenen Organisationen erlassen wurden; auch der Bericht des Organisationskomitees und der Statutenentwurf, auf Grund dessen ein öfteres gemeinschaftliches Wirken erstrebt werden soll, ist dem Protokoll einverleibt. Das Buch ist zu beziehen von der Verlagsbuchhandlung Otto Rippel, Hagen i. W., um den Preis von 50 ₰.

Veröffentlichungen des Statistischen Amts der Stadt Cöln. Nr. 3. Die Grundstücks- und Wohnungszählung vom 1. Dezember 1902. I. Teil. Die Gesamtzahl der Wohnungen, die Kleinwohnungen und die leerstehenden Wohnungen. Cöln 1903. Cölner Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. 6 Seiten. 6 Karten.

Das Statistische Amt stellt fest, daß z. B. in Cöln weder bezüglich der Kleinwohnungen, noch überhaupt ein Wohnungsmangel besteht. Für die rechtsrheinischen Vororte ist der Wohnungsmarkt der unmittelbar benachbarten Industriestädte Mülheim und Kalk von wesentlichem Einfluß.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 24. Dezember 1903. Nummer 13.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Reichs-Arbeitsblatt“. Nr. 9.

Discite moniti!

Von Landgerichtsrat W. Kulemann-Braunschweig.

Der Frankfurter Arbeiterkongreß hat durch den am 13. d. Mts. erfolgten Empfang der dort gewählten Deputierten beim Reichskanzler gewissermaßen seinen offiziellen Abschluß erhalten, und da inzwischen auch die Wellen der durch den Kongreß in der deutschen Zeitungspresse hervorgerufenen Bewegung angefangen haben sich zu legen, so ist es wohl am Platze, festzustellen, welches die Wirkungen des bemerkenswerten Ereignisses gewesen sind.

Wer die Lösung der sozialen Frage darin sieht, daß einerseits die ideelle und materielle Haltung der Arbeiterklasse energisch und ohne Rücksicht auf den Widerstand eines engherzigen Unternehmertums durchgeführt wird, daß aber anderseits dies geschieht auf der Grundlage der bestehenden staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung, der muß im hohen Maße darüber erfreut sein, daß sich 600 000 deutsche Arbeiter auf diesen allein möglichen Boden stellen. Kein Einwand war bisher für uns Sozialreformer so verhängnisvoll wie der, daß unsere Bestrebungen in der Arbeiterschaft selbst keinen Widerhall fänden, daß die Sozialdemokratie, die patentierte Alleinvertreterin der Arbeiterinteressen, uns kaum besser behandle als die Scharfmacher, und daß deshalb nicht die Nachgiebigkeit, sondern nur die entschiedenste Bekämpfung aller soziapolitischen Bestrebungen die richtige Politik sei. Wie würde das plötzlich anders sein, wenn wir hinweisen könnten auf einen nach Hunderttausenden zählenden Arbeiterbund, der im wesentlichen auf unserem Standpunkt stände!

Wie ist es denn aber zu erklären, daß man von dem Vorhandensein eines solchen auf dem Boden der staatlichen Ordnung kämpfenden Arbeiterheeres bis jetzt in der breiteren Oeffentlichkeit kaum etwas geahnt, daß man sich von Jahr zu Jahr mehr daran gewöhnt hatte, Arbeiterpartei und Sozialdemokratie als identische Begriffe anzusehen, und daß die Arbeiterschaft, soweit sie zum Verständnisse ihrer Lage gekommen war, in ihrer großen Mehrheit sich der Sozialdemokratie anschloß, obgleich man allen Grund hat anzunehmen, daß sie deren theoretisches Programm entweder nicht verstand oder nicht billigte? — Mir scheint die Antwort ganz zweifellos, und zwar muß sie ebenso lauten, wie sie sich Naumann gab auf die Frage, weshalb seine politischen Bestrebungen keinen Erfolg gehabt hätten: die Anziehungskraft des großen Körpers ist es, die die intelligenten Arbeiter mit der elementaren Kraft eines Magnetberges zur Sozialdemokratie hinzieht. Hätte es 1863 eine Arbeiterpartei gegeben, die einerseits auf dem Boden der bestehenden Ordnung, aber anderseits mit der im öffentlichen Leben nun einmal erforderlichen Rücksichtslosigkeit die Arbeiterinteressen vertreten hätte, so wäre es niemals denkbar gewesen, in Deutschland die Sozialdemokratie einzubürgern, denn daß Republikanismus, Materialismus und Kollektivismus Kindereien sind, an die ein verständiger Arbeiter ebensowenig glaubt, wie ein anderer normaler Staatsbürger, das scheint mir völlig außer Zweifel. Aber bot sich nun einmal der Arbeiterklasse keine andere Hand als diejenige der Sozialdemokratie, so ist es durchaus begreiflich, daß sie in diese einschlug. daß sie sich gewöhnte, die sozialdemokratischen Phantastereien ernsthaft zu nehmen und daß schließlich für sie die Begriffe Arbeiterpartei und Sozialdemokratie zusammenfielen.

Das hat nun aber auf der andern Seite zur Folge gehabt, daß führende Kräfte der bürgerlichen Klassen sich in einen blinden Haß gegen die ganze Arbeiterbewegung hineinarbeiteten. Gewiß war die eigentliche Triebfeder für die sozialen Reaktionäre der natürliche Klassenegoismus, der „Wille zur Macht“, die Abneigung dagegen, einer bisher unterdrückten Klasse auf Kosten der eigenen Selbstherrlichkeit Rechte und Einfluß einzuräumen. Aber vor der Oeffentlichkeit konnte man diese Motive nicht gut aussprechen, und so kam denn den Herren nichts so gelegen, als daß die aufstrebende Arbeiterklasse sich in die Uniform eines Staatsfeindes stecken ließ. Jetzt hatte man nicht nötig, die eigentlichen egoistischen Beweggründe offen zu zeigen, sondern man konnte sich mit Emphase die Toga des Verteidigers von Staat und Ordnung um die Schultern schlagen.

Aber es waren nicht nur die Klassenegoisten, die engherzigen Vertreter des Kapitalismus und des Unternehmerfeudalismus, die in dieses Horn stießen, nein, auch die Gruppen, die an sich aus

Gerechtigkeitssinn und Humanitätsgefühl geneigt gewesen wären, die Forderungen der Arbeiterschaft einer unbefangenen Würdigung zu unterziehen, ja die ihnen vielleicht sogar grundsätzlich sympathisch gegenüber gestanden haben würden, insbesondere die nicht zahlreiche, aber um so einflußreichere Schicht der akademischen Berufsstände, die in dem Kampfe zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nicht unmittelbar beteiligt waren, also vor allem die staatlichen und städtischen Beamten, fühlten sich jetzt, da die Arbeiter nicht als Arbeiter, sondern als Revolutionäre kamen, verpflichtet, gegen sie Stellung zu nehmen, und so wurde die große Macht des Staates und der Gemeinde überwiegend gegen die Bestrebungen der aufstrebenden Arbeiterschaft in die Wagschale geworfen.

Alles, was ich hier ausgeführt habe, ist dem Leserkreise der „Sozialen Praxis“ nichts Neues; es ist oft genug gedacht und gesagt, aber man hatte sich gewöhnt, ihm nur noch theoretische, aber keine praktische Bedeutung mehr beizumessen. Man bedauerte lebhaft, daß alles so gekommen war, aber man hielt es für ein Schicksal, das jetzt nicht mehr zu ändern sei und in das man sich deshalb fügen müsse. Man hielt die Anziehungskraft des Magnetberges für so groß, daß es keine Aussicht böte, Widerstand zu leisten, und man glaubte deshalb, eine Besserung nur noch von der inneren Entwicklung der Sozialdemokratie erhoffen zu dürfen.

Jetzt plötzlich erscheint auf der Bildfläche ein Konkurrent der Sozialdemokratie, der stark genug ist, um Beachtung zu verdienen. Ich sage mit Vorbedacht „Konkurrent“, nicht „Gegner“. Das neue Arbeiterheer, das in Frankfurt eine Musterung hielt, ist imstande, einen Krystallisierungspunkt für alle diejenigen Arbeitergruppen zu bilden, die sich bisher der Sozialdemokratie gegenüber noch ihre Selbständigkeit gewahrt haben. Das bedeutet eine völlige Veränderung der Lage. Wie oft wünscht man im Leben mit heißer Sehnsucht, man könnte das Rad der Zeit zurückdrehen und noch einmal vor einem Entschlusse stehen, den man jetzt ganz gewiß anders fassen würde, als man es getan hat. In der Regel ist das ausgeschlossen, aber hier ist es bis zu einem gewissen Grade möglich geworden. Führt die Sozialdemokratie drei Millionen Anhänger gegen Reich und Staat ins Feld, so kommt hier plötzlich eine freilich nicht eben so große, aber doch beachtenswerte Arbeiterschar und bietet Krieg oder Frieden, je nachdem man sie aufnehmen wird. Sie will gern auf dem Boden der staatlichen Ordnung bleiben, aber sie fordert, daß man ihr alles dasjenige gewähre, was man bisher der sozialdemokratischen Arbeiterschaft wegen ihrer Staatsfeindlichkeit verweigert hat. Nun wohl! Ist wirklich die Staatsfeindlichkeit der Sozialdemokratie der Grund, weshalb man sie bekämpft, so muß man die neue Truppe als Bundesgenossen behandeln und ihre Forderungen bewilligen. Tut man das nicht, so zeigt man, daß die angeblich im Staatsinteresse erforderliche Bekämpfung der Sozialdemokratie nichts war als ein Vorwand, um die Emanzipationsbestrebungen des vierten Standes abzulehnen, daß man die Sozialdemokratie schlug, aber die Arbeiterbewegung meinte.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß ich die Bedeutung des Frankfurter Kongresses überschätze, aber das trifft nicht zu. Ich weiß sehr wohl, daß unter den dort beteiligten Vereinigungen manche waren, die als ernsthafte Vertreter der Arbeiterinteressen überhaupt nicht angesehen werden können; ich weiß auch, daß bei anderen Gruppen vorläufig das Verständnis ihrer Führer höher ist als die Fähigkeit der Massen, ihnen zu folgen. Aber das schließt nicht aus, in dem Kongresse ein Unternehmen zu sehen, das eine große Bedeutung erlangen **kann**, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Welches sind diese Voraussetzungen? Nun, sie liegen auf der Seite sowohl der Arbeiterschaft wie der herrschenden Klassen.

Die christlichen Gewerkschaften, die auch in Frankfurt die treibende Kraft und den Kern der Bewegung bildeten, haben in den kaum 10 Jahren ihres Bestehens schon deutlich gezeigt, daß sie die Fähigkeit und den Willen haben, sich gegen klerikale Bevormundungssucht zu schützen, so daß sie selbst durch die bischöfliche Autorität sich nicht aus der einmal eingeschlagenen Bahn herauswerfen lassen. Auch in der Aufstellung und Durchführung gewerkschaftlicher Forderungen sind sie im Laufe der Zeit immer „zielbewußter“ geworden, da sie am eigenen Leibe haben erfahren müssen, daß das Unternehmertum das Organisationsrecht der christlichen Arbeiter gar nicht höher einschätzt als das der sozialdemokratischen, vielmehr beide sowohl hinsichtlich der Gewährung der geltend gemachten Wünsche, wie in der Form des äußeren Verkehrs ganz nach gleichem Rezepte behandelt. Deshalb ist auch der Ton der christlichen Gewerkschaftsblätter allmählich energischer geworden.

Alles dies hat zur Folge gehabt, daß die christlichen Gewerkschaften schon heute auf die Entwicklung der „freien“ nicht unwesentlich eingewirkt haben, insbesondere insofern, als sie deren Mitgliedern vor Augen geführt haben, daß eine Vertretung von Arbeiterinteressen auch außerhalb des Bannkreises sozialdemokratischer Ideen möglich ist. Auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die sich von dem Frankfurter Kongresse zurückgehalten haben, weil sie Verquickung mit religiösen oder politischen Tendenzen und die Beeinflussung durch die katholische Geistlichkeit scheuten, machen kein Hehl aus ihrer Anerkennung und aus ihrer Absicht, sich an künftigen ähnlichen Veranstaltungen zu beteiligen.

Also die Voraussetzungen auf der Seite der Arbeiterschaft sind gegeben. Wie steht es nun auf der Seite der herrschenden Klassen? Wird man jetzt endlich der Stimme der Gerechtigkeit und Humanität, ja des eigenen Interesses Gehör schenken, oder wird man die Arbeiter wieder mit dem Hohnworte abweisen, mit dem ihnen einst der Eintritt in den Nationalverein verweigert wurde? Wird man sich endlich darauf besinnen, daß der Staat nicht bloß für die oberen Hunderttausend da ist, daß die Kulturbedingungen, unter denen ihr Herrschaftsrecht der Natur entsprach und deshalb geschichtlich begründet war, aufgehört haben zu bestehen und daß eine gewaltige Volksschicht, nämlich die intelligente industrielle Arbeiterschaft, im Begriffe steht, den ihr gebührenden Platz einzunehmen und ihren Anteil an der Ordnung der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fordert? Das sind Fragen, von denen man bisher noch nicht sagen kann, welche Antwort sie finden werden, aber das ist gewiß, daß die herrschenden Klassen vor die folgenschwerste Entscheidung gestellt sind, die es für sie seit 40 Jahren gegeben hat. Der seltene Fall, daß eine verpaßte Gelegenheit zurückgegeben wird, ist eingetreten; man ist von neuem in der Lage, einem großen Teile der Arbeiterschaft die Hand zu bieten, um auf dem Boden der bestehenden Ordnung ihre kulturelle Höherentwicklung zu vollziehen.

Der Kaiser hat das Signal gegeben durch sein Telegramm, das an die Erlasse von 1890 anknüpft. Der Reichskanzler hat in warmen Worten seine Bereitwilligkeit erklärt, die von dem Frankfurter Kongreß aufgestellten Forderungen einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen, ja er hat — und das ist der springende Punkt — entsprechend jenen Erlassen den Anspruch der Arbeiter auf soziale Gleichberechtigung betont und eine staatlich geordnete Interessenvertretung derselben als berechtigt anerkannt. Also die Faktoren der Reichsregierung haben den ernsthaften Willen bekundet, die dargebotene Hand zu ergreifen, und da bisher Preußen keineswegs an der Spitze der Sozialreform marschierte, so ist kaum zu befürchten, daß die etwaigen preußischen Vorschläge im Bundesrate auf Widerstand stoßen würden. Aber so groß in Deutschland die Macht des Kaisers und der Regierungen ist, so ist sie doch für sich allein nicht ausschlaggebend. Sie hat zu rechnen mit der Macht der **herrschenden Klassen**, einer Macht, die zwar nirgends staatsrechtlich anerkannt ist, die aber ausgereicht hat, die Durchführung der Februar-Erlasse zu verzögern und die deshalb auch jetzt wieder den besten Plänen den Untergang bereiten kann, wenn nicht diese Klassen selbst inzwischen ein höheres soziales Verständnis gewonnen und gelernt haben, die Warnungstafeln der Geschichte zu beachten.

Die in Frankfurt gestellten Forderungen decken sich inhaltlich fast völlig mit denen der „freien Gewerkschaften“, sie sind also Gemeingut der deutschen intelligenten Arbeiterschaft, und es geht deshalb nicht an, sie als Ergebnis sozialdemokratischer Verhetzung hinzustellen. Wer sie zurückweist, darf die Bezeichnung als Arbeiterfeind nicht ablehnen.

Ich gehöre nicht zu den Optimisten, die glauben, gegen den Naturinstinkt des Egoismus mit Gründen ankämpfen zu können, aber ich halte es für sittliche Pflicht, jemanden, der vor einer folgenschweren Entscheidung steht, auf die mit ihr verknüpfte Gefahr hinzuweisen. Die „Herren im Hause“ werden sich kaum beeinflussen lassen, aber sie sollen sich künftig nicht darüber beklagen können, daß man sie nicht gewarnt habe. Deshalb: Discite moniti!

Bureau für Sozialpolitik in Berlin.

Vom 1. Januar an soll in Berlin unter dem Namen eines Bureaus für Sozialpoltik ein Unternehmen ins Leben treten, das verschiedenen Zwecken dienen will. Schon seit langer Zeit ist es in weiten Kreisen als ein Mangel empfunden worden, daß unsere sozialpolitischen Gesellschaften und Vereine, trotz enger persönlicher Beziehungen ihrer leitenden Persönlichkeiten, keinen gemeinsamen Sammelort besaßen, in dem ihre gleichgerichteten Bestrebungen auch die sachliche Verbindung erhielten. Ebenso hat es

sich oft als ein Hindernis geltend gemacht, daß es an einer nach außen hin sichtbaren, bleibenden Organisation fehlte, die zugleich Grundlage, Trägerin und Heimstätte der in freien Vereinigungen organisierten bürgerlichen Sozialpolitiker aller Berufe und Richtungen wäre.

Das neue Unternehmen will versuchen, diese Lücken auszufüllen. In Anlehnung an das Vorbild des Musée social in Paris, dieses Zentrums der wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten der Sozialreform in Frankreich, und in engem Anschluß an das „Institut für Gemeinwohl" in Frankfurt a. M., dessen vielseitige und erfolgreiche Bestrebungen auf sozialpolitischem Gebiete unsere Leser aus mehrfachen Berichten der letzten Zeit kennen, ist dies Bureau für Sozialpolitik in Berlin begründet worden, um gemeinsam die Interessen des Frankfurter Instituts, der „Sozialen Praxis", der „Gesellschaft für Soziale Reform" und des „Vereins für Sozialpolitik" zu vertreten und ihre Arbeiten nach Kräften zu fördern. Diese Unterstützung wird sich nach verschiedenen Richtungen bewegen, ebenso nach der wissenschaftlichen wie nach der praktischen Seite, je nachdem Aufgaben und Ziele der einzelnen Gesellschaften geartet sind.

Das Bureau für Sozialpolitik wird danach als Berliner Sekretariat des Frankfurter „Instituts für Gemeinwohl" fungieren und sich bemühen, die von diesem ausgehenden Bestrebungen hier in Berlin zu vertreten. Die Redaktion der „Sozialen Praxis" ist in die neuen Räume übergesiedelt und wird ihre Tätigkeit in den alten Bahnen nach unveränderten Zielen, aber mit verstärkten Kräften fortsetzen. Die „Gesellschaft für Soziale Reform" hat in dem Bureau den Sitz ihrer Verwaltung und Propaganda. Und ebenso wie sie für ihre praktische Arbeit, so erhält der „Verein für Sozialpolitik" von dem neuen Unternehmen für seine wissenschaftlichen Erhebungen und Publikationen dauernde Beihilfen. Die Organisation, der Wirkungskreis und die Leitung dieser einzelnen Gesellschaften und Vereine bleiben dabei völlig selbständig; auf sie will das Bureau nicht den mindesten Einfluß ausüben. Sein Zweck ist lediglich, diese verschiedenen Korporationen in engere Verbindung zu bringen, indem es zugleich ihre Bemühungen nach bestem Vermögen unterstützt.

Dagegen will das Bureau für Sozialpolitik verschiedene Tätigkeitsgebiete selbständig in Angriff nehmen. In seiner Bibliothek hofft es allmählich eine oft und gern benutzte Fundgrube für sozialpolitische literarische Arbeiten bieten zu können. Ein Archiv soll das reiche Material, das jeder Tag bringt, sammeln, sichten und zur Auskunft bereitstellen. Ein Lesezimmer will das Neueste an sozialpolitischen Zeitschriften und Büchern auflegen. Daran schließt sich die Erteilung von Rat und Nachweis sowohl für Anfragen literarischer Art wie praktischer Hilfe in Arbeiterangelegenheiten, namentlich des Rechtsschutzes, des Versicherungswesens, der Wohnungsfragen, des Arbeiterschutzes. Gedacht ist dabei in erster Linie an die nichtorganisierten Arbeiter, die solchen Beistandes am meisten bedürfen. Zu diesem Zweck tritt neben die wissenschaftlich gebildeten Kräfte des Bureaus auch ein aus der Arbeiterschaft hervorgegangener Mitarbeiter. Auch als Auskunftstelle für sozialpolitische Einrichtungen und Unternehmungen wollen wir dienen.

Endlich aber will das Bureau den sozialpolitischen Vereinen und den Arbeiterorganisationen, die unsere Bestrebungen teilen und die gleichen Ziele der Sozialreform verfolgen, seine Räume zu Sitzungen und Besprechungen kostenlos zur Verfügung stellen, damit auch hierdurch die Absicht, einen Mittelpunkt und eine Heimstätte den Gleichgesinnten zu bieten, der Verwirklichung näher gerückt werde. Im weiteren Verlauf der Dinge kann man dann an die Abhaltung von sozialpolitischen Kursen und Vorträgen denken, wie sich vielleicht auch noch andere Arbeitsgebiete mit der Zeit anschließen können. Vorläufig ist noch alles in der Entwicklung und wir bitten unsere Freunde, nicht nur Geduld mit dem jungen Unternehmen zu haben, sondern es auch ihrerseits nach Kräften zu unterstützen. Wir betrachten unsrerseits das Bureau für Sozialpolitik als niemandes Konkurrenten, sondern als jedermanns Mithelfer in gemeinsamer Arbeit der Sozialreform.

Das Bureau für Sozialpolitik beruht auf einem Vertrage, den das „Institut für Gemeinwohl" in Frankfurt, die Gesellschaft „Soziale Praxis", die „Gesellschaft für Soziale Reform" und der „Verein für Sozialpolitik" auf eine Reihe von Jahren geschlossen haben. Seine Tätigkeit wird überwacht von einem Ausschuß, in den die genannten Korporationen die Herren Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch, Professor Dr. Francke, Wilhelm Merton (Frankfurt a. M.), Professor Dr. Schmoller und Dr. Stein (Frankfurt) entsandt haben. Die Leitung der Geschäfte ist in den Händen von Professor Francke. Die erforderlichen Mittel sind in erster Linie durch das „Institut für Gemeinwohl" und die „Soziale Praxis", sodann auch durch Beiträge einer Anzahl von Freunden des Unternehmens aufgebracht worden. Die Räume des Bureaus befinden sich Nollendorfstraße 29—30 II (unweit der Hochbahnstation Nollendorfplatz). Nähere Mitteilungen werden in nicht zu ferner Zeit erfolgen, Anfragen erbitten wir an die Adresse des Bureaus für Sozialpolitik. E. Fr.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage.

Am sechsten und letzten Tage der allgemeinen Etatsberatung (dessen Verhandlungen wir wegen Redaktionsschlusses in der letzten Nummer der „Soz. Praxis" nicht mehr berücksichtigen konnten) fand der Reichskanzler noch Gelegenheit, den Gewaltpolitikern auf der rechten Seite des Hauses ausdrücklich eine Absage zu erteilen. Der konservative Abgeordnete Graf Limburg-Stirum hatte die Regierung aufgefordert, den Kampf gegen die Sozialdemokratie aufzunehmen, ehe es zu spät sei. Man verstehe im Lande die Haltung der Regierung nicht. Der bloße Appell an den gesunden Sinn des Volkes und an das Zusammenhalten der bürgerlichen Parteien genüge nicht. Damit sei es nicht getan. Man brauche eine feste Initiative und eine starke Hand der Regierung. Man vermisse bei ihr einen zielbewußten Willen und wolle Taten sehen. Die Regierung möge die Führung in dem Kampfe gegen die Sozialdemokratie übernehmen und eventuell die nötigen Maßregeln vom Reichstag verlangen. Auch der Abgeordnete von Tiedemann von der Reichspartei erwartete von der Regierung, daß sie „mit gesetzlichen Maßnahmen vorangehe".

Der Reichskanzler lehnte die geforderten Repressivmaßregeln ab. Er richtete an den konservativen Sprecher die Frage, ob dieser wohl glaube, daß gegenwärtig im Reichstage für solche Maßnahmen eine Mehrheit vorhanden sein würde. Wenn in dieser Beziehung aber nicht eine absolute Gewißheit vorliege, so würde er es für einen Fehler halten, ohne zwingende Not Zwiespalt oder Uneinigkeit unter die bürgerlichen Parteien zu tragen. Dem Abgeordneten Graf Limburg-Stirum stehe es ja frei, Initiativanträge einzubringen. Er werde sich dann überzeugen können, ob er im Reichstage eine Mehrheit dafür finde oder nicht. Das Programm der Regierung — erklärte der Kanzler weiter — bestehe darin, alles zu tun, um gegenüber der sozialdemokratischen Partei die Einigkeit der bürgerlichen Parteien und der bürgerlichen Welt zu erhalten, und sie, soweit sie noch nicht vorhanden ist, herbeizuführen, und alles zu vermeiden, was diese Einigkeit stören könnte. In der Bekämpfung der Sozialdemokratie lasse es die Regierung an der nötigen Entschlossenheit nicht fehlen. Nur glaube er, daß Ruhe und Besonnenheit bessere Führer dabei seien, als Hastigkeit und unüberlegte Hitze. Er halte im allgemeinen nicht viel von nervöser Gesetzmacherei. Es komme darauf an, daß die bestehenden Gesetze rücksichtslos zur Anwendung gebracht würden. Mit Entschiedenheit wandte sich der Kanzler gegen die von den Wortführern der Rechten wiederholt gezogene Parallele zwischen unseren gegenwärtigen Zuständen und denen vor der französischen Revolution. Wo sind heute die schwelgenden Höfe, wo der roi, qui s'amuse, wo die Zehnten und Frohnden, unter denen damals das Volk litt, wo die ungerechten Privilegien des Adels und des Klerus? Wir haben heute ein soziales Königtum, und dank unserem greisen Kaiser Wilhelm und seinem großen Kanzler eine soziale Gesetzgebung an allen Ecken und Kanten, wir divergieren höchstens über das Tempo, aber keineswegs über die Notwendigkeit der sozialen Reform als solche. Der Kanzler will berechtigter Unzufriedenheit möglichst die Quellen abgraben, und hofft von den Debatten, daß sie nicht nur das Vertrauen der bürgerlichen Klassen zur Regierung, sondern auch das Selbstvertrauen der bürgerlichen Gesellschaft selbst stärken werden, die sehr viel stärker sei, als sie selbst glaube. Lebhafter Beifall folgte den Ausführungen des Kanzlers.

Der konservative Redner hatte auch dem Befremden darüber Ausdruck gegeben, daß der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, s. Z. die Sozialdemokraten im Reichstage als „Arbeitervertreter" bezeichnet habe, und daß der preußische Eisenbahnminister Budde im preußischen Landtag erklärt habe, es sei ihm gleichgiltig, wen die Eisenbahnarbeiter wählten. Diese Erklärung sei von der Sozialdemokratie bei der letzten Reichstagswahl weidlich für ihre Parteizwecke ausgenutzt worden. Graf Posadowsky erwiderte, daß seine Aeußerung von den rechtsstehenden Parteien wie von der Sozialdemokratie aufs allergröbste mißdeutet worden sei. Er habe nicht gesprochen von der sozialdemokratischen Partei im Reichstage,

sondern von der Sozialdemokratie im Lande, deren Anhänger überwiegend aus Arbeitern beständen. Von den Sozialdemokraten im Reichstage habe er gesagt, er verdenke es ihnen, da ihre Wähler überwiegend Arbeiter seien, gar nicht, wenn sie im Reichstage die Arbeiterinteressen vertreten, daß aber gar keine Rede davon sein könne, daß die sozialdemokratische Partei die einzige Vertretung der Arbeiterinteressen sei. „Wir betrachten uns auch als Vertreter der Arbeiterinteressen, und alle Parteien haben wiederholt weitgehende sozialpolitische Anträge gestellt. Ich habe damals den Sozialdemokraten auch ausdrücklich gesagt, sie würden für die wirklichen Interessen der Arbeiter mehr erreichen, wenn sie ihre republikanischen Allüren ablegen und die Utopien des Zukunftsstaates aufgeben wollten." Leider gebe es gewisse Kreise, die sehr gern sozialistisch und sozialpolitisch in einen Topf werfen, auch Kreise, die alles für sozialistisch hielten, was ihr hergebrachtes Geschäft störe, ihrer Bequemlichkeit unangenehm sei oder ihnen irgendwelche finanzielle Opfer auferlege. — Minister Budde erwiderte in scharfer Weise, daß er im preußischen Landtage sich gegen den Vorwurf verteidigt habe, er wahre den Eisenbahnarbeitern das Koalitionsrecht nicht und beeinflusse die Wahlen. Als junger Parlamentarier habe er dabei den unglücklichen Ausdruck gebraucht: „Es ist mir gleichgiltig, wie sie wählen." Es sei eine Gemeinheit, wenn behauptet worden sei, er habe sozialdemokratische Wahlen empfehlen wollen. In den ihm unterstellten Betrieben werde er der Sozialdemokratie immer entgegentreten.

Von den Sozialdemokraten sprachen noch die Abgeordneten Stolle und Molkenbuhr, von denen der erstere als Vertreter des sächsischen Reichstagswahlkreises Zwickau-Crimmitschau sich besonders über den Zehnstundentagkampf der Crimmitschauer Textilarbeiterschaft verbreitete, während Molkenbuhr der preußischen Eisenbahnverwaltung Ausbeutung der Arbeiter vorwarf und nachzuweisen versuchte, daß die Anregung zu den sozialpolitischen Maßnahmen der Regierung von den Sozialdemokraten ausgegangen sei, die somit in der Arbeiterfrage eminent positiv sei.

Die neuerlichen Ausführungen des Reichskanzlers haben sowohl im Reichstage, wie in der Presse — Ausnahmen rechts und links abgerechnet — großen Beifall gefunden, und die Regierung wird gut tun, wenn sie beim Programm des Reichskanzlers bleibt: Bekämpfung der Sozialdemokratie durch soziale Reformen und möglichste Beseitigung alles dessen, was Unzufriedenheit erregen kann, sowie durch Einigung und Zusammenschluß der bürgerlichen Parteien. Im Reichstage ist zweifellos eine große Mehrheit für weitere Maßnahmen auf sozialpolitischem Gebiete vorhanden, und da gleich nach den parlamentarischen Weihnachtsferien im Reichstage die Beratung der sozialpolitischen Interpellationen beginnen soll, so wird die Regierung bald Gelegenheit zur näheren Stellungnahme erhalten, die hoffentlich so ausfallen wird, daß die Anhänger der Sozialreform und nicht zuletzt die nichtsozialdemokratische Arbeiterschaft mit ihr zufrieden sein können.

Zur Frage der Berufs- und Gewerbezählung.

Herr Professor Dr. E. Hirschberg schreibt in N. 8 der „Soz. Praxis": „Die letzte derartige Zählung datiert aber erst vom Sommer 1895, und die neue ist schon für 1905 beabsichtigt. Es fragt sich, ob dieser Termin nicht zu früh ist . . . . . gewaltige Aenderungen werden sich inzwischen nicht konstatieren lassen." Angesichts der riesigen Fortschritte seit 1895 bin ich in dieser Beziehung entgegengesetzter Meinung und überzeugt, daß so gut wie mir, auch anderen bei statistischen Arbeiten berufsstatistische Zahlen jüngeren Alters — namentlich vom Jahre 1900 — außerordentlich gefehlt haben.[1]) Die Volkswirte werden wohl ziemlich ausnahmslos den Prozentsatz der Erwerbstätigen, hier wieder namentlich denjenigen der weiblichen, dann denjenigen der Selbständigen, die Zahl der Angestellten, der Handwerker und vieles Andere mit Ungeduld erwarten, und sich nicht nur freuen, daß „die Wiederholung einer Berufs- und Gewerbezählung im deutschen Reich beschlossene Sache zu sein scheint" — denn daran, daß sie sich überhaupt wiederholen werde, hat wohl niemand gezweifelt—, sondern sich namentlich freuen, daß sie „schon" für das Jahr 1905 beschlossen zu sein scheint. Ich bedaure daher, wenn versucht wird, die maßgebenden Stellen für ein späteres Datum zu gewinnen. Dies ist bei Hirschberg aber nur teilweise der Fall, denn während er die Gewerbezählung auf 1908 verschieben will, will er andrerseits die Berufszählung — und zwar, wie es scheint prinzipiell und regelmäßig — mit der Volkszählung verbinden. An letztere will er aber auch einen Teil — und zwar einen sehr beträchtlichen Teil — der Gewerbezählung angeschlossen wissen: Die Alleinbetriebe[2]) und die Hausbetriebe.

Nun ist es doch entschieden nicht angängig, diesen Teil der Gewerbezählung in 1905, den restlichen Teil aber erst in 1908 vorzunehmen. Es scheint daher, selbst wenn man in Bezug auf den Erhebungsmodus (Vereinigung mit der Volkszählung) ganz auf dem Hirschbergschen Standpunkt steht, unvermeidlich, auch den restlichen Teil der Gewerbezählung der Volks- und Berufszählung von 1905 unmittelbar folgen zu lassen, „um die Antworten zu einem statistischen Gesamtbilde zu vereinigen", — was Hirschberg selbst als die größte Schwierigkeit bezeichnet.

Soll, der Vereinfachung halber, die Berufs- und Gewerbezählung mit der Volkszählung vereint werden, dann würde ich mit Rücksicht darauf, daß im Dezember viele Betriebe ruhen, die Zählung im Sommer für das kleinere Uebel halten.[3]) Es ist ja richtig, daß der Jahresschluß für Zahlen der Bevölkerungsbewegung vorzuziehen ist. Andrerseits ist aber auch für manche Beziehungen die Jahresmittezahl der Jahresendzahl vorzuziehen, z. B. gerade bei Verkehrsvergleichen. Ebenso z. B. für Verbrauchsberechnungen pro Kopf der Bevölkerung. Vielleicht ließe sich übrigens ein Ausweg finden, wenn man z. B. Ende Oktober mit dem „restlichen Teil der Gewerbezählung" (Gehilfenbetriebe) beginnen würde und im übrigen nach dem Hirschbergschen Plane die mit der Volkszählung vereinte Berufs- und Gewerbezählung im Dezember folgen ließe, oder wenn man letzterer im April „den restlichen Teil der Gewerbezählung" folgen ließe. Wahrscheinlich wäre aber allen Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen, wenn die mit der Volkszählung vereinte Berufs- und Gewerbezählung auf Anfang November gelegt würde. Das hätte natürlich nur einen Sinn, wenn dieser Termin auch für künftige Zählungen festgehalten werden soll. Aber selbst wenn das künftig geschehen würde, so würde die erste derartige Zählung im November 1905 zum Vergleich mit den Sommerzählungen von 1882 und 1895 ungeeignet sein.

Ich komme also zum Schluß, daß wir wohl einige Mißlichkeiten in Kauf nehmen könnten, wenn wir durch Vereinigung von Volks- und Berufszählung zu einer regelmäßigen fünfjährigen Berufszählung kommen könnten, mit der sich in beliebigen Abständen eine Betriebszählung verbinden ließe, daß wir aber dann trotzdem, der Vergleichbarkeit wegen, um eine Sommerzählung im Jahre 1905 nicht herumkommen.

Hamburg. R. E. May.

Zu den sozialpolitischen Anträgen im Reichstage, die in den beiden vorhergehenden Nummern der „Sozialen Praxis" aufgezählt sind, gesellt sich weiter noch eine Reihe von der Polenfraktion ausgehender Anträge. Der auf das Vereins- und Versammlungsrecht bezügliche Antrag v. Chrzanowsky und Genossen geht weit über den entsprechenden Antrag der Nationalliberalen hinaus und deckt sich in seiner radikalen Forderung absoluter Versammlungs- und Vereins-Freiheit mit dem sozialdemokratischen von Auer und Genossen, der in derselben Form, wie alljährlich seit 1893/94, nur durch den formellen Zusatz des § 6, der die entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen aufhebt, ergänzt, aufs Neue eingebracht worden ist. Ein weiterer Antrag der Polen, der den Achtstundentag für die unter Tage beschäftigten Bergleute fordert, liegt einmal als selbständige Resolution und ein zweites Mal als Forderung im Rahmen eines vollständigen Reichsberggesetzentwurfes vor, den die Fraktion, analog den Beschlüssen des Zentrums und der Sozialdemokratie eingebracht hat; die bereits in Spalte 301 erwähnte Resolution der letzteren auf Schaffung eines Berggesetzes nimmt einen bereits 1896 eingebrachten Antrag Auer wieder auf. Endlich liegen von der Polenfraktion Anträge vor

---

[1]) Man vergleiche z. B. im Schmollerschen Jahrbuch, Juliheft 1903 S. 187/88 meine Berechnung für das Jahr 1900 über das Stärkeverhältnis zwischen den Erwerbstätigen der Industrie und denen der Landwirtschaft.

[2]) 1895 wurden 2 338 677 Alleinbetriebe gezählt und nur 1 319 400 Gehilfenbetriebe. Ob Hirschbergs Ansicht, daß sich gewaltige Aenderungen von 1895 bis 1905 nicht konstatieren lassen werden, berechtigt ist, wird durch die Tatsache beleuchtet, daß von 1882–1895 die Alleinbetriebe um 7,6% ab-, die Gehilfenbetriebe um 22,3% — deren Hauptbetriebe gar um 24% — zugenommen hatten, daß die Personen der Hauptbetriebe, bei den Alleinbetrieben um 5,2% ab-, bei den Gehilfenbetrieben um 56,6% zugenommen hatten, daß die männlichen gewerblich tätigen Personen 36%, die weiblichen 55%, die Personen überhaupt 40% zugenommen hatten.

[3]) England, Frankreich, Vereinigte Staaten von Nordamerika z. B. zählten im Frühjahr.

auf Errichtung eines Reichsarbeitsamts, auf Einführung der Arbeitslosenversicherung, auf Festsetzung des Achtstundentages für die Arbeiterinnen in Fabriken, Eisen- und Zinkhütten, auf Gründung von Knappschafts-Versicherungsvereinen für die Arbeiter der Eisen-, Zinkhütten-, Kessel- und Walzwerke, auf Gewährung der Altersrente vom 65. Lebensjahre statt vom 70. ab. Keiner dieser Anträge ist genauer spezifiziert.

Von der Freisinnigen Volkspartei liegt ein Antrag Ablaß und Genossen auf Erweiterung des Koalitionsrechtes vor, wonach die im § 152 geschützten Organisationen befugt sein sollen, auch auf allgemeine Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik einzuwirken. Ueber die in diesem Antrage Ablaß wie auch in dem früher erwähnten Antrage Pachnicke vorgesehenen Aenderungen des § 152 und weiterhin des § 153 der Gewerbeordnung hinaus geht ein sozialdemokratischer Antrag Auer und Genossen, der den Antrag Albrecht vom Jahre 1899/1900 wiederholt, unter Fortlassung des gegen die Verabredungen und Vereinigungen der Arbeitgeber sich wendenden Absatzes. — Ein zweiter sozialpolitischer Antrag der freisinnigen Volkspartei ist ein alter Bekannter; es ist der sogenannte Antrag Bergmann, der sich in Form eines Gesetzentwurfs auf die eingetragenen Berufsvereine bezieht und deren Eintragung und Verfassung sowie die Verleihung der Rechtsfähigkeit regeln und ihren Betätigungsbereich weit über die bisherigen engen Grenzen ausdehnen will.

Von den bisher noch nicht berührten sozialdemokratischen Anträgen deckt sich der auf das Reichsarbeitsamt bezügliche mit dem bereits in der letzten Reichstagssession eingebrachten Antrag Albrecht, ebenso gehört der Antrag betreffend den allgemeinen Achtstundentag zu den bekannten Forderungen; neu ist an ihm nur die Formulierung der Arbeitsstundenabstufung während einer Uebergangsperiode und die Hinzufügung der Forderung eines 8 beziehungsweise 6-stündigen Maximalarbeitstages für die Bergarbeiter unter Tage und bei hohen Temperaturen. Weiter liegen vor Resolutionen zur Regelung des Wohnungswesens, zur Sanierung der Betriebe mit hoher Vergiftungsgefahr durch Erlaß von Vorschriften auf Grund der § 120e und 139 der Gewerbeordnung und der vollständig ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Arbeiter des Baugewerbes. Er enthält genaue Bestimmungen über Einrichtung der Baubetriebe, Unterkunftsräume und Bedürfnisanstalten im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, über die Vorkehrungen zur Unfallverhütung und die Bestellung paritätisch aus je 5 Unternehmer- und Arbeitervertretern zusammengesetzter Ueberwachungskommissionen, sowie Vorschriften über die Durchführung der Baukontrolle durch überall zu errichtende Baupolizeibehörden und Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen.

§ 616 des B.G.B. und die preußische Staatseisenbahnverwaltung. Ueber die Fortzahlung des Lohns an die Arbeiter im Gebiet der Staatseisenbahnverwaltung in Fällen unverschuldeter Dienstverhinderung (§ 616 B.G.B.) hat der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten in einem Erlaß vom 7. Dezember nach dem „Reichsanz." Bestimmungen getroffen. Arbeiter, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Verwaltung beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Uebungen von nicht mehr als 14 Tagen zwei Drittel des Lohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Allen Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen, Teilnahme an Gerichtsterminen, an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weiter gewährt. An würdige und langgediente Arbeiter kann in dringenden Beurlaubungsfällen freie Eisenbahnfahrt gewährt werden. In anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten (als Wahrung gerichtlicher Termine in persönlichen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamt, Eheschließungen, Geburten, Taufen, Todesfällen, Erkrankungen von Angehörigen) bleibt dem Ermessen der Verwaltung überlassen, den Lohn zu gewähren; dem Arbeiter steht ein Anspruch hierauf nicht zu. — Wir knüpfen hieran den Wunsch, daß dies Ermessen der Verwaltung stets im Sinne des Wohlwollens für die Arbeiter geübt werde.

Soziale Rechtsprechung.

Das Kammergericht über die Ruhezeit der Kellnerinnen. Durch Beschluß des Bundesrats können nach § 120e der Gewerbeordnung für gewisse Gewerbe Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden. Der Gastwirt G. war auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902 angeklagt worden, weil er Kellnerinnen ohne die vorgeschriebenen Ruhepausen beschäftigt habe. G. betonte, er habe die Kellnerinnen nicht aufgefordert, während der Ruhepausen tätig zu sein; die Kellnerinnen hätten freiwillig Gäste bedient, um Trinkgelder zu erhalten. Nachdem aber G. von der Strafkammer verurteilt worden war, legte er Revision beim Kammergericht ein, mit der Behauptung, die Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 gelte überhaupt nicht für Kellnerinnen, welche in Berlin weder Anspruch auf Kündigung, noch auf Gehalt hätten. Er habe die Kellnerinnen nicht zur Arbeit gezwungen, sondern ihnen nur nicht verboten, tätig zu sein. Die Kellnerinnen würden durch die fraglichen Vorschriften direkt geschädigt, wenn sie während der Ruhezeit freiwillig Gäste nicht bedienen dürfen. Das Kammergericht wies indessen am 14. Dezember d. J. die Revision als unbegründet ab mit der Begründung, nach dem Sinn der Bekanntmachung dürfen während der Ruhepausen weder Kellner noch Kellnerinnen beschäftigt werden, andernfalls könnte leicht die sozialpolitische Gesetzgebung umgangen werden. Die Worte „ist zu gewähren" bedeuten nach Ansicht des Kammergerichts und des Reichsgerichts dasselbe wie: muß gewährt werden. —ld—

Arbeitszeit und freie Vereinbarung. Das Gewerbegericht München hat einen Bäckergehilfen mit seiner Forderung abgewiesen, weil ein zwischen den Parteien vereinbartes, aber gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßendes Rechtsgeschäft vorlag. Der Bäckergehilfe hatte nämlich vereinbarungsgemäß an 10 Tagen je zwei Ueberstunden gemacht, also über die gesetzliche Arbeitszeit von zwölf Stunden hinaus gearbeitet. Der Meister weigerte sich, diese Ueberstunden zu bezahlen und der Gehilfe klagte nun. Da aber sinngemäß ein Verstoß gegen § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorlag, erfolgte Abweisung der Klage. Die Konsequenz dieses Urteils ist, daß niemals Vereinbarungen getroffen werden dürfen, die gegen gesetzliche Vorschriften in bezug auf Arbeitszeit verstoßen.

Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und Betriebsunternehmern. Nach einem in der „Deutschen Juristenzeitung" mitgeteilten Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 23. April 1903 sind die Verwaltungsgerichte nicht zuständig für Streitigkeiten der Armenverbände gegen Betriebsunternehmer, die ihren infolge eines Betriebsunfalles erkrankten, gegen Krankheit nicht versicherten Arbeitern die im § 12 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes bestimmte Unterstützung nicht gewährt haben.

Unfallrente und Kindergeld. Ein Hauer H. aus Altstaden hatte nach einem Unfall eine Unfallrente erhalten, die am 25. Februar 1902 auf 75 Prozent herabgesetzt wurde. Der Allgemeine Knappschaftsverein billigte ihm eine Berginvalidenrente zu und zahlte ferner laut Statut an Kindergeld pro Kind unter 14 Jahren monatlich 3,20 ℳ. Vom 1. April 1902 erhielt H. von der Berufsgenossenschaft die volle Unfallrente im Betrage von 66,95 ℳ. Als der Knappschaftsverein die Ueberweisung von Unfallrente in Höhe der Invalidenrente und des Kindergeldes forderte, erhob H. Einspruch bezüglich des Kindergeldes, da Kindergeld nicht als Rentenbetrag im Sinne des § 25 des Unfallversicherungsgesetzes angesehen werden könne. Der Bezirksausschuß entschied auch im Sinne des H. Dagegen legte der Knappschaftsverein Berufung ein, die indessen vom Oberverwaltungsgericht am 14. Dezember 1903 abgewiesen wurde. Das Gericht nahm an, daß der § 25 des Unfallversicherungsgesetzes eine Gleichartigkeit der Ansprüche voraussetze. Von einer solchen Gleichartigkeit könne aber vorliegend nicht die Rede sein. Die Unfallrente sei nach der Höhe des Verdienstes zu berechnen, die Zahl der Kinder komme dabei nicht in Betracht. Auch § 171 des Berggesetzes unterscheide zwischen Unterstützung der Berginvaliden und Kindererziehungsgeldern. —ld—

Arbeiterbewegung.

Der Arbeiterkampf in Crimmitschau

ist unverändert in die 17. Woche seiner Dauer eingetreten. Auch das Versammlungsverbot ist aufrecht erhalten geblieben. Die Kreishauptmannschaft hat die Beschwerde des Streikkomitees rundweg zurückgewiesen. Die Begründung der Abweisung fußt auf einer Auslegung des § 152 der Gewerbeordnung, die bezeichnend für die gesamte Auffassung des Koalitionsrechtes in Sachsen ist. Weil nach § 152 R.G.O. — so heißt es in dem Erkenntnis — „die Freiheit der Entschließung jedem Arbeiter, auch wenn er sich mit den Wünschen der Mehrheit oder der Führer in Widerspruch setzt, voll und ganz gewahrt bleiben soll und jeder einzelne für diese

Freiheit seines Willens den Schutz der Behörde beanspruchen kann", so könne man geradezu fragen, „ob nicht schon aus dem Gesichtspunkte, um eben jedem einzelnen Arbeiter die durch die Bestimmungen der R.G.O. geforderte Freiheit seiner Entschließung zu wahren, zum Verbote der Versammlungen zu schreiten gewesen wäre." Die Haltlosigkeit dieser Begründung liegt auf der Hand schon angesichts der einfachen Erwägung, daß niemand gezwungen werden kann, die Versammlungen zu besuchen, die freie Entschließung also bereits aus diesem Grunde gewahrt bleibt. Außerdem bedroht der § 153 R.G.O. nur die „Beeinflussung durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung" mit Strafe, also ist es vollkommen verfehlt, wenn eine Einzelbehörde mit der bloßen Möglichkeit einer Überredung noch dazu in öffentlicher Versammlung die faktische Beseitigung des Koalitionsrechtes begründet. Auch die weiteren Gründe in dem Erkenntnis, einmal daß das Verhalten der Ausständigen die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährde, ferner daß die Arbeitswilligen vor ihnen geschützt werden müßten, sind nicht stichhaltig, da die Beweise hierfür bisher nicht ausreichend erbracht worden sind. Weder die Darlegungen des Ministers von Metzsch im sächsischen Landtage bei der Begründung seiner Forderung von 10 000 ℳ für die Vermehrung der in Crimmitschau stationierten Gendarmen, noch die erneuten Ausführungen des sächsischen Bundesratsbevollmächtigten im Reichstage haben dies getan. Beide Redner wiesen darauf hin, daß zu Beginn des Ausstandes die Arbeiter sich eines ruhigen und gemessenen Verhaltens befleißigt hätten, daß jedoch im weiteren Verlauf die Arbeitswilligen durch Massenansammlungen bedroht „und in einzelnen Fällen tätlich und mit Worten beleidigt" worden seien. Mit überzeugendem amtlichem Material haben weder Herr v. Metzsch noch Dr. Fischer diese Behauptungen erhärten können. Gerade eine der wesentlichsten Beschuldigungen, daß Arbeitswillige in einem Falle von ausständigen Arbeitern angespieen worden seien, hat sich nicht aufrecht erhalten lassen. Auch die angeblichen Massenversammlungen schrumpfen bei näherer Besichtigung arg zusammen, da es sich nach Angaben des Bürgermeisters in Crimmitschau nur um 200 Menschen handelte, die außerdem zum Teil noch aus Arbeitgebern und Neugierigen bestanden. Von Augenzeugen wird behauptet, daß das Straßenbild in den letzten Tagen nichts Auffälliges geboten habe und nur die vielen Gendarmen Aufsehen erregten. Dagegen wird sicher ein neues Verbot der Behörden Groll und Erbitterung erzeugen: die geplanten Weihnachtsbescheerungen für die Familien der Ausgesperrten sind verboten worden, weil die in Aussicht genommenen Ansprachen zu terroristischen Aufreizungen ausgebeutet werden könnten! Die Weihnachtsbescheerungen sollen nun jenseits der Grenze, im benachbarten Altenburgischen stattfinden.

Das geschlossene Vorgehen der Arbeiter und die daraus resultierende Aussichtslosigkeit einer baldigen Beendigung des Streiks, die wenig erfolgreichen Versuche, brauchbare Ersatzarbeitskräfte zu gewinnen, die außerordentlich große materielle Einbuße sowie die drohende Gefahr unwiederbringlicher Verluste durch Verlegung der Produktion vieler Artikel von Crimmitschau nach anderen Bezirken haben jetzt die betroffenen Arbeitgeber zu einem Apell an das Solidaritätsgefühl der gesamten Textilindustriellen veranlaßt. In einer Versammlung der Arbeitgeber der Textilindustrie in Kottbus am 15. d. Mts., in der Delegierte aus 25 deutschen Städten vertreten waren, ist eine solche Unterstützung bewilligt worden, indem die Delegierten namens ihrer Vereine erklärten, „2 % der Wochenlohnsumme den Crimmitschauer Arbeitgebern zwecks energischer Durchführung des Streiks für die Dauer desselben zur Verfügung zu stellen". Gleichzeitig wurde in der Versammlung noch der weitergehende Beschluß gefaßt, einen strafferen Zusammenschluß der Textilindustriellen Deutschlands anzustreben. Die Delegierten erklärten sich „im Prinzip mit der Gründung eines Arbeitgeberverbandes der Textilindustrie Deutschlands einverstanden und beschließen den Verein der Deutschen Tuch- und Wollwarenfabrikanten mit den Vorbereitungen und der Einberufung einer in Berlin abzuhaltenden Versammlung zu betrauen".

Handelt es sich soweit um eine Geltendmachung des selbstverständlich den Arbeitgebern ebenso wie den Arbeitern zustehenden Koalitionsrechtes, so müssen Anregungen, die in einer Versammlung des Arbeitgeberverbandes in Forst von verschiedenen Seiten ausgesprochen wurden, und die darauf hinausliefen, daß, falls der Crimmitschauer Ausstand nicht bald zu Ende gehen würde, den Arbeitgebern der deutschen Industrie als letztes Mittel nur eine Arbeitseinstellung an sämtlichen deutschen Textilindustrieplätzen übrigbliebe, zurückgewiesen werden. Ob diese Neigung zu einer Kraftprobe im großen durch das Unterstützungsangebot des Zentralverbandes deutscher Industrieller, der sich mit den Crimmitschauer Fabrikanten solidarisch erklärt hat, neue Nahrung erhält, ist nicht ohne weiteres zu entscheiden. In der „Sozialen Praxis" ist stets der Standpunkt vertreten worden, daß Arbeitgebern wie Arbeitern in vollständig gleicher Weise das Recht des Zusammenschlusses zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung, mit einem Worte gleichmäßiges Koalitionsrecht im Rahmen der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen zugebilligt werden müsse. Ueber dem Interesse des Einzelnen und einzelner Kategorien aber steht das Interesse des Ganzen, d. h. der Staat in politischer und wirtschaftlicher Beziehung. Unzulässig und außerhalb des Bereiches des gesetzlich Erlaubten stehend ist jede Bewegung, die auf eine Schädigung des Gesamtinteresses hinausläuft. Aus diesem Grunde verurteilen wir Generalstreiks, die ihrem innersten Wesen nach sich gegen die bestehende Staats- und Wirtschaftsordnung wenden und einen revolutionären Charakter tragen. Auf das gleiche läuft ihrer Wirkung nach eine Generalaussperrung hinaus, die nicht nur die Tausende von Arbeitern trifft, die durch sie arbeits- und brotlos werden, sondern die, wie jetzt schon im Kleinen in Crimmitschau zu Tage tritt, alle diejenigen in Mitleidenschaft zieht, deren Konsumenten die Arbeiter sind, und die weiterhin auch die nationale Konkurrenzfähigkeit und den Nationalwohlstand auf das Empfindlichste schädigen würde.

Die gesamte Entwicklung, die der Arbeitskampf in Crimmitschau bisher genommen hat und die er weiter zu nehmen droht, kann von jedem, der aufrichtig für die Fortführung der sozialen Reform eintritt, nur mit tiefem Bedauern beobachtet werden. Durch einen Kampf, wie diesen und seine Folgen, wird die Schärfe der Klassengegensätze, deren Abschwächung eine der Grundvoraussetzungen einer vernünftigen Sozialreform ist, so grell hervorgekehrt, und eine solche Unsumme von Erbitterung auf beiden Seiten aufgehäuft, daß Haß und Groll auf Jahre hinaus jedes fruchtbare Zusammenarbeiten verhindern. Immer wieder muß daher betont werden, daß eine Beendigung des Streiks im innersten Interesse beider Parteien gelegen ist. Gerade den Arbeitgebern in Crimmitschau, die jede Vermittelung von der Hand gewiesen haben, sollte diese Tatsache besonders einleuchten. Wenn es ihnen mit Hilfe des Arbeitgeberverbandes und des Zentralverbandes deutscher Industrieller gelingt, den Streik noch weitere Wochen durchzuführen, ja wenn sie selbst am Ende die Arbeiter niederzwingen, so wird ihr Sieg doch ein Pyrrhussieg im wahrsten Sinne des Wortes werden. Die Verluste, die sie mit jeder Woche in steigendem Maße erleiden und die, wie bereits mehrfach hervorgehoben, darin bestehen, daß die Produktion sich anderen Betriebsstätten zuwendet, sind nicht wieder einzubringen. Wenn naturgemäß auch die Arbeiter durch eine solche Entwickelung geschädigt werden, so doch bei weitem nicht in dem Maße, wie die Arbeitgeber. Sie sind viel eher in der Lage, der Produktionsstätte nachzuwandern als der Unternehmer, den seine Fabrik, seine Maschinen, das gesamte investierte Kapital an den Ort fesseln. Statt daher jede Vermittelung abzulehnen, sollten daher die Arbeitgeber im eigensten Interesse die Hand zur Einigung bieten und sich zur Einleitung von Verhandlungen entschließen, um die Möglichkeit einer solchen anzubahnen.

Erweisen sich jedoch alle Mahnungen nach dieser Richtung als vergeblich und beharren beide Parteien auf dem Standpunkt, den Kampf bis zum Weißbluten zu führen, dann muß als letztes Mittel das Eingreifen der Regierung nachdrücklich gefordert werden. Daß ein solches Eingreifen nichts Ungewöhnliches ist, beweisen die Beispiele in anderen Ländern zur Genüge. In dem gewaltigen Textilarbeiterstreik, der sich vor einigen Wochen in Nord-Frankreich abspielte, hat die Deputiertenkammer die Regierung aufgefordert, nachdrücklich für eine Beendigung des Streiks mit Hilfe eines Schiedsgerichts einzutreten. Auf diesem Wege ist es gelungen, dem Streik ein Ende zu machen. Selbst in den Vereinigten Staaten mit ihrem ausgeprägten Individualismus und der uneingeschränkten Freiheit der Vertragsschließung, die die Eingriffsrechte des Staates auf ein Mindestmaß beschränkt, ist das vermittelnde Eingreifen des Präsidenten Roosevelt in dem letzten großen Kohlenarbeiterstreik, der die wirtschaftliche Entwickelung in den Vereinigten Staaten schwer zu schädigen drohte, als berechtigt anerkannt worden. In England haben es die ersten Männer des Staates und der Gesellschaft stets für eine Ehrenpflicht gehalten, die Hand zur Vermittelung bei großen Arbeitskämpfen zu bieten. Sollte ein ähnlicher Weg sich nicht auch in Deutschland finden lassen?

Volles Koalitionsrecht und gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine fordert eine schon kurz erwähnte Petition des Zentralrats

der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) an den Reichstag. Die Petition lautet:

Hoher Reichstag! Nicht um Bevorzugungen und Liebesgaben bitten wir, sondern allein um gleiches Recht für die Arbeiter mit den übrigen Klassen, sich zur Vertretung ihrer Lebensinteressen untereinander frei und gesetzlich geschützt zu vereinigen. Wir klagen es als eine flagrante Verletzung der Gerechtigkeit und zugleich der allgemeinen Wohlfahrt an, daß in Deutschland die Besitzenden ein praktisch unbegrenztes Vereinsrecht für alle ihre Zwecke genießen, die arbeitenden Klassen dagegen auf Schritt und Tritt mit Beschränkungen, Verboten und schweren Strafen zu kämpfen haben. So werden die wirtschaftlich Schwächeren noch juristisch und polizeilich schwer benachteiligt. Das Reich sollte alles aufbieten, um der großen Mehrheit die Verbesserung ihrer gedrückten Lage durch eigene Kraft auf gesetzlichem Wege zu ermöglichen. Umgekehrt wird dies auf alle Weise erschwert und verhindert, werden dadurch immer neue Hunderttausende gegen eine so ungleiche und ungerechte Staats- und Gesellschaftsordnung aufgebracht und die Gefahren für den Frieden des Vaterlandes immer mehr gesteigert. Schlimmer als materielle Not nagt und wühlt das gekränkte Rechtsgefühl. Das ist seit den 35 Jahren, wo wir die papierne Klassengleichheit der Gewerbeordnung besitzen, in erschreckendem Maße der Fall. Es ist die höchste Zeit zur Umkehr gekommen. Dafür erhebt in Vertretung von 110 000 gemäßigten, vaterländisch gesinnten Arbeitern der Zentralrat der deutschen Gewerkvereine seine Stimme.

Zur Sicherung, Erweiterung und Verallgemeinerung des Koalitionsrechts werden in der Petition sodann folgende Forderungen aufgestellt:

1. In § 152 der Gewerbeordnung die Verabredungen und Vereinigungen auch zu gestatten, insoweit diese sich auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitsbedingungen richten oder eine sonstige Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bezwecken; daß ferner solche Vereinigungen, sowie die sonstigen Berufsvereine (Gewerkvereine, Gewerkschaften) berechtigt sind, ihre Tätigkeit auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, insbesondere auch durch Aenderung der Gesetzgebung, auszudehnen, ohne dadurch den einzelstaatlichen Vereinsgesetzen unterworfen zu sein.

2. Den § 153 der Gewerbeordnung als unnötiges Ausnahmegesetz neben den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen gegen Nötigung, Bedrohung, Beleidigung usw. zu streichen, mindestens aber nicht allein den Mißbrauch des Koalitionsrechtes, sondern auch die Verhinderung am legitimen Gebrauch desselben unter Strafe zu stellen.

3. Das Koalitionsrecht auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, wie 1866 von der königlich preußischen Staatsregierung vorgeschlagen war, auszudehnen.

Zur Regelung und Anerkennung der Berufsorganisationen ohne Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit wird ein Gesetz nach Art des zuerst von den deutschen Gewerkvereinen vorgeschlagenen Gesetzentwurfes, betr. eingetragene Berufsvereine, gefordert.

Ein allgemeiner Heimarbeiterschutzkongreß, einberufen von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, wird am 7. März 1904 in Berlin beginnen. Für den Kongreß sind zwei bis drei Tage in Aussicht genommen. „Die soziale Lage und die Notwendigkeit des gesetzlichen Schutzes der Heimarbeiter und -Arbeiterinnen", sodann „Die gesundheitlichen Gefahren der Hausindustrie für das konsumierende Publikum" bilden die Tagesordnung. Auf dem Kongreß sollen alle Vertreter ohne Rücksicht auf politische und religiöse Anschauungen oder Organisationszugehörigkeit zugelassen werden, die sich durch ein Mandat legitimieren können.

Die Aussperrung der Töpfer durch den Deutschen Ofenfabrikanten-Verband ist nun nahezu auf der ganzen Linie durchgeführt. Es sind 1500 im Töpferverband organisierte Töpfer in nahezu 20 Fabrikationsorten ausgesperrt. Dazu kommen 900 streikende Töpfer in Velten und Fürstenwalde, die den Anlaß zur Aussperrung gegeben haben, so daß im ganzen 2400 Töpfer feiern. Der Ofenfabrikanten-Verband, Sitz Meißen, umfaßt den größten Teil derjenigen Fabrikanten, welche das zu Kachelöfen erforderliche Material herstellen. Nicht beteiligt sind an dieser Unternehmerorganisation die zahlreichen Meister, welche sich mit der Ofensetzerei befassen. Der Fabrikantenverband verlangt von den Arbeitern den Austritt aus ihrem Zentralverband. Einzelne Filialen des letzteren sind zwar ausgetreten, trotzdem sind ihre Mitglieder auch ausgesperrt worden. Der Fabrikantenverband verlangt bedingungslose Rückkehr der streikenden Töpfer in Velten und Fürstenwalde zur Arbeit, die sie wegen Verweigerung einer Lohnerhöhung verlassen haben. Es ist das erstemal, daß eine Unternehmerorganisation versucht, in ganz Deutschland gleichzeitig einen Vorstoß gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter zu machen.

Arbeiterschutz.

Uebergangsbestimmungen für die Arbeit eigener Kinder in Werkstätten. Nach dem Kinderschutzgesetz, das am 1. Januar 1904 in Kraft tritt, ist der Bundesrat ermächtigt, für eine Uebergangszeit von zwei Jahren hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder in gewissen Werkstätten Ausnahmen von den gesetzlichen Einschränkungen der Kinderarbeit zuzulassen. Der Bundesrat hat nunmehr von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Bei Redaktionsschluß dieser Nummer war die Verordnung im Wortlaut noch nicht erschienen, doch wird offiziös mitgeteilt, daß Ausnahmen insoweit gewährt werden, als für die nächsten beiden Jahre die Beschäftigung von eigenen Kindern bereits vom vollendeten achten Jahre an gestattet wird. Und zwar soll sich diese Erlaubnis lediglich auf die am 1. Januar 1904 bereits über acht Jahre alten Kinder erstrecken und zwar nur mit denjenigen Arbeitern und denjenigen Bezirken, für die eine solche Beschäftigung nach den angestellten Ermittlungen hergebracht ist; auch dürfen die Kinder nur zu solchen Arbeiten herangezogen werden, die „unbedenklich" sind. Einer übermäßigen Inanspruchnahme der Kinder ist dadurch vorgebeugt, daß bei der erlaubten Beschäftigung die Innehaltung der Vorschriften des Gesetzes über den Ausschluß der Nachtarbeit und der Arbeit vor dem Vormittagsunterricht, sowie über die Gewährung von Ruhepausen gefordert worden ist.

Der 8 Uhr-Ladenschluß in Königsberg i. Pr. Man schreibt uns: Nr. 48 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr. bringt eine Verfügung des Regierungspräsidenten, die vom 1. April 1904 ab den 8 Uhr-Ladenschluß anordnet für sämtliche offenen Verkaufsstellen, soweit sie nicht zu den Tabak- und Zigarrenhandlungen, den Gärtnereien und Blumenhandlungen, den Barbier- und Friseurgeschäften oder zu den unter das Beköstigungsgewerbe fallenden Betrieben gehören. Diese Verfügung ist deswegen nicht ohne Interesse, weil seitens der Herrengarderoben- und Uniformenbranche der Wunsch ausgesprochen worden war, an allen Sonnabenden das Offenhalten der Läden bis um 9 Uhr zu gestatten oder den 8 Uhr-Schluß nicht einzuführen und sich Vorsteheramt der Kaufmannschaft und Magistrat diesem Wunsch angeschlossen hatten. Der Regierungspräsident hat sich aber, wie man sieht, darüber hinweggesetzt und den 8 Uhr-Schluß angeordnet.

Die Einrichtung und der Betrieb von Fleischereien in Magdeburg ist vom dortigen Regierungspräsidenten durch Polizeiverordnung im Sinne einer besseren Hygiene geregelt worden. Die Verordnung enthält im ganzen 13 Paragraphen, die sich hauptsächlich mit der Größe und inneren Einrichtung der Arbeitsräume beschäftigen. Die Art der Luft- und Lichtzufuhr, das Verbot die Arbeitsräume zu Nebenzwecken zu benutzen, die Anlage von ausreichenden Wascheinrichtungen für die Arbeiter finden eingehende Berücksichtigung. Diese Verordnung lehnt sich an den Erlaß des Handelsministers vom 28. März d. J. an, der auf Grund der Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe die Behörden zum Einschreiten gegen die dabei aufgedeckten Mißstände auffordert. Die Magdeburger Verordnung setzt zugleich Strafen bis zum Betrage von 30 M für Zuwiderhandlungen an. Es bleibt aber die Frage offen, wie die Kontrolle über die Einrichtungen gehandhabt werden soll. Wenn die Fleischergesellen durch eine bessere Organisation erzogen und gestärkt wären, könnten sie die beste Überwachung des Arbeiterschutzes selbst leisten.

Der Gesetzentwurf über die Samstagsarbeit in der Schweiz ist von der nationalrätlichen Kommission in Bern nunmehr endgiltig fertiggestellt. Gegenüber den Beschlüssen des Ständerats zu dieser Frage weist er erhebliche Aenderungen auf. Art. 1 bestimmt, daß an Sonnabenden und an den Vorabenden gesetzlicher Feiertage in den dem Fabrikgesetz unterstellten industriellen Anstalten mit Einschluß der Reinigungsarbeiten nur neun Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden dürfe. Das vom Ständerat aufgestellte Verbot eines früheren Beginns der Arbeit am Sonnabend als an den anderen Tagen ist gestrichen. Art. 2 erhält folgende neue Fassung: „Es ist untersagt, die in Art. 1 festgesetzte Beschränkung der Arbeitszeit dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird." Das Neue an diesen Anträgen ist, daß sie die Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur für die Sonnabende, sondern für die Vorabende sämtlicher Festtage fordern. Der erste Entwurf dieses Gesetzes wurde vom Bundesrat bereits am 14. November 1902 vorgelegt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Rückwirkende Kraft der Kranken-Versicherungsnovelle. Die am 1. Januar 1904 ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft tretende Novelle zu dem Kranken-Versicherungsgesetz hat insoweit rückwirkende Kraft, als es sich um Versicherungsansprüche handelt,

welche nach dem alten Recht nicht schon vollständig erledigt sind; auf diese finden die Bestimmungen des neuen Rechts nämlich insoweit Anwendung, als dieselben den Versicherten günstiger sind. Hierzu wird uns aus Juristenkreisen geschrieben: Wie bedeutsam dieser Bruch mit dem sonst in der Rechtslehre und Rechtswissenschaft allgemein angenommenen Grundsatz, daß neue Gesetze keine rückwirkende Kraft besitzen, ist, kann aus folgenden Beispielen entnommen werden. Wenn jemand am 1. Januar seit 12½ Wochen bei einer Kasse verpflegt worden ist, die die Leistungen bisher nur für dreizehn Wochen gewährte, kann er die Fortgewährung für die Dauer von weiteren 13½ Wochen beanspruchen, und zwar ist zu berücksichtigen, daß die Berechnung der Sätze, nach welchen die Leistungen zu bemessen sind, für diese 13½ Wochen nicht auf der Grundlage der bisherigen Feststellung und Festsetzung, sondern auf Grund der neuen zu geschehen hat, so daß auch die höheren Normalsätze der neuen Statuten maßgebend sind. Eine besonders wichtige Anwendung findet die Rückwirkung den Geschlechtskranken gegenüber, deren Verpflegung am 1. Januar nach Maßgabe des seitherigen Rechts noch nicht vollständig erledigt ist. Wenn ein solcher Kranker, dem nach Maßgabe des bisherigen Rechts ein Anspruch auf Krankengeld überhaupt nicht zustand, sich am 1. Januar bereits 11½ Wochen in Pflege befindet, so steht ihm nicht nur für weitere 19½ Wochen der Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung zu, sondern er kann auch für diese Zeit das Krankengeld beanspruchen, das ihm bisher versagt war, weil die Kasse von ihrer Befugnis des statutarischen Ausschlusses des Krankengelds für diesen Fall Gebrauch gemacht hatte. Weitere Beispiele lassen sich ohne Schwierigkeiten anführen, es geht aber aus den mitgeteilten schon hervor, daß die Rückwirkung des den Versicherten günstigeren neuen Rechts, gleichviel ob dies in dem Gesetze selbst oder auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung in den Statuten enthalten ist, auf die bereits anhängigen Versicherungsfälle für zahlreiche Versicherte von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung sein wird; es muß daher darauf geachtet werden, daß die wohlwollende Bestimmung eine entsprechende Anwendung findet.

Der Arbeitslosenversicherungsverein in Leipzig, dem der Rat der Stadt eine jährliche Unterstützung von 5000 ℳ zu bewilligen vorgeschlagen hatte, begegnete bei den Stadtverordneten so wenig Sympathien, daß sie jene Unterstützung strichen und lediglich die Geschäftsräume dem Verein auf drei Jahre unentgeltlich zu überlassen sich entschlossen. Bemerkenswert sind die Motive zu dieser Stellungnahme der Stadtverordneten. Maßgebend für die Ablehnung war für einen Teil der Stadtverordneten die Anschauung, daß man den Arbeiter nicht vor dem Handwerker bevorzugen dürfe, für den anderen, daß der Versuch zu einem greifbaren Resultat nicht führen und Stückwerk bleiben werde, daß man vielmehr auf die obligatorische Versicherung durch das Reich hinarbeiten müsse. Und von sozialdemokratischer Seite wurde die ganze Aktion gar als „politische Quacksalberei“ bezeichnet. Die Arbeitslosigkeit sei eine Erscheinung kapitalistischer Produktionsweise und werde nur mit der Beseitigung derselben schwinden. Wenn der Rat nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit schaffe, könne den Arbeitslosen besser als durch die Versicherung geholfen werden. Die sozialdemokratischen Stadtverordneten hielten das Experiment grundsätzlich nicht nur für verfehlt, sondern für direkt schädlich, weil den versicherten Arbeitslosen eher Arbeit zugewiesen werden würde, als den nichtversicherten Arbeitern — die Arbeitslosenversicherung ist nämlich eine Erweiterung des Vereins für Arbeitsnachweis in Leipzig —. Die Minderheit der Stadtverordneten, die nur 20 Stimmen für die Ratsvorlage aufbringen konnte, machte gegenüber diesen schiefen und kurzsichtigen Ausführungen geltend, daß die Förderung des Arbeitslosenversicherungsvereins im Gegenteil von großer sozialpolitischer Bedeutung sei, wenn man die starke Zunahme der großstädtischen Bevölkerung in Betracht ziehe. Zudem werde die Arbeitslosenversicherung zur Minderung der Notstandsarbeiten und der Armenunterstützungen führen. Gegenüber den oben angeführten Phrasen und Bedenken der sozialdemokratischen Stadtverordneten Leipzigs verdient das Urteil des „Korrespondenten für Deutschlands Buchdrucker“, die jedenfalls in positiver Arbeiterfürsorge mehr Erfahrungen und Leistungen aufzuweisen haben als jene Leipziger Stadtverordneten, ernste Beachtung. Er schreibt:

„Wir sind der Ansicht, daß man diese „sozialpolitische Quacksalberei“ ruhig versuchen sollte; wir erblicken in dieser Art von Arbeitslosenversicherung auch nur eine Zuschußkasse für die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung, wobei noch zu bedenken, daß bis dato knapp die Hälfte unserer Organisationen diesen Unterstützungszweig eingeführt hat. Wir wollen und wir müssen zu einer Reichsarbeitslosenversicherung kommen. Dieses weitgesteckte Ziel kann aber mit der stereotypen Abwimmelung, daß auf diesem Gebiete noch gar keine Erfahrungen vorliegen, gewiß nicht erreicht werden, sondern zu diesem Zwecke muß eben experimentiert werden, und was diesbezüglich in Köln, Gent, Lüttich und Zürich unternommen, sind doch auch nur Versuche, ebenfalls nur Etappen zum großen Ziele: staatliche Arbeitslosenversicherung.“

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die obligatorische staatliche Fürsorge für „verlassene“ Kinder in Ungarn.

Wir haben in Nummer 5 und Nummer 47 des Jahrganges X über die Einführung der staatlichen Fürsorge in Ungarn für alle der öffentlichen Versorgung bedürftigen Kinder, — „verlassene“ Kinder, wie das Wort des Gesetzes lautet — berichtet. Am 1. September 1903 ist nun ein Erlaß des Ministeriums des Innern über die Organisation dieses staatlichen Kinderschutzes erschienen, der folgende Bestimmungen enthält:

„Verlassen“ und damit zur staatlichen Versorgung berechtigt sind alle jene Kinder unter 15 Jahren, für deren gehörige Erziehung und Erhaltung die hierzu verpflichteten Eltern und Großeltern nicht sorgen können und die von Verwandten oder humanitären Institutionen nicht versorgt werden. Wer stellt nun diese Verlassenheit eines Kindes fest? Bisher geschah dies durch die Verwaltungsbehörden, deren Verfügung in letzter Instanz der Minister des Innern zu genehmigen hatte. Selbstverständlich war es dabei unvermeidlich, daß fiskalische Gesichtspunkte stark in den Vordergrund traten. Der jetzige Erlaß gibt die Feststellung des Anspruches auf staatliche Versorgung vollständig in die Hände der Gemeinde-Waisenämter; somit bestimmt über die Aufnahme in die Versorgung auf Kosten des Staates eine autonome Gemeinde-Behörde. Dieser Wirkungskreis der Waisenämter wird auch nicht durch eine Aufzählung der Verlassenheitsursachen eingeschränkt. Die einzige Definition dafür, welches Kind der öffentlichen Versorgung durch den Staat anheim zu fallen hat, bleibt die obengegebene. Ja die Verfügung geht noch weiter und schreibt den Waisenämtern vor, daß in Fällen, wo die Erhalter irgend eines Kindes für die Erziehung und Wartung, für das moralische und körperliche Wohlbefinden des Kindes nicht gehörig sorgen, die Waisenämter einzuschreiten haben, damit das Kind in staatliche Fürsorge kommt. Da aber das Vorgehen der Waisenämter in gewissen Fällen jedoch zu lange dauerte und zu Schädigungen der Gesundheit des Kindes führen könnte, so hat der Erlaß vorgesehen, daß in allen solchen Fällen, sowohl die administrativen Behörden als auch die Direktoren der staatlichen Kinderasyle das Recht haben, das Kind ohne jede weitere Prüfung der Verhältnisse, als eben die der Dringlichkeit, in den Verband der Anstalt aufzunehmen und dann erst die Entscheidung des Waisenamtes anzurufen. Wenn die Geburt eines unehelichen Kindes den Behörden auf dem Wege des Standesamtes zur Kenntnis gelangt, ist die Gemeinde verpflichtet, zu untersuchen, ob die Notwendigkeit der Aufnahme in den staatlichen Kinderschutz nicht vorliege.

Wie sorgt nun das staatliche Kinderasyl für die in seinen Verband aufgenommenen „verlassenen“ Kinder? In dem Gebäude des staatlichen Kinderasyls selbst werden nur kranke und besonderer Pflege bedürftige Kinder behalten. Außerdem errichtet der Staat Sanatorien im Gebirge und an Seen für kranke Kinder, Internate für besonders strenger Erziehung Bedürftige, endlich Fachinternate für Gewerbe und Ackerbau. Außer diesen geschlossenen Anstalten werden alle Kinder prinzipiell in entgeltliche Außenpflege zu ausgewählten Pflegeeltern, möglichst auf dem Lande, gegeben. Säuglinge müssen prinzipiell gestillt werden, außer wenn hygienische Ursachen dies verbieten (z. B. Syphilis). Die in Außenpflege kommenden Kinder werden zum größten Teile in einzelnen hierfür ausgewählten Städten oder Dörfern untergebracht, die man dann „Kinder-Kolonien“ nennt. Bietet sich aber für ein Kind bei irgend einem nicht zur Haltung verpflichteten Verwandten oder aber selbst bei armen, doch sonst zur Erziehung befähigten Großeltern eine gute Pflegestelle, so kann das Kind dorthin auf Staatskosten gegeben werden, wenn der Ort sonst auch keine Kinderkolonie ist. Eine besonders günstige Wirkung für die Säuglingssterblichkeit hat jene Verfügung im Sinne, nach welcher der Direktor des staatlichen Kinderasyles jedes der staatlichen Fürsorge bedürftige Kind während der Zeit der Säugung zu seiner eigenen Mutter als Pflegepartei geben kann, worauf dann die Mutter das Pflegegeld als Unterstützung für die Dauer der Säugung und den hierauf folgenden Monat erhält.

Ganz neu ist jene Bestimmung (§ 29), wonach, wenn es für das gesundheitliche Interesse des Kindes von Vorteil ist, daß das

Kind während der ganzen Periode der Säugung durch die eigene Mutter genährt werde, der Direktor die Mutter gemeinschaftlich mit dem Kinde in einer der Kinderkolonien unterbringen kann. Das Pflegegeld wird dann für die Erhaltung der Mutter gezahlt. Zur Annahme dieser viel umstrittenen Vorschrift führte die Ueberlegung, daß erstens ein wirklich hervorragendes hygienisches Ergebnis nur durch die Erhaltung der Mutterbrust für den Säugling zu erreichen ist; zweitens aber die Erfahrung, daß Frauen, die sich, um ihr Kind selbst stillen zu können, ein Jahr lang in einem Dorfe, in einer Bauernfamilie ohne jedes Gehalt nur für den nackten Lebensbedarf internieren lassen, auf einer sittlich höheren Stufe stehen, als wenn sie, was bisher meistens geschah, als Lohnammen, durch üppige Verpflegung verwöhnt, in herrschaftlichen Familien das Säugungsjahr zubringen. Endlich sprach die Tatsache mit, daß eine Mutter, die ein ganzes Jahr ihr Kind gestillt hat, auch in Zukunft mit größerer Liebe für ihr Kind sorgt, mit unendlich stärkeren Banden an ihr Kind geknüpft ist, als die Mutter, die den kaum einige Tage alten Säugling einer Anstalt übergibt und dann in den seltensten Fällen noch viel von ihrem Kinde wissen will.

Der Erlaß gestattet auch die Gründung von Familienkolonien, d. h. bei moralisch besonders befähigten und auf einer gewissen Bildungsstufe stehenden Familien — in erster Reihe wird an Lehrer gedacht — die über die nötigen Wohnräume, Garten oder Felder verfügen, können 10—20 Kinder gleichen Geschlechts untergebracht werden. Kranke Kinder werden, sofern der Arzt der Kinderkolonie die Anstaltsbehandlung für zweckmäßig erachtet, in das Krankenhaus der staatlichen Kinderasyle zurückgebracht.

Die Erziehung der Kinder geschieht entsprechend dem Niveau der Pflegeeltern; besonders begabten Kindern sichert das Gesetz Freiplätze in staatlichen Erziehungsanstalten zu. Bis zu 12 Jahren darf das Kind überhaupt zum Zwecke des Erwerbes nicht beschäftigt werden, von 12—15 Jahren nur insofern, als es zu seiner Ausbildung notwendig ist.

Der Kontrolle der Pflegestellen wendet der Erlaß besondere Aufmerksamkeit zu. Jedes Kind wird von dem Koloniearzte und außerdem von der weiter unten zu erwähnenden Koloniekommission überwacht. Ueber jedes Kind führt der Direktor der staatlichen Kinderasyle ein gesundheitliches Stammbuchblatt, das ein klares Bild über die körperliche Entwicklung des Kindes geben muß. Kinder unter 2 Jahren, die in Außenpflege gegeben werden, müssen anfangs wöchentlich untersucht werden, später monatlich. In den Sommermonaten müssen alle Kinder unter 2 Jahren wöchentlich untersucht werden.

Die Organisation der staatlichen Kinderasyle ist folgende: An der Spitze der Anstalt steht der Direktor-Chefarzt. Er verfügt über den Sekundärarzt, den Koloniearzt, den Aufsichtsarzt, der zur Kontrolle die einzelnen Kolonien bereist, den Verwalter, den Kontrolleur, das entsprechende Hilfspersonal an Schreibern, Wärtern, Dienern und Ammen. Selbstredend korrespondiert die Anstalt portofrei und hat Eisenbahnfreikarten für den Transport der Kinder und ihrer Begleiter.

Ueber die Herausgabe eines Kindes an seine Angehörigen entscheidet nach Anhörung aller Interessierten, in erster Linie des Direktors der Anstalt, dasjenige Waisenamt, das die Notwendigkeit der Aufnahme in staatliche Fürsorge ausgesprochen hatte. Mit erreichtem 15. Jahre wird das Kind aus dem Verbande des staatlichen Kinderasyls entlassen. Der Direktor der Anstalt hat mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß die Existenz des Kindes von da ab gesichert wird.

Die Kosten der staatlichen Kinderasyle trägt bis zum 7. Jahre der Staat, vom 7. bis 15. Jahre trägt der Staat die Kosten auch, erhebt sie aber von der zuständigen Gemeinde. Die Gemeinden haben zur Deckung dieser Kosten aus den Erträgnissen der Waisendepositkassen einen Reservefonds zu bilden; außerdem trägt zu diesem Fonds speziell noch der Staat und das Komitat bei. Um die einzelnen Gemeinden mit den Kosten der staatlichen Kinderfürsorge gleichmäßig zu belasten, können die Komitate eine Steuer einführen, die aber 1 % der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

Um die Mitwirkung der Gesellschaft und der lokalen Behörden dem staatlichen Kinderschutze zu sichern, werden in jedem Orte, wo Kinder in entgeltliche Außenpflege untergebracht sind, Aufsichtskommissionen gebildet. Die hierbei interessierten amtlichen Personen sind von selbst Mitglieder dieser Kommission; weitere 24 Mitglieder, zur Hälfte Männer, zur Hälfte Frauen, wählt der Gemeinderat. Die Aufgabe dieser Koloniekommissionen ist ein Zusammenwirken der humanitären Institutionen mit dem staatlichen Kinderasyl zu sichern und die Beaufsichtigung der Pflegestellen vom erzieherischen Standpunkte zu leiten. Hierbei werden die Kinder nach dem „Elberfelder System" einzeln den Mitgliedern der Kommission zugeteilt. Im Wirkungsgebiete des staatlichen Kinderasyls wird ebenfalls eine Kommission gebildet, in der außer den interessierten Behörden alle Koloniekommissionen und alle humanitären Vereine vertreten sind, die auf dem Arbeitsfelde des staatlichen Kinderasyls tätig sind. Endlich errichtet die Regierung eine Landes-Kinderschutzkommission, deren Vorsitz der Minister des Innern führt. Diese Kommission dient der Förderung des Kinderschutzwesens im allgemeinen; sie soll der Regierung Anregungen und Meinungsabgaben geben.

Für die im Auslande zuständigen Kinder gelten ganz dieselben Vorschriften, wie für die heimischen Kinder; der Minister des Innern sucht in diesen Fällen mit den ausländischen Behörden ein Abkommen zu treffen. Zur Pflege des Zusammenwirkens von Staat und Gesellschaft, endlich zur intensiven Beaufsichtigung der Tätigkeit der staatlichen Kinderasyle ist die Stelle eines Landesinspektors der Kinderasyle geschaffen. Der Erlaß aber besonders das Weglassen der taxativen Verlassenheitsgründe, das Einführen der autonomen Waisenämter als Beurteiler der Bedürftigkeit, das Aussprechen des Rechtes auf die staatliche Versorgung — sind Errungenschaften auf dem Gebiete des staatlichen Sozialismus, die meines Wissens bisher kein Staat außer dem ungarischen aufweisen kann.

Die der Verordnung zugrunde liegenden beiden Gesetze, die dem früheren Ministerpräsidenten Koloman von Szell zu danken sind, haben in beiden Häusern des ungarischen Reichstags einstimmige Annahme gefunden.

Temesvar. Dr. Alexander Szana.

Museum für Arbeiterwohlfahrt in München. Der dritte Jahresbericht, der kürzlich erschienen ist, enthält unter anderem neben einem einleitenden Berichte Referate über Arbeiterkonsumvereine in Bayern (von K. Bernatz, Assistentin im Gewerbeaufsichtsdienste) und über die Museums-Sonderausstellung für Sicherheitsvorrichtungen an Aufzügen und sonstigen Hebezeugen in München 1903 (von F. X. Karsch, Assistent im Gewerbeaufsichtsdienste), eine Abhandlung über die Gesundheitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter Bayerns nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Vortrag von Prof. Dr. med. M. Hahn) und eine Katalogübersicht nach dem Stande vom 15. September 1903. Von besonderer Wichtigkeit erscheint die im Berichtsjahre ins Leben gerufene Vorführung von Schutzvorrichtungen im Betriebe, worüber nähere Mitteilungen gegeben werden. Aus dem Berichte ist zu ersehen, daß die Museumssammlungen einer stetigen Vermehrung sich zu erfreuen hatten und daß auch das Interesse an den Darbietungen des Museums, wie der gegenüber dem Vorjahre erheblich gesteigerte Besuch beweist, in erfreulicher Zunahme begriffen ist.

Wohnungswesen.

Wohnungsenquête in Augsburg.

Am 4. Januar kommenden Jahres setzt in Augsburg eine Wohnungserhebung großen Stiles ein. Der Zeitpunkt wurde gewählt, einmal weil die laufende Enquete sich innerhalb zweier Zieltermine abwickeln soll, sodann weil aus leicht begreiflichen Gründen der Dezember als Beginn der Erhebung wenig geeignet erscheint. Der Erhebung ist das Prinzip der Ausmessung der Räume zugrunde gelegt. Damit tritt Augsburg in die Reihe der wenigen Städte ein, die gleichfalls dem Vermessen der Räume Bedeutung beilegten. In erster Linie ist es die Wohnungserhebung in Nürnberg, der Augsburg seine Wohnungsuntersuchung nicht nur in den Grundzügen, sondern bis auf die Details der Erhebungsformulare angepaßt hat. Da auch noch Fürth nach dem Nürnberger Muster ebenfalls eine Wohnungsuntersuchung veranstaltete, ist nach Verarbeitung der Ergebnisse der Wohnungsmassen der Charakter der erwünschten Vergleichbarkeit in den drei größten bayerischen Industriestädten erfreulicherweise gewahrt.

Die Augsburger Untersuchung wird eine ganz allgemeine sein. Im Gegensatz zu Nürnberg werden auch die Einfamilienhäuser im Eigentumsverhältnis mit einbezogen. Was staatliche und sonstige Gebäude anlangt, so ist der Ausschluß der Erhebung nur für wenige Gebäude zutreffend: die Militärgebäude, Klöster und Gefängnisse. Wie in Nürnberg, so war auch hier der Grundsatz der weitesten Verzweigung der Erfragungsmomente bei der Herstellung der Erhebungspapiere maßgebend. Die Erhebungsformulare berücksichtigen in mitunter sehr detaillierter Weise die hygienischen, ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Wohnungsfrage. Die Wohnungskarte, hergestellt aus steifem farbigen Papiere, umfaßt in ihrer Ausgliederung der Erfragungspunkte 23 Erhebungs-

rubriken, die ihrerseits wiederum in die notwendigen Spalten sich teilen. So gliedert sich die Rubrik der Beschreibung der einzelnen Wohnräume, in der namentlich die Feststellung der Größenmasse der Räume, die Zahl der Fenster, die Beleuchtung, Heizbarkeit, Trockenzustand, hauptsächlich aber die Schlafbelegung der Räume gegliedert nach Alter, Geschlecht und Sozialstellung zum Haushaltungsvorstande, von großer Wichtigkeit sind, in 22 Spalten. Insbesondere ist den sanitären Verhältnissen in ausgedehnter Weise Rechnung getragen, indem der Feststellung der Abwasser- und Abortverhältnisse in ihren vielfachen Komplikationen ein breiter Raum angewiesen ist. Für die Aftermieter, die wegen ihrer speziellen Bedeutung sich eigener Rubriken erfreuen, ist die berufliche Gliederung zwecks Gegenüberstellung sozialer Gruppen der Mieter und Aftermieter erfragt, was in Nürnberg nicht der Fall war. Der Hausbogen als zweites Erhebungspapier bezieht sich in seinen Fragen auf Allgemeinverhältnisse des Hauses zum Zwecke einer möglichst differenzierten Häuserstatistik.

Die Wohnungsaufnahme selbst soll durch 15 Erhebungspersonenpaare bewerkstelligt werden. Die eine Hälfte besteht aus Schreibgehilfen, die mit den Erhebungspapieren ausgestattet sind und die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen haben. Die technischen Obliegenheiten der Erhebungsformulare, die Messungen und sonstigen bautechnischen Untersuchungen fallen der anderen Hälfte zu, die aus Bautechnikern mit genügenden Kenntnissen sich zusammensetzt. Je ein Schreibgehilfe und ein Techniker zusammen werden von Haus zu Haus geschickt und zwar in der Weise, daß das gesamte Erhebungspersonal nicht auf vorher fixierte Erhebungsbezirke zerstreut ans Werk geht, sondern in möglichstem Zusammenhalten geschlossen einen bestimmten Bezirk gemeinsam aufnimmt. Der allabendliche Einlauf durch einen Erhebungsbeamten, sowie dessen Abfertigung für den nächsten Tag wird im Interesse der Materialkontrolle und der Erfassung der Arbeitsleistung eines jeden Personenpaares genauer Buchführung unterworfen. Die Revision der eingelaufenen Erhebungspapiere vollzieht sich auf dem Statistischen Bureau. Dem Publikum gegenüber werden zwei Maßnahmen getroffen. Nach Schluß der täglichen Aufnahmetätigkeit bringt ein Erhebungsbeamter sogenannte Benachrichtigungsformulare in die Wohnungen, um damit Anzeige zu erstatten, daß im Laufe des nächsten oder der nächsten Tage die Wohnungserhebung eintrifft. Dann wird zu Beginn der Erhebung als allgemeine Maßnahme durch Artikel und Inserate in sämtlichen Tagesblättern die Bevölkerung auf die Wohnungserhebung aufmerksam gemacht, „über die Ziele derselben aufgeklärt und gebeten, den Erhebungsbeamten ihre Arbeit durch verständiges Entgegenkommen zu erleichtern.“ (Bücher, Baseler Enquete.) Nach den Nürnberger Ergebnissen entfielen im Gesamt-Durchschnitt auf 1 Personenpaar-Tagesleistung 25,3 Wohnungsaufnahmen. Demnach dürften in Augsburg 15 Erhebungspaare bei 20 000 Wohnungen und 4540 Wohngebäuden in dem Zeitraum von ungefähr 60 Tagen den wichtigsten Teil der Wohnungserhebung, die Materialbeschaffung erledigen. Ueber die weitere Entwicklung soll später Nachricht gegeben werden.

Augsburg. Dr. Hans Rost.

Allgemeiner deutscher Wohnungskongreß. Am 13. Dezember hat, wie uns geschrieben wird, unter zahlreicher Beteiligung die konstituierende Sitzung des für den Herbst 1904 in Aussicht genommenen Wohnungskongresses in Frankfurt a. M. stattgefunden. Als erster Vorsitzender des Ausschusses und damit für den Kongreß selbst wurde Reichstagsabgeordneter Prinz zu Schönaich-Carolath, als erster stellvertretender Vorsitzender Ch. Hallgarten-Frankfurt a. M., als zweiter Landesrat Dr. Liebrecht-Hannover gewählt; Schatzmeister sind Justizrat Dr. Oswald-Frankfurt und Direktor Dr. Rißler-Frankfurt, Generalsekretär Dr. v. Mangoldt-Dresden, dessen Stellvertreter Dr. E. Cahn-Frankfurt; als Beisitzer sind zunächst Vertreter der katholisch-sozialen Bestrebungen und der Krankenkassen in Aussicht genommen. Nach einem Begrüßungsabend soll die Arbeit des Kongresses mit einem Generalbericht über den Stand der Wohnungsfrage beginnen. Erstes Hauptthema wird die Erörterung der Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinde in der Wohnungsfrage mit besonderem Hinblick auf das preußische Wohnungsgesetz und die Haltung des Reichs sein. Am zweiten Tage soll dann die wichtige Frage der Beschaffung des Baukapitals nach allen Richtungen hin behandelt werden. Den Beschluß wird eine große Versammlung bilden, in der die Zusammenhänge der Wohnungsfrage mit den anderen gemeinnützigen und sozialpolitischen Bestrebungen erörtert werden sollen.

Entwurf eines Heimstättengesetzes. Zentrum und Konservative haben im Reichstag den Entwurf eines Heimstättengesetzes abermals eingebracht. Danach soll jeder Deutsche nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte haben. Die Errichtung erfolgt durch Eintragung eines geeigneten Grundstückes in das Heimstättenbuch. Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen. Sie muß wenigstens einer Familie Wohnung gewähren und die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ermöglichen. Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf bis zur Hälfte des Wertes und zwar nur mit Renten oder mit Annuitäten verschuldet sein. Die Renten oder die Annuitäten müssen durch Amortisation getilgt werden. Der Zwangsvollstreckung sollen die Heimstätten nur in einer ganz beschränkten Anzahl von Fällen unterliegen. Die Heimstätte soll unteilbar sein und sich immer nur auf einen vererben. Die Aufhebung der Heimstätteneigenschaft erfolgt durch Löschung im Heimstättenbuch. Die Löschung kann durch Beschluß der Heimstättenbehörde auf hinreichend begründeten Antrag des Heimstätteneigentümers dann erfolgen, wenn der Ehegatte und die Renten- oder Annuitätenberechtigten zustimmen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Gewerbegerichte in Oesterreich. Ministerialrat Dr. Hugo Schauer hat über die Gewerbegerichte in Oesterreich eine Monographie geschrieben, die in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ im 12. Bande erschien und auch separat herausgegeben ist. Der Anlaß dazu ist eigenartig. Als nämlich am Ende des vorigen Jahres Ergänzungswahlen für das Gewerbegericht Wien stattfanden, vereitelten die Arbeitgeber einer Gruppe durch Wahlenthaltung den ersten Wahlgang; unterstützt durch einige größere Unternehmerorganisationen wollten sie damit ihre Unzufriedenheit mit den Gewerbegerichten überhaupt und speziell mit der Organisation und Wirksamkeit des Wiener Gewerbegerichts ausdrücken. Der Regierung wurden gleichlautende Petitionen überreicht. Das Justizministerium berief eine Enquete ein. Die Petitionen forderten eine Scheidung der Wahlkörper und Senate des Gewerbegerichts in solche für handwerksmäßig und für fabrikmäßige Betriebe, ferner Vermehrung und zweckentsprechende Zusammenlegung der Fachgruppen, Vereinfachung des Wahlverfahrens, Gewährung von Diäten auch an die Unternehmerbeisitzer aus dem Handwerk und dem Kleingewerbe, strikte Bestimmungen über Mutwillensstrafen, bessere Lokalitäten für das Wiener Gewerbegericht und endlich Aenderung des § 77 der österr. Gewerbe-Ordnung in dem Sinne, daß, wenn über die Kündigungsfrist nichts anderes vereinbart ist, das Arbeitsverhältnis jederzeit sofort aufgelöst werden kann, und des § 88 in der Richtung, daß der Anschlag der Arbeitsordnung genügen soll, um deren Bestimmungen über den Arbeitsvertrag für den Arbeitgeber und den Arbeiter rechtsverbindlich zu machen. Schauer gibt eine Geschichte der Gewerbegerichtsbewegung Oesterreichs, eine Darlegung ihrer Voraussetzungen und der Wirksamkeit der 15 bisher eingesetzten Gewerbegerichte, sowie der Schwierigkeiten, die Neugründungen entgegenstehen, und schildert endlich ihre Wirksamkeit an der Hand eines ausführlichen statistischen Materials. Die Objektivität der Gewerbegerichte kann nach den bisherigen Erfahrungen auch in Oesterreich nicht bezweifelt werden. Alles in allem bedeutet die Judikatur der Gewerbegerichte auch in Oesterreich einen großen Fortschritt in der rechtlichen Behandlung des gewerblichen Lohnrechtes. Die Aenderung in der Handhabung der Rechtsnormen mußte sich freilich für die Gewerbetreibenden nicht selten in unerwünschter Richtung fühlbar machen, denn durch die Gerichte werden nun auch jene Bestimmungen der Gewerbeordnung durchgeführt und angewendet, die früher nicht in diesem Maße praktisches Recht waren. Die Tragweite mancher Bestimmung der Gewerbeordnung kommt jetzt erst den Beteiligten, und zwar zumeist dem Arbeitgeber, zum vollen Bewußtsein. Der prompte Rechtsschutz, den die Gerichte gewähren, führt bei vorzeitiger Entlassung, bei Aussetzenlassen mit der Arbeit, bei unberechtigten Lohnabzügen und ähnlichem unvermeidlich zur tatsächlichen Ersatzleistung, während früher zwar der Anspruch auch bestand, aber nicht geltend gemacht wurde. Die gesetzliche Kündigungsfrist bestand zwar, die Arbeiter sahen aber früher darin nur ein Hindernis für ihre Freizügigkeit und für die beliebige Einstellung der Arbeit. Für die Arbeitgeber ergeben sich aus dieser Kündigungsfrist nur Vorteile, weil sie selten auf Kündigungsentschädigungen belangt wurden, während sie selbst den kontraktbrüchigen Arbeiter bestrafen lassen und zur Rückkehr in die Arbeit bringen konnten. Durch die Gewerbegerichte wird das Gesetz nach beiden Seiten gehandhabt, und so treten dessen Vor-

und Nachteile zutage. Schauer kommt zu dem Schluß: „Wenn man den Gewerbegerichten Zeit läßt sich einzuleben, wenn man sie als eine Justizeinrichtung, frei von den Einflüssen politischer Parteien und sozialer Klasseninteressen, sich betätigen und entwickeln läßt, so werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Vorteile der Gewerbegerichte immer mehr und mehr würdigen." Er beruft sich für diese Hoffnung auf die Erfahrungen im Deutschen Reich, sogar die „Kreuz-Zeitung" habe (Nr. 48, 1903) die Unparteilichkeit und den Nutzen der Gewerbegerichte anerkannt und die unbestrittenen Vorzüge des gewerbegerichtlichen Verfahrens zusammengefaßt in die drei Worte: Schnell, billig und bequem.

Zulassung der Frau zu den Gewerbegerichten. Auf dem III. Bayerischen Frauentage in München hat Herr Rechtsanwalt Dr. Eduard Bloch (München) einen formvollendeten, wissenschaftlichen Vortrag für das aktive und passive Wahlrecht der Frauen zu den Gewerbegerichten gehalten, der jetzt im Sonderdruck vorliegt. Wir stimmen seiner Schlußforderung aus sozialpolitischen und Billigkeitsgründen zu, die er aus der Geschichte unserer gewerblichen Entwicklung herleitet und mit vielerlei Gründen belegt. Nicht folgen können wir seinen Deduktionen, wo er — für das passive Wahlrecht eintretend — behauptet, bei den G. G.-Streitigkeiten in Berlin, wo Frauen eine Rolle spielten, nähme ein großer Prozentsatz seinen Ausgang in Betrieben, die heutzutage fast ausschließlich der weiblichen Domäne angehörten. Bezüglich all dieser Betriebe fehlt es aber naturgemäß den Männern an Sachkunde. Mit Verlaub, das ist ein Irrtum. Die besten Frauenschneider sind — Männer, die besten Modistinnen sind — Männer und — in Berlin, um das es sich hier handelt — haben die männlichen Konfektionäre wenn nicht die größere, so doch mindestens dieselbe Sachkunde wie die weiblichen, während die etwaigen weiblichen Beisitzer schwerlich eine nur annähernde Sachkunde von männlichen Berufen haben. Indes, das ist nur ein Punkt, vor dessen Betonung wir warnen möchten; er dürfte nur in kleinen Städten zutreffen. Im übrigen bedauern auch wir mit dem Würzburger Universitätsprofessor Dr. Piloty, daß die Schöffenfähigkeit nicht einmal praktisch auf die Frau ausgedehnt und dadurch bisher auch ihre Wahl zum Gewerbegerichtsbeisitzer nicht für möglich erachtet worden ist, wiewohl sie Gehilfinnen des Gewerbeinspektors, Vormünderinnen ꝛc. werden können und wir verwundern uns, weshalb man nicht dem österreichischen oder italienischen Vorbilde gefolgt ist und den arbeitenden Frauen das aktive Wahlrecht gegeben hat, obwohl es vor Einführung des Gewerbegerichtsgesetzes an den Gewerbegerichten in Leipzig und Frankfurt a. M. (Einfluß Dr. v. Miquels) bestand.

Literarische Mitteilungen.

Aufgaben der Gemeindepolitik. („Vom Gemeindesozialismus.") Von Adolf Damaschke, Vorsitzender des Bundes der Deutschen Bodenreformer. 5. wesentlich erweiterte Auflage, 13.—20. Tausend. Verlag von Gustav Fischer in Jena. Preis 1 ℳ 50 ₰.

Der Inhalt dieses Buchs ist nach des Verfassers Absicht „die kurze Darstellung der volkswirtschaftlichen Fragen, die heute innerhalb der deutschen Gemeindepolitik Gegenstand des Streites sind". Daß die Ausführung dieser Absicht trefflich gelungen ist, beweist der ungemein starke Anklang, den das Buch bisher gefunden hat. Bildungsfragen, Arbeiterfragen, Mittelstandsfragen, Zuwachsrente, Grundeigentum, Wohnungsfrage, Steuerfragen, Gemeindliche Betriebe bilden die Hauptabschnitte. „Im ganzen Buch wird keine Forderung erhoben, die nicht an irgend einer Stelle schon in deutscher Praxis durchgeführt ist." Die neue Auflage wird die Zahl der Freunde des Buchs sicher erheblich vermehren.

Führt die Hygiene zur Entartung der Masse? Von Prof. Dr. Max Gruber, München. Stuttgart. Verlag von Ernst Heinrich Moritz. (Preis 75 ₰.)

Von dem ausgezeichneten Vortrag, den der Nachfolger Pettenkofers auf der Generalversammlung des deutschen Vereins für Volkshygiene in Dresden am 31 Juli 1903 gehalten hat, ist in der „Soz. Praxis" in Sp. 97 eine Wiedergabe des Inhalts erschienen, die hoffentlich recht viele veranlaßt, jetzt den vollen Wortlaut dieser wertvollen Ausführungen kennen zu lernen.

Körperpflege durch Wasseranwendung. Von Professor Dr. H. Rieder-München. Stuttgart, Verlag von Ernst Heinrich Moritz. Preis geb. 2 ℳ.

Die „Bibliothek der Gesundheitspflege", die der genannte Verlag herausgibt, soll in Einzeldarstellungen die junge Wissenschaft der persönlichen Hygiene weitesten Kreisen in Einzeldarstellungen hervorragender Sachverständigen näher bringen. Das vorliegende Bändchen ist auf dem behandelten Gebiete zur Erreichung dieses Ziels vortrefflich geeignet.

Dr. Fauquet, la protection légale des femmes avant et après l'accouchement.

Strool et Fagnot, la réglementation hebdomadaire de la durée du travail; le repos du samedi.

Martin Saint-Léon, l'âge d'admission des enfants au travail industriel; le travail de demi temps

Sämtlich Paris, Felix Alcan. Je 60 Centimes.

Diese drei gelben Hefte stellen die ersten Veröffentlichungen der Association nationale française pour la protection légale des travailleurs, gewissermaßen der französischen Schwester unserer Gesellschaft für soziale Reform, dar. Es sind die in den Sitzungen der Association während des Frühjahrs 1903 erstatteten Referate, einschließlich der sich daran knüpfenden Diskussionen.

Der erste Vortrag schildert das schweizer Vorbild auf dem Gebiete des Wöchnerinnenschutzes und fordert in dem nach dieser Richtung noch durchaus rückständigen Frankreich auch mindestens zwei Monate Schonung für die Frauen vor und nach der Niederkunft, Säuglingskrippen für größere Betriebe und Mutterschaftsversicherung. — Der zweite Vortrag befaßt sich mit der Frage, ob bei der durch das Arbeitszeitgesetz vom 30. März 1900 vorgeschriebenen Einführung des Zehnstundentages vom 1. April 1904 ab die gesetzliche Arbeitsdauer auf die ganze Woche oder auf die einzelnen Tage verrechnet werden, ob man nicht an fünf Tagen je 11 Stunden und am Sonnabend dann nur fünf Stunden arbeiten lassen solle. Strool ist für die „Sonnabendruhe" in dieser Form, Fagnot empfiehlt täglich 10½ Stunden und Sonnabends 7½ Stunden zu arbeiten, und das Gesetz über den Zehnstundentag dahin abzuändern, daß eine Maximalarbeitswoche von 60 Stunden festgelegt werde.

Das Referat St. Léons behandelt die gewerbliche Kinderarbeit, die durch das Gesetz vom 30. März 1900 Kindern über 12 Jahren in weitestem Umfang gestattet ist, und fordert eine Enquete in der Richtung, ob man nicht die Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen auf Halbtagsarbeit beschränken müsse.

F. Fagnot, Le Syndicatisme anglais. Résumé historique (1799–1902). Paris, Société Nouvelle de Librairie et d'Edition. 1903. Fr. 0.50.

Dieses Heftchen bildet Band 16 der recht nützlichen Bibliothèque socialiste, die die wichtigsten Dokumente des sozialistischen Denkens und die bedeutendsten Erscheinungen der Arbeiterbewegung durch knappe, leicht lesbare Darstellungen dem Verständnis der Massen erschließen will. Theoretiker und Praktiker des Sozialismus, Philosophen und Künstler des sozialen Gedankens kommen hier zu Worte. Neben Marx William Morris, neben Vandervelde Anatole France. Das vorletzte Heft 15 hatte Millerand zum Verfasser, der den französischen „Reformsozialismus" darin behandelte. Das vorliegende Heft von Fagnot über die englische Gewerkvereinsbewegung ist ein Auszug aus dem Webb'schen Werke History of trade unionism, ergänzt durch einige statistische Daten über die letzten Jahre.

Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen in Deutschland, sein gegenwärtiger Stand und seine fernere Ausgestaltung. Von Alfred Roth, Hamburg, Verlag der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. Preis 50 ₰.

Es ist ein unbestreitbares Verdienst des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, daß er die wichtigsten Zeit- und Streitfragen des kaufmännischen Berufs, die Bestrebungen der organisierten Gehilfen nach geistiger, wirtschaftlicher und sozialer Hebung in fortlaufenden Schriften eingehend erörtert. So in früheren Heften das Recht des Handlungsgehilfen, den Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe, die Sonntagsruhe u. a. m. Die vorliegende Arbeit gibt einen ziemlich erschöpfenden Ueberblick über den Stand des kaufmännischen Fortbildungswesens in allen seinen Zweigen und knüpft daran Vorschläge zur weiteren und besseren Ausgestaltung. Sie ist der Beachtung all derer, die sich um die Sozialpolitik des Kaufmanns kümmern, dringend zu empfehlen.

Spielberg, Otto, Der rechte Weg ins Leben oder die neue Ethik. Dresden und Leipzig 1903, E. Pierson's Verlag. 240 S.

Boehmer-Romundt, H., Die Jesuiten. Eine historische Skizze. Leipzig 1904, B. G. Teubner. IV und 164 S. Preis 1 ℳ.

Führer durch das kirchliche Berlin. Jahrgang 1903/1904. Berlin 1903, K. J. Müller, Evangelische Buch- und Kunsthandlung.

Nicklisch, Dr. H., Handelsbilanz und Wirtschaftsbilanz. Nationalökonomische Studien. Tübingen, W. Kloeres. 114 S. nebst Anhang.

Pfleger, Dr. Franz Joseph, Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. München 1904, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 95 S. Preis 2,80 ℳ.

Lieven, Fürst Maximilian, Die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland. I. Abteilung, I. Bd. Die Enquete vom Frühjahr 1899 und ihre Resultate. V. Lieferung Kreis Grobin. Mitau, gedruckt bei J. F. Steffenhagen & Sohn.

Straßburg i/E., Rechnung der Stadt Straßburg i/E. für 1901.

Osnabrück, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Osnabrück für 1902.

Jahresbericht der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1902.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 31. Dezember 1903. Nummer 14.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Hintergrund des Weberstreiks in Crimmitschau.

Von Dr. Robert Wilbrandt-Berlin.

Unter zahllosen kleinen Scharmützeln und großen Schlachten ist der im Anfang der kapitalistischen Entwicklung lang ausgedehnte Arbeitstag kürzer geworden. Auf zehn Stunden, neun, acht, ja auch siebeneinhalb Stunden ist er in den großen Industrien, die fast ausschließlich Männer beschäftigen, heruntergegangen. Wo die Frauenarbeit vorherrscht, geht dieser Prozeß langsamer vonstatten. Durch Vereinsgesetze und durch großenteils hausindustrielle Arbeit an der Koalition gehindert, als meist ungelernte weniger widerstandsfähig, durch die weiblichen Interessen halb außerhalb des Berufslebens stehend und darum nur mit halber Seele dabei, endlich weniger zum Kämpfen geschaffen von Natur und durch eine lange geschichtliche Entwicklung noch gefügiger — so sind die Arbeiterinnen aus eigener Kraft weniger als die Arbeiter zum Erringen kürzerer Arbeitszeit imstande. Der Staat ist für sie eingetreten. In England ist vor fünfzig Jahren für die Textilarbeiterinnen, in Deutschland vor zwölf Jahren für alle Fabrikarbeiterinnen ein wichtiger Schritt getan worden: in England wurde der zehnstündige, in Deutschland der elfstündige Maximalarbeitstag festgesetzt.

Viel weiter sind wir seitdem nicht mehr gekommen. Während die andern Industrien voranschritten, blieb die Textilindustrie vielfach zurück: der elfstündige Arbeitstag ist heute noch in zahlreichen Textilfabriken Deutschlands zu finden. In einigen Gegenden ist er allerdings bereits dem zehn- und neuneinhalbstündigen gewichen. In den Webereien der Meeraner Gegend hat der lange Streik im letzten Vorfrühjahr den zehneinhalbstündigen Arbeitstag allgemein gemacht. In allen Fabriken prangt dort diese Vereinbarung groß gedruckt an der Wand. Nun kämpft man in Crimmitschau um den Zehnstundentag.

Warum sträuben sich denn nun gerade in der Textilindustrie die Unternehmer so besonders gegen die Arbeitszeitverkürzung? Weil hier weniger als in andern Industrien die Möglichkeit, bei verkürzter Arbeitszeit ebensoviel oder mehr zu leisten, deutlich ist. Die Spindel saust, der Webstuhl knallt, alles mechanisch; was kann der Arbeiter da tun, um durch intensivere Arbeit mehr zu leisten? Dies ist der entscheidende Punkt. Rudolf Martin, ein ausgezeichneter Kenner der Textilfabriken in den technisch wichtigsten Staaten, berichtete 1895 in einem vortrefflichen Aufsatz des „Archivs für Sozialpolitik und Statistik“ (Bd. 8) eingehend über diese Frage. Der Arbeiter allein, zeigte er, kann allerdings seine Leistung hier jetzt nur wenig vergrößern; aber die Technik, die Maschine! Auch in England, besonders aber in Deutschland, ist noch keineswegs so viel Kapital als möglich und nützlich in die Maschinen der Textilindustrie gesteckt. Die modernsten Leistungen des Maschinenbaus für die Textilfabriken warten noch auf ihre allgemeine Anwendung. Beharren bei langer Arbeitszeit, niedrigem Lohn und veralteter Technik, das ist die Gefahr in unsern Textilfabriken, das die Klippe, an der viele deutsche Unternehmungen der Textilindustrie gescheitert sind. Solches Zurückbleiben macht auf die Dauer rettungslos konkurrenzunfähig gegen voranschreitende Länder. Einmal kommt stets der Tag, wo die moderne Technik billiger produziert als die überholte, die mit langer Arbeitszeit und niedrigen Löhnen ihr Dasein fristet.

Dagegen bewirkt der soziale Fortschritt den technischen und der technische wieder den sozialen. Kurze Arbeitszeit treibt ähnlich wie hoher Lohn zum Ankauf besserer Maschinen, deren Mehrleistung jene Produktionsverteuerung mehr als ausgleicht; die besseren Maschinen ermöglichen wieder intensivere Leistung des Arbeiters. Der Arbeiter kann aber die intensivere Arbeit, die auf

seiner Seite durch die modernen Maschinen ermöglicht wird, nur verwirklichen, wenn er durch kürzere Arbeitszeit und höheren Lohn dazu befähigt wird: denn nur bessere Lebenshaltung und kürzere Arbeitszeit geben ihm dazu die Spannkraft und Frische. So setzt die volle Ausnutzung der durch die Technik gegebenen Möglichkeiten den sozialen Fortschritt sogar voraus.

Am Schluß seines Aufsatzes konnte Martin 1895 auf Grund seiner gründlichen Besprechungen mit Crimmitschauer Unternehmern schreiben: „So haben sich mir gegenüber eine größere Anzahl der Vigognespinnereibesitzer und Buckskinfabrikanten zu Crimmitschau, darunter gerade die Besitzer der größeren Firmen, dahin geäußert, daß sie mit der Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstags von zehn Stunden für alle Arbeiter sehr wohl einverstanden sein würden."

Der Zehnstundentag auch in der deutschen Textilindustrie wie in der englischen wäre nicht nur für die Arbeiter, sondern schließlich auch für die Unternehmer ein Gewinn; er wäre ein Segen für die deutsche Industrie. Dies ist der technische Hintergrund des Weberstreiks.

Warum aber kämpfen die Arbeiter mit solcher Leidenschaft um diese Arbeitszeitverkürzung? Ist's nur um des Prinzips willen oder um freie Zeit für Kulturinteressen, für Politik und fürs Wirtshaus zu gewinnen?

Als ich im vorigen Sommer in Meerane einen Fabrikweber besuchte, abends gegen 9 Uhr, hatte er ein bischen ausruhend auf dem Sofa gelegen; die Frau wusch indessen, von der Fabrik nach Hause gekommen, für die Familie. „Während des dreimonatelangen Streiks", so erzählte mir der Mann, „waren die Kinder verwöhnt: sie brauchten morgens nicht aus dem Schlaf gerissen und zu fremden Leuten gebracht zu werden. Als der Streik zu Ende war, mußte die Mutter wieder in die Fabrik."

So auch in Crimmitschau. Wenn der Streik aus sein wird, mag er nun mit einem Sieg oder mit einer Niederlage der Arbeiter enden: die Frau muß wieder in die Fabrik. Jetzt haben es die Kinder gut: während des Streiks haben sie eine Mutter. Sobald der Friede wieder da ist, wird die Sterblichkeit der Kinder wieder wachsen.

Die Kindersterblichkeit einer sächsischen Textilfabrikstadt ist, ein Beispiel für viele, mit dem Aufschwung der deutschen Industrie parallel gestiegen: sie betrug

in den Jahren	% der Sterbefälle
1825—29	32
1830—75	40
1875—99	44.

In der englischen Baumwollkrise, die unter den Textilarbeitern eine Hungersnot hervorrief, sank bekanntlich zugleich die Kindersterblichkeit: die Mütter waren arbeitslos und daher zu Hause.

Diese typischen Fälle zeigen den sozialen Hintergrund des Strebens nach Arbeitszeitverkürzung in den Webfabriken. Gerade Crimmitschau hat Dr. Rudolf Martin vor einigen Jahren als Studienobjekt für seine treffliche Arbeit über die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik gedient. Keine Industrie, in der so allgemein und in solchem Umfang die Fabrikarbeit der Mutter verbreitet ist als in den Textilfabriken. Die Mutter eine Stunde weniger in der Fabrik, eine Stunde mehr zu Haus zu haben — es wäre nicht viel, aber das Streben danach ist begreiflich!

Fast die Hälfte aller verheirateten oder verwitweten Fabrikarbeiterinnen arbeitet in der Textilindustrie. Im dem textilindustriellen „roten Königreich" sind es allein über 50 000; ihr Prozentsatz gegenüber der Gesamtzahl der Fabrikarbeiterinnen steigt von durchschnittlich kaum 25 % in den mitteldeutschen Textilstaaten bis auf 58 %. Und diese Textilfabriken sind es, in denen allein noch die elfstündige Arbeitszeit vorherrscht! **Wo die meisten Mütter in der Fabrik, da die längste Arbeitszeit!**

Man braucht nur wenig menschliches Fühlen, um den Arbeitstag dieser Frauen entsetzlich finden zu müssen. Abgestumpft, elend, niedergedrückt, mit glimmendem Haß in den Augen, wenn die Kraft dazu noch reicht, abgezehrt und hoffnungslos meistens — das ist das Bild dieser Frauen, wie ich es in etwa einem Dutzend Textilfabriken gesehen habe. Was dabei von der „Familie" bleibt, überlasse ich der Phantasie des Lesers.

Und warum sind es gerade die Textilfabriken, in denen die Mutter lernen muß, daß Stoffe wichtiger sind als Seelen?

Ich habe in sächsischen Dörfern und Städten, unmittelbar an der Bahn und vor den Toren der Fabriken, viele Hunderte von Hauswebern an ihrem Handwebstuhle gefunden. Sie arbeiten Tag und Nacht und verdienen damit, wenn Frau und Kinder spulen, günstigenfalls gegen 14 M., und wenn die Frau an einem zweiten Webstuhl arbeitet, gegen 17 M. in der Woche. Lieber aber diese hoffnungslose Qual, als in die Fabrik gehen: denn da ist der Durchschnittsverdienst 10 bis 12 M. wöchentlich; davon kann im kleinsten Fabrikneft keine Familie leben, die Frau **muß** dann mit in die Fabrik!

Die Technik hat mehr und mehr die Verwendung der billigen Frauenhand in den Textilfabriken möglich gemacht; das Streben nach billiger Arbeit hat die Frauenkörper auch an Maschinen gestellt, durch die sie geschädigt werden, und während einer Stundenzahl, die nach des verstorbenen Wörishoffers Wort die Arbeiterinnen unter „chronische Uebermüdung" drückt. Die überanstrengten Arbeiterinnen sind mehr und mehr an die Stelle der Arbeiter in den Textilfabriken getreten. In kleineren Betrieben, die mit ihrer zurückgebliebenen Technik noch Männer beschäftigen, ist daher der Lohn höher als in den großen modernen Fabriken der Nachbarstadt, die fast nur noch Frauen nehmen! Dieses Bild ist typisch für die Entwicklung in dieser ganzen Industrie. Will der Mann oder muß er in einer solchen „weiblichen" Fabrik unterzukommen suchen, so ist sein Lohn und sein Verdienst meist derselbe, zuweilen wegen der größeren Beweglichkeit der Mädchen noch geringer als der der Frauen. Wo aus der Hausweberei Fabriken geworden sind oder werden, ist meist nur Textilindustrie zu finden. Die Männer müssen daher fortwandern oder zu Frauenlöhnen in den Textilfabriken arbeiten. Jede neue Textilfabrik, vor allem jede neue mechanische Weberei, bedeutet daher vermehrte Konkurrenz der Geschlechter und damit vermehrte Fabrikarbeit der Mütter, vermehrte Auflösung der Familie und Degeneration der Menschen.

Und der Staat? Fällt seinen Leitern nicht ein, was zu tun ist? Ist ihre Aufgabe mit möglichster Behinderung der Streikenden erschöpft?

Herabsetzung des Maximalarbeitstags für Fabrikarbeiterinnen ist das erste. Die technische Möglichkeit und Zweckmäßigkeit dieses Schrittes haben wir gesehn. Er würde den Arbeiterinnen und meist auch den Arbeitern Erleichterung der Arbeitslasten bringen. An denjenigen Maschinen, die dem weiblichen Organismus schädlich sind, ist eine besondere Arbeitszeitverkürzung oder ein gänzliches Verbot der Frauenarbeit am Platze. Das alles würde zugleich die Männerarbeit an Stellen bringen, an denen man jetzt die billigere Frauenarbeit mißbraucht.

Da aber in den meisten Textilfabriken bei genügender Arbeitszeitverkürzung und Hygieneverbesserung die weibliche Arbeit tatsächlich genügt, also nicht zu beseitigen ist, so muß der Staat, um das industrielle Gleichgewicht der Geschlechter herzustellen, Mittel größeren Stils anwenden. Sei es mit eigenem Kapital, sei es durch Privatunternehmer: der Staat muß an diesen Plätzen die Anlage von Fabriken bewirken, welche Männerarbeit brauchen. Teppichwebereien, Spitzenfabriken, Maschinenfabriken, Lederfabriken — was immer, wenn es nur Männerarbeiten sind. Da werden die Männer wie überall sonst Männerlöhne verdienen, doppelt so viel als neben den Frauen; und die Frauen und Mütter werden nicht mehr in die Fabrik gehen müssen. Außer der allgemeinen Verwirklichung der Koalitionsfreiheit, der Reform der Hausindustrie und der Milderung der Winterarbeitslosigkeit in den Baugewerben ist dies heute eins der wirksamsten Mittel zur Verminderung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen und Mütter.

Die Arbeitsteilung der Geschlechter in der Familie, so daß der erwerbende Mann der Frau die Erfüllung ihres Mutterberufs ermöglicht, verlangt Arbeitsteilung statt Konkurrenz der Geschlechter auch im Erwerb. In der Konkurrenz drückt das Weib, wo es in der Mehrzahl ist, den Mann annähernd bis auf die Frauenlöhne herab. In der Arbeitsteilung verdient jedes der beiden Geschlechter annähernd entsprechend seinem durchschnittlichen Bedürfnis: dem des Familienernährers und dem des einzelnen Menschen. Daher ermöglicht das Auseinandergehen der Geschlechter zu verschiedenen Arbeitsleistungen, daß der männliche Arbeiter bedeutend mehr verdient. Arbeiten sie aber dasselbe, und bietet die Arbeit dem Mann keine Möglichkeit, seine größere Kraft zu einer Mehrleistung auszunützen, dann ist der Unterschied ihrer Verdienste so gering, daß die Frau mit in die Fabrik gehen muß oder doch dazu gedrängt ist durch die Erwägung, daß ohne ihre Fabrikarbeit das Familieneinkommen ungefähr auf die Hälfte herabgeht. Darum schaffe man „männliche" Fabriken neben den „weiblichen" an den bisher ausschließlich textilindustriellen Plätzen!

Daß ein sich ergänzendes Nebeneinander „männlicher" und „weiblicher" Fabriken auch in kleinen Städten möglich ist, zeigen Beispiele wie das erzgebirgische Fabrikstädtchen Aue, dessen hervorragende Maschinenbauindustrie zusammen mit den Wäschefabriken,

Textilfabriken und Ziegeleien ein annäherndes industrielles Gleichgewicht der Geschlechter herstellt. Die örtliche Scheidung, wie sie durch die natürliche Fortpflanzung und Ausbreitung der einzelnen Industrien entsteht und durch die Ausbildung eines bestimmten Markts befestigt wird, ist begreiflich und zum Teil nützlich, aber nicht nötig. Wo sie sozial schädlich wirkt, wird eine weitblickende und geschickte Verwaltung sie zu mindern verstehen.

Allerdings nur allmählich. Denn aus der geschwächten Bevölkerung einer bisher nur mit Weberei, Spinnerei und Färberei besetzten Gegend erstehen nur allmählich in größerer Zahl die kräftigen Arbeiter, wie die „männlichen" Industrien sie brauchen. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt würde aber mit der Zunahme lohnender Arbeit für die Männer die Zahl der verheirateten Mütter in den Fabriken und damit die Degeneration der Kinder sich vermindern; die männliche Arbeit würde die jungen Leute kräftigen; allmählich würde die Mehrzahl der Männer an die kraftfordernden Arbeiten gehn, die Mädchen an die leichten und die Mütter zu den Kindern.

Der Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat, wie bereits in Sp. 248 gemeldet, an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, in der sie eine gesetzliche Festlegung der Maximalarbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen auf 10 Stunden befürwortet. Aus der von Generaldirektor Dr. Pieper in M.-Gladbach verfaßten Begründung dieser Petition sei folgendes mitgeteilt:

Die Forderung einer weiteren Beschränkung der zurzeit gesetzlich zulässigen 11stündigen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen auf 10 Stunden wird seit Jahren von sämtlichen Arbeiterorganisationen, von Sozialpolitikern, Ärzten, Vertretern der Gewerbehygiene und Nationalökonomie immer dringender erhoben. Wiederholt sind auch hierauf bezügliche Anträge im Deutschen Reichstage gestellt worden.

Absolut notwendig ist eine Verkürzung der Arbeitszeit für die große Zahl verheirateter Frauen, die außer durch die gewerbliche Tätigkeit belastet sind durch die Pflichten der Hausfrau und Mutter. Die Gesundheit der Nachkommenschaft, die zweckmäßige Ernährung von Mann und Kindern, das Familienleben und die Erziehung der Kinder werden bei Einhaltung einer 11stündigen Arbeitszeit, die angesichts der oft langen Wege nach und von der Arbeitsstätte eine 13- bis 14stündige Arbeitsbereitschaft fordert, zweifelsohne schwer geschädigt, wenn nicht ganz in Frage gestellt. Das ist u. a. durch die Erhebungen der deutschen Gewerbeinspektionen vom Jahre 1899 über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen von neuem bestätigt worden.

Aber auch für die ledigen, erwachsenen Arbeiterinnen ist eine Verkürzung des gesetzlichen Elfstundentages nicht bloß dringend wünschenswert, sondern durchweg notwendig. Weil sie physisch schwächer und weniger widerstandsfähig sind gegen die Schädigungen durch körperliche und geistige Überanstrengung, ungesunde Körperhaltung, Aufenthalt in mit Staub und Dünsten gefüllten Arbeitsräumen, zudem vielfach durch hauswirtschaftliche Nebenbeschäftigung in Anspruch genommen werden, muß ein 11stündiger Arbeitstag auch bei ihnen auf die Dauer zu schweren sanitären Schädigungen führen, unter denen auch die nächsten Generationen dauernd leiden. Die Krankenkassenstatistiken stellen denn auch in jenen Industriezweigen, welche zahlreiche Arbeiterinnen beschäftigen, bei dieser eine größere Anzahl von Krankheitsfällen und längere Krankheitsdauer fest (vgl. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform Heft 7 und 8 S. 92 ff.). Zu einer irgendwie genügenden Vorbildung für die späteren Aufgaben als Hausfrau und Mutter bleibt naturgemäß bei einer so langen Arbeitszeit kein Raum.

Somit ist eine wenigstens einstündige Arbeitszeitverkürzung durch die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Nation wie insbesondere durch die Interessen der Arbeiter und der Industrie gleichmäßig geboten. Deshalb auch die Erscheinung, daß wie in allen Industrieländern und am meisten in den industriell vorgeschrittenen Ländern, so auch in Deutschland der Arbeitstag für Arbeiterinnen in steigendem Maße unter den Elfstundentag gesunken ist. Immer mehr einsichtige Unternehmer haben, dem einmütigen Drängen der organisierten deutschen Arbeiter Folge gebend, mit Erfolg den Zehnstundentag eingeführt. Welch hohen Wert die Arbeiterorganisationen jeder Richtung auf die Erringung des Zehnstundentages für alle erwachsenen Arbeiter legen, hat in jüngster Zeit noch die Arbeiterbewegung in Crimmitschau bewiesen.

Die gesetzliche Einführung eines Zehnstundentages wenigstens für erwachsene Arbeiterinnen wird denn auch heute nur eine Arbeitszeit allgemein gültig durchführen, deren sich jetzt schon die große Mehrheit derselben erfreut als des Ergebnisses einer seit Jahrzehnten fortschreitenden spontanen Entwicklung.

Nach den Erhebungen der deutschen Gewerbeinspektoren vom Jahre 1902 über die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen arbeiten in Preußen von insgesamt 388 824 Arbeiterinnen 62 % nur noch 10 und weniger Stunden. Dieser Prozentsatz wurde noch weit überschritten in mehreren Aufsichtsbezirken. Er betrug im Regierungsbezirk Potsdam 81 %, in Berlin-Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf 89 %, im Regierungsbezirk Magdeburg 77 %, Merseburg 82 %, Erfurt 72 %, Schleswig 65 %, Hannover, Osnabrück, Aurich 76 %, Hildesheim 77 %, Lüneburg und Stade 72 %, Minden 79 %, Cassel 76 % Wiesbaden 86 %, Coblenz 64 %, Cöln 66 %, Trier 82 %, Aachen 62 %, Sigmaringen 78 %, in den Bergwerksbetrieben $77\frac{1}{2}$ %. Dagegen fiel er im Regierungsbezirk Pommern auf 60 %, Posen 57 %, Arnsberg 58 %, Oppeln 40 %, Düsseldorf 50 %, Frankfurt a. d. O. 37 %, Breslau 47 %, Liegnitz 35 %, Münster 11 %. Im Königreich Württemberg arbeiteten 10 und weniger Stunden von den erwachsenen Arbeiterinnen im ersten Bezirk $75\frac{7}{10}$ %, im zweiten Bezirk $38\frac{1}{10}$ %, im dritten Bezirk $48\frac{9}{10}$ %, im Großherzogtum Baden $39\frac{6}{10}$ %. Für Bayern liegen die Ergebnisse der Erhebungen noch nicht vor; nach den amtlichen Mitteilungen für das Jahr 1902 war jedoch im Regierungsbezirk Oberbayern der Zehnstundentag für Arbeiterinnen vorherrschend, ebenso in Mittel- und Unterfranken. Im Großherzogtum Hessen konstatierten die Gewerbeaufsichtsbeamten schon im Jahre 1901 das Vorherrschen einer Arbeitszeit von 10 und weniger Stunden. Wir verweisen im übrigen auf die bezüglichen statistischen Darlegungen in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 7 und 8: Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen (Jena, Gustav Fischer 1902).

Dementsprechend befürworten von 28 amtlichen Berichterstattern in Preußen 21 den gesetzlichen Zehnstundentag für Arbeiterinnen, wenn auch unter der Voraussetzung von Uebergangs- und Ausnahmebestimmungen, während bloß 7 denselben für unnötig oder bedenklich halten. Die badische Gewerbeinspektion hat seit Jahren den Zehnstundentag befürwortet; ebenso befürworten ihn die württembergischen Gewerbeinspektoren in den vorliegenden amtlichen Erhebungen.

Die Beweiskraft der genannten Zahlen wird noch dadurch erhöht, daß in keiner Industriegruppe Deutschlands und in fast keinem Industriebezirke heute noch einheitlich am Elfstundentage festgehalten wird. Betriebe derselben Art und mit fast gleichen Betriebsverhältnissen haben unter normalen Zuständen verschiedene Arbeitszeiten, die einen 10 Stunden und weniger, die anderen mehr als 10 Stunden. Unter letzteren haben in verschiedenen Teilen Deutschlands deren Leiter erklärt, daß sie nur durch die Konkurrenzverhältnisse gezwungen an einer längeren Arbeitszeit als von 10 Stunden festhalten und zum Zehnstundentag übergehen würden, wenn derselbe allgemein oder wenigstens in den Konkurrenzbetrieben zur Einführung käme. Letztere Erklärung gaben jüngst auch die Textilindustriellen in Crimmitschau ab.

Es darf aber als Pflicht der Gesetzgebung hingestellt werden, eine aus so schwerwiegenden hygienischen und kulturellen Gründen berechtigte Forderung der Arbeiterinnen zur allgemeinen Durchführung zu bringen, die sich bereits in weitem Maße in naturgemäßer Entwickelung durchgesetzt hat, ohne Schädigung der Produktion und der Arbeiterinnen.

Wenn demgegenüber eine Minderheit von Industriellen die Ueberzeugung ausspricht, daß in ihren Betrieben die Einführung des Zehnstundentages mit Schädigungen für die Industrie und die Arbeiter verbunden sein würde, wenn andere glauben, in der Regel mit einer 10stündigen Arbeitszeit auskommen zu können, aber von deren gesetzlicher Einführung eine lästige Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit in Zeiten außerordentlich reger Beschäftigung befürchten, so kann angesichts der nicht bloß aus Deutschland, sondern auch aus anderen Ländern vorliegenden günstigen Erfahrungen mit dem Zehnstundentage diesen Bedenken und Einwendungen nicht die Tragweite zugemessen werden, daß um ihretwillen von dem Fortschritte, den die gesetzliche Festlegung einer 10-stündigen Arbeitszeit darbietet, Abstand genommen werden dürfte. Berechtigte Ausnahmen werden auch bei Einführung des Zehnstundentages durch Bewilligung zeitweiliger Ueberarbeit ihren Platz finden. Den Schwierigkeiten, die für einzelne technisch rückständige Betriebe in den ersten Jahren zweifellos vorliegen werden, ist

genügend Rechnung getragen, wenn der Bundesrat die Befugnis erhält, während einer Uebergangsfrist etwa von zwei Jahren für bestimmte Fabrikationszweige Ausnahmen zuzulassen. Sollten aber auch dann noch Betriebe sich finden, die, auf Grund ihrer technischen Rückständigkeit gegenüber anderen fortgeschrittenen Betrieben derselben Art, ohne gewisse Schädigungen für die Produktion und die Arbeiter den Zehnstundentag nicht einhalten können, so darf die Rücksicht auf diese, die übrigens nicht mehr als wertvolle Glieder der deutschen Industrie betrachtet werden könnten, die Durchführung eines so wichtigen kulturellen Fortschrittes nicht aufhalten. Derartige Rücksichten sind denn auch nicht maßgebend gewesen bei den bedeutungsvollen früheren Maßnahmen der deutschen sozialen Gesetzgebung, so vor allem bei Einführung der Sonntagsruhe, der Beschränkung der Kinderarbeit, des Verbotes der Nachtarbeit für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, bei der Schutzgesetzgebung für die hausindustriellen Arbeiter.

Daß aber unter den genannten Einschränkungen heute die Einführung des Zehnstundentages für erwachsene Arbeiterinnen ohne unübersteigliche Schwierigkeiten möglich sei, erklärt nicht nur die erdrückende Mehrzahl der deutschen Gewerbeinspektoren, beweist nicht nur die Mehrzahl der deutschen Industriellen, welche ohne gesetzlichen Zwang eine Arbeitszeit von zehn und weniger Stunden eingeführt haben, sondern läßt auch eine auf die tatsächlichen Verhältnisse eingehende Untersuchung dieser Einwendungen und Bedenken erkennen.

Die bisherige Entwickelung der Industrie, nicht bloß in Deutschland, hat das Axiom der Nationalökonomie immer wieder begründet, daß eine maßvolle Verkürzung der Arbeitszeit keine Schädigung der Produktion und Arbeiter mit sich bringt, vielmehr deren Leistungsfähigkeit hebt, wenn Unternehmer und Arbeiter die naturgemäßen Bedingungen erfüllen, die zur Hebung der Intensität der Arbeitsleistung Voraussetzung sind.

Wir verweisen an dieser Stelle kurz auf die Erfahrungen, welche in England schon im Jahre 1848 bei Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen in der Textilindustrie und seitdem bei fortschreitender Durchführung auch in den übrigen Industrien gemacht sind; ebenso bei Einführung des Elfstundentages in der Schweiz und in Oesterreich; bei der Einführung des $10\frac{1}{2}$ Stundentages, dem im nächsten Jahre der Zehnstundentag folgt, in Frankreich; nicht minder bei der Festlegung des Elfstundentages für Arbeiterinnen in Deutschland im Jahre 1891. Die hierauf bezüglichen Ausführungen sind gegeben in den genannten Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 7 und 8, Seite 48 ff. Das gleiche bestätigen die Aeußerungen jener Mehrzahl deutscher Gewerbeinspektoren, welche auf Grund ihrer Erhebungen vom Jahre 1902 den Zehnstundentag befürworteten. Sie erklären, daß auch diejenige Minderzahl von Betrieben, welche heute noch mehr als 10 Stunden arbeitet, ohne dauernde Schädigung der Produktion und der Arbeiter ebenfalls den Zehnstundentag bei Einhaltung einer Uebergangsfrist und bei Gewährung berechtigter Ausnahmen einhalten könne, wenn sie dem Beispiele jener fortgeschrittenen Industriellen folgt, die die Leistungsfähigkeit ihres Betriebes zu steigern suchen durch Einstellung vervollkommneter, auf der Höhe der modernen Technik stehender Maschinen oder durch bessere Ausnützung der vorhandenen Maschinen, durch umsichtigere Einteilung der Arbeiten, Verbesserung der Betriebseinrichtungen, Vervollkommnung der kaufmännischen Leitung, während sie gleichzeitig durch eine Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeiterinnen zu intensiverer Arbeitsleistung veranlassen.

Davon macht auch die Textilindustrie, insbesondere die Spinnerei, keine Ausnahme. Die oben angeführten vorjährigen Erhebungen der preußischen Gewerbeinspektoren legen dar, daß die Zahl nicht bloß der Webereien, sondern auch der Spinnereien nicht gering ist, welche heute schon, trotz dem zähen Festhalten der Mehrzahl der Spinnereien und einer großen Anzahl von Webereien am Elfstundentage, eine 10stündige Arbeitszeit mit Erfolg eingeführt haben. Webereien und auch Spinnereien, die mit neuen, weit leistungsfähigeren Maschinen arbeiten, können ohne weiteres den Zehnstundentag einführen. Das ergibt sich schon aus dem großen Vorsprunge der billigeren Produktion, den diese neuen Spinnereien bekanntermaßen vor den älteren haben. Man schätzt ihre Ersparnis an Produktionskosten auf Grund der besseren maschinellen Einrichtungen so hoch, daß sie noch ein gleiches Verdienst haben wie jene, wenn sie ihre Garne 5 % billiger verkaufen. Wird nun den Spinnereien bei Einführung des Zehnstundentages eine Uebergangsfrist gewährt, so bleibt den noch technisch rückständigen Zeit, die alten Maschinen, die in gesunden Betrieben ganz oder doch um größten Teile amortisiert sind, durch die neuesten zu ersetzen. Eventuell können ältere Maschinen noch für gröbere Garnnummern benutzt werden. Diese Uebergangsfrist bietet gleichzeitig Raum, daß die Arbeiter sich den leistungsfähigeren Maschinen anpassen. Im übrigen würde eine weitere Gestattung der elfstündigen Arbeitszeit solche technisch rückständigen Spinnereien auf die Dauer nicht davor bewahren, daß sie der Konkurrenz jener Spinnereien erliegen, welche die fortschreitende Technik sich zu Nutzen machen. Anderseits kann es nur im Interesse der Zukunft der deutschen Spinnerei liegen, daß sie auf der ganzen Linie sich auf die Höhe der Leistungsfähigkeit erhebt. Ferner hat der Umstand, daß gerade in der deutschen Spinnerei die Anzahl jener Betriebe nicht gering ist, welche in veralteten Maschinen, langer Arbeitszeit und niedrigen Löhnen ihren Vorteil zu sehen glaubt, dazu beigetragen, daß sie heute klagen muß über Mangel an tüchtigen Arbeitern und Arbeiterinnen. In dem Maße, als fortgeschrittene Betriebe anderer Industriegruppen die Arbeitszeit verkürzt und die Löhne erhöht haben, streben die Arbeiter von solchen Spinnereien weg zu anderweitiger Beschäftigung. Diese Klagen würden zum großen Teile verschwinden, wenn jene Spinnereien bessere Arbeitsbedingungen auf Grund der Hebung ihrer Betriebseinrichtungen bieten könnten.

Wenn auf die ausländische Konkurrenz als Hindernis einer Arbeitszeitverkürzung in der Spinnerei hingewiesen wird, so ist zu antworten, daß der Export der deutschen Spinnerei verhältnismäßig gering ist, daß sie außerdem einen Zollschutz genießt, der nicht ohne Belang ist, daß hingegen die englische Spinnerei schon vor fast 50 Jahren mit einem Zehnstundentag arbeitete, neuerdings mit einem $9\frac{1}{4}$ Stundentage im Durchschnitt der Arbeitswoche, ohne Zollschutz und bei höheren Löhnen. Es darf übrigens als eine veraltete Anschauung bezeichnet werden, daß Zurückbleiben in der Technik des Betriebes, lange Arbeitszeit und geringer Lohn die Industrie konkurrenzfähig machen könne.

Wenn sodann die geringen Erträgnisse der deutschen Aktienspinnereien hervorgehoben werden, so ist zunächst zu bemerken, daß unter denselben einzelne nicht unerhebliche Dividenden im letzten Jahrzehnte verteilten, während manche freilich nicht imstande waren, solche zu verteilen. Einmal aber ist bekannt, daß in jeder Branche ungesunde Unternehmungen existieren, am ersten unter den Aktiengesellschaften; ferner, daß Privatunternehmungen durchweg besser prosperieren als Aktienunternehmungen; überdies daß der tatsächliche Ertrag letzterer in der Dividendenverteilung nicht voll zum Ausdrucke kommt, da die Aktiengesellschaften neben dem Reservefonds einen Amortisationsfonds besitzen, der zum Teil Geschäftsvermögen darstellt, dessen Höhe hier und da sogar zu Kapitalrückzahlungen an die Aktienbesitzer veranlaßte. Die deutschen Spinnereien leiden bekanntlich zeitweise unter der Ueberproduktion. Gerade da könnte eine gesetzliche Einschränkung der überwiegend noch üblichen 11stündigen Arbeitszeit zu einer weisen Einschränkung der Produktion und damit zu einer Gesundung der Industrie Anlaß geben, eine Erwägung, die auch einzelne Unternehmer laut den Erhebungen der Gewerbeinspektoren zum Ausdruck gebracht haben. Schließlich sei noch bemerkt, daß vor 1892 die deutschen Spinnereien ebenfalls die längste Arbeitszeit, vielfach sogar einen 12-, 13- und 14stündigen Arbeitstag, aufwiesen und von ihren Vertretern gegen die 11stündige Arbeitszeit, die Einschränkung der Nachtarbeit, den früheren Schluß am Sonnabend mit gleicher Betonung die schwersten Bedenken geltend gemacht wurden, die nachher sich als unberechtigt erwiesen.

Weit günstiger liegen die Verhältnisse für die Webereien. Obgleich in der Spinnerei die meisten Arbeiterinnen noch eine längere als 10stündige Arbeitszeit haben, weist die gesamte Textilindustrie in Preußen bereits $39\frac{7}{10}$ % der Arbeiterinnen mit 10 und weniger Stunden Arbeitszeit auf. Dieser Prozentsatz ist demgemäß weit größer in den Webereien. Im niederrheinischen Industriebezirke z. B. ist in Webereien der Zehnstundentag überwiegend in Geltung.

Die Vertreter der Saisonindustrien, auch solche, die durchweg sich mit einer 10stündigen Arbeitszeit begnügen, erheben deshalb gegen eine gesetzliche Festlegung vielfach Einspruch, weil sie Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit während der Saison befürchten. Soweit ein tatsächliches Bedürfnis nach zeitweiliger Ueberarbeit vorhanden ist, liegt nichts im Wege, demselben durch Gewährung von Ueberstunden zu genügen. Andererseits kann aber der Hinweis darauf, daß heute in den Saisonindustrien zu gewissen Zeiten die Arbeit sich überaus häuft, kein berechtigter Grund zur Forderung hergeleitet werden, nun für diese Zeiten ohne jede Einschränkung eine mehr als 10stündige Arbeitszeit zu gestatten. Da derartigem, zeitweilig übermäßigem Andrängen von Aufträgen durchweg eine Geschäftsflaue zu anderer Jahreszeit zu folgen pflegt, liegt es im Interesse der Industrie wie der Arbeiter, daß durch die gesetzliche Festlegung des üblichen Zehnstundentages ein Druck dahin ausgeübt

wird, daß die Besteller zeitiger ihre Aufträge ausgeben. Seinerzeit hat denn auch der gleiche Einwand gegen das Verbot der Nachtarbeit und Sonntagsarbeit, gegen den früheren Schluß der Arbeitszeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen die Gesetzgebung von dieser Regelung der Arbeitszeit nicht abgehalten.

Die Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen von 10 auf 9 Stunden erscheint als sinngemäße Folgerung aus der Herabsetzung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen um eine Stunde. Sie ist um so wichtiger, als die Sonntagsruhe insbesondere für die verheirateten Arbeiterinnen in dem Maße illusorisch wird, als ihnen nicht an den Vorabenden der Sonn- und Festtage arbeitsfreie Zeit zur Erledigung der häuslichen Arbeiten geboten wird. . . . .

Das Deutsche Reich hat vor zwei Jahrzehnten durch die energische Inangriffnahme der Arbeiterversicherungsgesetzgebung und seitdem durch die Fortführung derselben sich an die Spitze der Kulturnationen gestellt, nicht zum Schaden, sondern zum hohen Nutzen auch seiner industriellen Leistungsfähigkeit, die sich in dem Aufschwung der deutschen Industrie und ihres Vordringens auf dem Weltmarkte bekundet hat. Aus gleichen, durch hohe Einsicht eingegebenen Erwägungen hat Deutschland vor 13 Jahren auch den anderen Teil der Arbeitergesetzgebung, den gesetzlichen Arbeiterschutz, in Angriff genommen. Diesen ebenfalls in maßvoller, aber kräftiger Weise fortzuführen, bleibt zurzeit noch seine Aufgabe. Der Vertreter der verbündeten Regierungen, der Reichskanzler Graf von Bülow, hat dies anerkannt, als er am 20. Januar 1903 im Reichstag erklärte: „Es ist die Ansicht des Kaisers und der verbündeten Regierungen, daß die Aufgabe unseres Jahrhunderts der Ausbau der sozialen Gesetzgebung ist". Unter allen Maßnahmen des gesetzlichen Arbeiterschutzes, die zurzeit in Frage stehen, ist die Einführung des Zehnstundentages für die erwachsenen Arbeiterinnen die spruchreifste. Das ist in jüngster Zeit noch einmal klar hervorgehoben worden durch die amtlichen Erhebungen der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten. Der größere Teil der deutschen Industrie, welcher durch seine gesteigerte Leistungsfähigkeit sich als deren führende Gruppe erweist, hat, einer wirtschaftlichen Entwickelungstendenz folgend, schon für die Mehrzahl der deutschen Arbeiterinnen den Zehnstundentag durchgeführt. Die noch zaudernde weniger zahlreiche Gruppe der Industrie, die diesen im Interesse der Kulturentwicklung liegenden Fortschritt noch nicht gemacht hat, durch allgemeine Einführung der 10stündigen Arbeitszeit für die erwachsenen Arbeiterinnen zu veranlassen, jenem Kulturfortschritte sich anzuschließen, darf als eine dringende Aufgabe der sozialen Gesetzgebung bezeichnet werden. Ihre baldige Lösung entspricht nicht bloß einer alten, von den Arbeiterorganisationen jeglicher Richtung getragenen Forderung der Arbeiterklasse und ist deshalb in hohem Maße geeignet, dem Werke der sozialen Versöhnung zu dienen, sondern wird auch der Hebung des Kulturniveaus der deutschen Arbeiterschaft und nicht minder der Hebung der Leistungsfähigkeit und der Sicherung der Machtstellung der deutschen Industrie dienen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform, die sich durch besondere Rührigkeit auszeichnet und durch ihre geschickte Haltung auch die Sozialdemokraten Breslaus zu lebhafter Beteiligung an den öffentlichen Veranstaltungen der Gesellschaft zu gewinnen verstanden hat, behandelt diesen Winter in einer Reihe von Vorträgen die Heimarbeit. Den in das Wesen der Frage einführenden Vortrag hielt in der ersten Dezemberversammlung Professor Sombart; für die zweite Versammlung hatte die Ortsgruppe Breslau die sozialdemokratische Schriftstellerin Lily Braun, die Frau des Reichstagsabgeordneten Dr. Heinrich Braun, zu einem Referat über die wirtschaftliche und soziale Lage der großstädtischen Heimarbeiterinnen eingeladen.

Professor Sombart führte über die Stellung der Hausindustrie in der Volkswirtschaft aus, daß wir es hier nicht mit einer Entartung des alten Handwerks, sondern einer besonderen kapitalistischen Organisation der Arbeit zu tun haben, die die Produktion nicht im Etablissement des Kapitalisten, sondern im eigenen Hause des Arbeiters vor sich gehen läßt. Diese Dezentralisation der Arbeit und der Arbeiter hat schwere betriebstechnische Nachteile und entzieht die Arbeit der Kontrolle des Kapitalisten; sie ist ohne Akkordlöhnung nicht denkbar. Vorteile bietet sie dem Unternehmer durch die Billigkeit der Arbeitskraft und die Ersparnis der Betriebsspesen, der sozialen Versicherungslasten, durch die Umgehung der Arbeiterschutzgesetzgebung, die nur für Fabriken, nicht für die Heimarbeit gilt, durch die Erschwerung des Zusammenschlusses der Arbeiter und durch die Möglichkeit, sie nach Belieben abzustoßen und wieder zur Arbeit heranzuziehen. Für den Arbeiter vertauschen sich Nachteile und Vorteile des Unternehmers. Er kann sich bei hausindustrieller Beschäftigung freier in seiner Arbeit bewegen; der Arbeiterin ist die Führung des Haushalts nebenher möglich, aber auch der Mißbrauch der Arbeitsfreiheit liegt nahe, die Ueberarbeit, die Hungerkonkurrenz arbeitender Frauen und Kinder, der keine Organisation entgegenwirkt. Sombart erörterte ferner den technischen Charakter der Hausindustrie, die aus einer Nebenbeschäftigung ans Haus gebundener Arbeiter sich zu einer gefährlichen Konkurrentin solider, gutlohnender Fabrikindustrien mit gering entwickelter Technik ausgewachsen hat, und warf einen Blick auf die geschichtliche Entstehung und die Uebertragung der Hausindustrie vom Lande in die Großstädte, wo das Angebot der ans Haus gefesselten weiblichen Arbeitskräfte und der Druck der hohen Grundrente den Boden für ihre Entfaltung liefert.

Die Statistik über die Hausindustrie liegt sehr im Argen. Am verbreitetsten ist sie in der Schneiderei, aber auch Schuhmacherei, Tischlerei, Schlosserei stellen ein Kontingent; 1/2 Million Menschen etwa leben von der Heimarbeit in Deutschland. Die Hausindustrie der großstädtischen Konfektion (Berlin, Breslau, Stettin, Danzig) hat überdies ein besonderes Unternehmungssystem, das Schwitzsystem der Zwischenmeister, geschaffen, deren „Heimarbeit" in der Vermittlung zwischen Großkonfektionär und Schneidern und Schneiderinnen, die er bei sich arbeiten läßt, besteht. Die Hausindustrie ist kein Erzeugnis der Maschinenkonkurrenz, sondern der Preiskonkurrenz, der Sucht nach den billigsten Gestehungskosten.

Die lebhafte Diskussion ließ Arbeitgeber und Arbeiter der Hausindustrie und Sozialpolitiker zu Worte kommen; Entrüstung über Sombarts „Schwarzmalerei" wechselte mit Entrüstung über das faktische Elend der Heimarbeit. Immerhin wurde auch ein günstiger Ausnahmefall, in dem die Beschäftigung mit hausindustrieller Handweberei Segen für die Dorfbewohner (Rochlitz) gebracht hat, mitgeteilt. Ein sozialdemokratischer Arbeiter widersprach der Behauptung Sombarts, daß den Arbeitgebern aus einer mangelhaften Kontrolle der Hausarbeit Nachteile erwüchsen. Die strenge Qualitätsprüfung bei der Abnahme der Arbeit und die Zurückweisung unbefriedigender Erzeugnisse ersetze vollkommen die dauernde Beaufsichtigung der Arbeitenden, die knappe Zumessung des Materials mache eine Veruntreuung unmöglich.

Der Vortrag von Frau Lily Braun, der acht Tage später wieder etwa 500 bis 600 Personen aus allen Kreisen Breslaus ins Vinzenzhaus zusammengeführt hatte, leuchtete schonungslos in das tiefe Elend der großstädtischen Heimarbeiterinnen hinein. Sie behandelte in erster Linie an der Hand der Regierungsenquete, die im Jahre 1896 durch den Konfektionsarbeiterstreik veranlaßt wurde, der Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik und der Ermittlungen des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen die Lohnfrage und Arbeitszeit unter den Heimarbeiterinnen. Sie stellte fest, daß den seltenen Höchstlöhnen einzelner Spezialitäten im Betrage von 12 bis 20 M Wochenlöhne von 8 M gegenüberstehen, daß die Arbeitssaison sich vielfach nur auf 4 bis 8 Monate im Jahre erstreckt, ja in besonderen Branchen auf 1 bis 3 Monate zusammendrängt und langen Perioden der Arbeitslosigkeit Zeiten mit 16 bis 18stündiger täglicher Arbeitszeit folgen. In Erfurt wurde eine Arbeiterin ermittelt, die es auf 125 Arbeitsstunden in der Woche gebracht hat; bekanntlich sehen alle Sozialpolitiker die gegenwärtig geforderte Maximalarbeitswoche von 60 Stunden nur als eine bescheidene Abschlagszahlung auf dem Wege eines gesunden Arbeiterinnenschutzes an. Bei einer anderen Näherin, die vier Kinder zu ernähren hatte, wurde eine tägliche Arbeitszeit von früh 5 bis nachts 11 Uhr und ein „entsprechender" Wochenverdienst von 10 M festgestellt. Eine Kette schwerster Anklagen bildeten die in grauenerregender Fülle von der Rednerin vorgetragenen Stichproben aus den genannten Erhebungen, und ihre Wucht steigerte sich noch, als die Rednerin den Lebensunterhalt der Arbeiterinnen, die Ausgaben für Essen und Wohnen daneben stellte: für Essen täglich 50 Pf, für die Schlafstelle 1,50 M die Woche, was bleibt für Heizung und Beleuchtung, was bleibt zum Leben übrig?

Natürlich sieht es in den Ländern, die nicht an der Spitze der Sozialreform schreiten, nicht anders aus. Die Referentin gab einen Ueberblick über die europäischen Hauptkulturstaaten und die wichtigsten hausindustriellen Gewerbezweige, die außer der Konfektion in Frage kommen: die Spielwarenindustrie, die Zigarrenindustrie u. a., um dann in einem neuen Kapitel des Entsetzens die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiterinnen zu schildern. Zwei Drittel der Berliner Heimarbeiterinnen haben kein eigenes Bett, sondern müssen es mit einer Kollegin teilen. Nikotingift verpestet den Arbeits-, Wohn- und Schlafraum der Zigarrenheimarbeiterin. Ein Fabrikant erklärt die Maschinennäherin mit 22, 23 Jahren für „verbraucht". Und die Kinder? Aufgefordert, sie in einen Kindergarten zu schicken, erklärt eine Heimarbeiterin ablehnend: „Dort lernen sie fromme Sprüche; ich aber habe in meinem fürchterlichen Leben erfahren, daß es einen Gott nicht gibt!" Und wo sie „zu eng" wohnen, wo die Schlafburschen zur Aufbringung der Miete nicht entbehrt werden können, da keimen die „sündhaften Verhältnisse", der einzige Genuß in diesem gequälten Dasein, da gebiert Not und Lebensverlangen die geheime Prostitution. In einen Appell an die Konsumenten klang die von Sachkunde und leidenschaftlichem Mitgefühl getragene Rede aus. „An allem, was uns umgibt, an allem, mit dem wir uns kleiden, klebt der Schweiß, kleben die Tränen der ärmsten unserer Mitschwestern", klebt der Krankheitsstoff aus den Höhlen der Heimarbeiterinnen. „Wir können das als eine Rache auffassen, die die Unglücklichen nehmen an der gesamten Gesellschaft". Vielleicht trägt diese Erkenntnis dazu bei, daß es nicht so weiter gehen kann, daß alle

menschlich Denkenden ohne Unterschied des politischen und religiösen Bekenntnisses ihre Kräfte einsetzen, um gesetzliche Reformen herbeizuführen.

Die Debatte gab Breslauer Konfektionären und Arbeitern Gelegenheit zu lebendigster Aussprache. Von ersterer Seite wurden die pessimistischen Schilderungen der Referentin bestritten: „es fänden sich ja bei jeder neuen Saison immer wieder Arbeitskräfte". (!) Das System der Schneidermeister — „nicht Zwischenmeister sind es" — sei sehr nützlich. In der Konfektion seien unschwer Jahreslöhne von 800 bis 1000 *M.* zu verdienen, in der Wäscheindustrie allerdings betrage der Lohn täglich nur 1 *M.* Es sei auch Berliner und Breslauer Konfektionären gelungen, die Regierungsvertreter zu überzeugen, daß die Verhältnisse nicht so schlimm lägen und bei gesetzlichen Eingriffen sehr vorsichtig vorgegangen werden müsse.

Die Breslauer Schneider hingegen bestätigten durchgehends auf Grund ihrer Erfahrungen die Angaben der Referentin; auch Pastor Künzel erklärte, daß die „sehr schwarze" Schilderung der Frau Braun im großen und ganzen zutreffe. Aber die Sünde sei, fügte er hinzu, der Leute Verderben: „Warum werden diese Mädchen, denen es in der Heimatarbeit so schlecht geht, nicht lieber Dienstmädchen, sie würden mit Gold bezahlt werden", eine Bemerkung, die die lebhafteste Polemik der Referentin herausforderte. Professor Sombart ersuchte, die persönliche Schuldfrage von Unternehmern und Arbeitern aus den Erörterungen ganz auszuscheiden, da sie das Bild nur verwirre, sondern die Tatsachen ausschließlich als abänderungsfähige Entwicklungsprodukte der Gesellschaft zu diskutieren. Im übrigen bestätigte er durch ein Wort Bismarcks die Berechtigung der schweren Anklagen der Referentin.

Demnächst wird in zwei Versammlungen über die Abhilfe des Elends beraten werden. Bereits in der diesmaligen Debatte war von Pastor a. D. Redakteur Nitschke eine Enquête über die Lage der Breslauer Heimindustriellen angeregt und von sozialdemokratischer Seite die Schaffung von Betriebswerkstätten gefordert werden.

Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform. Eine Versammlung der Ortsgruppe findet Sonnabend, 9. Januar, abends 7½ Uhr im Architektenhause, Wilhelmstr. 90/91, statt. Gegenstand der Tagesordnung: Berliner Finanz- und Steuerfragen. Referent: Herr Geheimer Rat Prof. A. Wagner; Korreferent: Herr Stadtverordneter und Privatdozent Dr. H. Preuß.

Die Ortsgruppe Aachen der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 21. Dezember ihre erste Winterversammlung in diesem Jahr unter dem Vorsitz des Prof. Dr. Kähler ab. Es wurde beschlossen, eine Reihe von Versammlungen zu veranstalten, die in erster Linie für die Mitglieder berechnet sind und eine Besprechung über die verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung bringen sollen, indem deren Wirkungen und Ausgestaltung eingehend erörtert werden. Als Einleitung zu den Diskussionen sollen kurze Referate durch Mitglieder gegeben werden. Den Anfang machte der Geschäftsführer des Arbeitsnachweises Byron mit einem einleitenden Referat über Wirkung und Reform der Krankenversicherung. Die Besprechung des Vortrages war eine außerordentlich lebhafte: Neben anderen Mitgliedern ergriffen Vertreter der Arbeiter, Handlungsgehilfen und Aerzte das Wort, um über die schwebenden Fragen ihre Ansichten und die Bestrebungen ihrer Kreise zur Geltung zu bringen. In vorgerückter Stunde wurde die trotz der Weihnachtswoche gut besuchte Versammlung abgebrochen, um an einem späteren Abend eine weitere Aussprache und Klärung der Ansichten herbeizuführen. Außer Diskussionsabenden dieser Art sollen aber auch Versammlungen abgehalten werden, in denen weiten Kreisen Anregungen für sozialpolitische Tagesfragen gegeben werden sollen.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Das soeben zur Ausgabe gelangte Heft 12 der „Schriften" (Jena, Verlag von Gustav Fischer, Preis 60 ₰) enthält zwei Abhandlungen über Arbeitskammern im Auslande. Um in Deutschland die Wege für die Errichtung solcher paritätisch zusammengesetzten Institutionen der Arbeitgeber und Arbeiter zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten zu ebnen, hat die Gesellschaft beschlossen, die Verhältnisse im Auslande studieren und darstellen zu lassen, damit wir lernen Fehler vermeiden und Erfahrungen nutzbringend anwenden. Das Heft 12 behandelt die holländischen Arbeitskammern in einer sehr eingehenden Untersuchung aus der Feder von Dr. B. Harms, Privatdozent in Tübingen, der sich als gründlichster Kenner dieses Gebiets erwiesen hat, und die französischen Arbeitsräte in einem Aufsatz von Prof. R. Jay, Mitglied des Oberen Arbeitsbeirats. Weitere Darstellungen über Belgien, Italien usw. werden folgen, so daß das gesamte ausländische Material zur Beurteilung dieser Frage in Bälde vorliegen wird. Da gerade jetzt die Forderung von Arbeitskammern im Vordergrunde der sozialpolitischen Erörterungen steht, darf diese Publikation der „Gesellschaft für Soziale Reform" auf allgemeines Interesse rechnen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik im Preußischen Abgeordnetenhause 1899 bis 1903. Das Abgeordnetenhaus hat keinen weiten Spielraum für eine Betätigung sozialpolitischen Sinnes, die sozialpolitische Gesetzgebung ist im wesentlichen Reichssache. Aber auch innerhalb seiner Kompetenz ist es überaus zurückhaltend. Sein Bureaudirektor A. Plate hat in einem handlichen Büchlein (W. Moeser, Buchdruckerei) einen knappen, aber ziemlich erschöpfenden „Ueberblick über den Verlauf der 19. Legislaturperiode des preußischen Abgeordnetenhauses, Sessionen 1899 bis 1903" mit vier Beilagen gegeben. Stoff zu sozialpolitischer Verhandlung boten, das ersieht man daraus, in den fünf Jahren die Verhältnisse der staatlichen Arbeiter und unteren Beamten einschließlich der Wohnungsfürsorge dafür und der Maßnahmen gegen die Wurmkrankheit in erster Linie, sodann ausgiebig das Genossenschaftswesen einschließlich der Kornhäuser, die Bergwerksaufsicht, die Gesundheitskommissionen, die Leutenot auf dem Lande und der Kontraktbruch ländlicher Arbeiter, das Gesinderecht, die Kohlennot, das Fürsorgeerziehungs-Gesetz, der Zwischenkredit bei Rentengutsbildungen, die Bildung kleinster Rentengüter, die Schlachtviehversicherung und die Viehseuchen, die Handwerkerfrage, die Wohnungsinspektion, die Anwendung des Erpressungsparagraphen auf Drohungen gegen Arbeitswillige, die lex Adickes über die Umlegung von Grundstücken, die Sekundärbahnen, die Verstaatlichung von Kohlengruben, die Lehrlingsausbildung und der Befähigungsnachweis, die Bekämpfung des Alkoholgenusses, das Kartellwesen und die Zollpolitik, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, die Kurhospitäler und Genesungsheime für Eisenbahnbeamte. Das ist ungefähr alles, das aber wird auch fast ausnahmslos in jeder Tagung wieder behandelt und gewiß auch in der bevorstehenden.

Der österreichische Arbeitsbeirat hielt am 14. und 15. Dezember 1903 eine Sitzung ab, in der die Beratung über die Gewerbenovelle fortgesetzt wurde. Man schreibt uns darüber: Von den Arbeitervertretern gelangte der Antrag zur Annahme, daß die Verwaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen künftig paritätisch sein soll, während bisher nur die Unternehmer Einfluß hatten. Ein Vorschlag auf Einführung der fakultativen Lehrlingsprüfung wurde gutgeheißen, dagegen die allgemeine obligatorische Prüfung abgelehnt. Die von der Regierung vorgeschlagene Einführung des Befähigungsnachweises für Kleidermacherinnen wurde gestrichen, ferner wurde beschlossen, daß es in Zukunft den großindustriellen Betrieben gestattet sein soll, für ihre Betriebe notwendige handwerksmäßige Produkte zu erzeugen; (bisher waren z. B. Brauereien nicht berechtigt, die notwendigen Böttcherarbeiten selbst auszuführen. Bei den Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung wurde ein Antrag von Philippovich angenommen, wonach an der Parität der Arbeitsnachweise festzuhalten und solche ohne paritätische Einrichtung von der Subventionierung auszuschließen seien. Der Arbeitsrat beschloß endlich, daß der Wirkungskreis der Gehilfenversammlungen weiter und selbständiger sein soll.

Amnestie für Streikvergehen in Frankreich. Der französische Senat hat am 8. Dezember folgendem von der Deputiertenkammer genehmigten Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilt: „Vollkommene Amnestie wird den Arbeitern für alle Vergehen und Zuwiderhandlungen, welche sie sich aus Anlaß von Streiks und bei ähnlichen Gelegenheiten vor Verkündung dieses Gesetzes haben zuschulden kommen lassen, gewährt." Hauptsächlich soll dieses Gesetz den am Textilarbeiterstreik des Nordbezirks Beteiligten zugute kommen. Der von nationalistischer Seite eingebrachte und lebhaft befürwortete Zusatzantrag, die Amnestie auch auf die von der Haute Cour Verurteilten, insbesondere auf straffällige Soldaten und die wegen Fischerei- und Jagdvergehen verurteilten Personen auszudehnen, wurde vom Senat abgelehnt.

Sozialpolitische Rundfragen in Italien. Der Direktor des Arbeitsamtes bittet in Anbetracht der Notwendigkeit, daß die Unternehmer- und Arbeiterorganisationen bei den sozialstatistischen Untersuchungen und Begutachtungen des Arbeitsamtes mitwirken, die Vorsitzenden der Handels- und Gewerbekammern Italiens um Angabe aller jener aus Industriellen zusammengesetzten Vereinigungen, die es als eine ihrer Aufgaben betrachten, mit den Problemen der Arbeit sich zu beschäftigen, ferner um summarische Aufzählung aller jener Institutionen, die eventuell mit jenen zusammenhängen, vornehmlich der angegliederten Arbeitsvermittlungsbureaus. Der neue Handelsminister Bazelli ersucht zur Vorbereitung der Reform des Gesetzes über die gewerblichen Schiedsgerichte von 1893 die Handelskammern, Industriellenverbände, Arbeitskammern, Arbeitervereine und -verbände, sowie Universitätsprofessoren um Gutachten und Vorschläge zur Verbesserung der „Collegi dei Probiviri", besonders zu einer

Reihe von Punkten, die sich auf die Wahl zu den Schiedsgerichten beziehen, ferner zu der Frage, ob ihre Jurisdiktion auf alle Individual- und Kollektiv-Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage, die vor, während und nach dem Vertragsschlusse eintreten, ausgedehnt, ob die Einigungs- und Spruchämter verschmolzen und der erste Einigungsversuch obligatorisch gemacht werden soll, ob der Geltungsbereich der Institution sich auf die Handels- und Eisenbahnangestellten und die Arbeiter der Staatsfabriken und -werften erstrecken soll; eine Gruppe von Fragen über den Prozeßbetrieb und die Geltung der Gerichtsentscheidungen macht den Beschluß.

Weiter hält der Minister bei den Eigentümern und Betriebsleitern industrieller Unternehmungen und Arbeitsstätten, in denen erwachsene Arbeiterinnen beschäftigt werden, eine Umfrage bezüglich der Mutterschaftsversicherung der letzteren. Der Schutz der Mütter und der neu heranwachsenden Generation, den das Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit von 1902 sichern will, wird sich, so schreibt der Minister, wenig wirksam erweisen, wenn nicht für den Unterhalt und für die Pflege der Schwangeren während der erzwungenen Arbeitslosigkeit vorgesorgt wird. Zwei Gruppen im Parlament haben seinerzeit die Regierung um eine Gesetzesvorlage zur Schaffung einer oder mehrerer Mutterschaftskassen aus diesem Grunde ersucht, der Minister hat daraufhin vorbereitende Untersuchungen eingeleitet, um die Grundzüge für dieses System der Versicherung gegen die wirtschaftlichen Nachteile, die den schwangeren Frauen aus dem gesetzlichen Arbeitsverbot erwachsen, zu gewinnen, und will eine Statistik der in der italienischen Industrie beschäftigten erwachsenen Frauen zu dem Zwecke veranstalten, die erforderlichen Rechnungsgrundlagen 1) für die Aufstellung eines Versicherungstarifs und 2) für den jährlichen Kostenvoranschlag zu schaffen. Für diese Statistik erbittet er die Mitarbeit der Industriellen durch Beantwortung des dem Rundschreiben beigefügten Fragebogens.

Schließlich ersucht der Direktor des Arbeitsamts die Exekutivausschüsse der Arbeitskammern um ihre Beihilfe zu der vom Arbeitsamt geplanten systematischen Darstellung der Arbeitsverhältnisse in Italien in einer Serie von Veröffentlichungen über die Organisation und Funktion der Arbeitervereine, über die Lage der Arbeiterschaft, über die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, über die Tätigkeit der Arbeitervermittlungsbureaus, über Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit, über Zeit- und Akkordlöhne usw., und in einem fortlaufenden Arbeitsbulletin.

Soziale Rechtsprechung.

Koalitionsrecht und Arbeitsvertrag. Die Ungültigkeit von Arbeitsverträgen, die den Angestellten zum Verzicht auf die Gewerkschaftsmitgliedschaft zwingen, hat das Landgericht Bremen in einem besonderen Falle ausgesprochen.

Eine Speditionsfirma in Bremerhaven hatte zwei Küper entlassen, weil sie dem Handels-, Transport- usw. Arbeiterverbande noch weiter angehörten, trotzdem sie sich durch Namensunterschrift zum Austritt aus dem Verbande verpflichtet hatten. Als Entlassungsgrund war Kontraktbruch angegeben worden. Die Betroffenen klagten auf Ausstellung eines neuen Zeugnisses ohne diesen Vermerk. Das Gewerbegericht erkannte dahin, daß die beiden Küper trotz ihren Verzichtes auf das Koalitionsrecht befugt gewesen seien, Mitglieder eines erlaubten Vereins zu sein und zu bleiben. Das Landgericht hat nicht völlig den gleichen Standpunkt eingenommen, sondern nur die Frage entschieden, ob die durch die Verträge bewirkte Beschränkung der Kläger in ihrer Koalitionsfreiheit das zulässige Maß überschreite, und hat nur in diesem vorliegenden Fall dem Urteil des Gewerbegerichts zugestimmt. Es sagt nämlich: Durch diesen vertragsmäßigen Ausschluß wurde den Klägern jedes Mittel, ihre wirtschaftliche Lage im Falle eines hierzu vorliegenden Bedürfnisses zu verbessern, ohne lediglich auf den guten Willen der Beklagten angewiesen zu sein, genommen, denn eine solche Verbesserung ließ sich gegenüber den zu einem Verbande zusammengeschlossenen Arbeitgebern auch nur von einer zu einem Verbande organisierten Mehrheit von Arbeitnehmern erfolgreich erstreben und eventuell durchsetzen, nicht von den einzelnen Arbeitern. Den Klägern wurde somit jede Koalitionsmöglichkeit zum Zwecke der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage entzogen. Es handelte sich hier also nicht um eine Beschränkung, sondern um eine Ausschließung der Koalitionsfreiheit. Auf diese muß der § 138 Abs. 1 B.G.B. (Verstoß eines Rechtsgeschäfts gegen die guten Sitten) Anwendung finden.

Dieses Urteil einer höchsten Instanz in gewerblichen Streitigkeiten ist trotz seiner Einschränkungen von erheblicher Bedeutung für die organisierte Arbeiterschaft, weil derartige Fälle des erzwungenen Verzichts auf das Koalitionsrecht und der „vertragswidrigen" heimlichen Mitgliedschaft häufig vorkommen, sintemal der „Terrorismus" der Arbeitgeber gegen organisierte Arbeiter oft nicht eben viel hinter dem der Organisierten gegen Nichtorganisierte zurückbleibt.

Oberverwaltungsgericht und § 2 des preußischen Vereinsgesetzes. Der Pole Sz. hatte von der Polizeibehörde eine Verfügung erhalten, als Vorsitzender eines aus katholischen Polen bestehenden Vereins ein Mitgliederverzeichnis gemäß § 2 des Vereinsgesetzes einzureichen. Nachdem der Schriftführer des fraglichen Vereins bereits ein Jahr vorher ein Mitgliederverzeichnis unter Protest eingereicht hatte, erhob Sz. Klage im Verwaltungsstreitverfahren und betonte, es handle sich vorliegend nicht um einen Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke; die polizeiliche Forderung sei demnach unberechtigt. Der Bezirksausschuß wies indessen die Klage als unbegründet zurück, nachdem festgestellt worden war, daß in den Vereinsversammlungen mehrfach öffentliche Angelegenheiten erörtert worden waren; auch hatte der Verein 50 *M.* für die in Wreschen verurteilten Personen bewilligt. Diese Entscheidung focht Sz. durch Berufung beim Oberverwaltungsgericht an, welches indessen das Rechtsmittel in der Hauptsache zurückwies, da schon nach dem Vereinsstatut angenommen werden müsse, daß es sich um einen Verein handle, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke. Der Verein mache es sich zum Zweck, den Geist der Zusammengehörigkeit zu pflegen; durch die Zusammenschließung werden die Vereinsmitglieder in einen Gegensatz zur deutschen Bevölkerung gebracht. Dadurch werde aber das öffentliche Leben berührt. Das Mitgliederverzeichnis, welches bereits 1900 eingereicht war, sei nochmals einzureichen. (Das Kammergericht hatte kürzlich in einem ähnlichen Falle entschieden, daß die Polizei, wenn ihr auch Auskunft zu erteilen ist, nicht das Recht hat, ein neues Mitgliederverzeichnis zu verlangen, wenn das alte unübersichtlich geworden ist; der Vereinsvorsteher braucht für die Polizeibehörde keine Schreibarbeit zu verrichten.) —ld—

Versammlungen in geschlossenen Räumen dürfen, wie das preußische Oberverwaltungsgericht in einem Spezialfall entschieden hat, von der Polizei nicht wegen der Befürchtung von Ausschreitungen verboten werden. Der Polizeipräsident von Berlin hatte zur Zeit des Metallarbeiterstreiks eine Versammlung verboten, die vom Metallarbeiterverbande in einem Lokale in der Nähe einer Fabrik einberufen worden war, deren Arbeiter größtenteils streikten. Nach erfolgter Beschwerde erhob der Einberufer Klage gegen den Oberpräsidenten beim Oberverwaltungsgericht, das die polizeiliche Verfügung mit der Begründung außer Kraft setzte, die Befugnisse der Polizeibehörde aus dem Allgemeinen Landrecht fänden ihre Schranken im Vereinsgesetze. Hiernach sei aber die Polizeibehörde nicht befugt, Versammlungen in geschlossenen Räumen zu verhindern, weil sie Ausschreitungen befürchtet.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Stand der Tarifbewegung in Deutschland.

Mitte Dezember.

Von Fanny Imle, Düsseldorf.

Seitdem wir über den Stand der Tarifbewegung berichten, haben wir diesmal die niedrigste Zahl von Vertragsabschlüssen aufzuzeichnen. Der verflossene Monat brachte uns keinen vielversprechenden nationalen Kollektivvertrag, sondern nur 7 Vereinbarungen mit örtlicher Gültigkeit, einen Tarif, der sich über sämtliche Filialen eines genossenschaftlichen Betriebs erstreckt und 8 Firmenverträge. Damit wäre denn für unsere Arbeiterorganisationen die tarifstille Zeit gekommen. Hoffentlich wird sie, besonders an den Orten, wo schon bestehende Tarife die Aufrechterhaltung der gewerblichen Ordnung erleichtern, für die Gewerkschaften eine Ruhezeit des Kraftsammelns und der Vorbereitung neuer Tarifaktionen sein.

Das vertragsreiche Baugewerbe tritt diesmal mit einer einzigen Abmachung in den Hintergrund und auch diese ist mehr ein Gelegenheitsprodukt als eine dauernd gefestigte örtliche Vereinbarung, obgleich die Vertragsdauer auf ein Jahr festgesetzt ist. Es handelt sich hierbei um den Tarif, den die am Bau der Kinderheilstätte in Lychen beschäftigten Zimmerleute mit einer Berliner Firma abschlossen. Wir haben es also hier mit einem Tarif zu tun, den wir nicht zu den allgemeinen lokalen Abmachungen rechnen dürfen.

Was überhaupt an unserer diesmaligen Rundschau überraschend berührt, ist der Umstand, daß die Zahl der Firmentarife

diejenige der allgemeinen Vereinbarungen übersteigt. Wie sehr diese Tatsache aber auch auf den ersten Blick enttäuscht, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß gewöhnlich in den unscheinbaren und von der Oeffentlichkeit, ja selbst von der großen Mehrheit der Gewerbsgenossen kaum beachteten Betriebstarifen der wertvolle Keim zur örtlichen Ausdehnung geborgen liegt. Sicher stehen sogar in den meisten Gewerben der örtlichen Verallgemeinerung einzelner Firmentarife geringere Schwierigkeiten im Wege als der Nationalisierung lokaler Verträge.

Auf die verschiedenen anderen Gewerbe verteilen sich die neuen Tarife wie folgt: Die **Konditoren** haben zwei allgemeine Verträge zu **Hamburg** und **München** und einen Firmentarif in **Hannover** zustande gebracht. Hier war bekanntlich eine allgemeine Tarifbewegung eingeleitet, doch gelang es nur in einer Fabrik die Errungenschaften durch Vertrag zu sichern, während sich die Arbeiter der beiden anderen Betriebe mit kleinen nur mündlich zugestandenen Verbesserungen abfinden mußten. Der rührige **Transportarbeiterverband** konnte in **Regensburg** mit der Ausladerinnung einen korporativen Arbeitsvertrag abschließen nnd brachte in der größten Speditionsfirma in **Berlin** sowie in einem ähnlichen Geschäft in **Hamburg** einen Tarif unter Dach und Fach. Zwei Abmachungen fallen auf die **Holzindustrie**, die eine betrifft die **Musikinstrumentenmacher** in **Altenburg**, die andere eine **Bilderrahmenleistenfabrik** in **Berlin**. Die Tarifbewegung der **Buchbinder** verzeichnet in **Hamburg-Altona** einen neuen, wenn auch nicht unerwarteten Sieg, und die **Schlosser** in **Berlin** haben die sonst so absolutistische Metallindustrie durch einen neuen Kollektivvertrag mit zweieinvierteljähriger Gültigkeit bereichert. So wird doch allmählich trotz Aussperrung und Arbeiterniederlage die, beim Friedensschluß der Gürtler und Metalldrücker in Aussicht genommene Verbreitung der korporativen Abmachungen in den verwandten Branchen ihren vernunftgemäßen Fortgang nehmen. In Anlehnung an die allgemeinen Bestimmungen des unlängst zum Abschluß gekommenen Tarifs der Koffermacher in **Berlin** haben nunmehr auch die **Musterkoffermacher** dort ihre Arbeitsbedingungen einer vertraglichen Regelung unterzogen. In einer großen **Schuhfabrik** zu **Colditz** wurde ebenfalls ein Tarif vereinbart, und das Baugewerbe verzeichnet zwei Firmenverträge.

Zum Schluß noch einige Worte über die, oben angedeutete Abmachung in einem Kollektivbetriebe, die wir zwischen den allgemeinen und den Firmentarifen einreihen und unter die Rubrik „genossenschaftliches Arbeitsverhältnis" stellen möchten. Der größte **Spar- und Rabattverein Berlins**, „**Süd-Ost**," ein interessantes Mittelding von Konsumentenorganisation und Lieferantengenossenschaft, hat mit den in seinen **Schlächtereien** beschäftigten Arbeitern eine tarifähnliche Arbeitsordnung vereinbart. Diese setzt die Arbeitszeit auf 11 Stunden und den Mindestlohn neben vollständiger Verpflegung auf 10 *M.* wöchentlich fest. Wie bescheiden auch diese Zugeständnisse sein mögen, in dem von der modernen Auffassung des Arbeitsverhältnisses noch fast unberührten Schlächtergewerbe stellen sie jedenfalls einen schätzenswerten Ansatz zur Schaffung von geregelten Arbeitsbedingungen dar. Hoffentlich lassen sich nun die wenigen deutschen Konsumvereine, die eigene Fleischereien besitzen, nicht länger durch diesen Verein beschämen. Ihrer sozialen Verantwortung als Kollektivbetriebe bewußt, müssen sie den bei ihnen herrschenden Arbeitsverhältnissen tarifliche Sanktion geben, um so nicht nur durch ihre humane Berücksichtigung der Arbeiterwünsche, sondern in erster Linie durch die Respektierung der mitbestimmenden vertraglichen Rechte ihrer Angestellten vorbildlich auf die privaten Gewerbetreibenden einzuwirken. Einen neuen Beweis dafür, daß auf diesem Gebiete die genossenschaftliche Praxis die fortschrittliche Theorie Lügen straft und daß auch im sozialen Körper eine arbeiterfeindliche Seele zu bekämpfen ist, finden wir in der betrübenden Mitteilung, daß die Maurer genötigt waren, einen Neubau des Konsumvereins in Jena zu sperren.

So arm die verflossenen Wochen an tariflichen Neubildungen waren, so reich waren sie an leidigen **Vertragskonflikten**. Die gemeinsame Ursache dieser beiden Erscheinungen ist jedenfalls in der winterlichen Lähmung des Geschäftsgangs und der damit verbundenen geschwächten Widerstandsfähigkeit der Arbeiter zu suchen. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, daß das jetzt daniederliegende **Baugewerbe** die zahlreichsten und ernsthaftesten Tarifbrüche aufweist. Einer Statistik des Malerverbandes zufolge wurde in Hannover der Tarif unter hundert kontrollierten Fällen sechzehnmal durchbrochen. Die Festsetzung von Aufschlägen auf Ueberarbeit gab meistens zu den Uebertretungen Anlaß. Bedauernd hob der Berichterstatter des Fachorgans der Arbeiter hervor, daß die meisten der vertragsuntreuen Gehilfen Mitglieder der Organisation waren, und meint: „Soll hier überhaupt ein Vorwurf erhoben werden, so trifft er die Kollegen in demselben Maße wie die Meister".

Auch in Hamburg hatten die Maler wiederholt unter der Wortbrüchigkeit der Arbeitgeber zu leiden, doch nahm die Innung in dankenswerter Konsequenz gegen derartig gewissenlose Unternehmer Stellung, indem sie ihnen jede Unterstützung und damit auch die Zuweisung von Arbeitskräften durch ihren Arbeitsnachweis verweigerte. Diese Entschließung der Innung wird mit den Worten gerechtfertigt: „Die Innung steht auf dem ganz richtigen Standpunkte, daß der Lohntarif für die Mitglieder der Innung sowohl wie für die bei ihnen beschäftigten Gehilfen die gesetzliche Grundlage für das Maler- und Anstreichergewerbe in Hamburg bildet, und daß dessen strengste Inschutznahme gegen jegliche, namentlich frivole Verfehlungen, von welcher Seite sie auch ausgehen mögen, zur Aufrechterhaltung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern unbedingt erforderlich ist".

Zu einer partiellen Arbeitsniederlegung hat die Nichteinhaltung der tariflichen Versprechungen den **Maurern** in **Gumbinnen** Anlaß gegeben, und in **Berlin** scheut sich eine Leitergerüstbaufirma nicht, sogar durch den paritätischen Arbeitsnachweis Arbeiter zu verlangen, die 25% unter dem Tariflohn arbeiten. Die **Stukkateure** in **Duisburg** scheinen Schwierigkeiten mit der Aufrechterhaltung betreffs Verglasung der Fenster und Verbot der Lichtarbeit auf Bauten zu haben. Dagegen hat sich allem Anschein nach bei den **Berliner Töpfern** die sog. Fensterfrage dies Jahr verhältnismäßig ruhig erledigt; nur auf einem Bau kam es zu einem dreitägigen Ausstand. Unterdessen ist die Generalaussperrung durch die deutschen Ofenfabrikanten an einigen Orten in Wirksamkeit gesetzt worden; bestehen die Arbeitgeber auf dem Beschluß ihrer Verallgemeinerung, so werden dieser Gewaltmaßnahme gegen 100 Kollektivverträge zum Opfer fallen.

Auch aus einigen anderen Gewerben ertönen Klagen über Nichteinhaltung vereinbarter Verträge. So berichten die **Tabakarbeiter** aus **Dresden**, daß eine Firma die unterschriftlich anerkannten Abmachungen gebrochen habe, und die **Schuhmacher** in **Frankfurt a. M.** müssen es bitter bereuen, daß sie ihren 1901 abgeschlossenen Lohntarif nicht durch die Unterschrift der Arbeitgeber beglaubigen ließen. Der Obermeister der Innung, die damals Vertragskontrahent gewesen war, erklärte vor dem Gewerbegericht, was vor einigen Jahren von einigen Meistern beschlossen worden sei, gelte heute nicht mehr, da die Meister den Lohntarif nicht unterzeichnet hätten. Die Gehilfen wurden sich sofort einig, die nachträgliche schriftliche Anerkennung der Vereinbarungen durch eine Tarifbewegung zu erkämpfen.

Ganz ähnliche Erfahrungen mußten die **Buchbinder** in **Hannover** machen. Nach dem schnell gewonnenen Streik kam bald die ernüchternde Nachricht, daß die vereinbarten Löhne verschiedentlich nicht bezahlt wurden. Vor allem wurde diese Beobachtung bei den Innungsmeistern gemacht und bei dieser Gelegenheit, allerdings viel zu spät bedauert, daß über die, dem Zentralvorsitzenden gemachten Geständnisse keinerlei Urkunde bestehe. Wenn selbst der Hauptvorsitzende eines im Tarifkampf erprobten Verbandes, der sogar zu denjenigen Gewerben gehört, die zu den Bahnbrechern des korporativen Arbeitsvertrags gerechnet werden, eine solche Unterlassungssünde begeht, so versteht man, wie leicht die Ortsverwaltungen gewerkschaftlich ungeübter Berufsgruppen auf die vertraglichen Rechte der Arbeiterschaft nur allzu oft in unwissender Nachlässigkeit verzichten.

Jedoch auch Erfreuliches ist aus dem **Buchbindergewerbe** zu berichten. Hat doch nunmehr das Tarifamt, bestehend aus je drei Prinzipalen und Gehülfen sowie je zwei Stellvertretern, seine „werbende, vermittelnde und rechtsprechende Tätigkeit" begonnen. Zu den Aufgaben dieser Körperschaft gehört außer der Vermittlung des Verkehrs der Parteien unter einander und der Nachprüfung derjenigen Schiedssprüche, gegen welche Rekurs eingelegt wurde, die Herausgabe eines Tarifkommentars und eines Verzeichnisses der vertragstreuen Firmen, die Aufnahme von statistischen Erhebungen und die Einrichtung von Tarifschiedsgerichten. Selbstverständlich werden die Kosten zur Erhaltung dieses Instituts gleichmäßig auf die Vertragskontrahenten verteilt. Eine der ersten und schwierigsten Pflichten desselben wird sein, die örtlichen und vorläufig noch sehr zersplitterten Lohnbewegungen unter Zugrundelegung des bestehenden Tarifs zu beeinflussen, um so aus der Vielheit allmählich die Einheit zu schaffen. Einen praktischen Anfang zur Erreichung dieses Ziels hat das Tarifamt schon gemacht, indem von nun an bei

allen Lohnforderungen ein Minimalstundenlohn von 40 ₰ und die unveränderte Anerkennung des allgemeinen Akkordtarifs verlangt werden soll. Eventuelle örtliche Lohnzuschläge sollen unter vorheriger Begutachtung der höchsten Tarifinstanz gefordert werden. Eine bedenkliche Schwierigkeit wird das Tarifamt allerdings bei seiner Wirksamkeit zur Ausbreitung des Tarifs zu überwinden haben, es ist dies das Fehlen einer einheitlichen nationalen Prinzipalsorganisation.

Wie unentbehrlich der organisierte Zusammenschluß der Arbeitgeber zur Aufrechterhaltung der korporativen Arbeitsverträge ist, haben erst vor kurzem die Rohrleger Berlins empfunden, denn unter den gehülfenseitig gestellten Anträgen zur Durchführung des Tarifs sind folgende Vorschläge enthalten: 1. Unorganisierten Arbeitgebern sollen bei eventuellen der Tarifeinführung dienenden Streiks keine Arbeitskräfte von dem Unternehmernachweis zugewiesen werden. 2. Die der Unternehmervereinigung fernstehenden Arbeitgeber sollen genötigt werden, ihre alten für den Vertrag eintretenden Gehülfen wieder einzustellen, und sich durch Beitritt zur Arbeitgeberorganisation dem Tarif zu unterwerfen.

Einen Konflikt hat unlängst ein paritätisches Schiedsgericht von der Tarifgemeinschaft der Drahtarbeiter abgewehrt. Es handelte sich darum, daß die Akkordarbeiter ebenfalls wie die in Lohn stehenden Gehülfen die Bezahlung der nicht geleisteten einen resp. zwei Arbeitsstunden vor Sonnabenden und hohen Festen verlangen wollten. Die Kommission entschied aber, jedenfalls durch die unklare Fassung des einschlägigen Passus im Tarif dazu gezwungen, daß die Akkordarbeiter auf diese Vergünstigung verzichten müssen, und in anerkennenswerter Einsicht unterwarf sich die geschädigte Partei diesem Urteil.

In ihrer produktionserhaltenden Wirksamkeit hat sich die Tarifgemeinschaft des Silberschlägergewerbes wiederum bewährt. Die Steigerung der Rohmaterialkosten machte eine Preiserhöhung nötig, mit der sich auch die ausschlaggebende Abnehmerin, eine große Exportfirma, unter der Bedingung einverstanden erklärte, daß eine weitere Produktionseinschränkung stattfinden müsse. Da nun bekanntich in dieser Branche die paritätische Tarifkommission über die Festsetzung der Arbeitszeit bestimmt, bedarf diese der Zustimmung der organisierten Gehülfenschaft. Letztere nimmt denn auch, die Situation klar überblickend, einen weiteren vorübergehenden Verdienstausfall in der Erwartung einer dauernden Hebung des Gewerbes gefaßt entgegen und im „Schläger" lesen wir folgende, der gewerblichen Bedeutung des Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern das beste Zeugnis ausstellenden Worte: „Nur durch das Zusammengehen beider Teile kann eine solche durch wirtschaftliche Verhältnisse hervorgerufene unvorhergesehene Schädigung abgewehrt werden." Dem Tarifverzeichnis für die Branche entnehmen wir denn auch, daß die Zahl der vertragstreuen Firmen bereits gegen 75 beträgt, daß die Tarifgemeinschaft sich also immer tiefer im Gewerbe einwurzelt.

Interessant ist der Entwicklungsgang vom paritätischen Schiedsgericht zum korporativen Arbeitsvertrag, welchen wir in der letzten Zeit in einigen Berufen beobachten konnten. Ueber die Brücke des Einigungsamts beschritt die Düsseldorfer Holzindustrie das Tarifgebiet und den gleichen Weg wird sie jedenfalls auch in Berlin gehen müssen, wo, wie schon des näheren berichtet, ebenfalls die Einrichtung eines Einigungsamts gesichert ist. Die Schuhindustrie scheint diejenige zu sein, welche diesem Beispiel zuerst folgen will, so planen die Schuhhändler in Berlin die Schaffung einer ganz ähnlichen einigungsamtlichen Institution; die vorberatenden Verhandlungen haben bereits bei gleicher Vertretung beider Parteien, aber unter Beisein des Rechtsbeistands der Händlervereinigung stattgefunden. Jedenfalls wäre es im Interesse einer über jede Kritik erhabenen Wahrung der Parität besser gewesen, wenn die Arbeitgeber auf die Zuziehung ihres Rechtsvertreters verzichtet und einen unparteiischen Ratgeber zu den Verhandlungen zugezogen hätten. In Düsseldorf ist leider die Einsetzung eines Einigungsamts für das Schuhmachergewerbe an dem Widerstand der Innung gescheitert. Dies ist um so bedauerlicher, als dort die Schaffung einer solchen Körperschaft der letzte arbeiterseitig unternommene Versuch war, dem bestehenden Lohntarif zu gewissenhafter Innehaltung und allgemeiner Anerkennung zu verhelfen. In Hamburg werden sich die Landschaftsgärtner bald geregelter Arbeitsbedingungen erfreuen können, haben sich doch die Vertreter der beiderseitigen Organisationen bereits auf einen Tarifentwurf geeinigt, der jetzt nur noch der Genehmigung der Unternehmervereinigung harrt. Hoffentlich wird der neue Vertrag nicht wie sein unglücklicher Vorgänger in Berlin das Opfer eines Tarifbruchs.

Arbeiterbewegung.

Crimmitschau.

Ein neuer Versuch zur Beilegung des Arbeitskampfes in Crimmitschau ist bis jetzt wiederum vergeblich gewesen. Die von dem früheren Direktor des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus, Professor Böhmert angebahnten Einigungsverhandlungen, die an Stelle des bestehenden 11stündigen und des gewünschten 10stündigen einen $10^1/_2$stündigen Arbeitstag vorschlugen und eine weitere Verkürzung auf 10 Stunden nach einer Frist von 3 Jahren in Aussicht nahmen, blieben bisher erfolglos, da die Arbeitgeber es ablehnten, bei einem Friedensschlusse alle Arbeiter wieder in ihre Betriebe aufzunehmen, sich vielmehr Maßregelungen vorbehielten. Auf diese Bedingung gingen die Arbeiter, die mit einer Ermäßigung ihrer Forderungen bezüglich der Arbeitszeit einverstanden gewesen wären, begreiflicherweise nicht ein. So erhält sich der Anschein, als sollte der Kampf zum Schaden beider Teile, bis zum völligen Unterliegen der einen Partei durchgeführt werden. Die Behörden beharren in ihrer Haltung. Die Erfahrungen mit dem Versammlungsverbot haben nicht genügt, sie zu einer gesünderen Taktik zu veranlassen. Das bereits in der vorigen Nummer der „Sozialen Praxis" erwähnte Verbot der Weihnachtsfeier hat, ohne übrigens seinen Zweck zu erreichen, Oel ins Feuer gegossen. Wie von Augenzeugen versichert wird, ist in unmittelbarer Folge der behördlichen Maßnahmen die Erbitterung unter den Arbeitern so gestiegen, daß auch die ursprünglich nur von der Bewegung mitgezogenen jetzt voller Verbissenheit den Kampf mit allen Mitteln fortführen wollen und daß bis in weite Kreise des Bürgertums sich die Unzufriedenheit mit dem behördlichen Vorgehen äußert.

Wie unzweckmäßig gerade das Verbot der Weihnachtsfeier gewesen ist und wie es dem Ausstand neue Nahrung zugeführt hat, das beweist einmal das Anschwellen der Unterstützungssummen der organisierten Arbeiterschaft, die allein bei der Berliner Gewerkschaftskommission 160 000 *M* überschritten haben, ferner die Tatsache, daß zahlreiche Arbeiterfamilien in Crimmitschau, insgesamt etwa 1000 Personen, aus der Landeskirche austraten. Das Verbot findet denn auch eine fast allgemeine Verurteilung, selbst von Seiten, die bisher geneigt waren, das Vorgehen der sächsischen Behörden mit sehr mildem Auge anzusehen. Die evangelischen Arbeitervereine haben durch ihr offizielles Verbandsorgan unverhohlen ihre Sympathien für die Streikenden bekundet. Das christlich-soziale „Volk" schreibt: „Der Kampf hätte ganz sicher nicht einen solchen Umfang angenommen, wenn sich nicht die sächsischen Behörden von Anfang an auf die Seite der Unternehmer gestellt hätten." Selbst der „Reichsbote" bemerkt zu dem Weihnachtsfeierverbot: „Die Behörde hätte voraussehen sollen, daß das Verbot der Weihnachtsbescherung zur Verhetzung gegen Staat und Kirche würde ausgenutzt werden, und hätte es deshalb unterlassen sollen." Diese Stimmen, die nur dasselbe anführen, was in der „Sozialen Praxis" seit Wochen immer wieder betont worden ist, sollten endlich auch die sächsischen Behörden und vor allem die sächsische Regierung zu der Erkenntnis gelangen lassen, daß sie an einem falschen Strang zieht, die Lage immer heilloser verfährt und die Aussichten auf baldige Beilegung des Kampfes immer ungünstiger gestaltet.

Die werktätige Opferwilligkeit der Arbeiterschaft hat den Ausständigen eine Weihnachtsfeier bereitet. Dank dem reichlichen Eingehen der Unterstützungen konnte der Wochenbetrag der Streikunterstützung in der Weihnachtswoche verdoppelt werden, so daß statt 7, 8, 11 und 12 *M* 14, 16, 22 und 24 *M* gezahlt wurden. Außerdem konnte jedem einzelnen eine besondere Weihnachtsbescherung aus den ebenfalls in reichem Maße aus ganz Deutschland eingegangenen verschiedensten Weihnachtsgaben bereitet werden. Diese wurden auf Grund von Kontrollkarten einzeln verteilt, da die geplanten Bescherungen auch für Sachsen-Altenburg polizeilich verboten worden waren. Wie von sozialdemokratischer Seite behauptet wird, ist die Streikunterstützung durch die bisher aufgebrachten Mittel bereits bis in den Februar hinein gesichert. Es ist deshalb begreiflich, wenn in vier am 21. Dezember in Gößnitz in Altenburg abgehaltenen Versammlungen der Grundton derselbe wie in allen vorausgegangenen war, nämlich den Kampf unentwegt weiterzuführen bis zum Siege oder zur Niederlage.

Auf seiten der Arbeitgeber scheint die finanzielle Unterstützungsaktion noch nicht ganz befriedigend in Gang gekommen zu sein. Eine in Krefeld abgehaltene Generalversammlung des Vereins der niederrheinischen Textilindustrie und ihrer Hilfsindustrien genehmigte nach der „Köln. Volkszeitung" einen Betrag von 10 000 *M*, eine Summe, die recht mäßig erscheint, besonders wenn man bedenkt,

daß die Berliner Gewerkschaftskommission an manchen Tagen über weit höhere Beträge aus freiwilligen Beiträgen der Arbeiter quittieren konnte. Weiterhin hat der Verband schlesischer Textilindustrieller beschlossen, alle schlesischen Textilindustriellen zu ersuchen, sich für die Crimmitschauer Arbeitgeber einer freiwilligen Besteuerung zu unterwerfen. Jeder Betriebsunternehmer soll 1 *M* pro Kopf seiner Arbeiter zur Verfügung stellen. Die Opferfreudigkeit der Unternehmer scheint allerdings nach einer Dresdener Korrespondenz der „Frankf. Ztg." nicht überall eine sehr begeisterte zu sein. Es heißt in der Korrespondenz, es würden zunächst wohl etwa 40 000 *M* wöchentlich zusammengebracht werden, es sei jedoch sehr zweifelhaft, daß diese Opferwilligkeit lange dauern werde. Im übrigen werde in manchen sächsischen Fabrikantenkreisen das Verhalten der Crimmitschauer Unternehmer ziemlich kühl beurteilt. Man meint, die Crimmitschauer hätten kein Recht, sich jetzt als Märtyrer für die ganze deutsche Textilindustrie aufzuspielen, denn die meisten Unternehmer dieser Industrie kämen mit ihren Arbeitern ganz gut aus. Ein sehr hervorragender sächsischer Textilindustrieller äußerte dieser Tage, man möge jetzt endlich in Crimmitschau zu einem Ausgleich gelangen, denn beide Teile hätten genügend Proben ihrer Kraft gegeben und bei einem Vergleich könnte keine Partei als die unterliegende betrachtet werden.

Es ist sehr freudig zu begrüßen, wenn allmählich auch in Arbeitgeberkreisen diese Ansicht Eingang gewinnt und dadurch schließlich doch noch eine Einigung im Wege des Vergleichs ermöglicht wird. Ist auch auf beiden Seiten die Erbitterung eine außerordentlich große, so darf doch nicht nachgelassen werden in den Versuchen, einen schließlichen Frieden herbeizuführen. Daher kommen wir wiederum auf den bereits vertretenen Standpunkt zurück, daß es Aufgabe der Regierung sei, hier vermittelnd einzugreifen. Dadurch könnte vieles wieder gut gemacht werden. Die Basis wäre durch die von Prof. Böhmert gemachten, oben angedeuteten Vorschläge gegeben. Die gesamten behördlichen Mißgriffe könnten dadurch gemildert, ein gut Teil der herrschenden Erbitterung gegen die Regierung beseitigt werden. Läßt die Regierung sich die Gelegenheit zur Vermittlung von anderer Seite aus der Hand nehmen, so wird es ihr sehr schwer werden, auf anderem Wege das Vertrauen der sächsischen Arbeiterschaft, das durch einen erfolgreichen Einigungsversuch gewonnen werden könnte, wiederzuerreichen. Wird aber der Kampf ohne Vermittlung bis „zum bitteren Ende" durchgeführt, so bleibt die Unzufriedenheit mit der Regierung bestehen, dazu tritt die Unzufriedenheit zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, die ein gedeihliches Produktionsverhältnis ausschließt. Sind die Arbeiter der unterliegende Teil, so steht außerdem fest, daß früher oder später der Kampf mit unfehlbarer Sicherheit wieder ausbricht, sobald die Kräfte wiedergewonnen sind, denn die Arbeiter werden nicht ruhen, bis sie ihre Forderung, die sie seit Jahren gestellt haben und deren Berechtigung anerkannt werden muß, durchgesetzt haben. Der notleidende Teil bei diesen fortwährenden Kämpfen aber kann niemand anders sein als die deutsche Industrie, deren Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt geschwächt wird. Es ist also in jeder Richtung ihr eigenstes Interesse, welches die sächsische Regierung wahrnimmt, wenn sie ihr Wort für eine friedliche Vermittlung in die Wagschale wirft.

Der Töpferstreik in Velten ist nach mehr als zwölfwöchentlicher Dauer endlich beigelegt worden. Dem Landrat ist es nach langen Bemühungen gelungen, die Kachelofenfabrikanten zu einer kleinen Lohnzulage zu bewegen. Die Bedingungen, unter denen die Arbeit wieder aufgenommen wird, sind dieselben, auf welche die Vertreter beider Parteien sich bereits Ende November geeinigt hatten, die dann aber von der Versammlung der Veltener Ofenfabrikanten abgelehnt wurden. Die Streikenden begnügten sich mit einer Erhöhung der niedrigsten Tarifpositionen um 3 % und einer Lohnerhöhung um 1½ % pro Stunde für die Hilfsarbeiter. Der Verband deutscher Ofenfabrikanten hat seine Veltener Kollegen bekanntlich durch die Aussperrung der organisierten Töpfer in 22 Orten unterstützt. Durch die Beilegung des Veltener Streiks, und da zu erwarten ist, daß nun auch der Streik in Fürstenwalde friedlich beigelegt wird, ist die Aussperrung, die übrigens den angedrohten allgemeinen Umfang nicht angenommen hat, gegenstandslos geworden. Beide Parteien haben die Stärke ihrer Organisationen im Kampfe gemessen und dürften bei künftigen Streitigkeiten gleich den Weg friedlicher Verständigung vorziehen. Die Bemühungen des Landrats um Beilegung des Streiks verdienen alle Anerkennung und stehen in einem bemerkenswerten Gegensatz zu dem Verhalten der sächsischen Behörden in dem großen Textilarbeiterkampf in Crimmitschau.

Ein teilweiser Streik der Berliner Droschkenkutscher ist ausgebrochen, den die Fuhrherren mit einer teilweisen Aussperrung der Taxameterkutscher beantwortet haben. Die Kutscher fordern bei 1,50 *M* Grundlohn 30 % der Einnahme (bisher 25 %), während die Unternehmer den bisherigen Tagelohn von 1,50 *M* beseitigen und dafür 40 % der Tageseinnahme, sowie kleine Vergütigungen (Trinkgelder) setzen wollen. Da ein Teil der Fuhrherren die Forderung der Kutscher bewilligt hat und auch sonst Verhandlungen schweben, erscheint ein baldiger Ausgleich nicht ausgeschlossen. Das Berliner Straßenbild ist durch den Streik bisher nicht wesentlich beeinflußt worden. Charakteristisch ist es, daß während die Berliner Straßenbahngesellschaft und die Neue Berliner Omnibusaktiengesellschaft nicht unerhebliche Weihnachtsgratifikationen an ihr Personal verteilten und den Omnibusbediensteten außerdem vom 1. Januar ab Lohnerhöhungen in Aussicht gestellt wurden, ein Teil der Droschkenfuhrherren ihre Kutscher wegen einer geringen Lohnforderung aussperrte!

Ein Archiv für kaufmännische Sozialpolitik wird der deutschnationale Handlungsgehilfenverband vom Januar ab in Gestalt einer neuen Zeitschrift erscheinen lassen. Sie soll das allgemeine Organ des Verbandes, die „Deutsche Handelswacht", von dem streng sachlichen sozialpolitischen Stoff, der für die Masse der Leser nur ein beschränktes Interesse hat, entlasten und in umfassender Sammlung stattdessen den sozialpolitisch interessierten, führenden Mitgliedern des Verbandes das Material für ihre Arbeit zur Besserung der Standesinteressen bieten. — Der Plan wird gewiß der wissenschaftlichen Vertiefung in die kaufmännische Sozialpolitik gute Dienste leisten, aber ob die praktische Sozialpolitik sich fördern läßt ohne das lebendige Interesse der Masse der Verbandsmitglieder an der Erörterung ihrer sozialen Berufsfragen, ohne die fortschreitende Aufklärung der Mitglieder über alle Phasen der sie betreffenden sozialpolitischen Probleme, ohne die tagtägliche Erziehung zum sozialen Nachdenken, das erscheint gerade bei einer Berufsklasse, wie den Handlungsgehilfen, die zumeist der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung innerlich noch fremd gegenüberstehen, höchst zweifelhaft.

Arbeiterschutz.

Die Ausnahmen von der verbotenen Beschäftigung eigener Kinder, die der Bundesrat auf Grund der ihm nach § 14 des Kinderschutzgesetzes zustehenden Befugnisse, in einer Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 47) für eine Reihe von Hausindustrien bewilligt hat (vergl. Sp. 334), sollen dazu dienen, manche wirtschaftliche Härte zu lindern, die sich beim Uebergange von jenen Zuständen, wo die uneingeschränkte Heranziehung der Kinder zu gewerblicher Hilfsarbeit als etwas Natürliches galt, in das „Zeitalter des Kindes", wo sein Jugendglück nicht dem Kampf ums Brot mehr geopfert werden soll, ergeben. Für die beiden ersten Jahre nach dem Herrschaftsantritt des neuen Gesetzes, also vom 1. Januar 1904 bis 1. Januar 1906 dürfen die Eltern ihre eigenen Kinder, wenn sie heut bereits 8 Jahr alt sind, nach wie vor zu allerlei leichten Hantierungen ihres Gewerbes heranziehen, soweit ihre gesamtliche gewerbliche Tätigkeit, wie dies in einzelnen Hausindustriegegenden der Fall ist, bisher sich zu einem guten Teile auf diese Handreichungen der Kinder stützte. Da die Kinder ja binnen dieser zwei Uebergangsjahre das gesetzlich vorgeschriebene Alter von 10 Jahren, das für die Beschäftigung eigener Kinder die untere Schutzgrenze fortan bildet, erreichen, so wäre es unnütz, diese Kinder auf eine kurze Spanne den Eltern als Arbeitshilfen zu entziehen, um sie bald darauf wieder zur Beschäftigung freizugeben; eine derartige Schutzbestimmung wäre nie gehalten worden. Mit peinlicher Sorgfalt sind die speziellen Bedürfnisse und Arbeitsmethoden in vereinzelten Hausindustriebezirken einer Durchsicht seitens des Bundesrats unterzogen, und diese überall da, wo keine dringenden Bedenken im Wege standen, mit dem Ausnahmerecht ausgestattet worden, abweichend vom § 13, I des Kinderschutzgesetzes, die eigenen Kinder, soweit sie am 1. Januar 1904 das achte Lebensjahr vollendet haben, im Elternhause mit einigen genau ausgewählten und ausdrücklich verzeichneten Arbeiten weiter zu beschäftigen. Es sind 27 Spezialgewerbezweige überwiegend in thüringischen und süddeutschen Industriegegenden, für die das Verzeichnis der Hausgewerbetreibenden die Beschäftigung der eigenen Kinder beim Zählen, Sortieren, Aufreihen, Einfüllen, Verpacken und Zusammensetzen von allerlei winzigen Kurzwaren, beim Bemalen und Anstreichen, beim Aufnähen, Aufstecken, Anhaken, Auszackeln, Zupfen, Ausschneiden, Besticken und Aufkleben von Posamentartikeln und mit Handreichungen zur Weberei, Wirkerei, Strickerei, zur Papier-, Holz- und Korbverarbeitung bis 8 Uhr abends, außerhalb der Schulzeit, niemals vor dem Vor-

mittagsunterricht, mit zweistündiger Mittagspause und erst eine Stunde nach dem Nachmittagsunterricht gestattet. Eine besondere Ausnahme läßt der Bundesrat sodann noch für die Werkstätten der Düsseldorfer Bandweberei und der Badisch-Waldhuter Band- und Stoffweberei, im Gegensatz zu § 12, der die Kinderarbeit in Werkstätten mit mechanischen Triebwerken überhaupt verbietet, zu, indem er überall da, wo Wohnung und Werkstatt im selben Hause liegen und nicht mehr als drei Webstühle betrieben werden, die Beschäftigung der Kinder, die am 1. Januar 1904 bereits 10 Jahr alt sind, an den Spulmaschinen vor- oder nachmittags auch fernerhin gestattet. — Es läßt sich aus der Ferne nicht beurteilen, ob diese an sich ganz harmlosen, leichten und unbedenklichen Arbeiten, die für kurze Zeit sogar den Kindern Vergnügen machen werden, durch stundenlange, tagtägliche Wiederholung, durch drückende Häufung, in besonders ungünstigen Arbeitsräumen nicht vielleicht doch zu dauernder Schädigung des kindlichen Organismus führen, abgesehen davon, daß sie dem Kinde die Muße und Erholung im Freien stark beschneiden. Offiziös wird nur beteuert, daß durch die Bestimmungen des Gesetzes einer übermäßigen Inanspruchnahme der Kinder vorgebeugt sei. Immerhin werden diese Ausnahmebewilligungen dazu beitragen, den Widerspruch der Eltern gegen das Kinderschutzgesetz zu verringern.

Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Württemberg zieht die Regierung verständigerweise die Lehrer heran, indem vorgeschrieben wird, daß von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte dem Lehrer des betreffenden Kindes bezw. dem Oberlehrer Mitteilung zu machen ist. Allerdings haben die Lehrer nicht die Aufgaben der Kontrollorgane, sie sollen jedoch die Aufsichtsbehörden, Gewerbeinspektion und Polizei, durch Mitteilungen und Anregungen unterstützen. Fremde Kinder dürfen in den unter das Gesetz fallenden Betrieben nicht beschäftigt werden, bevor der Arbeitgeber dem Ortsvorsteher Anzeige erstattet hat. Für Betriebe, in denen schon vor dem 1. Januar 1904 fremde Kinder beschäftigt worden sind, ist diese Anzeige sofort zu erstatten. Die eingehenden Anzeigen sind für jeden Betrieb besonders zu führen und zwar getrennt nach 1. Werkstätten, 2. Handelsverkehrsgewerbe, 3. öffentliche Schaustellungen, 4. Gast- und Schankwirtschaften, 4. Botengängen. Den Gewerbeaufsichtsbeamten ist auf Verlangen das Verzeichnis vorzulegen. Ueber die Ausführung im allgemeinen sagt die Verordnung:

„Alle mit dem Vollzug und mit der Ueberwachung des Vollzugs des Kinderschutzgesetzes betrauten Behörden werden sich bemühen, eine Handhabung des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen sicherzustellen, durch welche die im Gewerbe beschäftigten Kinder vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung geschützt werden. Anderseits werden die Behörden jedes schroffe Vorgehen gegen Arbeitgeber, Eltern usw. vermeiden und vor allem für deren Aufklärung über die in Kraft tretenden Bestimmungen und ihre sich daraus ergebenden Pflichten Sorge tragen, mit Strafanzeigen und Strafen aber insolange, als diese Bestimmungen sich nicht eingelebt haben, nur da vorgehen, wo die Arbeitgeber, Eltern usw. das der Beschäftigung der Kinder entgegenstehende Verbot gekannt und wissentlich übertreten haben."

Paritätische Arbeiterschutzkontrolle im Fleischergewerbe Stuttgarts. Zwischen der Stuttgarter Fleischerinnung und dem Fleischergesellenverein wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach eine Kommission zu wählen ist, welche vom 1. Januar 1904 ab in sämtlichen Betrieben die Arbeits- und Schlafräume der Gesellen zu revidieren hat. Weiterhin wurde vereinbart, daß die Lohnzahlung an die Gesellen künftighin in Monatkraten, und zwar am ersten Sonntag des nächstfolgenden Monats erfolgen solle. Auch wurden Bestimmungen über die Kaution, über Krankengeld, Trinkgelderfrage, Nachtessen getroffen. Die von den Fleischergesellen gewünschte Regelung der Arbeitszeit konnte bisher nicht vorgenommen werden, weil die Frage der Marktverlegung bei der Stadtverwaltung noch nicht gelöst ist. Es ist unseres Wissens der erste Fall, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine gemeinsame Aufsicht über die Arbeitszustände in ihren Betrieben durchführen wollen. Bisher waren die Arbeiter entweder, mit wenigen Ausnahmen amtlicher Berufung, ganz von der Gewerbeinspektion ausgeschlossen, oder sie handhabten die Arbeiterschutzkontrolle von Gewerkschaftswegen unter feindseligem Widerspruch der Betriebsinhaber.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Fachschiedsgerichte zwischen Aerzten und Krankenkassen in Württemberg. Die Konflikte zwischen Kassenvorständen und Aerzten spielen sich häufig ganz in den Formen und mit den Begleiterscheinungen der gewerblichen Arbeitskämpfe ab. Und zwar macht es keinen Unterschied, ob die Kassenvorstände aus sozialdemokratischen Arbeitern oder bürgerlichen Fabrikanten und Unternehmern oder Behörden bestehen. Die Kassen oder die vereinigten Aerzte stellen Forderungen, die Parteien können oder wollen sich nicht einigen, es kommt zur Kündigung von dieser oder jener Seite, aber auch zum Ausstand oder zur Aussperrung. Die Kassen versuchen „Arbeitswillige" heranzuziehen, die „Ausständigen" warnen vor Zuzug, boykottieren die „Streikbrecher", wirken mit allen Mitteln der „Standesehre und Solidarität"; auch an Beleidigungen und Prozessen fehlt es nicht. Schließlich kommt es zum Ausgleich oder auch zur Niederlage des einen oder des andern Teils der Streitenden. Es ist durchaus anzuerkennen, daß die organisierten Aerzte vollkommen im Rechte sind, wenn sie günstigere Bedingungen (zumeist bessere Bezahlung und freie Aerztewahl) verlangen. Man muß aber ebenso feststellen, daß auch die Kassenvorstände in der Wahrung berechtigter, ihrer Obhut anvertrauter Interessen handeln, wenn sie nicht ohne weiteres den ärztlichen Forderungen nachgeben. Es liegen hier eben Konflikte widerstreitender Pflichten und Rechte vor, bei denen ein Ausgleich nicht immer leicht ist. Daß diese Kämpfe sich in sehr schroffen, oft feindseligen Formen vollziehen, ist das Beklagenswerte dabei. Und hier sollte, bis die verheißene Regelung durch Reichsgesetz in einer gründlichen Reform der Krankenversicherung eintritt, überall für Einrichtungen gesorgt werden, die eine Prüfung und Entscheidung der Konflikte im friedlichen Wege ermöglichen. Solche Institutionen sind jetzt im Königreich Württemberg geschaffen worden; der „Schwäbische Merkur" berichtet darüber:

Im Einverständnis mit der Vertretung der Aerzte hat nun der Württembergische Krankenkassenverband sogenannte Fachschiedsgerichte geschaffen, welche unter dem Vorsitz eines vom Ministerium des Innern ernannten Beamten aus je 4 Vertretern der Aerzte und der Krankenkassen zusammengesetzt sind und entstehende Streitigkeiten zu entscheiden haben. Ueber diesen Schiedsgerichten steht noch eine Landeskommission, die wieder aus je 5 Vertretern der Aerzte und der Krankenkassen unter Vorsitz eines Regierungsbeamten entscheidet und deren Bescheid die streitenden Parteien endgültig bindet. In entgegenkommender Weise hat auf Ersuchen des württembergischen Krankenkassenverbands das Ministerium des Innern zu Vorsitzenden dieser Krankenkassenschiedsgerichte die jeweiligen Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und zum Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts den jeweiligen Referenten des Ministeriums für soziale Gesetzgebung bestimmt.

Für die 5 Schiedsgerichte in Stuttgart, Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm, deren Bezirke im allgemeinen den politischen Kreisen entsprechen, und für das Landesschiedsgericht in Stuttgart sind nunmehr die Wahlen der Beisitzer von den Kassen und von den Aerzteverbänden erfolgt. Das genannte Blatt stellt dann weiter fest:

„Sowohl die Vertretung der Aerzte des Landes als auch die der Kassen, die dem württembergischen Krankenkassenverband angehören, haben sich dem Spruch dieser Schiedsgerichte, deren Zusammensetzung für ein objektives, sachverständiges Urteil genügende Gewähr bietet, unterworfen, so daß sowohl eine Anrufung der ordentlichen Gerichte als auch Aerztestreike nunmehr als ausgeschlossen erscheinen. Selbstredend stehen nur diejenigen Aerzte und Krankenkassen unter dem Schutze dieser Fachschiedsgerichte, die den beiderseitigen Organisationen angehören. Im Eßlinger Delegiertenverband ist weitaus die Mehrzahl der Aerzte des Landes vereinigt, während von den Krankenkassen des Landes noch nicht einmal die Hälfte dem württembergischen Krankenkassenverband angehört."

Man darf indessen wohl erwarten, daß auf beiden Seiten die Organisation Fortschritte macht und damit ein friedlicher Ausgleich zwischen den Kontrahenten in ganz Württemberg angebahnt wird. Mögen andere Länder oder doch Provinzen und Bezirke anderer Staaten diesem Beispiel folgen!

Erweiterung der Krankenfürsorge in preußischen Staatsbetrieben. Das preußische Staatsministerium hat infolge der durch das Reichsgesetz vom 25. Mai 1903 herbeigeführten Abänderung der §§ 3 und 6 des Krankenversicherungsgesetzes beschlossen, künftig den in Betrieben oder im unmittelbaren Dienst des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen, denen auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 10. Februar 1901 in Krankheitsfällen eine Unterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen zugesichert war, eine Erweiterung dieser Fürsorge dahin zuzubilligen, daß die Unterstützung auf einen Zeitraum bis zu 26 Wochen ausgedehnt wird.

Soziale Medizin und Hygiene.

Eine Berufskrankheit der Bäcker, die „Akne", behandelt Dr. Galewsky in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift". Diese bisher wenig beachtete Hautkrankheit, die sich namentlich in jugendlichem Alter zeigt und in der Bildung von entzündlichen Knötchen auf der Haut besteht, wird, wie die Arbeiten Neissers nachgewiesen haben, durch Bakterien sowie durch chemische Reize veranlaßt

Ihren Ausgang nehmen die Entzündungen von den Talgdrüsen der Haare. Nach den Beobachtungen von Dr. Galewsky sind nun derartige Erkrankungen im Bäckereigewerbe auffallend häufig. Als Spezialarzt bei der Bäckerinnungs-Krankenkasse in Dresden hat Galewsky seit Ende 1899 nicht weniger als 181 hautkranke Bäckergesellen behandelt, von denen der größere Teil an Flechten, andere an Warzen der Hände, aber über ein Drittel immerhin an jener Akne litt. Daß dabei eine Berufskrankheit vorliegt, geht aus dem Vergleich hervor, daß von den übrigen Krankenkassen nur höchstens zwei Prozent diese Erkrankung aufwiesen Auch scheint hier das jugendliche Alter eine Rolle zu spielen, denn die an Akne erkrankten Bäckergesellen befanden sich fast sämtlich in einem Alter von 16 bis 22 Jahren. Die Krankheit ist wahrscheinlich noch viel häufiger, als sie der Bericht angibt, weil darin nur die schweren Fälle zur Erwähnung gekommen sind, die eine Inanspruchnahme des Arztes nötig machten. Auf die Wirkung des Mehlstaubes allein kann die Krankheit nicht zurückgeführt werden, weil sie unter den Müllern sehr selten vorkommt. Galewsky erklärt die Bäcker-Akne daher erstens aus dem jugendlichen Alter der Bäckergesellen, aus ihrer unregelmäßigen Lebensweise und oft mangelhaften Ernährung, die sich auch häufig durch Bleichsucht kundgibt, dann durch die Backofentemperatur und schließlich, aber nur im Zusammenhang mit den übrigen Verhältnissen, auch durch die Einflüsse des Mehlstaubes.

Braunstaub-Erkrankungen. Mehrere Fälle von schweren nervösen Störungen, von denen Arbeiter beim Mahlen von Braunstein durch Einatmung von Manganstaub befallen waren (vergl. „Soz. Praxis", Sp. 205), gaben dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe Veranlassung, die Regierungspräsidenten zu Erhebungen über Manganverbindungen verarbeitende Betriebe, ihre Arbeiterschaft, vorgekommene Erkrankungen, vorhandene Schutzmaßnahmen usw. aufzufordern. Augenscheinlich soll hierdurch Material für das Kaiserliche Gesundheitsamt beschafft werden.

Der Internationale Verein zur Reinhaltung der Flüsse, des Bodens und der Luft, der hauptsächlich in Süddeutschland, Oesterreich und der Schweiz seinen Sitz hat und vornehmlich gegen die Verseuchung unserer deutschen Gewässer ankämpft, wendet sich in einem Aufruf an alle Flußanwohner des Deutschen Reiches, Landwirte, Fischer, Badeanstaltsbesitzer, Bootsvermieter, Industrielle, Ortsgemeinden u. a., die sich durch die Verschmutzung ihres Wasserlaufs durch oberhalb Liegende in ihren Rechten und Einkünften geschädigt fühlen, all ihre Beschwerden nebst genauer Schilderung der vorliegenden Verhältnisse an den Verein einzusenden. Dieser will durch Sammlung und juristische Verarbeitung des einschlägigen Materials sowie durch rechtskundige Auskunfterteilung an die Interessenten die Herbeiführung besserer Zustände in unseren Gewässern erwirken. Der Verein weist darauf hin, daß sowohl in Bayern wie in Sachsen, aber auch in Baden und Württemberg die Gesetze den Anwohnern der Flüsse ausreichenden Schutz und Entschädigung bei Verunreinigung von seiten oberhalb Liegender zusprechen, und daß auch in Preußen seit 1901 ein Königlicher Erlaß gegen die Flußverunreinigung besteht, der freilich nur in einzelnen Teilen der Monarchie energisch gehandhabt wird. Ihn überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht zu sehen, hofft der Verein durch seine Arbeit zu erreichen.

Fürsorge für Schwindsüchtige in Halle a. S. Die Gemeindebehörden in Halle haben dem dortigen Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose 5000 *M* Jahresunterstützung bewilligt. Stadtrat Pütter berichtete in der Stadtverordnetenversammlung (nach der „Berl. Volksztg.") über das von dem Verein angewandte System der Wohnungspflege folgendes: Der Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht klärt nicht nur durch Waisenpflegerinnen die Familien über die Gefahren und Verhütung der Ansteckung auf, sondern er beschafft aus eigenen Mitteln für die Tuberkulosen besonderes Eß- und Trinkgeschirr, ein eigenes nur von ihnen zu benutzendes Bett und Bettwäsche, ja in zahlreichen Fällen, wo die Wohnungen zu klein waren, mietet er für den Kranken ein besonderes Zimmer dazu oder veranlaßt die Familie, sich eine größere, gesündere Wohnung zu nehmen, wobei er die Differenz des Mietspreises hinzulegt. Wer eine gesundheitsschädliche Beschäftigung hat, die namentlich Schwindsüchtigen Gefahr zu bringen droht, dem werden die Mittel gegeben, daß er ein leichteres, gesünderes Handwerk lernen und ausüben kann. Durch diese weitgehende Fürsorge ist es gelungen, in den letzten vier Jahren 85 % der behandelten Schwindsüchtigen arbeitsfähig zu erhalten.

Eine Lungenheilstätte für Frauen in Württemberg hat die Landesversicherungsanstalt in Stuttgart zu errichten beschlossen.

Die Wurmkrankheit in Belgien. In den Lütticher Kohlengruben ist der Herd der Wurmkrankheit, die von hier aus in die westdeutschen Kohlenreviere übergegriffen hat. Die belgische Regierung hat sich indes auch durch die Resolutionen des jüngsten Brüsseler Internationalen Gesundheitskongresses über die zweckmäßige Bekämpfung der Wurmkrankheit noch zu keinem energischen Vorgehen bestimmen lassen. Vorläufig wartet die Regierung laut Erklärung des Arbeitsministers Francotte erst das Ergebnis der statistischen Erhebungen der Aerztekommission ab, die kaum vor Ende 1904 beendet werden dürften. Auch die Deputiertenkammer verharrte trotz der anklagenden Berichte der Sozialisten in ihrer bisherigen lauen, abwartenden Haltung gegenüber dieser Krankheitsnot der Bergarbeiter.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
G.G. Berlin (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
J.V.G. = Invalidenversicherungsgesetz.
K.V.G. = Krankenversicherungsgesetz.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Polizeiliche Befugnisse nach §§ 20 und 30 des Kinderschutzgesetzes.

In diesem Blatte[1]) sind bereits von Schalhorn die Anträge besprochen worden, die das Berliner Gewerbegericht zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes und zur Erweiterung des Schutzes der Kinder gestellt hat. Während der Verhandlungen des Ausschusses wurde man sich dahin einig, daß die anzustrebende Ausdehnung des Kinderschutzes sich nur auf Grundlage des § 30 des K.Sch.G.[2]) ermöglichen lassen werde. Die Meinungen gingen jedoch darin auseinander, was unter „landesrechtliche Beschränkungen" des Paragraphen zu verstehen sei und ob diese „Beschränkungen" nur durch Gesetze im engeren Sinne oder auch durch Verordnungen eingeführt werden könnten. Wir wollen nachstehend untersuchen, welche Bedeutung man dem Worte „landesrechtliche" bei der Auslegung des § 30 beizulegen hat.

An mehreren Stellen spricht bereits die Gewerbeordnung von „weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen", so z. B. in den §§ 41a Abs. 2 und 105h Abs. 1. Die Gewerbeordnung (schon von 1869) bemerkt im § 155 Abs. 1, daß „wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden" sind. In ähnlicher Weise äußert sich das Gesetz vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 380) im § 3, daß die Vorschriften der Einführungsgesetze in Kraft bleiben, „nach welchen unter Landesgesetzen im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht bloß die förmlichen Gesetze, sondern das gesamte Landesrecht zu verstehen und in Ansehung der betreffenden Vorbehalte des Handelsgesetzbuchs die Erlassung maßgebender Vorschriften auf anderem Wege als auf dem Wege der förmlichen Gesetzgebung, soweit dies nach Landesrecht zulässig, nicht ausgeschlossen ist."[3])

Man rechnet ferner zu den Landesgesetzen nicht nur die Verordnungen, sondern auch das Gewohnheitsrecht.[4]) Im

[1]) Nummer vom 26. November 1903 Sp. 234 ff.

[2]) Er lautet: „Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen." Die Motive hierzu erklären: „Nach § 28 (jetzt 30) sollen bestehende weitergehende landesrechtliche Beschränkungen in der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben aufrecht erhalten bleiben und die Einführung weitergehender Beschränkungen auch für die Folge zulässig sein." Der Paragraph gilt für fremde und eigene Kinder.

[3]) Vergl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 3. Aufl. Bd. I S. 543, wo noch bemerkt wird, daß in demselben Sinne der Ausdruck „Landesgesetz", „Landesgesetzgebung" gebraucht wird wie im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, in dem Personenstands- und Zivilehegesetz vom 6. Februar 1875, § 11, und anderen Reichsgesetzen. Der Gegensatz von Gesetz im engeren Sinne und Verordnung entstand überhaupt erst nach Aufkommen der konstitutionellen Verfassungen.

[4]) v. Landmann-Rohmer, Kommentar zur G.O. 4. Aufl. Bd. II S. 519 Anm. 2. Siehe dazu Zorn, Das Reichsstaatsrecht 2. Aufl. Bd. I S. 398 und 399, sowie Laband, Das Reichsstaatsrecht 3. Aufl. Bd. I S. 488 und Anm. 1.

§ 30 a. a. O. ist überdies die Rede von Beschränkungen nach Landesrecht. Da dem Begriffe „Landesrecht“ die Begriffe „Landesgesetz“, „Verordnungen“ und „Gewohnheitsrecht“ einzuordnen sind, hat man bei „weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen“ des § 30 sicher an das zulässige Gewohnheitsrecht mit zu denken. Freilich wird sich nirgends ein weiter als das Kinderschutzgesetz gehendes Gewohnheitsrecht gebildet haben. Dafür hat schon gesorgt das häufig zutage tretende Bestreben, die kindliche Arbeitskraft zur Erzielung niedriger Löhne auszunutzen. Mit dem Gewohnheitsrecht ist also zum Zwecke des Kinderschutzes nichts zu beginnen. Gewohnheitsrechtliche „weitergehende Beschränkungen“ werden auch in Zukunft nicht entstehen. Landesgesetze, welche weiter als das Kinderschutzgesetz gehen, sind ebenfalls nicht vorhanden und kaum zu erwarten. Denn bei der zeitigen Zusammensetzung des Abgeordneten- und Herrenhauses werden die beiden gesetzgebenden Körperschaften Preußens für eine Erweiterung des Kinderschutzes nicht zu haben sein.

Es bleibt somit nur das Verordnungsrecht übrig, von welchem die Staatsbehörden hoffentlich, wenn nicht jetzt so doch später, einen recht ausgiebigen Gebrauch machen werden. Aus den Verhandlungen unseres Gewerbegerichtsausschusses[5]) erhellt, daß zur Schaffung ausreichenden Kinderschutzes eingreifende Hülfe durch Verordnungen unentbehrlich sein wird. „Landesrechtliche Beschränkungen“ im Sinne des § 30 sind einführbar durch Polizeiverordnungen,[6]) die sich auf einen Satz der Landesgesetze stützen. Da aber Reichsrecht Landesrecht bricht, können landesrechtliche Vorschriften neben dem Kinderschutzgesetz nur insoweit bestehen, als sie weitergehen als dieses.

In Preußen wird die Polizei unter Leitung und Aufsicht des Ministers des Innern von den Oberpräsidenten, den Regierungspräsidenten, den Landräten[7]) und den Ortspolizeibehörden gehandhabt. Für uns kommt das Verordnungsrecht der Ortspolizeibehörden in Frage. Denn da wohl am besten für kleinere Bezirke sich prüfen und beurteilen läßt, ob Verordnungen, welche den Kinderschutz erweitern, zu erlassen sind, so werden, wenn überhaupt, vorerst die Ortspolizeibehörden derartige Verordnungen treffen.

Der Umfang der allgemeinen Zuständigkeit der Polizei ist durch die §§ 2 und 10 des Preußischen allgemeinen Landrechts Teil II Titel 17 im weitesten Maße geregelt.[8]) Speziell die Ortspolizeibehörden werden durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) zu Polizeiverordnungen ermächtigt. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehört unter anderem nach § 6 a. a. O. „der Schutz der Personen“ — somit auch der Kinder[9]) und „Sorge für Leben und Gesundheit“.

Jedenfalls ist, wie Rohmer[10]) ausführt, durch den § 30 des Kinderschutzgesetzes erreicht, daß landesrechtlichen Polizeiverordnungen über die Beschäftigung von Kindern weder die G.O. noch das Kinderschutzgesetz entgegengehalten werden kann, sobald erstere weitergehen als die zitierten Reichsgesetze.

Die kraft § 30 neben dem Kinderschutzgesetz gültigen, vorhandenen und noch einzuführenden weiter als das obengenannte Gesetz sich erstreckenden Ortspolizeiverordnungen sind allgemeinerer Natur wie die der Polizei durch § 20 a. a. O. gewährten Befugnisse. Die Bestimmungen des § 20[11]) geben jedoch nicht bloß ein Einschränkungs-, sondern sogar ein Untersagungsrecht im Einzelfalle. Beide Rechte sind durch Verfügung[12]) auszuüben. In Gemäßheit des § 30 ist dagegen durch Verordnung nur die Beschränkung der Beschäftigung der Kinder festsetzbar. Die Motive sagen zu den der Polizeibehörde durch § 20 eingeräumten Rechten, daß „bei der Eigenart einzelner Gast- und Schankwirtschaften sowie einzelner geringwertiger Unternehmungen von Theatervorstellungen und Schaustellungen der völlige Ausschluß der Kinderarbeit in solchen Betrieben geboten erscheinen könne. Im § 19 (jetzt § 20) wird daher empfohlen, der Ortspolizeibehörde bei solchen Betrieben weitere Einschränkungen der Kinderarbeit und unter Umständen das völlige Verbot derselben zu gestatten“.

Agahd teilt in seinem Kommentare[13]) zum § 20 Beispiele aus dem Leben mit: 1. „Der Schularzt stellt fest, daß das Mädchen L. tuberkulös und nicht imstande ist, eine Arbeitsleistung von drei Stunden täglich neben der Schulzeit zu bewältigen. Es wird den Eltern die Beschäftigung des Kindes polizeilich untersagt“. 2. „Die Polizei kann dem Gastwirte verbieten, in seiner „Damenkneipe“ einen Jungen von 13 Jahren den Kellnerinnen die Gläser spülen zu helfen. Läßt die Polizei sonstige Arbeiten des Knaben im Betriebe dieser Gastwirtschaft weiter zu, so schränkt sie die Beschäftigung nur ein“. § 20 enthält in seinem ersten Absatz die Befugnis der Behörde „im Wege der Verfügung“ die sonst erlaubte Tätigkeit einzelner Kinder einzuschränken und zu untersagen. Die mitgeteilten beiden Beispiele passen auf Absatz 1 des Paragraphen, Beispiel 2, wenn es sich um ein bestimmtes Kind handelt.

Die allgemeine Beschränkung der Tätigkeit der Kinder und ein Verbot, überhaupt Kinder zu beschäftigen, ist nach Abs. 2 § 20 angängig — gleichfalls im Wege der Verfügung an Unternehmer einzelner Gast- und Schankwirtschaften zur Beseitigung erheb-

---

[5]) Siehe Reichsarbeitsblatt Nr. 9 und hier Anm. 1.

[6]) „Polizeiverordnungen“ werden im K.Sch.G. ausdrücklich einmal genannt und zwar im § 17 Abs. 2 Satz 2: „Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.“ Abs. 2 Satz 1 des Paragraphen gestattet „die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen“, überhaupt also alle Austrage- und sonstigen Botendienste im Betriebe der Eltern usw. (vergl. § 2 Abs. 1) ohne jede Beschränkung. Dagegen schreibt Abs. 1 des § 17 vor, daß auf die Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, falls dies für Dritte geschieht, die beschränkenden Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 Anwendung finden.

Es handelt sich im § 17 um Polizeiverordnungen der landesrechtlich zuständigen Behörden. Im Hinblick auf § 30 konnte Satz 2 des Abs. 2 § 17 wegbleiben, da eine Polizeiverordnung im Sinne des § 17 weitergehende landesrechtliche Beschränkungen der Kinderarbeit enthält, als solche im Kinderschutzgesetz, insbesondere im Abschnitt III desselben „Beschäftigung eigener Kinder“ angegeben sind. Daran ändert nichts der Satz 1 Abs. 2 § 17, inhaltlich dessen die Eltern usw. in ihrem Gewerbebetriebe ihre Kinder ohne Schranken mit Austragediensten beschäftigen können.

[7]) Die Landräte haben die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden ihrer Kreise zu führen.

[8]) Es lauten:

§ 2. Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehen können, und zur Verhütung sowohl als Bestrafung der Verbrechen die nötigen Anstalten zu treffen.

§ 10. Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Vergl. hierzu Loening in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VI S. 110 und 111.

[9]) Im großen und ganzen ist der Inhalt des § 6 nur eine Ausführung der Vorschriften des Allgemeinen preußischen Landrechts. Ueber das Polizeiverordnungsrecht des Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw. siehe preußisches Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung §§ 137 ff.

[10]) Im Kommentar zur G.O. von v. Landmann-Rohmer 4. Aufl. Bd. II S. 840. Alle landesrechtlichen Vorschriften, welche eine durch das K.Sch.G. verbotene Kinderarbeit zulassen, treten am 1. Januar 1904 außer Kraft. (Art. 2 der Reichsverfassung.) Alle reichsrechtlichen Normen (Gesetze und Verordnungen) bleiben aber bestehen.

[11]) Der Paragraph hat folgenden Inhalt: „Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist, diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- und Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.“

[12]) Polizeiverfügungen sind Gebote, Verbote oder Ermächtigungen der Polizeibehörden für einzelne konkrete Fälle an einzelne Personen. Polizeiverordnungen sind allgemeine Gebote oder Verbote unter Strafandrohung. Die Rechtsgültigket der Verordnungen ist von den Gerichten, welche Strafen wegen Uebertretung der Polizeiverordnung zu erkennen haben, zu prüfen. Neukamp führt übrigens in seinem Kommentar zum K.Sch.G. aus, daß die auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Polizeiverordnungen selbst eine Strafe nicht androhen dürfen mit Rücksicht auf § 25 Nr. 2. Dieser Paragraph stelle ein Blankettstrafgesetz dar. Siehe Loening in Conrads Handwörterbuch Bd. VI 2. Aufl. S. 111, auch wegen des nach Landesrecht gegebenen Beschwerdeverfahrens in Polizeisachen (§§ 127 bis 130, § 130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 — G.S. S. 195 —).

[13]) S. 91 Heft 10 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“, Jena, Gustav Fischer.

licher, die **Sittlichkeit**[14]) gefährdender Mißstände. Ein solches allgemeines Gebot oder Verbot kann für eine Anzahl gleichartiger Schankwirtschaften erforderlich werden. Dann wird eine Polizeiverordnung nach § 30 am Platze sein.

Die §§ 20 und 30 haben gemeinsam, daß sie auf fremde und eigene Kinder Anwendung finden. Das Gesetz gibt sonach durch § 30 die Handhabe, den Mangel, welcher durch die Einteilung der Kinder in fremde und eigene hervorgerufen ist, innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen durch Verordnungen auszugleichen. Sobald eine allgemeine Gefährdung der Kinder nachweisbar ist, sollte daher den oben bezeichneten Anträgen des Berliner Gewerbegerichts näher getreten und stattgegeben werden. Nach den soeben erlassenen preußischen Ausführungsbestimmungen[15]) ist allerdings dazu vorläufig keine Aussicht vorhanden, besonders nicht bezüglich der gewerbegerichtlichen Anregung, für die im § 17 Abs. 1 genannten Kinder **Arbeitskarten** und **Anzeigepflicht** zu fordern.

Berlin. M. v. Schulz.

Einigungsamt und Arbeitsnachweis.

Von Gewerberichter **Wölbling**.

In Sachen des jüngsten Stukkateurstreiks ist auf Anregung des Einigungsamtes des Berliner Gewerbegerichts in den vor ihm geschlossenen Tarifvertrag die Bestimmung aufgenommen worden, daß ein paritätischer Arbeitsnachweis und eine Schlichtungskommission eingerichtet werden und daß ihre Mitglieder im Wege ein und derselben Proportionalwahl ernannt werden sollen. Nach mündlicher Besprechung mit den Parteien hat der Vorsitzende des Einigungsamtes einen Gewerberichter ersucht, den Vorsitz bei beiden Körperschaften zu übernehmen. Darauf hat dieser Gewerberichter, nachdem ihm das Ergebnis der Wahl, die er auf seiten der Arbeitnehmer selbst geleitet hat, bekannt geworden war, die Mitglieder zu einer Sitzung zusammenberufen.

Aus diesem Anlaß ist die Frage angeregt worden, ob das Einigungsamt zu seinem Vorgehen befugt war, d. h. ob das Einigungsamt zuständig ist, eine Maßregel, wie die in einem vor ihm abgeschlossenen Vergleich oder von ihm gefällten Schiedsspruch in Aussicht genommene Begründung eines Arbeitsnachweises für die Parteien ins Leben zu rufen.

Die Frage ist aus folgenden Erwägungen zu bejahen:

Daß in einem vor dem Einigungsamte aufgenommenen Vergleich oder Schiedsspruch eine Bestimmung hinsichtlich paritätischer Arbeitsnachweise aufgenommen werden kann, ist nie bezweifelt worden. Wie weit Bestimmungen eines Vergleichs hierüber ins einzelne gehen, d. h. wie weit die Organisation des Arbeitsnachweises unmittelbar in dem Vergleich enthalten sein darf, darüber gibt es keine Vorschrift, es gibt aber auch keine gesetzliche Beschränkung in dieser Hinsicht. Soweit kann von einer grundsätzlichen Verneinung der Zuständigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt für die Begründung und Organisation des Arbeitsnachweises keine Rede sein.

Die eigentliche und Hauptaufgabe des Einigungsamtes liegt juristisch definiert darin, bestehende Arbeiterdienstverträge aufrecht zu erhalten oder die Neuabschließung solcher Verträge herbeizuführen. Das besagt § 62 G.G.G. mit den Worten: „das G.G. kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden." Dem Zweck, den Abschluß von Arbeitsverträgen herbeizuführen, dient auch der sogenannte Arbeitsnachweis.

Die Frage kann unter diesen Umständen nur die sein, in welcher Form das G.G. seine auf Begründung eines Arbeitsnachweises gerichtete Tätigkeit auszuüben hat, mit anderen Worten: kann dies nur durch Aufnahme eines Vergleichs oder Verkündigung eines Schiedsspruchs geschehen? oder kann die Mitwirkung bei Begründung eines Arbeitsnachweises eine weitergehende sein? Diese Frage ist wieder nur zu beantworten, indem man feststellt, mit welchem Augenblick die Tätigkeit der G.G. als Einigungsamt nach den gesetzlichen Vorschriften ihr Ende erreicht.

Die das Verfahren des Einigungsamtes betreffenden Bestimmungen sind im Gegensatz zu den sonstigen zivilprozessualen Vorschriften äußerst dürftig. Das liegt an der Neuheit der Institution im Gegensatz zu den im Laufe der Jahrhunderte bis in alle Einzelheiten ausgebildeten umfangreichen Bestimmungen des Zivilprozesses. Daraus folgt die Unmöglichkeit der Annahme, daß das Einigungsamt für jeden von ihm vorzunehmenden Akt das Vorhandensein einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung bedürfte. Im Gegenteil, hier ist dem freien Ermessen der weiteste Spielraum gelassen, insbesondere aber wird stets eine analoge Anwendung der Bestimmungen des ordentlichen Zivilprozesses zulässig sein; denn eine Art Zivilprozeß ist auch das Verfahren vor dem Einigungsamt. Wann erreicht nun die Tätigkeit des ordentlichen Gerichts ihren Abschluß? Keineswegs mit dem Fällen eines Urteils oder dem Abschluß eines den Rechtsstreit erschöpfenden Vergleichs.

Beide Akte haben nur die Bedeutung eines sehr wichtigen Abschnittes des schwebenden Prozeßverfahrens. Ihnen folgt noch die Zwangsvollstreckung, d. h. die Ausführung der Urteile und Vergleiche, und diesem Verfahren ist ein bestimmtes Ende überhaupt nicht gesetzt. Das Verfahren dauert so lange und geht so weit, wie eine Ausführung der Urteile und vollstreckbaren Vergleiche überhaupt denkbar ist. Wie weit das Einigungsamt die seiner Zuständigkeit unterliegende Tätigkeit ausdehnen darf, kann daher auch aus der Analogie des ordentlichen Zivilprozesses allein nicht gefolgert werden. Soviel ergibt aber die analoge Anwendung, daß mit dem Abschluß eines Vergleichs oder eines Schiedsspruchs des Einigungsamtes seine Tätigkeit noch nicht beendet ist.

Zunächst folgt ja auch die Publikation, demnächst bei Entscheidung über eine etwa erforderlich werdende Auslegung des Vergleichs oder Schiedsspruchs, auch eine Ergänzung desselben, falls sie zur Beilegung des Streitfalls erforderlich ist. Dann aber ist das Einigungsamt auch, soweit dies im Bereiche der Möglichkeit liegt, berechtigt und verpflichtet, bei Ausführung eines Vergleichs oder Schiedsspruchs den Parteien mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, also eventuell auch nachträglich noch die Organisation eines beschlossenen Arbeitsnachweises in die Hand zu nehmen. Die Grenze ist hier lediglich durch die Unmöglichkeit gesetzt, mit den vorhandenen Arbeitskräften der an sich berechtigten Tätigkeit eine beliebige Ausdehnung zu geben. Wenn es in den Motiven zum G.G.G. heißt: „Wird beim Einigungsversuch ein günstiger Erfolg erzielt, so schließt das Verfahren mit einer öffentlichen Bekanntmachung der getroffenen Vereinbarung ab", so soll damit nicht gesagt sein, daß mit dieser Bekanntmachung jede Tätigkeit des Einigungsamtes aufhören muß. Für diese Auffassung bietet der Text des Gesetzes nicht den geringsten Anhalt. Es soll offenbar nur gesagt sein, daß die Publikation des Vergleichs wie des Schiedsspruchs, ebenso wie im ordentlichen Zivilprozeß der den Rechtsstreit erschöpfende Vergleich oder das rechtskräftige Urteil, einen gewissen Abschluß des Verfahrens bildet, der für die Regel, wenn die Parteien vernünftiger Weise selbst die Konsequenzen der getroffenen Entscheidung ziehen, ein endgültiger Abschluß ist.

Weil aber das einigungsamtliche Verfahren, worauf die Motive des G.G.G. an derselben Stelle verweisen, eine Zwangsvollstreckung mit äußeren Mitteln noch nicht kennt, so wird der Vergleich oder Schiedsspruch noch weniger als ein Urteil oder Vergleich im ordentlichen Prozeß einen endgültigen Abschluß bedeuten. Hier hindert nicht die drohende Zwangsvollstreckung das Aufwerfen neuer, womöglich aus dem Wortlaut des Vergleichs oder Schiedsspruchs hergenommenen Streitfragen.

Man könnte darin den Beginn eines neuen Verfahrens erblicken, das wäre aber eine künstliche Trennung. Das Aufwerfen neuer Streitpunkte, die aus dem verkündeten Vergleich oder Schiedsspruch hergenommen sind, ist eine Fortsetzung des alten Verfahrens, wobei es nunmehr Aufgabe des Einigungsamtes sein wird, die Durchführung des gewonnenen Resultats getreu den überhaupt für das Einigungsamt geltenden Grundsätzen durch friedliche Mittel, mit Rat und Tat herbeizuführen.

War nun in dem Vergleich nur gesagt worden, es soll ein Arbeitsnachweis eingerichtet werden, so kann das Einigungsamt und zwar zweckmäßiger Weise in diesem ausführenden Teil des Verfahrens — jedenfalls dann, wenn die Parteien damit einverstanden sind —, vertreten durch seinen Vorsitzenden, weitere Vereinbarungen zur Durchführung dieser Maßregel mit den Parteien treffen und dazu gehört auch die Vereinbarung oder Wahl derjenigen Personen, welche das Unternehmen eines Arbeitsnachweises ausführen sollen.

Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Einigungsamtes für die Einrichtung eines Arbeitsnachweises mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, d. h. im Wege friedlicher Verhandlungen mit den Parteien. Die tatsächlichen Verhältnisse stehen mit diesem Ergebnisse im Einklang, denn an verschiedenen Orten sind mit dem

---

[14]) Mißstände, welche die Sittlichkeit **nicht** gefährden, rechtfertigen nicht den Erlaß einer Verfügung nach Abs. 2 § 17 (Spangenberg, Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben S. 98 Anm. 6). Der Gesetzgeber hat hauptsächlich die Schankstätten mit „Damenbedienung" im Auge gehabt.

[15]) Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung Nr. 23 vom 7. Dezember 1903 S. 371 ff.

G.G. Arbeitsnachweise unmittelbar verbunden oder liegt doch wenigstens die Leitung solcher Arbeitsnachweise in den Händen des Vorsitzenden des G.G., und diese Verbindung gründet sich nicht auf die rechtsprechende Tätigkeit der G.G., sondern auf die ihnen als Einigungsamt gestellten Aufgaben.

Vorstehendes soll nur eine Anregung für den weiteren Ausbau des einigungsamtlichen Verfahrens geben, der — selbstverständlich ohne Uebereilung — mit Notwendigkeit mehr und mehr wird erfolgen müssen.

Gutachten und Anträge.

(Lohnbücher.) In der jüngsten Sitzung des Ausschusses des Berliner Gewerbegerichts wurde beschlossen, dem Bundesrate a) einen Antrag auf Einführung eines neuen Lohnbuches nach folgendem Schema einzureichen:

Lohnbuch für .... Woche vom .... bis .... 190..

1	2	3	4	5		6	7	8		9	
Monat	Tag	Anzahl	Bezeichnung	Lohnsatz[1]		Ablieferung	Werkzeuge und Materialien	Lohnabrechnung		Verabredete Abzüge (dürfen nur in Zahlen angegeben werden)	
				M	Pf	Datum		M	Pf	M	Pf

und b) einen weiteren Antrag vorzulegen, dahingehend, daß bei der nächsten Neuberatung von Bestimmungen der G.O. der § 114 so geändert werden möge, daß es gestattet sein solle, die Eintragungen in das Lohnbuch auch mit Tintenstift (nicht nur mit Tinte) vorzunehmen, da beim Gebrauch von Tinte selbst bei großer Vorsicht Flecke in der Wäsche oft unvermeidlich seien.[2])

(Kaufmannsgerichte.) Ferner wurde beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Bitte zu unterbreiten, die geplanten Kaufmannsgerichte unter Einrichtung besonderer Kammern mit aus Wahlen hervorgegangenen kaufmännischen Beisitzern an die Gewerbegerichte anzugliedern.[3])

NB. Die ausführliche Begründung beider Anträge siehe im nächsten Reichs-Arbeitsblatt.

Auslegung eines Tarifvertrags vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts München. Man schreibt uns: Im Münchener Hafnergewerbe schweben seit Jahren Differenzen über die Auslegung der nach dem Tarifvertrag vom 17. Juli 1897 über die Bezahlung der sogenannten Frontons (Ofenaufsätze) geltenden Bestimmungen. Da sich die Beteiligten über den Begriff „Fronton", insbesondere über dessen Verhältnis zu „Fries am Sims" nicht klar werden konnten, war die Entstehung einer Reihe von Prozessen die Folge. Angesichts der sich fast in allen Einzelheiten widersprechenden Aussagen der Sachverständigen war es zudem erklärlich, daß auch die Judikatur des Gewerbegerichts je nach dessen Zusammensetzung wechselte. Um diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, wurden die beiden Teile veranlaßt, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen, um jene Tarifbestimmung klar zu stellen. Beide Teile ließen sich auch hierzu bereit finden, wobei die Arbeitgeber unter nachträglicher Zustimmung der Arbeitnehmer jedoch hinsichtlich der Form die Bedingung stellten, daß wegen der geringfügigen Differenzen nicht der große Apparat des Einigungsamts in Bewegung gesetzt werden sollte, sondern die Verhandlungen unter dem unparteiischen Vorsitze des Gewerbegerichtsvorstandes geführt werden sollten. An der auf den 13. November anberaumten gemeinschaftlichen Sitzung nahmen sechs Arbeitgebervertreter und sechs Arbeitnehmervertreter (drei Vertreter des Verbandes der Töpfer und Berufsgenossenschaften Deutschlands und drei Vertreter des Zentralverbandes christlicher Arbeiter und Arbeiterinnen der keramischen Industrie Deutschlands) teil. Nach mehrstündigen Beratungen kam zwischen den Beteiligten folgende Vereinbarung zustande:

I. Der Tarif vom 17. Juli 1897 wird bezüglich der Bezahlung für Frontons, Fries am Sims und Gesims dahin ausgelegt, daß in Zukunft unter Wegfall dieser Unterschiede nur mehr der Ofenabschluß (mit Ausschluß der Bekrönung) direkt, d. h. senkrecht, gemessen wird. Als Entschädigung hierfür soll von über 15—20 cm 1 M und über 20 cm 2 M bezahlt werden.

II. Dieser Tarifsatz tritt am 1. Dezember l. J. generell in Kraft mit Ausnahme der fünf- und sechsschichtigen Oefen; hinsichtlich dieser tritt dieser Tarifsatz erst am 1. April 1904 in Kraft.

III. Die Herren Arbeitnehmer erklären die sofortige Annahme dieser Vereinbarung, während die Herren Arbeitgeber die Gültigkeit derselben von der nachträglichen Genehmigung der Arbeitgeberschaft abhängig machen. Die erschienenen Herren Vertreter verpflichten sich jedoch, mit aller Kraft bei der Arbeitgeberschaft auf die Annahme dieser Vereinbarung hinzuwirken.

In einer Versammlung vom 27. November wurde diese Vereinbarung auch von seiten der Arbeitgeberschaft einstimmig angenommen.

Gewerbegerichte in Bayern. In der Sitzung des bayerischen Abgeordnetenhauses vom 21. Dezember regte der Abgeordnete Söldner (Centr.) die Errichtung von mehr Gewerbegerichten an. Der Minister des Innern erklärte darauf, die Regierung trete solchen Anforderungen stets wohlwollend gegenüber: „Wir haben jetzt 35 Gewerbegerichte in Bayern, die eine ersprießliche Tätigkeit entfalten."

Verhältniswahl für das Gewerbegericht in Karlsruhe. Man schreibt uns: Die Neuwahl der Beisitzer des Karlsruher Gewerbegerichts hat sich am 14. Dezember zum erstenmal nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens vollzogen, das durch Ortsstatut vom 11. August 1903 eingeführt worden ist. Das neue Verfahren hat sich formell ohne Schwierigkeiten abgewickelt. In materieller Beziehung zeigte sich seine Einwirkung zunächst in weit eifrigerer Anmeldung der Wahlberechtigten zum Eintrag in die Wählerlisten. Während unter der Herrschaft der Majoritätswahl eine weitgehende Gleichgültigkeit zutage getreten war — bei der ersten Wahl (1891) waren eingetragen 282 Arbeitgeber und 1618 Arbeitnehmer, bei der zweiten (1897) 463 Arbeitgeber und 1963 Arbeitnehmer — wiesen die Wählerlisten nunmehr 1105 wahlberechtigte Arbeitgeber und 5735 Arbeitnehmer auf. Auch die Beteiligung der eingetragenen Wähler an der Abstimmung hat absolut und relativ zugenommen. Es stimmten ab:

	im Jahre	von den eingetragenen Arbeitgebern absolut	in Prozent	Arbeitnehmern absolut	in Prozent
Majoritätswahl . . .	1891	40	13,8	868	53
	1897	156	33,7	947	48,2
Proportionalwahl . .	1903	449	40,6	3097	54.

Der Wahlkampf spielte sich in beiden Wahlkörpern unter zwei Parteien ab: Bei den Arbeitgebern hatten „die vereinigten Gewerbetreibenden und Handwerksmeister" den einen und das „Gewerkschaftskartell" den andern Vorschlag eingereicht; für die Wahl der Arbeitnehmer ging eine Vorschlagsliste „des Gewerkschaftskartells" und eine solche „der nicht dem Gewerkschaftskartell angehörigen Arbeiter" ein. Letztgenannte Gruppe umfaßte die Hirsch-Duncker'schen und die christlichen Gewerkvereine. Von 392 gültigen Stimmen der Arbeitgeber waren 340 auf den Vorschlag der vereinigten Gewerbetreibenden und Handwerksmeister, 52 auf den des Gewerkschaftskartells entfallen. Dem ersteren waren daher 10,4 oder rund 10, dem letzteren 1,6 oder rund 2 Sitze zuzuweisen. In beiden Fällen mußte wegen Stimmengleichheit das Los entscheiden. 57 Stimmzettel von Arbeitgebern, auf welchen die Namen der Kandidaten der vereinigten Gewerbetreibenden standen, hatten für ungültig erklärt werden müssen, weil sie keine Bezeichnung der Vorschlagsliste enthielten, der sie gelten sollten. Von den 3091 gültigen Stimmen der Arbeitnehmer fielen 2674 der Vorschlagsliste des Gewerkschaftskartells, 417 jener der nicht dem Gewerkschaftskartell angehörigen Arbeiter zu. Es erhielt demnach die erstere Partei 10,4, also abgerundet 10, die letztere 1,6, das sind 2 Sitze.

Die politische Wirkung des Proportionalverfahrens ist hiernach die, daß das (sozialistische) Gewerkschaftskartell den sog. bürgerlichen Parteien zwei Arbeitgebersitze abgenommen hat — was übrigens die letzterwähnten Parteien durch eifrigere Wahlbeteiligung und Vermeidung des ungültigen Wahlzettels leicht hätten verhindern können —, während anderseits das Gewerkschaftskartell zwei Arbeitnehmersitze an die nichtsozialistischen Arbeitergruppen abgeben mußte. Wäre die Wahl wiederum nach dem Majoritätsverfahren vor sich gegangen, so wäre bei gleichen Stimmenzahlen die Zusammensetzung des Gewerbegerichts die bisherige geblieben: Es wären sämtliche Sitze der Arbeitgeber den bürgerlichen Parteien, aber auch alle Arbeitnehmersitze dem sozialistischen Gewerkschaftskartell zugefallen.

Literarische Mitteilungen.

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1902. Karlsruhe. Druck der Aktiengesellschaft „Badenia". 1903. 222 S.

[1]) Die bisherige Kolonne 4 mit der Bezeichnung: Sofern Kost und Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt wird: „Berechnung von Kost und Wohnung" wurde ausgemerzt, als auf größere Städte nicht anwendbar und weil die Konfektion hauptsächlich in größeren Städten ihre Betriebe hat.

[2]) Vgl. unseren Bericht „Soz. Prax." XII, Sp. 1266.

[3]) Vgl. die Mitt. in der „Soz. Prax." X, 765; XII, 448, 546.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 7. Januar 1904. Nummer 15.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Was uns jetzt in der Sozialpolitik not tut.

Der kurze erste Abschnitt der Reichstagsarbeiten in der neuen Legislaturperiode hat darüber volle Klarheit gebracht, daß die verbündeten Regierungen und die Reichstagsmehrheit sich Eins wissen in der scharfen Scheidung zwischen Sozialdemokratie und Arbeiterbewegung: Bekämpfung der sozialdemokratischen Partei, nicht nur sobald sie sich vermißt, die Hand wider die Gesetze und Einrichtungen des Staats zu erheben, sondern auch in ihrer Verhöhnung der Autorität, der Vaterlandsliebe und jeder freien Ueberzeugung! Aber dieser Kampf ist nicht mit Ausnahmegesetzen zu führen, auch nicht mit nervösem Uebereifer von Staatsanwalt und Polizei, sondern durch die entschlossene Gegenwehr der bürgerlichen Parteien, die gerechte Anwendung der bestehenden Gesetze und vor allem durch die planvolle Fortführung der Sozialreform. Die berechtigten Forderungen der Arbeiter erfüllen, die Quellen ihrer Leiden und Beschwerden verstopfen, ihnen den Platz an der Sonne verschaffen, auf den sie Anspruch haben, ihnen die Hand reichen, damit sie zu höheren Stufen der Wohlfahrt und Gesittung aufsteigen, in ihnen die Ueberzeugung schaffen, daß Regierung und Gesellschaft sie als gleichberechtigt anerkennen — das ist die große Aufgabe, deren Erfüllung die wirksamste Wehr gegen die Sozialdemokratie bietet.

Der Fortgang der Sozialreform in Deutschland ist gesichert. Aber wir warnen vor zu großer Bedächtigkeit und Vorsicht. Auch wir wollen keine unreife Hast. Aber wir spüren heute schon die Wirkung mancher Versäumnis schwer. Der Name Crimmitschau gemahnt an den Zehnstundentag. Seit Jahren wird er gefordert, die amtlichen Erhebungen sprechen dafür, die Fabrikanten dort erklären sich mit seiner allgemeinen Einführung einverstanden — warum kommt diese Verkürzung der Arbeitszeit nicht, deren Ankündigung schon wie das erlösende Wort in all dem unseligen Streit und Haß wirken würde? Und wäre es wohl in jener sächsischen Weberstadt, wo jetzt seit 5 Monaten der Arbeitskampf tobt, zu solch unversöhnlicher Erbitterung gekommen, wenn wir jetzt bereits eine dauernde, Arbeitgeber und Arbeiter gleicherweise umfassende Institution zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten besäßen? Sollen die beklagenswerten Zwistigkeiten zwischen Krankenkassen und Aerzteverbänden, unter denen alle Beteiligten leiden, weiter um sich greifen und tiefer fressen, bis auch hier jedes Bewußtsein von der Gemeinsamkeit der Interessen auf beiden Seiten in Mißtrauen und Gegnerschaft untergeht? Und wie lange werden noch in manchen gesundheitsgefährlichen, mörderischen Gewerben Gesundheit, Kraft, Sittlichkeit vieler Männer, Frauen und Kinder untergraben und zerstört werden, weil kein Schutz, keine Regelung, keine Aufsicht vorhanden ist, um der Ausbeutung zu steuern? Das sind nur einige wenige Fragen, deren Beantwortung wir erbitten, wenn immer wieder vor einer „Ueberstürzung“ des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung gewarnt wird.

Aber diese Fragen treffen doch nicht das entscheidende Moment. Schärfer denn je spitzt sich heute die Situation dahin zu, daß die Regierung den Arbeitern die Gleichberechtigung auch in der Selbsthilfe und der Interessenvertretung gewähren muß, wenn die Sozialreform wirklich eine neue und heilbringende Entwicklung nehmen soll. Der Frankfurter Kongreß der vaterländischen Arbeiterorganisationen stellt mit zwingender Gewalt vor die Lösung dieser Aufgabe, zahlreiche Anträge verschiedener Parteien im Reichstage fordern eine Antwort, die Interpellation des Zentrums über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, die volle Sicherung des Koalitionsrechts und die Arbeitskammern nötigt zu einer gründlichen Aussprache. Denn wir nehmen an, es habe im Schoße der verbündeten Regierungen selbst die Ueberzeugung von dem tiefen Ernst der Lage sich so befestigt, daß eine schwächliche Ausflucht, wie sie vor neun Jahren der Reichskanzler Fürst Hohenlohe auf eine gleichgeartete Anfrage beliebte, heutzutage unmöglich ist. Diese Probleme schafft man nicht aus der Welt, wenn man schweigt oder ausbiegt. Sie stehen breit und schwer da und heischen Lösung. Die Verhandlungen im Reichstag, mit denen am 12. Januar der zweite Sessionsabschnitt beginnt, werden sich zweifelsohne über das gesamte Gebiet der Berufsvereine, der Koalitionsfreiheit, des Vereins- und Versammlungswesens, der Arbeitskammern erstrecken. Hier ist Rhodus! Wir erwarten, daß die bürgerlichen Freunde der Arbeiter mit ernster, von der Sozialdemokratie nicht überbotener Entschlossen-

heit die gerechten Forderungen vertreten, und wir hoffen, daß vom Bundesratstisch Erklärungen kommen, die Hand und Fuß haben.

Die Forderungen, die die erwähnten Interpellationen, Anträge und Gesetzentwürfe aufstellen, haben eine lange Geschichte, eine Leidensgeschichte, fühlt man sich versucht zu sagen. Schon 1869 hat Schulze-Delitzsch im Norddeutschen Reichstag beantragt, die privatrechtliche Stellung der Vereine, insbesondere der Arbeitervereine gesetzlich zu regeln. Und die Gewerkvereine haben später dies Ziel stets im Auge behalten. Als aber fast 30 Jahre später das Bürgerliche Gesetzbuch kam, ließ es trotzdem die politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine außerhalb des normalen Rechts stehen, indem es die Erlangung der Rechtsfähigkeit für sie von dem Ermessen der Verwaltungsbehörde abhängig machte. Die Folgen davon sind bekannt: Um nicht äußeren Einflüssen zu unterliegen, haben die Arbeiterberufsvereine fast durchweg auf die Rechtsfähigkeit verzichtet. Damit fehlt ihnen die Vermögens- und Prozeßfähigkeit, die Mitglieder haften für alle Schulden, unmittelbar und unbeschränkt. Dabei handelt es sich um Vereine mit vielen Tausenden von Mitgliedern und Millionen Mark in Verkehr und Vermögen. Sie hängen zivilrechtlich gleichsam in der Luft, während das öffentliche Recht sie mit hundert Schranken einschließt. „Es steht dies — so sagt Edg. Loening — so sehr in Widerspruch mit der das Leben beherrschenden Auffassung und mit den Bedürfnissen des Lebens, daß die Gerichte sich vielfach genötigt sehen, in bald größerem, bald geringerem Umfange derartige Vereine nach Analogie der Korporationen zu behandeln. Dadurch aber ist eine völlige Rechtsunsicherheit eingetreten." Diese zu beseitigen, bemühten sich im Reichstag Anträge in Form von Gesetzentwürfen und Resolutionen, die die Freisinnige Volkspartei, das Zentrum und die Freisinnige Vereinigung wiederholt eingebracht haben. Auch die Gesellschaft für Soziale Reform hat es im Jahre 1900 als eine ihrer ersten Aufgaben betrachtet, für die Anerkennung der Berufsvereine einzutreten; die Referate haben damals der nationalliberale Fraktionsführer Bassermann und der katholische Arbeitersekretär Giesberts erstattet. Der vaterländische Arbeiterkongreß in Frankfurt a. M. hat die gleiche Forderung (Referent der Vorstand des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes Schack-Hamburg) aufgestellt. Jetzt erheben wiederum Zentrum und Freisinnige im Reichstag ihre Stimme.

Wichen die verbündeten Regierungen bis jetzt der Frage der Berufsvereine aus, so haben sie beim Koalitionsrecht der Arbeiter geradezu der Reaktion, mittelbar oder direkt, Dienste geleistet. Man denke: am 10. Februar 1866 legte die preußische Regierung dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, der die Aufhebung des Koalitionsverbots für alle Arbeiter ohne Ausnahme forderte; 1869 wurde dann wenigstens allen gewerblichen Arbeitern in gleichem Maße wie den Arbeitgebern dies Recht durch Reichsgesetz verliehen. Und jetzt, ein Menschenalter später, ist der tatsächliche Zustand, daß zwar die Arbeitgeber, denen außerdem staatlich geordnete Interessenvertretungen zur Seite stehen, die vollste Freiheit der Vereinigung für alle ihre Bestrebungen genießen, den Arbeitern aber der Gebrauch dieses ihres wichtigsten Rechts durch tausend Fallstricke und Fußangeln behindert wird. Die nach dem Reichsgesetz zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffenen Organisationen unterliegen den landesgesetzlichen Beschränkungen für politische Vereine und sind so gerade in den größten Staaten den ärgerlichsten Vexationen ausgesetzt. Die Erkenntnisse der höchsten Gerichte messen dem Eingreifen der Verwaltungsbehörden weitesten Spielraum zu. Findige Staatsanwälte holen die Daumschrauben der Nötigungs- und Erpressungsparagraphen gegen die Berufsvereine hervor. Der Mißbrauch des Koalitionsrechts wird bei den Arbeitern drakonisch gestraft, bei den Arbeitgebern bleibt die Verhinderung am rechtmäßigen Gebrauch dieses Rechts straflos.

Und neben dieser fortlaufenden und stetig verschärften Handhabung der Gesetze vor Gericht und Polizei, die die Arbeiter in Wahrheit unter ein privilegium odiosum stellt, treten immer wieder Aktionen auf, durch neue Vorschriften das Koalitionsrecht der Arbeiter noch mehr einzuschränken oder ganz zu beseitigen. Sie reichen bis in die Anfänge der 1870er Jahre zurück. Das Sozialistengesetz zerstörte zahlreiche Organisationen, obwohl Fürst Bismarck (9. Oktober 1878) erklärt hatte, er werde eine jede Bestrebung fördern, „die positiv auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter gerichtet ist, also auch eines Vereins, der sich den Zweck gesetzt hat, die Lage der Arbeiter zu verbessern, den Arbeitern einen höheren Anteil an den Erträgnissen der Industrie zu gewähren und die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen". Es kam 1886 der Streikerlaß des preußischen Ministers des Innern von Puttkamer, der die Verwaltungsbehörden zur schärfsten Bekämpfung der Ausstände aufforderte, da hinter jedem Streik die Hydra der Revolution lauere. Es kamen die Versuche, mit dem besseren Schutz der Arbeitswilligen zugleich eine Eindämmung der gesamten Arbeiterbewegung zu erlangen, wie sie in dem „kleinen Umsturzgesetz" und der „Zuchthausvorlage" am schärfsten zutage traten, und heute noch das Mißtrauen wachhalten.

Auf diesem langen Wege der Reaktion hat der Bundesrat nur eine einzige Erleichterung geschaffen: die Aufhebung des Koalitionsverbots für Berufsvereine Ende 1899; außerdem haben einzelne Staaten hier und da Milderungen oder freiere Auslegungen ganz veralteter Bestimmungen des Vereinsrechts zugelassen. Die Mahnungen und Forderungen des Reichstags, die Zentrum, Nationalliberale, Freisinnige, Sozialdemokraten immer aufs neue erhoben, um den Arbeitern ihr gutes Recht auf dem Boden der Selbsthilfe in Berufsvereinen zu verschaffen, haben die verbündeten Regierungen beiseite gelegt. Weder ist ein Bescheid auf die Beschlüsse ergangen, die eine zeitgemäße und gerechte Ausgestaltung des Koalitionsrechts verlangen, noch auf die Forderungen nach einem allgemeinen, freiheitlichen Vereins- und Versammlungsrecht, noch hat man auf die Warnungen gehört, die hervorragende Abgeordnete der bürgerlichen Parteien vor den oft verbitternden und aufreizenden Wirkungen der polizeilichen und richterlichen Handhabung der bestehenden Vorschriften ausgesprochen haben; wir erinnern nur an die wuchtigen Reden der Abgeordneten Lieber und Bassermann in den Tagen vom 19. bis 22. Juni 1899 bei der ersten Lesung der Zuchthausvorlage. Nicht weniger als acht zumeist längst bekannte Anträge und Resolutionen verschiedener Parteien liegen jetzt dem Reichstag vor — endlich muß doch die Stimme der Vernunft und der Gerechtigkeit durchdringen!

Kürzer, aber ebenso unerfreulich ist die Geschichte der Bestrebungen auf Einrichtung von Arbeitskammern. Sie reicht zwar mit ihren Anfängen bis in das Ende der 1877er Jahre zurück, wo zuerst sozialdemokratische Anregungen, solche Vertretungskörper zu schaffen, hervortraten. Grundlegend aber war doch erst die Verheißung der Arbeitererlasse Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890; hier wurden gesetzliche Bestimmungen über die Formen angekündigt, in denen „die Arbeiter durch Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten." Seit 1893 haben die Anhänger der Sozialreform im Reichstag auf die Verwirklichung dieses Kaiserworts gedrungen. Am 16. Januar 1901 hat ein gemeinsamer Antrag des Zentrums und der Nationalliberalen für die Errichtung von Arbeitskammern im Anschluß an die Gewerbegerichte mit großer Mehrheit Annahme gefunden — nicht ein einziges Wort hat in diesen drei langen Jahren der Bundesrat zu diesem Reichstagsbeschluß gefunden. In Belgien, Holland, Italien hat man — freilich nicht immer glücklich — versucht, solche Institutionen in die Praxis einzuführen — in Deutschland, das Kammern für die Unternehmer in Industrie, Handwerk, Handel und Landwirtschaft längst besitzt, bleibt ein Kaiserwort, das Arbeitskammern verspricht, 14 Jahre auf dem Papier, obwohl Parlamente und Kongresse unablässig an seine Ausführung mahnen, neuerdings noch sehr kräftig der hessische Landtag (vergl. Sp. 384 dieser Nummer).

Das sind unhaltbare Zustände, die auf die Dauer geradezu verhängnisvoll wirken müssen. Im Schoße der verbündeten Regierungen scheint jetzt auch eine Ahnung davon sich leise zu regen. Aus unanfechtbarer Quelle wissen wir, daß die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine seit einigen Monaten amtlich geprüft wird, und die „Köln. Ztg." schrieb vor etwa drei Wochen, man könne annehmen, daß noch während der jetzigen Session, sicherlich aber während der Legislaturperiode die Anerkennung der Berufsvereine die verfassungsmäßige Sanktion finden werde: „Die Grundforderung wird von allen sozialpolitisch interessierten Parteien immer aufs neue wiederholt werden, da alle Seiten gleich interessiert sind, ob es sich nun um sozialdemokratische Gewerkvereine oder christliche Arbeitervereine oder paritätische Berufsorganisationen handelt. Auch die Regierung wird froh sein, endlich diese Vorlage unter Dach und Fach zu bringen, die sie nun schon seit Jahren als einen Hemmschuh allseitigen Vorwurfs nach sich zieht." — Des weiteren wird offiziös versichert, es sollten auch aus dem preußischen Vereinsgesetz — also durch ein Vorgehen im Landtage — diejenigen Bestim-

mungen entfernt werden, die zu praktischen Unzuträglichkeiten geführt hätten, da das Gesetz vor 50 Jahren zu ganz anderen Zwecken erlassen worden sei: Klares und einfaches Recht werde geschaffen und zugleich den Bedürfnissen der Gegenwart am besten genügt, wenn das Verbot der Teilnahme von Frauen an politischen Vereinen und deren Versammlungen einfach aufgehoben werde. Beschwerlich sei die Forderung, daß auch bei öffentlichen Versammlungen nichtpolitischer Natur die Anzeige der Polizeibehörde eingeholt werden müsse; da diese Bestimmung für die Erreichung der Zwecke des Gesetzes entbehrlich sei, könne ihre Aufhebung in Aussicht genommen werden. Zu einer argen Belästigung habe die Vorschrift geführt, daß nicht nur die Statuten und Mitgliederlisten, sondern auch alle Veränderungen in diesen der Polizeibehörde anzuzeigen sind. Zur Abwendung solcher Unzuträglichkeiten werde es sich empfehlen, wenn statt dessen den Polizeibehörden das Recht beigelegt werde, die Verzeichnisse der Mitglieder und die Statuten, sowie die etwa eingetretenen Veränderungen von den Vereinsvorständen einzufordern. So die Andeutungen in der Presse, die bisher nicht widerrufen worden sind.

Das sind Ansätze einer Wendung zu besserer Einsicht. Aber um eine Wirkung auf unser öffentliches Leben hervorzubringen, sind sie zu geringfügig, selbst wenn die Reformvorschläge nicht mit anderen, reaktionären Gegengewichten bepackt werden sollten. Als Mindestmaß der Reformen, die auf diesem Gebiete unverzüglich ins Werk gesetzt werden müssen, erscheint uns folgendes Programm: Rechtsfähigkeit der Berufsvereine mit dem Korrelat ihrer Verantwortlichkeit, aber ohne Errichtung von Stachelzäunen gegen die freie Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen. Ausbau des Koalitionsrechts im Sinne der Ausdehnung auf weitere Arbeiterkreise, der Verhinderung einschränkender Auslegung durch Gericht und Verwaltung, sowie der Beseitigung der rechtlichen und tatsächlichen Ungleichheit der Arbeitgeber- und Arbeiterkoalitionen. Reichsgesetz, daß Berufsvereine in Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder den landesgesetzlichen Vorschriften über politische Vereine auch dann nicht unterliegen, wenn sie allgemeine Verhältnisse behandeln und Aenderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung herbeiführen wollen. Daneben Revision der landesgesetzlichen Vereinsvorschriften in dem oben angedeuteten Sinne. Endlich ein entschlossenes Vorgehen zur Errichtung von Arbeitskammern; es soll doch zum mindesten öffentlich und amtlich erklärt werden, die Regierung trete jetzt an die Ausführung des Planes heran und suche nach den zweckmäßigsten Formen dafür. Daß die Angelegenheit nicht wieder einschläft, dafür wird die Wachsamkeit des Reichstags und der öffentlichen Meinung sorgen: das Kaiserwort muß eingelöst werden!

Man kann und soll weitergehende höhere Ziele im Auge behalten. Aber auch in der Sozialpolitik muß eine organische Entwicklung herrschen, die auf sicherem Boden, ohne jähe Sprünge, weiterführt. Die genannten Forderungen aber sind sofort ausführbar, wenn man nur ernsthaft will; sie stehen seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung und stellen lediglich einen Zustand der Ordnung und des Rechtes her, wo jetzt Unsicherheit und Ungerechtigkeit herrschen. Sie bieten außerdem die besten Waffen gegen die Sozialdemokratie. Prof. H. Delbrück trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er im Januarheft der „Preußischen Jahrbücher" schreibt: Der schließliche Existenzgrund der Sozialdemokratie in Deutschland wurzle „in der Tatsache, daß ein großer, aufstrebender, tüchtiger, idealistisch gestimmter und opferwilliger Stand, die industrielle Arbeiterschaft, von dem bestehenden Staat mit Zurücksetzung und Ungerechtigkeit behandelt wird und von der bürgerlichen Gleichberechtigung fort und fort ausgeschlossen bleibt". Der vaterländische Arbeiterkongreß in Frankfurt hat für sich die gleiche Klage erhoben. Scharfmacher und Angstmeier haben ihn deshalb als Schrittmacher der Revolution anzuschwärzen versucht. Nun, wir kennen die Ueberzeugungstreue jener Männer zu gut, um zu besorgen, daß sie jemals den Boden der Reichs- und Kaisertreue, der Gesetzlichkeit und der Ordnung verlassen; es sind ganz andere Leute, die „nichts mehr und nichts weniger" vorschlugen „als unter die Sozialdemokraten zu gehen", wenn man ihnen nicht den Willen tue.

Aber das wollen wir nicht leugnen: wenn die verbündeten Regierungen den berechtigten Wünschen der vaterländischen Arbeiter sich kühl versagen, dann lähmen sie eine Entwicklung, von deren Lebens- und Werbekraft eine neue Gestaltung der gesamten Arbeiterbewegung abhängt. Hundertfältig sehen wir ja, wie Mißgriffe von Behörden die Arbeiter der Sozialdemokratie geradezu in die Arme treiben. Aber die auf hoher Warte stehenden Staatsmänner müssen sich doch darüber klar sein, daß die Massen nur dann dem Vaterlande erhalten oder neu gewonnen werden, wenn sie die Ueberzeugung haben, daß ihre gerechten Wünsche und begründeten Klagen bei den Regierungen und den bürgerlichen Parteien ebenso williges Gehör, aber wirksamere Erfüllung und gründliche Abhilfe finden, als in dem lockenden Trugbilde sozialdemokratischer Verhetzung. Der Staat muß die Klassen, „die man die niederen nennt, die aber gewiß vor Gott die höchsten sind," wie Goethe sagt, um seiner selbst willen schützen. Was für sie jetzt gefordert wird, sind Gebote der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit. Mögen die Verhandlungen im Reichstag, die am 12. Januar beginnen, die Regierungen und die Parteien auf der Höhe ihrer Aufgabe finden und mögen den Worten, die dort gesprochen werden, bald, recht bald Taten folgen. Es ist die höchste Zeit!

Berlin. E. Francke.

Die Beteiligung der Angestellten am Reingewinne.

Von Rechtsanwalt Dr. Jos. Kuhn in Mainz.

Im Jahre 1883 ließ der Unterzeichnete eine Broschüre erscheinen, in der er die Beteiligung der Angestellten am Reingewinne anregte. Er fand jedoch mit seinem Vorschlage in der Oeffentlichkeit damals keine Beachtung, obwohl hervorragende Gelehrte, darunter namentlich der greise Roscher, von dem er es am wenigsten erwartet hätte, ihm brieflich ihre Anerkennung aussprachen.

In der verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit, die seitdem verflossen ist, hat die Reichsgesetzgebung die größten Fortschritte auf sozialem Gebiete gemacht und namentlich auf jenem der Arbeiterversicherung Institutionen geschaffen, welche vorbildlich für die ganze zivilisierte Welt geworden sind. Die soziale Frage aber ist immer noch nicht gelöst, das hat der Ausfall der jüngsten Reichstagswahlen bewiesen. Es giebt deshalb für uns keinen Stillstand der sozialen Gesetzgebung, sie muß vielmehr vorsichtig, aber stätig, voranschreiten, wenn unser Vaterland vor dem drohenden Umsturze bewahrt bleiben soll.

Es gilt dabei vor allem, die Kluft zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern zu überbrücken, und welche Maßregel könnte in dieser Beziehung erfolgreicher sein, als eben die Beteiligung der Angestellten am Reingewinne? Dieser Gedankengang hat den Unterzeichneten veranlaßt, neuerdings mit seinem Vorschlage an die Oeffentlichkeit zu treten, und zwar, um zu beweisen, daß keineswegs eine Utopie in Frage steht, die niemals verwirklicht werden kann, mit einem ausgearbeiteten Gesetzentwurf.

Wer diesen Entwurf vorurteilsfrei liest, wird zugeben müssen, daß hier eine Reform in Aussicht genommen ist, die ohne erhebliche Mehrbelastung unserer Industrie mit großer Wahrscheinlichkeit den Weg zum sozialen Frieden eröffnen würde. Es handelt sich ja dabei nur um solche gewerbliche oder kaufmännische Betriebe, die mindestens zwölf Angestellte beschäftigen, und es soll ferner von dem Zwanzigstel des Reingewinnes, das den Angestellten zufällt, mindestens die Hälfte wieder zu Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebes verwendet werden, kommt also diesem selbst wieder zu gut. Der Erlaß des Alters- und Invaliden-Versicherungsgesetzes war gewiß eher ein Sprung ins Dunkle, als es die Beteiligung der Angestellten am Reingewinne auf dieser gesetzlichen Grundlage wäre. Nicht auf finanziellem Gebiete liegt überhaupt, wie nicht oft genug betont werden kann, der Schwerpunkt der Reform, sondern darin, daß sie einerseits auch den letzten Arbeiter zum Angestellten erhebt, der am Reingewinne des Betriebes beteiligt ist, und damit seine soziale Stellung von Grund aus ändert, andererseits aber in der Generalversammlung der Angestellten und dem Vertreter derselben die Keime einer genossenschaftlichen Organisation der Arbeiter eines jeden größeren Betriebes liegen, deren Weiterentwicklung eine Lösung der sozialen Frage durch Evolution, um dieses in letzter Zeit so viel berufene Wort anzuwenden, noch am ehesten herbeizuführen geeignet wäre.

So sei denn nachstehend der fragliche Entwurf mitgeteilt:

Entwurf eines Gesetzes betr. die Beteiligung der Angestellten am Reingewinn.

§ 1. In jedem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe, der mindestens 12 Angestellte beschäftigt, ist ohne Abzug am vertragsmäßigen Entgelt des einzelnen der Gesamtheit der Angestellten ein Zwanzigstel des jährlichen Reingewinnes zur Verfügung zu stellen, oder eines entsprechenden Bruchteils desselben, falls nur während eines Teils des Betriebsjahres soviele Angestellte beschäftigt sind.

§ 2. Angestellter im Sinne dieses Gesetzes ist jede von dem Betriebe gegen Entgelt im Hauptberuf beschäftigte Person.

§ 3. Die Generalversammlung der Angestellten eines jeden unter § 1 fallenden Betriebes wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vertreter; wählbar sind nur solche Angestellte, welche mindestens 40 Jahre alt und in dem Betriebe seit mindestens 5 Jahren

oder seit dessen Bestehen ununterbrochen beschäftigt sind, wenn aber nicht mindestens drei diesen Anforderungen genügen, sämtliche großjährige Angestellten.

§ 4. Der Vertreter der Angestellten hat alljährlich die Bilanz des Betriebes nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu prüfen und die Geschäftsbücher einzusehen. Ueber etwaige seitens desselben erhobene Beanstandungen entscheidet ein Sachverständiger, welcher für jedes Kalenderjahr von jedem Amtsgerichte für alle Betriebe seines Bezirks zu diesem Zwecke zu bestellen und zu beeidigen ist. Der Entscheidung des Sachverständigen gemäß ist der Reingewinn endgültig festzustellen.

§ 5. Ueber die Verwendung ihres Anteils am Reingewinn beschließt die alljährlich zu diesem Zwecke einzuberufende Generalversammlung der Angestellten; mindestens die Hälfte desselben muß für Wohlfahrtseinrichtungen zum Besten der Angestellten des Betriebes verwandt, der übrig bleibende Betrag an sämtliche Angestellte als gleichmäßige prozentuale Zulage zu ihrem vertragsmäßigen Jahresverdienst verteilt werden. Angestellte, welche im Laufe des Betriebsjahres ausscheiden, haben keinerlei Anspruch auf Reingewinn.

§ 6. Insoweit für den Betrieb ein Aufsichtsrat besteht, ist der Vertreter der Angestellten überzähliges Mitglied desselben mit beratender Stimme. Es ist seine Pflicht, Wünsche, Mitteilungen und Beschwerden der Angestellten im Aufsichtsrate oder, wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter gegenüber in geeigneter Weise zur Sprache zu bringen.

§ 7. Der Vertreter der Angestellten geht seiner Stellung als solcher verlustig, sobald er aufhört, Angestellter des Betriebes zu sein. Eine Kündigung ist ihm gegenüber unstatthaft; seine Entlassung aus dem Betriebe kann nur wegen grober Pflichtverletzung oder aus anderen erheblichen Gründen auf Klage des Aufsichtsrates bezw. des Betriebsunternehmers oder dessen Vertreters bei dem zuständigen Landgericht, Kammer für Handelssachen, erfolgen, gegen dessen Urteil Berufung zulässig ist. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. In allen Fällen ist, sobald die Stellung des Vertreters sich erledigt, ohne Verzug eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 8. Der Vertreter der Angestellten hat für seine Mühewaltung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung aus der Betriebskasse; dieselbe ist mangels gütlicher Einigung mit dem Betriebsunternehmer bezw. dessen Vertreter durch drei Schiedsrichter festzusetzen, von welchen beide Parteien je einen und diese den dritten benennen. Auch die Gebühren dieser Schiedsrichter, sowie jene des Sachverständigen im Falle des § 4, fallen der Betriebskasse zur Last.

§ 9. Die Generalversammlung der Angestellten wird vom Aufsichtsrat bezw. Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter berufen und geleitet. Zur Teilnahme sind nur die großjährigen Angestellten berechtigt; dieselben sind brieflich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Generalversammlung zu berufen. Die Abstimmung erfolgt nach dem Betrage des vertragsmäßigen Jahresverdienstes der Abstimmenden und es entscheidet die danach zu berechnende absolute oder bei Wahlen relative Stimmenmehrheit. Bestehen Betriebsniederlassungen an verschiedenen Orten, so sind getrennte Versammlungen und Abstimmungen zulässig und entscheidet das Gesamtergebnis.

§ 10. Bezüglich aller zu seiner Kenntnis kommenden Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Betriebes liegt, ist der Vertreter der Angestellten zur Verschwiegenheit verpflichtet; desgleichen ist er verpflichtet, im Falle des § 6 Satz 2 die Namen der Angestellten geheim zu halten.

§ 11. Vertreter, welche die ihnen nach dem vorhergehenden Paragraphen obliegende Pflicht vorsätzlich verletzen, werden wegen Vertrauensbruchs mit Gefängnis bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechstausend Mark erkannt werden.

§ 12. Aufsichtsratsmitglieder, Betriebsunternehmer oder deren Vertreter, welche vorsätzlich den ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln, sind gleichfalls mit Gefängnis zu strafen. Bei mildernden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis zu zwölftausend Mark erkannt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der schuldige Betriebsunternehmer weiter zu verurteilen, der Gesamtheit seiner Angestellten das Doppelte des vorenthaltenen Betrages zur Verfügung zu stellen. Liegt eine strafbare Unterlassung vor, so ist in dem ergehenden Urteile der oben § 4 näher bezeichnete Sachverständige zu ermächtigen, die Handlung an Stelle und auf Kosten der säumigen Verurteilten vorzunehmen.

§ 13. Das auf Grund dieses Gesetzes den Wohlfahrtseinrichtungen eines Betriebes gewidmete Vermögen ist dem Zugriffe der Gläubiger des Betriebsunternehmers entzogen. Dasselbe fällt bei Auflösung des Betriebes an die Gemeinde, wo die Verwaltung geführt wird, und ist in einer durch Ortsstatut zu regelnden Weise zum Besten der gewerblichen und kaufmännischen Gehilfen und Gehilfinnen zu verwenden, welche daselbst seit mindestens einem Jahre wohnen und ohne ihr Verschulden stellenlos werden.

Natürlich wird sich nur bei Betrieben mit großem Reingewinne und wenigen Angestellten nach Dotierung der Wohlfahrtseinrichtungen zur Verteilung an die Angestellten etwas erübrigen, sodaß regelmäßig der ganze Betrag den Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebes gutkäme und es dadurch ermöglicht würde, den Bedürfnissen auf diesem, gerade in jüngster Zeit als so wichtig anerkannten, Gebiete gerecht zu werden. Dieser greifbare praktische Erfolg würde allein schon die Reform rechtfertigen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik im hessischen Landtage.

Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Die letzte Tagung des hessischen Landtages brachte wieder verschiedene sozialpolitische Debatten, wobei die Regierung reichlich Gelegenheit hatte, Farbe zu bekennen. So wurde der von uns in Nr. 10 Sp. 249 besprochene sozialdemokratische Antrag betreffend Vertretung der Arbeiterschaft im Ministerium in der vom berichtenden Ausschuß vorgeschlagenen Form angenommen, wonach an die Regierung das Ersuchen gerichtet wird, im Bundesrat für baldige reichsgesetzliche Regelung der berufsständigen Organisationen und Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) einzutreten. Der Regierungsvertreter, Ministerialrat Braun, erklärte sich mit den Ausführungen des Berichterstatters und dem Antrage einverstanden und bemerkte, daß die Frage einer staatlich geordneten Interessenvertretung der Arbeiter wohl nicht mehr von der Tagesordnung des Reichstags verschwinden werde und im Reiche ihre Lösung finden müsse.

Des weiteren standen die Anträge der Abgeordneten Dr. Frenay und Genossen, sowie der Abgeordneten Ulrich und Genossen zur Verhandlung, die einen weiteren Ausbau der Gewerbeinspektion, insbesondere die Heranziehung von Arbeitern als Hilfskräfte bezwecken. Der Ausschußbericht glaubte im Einverständnis mit der Regierung, daß der Zeitpunkt einer anderweitigen Regelung des Gewerbeaufsichtsdienstes noch nicht gekommen sei und erst die Erfahrungen mit dem Kinderschutzgesetz abgewartet werden müßten; demgemäß wurde beantragt, die Regierung zu ersuchen, zu geeigneter Zeit der Kammer eine Vorlage zur Aenderung der Organisation der Gewerbeaufsicht zu machen, sobald das Maß des Bedürfnisses feststehe. Abgeordneter Dr. Frenay wies auf die wachsenden Aufgaben der Aufsichtsbeamten hin und war der Meinung, daß die Sache jetzt schon zur Entscheidung reif sei; wenn er sich trotzdem mit dem Ausschußantrage zufrieden gebe, so geschehe es nur deshalb, weil die Regierung inzwischen in den nächstjährigen Voranschlag 3000 *M.* für die Zwecke des Antrags eingestellt habe; bei der Budgetberatung werde indessen zu prüfen sein, ob dieser Betrag ausreiche. Er sowohl wie die nachfolgenden Redner, so namentlich Abgeordneter Ulrich, betonten, daß die unteren Polizeibeamten zur Gewerbeaufsicht absolut ungeeignet seien. Für die Heranziehung der Arbeiter trat der Großindustrielle Abgeordnete Reinhardt energisch ein, indem er auf die guten Erfahrungen hinwies, die er selbst mit Arbeitern, z. B. bei Beratung von Unfallverhütungsvorschriften, gemacht habe. Ministerialrat Braun gab zu, daß die Lokalpolizei sich nicht bewährt habe, indessen weise Hessen von allen Bundesstaaten den größten Prozentsatz der Revisionen im Verhältnis zu den aufsichtspflichtigen Betrieben auf. Die Regierung werde den Wünschen der Kammer Rechnung tragen, auch soweit es sich um Anstellung von Hilfsbeamten aus dem Arbeiterstande handele. Unter Bezugnahme auf eine Anregung des Abgeordneten Dr. Frenay, die Lehrer für das Kinderschutzgesetz zu interessieren, wurde regierungsseitig bestätigt, daß dieserhalb bereits Schritte getan seien. Der Antrag des Ausschusses gelangte einstimmig zur Annahme.

Endlich beschäftigte sich der Landtag mit einer Vorstellung der organisierten Bauarbeiter, welche der Kammer Vorschläge zur Reform der Unfallverhütung bei Bauausführungen unterbreitet und eine landesherrliche Regelung der Unfallverhütungsvorschriften sowie Anstellung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstand verlangt hatte; eine gleichzeitig zur Verhandlung gelangte Petition des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in Frankfurt wünschte die Ablehnung jener Vorstellung. Ueber beide Gegenstände erstattete Abgeordneter Dr. Frenay mündlichen Bericht. Auf Grund eines reichen statistischen Materials wies er die steigende Zahl der Unfälle im Baugewerbe nach und kennzeichnete die mancherlei Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit, welche mit dem Baubetriebe derzeit vielfach verbunden sind. Abhilfe sei dringend geboten und diese könne, da das Reich vorerst versage, nur darin gefunden werden, daß an Stelle der allgemeinen Vorschriften der Bauordnung eine spezielle Schutzverordnung trete und deren Durchführung durch Anstellung geeigneter Beamten garantiert werde. Dementsprechend stellte er den Antrag, an die Regierung das Ersuchen zu richten:

1. im Wege der Verordnung diejenigen Normen festzustellen, welche einen wirksamen Schutz der Bauarbeiten in bezug auf Sicherheit gegen Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gewähren unter Berücksichtigung der in der Vorstellung gemachten Vorschläge,
2. auf eine genügende baupolizeiliche Ueberwachung, insbesondere durch Heranziehung praktisch geschulter Bauarbeiter hinzuwirken.

Redner sämtlicher Parteien schlossen sich den Ausführungen des Referenten an und der Antrag wurde einstimmig angenommen. Auch die Regierung ließ durch Ministerialrat Braun erklären, daß sie der Angelegenheit sympathisch gegenüberstehe, gegen Bericht und Antrag nichts zu erinnern finde und auf Erfüllung der Wünsche des Hauses bedacht sein werde, zumal die Tätigkeit der Hessisch-Nassauischen Baugewerksberufsgenossenschaft nicht genüge. Die Regierung habe bereits vor Monaten mit den Gewerbeaufsichtsbeamten wegen Anstellung von Arbeitern als Baukontrolleuren beraten, es sei indessen eine definitive Entscheidung noch nicht getroffen, da noch geprüft werden müsse, ob nicht für dieses Amt ein bestimmtes Maß theoretischer Vorbildung verlangt werden müsse.

Soziale Rechtsprechung.

Beschäftigungszeit der Frauen in der Konfektion. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigungszeit der Arbeiterinnen finden mit einigen Abänderungen gemäß den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 auch auf Werkstätten Anwendung, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Kleidern und Wäsche im großen erfolgt. Ein Konfektionär A. war wegen Zuwiderhandlung gegen die in Betracht kommenden Bestimmungen vom Schöffengericht verurteilt, vom Landgericht indessen freigesprochen worden. Zu seiner Verteidigung hatte der Angeschuldigte geltend gemacht, daß die fraglichen Bestimmungen im vorliegenden Falle unanwendbar seien; er besitze überhaupt keine Werkstätte in seinem Geschäft, sondern lasse die Kleider von Zwischenmeistern in ihren Wohnungen anfertigen. Das Landgericht ermittelte, daß im Geschäftshause des Angeschuldigten verschiedene Mädchen beschäftigt waren, die nach dem Vermerk auf den Kommissionszetteln Stoffe für die Zwischenmeister zerschnitten, ohne aber selbst Kleider herzustellen. Das Landgericht erachtete eine Werkstätte im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 nicht für vorliegend; die Mädchen hätten keine technische, sondern nur eine kaufmännische Tätigkeit entfaltet. Diese Entscheidung wurde indessen auf die Revision der Staatsanwaltschaft vom Kammergericht vernichtet und die Sache an das Landgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Nach der Entscheidung des Kammergerichts muß die Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 dahin ausgelegt werden, daß ihr lediglich solche Räume unterworfen sind, in denen durch das Zuschneiden des Stoffes mit der auf die Anfertigung von Kleidern gerichteten Tätigkeit angefangen werde. Das einfache Abschneiden des Stoffes ist nach Ansicht des Kammergerichts eine kaufmännische Tätigkeit, das Zuschneiden des Stoffes hingegen eine technische Tätigkeit. — ld —

Gesetzwidriges Verhalten bei Stellenvermittlung. Ein Stellenvermittler Z. war mit dem Inhaber eines größeren Restaurants in Streit geraten und trachtete nun danach, die Kellner, die er für den fraglichen Restaurateur vermittelt hatte, zu bewegen, ihre Stellung in dessen Geschäft wieder aufzugeben. Im Hinblick auf §§ 38 und 148 der Gewerbeordnung in Verbindung mit den über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Stellenvermittler vom preußischen Handelsminister erlassenen Vorschriften vom 10. August 1901 war Z. angeklagt und sowohl vom Schöffengericht als auch vom Landgericht zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Z. hatte u. a. zu einem der Kellner gesagt, wenn er eine Stelle haben wolle, so könne er solche zu jeder Zeit bekommen. In der Handlungsweise des Z. erblickten die erwähnten Gerichte eine unzulässige Einwirkung auf die Kellner, damit sie ihre Stellen wechseln. In seiner Revision betonte Z., daß er sich nicht strafbar gemacht habe; die in Rede stehende Bestimmung der Vorschrift des Ministers vom 10. August 1901 bestehe nicht zu recht. Das Kammergericht wies indessen die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück, da die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum ergangen sei; die ministerielle Vorschrift müsse auch als rechtsgiltig angesehen werden. —ld—

Molkereien mit Maschinenantrieb unterstehen der Gewerbeordnung wie Fabrikbetriebe, entschied das Reichsgericht in der Klage gegen den Besitzer des bekannten Versuchsgutes Quednau bei Königsberg, der eine Molkerei mit Akkumulatorenbetrieb als landwirtschaftlichen Nebenbetrieb eingerichtet, dabei aber die nötigen Schutzvorrichtungen um die Akkumulatorenanlage anzubringen versäumt hatte und dem § 137 der Gewerbeordnung zuwider die Milchmädchen in der „Fabrik“ vor 4½ Uhr morgens und nach 8½ Uhr abends, auch in den fünf Monaten, für die keine Ausnahmezeiten bewilligt waren, beschäftigte. Der Gutsbesitzer wurde dementsprechend wegen Vergehen gegen die Gewerbeordnung zu 50 bezw. 20 *M.* Geldstrafe verurteilt.

Streikposten in Crimmitschau. Das sächsische Oberlandesgericht hat nach der „Frkf. Ztg.“ am 31. Dezember das Vorgehen der Behörde gegen die Streikposten in Crimmitschau als gerechtfertigt anerkannt. In den Urteilsgründen heißt es, das Streikpostenstehen sei wohl an sich erlaubt, dürfe aber nicht unter Verletzung anderer Gesetzesbestimmungen ausgeübt werden. Das Gericht hielt in diesem Falle den § 146 der Crimmitschauer Straßenpolizeiordnung für verletzt, der von der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Straßen handelt. Ob die Straße zu der fraglichen Zeit belebt gewesen sei oder nicht, komme nicht in Frage, da sich das Straßenbild sehr schnell und ohne Zutun der Angeklagten — zwei Weberinnen — ändern könne. — Mit dieser Auslegung kann man freilich jeden Streikposten für strafbar erklären. Man darf also in Sachsen Streikposten aufstellen, wer es aber tut, wird bestraft.

Kommunale Sozialpolitik.

Stand der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung für städtische Lohnarbeiter und Bedienstete.

Neuordnung in Gotha.

Die Stadtgemeinde Gotha (Oberbürgermeister Liebetrau) hat eine umfassende Regelung ihrer Lohnarbeiter und nichtgehaltsberechtigten sonstigen Angestellten unternommen. Nicht erst seit heute, in wiederholten Fällen schon haben die städtischen Körperschaften Angestellten und Arbeitern, welche nach vieljähriger, treuer Pflichterfüllung im städtischen Dienst infolge vorgerückten Alters dienstunfähig geworden waren, freiwillige Beihilfen in Gestalt kleiner, stets widerruflicher Jahresrenten bewilligt. Dabei war, z. B. im Jahre 1901, der Wunsch ausgesprochen worden, daß zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Uebung bestimmte Grundsätze zur Richtschnur in Fällen künftiger Verwilligungen aufgestellt werden möchten. So hatten die Stadtverordneten den Stadtrat ermutigt, ein Ziel, das er sich bereits 2½ Jahre vorher gesteckt und zu dessen Erreichung er zunächst Informationen gesammelt hatte, fester und nunmehr mit begründeter Aussicht auf Erfolg ins Auge zu fassen.

Die ausführlichen Drucksachen über diese Arbeiterversorgung enthalten eine bequeme und systematische Uebersicht über das, was bisher auf diesem Gebiete geschehen ist. Wie bekannt, hat sich eine nicht kleine Zahl von Städten bei der Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse die Beamtenversorgung bald mehr bald weniger zum Vorbild genommen. Unter den 33 von Gotha befragten Städten berichten nur drei (Dessau, Hannover und Plauen), daß sie einer Regelung der Arbeiterverhältnisse noch nicht näher getreten seien; Dessau gewährt Arbeitern von längerer Dienstzeit Erleichterungen in der reichsgesetzlichen Kranken- und Invalidenversicherung durch gänzliche oder teilweise Uebernahme der Versicherungsbeiträge auf die Stadt. Fünf Städte berichten, daß Beratungen über die Einführung umfassender Arbeiterfürsorge im Gange sind (Dresden, Leipzig), daß sie noch nicht abgeschlossen sind (Danzig, Königsberg i. Pr.), daß Erwägungen darüber schweben (Hamburg). Die übrigen 25 Städte haben die Fürsorge für die Arbeiter in engerem oder weiterem Umfange bereits geregelt.

Bloß Ruhelohn (keine Hinterbliebenenversorgung) gewähren fünf Städte: Altona, Cannstatt, Fürth, Stuttgart und Ulm. In Altona und Ulm ist die Fürsorge auf die beim Gas- und Wasserwerk beschäftigten Arbeiter beschränkt; doch ist in Ulm die Erstreckung auf sämtliche städtische Arbeiter in Aussicht genommen. Stuttgart gewährt neben dem Ruhelohn auch ein Sterbegeld an die Hinterbliebenen. Ulm gewährt den Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit eine einmalige Unterstützung, und hat die grundsätzliche Regelung der Hinterbliebenenversorgung in Aussicht genommen.

Von den übrigen 20 Städten, welche Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld) gewähren, machen den Vorbehalt des Nachweises der Bedürftigkeit vier Städte: Essen bezüglich sämtlicher Bewilligungen (Ruhelohn und Witwen-

und Waisengeld); Breslau, Mainz und Potsdam bezüglich des Witwen- und Waisengeldes. — 16 Städte (Berlin, Charlottenburg, Darmstadt, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Gießen, Hanau, Karlsruhe, Köln, Magdeburg, Mannheim, München, Offenbach, Spandau, Worms) bewilligen Ruhelohn und Witwen- und Waisengeld ohne Prüfung der Bedürftigkeit. — Nur München erhebt Beiträge von den Arbeitern wegen der Versorgung in Höhe von einem Drittel der Gesamtprämien und gewährt einen Rechtsanspruch auf Versorgung. Altona gewährt die Versorgung durch Vermittelung eines Unterstützungsvereins der beteiligten Arbeiter auf Gegenseitigkeit, wobei die Arbeiter selbst bestimmte Wochenbeiträge und die Stadt einen gleich hohen Beitrag zu zahlen haben; außerdem verpflichtet sich die Stadt zu nötigen Zuschüssen, aber höchstens für neun Jahre hintereinander. Die übrigen 23 Städte erheben keine Beiträge von den Arbeitern.

Einen klagbaren Anspruch gewährt nach diesem Vorgang auch Gotha den Arbeitern nicht. Die Begründung betont aber ausdrücklich, daß die Nichtanerkennung eines klagbaren Anspruches die Anwartschaftberechtigten der sicheren Aussicht auf Behandlung nach Maßgabe der Grundsätze keineswegs beraubt. So wenig die städtischen Körperschaften sich nach außen durch die Grundsätze binden wollen, so sehr erkennen sie die Grundsätze eben durch die Festsetzung als eine sie selbst bindende Norm bei der Gewährung von Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung an. In der durch Feststellung der Grundsätze von den städtischen Körperschaften betätigten Anerkennung einer moralischen Verpflichtung zur Versorgung ihrer nicht pensionsberechtigten Bediensteten und deren Hinterbliebenen liegt eine praktisch kaum minder bedeutsame Gewähr sicherer Versorgung als in der Einräumung eines klagbaren Rechts; denn auch die Bedeutung des klagbaren Rechts ist so lange problematisch, als das Recht der Kündigung und Entlassung, auf das die Stadtgemeinde kaum verzichten kann, bestehen bleibt. Dementsprechend erhebt die Stadtgemeinde auch keine Beiträge von den Arbeitern.

Der Mindestbetrag des Ruhelohns in Gotha beträgt 30 % des letzten Diensteinkommens; dieser Grundbetrag erhöht sich bei Vorhandensein einer Ehefrau um 10 % des letzten Diensteinkommens, aber erst, wenn die Ehefrau 60 Jahre alt geworden ist, also vermutlich eigenen Verdienst in erheblichem Umfange nicht mehr haben kann. Beim Vorhandensein von Kindern erhöht sich der Grundbetrag um weitere 30 *M* für jedes noch unversorgte Kind unter 16 Jahren, höchstens aber um 150 *M* für das Jahr; es werden also bis fünf Kinder gleichzeitig berücksichtigt. Das Ruhegehalt steigt jährlich um 1 % bis zur Höhe von 60 %. Der für den städtischen Säckel ungünstigste Fall des Höchstbetrages des Ruhelohnes würde sich bei Vorhandensein von fünf Kindern und dementsprechend einer wesentlich jüngeren Frau, als der Mann es ist, auf 79 bis 80 % des Diensteinkommens berechnen. Das Witwengeld ist nicht hoch, es beträgt 10 bis 25 % des letzten Diensteinkommens des verstorbenen Ehemannes, also mindestens 80 und höchstens 200 *M*. Das Waisengeld ist, wenn der Vater noch lebt, 30 *M* für das Kind, höchstens aber 150 *M*; wenn eine für die Kinder sorgende Mutter oder Stiefmutter vorhanden ist, 40 *M* für die Halbwaise, höchstens aber 200 *M*; für Vollwaisen je 60 *M*, höchstens aber 300 *M*.

Die Gesamtbelastung aus dieser Versicherung wird im Beharrungszustande auf 10 % der Gesamtlöhne, d. h. für Gotha auf höchstens 6000 *M* jährlich geschätzt. Andere Städte wie Magdeburg haben auf eine Berechnung der Mehrbelastung aus dem Grunde verzichtet, weil es sich bei den Arbeiterrenten zu einem sehr wesentlichen Teile um Beträge handele, die nur anders zu buchen seien, statt in der Armenverwaltung in der Allgemeinen Verwaltung. Sehr schön sagt der Gothaer Bericht, daß die Stadtgemeinde als Arbeitgeberin durch ausreichende Versorgung ihrer Arbeiter nicht nur Vorteile materieller Art, sondern auch einen moralischen Erfolg sich sichert, den das öffentliche Gewissen demjenigen zugesteht, der eine hohe Auffassung von seiner Pflicht hat und betätigt. Der moralische Erfolg bestehe weniger in etwaiger Anerkennung von beteiligter oder dritter Seite als in dem Bewußtsein, seine Pflicht erfüllt zu haben, die das heutige soziale Empfinden dem Arbeitgeber gegenüber langjährigen pflichtgetreuen Bediensteten auferlegt. Die Versorgung umfaßt nur die ständigen Arbeiter.

Die Arbeitsordnung unterscheidet nämlich ständige Arbeiter, welche nach Zurücklegung einer Probezeit von mindestens 1 Jahr — bei Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Erreichung des 35. Jahres — als „Stadtarbeiter" ausdrücklich angestellt worden sind, und unständige Arbeiter. Den städtischen Arbeitern Privatarbeiten für städtische Beamte und Angestellte gegen Bezahlung schlechthin also auch außerhalb der Arbeitszeit zu verbieten, wie es manche Städte tun, ist ein ausreichender Grund nicht erkannt worden. Vertragsstrafen in Geld kann die Stadt nur gemäß § 339 B. G.B. verhängen. Als äußerstes Disziplinarmittel ist die Kündigung vorhanden; sie ist aber bei Stadtarbeitern von zehn oder mehr Dienstjahren an die Zustimmung des Stadtratkollegiums gebunden. Ueber die Arbeitszeit und Lohnhöhe sind irgendwelche bindende Normen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen worden.

Entsprechend dem § 616 B. G.B. soll dem Stadtarbeiter bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung der Lohn — von höchstens drei Tagen — fortgewährt werden. Bei Erkrankungen und Unfällen sollen ihm mit den Dienstjahren steigende Vergünstigungen und Zuschüsse gegeben werden. Bei Einziehung zur Reserve und Landwehrübung erhält die Familie einen Zuschuß zu den reichsgesetzlichen Unterstützungen. Anerkennenswert ist die Begründung, mit der die Fortzahlung des vollen Lohns auch für die in die Woche fallenden Feiertage empfohlen wird. Man braucht, so heißt es, nur an die Regel zu denken, daß beide Feiertage in die Woche fallen, daß also in einer Woche, die bei aller zuzumutenden Einschränkung doch immerhin etwas höhere Ausgaben nötig macht, ein Arbeiter für seine Familie nur 10 *M* statt 15 *M* wie sonst, in der darauffolgenden Woche wegen des Neujahrstages nur 12 *M* 50 ₰ statt 15 *M* nach Hause bringt, um die Härte dieser unfreiwilligen Erwerbseinbuße zu empfinden und zu erkennen, daß unter diesen Verhältnissen die Festtage nicht Freude, sondern Sorge bringen.

Endlich ist eine Fürsorge auch für Halbinvalide nach dem Vorbild von München und Karlsruhe vorgesehen. Wird ein Stadtarbeiter, der mehr als zehn Jahre ununterbrochen im städtischen Dienste steht, infolge vorgeschrittenen Alters oder aus andern Gründen ohne eigenes grobes Verschulden zu seiner bisherigen Dienstverrichtung untauglich, ohne daß Erwerbsunfähigkeit und damit die Anwartschaft auf Ruhelohn vorliegt, so soll dieserhalb allein dem Stadtarbeiter weder gekündigt noch sein Lohn verkürzt werden, sofern und solange er zu andern ihm zugewiesenen, seinen Kräften angemessenen Arbeiten im städtischen Dienste bereit ist.

Die staatlichen Renten werden, wie in den andern Städten, in allen diesen Fällen auf die Leistungen der Stadt in Anrechnung gebracht.

Die Stadt Gotha hat hier eine Versorgung für ihre Arbeiter geschaffen, die alle ähnlichen Einrichtungen anderer Städte wohl geprüft, das Beste berücksichtigt und den Verhältnissen Gothas angepaßt hat. Es ist somit für die städtischen Arbeiter Gothas eine Versorgung vorgesehen, die hinter der keiner andern Stadt zurückbleibt. Zwar ist kein Rechtsanspruch oder eine etwaige Abfindung der Arbeiter, wenn sie aus dem städtischen Dienst treten, wie in München, vorgesehen, dafür wird aber auch kein Beitrag erhoben, und die moralische Verpflichtung der Stadt, sich selbst an diese Festsetzungen gebunden zu erachten, ist so deutlich und klar in der Denkschrift über diese Versorgung ausgesprochen, daß die Stadtarbeiter Gothas ihren Lebensabend als ähnlich gesichert ansehen können wie die unteren Beamten.

Aus Barmen. (Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1902. 367 und VI S.) Im Bericht heißt es (S. 118), daß „sehr erhebliche Mißstände in den Wohnungsverhältnissen nicht festgestellt wurden". Von 33 967 Wohnungen wurden 1902: 65 (1901: 104) als zum Wohnen ungeeignet oder überfüllt bezeichnet. „Fast alle Familien, deren Wohnungen überfüllt sind, können ausreichende Räume bezahlen. Immerhin ist der jetzige Zustand als befriedigend nicht zu bezeichnen". In Angliederung an die Arbeitsnachweisstelle ist ein allgemeiner Wohnungsnachweis am 1. März 1902 gegründet worden. Notstandsarbeiten waren vorgesehen, wurden aber 1902 nicht nötig; von 45 000 Arbeitern waren unterstützungsbedürftig nur 40 bis 50 Personen.

Aus Stettin. (Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Stettin für das Rechnungsjahr 1902/03 155 S.) Das Kapitel 50 „Sonstige Aufwendungen für Schulzwecke und allgemeine Ausgaben" enthält eine Erhöhung der „Vergütung für 12 Schulärzte" von 5400 *M* auf 7200 *M*. Der Bericht ist so knapp gefaßt, daß ohne Erläuterungen die Vorgänge nicht leicht für den Nichtstettiner daraus erkennbar sind, z. B. die Steuergebahrung und die Veränderungen dabei.

Die Uebernahme der Pariser Gasanstalten in städtische Regie hat der Munizipalrat in der zweiten Dezemberwoche, trotz aller Quertreibereien der Compagnie de Gaz, trotz aller Hinweise auf die angeblich bedenklichen Folgen des Vorgehens für die Finanzen der Stadt und auf die kollektivistische Natur dieses Schrittes, mit 41 gegen 28 Stimmen beschlossen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge im Braugewerbe von Berlin.

Vor einem Jahre wurden zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Gehilfen im Braugewerbe Berlins und der Umgegend Vereinbarungen abgeschlossen, die einerseits die Einsetzung eines Einigungsamts „zur Regelung der Arbeitsverhältnisse . . ., zur Schlichtung von Streitigkeiten, . . . zur Prüfung und Erledigung von Beschwerden," anderseits zu einer Regelung der im § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmungen in einem für die Arbeiter sehr günstigen Sinne geführt haben. Jetzt ist man abermals einen Schritt weitergegangen: Am 28. Dezember 1903 sind zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend und den Sektionen I (Brauer) und II (Hilfsarbeiter) des Zentralverbands deutscher Brauereiarbeiter sowie dem Bierbrauer-Gesellenverein in Berlin für die Zeit vom 1. Januar 1904 — 31. Dezember 1906 Tarifverträge abgeschlossen worden, die Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Löhne festsetzen. Der erste Vertrag regelt die Arbeitsverhältnisse der in der Mälzerei, im Sudhaus, Gärkeller, Lagerkeller und in der Schwankhalle beschäftigten Gehilfen; welche Obliegenheiten hierher gehören, wird in § 7 genau im einzelnen aufgezählt. Der zweite Vertrag bezieht sich auf die Hilfsarbeiter (Flaschenkellerarbeiter, Maschinenpersonal, Hofarbeiter, Stalleute, Faß- und Flaschenbiermitfahrer, Reservefahrer, Brauerei-Handwerker); für sie wird eine dreijährige Lohnskala festgesetzt. Die Hauptbestimmungen sind folgende:

I. Vertrag (für Gehilfen). Die Arbeitszeit beträgt gleichmäßig für Tag- und Nachtschichten 9½ Stunden und zwar innerhalb 12 Stunden (einschl. 2½ Stunden Pause) für Brauereien, die mit doppelten Kolonnen in Tag- und Nachtschicht arbeiten, und innerhalb 13 Stunden einschl. 3½ Stunden Pause da, wo mit einfachen Kolonnen gearbeitet wird. Jede Arbeit an Sonntagen ist als Überarbeit zu betrachten; als Überarbeit gilt auch diejenige Zeit, während die Arbeiter auf Anordnung der Betriebsleiter anwesend sind, auch wenn sie keine Arbeit zu verrichten haben. Der Minimallohn für gelernte Arbeiter beträgt einschließlich Wohnungsentschädigung 82 *M.* für 6 Arbeitsschichten.. An Stelle gelernter Brauer können in Brauereien mit einer Jahresproduktion bis 50 000 hl bis zu 20 %, in größeren Betrieben bis zu 15 % ungelernte Hilfsarbeiter mit einem Lohn von 24 *M.* im ersten, 25 *M.* im zweiten und 26 *M.* im dritten Jahre beschäftigt werden. Die über diesen Prozentsatz hinaus beschäftigten ungelernten Arbeiter erhalten 32 *M.* Lohn für 6 Arbeitsschichten. Die Lohnzahlung erfolgt auf Wunsch der Arbeiter Freitags während der Arbeitszeit. Überstunden sind bei dem Lohnsatz von 32 *M.* mit 60 *Pf.* und bei den Lohnsätzen von 24—26 *M.* mit 50 *Pf.* für die Stunde zu bezahlen. Die Gewährung von Freibier erfolgt nach den zurzeit in den einzelnen Brauereien üblichen Bestimmungen. Bei Arbeitern, die während 2 Jahren ununterbrochen in einer Brauerei beschäftigt waren, beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist mindestens 8 Tage, nach dreijähriger Tätigkeit mindestens 14 Tage. In allen Brauereien müssen der Zahl der Arbeiter entsprechende heizbare Umkleideräume, sowie Wasch- und Badeeinrichtungen bestehen. Bessere Arbeitsbedingungen bleiben durch den Vertrag unberührt. In allen aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist das Einigungsamt anzurufen. Die Dauer des Vertrages ist, wie gesagt, drei Jahre; wird er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt, so läuft er 1 Jahr weiter.

II. Vertrag (für Hilfsarbeiter). Hier werden Minimallöhne und Maximalarbeitszeiten für die einzelnen Kategorien auf 3 Jahre festgesetzt: Flaschenkellerarbeiter im ersten Jahre 20,50 *M.*, im zweiten 21,50 *M.*, im dritten 22,50 *M.* Zehn Stunden Arbeitszeit. Maschinenpersonal: 1. Maschinisten 28 bezw. 29 bezw. 30 *M.* 2. Heizer 26—28 *M.* 3. Abschmierer und Kohlenschieber 22-24 *M.* Diese Wochenlohnsätze verstehen sich für Maschinisten und Heizer für eine Wochenschicht von 6 Tagen. Wo die tägliche Arbeitszeit für Maschinisten und Heizer nur 8 Stunden beträgt, sind die Lohnsätze die gleichen. Hofarbeiter: erstes Jahr 21 *M.*, zweites Jahr 22 *M.*, drittes Jahr 23 *M.* Arbeitszeit 10 Stunden. Stalleute: 22, 23, 24 *M.* Möglichst nicht mehr als 10stündige Arbeitszeit. Faßbiermitfahrer: 21, 22, 23 *M.* Flaschenbiermitfahrer: 20, 21, 22 *M.* Reservefahrer: 22, 23, 24 *M.* Die Arbeitszeit ist für die Fahrer schwer festzustellen, doch soll nach Möglichkeit hier Ueberarbeit nach 12 Stunden berechnet werden. Brauereihandwerker: Die Festsetzung des Lohns und der Arbeitszeit bleibt den einzelnen Betrieben überlassen; Arbeiter, die bei Handwerkern regelmäßig beschäftigt werden, erhalten einen Wochenlohn von 24 *M.* bei zehnstündiger täglicher Arbeitszeit. Überstunden und Sonntagsarbeit sind nur in dringenden Fällen gestattet. Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage dürfen vom Lohn nicht abgezogen werden. Für jede Überstunde wird ein Zuschlag von 10 *Pf.* berechnet. Die übrigen Bestimmungen sind ungefähr die gleichen wie im Vertrage I.

Die Entwicklung der Verhältnisse im Berliner Braugewerbe ist überaus lehrreich. Nach dem großen Bierboykott im Jahre 1894 wurde am 1. Januar 1895 ein paritätisch verwalteter, von einem Unparteiischen (Dr. Freund) geleiteter Arbeitsnachweis eingerichtet, der sich vorzüglich bewährt hat. Arbeitgeber und Arbeiter schlossen sich in ihren Organisationen immer fester zusammen. Im Laufe des Jahres 1901 traten die Arbeiter mit der Forderung einer Regelung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hervor. Die Arbeitgeber erklärten sich dazu bereit, wenn ein Einigungsamt zustande käme. Im Dezember 1902 wurden über beide Punkte Vereinbarungen getroffen. Jetzt folgen die Tarifverträge nach. Es ist ein Verdienst Richard Roesickes, daß er die Verhältnisse im Braugewerbe in diese friedlichen Bahnen geleitet hat; die Führer der Arbeitgeber wie der Arbeiter arbeiten in seinem Geiste weiter. Diese Entwicklung hat zum Fundament die Anerkennung der Gleichberechtigung von Unternehmern und Arbeitern und zum Werkzeug starke, gut geleitete Organisationen auf beiden Seiten. Die Früchte dieser freien Selbsthilfe liegen zu Tage: Der Friede im Gewerbe, die wirtschaftliche und technische Blüte der Berliner Brauereien, der günstige Stand der Arbeitsbedingungen. Wie die Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe für eine ganz Deutschland umfassende Einigung vorbildlich ist, so die Institutionen im Berliner Braugewerbe für eine örtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse. Wir empfehlen diese Vorgänge und Einrichtungen der aufmerksamsten Beachtung aller Sozialpolitiker, namentlich auch bei den bevorstehenden Reichstagsdebatten über die Berufsvereine, ohne die solche Tarifverträge nicht möglich sind.

E. Fr.

Urteil der Handelskammer in Nürnberg über die Tarifverträge im Schlägergewerbe. Die Verhältnisse in der Gold- und Silberschlägerei, die ihren Hauptsitz in Nürnberg, Fürth, Roth, Schwabach (Mittelfranken) hat, sind, wie des öfteren in diesen Blättern erwähnt, durch Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geregelt worden. Der Jahresbericht der Nürnberger Handels- und Gewerbekammer erklärte über die Folgen dieser Maßnahme:

„Die Preise des Blattgoldes haben sich durch diese vernünftige Regelung zwischen Produktion und Bedarf gehalten, und es war den Betriebsinhabern dadurch ermöglicht, sich von den schweren Schädigungen, welche während der vorhergehenden anderthalb Jahre eine planlose Produktion und unsinnige Preisdrückung verursachten, einigermaßen wieder zu erholen . . . . Das Zusammenschließen in der Silberschlägerbranche hat sich . . . sehr gut bewährt."

Hier erkennt also eine amtliche Unternehmerkorporation den Nutzen der Tarifverträge für die Arbeitgeber an. Den ersten Anstoß zu diesen Vereinbarungen im Schlägergewerbe hat s. Zt. die Arbeiterorganisation (deutscher Metallarbeiterverband) gegeben.

Arbeiterbewegung.

Der Arbeitskampf in Crimmitschau

dauert noch immer fort und die Aussichten auf seine Beilegung haben durch die letzten Ereignisse keine Förderung erfahren. Die Vermittlungsversuche von Prof. Böhmert sind völlig vergeblich gewesen. Auf seine Darstellung, die die Hoffnung offen ließ, daß die Arbeitgeber, bei weitgehenden Zugeständnissen der Arbeiter, zu einer gewissen Nachgiebigkeit geneigt wären und vielleicht doch ein Boden zu einer Verständigung gefunden werden könne, haben diese folgendes Schreiben an ihn gerichtet:

„Wir finden in der Presse falsche Auslegungen über den Erfolg der von Ihnen gemachten Vermittelungsvorschläge und bitten Sie deshalb wiederholt, davon Kenntnis zu nehmen, daß wir eine Verkürzung der Arbeitszeit nur dann eintreten lassen können, sobald die mit uns in Wettbewerb stehenden Städte ein Gleiches tun und bis dahin eine Wiederaufnahme der Arbeit nur zu alten Bedingungen erfolgen kann. Das Gewerbegericht als Einigungsamt anzuerkennen, ist aus Ihnen bereits mündlich mitgeteilten Gründen ausgeschlossen. Wir bitten, allen gegenteiligen Zeitungsberichten entgegenzutreten."

In diesem Schreiben kommt unzweideutig zum Ausdruck, daß die Arbeitgeber noch immer auf ihrem unbedingt ablehnenden Standpunkt verharren und auch weiter verharren werden, wenn nicht die Regierung endlich entscheidend in diesen wirtschaftlichen Kampf eingreift. Es soll anerkannt werden, daß sie jetzt endlich insofern eine gewisse Initiative bekundet hat, als sie einen höheren Beamten (Ministerialdirektor Roscher), in das Streikgebiet entsandt hat. Nach einer Meldung des „Dresd. Journ." soll Dr. Roscher Vertreter der Arbeiter wie der Arbeitgeber über den derzeitigen Stand ihrer Ansprüche hören. Soll diese Entsendung zu einem fruchtbaren Ergebnis führen, so ist vor allem erforderlich, daß der

Beamte, der in der „Sozialen Praxis" seit Wochen vertretenen Forderung entsprechend, mit positiven Vollmachten nach der Richtung versehen wird, energisch und zielbewußt für eine Einigung einzutreten. Bekundet die Regierung unzweideutig ihren Willen, ihre Autorität für eine solche Einigung einzusetzen, so steht zu erwarten, daß auch die Arbeitgeber, für die die moralische Unterstützung der Behörden bisher einen starken Rückhalt bildete, ihren Standpunkt starrer Ablehnung modifizieren werden. Für die Regierung aber sollte die zweifellose Stärkung ihres politischen Kredits, die aus einem solchen Vorgehen erwachsen würde, ein starker Antrieb sein. Es leuchtet ein, daß nach einem derartig erbitterten Kampfe ein für die Arbeiter ehrenvoller, für die Arbeitgeber aber nicht nachteiliger Friedensschluß, der offenbar durch das Eintreten der Regierung erzielt worden wäre, von nachhaltigem Einfluß auf alle Bevölkerungskreise sein müßte.

Für Vermittlungsvorschläge der Regierung, die der Forderung der Arbeiter nach Verkürzung der Arbeitszeit, wenn nicht auf 10, so wenigstens auf 10½ Stunden entgegenkommen, stehen ihr die gewichtigsten Gründe zur Seite. Gerade in diesen Tagen haben Autoritäten wie Brentano und Gruber (in den „Münch. N. Nachr.") erneut die Vorteile der Verkürzung der Arbeitszeit sowohl vom wirtschaftlichen wie vom hygienischen Standpunkte beleuchtet. Die Ausführungen Max Grubers geben wir an anderer Stelle der „Sozialen Praxis" im Wortlaut wieder (Sp. 397), aus den Darlegungen Brentanos mag folgendes hervorgehoben werden: Mit Recht betont Brentano vornehmlich die Beziehungen zwischen der gesteigerten Intensität des Betriebes in den letzten Jahren und den damit gesteigerten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Arbeiters:

Bis in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts arbeiteten die Crimmitschauer Weber 12 Stunden täglich. Bei ganz vorzüglichen Arbeitern kam ein Webstuhl damals auf 55 Schuß in der Minute; die durchschnittliche Schußzahl betrug 48—52. In der neueren Zeit ist man in Crimmitschau zur Anwendung modernerer Maschinen geschritten, welche 75—80 Schuß in der Minute machen. Die Produktionsmenge, welche der Weber liefert, ist also sehr beträchtlich gestiegen. Allein die Arbeiter erklären, daß der schnellere Gang der Maschinen ihre Gesundheit stärker in Anspruch nähme, und verlangen dementsprechend eine Herabsetzung des Arbeitstages von 11 auf 10 Stunden.

Brentano verweist darauf, wie die im Jahre 1881 erfolgte Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden den Arbeitgebern keinen Schaden gebracht habe und wenn er auch zugibt, daß nicht ohne weiteres gesagt sei, daß eine weitere Herabsetzung des Arbeitstages von 11 auf 10 Stunden in gleicher Weise durch Steigerung der Arbeitsintensität wett gemacht werden könne, so betont er doch anderseits vollkommen mit Recht, daß durch sie der Anstoß zur praktischen Anwendung arbeitersparender technischer Prozesse gegeben werde, welche, solange die Arbeitsbedingungen schlecht seien, für den Arbeitgeber relativ teuer gewesen wären. Ganz in Uebereinstimmung mit dem von uns vertretenen Standpunkt unterzieht Brentano sodann das Verhalten der Behörden einer scharfen aber durchaus sachlichen und gerechtfertigten Kritik, indem er sich namentlich gegen die einseitige Auslegung des § 152 R.G.O. wendet. Auch er betont, wie durch das Versammlungsverbot den Arbeitern das reichsgesetzlich gewährte Koalitionsrecht tatsächlich genommen worden sei, wie aber das Verhalten der Arbeiter eine solche Maßnahme in keiner Weise erforderlich gemacht habe. Zum Schluß geißelt er dann mit scharfen Worten die Heranziehung galizischer und böhmischer Arbeiter zur Verdrängung der heimischen und kommt endlich zu folgendem Resultat: „Und da wundert man sich über die wachsende Verbitterung der Arbeiterklassen gegenüber der bestehenden Ordnung, über die 22 Sozialdemokraten, die Sachsen in den Reichstag entsandt hat, und über die Lokalfarbe, welche dem Dresdner Parteitag der Sozialdemokratie den charakteristischen Grundton gegeben hat!" (Vergl. „Soz. Praxis" Sp. 305.)

Der Akkord, der hier von Brentano angeschlagen wird, hallt der sächsischen Regierung aus den breitesten Kreisen der Bevölkerung in allen Teilen Deutschlands entgegen. Im Interesse der heimischen Industrie darf der Kampf nicht noch Wochen oder Monate weitergeführt werden. Erfolgt aber ein Eingriff von seiten der Regierung nicht, so ist eine solche Eventualität nicht ausgeschlossen. Auf seiten der Arbeiter sind nach Versicherung von gewerkschaftlicher Seite die finanziellen Mittel bis in den Februar hinein gesichert, weitere Summen werden noch immer aufgebracht, auch die Arbeiter des Auslandes beginnen bereits werktätigen Anteil zu nehmen. In der Schweiz beginnen die Arbeiterorganisationen Unterstützungen zu sammeln. In entsprechender Weise stärkt sich auch die Gegenaktion auf seiten der Arbeitgeber. Der Zentralverband der Industriellen hat die gesamten Industriellen aufgefordert, die Sache der Crimmitschauer Arbeitgeber zu der ihrigen zu machen, der Verband sächsischer Industrieller hat an seine Mitglieder ein Rundschreiben mit der Aufforderung zu tatkräftiger Unterstützung der Crimmitschauer Arbeitgeber gesandt, eine Versammlung der Eisenindustriellen Thüringens und Sachsens hat ihre Unterstützung durch Selbstbesteuerung beschlossen. Der mächtige Verein Deutscher Tuch- und Wollfabrikanten hat sich zu namhaften **regelmäßigen** Beiträgen verpflichtet. Von beiden Seiten also Verstärkung der Hilfskräfte, Verschärfung des Kampfes. Es muß demgegenüber abgewartet werden, welche Vollmachten dem sächsischen Beauftragten gegeben sind und welchen Erfolg sein Eingreifen event. haben wird.

Gewerkschaftliche Verbandstage haben zwischen Weihnachten und Neujahr eine ganze Reihe stattgefunden, an denen sich zum Teil auch ausländische Vertreter und Mitglieder der Generalkommission der Gewerkschaften beteiligt haben. Zumeist handelte es sich um den weiteren Ausbau der betreffenden Organisationen.

Der Verband der Dachdecker tagte in Dortmund. Er empfahl größere Zurückhaltung bei der Einleitung von Lohnbewegungen, und verschärfte das Streikreglement. Behufs besserer Durchführung der Lohnbewegungen sollen außerdem möglichst Kartellverträge mit anderen freien Bauarbeiterverbänden abgeschlossen werden. Sehr entschieden sprach sich der Verbandstag für besseren Bauarbeiterschutz aus. Derselbe müsse reichsgesetzlich geregelt und seine Durchführung durch besondere Vertrauensleute aus den Reihen der Arbeiter kontrolliert werden. Bezüglich der Arbeitslosenunterstützung soll nochmals eine Urabstimmung darüber vorgenommen werden, ob ein Versuch mit dieser Unterstützung gemacht werden soll; im Fall der abermaligen Ablehnung soll die Sterbeunterstützung eingeführt werden. Mit dem Verband der österreichischen Dachdecker soll ein Vertrag wegen gegenseitiger Reiseunterstützung abgeschlossen werden. Der deutsche Zentralverband der Dachdecker zählt 3375 Mitglieder.

Der kleine Verband der Möbelpolierer (1400 Mitglieder) tagte im Berliner Gewerkschaftshaus. Der Anschluß an den Holzarbeiterverband bildete den Hauptberatungsgegenstand. Es wurde beantragt, die Möbelpolierer möchten sich als besondere Sektion unter Beibehaltung ihres Arbeitsnachweises und ihrer Krankenunterstützung dem großen Holzarbeiterverband anschließen, zumal sie doch meist in Tischlerwerkstätten arbeiteten und in die Lohn- und Streikbewegung der Tischler hineingezogen würden. Der Anschluß wurde indessen mit 12 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit wollte selbständig bleiben und erklärte außerdem, daß bei Streiks die großen Verbände nicht leistungsfähiger seien als die kleinen.

Der Verband der Handschuhmacher tagte in Zeitz. Der Verband, der schon 1869 gegründet worden ist und zur Zeit mit 31 000 Mitgliedern, nahezu 80 % der Berufsangehörigen umfassen soll, hat durch die Krisis in der Handschuhindustrie stark gelitten. Die Mitgliederzahl ist seit dem Jahre 1900 um 200 gesunken und durch die Arbeitslosenunterstützung (in den letzten fünf Jahren nahezu 144 000 ℳ) ist das Verbandsvermögen stark in Anspruch genommen worden. Da dem Verband nur 50 weibliche Mitglieder angehören, soll mehr für die Heranziehung der Arbeiterinnen zu dem Verband getan werden. Beschlossen wurde auch eine kleine Erhöhung der Beiträge. Schon 1898 hat der Verband sich für die Abschaffung der Heimarbeit ausgesprochen, doch nur mit geringem Erfolg. Es wurde beschlossen, die Heimarbeit auch fernerhin zu bekämpfen und die demnächst in Berlin stattfindende Heimarbeiterkonferenz zu beschicken.

Auch der Verband der Kupferschmiede, der in Hamburg tagte, hat schwer unter der wirtschaftlichen Krisis zu leiden gehabt. Bei der ungewöhnlichen Arbeitslosigkeit hat die Unterstützung fast das ganze Verbandsvermögen aufgezehrt, auch ist die Mitgliederzahl nicht unerheblich, bis auf 3275, gesunken. Es wurde eine geringe Erhöhung der Beiträge und eine anderweitige Regelung des Unterstützungswesens beschlossen. Mit den ausländischen Organisationen, besonders mit denen von Oesterreich und Ungarn, deren Vertreter in Hamburg erschienen waren, wurden Kartellverträge vereinbart, wonach die ausländischen Kollegen innerhalb des deutschen Vereinsgebietes dieselbe Unterstützung erhalten sollen wie in ihrer Heimat und die deutschen im Auslande auch die Sätze derselben. Dadurch fallen die gegenseitigen Abrechnungen weg.

Eine Verbandskonferenz der Steinsetzer und Berufsgenossen in Berlin sprach sich für besseren Bauarbeiterschutz und für die Anstellung eines Gauleiters für die Provinz Brandenburg aus. Ein Eingehen auf die vom Innungsverbande deutscher Steinsetzmeister aufgestellte Tarifverfassung wurde von der Verbandskonferenz abgelehnt, weil sie ein Aufgeben der bisherigen bewährten Organisation der Arbeiter voraussetze; dagegen erklärte man sich

nach wie vor zum Abschluß von Tarifverträgen, eventuell auch einer Tarifgemeinschaft auf paritätischer Grundlage, bereit.

Die Aussperrung der Töpfer, welche der Verband deutscher Ofenfabrikanten aus Anlaß des Töpferstreiks in Velten und Fürstenwalde in 22 Orten verfügt hat, ist trotz der Beilegung des Veltener Streiks noch nicht aufgehoben. Die Töpfer nehmen infolgedessen an, daß es den Fabrikanten, die auch den Austritt aus dem Verband gefordert haben, um die Vernichtung der Arbeiterorganisation zu tun sei, zumal man sich eifrig bemühe, Töpfer anzulernen, die mit der Organisation nichts gemein haben. Die Ausgesperrten vertrauen auf ihre Organisation und die Solidarität der übrigen Gewerkschaften.

Der teilweise Streik der Berliner Droschkenkutscher, beziehungsweise die Aussperrung, ist bisher nicht beigelegt, doch haben am 4. dieses Monats Verhandlungen vor dem Einigungsamte des Berliner Gewerbegerichts stattgefunden. Die Anregung hierzu ist von dem Gewerbegerichtsvorsitzenden v. Schulz ausgegangen, der durch den Gewerkschaftssekretär Körsten bei den Vertretern beider Parteien anfragen ließ, ob sie zu Verhandlungen geneigt seien. Sowohl die Versammlung der Fuhrherren, wie die der Kutscher, hat sich zu Verhandlungen bereit erklärt. Die Fuhrherren wollen bei den 40 % der Einnahmen stehen bleiben, während die Kutscher ihre Forderung dahin ermäßigt haben, daß die Fuhrherren erst bei einer Einnahme von 8 ℳ neben 1,50 ℳ Grundlohn 30 % von der Gesamteinnahme, bis zu 8 ℳ aber nur die bisherigen 25 % zahlen sollen. — Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt, die am 4. d. Mts. zu scheitern drohten, führten am 5. zu einem vorläufigen Ausgleich, den die Fuhrherren und die Kutscher noch bestätigen müssen.

Arbeiterschutz.

Zur Titelfrage für jüngere Gewerbeaufsichtsbeamte. Aus beteiligten Kreisen wird uns geschrieben: Vor der Strafkammer hatte ein Termin stattgefunden, zu dem als Sachverständiger ein Gewerbeinspektions-Assistent geladen war. Als dieser nach dem Termin die ihm zustehenden Gebühren bei der Gerichtskasse liquidieren wollte, sagte ihm der Kassenbeamte, daß er bereits die Gebühren berechnet habe, er wisse zwar nicht genau, zu welcher Klasse der Assistenten die Gewerbeinspektions-Assistenten gehörten, er hätte aber die Klasse der höheren Assistenten angenommen, und dies würde ja auch wohl zutreffend sein. Als ihm darauf bedeutet wurde, daß den Gewerbeinspektions-Assistenten, wie jedem höheren Provinzialbeamten, die Gebühren der vierten und fünften Rangklasse zustehen, wollte der Beamte dies nicht glauben, meinte allerdings, als er aus dem Quittungsformular ersah, daß der Betreffende Dr. phil. war, ja da könnte es am Ende der Fall sein, daß die Gewerbeinspektions-Assistenten gar zu derselben Klasse, wie er selbst, gehörten. Als dem Beamten schließlich bestimmt erklärt wurde, daß der Betreffende schon häufiger als Sachverständiger vor Gericht tätig gewesen wäre und daß er stets in dieser Weise liquidiert hätte, platzte der Beamte mit dem Ausspruch heraus: „Na nehmen Sie es mir nicht übel, aber wie können sich die Herren dann diesen Titel gefallen lassen!" — Daß dieses Vorkommnis für den betroffenen Gewerbeinspektions-Assistenten auch eine sehr ernste Seite hat, ist wohl selbstverständlich. Während es sonst bei staatlichen Aemtern üblich ist, weniger gut besoldete Stellen durch gewichtige Titel anziehend zu gestalten, hat man bei der staatlichen Gewerbeaufsicht eine auffällige Ausnahme gemacht. Von dem jüngeren Nachwuchs des Gewerbeaufsichtsdienstes verlangt man in Preußen nach Ablegung des Abiturientenexamens ein mindestens dreijähriges technisches Studium mit entsprechender Abschlußprüfung, dann einen mindestens 1½jährigen Vorbereitungsdienst (ohne Besoldung), darnach ein mindestens 1½jähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und schließlich die Ablegung eines zweiten Staatsexamens (Hauptprüfung). Während dieser ganzen Zeit heißt der sich dem Dienst Widmende „Gewerbeinspektions-Aspirant". Nach der Hauptprüfung soll er den subaltern klingenden Titel „Gewerbeinspektions-Assistent" erhalten (vergl. § 26 der Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten, Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag). Diesen Titel führen bereits die vor der Einführung dieser Examina, d. h. vor dem 1. April 1901 eingetretenen Beamten, die sich aus Regierungsbaumeistern, Bergassessoren, Chemikern und Ingenieuren rekrutieren. Viele dieser Beamten haben noch nachträglich die Hauptprüfung ablegen müssen. Soll wirklich dieser subalterne Assistenten-Titel, der von den Beamten bis etwa zum 40. Lebensjahre geführt werden muß, auf die Dauer beibehalten werden, auch dann noch, wenn die Vorschriften der Prüfungsordnung genau zur Durchführung gebracht sind, d. h. wenn der erste Aspirant das zweite Staatsexamen bestanden hat? Wir sind gespannt darauf!

Gesetzwidrige Beschäftigung von Frauen und Kindern in Oesterreich. Aus dem Bericht der österreichischen Gewerbebehörden für das Jahr 1902 geht hervor, daß in diesem Jahre die gesetzwidrige Beschäftigung der genannten Arbeiterkategorien gegen das Vorjahr etwas abgenommen hat. Es wurden in 557 Fällen Kinder unter 14 Jahren beschäftigt; in Kleinbetrieben wurden außerdem 52 Lehrlinge zu nicht entsprechenden Arbeiten angehalten. Die Zahl der Frauen und jugendlichen Personen, die in gesetzwidriger Weise zu gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten verwendet wurden, betrug 204, wogegen das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Personen in 128 Fällen und das Verbot der Nachtarbeit weiblicher Personen in 188 Fällen übertreten wurde. Während im Jahre 1901 auf 1000 Arbeiter überhaupt noch 17 Fälle solcher gesetzwidriger Beschäftigung kamen, fiel diese Zahl im Jahre 1902 auf 14.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die neuen Einleger der badischen Sparkassen im Jahre 1897 nach dem Beruf

behandelt eine kürzlich erfolgte Veröffentlichung des badischen Statistischen Landesamts. Dieselbe ist die Folge der Anregung des früheren Vorstandes des Königlich Bayerischen Statistischen Bureaus, Regierungsdirektors Rasp, auf der Tagung des Internationalen Statistischen Instituts in Bern im Jahre 1895 und soll zur Klärung der Frage beitragen, ob die Zunahme der Sparkasseneinlagen ein Zeichen wachsenden Wohlstands der Gesamtbevölkerung sei. Gegenüber dem allzu verwickelten französischen und dem etwas lückenhaften bayrischen und württembergischen Erhebungsverfahren wurde zur Schonung der Sparkassenverwaltungen nur eine Erforschung des Berufs und der Höhe der Einlage der Neueinleger und die zeitliche Vergleichung der Zahl der Neueinleger der einzelnen Berufsgruppen und der Höhe ihrer Einlagen beschlossen. Rasp sah zwar selbst ein, daß dies von ihm vorgeschlagene Verfahren keinen erschöpfenden Einblick in die wirklichen Wohlstandsverhältnisse der Berufszugehörigen gewähre, da es ja die große Menge der bisherigen Einleger unberücksichtigt läßt, dafür aber eine ganze Anzahl nur vorübergehender Einlagen mit umfaßt, und warnte deshalb vor zu weitgehenden Schlüssen. Dagegen hat das Verfahren vor der Erhebung des Berufs aller Einleger wieder den Vorzug, daß er den gegenwärtigen Beruf des Neueinlegers erfaßt und nicht, wie es bei einer Gesamterhebung unvermeidlich wäre, die Aenderungen in der Person der Einleger, die durch Lebensalter, Berufswahl und -wechsel notwendig herbeigeführt werden, unberücksichtigt läßt.

Von besonderem Interesse im badischen Bericht ist nun zunächst die Darstellung der anfänglichen Schwierigkeiten, denen die Durchführung der gewiß an sich nicht besonders mühevollen Erhebung in der Praxis begegnete. Sie ist leider bis zu einem gewissen Grad typisch für den Grad des Verständnisses, dem die Statistik in weiten und sogar gebildeten Kreisen unseres Volkes noch begegnet. Baden wird darin wohl nicht allein stehen! — Das badische Ministerium des Innern ordnete anfangs 1896 die Einführung einer mit dem Jahre 1896 beginnenden fortlaufenden Berufsstatistik der Neueinleger an, die sich auf alle Arten von Einlagen, also auch auf die der Bevormundeten, der Gemeinden, Körperschaften, Anstalten usw. und auf die Einlagen zu einer etwa bestehenden Hinterlegungskasse erstrecken sollte. Die Teilnahme an dieser Erhebung wurde den Sparkassen mit Gemeindebürgschaft zur Pflicht gemacht, den übrigen öffentlichen und Privatkassen freigestellt. Die Arbeit der Sparkassen sollte sich auf die Ausfüllung eines einfachen Zählkartenformulars für jeden neueintretenden Sparer und Einsendung dieser Zählkarten zu Ende jedes Vierteljahrs beschränken. Diese Zählkarte enthielt außer Nummer und Tagangabe nur Fragen nach Namen und Sitz der Sparkasse, Nummer des Sparkassenbuchs, Name, Geschlecht, Hauptberuf des Einlegers oder seines Ernährers, Stellung im Beruf, Betrag der ersten Einlage. Die Verteilung dieser Fragekarten war nun für das erste Vierteljahr etwas spät erfolgt und hier setzte denn bei mehreren Sparkassen ein sofortiger heftiger Widerstand ein, der sich zunächst in einer Anfrage in der II. Kammer und dann in einer ausführlichen Eingabe des ganzen badischen Sparkassenverbands an das Ministerium des Innern äußerte. Letztere wandte sich zunächst gegen die Vermehrung der Geschäftslast, am meisten aber gegen die Ausforschung der Einleger, von der sie Mißtrauen, Steuerfurcht und schließlich Abwendung von den Sparkassen fürchtete. Wenn auch der Verbandsvorstand ausdrücklich betonte, daß er nicht grundsätzlich die Einführung der geplanten Statistik ablehne, so hatte er doch offenbar von dem Wert derselben eine geringe Meinung, indem er darauf hinwies, daß die Sparkassen heute nicht mehr die einzigen Anstalten zur Aufbewahrung und Anlegung kleiner Kapitalien und daß für ihre Benutzung Tüchtigkeit, Charakterstärke, Fürsorglichkeit usw. der Einleger maßgebender

seien als deren Beruf. Mit Recht wurde hiergegen vom Statistischen Landesamt geltend gemacht, daß für die sog. „kleinen Leute" die Sparkassen doch noch immer die Hauptgelegenheit zur Anlage und die Hauptart der Unterbringung ihrer ersparten oder sonstwie erübrigten Gelder seien, und daß die Möglichkeit und Verwirklichung einer Spartätigkeit nicht nur von dem Sparsinn der einzelnen, sondern doch insbesondere auch von der wirtschaftlichen Lage, der Reichlichkeit des Verdienstes, der Sicherheit und Dauer der Arbeitsgelegenheit in dem Nahrungszweige jedes einzelnen Sparers, also eben von Merkmalen des Berufs des Sparers abhänge, so daß es nicht zwecklos erscheine, sich in die Spartätigkeit der einzelnen Berufsstände einen Einblick zu verschaffen. Von Erregung von Mißtrauen 2c. könne keine Rede sein, da ja diese von der Statistik vorgezeichneten Angaben ohnehin von den Kassen verlangt werden müßten. Glücklicherweise hat denn auch das Ministerium die Eingabe des badischen Sparkassenverbands ablehnend beschieden; nur die Weglassung des Namens des Neueinlegers auf der Zählkarte wurde zugestanden. Und so begann denn die Erhebung dieser neuen Sparkassenstatistik mit dem Jahr 1897 und zwar bei 125 Gemeinde- und 8 von den bestehenden Privatsparkassen; die Namen der Einleger werden übrigens freiwillig von mehreren der größten Sparkassen beigesetzt.

Das Ergebnis der Statistik selbst, das in der oben erwähnten Veröffentlichung des Statistischen Landesamts in zwei Tabellen dargestellt wird, von denen die erste die absoluten, die zweite die Verhältniszahlen enthält, bietet sehr viel Interessantes. Wir entnehmen der Darstellung, daß die berichtenden 133 Sparkassen zusammen genau 50 000 Neueinleger aufweisen mit einem Gesamtbetrag an Einlagen von 20 342 115 M. (nur für 152 konnte das Berufsverhältnis nicht ermittelt werden). Hiervon sind 2165 (= 4,3 %) sämtlicher Neueinleger) juristische Personen (Fonds, Stiftungen, Gemeinden, Vereine, Erbschafts- und Mündelgelder). Nach Abzug dieser sowie der 152 Neueinleger ohne Berufsangabe mit 1 908 944 M. und 16 489 M. Einlagen bleiben 47 683 physische Personen mit 18 416 682 M. Neueinlagen. Hiervon bildeten die 23 224 „selbständigen" Einleger (= 48,7 %) gegenüber den 24 459 „Abhängigen" (Angestellten, Gesellen, Gehilfen und Arbeitern), jeweils die passiven Berufszugehörigen (Familienglieder ohne eigenen Beruf) dazu gerechnet, mit 51,3 % eine Minderheit; dagegen machten die Einlagen der „Selbständigen" mit 13 407 919 M. nahezu 3/4 der gesamten Einlagen aus, während die der „Abhängigen" nur 27,2 % betrugen. Allerdings fiel das Jahr 1897 in den Beginn einer Zeit starken gewerblichen Aufschwungs, der aber bei der glücklichen Mischung gewerblicher und landwirtschaftlicher Bevölkerung in Baden auch der letzteren zu gute kam.

Die Berufsverhältnisse wurden nach der Gruppierung der Berufszählung von 1895 dargestellt.

Bei Einzelbetrachtung der verschiedenen Berufsgruppen in den veröffentlichten Tabellen fallen drei besonders auf: 1. die Landwirte, 2. die Rentner und Anstaltsinsassen und 3. wenigstens nach der Zahl der Einleger die Dienstboten. Die Landwirte haben sogar über 1/5 der Neueinleger und fast 1/3 des neu eingelegten Kapitals gestellt. Auf weitere Einzelheiten können wir uns hier leider nicht einlassen.

Bemerkenswert ist, daß von den 30 eigentlichen Berufsgruppen (also ohne die Rentner 2c. und juristischen Personen) in 21 die „Abhängigen" die Mehrheit unter den neuen Sparern ausmachen, ja nicht selten die Zahl der „Selbständigen" bedeutend übertreffen, so insbesondere fast in allen Industrie- und Gewerbegruppen um das doppelte und dreifache. Wo aber auch die „Selbständigen"-Ziffern mäßig überwiegen, müssen sie bei den badischen Verhältnissen auch als vorwiegend „kleine Leute" betrachtet werden, so unsere selbständigen Landwirte, Gärtner, Handwerker. Vielfach dienen die Sparkassen hier als Banken zu vorübergehender Aufbewahrung ihrer später für Einkauf von Rohstoffen u. dergl. zu verwendenden Gelder.

Was die Höhe der Einlage betrifft, von der man auf die wirtschaftliche bezw. „finanzielle" Stellung der Einleger schließen kann, so stellt sich der Durchschnittsbetrag auf 385 M. 35 ₰; diese wird von vielen „Abhängigen" fast erreicht, von den „Selbständigen" meist erheblich überschritten. Weit unter der Hälfte des Durchschnittsbetrags bleiben die häuslichen Dienstboten, Soldaten, die Unselbständigen der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie. Ordnet man die Höhe der Einlagen nach den Größenklassen — 50 M., 100 M., 250 M., 500 M., 1000 M. und über 1000 M. —, so gehören 34,9 % aller Einleger der unteren, ein weiteres Drittel der 2. und 3. und der Rest, also ein knappes Drittel, den drei oberen Klassen an. Nur bei den Rentnern 2c. steigt die Anzahl der Einleger mit den Klassen, so daß ihr Schwergewicht in den höchsten Klassen ruht; bei allen anderen Berufen ruht es in den untersten, wie dies auch die natürlichste, dem Zweck der Sparkassen allein angemessene Gestaltung ist. Denn „darin unterscheiden sich die Sparkassen von den Banken, daß bei ihnen vielen kleinen Einzahlungen eine oder wenige große Rückerhebungen gegenüberstehen, während bei den Banken jeder größeren Einzahlung eine Menge kleiner Abhebungen vorangeht oder folgt". Bemerkenswert ist übrigens, daß außer den Rentnern gerade die selbständigen Landwirte an den großen Guthaben der oberen Größenklassen am stärksten beteiligt sind; in den beiden letzten rührt mehr als die Hälfte von ihnen her. Unter den „Abhängigen" nehmen hier auch die landwirtschaftlichen Dienstboten und Taglöhner mit ihren Einlagen einen hervorragenden Platz ein. Unter denen der anderen Berufe fällt auf, daß die niederen Staats- und Gemeinde-, sowie Verkehrsbediensteten im Gegensatz zu den höheren Beamten mit den meisten Einlagen beteiligt sind. Ein starker Unterschied besteht in der Beteiligung an den hohen Einlagen zwischen den Arbeitern 2c. der Nahrungsmittelindustrie, Maschinenfabrikation und Baugewerbe einerseits und den Gehilfen im Gastwirts- und Bekleidungsgewerbe anderseits. Am grellsten ist aber der weite Abstand zwischen den verhältnismäßig zahlreichen großen Einlagen der häuslichen Dienstboten und den wenigen der Gastwirtschafts- und Bekleidungsgewerbegehilfen.

Am Schluß seiner Veröffentlichung kommt das Statistische Landesamt noch kurz auf den Stand und die Bewegung der Einlagen nach ihren verschiedenen Größenklassen zu sprechen und kommt zu dem Ergebnis, daß die kleinen Einlagen bis 100 M., bei welchen die Neueinleger mit nahezu 27 % den größten Teil an den Gesamteinlagen haben, am frühesten zurückgezogen werden, ganz entsprechend der Beweglichkeit der sozialen Schicht, von der sie herrühren. Erfreulicher ist die Stetigkeit des Wachstums der Einlagen von über 100 bis 500 M., da deren fast gleiches Verhältnis der Neu- zu den Gesamteinlagen auf eine längere Einlagezeit schließen läßt, die auch bei der Klasse 500 bis 1000 M. zu beobachten ist. Sehr auffällig ist das Wachstum der Einlagen über 1000 M. Während bei den anderen fünf Klassen ein wesentlicher Teil der Einlagen als Ersatz für Rückerhebungen einzutreten hatte, ist hier die Zunahme der Einlagen überhaupt größer gewesen als die Zahl der Neueinlagen; es haben demnach keine oder nur wenige Rückzahlungen, sondern in mehr als 1700 Fällen Kapitalerhöhungen über 1000 M. hinaus stattgefunden, was offenbar dem eigentlichen Zweck der Sparkassen nicht entspricht, aber auf der anderen Seite ein Beweis des Vorhandenseins noch manchen verfügbaren Kapitals ist.

Das Ergebnis der Berufsstatistik der Sparkassen-Neueinleger in Baden läßt sich also kurz dahin zusammenfassen, daß die Sparkassen weitaus überwiegend den minderbemittelten Kreisen der Bevölkerung dienen und demnach ihren Zweck richtig erfüllen.

Karlsruhe. A. Fellmeth.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der Betriebskrankenkasse der sächsischen Staatseisenbahnen steht laut „Sächsischem Volksblatt" bevor, da die Kasse im vergangenen Jahre ein Defizit von 43 000 M. aufwies und allem Anschein nach ein noch größeres in diesem Jahre aufweisen wird. Die Kassenverwaltung hat an alle Kassenärzte ein Zirkular gesandt, in dem mitgeteilt wird, daß nach entsprechendem Beschluß die Familien-Unterstützung bedeutend eingeschränkt wird und, wenn hierdurch keine Besserung der finanziellen Verhältnisse eintritt, eine Ermäßigung der ärztlichen Gebührensätze eintreten müßte. Die Beschränkung der Familienfürsorge ist in der Weise vorgenommen worden, daß die Familienangehörigen die Hälfte der Kosten für ärztliche Behandlung und die Heilmittel aus eigener Tasche bezahlen müssen. — Es fragt sich nun, wie sich die in staatlich sanktionierten Verbänden organisierten Aerzte, die erst vor wenigen Jahren einen schweren Kampf mit der Kasse um Erhöhung ihrer Honorare geführt haben, gegenüber der „Lohnreduzierung" verhalten werden. Zu gleicher Zeit erhöhen nämlich, laut „Vogtld. Anz." in Plauen, also auch in Sachsen, sämtliche Aerzte die seither üblichen Gebühren für privatärztliche Leistungen um 50 % und begründen diese Forderung mit der auf allen wirtschaftlichen Gebieten eingetretenen Preissteigerung.

Ein Tarifvertrag der streikenden Ärzte mit der Stadtverwaltung Pirmasens hat den seit lange dort bestehenden Konflikt beendet. Man einigte sich auf eine Kopftaxe von 3 M. Der Tarifvertrag gilt zunächst auf vier Jahre. Die Stadt kann jedoch soviel Ärzte anstellen als sie für notwendig findet.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Wissenschaft und der Zehnstundentag.

Prof. Dr. Gruber in München, der Nachfolger Pettenkofers auf dem Lehrstuhl der Hygiene, veröffentlicht in den „M. Neuesten Nachr." zu dem Arbeitskampf in Crimmitschau folgende Erklärung:

Ich beeile mich, Ihre Frage, ob die Forderung des Zehnstundentages der Crimmitschauer Arbeiter vom Gesichtspunkt der Hygiene aus als berechtigt anzuerkennen sei, mit Ja zu beantworten. Mit vollem Rechte weisen die Arbeiter darauf hin, daß die Bedienung eines neuen Webstuhles mit 75 bis 80 Schuß in der Minute in hohem Maße anstrengender sei als die eines solchen mit 48 bis 55 Schuß pro Minute, und daß diese Erhöhung der Anstrengung durch Verkürzung der Arbeitszeit ausgeglichen werden müsse. Die Arbeit des Maschinenwebers gilt als leicht. Sicherlich erfordert sie keine bedeutende äußere Arbeit. Aber sie darf auch nicht unterschätzt werden. Das ununterbrochene Heben und Hin- und Hertreten am Webstuhl ist an sich eine bedeutende Muskelleistung und die aufmerksame Bedienung so rasch gehender Maschinen stellt sehr hohe Anforderungen an das Nervensystem.

Die Arbeitsbedingungen des Maschinenwebers und -Spinners in einer modern eingerichteten Fabrik sind gewiß unvergleichlich besser als die des alten Handwebers. Aber so ganz unschädlich sind sie nicht. Das beständige Stehen fördert die Entstehung des Plattfußes, von Blutstauungen in den Beinen, Krampfadern und Fußgeschwüren, die namentlich bei Frauen leicht schlimme Grade annehmen. Die hohe Temperatur, die des Arbeitsprozesses wegen in Baumwollspinnereien absichtlich aufrecht erhalten wird, stört die Entwärmung des Körpers und führt zur Verweichlichung. Die Einatmung der feinen Fäserchen von Wolle und Baumwolle, die bei der Verarbeitung der Garne abgestoßen werden, begünstigt die Entstehung der Lungenschwindsucht von Katarrhen und anderen Krankheiten der Atmungsorgane.

Die Statistik lehrt dementsprechend, daß die Gesundheit der Textilarbeiter keine sehr hervorragend gute ist. Ihre Morbidität und Mortalität liegt auch heute noch in vielen Gegenden über dem Mittel der Arbeiterbevölkerung im ganzen, und die Zahl der Militärdiensttauglichen liegt fast überall erheblich unter dem Mittel. Man wendet ein, daß dies durch die angeborene Schwächlichkeit einer Bevölkerung von Spinnern und Webern bedingt sei. Darauf sage ich: gewiß spielt diese Folge der rücksichtslosen Ueberarbeitung, Unterernährung und sonstigen schlechten Lebenshaltung der früheren Generationen von Spinnern und Webern eine große Rolle. Aber um so notwendiger ist es, einer solchen Bevölkerung möglichst ausgiebigen Gesundheitsschutz zu gewähren, damit sie sich allmählich wieder regenerieren kann!

Das souveräne Mittel, um unvermeidliche Schädlichkeiten der Berufstätigkeit zu mildern, ist Verkürzung der Arbeitszeit. Daher haben die Arbeiter recht, sie zu fordern. Ob nun gerade elf oder zehn, neun oder acht Stunden das zulässige Maximalmaß der Arbeitszeit von Textilarbeitern darstellen, läßt sich bei dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht exakt beantworten. Man kann nur sagen: je weniger, desto besser. Darum will ich einen andern Gesichtspunkt in den Vordergrund rücken, der unanfechtbar ist. Wie in allen Textilfabriken sind jedenfalls auch in denen Crimmitschaus viele Frauen beschäftigt. Wenn die Zahlen der Kreishauptmannschaft Zwickau auch für Crimmitschau zutreffen, bilden sie mindestens ein Drittel der Arbeiterschaft. Und nun frage ich, welche Zeit bleibt bei einer elfstündigen Arbeitszeit den Frauen zum Kochen, zur Besorgung des Haushaltes, zur Fürsorge für die Kinder?? Daß eine elfstündige Arbeitszeit für Frauen zu lang ist, daß sie die Gesundheit der Frauen und mittelbar auch die der Kinder und des Mannes schädigt, ist unbestreitbar.

Für Mädchen und Frauen, welche neben der Gewerbsarbeit auch noch häuslich tätig sein müssen, halte ich den neun- bis zehnstündigen Arbeitstag in allen Industrien für das Maximum des Zulässigen. Ich möchte ihn insbesondere in der Form der fünfzig- bis fünfundfünfzigstündigen Arbeitszeit pro Woche eingeführt sehen, wie er sich in England so glänzend bewährt hat: nur fünf volle Arbeitstage in der Woche; am Sonnabend nur Halbtagsarbeit, damit der Nachmittag zu den erforderlichen Einkäufen und Hausarbeiten verwendet werden kann und der Sonntag auch für die armen Frauen zum vollen Ruhetag wird!

Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf. Die dortige Stadtverwaltung plant in Verbindung mit dem Bau eines allgemeinen städtischen Krankenhauses auch eine Akademie für praktische Medizin zu errichten; die Gesamtkosten belaufen sich auf $5^1/_2$ Millionen Mark. Die Akademie soll den Aerzten nach zurückgelegtem Staatsexamen Gelegenheit zur Absolvierung des vorgeschriebenen praktischen Jahres sowie zur Ausbildung von Spezialärzten bieten, Fortbildungskurse für praktische Aerzte veranstalten, in der Krankenpflege ausbilden und Samariterkurse abhalten. Unter den Abteilungen der Akademie ist auch eine besondere Berücksichtigung der sozialen Medizin geplant.

Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit wird in Berlin eine beratende gemischte Deputation zusammentreten, die aus 10 Stadtverordneten und 5 Magistratsmitgliedern bestehen soll. Der Magistrat beabsichtigt u. a., dieser Deputation das Material zur Verfügung zu stellen, welches bei den Ermittelungen des statistischen Amtes über die Sterblichkeit aller in den Jahren 1896 bis 1900 in der Berliner Waisenpflege aufgenommenen Kinder sich ergeben hat. — Zu gleicher Zeit wird aus England, aus der Londoner Vorstadt Battersea, über die bedeutenden Erfolge berichtet, die diese Stadtgemeinde mit ihrer städtischen Molkerei bei der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit errungen hat. In dieser Anstalt wird sterilisierte Milch hergestellt, die an unbemittelte Eltern von Kindern unter einem Jahre für sehr mäßigen Preis, teilweise auch gratis abgegeben wird. Diese Einrichtung hat die Sterblichkeitsrate der Säuglinge in sehr günstiger Weise beeinflußt. Während in den Jahren 1897—1901 in Battersea die Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahre 198 von 1000 betrug, sank dieselbe bei den von der Anstaltsmilch genährten Kindern in den ersten 6 Monaten auf 143 und beträgt jetzt nur noch 98 pro 1000.

Die Ausbreitung der Wurmkrankheit schreitet fort. Nachdem ihr Auftreten jüngst in Sachsen und Schlesien festgestellt worden, hat sie sich auch in Österreich in einzelnen Schächten der Mährisch-Ostrauer Bergvereins nunmehr gezeigt. Aus Brennberg in Ungarn soll sie durch dorther bezogene billige Arbeitskräfte eingeschleppt worden sein. Diejenigen Arbeiter, bei denen die Krankheit festgestellt wurden, wurden ins Spital gesteckt und nach ihrer Heilung von keiner Grube mehr eingestellt. Auch die gesunden Arbeiter, die in den verseuchten Schächten gearbeitet haben, fanden im Falle ihrer Entlassung auf keiner anderen Grube der Gegend Unterkunft. Diese Art Seuchenbekämpfung auf ausschließliche Kosten der Arbeiter erregt in den Häuerkreisen des Mährisch-Ostrauer Reviers viel Besorgnis. Auf eine Interpellation des sozialistischen Abgeordneten Cingr im österreichischen Reichsrat hin sind in den böhmischen Bergrevieren Untersuchungen angestellt worden. Der darüber ausgefertigte Bericht gibt an, daß bereits 1898 die Krankheit zum erstenmal von einem Bergmann festgestellt worden ist; er stammte aus Ungarn.

Literarische Mitteilungen.

Nicht Rede — aber Fehde wider die Sozialdemokratie. Von A. v. Boguslawski. Berlin, Hermann Walther Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 1904.

Ein ziemlich erregtes Plaidoyer für eine Gewaltpolitik mit Ausnahmegesetzen gegen die Sozialdemokratie, die am letzten Ende nicht die politische Partei, sondern die Arbeiterbewegung am schwersten treffen würde. Der Verfasser glaubt auszusprechen, was Millionen denken. Wir meinen, noch viel mehr Millionen wollen von einer solchen kurzsichtigen Schlagetot-Politik nichts wissen, die nicht zur Rettung, sondern zum Verderben führen würde.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 8. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Das Heft enthält die Protokolle über die Verhandlungen am 10. November. Diese bezogen sich auf die Erhebungen über die Arbeitszeit im Fleischergewerbe und die Arbeitszeit in der Binnenschiffahrt, auf die gutachtliche Aeußerung über die Arbeitslosenversicherung, sowie auf Mitteilungen über den Stand der Erhebungen, betreffend die Arbeitszeiten im Fuhrwerksgewerbe und die Arbeitszeit in Kontoren. Die „Soz. Praxis" hat darüber in Sp. 192 berichtet.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. I. Jahrgang 1903. Herausgegeben von dem Sekretär des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine Heinrich Kaufmann. Hamburg 1903. Preis geb. 6 M.

Das Jahrbuch schildert die Vorgeschichte und die Errichtung des Zentralverbandes, die Vorgänge in Kreuznach, die sich daran anschließenden Ereignisse, die Verhandlungen in Dresden, Konstituierung und Organisation des Verbandes sowie die Verhältnisse in den Provinzialverbänden. Den Beschluß bildet eine Uebersicht über ausgewählte Genossenschaftsliteratur.

Tews, J., Freiwillige Bildungsveranstaltungen in Berlin. Vortrag. 32 S. Berlin N.W., Lübeckerstr. 6.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 14. Januar 1904. Nummer 16.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II rechts. — Prof. Dr. E. Francke. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Crimmitschau.

Von Alice Salomon, Berlin.

Wer angesichts der widersprechenden Urteile über die Crimmitschauer Zustände und Vorgänge ein selbständiges Urteil gewinnen will, findet dort die Bevölkerung aller Kreise zur Auskunfterteilung gern bereit. Das habe ich bei einem Aufenthalt in Crimmitschau zwischen Weihnachten und Neujahr erfahren. Es herrscht augenscheinlich bei allen Beteiligten der lebhafte Wunsch, Wahrheit über Ursachen und Wirkungen des Arbeitskampfes zu verbreiten. Aber wo liegt die Wahrheit? Jeder glaubt sie gefunden zu haben, glaubt sie anderen übermitteln zu können, glaubt im Recht zu sein. „Was ich Ihnen sage, ist die Wahrheit“, mit diesen Worten hat der Vorsitzende des Crimmitschauer Fabrikantenvereins bei einer mir gewährten Unterredung seine Mitteilungen eingeleitet. Aber auch ohne diese Hervorhebung hätte ich an der Richtigkeit dieser Aeußerungen gar nicht zweifeln können, denn soweit es sich um tatsächliche Vorkommnisse handelt, stimmen die Mitteilungen der Arbeitgeber und Arbeiter, wenigstens in großen Zügen, überein. Nur die *subjektive Deutung*, die von beiden Seiten den gleichen Dingen gegeben wird, ist verschieden. Es ist eben die Differenz der Weltanschauung, die sich hier geltend macht, die auch dem gänzlich Unbeteiligten, dem wissenschaftlich Beobachtenden schließlich die Stellung diktiert, die dem nach Vorurteilslosigkeit Ringenden und Strebenden die Frage nahe legt, ob es in solchem Kampf eine objektive Wahrheit, ein objektives Recht geben kann.

Crimmitschau ist heut in zwei Heerlager gespalten. Die bürgerlichen Kreise scharen sich um die Fabrikanten. Sie sind durch äußere oder innere Beziehungen mit ihnen verknüpft; durch verwandtschaftliche Bande, durch gesellschaftliche Beziehungen, durch Abhängigkeitsverhältnisse, durch das geistige und Bildungsniveau — und all das spielt in einer kleinen Stadt mit 23 000 Einwohnern eine bedeutende Rolle. In den Kreisen der besitzenden Bevölkerung hat eine Erbitterung gegen die Arbeiter Platz gegriffen, die kein Verständnis für die materiellen Forderungen des Arbeitskampfes aufkommen läßt. Auf der anderen Seite aber habe ich unzweifelhaft den Eindruck gewonnen, daß es sich für die arbeitende Bevölkerung *keineswegs* um eine Machtfrage handelt, um eine Verhetzung der Massen, wie so vielfach behauptet worden ist, sondern daß die Hoffnung auf eine Verkürzung der Arbeitszeit wirklich die Triebfeder ist, die die Kämpfenden in geschlossener Reihe erhält. Daß diese Forderung den Ausgangspunkt zu einem Kampf gegeben hat, der sich mit jedem Tage mehr zu einem Kampf um die Macht entwickelt, das hat allerdings einen weißglühenden Haß gegen die Besitzenden und Herrschenden entfesselt, einen Haß und eine Empörung, die — das soll man nicht außer acht lassen — mit dem Kampf nicht ihr Ende finden können.

Um einen Einblick in die Crimmitschauer Vorgänge zu gewinnen, habe ich mich mit allen Schichten der Bevölkerung in Verbindung gesetzt. Als Vertreter der bürgerlichen Kreise gaben mir bereitwillige und umfassende Auskunft neben dem Vorsitzenden des Fabrikantenvereins und einigen anderen Fabrikanten der Pfarrer sowie der Bürgermeister und der Regierungsrat des Bezirks, die man nach der Stellungnahme der dortigen Behörden den Experten aus bürgerlichen Kreisen zurechnen kann. Um mich von seiten der Arbeiter informieren zu lassen, besuchte ich das Bureau des Arbeitervereins, wo ich die Führer der Bewegung kennen lernte, und ging ferner zu einer Reihe von Arbeiterfamilien, deren Adressen ich mir selbst aus den Listen der Ausgesperrten gewählt hatte, um möglichst verschiedenartige Lebensmöglichkeiten der dortigen Arbeiter kennen zu lernen. Ferner versuchte ich mich über die Wirkungen des Kampfes auf die nur indirekt beteiligte Bevölkerung durch Erkundigungen bei Bäckern, Schnittwarenhändlern, Kolonialwaren- und Bierhändlern usw. zu orientieren. Und aus den verschiedenartigen Aeußerungen und Wahrnehmungen, die mir dabei entgegentraten, schloß sich allmählich ein Bild.

Ich will versuchen, die Meinungen der einzelnen Gruppen wiederzugeben. Zunächst die der Fabrikanten und der ihnen nahestehenden Kreise. Sie sind, soweit ich darüber unterrichtet wurde, der Ansicht, daß der Kampf nicht zu vermeiden gewesen, daß er von seiten der Arbeiter seit langem vorbereitet worden sei. Sie klagen über den Terrorismus der Arbeiter, über die Verhetzung, die „von außen“ in sie hinein getragen worden sei. Von vier

verschiedenen Seiten wurde mir von einem Fall erzählt, in dem die gesamte Arbeiterschaft einer Fabrik mit Streik gedroht habe, weil einer Arbeiterin gekündigt worden sei. Aber es war stets derselbe Fall, von dem die vier verschiedenen Herren sprachen. Ein Arbeitgeber beklagte sich darüber, daß die Leitung des Arbeitervereins die Arbeiter zu unbilligen Forderungen nach stärkerer Besetzung der Maschinen mit Arbeitern verleite. Der Vorsitzende des Fabrikantenvereins erklärte, daß fortwährend Forderungen gestellt würden, nur um der Chikane willen. „Die Verhältnisse waren unhaltbar geworden, so konnte es nicht weiter gehen. Einmal mußte es ausgetragen werden." Trotzdem hätte man den Streik vermeiden wollen, und als die Forderung um Bewilligung des Zehnstundentages und Lohnerhöhung für die Akkordarbeiter kam, habe man mit der Kommission der Arbeiter verhandelt und versprochen, Zugeständnisse zu machen, über deren Höhe Bescheid gegeben werden sollte. Am Abend nach dieser Verhandlung aber sei von den Mitgliedern der Arbeiterkommission in öffentlichen Versammlungen, in denen über das Ergebnis der Verhandlungen berichtet werden sollte, der Antrag gestellt worden, die Arbeiter in fünf Fabriken sollten kündigen, um den Forderungen größeren Nachdruck zu verleihen. In dieser Stellungnahme sei ein Wortbruch der Arbeiterführer zu erblicken, der mit der Aussperrung der Arbeiter aller Textilfabriken habe beantwortet werden müssen, was eine weitere Verhandlung mit ihnen unmöglich mache. Die Härte, die der Unbeteiligte in der Aussperrung der Gesamtheit der Arbeiter erblickt, wird damit motiviert, daß die fünf betroffenen Fabriken allein ihre Sache nicht hätten führen können und daß nach einem Sieg der Arbeiter in diesen Fabriken alle anderen Etablissements nach und nach von einem Streik betroffen worden wären.

Zum Teil wird die Aussperrung also damit begründet, daß ein Streik nicht zu umgehen gewesen sei; daß nach jenen Vorkommnissen eine Bewilligung der Arbeiterforderungen, ein weiteres Verhandeln die Arbeitgeber für lange Zeiten der Möglichkeit beraubt hätte, Herren in ihren Fabriken zu sein. Sie wären darnach jeder Forderung gegenüber machtlos gewesen. Aber schließlich wurde mir auch von verschiedenen Seiten erklärt, daß die Bewilligung der zehnstündigen Arbeitszeit aus technischen und ökonomischen Gründen ausgeschlossen sei, solange nicht alle Konkurrenzplätze dem gleichgestellt würden. Gegen eine gesetzliche Regelung der Frage sei nichts einzuwenden. Ein einzelner Ort aber könne nicht allein vorgehen. Es wurde mir gegenüber sogar von einem der Herren ausgesprochen, daß es ein Unrecht der Crimmitschauer Arbeiter sei, gerade diese Stadt für die Durchsetzung der Forderung auszusuchen. Die Arbeiter anderer Orte hätten es abgelehnt, mit solcher Bewegung vorzugehen. Die Crimmitschauer hätten dasselbe Einsehen haben sollen.

Soweit die Meinung der Arbeitgeberkreise über die Entstehung des Kampfes. Wie weit die Klagen über den Terrorismus der Arbeiter berechtigt oder unberechtigt sind, kann hier nicht aufgeklärt werden. Aber selbst wenn die mir mitgeteilten Fälle sich häufen lassen, so bleibt es bedauerlich, daß als Anlaß zu einem Kampf gegen unberechtigte Uebergriffe eine Forderung der Arbeiter gewählt wurde, über deren Berechtigung, Durchführbarkeit und Notwendigkeit heut in der sozialpolitischen Welt kein Zweifel mehr besteht. Hierüber braucht an dieser Stelle nichts mehr gesagt zu werden. Aber eine Rechtfertigung der Arbeiterführer gegenüber dem Vorwurf des Wortbruchs muß angeführt werden. Sie erklären, daß sie die Arbeiter tatsächlich nicht länger hinhalten und beschwichtigen konnten. Die Forderung des Zehnstundentages sei seit Jahren wiederholt gestellt worden. Schließlich habe die Arbeiterschaft die Führer gedrängt. Als sie das Resultat ihrer Verhandlungen mitteilten, daß in einer Vertröstung auf einen Bescheid in zwei Tagen bestand, sei aus den Versammlungen der Antrag gekommen, die gesamte Arbeiterschaft möge sofort die Kündigung einreichen und in den Streik eintreten. Um das abzuwenden, haben sie als Gegenantrag vorgeschlagen, man möge nur in fünf Fabriken so vorgehen, für die bereits in besonderen Fabrikversammlungen derartige Beschlüsse gefaßt worden waren.

Auf die behördlichen Maßnahmen braucht nicht näher eingegangen zu werden, da sie genugsam erörtert sind. Nur muß der verschiedentlich in der Tagespresse verbreiteten Meinung entgegengetreten werden, daß das Gendarmerieaufgebot sich kaum bemerkbar mache. Man sieht tatsächlich überall die bewaffnete Macht, die darauf bedacht ist, jede Unkorrektheit zu verhüten und die Arbeitswilligen zu schützen. Namentlich auf dem Bahnhofsplatz wird jeder, der stehen bleibt, zum Weitergehen aufgefordert; bei der Ankunft von Arbeitswilligen sorgt eine ganze Schar von Gendarmen dafür, daß eine Berührung der Ankommenden mit den Arbeitswilligen unmöglich gemacht wird. Die Vertreter der Behörden haben mir versichert, daß diese Maßnahmen notwendig waren. Sie stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß das Versammlungsverbot nicht ungesetzlich war. Der Regierungsrat bemühte sich, mich zu überzeugen, meine in einem Aufruf ausgesprochene Behauptung „die Arbeiter seien dadurch an der Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Koalitionsrechts gehindert", sei unrichtig. Die Arbeiter könnten sich im Bureau des Vereins, in den Wirtshäusern und anderwärts aussprechen; sie könnten sich ihre Unterstützungen abholen usw. Man rechtfertigt in bürgerlichen Kreisen Crimmitschaus das Verbot damit, daß in den zahlreichen Versammlungen, die vor dem Verbot stattfanden, vom Zehnstundentag kaum die Rede gewesen sei, daß dagegen eine planmäßige Verhetzung stattgefunden habe.

Es ist gewiß außerordentlich bedauerlich, wenn ein Arbeitskampf zu Ausschreitungen führt. Aber es hieße von den Arbeitern verlangen, daß sie Engel und nicht Menschen wären, wenn nicht unter den 7500 Ausgesperrten, von denen viele sich ohne jedes persönliche Verschulden aufs Pflaster geworfen fühlen, manches harte, schroffe und auch ungerechtfertigte Wort gesprochen worden wäre. „Die Arbeiter haben eben die Tugenden und die Laster der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, unter denen sie leben." Und man braucht diese „Laster" keineswegs zu beschönigen; aber es bleibt doch fraglich, ob der Gesetzgeber gewollt hat, daß nur die Arbeiter das Versammlungsrecht nutzen dürfen, die einen nach Ansicht der Behörden guten, weisen und tugendhaften Gebrauch davon machen.

* * *

Endlich ein Wort über die materielle Forderung der Arbeiter selbst. Man hat mir verschiedentlich versichert, die Fabrikanten hätten so schwer mit der Konkurrenz zu ringen, daß sie nicht allein Zugeständnisse machen könnten. Es habe immer ein gutes Verhältnis zwischen ihnen und ihren Arbeitern geherrscht; sie zahlten höhere Löhne als die Fabrikanten der Konkurrenzorte; ihre Arbeiter hätten nicht Not gelitten, sie seien in auskömmlicher Lage gewesen, viele hätten Ersparnisse machen können und die Forderung sei gerade jetzt bei beginnendem Aufsteigen der Konjunktur nach langen Depressionszeiten nicht notwendig gewesen. Daß die Ansichten der Sozialpolitiker betreffs der Berechtigung der Forderung des Zehnstundentagens damit nicht übereinstimmen, ist oft genug erörtert worden. Es bleibt demnach nur festzustellen, ob die Lage des Arbeiters im übrigen so befriedigend ist, wie oben geschildert. Ich habe bereits angeführt, daß ich eine Reihe von Arbeiterfamilien aufsuchte, um einen Einblick in ihre Lebenshaltung zu gewinnen. Und ich stehe nicht an zu erklären, daß die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse mir durchschnittlich nicht schlechter erscheinen als die der Berliner Fabrikarbeiter, die mir am besten vertraut sind. Die Wohnungen sind billig. Für etwa 95 bis 100 ℳ jährlich bewohnen die meisten Familien eine aus Stube und Kammer bestehende Wohnung, die etwa einer Berliner Wohnung im Preis von 240 ℳ gleich kommt. Auch die Lebensmittel sind etwas billiger, so daß eine etwas geringere Lohnsumme in Crimmitschau die gleiche Lebenshaltung ermöglichen würde.

Beruht nun aber die gleichartige Lebenshaltung auf einer entsprechenden Entlohnung? Das ist der springende Punkt. Nur ein kleiner Teil der Arbeiter der Crimmitschauer Textilindustrie bezieht Löhne, die es einem Familienvater möglich machen, aus Eigenem den Unterhalt der Familie zu bestreiten; das sind die Spinner und ein Teil der Weber (Stuhlarbeiter). Der durchschnittliche Lohn der letzteren geht allerdings nach den Martinschen Erhebungen auf 16,50 ℳ pro Woche herunter; mir wurde von den meisten Arbeitern ein höherer Verdienst genannt, der zwischen 18—22 ℳ schwankt. Vereinzelt kommen auch höhere Löhne vor; diesen steht aber die Unregelmäßigkeit der Lohnhöhe gegenüber. So teilte mir ein älterer Arbeiter mit, der durchschnittlich 20 ℳ verdient, daß er infolge schlechten Materials, einer schlechten Kette und dergleichen drei Wochen hintereinander nicht über 7—9 ℳ gekommen sei. Immerhin sind neben den Spinnern die Weber die Elite der dortigen Arbeiter. Viel schlechter stehen die Färbereiarbeiter, die mir alle ihr Einkommen auf 13—14 ℳ angaben, sowie die Krempelausputzer mit gleicher Lohnhöhe. Diese können den Familienunterhalt nicht bestreiten und schicken großenteils ihre Frauen in die Fabrik. Mit Hilfe der Frau, die als Fadenanlegerin, als Auslegerin oder Drussiererin 8—10 ℳ verdient, erhöht sich das Einkommen dann so, um eine andern Arbeiterkategorien gewohnte Lebenshaltung zu ermöglichen.

Wie verbreitet diese Gewohnheit der Mitarbeit verheirateter Frauen ist, geht daraus hervor, daß von den 2800 Arbeiterinnen der dortigen Textilfabriken über 40 % verheiratet sein sollen. Tatsächlich gehen meist nur Frauen, deren Männer ein Einkommen unter 18 M haben, in die Fabrik. Es scheint aber in Fabrikantenkreisen ganz üblich zu sein, diese Mitarbeit als etwas Selbstverständliches anzusehen. Das ist in einem Ort, der fast ausschließlich von der Textilindustrie lebt, erklärlich. Man kennt gar keine anderen Verhältnisse und Lebensmöglichkeiten. Man spricht nicht vom Arbeiterlohn sondern vom Familienlohn. „Eine Arbeiterfamilie, in der Mann, Frau und einige erwachsene Kinder arbeiten, kann ein paar tausend Mark im Jahr verdienen." Wenn nun auch diese Berechnung schon dadurch hinkt, daß eine Arbeiterfrau, die bereits mehrere erwachsene Kinder hat, selten noch arbeitskräftig und leistungsfähig ist, so kommt noch hinzu, daß der Durchschnitt der Arbeiterfamilien doch nicht erwachsene, sondern kleine Kinder hat, daß jede Familie länger Kinder zu versorgen hat, als sie an ihrem Verdienst teilzunehmen pflegt. Die Familien, die ich aufsuchte, bestanden hauptsächlich aus jüngeren Leuten im Alter von 25—40 Jahren. Sie alle hatten Kinder zu versorgen. Nur ein etwas älteres Ehepaar hatte Kinder von 14 und 15 Jahren, die bereits anfingen, zu verdienen.

Wie spielt sich nun die Existenz solcher Familien ab, bei denen Mann und Frau gemeinsam den Unterhalt durch Fabrikarbeit verdienen? Professor Gruber hat in seinem Gutachten über die Berechtigung des Zehnstundentages die Frage aufgeworfen: „Welche Zeit bleibt bei elfstündiger Arbeitszeit den Frauen zum Kochen, zur Besorgung des Haushalts, zur Fürsorge für die Kinder?" Dieses Problem wird in Crimmitschau auf eine sehr einfache Weise gelöst: Die arbeitenden Frauen „halten eben nicht Haus," weil sie gar keine Gelegenheit dazu haben. Die meisten heizen am Tage überhaupt nicht, kochen das Essen in der Fabrik oder wärmen es daselbst, und gehen nur zur Mahlzeit nach Haus. An dieser nehmen aber kleine Kinder nur selten teil. Allgemein entledigen sich diese Frauen ihrer kleinen Kinder und geben sie „in Ziehe." Alle Frauen die ich sprach, schilderten mir ihren Lebensgang folgendermaßen:

Vom 12. bis 14. Jahr haben sie als Halbzeiller in der Fabrik gearbeitet, denn damals war die Kinderarbeit noch erlaubt und üblich. Dann haben sie die Fabrikarbeit in vollem Umfang aufgenommen, ohne nach der Verheiratung irgend eine Unterbrechung zu machen. Die Männer verdienten als Färbereiarbeiter oder dergleichen etwa 14 M, die Frauen als Auslegerin 9 M, als Drussiererin 10 M. Gespart hatte man vor der Heirat nichts, da Eltern zu unterstützen waren. Einige mußten die Einrichtung auf Abzahlung nehmen und dafür mußte die Frau arbeiten. Als das erste Kind zur Welt kam, konnte der Verdienst der Frau gar nicht mehr entbehrt werden, so wurde das Kind zu Großeltern oder andern Verwandten getan und 4 M wöchentlich dafür bezahlt. Nach Haus kommen diese Kinder in den ersten Lebensjahren kaum, auch Sonntags nicht, da die Frauen meist der Ansicht sind, daß die Ungleichmäßigkeit der Verpflegung den Kindern schadet. Vielleicht sind sie auch selbst der Kinderpflege zu sehr entwöhnt. Als das zweite Kind kam, wurde auch dieses fortgegeben. Nun werden 7 M pro Woche für beide Kinder gezahlt. Mein Einwand, daß dabei ja nur 2—3 M vom Lohn der Frau erübrigt werden, die sie vielleicht durch bessere Versorgung des Haushalts einbringen könnte, wurde damit zurückgewiesen, daß der Ueberschuß doch ein größerer sei, da die Kinder zu Haus doch auch etwas kosten würden. Wenn mehr Kinder kommen, wird die Fabrikarbeit meist „der Not gehorchend" aufgegeben. „Meine Frau kann nicht arbeiten," sagte mir ein Weber mit 20—22 M Wochenlohn; „wir haben sechs Kinder; da rentiert es sich nicht."

Die Versorgung der Kinder durch die Mutter oder durch Fremde ist in Crimmitschau ausschließlich ein Rechenexempel. Eine Frau mit zwei Kindern sagte mir, sie arbeite in der Fabrik, und schicke die Kinder, seit sie schulpflichtig seien und seit die Großmutter, bei der sie früher in Ziehe waren, gestorben, tagsüber zu ihrer Schwester. Diese habe drei kleine Kinder. Da komme das Fortgeben der Kinder zu teuer, und sie arbeite deshalb zu Hause für die Fabrik und verdiene sich noch etwas durch Beaufsichtigung fremder Kinder. Sie zahle der Schwester dafür 1,50 M pro Woche. Eine andre Frau, die nur ein Kind von 10 Jahren hat, sieht dieses Kind höchstens einmal jährlich, da es mehrere Stunden von Crimmitschau entfernt bei ihren Eltern untergebracht ist. Sie zahlt dafür 3 M wöchentlich. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren; sie sind typisch. Die meisten Arbeiterinnen können sich gar keine andre Versorgungsmöglichkeit für ihre Kinder vorstellen. Sie kennen es nicht anders.

Ihre Arbeitszeit ist meist von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends mit einstündiger Mittagspause; oder bis 1/2 7 Uhr abends in einzelnen Fabriken, in denen noch eine halbstündige Frühstückspause hinzukommt. Ein Teil der Arbeiter arbeitet ohne jede Pause von 6 bis 12 Uhr. Die Fabrikanten weisen zwar darauf hin, daß die Arbeiter bei den betreffenden Maschinen, die keine Unterbrechung durch Pausen gestatten, so wenig angestrengt seien, daß sie während der Arbeit frühstücken, sogar Zeitung lesen können. Aber die Frauen halten an ihrer Forderung nach Arbeitszeitverkürzung mit unbeschreiblicher Zähigkeit fest. Vor allem fordern sie die Verlängerung der Mittagspause auf 1 1/2 Stunden, die bei den immerhin beträchtlichen Entfernungen des Ortes absolut nötig erscheint. „Wir gehen nicht wieder in die Fabrik, bis uns das nicht bewilligt wird", das kann man fast von allen Frauen hören. „Wenn die Fabrikantenfrauen nur einmal spüren würden, wie einem des Abends beim Heimweg die Knie zittern, dann würden sie ihren Männern sagen, daß 11 Stunden zu viel ist", sagte mir eine Arbeiterin. Die Frauen lassen sich anscheinend von Machtfragen, von dem Gedanken des Klassenkampfes viel weniger beeinflussen, als von den rein materiellen Forderungen. Das ist für sie das A und O des Kampfes, dafür wollen sie zusammenhalten und darben.

Und darben müssen sie tatsächlich. Das muß besonders hervorgehoben werden. Der Kampf legt ihnen schwere Lasten und Sorgen auf. Die vielfach verbreitete Ansicht, die Ausgesperrten seien durch die Unterstützungen so reichlich versorgt wie nie zuvor, sie würden in der Höhe ihres sonstigen Einkommens unterstützt, ist durchaus irrig. Wohl ist es richtig, daß ein Goldstrom der Unterstützungskasse zufließt, aber er muß für etwa 7000 Arbeiter und deren Familienangehörige ausreichen. Die Unterstützung beläuft sich für einen Familienvater, der Verbandsmitglied war, auf 9 M, nebst Zuschlägen von 0,75 M pro Kind bis zur Höhe von 3 M für vier Kinder. Frauen und alleinstehende Arbeiter erhalten 6—7 M; in der ersten Zeit waren die Unterstützungen geringer; auch erhalten die Ausgesperrten, die vor dem Kampfe noch nicht Vereinsmitglieder waren, eine etwas niedrigere Summe. Die Stellung des Einzelnen, seine Lohnhöhe wird nicht berücksichtigt. Dabei stehen die gering bezahlten Arbeiter, deren Frauen auch arbeiten, besser als die hoch entlohnten. Ein Färber mit Frau, die sonst zusammen 23,50 M verdienten, erhalten 17 M Unterstützung. In einer anderen Familie, deren Einkommen das gleiche ist, beläuft sich die Unterstützung nur auf 14,50 M (es sind weniger Kinder und der Mann war nicht Verbandsmitglied). Schlechter aber steht ein Spinner oder Weber, dessen Einkommen zwischen 20—27 M schwankte und dessen Frau nichts verdiente. Er kann höchstens (wenn vier Kinder vorhanden sind), 12 M Unterstützung erhalten. So heißt es denn bei allen entbehren, Erspartes zusetzen und Schulden machen. Der Bedarf muß unbedingt eingeschränkt werden und das reißt wieder weite Kreise der direkt Unbeteiligten mit in die Notlage hinein. Wie stark der Konsum der Arbeiterfamilien zurückgeht, beweisen die Umsatzziffern des Konsumvereins, der 3100 Mitglieder zählt und 5 Verkaufsstellen hat. Namentlich im Dezember hat sich die verringerte Kaufkraft ganz erheblich bemerkbar gemacht.

Die Einnahmen betrugen:

im Oktober	1902	. . . . .	55 140 M
„ „	1903	. . . . .	44 482 „
„ November	1902	. . . . .	47 752 „
„ „	1903	. . . . .	45 077 „
„ Dezember	1902	. . . . .	77 472 „
„ „	1903	. . . . .	48 509 „ .

Aehnliche Differenzen werden von den Kaufleuten angegeben. Ein Bäcker, der sogar in besonders günstiger Lage, in der Nähe des Marktes wohnt und nicht hauptsächlich Arbeiterkundschaft hat, bäckt jetzt täglich 4 Schuß Brot gegen 7—8 in anderen Zeiten. Ein Schnittwarengeschäft gab an, überhaupt kein Geschäft in diesem Winter gemacht zu haben. Ein Flaschenbierverkauf setzt halb so viel wie zu anderen Zeiten um. „Es merkts eben jeder", sagen die Leute. Ein Hotelwirt spricht von einem Ausfall von 3000 M während der letzten Monate; die Reisenden sind natürlich fortgeblieben.

So ist die Notlage eine allgemeine, an der alle Kreise der Bevölkerung teilnehmen. Sicherlich haben auch die Fabrikanten erhebliche Ausfälle erlitten. Aber die Annahme, daß auch sie „sozusagen aus dem letzten Loch pfeifen", die in einem Teil der Presse verbreitet ist, scheint die Erträgnisse der Textilfabrikation doch zu niedrig eingeschätzt zu haben. Die Fabrikanten selbst wenigstens verwahren sich ganz entschieden gegen solche Darstellung. Es ist auch nicht außer acht zu lassen, daß die Betriebe keineswegs mehr ruhen. Die Herren teilten mir mit, daß 2000 Arbeiter wieder

in den Betrieben sind und daß gegenteilige Nachrichten, wonach die Zahl der Arbeitswilligen geringer, unrichtig seien. Diese Arbeitswilligen sind allerdings zum Teil auswärtige, böhmische und bayerische Arbeiter, und man gibt sich wohl der Hoffnung hin, die Einheimischen durch weitere Heranziehung fremder Arbeiter zur bedingungslosen Aufnahme der Arbeit zu bewegen.

Die Stimmung der Arbeiter läßt aber nicht darauf schließen, daß die besseren Elemente sich bankrott erklären werden. Gerade unter den alteingesessenen Arbeitern, besonders aber unter den Frauen, die sich sonst der Arbeiterbewegung fern gehalten, herrscht eine feste Entschlossenheit, den Kampf nicht aufzugeben, ohne daß ihnen ein materielles Zugeständnis zu teil wird. Es ist deshalb ein baldiger Friedensschluß doppelt zu wünschen, damit die Verbitterung nicht immer noch tiefere Wurzeln schlägt. Die Führer der Arbeiterbewegung zeigen das denkbar weiteste Entgegenkommen für eine Beilegung des Kampfes und scheinen sich ihrer Verantwortung voll bewußt. Die Nachricht, die über die Böhmertschen Verhandlungen verbreitet wurde, wird ihrer jetzigen Stellungnahme nicht einmal in vollem Umfang gerecht. Während der Vorsitzende des Fabrikantenvereins die Darstellung insofern als unrichtig hinstellte, als er überhaupt nicht mehr zu Verhandlungen bereit sei, gaben die Arbeiterführer übereinstimmend hierauf an, daß die Verhandlungen keineswegs daran gescheitert seien, daß die Fabrikanten nicht wieder gleich alle Arbeiter einstellen wollen, da sie diesen Anspruch gar nicht erheben würden. Sie wüßten wohl, daß das zunächst gar nicht möglich sei. Sie wünschen nur, daß nach einer eventuellen Beilegung des Kampfes keine weiteren fremden Arbeiter herbeigezogen werden, ehe nicht alle Crimmitschauer wieder eingestellt worden seien. Diese Darstellung erschien mir als ein Zeichen von Einsicht und Verständnis für die Lage und für die Stimmung der Arbeitgeber.

* * *

Hiermit kann ich den Bericht über meine persönlichen Eindrücke abschließen. Sie machen keinen Anspruch darauf, irgend etwas sachlich Neues zu den bereits genug besprochenen Vorgängen in Crimmitschau hinzuzufügen. Aber sie sollten die subjektiven Anschauungen und Stimmungen der betroffenen Parteien schildern. Ich persönlich hatte den Eindruck, daß aus diesen Anschauungen und Stimmungen heraus sich die Erbitterung aller Beteiligten erklären läßt. Es ist eben der Kampf zweier Weltanschauungen, der dort ausgefochten wird, und deshalb muß es Arbeitern wie Arbeitgebern fast unmöglich sein, im Vorgehen des andern auch nur ein Körnchen Recht zu entdecken. Darum glaubt jeder, die objektive Wahrheit, das objektive Recht gefunden zu haben.

Es ist nicht Aufgabe dessen, der im allseitigen, im volkswirtschaftlichen Interesse einen endlichen Frieden wünscht, zu fragen, wo Recht oder Unrecht liegt, Haß und Verbitterung noch weiter zu nähren und zu schüren. Sondern es handelt sich jetzt nur noch darum, zu prüfen, wie der Kampf sich weiter entwickeln wird, wie ein Ende abzusehen ist. „Wohin geht die Fahrt?"

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Kampf bis zum Verbluten einer der Parteien geführt werden wird, wenn die Unternehmer auf ihrem völlig ablehnenden Standpunkt weiter verharren. Es läßt sich absolut nicht voraussagen, wer dabei am schwersten getroffen werden dürfte; sicher aber werden Sieger und Besiegte in ihrer Existenz aufs tiefste erschüttert werden. Wer auch unterliegen mag, auf jeden Fall hat die Lage der Crimmitschauer Industrie einen schweren Schlag erlitten. Was die Unternehmer in den letzten Monaten verloren haben, muß bei weitem die Einbußen übersteigen, die ihnen eine Herabsetzung der Arbeitszeit hätte bringen können. Aber da der Kampf sich zu einer Machtfrage zugespitzt hat, zeigen die Unternehmer, daß sie leistungsfähig genug sind, um Ausfälle zu tragen, die ihre Industrie angeblich nicht hätte auf sich nehmen können. Die Unternehmer haben erklärt, daß sie überhaupt nicht mehr verhandeln wollen. Das läßt sich nur daraus erklären, daß sie ihren „Hausherrnstandpunkt" wahren wollen. Aber — ob man diesen Standpunkt billigt oder nicht — wenn sie ihn nicht verlassen wollen, so bleibt ihnen noch ein anderer Weg, um diesen fürchterlichen Vernichtungskrieg zu beendigen; um zu beweisen, daß es sich für sie nicht um eine brutale Kraftprobe handelt, bei der „ohne Binden und Bandagen bis zur Abfuhr" gekämpft wird: Sie können einen Teil der Arbeiterforderungen aus freien Stücken — ohne Verhandlungen bewilligen. Nur so können sie den Beweis liefern, daß sie tatsächlich für die Arbeiter Interesse und Verständnis haben, daß sie sich nur gegen Terrorismus zur Wehr setzen, daß sie den Arbeitern einen ehrenvollen Frieden ermöglichen wollen, daß sie in ihnen nicht nur das Werkzeug des Unternehmerprofits, sondern auch den lebendigen, fühlenden Menschen sehen.

Wenn die Unternehmer aber nichts bewilligen und nicht verhandeln, dann beweisen sie, daß sie nicht verhandeln wollen, um nichts bewilligen zu müssen, daß es ihnen nicht Ernst mit der Versicherung ist, sie hätten von Anfang an den Arbeitern entgegenkommen wollen. Wenn sie aber den Beweis nicht erbringen, daß es ihnen Ernst damit war, dann ist es Aufgabe des Volkes und der Regierung, diesem unwürdigen Zustand ein Ende zu machen. Zwei Möglichkeiten kommen dafür in Betracht. Zunächst hatte man sich der Hoffnung hingegeben, die sächsische Regierung werde handeln. Tatsächlich ist dann auch ein hoher sächsischer Beamter, der Ministerialdirektor Roscher, in den letzten Tagen in Crimmitschau gewesen, um Einigungsverhandlungen anzubahnen. Auch ihm gegenüber haben die Arbeitgeber ihre ablehnende Haltung beibehalten, und seine Bemühungen sind ebenso ergebnislos verlaufen wie die Böhmerts. Es ist zu hoffen, daß die sächsische Regierung nun endlich solche privaten Bemühungen eines Mannes, der allseitiges Vertrauen genießt, dadurch unterstützt und wirksamer macht, daß sie ihn zu dieser Mission mit amtlicher Vollmacht ausrüstet.

Wenn aber die sächsische Regierung sich zu solchem Schritt nicht entschließt, dann muß der deutsche Reichstag reden und handeln. Der **gesetzliche Zehnstundentag für Frauen** ist lange genug vorbereitet; er würde auch den Männern in gemischten Betrieben zu gute kommen. Er würde den Crimmitschauer Arbeitern geben, was sie begehren, was sie so heiß erkämpfen. Warum zögert man noch mit dem Gesetz, das diesem trostlosen Ringen ein Ende machen könnte? Wenn die Crimmitschauer Fabrikanten gepanzert bleiben, wenn die sächsische Regierung schweigt, so möge doch das deutsche Volk entscheiden, ob der Unfrieden im Lande weiter wachsen soll, ob Tausende von Existenzen vernichtet, heimatlos gemacht werden sollen, ob die Crimmitschauer Arbeiter durch niedrig stehende ausländische Arbeiter verdrängt werden sollen, während in Deutschland genug Menschen nach Beschäftigung suchen, die allerdings an einem höheren Bedürfnisstand festhalten wollen. Wer die Grundlagen des Staates, wer die Erhaltung der Familie schützen will, der kann die Hände nicht in den Schoß legen, derweil Mütter, die ihren Kindern, ihrem Haus völlig entfremdet sind, ringen und streben, um für diese Pflichten auch nur in bescheidenstem Maße frei zu werden. Die Crimmitschauer Arbeiter kämpfen nicht um Obdach und Nahrung, sondern um ihr **Familienleben, um ihr Heim, um die Möglichkeit ihren Kindern anzugehören, sie zu brauchbaren Menschen zu erziehen. Sie kämpfen dagegen, daß alle gesunden Sitten und Gewohnheiten untergraben werden; sie kämpfen gegen eine Gefährdung der Gesundheit der Frauen und damit auch der kommenden Generation.** Sollen sie vergeblich gekämpft haben?

Gesetzentwurf über Kaufmannsgerichte.

Gerade ein Jahr hat es gedauert, bis der Bundesrat zu einer Entscheidung über die Kaufmannsgerichte gekommen ist. Schon im Jahre 1890 erging im Reichstag bei Beratung des Gewerbegerichtsgesetzes die Anregung, auch für Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe eine ähnliche, rasche, billige und sachverständige Rechtsprechung wie für die gewerblichen Arbeiter zu schaffen. Und immer wieder aufs neue und mit wachsender Dringlichkeit haben dann später Anträge verschiedener Parteien unter Führung Bassermanns im Reichstag Zustimmung gefunden. Lange sind hierüber unter den zuständigen Ressorts des Reichs und Preußens Verhandlungen gepflogen worden, bis endlich ein Gesetzentwurf als sogenannter Präsidialantrag an den Bundesrat Anfang 1903 gelangte. In seinem letzten Paragraphen wurde das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1903 vorgeschlagen. Aber die Vorlage kam nicht einmal aus den Ausschüssen an das Plenum des Bundesrates, geschweige denn an den Reichstag.

Es verlautete von starken Gegenströmungen, Pessimisten prophezeiten das Scheitern des Entwurfs, von anderer Seite wurden tiefgreifende Änderungen und Umgestaltungen verkündet. Die „Soziale Praxis" aber hat stets an der Erwartung festgehalten, daß die Grundzüge des Entwurfs Annahme finden würden. Und die am 7. Januar im Bundesrat genehmigte und sofort der Öffentlichkeit übergebene Vorlage beweist, daß wir Recht gehabt haben: Der Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Kaufmannsgerichten sieht die Verbindung mit den **Gewerbegerichten** vor und die

Wahl der Beisitzer, nicht aber, wie es eine Zeitlang schien, den Anschluß an die Amtsgerichte und die Berufung der Beisitzer. Wir begrüßen die von den verbündeten Regierungen getroffene Entscheidung als die relativ glücklichste Lösung des Problems, und die grundsätzliche Bedeutung dieses Schritts hilft uns auch über verschiedene Bedenken hinüber, die wir gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs hegen.

Wir haben im Jahrgang XII Nr. 16 Sp. 436—438 den vollen Wortlaut des ersten Entwurfs mitgeteilt und können uns daher heute damit begnügen, die Abänderungen, die in der nunmehrigen, dem Reichstag zugegangenen Fassung der Vorlage enthalten sind, mitzuteilen. Während früher vorgeschlagen war — analog der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz vom 30. Juni 1901 —, die Errichtung von Kaufmannsgerichten obligatorisch für alle Gemeinden über 20 000 Einwohner zu machen, ist jetzt die Minimalgrenze für die obligatorische Errichtung auf 50 000 Bewohner festgesetzt worden. In Gemeinden mit geringerer Bewohnerzahl können „bei vorhandenem Bedürfnis" solche Gerichte eingesetzt werden. In den Motiven wird für diese Erhöhung der Mindestzahl geltend gemacht, „daß die Zahl der kaufmännischen Gehilfen überall erheblich geringer zu sein pflegt als die der gewerblichen Arbeiter". Das scheint uns kein durchschlagender Grund und wir plädieren für Wiederherstellung der alten Grenze als die zweckmäßigere Bestimmung. Dagegen ist der Kreis der Personen, die künftig den Kaufmannsgerichten unterstehen, insofern erweitert worden, als alle Gehilfen (und Lehrlinge) bis zu 5000 M. Gehalt hierher gehören, während im ersten Entwurf die Höchstgrenze bei 3000 M. gezogen war. Ebenso ist — wie wir dies s. Zt. empfohlen haben — im § 16 die Berufungssumme von 100 M. auf 300 M. erhöht worden. Der Kreis der Streitgegenstände ist dagegen derselbe wie früher, insbesondere bleibt die Konkurrenzklausel ausgeschlossen, im Interesse, wie die Motive sagen, der Handlungsgehilfen selbst: „Es handelt sich für diese bei Streitigkeiten der genannten Art oft geradezu um eine Existenzfrage, wobei dann eine Beschränkung der Rechtsmittel nicht am Platze sein würde." Auch hierüber wird noch zu reden sein.

Über die entscheidende Frage der Organisation führt die Begründung aus, daß für die geplante Neuregelung, da von völlig selbständigen Gerichten nur eine verhältnismäßig kleine Zahl der Handlungsgehilfen Nutzen haben würde, nur eine Anlehnung an die Amtsgerichte oder die Benutzung der gewerbegerichtlichen Organisation in Frage kommen konnte. „Die erstere Gestaltung", so heißt es, „ist unter Berücksichtigung ihrer mannigfachen Vorzüge ernstlich erwogen und dabei sowohl die organische Angliederung kaufmännischer Gerichte an die Amtsgerichte als auch die Einführung eines vereinfachten und verbilligten Verfahrens bei den Amtsgerichten, unter Zuziehung kaufmännischer Beisitzer, in Betracht gezogen worden. Bei näherer Prüfung erwiesen sich jedoch die einem solchen Plane entgegenstehenden Bedenken als so groß, daß er nicht weiter verfolgt werden konnte. Bei einer derartigen Einrichtung würde insbesondere die Frage einer Umgestaltung des ganzen amtsgerichtlichen Verfahrens aufgerollt sein. Dies aus dem gegenwärtigen Anlasse geschehen zu lassen, empfahl sich jedoch schon um deswillen nicht, weil die Erörterung einer so weitgehenden Reform die Erledigung der Frage eines vereinfachten Verfahrens für die Handlungsgehilfen unter Umständen erheblich verzögern würde." Aus diesen Gründen ist die Entscheidung zu gunsten der Anlehnung an die Gewerbegerichte gefallen.

Aber es sind in der Vorlage doch einige Abänderungen gegen den ersten Entwurf getroffen worden, die den schwierigeren Rechtsfragen von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnisse Rechnung tragen: „Im Interesse einer sachgemäßen Rechtsprechung mußte die Führung des Vorsitzes bei den Verhandlungen Personen mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste vorbehalten werden." Für den Vorsitz im Gewerbegerichte ist diese Bedingung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Tatsächlich werden aber wohl alle Leiter von größeren Gewerbegerichten dieser Anforderung entsprechen, so daß mutmaßlich fast überall eine Personalunion im Vorsitz von Gewerbegericht und Kaufmannsgericht Platz greifen kann. Die Bestimmungen über das Verfahren vor den neuen Gerichten sind aus den hierauf bezüglichen Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes (§§ 26—61) unverändert herübergenommen mit einer Ausnahme: § 31 des G.G.G. schließt Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte und Beistände vor dem Gewerbegerichte aus, bei den Kaufmannsgerichten werden sie zugelassen mit Rücksicht auf das häufigere Vorkommen schwieriger Rechtsfragen und der für Handlungsgehilfen erschwerten Möglichkeit, persönlich ihre Sache vor Gericht zu führen.

Bei den Vorschriften über die Wahl der Beisitzer aus Prinzipalen und Gehilfen ist ein Zusatz neu eingefügt worden. Nach den Worten „die Wahl ist unmittelbar und geheim" heißt es weiter: „Durch das Statut kann die Wahl der ersteren (Prinzipals-)Beisitzer einer für den Bezirk bestehenden Vertretung des Handelsstandes, die Wahl der letzteren (Gehilfen-)Beisitzer den am Sitze des Gerichts bestehenden Verbänden der Handlungsgehilfen oder den zu den Handlungsgehilfen gehörenden Vertretern der bestehenden Krankenkassen übertragen werden." In dieser Vorschrift liegt eine reichsgesetzliche Anerkennung der Berufsvereine als Wahlkörper, was uns grundsätzlich wichtig erscheint, wenn wir auch der direkten Wahl den Vorzug geben. Im übrigen ist die Altersgrenze von 25 Jahren für den Beginn der aktiven und passiven Wahlfähigkeit beibehalten worden trotz der vielfach geäußerten Wünsche nach einer Herabsetzung auf 21 Jahre. Leider sind, ebenso wie im Gewerbegerichtsgesetz, Frauen grundsätzlich von der Wahl ausgeschlossen: „Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind, sind nicht wahlberechtigt." Im Handelsgewerbe ist die Beschäftigung von Frauen als Prinzipalen und Gehilfen wohl noch stärker und wichtiger als in der Industrie.

Unverändert sind die Bestimmungen des ersten Entwurfs über Gutachten und Anträge, sowie über das schleunige Verfahren vor dem Gemeindevorsteher, wenn ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden ist, in die jetzige Bundesratsvorlage hinübergenommen worden. Schmerzlich aber vermissen wir nach wie vor die Aufnahme der gewerbegerichtlichen Vorschriften (§§ 62 ff) über die Tätigkeit als Einigungsamt in den Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte. Auch im Handelsgewerbe macht sich je länger, desto mehr die Einsetzung einer solchen Instanz als notwendig fühlbar, die „bei Streitigkeiten . . . . über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden" kann. Wir hoffen bestimmt, daß der Reichstag, der bei den Beratungen über die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz vor drei Jahren mit großem Nachdruck die Bedeutung des Einigungsamts betonte, für die Kaufmannsgerichte diese Lücke ausfüllen wird.

Im übrigen aber möchten wir dringend davor warnen, mit allzu scharfer Kritik und radikalen Anforderungen an den Gesetzentwurf heranzutreten, wenn man die baldige Errichtung von Kaufmannsgerichten ernsthaft erreichen will. Diese Institution hat an sich schon viele Gegner: die meisten Handelskammern, die Nur-Juristen unter den Richtern und Anwälten, auch manche Regierungen. Es ist kein Geheimnis, daß die geteilte Aufnahme, die der erste Entwurf bei den Gehilfen fand, der Protest gegen die Angliederung an die Gewerbegerichte, die stürmischen Mehrforderungen u. a. m., jenen Gegnern erwünschte Handhaben geboten haben, um das ganze Projekt über den Haufen zu werfen. Lange hat der Bundesrat geschwankt, nun aber die Entscheidung gefallen ist, sollte die Lösung wenigstens in ihren prinzipiellen Punkten die einmütige Unterstützung aller Freunde der Kaufmannsgerichte finden. Das Bedürfnis nach einem schleunigen und billigen Verfahren vor einem durch sachkundige Beisitzer aus den Prinzipal- und Gehilfenkreisen verstärkten Gericht wird von allen Gehilfenorganisationen, den Gewerbegerichten, der Reichstagsmehrheit anerkannt. Unbeschadet mancher Verbesserungen in Zweckmäßigkeitsfragen sollte die Bundesratsvorlage von diesen Faktoren einmütig als ein bedeutsamer Fortschritt begrüßt werden, damit die Kaufmannsgerichte wirklich, wie es in der Schlußbestimmung heißt, am 1. Januar 1905 ins Leben treten können. E. Fr.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform

hielt am 9. d. Mts. unter ihrem Vorsitzenden Herrn Direktor M. v. Schulz im hiesigen Architektenhause eine erweiterte Vorstandssitzung mit der Tagesordnung „Berliner Finanz- und Steuerfragen" ab, zu der auf Einladung des Vorstandes eine stattliche Anzahl von Männern der Theorie und der Praxis auf kommunalsteuerpolitischem Gebiet erschienen waren. Dadurch, daß Professor Dr. Adolph Wagner das Referat übernommen hatte und das Korreferat in den Händen des Berliner Stadtverordneten und Privatdozenten Dr. Preuß lag, gestaltete sich der Abend zu einem höchst lehrreichen und anregenden. Theorie und Praxis traten sich in den beiden Vorträgen gegenüber und gaben dem Hörer ein anschauliches Bild, eine wie reiche Anzahl von Wegen zwar zur Schaffung einer gesunden und vom sozialpolitischen Standpunkt gerechten städtischen Finanzwirtschaft zu Gebote stehen, wie beengt aber

den Kommunen durch die staatliche Gesetzgebung die Freiheit wird, diese Wege zu beschreiten. In der Erkenntnis, daß die zahlreichen Ausstellungen, zu denen die kommunalen Steuerverfassungen in Deutschland Veranlassung geben, zum großen Teil ihre Wurzeln in den einschränkenden reichs- und staatsgesetzlichen Bestimmungen haben, die die Gemeinden hindern, einen Ausbau ihrer Finanzen entsprechend den Grundsätzen der Gerechtigkeit wenigstens auf dem Gebiet der direkten Besteuerung vorzunehmen, daß also hier zunächst der Hebel eingesetzt werden müßte, um eine durchgreifende Besserung zu erzielen, besteht das fruchtbare Ergebnis der beiden Referate. Der hier zur Verfügung stehende Raum verbietet es, auch nur in großen Zügen den Ausführungen der Referenten zu folgen, es kann nur ein ganz allgemeines Bild der von ihnen vertretenden Anschauungen gegeben werden.

Adolph Wagner hat seine Ansichten über die Berliner Finanzen in einer vor kurzem im Verlag von Gustav Fischer in Jena erschienenen Broschüre niedergelegt;*) an sie schloß sich auch sein interessanter Vortrag an, der das Gebiet der kommunalen Finanzwirtschaft nach allen Seiten hin durchleuchtete. Nachdem er kurz darauf hingewiesen, daß die ungünstige Entwickelung der Berliner Finanzen zum großen Teil darauf zurückzuführen sei, daß Berlin die Ausdehnung über sein ursprüngliches Weichbild hinaus nicht rechtzeitig vorausgesehen und deshalb die Eingemeindung der unmittelbar angrenzenden Vororte versäumt habe, die nun gerade die steuerkräftigsten Elemente aufnähmen, geht er auf die zur Besserung der hauptstädtischen Finanzen zur Verfügung stehenden Wege ein. Er unterscheidet hier zwischen privatwirtschaftlichen, gebührenartigen und den eigentlichen Steuereinnahmen. Auf dem ersten Gebiet ist durch die Verstadtlichung der Gaslieferung ein erster Schritt getan worden, auf den übrigen Gebieten, namentlich bezüglich der städtischen Verkehrsmittel, mangelt es an einem energischen und zielbewußten Fortschreiten. Als das nächste Ziel müsse die Verstadtlichung der Berliner Straßenbahnen ins Auge gefaßt werden. Auch die Erhebung von Gebühren biete manche Einnahmequellen; so könne die Erhebung von solchen für die Besichtigung von städtischen Anstalten in Betracht gezogen, eine Gefährtesteuer für die Benutzung der Straßen erhoben werden. Das Hauptgebiet müsse allerdings die Besteuerung, und zwar sowohl die direkte wie die indirekte bleiben. Es sei unrichtig, die indirekte Besteuerung ohne weiteres als nur die unteren Klassen belastend zu verwerfen, da viele von den indirekten Steuern nur teilweise auf den Konsumenten abgewälzt würden. Einen gewissen regulierenden Einfluß in dieser Richtung ließe namentlich die Besteuerung des Tabakes und alkoholischer Getränke zu. Daher sei eine Lizenzsteuer, die so anzuordnen sei, daß sie sich nach der Größe und Steuerkräftigkeit der Betriebe abstufe, in erster Linie ins Auge zu fassen. Das Hauptgewicht müsse allerdings immer auf die direkte Besteuerung gelegt werden, innerhalb deren den Gemeinden durch das Kommunalabgabengesetz die Realsteuer, d. h. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zugewiesen sei. Hier müßten einschneidende Veränderungen der heutigen Steuerpraxis gefordert werden. Sei es ursprünglich ein Fortschritt gewesen, wenn man von der Wertsteuer zu der Ertragsteuer übergegangen sei, soweit ländliche Grundstücke in Betracht kämen, so könne nach der heutigen städtischen Entwickelung nur die Wertsteuer in Betracht kommen, da es naturgemäß widersinnig sei, eine Baustelle, die von ihrem Besitzer von der Bebauung zurückgehalten werde, um ihren Wert zu steigern, nach ihrem landwirtschaftlichen Ertrag, der sich auf wenige Pfennige belaufe, zu besteuern, während ihr Wert in die Hunderttausende gehe. Insbesondere sei es erforderlich, den ohne Verdienst des Besitzers, lediglich durch die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens sich bildenden Konjunkturengewinn zu fassen, wozu die Besitzwechselabgabe eine passende Handhabe biete. Für diese Besteuerung können nach Ansicht des Referenten die Ansätze gar nicht hoch genug gemacht werden, sie müssen sich gleichmäßig sowohl auf Grundstücke wie Gebäude beziehen. Auf diese Weise habe man den doppelten Vorteil, sich sowohl eine reiche Einnahmequelle zu erschließen wie auch sozialpolitisch gerecht zu verfahren. Nicht in diese hohe Besteuerung solle dagegen die Gewerbesteuer einbezogen werden.

Betonte das Referat demnach die finanziellen Seiten der zur Debatte stehenden Frage, so erfuhr diese durch die Beleuchtung des Korreferenten dem seine reiche, praktische Erfahrung in der Berliner Verwaltung zur Seite stand, eine dankenswerte Ergänzung vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte. Obwohl Dr. Preuß seine prinzipielle Uebereinstimmung mit den Ausführungen Prof. Wagners in den Hauptpunkten hervorhob, wies er auf die Widerstände hin, die sich gerade in der Entwicklung Berlins vielfach einer Gestaltung der Finanzwirtschaft in dem von dem Referenten geforderten Sinne entgegengestellt hätten. Wesentliches Gewicht legte der Redner auf die beschränkenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, das er namentlich nach der Richtung mit Recht bemängelte, daß es alle Gemeinden ohne individuelle Unterscheidungen mit demselben Maße messe. Gerade auf dem Gebiete der direkten Besteuerung hindere es jede organische Reform, indem es die Ueberschreitung eines bestimmten Prozentsatzes der staatlich veranlagten Steuer an eine besondere staatliche Genehmigung knüpfe, die dem Staate zugleich das Recht gebe, eine Kontrolle der gesamten städtischen Finanzwirtschaft für sich zu verlangen. Da dies eine Gefährdung der ohnehin bereits sehr beschränkten städtischen Selbstverwaltung darstelle, so müsse dieser Schritt schweren Bedenken begegnen.

*) Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen.

Daraus erkläre es sich aber zugleich, wenn die Forderungen des Referenten, mit denen er selbst vollkommen übereinstimme und die er auch vertreten habe, in der Praxis nicht durchführbar seien, da sie angesichts der gesetzlichen Beschränkung Mehreinnahmen nicht zur Folge hätten und aus rein idealen Gründen eine Umgestaltung der bestehenden städtischen Steuergesetzgebung nicht durchzusetzen sei. Die einzige Möglichkeit, nach dieser Richtung vorzugehen, biete die Umsatzsteuer, weshalb hier von der städtischen Verwaltung eine Erhöhung — allerdings nicht nach den vom Referenten vorgeschlagenen Sätzen — vorgeschlagen werde. Soweit der kurze Inhalt der Referate, die, wie nochmals betont werden mag, hier nur nach ihren Hauptgesichtspunkten gewürdigt werden konnten.

Wegen der vorgerückten Stunde wurde in eine Diskussion nicht mehr eingetreten, sondern diese einem besonderen Abend, der demnächst anzusetzen sein wird, vorbehalten. Es ist zu erwarten, daß diese Erörterungen klärend und fruchtbringend wirken werden. Der Vorstand der Ortsgruppe Berlin nimmt begreiflicherweise, wie der Vorsitzende Herr Magistratsrat v. Schulz in seinen Begrüßungsworten bemerkte, nicht selbst Stellung zu den Steuerfragen, um der Meinungsäußerung den weitesten Spielraum zu gewähren. Die Versammlung war nicht nur zahlreich, sondern auch von hervorragenden Männern der Stadtverwaltung, der Wissenschaft, des Geschäftslebens besucht.

Allgemeine Sozialpolitik.

Vom österreichischen Arbeitsbeirate.

Der Konflikt zwischen dem Arbeitsbeirat und dem Industrierat, über den die „Soziale Praxis" in Nr. 9 bereits kurz berichtet hat, ist so charakteristisch für die sozialpolitischen Verhältnisse in Oesterreich, daß ein näheres Eingehen auf den Verlauf und die Begleiterscheinungen dieses für den fernstehenden scheinbar bedeutungslosen Kompetenzstreites interessant sein dürfte. Aus Wien wird uns darüber geschrieben:

Bekanntlich wurden von den Mitgliedern des Arbeitsbeirates aus der fachmännischen Kurie und aus der Kurie der Arbeitervertreter Rekriminationen dagegen erhoben, daß der Industrierat durch einen Initiativantrag die Frage der Aenderung der Arbeitszeit der Kessel- und Maschinenwärter, über die bereits der Arbeitsrat das ihm von der Regierung abverlangte Gutachten erstattet hatte, neuerdings in Verhandlung zog. Die Majorität des Arbeitsbeirates erblickte darin eine Ueberschreitung der dem Industrierate zukommenden Kompetenz. Die Angelegenheit gab zu sehr erregten Debatten Anlaß, die ihre Fortsetzung in dem vom Beirate gewählten Ausschusse, der sich noch mit der Sache eingehend beschäftigen muß, finden werden.

Mit ziemlich starken Worten wurde sowohl von den Vertretern der Arbeiter als auch von den Sprechern der Unternehmerkurie dem Mißmut gegen die Institution des Arbeitsbeirates Ausdruck gegeben, und es hätte nicht viel gefehlt, daß es zu einer Sprengung des Beirates durch den Austritt einzelner Kurien gekommen wäre. Namentlich die Arbeitervertreter sprachen von dem „intensiven Mißtrauen der organisierten Arbeiterschaft gegen den Arbeitsbeirat", das schließlich zur Forderung führen müsse: „Der Industrierat für die Industriellen, der Arbeitsbeirat für die Arbeiter." Und auch die Vertreter der Industrie polemisierten heftig gegen die Zusammensetzung des Beirates, besonders aber gegen dessen fachmännische Mitglieder, die sie der Hinneigung zu einem billigen Kathedersozialismus beschuldigten und gegen die sie den Vorwurf des Mangels an Rücksichtnahme auf die wichtigsten Interessen der Industrie und ihrer Konkurrenzfähigkeit erhoben. Auch die Regierungsvertreter im Arbeitsbeirat, die „ihre eigenen Gesetzentwürfe begutachten und mit gebundener Marschroute marschieren", gingen in den Debatten nicht leer aus, wurden vielmehr von beiden Seiten angegriffen.

Daß die Industriellen dem Arbeitsbeirat, der — trotz den Schwierigkeiten, die ihm von allen Seiten in den Weg gelegt werden — noch immer eines der wenigen Instrumente des sozialpolitischen Fortschrittes in Oesterreich ist, nicht besonders freundlich gesinnt sind, ist begreiflich, wenn man bedenkt, daß unter den Personen, die die Interessen der Industrie in der Oeffentlichkeit vertreten, die Scharfmacher schon seit langer Zeit das Uebergewicht erlangt haben. Die Herren haben sich einen großen Einfluß auf die Politik der Regierung zu verschaffen gewußt, und teilen diesen ungern mit einer Korporation, in der sie nicht ausschlaggebend sind. Schwer erklärlich ist es aber, daß die Vertreter der Arbeiter den Arbeitsbeirat auf das Niveau einer einseitigen Interessenvertretung der Arbeiterschaft nach Art des Industrierates herabdrücken wollen. Wenn der Wunsch nach einer Zusammensetzung des Arbeitsbeirates ausschließlich aus Vertretern der Arbeiter erfüllt werden sollte, dann ist die Bedeutung des Arbeitsbeirates, sein

Einfluß auf die Aktionen der Gesetzgebung und Verwaltung vollständig vernichtet. Wenn sich der Arbeitsbeirat unter den ungünstigen Verhältnissen, unter denen er arbeitet, noch ab und zu Gehör erzwingt, so hat er dies nur dem Umstande zu verdanken, daß er darauf hinweisen kann, daß in ihm nicht nur verschiedene Interessentengruppen, sondern auch Personen vertreten sind, deren Votum durch keine materiellen Beweggründe beeinflußt ist. Und auch die gegen die Regierungsvertreter erhobenen Vorwürfe beweisen, daß die Mitglieder des Arbeitsbeirates den wunden Punkt dieser Kurie in einer falschen Richtung suchen.

Als der Arbeitsbeirat geschaffen wurde und als in ihn neben den Kurien der Arbeiter, der Unternehmer und der fachmännischen Beiräte auch zehn Vertreter der Zentralstellen berufen wurden, sollte damit offenbar die Möglichkeit geboten werden, die Absichten, von denen die Regierung bei der Ausarbeitung ihrer Gesetzentwürfe, ausging, und die Stellung, die sie zu den einzelnen im Arbeitsbeirat zur Beratung gelangenden Gegenständen, einnimmt, durch die berufenen Regierungsorgane vertreten zu lassen. Für den Arbeitsbeirat ist es von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, die Haltung der Regierung zu kennen, und darum sollte er es den Regierungsvertretern nicht zum Vorwurf machen, daß sie mit gebundener Marschroute vorgehen. In Wirklichkeit ist dies aber — zum Schaden der Sache — nicht der Fall. Die Regierungsvertreter stimmen im Beirate fast nie geschlossen. Sie vertreten nicht die Meinung der Regierung, sondern ihre eigene Ueberzeugung. Sie handeln nicht nach gegebenen Instruktionen, die sie weder erbitten noch erhalten. Wäre die Regierung im Beirat wirklich vertreten, so wäre sie gezwungen, Farbe zu bekennen. Dadurch würde die Mitwirkung der Regierungsvertreter im Beirat einen Wert erhalten, den sie heute nicht besitzt.

Von den Arbeitervertretern wäre es gewiß verfehlt, die Axt an die Wurzeln des Arbeitsbeirates zu legen, weil diese Institution für sie eine Bedeutung hat, die sie bei ernstlicher Ueberlegung nicht verkennen können. Aber auch die Industriellen werden sich gegenwärtig halten müssen, daß einmal die Zeit kommen kann, in der sie froh sein müssen, einen neutralen Boden für die sachliche Erörterung sozialpolitischer Fragen und für das Zusammenwirken mit den Arbeitern zu besitzen. Das Mißtrauen der Arbeiterschaft, von dem in der letzten Sitzung des Arbeitsbeirates gesprochen wurde, richtet sich wohl weniger gegen den Beirat, als gegen die industriellen Vereinigungen und gegen den Industrierat, der eine Politik des Widerstandes gegen jeden Fortschritt in der Arbeiterschutzgesetzgebung betreibt, für den schon das Wort „Sozialpolitik" einen unangenehmen Beigeschmack hat. Der Mangel an Verständnis für die unabweisbaren Bedürfnisse der Arbeiterschaft, den die Industriellen in den letzten Jahren gezeigt haben, ihre Versuche, die Regierung mit allen Mitteln in das Fahrwasser der sozialpolitischen Reaktion zu drängen, machen den Widerstand der von den Industriellen unabhängigen Kreise gegen die Bestrebungen des Industrierates, Arbeiterangelegenheiten in Erörterung zu ziehen, erklärlich. Unter normalen Umständen hätte die Behandlung der Maschinen- und Kesselwärterfrage im Industrierate, der nach seinem Statut berufen ist, „über Angelegenheiten, welche die Interessen der Industrie betreffen, Anträge zu stellen", gewiß keinen Anlaß zu einem Konflikt geboten. Oesterreich lebt aber auch sozialpolitisch unter anormalen Verhältnissen, denen man Rechnung tragen muß.

Sozialpolitik im Reichstag. Auf der Tagesordnung der ersten Sitzung nach den Ferien stand die am 4. Dezember eingebrachte Interpellation der Zentrumspartei:

Werden die verbündeten Regierungen nunmehr in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 gesetzliche Bestimmungen „über die Formen" in Aussicht nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit dem Arbeitgeber und mit den Organen der Regierung befähigt werden"?

Darf insbesondere baldigst erwartet werden:

1. die Vorlage eines Gesetzentwurfes behufs Regelung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine, insbesondere hinsichtlich der leichteren Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vollen Sicherung des Koalitionsrechts,
2. die Vorlage eines Gesetzentwurfs betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammer) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden" auch gegenüber den Staatsbehörden?

Es ist anzunehmen, daß die Besprechung dieser Interpellation sich über das gesamte Gebiet der Arbeiterbewegung und der Sozialreform erstrecken wird. Dafür spricht auch, daß die Verhandlungen am 12. Januar von der Tagesordnung abgesetzt wurden, nachdem Staatssekretär Graf Posadowsky erklärt hatte, daß der Reichskanzler selbst die Interpellation beantworten werde, aber erst an einem späteren Tage. In Reichstagskreisen wurde aus dieser Erklärung geschlossen, daß wichtige Mitteilungen der Reichsregierung zu erwarten seien. Das Haus wandte sich dann der Beratung einer sozialdemokratischen Interpellation über die Wurmkrankheit zu, deren Besprechung bei Schluß der Redaktion dieser Nummer noch fortdauerte.

Der bayerische Verkehrsminister über die Sozialpolitik in den Verkehrsanstalten. Bei der Eröffnung des neu errichteten bayerischen Verkehrsministeriums erwiderte der neuernannte Leiter dieser Behörde, von Frauendorfer, auf eine Ansprache folgendes:

Wir müssen uns stets vor Augen halten, daß auch der schwächste und ärmste Angehörige unserer Verkehrsanstalten ein notwendiges Glied des Gesamtkörpers ist und darauf Anspruch hat, daß die Verwaltung schützend und schirmend ihre Hand über ihn halte. Dabei obliegt uns aber, der finanziellen Sicherstellung unserer staatlichen Verkehrsanstalten die ernsteste Sorge zuzuwenden. Es ist keine geringe Aufgabe, das Erfordernis der Hebung der materiellen Lage unseres Personals und das andere Erfordernis einer gesunden finanziellen Bewirtschaftung unserer Staatseisenbahnen in richtigen Einklang zu bringen. Nicht zuletzt möchte ich auf die sozialpolitischen Folgen hinweisen, die eine von Tag zu Tag steigende Bedeutung gewinnen und deren Behandlung wir uns demnach mit vollem Ernste angelegen sein lassen müssen. Es versteht sich von selbst, daß ich meine Stellung als Minister nur betonen werde, insoweit es die Führung der Geschäfte und die Dienstordnung erheischt. Im übrigen beanspruche ich nichts mehr und nichts weniger, als Ihr Freund und Kollege zu sein, der eine offene, gerade und ehrliche Aussprache in allen Fragen nicht nur verträgt, sondern geradezu für notwendig erachtet und herzlich darum bittet, weil er erkennt, daß sie die Grundlage des beiderseitigen Vertrauens bildet, ohne welches ein voll gedeihliches Zusammenarbeiten nicht möglich ist.

„Der Begrüßungsakt", sagt die „Allg. Ztg.", „machte auf alle Teilnehmer einen tiefen, nachhaltigen Eindruck." Man erwartet von dem neuen Minister aber auch, daß er seine Worte in Taten umzusetzen weiß. Sozialdemokratische Blätter berichten bereits über Abhilfe von Beschwerden des Personals auf einer Station, die der Minister sofort persönlich angeordnet hat.

Soziale Rechtsprechung.

Eine Kammergerichtsentscheidung über die Gültigkeit von Kartellsatzungen, die im Kriege der Berliner Milchhändler gegen die Milchzentrale ergangen ist, ist auch für die Unternehmer- und Arbeitervereinigungen in den Fragen des solidarischen Verhaltens bei Arbeitskämpfen von Bedeutung. Der deutsche Milchhändlerverband hatte seine Mitglieder gegen Konventionalstrafe verpflichtet, nicht unter einem Mindestpreise an die Zentrale Milch zu liefern. Die Konventionalstrafe war nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als ein vom Schuldgrund losgelöstes, selbständiges Zahlungsversprechen festgelegt worden. Im Vertrauen auf die von der Milchzentrale eingeholten Gutachten, daß derartige Verpflichtungsscheine der Rechtsgültigkeit entbehrten, hatte ein Milchhändler Milch unter dem im Verbande verabredeten Preise an die Zentrale verkauft, wurde aber vom Verbande auf Zahlung der Konventionalstrafe von 2000 *M* verklagt und schließlich auch vom Kammergericht dazu verurteilt. Jener Revers sei rechtsgültig; er verstoße nicht gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit oder die guten Sitten, da er die Individualfreiheit der Verbandsmitglieder nicht in unzulässigem Maße und nur auf einen absehbaren Zeitraum beschränke. Mithin sei auch die in dem Scheine festgesetzte Strafvereinbarung für Zuwiderhandlungen gültig. Für die Kartellvereinigung der Milchhändler gälten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Gesellschaftsvertrag in analoger Form; ein willkürlicher Rücktritt sei daher nicht gestattet.

Eingetragene Vereine. Gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister kann die Verwaltungsbehörde nach § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Einspruch erheben, wenn der Verein u. a. politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgt. Der Berliner Polizeipräsident hatte gegen die Eintragung des Verbandes der Militäranwärter der Steuerverwaltung Preußens Einspruch erhoben, weil der Verband bezw. sein Verbandsorgan sozialpolitische Zwecke verfolge. Der Verband erhob Klage gegen den Polizeipräsidenten und stellte in Abrede, sozialpolitische Zwecke zu verfolgen. Dies sei in Gemäßheit des Verbandsstatuts sogar ausgeschlossen. Der Verband wolle nur die Interessen seiner Mitglieder vertreten. Der Herausgeber und die Redaktionsmitglieder des Verbandsorgans seien zwar berechtigt, Mitglieder des Verbandes zu werden; die Redaktion habe aber freie Hand, Einsendungen der Verbandsmitglieder abzulehnen oder abzuändern. Der Bezirksausschuß entschied

auch zugunsten des Verbandes und erklärte den Einspruch für unbegründet, da nicht erwiesen sei, daß der Verband politische oder sozialpolitische Zwecke verfolge. In der Berufung betonte der Polizeipräsident, der Verband stehe im engsten Zusammenhange mit dem Verbandsorgan. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte jedoch am 8. Januar die Vorentscheidung, weil weder aus den Statuten, noch aus dem sonstigen Verhalten des Verbandes festzustellen sei, daß der Verband sozialpolitische Zwecke verfolge.; die Haltung des Verbandsorgans könne auch nicht weiter in Betracht kommen, weil die Redaktion der Verbandszeitung dem Verbande gegenüber unabhängig dastehe. —ld—

Prozeß einer Warenhausverkäuferin um die gesetzliche Mindestruhezeit. Die Verkäuferin war von ihrem Chef auf der Stelle entlassen worden, als sie sich weigerte, im Sommerhalbjahr um 7½ Uhr früh im Geschäft zu erscheinen, während sie bis um 9 Uhr abends beschäftigt wurde. Entgegen den Einwänden des auf Gehaltszahlung für die Kündigungsfrist verklagten Warenhauschefs, daß diese Geschäftszeiten im Sommer seit Jahren bei ihm üblich seien und daß ferner die Bemerkung der Verkäuferin, sie brauche nicht vor 8 Uhr im Geschäft zu sein, einen Ungehorsam darstelle, der den Prinzipal zur sofortigen Entlassung berechtige, verurteilte das Amtsgericht Berlin den Beklagten zur Zahlung des Gehalts für zwei Monate, da laut § 139c II G.O. für die Gehülfen in offenen Verkaufsläden mit zwei und mehr Angestellten in Städten über 20 000 Einwohnern die Ruhezeit nach der Tagesarbeit mindestens 11 Stunden betragen muß und der Beklagte dadurch, daß er sein Geschäft um 9 Uhr abends schloß und um 7½ Uhr früh bereits wieder öffnete, der Klägerin das also gesetzlich garantierte Recht verkürzte. — Das Bemerkenswerte an diesem Falle ist, daß die Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes erst auf dem Wege des Zivilprozesses von den beteiligten Privaten erzwungen werden mußte, obgleich die Gewerbeordnung in § 146 Abs. 2 für Zuwiderhandlungen gegen diese Arbeiterinnenschutzbestimmungen Strafen bis zu 2000 ℳ oder 6 Monaten Gefängnis androht.

Kein Unfall? Ein Streckenarbeiter der Großen Berliner Straßenbahn, der einen mit Kupferringen schwer beladenen Handwagen mittels eines über Achsel und Brust gelegten Ziehbandes fortfahren mußte, bekam danach Stiche und Schmerzen in der Brust, hustete Blut und wurde in eine Lungenheilstätte geschickt, von wo er nach mehreren Monaten wieder als gebessert entlassen wurde. Die Aerzte sahen diesen Vorgang als einen Unfall an, da er eine Verletzung der Lunge hervorgerufen habe; das Reichsversicherungsamt erkannte aber auf Zurückweisung des Entschädigungsanspruches.

Arbeiterbewegung.

Vom Crimmitschauer Arbeitskampf. Wiederum ist ein Einigungsversuch vergeblich gewesen. Das amtliche „Dresdener Journal" berichtet hierüber: „Am Montag, den 4. Januar, wurden im Rathause zu Crimmitschau von Herrn Geh. Rat Dr. Roscher Besprechungen mit den Vertretern der Arbeitgeber abgehalten. In der Besprechung mit den Arbeitern wurden einige Vorschläge zu einem Vergleiche gemacht, die jedoch in der später abgehaltenen Besprechung mit den Arbeitgebern nicht angenommen wurden." Geh. Rat Dr. Roscher hat über seine Verhandlungen der sächsischen Regierung einen Bericht eingereicht, der diese Ausführungen bestätigt, etwas Neues aber nicht enthält. Nun heißt es, daß die sächsische Regierung in dieser Woche aufs neue einen Versuch zur Beilegung des Kampfes machen will. Optimisten verbreiten die Vermutung, daß die Regierung neuerdings Fühlung mit den Arbeitgebern genommen und von diesen die Zusicherung erhalten hat, daß sie auf das bestimmte Versprechen der Reichsregierung hin, für den Zehnstundentag im gesamten Textilgewerbe einzutreten, zum Nachgeben bereit sein würden. Von anderer Seite wird behauptet, die Arbeitgeber würden sich auf nichts einlassen. Damit scheint uns im Einklang die von einem Organ des Zentralverbands deutscher Industrieller ausgegebene Parole: „Der Sozialdemokratie soll diesmal mit Hilfe des Zentralverbandes deutscher Industrieller eine Niederlage bereitet werden, wie sie noch nicht dagewesen ist, und an die die Sozialdemokratie lange denken soll." In dieser Richtung liegt auch der Plan eines Zusammenschlusses der Arbeitgeber der gesammten Textilindustrie, der am 18. Januar in Berlin verwirklicht werden soll.

Daß eine zehnstündige und selbst noch geringere Arbeitszeit in Textilfabriken heute schon vielfach besteht und daß solche Betriebe mit bestem Erfolg arbeiten, ist bekannt; auch in Sachsen gibt es solche, z. B. Preibisch in Reichenau, wo seit Jahren der Zehnstundentag eingeführt ist. Jedenfalls sind die Schäden und Nachteile, die die Crimmitschauer Fabrikanten jetzt auf sich nehmen, größer als die mit der Einführung kürzerer Arbeitszeit verbundenen Einbußen. Die Wintersaison ist durch die Aussperrung bereits verloren gegangen, auch die Frühlings- und Sommersaison steht vor dem Verlust, wenn nicht bald eine Beendigung des Kampfes eintritt. Doch damit nicht genug. Der „Confektionär", ein Arbeitgeberfachblatt, hat bereits wiederholt hervorgehoben, wie andere Plätze mehr und mehr die Herstellung Crimmitschauer Ware in die Hand nehmen; neuerdings schreibt das Blatt wieder: „Die Kunden der Crimmitschauer Fabrikanten müssen sich jetzt notgedrungen nach anderen Lieferanten umsehen. Die Konkurrenz Crimmitschaus erstarkt gewaltig, und Fabrikplätze, die dafür eingerichtet sind, nehmen Crimmitschauer Fabrikate auf, andre Fabrikplätze richten sich eigens für diese ein. So gehen den Crimmitschauern immer mehr mühsam errungene Absatzgebiete verloren." Diese Ausführungen werden durch Mitteilungen aus anderen Quellen ergänzt und bestätigt. So wird aus Hamburg gemeldet: „Hier treffen aus Crimmitschau und Löbau große Posten Wolle in Ballen ein, die auf schwedische Schiffe verladen werden. Ebenso sind hier Webemaschinen eingetroffen, die zugleich mit der zum Spinnen fertigen Wolle auf mehreren Dampfern nach Schweden abgingen, wo Arbeiten für die Fabrikanten der genannten Städte ausgeführt werden." Aus Düsseldorf heißt es: „Infolge der Fortdauer des Crimmitschauer Streiks beschloß eine Anzahl niederrheinischer Textilindustrieller die Errichtung eigener Imitat- und Feingarnspinnereien und Färbereien, um sich unabhängig von den sächsischen Garnen zu machen." Charakteristisch sind Inserate in Spinner- und Webereifachblättern, in denen für Forst, Kottbus und andere Orte Meister, die in der Erzeugung von Crimmitschauer Artikeln erfahren sind, gesucht werden. Eine andere Meldung besagt, daß eine Tuchfabrik in Baden von einem Crimmitschauer Tuchfabrikanten in Gemeinschaft mit einem rheinischen Industriellen erworben worden sei. Auch das Ausland rüstet sich, seinen Anteil von der Crimmitschauer Tafel zu nehmen. Den deutschen Fabrikanten gingen zahlreiche Angebote ausländischer Imitat-Spinner zu, obwohl sie bisher ausländische Gespinste gar nicht bezogen haben. Sollten diese Tatsachen nicht ins Gewicht fallen, wenn alle vernünftigen Vorstellungen erfolglos bleiben?

Wie lange sich der Kampf noch hinziehen wird, welche von beiden Parteien ihn länger aushalten wird, darüber ist jetzt ein Urteil schwieriger als je, abzugeben. Auf Arbeitgeberseite scheint jetzt die Unterstützungsaktion in Gang zu kommen, wenngleich man den Eindruck gewinnt, als ob die Opferfreudigkeit nicht eine gleich aufrichtige wie bei den Arbeitern sei. Der Zentralverband deutscher Industrieller hat 200 000 ℳ zur Verfügung gestellt. Die norddeutsche Gruppe des Zentralverbandes deutscher Industrieller beschloß, daß die Mitglieder dieses Verbandes für die Arbeitgeber in Crimmitschau vom 1. bis 31. Januar 1904 pro Kopf der in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter 50 ₰ zu leisten haben. Dagegen hat nach einer Mitteilung des „Vorwärts" die Sammlung des „Verbandes Schlesischer Textilindustrieller" vom 16. 12. 1903 bis 5. 1. 1904 nicht viel über 30 000 ℳ gebracht. Demgegenüber haben die von der Berliner Gewerkschaftskommission quittierten Beträge jetzt nahezu die Summe von 200 000 ℳ erreicht. Freilich sind im Dezember von der Sparkasse 60 000 ℳ mehr abgehoben worden als im Vorjahr. Jedenfalls ist die Dauer des Kampfes vorläufig unabsehbar. Es gibt unseres Erachtens nur einen einzigen Ausweg, der beiden Parteien einen ehrenvollen Friedensschluß ermöglicht und der sächsischen Weberstadt wieder geordnete Verhältnisse schafft: die amtliche Ankündigung der Einführung des gesetzlichen Zehnstundentags für Fabrikarbeiterinnen. Der Reichstag ist am 12. ds. wieder zusammengetreten; sozialpolitische Fragen stehen auf seiner Tagesordnung. Wie eine Erlösung würde es wirken, wenn vom Bundesratstische jetzt der Zehnstundentag angekündigt würde!

Die Aussperrung der Töpfer ist nunmehr, nachdem auch der Streik in Fürstenwalde zu denselben Bedingungen wie in Velten beigelegt worden ist, aufgehoben worden. Es hat aber den Anschein, als ob in einigen Orten die Unternehmer die Aussperrung nicht einfach aufheben, sondern noch Bedingungen durchsetzen wollen. So verlangen die Unternehmer in Schweidnitz i. Schl. noch jetzt den Austritt aus dem Zentralverband der Töpfer, und machen die Wiedereinstellung davon abhängig, daß die Töpfer dem Hirsch-Dunkerschen Gewerkverein beitreten. Aus einer Reihe von Orten kommt die Nachricht, daß ein Teil der Ausgesperrten nicht wieder eingestellt werden soll. Das mag zum Teil daran liegen, daß die Betriebe, welche längere Zeit ruhten, nicht sofort wieder in vollem Umfange arbeiten können, und daß anderseits während der Aussperrung eine Anzahl Arbeitswilliger eingestellt worden sind, die vorläufig nicht wieder entlassen werden. Besonders ist das in Fürstenwalde der Fall, wo Ofenkacheln durch Maschinen hergestellt

werden. Vor dem Streik wurden die Maschinen von gelernten Töpfern bedient, während des Streiks sind hierzu ungelernte Arbeiter herangezogen worden, die ihre Plätze auch jetzt noch behalten sollen. Der Töpferverband wird die ausgesperrt bleibenden Töpfer (angeblich gegen 600) zunächst weiter unterstützen müssen, wobei ihm, wie bisher, die andern Gewerkschaften zur Seite stehen dürften. Der Ausgang der Bewegung bedeutet nach dem „Correspondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften „einen Sieg der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter".

Der Jahreskongreß der belgischen Gewerkschaften hat während der Weihnachtsfeiertage im Volkshause in Brüssel stattgefunden; 118 Gewerkschaften waren durch 168 Delegierte vertreten. Bei der engen Verbindung, welche zwischen Gewerkschaften und Sozialdemokratie herrscht, waren auch 16 sozialdemokratische Kammerdeputierte anwesend. Beschlossen wurde, den Anschluß der Gewerkschaften an die Gewerkschaftskommission (gleichbedeutend mit der deutschen Generalkommission der Gewerkschaften) obligatorisch zu machen und das „Korrespondenzblatt" der Gewerkschaftskommission zum offiziellen Organ der belgischen Gewerkschaften zu bestimmen. Behufs abgestufter gesetzlicher Verkürzung der Arbeitszeit sollen vom 1. März bis 1. Mai d. J. in ganz Belgien Massenversammlungen abgehalten, Massenpetitionen an die Kammer gerichtet und in einer Broschüre die Wirkungen der Ueberarbeit auf Erwachsene und Kinder dargelegt werden. Eine Resolution, welche die „Herbeiführung eines gerechten und ausreichenden Lohnminimums für die Arbeiter aller Berufe" fordert, wurde vorsichtigerweise zu gründlichem Studium an die Gewerkschaftskommission und den sozialdemokratischen Parteivorstand verwiesen. Den Gewerkschaften wurde empfohlen, Fonds zur Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder zu sammeln. Im allgemeinen ist die Gewerkschaftsbewegung in Belgien noch schwach.

Arbeiterschutz.

Die 10. Jahreskonferenz der Vertrauenspersonen für die Gewerbeinspektion in Württemberg und der Vertreter der württembergischen Gewerkschaftskartelle tagte in der ersten Januarwoche in Stuttgart. Die Soz. Praxis hat diesen Zusammenkünften der teils von den Arbeiterorganisationen, teils von der Regierung berufenen Vertrauensleute, an denen sich die eingeladenen württembergischen Gewerbeinspektionsbeamten stets mit lebhaftem Interesse beteiligen, von jeher große Bedeutung beigemessen, weil sie das gegenseitige Verständnis und Vertrauen von Arbeiterschutzbehörde und Arbeiterschaft, wie es in Württemberg im Laufe der Jahre in erfreulicher Weise sich entwickelt hat, in deutlichster Weise bekunden und weil der Gang der Verhandlungen regelmäßig den überzeugendsten Beweis dafür liefert, daß eine erfolgreiche Gewerbeaufsicht der eifrigen Mitwirkung der Arbeiterschaft nicht entraten kann. Der Verlauf der diesjährigen Konferenz bezeugte aufs neue, wie gedeihlich eine gründliche Aussprache zwischen den Arbeitervertrauensmännern und den Aufsichtsbeamten für die Arbeit beider Teile ist, die bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen für die Arbeiterschaft nutzbar zu machen. Das kritisch gehaltene Referat des Gewerkschaftssekretärs Räther über die Gewerbeinspektionsarbeit im Jahre 1903, in dem er darauf hinwies, wie infolge der drückenden Geschäftslage die Arbeiter aus Furcht vor Entlassung vorhandene Mißstände nur mit einer gewissen Scheu zur öffentlichen Kenntnis bringen und wie nützlich sich hier die Vermittlung der Vertrauenspersonen gezeigt habe, und des weiteren Beschwerden darüber vorbrachte, daß von seiten der Gewerbeinspektion Streikinformationen bei der Polizei eingeholt worden seien, weckte eine lebhafte Auseinandersetzung, zumal über den letzteren Punkt; Gewerbeinspektor Hardegg erklärte, solche Informationen bei der Polizei einzuholen, schreibe das Gesetz nur für statistische Zwecke vor. Zu Informationen über den Streik selbst würde er die Polizeibehörde nie in Anspruch nehmen. Ferner stimmte er angesichts der Schwierigkeiten, die den Gewerbeinspektoren von manchen Unternehmern bei Besichtigungen in den Weg gelegt würden, der Ansicht des Referenten zu, daß ein besserer Ausbau der Vertrauensmännerorganisation von hervorragender Wichtigkeit sei. Eine Resolution auf Vermehrung des Personals der Gewerbeinspektion wurde einstimmig angenommen. Ueber die Schaffung einer gesetzlichen Arbeitervertretung sprach sodann der Gauvorsteher vom Malerverband Huß, der die soeben erfolgte Hinzuziehung von vier Arbeiterbeiräten zur Zentralstelle für Handel und Gewerbe als unzulänglich kritisierte und landesgesetzliche Errichtung von Arbeiterkammern (nicht Arbeitskammern!) forderte. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen.

Die Konferenz hält es für geboten, der Forderung der Arbeiterklasse, auch ihr eine gesetzliche Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu gewähren, wie sie die übrigen Berufsstände längst besitzen, wieder in Erinnerung zu bringen. Die vor kurzem erfolgte Hinzuziehung von Arbeitervertretern als Beiräten der Zentralstelle für Gewerbe und Handel wird kaum als eine Abschlagszahlung auf diese Forderung angesehen, geschweige denn als eine Erfüllung des Verlangens der Arbeiter. Da allen Anzeichen nach die schon in den kaiserlichen Erlassen von 1890 in Aussicht gestellte Erfüllung des Verlangens von Reichs wegen noch lange auf sich warten lassen wird, so sei eine Inangriffnahme dieser Reform auf landesgesetzlichem Wege dringend geboten. Daher wird an den Landtag das Ersuchen gerichtet, die Forderung der Arbeiter zu erfüllen unter Anerkennung der Grundzüge des seit nahezu drei Jahren in der Zweiten Kammer der Erledigung harrenden Antrages auf Errichtung von Arbeiterkammern.

Dem Einwande, daß durch Landesgesetzgebung nicht ins Gewerberecht eingegriffen werden dürfe, begegnete Huß mit dem Hinweis auf Gutachten namhafter Juristen und auf die Tatsache, daß ja nicht nur die Sozialdemokratie, sondern auch das Zentrum vor zwei Jahren bereits einen Antrag eingebracht habe, daß von Landeswegen mit der Schaffung einer Arbeitervertretung vorgegangen werden solle. Auf die Bedeutung der Wahl der Beisitzer bei den unteren Verwaltungsbehörden der Arbeiterversicherung wies Buchdrucker Wendler in einem lehrreichen Referate hin, an das sich ein lebhafter Meinungsaustausch über die Auswahl der geeignetsten Personen und die Verständigung mit den Krankenkassen, die erfahrene Leute am ehesten an der Hand hätten, anschloß.

Im Anschluß an die Konferenz gab Räther eine Uebersicht über die Gewerkschaftsbewegung in Württemberg. Danach bestehen zurzeit 280 Verwaltungsstellen der Verbände, welche der gewerkschaftlichen Organisation angeschlossen sind, mit 22 000 Mitgliedern. Vorhanden sind 23 Gewerkschaftskartelle mit 17 390 Mitgliedern; die Hirsch-Dunckerschen Organisationen haben 2000 Mitglieder, die christlichen Eisenbahnerorganisationen 1500. Durchaus nicht hervorragende Organisationsziffern! Von 200 000 der Gewerbeinspektion in Württemberg unterstellten Arbeitern sind nur 12—15 % organisiert. Nur starke Gewerkschaften aber, erklärte Räther, garantieren eine gute Arbeiterversicherung und Gewerbeinspektion. Von der Einführung der Arbeitslosenversicherung bei den Gewerkschaften erwarten die meisten Konferenzteilnehmer eine starke Anziehung der Nichtorganisierten.

Die Konferenz findet in der Arbeiterpresse die freundlichste Beurteilung. Die „Schwäbische Tageswacht" meint:

„Es kann ruhig gesagt werden, daß kaum je auf einer Versammlung soviel zum Nutzen der württembergischen Arbeiter geschehen ist wie in der am letzten Sonntag."

und der „Vorwärts" bemerkt:

Ohne Zweifel trägt die intime Fühlungnahme zwischen Gewerbe-Inspektion und Arbeiterschaft, wie sie auf diesen Konferenzen erfolgt, viel dazu bei, das Vertrauen der Arbeiterschaft zur Gewerbe-Inspektion zu heben und diese zu befruchten.

Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Baden haben die zuständigen Ministerien in Karlsruhe bestimmt, daß die den Behörden zugewiesenen Aufgaben in folgender Weise wahrzunehmen sind:

Diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde und der Polizeibehörde durch das Bezirksamt, diejenigen der Schulaufsichtsbehörde durch die Kreisschulvisitatur, diejenigen der Ortspolizeibehörde durch den Bürgermeister, in den Gemeinden mit Staatspolizei dagegen durch das Bezirksamt, diejenigen der Gemeindebehörde durch den Bürgermeister und diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde durch den Landeskommissär. Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Reichsgesetzes regelt das Ministerium des Innern soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Die im Reichsgesetz vorbehaltenen Polizeiverordnungen werden im Wege der Bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen.

Also auch in Baden ist von einer amtlichen Heranziehung der Lehrer zur wirksamen Durchführung des Kinderschutzes keine Rede. Das wird sich gewiß bitter rächen!

Sonntagsruhe in Königsberg i. Pr. Man schreibt uns: Seit etwa 1½ Jahren beschäftigten sich, zufolge von Eingaben der Handlungsgehilfenverbände, die städtischen Körperschaften in Königsberg mit der Verbesserung der Sonntagsruhe. Anfänglich war die Stimmung für eine, wenn auch bescheidene Verbesserung, nicht ungünstig, ein Verbesserungsantrag wurde jedoch im letzten Augenblick vom Magistrat selbst wieder zurückgezogen und erneute Prüfungen angestellt, deren Resultat eine glatte Absage an die Handlungsgehilfen war. Neuerdings hatte nun der Stadtverordnete Georg Müller, Geschäftsführer des Leipziger Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, wieder einen Antrag auf Abänderung, d. h. Verbesserung des Ortsstatuts betreffend die Sonntagsruhe, eingebracht,

aber auch er wurde, trotzdem er in Kontoren für Reedereien usw., Geschäfte, Ausnahmen vom völligen Kontorschluß, und bei offenen Verkaufsstellen für Bäckerei und Milchwaren Ausnahmen vom 8/410 Uhr-Schluß vormittags vorsah, abgelehnt, allerdings nach lang anhaltender Debatte. Der Magistrat — Herr erster Bürgermeister Körte — motivierte die ablehnende Haltung damit, daß der Beweis, daß die Majorität der Handlungsgehilfen hinter dem Antragsteller stehe, nicht erbracht sei, außerdem wies er auf das Gutachten des Vorsteheramts hin, das eine Schädigung des Handels fürchte, und bemerkte, daß zu einer Aenderung des Ortsstatuts, das erst 7 Jahr in Kraft sei, noch keine Veranlassung vorliege.

Wöchnerinnenschutz in Frankreich. In der französischen Gesellschaft für Arbeiterschutz begründete Dr. Fauquet seine Forderungen: zweimonatliche Ruhezeit vor der Entbindung der schwangeren Fabrikarbeiterin und vier Wochen nach derselben, mit Hinweisen auf die Kindersterblichkeit in den Textilbezirken Roubaix-Tourcoing, wo „auf drei Gräber das Grab eines Kindes unter 12 Monaten kommt"! Freilich wird der Wöchnerinnenschutz in Frankreich solange eine Illusion sein, als die obligatorische Krankenversicherung dort noch nicht eingeführt ist. Die freiwillige Krankenversicherung umfaßt von den 11 Millionen Arbeitern Frankreichs nur etwa eine halbe Million. Vielleicht geben die von nationalpolitischem Enthusiasmus getragenen Bestrebungen „zur Beschleunigung der Volksvermehrung in Frankreich", denen die entsetzliche Kindersterblichkeit in der arbeitenden Bevölkerung mancher Fabrikbezirke wenigstens als ein „populationistischer Mißstand" von Interesse sein muß, noch einmal den Anstoß zu einer Lösung jener dringlichen sozialpolitischen Aufgabe, die Mutterschaft der Fabrikarbeiterinnen unter sicheren Schutz zu stellen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das belgische Unfallversicherungsgesetz.

Von Dr. Gustav Mayer (Brüssel).

Der Moniteur vom 28. und 29. Dezember 1903 veröffentlicht den endgültigen Wortlaut der nunmehr Gesetz gewordenen Unfallversicherung. Wir weisen im folgenden nur auf die wichtigsten Abänderungen hin, welche der in Nr. 18 des vorigen Jahrgangs Sp. 484 ff. von uns ausführlich besprochene Entwurf durch die Verhandlungen und Abstimmungen in Kammer und Senat erfahren hat. Es handelt sich hierbei erfreulicherweise um eine Reihe von zum Teil recht bedeutenden Verbesserungen.

So ist der Kreis der Personen, die der Segnungen des Gesetzes teilhaftig werden dürfen, wesentlich erweitert worden. Der Anspruch auf Unfallentschädigung steht künftig nicht nur den Arbeitern der Industrie und des Handwerks, einschließlich der Lehrlinge, sondern auch den Arbeitern in der Landwirtschaft und in kaufmännischen Geschäften zu, insoweit der in Frage kommende Betrieb in der Regel mehr als drei Arbeiter beschäftigt. Ein weiterer großer Fortschritt ist die Herabsetzung der Karenzzeit von zwei auf eine Woche, sowie die Bestimmung, daß bei einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von mehr als einer Woche der Arbeiter Anspruch auf eine von dem auf den Unfall folgenden Tage ab gerechnete Entschädigung erhält. Ebenfalls Aufnahme im Gesetz wurde einem Vorschlag von sozialistischer Seite zuteil, welcher dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, während der ersten sechs auf den Unfall folgenden Monate die Kosten für Arzt und Apotheke zu tragen. Soweit nicht ausschließlich für den betreffenden Betrieb besondere Aerzte vorhanden sind oder das angeschlagene Fabrikreglement darüber anders bestimmt, ist die Aerztewahl frei.

Die Entschädigung für Begräbniskosten wurde von 50 Frcs. auf 75 Frcs. heraufgesetzt. Die an die Hinterbliebenen eines Verunglückten zu gewährende Rente wurde von 25 % des zuletzt bezogenen jährlichen Arbeitslohns auf 30 % erhöht. Der Anspruch auf Entschädigung sollte im Entwurf nach denselben Regeln wie das Erbrecht im bürgerlichen Gesetzbuch eintreten. Schon in der Sektion war auf die Unsinnigkeit dieses Vorschlags hingewiesen worden, und das Plenum hat mit Recht den Anspruch auf Entschädigung auf die Gattin, auf unterstützungsbedürftige Aszendenten, minderjährige Deszendenten und minderjährige Geschwister, wenn der Verstorbene ihr Ernährer war, beschränkt.

Wie man sich erinnert, schlug der Entwurf wohl eine Entschädigungspflicht, aber keine Versicherungspflicht vor. Das Prinzip der Zwangsversicherung hatte in der Kammer zuletzt so viele Anhänger gewonnen, daß es sicher in das Gesetz aufgenommen worden wäre, wenn sich die Regierung dazu hätte bekehren lassen. Diese aber blieb ihm feindlich und es gelang ihr bei der Abstimmung mit zwei oder drei Stimmen sich die Mehrheit zu erhalten. Immerhin war der Einfluß und die Zahl der Anhänger der Zwangsversicherung groß genug, um Bestimmungen in das Gesetz einzuführen, die einem indirekten Versicherungszwange ziemlich nahe kommen. Es wird nämlich durch den Artikel 20 des Gesetzes die Schaffung eines Garantiefonds bestimmt, aus welchem im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Arbeitgebers die von ihm geschuldeten Unfallversicherungspensionen gezahlt werden sollen. Zu Beiträgen an diesen Fonds sind diejenigen Arbeitgeber verpflichtet, welche weder einer Berufsgenossenschaft noch einer privaten Versicherungsgesellschaft noch der an die Allgemeine Spar- und Pensionskasse angegliederten Versicherungskasse gegen Unfälle beigetreten sind. Die Höhe der Beiträge, zu denen die nicht versicherten Arbeitgeber diesem Fonds gegenüber angehalten sind, wird durch königliche Verordnung festgesetzt werden.

Für die Bergwerksindustrie, wo bereits bisher „Hülfskassen für die finanzielle Entschädigung bei Arbeitsunfällen" bestanden*), hatte der Entwurf eine Uebergangszeit von zehn Jahren vorgesehen. Diese findet sich im Gesetze nicht wieder. Dafür enthält der Artikel 38 genaue Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen die alten Kassen als Versicherungskassen fortbestehen können, wenn sie sich dem Gesetze anpassen. Für Unfälle, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten, behalten sie ihre Wirksamkeit ebenso für Invaliditätspensionen, soweit solche bei ihnen vorhanden waren.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1903 ist nicht über jede Kritik erhaben, aber es bedeutet einen Markstein in der Geschichte der belgischen Arbeiterversicherung.

Festsetzung der Durchschnittslöhne der Seeleute. Nach § 10 des See-Unfallversicherungsgesetzes setzt mindestens alle fünf Jahre der Reichskanzler nach Anhörung der Landeszentralbehörden den Durchschnittsbetrag der Gehälter und Löhne für die verschiedenen Klassen der Schiffsbesatzung einheitlich für die ganze deutsche Küste fest; diese Lohnbestimmung, die auf Grund der Lohnsätze für Vollmatrosen während der letzten drei Jahre erfolgen soll, dient zur Berechnung der Unfallrente: Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Elffache der Monatsheuer unter Hinzurechnung von zwei Fünfteln des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwert der Beköstigung. Die letzte Festsetzung datierte vom 22. August 1899. Nunmehr ist eine neue Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Dezember 1903 ergangen („Reichsanzeiger" Nr. 306, 1. Beilage). Die Einteilung der Besatzung ist völlig neu geregelt; es wird jetzt zwischen der Besatzung der Kauffahrteiflotte, Hochseefischerei, Kabeldampfer und Schulschiffe unterschieden; auch innerhalb dieser Kategorien sind die einzelnen Klassen vielfach anders geordnet. Dies erschwert sehr eine Vergleichung der jetzigen mit den früheren Sätzen. Soweit diese aber möglich ist, ergibt sich eine Erhöhung der Heuersätze für die Mannschaft. Nehmen wir diejenigen Klassen, die am zahlreichsten sind, Vollmatrosen, Heizer und Trimmer, so stellten sich die Heuern für sie nach der Bekanntmachung von 1899 auf folgende Sätze: Vollmatrosen 50 ℳ, Heizer 55 ℳ und Trimmer 45 ℳ, während sie jetzt auf 65, 75 und 60 ℳ festgesetzt sind. Der Jahresverdienst eines Vollmatrosen wird danach für die Rentenberechnung angesetzt mit 1001 ℳ, während er früher nur mit 770 ℳ gerechnet wurde. Mit dieser Erhöhung ist natürlich auch die entsprechende Steigung der Unfallrente verbunden. Damit ist eine oftmals geäußerte Beschwerde der organisierten Seeleute berücksichtigt worden.

Eine Novelle zur Altersversicherung in Italien, die nach zweifacher Richtung eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen bezweckt, hat die Regierung dem Parlament vorgelegt. Bei der im Jahre 1898 eingeführten Versicherung sollte ähnlich wie s. Zt. in Deutschland auch älteren Arbeitern, die nicht mehr für den in Italien gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von 25 Jahren Beiträge leisten konnten, die Möglichkeit der Versicherung gegeben werden. Infolgedessen wurde bestimmt, daß bis zum 1. Juli 1904 die Arbeiter von mehr als 50 Jahren das Recht haben sollten, die Pensionszahlung sich nach mindestens 10 Jahren zu sichern, wenn sie neben ihren Jahresbeiträgen für die übrigen 15 Jahre eine Pauschalsumme leisteten. Da von dieser Befugnis bisher nur wenig Arbeiter Gebrauch gemacht haben, so soll die Frist bis zum 31. Dezember 1905 verlängert werden. Der zweite Punkt der Novelle betrifft die Kapitalsanlage der Pensionskasse. Bisher durften die Kapitalien nur angelegt werden in den 5-, 4½- und 3½prozentigen Staatsrententiteln, in den vom Staate garantierten 3prozentigen Eisenbahnobligationen und in Hypotheken, an denen der Staat selbst als Garant beteiligt war. Das ergab im Durchschnitt nur 3,95 pZt. Zinsen. Von jetzt an soll jede genügend gesicherte Kapitalsanlage der Kasse gestattet sein, womit man hofft, auf ein Durchschnittserträgnis von 5 pZt. zu kommen.

---

*) Vergl. „Soziale Praxis" 1903 XII. Jahrgang Spalte 486.

Soziale Medizin und Hygiene.

Wohnungsdichtigkeit und Tuberkulosesterblichkeit. Daß die Tuberkulose in den dichtbevölkerten Quartieren moderner Industriestädte vorwiegend ihre Opfer fordert, ist eine längst durch die Erfahrung bekannte Tatsache, ohne daß indes bisher eingehendere, die verschiedenen Bevölkerungsklassen familienweise trennende Untersuchungen darüber stattgefunden hätten. Die ersten hierauf bezüglichen Erhebungen spezieller Art rühren von Romberg und Hädicke in Marburg aus dem Jahre 1902 her und führten zu dem Ergebnis, daß sich in dem besser situierten Fünftel der dortigen Bevölkerung bloß 0,2 %, im ärmsten Fünftel dagegen 4,7 % Lungenschwindsüchtige fanden. In allerjüngster Zeit hat nun mit tatkräftiger Unterstützung des Mannheimer statistischen Amtes der Fabrikant Carl Freudenberg in Weinheim von 2900 in den Jahren 1901 und 1902 in Mannheim Verstorbenen die Wohnhäuser und Wohnungsverhältnisse ermittelt und als Maßstab für die soziale Stellung der durch den Tod betroffenen Familien die Zahl der von ihr bewohnten Zimmer angenommen. Die Kopfzahl der betreffenden Familie gab einen ferneren Maßstab für die Wohndichte. Es entstanden auf diese Weise fünf Unterabteilungen und zwar Klasse A Bessersituierte mit 1. sechs und mehr Zimmern und mit 2. vier und fünf Zimmern und Klasse B Schlechtsituierte mit 1. weniger als zwei Köpfen auf ein Zimmer, mit 2. weniger als drei Köpfen pro Zimmer und endlich 3. mit drei und mehr Köpfen auf ein Zimmer. Ihre Anteilnahme an der Tuberkulosesterblichkeit drückt sich in folgenden fünf Verhältniszahlen, die den jeweiligen Abteilungen entsprechen, aus, nämlich 10,3 %, 22,2 %, 23,4 %, 34 % und schließlich 42,2 %. Die Tuberkulosesterblichkeit ist mithin proportional der Wohndichte, die Gefahr der Ansteckung um so größer, je enger die Menschen zusammen leben und schlafen, und sie ist bei der bestsituierten Klasse in Mannheim nur zum vierten Teile so groß als bei der ärmsten Klasse, bei der $^3/_7$ der Menschen über 6 Jahre an Tuberkulose zugrunde gehen.

Dr. Julian Marcuse-Mannheim.

Zur Staubbeseitigung in Arbeitsräumen verwendet die Reichsdruckerei seit einigen Jahren eine nicht eintrocknende Oelsorte, die durch einfaches Wischen mit Filzbürsten in gleichmäßiger Schicht über den Fußboden verteilt wird und allen Staub derart aufnimmt, daß er nicht emporgewirbelt werden kann. Vergleiche, die in den mit Oel gestrichenen und den mit Wasser aufgewischten Räumen in der Reichsdruckerei durch Auslegen weißer Papierflächen angestellt wurden, ergaben, daß die Staubablagerung nach drei Wochen in den ersteren Räumen viel geringer war als in den letzteren. Die Untersuchung der Luft auf ihren Staubgehalt hatte ein gleich günstiges Ergebnis. Die Oelschicht ist einmal aufzutragen, wird täglich gefegt und nur nach Bedarf erneuert. Auch für Schulen, Krankenhäuser, Heilstätten und Bureaus mit starkem Verkehr bewährt sich der Oelanstrich der Fußböden.

Ueber eine Berufskrankheit der Fleischer berichtete Dr. Matzenauer vor der Wiener Gesellschaft der Aerzte. Es stellt sich nämlich bei Leuten, die in Fleischereien beschäftigt sind, mit der Zeit eine eigentümliche krankhafte Erscheinung an den Händen heraus, die in einer hornigen Verdickung der Haut auf dem Handteller und auf der Beugeseite der Finger besteht. In schlimmeren Fällen treten lochartige Vertiefungen auf und die Handfläche nimmt ein schwammartiges Aussehen an. Niemals greift das Leiden auf den Handrücken über, auch fehlen entzündliche Erscheinungen. Diese Erkrankung hängt vermutlich mit dem Verfahren zusammen, die Schweine nach dem Schlachten zu enthaaren, wobei sie mit heißem Wasser abgebrüht und dann mit Kolophonium eingerieben werden. Schon von andrer Seite ist festgestellt worden, daß gerade die damit beschäftigten Arbeiter sämtlich die eigentümliche Erkrankung an den Händen zeigen, die sich verliert, sobald sie diese Arbeit aufgeben oder der Maschinenbetrieb die Handarbeit in der Fleischerei ablöst. Das heiße Wasser nnd die ätzende Eigenschaft des Kolophoniums, das sich in heißem Wasser zum Teil löst, greifen das Hautgewebe an. Die Heilung erfolgt stets nach verhältnismäßig kurzer Zeit der Schonung.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Vergleich im Berliner Droschkenkutscherstreik. Vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts ist es (wie bereits kurz gemeldet) zu einem Vergleich dahin gekommen, daß jedem Kutscher, welcher bei den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes Droschke fährt, ein Grundlohn von täglich 1 ℳ und 30 % von der erzielten Bruttoeinnahme gewährt wird. Dieses Abkommen soll bis zum 1. Juli 1904 gelten. Es wurde eine Schlichtungskommission gebildet, bestehend aus 6 Arbeitgebern und 6 Arbeitnehmern, welche unter dem Vorsitze des Gewerbegerichtsdirektors v. Schulz als Obmann umgehend in Funktion zu treten hat. Bei Differenzen, welche zu Streiks beziehungsweise Aussperrungen führen könnten, soll zunächst die Entscheidung der Schlichtungskommission beziehungsweise des Einigungsamtes abgewartet werden, bevor der Streik proklamiert wird. Maßregelungen der Streikenden oder Ausgesperrten dürfen nicht stattfinden, ebensowenig wie von den letzteren die von den Arbeitgebern gegenwärtig eingestellten Kutscher zu behelligen sind. Am 7. d. M. ist auf Grund dieses Vergleichs die Arbeit wieder aufgenommen worden, nachdem die Versammlungen beider Parteien sich mit dem Abkommen einverstanden erklärt hatten. Der Kampf hat beiden Teilen hohe Kriegskosten verursacht. Von der Schlichtungskommission erwarten beide Teile successive Beseitigung aller Schäden im Droschkengewerbe. Der Vertrag gilt nur für die Verbandsmitglieder der Fuhrherren; die Arbeitgeber, die diesem Verbande nicht angehören, und die teilweise bisher schon einen höheren Lohn (1,50 ℳ und 30 %) zahlten, bleiben von dem Abkommen unberührt.

Die Proportionalwahlen beim Bamberger Gewerbegericht, bei denen es sich um Besetzung von 18 Beisitzerstellen handelte, haben trotz rücksichtslosester Agitation den freien Gewerkschaften, die auf mindestens 15 Sitze rechneten, nur 10 eingebracht. Die übrigen 8 fielen den „christlichen" zu.

Kein Gewerbegericht in Kempten. Der Stadtmagistrat von Kempten lehnte im Frühjahr 1903 die Errichtung eines Gewerbegerichts ab, „weil ein Bedürfnis dafür nicht bestehe". Auf eine Eingabe von Arbeitervereinigungen an das Staatsministerium hin ließ sich dieses im September dahin vernehmen, daß ein Gewerbegericht für Kempten dringend wünschenswert erscheine; dasselbe erklärte die Kreisregierung. Der Antrag wurde wiederholt, aber der Magistrat lehnte ihn abermals mit allen gegen zwei Stimmen ab. Kempten steht dicht an der Grenze der Bevölkerungszahl (20 000 Einwohner), nach deren Ueberschreitung das Gesetz (§ 1a des G.G.G.) die Errichtung eines Gewerbegerichts fordert — einerlei wie rückständig ein Stadtmagistrat auch denkt und handelt.

Oeffentliche Auszeichnung verdienter Gewerbegerichtsbeisitzer in Italien. In Uebereinstimmung mit dem Gewerbegerichtsgesetz vom 15. Juni 1903 und dem älteren königlichen Dekret vom 26. April 1894 hat der König unter dem 22. Oktober 1903 den Beschluß erlassen, die Sühnetätigkeit derjenigen Beisitzer, denen es gelungen ist, mindestens 75 % der ihnen unterbreiteten Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen, zu prämiieren. Der Handelsminister wird ermächtigt, besonders wohlverdienten Beisitzern goldene und silberne Medaillen zu verleihen. Die Verleihung erfolgt alle drei Jahre. Mehr als eine goldene und mehr als 3 silberne Medaillen dürfen insgesamt in solchem Triennium nicht verliehen werden. Auf Grund einer eingehenden Statistik des Arbeitsamtes soll die Verleihung zum ersten Male im Jahre 1904 für Verdienste in den Triennium 1900—1903 erfolgen. (Gazzetta Ufficiale del 9. dic. 1903.)

Literarische Mitteilungen.

Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Zwei Vorträge gehalten auf dem ersten deutschen Städtetage zu Dresden am 2. Dezember 1903 von Dr. Adickes, Oberbürgermeister in Frankfurt a. M., und Geh. Finanzrat a. D. Beutler, Oberbürgermeister in Dresden. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 188 S. Preis 2 ℳ.

Die „Soziale Praxis" hat im Jahrg. XII Sp. 1806 u. ff. über diese Vorträge Berichte gebracht. Aber für jeden, der an den Aufgaben und der Entwicklung der Sozialpolitik in den Gemeinden Anteil nimmt, ist es unerläßlich, diese beiden Reden im Wortlaut nachzulesen. Namentlich der Vortrag des Oberbürgermeisters von Frankfurt a. M. enthält eine Fülle wertvollen Materials, für das in Anmerkungen auch die Quellennachweise gegeben werden.

Hamburgische Hausbibliothek. Uli der Knecht. Von Jeremias Gotthelf. 390 S. Geb. 1 ℳ 80 ₰. Meine Kindheit. Gedichte. Von Fr. Hebbel, Auswahl von Gustav Falke 94 S. Geb. 50 ₰. Hamburg 1903. Verlag von Alfred Jansen.

Im Auftrage der Gesellschaft Hamburger Kunstfreunde, der Patriot. Gesellschaft und der Lehrervereinigung für die Pflege der künstlerischen Bildung gibt eine Kommission bleibend wertvolle Bücher unseres deutschen Schrifttums in würdiger Ausstattung zu sehr billigen Preisen heraus, um weitesten Kreise unseres Volks damit die Bausteine zum Schatz einer Hausbibliothek zu liefern. Für das Jahr 1903 sind die oben genannten Werke zur Ausgabe gelangt. Nach Inhalt und äußerem Gewand entsprechen sie durchaus den Ansprüchen, die man an Bücher als beste Hausfreunde richten kann und muß.

Stuttgart. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in den Jahren 1899 bis 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 21. Januar 1904. Nummer 17.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Aus der Praxis des gewerblichen Friedens.

Ein Mahnwort des Tarifamts der Deutschen Buchdrucker an den Reichstag.

An die Mitglieder des Deutschen Reichstags hat das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker folgende zeitgemäße Eingabe gerichtet:

„Zu einer Zeit, in der schwere wirtschaftliche Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern innerhalb unseres Vaterlandes ausgefochten werden, deren Ende nicht abzusehen ist, und deren Folgen nicht nur für die direkt Beteiligten, sondern ganz sicher auch für die nationale Wohlfahrt von nachteiligstem Einfluß sein müssen, drängt es uns, den Vertretern des deutschen Volkes im Reichstage davon Kenntnis zu geben, welche Wege im Deutschen Buchdruckgewerbe beschritten worden sind, um Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrage zu beschließen und festzustellen und gegenseitig auch zu erfüllen.

„Das Mitbestimmungsrecht über die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist im Deutschen Buchdruckgewerbe für Prinzipale und Gehilfen das gleiche; beide Parteien haben hierüber innerhalb des dafür bestimmten Parlaments das Recht einer freien Diskussion und ein völlig gleiches Stimmrecht. Der beschlossene Tarif hat den Charakter eines freiwillig geschaffenen, aber darum nicht minder hoch gehaltenen Gesetzes, dem sich Prinzipale und Gehilfen, die den Tarif für sich als verbindlich anerkannt haben, gern und bestimmt unterordnen. Streitfälle über die Auslegung dieses tariflichen Gesetzes unterliegen der Rechtsprechung von Schiedsgerichten, die zu gleichen Teilen aus Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzt sind. Als Berufungsinstanz für diese Schiedsgerichte fungiert das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker, das in derselben paritätischen Weise zusammengesetzt ist, wie alle Organe der Tarifgemeinschaft. Paritätische Arbeitsnachweise vermitteln nur zu den Bedingungen des Buchdruckertarifs. Die Stelle eines Arbeitsamtes versieht das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker. Von hier aus wird die von Prinzipals- und Gehilfenseite geübte Agitation für weitere Ausbreitung des Lohngesetzes geleitet, wird die gesamte tarifliche Organisation in ihrer Zusammenarbeit überwacht und gefördert; von hier aus werden bei entstehenden Differenzen, soweit die Schlichtung derselben den Schiedsgerichten nicht obliegt, sofortige Vermittelungen mit den Parteien angebahnt, und zwar erfahrungsgemäß fast stets mit dem gewünschten Erfolge.

„Unter solchen Verhältnissen ist dem Deutschen Buchdruckgewerbe seit Inslebentreten der Tarifgemeinschaft (1896) ein gewerblicher Frieden beschieden; der im Jahre 1901 revidierte und mit 5jähriger Giltigkeit versehene Tarif garantiert diesen Frieden bis zum Jahre 1906, zu welchem Zeitpunkte es aber ganz sicher gelingen wird, dem Friedenszustande eine weitere Dauer zu geben.

„Das Buchdruckgewerbe ist in früherer Zeit, wie die „Geschichte der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker" im Eingang des mitfolgenden „Kommentars zum Buchdruckertarif" berichtet, vielfach der Schauplatz schwerer beruflicher Kämpfe gewesen, bis die Erkenntnis auf beiden Seiten dazu geführt hat, daß der Ausgang aller Kämpfe doch immer wieder das Nachgeben beider Parteien, das Vereinbaren über aufgestellte Forderungen und bewilligte Zugeständnisse ist und sein muß, wenn nicht das Gewerbe in seiner Entwicklung und seinem Bestande dauernd Schaden erleiden soll. Billige Forderungen und gerechte Zugeständnisse lassen sich aber besser ohne Kampf erreichen! Das ist die Erfahrung, die das Buchdruckgewerbe innerhalb der letzten dreißig Jahre gewerblichen Schaffens und Ringens gesammelt hat. Im Interesse der deutschen Arbeit, der Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes aber dürfte es liegen, wenn in allen Gewerben an die Stelle des rohen wirtschaftlichen Kampfes das Recht auf die Mitbestimmung am Lohnvertrage treten würde, und wenn sich beide Teile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, bei Wahrung ihrer gegenseitigen Rechte besser

verstehen lernten; dazu ist unseres Erachtens aber am besten Gelegenheit gegeben durch die Zusammenarbeit beider Teile innerhalb einer gemeinsamen tariflichen Organisation, wie solche im Buchdruckgewerbe vorhanden ist, und wie nach deren Muster auch andere Gewerbe ähnliche Einrichtungen getroffen haben. Nicht zum letzten fühlt der wirtschaftlich schwächere Teil in unserem Gewerbe den Segen einer solchen Tarifgemeinschaft, und es ist begreiflich, daß die zur Tarifgemeinschaft gehörenden Prinzipale und Gehilfen — und das ist fast die Gesamtheit des Gewerbes — den aufrichtigen Wunsch hegen, daß ein wenig mehr Einsicht und der feste Wille, das gegenseitige Recht aus dem Arbeitsvertrage in vernunftgemäße Bahnen zu leiten, in allen deutschen Gewerben sich Bahn brechen und schwere wirtschaftliche Niederlagen der deutschen Arbeit ersparen möchten!

„Hierzu behilflich zu sein, richten wir an die Herren Vertreter des deutschen Volkes aller Parteien die dringende Bitte. Wir wünschen, daß es in möglichst kurzer Zeit der deutsche Reichstag als seine Aufgabe betrachten möge, für das werktätige Volk ein Gesetz zu beschließen, dessen Ziel der gänzliche Fortfall bitterer Kämpfe zwischen zwei zusammengehörenden beruflichen Gruppen sein möge. Sollten hierzu die bereits im Buchdruckgewerbe bestehenden, den gewerblichen Frieden sichernden Einrichtungen nur den leisesten Anstoß gegeben haben, würden wir dies im Interesse der Angehörigen der übrigen Gewerbe freudigst empfinden. Ein Schritt näher diesem Ziele würde in allen Kreisen mit Genugtuung begrüßt und den Vertretern des deutschen Volkes sehr zur Ehre angerechnet werden!"

Mit dieser, von den Herren Georg W. Büxenstein als Prinzipal-Vorsitzendem, L. H. Giesecke als Gehilfen-Vorsitzendem und Paul Schliebs als Geschäftsführer, unterzeichneten Eingabe hat sich das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker ein neues großes Verdienst erworben. Wir können nur dringend wünschen, daß diese so bedeutsamen Ausführungen bei sämtlichen Reichstagsabgeordneten gründlichste Prüfung und Würdigung finden. Hier sprechen Tatsachen des sozialen Friedens mit stärkster Beweiskraft: Nach schweren Arbeitskämpfen ist durch die Einsicht und die Disziplin eine Gemeinschaft der Interessen errichtet worden, die heute mehr als 4000 Firmen und 42000 Gehilfen in etwa 1400 deutschen Ortschaften umfaßt und damit das ganze deutsche Buchdruckgewerbe beherrscht. Diese Gemeinschaft ist aufgebaut auf der loyalen Anerkennung und gewissenhaften Durchführung der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitern im Arbeitsvertrage. Sie ruht auf den beiden Grundsäulen starker, gut geleiteter und wohl disziplinierter Organisationen der Prinzipale und der Gehilfen; ohne diese Sonderverbände wäre die Tarifgemeinschaft weder zu stande gekommen noch lebens- und leistungsfähig. Das Ergebnis ist der Friede und die Blüte eines großen Gewerbes, günstige Arbeitsbedingungen einer hochstehenden Arbeiterklasse, volle Wahrung der Arbeitgeberinteressen — alles zum Nutzen unserer Volkswirtschaft und der sozialen Verhältnisse. Dies Ziel ist erreicht aus eigener Kraft und freiem Entschluß. Daß auch in anderen Gewerben das gleiche Ziel angestrebt wird, beweist die von Tag zu Tag anwachsende Tarifbewegung. Ihr soll die Regierung die Pfade ebnen, indem sie den Berufsvereinen die Hindernisse einer gesunden Entwicklung aus dem Wege räumt und in Arbeitskammern Einrichtungen der sozialen Vermittlung schafft.

* * *

Statistik der Tarifverträge aus dem Jahre 1903.

Die zahlenmäßigen Resultate unserer sich nunmehr über 9 Monate erstreckenden Tarifstatistik sind folgende: Von Anfang April bis Ende Dezember 1903 wurden nach unseren Wahrnehmungen, die natürlich auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch erheben können, 295 Korporativverträge abgeschlossen. Zwei davon dehnen sich über das ganze Reichsgebiet aus, derjenige der Chemigraphen und derjenige der Lichtdrucker und einer, das Buchbindergewerbe betreffend, erstreckt sich über drei Städte. Die übrigen Abmachungen haben nur örtliche Giltigkeit. Auf die einzelnen Gewerbezweige verteilen sich diese Tarife wie folgt: Baugewerbe 117, Bierbrauerei 41, Metallindustrie 23, Töpfergewerbe (Ofenfabrikation) 21, Transportgewerbe 16, Stuckateurgewerbe 12, Holzindustrie 11, Lederindustrie 10, Steinbearbeitung (Steinmetzen und Schleifer) 7, Buchbinderei 6, Schneider 5, Dachdeckerei 4, Pflastergewerbe 3, Textil-, Schuhmacher-, Kürschner-, Maler, Glaser-, Gärtner- und Konditorengewerbe je 6 und schließlich Chemigraphen-, Lichtdruck-, Sattler-, Schriftgießer- und Handschuhmachergewerbe je 1. — Dazu kommen noch 24 Firmentarife, welche sich über die verschiedenen Gewerbe verteilen. Die Höchstzahl der Tarifabschlüsse konnte in der Uebersicht für August verzeichnet werden, dort kamen 66 Verträge zur Anerkennung. Ihren niedrigsten Stand erreichte die Tarifbewegung im November, wo nur 7 Abmachungen registriert werden konnten.

Arbeitsmarkt.

I.

Von Regierungsrat Dr. phil. Viktor Leo, Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amts, Berlin.

Seit Jahr und Tag besteht zwischen dem Kaiserlichen Statistischen Amt und Herrn Dr. Jastrow eine Kontroverse hinsichtlich der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt. Sieht man von Fragen persönlicher Natur ab, die nicht hierher gehören, so schränkt sich der Streitfall dahin ein, ob das statistische Reichsamt Jastrows Methoden, insbesondere seine Methode der Arbeitsnachweisstatistik einfach nachgemacht hat und ferner, ob Jastrows Methode richtig ist oder nicht. In neuerer Zeit sind von Jastrow sodann noch gegen die amtliche Berichterstattung Vorwürfe erhoben worden, weil sie bisher nur den Vergleich der Zahlen der Arbeitsnachweise mit den Ergebnissen des Vormonats, nicht mit denen des entsprechenden Monats im Vorjahre gezogen habe. Die Fragen, um die es sich hier handelt, sind wissenschaftlicher Natur und verlangen eine wissenschaftliche Antwort, die ich im folgenden zu geben versuchen will. So wenig begründet die bisher erhobenen Angriffe meines Erachtens sind, so halte ich es doch im Interesse des Ansehens der amtlichen Berichterstattung für wünschenswert, aus der bisherigen Reserve herauszutreten und die Fragen einer öffentlichen Erörterung zu unterziehen, die ich bemüht sein werde, so sachlich wie möglich zu führen.

Ich fange bei dem letzten Vorwurf an, daß die amtliche Berichterstattung über die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise bisher unterlassen habe, den Vergleich mit dem gleichen Monat des Vorjahrs zu ziehen. Es ist daraufhin bereits amtlich erklärt worden, daß das nicht angängig sei, solange nicht amtliches Vergleichsmaterial vorliege, was erst nach Schluß des ersten Jahrgangs, d. h. im April 1904 der Fall sein werde. Wenn demgegenüber jetzt von anderer Seite erklärt worden ist, das sei eine schlechte Entschuldigung, dann hätte das Amt Jastrows Material zum Vergleich heranziehen müssen, so ist darauf zu antworten, daß überhaupt gar nichts zu entschuldigen ist. Im Gegenteil! Das Amt müßte sich entschuldigen, wenn es Schlüsse zöge auf Grund unvergleichbaren Materials, wie damit von ihm verlangt wird. Wie im „Reichs-Arbeitsblatt" (Heft 1) auseinandergesetzt ist, sind für die Zwecke der Organisation der amtlichen Arbeitsnachweisstatistik die Anschreibungsgrundsätze bei den Arbeitsnachweisen einer teilweisen Revision unterzogen worden, so daß das vor dem April 1903 erwachsene Material mit dem nach diesem Termin gar nicht ohne weiteres vergleichbar ist. Zudem berichten an das Amt etwa vier mal so viel Arbeitsnachweise, als an die von Jastrow herausgegebene Verbandsstatistik des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise angeschlossen sind. Für $^3/_4$ der Arbeitsnachweise besitzt also Dr. Jastrow gar kein früheres Material. Selbst wenn man den Arbeitsnachweisen aber von vornherein die Belastung hätte zumuten wollen, war es nicht möglich von ihnen sogleich die Angabe vergleichbarer Zahlen für den gleichen Monat des Vorjahres zu erlangen, weil diese Zahlen ja noch zum Teil nach andern Grundsätzen gewonnen waren. Ein Schelm gibt mehr als er hat. Vergleichbare Zahlen werden erst April 1904 vorhanden sein: Daß dann dieser Vergleich, als ein notwendiger Bestandteil dieser Statistik, gezogen werden wird, war von vornherein selbstverständlich. Daß schon vorher in ihren Bemerkungen die Arbeitsnachweise auf Grund ihrer Kenntnis der Verhältnisse sich zum Teil über das Vorjahr äußern, steht damit in keinerlei Widerspruch.

Jastrow glaubt nun die amtliche Erklärung dahin interpretieren zu sollen, daß „danach zu erwarten steht, daß vom 1. April 1904 ab auch die zweite Hälfte der Methode des „Arbeitsmarktes", der Vergleich mit dem Vorjahr, von der amtlichen Statistik übernommen wird". Mit Verlaub, nein! Der Vergleich mit entsprechenden Zeiträumen der Vergangenheit war niemals speziell Jastrows „Methode", sondern ist allgemeine statistische Grundregel, die jeder Bewegungsstatistik zu grunde liegt, die bei der Krankenkassenstatistik genau so geübt werden wird, wie bei der Arbeitslosenstatistik, die in der Handelsstatistik gerade so üblich ist wie in der Bevölkerungsstatistik. Um diese Vergleiche ins Auge zu fassen, bedurfte es nicht der Anregung von Jastrow. Abgesehen davon ist

es aber gar nicht das Wesentliche in der Jastrowschen Behandlung der Statistik der Arbeitsnachweise, und geschah nebenbei bemerkt seitens der einzelnen Arbeitsweise längst vor der Gründung des „Arbeitsmarkt".

Das allein Wesentliche, spezifische an der Jastrowschen Methode — und damit komme ich zu der Hauptfrage, mit der ich mich hier beschäftigen will — ist ganz etwas anderes. Jastrows Theorie geht bekanntlich dahin, daß das Verhältnis der bei den Arbeitsnachweisen gemeldeten offenen Stellen zu den nachfragenden Arbeitsuchenden in seinen Veränderungen nach oben und unten einen Maßstab für die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt bildet. Z. B. wenn im Oktober auf 100 offene Stellen 140 Arbeitsuchende kamen, im Vormonat 150 und im Oktober des Vorjahres 170, so bedeutet das nach seiner Ansicht, daß sich der Arbeitsmarkt gebessert hat, umgekehrt wenn im September nur 120, im Vorjahr nur 110 Arbeitsuchende auf 100 offene Stellen entfielen, so bedeutet das, daß der Arbeitsmarkt sich verschlechtert hat. Auf Grund dieser Theorie, daß die Bewegung dieses Verhältnisses den adäquaten Ausdruck der Bewegung des Arbeitsmarktes vergleichsweise und wenigstens der Richtung nach darstelle, berechnet Jastrow für diejenigen Arbeitsnachweise, deren Material er für vergleichbar hält, indem er die Zahlen dieser Arbeitsnachweise zusammenfaßt, eine durchschnittliche Prozentzahl und stellt deren Bewegung von Monat zu Monat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahrs graphisch dar. Ich hoffe, die Theorie in nuce korrekt und vollständig wiedergegeben zu haben.

Erforderlich ist noch hinzuzufügen, daß Jastrow eine größere Anzahl Vorbehalte macht,*) insbesondere betont, daß nicht schon, wenn einmal und vorübergehend, sondern nur, wenn mehrfach und ununterbrochen sich der Andrang stärker zeige als im gleichen Monat des Vorjahres, daß dann eine Verschlechterung, im umgekehrten Falle des Nachlassens des Andranges eine Besserung aus seinen Verhältnisberechnungen gefolgert werden könne.

Es fragt sich nun, ist diese Theorie richtig und hat das Statistische Amt die Methode der Verhältnisberechnung nachgemacht?

Das Statistische Amt hat das nicht getan, es hat vielmehr im Heft 1 des „Reichs-Arbeitsblatts", Seite 16, derartige, alle Arbeitsnachweise zusammenfassende Verhältnisberechnungen und graphische Darstellungen abgelehnt. Die Jastrowsche Methode der zusammenfassenden Verhältnisberechnung — und diese ist das spezifische, nicht der Vergleich mit dem Vorjahr, der auf der Hand liegt — ist also von der amtlichen Berichterstattung gerade nicht akzeptiert worden, und ich stehe nicht an zu erklären, aus welchem Grunde ich ihre Ablehnung stets befürworten würde. Die Richtigkeit dieser zusammenfassenden Verhältnisberechnungen ist nach meiner Ueberzeugung, die meines Wissens einem tacitus consensus der meisten Statistiker entspricht, mehr als zweifelhaft. Diese Berechnungen beruhen auf nicht genügenden und unvergleichbaren Unterlagen und einer bestenfalls unbeweisbaren Theorie. Schlüsse aus solchen Verhältnisberechnungen dürfte eine amtliche Stelle, die sich ihrer Verantwortung bewußt ist, nicht ziehen. Sie steht in der Beziehung anders da als ein Privatgelehrter, der eine geistvolle Hypothese wohl verfolgen darf, auf die Gefahr hin, daß die daraus gezogenen Schlüsse sich als falsch herausstellen.

Jedoch, wenn ich behaupte, diese zusammenfassenden Verhältnisberechnungen beruhen auf nicht genügenden und unvergleichbaren Unterlagen und die Theorie ist unbeweisbar, so weiß ich wohl, daß mir die Beweislast obliegt. Zunächst die Frage der Unterlagen. Dazu ist zu bemerken, daß das Material der Arbeitsnachweise an sich sehr wertvoll ist, um die Arbeitsverhältnisse an dem einzelnen Ort zu beurteilen, um so mehr, wenn die Zahlen des Arbeitsnachweises von dem Leiter desselben selbst interpretiert werden. Bei allen generalisierenden Zusammenfassungen aber, welche die Arbeitsnachweise als eine Gesamtheit auffassen und generelle Schlüsse ziehen, ist dagegen die größte Vorsicht geboten. Nicht nur, daß dann Doppelzählungen unvermeidlich sind, daß die Vormerkungsfrist der einzelnen Arbeitsnachweise auch heute noch nicht einheitlich ist, daß eine Kontrolle über die richtige Aufstellung der Zahlen fehlt, daß jede berufliche Gruppierung diesen Zahlen abgeht, es liegen viel schwerer wiegende Bedenken vor. Die Vermittlung, die durch die Arbeitsnachweise erfolgt, ist, wie schon von den verschiedensten Seiten an anderer Stelle hervorgehoben worden ist, nur ein ganz geringer Teil der Arbeitsvermittlung überhaupt. In vielen Städten ist die Vermittlung der Arbeitsnachweise nur ein minimaler Prozentsatz der Vermittlung, die durch gewerbsmäßige Stellenvermittler, durch Umschau und Annonce erfolgt. Ich berufe mich da auf den eben ausgegebenen Bericht des Arbeitsnachweises von Frankfurt a/M., der von Stadtrat Dr. Flesch verfaßt ist. Auch Flesch betont, z. B. für Frankfurt, daß die Arbeitsvermittlungsstellen nur einen kleinen Teil des Arbeitsmarkts übersehen und daß bei relativ so geringer Ausdehnung der Tätigkeit der Vermittlungsstellen aus deren Zahlen für sich allein wenig gefolgert werden kann. Dem läßt sich nun auch dadurch nicht abhelfen, daß man die verschiedenen Arbeitsnachweise der gleichen Stadt zusammenfaßt, denn dann findet man, daß sowohl die Arbeitgeber ihre offenen Stellen, wie die Arbeitnehmer ihre Gesuche in verschiedenem Ausmaß bei verschiedenen Arbeitsnachweisen derselben Stadt anmelden. Sind also schon solche Summierungen der Ergebnisse verschiedener Arbeitsnachweise der gleichen Stadt bedenklich, um wieviel bedenklicher ist die Durchschnittsberechnung aus der Summierung aller Arbeitsnachweise. Ich muß sagen, es gehört ein ungewöhnlicher statistischer Mut zu diesem Exempel, den eine Behörde meiner Auffassung nach nicht besitzen darf.

Aber ich will einmal annehmen, die Unterlagen dieser Verhältnisberechnungen wären besser, als sie sind, so entsteht die Frage, ist die Theorie, der sie zur Illustration dienen sollen, zutreffend? Es spricht sehr viel dagegen. Es ist schon im ersten Heft des „Reichs-Arbeitsblattes" angeführt worden, daß, sobald die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ganz schlecht werden, der Arbeiter gar nicht erst zum Arbeitsnachweis geht, weil er weiß, daß er keine Stelle dort findet. Bei sehr schlechter Lage bleibt also die Nachfrage weg, sie wird latent. Umgekehrt im Moment, wo die Lage sich bessert, wo wieder Aussicht ist, eine Stelle zu erhalten, da tritt die Nachfrage stürmisch hervor. Im ersten Falle sinkt nun die Verhältniszahl, im zweiten steigt sie. Die Jastrowsche Auslegung der Verhältnisberechnung steht hier also im diametralen Gegensatz zur Wirklichkeit. Nun sage man nicht, das seien doch nur Ausnahmefälle, im Gegenteil. Für den gesamten Arbeitsmarkt mag es sich um extreme Fälle handeln. Für einzelne Branchen trifft es jeden Tag zu. Die wirkliche Tendenz des Arbeitsmarkts kommt also danach, von anderen Gründen abgesehen, der Natur der Sache nach in den Zahlen des Arbeitsnachweises gar nicht mit Sicherheit adäquat zum Ausdruck. Ein Schluß aus dem Zahlenverhältnis, das Jastrow berechnet, ist also für den einzelnen Arbeitsnachweis ohne nähere Kenntnis der örtlichen Umstände schon gewagt; er wird sehr kühn, wenn er gestützt wird auf eine zusammenfassende Verhältnisberechnung für alle Arbeitsnachweise. Aber noch eins! Nicht nur, daß das „Thermometer ohne Skala" vielfach entgegengesetzt zeigt und zeigen muß, wie Jastrow annimmt, das Quecksilber dieses Thermometers ist außerdem sehr stark willkürlicher Beeinflussung unterworfen. Es ist gesagt worden, der Leiter eines Arbeitsamts könne die Zahlen so machen, wie er sie haben wolle. Soviel ist zweifellos, daß, wenn beispielshalber heute das Münchener Arbeitsamt in den „Münchener Neuesten Nachrichten" inseriert: „Putzer gesucht" — morgen große Nachfrage von Putzern ist, wenn es dagegen inseriert „für Putzer keine Stellen" — sich morgen niemand meldet. Von dieser Möglichkeit wird aber aus praktischen Gründen seitens der Arbeitsämter weitgehender Gebrauch gemacht.

Jastrow kennt nun diese Einwände gewiß selbst am besten. Er hat selbst an den verschiedensten Stellen auf die Vorbehalte hingewiesen, die zu machen sind, hat betont, daß man von diesen Prozentzahlen nicht etwa das wirkliche Verhältnis von Angebot und Nachfrage ablesen kann. Er hält die Theorie in der von ihm selbst gegebenen Beschränkung trotzdem für richtig und glaubt sie im Gang der Ereignisse bestätigt zu finden. Das ist natürlich sein gutes Recht. Der unbefangene Kritiker aber wird sich sagen müssen, daß gegen die Jastrow'sche Theorie und Praxis der zusammenfassenden Verhältnisberechnung so vielerlei Bedenken sprechen, daß die Theorie im günstigsten Fall als unbeweisbar erscheinen muß, so interessant sie vielfach in ihrer Durchführung ist. Vor allem muß auch betont werden, daß der „Arbeitsmarkt" niemals eine einheitliche Bewegung zeigt, daß die Bewegung in den verschiedenen Industrien und Gewerben stets verschieden verläuft, daß in den verschiedenen Landesteilen die Verhältnisse meist ganz verschieden liegen, daß in den Verhältnissen der einzelnen Arbeitsnachweise, ihrer Beliebtheit oder Unbeliebtheit, ihrer Aktivität (Anstellung von mehr Beamten), ihrer Ausschreibung, sich von Jahr zu Jahr Verschiebungen vollziehen, daß Witterungsverhältnisse, Streiks einen bedeutenden Einfluß haben. Für alle diese heterogenen Tendenzen, die keineswegs in den entsprechenden Monaten jeden

*) Vergl. namentlich „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft" I. S. 112 ff.

Jahres in gleicher Weise und gleicher Stärke auftreten, einen zusammenfassenden Ausdruck in einem Verhältnis finden zu wollen, ist eine Idee, die gewiß ihren großen Reiz hat. Aber die auch nur vergleichsweise Richtigkeit dieser Verhältniszahl und die Annahme, daß die Veränderungen dieser Verhältnisberechnungen im letzten Ende die großen Tendenzen des Arbeitsmarkts wie in einem Gleichnis richtig zum Ausdruck bringen, ist Glaubenssache, nicht mehr Frage der Wissenschaft. Glaubt Jastrow wirklich, daß seine Kurvenzeichnungen von Monat zu Monat die Bewegung des Arbeitsmarkts treu widerspiegeln, daß sie einen Maßstab auch geben für die Stärke der Bewegung? Mir geht dieser Glaube ab. Daß ganz große Veränderungen, wie sie im Jahre 1901 und 1902 auch in seinen Verhältnisberechnungen einen gewissen wenn auch nicht exakten Ausdruck finden, will ich ihm gern zugeben, — aber was die Spatzen dann schon von den Dächern pfeifen, braucht man nicht noch graphisch zu beweisen, wenn man, was Jastrow wohl selbst kaum behauptet, nicht in der Lage ist auf diesem Wege die Stärke der Bewegung messen zu können.

Die Idee Jastrow's erinnert an die Methode der Generalinderziffern, die auf anderen Gebieten berechnet werden. Nur ist ein Unterschied vorhanden. Berechne ich die Generalinderziffer der Lebensmittelpreise, so schließe ich aus dieser Generalpreisziffer nur auf die Bewegung der Preise der betreffenden Warengattungen. Jastrow dagegen will aus der Generalinderziffer einer Anzahl Arbeitsnachweise, wenn man so sagen darf, auf die Bewegung des ganzen deutschen Arbeitsmarkts schließen. Das ist aus dem Material nicht möglich, um so weniger, als ganze bedeutende Industrien sich der Vermittlung der öffentlichen Arbeitsnachweise, die Jastrow berücksichtigt, kaum bedienen. Für Preußen wäre die ganze Berechnung bei der überaus geringen Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise im Verhältnis zu dem großen Staatsgebiet beinahe ein Hohn.

Die Jastrow'sche Idee entspringt dem Bedürfnis nach Generalisation und nach einer kurzen bequemen Formel, in der die Bewegung des Arbeitsmarktes erfaßbar ist. Aber kurze Formulierungen tuen naturgemäß den Tatsachen leicht Gewalt an, und wer sich alles vorstehende vergegenwärtigt, wird jedenfalls begreiflich finden, daß eine amtliche Stelle sich nicht darauf einlassen kann, das Material der Arbeitsnachweise in dieser zusammenfassenden statistisch-schematischen Weise zu verwerten, wie Jastrow in praxi es tut. Der Wert dieses Materials wird gehoben nicht durch Generalisierung, sondern durch Individualisierung. Das Material ist dergestalt, daß man sich, jedenfalls zurzeit, darauf beschränken muß, die Verhältnisse an einer großen Anzahl Orte zu zeigen und daß es, um richtig aufgefaßt zu werden, möglichst durch die örtlichen Stellen selbst interpretiert werden muß. Das ist kein Verschulden der Arbeitsnachweise, die ja nicht um der Statistik willen geschaffen sind, sondern sehr reale andere Aufgaben zu erfüllen haben. Die Berechnung durchschnittlicher Verhältniszahlen für alle Arbeitsnachweise — Zahlen, die ja gewiß leicht zu berechnen sind — raubt dem Material seinen eigentümlichen Wert als eines Beitrags zur Kenntnis der örtlichen Arbeitsmarktverhältnisse. Man bewegt sich damit nicht mehr auf dem Boden der nüchternen Wirklichkeit, sondern auf dem Boden einer geistvollen, aber jedenfalls recht angreifbaren Hypothese. Das muß aber dem Urheber dieser Hypothese überlassen bleiben.

Ich glaube, daß es im Interesse der Wissenschaft liegt, Hypothesen, die als Wahrheiten auftreten, als Hypothesen zu bezeichnen und daß man vielleicht schon bald erkennen wird, daß diese zusammenfassenden Verhältnisberechnungen in der Fassung, die Jastrow ihnen gegeben hat, eine irrtümliche Hypothese waren. Auch geistvolle Irrtümer fördern die Wissenschaft, manchmal weit mehr als langweilige Wahrheiten, und ich wäre gewiß der letzte, Jastrow gegenüber verkennen zu wollen, daß er für die ganzen Fragen der Arbeitsmarktberichterstattung durch sein Organ in Deutschland erst vielfach das Interesse geweckt hat und auf diesem Gebiete zweifellose Verdienste besitzt. Er ist ein starker Anreger gewesen, aber mit seinen Bausteinen — das ist nicht nur meine Ansicht — läßt sich, soweit es sich um die Arbeitsnachweisstatistik handelt, das Gebäude nicht aufführen, das er kunstvoll zu bauen versucht hat.

In den vorstehenden Ausführungen denke ich dargetan zu haben, daß die amtliche Berichterstattung die Jastrow'sche Theorie und Methode der Arbeitsnachweisstatistik nicht angenommen hat, daß die Richtigkeit dieser Theorie zweifelhaft, jedenfalls unbeweisbar ist und daß sie daher von einer amtlichen Stelle garnicht angenommen werden dürfte, schließlich, daß die Vorwürfe wegen der bisherigen Nichtberücksichtigung der Zahlen des Vorjahrs unbegründet sind. Wenn Jastrow dem Amt unlängst die Alternative stellte, entweder zu den Zahlen gar keinen Text zu bringen oder seine Methode anzunehmen, so wird die amtliche Berichterstattung bis auf weiteres wohl keines von beiden tun, sondern auf dem Wege, dessen Richtigkeit bisher von anderer Seite nicht bestritten worden ist, fortfahren, mit der selbstverständlichen Maßgabe, daß sie die Zahlen des Vorjahrs auf allen Gebieten zum Vergleich benutzen wird, sobald sie vergleichbare Zahlen hat.

Ich würde aber glauben meiner Beweispflicht gegen Jastrow nur halb nachgekommen zu sein, wenn ich mich lediglich auf diese logischen Deduktionen beschränkte. In den Zahlen, die Jastrow selbst veröffentlicht hat, mag der Nachweis geführt werden, daß sie das nicht enthalten, was Jastrow ihnen entnehmen will, daß sie seine Theorie nicht stützen. Diesen Nachweis will ich in einem zweiten Artikel zu führen versuchen und gleichzeitig auch die weiteren Bedenken noch behandeln, die gegen Jastrow's Generalisierung sprechen.

Berlin, den 8. Januar 1904.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Interpellationen im Reichstage.

(Wurmkrankheit — Handwerkerversicherung — Witwen- und Waisenversicherung.)

In der vorigen Woche gelangte die Interpellation der Sozialdemokraten über die Wurmkrankheit unter den Bergarbeitern des Ruhrreviers, sowie die Interpellation der Nationalliberalen auf obligatorische Einbeziehung der selbständigen Handwerker in die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter zur Verhandlung.

Die Interpellation der Sozialdemokraten über die Wurmkrankheit wurde von den sozialdemokratischen Abgeordneten Sachse und Hué, von denen der erstere Vorsitzender des alten Bergarbeiterverbandes, der letztere Redakteur der „Deutschen Bergarbeiter-Ztg." ist, eingehend begründet. Sie schilderten die großen Opfer, welche die Bergarbeiter durch die Tragung der Kosten der Untersuchung und durch den Lohnentgang bringen müßten, befürworteten Reichshilfe auf Grund des Seuchengesetzes, schilderten die Verdienste des Bergarbeiterverbandes um die Aufdeckung der von ausländischen Bergleuten eingeschleppten Seuche und hoben die Verdienste der Leiter des Bergarbeiterverbandes um die Verhinderung eines großen Streiks der erregten Ruhrbergleute hervor. Sie kündigten zugleich für den Etat des Reichsamts des Innern einen Antrag auf Entschädigung der Betroffenen aus Reichsmitteln an. Auch der Zentrumsabgeordnete Stötzel, ein früherer Bergmann, verwies auf die Belastung der Bergarbeiter durch die Untersuchungskosten und durch den Lohnentgang und verlangte ebenfalls Entschädigung aus Reichsmitteln. Staatssekretär Graf Posadowsky gab den ernsten Charakter der Seuche zu, der mit allen Mitteln entgegengetreten werde. Ein Einschreiten des Reiches könne aber nicht in Frage kommen, da die Berghoheit Sache der Einzelstaaten sei. Es sei auch zur Bekämpfung der Seuche eine solche Reihe zusammenhängender Einzelmaßregeln nötig, daß das Reich sie nicht ausführen könne. Auch die Kosten für die Bekämpfung könnten nur die Einzelstaaten tragen. In diesen geschehe alles, um die Krankheit erfolgreich zu bekämpfen. Der preußische Handelsminister Möller gab zu, daß man die Größe der Gefahr zu spät erkannt habe. Es geschehe aber das Menschenmögliche, um die wahrscheinlich durch italienische Arbeiter eingeschleppte Krankheit einzudämmen. Die weitere Debatte wurde hauptsächlich von Aerzten geführt, von denen einige bemerkten, daß die Abwehrmaßregeln zu spät ergriffen worden seien. Von sozialdemokratischer Seite wurde die Beschaffung von Trinkwasser für die unter Tag arbeitenden Bergarbeiter und einer wirksameren Kontrole der Gruben durch die Arbeiter selbst das Wort geredet. Eine neue Sachverständigenkonferenz soll demnächst vom preußischen Handelsministerium berufen werden.

Die Interpellation der Nationalliberalen über die Einbeziehung der selbständigen Handwerker in die Invaliditäts- und Altersversicherung fand im Hause eine sehr geteilte Aufnahme. Staatssekretär Graf Posadowsky wies darauf hin, daß die Meinungen in Handwerkerkreisen über diese Versicherung doch sehr geteilt seien, und daß von der zugelassenen freiwilligen Versicherung, die vielleicht noch etwas aufgebaut werden könnte, bisher nur geringer Gebrauch gemacht worden sei. Schließlich könnten auch kaufmännische Kreise und die Bauern eine solche Fürsorge fordern. Das führe zur Ueberschreitung des Rubikon, zur Uebertreibung des Versicherungsprinzips. Vom Zentrum hob Abgeordneter Trimborn

hervor, daß die Handwerker von der freiwilligen Versicherung zu wenig Gebrauch machten, auch in dieser Frage nicht einig seien. Andere Handwerkerforderungen wie Bauhandwerkerschutz und Befähigungsnachweis seien wichtiger. Der Zentrumsabgeordnete Euler bestritt entschieden, daß die Mehrheit der deutschen Handwerker die obligatorische Versicherung wünschten, während der nationalliberale Abgeordnete Sattler die Handwerker auf die freiwillige Versicherung verwies. Nur der sozialdemokratische Redner und der konservative Abgeordnete Pauli (Potsdam) sprachen sich für die obligatorische Versicherung aus, wobei der letztere Redner zugleich bedauerte, daß die Nationalliberalen mit ihrer Interpellation einem den gleichen Zweck verfolgenden Antrag seiner Freunde zuvorgekommen seien.

Eine bemerkenswerte Erklärung über die Witwen- und Waisenversicherung wurde vom Staatssekretär des Innern bei dieser Gelegenheit abgegeben. Er habe über diese Frage eine umfangreiche Denkschrift ausgearbeitet, die in der allernächsten Zeit den verbündeten Regierungen zur Prüfung zugehen werde. Es habe sich ergeben, daß, wenn man die Versicherung auch auf die allerschmalste Grundlage stelle, es unmöglich sei, die Witwenversicherung so einzurichten, daß sie ohne Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber auskäme. Und selbst wenn die Beiträge, die für die Versicherung vorbehalten sind, wirklich einkommen, werde man eine allgemeine Witwenversicherung nicht einführen können, sondern sich beschränken müssen auf Witwen, die wirklich bedürftig sind. Das sei der nächste und wichtigste sozialpolitische Schritt, den wir tun sollten, denn diese Personen seien in ihrer Existenz aufs äußerste gefährdet.

Präsident Wilhelmi †. Dem verehrten und hochverdienten Manne, dem die Deutsche Sozialpolitik und Arbeiterstatistik vieles und bedeutendes verdankt, gebührt auch in diesen Blättern ein Wort der Trauer und des Nachrufs. Leo Wilhelmi, den im 50. Jahre seines Lebens nach längerem Leiden ein Herzschlag dahingerafft hat, ist fast zwei Jahrzehnte lang bei den amtlichen Arbeiten im Gewerbewesen tätig gewesen. Ins Reichsamt des Innern im Jahre 1886 berufen, hat er dort vom Hilfsarbeiter bis zum Geh. Oberregierungsrat an fast allen sozialpolitischen Aufgaben mitgearbeitet, namentlich beherrschte er das Gebiet der Gewerbeordnung wie wenige. Sein Kommentar zur Gewerbeordnung erfreut sich fortgesetzt der weitesten Verbreitung, ebenso angesehen ist sein mit Fürst herausgegebener Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz. Nach v. Scheels Tod 1901 als Präsident an die Spitze des Kaiserlichen Statistischen Amts berufen, fiel ihm hier die Organisation der neuen arbeitsstatistischen Abteilung zu, der er sich mit besonderer Hingabe widmete, wie er denn auch früher schon der Kommission für Arbeiterstatistik als eifriger Mitarbeiter angehörte. Ein Mann von umfassendem Wissen, vorsichtigem Wägen, aber entschlossenem Handeln, von aufrichtiger sozialer Gesinnung beseelt und idealen Zielen zustrebend, ist er in stiller, emsiger Arbeit, namentlich seit dem sozialpolitischen Frühling des Jahres 1890, weit mehr als nach außen hin bekannt geworden eine der treibenden Kräfte der Fortführung und des Ausbaues der Sozialreform gewesen. Tief schmerzlich ist es, daß in so frühen Jahren einem Leben ein Ziel gesetzt worden ist, das noch reiche Früchte auf dem sozialpolitischen Felde hätte bringen können. Die „Soziale Praxis", deren leitenden Persönlichkeiten er in Freundschaft verbunden war, verliert an Wilhelmi einen stets bereiten Ratgeber und Helfer. Sein Andenken wird bei allen Anhängern einer gesunden Sozialreform in hohen Ehren bleiben; auch die deutsche Arbeiterschaft hat allen Grund, am Grabe dieses Mannes aufrichtig zu trauern.

Der Zehnstundentag. Die in sehr weiten Kreisen vorhandene Ueberzeugung, daß die Folgen des unseligen Arbeitskampfes in Crimmitschau nur durch die baldige Einführung des Zehnstundentags überwunden werden können, wird durch die Nachricht von der Beendigung des Kampfes mit einer Niederlage der Arbeiter nicht erschüttert werden. Denn wenn es auch gelingen sollte, die wirtschaftlichen Schläge der fünfmonatlichen Aussperrung — denn um eine solche, nicht um einen Streik hat es sich gehandelt — allmählich zu verschmerzen, die sozialen Schäden haben sich so tief eingefressen, daß Haß und Erbitterung noch lange fortglühen werden. Das einzige Mittel, hier das unter der Asche brennende Feuer zu löschen, ist die Einführung des Zehnstundentags. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat gerade auch im Hinblick auf Crimmitschau die bekannte Eingabe um den Zehnstundentag (vergl. Sp. 297) Ende Dezember dem Bundesrat eingereicht. Wie jetzt aus Dresden gemeldet wird, hat dort eine von der Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform einberufene und stark besuchte Versammlung einstimmig einen Antrag Geheimrats Böhmer angenommen, der besagt, die sächsische Regierung zu ersuchen, beim Bundesrat die schleunige Einführung des Zehnstundentages für Fabrikarbeiterinnen zu beantragen und weiter zur raschen Schlichtung des Streikes in Crimmitschau eine Untersuchungskommission einzusetzen, die die Ursachen des Streikes prüfen und auch bestimmte Einigungsvorschläge machen solle. — Diese Beschlüsse verlieren durch die Wendung der Dinge nichts an Bedeutung. Hier erwächst dem Bundesrat und insonderheit der sächsischen Regierung eine Mission, wie sie ehrenvoller und heilsamer kaum denkbar ist.

Sozialpolitische Debatten im bayerischen Landtage. Bei der Spezialdebatte zum Etat des Innern wurde im Abgeordnetenhause Mitte Januar eine Reihe sozialpolitischer Angelegenheiten behandelt. So berührte der sozialdemokratische Abgeordnete Ehrhardt die Apothekenfrage und kritisierte die Art der Konzessionserteilung, die in Bayern zu demselben Apothekenwucher führe wie in Preußen. Den Apotheken werde die Kundschaft durch die sozialpolitische Gesetzgebung geradezu zugetrieben. Die Erwerber der Personalkonzessionen aber seien gezwungen, die seitherigen Konzessionsinhaber zum „Idealwert" abzulösen, so daß die neue Konzession von vornherein mit kolossalen Summen belastet wird, die nur durch Ausbeutung der Kranken wieder eingebracht werden können. Der Minister von Feilitzsch erklärte, daß bereits bezüglich der Apothekenpersonalkonzessionen eine Revision eingeleitet sei; auf die Frage der Vergemeindlichung der Apotheken aber, die Ehrhardt als beste Lösung angeregt hatte, ging er nicht ein. Gegen die Einstellung von Unfallrenten für beschränkt arbeitsfähige landwirtschaftliche Arbeiter im Betrage von 20 bis 30 %, die Abg. Hilpert forderte, wandte sich der Abg. Segitz (Sozialdemokrat), weil dies gleichbedeutend sei mit der Verkürzung eines Drittels aller Renten, die namentlich den kleinen Bauern zugute kommen. Die Verweigerung von Baukapital seitens der Versicherungsanstalten zum Bau von Kleinkinderbewahranstalten, die der liberale Abg. Schmidt-Neustadt beanstandet hatte, verteidigte Segitz mit dem Hinweise, daß die Errichtung solcher Kinderpflegeeinrichtungen Sache der Armenkassen sei, die nicht durch Arbeitergelder entlastet zu werden brauchten. Der Zentrums-Abgeordnete Gerstenberger hielt hingegen die Bewilligung von Geldern der Versicherungsanstalten für derartige Zwecke — ausgenommen etwa Waisenhäuser — für durchaus übereinstimmend mit den gesetzlichen Vorschriften. Er erbat ferner die Aufmerksamkeit der Regierung für das übermäßige Blaumontagmachen in Bayern, über das sogar schon norddeutsche Arbeiter Klage führten. Zentrums-Abgeordneter Irl forderte angesichts der schweren Belastung der Landwirtschaft durch die Versicherungsgesetzgebung zum mindesten Verwendung der aufgehäuften Gelder nicht einseitig bloß zu Prunkbauten in den Großstädten, sondern auch für nützliche Einrichtungen auf dem Lande.

Bei dem Punkte Fabrikinspektion beantragte Zentrums-Abgeordneter Schirmer eine Untersuchung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der bayerischen Glasindustrie, deren Arbeiterelend infolge Zwischenmeister-, Trucksystem usw. er eindringlich schilderte. Die weiter von ihm beklagte drohende Konkurrenz in Massen einzuführender galizischer und italienischer Arbeiterinnen in der Textilindustrie gab dem Minister Anlaß zu der Mitteilung, daß für 1904 eine Erhebung über die Textilindustrie in Aussicht stehe, während eine solche für die Glasindustrie frühestens 1905 erfolgen könne. Zu den von Schirmer ebenfalls gerügten Mißständen bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Ziegeleien bemerkte der Minister, daß die Polizeibehörde trotz energischen Vorgehens hier der Schwierigkeiten darum nicht Herr werde, weil die jugendlichen Arbeiter oft ein höheres Alter angäben, um die gesetzlichen Beschränkungen zu umgehen. Der sozialdemokratische Abgeordnete Segitz lobte die vorbildliche Tätigkeit der bayerischen Gewerbeinspektion und das glückliche Verhältnis dieser Behörde zu den Arbeiterorganisationen und bedauerte nur den erheblichen Rückgang in der Intensivität der Inspektionen, die sich aus dem ungleichen Wachstum des Gewerbeumfangs und der Zahl der Aufsichtsbeamten ergebe. Während in Preußen ein Betrieb alle $2^1/_2$ Jahre einmal kontrolliert werden kann, dauere es in Bayern durchschnittlich — 9 Jahre. Durch den für das Jahr 1904 für die Gewerbeinspektoren aufgestellten Arbeitsplan (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 198) werde ihre eigentliche Aufsichtstätigkeit überdies noch mehr eingeschränkt. Wieviel Zeit aber bliebe da für die Fabrikaufsicht? Segitz bittet den Minister, durch seine Fabrik-

inspektoren den Tarifbewegungen der Gewerkschaften soviel als möglich Unterstützung zu gewähren; er führte aus:

Die Tarifvereinbarungen sind keine Lösung der Lohnfrage. Es wird unmöglich sein für Gewerkschaften wie für Unternehmerorganisationen, diese heute zu lösen, aber immerhin bilden die Tarifverträge für kürzere oder längere Zeit einen Gottesfrieden. Von diesem Standpunkte aus verdient diese Bewegung die Unterstützung aller Sozialpolitiker, insbesondere aller staatlichen Institutionen.

Segitz erörtert weiter die Sonntagsruhe der Brauereifahrer, den unzureichenden Schutz gegen Milzbrandgefahr in den Pinsel- und Bürstenfabriken, die unbegrenzten Arbeitszeiten in den Sägemühlen, deren Besitzer gern die Arbeitszeit verkürzen möchten, nur wage ein einzelner nicht den Anfang zu machen mit Rücksicht auf die Konkurrenten. Schließlich fordert Segitz eine Reorganisation der Gewerbeaufsicht in dem Sinne, daß sie die gesamte Aufsicht übernehme, auch die bisher von der Polizei ausgeübte; denn die unteren Polizeiorgane könnten das bei ihrer vielseitigen Inanspruchnahme nicht zweckmäßig leisten. Der Minister stellt den Vergleich des Vorredners zwischen der preußischen und bayerischen Gewerbeaufsichtstätigkeit durch den Hinweis richtig, daß in Bayern und zwar nur in Bayern auch die Handwerksbetriebe von der Gewerbeinspektion revidiert werden. Abgeordneter Huber (Soz.) bespricht die Verhältnisse der Ludwigshafener Hafenarbeiter und die bedenklichen Arbeitsverhältnisse in der Müllerei, in der die Sonntagsruhe bisweilen auf ein volles Jahr von den Behörden aufgehoben werde. Eine Debatte über den Arbeiterschutz im Steinbruchsgewerbe schloß die inhaltsreichen Verhandlungen.

Allgemeiner deutscher Arbeitgeberverband. Vom Verband der sächsischen Textilfabrikanten eingeladen, tagte am 17. Januar in Berlin eine zahlreich besuchte Versammlung von Industriellen, um zu erörtern, ob sich aus dem Streik in Crimmitschau die Notwendigkeit des Zusammenschlusses aller Arbeitgeber der deutschen Industrie zu einem Verbande ergebe. Man bejaht diese Frage in einer einstimmig angenommenen Resolution und übertrug einem Komité die Ausführung des Beschlusses; gewählt wurden in diesen Ausschuß die Herren Beumer, Blohm, Bueck, Groß, Heckmann, Holtz, Krabler, Vogel, Vopelius, Vorster, Wendlandt. — Wir kommen auf diesen bedeutsamen Vorgang noch zurück.

Soziale Rechtsprechung.

Preußisches Vereinsgesetz und Gewerkschaftskartell. Eine Reihe von Mitgliedern des Hallenser Gewerkschaftskartells war wegen Zuwiderhandlung gegen das Vereinsgesetz § 6 angeklagt worden. Die Mitglieder des Gewerkschaftskartells pflegten an bestimmten Tagen im Monat zusammenzukommen, um über Arbeiterverhältnisse zu sprechen. Als etwa 60 Mitglieder vor einiger Zeit sich in einem Lokale wieder zusammengefunden hatten, forderte nach 12 Uhr nachts der Polizeibeamte die Mitglieder auf, sich zu entfernen. Da verschiedene der Mitglieder der Aufforderung nicht entsprachen, wurden sie auf Grund des Vereinsgesetzes angeklagt und sowohl vom Schöffengericht als auch vom Landgericht verurteilt. Die Angeklagten behaupteten, es handle sich nicht um eine „Versammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes, sondern um eine „Sitzung" des Gewerkschaftskartells und legten Revision beim Kammergericht ein. Dies hob die Vorentscheidung auf und verwies die Angelegenheit nochmals an das Landgericht und stellte folgende Grundsätze auf: Zwischen Sitzung und Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes bestehe ein Unterschied. Eine Zusammenkunft nur von Kartellmitgliedern zu Zwecken des Kartells sei eine Sitzung des Kartells selbst dann, wenn die Zahl der Teilnehmer 60 bis 70 betrage und eine bestimmte Persönlichkeit den Vorsitz führe. Auf Sitzungen fänden aber die §§ 5 und 6 des Vereinsgesetzes, die nur von Versammlungen sprächen, keine Anwendung. Eine Sitzung eines Gewerkschaftskartells könne aber zu einer Versammlung werden, wenn außer den Delegierten noch andre Mitglieder der im Kartell vertretenen Gewerkschaften zugelassen würden. Bei einer Versammlung müßten sich aber zweifellos die Teilnehmer nach einer Auflösung sofort entfernen. Das Landgericht Halle stellte in erneuter Verhandlung fest, daß nur Delegierte des Kartells und der Arbeitersekretär anwesend gewesen seien; auch sei das Zimmer regelmäßig für diese Zusammenkünfte bestellt. Somit liege eine Sitzung vor und die Angeklagten seien freizusprechen. Nun legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, wurde aber am 14. Januar vom Kammergericht zurückgewiesen. —ld—

Krankenkasse und Armenverband. Das Oberverwaltungsgericht erledigte am 16. November einen Prinzipienstreit, der zwischen der Ortskrankenkasse für das Bäckergewerbe zu Königsberg i. Pr. und dem Ortsarmenverband Ponarth schwebte. Eine Frau L. aus Ponarth trug in Königsberg i. Pr. Brot für einen Bäckermeister aus und war daher Mitglied der Ortskrankenkasse für das Bäckergewerbe geworden. Als jene Frau im Februar d. J. infolge eines Lungenleidens erkrankte, wurde ihr aufgegeben, sich in ein Krankenhaus zu begeben, mit dem die Krankenkasse ein Abkommen getroffen hatte. Nach wenigen Tagen verließ aber Frau L. das Krankenhaus eigenwillig und begab sich nach Ponarth, wo sie vom Ortsarmenverband bis zu ihrem Tode unterstützt wurde. Als Ponarth dann von der Krankenkasse Ersatz forderte, weigerte sich diese, Entschädigung zu zahlen, weil Frau L. durch ihr eigenmächtiges Verlassen des Krankenhauses jeden Anspruch an die Kasse verloren habe; stehe aber der erwähnten Frau kein Anspruch mehr zu, so könne auch der Ortsarmenverband keine Entschädigung mehr von der Krankenkasse fordern. Der Bezirksausschuß wies auch die Klage des Ortsarmenverbandes Ponarth als unbegründet zurück. Das Oberverwaltungsgericht vernichtete aber auf die Revision des Ortsarmenverbandes die Vorentscheidung und verurteilte die Krankenkasse nach dem Klageantrage, indem in der Begründung ausgeführt wurde, wenn eine versicherte Person eigenwillig, ungeachtet der Statuten der Krankenkasse, sich aus dem Krankenhause entfernt, so könne die betreffende Person der Krankenkasse gegenüber keinen Anspruch erheben, solange sie statutenwidrig handele. Es erscheint aber unzulässig, dem Armenverbande gegenüber, welcher seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen sei, den Einwand zu erheben, daß die versicherte Person die Statuten nicht befolgt habe. —ld—

Das Karlsruher Ortsstatut für die kaufmännische Sonntagsruhe tritt nicht in Kraft. In Uebereinstimmung mit Prinzipalen und Gehilfen hatte die Stadtverwaltung festgesetzt, daß die Handlungsgehilfen abwechselnd an jedem zweiten Sonntag vollständig arbeitsfrei sein sollten. Nachträglich wurde von einigen Geschäftsinhabern dieses Statut als nicht rechtsgiltig angefochten. In erster Instanz gab das Gericht den Klägern Recht, das Landgericht billigte dagegen im wesentlichen das Statut, das Oberlandesgericht hat es endlich jetzt als ungiltig und ungesetzlich verworfen. Wie uns geschrieben wird, beginnen jetzt die Verhandlungen wegen anderweiter Regelung der kaufmännischen Sonntagsarbeit von neuem.

Kommunale Sozialpolitik.

Mindestlöhne und Höchstarbeitszeit für die städtischen Arbeiter in Mülhausen i. Els. Lohn- und Streikklauseln bei städtischen Vergebungen. Die Gemeinderäte (Stadtverordneten) Mülhausens i. Els. (Bürgermeister Regierungsrat Kaiser) beschlossen am 17. Dezember Mindestlöhne und Höchstarbeitszeit für die unmittelbaren und Lohnklauseln für die mittelbaren städtischen Arbeiter. In der vorberatenden Kommission herrschte über das Prinzip, für die mittelbaren städtischen Arbeiter durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel im Lastenheft Minimallöhne einzuführen, Einverständnis; ebenso darüber, daß diese Minimallöhne für die verschiedenen Gewerbe verschieden festzusetzen seien, daß aber hierbei nicht das ortsübliche Lohnminimum, sondern der ortsübliche Durchschnittslohn zugrunde zu legen sei, wobei der Begriff des Durchschnittslohns dahin näher präzisiert wurde, daß dies nicht der rechnerische Durchschnitt zwischen Mindest- und Höchstlohn sein solle, sondern der Lohn, welchen die große Masse der Arbeiter in einem Gewerbe erhält. Unter Zuziehung von Sachverständigen aus Unternehmer- und Arbeiterkreisen wurden auf dieser Grundlage als die ortsüblichen Durchschnittslöhne in den verschiedenen Gewerben die folgenden ermittelt und für die Lastenhefte festgesetzt:

a)	Für Steinhauer (einschl. Granitarbeiter)	56 ₰	die Stunde
b)	„ Maurer im Tief-(Kanal)bau . .	55 „	„ „
c)	„ „ „ Hochbau	40 „	„ „
d)	„ Gipser	48 „	„ „
e)	„ Dachdecker	48 „	„ „
f)	„ Holzarbeiter	38 „	„ „
g)	„ Erdarbeiter im Tief-(Kanal)bau .	35 „	„ „
h)	„ Pflästerer	60 „	„ „
i)	„ ungel. Arbeiter unter 18 Jahren .	20 „	„ „
k)	„ „ „ über 18 „ .	27 „	„ „

Der Tagelohn der ungelernten Arbeiter muß für den vollen Arbeitstag mindestens 2_{70} *M.* (für Arbeiter über 18 Jahren) oder 2 *M.* (für Arbeiter unter 18 Jahren) betragen. Die Klausel, die demnach in die städtischen Lastenhefte aufzunehmen ist, erhält folgenden Wortlaut:

„Der Unternehmer verpflichtet sich, den bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitern mindestens die vom Gemeinderat festgesetzten Mindestlöhne zu zahlen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die für die Arbeiten bestimmten Mindestlöhne auf der Baustelle oder in der Werkstatt öffentlich anzuschlagen und einem Beauftragten der Stadtverwaltung jederzeit Einsicht in die Lohnlisten, sowie Anwesenheit bei der Lohnzahlung zur Kontrolle der Mindestlöhne zu gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden, sowie die in den §§ . . . des Lastenhefts enthaltenen Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden mit einer Konventionalstrafe von 50 *M* für den Einzelfall geahndet. Sie können unter Umständen die Nichtberücksichtigung bei späteren städtischen Vergebungen zur Folge haben."

Entsprechend den Vorschlägen der Kommission genehmigte der Gemeinderat die weiteren Anträge betreffend Festsetzung einer Maximalarbeitszeit von 10 Stunden — abgesehen von den Steinhauern, bei denen sie 9 Stunden beträgt — sowie einer 1½stündigen Mittagspause, die Bezahlung der Ueberstunden mit einem Lohnzuschlage von 50 %, Verbot der Akkordarbeit (Stücklöhnung), Inanspruchnahme des städtischen Arbeitsnachweises, vorzugsweise Einstellung ortsansässiger Arbeiter.

In der Kommission war die Aufnahme der Streikklausel mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung über Erlaß oder Ermäßigung der Konventionalstrafe zurückgezogen worden; der Gemeinderat aber nahm folgenden Antrag zweier Mitglieder an:

„Der Ausbruch von Lohnstreitigkeiten begründet an sich keinerlei Verlängerung der für die Fertigstellung der Arbeit im Lastenheft festgesetzten Frist."

Der Zusatzantrag des Bürgermeisters, die Zahlung von Löhnen, welche unter dem Mindestlohn bleiben, unter der Voraussetzung ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung in Ausnahmefällen zuzulassen, wurde in der Kommission abgelehnt. — Der Gemeinderat lehnt ebenfalls den wiederaufgenommenen Antrag ab. Die Festsetzung einer Konventionalstrafe von 50 *M* soll sich nur auf Zuwiderhandlungen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen beziehen; im übrigen werden die Konventionalstrafen besonders festgesetzt. Erlaß oder Ermäßigung irgend welcher Konventionalstrafe soll nur auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses stattfinden können. Der Antrag betreffend Festsetzung eines Minimallohnes für die nichtständigen städtischen Arbeiter wurde mit Rücksicht auf § 3 der Bestimmungen über die Dienst- und Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter zurückgezogen und dafür von einer Seite eine Resolution folgenden Inhalts vorgeschlagen:

„Der Lohn der städtischen, nicht ständigen, vollleistungsfähigen männlichen Arbeiter möge auf mindestens 2,60 *M* für den vollen Arbeitstag von 9½ Stunden und der Lohn der nicht vollleistungsfähigen Arbeiter für den Arbeitstag von 8 Stunden auf mindestens 2 *M* festgesetzt werden."

Ein Gemeinderatsmitglied stellt den Antrag, die Resolution mit der Aenderung zu beschließen, daß der Lohn der nicht vollleistungsfähigen Arbeiter für den Arbeitstag von 8 Stunden auf mindestens 2,40 *M* festgesetzt werde. Der Gemeinderat beschloß demgemäß. — In Mülhausen i. Els. ist also eine ähnliche umfassende Sicherung der unmittelbaren und mittelbaren städtischen Arbeiter versucht, wie sie Straßburg i. E. geschaffen hat (vergl. darüber den Aufsatz „Minimallöhne und Existenzminimum in Straßburg" vom Regierungsassessor Dominicus, Jahrg. XI Sp. 534). In bescheidenerem Umfange sind diese Lohnklauseln auch sonst hier und da vorgesehen (vergl. Wiesbaden, Jahrg. XI Sp. 834).

Verdoppelung der Umsatzsteuer in Berlin. Am 15. Januar genehmigten die Berliner Stadtverordneten mit 62 gegen 49 Stimmen die Verdoppelung der Umsatzsteuer für bebaute Grundstücke von ½ auf 1 % des Wertes, für unbebaute von 1 auf 2 %. Man wendete wie auch sonst dagegen ein, daß es dem Minderbemittelten so stark erschwert werde, seine Ersparnisse im Grundbesitz anzulegen. Bei einer Anzahlung von 20 bis 30 000 *M* auf ein Grundstück im Werte von 120 000 *M* oder mehr, die mit Mühe aufgebracht würden, spiele ein Stempel von 1200 *M* eine erhebliche Rolle, noch mehr aber schrecke bei den hohen Grundstückspreisen der 2 %ige Stempel vom Eigenbau ab. Die Mehrheit folgte den Ausführungen des Oberbürgermeisters Kirschner, der es als kein gutes oder gesundes und zu unterstützendes Geschäft bezeichnete, wenn jemand ein Grundstück erwerbe, dessen Wert in gar keinem Verhältnis zu seinen Mitteln stehe. — Die Erhöhung der Kommunalzuschläge zur Einkommensteuer, die für dieses Jahr mindestens 10 % betragen müßte, sei wegen der Konkurrenz der Berlin umgebenden Ortschaften nicht empfehlenswert, die nicht über 100 % Zuschlag hinausgingen.

Urlaub für städtische Arbeiter in Berlin. Nach mehrjährigen Verhandlungen hat jetzt auch der Magistrat von Berlin den von den Stadtverordneten beschlossenen Urlaub an alle diejenigen Arbeiter gutgeheißen, die 5 Jahre und länger in einem städtischen Betriebe arbeiten (vgl. „Soziale Praxis" Jahrg. XI. Sp. 944, 1355, Jahrg. XII., Sp. 1011). Die Kosten sind auf 82 600 *M* berechnet.

Arbeiterbewegung.

Der Arbeitskampf in Crimmitschau beendigt.

Das ist die überraschende Nachricht, die kurz vor Redaktionsschluß dieser Nummer eintrifft. Durch ein am 18. Januar abends von der Streikleitung ausgegebenes Flugblatt wurde den Arbeitern empfohlen, sofort bedingungslos in die Fabriken zurückzukehren. Ob dies geschehen ist, darüber liegen uns zur Stunde noch keine Nachrichten vor. Es scheint, als ob diese plötzliche Wendung weniger durch den Mangel an Hilfsmitteln für die Ausständigen als durch die Vermehrung der Arbeitswilligen verursacht worden ist. Am 16. Januar sollen über 2600 Personen in den Fabriken beschäftigt gewesen sein, darunter fast 500 von auswärts zugezogene. Ein Telegramm besagt, daß die Aufhebung des Kampfes mit der Anwesenheit der Führer der deutschen Textilarbeiter-Organisation zusammenhänge. Wir müssen weitere und eingehendere Nachrichten abwarten, ehe wir uns ein Urteil über diesen Abschluß des fünfmonatigen Kampfes bilden können. Aber darüber ist wohl kein Zweifel möglich: Die Arbeiter sind in dem Ringen um den Zehnstundentag unterlegen. Wie alle großen Arbeitskämpfe des letzten Jahres hat auch diese Aussperrung mit einem Siege der Unternehmer geendet. Angesichts dieser Tatsache verzeichnen wir heute nur noch einige Rückblicke auf den Kampf. Noch in letzter Stunde erhoben sich immer neue gewichtige Stimmen, die für die Grundforderung der Arbeiter, die Gewährung des Zehnstundentages, ihre Stimme in die Wagschale warfen. In einer inhaltreichen Untersuchung, in der „Nationalzeitung", die alle Momente des Kampfes unparteiisch abwägt, kommt v. Rottenburg zu einer unbedingten Bejahung des Zehnstundentages. „Jeder rechtlich gesinnte Mann wird sich notwendig dafür entscheiden, daß der Zehnstundentag sich für Arbeiterinnen sicher, für Arbeiter sehr wahrscheinlich durchführen läßt, und daß im übrigen das Beweismaterial nicht ausreicht, um zu einem definitiven Urteil zu gelangen. Jeder patriotisch gesinnte Mann muß im Interesse des sozialen Friedens den Wunsch hegen, daß der Kampf in Crimmitschau nicht in einem entscheidenden Siege einer der beiden streitenden Parteien, sondern in einem Vergleich seinen Abschluß finde." Wie die „Soz. Praxis" sucht auch er das erfolgreichste Mittel, um den Kampf zu beenden, in einer Erklärung der Regierung, daß sie den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Zehnstundentages vorlegen werde. Eine solche Erklärung würde die Arbeiter veranlassen, die Arbeit wiederaufzunehmen. Aehnlich wie v. Rottenburg spricht sich auch eine eingehende Untersuchung im „Sächsischen Evangel. Arbeiterblatt" für den Zehnstundentag aus und fordert von der sächsischen Regierung, seine Einführung in Deutschland beim Bundesrat zu beantragen. — Bis zuletzt fuhren beide Parteien fort ihre Stellung weiter zu verstärken. Die Sammlungen bei den Arbeitern wurden fortgesetzt, wie bereits gemeldet, sollte die Unterstützung noch auf Wochen gesichert sein. Die Arbeitgeber suchten fortgesetzt die Zahl der arbeitswilligen Elemente zu vermehren. Trotzdem beliefen sich die wöchentlichen Unkosten nach einer Angabe der „Berl. Pol. Nachr." noch immer auf 150 000 *M*. Unterdessen werden die Bemühungen, zu einem engeren Zusammenschluß aller Arbeitgeber zu kommen, eifrig fortgesetzt. Es soll eine Organisation sämtlicher Industrieller und Arbeitgeber geschaffen werden, „um den von der Sozialdemokratie verursachten systematischen Arbeitseinstellungen kräftig entgegentreten zu können." Allerdings scheint nicht unter allen Arbeitgebern völlige Uebereinstimmung zu herrschen. In einem seltsamen Gegensatz zu derartigen Solidaritätsbestrebungen steht es, wenn der „Verein Süddeutscher Textilfabrikanten" in einer Generalversammlung zu dem Ergebnis kam, daß hinsichtlich der unausgeführten Garnlieferungen der Crimmitschauer Spinner nicht höhere Gewalt, sondern der Akt eines freien Willens der Spinner, nämlich Schließung der Fabriken, in Frage komme. Demnach sei man auch berechtigt, Lieferung zu verlangen, sofern sich nicht der Spinner ausbedungen habe, daß ihn ein Streik von der Lieferungsfrist entbinde. Jedenfalls werfen die Vorgänge immer

wieder ein Streiflicht, wie tief die weitesten Kreise der Industrie von dem Crimmitschauer Kampf, der fast ein halbes Jahr gedauert hat, betroffen wurden. Immer wieder mußte daher nur die Mahnung auf das dringendste wiederholt werden, daß beide Teile sich im eigensten Interesse zu einer friedlichen Einigung entschließen sollten. Das Letzte vom Kriegsschauplatz — so mußte man ja leider sagen! — war, daß die Fabrikanten in Crimmitschau folgende Proklamation erließen: „Wir erklären endgültig, daß wir in diesem Streik unter keinen Umständen nachgeben und die ungerechten Forderungen des Textilarbeiterverbandes weder ganz noch teilweise bewilligen werden. Verhandlungen mit diesem Verbande sind in diesem Streik jetzt und für immer ausgeschlossen." Eine am 17. ds. in Berlin abgehaltene Versammlung Industrieller, die aus allen Teilen Deutschlands gut besucht war, billigte einstimmig die Haltung der Arbeitgeber in Crimmitschau und erklärte sich zu deren fernerer Unterstützung bereit. Auch in den Unternehmerkreisen scheint man also vom Ende des Kampfes überrascht worden zu sein!

Amtliche und gewerkschaftliche Streikstatistik in Deutschland. Im „Correspondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird zwischen der amtlichen und gewerkschaftlichen Streikstatistik ein Vergleich gezogen, aus dem vor allem zweierlei hervorgeht; einmal, daß weder die amtliche, noch die gewerkschaftliche Statistik auf Vollständigkeit Anspruch erheben können, und daß die Gewerkschaften aus Mißtrauen die amtliche Statistik nicht unterstützen. Die Gewerkschaften führen ihre Streikstatistik seit 1890. Da dieselbe nur die Streiks umfaßt, welche von den in Zentralverbänden organisierten Arbeitern geführt werden, nicht aber die der anderwärts organisierten und der unorganisierten Arbeiter, so kann sie auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. Man hätte also erwarten können, daß die Gewerkschaften die amtliche Statistik, weil die Gewähr größerer Vollkommenheit bietend, freudig begrüßen und unterstützen würden, aber das Gegenteil trat ein. Weil die amtliche Statistik in Deutschland zu einer Zeit beschlossen und zum erstenmal ausgeführt wurde, in welcher den Gewerkschaften durch ein von der Regierung vorgelegtes Ausnahmegesetz („Zuchthausgesetz") Gefahr drohte, und weil der amtliche Fragebogen auch Fragen krimineller Natur, so nach den Kontraktbrüchigen, nach den Minderjährigen, nach dem Eingreifen von Polizei und Staatsanwalt bei Streiks enthielt, hätten die Gewerkschaften, wie ihr „Correspondenzblatt" hervorhebt, annehmen müssen, daß die Ergebnisse der amtlichen Statistik gegen die Gewerkschaften verwertet werden sollten. Diese hätten daher dem amtlichen Unternehmen mit größtem Mißtrauen begegnen und die Unterstützung desselben ablehnen müssen. Demgemäß hätte der Gewerkschaftskongreß von 1899, der sich gegen das geplante Zuchthausgesetz energisch aussprach, nicht nur die Fortführung der gewerkschaftlichen Streikstatistik beschlossen, sondern auch die Generalkommission beauftragt, ihre Statistik so auszugestalten, daß alle einzelnen Daten mit denen der amtlichen Statistik in Vergleich gestellt werden könnten. Das ist denn auch geschehen. Dabei hat sich nach dem „Correspondenzblatt" ergeben, daß für 1901 über 716 Streiks, die in Deutschland stattgefunden und an denen 6213 Personen beteiligt waren, amtlich nicht berichtet worden ist, und daß für 1902 317 Streiks mit 5874 Beteiligten amtlicherseits nicht verzeichnet sind, über die von den Gewerkschaften mit wenigen Ausnahmen unter Angabe der Daten von Beginn und Ende berichtet wird. Das „Correspondenzblatt" kritisiert die Methode, nach welcher amtlicherseits die Streiks gezählt werden, betont, daß amtlicherseits fast durchgängig die Zahl der Streikenden niedriger angegeben werde als in der Gewerkschaftsstatistik, daß überhaupt die Zahl der Streiks, welche in den beiden Statistiken völlig mit einander übereinstimmten, überaus gering sei, kurz, daß die amtliche Statistik äußerst mangelhaft sei und die Tatsachen nicht wahrheitsgetreu wiedergebe. Das sei wesentlich darauf zurückzuführen, daß die Gewerkschaften sich in der Sache passiv verhielten oder möglicherweise, ohne daß bisher eine Anregung nach dieser Richtung von irgend einer Seite dazu gegeben wäre, den recherchierenden Beamten die Auskunft verweigern oder solche nur unzureichend geben. Man könne es den Gewerkschaftsvertretern nicht verargen, wenn sie den Polizeiorganen nicht große Sympathie entgegenbrächten. Seien es doch dieselben Organe, welche den Streikenden alle möglichen Schwierigkeiten bereiteten. Es möge den Leitern der Streiks auch dann, wenn die amtliche Statistik den Charakter einer Kriminalstatistik verlieren sollte, noch schwer fallen, einer Behörde, die sich als parteiisch in dem wirtschaftlichen Kampfe erwiesen habe, Bericht zu geben, aber sie würden sich, um der guten Sache willen dieser unangenehmen Aufgabe nicht entziehen. „Vorläufig" hätten sie keine Veranlassung, sich weiter zu bemühen, und deshalb würde die amtliche Statistik mangelhaft bleiben. So das „Correspondenzblatt". Hervorzuheben wäre noch, daß in andern Ländern die amtliche Streikstatistik von der Arbeiterschaft anerkennend begrüßt worden ist.

Arbeiterschutz.

Die Mitwirkung der Lehrer bei der Ausführung des Kinderschutzgesetzes, die in der ministeriellen Ausführungsanweisung Preußens keine amtliche Autorisierung erfahren hat, suchen sich hier und da die Regierungen in den Provinzen nunmehr erfreulicherweise durch Aufforderung in besonderen Rundschreiben zu sichern. So hat die Regierung zu Düsseldorf sämtliche Kreisschulinspektoren des Bezirkes ersucht, da sie nicht nur von ihnen, sondern auch von den Ortsschulinspektoren, Rektoren, Lehrern warmes Interesse an der Ausführung des Gesetzes erwarte, letztere nachdrücklichst auf die Wichtigkeit des Gesetzes hinzuweisen und insbesondere auch das Gesetz nebst seinen Ausführungsbestimmungen auf den Kreislehrerkonferenzen zum Gegenstand der Besprechung zu machen. Die nunmehr erlassenen Gesetzesvorschriften über die Kinderarbeit würden den Lehrern in den Augen der Eltern denjenigen Rückhalt geben, dessen sie bedürften, wenn sie bei Beseitigung von Mißständen auf diesem Gebiet Ersprießliches erzielen wollten.

„Wir sprechen hierbei gern die Erwartung aus, daß sich die Lehrerschaft unseres Regierungsbezirks in hervorragendem Maße an dem Schutze der ihnen anvertrauten Jugend beteiligen und wenn irgend möglich, die Kinder auch ohne polizeiliches Eingreifen vor der Ausbeutungssucht durch gewissenlose Eltern und Vormünder zu wahren wissen wird."

Damit werden die Lehrer gewissermaßen als erste Instanz zur Durchführung des gesetzlichen Kinderschutzes berufen.

Das Verbot der Verwendung von Bleifarben wird in einer Petition verlangt, die von dem Vorstand der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder an den Reichstag gerichtet worden ist. Die Eingabe kommt auf Grund statistischer Nachweise und sachverständiger Gutachten zu dem Schluß:

1. Daß die Gefahr der Bleivergiftung namentlich für Maler, Lackierer, Anstreicher und ähnliche Erwerbstätige eine außerordentlich große ist, die schwere und häufige Erkrankungen, langandauerndes Siechtum und frühen Tod zur Folge hat. 2. Daß die Bekämpfung der Bleivergiftungen bisher eine unzureichende, namentlich im Deutschen Reiche ist, das hierbei hinter dem Auslande weit zurückblieb. 3. Daß die vorhandenen Schutzvorschriften die eigentliche und größte Gefahr nicht beseitigen und bei den auf nicht ständigen Arbeitsplätzen beschäftigten Malern auch nicht beseitigen können, selbst wenn sie noch so streng gefaßt und durchgeführt werden. 4. Daß ein ungiftiger Ersatz für Bleiweiß in Zinkweiß und Lithopone vorhanden ist, der alle technischen Ansprüche erfüllt. 5. Daß die gegenteiligen Gutachten, die sich für eine Unersetzlichkeit des Bleiweißes und dessen Unschädlichkeit aussprechen, mit den praktischen Erfahrungen zuverlässiger, objektiver Sachverständigen auf technischem wie hygienischem Gebiete in schroffstem Widerspruche stehen.

Aus allen diesen Gründen rechtfertige sich die Forderung: die Verwendung des Bleiweißes im Malergewerbe zu verbieten. Wir fügen hier noch folgendes an: Von der Gesellschaft für soziale Medizin und Gesundheitspflege in Paris werden (wie s. Zt. in der „Soz. Praxis" berichtet) gemeinschaftlich mit der dortigen Handelskammer vergleichende Untersuchungen über die Verwendbarkeit von Blei- und Zinkweiß vorgenommen. Alljährlich einmal tritt eine von beiden Parteien gewählte Kommission zusammen, um die im August 1902 erfolgten Probeanstriche von Bleiweiß und Zinkweiß auf ihr Verhalten gegen Witterungseinflüsse zu prüfen. Die im Oktober 1903 vorgenommene Prüfung ergab, daß beide Anstriche keinerlei Unterschied aufwiesen und beide sich bisher vollkommen gleichwertig zeigten. — Wenn auch der weitere Verlauf der Untersuchungen noch abgewartet werden muß, so bestätigen doch ihre bisherigen Ergebnisse die in der „Soz. Praxis" von Dr. Heucke gemachten Ausführungen (Jahrg. XII Sp. 284 ff.), daß das unschädliche Zinkweiß einen brauchbaren Ersatz für das giftige Bleiweiß bildet.

Beteiligung der bürgerlichen Frauenvereine an dem allgemeinen Heimarbeiterschutzkongreß (7. bis 9. März 1904. Berlin, Gewerkschaftshaus) fordert ein Aufruf des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine. Alle öffentlichen Versammlungen, die sich mit den

Schäden der Heimarbeit befassen, können ein Mandat an Delegierte ausstellen, die sich bis zum 22. Februar bei dem Vorsitzenden der Generalkommission, Herrn Legien, zu melden haben. Die Notwendigkeit der Beteiligung der Frauen aller Kreise an der Regelung des Heimarbeiterinnenloses begründet der Aufruf mit dem Hinweis auf die Riesenziffern in der Heimarbeit beschäftigter Frauen, auf ihre unbeschränkte Ausbeutung und die ihrer Kinder, ferner mit der Betonung des Konsumenteninteresses an einer gesunden Erzeugung der durch die Heimarbeit hergestellten Verkaufsgegenstände (Konfektion, Spielzeug usw.); Kinderglück, Familiensinn ersticken unter den heutigen Formen der Heimarbeit; Not, Siechtum, Prostitution wuchern in ihren Höhlen. Die Wohltaten der Arbeiterversicherung sind der Heimarbeit bisher versagt. Dieses Stiefkindes der sozialen Gesetzgebung Deutschlands sollten sich alle deutschen Frauen energisch annehmen. Die Zeitschrift „Frauenbewegung" vermittelt Material zum Studium der Frage.

Kundgebung für den Achtuhr-Ladenschluß in Berlin. Eine Massenversammlung von Gewerkvereinsmitgliedern betonte unlängst, daß Arbeiter und Kaufleute gemeinsame Sache machen müßten und die Arbeiter allen Grund hätten, den Achtuhr-Ladenschluß zu erstreben Die Versammlung beschloß zuletzt folgende Erklärung: „Die heute vom Verband der deutschen Gewerkvereine einberufene Versammlung drückt für die Bestrebungen der Handlungsgehülfen auf Herbeiführung eines Achtuhr-Ladenschlusses ihre volle Sympathie aus. Sie erklärt, daß die arbeitende Bevölkerung kein Interesse an einem längeren Offenhalten der Geschäfte hat. Sie erwartet von allen Verbandgenossen und -genossinnen, daß niemand nach 8 Uhr Einkäufe macht, um so den Achtuhr-Ladenschluß wirksam vorzubereiten."

Zur Bekämpfung des Schwitzsystems in England hat der dortige Schneiderverband eine Kontrollmarke einzuführen beschlossen. Diese Marke soll nur allen denjenigen Firmen gleichsam als Medaille verliehen werden, welche unter den von den Gewerkschaften geforderten sanitären Einrichtungen arbeiten lassen. Die Leiter des Verbandes werden demnächst mit der Unternehmerorganisation über die Einführung derselben unterhandeln.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenkassen und Aerzte.

Der zum 25. Januar nach Leipzig einberufene allgemeine Krankenkassenkongreß hat als einzigen Beratungsgegenstand „die Stellung der deutschen Krankenkassen zu den Forderungen der Aerzte" auf die Tagesordnung gesetzt. Es ist auf das dringendste zu wünschen, daß bei der hier gegebenen Gelegenheit eines Meinungsaustausches zwischen den Vertretern der Krankenkassen und des Aerztestandes ein Modus gefunden wird, um den höchst unerquicklichen Streitigkeiten zwischen Kassenärzten und Kassenverwaltungen, die immer weitere Kreise zu ziehen drohen, ein Ende zu machen. Nach den Schätzungen des Leipziger Aerzteverbandes beträgt die Anzahl der Kassenärzte, die am 1. Januar ihre Verträge gekündigt haben oder in den nächsten Monaten kündigen oder ablaufen lassen über 3000, d. h. etwa 1/5 der überhaupt in Deutschland mit Kassenpraxis beschäftigten Aerzte. Fast täglich laufen Berichte über den Ausbruch neuer Konflikte ein. Aus der Fülle des vorliegenden Materials nur einige wenige Proben: „Die Aerzte Leipzigs haben einmütig zum 1. April ihre Stellen bei der größten deutschen Ortskrankenkasse in Leipzig gekündigt." „Zwischen Aerzten und Krankenkassen in Solingen ist ein Konflikt ausgebrochen. Fünfundzwanzig Aerzte in Solingen und Umgegend haben die Tätigkeit für die Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse eingestellt." Aus Magdeburg heißt es unterm 1. Januar: „Der Aerztekonflikt perfekt! Mit dem heutigen Tage reichen sämtliche Magdeburger Aerzte bei den verschiedenen Krankenkassen ihre Kündigung ein. Die Kündigung der Aerzte bei der Kaufmännischen Ortskrankenkasse lief heute als Eilpaket auf dem Bureau derselben ein." Anderwärts wird gemeldet: „Die Aerzte in M.-Gladbach haben sämtlichen Orts- und Fabrik-Krankenkassen gekündigt, hauptsächlich um die freie Arztwahl durchzusetzen." Aehnliche Berichte liegen aus einer ganzen Reihe deutschen Städten vor.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß hier namentlich im Interesse der Kassenpatienten mit allen Mitteln auf eine Abhilfe hingearbeitet werden muß. Eine möglichst baldige Einigung erscheint schon deshalb erwünscht, damit nicht beide Parteien in eine gegenseitige Verbitterung hineingeraten, die ein Einlenken und Nachgeben auf beiden Seiten viel schwieriger macht, als dies in den ersten Stadien der Kampfes der Fall ist. Die Forderungen der Aerzte bestehen in einer Erhöhung des für den einzelnen Patienten von den Kassen gezahlten Honorars, wegen der durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz gesteigerten Leistungsanforderungen, ferner — und das ist der Hauptpunkt — in der Einführung der freien Arztwahl. Gerade dieser glauben aber viele Kassen wegen der damit angeblich verbundenen Steigerung der Ausgaben nicht zustimmen zu können. Aus dem erregten Für und Wider der Meinungen ist über diesen Punkt ein klares Bild nicht zu gewinnen, immerhin steht aber fest, daß bei einer ganzen Anzahl von Kassen die freie Arztwahl bereits seit Jahren besteht, ohne daß sich deshalb Mißstände gezeigt hätten. Der Münchner Arbeitersekretär, Johannes Timm, der in den „Sozialistischen Monatsheften" und in der „Neuen Zeit" für die freie Arztwahl eintritt, führt als Beispiel die Ortskrankenkasse III München an, die seit dem 1. Februar 1898 freie Arztwahl eingeführt und dadurch keine erhebliche Erhöhung ihrer Ausgaben erfahren hat. Im Gegenteil heißt es in dem offiziellen Kassenbericht von 1898 „der Apparat der freien Arztwahl funktioniert vorzüglich und die Kasse ist sehr wohl in der Lage, die freie Arztwahl, welche als Luxus bezeichnet worden ist, ihren Mitgliedern zu bieten."

Daß bei einigem guten Willen eine Einigung zwischen Aerzten und Kassen zu erzielen ist, beweist die Entwicklung an einigen Orten, wo es gelungen ist, die Konflikte im Wege friedlicher Vereinbarung beizulegen. In Düsseldorf sowie in Mannheim I. ist es zu einem Vergleich zwischen Aerzten und Kassen gekommen, bei dem die freie Arztwahl zugestanden wurde, in Jülich stimmten die Aerzte einer Herabsetzung ihrer Honorarforderung zu, wofür von der Kasse gleichfalls in die freie Arztwahl gewilligt wurde. Außerdem wurde hier die Bildung eines Schiedsgerichts mit einem Nichtinteressierten als Vorsitzenden beschlossen. Die Hauptaufgabe des Leipziger Kongresses wird es jedenfalls sein, über die Frage der freien Arztwahl und ihre Wirkungen auf die Kassen möglichste Klarheit zu schaffen. Gelingt ihm dies, so ist eine Verhandlungsbasis zwischen Aerzten und Kassen geschaffen auf der auch eine Einigung zu erzielen sein wird. Sehr der Nachahmung wert erscheint uns für diese Einigungsverhandlungen die Errichtung von Fachschiedsgerichten, wie sie im Königreich Württemberg („Soz. Praxis" Sp. 366) bereits geschaffen worden sind. Mit ihrer Hilfe wäre einmal die Herstellung von Vereinbarungen zwischen Aerzten und Krankenkassen — ganz ähnlich den gewerblichen Tarifvereinbarungen — anzustreben; ihnen wäre ferner die Beobachtung der Innehaltung dieser Vereinbarungen sowie die Schlichtung etwaiger aus ihnen entstehenden Streitigkeiten zu übertragen.

Die Invalidenversicherungsanstalten 1902. Die vom Reichsversicherungsamt dem Reichstage zugegangene Nachweisung über die 31 Invalidenversicherungsanstalten und 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen führt eine Rentenstelle 123 Schiedsgerichte auf. Es wurden 142 720 Invalidenrenten, 8734 Krankenrenten und 12 885 Altersrenten, zusammen 164 339 Renten neu bewilligt. Ferner wurden insgesamt 185 946 Beitragserstattungen festgesetzt, und zwar 153 303 bei Heiratsfällen, 574 bei Unfällen und 32 069 bei Todesfällen. Bei der Abrechnung für das Jahr 1902 wurden zusammen 162 992 Renten als im Jahre 1902 zugegangen behandelt. Davon waren 141 481 Invalidenrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 149,74 *M*, 8695 Krankenrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 154,13 *M* und 12 816 Altersrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 152,97 *M*. Beitragserstattungen (§§ 42, 43 und 44 des Gesetzes) wurden im Jahre 1902 gewährt bei 153 289 Heiratsfällen im durchschnittlichen Betrage von 34,12 *M*, bei 569 Unfällen im durchschnittlichen Betrage von 58,50 *M* und bei 32 027 Todesfällen im durchschnittlichen Betrage von 59,56 *M*. Polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit zahlten rund 2,6 Millionen Wochenbeiträge in Höhe von 210 547,72 *M*. Für das Heilverfahren wurden rund 9,05 Millionen Mark aufgewandt. Zuschüsse zu den Kosten des Heilverfahrens von Krankenkassen, von Trägern der Unfallversicherung von anderer Seite beliefen sich auf 1,39 Millionen *M*, während die Unterstützungen an Angehörige der in Heilbehandlung genommenen Versicherten 596 589,37 *M* betrugen. Der Vermögenszuwachs erreichte 78,3 Millionen Mark. Das Vermögen der Invalidenversicherungsanstalten und der für die reichsgesetzliche Versicherung bestimmte Teil des Vermögens der Kasseneinrichtungen beliefen sich am Schlusse des Jahres 1902 auf 1 007 477 530,80 *M*, wozu noch der Wert der Inventarien mit 3 405 927,64 *M* tritt. Von 1000 *M* Vermögen waren 13 *M* im Kassenbestand, 949 *M* in Wertpapieren und Darlehen, endlich 38 *M* in Grundstücken angelegt. Die durchschnittliche Verzinsung der Kapitalanlagen betrug 3,55 v. H.

Kranken- und Unfallversicherung in den Niederlanden. Aus Amsterdam schreibt man uns: Das Unfallversicherungsgesetz, das am 1. Februar 1903 in den Niederlanden in Kraft getreten ist, gewährt dem Verletzten vom dritten Tag nach dem Unfall ab eine Entschädigung, und zwar bis zur siebenten Woche eine vorläufige. Ob

ein Unfall unter das Gesetz fällt, und über die Höhe der Entschädigung entscheidet für das ganze Land der Vorstand der Reichsversicherungsbank in Amsterdam. Die Zahl der Unfälle überragt aber die früher gemachten Schätzungen so bedeutend, daß es dem Vorstand nicht möglich ist, die Entscheidung in angemessener Frist zu treffen. Die Arbeiter müssen demzufolge mehrere Wochen warten, bevor sie die erste Entschädigung erhalten, und sind in diesem Zeitraum aller Einnahmen beraubt. Diese Sachlage hat sehr viel Unzufriedenheit erweckt. Die Regierung hat jetzt einen Gesetzentwurf über die Krankenversicherung dem Urteil der Arbeits- und der Handelskammern unterbreitet, in welchen auch die Entschädigung bei Unfällen während der ersten sechs Wochen aufgenommen ist; sie sind deshalb bei Einführung des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Unfallversicherungsgesetz ausgeschieden worden. Für die Arbeiter hat diese Änderung den Nachteil, daß sie Prämien zahlen müssen, während jetzt die Unfallentschädigung gänzlich von den Arbeitgebern gezahlt wird.

Die Krankenversicherungsvorlage enthält viele Bestimmungen, die dem deutschen Gesetz ähnlich sind. Jede Krankenkasse, welche den vom Gesetz genannten Bedingungen entspricht, wird von der Regierung anerkannt und den Arbeitern steht es frei, sich bei einer anerkannten oder bei der vom Staat in allen Gemeinden über 5000 Einwohner zu errichtenden Bezirkskrankenkasse zu versichern. Es wird jedem Arbeiter, der wenigstens sechs Tage lang bei einem Arbeitgeber arbeitet, zur Pflicht gemacht, sich innerhalb zwei Tagen zu versichern; anderenfalls versichert der Inspektor ihn. Da aber keine Maßnahmen getroffen sind, durch welche dem Inspektor die Namen der nicht versicherten Arbeiter bekannt gegeben werden, so wird in der Praxis von einer „Pflicht" nicht die Rede sein, zumal keine Strafe auf Unterlassen der Versicherung steht und die Arbeiter darum vielfach ihre Prämie lieber für sich behalten werden. Mit dem Arbeiter werden seine Hausgenossen versichert. Die Kranken bekommen, außer freier ärztlicher Hilfe und Medikamentenlieferung während höchstens 100 Tage bei gänzlicher Invalidität 70 %, bei teilweiser Invalidität 35 % des Lohns, soweit sie Ernährer sind, Wöchnerinnen beziehen direkte Entschädigung während höchstens zwei Wochen vor und vier Wochen nach der Entbindung; im Todesfalle werden Begräbnisgelder ausgezahlt. Für die Bestimmung der Prämien werden die Arbeiter in Lohn- und Gefahrklassen eingeteilt

Der dritte Versicherungszweig, die Alters- und Invaliditätsversicherung, die schon von mehreren Regierungen vorbreitet wurde, ist bei dieser Regierung auch jetzt noch immer in der Vorbereitung begriffen. Ihre Einführung scheint man wie in England von einer Erhöhung des Einfuhrzolltarifs abhängig machen zu wollen. Freilich stand diese Versicherung schon im Jahre 1901 bei den Wahlen, also bevor in England Chamberlain seine Campagne begann, auf dem Programm der Partei, welche jetzt die Regierung bildet. Ob es ihr gelingen wird, es durchzubringen, ist noch nicht sicher.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Bewegung des Personals der Berliner städtischen Kranken- und Irrenhäuser.

Das Personal der Berliner städtischen Kranken- und Irrenhäuser ist in eine Bewegung zur Verbesserung seiner Dienst- und Gehaltsverhältnisse eingetreten. In mehreren Versammlungen wurde beschlossen, den städtischen Behörden eine Reihe Forderungen in der Form von Petitionen zu unterbreiten, die eine gewisse Umwälzung des heutigen Pflegewesens zur Voraussetzung haben.

Bisher wird dem größten Teil des Personals seitens der städtischen Behörden Kost und Logis gewährt. Diesen Zustand will das Personal in erster Linie beseitigt wissen, indem es ihn als die Quelle von Mißständen ansieht, unter denen es nicht nur selber leidet, sondern auch die Patienten.

Die Bildung eines ständigen, tüchtigen Pflegepersonals wird durch die heutige Handhabung fast unmöglich gemacht. Mancher Pfleger verspürt Neigung dauernd diesen Beruf auszuüben; er kann aber dieses nur dann, wenn er die Gründung einer eigenen Familie aufgibt. Die städtischen Behörden bringen von dem eigentlichen Gehalt Kost und Logis in Abzug, so daß die meisten Pfleger in barem Gelde nur 23 bis 45 M. monatlich erhalten. Hiervon kann einmal eine Familie nicht existieren und anderseits wird dadurch, daß die Angestellten in den Anstalten schlafen müssen, jedes Familienleben so gut wie unmöglich gemacht. Das heutige Logiswesen ist ferner mit einer erheblichen Beschränkung der persönlichen Freiheit verbunden. Die Angestellten dürfen selbst in ihrer dienstfreien Zeit nicht die Anstalten ohne besonderen Urlaub verlassen. Regelmäßiger Urlaub wird dem Personal in den Irrenhäusern jeden dritten, in den Krankenhäusern jeden zweiten Sonntag gewährt. Dieser Urlaub beginnt mittags 11 Uhr und endet um 12 Uhr nachts. Außerdem soll das Personal in jeder Woche einen halben freien Tag erhalten. Ueberschreitung des Urlaubs wird mit Verweis, Entziehung des Urlaubs und Entlassung bestraft. Diese Beschränkung der persönlichen Freiheit empfindet das Personal äußerst hart, zumal gerade der fortgesetzte Umgang mit Kranken und Irren deprimierend wirkt und den Verkehr mit gesunden Personen besonders wünschenswert macht. Jede laute Betätigung des Personals ist mit Rücksicht auf die Kranken innerhalb der Anstalten untersagt.

Die gewährten Logis lassen ferner viel zu wünschen übrig. Zum Teil sind sie auf den Böden und im Keller gelegen. In der Irrenanstalt Dalldorf besitzt ein großer Teil des Personals überhaupt keine eigenen Logisräume; es muß hier in den Sälen der Irren schlafen und wird durch diese sehr oft in der Nachtruhe gestört.

Ueber die gewährte Kost wird von dem Personal lebhaft Klage geführt; sie soll sehr oft minderwertig sein. Nach den Verwaltungsberichten des Berliner Magistrats wurde z. B. in Wuhlgarten 1900 $0{,}_{65}$ M., 1901 $0{,}_{68}$ M.; in Dalldorf 1900 $0{,}_{66}$ M., 1901 $0{,}_{70}$ M. pro Tag und Kopf für die Beköstigung des Dienst- und Pflegepersonals ausgegeben. Mit diesen bescheidenen Summen läßt sich wohl auch eine bessere Kost nicht gut herstellen. Das Personal behauptet weiter, daß die Kontrolle bei dem Einkauf der Lebensmittel und der Zubereitung der Speisen ungenügend wäre, wodurch sich die Mangelhaftigkeit derselben oft erklären ließe. Auch muß das Pflegepersonal das Mittagessen sehr oft im kalten Zustande zu sich nehmen, da viele Patienten zu bedienen sind und beide Parteien das Essen zu gleicher Zeit geliefert bekommen.

Die tägliche Dienstzeit des Personals beläuft sich auf 14 bis 15 Stunden, wozu noch Schlafwachen, Aufnahmen von Kranken während der Nacht, Transporte usw hinzukommen. Reguläre Frühstücks-, Mittags- oder Vesperpausen sind in den meisten Instituten nicht vorhanden.

Das Pflege-, Dienst- und Arbeitspersonal steht meistens im Monatsgehalt. Ueber dessen Höhe lassen sich nur ungenügende Angaben machen, da Gehaltsstaffeln nach dem Dienstalter nicht bestehen. Die Höhe der Gehälter wird für die Einzelnen von den Anstaltsleitungen bestimmt. Nach dem Etat für 1903 sollen in der Anstalt Dalldorf z. B. Pfleger 600 M., Pflegerinnen 480 M., Wasch- und Küchenmädchen 348 M. durchschnittlich pro Jahr an Gehalt beziehen. Die veranschlagten Gehaltssummen werden aber sehr oft nicht zur Auszahlung gebracht, wie aus den Magistratsberichten zu ersehen ist. Für das Jahr 1900 wurden danach z. B. im Krankenhause Friedrichshain 4486 M. an Löhnen für das Dienstpersonal und 6385 M. an Löhnen für das Wartepersonal weniger ausgegeben, als die Stadtverwaltung bewilligt hatte.

Die bisher angeführten Verhältnisse bewirken denn wohl auch den gewaltigen Wechsel im Personal. In der Anstalt Herzberge gestaltete sich dieser z. B. bezüglich des Pflegepersonals nach den Magistratsberichten folgendermaßen:

Der Bestand des Pflegepersonals betrug am 31. März 1900:

	100 Pfleger,	79 Pflegerinnen,
Zugang	112 „	48 „
Zusammen . . .	212 Pfleger,	127 Pflegerinnen.
Abgang	103 „	46 „
Bestand am 31. März 1901 . .	109 Pfleger,	81 Pflegerinnen,
Zugang	127 „	50 „
Zusammen . . .	286 Pfleger,	181 Pflegerinnen,
Abgang	122 „	49 „
Bestand am 31. März 1902 . .	114 Pfleger,	82 Pflegerinnen.

In den anderen Anstalten sieht es ebenso aus. Ein größerer Bestand von ständigem Personal ist nicht vorhanden, es ist ein fortwährendes Kommen und Gehen. Hierunter leidet aber nicht nur das Personal, sondern auch die Patienten. Namentlich die Irren sind über den fortgesetzten Wechsel sehr oft aufgebracht. Manche Uebergriffe des ungeübten Personals lassen sich hieraus erklären. Das Pflegepersonal rekrutiert sich aus den Arbeitslosen aller möglichen Berufe und hat daher auch meistens keine Vorbildung auf dem Gebiete der Krankenpflege genossen, weshalb mit Recht angezweifelt werden kann, ob diese Leute ganz besonders zur Behandlung von Kranken und Irren geeignet sind.

Auch die Anstaltsleitungen scheinen die Unhaltbarkeit der heutigen Praxis bereits eingesehen zu haben. In dem Bericht der Anstalt Dalldorf für das Jahr 1900 heißt es:

„Die Schwierigkeiten, geeignetes Personal zu gewinnen, erwiesen sich noch immer als recht bedeutend. Bei der zeitweilig gesteigerten Aufnahme und starken Belegung der Anstalt, bei Erkrankungen und sonstigen Behinderungen konnten zuweilen die notwendigen Ansprüche nicht einmal der Zahl nach befriedigt werden. Erst gegen Ende des Jahres trat allmählich eine leichte Besserung dieser Verhältnisse ein. Immerhin wird es auch weiterhin noch einer bedeutenden Aufbesserung der ganzen Stellung des Personals nicht bloß in finanzieller Beziehung, und einer Erleichterung des anstrengenden Dienstes durch Mehreinstellung bedürfen, um brauchbare Personen für die Anstalt zu gewinnen und an sie zu fesseln."

Seit dem Jahre 1900 sind aber irgend welche wesentlichen Verbesserungen in der Lage des Personals nicht eingetreten.

Das Pflege- und Dienstpersonal verlangt in seinen Petitionen weiter eine tägliche Dienstzeit von 10 Stunden, ausschließlich der Ruhepausen. Regelmäßige Frühstücks-, Mittags- und Vesperpausen sollen eingeführt werden. Außerdem wünscht man die Einrichtung ständiger Nachtwachen; das Personal vom Tage soll nicht zum Nachtdienst verwendet werden dürfen, wie das heute öfters geschieht. Dann fordern die Petenten in jeder Woche einen freien Tag, der in den Krankenhäusern jedes zweite, in den Irrenanstalten jedes drittemal auf einen Sonntag fallen soll. Ferner wird die Einführung eines 14tägigen Sommerurlaubs unter Weiterzahlung des Gehaltes gewünscht. An Gehältern fordern die Pfleger und Hausdiener pro Monat 90—130 ℳ, die Pflegerinnen 70—110 ℳ. Da in den Irrenhäusern mit dem Ausbruch von Revolten gerechnet werden muß, so ist das Pflegepersonal bereit, abwechselnd jede dritte oder vierte Nacht innerhalb der Anstalt als Reserve zu schlafen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Forderungen des Personals erhebliche Mehrausgaben zur Folge haben würden; anderseits dürfte die eigene Beschaffung von Kost und Logis dem Personal einige Schwierigkeiten bereiten, da namentlich die Irrenhäuser außerhalb Berlins gelegen sind. Daher werden die städtischen Behörden voraussichtlich nicht für die Abschaffung von Kost und Logis betreffs des unverheirateten Personals zu haben sein. Eine Einigung der widerstreitenden Interessen dürfte schließlich auf folgender Basis erzielt werden können.

Dem Personal müßten annehmbare Logisräume zur Verfügung gestellt werden, die persönliche Freiheit dürfte nicht eingeschränkt werden und eine gute Beköstigung wäre zu liefern. Die Kost müßte unter der Aufsicht von Menage-Kommissionen hergerichtet werden, in denen das Personal vertreten ist. Denen, die eine eigene Familie gründen wollen, dürften dieserhalb keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, insbesondere nicht durch Entlassung; die Verheirateten hätten für ihre Beköstigung und Wohnung selber Sorge zu tragen und müßten dementsprechende Gehälter erhalten.

Durch eine solche Regelung würde man den Wünschen des Personals entgegenkommen und die Grundlage für die Bildung eines ständigen brauchbaren Pflegepersonals schaffen.

Bemerken wollen wir noch, daß sich die Handwerker, Heizer, Wasch-, Kochmädchen usw., die in den fraglichen Anstalten beschäftigt werden, gleichfalls der Bewegung angeschlossen und auch ihre Forderungen gestellt haben.

Berlin. Br. Poersch.

Wohnungswesen.

Die Verhältnisse der vom Reiche unterstützten Baugenossenschaften am 1. Juli 1903 sind dem Reichstag in einer Uebersicht nach Mitteilungen der Darlehensempfänger dargelegt. Es sind 33 Genossenschaften m. b. H., 2 Stiftungen und eine Aktiengesellschaft. Die Genossenschaften umfassen meist 100 bis 500 (22), gehen aber auf 1000, ja bis 5000 Mitglieder und darüber hinaus. Der Beamtenwohnungsverein zu Berlin zählt nicht wenige als 8512 Mitglieder. Bei der Mehrzahl der bis zum Jahre 1899 begründeten Genossenschaften sind mehr als 50%, bei zweien mehr als $66^2/_3$% der gezeichneten Geschäftsanteile eingezahlt. Die Anzahl der von den einzelnen Bauvereinen erstellten Häuser bleibt im allgemeinen unter Hundert; darüber hinaus geht sie bei dem Arbeiterbauverein zu Ellerbek und der Stiftung für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig. Einfamilienhäuser sind verhältnismäßig selten, in erheblichem Umfang sind sie nur in ländlichen Orten wie Ellerbek, Tegel, Dietrichsdorf, Holtenau, Kolonie am Saatsee bei Rendsburg und außerdem in Siegburg zur Anwendung gekommen. Der Wert der erstellten Häuser einschließlich des Bodenwerts beträgt bei 4 Darlehensempfängern je über 1 Million Mark, bei 2 weiteren (Berliner gemeinnützige Baugesellschaft und Stiftung für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig) je über 5 Millionen Mark. Erwerbshäuser wurden von der Braunschweiger Baugenossenschaft, dem Arbeiterbauverein zu Ellerbek, der gemeinnützigen Baugenossenschaft zu Siegburg, dem Arbeiterbauverein für Dietrichsdorf und Umgegend, dem Allgemeinen Wohnungsbauverein zu Königsberg und dem Deutschen Beamtenwohnungsverein zu Posen (von den beiden zuletztgenannten Vereinen nur je eins) hergestellt. Wohnungen von mehr als 3 Zimmern nebst Zubehör wurden nur in geringer Zahl hergestellt, wohl aber sind reichlich Nebenräumlichkeiten vorhanden. Bei 12 in kleineren Ortschaften bestehenden Genossenschaften gehört zu den Wohnungen ein Stück Gartenland. Mit Reichsmitteln gefördert sind a) fertiggestellte Häuser 333, b) im Bau begriffene Häuser 218, c) in Vorbereitung befindliche Häuser 151 und a) erstellte Wohnungen 1268, b) noch zu erstellende Wohnungen 1753. Die Denkschrift meint — und wohl mit Recht — daß in den weitaus meisten Fällen der Mangel an gesunden, zweckmäßig eingerichteten und preismäßigen Wohnungen zu der Gründung von gemeinnützigen Unternehmungen geführt habe, in manchen Ortschaften habe sogar eine absolute Wohnungsnot vorgelegen. Die Denkschrift gibt über die Bautätigkeit im einzelnen genauen Aufschluß.

Wohnungsverhältnisse der im bayerischen Militärbahnbau beschäftigten Arbeiter. Ueber das Wohnungselend der Bediensteten und Arbeiter der bayerischen Staatseisenbahnen hatte zuerst ein grelles Licht verbreitet das Ergebnis der Umfrage des bayerischen Eisenbahnerverbandes, der in einer Denkschrift an die Kammer der Abgeordneten (München 1898) die Zustände geschildert hatte (vergl. „Soziale Praxis" VIII. Jahrg. 858). Der Verband war dann zum Bau eigener Wohnungen geschritten (vergl. IX. Jahrg. 483) Aehnliche Erfahrungen hatten sich übrigens bei Untersuchungen der österreichischen Bahnbeamtenwohnungen ergeben; Oesterreich ist (vergl. Jahrg. XII Sp. 709) ähnlich wie Preußen und das Reich zum Bau eigener Wohnungen übergegangen. Die Ergebnisse einer in einer Denkschrift mitgeteilten Rundfrage über die Wohnungsverhältnisse der im bayerischen Militärbahnbau beschäftigten 600 Arbeiter, die in dem christlich-sozialen Verbande der nicht gewerblichen Arbeiter (Sitz München) organisiert sind, können deshalb nicht überraschen. Die Arbeiter wohnen vornehmlich in Schleißheim, Lustheim und in Hochmuting. Die untersuchten 57 Haushaltungen umfaßten 249 Personen, darunter 142 Erwachsene, die in 13 einzimmerigen, 34 zwei-, 4 drei- und 5 vierzimmerigen Wohnungen lebten. Es sind durchweg kleine Häuser mit Parterre und Mansarde für zwei bis drei Familien in sehr ruinösem baulichen Zustande, die Wohnungen meist ohne Küche und Aborte. In 55 Fällen dient das Wohnzimmer auch als Küche, in 27 auch als Schlafzimmer, worin im ganzen 74 Personen schlafen. In einzimmerigen Wohnungen hausten in 3 Fällen 3 bis 5, in einem Falle 6 und in zweien je 8 Personen, Nebenräume waren nicht vorhanden; nur in 7 der untersuchten Hausungen erreicht der Kubikinhalt der Wohnzimmer die für bayerische Zuchthäusler vorgeschriebenen 16 cbm Luft für die einzelne Person.

Wohnungsenquete in Pforzheim. Aus Baden wird uns geschrieben: Die Ergebnisse der zweiten Enquete der Ortskrankenkasse zu Pforzheim über die Wohnungen ihrer erkrankten Mitglieder werden demnächst veröffentlicht werden; sie haben aber den Bezirksrat des Bezirks Pforzheim bereits veranlaßt, eine allgemeine Wohnungsenquete zu beschließen. Es werden neben Mitgliedern des Bezirksrates Techniker und Aerzte in das Kommission vertreten sein und es ist zu erwarten, daß diese Wohnungsuntersuchung in Stadt und Land die Unterlage für eine dauernde Wohnungsinspektion und manichfache Schritte zur Wohnungsverbesserung bieten wird.

Literarische Mitteilungen.

Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903. Für die Praxis, insbesondere zum Gebrauch für charitative und soziale Vereine bearbeitet vom Domkustos Dr. A. Retzbach, Freiburg i/B., Charitasverband für das katholische Deutschland.

Ein kurzgefaßtes, recht brauchbares Büchlein, das in der Praxis gewiß gute Dienste leisten wird. Zuerst werden die traurigen Mißstände in der gewerblichen Beschäftigung von Kindern geschildert, dann folgt ein knapper, klarer Wegweiser durch das Gesetz, endlich sind Winke für die praktische Ausführung gegeben.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. D. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 28. Januar 1904. Nummer 18.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Lehren von Crimmitschau.

Der Arbeitskampf in Crimmitschau ist beendet. Nicht ein gegenseitiger Ausgleich der Forderungen, nicht ein für beide Parteien ehrenvoller Friede hat ihn beschlossen, bedingungslos haben die Arbeiter sich zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit erklärt. Es liegt ein Stück Tragik in diesem Ausgang. Fünf Monate haben 7000 Arbeiter, Männer und Frauen, Jünglinge und Greise unentwegt im Kampfe gestanden und aller Mut und alle Ausdauer, alle Not und alle Entbehrung sind vergeblich gewesen. Zu denselben Bedingungen kehrt der Weber und der Spinner in die Fabrik zurück, unter denen er sie verlassen hat — wenn nicht inzwischen ein anderer seinen Platz eingenommen hat!

Das plötzliche Abbrechen des Kampfes kam allgemein überraschend. Nach der Schärfe, die die Gegensätze angenommen hatten, mußte man noch auf ein andauerndes Ringen gefaßt sein, waren doch die Unterstützungen für die Arbeiter nach den allgemeinen Berichten noch auf lange Zeit gesichert. Unter diesen Umständen mußten es schwerwiegende Ursachen sein, die die Leiter der Bewegung im Verein mit den Führern der zentralisierten Gewerkschaften dazu brachten, an die noch kampfesfrohen Arbeiter die Aufforderrng zu richten, sich auf Gnade und Ungnade den Fabrikanten zu ergeben.

Es war eine Reihe von Gründen, die durch ihr Zusammenwirken schwer in die Wagschale fielen und dadurch zu dem endgültigen Beschlusse führten. Mehr und mehr war es den Arbeitgebern in den letzten Wochen gelungen, Arbeitswillige heranzuziehen. Nach den Angaben des „Vorwärts“ arbeiteten Mitte Januar 1770, nach anderen Quellen war die Zahl sogar auf 2500 gestiegen. Auch innerhalb der Reihen der Streikenden selbst begann es abzubröckeln, das Versammlungsverbot verschloß die Möglichkeit, den Mut der Schwankenden neu zu beleben. Es kam hinzu, daß auf Nachgiebigkeit von seiten der Unternehmer, auf die man im Stillen immer noch gerechnet hatte, nicht zu hoffen war, daß diese vielmehr sich entschlossen zeigten, eher die neue Saison daran zu geben, als sich auf irgend welche Zugeständnisse einzulassen. Unter diesen Umständen stand die Existenz der Crimmitschauer Industrie, die diesen neuen Schlag nicht mehr verwunden hätte, und damit die Existenz von Tausenden von Arbeitern mit ihren Angehörigen auf dem Spiele, die gezwungen worden wären, die Heimat zu verlassen. Wo aber hätten die, die in den Crimmitschauer Fabriken alt geworden waren, Arbeit und Unterhalt finden sollen. Diese Erwägung namentlich mußte für die, die die schwere Verantwortung übernommen hatten, die Leitung des Kampfes zu führen, ausschlaggebend sein. „Mag auch die heimatliche Scholle — wie Legien in einem sachlich gehaltenen Bericht im „Vorwärts“ betont — noch so kümmerlich sein, so hängt doch der Arbeiter an ihr, hoffend durch seine Kraft die schlimmsten Uebel leichter dort als in der Fremde beseitigen zu können.“

Aus diesen Erwägungen ist die Lohnkommission zu ihrem Entschlusse gekommen, dem die Obleute der Arbeiter sich anschlossen. Wenn auch schweren Herzens haben sich die Arbeiter gefügt und ebenso würdig den Kampf beendet, wie sie ihn im großen Ganzen vom ersten bis zum letzten Tage geführt hatten.

Für die Arbeitgeber in ihrer Gesamtheit ist der Crimmitschauer Kampf in seiner mittelbaren Wirkung von einer Bedeutung, die ihn weit über alle ähnlichen bisherigen Bewegungen heraushebt. Er hat an dem Beispiel der Arbeiter in größtem Umfange unter den Arbeitgebern das Gefühl der Solidarität geweckt, er hat die Bewegung zur Bildung von Arbeitgeberorganisationen kräftig in Fluß

gebracht. Die straffere Zusammenfassung und der innere Ausbau des Verbandes der sächsischen Industriellen, der Beschluß, einen die gesamte deutsche Textilindustrie umfassenden Arbeitgeberverband zu gründen, endlich die in Berlin eingeleiteten Verhandlungen über einen Zusammenschluß aller Arbeitgeber der deutschen Industrie zu einem einheitlichen Verbande, alle diese Bewegungen nehmen ihren Ausgang aus dem Ausstande in Crimmitschau. Er hat ferner von neuem die Tatsache bestätigt, die schon bei den Aussperrungen in Pirmasens, Iserlohn, Berlin in Erscheinung trat, daß bei einheitlichem Zusammenwirken die Arbeitgeber dank ihrer wirtschaftlichen Ueberlegenheit, dank ihrer größeren Bewegungsfreiheit infolge einer nachsichtigen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, dank endlich dem größeren Entgegenkommen, das sie bei den Behörden finden, von vornherein ein Uebergewicht gegenüber den Arbeitern besitzen, das meist zu ihrem Siege führt.

Diese Tatsachen drohen eine Kräfteverschiebung herbeizuführen, die mit Recht Bedenken erregen muß. Wenn auch ohne Einschränkung den Arbeitgebern zugestanden werden muß, sich wie die Arbeiter zu Organisationen zusammenzuschließen, so muß auf der anderen Seite ebenso bestimmt die Bedingung erfüllt werden, daß auch bei der Ausübung ihres Koalitionsrechtes beide Parteien mit gleichem Maße gemessen werden, nicht aber eine zum mindesten engherzige Gesetzesauslegung den Arbeitern verbietet oder erschwert, was bei den Arbeitgebern als ein selbstverständliches Recht angesehen wird. Doch darauf wird weiter unten in anderm Zusammenhang noch zurückzukommen sein.

Der Arbeitskampf in Crimmitschau ist nicht nur für die unmittelbar Beteiligten, die Arbeitgeber und die Arbeiter, lehrreich gewesen. Eine Bewegung wie diese, die in den gewerblichen Produktionsprozeß so tief einschneidend eingreift, die alle Zweige der Volkswirtschaft in Mitleidenschaft zieht, rückt die Schwächen und Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung gegenüber einer solchen Katastrophe in ein scharfes Licht und ist geeignet, überzeugender als alle Vernunftgründe die Notwendigkeit von Aenderungen, Ergänzungen, Fortschritten in den bestehenden Vorschriften zu beweisen. Ist es nicht ein unerträglicher Gedanke, daß der Staat einem solchen Kampfe, der ihm tiefe Wunden schlägt, der Millionen des Nationalvermögens verschlingt, wehr- und machtlos gegenübersteht? Drängt sich nicht zwingend der Gedanke auf, daß es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Staates ist, durch eine zweckentsprechende Gesetzgebung solchen Katastrophen vorzubeugen?

Das Grundobjekt des Crimmitschauer Kampfes war die Forderung des Zehnstundentages, die die Arbeiter aufstellten, die Arbeitgeber verwarfen. In England wurde der Zehnstundentag bereits im Jahre 1847 zunächst in der Textilindustrie für Frauen und Jugendliche gesetzlich eingeführt, im Jahre 1864 fand seine Ausdehnung auch auf andere Industrien statt. In Frankreich tritt am 1. April d. Js. die letzte Phase des Millerandschen Gesetzes in Kraft, das den zehnstündigen Arbeitstag allgemein für alle Betriebe einführt, in denen Erwachsene mit Frauen oder Jugendlichen zusammenarbeiten.[1]) In Deutschland hat sich die Regierung zu gesetzlichen Schritten in dieser Richtung noch nicht entschließen können, während de facto auch hier der Zehnstundentag längst im weitesten Ausmaße durchgeführt ist. In Berlin haben nach einer Aufstellung der Berliner Gewerkschaftskommission 98 % aller Betriebe eine Arbeitszeit, die 10 Stunden täglich nicht überschreitet; in den rund 1000 bisher bestehenden gewerblichen Tarifvereinbarungen, die sich über alle Gewerbezweige des ganzen Reiches verbreiten, bildet die zehnstündige Arbeitszeit mit geringen Ausnahmen die Regel.

Es hieße Wasser ins Meer schütten, wollte man noch Gründe für den Zehnstundentag und seine Zweckmäßigkeit anführen. Erfahrung und Wissenschaft stehen hier einmütig zusammen, sie haben den Beweis überzeugend und unwiderleglich geführt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch für Deutschland der Zehnstundentag kommen wird, daß seine gesetzliche Einführung — vielleicht zunächst für Frauen und Jugendliche, die dann von selbst auch den weiteren Schritt nach sich zieht — in absehbarer Zeit erfolgen wird. Die Regierung muß dem immer stärker werdenden Ansturm schließlich Folge geben. Von Jahr zu Jahr wieder ist die Forderung im Reichstage aufgestellt worden, von Jahr zu Jahr hat sich die Majorität, die bisher gegen seine allgemeine Durchführung stimmte, verringert. Auch in diesem Jahre sind dem Reichstage dahingehende Resolutionen großer Parteien zugegangen.

Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß sich in diesem Jahre im Reichstage eine Mehrheit für den Zehnstundentag finden und dadurch ein neuer schwerwiegender Faktor in die Kräfteresultante eingereiht wird, die auf seine endliche Einführung hinzielt. Angesichts aller dieser Tatsachen muß es als bedauerlich bezeichnet werden, daß die Regierung sich nicht zu einer eigenen Initiative bezüglich des Zehnstundentages hat aufraffen können. Kann es als taktisch klug bezeichnet werden, sich eine Forderung, deren endliche Bewilligung außer Zweifel steht, abringen zu lassen? Eine freiwillig gebotene Gabe verpflichtet den Empfänger, selbst wenn er auf die Gabe Anspruch zu haben glaubt, zu einem Gefühl des Dankes, ein abgerungenes Zugeständnis erweckt in ihm die Empfindung eines erfochtenen Sieges und macht ihn begehrlicher. Wie anders hätte die Reichsregierung dagestanden, wenn sie auf dem Höhepunkt des Arbeitskampfes in Crimmitschau das erlösende Wort, daß sie bereit sei, den Zehnstundentag zunächst für Arbeiterinnen einzuführen, gesprochen hätte! Mit einem Schlage wäre der Kampf zur Zufriedenheit beider Teile beendet gewesen, viel Haß und Erbitterung wären vermieden worden, sie selbst aber hätte nur die folgerichtigen Konsequenzen aus der Kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1890 gezogen: „zur Besserung der Lage der Arbeiter die Hand zu bieten, soweit es die Grenzen gestatten, welche durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten."

Durch eine rechtzeitige Kundgebung ihrer Absicht, den Zehnstundentag einzuführen, hätte die Reichsregierung dem Kampfe in Crimmitschau vorbeugen, oder doch wengstens seine Dauer verkürzen können. Diese Maßnahme wäre für den vorliegenden individuellen Fall entscheidend gewesen, sie hätte jedoch auf die Stellung des Staates im allgemeinen gegenüber den Arbeitskämpfen keinen Einfluß geübt. Gerade die Lehren, die in dieser Beziehung aus den Crimmitschauer Vorgängen gezogen werden können, bedürfen aber einer genauen Analyse.

Eine Tatsache, die hier zuerst ins Auge fällt, ist das gänzliche Versagen der vorhandenen Einigungsinstitutionen. Die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes über die Aufgaben der Gewerbegerichte als Einigungsämter (§§ 62—74) haben sich in diesem Falle als wirkungslos erwiesen, sie sind an dem kategorischen „Nein", das die Arbeitgeber jedem Vermittlungsversuch entgegensetzten, machtlos zerschellt. Hier muß der Hebel der Gesetzgebung zu einer Besserung eingesetzt werden. Es müssen durch eine Revision des Gewerbegerichtsgesetzes die einigungsamtlichen Befugnisse der Gewerbegerichte erweitert werden, es muß endlich zu der Errichtung der langgeforderten Arbeitskammern geschritten werden. Auch hier handelt es sich um die Erfüllung eines in den Kaiserlichen Erlassen in bestimmtester Form gegebenen Versprechens. Ausdrücklich werden hier „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht" gestellt, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei der Verhandlung mit ihren Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Der Reichstag hat wiederholt seine Zustimmung zu diesen Ausführungen bekundet, er hat am 16. Januar 1901 mit großer Mehrheit eine Resolution (Hitze-v. Heyl) angenommen, die in ihrem ersten Teil im Wortlaut mit der Kaiserlichen Botschaft übereinstimmt, in ihrem zweiten als Weg zum Ziele den Ausbau der Gewerbegerichte vorschlägt. Auch verschiedene Bundesregierungen haben wiederholt — so vor kurzem die hessische gelegentlich einer Interpellation über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer — („Soziale Praxis" Sp. 384) ihre Geneigtheit für die Schaffung von Arbeiterkammern ausgesprochen. Weshalb behält die Reichsregierung auch hier ihre Zaudertaktik bei? Es handelt sich nicht um eine organische Neugestaltung der Gewerbegerichte, sondern um einige Aenderungen, die im Rahmen einer Novelle gemacht werden können. Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen kann das Gewerbegericht bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so ist der Vorsitzende berechtigt, nicht verpflichtet dem andern Teile Kenntnis zu geben und zugleich nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet. Endlich ist der Vorsitzende befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in

---

[1]) Raoul Jay. Die Anwendung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich im Jahre 1901. Soz Praxis, Jahrg. XII. Sp. 252.

deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe festzusetzen.

Hier muß eine Erweiterung und Aenderung der Bestimmungen eintreten. Es muß dem Vorsitzenden des Einigungsamtes oder der Arbeitskammer nicht nur das Recht gegeben, sondern ihm die Verpflichtung auferlegt werden, Verhandlungen einzuleiten, es muß andererseits die Möglichkeit verhindert werden, daß eine Partei jede Anbahnung einer Verständigung durch Ablehnung der Teilnahme an der Verhandlung vereitelt. Es muß der Verhandlungszwang für solche Fälle von Streitigkeiten eingeführt werden. „Heute kann man — wie Prof. Hitze am 16. Januar 1901 mit vollem Rechte ausführte, und das Crimmitschauer Beispiel liefert hierfür einen überzeugenden Beweis — den Streik nicht mehr als eine private Angelegenheit der Beteiligten auffassen. Jeder Streik hat große wirtschaftliche Erschütterungen im Gefolge, greift auch in benachbarte Gebiete über, und so ist es heute ein öffentliches Interesse, Streiks möglichst zu verhüten, wenigstens möglichst bald friedlich auszugleichen. Da sollen die streitenden Parteien auch das Opfer bringen, eventuell auch dann in Verhandlungen einzutreten, wenn sie vielleicht selbst überzeugt sind, daß diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen." Aehnlich sprach sich — um eine Stimme aus dem Lager der Arbeitgeber anzuführen — der Fabrikbesitzer Franz Brandts-M.-Gladbach bei der Eröffnung der 18. Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" am 13. Oktober 1898 in Straßburg aus. Er fügte hinzu, daß „in vielen, vielleicht den meisten Fällen wohl auf Grund ruhiger, sachlicher Auseinandersetzung eine Verständigung zu erwarten sei".

Damit wäre der Zweck, dem diese Verhandlungen dienen sollen, erreicht. Es wäre die Möglichkeit gegeben, ohne eine Unterbrechung des Produktionsprozesses zu einer Verständigung auf dem Wege friedlicher Vereinbarung zu kommen, ein Erfolg, der im wohlverstandenen Interesse beider Parteien ebenso wie des Staates liegt. Erst wenn alle Versuche, auf Grund objektiver Wägung der Tatsachen zu einer Einigung zu kommen, vergeblich gewesen sind, eine Eventualität, die nur in einer geringen Minderheit der Fälle eintreten und die sich immer weiter verringern wird, je mehr Vergleiche, Tarifvereinbarungen usw. in der Industrie Fuß fassen, erst dann soll zu dem Mittel des Arbeitskampfes gegriffen werden.

Das Bestreben, die Entwicklung in diese Bahnen zu leiten, zeigt sich in allen größeren Industriestaaten. Aus ihm heraus sind in Frankreich, den Niederlanden und Belgien die Arbeitskammern oder Arbeitsräte geschaffen worden, während in Italien die camere di lavoro, in der Schweiz (Zürich und Genf) Arbeitskammern entstanden, die Einrichtungen von Arbeiterberufsvereinen, teilweise mit kommunaler oder staatlicher Unterstützung sind. Auch hier muß — wenigstens was die schöpferische Initiative angeht — das Ausland für Deutschland als Beispiel hingestellt werden, wenn auch die materielle Gesetzgebung über die Arbeitskammern selbst noch in mancher Beziehung der Besserung bedürftig erscheint.

Mit der Schaffung von Arbeitskammern und der Einführung des Verhandlungszwanges ist jedoch noch keine ganze Arbeit geleistet. Die Voraussetzung für ein fruchtbares Ergebnis der Verhandlungen ist, daß beide Parteien sich als gleichberechtigte und vor allem gleichstarke Organisationen im gewerblichen Produktionsprozeß gegenüberstehen. Arbeitgeberorganisationen, die nach der bestehenden Auslegung der Gesetzesbestimmungen über das Koalitionsrecht sich ungehindert zu starken wirtschaftlichen Verbänden zusammenschließen können und gegenüber den überall in der Bewegungsfreiheit beschränkten Arbeitern ein unbedingtes Uebergewicht besitzen, werden wenig geneigt sein, bei Einigungsverhandlungen besondere Nachgiebigkeit zu bezeugen. Sollen die Arbeiterkammern daher mehr als bloße Scheininstitutionen werden, so muß mit ihrer Errichtung eine Stärkung der beruflichen Arbeiterorganisationen unvermeidlich verbunden werden. Die alten Forderungen nach gesetzlicher Anerkennung der Berufsvereine, Ausbau des Koalitionsrechtes für die Arbeiter, Aufhebung der einzelstaatlichen Sondergesetzgebungen, soweit sie in die Sphäre der Reichsgesetzgebung eingreifen, Schaffung eines einheitlichen, freiheitlich ausgestalteten Reichs-Vereinsrechtes müssen endlich zur Wirklichkeit werden. „Was dem einen recht ist, ist dem andern billig", das muß allen denen zugerufen werden, die ein Recht der Arbeitgeber, Trusts, Kartelle, Verbände gegen den Arbeiter zu bilden, ohne Einschränkung als berechtigt anerkennen, die aber nach Ausnahmegesetzen verlangen, wenn die Arbeiter das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen. Noch sind wir in Deutschland weit entfernt von dem allein wohl in England bisher erreichten Ziele, den Arbeiter rückhaltlos als gleichberechtigte Macht anzuerkennen, das hat das Verhalten der Behörden in Crimmitschau mit einer wenig erfreulichen Deutlichkeit gezeigt.

Und doch springt es ins Auge, wie kurzsichtig die Politik ist, die Erstarkung einer Partei — in diesem Falle die der Arbeitgeber — zu begünstigen. Dadurch wird der gewerbliche Frieden nicht gefördert, sondern immer häufigeren Erschütterungen ausgesetzt Während die Arbeitgeber, auf ihre Ueberlegenheit pochend, immer weniger zu Zugeständnissen geneigt sein werden, entlädt sich auf der andern Seite die wachsende Erbitterung der Arbeiter in einer Zunahme gewaltsamer Eruptionen. Das Interesse des Staates liegt offenbar darin, daß beide Parteien sich in ihren Kräften möglichst das Gleichgewicht halten, so daß jede, die Stärke des Gegners achtend oder fürchtend, sich scheut, es auf einen Kampf ankommen zu lassen, dessen Ausgang sich nicht voraussehen läßt. Von selbst wird dadurch zunächst zwischen beiden Parteien ein Zustand bewaffneten Friedens erwachsen, aus dem sich allmählich die Erkenntnis herausringt, daß eine friedliche Vereinbarung der Arbeitsbedingungen im innersten Interesse beider Kontrahenten gelegen ist.

Das ist das erstrebenswerte Ziel, auf das sich das Auge eines jeden richten wird, dem das Fortschreiten der deutschen Industrie, das Erstarken der deutschen Volkswirtschaft am Herzen liegt. Möge sich bald, recht bald der Weg finden, auf dem Regierung und Reichstag gemeinsam vorgehen, um zu diesem Ziele zu gelangen, damit Katastrophen wie der Kampf in Crimmitschau, der von neuem die Dringlichkeit aller dieser Fragen schroff in den Vordergrund gerückt hat und der für immer einen dunklen Punkt in der deutschen Volkswirtschaft und Sozialpolitik bildet, für die Zukunft vermieden werden Das Bild des Kampfes und seiner Nebenerscheinungen hat im deutschen Volke eine tiefe Sehnsucht nach positiven gesetzlichen Taten erweckt, die die Wiederholung solcher Vorgänge ausschließen. Möge diese Sehnsucht ihre Erfüllung finden, mögen Crimmitschaus Lehren für die Schöpfer der deutschen Gesetzgebung nicht umsonst gewesen sein!

Arbeitsmarkt.

II.

Von Regierungsrat Dr. Viktor Leo.

Wie sich Angebot und Nachfrage an den öffentlichen Arbeitsnachweisen stellen, soweit sie an die Berichterstattung der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt" angeschlossen sind, zeigt nach Jastrow die folgende Tabelle*):

Deutsches Reich. Oeffentliche Arbeitsnachweise.

Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1896 . . .	179,0	147,5	117,7	115,5	130,1	126,7	131,4	127,7	124,4	138,1	163,9	164,4
1897 . . .	152,4	139,3	108,1	109,5	120,4	112,5	112,4	111,1	109,8	121,6	148,6	153,3
1898 . . .	149,9	134,2	103,5	108,6	114,1	113,0	117,5	108,5	98,3	114,8	135,0	135,2
1899 . . .	131,6	111,1	89,3	95,5	98,9	93,6	100,7	92,5	98,9	109,0	130,8	131,2
1900 . . .	126,3	113,1	99,8	93,4	106,6	108,8	122,2	107,5	110,5	135,3	169,3	177,9
1901 . . .	165,8	146,8	122,2	141,4	145,9	148,7	160,9	150,2	147,5	198,1	223,9	240,6
1902 . . .	220,2	208,3	148,9	147,5	172,0	167,8	163,4	161,5	153,6	174,3	225,8	203,9

Ist Jastrows Theorie richtig, so muß die Krisis auf dem Arbeitsmarkt, welche Deutschland in den Jahren 1900 ff. durchzumachen hatte, in diesen Zahlen einen entsprechenden Ausdruck finden. Prüfen wir diese Zahlen. Zu den Zahlen vom September 1899 schrieb damals Jastrow im „Arbeitsmarkt":

„Die ersten leisen Anzeichen einer ungünstiger werdenden Situation sind auf dem Arbeitsmarkt bereits zu bemerken. Während vom August zum September der Andrang der Arbeitsuchenden an den öffentlichen Arbeitsnachweisen abzunehmen pflegt, hat er diesmal zugenommen: Auf 100 offene Stellen waren im August nur 92,5 Arbeitsuchende gezählt, im September aber 98,9."

Jastrow stellt also im September 1899 das Auftreten der ersten Anzeichen einer ungünstiger werdenden Situation fest, deren Herannahen nebenbei bemerkt, bereits seit Frühjahr 1899 befürchtet wurde. Aber die nächsten Monate bestätigten seine Diagnose des deutschen Arbeitsmarktes nicht. Oktober, November und Dezember 1899, Januar 1900 sind die Verhältnisziffern so niedrig, wie noch niemals in diesen Monaten seit Bestehen der Jastrow'schen Arbeitsnachweisstatistik. Den Monat Februar 1900 pointiert Jastrow jetzt, „weil von nun an beinahe ausnahmslos die Lage ungünstiger werde, als in den gleichen Monaten des Vorjahrs".

*) Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben. Band 5. Die Krisis auf dem Arbeitsmarkt. 1 ff.

Sehen wir zu: März — die Ziffer ist höher als diejenige des Vorjahrs, aber niedriger als in den Jahren der Hochkonjunktur 1897 und 1898. April — am 16. April erfolgte der große Sturz der Kurse an den Börsen infolge starken Preisrückgangs des amerikanischen Eisens. Die Ziffer des April ist die niedrigste, welche seit Bestehen von Jastrows Statistik für diesen Monat notiert wird. Mai — ist höher als im Vorjahr, aber niedriger als im Jahr 1897 und 1898; ebenso Juni, derselbe Juni, der mit den großen Kursstürzen vom 7. und 8. Juni den Eindruck der Krise allgemein machte, und zwar nicht nur der Börsenkrise, sondern der beginnenden Produktionskrisis. Juli ist höher als in den Vorjahren, aber niedriger als 1896. August ist nur höher als 1899, niedriger als alle anderen Vorjahre. September und Oktober sind niedriger als 1896. Erst im November 1900 überragt zum ersten mal die Verhältnisziffer diejenige der günstigen Vorjahre. Das gleiche Bild bietet sich, wenn man nur den männlichen Arbeitsmarkt für sich betrachtet.

Deutsches Reich.

Auf 100 offene Stellen kamen männliche Arbeitsuchende.

Auf	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1896 . . .	231,4	176,7	128,4	133,8	143,6	141,3	144,0	143,8	135,0	149,8	182,2	201,4
1897 . . .	187,8	170,5	119,2	120,6	133,0	123,9	122,1	121,3	116,4	126,9	169,2	177,6
1898 . . .	179,2	157,8	114,8	119,0	125,1	121,6	119,9	116,3	104,7	119,3	143,3	153,0
1899 . . .	156,2	127,0	100,5	104,8	109,2	102,1	109,5	103,9	109,2	116,5	141,5	153,7
1900 . . .	154,9	135,3	117,9	102,2	118,3	119,4	131,7	121,5	123,1	148,2	203,6	233,4
1901 . . .	228,2	202,4	149,8	140,8	174,8	183,3	182,4	186,9	177,2	231,5	272,4	325,7
1902 . . .	347,0	315,9	198,3	176,4	224,3	212,0	197,8	202,4	161,0	213,2	292,8	274,2

Auch hier überholt erst der November 1900 alle Vorjahre. Was ist nun aus diesen Zahlen zu entnehmen?

Aus diesen Zahlen ist meines Erachtens zu entnehmen, daß Jastrow den Eintritt der ersten Anzeichen einer ungünstigeren Situation des Arbeitsmarkts feststellte, bevor von einer ungünstigeren Situation des Arbeitsmarkts die Rede sein konnte. Als nun aber die Krisis wirklich eintrat, da kommt sie in den Zahlen der Arbeitsnachweise zunächst nicht zum Ausdruck. Er lege die abgedruckten Zahlen jemand vor, der nicht aus anderer Quelle weiß, daß im Jahre 1900 eine Krisis bestand — der Mann wird es nicht ahnen. Die Zahlen bis September halten sich unter der Höhe der sehr günstigen Jahre 1897 und 1898. Jastrow selbst sprach den Niedergang mit Bestimmtheit aus seit Juni 1900, und zweifellos mit Recht. Nur hätte er das niemals tun können auf Grund der Zahlen der öffentlichen Arbeitsnachweise, sondern er tat es auf Grund seiner sonstigen Kenntnis der Verhältnisse. Die Zahlen der öffentlichen Arbeitsnachweise in den Monaten bis November 1900 widersprechen beinahe der Entwicklung, welche das Wirtschaftsleben in diesen Monaten nahm. Es ist zweifellos und Jastrow durchaus zuzugeben, daß seit April bezw. Juni die Lage schlechter wurde, wie überhaupt Jastrow die einzelnen Phasen der Krisis frühzeitig richtig erkannte. Aber er erkannte sie, weil er überhaupt ein aufmerksamer und scharfsichtiger Beobachter des Wirtschaftslebens ist; die nackten Zahlen der Arbeitsnachweise und die angestellte Verhältnisberechnung hätte ihn das nicht gelehrt: was ich behaupte, ist also nicht, daß Jastrow nicht die Krisis erkannte (die erkannte man im Juni übrigens wohl ziemlich allgemein), sondern daß die vorhandene, von Jastrow aus andern Quellen erkannte Krisis bis zum November 1900 keinen Niederschlag findet in den Verhältniszahlen der Arbeitsnachweise. Auf die Jahre 1901 und 1902 komme ich noch später zu sprechen.

Daß die Krisis im Jahre 1900 keinen Niederschlag in den Zahlen der öffentlichen Arbeitsnachweise hinterläßt, ist aber auch ganz erklärlich. Die Krisis begann in der Eisenindustrie. Die Eisenindustrie, wie die ganze Metall- und Maschinenindustrie aber erhält ihre Arbeiter nur zum geringsten Teil durch die öffentlichen Arbeitsnachweise. Die Arbeiter in der Metallindustrie werden zum großen Teil direkt von den Fabrikanten angenommen; soweit sie eine Vermittlungsstelle passieren, ist dies im allgemeinen der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes für die Metallindustrie oder der Arbeitsnachweis des Metallarbeiterverbandes. Der Prozentsatz der Metallarbeiter, welche durch die öffentlichen Arbeitsnachweise vermittelt wird, ist dagegen nur sehr gering. Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind daher gar nicht die Stelle, von der aus Bewegungen in der Metallindustrie richtig beobachtet werden können.

Das, was nun hier für die Metallindustrie ausgeführt ist, das gilt mutatis mutandis für eine Reihe anderer Industrien. Die chemische Industrie, der Bergbau, die Textilindustrie bedienen sich der öffentlichen Arbeitsnachweise nur in sehr geringfügigem Maße. Was die öffentlichen Arbeitsnachweise in der Hauptsache vermitteln, sind einmal Stellen für ungelernte Arbeiter, sodann vor allem mehr handwerkliche Stellen, wie z. B. Stellen für Maurer, Töpfer, Glaser, Buchbinder, Maler, Tischler, Klempner, Schlosser, ferner Knechte, Dienstmädchen, Hotelpersonal usw. Es sind dagegen gerade in Industriegebieten nicht speziell die Arbeiter der Großindustrie, welche durch die öffentlichen Arbeitsnachweise hindurchgehen, und deshalb ist es unzulässig, aus den Zahlen der öffentlichen Arbeitsnachweise und aus der Verhältnisziffer von Nachfrage und Angebot bei diesen ohne weiteres auf die Lage des deutschen industriellen Arbeitsmarktes zu schließen. Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind weder ein Thermometer ohne Skala noch ein Barometer für den ganzen Arbeitsmarkt. Der Schluß, der aus diesen Zahlen höchstens zu ziehen ist, ist der Schluß von den Vermittlungsergebnissen der öffentlichen Arbeitsnachweise auf die Verhältnisse bei demjenigen relativ geringen Teil der Arbeiter, welcher die Vermittlung von Arbeit durch die öffentlichen Arbeitsnachweise nachsucht. Ein Schluß aus einem kleinen Ausschnitt der Arbeitsnachweise auf den ganzen deutschen industriellen Arbeitsmarkt ist dagegen ein Unding.

Es kommt noch ein weiterer Umstand hinzu, auf den ich hinweisen möchte, der geeignet ist, Jastrow's zusammenfassende Verhältnisberechnungen als nicht ganz einwandsfrei erscheinen zu lassen. Dieser Umstand ist das Uebergewicht der Zahlen von 6 Städten: Berlin, Cöln, München, Stuttgart, Frankfurt a. M. und Mannheim. Diese 6 Städte stellen als großstädtische Zentren einen so starken Anteil an den Zahlen der Arbeitsgesuche und offenen Stellen, daß die Verschiebungen an diesen Orten in starkem Maße ausschlaggebend werden für die ganze Verhältnisberechnung. Die Gestaltung des Arbeitsmarktes in diesen 6 Städten, die von allen möglichen lokalen Verhältnissen beeinflußt wird, ist aber keineswegs typisch für die Gestaltung des Arbeitsmarktes in den verschiedenen deutschen Industrien, für den deutschen Arbeitsmarkt.

Und damit gelange ich zu der Frage: Was ist denn überhaupt der deutsche Arbeitsmarkt, von dem man so oft spricht? Genau besehen eine reine Abstraktion, der nichts Konkretes entspricht. Es gibt einen Arbeitsmarkt, d. h. Nachfrage und Angebot von Arbeit in der Eisenindustrie, in der Textilindustrie, im Baugewerbe oder in welchem Gewerbe sonst, in der Landwirtschaft oder sonst in welchem Beruf. Einen Arbeitsmarkt schlechthin, das heißt Nachfrage oder Angebot von Arbeit ohne jede Beziehung auf eine Industrie oder einen Beruf gibt es höchstens für die ganz ungelernten Arbeiter, denen es völlig gleichgültig ist, was sie arbeiten, Steineklopfen oder Schneeschaufeln oder sonst etwas. Der „deutsche Arbeitsmarkt", welcher Nachfrage und Angebot aller Branchen im ganzen deutschen Reich zusammenfassen soll, ist eine Fiktion, ist eine Generalisierung, die der Erkenntnis der Dinge nicht dient, sobald man sie zum Ausgangspunkt von Folgerungen macht, sondern nur dazu geeignet ist, die Erkenntnis zu erschweren. Die Beobachtung des Arbeitsmarktes muß dahin gehen, zu spezialisieren, nicht zu generalisieren. Die genaue Kenntnis von 100 verschiedenen Orten und Branchen sagt mir mehr als eine Summenzahl oder eine zusammenfassende Verhältnisberechnung es vermöchte. Zu glauben, daß die Verhältniszahl von Angebot und Nachfrage bei einer Anzahl Arbeitsnachweise die Diagonale der tausend bei Angebot und Nachfrage nach Arbeit im deutschen Reich sich streitenden Tendenzen der Richtung nach richtig zum Ausdruck bringt, ist kühn, aber der Nachweis dafür ist schwer zu erbringen. Können doch bedeutende Verbesserungen oder Verschlechterungen im Wirtschaftskörper sich vollziehen, ohne daß sie gerade beim öffentlichen Arbeitsnachweis ihren vollen Ausdruck finden. Und damit komme ich zu den Jahren 1901 und 1902.

Da ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Verhältniszahlen Jastrows in diesen Jahren höher sind als in den Jahren 1896 bis 1900. Also hätte Jastrow recht? Die Krisis auf dem Arbeitsmarkt käme entsprechend zum Ausdruck? Nein. Denn ob diese Verhältniszahlen entsprechend höher sind, das ist die andere Frage. Gewiß wäre es ja merkwürdig, wenn bei der Krisis sich nur die Verhältnisse an den öffentlichen Arbeitsnachweisen gerade nicht verschlechtert hätten, wenn daher die Verhältniszahlen nicht höher wären. Daß sie höher sind, mußte also erwartet werden. Welcher Anhaltspunkt aber liegt dafür vor, daß diese Steigerung von Monat zu Monat der typische Ausdruck für die Richtung der Entwickelung von Angebot und Nachfrage an anderen Stellen ist? Man kann nur sagen: die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, soweit sie am öffentlichen Arbeitsnachweis zum Ausdruck kommen, haben sich verschlechtert. Das ist aber alles,

mehr kann man mit Sicherheit nicht sagen. — Was darüber hinaus liegt, weiß man aus dieser Erkenntnisquelle nicht. Wenn man aber mehr nicht sagen kann, so bedarf es der recht anfechtbaren zusammenfassenden Verhältnisberechnung gar nicht, denn das sagen mir die Zahlen der einzelnen Arbeitsnachweise auch. Jastrows Verhältniszahlen verleiten uns, zu glauben, daß wenn die Verhältniszahl von, sagen wir, 200 auf 120 für den gleichen Monat fällt, an den öffentlichen Arbeitsnachweisen sich die Situation genau in diesem Verhältnis verbessert habe, wenn nicht gar, daß dieses Verhältnis auch für den offenen Markt maßgebend sei. Das erstere aber ist von anderen Gründen abgesehen, abzulehnen, weil einmal die Verhältnisberechnung statistisch recht angreifbar ist, weil ferner Momente, die mit der Stärke der Nachfrage gar nichts zu tun haben, die Ziffern der Arbeitsnachweise verändern können. Das zweite ist abzulehnen, weil über den Arbeitsnachweis hinaus für den offenen Markt die Verhältnisziffern der Abeitsnachweise an sich nichts besagen.

Wozu dann aber die eine zusammenfassende Verhältnisberechnung? Doch nur, wenn feststände, daß diese Verhältnisberechnung wirklich Angebot und Nachfrage am öffentlichen Arbeitsnachweis exakt und wenigstens die Richtung der Entwickelung am offenen Markt darüber hinaus wiedergäbe, nur dann hätte Jastrows Theorie Geltung. Aber wer kann sagen, ob in diesem Spiegel sich nicht sowohl die Nachfrage am Arbeitsnachweis wie die Entwickelung am offenen Markt verzerrt widerspiegeln? Die Gründe, die dafür sprechen, sind in meinem ersten Artikel dargelegt. Daß nun in den Jahren 1901 und 1902 auch in Jastrows Verhältniszahlen die Situation am Arbeitsnachweis und am offenen Markt überhaupt einen gewissen Ausdruck fand, das gebe ich gerne zu. Aber, daß sie den entsprechenden Ausdruck fand und nicht einen übertriebenen oder zu geringen, dafür ist meines Erachtens Jastrow den Beweis noch schuldig.

Wie leicht man an der Hand jener Verhältniszahlen sich irren kann, dafür ist mir gerade ein Beweis, daß Jastrow im September 1899 auf Grund seiner Berechnungen den Beginn der Verschlechterung behauptete, lange bevor er wirklich vorhanden war. Daß dies ein Irrtum war, daran wird nichts dadurch geändert, wenn Jastrow es heute für ein Zeichen besonders scharfer Beobachtung erklärt, daß er das Auftreten der ersten Krisenzeichen bereits im September 1899 festgestellt habe. Er stellte diese Zeichen fest, ehe sie vorhanden waren. Und das ist eben das Gefährliche solcher Generalzahlen, daß sie die Vielgestaltigkeit des Lebens auf einen einzigen Ausdruck reduzieren, indem nun alles viel schärfer und doch vielleicht verschoben ausgeprägt erscheint. Dadurch verleiten sie zur Überschätzung einzelner Züge des Wirtschaftslebens, die im großen Komplex der Tatsachen gar nicht die Bedeutung haben, welche man ihnen nach der Generalziffer zuzulegen geneigt ist. Mit diesen Generalziffern verläßt man den Boden der Tatsachen zu gunsten höchst angreifbarer Deduktionen.

Deshalb kann es für die wissenschaftliche, aber auch für die praktische Betrachtung des Materials der Arbeitsnachweise nur heißen: weg von der Generalisierung, hin zu der Spezialisierung! Die Jastrowsche Theorie, so geistreich und anregend sie ist, ist ein gefährlicher Boden. Wer ihn betritt, gleitet langsam aber sicher aus dem Reich der Wirklichkeit in das der Hypothese. Die Hypothese soll Jastrow bleiben. Seine Methode soll und wird ihm niemand nachmachen. Aber wenn er Wert darauf legt, daß seine Theorie fester Bestand der Wissenschaft wird, dann wird er sie noch durch vier Nachweise stützen müssen, die ich bisher als erbracht nicht ansehen kann, die aber für seine Theorie und Methode notwendig sind. Er wird nachweisen müssen, was ich mit Gründen bestritten habe, nämlich:

1. daß die Berechnung seiner zusammenfassenden Verhältniszahlen auf Grund der vorhandenen Unterlagen statistisch zulässig ist;
2. daß die am Markt bestehenden Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, in der Beschränkung auf die Arbeiterkreise, welche die öffentlichen Arbeitsnachweise benutzen, überhaupt am Arbeitsnachweis mit Sicherheit richtig zum Ausdruck kommen (latente Nachfrage);
3. daß die Bewegung dieser Verhältniszahlen die Bewegung von Angebot und Nachfrage an den öffentlichen Nachweisen wirklich exakt darstellt (besondere Fehler der Zusammenfassung: Doppelzählungen);
4. daß aus den Verhältniszahlen der Arbeitsnachweise auf eine entsprechende Bewegung von Angebot und Nachfrage außerhalb der Arbeitsnachweise geschlossen werden kann, d. h daß sie auch die Richtung von Angebot und Nachfrage am offenen Markt richtig wiedergeben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Kaufmannsgerichte im Reichstage.

Der in Nummer 16 der „Sozialen Praxis" besprochene Gesetzentwurf über Kaufmannsgerichte hat am 20. und 21. d. M. im Reichstage die erste Beratung passiert und ist dann zunächst einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen worden. Im großen und ganzen fand der Entwurf im Hause eine freundliche Aufnahme. Wenn auch von einzelnen Rednern starke Bedenken und weitergehende Wünsche geäußert wurden, so gewann man doch den Eindruck, daß es bei nur einigermaßen gutem Willen zu einer Verständigung auf dem Boden der Vorlage kommen kann. Die ablehnende Haltung der meisten Handelskammern, die überhaupt keine Sondergerichte wollen, fand im Reichstage nur vereinzelten Widerhall, und auch die von juristischer Seite stark in den Vordergrund gerückte Streitfrage, ob die kaufmännischen Schiedsgerichte den Gewerbegerichten oder den Amtsgerichten angegliedert werden sollen, spielte nur noch eine Nebenrolle. Überwiegend war man mit der vorgeschlagenen Angliederung an die Gewerbegerichte einverstanden. Der Sprecher des Zentrums, Abgeordneter Trimborn, erklärte ausdrücklich, daß auch der Teil seiner Parteifreunde, welche die Angliederung an die Amtsgerichte vorzögen, diese Frage durchaus nicht zu einer conditio sine qua non mache. Trimborn trat im übrigen dafür ein, die Kaufmannsgerichte schon bei Städten von 30000 Einwohnern an obligatorisch zu machen. „Machen wir die Einrichtung für die Städte unter 50000 Einwohnern nicht obligatorisch, dann würden wir wohl dieselbe Erfahrung machen, wie bei den Gewerbegerichten. Im allgemeinen haben wir die Erfahrung, daß auf die freiwillige Einführung solcher Gerichte sehr wenig zu hoffen ist." Bezüglich des Wahlmodus meinte Trimborn, daß bei der allgemeinen direkten und geheimen Wahl die Wünsche der Interessenten zweifellos am besten zur Geltung kommen würden. Im Zentrum sei auch eine Gruppe vorhanden, die den Frauen wenigstens das aktive Wahlrecht für diese Gerichte zubilligen wolle. Eine dem Reichstage von dem Berliner „Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte" zugegangene Denkschrift verlangt, daß das Wahlrecht auch den Frauen zugestanden werde. Der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, hielt es aber für ausgeschlossen, einen wichtigen Grundsatz, der durch unsere ganzen politischen und kommunalen Wahlen gehe, bei einem solchen Sondergesetz zu durchbrechen, und erklärte ausdrücklich, daß zu einer solchen Abänderung der Vorlage der Bundesrat seine Zustimmung nicht erteilen werde. Graf Posadowsky erklärte sich auch gegen die Ausgestaltung der Kaufmannsgerichte zu Einigungsämtern. Die Funktion der Gewerbegerichte als Einigungsämter sei aus ganz anderen sozialen Erwägungen hervorgegangen. Hier handele es sich um die Einigung bei großen Ausständen, Aussperrungen ꝛc. Solche Fälle aber seien im Stande der Handlungsgehilfen bisher nicht vorgekommen. Es liege daher kein Anlaß vor, auch den Kaufmannsgerichten solche Funktionen zuzuweisen. Ob man nicht einmal die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte im sozialpolitischen Interesse weiter ausbaue, darüber könne man sich vielleicht später unterhalten. Von den sozialdemokratischen Rednern wurden wie immer die weitestgehenden Forderungen gestellt. Sie verlangten eine erweiterte obligatorische Einführung der Kaufmannsgerichte, Beseitigung der fakultativ zugelassenen Wahl der Beisitzer durch die Korporationen, Gewährung des aktiven und passiven Stimmrechts an die weiblichen Gehilfen, Herabsetzung der Altersgrenze für alle Wähler vom 25. auf das 21. Lebensjahr ꝛc. Nach Lage der Sache würde man das Zustandekommen des Gesetzes nur gefährden, wenn auf alle diese Wünsche eingegangen würde. Vorläufig wird es wohl eine ziemlich langwierige Kommissionsberatung geben.

Die große sozialpolitische Aktion im Reichstag, die sich regelmäßig bei der zweiten Lesung des Etats des Innern entspinnt, bisher aber zumeist mehr in die Breite als in die Tiefe ging, kann in diesem Jahre eine besondere Bedeutung gewinnen. Die Ereignisse von Crimmitschau drücken ihr den Stempel auf. Dies kommt schon äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß sowohl die Zentrumspartei wie die Sozialdemokraten eigene Anträge zum Zehnstundentag in Form von Resolutionen eingebracht haben. Die Sozialdemokraten verlangen, „ungesäumt einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die tägliche Arbeitszeit in Fabriken vom 1. Juli dieses Jahres nicht mehr als 10 Stunden betragen soll". Die Resolution Hitze und Genossen ersucht dagegen

1. tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken

und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der Reichsgewerbeordnung) auf höchstens 10 Stunden täglich vorzulegen

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages: tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen auf höchstens 10 Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 9 Stunden vorzulegen.

2. Tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen auf höchstens 9 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 6 Stunden festgesetzt wird.

Die Zentrumspartei hat überdies ihre früheren Anträge auf Arbeiterschutz in Resolutionen umgewandelt und dazu eine neue Resolution Gröber und Genossen eingebracht, die eine Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen (§§ 135 bis 139b G.O.) auf die Hausindustrie, insbesondere mit Ausdehnung des Begriffs der Werkstätte, durch Verordnung oder Gesetz verlangt. Den gleichen Weg der Umwandlung in Resolutionen haben Nationalliberale und Konservative für eine Reihe von Arbeiterschutzanträgen eingeschlagen. Diese Taktik, statt der Initiativanträge Resolutionen einzubringen, verfolgt augenscheinlich den Zweck, die sozialpolitischen Forderungen sofort bei der zweiten Etatslesung zur Sprache bringen zu können, anstatt sie dem ungewissen Schicksal der Schwerinstage auszusetzen. Die Debatte über die Zentrumsinterpellation über Berufsvereine, Arbeitskammern, Koalitionsrecht steht noch aus. Wenn parlamentarisch geschickt disponiert wird und die Parteien energisch ihre Kräfte zusammenfassen, ohne sich in Nebendinge zu verlieren, kann es im Laufe der nächsten Sitzungen zu einer Auseinandersetzung und Klärung kommen, die vielleicht eine neue Epoche unserer Sozialreform einleitet. Die Beratungen des Etats des Innern haben am 25. Januar begonnen. Nach einem allgemeinen Ueberblick, den Abgeordneter Trimborn (Zentrum) gab, und nach einigen Erklärungen des Grafen Posadowsky setzte der sozialdemokratische Abgeordnete Fischer mit einem heftigen Angriff ein, auf den der Staatssekretär erwiderte. Am zweiten Tage der Debatte äußerte sich der sächsische Bevollmächtigte Geheimrat Fischer ausführlich über Crimmitschau. Wir kommen auf die Ausführungen im Zusammenhang zurück.

Zur Berufs- und Betriebszählung. Von der Erwägung ausgehend, daß eine periodische Wiederholung der Berufs- und Betriebszählung neben den Volkszählungen in gesetzlich bestimmter Frist einem dringenden allgemeinen Interesse entspricht und für eine gedeihliche Lösung der Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung unerläßlich ist, beantragt die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags eine Resolution, den Reichskanzler zu ersuchen, sogleich eine Kommission einzuberufen, die aus amtlichen Vertretern des Reiches und der Bundesstaaten, aus Mitgliedern des Reichstages, Vertretern der Wissenschaft und Praxis, insbesondere auch der Organisationen der Unternehmer und Arbeiter sich zusammensetzt und den Auftrag erhält, die methodischen Grundsätze für eine im Juni 1905 vorzunehmende Berufs- und Betriebszählung und für die im Dezember 1905 anzuberaumende Volkszählung festzusetzen.

Auf Grund dieser Arbeiten soll dann möglichst noch in dieser Session dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, „der an Stelle des Verordnungsweges durch den Bundesrat sowohl für die Volkszählung wie für die Berufs- und Betriebszählung eine gesetzliche Grundlage mit dauernder Wirksamkeit schafft, . . . den statistisch-methodischen Inhalt der Erhebungen regelt und beide so gestaltet, daß sie sich gegenseitig ergänzen und eine Vergleichbarkeit der wichtigsten Daten zulassen.

Im Anschluß an die ausgiebige Diskussion, die über die Berufs- und Gewerbezählung in der „Soz. Pr." geführt worden ist, haben wir, schon vor einem halben Jahre, mitgeteilt, daß das Kais. Statistische Amt sowohl mit den Landes- wie mit den Städtestatistikern wegen dieser Zählung in Verhandlungen eingetreten ist. Namentlich wurde dabei der Vorschlag erörtert, die Dezember-Volkszählung in den Jahren mit 5 (1905, 1915 usw.) ausfallen zu lassen und deren Zwecke mit der Berufs- und Betriebszählung, die dann alle zehn Jahre im Juni, zuerst 1905, stattfinden solle, zu verbinden. Was aus diesem Plan inzwischen weiter geworden ist, entzieht sich unsrer Kenntnis. Es ist jedenfalls sehr nützlich, daß durch den oben mitgeteilten Antrag die ganze Frage im Reichstag aufgerollt wird.

Soziale Zustände.

Die soziale Zusammensetzung der Einlogierer Hamburgs. Das Schlußheft des amtlichen Berichtes über die „Volkszählung in Hamburg im Jahre 1900" bringt einen Beitrag des Hauptmann a. D. von Kalckstein unter dem Titel „Personalstatistik der Einlogierer" und damit einen, wohl nicht nur für Hamburg neuen Versuch, durch Darlegung der Zusammensetzung der Einlogierer Material zur Lösung des brennendsten Teiles der Wohnungsfrage, des Einlogiererwesens, zu sammeln. Nur eine genaue Kenntnis dieser Zusammensetzung ermöglicht es, der Frage der allmählichen, teilweisen Ersetzung des „Einlogierens" durch Unterbringung in Logierhäusern verschiedener Art näher zu treten. Die „Personalstatistik" gliedert sich in folgende Abschnitte, unter Benutzung von Material aus dem Jahre 1895: Verteilung der Einlogierer auf die Mietsklassen, nach Berufen und nach Stadtteilen; ferner Verteilung der Einlogierer in den Jahren 1895 und 1900 auf die Berufe. Die übrigen Abschnitte enthalten Material über Alter der Einlogierer, Familienstand und Gebürtigkeit. Es sind ferner in den Abschnitt der Gelaßstatistik die Wohnungen, in denen sich Einlogierer vorfanden, nach Größe, Bewohnerzahl und Mietenwert, die Einlogierer als Bestandteile der Haushaltungen in dem Abschnitt über Zusammensetzung der letzteren behandelt worden.

Die Frauen- und Kinderarbeit in der Schweiz weist nach den Berichten der schweizerischen Fabrikinspektoren sowie nach den statistischen Ausweisen in den letzten Jahren eine nicht unbeträchtliche Zunahme auf. Während die Zahl der jugendlichen Arbeiter vom Jahre 1888 bis 1895 im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeiter etwas gesunken war, hat sie 1901 wieder zugenommen. Heute kommen auf 100 Arbeiter in der Lederindustrie 23 jugendliche, in der Papierfabrikation 17, in der Textilindustrie 17, in der Uhrenindustrie 15, in der Lebensmittel- und Metallbearbeitungsindustrie je 14, Maschinenindustrie 10. Die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren konstatieren beständig die starke Nachfrage nach Kinderarbeit. „Es gibt," schreibt der Freiburger Kantonsstatistiker, „gegenwärtig in der Schweiz Fabriken, in welchen fast ausschließlich nur Italienermädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren beschäftigt werden." Ueber die Fabrikarbeiterinnen enthält die Fabrikstatistik folgende Angaben. Von den 73 728 erwachsenen Fabrikarbeiterinnen waren ungefähr 24 000 verheiratet. Besonders interessant ist die Tatsache, daß die Zahl der Verheirateten beinahe gleichmäßig auf die Industriezweige sich verteilt, und daß mit eigentümlicher Regelmäßigkeit die Hälfte der Frauen Kinder unter zwölf Jahren zu Hause haben. Nahezu 12 000 Familien mit minderjährigen Kindern sind also der wachsamen Fürsorge der Hausmutter beraubt. Rechnet man durchschnittlich nur drei solcher minderjährigen Kinder auf die Familie, so ergibt das eine Zahl von 35 000 Kindern einzig in der Schweiz, deren Mütter nur noch am späten Abend sich der Erziehung widmen können.

Die Frauenarbeit in den Spinnereien Japans schildert der „Sozialist", das Organ der sozialdemokratischen Partei Japans, an einem Beispiele als eine außerordentlich ungünstige. In einer großen Fabrik in Matsuyonna sind 400 Arbeiterinnen in „Mädchenheimen" untergebracht. Ihre Schlafstätten werden als schmutzige, ungesunde Löcher geschildert; in einem Raume von 18×42 Fuß waren nicht weniger denn 80 Mädchen untergebracht, und zwar schlief die eine Schicht des Nachts, die andere am Tage in denselben Schlafstätten. Die Arbeitszeit der Mädchen, unter denen sich solche von unter 10 Jahren befinden, beträgt 12 Stunden pro Tag, es muß umwechselnd eine Woche Nachtschicht geleistet werden. Der Lohn beläuft sich auf 25—55 ₰ pro Tag; 25 ₰ aber müssen die Mädchen pro Tag für Kost und Wohnung bezahlen. Die lange Arbeitszeit, die ungesunden Zustände, unter denen sie schlafen und arbeiten, die unzureichende Nahrung, all dies bringt die Mädchen bald so herunter, daß stets ein großer Teil von ihnen gar nicht zur Arbeit kommen kann. Um ihren Eifer anzufachen, ist bestimmt, daß solche, die im Monat 26 Arbeitstage leisten, einen Tagelohn extra bekommen; wer 6 Monate ohne Unterbrechung arbeitet, erhält 12 Tagelöhne. Die Mehrzahl der Arbeiterinnen, die einen dreijährigen Kontrakt machen müssen, halten nicht aus, sondern laufen wieder davon; immer aber findet sich wieder Ersatz für sie aus den umliegenden ländlichen Gebieten. Wenn auch diese Angaben, als aus sozialistischen Quellen stammend, mit einiger Vorsicht aufgenommen werden müssen, so beleuchten sie doch die bekannte Tatsache von neuem, daß in bezug auf Frauen- und Kinderarbeit Japan zu den allerrückständigsten Staaten gehört. Derartige Zustände sollten der japanischen Regierung ein Ansporn sein, den bereits veröffentlichten Gesetzentwurf zur Einführung wenigstens eines geringen Schutzes für diese Arbeiterkategorie (Soz. Pr. XI 1193) sobald wie möglich zum Gesetz zu machen.

Soziale Rechtsprechung.

Gewerkschaftskartell und Vereinsgesetz. Ein Analogon zu dem in Sp. 435 mitgeteilten Fall aus Halle hat sich in Kattowitz abgespielt. Eine im Juli 1902 abgehaltene Sitzung des dortigen Gewerkschaftskartells verfiel der polizeilichen Auflösung, weil die „Versammlung“ nicht angemeldet war, und die Vorstandsmitglieder wurden mit einem amtsrichterlichen Strafmandat von je 30 ℳ bedacht, einmal wegen der Nichtanmeldung und zweitens, weil sie die Statuten des angeblichen Vereins nicht bei der Polizei eingereicht hatten. Das Schöffengericht bestätigte den Strafbefehl, das Landgericht Beuthen aber sprach, weil nach einer Entscheidung des Kammergerichts aus dem Jahre 1899 ein Gewerkschaftskartell nicht eine Verbindung von physischen Personen, sondern eine Verbindung von Gewerkschaften und als solche kein Verein ist, die Beschuldigten wegen der Nichtanmeldung des „Vereins“ frei, erkannte aber wegen der Nichtanmeldung der „Versammlung“ auf 15 ℳ Geldstrafe: da an der „Sitzung“ 22 Personen teilgenommen hätten, habe sie sich zu einer Versammlung entwickelt. Die geplanten statistischen Erörterungen und Beratungen über die Löhne der Arbeiter im allgemeinen stellten zudem zweifellos eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten dar. Das Kammergericht hob jedoch Dezember 1903 das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Es stellte fest, daß zwischen Sitzung und Versammlung ein wesentlicher Unterschied bestehe, das Vorhandensein einer Personenmehrheit, deren innere Vereinigung auf gemeinsamem Willen beruhe, reiche zur Bestimmung des Begriffs „Versammlung“ nicht aus. Zu diesen allgemeinen Kennzeichen müßten noch besondere Merkmale hinzukommen, wie sie nach der Vorschrift des § 1 des preußischen Vereinsgesetzes namentlich in der Art der Zusammensetzung der Personenmehrheit, in der Räumlichkeit, wo die Zusammenkunft stattfindet, und in dem Fehlen individueller Beziehungen unter den Versammelten gefunden werden könnten. Ferner berühre noch nicht eine bloße Feststellung bestehender Lohnverhältnisse, sondern erst die Erörterung bestimmter Aenderungen derselben das Interesse der Gesamtheit des Gemeinwesens.

Tarifvertrag und gute Sitten. Von einem bedeutsamen Urteil des Gewerbegerichts München berichtet der „Correspondent“ des Buchdruckerverbandes (Nr 8. 1904). Der Herausgeber des „Deutschen Herold“ engagierte einen „nichtverbändlerischen“ Buchdrucker für 12 ℳ (!) Wochenlohn, entließ ihn jedoch wegen ungenügender Leistungen bereits nach 4 Tagen. Obwohl der Gehilfe „aus Versehen“ 12 ℳ ausgezahlt erhielt, klagte er doch auf insgesamt 36 ℳ Lohn, da die 14 tägige Kündigungsfrist nicht innegehalten sei. Das Gewerbegericht München verurteilte den Verlagsbesitzer dem Klageantrag gemäß zur Zahlung mit der Begründung, daß derartige Verträge, als gegen anerkannte Tarife gemacht, unzulässig seien und gegen die guten Sitten verstoßen.

„Streikbrecher!“ — keine Beleidigung. In Erfurt ließ sich bei Wahlen zum Arbeiterausschuß einer Fabrik ein Gewerkschaftler, als Hirsch-Dunckersche Arbeitervertreter vorgeschlagen wurden, zu dem Ausrufe hinreißen; „Was wollen wir mit den Hirsch-Dunckerschen, die sind Streikbrecher.“ Wegen Beleidigung verklagt, wurde er vom Amtsgericht freigesprochen, weil er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe; er war im Recht, seine Stimme gegen ihm ungeeignet erscheinende Personen zu erheben. „Das Wort Streikbrecher“ ist die geeignete und allgemein übliche Bezeichnung für diejenigen Personen, welche bei einem Streik die Arbeit wieder aufgenommen haben. Eine strafbare Beleidigung liegt sonach nicht vor.“ Unseres Erachtens bedeutet der Zuruf „Streikbrecher“ denen gegenüber, die zum Streikbrechen anstandslos sich hergeben, keine Herabsetzung, wohl aber eine schwere Beleidigung gegenüber Kollegen, die den Streikbruch als etwas Verächtliches meiden.

Die Aufrechnung von Schadensersatzforderungen des Arbeitgebers gegen Lohnforderungen hat das Oberlandesgericht Köln, in folgendem Falle für rechtswidrig und strafbar nach §§ 115 und 146 GO. erklärt: Der Arbeitgeber brachte bei Arbeitern, die eine halbe Stunde zu spät zur Arbeit kamen, ein Strafgeld von 10 ₰ bei der Lohnzahlung in Abzug, ohne daß eine derartige Geldstrafe in der Fabrikordnung vorgesehen war. Schöffengericht und Strafkammer sprachen ihn, da ihm durch das Zuspätkommen ein beträchtlicher Schaden erwachsen sein sollte, mit Rücksicht auf § 134 b II GO. frei. Das Oberlandesgericht rügte jedoch die Nichtbeachtung des § 115, der Barauszahlung des Lohnes gebietet; der gemachte Lohnabzug stelle in diesem Falle keinen der nach § 134 b IV zulässigen Strafabzüge dar, da er nicht in der Fabrikordnung vorgesehen sei. — Auch nach § 148 11 GO. wäre der Arbeitgeber straffällig.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Wohnungspflege in Dessau. Der Gemeinderat hat eine Vorlage des Magistrats betreffend den Erlaß eines Ortsstatuts über die Wohnungsaufsicht in der Stadt Dessau einstimmig angenommen. Das Ortsstatut soll dem auch in Dessau herrschenden Wohnungselend steuern und bestimmt deshalb, daß sämtliche Wohnungen, insbesondere die aus drei und weniger Räumen bestehenden, einer regelmäßigen Kontrolle unterliegen sollen. Die Handhabung der Wohnungspflege ist nicht, wie in anderen Städten, der Polizeiverwaltung, sondern einem Wohnungsamte übertragen worden, das alle wesentlichen Maßnahmen im Einverständnisse mit einer Wohnungskommission zu treffen hat. Die Wohnungskommission besteht in der Hauptsache aus Wohnungspflegern, die vom Gemeinderate gewählt werden. Auf diese Weise ist der Bürgerschaft eine gewisse Mitwirkung bei der Wohnungsfürsorge gesichert und dem Ortsstatute das Odium einer spezifisch polizeilichen Maßregel genommen. Das Ortsstatut soll am 1. Januar 1905 in Kraft treten.

Aus Posen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für das Jahr vom 1. April 1902 bis Ende März 1903. Posen. Hofbuchdruckerei W. Decker & Co. 1903. 338 S. Das Fehlen eines städtischen statistischen Amtes macht es der Verwaltung schwer, Wohnungsstatistiken und ähnliche zahlenmäßige Aufstellungen zu geben. So wird nur allgemein festgestellt, daß es, besonders in den Außenbezirken, noch an Wohnungen für kleine Leute fehle. Eine Wohnungsinspektion ist angeregt, aber noch nicht eingerichtet. Eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft hat Wohnungen hergestellt. Die Nachfrage danach ist überaus stark, weil die Wohnungen mindestens 20% hinter den ortsüblichen Mietspreisen zurück bleiben und in hygienischer Hinsicht den Privatwohnungen für besser situierte Leute an die Seite gestellt werden können (S. 82 des Berichtes). Die neugeschaffene Bauordnung unterscheidet: a) Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser; b) kleine und große Häuser. Für „kleine“ Häuser (bis 8,5 m Stockwerkshöhe, bis 11 m Gebäudetiefe, die unverspannte Länge der Ringmauern bis 8 m, nicht mehr als acht kleinere Wohnungen) werden die verlangten Mauerstärken um durchschnittlich ½ Stein ermäßigt, ebenso die Anforderungen an Flure, Treppen usw. Die Bauklassen sondern „Fabrikbezirke“ aus. Kellerwohnungen sind verboten, für jede Familienwohnung wird ein Abort verlangt. Nur ausnahmsweise wird im Keller eine Hausmeisterwohnung gestattet. Der neuen Bauordnung liegt das Bestreben zu Grunde, den städtischen Anbau mannigfaltiger zu gestalten, gesundheitliche Fortschritte zu erzielen und an Stelle der Mietskasernen das Ein- und Zweifamilienhaus für den Mittelstand, das „kleine Haus“ für die minderbemittelten Volksschichten zu begünstigen.

Arbeitslosigkeit und städtische Regiearbeiten in Zürich. Zu einer sehr wichtigen Funktion des Arbeitsamtes, so heißt es im Geschäftsbericht des städtischen Arbeitsamtes Zürich für das Jahr 1902 (Zürich III, Buchdruckerei Conzett & Wirz, 1903), hat sich die Zuweisung von Arbeitslosen zu den städtischen Regiearbeiten gestaltet. Als solche Notstandsarbeiten sind bis auf weiteres Tiefbauarbeiten ausersehen, man beschäftigte dabei rund 500 Arbeiter. Es war vorauszusehen, daß die Leistungen der eingestellten Arbeitslosen nicht derjenigen von Facharbeitern entsprächen. „Unter den Mitteln, die zur Bekämpfung der Arbeitslosennot dienen, ist die Beschaffung von Arbeit, also auch die Regiearbeit, die vornehmste und der Arbeitslosenunterstützung unbedingt vorzuziehen.“ Die städtischen Behörden beschlossen, diese Regiearbeiten in erster Linie für Arbeiter zu reservieren, die während der Krise in Not gekommen, diese Arbeiten aber auch, wo immer möglich, allgemeiner anzuwenden, wodurch geübte Arbeiter erzogen und vielen eine dauernde Beschäftigung ermöglicht wird. Das Tiefbauamt hat in seinem Geschäftsbericht 1902 die Erfahrungen mit der Einführung des Regiebetriebes im allgemeinen gut genannt und hat deshalb das ganze Jahr hindurch Regiearbeiter beschäftigt. Es gewährte dabei einen Minimaltaglohn (Frcs. 3,60 für Handlanger, Frcs. 4,50 für Handwerker) und überschritt bei den meist weniger guten Arbeitskräften die mit gewöhnlichen Unternehmerpreisen aufgestellten Kostenvoranschläge ziemlich stark — die Ausführung in Regie wurde zum Teil 20 bis 25% teurer als diejenige in Akkord durch Unternehmer —, gleichwohl will man an dieser Einrichtung festhalten, für die sich die Zuweisung durch das städtische Arbeitsamt vollkommen bewährt hat. Den Abbruch der alten Strafanstalt am Oetenbach läßt man gleichfalls in Regie

ausführen; 85 geeignete Arbeiter sind dazu im Dezember 1902 vom Arbeitsamt angewiesen und werden voraussichtlich bis zum Frühjahr 1904 dabei Beschäftigung finden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Aus der deutschen Tarifbewegung.

Mitte Januar 1904.

Von Fanny Imle, Düsseldorf.

Bereits macht sich in der Tarifentwicklung eine Wendung zum besseren fühlbar. Die Zahl der allgemeinen örtlichen Tarife beträgt 16, darunter sind 2 Abmachungen mit bezirksweiser Ausdehnung, und diejenige der Firmenverträge beläuft sich auf 7. Am bedeutsamsten ist wohl eine bis April 1905 gültige Vereinbarung der Maurer, Zimmerer und Bauhülfsarbeiter für die Ortschaften um Dresden, die sich unter Festsetzung eines niedrigeren Lohnes an die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs für das Stadtgebiet anschließt. Auch in Krossen mit über 100 Dörfern der Umgebung kam es zum Abschluß eines Tarifvertrags für das Mauergewerbe, der bis zum 1. April 1906 läuft. Dank dem vereinigten Vorgehen der christlichen und der freien Maurerverbände in Krefeld war es möglich, auch dort die Maurerarbeit vertraglichen Bestimmungen zu unterwerfen und die Zimmerleute in Köln folgten den dortigen Maurern durch Festlegung eines Korporativvertrags.

Im Hamburger Gärtnergewerbe waren die Tarifbestrebungen der Gehülfenschaft von Erfolg gekrönt. Es gelang einen Vertrag festzulegen, der neben einer Regelung der Arbeitsbedingungen und der Einsetzung einer Ueberwachungskommission die Schaffung eines paritätischen Arbeitsnachweises — des ersten im Gewerbe — vorsieht. Die Heizungsmonteure in Hamburg und die Klempner in Altona haben die Metallindustrie mit zwei neuen Tarifen bereichert und nachträglich reihen wir noch die Abmachung der Berliner Relief-, Bunt- und Golddruckgraveure unserer Statistik ein, da auch sie allem Anschein nach tariflichen Charakter haben.

In Velten ist es zwischen den Ofenfabrikanten und dem Töpferverbande, wie hier schon des näheren berichtet, zu einer Beilegung des Konflikts durch Annahme eines Tarifkompromisses gekommen und damit dürfte nun auch wieder für das ganze Gewerbe der Friede gesichert sein. Mit einer durchschnittlichen Lohnerhöhung von 10 % schlossen die Tarifrevisionsverhandlungen der Berliner Töpfer ab und in Fürstenwalde werden sich nun die Arbeitgeber auch nicht mehr länger gegen eine tarifliche Neuordnung ihrer Arbeitsbedingungen sträuben können. Außerdem haben die Töpfer noch einen Firmentarif in Neuenhagen a. d. Ostbahn zu verzeichnen.

Einen neuen Korporativvertrag haben die Musterzeichner in Gera errungen und die Lederarbeiter in Karlsruhe sowie die Schneider in Görlitz haben, letztere allerdings ohne Abänderung, ihre Tarife verlängert. Recht überraschend kommt die Nachricht von dem, den Verhältnissen entsprechend sehr günstigen Tarifabschluß der Breslauer Buchbinder. Neben einer Regelung der Arbeitszeit und der Löhne sehen die neuen Vereinbarungen die Einsetzung einer Einigungskommission und eines paritätischen Arbeitsnachweises vor, was um so erwähnenswerter ist, als bis vor kurzem die Organisation in diesem dunkeln Winkel des Gewerbes noch gar keine Rolle spielte und die Breslauer Arbeitsverhältnisse als regellos berühmt waren.

Die Vertragsrevision im Berliner Braugewerbe schloß, wie bei der sozialen Einsicht des Unternehmertums und der Geschicklichkeit des Arbeiterverbandes zu erwarten war, mit der dreijährigen Festsetzung verbesserter Arbeitsbedingungen für die Gelernten sowie für das Hülfspersonal ab (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 389). Im Münchener Braugewerbe, wo erstaunlicherweise noch immer kein allgemeiner örtlicher Tarif besteht, gelang es, einen Firmenvertrag zum Abschluß zu bringen und die Holzindustrie weist einen örtlichen Kollektivvertrag für Dessau sowie drei Firmentarife auf, deren einer entschieden von allgemeiner Bedeutung ist Er betrifft eine Billardqueuefabrik in Weißensee und dürfte wohl auf diese ganze Branche von ausschlaggebender Einwirkung sein. Den Keim der Verallgemeinerung birgt auch der Tarifabschluß mit zwei Firmen der Glasbläserei in Berlin in sich und dem Gastwirtsgehülfenverband war es möglich, zwei Inhaber größerer Lokalitäten zur Anerkennung seiner allgemeinen Forderungen sowie zur Benutzung der unentgeltlichen Stellenvermittlung zu gewinnen.

Das Einigungsamt des Münchener Gewerbegerichts, das, wie wir früher berichteten, von den Arbeitern des Töpfergewerbes zwecks vertraglicher Festhaltung seiner Auslegung einiger strittiger Akkordpositionen angerufen wurde, hat nun endgültig seine Entscheidung als Vertragsposition sanktioniert und dem Tarif als Anhang beigegeben (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 373). Die Tarifkommission der Bureauangestellten hat bereits ein Regulativ ausgearbeitet und die Verfassung einer Denkschrift in Auftrag gegeben. Demnächst soll an die Anwaltschaft herangetreten werden. Einen Entwurf zu einem nationalen Akkordtarif veröffentlicht die Tarifkommission der Gehülfen der Wollfilzbranche. Zu ernsthaften Differenzen ist es bei den Schriftgießern in Leipzig gekommen. Die dortigen Prinzipale wollen sich dem allgemeinen Abkommen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern des Berufs nicht unterwerfen und haben ihr Personal durch diese Sonderstellung in den Streik gedrängt.

Die Aktion zur Schaffung eines Reichstarifs für die Steindrucker stößt auf große praktische Schwierigkeiten, der Hauptvorstand des Gehülfenverbands hat bereits den Mitgliedern den dritten Vertragsentwurf vorgelegt und auch dieser ruft an einzelnen Orten die heftigste Opposition hervor. Wie sollen sich aber die Kontrahenten verständigen, wenn sich nicht einmal die Partei einig ist, welche die Initiative zum Vertragsabschluß ergriff? Unterdessen wurzelt sich die Tarifgemeinschaft der Chemigraphen und Kupferdrucker immer tiefer im Gewerbe ein. Bis zum 21. Dezember hatten sich dem Verzeichnis des Tarifamts bereits 75 Firmen eingereiht. Nachdem es den Kartonnierern in Berlin gelungen ist, ihre Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln, machen sich nun Bestrebungen zur Vertragsverallgemeinerung über die ganze Kartonbranche Berlins fühlbar.

Die Lausitzer Filialen des Steinsetzerverbandes sind vor kurzem zur Ausarbeitung eines einheitlichen Lohntarifs für den ganzen Innungsbezirk zusammengetreten. In Graudenz und Greifswald wollen die Töpfer, in Magdeburg, Breslau und Quedlinburg die Dachdecker in eine Tarifbewegung eintreten. In Breslau planen die Stuckateure die erstmalige Schaffung eines korporativen Arbeitsvertrags und ebendort streben auch die Bautischler nach einer tariflichen Regelung der Lohnbedingungen. Um eine Lohnerhöhung zu erzielen, haben die Maurer und Zimmerleute in Leipzig und die Maurer in Spandau ihre bisherigen Tarife gekündigt. In Danzig kämpfen die Maler, um die Zuziehung ihres Verbandes zur paritätischen Ordnung der Arbeitsverhältnisse zu erringen, und die Maler Bremens wollen auf tariflichem Wege eine Einschränkung der Ueberstunden dauernd sichern. Auch in Oldenburg stehen diese Berufsangehörigen in der Tarifbewegung und in Leipzig bereitet sich ein Vertragskampf der Rabitzputzer vor. Einen Vorstoß zwecks tariflicher Regelung der Lohnbedingungen planen auch die Mühlenarbeiter Leipzigs und die Fleischergesellen in Berlin. Dort ist der Innung schon ein Vertragsentwurf unterbreitet.

Recht interessant gestaltet sich eine Tarifbewegung der Zigarettenarbeiter und Arbeiterinnen Dresdens. Der Vorsitzende des Fabrikantenvereins scheint einer Ordnung der Arbeitsbedingungen sympathisch gegenüber zu stehen und daß sich seine Tariffreundlichkeit nicht nur in theoretischen Bahnen bewegt, beweist die Tatsache, daß er sich vom Arbeiterverband statistisches Material über die Lohnverhältnisse von Dresden und den übrigen Städten Deutschlands erbeten hat. In Bremen bemüht sich der Schneiderverband um einen Tarifvertrag für die Konfektionsarbeiter, während in Hamburg die Maßschneider den alten Korporativvertrag in der Absicht, eine Lohnsteigerung zu erringen, gekündigt haben und in Uelzen steht ebenfalls eine Vertragsrevision im Schneidergewerbe bevor. Gescheitert sind leider vorläufig die Tarifverhandlungen in der Maßschuhbranche Berlins.

Zum ersten Male erfahren wir jetzt auch von gewerkschaftlichen Aktionen der Molkereiarbeiter und zwar handelt es sich um eine Tarifbewegung in Leipzig. Die Stockarbeiter, ein Zweig der Holzindustrie, wollen in Berlin die Vereinbarung eines kollektiven Arbeitsvertrags erzwingen und die Berliner Metallindustrie ist schon wieder durch eine neue konstitutionelle Körperschaft bereichert. Das als gelegentliche Schlichtungskommission gewählte Komitee der Drahtspinner bleibt als ständige Institution zur Tarifüberwachung bestehen und ist mit der Ausarbeitung eines ordnungsmäßigen Korporativvertrags bis zum nächsten Frühjahr betraut. Kann die Kommission dem Auftrag

bis zum festgesetzten Termin nicht gerecht werden, so soll das Gewerbegericht einigend eingreifen.

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Verkaufspreise durch die Unternehmer der Feingoldschlägerbranche hat zu einer bedenklichen Beunruhigung des Markts geführt und die vertragstreuen Arbeiter müssen die Disziplinlosigkeit ihrer Arbeitgeber mit der Entlassung von 20% aller männlichen Arbeiter in Nürnberg büßen. Dies ist aber nicht der schwerste Schlag für dies zerrüttete Gewerbe. Einer Nachricht des „Schläger" zufolge beraten die Prinzipale bereits über die Auflösung ihrer Vereinigung, jedenfalls um damit die unhaltbar hohe Preiskonvention und die bindenden Tarifvereinbarungen loswerden zu können. Bereits hat aber der Metallarbeiterverband den Arbeitgebern die Erklärung abgeben lassen, daß die Tarifgemeinschaft mit der Arbeitgeberorganisation nicht fallen, sondern weiter bestehen werde. Wenn diese Auffassung auch durchaus der Rechtslage entspricht, so darf doch nicht verkannt werden, daß ein Korporativvertrag zum toten Schema erstarrt, wenn ihn nicht die belebende Organisation beider Kontrahenten in ständiger Verbindung mit dem praktisch-gewerblichen Leben hält. Immerhin bleibt es noch sehr zweifelhaft, ob dieselben Prinzipale, welche einst mit Erfolg ihre Zuflucht zu der Tarifgemeinschaft genommen haben (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 390), diese nun in einer Laune der Ungeduld so leichthin wieder preisgeben werden. Unterdessen wird aus Dresden berichtet, daß die Regelung der Produktion im Gewerbe durch regelmäßige statistische Aufnahmen gefördert werden soll, was unstreitig keine Vernichtung, sondern einen Ausbau der Tarifgemeinschaft bedeutet.

Der vielverkündete „nationale Tarif" welchen der Arbeitgeberbund für das Schneidergewerbe den Arbeitern aufdrängen will, liegt nunmehr in seinem ganzen, dürftigen Wortlaut vor. Er ist nichts mehr und nichts weniger als ein Arbeitszettel, der die gesetzliche Kündigung völlig ausschließen will. An einigen Orten, so in Jena, Weimar u. a. m. kam es bereits wegen Zurückweisung dieser Arbeitsordnung durch die organisierte Gehilfenschaft zu Konflikten. In Mannheim sind die Schneider ausgesperrt, weil sie sich die Oktroierung eines einseitigen Unternehmertarifs mitten im Vertragsverhältnis nicht gefallen ließen und in Bremen ging der Arbeitgeberabsolutismus sogar soweit, daß die Arbeitgeber die Arbeiterabteilung der Tarifkommission einfach außer Aktion setzen wollten.

Ebenfalls dort bereitet sich ein umfassender Kampf um die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft des Baugewerbes vor. Trotzdem ein paritätisches Abkommen noch in Giltigkeit ist, unterbreiten die Unternehmer den Gesellen einen einseitig ausgearbeiteten Vertragsentwurf, welcher nach Ablauf des Tarifes in Kraft treten soll unter Androhung einer Aussperrung im Falle der Zurückweisung dieser aufgezwungenen Arbeitsbedingungen. Auch die Steinsetzer haben in Magdeburg gegen die Lässigkeit der Innung bei der Durchführung des neuen Vertrags zu kämpfen. An einem einzigen Tage stellte die Kontrollkommission auf 30 Bauten 19 Tarifübertretungen fest. Selbstverständlich wird die Arbeiterschaft die nötigen Schritte tun, um den rechtlich getroffenen Vereinbarungen allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Wie sehr das Submissionswesen bei uns noch im Argen liegt beweist ein betrübender Vorfall aus Danzig. Auf einem städtischen Bau mußten dort die Maurer in den Ausstand treten, weil ihnen nicht einmal der ortsübliche Tagelohn bezahlt wurde. Anstatt nun den gewissenlosen Unternehmer an das mit der Uebernahme öffentlicher Arbeiten zu verbindende Rechtlichkeitsgefühl zu mahnen, half ihm die Stadtverwaltung noch durch Zurverfügungstellung ihrer Regiearbeiter als Streikbrecher aus der Not. Auch diese Behörden könnten sich private Arbeitgeber zum Muster nehmen, und sollten die Auslassungen der „Süddeutschen Zimmermeisterzeitung" studieren. Dort findet der Gedanke Ausdruck, daß der „neue Verband der Meister nicht gegen, sondern mit den Gesellen Hand in Hand seine Tätigkeit zur Hebung und Förderung des Zimmerhandwerks vollziehen wolle." Sodann heißt es weiter:

„Es wüßte möglich sein, im Zimmergewerbe ein ähnliches Arbeits- und Lohnverhältnis herbeizuführen, wie schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg . . . im Buchdruckgewerbe besteht. Wenn es dahin käme, auch zwischen dem Verband deutscher Zimmermeister und dem Verband der Zimmergesellen eine derartige Lohnvereinbarung für das ganze deutsche Reich festzusetzen . . . dann brauchten die Meister das fortwährende Schreckensgespenst der Lohnerhöhung und der Streiks nicht zu fürchten, sie hätten für ihre Kalkulation stets eine gesicherte Grundlage und würden außerdem die Gesellen zur Mitarbeit für die Hebung des ganzen Standes gewinnen, da . . . die Gesellen sich verpflichten müßten, nur bei Meistern in Arbeit zu treten und zwar nur bei solchen, welche den vereinbarten Lohntarif bezahlen."

Besonders interessant und ermutigend ist für uns der Umstand, daß hier Unternehmer des Baugewerks für einen nationalen Tarifvertrag eintreten. Auf dem kürzlich stattgehabten Verbandstag der Baugewerksinnungen lauteten die Urteile über Reichsvereinbarungen angesichts der klimatischen Unterschiede und der Verschiedenheit des Rohmaterials noch recht skeptisch.

In diesem Zusammenhang sei auch ein, allerdings etwas utopistischer Verfassungsplan für das deutsche Steinsetzergewerbe, erwähnt, dessen Hauptaufgabe sein soll, einer einheitlichen Preiskonvention und einem nationalen Tarifvertrag zur organisatorischen Stütze zu dienen. Da es sich hier um eine gemeinsame Organisierung von Arbeitgebern und Arbeitern handelt, verharrt der Gehilfenverband vorläufig noch in begreiflichem Skeptizismus, aber immerhin beweist dieser Vorschlag wieder aufs neue, daß der Gedanke von der Notwendigkeit eines vertraglichen Zusammenarbeitens beider Parteien immer weitere Kreise zieht. Auch der neue Zentralverband der xylographischen Anstalten erkannte auf seiner Gründungsversammlung an, daß die Mißstände im Beruf nur gemeinsam mit der Arbeiterschaft beseitigt werden können und nahm in Aussicht, daß organisierte Prinzipale nur organisierte Gehilfen beschäftigen und solche nur bei Arbeitgebern in Stellung treten dürfen, welche der Prinzipalsvereinigung angehören. Bereits hat der Arbeiterverband des Gewerbes auf seiner Generalversammlung den Entwurf zu einem nationalen Tarifvertrag genehmigt, welcher den Unternehmern bis zum 1. Januar unterbreitet werden soll.

Eine Bedrohung des Buchdruckertarifs hat unlängst Tarifamt und Ausschuß abwehren müssen. Es handelt sich darum, daß einige Setzmaschinenfabriken im Widerspruch zum Tarif Nichtbuchdrucker zu Maschinensetzern ausbilden und die Herstellung von Satz für Druckereien übernehmen. Falls sich die Fabriken nicht zur Abstellung dieser, das Gewerbe bedrohenden Mißstände entschließen wollen, behalten sich die Tarifinstanzen weitere Schritte vor. Eine Organisation zur Aufrechterhaltung der Preise für ihre hausindustriellen Produkte haben die Verfertiger von Bässen und Celli in Markneukirchen ins Leben gerufen. So beginnt also auch hier die tarifliche Selbsthilfe die Regellosigkeit in der Heimindustrie durch höhere Formen der Produktionsbedingungen zu verdrängen.

Arbeiterschutz.

Zur Titelfrage für jüngere Gewerbeaufsichtsbeamte

gestatte ich mir (so wird uns aus den Kreisen der Gewerbeaufsichtsbeamten in Ergänzung der Ausführungen in Sp. 393 geschrieben) eine kleine Blütenlese tatsächlicher Erlebnisse einiger Gewerbeinspektions-Assistenten zu überlesenden:

Gerichtskassen-Beamter zum Sachverständigen: „Was, so hohe Reisekosten beanspruchen Sie als Assistent? Die bekomme ich ja nicht einmal als Sekretär."

Fabrikbesitzer, der auf dem Dienstzimmer der Gewerbeinspektion den Assistenten ständig „Herr Sekretär" anredet, auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht: „O, Sie sind noch Assistent? Nun, Sie sind doch schon längere Zeit im Amt und auch in vorgerücktem Lebensalter, da wird ja die Ernennung zum Sekretär hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten lassen."

Amtsrichter in öffentlicher Sitzung: „Ach, Herr Assistent, ich möchte Sie nachher einmal sprechen. Es sind Ihnen für den vorigen Termin irrtümlich die Reisekosten für höhere Beamte ausgezahlt worden."

Bürgermeister zu dem ihn dienstlich aufsuchenden Gewerbeinspektions-Assistenten: „Diese Sache bespreche ich lieber mit dem Herrn Gewerbeinspektor selbst."

Fabrikbesitzer A. zu Fabrikbesitzer B.: „Bei der Denkmaleinweihung ist man mit der Reservierung von Plätzen aber wirklich etwas weit gegangen. Für alle Referendare, „ja sogar" für den Assistenten des Gewerbeinspektors war belegt."

Schuhmachermeister, der seine Rechnung pünktlich bezahlt erhält: „Nun, es ist doch wohl eine schöne Sache mit dem regelmäßigen Einkommen als Beamter. Wie lange haben Sie denn beim Militär gedient? Die Assistenten-Stellungen werden ja jetzt doch wohl allgemein den Militäranwärtern vorbehalten."

Dies eine kleine Auswahl tatsächlicher Vorkommnisse, die leicht vervielfacht werden könnte. Man vergegenwärtige sich dabei, daß der Gewerbeaufsichtsbeamte wie kaum ein anderer fortwährend in die Lage kommt, sich selbst bei Gewerbeunternehmern, Landräten, Ortspolizeibehörden usw. einführen zu müssen. Er muß ferner, um nicht einseitig zu werden, in der Gesellschaft verkehren. Auf Schritt und Tritt sieht er sich in seinem dienstlichen und außerdienstlichen Auftreten gehindert. Denn so gewiß der Wert eines Menschen nicht von einem mehr oder weniger schönen Titel abhängt, so gewiß wird auch die amtliche und gesellschaftliche Einführung durch eine angemessene, der Vorbildung und der Dienststellung entsprechende Bezeichnung erleichtert.

Der subalterne Titel übt aber ganz naturgemäß wenigstens auf einen Teil seiner Träger die schlimme Wirkung aus, daß sie, um peinlichen Situationen aus dem Wege zu gehen, sich immer mehr und mehr zurückziehen zu ihrem eigenen Schaden und zum Nachteil der Sache, der sie dienen sollten und so gern dienen möchten.

Wer mit offenen Augen diese Dinge betrachtet, der wird zugestehen müssen, daß es sich hier nicht um eine kleinliche Titelsucht handelt, daß nicht die Befriedigung persönlicher Eitelkeit in Frage kommt. Es heißt hier vielmehr, einer ganzen Beamtenklasse das zu geben, was ihr billigerweise gebührt. Ja, es steht höheres auf dem Spiele. Die Durchführung eines großen Teiles unserer sozialen Gesetzgebung – der eigentlichen Arbeiterschutz- im Gegensatz zur Versicherungs-Gesetzgebung — steht und fällt mit der Institution unserer Gewerbeinspektion. Ist es denkbar, Beamte auf die Dauer arbeitsfreudig und tatkräftig zu erhalten, die ein Jahrzehnt lang sich gedrückt und zurückgesetzt gefühlt haben? Und welcher Spannkraft bedarf der Gewerbeaufsichtsbeamte, um in den Geist der immer fließenden Sozialgesetzgebung rechtzeitig und richtig einzudringen, um auf dem ganzen weiten Gebiete industrieller Entwicklung, die mit Riesenschritten vorwärts schreitet, technisch jederzeit auf der Höhe zu bleiben!

Die Beseitigung des allseitig als unpassend erkannten Titels und der Ersatz durch einen angemesseneren scheint indessen nicht leicht zu sein, denn sonst wäre zweifellos längst ein Weg gefunden, da an dem guten Willen der zuständigen Zentralinstanz nicht gezweifelt werden kann.

Es war zunächst der Wunsch der beteiligten Kreise, man möge die Gewerbeinspektions-Assistenten analog den Regierungs-, Gerichts-, Forst- und Berg-Assessoren zu Gewerbeassessoren ernennen. Dies scheint jedoch aus irgend einem Grunde nicht angängig zu sein, sonst hätte dieser nächstliegende Vorschlag längst verwirklicht sein können. Es darf auch bezweifelt werden, ob den jetzigen und künftigen Gewerbeinspektions-Assistenten mit dem Titel „Assessor" bei der langen Zeit, während welcher sie in ihrer Stellung verbleiben müssen, wirklich dauernd gedient wäre.

Es sei deshalb hier ein Vorschlag gestattet, dem andere, bessere, folgen mögen: Der jetzige Gewerbeinspektions-Assistent wird „Gewerbeinspektor" und der jetzige Gewerbeinspektor als selbständiger Vorstand einer Gewerbeinspektion „Gewerberat". Diesen Titel führt schon jetzt die eine Hälfte der Gewerbeinspektoren, und es ist nicht einzusehen, weshalb nicht alle Beamte, die die gleiche Stellung einnehmen, auch die gleiche Amtsbezeichnung haben sollen.

Der Ernennung zum „Rat" können berechtigte Bedenken nicht entgegenstehen, denn auch der Verwaltungsbeamte wird in einem jedenfalls nicht höheren Lebensalter Regierungsrat oder Landrat. Die „Marine-Kriegsgerichtsräte", aus deren Anfangsgehalt von 2400 ℳ auf ein viel niedrigeres Lebensalter geschlossen werden kann, seien hier nur beiläufig erwähnt.

Zum Schluß sei noch kurz darauf hingedeutet, daß die Amtsbezeichnung „Gewerberat" die Aufgaben und die Tätigkeit des selbständigen Leiters einer Gewerbeinspektion viel treffender bezeichnet als der „Gewerbeinspektor".

Zur Bekämpfung der Bleiweißvergiftung hat der schweizer Bundesrat Ende 1903 als mutmaßlichen Vorläufer eines allgemeinen Bleifarbenverbots folgende Anweisung an alle Verwaltungsabteilungen des Bundes erlassen:

a) vom 1. Januar 1904 an versuchsweise während vier Jahren bei Malerarbeiten, welche sie in Regie ausführen, nur bleifreie Farben anzuwenden und bei Malerarbeiten, die sie vergeben, in den Ausschreibungen und Arbeitsverträgen die Verwendung bleifreier Farben zur Bedingung zu machen; b) während der Versuchsdauer diejenigen Wahrnehmungen, die auf eine zu treffende Entscheidung hinsichtlich eines allgemeinen Verbotes der Verwendung von Bleifarben bei Malerarbeiten von Einfluß sein können, zu sammeln und darüber dem schweizerischen Industriedepartement bis Ende August 1907 Bericht zu erstatten.

Die Veranlassung zu diesem Beschlusse bildete eine Eingabe des Zentralverbandes der Maler, Gipser und verwandten Berufsgenossen, in der betont wurde, die Malermeister entzögen sich der Haftpflicht für die Bleikrankheit, indem sie die einmal von dieser Krankheit betroffenen Arbeiter nicht mehr anstellten. Die Gegenkundgebung der Meister erklärte dagegen wie üblich, die Erkrankungsziffer als eine „verschwindend kleine": In 318 Geschäften seien in den letzten 40 Jahren nur 188 Bleikolikfälle mit 5451 Krankheitstagen vorgekommen, 4 mit tötlichem Ausgang. (Ueber die statistischen Quellen erfuhr man nichts.) Die Erkrankungsgefahr sei bei der neueren Betriebsweise erheblich gegen früher zurückgegangen. Oft sei Selbstverschulden der Arbeiter die Ursache der Erkrankung. Ein allgemeines Verbot der Verwendung von Bleifarben könne der Meisterverband nicht begrüßen; dagegen habe der Vorstand bereits auf der letzten Jahresversammlung den Mitgliedern empfohlen, den Gebrauch auf ein Minimum einzuschränken. Zwei Bleiweißfabriken erhoben beim Bundesrat Einspruch gegen etwaige Beeinträchtigung ihrer Industrie. In einem eingeforderten Gutachten erklärten die eidgenössischen Fabrikinspektoren unter Mitwirkung von Professor Roth-Zürich die Zahl der Bleivergiftungen als eine sehr hohe und die Statistik des Meisterverbandes für unrichtig. Zinkweiß habe sich als ein dem Bleiweiß ebenbürtiges Ersatzmittel erwiesen. Ob es den Einflüssen der Witterung trotzen könne, sei allerdings eine noch nicht völlig geklärte Frage. Wegen Mangels einer wirksamen Kontrolle sei von Betriebsvorschriften zur Verhütung von Bleivergiftungen kein nennenswertes Resultat zu erwarten. Die Fabrikinspektoren beantragten schließlich, den oben geschilderten Versuch zu machen. Der Bundesrat befolgte den Vorschlag in der Erwägung, daß ein allgemeines Verbot von Bleipräparaten zur Zeit untunlich sei und nach der bestehenden Gesetzgebung nur die haftpflichtigen Betriebe umfassen würde. Immerhin deckt sich die Eingabe der Malereiarbeiter mit den seit Jahren in Frankreich und neuerlich in Belgien von den Behörden verwirklichten Bestrebungen und der von dem Ausschuß der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gefaßten Resolution. Die Statistik der Fabrikinspektoren für die fünf Jahre 1898 bis 1892 weist zwar nur 111 Bleierkrankungsfälle nach, aber die zahllosen, der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstehenden Kleinbetriebe sind eben in diesen Ziffern nicht berücksichtigt. Die von den Fabrikinspektoren angeregte Aufforderung der Kantonsregierungen zu gleichem Vorgehen erachtet der Bundesrat für zwecklos; die Kantone würden aus eigenem Antriebe den Versuchen der Bundesratsverwaltung sich anschließen. Bekanntlich hat Bern schon im November über einen entsprechenden Antrag verhandelt. — Zu gleicher Zeit ist in der belgischen Kammer von einer Reihe Deputierten ein Gesetzesvorschlag eingebracht worden, der die Verwendung von Bleifarben bei allen Anstrichen an Gebäuden verbietet und den Ersatz des Bleiweißes durch das giftfreie und doch gleichwertige Zinkweiß vorschreibt. Auch sonstige bleihaltige giftige Verbindungen soll die Regierung nach Anhörung des Gesundheitsrates teilweise oder völlig aus dem öffentlichen Verkehr und der gewerblichen Verwendung auszuschließen unberechtigt werden.

Kinderschutz und Krankenkassen. Eine sehr beachtenswerte Anregung verbreitet die Arbeiterpresse: Neben den Polizeibehörden und Lehrern sollten die Krankenkassen sich mit der Durchführung des Kinderschutzgesetzes befassen, da sie am leichtesten in der Lage wären, die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder zu kontrollieren. Diese unterliegen, da das Krankenversicherungsgesetz keine Altersgrenze kennt, der Anmeldungspflicht; die Krankenkassen können also sehr wohl nachprüfen, ob die Beschäftigung des Kindes in dem fraglichen Betriebe und Alter gesetzlich zulässig ist.

Arbeitsnachweis.

Stellenvermittelung für weibliches Hauspersonal in Hamburg.

Von Julie Eichholz-Hamburg.

Die auf allen Gebieten sonst überaus rege Vereinstätigkeit der Frau hat sich der brennenden Dienstbotenfrage doch nur selten angenommen und die Hamburger Stellenvermittelung für weibliches Hauspersonal hat mit Ausnahme der wirtschaftlichen Pionierin im Berliner Hausfrauenvereine Frau Lina Morgenstern keine Vorgängerin gehabt. Die Vermittlung wurde im Jahre 1901 von der Hamburger Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins eingerichtet. Ihr Ziel ist ein doppeltes; es gilt in erster Linie den Dienstbotenstand in Hamburg so zu heben, daß die besten Elemente des weiblichen Arbeiterstandes sich nicht mehr scheuen, darin ihre Existenz und Versorgung zu suchen, und in zweiter Linie, womöglich die Arbeitgeberinnen dahin zu beeinflussen, daß die Behandlung der Dienenden in Hamburg eine mehr dem Zeitgeiste entsprechende werde. Sehen wir nun, was dazu getan worden ist, denn davon, daß es schon erreicht wäre, kann angesichts der ungeheuren Schwierigkeit des Problems wohl noch keine Rede sein. Immerhin sind vielversprechende Anfänge gemacht worden. Die Beteiligung des Publikums war trotz der erziehlichen Einwirkung auf die Herrschaften, welche man schon von Anfang an ins Werk gesetzt hatte, sehr rege.

Die größte Schwierigkeit war und ist noch heute, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen. Selbstverständlich überwog beinahe stets die Nachfrage und es mußte für Mittel und Wege gesorgt werden, die Stellensuchenden heranzuziehen.

Schon im ersten Jahre wurde die Gründung einer Darlehns- und Hilfskasse beschlossen, welche am 18. Februar 1902 von der ersten Generalversammlung genehmigt wurde. Auch wurde durch systematisch betriebene Propaganda dafür gesorgt, die Stellenvermittlung unter der dienenden Klasse bekannt zu machen; es wurden Plakate an allen Bahnhöfen, in allen Krankenhäusern und Herbergen aufgehängt. Auch wurden Flugblätter in allen Stadtteilen verbreitet. Die Einführung einer Prämie für längere Dienstzeit wurde beschlossen und zwar wird

den von der Stellenvermittlung vermieteten Mädchen nach dreijähriger Dienstzeit ein Sparkassenbuch auf 10 ℳ lautend, eingehändigt, eine Prämie, die sich natürlich nach länger als dreijähriger Dienstzeit entsprechend vergrößert. Die Darlehns- und Hilfskasse ist mit einem Fonds von 2000 ℳ gegründet worden; ihr Zweck ist notleidende Mädchen auszusteuern, damit sie ihren Dienst in passender Kleidung antreten können.

Um einen genauen Einblick zu haben ist es wohl nötig, den ganzen Verkehr der Arbeitsuchenden und der Herrschaften während der beiden verflossenen Jahre zu beobachten. Im Jahre 1902 sind 2785 Angebote, 8700 Nachfragen und 1208 Vermietungen zu verzeichnen, im Jahre 1903 3199 Angebote, 4080 Nachfragen und 1497 Vermietungen. Der Nachweis ist für Mädchen unentgeltlich; die Herrschaften müssen Mitglieder des Vereins sein, einen Beitrag von 8 ℳ jährlich zahlen und außerdem eine Vermittlungsgebühr von 1,50 ℳ, wenn der bestimmte Jahreslohn unter 50 Talern ist und 3 ℳ für alle höheren Löhne. Die neueste Veranstaltung der Stellenvermittlung für weibliches Hauspersonal ist die am 10. Oktober 1903 erfolgte Eröffnung der „sonntäglichen Heimstuben"; sie bieten Mädchen, die in Hamburg fremd sind und keine Familie haben, warme, behagliche Räume, freundlichen Verkehr und heitere Geselligkeit; man hofft dadurch dem entsittlichenden Einfluß der Tanzböden entgegenzuwirken. Aber die Hauptsache und der Kern der Reform liegt in den Händen der Hausfrauen selbst; so lange diese in ihrer Gesamtheit nicht helfen, die Stellung der Mädchen zu verbessern, so lange wird das Angebot niemals die Nachfrage erreichen. In der Veredelung des Verhältnisses zu den Dienenden nimmt die Frau auch Anteil an einer der größten Gegenwartsfragen.

Verband deutscher Arbeitsnachweise. Die nächste allgemeine Arbeitsnachweiskonferenz soll im Herbst 1905 in Wiesbaden abgehalten werden; als Thema wurde „Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis" festgesetzt. Für die damit verbundene Verbandsversammlung wurden folgende Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt; „Arbeitsnachweisverbände und internationale Arbeitsvermittlung", die „Reklame im Dienst der gemeinnützigen allgemeinen Arbeitsnachweise" und „Arbeitsnachweis und Fürsorge für wandernde Arbeitslose".

Die Stellenvermittlungsbureaus in Frankreich. Wie in Sp. 202 dieses Blattes mitgeteilt, hat die Deputiertenkammer die entschädigungslose zwangsweise Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsbureaus beschlossen. Aber dieser Reform geht es wie so vielen andern sozialpolitischen Anläufen in Frankreich: der Senat verweigert seine Zustimmung. Am 21. Januar beriet der Senat die Angelegenheit. Die Kommission schlug fakultative Aufhebung vor. Dies bekämpfte der Handelsminister. Darauf wurde ein Kompromißantrag eingebracht: obligatorische Aufhebung, aber gegen Entschädigung. Dies lehnte der Senat mit 116 gegen 85 Stimmen ab. So bleibt zunächst alles beim alten.

Erziehung und Bildung.

Der Student im Dienste der Volksbildung. Die von der Sozialwissenschaftlichen Vereinigung der „Wildenschaft" der Technischen Hochschule zu Charlottenburg im Jahre 1901 zum erstenmal veranstalteten „Freien Fortbildungskurse für Arbeiter" haben durch ihre Weiterentwicklung und ihre Uebertragung auf andere Hochschulplätze bewiesen, daß es sich hier um einen gesunden Gedanken handelt, der auf dem breiten Boden elementaren geistigen Bedürfnisses energisch Wurzel zu schlagen und gedeihen und Frucht zu bringen vermag. Die wenigen schlichten Unterrichtsabende in Deutsch, Rechnen, Algebra usw. zu Anfang sind in Charlottenburg, wie die letzten Programme für das Winter- und Sommersemester 1902/03 zeigen, zu umfassenderen systematischen Kursen für Anfänger und Fortgeschrittene ausgebaut worden: Deutsch, Rechnen, Geometrie, Algebra, Mechanik, Elektrizität, Zeichnen und chemische Technologie wurden von 57 Studenten vor einer Hörerschaft von insgesamt 177 Personen, von denen viele Doppelkurse belegt hatten, in elementarer, allgemein verständlicher Form vorgetragen. Die Hörer standen in der überwiegenden Zahl im Alter von 20 bis 35 Jahren. Neben dem fortlaufenden Fachunterricht, der 10 bis 19 Wochen lang je zwei Stunden, von 8 bis 10 Uhr abends in einer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Gemeindeschule umfaßte, wurden Einzelvorträge aus den verschiedensten Gebieten gehalten. Als Lehrmittel dienten neben Modellen und Apparaten aus den Sammlungen der Technischen Hochschule besonders Unterrichtsblätter, die Hauptangaben über den Lehrstoff des betreffenden Kursus und Aufgaben sowie Nachweise über weitere Lehrmittel, Volksbibliotheken usw. enthielten. Gefördert wurde der Unterrichtsbetrieb durch regelmäßige anregende Aussprachen der Studentenlehrer mit den Vertrauensmännern der Hörer über deren Wünsche und Bedürfnisse. Gesellige Zusammenkünfte der Lehrer und Hörer wurden ebenfalls mit Erfolg gepflegt.

In **Breslau** sind ähnliche Veranstaltungen auf Anregung des früheren Landtagsabgeordneten Wetekamp von studentischen Mitgliedern des akademischen Zweigvereins vom Humboldt-Verein ins Leben gerufen worden. Hier schwebten die englischen und dänischen Volkskurse als Muster vor. Im Winter 1900/01 fanden die ersten 7 Vorträge statt. Im letzten Winter belief sich ihre Zahl auf 63; besonders naturwissenschaftliche, literaturgeschichtliche und volkswirtschaftliche Themata wurden gepflegt. Neben diesen Vortragsreihen wurden im letzten Winter auch zusammenhängende Elementarkurse im Deutschen, in mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern abgehalten. Ausgezeichneter Besuch belohnte die guten Gedanken und die Mühe der 48 studentischen Lehrer.

In Leipzig betätigt sich in verwandtem Sinne, aber in verschiedener Form der akademische Ausschuß zur Abhaltung volkstümlicher Vorträge im Dienste der Volksbildung. Er vermittelt Vorträge an alle gemeinnützigen Vereine. Unter den 74, von Juni 1902 bis März 1903 auf diese Weise vor 29 Vereinen gehaltenen Vorträgen überwogen zunächst entsprechend dem Ursprung dieser Einrichtung die juristischen; Naturwissenschaften und Medizin zusammen hielten ihnen die Wage. 24 Vortragende stellten sich zur Verfügung. Die Besuchsziffer der einzelnen Vorträge schwankte zwischen 20 und 250 Hörern.

In Jena werden seit Sommer 1903, von der Gruppe für Arbeiterbildungskurse der freien Studentenschaft nach den vorgenannten Mustern Kurse und Einzelvorträge abgehalten. Die Räume der öffentlichen Lesehalle stehen zur Verfügung. Nur ist die Zahl der interessierten Studenten in Jena zu gering.

Schließlich beginnt sich auch in Halle die freie Studentenschaft zu regen und ist der Veranstaltung ähnlicher Arbeiterbildungsabende näher getreten.

Die Hoffnung der Pioniere des schönen Gedankens, das geistige Gut durch die freie, begeisterungsfähige akademische Jugend zu sozialisieren, durch Lehren und Lernen gedankliche und soziale Gegensätze in gewissem Grade auszugleichen, geht dahin, daß er sich von Hochschule auf Hochschule fortpflanzen werde. Möge sie sich bald erfüllen!

Zweckverbände zur Errichtung von Fortbildungsschulen zu gründen, dürften sich kleinen Gemeinden allgemein empfehlen, wie sie in den letzten Jahren wiederholt gebildet worden sind. Je größer die Schule ist, um so besser kann eine Trennung nach Berufen und Fächern erfolgen. Allerdings fällt gegenwärtig, wo die Schulen noch nicht überall obligatorisch sind, die Länge des Schulweges erheblich mit ins Gewicht. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1891 gibt ausdrücklich auch den „weiteren Kommunalverbänden" das Recht zum Erlaß von Ortsstatuten auf Grund ihres § 120 alio auch den Zweckverbänden. Vielleicht wird diese Frage wenigstens in Preußen dereinst zugleich mit der Neuregelung der Volksschulunterhaltung gelöst, für die auch die Bildung von Zweckverbänden und Samtgemeinden mehrfach vorgeschlagen wurde.

Volkstümliche Museumskurse für Arbeiter und Lehrer in Wien werden von der Direktion des österreichischen Museums in den ersten Monaten des neuen Jahres veranstaltet. Die beiden Kurse, zu deren Besuch, da nur 400 Karten ausgegeben werden können, in erster Linie Arbeiter, die ein halbwegs berufliches Interesse an kunstgeschichtlicher und ästhetischer Schulung haben, berufen sein sollen, umfassen: 1 Bilder aus der österreichischen Kunstgeschichte. 2 das Thema: „Was ist Kunst?" (in der Baukunst, der Bildhauerei und Malerei) Die Vortragenden sind der Museumsvizedirektor und ein Universitätsprofessor. Außerdem werden Führungen durch die Sammlungen des österreichischen Museums veranstaltet werden. — In Berlin wurden auch diesen Winter wieder Führungen durch die Sezession von der Gewerkschaftskommission veranstaltet.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ordnung für die gesundheitliche Ueberwachung der städtischen Volksschulen zu Fürth i. B. Die Schulärzte haben in Fürth nach der jetzt gedruckt uns vorliegenden Ordnung „die Aufgabe a) die Schulbehörde bei Handhabung der Gesundheitspflege in Ansehung der Schulgebäude und Schuleinrichtungen zu unterstützen, b) den Gesundheitszustand der Schulkinder zu überwachen, und, insoweit dies ohne ärztliche Behandlung geschehen kann, durch geeignete Anregungen zu verbessern." Periodische und außerordentliche Untersuchungen sind vorgesehen. Alljährlich wird vor Beginn der

Untersuchungen durch amtliches Ausschreiben **zur Abgabe einer Erklärung über etwaige Ablehnung der ständigen schulärztlichen Überwachung** aufgefordert. Für jedes neu in die Volksschulen der Stadt Fürth eintretende Schulkind, dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte die schulärztliche Überwachung nicht ablehnen, läßt die Schulbehörde einen Gesundheitsschein anlegen. Darin wird auch Größe und Gewicht vermerkt, mindestens alljährlich einmal, auf Verlangen des Schularztes öfter. Dieser unterzieht die sämtlichen Kinder, für die Scheine ausgestellt sind, einer Untersuchung. Den Lehrern bleibt überlassen, in einer besonderen Rubrik des Scheines Beobachtungen einzutragen, welche nach ihrer Meinung für den Gesundheitszustand des Schülers von Bedeutung sind. Die ärztliche Untersuchung soll feststellen, ob eine **dauernde ärztliche Überwachung** notwendig ist oder eine besondere Berücksichtigung beim Schulunterricht, wie Ausschließung von einzelnen Fächern, Beschränkung der Teilnahme am Unterricht, Anweisung eines besonderen Platzes. Besonders soll geachtet werden auf Körperhaltung, Schwerhörigkeit, Nasenpolypen, Wucherungen im Nasenrachenraum, Kurzsichtigkeit, Gesundheit von Herz und Lunge, Schwach- und Blödsinn, Ungeziefer, Hautkrankheiten, Anzeichen von ansteckenden Krankheiten, **Zahnpflege**, — ferner bei Knaben auf Vorhandensein einer Bruchanlage. Beim Verlassen der Schule soll in dem Gesundheitsschein der ständig ärztlich Überwachten ein Gesamturteil über die gesundheitliche Entwicklung eingetragen werden; gegebenenfalls erteilt die Schulbehörde den Eltern Rat, für welche Berufe das Kind nach seiner körperlichen Entwicklung sich gar nicht oder nur weniger gut eignet. Die Schulärzte als solche übernehmen eine eigentliche ärztliche Behandlung nicht; sie stellen nur den gesundheitlichen Zustand fest und überlassen den Verkehr mit den Eltern der Schulbehörde, wie auch sonst. Daß sie bei der Auswahl der Kinder für die Ferienkolonieen mitzuwirken haben, wird den Widerstand beschränkter Eltern in den unteren Klassen überwinden helfen. Wir hoffen, daß nicht allzuviel Eltern sich finden, welche die schulärztliche Überwachung ablehnen. Die Krankenversicherung hat hier schon gut vorgearbeitet. In der Regel ist es nur die Furcht vor den Kosten, welche in den unteren Volksschichten die seltenere Zuziehung des Arztes verschuldet. Die Schulärzte werden vom Magistrat auf dreimonatliche Kündigung angestellt bei einem Gehalt von 500 *M*. Sie wählen den ersten Schularzt, der das Zusammenarbeiten, die Stellvertretung, den gemeinschaftlichen Jahresbericht regelt. Die Schulärzte werden um kurze aufklärende Vorträge über Hygiene ersucht. Kurz, die Ordnung sucht den hygienischen Zweck unter möglichster Schonung der Eigenart der Eltern — vielleicht zu weit gehender Schonung —, unter Wahrung der Interessen der Aerzte, der Schulbehörden und Lehrer zu erreichen. Einen erheblichen Fortschritt für die Gesundheit der Schulkinder bedeutet dies Vorgehen, wie die Erfahrungen anderer Orte zeigen, zweifellos.

Der „Deutsche Verein für Gasthausreform" hat eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, für die in Vorbereitung begriffene gesetzgeberische Neuordnung der Wirtshauszustände erst die unentbehrlichen statistischen Angaben veranlassen zu wollen zwar über die Größe der Wirtshäuser und ihre Entwicklung, über die Art der Grundstückseigentümer, auf denen sich die Wirtschaften befinden, den Wechsel der Konzessionsinhaber in den letzten 20 Jahren, den Wechsel der Eigentümer, die Höhe der Verkaufspreise und des Mietspreises der Gast- und Schankwirtschaften. Diese Statistik soll u. a. den Stoff zur Beantwortung der Frage geben, ob nicht etwa die Gemeinden oder gemeinnützigen Gesellschaft oder der Staat die wahren Nutznießer der Konzessionen und und die Beherrscher der Wirtshäuser sein sollten. Mit Recht wirft die Petition die Frage auf: „Wieviel müssen die Wirte an ihren Gästen verdienen, um außer eigenen Existenz und dem erwünschten Gewinn auch die Miete oder Zinseslast ihres Lokales aufzubringen?" Das Wirtshauswesen müsse nicht nur moralisch und polizeilich, sondern namentlich volkswirtschaftlich aufgefaßt werden. Erschöpfend hat übrigens die Petition die Frage keineswegs behandelt; in großen Städten kommt es bei der Mehrheit der kleineren Lokale viel weniger auf den Hauswirt an als auf die Brauerei, Brennerei oder den sonstigen Lieferanten, der dem Wirte das gemietete Lokal mit Tisch, Stühlen, Buffet einrichtet und ihm den Kredit für die Getränke usw. eröffnet. Die Miete spielt durch ihre Höhe freilich einen recht erheblichen Faktor.

Krankenküche in M.-Gladbach. Man schreibt uns: In M.-Gladbach besteht seit Ende 1901 ein Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender, der den Zweck verfolgt, auf ärztliche Anordnung Kranken oder Genesenden eine geeignete Beköstigung zu gewähren. Zur Erreichung dieses Zieles hat er eine Krankenküche errichtet. Neben M.-Gladbach bestehen derartige **Krankenküchen erst in neun Städten**; daher dürfte eine Kenntnis der **Erfahrungen, welche man in M.-Gladbach** mit der Krankenküche gemacht hat, wohl von Interesse sein. Nach dem letzten Jahresbericht kann die Tätigkeit der Krankenküche schon nach einem Jahr als ein Erfolg bezeichnet und als ein Zeichen für die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Einrichtung betrachtet werden. Ein kräftiges Mittagessen wird zu 40 ₰ pro Portion verabreicht, jedoch ist der Selbstkostenpreis bisher noch 60 ₰. Die Hälfte dieser Mehrkosten entsteht durch den Transport der Speisen, indem der großen Mehrzahl der Kranken das Essen in heizbaren Speisetransportwagen warm und schmackhaft in die Wohnung gebracht wird. Aber man hofft, an der Hand der gemachten Erfahrungen durch rationellere Wirtschaftsweise im Laufe der Zeit dieses Mehr herabmindern zu können. Im ersten Betriebsjahre wurden bereits 8457 Portionen verabreicht. Die Privatwohltätigkeit macht einen regen Gebrauch von der Krankenküche, ebenso die städtische Armenverwaltung und die Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz in allen Fällen, wo nach der Entlassung aus der Heilstätte oder dem Krankenhause durch die Gewährung einer guten Kost der Erfolg der Behandlung noch weiterhin gefördert werden kann. In letzter Zeit gehen auch die **Krankenkassen**, für deren Mitglieder die Krankenküche ja in erster Linie errichtet worden ist, immer mehr dazu über, ihren Mitgliedern die Benutzung der Küche zugänglich zu machen. Bislang haben bereits 27 Betriebskrankenkassen von der Krankenküche Gebrauch gemacht. Was die Kassen an Mehrkosten aufbringen müssen, wird durch eine schnellere und vollkommenere Heilung im allgemeinen wieder aufgehoben und der Etat deshalb nicht wesentlich mehr belastet. In Aussicht genommen ist auch die Verabreichung sterilisierter Säuglingsnahrung.

Soziale Verkehrspolitik.

Die Anrechnung der aktiven Militärzeit bei Arbeitern im Staatseisenbahndienst auf das Lohndienstalter hat der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet, sofern die Arbeiter vor ihrer Einberufung zum Militär mindestens sechs Monate ununterbrochen im Dienste der Verwaltung beschäftigt waren und sofort nach ihrer Militärzeit um Wiedereinstellung bei der Eisenbahn nachsuchen.

Lesezimmer für Eisenbahner. Nach den bisher gemachten Erfahrungen im Eisenbahnressort hat sich die Einrichtung von Lesezimmern mit kleinen Büchersammlungen für Beamte und Arbeiter, das Auslegen von Lesestoff in den Aufenthaltsräumen usw. gut bewährt. Das Personal hat in erfreulicher Weise hiervon Gebrauch gemacht und ist dadurch vom Wirtschaftsbesuch abgehalten worden. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ersucht die Königlichen Eisenbahndirektionen, diesen Einrichtungen ihre stete Aufmerksamkeit zuzuwenden und mit ihnen weiter vorzugehen. Die zur Beschaffung der Bücher erforderlichen Mittel sind zum Etat anzumelden. Soweit das nicht mehr angängig ist, ist die Genehmigung zur Verwendung von Mitteln des Etats bei dem Minister einzuholen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten ꝛc., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Lohnbewegung der Taxameterdroschkenkutscher und Verhandlungen über dieselbe vor dem Einigungsamt.[1])

Seit dem 22. Dezember v. J. befanden sich etwa 1000 Droschkenkutscher in einer Lohnbewegung. Auf der Arbeitgeberseite waren etwa 100—120 Fuhrherrn beteiligt. Die Kutscher verlangten einen Grundlohn von 1,50 *M* pro Tag und 30 % von der Tageseinnahme. Bisher war ihnen der gleiche Grundlohn, aber nur 25 % von der Tageseinnahme gewährt worden. Zunächst hatte man die Forderungen bei fünf Fuhrherrn gestellt, welche alles in allem genau 25 % zahlten. Da die Wünsche der Kutscher nicht erfüllt wurden, traten diese in den Ausstand. Es handelte sich um etwa 60 Kutscher. Der Streik wurde von der **Fuhrherrninnung**

[1]) Ausführlicher Bericht im „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 11. Im übrigen siehe über Streiks im Berliner Verkehrsgewerbe. „Soziale Praxis" IX Sp. 1080, das „G.G. Berlin" S. 38 ff, 383, „Soziale Praxis" XIII S. 50 u. 51, und „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 7 S. 684 ff.

damit beantwortet, daß man von sämtlichen Kutschern, welche bei Innungsmeistern beschäftigt wurden, verlangte, sie sollten nunmehr unter Wegfall des Grundlohnes für 40 % der Tageseinnahme fahren. Im Weigerungsfalle wurde mit Aussperrung gedroht. Sie erfolgte auch, da die Kutscher nicht einwilligten. So kam die oben angegebene Zahl von Kutschern außer Stellung. Nur die Kutscher, welche bei nicht der Innung angehörigen Fuhrherrn arbeiteten, fuhren bis auf weiteres unter den alten ursprünglichen Bedingungen.

Inzwischen hatte sich aus Anlaß des Ausstandes der Fuhrherrnverband Berlins und Umgegend gebildet, der zurzeit etwa 150 Mitglieder zählt, unter ihnen viele Innungsmeister. Die Kutscher sind organisiert im Verein Berliner Droschkenkutscher.

Ein Gewerbegerichtsbeisitzer wurde von dem Gericht beauftragt, bei den Parteien anzufragen, ob sie vor dem Einigungsamt verhandeln wollten. Er erhielt die Zusage und zugleich die Vollmacht, für Arbeitgeber und Arbeiter anzurufen. Die Anrufung geschah am 2. Januar. Die Verhandlung fand bereits am 4. Januar statt. Die Innung[2]) beteiligte sich als solche nicht an der Aussprache der Parteien vor dem Gewerbegericht.

Aus der Diskussion ist hervorzuheben, daß etwa 8100 Droschken in Berlin gehen. Dies sei, wurde ausgeführt, für Berlin zu viel. Neue Konzessionen würden deshalb vom Polizeipräsidium augenblicklich nicht erteilt. Die Arbeitgeber behaupteten ferner, daß jede Droschke täglich mindestens 6 ℳ einbringen müsse, sonst erleide der Fuhrherr Verluste. Dagegen meinten die Arbeitnehmer, daß ein Fuhrwerk zu erhalten nicht mehr als 4,50 ℳ koste. Die Angabe der Fuhrherrn, daß der Kutscher monatlich etwa 100 bis 120 ℳ Verdienst erziele, wurde von den Arbeitern als zu hoch beanstandet. Die Arbeitgeber bemerkten endlich, daß sie auf ihrer Lohnfestsetzung (40 % der Tageseinnahme) zu beharren genötigt seien, um sich vor Schaden, welcher ihnen von den lässigen Kutschern bereitet würde, zu bewahren.

Die Vergleichsvorschläge des Einigungsamts gingen dahin, daß die Parteien eine paritätische Schlichtungskommission einrichten sollten. Die Kommission sei zu betrauen mit der Regelung aller strittigen Punkte im Gewerbe und mit der Schaffung eines beide Organisationen bindenden Vertrages. Falls es der Kommission nicht gelänge, die Verhältnisse zu ordnen, sollten die Parteien verpflichtet sein, das Einigungsamt anzurufen, damit dieses eventuell durch Schiedsspruch einen Vertrag herstelle. Während der Verhandlungen der Schlichtungskommission und bis zur Entscheidung des Gewerbegerichts sei die Arbeit, und zwar am 6. Januar, zu den alten Lohnsätzen aufzunehmen. Ueberall, wo schon unter günstigeren Bedingungen wie 1,50 ℳ Grundlohn und 25 % von der Bruttoeinnahme gefahren werde, sollten diese Bedingungen zunächst Geltung behalten.

Das Einigungsamt schlug schließlich noch vor, daß Maßregelungen der Streikenden bzw. Ausgesperrten seitens der Fuhrherrn sowie Behelligungen der arbeitswilligen Kutscher durch die bisher Ausständigen zu unterbleiben hätten.

Die Vertreter der Parteien gaben dem Vergleichsentwurfe ihre Zustimmung unter dem Vorbehalte, daß ihre am Abend des 4. Januar tagenden Generalversammlungen den Vergleich genehmigen würden.

Die Arbeitgeberversammlung billigte nicht die Vorschläge des Einigungsamts. Es wurde deswegen am 5. Januar nochmals vor dem Gewerbegericht von den Parteien verhandelt. Das Einigungsamt bot jetzt folgenden Vergleich an: Vom 7. Januar ab wird weiter gearbeitet gegen einen Grundlohn von 1,50 ℳ täglich und 30 % der Bruttoeinnahme. Die übrigen Vorschläge bezüglich der Schlichtungskommission und ihrer Funktionen usw. wurden wiederholt.

Wiederum behielten die Parteivertreter den zum Abend des 5. Januar berufenen Versammlungen ihrer Auftraggeber es vor, dem Vergleiche die Zustimmung zu erteilen. Sie erklärten aber, daß sie ihr Möglichstes tun würden, ihre Organisationen zur Annahme der Vorschläge des Einigungsamtes zu bewegen.

Die beiden Berufsvereine haben die Abreden ihrer Bevollmächtigten vor dem Einigungsamt gutgeheißen. Im allgemeinen Interesse wohnten ein Arbeiter- und ein Arbeitgebervertrauensmann des Einigungsamts mit dem Vorsitzenden desselben der Versammlung der Fuhrherrn bei, um, wenn es von den Arbeitgebern gewünscht würde, Aufklärung zu geben. Die beiden Beisitzer haben mehrere Male in die Debatte eingegriffen.

Es bleibt noch übrig mitzuteilen, daß am 18. Januar die Schlichtungskommission zum ersten Male tagte. Die Debatte drehte sich hauptsächlich um das bei Arbeitsverträgen bis heute gebräuchliche Formular und um die Arbeitsordnung. Das Gewerbegericht wird zur nächsten Sitzung, welche für Anfang Februar in Aussicht genommen ist, den Kommissionsmitgliedern Entwürfe eines Vertrages und einer Arbeitsordnung zugehen lassen.

Berlin. M. v. Schulz.

[2]) Sie hat z. Z. 250 Mitglieder.

Der neue Entwurf eines Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte.

Der Gesetzentwurf gleicht im allgemeinen, insbesondere in seinen grundsätzlichen Bestimmungen über die Angliederung der Kaufmanns- an die Gewerbegerichte, über die Berufung der Beisitzer durch Wahlen und über die sachliche Zuständigkeit, dem ersten Entwurf vom Januar 1903 (Jhrg. XII, Sp. 436 dieses Bl.) Insoweit können wir auf unsere früheren Besprechungen verweisen (Sp. 546, 569 und 602 a. ang. O., auch Sp. 1322, X). Im einzelnen enthält der Entwurf Abweichungen, z. T. Verbesserungen. Gegen einige Neuerungen aber werden Bedenken zu erheben sein. Bedauerlich endlich bleibt die Nichtberücksichtigung des Wunsches nach Einführung des einigungsamtlichen Verfahrens.

Als Verbesserungen betrachten wir:

a) Die Erweiterung der Zuständigkeitsgrenze nach der Höhe des Jahreseinkommens von 3000 auf 5000 ℳ (Eine entsprechende Ausdehnung der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit für Werkmeister und Betriebsbeamte von 2000 auf 3000 ℳ wäre erwünscht.)

b) Die Beschränkung der Berufsfähigkeit auf Prozesse mit einem höheren Wert des Streitgegenstandes (über 300 statt über 100 ℳ).

c) Die Einfügung der Bedingung, daß der Vorsitzende die Fähigkeit zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst erlangt haben muß. (Hoffentlich wird die gleiche Vorschrift bald auch für die Gewerbegerichte wenigstens der größeren Orte eingeführt, besser freilich noch unter Fallenlassen der zweiten Alternative.)

d) Die neue Vorschrift, welche es dem Kaufmanns- und dem Gewerbegerichte, sofern sie am selben Orte ihren Sitz haben, ermöglicht, die bei dem einen von ihnen anhängigen, aber zur Zuständigkeit des anderen Gerichts gehörigen Sachen durch einfachen, unanfechtbaren Beschluß an dieses zu verweisen; und zwar dergestalt, daß auch die schon erwachsenen Kosten als Teil der bei dem zweiten Gericht entstehenden behandelt werden. Für alle Angestellten, hinsichtlich deren es zweifelhaft erscheint, ob sie als Handlungsgehülfen oder nur als Gewerbegehülfen anzusprechen sind, bietet dies eine wesentliche Erleichterung. Beispielsweise erhebt das Berliner Gewerbegericht keine Gerichtsgebühr, wenn der Prozeß ohne Urteil erledigt wird; also spart der Handlungsgehülfe die Kosten, welche unvermeidlich wären, wenn das Gewerbegericht seine Unzuständigkeit in den bei ihm anhängigen Rechtsstreit durch Urteil auszusprechen hätte. Außerdem ist Kläger der Anfertigung einer neuen Klageschrift überhoben; das ganze Verfahren gilt als eines, die Rechtshängigkeit besteht also von der Zustellung der Klage seitens des zuerst angerufenen Gerichtes an.

Immerhin kommt in der neuen Vorschrift[1]) nicht zum Ausdruck, ob neben den Parteien auch das Gericht, welchem der Rechtsstreit zugewiesen wird, an diesen Beschluß gebunden ist. Die im betr. § 15 des Entwurfes unmittelbar vorhergehende Bestimmung spricht jedenfalls gegen die Annahme solcher Bindung. Denn danach wird das Kaufmannsgericht erst durch eine rechtskräftige Entscheidung des Gewerbegerichts über seine sachliche Unzuständigkeit gebunden und umgekehrt. Da nun eine solche bei einfachem Verweisungsbeschlusse nicht vorliegt, so würde das zweite Gericht in der Lage sein, durch Urteil seine Zuständigkeit endgültig zu verneinen und so gemäß § 11 C.P.O. und § 15 Abs. 2 des Entwurfes das verweisende Gericht zu zwingen, sich von neuem mit der Sache zu befassen. Fälle dieser Art würden natürlich selten sein. Dennoch wird es sich vielleicht empfehlen, den Entwurf dahin abzuändern, daß die Verweisung auch das Gericht bindet.

Als keine Verbesserung müssen wir den jetzt (abweichend vom 1. Entwurf) beliebten Ausschluß des § 31 G.G.G. und die damit bezweckte allgemeine Zulassung der Rechtsanwälte usw. bezeichnen. Wir wiederholen,[2]) daß hierdurch das Prozeßverfahren

[1]) Sie ist dem § 506 C.P.O. nachgebildet, der seinerseits nur für den Fall der nachträglichen sachlichen Ausdehnung des Rechtsstreits die Ueberweisung vom Amts- an das Landgericht durch Beschluß vorsieht, während für den Fall der von Anfang an vorhandenen Unzuständigkeit des Amtsgerichts Verweisung an das Landgericht nur durch rechtskräftiges Urteil möglich ist (§ 505 das.). — Vergl. auch „Soz. Praxis" XII, Sp. 602 und 604 (Anmerk.).

[2]) „Soz. Pr." XII Sp. 548.

verlangsamt und verteuert wird. Abwesenheit und sonstige Verhinderung einer Partei sind noch kein Grund, die Anwälte durchweg zuzulassen. Andernfalls hätten sich auch bei den Gewerbegerichten die Rechtsanwälte als notwendig erweisen müssen; denn auch hier ist natürlich manche Partei am persönlichen Erscheinen verhindert. Es ist aber bisher auch so recht gut gegangen. Auch die Gehülfenschaft selbst trägt unseres Wissens kein großes Verlangen nach allgemeiner Zulassung der Anwälte, wie denn aus ihr in erster Linie die Arbeitgeber, als die zahlungskräftigern, Vorteil ziehen würden, während das Gesetz doch gerade die Lage der Gehülfen verbessern will. Wir halten es daher für völlig ausreichend, wenn das Kaufmannsgericht (und entsprechend das Gewerbegericht) in besonderen Fällen die Zulassung eines Rechtsanwalts oder sonstigen geschäftsmäßigen Vertreters durch Beschluß genehmigen kann. Die Bestimmung, daß die Kosten der Zuziehung eines Prozeßvertreters nur unter besonderen Umständen erstattungsfähig sein sollen, wird, fürchten wir, nicht ausreichen, um einer allzustarken Hinzuziehung von Anwälten durch die Prinzipale vorzubeugen.

Beanstanden möchten wir ferner die Fassung des § 1, Abs. 1 des Entwurfs, welcher von „Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis" (statt, wie es entsprechend dem G.G.G. heißen müßte, „Streitigkeiten") zwischen Kaufleuten und Handlungsgehülfen spricht. Nach der Begründung soll durch diese Abänderung die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts auch — abweichend vom G.G.G. — auf die Rechtsnachfolger der Parteien des kaufmännischen Dienstverhältnisses ausgedehnt werden. Hierzu liegt aber u. E. gar kein Bedürfnis vor. Die Einführung eines besonderen, schleunigen und billigen Verfahrens für die Ansprüche der Handlungsgehülfen hat doch ihren Grund darin, daß das Haupteinkommen des Gehülfen und somit häufig seine Existenz auf dem einen Dienstverhältnis beruht, um welches der Prozeß sich dreht. Für den Rechtsnachfolger aber, insbesondere für den Zessionar oder Pfändungsgläubiger, fällt dieser Grund weg. Man belasse es daher bei der Vorschrift des G.G.G., daß nur die Parteien des Dienstverhältnisses vor dem Sondergericht Recht zu nehmen haben.[3]) Für den Fall des Erbganges bei anhängigem Verfahren bleibt die Zuständigkeit schon nach § 239 C.P.O. bestehen. Zum mindesten schließe man die Zessionare und Pfändungsgläubiger aus.

Die Beschränkung der Verpflichtung zur Errichtung von Kaufmannsgerichten auf Gemeinden über 50 000 (statt wie im ersten Entwurf: 20 000) Einwohner wird von der Gehülfenschaft mit Recht unangenehm empfunden werden. Die Befugnis, in gewissen Fällen beim Mangel eines Kaufmannsgerichts den Gemeindevorsteher anzugehen, ist ein ungenügender Ersatz.[4])

Die Begrenzung des Kreises der Beisitzerwahlberechtigten auf die im Gerichtsbezirke ihre gewerbliche Niederlassung oder Beschäftigung habenden Personen, also unter Ausschluß der im Orte wohnenden, ist nicht recht verständlich. — Die u. E. notwendige Einführung einer Beteiligung der Frauen am aktiven Wahlrecht wird zweckmäßig einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten sein, da hier auch die gleiche Abänderung des G.G.G. in Frage kommt.

Als eine Verbesserung möchte es die Begründung des Entwurfes ansehen, daß zugelassen wird, die Wahl der Beisitzer unter Umständen, statt durch die Beteiligten selbst, durch die am Ort bestehenden Vertretungen des Handelsstandes und die örtlichen Verbände der Handlungsgehülfen vorzunehmen. Die Bestimmung dürfte u. E. kaum praktisch werden. Weit eher wird das Verhältniswahlverfahren sich einführen lassen, schon weil die ihm z. B. unholde Sozialdemokratie auf die Handlungsgehülfen weniger Einfluß hat, als auf die Arbeitnehmer der G.G. Jedenfalls ist die obige Bestimmung insofern von Interesse, als hier eigentlich zum ersten mal seitens der Obrigkeit die Organisationen von Arbeitnehmern als beachtliche und nützliche, ja notwendige Einrichtungen anerkannt werden. Da gedachte Organisationen ihre volle Wirksamkeit nur erfüllen können, wenn sie selbständige Rechtspersönlichkeit besitzen, so scheint die Einfügung obiger Bestimmung auch ein Anzeichen dafür zu sein, daß man jetzt endlich das Vereins- und Koalitionsrecht zu fördern gewillt ist. —

Der Entwurf verweist bezüglich der Gerichtsgebühren auf das G.G.G. Es erscheint jedoch als eine Unbilligkeit gegenüber den Parteien des G.G.G. sowohl wie den Gemeinden, welche die Gerichte zu unterhalten haben, daß man für die Erledigung der kaufmännischen Rechtsstreitigkeiten, obwohl sie nach der wiederholten Versicherung in der Begründung des Entwurfs durchschnittlich schwieriger sind, also auch öftere oder längere Verhandlungen erfordern werden, nur die gleichen Gebührensätze wie die des G.G.G. erheben will. Auch die Begrenzung der Höchstgebühr nach einem Objekte von 1000 ℳ. ist nicht gerechtfertigt. Denn, wie die Begründung selbst anerkennt, sind die Streitwerte hier durchschnittlich höhere als vor den Gewerbegerichten. Wir möchten vorschlagen, statt des Satzes von 3 ℳ. auf je 100 ℳ. Streitwert einen solchen von mindestens 4 ℳ. einzuführen, für die Stufe 900—1000 also 40 ℳ., für 1000—1200 ℳ. aber 45 ℳ., für 12 bis 1500 ℳ.: 50 ℳ., für 15—2000: 60 ℳ. und darüber 75 ℳ. als Normalgebühr anzusetzen.

Wichtiger freilich und notwendiger als diese Abänderungen erscheint uns die Einfügung von Bestimmungen, die auch für die Lohnbewegungen der Handlungsgehülfen das Einigungsamtsverfahren analog dem des G.G.G. vorsehen. Unsere wiederholten Ausführungen[5]), welche die Zweckmäßigkeit solcher Vorschriften dartun, sind unwidersprochen geblieben. Wir hoffen, daß der Reichstag wenigstens in dieser Richtung den Gesetzentwurf verbessern wird, sind allerdings mit dem Herausgeber dieses Blattes[6]) der Ansicht, daß die Nichterfüllung unserer Wünsche nicht zur Ablehnung des Gebotenen führen darf. Schalhorn.

[3]) In der „D. Juristen-Ztg." vom 1. Dezember 1903 sucht Rechtsanwalt Jul. Levy gegenüber der ständigen Praxis der Gerichte zu beweisen, daß auch die Rechtsnachfolger vor dem G.G. Recht zu nehmen haben. M. E. legt er aber den § 1 G.G.G. unrichtig aus: nicht die Kontrahenten des Arbeitsvertrages, wie er meint, sondern die Parteien des Prozesses müssen für das streitige Rechtsverhältnis als Arbeitgeber und -nehmer erscheinen. § 3, Nr. 1 G.G.G. beseitigt nur die zeitliche Schranke der Fortdauer des Arbeitsverhältnis bis zum Prozeß.

Es hat also beispielsweise wohl ein heutiger Hausbesitzer oder Rentier beim G.G. zu klagen, wenn er seinen Anspruch darauf stützt, daß er vom beklagten Gewerbetreibenden als Maurer beschäftigt worden sei, nicht aber ein selbst zur Berufsklasse der gewerblichen Arbeiter gehöriger Kläger, der seinen Anspruch nicht auf eigene Arbeitsleistung, sondern auf die eines Dritten stützt.

Die weitere Begründung Levys endlich, daß der Gesetzgeber durch die Beteiligung des Laienelements eine freiere Auslegung der Rechtsverhältnisse bezweckt habe, beweist doch nichts bezüglich der Auslegung einer Gesetzesvorschrift. Nebenbei bemerkt hat die Zuziehung von Laien einen andern Zweck.

[4]) Wenn Graf v. Posadowsky in der Reichstagsverhandlung vom 20. Januar cr. zur Begründung der Abänderung bemerkt hat, daß in verschiedenen Mittelstädten jährlich nur 6—12 kaufmännische Fälle an das Gewerbegericht gelangt sind, so beweist dies u. E. gar nichts. Denn es ist nachgerade bekannt, daß die G.G. für die Kaufmannsklagen nicht zuständig sind. Also läßt sich ein Schluß auf die künftige Zahl der Fälle aus obigen Zahlen nicht ziehen.

[5]) „Soz. Praxis", XII Sp. 547 Nr. 5, Sp. 569, 571 f. (v. Schulz), Sp. 602 Nr. 3 (Antrag des G.G. Berlin), Sp. 604; „G.G. Berlin", S. 390.

[6]) Sp. 410.

Rechtsprechung.

Durch die Zuständigkeit irgend eines Gewerbegerichtes wird die Zuständigkeit jedes ordentlichen Gerichtes ausgeschlossen. [Urteil des Amtsgerichts Spandau vom 9. November 1903 — C. 1058/03 —; Abschr. in 880/03 des G.G. Berlin, K. 3.]

Aus den Gründen:

Nach § 27 G.G.G. ist dasjenige Gewerbegericht zuständig, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Nach § 6 daselbst ist durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Hierbei ist das Wort „eines" Gewerbegerichts zu beachten. Da nach § 27 Abs. 2 unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten der Kläger die Wahl hat, beschränkt sich diese Wahl eben nur auf die zuständigen Gewerbegerichte. Das Bestehen auch nur eines nach § 27 zuständigen Gewerbegerichts schließt also die Zuständigkeit jedes ordentlichen Gerichtes aus. Dies ergibt sich auch aus dem Grundgedanken des ganzen Gesetzes — der sich z. B. aus der durch die Novelle vom 30. Juni 1901 vorgenommenen Vermehrung der die nach § 27 die örtliche Zuständigkeit begründenden Möglichkeiten herleiten läßt — aus dem Bestreben nämlich, möglichst alle der in dem §§ 1 ff. bezeichneten Streitigkeiten vor die Gewerbegerichte zu bringen, sowie auch daraus, daß bei anderer Auslegung der Kläger in den meisten Fällen die Möglichkeit hätte, durch Anrufung eines örtlich zuständigen Amtsgerichts — wenn auch nur für einen der drei Fälle des § 27 ein Gewerbegericht nicht besteht — die Entscheidung dem Gewerbegericht zu entziehen.

In dem vorliegenden Rechtsstreit ist das G.G. Berlin zuständig, da die Lohnforderung dort zu erfüllen war. Eine Zuständigkeit nach den beiden anderen Fällen des § 27 ist allerdings nicht begründet.

Das Amtsgericht ist aber schon mit Rücksicht darauf, daß es überhaupt ein zuständiges G.G. gibt, unzuständig.

Anmerkung der Redaktion. Die Ausführungen des A.G. Spandau sind u. E. zutreffend. Durch die gedachte Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der G.G. (§ 27 G.G.G.) sind der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte weit mehr Prozesse entzogen, als man zunächst denken möchte. Insbesondere gehören jetzt in dem häufigen Falle, daß der Arbeitgeber außerhalb des Bezirks seiner gewerblichen Niederlassung an einem Orte ohne Gewerbegericht Leute annimmt und beschäftigt, die Streitigkeiten vor das Gewerbegericht des Bezirks der gewerblichen Niederlassung. Diese Folgerung dürfte aber bisher nicht immer gezogen worden sein, weder von den klagenden Arbeitnehmern noch von den ordentlichen Gerichten. So wird beispielsweise von dem Amtsgericht I Berlin, Abt. 29, noch in einem Urteil vom 19. Dezember 1903 auf Grund des alten, Ende 1901 außer Kraft getretenen Ges., betr. d. G.G., die Zuständigkeit des G.G. der gewerbl. Niederlassung verneint! (Nach § 25 des alten Ges. war bekanntlich nur das G.G. des Erfüllungsortes berufen.)

Auch die Gesetzgeber dürften sich der Wirkungen der örtlichen Zuständigkeitserweiterung in § 27 G.G.G. nicht voll bewußt gewesen sein, insbesondere nicht beachtet haben, daß für gewisse Fälle diese Erweiterung sich als dem Arbeitnehmer nachteilig erweist. Nimmt z. B. ein Berliner Fabrikant bei Ausführung einer Acetylenanlage etwa in Schliersee — Fälle solcher Art sind mehrfach bekannt geworden — dort einheimische Hilfskräfte an, so müssen diese Arbeiter ihre Ansprüche gegen den Arbeitgeber vor das G.G. Berlin bringen, wenn sie nicht ausnahmsweise ihren Gemeindevorsteher angehen können (§ 76, § 4 Nr. 1 und 5 G.G.G.). Bei Eisenbahn-ersetzen und Kanalbauten haben die Unternehmer ihren Sitz sehr oft in Berlin; ihre Arbeiter haben sich regelmäßig an das G.G. zu Berlin zu wenden. Sollte der Mittellandkanal gebaut werden, so wird sich der Geschäftsumfang des Berliner G.G. nicht unerheblich vermehren. — Das G.G. der Niederlassung ist selbst dann zuständig, wenn der Arbeitgeber an dem auswärtigen Orte ohne G.G. eine ständige Fabrikationsstätte u. dergl. unterhält und selbst wenn dieser Ort für die betr. Arbeiter als Erfüllungsort in Frage kommt.

Es fragt sich, ob man nicht zur Vermeidung einer derartigen, den Zielen des G.G.G. zuwiderlaufenden Belästigung des Arbeiters (der die oft weite und kostspielige Reise zum Gerichtssitze auf sich nehmen oder an einen Winkelkonsulenten sich wenden muß, wenn er nicht das Armenrecht bewilligt und dann einen Vertreter bestellt erhält) seinerzeit eine Änderung der Gesetzgebung eintreten lassen soll. Sie könnte vielleicht in dem Sinne erfolgen, daß man die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nur ausschließt, sofern und soweit für ihren Bezirk ein Gewerbegericht besteht — ähnlich wie durch § 84 G.G.G. die Zuständigkeit der G.G. nur durch ein für den gleichen Bezirk bestehendes Innungsgericht ausgeschlossen wird —, im übrigen aber dem Kläger die Wahl zwischen den verschiedenen ordentlichen und Gewerbegerichten läßt, welche an sich nach den Bestimmungen über den Gerichtsstand (§§ 12 ff. C.P.O., § 27 G.G.G.) als örtlich zuständig jeweils in Frage kommen würden. Sch.

Lohnzahlung bei Aussetzen der Arbeit an katholischen Feiertagen.

Ein Unternehmer für Gas- und Wasseranlagen mußte seine auf dem Grundstück einer katholischen Kirchengemeinde beschäftigten Arbeiter auf Veranlassung der Gemeinde am Peter Paulstage feiern lassen. Die Arbeiter verklagten ihn auf Zahlung des Lohnes für diesen Tag. Er wandte ein, daß durch das Verhalten der katholischen Gemeinde den Klägern die Arbeitsleistung unmöglich gemacht sei.

Das Gericht war jedoch der Ansicht, daß Unmöglichkeit der Arbeitsleistung oder richtiger — da objektive Unmöglichkeit überhaupt nicht in Frage kam — Unvermögen zur Leistung (§ 275, Abs. 2 B.G.B.), in welchem Falle der Arbeitgeber allerdings von der Verpflichtung zur Lohnzahlung befreit gewesen wäre, nicht vorliege. Es hielt vielmehr den Tatbestand des § 615 B.G.B. für gegeben: Die Kläger waren nicht etwa nur zu Arbeiten auf dem in Rede stehenden Grundstück, sondern ganz allgemein zu Rohrlegerarbeiten angenommen. Zu Rohrlegerarbeiten an sich aber waren die Kläger bereit und imstande. Beklagter war also, wenn er sie nicht beschäftigte, in Annahmeverzug und daher gemäß § 615 zur Lohnzahlung auch ohne Arbeitsleistung der Kläger verpflichtet. Inwieweit er von seiner Auftraggeberin wird Schadloshaltung fordern können, hängt von den mit dieser getroffenen Vereinbarungen ab.

Zur Entscheidung kam es nicht, da Beklagter nach entsprechender Rechtsbelehrung den geforderten Lohn im Vergleichswege zahlte.

[Nr. 708/03, Kammer 3.]

Proportionalwahlen zum Gewerbegericht. In Ulm wurde Anfang Januar die erste Gewerbegerichtswahl nach dem Verhältnissystem durchgeführt. Von 997 abgegebenen Zetteln entfielen 549 auf die freien Gewerkschaften, 207 auf die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und 226 auf die vereinigten „Christlichen". Dementsprechend verteilten sich die 12 Beisitzerposten wie 7 zu 2 zu 3 auf die entsprechenden Gruppen. — Aus dem Bericht über die Tätigkeit des Gewerbegerichts Ravensburg im Jahre 1903 geht hervor, daß das am 25. Januar 1903 hier zum ersten Male angewendete Proportionalwahlverfahren, an dem sich die christlich-organisierten Arbeiter mit 395, die vereinigten Gewerkschaften mit 292 Stimmzetteln beteiligten und 7 bezw. 5 Beisitzerplätze errangen, „allgemein gut gefallen" hat. Der Bericht betont dabei ausdrücklich: „Nach dem alten Wahlsystem (Majoritätswahl) hätten die christlich-organisierten Wähler somit alle 12 Beisitzer gestellt und damit die in der Minderheit gebliebene Gruppe von der Mitarbeit schroff ausgeschlossen. Dies hätte dann bei den Unterlegenen sicher nur Erbitterung und Parteihaß hervorgerufen." Die boshafte Motivierung, die sozialdemokratische Blätter für die Einführung der Proporzwahl in Ulm schnell zur Hand haben: „nur wo es den Interessen der „christlichen" entspräche, würde der Proporz angewendet", trifft also für den Ravensburger Fall wieder einmal nicht zu.

Tätigkeit des Gewerbegerichts Weimar im Jahre 1903. Die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Prozeßgericht ist auffallend zurückgegangen, z. T. weil die gewerkschaftliche Auskunftsstelle wohl manche aussichtslose Klage verhindert hat. Fast die Hälfte der Fälle wurden durch Vergleich kostenlos erledigt, darunter auch ein Streitfall über ein Objekt von 381 ℳ, der zuvor an einem Land- und einem Amtsgericht 41 ℳ Gerichts- und 91 ℳ Anwaltskosten verursacht hatte. Als Einigungsamt trat das Gewerbegericht nicht in Wirkung.

Ein Fachgewerbegericht für die Lipper Ziegler ist auf deren Betreiben in dem kleinen Städtchen Lage von den städtischen Körperschaften nach Maßgabe des § 71 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtet worden. Die besonderen Arbeitsverhältnisse der Lipper Ziegler mögen diese Gründung eines Spezialgerichts für ihre Berufskreise berechtigt erscheinen lassen; sonderbar aber mutet die Mitteilung an, daß auf Betreiben anderer Berufsstände in dem 5000 Einwohner starken Örtchen Lage noch ein zweites Gewerbegericht für deren Berufsstreitigkeiten ins Leben gerufen werden soll. Alle Achtung vor dem sozialpolitischen Eifer der städtischen Körperschaften, der sich von der Gleichgiltigkeit und dem Sträuben anderer Magistrate gegen Gewerbegerichte günstig abhebt, aber zweckmäßig erscheint die Bildung zweier Gewerbegerichte auf einem so beschränkten Raume nicht gerade. Die gewerbliche Gerichtsbarkeit für die übrigen Berufsstände könnte wohl ohne Schwierigkeit dem Zieglergerichte angegliedert werden. Dieses für die Hauptgruppe der dortigen gewerblichen Arbeiterschaft tätige Gericht hatte im ersten Vierteljahr nur 27 Klagefälle (darunter 15 Vergleiche) zu erledigen gehabt.

Literarische Mitteilungen.

Geschichte der Glasindustrie und ihrer Arbeiter. Soziale Studie, aus historischen und authentischen Quellen dargestellt von Georg Horn, Mitglied des deutschen Reichstags. Stuttgart 1903, Verlag von J. H. W. Dietz Nachf.

Ein sehr lesenswertes Buch, das der Verfasser, ein Veteran der Glasarbeiter, dem Wohle der gesamten Glasarbeiterschaft widmet und den Reichs- und Staatsbehörden, den Gewerbeinspektoren und Sanitätsbeamten, den Hygienikern und Sozialpolitikern, aber auch den Glasindustriellen empfiehlt. Nach einer Einleitung, die von der Entstehung und Entwicklung der Glasindustrie handelt, werden uns in gefälliger Darstellung die Arbeiterverhältnisse und die technische Gestaltung der Industrie früher und jetzt in den sämtlichen Kulturländern vorgeführt. Deutschland kommt zuletzt, nimmt aber den breitesten Raum ein, insbesondere wird auch die Arbeit der Kinder und der Jugendlichen, sowie die Sonntagsarbeit behandelt; auch fehlen nicht statistische Mitteilungen über Berufs-, Gesundheits- and Unfallsgefahr der deutschen Glasarbeiter. Des weiteren erhalten wir einen Einblick in die Organisationen und ihre Leistungen, die Fachliteratur, die internationale Bewegung und die Forderungen der Glasarbeiter. Angefügt sind verschiedene Aktenstücke, Lehrlingsverträge ꝛc. Diese Monographie der Glasindustrie zeugt von gründlicher Sachkenntnis. So stark auch die Arbeiterinteressen betont werden, so tritt doch immer wieder das Streben nach sachlicher Objektivität und nach Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern hervor. Das Buch verdient freundlichste Aufnahme.

Reichsgesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben mit den Ausführungsbestimmungen des Reiches und Preußens. Erläutert von Dr. F. Hoffmann, Geh. Ober-Reg.-Rat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin. Carl Heymanns Verlag 1904.

Das Werkchen bildet eine willkommene Ergänzung zu der bekannten Bearbeitung der Gewerbeordnung durch den Verfasser. Die einzelnen Paragraphen des Gesetzes sind eingehend und sorgfältig kommentiert, so daß dadurch ein recht brauchbarer Wegweiser durch ein bisher noch unbekanntes Gebiet geschaffen wird. Die langjährige in amtlicher Tätigkeit gesammelte Erfahrung des Verfassers bürgt für seine Sachkenntnis.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 4. Februar 1904. Nummer 19.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Langsam, aber doch voran!

Die Zentrumsinterpellation über Berufsvereine, Koalitionsrecht und Arbeitskammern, deren Beratung am 12. Januar auf Wunsch der Regierung abgesetzt worden war, ist am 30. Januar im Reichstag zur Verhandlung gelangt. Zur Vervollständigung des Materials wiederholen wir nochmals den Wortlaut dieser Anfrage:

> **Werden die verbündeten Regierungen nunmehr in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 gesetzliche Bestimmungen „über die Formen" in Aussicht nehmen, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden?"**
>
> Darf insbesondere baldigst erwartet werden:
>
> 1. Die Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Regelung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine, insbesondere hinsichtlich der leichten Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vollen Sicherung des Koalitionsrechts,
> 2. Die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden" auch gegenüber den Staatsbehörden?

Nach einer eingehenden, von umfassender Sachkenntnis und warmherzigem Eifer erfüllten Begründung der Interpellation durch den Abgeordneten Trimborn-Köln gab Staatssekretär Graf Posadowsky im Namen der verbündeten Regierungen folgende Erklärung ab:

> Die verbündeten Regierungen sind grundsätzlich nicht abgeneigt, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen anzuerkennen und diese Berufsvereine insoweit als juristische Körperschaften auszugestalten mit allen Rechten und Pflichten, welche juristische Personen zu haben pflegen. Die verbündeten Regierungen gehen aber hierbei von der Auffassung aus, daß in ein derartiges Gesetz die Arbeiter in den meisten Staats- und gewissen öffentlichen Betrieben, welche dringende und wichtige Aufgaben der Allgemeinheit zu erfüllen haben, nicht inbegriffen sind. Die verbündeten Regierungen gehen ferner von der Auffassung aus, daß bei einer derartigen gesetzlichen Regelung Vorsorge zu treffen ist, daß auch die Minderheit ausreichend geschützt ist und sich die Berufsvereine, welche die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter vertreten wollen, von diesen gesetzlichen und eventuell statutarisch festzulegenden Grundlagen nicht entfernen dürfen.
>
> Was die Arbeitervertretungen anbetrifft, so ist bereits in den Verhandlungen des Reichstags vom 16. Januar 1901 ausgeführt, daß man die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung erweitern müsse, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1900 in friedlicher Weise ihre Wünsche und Interessen sowohl gegenüber den Arbeitgebern wie gegenüber den Behörden zur Geltung zu bringen. Entsprechend den Wünschen des Reichstags sind denn auch in der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz derartige Grundlagen gegeben. Damit war ein grundlegender Schritt getan zur Bildung der Arbeitervertretungen, welche in dem allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1890 versprochen sind. Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage die Arbeitervertretungen weiter auszubauen, welche den allgemeinen Grundlagen des genannten allerhöchsten Erlasses entsprechen.
>
> Was schließlich die Frage der Errichtung eines eigenen Reichs-Arbeitsamtes betrifft, so kann es sich nur darum handeln, die arbeitsstatistische Abteilung des statistischen Amtes des Reiches in gleicher Weise auszubilden zu einer unter dem Reichsamt des Innern stehenden selbständigen Behörde, wie etwa die biologische Abteilung abgetrennt und selbständig gemacht werden soll gegenüber dem Reichsgesundheitsamt. Ob und wann ein

derartiger Schritt ergriffen wird, wird von der Etatsgestaltung künftiger Jahre abhängen.

Dies die im Namen der verbündeten Regierungen abgegebene Erklärung. Eine Enttäuschung bringt sie uns nicht, weil wir nicht mehr erwartet hatten. Daß im Schoße des Bundesrats verschiedene Strömungen herrschten, konnte man mit ziemlicher Sicherheit bereits aus der auffälligen Verschiebung der Antwort auf die Interpellation entnehmen. Hier mag die Entscheidung ernsthaft zwischen Bejahen und Verneinen geschwankt haben. Wer aber von vornherein den Sieg der Einsicht des Reichskanzlers, der redlichen Ueberzeugung des Grafen Posadowsky und den Wünschen mancher süd- und mitteldeutschen Regierung zuschrieb, der unterschätzte die Rückständigkeit und sozialpolitische Indolenz reaktionärer Gewalten in Preußen und Sachsen, die am liebsten wohl ein rundes und glattes Nein zum Bescheid gegeben hätten. Die Erklärung der verbündeten Regierungen ist offenbar ein Kompromiß und sie teilt das Schicksal aller Kompromisse: niemand ist voll davon befriedigt. Den einen geht das Zugeständnis zu weit, den anderen erscheint es als Nichtigkeit. Das trat schon sofort in der Verhandlung im Reichstag hervor und im Verlauf der öffentlichen Diskussion wird sich dieser Eindruck noch vertiefen.

Was nun den Inhalt der Regierungserklärung im einzelnen betrifft, so fällt auf, daß mit keinem Worte der „vollen Sicherung des Koalitionsrechts" gedacht worden ist, die der Abgeordnete Trimborn in seiner großen Rede nachdrücklichst und eindringlichst gefordert hatte. Das Schweigen des Bundesrats gerade über diesen Punkt ist in hohem Grade bedauerlich. Denn soll man eine Forderung in ihrer unmittelbaren praktischen Wichtigkeit voranstellen, so ist es diese. Freilich hatte Graf Posadowsky kurz vorher ein Reichsvereinsgesetz abgewiesen. Aber es gibt noch andere Wege, den Mängeln und Ungerechtigkeiten, die der gegenwärtige Zustand für die Arbeiter bringt, einigermaßen abzuhelfen. Obwohl das Verstummen der Regierung sicher nicht zufällig ist, wollen wir vorläufig daraus keine Schlüsse ziehen als den einzigen: Jetzt muß erst recht diese Forderung der vollen Sicherung des Koalitionsrechts für die Arbeiter in den Vordergrund geschoben und als Anfang und Ende jedes gesunden Fortschritts der Sozialpolitik bezeichnet werden.

Anderseits enthält die Interpellation nichts vom Reichsarbeitsamt, wohl aber die Regierungserklärung. Auch das ist auffällig; vielleicht ist es so zu erklären, daß im Reichstag am 29. Januar der Antrag zwar gestellt, die Resolutionen über ein Reichsarbeitsamt mit der Beratung der Interpellation zu verbinden, aber abgelehnt worden war, während der Wortlaut der amtlichen Kundgebung schon feststand. Wie dem auch sei, in der Sache wird der weitere Ausbau der arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlichen statistischen Amts in Aussicht gestellt, freilich in einer Form und unter Bedingungen, die für den Sozialpolitiker nicht gerade erhebend lauten. Ein Reichsarbeitsamt hat denn doch noch eine andere Bedeutung für die wichtigsten Zukunftsfragen als die biologische Abteilung des Reichsgesundheitsamts, wie hoch auch immer wir deren Wert einschätzen. Aber uns liegt wenig an der äußeren Hülle, wenn der Kern gesund und kräftig heranreift. Und nach den vortrefflichen Leistungen der jungen arbeitsstatistischen Abteilung des statistischen Reichsamts dürfen wir darauf zuversichtlich hoffen.

Sehr zaghaft und scheu lautet der Bescheid für die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Der Bundesrat ist „grundsätzlich nicht abgeneigt", sie anzuerkennen; dabei hat England sie seit 1871, Frankreich seit 1884, sogar Belgien seit 1898. Und zwar sollen auch von den gewerblichen Arbeitern nicht alle für ihre Berufsvereine die Rechtsfähigkeit erhalten; ausgeschlossen sollen bleiben die Arbeiter in den meisten Staats- und gewissen öffentlichen Betrieben, „welche dringende und wichtige Aufgaben der Allgemeinheit zu erfüllen haben". Will man diesen ein Aequivalent in der Verleihung von Beamteneigenschaften gewähren? Und wie will man — was uns sehr sympathisch ist — die Minderheiten schützen? Durch Einführung von Proportionalwahlen, Minoritätsvoten, qualifizierter Mehrheit, behördlicher Kontrolle? Daß ein Berufsverein verhalten wird, sich von seinen Grundlagen und Statuten nicht zu entfernen, ist in der Ordnung. Aber die Regelung kann auch so erfolgen, daß einem geringen Maß von Rechten eine Last von Pflicht und Ueberwachung gegenüberstehen, die die Wohltat zur Plage machen. Und zu alledem kommt, daß der Bundesrat mit keiner Silbe andeutet, wann er seine grundsätzliche Zustimmung zur Anerkennung der Berufsvereine verwirklichen will.

Dem gleichen Mangel der Fristsetzung begegnen wir auch bei der Auskunft über die Arbeitskammern. Aber hier finden wir trotzdem den Bescheid verhältnismäßig befriedigend. Die verbündeten Regierungen stellen sich damit auf den Boden des Reichstagsbeschlusses vom 16. Januar 1901, der eine weitere Ausgestaltung der Gewerbegerichte im Sinne von Arbeitskammern verlangt, nämlich Bildung von besonderen Abteilungen für Fabrik, Handwerk und Hausindustrie, Ausbau und Verstärkung des Einigungsamts und Erweiterung der Befugnisse für Gutachten und Anträge. In der letzteren Hinsicht ist bereits in der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz vom 30. Juni 1901 ein kleiner Schritt vorwärts geschehen. Besteht also in diesem Punkte prinzipielle Uebereinstimmung von Bundesrat und Reichstag, so schätzen wir noch höher ein das offene Bekenntnis der verbündeten Regierungen zu der Verheißung von Arbeitervertretungen im Sinne der kaiserlichen Erlasse vom 7. Februar 1890. Es gab eine Zeit, und sie liegt noch nicht lange hinter uns, wo man auch in Regierungskreisen nur die Novemberbotschaft von 1881 zu rühmen wußte, über die Februarerlasse von 1890 aber schwieg.

Und die Tatsache, daß hier ein Umschwung erfolgt ist, wollen wir doch bei aller Kritik, die ja notwendig die unbefriedigenden Einzelheiten hervorkehren muß, nicht vergessen. Als eine ganz ähnliche Interpellation im Jahre 1895 im Reichstag zur Verhandlung kam, da lautete die Antwort des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe ausweichend oder nichtssagend. Von diesem Tiefstand unserer Sozialpolitik sind wir doch wieder aufwärts marschiert. Die Regierungserklärung vom 30. Januar bietet doch grundsätzliche Zugeständnisse an die Forderungen, in denen alle Arbeiter und Sozialpolitiker einig sind, gibt doch wenigstens Ansätze, an die man sich halten kann, um weiter zu kommen. So wenig Grund zur Befriedigung von unserm Standpunkt aus vorhanden ist, so haben wir doch noch weniger Anlaß zur Verzagtheit und zum Unmut. Jetzt heißt's für alle unsere Freunde nach dem Wort Carlyles: Arbeiten und nicht verzweifeln! Diese Mahnung richten wir insbesonders an die vaterländischen Arbeiterorganisationen. Das glauben wir sicher: Ohne den Frankfurter Kongreß wären auch diese bescheidenen Zugeständnisse vom Bundesrat nicht gemacht worden. Doppelt gilt es daher, den Einfluß und die Kraft dieser vaterländischen Arbeitervereine zu stärken.

Es hat überall langer und schwerer Kämpfe bedurft, um den Arbeitern das volle Recht geordneter Selbsthilfe zu verschaffen. Auch in Deutschland wird dies Ziel erreicht werden. Freilich kann man es nur wie Hohn und Spott empfinden, wenn angesichts der letzten Bundesratserklärung von einer rasenden Fahrt der Sozialpolitik in Deutschland gesprochen wird. Ach nein, was Koalitionsrecht, Anerkennung der Berufsvereine und Interessenvertretung der Arbeiter betrifft, so sitzen andere im Automobil und wir kaum im Omnibus, um uns dieses geschmackvollen Gleichnisses aus einer der letzten Reichstagssitzungen zu bedienen. Als vor Jahr und Tag der Reichskanzler verkündete, es sei die feste Absicht des Kaisers und der verbündeten Regierungen, die Gleichberechtigung der Arbeiter zur Anerkennung zu führen, ahnte man wohl nicht, daß die Wege zu diesem Ziel vom Bundesrate so ängstlich und schmal abgesteckt werden würden. Aber wir erwarten, daß die Reichstagsmehrheit und die vaterländischen Arbeitervereine mit der Unterstützung der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung diese dürftigen Pfade verbreitern und abkürzen werden.

Vor allen Dingen ist es nötig, die Konsequenzen aus den amtlichen Erklärungen zu ziehen und auf die Vorlage bestimmter Gesetzentwürfe über Berufsvereine, Arbeitskammern, Reichsarbeitsamt und vornehmlich Koalitionsrecht so schnell wie tunlich zu bringen, hier immer wieder zu mahnen und zu fordern. Das kann noch bei den verschiedensten Gelegenheiten in dieser Session, beim Etat, bei Initiativanträgen und Resolutionen, geschehen. Wollte man jetzt nachlassen und enttäuscht die Hände in den Schoß legen, so hätte Niemand eine größere Freude als die Reaktionäre und die Radikalen, die beide — wenn auch im verschiedenen Sinne — die törichte Politik des „Alles oder Nichts" verfolgen. Kommen wir auch nur Schritt für Schritt voran, so bewegen wir uns doch zum Ziele hin. Und diesem Fortschritt dient auch die Bundesratserklärung vom 30. Januar 1904.

Berlin. E. Francke.

* * *

Wie schon oben erwähnt, begründete der Zentrumsführer Abgeordneter Trimborn die Interpellation. Er bedauerte, daß die Thronrede über die rechtliche Stellung der Arbeiter und ihrer Organisationen nichts enthalte, obgleich hier nicht mehr und nicht weniger auf dem Spiele stehe, als das Vertrauen der ganzen deutschen Arbeiterschaft. Nachdem auch der vaterländische Arbeiterkongreß in Frankfurt a. M. sich für das freie Koalitionsrecht ausgesprochen, hieße es das Schicksal der ganzen Sozialreform gefährden, wenn man sich den Wünschen der Arbeiter nach

einem großzügigen, hochherzigen Vereinsgesetze des Reiches länger verschließe. Handels- und Erwerbsgesellschaften, Aktiengesellschaften ꝛc. hätten die volle Rechtsfähigkeit, die Berufsvereine der Arbeiter nicht. Das müsse Verbitterung erregen. Auch der Gedanke der Arbeitskammern sei in verschiedenen Einzelstaaten immer siegreicher vorgedrungen, und die Regierungen von Baden, Württemberg und Hessen hätten sich grundsätzlich für eine solche Einrichtung ausgesprochen. Hoffentlich werde nunmehr auch die Reichsregierung die Mission der Versöhnung von Regierung und Arbeiter mit Verständnis und Energie in die Hand nehmen: Wir erwarten Arbeit im großen Stil, keine Flickarbeit. Leiten Sie endlich das Schiff der Sozialpolitik aus den toten und stillen Gewässern heraus in das Fahrwasser der Freiheit, auf die hohe See! Gewiß, es gibt dort Seekrankheit und Stürme, aber es weht auch die Luft der Freiheit auf hoher See, die stärkt und gesund macht. Zerreißen Sie die schweren eingerosteten Taue und Vorurteile! Es gilt, die Mission des sozialen Königtums zu erfüllen, die unverträglich ist mit jeglichem Scharfmachertum. Also mit Volldampf voraus!

Hierauf folgte die Erklärung des Staatssekretärs Grafen Posadowsky, die wir oben im Wortlaut mitgeteilt haben. In der sich anschließenden Debatte erklärten die Sprecher der Nationalliberalen, der freisinnigen Volkspartei und der freisinnigen Vereinigung, ein Pole und namens der Wirtschaftlichen Vereinigung der Abgeordnete Stöcker ihre Zustimmung, während die Redner der konservativen Parteien, die Abgeordneten von Richthofen und von Kardorff, von der Einführung der geforderten sozialpolitischen Institutionen nur eine Förderung der Sozialdemokratie befürchten. Herr von Richthofen will neben den Landarbeitern auch die Bergarbeiter von den Berufsvereinen ausgenommen wissen und zuvor den Schutz der Arbeitswilligen einführen. Herr von Kardorff sieht die Revolution „mit Eilzugsgeschwindigkeit" herannahen. Er will keine fortgesetzten Verbeugungen vor der Sozialdemokratie, hat zur Zuverlässigkeit der christlichen Arbeiterverbände kein Vertrauen und meint, die Sozialdemokratie werde es demnächst auf fünf Millionen Stimmen bringen, und plötzlich — wie ein Herero-Aufstand! — sei die Revolution da!

Der sozialdemokratische Abgeordnete Legien, der Vorsitzende der Generalkommission der gewerkschaftlichen Zentralverbände Deutschlands, äußerte sich sehr kühl. Was Graf Posadowsky angekündigt habe, sei unzulänglich. Selbst wenn die Forderungen der Interpellation ebenso gut durchgeführt würden, wie sie voraussichtlich schlecht durchgeführt werden würden, müsse die Sozialdemokratie der Sache doch so lange kühl gegenüberstehen, als nicht die unbedingte Voraussetzung für die Fruchtbarkeit der zu schaffenden Einrichtungen gegeben sei: das volle, freie Koalitionsrecht der Arbeiter. Selbst die besten Gesetze nützten nichts, wenn von den Justiz- und Verwaltungsbehörden durch Auslegungskünste das Recht der Arbeiter vernichtet werden könne. Das Koalitionsrecht müsse gegen die Behörden geschützt werden.

Der nationalliberale Abgeordnete Dr. Hieber verlangte Koalitionsfreiheit mit dem Korrelat der Verantwortlichkeit ohne den Stachelzaun lästiger Beschränkungen, sowie ein einheitliches und freies deutsches Vereins- und Versammlungsrecht. Er hat die Erklärung des Staatssekretärs über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, für die es die höchste Zeit gewesen, mit Befriedigung vernommen. Beschleunigt sei die Erklärung der Regierung wohl durch den Frankfurter Arbeiterkongreß worden, der bewiesen habe, daß noch Hunderttausende von Arbeitern mit beiden Füßen auf dem Boden des Gegenwartsstaates treu zu Kaiser und Reich stehen, und daß diese Arbeiter einig und geschlossen in den Grundfragen der Sozialreform vorzugehen entschlossen seien. Hiebers Fraktionsgenosse, Dr. Beumer, wurde durch die vorgerückte Zeit verhindert, längere Ausführungen zu machen. Er verlangte nur zivilrechtliche Haftbarkeit, wenn die Berufsvereine Rechtsfähigkeit erlangen sollten. Mit anderen Worten: Die Arbeiterverbände sollen mit ihren Geldmitteln haften für die etwaigen Schäden, die den Unternehmern bei Streiks ꝛc. erwachsen.

Der Interpellant, Abgeordneter Trimborn, nahm schließlich nochmals das Wort, um zu erklären, daß er die Antwort des Staatssekretärs nicht so pessimistisch auffasse, wie der sozialdemokratische Redner. Die Notwendigkeit, die Arbeiterberufsvereine auf eine rechtlich sichere Basis zu stellen, sei endlich von der Regierung anerkannt worden. Bei der Einzelausarbeitung solle man doch nicht zu ängstlich auf Kautelen gegen zu befürchtende Mißbräuche bedacht sein; Redner glaubte für die Zuverlässigkeit der christlichen Arbeiterorganisationen bürgen zu können. Die Ausnahme, die Graf Posadowsky für die Arbeiter der Staatsbetriebe gemacht habe, bedürfe noch gründlicher Erörterung; schon jetzt müsse er aber als Meinung des Zentrums festlegen, daß die Bergarbeiter von der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine nicht ausgeschlossen werden dürften.

Damit schloß die Debatte. Da unter den zum Etat des Reichsamts des Innern vorliegenden Resolutionen und Anträge sich auch solche über Arbeitskammern und Berufsvereine befinden, dürfte schon hier die Interpellationsdebatte wieder einsetzen, die voraussichtlich auch sonst im weiteren Verlaufe der Etatsberatung wieder aufgenommen werden wird, namentlich bei den zu dem Gegenstand vorliegenden Petitionen.

Zum Entwurfe des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Bewer, Cöln.

Der im Reichsjustizamt ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Kaufmannsgerichte, der im Frühjahr 1903 dem Bundesrate zuging (abgedruckt in „Soz. Praxis" XII., Sp. 436) ist nunmehr in der Fassung der Beschlüsse des Bundesrats dem Reichstage vorgelegt und daselbst am 20. Januar 1904 zur ersten Beratung gelangt.

Die nahen Beziehungen, in welche die Kaufmannsgerichte zu den Gewerbegerichten gebracht werden sollen, veranlaßt mich, auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

1. Nach der Wortfassung des § 1 Abs. 1:

> Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen anderseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

soll, wie die Begründung des Entwurfs ausdrücklich betont, die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte auch dann gegeben sein, wenn der erhobene Anspruch vor oder nach Erhebung der Klage auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist. Diese Erwägung entspricht dem Grundsatze über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, für welche nicht der Beginn des Prozesses, sondern die ihn veranlassende Tatsache entscheidend ist (Weismann, Lehrb. des Zivilprozeßrechts I, 87). Diese Formulierung des § 1 Absatz 1 des Entwurfs darf aber nicht dahin aufgefaßt werden, als wenn damit etwas abweichendes bestimmt werden solle, als im § 1 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes, der also lautet:

> Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.

Denn auch nach der Fassung des § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes setzt die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte nur voraus, daß die Streitigkeit im Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits oder zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers ihre Entstehung, ihren Klagegrund hat, so daß es für die Zuständigkeit der Gewerbegerichte belanglos ist, ob die Parteien zur Zeit der Klageerhebung noch die Eigenschaft eines Arbeiters oder Arbeitgebers besitzen (vergl. hierzu die Ausführungen in Wilhelmi-Bewer, Gewerbegerichtsgesetz § 4 Abs. 5). Allerdings ist in der gewerbegerichtlichen Literatur und Rechtsprechung vielfach die entgegengesetzte Ansicht vertreten, wonach nicht die Gewerbegerichte, sondern die ordentlichen Gerichte für gewerbliche Streitigkeiten über Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse zuständig sein sollen, wenn die Klagen für oder gegen die Rechtsnachfolger eines Arbeiters oder Arbeitgebers angestellt werden. Diese Rechtsauffassung hat auch in einem Urteile des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 8. Oktober 1902, mitgeteilt im „Recht" 6, 593, und vor allem in dem Urteile des Reichsgerichts vom 15. April 1902, (Entscheidungen des Reichsgerichts 51, 193, auch mitgeteilt im „Gewerbegericht" 8, 81) Anerkennung gefunden (siehe dagegen Nöldeke in Z. für Zivilprozeß 31, 539 und Levy in der Deutschen Juristenzeitung 8, 545). Um einzuwirken, daß die Zuständigkeit der Gewerbegerichte wenigstens in Zukunft auch für die Rechtsnachfolger, auf welche der gewerbliche Anspruch aktiv oder passiv übergegangen ist, anerkannt werde und im Vergleiche zu derjenigen der Kaufmannsgerichte nicht verkümmert bleibe, dürfte es am Platze sein, bei den Beratungen des Entwurfs über die Kaufmannsgerichte zum Ausdrucke zu bringen, daß die anderweite Fassung des § 1 Abs. 1 des Entwurfs nur bezwecken solle, jene ungerechtfertigte Auslegung, die § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes zur Beeinträchtigung der gesetzlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte erfahren hat, für die Kaufmannsgerichte zu vermeiden.

2. Nach § 6 Abs. 1 des Entwurfs wird durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Ebenso bestimmt § 6 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes, daß die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts diejenige des ordentlichen Gerichts ausschließt. Aber hiernach schließt die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts diejenige des Gewerbegerichts, die beide Sondergerichte sind, nicht aus. Daher kann zweifelhaft sein, ob das Urteil des in einer kaufmännischen Streitigkeit (§ 5 des Entwurfs) angerufenen Gewerbegerichts zu Recht besteht, wenn für jene Streitigkeit ein Kaufmannsgericht zuständig war, oder ob es nichtig ist, ebenso wie in dem Falle, wo für jene

Streitigkeit mangels eines zuständigen Kaufmannsgerichts das ordentliche Gericht zuständig war (Wilhelmi-Bewer, G.G.G. § 6 Abs. 4). Dasselbe Bedenken besteht auch für den umgekehrten Fall, wo das angerufene Kaufmannsgericht eine gewerbliche Streitigkeit im Sinne des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes aburteilt. Jedenfalls scheint dieser Punkt einer Klarstellung im Gesetze bedürftig zu sein. Soll § 6 Abs. 1 auf das Verhältnis der Kaufmanns- und Gewerbegerichte zu einander nicht zu erstrecken sein, so würde ein unzuständiges Kaufmannsgericht an Stelle des in seinem Bezirke bestehenden zuständigen Gewerbegerichts und umgekehrt durch Vereinbarung (§§ 38, 39 der Zivilprozeßordnung) zuständig werden. Alsdann würde die Befugnis des Kaufmannsgerichts nach § 15, die bei ihm anhängig gemachte gewerbliche Streitsache an das zuständige Gewerbegericht zu verweisen, und die entsprechende Befugnis des Gewerbegerichts davon abhängig zu machen sein, daß der Beklagte die Unzuständigkeit rechtzeitig geltend macht. (§ 39 der Zivilprozeßordnung.)

3. Im § 15 des Entwurfs ist vorgesehen, daß das unzuständige Kaufmannsgericht die Sache an das Gewerbegericht, sofern an seinem Sitze ein solches besteht, zu verweisen hat. Ebenso hat ein unzuständiges Gewerbegericht die Sache an das an seinem Sitze bestehende Kaufmannsgericht zu verweisen. Hiernach hat ein Kaufmannsgericht, das für einen größeren Bezirk, z. B. für mehrere Gemeinden errichtet ist, die Sache zwar an dasjenige Gewerbegericht zu verweisen, das am Sitze des Kaufmannsgerichts besteht, obwohl vielleicht an anderen Orten seines Bezirkes weitere Gewerbegerichte bestehen und darunter gerade dasjenige, das nach § 27 des Gewerbegerichtsgesetzes zuständig sein würde. Ferner kann nach dem entworfenen § 15 das Gewerbegericht, das zwar im Bezirke des zuständigen Kaufmannsgerichts, aber nicht am Sitze desselben errichtet ist, die Sache an das Kaufmannsgericht überhaupt nicht verweisen. Vielleicht ist für die Worte, „sofern an seinem Sitze auch ein Gewerbegericht besteht“, zutreffender die Fassung: „sofern in seinem Bezirke ein nach § 27 des Gewerbegerichtsgesetzes zuständiges Gewerbegericht besteht“.

4. Nach § 8 des Entwurfs soll die Personalunion des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts und des am gleichen Sitze nach den §§ 1, 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichts die Regel sein. Doch dürfte damit wohl nicht gesagt sein sollen, daß die Personalunion unstatthaft sei, wo am Sitze des Kaufmannsgerichts ein nach § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes fortbestehendes Gewerbegericht errichtet ist. Wenigstens paßt die im § 8 vorgesehene Regel für die Vorsitzenden der zehn in der Rheinprovinz fortbestehenden Königlichen Gewerbegerichte ebenso sachlich wie persönlich, als für die Vorsitzenden der nach den §§ 1, 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte.

* * *

Wir reihen hieran eine Anzahl von Kundgebungen und Wünschen aus den Kreisen der Beteiligten. Zunächst der Prinzipale, Unternehmer und Arbeitgeber. Der Zentralverband deutscher Industrieller hat beschlossen, gegen Kaufmannsgerichte überhaupt zu protestieren. Auch der Verein Berliner Kolonialwarenhändler will von Sondergerichten nichts wissen. Die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft sind zwar auch grundsätzlich gegen Sondergerichte, ihre Bedenken werden aber vermindert, wenn die Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte angegliedert werden. Im einzelnen wird gewünscht, daß die Kaufmannsgerichte auch an kleinen Orten, von 20000 Einwohnern an, errichtet werden; die Konkurrenzklausel soll einbezogen werden; befürwortet wird der Ausschluß der Uebertragung der Beisitzerwahlen an die bestehenden Korporationen, die Einführung der Verhältniswahl, Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 21 Jahre und Zulassung der Frauen zum aktiven Wahlrecht. Die Handelskammer in Hirschberg tritt für den Gesetzentwurf ein, will aber obligatorische Einführung der Kaufmannsgerichte in allen Kreisen, Einbeziehung aller Gehilfen ohne Unterschied des Gehalts, Zuständigkeit für die Konkurrenzklausel, Verbot von Verträgen, die die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts ausschließen, Einfügung des Einigungsamts. Auch die Bielefelder Handelskammer stimmt zu, will aber ebenfalls einige Aenderungen (Altersgrenze für das aktive Wahlrecht mit 21 Jahren, Einbeziehung der Konkurrenzklausel, Beseitigung des Verfahrens vor dem Gemeindevorstand, bedingungslose Einführung des unmittelbaren, geheimen Wahlrechts. Rückhaltlos tritt der Verein der Arbeitgeber-Beisitzer des Gewerbegerichts Berlin für den Entwurf ein; er begrüßt ihn mit großer Genugtuung, erblickt darin eine Förderung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung und erwartet, daß die Vorlage recht bald Gesetz werde. Der Vorsitzende, Ingenieur Bernhard, wies noch darauf hin, daß zum ersten Male in der Gesetzgebung, in § 11 des Gesetzentwurfs, die Organisationen der Berufsvereine offiziell anerkannt würden.

Von seiten verschiedener Gehilfenverbände werden in Eingaben und Versammlungen folgende Forderungen aufgestellt. Der deutschnationale Verband verlangt: Die Gerichte müssen überall obligatorisch eingerichtet werden; ihre Wirksamkeit muß auf alle Gehilfen ohne Unterschied des Gehalts erstreckt und für Streitigkeiten aus Konkurrenzklauseln oder Konventionalstrafen zuständig sein; die Zuständigkeit dieser Gerichte darf nicht durch Verträge ausgeschlossen werden; anstelle des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts darf nicht durch Statut ein anderes Wahlverfahren gesetzt werden; das aktive Wahlrecht muß auf das 21., das passive Wahlrecht auf das 25. Lebensjahr festgesetzt werden. Die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte muß verboten sein; die Berufungsgrenze darf erst bei 500 M. festgesetzt werden; die begutachtende Tätigkeit dieser Gerichte ist auf alle handelsgewerblichen Fragen auszudehnen; den Kaufmannsgerichten muß die Befugnis erteilt werden, auch als Einigungsamt zu wirken. — Der Hauptvorstand des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte in Berlin beantragt das Wahlrecht für die Beisitzer auch den Frauen zuzugestehen, die Errichtung von Kaufmannsgerichten von der Größe der Stadt unabhängig zu machen, auch Streitigkeiten aus einer Konkurrenzklausel der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts zu unterwerfen und vertragliche Vereinbarungen, wonach Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis einem privaten Schiedsgericht unterbreitet werden sollen, für nichtig zu erklären. — In mehreren Versammlungen, an denen organisierte Gehilfen verschiedener Vereine teilnahmen, wurden folgende Forderungen erhoben: 1. Lückenlose Errichtung von Kaufmannsgerichten über das ganze Reich. 2. Ausdehnung der Kaufmannsgerichte auf alle kaufmännischen Angestellten ohne Unterschied des Gehalts. 3. Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte auch für Konventionalstrafen und Konkurrenzklauseln. 4. Beseitigung aller privaten Schiedsverträge, durch die die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte ausgeschlossen wird. 5. Anwendung des § 31 des Gewerbegerichts, der die Nichtzulassung der Rechtsanwälte als Vertreter ausspricht. 6. Wahl der Beisitzer. Aktives Wahlrecht bei Vollendung des 21., passives Wahlrecht bei Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. 7. Obligatorische Aufstellung von Wählerlisten durch die Gemeinden. 8. Einsetzung des Kaufmannsgerichtes als Einigungsamt.

* * *

Die Kommission des Reichstags hat in ihrer ersten Sitzung mit allen gegen drei Stimmen einen Antrag auf Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte abgelehnt und sich damit grundsätzlich nach dem Regierungsentwurf für die Angliederung an die Gewerbegerichte ausgesprochen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform.

3. und 4. Vortrag über die Hausindustrie (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 358). Ueber die Organisation der Heimarbeiter führte Lic. Mumm-Berlin folgendes aus: Da ein baldiges Verbot der Heimarbeit nicht zu erwarten, ja nicht einmal zu erstreben ist, weil es die schwächsten Schultern am schwersten treffen würde, so kann nur eine Berufsorganisation die Schäden der Heimarbeit mindern. Zwangsorganisation in Form von Zünften der als selbständige Gewerbetreibende betrachteten Hausindustriellen führt zur Uebermacht der Zwischenmeister, nur freie fachliche oder gewerkschaftliche Organisation kann nützlich wirken; weniger freilich durch offenen Lohnkampf als durch moralische Beeinflussung der öffentlichen Meinung („weiße Listen“ zur Benachrichtigung der Konsumenten über die gesunden Arbeitsstätten). Die Hauptaufgaben der Organisation sind die Kontrolle der Heimindustrie und die Aufklärung der Verhältnisse durch Materialverarbeitung. Die Organisation der Heimarbeiterinnen muß aus eigenem Antrieb und Verständnis erwachen und erstarken, nicht im Schlepptau anderer fortgeschrittener Arbeiterorganisationen, sonst verfällt sie allzuleicht wieder (Konfektionsarbeiterinnen, Wäsche- und Krawattenarbeiterinnen Berlins). Referent schildert die Entwickelung der in Berlin und anderen Städten unter Protest der bisher bestehenden Heimarbeiterinnenverbände (Emma Ihrer, Ottilie Baader, Lily Braun) begründeten christlichen Frauengewerkvereine und ihre Tätigkeit (Krankengeldzuschüsse, Wöchnerinnenunterstützung, Rechtschutz, Lehrkurse, Nähmaschinenkaufsbeihilfen, gemeinsamer Kohlenbezug, Bücherei, Sterbegeld, Versammlungen mit religiösem Charakter). Die Berliner Zahlstelle umfaßt über 1200 Mitglieder und ist zugleich Zentrale für die Zweigvereine in Stuttgart, München, Stettin und Breslau. Durch physische Erziehung der Mitglieder und moralische Einwirkung auf die Unternehmer werden diese Gewerkvereine nach des Referenten Hoffnung manches erreichen.

Die außerordentlich umfangreiche Debatte drehte sich um die Organisationsform, ob gewerkschaftliche Kampforganisation oder christlicher Erziehungsverein. Gegen den christlichen Frauengewerkverein Mumms und die vom Schneidermeister Scholz vorgeschlagene Zwangsorganisation nach dem Muster der Innungen mit Befähigungsnachweis zwecks Abwehr der Schmutzkonkurrenz macht Schneider Darf lebhaft Front. Die unabhängige freie Schneiderorganisation sei viel älter als die von der Geistlichkeit ins Leben gerufenen Heimarbeitervereine, aber dem Sozialistengesetz 1884 zum Opfer gefallen, so ein Näherinnenverein wegen Protestes

gegen den damals geplanten Nähfadenzoll, d. h. wegen „politischer Umtriebe". Der neugegründete Schneiderverband habe die Interessen der Heimarbeiter am meisten gefördert, so durch den Konfektionsarbeiterstreik von 1896, der die Bundesratsverordnung von 1897 veranlaßte. Aehnlich basiere die neueste Lohnbücherverordnung auf den Forderungen des Schneiderverbandes von 1894. Von einer moralischen Einwirkung auf die Unternehmer, zumal in der Konfektion, sei gar nichts zu hoffen; man denke nur an den schlimmen Tarifbruch bald nach dem Streik von 1896, an den Widerstand gegen die Bundesratsverordnung von 1897 u. a. Gegen solche Unternehmer könnten christliche Gewerkvereine, in deren Versammlungen man singe: „Dein Leid gar bald vorüber ist, wenn du nur recht geduldig bist", nichts ausrichten, sie bildeten nur eine Anregung zur privaten Armenpflege. Dagegen könnten die freien Organisationen, obwohl erst 800 Heimarbeiten dem Verbande angehörten, schon auf beachtliche Erfolge hinweisen, die sie durch Lohnkämpfe in Speyer, Görlitz, Posen, Wien errungen hätten und die wohl auch den unorganisierten Heimarbeitern zugute gekommen seien.

Gegenüber diesen scharfen Darlegungen mahnte Pastor Späth zur Verständigung, zum Hand- in Handarbeiten der freien und der christlichen Vereine, die doch von den Pastoren aus freiem Antriebe, ohne jeden Vorteil und mit schwerster Mühe geschaffen wurden; nur durch gemeinsames Vorgehen könne man z. B. die Beschränkungen des Koalitionsrechts, die die Heimarbeiterorganisation so sehr erschweren, überwinden. Ebenso verteidigte Pastor Künzel die christliche Organisation. Löbe (Soz.) forderte dagegen Kampfvereine; freilich würde sich nur eine Elite der Heimarbeiterschaft organisieren und für die übrigen die Schlachten schlagen. Die Hauptbesserung für die Heimarbeiter aber könne nur durch die Gesetzgebung kommen. Daß die Pastoren in ihrer amtlichen Stellung für die Arbeiter etwas erreichen könnten, bezweifelten die Gewerkschaften, von einer Herabsetzung ihrer wirklich aufopfernden Tätigkeit sei keine Rede, während ihnen Schneider Darf freilich den Vorwurf machte, sie schüfen unbewußt Keiltreiberorganisationen. Herzka weist auf die Organisation von vielen 1000 Heimarbeitern und -arbeiterinnen in den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen hin. Ueber genossenschaftliche Produktionsweise und elektrischen Nähmaschinenantrieb machten Hirsch und Dr. Wilbrandt interessante Mitteilungen; letzterer wünschte freie Organisation der Heimarbeiter im Zusammenwirken mit staatlichen Lohn- und Tarifämtern. Professor Sombart faßte als Vorsitzender das Ergebnis der Verhandlungen dahin zusammen, daß zünftlerische Organisationen als Utopie abzulehnen seien, daß die anderen konkurrierenden Organisationsformen aber nicht erhebliches erreichen könnten; die Staatshilfe müßte ergänzend eingreifen.

Ueber diese Frage: staatliche Gesetzgebung und Hausindustrie referierte nun in der letzten Versammlung des Vortragszyklus Rechtsanwalt Honigmann. In welcher Weise und bis zu welchem Grade kann der Staat dem ohnmächtigen Heimarbeiter gegenüber dem übermächtigen Arbeitgeber durch Gesetze helfen? Spezialisierung erscheint angesichts der differenzierten Heimarbeitsverhältnisse in den verschiedenen Produktionszweigen als der notwendige Grundzug des staatlichen Eingreifens. Generelle Gesetzesfürsorge könnte der Staat zwar auf dem Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung für die Heimarbeiter leisten, aber hier ist sehr wenig geschehen; nur die Invalidenversicherung ist obligatorisch auf die Weber, Spinner und Zigarrenarbeiter, nicht aber auf die Konfektion ausgedehnt worden. In bezug auf die Krankenversicherung herrscht gar große Verwirrung, wegen der eigentümlichen Stellung der Zwischenmeister und der statutarischen Befugnisse der Gemeinden. Nach all diesen Richtungen ist noch sehr viel zu tun, ferner auf dem Gebiete der Wohnungsinspektion im Anschluß an die Krankenkontrolle; die geplante Witwen- und Waisenversicherung wird hoffentlich auch den Heimarbeitern zu gute kommen. Die allgemeine Arbeiterschutzgesetzgebung nutzt der Hausindustrie bisher ebensowenig wie die Versicherungsgesetzgebung. Die Sonntagsruhe gilt wohl für Zwischenmeisterwerkstätten, nicht aber für die Wohnungen der Heimarbeiter, ebensowenig der Minderjährigenschutz. Nur die Lohngesetzgebung der Gewerbeordnung findet auch Anwendung auf die Heimarbeit, ja hier bietet eine Bundesratsverordnung den Heimarbeitern einen besonderen Schutz durch die Vorschrift von Lohnbüchern und Arbeitszetteln, die den Heimarbeitern überhaupt erst einmal einen klaren Ueberblick über ihre Lohnverhältnisse gewähren sollen. Für die Zwischenmeisterwerkstätten gelten auch die Bestimmungen über Arbeitsordnungen. Strittig dagegen ist die Gültigkeit der Pausenvorschriften für die Hausindustrie. Am schwersten aber entbehrt sie die Gewerbeinspektion, die für sie notwendiger als das Koalitionsrecht und die Gewerbegerichtsbarkeit ist. Das wichtigste Gesetz für die Hausindustrie ist das Kinderschutzgesetz, das zum ersten Male auch in die häuslichen Arbeitsverhältnisse eingreift.

Was hat nach alledem die Gesetzgebung noch für die Heimarbeiten zu leisten? Man kann die rasche Abfertigung der abliefernden Arbeiter gesetzlich vorschreiben, vielleicht auch die Mitgabe von Arbeit nach Hause regulieren, aber das wird ebenso wenig wirken, wie die Regulierung der Arbeitszeit. Eine Vorschrift auf Trennung der Arbeits- und Wohnräume der Heimarbeiter wäre gleichbedeutend mit der Abschaffung der Heimarbeit. Es bleibt schließlich nur die Lohnregulierung als wirksamer Faktor. Referent schildert die australischen und neuseeländischen Minimallohngesetze; sie würden nach seiner Meinung schließlich auch zur Abschaffung der Heimarbeit, zur Errichtung von Werkstätten von seiten der Unternehmer führen. Soll man aber die Abschaffung der Heimarbeit wünschen? Würden dann nicht all die Witwen und Halbinvaliden, die nicht in die Fabrik gehen können, der Armenpflege zur Last fallen? A. Weber und Florence Kelley fordern freilich die Abschaffung, die zugleich eine Beschränkung der Schmutzkonkurrenz bedeute, weil das Interesse der Vollarbeiter höher stehe als das der Halbarbeiter. Dazu kann sich der Referent nicht im vollen Umfange bekennen.

In der Diskussion drückt Schneider Darf seine Zweifel an der Hilfe des Staates aus. Seit langer Zeit ist das Elend bekannt, aber der Staat tat nicht eher etwas, als bis der Konfektionsstreik 1896 hereingebrochen war. Und auch dann schreckte man vor „großen Mitteln" zurück. Das beste, was die Gesetzgebung geschaffen, ist die Lohnbüchervorschrift. Mit ihrer Hilfe kann man wenigstens die Innehaltung von Tarifen kontrollieren. Dazu ist notwendig auch die Listenführung über alle Heimarbeiter seitens der Unternehmer und die Anmeldepflicht hausindustrieller Betriebe für die Hausbesitzer. Dann kann die Gewerbeinspektion die Heimarbeit kontrollieren. Die Lohn- und Tarifämter nach Art der australischen müssen dazu treten und die sichtbare Kennzeichnung hausindustrieller Erzeugnisse. Auch Cohn (soz) betont die Meldepflicht als die unentbehrliche Voraussetzung allen Heimarbeiterschutzes. In einem den Inhalt der 4 Vortragsabende zusammenfassenden Schlußwort hob Prof. Sombart den Wandel der Ansichten über das „Idyll der Heimarbeiter" in den letzten zehn Jahren hervor. Wir wissen jetzt, daß die billige Heimarbeit nur der größeren Ausbeutungsfreiheit der Unternehmer dient, ihre Zurückdrängung also nicht zu beklagen ist. Die Fabrikarbeit, mit ihrer stetigen Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung, beruht auf der Steigerung der Produktivität der Arbeit, sie muß die isolierte, zersplitterte, dezentralisierte Produktion in der Heimarbeit ersetzen. Für die nicht vollarbeitsfähigen Personen mag man durch Erlaubnisscheine die Hausindustrie als einen Notbehelf ausnahmsweise offen lassen.

Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Beratung über das in den ausgezeichneten Referaten der Herren Geheimrat Professor A. Wagner und Stadtverordneten Dr. Preuß in der Sitzung vom 9. Januar ausgeführte Thema „Die Berliner Finanz- und Steuerfragen" wird in einem besonderen Diskussionsabend am Sonnabend den 13. Februar 8 Uhr abends im großen Restaurant des Künstlerhauses, Bellevuestraße 3, fortgesetzt werden. Die beiden Referenten haben ihr Erscheinen zugesagt.

Vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamts ist Heft 10 des Bandes II, der das Jahr 1903 umfaßt, erschienen. Nach einer allgemeinen Übersicht werden Gesetze und Verordnungen aus Deutschland (Reich und Einzelstaaten), Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien und Kolonien, Ungarn, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und der Schweiz mitgeteilt. Über parlamentarische Arbeiten war diesmal nur aus Frankreich und der Schweiz zu berichten. Es folgen dann Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse und eine umfassende Bibliographie und Zeitschriftenschau. Das Schlußheft von Band II samt Nachträgen und Register soll Ende Februar d. Js. erscheinen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Entschädigung unschuldig Verhafteter. Dem Gesetz über Entschädigung der schuldlos Verurteilten vom 20. Mai 1898 folgt mit logischer Konsequenz eine vom Bundesrat angenommene Vorlage, die den durch Untersuchungshaft ungerechtfertigt betroffenen Personen einen gesetzlichen Anspruch gewährt, über den endgiltig die Gerichte zu befinden haben. Der Entwurf hält an dem Grundsatz fest, daß eine Entschädigung nur solchen Personen gewährt werden darf, deren Unschuld sich herausgestellt hat. Bleibt ein begründeter Verdacht bestehen und ist die Freisprechung nur erfolgt, weil der geführte Beweis zu einer Verurteilung nicht ausreichte, so soll der Entschädigungsanspruch versagt bleiben. Doch bedarf es zur Feststellung der Unschuld nicht des positiven Beweises, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat, daß die Tat also entweder überhaupt nicht oder von einem andern begangen ist, oder daß sonstige Umstände vorliegen, welche die Möglichkeit ausschließen, daß der Angeklagte die Tat begangen haben könnte. Vielmehr soll es genügen, wenn der gegen den Verhafteten vorhanden gewesene Verdacht vollständig beseitigt ist. Die Vorlage ist dem Reichstag zugegangen und kommt am 3. Februar zur ersten Lesung.

§ 616 B. G.B. in hamburgischen Staats- und Gemeindebetrieben. Der hamburgische Senat hat auf Ansuchen der in den hamburgischen Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten eine einheitliche Regelung in der Anwendung der Bestimmungen des § 616 B. G.B. für diese Arbeiterkategorie vorgenommen, die seit dem 1. Januar d. Js. zur Einführung gelangt ist.

Für die Fälle einer ärztlich bescheinigten, durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit wird den Arbeitern nach einer dreitägigen

Karenzfrist der Lohn für eine bestimmte Zeitdauer fortbezahlt. Diese Zeitdauer umfaßt 14 Tage, sofern der Arbeiter während der letzten 52 Wochen im ganzen mindestens 13 Wochen im Dienste der betr. Behörde beschäftigt war, sie steigert sich auf 4 Wochen bei einer ununterbrochenen Beschäftigung von mindestens 52, auf 6 Wochen bei einer solchen von mindestens 104 Wochen. Erhält der Arbeiter Krankengeld, so gelangt die Differenz zwischen diesem und dem Arbeitslohn zur Auszahlung. Wird der Erkrankte für Rechnung einer Krankenkasse in einem Krankenhause oder in einer Heilanstalt behandelt, so ist derjenige Betrag anzurechnen, der gezahlt werden würde, wenn die Behandlung nicht in einer Anstalt stattfände. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen im Betriebe erlittenen Unfall verursacht, so fällt die Einhaltung der Karenzzeit fort, so daß in einem solchen Falle die Vergütung ohne Unterbrechung für die Dauer des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes fortzuentrichten ist. Im Sinne der vorstehenden Vorschriften ist bei verheirateten weiblichen Personen eine durch Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett herbeigeführte Arbeitsverhinderung einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit gleichzuachten. Für die Fälle der Einberufung zu militärischen Uebungen erfolgt ebenfalls eine Fortzahlung des Lohnes, und zwar wie bei Erkrankungen je nach der Beschäftigungszeit ebenfalls auf 2, 4 oder 6 Wochen. Aus besonderen Gründen kann sowohl bei Erkrankungen wie auch bei militärischen Uebungen auch dann eine Fortzahlung des Lohnes bewilligt werden, wenn der betreffende Arbeiter noch nicht 13 Wochen bei der Behörde beschäftigt ist In den Fällen ganz vorübergehender Behinderung ohne Verschulden des Arbeiters insbesondere bei Geburts- und Sterbefällen in der Familie, bei Beerdigungen, Kontrollversammlungen u. dgl. wird der Lohn ohne Rücksicht auf die bisherige Beschäftigungsdauer bis zu einem Zeitraum von 3 Tagen erstattet. Nach Möglichkeit soll jedoch vorherige Erlaubnis zum Fernbleiben eingeholt werden. Erhält der Arbeiter wie bei gerichtlichen Vorladungen als Zeuge, Sachverständiger oder dgl. bereits aus Staatsmitteln eine Entschädigung für Zeitversäumnis oder Lohnausfall, so wird ihm nur der Betrag fortgezahlt, um welchen die ihm zustehende Entschädigung hinter der in dem Dienstvertrage festgesetzten Vergütung zurückbleibt.

Diese Regelung der Lohnzahlung in Fällen unverschuldeter Arbeitsbehinderung durch den hamburgischen Senat ist durchaus zu begrüßen. Bisher hat eine solche Regelung in den verschiedenen Gewerben, auch wo die Lohn- und Arbeitsbedingungen tarifmäßig festgelegt sind, nur in sehr bescheidenem Umfange stattgefunden. Eine bemerkenswerte Ausnahme macht das Brauergewerbe, wo, wie z. B. in Berlin, eine erschöpfende und einsichtsvolle Regelung dieser Materie stattgefunden hat (vgl. „Soz. Praxis" Jahrg. XII Sp. 303). In den meisten übrigen Gewerben, in denen mehr oder minder umfassende Tarifvereinbarungen abgeschlossen sind, wird des § 616 B. G.B. entweder gar nicht gedacht, oder seine Gültigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist dies eine Lücke bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen, auf deren Schließung hingearbeitet werden muß. Jeder Schritt nach dieser Richtung, wie ihn jetzt die hamburgische Regierung in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber getan hat, muß deshalb hervorgehoben werden.

Soziale Rechtsprechung.

Das Kammergericht über Streikposten.

Das Kammergericht hatte sich letzthin mit mehreren Streikpostensachen zu beschäftigen. Einige Streikposten Sch. und Gen. waren vom Landgericht verurteilt worden, da sie einer zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf einer öffentlichen Straße ergangenen polizeilichen Aufforderung zum Weggehen aus der Streikgegend nicht Folge geleistet hatten. Das Landgericht Berlin stellte fest, daß der Schutzmann, der vom Reviervorstand die Anweisung erhalten hatte, auf die Streikposten aufzupassen, ebenso wie der vorgesetzte Leutenant befürchtete, es könne wie früher zu Ausschreitungen und Verkehrsstörungen kommen. Die Streikposten hätten auch Passanten mit Fragen belästigt, ob sie etwa Arbeitswillige seien. In einer anderen Streikpostensache hatte das Landgericht auf Freisprechung eines Streikpostens B. erkannt mit der Ausführung, die Fortweisung sei hier geschehen auf Befehl des Polizeileutnants; den Schutzleuten sei aufgetragen worden, solche Streikposten fortzuweisen, welche Arbeitswillige zur Niederlegung der Arbeit auffordern oder diese am Eintritt in die Fabrik hindern würden. Erklärten auch die Schutzleute, sie seien aus dem Grunde vorgegangen, um die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, so reiche diese einfache Angabe nicht aus; die Fortweisung erscheine nur in dem Falle berechtigt, wenn das Verhalten der Streikposten in der Tat geeignet gewesen sei, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden. Es erhelle nicht, wie durch das Auf- und Abgehen der Streikposten auf der Straße die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört werden konnte. Es erscheine die Annahme gerechtfertigt, daß die Schutzleute gemäß der Weisung ihres Leutnants die Streikenden nur aus dem Grunde zum Fortgehen aufgefordert haben, um das Streikpostenstehen zu verhüten; hierzu fehle ihnen aber die Berechtigung.

Diese beiden Urteile wurden durch Revision angefochten. Indessen erkannte das Kammergericht am 14. Januar auf Zurückweisung beider Revisionen. In der Begründung wurde ausgeführt, es sei nicht richtig, daß, weil das Reichsgericht das Streikpostenstehen für erlaubt erklärt habe, Streikposten berechtigt seien, das Publikum zu belästigen. Belästigungen des Publikums habe die Polizeibehörde entgegenzutreten. Dies hätten die Beamten in der Sache Sch. erstrebt, wo sie lediglich eingeschritten seien, um die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. B. sei hingegen mit Recht freigesprochen worden, da festgestellt sei, daß die Streikposten nur aus dem Grunde entfernt seien, weil es sich um Streikposten handelte. Solches Vorgehen stehe mit dem Koalitionsrecht im Widerspruch. Wegen Nichtbeachtung einer ungerechtfertigten polizeilichen Anordnung könne eine Bestrafung nicht erfolgen. Dem Landgericht habe die Befugnis zugestanden, selbständig nachzuprüfen, ob die Fortweisung in der Tat erfolgt sei, um die Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, die Angaben der Beamten seien für das Gericht nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Anordnung, von der feststehe, daß sie ergangen sei, um die Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf der Straße aufrecht zu erhalten, habe aber das Gericht nicht nachzuprüfen.

Während eines Tischlerstreiks hatte sich ein Tischlermeister B. mit einem Freunde nach dem Bahnhof begeben, um einen arbeitswilligen Gesellen abzuholen. Als ein Streikposten Sch. den Gesellen in Begleitung des Meisters ankommen sah, rief er ihm zu „Kollege, hier ist Streik; Du weißt, was Du zu tun hast! Dem Meister, der Sch. abzuwehren suchte, entgegnete dieser: „Ich habe ein Recht dazu." Der Streikposten wurde darauf wegen groben Unfugs angeklagt und sowohl vom Schöffengericht als auch vom Landgericht verurteilt. Gegen diese Entscheidung legte Sch. Revision ein und betonte, von einem groben Unfug könne nicht die Rede sein, er habe nur in Ausübung des Koalitionsrechts gehandelt. Das Kammergericht hob auch am 18. Januar die Vorentscheidung auf und sprach Sch. gänzlich frei, da grober Unfug nicht vorliege. Der Begriff des groben Unfugs setze eine grob ungebührliche Handlung voraus, wodurch das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit derart belästigt werde, daß darin zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung komme. Davon sei aber im vorliegenden Falle nicht die Rede gewesen.

—ld—

* * *

Im Anschluß an diese Urteile des Kammergerichts verweisen wir auf einen Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Heinemann über das „Recht des Streikpostenstehens", den dieser gerade in diesen Fragen hervorragend sachverständige Anwalt am 27. Januar in einer Vertrauensmänner-Versammlung des Holzarbeiterverbandes gehalten hat. Er faßte seine Ausführungen über den Stand der Rechtsprechung bezüglich des Streikpostenstehens folgendermaßen zusammen: Als grober Unfug kann das Streikpostenstehen an sich nicht mehr bestraft werden. Schwankend ist die Rechtsprechung darin, wieweit den Aufforderungen der Polizeibeamten Folge zu leisten ist. Im allgemeinen liegt es in dieser Hinsicht so: Wenn bei einem Streik keine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorgekommen ist, haben die Polizeibeamten kein Recht, Streikposten nur deshalb, weil sie Streikposten stehen, fortzuweisen. Ist aber bei einem Streik die Ruhe und Ordnung gestört worden, dann sind die Beamten berechtigt, die Streikposten, ohne daß eine neue Störung vorkam, vom Platz zu weisen. Das Kammergericht hält es in solchen Fällen auch für berechtigt, daß den Streikenden das Betreten ganzer Straßen verboten wird. Dies Recht erstreckt sich aber nicht auf das Innere von Gebäuden. Um sich das Recht des Streikpostenstehens, wie es nach der gegenwärtigen Rechtslage ist, nicht beeinträchtigen zu lassen, muß den Arbeitern geraten werden, dafür zu sorgen, daß beim Streik jede Störung der Ruhe und Ordnung vermieden wird.

Kommunale Sozialpolitik.

Zuwachsrentensteuer in Frankfurt a. M. Die Besteuerung des Anfallgewinns von Grundstücken ist von den Gemeinden, denen die Realsteuern durch das Kommunalabgabengesetz überwiesen sind, bereits auf verschiedene Weise in Angriff genommen worden. In Berlin hat man es beispielsweise neuerdings durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer versucht. Ein energischer Schritt vorwärts ist jetzt in Frankfurt a. M., das auf diesem Gebiete zuerst reformatorisch vorgegangen ist, gemacht worden. Die Stadtverordnetenversammlung

hat einer Wertzuwachssteuer zu folgenden Sätzen zugestimmt: Steuerfreiheit bis zu einem Wertzuwachs von 30 %, 5 % der Wertsteigerung von 30—49 %, 10 % von 50—74 %, 20 % bei 75 % und darüber. Eine derartig wirksame Besteuerung des Konjunkturengewinnes besteht bisher noch nirgends. Der Versuch ist daher zu begrüßen, selbst wenn man der Meinung ist, daß eine Steuerfreiheit bis zu 30 % des Wertzuwachses etwas hoch gegriffen ist.

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung für städtische Lohnarbeiter und Bedienstete in Stuttgart. Vom Oberbürgermeister in Stuttgart geht uns folgende Zuschrift zu: In dem in Nr. 15 der „Sozialen Praxis" erschienenen, Artikel ist u. a. gesagt: Die Stadt Stuttgart gewähre ihren Arbeitern Ruhelohn und den Hinterbliebenen ein Sterbegeld, aber keine Versorgung. — Diese Mitteilung ist insofern nicht richtig, als die Stadt Stuttgart seit 1. April 1903 den genannten Leistungen auch die Versorgung der Hinterbliebenen — Witwen und Waisen — der ständigen städtischen Lohnarbeiter hinzugefügt hat. Die Hinterbliebenen-Versorgung tritt ein, wenn der verstorbene Arbeiter entweder selbst bereits in Versorgung getreten war oder für ihn die Voraussetzung — Vollendung des zehnten Dienstjahres als ständiger Arbeiter — der Gewährung einer Versorgung vorliegt. Die Versorgung beträgt für a) die Witwe die Hälfte der Versorgung des verstorbenen Ehemanns, b) die Waisen, und zwar je bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, ein Fünftel und, falls auch die Mutter stirbt, ein Viertel des der Witwe nach a zukommenden Betrags. Die nach a und b zu berechnenden Beträge dürfen aber zusammen den Betrag der Versorgung des verstorbenen Familienvaters nicht übersteigen. Die Versorgung eines Arbeiters ist bei vollendetem zehnten Dienstjahre auf 230 *M.* festgesetzt. Sie steigt mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um 15 *M.*, bis zum Höchstbetrag von 600 *M.* An der Versorgung kommen sämtliche aus Mitteln des Reichs oder anderer staatlicher oder kommunaler Verbände, sowie die auf Grund der Reichsgesetze über Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung fließenden Bezüge in Abzug. Der Abzug ist ausgeschlossen, so lange die Gesamtbezüge die Summe von 600 *M.* nicht erreichen. Ein Rechtsanspruch ist nicht eingeräumt. Die Versorgung wird ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit gereicht. Die Anstellung als ständiger Arbeiter erfolgt in der Regel nach Ablauf eines Probedienstjahres nach Vollendung des 20. Lebensjahres und vor Zurücklegung des 34. Lebensjahres.

Städtische Schulärztin in Charlottenburg. Die Einrichtung der schulärztlichen Untersuchungen der Gemeindeschüler hat sich in Charlottenburg so gut bewährt, daß der Magistrat beschlossen hat, sie auf die Zöglinge der beiden höheren Mädchenschulen und die Bürgermädchenschulen auszudehnen. Dafür ist nicht ein Arzt, sondern eine Aerztin in Aussicht genommen und zwar soll sie ihr Amt am 1. April antreten. Die Neuerung ist recht empfehlenswert. Der falsche Ehrgeiz gerade auch vermögender Eltern zwingt Kinder, die eigentlich in die Klassen für Schwachbefähigte gehörten, in höhere Schulen mit höheren Aufgaben und schafft den armen Zöglingen eine völlig freudlose, ja häufig sehr schmerzvolle Kindheit. Der Prozeß Dippold wird hoffentlich das Gewissen der vornehmen Eltern schärfen, nicht Leistungen von ihren Kindern zu verlangen, die sie nicht fertig bringen, sondern in solchen Fällen sich damit zu begnügen, sie zu einem nützlichen Mitgliede eines minder begehrten Berufes zu machen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Anerkennung des Buchdruckertarifs durch die württembergische Staatsregierung. Vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker erhalten wir die folgende Nachricht: Das Königliche württembergische Staatsministerium hat unseren Vertretern in Stuttgart die folgende Mitteilung zugehen lassen:

Königlich Württembergisches Ministerium des Innern.

Stuttgart, 18. Januar 1904.

Die Herren Unterzeichner der Eingabe vom 30. November v. Js. beehre ich mich zugleich im Namen der mitbeteiligten anderen Königlichen Ministerium in Kenntnis zu setzen, daß das Königliche Staatsministerium über die Bitte des Tarifamtes und Tarifausschusses der deutschen Buchdrucker um Erlassung einer Verfügung, wonach die Herstellung amtlicher Druckarbeiten nur den der Tarifgemeinschaft deutscher Buchdrucker angehörigen Buchdruckereien überwiesen werden darf, Beratung gepflogen und es im Hinblick auf die sozialpolitisch wohltätige Wirksamkeit der genannten Tarifgemeinschaft für angemessen erachtet hat, daß die staatlichen Behörden angewiesen werden, die Herstellung amtlicher Druckarbeiten nur solchen Buchdruckereien zu überweisen, welche den deutschen Buchdruckertarif bei dem Tarifamt der Deutschen Buchdrucker unterschriftlich anerkannt haben, falls nicht besondere Umstände eine Abweichung von dieser Regel erheischen. Hierbei ist das Königliche Staatsministerium davon ausgegangen, daß den bis jetzt der Tarifgemeinschaft nicht angehörigen Buchdruckereien vor Abbruch der zwischen ihnen und den Behörden bestehenden Beziehungen eine ausreichende kürzere Frist gewährt wird, um sich auf die Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft einzurichten. Auch wird ausdrücklich bemerkt, daß die Abgabe amtlicher Inserate an Tagesblätter nicht als Vergebung amtlicher Druckarbeiten im Sinne der zu erlassenden Anweisung zu betrachten wäre. Die einzelnen Ministerien werden die hiernach erforderlichen Verfügungen je in ihrem Geschäftskreis erlassen. Der Staatsminister des Innern.

Durch Anerkennung der Tarifverträge leisten die Staatsbehörden den Bestrebungen der organisierten Unternehmer und Arbeiter, den Frieden im Gewerbe herzustellen, die wertvollste Unterstützung.

Arbeiterbewegung.

Crimmitschau nach dem Kampfe. In Crimmitschau ist das Versammlungsverbot von den Behörden nunmehr wieder aufgehoben worden. Auch die Zahl der Arbeitslosen beginnt allmählich zurückzugehen. Die Spinnereiarbeiter haben zum größten Teil wieder Arbeit gefunden, während von den Webern noch etwa 2000 arbeitslos sind, weil wegen mangelnder Aufträge der Betrieb erst zum Teil wieder hat aufgenommen werden können. Für die Arbeitslosen hat der Textilarbeiterverband einzutreten, der diesen auf ein Vierteljahr den vollen Wochenlohn zahlt. Nach einer Meldung der „Kreuzzeitung" wollen die Textilfabrikanten mit dem Bau von Arbeiterwohnungen beginnen. Tief beklagenswert ist das Vorgehen einzelner Arbeitgeber, die Arbeiter nur unter der Bedingung des Austritts aus der Organisation aufnehmen.

Löhne und Arbeitskämpfe in England im Jahre 1903. Die Bewegung der Löhne in England hatte im Jahre 1903 nach dem Januarheft der „Labour Gazette" die Tendenz herabzugehen, wenn auch nicht in der ausgesprochenen Weise wie in den beiden vorangegangenen Jahren. Die Bewegung erstreckte sich gleichmäßig über alle Industriezweige und zwar bedeutete sie für 872 000 Arbeiter einen Lohnausfall in einer durchschnittlichen wöchentlichen Höhe von rund 38 400 £ und für 19 000 eine Aufbesserung von wöchentlich rund 1400 £. Am meisten betroffen wurde der Kohlenbergbau, dann folgen in weitem Abstande Maschinen- und Schiffsbau, Eisen- und Stahlindustrie. Arbeitszeitveränderungen fanden im Jahre 1903 nur in geringem Umfange statt und bestanden dann in Verkürzungen, die jedoch durchschnittlich $2^1/_2$ Stunden in der Woche nicht überstiegen und nur etwa 7000 Arbeiter betrafen. Auch die Arbeitskämpfe wiesen gegen die Vorjahre ein günstigeres Bild auf. Es wurden 360 Kämpfe, die 113 873 Arbeiter betrafen und 2 316 792 Arbeitstage umfaßten, neu begonnen. In der vordersten Reihe der Kämpfenden steht der Kohlenbergbau mit 103 Arbeitskämpfen, 57 900 betroffenen Personen und 1 198 935 Arbeitstagen. Daran schließen sich die Metall-, Maschinen- und Schiffsbauindustrie mit 81 Ausständen, die Textilindustrie mit 51, das Baugewerbe mit 43 und die übrigen Gewerbe mit weniger Kämpfen. Die Ursache bildeten in 214 Fällen Lohnfragen, 21 ergaben sich aus der Weigerung mit Nichtorganisierten zusammenzuarbeiten, während 54 aus Differenzen über die Arbeitsbedingungen entstanden. Zugunsten der Arbeiter endeten 83 Ausstände, zugunsten der Arbeitgeber 156. 92 wurden durch einen Vergleich geschlossen, während 29 noch unentschieden sind. Die unentschiedenen kommen zum größten Teil auf die Blechschmiede in Südwales. Hier schwebt gegenwärtig ein Einigungsverfahren.

Arbeiterschutz.

Kinderschutz in Motorbetrieben. Die badische Fabrikinspektion stellt in einer Zuschrift an die „Karlsruher Zeitung" fest, daß in letzter Zeit wiederholt Kinder in schulpflichtigem Alter in Getreidemühlen verunglückt seien. In allen Fällen hätten es die Müller an den erforderlichen Schutzvorrichtungen fehlen lassen, vor allem aber dadurch eine schwere Verantwortung auf sich geladen, daß sie das Betreten der Mühlräume durch Kinder duldeten. Da leider manche Eltern die schuldige Rücksichtnahme auf ihre Kinder nicht davon abhalte, in leichtfertiger Weise deren Leben auf das Spiel zu setzen, so halte die Fabrikinspektion sich für verpflichtet, auf die strafgerichtliche Verantwortung gemäß § 230 des R.St.G.B. und das Verbot, eigene Kinder in Motorbetrieben zu beschäftigen, hinzuweisen.

Neuer Titel für jüngere Gewerbeaufsichtsbeamte in Preußen. Die in der „Sozialen Praxis" mehrfach behandelte (Sp. 393 und Sp. 469)

Titelveränderung für die jüngeren Beamten der Gewerbeinspektion ist jetzt vollzogen worden. Amtlich wird bekannt gegeben, daß die Amtsbezeichnungen „Gewerbeinspektionsaspirant“ und „Gewerbeinspektionsassistent“ durch die Titel „Gewerbereferendar“ und „Gewerbeassessor“ zu ersetzen sind.

Maßnahmen gegen Blei und Phosphor in Oesterreich. In der Sitzung des Arbeitsbeirats vom 25. Januar machte der Vorsitzende, Sektionschef Dr. Mataja, die Mitteilung, daß die Regierung seit längerem mit der Frage der Vorbeugung jener Gefahren beschäftigt ist, die aus der Verwendung des Phosphors bei der Zündhölzerfabrikation sowie bei der Erzeugung und Verwendung von Blei und Bleipräparaten entstehen. Was die Phosphorgefahr betreffe, so sei deren technische Seite verhältnismäßig geklärt; es ergeben sich dabei aber wichtige Fragen kommerzieller Natur. Die erforderlichen Vorarbeiten für die Regelung dieser Angelegenheit seien im Handelsministerium bereits abgeschlossen. Was dagegen die auf das Blei und die Bleipräparate bezüglichen Fragen betreffe, so seien noch mannigfache Erhebungen erforderlich, deren Durchführung durch das arbeitsstatistische Amt in Aussicht genommen worden sei. Das Handelsministerium behalte sich vor, im geeigneten Zeitpunkt an den Arbeitsbeirat heranzutreten und dessen Mitwirkung bei Austragung der Angelegenheit in Anspruch zu nehmen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Krankenkassentag in Leipzig.

Der am 25. Januar in Leipzig abgehaltene „Dritte allgemeine Krankenkassenkongreß“ war mit 721 Delegierten, die 795 Kassen und 2 273 000 Mitglieder vertraten, beschickt. Der einzige Gegenstand der Tagesordnung war, wie bereits früher erwähnt wurde (Sp. 441), „die Stellung der deutschen Krankenkassen zu den Forderungen der Aerzteschaft“. Die ausgesprochene Aufgabe des Kongresses war also, Wege zu finden, um dem höchst unerquicklichen Streit zwischen Aerzten und Krankenkassen, der immer weitere Dimensionen annimmt und auf Kosten der Kassenpatienten ausgefochten wird, ein Ende zu machen. Diese Aufgabe hat der Kongreß — das muß von vornherein betont werden — nur unvollkommen gelöst. Es ist zuzugestehen, daß man sich bemühte, die Forderungen der Aerzte sachlich zu prüfen, der Grundton, auf den die Verhandlungen gestimmt waren, war aber, angesichts der scharfen Stellung der Aerzteschaft gegen die Krankenkassen, doch der der Ablehnung. Daher mangelt es in den gefaßten Beschlüssen an greifbaren Vorschlägen, die auf einen bestimmten Weg zur Einleitung von Verhandlungen verweisen. Namentlich ist es zu bedauern, daß in der Resolution mit keinem Worte der Einsetzung von Schiedsgerichten zwischen Aerzten und Kassen, auf deren fruchtbare Wirksamkeit wir bereits verwiesen haben (Sp. 366) gedacht ist. Es ist charakteristisch für die Stimmung auf dem Kongreß, daß ein dahingehender Antrag, der nach dem Muster der württembergischen Kassen die Einsetzung gemischter Kommissionen zur Beilegung von Streitigkeiten anregte, überhaupt nicht unterstützt wurde. Gerade diese Schiedsgerichte, die eine gegenseitige Aussprache ermöglichen, stellen, wie die Erfahrung bei den gewerblichen Streitigkeiten beweist, die wirksamsten Institutionen dar, um vor ihnen Gegensätze zum Ausgleich zu bringen. Sie werden sich in dem Konflikt zwischen den Kassen und den Aerzten um so mehr bewähren, da es sich, wie auch auf dem Kongreß betont wurde, nicht um grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, sondern mehr darum handelt, einen richtigen Maßstab zu finden für das, was die Aerzte als Entgelt ihrer Leistungen fordern und die Kassen auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und mit Rücksicht auf die berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder glauben bewilligen zu können. Es muß einleuchten, daß ohne eine gegenseitige Aussprache ein solcher Maßstab schwer zu finden sein wird. Weshalb will man künstlich die Schwierigkeiten verschärfen, wenn alle Aussicht gegeben ist, sie auf diesem Wege zu beseitigen? Die Worte des Referenten auf dem Krankenkassentage: „Es handelt sich bei den Aerzten um Verbesserung ihrer materiellen Lage, wofür wir Verständnis haben“, und „wir lehnen die freie Arztwahl nicht prinzipiell ab“, geben doch immerhin einen Ausgangspunkt für Einigungsverhandlungen, die einen Erfolg versprechen.

Die Frage der Regelung der freien Arztwahl bedarf allerdings noch gründlicher Prüfung, sie bildete auch den Hauptpunkt, um den sich die Leipziger Verhandlungen drehten. Aus der Verschiedenheit der Meinungen kristallisierte sich schließlich der gemeinsame Gedanke heraus, der nachher in einem Zusatz zu der ursprünglichen Resolution zum Ausdruck kam, daß es nicht möglich sei, hierfür eine einheitliche, für alle Kassen passende Formel aufzustellen, daß man die Entscheidung hierüber vielmehr den einzelnen Kassen unter Rücksichtnahme auf ihre individuellen Verhältnisse überlassen müsse. Wenn auch die Erfahrungen verschiedene waren, so kam doch zum Ausdruck, daß für Kassen in größeren Städten mit zahlreichen Aerzten die freie Arztwahl eine Mehrbelastung bedeute, die die Kassen nur bei Reduzierung ihrer Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern durchführen könnten. Einer solchen Entwicklung dürften die Kassen, wie mit Recht betont wurde, nicht zustimmen, da diese den Aufgaben der Krankenkassen geradezu widersprechen würde. Anders lägen die Verhältnisse in kleineren Städten mit einer geringeren Zahl von Aerzten, wo die Erfahrungen mit der freien Arztwahl keine ungünstigen gewesen wären.

Neben dem Hauptpunkt der Debatte, der freien Arztwahl, wurden noch eine Reihe von Punkten berührt, die in der gefaßten Resolution, die wir in ihrer endgültigen Fassung wiedergeben, zum Ausdruck kommen. Nur ein prinzipiell wichtiger Punkt mag hier noch hervorgehoben werden. Von seiten der Aerzte ist die Forderung aufgestellt worden, daß Personen mit mehr als 2000 *M* Einkommen von der Versicherung ausgeschlossen werden sollten. Diese Forderung widerspricht einmal dem Gesetze, das für die nach § 1 K.V.G. versicherungspflichtigen Personen eine Einkommensgrenze nicht vorsieht, sie kann also von den Krankenkassen gar nicht zugestanden werden, sie ist außerdem unbillig, da sie ohne jede Berücksichtigung der jeweiligen Belastung des Einkommens, z. B. durch die Kinderzahl, ungleichmäßig und daher ungerecht wirken müßte. Die unbedingte Ablehnung dieser Forderung durch den Kongreß erscheint daher berechtigt. Sie kommt in der Resolution, die wir nachstehend wiedergeben, zum Ausdruck.

Als Wahrer der Interessen von Millionen Versicherten weisen die auf dem dritten deutschen Krankenkassenkongreß anwesenden Vertreter deutscher Orts-, Betriebs-, Knappschafts-, Freien Hilfs- und Innungskrankenkassen die Anschauung zurück, daß die durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffenen sozialen Institutionen den ärztlichen Notstand verschulden, da sie im schreienden Widerspruch steht mit den Tatsachen der nationalen und internationalen Statistik.

Die hier versammelten Krankenkassenvertreter erheben ferner Einspruch gegen die Versuche bestimmter Ärztegruppen, die Abwehrbestrebungen der Krankenkassen gegen unberechtigte ärztliche Forderungen als ausgesprochene sozialdemokratische Maßnahmen in Mißkredit zu bringen, denn in der Tat sind die Kassen aller Organisationsformen, gleichgiltig, ob sie unter Leitung von Staatsbeamten, Unternehmern, Innungsmeistern oder organisierten Arbeitern stehen, einzig in der Zurückweisung derartiger Forderungen.

Die Krankenkassenvertreter erblicken in dem übereifrigen Bestreben bestimmter Interessenkreise, den sozialen Gegensatz zwischen den Unternehmern und Arbeitern mit dem zwischen Aerzten und Krankenkassen gleichzustellen, eine wohlüberlegte Irreführung der Versicherten zugunsten unberechtigter ärztlicher Standesforderungen; denn die Krankenkassen sind keine auf Profit aufgebauten Unternehmen und die Aerzte keine Lohnarbeiter, vielmehr sind die Kassen Wohlfahrtsinstitute und die Aerzte eine Art Sanitätsbeamte, die ein weitgehendes, tatsächliches Verfügungsrecht über Kassenmittel besitzen.

Die Krankenkassenvertreter sehen sich ferner gedrängt, gegen die Haltlosigkeit der in der Aerztepresse auftauchenden Vorstellung, die Krankenkassen seien reine Geldinstitute, aufzutreten, da ja der größte Teil der deutschen Krankenkassen noch nicht einmal den gesetzlich erforderten Reservefonds zusammengebracht hat.

Die Krankenkassenvertreter erklären, die Einführung der freien Arztwahl als innere Angelegenheit jeder einzelnen Kasse, die je nach den örtlichen Verhältnissen am zweckmäßigsten zu regeln ist und halten sich deswegen für verpflichtet, sich gegen die Einführung der freien Arztwahl durch Gesetzgebung oder Selbsthilfe der Aerzte zu erklären. Der Versuch einer Reihe von Kassen, die freie Aerztewahl durchzuführen, ist an der enormen Steigerung nicht nur der ärztlichen Honorare, sondern mehr noch des Krankengeldes und der Medikamente gescheitert. Sie verhindert infolge dessen den Ausbau der sozialen Fürsorge (Familienunterstützung, Rekonvaleszentenpflege usw.) gemäß § 21 des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Krankenkassenvertreter halten es für ihre Pflicht, die Krankenkassen auf die charakteristische Tatsache aufmerksam zu machen, daß die Aerzte auf ihren Kongressen vielfach die Frage der freien Aerztewahl mit der Frage der Bezahlung nach Einzelleistung verknüpften.

Sie weisen die Bezahlung nach Einzelleistung auch bei ermäßigten Sätzen als eine den Ruin der Kassen herbeiführende Forderung zurück, welche den ganzen sozialen Zweck der Versicherung zu vernichten geeignet ist; sie macht die Selbstverwaltung zu einem großen Teil illusorisch.

Die Vertreter der Krankenkassen halten den Weg einer direkten Zuwendung von Staatsmitteln an die Aerzte im Interesse der steuerzahlenden Arbeitgeber und Versicherten und der Selbstverwaltung der Kassen nicht für gangbar.

Die Krankenkassenvertreter bezeichnen die ärztliche Forderung, die Personen mit einem Einkommen von mehr als 2000 *M* außerhalb der sozialen Versicherung zu stellen, für sozial rückständig und für die Fortentwicklung der Kassen lähmend.

Die Krankenkassenvertreter erachten eine Aenderung der sich auf den ärztlichen Beruf erstreckenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für geboten, da die Krankenkassen gesetzlich zur Gewährung ärztlicher Hilfeleistung gezwungen und somit den Aerzten in die Hände geliefert sind. Der Staat, der den Krankenkassen die Gewährung dieser Leistungen direkt aufherrscht, muß auch gesetzlich für die Möglichkeit ihrer Erfüllung dadurch Sorge tragen, daß er die Aerzte gegen die Bezahlung staatlicher Taxen zur ärztlichen Hilfeleistung gegenüber den Krankenkassenmitgliedern verpflichtet.

Da einzelne Kassen sich vielfach als ohnmächtig gegenüber unberechtigt an sie herantretende Forderungen erweisen, empfiehlt der Kongreß für alle Orte beziehungsweise Bezirke die Zentralisation aller Kassenarten beziehungsweise den Zusammenschluß zu Verbänden schleunigst zu bewirken.

Die Krankenkassenvertreter erklären zum Schluß, daß sie sich von jeder prinzipiellen Aerztefeindschaft frei wissen und nur bestrebt sind, die sozialen Aufgaben der Krankenkassen mit den Berufsinteressen der Aerzte in Einklang zu bringen."

Der Konflikt zwischen den Aerzten und den Krankenkassen in Köln hat durch das Eingreifen der Regierung eine entscheidende Wendung zugunsten der Aerzte erfahren, nachdem die Verhandlungen zu einem Ergebnis nicht geführt hatten. Die Forderungen der Aerzte waren gewesen: 1. freie Arztwahl, 2. Einsetzung eines Schiedsgerichts, 3. eine Erhöhung des Honorars auf 5 *M.* bei den Ortskrankenkassen, auf 6 *M.* bei den Betriebskrankenkassen, auf 15 *M.* bei den Ortskrankenkassen, die den Familienmitgliedern freie ärztliche Behandlung gewähren, auf 18 *M.* für Verheiratete bei den Betriebskrankenkassen. Das Zugeständnis dieser Forderungen hätte für die Kassen eine Verteuerung der ärztlichen Behandlung um 66,6 % bedeutet. Infolgedessen wurden unter Mitwirkung der Regierung und der städtischen Behörden Verhandlungen zwischen beiden Parteien eingeleitet und eine paritätische Kommission aus Aerzten und Kassenvertretern unter dem Vorsitz eines Unparteiischen gebildet. Die Verhandlungen der Kommission blieben ergebnislos, da über die beiden Hauptpunkte: freie Arztwahl und Honorarerhöhung, an denen die Aerzte festhielten, während die Kassen sie ablehnten, eine Einigung nicht zu erzielen war. Es mag angesichts der zahlreichen Stimmen, die derartige Abweisungen lediglich auf sozialdemokratischen Terrorismus innerhalb der Krankenkassenvorstände zurückzuführen pflegen, darauf hingewiesen werden, daß an der Spitze des Krankenkassenverbandes des Aufsichtsbezirks Köln der Leiter eines großen Fabrikunternehmens, Generaldirektor Lechner steht. In den Konflikt zwischen beiden Parteien hat der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde in der Weise eingegriffen, daß er an Stelle der Krankenkassen die ärztlichen Forderungen mit einer geringen Abänderung bewilligte und mit den Aerzten dahingehende Verträge mit 6jähriger Gültigkeitsdauer abschloß, die am 1. Februar in Kraft getreten sind. Für den Fall, daß diese Maßnahme sich als finanziell schädigend für die Kassen herausstellt, ist dem Regierungspräsidenten vorbehalten, das Honorar herabzusetzen. Die Kölner Aerzte haben sich verpflichtet, die Regelung der finanziellen Verpflichtungen aus den von den Kassen mit auswärtigen Aerzten geschlossenen Verträgen zu übernehmen. Der Handelsminister hat das Vorgehen des Regierungspräsidenten gebilligt. Die Kassen werden damit schwer belastet und der Sieg der Aerzte beweist nur aufs neue die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände. Uebrigens wird die Angelegenheit auch noch die Gerichte beschäftigen, da die auswärtigen Aerzte klagen wollen.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften. Der übliche alljährliche Nachweis über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften erstreckt sich für 1902 auf 66 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, auf 481 Ausführungsbehörden (199 staatliche und 282 der Provinzen und Kommunen) und auf 14 Versicherungsanstalten. Neu errichtet sind die Schmiedeberufsgenossenschaft und die Versicherungsanstalt der Seeberufsgenossenschaft. Die 114 Berufsgenossenschaften umfassen 5 217 291 Betriebe mit 18 289 608 versicherten Personen, die 481 Ausführungsbehörden 793 150 Versicherte. Von diesen über 19,08 Millionen Personen dürften 1½ Millionen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren. 123 Schiedsgerichte für Arbeiterversicherungen bestanden. An Entschädigungsbeiträgen sind von Berufsgenossenschaften 97 218 031,77 *M.* gezahlt worden, über 8 Millionen mehr als im Vorjahr, von den Ausführungsbehörden über 8,7 Millionen Mark, von den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerksgenossenschaften 1,5 Millionen Mark, zusammen 107 443 326,27 *M.* Dazu kamen freiwillige Spenden in Höhe von 27 229,43 *M.* In 3860 Fällen sind die Verletzten durch Kapital abgefunden, zusammen mit 1 387 978,24 *M.* Täglich sind einschließlich der Kosten der Fürsorge innerhalb der gesetzlichen Wartezeit rund 296 000 *M.* für die Verletzten oder ihre Hinterbliebenen aufgewendet worden. Die Zahl der tödlichen Unfälle hat sich von 8501 im Vorjahre auf 7975 im Jahre 1902 vermindert. Völlige Erwerbsunfähigkeit ist in 1485 (11 weniger als im Vorjahre) Unfällen zu erwarten. Von den getöteten Entschädigungsberechtigten sind 5440 Witwen (Witwer) 11 196 Kinder und Enkel und 288 Verwandte der aufsteigenden Linie hinterlassen und entschädigt worden. Die Unfallziffer ist um ein geringes gegen das Vorjahr zurückgegangen. Wie im Vorjahre ist auch eine Uebersicht über die Unfallgefahr in den einzelnen Gewerbegruppen versucht. Von den Gesamtausgaben entfallen auf

	1 Versicherten	je 1000 Mk. der anrechnungsfähigen Löhne	1 Betrieb	1 gemeldeter Unfall
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften				
1902 . .	13,88	17,25	170,22	301,71
1901 . .	12,89	16,03	183,48	277,64
bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften				
1902 . .	2,64	—	6,36	240,67
1901 . .	2,35	—	5,59	226,48.

Die Bestände der bis zum Schlusse des Rechnungsjahres angesammelten Reservefonds der Berufsgenossenschaften betrugen zusammen 164 684 470,12 *M.*, die der Versicherungsanstalten 1 140 465,97 *M.*

Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine badische Arbeiterreise zum Besuch der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg hat der Vorstand der Fabrikinspektion, Oberregierungsrat Dr. Bittmann-Karlsruhe ins Werk gesetzt. Gemeinschaftliche Arbeiterstudienreisen kommen jetzt immer mehr in Aufnahme; es sei nur an die Englandsreise der deutschen Konsumgenossenschaftsvertreter und an die Reisen der Moselykommission erinnert; sie bilden sehr wirksame Mittel zu sozialpolitischer Aufklärung, der Voraussetzung gesunder sozialer Verständigung. Dieses Bildungsmittel nun auch für das große, aber schwierige Werk des Arbeiterschutzes, seiner Förderung und praktischen Verwirklichung nutzbar zu machen, war der schöne Gedanke, der den Vorstand der badischen Fabrikinspektion bestimmte, von dem Großherzog, den zuständigen Behörden, Handelskammern und Arbeitgebern die erforderlichen Geldsubventionen zu erbitten, um badische Arbeiter durch eigene Anschauung mit den Schätzen der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt vertraut zu machen (vergl. „Soz. Pr." Sp. 177). Während die Handelskammern mit Ausnahme Mannheims sich abwartend verhielten und nichts bewilligten, zeichneten die übrigen Instanzen Beiträge von solcher Höhe, daß 77 Arbeiter, aus Nord- und Südbaden, aus den verschiedensten Berufszweigen, aus allen politischen und gewerkschaftlichen Lagern, teils auf Grund persönlicher Bewerbung, teils auf Vorschlag der Arbeitgeber, im November eine viertägige Studienreise (inkl. der Reisetage) unter Leitung Dr. Bittmanns und seiner Mitarbeiter antreten konnten. Der Bericht, den Dr. Bittmann soeben darüber auf Grund der Briefe und Aufsätze, die sämtliche Teilnehmer bis Neujahr der Verabredung gemäß an ihn einsandten, veröffentlicht (Eine Arbeiterreise. Karlsruhe, Macklot. 143 S. 1,20 *M.*), ist ein wundervolles Zeugnis für die Richtigkeit des Gedankens, aus dem das Unternehmen entsprang, für die außerordentlich glückliche Hand der leitenden Persönlichkeiten, vor allem aber für die herzerfreuende Frische und Empfänglichkeit sowie die besonnene Urteilsfähigkeit der teilnehmenden Arbeiter: ein köstliches Buch, das jeder Sozialpolitiker lesen muß. Nachdem die Vorbereitungsarbeiten, die Verständigung mit den badischen und Berliner Behörden, die Methode bei der Auswahl der Teilnehmer, die Ergebnisse der mit ihnen angestellten Sozialstatistik, das Programm, die Technik des Reiseapparates, die Kostenverrechnung geschildert sind, folgen die Berichte der Reiseteilnehmer selbst, unter Verschweigung der Namen, aber mit Ziffern gekennzeichnet, nach sachlichen Gesichtspunkten zerpflückt und als eine Sammlung von Gutachten, Urteilen und Eindrücken zu folgenden Kapiteln zusammengestellt: Der Dank, Auf der Reise, Berliner Eindrücke, Allgemeine Eindrücke und Gedanken über die Ausstellung, Ueber Unfallschutz, Gewerbliche Hygiene, Gedanken über die Ernährungsfrage, Biergenuß, Im Tuberkulosemuseum, Einiges über die Wohnungsfrage, Der Pavillon für soziale Wohlfahrtspflege, Vorträge und sonstige Anregungen, Die Reiseberichte in der Presse.

Durch alle Briefe klingt, trotz ernster Kritik an Einzelheiten, ein Gefühl großartiger Befriedigung über die Ausstellung:

Ein Arbeiterführer, der mit recht pessimistischen Erwartungen zum Besuch der „Ausstellung von Wohlfahrtseinrichtungen" gefahren war, „auf der man von dem guten Willen der Arbeitgeber überzeugt werden sollte, um den Arbeiter zufrieden zu machen", kommt „freudig und vollständig enttäuscht" zurück. „Es ist dies eine Ausstellung, auf die Deutschland tatsächlich stolz sein kann." Und ein anderer schreibt: „Jeder

vorurteilsfreie Arbeiter muß sich gesagt haben, daß die Männer, welche ein derartiges Material zusammengetragen haben, es mit der Arbeiterſorge wirklich ernst nehmen."

Und zur Bewunderung gesellt sich die Einsicht,

„daß gar mancher sich erst hierdurch einen richtigen Begriff über die Zwecke und Einrichtungen der Fabrikinspektion und die zurzeit bestehenden sozialen Gesetze gebildet hat . .", weil, so meint ein anderer, „der Arbeiter durch das, was er sieht, mit einem Blick besser und nachhaltiger überzeugt werden kann, als durch einen langen Vortrag."

So haben denn auch eine Reihe von Teilnehmern nach der Reise daheim einige wertvolle Neuerungen zum Arbeiterschutz im Betriebe angeregt, und die Arbeitgeber sprechen sich nicht bedenklich, sondern sehr befriedigt über die Reise aus.

„Wir würden es mit Freuden begrüßen, wenn alljährlich einer größeren Anzahl von Arbeitern zu einer solchen Erweiterung ihres Gesichtskreises Gelegenheit gegeben werden könnte."

Das wünschen auch wir. Dank aber dem vorbildlichen Führer dieser ersten Arbeiterstudienreise; er hat sich damit ein großes sozialpolitisches Verdienst erworben.

Witwen- und Waisenfürsorge des Böhmischen Brauhauses in Berlin. Es wird uns mitgeteilt: Die Direktion des Böhmischen Brauhauses hat einen Fonds von 100 000 ℳ bereit gestellt, von dessen Zinsen die Witwen und Waisen aller im Böhmischen Brauhause Angestellten nach bestimmten in einem Statut festgelegten Grundsätzen vom 1. Januar 1904 ab unterstützt werden sollen. Die Witwen solcher Angestellten, die zehn Jahre und darüber im Dienst des Böhmischen Brauhauses stehen, erhalten eine lebenslängliche Pension, die übrigen Witwen werden je nach dem Dienstalter ihrer verstorbenen Ehemänner unterstützt. Für die Waisen werden bis zum vollendeten 15. Lebensjahre monatliche Unterstützungen an den Vormund gezahlt. Die Durchführung dieser menschenfreundlichen Einrichtung ist einem Kuratorium unterstellt, das aus einem Direktionsmitglied, einem kaufmännischen Beamten und zwei Arbeiterausschußmitgliedern besteht.

Uebernachtungsgebäude für Eisenbahnbeamte. Für behagliche Unterbringung des Fahrpersonals, das während einer Diensttour auf fremden Endstationen übernachten muß, trägt die bayerische Eisenbahnbehörde erfreulich Sorge. Besondere, möglichst ruhig gelegene Uebernachtungsgebäude werden an den wichtigeren Knotenpunkten immer zahlreicher errichtet und freundlich ausgestattet; so in Ansbach, Ingolstadt, Plattling, Regensburg, Buchloe, Augsburg, Rosenheim usw. Das neueste Gebäude dieser Art in Augsburg ist mit Zentralheizung, Wasch- und Badezimmer, Koch und Aufenthaltsräumen versehen. Im Kochzimmer hat man eine ganze Anzahl Spirituskocher aufgestellt, zu welchen von der Eisenbahnverwaltung der Spiritus unentgeltlich geliefert wird. Auch in Preußen ist nach der Richtung manches geschehen, aber Bayern ist weit voraus.

Soziale Medizin und Hygiene.

Schulkinderspeisung. In den Großstädten hat sich ein Uebel besonders im Winter bemerkbar gemacht. Eine große Anzahl von Schulkindern erhält weder warmes noch ausreichendes Frühstück. Deshalb wurden Einrichtungen ins Leben gerufen, durch welche den armen Kleinen die unentbehrliche Morgennahrung und damit die Fähigkeit zur Aufnahme geistiger Nahrung geschaffen wurde. Auf diese Weise erhielten im letzten Winter in Barmen 700, in Berlin 7000, in Braunschweig 250, in Breslau 1100, in Charlottenburg 300, in Cöln circa 800, in Danzig 1525, in Dortmund 570, in Düsseldorf 1000, Elberfeld 800, in Essen 337, in Frankfurt a/M. 2100, in Halle 2969, in Hamburg 300, in Hannover 1000, in Kiel ca. 500, in Königsberg 2100, in Leipzig 2200, in Mannheim 3000, in Posen 600 und in Nürnberg 80 Kinder Frühstück. Mit Ausnahme von Berlin, Barmen, Braunschweig und Nürnberg wird in sämtlichen Städten das Schulfrühstück auch auf kränkliche und schwächliche Kinder ausgedehnt. In Magdeburg wird es nur in sehr strengen Wintern verabreicht. In Dresden, München, Stettin und Strasburg wird an Stelle des Frühstücks Mittagbrot gewährt. In München ist jedoch auch die Frühstücksspende bereits in Aussicht genommen. In Hamburg wird neben dem Frühstück das Gewicht auf Verabfolgung von Mittagbrot gelegt, wofür jährlich ca. 28 000 ℳ aufgewendet werden. Auch in Braunschweig, Breslau, Köln, Kiel, Posen und Nürnberg gibt es neben dem Frühstück noch Mittagbrot. In Breslau, Charlottenburg, Düsseldorf, Halle, Mannheim und Magdeburg sind die Frühstücksverabreichungen öffentliche, in den übrigen Städten private Einrichtungen. Von letzteren erhalten jedoch öffentliche Unterstützung (städt. Subvention und dergl.) die Einrichtungen in Danzig, Dortmund, Hamburg, Hannover, Königsberg und Posen. Die Art des Frühstücks ist verschieden. Trockene oder gestrichene Schrippen auch mit Milch, Milchkaffee mit Brot oder Brödchen, Kaffee oder Suppe mit Brot, Roggenmehlsuppe und Weißbrot; in den meisten Fällen aber 1/5, 1/4, 1/3 sogar 1/2 l (Kiel) Milch nebst Brot oder Brötchen. In der Regel wird nur im Winter (in Danzig und Kiel nur 3 Monate), jedoch in Hamburg, Cöln und Hannover auch im Sommer beköstigt. Die Verabreichung findet unter Aufsicht der Lehrer zumeist in den Schulen, in wenigen Fällen auch in Schwesterheimen, Volksküchen und dergleichen statt. Es braucht wohl nicht näher erläutert zu werden, welch ein Segen den gekräftigten Kinden hieraus erwächst und damit der ganzen Generation, dem Volke. Daraus erwächst uns die Pflicht, uns der Kinder anzunehmen, die wegen der Schulpflicht nicht sich selber Brot suchen können. Als berufenen Zeugen führen wir den Medizinalrat Professor Dr. Breitung an, der auf der vorjährigen Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Cassel sagte: „Individuelle Vollwertigkeit ist die einzige Basis für die Entwicklung der Menschheit. Die alten Kulturstaaten sind zu Grunde gegangen an der individuellen Wertlosigkeit ihrer Volksgenossen. Es gibt daher nichts Wichtigeres für den Staat wie die Gesundheit seiner Volksgenossen. Die Volksgesundheit ist der Motor für die gedeihliche Entwicklung des Volkes und hier muß der eine für andern solidarisch haftbar sein." A. K.

Die Beri-Beri, eine Berufskrankheit der Seeleute erklärt Dr. Kocht in einem Gutachten für das Reichsversicherungsamt als eine Infektionskrankheit. Er unterscheidet die echte (Dampfer) Beri-Beri von der „Segelschiff-Beri-Beri". Die echte Beri-Beri ist eine eigenartige Verbindung von Erkrankungen gewisser Nervenbahnen, hauptsächlich solcher der Gliedmaßen und schließlich des ganzen Körpers. Bei andern Kranken findet man ausgesprochene Lähmungserscheinungen. Oft wechseln die Krankheitsbilder; die Anschwellungen und sonstigen Herzerscheinungen verlieren sich, dafür stellen sich Lähmungen an den Beinen und Armen ein. Oft sind beide Krankheitsbilder vereinigt. Da aber Leute mit angeschwollenen Beinen und allgemeinen Schwellungen des Körpers sich, auch ohne daß direkte Lähmungen bestehen, nur schwer oder gar nicht bewegen können, so wird die Erkrankung der Nervenstämme der Gliedmaßen dadurch verdeckt und zeigt sich in ihrer vollen Stärke erst, nachdem die Anschwellungen verschwunden sind. Bei der „Segelschiff-Beri-Beri" bleibt in der Regel nach dem Verschwinden der Anschwellungen der Gliedmaßen nur eine geringe Schwäche zurück. Auch bei dieser letzteren Krankheit kann der Tod eintreten. Die „Segelschiff-Beri-Beri" hat manches mit dem jetzt seltener gewordenen Skorbut gemein, der sich regelmäßig nach längeren Seeperioden einzustellen pflegt, während welcher die Ernährung eintönig ist und hauptsächlich aus Dauerproviant besteht, und hat ähnliche Ursachen wie dieser. Auf Segelschiffen ist die Massenerkrankung von europäischen Seeleuten nichts Seltenes, was auf Dampfern nicht vorkommt. Die Fälle von Beri-Beri auf Dampfern sind alle echte Beri-Beri mit allen dazugehörigen Krankheitserscheinungen; sie betreffen mit verschwindenden Ausnahmen farbige Feuerleute, die entweder den Keim zu ihrer Erkrankung mit an Bord gebracht oder in nachweisbarem Zusammenhange mit andern Fällen unter ihren Landsleuten erkranken. Die Beri-Beri-Erkrankung ist demnach nicht, wie es in dem Falle, der Veranlassung zu dem Gutachten gab, behauptet wurde, ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall, der auf Genuß schlechten Trinkwassers zurückzuführen sei, sondern eine Berufskrankheit, die keinen Anspruch auf Rentengewährung begründet.

Wohnungswesen.

Wohnungsenquete in München. Aus Bayern wird uns geschrieben: Den Wohnungserhebungen in Nürnberg und Fürth und der zurzeit im Gange befindlichen in Augsburg schließt sich nunmehr auch Bayerns Hauptstadt an. Jedoch wird die Wohnungserhebung in München von den drei Industriestädten insofern abweichen, als nicht eine eigentliche Enquete mit den Grundzügen der Allgemeinheit und weitesten Verzweigung der Feststellungsmomente zur Durchführung gelangt. Im Frühjahr 1903 wurde bereits eine Probewohnungsenquete vorgenommen, die ganz interessante Stimmungsbilder aus dem Wohnungswesen einer Großstadt entrollte. Auf der Grundlage dieser Stichprobe würden die Gesamtkosten für das Aufnahme- und Verarbeitungsgeschäft sich auf über 100 000 ℳ belaufen. Die Kgl. Staatsregierung würde zu deren Tilgung die Summe von 40 000 ℳ zuschießen. Es

wurde indessen ein anderer Plan zur Inangriffnahme der notwendig gewordenen Wohnungsenquete ausgeheckt. Die Gegner führten ins Feld, es käme nichts heraus, als eine teure, dicke Broschüre, mit der praktisch nichts anzufangen sei; es bestehe überhaupt keine Wohnungsnot und Mißstände seien auch nicht vorhanden. Die Regierung empfahl in einer Entschließung vom 28. Dezember 1903, die Erhebung durch fünf Wohnungsinspektoren vornehmen zu lassen, da man Schwierigkeiten begegnen dürfte, bautechnisch geschultes Personal für den Zweck der Wohnungserhebung vorübergehend zu gewinnen. Die Magistratskommission schlug nunmehr die Aufstellung von 12 Wohnungsinspektoren vor, die nach dem Muster der Probewohnungsenquete arbeiten sollen. Es ist sehr fraglich, ob diese Anzahl hinreichend ist, in möglichst kurzer Zeit der nicht geringen und schwierigen Aufgaben gerecht zu werden. Denn daß die Aufnahmedauer nur eine kurze Zeitspanne umfassen darf, ist für die Gewinnung eines einheitlichen Gesamtbildes über die Münchener Wohnungsverhältnisse zur Zeit der Aufnahme dringend erforderlich. Bei der Vornahme der Erhebung durch Wohnungsinspektoren sind naturnotwendig Einschränkungen der verschiedensten Art hinsichtlich des Umfangs der Gesamttätigkeit gegeben. Das Prinzip der Allgemeinheit kommt nicht zur Geltung. Für eine Vollerhebung wurde Technikermangel befürchtet. Dieser Einwand könnte mit dem Angebot entkräftet werden, wonach auf das Ausschreiben der Stadt Augsburg um 15 Techniker zur Wohnungsenquete mehr denn 130 Anmeldungen einliefen. Wenn ein Uebel saniert werden soll, wird der Arzt zuerst genau den Zustand untersuchen, um auf Grund der Erkenntnis desselben zu Maßnahmen heilender Art schreiten zu können. Die erste Arbeit zur Sanierung der Wohnungsverhältnisse ist die Enthüllung ihres Seins. Mag auch die Erhebung „ein dickes Buch, viele Tabellen und schöne Ziffern" liefern, so rechtfertigt die pessimistische Auffassung über den Wert einer wissenschaftlich verarbeiteten Enquete noch lange nicht einen vollständigen Verzicht auf jegliche zahlenmäßige, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten für praktische Ziele mundgerecht gemachte Darlegung der Wohnungsverhältnisse. Auf Grund der sorgfältig auszuarbeitenden Ergebnisse kann während eines Jahrzehnts eine Stadtgemeinde Wohnungspolitik treiben, die zur sicheren Basis einen genauen Nachweis der Wohnungszustände hat.

Verein „Arbeiterheim" in Bielefeld. **Man schreibt uns:** In der Generalversammlung teilte der Präses des Vereins D. v. Bodelschwingh mit, daß die Versuchsstation „Arbeiterheim" bereits 63 Häuser in das Eigentum von Angehörigen dieser „Sparkasse des kleinen Mannes" gebracht habe. Besonders erfreulich sei die Genehmigung des „Zwergrentengutes" durch das Abgeordnetenhaus. — Da durch den Schluß des Landtages das Herrenhaus seine Zustimmung nicht mehr gegeben hat, nützt diese Genehmigung freilich nichts; das Gesetz ist einfach unter den Tisch gefallen. Der Vertreter der evangelischen Arbeitervereine Barth bezeichnete die Arbeiterheimsache als das beste und ehrlichste Mittel, die Massen zum Frieden zu bringen. Der Oberinspektor Lieber warnte vor dem Glauben, daß ohne endgültige staatlichen Maßnahmen (Regelung von Kredit- und Bodenfrage, Wohnungsinspektion) das Elend auch nur zum Stillstand kommen könne. Beleg hierfür sei zum Beispiel das Fehlen von leerstehenden kleinen Wohnungen, während normalerweise 3 % am Wohnungsmarkt angeboten werden müßten. Noch jetzt hätten die Hälfte der Großstadt-Kleinwohnungen nur ein heizbares Zimmer; in manchen Orten (Barmen) 61,83 v. H. — In Essen stellte die Wohnungsinspektion bei 4244 Haushaltungen 10 792 Aftermieter fest. — In Köln mußten 1000 Kleinwohnungen beanstandet werden, in Leipzig 64,4 v. H. der untersuchten usw. Eine geradezu furchtbare Beleuchtung liefere eine rheinländische Statistik, danach sind 67 v. H. aller nach dem Fürsorgegesetz untergebrachten Kinder ein unmittelbares Opfer des Wohnungselends. — Ähnliche Belege hierzu, wie namentlich zu der Unkenntnis solcher Zustände selbst von Leuten, die der Sache sehr freundlich gegenüberständen, geben die ergreifenden Berichte des Referenten aus dem Wohnungselend (Duisburg, Forst, Kattowitz usw.). Weiter seien bei den Eulengebirgswebern Zustände, die man kaum für möglich hielte: Eine ganze Familie hat meist einen einzigen niedrigen Raum eines dem Einsturz nahen Blockhauses zum Leben — Arbeiten — Sterben. Auf den Kopf kommen im Durchschnitt 6, oft 5 bis herab zu $2^1/_2$ Würfelmeter elende Luft. Vom Verdienst bleibt auf Tag und Kopf 10 bis herab auf 6 Pf. Die Nahrung: Kaffee, Brot, Kartoffel. Gleich nach Abreise des Referenten sei der Typhus ausgebrochen. Im Rhöngebirge habe die Raiffeisenkasse eines Ortes die Wohnungsnot nacheifernswert durch Häuserbau zu bekämpfen begonnen. Bei der Raiffeisen-Zentralstelle Neuwied möge man vorstellig werden, daß den Ortskassen entsprechende Anregung gegeben werde, desgleichen daß bei der Zentralstelle der Mietervereine Einrichtung kommunaler Wohnungsinspektion durch die Einzelvereine angeregt werde. — Pastor D. v. Bodelschwingh, der jetzt Mitglied des Abgeordnetenhauses ist, wird beauftragt, dort für die Wohnungsfürsorge, insbesondere für die Einrichtung kommunaler Logierhäuser nach englischem Muster einzutreten.

Traurige Wohnungsverhältnisse in Chemnitz stellte der Direktor des dortigen statistischen Amts fest. Im Stadteil Gablenz und „auf dem Sonnenberge", zwei großen Arbeitervierteln, sind 4201 Wohnungen oder 30,66 % überfüllt, wenn man an diese nur einigermaßen menschenwürdige Anforderungen stellt. Am schlimmsten liegen die Verhältnisse dort, wo Schlafleute gehalten werden. Von 1636 derartigen Wohnungen waren 61 % überfüllt. Nach den im Jahre 1900 angestellten Erhebungen über die Kleinwohnungen, mit deren Zahl Chemnitz an der Spitze der deutschen Städte steht, waren bereits damals 31 Wohnungen ohne heizbares Zimmer, 3340 Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer, aber ohne jedes Zubehör, 26.545 Wohnungen mit einem derartigen Zimmer und mit Zubehör (Kammer oder Alkoven) vorhanden. 80 % der Arbeiterwohnungen besaßen keine Küche.

Literarische Mitteilungen.

W. Schumburg. Die Tuberkulose. Aus Natur- und Geisteswelt. 47. Bändchen. Leipzig, B. G. Teubner 1903. 139 S. 1,25 M.

Das Büchlein will eine Mittelstellung zwischen den großen wissenschaftlichen Werken Kochs vom Jahre 1884 und den neueren von Pannwitz und Jacob einerseits und den kurzen katechismusartigen Leitfäden anderseits, die Vorschriften zur Verhütung der Schwindsucht enthalten, ohne das Wesen der Krankheit und des Heilungsprozesses dem Verständnis näher zu bringen, einnehmen. Einen populär-wissenschaftlichen Kommentar zu jenen „Merkblättern" und „Wegweisern" für Lungenschwindsüchtige will das Büchlein von Schumburg bieten. Es behandelt in den einzelnen Abschnitten das Wesen, die Verbreitung, die Verursachung der Tuberkulose, die Infektion und Uebertragung, um sodann in einem zweiten Teile die Schutzmaßregeln gegen die vom Menschen und die von den Tieren stammenden Tuberkelbazillen und die verschiedenen Heilmethoden, besonders die Tuberkulinbehandlung und das Heilstättenwesen zu erörtern.

J. J. O. Lahn, Depressionsperioden und ihre einheitliche Ursache. Brooklyn, N. Y., 1903. 94 S.

Der Verfasser, J. J. O. Lahn, der für einige seiner Ausführungen über die Schädlichkeit der Hinausschiebung der Veranlagung von Sparkapitalien, des Liegenbleibens von Ersparungen die Zustimmung von Prof. Dr. Adolph Wagner auf dem Titelblatt vermerkt, sucht die beiden üblichen Theorien über den Wert bezw. die Gefahr des Sparens für gewisse Umstände als unrichtig zu erweisen. Solange die Ersparungen im Aufbau neuen Kapitals stete Verwendung fänden, solange könne die Spartätigkeit keine üblen Folgen für die Volkswirtschaft nach sich ziehen. Wenn aber die Kapitalbildung erschlaffe, so erlahme die Produktion, Kräfte würden arbeitslos und demgemäß einkommenlos, ihre Kaufkraft schwinde: überall Verminderung oder Vernichtung von Einkommen, Aermerwerden und wirtschaftliche Depression. Eine Aufstauung gewaltiger, unverwendbarer Barfonds träte deshalb nicht ein, weil die Sparer das Eigentum der durch die Depression wirtschaftlich Geschwächten und vielleicht Ruinierten entweder an sich brächten oder teuer beliehen. Diese Art der Veranlagung, die sozusagen über die Brücke der „Verarmung anderer" vor sich gehe, fördere nicht das Volkswohl. Alle Ursachen der Geschäftsstillen, die manchmal jahrelang dauern, sind zumal bei der Internationalität des Arbeitsmarktes nicht aufgedeckt. Diese Theorie ist für die Volkswirtschaft und die Verwaltung recht schwer praktisch zu verwenden. Der einzelne Sparer kann unmöglich den Zeitpunkt erkennen, wo sein Spartrieb „gemeingefährlich" zu werden anfängt; sein berechtigter Egoismus wird sich auch gegen diese Erkenntnis sträuben, und der Regierung selbst dürfte diese Feststellung ebenso schwer werden wie die Möglichkeit, durch gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßnahmen im richtigen Zeitpunkt den Spartrieb in einen Luxustrieb zu verkehren, wie er zur erneuten Befruchtung der Produktion notwendig wäre.

Denkschrift über die Wohnungsfrage, auf Wunsch zahlreicher Abgeordneten für den bayerischen Landtag bearbeitet von Dr. E. Jäger. Drucksachen der Kammer der Abgeordneten, 3. Session 1903, Beilage 1021, München, Dezember 1903.

Der um die wissenschaftliche Untersuchung der Wohnungsfrage hochverdiente Abgeordnete Dr. Jäger hat in dieser Denkschrift ein sehr nützliches Kompendium gegeben. Die umfangreiche Arbeit (103 Druckseiten umfaßt folgende Abschnitte: 1. Die Tatsachen der Wohnungsnot, 2. Begründung der Tatsachen für die Wohnungsnot, 3. die Bedeutung des Wohnwesens, 4. die Ursachen der modernen Wohnungsfrage, 5. Zielpunkte und Mittel zur Abhilfe, 6. Tätigkeit des Reiches — Umgestaltung des Hypothekenwesens, 7. die Wohnungsfrage und die Landwirtschaft, 8. die Wohnungsfrage im bayerischen Landtage, 9. Leitsätze für Gemeinde, Staat und Reich zum Vorgehen in der Wohnungsfrage. — Auf Antrag Dr. Jägers, dem der Reichstag in der vorigen Session zugestimmt hat, wird im Reichsamt des Innern eine Zusammenstellung aller der Maßnahmen veranstaltet, die Reich und Einzelstaaten bisher in der Wohnungsfrage getroffen haben. Diese Denkschrift wird im Laufe der jetzigen Session des Reichstags erwartet.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 11. Februar 1904. Nummer 20.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Gerechtigkeit!

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

I.

„Es geht ein Raunen durch das deutsche Volk vom begründeten Mißtrauen in die Rechtspflege, von bewußter Rechtsbeugung,“ schrieb jüngst der Münchener Amtsrichter Herold in der „Deutschen Juristenzeitung“ (1904, Nr. 2). Er suchte dieses Mißtrauen einerseits aus der Rechtsunkundigkeit und der Verständnislosigkeit der großen Masse gegenüber den Gesetzen und den formalen Normen der Rechtsprechung, anderseits daraus zu erklären, daß viele Richter „ihre Mission falsch auffassen“ und obendrein der Kenntnisse des realen Lebens, der Vorgänge in Handel und Verkehr ermangeln. Diese Erklärung trifft für die Stimmungen und Anschauungen der bürgerlichen Mittelklassen wohl im allgemeinen zu. Sie reicht aber nicht aus, will man das finstere Mißtrauen der Arbeiterschaft gegen die Justiz, das sich zu einem leidenschaftlichen Gefühl rechtlicher Vergewaltigung in dieser breiten Volksschicht verdichtet hat, recht verstehen. In der Arbeiterschaft, zumal der politisch oder gewerkschaftlich organisierten, um die es sich hier in erster Linie handelt, ist ein genügendes Maß juristischer Kenntnisse der Gesetze und des Prozeßverfahrens in allen den Rechtsfragen und Streitfällen, die in die Arbeiterbewegung tagtäglich hineinspielen, zum mindesten bei den leitenden Persönlichkeiten vorhanden, und bei der Rechtsvertretung bieten ihnen die Rechtsschutzinstitutionen ihrer Vereine genügenden Beistand. Aus der „Unkenntnis alles dessen, was Rechtens ist“ (Herold a. a. O.), d. h. gewissermaßen aus einem durch mangelhafte Information begründeten Verschulden der Rechtsuchenden und vermeintlicher Hilflosigkeit gegenüber den Formalien des Verfahrens entspringt also die Entfremdung zwischen Arbeiterschaft und Rechtspflege nur zu einem geringen Teil. Nein, weit mehr als die ihnen bekannte objektive Rechtssatzung — so anfechtbar und verbesserungsfähig sie der Arbeiterschaft erscheint — fordert die subjektive Auslegung des geltenden Rechts durch die Richter im Rahmen des gesetzlich zulässigen freien Ermessens, fordert die praktische Justiz den bitteren Widerspruch der Arbeiter heraus. Der Geist, der die Rechtshandhabung beherrscht, erscheint ihnen in erster Linie als das Fremde, als der Feind ihres Lebens und Strebens, der mit seinen antisozialen Rechtssprüchen grad ihr wichtigstes Recht, das der Koalition, zu vernichten droht.

Davon reden und zeugen Tag auf Tag in erdrückender Fülle die Spalten der Arbeiterblätter, die die „soziale Rechtsprechung“ behandeln. Was dort an Entscheidungen und Urteilsbegründungen aus Arbeiterprozessen in nicht enden wollenden Variationen vorbeizieht und in den „Agitationskalendern“ hernach als bleibender fruchtbarer Kampffonds verewigt wird, das spricht so nachdrücklich zu jedem Arbeiterhirn und -herzen, auch ohne Kommentar, daß es wohl zu begreifen ist, wenn nun die flammenden sozialdemokratischen Anklagereden gegen den „Klassenstaat“ mit seiner „Klassenjustiz“ und der „notorischen Rechtsungleichheit“ ein williges Ohr finden. Man wird es tief beklagen, daß dem so ist, aber ignorieren darf man die Tatsache nicht.

Und dieser trübe Eindruck, den der Sozialpolitiker, der die Arbeiterpresse eingehend studiert, nimmer los wird, zwingt ihn geradezu nunmehr auch seinerseits gewissenhaft, aber ohne Scheu zu prüfen, wo die Krankheit ihren Sitz hat und wie ihr beizukommen ist, wenn anders er es mit seiner Aufgabe, die Arbeiterschaft mit dem Gegenwartsstaat auszusöhnen, ernst nimmt. Zunächst ist also die Frage zu entscheiden: ist die Ansicht der Arbeiterschaft von einer arbeiterfeindlichen Rechtsprechung in den Tatsachen begründet?

Nicht ohne Scheu geht man an eine solche Frage, aus der ein Vorwurf gegen die Justiz, die Grundlage des Staatswesens hervorklingt, heran, zumal wenn man seine Untersuchung und Kritik nur auf Zeitungsberichte stützen kann, die nicht allen Anforderungen

an Authentizität genügen. Eine andere Quelle aber steht nicht zur Verfügung. Auch sind die daselbst gegebenen Darstellungen unbeanstandet und unwidersprochen fast regelmäßig durch eine größere Anzahl von Blättern, teilweise verschiedenster Parteirichtung, gelaufen. In den mitgeteilten Urteilsbegründungen lag ferner ein gewisses konsequentes System von Anschauungen, so daß man wohl ohne grobe Fahrlässigkeit diese Berichte für hinlänglich sachgemäß und zutreffend erachten kann, um Schlußfolgerungen daraus abzuleiten.

Von diesen Schlußfolgerungen aber zu einer öffentlichen Kritik richterlicher Entscheidungen überzugehen, unterliegt einem weiteren Bedenken. Bei der hohen Achtung, die wir vor der Unabhängigkeit unserer deutschen Richter und der Lauterkeit ihrer nach bestem Wissen und Können gefällten Entscheidungen haben, empfindet man das Mißliche jenes Beginnens, das den Kritiker dem Verdacht aussetzt, als wolle er diese richterlichen Urteile vor der Oeffentlichkeit gewissermassen diskreditieren oder die Entscheidungen in diesem oder jenem Sinne zugunsten einer Klasse beeinflussen, wodurch schließlich das Vertrauen in die Unparteilichkeit unserer Rechtspflege noch weiter untergraben würde. Auch dieses Bedenken aber muß schwinden vor der Erwägung, daß unsere Kritik ja doch der Gerechtigkeit dienen, also im Grunde das gerade Gegenteil von dem hier befürchteten bezweckt, und dazu beitragen will, an Stelle des bestehenden Mißtrauens Vertrauen zu setzen. Eine zusammenfassende Klarstellung der Tatsachen und Gründe, daß sich Richtertum und Arbeiterschaft nicht mehr verstehen, ist die notwendige Voraussetzung der von uns angestrebten ehrlichen Verständigung dieser beiden wichtigen Faktoren unseres Volkslebens.

An einigen wenigen charakteristischen Beispielen aus einer erdrückenden Fülle von Fällen wollen wir die herrschende Rechtspraxis gegenüber den sogenannten „typischen" Erscheinungen der Arbeiterbewegung beleuchten und durch vergleichende Betrachtung verwandter Justizakte gegenüber anderen Berufsschichten zur richtigen Würdigung dieser Jurisdiktion vom Standpunkte sozialer Gerechtigkeit aus zu gelangen suchen.

Die hier zu erörternden Fälle sind sowohl mit Rücksicht auf die Höhe der Strafen, als ganz besonders auch mit Rücksicht auf die Urteilsbegründung und die dabei zutage tretenden sittlich-rechtlichen Anschauungen ausgewählt.

Wir beginnen mit den harmlosesten Fällen aus der Koalitionsrechtsprechung, dem Streikpostenstehen.

Zwei Berliner Eisendreher waren mit je 80 M Geldstrafe belegt worden, weil sie anläßlich eines Streiks auf dem Bürgersteige vor drei bestimmten Häusern einer Fabrik als Streikpatrouille auf und abgingen und der Aufforderung eines Aufsichtsbeamten, die Gegend der Fabrik und diese Straße überhaupt zu verlassen, keine Folge geleistet haben. Das Amtsgericht und das Landgericht bestätigten diesen Strafbefehl, obwohl bewiesen war, daß die Angeklagten nach keiner Richtung die öffentliche Ruhe oder Ordnung oder Sicherheit gestört hatten, was auch von dem Schutzmann anerkannt worden war. Ausschlaggebend war für das Gericht, daß der Schutzmann sie auf Grund einer allgemeinen Dienstinstruktion von der Straße verwiesen hatte; zu solcher Verfügung aber sei der Polizeileutnant als Inhaber der Polizeigewalt berechtigt gewesen, da er aus Anlaß früherer Vorkommnisse die Ruhe durch Streikposten für gefährdet erachtete. Freilich hätten die Angeklagten das Recht, sich auf der Straße zu bewegen, aber dasselbe Recht hätten alle andern; und in diesem Recht würden die andern beeinträchtigt, wenn sie von Streikposten angesprochen werden. Das Kammergericht verwarf die Revision. Wenn die Polizei meine, das Streikpostenstehen könne in eine Belästigung des Publikums ausarten, könne sie das Streikpostenstehen verbieten; der Richter aber habe die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Anordnung, von der feststehe, daß sie „zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs" ergangen sei, nicht nachzuprüfen. (Straffenat des Kammergerichts. Januar 1904.)

Als unbedingtes Erfordernis zur wirksamen Durchführung eines Streiks, dieses „üblen, aber notwendigen" Kampfmittels aller Arbeiterkoalitionen, mögen sie nun freie oder christliche Gewerkschaften oder Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine heißen, ist das Streikpostenstehen durch reichsgerichtliche Entscheidung für zulässig und straffrei erklärt worden. Die Verordnung des Lübecker Senats, die das Streikpostenstehen bei Androhung von 150 M. Geldstrafe oder Haft völlig verbieten wollte, ist durch Reichsgerichtsentscheidung vom 4. Februar 1901 für rechtsungültig erklärt worden. Diese weitherzige Freigabe des Streikpostens seitens des Reichsgerichts wird aber für Preußen durch die oben mitgeteilte Entscheidung des Kammergerichts, die übrigens nur früher ergangene Entscheidungen prinzipiell bestätigt, praktisch annulliert. Der Streikposten wird durch jenes Erkenntnis der Gnade oder Ungnade der Polizeiorgane ausgeliefert; das Recht zum Streikpostenstehen ist ganz verflüchtigt. Und so zeigte denn der Staatsanwalt der 3. Strafkammer des Berliner Landgerichts I in einer Verhandlung Ende 1903 nur den Mut der Konsequenz, wenn er „die Anerkennung des Rechts zum Streikpostenstehen als Wortklauberei" bezeichnete; jeder Streikposten gefährde erfahrungsgemäß die öffentliche Ordnung und dürfe deshalb ohne weiteres, nur weil er Streikposten sei, von Polizeiwegen fortgewiesen werden. Damit ist jeder Streik lahmgelegt, die Arbeiterbewegung also durch eine feststehende Auslegungspraxis ihres letzten Auskunftsmittels bei Streitfällen mit Arbeitgebern „von Rechtswegen" beraubt; oder vielmehr, da sie schließlich doch in zahlreichen Fällen mit Naturnotwendigkeit zur Benutzung dieser Waffe gezwungen ist, zur Verübung rechtswidriger Handlungen gedrängt. Endlos sich wiederholende Verhaftungen von Arbeitern wegen Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Anordnungen alias Streikpostenstehens sind die natürliche Folge. Polizeiverordnung bricht Reichsrecht: in dieser Zwickmühle des Rechts wird der Sinn für Gesetzlichkeit gemordet. Was bedeuten schließlich selbst Freisprechungen, wenn der Arbeiter erst einmal wegen Streikpostenstehens vor das Gericht gefordert ist und den ganzen Aerger der polizeilichen und gerichtlichen Verfolgung durchgemacht hat? Die Freisprechungen sind nur insofern von Bedeutung, als sie in grellster Weise die Rechtsunsicherheit der Streikenden beleuchten und nebenher dartun, daß für Richter bei unbefangener Auffassung auch eine Möglichkeit, die Streikerscheinungen anders, als es gemeinhin geschieht, zu beurteilen, ohne den Gesetzen Zwang anzutun.

Wir führen zwei von derartigen Urteilen an, um zugleich die eigentlichen Ursachen dieser Streikpostenverfolgung in ihren letzten Wurzeln bloßzulegen:

Auf Berufung eines im Berliner Metallarbeiterstreik wegen Streikpostenstehens zu 80 M Geldstrafe Verurteilten erkannte die 8. Strafkammer Berlin (Mitte Januar 1904) auf Freisprechung, weil durch die Beweisaufnahme festgestellt sei, daß der Angeklagte wie auch die übrigen Streikenden sich durchaus ruhig, ordentlich und anständig betragen hätten. Es seien durch den Streik **wohl die Interessen der Fabrikanten, nicht aber die öffentlichen Interessen verletzt worden,** deshalb sei die polizeiliche Fortweisung der Streikenden zu Unrecht erfolgt.

In einer gleichzeitigen Berliner schöffengerichtlichen Verhandlung wegen groben Unfugs und Auflaufs, den ein Metalldrücker in demselben Streik dadurch veranlaßt haben sollte, daß er mit zehn anderen zusammen zwei Arbeitswillige verfolgte, verneinten der Chef der Arbeitswilligen und ein Arbeitswilliger selbst jegliche Belästigung. Letzterer erklärte, er habe keine Besorgnis vor Ausschreitungen der Streikenden empfunden, auch keinen Menschen um Schutz angerufen, Die Schutzmaßnahmen der Polizei habe er über sich ergehen lassen, **weil sein Chef es so wünschte.** Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei und legte die Kosten der Staatskasse auf. (Vorwärts 19. Januar 1904.)

Der Fabrikant ruft polizeilichen Schutz an, „weil Belästigungen vorkommen könnten." Daraufhin kommt die Polizei, sistiert und bestraft die Streikposten, die im Gefühl ihres Rechts nicht flüchten wollen, „weil Belästigungen vorkommen könnten". Nur ausnahmsweise lassen die Gerichte Remedur eintreten, denn, wie die oben dargelegten Urteilsgrundsätze beweisen, das Kammergericht bestätigt solche polizeilichen Sistierungen und Uebertretungsstrafen — von Rechtswegen. So wird Fabrikanteninteresse öffentliches Recht, das reichsgerichtlich bestätigtes Arbeiterrecht bricht.

Dieser richterlichen Behandlung des Streikpostenstehens entspricht mit psychologischer Konsequenz die Auffassung der Richter von den Versuchen streikender Arbeiter, auf ihre arbeitswilligen Kollegen zur Beteiligung am Ausstande einzuwirken. Ist das Streikpostenstehen schon eine Belästigung, so ist das Anreden und Einreden auf Arbeitswillige erst recht eine Beleidigung oder Bedrohung, Nötigung oder gar Erpressung im Sinne des § 153 G.O., §§ 185, 187, 240, 241, 253, 254 R.Str.G., wie folgende Musterbeispiele zeigen:

Beim Klempnerstreik in Magdeburg war ein Streikender an einen Arbeitswilligen von auswärts, der sich vom Bahnhof zur Werkstatt begab, herangetreten, hatte ihm die Hand auf den Arm gelegt und gesagt: „Du wirst doch nicht so dumm sein und arbeiten. Wenn Du Geld brauchst, kriegst Du welches aus dem Verbande." In diesem Zureden fand der Amtsanwalt eine Ehrverletzung und Anwendung von Gewalt, also ein Vergehen gegen § 153 G.O. und beantragte eine Strafe von zehn Tagen Gefängnis. Da sich der Zeuge selbst gar nicht in seiner Ehre verletzt erklärte, erkannte das Gericht auf fünf Tage (Vorwärts, 16. 10. 1903).

Die „Bresl. Volkswacht" berichtet Ende Oktober 1903:

Wegen Vergehen gegen § 153 der Reichs-Gew.-Ordn. hatten sich die Tischlergesellen Kopka und Meisel vor dem Schöffengericht zu Breslau zu verantworten. Anfang Mai brach in einer Werkstatt ein Streik aus. Es herrschten dort schlechte Verhältnisse. Nach einigen

Tagen hatten sich Arbeitswillige eingefunden. Drei dieser Leute sollen nun von den Angeklagten bedroht worden sein. Und zwar soll Kopka sich zu ihnen geäußert haben: „Was arbeitet Ihr denn dort, Ihr nehmt ja verheirateten Leuten das Brot weg, da seid Ihr ja Streikbrecher!" Meisel soll den einen mit den Worten bedroht haben: „Bis jetzt habe ich im gemütlichen Ton gesprochen, nun werde ich bald einen anderen Ton anschlagen." Vor Gericht beschuldigte der Bedrohte aber einen anderen Kollegen, der die fragliche Aeußerung getan haben solle. Meisel wurde daher freigesprochen. Kopka wurde als überführt erachtet und es beantragte der Staatsanwalt zwei Monate Gefängnis. Das Gericht erachtete zehn Tage Gefängnis als ausreichende Sühne. Vor Gericht wurde festgestellt, daß die Streikenden auf dem Verbandsbureau darauf hingewiesen worden sind, gegen Arbeitswillige die gesetzmäßigen Grenzen innezuhalten. Der Staatsanwalt entnahm daraus, daß die Leute sich erst recht strafbar machten, weil sie gewarnt worden wären. Der Verteidiger wies demgegenüber darauf hin, daß, wenn man die Arbeiter darauf aufmerksam machte, ihnen sicher das Bewußtsein fehlte, im Zwiegespräch mit diesen Zeugen dieselben irgendwie bedrohen zu wollen. Gegen dieses Urteil legte der Staatsanwalt Berufung mit dem Antrage ein, die Strafe auf zwei Monate zu erhöhen. Die dritte Breslauer Strafkammer verwarf sie indes Mitte Januar 1904.

Aber es braucht gar nicht einmal ein Streik, also auch keine bestimmte Verabredung, von der der § 153 G.O. allein spricht, mithin gar kein Gegensatz von Arbeitswilligen zu Arbeitsperrenden, vorzuliegen, der im letzten Grunde immer das strafverschärfende Motiv bildet; auch wenn es sich nur um Werbeversuche von Organisierten an Nichtorganisierten handelt, greift das Gericht einseitig unter dem Gesichtspunkte ein, daß das Ehrgefühl der letzteren ein unvergleichlich höher zu schützendes Kleinod wäre als das der Organisierten. Nur ein Beispiel statt vieler:

Die bisher nichtorganisierten Weber einer Firma in Hainichen waren aus Aerger über eine Zumutung ihres Chefs sämtlich bis auf einen einzigen dem Textilarbeiterverbande beigetreten. Als der Weber Höppner dem Eigenbrödler zuredete: „Wenn Du nicht unter den Verband gehst, so ehren wir Dich nicht mehr," (Höppner selbst gab vor Gericht nur zu, gesagt zu haben: „so helf ich Ihnen nicht mehr"!) wurde er verklagt und zu vierzehn Tagen Gefängnis verurteilt: Der Tatbestand der Bedrohung liege vor. Der Arbeiter habe oft nichts weiter als seine Ehre; werde ihm diese von seinem Arbeitskollegen genommen, so werde ihm die Arbeitsstätte zur Hölle (Vorwärts, 16. Oktober 1903).

Sehr richtig! Aber vom Fabrikanten verletztes Ehrgefühl der Arbeiter war es auch, das die Weber aus ihrer unorganisierten Schwäche in den Verband hineingetrieben hatte. Wer sich dieser Kundgebung nicht anschloß, mußte in ihren Augen ehrlos erscheinen; wollte der sich damit „lieb Kind" bei dem Chef machen? Ihn zur Solidarität nachdrücklich zu ermahnen, an sein Ehrgefühl zu appellieren, war das Naheliegende und menschlich sehr wohl Begreifliche. Der eifrige Mahner aber mußte es mit 14 Tagen Gefängnis büßen. Wenn er einer anderen, dem Richter näherstehenden Menschenklasse, in der Solidarität und Korpsgeist als Ehrenpflicht, als conditio sine qua non vornehmer Gesinnung und echten Standesbewußtseins gelten, angehörte, wenn es z. B. ein streikender Arzt gewesen wäre, würde der Richter vielleicht zu einer anderen Beurteilung gekommen sein — wie folgende Gegenüberstellung zweier Fälle nahelegt:

Gelegentlich des Geraer Aerztestreikes hatte der Dr. med. Franz am Stammtisch in bezug auf die arbeitswilligen Aerzte bei der Textilbetriebskrankenkasse geäußert: Lumpen gibts in jedem Stande! Durch diese Worte fühlten sich die Aerzte Weisker, Hennicke und Knüpfer beleidigt und stellten Strafantrag. Das Schöffengericht in Schleiz verurteilte den Bezirksarzt Dr. Franz zu 60 M Geldstrafe. Den Klägern erschien das Urteil zu niedrig, weshalb sie Berufung einlegten. Die Strafkammer verwarf jedoch die Berufung kostenpflichtig, und zwar mit der Begründung, daß Dr. Franz sich in einer leicht erklärlichen Erregung befunden hat, weil die Kläger die Stellen ihrer im Streik befindlichen Kollegen besetzt haben.	Schöffengericht zu Crimmitschau (Mitte Januar 1904). Der Weber Wettwer in Schiedel hat den Arbeiter Grunert durch die Worte beleidigt: Wenn er arbeite, sei er ein Verräter und Lump. Das Gericht erblickte hierin eine schwere Beleidigung, sowie ein Vergehen nach § 153 der Gewerbeordnung. Urteil: Zwei Wochen Gefängnis. (Magdeburger Volksstimme.)

Alle diese Gerichtsurteile sind allein aus der Anschauung zu erklären: bei den Arbeitern hat nur der Nichtorganisierte, der Streikbrecher „Ehre" im Leibe, die selbst dann von Rechtswegen repariert werden muß, wenn der betreffende Streikbrecher sich gar nicht in seiner Ehre verletzt fühlt.

So hatte sich vor dem Crimmitschauer Schöffengericht Mitte Januar 1904 der Weber Opitz — laut Bericht der „Volksstimme" — zu verantworten, weil er die arbeitswillige Fabrikarbeiterin Bräunlich aufgesucht hatte, um sie zur Niederlegung der Arbeit zu veranlassen und dabei geäußert hatte: „Schäme sie sich da nicht, zwischen Raupenhelmen (Gendarmen) auf Arbeit zu gehen! Es ist eine Schande, wenn sie arbeite und ihren Schwestern nebst Brüdern in den Rücken falle." Opitz wurde wegen Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung verklagt. Die als Zeugin vernommene Arbeitswillige erklärte indeß: „Ich fühle mich nicht beleidigt! Ich will nicht haben, daß der Mann bestraft werde; ich habe auch keinen Strafantrag gestellt. Der Fabrikant Böttger hat es gemacht!" Und sie zog auch faktisch ihren Strafantrag zurück. Der Amtsanwalt aber beantragt, den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung zu bestrafen und zwar eine hohe Strafe auszuwerfen, damit dem Angeklagten begreiflich gemacht werde, daß es keine Schande sei, jetzt zu arbeiten. Urteil: 4 Tage Gefängnis.

Daß den Streikenden durch diese Verurteilungen das richtige Bewußtsein für Arbeiter-Ehre und -Schande beigebracht werde, ist billig zu bezweifeln. Es ist wohl überhaupt fraglich, ob der vom Richter aufgestellte Arbeiterehrenkodex der richtige ist. Vom religiös-sittlichen Standpunkt aus betrachtet, urteilt Naumann (Hilfe, Nr. 3, 1904), stellt sich das Problem so dar: „Selbst zugegeben, daß es ein sittliches Recht der Arbeitswilligen gibt, so ist dieses doch gegenüber der Pflicht der Gemeinsamkeit*) das kleinere Recht. Bei jedem großen Kampfe gibt es Leute, die den Kampf nicht billigen, und die doch mit ins Feld ziehen müssen. Das kommt bei jedem Kriege vor."

Besondere Beachtung verdienen in diesem Kapitel „Ehrverletzung in Arbeitskämpfen" noch die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fallenden Beleidigungen, auf die zwar nicht der Koalitionsstrafparagraph, sondern der Beleidigungsparagraph des Strafgesetzbuches in Anwendung kommt. Ein Ausschnitt aus der „Wiener Arbeiterzeitung" liefert zu dieser Frage einen deutlichen Kommentar:

„Wie die Richter in Crimmitschau urteilen.

Dresden 15. Jänner.

Gestern stand der Färbereibesitzer S. vor dem Schöffengericht wegen Ehrenbeleidigung als Angeklagter. Er hatte in einem Restaurant anderen Gästen gegenüber gesagt: „Die Führer der Bewegung sind Lumpen, J . . . (ein Vertrauensmann der Arbeiter) erhält für jede Versammlung 100 M." Für diese unwahre Behauptung erhielt der Herr Fabrikant eine Geldstrafe von 100 M.

Als nächster Fall wurde die Klage gegen den Arbeiter A . . . H . . . verhandelt. Er hatte in einem Flugblatt an die Arbeiter wörtlich folgendes geschrieben: „Der Textilarbeiterverband will die niederträchtige Absicht des Unternehmertums, daß der Hunger die Proletarier zwingt, flehentlich zu Kreuz zu kriechen, zu Schanden machen." Daraufhin klagten 75 Crimmitschauer Fabrikanten — als ob sie das ganze Unternehmertum wären — auf Ehrenbeleidigung. Der Arbeiter erhielt eine Gefängnisstrafe: Zwei Wochen!

Dem Fabrikanten eine Geldstrafe, dem Arbeiter Gefängnis."

Noch ein anderer Fall:

Nach einem Bericht des Posener Tageblatts (Mitte Januar 1904) wurde der Arbeitersekretär Weller vom Konstanzer Schöffengericht zu vier Monaten Gefängnis wegen Beleidigung verurteilt, weil er folgendes Flugblatt verbreitet hatte:

„Achtung. Schreiner! Die Möbelfabrik L . . . ist wegen Zahlung schlechter Löhne und wegen Maßregelung derjenigen Kollegen, die sich dagegen aufzulehnen wagten, gesperrt."

In der Begründung des Urteils heißt es:

Die Bekanntmachung der Sperre wäre an und für sich nichts Schlimmes, denn ein vernünftiger Mensch gibt darauf nicht acht, aber man muß bedenken, daß diese Plakate für Arbeiter berechnet waren, die alles glauben, was ihnen in der Versammlung erzählt wird. —

Die in diesem Urteil gebrandmarkte Spekulation auf die Ungläubigkeit der Kollegen scheint jedoch bei den Streikenden durchaus nicht immer vorzuliegen, da sie es ja sonst bei der bloßen Streikankündigung bewenden lassen könnten. Faktisch aber müssen sie zur Fernhaltung und Abwieglung der Arbeitswilligen besondere Beeinflussungsmittel anwenden, um die Streikansage in den meisten

*) Die Berliner „Post", die lebhafteste Bekämpferin der Arbeiterbewegung, entwickelte während der Aussperrung zu Crimmitschau die Ethik des Zusammenhaltens in überzeugender Weise. „In unüberbrückbarem Gegensatze dazu (zu der geforderten Betätigung der Interessensolidarität der deutschen Arbeitgeber) würde es allerdings stehen, wenn tatsächlich rheinische Textilindustrielle sich eifrig bemühten, die bisherige Kundschaft der Crimmitschauer Fabrikanten für sich zu gewinnen; das hieße geradezu, den für die Gesamtinteressen der Arbeitgeber so schwer ringenden Crimmitschauer Textilindustriellen in den Rücken fallen . . ." — Man setze in dieser Mahnung statt Arbeitgeber usw. Arbeiter und statt Kundschaft Arbeitsgelegenheit!

Fällen überhaupt erst wirksam zu machen. In der Stellungnahme der Gerichte zu diesen natürlichen Kampfmitteln, in denen der „Terrorismus der Streikorganisationen" im eigentlichsten Sinne erblickt wird, tritt das Wesen unserer Arbeiterrechtsprechung noch unverhüllter zutage, als in der vorstehend geschilderten Behandlung der „Ehrenhändel".

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine Kundgebung für den sozialen Frieden darf man die Beschlüsse nennen, die der Verband schlesischer Textilindustrieller in einer von 68 Fabrikbesitzern besuchten Versammlung am 2. Februar in Breslau gefaßt hat. Aus den Verhandlungen wird offiziell mitgeteilt:

Zweck der Versammlung war die Ausgestaltung des Verbandes, der bisher nur wirtschaftliche Interessen vertrat, zu einer Organisation, der auch die Förderung und Erhaltung des sozialen Friedens als Aufgabe zufällt. Für die Beweggründe zu dieser Ausgestaltung und den Geist, in dem sie gedacht ist, gibt das vom Verbandsausschusse beschlossene Einladungsschreiben zu der Versammlung Auskunft, welches den Gedanken einer Bekämpfung berechtigter Arbeiterforderungen weit von sich abweist, das Koalitionsrecht der Arbeiter anerkennt und in dem Satze gipfelt, daß die richtige Mitte zwischen den Forderungen der Arbeiter und den Rücksichten, die die Unternehmer ihrer Selbsterhaltung schuldig sind, nur dann gefunden werden könne, wenn beiderseits gebildete Organisationen sich gegenüberstünden und wenn an die Stelle des Kampfes der Vertrag zwischen zwei ebenbürtigen Gegnern träte. Diese Tendenz kam auch in dem zur Beratung gestellten Entwurfe eines neuen Statuts zur Geltung. Dieses weist dem Ausschusse unter anderem auch die Aufgabe zu, im Falle von Arbeitseinstellungen oder sonstigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern — nötigenfalls auch ohne Anrufung des beteiligten Arbeitgebers — zu intervenieren, die Verhandlungen zu führen und auf einen gütigen Ausgleich hinzuwirken. Der Entscheidung des Ausschusses hat sich der Unternehmer auch dann zu unterwerfen, wenn sie ihm völlige oder teilweise Erfüllung der Arbeiterforderungen vorschreibt; allerdings hat dafür auch derjenige Unternehmer, dessen Widerstand gegen Arbeiterforderungen für gerechtfertigt erachtet wird, Anspruch auf energischen Schutz gegen Vergewaltigung, auf weitgehende moralische und finanzielle Unterstützung des Verbandes.

Einstimmig kam der Statutenentwurf, der diese Grundsätze für die Mitglieder des Verbandes festlegt, zur Annahme. Hier wird in der Tat ein Weg beschritten, der zum sozialen Frieden führen kann: Starke, gut geleitete und straff disziplinierte Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter, die ihre Gleichberechtigung gegenseitig anerkennen und auf diesem Boden die Gegensätze in ihren Ansprüchen und Interessen durch friedlichen Vertrag auszugleichen sich bemühen. Die wachsende Tarifbewegung in Deutschland muß durch solche erfreuliche Kundgebungen angesehener Arbeitgeberverbände eine mächtige Förderung erfahren. Mögen dem Beispiel der schlesischen Textilindustrie bald weitere Unternehmerorganisationen folgen.

Zur Sicherung des Koalitionsrechts hat die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags eine Resolution zum Etat des Innern eingebracht, die gesetzliche Strafbestimmungen gegen solche Unternehmer fordert, welche sich verabreden oder vereinigen, um Arbeitern wegen Benützung des Koalitionsrechts

„ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen."

Den äußeren Anlaß zu diesem Vorgehen wird das Verhalten der vereinigten Arbeitgeber in Crimmitschau gegeben haben, die bei der Wiedereinstellung von Arbeitern deren Austritt aus dem Textilarbeiterverbande verlangen und erzwingen, so daß sich mehrere Filialen des Verbandes in und um Crimmitschau bereits aufgelöst haben. In einer öffentlichen Erklärung vertritt der Vorstand des Fabrikantenvereins diese Maßnahme als „gesetzlich und sittlich einwandfrei, praktisch notwendig" und weist den Vorwurf des „Terrorismus" als „politische Kannegießerei" zurück, durch die man sich nicht beirren lassen werde. Der Unternehmerverband übt also selbst Rechte aus, die er den Arbeitern verweigert, und unter den obwaltenden Umständen bedient er sich zur Erreichung seiner Zwecke der Zwangsmittel. Dadurch verletzt er den Geist des § 153 der Gewerbeordnung, der für Arbeitgeber und Arbeiter gleiches Recht schaffen soll, freilich aber nicht geschaffen hat. Denn während drakonische Strafen tagtäglich gegen die Arbeiter verhängt werden, die sich des Mißbrauchs des Koalitionsrechts schuldig machen, hören wir niemals von einem Einschreiten des Staatsanwalts gegen Arbeitgeber, die die Arbeiter am rechtmäßigen Gebrauch des Koalitionsrechts durch Zwangsmaßregeln verhindern. Der § 153 der Gewerbeordnung ist heute ein Ausnahmegesetz lediglich gegen die Arbeiter und damit die Quelle unaufhörlichen Unrechts und schwerer Verbitterung. Es ist nur eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat Arbeitgeber und Arbeiter auch auf diesem Gebiete mit gleichem Maße messe und für den „Terrorismus" der einen wie der andern die gleiche Ahndung festsetze. Die Fassung des § 153 würde das wohl jetzt schon ermöglichen. Um aber sicher zu gehen, ist ein ausdrücklicher Zusatz erforderlich, der für Arbeitgeber dann Strafen androht, wenn sie Arbeiter durch Zwangsmittel irgendwelcher Art am rechtmäßigen Gebrauch des Koalitionsrechts verhindern. Diese Forderung haben bürgerliche Sozialpolitiker schon seit Jahren immer wieder erhoben, auch der vaterländische Arbeiterkongreß in Frankfurt a. M. hat sie gestellt. Verweigert die Regierung ihre Erfüllung, so sanktioniert sie ein schweres Unrecht gegen die Arbeiterschaft.

Die allgemeine sozialpolitische Debatte im Reichstag, die beim Etat des Reichsamts des Innern sich an den Titel „Gehalt des Staatssekretärs" geknüpft hatte, ist am 6. d. M. zu Ende gegangen. Es steht nun noch die Besprechung der zahlreichen Resolutionen aus, doch soll nach dem Vorschlag des Präsidenten ihre Beratung erst nach Feststellung des Etats an die Reihe kommen. Aber auch sonst bietet der Etat des Reichsamts des Innern noch reichlich Gelegenheit zu sozialpolitischen Aeußerungen aller Art, so daß sich die breiten Redefluten in den nächsten Wochen kaum verlaufen dürften. Erst am Schluß dieser Etatsberatung wird am zweckmäßigsten sich ein kritischer Rückblick geben lassen. Die Redelust der neuen Mitglieder des Hauses ist eine geradezu unheimliche, und die Länge der Reden steht nicht immer in richtigem Verhältnis zu ihrem Inhalt. Persönliche Auseinandersetzungen nehmen einen ungebührlich breiten Raum ein, und die fortgesetzten Wiederholungen wirken ermüdend. Im Interesse der Sozialreform selbst kann man nur wünschen, daß die uferlosen Debatten beschränkt werden.

Soziale Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland. Ein großer Teil der Mitglieder der diesjährigen Generalsynode hat in einem Aufruf der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, „daß auf dem Felde der sozialen Arbeit der Kirche mehr geschehen müsse als bisher". Insbesondere wurde um Förderung der Arbeit der evangelischen Arbeitervereine, der freien kirchlich-sozialen Konferenz und der Sozialen Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland gebeten. Diese Soziale Geschäftsstelle ist am 3. Februar in Berlin konstituiert worden. Nach ihren Satzungen steht sie „auf dem Grunde des in Gottes Wort geoffenbarten Evangeliums und in der Treue zu Kaiser und Reich und hat zum Zweck, die Grundsätze des Evangeliums und die darin beschlossenen Gedanken und Kräfte einer religiösen, sittlichen und politischen Erneuerung Deutschlands auf allen Gebieten des Volkslebens durchsetzen und durchführen zu helfen. Als ihr Programm legt sie dabei zu Grunde das evangelisch-soziale Programm des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine." Diesen Zweck will die Geschäftsstelle erreichen durch Förderung der christlichen Arbeiterbewegung, Heranbildung von Arbeiterführern, Auskunfterteilung, volkswirtschaftliche Kurse, Anregung von Volksversammlungen, Verbreitung sozialer Druckschriften. Den Vorstand bilden neben einigen Reichstagsabgeordneten (Henning, Hieber, Stöcker) Männer aus den verschiedensten Berufen: Fabrikanten, Kaufleute, Geistliche, Gelehrte, Publizisten, Handwerker, Werkmeister, Arbeiter; Geschäftsführer ist Lic. Mumm. Die Geschäftsstelle wird in diesem Sommer einen sozialen Ausbildungskursus in Berlin veranstalten, der in erster Linie für christliche, von ihren Organisationen entsendete Arbeiter bestimmt ist.

Staatsförderung für Arbeitsnachweise und Wanderarbeitsstätten in Preußen? Abgeordneter v. Bodelschwingh hat mit Unterstützung seines westfälischen Fraktionsgenossen v. Pappenheim und einiger Konservativen, Freikonservativen, Nationalliberalen und Mitglieder des Zentrums den Antrag im preußischen Abgeordnetenhause eingebracht:

die Staatsregierung aufzufordern, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Fürsorge für arbeitsuchende mittellose Wanderer mittels Einrichtung von einstweiligen Arbeitsstätten (Wanderarbeitsstätten) in Verbindung mit Arbeitsnachweisen geregelt wird, der aber nur für die Provinzen in Kraft zu treten hat, deren Vertretungen dies beschließen.

Trotz der Unterschriften aus den Mehrheitsparteien dürften nach unseren Erkundigungen die praktischen Folgen des Antrages gering sein. Vielleicht aber täuschen wir uns, vielleicht läßt die preußische Regierung wie die konservativen Parteien die bisher noch vorhandene Abneigung gegen eine gesetzliche Ordnung dieser Dinge doch noch fahren.

Das Programm des oberen Arbeitsrats in Frankreich für 1904 umfaßt folgende Punkte: 1. Die Kündigungsfristen bei Abschluß und Lösung von Arbeitsverträgen unbestimmter Dauer. 2. Erhebungen über die Transportgewerbe. 3. Gewerbliche Fachschulung. 4. Wöchentliche Ruhezeit. 5. Zehnstundentag für erwachsene Arbeiter. 6. Arbeitslosenversicherung. 7. Erhebungen über die Arbeit in den Gefängnissen, Klöstern und Arbeitshäusern. 8. Ausdehnung der Arbeitergesetzgebung auf Algier. 9. Gutachten zu dem Gesetze vom 21. März 1889, betreffend die Berufsvereine. 10. Gutachten über Zwangsschiedsgerichte.

Soziale Zustände.

Eine Statistik über die Arbeitszeit in der deutschen Textilindustrie.

Um den Zehnstundentag zu erlangen, muß jede Statistik mit Freuden begrüßt werden, die uns aufklärt über die bestehende Arbeitszeit. Das Crimmitschauer Streikkomitee hat noch während des Streiks bei den Vorständen des Textilarbeiterverbandes eine Umfrage an einer großen Anzahl von Textilplätzen veranstaltet. Die Umfrage hat folgendes Resultat ergeben. Die Arbeitszeit betrug Stunden bei

	Weberei	Spinnerei	Appretur	Färberei
Meerane	10	11	10^{20}	10^{20}
Eisenberg	10	—	—	—
Langenberg	10	—	—	—
Ronneburg	9¾	10¾	—	—
Elberfeld	9¼	—	10	10
Schweidnitz	9¾	—	10¾	10¾
Burkhardsdorf	10	—	10½	10½
Hirschfelde	10½	—	10½	10½
Apolda	10½	—	10½	—
Linden	10½	10½	—	—
Kassel	10½	10	10	10
Itzehoe	9	—	—	10¼
Wurzen	10	10	—	10
Kempen	10	—	—	—
Sandhofen	—	10	—	—
Besigheim	10	—	10	—
Bramsche	10	10	10	10
Bochold	10½	10½	—	—
Dülken	10	—	10	10
Peterswaldau	10½	10½	10½	10½
Hof	9¼	9¼	9¼	9¼
Cannstatt	10	—	10	10
Hirschfelde	10½	10½	10½	10½
Zeitz	10	—	—	—
Lamprecht	10½	10½	10½	10½
Freystadt	10½	10½	10½	10½
Hückeswagen	10	—	—	—
Bernau	10	10	—	—
Bremen	10	10	10	—
Süchteln	9¾	9¾	9¾	9¾
Brandenburg	10	10	10	10
Beckacker	10^{10}	10^{10}	10^{10}	10^{10}
Rummelsburg	10½	10½	10½	10½
Ebingen	10	—	—	10.

Diese Zahlen zeigen in Summa folgendes:

	Zahl der Plätze mit mehr als 10stündiger Arbeit	Zahl der Plätze mit 10- und weniger stündiger Arbeit
Weberei	11	22
Spinnerei	10	9
Appretur	11	10
Färberei	11	10.

Am günstigsten steht danach die Weberei; in zwei Drittel aller Plätze besteht mindestens der Zehnstundentag. In den andern Textilbetrieben überwiegt augenblicklich die mehr als zehnstündige Arbeitszeit noch um ein klein wenig. Die Webereibesitzer hätten danach bereits freiwillig den Zehnstundentag durchführen können. Bei den übrigen Textilbetrieben ist vorläufig noch ein Gesetz erforderlich. Bestätigt wird ferner, daß, was man ohnehin schon weiß, der Westen eine kürzere Arbeitszeit vor dem Osten voraus hat. Die Statistik ist nicht vollständig. Sie ist trotzdem aber doch in hohem Maße beachtenswert.

Berlin. H. Kötschke.

Zunahme der Heimarbeit in Baden. Daß überall da, wo sich die Fabrikindustrie durch den für ihre Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiterschutz beschwert fühlt und Heimarbeit für das betreffende Produkt möglich ist, die letztere entweder vermehrt oder wo sie mehr oder weniger verschwunden war, wieder aufgekommen ist, hat sich vielfältig gezeigt. Im südlichen Baden und der benachbarten Schweiz treten nun neuerdings recht bedenkliche Erscheinungen bei der Seidenbandindustrie auf. Infolge der Verkürzung der Arbeitszeit bei der Fabrikindustrie in der Schweiz hat sich bei der Seidenbandfabrikation die Heimarbeit ganz erheblich gesteigert und man hört und sieht dort in den Arbeiterhäusern früh und spät die Webstühle in Tätigkeit, während sie um diese Stunden in der Fabrik ruhen müssen. Dazu kommt in jenen Gebieten und zwar in den schweizerischen wie deutschen Ortschaften die Ausnutzung der Elektrizität für den Hausbandwebstuhl, die eine wesentliche Arbeitserleichterung geschaffen hat. Elektromotor und lange Arbeitszeiten ermöglichten nun den Heimarbeitern wesentlich mehr zu produzieren, und das hatte die Folge, daß die Fabrikanten und in diesem Falle zugleich Verleger, die Arbeitslöhne so wesentlich drückten, daß Ausfälle von 5—7 Franken oder entsprechend 4—6 ℳ Lohn entstanden gegen die erste Periode des elektrischen Betriebs. So wirkt die anfangs im Interesse der Arbeiter gerühmte und mit Freuden begrüßte Verwendung der Kräfte des Rheins für den elektrischen Betrieb keineswegs zugunsten der Arbeiter, sondern entweder zugunsten der Verleger oder zum Drücken der Verkaufspreise des fertigen Produkts. Zugunsten der Seidenbandkäufer hat der Arbeiter lange Arbeitszeit im eigenen Häuschen und den Elektromotor; er selbst hat keinen Vorteil mehr, wohl aber da noch große Sorge, wo er die Maschinen und Leitungen auf Kredit nahm und durch den Mehrverdienst abzahlen wollte. Ist der Mehrverdienst wieder weggefallen, so muß der Arbeiter entweder die Zahlungen beschränken oder einstellen oder für die neue Betriebseinrichtung einige Zeit darben. Anderseits hat aber das Drücken der Löhne bei den Arbeitern, die Elektromotore haben, auch den Lohn im allgemeinen gedrückt, und es arbeitet daher auch der Heimarbeiter, der mit seiner und der Seinigen Kraft auskommen muß, auch etwas länger als früher oder in den letzten Jahren, um den Lohnausfall auszugleichen. Derartige Beobachtungen zeigen deutlich, wie dringend notwendig es ist, die Heimarbeit auch unter Aufsicht zu stellen wie die Fabrikarbeit, und die Wege dazu zu finden sowie die Art der Kontrolle muß unsere Fachleute, speziell die Gewerberäte und Fabrikinspektoren, aufs lebhafteste beschäftigen. Max May.

Soziale Rechtsprechung.

Die Frauen und das Vereinsgesetz in Preußen. Vereine, die bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, dürfen keine Frauen als Mitglieder aufnehmen. Auf Grund dieser Vorschrift des Vereinsgesetzes waren die Vorstandsmitglieder eines Bürgervereins angeklagt worden, dem auch drei Frauen als Mitglieder angehörten. Während der Verein sich früher mit öffentlichen Angelegenheiten nicht beschäftigt hatte, beschloß er im Mai 1903, sich auch mit kommunalen Fragen zu befassen. Da trotz dieser Aenderung in den Satzungen des Vereins die drei Frauen nicht aus dem Verein entfernt wurden, wurden die Vereinsvorsteher vom Schöffengericht zu Geldstrafen verurteilt, die Strafkammer sprach hingegen die Angeklagten frei, weil die Frauen nicht in den umgewandelten Verein aufgenommen seien, sondern sich schon von jeher im Verein befunden hatten. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde jedoch die Vorentscheidung vom Kammergericht am 14. Januar aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das Kammergericht ist der Ansicht, sofern sich ein gewöhnlicher Verein in einen politischen Verein umwandelt, so entsteht ein neuer Verein, Frauen, die vorher dem alten Verein angehörten, müssen aus dem neuen Verein entfernt werden. Geschieht dies nicht, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der neue Verein gesetzwidrig Frauen aufgenommen hat. Es mußte vorliegend aber noch geprüft werden, ob der neue Verein auch bezweckt, politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern. —ld—.

Wichtiger Entlassungsgrund für Handlungsgehilfen. Gemäß § 66 des Handelsgesetzbuches kann das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und Handlungsgehilfen von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein „wichtiger Grund" vorliegt. Ein Handlungsgehilfe war von seinem Prinzipal ohne Kündigung entlassen worden, weil er sich geweigert habe, andere Kontorarbeiten zu verrichten, als für die er engagiert war. Der Gehilfe behauptet, diese Entlassung sei zu Unrecht geschehen, denn er sei nicht verpflichtet, andere Arbeiten zu verrichten. Auf dem Klagewege verlangte er Zahlung seines Gehalts bis zum gesetzlichen Kündigungstermin. Der Beklagte führte aus, der Kläger habe selbst Veranlassung dazu gegeben, daß ihm andere Beschäftigung zugewiesen werden mußte. Wegen seiner Weigerung sei die sofortige Entlassung gerechtfertigt gewesen. Das Landgericht verurteilte den

Prinzipal, das Gehalt zu zahlen. Das Oberlandesgericht Hamm hob jedoch dieses Urteil auf und wies den Kläger kostenpflichtig ab unter der Begründung, daß für den Beklagten ein „wichtiger Grund“ vorgelegen habe, den Kläger zu entlassen. Denn der Prinzipal habe Veranlassung gehabt, ihn seines Postens zu entheben, und da Kläger andere Arbeiten nicht habe verrichten wollen, sei die sofortige Entlassung gerechtfertigt gewesen.

§ 63 I **des Handelsgesetzbuches ist zwingendes Recht,** entschied das Landgericht I Berlin wiederum in dieser von den Juristen vielumstrittenen Frage, auf die z. B. Staub in seinem berühmten Kommentar die entgegengesetzte Antwort gibt. Auf diese Autorität hatte sich erst kürzlich das Landgericht Breslau in einer Entscheidung gestützt. — Zwei Verkäuferinnen hatten, wie der „Geschäftsfreund“ mitteilt, bei ihrem Engagement einen Schein unterschrieben, in welchem sie für den Fall ihrer Erkrankung im voraus auf ihr Gehalt verzichten. Als sie später erkrankten und infolge dessen entlassen wurden, klagten sie gegen den Geschäftsinhaber auf Zahlung des Gehalts für die ersten sechs Wochen ihrer Krankheit mit der Begründung, daß der von ihnen unterschriebene Schein gegen die Vorschrift des § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches verstoße und deshalb nichtig sei. Während sie in erster Instanz abgewiesen wurden, weil sie laut Vertrag auf die Rechtsvorteile dieses Paragraphen verzichtet hätten, verurteilte das Landgericht I aus dem oben mitgeteilten Gesichtspunkte den Geschäftsinhaber endgültig zur Zahlung des Gehalts. — Bei der großen Bedeutung, welche diese Rechtsfrage für weite Kreise hat, wäre es dringend wünschenswert, daß bald dieser Divergenz von Urteilen verschiedener Gerichte ein Ende gemacht würde.

Entschädigungsklage englischer Bergwerksbesitzer gegen eine Gewerkschaft. Vor dem Oberhofgericht zu London wird gegenwärtig ein Prozeß verhandelt, in dem die Bergwerksbesitzer von Denaby und Cadeby die Kläger und die Gewerkschaft und die Beamten der Bergleute von Yorkshire die Angeklagten sind. Der verlangte Schadensersatz beläuft sich auf über 2,5 Millionen Mark. Die Klage beruht hauptsächlich auf dem bekannten Taff-Vale-Entscheid, obwohl noch andere Entscheide gegen Gewerkschaften angeführt werden. Der Prozeß ist die Folge eines Streiks im Jahre 1901 im Kohlendistrikt Cadeby und Denaby. Die Kläger behaupteten: die Bergleute hätten sich verschworen, die Bergbesitzer zu schädigen, und sie hätten Kontraktbruch begangen, indem sie die 14tägige Kündigungsfrist nicht einhielten.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeindesteuer im Großherzogtum Hessen.

Die hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen haben nach einer offiziellen Mitteilung der „Darmstädter Zeitung“ der Oeffentlichkeit den Entwurf eines neuen Gemeindeumlagengesetzes übergeben, der auch in sozialpolitischer Hinsicht nach verschiedenen Richtungen interessant ist. Aus Darmstadt wird uns hierüber geschrieben: Die Gemeindeumlagen (direkten Gemeindesteuern) wurden in Hessen auch nach dem Inkrafttreten der Staatssteuerreform, nach welcher der Staat an direkten Steuern nur progressive Einkommensteuer (Progression bis zu rund 5 %) und proportionale Vermögenssteuer (55 ₰ von je 1000 ℳ Nettovermögen) erhebt, noch auf der Grundlage der alten für den Staat außer Erhebung gesetzten Realsteuern (einschließlich einer Kapitalrentensteuer) und der staatlichen Einkommensteuer ausgeschlagen; dabei wurde die letztere nur mit der Hälfte ihres Betrages in Ansatz gebracht. Der neue Entwurf beseitigt die veralteten Realsteuern nun auch für die Gemeinden und setzt an ihre Stelle eine Bruttovermögenssteuer, die zusammen mit Zuschlägen zu der staatlichen Einkommensteuer den Gemeindebedarf, soweit er durch direkte Steuern aufgebracht werden muß, decken soll. Dabei soll die Einkommensteuer anscheinend auch in Zukunft geschont und möglichst nicht stärker als seither zu den Gemeindelasten herangezogen werden.

Die Bruttovermögenssteuer wird vor allem wohl eine gerechtere Besteuerung des Grundbesitzes bringen: sie stellt sich wohl als der erste Versuch dar, für ein ganzes Land den Gemeinden die Verpflichtung zur Besteuerung des Grund und Bodens nach seinem gemeinen Wert aufzuerlegen. Insbesondere das Baugelände, das in der seitherigen Grundsteuer (aufgebaut nach Durchschnittsreinerträgen) in vielfach lächerlich geringem Umfang zu den Gemeindeausgaben beitrug, obgleich es von ihnen die größten Vorteile hatte, wird durch diese Art der Besteuerung erheblich schärfer als seither erfaßt werden, eine Wirkung, die nicht nur bei den Bodenreformern im engeren Sinne, sondern wohl bei allen denen Beifall finden wird, die den sogenannten unverdienten Wertzuwachs, wie er insbesondere bei Bauplätzen in die Erscheinung tritt, auch etwas für die Gemeinden nutzbar machen möchten.

Für den Gewerbebetrieb wird die Einführung der Bruttovermögenssteuer, bemessen nach dem Bruttowert des Anlage- und Betriebskapitals, wohl eine Entlastung der mit geringem Kapital arbeitenden kleinen und mittleren Gewerbetreibenden bringen. Die Kapitalrentner werden wohl durch eine für alle Vermögensarten gleichbemessene Vermögenssteuer allgemein stärker belastet werden als durch die seitherige Kapitalrentensteuer, die sie erheblich günstiger stellte als die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden.

Ob die Beibehaltung der Schonung der Einkommensteuer im seitherigen Umfang das Richtige trifft, mag billig bezweifelt werden. Zu ihren Gunsten kann man allerdings anführen, daß die volle Wirkung dieser Maßnahme nur dem Vermögenslosen und damit wohl vornehmlich den mittleren und kleineren Einkommensteuerpflichtigen zu gut kommt. Die letzteren bedürfen einer solchen Schonung aber umso mehr, als die hessische Gemeindesteuergesetzgebung ein steuerfreies Mindesteinkommen gar nicht kennt, während die Staatssteuer schon bei 500 ℳ Einkommen einsetzt.

Erwähnenswert ist noch, daß der Entwurf den Gemeinden in ziemlich weitgehendem Umfang Autonomie gewährt und insbesondere die Freilassung von Einkommen und Vermögen bis zu gewisser Höhe zuläßt.

Städtische Einkommensteuerzuschläge in den preußischen Großstädten. Im Kommunalsteuergesetz Preußens ist bekanntlich die Höhe des kommunalen Einkommensteuerzuschlages in ein bestimmtes Verhältnis zu den Realsteuern gesetzt. Haben diese nicht eine bestimmte Höhe erreicht, darf der Einkommensteuerzuschlag nicht über 100 % gesteigert werden. Die Stadt Berlin steht gegenwärtig an dieser Grenze und sucht nach neuen Steuern; man möchte den Aufsichtsbehörden nicht gern mit der Bitte um Genehmigung höherer Zuschläge kommen, wie es in den Verhandlungen hieß. Eine Reihe anderer Großstädte hat sich dazu verstehen müssen. Nach einer Zusammenstellung des Statistischen Amtes der Stadt Hannover sind in den 22 preußischen Städten, welche am 1. Dezember 1900 mehr als 100 000 Einwohner zählten die für die letzten vier Rechnungsjahre erhobenen und für das laufende Etatsjahr veranschlagten kommunalen Prozentsätze der staatlichen Einkommensteuersätze:

Stadt	Einwohnerzahl per 1. Dezbr. 1900	Städtischerseits erhobene Prozente der Einkommensteuer				
		1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904
Berlin	1 888 848	100	100	100	100	100
Breslau	422 709	119	122	130	184	144
Cöln a/Rh.	372 529	100	100	100	110	125
Frankfurt a/M.	288 989	70—100	70—100	70—100	70—100	70—100
Hannover	235 649	100	100	100	110	110
Magdeburg	229 667	117	117	125	136	140
Düsseldorf	213 711	140	140	140	140	140
Stettin	240 702	114	114	124	130	180
Charlottenburg	189 305	97	97	97	97	100
Königsberg i/Pr.	189 483	170	176	186	202	200
Essen	118 862	200	200	180	200	200
Altona	161 501	110	120	120	120	—
Elberfeld	156 966	176	176	186	200	286
Halle a/S.	156 609	120	120	120	135	140
Dortmund	142 733	160	160	160	160	160
Barmen	141 944	164	170	190	200	260
Danzig	140 563	188	188	188	188	188
Aachen	135 245	105	110	115	123	135
Posen	117 033	132	132	—	—	180
Kiel	107 977	180	180	180	180	180
Krefeld	106 893	152	150	158	167	177
Kassel	106 034	96	96	96	96	96

Reform der Gemeindesteuern in Sachsen. Eine am 3. Februar dem Landtag zugegangene Regierungsvorlage über eine Reform der Gemeindesteuern sieht die Besteuerung des Schankwirtschaftsbetriebes, der Tanzlustbarkeiten, des Branntwein- und Bierhandels, des Wertzuwachses von Bauland durch Gemeinden, außerdem die Einführung einer Gewerbesteuer vor. Die Regierung will damit eine ungesunde Belastung des Einkommens durch die Gemeinden verhindern.

Die Arbeitslosenzählung in Stuttgart am 1. Februar d. Js. ergab folgendes Resultat: A. Gänzlich Arbeitslose 528 (16. November

1908: 500, 1. Juli 1903: 49, 2. Februar 1903: 614; 10. November 1902: 787, 19. Februar 1902: 1427). B. Bei verkürzter Arbeitszeit Verdienst findend 174 Personen (an obigen Zeitpunkten: 121, 27, 276, 388, 748). Als Ursache der Arbeitslosigkeit wurden angegeben: Krankheit in 60 Fällen, Streik oder Aussperrung in 4, Geschäftsstille und Aufhören der Saisonarbeit 415, sonstige Ursachen 49. 2122 erfolglose Pfändungen im Jahre 1903 hatte das städtische Vollstreckungsamt für öffentlich-rechtliche Ansprüche in Stuttgart zu verzeichnen; beantragt waren 6084 Zwangsvollstreckungen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifbewegung im Braugewerbe.

Mit besonderer Berücksichtigung Thüringens.

Das Brauereigewerbe gehört zu denjenigen, deren Eigentümlichkeiten sich von Ort zu Ort verändern. Diese Vielgestaltigkeit liegt in der Natur der heutigen gewerblichen Verhältnisse. Im Zeitalter des Dampfes haben sich Hand in Hand mit der ganzen gesamten industriellen Entwicklung aus den mittelalterlichen Kleinbetrieben jene Riesenproduktionsstätten des „flüssigen Brotes" emporgeschwungen, die den kleinen Brauereien im Konkurrenzkampf enorm überlegen sind. Die Arbeitsteilung in diesen Betrieben ist eine so detaillierte, wie es sich der Uneingeweihte kaum vorstellen kann, und gerade diese Arbeitsteilung ist es, die eine bis aufs äußerste getriebene Nutzbarmachung der einzelnen Arbeitskräfte erlaubt. Aus diesem Grunde ist auch der Einwand mancher Großbetriebe unseres Berufs, der eine Festsetzung des Anfangs und Schlusses der Arbeitszeit für unser Gewerbe für unmöglich erklärt, so leicht zu widerlegen. Ja wir sind nahe daran, zu behaupten, daß in derartigen Betrieben, wo der Brauer oft nur noch Reinigungsarbeiter und Werkzeug der Maschine ist, eine Regelung der Arbeitszeit weit weniger Benachteiligungen mit sich bringen würde als in einer Schneider- oder Schuhmacherwerkstatt, denn während dort Aufträge auch noch nach Feierabend entgegengenommen werden müssen, wenn der Meister seine Kundschaft sich nicht verscherzen will, wird in der Brauerei, Tag aus Tag ein auf Vorrat gearbeitet und die Bestellungen stehen daher in keinerlei Zusammenhang mit der Tätigkeit des inneren Betriebs.

Nicht ganz so günstig wie in den großen, steht es aber in den kleinen Betrieben. Bei verhältnismäßig hohem Betriebskapital haben diese alle erdenklichen Anstrengungen zu machen, um den Konkurrenzkampf aushalten zu können. Eine deutliche Sprache spricht das alljährliche Verschwinden von hunderten dieser Zwergbetriebe, deren Kundschaft die großen Brauereien gewinnen. Vergegenwärtigt man sich die hier kurz angedeuteten Verschiedenheiten, zu denen sich natürlich noch manche andere Umstände gesellen, so versteht man die Unmöglichkeit der Schaffung eines das ganze Reich umfassenden Tarifvertrags, für das Braugewerbe. Tatsächlich ist es sogar oft nicht möglich, die Verhältnisse in einem Ort, wo mehrere, sagen wir vier oder fünf Brauereien vorhanden sind, einheitlich zu regeln. In der einen Brauerei ist Tennenmälzerei, in der anderen pneumatische Einrichtung, die eine kleine Brauerei kann, unter Zuhilfenahme einiger Ueberstunden bei nur einfacher Schicht auskommen, in der anderen dagegen ist Nachtschicht notwendig. Ein Betrieb hat ausschließlich Landkundschaft, während der andere sein Produkt nur in der Stadt absetzt und der dritte versieht Stadt und Land und dergl. Verschiedenheiten mehr.

Trotz dieser großen Verschiedenheiten sind nun aber die Lohnverträge in unserem Berufe durchaus nicht neueren Datums, sie sind vielmehr schon vor 8 bis 10 Jahren in die Erscheinung getreten. Im Prinzip hat man ihnen allerdings bis vor kurzem wenig Bedeutung beigelegt, stand doch die Organisation noch auf schwachen Füßen und ist doch bekanntlich das Vorhandensein einer guten, starken, wohlausgebauten und disziplinierten Organisation die erste Vorbedingung des Abschlusses und der Würdigung brauchbarer Lohntarife. Tarife, die in einer Augenblicksverlegenheit des Unternehmers von den Arbeitern erzwungen werden, ohne daß diese mit einer starken Berufsvereinigung hinter den Abmachungen stehen können, haben gewöhnlich keinen langen Bestand. Dazu kommt noch, daß die Zentralverwaltung des Verbandes der Brauereiarbeiter vor dem Jahre 1898 nicht in der Lage war, ihre Aufmerksamkeit prinzipiellen Fragen zuzuwenden. Es mangelte sogar an der nötigen Zeit zur Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten. Endlich 1900 teilte man das Organisationsgebiet in Gaue ein und von da ab ging mit dem langsamen, aber stetigen Wachsen des Verbandes ein immer besserer Ausbau der Organisation Hand in Hand. An Orten, wo noch keine Zweigvereine bestanden, wurden solche errichtet, es bedurfte nicht mehr wie früher, der jedesmaligen Anwesenheit des Zentralvorstandes bei der Schlichtung von Lohnstreitigkeiten, da die Gauleitungen ein selbständiges Eingreifen ermöglichen. Größere und beide Parteien schädigende Lohnkämpfe wurden vermieden und nach Abschluß der Bewegung drang man auf die tarifliche Festlegung der Errungenschaften; jedenfalls zum Vorteil beider Parteien.

Das Jahr 1903 war wohl das reichste an Kollektivverträgen für unseren Beruf. Uns ist es leider, da wir nicht jeden Neuabschluß registriert haben, nicht möglich, genaue Zahlen anzugeben. Wir gehen aber wohl kaum zu weit, wenn wir ihre Zahl auf mehr als 100 schätzen. Auf Grund von Zeitungsnotizen sollen etliche 50 — wohl in 50 Orten — abgeschlossen sein, was uns aber viel zu niedrig erscheint; jedenfalls hat ein guter Teil der tariflichen und mündlichen Abmachungen keine Erörterung in der „Brauerzeitung" finden können, was die Tarifstatistik wesentlich erschwert. Noch weniger leicht läßt sich feststellen, auf welche Brauereien die Vereinbarungen fallen und welcher Natur sie sind, wie hoch die Lohnzulagen und welcher Art die Neueinrichtungen kann daher auch nicht genau angegeben werden, es sei denn, daß dies von den Organisations- resp. Gauleitern selbst geschehen ist. Eines ist aber zu beobachten, nämlich die Tatsache, daß die Unternehmer nicht immer so ohne weiteres einen Kollektivvertrag mit den Arbeitern eingehen, ist es doch in einigen Fällen zum Konflikt und Streik gekommen. Nur dem Zusammenhalten aller Arbeiter in einem Verbande haben die Arbeiter die erzielten Vorteile und den auf gewisse Zeit bedingten Frieden zu verdanken.

Fast durchweg sind unsere Tarife auf die Dauer von drei Jahren festgelegt. Auffallend sind in den Abschlüssen die Bestimmungen über den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. In den weitaus meisten Fällen wird auf Grund des Vertrages bei militärischen Uebungen den Arbeitern der volle Lohn, d. h. der Ausgleich zwischen der Familienunterstützung und dem sonstigen Einkommen gewährt, während die Arbeiter noch bis vor einigen Jahren ohne jegliche Vergütung aus ihrem Arbeitsverhältnis herausgerissen wurden, unbekümmert, wer die Familie erhalten würde und ob der Vaterlandsverteidiger nach Vollendung seiner Uebung wieder ins alte Dienstverhältnis eintreten konnte. Heute wird ihm durch den Tarif eine Vergütung während der Einberufung zugestanden und damit die Gewähr geboten, daß sein Arbeitsverhältnis nur unterbrochen, aber nicht aufgelöst ist. Dasselbe trifft auch in Krankheitsfällen zu. Auch hier hat man in den meisten Verträgen eine Fortzahlung der Differenz zwischen Krankengeld und Lohn vorgesehen und dadurch ist die Familie wenigstens während dieser Zeit vor der größten Not geschützt. In diesen Bestimmungen tritt der sittliche Wert der Tarifabschlüsse deutlich an den Tag. Was sonst nur bei wenigen besonders humanen und hochherzigen Unternehmern vorkommt, ist hier vertraglich garantiert und verallgemeinert. In manchen Verträgen ist auch ein verschieden langer, meist aber dreitägiger Urlaub nach einjähriger Tätigkeit im Betriebe den Arbeitern in Aussicht gestellt und auch die Freigabe des ersten Mai findet da und dort tarifliche Festlegung.

All diese Zugeständnisse sind tatsächlich für unsere Brauerei-Unternehmer keine Ausgaben, die sie sehr unangenehm zu fühlen bekommen könnten, denn wie oben angeführt, ist die Brauerei ein Gewerbe, in dem sich die Arbeitszeit noch sehr ermäßigen läßt. Daher ist es auch leicht möglich, daß ein oder mehrere Personen auf einige Tage entbehrt werden können. Die Arbeit kann nämlich stets dementsprechend eingerichtet, d. h. das weniger notwendige kann bis zur Rückkehr der Arbeiter zurückgestellt werden. Wir konnten schon beobachten, daß 10% der Leute fehlten, ohne daß der Betrieb darunter gelitten hätte. Im Grunde genommen haben auch die Unternehmer große Vorteile von derartigen Einrichtungen, denn während ihr Lohnkonto durch die Unterstützung der Militärbehörde, Kranken- oder Organisationskasse in den vierzehn Tagen wesentlich entlastet wird, erhalten sie bei Wiedereintritt des Arbeiters die ihnen entgangene Arbeitsleistung nachträglich geliefert. Demnach ist es nicht mehr als gerecht und billig, daß derartige Bestimmungen in den Verträgen enthalten sind, welche nur irrtümlich als eine gewisse Wohltat des Unternehmers betrachtet werden können, während sie nur ein einfaches Gebot der Moral und guten Sitte sind.

Nur in vereinzelten Verträgen ist noch ein Monatslohn festgelegt, die meisten haben sich der zeitgemäßeren Gewährung eines Wochenlohns angeschlossen. Nur dort, wo unsere Organisation wenig oder nicht vertreten ist, hält man an dem alten, die Arbeiter schädigenden Gebrauch fest.

Das wesentlichste bei unseren Tarifabschlüssen dürfte wohl die Anerkennung der Organisation sein. Woher kommen denn eigentlich die wirtschaftlichen Kämpfe? Fast immer dreht es sich um die Anerkennung der beiderseitigen Organisationen; denn wäre die Organisation als Machtfaktor anerkannt worden, so hätten von Anfang an Verhandlungrn von Organisationsvertreter zu Organisationsvertreter stattgefunden, die in den meisten Fällen einen Ausweg nach dieser oder jener Richtung eröffnet hätten. Was ist der 1894er Kampf in Berlin anders gewesen als ein Streit um die Anerkennung der Organisation? Zur leichteren Schlichtung von Tarifdifferenzen ist in verschiedenen Verträgen die Einsetzung eines Schiedsgerichts vorgesehen, welches das Verfahren eventuell durch mehrere Instanzen leitet.

Betrachten wir uns nun die im laufenden Jahre in Thüringen durch die Organisation erzielten Verbesserungen und die Zahl der daran partizipierenden Arbeiter. Vorausgeschickt muß zur Erklärung der verhältnismäßig niedrigen Zahl der Beteiligten werden, daß Thüringen wenige Großbetriebe und gerade in den größten Brauereien noch infolge einer mangelhaften Organisation noch sehr ungeregelte Verhältnisse aufweist. Lohnforderungen wurden insgesamt in 25 Betrieben und an 10 Orten gestellt. In 28 Betrieben mit 615 Arbeitern wurden Verbesserungen nach verschiedener Richtung hin erzielt.

Nur in einem Betriebe kam es infolge des Nichtanerkennens der Organisation zum Streik, der aber schon nach zwölfstündiger Dauer mit einem vollen Erfolge für die Ausständigen endete. In 8 Orten wurden insgesamt 15 Tarife abgeschlossen, davon dehnt sich einer auf 8 Betriebe aus, so daß die Arbeitsbedingungen in 17 Betrieben durch Kollektivverträge geregelt sind. All diese Tarifabschlüsse brachten den Arbeitern ganz erhebliche Vorteile. Die 615 Arbeiter, die von Lohnbewegungen getroffen wurden, erhalten insgesamt eine jährliche Lohnzulage von 44 206 *M*. Im Durchschnitt fielen also auf einen Arbeiter etwa 80 *M*. Die Arbeitszeit wurde für 307 Arbeiter in 18 Betrieben zusammen um 62 560 Stunden verkürzt und die Sonntagsarbeit wurde in 7 Betrieben mit 169 Personen um 14 870 Stunden reduziert. Rechnet man diese Arbeitszeitverkürzung in baren Arbeitslohn um, so erhält man, einen Stundenlohn von 35 *Pf.* vorausgesetzt, eine nochmalige Lohnerhöhung von rund 25 000 *M*. Ganz abgesehen von dem gesundheitlichen Werte dieser Einschränkung der Arbeitszeit birgt sie also noch einen wesentlichen finanziellen Erfolg der Arbeiterschaft in sich.

Des weiteren wurden in 11 Betrieben mit 211 Personen die Zulagen für Ueberstunden teilweise erhöht, teilweise neu eingeführt. Diese Maßnahme bedeutet in vielen Fällen eine weitere Einschränkung der Arbeitszeit, manchmal sogar die völlige Beseitigung der Ueberarbeit. Auch eine Neuregelung der Bezahlung für die Sonntagsarbeit, welche nebenbei bemerkt bald im Interesse beider Parteien verschwinden könnte, wurde in 14 Betrieben mit 391 Arbeitern angenommen. Desgleichen fanden für 409 Arbeiter in 18 Betrieben Bestimmungen Aufnahme in die Lohnverträge, welche die Sonntagdujours regeln resp. eine Extrabezahlung für dieselbe festsetzen. Dies ist um so bedeutsamer, als diese Extraarbeit mitunter bis in die späte Nacht, oft sogar bis Mitternacht ausgedehnt wurde. Die Bezahlung für Dujours schwankt zwischen 1,50 *M*. und 3,50 *M*. pro Sonntag.

Während man bei uns bis jetzt noch allgemein der Anschauung huldigte, daß der Arbeiter bei unverschuldeten Versäumnissen, Uebungen, Krankheiten, Terminen ꝛc. allein den Schaden zu tragen habe, hat man sich auch in dieser Richtung zu vertraglichen Bestimmungen herbeigelassen, welche den Arbeitern die Fortzahlung des Lohns resp. den Ausgleich zwischen Lohn und sonstigen Einkünften sichern. Bei insgesamt 458 Arbeitern in 17 Betrieben wird teils ein Zuschuß, teils der volle Lohn auf die Dauer der ersten 14 Tage bei militärischen Uebungen gewährt. Bei Krankheitsfällen haben 455 Arbeiter in 17 Betrieben ein vertragliches Anrecht auf Ausgleich der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld erworben. Außerdem werden auch in 11 Betrieben mit 328 Arbeitern bestimmte Vergütungen für unverschuldete Versäumnisse, z. B. Niederkunft der Frau ꝛc. den Arbeitern garantiert resp. der Lohn während dieser Zeit der Abwesenheit im Betriebe nicht gekürzt. Die Bezahlung der Uebungszeit belastet die Brauereien rund um 500 *M*., diejenige des Krankenzuschusses etwa um 3000 *M*. nach Berechnungen auf Grund des statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich 1903. Dieser Berechnung sind allerdings normale Verhältnisse zugrunde gelegt. 172 Beschäftigte in 5 Betrieben erhalten am 1. Mai nach Möglichkeit einen halben Tag frei, allerdings unter Abzug des Lohns. In 5 andern Betrieben dagegen erhalten 57 Arbeiter den 1. Mai unter Fortzahlung des Lohns frei.

Geradezu bahnbrechend haben die Thüringer Tarifverträge im Braugewerbe in bezug auf Festsetzung eines Erholungsurlaubs gewirkt. Wenn es auch dem Lohnarbeiter nicht vergönnt ist, größere Reisen zu unternehmen, so hat er doch immerhin eine ganze Reihe von Bedürfnissen, welche eine kurze Zeit der Freiheit erfordern. Wir haben es denn auch erreicht, daß 314 Arbeitern in 11 Betrieben ein meist dreitägiger Urlaub unter Fortgewährung des Lohns gesichert ist. Nur in 4 Betrieben mit 163 Beschäftigten ist für diese Vergünstigung eine Karenzzeit von 5 Jahren vorgesehen, bei allen anderen Brauereien beträgt sie nur 1 Jahr. Dafür werden aber in diesen letzteren Betrieben noch nach zehnjähriger Tätigkeit die Urlaubstage auf 6 gesteigert.

Am wesentlichsten ist natürlich auch bei unsern Thüringer Tarifvereinbarungen die Anerkennung der Organisation. Ist erst diese gesichert, dann ist alles übrige leicht zu erreichen. Leider gibt es auch bei uns noch Brauereileitungen, welche die Organisation und deren Vertreter als etwas Ueberflüssiges, ja sogar Schädliches ansehen. Die Brauereiarbeiterbewegung des Voigtlandes beleuchtet dies mit aller Deutlichkeit. Unter Konventionalstrafe haben die dortigen Brauereibesitzer sich verpflichtet, keinen Lohnvertrag mit den Vertretern der Organisation einzugehen, selbst auf die Gefahr hin Verluste der Kundschaft zu haben. In 8 Betrieben (1. Teil) werden Streitigkeiten durch die Tarifkommission geschlichtet, in 6 Betrieben vermitteln die Arbeiterausschüsse und die Ortsverwaltung der Organisation, in 2 Betrieben unterhandelt der Gauvorstand und das zuständige Gewerkschaftskartell als alleinige Instanz und in 5 Betrieben fungieren Arbeiterausschuß, Zweigvereinsvorstand und Gauleitung instanzengemäß als Schiedskommission. Nur in einem Betriebe werden ausschließlich die eigenen Leute zur Verhandlung vorgelassen.

Bezüglich der Vertragsdauer sind weniger Verschiedenheiten zu beobachten. Nur 2 Betriebe haben je einen zweijährigen Vertrag, 2 haben einen vierjährigen und die übrigen haben sich auf 3 Jahre verpflichtet. Selbstverständlich gelten diese Tarife als auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn nicht ein viertel Jahr vor Ablauf der Verträge die Kündigung erfolgt. Nur in einem Tarif ist gar keine Kündigung vorgesehen. Außer den 15 Tarifen, welche dies Jahr zustande kamen, sind noch in 4 Betrieben Verbesserungen erzielt worden. Dieselben sind in einem Betrieb nur mündlich vereinbart, während sie in den übrigen 3 Betrieben schriftlich festgelegt sind, ohne daß dadurch diese Abmachungen den Charakter rechtmäßiger Tarifverträge erhalten hätten. Diese hier angeführten Verbesserungen sind in den oben mitgeteilten Ziffern mit enthalten.

Blicken wir auf unsere Tariferfolge zurück, so haben wir keinen Grund zur Unzufriedenheit in bezug auf den Erfolg. Mancher Not ist vorgebeugt, mancher Zweifel über die Sicherheit der Existenz beseitigt und manche recht notwendige Lohnsteigerung ist errungen. Allerdings lassen unsere Arbeitsverhältnisse noch viel zu wünschen übrig. Ohne daß die Unternehmer dabei nur auch die geringste Einbuße erleiden würden, kann in unserem Berufe noch sehr viel reformiert werden. Vor allem dürfen wir aber nicht vergessen, daß das Errungene auch erhalten sein muß. Trotzdem die Tarife erst kurze Zeit in Kraft sind, hat es an Uebertretungen nicht gefehlt, welche nur infolge der guten Organisation zurückgewiesen werden konnten. Darum sind wir der Meinung, daß mit der Stärkung unserer Organisation auch das Bestehende erhalten und das neu Erforderliche noch erworben werden kann. Nur die Organisation verbürgt uns den dauernden tariflichen Frieden im Gewerbe.

Gera. E. Backert.

Arbeiterschutz.

Die Lehrer und die Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Hessen.

Es wird uns geschrieben: Die bei einer Reihe von bundesstaatlichen Ausführungsvorschriften vermißte Heranziehung der Lehrer hat die großherzoglich hessische Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1903 ausdrücklich angeordnet. Sie bestimmt in § 2, daß „die bei Durchführung des Gesetzes nicht zu entbehrende Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde und der Lehrer“ sich nach näherer Anweisung der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten in der Weise zu vollziehen hat:

1. daß die Schulaufsichtsbehörde und die Lehrer den mit der Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes betrauten Beamten Auskunft über einschlägige Fragen erteilen und Mitteilungen über beobachtete Mißstände machen;
2. daß für jede Schulklasse ein Verzeichnis der gewerblich tätigen Kinder geführt wird;
3. daß die Schulaufsichtsbehörde von der ihr nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes zustehenden Antragsbefugnis in jedem nötigen Fall Gebrauch macht.

In Ausführung dieser Grundsätze hat die genannte Ministerialabteilung unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit der Mitwirkung der Lehrer angeordnet, daß die Lehrer alsbald für jede Schulklasse ein Verzeichnis der gewerblich tätigen Schulkinder nach einem vorgeschriebenen Formular auszustellen haben, das in verschiedenen Spalten den Vor- und Zunamen des Kindes, Tag und Jahr seiner Geburt, Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters, Name und Wohnung des Arbeitgebers, Art seines Betriebes, Beschäftigung des Kindes, insbesondere: 1. in welcher Weise, 2. in welchen Stunden, 3. wo? und endlich eine Spalte für „Bemerkungen“ enthält. Sind keine gewerblich tätigen Kinder in der Schulklasse vorhanden, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen und aufzubewahren. Verzeichnis oder Bescheinigung ist bei Beginn eines jeden Schuljahres und sodann bei Beginn jedes Winterhalbjahres zu erneuern oder fortzuführen. Die Verzeichnisse sollen auf Grund der von den Kindern bei versammelter Schule gemachten Angaben aufgestellt werden, wobei der Lehrer seine von

ten Angaben der Kinder abweichende Ansicht unter der Spalte „Bemerkungen" beifügen kann. Dieses Verzeichnis ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden oder zur Einsicht vorzulegen.

Die Durchführung dieser Bestimmungen schließlich wird durch die Anordnung gewährleistet, daß die Kreisschulkommissionen bei ihren Inspektionen und Visitationen sich darüber zu verlässigen haben, daß das Verzeichnis richtig geführt wird. Ihre Ergänzung finden diese Vorschriften in der Bestimmung der Ausführungsanweisung, daß in jedem einzelnen Falle der Erteilung einer Arbeitskarte ein Auszug aus dem hierüber zu führenden Verzeichnisse der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen ist. Da „Schulaufsichtsbehörde" nach hessischer Vollzugsvorschrift der örtliche Schulvorstand ist, also ein enger Kontakt zwischen Lehrer und der in den §§ 6, 8, 16 und 20 des Gesetzes genannten Behörde gesichert ist, so wird es wohl gelingen, die Lehrerschaft durch die ihr zugeteilte Aufgabe für das Gesetz zu interessieren und damit seine Durchführung wesentlich zu erleichtern. Es sei noch angefügt, daß in das eben behandelte Verzeichnis sowohl „fremde" wie „eigene" Kinder aufzunehmen sind. Den hessischen Aufsichtsbeamten werden gerade die Angaben über die „eigenen" Kinder eine wertvolle Basis für ihre Aufsichtstätigkeit über die sonst schwer zu kontrollierende Beschäftigung bei den Eltern usw. abgeben.

Gewerbeaufsicht in Preußen. Die Zahl der Gewerbeinspektoren soll durch den neuen Etat um 11 vermehrt werden, so daß sie auf 181 steigt. Es ist die Errichtung von Gewerbeinspektionen in Braunsberg, Lingen, Forst, Lüdenscheid, Mülheim a. d. Ruhr und Lennep vorgesehen; ferner sind für die am 1. April 1902 und 1. April 1903 neu errichteten, aber bis jetzt nur kommissarisch verwalteten fünf Gewerbeinspektionen, die dauernd unentbehrlich sind und ohne Schädigung des Dienstes nicht länger auftragsweise versehen werden können, etatsmäßige Stellen vorgesehen.

Gewerbeinspektion in Sachsen. Die Zweite Kammer lehnte am 1. Februar in Uebereinstimmung mit der Regierung ab, für die Gewerbeinspektion akademisch gebildete Frauen gleichberechtigt mit den Männern anzustellen, ebenso praktisch gebildete Arbeiterinnen zuzuziehen. Dagegen sollen die fünf „weiblichen Auskunftspersonen" bei der sächsischen Gewerbeinspektion jetzt fest angestellt werden. Man will ihnen besonders auch die Beaufsichtigung der Ausführung des Gesetzes über den Kinderschutz in gewerblichen Betrieben übertragen.

Gewerbeaufsicht in Baden. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer des Landtages hat einen Bericht über die Gewerbeaufsicht veröffentlicht. Danach hat die Regierung erklärt, sie werde die Frage wohlwollend prüfen, ob Hilfsarbeiter aus dem Arbeiterstande als Beamte der Gewerbeinspektion angestellt werden können. Es liege um so weniger Veranlassung vor, der in der Kommission gegebenen Anregung keine Folge zu geben, als bereits jetzt bei der Fabrikinspektion Arbeiter als technische Assistenten beschäftigt würden.

Kinderschutz und Stickereiindustrie. Das Kinderschutzgesetz, das am 1. Januar in Kraft getreten ist, ruft nach Zeitungsberichten im Vogtland einschneidende Veränderungen hervor. Nirgends wurden wohl verhältnismäßig mehr Kinder beschäftigt als dort. In der Stickerei-Industrie waren unzählige Kinder mit „Zäckeln" und besonders mit „Fädeln" beschäftigt, was aber nicht mehr zulässig ist, weil in den betreffenden Arbeitsstätten durch elementare Kraft bewegte Triebwerke — die Stickmaschinen — in Tätigkeit sind. Solchen Kindern sind überall keine Arbeitskarten ausgestellt worden. Nun berichtet das „Sächs. Volksbl.", dagegen hätten die Gewerbetreibenden die Gewerbeinspektoren angerufen. Die Gewerbeinspektion Aue habe auch bereits beim Bundesrat beantragt, daß das Kinderschutzgesetz für die im sächsischen Vogtland vorherrschende Stickerei-Industrie außer Kraft gesetzt werde. — Das halten wir für ganz unmöglich.

Schutzvorschläge für Bureaubeamte. Der Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten hat an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der dienstlichen Verhältnisse dieser Bureaubeamten dargelegt wird. Am Schlusse dieser Eingabe heißt es:

Die Regelung hätte in Anlehnung an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die kaufmännischen Angestellten zu erfolgen. Diese Bestimmungen, nicht die der Gewerbeordnung, erscheinen bei sachgemäßer Prüfung als geeignete Unterlage für die in Anbetracht der Eigenart des Berufes der Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten erforderlichen besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Herbeiführung angemessener Arbeitsverhältnisse.

Gleichzeitig ist unter diesen Angestellten eine Bewegung im Gange, die den Abschluß von Tarifverträgen mit ihren Arbeitgebern bezweckt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenkassen und Aerzte. I. Der Streit zwischen Aerzten und Krankenkassen nimmt immer größere Dimensionen an. Nach einer Angabe der „Kreuzzeitung" umfaßt er zurzeit bereits über 80 deutsche Städte und mehr als 3000 Aerzte. Zum 1. April steht eine weitere Ausdehnung zu erwarten, da zu diesem Termin eine große Anzahl von Aerzten ihre Verträge gekündigt haben. Der prinzipiell wichtigste Streit spielt sich gegenwärtig in Köln ab. Hier hat, wie wir in der vorigen Nummer berichteten, die Regierung die Forderungen der Aerzte gegen den Willen der Kassen zugestanden und dahingehende Verträge mit jenen abgeschlossen. Demgegenüber haben die vorher von den Kassen verpflichteten auswärtigen Aerzte beschlossen, auf der Erfüllung der mit ihnen eingegangenen Verträge zu bestehen und eventl. die Entschädigungsklage gegen die Kassen einzuleiten. Diese wiederum werden die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde im Verwaltungsstreitverfahren anfechten. In einer Versammlung der Kassenmitglieder wurde eine Resolution gefaßt, durch die der Vorstand hierzu aufgefordert und den neuangestellten Aerzten die Sympathie der Mitglieder ausgesprochen wird. Außerdem wurde nach einer sehr erregten Debatte beschlossen, ein Telegramm an den Kaiser abzusenden, worin der Monarch unter Hinweis auf die kaiserlichen Erlasse gebeten werden soll, über 100 000 Kassenmitglieder, die durch die bekannte Regierungsverfügung mit ihren Familien den Aerzten auf Gnade und Ungnade ausgeliefert worden seien, zu schützen. Die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren wird von prinzipieller Bedeutung sein, da sie auch für eine Reihe von schwebenden Konflikten in anderen Städten entscheidend sein wird. Auch in Berlin wird es voraussichtlich zu einer gerichtlichen Austragung der Streitigkeiten kommen. Die Aerzte der Berliner Ortskrankenkasse der Kaufleute, die sich bereits für fünf weitere Jahre auf den alten Vertrag verpflichtet hatten, haben unter dem Druck der großen Mehrheit der Berliner Aerzte ihre Zusage zurückgezogen und wollen es auf eine Klage ankommen lassen. In einer Generalversammlung der Mitglieder der genannten Kasse am 1. d. Mts. ist die Erhebung der Klage beschlossen worden. Auch zwischen staatlichen Krankenkassen und ihren Aerzten schweben unentschiedene Konflikte. Bei der Eisenbahnkrankenkasse für den Direktionsbezirk Düsseldorf haben die Aerzte, weil ihnen die freie Arztwahl nicht zugebilligt wurde, ihre Verträge gekündigt. Daraufhin hat die Eisenbahnverwaltung ihren langjährigen Bahnärzten, die größtenteils auch Kassenärzte waren, gleichfalls die Kündigung zugestellt, und die freigewordenen Stellen mit einem Mindesteinkommen von 5000 ℳ ausgeschrieben. Es würde zu weit führen, noch eine größere Anzahl von Fällen hier anzuführen, erwähnt werden mag nur noch, daß neuerdings Schmalkalden und Eupen zu der Zahl der Konfliktsorte hinzugetreten sind. Erfreulicherweise ist es in einigen Städten auch zu friedlichen Vereinbarungen gekommen. In München-Gladbach stimmten sämtliche 63 Krankenkassen der Stadt einem Vertrage zu, nach welchem am 1. April d. J. freie Arztwahl und ein Pauschalsatz von 4 ℳ pro Kopf des Kassenmitgliedes eingeführt werden soll. Diejenigen Krankenkassen, welche die Bezahlung nach Einzelleistungen vorziehen, sollen 80 ₰ pro Konsultation und ℳ 1,20 für den Besuch zahlen. Außerdem wurde ein Schiedsgericht für etwaige Streitigkeiten eingesetzt. In Erfurt erhöhten die Kassen das Honorar, wofür die Aerzte die Forderung der freien Arztwahl fallen ließen. In Eupen kam es gleichfalls auf Grund einer Honorarerhöhung zu einer Einigung. Auch in Königsberg i. Pr. ist der Konflikt seit Anfang Januar beigelegt, nachdem die Kasse in eine Erhöhung des Honorars von 4 ℳ auf 5,60 ℳ pro Mitglied und Jahr gewilligt hatte. In Auerbach endlich, wo die drei Kassenärzte der Gemeindekrankenkasse wegen ihrer erhöhten Inanspruchnahme auf Grund der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz eine Erhöhung ihres Gesamtfixums verlangt hatten, wurde eine solche von der Stadtverwaltung zugestanden. Jedenfalls beweisen die letztangeführten Fälle, daß friedliche Vereinbarungen zwischen beiden Parteien bei einigem guten Willen wohl zu erzielen sind. Daß sie für beide Teile weit ersprießlicher sind als unfruchtbare Kämpfe und gerichtliche Entscheidungen, bedarf keiner näheren Begründung.

Die badische Landesversicherungsanstalt richtet ein Rundschreiben an die Bezirksämter, worin sie die Klage über Mißbrauch des Invaliditätsgesetzes zum Ausdruck bringt. Es würden Invalidenrenten von Personen in Anspruch genommen, die keineswegs im Sinne des Gesetzes invalide seien und die Zeugnisse von Aerzten

und Gemeindebehörden ließen es nicht zu, die Ansprüche zurückzuweisen. Sowohl Aerzte als Gemeindebehörden unterließen es zu prüfen, ob die Gesuchsteller wirklich in ihrem Berufe nicht mehr als den dritten Teil bisherigen Lohnes (oder Durchschnittslohnes) erwerben könnten und ließen sich dabei von ihrem guten Herzen oder einem Hinblick auf die Armenkasse leiten. Eine Kontrolle ergäbe, daß viele Rentenempfänger noch mehr als das gesetzliche Drittel zu zuweilen noch vollem oder nahezu vollem Lohn erwerben. — Hierzu wird uns geschrieben: „Obgleich von der sozialdemokratischen Presse sehr scharf gegen dieses Rundschreiben vorgegangen wird und auch andere Preßorgane es tadeln, muß doch zugegeben werden, daß das, was die Versicherungsanstalt beklagt, tatsächlich vielfältig vorkommt. Es scheint ein Mißverständnis bei Aerzten und Gemeindebehörden vorzuliegen, dem entgegen getreten werden muß, wenn nicht später über Ungerechtigkeiten und Härten geklagt werden soll und die Berechnungen der Anstalten zu Schanden werden sollen."

Schulsparkassen in Deutschland bestehen nach einer Statistik des Glogauer Vereins für Jugendsparkassen rund 3000 (ohne Konfirmanden-, Pfennig- u. dgl. Sparkassen), darunter etwa 1900 in Preußen. Verhältnismäßig stark sind dabei die Provinzen Posen mit 448, Schlesien mit 862 und Sachsen mit 350 Kassen beteiligt. In Braunschweig, wo das Schul- und Konfirmandenkassenwesen gesetzlich geregelt ist, bestanden im Jahre 1900 109 Kassen mit 27 000 Einlegern und 480 000 *M* Einlagen. Auch in mehreren anderen kleineren Bundesstaaten haben die Schulsparkassen einen günstigen Boden gefunden. So waren (im Jahre 1902) in Sachsen-Weimar 56 Kassen vorhanden; von sämtlichen 9809 Schülern der betreffenden Schulen hatten nicht weniger als 7839 Spareinlagen ausstehen; in 5 Orten sparten alle Kinder, in 24 Orten mehr als 80 v. H., in dem gewerbreichen Apolda von 8476 Kindern 8329, gleich 95,77 v. H. Der gesamte Einlagebestand belief sich auf 285 081 *M* bei 91 421 *M* Einzahlungen und 77 250 *M* Rückzahlungen im letzten Jahre. In Sachsen-Meiningen waren von 310 Schulen 262 mit Schulsparkassen versehen, und es sparten von 45 000 Schulkindern 31 000. Der Einlagebestand belief sich auf 1 126 000 *M* gegen nur etwa 400 000 *M* im Jahre 1895. — Über den volkswirtschaftlichen und vor allem den sozialethischen Wert dieser Sparkassen für Schulkinder sind bekanntlich die Meinungen, zumal auch der Lehrer, sehr geteilt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Errichtung von Wohlfahrtsstellen für Lungenkranke nach dem Muster der belgisch-französischen Dispensaires antituberculeux regt das preußische Kultusministerium in einem Erlasse an die Regierungspräsidenten an:

Es wäre sehr wünschenswert, wenn ähnliche Einrichtungen, und zwar tunlichst in organischer Verbindung mit einer Lungenheilstätte, auch bei uns ins Leben gerufen werden könnten. Außer den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern wären in erster Linie Universitätsstädte und solche Orte dazu geeignet, in denen sich ein hygienisches Institut oder eine ähnliche bakteriologische Untersuchungsanstalt befindet, deren Leiter die Einrichtung und technische Leitung des Dispensaire oder, wie man es zweckmäßig nennen könnte, der „Wohlfahrtsstelle für Lungenkranke" gewiß gern übernehmen würde. Die Kosten der ersten Einrichtung und der laufenden Unterhaltung dieser Wohlfahrtsstellen würden sich voraussichtlich unschwer durch Heranziehung der öffentlichen Wohltätigkeit beschaffen lassen, insoweit sie nicht von den Invaliditätsanstalten, Krankenkassen und ähnlichen Verbänden übernommen werden.

Solche Wohlfahrtsstellen bestehen übrigens schon in Deutschland, und zwar zwei in Berlin und je eine in Halle a. S. und in Kassel.

Der württembergische Verein für Volksheilstätten hat sein seitheriges Sanatorium Wilhelmsheim bei Backnang, wie schon früher gemeldet, an die Versicherungsanstalt Württemberg zu einer Lungenheilstätte für männliche Versicherte verkauft. Er beabsichtigt nun für den Erlös aus diesem Verkauf (490 000 *M*) an einem andern Ort, womöglich im Schwarzwald, eine neue Volksheilstätte für Minderbemittelte, die nicht durch soziale Reichsversicherung gedeckt sind, zu errichten. Der Bau der neuen Volksheilstätte soll so gefördert werden, daß sie bis 1. April 1905 bezogen werden kann. Im letzten Betriebsjahr ließ der Verein in Wilhelmsheim 649 Personen verpflegen, wofür bei 348 122 *M* Gesamtausgaben 141 886 *M* Verpflegungsgelder und 42 664 *M* Beiträge karitativen und öffentlichen Charakters eingingen. Der Verein wird auch künftig ein reiches Arbeitsfeld haben neben der Arbeit der Versicherungsanstalt Württemberg, die jetzt den Erwerb eines Grundstücks zu einer Lungenheilstätte für Frauen betreibt.

Schutz gegen Arsenwasserstoff. Ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe weist die Gewerbeaufsichts- und Medizinalbeamten an, auf die Verhütung der bei der Entwickelung von Arsenwasserstoff für die Arbeiter entstehenden Gefahren ihr besonderes Augenmerk zu richten. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß arsenhaltige Säuren nicht nur unter der Einwirkung von Zink und Zinn, sondern auch unter der des Eisens Arsenwasserstoff entwickeln. Hiernach besteht die Gefahr der Arsenwasserstoffvergiftung auch für diejenigen Arbeiter, welche z. B. in Fabriken emaillierter Geschirre, in Verzinnungs-, Verzinkungs- und Verbleiungsanstalten Eisengegenstände zur Herstellung einer metallischen Oberfläche mit roher Schwefelsäure oder Salzsäure beizen. Ebenso bildet sich Arsenwasserstoff bei der Auflösung arsenhaltiger Metalle, z. B. arsenhaltigen Zinks, in Säuren.

Schutz gegen Mauerstaub beim Niederreißen von Gebäuden. In der englischen Zeitschrift „Lancet" wird darauf hingewiesen, daß gerade im Sommer die Niederlegung alter und neuer Mauersteingebäude besonders häufig vorgenommen wird. Die dabei sich entwickelnden Staubmassen belästigen Augen und Atmungsorgane sehr empfindlich, auch die auf der Straße feilgehaltenen Lebensmittel werden durch diesen oft infektiösen Staub verunreinigt. Diesem Uebelstande ist sehr einfach abzuhelfen, wenn behördlicherseits für Abbruchsarbeiten die ausgiebige Besprengung der Mauern und Trümmerhaufen vorgeschrieben würde.

Ueber den Ausschlag der Polierer in der Bleistiftfabrikation. Dr. Glauning berichtete im Nürnberger ärztlichen Verein über seine entsprechenden Nachforschungen bei den Bleistiftarbeitern Nürnbergs und dessen Umgebung, wobei er auf Grund eines Fragebogens und eines Materials von ca. 800 Polierern und Poliererinnen über das Alter und Geschlecht dieser Arbeiter, über die Dauer ihrer Poliertätigkeit, die Art des Polierens (Hand- und Maschinenpolieren) und die Beschaffenheit der Politur sich näher ausläßt. Die Zahl der an Ekzem erkrankten Polierer ist so gering, daß über das frühere oder spätere Auftreten oder Wiederauftreten des Ausschlags sowie über dessen Verbreitung und Komplikationen bestimmte Angaben nicht gemacht werden können. Glauning kommt zu dem Schluß, daß das Poliererekzem entweder infolge äußerer Einwirkung von Schädlichkeiten auf die Haut zustande komme oder, was wahrscheinlicher, eine der Natur der Haut des einzelnen Individuums innewohnende Ursache habe. Der beim Polieren gebrauchte denaturierte Spiritus ist allem Anschein nach nicht als die Ursache der Erkrankung anzusehen, doch ist eine Reform des Denaturierungsverfahrens mehr im Interesse der Brennspiritus verwendenden Bevölkerung wünschenswert. (Mnchn. med. Wochenschrift Nr. 4.)

Wohnungswesen.

Der 1. Allgemeine Deutsche Wohnungskongreß ist auf die Tage von Sonntag den 16. bis Mittwoch den 19. Oktober d. Js. festgesetzt worden; indes werden die eigentlichen Verhandlungen nur am 17. und 18. sein. Der Kongreß wird in Frankfurt a. M. im Saalbau stattfinden. Bei dem einleitenden Generalberichte über den Stand von Wohnungsfrage und Wohnungsreform in Deutschland wird u. a. Professor Pohle von der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. über die tatsächliche Entwicklung der Wohnungsverhältnisse seit 1870 berichten. Zwei weitere Redner werden bei diesem Punkte — der eine den Einfluß der wirtschaftlichen Momente auf die Wohnungsverhältnisse, der andere den der Reformmaßregeln erörtern. Bei den weiteren Verhandlungsgegenständen verdient besondere Erwähnung, daß die Frage der Beschaffung des nötigen Kapitals für das Bauen überhaupt, nicht etwa nur für die gemeinnützige Bautätigkeit ausführlich und von allen Seiten durch mehrere Referenten beleuchtet werden soll. An die eigentlichen Verhandlungen wird sich am Abend des 18. eine öffentliche Versammlung anschließen, in der das Thema „Wohnungsfrage und Volkswohl" in den drei Unterabteilungen „Wohnungsfrage und Volkskrankheiten", „Wohnungsfrage und Mäßigkeit", „Wohnungsfrage und Familie" behandelt werden wird; Redner wie Friedrich Naumann, und Dr. Franz Oppenheimer, Berlin haben ihre Mitwirkung hierbei zugesagt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 6 *M*., Anmeldungen werden erbeten nach der Geschäftsstelle des Kongresses: Frankfurt a. M., Brönnerstraße 14.

Maßregeln über die Wohnungsaufsicht in Oberbayern hat die dortige Königliche Kreisregierung auf Grund der Königlichen Verordnung vom 10. Februar 1901 im Januar d. Js. erlassen. Danach müssen alle Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume in reinlichem Zustand gehalten und dürfen als solche nicht mehr benutzt werden, sofern sie polizeilich als ungeeignet für den Aufenthalt von Menschen bezeichnet worden sind. Für jede erwachsene Person in Wohn- und Schlafräumen wird ein Mindestluftraum von 10 cbm, für alle Personen über 12 Jahre die Trennung der Geschlechter in den Schlafräumen vorgeschrieben. Nur solche Räume, die einen besonderen Zugang haben, der nicht durch andere Schlafräume führt, dürfen an Schlafgänger vermietet werden. Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen, Arbeitern, Schlafgängern muß eine eigene Lagerstätte, sowie eine entsprechende Wasch- und Trinkgelegenheit

zur Verfügung gestellt werden. Ueber das Vorhandensein einer genügenden Zahl von Aborten sind eingehende Vorschriften erlassen. Zuwiderhandlungen gegen die im Erlaß angeführten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 45 M bedroht.

Wohnungserhebung in Fürth. Man schreibt uns: Im Jahre 1901 wurde dahier eine allgemeine Wohnungsuntersuchung beschlossen, die sich auf das ganze Stadtgebiet erstrecken soll. Bis jetzt sind in zehn Stadtbezirken 5500 Wohnungen mit ca. 21 000 Einwohnern eingesehen worden. Es ergaben sich hierbei 378 Beanstandungen, zum Teil schwerer Art; in 341 Fällen wurden die Mißstände beseitigt. Ihre Beseitigung erforderte umfangreiche Verhandlungen mit den Beteiligten, wodurch die halbe Arbeitszeit des Wohnungsinspektors und seines Hilfsarbeiters in Anspruch genommen war. Jetzt sind noch 14 Stadtbezirke mit 7600 Wohnungen und 37 000 Einwohnern aufzunehmen. Mit dem bisherigen Personal könnte die Wohnungsenquete erst etwa in fünf Jahren beendigt werden. Bis dahin hätte die aufzustellende Generalstatistik infolge der veränderten Verhältnisse wenig Wert mehr. Die städtischen Kollegien beschlossen daher im Januar d. J. zur möglichsten Beschleunigung der Wohnungserhebung und Verarbeitung des Materials sofort drei weitere Techniker mit je einer Hilfsperson anzustellen (Kredit hierfür 5400 M). Die neuangestellten und die seitherigen Kräfte können die Wohnungserhebung dann bis zum Herbst dieses Jahres durchführen und der Wohnungsinspektor gleichzeitig die Generalstatistik bearbeiten. Die Staatsregierung ist um Erhöhung ihres seinerzeit zu dem Unternehmen in Aussicht gestellten Zuschusses von 4000 M ersucht worden.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Kommissionsberatung über die Kaufmannsgerichte hat bis jetzt folgende Ergebnisse gehabt: 1. Die Angliederung an die Gewerbegerichte ist beschlossen worden. 2. Die obligatorische Errichtung von Kaufmannsgerichten ist für Gemeinden mit 20 000 Einwohnern festgesetzt worden. 3. Den Kaufmannsgerichten werden auch die Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel zugewiesen. Im übrigen wurden die Bestimmungen des Entwurfs bis § 5 einschließlich unverändert angenommen. Vertreter der Regierungen haben mehrfach entschiedenen Einspruch gegen die Beschlüsse zu 2 und 3 erhoben.

Die Wirkungen des britischen Conciliation Act 1896 schildert der soeben erschienene vierte Bericht des Board of Trade. Von 1896 bis Juli 1903 sind 154 Fälle von Einigungsverhandlungen vorgekommen; 56 im Baugewerbe, 31 in der Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau, 21 im Bergbau und Steinbruchsbetriebe, 14 im Transportgewerbe, 8 in der Textilindustrie, 7 im Buchdruck-, Buchbinderei- und Papierverarbeitungsgewerbe, 6 in der Bekleidungsindustrie und anderen Gewerbszweigen. 99 dieser 154 Fälle sind öffentlich nach der Anleitung des Gesetzes, 14 durch Privatverhandlungen der Parteien selbst erledigt worden. In 40 Fällen lehnte das Board of Trade ein Eingreifen ab oder war trotz Versuchs keine Einigung zu erzielen. Von den 99 geglückten Einigungen wurden 65 durch Schiedsspruch und 34 durch gütliche Vereinbarung erzielt; bei 23 Fällen der letzteren Gruppe kam diese dank besonderer Bemühungen der Beamten des department zustande. In den letzten beiden Jahren allein (Juli 1901 bis 1903) lagen 41 Fälle vor, wobei es sich in 21 um Arbeitseinstellungen handelte: 29 wurden nach dem Gesetz erledigt, und zwar 27 durch Schiedsrichter oder Obmänner des Board of Trade, 2 durch Einigungspersonen. 4 Fälle wurden durch die Parteien selbst zum friedlichen Austrag gebracht, während die Verhandlungen vor dem Board of Trade noch schwebten, und nur 7 Fälle blieben ergebnislos, zum Teil deshalb, weil der Board seine Mitwirkung verweigerte. Eine Reihe von Streitfällen, wo das Board of Trade gewissermaßen nur probeweise zu einer ersten Information der Parteien über die Streitlage angegangen wurde, ohne das Verlangen nach einer Einmischung des Amtes, sind in den vorstehenden Zahlen nicht berücksichtigt.

Die wichtigsten Einigungsverhandlungen der letzten Zeit betrafen den Kampf der Grimsby-Fischer, der über drei Monate andauerte, 4000 Personen umfaßte und sich um das Lohnsystem, wonach die Arbeiter teilweise nach Maßgabe des Geschäftsergebnisses entlohnt werden sollten, drehte. Der vom Board ernannte Schiedsrichter Sir Edward Fry fällte nach mehrfachen Sitzungen einen Spruch im Dezember 1901. Andere bedeutsame Fälle, die durch Schiedsspruch beigelegt wurden, betrafen einen 15 Monate langen Streik von 300 Schmieden und Nietern zur Abwehr einer Lohnreduktion, einen Kampf von 1000 Bauarbeitern um Lohnverbesserung, einen Lohnkampf von 1000 Londoner Buchbindern usw. Die beiden Fälle, in denen Einigungspersonen den Ausschlag gaben, umfaßten einmal das gesamte Baugewerbe in Bristol und das andere Mal das Buchdruckgewerbe in Reading, von wo der Kampf nach London überzuspringen drohte.

Widerstand gegen das Zwangsschiedsgericht in Neu-Südwales. Diese (auch in unseren Blättern) oft geschilderte Institution, der man die Beseitigung von Arbeitskämpfen nachrühmte, scheint jetzt zu versagen. Ein starker Bergarbeiterverband (Newcastle coalminers federation) hatte den Gerichtshof um eine anderweite Festsetzung des Heuerlohnes gebeten. Nach eingehender Prüfung der Geschäftsbücher der Unternehmer hatte das Gericht die Herabsetzung der Löhne angeordnet. Anstatt sich diesem Entscheide, wie das Gesetz befiehlt, zu fügen, sind die Bergleute in den Ausstand getreten. Darauf ist Geldstrafe und Gefängnis gesetzt. Aber der Gewerkverein hat keine Mittel und der Staat nicht Gefängnisse genug, um alle Bergleute einzusperren. Man betrachtet das Ereignis als einen schweren Schlag für das System zwangsweiser Schiedsgerichte, wie es in verschiedenen Formen in Neu-Seeland, Victoria und Neu-Südwales besteht.

Literarische Mitteilungen.

Hausbücherei der deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung. Hamburg-Großborstel, Verlag der Stiftung.

Die in diesen Blättern wiederholt erwähnte Stiftung, deren Zweck es ist, „hervorragenden Dichtern durch Verbreitung ihrer Werke ein Denkmal im Herzen des deutschen Volkes zu setzen", begann ihre Tätigkeit i. J. 1903 damit, daß sie an 500 Volksbibliotheken je 20 Bände verteilte, unter denen sich z. B. Fontanes „Grete Minde" — M. v. Ebner-Eschenbachs „Gemeindekind" — eine Auswahl der „Deutschen Sagen" der Brüder Grimm — Roseggers „Als ich noch der Waldbauernbub' war" — ferner die folgenden Bände der „Hausbücherei" befinden:

Bd. 1. Heinrich von Kleist, Michael Kohlhaas. Mit Bildnis Kleist's, 7 Vollbildern von Ernst Liebermann und Einleitung von Dr. E. Schultze. Preis geb. 90 Pfg.

Bd. 2. Goethe: Götz von Berlichingen. Mit Bildnis Goethes von Lips und Einleitung von Dr. W. Bode. Preis 80 Pfg.

Bd. 8. Deutsche Humoristen. Ausgewählte humoristische Erzählungen von Peter Rosegger, Wilhelm Raabe, Fritz Reuter und Albert Roderich. Preis 1 Mark.

Die Bücher erscheinen in bester und geschmackvollster Ausstattung, in großer, klarer Schrift, gutem Papier, solidem Einband und handlichem Format.

Statistisches Jahrbuch für die Stadt Dresden. Jahrgang 1902. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Dresden im September 1903. Chronik der Stadt Dresden für das Jahr 1902. Bearbeitet vom Ratsarchiv. Dresden 1903. v. Zahn & Jaensch. 240 S.

Die Chronik erläutert kurz im Zusammenhang die Vorgänge, die nicht rein statistisch erfaßbar sind. Der „Sozialreform" ist gemeinsam mit Wohltätigkeit, Gesundheits- und Krankenpflege und Gemeinnützigkeit ein kurzes Kapitel gewidmet. Aus dem Fonds zur Wohnungsfürsorge für die Reichsunterbeamten sind 100 000 M Ende 1901 bereits darlehnsweise dem Dresdener Spar- und Bauverein zur Verfügung gestellt gegen die Verpflichtung, Postunterbeamte mit zu berücksichtigen. Ein vom Verein erworbenes Gelände kaufte dann das Reich dem Verein wieder ab, um es ihm im Erbbaurecht unter günstigen Bedingungen wieder zu überlassen; überdies gewährt das Reich dem Verein noch ein Darlehen von 200 000 M. — Auch die Schrebergärten werden eifrig vermehrt.

Die Grundstücksaufnahme Ende Oktober 1900, sowie die Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dezember 1900 in der Stadt Berlin. Herausgegeben von dem Statistischen Amt der Stadt Berlin. Erste Abteilung: Grundstücks- und Wohnungsaufnahme. Berlin. Kommissionsverlag von Leonhard Simion. 1903.

Die Ergebnisse dieser Statistik sind zum Teil in der 1902 erschienenen Grundstücks- und Wohnungsaufnahme von Ende Oktober bezw. vom 1. Dezember 1900 in Berlin und 23 Nachbargemeinden veröffentlicht worden (vergl. „Soz. Praxis" XII. Jahrg., Sp. 212). Die Tabellen sind in 18 Gruppen gegliedert; sie geben auch Auskunft über die weiter vermieteten Räume und deren Mietsertrag, wie über Mieten überhaupt; die 32 Haushaltungsklassen sind auch nach der Zahl der Räume geschieden, die Zahl der anwesenden Personen in den Haushaltungen ist gleichfalls ermittelt, auch nach den Größenklassen der Wohnungen. Die textliche Behandlung der Berliner Wohnstatistik wird für Anfang nächsten Jahres in Aussicht gestellt.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 18. Februar 1904. Nummer 21.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Gerechtigkeit!

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

II (vergl. Nr. 20).

Zum „belästigenden" Streikpostenstehen und „beleidigenden" Anrufen der Arbeitswilligen gesellt sich bei Arbeitskämpfen häufig eine nachdrückliche Einrede und Ermahnung, eine Ankündigung der moralischen und wirtschaftlichen Konsequenzen, die sich für Streikbrecher aus ihrem unsolidarischen Verhalten gegenüber den Kameraden ergeben würden. Wenn nun bereis bei der Behandlung der ehrverletzenden Vergehen die richterliche Psychologie sich oft in Widerspruch zu dem erstarkten Klassenbewußtsein der Arbeiterschaft setzt, so dokumentiert sich in der Beurteilung dieser Akte des „Terrorismus" eine in ihren Folgen für die organisierten Arbeiter geradezu verhängnisvolle Verständnislosigkeit in bezug auf Milieu, Sprachgebrauch, Umgangsformen und Kampfesnotwendigkeiten des emporringenden Proletariats, wie die unten folgenden Beispiele beweisen.

Um jedoch Mißverständnissen, wie sie sich an einen früheren Aufsatz über Arbeiterausschreitungen (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 70) angeknüpft hatten, von vornherein zu begegnen, legen wir aufs nachdrücklichste Verwahrung gegen die Unterstellung ein, als beschönigten wir handgreifliche Ausschreitungen und Drangsalierungen, die Arbeiter gegen ihre Kameraden, zumal gegen Angehörige anderer Organisationen, aus gemeinen Motiven verüben, als folgten wir bei Beurteilung dieser Brutalitäten der laxen Moral: „Alles verstehen, alles verzeihen". Keineswegs, die Sympathie für die Arbeiterbewegung ist bei uns nicht zu einem „Byzantinismus nach unten" ausgeartet, der uns gegen die Fehler dieser Volksschicht, gegen die „Laster der Unterdrückten" blind macht. O nein, wir verschließen unsere Augen durchaus nicht vor der Tatsache, daß in manchen rückständigen Gruppen der organisierten Arbeiterschaft hie und da eine gewisse Neigung zu gewalttätigen Ausschreitungen besteht, und verstehen es, wenn der Richter in berechtigter sittlicher Empörung über derartige sich wiederholende Niederträchtigkeiten die ganze Schärfe des Gesetzes zur Anwendung bringt, wie ja auch die besonnenen Gewerkschaftler derartige Fälle, welche die ganze Arbeiterbewegung zu diskreditieren geeignet sind, unerbittlich verdammen. Immer werden wir die gemeine Vergewaltigung von Arbeitern durch ihre Kollegen als Gemeinheit brandmarken. Wir konzedieren den kämpfenden Arbeitern kein Faustrecht, ebensowenig wie irgend einer anderen Gesellschaftsschicht. Wir verwerfen den Terrorismus in jeder Form, freilich aber nicht bloß beim Streben der Arbeiterschaft um bessere Arbeits- und Lohnbedingungen, um Beseitigung materieller Nöte, sondern ganz besonders auch im Bereiche der geistigen Interessen, der religiösen, künstlerischen und politischen Ueberzeugungen — was sich manche, die über den Terrorismus proletarischer Lohnkämpfer am lautesten zetern, gesagt sein lassen mögen! Aber, was wir immer verlangen werden und verlangen müssen, ist: eine sozial und moralisch gerechte Unterscheidung zwischen Akten des gemeinen Terrorismus und jenen alltäglichen, unbedenklichen Derbheiten und unverfälschten Kraftworten, die aus der leider vernachlässigten Erziehung der Arbeiter mit psychologischer Notwendigkeit entspringen und die beileibe nicht an dem Maßstabe des konventionellen Höflichkeitenkodex der oberen Zehntausend gemessen werden dürfen[1]).

[1]) Als vor zwei Jahren die Handelskammer Rottweil den jetzt vom „Deutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe" wieder aufgenommenen Antrag stellen wollte, unter die Gründe des § 123 der Gewerbeordnung Ziffer 5 für kündigungslose Entlassung auch die groben

Wir verlangen, daß die Motive (Notlage, Wahrung berechtigter Standesinteressen, Korpsgeist, Erregung u. a. m.), um derentwillen sich Arbeiter zu Beleidigungen und Eingriffen in die Rechtssphäre ihrer Mitarbeiter hinreißen lassen, genügend gewürdigt und nicht im Gegensatz zur sonstigen Rechtspraxis als strafverschärfende Umstände angerechnet werden. Wir verlangen vor allem gleich strenge Behandlung wie für den handgreiflichen Terrorismus organisierter Arbeiter, so für die in ihren Wirkungen oft viel gefährlicheren und weiter greifenden Drangsalierungen, die Unternehmer und ihre Verbände sowohl gegen die Kartell-Outsider wie gegen ihre Arbeiter begehen, mögen die dabei angewandten Formen auch nirgends gegen die gesellschaftlichen Sitten verstoßen. Entsprechen aber diesen klaren Anforderungen der Gerechtigkeit die bisherigen richterlichen Urteile bei Arbeitskonflikten? Die Antwort möge man aus nachstehenden Tatsachen entnehmen:

Gegen acht Mitglieder der Lohnkommission des Hafenarbeiterverbandes und einen Buchdrucker hatte die Staatsanwaltschaft zu Stettin je eine Woche Gefängnis beantragt, weil sie ein Flugblatt folgenden Inhalts verbreitet hatten:

„Achtung! Hafenarbeiter, Achtung! Zwecks Anerkennung unseres Lohntarifs sind wir gezwungen, über die „Neue Dampfer-Kompagnie" die Sperre zu verhängen".

Der Staatsanwalt las eine Bedrohung zwischen den Zeilen heraus, und nach § 153 der Gewerbeordnung, so berichtet das Stettiner Volksblatt, dürfen andere Arbeiter nicht zum Streik aufgereizt werden.

Obwohl das Gericht auf Freisprechung erkannte, so bedeutet eine derartige Anklage an sich genug. Die Anschauung, aus der sie entsprang, steht auf derselben Höhe der Unbefangenheit und Rechtsauffassung wie die jenes Solinger Unternehmerverbandes, der in einem Rundschreiben also zu Lohnbewegungen Stellung nahm:

„Vor allem tut es not, die Erpressung solcher („übertriebenen und gemeinschädlichen") Forderungen durch Arbeitseinstellung ein für allemal aus den Mitteln auszuscheiden, welche irgend eine Aussicht auf Erfolg bieten".

Staatsanwalt und Unternehmerverband, Hand in Hand gegen ein reichsgesetzlich garantiertes Recht der Arbeiter! Den Staatsanwalt kümmert es nicht, daß das Reichsgericht über diese Frage eine viel weitherzigere (vergl. Soz. Praxis XII, Sp. 507, Februar 1903) Auffassung vertritt:

Die in den heutigen gewerblichen Lohnkämpfen von der einen wie von der anderen Seite in Anwendung gebrachten Maßregeln, wie Streik und Aussperrung, werden gewöhnlich die Bedeutung eines auf den andern Teil geübten Druckes oder Willenszwanges haben und auf die materielle Schädigung des Gegners, soweit solche mit der zeitweiligen Beeinträchtigung seiner Erwerbslage verknüpft ist, abzielen, ohne daß man deshalb solchen Maßregeln immer den Charakter einer sittlich verwerflichen Handlung beilegen dürfte.

Die hier dargelegten Grundanschauungen des Reichsgerichts vermißt man fast durchweg in den tagtäglichen Entscheidungen der Untergerichte. Wenn bereits in der öffentlichen Streikanzeige ein Vergehen gegen die Arbeitswilligen im Sinne des § 153 G.O. von den Richtern gefunden wird, so nimmt es nicht mehr wunder, wenn jede Handlung zur wirksamen Durchführung des Streiks hart geahndet wird. Aus der einzig dastehenden Sammlung der Breslauer Gerichtsurteile gegen den „Terrorismus" seien nur die Fälle Peikert und Schmidt zur Illustration eingeführt:

Peikert, der Bevollmächtigte des Holzarbeiterverbandes, hatte laut Verhandlungsbericht der „Breslauer Volkswacht" bei einem Tischlerstreik zu einem eben wegen schwerer Körperverletzung seiner Ehefrau aus dem Gefängnis entlassenen Arbeitswilligen gesagt: er habe ja nichts dagegen, daß er in der gesperrten Fabrik in Arbeit getreten sei, da es ihm offenbar sehr schlecht gehe, doch könne er es nicht verhindern, wenn jener nun von den in den Ausstand getretenen Kollegen als Streikbrecher angesehen werde —, worauf ihm der Streikbrecher eine Ohrfeige gab; dies führte zu einem Handgemenge, bei dem der Arbeitswillige durch einen Stoß des Gegners zu Fall kam. Bei der gerichtlichen Verhandlung behauptete der Arbeitswillige, von Peikert, fortwährend zur Niederlegung der Arbeit gedrängt worden zu sein, mit den Worten: Sie Streikbrecher, ich werde es Ihnen schon anstreichen; dem Beklagten standen als Entlastungszeugen ein Fabrikbesitzer, in dessen Betrieb Peikert kürzlich einen Streik durch geschicktes Vermitteln beigelegt und sich eine Danksagung des Fabrikbesitzers verdient hatte, sowie eine Reihe anderer Personen, darunter auch Nichtorganisierte, zur Seite, die übereinstimmend bekundeten, daß Peikert in den Versammlungen stets der zur Ruhe und Ordnung mahnende Vertreter der Streikenden sei. Der Staatsanwalt sah hierin nur eine taktische Klugheit Peikerts, sich in öffentlichen Versammlungen recht vorsichtig zu benehmen, um unter vier Augen um so aggressiver vorgehen zu können und beantragte 6 Wochen Gefängnis. Die Strafkammer aber verurteilte den bisher unbescholtenen Mann zu 8 Monaten Gefängnis mit der Begründung, daß der Verbandssekretär wohl in den Versammlungen der Ausständigen seine Grundsätze geltend machen, aber sie niemals einem Arbeitswilligen gegen dessen Willen aufdrängen dürfe.

Zwei Tage später wurde der Gauleiter des Zimmerverbandes Schmidt, der seit 10 Jahren sein führendes Amt vorwurfsfrei bekleidet, von der 2. Breslauer Strafkammer (vergl. „Vorwärts", 13. Nov. 1908 und „Bresl. Volkswacht", 12. Nov. 1908) zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er einen ihm begegnenden Zimmerpolier gefragt, ob er auf einem bestimmten gesperrten Bau Arbeit angenommen, und auf dessen ausweichende Antwort erklärt hatte: „Na, es ist ja gut, dann werde ich das in der Versammlung bekannt geben."

Zu welcher Verurteilung wäre wohl das Gericht in diesem Falle gekommen, wenn Schmidt die letzte Bemerkung, die ja nur eine für ihn als den Verbandsvertreter wie für den angeredeten Streikbrecher beinahe selbstverständliche Konsequenz ausdrückte, nicht gemacht hätte? An der Sache wäre dadurch gewiß nichts geändert gewesen; denn jeder Streikbrecher weiß, auch ohne besonderen Hinweis, daß sein Streikbruch von der Organisation in irgend einer Weise kontrolliert und bekannt gegeben wird. Und die anscheinend durchaus friedliche Mitteilung dieser in der Arbeiterschaft insgesamt bekannten Tatsache bringt einen bislang unbescholtenen Mann ins Gefängnis! So urteilen aber nicht bloß Breslauer Richter, sondern auch anderswo begegnen uns mannigfach ähnliche Urteile. Ein Fall aus Magdeburg mag darum noch erwähnt werden, weil es sich hier nicht um Arbeitswillige und Streikende, sondern um einen Konflikt zwischen Zentral- und Lokalorganisierten handelt:

Einer der letzteren, der mit lauter Zentralverbändlern auf einem Bau zusammenarbeitete, wurde von dem Zentralisten L. angehalten, dem Zentralverbande beizutreten oder doch wenigstens die Lokalmarken zu kleben, wozu er als Mitglied einer hiesigen Bauarbeitervereinigung verpflichtet ist, da der Zentralverband die Unkosten der Baukontrolle, für die die kleineren Verbände keinen besonderen Beamten anzustellen in der Lage sind, allein trägt. Auf die Weigerung des Lokalorganisierten erklärte L.: er müsse das dem Vertrauensmann melden, der werde das schon in Ordnung bringen. Der Vertrauensmann kam, sprach mit dem Lokalisten und ging, als sich jener nach wie vor weigerte, mit den Worten fort: „Dann wird sich das schon finden." Als bald darauf sämtliche Zentralisten die Arbeit niederlegten und L. dem Polier auf Befragen erklärte: er arbeite nicht länger mit dem Lokalisten zusammen, wurde dieser entlassen, verklagte den L. sowie den Vertrauensmann und erzielte ihre Verurteilung zu 3 Wochen bezw. 1 Monat Gefängnis.

Der Streik ist zwar ein gesetzlich erlaubtes Kampfmittel der Arbeiter; jedoch darf man diesem Urteil zufolge Dritten gegenüber nicht auf dieses Recht hindeuten. Auch hier stößt einem wieder die Frage auf: Wie aber, wenn die Zentralverbändler ohne jedes Wort der Vorverhandlung mit den Lokalisten die Arbeit niedergelegt hätten? Dieser „stillschweigende Terrorismus", der sich nur durch konkludente Handlungen äußert, ist ja wohl nicht strafbar, zum mindesten nicht, wenn er von kartellierten Unternehmern durch Aussperrung oder Verrufserklärung (siehe unten) geübt wird, und auch bei organisierten Arbeitern nicht immer.[2])

Also erst die Form, in der der Terrorismus geübt wird, die begleitenden Worte liefern die Merkmale der Straftat. Wenn aber der bloße Hinweis auf die für organisierte Arbeiter meist selbstverständlichen und gesetzlich zulässigen Konsequenzen für die „Delin-

Beleidigungen und die Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander aufzunehmen, erhielt sie auf ihre Rundfrage u. a. von einer ostdeutschen und einer süddeutschen Handelskammer, die beide mit der Tendenz des Antrags natürlich einverstanden waren, folgenden Bescheid: Die Kammer zu Hirschberg schrieb: „Nicht unbedenklich erscheint es uns dagegen, aus groben Beleidigungen der Mitarbeiter ohne weiteres einen Grund zur sofortigen Entlassung herzuleiten. Ein Wort, das, gegen den Arbeitgeber oder gegen dessen Vertreter angewandt, zur sofortigen Entlassung berechtigen muß, wiegt, gegen einen Mitarbeiter benützt, nicht annähernd so schwer und wird von diesem auch längst nicht so beleidigend empfunden." Und die Kammer zu Heilbronn urteilte: „Der Mitarbeiter würde damit im Gesetze auf die gleiche Linie mit dem Arbeitgeber gestellt, während doch dieselben Tätlichkeiten, welche zwischen Arbeitern unter sich als belanglos betrachtet werden können, gegen den Arbeitgeber ausgeübt, in ganz anderem Lichte erscheinen würden." Es herrschen eben mancherlei Sitten. Und wo man hobelt, fliegen Späne.

[2]) Von einer Strafverfolgung jenes Terrorismus, den die freien, die Hirsch-Dunckerschen und christlichen Gewerkschaften vereint auf einem Bau zu Posen am 22. Dezember 1908 (vergl. „Germania" Nr. 295 vom 24. Dezember 1908) verübten, ist nichts bekannt geworden: sämtliche Organisierten waren in den Streik getreten, weil ein Maurer sich weigerte, einer der Organisationen beizutreten!

quenten" mehrwöchige Gefängnisstrafe verwirkt, so ist damit jede Werbearbeit für die Koalition, jede ernstliche Vertretung der Interessen der Organisierten dem Strafrichter preisgegeben.

Ein besonders starkes Beispiel liefert die Verhandlung gegen den Arbeitersekretär Limbertz, der gelegentlich der Iserlohner Aussperrung bei einem Fabrikanten um Angabe der Gründe für die Entlassung eines Vertrauensmannes der Organisation gebeten und auf die brüske Antwort „Weshalb der Arbeiter entlassen ist, kann Ihnen egal sein!" im Hinausgehen bemerkt hatte: „Das ist uns aber nicht egal! Das weitere wird sich finden!" Wegen dieser Worte stellte der Staatsanwalt Strafantrag auf 6 Monate Gefängnis wegen Erpressung. Weil indessen nachgewiesen werden konnte, daß Limbertz jene Bemerkung erst getan, als er bereits die Türklinke in der Hand hatte und mit keiner weiteren Silbe auf den Fabrikanten eingeredet hatte, gab das Gericht dem Antrage des Staatsanwalts nicht statt.

Wenn aber dem Angeklagten jener Nachweis nicht gelungen wäre! Bekanntlich hegen die Staatsanwälte vielfach Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Entlastungszeugen, soweit sie Parteigenossen des Angeklagten sind, und beantragen deren Nichtvereidigung.[3])

Hinter jeder Unterredung eines Organisierten mit einem Nichtorganisierten oder Streikbrecher über Verbands- oder Streikfragen kann der letztere eine Drohung oder Nötigung wittern, zumal wenn, wie es in Arbeiterkreisen psychologisch begreiflich ist, der andere aus seinem Herzen keine Mördergrube zu machen versteht.

Bei solchem Hin- und Herreden wird nicht jedes Wort auf die Goldwage gelegt; man spricht, wie einem der Schnabel gewachsen. Ein derbes Wort, das bei alltäglichen Reibereien und Disputen hundertmal unbeanstandet hinüber und herüber geflogen, gilt aber, von einem Streikenden in der Erregung gegenüber einem Arbeitswilligen angewendet, als schwere Beleidigung oder Bedrohung. Das Motiv des „Beleidigers", den Streik erfolgreich zu gestalten, für die Organisation zu werben — sicher an sich kein unsittliches Motiv —, verwandelt das sonst straflose Wort in ein niederträchtiges Vergehen. Der Organisierte gilt anscheinend von vornherein für einen gemeinen Verbrecher[4]), gegen den das Gericht mit aller Schärfe vorgehen muß. So verurteilte das Gericht zu Beuthen (laut Bericht des „Vorwärts" vom 18. Januar 1904) einen Maurer, der bei Gelegenheit des Maurerstreiks mehreren arbeitenden Kollegen zugerufen hatte: „Wenn Ihr nicht aufhört zu arbeiten, kommt Euch der Teufel auf den Kopf!" zu 3 Monaten Gefängnis auf Grund des § 240 des Strafgesetzbuches: — Nötigung!

Die Psychologie dieser und verwandter Urteile gibt eine Vorahnung von der Höhe des Strafmaßes in Fällen wirklichen Terrorismus. Die Strafkammer zu Breslau bietet auch nach dieser Richtung wieder die markantesten Entscheidungen. In schneller Folge reihen sich folgende Urteile aneinander: Fall Neumann, Fall Schierdewan je 6 Monate Gefängnis, Fall Hönsch 9 Monate, Fall Machate $1^1/_2$ Jahre Gefängnis.

Ueber den Fall Neumann schrieb die „Schlesische Zeitung" (Nr. 658):

„Der Maurergeselle Wilhelm Neumann aus Breslau, der seinen Arbeitsgefährten G. unter Anwendung von Gewalt zum Beitritt in den sozialdemokratischen ‚Verband deutscher Maurer' zwingen wollte, ihn ‚Hund' schimpfte und mit seinen Arbeits- und Gesinnungskollegen schließlich die Arbeit niederlegte, um den Meister zur Entlassung des G. zu veranlassen, wurde wegen versuchter Nötigung in Verbindung mit Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung (Koalitionszwanges) von der II. Strafkammer des Landgerichts zu Breslau zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt. Der Staatsanwalt hatte 8 Monate beantragt."

In dem Berichte heißt es weiter:

„Der Vorsitzende des Gerichtshofes geißelte mit scharfen Worten die grobe Mißachtung der persönlichen Freiheit, die hier an den Tag gelegt worden sei, und nahm Veranlassung zu der Frage, was die Arbeiter wohl sagen würden, wenn der Staat eine so hohe Steuer von den Arbeitern verlangen wollte, wie sie hier der Maurerverband eintreibe."

[3]) Vergl. Bericht des „Vorwärts" über die Verhandlung am 18. Dezember gegen denselben Angeklagten, in der derselbe Staatsanwalt die Unglaubwürdigkeit der Entlastungszeugen also begründet haben soll: „Es ist möglich, daß sie zu den Leuten gehören, für die die Anrufung Gottes nur eine leere Form ist, zumal sich ja sogar einige Dissidenten darunter befinden. . . . . Es kann auch sein, daß sie sich für verpflichtet halten, im Parteiinteresse nicht die volle Wahrheit zu sagen." Vergl. auch die Berichte der „Bresl. Volkswacht" über die Verhandlungen vor der Breslauer Strafkammer gegen Terroristen.

[4]) „Die Mitglieder des Maurerverbandes wenden samt und sonders Zwang und Ehrverletzung an", war (nach dem „Correspondent" des Buchdruckerverbandes, 23. Januar 1904) der Ausspruch eines Staatsanwalts zu Breslau in einem Prozesse, der mit der Freisprechung des Angeklagten endete.

Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung" bemerkt dazu, obwohl sie das Vorgehen Neumanns für verabscheuenswürdig und für ein Zeichen geistigen Tiefstandes erklärt:

„Eines bleibt jedoch bestehen, das ergangene Urteil ist zu hoch. . . . Jedenfalls zeigen die Aeußerungen des Staatsanwalts über die ‚hohe Steuer des Maurerverbandes', die er mit den Staatssteuern in Vergleich bringt, daß er von der Gewerkschaftsfrage absolut nichts versteht. Nur aus dem ‚Vorstellungskreise eines Standes und einer Klasse', die sich in die Lage eines anderen nicht hineinversetzen kann, heraus, ist das Zustandekommen obigen Gerichtserkenntnisses zu erklären."

Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung" ist das Organ der christlich-organisierten Gewerkschaften, die häufig in Fehde mit den freien Gewerkschaften liegen.

Im Falle Machate handelte es sich nach dem „Vorwärts", der mit dem ausführlichen Bericht der „Bresl. Volkswacht" (17. Oktober 1903) in der Sache übereinstimmt, um Koalitionszwang des zweimal vorbestraften Maurer Machate (Zentralverbändler) gegen zwei Gebrüder Kühn, die als Unorganisierte bekannt waren und auf dem Bau, wo Machate beschäftigt waren, zu arbeiten anfangen wollten.

An sie trat früh beim Auskleiden Machate heran und forderte sie auf, dem Verbande beizutreten oder die Arbeit nicht erst aufzunehmen, denn die älteren Kollegen dächten nicht daran, mit Unorganisierten zusammenzuarbeiten, das führe nur zu Zwietracht und Zank. Lieber würden alle andren Maurer die Arbeit niederlegen. Diese Absicht veranlaßte den Polier des Baues, die neuen Maurer nicht erst einzustellen, da er die eingerichteten Leute nicht verlieren wollte. Die Entlassenen gingen zur Polizei und stellten Strafantrag gegen Machate wegen Nötigung, Beleidigung und Körperverletzung. Die oben erwähnte Unterredung hatte bei Anwesenheit von etwa 15 Maurern in der acht Quadratmeter großen Baubude stattgefunden und die Anklage wirft dem Machate vor, daß er die Gebrüder Kühn beschimpft und auf die Zehen getreten habe. Der Angeklagte bestreitet, daß er das letztere absichtlich getan habe und von den Beschimpfungen haben die als Zeugen vernommenen sechs Maurer nichts gehört. Der Staatsanwalt beantragte dieselben wegen Verdachts der Beihilfe und weil sie der Wahrheit offenbar ins Gesicht schlügen, nicht zu vereidigen. Verteidiger und Angeklagte führten aus, daß der Versuch, die Unorganisierten zum Beitritt zum Maurerverband zu überreden, nicht strafbar sei. Beim Zusammenarbeiten mit Nichtorganisierten sei die Gefahr stetiger Reibungen vorhanden. Durch völlige Einigkeit der Arbeiter würden Streiks nicht hervorgerufen, sondern vermieden. Das Gericht erkannte dem Antrage des Staatsanwalts gemäß auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis. Begründet wurde der Spruch wie folgt: Der ungeheuerliche Terrorismus der Arbeiter, der jede Freiheit vernichtet, muß mit den schärfsten Mitteln bekämpft werden. Es sei wegen Nötigung, Beleidigung und Körperverletzung (das Treten auf die Füße und Stoßen vor die Brust) die Verurteilung erfolgt. Durch das Verhalten der Zeugen, die nichts gesehen und nichts gehört haben wollen, sei die Rechtssicherheit auf das schlimmste gefährdet.

Die „Bresl. Volkswacht", ein besonnenes Blatt, das kurz zuvor noch in einem Artikel brutalen Terrorismus als etwa durchaus Verwerfliches gebrandmarkt hatte, knüpft an dieses Urteil folgende Bemerkungen:

Terrorismus, Schreckensherrschaft! Gegen wen wird sie ausgeübt? „Gegen Arbeitswillige," sagen die Scharfmacher mit dem Staatsanwalt. Urteilt selbst: Die große Mehrzahl der Breslauer Maurer ist im Verbande organisiert. Ihnen, ihrer Disziplin und ihrem Einfluß ist es gelungen, die Arbeitsbedingungen und die Lohnsätze nicht nur zu erhöhen, sondern sie auch durch Tarifverträge mit dem Arbeitgeberbunde auf längere Zeit sicher zu stellen. An diesen Kämpfen haben die Herren Kühn, die den Schutz des Staatsanwalts in Anspruch nahmen, keinerlei Anteil, und demzufolge nach allgemein menschlicher Logik auch keinerlei Anspruch auf die Errungenschaften . . .

Es ist gewiß nicht unwichtig, diese sittlichen und rechtlichen Auffassungen der organisierten Arbeiterschaft sich zu vergegenwärtigen, wenn man die Wirkung richterlicher Urteile wie der in Breslau ergangenen auf die Arbeiterschaft in ihrem vollen Umfange würdigen will.

Die Höhe des Strafmaßes ist für sie nur unter jenem Gesichtspunkte verständlich, daß der organisierte Arbeiter als ein Mensch minderen Rechtes behandelt wird. Das frißt sich als Quintessenz aller dieser Urteile in Herz und Hirn jener Arbeiter, in deren Kreisen der Sozialpolitiker die tüchtigsten Elemente zur sozialen und geistigen Hebung der Gesamtarbeiterschaft sucht, ein. Der Richter steht dieser gewaltigen Kulturarbeit so fremd gegenüber, daß er als Prinzipien seiner Rechtsprechung genau die nämlichen Anschauungen zugrunde legt, die hervorragend einseitige Führer der Arbeitgeberorganisation für die Behandlung der Arbeiterbewegung proklamieren.

Man vergleiche folgende Dokumente. Das Oberlandesgericht Köln äußerte sich in einem Falle zu Aachen, wo die Arbeiter sich gegen die Oktroierung einer verschärften Fabrikordnung auflehnten und das Schöffengericht bereits zu einer Freisprechung gekommen

war, weil sie ja nicht „zur Erlangung" günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen streikten: „Wenn schon die Ausstandsbewegung nicht auf eine Verbesserung der Lohnverhältnisse hinziele, so würde es doch der Absicht des Gesetzgebers widerstreben, den zum Schutz der Arbeitswilligen vorgesehenen § 153 der Gewerbeordnung in engem Rahmen anstatt in weitgehender Weise auszulegen." (Der Gewerkverein Nr. 2. 1904.) Und Generalsekretär Bueck vom Verband rheinisch-westfälischer Großindustrieller schreibt in seiner Gegenschrift „Soziale Reform" gegen die Darlegungen des Freiherrn von Berlepsch: („Warum betreiben wir die soziale Reform?"):

„Das gute Recht und die Pflicht jener Wächter des Rechts ist es aber, durch die äußerste Auslegung und Anwendung der bestehenden Gesetze Mißstände einzuschränken, die den Staat und die Gesellschaft bedrohen und gefährden . ." (Diese Mißstände sind der Gebrauch, den die „Sozialdemokratie" vom Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter macht [S. 27].)

Die Identität der von richterlicher Seite dargelegten Rechtsgrundsätze mit jenem dem ausgeprägtesten Klassenstandpunkt entstammenden Appell an die Gerichte muß doch bei jedem auf Unparteilichkeit sehenden Richter schwere Bedenken wecken, ob eine auf jene Maximen gegründete Rechtsprechung wirklich der ausgleichenden Gerechtigkeit entspricht.

Fälle aus der Praxis aber verdeutlichen es noch sinnfälliger, wie die heutige Justiz nach den Gesichtspunkten arbeitet, die die Arbeitgeber Streikenden und Arbeitswilligen gegenüber aufzustellen für gut und nützlich befunden haben.

Der Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe Jena gab in der Anwort auf das Gesuch eines Arbeitswilligen am 15. Januar 1904 diesem die deutliche Weisung, „daß Sie, wenn sie am Bahnhofe oder sonst wo von einem ausgesperrten Schneider belästigt werden sollten, demselben eventuell handgreiflich beibringen, daß jeder seinen freien Willen hat."

Der Arbeitgeberverband hat anscheinend die Meinung, daß Tätlichkeiten Arbeitswilliger, zumal gegen Streikende oder Ausgesperrte nicht unter das Strafgesetzbuch fallen; vielleicht hat er nicht so ganz unrecht, wie einige Fälle aus Aachen, Bremen, Berlin lehren.

So hatte laut Bericht des „Vorwärts" vom 9. Januar 1904 ein Arbeitswilliger einen auf demselben Bau arbeitenden organisierten Maurer, mit dem er wegen Verbandssachen ins Gerede gekommen war, mit den Holzpantoffeln derart bearbeitet, daß jener blutete, besinnungslos wurde und vom Arzt der Unfallstation sich verbinden lassen mußte. Die Anzeige gegen den Arbeitswilligen wegen Körperverletzung wurde vom Staatsanwalt zurückgewiesen, stattdessen stellte dieser Strafantrag gegen den gemißhandelten Verbändler auf zwei Monate Gefängnis wegen Bedrohung, begangen durch die Worte „Lump" und „ich werde Dir's anstreichen". Da der Kläger die Beschuldigung, er sei „Lump" geschimpft worden, zurückzog und das Gericht das Wort vom „Anstreichen" auf die vorangegangenen Tätlichkeiten bezog, wurde der Angeklagte freigesprochen.

Daß diese Immunität für Vergehen gegenüber Ausgesperrten oder Streikenden erst recht für die Arbeitgeber selber besteht, das ist ihnen nicht minder zweifellos, wie erst jüngst wieder die Vorgänge in Crimmitschau zeigten; nicht allein, daß die Arbeitgeber jede Kritik ihres Terrorismus als „politische Kannegießerei" abtun, auch das Gewaltrecht nehmen sie dort ungestraft für sich in Anspruch.

So wurde aus dem Crimmitschauer Kampfe berichtet, wie ein Fabrikant ein Webermädchen anpackte und mit sich schleppen wollte, nur weil es auf der anderen Seite der Straße langsam an seiner Fabrik vorbeigegangen war. Dem Mädchen soll das Jackett zerrissen sein, auch soll es durch Stöße gegen ein eisernes Gitter blaue Flecke, die es 8 Tage schmerzten, davon getragen haben; erst durch einen herbeigerufenen Gendarmen wurde es von seinem Angreifer befreit. Ein daraufhin wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung gestellter Strafantrag wurde von der Staatsanwaltschaft zu Zwickau abgelehnt und zwar mit folgender Begründung:

Das Packen und Drücken gegen das Eisengitter, möglicherweise auch das Zerreißen des Jacketts wurde als bewiesen angenommen, für das Fortzerren und die Beibringung blauer Flecke fehle aber der Beweis: der Beschuldigte leugne es . . . „In dem hiernach als erweislich anzusehenden Verhalten Donaths aber kann eine strafbare Handlung desselben nicht erblickt werden. Der Beschuldigte ist der Ueberzeugung gewesen, daß die Klägerin an diesem Morgen erneut gegen § 153 der Reichs-Gewerbeordnung und § 185 des Strafgesetzbuchs durch Belästigung Arbeitswilliger verstoßen hatte; derselbe war daher, als er die Schmieder hierbei betraf, mit Rücksicht darauf, daß er, wie unwiderleglich behauptet, dieselbe nicht kannte oder nicht erkannte, nach § 127 der Strafprozeßordnung befugt, die Schmieder vorläufig festzunehmen. Dies gab ihm auch weiter das Recht, den auf Losreißen gerichteten und betätigten Willen der Klägerin zu brechen, bei der Festnahme Gewalt anzuwenden . . . . Nach alledem ist die Tat des Beschuldigten keine widerrechtliche gewesen."

Das Verbrechen, bei dem die Klägerin „auf frischer Tat", (das fordert § 127 der Strafprozeßordnung als Voraussetzung für die vorläufige Festnahme) betroffen bezw. verfolgt worden ist, bestand im — Verdacht des Streikpostenstehens.

Das Fabrikanteninteresse deckt sich mit solcher juristischen Praxis aufs Haar: der Rechtsschutz für Streikende und für Arbeitswillige ist in entgegengesetztem Sinne zu handhaben.

(Schluß folgt.)

Die Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Von Wilh. Arens, Hagen i. W.

Seit der letzten Besprechung der Pensionsversicherungsfrage an dieser Stelle („Soz. Praxis", Jahrg. XII Sp. 942) hat die Entwickelung der Dinge in Oesterreich einen wenn auch beklagenswerten, so doch sehr interessanten Verlauf genommen; in Deutschland hingegen geht die Bewegung in einer Richtung und in einem Tempo, das die Beteiligten zu großer Hoffnungsfreudigkeit zu stimmen vermag.

Wie bekannt, hatte in Oesterreich das Abgeordnetenhaus seinen sozialpolitischen Ausschuß mit der Weiterverfolgung der Angelegenheit beauftragt und aus dem sozialpolitischen Ausschusse heraus hatte der Referent, Handelskammersekretär Dr. Fort, einen neuen Entwurf ausgearbeitet, der die Einteilung der Versicherten in drei Gehaltsklassen, die im Entwurf der Regierung in Anlehnung an das deutsche Invalidenversicherungsgesetz vorgesehen waren, fallen ließ und an deren Stelle die Berechnung der Prämien und Renten in Prozenten des Gehalts setzte. Die Regierung ließ sich auf diese Abänderungsbestrebungen nicht ein, erklärte sich aber bereit, die inzwischen geäußerten Wünsche der Beteiligten nach Möglichkeit zu erfüllen. Es handelte sich dabei um die von den Angestellten verlangte schärfere Abgrenzung des Kreises der Versicherten, ferner die von der gleichen Seite angestrebte größere Berücksichtigung der Verschiedenheit in den Gehaltsverhältnissen, endlich um die Abschaffung oder Milderung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen über eine Ergänzungsumlage. Der erste Punkt betraf die Beseitigung von Ungewißheiten, die auch in Deutschland unter der Frage: „Wer ist Privatangestellter?" zu einer Debatte geführt haben. Die erste Abgrenzung des Kreises der Versicherten durch die österreichische Regierung in dem ursprünglichen Entwurf war nicht sehr glücklich; sie sprach von den Angestellten, die gegen Monats- oder Jahresgehalt tätig seien. Die Handlungsgehilfen leiteten daraus die Befürchtung her, jene Prinzipale, die der Versicherung ablehnend gegenüberständen und nicht gutwillig gesonnen seien, die verlangten Beiträge zu der Versicherung zu leisten, würden ihre Angestellten einfach in Wochenlohn anstellen und sich dadurch der Versicherungs- und Beitragspflicht entziehen.

Nach der Vorlage des Entwurfs von Dr. Fort trat die Regierung mit dem sozialpolitischen Ausschusse in Einigungsverhandlungen ein, die zur Aufstellung eines definitiven, dem Plenum des Hauses vorzulegenden Entwurfs wenigstens in den wichtigsten Bestimmungen führte. Die neue Festsetzung des Kreises der Versicherten ist gegenüber den Bestimmungen des ursprünglichen Regierungsentwurfes um einiges sorgfältiger; aber auch sie enthält keine genaue Definition des Begriffes „Privatangestellter", sie muß vielmehr an einer Stelle die Handlungsgehilfen ausdrücklich unter die Versicherungspflicht stellen. Den Wünschen auf sorgfältigere Berücksichtigung der Verschiedenheit in den Einkommensverhältnissen kamen die Regierung und der Ausschuß durch Vermehrung der Zahl der Gehaltsklassen nach. Es sind insgesamt anstatt der ursprünglich in Aussicht genommenen drei Klassen deren sechs vorgesehen; auf sie verteilen sich die Leistungen auf den verschiedenen Gebieten der Versicherung folgendermaßen:

	Gehalt	Altersrente	Invalidenrente	Witwenrente
1. Kl.	bis 900 Kr.	675 Kr.	450 Kr.	225 Kr.
2. „	900—1200 „	900 „	600 „	300 „
3. „	1200—1800 „	1125 „	750 „	375 „
4. „	1800—2500 „	1350 „	900 „	450 „
5. „	2400—3000 „	1575 „	1050 „	525 „
6. „	über 3000 „	1800 „	1200 „	600 „

Zu diesen Leistungen soll noch ein Waisengeld in Höhe von 10 % und bei Vollwaisen von 20 % derjenigen Invalidenrente kommen, auf die der Versicherte Anspruch gehabt werden würde, wenn er im Augenblick seines Todes invalide geworden wäre. Die in der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgesehene Stellenlosen-

unterstützung in Höhe der Invalidenrente, zahlbar nach dreimonatiger Stellenlosigkeit auf die Dauer eines Jahres bei nachgewiesener Bedürftigkeit, ließ man von beiden Seiten, der fehlenden Sicherheit in den Rechnungsgrundlagen willen, fallen. Die Aufwendungen der Versicherten und ihrer Prinzipale für diese Leistungen stehen noch nicht fest, da wegen der plötzlichen Vertagung des Abgeordnetenhauses im Juni 1903 die Verhandlungen abgebrochen werden mußten. Die Grundlage für die mitgeteilten Rentensätze in den verschiedenen Klassen bei den Beratungen bildeten folgende Monatsprämien der Prinzipale und der Versicherten:

Beitrag	1. Kl.	2. Kl.	8. Kl.	4 Kl.	5. Kl.	6. Kl.
des Prinzipals:	4,25 Kr.	5,40 Kr.	6,55 Kr.	7,70 Kr.	8,85 Kr.	10 Kr.
„ Angestellten:	2,50 „	4,00 „	5,50 „	7,00 „	8,50 „	10 „
	6,75 Kr	9,40 Kr	12,05 Kr.	14,70 Kr.	17,35 Kr.	20 Kr.

Daneben läuft nun noch die Frage der Umlage. Die regelmäßigen Prämien der Regierungsvorlage sollten zur Deckung des Bedarfs der Alters- und Witwenversicherung dienen; etwaige Ueberschüsse sowie die Gebahrungsüberschüsse der Versicherungsanstalt sollten, im Invaliditätsfalle neben der Prämienreserve des betreffenden Versicherten, zur Deckung der Lasten aus der Invaliditäts-, Hinterbliebenen- und Stellenlosenfürsorge dienen, und wenn die Ueberschüsse, was als wahrscheinlich angesehen wurde, nicht ausreichten, sollten die Fehlbeträge durch eine Umlage auf die Prinzipale der Versicherten aufgebracht werden. Auf Betreiben der Prinzipale kam man schließlich dahin überein, die Fehlbeträge nur bis zur Höhe der regelmäßigen Prämien auf die Prinzipale umzulegen und im Falle des Mehrbedarfs die Umlage auch auf die Angestellten auszudehnen. Wie schon gesagt, hat die Vertagung des österreichischen Abgeordnetenhauses im Juni 1903 eine Erledigung damals unmöglich gemacht. In diesem Winter hat das Abgeordnetenhaus noch in keiner einzigen Sitzung gezeigt, daß man auf seine Arbeitsfähigkeit irgendwelche Hoffnungen bauen darf. Die österreichischen Privatangestellten müssen auf die Erfüllung ihrer Wünsche, um die sie seit 1888 unermüdlich gestritten haben, weiter harren.

Einen weit erfreulicheren Blick eröffnen die Verhältnisse in Deutschland. Der im vorigen Jahre an dieser Stelle veröffentlichte Aufsatz über die Pensionsversicherung der Privatangestellten von G. van Fluisten machte Mitteilung über die Beziehungen, die ein von den großen reichsdeutschen Verbänden der Privatangestellten eingesetzter Ausschuß mit dem Reichsamt des Innern angeknüpft hatte. Auf Grund der Anregung aus dem Reichsamt des Innern hat dieser Ausschuß eine allgemeine, aber private Erhebung über die Standesverhältnisse der Privatangestellten eingeleitet und mit Hilfe der Verbände und zahlreicher, besonders im rheinisch-westfälischen Industriegebiet stark vertretenen Pensionsversicherungsverein mit gutem Erfolge durchgeführt. Während die Regierung auf ca. 30 000 Fragebogen hoffte, sind ca. 150 000 eingelaufen, so daß ausreichendes Material zur Beurteilung der Verhältnisse der Privatangestellten gegeben sein dürfte. Daneben hat die Agitation eine sehr große Kraft angenommen. Im letzten Vierteljahr 1903 dürften 500—600 Versammlungen von Privatangestellten sich mit dieser Materie befaßt haben. Als einen Gradmesser der Bewegung darf man es wohl ansehen, daß unter den Initiativanträgen, die bei der Eröffnung des Reichstages im Dezember 1903 eingebracht worden sind, drei die Pensionsversicherung der Privatangestellten zum Gegenstande haben; der eine geht von den Konservativen, der andere vom Zentrum und ein dritter von den Nationalliberalen aus. Der Antrag der Konservativen ist eingebracht von dem Abgeordneten v. Richthofen-Damsdorf, der seiner Zeit die Pensionsversicherungsfrage zu allererst im Reichstage anschnitt und dem Abgeordneten Professor Pauli-Eberswalde; er verlangt, die Regierung wolle die Resultate der Erhebungen vom 15. Oktober 1903 sogleich verarbeiten und dann dem Reichstage bei seinem Zusammentritt im Herbst 1904 einen Gesetzentwurf vorlegen. Der Antrag des Zentrums verlangt die möglichst schnelle Vorlegung eines Berichts über die Erhebungen und der nationalliberale Antrag erstrebt die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Standesverhältnisse der Privatangestellten sowie die Berücksichtigung des Standes der Privatangestellten bei der nächsten Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1905.

Bei den Verhandlungen im Reichstage dürfte eine Aeußerung der Regierung zu erwarten sein über die Form, die sie für die angestrebte Versicherung vorzuschlagen gedenkt. Die Interessenten sind sich nämlich auf diesem Gebiete nicht einig, oder vielmehr: sie haben nicht versucht, zu einer bestimmten Forderung zu kommen, weil man ja nicht wissen konnte, ob man nicht die Pläne der Regierung durch eine ganz bestimmte Stellungnahme durchkreuzen würde. Bis jetzt sind in der unverbindlichen Diskussion vier verschiedene Ideen aufgetaucht. Die erste regt die Schaffung eines besonderen Versicherungsinstituts unter eigener Verwaltung der Versicherten, aber mit Staatsaufsicht an; die zweite will auf die eigene Verwaltung einer solchen Versicherungsanstalt verzichten, so daß im wesentlichen eine Versicherungsorganisation zu schaffen sein würde, wie sie bei unserer Invalidenversicherung besteht. Der dritte und vierte Vorschlag lehnen sich direkt an die bestehende Invalidenversicherung an: der eine will den Ausbau des bestehenden Gesetzes durch Schaffung verschiedener neuer Klassen sowie es auch die Handwerker erstreben und der letzte verweist auf die Ausdehnung der Invalidenversicherungsgesetzgebung durch Bundesratsbeschluß, auf die Knappschafts-, Eisenbahnwerkstätten- 2c. Kassen und will durch Gesetz Privatbeamtenkassen geschaffen sehen, auf die dann gleichfalls durch Bundesratsbeschluß die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes ausgedehnt werden könnten. In seinen am 16. und 17. Januar in Berlin abgehaltenen Beratungen hat der Hauptausschuß der Verbände sich für diesen letzten Vorschlag ausgesprochen, nachdem von maßgebender Seite die Möglichkeit einer derartigen Auslegung des Invalidenversicherungsgesetzes anerkannt worden war. Im Reichstage dürfte die Regierung durch eine hierauf bezügliche Erklärung die Bestrebungen in eine bestimmte einheitliche Richtung lenken.*)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.

Berliner Finanz- und Steuerfragen. II. — Diskussionsabend. Nach den erschöpfenden, die Frage von zwei Seiten aus beleuchtenden Referaten von Geheimrat Prof. Dr. Wagner und Stadtverordneten Privatdozenten Dr. Preuß (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 410) konnte die Diskussion naturgemäß nicht viel neue Gedanken mehr zeitigen. Immerhin gestaltete sie sich dank lebhaftester Beteiligung von Vertretern aus allen wirtschaftspolitischen Lagern interessant. Nachdem Dr. Oppenheimer knapp und klar den Inhalt der Referate des letzten Abends rekapituliert hatte, eröffnete Regierungsrat Dr. Porcher die Diskussion mit dem Hinweis, daß die Berliner Steuerpolitik unter den gegenwärtigen Verhältnissen die der kleinen Mittel sein müsse. Neben Besteuerung der Getränke, des Tabaks und der Lustbarkeiten (Billetsteuer) empfahl er vor allem genauere Kontrolle der Einkommen von 2000—3000 ℳ, die erst nach Herabsetzung der Deklarationspflichtgrenze auf 1500 ℳ oder 1800 ℳ die richtige Steuerveranlagung erfahren würden. Damit könnte eine Herabsetzung des Steuerfußes für diese kleineren Einkommen und schärfere Heranziehung der größeren über 100 000, mit etwa 5 %, verbunden sein. Kommerzienrat Lissauer fordert Reform des Kommunalabgabengesetzes, anderweitige Regelung des Verhältnisses von Realsteuern und Zuschlägen zur Einkommensteuer, und bedauert die Form, in welcher die Aufhebung der Mietssteuer 1893 erfolgte, ohne daß ein entsprechender Ersatz für die damit ausfallenden 13 Millionen Mark geschaffen wurde; die Gewerbesteuerzahler erster Klasse müßten zur Erhaltung eines gesunden Gleichgewichts zwischen Groß- und Kleinkapitalismus schärfer herangezogen werden. Oberapotheker Linke entschuldigt die Haltung der Stadt Berlin in der Eingemeindungsfrage mit der früheren Rückständigkeit der Vorortgemeinden und dem mangelnden Entgegenkommen der Regierung gegen die Stadt. Statt Verstadtlichung der Verkehrsbetriebe fordert er günstige Vertragsabschlüsse der Gemeinde mit den Privatgesellschaften. Er bekämpft die kommunalen Steuervergünstigungen für die Beamten (die nicht einmal den schlechter gestellten Privatbeamten zugute kommen), das Außerhalbwohnen der Berliner Beamten und verteidigt die Wirtschaftspolitik der Hausbesitzer, die in dem nächsten Redner, Vorsitzenden Schulz vom Grundbesitzerverein Süden, einen noch entschiedeneren Vertreter findet. Von den Reformvorschlägen dieses „gemäßigten Hausagrariers" erklärte der Heraus-

*) Nach Zeitungsberichten wurden in dieser Sitzung für die Pensionsversicherung folgende Grundzüge aufgestellt: 1. Obligatorische Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung. 2. Reichszuschuß von 50 ℳ für jede Rente. 3. Beitragsleistung von Arbeitgebern und Angestellten je zur Hälfte. 4. Erstreckung der Versicherungspflicht auf alle Privatangestellten, ohne Unterschied des Gehalts mit Altersgrenze von 18 und 40 Jahren. 5. Befugnis zum freiwilligen Beitritt für kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte Buchhalter; für Privatlehrer, Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Künstler in nicht festen Stellungen. 6. Betrag der Invalidenrente 70 %, Altersrente vom 60. Jahre ab; Erziehungsbeiträge bis zum 16. Lebensjahre der Waisen. 7. Erwünscht ist, daß die Leistungen der Versicherung annähernd die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenen-Bezüge der Staatsbeamten erreichen. 8 Befreiung solcher Privatangestellten von der staatlichen Versicherung, die bereits einer die Mindestleistungen der letzteren gewährenden Kasse angehören. — Durch dieses Programm soll der definitiven Gestaltung der Versicherung nicht vorgegriffen werden.

geber des „Plutus", Redakteur Bernhard, allein die Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten des städtischen Feuerlöschwesens für annehmbar, die Notlage des Hausbesitzes bestreitet Bernhard angesichts der Kauflust auf dem Häusermarkt. Dieser Umsatz in Häusern und noch viel mehr in Bauplätzen ist aber nicht nur keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit, sondern ein öffentlicher Schaden, der durch scharfe Besteuerung des Konjunkturgewinnes aus dem Grundbesitzwechsel und durch Kommunalisierung der die Ueberbeleihung der Grundstücke fördernden Hypothekenbanken zu unterdrücken ist. Bernhard kritisiert ferner die Verträge der Stadt mit der klügeren, von jeher weitsichtig operierenden Straßenbahngesellschaft, die die ganze Verkehrs- und Eingemeindungspolitik der Kommune Berlin ungünstig beeinflußt haben, und weist auf die drohende Fusionierung der Straßenbahngesellschaft mit der Hochbahn hin, welch letztere besser von der Stadt Berlin aufgekauft werden sollte. Sanitätsrat Dr. med. Landsberger wendet sich gegen die kulturfeindliche Museums- und Billetsteuer, gegen die Pflastersteuer und den Verkehrsfiskalismus, empfiehlt dagegen vom hygienischen Standpunkt eine Lizenzsteuer auf Getränke und Besteuerung des Konjunkturgewinnes auf Grundrente. Freilich, die finanzielle Zukunft Berlins verlange mehr, sie stehe und falle mit der Eingemeindung. Vorstandsmitglied Ingenieur Bernhard teilt zur Unterlage für die Debatte über die Eingemeindungsfrage, in der die Berliner Ortsgruppe besonders Klarheit zu schaffen wünscht, wichtige statistische Daten über die Steuerkraft Berlins einerseits und seiner Vororte andererseits aus der Denkschrift des Magistratsassessors Dr. Hamburger mit. In einem umfassenden Zweckverband erblickt Redner die Lösung des Problems „Groß-Berlin". Bei allen statutarischen Ausführungsmaßnahmen in der sozialen Gesetzgebung zeige sich die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Vereinzelung zusammengehöriger Gemeinden. Dr. Oppenheimer weist auf Grund der Rententheorie nach, daß eine Aufhebung der Gemeindesteuern nicht dem Hausbesitzer, sondern dem Grundeigentum zugute kommen würde. Der Tribut den die Bürger Berlins jährlich an die Terrainbesitzer entrichten, würde, wenn die Stadt dieser Besitzer wäre, sämtliche Steuern überflüssig machen. Die steigende Grundrente, nicht die Baukosten verteuern die Häuser.

Im Schlußwort spricht Geheimrat Wagner seine Verwunderung darüber aus, daß seine Steueranschauungen und Vorschläge nicht mehr Widerspruch gefunden haben, ja daß hier sogar Vertreter aller Parteien in kommunalen Finanzfragen eine ziemlich weitgehende grundsätzliche Einmütigkeit bekundet haben, die nur bezüglich der Art und des Grades der Durchführung versage. Referent läßt alsdann die einzelnen Redner Revue passieren. Der Herabsetzung der Deklarationspflichtgrenze auf 1600 ℳ wie in Sachsen stimmt Wagner zu. Die Aufhebung der Mietssteuer in der Form wie es 1893 geschah, sei ein Fehler der überhaupt sehr anfechtbaren Steuerpolitik Bismarcks gewesen. Die Freizügigkeit der Beamten anzutasten, wie die Hausagrarier es tun, sei unrecht. Trotzdem er zu agrarischen Anschauungen neige, bekämpfe er die Hausagrarier entschieden: Dort handele es sich um Erhaltung eines gesunden Bauernstandes, also einer national notwendigen Schicht, was aber die Hausbesitzer durchaus nicht seien. Ueberdies träfe eine hohe Besteuerung den Hausbesitzer nie sehr scharf, da er sie, wie zuvor Oberapotheker Linke ausgeführt, einfach auf die Mieter überwälze. Der Besitzwechsel müsse sehr hoch besteuert werden; in Kiautschou scheue man nicht vor Sätzen bis zu 50 % zurück. Die Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften hat Redner schon vor vielen Jahren gefordert. An Museums- und Theater- und Pflastergebühren hält er nach wie vor fest; ebenso an Taback- und Getränkesteuern, nicht an Fleischsteuern. Das wichtigste aber bleibe die Eingemeindung in der Form eines Zweckverbandes nach englischem Muster, sodaß sich die Reichen nicht in den Vororten der Mitunterhaltungspflicht an den städtischen gemeinnützigen Anstalten entziehen können. Was schließlich die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an Staatszwecken beträfe, so solle man nie vergessen, daß Berlin seine Entwicklung nicht allein der Tätigkeit seiner Bürger und der Stadtverwaltung, sondern doch wesentlich auch der großartigen Reichs- und Staatsentfaltung nach den Kriegen verdanke. Darum gebührt dem Staat auch ein Anteil an den Früchten dieser städtischen Entwicklung. Dr. Preuß warnt in seinem Schlußwort nochmals vor der Unterschätzung der Schwierigkeiten und verwaltungsrechtlichen Hemmnisse, die einer gesunden Finanz-, Verkehrs- und Eingemeindungspolitik der Stadt Berlin sich in den Weg stellten. Am § 37 des Kommunalabgabengesetzes exemplifiziert er diese Sachlage in bezug auf die stärkere Belastung der höheren Einkommen. Einer Herabsetzung der Deklarationspflichtgrenze widerstrebt er; als Erziehungsmittel für die Kleingewerbtreibenden zu übersichtlicher Wirtschaftskalkulation erscheint sie ihm zu „spartanisch". Die Umsatzsteuer dünkt ihn eine bessere Einnahmequelle für die Stadt, grade weil sie der einseitigen Interessenpolitik der Hausbesitzer entgegenarbeitet. Freilich kann die Stadt, ähnlich wie in ihrer Verkehrspolitik, sich auch bei dieser Bodensteuerpolitik nicht frei bewegen. Es sind gesetzliche Reformen und die Vereinigung der Vororte mit Berlin in irgend einer Form nötig. „Die öffentliche Diskussion müsse hier den Regierungs- und städtischen Beschlüssen vorbohren."

Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Koalitionsbestrebungen der Arbeitgeber und die soziale Reform lautete das Thema des Referats von Professor Sombart. Die Frage der Arbeitgeberverbände ist das aktuellste Problem der Sozialpolitik. Die Gründung des jüngst in Breslau zusammengetretenen Verbandes schlesischer Textilindustrieller und die darüber entbrannte Diskussion hat aber die Unklarheit der Vorstellungen beleuchtet, die in selbst aufgeklärten sozialpolitischen Köpfen über Wesen und Bedeutung solcher Arbeitgeberverbände noch bestehen. Vom Standpunkte der heutigen Rechtsordnung haben die Unternehmer natürlich das „gute" Recht, sich wie alle anderen Berufsgruppen zu koalieren. Soll man sie vom Standpunkt der sozialen Reform aber bekämpfen, weil sie sie vielleicht an der Erreichung ihrer Ziele hindern? Die Grundlage der sozialen Reform ist die Erstarkung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, weil von ihr allein eine ersprießliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, also der Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern ausgehen könne; die gewerkschaftliche Organisation gibt den Arbeitern nicht nur größere Macht, größere Besonnenheit, sondern vor allem erst die Möglichkeit, an Stelle des individuellen, willkürlichen Arbeitsvertrages den kollektiven Arbeitsvertrag zu setzen, der allein die friedliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse garantiere. Der Zusammenschluß der Arbeitgeber nun bedeutet an sich gewiß ein Gegengewicht gegen die Macht der Arbeiter, aber garantiert kein übermäßig gefährliches Wachstum der Unternehmermacht, da die Unternehmer als gegenseitige Konkurrenten nicht zur Koalition befähigt sind. Ihr Interesse an gemeinsamer Bekämpfung der Arbeiterschaft ist nicht so groß wie umgekehrt das der Arbeiter, daher ist auch ihre Opferwilligkeit geringer. Die Koalition der Arbeitgeber wird ferner auch bei rückständigen Arbeitern die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Koalition wecken und somit für die Arbeiterorganisationen werbend wirken.

Andrerseits wird die Unternehmerkoalition die Erziehung zur Besonnenheit bei Arbeitgebern wie Arbeitern fördern; der Respekt vor den Machtmitteln des Andern gewährleistet den Frieden. Der Unternehmerverband hat ein Interesse daran, daß nicht einzelne seiner Mitglieder, zu deren Subventionierung er im Streikfalle verpflichtet ist, mutwillig einen Streik heraufbeschwören, er wird also ihre Stellungnahme gegenüber Arbeiterforderungen kontrollieren; damit werden die Unternehmerkoalitionen, trotzdem sie heut noch von dem Standpunkt des „Herrn im Hause" aus ein Unterhandeln mit den Organisationen meist ablehnen und diese samt ihren Agitatoren scharf verfolgen, der Entwicklung des kollektiven Arbeitsvertrages wider ihren Willen dienstbar werden: Der Unternehmerverband zwingt seine Mitglieder zur Aufgabe des patriarchalischen Fabriksystems, bei dem der einzelne Unternehmer sich in die Reglung des Verhältnisses zu seinen Arbeitern von niemandem drein reden lassen will; der Verband wird die Arbeitsbedingungen über seinen Kopf hinweg regeln, ist doch auch schon die Frage von Scharfmacherverbänden erwogen, ob nicht jede Arbeitsstreitigkeit vor ein paritätisches Schiedsgericht gezogen werden solle. So ist es nicht ausgeschlossen, daß sich die Arbeitgeberverbände mit modernem Geiste erfüllen und zur Verhandlung von Organisation zu Organisation verstehen werden, wie es das Buchdruckgewerbe zeigt. Ohne Organisation beider Teile gibt es keinen Weg zu höheren Formen des Arbeitsvertrages, wie sie jene Tarifgemeinschaft darstellt. Also nicht Bekämpfung der Arbeitgeberverbände, sondern ihre Zivilisierung! Natürlich müssen die Arbeitnehmerverbände zum mindesten in gleichem Tempo mit jenen wachsen.

In der Diskussion legte Dr. Reisser als Schriftführer der Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform und gleichzeitig Syndikus des Verbandes schlesischer Textilindustrieller, seinen Standpunkt gegenüber dem Crimmitschauer Streik dar. Selbstverständlich erachte er die Forderung des Zehnstundentages für dringlich begründet und das Mittel des Streiks für legal. Deshalb aber seien die Crimmitschauer Fabrikanten nicht schon ohne weiteres zu verurteilen, wenn sie in der durchaus begründeten Befürchtung schwerster Einbuße an Konkurrenzfähigkeit sich ablehnend verhielten, und wenn ihnen alsdann im Kampfe die übrigen Textilindustriellen im Reiche beistünden, sei es begreiflich. Im schlesischen Textilindustriellenverband habe er als Sozialpolitiker sofort seinen entgegengesetzten Standpunkt unzweideutig zum Ausdruck gebracht, habe sich aber, als der Beschluß gefaßt war, der formalen bureaumäßigen Erledigung als Beamter nicht entziehen können. Er habe natürlich weder gesammelt noch gemahnt, sich vielmehr mit dem Gedanken der Kündigung seiner Stellung getragen, habe aber angesichts der Begründung eines allgemeinen Arbeitgeberverbandes der schlesischen Textilindustrie es für richtiger erachtet, auszuhalten, in der Ueberzeugung, daß er wohl mit seinen Anschauungen über die Tendenzen und die Gestaltung einer solcher Arbeitgeberorganisation durchdringen werde, was ihm ja nunmehr in Wirklichkeit auch gelungen sei. (Vgl. Soz. Pr. Sp. 511.)

Die vier sozialdemokratischen Diskussionsredner nahmen den Standpunkt ein, daß die Arbeitgeberverbände unter allen Umständen zu bekämpfen seien, weil sie der Aufrechterhaltung der schrankenlosen Herrschaft der Unternehmer im Betriebe dienten. Daran änderten die ganz annehmbar klingenden Statuten des neuen schlesischen Arbeitgeberverbandes durchaus nichts; Papier sei geduldig. Die Rechtsanwälte Dr. Steinitz und Dr. Honigmann vertraten Dr. Reissers Standpunkt, Mühlenbesitzer Weigert bestritt die Unüberbrückbarkeit der Kluft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Die Arbeitgeberkoalition sei nicht nur ein notwendiger Regulator der Arbeiterbewegung, sie liege vielmehr auch im Interesse der Arbeiter, da ein einzelner Arbeitgeber seinen Arbeitern keine besseren Arbeitsbedingungen gewähren kann. Professor Sombart zog in seinem Schlußwort die Summe des Abends dahin, daß die einzig richtige Konsequenz aus der Tatsache der Arbeitgeberverbände das volle Koalitionsrecht der Arbeiter sei.

Die Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform, deren Vorsitz infolge Wegzugs des Geheimen Baurats Stübben an Professor Dr. Wirminghaus übergegangen ist, hielt am 31. Januar eine Sitzung ab, die sich mit den Kaufmannsgerichten beschäftigte. Nach einem Referat des Amtsrichters Dr. Imhof wurde folgende Resolution gefaßt: „Die Ortsgruppe der Kölner Gesellschaft für Soziale Reform erblickt in dem Gesetzentwurf betreffend die Kaufmannsgerichte einen sozialen Fortschritt, erklärt aber die Angliederung der neuen Gerichte an die Amtsgerichte, selbstredend mit dem Verfahren, wie es für die Gewerbegerichte vorgesehen ist, für notwendig im Interesse der Einheit der Rechtsprechung und der baldigen Reform des ganzen Amtsgerichtsverfahrens. Sodann wünscht sie: 1. Ausdehnung der Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte auf alle Angestellten ohne Unterschied des Gehalts; 2. Ausdehnung der Zuständigkeit auch auf Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel; 3. Aufnahme einer Bestimmung, daß, wenn der Gegenstand der Verurteilung die Summe von 300 ℳ übersteigt, das Urteil bis zum Betrage von 300 ℳ von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist; 4. Streichung der Bestimmung, daß die Wahl der Vertretung des Handelsstandes den Verbänden der Handlungsangestellten oder den Vertretern der Krankenkassen übertragen werden kann; 5. Beschränkte Zulassung der Vertretung durch Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben."

Ortsgruppe Aachen der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 1. Februar hielt die Ortsgruppe Aachen ihre 6. Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Professor Dr. Kähler ab. Der Geschäftsbericht über das erste Jahr des Bestehens zeigt eine erfreuliche Entwickelung der Ortsgruppe, welche mit einem Bestand von 126 Mitgliedern ins neue Jahr hinübergeht. Es wurden folgende Themata behandelt und eingehend besprochen: die Notwendigkeit der Sozialreform; die internationalen Arbeiterschutzbestrebungen; Wohnung und Hausrat im Haushalt des Arbeiters; Geschichte der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung; gewerbliche Kinderarbeit; Reform der Krankenversicherung. Die Kassenführung wurde geprüft und entlastet. — Dann schritt man zur Fortsetzung der Diskussion über das Krankenversicherungsgesetz. Das Vorstandsmitglied Dr. med. Winands begründete die Stellung der Aerzte zur freien Arztwahl in längeren Ausführungen; dem gegenüber traten Arbeitnehmer wie Arbeitgeber mit großer Lebhaftigkeit gegen die freie Aerztewahl auf. Die interessante Diskussion wurde erst in vorgerückter Stunde geschlossen. Der Besuch hielt sich auf der Höhe der bisherigen Versammlungen.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Wenn die von Heft 10 der Schriften der Gesellschaft im Laufe des Jahres 1903 erschienene Bearbeitung des Kinderschutzgesetzes von Konrad Agahd schon jetzt vergriffen und eine neue Auflage erforderlich geworden ist, so kann dies als die beste Empfehlung des Werkchens angesehen werden. Die zweite Auflage, die soeben (Verlag von Gustav Fischer-Jena) erschienen ist, stellt insofern gegen die erste noch eine Verbesserung dar, als zu den warmherzigen Erläuterungen Konrad Agahds ein eigener Kommentar des I. Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts Magistratsrat M. v. Schulz getreten ist. Mit Recht kann das vorliegende Heft daher wohl als der beste der bisher vorliegenden Kommentare des Kinderschutzgesetzes angesehen und den weitesten Kreisen warm empfohlen werden. In einem besonderen Teil „Betrachtungen zum Kinderschutzgesetz" beleuchtet Agahd zunächst die Gründe, die zum Erlaß des Kinderschutzgesetzes führten, vom hygienischen, sittlichen und intellektuellen Standpunkte, wobei er seine Ausführungen auf Grund langjähriger Erfahrung mit reichem Tatsachenmaterial zu belegen vermag. Nachdem er sodann der sozialpolitischen Bedeutung des Gesetzes gerecht geworden ist und die Löhne in der gewerblichen Kinderarbeit kurz skizziert hat, geht er in einem besonderen Abschnitt auf die Beschäftigung eigener Kinder und solcher, die für Dritte arbeiten, aber unter die Bestimmungen für eigene Kinder fallen, spezieller ein und beleuchtet hier scharf diejenigen Punkte, wo einzelstaatliche Ausführungsbestimmungen eingreifen müssen, um Umgehungen der Gesetzgebung zu verhüten. Besonders beherzigenswert ist endlich ein letztes Kapitel, in dem zur Durchführung des Gesetzes die weiteste Mitarbeit aller Kreise, in erster Linie der Schulaufsichtsbehörden und der Lehrer gefordert wird. Hier werden eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die durchaus unterschrieben werden können. An den vorzüglichen Kommentar von M. v. Schulz schließt sich ein besonderer Anhang, der neben dem Wortlaut des Gesetzes, die Ausführungsbestimmungen für Preußen, die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. Dezember 1903 betreffend Abänderung des dem Gesetz beigegebenen Verzeichnisses, sowie betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes, ferner die Beschlüsse der Deutschen Lehrerversammlung in Breslau 1898 und Chemnitz 1902, endlich den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit in Deutschland enthält.

Internationaler Arbeiterschutz. Die Verhandlungen für gesetzlichen Arbeiterschutz Ende September vor. J. in Basel werden von einem der belgischen Delegierten, Prof. Victor Brants-Löwen, in einem bemerkenswerten Aufsatz der Revue sociale catholique (Nr. vom 1. Februar 1904) besprochen; die Abhandlung ist auch in einer Sonderausgabe erschienen. Ein anschauliches Bild dieser Verhandlungen gibt ein Bericht des italienischen Delegierten Carlo Tosca, der unter dem Titel „La protezione legale degli operai e gli accordi internazionale" in Rom veröffentlicht worden ist. Als Heft 2 der „Neuen Zeit- und Streitfragen", herausgegeben von der Gehe-Stiftung zu Dresden (Verlag von v. Zahn und Jaensch), ist ein Vortrag über „den internationalen Arbeiterschutz" erschienen, den Prof. Dr. E. Francke auf Einladung der Gehe-Stiftung Ende vorigen Jahres in Dresden gehalten hat. Die Abhandlung schildert Entstehung, Entwicklung und Stand der Bemühungen um internationale Arbeiterschutzmaßregeln.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage. Wie alljährlich, so hat auch diesmal beim Etat des Reichsamts des Innern das Kapitel Reichsversicherungsamt zu längeren Erörterungen geführt, indem hier die sozialdemokratischen Redner die Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze, die Verzögerung der Rechtsprechung, die Spruchpraxis des Reichsversicherungsamts, das Verhalten der Berufsgenossenschaften und der Aerzte usw. einer Kritik unterzogen. Insbesondere wurde eine gründliche Erweiterung und Vertiefung der Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe gefordert, und dabei noch hervorgehoben, daß in ganz Preußen noch nicht ein einziger für die Unfallverhütung in der Landwirtschaft technisch vorgebildeter Beamter angestellt sei. Auch vom Zentrum wurde durch den Abgeordneten Erzberger die ungenügende Fürsorge für die Unfallverhütung, besonders in der Landwirtschaft betont. Die Arbeiter müßten Vorschläge für Schutzvorrichtungen machen und eventuell Prämien dafür erhalten. Es müßten von den Berufsgenossenschaften auch mehr technische Aufsichtsbeamte angestellt und dafür gesorgt werden, daß von den Gewerbe-Inspektoren und den Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften gemeinsame Revisionen stattfinden. Auch dem Staatssekretär des Innern, Grafen Posadowsky genügen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften nicht in allen Punkten. Die Bestimmungen, insbesondere der Bau-Berufsgenossenschaften erscheinen ihm so wenig ausreichend, daß er mit einer zwangsweisen Erweiterung dieser Vorschriften durch die Reichsgesetzgebung drohte. Der Staatssekretär ist auch überzeugt, daß das ganze Verfahren bezüglich der Festsetzung der Renten wesentlich vereinfacht werden müsse. In der Lokalinstanz müsse gründlicher verhandelt werden. Es sei auch verfehlt, bei dem Rentenempfänger fortgesetzt den Eindruck zu verstärken, als ob er benachteiligt wäre, denn das rufe unter Umständen bedenkliche psychologische Erscheinungen hervor. Volkstümliche Vorträge über Berufskrankheiten und allgemeine Hygiene habe er immer empfohlen und neuerdings auch angeregt, an der Berliner Universität einen Lehrstuhl für Gewerbekrankheiten zu errichten. Wegen der Angliederung der mediko-mechanischen Institute an die Universität wolle er sich mit dem preußischen Kultusminister ins Einvernehmen setzen. Die Debatte verlief im übrigen in den üblichen sozialpolitischen Parteikontroversen, wobei diesmal besonders die von den Sozialdemokraten in den Vertrauensärzten der Berufsgenossenschaften scharf angegriffenen Aerzte in den Vordergrund traten, denen in den Abgeordneten Dr. Becker (nationalliberal) und Dr. Mugdan (freis. Volkspartei) eifrige und erfolg-

reiche Verteidiger erstanden, während die Sozialdemokraten durch fortgesetzte Uebertreibungen ihrer Sache selbst schadeten.

Beim Reichsgesundheitsamt, das ebenfalls dem Reichsamt des Innern untersteht, wurden von sozialdemokratischer Seite auch die sanitären Verhältnisse in den Glashütten gestreift. Das Zirkulieren der Glasblasinstrumente von Arbeiter zu Arbeiter bringe gesundheitliche Gefahren mit sich, leiste namentlich der Tuberkulose Vorschub. Graf Posadowsky erkannte das an. Es frage sich, ob man Einrichtungen treffen könne, um die Instrumente so auszugestalten, daß jeder ein eigenes Mundstück benutzen könne. Der konservative Abgeordnete Graf Kanitz hofft, daß es der Technik gelingen werde, in den Glashütten allgemein das Blasen mit komprimierter Luft zur Durchführung zu bringen.

Sozialpolitische Erklärungen der badischen Regierung. In der Sitzung der badischen Kammer vom 11. Februar gab Minister Schenkel die Erklärung ab, daß die Regierung die Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine und eine gesetzliche Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammer) für wünschenswert halte; auch werde sie einem Reichsgesetz über Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit für die Arbeiterinnen zustimmen.

Bestrafung des Kontraktbruchs ländlicher Arbeiter in Preußen. Am 10. Februar beriet das Abgeordnetenhaus über einen Antrag, der auch schon in früheren Tagungen dem Hause vorgelegen hat; er war diesmal von den Abgg. Arendt-Labiau (konservativ) und Genossen gestellt und will die Verleitung zum Kontraktbruch an den Gesindevermittlern und den Arbeitgebern, die solche Arbeiter in Dienst nehmen, bestraft wissen. Man hat eingesehen, daß man durch Bestrafung der Arbeiter allein den Kontraktbruch solange nicht aus der Welt schaffen kann, als sich Arbeitgeber finden, die die Arbeiter zu diesem Kontraktbruch verleiten und als Gesindemakler die Vermittlung übernehmen. Diese Arbeitgeber sind freilich häufig in einer Notlage; zu gewissen Zeiten ist der Mangel an ländlichen Arbeitern so stark, daß man eben auf jede Weise Arbeiter zu bekommen sucht. Nicht immer verfahren dabei Gesindevermieter skrupellos. Gutsbesitzer schicken ihre Aufseher, Schäfer usw. aus, wie der Abg. Kuntze ausführte, um die Arbeiter, wenn sie von der Arbeit kommen, in die Kneipe zu locken und sie da zum Kontraktbruch zu überreden. Der Landwirtschaftsminister konstatierte, daß sich mit der Zunahme der Schwierigkeiten, Arbeiter in den ländlichen Betrieben zu beschaffen, allmählich unerträgliche Zustände herausgebildet haben. Die in dem Antrag berührten Fragen seien die Kardinalpunkte, unter denen heute vielfach die ländlichen Arbeiter schwer litten. Er hebe besonders hervor, daß es sich hier nicht um einen Gesetzesvorschlag gegen die Arbeiter handele, sondern um Mißstände, die sich unter den Arbeitgebern herausgebildet haben. Man wollte nichts gegen die Arbeiter bestimmen, sondern festlegen, daß es nicht erlaubt sei, kontraktbrüchige Arbeiter ohne besondern Nachweis in seine Arbeit zu übernehmen. Leider habe das Rechtsgefühl unter dem Druck der Verhältnisse bei vielen Arbeitgebern auf dem Lande gelitten. Im Sinne des Antrags seien unausgesetzt Vorschläge an das Ministerium gelangt. Mit Ausnahme der Vertreter der beiden Linken erachtete das ganze Haus, die Konservativen, das Zentrum und die Nationalliberalen, einen solchen Gesetzentwurf für notwenig. Der Minister erklärte, er werde versuchen, ihn noch in diesem Jahre dem Hause zu unterbreiten.

Der Beirat für Arbeiterstatistik ist zum 29. Februar zu einer Sitzung zusammenberufen. Auf der Tagesordnung stehen folgende Gegenstände: 1. Ergänzungswahl für die Ausschüsse. 2. Die Sicherung der Zuverlässigkeit arbeitsstatistischer Erhebungen. 3. Bericht des Referenten über die Erhebung, betreffend die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben; die Ergebnisse dieser Erhebungen sind soeben (Carl Heymanns Verlag) veröffentlicht worden. 4. Ausschußbericht über die Fortsetzung der Erhebung betreffend die Arbeitszeit im Fleischergewerbe. 5. Mitteilung über den Stand der Erhebung, betreffend die Arbeitszeit im Binnenschiffahrts-Gewerbe.

Entlassung ohne Kündigung. Der „Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" hat an den Reichstag eine Vorstellung gerichtet, betreffend Erweiterung des § 123 Ziffer 5 der Gewerbeordnung auch auf Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander. Der genannte Paragraph bezeichnet diejenigen Fälle, in denen Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden können. Insonderheit bestimmt Ziffer 5, daß Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber, seine Vertreter oder gegen deren Familienangehörige die sofortige Entlassung begründen. Nach dem Wunsche des Arbeitgeberbundes sollen in Zukunft auch Tätlichkeiten untereinander in ein und demselben Betriebe als Entlassungsgrund gelten. Die „Magdeb. Volksstimme" behauptet, durch die Reichsregierung werde zurzeit eine vertrauliche Umfrage über das Vorkommen solcher Streitigkeiten veranstaltet. Hoffentlich hört man dabei nicht nur nur die Polizeibehörden und die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeiterorganisationen.

Soziale Rechtsprechung.

Entscheidungen des Kammergerichts über Fragen des preußischen Vereins- und Versammlungsrechts. Schier unerschöpflich sind die Streitfälle, die die auf die modernen Verhältnisse nicht passenden Bestimmungen vom 11. März 1850 (!) über Vereine und Versammlungen veranlassen. Aus den Entscheidungen des Kammergerichts während der letzten Zeit seien folgende mitgeteilt. Zu § 2 (Einreichung von Statuten und Mitgliederverzeichnissen): Es gebe Fälle, wo die Polizei ein neues Mitgliederverzeichnis einfordern könne, obschon ein Verzeichnis bereits früher eingereicht sei. Es handelt sich dann aber um Ausnahmefälle, z. B. wenn das Mitgliederverzeichnis verloren gegangen oder unbrauchbar geworden sei. Es stehe sonst der Polizeibehörde nur ein Recht zu, von den Vereinsvorstehern Auskunft zu fordern, ob diese oder jene Person zu den Vereinsmitgliedern gehöre oder nicht mehr Mitglied des Vereins sei. — Die aus 11 Personen bestehende Agitationskommission der sozialdemokratischen Partei für die Provinz Brandenburg ist ein Verein und kein Ausschuß. — Zu § 1 (Anmeldung): Eine Frauenversammlung, in der außer internen Vereinsangelegenheiten auch Referate über Kongreßverhandlungen (z. B. Bekämpfung des Mädchenhandels sowie der Geschlechtskrankheiten) gehalten wurden, erörtert öffentliche Angelegenheiten und ist daher anmeldepflichtig.

Arbeiterin oder Handlungsgehilfin? Arbeiterinnen in Fabriken dürfen am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Der Inhaber einer Schuhwarenfabrik S. zu Frankfurt a. O. war in Strafe genommen worden, weil er einige Mädchen, die mit dem Verpacken von Schuhen und dem Einziehen von Schnürsenkeln beschäftigt wurden, noch nach $5^1/_2$ Uhr an einem Sonnabend beschäftigt habe. S. behauptete aber, die Mädchen gehörten zu den Handelsgehilfinnen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden. Das Landgericht verurteilte indessen den Angeklagten zu einer Geldstrafe, da die Tätigkeit der betreffenden Mädchen noch dem Fabrikbetriebe zuzurechnen sei. Gegen diese Entscheidung legte der Angeklagte Revision beim Kammergericht ein. Der Strafsenat des Kammergerichts wies jedoch die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück, da die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum ergangen sei.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeitslosenzählungen in München und Hannover. Magistrat und Gemeinde-Kollegium in München haben beschlossen, im November 1904 eine Arbeitslosenzählung vorzunehmen; in der Diskussion wurde auch mehrfach die Errichtung einer Arbeitslosenversicherung gefordert. — Aus der gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Kollegien in Hannover am 11. Februar bringt der „Hannov. Kurier" folgende bemerkenswerte Mitteilung: „Senator Fink berichtete, daß das hiesige Gewerkschaftskartell eine Arbeitslosenzählung beabsichtige und dazu Unterstützung und Mittel von der Stadt erbeten habe. Der Magistrat sei den Wünschen entgegengekommen und beantrage, 250 ℳ dafür zu bewilligen. Der Betrag wurde bewilligt."

Kongreß französischer sozialistischer Gemeinderäte. Am 10. und 11. Januar tagten in Paris 75 sozialistische Delegierte als Vertreter für 615 Gemeinden auf Einladung der „ministeriellen" Sozialisten. Die Verhandlungen zeigten, wie das „demokratische" Frankreich doch viel Errungenschaften erst anstrebt, die Deutschland bereits besitzt. Man verlangte die Aufhebung der Verzehrungssteuer — der deutsche Reichstag hat den deutschen Gemeinden ihre Aufhebung bis 1910 aufgegeben — und die Einführung der Einkommen- und Erbschaftssteuer, auch für Deutschland nichts neues. Man lud die sozialistischen Gemeindevertreter zum eifrigen Studium der Wohnungsfrage, die Gemeinden — ohne der privaten Initiative zu widerstreben — zum Eigenbau und die Abgeordneten zur Forträumung der gesetzlichen Hindernisse dafür ein. Der Mangel einer staatlichen Zwangsversicherung veranlaßte Ersuchen an die Gemeinden zur Unterstützung von Greisen, Invaliden (Pflege im Hause), von Arbeitslosen und Kranken, zur Organisation der ärztlichen Hilfe, zur unverzüglichen Verweltlichung der Spitäler, daneben Unterstützung der Kinder im ersten Alter und der von 3 bis 13 Jahren (Schulkantinen, Kinderbewahr-

anstalten). Besonders wurde über die mangelhafte Ausführung des Gesetzes von 1902 geklagt, welches die Gemeinden verpflichtet, für Trinkwasser zu sorgen; in Frankreich wie in England ist die Wasserversorgung meistens Privatgesellschaften überlassen. **Abgelehnt** wurde ein Antrag, daß die Versorgung mit Wasser, Licht und Wärme sowie die Transportmittel nicht als Profitquelle für die Gemeinden betrachtet, sondern nur ihre Kosten decken solle. Der Kongreß beschloß die Gründung eines Verbandes sozialistischer Gemeinderäte. Beschlossen wurde ein Kommunalprogramm, ähnlich wie es bereits in Wien (Jahrg V. Sp. 513), in Hessen (Jahrg. VI Sp. 513), München, Leipzig (Jahrg. VIII Sp. 672), für Sachsen in Kappel (Jahrg. IX Sp. 685), in Baden (Jahrg. X Sp. 282), in Belgien usw. geschaffen worden ist. Seine politischen Forderungen gehen auf vollständige Gemeindeautonomie, Ausdehnung des Rechts, interkommunale Verbände der Gemeinden zu bilden, das Recht zur Anwendung des Referendums, die **gesetzliche Besoldung der Gemeinderäte.** Die wirtschaftlichen Forderungen erstrecken sich auf Vergemeindungen, den Achtstundentag mit wöchentlichem Ruhetag und Mindestlohn der lokalen gewerkschaftlichen Skala für alle Gemeindeangestellten wie für die Arbeiter bei gemeindlichen Vergebungen, auf **Arbeitsinspektoren** auf Vorschlag der Gewerkschaften zur Kontrolle gemeindlicher Arbeiten, Altersversorgung der unmittelbaren wie mittelbaren städtischen Arbeiter, auf **Begünstigung** der sozialistischen Arbeiterproduktivgenossenschaften, Aufhebung der privaten und kommunalen Arbeitsvermittlung unter Kontrolle der Arbeitsbörsen oder Gewerkschaften, Subventionierung der Arbeitsbörsen, Gewerkschaften und deren Kosten für Arbeitslose. Kommunale Feuerversicherung, Umsatzsteuer für Grund- und Gebäudebesitz nach der Wertsteigerung, unentgeltlicher, konfessionsloser Unterricht **in allen** Stufen, gewerbliche Schulen, Schulkantinen, -Garderoben, -Bäder, Ferienkolonien, **Unentgeltlichkeit der Lehrmittel**, Unterstützung aller weltlichen Fortbildung, Verweltlichung aller Spitäler und Ausbau der Armenunterstützung (Wohnungszins, Nachtasyle, Krippen, **kommunale Möbelaufbewahrungsanstalten**, Unterstützung von Kindern und Zuschüsse für Säuglingsernährung im Verhältnis zur Kinderzahl), sowie endlich Wohnung-, Werkstätten- und **Wasserleitungsinspektion**, Nahrungsmittelpolizei und **Aufhebung der Sittenpolizei** sind die weiteren Programmpunkte. Dem Deutschen wird hier die Vermischung der Grenzlinie zwischen Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit in einem kommunalpolitischen Programm auffallen, das eigentlich neues für Deutschland nicht bringt. Wenn auch nicht überall, so ist das meiste, was hier gefordert wird, in Deutschland bereits der Brauch.

Arbeiterbewegung.

Der „Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe". Zu unserem, unter dieser Aufschrift in Nummer 11 erschienenen Bericht über die Oktobertagung des „Deutschen Kellner-Bundes, Union Ganymed" (also sein Name im In- und Auslande) bittet uns die Bundeshauptversammlung Leipzig, da dieser Bericht auf der einseitigen Darstellung dissentierender Vertreter der Berliner Ortsgruppe des Bundes beruhe, um folgende Berichtigungen: In der Frage der Bundesratsverordnung (die aus den 45 Verhandlungspunkten der Tagung für uns als Sozialpolitiker hauptsächlich in Betracht kam), die indes faktisch nur während weniger Minuten zum Schluß der Verhandlungen gestreift worden sei, sei die Leipziger Hauptverwaltung und damit der ganze Bund — denn zwei sich bekämpfende „Berliner" und „Leipziger Richtungen" gäbe es nicht — „von jeher vollständig in der möglichsten Erweiterung der Verordnung und gegen jede Verwässerung oder gar Beseitigung einig gewesen". Die Versammlung sei in der Frage, für welche von zwei seitens des Schriftführers Blüher vorgelegten Resolutionen sie sich entscheiden wolle, nur vorläufig zu keinem Beschlusse gekommen; man wolle vorerst noch die Ergebnisse einer in den einzelnen Bezirksvereinen veranstalteten Enquête abwarten. — Bezüglich der Frage der Stellenvermittlung sei auf der Oktobertagung „die Verwerflichkeit der privaten Stellenvermittlung ausnahmslos anerkannt und ebenso ausnahmslos für die möglichste Einführung der kostenlosen, wo sie noch nicht besteht" plädiert worden, „nur wegen der immensen Kosten wurde vorläufig von deren Ausdehnung auf den Gesamtbund (32 Stellen-Nachweise) abgesehen". Die Vertreter des Bezirksvereins Berlin (eine „Berliner Richtung" soll lediglich „in der Phantasie einiger Gernegroße" bestehen) wurden auch „nicht wegen Verkennung ihrer nicht existierenden sozialpolitischen Verdienste, sondern wegen ungebührlichen Betragens auf dem Jubiläumsfeste ausgeschlossen, während der ehemalige Stellen-Nachweisbeamte (nicht Direktor) G. Staake schon Wochen vorher aus anderen Gründen entlassen und aus dem Vereine ausgestoßen worden war". — Wir haben auch nach dieser Darstellung den Eindruck, daß verschiedene sanftere und schärfere Strömungen im Bunde zur Zeit der Oktobertagung rangen.

Die Berliner städtischen Parkarbeiter, Gärtner usw. faßten in einer Versammlung folgende Erklärung: Die Versammelten widersprechen der Ansicht der Direktion und des Magistrats, daß die große Mehrzahl der Parkarbeiter von der Armenverwaltung überwiesen sei, sie erklären, daß die Mehrheit im Dienst alt geworden und noch immer als Vollarbeiter beschäftigt ist. Sie wünschen, daß der Mindestlohn für Parkarbeiter auf 8 ℳ täglich erhöht wird, und nach und nach bis zu 4,50 ℳ steigt. Für Gärtner soll der Anfangslohn 3,50 ℳ, der bis zu 5,50 ℳ steigen soll, für Parkarbeiterinnen der Anfangslohn 1,75 ℳ, nach zwei Jahren 2 ℳ betragen. Ferner wünschen sie im Interesse des Familienlebens um 6 Uhr abends Feierabend. Dieser Beschluß soll der Parkdeputation unterbreitet werden.

Eine „Deutsche Arbeiterinnenzeitung" wird seit Februar d. Js. von der Zentralstelle für Arbeiterinnenorganisation des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine herausgegeben. Die erste Nummer, die uns vorliegt, bietet im engen Rahmen ein vielseitiges und doch abgeschlossenes Bild aus dem Gebiete der Arbeiterinnenfrage. Neben einem Leitartikel: „Was wir wollen" bringt das Blatt kurze Aufsätze über Crimmitschau, Soziale Kunst, obligatorische Fortbildungsschulen usw. Das Blatt ist politisch und religiös neutral und will mit Nachdruck die Interessen der Arbeiterin vertreten. Die Worte des Leitartikels: „Befreiung der Arbeiterin als Frau, Befreiung der Arbeiterin vor wirtschaftlicher Ausbeutung" kennzeichnen die Tendenz des Blattes, dessen Schriftleitung Else Lüders übernommen hat. Das Blatt wendet sich in erster Linie an die Arbeiterinnen selbst, daneben bezweckt es auch, in anderen Frauenkreisen erhöhtes Verständnis und regeres Interesse für die Lage der Arbeiterin zu erwecken.

Eine Bewegung gegen die Heimarbeit im Schneidergewerbe in Stockholm ist von der dortigen Abteilung des schwedischen Schneiderei-arbeiter-Verbandes in die Wege geleitet worden. Die Arbeiter verlangen in erster Linie „freie, zeitgemäße und obligatorische Werkstätten und haben, um diese Forderung durchzusetzen, den bisher geltenden Tarifvertrag zum 1. März gekündigt. Zurzeit liegen die Verhältnisse so, daß die meisten Schneidergesellen die Arbeit entweder in ihrer eigenen Wohnung oder in einem von andern abgemieteten Raume herstellen müssen; diejenigen Meister, die den Gesellen einen Platz in der Werkstätte zur Verfügung stellen, lassen sich dafür von jedem ihrer eigenen Arbeiter 1 Krone, 1,50 Kronen oder gar 2 Kronen Miete pro Woche bezahlen, ein Zustand, der in keinem andern Gewerbe als in der Schneiderei besteht. Dabei fehlt es in diesen Werkstätten häufig an Tageslicht, und nicht selten herrschen auch in hygienischer Beziehung unbefriedigende Zustände. Wenn die Arbeitgeber sich nicht zu Zugeständnissen entschließen, werden die Arbeiter die Arbeit einstellen.

Differenzen in der holländischen Diamantindustrie sind in großem Umfange ausgebrochen, nachdem die zwischen dem Allgemeinen Niederländischen Diamantarbeiterverbande und den Juwelieren sowohl in Antwerpen wie in Amsterdam seit mehreren Wochen gepflogenen Verhandlungen zu einer Einigung nicht geführt haben. Die Ursachen der Differenzen sind kurz folgende: Um die Ueberfüllung mit Arbeitskräften in der Diamantindustrie abzuwehren, hatten die Arbeitgeber in den letzten Jahren Lehrlinge auf Grund einer Vereinbarung mit den Arbeitern nicht mehr eingestellt. Nachdem die drohende Ueberfüllung beseitigt ist, beabsichtigen die Arbeitgeber nunmehr, um Nachwuchs zu schaffen, wieder Lehrlinge und zwar zunächst 300 in den Fabriken einzustellen. Die Arbeiter haben ihre Zustimmung zu dieser Forderung an die Bedingung der Einführung des neunstündigen Arbeitstages geknüpft, um durch Verkürzung der Arbeitszeit das Mehr an Arbeitskräften auszugleichen. Diese Forderung haben die Arbeitgeber abgelehnt. Die von dem Minister Kuyper eingeleiteten Vermittelungsversuche sind augenscheinlich vergeblich gewesen, denn nach den letzten Meldungen haben die Arbeiter in Antwerpen den Streik proklamiert. Die Arbeitgeber haben darauf mit der Aussperrung geantwortet. Es werden gegen 3000 Arbeiter betroffen. Die Fabrikbesitzer haben sich mit den Juwelieren zum größten Teil solidarisch erklärt und ihre Fabriken geschlossen. In Amsterdam ist die Lage noch nicht völlig geklärt. Jedoch wird auch hier die Aussperrung angedroht. Die Amsterdamer Juweliervereinigung ersuchte verschiedene Firmen, die Arbeit zurückzuhalten, worauf eine Anzahl Diamantschneider unmittelbar die Plätze verlassen mußten. Die Arbeitgeber haben den Beschluß gefaßt, mit der Aussperrung um Mitternacht vom 17. zum 18. d. M. zu beginnen.

Arbeiterschutz.

Ausdehnung des Kinder- und Arbeiterinnenschutzes auf die Maßwerkstätten der Konfektion. Der Bundesrat hat in der Sitzung am 11. Februar dem Ausschußantrag, die Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 „betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Reichsgewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation" auch auf die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maß für persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, in Anwendung zu bringen, seine Zustimmung erteilt. Bisher galten die Schutzbestimmungen der §§ 135—139b, die den Kindern und jugendlichen Arbeitern bis zu 16 Jahren, sowie den Arbeiterinnen zugute kommen, nur für solche Schneiderwerkstätten, in denen die Anfertigung und Bearbeitung von Kleidern und Wäsche im großen erfolgt. Da jedoch häufig die Grenzen zwischen den beiden Produktionsarten verschwammen, so ergaben sich daraus zahlreiche Konflikte zwischen Werkstätteninhabern und Aufsichtsbehörden. Ihnen wird durch die ausnahmslose Unterstellung der gesamten Konfektionswerkstätten unter die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung ein Ende gemacht.

Konferenz sämtlicher preußischer Gewerberäte. Am 9., 10. und 11. März d. J. findet auf Anordnung des Handelsministers eine Konferenz sämtlicher Gewerberäte statt. Anschließend an die Beratungen, welche die in Vorbereitung befindlichen neuen Ausführungsanweisungen zur Gewerbeordnung betreffen werden, soll eine Besichtigung und Besprechung der Ausstellung für Unfallverhütung in Charlottenburg stattfinden.

Zur Staubverringerung in Arbeitsräumen. Aus technischen Kreisen wird uns geschrieben: Die von der Reichsdruckerei angestellten Versuche betreffend Staubbeseitigung in Arbeitsräumen durch Oelen der Fußböden („Soz. Praxis" XIII. Jahrg. Nr. 16) sind sehr lehrreich. Da sich das Fußbodenöl auch bereits in hygienischen und anderen öffentlichen Anstalten bewährt hat, so wäre besonders für die Buchdruckereien dessen Verwendung sehr zweckmäßig. Leider stehen dem bis jetzt die Bundesratsvorschriften vom 31. Juli 1897 I Ziffer 7 entgegen; es heißt da: „die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen."*) Ein tägliches feuchtes Abreiben der Fußböden mit Oel würde diese aber glatt und schlüpfrig machen, wodurch Unfälle durch Ausgleiten die Folge sein würden, ganz abgesehen von den erheblichen Kosten, welche durch ein tägliches Oelen der Arbeitsräume erwachsen würden. Es wäre also nur ein in gewissen Abständen vorzunehmendes Oelen zu befürworten. — Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind aber zurzeit nicht in der Lage, von dem täglich mindestens einmal durch das Gesetz vorgeschriebenen Abwaschen oder feuchten Abreiben der Fußböden Ausnahmen zuzulassen, auch wenn nach ihrem subjektiven Empfinden eine sachgemäße Anwendung des Oelens zweifelsohne stattfindet. Wohl aber wurde schon wiederholt für Setzerräume ein periodisches Oelen (ohne Entbindung von dem täglischen Abwaschen) nach I Ziffer 4 derselben Verordnung in gewissen Betrieben verlangt. — Dieser Absatz lautet: „Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein." — In diesen Betrieben war also vermutlich der Fußboden der Setzerräume lediglich glatt gehobelt, was wohl nur in kleinen Orten vorkommen mag. — Bei Aenderung der Bundesratsvorschrift mußte vor allem festgestellt werden, wie oft eine Erneuerung des Fußbodenanstriches durch Oel stattzufinden hat. Die Ansichten hierüber sind in den maßgebenden Kreisen noch sehr geteilt.

Zur Frage der Einführung der völligen Geschäftsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe an den drei Hauptfesttagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) hatte der Regierungspräsident in Düsseldorf die nachgeordneten Behörden im Oktober v. Js. zu einer gutachtlichen Aeußerung aufgefordert. In den eingegangenen Gutachten war die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer völligen Geschäftsruhe wegen der mit einer solchen Erweiterung verbundenen Unzuträglichkeiten für verschiedene Berufsstände überwiegend verneint worden, dagegen wurde zugegeben, daß vielleicht eine Verkürzung der Arbeitszeit an den fraglichen Festtagen bis auf 12 oder 10 Uhr vormittags stattfinden könne. Auf Grund der Gutachten war eine einheitlich befriedigende Regelung der Arbeitszeit nicht angängig, weshalb auch die Handwerkskammer in Düsseldorf zur Anstellung von Ermittelungen aufgefordert wurde. Diese hat sich im Gegensatz zu den amtlichen Aeußerungen nachdrücklich für eine völlige Geschäftsruhe ausgesprochen, da ihr der größte Teil des Publikums sympathisch gegenüberstände und die erhobenen Bedenken nicht stichhaltig seien.

*) Diese Vorschrift existiert übrigens auch für Anlagen zur Herstellung von Zigarren, vergl. § 8 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893.

Arbeiter als Baukontrolleure in Ulm hat der dortige Gemeinderat auf die wiederholten Eingaben der Vereinigten Gewerkschaften nunmehr anzustellen beschlossen. Dem städtischen Baukontrolleur der bisher in der Hauptsache nur die Einhaltung der technischen Bauvorschriften zu überwachen hatte, wird ein Arbeiter des Hochbauamts als Hilfskraft beigegeben zur sozialpolitischen Kontrolle der Arbeitszustände auf den Bauten. Das Ansuchen der Gewerkschaften, einen aus ihrer Mitte erwählten Vertrauensmann als Kontrolleur zu bestellen, wurde mit der Motivierung abgelehnt, das hieße den Gewerkschaften eine Art Nebenregierung neben der Stadtverwaltung einräumen.

Bleifarbenverbot im Kanton Zürich. Die Regierung dieses Kantons hat sich dem Vorgehen des schweizer Bundesrates angeschlossen und für alle vom Kanton auszuführenden Arbeiten versuchsweise den Ersatz des Bleiweißes durch bleifreie Farbstoffe vorgeschrieben. Die Gemeindeverwaltung der Stadt Zürich hat für die städtischen Arbeiten bereits vor längerer Zeit ein ähnliches Verbot erlassen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Kapitalanlagen der Versicherungsanstalten zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Das Reichs-Versicherungsamt hat soeben eine Uebersicht über die von den einzelnen Landesversicherungsanstalten hergegebenen Mittel zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen, abschließend mit dem 31. Dezember 1903, herausgegeben. Wie die Uebersicht erkennen läßt, haben auch diesmal die von den Trägern der Invalidenversicherung für derartige Zwecke hergegebenen Summen eine außerordentliche Höhe erreicht, denn die Zunahme der gemachten Aufwendungen beläuft sich in dem einen Jahre 1903 auf nicht weniger als 42 825 599 ℳ und die Gesamtsumme der bisher für gemeinnützige Zwecke aufgewendeten Mittel beträgt 336 851 529 ℳ, über 200 Millionen mehr als Ende 1899 (vergl. „Soziale Praxis" XI. Sp. 384).

Es ist natürlich von hohem Interesse, zu beobachten, in wie verschiedener Weise die einzelnen Versicherungsanstalten hierbei vorgehen, wie bald Zweckmäßigkeit, bald hohe sozialpolitische Einsicht und schließlich lebhafteste Sorge um das allgemeine Wohlergehen der Angehörigen des Kreises der versicherten Personen das Vorgehen der Leiter der einzelnen Anstalten zu beeinflussen scheinen.

Ganz erhebliche Summen sind zunächst zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses bereit gestellt worden. Für ländliche Hypotheken, für Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht, Linderung der Futternot usw. sind bis jetzt von den 31 Versicherungsanstalten nicht weniger als 67 180 051 ℳ aufgewendet worden. Dabei sind einige der Anstalten gar nicht, andere wieder mit außerordentlich hohen Beträgen beteiligt. Zu den ersteren gehören merkwürdigerweise die Anstalten des hervorragend ländlichen Ostpreußens und Posens, ferner der Rheinprovinz, des Königreichs Sachsen, Braunschweigs, der Hansestädte und der Stadt Berlin. Leider enthält die Uebersicht des Reichs-Versicherungsamts keinerlei Angaben über die Motive bei der Mittelhergabe, so daß man hierbei lediglich auf Vermutungen angewiesen ist. Man kann annehmen, daß in den ländlichen Provinzen die Anstaltsvorstände doch wohl um Darreichung von Mitteln zu den eingangs genannten Bedürfnissen angegangen worden seien, und die aus gewiß triftigen Gründen hervorgegangene Nichtbewilligung scheint in gewissen Kreisen die Ansicht hervorgerufen zu haben, daß die ländlichen Interessenten benachteiligt oder wenigstens zurückgesetzt seien. Das ist aber durchaus nicht der Fall, wie aus den mitgeteilten Endsummen hervorgeht, denn von den insgesamt hergegebenen 336 Millionen sind 123 859 659 ℳ zu rein landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt, wozu noch etwa 60 Millionen für Arbeiterwohnungen in den rein ländlichen Bezirken zu rechnen sind, das sind zusammen etwa 184 Millionen, also mehr als die Hälfte aller dargereichten Gelder. Wenn man die einzelnen Summen für die Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses betrachtet, so sind sie bei den einzelnen Anstalten naturgemäß ganz außerordentlich verschieden. Die höchsten Aufwendungen hierfür machte Pommern mit mehr als 11¼ Millionen Mark, dem das kleine Sachsen-Anhalt mit über 10 Millionen Mark unmittelbar auf dem Fuße folgt — bis herunter zu der verhältnismäßig kleinen Summe von 45 000 ℳ, welche Elsaß-Lothringen für derartige Zwecke aufgewendet hat. Auch die Zinssätze sind außerordentlich schwankend. Während die Anstalt Brandenburg ihre an sich nicht zu hohen Zinssätze noch zum Teil

bis auf 3 % ermäßigte, erheben die Anstalten Elsaß-Lothringen, Pfalz, Baden und Württemberg, besonders für kleinere Darlehen, 4½ %. Der Durchschnittssatz der Verzinsung dürfte 3⅞—4 % ausmachen.

Ganz außerordentlich große Mittel (148 195 846 M.) wurden weiter in ländlichen und städtischen Gemeinden flüssig gemacht für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, sowie Volksheilstätten, für Gemeindepflegestationen, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Volksbäder, Blindenheime, Kleinkinderschulen, für Schlachthäuser, Wasserleitungs-, Kanalisations- usw. Anlagen, für Spar- und Konsumvereine und ähnliche Einrichtungen. Bei diesen Wohlfahrtseinrichtungen tritt so recht augenfällig der Segen der Arbeiterversicherung zutage, denn alle diese Unternehmungen, deren Wirkung in hygienischer und sozialer Beziehung gar nicht abzumessen ist, verdanken ihre Gründung größtenteils der Ansammlung der großen Summen bei den Versicherungsanstalten. Nicht mit einbezogen sind hierbei die Ausgaben für eigene derartige Unternehmungen der Anstalten (Krankenhäuser, Heilanstalten, Lungenheilstätten, Erholungs- und Genesungsheime, Invalidenhäuser usw.) im Gesamtbetrage von 29 068 390 M. An dieser Summe partizipiert mit dem Löwenanteil die Versicherungsanstalt Berlin; sie hat aufgewendet 10 410 533 M. für die Heilstätte Beelitz, 518 058 M. für die Heilstätte und Invalidenhaus Lichtenberg und 1 202 858 M. für das Arbeitsnachweisgebäude in Berlin. — Für ein Krankenhaus in Breslau, ein Schwesternhaus daselbst, je ein Genesungsheim für Männer und Frauen in Schmiedeberg bezw. Hohenwiese verausgabte die Anstalt Schlesien 3 883 999 M.; auch die Hansastädte verwandten für gleiche Zwecke 2 158 395 M. Bei Errichtung solcher Veranstaltungen begegnen wir auch nunmehr den auf Grund des Invalidengesetzes zugelassenen Kasseneinrichtungen, den Knappschaftskassen und den Pensionskassen der Staatsbahnen mit erheblichen Aufwendungen für derartige Zwecke. Die Pensionskasse für Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft verwandte für die Heilstätten Stadtwald bei Melsungen und Moltkefels bei Schreiberhau 1 187 911 M., und der allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum für die Lungenheilstätte bei Meschede 1 379 379 M.

Die erheblichsten Aufwendungen sind seitens der Anstalten jedoch bisher für den Bau von Arbeiterwohnungen gemacht worden, und die für diese Zwecke hergegebene Summe hat den Betrag von 109 533 296 M. bei den Anstalten und 8 860 095 M. bei den zugelassenen Kasseneinrichtungen, also zusammen 118 393 391 M. erreicht. Von dieser Summe liegen innerhalb der Mündelsicherheit (§ 164, Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes) insgesamt 97 907 141 M., außerhalb derselben 20 486 249 M. Auch hier zeigt sich wieder die große Verschiedenheit in der Hergabe von Mitteln seitens der einzelnen Anstalten. So gut wie noch gar nichts auf diesem Gebiete haben getan: Oberpfalz (65 700 M.), Niedbayern (44 900 M.) und in anbetracht der zum Teil ganz gewaltigen industriellen Entwicklung die Anstalt der Provinz Schlesien, die ebenso wie Posen mit einer Hergabe von nur 419 000 M. in dem Verzeichnis figuriert. Allerdings haben in Schlesien gerade die großen Magnaten, die Donnersmarck, Pleß, Ballestrem sowie die sonstigen Gruben- und Hüttenbesitzer sehr viel nach dieser Richtung hin getan, doch ist nicht zu verkennen, daß die durch Hergabe der Wohnung seitens des Arbeitgebers geschaffene Abhängigkeit des Arbeiters keinen wünschenswerten sozialen Zustand darstellt. Immerhin sind alle großen Anstrengungen der Anstalt Schlesien, hier Wandel zu schaffen, gescheitert, was doch wohl auch zum Teil auf die Indolenz der dort ansässigen Bevölkerung gegenüber allen Bestrebungen auf Verbesserung der Lebens- und Wohnungshaltung zurückzuführen ist. Was aber auf diesem Gebiete durch arbeitsfreudige Hingabe und straffe Organisation zu erreichen möglich ist, haben vor allem die Verwaltungen der Anstalten Hannover (Hergabe 16 374 215 M.), das kleine Schleswig-Holstein (5 851 505 M.), Westfalen (7 108 050 M.) und vor allem die nach dieser Richtung vorzüglich organisierte Anstalt Rheinprovinz, welche die Summe von 21 793 584 M. hierfür aufbrachte, erwiesen. Daneben nehmen sich die von Berlin hergegebenen 2 919 400 M. allzu bescheiden aus. Auch in Brandenburg, dessen Wohnungsverhältnisse zum Teil außerordentlich verbesserungsfähig sind, dürfte die von der Anstalt Brandenburg dargeliehene Summe von 982 300 M. nicht allzuviel zur Besserung der Zustände beigetragen haben. Eine dem Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens nachgebildete Organisation dürfte wohl überall, wo sie noch nicht besteht, durchaus angebracht sein.

Der Uebersicht des Reichsversicherungsamts ist schließlich eine Gegenüberstellung der gemeinnützigen und sonstigen Vermögensanlagen der Träger der Invalidenversicherung beigefügt. Da ist es denn interessant zu beobachten, wie sich auch in der Vermögensanlage die soziale Betätigung der Leitung der einzelnen Anstalten wiederspiegelt. Die Skala läuft durch von der Anlage des gesamten Vermögens (100 %) der betreffenden Anstalt für gemeinnützige Zwecke, wie wir sie bei Hamburg finden, bis herunter zu 9 % bei der Invalidenversicherungsanstalt Großherzogtum Hessen. Im Durchschnitt aller Anstalten sind 49 % für gemeinnützige, 51 % für sonstige Zwecke angelegt.

Berlin. A. Lasson.

Krankenkassen und Aerzte. II. Der Streit zwischen Krankenkassen und Aerzten dauert zwar fort, ist jedoch in ein gewisses abwartendes Stadium eingetreten. Nachdem das unmittelbare Eingreifen der Regierungsbehörden in Köln eine befriedigende Lösung des Konfliktes nicht gebracht hat, scheint man auf beiden Seiten die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren abwarten zu wollen, während im übrigen in einer Anzahl von Fällen eine gewisse Geneigtheit zu Tage tritt, im Verhandlungswege zu einer Einigung zu kommen. In Köln soll eine nochmalige genaue Prüfung der Streitfrage stattfinden. In Leipzig, wo sämtliche Kassenärzte ihre Stellungen bei der Ortskrankenkasse zum 31. März gekündigt haben, fand unter Vorsitz des Kreishauptmanns eine von der Regierung einberufene Einigungsverhandlung statt, der Vertreter der Ortskrankenkasse und der Aerzteschaft beiwohnten. Es kam zwar noch nicht zu einem endgültigen Resultat, jedoch wird die Regierung die Einigungsversuche fortsetzen. In einer Aerzteversammlung, an der mehrere Hundert Aerzte teilnahmen, haben diese ihr Einverständnis mit dem Vorgehen der Regierung erklärt. Um der Behauptung entgegenzutreten, daß der Widerstand der Kasse gegen die ärztlichen Forderungen auf sozialdemokratischen Terrorismus zurückzuführen sei, haben die Vertreter der Arbeitgeber der Ortskrankenkasse in Leipzig eine Erklärung veröffentlicht, worin sie darauf hinweisen, daß gegensätzliche Anschauungen politischer Natur noch niemals in der Verwaltung der Kasse eine Rolle gespielt hätten, daß die Verwaltung vielmehr streng sachlich von beiden Seiten geführt worden wäre, wobei stets nur das Interesse der Kasse und der Gesamtheit der Mitglieder leitende Gesichtspunkte gewesen seien. Es sei durchaus unrichtig, daß die Arbeitgeber im Kassenvorstand von den die Mehrheit bildenden Vertretern der Arbeiter majorisiert worden seien. Die Beschlüsse des Vorstandes seien vielmehr regelmäßig einstimmig gefaßt worden. In Barth wurde, nachdem die beiden Kassenärzte der gemeinsamen Ortskrankenkasse ihre Stellung zum 1. April d. Js. gekündigt, und die sämtlichen am Ort praktizierenden Aerzte die freie Arztwahl gefordert hatten, ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem ein Pauschalhonorar von 3 M. pro Mitglied und Jahr, außerdem für Entbindungen je 10 M. und für jede nächtliche Hilfeleistung 3 M. gezahlt werden. Die Verteilung des Honorars regeln die Aerzte unter sich. Zur Untersuchung und Erledigung von Beschwerden ist eine gemeinsame Beschwerdekommission gebildet worden. In Magdeburg haben die Aerzte der allgemeinen Ortskrankenkasse die Fortsetzung ihrer Tätigkeit an die Bedingung geknüpft, daß der dortige Kassenrendant entlassen werde und eine Bezahlung nach Einzelleistungen erfolge. Die Mehrzahl der Aerzte hat ihre Tätigkeit bereits eingestellt. In Breslau schweben Verhandlungen zwischen verschiedenen Ortskrankenkassen und dem wirtschaftlichen Aerzteverbande. In Duisburg hat der dortige Aerzteverein eine Kommission eingesetzt, welche freie Arztwahl, angemessene Honorierung der Kassenärzte und die Einsetzung von Einigungskommissionen bei Streitigkeiten lokaler Natur zwischen den Aerzten und Kassen verlangt. In Witten ist es zu einem Konflikt gekommen. Die Aerzte teilten den Kassenvorständen mit, daß sie es ablehnten, die Kassenmitglieder länger als 13 Wochen zu behandeln; die Kranken müßten dann den Krankenhäusern überwiesen werden. In einer bis in die Nacht währenden Sitzung faßten die Kassenvorstände letzthin den Beschluß, den Kampf aufzunehmen und sofort Stellen für sechs Kassenärzte mit je 6 000 M. Gehalt und Erlaubnis zur Privatpraxis auszuschreiben.

Die staatliche Altersversicherung in Neuseeland, die nach dem Gesetze von 1898 allen über 65 Jahre alten, arbeitsunfähigen Bürgern des Landes eine Altersrente gewährt, weist nach dem Jahresbericht für 1902/03 folgende Leistungen auf. Es standen in diesem Jahre 12 481 Personen und zwar 11 589 europäischer Abstammung und 892 Maoris (Ureinwohner Neuseelands) im Genuß solcher Renten. Hiervon waren 7463 Männer und 5018 Frauen. Die Altersversorgung kostete den Staat 211 564 Pfund Sterling 10 Schilling oder durchschnittlich für die Person 16 Pfund Sterling 19 Schilling. Die Zahl der Unterstützungsberechtigten betrug 1898/1899 erst 4834.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Berliner Verein für Unfall-Verletzte im Jahre 1903.

Unter Hinweis auf frühere Berichte in diesem Blatte sei kurz erwähnt, daß der Verein für Unfall-Verletzte, nachdem der Versuch, Verletzte bei fremden Arbeitgebern in Arbeit zu bringen vollständig mißlungen, seit jetzt 2¼ Jahren in einer eigenen Werkstatt Verletzte in der Bürstenmacherei anlernt und sie dauernd selbst beschäftigt.

Das Jahr 1903 war insbesondere dem weiteren Ausbau dieser Werkstatt gewidmet.

Wenn eine solche Werkstatt eine dauernde Existenzberechtigung haben soll, muß sie nachweisen, 1. daß sie mit genügendem Absatz ihrer Fabrikate rechnen darf, 2. daß den Arbeitenden ihren sonstigen Verhältnissen entsprechend ein genügender Verdienst geboten werden kann, 3. daß die hergestellte Ware allen Anforderungen in bezug auf gute Arbeit und richtig gewählte Qualität der Rohstoffe entspricht, und 4. daß der Betrieb auch ohne besondere Zuwendungen sich selbst erhalten kann.

Es ist im Jahre 1903 gelungen, diesen Anforderungen durchaus zu genügen, und zwar mit der berechtigten Hoffnung auf weiteren Bestand dieses Ergebnisses.

Bezüglich des Absatzes hat der Verein weitgehendes Entgegenkommen bei Behörden und andern größeren Arbeitgebern gefunden. Ohne dieses verständnisvolle Interesse der Arbeitgeber an den ernsten Zielen des Vereins, das in dankenswerter Weise durch die teilweise erfolgte Verschärfung der sozialen Gegensätze ungetrübt erschien, hätte der Verein wenig Aussicht gehabt, seine Ware loszuwerden. Es kann als ein schöner Erfolg bezeichnet werden, daß die Werkstatt ohne größere Reklame im zweiten Betriebsjahre auf beinahe 50 000 *M.* Umsatz kam.

Was die Arbeitenden bisher mit der Aussicht auf Verbesserung bei fortschreitender Eingewöhnung erreichten, zeigt die nachstehende dem Jahresbericht für 1903 entnommene Zusammenstellung:

NB. Es sind nur solche Arbeiter aufgeführt, die nach der Lehrzeit schon länger als 4 Monate arbeiten und noch in der Werkstatt beschäftigt sind.

Laufende Nr.	Alter Jahre	Früherer Beruf und Art der Verletzung	Verdient in der Werkstatt auf 300 Arbeitstage bezogen[1])	Daneben jährliche Einnahmen an Unfall bezw. Invaliditätsrente	Danach jetziges Gesamt-Einkommen jährlich	Angebl. jährlich. Einkommen vor dem Unfall, auf 300 Tage bezogen
1	40	Arbeiter, kleiner und Ringfinger links fehlt	420,94	220,80	641,74	780,00
2	30	Rüster, linkes Fußgelenk verrenkt	739,91	381,60[5])	1121,51	1200,00
3	45	Holzbildhauer, Kniegelenkverletzung	545,31	171,60	716,91	1350,00
4	47	Tischler, rechter Unterschenkelbruch	601,13	409,80	1010,93	1290,00
5	53	Schriftsetzer, rechter Unterschenkel fehlt	541,96	134,40[5])	676,36	1200,00
6	47	Brauer, Verkrüppelung beider Hände, bei der Werkstatt Austräger der Ware	433,78	888,00	1321,78	1500,00
7	41	Rangierer, künstliches linkes Bein	361,87	472,20	834,07	750,00[2])
8	55	Güterbodenarbeiter, künstliches rechtes Bein	412,66	551,40	964,06	960,00
9	26	Landwirtschaftlicher Arbeiter, Amputation des linken Beines	658,18	225,00	883,18	600,00[3])
10	22	Straßenbahn-Pferdebursche, links Stelzfuß	442,31	438,00	880,31	675,00[4])
11	43	Maschinist, steifes Knie, linker Daumen fehlt	448,68	499,20	947,88	1275,00
12	43	Bauarbeiter, linkes Bein steif	395,60	396,00	791,60	1350,00
13	29	Bremser, künstliches rechtes Bein	651,97	810,00	1461,97	1200,00
14	30	Arbeiter, beide Unterschenkel verletzt	353,72	516,00	869,72	1050,00
15	30	Schlosser, Bruch beider Beine	367,79	612,00	979,79	1350,00

Bei Gesunden würde unter gleichen Verhältnissen auf 1000 bis 1200 *M.* Verdienst aus der Arbeit zu rechnen sein. Die Arbeitszeit betrug nur 8 Stunden, weil die Schwerfälligkeit vieler Verletzten die Wege von und zur Werkstatt sehr verlängert. Die Arbeitenden wurden nach der mit 1 *M.* pro Tag bezahlten vierwöchentlichen Lehrzeit zur Aufmunterung bisher noch etwas besser gestellt, als Gesunde. Ihr Anteil an den gesetzlichen Versicherungen wurde ihnen nicht abgezogen, und erhalten diejenigen, welche nicht auf 9 *M.* Wochenverdienst kommen, kleine Zulagen. Diese Vergünstigungen sind in der Zusammenstellung nicht berücksichtigt.

Die Zusammenstellung ist in verschiedener Hinsicht interessant. Sie zeigt, daß der Verdienst nicht von der Höhe der Rente und zum Teil nicht einmal vom Alter und der Beschäftigungsdauer*) abhängt. Die Anstelligkeit und Geschicklichkeit und die Beweglichkeit der Finger, sowie die Arbeitslust bezw. die Genügsamkeit mit weniger Verdienst sind maßgeblich gewesen. Warum die Renten bei den ähnlichen Verletzungen, z. B. der Arbeiter Nr. 2, 4, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15 so verschieden prozentual dem früheren Einkommen sind, läßt sich ohne genaueres Studium der einzelnen Fälle nicht beurteilen. Die Möglichkeit, noch einigermaßen lohnende Arbeit zu leisten, ist bei allen gleich gering und ziemlich unabhängig von dem früheren Berufe. Es kommt eben auf die Gelegenheit zur Arbeit an, und diese ist allein abhängig von dem guten Willen der Arbeitgeber. Ohne diesen guten Willen und die Möglichkeit, denselben zu betätigen, kommt die Unfallversicherung in dem Sinne, wie sie gedacht ist, fast nur den Vollrentnern, die von der Rente allein leben können, zu gute, abgesehen von den Verletzten mit kleinen Schmerzens- und Gewöhnungsrenten, welche in ihrem alten Beruf gewöhnlich vollbezahlte Arbeit finden. Wie schon verschiedentlich betont, sind die Teilrentner, insbesondere die Fußverletzten am schlimmsten daran. Für sie gibt es keine „leichte Arbeit“, wenn nicht unter besonderer Rücksichtnahme bei dem früheren Arbeitgeber. Auf die „leichte Arbeit“ wies ich schon verschiedentlich hin. Es wird mit diesem Wort, das viel verspricht und wenig hält, ein gewisser Unfug getrieben. Die Verletzten werden auf „leichte Arbeit“ vertröstet und suchen dann, als Apfelsinen- und Schuhsenkelverkäufer „etwas hinzuzuverdienen“. Stellen als Portier, Wächter, Bote gelten als Ideale, aber sie sind nur wenig zu haben und werden gewöhnlich sehr schlecht bezahlt, weil die Bewerber ja „ihre Rente haben“.

Man darf die Zusammenstellung nicht mit den Augen einer Armenverwaltung lesen oder mit denen einer andern Wohltätigkeitseinrichtung, die mit Geld oder geldwerten Zuwendungen Bedürftige unterstützt, und für welche Renten von 400—500 *M.* schon große Summen bedeuten. Wenn auch der Arbeiter Nr. 6 mit seiner hohen Rente hätte auskommen können (er bekleidet den Vertrauensposten eines Austrägers der Waren, für dessen Einstellung nicht die Höhe der Rente, sondern die Person an sich maßgebend war) und auch Nr. 13 mit 810 *M.* Rente nur zufällig eingestellt wurde, reichen die Renten bei den übrigen zum Lebensunterhalt nicht aus. Der Verein will vorerst ja gerade Teilrentnern die Gelegenheit, den fehlenden Teil zu verdienen bieten, und sind Verletzte mit kleinen Renten gewöhnlich weniger bedürftig, weil sie noch anderwärts genügend verdienen können. Dagegen zeigen die Einkommen der (Invalidenrentner) Nr. 3 und 5, bei denen kein Betriebsunfall mit Unfallrente vorliegt, daß auch diesen trotz ihrer kleineren Renten einigermaßen geholfen werden konnte. Selbst wenn ihr Arbeitsverdienst so hoch wird, daß er die Einschränkung der Invalidenrente rechtfertigt, stehen sie sich ohne Rente in dem ihnen zugänglich gemachten Berufe besser als ohne Arbeit aber mit Rente. Es kam deshalb im Vorstande schon die Frage auf, ob es sich nicht vorerst mehr der Mühe verlohnte, allgemein solchen Mindererwerbsfähigen beizuspringen, welche schwerere Arbeit nicht mehr leisten können und durch die Fürsorgegesetze weniger versorgt werden, als die Teilrentner der Unfall-Verletzten.

Für die Verfolgung dieser Anregung könnten (abgesehen davon, daß sich der Verdienst einzelner der oben Angeführten infolge der wachsenden Eingewöhnung noch steigern wird) die bisherigen recht schlechten Erfahrungen mit der Arbeitswilligkeit der Teilrentner allerdings sprechen. Der Jahresbericht des Vereins weist wiederum, wie im Berichte des Vorjahres, zahlenmäßig nach, wie viele Verletzte durchaus nicht arbeiten wollen. Ich konnte eigenartige Beobachtungen in dieser Beziehung machen und mußte recht viel Wasser in den Wein der Genugtuung über die Erfolge einer mühevollen Arbeit fließen sehen. Was in aller Welt kann man diesen Leuten mehr bieten, als eine kurze bezahlte Lehrzeit und danach Besserstellung, als die Gesunden es haben? Sie betteln um Arbeit und danken tränenden Auges für die Zuweisung derselben, um dann — ohne jede Entschuldigung nicht zu kommen. Gesunde Arbeiter, mit denen ich darüber sprach, meinten, daß wohl die Furcht vor der „Rentenquetsche“ die Schuld an der geringen Arbeitswilligkeit trage, und wenn auch der Verein heute vielleicht noch keine Rentenquetsche sei, würden die Berufsgenossenschaften ihn schon dazu machen. Mit Vernunftgründen und Beweisen ist gegen solche Ansichten bekanntlich nichts zu machen. Es ist auch nicht richtig, daß dieser Grund vorliegt. Ebensowenig liegt meines Erachtens vor (ich würde mich gern darüber belehren lassen), daß diejenigen, deren Unterstützung der Verein betreibt, etwa anderwärts genug lohnende Arbeit finden, so daß sie gar nicht

[1]) In tarifmäßigem Akkord bezw. gelegentlich in Tagelohn mit 20—25 ₰ pro Stunde bezw. 1,50 *M* pro Tag (Lehrzeit nicht berücksichtigt) ohne die Zulagen (s. weiter unten) und ohne Abzug des gesetzmäßigen Anteils an den verschiedenen Versicherungen.

[2]) Dazu noch die Sonntage, also ca. 125 *M* mehr.

[3]) Einschließlich Verpflegung, damals jugendlicher Arbeiter.

[4]) Damals jugendlicher Arbeiter.

[5]) Nur Invalidenrente, da kein Betriebsunfall.

*) Diese vergleiche genauer im Jahresbericht selbst.

unterstützungsbedürftig wären. Die meisten kommen und sehen sich an, was beim Verein zu holen ist. Dabei kann man beobachten, daß ziemlich alle kein richtiges Verständnis für das Wesen des Unfallgesetzes haben. Aus dem Bestehen einer gesetzlichen Fürsorge für Unfall-Verletzte folgern sie die Berechtigung, nach einem Unfall nicht mehr arbeiten zu brauchen; und wenn ihnen Arbeit geboten wird, so addieren sie nicht die Renteneinnahme zu dem erreichbaren Verdienst, sondern beurteilen diesen nach den früheren Ansichten über den Wert ihrer Arbeit. Die Begriffe, die sie aus der früheren Umgebung der Gesunden teilweise mitbringen, daß der Arbeitgeber, bei dem sie „Märtyrer der Arbeit" geworden, nun für sie zu sorgen habe, und dergleichen mehr, fand ich im allgemeinen sehr abgeschwächt. Die Verletzten werden wohl als Arbeitslose ihres früheren Berufes mitgezählt, sonst läßt man sie scheinbar aber fallen. Dadurch verwischen sich auch die früheren Einflüsse und die Verletzten zeigen sich der officiell sonst zurückgewiesenen Wohltätigkeit von seiten der „Bourgeois" und der Arbeitgeber nicht abgeneigt. Dabei geht es ihnen wie allen Menschen, auch Nichtarbeitern, welche das Schicksal herabsinken macht: Das Unglück verdirbt den Charakter und erzeugt Energielosigkeit, aus der sich nur einzelne wieder aufzuraffen vermögen. Meines Erachtens müssen wir aus dieser letzteren rein menschlichen Erklärung der gefundenen Arbeitsscheu die Freude zu weiterer Arbeit auf dem angebahnten Wege gewinnen, in der Erwartung, daß das Beispiel der bisher nur wenigen, die sich selbst haben wiederfinden können, ermutigend auf andere wirken wird.

Um nun auf die Aufgaben der Werkstatt des Vereins zurückzukommen, welche oben als erforderlich für ihre Existenzberechtigung bezeichnet waren, sei hervorgehoben, daß die beschäftigten Verletzten tadellose Ware herzustellen erlernt haben. Die Erzeugnisse der Werkstatt haben überall befriedigt.

Schließlich gelang es im Jahre 1903 auch, die Werkstatt durchzubringen, ohne daß der Verein aus seinen eigenen Einnahmen Zuschüsse zu leisten hatte, dabei wurden an Lohnzulagen 669,84 *M*, Lehrzeit 221,50 *M*, nicht erhobenem gesetzlichem Anteil der Arbeiter an Krankenversicherung 260,44 *M*, desgleichen Invalidenversicherung 89,82 *M* und Weihnachtsgeschenke einschließlich Meister 146,07 *M*, zusammen 1387,67 *M* mehr zugunsten der Arbeiter verwendet, als für Gesunde verwendet worden wären. Die Geschäftsunkosten betrugen mit diesen Zulagen zirka 15%, ohne dieselben zirka 11% des Umsatzes. Ferner war die Konjunktur der Rohmaterialienpreise dauernd sehr ungünstig und es wurden bei ungefähr ¼ des Umsatzes die eigenen Selbstkosten nicht ganz gedeckt. Um dieses Viertel war also mehr Arbeitsgelegenheit vorhanden, ohne daß die Selbsterhaltung der Werkstatt in Frage gestellt war.

Nachdem so das Versuchsstadium mit einem maßgeblichen Erfolge überschritten, darf der Verein sich demnächst an weitere Kreise wenden und es steht zu hoffen, daß sich dadurch sein Absatzgebiet und damit die Gelegenheit, mehr Arbeiter einzustellen, erweitert.

Möge es dem Verein ein gutes Omen sein, daß auch unser Kaiser von den Bestrebungen des Vereins mit Interesse Kenntnis genommen und dem Verein eine Geldzuwendung gemacht hat.

Reg.-Baumeister Eisner, Berlin.

Der wirtschaftliche Schutzverband in Harburg, eine Vereinigung von Angehörigen der verschiedensten Stände und Berufe mit dem Ziele, positive Sozialpolitik zu fördern, hat sich in diesen Tagen in Harburg eine eigene Geschäftsstelle mit einem Generalsekretär an der Spitze geschaffen. Das von dem Verband in Gemeinschaft mit den beiden Verbrüderungen Deutscher Handwerksgesellen und Deutscher Arbeiter begründete „Sekretariat der Verbrüderungen" ist in ein „Deutsches Arbeitersekretariat" umgewandelt worden, das unentgeltlich an jedermann Rechtsauskünfte erteilt. In dem gleichfalls eingerichteten Lesesaal liegen eine größere Anzahl Zeitungen und Zeitschriften zur unentgeltlichen Benutzung aus. Außerdem ist eine kleine Handbibliothek von Nachschlagewerken aufgestellt worden.

Erziehung und Bildung.

Ländliche Fortbildungsschulen in Preußen. Dem preußischen Abgeordnetenhause ist eine Denkschrift über die Entwicklung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in Preußen zugegangen. Erst seit 1875 haben danach die ländlichen Fortbildungsschulen Staatsunterstützungen erhalten; mit dem Uebergang auf das landwirtschaftliche Ressort 1895/96 wuchs der ausschließlich für die ländlichen Schulen dieser Art bestimmte Fonds von 23 000 *M* auf 135 000 *M* im Jahre 1903 an. Sie dienen den Zwecken allgemeiner Fortbildung; angeregt ist wiederholt ein Ausbau nach der praktischen Richtung in Anknüpfung an die Interessen und Bedürfnisse des zukünftigen Berufs der Zöglinge; doch scheinen Versuche in dieser Richtung nicht befriedigt zu haben. Denn während 1898/99 noch 38 solcher Schulen mit 606 Schülern versuchsweise den fachlichen Unterricht ausgestalteten, waren es 1902 nur 6 mit 89 Schülern, während 1421 Fortbildungsschulen mit 20 666 Schülern ohne fachlichen Unterricht blieben. Zur selben Zeit gab es 1684 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 203 250 Schülern. In den letzten 7 Jahren haben sich bei den ländlichen Schulen die Zöglinge um 55,2 %, die Anstalten um 62,4 % vermehrt, d. h. durchschnittlich jährlich um 7,9 % bezw. 8,9 %; bei den gewerblichen beträgt in den letzten 9 Jahren diese Vermehrung 7,9 bezw. 8,9 %. Vorhanden waren 1902: in der Provinz Brandenburg keine ländliche Fortbildungsschule, in Westpreußen, Pommern und Posen weniger als 50, in Ostpreußen, Schlesien, Sachsen und Hohenzollern zwischen 50 bis 100, in Schleswig-Holstein und Westfalen zwischen 100 und 150, in Rheinland 256, in Hessen-Nassau 280 und in Hannover 282. Die westlichen Provinzen sind also auf diesem Gebiet den östlichen weit überlegen. Der Regierungsbezirk Wiesbaden hat allein schon 202 solcher Schulen, während Potsdam und Frankfurt a. O. überhaupt keine und 7 weitere Bezirke nur 1 bis 10 Schulen haben. Auf eine Schule kommen durchschnittlich 14,5 Schüler; über diesen Durchschnitt stehen nur Pommern (15,4), Rheinland (18,4), Westfalen (19) und Schlesien (22,9). Die 1981 Lehrer dieser Schulen sind 1857 Volksschullehrer, 89 Geistliche und 31 Landwirte, Tierärzte usw., 4 sind landwirtschaftliche Fachlehrer. 48 Schulen erteilten auch im Sommer Unterricht, 15 davon entfallen auf den Regierungsbezirk Aachen. Die Gesamtunterrichtsleistung der einzelnen Schule waren durchschnittlich 80 Stunden, meist am Abend erteilt. 841 sind durch Gemeinden, 49 durch Kreise, 42 durch landwirtschaftliche Vereine und 489 durch Private usw. errichtet, indes sind diese Gründer noch nicht immer Träger der Kosten; von diesen 182 236 *M* Aufwand (ohne Schullokale, Heizung usw.) wurden durch Schulgeld 12 245 *M*, durch Stiftungen, Legate, Private usw. 28 928 *M*., durch landwirtschaftliche Vereine 697 *M*, durch Gemeinden 28 232 *M*., durch Kreise 26 365 *M*, durch Provinzen 4247 *M* und durch den Staat 91 522 *M*. gedeckt, der Staat schießt also 50,2 % zu, also über die Hälfte. Die Denkschrift führt eingehend aus, wie die Verkennung des Bedürfnisses, die ablehnende Haltung der ländlichen Bevölkerung, insonderheit der Klein- und Mittelbauern — die Großbauern schicken ihre Söhne in Fachschulen —, örtliche Schwierigkeiten, der Mangel an geeigneten Lehrkräften, die unzweckmäßige Art des Unterrichts, der Mangel an Schulzwang und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden die Fortbildung recht erschweren. Diese Schwierigkeiten sollen eine Reihe Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Fortbildungswesen beseitigen. Die fachliche Ausgestaltung solle auf den praktischen Beruf des Schülers angewandte Kenntnisse aus dem Gebiete der Naturkunde und Wirtschaftskunde vermitteln. Ein allgemeines Obligatorium wird nicht vorgeschlagen, wohl aber die Möglichkeit für die ländlichen Gemeinden, ortsstatutarisch den Schulzwang auszusprechen. Die Anlagen der Denkschrift bringen die bisher erlassenen Ministerialverfügungen und sonstigen Beschlüsse und vor allem Normallehrpläne mit Erläuterungen.

Die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend behandelte ein auf Anregung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen unter dem Vorsitz des Staatsministers a. D. v. Boetticher in Halle a. S. am 4. d. Mts. zusammengetretener Kongreß, zu dem Vertreter der städtischen Behörden sowie solche aus Industriellen-, Geistlichen- und Lehrerkreisen erschienen waren. Mit dem Referenten Geheimrat Post waren die Teilnehmer des Kongresses darin einverstanden, daß versucht werden müsse, die jungen Leute vom 14. bis 17. Lebensjahre, ohne speziell das religiöse Moment in den Vordergrund zu stellen, durch gesellschaftliche Unterhaltungsspiele, dramatische, deklamatorische Aufführungen, Schachspiel, Turnen usw. zu fesseln und sie vom Wirtshausbesuch und Tanzvergnügen abzuhalten. Es wird deshalb die Bildung einer Organisation ohne Staatsunterstützung angestrebt, welche die Vereine mit diesem Ziele fördert.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ein praktischer Vorschlag zur Erkennung und Bekämpfung der Tuberkulose.

Der verdiente Sozialhygieniker Geheimrat Roth in Potsdam erörtert in der „Aerztlichen Sachverständigen-Zeitung" Nr. 2, in

welcher Weise die öffentlichen Krankenanstalten für die Feststellung beginnender Tuberkulose nutzbar gemacht werden können. Er erinnert zunächst an die in der Neuzeit entstandenen Institute der großen Städte zum Zwecke der Tuberkulosebekämpfung in den unbemittelten Volksschichten (Dispensaires antituberculeux, Polikliniken, Fürsorgestellen, bakteriologische Untersuchungsstellen usw.). Wo derartige Einrichtungen fehlen, wie z. B. auf dem Lande, ist es notwendig, solche zu schaffen, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Bekämpfung der Tuberkulose unter der ärmeren Bevölkerung zu den Aufgaben der Gemeinde- bezw. Armenverwaltung gehört. Am praktischsten scheint es nun Roth, wenn diese neu zu errichtenden Untersuchungsstellen an schon bestehende Einrichtungen angegliedert würden; als solche können aber nur die öffentlichen Krankenanstalten in Frage kommen.

Der Zweck derartiger Einrichtungen ist der folgende: Die bakteriologische Feststellung der übertragbaren Krankheiten ist die erste, unabweisbare Maßregel bei der Bekämpfung dieser Krankheiten, die ihre weitere Ergänzung in der Absonderung der Kranken und der Vernichtung der Ansteckungsstoffe finden muß. In erster Linie sind es Tuberkulose, Diphtherie und Gonorrhoe, die in Frage kommen, und deren mikroskopische bezw. bakteriologische Feststellung — entsprechende Ausbildung der Krankenhausärzte vorausgesetzt — keinen besonderen Schwierigkeiten begegnet und kostspielige Einrichtungen nicht erfordert, zumal ein geeignetes Mikroskop überhaupt in einem Krankenhaus nicht fehlen darf. Mit Rücksicht auf die jederzeit vorhandene Gefahr der Verbreitung der Infektionskrankheiten auch innerhalb der Krankenanstalten können die Aufsichtsbehörden die Vorstände der Anstalten auf die Vornahme derartiger Untersuchung hinweisen und auf die Schaffung entsprechender Einrichtungen hinwirken. Sollte den Krankenhausärzten die notwendige bakteriologische Ausbildung fehlen, so ist dieselbe in den hygienischen Instituten oder öffentlichen Untersuchungsstellen nachzuholen. Es ist auch Aufgabe der Krankenhausvorstände, die Ausführung der notwendigen mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchung durch Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in die Dienst-Instruktionen sicherzustellen.

Besonders zur Feststellung der beginnenden Tuberkulose unter der ärmeren Bevölkerung sind diese Untersuchungsstellen hervorragend nützlich. Roth weist auf die Beispiele verschiedener deutscher Städte, wie Halle a. S. und Charlottenburg hin, wo die Armenverwaltungen eine energische Bekämpfung der Tuberkulose unter der unbemittelten Bevölkerung im Interesse der kommunalen und sozialen Hygiene in die Hand genommen haben. Wenn es aber an dem erforderlichen Verständnis in einem vielleicht kleineren städtischen oder ländlichen Gemeinwesen fehlt, so muß es Aufgabe der Armenärzte sein, als der eigentlichen Berater der Kommune auf allen Gebieten kommunaler und sozialer Hygiene, die zuständigen Stellen von der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer energischen Tuberkulosebekämpfung zu überzeugen. Die Armenärzte müssen allerdings, um den hohen, an sie zu stellenden Aufgaben gewachsen zu sein, eine anderweitige Stellung erhalten, die nicht in der Behandlung des einzelnen Kranken aufgeht, sondern vor allen Dingen als ihr ureigenstes Gebiet den Armenärzten die soziale und kommunale Prophylaxis zuweist. Daß eine derartige hygienische Ausgestaltung der Stellung der Kommunal-(Armen-)ärzte wichtiger ist als die Einführung der freien Arztwahl in die Armenpraxis, muß auch der Referent zugeben, der mehrfach sehr energisch für die letztere Maßregel sowohl zugunsten der Armen wie der Aerzte eingetreten ist. Sobald der Armenarzt in die Reihe der vollgültigen Medizinalbeamten getreten sein wird, werden seine Aufgaben sich derart verschieben, daß in seinem Interesse die freie Arztwahl nicht mehr erstrebenswert sein wird. Vorläufig sind wir allerdings von diesem Ziele weit entfernt. —

Roth will die von ihm vorgeschlagenen Untersuchungsstellen an die Armenverwaltungen (Deputationen, Kommissionen) angliedern, damit nach Feststellung der Tuberkulose eine rechtzeitige Ueberweisung der Kranken an die Lungenheilstätten und Krankenanstalten ermöglicht wird. Wenn diese Maßregeln sich aus irgendwelchen Gründen nicht treffen lassen, so würde sich die Tuberkulosebekämpfung außer auf Belehrung und Aufklärung auf Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe in den Wohnungen der Minderbegüterten, auf Bereitstellung von Spuckfläschchen und Speigläsern, von besonderen Eß- und Trinkgeschirren, auf Ausführung und Ueberwachung der Desinfektionsmaßnahmen während der Dauer der Krankheit, insbesondere der Leib- und Bettwäsche, auf Sorge für ausreichende Ernährung, auf Wohnungshygiene, Wohnungskontrolle und Wohnungsverbesserung zu erstrecken haben. Eine Ergänzung werden diese Maßnahmen in der Mitwirkung der Schulärzte und Gemeindeschwestern bei der Feststellung der Tuberkulose finden müssen.

Um nun auch den Volkskreisen, die mit der Armenpflege nichts zu schaffen haben, die Tuberkulosebekämpfung besonders nahe zu legen, hält Roth es für notwendig, daß Vertreter der Krankenkassen, der Innungen, der Handwerkskammern in die Gesundheitskommissionen gewählt werden. Zum Schlusse dieser an wichtigem Inhalt so reichen Arbeit unterläßt es Geheimrat Roth nicht, auf den Nutzen der Wohnungserhebungen hinzuweisen, wie solche von Krankenkassen oder ähnlichen Institutionen in verschiedenen deutschen Städten vorgenommen sind.

Arbeiterschutz in der Petroleumindustrie. Der Staatssekretär des Innern hat unter Hinweis auf die in Nordamerika beobachteten spezifischen Erkrankungen von Arbeitern in Betrieben zur Gewinnung oder Verarbeitung von Rohpetroleum die Bundesregierungen ersucht, durch Erhebungen in den einzelnen Staatsgebieten feststellen zu lassen:

1. ob, wo und in welcher Anzahl Betriebe zur Gewinnung oder Verarbeitung von Rohpetroleum bestehen; 2. von welcher Zusammensetzung das dortige Rohpetroleum ist; 3. wie hoch sich die Zahl der mit dem Rohpetroleum in Berührung kommenden Arbeiter beläuft; 4. in welcher Weise das Rohpetroleum gewonnen oder bearbeitet wird; 5. ob Erkrankungen beobachtet sind, die auf die Einwirkungen des Rohpetroleums zurückzuführen waren; zutreffendenfalls, von welcher Art diese Erkrankungen waren, wie lange sie gedauert und welchen Ausgang sie genommen haben; 6. ob und wo aus Anlaß solcher Erkrankungen besondere Schutzmaßregeln bisher vorgeschrieben worden sind.

Außerdem ist den Buudesregierungen anheimgegeben, den Gewerbeaufsichtsbeamten die besondere Beobachtung von Betrieben der bezeichneten Art aufzutragen.

Zur Hygiene der Fabrikation von Gummischuhen. Im „Gesundheits-Ingenieur" Nr. 2 (1904) findet sich über dieses Thema ein interessantes Referat von R. O. Neumann aus der Zeitschrift für Gewerbe-Hygiene. Nach demselben können in den Gummiwarenfabriken verschiedene Faktoren auf den Arbeiter schädlich wirken. Es sind nicht nur die chemischen Körper, Schwefelkohlenstoff und Kalkstaub, sondern besonders auch die schwere physische Arbeit und die übermäßig hohe Temperatur. Besonders auf letztere richtet man in Gummifabriken das ganze Augenmerk, da jede Feuchtigkeit in der Atmosphäre des Arbeitssaales, welche die Verarbeitung des Materials gefährdet, peinlichst ausgeschlossen werden muß. Infolgedessen unterbleibt eine genügende Ventilation, so daß die Luft immer schlechter wird. Die Anämien, das Kopfweh, Kurzatmigkeit und Herzklopfen, besonders der jugendlichen Arbeiterinnen, dürfte darauf zurückzuführen sein; doch ist auch wahrscheinlich, daß zur Herstellung mancher Gummipräparate, besonders der Gummischuhe, Bleipräparate häufig Verwendung finden, welche in Form von Bleiglätte bis zu 20 % dem Gummiteig zugemischt werden sollen. Da die Gummibetriebe fast ausschließlich nach geheim gehaltenen Rezepten arbeiten, so dürfte eine Kontrolle schwierig sein. Von seiten der Gewerbeinspektion wird auf genügende Ventilation und Staubfreiheit gesehen werden müssen. Uebrigens sind die betreffenden Erfahrungen nicht überall gleiche. Neumann hat von dem Direktor einer großen Gummiwarenfabrik erfahren, daß der Gesundheitszustand der Arbeiter in der betreffenden Anlage ein vorzüglicher sei.

Kölner Akademie für praktische Medizin. Wie in Düsseldorf (Sp. 398), so wird auch in Köln von der Stadt in Verbindung mit den städtischen Krankenhäusern eine medizinische Akademie errichtet. Das neue Institut soll am 1. Oktober d. J. ins Leben treten.

Soziale Verkehrspolitik.

Sozialpolitik bei den württembergischen Eisenbahnen. Aus Stuttgart wird uns geschrieben: Der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Tauscher hatte im württembergischen Landtag den Antrag auf Abschaffung bezw. Beschränkung der Akkordarbeit und Einführung des Neunstundentags in den staatlichen Werkstätten gestellt. Der Präsident der württembergischen Eisenbahnverwaltung, Staatsrat v. Balz, ließ daraufhin eine Denkschrift ausarbeiten, von der er jetzt in der volkswirtschaftlichen Kommission der Abgeordnetenkammer Mitteilung machte. Danach verhält sich die Staatsverwaltung gegenüber dem Antrag Tauscher in der Hauptsache ablehnend. Es wird geltend gemacht, daß die Bewegung der württembergischen Eisenbahnarbeiter gegen die Akkordarbeit erst jüngsten Datums sei, und daß sich aus Verhandlungen mit den

Werkstättenvorständen und den Arbeiterausschüssen ergeben habe, man wolle die Akkordarbeit überhaupt nicht oder nicht ganz beseitigt wissen, sondern die Arbeiter verlangen nur die Abstellung gewisser Mißstände, die sich dabei herausgestellt hätten. Nun sei aber seit Ende 1901 hierin gründlich Wandel geschaffen worden durch Beschränkung der Akkordarbeit auf gewisse Arbeiter, Erhöhung der Akkordlöhne usw. Abgesehen von den finanziellen und sonstigen Folgen würde die Staatseisenbahnverwaltung es für einen prinzipiellen Fehler und für einen Rückschritt halten, wenn die Stücklohnarbeit in den Werkstätten aufgehoben würde. Die finanziellen Folgen des Antrags Tauscher werden von der Staatseisenbahnverwaltung durch folgende Zahlen illustriert. Es wären nach Annahme des Antrags in Aussicht zu nehmen:

	einmaliger Aufwand ℳ	fortlaufender jährlicher Mehraufwand ℳ
Bei Aufhebung der Akkordarbeit und Beibehaltung der jetzigen Arbeitszeit	1 575 000	475 000
Bei Beibehaltung der Akkordarbeit und Einführung des Neunstundentags .	640 000	200 000
Bei Aufhebung der Akkordarbeit und Einführung des Neunstundentags .	2 215 000	675 000.

Neben den mangelnden Wünschen der Arbeiter und dem finanziellen Zuschuß des Staats führt die Eisenbahnverwaltung sodann noch gegen den Antrag Tauscher ins Feld, daß jedes Zugeständnis, das auf diesen Gebieten den Eisenbahnwerkstättenarbeitern gemacht werde, in der Hauptsache auf Kosten der Steuerzahler ginge und für die anderen Staatsbetriebe (Hüttenwerke und Salinen), sowie für die Privatindustrie in Württemberg bedeutsame Folgen hätte, die um so schwerwiegender wären, als diese Unternehmungen mit Schwierigkeiten zu kämpfen hätten. — Man darf über diese Darlegungen der württembergischen Staatseisenbahnen aus zwei Gründen sich nicht wundern. Einmal leiden sie ja bekanntlich an chronischer Unterbilanz, so daß für sozialpolitische Maßnahmen in ihren Betrieben kein Geld übrig bleibt, dann aber hat leider die Landtagsdebatte voriges Jahr anläßlich einer Interpellation über die Koalitionsfreiheit der Eisenbahnarbeiter gezeigt, daß nicht bloß bei einzelnen Fraktionen, sondern vor allem beim württembergischen Verkehrsministerium keinerlei Neigung besteht, sozialreformerische Gedanken in seinen Betrieben zu Taten werden zu lassen. Die ins Feld geführte Rücksicht auf die Privatindustrie mutet besonders eigentümlich an, wenn man seither glaubte, Staatsbetriebe sollten auch auf dem Gebiete der sozialen Einrichtungen Musterbetriebe sein.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Kaufmannsgerichte in der Reichstagskommission. Bei der Fortsetzung der Beratung (Sp. 525) beschloß die Kommission zu § 6 der Vorlage Abs. 2 folgende Fassung:

„Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftig Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig."

Damit ist Abs. 2 des Regierungsentwurfs gefallen. In der so geänderten Fassung wurde § 6 einstimmig angenommen. §§ 7 und 8 (Zusammensetzung und Kosten des Gerichts) wurden sodann unverändert ohne weitere Diskussion angenommen. Zu § 9 (Beisitzer) gab der bayrische Bundesratsbevollmächtigte zugleich namens der württembergischen, badischen und sächsischen Regierung, die Erklärung ab, daß diese Regierungen den Entwurf ablehnen werden, wenn das aktive oder passive Wahlrecht der Frauen (zu den Wahlen der Beisitzer) beschlossen würde. Ebenso sprach sich Staatssekretär Graf Posadowsky aus. Ein Antrag Müller-Meiningen, den Frauen das passive Wahlrecht zu gewähren, wurde mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Sodann wurde ein Antrag Trimborn mit großer Mehrheit angenommen, der § 9 Abs. 1 Satz 3 folgendermaßen faßt:

„Die Vorschriften des § 11 des Gewerbegerichtsgesetzes finden auf die Mitglieder der Kaufmannsgerichte entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß zum Mitgliede eines Kaufmannsgerichts nur berufen werden soll, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 81, 32) können nicht berufen werden."

Die übrigen Bestimmungen des § 9 wurden in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Bezüglich § 10 (Fähigkeit des Vorsitzenden zum Richteramt) einigte sich die Kommission auf einen vom Abgeordneten Racken (Zentrum) gestellten, von Beck (natlib.) und Müller-Meiningen (freis. Volksp.) amendierten Antrag, der die Bestimmung der Regierungsvorlage durch folgende ersetzt:

„Als Vorsitzender und deren Stellvertreter müssen Personen gewählt werden, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Ausnahmsweise können auch Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben",

worauf der ganze § 10 mit großer Mehrheit angenommen wurde. Sowohl der bayrische als der württembergische Bundesratsbevollmächtigte betonten wiederholt, daß bei weitergehenden Abweichungen vom Entwurf, der einen innerhalb des Bundesrats nicht leicht zustande gekommenen Kompromiß darstelle, ihre Regierungen am Zustandekommen des Gesetzes kein erhebliches Interesse mehr haben. § 11 Abs. 1 und 3 (Zusammensetzung der Beisitzerschaft und Wahlperiode) fanden ohne Diskussion Annahme. Bei § 11 Abs. II erfuhr der dritte Satz, der die Wahl der Beisitzer durch Statut auf Vertretungen und Verbände der Kaufleute und Handelsgehilfen zu übertragen gestattet, von allen Seiten mit Ausnahme des nationalliberalen Semmler schärfste Bekämpfung, da dadurch der Unfriede zwischen den Handlungsgehilfenorganisationen nur gewährt und die ungesunde Bildung von Wahlvereinen ad hoc geweckt würde. Trotz des Hinweises der Regierungsvertreter, daß jener Satz nur fakultative Geltung beanspruche und der Störung des Einvernehmens zwischen Unternehmern und Gehilfen durch die Wahlen entgegenarbeiten wolle, wurde Satz 3 mit allen Stimmen gegen eine gestrichen. Der sozialdemokratische Zusatzantrag zu Satz 2 auf obligatorische Einführung des Proportionalwahlrechts fand allseitige Zustimmung, würde aber zu gunsten des Zentrumsantrages zurückgezogen, der in folgender Fassung einstimmig angenommen wurde:

„Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmenangabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind."

Der gesamte § 11 wurde in seiner nunmehrigen Fassung mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Literarische Mitteilungen.

Grundriß der preußisch-deutschen sozialpolitischen und Volkswirtschaftsgeschichte von 1640—1890 von Prof. Emil Wolf 2. Auflage. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung 1904.

In diesem Werke zeigt sich der Verfasser als ein tüchtiger und geschulter Historiker, der über die Geschichte des preußischen Staates und ihre inneren Zusammenhänge unterrichtet ist. Seine Ausführungen geben einen chronologisch geordneten Ueberblick über die volkswirtschaftlichen Maßnahmen und Gesetze vom Zeitalter des Großen Kurfürsten bis zur Gegenwart, der namentlich bis zur Begründung des deutschen Reiches in einem sehr knappen Rahmen gehalten ist. Es können infolge der teilweise etwas zu weit gehenden Kürze der Darstellung mißverständliche Auffassungen ausgelöst werden. Abgesehen davon aber soll durchaus anerkannt werden, daß das Buch namentlich für den volkswirtschaftlich nicht ganz Unerfahrenen die Möglichkeit gibt, sich schnell über wichtige Fragen der deutschen Volkswirtschaft zu orientieren.

Berliner Statistik, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. 1. Heft. **A. Der Milchverbrauch in Berlin. B. Der Omnibus-, Straßenbahn- und Eisenbahnpersonenverkehr in Berlin von 1896 bis 1902.** Berlin. Druck und Verlag von P. Stankiewicz Buchdruckerei. 1903.

Das Statistische Amt der Stadt Berlin, dessen Direktor jetzt Prof. Dr. E. Hirschberg ist, wird künftig über einzelne Gebiete der Berliner Statistik besondere Aufsätze veröffentlichen. Die Charlottenburger ähnlichen Veröffentlichungen Hirschbergs haben wir mehrfach willkommen heißen dürfen. Der Teil A. gibt zugleich über die Milchversorgung Berlins Aufschluß; die Eisenbahnen schaffen die frische Milch zum Teil aus einer Entfernung von 300 km nach Berlin. 1902 verbrauchten Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf etwa 250 Millionen Liter (täglich $^{3}/_{10}$ Liter pro Kopf), zu deren Erzeugung 63 836 Kühe nötig sind. — Der Verkehrsstatistik fehlt zurzeit eine richtige Unterlage, nämlich der Streckenverkehr innerhalb der einzelnen Linien; die Arbeit dürfte geeignet sein, Verbesserungen der Statistik anzuregen. Eine vertiefere statistische Betrachtung des Verkehrswesens der Großstädte dürfte manchen Nutzen auch für das Wohnungswesen bringen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Durch den unerwartet frühzeitigen Tod des Herrn

Gustav de Liagre

hat auch das Armendirektorium einen schmerzlich schweren Verlust erlitten.

Fast neunundzwanzig Jahre lang dem Armendirektorium angehörend hat er jeder Zeit ein so tiefes Verständnis für die Aufgaben einer vorsorgenden und sich stetig entwickelnden Armenpflege bewiesen, ein so warmes Herz für die Notleidenden gehabt und so unermüdlich gestrebt, durch die mannigfaltigsten Veranstaltungen einer weitausschauenden Wohlfahrtspflege der Armut vorzubeugen, daß er allen, die mit und unter ihm in der Armenpflege gearbeitet haben, ein leuchtendes Vorbild gewesen, uns aber, den Mitgliedern des Armendirektoriums, die wir ihm auch außer der Arbeit näher treten durften, ein lieber Freund geworden ist, dessen uneigennützige selbstlose Hingabe und Opferwilligkeit alle Zeit bei uns ein treues Gedenken haben werden.

Möge er sanft ruhen!

Leipzig, den 11. Februar 1904.

Des Rates der Stadt Leipzig Armendirektorium.

B. Weber.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 25. Febuar 1904. Nummer 22.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Gerechtigkeit!

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

III. (Schluß.)

Das ist das Fazit der bisherigen Untersuchung: Der Arbeitswillige ist, ganz nach dem Sinne der Arbeitgeber, auch für die Justiz ein Staatsbürger besseren Rechts, wie der Streikende oder Organisierte ein Bürger minderen Rechts. Freilich hat diese feine Unterscheidung der Rechtsprechung gegenüber Streikenden und Arbeitswilligen bisher nur Anwendung auf die Kämpfer des Proletariats gefunden. Arbeitskämpfe anderer Stände, z. B. die „Lohnbewegung" der Aerzte, sieht der Richter mit durchaus anderen Augen an. Für das Organisationsstreben dieser Kreise zeigt er ein anderes Verständnis als für das der Arbeiter. Außer dem oben bereits geschilderten Fall vergleiche man jene Ankündigung einer Sperre durch die Stettiner Hafenarbeiter, in der der Staatsanwalt bereits ein Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung fand, mit folgendem Inserat in der größten Stuttgarter Zeitung:

„Cavete Cöln! Ich warne vor der im Samstagsblatt erschienenen Annonce der Cölner Krankenkassen. Es werden nicht ca. 50 Aerzte, sondern ca. 50 Streikbrecher gesucht. Für den Leipziger Verband: Dr. Bauer, Stuttgart, Rechbergstr. 4."

Auch gewisse Mitteilungen, die das „Sächsische Volksblatt" aus einem Vortrage des Vorsitzenden des Verbandes zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Aerzte Deutschlands verbreitete, sind interessant für die vergleichende Justizkunde. Der Vorsitzende erklärte auf die damals an 25 bis 30 Plätzen in Deutschland bestehenden Differenzen zwischen Ortskrankenkassen und Aerzten hinweisend: „Streng werde der Aerzteverband gegen die Streikbrecher vorgehen."(!) Davon nimmt kein Staatsanwalt Notiz. Und ein führendes Aerzteorgan schrieb:

„Die Aerzte Sachsens sind sich samt und sonders der großen ernsten Zeit bewußt. Keiner wird sich verleiten lassen, ehrlos den bedrohten Kollegen, denen ihre Einigkeit alles macht, in den Rücken zu fallen! Ein jeder halte aber auch nach außen die Augen offen und suche Aerzte, die aus Not, Unwissenheit oder gar aus unlauteren Beweggründen auf abschüssige Wege getrieben werden sollten, mit allen Mitteln von Leipzig fernzuhalten!"

Und über den Cölner Aerztestreik berichtet der „Corresp." am 26. Januar 1904 folgendes:

„Die hinzugezogenen Aerzte sind in den Hotels nach allen Regeln der Kunst bearbeitet, die Wohnungen sind ihnen abgetrieben und noch andere Schikanen denselben bereitet worden!"

All das geschieht straflos. Das Wort: „Schwerste Strafe demjenigen, der Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten sucht!" scheint also nur für die Lohnarbeiter, die den schwersten Kampf ums Brot zu führen haben, Geltung zu haben, nicht für die Aerzte. Freilich, die Koalitionsparagraphen sprechen bei Nennung der Gewerbetreibenden nicht ausdrücklich (§ 6 G.O.) auch von den „Medizinalpersonen", mögen diese auch sonst der Gewerbeordnung in den wesentlichsten Fragen des Standes und Berufs unterstehen; bei Entstehung der Gewerbeordnung ahnte der Gesetzgeber noch nichts von Aerztestreiks. Aber es würde doch seiner Absicht widerstreben, den zum Schutze der Arbeitswilligen vorgesehenen § 153 der Gewerbeordnung in engem Rahmen anstatt in weitgehender Weise auszulegen, entschied bekanntlich das Oberlandesgericht Cöln. Ja, wenn es organisierte Arbeiter wären! Für Aerzte aber gilt wenigstens in Sachsen von Gesetzeswegen eine Bestimmung (§ 15 der Standesordnung), wonach Aerzte, deren Honorarforderungen, ungeachtet des „Gutachtens" des Bezirksvereins, den Begriffen des Vereins über die „Standesehre" zuwiderlaufen, einfach auf Vereinsbeschluß vor das ärztliche Ehrengericht gestellt werden.[1]) Was den Aerzten von Gesetzeswegen geboten, das anzustreben grenzt bei den Arbeitern an Verbrechen. —

Und werfen wir schließlich noch einen Blick auf die Stellung des Gerichts gegenüber dem „Terrorismus" der Unternehmer. Von dem, was die Kartelle gegen Outsider unternehmen (vergl. Calwer, Handel und Wandel 1901, S. 37 bis 42) soll hier gar nicht die

[1]) Die Aerzte und die Krankenkassen im Königreich Sachsen. Von Friedrich Kleeeis-Wurzen. Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung. 1903. Nr. 21 S. 869.

Rede sein.[2]) Nur die unmittelbaren Vergehen der Unternehmer gegen die Arbeiterinteressen, die Aussperrung mißliebiger organisierter Arbeiter, die von ihrem gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrecht Gebrauch machen, die Zwangsmittel, mit der die Unternehmer die Koalitionsfreiheit in Vogelfreiheit der koalierten Arbeiter verwandeln, und die sonstigen Vergehen gegen Arbeiterrechte bezw. ihre Wertung durch die Justiz sollen uns hier beschäftigen. Zunächst einige bemerkenswerte Akte, bei denen die Gerichte auf Grund der bestehenden Gesetzgebung und Auslegungspraxis überhaupt keinen Grund zum Einschreiten finden, obwohl es sich um greifbare Analogien zum sogenannten Koalitionszwang der Arbeiter handelt und nicht vergessen werden darf, daß das dabei angewendete Zwangsmittel der Entlassung oder Aussperrung die Arbeiter zumeist viel härter trifft, als ein Arbeiterausstand den Unternehmer. Die Individualentschließung des Arbeitgebers oder die schriftlich und telephonisch mögliche, geheime Verständigung mehrerer Arbeitgeber gegenüber den Arbeitern wird freilich nach außen die strafbare Form viel seltener zeigen als die Kollektiventschließung einer größeren Arbeitermasse, deren Glieder nur mit Hilfe eines schwerfälligen, offen zutage liegenden Beeinflussungsapparates für eine einheitliche Kundgebung gewonnen werden können.

Die „Breslauer Volkswacht" veröffentlicht folgendes Schreiben:

Oschersleben, 15. Dezember 1903.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir benachrichtigen Sie hiermit ergebenst, daß wir die Maurergesellen von Oschersleben und Umgegend Lohnstreitigkeiten wegen ausgesperrt haben.

Wir bitten Sie höflichst, hiervon Kenntnis zu nehmen und die von hier kommenden Maurer nicht einzustellen bezw. sofort wieder zu entlassen.

Ein Verzeichnis der ausgesperrten Personen folgt umstehend.

Mit kollegialischem Gruß!

Der Arbeiterverband für das Baugewerbe zu Oschersleben.

In der angefügten Liste figurieren die Namen von 82 Maurern. — Es dürfte sich manch Arbeitswilliger darunter befunden haben! —

An der Spitze der „Fachzeitung der Tischlermeister und Holzindustriellen Deutschlands" Nr. 45 steht geschrieben:

„Kollegen! In ganz Deutschland ist die Einstellung von Holzarbeitern aus dem streikenden Nowawes-Neuendorf bei Potsdam zu unterlassen! Dagegen ist Zufluß von Meistersöhnen und überhaupt auswärtigen Arbeitswilligen erwünscht. . . ."

Und an einer anderen Stelle des Blattes, wo von einer Werkstattsperre in Berlin und der Weigerung des Fabrikanten die Rede ist, die Arbeiterforderungen unter keinen Umständen zu erfüllen, heißt es:

Unter diesen Umständen richten wir an alle ehrenhaften Kollegen die Aufforderung, Herrn K. . . ., welcher so mannhaft die Interessen der Allgemeinheit vertreten hat, unter keinen Umständen in den Rücken zu fallen, und die Streikenden in keiner Weise zu unterstützen."

Folgen 62 Namen nebst genauen Personalien, Geburtsort, Datum usw.

Aehnlich sucht ein Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes für das Baugewebe zu Braunschweig auf die Baumaterialienhändler zu wirken, um außerhalb des Verbands stehenden Baugewerksmeistern, bei denen Streikende oder Ausgesperrte Arbeit finden könnten, die Materiallieferungen abzuschneiden.

Noch deutlicher spricht sich der detaillierte Vertrag, den der württembergische Gipser- und Stukkateurverband mit den württembergischen Gipsfabrikanten abgeschlossen hat, aus:

Danach verpflichten sich die Gipsfabrikanten, an solche Gipsergehilfen, die sich in diesem Sommer im Ausstande befanden und infolgedessen ein eigenes Geschäft anzufangen beabsichtigen, zwei Jahre lang keinen Gips zu liefern, ebensowenig an Private, welche Gipsarbeiten von ausständigen Gipsergehilfen ausführen lassen. Allen Meistern, welche Arbeiten von ausständigen Arbeitern ausführen lassen, wird der Preis für den Gips erhöht und zwar um 60 %, ebenso allen denjenigen Gipsermeistern, die aus dem Verbande austreten. Für jeden entgegen diesen Vertragsbestimmungen gelieferten Sack Gips ist „Eine Mark" Konventionalstrafe an den Verband zu zahlen.

Wenn andere Gipsfabrikanten, die nicht mitunterzeichnet haben, an solche Meister, welche dem Gipsermeisterverband nicht beitreten, zu gleichen oder ähnlichen Preisen liefern, so ist der Gipsermeisterverband verpflichtet, über solche Fabriken den Boykott zu verhängen und ihre Namen bekannt zu geben.

Vor allem aber sind die Bestimmungen einer Arbeitsordnung bemerkenswert, die der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Bromberg und Umgegend aufgestellt hat.

Sie verlangt von den unterzeichneten Gesellen die feierliche Erklärung, durch Namensunterschrift, daß sie aus dem Zentralverbande der Maurer und Zimmerer ausgetreten sind und sich verpflichten, demselben auch für die Zukunft nicht wieder beizutreten, daß sie dagegen dem von den Unternehmern gegründeten gewerkschaftlichen Verein beitreten und unter keinen Umständen mit Zentralverbändlern zusammen arbeiten. Sobald ihnen ein Mitarbeiter als Verbändler bekannt geworden ist, hat er dieses dem Arbeitgeber oder dem Zentralbureau anzuzeigen, das die Einstellung von Gesellen bei Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes kontrolliert. — Jeder entlassene Geselle erhält einen Entlassungsschein, welchen er im Zentralbureau des Arbeitsnachweises vorzuzeigen hat, wenn er andere Arbeit erhalten will.

Schließlich noch ein praktisches Beispiel für die Taktik der Arbeitgeber gegenüber organisierten Arbeitern aus dem großen Baugewerkskampf in Kassel im Sommer 1903.

Als die Baugewerksmeister die streikenden Schreiner zur Wiederaufnahme der Arbeit nicht zu zwingen vermochten, teilten sie durch das Kasseler Gewerkschaftskartell den organisierten Bauhandwerkern mit, daß sie sie sämtlich aussperren würden, wenn die Schreiner nicht binnen 8 Wochen die Arbeit wieder aufnehmen würden. Obwohl die Bauhandwerker dem Arbeitgeberverband mitteilten, daß sie keine Einwirkung auf die Schreiner ausüben könnten und wollten, da jede Organisation ihre Lohnfragen für sich selbst regele, wurde die Aussperrung gegen 3500 Bauhandwerker durchgeführt.

— „Wollt Ihr nicht unsere Brüder sein,
So schlagen wir Euch den Schädel ein!" —

Ist es noch nötig, die Wirkung jener Gesamtverträge an Einzelfällen zu demonstrieren? Bei der praktischen Anwendung der dort aufgestellten Arbeitgebergrundsätze zeigt sich allerdings der darin enthaltene Terrorismus alsdann in unverhüllter Gestalt.

Die Einziehung der Verbandsbücher der organisierten Textilarbeiter durch die Crimmitschauer Fabrikanten zwecks „Abmeldung" bei dem Verbande, die Kündigung der Arbeiterwohnungen in den der Firma gehörigen Häusern und die Abtreibung bezw. Anmietung der übrigen in der Stadt freistehenden Wohnungen, die einem Bericht der „Volkswacht" vom 4. Februar 1904 zufolge ein Unternehmer in Eukirch im Elsaß als Zwangsmittel gegenüber den Streikenden anwendete, sind drastische Beispiele. Noch instruktiver ist folgender Brief eines Fabrikanten an die Mutter eines Arbeitswilligen, der während des Crimmitschauer Streiks seine Arbeitsstelle wechseln wollte. (Original im „Vorwärts" mit voller Namensunterschrift.)

„Frau verw. P. . . ., hier.

Ihr Sohn hat heute gekündigt, wenn Sie darauf bestehen, muß ich ihn auch entlassen, doch bekommt er hier bei niemand Arbeit. Es ist beschlossen worden im Spinner- und Fabrikantenverein, daß während des Streikes kein Spinner oder Fabrikant jemand annehmen darf, der in dieser Zeit oder bis zum Streik bei einem andern gearbeitet hat.

Wenn der Streik vorbei ist, kann er arbeiten, wo er will.

Crimmitschau, 8./1. 04. R. . . J. . ."

Brotlos gemacht, weil er „sich verändern" will! Und dazu ein Arbeitswilliger!

„Wer Arbeiter durch Verrufserklärung zu bestimmen sucht, Verabredungen der Gewerbetreibenden zum Behuf der Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen Folge zu leisten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft!" — Auch das steht klar und deutlich im § 153 der Gewerbeordnung, zumal wenn er in weitgehender Weise ausgelegt werden soll! Freilich fragt es sich, ob auch gegenüber Arbeitgebern?

Im allgemeinen scheint diesen gegenüber mehr die restriktive Interpretation und die milde Praxis zu walten, wie an einer Reihe von Fällen nachgewiesen werden kann.

Fast zur selben Zeit, als der Zimmerer Machate in Breslau zu 1⅓ Jahren Gefängnis verurteilt worden, stand ein Klempnermeister vor der Breslauer Strafkammer wegen Nötigung. Ein Geselle hatte auf Grund unrechtmäßiger Kündigung eine Lohnklage gegen ihn beim Gewerbegericht angestrengt; in dem getroffenen Vergleich verpflichtete sich der Meister zur Zahlung von 8 ℳ. Als der Geselle das Geld abholen wollte, wurde er vom Meister auf Sonntag wiederbestellt, da er überhaupt nur Sonntags auszuzahlen pflege. Am Sonntag fand der Geselle den Meister indes wieder nicht daheim, erhielt aber am folgenden Tage einen beißenden Brief vom Meister des Inhalts, falls er sich „in so großer Not" befände, wolle er ihm die 8 ℳ geben. Er suchte den

[2]) Ein Fall aus allerjüngster Zeit, den der „Corr." vom 4. Februar 1904 mitteilt, mag immerhin als sprechendes Analogon zu den Lohnkämpfen der Arbeiter hier registriert werden. Vom Brandenburger Schöffengerichte wurden zwei Bäckermeister zu je 5 ℳ Geldstrafe verurteilt, weil sie unter Assistenz von noch etlichen Zunftbrüdern einem Kollegen in einer Innungsversammlung das „Fell gegerbt" haben, weil dieser sechs Stück Backware für 10 ₰ verkauft, für welchen Preis es sonst nur vier Stücklein gibt.

Gesellen auf dessen neuer Arbeitsstätte auch auf, aber nur, um ihn zur Verzichtleistung auf die Summe zu bewegen. Da der andere freiwillig darauf nicht einging, vielmehr seine Notlage betonte, versuchte es der Meister nunmehr mit Drohungen; er werde ihn bei allen Meistern schlecht machen und für seine Eintragung ins schwarze Buch sorgen. Als trotzdem der Geselle standhaft blieb, zahlte er die 8 ℳ. Doch tags darauf wurde der Geselle von seinem neuen Meister entlassen „wegen Arbeitsmangels"; tatsächlich war aber wegen Arbeitshäufung erst zwei Tage zuvor eine weitere Arbeitskraft eingestellt worden. — Der Staatsanwalt beantragte 4 Wochen, das Gericht erkannte auf 2 Wochen Gefängnis wegen versuchter Erpressung.

Obwohl die Strafe für das aus schnödesten Motiven entsprungene Verbrechen, auf das unseres Erachtens neben § 253 auch noch der Verleumdungsparagraph in Anwendung zu bringen wäre, recht gelinde ausgefallen ist, wurde das Urteil in der Arbeiterpresse doch mit großem Erstaunen aufgenommen: „Es wird zu den Seltenheiten gehören." Ein anderer Fall, in dem ein Warenhauschef durch Androhung sofortiger Entlassung, die er schließlich auch ausführte, eine Verkäuferin zum Ueberschreiten der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit veranlassen wollte, was ihm einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft hätte (vergl. Soz. Praxis Sp. 415), zeigt, wenn man von den Motiven absieht, juristisch betrachtet, mit diesem Falle Verwandtschaft. Hier trat überhaupt keine strafrechtliche Verfolgung ein, obwohl die Gewerbeordnung in § 146 harte Strafen für derlei Vergehen vorsieht. Die Gerichte befaßten sich nur im Wege des Zivilprozesses mit dem Falle. In allen den Fällen, wo es sich um Vergehen gegen Arbeiterschutzgesetze handelt, beklagen ja selbst unsere amtlichen Fabrikinspektorenberichte die unerhörte Milde der Rechtsprechung. Die Verletzung dieser Arbeitersonderrechte, obwohl sie der Staat im ausdrücklichen Interesse der Volkswohlfahrt statuiert hat, wiegt in den Augen unserer Justiz nicht sehr schwer. Von der Anwendung der Gefängnisstrafe wird selbst in schweren Fällen, wo schnödeste Gewinnsucht[3]) allein die Uebertretung dieser Schutzgesetze veranlaßte, fast durchweg mit Rücksicht auf die „gesellschaftliche Stellung" der Beklagten vermieden.

„Wegen Vergehens gegen die Regeln der Baukunst hatte sich", so berichtet der ‚Correspondent' der Buchdrucker, „in Halle a./S. ein Fabrik- und Bergdirektor zu verantworten. Die Fahrlässigkeit des Unternehmers war außer Zweifel, mehrere durch dieses Verschulden verunglückte Arbeiter — darunter ein zum Krüppel gewordener — bildeten hinlänglichen Schuldbeweis. Der Staatsanwalt beantragte in der Erwägung, daß den Direktor in seiner gesellschaftlichen Stellung eine Gefängnisstrafe zu schwer treffen würde, 600 ℳ Geldstrafe. Der Gerichtshof ließ sich von denselben Rücksichten bewegen und erkannte auf 900 ℳ gegen den Direktor und auf 80 ℳ Geldstrafe gegen den Polier, der gegen die Angaben des Direktors hätte protestieren müssen."

„Ein Arbeitgeber, durch dessen Fahrlässigkeit ein Arbeiter mehrere Finger verlor, wurde mit einer Geldstraft von 30 ℳ bestraft", berichtete der Zentrumsabgeordnete Erzberger am 26. Januar im Reichstage.

Muß sich nicht als Signatur dieser Justizerscheinungen die Anschauung einprägen: härteste Strafe für Arbeiter, die in opferwilligem Kämpfen und Werben für ihre Organisation, für die Förderung ihrer bislang kümmerlichen Standesinteressen sich zu Unbedachtsamkeiten oder Handgreiflichkeiten gegen Arbeitswillige hinreißen lassen, schonende Rücksicht gegenüber Unternehmern, die, vielfach nur aus Fürsorge für ihren Profit, Leben und Gesundheit der Arbeiter fahrlässig aufs Spiel setzen und sie vielleicht für alle Zeit der Arbeitsmöglichkeit berauben? — Und das ist Gerechtigkeit?

Fragen wir nach den Ursachen dieser Strafpraxis und der ungleichen Handhabung der Gesetze, so muß der vielfach angegebene Grund, der unerhört steigende Terrorismus gegen Arbeitswillige erfordere schärfste Remedur, während es sich bei den Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze um harmlose, nichtssagende Einzelfälle aus der Anpassungszeit gegenüber neu erlassenen Gesetzen handelt, von vornherein als den Tatsachen widersprechend ausscheiden. Die amtliche Kriminalstatistik[4]) bietet nämlich in ihren vorläufigen Mitteilungen für 1902 folgende ziffernmäßigen Entwicklungskurven für die Verübung der bezeichneten Vergehen:

Verurteilungen	1897	1898	1899	1900	1901	1902
I. Wegen Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit gewerblicher Arbeiter (§ 153 G.O.) . . .	254	208	176	195	187	125
dagegen:						
II. Zuwiderhandlungen Gewerbetreibender						
gegen die Vorschriften über die Frauen-, Jugendlichen- und Kinderarbeit . . .	944	933	1 080	1 049	1 182	1 075
gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe . . .	7 823	6 856	5 998	6 018	6 982	7 864
gegen die Bestimmungen über den Ladenschluß . . .	—	—	—	94	2 380	2 271
Vergehen gegen die Krankenkassengesetze	230	234	171	190	294	312
Vergehen gegen die Invalidenversicherungsgesetze . . .	399	398	439	424	477	555

Während es sich bei den wachsenden Zahlenreihen der Gruppe II fast durchweg um Gesetzesübertretungen von Arbeitgebern zum Nachteil der Arbeiter handelt, stellt die fallende Ziffernreihe unter I die Summe der Koalitionsvergehen der Arbeiter gegen ihre Mitarbeiter dar. Da wir uns nicht zu jener Logik aufschwingen können, aus der Abnahme der Vergehen die Notwendigkeit von Gesetzesverschärfungen zu folgern, mit denen sich eine häufigere und wirksamere Verurteilung erzielen läßt, vielmehr aus jenen Zahlen herauslesen, daß das Gerede vom wachsenden Terrorismus der organisierten Arbeiter ein durch Nervosität und Scharfmachertum künstlich aufgebauschtes Schauermärchen ist, so wird man hiermit die geschilderte Gerichtspraxis gegenüber den Erscheinungen der Arbeiterbewegung und dem Unternehmentreiben nicht länger motivieren dürfen. Wir suchen die Ursachen dieser Strafpraxis nicht bei den Arbeitern, sondern bei den Richtern selbst. Einmal in ihrer gesellschaftlichen Herkunft und Erziehung, unter deren Einflusse sie in der Mehrzahl das Ringen und Streben der Arbeiter mit den Augen des Unternehmertums anschauen müssen. Niemand kann so leicht aus seiner Haut heraus; und da die Juristen durch keinerlei Examensvorschriften gezwungen sind, sich während ihres Studiums mit Sozialpolitik zu beschäftigen, so entnehmen denn „die Söhne der besten Familien", die Kammergerichtspräsident v. Drenckmann für besonders berufen zum Richteramt hält, aus dem Anschauungskreise ihres Milieus kritiklos die sittlichen Maßstäbe auch zur richterlichen Beurteilung der ihrer Jurisdiktion unterliegenden Erscheinungen aus dem sozialen Kampf.

„Immer häufiger würden," so führte der sächsische Justizminister Dr. Otto in der Zweiten Kammer (Bresl. Zeitg. 6. Dezbr. 1903) aus, „die freilich nicht immer berechtigten Klagen über unvolkstümliche Richtersprüche. Bekämen wir mehr Richter aus Kreisen, die auch den niedrigen Volksschichten nahestehen, so würden die Vorwürfe, daß die Gerichte über diese sich sozusagen leichten Herzens hinwegsetzten, immer seltener werden. Die Justiz müsse in Fühlung mit dem Volke bleiben."

Ein Schuß anderes Blut in unser Juristengeschlecht, stärkere Heranziehung der Arbeiter zu Beisitzern der Schöffengerichte: — gewiß! und manches Urteil über Arbeiterkonflikte würde anders ausfallen. Noch mehr aber täte eine Wandlung der sozialethischen Anschauungen in der gesamten bürgerlichen Gesellschaft not; ein Zug jenes Geistes und Verständnisses, der aus dem Worte spricht.

„Zweitens liegt ihr (der Fabrikarbeiter) Beruf in der Vereinigung zu gemeinsamer Hebung ihres Standes. Menschen, denen die dem Erwerbe dienende Arbeit selbst keine Befriedigung gewähren, also keine Berufsarbeit sein kann, sind darauf angewiesen, durch die Anstrengungen und Opfer im Klassenkampf ein inhaltvolleres Leben zu gewinnen." („Ethik" von Professor Dr. Hermann.)

Würden unsere Richter auf Grund eines unbefangenen Studiums der Arbeiterbewegung sich diesen Standpunkt des Marburger Theologen zu eigen machen, der der Arbeiterbewegung sittlich gerecht wird, so würden sie mit logischer Notwendigkeit zu einer prinzipiell anderen Rechtsprechung gegenüber Arbeitern und Unternehmern gelangen, zu einer Gerichtspraxis, die der des „guten Richters" in Frankreich sich nähern würde; es würde sie im Innersten fühlen lassen, daß das Wort des verstorbenen Zentrumsführers Dr. Lieber (erste Lesung der Zuchthausvorlage im Reichstage, 19. bis 22. Juni 1899) von den „haarsträubenden Urteilen," von der „himmelschreienden Parteilichkeit, mit der auf der einen

[3]) Der allerjüngste Fall ereignete sich vor dem Magdeburger Schöffengericht, das in strenger Bestrafung des Koalitionszwanges es der Breslauer Strafkammer gleichtut. Dort wurde in der vorletzten Januarwoche ein Schuhwarenfabrikant, der den jugendlichen Arbeitsburschen in seiner Fabrik statt der gesetzlich vorgeschriebenen halbstündigen Frühstücks- und Vesperpausen, (§ 136 der Gewerbeordnung) nur Pausen von 1/4 Stunden gewährte, zu — 5 ℳ Geldstrafe verurteilt. § 146 der Gewerbeordnung sieht für diese Vergehen Geldstrafen bis zu 2000 ℳ vor.

[4]) 4. Heft der Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches.

Seite gegen die Arbeiter die allerhöchsten und auf der anderen Seite gegen Arbeitgeber himmelschreiend milde Strafen verhängt werden", auch heute noch nicht gar viel von seiner bitteren Wahrheit eingebüßt hat; ja, es würde ihnen weiterhin die Augen dafür öffnen, daß die praktische Justiz um der Gerechtigkeit willen die ernste Aufgabe hat, die Mängel unserer heutigen Gesetzgebung mit ihrer formellen Rechtsgleichheit, die für die wirtschaftlich Schwachen in Wirklichkeit häufig ein herbes Unrecht bedeutet,[5]) durch eine weitherzige Rechtsprechung nach Möglichkeit auszugleichen.

Solche Erkenntnis müßte zugleich die Richter an die Seite der Sozialpolitiker führen, die da fordern: weil die Arbeiter als einzelne gegenüber dem mächtigen, zumal dem organisierten Arbeitgeber, auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, das seinen Lebensinhalt ausmacht, keinen Einfluß haben, weil sie nur in geschlossener Einheit auf Rechtsverhältnisse einwirken und Rechtsvorteile der Gesetzgebung für sich ausnutzen können,[6]) so bedürften sie eigentlich eines besonderen Koalitionsprivilegs gegenüber den Unternehmern (vgl. das französische Gesetz über die Berufsvereine von 1884) keinesfalls aber eines einschränkenden Ausnahmegesetzes, wie es der § 153 der Gewerbeordnung in seiner heutigen Gestalt und Auslegung bedeutet.[7]) Warum besondere Klauseln und Strafbestimmungen für Arbeiterkoalitionen, die um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen ringen, d. h. aus der Not der wirtschaftlich Schwachen geboren und ihr zu steuern berufen sind? Ihnen, gerade ihnen gebührt, wenn schon nicht mehr, so doch keineswegs minderes Recht, als die Vereinsgesetze und das Strafgesetzbuch allen deutschen Staatsbürgern gewähren. Nicht Einschränkung der Koalitionsfreiheit, wie sie alle jene Gesetzesvorschläge zum besseren Schutze der Arbeitswilligen im letzten Grunde bezwecken,[8]) sondern Erweiterung der heut noch problematischen Koalitionsfreiheit zu einem wirklichen Koalitionsrechte! Das ist Gerechtigkeit gegenüber den wirtschaftlich Schwächeren!

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Dem preußischen Abgeordnetenhause bietet das Ressort des Handelsministers, dem auch die staatlichen Bergwerke, Hütten und Salinen unterstehen, alljährlich Stoff zu sozialpolitischen Unterhaltungen, die praktisch schon deshalb nicht von allzu großen Folgen sind, weil die sozialpolitische Gesetzgebung im wesentlichen Reichssache ist und Preußen nur auf die Ausführung einen entscheidenden Einfluß übt. Daneben hätte es freilich Gelegenheit, für seine vielen niederen Beamten, Bediensteten und Arbeiter im Eisenbahnbetriebe, den Bergwerken, Hütten und Salinen vorbildliche Einrichtungen zu schaffen. Es ist ja auch manches, insbesondere für die Wohnungspflege, Fortbildung und für Wohlfahrtseinrichtungen geschehen; die preußische Sparsamkeit und die immer noch vorhandene Abneigung gegen eine energische und zielbewußte Sozialpolitik in der Mehrheit der Abgeordneten, die am schärfsten in der Frage des Koalitionsrechts der Arbeiter in die Erscheinung tritt, verhindern eine gleiche Freudigkeit der Arbeit, wie wir sie im Ressort des Staatssekretärs im Reichsamt des Innern und den nachgeordneten Aemtern vielfach feststellen konnten. Das Reichsamt des Innern und sein Leiter, der Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner sind denn auch nicht gerade beliebt in dieser Dreiklassenkammer und in den letzten Jahren ist es Mode geworden, dort gegen die Sozialpolitik des Reichs Sturm zu laufen, mehrfach erfreulicherweise mit recht unglücklichem Erfolge für die Bremser.

Am 18. Februar warf der Führer der Freikonservativen, Abg. Freiherr von Zedlitz, beispielsweise dem Reichsamt des Innern Mangel an Verständnis für die konkreten Verhältnisse und die Verherrlichung der Schablone vor; es sei der Inbegriff des grünen Tisches, einen grüneren könne man sich gar nicht denken; es habe nicht die mindeste Verbindung mit dem praktischen Leben. In Fragen der Sozialpolitik fehle den sämtlichen Verordnungen Praxis und gesunder Menschenverstand. Er und seine Freunde wollten nicht, daß das Reichsamt des Innern nach den Anweisungen des Dreimännerkollegiums Trimborn-Singer-Bachem arbeite. Dieser Vorstoß war wohl überlegt; einen ganz ähnlichen Fußtritt hatte die „Post", das Organ des Freiherrn von Zedlitz am Tage vorher bereits dem Grafen Posadowsky zu versetzen gesucht. Und weshalb diese Erregung?

Angeblich hat die Bekanntmachung über die Ruhezeiten der Gastwirtsgehilfen und Lehrlinge und die alle zwei bis drei Wochen wiederkehrende vorgeschriebene 24stündige Ruhezeit so schwere Belästigungen ergeben, daß die freikonservativen Abgeordneten Arndt-Gartschin und Genossen zum Retter der kleineren und mittleren Betriebe das Zeug in sich fühlen und für diese „unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Arten der Gast- und Schankwirtschaften eine anderweite Regelung" beantragen oder aber für „die Ortspolizeibehörden die Ermächtigung, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den erwähnten Bestimmungen zu bewilligen". Die Konservativen und Nationalliberalen unterstützten durch ihre Sprecher, die Abgg. Winckler und Bartling diesen Antrag. Der Handelsminister Möller, an dessen Etat man diesen Antrag anknüpfte, lehnte ein Eingehen auf die Einzelheiten ab, zumal die Frage zum Ministerium des Innern gehöre und sprach als seine Ueberzeugung aus, es werde nicht angängig sein, die Verordnung, die erst am 1. April 1902 erlassen sei, bereits jetzt wieder aufzuheben. Die Grenze zwischen kleinen und großen Betrieben zu ziehen, sei überdies schwierig. Geheimrat Neumann sowie die Abgeordneten Dr. Bachem vom Zentrum und Dr. Hirsch-Berlin von der freisinnigen Volkspartei wiesen insbesondere dem Freiherrn von Zedlitz nachdrücklich die Unbegründetheit seiner Behauptungen nach. Gerade über diese Frage sind, wie fast über alle Schutzgesetze sehr eingehende Erhebungen veranstaltet worden, und der jetzt verstorbene Vorsitzende des großen deutschen Gastwirtsverbandes, Müller, selbst hatte die Verordnung gebilligt und als durchführbar bezeichnet. Die Gehilfen fanden das Maß ihres Schutzes noch sehr eng gezogen. Man müsse allen Versuchen widerstreben, die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung rückgängig zu machen. Wiewohl diese Frage eigentlich Reichssache ist, lehnte man den Antrag Arndt-Gartschin doch nicht einfach ab, sondern verwies ihn an eine Kommission.

Die Wurmkrankheit und einige Wünsche der Bergarbeiter trug am 13. Februar der Vorsitzende des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, der Zentrumsabgeordnete Brust vor. Der Handelsminister Möller bezog sich auf die Erörterung über die Wurmkrankheit im Reichstage. Eine Denkschrift darüber habe er vorbereiten lassen, leider sei sie noch nicht fertig. Die Aufwendungen der Gruben zur Bekämpfung dieser Krankheit seien ganz enorm; der Teil des Schadens, den die Arbeiter tragen müßten, gering. Die Kosten für die Gesundheitsatteste seien jetzt von den Aerzten durchschnittlich auf 2 ℳ herabgesetzt und die Werke hätten zu etwa 40 % die Kosten auf sich genommen, was, da es sich um Abzugsatteste handele, doch gewiß anerkennenswert sei. In Westfalen werde dünner Kaffee, in Schlesien Trinkwasser in den Gruben bereit gehalten; er sei bereit, diese Trinkwasserversorgung auch für besonders heiße Gruben in Westfalen zu schaffen. Das neue Berggesetz werde hoffentlich noch in diesem Jahre — am 15. erläuterte er diesen Ausdruck als diese Session — zur Vorlage kommen. Die Stein- und Kohlenfallkommission, die jetzt über sechs Jahre tätig sei, habe u. a. eine Verbesserung der Zimmerung und ganz erhebliche Verminderungen der Schadensfälle der Arbeiter durchgesetzt. Der in Schlesien eingeführte und nach Westfalen übertragene Sandversatz — an Stelle der Sicherheitspfeiler von Kohlen — verminderte die Erdsenkung erheblich. Eine einheitliche Verordnung über die Bleihütten Deutschlands werde im Reichsamt des Innern unter Beteiligung seines Ressorts eingeführt. Die Einrichtungen zum Absaugen der giftigen Bleigase vervollkommneten

---

[5]) Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 2. Auflage. Tübingen 1904. Auer, Soziales Strafrecht. München 1903.

[6]) Dr. Hermann Isay, Rechtsanwalt am Kammergericht. Rechtsgeschäft und wirtschaftliche Machtverschiedenheit. Berlin 1902. S. 24: „Einen wirksamen Schutz für den Schwächeren kann also das Gesetz bei der Gestaltung des (Arbeitsvertrags) Verhältnisses nicht bilden; vielmehr ist hier der einzig erfolgreiche Weg die Selbsthilfe im Wege der Vereinigung der Schwächeren." S. 26: „Was hilft es der armen Mantelnäherin, wenn der Arbeitsvertrag, den sie einging, vor der Rechtsordnung gemäß § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam ist?"

[7]) Isay a. a. O. S. 25. Dagegen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts steht die Gesetzgebung noch auf dem Standpunkte, die Koalition nicht als etwas zu Förderndes, sondern als etwas zu Unterdrückendes anzusehen. In § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird ihr der Schutz des Zivilrechts, in § 153 der Gewerbeordnung der des Strafrechts versagt. Während der Zwang zum Beitritt unter kriminelle Strafe gestellt ist, ist der Zwang zum Rücktritt völlig straflos gelassen. Vergl. auch Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Brauns Archiv S. 15 (1900), S. 57 ff. und Lotmar, Der Arbeitsvertrag.

[8]) Antrag v. Dirksen. Reichstag, X. Session, 1903/04, Drucksachen Nr. 62, und v. Jagwitz, Die ausländische Gesetzgebung zum Schutze der Arbeitswilligen. Ein Beitrag zur Begründung des Antrages von Dirksen u. Gen. Berlin 1904. F. Walther. 39 S.

sich vielfach erfreulich. Der Geheime Bergrat Steinbrinck nannte den Antrag, bereits nach 25 Jahren Arbeitszeit, ohne Prüfung, ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht, Knappschaftspension zu gewähren, schon wegen der finanziellen Lage der meisten Knappschaftsvereine undurchführbar. Geheimer Oberbergrat Meißner erläuterte die Tätigkeit der Schlagwetter- und der Stein- und Kohlenfallkommissionen. Nur im Ruhrbezirk und in Saarbrücken sei man in bezug auf Maßnahmen gegen Stein- und Kohlenfall zurückgeblieben.

Am 15. April kam neben dem nationalliberalen Abgeordneten Hilbck der freisinnige Abgeordnete Dr. Hirsch-Berlin ausführlicher auf die Bergarbeiterverhältnisse zurück. Dr. Hirsch teilte mit, daß nach der ihm gewordenen Kenntnis vom neuen Entwurf des Berggesetzes die Grundsätze seines Antrages im wesentlichen richtig durchgeführt seien, nämlich zum Titel 7 des Allgemeinen Berggesetzes (Knappschaftskassen): Die geheime Wahl der Mitglieder, die Abschaffung der Unständigkeit, worunter über 50 000 Mitglieder bis jetzt eine Kürzung ihrer Rechte haben erleiden müssen, die Einführung der Freizügigkeit, wie sie in der Arbeiterversicherung längst ebenso besteht wie in den freien Hilfskassen, die Einführung eines Schiedsgerichts mit Oberschiedsgericht und die Gleichheit der Beiträge bei Arbeitgebern und Arbeitern. Warum zögere man denn noch mit der Vorlage des Entwurfes? Auf Dr. Hirschs weitere Anregungen bezeichnete der Minister Möller Arbeiterkontrolleure zur Befahrung der Gruben, die aus allgemeinen direkten Wahlen ohne Rücksicht auf die Kenntnisse der Gewählten hervorgehen, für nicht akzeptabel; diese Wahlen würden aus politischen, nicht sachlichen Gründen vollzogen werden und in erster Linie nur der Sozialdemokratie einen Einfluß sichern. Das System der Einfahrer, genommen aus der Elite der Steiger, habe sich, wo es eingeführt worden sei, bewährt, die Arbeiterausschüsse dagegen, z. B. auf den Gruben der Saar, hätten äußerst geringe Ergebnisse. Trotzdem deren Vertrauensmännern das Recht verliehen sei, als Kontrolleure — mit vollem Lohne — in die Gruben einzufahren, habe das Ergebnis enttäuscht; er werde dahin streben, sie pflichtmäßig anzuhalten, besser ihre Aufgaben zu erfüllen. Infolge der Einführung der Einfahrer seien die Unfälle geringer geworden, dafür spreche, daß seit diesen vier Jahren (1900—1903) die tötlichen Unglücksfälle auf 1000 Mann beim Steinkohlenbergbau um 16 %, in dem westfälischen Bezirk, wo 2/3 aller Einfahrer beschäftigt sind, um 18 % abgenommen haben. Ueberschichten kämen im Durchschnitt auf den westfälischen Zechen pro Monat und Kopf 1,7 vor — sämtliche Ueberschichten in achtstündige umgerechnet. Auf allen heißen Gruben, auf denen wegen einer Temperatur über 29 Grad Celsius die sechsstündige statt der achtstündigen Schicht generell schon seit Jahren vorgeschrieben sei, dürften überhaupt keine Ueberschichten gemacht werden. Uebrigens gab der Minister zu, daß wir in Preußen bisher noch hohe, über den englischen liegende Gefahrenziffern gehabt haben, aber sie erfolgreich herabdrücken. Der Zentrumsabgeordnete Stötzel, der am 16. Februar die Verhandlung fortsetzte, ist ein alter Vertreter der Bergarbeiterinteressen. Der nationalliberale Abgeordnete Hirsch-Essen sucht statistisch zu widerlegen, daß nach einer Dienstzeit von 25 Jahren unter Tage die Leute schon durchweg als abgestorben anzusehen seien. Der Antrag Dr. Hirsch-Berlin, den siebenten Titel des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit der Reichsarbeiterversicherung in Einklang zu bringen, wurde abgelehnt. In der gleichen Sitzung wurde um Arbeiterhäuser etwas Gartenland gefordert und vom Minister Möller als bestehender Grundsatz bei Erstellung von Arbeiterhäusern hingestellt, auch etwas Gartenland zu beschaffen.

Der konservative Abgeordnete Felisch spitzte in diesem Jahre seine übliche Handwerksrede, worin er über die Gewerbeordnung von 1869 klagt, die bekannten Forderungen der Zünftler für das Lehrlingswesen, den Meistertitel und das Meistersein, die Abneigung gegen die Warenhäuser und den Großbetrieb im Gewerbe vertritt, zu einen Sturmlauf gegen die moderne Sozialpolitik und vor allem gegen die Arbeiterversicherung zu. Die schlauen Amerikaner, so führt dieser Vorsitzende einer Unfallberufsgenossenschaft aus, hätten nur den Kopf dazu geschüttelt und gesagt, das kostet uns zu viel, das macht uns unsere Arbeit zu teuer. Nun werde, durch den Zolltarif festgelegt, die Witwen und Waisenversicherung kommen. Die Arbeitslosenversicherung, wenn sie jemals kommen solle, halte er tatsächlich für ein unmoralisches Gesetz um deswillen, weil man niemals unterscheiden könne, wer arbeiten wolle und wer nicht arbeiten könne. Die sozialen Gesetze belasteten unsere deutsche Arbeit und sie werden uns nach und nach so stark belasten, daß schließlich die, für die sie geschaffen seien, den meisten Nachteil davon hätten. Es seien endlich die sozialen Gesetze auf den kleinen Gewerbestand auszudehnen; dieser sei gegenwärtig, wenigstens so weit er zu seiner Baugewerksgenossenschaft gehörte, zum großen Teil wirtschaftlich schwächer als die Arbeiter. Der Minister möge einmal ein Enquête über die Einkommensverhältnisse der Kleinmeister veranstalten. Seit 20 Jahren habe im wesentlichen unsere Gesetzgebungsmaschine für unsere Arbeiter gearbeitet, jetzt müsse die Zeit für den Mittelstand anbrechen, der immer den kräftigsten Wall bilde, wo es sich um die Bekämpfung der alles erschütternden Sozialdemokratie handele. Herr Felisch hat bis heute den Grundgedanken unserer Sozialpolitik nicht begriffen, daß nämlich die Versicherung der Arbeiter gegen Alter, Invalidität, Unfall und Krankheit zu einem Bestandteil der Produktionskosten zu machen sind. Seine politischen Freunde, ein Charlottenburger Malermeister Hammer und ein Stettiner Buchdrucker Malkewitz unterstützte diese Art Mittelstandshebung. Schade, daß kein Vertreter der preußischen Regierung solche Anschauungen ernsthaft zurückwies, man schwieg lieber und ließ die Verhandlung über diesen Etat sich verbluten.

Sozialpolitisches aus dem Reichstag. Wohnungsfrage; Postetat. Nach 15 langausgedehnten Sitzungstagen hat der Reichstag den Etat des Reichsamts des Innern bis auf die zurückgestellten sozialpolitischen Resolutionen erledigt. Zuletzt gab es noch eine kleine Wohnungsdebatte, die an den Titel „Zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in Reichsbetrieben durch Gewährung von Darlehen an Bauvereine, Baugenossenschaften usw., sowie zum Erwerb geeigneten Baugeländes 5 Millionen Mark" anknüpfte. Je ein Redner der Sozialdemokraten und des Centrums erkannten an, daß diese Reichsbeihilfe an Bauvereine und Baugenossenschaften ein Mittel sei, die Wohnungsnot zu lindern. Nur dürfen mit diesem Gelde nicht neue Hausbesitzer gezüchtet oder versucht werden, mit Hilfe dieser Wohnungen die Freiheit der Arbeiter, insbesondere ihre Freizügigkeit, zu beschränken. Jedenfalls müsse der Reichstag volle Klarheit über die Verwendung der ausgegebenen Summen haben und scharfe Kontrolle üben. Staatssekretär Graf Posadowsky versprach, zur besseren Uebersicht über die bisherigen Leistungen nach Ostern eine ausführliche Denkschrift dem Reichstage vorzulegen. Er erklärte es als seine Ansicht, daß nur bei dem System der Mietswohnungen dauernd der sozialpolitische Zweck erreicht werden könne, und daß nur in dringenden Fällen von diesem System abgewichen werden dürfe. Die Mietsverträge mit ihren Mitgliedern schließe die Genossenschaft, aber die Freiheit des Arbeiters in allen übrigen Lebensbeziehungen solle in keiner Weise irgendwie beschränkt werden. „Wir wollen, daß die Genossenschaften, die wir unterstützen, so verwaltet werden, daß die Arbeiter ihre Wohnung wirklich als Wohltat betrachten."

Eine umfassende Debatte über die materielle Lage und soziale und politische Stellung der Postunterbeamten und der Post- und Telegraphenarbeiter entspann sich beim Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Den Ausgangspunkt für die Debatte bildete eine Resolution des Zentrums, die eine bessere Durchführung der Sonntagsruhe forderte und schließlich auch angenommen wurde. Von verschiedenen Seiten wurde die Ueberbürdung der Beamten und ihre ungenügende Besoldung zur Sprache gebracht, und eine Statistik über die Länge der Nachtdienstzeit wie des Sonntagsdienstes gefordert. Vom Zentrum wurde eine allgemeine Revision der Gehälter der Beamten angeregt. Die kleinen Postbeamten würden in Bayern und Württemberg besser bezahlt als im Reichspostgebiet. Vor allem gelte es aber, den Postbeamten volles Vereins- und Versammlungsrecht zu gewähren. Nachdem man den Postassistenten nach langem Kampfe gestattet habe, einen über das ganze Reich sich erstreckenden Verband zu bilden, müsse man dieses Recht auch den Postunterbeamten zugestehen. In Bayern und Württemberg hätten die über den ganzen Staat sich erstreckenden Unterbeamtenvereine sich gut bewährt. Der Staatssekretär im Reichspostamt Kraetke betonte, daß man mit den über das ganze Reich ausgedehnten Vereinen keine guten Erfahrungen gemacht habe. Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts unterliege den Schranken, die sich aus der Dienstpflicht der Beamten ergeben. Die Teilnahme an Vereinen und Versammlungen, die die Disziplin untergraben, könne nicht gestattet werden. Die Besoldungen würden nach und nach verbessert werden. Schon der vorliegende Etat zeige, daß es gelungen sei, gerade für die schlechtest bezahlten Landbriefträger Verbesserungen einzuführen. Man sei bestrebt, den Wünschen nach Wahrung der Sonntagsruhe zu entsprechen. Die nächtlichen Dienststunden seien notwendig, würden aber höher berechnet. Die 2. Beratung des Postetats ist beendigt.

Soziale Rechtsprechung.

Das Kammergericht über Schutzvorrichtungen in Fabriken. Im Juni 1903 war ein Arbeiter in einer Fabrik zu Königsberg i. P. so schwer verunglückt, daß er bald starb. Er war einer Welle zu nahe gekommen, wurde von dieser erfaßt und herumgeschleudert. Gegen L. und M., welche leitende Stellungen in der Fabrik einnahmen, wurde ein Strafverfahren eröffnet und zwar sowohl wegen fahrlässiger Tötung als auch wegen Übertretung einer Polizeiverordnung vom 22. August 1882. Das Landgericht sprach jedoch die beiden Angeklagten frei, indem es davon ausging, daß der Verstorbene in hohem Grade sorglos gehandelt habe. Er habe sich selbst der Gefahr, von der Welle ergriffen zu werden, ausgesetzt. Die Polizeiverordnung wolle nur die Arbeiter insoweit schützen, als der Betrieb an sich die Arbeiter gefährde. Gegen diese Entscheidung legte die Staatsanwaltschaft Revision beim Kammergericht ein mit der Behauptung, der Vorderrichter habe die Vorentscheidung durch Nichtanwendung jener Polizeiverordnung verletzt. Das Kammergericht hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht mit der Begründung zurück, die Schutzvorrichtungen, z. B. die Umkleidung von freiliegenden Maschinenteilen, müssen derart beschaffen sein, daß sie unter allen Umständen den Arbeitern den Schutz gewähren und zwar nicht nur den vorsichtigen, sondern auch den unvorsichtigen und leichtfertigen Arbeitern, welche die Gefahren gering achten. —ld—

Werkstatt oder Fabrik. Zur Frage der Anwendbarkeit der §§ 135—139 und 139b der Gewerbeordnung auf die Maßschneidereien wird der Berliner „Volksztg." von einem Juristen mitgeteilt, daß das Oberlandesgericht Hamm durch Urteil vom 2. November 1903 sich zugunsten der Anwendbarkeit ausgesprochen hat. Schöffengericht und Strafkammer hatten die Inhaberin eines großen Maß-„Ateliers" freigesprochen, weil sie die ausschließliche Anfertigung nach Maß, trotz Vorliegen aller sonstigen Bedingungen — große Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen, großer Umfang der Produktion, Trennung der kaufmännischen und technischen Seite des Betriebes, Arbeits-Teilung —, als ein den Fabrikbetrieb ausschließendes Merkmal erachteten. Das Oberlandesgericht sagt demgegenüber: „Indessen für die Annahme eines Fabrikbetriebes ist die Herstellung von Waren im großen, in Masse, nicht notwendig. Es ist auch nicht wesentlich, ob die auf Bestellung und nach den Angaben und Wünschen der einzelnen Besteller hergestellten Waren wieder in Fabriken Verwendung finden, wie gewisse Maschinen, oder ob sie anderen Zwecken dienen, wie Kanonen, Schiffe, Kostüme." Damit soll die Ausführung der Angeklagten widerlegt werden, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen Waren, die weiterer Produktion und solchen, die rein konsumtiven Zwecken dienen.

Zur Bundesratsverordnung über die Ruhezeit in Gast- und Schankwirtschaften hat nunmehr auch ein bayerisches Oberlandesgericht in dem Sinne Stellung genommen, daß es in einem Urteile gegen einen Gastwirt, der seinen Kellnerinnen auf ihren Wunsch gestattet hatte, an den vollen Ruhetagen Mittags zwei Stunden zu bedienen, die Gewährung der Ruhezeit als zwingendes Recht erklärte. Das gehe — so spricht es in der Begründung des Urteils — schon aus dem Zweck des Gesetzes hervor; denn bei einer anderen Auslegung würde dieser sozialpolitische Zweck des Gesetzes einfach illusorisch gemacht. Die fragliche Bestimmung trage also einen öffentlich-rechtlichen Charakter und könne auch durch ein Privatabkommen nicht umgangen werden. Diese Auslegung entspricht völlig den Ausführungen des Staatssekretärs Grafen Posadowsky zu der Bundesratsverordnung im Reichstage am 31. Januar v. Js. („Soz. Praxis" Jahrg. XII S. 502/3); sie deckt sich auch mit einem Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichts, während das Breslauer Oberlandesgericht leider anders entschieden hatte.

Arbeiterbewegung.

Die Arbeiterbewegung in Württemberg.

Zwei bemerkenswerte sozialpolitische Taten waren in den letzten Monaten aus Württemberg zu berichten und sind auch in diesen Blättern erwähnt worden. Zuerst wurden drei aus dem Arbeiterstand hervorgegangene Hilfsbeamte bei der Gewerbeinspektion angestellt (Sp. 229). Wie man hört, soll ihnen besonders die Ueberwachung der neuen Kinderschutzbestimmungen zugewiesen werden. Ist Württemberg mit dieser Berufung dem von Baden schon früher gegebenen Beispiel gefolgt, so steht unseres Wissens die andere Maßregel bis jetzt einzig da im deutschen Vaterland: Die Berufung von vier Arbeitervertretern unter die Beiräte der Königlichen Zentralstelle für Handel und Gewerbe (Sp. 301). Damit ist zur Erfüllung des allmählich alten und immer dringender werdenden Wunsches nach Arbeitskammern wenigstens so viel getan, als unseres Erachtens zurzeit eine deutsche Einzelregierung tun kann. Zugleich ist dadurch (zusammen mit entsprechenden Aeußerungen aus Baden und Hessen) der klare Beweis geliefert, daß jedenfalls die süddeutschen Staaten kein Hindernis wären, wenn der Bundesrat ernstlich der reichsgesetzlichen Regelung näher treten wollte. Vor allem aber ist aus diesen beiden neuen Einrichtungen wieder einmal deutlich zu sehen, daß im württembergischen Ministerium des Innern viel Verständnis und Entgegenkommen zu finden ist für die Bedürfnisse unserer Zeit speziell auf sozialpolitischem Gebiet.

Dieser Zug tritt auch klar hervor in der Vorurteilslosigkeit und Arbeiterfreundlichkeit, mit der die württembergische Gewerbeinspektion ihres Amtes waltet. Es sei in dieser Hinsicht nur erinnert an die Konferenz der Aufsichtsbeamten mit den gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen, die erst in den letzten Tagen des vergangenen Jahres wieder abgehalten wurde (Sp. 417). Man möchte hinsichtlich dieser Konferenz nur dem einen Wunsch Ausdruck geben, daß die dort zum Wort kommenden Vertrauensmänner noch mehr aus dem Kreis der wirklich tätigen Arbeiter stammen würden; uns scheinen gewerkschaftliche Beamte, sozialdemokratische Abgeordnete und Redakteure etwas zu ausgiebig vertreten zu sein. Anerkennenswert unter allen Umständen ist es, daß sich die Aufsichtsbeamten regelmäßig zu diesen Konferenzen einfinden und zwar unter Billigung ihrer vorgesetzten Behörde, wie schon die Tatsache beweist, das auch das amtliche Organ, der „Staatsanzeiger für Württemberg" einen ziemlich ausführlichen Bericht über diese Zusammenkunft brachte. Ob freilich das gegenwärtige Gesamtministerium diese sozialpolitisch fortgeschrittene Stimmung teilt, ist eine nicht ganz sicher zu beantwortende Frage. Sie berührt uns aber auch in diesem Zusammenhang nicht weiter; es mag genügen, daß jene Stimmung im Ministerium für Sozialpolitik die herrschende ist.

Unzweifelhaft entspricht diese Haltung dem Wunsch und Willen des Landes, wenigstens der weit überwiegenden Mehrheit seiner Bevölkerung. Die weitgehenden bürgerlichen Freiheiten und Rechte, die der Staatsbürger in Württemberg seit Jahrzehnten genießt, sind etwas so schlechthin selbstverständliches, daß man sich in allen Parteien, die konservatie nicht ausgeschlossen, andere Zustände weder denken kann noch auch herbeiwünscht. Es sei in dieser Beziehung vor allem erinnert an das absolut freie Versammlungsrecht; von polizeilicher Ueberwachung einer politischen Versammlung weiß man im allgemeinen nichts. Weiter gehört hierher das Landtags- und Gemeindewahlrecht, die beide durchaus dem Reichstagswahlrecht entsprechen, nur mit der Einschränkung bei Gemeindewahlen, daß hierzu das Gemeindebürgerrecht erforderlich ist. Aber seine Erwerbung ist nunmehr fast in allen Industrieplätzen durch Herabsetzung der Gebühr auf 5 ℳ so erleichtert, daß sie auch dem Arbeiter nicht unerschwinglich ist. Abgesehen von dieser Einschränkung werden Ortsvorsteher, Gemeinderat und Bürgerausschuß durch allgemeine, direkte, geheime Wahl gewählt. Und diese Einrichtungen sind dem Volk so ans Herz gewachsen, daß es sich keine Partei einfallen lassen kann, daran etwas zu ändern. Deshalb ist es noch sehr die Frage, ob aus Anlaß der jetzt zur Beratung stehenden Gemeindereform auch nur für die größeren Städte eine Aenderung z. B. bezüglich der Bürgermeisterwahl eintreten wird.

Wieviel dieses freie Wahlrecht für die Vertretung der Arbeiterinteressen in den einzelnen Gemeinden wert ist, haben die neuesten, gegen Ende des vorigen Jahres vollzogenen Gemeinderatswahlen aufs neue gezeigt. Bei ihnen sind in 31 Gemeinden zusammen 59 sozialdemokratische Vertreter gezählt worden (in 8 Städten über 10 000 Einwohner zusammen 12 und in 23 Gemeinden unter 10 000 Einwohner zusammen 47). Das gibt immerhin einen gewissen Maßstab, wenn wir auch weit entfernt sind, die Gleichung: „Sozialdemokrat = Arbeitervertreter" ohne weiteres anzuerkennen. Der Vollständigkeit halber sei angefügt, daß in der zweiten württembergischen Kammer zurzeit sechs Sozialdemokraten sitzen. Die Kammer wird möglicherweise in den nächsten Jahren eine ziemlich eingreifende Umgestaltung erfahren; aber soviel kann doch mit Sicherheit vorausgesagt werden, daß die Verfassungsrevision keine Bestimmung enthalten wird, die offen oder versteckt darauf ausginge, Sozialdemokraten oder sonstige Arbeitervertreter von der Volksvertretung fern zu halten.

Dies sind die allgemeinen, politischen und landesrechtlichen Voraussetzungen, mit denen die Arbeiterbewegung in Württemberg zu rechnen hat. Man hat nun schon öfter darauf hingewiesen,

daß eben diese liberalere Gesetzgebung und die geringere polizeiliche Bevormundung in Süddeutschland auch auf die Arbeiterbewegung einen günstigen Einfluß ausübe in der Richtung, daß sie eine ruhigere, weniger revolutionäre Art an sich trage als im Norden. Ein ähnlicher Gedanke liegt ja wohl auch dem bekannten Ausspruch Bebels auf dem Dresdner Parteitag zugrunde, daß München das Capua seiner Partei schon geworden sei oder zu werden drohe. Inwieweit trifft diese Beachtungsweise speziell für Württemberg zu?

Nach den Mitteilungen, die auf der schon erwähnten Vertrauensmännerkonferenz vom Gewerkschaftssekretär Räther gemacht wurden, sind in Württemberg etwa 25 500 Arbeiter organisiert, nämlich bei den sogenannten freien Gewerkschaften rund 22 000, bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen 2000, bei christlichen Gewerkschaften 1500. Nach den letzten Gewerbeinspektionsberichten (über 1902) gehörten den freien Gewerkschaften 18 317, den Hirsch-Dunckerschen Vereinen 1485 Mitglieder an, während die christlichen Gewerkschaften nicht vollständig aufgezählt sind. Der Eisenbahnerverband kann in diesem Zusammenhang ausscheiden, ebenso die evangelischen (4000 Mitglieder) und katholischen (10 000 Mitglieder) Arbeitervereine. Letztere verfolgen ja zumeist andere als gewerkschaftliche Zwecke. Weitaus die Mehrzahl der organisierten Arbeiter gehört somit den freien, wesentlich sozialdemokratischen Gewerkschaften an. Aber weitaus die Minderheit der Arbeiter ist überhaupt organisiert. Die gesamte erwachsene Arbeiterschaft beziffert sich nach den Berichten der Gewerbeinspektoren auf rund 140 000 Personen. Hiervon sind 25 500 organisiert, d. h. etwa 18 %. In dieser Hinsicht nimmt Württemberg keineswegs eine Ausnahmestellung ein. Sicher ist, daß die Arbeiterbewegung noch lange nicht die Lebhaftigkeit hat, welche sie der Zahl nach haben könnte. Namentlich die christlichen Gewerkschaften konnten bisher keinen rechten Boden finden. Man ist von früher her gewöhnt, in diesen Organisationen ausschließlich Zentrumsschöpfungen und Zentrumswerkzeuge zu sehen (was sie nicht sind. Die Red.). Solchen steht aber die nationaldenkende evangelische Arbeiterschaft (wie sie sich z. B. in den evangelischen Arbeitervereinen darstellt) gerade in Württemberg mindestens ebenso mißtrauisch gegenüber, wie den von der Sozialdemokratie beeinflußten. Der Unterschied von den letzteren wäre unseres Erachtens ganz genügend und dazu völlig einwandfrei zum Ausdruck gebracht durch die Benennung „neutrale Gewerkschaften".

Zurzeit sind das freilich noch Zukunftsgedanken. Der Hauptstrom der Arbeiterbewegung verläuft auch in Württemberg, wie im übrigen Deutschland bisher noch in sozialdemokratischen Bahnen. Es ist deshalb nicht etwa nur unter dem politischen, sondern auch unter dem sozialreformerischen Gesichtspunkt durchaus keine akademische Frage, welchen Charakter die schwäbische Sozialdemokratie trägt. Wollte man nur nach ihrem Landesorgan, der „Schwäbischen Tagwacht" urteilen, so müßte man sagen: Sie ist so radikal, als Bebel es sich nur wünschen mag. Und auch die Masse der Parteigenossen geht wohl ganz in den alten Bahnen, auch den religiösen Radikalismus und die gehässigste Kirchenfeindschaft mit eingeschlossen. Daß aber daneben auch eine starke, auf praktische Arbeit gerichtete Strömung, Revisionismus vorhanden ist, hat sich nicht erst aus Anlaß des Dresdener Parteitags gezeigt. Es ist so ziemlich von allen Seiten anerkannt, daß der bisherige Führer der Partei, der Abgeordnete Kloß, sowohl im Landtag als auf dem Stuttgarter Rathaus eine Tätigkeit entfaltet hat, die zwar natürlich einseitig den Arbeiterstandpunkt erkennen läßt, aber doch im ganzen als eine sachliche und maßvolle bezeichnet werden darf. Als z. B. nach dem bekannten Straßenbahnerstreik im Sommer 1902 von der Stadtverwaltung für die damals besonders in Anspruch genommenen Schutzleute Extra-Belohnungen beantragt wurden, stimmte Kloß für deren Bewilligung. Freilich zog ihm diese Haltung ein Tadelsvotum in öffentlicher Versammlung zu, und man behauptete, darin habe auch der Grund gelegen, weshalb er nicht mehr zum Reichstag kandidierte, sondern in diesem Amt dem jetzigen Vertreter von Stuttgart, Hildenbrand, Platz machte. Aber auch dieser, der nun mehr und mehr die Führerstelle in der Partei zu übernehmen scheint, zeigt sowohl in Ausübung seines Landtagsmandates wie in seinem sonstigen Auftreten, daß er praktische Arbeit zu tun gewillt ist. Er hat sich in zwei Versammlungen offen als einen Gegner der Dresdener Methode Bebels bekannt. Er fand damit zwar scharfen Widerspruch seitens des Abgeordneten Keil, auch wurde eine Resolution angenommen, die sich für Festhalten an der „altbewährten Taktik" aussprach. Aber faktisch kamen jene Versammlungen doch auf eine Vertrauenskundgebung für Hildenbrand hinaus: niemand verlangte die von ihm selbst angebotene Mandatsniederlegung.

Als ein auch in anderer Beziehung erfreulicher Vorgang sei endlich noch angeführt eine kürzlich stattgehabte Versammlung des württembergischen Landesvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. In ihr trat neben einem Universitätsprofessor, dem Vorstand einer Strafanstalt, verschiedenen Pfarrern und andern Rednern auch der Abgeordnete Hildenbrand auf, um die Wichtigkeit der Mäßigkeitsbewegung gerade für die Arbeiterbewegung und den einzelnen Arbeiter energisch zu betonen. Zu den ganz entschiedenen Revisionisten gehört ferner der Abgeordnete Dr. Lindemann, bekannt als Gemeindepolitiker der Partei. Ein von ihm in Heilbronn gehaltener Vortrag gab Anlaß zu folgender nicht unwichtigen Erklärung des dortigen Gemeinderats Kittler: Die württembergische Sozialdemokratie werde ihre bisherige Taktik in der Gemeindepolitik einhalten, auf die Gefahr hin, von den Berlinern Ultraradikalen verschrieen zu werden; sie werde nach wie vor versuchen, weitere Genossen in den Gemeinderat und Bürgerausschuß zu bringen. Daß sie dieser Taktik tatsächlich treu geblieben ist, zeigt das oben mitgeteilte Ergebnis der letzten Gemeindewahlen. Im Zusammenhang mit diesen Wahlen ist endlich auch das sonst verpönte Zusammengehen mit bürgerlichen Parteien und Gruppen schon mehrfach geübt worden. Wir denken dabei weniger an eigentliche Verträge mit politischen Parteien, die ja häufig eher ein Handelsgeschäft als wirkliches Entgegenkommen sind. Aber wenn z. B. Gewerkschaften und evangelischer Arbeiterverein einen gemeinsamen Zettel aufstellen, oder wenn, wie es kürzlich vorgekommen, der sozialdemokratische Verein den seitherigen Vorsitzenden des evangelischen Arbeitervereins ganz aus freien Stücken auf seine Liste nimmt, so sind das immerhin Zeichen, daß man gewillt ist, auch andere Arbeitervertretungen einigermaßen anzuerkennen. Ueberdies bereiten derartige, zunächst freilich vereinzelte Vorgänge ein friedliches Zusammenarbeiten auf anderen Gebieten wie etwa bei Baugenossenschaften vor.

Dieser Ueberblick ist selbstverständlich keine erschöpfende Darstellung des Charakters der sozialdemokratischen Partei in Württemberg. Es handelt sich ja für uns auch nur darum, an etlichen besonders deutlichen Beispielen zu zeigen, daß in der württembergischen Arbeiterbewegung keineswegs der Radikalismus die Herrschaft führt, sondern eine praktisch-reformerische Richtung vorhanden ist, die zwar wahrscheinlich zahlenmäßig in der Minderheit ist, aber doch eine beachtenswerte und geistig bedeutende Minderheit darstellt. Man kann zur Erklärung dieser Tatsache vielleicht auf die bekannte „schwäbische Gemütlichkeit" hinweisen, d. h. auf den ganzen Stammescharakter, der gar keine allzustarken Extreme zulasse. Mag sein, daß dieses mehr psychologische Moment mitspielt. Aber daß es keineswegs die eigentliche Erklärung gibt, wird schon durch die Tatsche wahrscheinlich gemacht, daß der mehrfach genannte Abgeordnete Kloß ein Norddeutscher ist. Viel richtiger wird man doch den Tatbestand beurteilen, wenn man den eingangs geschilderten liberalen und sozialen Zug in der württembergischen Gesetzgebung und Verwaltung als den eigentlichen Erklärungsgrund heranzieht. Man braucht diesen größeren Liberalismus keineswegs dem einzelnen Beamten als besonderes Verdienst anzurechnen. Er liegt vielmehr in der ganzen Landesgeschichte begründet; der „Tropfen demokratischen Oels", mit dem angeblich jeder Württemberger gesalbt sein soll, ist uralte Tradition. Aber mag dieser Zug stammen, woher er will, wir fragen nur darnach, was er für Folgen zeitigt. Es kann niemand im Ernst behaupten — obgleich es schon behauptet worden ist —, daß unter dem schon mehrfach geübten Entgegenkommen gegen Arbeiterwünsche bis jetzt die Staatsautorität gelitten habe. Viel eher ist die gegenteilige Behauptung wahr, daß nämlich das Ansehen des Staates und seiner Beamten überall da wächst, wo er Verständnis für die erklärlichen Stimmungen und Entgegenkommen gegen die berechtigten Wünsche der unteren Klassen zeigt.

Das Gebiet der Stadtverwaltung weiter, zu dem in Württemberg auch dem Arbeiter der Zutritt offen steht, ist so recht dazu angetan, um auch den strammsten Marxisten aus dem Gebiet der grauen Theorie auf den Boden des Wirklichen und des Möglichen zurückzuführen. Aehnlich stehts mit der Arbeit im Landtag. Schon an mehr als einem Führer zweiter und dritter Größe ist denn auch tatsächlich diese Erfahrung gemacht worden, daß ein Landtags- oder Rathaussitz sie von der radikalen Phrase heilte und zu praktischer Reformarbeit nötigte. Endlich aber kann nach württembergischer Erfahrung auch die weitgehende Vereins- und Versammlungsfreiheit unmöglich als eine Gefährdung der staatlichen Ordnung hingestellt werden. Man darf sie vielmehr getrost als das gerade Gegenteil, als ein Sicherheitsventil bezeichnen. Denn die gesetzlich gewährleistete Möglichkeit, sich gründlich auszusprechen

oder eventuell auszuschreien, ist immer eine gewisse Erleichterung für den, welcher Kopf und Herz voll begründeter oder unbegründeter Beschwerden hat. Sie ist jedenfalls weniger gefährlich als ein stummer Groll, der sich in der Stille unter den Massen ansammelt.

Wir stellen ja freilich sozialpolitische Forderungen nicht auf, um Sicherheit gegen Explosionen zu schaffen; uns steht der Gesichtspunkt oben an, daß es eine der vornehmsten Aufgaben des modernen Staates ist, größtmögliche soziale Gerechtigkeit herzustellen und allen seinen Gliedern größtmögliche Teilnahme an den modernen Kulturerrungenschaften zu gewähren. Aber auch wer diesen Standpunkt nicht teilt, sondern vorzugsweise an die Aufrechterhaltung der jetzigen Staatsordnung gegenüber revolutionären Gelüsten, denkt, kann unseres Erachtens aus den angedeuteten Wechselwirkungen zwischen Sozialpolitik und Arbeiterbewegung in Württemberg deutlich sehen, welches die richtige Losung ist, um die moderne Arbeiterbewegung in eine für sie selbst wie für das Ganze gedeihliche Entwicklung zu leiten. Sie kann unseres Erachtens nur lauten: Verständnisvolles Entgegenkommen gegen die Bedürfnisse des Arbeiterstandes unter gleichzeitiger Vermehrung und Ausdehnung der allgemeinen Staatsbürgerrechte.

Hausen. E. Kappus.

Der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter-Verband zeigt, soweit die Jahresberichte der Ortsverwaltungen Hamburg und Berlin I für 1908 einen Schluß zulassen, ein geradezu überraschendes Wachstum. In Berlin stieg die Zahl der Mitglieder von 5800 auf 8120, in Hamburg von 3216 auf 4845, die dem Handels-, Fracht- und Markthallengewerbe, dem Kutscherstande, den Kohlen-, Mineralwasser- Speditions-, Leitergerüst- und Fensterputzarbeitern angehören. Allerdings klagt der Hamburger Bericht dauernd über das Fluktuieren der Mitglieder. Von je 100 Aufgenommenen scheiden 38 wieder aus; im Vorjahre waren es freilich gar 56½. Der Hamburger Bericht bringt eine eingehende Arbeitslosenstatistik Die (124) Unterstützungsberechtigten erhielten auf zusammen 336 Wochen der Arbeitslosigkeit durchschnittlich 5,30 M pro Woche. Berlin zahlte an 338 Mitglieder für 1070 Wochen insgesamt 6186 M Arbeitslosenunterstützung. Nach der Berliner Lohnstatistik betrugen die durchschnittlichen Wochenlöhne 20—22 M; die Arbeitszeit war am niedrigsten bei den Fensterputzern (10 Stunden und 20 M Lohn), am höchsten bei den Kutschern (18,4 Stunden bei 21,65 M Lohn). Die Streiks kosteten in Berlin 18000 M Unterstützung, in Hamburg 1548 M. In 50 Fällen will die Hamburger Ortsverwaltung Differenzen in den Betrieben durch gütliche Vermittlung beigelegt haben, in 36 Fällen mit Erfolg für die Arbeiterforderungen. „Die Verhandlungen haben uns gezeigt, daß die Unternehmer heute viel unterhandlungslustiger sind, als vor einigen Jahren."

Die Aussperrung in der holländischen Diamantindustrie ist zur Tatsache geworden. Nach den Meldungen des „Vorwärts" haben die Amsterdamer Juweliere am 17. dieses Monats 6500 Diamantarbeiter ausgesperrt, nachdem in Antwerpen die dortigen Arbeitgeber diesen Schritt bereits einige Tage vorher getan hatten. Es gewinnt den Anschein, als ob in diesem Kampfe für die Arbeitgeber die Lehrlingsfrage nicht der ausschlaggebende Faktor gewesen sei, da die Arbeiter zum Nachgeben geneigt waren, und mit Hilfe des Ministers Kuyper, der seine Vermittlung zugesagt hatte, sich eine Einigung wohl hätte erzielen lassen. Diesen Gedanken bringt auch der „Nieuwe Rotterdamsche Courand", eine den Arbeitgebern nahestehende Zeitung zum Ausdruck, indem er schreibt: „Wohl ist eine gewerbliche Frage, die Lehrlingsregelung, die Veranlassung der Aussperrung, die Ursache aber sitzt tiefer, wurzelt in der Machtfrage. Der Kampf konnte nicht länger abgewendet werden, die Kräfte mußten gemessen werden." Es wäre sehr zu bedauern, wenn diese Ausführungen die Ansichten der Arbeitgeber wirklich darstellen würden, da sie die Aussperrung nicht rechtfertigen, die Aussichten auf eine baldige Beseitigung der Differenzen aber verringern würden. Vor der Abgabe eines Urteils wird man noch weitere Nachrichten abwarten müssen.

Arbeiterschutz.

Erweiterung des Arbeiterschutzes in der Konfektionsindustrie.

Die Vorschriften zum Schutze weiblicher und jugendlicher Arbeiter, wie sie seither für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (Verordnung vom 31. Mai 1897) bestehen, sind durch eine unterm 17. Februar d. Js. erlassene kaiserliche Verordnung, die am 1. Juli d. Js. in Kraft tritt, wesentlich erweitert worden.

Während bisher nämlich die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung (§§ 135—139, § 139b) über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sowie über die Gewerbeaufsicht nur auf solche Werkstätten Anwendung fanden, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knaben-, Frauen- und Kinderkleidern, sowie von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt (Konfektion), sind nunmehr, soweit es sich um Frauen- und Kinderkleider handelt, auch diejenigen Werkstätten in die Regelung einbezogen, in welchen auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird. Außerdem ist die Verordnung auf diejenigen Betriebe ausgedehnt worden, in denen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden.

Bestimmend hierfür war die auch in diesen Blättern seit Jahren vorgebrachte Erwägung, daß in den neu geregelten Betrieben — wie durch die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten festgestellt worden ist — häufig übermäßige Arbeitszeiten vorkommen, denen auf Grund der bisher bestehenden Bestimmungen nicht entgegengetreten werden konnte, weil diese Anlagen weder zu den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion im Sinne der Verordnung vom 31. Mai 1897 gehörten, noch als Fabriken oder Motorwerkstätten den Bestimmungen der §§ 135 ff. der Gewerbeordnung ohnehin unterworfen waren. Es sind daher auf diese Betriebe die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Alter der Beschäftigten, die tägliche Arbeitsdauer, die Ruhepausen, das Verbot der Nachtarbeit usw. erstreckt worden.

Von der Anwendung der Bestimmungen sind nur solche Werkstätten, und zwar sowohl in der Konfektion als in der Maßarbeit und Putzmacherei ausgenommen, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt (G.O. § 154 Abs. 4). Die Schutzvorschriften finden also — in Abweichung von der bisherigen Rechtslage — insbesondere auch insoweit Anwendung, als der Arbeitgeber nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Pesonen beschäftigt, sowie auch insoweit, als einer der unter die Verordnung fallenden Geschäftsbetriebe nur gelegentlich ausgeübt wird.

Durch eine weitere Vorschrift, wodurch über die Gewährung von Pausen bei achtstündiger täglicher Arbeitszeit Bestimmung getroffen wird, soll die Fassung der Konfektionsverordnung mit einer nach ihrem Erlaß in Kraft getretenen Abänderung des entsprechenden § 136 der Gewerbeordnung in Einklang gebracht werden.

Endlich sind die bisherigen Kontrollbestimmungen hinsichtlich der für jeden Betrieb an 60 Tagen im Jahre ausnahmsweise zugelassenen Ueberarbeit im Interesse der Erleichterung der Kontrolle dahin abgeändert worden, daß jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit auf einer Tafel einzutragen ist, die an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte ausgehängt werden muß. — Durch die Verordnung werden demnach, wie offiziös zutreffend betont wird, Maßnahmen getroffen, die geeignet sind, eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse für eine beträchtliche Zahl gewerblich tätiger Frauen und jugendlicher Arbeiter herbeizuführen. Die Verordnung ist ein neuer Schritt vorwärts in das bisher fast ganz unbeschützte Gebiet der Heimarbeit und Hausindustrie.

Der Entwurf eines Arbeiterinnenschutzgesetzes für Basel-Stadt, der soeben vom Regierungsrat dem Großen Rat vorgelegt worden ist, greift auf die Anträge von 1896 zurück, die eine Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes von 1883 im Sinne einer Reduktion der täglichen Arbeitszeit neben gleichzeitiger Errichtung eines kantonalen Gewerbeinspektorats forderten. Während die letztere Forderung bereits 1901 erfüllt wurde, soll die erstere nunmehr zur Verwirklichung gebracht werden. Die Vorlage beschränkt sich nicht auf die Arbeitszeitverkürzung von 11 auf 10 Stunden, sondern strebt zugleich eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf sämtliche Ladengeschäfte an; nur für über 18 Jahre alte Verkäuferinnen darf die tägliche Arbeitszeit 11 Stunden betragen. Die Mittagspause beträgt 1½ Stunden. Für jeden Sonntag, an dem die Verkäuferin beschäftigt ist, ist eine entsprechende Zeit an einem Werktage freizugeben. Für die sonstigen Arbeiterinnen gilt strikte Sonntagsruhe. Über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus Arbeit mit nach Haus zu geben, ist verboten. Ausreichende Sitzgelegenheit und Reduktion der zulässigen Geldstrafen auf höchstens ¼ des Tagelohnes (bisher ½) wird gefordert. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden. Die Überzeitarbeit wird eingeschränkt auf ausnahmsweise täglich 2 Stunden. — Interessant ist die Begründung der Arbeitszeitverkürzung: Das kantonale Schutzgesetz könne sehr wohl über den 11-Stundentag des eidgenössischen Fabrikgesetzes hinausgehen, weil dieser Arbeitstag längst aufgehört

hat, die Regel zu bilden. 1901 hatten von den schweizer Fabriken nur noch 47 % mit 41,7 % sämtlicher Arbeiter den 11 Stundentag, dagegen 9 % mit 12,2 % der Arbeiter den 10½stündigen. 35,8 % der Betriebe mit 38,1 % der Arbeiterschaft den 10stündigen und der Rest der Betriebe einen noch kürzeren Arbeitstag. Der Zehnstundentag hat übrigens bereits in dem Arbeiterinnenschutzgesetz des Kantons Zürich vom Jahre 1894 Aufnahme gefunden. Mit der Ausdehnung dieser Arbeitszeitverkürzung auf das Ladenpersonal aber geht der Kanton Basel bahnbrechend voran; denn die Normalarbeitswoche von 65 Stunden, die das neuenburgische Gesetz von 1901 und der waadtländische Entwurf von 1903 vorsehen, garantieren den Ladnerinnen damit doch den Zehnstundentag noch nicht. Sehr nützlich ist auch eine Bestimmung des neuen Baseler Entwurfs, die die Beschäftigung von Mädchen unter 14 Jahren in gewerblichen Betrieben, deren Möglichkeit die bisherigen Gesetze offen ließen, verbietet, sowie eine ganze Reihe sanitärer Bestimmungen über die Arbeitsräume, und Vorschriften über Arbeitsordnungen, Schlichtung von Streitigkeiten usw. Sämtliche der von dem Entwurf geregelten Betriebe sollen der Fabrikinspektion unterstellt werden. Der Entwurf der Revisionsvorlage soll von dem sozialistischen Regierungsrat Wullschleger herrühren.

Arbeiterschutz in der ungarischen Haarverarbeitungsindustrie. Durch Verordnung des Handelsministers vom 2. Dezember 1903 ist für Ungarn zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter in den Pferde-, Rinder- und Schweinehaare verarbeitenden Industrien angeordnet worden, daß in diesen Betrieben außer den allgemeinen gewerbehygienischen Vorschriften besondere Schutzmaßregeln (Desinfektionsmethoden, Aufbewahrung des Materials, Ausschluß von Kindern, Jugendlichen und mit Hautverletzungen behafteten Arbeitern, Sonderung der Arbeitsräume, Gewährung von Schutzkleidern usw.) beobachtet werden müssen. Die Verordnung lehnt sich an die deutsche Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 an.

Die Gesetzgebung gegen das Schwitzsystem im Staate Maryland, das vom 1. Juli 1902 ab die sweating-shops der Fabrikinspektion unterstellte und eine Höchstzahl der Arbeiter für die verschiedenen Werkstattsräume festsetzte, hat laut dem 1. Bericht des Fabrikinspektors folgende Wirkungen gehabt: In dem ersten halben Jahre nach Bestehen des Gesetzes wurden in Baltimore 1423 Häuser mit 1831 Arbeitsräumen besichtigt. In den kontrollierten Häusern wohnten insgesamt 1593 Familien mit 7335 Personen. Von 9172 Personen, die in diesen Räumen beschäftigt waren, gehörten 2273 zu den Familien, denen die Räume gehörten; der Rest von 6899 Personen waren Fremde. Bezüglich des Alters der in den „Schwitzhäusern“ beschäftigten Personen wurde festgestellt, daß 367 Personen im Alter von unter 16 Jahren und zwar 147 männliche und 220 weibliche sich befanden; 26 waren Kinder unter 12 Jahren (7 männliche und 19 weibliche): In 213 Fällen war das Gesetz durch Ueberfüllung der Räume mit Arbeitspersonal verletzt worden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenkassen und Aerzte. III. In den beiden Hauptlagern des Konfliktes Köln und Leipzig haben sich die Gegensätze weiter verschärft. In Leipzig sind die Verhandlungen der Aerzte mit der Ortskrankenkasse endgültig gescheitert. Die Aerzte verharren auf ihren Forderungen und sind entschlossen, nicht eher Frieden zu schließen, als bis die zwischen der Ortskrankenkasse und auswärtigen Aerzten geschlossenen Verträge gelöst sind. In Köln protestierte eine zahlreich besuchte Volksversammlung erneut aufs schärfste gegen das Vorgehen der Kölner Regierung und beschloß gegen die Maßnahmen der Regierung im Verwaltungsstreitverfahren bis zur letzten Instanz vorzugehen. Bedeutsam und ein neuer Beweis, daß die gegen die Kassenvorstände erhobenen Vorwürfe, sich bei ihrer Handlungsweise vom einseitigen Parteiinteresse leiten zu lassen, unbegründet sind, ist die ausdrückliche Stellungnahme des Vereins der Industriellen Kölns gegen die Maßnahmen der Regierung. In der Kundgebung wird ausdrücklich betont, daß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern keinerlei Gegensatz bestände und beide namentlich völlig darin übereinstimmten, daß das Vorgehen der Regierung in Köln als ein unberechtigter Eingriff in die Selbstverwaltung der Kassen zurückgewiesen werden müsse. In Berlin fand am 15. d. Mts. eine Versammlung der Kassenvorstände und Verwaltungsbeamten der Krankenkassen, am 16. eine allgemeine Versammlung der Aerzte statt. Die erstere Versammlung nahm in einer Resolution Stellung gegen die im Reichstage von dem Abgeordeten Dr. Mugdan gegen die Kassenverwaltungen erhobene Vorwürfe, die als unbegründet zurückgewiesen wurden, in der Versammlung der Aerzte handelte es sich um Stellungnahme zu einem Beschluß der Aerztekammer vom 28. Januar d. Js., auf Grund dessen die Mitglieder zur Unterschrift eines ehrenwörtlichen Versprechens ersucht werden sollen, Verträge mit den Krankenkassen nur auf Grund der angenommenen Grundsätze der Vertragskommission abzuschließen. In der Versammlung, die von 900 Personen besucht war, wurde eine Resolution angenommen, wodurch die Aerzte ersucht werden, die Verpflichtungsscheine der Aerztekammer zu unterschreiben, „weil erst durch die ehrenwörtliche Verpflichtung die unbedingt nötige wirtschaftliche Organisation der Berliner Aerzteschaft ermöglicht wird, ohne daß in die Freiheit des Einzelnen ein nennenswerter Eingriff geschieht.“ In Magdeburg hatten die Aerzte ihre Tätigkeit bei der Ortskrankenkasse vollständig eingestellt und behandelten die Versicherten nur noch als Privatpatienten. Die Aerzte forderten die Entlassung des Kassenrendanten. Selbst das ärztliche Fachblatt die „Medizinische Reform“ verurteilt diese Handlungsweise. Erst nach Verhandlungen vor dem Regierungspräsidenten nahmen die Aerzte die Kassenpraxis wieder auf. Der Konflikt in Witten dauert noch fort. In Mühlhausen i. Th. bereitet sich eine Einigung vor. Die Aerzte verlangen für das ledige Mitglied 3 ℳ, für das verheiratete 10 ℳ Entschädigung und wollen bei eintretener Leistungsunfähigkeit der Kassen in eine Ermäßigung des Honorars willigen. Die Vorstände der Kasse werden die Angelegenheit einer Generalversammlung zur Beschlußfassung unterbreiten. Von den Vereinigten Orts-, Betriebs und Gemeinde-Krankenkassen im Reiche der Königlichen Amtshauptmannschaft Zittau (45 Kassen) hat der größte Teil seit Jahren freie Arztwahl. Die vereinigten Aerzte forderten allgemeine Einführung. In Uebereinstimmung mit den Aerzten faßten die Vertreter der Kassen den Beschluß, bis Ende 1906 bei ihren Generalversammlungen dahin zu wirken, daß den Wünschen der Aerzte tunlichst Rechnung getragen werde. Auch in der Pfalz hat der seit Monaten zwischen Aerzten und Kassen geführte Kampf wegen Einführung der freien Arztwahl und höherer Honorierung eine friedliche Beilegung gefunden. Das Uebereinkommen ist auf der Grundlage erfolgt, daß von den Kassen eine Kopftaxe von 4 ℳ und die Einführung von Schiedsgerichten als einziger Instanz für die Regelung von Streitigkeiten, sowie die Aufnahme einer bezüglichen Klausel in die abzuschließenden Verträge zugestanden wird. Die uneingeschränkte freie Arztwahl wird nicht zugestanden, sondern in dem bisherigen Umfange beibehalten. Die abzuschließenden neuen Verträge sollen eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren haben. In Speyer mußten sich die Aerzte gegenüber der Ortskrankenkasse noch verpflichten, nur für solche Betriebskrankenkassen tätig zu sein, die gleich den Ortskrankenkassen eine Kopftaxe von 4 ℳ gewähren und bis 1. Januar 1905 die freie Aerztewahl ebenfalls in dem Umfange einführen, wie sie bisher von den Ortskrankenkassen zugestanden worden ist. In Frankenthal, wo die Verhandlungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mit den Kassenärzten noch nicht ganz zu Ende geführt werden konnten, wird voraussichtlich eine Einigung auf der nämlichen Basis erfolgen, wie sie von den übrigen pfälzischen Krankenkassen zugestanden worden ist.

Ruhen des Rechts auf Rente. Es wird uns geschrieben: Durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfall-Versicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 ist in den Grundsätzen für das Ruhen des Rechts auf Bezug der Unfallrente einerseits und der Invalidenrenten andererseits eine Verschiedenheit eingetreten, die sich aus dem Wesen dieser Renten nicht rechtfertigen läßt. Während nämlich nach dem Invalidengesetz § 48 Ziff. 4 die Rente ruht, „solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,“ ruht die Rente nach dem Unfall-Versicherungsgesetz § 94 Ziff. 3 für den berechtigten Inländer, der sich im Auslande aufhält, nur dann, wenn er es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen“ und sich von Zeit zu Zeit bei einem deutschen Konsul persönlich vorzustellen Offenbar bedeuten diese Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes einen Fortschritt gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes, insofern als dort die Schwierigkeit und die Kosten einer Kontrolle der Rentenberechtigten im Ausland nicht als erheblich genug betrachtet wurden, um eine Einschränkung des Rechts auf Rentenbezug für den im Auslande weilenden Inländer zu rechtfertigen. Die Regierung hat seinerzeit in der Begründung des Gesetzentwurfes betr. Abänderung des Unfallvers. Gesetzes (Sten. Ber. d. Reichstags. 10. Legislaturper., I. Sess. 1898/1900, Anlageband IV, Anlage Nr. 523, Seite 3097) dieser Neuerung widersprochen, „da es nicht angängig erscheine, in dieser Beziehung bei der völligen Gleichheit der Verhältnisse eine Verschiedenheit zwischen den Grundsätzen für Invalidenrenten und Unfallrenten einzuführen.“ Nachdem nun aber trotz dieses Widerspruches die Aenderung in bezug auf die Unfallrenten Gesetz geworden, ist es durch nichts gerechtfertigt, den Invalidenrenten-Berechtigten in dieser Beziehung dem Unfallrenten-Berechtigten nachstehen zu lassen. Es empfiehlt sich vielmehr bei einer Revision des Invaliden-Versicherungsgesetzes, den § 48 Ziff. 4 dieses Gesetzes nach dem Muster von § 94 Ziff. 3 des Unfall-Versicherungsgesetzes abzuändern.

Der zweite österreichische Krankenkassentag ist für den 26.—29. Juni dieses Jahres nach Wien einberufen worden. Er soll zu einer Kundgebung der Arbeiterschaft Österreichs an die Regierung auf Schaffung der seit Jahren versprochenen Invaliditäts- und Altersversicherung, Witwen- und Waisenversorgung gestaltet werden. Die Hauptpunkte der Tagesordnung sind: „Die bisherige Entwicklung der Arbeiterversicherung (1889—1904) und ihr künftiger Ausbau", „Organisation der Arbeiterversicherung" und „Arbeiterversicherung und Sozialpolitik".

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Auswandererhallen in Hamburg.*)

Die Anstalt zur Beherbergung von Auswanderern während ihres Aufenthalts in Hamburg, genannt „die Auswandererhallen", verdankt ihre Entstehung dem Anschwellen des Auswandererstroms aus Rußland, Galizien, Ungarn, Rumänien seit Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und dem gleichzeitigen Ausbruche epidemischer Krankheiten im Osten Europas. Zeitweise war die Menge zusammen eintreffender Auswanderer so bedeutend, daß die Privatlogierhäuser keinen Platz für ihre Unterbringung übrig hatten, während die Wirte besserer Gasthäuser die Aufnahme der zum Teil mittellosen und schmutzigen Leute ablehnten. Unter diesen war die Zahl polnischer und rumänischer Juden besonders groß, die sich der Kontrolle an den preußischen Grenzstationen zu entziehen verstanden hatten und ihren hamburgischen Glaubensgenossen mit der Forderung für ihr Weiterkommen zu sorgen lästig fielen.

Um den offenbaren Mißstand zu beseitigen, brachte die Polizei die obdachlosen Auswanderer zunächst in leerstehenden Baracken unter und erzwang ihre Reinigung und Desinfektion, bis die Hamburg-Amerika-Linie die (alten) Hallen auf dem O'Swaldquai im Freihafengebiet am südlichen Elbufer für die mit ihren Schiffen reisenden Leute errichtet hatte. Der Hauptvorzug dieser nur provisorisch gedachten Einrichtung für die Unterkunft der Auswanderer in Massenquartieren — jede Halle bot für 150 Männer bezw. Frauen und Kinder Obdach — lag in der Möglichkeit ihrer vollständigen Absperrung, weil die Auswanderer in besonderen Eisenbahnzügen von Ruhleben (bei Berlin) aus direkt nach den Hallen fuhren und von ihnen zu Schiff abgeholt wurden, also mit der Stadt und ihren Bewohnern gegen den Willen der Polizei nicht in Berührung kommen konnten. Die Maßregel bewährte sich bei Ausbruch der Cholera in Hamburg im August 1892 vollständig und die Hallen blieben von der Epidemie verschont, obgleich der Zustrom von Auswanderern, die Fahrkarten über Hamburg gelöst hatten, nicht sofort abzulenken war. In den nächstfolgenden Jahren hätte die Verminderung der Auswanderung über Hamburg die Schließung der Hallen gestattet; man entschied sich jedoch für ihre Weiterbenutzung, weil die genaue Beaufsichtigung der russischen Auswanderer sowohl der Polizeibehörde zwecks Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten, wie auch der Amerika-Linie zur Zurückweisung solcher Personen notwendig schien, die den verschärften Vorschriften der Vereinigten Staaten in bezug auf Ausschließung unliebsamer Einwanderer nicht genügen.

Da bei Errichtung der Hallen im Freihafengebiet nicht an eine dauernde Benutzung gedacht war, der Platz auf dem O'Swaldquai auch zu andern Zwecken verwandt werden sollte, so sind in den Jahren 1900 und 1901 auf Kosten der Hamburg-Amerika-Linie für fast 1 Million Mark die neuen Auswandererhallen im Stadtteil Veddel innerhalb der Zollinie, jedoch in unmittelbarster Nähe des Freihafengebiets am südlichen Elbufer auf einem vom Staat hergegebenen Grundstücke von 250 ar Flächenraum erbaut worden. Oestlich von der hannöverschen Eisenbahn neben der Ueberführung über die Harburger Landstraße belegen, lenkt die Anstalt sofort die Aufmerksamkeit auf sich, sowohl wegen ihrer erhöhten Lage, die durch Aufschüttung von Baggersand gewonnen wurde, als auch wegen ihrer zahlreichen Gebäude im Pavillonstil, die eine Kirche mit schlankem Turm umgeben. Der Anblick wird noch bedeutend gewinnen, sobald die aus den städtischen Baumschulen entnommenen Bäume zur vollen Entwicklung gelangt sind. Auf Grund der von der Polizeibehörde gegebenen Anweisungen, unter Berücksichtigung aller in den alten Hallen gemachten Erfahrungen und der Fortschritte auf dem Gebiete des Desinfektionswesens ist der Bauplan für die gesamte Anlage entworfen, die sich natürlich auch der elektrischen Beleuchtung und Zentralheizung erfreut.

Die Anstalt zerfällt in zwei von einander ganz getrennte Abteilungen, eine kleine — die sogenannte unreine Seite — für die Aufnahme und Untersuchung, sowie die Beherbergung der abends eintreffenden Auswanderer während einer Nacht und eine um das Vielfache größere Abteilung für den kürzeren oder längeren Aufenthalt der Auswanderer nach ihrer Untersuchung und Reinigung bis zur Abreise. An der Front der Aufnahme-Abteilung liegen außer dem Gepäckraum zwei Wartesäle, in die die Auswanderer von der neben der Anstalt befindlichen und nur für sie bestimmten Haltestelle der Eisenbahn zunächst geführt werden. Die Mittellosen erhalten hier eine Erfrischung, während die übrigen Auswanderer, die über einiges Geld verfügen, am Büfett des kleineren Wartesaals (erster Klasse) alle ihre Wünsche befriedigen können. An die Warteräume schließt sich das Aufnahmebureau der Dampfschiffs-Gesellschaft an, in dem sprachkundige Beamte über jeden Auswanderer, bezw. jedes Familienhaupt ein Protokoll auf Grund der Ausweispapiere, Reisepässe u. dergl. aufnehmen und sich darüber vergewissern, ob die Auswanderer in den ebenfalls von der Hamburg-Amerika-Linie unterhaltenen Kontrollstationen an der preußischen Ostgrenze, bezw. in Ruhleben bereits gebadet und desinfiziert sind.

Nach Angabe des Reichskommissars für das Auswandererwesen sind im Jahre 1902 in den Hallen 44 504 Personen aus Rußland beherbergt, von denen 2484 die preußischen Kontrollstationen umgangen hatten, ferner 7566 aus Oesterreich (Galizien, Böhmen), 4227 aus Ungarn, 485 aus Rumänien, 624 aus Italien, 279 aus Deutschland und 207 aus verschiedenen Ländern (Griechenland, Serbien, Armenien, Persien). Alle Nicht-Russen dürfen nach ihrer Wahl auch die Privat-Logierhäuser für Auswanderer in der Stadt benutzen, ziehen jedoch häufig die Hallen vor, in denen sie nach Bezahlung des Ueberfahrtpreises nach Newyork (zur Zeit 140 ℳ im Zwischendeck) kostenfrei leben. Gegen diese Vergünstigung müssen die Auswanderer sich allerdings einem warmen Bade und der Desinfektion ihrer Kleidung, sowie anderer Habseligkeiten unterziehen, einer der Mehrzahl ganz unbekannten Einrichtung, die nicht immer schweigend hingenommen wird. Die Bade- und Desinfektionsräume der Anstalt befinden sich am südlichen Ende der Aufnahme-Abteilung, von den oben erwähnten Wartesälen durch einen 40 m langen und 10 m breiten Hof getrennt, zu dessen beiden Seiten die Schlafräume der abends eintreffenden Auswanderer liegen. Diese Schlafräume unterscheiden sich nicht in ihrer Einrichtung von den später zu besprechenden gleichartigen Räumen der Aufenthaltsabteilung, sondern nur in ihrer Benutzung während einer Nacht durch eventuell noch nicht gereinigte Personen, weshalb sie täglich besonders sorgfältig gewaschen und desinfiziert werden.

In die Reinigungsabteilung gelangt man vom Mittelhofe durch eine Vorhalle, in der die Auswanderer zu warten haben, bis sie, die Männer zur Rechten, die Frauen und Kinder zur Linken in ihre Badeabteilung geführt werden. Jede dieser Abteilungen besteht aus dem Auskleideraum, dem Bad, dem Ankleideraum. Vom Auskleideraum führt zum Desinfektionsraum, zwischen Männer- und Frauenbad belegen, eine Oeffnung in der Wand mit Trommel, durch die die in Netze gesteckte Kleidung und Wäsche hindurchgereicht wird, um in einem der beiden Schimmelschen Apparate größter Dimension durch strömenden Dampf desinfiziert zu werden. An der Männerseite sind 12 Brausebäder, an der Frauenseite 6 Brause- und 4 Wannenbäder — letztere für Frauen mit kleinen Kindern —; die Brausebäder sind derart eingerichtet, daß das Wasser sich in einer Vertiefung des Bodens, in der der Badende steht, ansammeln kann, um zum Abspülen benutzt zu werden. Im Ankleideraum, der stets erwärmt ist, bleiben nach dem Bade alle in Decken gehüllt, bis die Desinfektion der Kleidung, die bedeutend längere Zeit als das Baden beansprucht, vollendet ist. Die Netze mit Kleidung und Wäsche gelangen aus der reinen Seite der Desinfektionsabteilung durch eine Oeffnung in der Wand in den Ankleideraum und werden an die Eigentümer, durch eine am Band um den Hals getragene Nummer kenntlich, vom Aufseher verteilt.

Inzwischen hat auch der Anstaltsarzt seine Untersuchung beendet und jetzt müssen alle gesunden und unverdächtigen Personen sofort nach der Aufenthaltsseite der Anstalt, wo ihnen eine Unterkunftsstelle angewiesen wird. Kranke Personen werden direkt nach den städtischen Krankenhäusern gebracht, Krankheitsverdächtige nach dem Beobachtungspavillon der Anstalt, dem sog. Lazarett. In diese Beobachtungsabteilung kam z. B. im Juni 1902 auf Befehl der preußischen Behörde ein Trupp von 156 russischen Aus-

*) Die Entstehung und Einrichtung der Auswandererhallen in Hamburg sind ein sehr bedeutsamer Beweis dafür, wie Vorkehrungen der Behörden gegen Gesundheitsgefahren, die einem Gemeinwesen drohen, und wohlverstandenes Interesse eines privaten Geschäftsunternehmens mit vereinten Kräften Institutionen ins Leben rufen können, die, vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, für viele Tausende armer und unwissender Menschen als Schutzwehr gegen Ausbeutung und Wohlfahrtsanstalt dienen. Die Redaktion der „Soz. Praxis".

wanderern direkt von Prostken, Grenzstation der ostpreußischen Südbahn, obgleich nur 39 von ihnen Fahrkarten über Hamburg besaßen. Sie hatten mit an Pocken erkrankten Personen zusammengewohnt, wurden aber selbst nicht von der Krankheit befallen und konnten nach 14 Tagen entlassen werden.

An der sog. unreinen Seite der Anstalt befinden sich endlich noch die gemauerten Gruben, in die die Fäkalien und Abwässer zusammenfließen, um mit Chlorkalk desinfiziert zu werden. Durch ein zwei Stunden lang tätiges Rührwerk wird der Grubeninhalt vollständig gemischt und gereinigt und kann dann in die Elbe abgelassen werden. Eine wöchentlich einmal entnommene Probe der gereinigten Abwässer wird von der Medizinalbehörde untersucht und damit die Wirksamkeit der Desinfektion sichergestellt.

Wir wenden uns nun zu der Aufenthaltsabteilung der Anstalt, die etwa vier Fünftel der gesamten Grundfläche einnimmt und zahlreiche Pavillons mit Räumen nur zu ebener Erde enthält, abgesehen allein von dem Verwaltungsgebäude, das ein Obergeschoß mit Beamtenwohnungen hat. Durch das Verwaltungsgebäude führt der einzige Zugang und Ausgang der Anstalt, um einerseits die Auswanderer im Falle einer Epidemie ganz abschließen zu können, anderseits jegliche Belästigung durch Händler und Agenten von ihnen fern zu halten. Für gewöhnlich ist jedoch kein Auswanderer gehindert, nach 1 Uhr mittags hinzugehen wohin er will, sobald er dem Pförtner seine Legitimationskarte vorgezeigt hat. Diese Karte ist mit einer Anzahl Kupons versehen, deren Durchlochung die Bedeutung hat, daß die täglich wiederholte ärztliche Untersuchung keinen Anlaß zu Bedenken gegen den betr. Auswanderer ergab. Eine Verheimlichung von Erkrankungen ist demnach gänzlich ausgeschlossen, die Verbreitung von Infektionsstoff, z. B. der in Rußland häufig grassierenden Pocken, durch diese Auswanderer so gut wie unmöglich. Wie selten übrigens in den Hallen Erkrankungen vorfallen, beweist die Tatsache, daß im Jahre 1902 von 57 892 Beherbergten nur 62 in die städtischen Krankenhäuser überführt werden mußten.

Nach Durchschreiten des Verwaltungsgebäudes sehen wir die schön ausgestattete Kirche vor uns, mit getrennten Räumen für evangelischen und für katholischen Gottesdienst, der zweimal, bezw. viermal wöchentlich von Auswanderer-Geistlichen gehalten wird. (Für die zahlreichen Juden ist eine Synagoge erbaut, in der auf Grund eines Abkommens mit der jüdischen Auswanderermission ebenfalls regelmäßig Gottesdienst stattfindet.) Die Westseite des großen, mit Bäumen bepflanzten Platzes wird von der Speisehalle eingenommen, deren größere Hälfte Eßsaal und Küche für Christen enthält, die kleinere, die unter spezieller Aufsicht eines vom Hamburger Rabbinat beauftragten sog. Beschauers steht, die gleichen Räume für Juden. Die Kost besteht morgens und abends aus Kaffee oder Tee mit Brot, mittags aus Suppe, Fleisch, Kartoffeln, Hülsenfrüchten u. dergl.; unter Berechnung von 250 gr Fleisch per Kopf, jung und alt, vermutlich mehr als diese Auswanderer in ihrer Heimat je genossen haben. In einer Kantine wird Bier, kohlensaures Wasser, Käse, Wurst u. a. m. feilgehalten; Schnaps jeder Art ist ausgeschlossen, wird aber von einem Teil der Auswanderer in den Wirtschaften der Stadt leider in großer Masse konsumiert. Auch einen kleinen Laden hat die Schiffsgesellschaft eingerichtet, um die der deutschen Sprache unkundigen Auswanderer bei Ankauf von Ausrüstungsgegenständen für die Reise vor jeder Ausbeutung oder Ausplünderung sichern zu können. Rechts und links schließen sich an die Speisehalle die für zahlungsfähige Auswanderer bestimmten Logierhäuser an, mit einem schönen Saal zum Aufenthalt, bezw. zum Einnehmen der Mahlzeiten in der Mitte und je 7 Schlafzimmern zu 4 Betten an beiden Seiten. Der achte Raum beiderseits enthält die Aborte und die Waschtoiletten, von denen letztere von dieser Klasse Auswanderer auch benutzt werden, während die übrigen Auswanderer an erheblicher Wasserscheu leiden.

Vor den beiden Logierhäusern, wie vor der Speisehalle erstreckt sich ein bedeckter Raum, wo Nachmittags von Seiten der Anstalts-Kapelle Konzerte gegeben werden, eine Unterhaltung, die die Auswanderer sehr gern genießen, und die gelegentlich dazu beiträgt, aufgeregte Gemüter zu besänftigen. Um Konflikte zwischen den verschiedenen Nationalitäten, Konfessionen und Sekten zu vermeiden, ist die Errichtung von Pavillons mit kleinen Schlafsälen an Stelle der früheren Massenquartiere, die nur die Trennung nach Geschlechtern gestatteten, sehr vorteilhaft. Diese Pavillons für die größtenteils unentgeltlich beherbergten Auswanderer sind ganz gleichartig eingerichtet; sie enthalten in der Mitte einen Tagesraum und zu beiden Seiten je zwei Schlafsäle mit je 22 Betten, die nebeneinander stehen mit etwa einem halben Meter Zwischenraum, im ganzen etwa 800 Betten. Jeder Schlafsaal ist 13,20 m lang, an der Außenwand 4 m und an der Scheidewand, die ihn vom Nebensaal trennt, 5 m hoch, so daß sich bei voller Belegung ein Luftraum von 13,9 cbm für jede Person ergibt. Der besseren Durchlüftung wegen ist die Scheidewand unter dem Dache sowie am Fußboden durchbrochen und tagsüber zirkuliert bei geöffneten Fenstern ein Luftstrom durch beide Schlafsäle von vorn nach hinten. An den mittleren Raum, für den Aufenthalt über Tag mit Bänken und Tischen versehen, schließen sich nach hinten der Waschraum mit 4 bis 6 Waschbecken und die Aborte an. Letztere sind nach dem Latrinensystem eingerichtet, da die Auswanderer, wie die Erfahrung gelehrt hat, Wasserklosets bald ruinieren; für die notwendige Durchspülung der Latrinen hat der Aufseher (bzw. die Aufseherin) zu sorgen, dem auch die Regulierung der Zentralheizung und der elektrischen Beleuchtung obliegt. Das Maschinenhaus für die Heizungsanlage und die Erzeugung des elektrischen Stroms liegt an der Südostseite des Grundstücks, ebenso die Reparaturwerkstätte, Schmiede, Stallung und das Waschhaus mit Heißluft-Trockenraum. —

Der Ruf der neuen Anstalt hat sich in den zwei Jahren seit ihrer Eröffnung weit verbreitet, so daß schon mehrfach ausländische Kommissionen nach Hamburg gekommen sind, um die Einrichtungen als Muster für ähnliche Anlagen zu studieren. Ganz allgemein ist die Anerkennung, daß für Auswanderer, die größtenteils unentgeltlich beherbergt werden, bessere und schönere Einrichtungen nicht zu treffen sind, sowohl für Unterkunft und Verpflegung, wie für Schutz gegenüber Leuten, die sich erfahrungsmäßig an Auswanderer herandrängen, um ihnen wertlose Gegenstände aufzuschwatzen oder sie auf andre Weise zu betrügen. Fremde Personen finden unter keinem Vorwand Zutritt zu den Auswandererhallen, kein Auswanderer braucht sie zu verlassen, während er andrerseits nicht gehindert ist, Nachmittags auszugehen, eine Freiheit, die von Frauen mit Kindern selten benutzt wird, da der große Platz genügend Raum zur Bewegung und die Musik Unterhaltung bietet.

Die Hamburg-Amerika-Linie hat natürlich ihren Nutzen von der Anstalt insofern, als die Beförderung mit ihren Schiffen bevorzugt wird und die mehrfache Kontrolle, sowie die tägliche ärztliche Beobachtung nicht nur Verheimlichung von Krankheiten, sondern auch von kleineren Gebrechen ausschließt, deren Vorhandensein als Grund zur Verweigerung der Einwanderungserlaubnis in die Vereinigten Staaten und zur Erzwingung unentgeltlichen Rücktransports dient. Für Hamburg selbst bietet, wie schon hervorgehoben, den Hauptvorteil die Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten durch die Auswanderer. Ferner ist nicht zu unterschätzen die bequeme Gelegenheit, mittellose Auswanderer in den Hallen unterzubringen, während früher die Polizei diese Leute in Schutzhaft nehmen und sie gleichfalls beköstigen mußte; außerdem Verminderung polizeilicher Inanspruchnahme seitens der Auswanderer, weil jetzt die Beamten der Amerika-Linie für sie sorgen u. dergl. m. Indirekt ist der Nutzen der größten hamburgischen Dampfschiffsgesellschaft auch gleichzeitig ein Vorteil der Stadt und das Zusammenwirken der Behörden mit dem Vorstand der Gesellschaft verdient allgemeine Zustimmung, wenn aus ihm solche Werke sozialer Fürsorge wie die Auswandererhallen hervorgehen.

Hamburg. Dr. Pfingsthorn.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Fürsorge für Nervenkranke.

Als vor mehr denn einem Dezennium die Begeisterung der Tuberkulinära einer tiefen Ernüchterung Platz gemacht hatte, da war es wohl nicht überall ganz leicht, den ehrenvollen Rückzug zu finden; da und dort hatte man weitausschauende Unternehmungen geplant, hatte die Mittel bereitgestellt, um die Koch'sche Entdeckung nach allen Seiten hin auszunutzen und sie auch den breiten Massen der unbemittelten Bevölkerung zugänglich zu machen. Kühne Hoffnungen waren erweckt worden, die es nun kaum möglich schien zu befriedigen. Da erinnerte man sich zu rechter Zeit der schönen Erfolge, welche seit Jahren schon in den Privatsanatorien für Lungenkranke erzielt wurden, und der ganze, mächtig erregte Unternehmungsgeist warf sich nun mit Feuereifer auf die Errichtung von Lungenheilstätten. Kommunalverbände, wohltätige Vereine, Versicherungsanstalten erschienen auf dem Plan und in kurzer Zeit wurde wahrhaft Großartiges geleistet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ohne den mächtigen

Eindruck der Koch'schen Entdeckungen die Heilstättenbewegung nimmermehr so rasche und so bedeutende Fortschritte gemacht hätte. Leider hat man sich aber auch hier wieder nicht völlig von jenem unkritischen Enthusiasmus freizuhalten vermocht, der dem sozialen Empfinden alle Ehre macht, der Sache selbst aber nicht zum Nutzen gereicht.

Es ist oft genug in Wort und Schrift darauf hingewiesen worden, wie verkehrt es ist, von den Volksheilstätten, welche die Aermsten der Bevölkerung aufnehmen, ähnliche Erfolge zu erwarten wie von den Privatsanatorien, deren Patienten zumeist in der Lage sind, ohne Rücksicht auf Kostenpunkt und Erwerbsfragen ihr Leben ausschließlich nach gesundheitlichen Grundsätzen einzurichten. Mehr und mehr ist man auch von den ersten überschwenglichen Hoffnungen zurückgekommen und gibt sich nun zufrieden, wenn wenigstens ein ansehnlicher Prozentsatz „wirtschaftlicher" Heilungen erzielt, wenn der Zeitpunkt der schließlich eintretenden Arbeitsunfähigkeit möglichst weit hinausgeschoben wird. Damit könnte man sich um so eher einverstanden erklären, wenn der wirtschaftliche Standpunkt auch bei der Auswahl der Kranken und bei der Bemessung der Aufenthaltsdauer mehr in den Vordergrund gerückt wäre. Wenn man sich aber erst darüber klar geworden ist, daß in der Bekämpfung der Tuberkulose die Heilstätten bisher das nicht geleistet haben, was man von ihnen erwartet hat, dann muß es um so bedenklicher erscheinen, daß die einseitige Fürsorge für die Tuberkulösen die maßgebenden Faktoren allzusehr von anderen, nicht minder wichtigen Aufgaben zurückhält.

In den Bevölkerungsschichten, für welche die Volksheilstätten zunächst errichtet sind, gibt es eine sehr große Zahl von Nervenkranken und Nervenschwachen. Krankheiten aller Art, Existenzsorgen, gewerbliche Schädlichkeiten, Unfälle, der Alkohol und all die anderen das Nervensystem schwächenden Einflüsse führen bei vielen, namentlich wenn von vornherein schon die Widerstandskraft eine geringe ist, zu allgemeiner Nervenschwäche, zum Verlust des Selbstvertrauens und der Leistungsfähigkeit, sodaß auch bei sonst gesunden Organen die Arbeitskraft beschränkt oder ganz aufgehoben ist. In der Sprechstunde des vielgeplagten Kassenarztes ist diesen Leuten gewöhnlich nicht zu helfen. Wenn man im Innersten die überflüssige Rezeptschreiberei noch so sehr verabscheut, so bleibt oft doch nichts anderes übrig, als den Kranken mit einem „nervenstärkenden" oder beruhigenden Medikament abzufinden. Während man den wohlhabenden Nervenkranken in eine Umgebung versetzt, in welcher alle Reize der Außenwelt sorgsam auf das zuträgliche Maß abgestimmt sind und eine genau überwachte, psychische Diät eingehalten wird, muß man den nervenkranken Arbeiter mit symptomatischen Heilmitteln abspeisen, falls man ihn nicht in ein allgemeines Krankenhaus weisen will, das doch für solche Zustände nur wenig geeignet ist. Könnte man die in ihrem Nervensystem invalid gewordenen für einige Zeit aus ihren unhygienischen Verhältnissen herausbringen, bestände die Möglichkeit durch psychische Beeinflussung, durch hygienische Erziehung das verloren gegangene Gleichgewicht wiederherzustellen, dann ist nicht einzusehen, warum sie nicht ebensogut wie die Patienten der Privatsanatorien gekräftigt und gesundet ihrem Berufe sollten wiedergegeben werden.

Wie wenig bisher in dieser Richtung geschehen ist, das beweist eine statistische Erhebung, über welche Neumann kürzlich auf der Versammlung der südwestdeutschen Neurologen und Irrenärzte berichtet hat. Während bei der Versicherungsanstalt des Großherzogtums Baden das Verhältnis zwischen bewilligten Heilverfahren und eingetretenen Invalidisierungen im Allgemeinen 2 : 3 beträgt, ist es bei den Lungenkranken 2 : 1, bei den Nervenkranken aber 2 : 7. Noch interessanter sind die folgenden Zahlen: Bei den bewilligten Heilverfahren kommt auf 10 Tuberkulöse 1 Nervenkranker, dagegen unter den Rentenempfängern auf 2 Tuberkulöse schon 1 Nervenkranker. Es ist nun kaum anzunehmen, daß in Baden exceptionelle Zustände herrschen; die Grundsätze der verschiedenen Versicherungsanstalten werden wohl soweit einander nahe kommen, daß man ohne einen großen Fehler zu begehen, ähnliche Verhältnisse auch für das übrige Deutschland voraussetzen darf. Zwei wichtige Tatsachen sind also festzuhalten: die Nervenkranken bilden eine recht bedeutende Belastung für die Versicherungsanstalten, die Zahl ihrer Invaliden ist nur um die Hälfte geringer als die der Tuberkulösen, trotzdem wird nur bei einer verschwindend geringen Anzahl durch ein Heilverfahren der Versuch gemacht, der Invalidität vorzubeugen. Uebrigens muß man noch in Rücksicht ziehen, daß nur die schwersten Fälle von Nervenschwäche zur Invalidisierung kommen; viele recht heruntergekommene Kranke kann man nicht gerade als invalid bezeichnen, obschon es ihnen auf dem Arbeitsmarkt sehr schwer werden muß, sich gegen die gesunde Konkurrenz zu behaupten. Aus alledem ergibt sich, daß die Errichtung von Volksheilstätten für Nervenkranke schon aus humanen Rücksichten ein dringendes Bedürfnis ist. Aber auch aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Wenn aus öffentlichen Mitteln Heilstätten errichtet und kostspielige Heilverfahren bewilligt werden, dann muß man verlangen, daß ein erheblicher Bruchteil der Kranken geheilt oder auf Jahre hinaus gebessert wird. Das ist bei den Lungenheilstätten trotz aller optimistischen Berichte nicht in dem Maße der Fall, wie es angesichts der bedeutenden Unkosten gefordert werden müßte. Nach einer Statistik Engelmanns aus dem Reichsgesundheitsamt, die sich auf 6273 Patienten und 31 Heilstätten erstreckt, sind 3 Jahre nach der Entlassung schon $^4/_5$ der Kranken tot oder erwerbsunfähig. Und diese Tatsache ist nicht etwa mit der stereotypen Klage der Heilstättenärzte abzutun, daß ihnen die Patienten in zu weit vorgeschrittenen Krankheitsstadien übergeben werden. Von 424 Patienten, die sich noch im Beginn des Leidens befanden, waren nach $3^1/_2$ bis 4 Jahren nur noch 14,4 % erwerbsfähig; unter diesen waren aber bei 63,3 % niemals Tuberkelbazillen nachzuweisen gewesen, so daß es zweifelhaft bleibt, ob sie überhaupt tuberkulös waren. In der Berliner medizinischen Gesellschaft hat A. Fränkel darauf hingewiesen, daß die Statistik der Heilstätten die Verhältnisse überhaupt zu günstig malt; es werden Kranke als tuberkulös aufgenommen, nur weil sie auf Tuberkulin positiv reagieren, auch wenn sonst kein Befund für tuberkulöse Erkrankung spricht. Nach Fränkel sollen aber 40 bis 50 % von an anderen Krankheiten leidenden, auf Tuberkulose nicht verdächtigen Personen ebenfalls auf Tuberkulin positiv reagieren. Wie dem auch sein mag, jedenfalls beweist die Heilstättenstatistik, daß selbst vom Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Heilung die Erfolge keineswegs glänzend sind; daran vermag auch die eine kleinere Krankenzahl umfassende günstigere Statistik der Hanseatischen Versicherungsstalt nichts wesentliches zu ändern.

Wir besitzen nun allerdings keine bestimmten Daten, welche den sicheren Beweis liefern könnten, daß bei Nervenkranken bessere Erfolge zu erzielen wären. Immerhin lehrt die ärztliche Erfahrung, daß Nervenleidende, insbesondere wenn keine stärkere erbliche Belastung vorliegt, durch eine Kur unter günstigen hygienischen Verhältnissen sehr häufig ihre volle Gesundheit und Arbeitskraft wieder gewinnen. Das gilt natürlich nur von den an Zahl überwiegenden Nervenkrankheiten, bei welchen keine gröberen anatomischen Veränderungen vorliegen. Man könnte also bei einiger Vorsicht ohne größeres Risiko jenem Gedanken näher treten.

Es liegt mir übrigens fern, gegen die weitere Errichtung von Lungenheilanstalten Stellung zu nehmen; nur halte ich es für geboten, mit aller Entschiedenheit dafür einzutreten, daß ein Teil jener Mittel, welche bisher ausschließlich den Lungenkranken zu gute kamen, zu gunsten von Nervenleidenden verwendet werde. Es handelt sich dabei nur um die durch Krankheit, gewerbliche Schädlichkeiten u. s. w. nervenschwach gewordenen; für die Unfallnervenkranken haben die Berufsgenossenschaften zu sorgen, und es ist zu hoffen, daß der ersten derartigen Spezialanstalt, dem Hermannhaus in Leipzig, bald andere nachfolgen werden. Bis jetzt besitzt nur die Stadt Berlin in dem „Haus Schönow" eine aus privaten Mitteln errichtete Volksheilstätte für Nervenkranke, in neuerer Zeit hat die Stadt Frankfurt a. M. zur Errichtung einer Villenkolonie 400 000 *M* ausgeworfen; im Großherzogtum Hessen ist der Irrenhilfsverein der Sache näher getreten und widmet in richtigem sozialen Verständnis seine Sorge dem wenig bemittelten, nicht versicherungspflichtigen Teil der Bevölkerung, indem er vorerst, soweit es seine Mittel erlauben, Kranke in den vorhandenen Privatsanatorien unterbringt, bis eine aus privaten Mitteln errichtete Volksheilstätte einmal zur Wirklichkeit geworden ist. In der Schweiz soll auf die Anregung von Möbius die Kolonie Friedau errichtet werden, in welcher nach den bekannten Grundsätzen von Möbius die Beschäftigung der Kranken einen wesentlichen Heilfaktor bilden wird. Es bedarf nach den oben mitgeteilten Zahlen keines Wortes mehr, daß viel, viel mehr noch zu tun übrig bleibt. Private Vereine und Armenverbände werden kaum in der Lage sein, hier Durchgreifendes zu leisten. Möchten darum die zunächst berufenen Instanzen, die Versicherungsanstalten, aus ihrer bisherigen Zurückhaltung heraustreten. Durch Erhöhung der Volksgesundheit und des Volkswohlstandes würden die gebrachten Opfer reichlich gelohnt werden.

Mombach-Mainz. Dr. Alphons Fuld.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Zur Frage der Berufungsfähigkeit gewerbegerichtlicher Urteile.

(Unzulässigkeit der Berufung gegen gewerbegerichtliche Urteile in Fällen unechter Streitgenossenschaft, soweit der Anspruch des einzelnen Streitgenossen unter der Berufungsgrenze bleibt. —
Zulässigkeit der Berufung gegen Teilurteile über Werte von 100 *M*. und weniger bei einem Gesamtstreitwert von mehr als 100 *M*)

Unser Berufungsgericht (8. Zivilkammer des Landgerichts I Berlin) hat bisher schon die Zulässigkeit der Berufung verneint, wenn das Objekt lediglich infolge gerichtsseitiger Verbindung mehrerer Klagen sich auf mehr als 100 *M*. belief. In neuerer Zeit hat es auch für parteiseitig verbundene Ansprüche (mehrerer nicht in notwendiger Streitgenossenschaft stehender Kläger) den gleichen Grundsatz aufgestellt und ihn als in ständiger Praxis geübt bezeichnet. In dem Urteil vom 29. September 1903 (zu Nr. 534/03 der 3. Kammer des Berliner G.G.) führt es aus:

Der § 55 Abs. 1 Satz 2 G.G.G. bestimmt, daß die Berufung gegen die vom Gewerbegericht entschiedenen Rechtsstreitigkeiten nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 *M*. übersteigt.

Nun behaupten die beiden Kläger selbst, daß jedem von ihnen ein Anspruch von nur 58,66 *M*. zustehe. Durch die Verbindung der Ansprüche der Kläger kann aber nach der festen Praxis der jetzt erkennenden Kammer die Zulässigkeit der Berufung nicht herbeigeführt werden.

Die Berufung ist außerdem unbegründet, weil der Zeuge D., zu dessen nochmaliger Vernehmung gar kein Anlaß vorliegt, unter dem Eide in der ersten Instanz völlig glaubhaft bekundet, daß usw.

Wenn es sich um Prüfung der Frage handelte, ob eine Klage vor das Amts- oder vor das Landgericht gehöre, müßten die Werte der parteiseitig verbundenen Ansprüche nach § 5 C.P.O. zweifellos zusammengerechnet werden. Wenn das Landgericht für die Frage der Berufungsfähigkeit den § 5 C.P.O. nicht für anwendbar erachtet, so ist ihm offenbar der eine Grundgedanke des G.G.G. maßgebend gewesen, welche auf Beschränkung der Berufungsfähigkeit und auf schleunige aber auch endgültige Entscheidung aller kleineren Ansprüche zielt. Es vertritt demnach seine zunächst bezüglich der gerichtsseitigen Verbindung geäußerte Ansicht,*) daß es schwerlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, die Berufung auf dem Umwege einer Verbindung wieder einzuführen, jetzt ganz allgemein. — Entsprechend bemerkt es in einem in gleicher Sache an uns gerichteten Antwortschreiben:

„Es dürfte hinsichtlich der vorliegenden Frage ein wesentlicher Unterschied in der Behandlung gerichtsseitig oder parteiseitig verbundener Sachen kaum, höchstens noch zum Nachteil der letzteren, zu machen sein."

Endlich ergibt sich bezüglich der Berufungsfähigkeit von Teilurteilen aus den obigen Grundsätzen des Landgerichts der Schluß, daß nicht der Streitwert des Teilurteils, sondern der Gesamtstreitwert z. Z. des Erlasses des) Teilurteils entscheidend ist. Denn sonst wäre der erste Richter wiederholt in der Lage, durch Erlaß beliebiger Teilurteile über Werte bis zu 100 *M*. eine an sich berufungsfähige Sache dem Berufungsgericht zu entziehen. Dementsprechend hat das Landgericht, wenn auch ohne Begründung, in Nr. 135/02 der Kammer 3 unseres G.G. ein Teilurteil über 100 *M* als berufungsfähig behandelt. (Urteil vom 13. Mai 1902, Civilkammer 8.) Sch.

*) Berufungs-Urteil vom 11. Oktober 1901, siehe „G.G. Berlin", S. 312 f.

Verfassung und Verfahren.

1. Ordnungsstrafe gegen eine Partei wegen Nichterscheinens. Voraussetzung für ihre Verhängung. In einer Prozeßsache war das persönliche Erscheinen des Beklagten bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 *M* gemäß § 42 G.G.G. angeordnet. Der Beschluß ist dem Beklagten 10 Tage vor dem Termine zugestellt worden. Der Beklagte erschien nicht persönlich, sondern sandte einen Vertreter mit einer vom Beklagten am Tage vorher in Hamburg ausgestellten Vollmacht, durch welche der Beklagte unter Hinweis auf seine durch eine Reise nach Hamburg bedingte Verhinderung den Vertreter ermächtigte, in der Prozeßangelegenheit nach seinem Ermessen zu handeln.

Das Gewerbegericht hat die angedrohte Ordnungsstrafe von 10 *M* festgesetzt, weil Beklagter weder zum Termin erschienen sei, noch für dessen Aufhebung Sorge getragen habe.

Auf die Beschwerde des Beklagten ist dieser Strafbeschluß vom Landgericht aufgehoben mit folgender Begründung: „Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob der Beklagte erst am Tage vor dem Termin telegraphisch nach Hamburg gerufen worden ist und deshalb keine Gelegenheit mehr hatte, für eine Aufhebung des Termins Sorge zu tragen. Wenn der Beklagte nur überhaupt [d. h. doch wohl „aus triftigen Gründen" Anm. d. Redakt.] nach Hamburg gereist und dadurch an der Wahrnehmung des Termins verhindert war, was schon durch seine Vollmacht glaubhaft gemacht wurde, so muß sein Nichterscheinen im Termine als genügend entschuldigt gelten. Die Strafbefugnis des § 42 G.G.G. ist dem G.G. nur „für den Fall des (ohne genügenden Grund erfolgten) Nichterscheinens", nicht aber für die Unterlassung einer Benachrichtigung des Gerichts von dem bevorstehenden Nichterscheinen gegeben. [Landgericht I, C.K. 8, vom 15. Mai 1903 zu 664/03 der Kammer 6.]

2. Auch gegenüber dem gesetzlichen Vertreter einer prozeßunfähigen Partei kann das persönliche Erscheinen verlangt und Ordnungsstrafe nach § 42 angedroht werden. Demgemäß ist ein Strafbeschluß des G.G. gegen den persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ohne weiteres für zulässig erachtet worden (Beschluß des Landgerichts I, C.K. 8, vom 7. November 1902, zu Nr. 811/02 der K. 7 des G.G.).

3. Beschwerde gegen einen Beschluß des G.G., worin Beweiserhebung von Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht wird, ist unzulässig. (§§ 26 G.G.G., 379/567 C.P.O.; vergl. Wilhelmi & Fürst Anm. 4 zu §§ 44 und Anm. 1 zu § 58 G.G.G.; Motive zum G.G.G. S. 35; Petersen & Anger, Anm. 1 Abs. 2 zu § 379 C.P.O., Seufert Anm. 2 a. f. zu § 379 C.P.O.) [Landgericht I, C.K. 8, wie oben zu 1.]

4. Versäumung des Einspruchstermins (§ 40 G.G.G.) Feststellung der Folgen durch Urteil nur auf Antrag. Durch Versäumnisurteil des G.G. sind die Beklagten verurteilt worden, an den Kläger 166 *M* zu zahlen. Hiergegen haben Beklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt, sind aber in dem daraufhin vom Vorsitzenden angesetzten neuen Verhandlungstermin wieder nicht erschienen. Nach Abs. 4 des § 40 G.G.G. gilt mithin der Einspruch der Beklagten als zurückgenommen. Daß diese Folge durch besonderen richterlichen Ausspruch festgestellt werde, ist im G.G.G. nicht vorgesehen. Er ist also nicht notwendig, aber doch zulässig. Da die Parteien eine besondere Entscheidung des Gerichts beantragt haben, so ist dem — in analoger Anwendung des § 271, Abs. 3 C.P.O. (vergl. §§ 113 und 513 das.) entsprochen (Kammer 3 vom 3. Januar 1902, Nr. 883/01. — Berufung ist nicht eingelegt worden.)

Anm.: Regelmäßig erfolgt die Feststellung des Eintritts der im § 40 Abs. 3 vorgesehenen Wirkung in der Weise, daß dem Kläger eröffnet wird, „der Einspruch gelte als zurückgenommen, das Urteil habe also die Rechtskraft beschritten", und durch entsprechenden Vermerk im Sitzungsprotokoll.

Rechtsprechung.

Ein Anspruch, der durch Versäumnisurteil rechtskräftig abgewiesen ist, ist als sachlich entschieden anzusehen und kann daher nicht nochmals geltend gemacht werden (vergl. Reichsgericht, Bd. 7, S. 397).

[Kammer 3 vom 6. Nov. 1903, Nr. 1218. — Berufung, an sich zulässig, ist nicht eingelegt worden.]

*

1. Inhalt des Arbeitszeugnisses (über Führung und Leistungen). Angabe einzelner Pflichtverletzungen des Arbeiters (etwa als Grund der Lösung des Verhältnisses) nur zulässig, wenn dadurch das Gesamtbild nicht entstellt wird.

2. Zu § 124 G.O. (Recht des Arbeiters, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit das Verhältnis zu lösen).

Der Kläger, der bei dem Beklagten in dessen Schlächterei-Gewerbe als Kutscher beschäftigt war, begehrt 412 M Schadensersatz, weil ihm Beklagter angeblich wahrheitswidrig in das Dienstbuch geschrieben hat: „Arbeit verweigert und ohne Kündigung die Stelle verlassen", mit welchem Zeugnis er monatelang keine Arbeit habe finden können.

Nach Beweisaufnahme ist der Beklagte antragsgemäß verurteilt.

In zweiter Instanz haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, wonach der Beklagte 225 M zu zahlen übernommen hat.

Aus den Gründen des Urteils:

Der Schadensersatzanspruch wegen Ausstellung eines nicht ordnungsmäßigen Zeugnisses erscheint gerechtfertigt.

Es kann darüber hinweggesehen werden, daß der Kläger als Gewerbehilfe keines Dienstbuches bedarf und daß daher das Zeugnis nicht in das Dienstbuch zu schreiben war, weil der Kläger offenbar hierdurch sich nicht beschwert fühlt.

Ein Zeugnis, welches ein Urteil über den Dienstverpflichteten enthält, darf aber nicht lediglich einzelne Verletzungen der Pflichten des Arbeiters, es muß vielmehr nur ein Urteil über seine gesamte Führung und seine gesamten Leistungen enthalten. Dem wird durch die Worte „Arbeit verweigert und den Dienst ohne Kündigung verlassen" nicht genügt.

Dazu kommt, daß die Richtigkeit dieses Zeugnisses nicht als dargetan angesehen werden kann.

Was die Arbeitsverweigerung vom 1. September anbetrifft, so war Kläger in Anbetracht der ihm vom Beklagten zuteil gewordenen Mißhandlungen dazu gemäß § 124 [2] G.O. berechtigt. Denn das Recht, den Dienst zu verlassen, schließt das Recht zur Arbeitverweigerung in sich.

Außerdem hatte sich Beklagter geweigert, den fälligen Lohn zu bezahlen. Auch dieser Umstand rechtfertigt es, wenn der Kläger nicht sofort an die Arbeit ging. Denn gemäß § 124 [4] G.O. war er auch wegen nicht rechtzeitiger Lohnzahlung zur Niederlegung der Arbeit berechtigt.

Die weiteren von dem einen Zeugen bekundeten Fälle angeblicher Arbeitsverweigerung sind in Anbetracht dessen, daß der Kläger schließlich die Arbeit doch ausgeführt hat, nicht so erheblich, um den Beklagten zu berechtigen, die Führung und Leistung des Klägers einzig und allein mit den Worten: „Arbeit verweigert" zu charakterisieren. Ganz unberechtigt sind schließlich die Worte: „Arbeit ohne Kündigung verlassen". Diese Worte müssen von jedermann so aufgefaßt werden, als ob der Kläger die Arbeit unberechtigterweise ohne Kündigung niedergelegt hat. Nach den im Strafverfahren festgestellten Mißhandlungen war der Kläger aber gemäß § 124 [2] G.O. sehr wohl zum sofortigen Verlassen des Dienstes berechtigt. Wenn daher der Beklagte trotzdem mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden gewesen sein sollte, so durfte er wenigstens auf keinen Fall für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Ausdruck wählen, der den unberechtigten Vorwurf einer Vertragsverletzung gegen den Kläger enthielt.

Das Zeugnis ist sonach in jeder Beziehung unrichtig. Durch die Ausstellung desselben hat daher der Beklagte die ihm nach § 113 G.O. obliegende Pflicht zur Ausstellung eines wahrheitsgemäßen Zeugnisses verletzt und muß daher dem Kläger für den dadurch erlittenen Schaden aufkommen.

[Kammer 6 vom 6. Mai 1903, Nr. 1757/02.]

Anmerkung: Unter Umständen, wenn die einzelnen Pflichtverletzungen so markante sind, daß sie die gesamte Führung und Leistung ausreichend charakterisieren, wird man sich vielleicht mit der Anführung der einzelnen Pflichtverletzungen begnügen können, aber nur ausnahmsweise. W.

*

Beweispflicht über den Inhalt des Zeugnisses.

Aus den Gründen des Berufungsurteils.

Kläger verlangt die Ausstellung eines über seine Leistungen günstig lautenden Zeugnisses. Das kann er selbstverständlich nur erlangen, wenn er nachweist, daß er zufriedenstellende Arbeit geleistet hat.

Das Gewerbegericht hätte also für die Behauptungen des Klägers näheren Beweis verlangen und diesen Beweis erheben müssen. Anstatt dessen hat es lediglich den Einwand des Beklagten, daß die dem Gewerbegericht von ihm vorgelegten Uhren vom Kläger mangelhaft repariert worden seien, nicht für dargetan erachtet. Und es heißt dann weiter: „Da der Beklagte mithin den ihm obliegenden Beweis für die der Einrede zugrunde liegenden Tatsachen nicht erbracht hat, so war er zur Ausstellung eines ordnungsmäßigen Zeugnisses zu verurteilen". Dieser Schluß ist unzutreffend. Denn damit war die Klage noch nicht substantiiert, daß die Einrede des Beklagten sich nicht hatte erweisen lassen. Die Klagebehauptungen mußten erwiesen werden, wenn die Verurteilung gerechtfertigt sein sollte.

In zweiter Instanz hat nun auch der Kläger für seine den Klageantrag rechtfertigenden Behauptungen Beweis angetreten. Er ist ihm aber mißglückt. Es hat sich das Gegenteil herausgestellt, daß die Arbeit des Klägers vielfach mangelhaft war.

Kläger hatte hiernach keinen Grund, sich über das vom Beklagten ausgestellte Zeugnis zu beschweren.

[Landgericht I Civ.-Kamm. 8, vom 30. Juni 1903 zu Nr. 121/03 Kamm. 5 des GG. Berlin.]

Anmerkung: Der Ansicht des Landgerichts, daß, wer ein günstiges Zeugnis fordere, beweisen müsse, daß er gutes geleistet habe, kann in dieser Allgemeinheit nicht beigepflichtet werden. Zunächst muß vielmehr der Arbeitgeber die Umstände darlegen, die ihn zu den betreffenden ungünstigen Angaben im Zeugnis veranlaßt haben. Der Kläger hat darauf seinerseits zu beweisen, daß die behaupteten Tatsachen unrichtig sind. Denn bisher ist es glücklicherweise noch die Regel, daß die Leistungen des Arbeiters ordnungsmäßige sind. Sch.

*

Mangelhafte Fähigkeit eines Werkmeisters als Entlassungsgrund.

Umfang der Ansprüche an die Kenntnisse des Werkmeisters einer Filzschuhfabrik.

Der Kläger, als Werkmeister in einer Filzschuhfabrik beschäftigt, ist ohne Innehaltung der Kündigungsfrist entlassen worden, weil er kein perfekter Zuschneider und Modelleur war. Seine Entschädigungsklage ist vom Landgericht I Berlin abgewiesen.

Aus den Gründen: Ein Werkmeister in einer Filzschuhfabrik von dem geringen Umfange des Betriebes des Beklagten muß — nach dem Gutachten des in 2. Instanz vernommenen Sachverständigen — sämtliche Arbeiten, insbesondere das Zuschneiden und Modellieren verstehen.

Der Kläger war kein perfekter Zuschneider und Modelleur.

Hiernach erwies er sich als zu den umfassenden beruflichen Aufgaben eines Werkmeisters für den Beklagten untauglich. Er ist also zu Recht entlassen worden.

[Landgericht I Berlin, Civ.-Kamm. 8, vom 7. Juli 1903, auf Urteil der Kammer 2 des GG. vom 3. Februar 1903 — Nr. 331/03.]

Anmerkung: In älteren Urteilen hat unser Berufungsgericht bezüglich der Frage, ob Untüchtigkeit Entlassungsgrund sei, einen anderen Standpunkt eingenommen. So sagt es im Urteile vom 27. November 1899 („Soz. Praxis" IX, Sp. 669):

> Erst die völlige Unkenntnis des Angestellten mit dem Geschäftszweige, für den er engagiert worden ist, berechtigt zur alsbaldigen Aufhebung des Verhältnisses. . . Mangelhafte Fähigkeiten geben nur das Recht der Aufkündigung.

Dementsprechend hatte in obigem Falle das Gewerbegericht in dem Umstande, daß Kläger neben der allgemeinen Fähigkeit, den Betrieb zu leiten, nur eine gewisse, aber nicht eine vollendete Fertigkeit im Zuschneiden und Modellieren besaß, einen „wichtigen, nach den Umständen des Falles die Aufhebung des Dienstverhältnisses rechtfertigenden Grund" nicht erblickt. Nach dem älteren Grundsatz des Berufungsgerichts kam es dabei auf den Umfang des Betriebes nicht an. Außerdem aber waren die vier sachverständigen Beisitzer des GG. der Ansicht, daß ein Werkmeister wohl eine gewisse Fertigkeit für alle Arbeiten, welche in dem Betriebe, dem er vorsteht, vorkommen, besitzen müsse; er solle auch, wenn nötig, selbst angreifen können. Vorzügliches aber in den einzelnen Fächern zu leisten, könne von einem Werkmeister, wenn nicht vorzügliche Eigenschaften besonders ausbedungen seien, nicht verlangt werden. Ein Verschneiden der Filze passiert nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse sogar mal einem geschickten Arbeiter. Außerdem hatte der Werkmeister vor ihren Augen ein Modell aus Papier angefertigt, das durchaus als brauchbar erachtet wurde. Endlich war auch aus den technischen Ausführungen des Kl. entnommen worden, daß er die Kenntnisse eines Werkmeisters in ausreichendem Maße besitze. Sch.

Aus der Kommissionsberatung über die Kaufmannsgerichte ist weiter mitzuteilen, daß bei § 12 (aktives Wahlrecht) auf Antrag Trimborns mit allen gegen eine Zentrumsstimme und zwei konservativen Stimmenthaltungen allen Gehilfen ohne Unterschied des Geschlechtes vom 21. Lebensjahre an das Recht zu wählen zugesprochen wurde, trotzdem der Staatssekretär des Innern wiederholt nachdrücklich erklärt hatte, die Verleihung des Wahlrechts an die Frauen gefährde das ganze Gesetz. Zu § 15 (Zulassung von Rechtsanwälten) wurde ein weiterer Antrag Trimborn, wonach Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte nicht zugelassen werden sollen, aber bei glaubhaft gemachter Verhinderung der Partei sowie bei besonderer Schwierigkeit des Falles auf Antrag einer Partei ihre Zulassung durch den Vorsitzenden erfolgen kann, mit 10 gegen 9 Stimmen angenommen, auch hier gegen den Widerspruch von Regierungsvertretern. Zu den übrigen §§ 16—19, die im übrigen unverändert Annahme fanden, wurde mit allen gegen

eine Stimme ein Zusatz beschlossen, der den Kaufmannsgerichten die Befugnisse des Einigungsamts gewährt. Damit ist die erste Lesung beendet, die zweite beginnt am 25. Februar.

Das Gastwirtschaftspersonal — Gewerbegehilfen oder Gesinde? Ein Gutachten des Ausschusses des Gewerbegerichts München, das auf Ersuchen der dortigen Polizeibehörde, über die rechtliche Stellung der Küchenmägde in den Wirtschaften und der von Wirten gleichzeitig mit häuslichen und gewerblichen Arbeiten beschäftigten Personen, abgegeben wurde, spricht sich dahin aus:

„Dem ganz oder vorwiegend in einem Wirtschaftsbetrieb beschäftigten Küchen- und Hauspersonal, wie Köchinnen, Küchenmägden, Spülerinnen, Hausmägden, Hausburschen u. dergl. kommt die rechtliche Eigenschaft von Gewerbegehilfen, nicht von Dienstboten zu."

Die 8 Seiten umfassende, juristisch und sozialpolitisch sehr eingehende Begründung hebt hervor, daß bei dem wenig klar abgegrenzten Arbeitsbereich der Dienstboten und der Gewerbegehilfen in kleineren Betrieben, wo häusliche und gewerbliche Funktionen sich durcheinandermischen, für die rechtliche Natur des speziellen Dienstverhältnisses — laut Oberstgerichtlicher Entscheidung — Inhalt und Wesen des Arbeitsvertrages als maßgebendes Kriterium zu würdigen sei. Nicht der Wille der Parteien, der natürlich bei Arbeitgeber und bei Arbeitnehmer in bezug auf das Wesen des Dienstverhältnisses vielfach ein widersprechender ist, sondern die Art der zu leistenden Arbeit würde hier das objektive Moment zur rechtlichen Beurteilung des Vertrages liefern.

„Hat der Arbeitnehmer entweder ganz oder doch überwiegend Arbeiten zu leisten, welche ein geordneter Gewerbebetrieb mit sich bringen muß oder zu bringen pflegt, so ist derselbe Gewerbegehilfe; dabei ist es gleichgültig, ob für den Arbeitnehmer der Name „Dienstbote" oder „Gewerbegehilfe" gewählt würde; auch die Benutzung eines Dienstbuches kann kein entscheidendes Merkmal bilden. Ohne Belang für die hier angeregte Frage ist es auch, ob die in einem Gewerbebetriebe vorzunehmenden Arbeiten leitender oder untergeordneter Natur sind."

Die Einstellung einer besonderen Köchin, Küchenmagd zum Abspülen des in der Gastwirtschaft benutzten Geschirrs usw. erfolge regelmäßig nur infolge und zu Zwecken des Gewerbebetriebes; mithin leiste jenes Personal gewerbliche Dienste. (Vgl. Landmann Gew.-O. 4. Aufl. Bd. II S. 6 ff., Schicker G.-O. 4. Aufl. Bd. I S. 581, Wilhelmi-Bewer G.G.G. S. 35, 36, Erlaß des Preuß. Min. d. Inn. v. 17. VIII. 96, v. Schulz G.G.G. S. 34.

Gewerbegericht Stuttgart. Dem Geschäftsbericht für 1903 entnehmen wir, daß über die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Gewerbeordnung, die für den gewerblichen Arbeitsvertrag von Bedeutung sind, zahlreiche Auskünfte erteilt worden sind. Als Einigungsamt wurde das Gewerbegericht zweimal von ausständigen Arbeitern angerufen, da aber die Arbeitgeber ablehnten, so trat das Einigungsamt nicht in Tätigkeit. Dem Justizministerium wurde ein Gutachten über die Kaufmannsgerichte erstattet. Anträge im Sinne des § 75 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes wurden nicht gestellt.

Literarische Mitteilungen.

Körperpflege durch Wasseranwendung von Prof. Dr. Hermann Rieder. Bibliothek der Gesundheitspflege, Band 18. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz. 2 *M.*

Nach einer kurzen Einleitung über die Anwendung des Wassers vom Altertum bis zur Gegenwart gibt der Verfasser einen bis in alle Einzelheiten sorgsam durchgeführte Darstellung über die Wirkung der Wasserbehandlung auf den Körper und die verschiedenen Organe die auf eingehender praktischer Erfahrung beruht. Allen die sich für Anwendung des Wassers auf den menschlichen Körper interessieren, kann das Büchlein empfohlen werden.

Bevölkerungslehre von Prof. Dr. C. Haushofer. („Aus Natur und Geisterwelt". Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 50. Bändchen.) Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. 1 *M.*

Die kleine Schrift ist aus Vorträgen, die der Verfasser im Winter 1903 im Münchener Volkshochschulvereine gehalten hat, entstanden und fußt auf dem Bestreben, die Begriffe und Vorstellungen der Bevölkerungslehre in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. In gedrängten Umrissen wird dargestellt, wie die Ermittlung der Völkerzahl durch genaue Volkszählungen zur Grundlage alles Bevölkerungswissens wird; wie sich durch den Besitz und durch die Verteilung wichtiger Eigenschaften die Bevölkerung in unterscheidbare Gruppen und Abteilungen gliedert; wie die Folge der Geburten und der Todesfälle, sowie die Auswanderungen und Einwanderungen die Zahl und das Geschick der Bevölkerungen beeinflussen; wie sich das in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht so tief einschneidende Verhältnis der Bevölkerung zum bewohnten Boden und seiner Ertragsfähigkeit gestaltet und welche Ziele die Bevölkerungspolitik verfolgen kann, um die Bevölkerungsmassen zu mehren, zu mindern oder zu verschieben. Es muß dem Verfasser, der als Nationalökonom einen Ruf besitzt, zugestanden werden, daß er es verstanden hat, das Buch in anregender und verständlicher Form zu schreiben.

Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe von Stadtrat Dr. jur. H. Bail, z. Z. stellvertretender Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Danzig. Verlag von A. W. Hayns, Erben, Berlin, 1964, geh. 4.—, geb. 5.— Mk.

Dies Buch, aus der Praxis für die Praxis geschrieben, wird nicht verfehlen, allen interessierten Kreisen und zwar nicht nur den industriellen, und handelsgewerblichen, sondern auch den behördlichen und juristischen ein Führer zu werden. Dem Autor ist es gelungen auf Grund seiner persöhnlichen Erfahrungen als Vorsitzender eines Gewerbegerichts, die verwickelte Materie der Rechtsverhältnisse von Arbeitgebern nnd Arbeitnehmern mit voller Sachkenntnis in gemeinverständlicher Sprache zum klaren Verständnis zu bringen, sodaß sie sich nunmehr an Hand seines Buches ohne weitere Hilfe ein richtiges und vollständiges Bild von ihren Rechten und Pflichten verschaffen können. Wie einerseits der Leser systematisch eingeführt wird in den Begriff des Gewerbes, des mündlichen Arbeitsvertrages, des schriftlichen Lehrvertrages, der Wirkungen der Arbeitsordnungen und der Arbeiterschutzvorschriften, so werden anderseits die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegeneinander, die Arbeitleistung der Letzteren nnd die Gewährung der Vergütung durch Ersteren beleuchtet. Der Unterschied zwischen Akkord und Zeitlohn, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Lohnes, Lohneinbehaltung und Lohnverwirkung werden ausführlich erläutert. Ferner behandeln die 8 letzten Kapitel des Buches die Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Kündigung, den Vertragsbruch und die Urkunden über das Vertragsverhältnis. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein Schlagwortregister erleichtern den Gebrauch des Buches.

La Protection légale des Travailleurs par Raoul Jay, Professeur à la Faculté de Doit de L'Université de Paris. Paris, Libraire de la Societé du Recueil Général des Lois et des Arrêts, 1904.

Der Verfasser, allen deutschen Sozialpolitikern rühmlichst bekannt als einer der eifrigsten Vorkämpfer für die Sozialreform in Frankreich, gibt in diesem Buch ein warmherziges, geschicktes Plaidoyer zugunsten der Fortführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes. Das Buch soll, wie die Vorrede sagt, „einem notwendigen, drängenden Werke neue Mitarbeiter werben". Im ersten Kapitel wird die Frage, ob der gesetzliche Arbeiterschutz notwendig sei, mit guten Gründen bejaht. Dann folgt eine klare Uebersicht über den Stand des Arbeiterschutzes in Frankreich. Das dritte Kapitel ist dem Nachweis gewidmet, daß der Arbeiterschutz die wohlverstandenen Interessen der Industrie nicht schädigt, sondern vielmehr fördert. Der Schlußabschnitt beschäftigt sich mit den Beziehungen zwischen Arbeiterschutz und Gewerkvereinen. Als Anhang sind die Satzungen der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz, ihrer französischen Sektion und des Sozialen Käuferbundes beigefügt. Das Buch wird in Deutschland als ein wertvoller Beitrag zur Frage der Sozialpolitik in Frankreich freudig aufgenommen werden.

Handbuch für Gewerbegerichte. Unter Benutzung des Archivs des Verbandes deutscher Gewerbegerichte herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Georg Baum. Berlin, Druck und Verlag von Georg Reimer 1904. Preis 8 M.

Dies vom „Verband Deutscher Gewerbegerichte" empfohlene Handbuch bringt neben Gesetzestexten und Formularen etwa 600 einschlägige Urteile der Gewerbe- und der ordentlichen Gerichte. Bekanntlich ist das Gewerbegericht Berlin mit ähnlichen Urteils-Sammlungen vorangegangen. (Ausgaben von Dr. Unger, Berlin C. Heymann 1898, und von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin Franz Siemenroth 1903.) Auch in der neuen Sammlung ist das Gewerbegericht Berlin — übrigens nicht Mitglied des genannten Verbandes — reichlich vertreten. Wohl der vierte Teil aller Urteile rührt von ihm oder seinem Berufungsgerichte her. In ihrer großen Mehrzahl sind diese Urteile den obigen Berliner Sammlungen bezw. den in der „Sozialen Praxis" veröffentlichten „Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin" entnommen. Zu bedauern bleibt, daß die neue Sammlung bei den zuerst in der „Sozialen Praxis" veröffentlichten Entscheidungen wohl unser Blatt zitiert, nicht aber die Stellen angibt, wo daselbst die Urteile sich befinden. Hierdurch ist sowohl eine Kontrolle wie eine Benutzung der in der „Soz. Prax." sich vielfach findenden Verweisungen, Erläuterungen und sonstigen Randbemerkungen, die natürlich in die neue Sammlung ohne Genehmigung nicht hinübergenommen werden konnten, unmöglich gemacht. Dieser Mangel beeinträchtigt die Brauchbarkeit des Handbuchs, das sich im übrigen als eine fleißige und umfassende Sammlung darstellt.

Bericht über die Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichts zu Kiel im Jahre 1903. — 484 Fälle, davon 54% in einer Woche erledigt. Das Gewerbegericht wurde einmal von den Arbeitern als Einigungsamt ohne Erfolg angerufen. Die Gerichtsschreiberei wird von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in steigendem Maße als Auskunftsstelle in Angelegenheiten des gewerblichen Arbeitsvertrags in Anspruch genommen.

Jahrbuch der Schule Stolze-Schrey für 1904. Berlin 1904, Verlag der Buchhandlung des Stenographenverbandes Stolze-Schrey (Gerdes & Hödel), W., Mansteinstr. 15.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. | Berlin, den 3. März 1904. | Nummer 23.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zum Allgemeinen Heimarbeiterschutz-Kongreß.*)

Von Prof. Dr. W. Sombart-Breslau.

Die Wertung der Hausindustrie und die Stellung gegenüber einer hausindustriellen Sozialpolitik haben in Deutschland seit wenig mehr als einem Jahrzehnt eine grundsätzliche Wandlung erfahren. Bis in den Anfang der 1890er Jahre hinein stellten sich Wissenschaft und Politik, vielleicht mit Ausnahme der sozialdemokratischen Politiker, im wesentlichen günstig und wohlwollend der Hausindustrie gegenüber. Wenn wir die Schriften aus jener Zeit durchblättern, von Schmoller, Schönberg, Stieda, Ziegler u. a., so ist der übereinstimmende Zug in ihnen doch der, es wäre außerordentlich wünschenswert, wenn die hausindustrielle Betriebsform erhalten bleiben könnte, und alle Maßnahmen der Politik seien so einzurichten, daß dieses Ziel der Erhaltung tunlichst erreicht werde.

Heute stehen Wissenschaft und Politik im wesentlichen auf einem entgegengesetzten Standpunkte. Man betrachtet die Hausindustrie nicht mehr als einen Segen, sondern als ein schweres Uebel, das je eher desto lieber man beseitigen müsse und man streitet nur noch darüber, wie diese Beseitigung am wenigsten schmerzhaft für die beteiligten Personen sich vollziehen lasse. Der Grund dieser Wandlung liegt deutlich zutage. Einen Teil daran hat vielleicht die Vertiefung der theoretischen Einsicht in das Wesen der Hausindustrie, die man jetzt nicht mehr, wie die älteren Autoren als Spielart des Handwerks ansieht und deshalb der kapitalistischen Industrie entgegensetzt, sondern die man jetzt allgemein als ebenfalls kapitalistische Industrie erkannt hat. Aber das wichtigste ist doch wohl, daß seit jener Zeit sich in der Gestaltung der Haus-

*) Ein Allgemeiner Heimarbeiterschutz-Kongreß findet in Berlin am 7., 8. und eventuell 9. März im Gewerkschaftshause (Engel-Ufer 15) statt. Die Anregung zu seiner Einberufung hat der 4. Kongreß deutscher Gewerkschaften zu Stuttgart (16. bis 21. Juni 1902) gegeben; dort wurde einstimmig beschlossen, der Generalkommission den Auftrag zu erteilen, einen allgemeinen Heimarbeiterkongreß nach Berlin einzuberufen, „um die Gesamtbevölkerung auf die Gefahren der Hausindustrie aufmerksam zu machen“. Auf der Tagesordnung des Kongresses stehen — außer geschäftlichen Angelegenheiten — zwei Themata: 1. Die soziale Lage und die Notwendigkeit des gesetzlichen Schutzes der Heimarbeiter, Referent Herr F. Käming-Berlin (der auch auf dem Stuttgarter Kongreß das Referat erstattet hatte) und 2. Die gesundheitlichen Gefahren der Hausindustrie für das konsumierende Publikum, Referent Herr Professor Dr. Th. Sommerfeld-Berlin (eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Gewerbehygiene). In der von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands erlassenen Einladung heißt es: „Wir fordern die Arbeiterschaft Deutschlands auf, Delegierte zu diesem Kongreß zu entsenden. Zugelassen zu dem Kongreß sind alle Vertreter, ohne Rücksicht auf politische oder religiöse Anschauungen oder Organisationszugehörigkeit, welche sich durch ein Mandat legitimieren können. Zur Ausfertigung eines Mandats sind berechtigt: die Bureaus von öffentlichen Versammlungen, die einberufen sind, die Schäden der Heimarbeit zu erörtern und zu dem Kongreß Stellung zu nehmen, sowie die Vorstände der in der Frage der Heimarbeit interessierten Organisationen.“ Der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß hatte außerdem die Generalkommission beauftragt, die Reichsregierung und die Reichstagsabgeordneten einzuladen. Endlich sind besondere Aufforderungen zur Beteiligung an Vereine und Gesellschaften ergangen, die den Zuständen in der Heimarbeit ihre Aufmerksamkeit widmen. Wir halten es für höchst wünschenswert, daß auch aus den Kreisen der bürgerlichen Sozialreformer der Heimarbeiterschutz-Kongreß recht zahlreich besucht werde. Die Generalkommission hat in dankenswerter Weise die Türen weit geöffnet und es handelt sich hier um ein Gebiet, in dem ein gemeinsames Raten und Taten der Vertreter aller Richtungen, Berufe und Stände nützlich und nötig ist. Die Gesellschaft für Soziale Reform und der Verein für Sozialpolitik werden sich durch Mitglieder ihrer Ausschüsse an dem Kongreß beteiligen.

Die Redaktion der „Soz. Praxis“.

industrie selber eine wesentliche Aenderung vollzogen hat. Es ist nämlich ein neuer Typ von Hausindustrien in den Vordergrund gerückt, ein Typ, von dem sich beim besten Willen nicht mehr jene freundlichen Aussagen machen lassen, wie über den früheren. Es ist der Typ derjenigen Hausindustrien, die ich als die städtischen oder neueren bezeichnet habe, weil sie besonders gern in den Großstädten hausen und im wesentlichen in der Eigenart der modernen städtischen Siedlungsverhältnisse ebenso ihre Wurzel haben, wie die älteren Hausindustrien in den Siedlungsverhältnissen des platten Landes sie hatten. Man weiß, daß zu diesen neuen Hausindustrien diejenigen vor allem gehören, die die letzten Reste des alten Handwerks zu beseitigen berufen sind; die Hausindustrien in der Sphäre der Tischlerei, der Schuhmacherei, insbesondere aber der Schneiderei — die Konfektionsindustrie; während die typischen Repräsentanten der älteren Hausindustrien die Textilindustrie, die Kleineisenindustrie und einige Holz verarbeitenden Industrien waren.

Es hätte keinen Sinn hier, die jedermann bekannten Unterschiedlichkeiten dieser beiden Arten von Hausindustrie noch einmal zu charakterisieren. Klar ist soviel, daß die Entwicklung der neueren Hausindustrien notwendig die Anschauungen über Wesen und Wert der Hausindustrie gründlich verändern mußte, klar ist aber auch dieses, daß die Politik den beiden Typen der Hausindustrie gegenüber verschiedene Aufgaben hat und zwar nicht nur deshalb, weil die älteren ländlichen Industrien doch mehr Vorzüge neben ihren deutlichen Schäden besitzen als die städtischen Hausindustrien, so daß schon aus diesen Gründen das Ziel der Politik anders gesteckt werden muß in dem einen wie in dem andern Fall, sondern auch deshalb, weil die beiden Arten der Hausindustrie in einem ganz anderen Verhältnis zu dem Unternehmertum stehen, deshalb aber auch das Unternehmertum zu ihnen und zu einer Hausindustrie-Politik.

Wenn wir die Statistik überblicken, so lehrt sie uns, daß die älteren Hausindustrien durchgängig im Rückgange begriffen sind, während die neueren Hausindustrien an Zahl zunehmen. Leider besitzen wir für Deutschland keine neueren Ziffern als die der Gewerbezählung von 1895; trotzdem will ich die Ziffern, die sie uns darbietet, zum Belege hersetzen.

I. Hausindustrien mit Verminderungstendenz.

Gewerbearten	Seit 1882 haben abgenommen Betriebe um	Personenzahl um
Zeugschmiede, Scheerenschleifer, Feilenhauer	2 006	4 044
Seiden- und Shoddyspinnerei	2 037	2 922
Baumwollspinnerei	4 067	3 645
Seidenweberei	20 000	34 381
Leinenweberei	10 660	14 667
Baumwollenweberei	18 859	19 089
Weberei von gemischten Waren	5 811	4 895
Stickerei und Wirkerei	7 026	12 768
Häkelei und Stickerei	1 251	549
Posamentenfabrikation	73	2 098
Strohhutfabrikation und Flechterei von Stroh	4 185	2 836
Näherinnen (auch in der Puppenausstattung)	12 391	11 502
Handschuhmacherei, Kravattenfabrikation	4 087	3 658
	92 453	117 049.

II. Hausindustrien mit Vermehrungstendenz.

Gewerbearten	Seit 1882 haben zugenommen Betriebe um	Personenzahl um
Grobschmiede	1 394	2 638
Schlosser	1 126	2 903
Stellmacher	986	1 519
Musikinstrumente	1 383	1 955
Wollenweberei	645	4 072
Gummi- und Haarflechterei	1 712	889
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	2 091	5 560
Sattlerei, einschl. Spielwaren aus Loden	1 041	1 673
Verfertigung grober Holzwaren	530	634
Tischlerei und Parkettfabriken	3 934	9 338
Korbmacherei	3 903	6 007
Dreh- und Schnitzwaren	1 805	3 526
Tabakfabrikation	3 400	6 949
Schneiderei	17 268	30 106
Konfektion	382	885
Putzmacherei	376	96
Schuhmacherei	7 099	7 765
Wäscherei	1 353	2 388
	50 228	88 883

Wenn wir in diesen Tabellen auf der Seite der abnehmenden Industrien die Näherei finden, so hat dies seinen besonderen Grund in der Tatsache, daß die Näherei nicht mehr als Hausindustrie, sondern unter den selbständigen Gewerbebetrieben gezählt worden ist, dank ihrer Umwandlung in das Zwischenmeistersystem. Jedenfalls gehört sie auch zu den neueren Hausindustrien.

Aus den Ziffern der Statistik dürfen wir den Schluß ziehen, der durch eine Reihe anderer Beobachtungen vollauf bestätigt wird, daß die älteren Hausindustrien der Sympathien der Unternehmer immer mehr verlustig gehen, weil ihnen der gesellschaftliche Großbetrieb immer mehr Konkurrenz macht, daß hingegen an dem Bestehen und der Entwicklung der neueren Hausindustrie das Interesse des Unternehmertums haftet. Begreiflicherweise. Fallen doch jene älteren Hausindustrien, unter denen immer die Textilindustrie besonders hervorragt, mit jenen Industrien zusammen, in denen die Vervollkommnung der Maschinentechnik in den letzten Jahrzehnten besonders große Fortschritte gemacht hat. Es ist nun aber ein bekannter Satz, daß bei einem bestimmten Entwicklungsgrade der Technik die Vorteile der größeren Ausbeutung der Arbeitskraft, wie sie die hausindustrielle Organisation gewährt, zurückstehen müssen gegen die Vorzüge gesellschaftlicher Organisation der Arbeit in den Großbetrieben, selbst bei verteuerter Arbeitskraft.

Dieser Punkt ist aber bei den meisten älteren Hausindustrien längst erreicht, wo die billigste Arbeitskraft in der Vereinzelung nicht mehr so billige Arbeit produziert, wie die unter Umständen viel teurere im vergesellschafteten Großbetriebe. Von wenig Spezialitäten abgesehen hat deshalb heute das Kapital an der Erhaltung jener älteren Hausindustrien keinerlei Interesse mehr. Sie sind von diesem selber auf den Aussterbe-Etat gesetzt und die Entwicklung, die sie nehmen, wird durch Maßnahmen der Sozialpolitik wenig beeinflußt werden können. Man mag dafür Sorge tragen, daß etwa in die schlesischen oder sächsischen Gebirge noch mehr als bisher Eisenbahnen gelegt werden, um die Fabrikindustrie zu fördern; im übrigen wird man ruhig abwarten können, bis der letzte Handweber ausgestorben sein wird. Verhütet muß nur werden, daß etwa auf künstliche Weise dieser Absterbeprozeß aufgehalten und verlängert wird. Eine Wirkung, wie sie von der preußischen Hausweber-Politik der 1890er Jahre wohl erhofft war, aber glücklicherweise nicht eingetreten ist, da die ursprünglich im Interesse der Hausweber errichteten Webeschulen usw. doch am letzten Ende den Fabrikwebereien zugute gekommen sind.

Ganz anders wird die Stellung der Sozialpolitik gegenüber denjenigen Hausindustrien sein müssen, in denen noch heute sich das Kapital mit besonderem Behagen auslebt. Es sind also diejenigen, in denen die technische Entwicklung noch nicht soweit gediehen ist, daß die Vereinigung der Arbeiter in geschlossenen Etablissements unter Anwendung fortgeschrittener technischer Verfahren, trotz starker Kapitalfixierung, trotz höherer Arbeitslöhne, trotz der Lasten des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung dem Unternehmer billiger zu stehen kommt, als die hausindustrielle Arbeitskraft, die niedrigere Löhne empfängt, in denen aber doch schon die Amortisatiosquote des fixen Kapitales enthalten ist, ebenso wie die Zubußen, die der Fabrikbesitzer auf Grund der sozialpolitischen Gesetze zu leisten hat. Wird hier die Beseitigung der hausindustriellen Betriebsform als ein erstrebenswertes Ziel gesteckt, so wird man sich klar sein müssen, daß man dieses Ziel nur erreichen kann im Kampfe mit dem an der Erhaltung der Hausindustrie noch interessierten Unternehmer.

Ich will hier nicht die Frage erörtern, ob die gänzliche Beseitigung der Hausindustrie wünschenswert sei und welche Maßnahmen der Sozialpolitik im einzelnen der Hausindustrie gegenüber in Frage kommen. Es ist das selbstverständlich im Rahmen eines kurzen Essays nicht möglich. Ich möchte nur noch einigen Gedanken von prinzipieller Bedeutung Ausdruck geben. Erstens: Will man der Hausindustrie gegenüber einen richtigen Standpunkt einnehmen, so darf man sie nicht für sich allein, sondern muß sie in ihrer Beziehung zu der übrigen Industrie betrachten. Insbesondere also auch muß ihre Bedeutung gewürdigt werden, für die Erreichung derjenigen Ziele, die sich die soziale Reform gegenüber der Lohnarbeiterschaft im allgemeinen gesteckt hat. Diese Ziele sind Hebung der Lohnarbeiterklasse vornehmlich auf dem Wege der gewerkschaftlichen Organisation und des Arbeiterschutzes. Es muß festgestellt werden, daß in beiden Richtungen, in denen die soziale Reform verlaufen soll, die Hausindustrie der Verwirklichung ihrer Ideen Schwierigkeiten bereitet. Die notorische Unfähigkeit der Heimarbeiter zur straffen gewerkschaftlichen Organisation bedeutet für alle Industriezweige, in denen Hausindustrie und Fabriksystem neben einander bestehen, Erschwerung des Kampfes für die organisierte Arbeiterschaft; die Freiheit in bezug auf Arbeiterschutz und ähnliche Vorschriften, deren sich die Hausindustrie

bis heute im wesentlichen erfreut, vereitelt vielfach die Absichten des Gesetzgebers, indem sie dem Unternehmer die Möglichkeit bietet, aus der sozialpolitisch durchseuchten Sphäre der Fabrikindustrie in die noch seuchenfreien Gefilde der Hausindustrie zu flüchten.

Sodann möchte ich folgendes der Erwägung anheim geben. Will man ernsthafte Reformen sozialpolitischen Inhalts in der Hausindustrie vornehmen, so wird man sich darüber keinem Zweifel hingeben dürfen, daß der wirkliche Erfolg solcher Maßnahmen schließlich doch nur die Beseitigung der Hausindustrie sein **kann**. Denn das Wesen aller sozialen Reform beruht am letzten Ende darauf, daß die Arbeitskraft verteuert wird. Das gilt schon für die Versicherungsgesetzbung; das gilt aber in erhöhtem Maße für die Maßnahmen des gesetzlichen Arbeiterschutzes; das gilt selbstverständlich im eminenten Maße für alle positive Lohnpolitik. Nun besteht aber die Hausindustrie nur deshalb, weil die Arbeitskraft dem Unternehmer billiger zu stehen kommt, als im geschlossenen Großbetriebe. Verteuert man ihm die Arbeitskraft, so schwindet sein Interesse an der Erhaltung der Hausindustrie.

Endlich möchte ich noch an die triviale Wahrheit erinnern, daß soziale Reform, wie sie heute verstanden wird, d. h. also Hebung der Arbeiterklasse im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation, zur Voraussetzung immer den wirtschaftlichen Fortschritt hat; den wirtschaftlichen Fortschritt, der allein die Steigerung der Produktivität gewährleistet. Es gibt immer noch wohlmeinende Leute, die glauben, das Los der Arbeiter bessern zu können, ohne daß man die Leistungsfähigkeit der Arbeit erhöht. Das ist natürlich in engen Grenzen, soweit es sich lediglich um die Ueberführung eines Teiles des Unternehmerprofits in die Taschen der Arbeiter handelt, möglich. Aber diese Grenzen sind doch sehr enge. Auf die Dauer wird der oberste Grundsatz der Sozialreformer doch immer der bleiben müssen, die Organisation der Arbeit so zu gestalten, daß das Optimum von Produktivität erreicht wird. Auch von diesem Standpunkt aus kann der Vertreter der sozialen Reform nur zu einem Verdammungsurteil gegenüber der Hausindustrie gelangen.

Aufgabe des Kongresses, den diese Zeilen begrüßen sollen, wird es sein, im einzelnen das Problem einer fortschrittlichen Hausindustriepolitik zu diskutieren. Dabei wird man sich stets bewußt bleiben, daß es ein anderes ist, Stellung zu nehmen gegenüber dem System der Hausindustrie, als Stellung zu nehmen gegenüber den einzelnen Hausindustriellen. Man kann im Prinzip das System der Hausindustrie bekämpfen und wird doch sich verpflichtet fühlen, auf Maßnahmen zu sinnen, die im einzelnen Fall die hausindustrielle Arbeit für bestimmte Kategorien von Personen ermöglichen. Ich glaube, daß eine derartige Unterscheidung zwischen Hausindustrie und Hausindustriellen am besten geeignet ist die vielfachen Zweifel zu zerstreuen, die heute noch, auch bei fortgeschrittenen Sozialpolitikern gegenüber der Zweckmäßigkeit einer radikalen Hausindustriepolitik bestehen. Mag man nun, wie es von einigen Seiten vorgeschlagen ist, an Halbarbeiter bezw. Halbinvaliden oder an solche Personen, die durch ihre Familienverhältnisse, oder was es sonst sei, gezwungen sind, im eigenen Hause ihre Arbeit zu verwerten, besondere Erlaubnisscheine zur Ausübung der hausindustriellen Tätigkeit ausstellen, oder sonst welche Maßnahmen in ähnlichem Sinne treffen, immer wird es notwendig aber auch möglich sein, daß man hausindustrielle Arbeit, selbstverständlich unter Anwendung eines Mindestmaßes von Kontrollen durch die öffentlichen Körper zuläßt, auch wenn man sich als das oberste Ziel der hausindustriellen Politik die möglichst baldige Beseitigung dieses parasitischen Arbeitssystems steckt.

An die christlich und national gesinnten Arbeiter, Arbeiterinnen, Gehilfen, Bediensteten und Angestellten Deutschlands!

Am 13. Dezember 1903 hat die vom Deutschen Arbeiterkongreß gewählte Deputation dem Kanzler des deutschen Reiches, Grafen von Bülow, die Beschlüsse des Kongresses überreicht. Der Verlauf der Audienz sowie die Erklärungen des Reichskanzlers ermutigen uns durchaus zum entschiedenen Voranschreiten auf der vom Kongreß betretenen Bahn. Angesichts der Erklärung aber, die der Staatssekretär Graf Posadowsky am 30. Januar 1904 im Reichstage namens der Regierung gab und die zwar die Berechtigung unserer Forderungen anerkannte, jedoch nichts über die Zeit ihrer Erfüllung enthielt, ist die christlich-nationale Arbeiterbewegung verpflichtet, mit mehr Nachdruck für die baldige Durchführung ihrer Forderungen einzutreten. Dies geschieht am besten dadurch, daß die noch abseits stehenden hunderttausende gleichgesinnter Kollegen sich unserer Bewegung anschließen. Der vom Frankfurter Kongreß eingesetzte Ausschuß hat sich nunmehr konstituiert. Er will bis zum nächsten Kongreß als Zentralstelle für die gesamte christlich-nationale Arbeiterbewegung wirken und eine umfassende Propaganda in die Wege leiten.

Erhebliche Widerstände stehen unseren Bestrebungen noch entgegen. Diese müssen überwunden werden. Vor allen Dingen gilt es in der Arbeiterschaft gründliche Aufklärung über die Bedeutung der auf dem Kongresse aufgestellten Forderungen zu verbreiten und überall Tatsachenmaterial zur Begründung derselben zu sammeln. Wir fordern Euch deshalb auf, dem Ausschuß zu berichten über:

a) Alle Euch bekannten und etwa noch vorkommenden Schwierigkeiten bei Ausübung des Koalitionsrechtes;
b) alle Hindernisse, die durch die einzelstaatlichen Vereinsgesetze der Arbeiterbewegung und besonders der Beteiligung der Frauen an derselben entgegentreten.

Jeder, der sich an dieser Materialsammlung beteiligt, hilft unserer Sache vorwärts.

Zur Durchführung ihrer großen Aufgaben bedarf die christlich-nationale Arbeiterbewegung der kraftvollen äußeren Erstarkung und des gesunden inneren Ausbaues. Hieran muß unermüdlich gearbeitet werden. Dies muß geschehen:

a) in den einzelnen Vereinen durch praktische Schulung und Erziehung der Mitglieder, mittelst Unterrichtskursen, Diskutierklubs geeigneter Vorträge und Ausbau der Arbeiterpresse sowie durch Heranbildung tüchtiger Führer;
b) in den einzelnen Städten durch Zusammengehen aller auf dem Boden des deutschen Arbeiterkongresses wirkender Gruppen bei Lösung der allgemeinen, sowie kommunalen sozialpolitischen Aufgaben, besonders bei Wahlen der Arbeitervertreter (Krankenkassen und Gewerbegerichten);
c) mittels einer lebhaften örtlichen Werbearbeit zwecks Ausbreitung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Es sollen zu diesem Zwecke Versammlungen abgehalten und Flugblätter verbreitet werden; vor allem aber ist zu diesem Zweck ein Ausschuß, zusammengesetzt aus den Vertretern der verschiedenen, auf christlich-nationalen Grundlagen stehenden Organisationen, erforderlich.

Suchet das Gemeinsame, schaltet das Trennende möglichst aus! Konfessionelle Vereine und Gewerkschaften müssen sich gegenseitig als solche anerkennen, ergänzen und unterstützen. Insbesondere sollen erstere darauf bedacht sein, ihre Mitglieder den auf christlichem und nationalem Boden stehenden Berufsorganisationen zuzuführen.

Kollegen! Der Frankfurter Kongreß hat die Möglichkeit des Zusammenwirkens der verschiedenen auf christlich-nationalem Boden stehenden Arbeitnehmerorganisationen in den gemeinsamen Angelegenheiten bewiesen. Nunmehr gilt es, die großen Ideen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung praktisch zu verwirklichen. Die Aufnahme der Verhandlungen des Frankfurter Kongresses in der Oeffentlichkeit hat deren außerordentliche Bedeutung dargetan. Wir verkennen nicht die zu überwindenden Schwierigkeiten. Aber wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß eine Durchführung möglich ist, wenn alle auf dem Boden des Christentums und der Monarchie stehenden Arbeitnehmer unter Anwendung gesetzlicher Mittel, insbesondere der Selbsthilfe, gemeinsam kraftvoll sich betätigen. Der Frankfurter Kongreß darf kein Strohfeuer sein. Unsere Aufgabe ist nunmehr, die geweckte Bewegung in die weitesten Kreise hinein zu tragen und die große bisher gleichgiltige und uns fernstehende Masse aufzurütteln und zu begeistern.

Dazu rufen wir alle deutschen Arbeiter, Arbeiterinnen, Gehilfen, Bediensteten und Angestellten auf! Suchen wir mit Mut und Entschlossenheit das so hoffnungsvoll begonnene Werk fortzusetzen, um das vielfach harte Los der arbeitenden Stände zu bessern und ihre Gleichberechtigung im praktischen Leben zur Geltung zu bringen.

Auf zur Arbeit!

Hoch die christlich-nationale Arbeiterbewegung!

Mit Gruß

der Ausschuß des deutschen Arbeiterkongresses.

Franz Behrens, Berlin, Vorsitzender. Adam Stegerwald, Köln, Schriftführer. Wilh. Schack, Hamburg, Kassenführer. Marg. Behm, Berlin. Joh. Giesberts, M.-Gladbach. A. Kirchberg, Mülheim a. Ruhr. Friedr. Kloos, Berlin. Peter Molz, Trier. Martin Neumeyer, München.

Alle Zuschriften und Einsendungen für den Ausschuß sind an Franz Behrens, Berlin N. 24, Auguststr. 82, Geldsendungen sind an

W. Schack, Hamburg, Große Reichenstr. 30, zu adressieren. Mustersatzungen eines örtlichen Ausschusses versendet der Berliner Ausschuß für Arbeitervertreterwahlen und soziale Angelegenheiten (Franz Behrens) Berlin N. 24, Auguststr. 82, postfrei 20 Stück 50 Pf, 100 Stück 2 M.

Als zunächst in Angriff zu nehmende Aufgabe schlagen wir den Organisationen folgendes vor:

Da die einzelnen Organisationen, Arbeitervereine, Gewerkschaften, Gehilfen- und Bedienstetenverbände die Grundlage des Frankfurter Kongresses sind, so ist in erster Linie auf die Stärkung dieser Organisationen hinzuarbeiten. Die Vereine sollen den Frankfurter Kongreß zum Anlaß einer lebhaften Werbetätigkeit benutzen. Die Erkenntnis von der großen Bedeutung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung wird die Durchführung von notwendigen Reformen innerhalb der Vereine erleichtern. Ferner sollten die Vereine dafür sorgen, daß die Idee des Frankfurter Kongresses das Zusammengehen der christlich-national denkenden Arbeiterschaft in sozialpolitischen Fragen in die weitesten Kreise hineingetragen wird. Unbedingt erforderlich ist ferner, daß an jedem Orte ein Ausschuß zusammentritt, in den die einzelnen Vereine ihre Delegierten entsenden. Der Ausschuß kann gemeinsame Versammlungen anberaumen, in denen Stellung genommen wird zu etwa auftauchenden Fragen sozialpolitischer Art; insbesondere zu Forderungen, welche der Frankfurter Kongreß aufgestellt hat. Ein besonderes Augenmerk wolle der Ausschuß den Gewerbegerichts- und Krankenkassenwahlen zuwenden; diese Wahlen müssen frühzeitig vorbereitet werden. Wo die Proportionalwahl bei den Gewerbegerichten noch nicht eingeführt ist, da ist die Einführung derselben strikte zu fordern.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Königsberg i. Pr. der Gesellschaft für Soziale Reform. Man schreibt uns: „Neue Bahnen der kommunalen Besteuerung" lautete das Thema einer öffentlichen, sehr stark besuchten Versammlung, welche die „Gesellschaft für Soziale Reform" unlängst veranstaltete. Zwei Momente machten gerade diese Versammlung interessant: einmal die Person des Vortragenden, des durch seine bodenreformatorischen Schriften in weitesten Kreisen bekanten Adolf Damaschke, andererseits die Zusammensetzung der Versammlung, wie man sie dort eigentlich ähnlich noch niemals beobachtet hat. Da sah man neben dem Vorsitzenden Herrn Professor Dr. v. Blume weitere Mitglieder des Lehrkörpers unserer Albertina, man sah Vertreter des Grundbesitzerstandes, Geistliche, die sich für soziale Reform interessieren und darin bisher tätig waren, man sah den Stadtkämmerer und eine ganze Anzahl Stadträte und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ebenso war die Sozialdemokratie durch ihre Führer und einige Anhänger in der Versammlung vertreten. Herr Damaschke gab zunächst einen Ueberblick über die Bodenreformbewegung und ging dann auf sein eigentliches Thema ein; er empfahl die Einführung einer Steuer nach dem gemeinen Wert, sowie die sogenannte Zuwachssteuer, darin liege ein Stück Entschädigung für die Zukunft deutscher Sozialpolitik; die Einführung der erwähnten beiden Steuern sei der erste große Schritt, die ehrliche Arbeit zu entlasten und daher ein Segen für das deutsche Vaterland. — In der Debatte meinte zunächst Herr Stadtrat und Stadtkämmerer Schaff, man könne im Prinzip alles unterschreiben, was der Vortragende bezüglich der Steuerreform gesprochen, er fürchte nur, daß der Einführung der neuen Steuern das Kommunalabgabengesetz hinderlich sein werde. Fortschritte würden erst zu machen sein, wenn die bodenreformatorische Idee eine Macht geworden ist. Dr. Dullo, Direktor des städtischen statistischen Amts, wies auf die merkwürdige statistische Tatsache hin, daß die Mieten, namentlich für Wohnungen von nur einem Zimmer, hier gestiegen seien, obwohl die Zahl der leerstehenden Wohnungen sich vermehrt habe. Das käme von der Preissteigerung des Grund und Bodens. — Professor Dr. Diehl hegte Zweifel, ob eine Zuwachssteuer nicht doch schließlich auf den Mieter abgewälzt werden würde. Rechtsanwalt Haase teilt die kühnen Hoffnungen des Vortragenden nicht, daß die Bodenreform ein Mittel zur Erlösung aus sozialer Not sein werde, stimmte aber den praktischen Vorschlägen Damaschkes bei. In seinem Schlußwort resümierte sich Damaschke dahin, daß Kommunalpolitik das schwerste unter allen Problemen sei. Mancher, dessen Männerbrust anschwillt, wenn es gilt die Welt umzustürzen, hält sich ganz bescheiden, wenn es gilt, die Spekulanten seiner Heimat einer Kritik zu unterziehen. Um so mehr ist dies Pflicht zu tun für alle unabhängigen, ehrlichen und tapferen Männer. Das trägt Segen über die Gemeinde hinaus. — Die nächste Versammlung der Ortsgruppe findet Anfang März statt; hierbei wird Stadtverordneter Georg Müller, Geschäftsführer des Leipziger Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen über „Die sozialpolitische Bedeutung des Kaufmannsgerichtsentwurfs" sprechen.

Ortsgruppe Graz der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz. Sonnabend den 20. Februar d. J. fand unter dem Vorsitze von Professor Mischler ein Diskussionsabend statt, an welchem Herr Handelskammersekretär Otto Mayr aus Leoben über die Sensenindustrie im Kammerbezirke und die Arbeiterverhältnisse in derselben sprach. Im Anschlusse daran gaben drei Vertreter der Arbeiterschaft ihre auf diesem Gebiete erworbenen praktischen Erfahrungen bekannt. Die zahlreichen Besucher erhielten somit ein aus den verschiedensten Gesichtspunkten sich ergebendes plastisches Bild von diesem Gebiete des sozialen Lebens.

Allgemeine Sozialpolitik.

Berufszählung und Volkszählung in Deutschland 1905. Wie wir hören, ist die Frage, wann die nächste Berufs- und Betriebszählung des Reichs stattfinden soll, vom Staatssekretär des Innern jüngst entschieden worden. Diese Zählung wird im Sommer 1905 vorgenommen werden; im Dezember 1905 folgt dann die gewöhnliche Volkszählung. Der Vorbereitung dieser großen Erhebungen bei den amtlichen Stellen ist bereits im Gange.

Die Arbeitsräte in Frankreich sind, wie Professor Raoul Jay in Heft 12 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform näher ausführt, nicht durch Gesetz, sondern durch Dekret vom 17. September 1900 geschaffen und organisiert worden. Die Gültigkeit des Dekrets war sofort vor dem Staatsrat angefochten worden. Dieser aber hat jetzt die Revision gegen das Dekret in einem ausführlich begründeten Urteil nunmehr verworfen. Es heißt darin im wesentlichen, daß den Arbeitsräten keinerlei Befugnisse zu selbständigen Entscheidungen gegeben, sie vielmehr nur Institutionen beratenden Charakters seien. Ihre Vorschläge an die Verwaltungsbehörden seien nicht Verfügungen, die von diesen ausgeführt werden müßten, sondern lediglich Ratschläge, deren Befolgung dem Ermessen der Behörden anheimgegeben sei. Infolgedessen stehe auch das begründende Dekret auf dem Boden des Gesetzes und seine Gültigkeit müsse daher anerkannt werden.

Der ständige Arbeitsausschuß des italienischen Arbeitsamts befaßte sich in seiner Sitzung am 29. Januar auf Grund eines Referats Turatis mit dem Initiativantrag Cabrini betreffend die Reform des Gewerbegerichtsgesetzes und gab sein Votum dahin ab: es möchten die Parlamentsausschüsse zur Vorberatung der Gesetzentwürfe über den Arbeitsvertrag, über die ländlichen Schiedsgerichte, über die Beilegung und Vorbeugung von Landarbeiterausständen sowie des Entwurfes über die ländlichen Arbeitsverträge darauf hinarbeiten, diese Entwürfe mit dem Reformvorschlag Cabrinis für die gewerblichen Schiedsgerichte in eine innere Einheit zu bringen. Weiterhin nahm der Ausschuß Stellung zu dem Gesetzentwurf über die Festtagsruhe. — Durch Königliches Dekret ist der Fonds für Medaillen, Ermunterungsprämien und Subsidien zur Förderung genossenschaftlicher Fürsorgebestrebungen und dem Wohl der arbeitenden Klassen dienender Institutionen um 3000 M erhöht worden.

Soziale Zustände.

Die Uebersichten über die Arbeiterverhältnisse der Heeres- und Marineverwaltungen, die auf Grund einer im Januar 1902 angenommenen Resolution Bassermann — Hitze — Roesicke dem Reichstag alljährlich vorgelegt werden, sind ihm wiederum zugegangen. Wir können uns hinsichtlich ihrer prinzipiellen Bedeutung auf unsere ausführliche Würdigung in den beiden Vorjahren („Soz. Praxis" Jahrg. XI Sp. 945 und Jahrg. XII Sp. 586) beziehen und uns hier mit der Wiedergabe der wichtigsten Tatsachen begnügen. Es fällt zunächst ins Auge, daß die Lohnverhältnisse der Arbeiter in den drei Berichtsjahren, für die Angaben vorliegen, sich merklich gebessert haben. In den untersten Verdienststufen hat die Zahl der Arbeiter ab-, in den obersten zugenommen. Unter 800 M. Jahresverdienst hatten 1900 867 Arbeiter. Im Jahre 1901 waren es 246 und 1902 gar nur 88. Auch die Zahl derer, die zwischen 800 und 900 M. verdienen, ist von 741 im Jahre 1900 auf 553 im Jahre 1902 zurückgegangen. 1600 M. und darüber verdienten 1900 erst 12,9 vom Hundert, 1901 schon 15,7 und 1902 beinahe ein Fünftel sämtlicher Arbeiter oder genau 19,5 %. Ueber 2000 M. verdienten im ersten Berichtsjahre 74, im zweiten 82, im dritten dagegen 147 Arbeiter. Teilt man die Arbeiter nach dem Verdienst in drei Gruppen, so ergibt sich folgende Gruppierung: es hatten von je 100 Arbeitern einen Jahresverdienst von

	1900	1901	1902
weniger als 1000 M	18,6	17,0	18,0
von 1000 bis 1500 M.	60,7	59,3	58,4
von 1500 M und darüber . . .	20,7	23,7	28,6

Bei der **Marineverwaltung** belief sich die Summe der im Jahre 1902 überhaupt gezahlten Arbeitslöhne auf 22,1 Millionen Mark bei 18 660 Arbeitern. Von den Arbeitern waren 49,7 %, also nahezu die Hälfte, bereits länger als 5 Jahre im Dienste der Verwaltung. Die Gesamtzahl der bei den Betriebskrankenkassen der Kaiserlichen Marine versicherten Mitglieder belief sich im Berichtsjahre auf durchschnittlich 20320, die Gesamtausgaben auf 873 298 ℳ, und zwar waren hiervon die Hauptposten Krankengeld 291 747 ℳ, ärztliche Behandlung 168 607 ℳ. Für die Unfallversicherung belief sich die Gesamtsumme der Aufwendungen auf 261 312 ℳ, bei der Invalidenversicherung auf 154 592 ℳ. Von der Marinearbeiter-Unterstützungskasse erhielten 327 Invaliden sowie 983 Witwen eine laufende Unterstützung, für 799 Kinder wurden Erziehungsbeihilfen gezahlt. Die aufgewandten Summen betrugen 102 036 ℳ, bezw. 181 185 ℳ, bezw. 47 383 ℳ. Die einmaligen Unterstützungen erreichten eine Gesamthöhe von 52 122 ℳ. Bei der **preußischen Heeresverwaltung** bestanden im Jahre 1902 19 selbständige Krankenkassen mit einem durchschnittlichen Mitgliederbestand von 15069 männlichen und 2613 weiblichen Mitgliedern. Die Ausgaben für die drei Zweige der Arbeiterversicherung beliefen sich auf 643 696 ℳ für Krankenversicherung, 383 813 ℳ bei 30 879 Versicherten für Unfallversicherung und 245 066 ℳ für Invalidenversicherung. Aus dem Arbeiterunterstützungsfonds erhielten im Berichtsjahre 697 Arbeiter 335 726 ℳ und 1112 Witwen 217 151 ℳ, an Erziehungsbeihilfen wurden 53 865 ℳ gewährt. Innerhalb der **bayerischen Heeresverwaltung** bestanden für die technischen Institute 5 selbständige Krankenkassen, denen durchschnittlich 2476 männliche und 562 weibliche Mitglieder angehörten. Die Gesamtausgaben der Kassen beliefen sich im Berichtsjahre auf 97 192 ℳ. Für Unfallversicherung, der durchschnittlich 3500 Personen angehörten, wurden 66 919 ℳ, für Invalidenversicherung 33 724 ℳ verausgabt. Aus dem Arbeiterunterstützungsfonds erhielten 64 Arbeiter 23 968 ℳ oder 342 ℳ pro Kopf laufende Unterstützung und 79 Witwen 13 842 ℳ oder 157 ℳ pro Kopf. An Erziehungsbeihilfen für Waisen wurden 7834 ℳ gewährt. Die Summe der einmaligen Unterstützungen belief sich auf 11 122 ℳ. Die Gesamtsumme der im Bereiche der bayerischen Heeresverwaltung im Jahre 1902 gezahlten Löhne belief sich auf 2 828 386 ℳ. Die Arbeiter in den größeren Betrieben der **sächsischen Heeresverwaltung** sind in der „Allgemeinen Betriebskrankenkasse der Albertstadt" versichert. Diese wandte im Berichtsjahre für durchschnittlich 1239 männliche und 354 weibliche Mitglieder insgesamt 44 733 ℳ auf. Gegen Unfall waren im Durchschnitt 1966 Personen versichert, für welche 11 468 ℳ aufgewendet wurden, die Ausgaben für Invalidenversicherung beliefen sich auf 16 425 ℳ. Aus dem Arbeiterunterstützungsfonds wurden an 12 Arbeiter 2112 ℳ, an 13 Witwen 1617 ℳ und für 27 Kinder 1544 ℳ Erziehungsbeihilfe gezahlt. Im Bereich der **württembergischen Militärverwaltung** bestehen selbständige Krankenkassen nicht, das Arbeitspersonal ist den Orts- und Bezirkskrankenkassen angeschlossen. An Beiträgen zahlte die Heeresverwaltung im Berichtsjahre 3304 ℳ. Die Zahl der durchschnittlich gegen Unfall versicherten Personen betrug 444, die Summe der Ausgaben 2393 ℳ, für Invalidenversicherung wurden 3146 ℳ verausgabt. Aus dem Unterstützungsfonds erhielten 2 Witwen 250 ℳ, während für 2 Kinder 120 ℳ Erziehungsbeihilfen gezahlt wurden. Die Summe der einmaligen Unterstützungen belief sich auf 1582 ℳ.

Die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer in Preußen für 1903 weisen ein Mehr von 135 735 Zensiten (1903: 3 897 782) und ein Weniger von 2 479 532 ℳ. Steuern (1903: 186 358 311 ℳ) auf. Der Minderertrag entfällt allein auf die nicht-physischen Personen. Von den 35 Millionen Köpfen der preußischen Bevölkerung bleiben mehr als 20½ Millionen einkommensteuerfrei (solche, die weniger als 900 ℳ. verdienen und ihre Angehörigen), die steuerpflichtige Bevölkerung mit ihren Haushaltungsangehörigen (14 426 375 Köpfe) umfaßte ⅓ (auf dem Lande ¼) der Gesamtbevölkerung, abgesehen von denen, die trotz eines Einkommens von über 900 ℳ. steuerfrei blieben. Das veranlagte Einkommen der Zensiten beträgt 8 709 Millionen ℳ, darunter das der Zensiten mit über 3000 ℳ., rund 4 Milliarden, es ist gegen das Vorjahr um 17 % zurückgegangen, während das Einkommen sämtlicher Zensiten insgesamt um 1,74 % gestiegen ist; die Einkommen zwischen 900 und 3000 ℳ. sind erheblich angewachsen.

Die Verteilung des Einkommens in Oesterreich. Nach den kürzlich vom österreichischen Finanzministerium veröffentlichten „Beiträgen zur Statistik der Personaleinkommensteuer in den Jahren 1898—1902" war das durchschnittliche Jahreseinkommen der 733 418*) Steuerpflichtigen folgendermaßen verteilt:

Bis 3600 Kronen	604 629 Personen
3600—12 000 Kronen	110 171 Personen
12 000 und mehr	17 778 "

*) exklusive der 665 steuerpflichtigen „ruhenden Erbschaften".

Da schon für Einkommen mit 1200 Kronen Steuer zu entrichten ist, so geht aus den angeführten Zahlen hervor, daß nur ein ganz geringer Teil der in Oesterreich gewerbstätigen Personen über ein jährliches Einkommen von mehr als 1200 Kronen verfügt. Im Jahre 1900 wurden nämlich erwerbstätige Personen gezählt in der Landwirtschaft 8 205 331, Industrie und Gewerbe 3 138 731, Handel 1 035 451, ferner freie Berufe und Berufslose (Rentner ꝛc.) 1 727 939. Von je 1000 Steuerträgern aller Kategorien waren: Selbständige 486, Angestellte 289, Arbeiter und sonstige Hilfskräfte 225. Auf jede 1000 in den Hauptberufsklassen erwerbstätigen Personen kamen Steuerpflichtige:

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter ꝛc.
Land- und Forstwirtschaft	27	413	—
Industrie und Gewerbe	230	745	507
Handel	209	239	212
Liberale Berufe und Berufslose	70	501	86.

Lohnschwankungen in England. Wie in den beiden vorhergehenden Jahren so waren auch in 1903 in Großbritannien und Irland Lohnreduktionen in großer Zahl durchgeführt worden, und zwar betrafen dieselben 872,000 Arbeiter; der Betrag dieser Lohnkürzungen beläuft sich auf nicht weniger als 39,800 Pfd. Sterling pro Woche. Hingegen verzeichneten nur 19,550 Arbeiter Lohnerhöhungen im Gesamtbetrage von 1,400 Pfd. Sterling wöchentlich. Die meisten Lohnreduktionen kamen im Bergbau und in den Metallgewerben vor.

Soziale Rechtsprechung.

Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule. Das Kammergericht hat neuerdings in einem Falle, abweichend von früheren Entscheidungen, festgestellt, daß Lehrlinge nur verpflichtet sind, die Fortbildungsschule des **Beschäftigungsortes** zu besuchen. Eltern, welche ihre Söhne nach einer anderen Gemeinde als ihrem **Wohnort** in die Lehre geben, müssen damit rechnen, daß dort auch ihre Söhne die Fortbildungsschule zu besuchen haben. Man könne nicht verlangen, daß die Lehrlinge in die Fortbildungsschule gehen sollen, wo sie sich in der Regel nur Nachts aufhalten, um sich von der Arbeit auszuruhen. —ld—

Betriebsunfall und verbotswidriges Handeln. Ein Arbeiter M. hatte im Betriebe einen erheblichen Unfall erlitten. Von der Berufsgenossenschaft wurde ihm aber die Zubilligung einer Unfallrente versagt, weil M. am fraglichen Tage zur Arbeit erschienen sei, obschon ihm vom Vorarbeiter das Arbeiten wegen Trunkenheit verboten worden wäre. Sein Vorgehen falle deshalb aus dem Rahmen des Betriebes heraus. Die Gefahren dieses Vorgehens hätten ihn nicht als einen in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter getroffen; er habe sich diese vielmehr lediglich durch sein verbotswidriges und eigenmächtiges Verhalten selbst geschaffen. Das Schiedsgericht war der Ansicht, daß M. zwar seinen Unfall hauptsächlich selbst verschuldet habe, er sei aber als Arbeiter des Betriebes während der Arbeitszeit auf der Betriebsstätte und unter Mitwirkung von Betriebseinrichtungen verunglückt. Da ein schuldhaftes Verhalten allein den Entschädigungsanspruch nicht ausschließe, habe M. einen Betriebsunfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes erlitten, für welchen die Berufsgenossenschaft die gesetzliche Entschädigung zu gewähren habe. Das Reichs-Versicherungsamt änderte hingegen die Vorentscheidung aus folgenden Gründen ab: M. ist am Unfalltage mittags in angetrunkenem Zustande auf die Betriebsstätte gekommen. Er trug nicht sein Arbeitszeug, sondern seinen gewöhnlichen Anzug. Der Vorarbeiter forderte ihn mit Rücksicht auf seinen Zustand auf, wieder nach Hause zu gehen. M. kehrte sich jedoch an diese Aufforderung nicht, vielmehr begab er sich zunächst an seine Arbeitsstelle, hielt sich aber auch hier nicht auf, sondern suchte einen für Unberufene verbotenen Raum, wo er nichts zu tun hatte. Für die Richtigkeit seiner Behauptung, er habe eine ihm versteckte Schippe suchen wollen, ist nicht der geringste Beweis erbracht. Vielmehr ist die Annahme berechtigt, daß M. sich dorthin begeben hat, um seinen Rausch auszuschlafen. Unter diesen Umständen nimmt das Gericht an, daß M. einen Betriebsraum lediglich zur Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses betreten und sich dabei einer Gefahr ausgesetzt hat, die der Betrieb an sich nicht bot. Der Unfall, der sich hierbei ereignete, kann daher nicht als Betriebsunfall angesehen werden; mit Recht hat demnach die Genossenschaft die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt. —ld—

Die Entschädigungsklage englischer Bergwerkbesitzer gegen die Gewerkschaft „Yorkshire Miners Association", welche einen Lohnstreit ihrer Mitglieder in den Gruben der „Denaby and Cadeby

Main Collieris" unterstützt hat, („Soz. Praxis" Sp. 515) und deshalb von der Grubengesellschaft auf 150 000 £ Schadensersatz verklagt worden war, ist von dem Oberhofgericht in London als berechtigt anerkannt und die Gewerkschaft schadensersatzpflichtig erklärt worden. Die Höhe des Schadens soll erst noch festgestellt werden. Der Zentralrat der Gewerkschaft hatte den Streik anfangs nicht gebilligt, sondern die Wiederaufnahme der Arbeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verlangt. Als aber die Grubengesellschaft die Rückkehr zur Arbeit von unannehmbaren Bedingungen abhängig machte, genehmigte die Zentrale den Streik und unterstützte ihn, in der Annahme, durch die Weigerung der Gesellschaft sei der anfangs ungesetzliche Streik zu einem gesetzlichen geworden. Das weitere verlief wie in früheren Fällen. Ein von Streikenden mißhandelter Arbeiter verklagte mit Unterstützung der Gesellschaft die Union, erstritt ein obsiegendes Urteil, das die letztere für die Handlungen der Streikenden verantwortlich erklärte, und auf dieses Urteil stützte sich nun der Schadensanspruch der Gesellschaft.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge in Bayern.

Die erste amtliche Uebersicht und Würdigung der Tarifverträge liegt in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in Bayern für 1903 vor. In der einleitenden Zusammenfassung aus der Feder des Regierungsrats Karl Poellath, des Zentralinspektors für Fabriken und Gewerbe, heißt es hierzu: „Bei Beurteilung der Frage, ob die Forderungen der Arbeiter auf Verbesserung der Arbeitsverhältnisse nicht in einer Weise zum Austrag gebracht werden können, daß Ausstände und Aussperrungen mit ihren meistens für Arbeitgeber wie Arbeiter schädlichen Folgen vermieden werden können, kommt vor allem der Abschluß von Tarif(Kollektiv-)-Verträgen zwischen den Organisationen beider Teile in Betracht. Diese Tarifverträge, seit verhältnismäßig kurzer Zeit bei uns eingeführt, dennoch aber bereits in ziemlich großem Umfang bei uns verbreitet, bieten in der Tat ein empfehlenswertes Mittel, das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und -nehmern auf friedlichem Wege und für längere Dauer herzustellen und zu sichern. Dieser Bedeutung der Tarifverträge Rechnung tragend, wurden die Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen, für das Jahr 1903 einen kurzgefaßten Ueberblick über die in Bayern bisher zustande gekommenen Verträge zu geben und von nun an ständig über ihre Entwickelung sich in den Jahresberichten zu äußern."

Das Ergebnis dieses Auftrags ist zwar nicht eine vollständige und bis in die Einzelheiten gehende Statistik aller in Bayern bestehenden Tarifverträge, aber schon der Anfang einer solchen Aufnahme ist höchst dankenswert und ihrer Fortführung wird zweifellos nicht nur der Erfolg einer wissenschaftlichen Erhebung über die Tarifverträge beschieden sein, sondern der weit größere, durch Aufklärung über ihr Wesen die Tarifverträge im gewerblichen Leben einbürgern zu helfen. Die bayerische Gewerbeaufsicht erwirbt sich ein großes Verdienst, daß sie Arbeitgeber und Arbeiter auf diesen Weg zum sozialen Frieden verweist. Daß es in der Tat ein solcher ist, ersehen wir aus den Aeußerungen der Beamten. So schreibt der Fabrikinspektor für Oberbayern: „In steigendem Maße macht sich das Bestreben der Arbeitnehmer nach Festlegung der gesamten Arbeits- und Lohnverhältnisse innerhalb ganzer Gewerbegruppen und für einen längeren Zeitraum bemerkbar. Schon allein die klärende Wirkung und die damit verbundene Schaffung ruhigerer Verhältnisse dürfte auch die Arbeitgeber veranlassen, zu ihrem Teil an dem Zustandekommen derartiger Tarif- oder Kollektivverträge mitzuwirken." In dem Berichte für die Oberpfalz heißt es: „Durch den Abschluß von gut vereinbarten Tarifverträgen könnte wohl in manchem Falle den stets für beide Teile unangenehmen Folgen von Arbeiterausständen oder Lohnstreitigkeiten vorgebeugt werden. Es müßten dann allerdings bei Festsetzung solcher Verträge von den beiden Vertragsparteien nicht bloß die geschäftlichen Verhältnisse des Gewerbes am Orte, sondern auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden." Der Beamte für Oberfranken stellt fest, daß sich die Tarifverträge bewährt haben. In einem Fall wurde die genaue Einhaltung eines Tarifvertrages im Brauereigewerbe von den Arbeitern vor dem Gewerbegericht mit Erfolg eingeklagt. „Zur möglichsten Vorbeugung von Streiks, zur Erzielung eines möglichst andauernden friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter entstand in den letzten Jahren eine Reihe von Tarifverträgen", sagt der Bericht für Mittelfranken.

Solche Tarifverträge bestehen in Oberbayern für die Spängler, Drechsler, Parkettindustrie, Zinngießer, Wagner, Bürstenbinder, Schneider, Töpfer, Baustukkateure, Metallschläger, diese alle mit lokaler Geltung für München und Umgebung; dann die Buchdrucker, die Chemigraphen und Lithographen, die Buchbinder. Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages für die Brauereiarbeiter Münchens sind im Gange. Gleiche Bestrebungen sind im Konditoreigewerbe seitens der Gehilfen bemerkbar. In Niederbayern bestehen Tarifverträge seit mehreren Jahren für Buchdrucker und Arbeiter in Spiegelglas-, Schleif- und Polierwerken. In den letzten Jahren sind für Brauer- und Bäckergehilfen und deren Arbeitgeber in Landshut Tarifverträge zustande gekommen unter Festsetzung von Mindestlöhnen. In der Oberpfalz haben außer den Buchdruckern noch Schneider und Schuhmacher Tarifverträge. Oberfranken hat sie für Brauer in Hof und Kulmbach (seit 1901), für die Granitsteinhauereien und Schleifereien des Fichtelgebirges, für Glasschleif- und Polierwerke schon seit 1885. In Mittelfranken existieren sehr ausführliche Tarifverträge für Bierbrauereien in Nürnberg, Fürth und Umgebung sowie für die Metallschlägereien in Nürnberg, Fürth, Schwabach. Für Unterfranken erklärt der Beamte, daß gegenüber den ganz ungeregelten Verhältnissen im Steinhauergewerbe der von den Arbeitern „so nachhaltig geäußerte Wunsch" nach Tarifverträgen auch im Interesse der Arbeitgeber Berücksichtigung verdiene. Die Schneidergeschäfte 1. und 2. Ranges zu Würzburg haben Tarifverträge. Schwaben hat solche Vereinbarungen außer für die Buchdrucker auch noch für Goldschläger und Schneider. Hier klagen aber die Arbeiter über Nichteinhaltung der Tarife durch die Meister. In der Rheinpfalz endlich sind fast alle Betriebe des Buchdruckgewerbes schon seit Jahren Mitglieder der Tarifgemeinschaft. Die Bierbrauereien in Speyer haben Tarifverträge seit 1895. Ferner besteht eine Vereinbarung im Zimmergewerbe von Frankenthal, in der außer den Löhnen auch die Arbeitszeit generell geregelt wird (im Sommer 10, im Winter 8 Stunden). Die Hafenarbeiter in Ludwigshafen haben den Tarif der „Hafenarbeiter und verwandter Berufe Deutschlands" nebst einer lokalen Vereinbarung. Versuche der Zimmerer und Bauarbeiter in derselben Stadt, einen Tarifvertrag zu erwirken, waren bisher vergeblich.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Neue Arbeitgeberverbände.

Unter dem Einfluß der Arbeitskonflikte vollzieht sich eine nahezu regelmäßige Wandlung der bisher auf rein wirtschaftliche und geschäftliche Interessen zugeschnittenen Vereinigungen der „Industriellen" in soziale Kampfgenossenschaften der „Arbeitgeber". So hat die Bewegung in der Berliner Metallindustrie im Herbst 1903 den Anstoß zur Ausgestaltung des „Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller" und speziell der Berliner Metallfabrikantenvereinigung zu einer sozialen Kampfesorganisation von Arbeitgebern gegeben, vor allem aber ist infolge des Crimmitschauer Kampfes eine Reihe Um- und Neubildungen starker Arbeitgeberorganisationen erfolgt. Zu dem „Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband", über den wir früher bereits (Sp. 435) berichteten, sind ein „Arbeitgeberverband der Deutschen Textilindustrie", der vom Verein Deutscher Tuch- und Wollfabrikanten unter Führung Aachener Persönlichkeiten angeregt worden ist (12 800 Betriebe mit 780 000 Arbeitern und einer Lohnsumme von 518 Millionen Mark) eine bisher sechs Gewerbe umfassende „Vereinigung der Arbeitgeber-Verbände in Frankfurt a. M.", ein Leipziger Verband der sächsisch-thüringischen Webereien", der die Fabrikantenvereine von Greiz, Gera, Netschkau-Mylau-Reichenbach, Meerane-Glauchau, Elsterberg, Ronneburg und Weida umfaßt, und ein zweiter allgemeiner Leipziger Verband der industriellen Arbeitgeber, der sämtliche Industriellen Deutschlands umschließen will, hinzugetreten. Die sozialpolitische Funktion von Arbeitgeberverbänden haben der „Verband schlesischer Textilindustriellen" (vergl. Sp. 511) und der „Verband nordböhmischer Industrieller" zu Reichenberg zu ihren bisher rein geschäftlichen Obliegenheiten neu übernommen.

Das Arbeitsprogramm dieser neuen Verbände atmet keineswegs durchweg den Geist jenes Satzungsentwurfes des schlesischen Textilindustriellenverbandes, den wir jüngst (Sp. 511) als eine „Kundgebung zum sozialen Frieden" begrüßen konnten. Gewiß kommt auch bei den übrigen Verbänden mehr oder weniger Verständnis oder doch Zugeständnis der Arbeiterbewegung gegenüber zum Ausdruck: fast alle Programme machen bereits den Unterschied zwischen berechtigten und unberechtigten Arbeiterausständen, aber in der Art der Stellungnahme der Verbände zu Streiks und Aussperrungen bekundet sich vorwiegend doch ein sozialreaktionärer Geist, wenn auch verschiedenster Abstufung: vom defensiven Streikversicherungsverein bis zum offensiven Scharfmacherkampfbund sind

alle Nüancen vertreten. Einige typische Verbandssatzungen bezw. Entwürfe seien im folgenden skizziert:

Der Plan der Berliner Metallfabrikanten geht nach Mitteilungen der „Hilfe" dahin, einen Entschädigungsfonds für Streiks in Höhe von 600 000 *M* zu schaffen, zu dem jeder Arbeitgeber wöchentlich 15 ₰ auf den Kopf der von ihm beschäftigten Arbeiter beizusteuern hat. Bei 12 000 Arbeitern hofft man den Fonds binnen sechs Jahren beisammen zu haben. Bei dem Entstehen von Lohnkämpfen entscheidet eine Vertrauenskommission über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Arbeiterforderungen und über die danach einzuschlagende Taktik. Hauptwaffe ist die Aussperrung, die unbedingt verhängt werden muß, wenn mehr als 15 % der Gesamtarbeiterschaft länger als 14 Tage im Streik stehen oder — auf Antrag der dazu „Berechtigten", d. h. der Großindustriellen, die keine Streikentschädigung von der Verbandskasse beanspruchen. Die Aussperrung verlangt von jedem Verbandsmitgliede sofortige Entlassung von 10 % der bei ihm beschäftigten Arbeiter und von stets weiteren 10 % nach jeder neuen Streikwoche bis zur Höchstzahl von 70 %. Bei der Entlassung und Wiedereinstellung ist möglichst auf die nichtorganisierten Arbeiter Rücksicht zu nehmen, die in besonderen Listen geführt werden und bei Aussperrung Unterstützungen aus der Fabrikantenkasse (pro Wochentag 2,50 *M* bis herab zu 1 *M* für Arbeiterinnen unter 17 Jahren nebst Zuschlag von 20 ₰ für jedes Kind) erhalten.

Das hier von den Metallindustriellen aufgestellte Programm empfiehlt der Geschäftsführer Bueck vom Zentralverbande Deutscher Industrieller auch als Kristallisationskern für den Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberbund, der am 15. Februar durch den vorbereitenden Ausschuß in Berlin die Grundzüge für seine Verfassung und Betätigung fixieren ließ. Ueber die gefaßten Beschlüsse verlautet bisher offiziell nur soviel, daß eine Zentralstelle für die Zusammenfassung der deutschen Arbeitgeberverbände geschaffen und auch das Handwerk in diese Organisation hineingezogen werden sowie daß eine 6gliedrige Kommission Satzungen sowohl für neuzubildende Arbeitgeberverbände wie für die gemeinsame Stelle ausarbeiten soll. Indes ist aus der bisher nur als Manuskriptdruck vorliegenden Schrift Buecks: „Die Organisation der Arbeitgeber" durch die „Voss. Ztg." genug bekannt geworden, um die leitenden Gedanken der einflußreichsten Köpfe bei der Konstituierung des Bundes erfassen zu können.

Der Plan des Herrn Bueck läuft darauf hinaus, daß die Arbeitgeber sich zu Zentralverbänden oder Fachverbänden vereinigen und diese wiederum sich in der „Zentralstelle" zusammenschließen mit dem Zwecke, unberechtigte Bestrebungen und Ansprüche der Arbeiter und ihrer Organisationen unschädlich zu machen, die darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben oder in die Befugnisse der Betriebsleitung der Arbeitgeber einzugreifen und besonders die zu diesen Zwecken geplanten Ausstände im gegebenen Falle gemeinsam abzuwehren und in ihren Folgen unschädlich zu machen. Als Vorbild für die neue Organisation schwebt Herrn Bueck der „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" vor. Der Arbeitgeber soll verpflichtet werden, den Ausbruch eines Ausstandes seinem Verbandsvorstande zu melden und fortgesetzt über den Verlauf und endlich über die Bedingungen, unter denen er beigelegt werden soll, zu berichten. Sollte nun der Vorstand erkennen, daß eine Gefährdung der allgemeinen Interessen der Arbeitgeber vorliege, so soll er zum Eingreifen berechtigt sein.

Allerdings wird diesen Vorschlägen, zumal sie in gewissen Fällen eine starke Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes der einzelnen Fabrikherren bedeuten, von Seiten des „Bundes der Industriellen" entgegengetreten. Dieser strebt ausschließlich, ähnlich wie der Leipziger Verband, der anscheinend eine Konkurrenzgründung zum „Allgemeinen deutschen Arbeitgeberbund" darstellt, einen großen Rückversicherungsbund der verschiedenen Arbeitgeberverbände für die Zwecke der Streikentschädigung an. Der Generalsekretär Wendlandt vom Bunde der Industriellen und „Die deutsche Arbeitgeberzeitung" freilich wollen von einer bloßen „Streikversicherungsanstalt" nichts wissen. Der als Vorbild gewählte Plan der Berliner Metallfabrikanten dünkt übrigens auch uns, wenigstens in den auf die Aussperrung bezüglichen Punkten, praktisch undurchführbar, da er einzelne Betriebe geradezu dem Ruin überliefern würde. An demselben Punkte wird die Praxis auch das Programm des Frankfurter Arbeitgeberbundes zur Revision zwingen; ja, die von ihm proklamierte Uebertragung der Aussperrung von einem Gewerbezweige auf den andern — wenn z. B. die Schreiner wegen Differenzen ausgesperrt werden, so ergreift die Sperre sofort auch alle übrigen Baugewerke, Zimmerer, Maurer, Bildhauer usw. — diese Generalaussperrung ist in ihrem Wesen dem Generalstreik zu nahe verwandt, um nicht an ähnlichen Momenten wie jener zu scheitern.

Zu diesem Gedanken der Streikrückversicherung in Form eines Kartellverhältnisses unter den Arbeitgeberorganisationen und der Aussperrungstaktik tritt als drittes Moment die Handhabung des Arbeitsnachweises als Kampfmittel, die der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie in seiner Gründungsversammlung am 18. Januar in Berlin zur „Minderung des Gefahrenbereiches für die Industrie" in Erwägung zog, ein Gedanke, der auch von der „Arbeitgeberzeitung" (Nr. 4) und von Dr. Kuhlo, dem Generalsekretär der bayerischen Industriellenverbandes in der Schrift „Auf dem Wege zum deutschen Arbeitgeberbunde" als Kernpunkt der neuen Organisationsbewegung empfohlen wird. Vom Arbeitgeberbunde für das deutsche Baugewerbe*), der die Bildung unparitätischer Arbeitsnachweise seit 1899 mit mehr oder weniger starkem Erfolg betreibt, ist obendrein die Einführung von Arbeiterzeugnissen beschlossen worden, die anscheinend die bisher üblichen Entlassungsscheine wirksam ersetzen soll.

Verraten sich in diesen Uebertreibungen der Verbandsprogramme nach der Seite der Kampfesorganisation hin bereits gewisse latente scharfmacherische Tendenzen, so kommen diese in dem Programm des „Verbandes nordböhmischer Industrieller" in Reichenberg, mit dem er sich als Arbeitgeberorganisation neu konstituiert hat, zum ungeschminkten Ausdruck. In einem jüngst von ihm verbreiteten Aufruf werden folgende Vorbedingungen für die Aufnahme in den Verband aufgestellt:

Kein Mitglied darf eine Verkürzung der effektiven Arbeitszeit auf weniger als 10 Stunden zugestehen. Bereits für die Montage und Samstage bewilligte weitergehende Arbeitszeitverkürzungen werden ausnahmsweise nur bei neueintretenden Fabrikanten durchgelassen werden. Der 1. Mai darf keinesfalls freigegeben werden. Kein Arbeiter darf eingestellt werden, der bei einem anderen Verbandsmitgliede unberechtigt die Arbeit niedergelegt hat.

Für die Einhaltung der Vertragsbedingungen haften die Mitglieder mit einer Kaution von je 20 Kronen auf den Kopf des Arbeiters. Eine Hilfskasse unterstützt die Verbandsmitglieder bei „unberechtigten Arbeitseinstellungen".

Werfen wir schließlich noch einen Blick ins weitere Ausland, um festzustellen, daß diese Entwicklung großer Arbeitgeberkampfverbände auch anderswo mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit und augenblicklich geradezu im Geschwindschritt erfolgt.

Ein Arbeitgeberbund, der an Umfang seines Gleichen in der Welt sucht, hat sich in diesem Winter in den Vereinigten Staaten unter dem Druck des wirtschaftlichen Rückgangs, den die dortigen Unternehmer schonungslos auf die Arbeiter abzuwälzen suchen, gebildet. Zur Entlassung von Tausenden von Arbeitern gesellt sich nunmehr der unerbittliche Kampf gegen die Arbeiterunionen und „ihr aggressives, die wirtschaftliche Prosperität des Landes bedrohendes Verhalten". Von den ungezählten Arbeitgeberorganisationen, die sich im letzten Jahre bildeten, schlossen sich Anfang November 1903 auf Betreiben des Großindustriellen Parry weit über hundert aus den Ost- und Weststaaten und auch Kanada, zu einer „Industrial Association of America" auf der Grundlage folgender Beschlüsse zusammen:

Zur Aufrechterhaltung der „Suprematie des Gesetzes", der „Rechte der Bürger", der „harmonischen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf der Basis gleichen Rechtes", auf jede legitime Weise die Freiheit bei der Leitung gewerblicher Unternehmungen zu sichern und Arbeitswillige, besonders Nichtunionisten, gegen Gewalttaten Arbeitsunlustiger zu schützen und die Freiheit jedes Arbeitgebers, mit seinen Arbeitern die Arbeitsbedingungen, unbeeinflußt von störenden Einwirkungen anderer, zu regeln und im Notfalle durch Aenderung der Gesetzgebung zu befestigen.

Diese neue Assoziation geht in ihrem Programm zunächst nicht so weit wie die seit Jahren bereits wirkende National Association of Manufacturers, die überhaupt jede Arbeiterorganisation grundsätzlich bekämpft. Der Präsident Parry von der Industrial Association bekundete vielmehr in seiner Antrittsrede eine gewisse Milde gegenüber den „legitimen" Arbeiterorganisationen, soweit sie sich auf die gegenseitige Förderung ihrer Mitglieder beschränken, wodurch sich einige der in den letzten Jahren entstandenen Citizen alliances, jener bürgerlichen Vereine, die sich die Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zur Aufgabe gemacht haben, zum Beitritt zur Industrial Association bewegen ließen. Zunächst ist ein Organisations- und Agitationsbureau und eine literarische Zentrale sowie die Bildung eines Fonds in Aussicht genommen. Der im Februar in Indianapolis tagende Verbandskongreß soll weiterhin eine Zentralinstanz für die Schlichtung aller nicht lokal erledigten Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern konstituieren.

W. Z.

*) Vergl. dessen Geschichte und Organisation in der lehrreichen, auf guter Einsicht beruhenden volkswirtschaftlichen Studie von Dr. Franz Habersbrunner, Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe. Nr. XIX der Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausgegeben von G. Schanz. — Leipzig A. Deichert. 1903. 260 S. 2,25 *M*.

Arbeiterbewegung.

Ein allgemeiner Verband der preußisch-hessischen Staatseisenbahnvereine hat sich am 21. Februar mit dem Sitz in Kassel gebildet. In der begründenden Versammlung waren 267 Vereine mit zusammen 170 000 Mitgliedern durch zusammen 270 Delegierte vertreten. Der Verband, dem nicht nur Arbeiter sondern Eisenbahnbeamte aller Stufen angehören, verfolgt nur wirtschaftliche Zwecke; Politik ist, wie Minister Budde in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses vom 23. Februar ausdrücklich erklärte, vollkommen ausgeschlossen. Seine Ziele kommen in den nachstehend angeführten Bestimmungen seiner Statuten zum Ausdruck:

1. Der allgemeine Verband der Eisenbahnvereine der preußisch-hessischen Staatsbahnen, der Staatseisenbahnerverband, hat die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit der Eisenbahnvereine zu pflegen und die gemeinsamen Zwecke dieser Vereine in jeder Richtung zu wahren und zu fördern, insbesondere auch durch Schaffung gemeinsamer, wirtschaftlicher Einrichtungen, deren Bedeutung über die Kräfte der einzelnen Vereine hinausgeht und die Zusammenfassung der Gesamtheit oder Mehrheit der Eisenbahnvereine erfordert.

2. Als solche Einrichtungen sind vorläufig in Aussicht genommen: 1. Herausgabe einer Verbandszeitschrift, 2. Organisation von Hilfskassen zur Ergänzung der Pensionsbezüge, der Alters- und Invalidenrenten, der Krankengelder, sowie der Witwen- und Waisenbezüge. Für die unter 2 genannten Einrichtungen gilt als Regel, daß sie zwar Teile des Verbandes bleiben, im übrigen aber mit selbständiger Verwaltung und Geldgebarung eingerichtet werden sollen. Ob und in welchem Umfange zur Teilnahme an diesen Einrichtungen auch Eisenbahnbedienstete zugelassen werden können, die nicht Mitglieder der Allgemeinen Staatseisenbahnvereine sind, soll im Einzelfall der Beschlußfassung der selbständigen Verwaltungsorgane überlassen bleiben. 3. Vermittlung von Vorzugspreisen für die Benutzung von Bädern, Kuranstalten und Sommerfrischen.

Der Eisenbahnminister hat der Bildung und den Bestrebungen des Verbandes sowohl in der Budgetkommission wie in einem an die begründende Versammlung gerichteten Telegramm seine Billigung ausgesprochen. Wenn er auch unbedingt an dem Grundsatze festhält, daß er eine Vereinigung der Arbeiter zu politischen, insbesondere sozialdemokratischen Zwecken nicht dulde, ein Koalitionsrecht der Arbeiter nach dieser Richtung nicht anerkenne, so hat er doch andererseits wiederholt — zuletzt im Reichstage am 24. Februar — betont, daß er allen Bestrebungen der Arbeiter in seinen Betrieben, auf gesetzlichem Wege zu einer Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu gelangen, seine Unterstützung leihen werde. Diesen Anschauungen hat er durch seine Billigung des neuen Verbandes Ausdruck gegeben. Die „Soziale Praxis" hat bereits bei einer früheren Gelegenheit (Jahrg. XII Sp. 615) betont, daß es schwer sein würde, immer die genaue Grenze zwischen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen zu ziehen. Wir halten es auch heut noch für die beste Lösung, die Arbeiter der Eisenbahnbetriebe ebenso wie die der Groß- und der übrigen Staatsbetriebe mit Beamtenqualität auszustatten. Dadurch erhalten die Arbeiter die Rechte der Beamten, wie Sicherung ihrer Existenz, Steigerung des Lohnes bezw. Gehalts mit dem Dienstalter, Pensionsberechtigung usw., sie übernehmen damit gleichzeitig die Pflichten, die sich aus der Beamtenstellung ergeben. Will man das nicht, so muß man auch den Eisenbahnern volle Organisationsfreiheit lassen.

Der deutsche Hafenarbeiter-Verband hat in der vergangenen Woche in Hamburg seinen 8. Verbandstag abgehalten, zu welchem 32 Delegierte aus Hamburg, Altona, Bremen, Bremerhafen, Lübeck, Kiel, Flensburg, Stettin, Memel, Duisburg und Berlin erschienen waren. Außerdem waren als Gäste anwesend ein Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der Vorsitzende des Deutschen Seemannsverbandes, Müller-Hamburg, sowie zwei Vorstandmitglieder des Verbands der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands. Der Hafenarbeiterverband zählte am Schluß des Jahres 1903 16 481 zahlende Mitglieder in zahlreichen Mitgliedschaften. Die Organisation macht bei der über weite Gebiete zerstreuten Arbeiterzahl nur langsame Fortschritte und stößt namentlich bei der Binnenschiffahrt auf große Schwierigkeiten. Um die Agitation zu vereinfachen und zu verbilligen, ist angeregt worden, den Hafenarbeiterverband mit dem Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter zu verschmelzen. Grundsätzlich wurde gegen eine Verschmelzung bei der Organisation auf dem diesmaligen Verbandstage nichts vorgebracht, doch war man keineswegs einstimmig der Ansicht, daß die Fusion gegenwärtig bereits spruchreif sei. Nach gründlicher Aussprache, in welcher besonders auf das vielfach gemeinsame Arbeitsgebiet hingewiesen wurde, beauftragte man den Vorstand des Hafenarbeiterverbandes, mit jenem des Transportarbeiterverbandes in Verbindung zu treten, um die notwendigen Schritte zur Information der Mitglieder und Prüfung der Verhältnisse behufs eventueller Entscheidung über die Fusion auf der nächsten Generalversammlung des Hafenarbeiterverbandes einzuleiten. — Von Interesse war, was über den internationalen Zusammenschluß der Hafenarbeiter berichtet wurde. Nachdem im Juli 1902 in Stockholm eine internationale Konferenz der Hafenarbeiter stattgefunden, soll in diesem Jahre wieder eine solche im Anschluß an den internationalen Sozialistenkongreß in Amsterdam, beziehungsweise kurz vor demselben stattfinden, auf welcher deutscherseits beantragt werden soll, das gegenwärtig in London befindliche internationale Sekretariat nach Deutschland zu verlegen. Die internationale Verständigung ist erst im Entstehen begriffen und um so schwieriger, als, abgesehen von den skandinavischen Ländern, nur wenige nationale Zentralorganisationen bestehen. Es bestehen meist lokale oder föderative Organisationen. Gegenwärtig sind erst rund 126 000 Hafenarbeiter der verschiedenen Länder im Bunde zusammengeschlossen. Auf Antrag des Vertreters des Deutschen Seemannsverbandes wurde weiter beschlossen, spätestens für das Frühjahr 1905 einen allgemeinen Schutzkongreß aller in und an der Schiffahrt und dem Schiffsbau beschäftigten Arbeiter nach Berlin einzuberufen. Beschlossen wurde noch die Einführung einer Krankenzuschußkasse für die Mitglieder des Hafenarbeiterverbandes und die Anstellung eines Verbandssekretärs. Außerdem gelangten Regulative für die Agitation und für Streiks zur Annahme.

Die Aussperrung in der holländischen Diamantindustrie dauert fort, jedoch sind die Aussichten auf eine baldige Beendigung des Kampfes nicht ungünstig. In Antwerpen stehen nach Wiedereröffnung der Volksdiamantschleiferei dem Antwerpener Diamantarbeiterverband 1300 Mühlen zur Verfügung, von denen 800 zu den von dem Verband gestellten Bedingungen besetzt sind. Eine weitere Zahl von Juwelieren ist bereit, gleichfalls in den nächsten Tagen die Arbeit zu den geforderten Bedingungen wiederaufnehmen zu lassen. Damit beginnt in Antwerpen die Einigkeit der Arbeitgeber ins Wanken zu geraten. Insgesamt sind von den ursprünglich ausgesperrten 3000 Antwerpener Diamantarbeitern 700 wieder tätig. In Amsterdam haben am 24. und 25. Februar Versammlungen des Niederländischen Diamantarbeiter-Verbandes stattgefunden. Hier wurde endgültig über die Unterstützungen beschlossen, sowie über die von den in Arbeit befindlichen Mitgliedern zu zahlenden Extrabeiträge, die progressiv, den Löhnen entsprechend, festgesetzt wurden und von 3 % bei Löhnen von unter 8 Gulden auf bis zu 20 % bei Löhnen von 35 Gulden und darüber steigen. Ferner wurde die Einführung des Neunstundentages für die jetzt Arbeitenden beschlossen. In der von etwa 4000 Arbeitern und Arbeiterinnen besuchten Versammlung am 24. wies der Verbandsvorsitzende darauf hin, daß trotz des Lehrlingsverbotes seit dem Jahre 1897 etwa 1000 neue Diamantarbeiter hinzugekommen wären. Nach dem Register des Verbandes gebe es immer ca. 500 Arbeitslose. Bei Einstellung von 750 Lehrlingen, wie die Arbeitgeber forderten, werde sich die Zahl der Arbeitslosen um ebensoviel vermehren. Selbst in dem überaus günstigen Jahre 1903 sei die Zahl der Arbeitslosen pro Woche nicht weniger als 350 gewesen. Die Mittel, die dem Verband zur Verfügung ständen, beliefen sich außer den Beiträgen der nicht Ausgesperrten auf ca. 170 000 Gulden, während bei der Aussperrung im Jahre 1902, die allerdings nur etwa die Hälfte der diesmaligen umfaßte, nur 60 000 Gulden zur Verfügung gestanden hätten. Die Lage sei auch gegenwärtig insofern günstiger, als kein weiterer großer Arbeitskampf in den Niederlanden ausgefochten werde, und daher gegebenenfalls auf die Unterstützung der niederländischen Arbeiterschaft gerechnet werden könne.

Arbeiterschutz.

Kinderarbeitskontrolle durch die Lehrer hat die Großherzoglich hessische Kreisschulkommission auf Anregung des Ministeriums angeordnet. Die Lehrer sollen ein Verzeichnis über die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder führen, worin Art, Ort und Zeit der Beschäftigung genau anzugeben sind. Etwa beobachtete Mißstände sollen die Lehrer dem Schulvorstande mitteilen, der in den geeigneten Fällen alsdann beim Kreisamte den Antrag auf Einschränkung oder Untersagung der betreffenden Beschäftigung zu stellen hat.

Der Neunstundentag in den französischen Heereswerkstätten, der vom Kriegsminister versuchsweise für die Artilleriewerkstätten

eingeführt worden war, ist nunmehr vom 31. März ab auf alle dem Kriegsministerium unterstehenden Werkstätten ausgedehnt worden. Einbegriffen sind, einer Mitteilung des „Vorwärts“ zufolge, in die neun Stunden je fünf Minuten vor Beginn und zum Schluß der effektiven Arbeitszeit zum Reinigen und Umkleiden. Für die im Akkordlohn beschäftigten Arbeiter wird außerdem ein der Arbeitszeitverkürzung entsprechendes Lohnminimum eingeführt. — In den Marinewerkstätten ist der Achtstundentag bereits vor einem Jahre vom Minister Pelletan eingeführt worden. Auch der Kriegsminister ist, wie er am 27. November 1902 einer Arbeiterdeputation erklärte, prinzipieller Anhänger des Achtstundentags, der bekanntlich in den Betrieben der englischen und amerikanischen Heeres- und Marineverwaltungen seit langem durchgeführt ist.

Ein Arbeiterinnenschutzgesetz im Kanton Aargau ist am 8. November in einer kantonalen Volksabstimmung mit 22 653 gegen 7 608 Stimmen angenommen worden. Es bedeutet, der „N. Zür. Ztg.“ zufolge, eine Ergänzung des eidgenössischen Fabrikgesetzes und soll all den Arbeiterinnen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, den Frauen in Aussteuer- und Modewarengeschäften, Damenschneidereien, Blumenbindereien, Wäschereien, Papeterie- und Posamenteriegeschäften, Verkaufsmagazinen und besonders in den Gastwirtschaften, Hilfe bringen.

Das Gesetz verbietet die Anstellung von Mädchen im schulpflichtigen Alter als Arbeiterinnen oder als Lehrtöchter. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit soll nicht mehr als elf Stunden, an Vorabenden von Sonn- und gebotenen Feiertagen nicht mehr als zehn Stunden betragen und 4 Uhr nachmittags nicht überschreiten. Es ist verboten, den eigenen oder andern unter diesem Gesetze stehenden Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus Arbeiten nach Hause mitzugeben. Eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit, die vom Bezirksamt bei Arbeiterinnen über 18 Jahr gegen Lohnzuschlag von 25 % bewilligt werden kann, darf zwei Stunden nicht übersteigen und sich nicht über zwei Monate hinaus erstrecken. Unterrichtsstunden, die in die Arbeitszeit fallen, sind zu bezahlen. Bei Anstellung von Lehrtöchtern ist in allen Fällen ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen mit Bestimmungen über das Lehrfach, die Lehrzeit, das Lehrgeld, über die Zuverlässigkeit anderer nicht zum Beruf gehörender Arbeiten, über die beiden Teilen zukommenden Entschädigungen bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrags und die Bedingungen, unter denen eine einseitige Aufhebung des Vertrags zulässig ist. Es dürfen keine Bußen ausgesprochen werden, dagegen haftet die Arbeiterin für den dem Geschäfte sowohl absichtlich als durch grobe Pflichtvernachlässigung zugefügten Schaden und kann in beiden Fällen sofort entlassen werden. Weiblichen Angestellten in Ladengeschäften soll jedenfalls im Laufe eines Tages eine Stunde Ruhezeit und eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens zehn Stunden zu teil werden. Soweit es die Arbeit möglich macht, soll den Ladentöchtern Gelegenheit zum Sitzen geboten werden. Die für den Betrieb von Wirtschaften und Gasthöfen notwendigen Bediensteten können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Doch haben sie in allen Fällen das Recht auf eine ununterbrochene Nachtruhe von acht Stunden. Mädchen unter achtzehn Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen nicht zu ständiger Bedienung verwendet werden. Weibliche Angestellte in Ladengeschäften und Wirtschaften haben im Monat mindestens einen freien Sonntag und außerdem noch an einem zweiten Sonntag genügend Zeit zum Besuche des Gottesdienstes. Für die andern Sonntage, an denen sie mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb den ganzen Tag tätig sein müssen, ist ihnen während der Woche je ein halber Tag frei zu geben. Für Kuranstalten und ähnliche Betriebe kann die zuständige Regierungsdirektion während der Sommermonate Ausnahmen gestatten. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit Bußen von 5—200 Fr. zu belegen. Im Wiederholungsfalle darf das Gericht außer einer angemessenen Buße Gefängnis bis auf zwei Monate verhängen. Alle Abmachungen und Vereinbarungen, die dem Gesetze zuwiderlaufen, sind ungültig und ziehen, wie oben angedeutet, die Bestrafung der Beteiligten nach sich.

Das Gesetz bedeutet gegenüber den bisherigen Zuständen, die durch das Gesetz vom 12. März 1879 ungenügend geregelt waren und in der von der Regierung dem Gesetz beigegebenen Begründung eine herbe Schilderung erfahren, einen großen Fortschritt. Immerhin bleibt es in manchen Bestimmungen hinter dem Kommissionsentwurfe des Großrats vom 15. Juli 1901 zurück. So hatte dieser z. B. nur eine zehnstündige Arbeitszeit und für die Festvorabende eine neunstündige Arbeitszeit angenommen. Doch übertrifft das Aargauer Gesetz mit dem 4-Uhrschlusse am Sonnabend das Züricher Gesetz, das erst um 5 Uhr Feierabend gebietet, während dieses es andrerseits mit seinem Zehnstundentag das Aargauer weit aussticht. Die allgemeine Einführung des Zehnstundentages für die Arbeiterinnen der ganzen Schweiz dürfte indes wohl erst im Zusammenhang mit einer Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes geschehen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung.

Von Sanitätsrat Dr. Landsberger (Charlottenburg).

Von den vielen Fragen, welche bezüglich der Reform unserer sozialen Versicherungsgesetze dauernd auf der Tagesordnung allgemeiner Besprechung stehen, ist keine so spruchreif wie diejenige der Zentralisierung, sei es die der Krankenkassen an sich, wie ihre Verbindung mit der Invalidenversicherung. Spruchreif, insofern ihre Notwendigkeit überall anerkannt wird, wobei man sich allerdings auch der Schwierigkeiten bewußt ist, die dabei zu überwinden sind, und die, von allem andern abgesehen, schon in der verschiedenen Herkunft der Leistungen beruhen. Denn bekanntlich steuern für die Zwecke der Krankenversicherung die Arbeitnehmer $^2/_3$, die Arbeitgeber $^1/_3$ bei, für die Invalidenversicherung beide Gruppen zu gleichen Teilen, während das Reich einen Zuschuß leistet. Aber schon aus der starken Heranziehung der Arbeitnehmer, die nicht über eine sehr mäßige Höhe gesteigert werden darf, entspringt die Tatsache, daß viele Krankenkassen nicht als „lebensfähig“ bezeichnet werden können. Dies hängt durchaus nicht etwa immer von ihrer Kleinheit ab, sondern eben so oft von der Eigenart der zugehörigen Berufsklassen; die Zentralisierung würde nach allen Richtungen den Ausgleich herbeiführen und zudem durch Verminderung der Verwaltungskosten Abhilfe schaffen. Wenn sich unter den Befürwortern der Zentralisierung die Aerzte befinden, die über das Ergehen und die Leistungen der Krankenkassen am besten orientiert sind, so geschieht es nicht etwa, weil sie allerdings auch für die Aerztevergütung die Aufwendung größerer Mittel fordern müssen, sondern weil sie am meisten von der Notwendigkeit durchdrungen sind, daß die Krankenfürsorge noch viele Besserungen erfahren muß. Zu ihrer Herbeiführung bedarf es aber eben sowohl lebens- und leistungsfähiger Kassen — wie sie durch örtliche Zentralisierung zu erreichen ist —, wie ihrer Verbindung mit der Invalidenversicherung, durch welche oft die bedeutenden Einrichtungen der letzteren schon in einem frühen Stadium der Erkrankung benutzt und gerade darum besonders wirksam werden könnten.

Zu diesen Fragen erneuert Dr. Richard Freund, der Direktor der Landesversicherungsanstalt Berlin, in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“ (1904. Nr. 7) eingehend seine schon früher auch in diesen Blättern wiederholt gemachten Vorschläge. Beide Versicherungsformen sollen durch „Arbeitsversicherungsämter“ verschmolzen werden, zu welchen Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Zahl abgeordnet und an deren Spitze ein Unparteiischer gestellt werden soll. Den großen Widerstand, der sich dem Vorschlage entgegensetzen wird, bespricht Freund nicht, obschon er ihn selbstverständlich kennt: die Arbeitgeber werden, wenn sie an der Verwaltung in gleicher Zahl beteiligt sein sollen, nicht mehr $^1/_3$, sondern $^1/_2$ der Beiträge leisten müssen (es müßte denn sein, daß auch hier das Reich beteiligt werden sollte, was gegenwärtig recht unwahrscheinlich ist), und die Arbeitnehmer werden, obschon sie entsprechend entlastet wären, über Einschränkung der „Selbstverwaltung“ klagen. Nichtsdestoweniger ist die Maßnahme, wie auch Freund ausführlich darlegt, unbedingt geboten, und so werden die Schwierigkeiten gelöst werden müssen. Er hat auch ganz Recht, wenn er dem Staatssekretär Grafen Posadowsky gegenüber hervorhebt, daß die Maßnahme erforderlich ist, ehe eine weitere Entwicklung der Arbeiterversicherung möglich sein kann, nicht umgekehrt. Denn zu jener weiteren Entwicklung gehören sowohl weitere Mittel, wie die bestmögliche Ausgestaltung der jetzt schon bestehenden Verpflichtungen. Der Kassenkranke sowohl wie die Invalidenversicherung haben beide das gleichmäßige lebhafte Interesse, der drohenden Invalidität vorzubeugen. Krankenkassen wie Landesversicherungsanstalten müssen schon um dieser wichtigen Aufgabe willen dauernd Hand in Hand gehen und in engster Verbindung bleiben; sie gehören, wie Freund mit Recht sagt, „ihrem innersten Wesen nach zusammen, . . ihre Trennung ist unnatürlich“. Er hebt hervor, daß „derjenige Arzt, welcher die Kranken jahrelang in Behandlung gehabt hat“, am besten befähigt sein wird zu beurteilen, ob Invalidität vorliegt oder ob sie durch ein Heilverfahren zu verhüten oder hinauszuschieben ist.

Um so weniger können wir verstehen, daß er der Frage der freien Arztwahl, die jetzt so lebhaft die Oeffentlichkeit bewegt, ganz kühl gegenübersteht. Er hält sie für „das idealste System“ und würde sie „befürworten, wenn alle Aerzte und alle Arbeiter — Engel wären. Da es aber sowohl unter den Aerzten als auch insbesondere (!) unter den Arbeitern noch sehr unvollkommene Menschen

gibt, die aus Schwäche oder aus Eigennutz nicht immer das allgemeine Interesse im Auge haben", so kann er sich für die freie Arztwahl „zurzeit nicht erwärmen". Das Wort von der Unvollkommenheit der Menschen trifft sicherlich zu, nur wäre deshalb keine Unvollkommenheit der Schlüsse nötig. Denn wer sich auf jenes Wort beruft, kann doch nicht sagen, daß er nur „zurzeit" sich davon bewegen läßt. So gewiß die Menschen und ihre Einrichtungen unvollkommen sind, so sicher ist es, daß unter allen Systemen der Krankenversorgung dasjenige mit freier Arztwahl das wenigst unvollkommene ist, weil es das Natürlichste bleiben wird, daß jeder Kranke sich von demjenigen Arzte behandeln läßt, dem er am meisten vertraut. Freund will ja selbst unbedingt darauf hinwirken, daß sowohl die Aerzte wie die Versicherten „zufriedengestellt" werden; — die Aerzte können es nur bei freier Arztwahl sein, die Versicherten werden es sein, wenn sie nicht an bestimmte, gelegentlich ungeheuer überlastete Aerzte gebunden sind, sondern sich frei den Arzt wählen können!

Krankenkassen und Aerzte. IV. In Köln hat nach einer Mitteilung der „Frankf. Ztg." der Vorstand der Ortskrankenkasse für die in Fabriken beschäftigten Personen sein Amt niedergelegt, mit der Motivierung, daß er aus den Verfügungen der Aufsichtsbehörde seine ihm verbliebenen Befugnisse nicht mehr erkennen könne. Die städtische Behörde hatte zuletzt eine Verfügung an die Rendanten der Kasse erlassen, in Apotheken keinerlei Zahlung für solche Medikamente mehr zu leisten, die von den hinzugezogenen Aerzten kranken Personen verschrieben worden seien.

In Leipzig hat die Regierung den Aerzten und der Ortskrankenkasse nochmals ihre Vermittlung und zwar auf Grund folgender Vorschläge angeboten: 1. Sicherstellung der Kasse vor dem Wiedervorkommen eines Zusammenschlusses der Kassenärzte zum Zwecke der Erlangung höherer Honorarbedingungen, 2. Wahrung der Kasse vor Ueberlastung in bezug auf den Aufwand an Krankengeldern und Arznei, 3. die Erhaltung einer angemessenen Verteilung der Kassenärzte auf das gesamte Gebiet der Kassenverwaltung.

In Berlin hatten die freie Vereinigung der Krankenkassen mit freier Arztwahl, der Gewerkskrankenkassenverein, die Buchdruckerkasse und die Gruppe der mit dem Verein Berliner Kassenärzte im Vertragsverhältnis stehenden Krankenkassen die sämtlichen Aerzte Berlins durch Rundschreiben aufgefordert, nicht auf die Unterschreibung des Verpflichtungsscheines der Aerztekammer einzugehen, da dies für die Aerzte eine vollständige Unterbindung jeder Selbstständigkeit, für die Krankenkassen die völlige Rechtlosmachung bei der Auswahl der einzelnen Aerzte der Aerztegruppen bedeuten würde. Die Generalversammlung des Vereins Berliner Gewerksärzte hat darauf am 21. v. Mts. beschlossen, die bereits eingegangenen Verträge mit dem Gewerkskrankenkassenverein bis zum 1. Juli 1909 innezuhalten. Es soll jedoch jedem einzelnen hierbei beteiligten Arzte volle Aktionsfreiheit gewahrt bleiben.

In Magdeburg ist, wie bereits in der letzten Nummer kurz erwähnt wurde, der Streit beendet. Die Aerzte haben auf die Entlassung des Rendanten verzichtet und die Kasse sich bereit erklärt, den Angestellten der Kasse das dienstliche Verbot zu erteilen, in Zukunft irgend welche Aeußerungen beleidigenden Inhalts über die Aerzte der Kasse der Oeffentlichkeit zu übergeben. Zuwiderhandlungen sollen bestraft und die Entscheidung, ob eine Beleidigung vorliege, einem zu bildenden Schiedsgericht übergeben werden.

In Witten ist der Konflikt am 22. v. Mts. beigelegt worden. Die Aerzte erhalten 4 *M.* für jedes unverheiratete Kassenmitglied, 10 *M.* für jedes verheiratete Kassenmitglied pro Jahr.

In einer Versammlung der Frankfurter Krankenkassen wurde nach einem Referat des Vorsitzenden der Ortskrankenkasse Gräf und des Dr. med. Wagner-Hanau eine Resolution angenommen, die sich gegen die freie Arztwahl richtet, da diese eine „größere Belastung" der Krankenkassen bedeute. „Sollte es sich ergeben, daß bei etwaigen Neuverträgen erhöhte und unerfüllbare Forderungen seitens der Aerzte geltend gemacht werden, so erhalten die Kassenverwaltungen schon heute den Auftrag, diesem energischen Widerstand entgegenzusetzen."

Dem Vorgehen des Vereins der Industriellen Kölns haben sich die Arbeitgebermitglieder der Ortskrankenkassenvorstände von Berlin, Braunschweig, Breslau, Chemnitz, Leipzig, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg und anderen Städten angeschlossen und in einer gemeinsamen Erklärung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie niemals Veranlassung gehabt hätten, ihre politischen Anschauungen im Gegensatz zu anderen Kassenvorstandsmitgliedern, insbesondere zu den von den Arbeitnehmern gewählten geltend zu machen oder aufzugeben. Politik werde weder in den Vorstandssitzungen, noch in den Generalversammlungen, noch bei der inneren Verwaltung der Kasse getrieben. Es sei daher durchaus unrichtig, daß die Arbeitgeber im Kassenvorstand von den die Majorität bildenden Vertretern der Arbeitnehmer majorisiert oder nicht genügend berücksichtigt würden. Aus rein sachlichen Gründen stimmen die Unterzeichneten der Erklärung der auf dem allgemeinen deutschen Krankenkassentage angenommenen Resolution vollständig zu. Von den ihnen angesonnenen Herrschergelüsten wissen sie sich vollständig frei. Soweit es das Wohl der Kasse und ihrer Mitglieder gestattet, werden sie berechtigte Forderungen der Aerzte jederzeit berücksichtigen und befürworten.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der erste internationale Kongreß für Schulhygiene zu Nürnberg am 4. bis 9. April 1904 wird mit einer umfassenden Ausstellung von Schulgebäudemodellen, Darstellungen aus dem Schulbetrieb, Unterrichtsmitteln, -Instrumenten, -Materialien, Turn- und Spieleinrichtungen, Untersuchungsapparaten für kranke Kinder und pädagogischen Dokumenten jeglicher Art verbunden sein.

Die diesjährige Tuberkulose-Konferenz der Mitglieder des Internationalen Zentralbureaus zur Bekämpfung der Tuberkulose findet vom 27. bis 29. Mai in Kopenhagen im Landsthing statt. Die Konferenz wird sich u. a. mit der Frage der Anzeigepflicht, der einheitlichen Tuberkulosestatistik und der Verwertung der neueren Tuberkuloseforschungen für die Praxis beschäftigen. Der Zentralstelle gehören bisher 17 Länder an.

Die Krüppelhäufigkeit in industriellen Gegenden wird durch folgende Angaben beleuchtet. Die Statistik des Samariterhauses in Crakau bei Magdeburg zählte unter den 2,8 Millionen Einwohnern der Provinz Sachsen 1512 verkrüppelte Kinder unter 14 Jahren auf, denen mindestens dreimal soviel erwachsene Krüppel gegenüberstehen, und Pfarrer Hohl vom Kreuznacher Diakonissenhaus teilte jüngst in einem Vortrage in Frankfurt a. M. mit, daß 49 508 Verkrüppelte aller Art allein in der Rheinprovinz ihr Leben fristen. Ueber den Ursprung der Verkrüppelung gibt die Crakauer Statistik einige indirekte Auskünfte. Nur 83 der 1512 verkrüppelten Kinder entstammen bemittelten Familien, bei den übrigen unbemittelten waren weniger Verletzung und Verstümmelung als Krankheit und mangelhafte Pflege die Ursachen der Gebrechen. Für diese unglücklichen Krüppel Arbeit zu schaffen, lassen sich die Krüppelanstalten angelegen sein. Mustergültiges leistet das genannte Kreuznacher Pflegehaus. Dort lernen die Verkrüppelten, deren Glieder durch den Arzt nach Möglichkeit gebrauchsfähig gemacht werden, irgend eine Kunst: Schuhmacherei, Korbflechterei, Besen- und Bürstenbinden, Sticken und Unterrichten der Leidensgefährten. Obwohl die Mehrzahl der Krüppel geistig geweckt ist, findet man allein unter den Krüppeln der Rheinprovinz 5865, die keinen Schulunterricht genossen haben. Durch diese Vernachlässigung werden sie allzuleicht auf die Verbrecherlaufbahn gedrängt. Freiwillige und öffentliche Fürsorge haben hier noch ein großes Feld zur Betätigung vor sich.

Bleivergiftungen in Bleiweißfabriken. Theodore A. W. Ogg veröffentlicht in der englischen Zeitschrift „The Lancet" Beobachtungen, die er in einer Fabrik gemacht hat, in welcher das Bleiweiß nach der holländischen Methode gewonnen wird. Der Autor bevorzugt die Entfernung des Bleiweiß aus den Gefäßen mittels der Hand, weil bei der maschinellen Methode, die allerdings in bezug auf die nötige Anzahl von Arbeitern sparsamer ist, mehr Staub entwickelt wird, weshalb auch bei dem maschinellen Betrieb 2/3 aller beobachteten Bleivergiftungen vorkamen. Die Staubentwicklung kann durch genügende Befeuchtung vermindert werden. Am wenigsten gefährdet von Bleivergiftung sind die in der Schmelze und in den Mühlen beschäftigten Arbeiter, mehr dagegen die Arbeiter in den Trockenkammern. Das Gift wird von den Arbeitern wohl meist von den Atmungsorganen aufgenommen, deshalb fordert Ogg die Anwendung von Respiratoren wie auch möglichste Staubbeseitigung. Einzelne Individuen können gegen die Schädigungen des Bleis sich als immun erweisen. Eine gute, kräftige Konstitution und gute Ernährungsverhältnisse, Intelligenz und daraus folgende Vorsicht sind der beste Schutz. Männer und Frauen werden unterschiedslos von der Krankheit ergriffen, die Frauen sind aber im allgemeinen vorsichtiger und deshalb weniger gefährdet. Sechs Wochen ist der früheste Termin des Ausbruchs der Magenstörungen als erstes Anzeichen der Bleivergiftung. Als Zeichen schwererer Vergiftung beobachtete der Verfasser oft epileptische Symptome. Nicht nur das Tabakrauchen, sondern auch das Kauen soll den Bleiarbeitern verboten sein. Eingehende, in kurzen

Fristen wiederholte Untersuchungen der Arbeiter durch Aerzte werden schließlich von Ogg dringend empfohlen.

Zur Berufskrankheit „Akne" ergreift Dr. Westphal in der Bäcker- und Konditorzeitung das Wort. Der Kassenarzt bei der Krankenkasse der Dresdner Bäcker-Innung Dr. Galewsky hatte auf Grund seiner Erfahrungen die „Akne" als eine Berufskrankheit der Bäcker dargestellt („Soziale Praxis" Spalte 366). Dr. Westphal weist nach, daß unter 2029 in dem Zeitraum vom 30. April 1888 bis 1. Januar 1904 in einer Poliklinik in Berlin behandelten Personen sich nur 153 Bäcker, d. h. 7 % der überhaupt behandelten Personen befanden. Die Bäcker wurden durch andere Berufe z. B. die Schlosser mit 569, die Kaufleute mit 226 erkrankten Personen übertroffen. Dr. Westphal folgert daraus, daß es falsch sei, die Akne als eine Berufskrankheit der Bäcker zu bezeichnen.

Belehrungskarten zur Alkoholfrage (Nr. 1 bis 18) hat Regierungsrat H. Quensel in Cöln (Cöln, 1904. Druck von Greven & Rechtold, Cöln, Brückenstr. 6) hergestellt. Graf Douglas, der Vater der bekannten Anträge zur Bekämpfung des Alkoholismus, die zum Teil bereits Erfüllung gefunden haben, hat den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses Proben davon zugehen lassen. Der Preis einer beliebigen Karte, zweiseitig bedruckt, beträgt gleichmäßig 5,50 *M.* portofrei pro 1000 Stück. Kurz und knapp ist in Thesenform zusammengestellt, warum Kinder und Erwachsene den Branntwein meiden sollen, und was der Arbeiter, die Frau, der Soldat, der Handwerker, der Beamte, die schulentlassene Jugend, der Lehrer, der Kaufmann von der Alkoholfrage wissen sollen. Das Lied vom Wasser von Joh. Matthias Seling ist beigefügt.

Wohnungswesen.

Staatliche Wohnungsfürsorge in Preußen. Durch 6 während der Jahre 1895 bis 1903 erlassene Gesetze sind zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten insgesamt 44 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden. Nach einer dem Landtage zugegangenen Denkschrift waren davon bis zum 1. Oktober 1903 im ganzen 43 797 586 *M.* verwendet oder zur Verwendung festgelegt, und zwar 27 576 526 *M.* zu staatseigenen Bauten für Arbeiter staatlicher Betriebe und gering besoldete Staatsbeamte und 16 221 060 *M.* zu Darlehen, die Baugenossenschaften solcher Arbeiter und Staatsbeamten gewährt oder in Aussicht gestellt worden sind.

Hiervon entfallen

auf die	zu eigenen Bauten *M.*	zu Darlehen *M.*	insgesamt *M.*
Eisenbahnverwaltung . .	21 883 038	11 537 360	33 420 398
Bauverwaltung	809 969	—	809 969
Bergverwaltung	4 883 519	1 188 600	6 072 119
Verwaltung des Innern . .	—	3 495 100	3 495 100
Zusammen . .	27 576 526	16 221·060	43 797 586.

Jetzt wird ein weiterer Betrag von 15 Millionen für die gleichen Zwecke gefordert. In der Begründung heißt es:

Das Bedürfnis nach Fortsetzung des segensreichen Werkes besteht in verstärktem Umfange weiter. Die Erweiterung verschiedener staatlicher Betriebe in der Eisenbahn- und Bergverwaltung machen die baldige Schaffung einer erheblichen Zahl neuer staatseigener Bauten wünschenswert; ferner ist von den sich in erfreulicher Entwickelung befindenden Beamten- und Arbeiterwohnungsgenossenschaften ein vermehrter Darlehnsbedarf angemeldet worden, dessen Befriedigung unabweisbar erscheint.

Die Vorlage wurde nach kurzer Beratung am 29. Februar vom Abgeordnetenhause an die Budgetkommission verwiesen.

Zur Wohnungsfrage in Hessen schreibt man uns: Im hessischen Landtage hat die Regierung erklärt, daß sie die Gemeinden als Trägerinnen der Wohnungsfürsorge ansieht und gegebenenfalls bei der Fürsorge für Wohnungen der Unbemittelten gegen die Kommunalverbände verwaltungsgerichtliche Zwangsmittel anwenden würde. — Zugleich läßt der Großherzog erklären, daß er in der Umgebung von Darmstadt Bauplätze für Kleinwohnungen umsonst herzugeben bereit ist, wenn die Wohnungen in entsprechender Weise hergestellt werden.

Wohnungsenquete in München. Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten hat den Magistratsbeschluß, eine Wohnungserhebung durch mindestens 12 Enquete-Kommissionen mit 108000 *M.* Kostenaufwand zu veranstalten (vergl. Nr. 19 Sp. 500), abgelehnt und nach längerer Beratung mit allen gegen eine Stimme beschlossen, tunlichst bald fünf Wohnungsinspektoren — tüchtige Bautechniker — nebst je einem Hilfsarbeiter anzustellen, um im Einvernehmen mit dem Magistrate die Wohnungserhebung und Wohnungsaufsicht unter Zuziehung der Wohnungskommission vorzunehmen. Hierfür genehmigte das Kollegium 80 000 *M.*, wovon der Staat 40 000 *M.* zurückvergütet.

Literarische Mitteilungen.

Die Akkordarbeit in Deutschland von Dr. Ludwig Bernhard, Privatdozent an der Universität Berlin. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. Preis 5 *M.*

Dies Buch, das entstanden ist, nachdem der Verfasser in Maschinenfabriken praktisch gearbeitet hatte, um die technischen Grundlagen kennen zu lernen, behandelt eine der wichtigsten Fragen praktischer Sozialpolitik. Im ersten Abschnitt wird uns in einem kurzen, aber erschöpfenden Abriß die Entwicklung der Akkordarbeit im 19. Jahrhundert vorgeführt. Dann lernen wir die Stellungnahme der Arbeiter zur Akkordarbeit kennen, die moderne Agitation gegen dieses Lohnsystem und das wirkliche Verhalten der Arbeiter dazu (Maurer, Putzer, Ziegelarbeiter, Töpfer, Steinhauer, Holzarbeiter, Bergarbeiter, Buchdrucker, Schriftgießer, Textilarbeiter, Metallarbeiter). Die wirtschaftliche Ordnung der Akkordarbeit behandelt die schwierigen Probleme der Akkordberechnung (Messung der Arbeitsleistung und des Arbeitslohns, Akkordtarife, ungenaue Berechnung) und der Akkordverteilung (Akkordmeistersysteme, Gruppenakkorde usw.). Und in dem Schlußabschnitt tritt der Verfasser in das bisher fast völlig vernachlässigte Gebiet der rechtlichen Ordnung der Akkordarbeit ein (Begriffe, Abschluß, Beendigung des Vertrags, Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeiter). Ueberall macht sich nicht nur eine vollkommene wissenschaftliche Beherrschung des Stoffs, sondern auch eine eingehende Vertrautheit mit den oft schwierigen technischen Bedingungen geltend. Wir empfehlen das Studium dieses Werkes allen Unternehmern oder Arbeiterführern, aber auch allen Sozialpolitikern überhaupt auf das wärmste.

Stellung und Aufgaben des Arztes auf dem Gebiete der Krankenversicherung von Dr. med Karl Jaffé, Arzt in Hamburg (Jena 1903, Verlag von Gustav Fischer).

Dieses Buch bildet den zweiten Band des von einer Reihe bekannter Aerzte unter der Redaktion von Fürst (Hamburg) und Windscheid (Leipzig) herausgegebenen „Handbuches der Sozialen Medizin". Der Verfasser bietet weder eine Parteischrift, noch wirkt er agitatorisch für die jetzt vielfach besprochenen ärztlichen Forderungen, er zeigt ganz objektiv, welche Aufgaben dem Arzte auf dem Gebiete der Krankenversicherung zufallen und welche Stellung er dazu einzunehmen hat. Nach einer kurzen und genauen geschichtlichen Einleitung folgt in Urtext das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903, sowie ein Auszug aus den mit der Krankenversicherung in Verbindung stehenden Gesetzen, dann eine außerordentliche instruktive Schilderung der Organisation und der Stellung, sowie der Aufgaben des Arztes in der Krankenversicherung. Der Verfasser berührt unter anderen die Art der Anstellung der Kassenärzte — der freien Arztwahl ist ein besonderes Kapitel gewidmet —, ihre Honorierung, die Krankenkontrolle, die Anleitung zur sparsamen Arzneiverordnung, die Krankenhauspflege (Erholungsstätten, Lungenheilstätten), die Führung des Krankenjournals und Statistik; hier wird auch die Krankenversicherung in den außerdeutschen europäischen Staaten geschildert. Das Buch ist hervorragend geeignet, das Verständnis für den Wert ärztlicher Arbeit bei der Durchführung der Krankenversicherung zu wecken, es ist sehr anregend geschrieben und kann allen Sozialpolitikern und vor allem allen Aerzten, die sich mit der Krankenversicherung beschäftigen, auf das wärmste empfohlen werden. Mugdan (Berlin).

Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter. Von Dr. Bernhard Heil. Leipzig. B. G. Teubner. 1903.

Aus einer Reihe von Vorträgen in wissenschaftlichen Vereinen, sowie im Volksbildungsverein zu Wiesbaden ist das vorliegende Buch entstanden, daher sein populär-wissenschaftlich gehobener Charakter. In anschaulicher Weise schildert der Verfasser, den Spuren Büchers folgend, zunächst die Anfänge des Bürgertums in Süd- und Westdeutschland, danach die Gründung der ostdeutschen Kolonialstädte und ihre Entwicklung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung der größeren deutschen Städte im 14. und 15. Jahrhundert sowie der Darstellung des inneren Lebens in den deutschen Städten am Ende des Mittelalters ist der zweite Teil des Buches gewidmet. Auf gründlichen Studien beruhend ist das Buch zur allgemeinen Orientierung zu empfehlen.

Boetius, A., Die unbegrenzten Möglichkeiten organisierter Volkswirtschaft. Dresden 1903. E. Pierson's Verlag (R. Lincke, k. u. k. Hofbuchhändler). 93 S.

Wagon, Dr. Eduard, Die finanzielle Entwicklung deutscher Aktiengesellschaften von 1870 bis 1900 und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1900. Jena 1903, Gustav Fischer. 212 S. Preis 4,50 *M.*

Kraut, Dr. R., Geschichte der Antialkoholbestrebungen. Aus dem Schwedischen übersetzt, neu bearbeitet und herausgegeben. Zweite Lieferung. (Vollständig in 3 Lieferungen à 2,40 *M.*) Hamburg 1903, Gebrüder Lüdeking.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Berichtigung.

In dem Nachruf in Nummer 21 muß es in der Unterschrift **Dr. Weber** und nicht B. Weber heißen.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 10. März 1904. Nummer 24.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Proportionalwahl bei den Ortskrankenkassen.

Von Stadtrat Dr. Flesch, Frankfurt a. M.

In Nummer 25 Jahrg. XII dieser Zeitschrift vom 19. März 1903 veröffentlichte ich einen Aufsatz: „Zur Anwendbarkeit der Verhältniswahl bei Gewerbegerichten und Krankenkassen.“ Ich suchte darin nachzuweisen, daß der Anwendung der Verhältniswahl für die Generalversammlungen der Ortskrankenkassen schon jetzt nichts im Wege stehe. Das Krankenversicherungsgesetz fordere (in der damaligen Fassung vom 10. April 1892 ebenso wie in der jetzigen vom 25. Mai 1903) nichts, als daß die Vertreter der Kassenmitglieder, welche die Generalversammlung bilden, in geheimer Wahl zu wählen seien; es schreibe also nicht etwa Majoritätswahl ausdrücklich vor; und die Verhältniswahl könne an sich durchaus als geheime Wahl gestaltet werden. Ich gab schließlich anheim, ob, falls Zweifel über diesen Punkt beständen, diese nicht dadurch abzuschneiden seien, daß bei der bevorstehenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes im § 37 ein Schlußsatz im Sinne des § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes gegeben werden solle, der die Zulässigkeit der Verhältniswahl und der sogenannten gebundenen Listen (d. h. der Vorschrift, daß die Stimmabgabe auf ordnungsmäßig eingereichte Listen beschränkt werden könne) ausdrücklich statuiere. Ein Zusatz in diesem Sinne ist nun nicht erfolgt. Die Revision des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 hat vielmehr die Bestimmungen über die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung unberührt gelassen. Wohl aber ist die Frage der Zulässigkeit der Proportionalwahl im Reichstag seitens des um ihre Einführung so verdienten Abg. Trimborn gelegentlich der dritten Beratung in der Sitzung vom 29. April 1903 (S. 9099 des Stenogr. Berichts) zur Sprache gebracht worden, und zwar in der Art, daß er eine förmliche Anfrage an die verbündeten Regierungen richtete:

> „daß es von Wert sei, zu hören, wie das Reichsamt des Innern über die Zulässigkeit des Proportionalwahlrechts nach dem jetzigen Gesetz denke. Diese Aeußerung könne natürlich keine entscheidende Bedeutung haben, da die Gerichte zu entscheiden hätten, werde aber immerhin eine autoritative Bedeutung haben.“

Auf diese formelle Anfrage hat nun der Kommissar des Bundesrats, Geh. Regierungsrat Dr. Eucken-Altenhausen die folgende Antwort gegeben, die wegen der Wichtigkeit der Sache hier wörtlich wiedergegeben werden mag.

> Unsere Ansicht im Reichsamt des Innern ist folgende: Wir sind der Anschauung, daß zwei Fundamentalgrundsätze im Krankenversicherungsgesetz in bezug auf das Wahlverfahren festgelegt worden sind; das sind die Freiheit der Wahlen und die Geheimheit der Wahlen. Im übrigen hat das Statut die Modalitäten des Verfahrens festzusetzen. Nun hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht im Jahre 1900 eine Entscheidung getroffen, wonach angeblich das Proportionalwahlsystem keinen Raum im Krankenversicherungsgesetz haben soll. Meines Erachtens ist aber eine solche Auffassung über den Inhalt des bezeichneten Oberverwaltungsgerichtserkenntnisses nicht zutreffend. Denn das Oberverwaltungsgericht hat ausdrücklich die Frage an sich unberührt lassen wollen, indem es ausführte, es könne dahin gestellt bleiben, ob und wieweit vom Krankenversicherungsgesetz das Mehrheitsprinzip für die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung anerkannt und das neue System hiermit vereinbar sei; es hat vielmehr nur entscheiden wollen und entschieden, daß in dem ihm vorgelegten Falle, also nach dem ihm vorgelegten Statut, das Proportionalwahlsystem mit den beiden Grundsätzen der Freiheit und der Geheimheit der Wahl nicht in Uebereinstimmung gebracht worden und deshalb unzulässig sei. Daraus folgt, daß das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts durchaus nicht gegen jedwede Art des Proportionalwahlsystems im Krankenversicherungswesen angeführt werden kann. Dagegen läßt sich meines Erachtens sehr wohl eine Weiterbildung des Proportionalwahlsystems in seiner jetzt üblichen Gestalt denken, nämlich in der Art

daß es weder die Freiheit noch die Geheimheit der Wahl irgendwie beschränkt. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Ausführungen, die kürzlich in der Fachliteratur seitens des Stadtrates Flesch in Frankfurt a. M. veröffentlicht worden sind. Auch dessen Ausführungen gehen dahin, daß eine Weiterbildung des Verhältniswahlsystems sehr wohl möglich ist ohne Beschränkung der Freiheit der Wahl und ohne Beschränkung der Geheimheit der Wahl. Um hiernach die Frage des Herrn Abg. Trimborn zu beantworten, bitte ich, die Fragestellung dahin abändern zu dürfen, ob es möglich ist, das Proportionalwahlsystem so zu gestalten, daß es im Krankenversicherungsgesetz Raum findet. Die Frage ist unseres Erachtens zu bejahen.

In völliger Uebereinstimmung mit dieser Antwort hat demnächst auch der Bundesrat in den Erläuterungen zu den Musterstatuten einer Ortskrankenkasse und einer Betriebskrankenkasse, die der Reichskanzler am 1. Juli 1903 bekannt gemacht hat (R.C.Bl. S. 243, abgedruckt bei Grotefendt, Gesetzgebungsmaterial 1903, S. 279), im § 40 für die Wahl des Kassenvorstands, und in § 51 für die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder, welche die Generalversammlung bilden, zwar Majoritätswahl vorgesehen, indessen bei beiden Bestimmungen in zwei gleichlautenden Anmerkungen, die zur Hervorhebung ihrer Wichtigkeit fett gedruckt sind, die Bemerkung angefügt:

> „Das Statut kann hier auch eine Regelung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Proportionalwahl) vorschreiben, wobei jedoch der Grundsatz der Freiheit und Geheimheit der Wahl gewahrt bleiben muß."

Es ist hiernach, wie man sieht, die Zulässigkeit der Proportionalwahl für den Vorstand und die Generalversammlungen der Ortskrankenkassen gewissermaßen durch authentische Interpretation anerkannt. Auffallend ist nur, daß diese für die Ausbreitung der Verhältniswahl und für die Zusammensetzung der Generalversammlung unsrer Ortskrankenkassen gleich wichtige Tatsache bisher nur so wenig beachtet worden ist. Die Verhältniswahl bei den Gewerbegerichten hat unerwartet viel Sympathie gefunden. Innerhalb noch nicht eines Jahres nach Erlaß des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 hatten bereits 14 Gewerbegerichte das neue in Deutschland bisher völlig unbekannte, in der Praxis durchaus unerprobte Wahlgesetz zur Anwendung gebracht. Die Möglichkeit ihrer Ausdehnung auf die sozialpolitisch und hygienisch so wichtigen Verwaltungskörper, zu denen sich die großen Ortskrankenkassen allmählich entwickelt haben, ist aber in der Presse fast unbeachtet geblieben. Ich selbst gestehe, daß ich auf die eingangs erwähnte Erörterung und auf die Stellungnahme des Bundesrats erst vor ganz kurzem und zufällig aufmerksam geworden bin.

Es entsteht nun die Frage, welchen Inhalt ein Krankenkassenstatut haben muß, das die Verhältniswahl zur Anwendung bringen will. Der Bundesrat läßt in dieser Beziehung völlige Freiheit, „vorausgesetzt, daß der Grundsatz der Freiheit und Geheimheit der Wahl gewahrt bleibt"; während das Krankenversicherungsgesetz, wie bemerkt, sogar lediglich von geheimer Wahl spricht. Es ist kaum anzunehmen, daß der Bundesrat mit dem Ausdruck „Freiheit der Wahl" nur die selbstverständliche Forderung der vollen Unabhängigkeit des einzelnen Wählers hat aussprechen wollen. Vielmehr wird der Ausdruck speziell darauf zu beziehen sein, daß jedem Wähler die Möglichkeit gegeben sein muß, Stimmen für jede Person abzugeben, die an sich nach den allgemeinen Vorschriften über das passive Wahlrecht gewählt werden kann. Nach dem Gewerbegerichtsgesetz — § 15 — ist bekanntlich eine Einschränkung hierin möglich: Es kann die Stimmabgabe auf Vorschlaglisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitraum vor der Wahl einzureichen sind", so daß also der Wähler nicht frei in der Auswahl seiner Vertrauensmänner, sondern nur frei in der Auswahl der Vorschlagsliste ist, der er sich anschließen will. Ich habe schon in meinem eingangs erwähnten Aufsatz darauf hingewiesen, daß diese Beschränkung des Wählers mit dem Wesen der Verhältniswahl nichts zu tun hat, und glaube auch, daß Siller in seinen „Erläuterungen zu den Vorschlägen des preußischen Handelsministers zur Regelung des Wahlverfahrens bei den Gewerbegerichten nach den Grundsätzen der Proportionalwahl"[1]) vollständig recht hat, wenn er den Gewerbegerichten rät, von dieser, die Freiheit des Wählers einschränkenden Bestimmung keinen Gebrauch zu machen.

Aber die Beschränkung der Stimmabgabe auf Vorschlagslisten ist auch nicht in das Gewerbegerichtsgesetz aufgenommen worden, weil man sie für zweckmäßig, oder für einen notwendigen Bestandteil der Verhältniswahl hielt, sondern einfach aus dem Anlaß, daß man sie in den wenigen Satzungen vorfand, die der Reichstagskommission — von der die Einfügung der Verhältniswahl herrührt — vorlagen, und weil man den Zweifel beseitigen wollte, der dadurch gegeben war, daß der Provinzialrat zu Cassel die bezügliche Bestimmung des Statuts des Frankfurter Gewerbegerichts und das Oberverwaltungsgericht diejenigen des Statuts der Hamburger Ortskrankenkasse für ungültig erklärt hatten. Die Begründung jener Entscheidungen, daß die „Beschränkung der Wähler auf Vorschlagslisten den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verletze", war keineswegs einwandfrei; darüber aber, ob die Verhältniswahl in einer Art gestattet werden könne, die den Angriff gänzlich ausschließen, bestand keine Sicherheit. So zog man vor, die Zulässigkeit der „gebundenen Wahllisten" ausdrücklich zu statuieren. Die Klausel — die einzige auf die Ausführung der Verhältniswahl bezügliche Bestimmung des Gesetzes — beweist also nur die Unsicherheit des Gesetzgebers über die Technik der Verhältniswahl; und wenn ihr Geltungsbereich selbstverständlich nicht über das Gewerbegerichtsgesetz hinausgeht, so können die anderen auf Wahl beruhenden Kollegien, die nicht Gewerbegerichte sind, ihrer sehr wohl entraten.[2]) Ja, es kann sogar wohl behauptet werden, daß sie auch im Gewerbegerichtsgesetz fehlen würde, wenn der Reichstagskommission der von mir ausgearbeitete Entwurf oder die Vorschläge des preußischen Handelsministers über Verhältniswahl bei den Gewerbegerichten vorgelegen hätten, die beide dem Wähler volle Freiheit in der Wahl der Kandidaten lassen.

Noch leichter ist es natürlich, der weiteren Forderung zu genügen, daß die Verhältniswahl eine „geheime" Wahl sein müsse. Die Argumentation des Oberverwaltungsgerichts,[3]) daß „eine Anzahl Meistberechtigter genötigt seien, durch Unterzeichnung der Vorschlagslisten öffentlich zu bekunden, wen sie wählen wollen, und dadurch für sich auf Geheimheit der Wahl verzichten" ist offensichtlich irrig; überdies braucht man nur mit den preußischen ministeriellen Vorschlägen anzuordnen, daß die ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlagslisten lediglich

> mit einer Ordnungsnummer versehen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner

zu veröffentlichen seien, um auch diesem Einwand den Boden völlig zu entziehen.

Ueberblickt man hiernach die Statuten der 14 Gewerbegerichte, die nach Braunagels dem Verband der deutschen Gewerbegerichte erstatteten Referat bereits bis Sommer 1903 die Verhältniswahl eingeführt hatten,[4]) so ergibt sich, daß sie fast sämtlich bereits jetzt die Unmittelbarkeit und Geheimheit der Wahl in vollem Maße sichern. Lediglich München, wo „bei Meidung der Ungültigkeit der Stimmen nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden kann" (Art. 11 Abs. 4 des Statuts), hat von dem durch Art. 15 Gewerbegerichtsgesetzes gewährten Recht der Beschränkung des Wählers auf Vorschlagslisten so vollständigen Gebrauch gemacht, daß, wenn man die dortigen Vorschriften auf die Wahl der Arbeitervertreter zur Ortskrankenkasse anwenden wollte, darin eine Verletzung der „Freiheit der Wahl" im Sinne der bundesrätlichen Erläuterungen zu den Musterstatuten einer Ortskrankenkasse gefunden werden könnte.

Technisch schwierig wäre also die Einführung der Verhältniswahl bei den Ortskrankenkassen nicht. Gleichwohl hat, soviel ich sehe, nur eine Ortskasse, die von Ravensberg in Württemberg, bisher den „Proporz" eingeführt. Die oben angeführten Erklärungen des Bundesrats sind, wie bereits bemerkt, fast unbekannt geblieben. Dies hat seinen Grund gewiß zum Teil darin, daß weder das „Gesetz betr. weitere Abänderungen zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903", noch die auf Grund desselben herausgekommenen Abdrücke des vollständigen Krankenversicherungsgesetzes die Verhältniswahl erwähnen; sie ward ja nicht etwa jetzt neu eingeführt, sondern es ward nur jetzt erst festgestellt, daß sie durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, mithin seit Erlaß des Gesetzes, seit 20 Jahren bereits, zulässig sei. Die Partei aber, die unter den großen Parteien in Deutschland die größte ist, die das Proportionalsystem sogar seit langem in ihr Programm auf-

[1]) Vergl. Verwaltungs-Archiv Bd. 11, Nr. vom November 1902, auch als Separatabdruck Berlin, Carl Heymanns Verlag, erschienen.

[2]) Vergl. den Beschluß des Provinzialrats der Provinz Hessen-Nassau vom 26. November 1898 und das Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1900, abgedruckt Entscheidungen XXXVIII S. 330; Auszugsweise auch in meinem Aufsatz „Soziale Praxis" XII S. 658.

[3]) Vergl. meinen Aufsatz „Soziale Praxis" Jahrg. XII Sp. 660.

[4]) Bocholt, Frankfurt a M., Freiburg i. B., Gelsenkirchen, Glauchau, Gmünd, Göppingen, Hagen, Liegnitz, Mannheim, München, Osnabrück, Potsdam, Ravensburg; ferner auch Ulm, Karlsruh u. a. m.

genommen hat, die sonst die rührigste und energischste ist, wenn es gilt, ihrem Programm entsprechende Gesetzesbestimmungen durchzuführen, die sozialdemokratische, hat sich plötzlich als Gegnerin der Verhältniswahl erklärt, weil dieselbe nicht obligatorisch, durch Gesetz eingeführt sei![5])

Es ist hier nicht der Ort, um gegen diese merkwürdige Stellungnahme zu polemisieren, die logischerweise auch die Bekämpfung der gleichfalls nicht erzwingbaren Einführung paritätischer Arbeitsnachweise, der Bildung von Arbeiterausschüssen, oder der Errichtung von Pensionskassen für die städtischen Arbeiter, ja der Errichtung von Gewerbegerichten in Städten von unter 20 000 Einwohnern zur Folge haben müßte. Es ist eben auch die Sozialdemokratie der Versuchung erlegen, der jede Majoritätspartei ausgesetzt ist: der Versuchung, ihre Majorität zu gebrauchen, um unbequeme Minoritäten — hier die Christlichsozialen, Nationalsozialen usw. — an der Entwicklung zu hindern;[6]) und sie hat sich um unsere soziale Entwicklung in der Zeit ihres Wachstums Verdienste genug erworben, um nun, in der Zeit ihrer Macht, auch einmal Fehler begehen zu können, von denen ja keine Partei sich freizuhalten vermocht hat. Hier ist lediglich darauf aufmerksam zu machen, wie es nicht verwunderlich ist, daß bei dieser Stellung der Sozialdemokratie, die in der Verwaltung fast aller großen Ortskrankenkassen dominiert, fast nirgends der Versuch zur Einführung der Verhältniswahl gemacht worden ist. Ist erst allgemeiner bekannt, daß durch die Verhältniswahl nicht nur Anteil an der Rechtsprechung im Gewerbegericht, sondern auch Anteil an der Verwaltung — als Mitglied des Vorstandes in der Generalversammlung von Ortskrankenkassen — gewonnen werden kann, so werden voraussichtlich die Versuche zur entsprechenden Umgestaltung der Statuten der Ortskrankenkassen nicht fehlen. Jede Parteiorganisation bewährt und stählt sich im Kampf; der Kampf hört aber auf, sowie eine politische, wirtschaftliche oder religiöse Partei die Mehrheit erlangt hat und durch das Wahlsystem (Wahlzensus, reine Majoritätswahl, Oeffentlichkeit der Wahl usw.) vor dem Eindringen der Minoritäten geschützt ist. Dann beginnt anstatt des Kampfes mit den Gegnern die Vergewaltigung derselben; das Parteiprogramm verknöchert, anstatt sich zu entwickeln. Und so ist die tunlichst rasche Einführung der Verhältniswahl wie bei den Gewerbegerichten, so bei den Ortskrankenkassen und wo sonst kein Zwang zur Majoritätswahl besteht, nicht nur das beste Mittel, um den „Proporz" aus einem ausnahmsweise geduldeten zu dem allgemeinen Wahlsystem zu machen, sondern auch das beste Mittel, um neuen Ideen Raum im Parteileben und Eingang in die praktische Verwaltung zu schaffen!

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Aachen der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die informatorische und kritische Besprechung der deutschen Arbeiterversicherung wurde am 24. Februar in der 7. Mitgliederversammlung fortgesetzt. Eine zahlreiche Zuhörerschaft hatte sich eingefunden, um den Bericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt, des Herrn Geheimen Regierungsrat Landesrat Klausener aus Düsseldorf, über die von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ins Leben gerufenen Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zu hören. Der Vortragende zeigte, wie die für die eigentlichen Zwecke der Versicherungsanstalt (Invaliden- und Altersrenten, Krankenrenten, Beitragserstattungen usw.) angesammelten Vermögensmassen, ganz abgesehen von ihrer endgültigen, für die Arbeiterschaft wohltätigen Zweckbestimmung, schon durch die Art ihrer Anlage dem Vorstand der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen geben und wie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dies in der Rheinprovinz geschehen sei. Von dem etwa 113 Millionen Mark betragenden Vermögen sind zunächst 56 Millionen Mark in Papieren der Landesbank der Rheinprovinz angelegt, die ihrerseits zur Pflege des Kredits auf gemeinnütziger Grundlage begründet ist und den verschiedensten Interessentenkreisen ihre Tätigkeit widmet, so daß die Allgemeinheit der städtischen und ländlichen Bevölkerung von den Mitteln der Versicherungsanstalt Nutzen ziehen kann. Ferner sind von vornherein nach den durch den Landesrat Brandts festgestellten Grundsätzen sehr erhebliche Summen, etwa 26 Millionen Mark, dem Arbeiterwohnungswesen zugeflossen. Gemeinnützige Bauvereine haben die bekannten rheinischen Arbeiterhäuser verschiedenster Arten unter Gewährung reichlicher Darlehen von seiten der Versicherungsanstalt erbaut: rund 4000 Häuser bieten etwa 8500 Familien ein gesundes, behagliches und billiges Heim. Dadurch wird mittelbar auch der Verhütung der Erwerbsunfähigkeit gedient, da eine gesunde Wohnung die Grundlage für die Erhaltung der Arbeitskraft bildet und die schädigenden Einflüsse herabmindert. Aachen nimmt daran mit etwa 1/4 Million Mark teil.

Besonders ausführlich behandelte der Vortragende dann die dritte Gruppe von Maßnahmen, die sich im wesentlichen an die Uebernahme des Heilverfahrens zur Verhütung der Invalidität anschließen. Sechs Lungenheilstätten im Betrieb und eine siebente, die im Herbst fertig gestellt sein wird — wovon zwei für weibliche Versicherte bestimmt sind — dienen dem Kampf gegen die Tuberkulose; eine Nervenheilstätte für weibliche Versicherte ist die erste ihrer Art und als besonders wichtig hervorzuheben. Dazu kommen 36 Vorstationen, die an Krankenhäuser angelehnt sind und die Beobachtung der Versicherten ausführen sollen, deren Gesundheitszustand zweifelhaft ist. Diese großartigen Veranstaltungen sind zwar nicht alle unmittelbar durch die Versicherungsanstalt ausgeführt, aber durch die von ihr dargebotenen Mittel erst ermöglicht worden. Dazu kommt die Erhöhung der Angehörigenunterstützung bis auf das 1½fache des Krankengeldes, um den Versicherten, welche sich in Behandlung befinden, die Sorge um ihre Angehörigen zu benehmen und sie zu veranlassen, sich unbekümmert um deren Versorgung rechtzeitig in Behandlung zu begeben, beziehungsweise nicht zu früh aus der Behandlung auszuscheiden. Eine grundsätzliche Neuerung stellt die Walderholungsstätte in Düsseldorf dar, die als Vorbild für andere derartige Einrichtungen gedacht ist. In ihrer Erwerbsfähigkeit bedrohte, nicht unmittelbar der Heilbehandlung bedürftige Versicherte sollen in diesen Erholungsstätten durch wochenlangen Aufenthalt in reiner Luft bei guter Beköstigung gekräftigt werden; aus der Heilbehandlung Entlassene sollen in ihnen auf die Aufnahme der Arbeit vorbereitet werden. Auch hier will die Versicherungsanstalt nicht als unmittelbare Unternehmerin auftreten, sondern lediglich die Tätigkeit der lokalen Organisationen durch ihre Mittel ermöglichen: gemeinnützige Vereine übernehmen die Durchführung; die Versicherungsanstalt gibt ein Darlehn zur Beschaffung des Inventars; für 9000—10 000 ℳ können eine Baracke, ein Liegezelt und die notwendigen Möbel und Gebrauchsgegenstände beschafft werden; die Betriebskosten: Pacht des Waldgeländes, Aufsicht, Verpflegung werden aus den von der Versicherungsanstalt bezahlten Pflegesätzen bestritten.

Eine letzte Einrichtung, die man in Angriff nehmen wollte, ist nich zur Ausführung gekommen, weil die Ausführung nicht das nötige Verständnis fand und die Kosten zu hoch geworden wären, die Einrichtung von Invalidenheimen: Der Durchschnittsbetrag der Rente ist in der Rheinprovinz zurzeit etwa 150 ℳ, erst nach Ablauf weiterer 15—20 Jahre wird sie einen größeren Durchschnittsbetrag allgemein erreichen. Die Versicherungsanstalt hatte sich nun für einen täglichen Pflegesatz von 1,20 ℳ Plätze in zahlreichen Anstalten verschiedenster Art gesichert, um Invalidenrentner in ihnen unterzubringen; aber es mußte die Bedingung gestellt werden, daß sie daselbst die eine Hälfte des an ihrem Kostgeld fehlenden Betrages (täglich 1,20 ℳ — 40 ₰ Rente = 80 ₰) also 40 ₰ anderswoher beisteuerten, während die Versicherungsanstalt die andere Hälfte übernehmen wollte. Daran scheiterte aber der Plan, denn es fanden sich kaum Invalidenrentner, die das tun konnten oder wollten. So hat man den Plan in seiner allgemeinen Gestalt aufgegeben und sich auf die unheilbar Tuberkulösen beschränkt, für die im Interesse der Volksgesundheit die Isolierung notwendig erscheint; diesen werden aber besondere Kosten aus der Aufnahme in ein Heim nicht erwachsen.

Ueber die weitere Ausgestaltung der Tätigkeit der Versicherungsanstalt teilt der Vortragende mit, daß insbesondere nach drei Richtungen in der nächsten Zeit vorgegangen werden solle: Einmal will die Versicherungsanstalt Mittel zur Verfügung stellen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse der ländlichen Arbeiter, um dadurch dem Arbeitermangel in der Landwirtschaft mit abhelfen zu können; ferner soll die Einrichtung der namentlich in Belgien und Frankreich eingerichteten dispensaires antituberculeux näher studiert und auf seine Anwendbarkeit in unseren Verhältnissen geprüft werden. Und endlich

[5]) Im Reichstag hatte nach der oben angeführten Erklärung des Vertreters der verbündeten Regierungen der sozialdemokratische Abgeordnete Stadthagen kühl erklärt (Sitzungsprotokoll Seite 9100): „Es sei ihm nicht recht klar, in welchem engen Zusammenhang mit dem Zweck der Novelle diese (die Trimbornsche) Anfrage über eine ganz bekannte Streitfrage eigentlich stehe." Auf dem Verbandstag der deutschen Gewerbegerichte in Dresden aber, am 11. September 1903, hat Massini-Berlin namens der Berliner Gewerkschaften erklärt: „So lange die Verhältniswahlen nicht allgemein zur Einführung gelangen, müsse man das System ganz energisch bekämpfen"; und auf der dem Verbandstag der Gewerbegerichte vorausgegangenen Konferenz der Arbeitnehmerbeisitzer der deutschen Gewerbegerichte hat er dies damit motiviert: „Das System sei nicht aus Gründen der Gerechtigkeit eingeführt worden, sondern um der Gesamtheit der Gegner der modernen Arbeiterbewegung die Möglichkeit zu schaffen, der modernen Arbeiterbewegung Abbruch zu tun" (Bericht des Handlungsgehülfenblatts vom 1. Oktober 1903). Seitdem haben wiederholt sozialdemokratisch geleitete Gewerkschaftskartelle Beschlüsse gegen die Proportionalwahl mit der gleichen Begründung gefaßt.

[6]) Massini sagte auf der Verbandskonferenz der Gewerbegerichte: „Die Gewerkschaften haben Anlaß, der Proportionalwahl sehr skeptisch gegenüber zu stehn, weil sie neben den bewährten Interessenvertretern auch unberechtigten Sonderinteressen Vorschub leistet, daß man diesen Vereinen zuruft: wir brauchen keine Störenfriede, ist nur allzu erklärlich."

wird eine energische Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Angriff genommen werden.

Die bis in späte Stunde ausgedehnte Diskussion gestaltete sich außerordentlich lebhaft. Außer dem Vorsitzenden Prof. Dr. Kähler beteiligten sich Aerzte, Versicherte und Arbeitgeber an der Erörterung der bestehenden Einrichtungen und der neugeplanten Maßnahmen. Nachdem der Vortragende festgestellt hatte, daß das Bedürfnis der Rheinprovinz an Lungenheilstätten auf absehbare Zeit gedeckt sei, ergab sich für Aachen, das den Bau einer solchen Heilstätte für weibliche Kranke geplant hatte, die Notwendigkeit, von einem solchen Bau abzusehen. Dafür fand die Anregung, eine Walderholungsstätte zu schaffen, lebhaften Beifall. Im übrigen drehte sich der Meinungsaustausch teils um technische Fragen des Aufnahmeverfahrens (Atteste der Aerzte, Vorstationen usw.), teils um die Möglichkeit, im Rahmen der Invalidenversicherung Maßnahmen zu treffen, um die Kinder tuberkulöser Versicherter gegen die Ansteckungsgefahr zu sichern. Ueber die Uebertragbarkeit der dispensaires antituberculeux, — besonderer Untersuchungsstätten für tuberkulöse Arbeiter, die der öffentlichen Benutzung frei stehen und zur schnelleren Erkennung der Krankheit durch Sputum-Untersuchungen führen sollen, — war man mit Rücksicht auf unsere Krankenkassenorganisationen sehr verschiedener Ansicht. Von Seiten der Arbeiter wurden verschiedene Beschwerden über das Verfahren in den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vorgebracht und von einer Seite auch lebhafter Widerspruch gegen die Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiter erhoben, worauf aber sofort von einem anderen Arbeiter die Tätigkeit der Bauvereine als äußerst segensreich anerkannt wurde. Der Erfolg des Abends war der, daß dem Leiter der Versicherungsanstalt Gelegenheit geboten wurde, die Stimmung der Kreise der Arbeiter und Aerzte kennen zu lernen, und andererseits eine Aufklärung über Ergebnisse und Ziele seiner Arbeit an die in erster Linie davon betroffenen, die Versicherten, zu geben.

Der Vortragende gab in seinem Schlußwort der großen Freude darüber Ausdruck, daß ihm eine solche Gelegenheit durch die „Gesellschaft für Soziale Reform" geboten worden sei, und dankte für die mancherlei empfangenen Anregungen. Demgegenüber sprach der Vorsitzende dem Vortragenden nochmals den Dank der Versammlung dafür aus, daß er der Einladung gefolgt sei, um die Tätigkeit seiner Anstalt zu schildern; aber er schloß darein zugleich unter dem Beifall der Versammlung den Dank für diese Tätigkeit selbst. Anderseits bemerkte er, daß in der Diskussion mannigfach eine große Unklarheit zutage getreten sei über die Abgrenzung der gesetzlichen Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Versicherungsarten gegeneinander; es fehle noch allgemein in den Kreisen der Versicherten, aber auch sonst, eine sichere Kenntnis der tatsächlichen Zustände, und das führe zu ungerechten Urteilen über Wert und Unwert der getroffenen Maßnahmen. Daher sei es eine wichtige Aufgabe auch der „Gesellschaft für Soziale Reform", Aufklärung über den heutigen Stand der Gesetzgebung und die auf deren Grund erfolgten Leistungen zu verbreiten; nur wer das tatsächlich Erreichte übersehe, könne zweckmäßige Vorschläge für weitere Fortschritte machen. — In der Versammlung gelangten mehrere hundert Exemplare der Berlepsch-Broschüre zur Verteilung; es meldeten sich einige neue Mitglieder an.

Die Bildung einer Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform in Mühlhausen i. Th. ist im Werke. Dem dortigen „Anzeiger" entnehmen wir, daß der Evangelische Arbeiterverein am 28. Februar seine Mitglieder sowie diejenigen des Katholischen Arbeitervereins und des Nationalsozialen Vereins zu einer Versammlung behufs Erwägung eines gemeinsamen Vorgehens auf dem Gebiete der sozialen Reform eingeladen hatte. In der sehr stark besuchten Versammlung hielt Gewerbeinspektor Liebig einen sehr eingehenden, in seiner Klarheit und Eindringlichkeit musterhaften Vortrag über die Entstehung der sozialen Notstände und die Mittel zur Hebung der Arbeiterschaft. Nach einer längeren Diskussion wurde eine Resolution angenommen, die die Notwendigkeit eines gemeinsamen Zusammengehens auf sozialem Gebiete anerkennt und dieses Zusammengehen durch Bildung einer Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform verwirklichen will. Die Vorstände der drei Vereine wurden beauftragt, in Gemeinschaft mit dem Gewerbeinspektor einen Statutenentwurf auszuarbeiten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Beirat für Arbeiterstatistik trat am 29. Februar im Kaiserlichen Statistischen Amt zu einer Sitzung zusammen. Einleitend widmete der stellvertretende Vorsitzende Geheimrat Dr. Fischer dem verstorbenen Präsidenten des Amtes Dr. Wilhelmi einen warm empfundenen Nachruf, indem er dessen Tätigkeit namentlich um die Fortbildung des Arbeiterschutzes betonte. Als eine seiner vornehmsten Aufgaben für die nächste Zukunft habe Wilhelmi es betrachtet, die Erkenntnis zu verbreiten, daß Arbeiter und Industrie ein gleiches Interesse an dem Ausbau des Arbeiterschutzes haben, weil mit der Verbesserung der Lage der Arbeiter auch die Industrie durch die gesteigerte Leistungsfähigkeit der Arbeiter gewinne. Leider habe ein frühzeitiger Tod dem edlen Streben ein Ziel gesetzt. Nach Einführung der vom Reichstag neugewählten Mitglieder, der Abgeordneten Trimborn und Pauli, kam als erster Punkt der Tagesordnung ein Antrag des württembergischen Ministerialdirektors Dr. v. Schicker auf Einführung von Strafbestimmungen zur Sicherung der Zuverlässigkeit arbeitsstatistischer Erhebungen zur Beratung. Der Antragsteller wies an dem Beispiel der Erhebung über die Arbeitszeit der der im Fleischergewerbe beschäftigten Personen darauf hin, wie von den Befragten zum Teil wissentlich falsche Angaben gemacht, zum Teil die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen ohne Rechtfertigungsgrund verweigert worden sei. Ein derartiges Verhalten sei geeignet, den Erhebungen der Abteilung für Arbeiterstatistik erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten. Indem der Antragsteller auf das Beispiel der Bundesstaaten hinwies, welche diejenigen mit Strafe bedrohen, die bei statistischen Erhebungen falsche Angaben machen, befürwortete er die Einführung einer Geldstrafe für wissentlich falsche oder ungerechtfertigt verweigerte Angaben bis zu 50 ℳ. Der Antrag wurde vom Beirat abgelehnt. Es wurde geltend gemacht, daß die arbeitsstatistischen Erhebungen bisher immer Entgegenkommen gefunden hätten und daß außerdem durch die Veröffentlichung der Erhebungen die Kontrolle der Oeffentlichkeit hinzukomme, die etwaige falsche Angaben berichtige. Zu dem Punkt der Tagesordnung „Erhebung betreffend die Arbeitszeit im Fleischergewerbe" wurde beschlossen, mündliche Erhebungen durch Vernehmung von Meistern und Gesellen vorzunehmen. Die schriftliche Umfrage bei den Organisationen soll erst erfolgen, wenn die Ergebnisse dieser Vernehmungen vorliegen. Die Erhebungen über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben, über welche in einem Referat Mitteilung gemacht wurde, haben schwere Mißstände in den Betrieben ergeben. Die Erhebungen sollen fortgesetzt, außerdem in der nächsten Sitzung Beschluß gefaßt werden, ob die Erhebungen auf die Straßenbahnen ausgedehnt werden sollen. Betreffend die Erhebungen über die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe wurden einige Eingaben mitgeteilt. Soweit die Einwendungen betreffend Verteilung der Fragebogen und Fassung der Fragen für begründet erachtet wurden, werden sie berücksichtigt werden.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage. Beim Etat des Reichsjustizamtes wurde am 3. d. M. von sozialdemokratischer Seite die „Klassenjustiz" der Gerichte gegenüber den Arbeitern zur Sprache gebracht, während der Zentrumsabgeordnete Trimborn sich über die milden Strafen wegen Uebertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen seitens der Arbeitgeber verbreitete und zugleich den Terrorismus der Sozialdemokraten gegen anders denkende Arbeiter kritisierte, welcher Kritik sich auch zwei Redner der Rechten anschlossen. Die sozialdemokratischen Redner warteten mit einer Reihe von Beispielen auf, daß Arbeiter wegen Beleidigung von Streikbrechern und wegen Verstößen gegen § 153 der Gewerbeordnung zu harten Strafen verurteilt wurden, während gegen Unternehmer entweder gar nicht eingeschritten werde oder doch nur eine milde Bestrafung erfolge. Neben einzelnen Beispielen, die die „Soziale Praxis" in den Aufsätzen: „Gerechtigkeit" besprochen hat, wurden noch folgende Fälle unter anderen vorgeführt: Ein armer Weber aus Meerane (Sachsen) sammelt Kartoffeln auf einem abgeernteten Feld. Der Sohn des Besitzers schlägt ihn mit der Rodehacke und wirft ihn in einen Graben. Der Mann blutet, ist mehrere Tage bettlägerig. Der Uebeltäter wird mit 20 ℳ Geldstrafe belegt. Dagegen erhält ein Redakteur, der in einer Korrespondenz den Satz stehen gelassen hat: Eine Firma triebe Schmutzkonkurrenz 150 ℳ Geldstrafe. Ein Arbeiter, der bei einem Urteil auf 20 ℳ impulsiv: Ach! rief, erhielt sofort einen Tag Haft. Fast in allen Fällen, wo es sich um Verfehlungen der Unternehmer gegen den § 153 der Gewerbeordnung handelte, habe die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Verfahrens abgelehnt. Der § 153 sei unhaltbar, auch nach der Meinung bürgerlicher Sozialpolitiker, und sollte beseitigt werden. Solange er aber bestehe, sollten wenigstens nicht die härtesten Strafen ausgesprochen, sondern möglichst milde geurteilt werden. Die jetzigen Urteile erklärten sich nur aus dem Reserveoffizier- und Korpsstudentengeist, der in einem Teil des Richterstandes herrsche. Die Richter, die aus diesen Ständen hervorgegangen, kennen die Bewegungen in den unteren Volksschichten gar nicht oder verständen sie nicht. Gewerbegerichte würden niemals zu derartigen Urteilen kommen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts, Nieberding, erwiderte, daß die Rechtsprechung gegen Arbeitgeber und Arbeiter vollkommen gleichmäßig gehandhabt werden müsse. Daß in einzelnen Urteilssprüchen

Irrungen vorkommen, dafür könne das Reichsjustizamt nichts. Es komme auf das innere Wesen des einzelnen Falles an, das nur in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck komme. Er wolle gewiß die Arbeitgeber nicht loben, sie täten auch vieles, was nicht recht sei; aber unschuldige Kinder seien die Arbeiter auch nicht. Man wisse sehr gut, daß moralische Einschüchterungen gegenüber ihren Kollegen häufig vorkämen. Mit dem Ausdruck „Klassenjustiz" sei nicht viel anzufangen. Wenn die Söhne aus sozialdemokratischen Kreisen studierten und die Prüfung beständen, würden sie ebenso zu Richterstellen zugelassen, wie alle anderen.

Abgeordneter Trimborn vom Zentrum hob hervor, daß die Fälle des Terrorismus sozialdemokratischer Arbeiter gegen Andersgesinnte, namentlich wenn sie einer nichtsozialdemokratischen Organisation angehörten, sich stark mehrten. Das Zentrum wolle die Koalitionsfreiheit nach allen Richtungen hin schützen, auch gegenüber dem sozialdemokratischen Terrorismus. Des weiteren führte der Zentrumsredner Beschwerde über die zu milde Bestrafung der Unternehmer, die sich gegen die Unfallverhütungsvorschriften und gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung vergingen. Wegen mangelhafter Herrichtung eines Baugerüstes habe ein Arbeitgeber 50 ℳ Geldstrafe, ein anderer wegen Beschäftigung eines Lehrlings am Sonntag eine solche von 3 ℳ erhalten. So viel verdiene der Arbeitgeber doch zum mindesten durch die Beschäftigung des Lehrlings. Ein Berliner Metallwarenfabrikant habe wegen der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder 3 ℳ Strafe erhalten. Das Fehlen eines Schutzgerüstes sei mit 10 ℳ bestraft worden. Die Gerichte würdigten danach die volle Bedeutung der Arbeiterschutzgesetze nicht in genügender Weise. Gegenüber dem Abgeordneten Gamp, der solche Angriffe auf die Rechtsprechung bedauerte, bestritt Abgeordneter Trimborn, daß er den Richtern Parteilichkeit vorgeworfen. Es handele sich in den erwähnten Fällen gar nicht um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, sondern um die Wahrung der Autorität des Gesetzes durch die Gerichte gegen Angriffe der Unternehmer. Wenn 32 Arbeiterinnen am Sonntag hätten arbeiten müssen, so deute das darauf hin, daß man entgegen dem Gesetz den ganzen Betrieb weitergeführt habe. Der konservative Abgeordnete von Riepenhausen führte einen Fall an, wo einige Maurergesellen, die den Abend und einige Nachtstunden eine eilige Reparaturarbeit an einem Bahnhofsgebäude vorgenommen hatten, unter Androhung des Ausschlusses aus der Organisation genötigt worden seien, den verdienten Lohn an die Verbandskasse abzuführen. Gegen diesen Terrorismus solle die Regierung durch Gesetze einschreiten und die Arbeitswilligen besser schützen. Der sozialdemokratische Abgeordnete Bömelburg und Vorsitzender des Zentralverbandes der Maurer erwiderte hierauf, daß in vielen Fällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vereinbart sei, daß die Arbeiter nach Feierabend oder Sonntags keine Ueberstunden machen dürften. Es sei selbstverständlich, daß die Verbände der Arbeiter auf ihre Mitglieder einwirkten, daß die vertraglichen Vereinbarungen auch innegehalten würden. Die Sozialdemokratie dulde oder wolle durchaus nicht den Terrorismus. Gerade die Sozialdemokratie, und vornehmlich die Gewerkschaften, hätten von jeher dahin gewirkt, daß alles, was die Arbeiter tun, sich im Rahmen der Gesetzlichkeit bewege. Terrorismus komme übrigens nicht bloß bei den Arbeitern, sondern in allen Klassen der Bevölkerung vor. — Wir kommen auf diese Debatten noch zurück.

Soziale Rechtsprechung.

Rechtskräftige Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen im Jahre 1902.

Eine Beschwerde, die häufig in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten wiederkehrt, besteht darin, daß die Uebertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen vor den Gerichten nicht die genügende Ahndung erfahren. Diese Tatsache ist auch von dem preußischen Justizminister anerkannt worden, der durch einen Runderlaß vom 6. Oktober 1898 die Staatsanwälte anwies, in anhängigen Strafsachen mit den Fabrikinspektoren in Verbindung zu treten und den Beamten von bezüglichen Verurteilungen Mitteilung zu machen. Auch bei Ablehnung durch die Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage zu erheben oder bei Freisprechung wurden die Gerichte angewiesen, den Aufsichtsbeamten unverzüglich Mitteilung zu machen, im letzteren Falle unter Angabe, ob ein Rechtsmittel eingelegt oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen sei. In der Sitzung des Reichstages vom 14. Januar 1901 erklärte Staatssekretär Graf von Posadowsky, daß er durch ein Rundschreiben vom 26. August 1899 den verbündeten Regierungen von dem Erlaß des preußischen Justizministers Kenntnis gegeben habe. Unter Bezugnahme auf diese Erklärung hat der Staatssekretär dem Reichstage unterm 20. Februar d. Js. eine „Uebersicht über die zur Kenntnis der Gewerbeaufsichtsbeamten gelangten rechtskräftigen Bestrafungen aus dem Jahre 1902 wegen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen" zugehen lassen.

Der erste Eindruck, den man beim Studium des stattlichen Bandes (480 Seiten) gewinnt, geht dahin, daß die Anzahl der verhängten Strafen — insgesamt 5621 — eine recht hohe ist. Nach der zusammenfassenden Tabelle I (S. 380) betrafen die Verstöße hauptsächlich folgende Bestimmungen der Gewerbeordnung: Beschäftigung an Sonn- und Festtagen (in 774 Fällen), Bestimmungen des Bundesrats betreffend Unfallverhütung, hygienische Beschaffenheit der Betriebsräume usw. (927), Beschäftigung Jugendlicher (339), Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 G.O. (359), Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken in bezug auf die Arbeitsdauer (203), Vorschriften über Arbeitsbücher (2125), über den Besuch der Fortbildungsschule (181). Die Verstöße verteilen sich nach Tabelle II (S. 480) auf die einzelnen Gewerbegruppen folgendermaßen: An der Spitze steht die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (1532 Fälle rechtskräftiger Verurteilungen), es folgen Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (718), Industrie der Steine und Erden (605), Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (503), Metallverarbeitung (475), Baugewerbe (352), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (344), Textilindustrie (297) u. s. f.

Ist danach die Zahl der Verurteilungen eine hohe, so ist das Strafmaß — und das ist der andere Eindruck beim Studium des Berichtes — ein recht mildes. Freiheitsstrafen wurden nur in 4 Fällen verhängt. Von den Geldstrafen, die insgesamt 5939 Personen betrafen, waren nur 4, die den Betrag von 200 ℳ überstiegen. Nicht weniger als 4845 Personen oder 81 % der Gesamtzahl erhielten die geringe Strafe von 3 ℳ bis 10 ℳ. 613 Urteile verhängten Strafen von etwa 10 bis 20 ℳ, 395 Strafen von über 20 bis 50 ℳ, 68 Strafen von über 50 bis 100 ℳ und 14 Strafen von über 100 bis 200 ℳ.

Der Gesamteindruck des Berichts geht dahin, daß wenn es sich auch in vielen Fällen um rein formelle Verfehlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen handelt, wo geringe Strafen am Platze sind, doch auch zahlreiche schwere Verstöße vorkommen und hier die Schärfe der Strafe der Verfehlung, aus der die Unternehmer bisweilen hohen Nutzen ziehen, nicht entspricht. Diese Auffassung hat auch der Abgeordnete Trimborn am 3. März d. J. im Reichstage zum Ausdruck gebracht, indem er erklärte, „daß die Arbeitgeber von den Gerichten für ihre Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen zu milde bestraft würden". Jedenfalls erscheint uns diese kritische Ansicht wohl berechtigter als die des Abgeordneten Gamp, der sich ausdrücklich zu Trimborn in Gegensatz stellte und sogar behauptete, daß die Richter eher geneigt seien, zugunsten der Arbeiter zu urteilen. Der amtliche Bericht liefert den Beweis vom Gegenteil.

Arbeiterbewegung.

Ein Schiedsgericht für Arbeitsstreitigkeiten in der Aachener Textilindustrie.

Wie auf der Generalversammlung des dritten Bezirks des christlichen Textilarbeiterverbandes bekannt gegeben wurde, ist am 8. Januar auf dem Rathause zu Aachen von Vertretern des Arbeitgeberverbandes der Textilindustrie zu Aachen und des christlichen Textilarbeiterverbandes, Bezirk Aachen, die Einsetzung eines „Schiedsgerichts zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern der Textilindustrie zu Aachen" beschlossen worden. Das Schiedsgericht, das unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters steht und je vier Vertreter der beiderseitigen Organisationen umfaßt, soll lediglich die Stellung einer Autorität gegenüber den streitenden Parteien haben, nicht aber zur Fällung von Entscheidungen, welche für die Parteien verbindlich sind, berufen sein. Für jede Spruchsitzung hat sich das Schiedsgericht um je zwei Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verstärken, wobei auch Arbeitnehmer, die nicht dem christlichen Textilarbeiterverbande angehören, hinzugezogen werden dürfen; jedoch ist zu jeder Heranziehung jener weiteren Beisassen die Zustimmung der Arbeitgeber- und -nehmerverbände erforderlich. Nur über wichtige und grundsätzliche Fragen

soll das Schiedsgericht, und zwar mit Stimmenmehrheit, Beschlüsse fassen, nachdem sich zunächst die Vorsitzenden der beiden Verbände zur Sache geäußert haben. Eine der kritischsten Fragen, die Einführung des Zweistuhlsystems, soll verabredetermaßen nicht das Thema der ersten Schiedsgerichtssitzung bilden, sondern erst in einer der späteren Sitzungen, nachdem sich das Schiedsgericht ein wenig eingelebt hat, verhandelt werden.

Die Heranziehung von Beisassen aus einer anderen als der christlichen Textilarbeiterorganisation scheint leider infolge der unsachlichen Empfindlichkeit des „Deutschen Textilarbeiterverbandes" auf Schwierigkeiten zu stoßen. Von vornherein hatten die „christlichen" Verbandsvertreter zwar den Standpunkt vertreten, daß die Filiale Aachen der freien Textilarbeitergewerkschaft bei der Konstituierung des Schiedsgerichts hinzugezogen werden müsse, allein die Arbeitgeber haben ebenso bestimmt abgelehnt, mit „einem sozialdemokratischen Verbande" zu verhandeln, obwohl sie der Umgänglichkeit seiner Vertreter und Mitglieder fast ein besseres Zeugnis ausstellten als derjenigen der „christlichen" Verbandsvertreter. Als diese schließlich doch noch durchsetzten, daß die freie Gewerkschaft um Ernennung zweier Mitglieder zum Schiedsgericht ersucht werden sollte, gab deren Filialvorsitzender folgende schriftliche Antwort:

„Wir sind vollständig von der Nützlichkeit dieser Schiedsgerichte, wenn sie auf ehrlicher Grundlage aufgebaut sind, überzeugt, müssen es aber aus Selbstachtung ablehnen, in einer Institution tätig zu sein, worin man uns nur als Geduldete und nicht als vollberechtigte Mitarbeiter ansieht."

Die Schiedsgerichtsbewegung wird, dank der ihr innewohnenden Vernunft, über diesen für die Interessensolidarität der Arbeiter geradezu verhängnisvollen Partikularismus und Konkurrenzneid sicher triumphieren. Im übrigen bedeutet sie einen neuen Schritt vorwärts auf der Bahn, die der Frankfurter Kongreß weist, das kam auch in der Debatte der genannten Bezirksgeneralversammlung, die zu der Schiedsgerichtsfrage Stellung zu nehmen hatte, klar zum Ausdruck. Ein erfreuliches Licht wirft diese von den Aachener Textilfabrikanten angeregte Institution ferner auf den jüngst (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 604) ins Leben getretenen „Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie", in dem jene Aachener Persönlichkeiten die Führung besitzen und der Anerkennung der Arbeitnehmer als einer gleichberechtigten Partei zum Durchbruch verhelfen können.

Ein Tarifstreit im Buchdruckergewerbe, der nach kurzer Dauer mit dem Siege der Arbeiterorganisation endete, hat zu Beginn dieses Monats bei einer Berliner Buchdruckerfirma stattgefunden. Diese, die bis dahin tariftreu gewesen war, hatte unter Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises des Gutenbergbundes verschiedene Maschinenmeister eingestellt. Der Gutenbergbund wird vom Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker als tariftreue Organisation nicht anerkannt, infolgedessen wurden zunächst die Vertrauensleute, danach der Gauvorsteher bei der Firma auf Entlassung der durch den Gutenberg-Arbeitsnachweis vermittelten Arbeitskräfte vorstellig. Obwohl auch der Prinzipalsvertreter die Forderung der Gehilfen als berechtigt anerkannte, wies die Firma die Forderung zurück und entließ am 27. Februar, da eine Einigung nicht erzielt wurde, die sämtlichen Buchdruckergehilfen. Mit den Buchdruckern erklärte sich das gesamte übrige Personal mit Ausnahme der durch den Gutenbergbund vermittelten Kräfte solidarisch. Bereits am 8. ds. Mts. fand der Ausstand ein Ende. Nachdem die Tarifbehörde am Tage vorher einstimmig entschieden hatte, daß ein Tarifbruch der Firma vorliege, entschloß sich diese, das Personal des Gutenbergbundes zu entlassen, worauf die sämtlichen früheren Arbeitskräfte die Arbeit wieder aufnahmen. Der Kampf endete also mit einem zweifelsfreien Erfolg der Buchdruckerorganisation.

Der Deutsche Werkmeister-Verband (Sitz Düsseldorf) zählte am Schlusse des Jahres 1903 rund 42 000 Mitglieder, die sich aus dem Bergbau und allen Industrien rekrutieren. Für Sterbefälle wurden 524 000 *M* zur Auszahlung gebracht, während 4300 Witwen mit 170 000 *M*, bedürftige, kranke und stellenlose Mitglieder mit 135 000 *M* unterstützt wurden. Der Brandversicherungsverein, den der Verband für seine Mitglieder ins Leben rufen will, liegt der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor, ebenso eine Pensionskasse. An Vermögen verfügt der Verband zurzeit über 5 Millionen Mark, während er seit seinem Bestehen (1884) insgesamt 8 Millionen Mark an Sterbegeldern und Unterstützungen zur Auszahlung brachte.

Internationale Beziehungen der organisierten Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen. Auf dem jüngst in Braunschweig abgehaltenen 6. Verbandstag der Steinsetzer usw. wurde mitgeteilt, daß nunmehr an den Abschluß eines Kartellvertrags zwischen den deutschen, dänischen, schwedischen und österreichischen Steinsetzer-Organisationen gedacht werden könne. Es wurde denn auch ein entsprechender Entwurf von dem Verbandstag angenommen, und als internationaler Sekretär einstimmig der Vorsitzende des deutschen Verbands der Steinsetzer, Knoll-Berlin, gewählt.

Die Aussperrung in der holländischen Diamantindustrie entwickelt sich, wie bereits in dem letzten Berichte angedeutet wurde (Sp. 608) in den beiden Kampfeslagern verschieden. Während in Antwerpen die Arbeit in steigendem Maße wieder aufgenommen wird, dauert in Amsterdam der Konflikt unverändert fort. In Antwerpen sind nach den Angaben des „Vorwärts" bereits 1130 Mühlen von Antwerpener Diamantschleifern besetzt und mit den Diamantarbeitern der anderen Branchen im ganzen 1500 der Ausständigen, also ungefähr die Hälfte der Gesamtzahl, wieder tätig. Außerdem haben gegen 300 Amsterdamer Arbeiter, die nach Antwerpen übergesiedelt sind, in den hiesigen Diamantschleifereien Arbeit gefunden. Weitere Uebersiedlungen werden erwartet. Als ein Schritt des Entgegenkommens darf es angesehen werden, daß der Neunstundentag am 3. d. Mts. sowohl in Antwerpen wie in Amsterdam eingeführt und damit eine Forderung der Arbeiter bewilligt ist. Es handelt sich allerdings noch darum, über den Hauptstreitgegenstand, die Lehrlingshaltung, eine Einigung herbeizuführen. Die Entwicklung der Bewegung, der es an Geschlossenheit in den Kreisen der Arbeitgeber mangelt, läßt die Hoffnung auf Beilegung der Differenzen in nicht allzuferner Zeit zu.

Arbeiterschutz.

25 Jahre bayerischer Fabrikinspektion.

Die Jahresberichte der bayerischen Fabrik- und Gewerbeinspektoren für 1903, die wiederum als erste von allen einzelstaatlichen Berichten auf dem Plan erscheinen, können auf ein Vierteljahrhundert der Tätigkeit dieser Beamten in Bayern zurückblicken. Man kann wohl sagen, die Geschichte der Gewerbeaufsicht ist ein großes und wichtiges Stück der Geschichte der Sozialreform überhaupt, und sie ist es namentlich dann, wenn die Arbeit der Beamten sich nicht bloß auf die polizeiliche und technische Ueberwachung der Ausführung und Beachtung der Schutzvorschriften beschränkt, sondern in einem weiteren, höheren Sinne ausgeübt wird. Dies ist in hervorragendem Maße bei den bayerischen Aufsichtsbeamten der Fall, namentlich seitdem Regierungsrat Karl Poellath als Zentralinspektor einen maßgebenden Einfluß auf die Leitung der Gewerbeaufsicht besitzt. Wie übrigens in fast allen süddeutschen Berichten, so in den badischen, württembergischen, hessischen, teilweise auch in den elsaß-lothringischen, tritt besonders auch in den bayerischen das erfolgreiche Bestreben hervor, den Personen und den Dingen, die zu dem Bereich der Amtstätigkeit der Inspektoren gehören, menschlich näherzukommen, die Lebens- und Arbeitsverhältnisse zu ergründen, die Beweggründe für die Haltung der Unternehmer und der Arbeiter zu begreifen und darum auch als Vertrauensmann beider zwischen ihnen zu stehen. Die schönste und größte Aufgabe der Gewerbeinspektoren, die Sozialreform in die Praxis des täglichen Lebens einzuführen, wird hier in Süddeutschland wirksam erfüllt.

Am 17. Februar 1879 wurde eine besondere Behörde für die Fabrikinspektion in Bayern eingerichtet; sie zählte damals nur drei Beamte; 1886 kam ein vierter hinzu, jetzt sind ein Zentralinspektor, neun Inspektoren, 13 Assistenten, worunter einige aus dem Arbeiterstand hervorgegangene Beamte, und zwei Assistentinnen tätig; je ein weiterer männlicher und weiblicher Assistent wird wohl noch im Laufe des Jahres hinzukommen. Der Arbeitskreis der Gewerbeinspektion hat sich immer mehr erweitert. Es sind nicht nur ständig neue Aufgaben hinzugekommen, was die Inspektion der Fabriken betrifft, sondern auch die aufsteigende Entwicklung der Gewerbetätigkeit in Bayern, die starke Zunahme der Schutzvorschriften und die Einbeziehung neuer Gebiete der Aufsicht haben an die Leistungen der Inspektion große Anforderungen gestellt. In der ersten Zeit fanden im Jahresdurchschnitt nur knapp 1200 Revisionen statt, die Zahl stieg dann auf fast 2000, 1892 bis 1897 aber wurden durchschnittlich jährlich 6562 und von da ab 11 004 vorgenommen. Seit dem 1. Juni 1891 ist die Beaufsichtigung des Handwerks in den Wirkungskreis der Beamten gezogen, und seit der Aufstellung weiblicher Assistenten beschäftigt sich die Gewerbeinspektion eingehend auch mit den Verhältnissen der Hausindustrie. So geht in Bayern das Bestreben klar und entschlossen dahin, die gesamte industriell-gewerbliche Tätigkeit unter staatlicher Kontrolle zu halten, damit die Arbeiter zu ihrem Recht und zu einem menschenwürdigen Dasein kommen. Die Gewerbeinspektion wird damit ein Organ jener Sozialpolitik, die auf eine wirtschaftliche, sittliche, geistige Hebung des Arbeiterstandes hinwirkt, weil dies im höchsten Interesse des Staats selbst liegt.

Seit einer Reihe von Jahren wird den Aufsichtsbeamten neben den ständigen Aufgaben, die die Ausführung und Kontrolle der Schutzvorschriften und die Beobachtung der Arbeiterverhältnisse im allgemeinen mit sich bringen, der besondere Auftrag gegeben, die Zustände in einem Spezialgebiet des gewerblichen Lebens genau zu untersuchen und darzustellen. So haben wir in den Berichten sehr bedeutsame Erhebungen über das Lehrlingswesen, über einzelne Berufszweige (Maurer, Schneider, Schmiede, Bierbrauer usw.) erhalten. Der Bericht für 1903 bringt umfangreiche Untersuchungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns und zwar den ersten Teil, der die Kapitel Arbeitsgelegenheit, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge behandelt. Unseres Wissens geschieht es zum erstenmal in dem Inspektionsbericht eines Bundesstaates, daß eine systematische, das ganze Land umfassende Darstellung dieser Frage auf Grund amtlicher Feststellungen versucht wird. Der Bericht ist in einer übersichtlichen Zusammenfassung im „Reichs-Arbeitsblatt“ Nr. 11 S. 897 ff. (Beilage der „Soz. Praxis“ Nr. 28) wiedergegeben; indem wir darauf verweisen, beschränken wir uns hier auf den einzigen Hinweis, daß mit großer Bestimmtheit die Einführung der Arbeitslosenversicherung gefordert wird und zwar sollte, „solange die anzustrebende Versicherung von Reichswegen noch nicht erreicht ist, diese wichtige und berechtigte soziale Forderung zunächst durch die Gemeinden zur Verwirklichung gebracht werden, die in der Frage ganz besonders zum Vorgehen berufen sind und eine Lösung der gestellten Aufgaben vielleicht am Besten im Anschluß an die Arbeiterverbände und an die Arbeitsämter (Arbeitsnachweise) finden würden.“ Das ist der Standpunkt, den die „Soz. Praxis“ seit Jahren vertritt.

Die gerechte Würdigung der Organisation der Arbeiter, die schon in dieser Empfehlung zur Mitwirkung bei der Arbeitslosenversicherung liegt, kommt ausdrücklich an verschiedenen Stellen des Berichts zum Ausdruck. So heißt es generell: „Endlich sei hier noch der Vertrauensstellung Erwähnung getan, welche sich die Gewerbeinspektion, unbeschadet des guten Einvernehmens mit den Arbeitgebern, bei der Arbeiterschaft allmählich errungen hat, eine Vertrauensstellung, die in dem von Jahr zu Jahr lebhafteren und nutzbringenderen Verkehre mit den Arbeitern und besonders deren Organisationen, der häufigen Inanspruchnahme der Gewerbeinspektion bei Arbeitseinstellungen und dergleichen zum Ausdruck gelangt, und deren Befestigung und Weiterentwicklung auch in Zukunft Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten bleiben soll.“ Im einzelnen wird betont, daß die Arbeiterorganisationen „bei der Ausgestaltung des Arbeiterschutzes wichtige Dienste leisten, aber auch in anderer Hinsicht, so z. B. bei der Unterstützung der Gewerbeinspektion, der Gewährung bezw. Vermittelung von Rechtsschutz, den Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit, der Förderung der Arbeiterbildungsbestrebungen u. a. m., ist ihre nutzbringende Tätigkeit anzuerkennen.“ Des weiteren wird betont, daß die Aufsichtsbeamten bei ihren Bemühungen zur Verhütung gesundheitsschädlicher Einflüsse „von einer großen Zahl einsichtiger und opferwilliger Betriebsunternehmer unterstützt (werden) und auch die Arbeiterorganisationen, die ihren Mitgliedern die Wichtigkeit gewerbehygienischer Maßnahmen vor Augen führen, erweisen sich fortgesetzt als eine wertvolle Beihilfe für die Gewerbeinspektion“. Endlich wird auf die Tatsache verwiesen, daß die Arbeiterorganisationen sich lebhaft für den Abschluß von Tarifverträgen einsetzen, diese Institutionen des sozialen Friedens. Auch hier schlägt die bayerische Gewerbeaufsicht neue Bahnen ein: Es ist das erste mal, daß, abgesehen von gelegentlichen Bemerkungen, Inspektionsberichte eine allgemeine Uebersicht über diese höchst bedeutsamen Erscheinungen bieten. Möge das bayerische Beispiel in andern Staaten Nachahmung finden! Bezüglich weiterer Angaben aus den Berichten für 1903 verweisen wir wiederum auf Nr. 11 des „Reichs-Arbeitsblatt“ (Beilage der „Sozialen Praxis“ Nr. 22), wo auf S. 909 ff. die einleitende, erschöpfende Zusammenstellung der Zentralinspektion abgedruckt ist. E. Fr.

Bauarbeiterschutz in Preußen. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. März brachte Abgeordneter Dr. Max Hirsch, der unermüdliche Vorkämpfer für die Fortführung der Sozialreform im Landtag, abermals, wie schon in den Vorjahren, die Notwendigkeit einer Verstärkung und Erweiterung des Schutzes für die Bauarbeiter zur Sprache. Er verwies unter Abweisung anderer Behauptungen sehr nachdrücklich auf die große Gefährlichkeit des Baugewerbes, die hohe Ziffer der Unfälle und Todesfälle, das geringe Maß von Schutz für die Arbeiter. Er erkannte zwar an, daß infolge Eingreifens der Regierung hier und da Besserung erzielt worden sei, aber eine schärfere Ausführung der amtlichen Kontrole sei doch unerläßlich. Empfohlen wurde von ihm die Anstellung besonderer staatlicher Aufsichtsbeamten unter Zuziehung von Kontroleuren aus der Arbeiterschaft. In Bayern habe sich dieses System gut bewährt. Von Seite der Regierung wurde zugesagt, daß die getroffenen Anordnungen „überall und in vollem Umfange“ zur Ausführung kommen sollen. Von der Mitwirkung von Arbeitervertretern, gegen die sich der deutsche Arbeitgeberbund des Baugewerbes ausgesprochen habe, sehe allerdings die Regierung zurzeit ab, sie sei aber gern bereit, die Frage in weitere Erwägung zu ziehen. Hoffentlich kommt die Regierung dabei bald zu einem bejahenden Ergebnis.

Der Arbeitstag der Frauen und Kinder in der belgischen Textilindustrie. Aus Brüssel wird uns geschrieben:

Seit dem Jahre 1897 beschäftigt sich der belgische Conseil supérieur du travail mit der Frage, ob der durch königliche Verordnung vom Jahre 1892 auf 11½ Stunden angesetzte Maximalarbeitstag für Frauen und Kinder in der Textilindustrie (Leinen, Hanf, Jute, Baumwolle) nicht einer weiteren Herabsetzung bedürfe. Nach zahlreichen Enquêten und Berichterstattungen, bei denen die Betonung der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie gegenüber den benachbarten Hochschutzzolländern eine große Rolle spielte, einigte man sich jetzt auf die folgenden Punkte. Man wird die Beschränkung auf einen Maximalarbeitstag von 11 Stunden für die Leinen-, Hanf- und Juteindustrie vorschlagen. Für die Baumwollindustrie beantragt man eine Maximalarbeitswoche von 66 Stunden bei einem Maximalarbeitstage von 11½ Stunden. (!!) (Professor V. Brants hat über die Angelegenheit einen instruktiven Kommissionsbericht (Brüssel, P. Weißenbach) erstattet.)

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ein Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe betreffend Streitigkeiten zwischen Aerzten und Krankenkassen ist unterm 20. Februar an die Regierungspräsidenten ergangen. Es wird in dem Erlaß darauf hingewiesen, daß bei Konflikten zwischen Aerzten und Krankenkassen die Aufsichtsbehörden erst dann den Kassen aufzugeben hätten, binnen einer bestimmten Frist für eine genügende Anzahl von Aerzten zu sorgen, wenn man den Eindruck gewonnen habe, daß diese nicht in der Lage sein würden, im Wege des freien Vertrages, selbst ihren Verpflichtungen in bezug auf ärztliche Hilfe zu genügen. Dadurch sei es vorgekommen, daß die Kassenmitglieder in einzelnen Fällen zeitweise ohne jede ärztliche Fürsorge gewesen seien. Anderseits seien dann, wenn die Behörden eingegriffen hätten, mehrfach zu kurze Fristen für die Beschaffung von Aerzten gesetzt worden. Um derartige Vorgänge zu vermeiden, weist der Minister mit der Begründung, daß die Versicherten einen unbedingten Anspruch auf ärztliche Hilfe hätten, die Aufsichtsbehörden an, überall da, wo Streitigkeiten zwischen Aerzten und Kassen entständen, spätestens 14 Tage, bevor die bisherigen Kassenärzte ihre Tätigkeit einzustellen beabsichtigten, an den Kassenvorstand die Aufforderung zu richten, bis zu dem Tag, an dem das Vertragsverhältnis der bisherigen Aerzte sein Ende erreiche, nachzuweisen, daß eine bestimmt zu bezeichnende Anzahl von Aerzten für die Behandlung der erkrankten Mitglieder zur Verfügung stehen. Mit der Aufforderung sei die Androhung zu verbinden, daß, wenn der Nachweis nicht erbracht werde, die Aufsichtsbehörde auf Grund des § 45 Abs. 5 des Gesetzes, wegen Beschaffung der ärztlichen Hilfe das Weitere selbst veranlassen werde.

Ein Gesetzentwurf, betreffend die Krankenfürsorge für Seeleute, der in Anpassung an die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz die Verlängerung der Fürsorgedauer, die nach § 59 der Seemannsordnung, sowie § 553 des Handelsgesetzbuches 13 Wochen beträgt, auf 26 Wochen vorsieht, ist dem Reichstage zugegangen. Der Gesetzentwurf entspricht den bei der Beratung des Gesetzes zur Abänderung der Seemannsordnung vom 23. März 1903 gepflogenen Erörterungen. Er sieht nur eine Aenderung der Fürsorgedauer nicht auch der Fürsorgepflicht vor, da die innerhalb der Reichsbehörden und der Regierungen der Bundesstaaten sowie der Seeberufsgenossenschaft gepflogenen Erörterungen ergeben haben, daß durch eine Verlängerung der Fürsorgedauer die vornehmlich zu berücksichtigenden kleinen Reedereien nur in geringfügigem Maße getroffen werden, während eine Ausdehnung der Fürsorgepflicht ihnen leicht Lasten auferlegen könnte, die über ihre Leistungsfähigkeit hinausgehen würden. Ueber das Maß der bisherigen Be-

lastung der Einzelreedereien durch die Krankenfürsorge gibt eine Umfrage der Seeberufsgenossenschaft Auskunft, wonach im Jahre 1902 unter 1114 Reedern, die die Umfrage beantwortet haben, 298 Krankenfürsorge leisten mußten, darunter 65 Reeder von Schiffen unter 250 cbm Bruttoraumgehalt. Diese 298 Reeder hatten für 6039 Erkrankte und Verletzte, darunter 130 auf Schiffen unter 250 cbm, im ganzen 413 007 *M* Kosten aufgewendet, wovon 2425 *M.* auf die kleinen Reedereien entfielen.

Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1903, der dem Reichstage zugegangen ist, weist nach, daß im Jahre 1903 nach der vorläufigen Feststellung insgesamt etwa 126,2 Millionen Mark gezahlt worden sind, davon kommen auf Invalidenrenten etwa 94,5, Krankenrenten 2,3, Altersrenten 22 und auf Beitragserstattungen 7,4 Millionen Mark. Die Entschädigungen (Renten usw.) auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes beliefen sich 1903 nach den vorläufigen Ermittelungen auf 118 331 309 *M* und zwar wurden sie gezahlt oder angewiesen an 697 765 Verletzte, 61 267 Witwen (Witwer) Getöteter, 94 032 Kinder und Enkel Getöteter, 3505 Verwandte der aufsteigenden Linie Getöteter. Daneben erhielten 14 316 Ehefrauen (Ehemänner), 31 979 Kinder und Enkel und 296 Verwandte der aufsteigenden Linie als Angehörige von Verletzten, welche in Heilanstalten untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, so daß im Berichtsjahre 908 160 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung erhielten. Die technischen Aufsichtsbeamten wurden vermehrt. Der Bericht gibt seiner Genugtuung über den bedeutsamen Schritt durch die Genehmigung der Vorschriften über den Freibord für Dampfer und Segelschiffe in der langen und atlantischen Fahrt, sowie in der großen Küstenfahrt Ausdruck, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Kleinschiffer und Kleinfischer hat nicht weniger als 1320 Unternehmer zu Beschwerden über die Heranziehung zu Beiträgen veranlaßt. — Invalidenhäuser haben die Versicherungsanstalten Braunschweig, Thüringen, Berlin und die Hansastädte in bescheidenem Umfange errichtet (für 12 bezw. 40 bezw. 20 bezw. 30 Männer). Den breitesten Umfang nehmen in dem Bericht die Statistiken über die Rechtsprechung in diesen Fragen und über die Tätigkeit des — überlasteten — Reichs-Versicherungsamtes ein.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsmarkt.

III.[1])

Von Regierungsrat Dr. Victor Leo.

Auf meine beiden Artikel, in denen ich Jastrows Theorie und Methode der Arbeitsnachweisstatistik angriff, hat Herr Dr. Jastrow im „Arbeitsmarkt“ vom 1. März d. Js. erwidert. Um ganz objektiv zu verfahren, setze ich diese Antwort in vollem Wortlaut hierher. Jastrow schreibt:

„Die Methode der Arbeitsmarkt-Berichterstattung wird von Regierungsrat Dr. Leo in zwei Aufsätzen der „Sozialen Praxis“ (Nr. 17 und 18) in Form einer Auseinandersetzung zwischen dem „Reichs-Arbeitsblatt“ und dem „Arbeitsmarkt“ zum Gegenstande ausführlicher Erörterung gemacht. Die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt, wie sie von unserer Zeitschrift in den Jahren 1896—1898 begründet wurde, beruhte auf den Ziffern der offenen Stellen und der Arbeitsuchenden an den Arbeitsnachweisen, sowie auf der Mitgliederzunahme in den Krankenkassen. Diese Methode wurde mit dem 1. April 1903 vom statistischen Reichsamt in dem amtlichen „Reichs-Arbeitsblatt“ übernommen. Während aber der „Arbeitsmarkt“ offene Stellen und Arbeitsuchende, sowie die Krankenkassenzunahme durch Prozentziffern ausdrückte und jeden Monat mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres verglich, gab das „Reichs-Arbeitsblatt“ nur die absoluten Ziffern und zog zum Vergleiche den unmittelbar vorangegangenen Monat desselben Jahres heran. Das letztere hat mehrfach zu irrigen Meinungsäußerungen über die Lage des Arbeitsmarktes geführt. Diese sind zwar inzwischen vom „Reichs-Arbeitsblatt“ berichtigt worden.[2]) In den genannten Aufsätzen geht aber Leo nunmehr auf die grundsätzliche methodologische Frage ein und erklärt mit Bestimmtheit, daß weitere Nachahmungen der Methode des „Arbeitsmarkt“ seitens der amtlichen Statistik nicht erfolgen werden. Zwar werde die amtliche Statistik vom 1. April 1904 an zur Vergleichung mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres übergehen; indes stelle dies keine Nachahmung dar, da diese Art der Vergleichung keine Eigenart enthalte, sondern in der ganzen statistischen Wissenschaft üblich und vom statistischen Reichsamt von vornherein für den Zeitpunkt, wo vergleichbares amtliches Material vorliege, in Aussicht genommen sei. Die Prozentualziffer („auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende“) sei aus prinzipiellen Gründen abzulehnen, wie überhaupt die Berichterstattung des „Arbeitsmarkt“ einen hypothetischen Charakter trage, der für einen einzelnen den Zeitverhältnissen als Beobachter folgenden Gelehrten erlaubt sein möge, aber nicht für eine amtliche Stelle. — Vom Standpunkt des „Arbeitsmarkt“ besteht kein Anlaß, gegen diesen Zielpunkt der Ausführungen einen Widerspruch zu erheben. Die Aufgaben der amtlichen Statistik und der wissenschaftlich-privaten Berichterstattung sind in der Tat verschieden. Es muß nicht nur als zulässig, sondern sogar als wünschenswert bezeichnet werden, daß die amtliche Arbeitsmarkt-Statistik, ebenso wie alle anderen Zweige der amtlichen Statistik, sich darauf beschränkte, zuverlässiges Material zu liefern und sich nicht auf das Gebiet der subjektiven Meinungsäußerung und Situationsbeschreibung begebe.“

Das ist alles. Jastrow macht auch keinerlei Andeutung, daß er noch an anderer Stelle in erweiterter Form zu antworten beabsichtige. Man wird dies also als die endgültige Antwort ansehen dürfen.

Ich schloß meine beiden Artikel, die Jastrows Methode angreifen, damit, daß ich ausführte, wenn Jastrow Wert darauf lege, seine Theorie und Methode in der Wissenschaft anerkannt zu sehen, dann werde er sie noch durch vier Nachweise stützen müssen, die für das Gebäude seiner Theorie fundamental seien. Er werde nachweisen müssen, was ich mit Gründen bestritten habe, nämlich:

1. daß die Berechnung seiner zusammenfassenden Verhältniszahlen auf Grund der vorhandenen Unterlagen statistisch zulässig ist;
2. daß die am Markt bestehenden Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, in der Beschränkung auf die Arbeiterkreise, welche die öffentlichen Arbeitsnachweise benutzen, überhaupt am Arbeitsnachweis mit Sicherheit richtig zum Ausdruck kommen (latente Nachfrage);
3. daß die Bewegung dieser Verhältniszahlen die Bewegung von Angebot und Nachfrage an den öffentlichen Nachweisen wirklich exakt darstellt (besondere Fehler der Zusammenfassung; Doppelzählungen);
4. daß aus den Verhältniszahlen der Arbeitsnachweise auf eine entsprechende Bewegung von Angebot und Nachfrage außerhalb der Arbeitsnachweise geschlossen werden kann, d. h. daß sie auch die Richtung von Angebot und Nachfrage am offenen Markt richtig wiedergeben.

Um die Beantwortung dieser meiner Angriffe, die das ganze Gebäude seiner Theorie erschüttern, hat Jastrow sich einfach herumgedrückt. Er hat nicht einmal den Versuch, die geforderten Nachweise zu erbringen, gemacht, er ignoriert die Angriffe. Ich kann es getrost der Wissenschaft überlassen, daraus selbst die Konsequenzen zu ziehen. Die Theorie und Methode der zusammenfassenden Verhältnisberechnung in ihrer Anwendung auf die Nachweisungen der Arbeitsnachweise zwecks Erkenntnis der Bewegungen des Arbeitsmarkts dürfte damit wissenschaftlich gerichtet sein. Jastrow wird selbstverständlich seine zusammenfassenden Verhältnisberechnungen trotzdem fortsetzen, nur wird er gestatten müssen, daß man sie fortan als das bezeichnet, was sie sind, unwissenschaftliche, höchst bedenkliche — statistische Spielereien. Für mich und das Kaiserliche Statistische Amt ist die Angelegenheit damit praktisch erledigt. Ich habe den Tatsachen keinen weiteren Kommentar hinzuzufügen.

[1]) Vergl. Nr. 17 und 18 Jahrg. XIII der „Soz. Praxis“.
[2]) Vergl. „Der Arbeitsmarkt“ Nr. 7 Sp. 124/125.

Der Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin hat in seinem Gebäude in der Gormannstraße 13 im Anschluß an die Abteilung für jugendliche Arbeiter eine besondere Abteilung für Lehrlingsvermittlung eröffnet. Die Lehrlinge haben 20 ₰ Einschreibegebühren, die Arbeitgeber keine Gebühren zu entrichten. Diese Einrichtung ist um so mehr zu begrüßen, da sie neben der bloßen vermittelnden Tätigkeit zugleich die Möglichkeit gibt, zu beobachten, in welchen Berufen ein Mangel an Lehrlingen herrscht und welche bereits überfüllt sind.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege (Vorsitzender Ministerialdirektor Dr. Thiel) hat nach dem Bericht seines Geschäftsführers Sohnrey in der Sitzung vom 17. Februar seine Publikationen im Berichtsjahre durch eine Serie kleinerer Schriften „Handreichungen für Volks- und Familienabende“, vermehrt, in der Registratur Beispiele aus allen Zweigen der Wohlfahrtszweige für Ratschläge gesammelt und endlich Ausstellungen beschickt. Die Möglichkeit zu Verbesserungen der ländlichen Krankenpflege erläuterte Landrat von Pufendorf-Isenhagen an den Erfahrungen, die er als Mitbegründer und Vorsitzender des Krankenpflegervereins des Kreises Isenhagen gemacht hat, welcher bereits die Hälfte aller Haushaltungen des Kreises, nämlich 1600 beitragspflichtige Mitglieder umfaßt, fast sämtliche Ortschaften mit Gerätschaften (11 Margaretenspenden und 54 Gerätschaftskasten) nebst Badewannen, Verbandsstoffen, Rollstühlen, Desinfektionsmitteln, Tragbahren, chirurgischen Bettstellen usw ausgestattet hat und sieben ausgebildete Krankenpflegerinnen beschäftigt. Der Bericht erstreckte sich im einzelnen auf: Bedeutung und Notwendigkeit der ländlichen Krankenpflege, ihre Organisationen in Vereinen, die zur Vereinsbildung

und Vereinsleitung berufenen Faktoren, die der Vereinsbildung entgegenstehenden Schwierigkeiten, die Vereinsaufgaben und zwar als Hauptaufgaben: die Ausbildung und Anstellung von Pflegerinnen, die Aufstellung und leihweise Hergabe von Krankengerätschaften, die Einrichtung von Krankenstuben, endlich Nebenaufgaben. Nach dem eingesandten Berichte des Landrates Prinzen von Schoenaich-Carolath ist im Kreise Wittlage die Hausweberei neu belebt; nach dem Muster der nordischen Kunstwebeart „Skelblad“ ist die Technik „Brett auf“ gelehrt und verbreitet worden. Eine Ausstellung brachte die Arbeiten dieser Wittlager und des Hausfleißvereins auf der Insel Sylt zur Anschauung. — Architekt Franz Zell-München schilderte die „Volkstümliche Kunst im bayrischen Hochland“, sie in Lichtbildern an bemalten Bauernhäusern usw. erläuternd, um für ihre energische Wiedererweckung einzutreten. Schöne Beispiele der Volkskunst boten auch die ausgestellten Schnitzereien, welche die jungen Leute des Dorfes Kotelow in Mecklenburg-Strelitz in der Muße der Winterabende unter der Leitung des Herrn Pastor Wilhelmi angefertigt hatten. Sie zeigten, daß auch im deutschen Norden sehr wohl dem häuslichen Kunstfleiß auf dem Lande eine Stätte bereitet werden kann, wenn die Anregung gebende Hand nicht fehlt.

Genossenschaftswesen.

Der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes in Braunschweig, der vom Ministerium, das bisher die Umsatzsteuern als ungerecht und unwirksam abgewiesen hatte, nunmehr doch dem Landtage vorgelegt worden ist, ruft die lebhafteste Opposition unter den deutschen Konsumvereinen hervor. Die Umsatzsteuer, die sowohl die Warenhäuser, wie Produktivgenossenschaften, Konsumvereine, Abzahlungs-, Ausverkaufs- und Rabattmarkengeschäfte gleichmäßig treffen soll und „zwei vom Hundert des Umsatzes nicht überschreiten darf“, soll auf Antrag der Gemeinden durch die Staatsbehörde neben den sonstigen Gewerbe- und Gemeindesteuern auferlegt werden. Was die Steuer denjenigen „stehenden gewerblichen Unternehmungen, welche von den Grundsätzen und Formen, unter welchen sonst der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe ausgeübt wird, wesentlich abweichen, und welche die in der Gemeinde ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes erheblich benachteiligen, an Tributen ihrer Leistungsfähigkeit und geschäftlichen Rührigkeit entziehen will, soll nach § 6 des Entwurfes von der Gemeinde „zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks“ verwendet werden. — Diese Förderung kann nach der Einsicht aller Wirtschaftspolitiker und auch des braunschweigischen Ministeriums in gesunder Weise aber nur auf demselben Wege geschehen, den die Warenhäuser und Genossenschaften vorbildlich beschritten haben: Zusammenschluß zum organisierten Massenbezuge und zu moderner, auf Solidarität und Fachintelligenz beruhender, die Schmutzkonkurrenz ausschaltender Geschäftsführung. Durch Uebewasserhalten rückständiger, wirtschaftlich und technisch haltloser Zwischenerwerbsformen mittelst „Liebesgaben“ wird nur das Elend verlängert, aber nicht beseitigt. — Zur Beleuchtung der Sachlage in Braunschweig sind die vom Ministerium dem Gesetzentwurfe beigefügte „Begründung“ und die vom Vorsitzenden des Verbandes mitteldeutscher Konsumvereine, Aßmann, verfaßte Schrift „Zur Abwehr“ von Wert.

Die Begründung sagt z. B.: Die Warenhäuser sind nicht deshalb gefährlich, weil sie vielfach schlechte Ware zu teuren Preisen an den Mann bringen, sondern durch das gerade Gegenteil, weil sie leidliche Ware zu so ungewöhnlich billigen Preisen feil halten, daß ihnen die Kundschaft massenweise zuströmt. Das Ungewöhnliche liegt nur in der Art, wie sie dies fertig bringen, ... daß der Geschäftsertrag solcher Unternehmungen zeitweise in einem schreienden Mißverhältnisse zu ihrem rasch ansteigenden Umsatze steht ... daß die Geschäftsbetriebe der Konsumvereine durch ihren großen und gleichsam gebundenen Kreis zahlungsfähiger Abnehmer sehr viel günstiger gestellt sind, als die mit einem kleinen, stets wechselnden und oft noch zahlungsunfähigen Kundenkreis arbeitenden Kleingeschäfte ist nicht zu bestreiten ..., daß die im Konsumvereine bezogene einzelne Ware vor der vom Händler gekauften stets den Vorsprung voraus hat, daß sie nicht mit den durch das persönliche Risiko des Unternehmers bedingten höheren Gewinnaufschlage belastet zu werden braucht. ...

Woher dieses Risiko der Kleinhändler stammt, klärt die Aßmannsche Schrift auf: Trotz des Konsumvereins ist die Zahl der betreffenden Händler in Braunschweig seit 1887 von 648 auf 999, also um 58 % (!) gestiegen, während die Einwohnerzahl nur um 40 % stieg. — Der Braunschweiger Konsumverein schaltet vielleicht, wenn man den Durchschnittsverdienst eines Händlers zu 2000 ℳ bemißt, mit seinem Einkommen von 122 000 ℳ ganze 60 Händler aus. Diese würden aber nach genauer Berechnung etwa 8000 ℳ weniger Steuern aufbringen als der Konsumverein, ganz abgesehen davon, daß der Konsumverein noch eine ganze Reihe steuerpflichtiger Angestellter in seinen Anstalten beschäftigt. — Eine Extrabesteuerung des Umsatzes mit 2 % bedeutet eine Besteuerung der Ersparnisgewinne der Genossenschaften in Höhe von 20 bis 40 %. „Man versuche es doch einmal, eine Aktiengesellschaft mit 20 % vom Gewinne zu besteuern.“

Die wachsende Bedrückung der Konsumvereine bedarf der ernstesten Aufmerksamkeit der Sozialpolitiker.

Die Genossenschaftsfabrik des christlichen Tabakarbeiterverbandes, die infolge einer Aussperrung gegründet wurde, hielt am 28. Februar in Geldern ihre dritte Generalversammlung. Die Genossenschaft prosperiert sehr gut. Der Umsatz des letzten Jahres betrug über 84 000 ℳ, die Zahl der Genossen am Jahresschluß 142, die über 362 Anteile mit je 80 ℳ verfügten. Es kommt eine Dividende von 8 % nebst 4 % Zinsen zur Verteilung. Die Genossenschaft baut zurzeit eine Fabrik, die voraussichtlich mit dem 1. Juli d. Js. fertiggestellt wird. Mitglieder der Genossenschaft können nur Mitglieder der christlichen Gewerkschaften werden.

Die Entwicklung der englischen Großeinkaufsgesellschaft für die Konsumvereine beleuchten folgende Zahlen. Seit dem Gründungsjahr 1864 ist ein Gesamtumsatz von 4,7 Milliarden Mark mit einem Profit von 71 Millionen Mark erzielt worden, im letzten Jahre allein ein Umsatz von 380 Millionen Mark, um 20 Millionen Mark mehr als 1902. Die in England noch viel stärker als in Deutschland um sich greifende, gegen die Konsumvereine wie gegen die Warenhäuser gerichtete „Schutzbewegung der Kleinhändler“ hat also auf das Wachstum der genossenschaftlichen Warenversorgung bisher keinen fühlbaren Einfluß ausgeübt. Der Umsatz des genossenschaftlichen Bankgeschäfts belief sich 1903 auf 1¾ Milliarden Mark. Von den zurzeit bestehenden 46 Produktivabteilungen wurden an die Cooperative Wholesale Society im letzten Jahre Waren eigener Erzeugung im Werte von 60 Millionen Mark abgeliefert.

Erziehung und Bildung.

Die Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften zu Frankfurt a. M. kann in ihrem von dem Rektor Prof. Dr. Morf über die ersten beiden Studienjahre (Herbst 1901—1903) erstatteten Bericht*) bereits auf eine recht ansehnliche Wirksamkeit hinweisen. Die Akademie, die sich neben rein wissenschaftlichen vor allem auch die praktische Aufgabe gestellt hat, eine innige Verbindung zwischen den theoretischen Studien und den Forderungen des wirtschaftlich-sozialen Lebens zu pflegen, betätigt sich in vielseitigster Weise als Handelshochschule, als rechts- und sozialwissenschaftliche Studienanstalt, als volkswirtschaftliche Fortbildungshochschule und als neusprachliches Seminar. Für die Lehrzwecke zog die Akademie außer den 11 Professoren und Dozenten des ständigen Lehrkollegiums, für Spezialvorlesungen dauernd 8 außerhalb des Akademieverbandes stehende Frankfurter Fachgelehrte und zur Behandlung einer Reihe wichtiger volkswirtschaftlicher und technischer Probleme ausgezeichnete Professoren von benachbarten Hochschulen und Universitäten zu Vortragskursen auf je ein Semester heran. Den besten Einblick in das Wesen der Akademie bietet vielleicht ein Bild von der Zusammensetzung der Hörerschaft. Die immatrikulierten Studenten („Besucher“) — im ersten Semester 36, im vierten 121 — waren stets zur Hälfte Kaufleute. Die andere Hälfte verteilte sich ziemlich gleichmäßig auf Industrielle, Juristen und Lehrer mit akademischer oder seminaristischer Vorbildung. 43 der Besucher des letzten Semesters waren von Universitäten und technischen Hochschulen mit zumeist abgeschlossener Fachbildung gekommen. Unter den Juristen sind die vom Auswärtigen Amt zur Vorbereitung für den Konsulardienst entsandten Assessoren besonders zu erwähnen. Das Durchschnittsalter der „Besucher“ beträgt 25—26 Jahr. Die Zahl der ziemlich gleichaltrigen „Hospitanten“ schwankte in den einzelnen Semestern zwischen rund 200 und 400, die der Hörer zwischen rund 75 und 135. Unter ihnen überwogen ebenfalls die Kaufleute, nächstdem waren Lehrer, Industrielle und Juristen in abgestufter Anzahl vertreten. Die Zahl der an der Akademie studierenden Frauen bewegte sich zwischen 45 und 120. Bisher war nur eine voll immatrikuliert. — Der Akademie stehen neben ihren eigenen Bibliotheken nebst Lesesälen fast sämtliche Bibliotheken in der Stadt Frankfurt zur Verfügung. Im Vordergrund der Vorlesungen und Uebungen standen Handelstechnik und Handelskorrespondenz, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft nebst Konsularwesen und Technologie. Von Bedeutung sind auch die Spezialkurse für Versicherungswissenschaft und für Statistik, die der Ausbildung von diplomierten Versicherungs-

*) Jena. Gustav Fischer.

sachverständigen und von Berufsstatistikern dienen sollen. Auch für das Studium der Handelswissenschaften sind Abschlußprüfungen (Handelslehrerprüfung und kaufmännische Diplomprüfung) vorgesehen. Das Zentrum des Unterrichts liegt in den Seminaren. Die von der Akademie angestrebte Verbindung mit der Praxis kam besonders in der ausgiebigen Veranstaltung von Exkursionen zur Geltung, die viele Dutzend von Industriebetrieben der näheren und ferneren Umgebung der Einsicht der Studierenden erschlossen. Die Akademie schöpft aus der bisherigen Entwicklung große Hoffnungen für die Zukunft. Durch die bevorstehende Verbindung mit der Jügelschen Lehranstalt wird ihr Lehrkörper und ihr Lehrbetrieb schon in allernächster Zeit eine weitere erhebliche Ausdehnung erfahren. Das kürzlich erschienene Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester kündigt 85 Vorlesungen bezw. Uebungskurse von 32 Dozenten an. Für die Sozialpolitiker ist die Akademie und ihre Entwicklung darum von Interesse, weil nach den Gedanken ihrer Gründer und ihrer führenden Lehrer das staatswissenschaftliche und handelswissenschaftliche Studium hier nicht unter dem Gesichtspunkte einseitiger Fachkunde, sondern stets im Hinblick auf die großen sozialökonomischen Probleme und die Anforderungen, die Staat und Gesellschaft an die Leiter von Handels- und Industrieunternehmungen stellt, betrieben wird.

Fortbildungsschulzwang für Mädchen. Dem preußischen Abgeordnetenhause hat der Landesverein Preußischer Volksschullehrerinnen (Elisabeth Schneider, Maria Lischnewska) die Petition überreicht, die Möglichkeit des Fortbildungsschulzwanges auch für die Mädchen gesetzlich festlegen zu wollen. Die Bittstellerinnen beziehen sich dabei auf den vorliegenden Gesetzentwurf, der die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in Hessen-Nassau für die Jünglinge ortsstatutarisch festzustellen gestatten soll und weisen darauf hin, wie in den hessen-nassauischen kleinbäuerlichen Betrieben Mann und Frau für die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft von völlig gleicher Bedeutung sei, ja, wie für die Butterbereitung, Jungvieh- und Hühnerzucht oft die Frau der entscheidende Faktor sei. Deshalb müsse auch die Frau mit den Fortschritten der Betriebsweise bekannt gemacht werden. Daher seien die ländlichen Fortbildungsschulen in Dänemark u. a. beiden Geschlechtern geöffnet, und bereits 1899 die 50 Volkshochschulen und 40 Ackerbauschulen von 3491 Männern und 2646 Mädchen besucht worden. Die sittliche Hebung durch eine solche Fortbildung dürfte auch der Frau nicht vorenthalten werden. Diese Petition verdient warme Befürwortung.

Soziale Medizin und Hygiene.

Erhebungen über Wohnungsverhältnisse von Kranken in Berlin.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker läßt seit dem 1. Januar 1903 durch seine Krankenkontrolleure regelmäßige Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse der erkrankten Kassenmitglieder anstellen. Es sind daraus in der „Soz. Praxis“ schon hin und wieder einzelne Mitteilungen erschienen. Wer aber den Bericht über diese Wohnungsenquete im ganzen prüft, der wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß die Wege der mit der Umfrage betrauten Kontrolleure gar häufig „Wege durch Jammer und Not“ sind. Die grausigen Schilderungen der Wohnungsverhältnisse, welche aus der Provinz und dem Auslande zu uns gelangen, können — wie der um die Organisation der Enquete hoch verdiente Kassenrendant Albert Kohn sagt — das Elend nicht überbieten, daß sich mitten in Berlin dem Beobachter darbietet.

Verschiedentlich wurden Kranke in Räumen angetroffen, die derart niedrig waren, daß die Aerzte ersucht werden mußten, die Betreffenden dem Krankenhause zu überweisen: so wurde in der Simeonstraße ein Patient in einem Loche getroffen, das 1,40 m hoch ist und 7,15 cbm Luftraum hat. Ein lungenkranker 57jähriger Mann bewohnte in der Parochialstraße einen 1,80 m hohen Raum, der ganz dunkel und in einem derartigen Zustande ist, daß die Kasse dem Polizeipräsidium davon Mitteilung machen mußte. Besonders schmale, schlechte, dunkle Aufgänge wurden in der Füsilier-, August-, Parochialstraße vorgefunden. In der Füsilierstraße bewohnt eine blutarme, beinahe erblindete Frau von 31 Jahren mit ihrem Manne und zwei Kindern eine Stube, von deren schmutzigen Wänden die Tapeten in Fetzen hängen; die Einrichtung besteht aus einem Bett, einem Tisch und einem Spind mit einer halben Tür. In der Mulackstraße haust ein 26jähriger lungenkranker Mann in alten, schmutzigen Räumen, die Wände sind voller Löcher und Ungeziefer, Fenster 1 m hoch, Aufgänge schmal und finster. In der Petristraße wurde ein Patient in einer Wohnung gefunden, die voll Ungeziefer ist und deren Dielen schwanken; der Aufgang ist direkt lebensgefährlich und nur 50 cm breit.

Auf diese schlechten und schmalen Aufgänge stießen die Kontrolleure überhaupt vielfach; besonders finden sie sich in den alten Straßen. Außer den schon oben genannten kommen noch lebhafte Klagen hierüber aus der Stralauer-, Linien-, Alexandrinen-, Neuen Friedrichstraße, Großen Jüdenhof. In denselben Häusern finden sich dann meist auch schlechte und finstere Klosets. Für vier Häuser mit etwa 120—130 Mietern, d. h. 600—650 Personen, dient ein Hofgebäude mit 20 Klosets, welche durch Oberlicht erhellt werden; der dort herrschende Gestank — so heißt es in dem betreffenden Bericht — ist nicht zu schildern. Fortgesetzt wird die Beobachtung gemacht, daß die Wohnungen in den älteren Stadtteilen häufig auch nicht den geringsten Anforderungen an Licht und Sauberkeit entsprechen.

So wohnt ein blutarmes 17jähriges Mädchen in der Stralauerstraße in einer Mietskaserne, von welcher berichtet wird: „Sehr schmutzig, von den Hauswänden ist der Putz abgebröckelt, schmale, finstere Aufgänge, für zwei Seitenflügel und zwei Quergebäude nur zwei Klosets ohne Fenster; Dielen sind am Durchbrechen, grausige Verhältnisse.“ Von einem Patienten, welcher in der Wallstraße wohnt, heißt es: „Sehr ungesunde Wohnung, ohne Luft und Sonne, finstere schmale Aufgänge, Kloset ohne Fenster.“ Ein an Rheuma erkrankter Mann in der Wusterhausenerstraße wohnt in einem Raume, von welchem wir hören: „Ungesunder Raum gleich einem Pferdestalle, es stehen darin drei Betten, ein Küchen- und ein Kleiderschrank sowie ein Petroleumkocher. Platz zum Sitzen fehlt.

In der Neuenburgerstraße bewohnt eine an Kehlkopfentzündung erkrankte Patientin ein Entresol von 1,75 m Höhe und kleinem Fenster, welches auf den Hausflur mündet, Aufgang auf einer sehr steilen Treppe von 50 cm Breite. In der Dresdenerstraße liegt eine Frau an Gesichtsrose darnieder, deren Wohnung eigentlich nur Bodenraum ist, die Küche, in welcher die Frau schläft, ist dunkel. Das Licht fällt durch eine 40 cm lange und 30 cm breite Dachluke. Von einem an Rheuma Erkrankten hören wir: „Wohnung unter Dach nicht zu heizen, im Sommer unerträgliche Hitze.“ — In der Weberstraße wohnt ein lungenkranker Mann in einer Dachwohnung, in welcher Schwaben, Wanzen und Mäuse hausen und die Wände schwarz vor Schmutz sind. Fünf Mieter sind auf einem Korridor und für 45 Mieter befinden sich auf dem Hofe drei Klosets.

In einem Falle wurden für acht Personen drei Betten gefunden; in einem anderen Falle hatte ein an Bronchialkatarrh leidender Patient für sich mit Frau und Kind nur ein Bett zur Verfügung. Von einem jungen lungenkranken Mann wurde konstatiert, daß die Familie nur Strohdecke und sehr dürftige Bettdecken habe. Eine 26jährige Lungenkranke, deren Mann vor wenigen Wochen dem gleichen Leiden erlegen ist, schläft mit einem achtjährigen Mädchen in einem Bett, während das einige Monate alte Kind auf einem Stück Bett auf dem Fußboden lagert. Das ganze Mobiliar besteht aus einer eisernen Bettstelle, einem Stuhl und einem Schemel.

Wegen Verletzung des linken Beines ist ein Mann arbeitsunfähig, der mit sechs Personen Stube und Küche bewohnt; in einem Bett liegt das Ehepaar, in einem zweiten drei jüngere Kinder und im dritten in der Küche die beiden ältesten Töchter. Von einem Lungenkranken wird berichtet: Der Schlafraum, in welchem noch Schuhmacherei betrieben wird, ist durch Regale vom Geschäftskeller abgetrennt, die zwei darin befindlichen Betten werden mit drei Personen belegt. Eine lungenkranke Frau schläft mit zwei Erwachsenen und vier Kindern in einer 29,75 cbm großen Stube. Ein anderer Lungenkranker bewohnt mit noch neun Personen eine aus Stube und Küche bestehende Wohnung, welche so feucht ist, daß die Tapeten nicht an den Wänden halten. Von einem Patienten wird berichtet: Patient hat nur einen dunklen Gang als Wohnung, in welchem kein Fenster ist. Der Bodenbelag besteht aus Steinen, Bett ist nicht vorhanden. Ein altes Sopha dient als Lagerstätte und es scheint, daß der Kranke Tag und Nacht in den Kleidern bleibt. Eine an Bronchitis leidende Frau, welche mit einem Kinde ihr Bett teilt, bewohnt derart feuchte Räume, daß alle 14 Tage der Schimmel von den Wänden gerieben werden muß.

Eine wegen Rheuma arbeitsunfähige Frau haust in einer 1,75 m unter dem Straßenniveau liegenden Wohnung, welche der Kontrolleur ausdrücklich als Höhle bezeichnet. Ein Herzleidender bewohnt einen sehr feuchten Raum, dessen Tür undicht und mit alten Lumpen benagelt, nur an einem Haken hängt; in den Dielen sind 6—8 cm große Löcher mit einem Läufer bedeckt. Der Fußboden wankt beim Gehen hin und her, so daß die Familie bedroht ist, nach dem Keller durchzubrechen.

So wenig man bei oberflächlicher Beobachtung geneigt ist, derartige Wohnzustände in Berlin noch für möglich zu halten, um so mehr wird man über ihr verhältnismäßig häufiges Vorkommen erstaunt sein. Wenn es möglich sein sollte, auch andere Berliner Krankenkassen für dahingehende Aufzeichnungen in Anspruch zu nehmen, so dürfte sich gar bald aus diesen Mitteilungen ergeben, daß bestimmte Wohnungen eine ununterbrochene Wiederholung derselben Krankheits- und Todesfälle aufweisen. Vielleicht erwägt man auch einmal, ob sich nicht eine brauchbare Statistik über die Häufung bestimmter Krankheitsfälle in besonders schlechten Wohnungsvierteln aufmachen läßt, welche die Notwendigkeit für den Abbruch der gesundheitswidrigen Häuser erweisen würde.

Auch aus den statistischen Ergebnissen der Wohnungsumfrage der genannten Kasse sei hier einiges mitgeteilt. Es wurden im

ganzen über 11 000 Wohnungsuntersuchungen vorgenommen. Nimmt man als notwendigen Luftraum für einen Kranken 20 cbm an (die Krankenhäuser berechnen 35 cbm), so ergibt sich die bedauerliche Tatsache, daß

3891 oder 64,09 % der männlichen Kranken und
3638 „ 71,38 % „ weiblichen „

sich mit einem geringeren Luftraum begnügen mußten. Dies fällt aber um so mehr ins Gewicht, als einem sehr großen Teile der Kranken nur ein Raum zur Verfügung steht, der als Wohn- und Schlafraum dienen muß und daß dadurch auch ein Luftwechsel nicht so oft, als er erforderlich wäre, vorgenommen werden kann. Es wurde aber weiter — wie auch schon im Vorjahre — festgestellt, daß eine ganze Reihe der Patienten unter 6 cbm und mehrfach noch unter 3 cbm Luftraum zur Verfügung hatte.

Große Prozentsätze der in Frage kommenden Patienten wohnten in Schlafstellen oder möblierten Zimmern (1080 männliche und 430 weibliche). Von den besuchten Männern hatten nur 621 (10,23 %), von den weiblichen Patienten nur 587 (11,51 %) einen Raum zur alleinigen Verfügung. Die Wohnungen waren überhaupt sehr stark mit Schläfern belegt. Wenn Zimmer mit so geringen Ausmaßen, wie wir sie in den meisten Berliner Arbeiterwohnungen antreffen, von mehr als 4 Personen als gemeinschaftlicher Schlafraum benutzt werden, so muß dies unbedingt als kulturwidrig bezeichnet werden; daß dies natürlich in viel höherem Maße zutrifft für die 204 (4,08 %) männlichen und 147 (3,15 %) weiblichen Kranken, welche mit 7 und mehr Personen zusammenschlafen, bedarf keiner näheren Begründung. Beachten wir dabei aber noch, daß 208 in der eigenen Familie wohnende Lungenkranke den Schlafraum mit mehr als 4 Personen teilen, so tritt mit plastischer Deutlichkeit die ungeheure Ansteckungsgefahr in Erscheinung, welcher unsere Bevölkerung durch das herrschende Wohnungselend ausgesetzt ist. Hier muß auch fast alle Arbeit der Lungenheilstätten scheitern, denn was diese gut gemacht, das verderben die schlechten Wohnungsverhältnisse wieder.

In Gelassen ohne Fenster wohnten 99 Kranke, in dunklen Räumen die ungeheure Anzahl von 1632 Patienten!

Und endlich zu einem sehr traurigen sozialen Kapitel, das mit der Wohnungsmisere mittelbar zusammenhängt, zu der Untersuchung der Frage: Hatte der arme Kranke wenigstens ein eigenes Bett? Darauf antworten folgende niederdrückende Daten. Unter den besuchten 11 167 Kranken fanden sich 1995 Personen, bei welchen diese Frage mit nein beantwortet werden mußte. Lungenkrank waren hiervon 386, d. h. von allen kontrollierten Lungenkranken waren 18,03 % Männer und 24,19 % Frauen genötigt, ihr Lager mit einer anderen Person zu teilen.

Welche Not und welches Elend verbirgt sich hinter diesen Ziffern, die jeden Kommentar überflüssig machen. Wollen die Krankenkassen ihre Mittel vernunftgemäß anwenden, ist es ihnen darum zu tun, ihren kranken Mitgliedern die Gesundheit wieder zu geben, dann haben sie alle hier mit einzugreifen. Diese Erkenntnis bricht sich erfreulicherweise immer mehr Bahn. Dem Beispiel der Krankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin sind die allgemeinen Ortskrankenkassen zu Magdeburg, Straßburg i. E., Pforzheim, Kiel, Gera, Sonneberg, Höchst a. M. und die große Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend gefolgt. Die Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen des Deutschen Reiches, welche zu Hamburg tagte, erkannte nach einem Referat von Albert Kohn gleichfalls die Notwendigkeit für die Krankenkassen, der Wohnungsfrage näher zu treten, durch folgende Resolution an:

„Die Jahresversammlung ist der Ueberzeugung, daß die Krankenkassen der Ausbreitung der Volkskrankheiten am zweckmäßigsten durch Feststellung und Beseitigung der Wohnungsmißstände vorbeugen können. Die Aufstellung eines einheitlichen Schemas zur Konstatierung der Wohnungsmißstände ist dringend angebracht. Die Mißstände müssen von den Krankenkassen zur Kenntnis der Behörden gebracht werden. Die Krankenkassen haben ferner die Verpflichtung, der Wohnungspolitik der Landesversicherungsanstalten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie haben dahin zu streben, daß Mitglieder in den Vorstand und in den Ausschuß dieser Anstalten gewählt werden, die ein tieferes Verständnis für die Wohnungsfrage haben. Der Krankenkassenverband ist ferner der Meinung, daß erst ein Reichswohnungsgesetz, das jetzt von Vertretern aller Parteien befürwortet wird, die Wohnungsmißstände beseitigen werde."

Die Krankenkassen betrachten diese Aufgabe heute als eine Pflicht, der sie gegenüber ihren Kranken gerecht werden müssen und bewegen sich dabei im Rahmen der Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, welche ihre Ausführungen mit den Sätzen beginnt: „Die Uebertragung der Tuberkulose findet am häufigsten durch das Zusammenleben mit Tuberkulösen unter ungünstigen Wohnungsverhältnissen statt. Es ist daher bei der Bekämpfung der Krankheiten der hygienischen Beschaffenheit der Wohn- und Aufenthaltsräume besondere Beachtung zu schenken".

Berlin. A. Lasson.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Kommission über die Kaufmannsgerichte hat am 3. und 4. März die zweite Lesung vorgenommen. Die Beschlüsse der ersten Beratung wurden mit zwei Abänderungen bestätigt. Zu § 10 wurde nämlich einstimmig folgender neuer Antrag angenommen:

Als Vorsitzender und deren Stellvertreter sollen Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, und können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ausnahmen kann die obere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter darf weder Kaufmann noch Handlungsgehilfe sein.

Das passive Wahlrecht der Frauen wurde abermals mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt, das aktive mit allen gegen 3 Stimmen aufrechterhalten, trotz einer Erklärung der Vertreter von Baden, Bayern, Sachsen, Württemberg, ihre Regierungen würden dann im Bundesrat gegen das ganze Gesetz stimmen. Gestrichen wurde mit 10 gegen 9 Stimmen die Bestimmung über die bedingte Zulassung der Rechtsanwälte, die damit ganz ausgeschlossen werden. Mit Einstimmigkeit wurde noch eine Resolution angenommen, den Reichskanzler zu ersuchen

„unverzüglich eine Reform des Zivilprozeßverfahrens in die Wege zu leiten, durch welche allgemein, insbesondere aber für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten, ein den Gesichtspunkten der Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege entsprechendes Verfahren eingeführt wird."

Die Proportionalwahl für das Gewerbegericht in Frankfurt a. M., die kürzlich zum ersten Male vorgenommen wurde, hatte von 10 600 Stimmberechtigten 6 700 Personen zur Stimmabgabe veranlaßt. Von den 33 Mandaten der Arbeitnehmer fielen 29 den freien Gewerkschaftlern und 4 den christlich-organisierten Arbeitern zu; bei der Liste der 33 Arbeitgeber brachten die freien Arbeiterorganisationen 10 Kandidaten durch.

Der Jahresbericht des Gewerbegerichtes Braunschweig für 1903 teilt mit, daß von 545 Klagen über 90 % in einer Woche erledigt und durch mündliche Belehrung und Rechtsauskunft weit über 1000 Personen von unnützer Klageführung abgehalten wurden. Die Besucher halten gewöhnlich das Gewerbegericht für alle Rechts- und Versicherungsfragen zuständig. 78,5 % der Prozesse wurden auf gütlichem Wege erledigt. Einigungsamtliche Verhandlungen fanden nicht statt.

Das Gewerbegericht Bremen hat im Jahre 1903 628 Rechtssachen, unter denen 31 von Arbeitgebern anhängig gemacht wurden, erledigt, davon 249 durch Vergleich und 167 Klagen durch Zurückziehung seitens des Klägers. In 11 Fällen ist das Gewerbegericht, und zwar ausschließlich von Arbeitern, als Einigungsamt angerufen worden, aber in keinem Falle waren die Arbeitgeber zu einer Verhandlung zu bewegen. Immerhin gelang es in 2 Fällen trotzdem die betreffende Differenz dadurch zu schlichten, daß unter Vermittlung des Gewerbegerichts-Vorsitzenden Verhandlungen zwischen den Parteien eingeleitet wurden, die zu einer Einigung führten; in beiden Fällen handelt es sich um ein und dieselbe Maschinenfabrik. In verschiedenen sonstigen Fällen war der Vorsitzende mit Einigungsverhandlungen beschäftigt, ohne daß formell eine Anrufung des Gewerbegerichts erfolgt war: „Es ergaben sich nach und nach Anknüpfungspunkte für die Parteien, die dazu führten, daß außergerichtliche Verhandlungen aufgenommen wurden, welche denn auch sehr bald das gewünschte Resultat der Einigung zur Folge hatten".

Literarische Mitteilungen.

Handreichungen für Volks- und Familien-Abende. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Heft 1: Die Vorführung von Lichtbildern. Kurzgefaßte Beschreibung der notwendigen Apparate nebst Anweisung für ihre praktische Handhabung. Mit zahlreichen Abbildungen von Franz Fürstenberg, Dozent an der Humboldt-Akademie zu Berlin. Preis 1 M. Verlag von Sohnrey's Dorfboten in Berlin SW. 11.

Rüffer, Dr. Fritz, Das gewerbliche Recht des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794 und die Preußische gewerbliche Gesetzgebung von 1810 und 1811. Tübingen 1903, H. Lauppsche Buchhandlung. 327 S. Preis 6 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 17. März 1904. Nummer 25.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfftr. 29-30 II rechts. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Das „Reichs-Arbeitsblatt“ wird der „Sozialen Praxis“ vom 24. März zum letztenmal beigelegt werden.

Als wir uns vor einem Jahre entschlossen, diese Beilage zu geben, war der Wunsch maßgebend, die neue Publikation des Kaiserlichen Statistischen Amts im Kreise unserer Freunde einzubürgern. Diesen Zweck glauben wir erreicht zu haben.

Das „Reichs-Arbeitsblatt“ ist in seiner Reichhaltigkeit und Zuverlässigkeit als ein unentbehrliches Hilfsmittel aller praktischen Sozialpolitik anerkannt. Wir sind überzeugt, daß keiner unserer Leser es künftig missen will, und um den Bezug zu erleichtern, legen wir einen Bestellzettel auf das „Reichs-Arbeitsblatt“ bei, den wir auszufüllen und der nächsten Postanstalt zu übergeben bitten.

Die Redaktion der „Soz. Praxis“.

Inhalt.

Der Allgemeine Heimarbeiterschutz-Kongreß.

Von Dr. Robert Wilbrandt, Berlin.

Wenn auch nicht alle an ihm teilnahmen, von denen es zu wünschen gewesen wäre, so hat diese große dreitägige Versammlung (7. bis 9. März, Berlin) den Namen Allgemeiner Heimarbeiterschutz-Kongreß doch verdient. Es war nicht ein Schreien vaterlandsloser Gesellen und nicht ein Flüstern staatserhaltender Leisetreter, sondern ein gewaltiger Zusammenklang von Stimmen, die sich vereinten zu dem Schlußakkord: ein ungeheures Elend und eine Ausbeutung, ärger als beim Fabrikproletariat, ist in der Heimarbeit über unser Vaterland ausgebreitet und zehrt am Mark unseres Volkes, und so ist es die Pflicht derer, welche mit ihrem Amt die Verantwortung dafür tragen, die in der Sache liegenden Möglichlichkeiten des Helfens und Schützens zu ergreifen. Es handelt sich, wie Prof. Sombart treffend hervorhob, nicht um ein der menschlichen Schwachheit anhaftendes unabänderliches Elend und nicht um die Arbeiterfrage im ganzen, sondern um ein ganz spezielles Uebel, das wir wirksam bekämpfen können, ohne die kapitalistische Wirtschaftsordnung und das ihr zugehörende Arbeiterverhältnis auch nur im mindesten anzutasten. Ob die herrschende Wirtschaftsordnung mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Einklang sei oder nicht, darüber mag jeder denken, wie er es nach seinen Kenntnissen vor seinem Gewissen verantworten kann; ganz unabhängig davon ist die Frage, ob die Heimarbeit so bleiben solle, wie sie ist, und welche Mittel wirksam seien, um hier so weit möglich zu bessern und Unverbesserliches zu beseitigen. Es ist das Recht, ja die Pflicht aller, die es in dieser gemeinsamen Sache ernst meinen, zusammen zu arbeiten.

Ein solches Zusammenarbeiten politisch getrennter Gruppen ist diesem Kongreß aufs schönste gelungen.

Zwar hat der beschämende Zug des deutschen Charakters, der die Jugend unserer Universitäten fast nie zu nationaler Gemeinsamkeit kommen läßt, auch diesen Kongreß um die Mitarbeit von Arbeitervertretern gebracht, die über die trennenden Schranken des politischen und religiösen Empfindens hinweg ihren kämpfenden Kameraden hätten die Hand reichen und mit ihnen ihre Stimme hätten erheben sollen zu gemeinsamer Anklage der von ihnen nicht minder empfundenen Uebel; ja es wäre von besonderem Nutzen gewesen, wenn aus dem leider abseits gebliebenen christlichen Gewerkverein der Heimarbeiterinnen dem ganzen Konzert ein Ton des weiblichen und mütterlichen Empfindens hinzugefügt worden wäre, das diese um ihrer Familie willen in der Heimarbeit sich quälenden Arbeiterinnen zu dem Wunsch berechtigt: nicht Beseitigung aller Heimarbeit, aber Beseitigung der Ausbeutung in ihr!

Aber trotz des Fernbleibens dieser Organisation sind Stimmen zu Wort gekommen, die das berechtigte Interesse derer vertraten, welchen mit Beseitigung ihrer Heimarbeit nicht gedient wäre: vieler

Mütter, vieler Winterarbeitslosen in Land und Stadt, vieler älterer oder kränklicher Halbinvaliden. Auch das Interesse dieser Ausnahme-Kategorien, das dem berechtigten Wunsch der Gewerkschaftsführer nach Beseitigung der lohndrückenden, isolierenden, organisationzerstörenden Heimarbeit entgegen gesetzt ist, wurde ausgesprochen, wie überhaupt alle zu Worte kamen, die eine abweichende Meinung vorzubringen hatten. Es ist dankbar anzuerkennen, daß unter Legiens trefflicher Leitung den Delegierten bürgerlicher Organisationen nicht nur Gleichberechtigung, sondern ein Vorrecht gesichert wurde.

Von vornherein wurde der parteilose Charakter des Kongresses dadurch zum Ausdruck gebracht, daß neben zwei Gewerkschaftsführern als gleichberechtigter Vorsitzender Professor Francke gewählt wurde und daß das zweite Referat, über die hygienische Seite der Heimarbeit, dem Nichtparteimann Professor Sommerfeld anvertraut war. Und damit in der Masse von Einzelschilderungen, die von den Gewerkschaftsführern aus der Heimarbeit ihrer Gewerbe gegeben wurden, auch die Gäste genügend zu Worte kämen, wurde vom zweiten Tage an der Beschluß gefaßt und durchgeführt, abwechselnd je einen Redner der bürgerlichen und der proletarischen Seite sprechen zu lassen, obwohl dadurch zahlreiche Arbeitervertreter die Möglichkeit einbüßten, die besonderen Klagen ihrer Auftraggeber vorzubringen. So war es den Vertretern des Vereins für Sozialpolitik, der Gesellschaft für soziale Reform, der Bodenreformer und der deutschen Frauenvereine vergönnt, tätig einzugreifen und auf die Ergebnisse des Kongresses Einfluß zu gewinnen. Ja, man kann es als den Höhepunkt des Kongresses bezeichnen, daß Professor Sombart in meisterhafter Rede die entscheidenden Punkte kurz hervorhob. Hier sprach ein Mann, der mehr als ein Jahrzehnt das Problem der Heimarbeit tief durchdacht hat, und die Arbeiter lauschten ihm mit Spannung; der außerhalb der Partei stehende und darum oft befehdete Freund der Gewerkschaften fand mit seiner Mahnung an das in der Gegenwart Erreichbare vereinzelten Widerspruch, im ganzen aber warmen, für das echte Verständnis dankbaren Beifall. Und am Schluß wurde wieder Herrn Professor Francke das zusammenfassende letzte Wort übertragen. Es klang aus in die Mahnung zu weiterem gemeinsamen Arbeiten, das unter voller Wahrung der prinzipiellen Gegensätze auf anderen Gebieten, hier möglich und nötig sei.

Es war wohl zum ersten mal, daß freie Gewerkschaften und bürgerliche Sozialreformer in gemeinsamer Sache so friedlich und erfolglich zusammengearbeitet haben. Es wird, so hoffen wir, nicht das letzte mal sein. Wir hoffen es um der Sache willen, der gedient wird, und wir hoffen es um unseres im Innern zerklüfteten deutschen Volkes willen. Solche Tagungen sind ein Schritt zur Wiedereinung der in zwei feindliche Hälften zerfallenen Nation. Die drei Tage, die man da im Gewerkschaftshaus zusammen arbeitete, bedeuteten eine innerliche Annäherung. Und darum war die gemeinsame Arbeit eine nationale Tat. Es mag für manchen proletarischen und für manchen bürgerlichen Sozialpolitiker ein Opfer gewesen sein, sich der Mißdeutung in seinen Kreisen auszusetzen und seiner eigenen Laufbahn einen neuen Stein in den Weg zu legen. Aber dies Opfer nützt der Klasse, von der es geschmäht werden wird, und es nützt der Einheit der deutschen Nation, um derentwillen man angeblich mit den internationalen Sozialdemokraten nicht an einem Tische sitzen soll.

Von proletarischer wie von bürgerlicher Seite wurde mit Recht hervorgehoben, daß gerade die national und patriotisch Gesinnten die Pflicht haben, sich um die Heimarbeit zu kümmern. Diese Schmarotzerpflanze frißt an der deutschen Wehrkraft. Die ausgemergelten Arbeiterinnen solcher parasitischen Industrien sind die Mütter kränklicher, schwächlicher Kinder. Die in dem Elend der Heimarbeit aufwachsenden, unter dem Druck der Not von den Eltern ausgebeuteten Söhne werden keine Soldaten. Wie uns ein Handweber in Sachsen einmal sagte: „In unsereinem ist ja von vornherein kein Kern".

Auf der proletarischen Seite aber soll man nicht vergessen, daß allerdings der Klassenkampf sich nicht darum kümmert, ob ein paar bürgerliche Sozialreformer und genau gezählt im ganzen zwei bürgerliche Reichstagsabgeordnete an einem solchen Kongreß teilnehmen, daß es aber das sittliche Recht der Arbeiterklasse ist, an das Pflichtgefühl aller derer zu appellieren, die von diesen Dingen Kenntnis und dabei auch ein Gewissen in sich haben. Es hieße an der moralischen Anlage in der Menschennatur verzweifeln, die dem Menschendasein überhaupt erst Wert und Würde gibt, wenn wir den Appell an das Gewissen für zwecklos halten wollten.

Dieser Kongreß war ein Appell an das Gewissen. Die Wirklichkeit, die da aufgedeckt wurde, war eine Anklage. Das ist die Bedeutung des Kongresses. Für die schon mit all dem Heimarbeitselend Vertrauten war es zugleich eine Förderung ihres Nachdenkens über die zweckmäßigsten Reformen, soweit ein nach Hunderten zählender Kongreß das überhaupt bieten kann. Denn die gründliche Ausarbeitung der Reformpläne kann nur Sache der einzelnen oder einer kleinen sachverständig beratenden Kommission sein. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die vom Kongreß eingesetzte Resolutionskommission, die schnell aus Entwürfen und Anträgen eine endgültige Resolution zimmern mußte, zu einer dauernden Einrichtung, einer Zentralstelle zur Vorbereitung des Heimarbeiterschutzes, auszugestalten. Der Vorschlag scheiterte vorläufig an der Kostenfrage. Die Generalkommission der Gewerkschaften erklärte sich für nicht berechtigt, die Aufbringung der Kosten zu übernehmen. Die Einsetzung einer solchen Kommission bleibt dem nächsten Heimarbeiterschutzkongreß vorbehalten. Inzwischen ist es möglich, sich zu Beratungen zwangslos zusammenzufinden. Und vielleicht gelingt es den bürgerlichen sozialpolitischen Vereinigungen, die Kosten eines solchen Zentralpunktes für das sozialpolitische Problem Heimarbeit aufzubringen. Die Frage in den Einzelheiten weiterzuberaten, Literatur zu sammeln, durch Versammlungen und durch Einwirkungen auf die Presse die öffentliche Meinung immer wieder aufzurütteln, wenn möglich durch erweiterte und immer erneute Wanderausstellungen der Heimarbeitswaren samt genauen Angaben über Lohn- und Arbeitszeit die sehenden Augen zu überzeugen — das alles wären die Aufgaben einer solchen Kommission.

Bereits diesmal hat ja die Presse, auch die bürgerliche, von dem Kongreß einiges berichtet. Aber wer beispielsweise in einer großen Zeitung einen mehrere Spalten füllenden Bericht über ein Ballfest neben dem aller Kraft beraubten und auf ein paar Nebensachen zusammengestrichenen Referat über den Kongreß des Elends sah, der mußte sich fragen, ob das bürgerliche Publikum wirklich nur in der Weise über die Wirklichkeit unterrichtet zu werden wünscht, daß alles Wichtige, aber Unangenehme aus ihr weggelassen wird.

Die Zeitungsberichte sind auch für die Regierungen die erste Quelle ihrer Kenntnis von den Beratungen des Kongresses. Auf die Einladung, einen Vertreter zu senden, hat das Reichsamt des Innern erklärt, dazu leider nicht in der Lage zu sein. Mag die Ursache davon darin zu suchen sein, daß auf dem letzten Gewerkschaftskongreß in Stuttgart die Regierungsvertreter nicht mit dem nötigen Takt behandelt worden sind, oder mag ein politischer Grund den Ausschlag gegeben haben, auf jeden Fall bleibt es bedauerlich. Von den Arbeitern selbst wurde es, ebenso wie das Fernbleiben der christlichen Arbeiter, bitter empfunden. Die Anwesenheit zahlreicher Vertreter der Berliner Gewerbeinspektion und anderer amtlicher Gäste, so wertvoll sie an sich war, vermochte dafür nicht zu entschädigen.

Der große, verzweiflungsvolle Kampf des Jahres 1896, der von der öffentlichen Meinung unterstützte und wie so viele vom Publikum gebilligten Streiks ganz erfolglose Konfektionsstreik hatte bewiesen, daß nur Münchhausen sich am eignen Zopf herausziehen kann: aus dem Sumpf der verrotteten Heimarbeitsindustrien kann sich die darin verelendete Arbeiterschaft selbst nicht retten. Sie appelliert daher an den Staat. Aber nicht damit er ihr helfe, sondern nur damit er ihr die Selbsthilfe ermögliche: damit er die Heimarbeit beseitige und es ihr dann überlasse, sich selbst zu helfen. Das ist die naturgegebene Grundstimmung der Gewerkschaftsführer gegen die Heimarbeit.

Sie haben daher von Anfang an alles das in den Vordergrund gestellt, was die Heimarbeit zu bekämpfen, unmöglich zu machen, schließlich ganz zu beseitigen geeignet ist. Zugleich hoffen sie, auf diesem Wege die bisher gänzlich Schutzlosen des in den Fabriken geltenden Arbeiterschutzes teilhaftig zu machen. Einen andern neuen eigenartigen Schutz der Heimarbeiter aber hatten sie nicht in Erwägung gezogen oder nicht für möglich gehalten.

Darin haben die letzten Jahre einen Umschwung herbeigeführt. Es ist der Umschwung, den ich in der „Sozialen Praxis" bereits vor einem Jahr schilderte, als ich die Entwickelung in den Ansichten der Nationalökonomen zeigte: der Gedanke eines Zwangs zu Mindeststücklohntarifen war siegreich vorgedrungen. Auf diesem Kongreß hat er auch das Programm der Arbeiterschaft erobert.

Während auf dem letzten Gewerkschaftskongreß die Resolution Käming noch kein Wort davon enthielt und diesmal der Entwurf nur in einem bescheidenen Eckchen davon sprach, hat die zuletzt einmütig und einstimmig beschlossene Resolution, auf deren Fassung auch das treffliche Referat Prof. Sommerfelds starken Einfluß geübt hat, nach einer eindrucksvollen Rede Dr. A. Webers den

Zwang zur Tariffestsetzung an die erste Stelle gerückt: es ist der eigentliche Heimarbeiterschutz, den man fordert. Ein Widerspruch gegen diesen Gedanken ist nicht mehr laut geworden. Das wurde mit besonderer Freude auch von solchen konstatiert, die bisher nie diesen Gedanken ausgesprochen hatten. Wer ihn früher skeptisch ansah, wünschte ihn nun an die erste Stelle. Und so geschah es. Neben die Bekämpfung, ja vor die Bekämpfung der Heimarbeit ist somit im Programm der Heimarbeiterschutz getreten. Dadurch ist auch für die gesorgt, die die Heimarbeit nicht entbehren können. Es ist damit gute Gegenwartspolitik getrieben.

Die Hauptsache bleibt freilich, und mit Recht, in der gesamten Stimmung des Kongresses die Beseitigung eines möglichst großen Teils der Heimarbeit. Und man muß sagen: es ist nicht gerade ein unbescheidenes Verlangen, wenigstens zum Fabrikarbeiter befördert werden zu wollen.

Auch das Verlangen nach einem Zwang zu Mindeststücklohntarifen ist nicht allzu begehrlich. Es ist im Grunde nichts als das Ersuchen an den Staat, wenigstens das „eherne Lohngesetz" zur Wirklichkeit zu machen. Denn dieses „grausame Gesetz", nach dem sich der Lohn des Arbeiters nur immer um sein Existenzminimum bewegt, ist in der Heimarbeit dadurch durchbrochen, daß hier der Arbeitslohn meist unter das Existenzminimum herabsinkt. Er wird hier fast stets so gering, daß von ihm zu leben oder gar die nächste Generation aufzuziehn einfach unmöglich ist. Er zwingt dazu, sich aufzureiben, die Kraft der Kinder auszupressen, zu hungern oder zu Nebeneinnahmen zu greifen, von denen diejenigen der alleinstehenden Konfektionsnäherinnen sprichwörtlich sind.

Es steht uns heute nicht an, von Gerechtigkeit zu sprechen. So lange die Rechtsprechung selbst, das Urbild der sozialen Gerechtigkeit, eine solche ist, wie sie Dr. Waldemar Zimmermann in seinen Aufsätzen hier kürzlich vor Augen geführt hat, so lange sitzt die Gerechtigkeit bei Plato auf den Sternen.

„Wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, daß Menschen leben", sagte Kant. Und an dieses Wort werden wir im Wirtschaftsleben noch oft erinnern. Für heute, gegenüber der Heimarbeit, muß es uns genügen, an die Menschlichkeit zu appellieren. Die Gerechtigkeit für spätere Zeiten.

* * *

Die Resolution des Heimarbeiterschutz-Kongresses.

Nachdem von verschiedenen Seiten Wünsche und Bedenken ausgesprochen, mehrere Entwürfe vorgelegt und Zusatzanträge begründet worden waren, wurde die von einer Kommission aus diesen Bausteinen zusammengefügte Resolution zuletzt einstimmig angenommen. Es wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, daß zwar nicht in jedem einzelnen Punkt, wohl aber im ganzen diese Resolution den Wunsch aller Delegierten ausspricht.

Hinsichtlich des Kinderschutzes in der Heimarbeit sei bemerkt, daß mit den Worten der Resolution „Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über Kinderarbeit auf die gesamte Heimarbeit" die Ausdehnung des in den Fabriken geltenden Verbots der Kinderarbeit auf die Heimarbeit gemeint ist. Da eine rein redaktionelle Aenderung in diesem Sinne nicht mehr möglich war, erwähnen wir dies, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Die endgültig beschlossene Resolution hat folgenden Wortlaut:

„In der modernen Produktionsweise ist die Hausindustrie eine Betriebsform, die durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit für die Arbeiter und Arbeiterinnen die schwersten Schäden in wirtschaftlicher und physischer Beziehung zur Folge hat und den Unternehmern die Umgehung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze ermöglicht. Sie ist infolge ihrer ungesunden Arbeitsstätten ein Herd infektiöser Krankheiten, sowohl für die Produzenten, als auch für die Konsumenten; mithin eine Gefahr für das gesamte Volkswohl. Angesichts dieser Volksgefahr ist es Aufgabe der Gesetzgebung, in besonders gesundheitsschädlichen Industrien die Heimarbeit zu verbieten, ferner durch geeignete Maßnahmen auf die wirtschaftliche Hebung der Lage der Heimarbeiter und Arbeiterinnen hinzuwirken und diese sowie das Gesamtpublikum vor den gesundheitsschädlichen Gefahren dieser Betriebsform zu schützen und ihre allmähliche Einschränkung und Ablösung herbeizuführen. Der am 7. bis 9. März 1904 im „Gewerkschaftshaus" zu Berlin tagende erste Heimarbeiterschutz-Kongreß fordert deshalb die unverzügliche Schaffung eines Heimarbeiterschutzgesetzes, und zwar auf folgender Grundlage:

1. Auf Antrag von Arbeitern oder deren Organisationen hat das Gewerbegericht als Einigungsamt für den Ort seiner Zuständigkeit und für eine bestimmte Gültigkeitsdauer bestimmte Lohnsätze für die Branche, für die es berufen wurde, festzusetzen. An Orten, an denen ein Gewerbegericht nicht besteht, müssen besondere Kommissionen, zur Hälfte aus Vertretern der Arbeiter, zur Hälfte aus Vertretern der Unternehmer und einem Vertreter der Gewerbe-Inspektion als Vorsitzenden, eingesetzt werden. Die normierten Lohnsätze dürfen nicht niedriger sein, als die in den Fabriken und Werkstätten gezahlten, und sind nach ihrer Veröffentlichung rechtsverbindlich.
2. Strenge Vorschriften über die Einrichtung und Beschaffenheit der Arbeitsstätten in der Hausindustrie, insbesondere dahingehend, daß dieselben hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sind und daß mindestens 15 Kubikmeter Luftraum auf den Kopf der darin tätigen Personen entfallen. Die Arbeitsstätten dürfen ferner weder zum Wohnen, noch zum Schlafen oder Kochen benutzt werden. Die Benutzung von Dach- und Kellerräumen als Arbeitsstätten ist zu verbieten.
3. Wer als Hausindustrieller oder Heimarbeiter Räume der oben bezeichneten Art in Benutzung nehmen will, hat hiervon der Ortsbehörde Anzeige zu machen und ihr die bestimmten Lokalitäten zu bezeichnen. Die Ortsbehörde hat über die erfolgte Anmeldung und darüber, daß die Räume den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, innerhalb drei Tagen eine Bescheinigung in zwei Exemplaren kostenlos auszustellen. Die Bescheinigung muß eine Angabe über den Kubikinhalt des zu benutzenden Raumes und der Personenzahl, die darin beschäftigt werden darf, enthalten.
4. Verbot der Heimarbeit in Wohnungen und Arbeitsstätten, in welchen sich Personen aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
5. Desinfektion und, wenn nötig, Vernichtung derjenigen Materialien und Waren, die entgegen dem Verbot, in Wohnungen oder Arbeitsstätten lagern oder bearbeitet werden, in welchen sich Personen aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Die durch die Desinfektion und Vernichtung entstehenden Kosten hat derjenige Unternehmer zu tragen, für dessen Rechnung die Materialien und Waren bearbeitet werden.
6. Unterstellung der Heimarbeitsstätten unter die Kontrolle der Gewerbe-Inspektion. Die diesbezüglichen Aufgaben müssen besonderen vollberechtigten männlichen und weiblichen Beamten übertragen werden, die vor allem in genügender Zahl aus den Kreisen der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen zu entnehmen sind.
7. Verpflichtung der Unternehmer und Zwischenmeister, eine genaue Liste der von ihnen als Heimarbeiter (Haus-Industrieller) beschäftigten Personen mit Wohnungsangabe zu führen, fortlaufend zu ergänzen und jederzeit den Beamten der Gewerbe-Inspektion vorzulegen.
8. Geeignete, für jedermann sichtbare Kennzeichnung aller auch nur zum Teil in der Hausindustrie hergestellten Waren. Die Kennzeichnung darf erst dann entfernt werden, wenn die Ware in den Besitz des letzten Käufers übergegangen ist.
9. Ausdehnung der Kranken-, Alters- und Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesetze, ferner der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Arbeitszeit, Nachtarbeit, Sonntagsruhe, Wöchnerinnenschutz, Kinderarbeit und Arbeitsordnungen auf die gesamte Heimarbeit (Hausindustrie).
10. Unterstellung nicht nur der Heimarbeiter, sondern auch der Hausindustriellen unter die Gewerbegerichte bei Streitigkeiten, die zwischen ihnen und den Unternehmern (Verlegern) aus dem Arbeitsverhältnis entstehen.
11. Einführung von Lohnbüchern, in denen Art und Umfang der Arbeit, sowie die Lohnsätze bei Ausgabe der Arbeit einzutragen sind.
12. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an Werkstattarbeiter und -arbeiterinnen.

    Arbeiten des Reiches, der Einzelstaaten und Kommunen dürfen nur an solche Unternehmer vergeben werden, die diese in eigenen gewerblichen Betrieben (unter Ausschluß jeglicher Zwischenunternehmer) anfertigen lassen und die durch Tarifverträge oder von den Berufsorganisationen der Arbeiter oder den unter 1. gedachten Kommissionen festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllen. Unternehmer, die dem zuwider handeln, sind von den Lieferungsarbeiten auszuschließen.
13. Verhängung wirksamer Strafen für Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen, für deren Einhaltung Unternehmer und Zwischenmeister in erster Linie verantwortlich sind.

„Angesichts der für alle Kulturstaaten gleich großen Gefahr der Hausindustrie fordert der Kongreß die deutsche Regierung auf, zu internationalen Vereinbarungen die Initiative zu ergreifen."

Eine Heimarbeitsausstellung.

Vielleicht der glücklichste und praktisch fruchtbarste Gedanke, den die Veranstaltung des Heimarbeiterschutzkongresses gezeitigt hat, ist der gewesen, in einer Ausstellung von Erzeugnissen der Heimarbeit weitesten Kreisen einmal in ebenso fesselnder wie nachdrück-

licher Weise handgreiflich vor Augen zu führen, was alles auf diesem Wege und unter welchen Arbeits- und Lohnbedingungen es hergestellt wird. Weit mehr als alle ausführlichen schriftlichen und mündlichen Schilderungen des Heimarbeiterelends — und hier konnte der Kongreß im wesentlichen doch nur resumieren, was seit einem Menschenalter in hundert und aberhundert Monographien und Versammlungen gesagt worden ist, ohne grundsätzlich Neues zu bringen — wirkt solch sozialer Anschauungsunterricht. Wenn vor unseren Augen enthüllt wird, wie das Rohmaterial ausschaut, das den Heimarbeitern, der Frau, dem Kinde, bei der Abholung von dem Verlagsgeschäfte oder vom Zwischenmeister in die Hand gegeben wird, und welche zum Teil prächtige, komplizierte Werkstücke hernach dutzend-, groß-, tausendweise als Ergebnis der häuslichen Mühe abgeliefert werden, wenn ein sachkundiger Vertreter des Gewerbes, in das die betreffende hausindustrielle Beschäftigung schlägt, uns an der Hand der ausgestellten Werkstücke in den verschiedenen Entwicklungsphasen den Gang der Arbeit auseinandersetzt und dann auf Grund der beiliegenden Arbeitszettel hinzufügt: 1000 Stück hiervon bringen 30 ₰ Arbeitslohn und erfordern bei geschickten Arbeitern vier Stunden Arbeitszeit, ergibt pro Stunde 7½ ₰ Lohn; in der Fabrik, die Arbeitsraum, Handwerkszeug, Hilfsstoffe (Garn, Klebstoff), Heizung, Beleuchtung stellt, wird die gleiche Arbeit mit 35 ₰ bezahlt; wenn zugleich eine Photographie uns die Menschen bei ihrer Arbeit zeigt, mit dem stereotypen Vermerk: „Dieser Arbeitsraum dient zugleich als Wohn-, Schlafzimmer und Küche" — dann geht schließlich auch den Tauben, die die Klagelieder der Sozialpolitiker nicht hören wollen, der Sinn dafür auf: das sind unhaltbare Zustände. Darüber verderben nicht nur diese Arbeitstiere, die da 15 Stunden des Tages in ihren Löchern sich quälen, um 1 bis 2 ℳ zusammenzubringen, darunter leiden auch die in Fabriken Arbeitenden, denen derartige Schmutzkonkurrenz die Löhne verdirbt, und nicht zuletzt muß den Verbraucher dieser Heimerzeugnisse ein Grauen beschleichen, wenn er den Jammer mit Augen schaut, der in diesem „Heime" herrscht und seinen Schmutz und Schweiß und kranken Hauch gleichsam als eigener Rächer seines Elends an die Waren heftet, die er in die Welt hinaus gibt.

Die von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veranstaltete Ausstellung der Heimarbeitserzeugnisse war nun noch keine vollkommene Verwirklichung dieser „Sozialpolitik durch Anschauung". Dazu ist der Plan der Ausstellung zu spät gefaßt worden, also daß nur notdürftig das Schaumaterial und die Mittel zusammengebracht werden konnten. Auch war der im Berliner Gewerkschaftshause neben dem Kongreßsaal gewählte Raum unzureichend und für den Stadtverkehr zu ungünstig gelegen, um einen stärkeren Besuch aus nichtproletarischen Kreisen heranzuziehen. Was man aber sah, war doch des Lehrreichen und Wirksamen übergenug. Vertreten waren die Hausindustrien der Putz- und Blumenmacherei, Korb- und Stockmacherei, Buchbinderei und Papierverarbeitung, Kürschnerei, Wäsche- und Kleiderkonfektion, Spielwarenerzeugung, Schuhmacherei, Uhrmacherei, Musikinstrumenten- und Büchsenmacherei, Messerreiderei und Kleineisenverarbeitung. Die bedenklichsten Heimarbeitsgruppen, wie Zigarren-, Konservenfabrikation, Hausweberei, Spitzenklöppelei u. a., waren leider nicht vertreten.

Es ist natürlich nicht unsere Absicht, nun all die einzelnen Ausstellungsgruppen durchzugehen und die gehäuften Beispiele furchtbarster Arbeitsausbeutung hier auszubreiten. Nur ein paar Bilder wollen wir kurz skizzieren. Unter den kostbaren Erzeugnissen der Solinger Messerindustrie liegen einige billige Taschenmesser, mit zwei Klingen, Pfropfenzieher und Glasritzer: — für das Zusammenfügen von 100 Stück dieser Art werden in Velbert 1,30 bis 1,40 ℳ Arbeitslohn bezahlt. Einige Photographien zeigen uns 9- und 11jährige Buben bei der Metallarbeit. Dort mit den Doppelnähnadeln, die vor der Weiterverarbeitung durch die Polier- und Trennmaschine grosweise aufgefädelt werden müssen, mühen sich Kinder und Frauen ab, um für 100 000 Stück 3 ℳ zu verdienen. Von den 12teiligen Kinderuhren müssen 1200 Stück für 3,50 bis 4,00 ℳ Arbeitslohn zusammengesetzt werden, und die Uhrketten dazu werden mit 3 bis 6 ₰ pro Meter in einander gefalzter Drahtglieder vergütet. Die Sonneberger Wollschäfchen auf der Schaukel stellt der Heimarbeiter mit seinen Kindern für 14 ₰ das Dutzend her, während die stattlichen, mit grauem Plüsch überzogenen Nicke-Esel im Dutzend 2,10 ℳ bringen, wovon 1,51 ℳ auf die Zutaten entfallen. Noch einen Blick auf die Schuhwaren! Für erstklassige Ware, hochschäftige Offiziersreitstiefel, erhält der Künstler, der allein diese Erzeugnisse fertigstellen kann, 16 ℳ Arbeitslohn, so daß er sich auf 40 ₰ pro Stunde steht: der höchstbezahlte Heimarbeiter. Solch hohe Sätze erreichen nur noch ganz vereinzelt Arbeiter in der Berliner Kleiderkonfektion. Die Stundenlöhne von 15 bis 20 ₰ geben hier den Durchschnitt für Berlin, Breslau, Gladbach, Seifhennersdorf an. In einem Knabenanzug von 8 bis 9 ℳ Verkaufspreis stecken 35 ₰ Lohn für die Heimarbeiterin, in einer sauber gefertigten Arbeitshose 18 ₰ Arbeitslohn. Ein Kleid, das früher in der Fabrik 25 ℳ Arbeitslohn erforderte, bringt nunmehr der Heimarbeiterin nur 15 ℳ ein. In der Wäschekonfektion stellt sich der Fabriklohn für ein Dutzend Schnabelkragen bei 3stündiger Arbeitszeit auf 65 ₰, der Heimarbeitslohn auf 37 ₰; ein Dutzend Tändelschürzen feinster Ausführung, die 15 Arbeitsstunden erfordern (die Ablieferungszeit natürlich hier wie in allen anderen Fällen nicht gerechnet), beträgt nur 1 ℳ Lohn, wovon noch 36 ₰ für Auslagen abgehen.

In der Kartonindustrie finden wir Stundenlöhne von 7½ ₰, in der Putzfederindustrie von 5⅓ ₰ usw. Eine Beobachtung läßt sich bei der Lohnbemessung ziemlich allgemein machen: bei „besserer" Ware, als deren Abnehmer kaufkräftigeres Publikum in Betracht kommt, werden höhere Lohnsätze entrichtet, obwohl die Herstellung jener Ware durchaus nicht immer eine hochwertige Arbeitsleistung erfordert. Nicht die Massennachfrage diktiert den Verkaufspreis und den Lohnsatz dieser Heimindustrieerzeugnisse, sondern durch den Spottpreis des Warenangebots wird erst die Massennachfrage herausgefordert; diese weckt dann wieder rückwirkend eine Konkurrenz der Massenproduktion, die auf Kosten der Heimarbeitslöhne ausgefochten wird. Also auch für die Preis- und Lohntheorie bietet die Ausstellung durch das vergleichende Nebeneinander der Erzeugnisse samt Lohn- und Arbeitszeitangaben mancherlei Anregungen. Leider konnte die Ausstellung jetzt nicht länger bestehen bleiben; sie war nur als ein Versuch geplant. Da sie sich so außerordentlich wirksam erwiesen hat, soll sie indes nach dem Beschluß des Kongresses als ständige Einrichtung in vollkommener Gestalt neu aufgebaut werden, an einem bequemer gelegenen Punkte Berlins, um sie vor allem auch dem wohlhabenden Publikum zugänglich zu machen. Die Befürchtung, daß jenes die Ausstellung auch dann nicht besuchen werde, hat Professor Sombart wohl treffend mit der Bemerkung widerlegt: „Es soll nur erst Mode werden, und alles läuft hin!" Gewiß, und diese Ausstellung ist eine Sensation, die in die Mode kommen wird. W. Z.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Koalitionsrecht der Eisenbahner im preußischen Abgeordnetenhause. Bei der Beratung des Etats der Eisenbahnverwaltung kam, wie schon im Vorjahre, u. a. auch das Koalitionsrecht der Eisenbahner zur Sprache, was den Eisenbahnminister Budde zu bemerkenswerten Erklärungen veranlaßte. Da die preußische Eisenbahnverwaltung mit ihrer nahe an 400 000 Mann gestiegenen Arbeiter- und Beamtenschaft nicht nur die größte Unternehmerin in Deutschland, sondern wohl die größte in der Welt ist, sind diese Erklärungen nicht ohne Bedeutung. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. d. M. erklärte der Minister, daß mit dem Schlagwort „Koalitionsrecht" reichlich Unfug getrieben werde. Er gewähre den Eisenbahnern mehr als ihnen gesetzlich zustehe. Es beständen anderthalb Dutzend berufliche Verbände, die er zugelassen habe. Wenn er gegen die Koalitionen vorgehe, die mit der Sozialdemokratie Fühlung hätten, so liege die Sache sehr einfach. Der Beamte habe seinen Treueid geleistet, der Arbeiter seinen Arbeitsvertrag unterschrieben, in dem er sich verpflichtet habe, an ordnungsfeindlichen Bestrebungen nicht teilzunehmen. Durch Anschlag in allen Werkstätten seien die Arbeiter davon unterrichtet, daß das Halten des „Weckrufs" und eine Beteiligung an den Bestrebungen des sozialdemokratischen Eisenbahnerverbandes nicht geduldet werden würde. Daß die Sozialdemokratie ordnungsfeindliche Bestrebungen vertrete, habe der Dresdner Parteitag klar bewiesen, das bewiesen auch täglich die Artikel des „Vorwärts" und der anderen sozialdemokratischen Blätter und vor allem die Reden, die jetzt täglich im Reichstage gehalten würden. Wer also diese ordnungsfeindlichen Bestrebungen unterstütze, werde entlassen. Ein Delegierter der Sozialdemokratie — er habe den Beweis durch die Beitrags-Quittungskarten — sei beim Diebstahl eines Wurstkollo auf dem Altonaer Güterbahnhof ertappt worden und man habe bei ihm die Liste von 27 Genossen unter den Staatsarbeitern gefunden. Sie hätten ihren Lohn für 14 Tage erhalten und seien sofort entlassen worden. Die Leute täten ihm leid, aber sie hätten durch zahlreiche Verordnungen gewußt, woran sie waren. Sie seien nicht zu hart behandelt worden. Die Hauptschuld liege bei den Verführern Im

großen und ganzen herrsche unter den Eisenbahnangestellten ein guter Geist, nur vereinzelte Ausnahmen huldigten der Sozialdemokratie, aber das Wort: „Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will!“ sei bei der Eisenbahn am leichtesten zu verwirklichen. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter habe neulich im Reichstage mit dem Gedanken eines Eisenbahnerstreiks gespielt, was er für sehr leichtfertig halte. Schon ein halber Tag könne da Hungersnot über große Städte bringen. Der Minister schilderte hierbei die Gefahren eines Streiks der Eisenbahnarbeiter im Falle eines Krieges. Es seien bereits seitens der Sozialdemokratie Verbindungen mit dem Auslande angeknüpft, um im geeigneten Augenblick sagen zu können; Alle Räder stehen still! Schützen wir deshalb unsere Arbeiter vor der Verführung durch die sozialdemokratischen Agitatoren. Da die Eisenbahner alle Tage durch die sozialdemokratische Presse bearbeitet würden, müsse ihnen vom Ministertische aus gesagt werden, daß die schlechtesten Vertreter, die sie haben, die Sozialdemokraten seien. Allen staatsfeindlichen Bestrebungen werde er mit aller Schärfe entgegentreten, auf der andern Seite es aber auch als seine Pflicht betrachten, fortgesetzt dahin zu streben, die soziale Lage der Arbeiter zu verbessern.

Die Redner der Konservativen und Nationalliberalen zollten den Ausführungen des Ministers Beifall. Der Zentrumsabgeordnete und Vorsitzende des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Brust meinte, das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter und Landarbeiter müsse anders geregelt werden, wie das der gewerblichen Arbeiter. Hier müsse das Einzelinteresse hinter dem Gesamtinteresse zurücktreten. Auch diesen Arbeitern solle das Recht des Streiks als letztes Mittel gewährt werden, aber nur für den äußersten Fall; den Eisenbahnern nicht im Fall eines Krieges, den Landarbeitern nicht zur Zeit der Ernte. Wenn die Leute bei Eingehung ihres Vertragsverhältnisses mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam gemacht worden seien, daß ihre Zugehörigkeit zu einer sozialdemokratischen Organisation nicht geduldet werden könne, so könne dem Vorgehen des Ministers eine gewisse Konsequenz und Berechtigung nicht abgesprochen werden. Trotzdem möchte er den Minister bitten, nicht ohne Not zu scharf vorzugehen. Durch Aufklärung und Abstellung berechtigter Klagen könne der Sozialdemokratie besser entgegengetreten werden. — Abgeordneter Goldschmidt von der freisinnigen Volkspartei hob hervor, daß das Koalitionsrecht auch den Eisenbahnarbeitern reichsgesetzlich garantiert sei und nicht durch eine einzelstaatliche Verwaltung beseitigt werden könne. Die Organisationen der Arbeiter zur Erringung besserer Arbeits- und Lohnbedingungen müßten aber politisch neutral sein und dürften sich nicht in den Dienst einer bestimmten Partei stellen. Die Entlassung der sozialdemokratischen Arbeiter billigte Redner nicht. Solche Intoleranz solle man den Sozialdemokraten überlassen. Redner mißbilligte die Bevorzugung des neuerdings in Kassel gegründeten Verbands der preußisch-hessischen Eisenbahnvereine durch den Minister. Es gehe etwas weit, wenn den Mitgliedern dieses Verbandes nicht nur freie Fahrt zum Delegiertentage nach Kassel, sondern auch noch Diäten gewährt worden seien. (Die vor etwa zwei Jahren in den einzelnen Direktionsbezirken ins Leben gerufenen sogenannten Eisenbahnvereine, sollen neben der Pflege vaterländischer Gesinnung ein Bindeglied zwischen den Beamten und Arbeitern herstellen und nebenbei auch wirtschaftliche Erleichterungen und Vergünstigungen bewirken. Die Vereine haben sich unlängst auf einer Delegierten-Konferenz in Kassel zu einem Verband vereinigt. Bezüglich des Trierer Eisenbahnerverbandes erklärte der Minister, daß dieser durchaus annehmbare soziale Ziele verfolge und daß er ihm freundlich gegenüberstehe. Er dürfe aber nicht ein Monopol für sich in Anspruch nehmen.)

Bewährung der bedingten Begnadigung. Dem Reichstage ist eine die Zeit bis Ende 1903 umfassende Zusammenstellung über die Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften übersandt worden. Die bedingte Begnadigung und die bedingte Verurteilung haben bei den letzten Reichstagsdebatten eine zum Teil scharfe Kritik erfahren, in Sonderheit wurde die bedingte Begnadigung verworfen. Um ein Bild über diese Bewährung zu gewinnen, hat das Reichsjustizamt Statistiken aufgemacht. Für 88 890 Stellen (58,9 % der Gesamtheit) läßt sich danach der Erfolg dieser Maßnahmen übersehen. Es ist noch kein Beharrungszustand eingetreten. Deshalb sieht die Denkschrift von den ersten Jahren dieser Einrichtung ab. In den letzten vier Jahren haben stets etwa 4/5 der Stellen nach dieser Statistik einen günstigen Ausgang gehabt (1900: 80,2 %, 1901: 81 %, 1902: 80,9 %, 1903: 78,8 %). Auch diese Zahlen bleiben doch hinter dem wirklichen Verhältnisse mit Rücksicht darauf etwas zurück, daß bisher die Zahl der bewilligten Strafaussetzungen mit jedem Jahre zugenommen hat und ein Beharrungszustand noch nicht erreicht ist. Der bedingte Strafaufschub kommt natürlich vorwiegend Jugendlichen zu gute. Er wird am meisten in Schaumburg-Lippe geübt (75 %) und geht in einzelnen Bundesstaaten bis auf 10 % herab, Preußen hat 25 v. H., während er bei den Erwachsenen nur in 4,3 bis 9,1 % der Fälle vorkommt. Preußen hat ihn in 0,4 % der Fälle der Erwachsenen verwandt. Weibliche Personen haben verhältnismäßig häufiger die endgültige Begnadigung erlangt als männliche. Die Verhältniszahl bei den ersteren 84 %, bei den letzteren 77 %. Für Erwachsene stellt sich das Verhältnis etwas besser (80 %) als für Jugendliche (79 %), was wohl auch an der Auswahl der Personen liegt. Für Personen, die vor der Bewilligung eines Strafaufschubs schon eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, ist die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen wesentlich ungünstiger (39 %) als für die noch Unbestraften (79 %), obwohl gerade bei jenen die Bewilligung nur ausnahmsweise und nach eingehender Würdigung aller Umstände erfolgt. Die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen ist bei Verbrechen (78 %) und bei Vergehen (77 %) etwas niedriger als Übertretungen (87 %). Aber die Bewährungsfrist ist auch kürzer bei den letzteren. Ein endgültiges Urteil läßt sich unseres Erachtens aus diesen Zahlen noch nicht gewinnen.

Soziale Rechtsprechung.

§ 153 der Gewerbeordnung und Einhaltung von Tarifverträgen. Der Maurer K. und zwei andere Bauhandwerker waren wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung zu je drei Wochen Gefängnis verurteilt worden. Das Landgericht Prenzlau erachtete nur K für schuldig und erkannte gegen ihn auf eine Woche Gefängnis, nachdem folgender Tatbestand ermittelt worden war. Der Verband der Maurer, zu dem unter anderem auch die drei Angeklagten gehörten, hatte im April 1903 mit verschiedenen Arbeitgebern, unter anderem mit R. und Kr. einen Lohntarif vereinbart. K. und Genossen begaben sich im Auftrage des Verbandes auf Bauten dieser Unternehmer, um zu ermitteln, ob der Tarif auch gehalten werde. Auf den Bauten machten sie die Arbeiter darauf aufmerksam, welche Folgen entstehen würden, wenn der Tarif nicht gehalten würde. Einer von drei Kontrolleuren sagte zu einem Arbeiter F., wenn die Arbeiter die Arbeit niederlegen würden, so wäre F. auch dazu berechtigt; täte er es nicht, so würde er laut Statut aus der Verbandsliste gestrichen werden; auch würde kein organisierter Arbeiter mehr mit ihm zusammen arbeiten. Diese Aeußerung rührte nach Ansicht des Gerichts von K. her. F. hatte infolge dieser Aeußerung die Arbeit niedergelegt; er nahm sie später aber wieder auf. Nach Ansicht des Gerichts hat K. dem F. angedroht, es würde kein organisierter Arbeiter mehr mit ihm zusammen arbeiten, und er würde aus der Liste gestrichen werden, wenn er nicht die Arbeit niederlegen würde, sobald dies die anderen täten. K. wollte durch seine Aeußerung F. bestimmen, die Arbeit niederzulegen, was der eingeschüchterte Arbeiter auch tat. Als aber Arbeiter auf anderen Bauten weiter arbeiteten, ließ K. später F. und seinen Kollegen sagen, sie sollten ruhig weiter arbeiten. Gleichwohl habe K. durch seine Drohung F. bestimmt, einer Verabredung zur Erlangung günstiger Lohnbedingungen Folge zu leisten. Diese Entscheidung focht K. beim Kammergericht an, das indessen die Vorentscheidung für zutreffend erachtete und die Revision gegen das Urteil des Landgerichts als unbegründet zurückwies, da der Tatbestand des § 153 der Gewerbeordnung vorliege.

—ld—

Politischer Verein? Die Leiter des Bezirks Breslau vom Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen sind zu je 3 ℳ Strafe verurteilt worden, weil in den Verbandsversammlungen, an denen auch Gehilfinnen teilnahmen, über die „Kaufmannsgerichte“ d. h. über eine „politische Angelegenheit“ verhandelt und eine darauf sich beziehende Petition an den Bundesrat beschlossen worden ist. — „Von Rechts wegen“ hätte der Verein noch mit Auflösung bestraft werden müssen.

Das Oberlandesgericht Hamburg über die Vorschußnote der Seeleute. In einem bestimmten Falle (Klage auf Auszahlung der Vorschußnote eines Seemanns, der sich bei Abgang des Schiffs an Bord befand, aber im nächsten Hafen desertiert war), hatte das Landgericht Hamburg entschieden:

In den Heuervorschußnoten heiße es: „Nach Abgang vom letzten europäischen Hafen zahlen wir usw.“. Diese Noten datierten vom 14. April 1903, seien daher nach der neuen Seemannsordnung zu beurteilen, die am 1. April 1903 in Kraft trat. Während nun die alte Seemannsordnung über die Art der Ausstellung und Zahlung der Heuervorschußnoten das Prinzip der Vertragsfreiheit befolgte, habe die neue Seemannsordnung dieses Prinzip verlassen. Sie erlaube im § 48, daß die Zahlbarkeit der Anweisungen bei Vorschußzahlungen an die Bedingung geknüpft wird, daß der Schiffsmann sich bei der Abfahrt des Schiffes an Bord befindet; weitere Bedingungen aber seien unzulässig. Bei Antritt der Reise sei Sch. an Bord gewesen: er habe seinen Dienst angetreten und damit sei die nach § 48 der Seemannsordnung

allein zulässige Bedingung der Zahlbarkeit der Heuervorschußnoten erfüllt. Ob und wo Sch. nach Antritt der Reise desertierte, sei unerheblich."

Gegen dieses Urteil des Landgerichts, Kammer I für Handelssachen, hat der Verein Hamburger Reeder Berufung eingelegt, die aber vom Oberlandesgericht mit der Begründung, daß die Entscheidung der Vorinstanz zutreffend sei, verworfen worden ist.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Zentrumspresse und Tarifgemeinschaften. Für Tarifgemeinschaften hat sich am 7. d. M. auf seiner Generalversammlung in Berlin der Augustinusverein zur Pflege der katholischen Presse erklärt. Er faßte folgende Resolution:

1. Die Generalversammlung erblickt in den Tarifgemeinschaften das beste Mittel, um den verderblichen Lohnkämpfen entgegenzuwirken. 2. Die Versammlung spricht den dringenden Wunsch aus, daß die Verleger der Zentrumsblätter, welche der im Buchdruckergewerbe bestehenden Tarifgemeinschaft bisher nicht beigetreten sind, diesen Beitritt in die Tarifgemeinschaft baldmöglichst bewirken unter Hintansetzung von Einzelbedenken, die vor dem bedeutungsvollen sozialpolitischen Gedanken der Gemeinschaft zurücktreten müssen. 3. Die Generalversammlung spricht ihr Bedauern darüber aus, daß vereinzelt in der Zentrumspresse die Weigerung des Beitritts zur Tarifgemeinschaft mit dem Hinweis auf mißverstandene Kundgebungen der kirchlichen Autorität zu begründen versucht worden ist.

Gemeindliche Anerkennung von Lohntarif-Verträgen in Magdeburg. Am 18. Februar überwiesen die Magdeburger Stadtverordneten dem Magistrat zur Prüfung und demnächstigen Rückäußerung das Gesuch des Verbandes der Steinsetzer dort, bei Vergebung städtischer Pflasterarbeiten nur solche Firmen zu berücksichtigen, welche den Nachweis führen können, daß sie den für das Steinsetzergewerbe im Stadtbezirk Magdeburg gültigen Lohntarif-Vertrag anerkennen und auch tatsächlich zur Einführung gebracht haben. Mehrere Redner verwarfen solche Tarifverträge grundsätzlich oder befürchteten, es sollten nur alle Arbeiter in den Verband hinein gezwungen werden, andere sprachen für die Zustimmung von allgemein anerkannten Tarifverträgen. Stadtrat Klinghardt und Bürgermeister Fischer erklärten, daß der Magistrat solche Tarifverträge, wenn sie in einem Gewerbe allgemein oder von der überwiegenden Mehrheit anerkannt würden, respektiere, wie den Buchdruckertarif. Er werde das auch bei den Steinsetzern tun, wenn diese sich einigten.

Arbeiterschutz.

Erweiterung des Arbeiterschutzes in der Konfektionsindustrie.

Zu unserer Mitteilung in Nr. 22, Sp. 575 wird uns geschrieben:

Gewiß bedeutet die unter dem 17. Februar d. Js. erlassene neue Kaiserliche Verordnung gegenüber den bisherigen Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897 einen wesentlichen Fortschritt. Einmal in bezug auf den Ausdehnungsbereich der Schutzvorschriften der R.G.O. (§ 135 und folgende), der durch Einbeziehung der Damenmaßschneiderei und der Putzmacherei, ferner dadurch, daß auch Werkstätten, in denen nur gelegentlich fremde Personen beschäftigt werden, mit einbegriffen sind, ganz bedeutend erweitert ist.

Insbesondere fallen für die Folge eine Reihe von Schwierigkeiten fort, die daraus entstanden, daß es den Aufsichtsbehörden nicht immer leicht war, eine scharfe Trennung zwischen der Herstellung von Frauen- und Kinderkleidung im Großen (eigentlicher Konfektion) und der Herstellung dieser Dinge nach Maß zu erzielen. Diese Gebiete greifen oft eng in einander über, was die Durchführung der Schutzbestimmungen sehr erschwerte. Eine ganze Reihe von nicht immer im Sinne des Arbeiterschutzes günstig ausfallenden gerichtlichen Verhandlungen war die Folge.

Desgleichen haben die Kontrollbestimmungen über die zugelassenen 60 Ueberarbeitstage jetzt eine Fassung bekommen, die eine wirksame Kontrolle überhaupt erst ermöglichen. Die bisherige Vorschrift, die nur davon sprach, daß ein Verzeichnis anzulegen sei, in dem jeder Ueberarbeitstag noch am gleichen Tage einzutragen war, gab vielfach dazu Veranlassung, daß dies nur dann und zwar nach Beendigung der Ueberarbeit geschah, wenn eine Kontrolle stattgefunden hatte, während es an solchen Tagen, an denen die Werkstatt von einer Kontrolle verschont wurde, einfach unterblieb. Wirklich festzustellen, ob das Ueberarbeitsverzeichnis ordnungsmäßig geführt wurde, war also einfach unmöglich. Die neuen Bestimmungen, die die Eintragung der Ueberarbeit vor Beginn derselben verlangen, machen derartige Uebertretungen für die Folge unmöglich, auch kommt dadurch, daß die Ueberarbeit nunmehr auf einer Tafel, die an einer in die Augen fallenden Stelle in der Werkstatt aufzuhängen ist, eingetragen werden muß, ein neues Moment hinzu, die Kontrolle durch die Arbeiterinnen selbst.

Neben diesen nicht zu unterschätzenden Vorzügen der neuen Verordnung bleiben aber leider nach wie vor einige Mängel und Lücken bestehen, die sich von Anfang an bei der alten Konfektionswerkstättenverordnung unangenehm bemerkbar machten und auf deren Beseitigung, die zum Teil sehr einfach gewesen wäre, man daher seit langem hoffte.

Zunächst ist in § 4 Abs. 3 der Verordnung vorgeschrieben, daß „zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen mindestens eine einstündige Mittagspause gewährt werden muß". Nun ist aber nirgends gesagt, daß die Zeit für diese Mittagspause der erwachsenen Arbeiterinnen irgendwie festgelegt und der Ortspolizeibehörde mitgeteilt werden muß. Sie ist vielmehr an jedem Tage in das Belieben des Arbeitgebers gestellt. Wenn auch anzunehmen ist, daß in der Regel der Arbeitgeber von dieser ihm gegebenen Machtbefugnis nicht Gebrauch machen, vielmehr die Mittagspause ein für allemal fest bestimmen wird, so ist doch eine amtliche Kontrolle hinsichtlich Einhaltung der Pause sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Auch können den Arbeiterinnen mancherlei Nachteile daraus erwachsen, daß sie nicht mit Sicherheit auf eine bestimmte Stunde für die Tischzeit rechnen können.

Es hätte doch kaum Schwierigkeiten bereitet, den § 5 Abs. 1 der Verordnung in Einklang mit § 138 Abs. 2 der R.G.O. zu bringen und zu verlangen, daß in der vorgeschriebenen Anzeige an die Ortspolizeibehörde auch Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Pausen angegeben wird. Erst dann wäre eine sichere Kontrolle bezüglich Einhaltung der Mittagspause möglich.

Ferner ist nicht einzusehen und eigentlich nur durch die Annahme einer versehentlichen Unterlassung verständlich, warum nach § 5 Abs. 2 der Verordnung der Auszug aus den Bestimmungen in der von der Landeszentralbehörde vorgeschriebenen Fassung nur in solchen Räumen zum Aushang kommen soll, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt werden. Die Möglichkeit, von den zu ihrem Schutze erlassenen Bestimmungen Kenntnis zu nehmen, ist doch für die erwachsenen Arbeiterinnen mindestens ebenso wichtig. Aber trotzdem auf diesen „Redaktionsfehler" wiederholt hingewiesen wurde, ist er unverändert in die neue Verordnung mit übernommen worden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Wohltat, die der Gesetzgeber durch § 137 Abs. 1 der R.G.O. den Arbeiterinnen gewähren wollte, indem er den Arbeitsschluß an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage auf 5 1/2 Uhr nachmittags festsetzte, für die Arbeiterinnen der Betriebe, die den Bestimmungen der Verordnung unterliegen, häufig völlig illusorisch wird. Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung dürfen die Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen des Jahres Ueberarbeit machen und zwar bis zu 13 Stunden täglich, aber nicht über 10 Uhr abends. In Praxis lief das bisher schon vielfach darauf hinaus, daß die Unternehmer diese Ueberarbeitstage einfach auf die Sonnabende legten, die bekanntlich ganz allgemein in der Konfektion als Liefertage gelten, daher an ihnen besonders stark zu tun ist. So sind die Sonnabende, an denen sie dann später zuhause kommen als sonst, oft für die Arbeiterinnen die anstrengendsten, was dem Gesetzgeber bei Bewilligung der 60 Ueberarbeitstage zweifellos fern gelegen hat. Jetzt, wo auch die Damenmaßschneiderei und Putzmacherei mit unter die Verordnung fallen sollen, wird diese Tendenz, gerade die Sonnabende zu Ueberarbeitstagen zu machen, natürlich noch bedeutend zunehmen. Denn es bedarf kaum eines Hinweises darauf, daß diese Tage, an denen zu den Sonn- und Festtagen bestellte Kleidungsstücke, Hüte usw. in aller Eile noch fertiggestellt werden sollen, die arbeitsreichsten der Woche sind. Hier ist eine gewisse natürliche Berechtigung, grade die Sonnabende für Ueberarbeit in Anspruch zu nehmen, nicht von der Hand zu weisen, in der eigentlichen Konfektion dagegen könnte der Liefertag ohne nennenswerte Schwierigkeiten auch auf einen anderen Wochentag verlegt werden. Wenn also ein striktes Verbot, die Arbeiterinnen Sonnabends nach 5 1/2 Uhr zu beschäftigen, zunächst nicht angängig erscheint, so hätte sich doch vielleicht analog den Bestimmungen des § 138a Abs. 5 a. a. O. die Aufnahme einer Vorschrift in die Verordnung empfohlen, die die Beschäftigung an Sonnabenden über 5 1/2 Uhr nachmittags hinaus von einer besonderen Genehmigung, die der Begutachtung der Gewerbeaufsichtsbeamten unterliegt, abhängig macht.

Dem Schlußsatz der Abhandlung in Nr. 22 der „S. P.", daß nämlich die Verordnung ein neuer Schritt vorwärts in das bisher

fast ganz unbeschützte Gebiet der Heimarbeit sei, kann kaum beigetreten werden. Vielmehr ist zu befürchten, daß es, um den lästigen Einschränkungen der Verordnung zu entgehen, in vielen Fällen zu einer Auflösung der bisherigen Werkstätten kommen wird. Aus den Werkstattarbeiterinnen werden Heimarbeiterinnen, eine Tendenz, wie sie in der Konfektion schon die bisherige Verordnung hat in Erscheinung treten lassen und wie sie wenigstens in der billigen Maßschneiderei und Putzmacherei noch in ungleich stärkerem Maße hervortreten wird. Auch wird eine andere Art der Heimarbeit sich noch wesentlich vermehren, nämlich das Mitgeben von Arbeit nach Hause nach Schluß der Werkstattarbeit.

Die Verhandlungen über die badische Fabrikinspektion in der II. Kammer gelegentlich der Etatsberatung am 8. und 10. d. M. gaben zu längeren Auseinandersetzungen über die gegenwärtige Geschäftsführung Veranlassung. Von seiten der Budgetkommission war eine Vermehrung der Stellenzahl vorgeschlagen worden, da Baden hinsichtlich dieser weit unter dem Reichsdurchschnitt stehe. Im übrigen aber hatte die Kommission sich mit der gegenwärtigen Handhabung der Fabrikinspektion einverstanden erklärt. Von sozialistischer Seite wurde ebenfalls eine Stellenvermehrung, ferner die Hinzuziehung von Arbeitern und Arbeiterinnen als Vertrauenspersonen verlangt. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß der Verkehr zwischen Arbeitern und Fabrikinspektion noch des Ausbaues bedürfe und daß hier durch Vermehrung der Sprechstunden sowie durch Einrichtung von Lokalinspektionen Fortschritte zu erzielen seien. Aus der Erwiderung des Ministers ist zunächst die Erklärung hervorzuheben, daß die Fabrikinspektion nach Wörishoffers Tode in seinem Sinn weitergeführt worden sei und auch künftig in dieser Richtung weiter geführt werden würde. Der Anstellung von Hilfsarbeitern aus dem Arbeiterkreise ständen zwar Bedenken nicht im Wege, jedoch müsse die Regierung sich hier die Entscheidung vorbehalten. Es sei namentlich hinsichtlich weiblicher Hilfskräfte zunächst zweifelhaft, ob die Arbeiterinnen diesen mehr Vertrauen entgegen bringen würden, als der wissenschaftlich geschulten Inspektorin. Zur Errichtung von Lokalinspektionen liege kein Bedürfnis vor. Sobald einmal an Stelle der Zentralinspektion mehrere Lokalinspektionen errichtet würden, würde dem Leiter der Gesamtüberblick erschwert werden. Auch die Erteilung von Strafbefugnissen an die Fabrikinspektion könne nicht als wünschenswert angesehen werden, da sie mit der Grundaufgabe der Fabrikinspektion, vermittelnd und versöhnend zu wirken, im Widerspruch stehe. Gegenüber den Angriffen von sozialdemokratischer Seite betonte der Minister in Uebereinstimmung mit dem Referenten der Budgetkommission, daß sich die gegenwärtige Leitung der badischen Fabrikinspektion gerade nach dieser Richtung hervorragend bewährt habe, wie durch die Vermittlung bei den Differenzen in der Lanzschen Fabrik („Soz. Praxis" Jahrg. XII. Sp. 1289) bewiesen worden sei.

Der Arbeitstag der belgischen Bergarbeiter. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Der belgischen Kammer liegt ein Initiativantrag vor, welcher einen Maximalarbeitstag für die Bergarbeiter einzuführen beabsichtigt. Die Section centrale hat sich jetzt mit dem Antrag beschäftigt, wobei es sich ergab, daß die große Mehrzahl der Mitglieder ihm günstig gesinnt ist. Der nächsten Sitzung wird der Arbeitsminister Francotte beiwohnen. Obgleich der Entwurf im Plenum der Kammer auf eine Mehrheit rechnen kann, so ist es doch wenig wahrscheinlich, daß er vor den bevorstehenden Neuwahlen zur Verhandlung kommen wird.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Aerzte und Krankenkassen. V. Die Lage hat sich gegen die Vorwochen wenig verändert. In einigen Städten sind wieder friedliche Beilegungen der schwebenden Streitigkeiten zu verzeichnen, in den drei Hauptkonfliktslagern Köln, Leipzig, Berlin wird der Streit fortgesführt, ohne daß sich zunächst absehen läßt, wie schließlich das Ergebnis sein wird. In Köln herrscht „im gesamten Krankenkassenwesen ein buntes Durcheinander". Beim Bezirksausschuß ist eine Klage auf Aufhebung der städtischen Verfügungen anhängig gemacht worden, die nach Köln gezogenen Aerzte haben die Krankenkassenvorstände auf Innehaltung ihrer Verpflichtungen verklagt, ein Teil ist durch Zahlungen von 7000—12 000 *M.* abgefunden worden. Zwischen Vertretern der Regierung, der Stadt und des Aerztevereins haben Beratungen stattgefunden, über deren Verlauf Stillschweigen beobachtet wird. In Berlin bieten die Verhältnisse nach der „Medizinischen Reform" „ein Bild beschämender Zerrissenheit und Verworrenheit". Der Streit dreht sich hier gegenwärtig in der Hauptsache um zwei Punkte: die Anerkennung der Gültigkeit der von verschiedenen Aerzten bereits unterschriebenen Vertrage von 5jähriger Dauer mit einer Anzahl von Krankenkassen und die unterschriftliche Vollziehung der Verpflichtungsscheine der Berlin-Brandenburgischen Aerztekammer. In der ersten Frage hat der Verein Berliner Kassenärzte im Gegensatz zu seiner ursprünglichen Stellungnahme in einer Versammlung am 29. Februar beschlossen, den Mitgliedern zu empfehlen, die fünfjährigen Verträge zu unterschreiben, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist. Bezüglich des Verpflichtungsscheines hat die Aerztekammer eine Konzession insofern gemacht, als nach Vorstandsbeschluß die Verpflichtungsscheine erst dann Giltigkeit erlangen sollen, wenn sie von 90% aller praktizierenden Aerzte unterschrieben sind. In Leipzig sind die regierungsseitigen Vermittlungsversuche als gescheitert anzusehen. Eine Klärung wird hier erst am 1. April, wenn die gegenwärtig giltigen Verträge der Kassenärzte ablaufen, eintreten, da sich erst dann übersehen lassen wird, ob es der Kasse gelungen ist, eine genügende Anzahl von Aerzten als Ersatz heranzuschaffen. Ein neues Moment ist hier insofern zu verzeichnen, als sich unter einem Teil der Kassenmitglieder eine Opposition gegen den Kassenvorstand bemerkbar gemacht hat, die sich in einen von einem Komitee unterzeichneten Aufruf zugunsten der bisherigen beschränkten freien Arztwahl verdichtet hat. Eine in diesem Sinne gehaltene Petition soll schleunigst der Regierung unterbreitet werden. Allerdings wurde gleichzeitig in einer anderen Versammlung eine Resolution angenommen, die die Einführung und Ausbildung des Distriktsarzt-Systems verlangt. In den „Mitteilungen der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend" gibt der Vorstand eine ausführliche Darlegung der bisherigen Entwicklung des Konflikts und eine Begründung seines Verhaltens. In Elberfeld besteht ein Konflikt zwischen den Aerzten und den Eisenbahnärzten. Die Direktion hatte die Einführung der freien Arztwahl abgelehnt und infolge der Kündigung der Kassenärzte andere auswärtige Aerzte herangezogen. Darauf haben die Elberfelder Aerzte folgende Erklärung bekannt gemacht: „Die gesamten Elberfelder Aerzte verweigern von heute ab den Mitgliedern der Eisenbahnbetriebskrankenkasse und deren Angehörigen jedwede ärztliche Hilfe und gewähren solche nur in den Fällen einmal, und dann unentgeltlich, in denen eine unmittelbare Lebensgefahr vorliegt. Die Elberfelder Aerzte verweigern fernerhin spezialärztliche Hilfe denjenigen Mitgliedern der Eisenbahn-Beamtenkasse, welche von denjenigen Aerzten überwiesen werden, die ohne Rücksicht auf Standesinteressen sich bereit gefunden haben, für das Angebot von 5000 *M.* als Vertrauensärzte der Eisenbahnverwaltung ihren um standeswürdigere Stellung kämpfenden Kollegen in den Rücken zu fallen." In Mülheim fanden Verhandlungen zwischen den Vertretern der Regierung zu Köln, der Aufsichtsbehörde in Mülheim, den Krankenkassenvorständen und den Aerzten statt, in denen festgestellt werden sollte, ob die hiesigen Krankenkassen mit genügend Aerzten versehen sind. Es wurde jedoch kein Resultat erzielt, sondern nur festgestellt, daß die Krankenkassen mit neun auswärtigen Aerzten Verträge abgeschlossen haben. Nach Ablauf der Verträge mit den alten Aerzten soll in eine neue Prüfung eingetreten werden. In Frankfurt a. M. hat sich eine Versammlung der Mitglieder der dortigen Krankenkassen gegen die freie Arztwahl erklärt. Der ärztliche Verein daselbst hat sich nahezu einstimmig für Einführung der freien Armen-Arztwahl nach bremischem Muster ausgesprochen und ein dahingehendes Gesuch an den Magistrat gerichtet. In Wiesbaden haben die Verhandlungen zwischen beiden Parteien zu einer Einigung dahin geführt, daß bei freier Aerztewahl und Schiedsgericht eine Honorarerhöhung von 3,25 *M.* auf 3,50 *M.* zugestanden wurde. In Solingen hat die Regierung die Forderung von zehn weiteren Kassenärzten für die Allgemeine Ortskrankenkasse infolge des Einspruches des Kassenvorstandes ermäßigt. Sie verlangt nur noch die Anstellung von drei weiteren Aerzten.

Arbeitsnachweis.

Der Verband deutscher Arbeitsnachweise hat an die Gemeindeverwaltungen ein offenes Schreiben gerichtet, worin er erneut auf die schwerwiegende Bedeutung allgemeiner öffentlicher und paritätischer Arbeitsnachweise auf kommunaler Grundlage hinweist und gleichzeitig die Gemeinden für die Schaffung solcher Arbeits-

vermittlungsstellen zu erwärmen sucht. Um seinen Bemühungen Nachdruck zu geben und die Angelegenheit in Fluß zu bringen, erklärt sich der Verband in dankenswerter Weise bereit, nach denjenigen Gemeinden, wo man gewillt ist, der Frage näher zu treten, eine mit den einschlägigen Fragen vertraute Persönlichkeit zu entsenden, beziehungsweise sofern eine öffentliche Arbeitsnachweisstelle in der Nähe ist, den Leiter dieser Stelle zu veranlassen, die mündlichen Informationen zu geben. Die Kosten will der Verband selbst übernehmen. Sehr erfreulich ist die Mitteilung, daß der Reichskanzler Graf Bülow dem Verband eine Beihilfe zu dem ausgesprochenen Zweck gewährt hat, die Errichtung von allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen zu fördern. — Angesichts der steigenden Bedeutung, die der Arbeitsnachweis im gewerblichen Leben einnimmt, muß im Interesse seiner einheitlichen Ausgestaltung das Vorgehen des Verbandes warm begrüßt und nach Kräften unterstützt werden. Nach der bisherigen Entwicklung liegt die Gefahr vor, daß der Arbeitsnachweis, und zwar in zunehmendem Maße mit seiner Bedeutung, zu einer Sonderinstitution bestimmter Organisationen sowohl auf seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter wird und dadurch leicht sein Haupterfordernis völliger Unparteilichkeit verliert. Durch Schaffung kommunaler Arbeitsvermittlungsstellen mit paritätischer Verwaltung wird dieser Gefahr vorgebeugt werden können, sobald die Gemeinden sich zu einem energischen Vorgehen entschließen. Je weiter der gegenwärtige Zustand der Dezentralisation sich ausbreitet, desto schwieriger wird es werden, eine Vereinheitlichung herbeizuführen. Daher verdient der Aufruf des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise ernste Beachtung.

Der Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf stellte in seiner Jahresversammlung eine Besserung der Geschäftsverhältnisse innerhalb der Berichtszeit, in einigen Industriezweigen sogar eine wesentliche, fest. Im laufenden Geschäftsjahre wurden von den Verbandsanstalten 2273 offene Stellen mehr gemeldet als im Vorjahr und zwar 1467 aus der Großindustrie, 806 aus dem Kleingewerbe und dem Handwerk, dagegen ging die Gesamtzahl der Arbeitsuchenden um 8281 zurück, nämlich von 53 579 auf 45 298, allerdings gegenüber der Gesamtzahl der gemeldeten offenen Stellen von 10 164 eine noch recht ungünstig hohe Summe. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1903 wuchs die Zahl der offenen Stellen auf 8492, was auf das Jahr berechnet ungefähr 17 000 offenen Stellen gleichkäme. Damit wäre der Stand des Jahres, in dem die Krisis begann, schon überholt. Man nimmt an, daß die Besserung dauernd ist. Neu gegründet und an den Verband angegliedert ist die städtische Arbeitsnachweisstelle Geldern. In der Provinz Westfalen soll der Arbeitsnachweis neu organisiert werden. Sonst besprach man noch die Fahrgeldvergütung bei Ueberweisung nach entfernteren Arbeitsstätten und den Aushang von Schildern in den Frauenabteilen IV. Klasse der Eisenbahn, um auf die weibliche Arbeitsvermittlung aufmerksam zu machen.

Das Gesetz über die Stellenvermittelung in Frankreich ist nunmehr von Kammer und Senat angenommen worden. Entgegen den Wünschen der Kammer, die den Gemeinden die Pflicht auferlegen wollte, binnen fünf Jahren alle private Stellenvermittlung gegen Entschädigung zu beseitigen, hat der Senat ihm einen fakultativen Charakter gegeben, sodaß die Gemeinden das Recht haben, die privaten Vermittler gegen eine bestimmte Entschädigung zu enteignen. Die Abschaffung der einzelnen Geschäfte ist an keine bestimmte Frist gebunden, nur müssen alle demselben Gewerbszweige angehörenden zu gleicher Zeit aufgehoben werden. Das ist die Hauptbestimmung des Gesetzes, an der es zu scheitern drohte. Von den übrigen weniger umstrittenen sind folgende hervorzuheben: Alle von den Fachvereinen der Arbeiter oder Unternehmer, von gemeinnützigen Vereinen gegründeten Arbeitsnachweise bedürfen keiner Konzession, müssen aber bei der Behörde angemeldet werden. Die Gemeindeverwaltung überwacht diese Nachweise in bezug auf die Führung der Geschäfte, die in keinem Falle in einem Schanklokale oder Hotel untergebracht sein dürfen. An Strafen gegen Uebertretungen des Gesetzes sind Geldbußen von 16—100 Francs und Haft von sechs Tagen bis ein Monat vorgesehen. Die Gemeinden werden durch das Gesetz ferner verpflichtet, unentgeltlich ein öffentliches Register anzulegen, in dem die Arbeitsangebote und -Nachfragen eingetragen werden. Sobald die Gemeinde mehr als 10 000 Einwohner zählt, muß sie ein regelrechtes Bureau für unentgeltlichen Nachweis bilden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Jenaer Arbeiterwohlfahrt.

Von Dr. A. Elster-Jena.

I.

Wer von Jenaer Arbeiterwohlfahrt sprechen will, der meint die Fürsorge, die die Carl Zeiß-Stiftung ihren Arbeitern angedeihen läßt, und muß diese meinen. Denn die Arbeiter der zu der Zeiß-Stiftung gehörigen beiden großen Betriebe — der optischen Werkstätte Carl Zeiß und des Glaswerks Schott und Genossen — machen das bei weitem überwiegende Kontingent der Arbeiter Jenas aus, so überwiegend, daß man hier ohne Bedenken den Teil für das Ganze nehmen kann.

Diese Fürsorge bildet ein System, geschaffen von einem sozialpolitisch hochbedeutenden Mann und wirksam auf eine Anzahl von etwa 2000 Angestellten, beides Momente, die ihre Darstellung in toto rechtfertigen. Zwar ist über die Einrichtungen der Zeiß-Stiftung schon mancherlei und an verschiedenen Orten veröffentlicht worden, so hat Prof. Pierstorff im Jahre 1897 in Schmollers Jahrbuch eine große Abhandlung über das ganze Unternehmen erscheinen lassen; aber vom Standpunkte der Arbeiterfürsorge allein ist eine zusammenfassende Darstellung, die überdies den heute geltenden Stand der Dinge darlegt und damit vielleicht mancher falschen Anschauung, die sich in weiteren Kreisen ausgebreitet hat, entgegentritt, noch nicht veröffentlicht worden.[1])

Die Fürsorge für die Arbeiter seitens der Zeiß-Stiftung hat System. Wenn auch nicht etwa alles neu und anderwärts nicht zu finden ist, so dürfte doch sicherlich nirgend sonst ein so vollendetes stolzes Gebäude allseitigster Arbeiterfürsorge errichtet sein wie dieses. Humanität heißt der Zaubergedanke, der den genialen, edlen Schöpfer der Carl Zeiß-Stiftung, den bekannten Physiker Prof. Ernst Abbe, zu jenen großen sozialen Reformen trieb, die in dem Stiftungsstatut und den Ergänzungsstatuten und Einrichtungen festgelegt sind und von den Männern, die mit ihm die Geschäftsleitung des Unternehmens übernommen haben und jetzt ohne ihn führen, weiter treu gewahrt werden. Humanität aber schließt zweierlei in erster Reihe in sich: erstens, daß des Arbeiters Rechtslage gestärkt und zweitens seine Gesundheit erhalten werde, also Recht und Hygiene, soziales und physisches Wohlergehen. Daran schließt sich dann als wichtiges drittes Moment, als sekundäre Unterstützung der beiden ersten die Fürsorge für die Bildung. Nach diesen Gesichtspunkten soll demnach im folgenden versucht werden, die Jenaer Arbeiterwohlfahrt in ihren Tatsachen und den diesen zugrunde liegenden Gedanken kurz darzustellen.

I. Die Rechtsfürsorge für den Jenaer Arbeiter.

1. Die soziale Stellung im allgemeinen. Es ist das Ziel humanitärer Bestrebungen, daß der Arbeiter aus den Ketten sozialer Niederhaltung in die freie Höhenluft stolzeren Persönlichkeitsgefühls und damit zugleich natürlich höherer Verantwortlichkeit hinaufgeführt wird. Und je mehr er durch die fortschreitende Arbeitsteilung zu einer eintönigen maschinellen Tätigkeit verdammt wird, die ihm den Überblick über den ganzen Produktionsgang benimmt und ihm damit die Freude an dem wirklichen Erschaffen eines Resultats durch alle Abschnitte des Werdeganges verschließt, umsomehr bedarf er einer Hebung des sozialen Selbstbewußtseins von anderen Gesichtspunkten her, um nicht ganz zum Maschinenteilchen sich zu kristallisieren. Aus diesen hohen Sozialgedanken heraus sucht der Jenaer Sozialreformer das Aufsteigen des Arbeiterstandes zu unterstützen, dem Arbeiter das Rückgrat zu stärken, ihn in Wahrheit zu einem ζῶον πολιτικόν mit erhöhter Verantwortung in seinem eigenen wie im öffentlichen Leben zu machen. Daher ist dem Jenaer Arbeiter in bewußtem Gegensatz zu jeder Art patriarchaler Bevormundung eine so weitgehende Freiheit in politischen und anderen Dingen gewährleistet, daß diejenigen, die

[1]) Eine interessante Gesamtdarstellung des Zeißwerkes in seiner wissenschaftlich-technischen wie auch sozialen Bedeutung und in seiner geschichtlichen Entwicklung gibt das kürzlich erschienene Buch „Das Zeißwerk und die Carl Zeiß-Stiftung in Jena. Ihre wissenschaftliche, technische und soziale Entwickelung und Bedeutung. Für weitere Kreise dargestellt von Prof. Dr. Felix Auerbach in Jena" (Verlag von Gustav Fischer 2. Aufl., Jena 1904, Preis 2 M). Dieses mit zahlreichen Abbildungen und graphischen Darstellungen versehene, sehr gefällig und anziehend geschriebene Buch gibt auch dem Laien ein Bild von den optischen und technischen Errungenschaften des Zeißwerkes und ist angenehm zu lesen. Wer sich ein Gesamtbild von dem interessanten Institut machen will, dem kann diese sachkundige Darstellung empfohlen werden. Die erste Auflage dieses Buches ist vergriffen, eine zweite erscheint binnen kurzem.

in der patriarchalischen Auffassung befangen sind, irrtümlicherweise eine Begünstigung linksstehender Tendenzen hier argwöhnen, die ebensowenig vorhanden ist, wie überhaupt irgend eine tendenziöse Begünstigung. Ein Ausdruck der hohen Stellung der Arbeiterschaft ist der Arbeiterausschuß.[2]) Dieser ist befugt, auch ohne Einberufung durch die Geschäftsleitung zusammenzutreten und muß in allen Angelegenheiten des **Betriebes** gehört werden. Er wird durch allgemeine geheime direkte Wahl gewählt und wahrt die Wünsche der Arbeiterschaft jederzeit.

Als Eigentümerin der Betriebe hat der Stifter die Carl Zeiß-Stiftung selbst eingesetzt und hat der Geschäftsleitung eine der Arbeiterschaft im Prinzip sich bedeutend annähernde Stellung gegeben. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind satzungsgemäß **Kollegen aller** Angestellten und erhalten ihre Entschädigung wie diese nur für die positive Arbeit, während sie die **Leitung** als solche unentgeltlich üben. Diese theoretische Festsetzung äußert ihre Bedeutung darin, daß jede **persönliche** Herrschaft hiermit als vollkommen ausgeschlossen und nur diejenige, die sich aus der Vertreterschaft der ideellen Gesamtheit ergibt, als vorhanden angesehen werden soll.

Hierher gehört weiter der bewußt durchgeführte Grundsatz, daß die Kündigungsfrist seitens der Firma keine kürzere als die seitens des Arbeiters ist und daß, wenn dem Arbeiter gekündigt wird, unter bestimmten weitgehenden Bedingungen eine namhafte Abgangsentschädigung gewährt wird, auf die wir unten noch zurückkommen.

Die Anstellung der Beamten und Arbeiter hat ohne Ansehen der Abstammung, des Bekenntnisses und der Parteistellung zu geschehen (§ 56 des Statuts).

Das Pflichtverhältnis der Angestellten zur Firma und zu den Vorgesetzten erstreckt sich lediglich auf die vertragsmäßige Arbeitsleistung und die sonstigen Dienstgeschäfte (§ 57). Diese liegen z. B. u. a. in folgendem, was den hohen idealen Standpunkt am besten zu kennzeichnen vermag: „Wahrung solcher Rücksichten, welche den in Vertrag Stehenden aus Treu und Glauben gegenseitig, also je in gleicher Art auch der Firma und ihren Vertretern dem einzelnen Angestellten und Arbeiter gegenüber obliegen.

Endlich ist die Regelung der Urlaubsberechtigung hier zu erwähnen, die außer ihrer hygienischen Bedeutung vor allen Dingen, dazu angetan ist, die soziale Gesamtstellung zu heben. Jeder über 20 Jahre alte Arbeiter, der mindestens 1 Jahr lang in der Firma tätig war, hat Anspruch auf 12 Tage Urlaub, davon werden ihm 6 Tage zu seinem Lohnsatz bezahlt. Auch im übrigen werden besondere Wünsche um Urlaub zu bestimmten Gelegenheiten (Ausstellungen usw.) bereitwilligst erfüllt, ja unter Umständen wird ausdrücklich auf solche Gelegenheiten aufmerksam gemacht und materielle Beihilfe gewährt.

2. **Die wirtschaftliche Lage.** Die Gehälter und Löhne der Angestellten des Zeißwerkes sind von bemerkenswerter Höhe. Mit allen Arbeitern, die über 24 Jahre alt und länger als 3 Jahre im Betriebe tätig sind, gerechnet, beträgt der **durchschnittliche Jahresverdienst** der Arbeiter 1800 *M*, und eine Bestimmung des Statuts sagt, daß Niemand — die Angehörigen der Geschäftsleitung eingeschlossen — jemals mehr als das Zehnfache dieses Durchschnittseinkommens beziehen dürfe. Selbst wenn dieser Betrag, was noch längst nicht der Fall sein soll, erreicht wäre, so wäre das doch noch im Vergleich zu dem Einkommen in leitenden Posten gleich großer Betriebe wie das Zeißwerk relativ niedrig. Ein Stück sozialen Annäherungsversuchs zwischen den Klassen liegt hierin.

Zu der Hebung der sozialen Stellung des Arbeiters gehört aber in gleichem Maße wie die absolute Höhe der Bezahlung auch ihr Wesensinhalt, d. h. wie sich das Einkommen in besonderen Fällen gestaltet: bei gutem Geschäftsgang, bei Krankheit und Invalidität und bei zunehmendem Alter. Gerade für die Wechselfälle ist hier wieder in reichem Maße gesorgt.

a) **Bei gutem Geschäftsgang.** Der Gedanke der **Gewinnbeteiligung**, der den Arbeiter noch mehr an seine Arbeit fesseln und ihm die Freude auch an dem **Arbeitsfragment** wiedergeben soll, wo ihm die Freude am **fertigen, allein** hergestellten Arbeitsstücke genommen ist —, dieser Gedanke ist in der Zeiß-Stiftung ein wenig anders als anderswo, nämlich mit ganz besonders idealer, höchst bemerkenswerter theoretischer Konstruktion durchgeführt worden. Die Grundauffassung ist hier nämlich die, daß der Gewinnanteil nicht als Geschenk, als Zugabe bei günstigem Geschäftsgang gelten soll: schenke doch hiermit die Geschäftsleitung ihren „Kollegen" möglicherweise etwas, was ihnen vielleicht durch ihre Arbeit gar schon zu eigen verfallen sein könnte. So ist es hier in der Tat gedacht. Der Gewinnanteil gebührt dem Angestellten, schon ehe der Gewinn da ist. Er ist seinem Wesen nach einbehaltene Lohnzahlung, einbehalten aus äußeren Gründen der Betriebsleitung, um bei minder gutem Geschäftsgang gewissermaßen mit im Reservefonds zu spielen. Dagegen bekommt der Angestellte bei gutem Geschäftsgang seinen **regulären Anspruch** auf den Gewinn voll ausbezahlt. Wir hätten es also mit einer Gewinnbeteiligung zu tun, die in ihrer theoretischen Fundierung aus hoher Achtung vor den idealen Rechten des Arbeitnehmers als **Verlustbeteiligung** angesprochen werden soll und doch nie zu schädigen imstande ist, weil sie **praktisch** doch immer als Zugabe zu dem faktisch zugrunde gelegten Lohn erscheint. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten **keinen** Gewinnanteil. Die Höhe der ausgezahlten Prozente betrug seit ihrer Einführung 1896:

im Geschäftsjahr	%	Betrag in Mark.
1895/96	8	65 282
1896/97	5	49 685
1897/98	9	100 167
1898/99	10	117 078
1899/1900	10	138 114
1900/01	10	165 527
1901/02	8	149 944

Im Geschäftsjahr 1902/03 hat aus Gründen, auf die einzugehen hier zu weit führen würde, eine Lohnnachzahlung nicht stattgefunden.

Ferner findet Lohnzahlung für alle in die Woche fallenden Feiertage statt (2 bis 3 zu Weihnachten, Ostern usw., Himmelfahrt usw., für Feuerwehrdienst usw.), was noch etwa 10 Tageslöhne ausmacht.

Bei Arbeiten, die in Akkord vergeben werden können, ist das Akkordsystem in Anwendung, aber so, daß stets ein Zeitlohn als Mindestlohn zugrunde gelegt wird und der Akkordnehmerverdienst zu diesem noch hinzukommt.

Zum Schluß muß hier noch bemerkt werden, daß die Lehrlinge, die ja ein Lehrgeld zahlen, in ihrem letzten (vierten) Lehrjahre in der Regel einen Wochenlohn erhalten, so daß ihnen dadurch das Lehrgeld ungefähr wieder zurückvergütet wird.

b) **Bei Krankheit.** Die Firma besitzt eine Betriebskrankenkasse, die zu 3/8 bezw. 5/8 von der Firma selbst, zum übrigen Teil von den Versicherungspflichtigen dotiert wird. Die Kasse wird von den aus der Arbeiterschaft gewählten Personen verwaltet. Versicherungspflichtig ist jeder Angestellte, der nicht mehr als 2000 *M* Jahreseinkommen hat. Um aber die Leistungen in Krankheitsfällen noch zu verstärken, insbesondere ein bis zu 52 Wochen reichendes Krankengeld gewähren zu können, ist im Jahre 1902 noch eine Zuschußkrankenkasse eingerichtet worden, die auf versicherungstechnischen Grundlagen ohne Zuschuß der Firma aufgebaut ist und deren Mitgliedschaft eine freiwillige ist. Vor allen Dingen bemerkenswert an der Betriebskrankenkasse ist ihre Ausdehnung auf alle **Familienangehörigen** des Angestellten, die seinem Haushalt angehören. Was die Kasse leistet, ergibt sich aus der hier folgenden Ausgabenaufstellung für 1903:

	M
Krankengelder für Mitglieder	23 830,05
„ „ Angehörige	1 257,15
Wöchnerinnenunterstützung	259,40
Arzthonorar	28 511,95
Medikamente und chirurgische Apparate	12 509,29
Bäder	326,30
Sterbegelder	1 223,25
Kur und Verpflegung im Krankenhause	8 368,20
Verschiedenes	72,50
Zusammen	76 358,09

Hiervon entfallen auf die Familienversicherung insgesamt 29 564,62 *M*.

c) **Bei Alter und Invalidität.** In der Carl Zeiß-Stiftung haben nicht nur die „Beamten" einen statutenmäßig festgelegten Pensionsanspruch, sondern auch die Arbeiter, überhaupt jeder Angestellte, der mehr als fünf Jahre lang in einem der Betriebe der Stiftung tätig war. Findet sich heute die Pensionsberechtigung von Privatbeamten verhältnismäßig noch recht selten, so ist diejenige von Fabrikarbeitern meines Wissens bis auf ganz vereinzelte Fälle schlechterdings ein Novum. Welcher Segen aber darin für die ganze Lebenshaltung des Arbeiters, welcher Rückhalt für seine Wirtschaftsführung darin liegt, und wieviel schwere, ja gerade die allerschwersten Sorgen damit dem Ehemann und Familienvater

[2]) Vergl. hierüber näheres „Soz. Praxis" Jahrg. XII Sp. 737 den Aufsatz von Dr. Petrenz).

abgenommen werden, das weiß ein jeder von den allzuvielen zu beurteilen, die in ihren guten Jahren die Kraft zusetzten, und als sie gebrechlich wurden, vis à vis de rien standen.

Schon im Jahre 1888, also vor der reichsgesetzlichen Regelung dieser Frage, hat die Zeiß-Stiftung das Pensionsstatut eingeführt, das hervorragt einmal durch die Höhe der Pensionsansprüche und dann besonders durch die Ausdehnung auf die Hinterbliebenen beim Todesfall des Pensionsberechtigten, also eine Verknüpfung der Witwen- und Waisenfürsorge mit der Pensionsberechtigung, wie sie außer bei den Staatsbeamten sich nur in sehr vereinzelten Fällen finden dürfte. Jeder Angestellte, der vor Vollendung des 40. Lebensjahres in den Dienst eines Stiftungsbetriebes getreten ist, hat nach fünfjähriger Dienstzeit klagbaren Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung. Die Dienstzeit, die hierbei in Anrechnung kommt, beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres; und die Maximalsätze des pensionsfähigen Monatseinkommens sind nach 5-, 10-, 15jähriger Dienstzeit 100, 120, 140 *M* (Arbeiter) bezw. 120, 160, 200 *M* (Werkmeister und andere Angestellte). Von diesen Sätzen macht die Invalidenpension bis zum 15. Dienstjahre 50 v. H., von da ab für jedes Jahr 1 v. H. mehr aus, bis sie nach 40 Jahren 75 v. H. beträgt. Die Alterspension in dieser letzteren Höhe tritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres und zugleich mindestens 30jähriger Dienstzeit ein. Die Hinterbliebenenpension beträgt für die Witwe $^4/_{10}$, für jede Waise $^2/_{10}$ der Invalidenpension, doch im ganzen nicht mehr als $^8/_{10}$. Zu den durch die Hinterbliebenenversorgung verursachten erheblichen Mehraufwendungen werden allerdings die Angestellten durch kleine Beiträge zu einem geringen Bruchteil herangezogen. Ferner ist bestimmt, und das verdient noch Erwähnung, daß Geschäftsangehörige, welche für „den Fall ihrer Invalidität Pensionsansprüche erworben haben, und welche nun durch Krankheit oder sonst ohne grobes Verschulden einen erheblichen Teil ihrer Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben, nur noch unter Gewährung der statutenmäßigen Pension entlassen werden dürfen".

Daß bei einer so weit ausgedehnten Pensionszahlung mit der Zeit immer größere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Stiftungskasse gestellt werden, ist ja zweifellos. Hier wird die Leitung der Stiftung stets für die dauernde Stärkung des Pensions- und des Reservefonds Sorge tragen müssen, um die hohen statutarischen Verpflichtungen erfüllen zu können.

d) Abgangsentschädigung. Die von der Zeiß-Stiftung ihren Arbeitern gewährte Abgangsentschädigung hat im vorigen Jahre, als etwa 60 Optikern gekündigt worden ist, viel von sich reden gemacht. Man darf in dieser ganz außerordentlichen, wohl noch kaum sonst irgendwo zu findenden Maßnahme eine Art der Lösung der Arbeitslosenfrage, einen Ersatz für eine Arbeitslosenversicherung in überaus praktischer Durchführung erblicken.[3]) Jedem Angestellten, der länger als ein halbes Jahr in der Firma tätig ist und dem ohne seine Schuld gekündigt wird, wird eine Abgangsentschädigung gezahlt, die mindestens soviel wie der halbjährige Lohn oder Gehalt und mindestens soviel wie der für ein Viertel der abgelaufenen pensionsfähigen Dienstzeit berechnete Pensionsanspruch beträgt. So sind in dem genannten Fall 270 bis 1175 *M* dem einzelnen ausbezahlt worden. Jeder hat damit zuwarten können, bis er geeignete Beschäftigung fand, hat dahin verziehen können, wo ihm Arbeitsgelegenheit winkte, ja so mancher hat sogar einen kleinen Gewerbebetrieb begonnen, zu dem ihm dieses Abgangskapital den Anlaß gab. Ein großer sozialpolitischer Gedanke ist hier verwirklicht.

e) Endlich gehört auch noch in dieses Kapitel der materiellen Fürsorge die gar nicht zu unterschätzende Einrichtung einer Fabriksparkasse, die Einlagen bis zu 1000 *M* annimmt und den Einlegern das Geld zu dem bemerkenswert hohen Satz von 5 v. H. verzinst, was zur Sparsamkeit in hohem Maße anzuregen geeignet ist und in der Tat anregt. Jugendliche Arbeiter (unter 18 Jahren) müssen ihren Akkordverdienst und Gewinnanteil auf Sparkonto anlegen, außer wenn Vater oder Vormund einen ausdrücklichen gegenteiligen Wunsch äußern.

(Schluß folgt.)

Die Entwickelung des Vereins Volkswohl in Dresden von 1888 bis 1904. Der fünfzehnte Jahresbericht des Vereins gibt ein übersichtliches Bild von den zahlreichen Einrichtungen, welche dieser Verein geschaffen hat, um seine beiden Hauptaufgaben zu erfüllen, welche teils „die Förderung der Wohlfahrt aller Volksklassen", teils „die Pflege einer Geist und Gemüt bildenden Geselligkeit" bezwecken. Der Verein errichtete nach und nach 8 Volksheime als Erholungsstätten und Leseräume für jedermann, ohne Trink- und Verzehrungszwang. Eine der wichtigsten Einrichtungen des Vereins sind die Kinderspielplätze, welche sich in den beiden größten Volksheimen befinden. Die Leitung der Kinderspiele liegt in den Händen geprüfter Kindergärtnerinnen. Nach dem Heidepark finden im Sommer Kinderfahrten mit dem Dampfschiff und mit der Elektrischen Bahn wöchentlich zweimal, während der Schulferien dreimal statt. Außerdem gewährt der Verein Volkswohl seinen Mitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlichen Zutritt zu den Volksunterhaltungsabenden, Volksleseabenden und zu den ärztlichen und allgemein wissenschaftlichen Vorträgen, sowie unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek und unentgeltliche Auskunft in Rechtssachen, Armen-Unterstützungssachen, Berufsausbildung, Versicherungswesen durch Sachverständige. Endlich sind für die Mitglieder auch Unterrichtskurse gegen einen vierteljährlichen Beitrag von nur 2 Mark veranstaltet.

Das Charakteristische und wirklich Neue der Dresdner Wohlfahrtsbestrebungen besteht darin, daß der Verein Volkswohl in erster Linie eine Bildung des Geistes und Gemüts der Bevölkerung durch eine Verbesserung der Volkserholungen mit besonderer Berücksichtigung der Kinderwelt und der Familien mit Kindern anstrebt. Die vom Verein errichteten Volksheime sind keine zu Erwerbszwecken eingerichtete Restaurationen, sondern gemeinnützige Stätten des geselligen Verkehrs für alle Volksklassen, sog. Volksklubs, deren Bestimmung der Bericht mit folgenden Worten kennzeichnet: „Der Volksklub verträgt, wie der vornehme Klub, keine aufdringliche Geldverschwendung und keinen Verzehrungszwang. Von allen seinen bemittelteren Mitgliedern darf der Verein Volkswohl erwarten, daß sie die Einfachheit der Speisen und Getränke unserer Volksheime nicht als Bevormundung betrachten, sondern darin ein Mittel zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes und zur Gewöhnung aller Volksklassen an einfache Trinksitten und gleichmäßige gesunde Genüsse erblicken. Die Gewöhnung an Mäßigkeit und Enthaltsamkeit von überflüssigen oder schädlichen Genüssen ist nicht nur für die Volksgesundheit im allgemeinen, sondern auch für eine dem Verein Volkswohl besonders am Herzen liegende bessere Jugenderziehung unentbehrlich."

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Frage der Arbeiterkontrolleure bei der Bekämpfung der Wurmkrankheit.

In der am 4. April 1903 unter dem Vorsitz des Ministers für Handel und Gewerbe in Berlin zusammengetretenen Konferenz zur Bekämpfung der Wurmkrankheit hat der Vorschlag der Arbeitervertreter, auf bergpolizeilichem Wege mit der entsprechenden gesundheitlichen Ueberwachung besondere von den Arbeitern zu wählende Arbeiterkontrolleure zu beauftragen, die Zustimmung der übrigen Teilnehmer an der Versammlung nicht gefunden. Es ist diese Tatsache um so bemerkenswerter, als wir doch im allgemeinen auf den Standpunkt gelangt sind, alle Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter nicht nur für diese, sondern auch gemeinsam mit ihnen und im Einverständnis mit ihnen zu treffen.

Die Arbeiterforderung nach Arbeiterkontrolleuren zur Bekämpfung der Ankylostomiasis wurde auch in der 9. und 10. Sitzung des Reichstages vom 12. und 13. Januar dieses Jahres eindringlichst und in überzeugender Weise wieder aufgestellt. Der sozialdemokratische Abgeordnete Sachse schlug unter Bezugnahme auf eine Broschüre von Dr. G. Ernst die Anstellung von Kontrolleuren aus den Massen der Arbeiterschaft vor, weil nur der Arbeiter weiß, wie seine Kollegen, wenn sie die Notdurft ankommt, sich ihres Kotes (des Infektionsträgers) entledigen. Er glaubt, daß es nicht schwer fallen würde, der Wurmkrankheit Herr zu werden, wenn vom Staat bezahlte Arbeiterkontrolleure angestellt würden, die darüber zu wachen haben, daß in jeder Grube seitens der Arbeiter und der Verwaltung die nötige Reinlichkeit beobachtet wird. Auch der Fraktionsgenosse des Interpellanten Abgeordneter Hue kommt in seinen Ausführungen mehrfach auf die Arbeiterkontrolleure zurück, indem er auf die Anstellung derartiger Vertrauensmänner in England, Frankreich und Belgien und auf die auch von Regierungsseite zugegebene Intelligenz der Bergarbeiterschaft hinweist, die sie zur Uebernahme eines derartigen verantwortlichen Postens sehr wohl fähig mache. Beide Abgeordnete geben das Versprechen, daß sie die Wahl der Arbeiterkontrolleure nicht in parteipolitischem Interesse ausnützen, sondern nur dafür sorgen wollten, daß praktische Arbeiter gewählt würden, ohne auf die politische Gesinnung zu sehen.

Die sozialdemokratische Forderung auf Arbeiterkontrolleure zur Bekämpfung der Wurmkrankheit fand in der sehr ausgedehnten Besprechung der Interpellation nur von einer Seite Unterstützung, und zwar war es der Abgeordnete Dr. med. Mugdan, der die feste Ueberzeugung aussprach, daß alle auf die Wurmkrankheit bezüglichen Vorschriften in der Luft schweben, so lange wir nicht

[3]) Vgl. einen Artikel des Verfassers dieses Aufsatzes in der „Zeit" (Wien) 1903, Bd. 37 Nr. 475.

Kontrolleure haben, die von den Arbeitern selbst gewählt werden, und die bei der Kontrolle und Revision der Bergwerke mitbeteiligt sind.

Bei der Beantwortung der Interpellation hat der Staatssekretär Graf von Posadowsky die Arbeiterkontrolleure überhaupt nicht erwähnt. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe Möller hat dagegen direkt bestritten, daß die Arbeiterkontrolleure zur Kontrolle der Aborte notwendig sind. Er verweist auf die größere Zahl der Bergaufsichtsbeamten und auf das seit einigen Jahren bestehende Institut der Einfahrer, welches sich nach amtlichen Berichten vorzüglich bewährt haben soll. Auch der Abgeordnete Westermann erklärte sich gegen die Einführung der von der Arbeiterschaft zu wählenden Kontrolleure und zwar deshalb, weil ihm aus Arbeiterkreisen Bedenken gegen eine Vermehrung der Grubenpolizei mitgeteilt sind und weil die notwendige Unabhängigkeit der gewählten Kontrolleure ihm nicht gewährleistet erscheint.

Wenn man die stenographischen Berichte der betreffenden Sitzungen studiert, so sind mit den obigen Ausführungen wohl alle Darlegungen pro et contra erschöpft. Um nun aus der neuesten Literatur etwas zu der uns interessierenden Frage anzuführen, können wir auf das bekannte Buch von Dr. Lorenz Pieper (Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier) hinweisen, in dem vor allem zur Verbesserung der Grubenkontrolle Heranziehung von Arbeiterkontrolleuren empfohlen wird. Besonders aus den Reden des früheren preußischen Handelsministers Brefeld und an der Hand der betreffenden Einrichtungen in England, Frankreich, Belgien, Sachsen und in der königlichen Berginspektion Saarbrücken wird bewiesen, daß erst mit der Einstellung von Arbeitervertrauensmännern und -Kontrolleuren die Möglichkeit einer eindringenden, sachgemäßen und ausreichenden Revision der Gruben und einer energischen Durchführung der erlassenen Sicherheitsvorschriften geschaffen werden kann.

In der Erwägung, daß es eine absolute Notwendigkeit ist, die Wurmkrankheit möglichst bald und gründlich zum Verschwinden zu bringen, können wir uns nicht verhehlen, daß die Einführung von Arbeiterkontrolleuren in den Gruben nicht länger versäumt werden sollte, auch wenn wir den Versprechungen der sozialdemokratischen Reichstagsrednern, sie würden die Einrichtung nicht zu parteipolitischen Interessen ausnützen, aus ganz naheliegenden Gründen einiges Mißtrauen entgegenbringen. Parteipolitische Bedenken müssen hintenangesetzt werden, wenn es sich um die Gesundheit so vieler Arbeiter und um die großen volkswirtschaftlichen Interessen von so ausgedehnten, national wichtigen Betrieben handelt. Um so mehr aber müssen wir den Forderungen der Arbeiter beitreten, als die Einwände, die von gegnerischer Seite gegen sie erhoben werden, nichts weniger als beweiskräftig sind. Im Gegenteil können wir sogar den Worten der Regierungsvertreter Argumente entnehmen, die uns die Annahme der Wünsche aus der Bergarbeiterschaft als durchaus tunlich erscheinen lassen. Der Kommissar des Bundesrats, Geheimer Obermedizinalrat Professor Dr. Kirchner hat den Interpellanten zugerufen: „Lassen Sie uns Schulter an Schulter marschieren, um unsere Bergarbeiter und die Bergwerke von dieser Kalamität zu befreien". Minister Möller hat anerkannt, daß wenn es irgendwo am Platze ist, daß alle Beteiligten zusammenarbeiten müssen, um die schädlichen Folgen dieser traurigen Krankheit mit Erfolg zu bekämpfen, es hier der Fall sei. Wenn von so hoher Stelle die Zusammenarbeit von Verwaltung, Arbeitgebern und Arbeitnehmern befürwortet wird, so ist es schlechterdings nicht einzusehen, aus welchen Gründen man sich noch der Einführung von Arbeiterkontrolleuren widersetzt. Auf allen anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens sehen wir, wie der Arbeiter dem aus seinen Reihen hervorgegangenen Vertrauensmann am willigsten folgt. So wird auch der Bergarbeiter den Weisungen der einzuführenden Arbeiterkontrolleure am ehesten folgen, das indifferente Absetzen des Kotes an beliebigen Stellen der Gruben wird aufhören, die in den Arbeiterorganisationen oft und glänzend bewährte Disziplin wird gerade durch Heranziehung von Arbeiterkontrolleuren auch für die Bekämpfung der Wurmkrankheit nutzbar gemacht werden können.

Unsere Verwaltung hat gezeigt, wie sehr es ihr am Herzen liegt, der traurigen Wurmkrankheit Herr zu werden, und es läßt sich durchaus nicht bestreiten, daß bemerkenswerte Erfolge bereits erzielt sind. Zu weiteren Fortschritten auf diesem wichtigen Gebiete kann es aber nur durch Anstellung von geeigneten, von ihren Genossen gewählten Aufsichtsorganen in den Gruben kommen. Es ist notwendig, daß auch von nicht radikaler Seite dieser Standpunkt immer wieder und vernehmlich vertreten wird.

Hamburg. Dr. M. Fürst.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Einigungsverhandlungen im Lohntarifkonflikt der Münchener Schuhmacher, zu denen der Gewerberichter Dr. Prenner auf Grund des § 65 des Gewerbegerichtsgesetzes die streitenden Parteien vor das Einigungsamt geladen hatte, um der angedrohten Aussperrung der Gehilfen vorzubeugen, haben unter Beteiligung dreier Innungsmeister und 2 bezw. 1 Vertretern vom Verein deutscher Schuhmacher und der christlichen Organisation am 1. und 8. März stattgefunden. Nach den zwischendurch gepflogenen Beratungen der einzelnen Vertreter mit ihren Organisationen, einigten sich die Parteien am 8. März auf folgende Vorschläge des Gewerberichters:

„1. Der Innungstarif kommt in Wegfall; in denjenigen Geschäften, für welche bisher der Innungstarif oder kein Tarif galt, tritt der Lohntarif der Schuhmacher Münchens vom April 1897 in Kraft; für diejenigen Geschäfte, welche bisher nach dem Lohntarif der Schuhmacher oder nach einem höheren Tarif entlohnten, gilt der bisherige Tarif mit einem durchgehenden Zuschlag von 5 % weiter; 2. der Mindeststundenlohn wird von 25 auf 80 ₰ erhöht; die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden; 3. zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Tarif wird eine Tarifkommission eingesetzt, bestehend aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmern; 4. der Tarifkommission obliegt es zunächst, sofort über die neueinzusetzenden Extraarbeiten zu beschließen; 5. die ausständigen Arbeiter nehmen die Arbeit morgen sofort wieder auf, Maßregelungen finden beiderseits nicht statt; 6. vorstehende Vereinbarung tritt am 15. März auf die Dauer von zwei Jahren in Kraft; wird der Vertrag nach dieser Zeit (vier Wochen vorher) nicht gekündigt, so besteht er auf ein Jahr weiter."

Der kündigende Teil verpflichtet sich, sofort das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen.

Das Gewerbegericht Karlsruhe hat 1903 zum ersten Male seine Beisitzer nach dem Proportionalwahlverfahren gewonnen und dadurch die Wahlbeteiligung auf der Arbeitgeber- wie auf der Arbeitnehmerseite um fast das dreifache gesteigert. Das Gewerkschaftskartell gewann für seine Liste 10 von den 12 Arbeitnehmerbeisitzern und 2 von denen der Arbeitgeber; die Hirsch-Duncker'schen und die Christlichen besetzten 2 Arbeitnehmersitze. — Unter 706 Rechtsstreitigkeiten erledigte das G.G. 1903 nur 100 durch Vergleich, 470 durch Urteil. Von den darunter befindlichen 30 Arbeitgeberklagen wurden nur 5 ganz abweisend entschieden, von den 440 Arbeitnehmerklagen dagegen 211. Die gesamten Streitwerte sämtlicher 706 Fälle betrugen 1903 27 045 ℳ. 441 wurden in weniger als 1 Woche erledigt. Als Einigungsamt war das G.G. nicht tätig.

Literarische Mitteilungen.

Der Kongreß der Krankenkassen Deutschlands am 25. Januar 1904 in Leipzig. (Stenographischer Bericht mit Kommentar von Dr. Rudolf Lennhof. Mit einem Anhange von Dr. Curt Freudenberg.) Verlag der „Medizinischen Reform" (Oscar Coblentz). 1904. 0,75 ℳ.

Die Broschüre gibt einen stenographischen Bericht des Krankenkassentages, sie verfolgt den Zweck, dadurch Klarheit über die Verhandlungen zu schaffen, um unzutreffende Angaben, irrige Annahmen, unzutreffende Folgerungen usw. richtig zu stellen, sie will ferner Tatsachenmaterial zur Beurteilung der Kassenarztfrage zusammentragen.

Moderne Arbeiterfragen. Von Dr. Cl. Heiß der „Burschenschaftlichen Bücherei". (Herausgeber Dr. H. Böttger.) Band II Heft 6. Berlin 1904, Carl Heymanns Verlag.

Eine frisch und anziehend geschiebene Darstellung der Entstehung und des Wesens der großen Probleme, die heute alle Welt beschäftigen. Von der Entwicklung der deutschen Industrie als Ursache der Arbeiterfrage führt uns der Verfasser zur Schilderung der psychologischen Wirkungen des Fabrikbetriebs und deckt dann die Ursachen der schnellen Verbreitung der Sozialdemokratie auf. Die Organisation der Arbeiter zur Selbsthilfe, sowie das Eingreifen des Staats mit Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung werden uns dann vorgeführt. Leider hat der Raum nicht gestattet, auch die Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeitsnachweise zu behandeln; auch die Bildungsfragen mußten unberücksichtigt bleiben. Vielleicht erhalten wir eine Ausfüllung dieser Lücken in einem späteren Hefte der verdienstvollen Sammlung aus der Feder desselben Verfassers, der in der vorliegenden Arbeit aufs neue beweist, wie er als kenntnisreicher und überzeugter Sozialpolitiker weitschichtiges Material zu konzentrieren und ebenso geschickt wie eindringlich dem Leser nahezubringen weiß.

Nouvelle Théorie sur l'Origine des Revenus Nets. Dr. P. Géorgiévsky, Prof. d'économie politique à l'Université Impériale de St. Pétersbourg. Verlag von Mayer & Müller, Berlin. In demselben Verlage ist von dem gleichen Verfasser erschienen: **Vernichtung und Gebrauch der Güter.**

Adler, Prof. Dr. Georg, Ueber die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903. Gustav Fischer. 106 S. Preis 2,50 ℳ.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 24. März 1904. Nummer 26.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Reichs-Arbeitsblatt“. Nr. 12.

Sozialpolitische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Von Dr. W. Wygodzinski-Bonn.

Nachdem durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 die öffentlichrechtliche Seite des Versicherungswesens geregelt worden ist, hat das Reichs-Justizamt nun auch den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag aufgestellt und nebst Begründung zur öffentlichen Diskussion gestellt. Hier ist nicht der Ort, auf die Geschichte dieser lang ersehnten Kodifikation einzugehen; es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß ein einheitliches Privatversicherungsrecht schon längst zu den dringenden Bedürfnissen des deutschen Wirtschaftslebens gehört. Der Entwurf selbst ist eine vortreffliche Arbeit; durchsichtig und klar, aber auch inhaltlich hervorragend. Das gilt auch für die sozialpolitische Seite des Privatversicherungswesens, die im ganzen noch viel zu wenig Beachtung gefunden hat.

Wenn Sozialpolik Schutz des wirtschaftlich Schwächeren ist, so muß sich der Entwurf in diesem Falle auf Seite der Versicherten stellen; denn im Versicherungswesen ist dieser in der fast keine Ausnahme duldenden Regel der schwächere Teil. Das gilt sowohl beim Abschluß des Versicherungsvertrags wie während des Bestehens des Versicherungsverhältnisses. Die Versicherungsgesellschaft (Privatleute als Versicherer kommen nicht in Betracht) hat an der einzelnen Versicherung kein Interesse, wohl aber der Versicherer, der versichern muß. Hat er auch in vielen Fällen die Auswahl unter mehreren konkurrierenden Gesellschaften, was praktisch allerdings meist bedeutungslos ist, weil er dazu nicht die nötige Gewandtheit besitzt, so wird er doch nur selten, etwa bei Feuerversicherung größerer Objekte, einen materiellen Vorteil durch Prämienherabsetzung erzielen können. Die meisten Versicherungsgesellschaften, namentlich für die wichtige Lebensversicherung, haben feste Prämiensätze und müssen sie haben, von denen sie im Einzelfall nicht abweichen können. Zudem ist ein Teil des Privatversicherungswesens (Feuerversicherung, Haftpflichtversicherung) bereits kartelliert und wird Prämienkonventionen schließen, wo es nicht schon geschehen ist. Noch wichtiger aber als die Prämien sind die Versicherungsbedingungen, die ebenfalls bei den allermeisten Versicherungsgesellschaften ein für allemal festgesetzt sind. Der Versicherte hat also nur die Wahl zwischen Annehmen und Ablehnen und selbst diese Wahl nicht immer. Die Mehrzahl aller Versicherungsunternehmer ist aber überhaupt gar nicht in der Lage, die Tragweite der oft sehr unklaren und fast stets sehr umfangreichen Versicherungsbedingungen zu übersehen und lernt die Bedeutung einzelner Paragraphen zu ihrem Schrecken erst später kennen.

Hier setzt der Entwurf ein, und wenn er auch noch keine radikale Arbeit bezüglich der Versicherungsbedingungen macht, so wahrt er das Interesse der Versicherten in den meisten wichtigen Punkten.

Grundlegend ist gleich § 6. Dieser bestimmt, daß auf eine Vereinbarung, nach welcher die Annahme des Versicherungsscheines (der Ausdruck des Entwurfs für „Police“) die Wirkung haben soll, daß der Inhalt des Scheines als von dem Versicherten genehmigt gilt, sich der Versicherer nur berufen kann, wenn durch die Vereinbarung dem Versicherten eine Frist von mindestens einem Monat für die Erhebung des Widerspruchs gewährt ist und der Versicherte innerhalb dieser Frist Widerspruch nicht erhoben hat. Das Recht des Versicherten, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, kann durch eine solche Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden. Der § 6 schützt den Versicherer in der Tat vollkommen gegen eine nachträgliche Ueberrumpelung, sofern er nur den Versicherungsschein

noch einmal gründlich ansieht. Umgekehrt beginnt nach § 32 des Entwurfs die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung mit der Aushändigung des Versicherungsscheines, nicht mit der Zahlung der Prämie, so daß dem Versicherten Nachteile durch eine sorgfältige Prüfung des Versicherungsscheines vor der Prämienzahlung nicht erwachsen. Eine Bestimmung, nach welcher der Vertrag ungeachtet der Aushändigung des Versicherungsscheines erst mit der Zahlung der Prämie wirksam wird, gilt ferner nach § 32 als nicht getroffen.

Diese Bestimmungen tragen den tatsächlichen Verhältnissen ausgezeichnet Rechnung. Wenn z. B., um nur einen Fall aus der Praxis anzuführen, in dem Versicherungsantrage eine Kündigungsfrist von vier Wochen ausbedungen war, die Polize aber statt dessen eine solche von sechs Monaten enthielt, so hatte der Versicherte bisher nur die Wahl, entweder die Annahme der Polize und die Zahlung der Prämie abzulehnen und sich dadurch der Gefahr auszusetzen, daß die Versicherung, ehe die neuen Verhandlungen beendet sein würden, nicht mehr rechtzeitig eintrete, oder sich der Uebermacht der Gesellschaft zu fügen und die ungünstige neue Bedingung wider Willen zu acceptieren. Diese Gefahr war namentlich dann groß, wenn kleine Leute durch Agenten zur Versicherungsnahme beschwatzt waren und ihnen diese vorher das Blaue vom Himmel herunter versprochen hatten.

Die Schlußbestimmung des § 32, daß abweichende Verabredungen als nicht getroffen gelten, zeigt auf einen weiteren Vorzug des Entwurfs hin, daß er nämlich gerade seine sozialpolitisch wichtigen Bestimmungen in den meisten Fällen zu zwingendem Recht macht. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat noch den Fehler gemacht, für sein sehr vernünftiges Mietsrecht nur dispositives Recht zu statuieren; die Folge ist bekanntlich daß diese Rechtssätze von den Hausbesitzern in den Mietsverträgen vertragsmäßig unwirksam gemacht werden, und dieselbe Folge wäre in der Praxis des Versicherungswesens unbedingt zu erwarten.

Zum zwingenden Rechte macht der Entwurf auch die von ihm vorgeschriebene Einschränkung der berüchtigten Versäumnisklausel. Auf die sozialpolitische Bedeutung der Verwirkungsklauseln, nach denen der Versicherte unter gewissen Umständen den ganzen Versicherungsanspruch verliert, hat schon vor Jahren, namentlich inbezug auf die Feuerversicherung, Landgerichtsrat K. Schneider hingewiesen*). Unter den Verwirkungsklauseln sind die wichtigsten diejenigen, wonach bei nicht rechtzeitiger Schadenanzeige der Anspruch auf Entschädigung und bei unterlassener Prämienzahlung nicht nur der Anspruch auf Entschädigung im Schadenfalle, sondern bei der Lebensversicherung auch der auf die gesamten bereits eingezahlten Prämien verloren gehen. Namentlich über die sogenannte Volksversicherung, die von England, wo sie unter anderen Verhältnissen ganz gut am Platz ist, nach Deutschland importiert wurde, wird sehr geklagt; erst wurden Angehörige der ärmeren Klassen zu einer Versicherung vielleicht über ihre Kräfte hinaus veranlaßt, und wenn dann früher oder später die Prämienzahlung nicht mehr möglich ist, die Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft konfisziert. Selbstverständlich muß die Gesellschaft das gehabte Risiko und die Verwaltungskosten decken; der Ueberschuß der Prämienreserve darüber hinaus gebührt den Versicherten. Aehnlich ist es bezüglich des Verlustes des Entschädigungsanspruches; diese Maßregel darf nur zur Sicherung, nicht zur ungerechtfertigten Bereicherung der Versicherungsgesellschaft führen. Der Entwurf will den Grundsatz nach Möglichkeit zur Geltung bringen, daß an die Nichterfüllung der von dem Versicherten wahrzunehmenden Pflichten der Verlust seiner Ansprüche oder sonstige schwere Rechtsanteile nur dann geknüpft werden dürfen, wenn die Nichterfüllung auf einem arglistigen oder mindestens schuldhaften Verhalten des Versicherten beruht.

Demgemäß bestimmt § 7, daß eine Fristversäumnis nur dann das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll, wenn sie den Umständen nach nicht als eine unverschuldete anzusehen und die versäumte Handlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist. Desgleichen statuiert § 8, daß, falls im Vertrage bestimmt ist, daß die Verletzung einer Obliegenheit, die nach dem Eintritte des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll, der Rechtsnachteil nur dann eintritt, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist. Und § 9 schließt die Rechtswirksamkeit einer Vereinbarung aus, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, und gestattet nur für den Fall nicht arglistiger Verletzung einer Obliegenheit des Versicherten die Festsetzung einer Konventionalstrafe bis 5 % des Betrages, den der Versicherer zu zahlen hat. Letztere Bestimmung wird man konzedieren müssen, wenn nicht umgekehrt der Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten durch Nachlässigkeit der Versicherten der Gefahr einer Schädigung ausgesetzt werden soll.

Immerhin wird zu überlegen sein, ob man überhaupt ein vollkommenes Erlöschen der Ansprüche eines Versicherten infolge einfacher Fristversäumnis zugeben darf. Ich verweise insbesondere auf die Anzeigepflicht bei Todesfällen. Nach § 161 des Entwurfes muß der Lebensversicherungsgesellschaft der Tod des Versicherten innerhalb einer Frist von drei Tagen angezeigt werden. Nehmen wir an, es handelt sich um Kleinbauern, Handwerker usw., wo die Witwe meist geringe Geschäftskenntnis besitzt und die Anzeige unter dem psychologischen Eindrucke des Todes des Ernährers leicht vergessen werden kann. Es ist sehr fraglich, ob der Richter, falls die Angelegenheit zur gerichtlichen Entscheidung käme, die Versäumnis noch als unverschuldet bezeichnen könnte. Die Anzeige ist an und für sich bald nötig, damit die Gesellschaft feststellen kann, ob Selbstmord vorliegt, der sie, wenn er nicht im Zustande geistiger Erkrankung begangen ist, von der Leistung befreit. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird sich aber mit Hilfe des Arztes auch später feststellen lassen, ob der Tod ein natürlicher war; auch dann noch die Leistungsverpflichtung bei einer etwa eintägigen, wenn auch schuldhaften Fristversäumnis fortfallen zu lassen, erscheint doch allzu hart. Es genügt, in solchen Fällen dem Versicherten die Beweislast zuzuteilen; sonst wird die Verwirkungsklausel immer noch, wie bisher, vielfach zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Versicherers gerade gegenüber Versicherten aus den unteren Volksklassen führen

Umgekehrt wären auch alle diejenigen Vereinbarungen zu verbieten, aus welchen die Versicherungsgesellschaften Verpflichtungen ohne Gegenleistungen herleiten. So enthalten die Antragsformulare vieler Lebensversicherungsgesellschaften die Verpflichtung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und bei günstigem Ausfall die Versicherung tatsächlich zu nehmen. Man verpflichtet sich selbst bei einigen sehr großen Lebensversicherungsgesellschaften durch bloße Unterzeichnung des Antrages zu einer Konventionalstrafe von 2 % der Versicherungssumme, wenn man sich nicht ärztlich untersuchen lassen will, und zur Zahlung einer Jahresprämie, wenn man die Polize nicht einlöst. Eine Gesellschaft verlangt sogar in beiden Fällen zwei Jahresprämien. Man überlege, was das heißt. Ein kleiner Beamter oder Handwerker läßt sich durch einen Agenten beschwatzen, einen Antrag für eine einfache Todesfallversicherung über 10 000 *M* zu unterzeichnen; er sieht nachher, daß die Prämie über seine Verhältnisse geht und will den Antrag zurückziehen. Dann verlangt die Gesellschaft, ohne das mindeste geleistet zu haben, ein Reugeld in Höhe von zwei Jahresprämien, also, wenn der Mann etwa 35 Jahre alt ist, rund 450 *M*. Wenn ihre Auslagen hoch berechnet werden, dürften 10 bis 20 *M* als Konventionalstrafe reichlich genügen. Einige der größten Lebensversicherungsgesellschaften, wie Gotha und Stuttgart, haben denn auch diese Konventionalstrafen gänzlich fallen lassen. Der Entwurf sagt nur in § 163, durch die Vereinbarung, daß derjenige, auf dessen Person eine Versicherung genommen werden solle, sich zuvor einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen habe, werde ein Recht des Versicherten, die Vornahme der Untersuchung zu verlangen, nicht begründet. Diese Vorschrift ist leider zudem mit zwingender Kraft nicht ausgestattet.

Beachtenswert ist § 22, wonach der Versicherte eine Erhöhung der Gefahr ohne Einwilligung des Versicherers u. a. auch dann vornehmen darf, wenn er dazu durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird

Von großer Wichtigkeit ist § 33. Wird eine Prämienzahlung, die nach dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so führt dies Unterbleiben der Prämienzahlung nicht ohne weiteres zu einer Befreiung des Versicherers von seiner Verpflichtung; dieser hat vielmehr, wenn er sich mit der gerichtlichen Geltendmachung des Prämienanspruches nicht begnügen, sondern die Befreiung erreichen will, dem Versicherten auf dessen Kosten eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen für die Zahlung der Prämien zu setzen. Tritt dann der Versicherungsfall ein und ist der Versicherte noch mit der Zahlung im Verzuge, so ist der Versicherer zur Leistung nicht mehr verpflichtet. Der Entwurf geht dabei, wie die Begründung angibt, von der Erwägung aus, daß bei den laufenden Prämien der Versicherte den Zeitpunkt für die

*) K. Schneider, das Wohnungsmietrecht und seine soziale Reform. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. XII, Heft 3). Leipzig 1893. S. 83 ff.

jeweilige Zahlung leicht übersieht, und daß deshalb an die bloße Unterlassung der Zahlung keine zu strengen Rechtsfolgen geknüpft werden dürfen. Durch diese Vorschrift, die erfreulicherweise wieder zwingendes Recht ist, wird einer der schlimmsten Verwirkungsklauseln ein Ende gemacht. Bemerkt sei, daß der deutsche Haftpflicht- und Versicherungs-Schutzverband diese Frist sogar auf vier Wochen ausgedehnt sehen möchte.

Es ist bereits mehrfach auf die Stellung der Versicherungsagenten hingewiesen worden. Sicherlich finden sich auch in diesem Stande viele hochehrenwerte Leute; ich gebe gern zu, daß die überwiegende Mehrzahl durchaus achtbar ist. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß unter ihnen auch recht schlimme Elemente sind, die namentlich im Konkurrenzkampfe bisweilen wenig wählerisch in der Wahl der Mittel sind, um Versicherungsanträge zu erlangen. Jeder praktische Sozialpolitiker wird entsprechende Fälle zu Dutzenden kennen. Wird auch den ärgsten Folgen der Ueberredungskunst der Agenten durch § 6 des Entwurfs ein verdientes Ende bereitet, so wäre doch im Interesse der kleinen Versicherungsnehmer noch eine Forderung zu stellen, daß nämlich die Versicherungsgesellschaften an alle, auch mündlichen Zusagen ihrer Agenten unbedingt gebunden sein müssen. Nur dann wird es zu erreichen sein, daß nicht mehr Versicherungen auf Grund irreführender Angaben der Agenten beantragt werden. Denn das darf man sich nicht verhehlen, wenn § 6 auch noch ein Widerspruchsrecht von einem Monat gibt, für die Mehrzahl der Versicherten, namentlich Bauern, Handwerker, Arbeiter ist dieses Widerspruchsrecht illusorisch, weil sie die meist sehr umfangreichen Versicherungsbedingungen gar nicht oder nicht genau genug lesen, und erst beim Eintreten des Versicherungsfalles bemerken, daß ihre Polize nicht mit den Zusagen des Agenten zusammenstimmt. Der Entwurf geht nicht soweit, meint vielmehr in der Begründung zu § 41, der die rechtliche Stellung der Agenten regelt, es sei nicht angängig, den Versicherungsunternehmungen eine unbeschränkte Verantwortung für die Agenten aufzulegen, weil das sowohl dem Interesse der Gesellschaften als der tatsächlichen Stellung der Agenten als selbständigem Gewerbstreibenden widerspreche. Andrerseits muß die Begründung aber zugeben, daß das Publikum darauf angewiesen ist, sich an die von den Gesellschaften bestellten Agenten zu wenden. Die volle Verantwortung der Gesellschaften für die Tätigkeit der Agenten würde vermutlich zu einer sorgfältigeren Auswahl und damit zu einer Hebung des Standes der Agenten führen; jedenfalls ist sie im sozialpolitischen Interesse dringend zu wünschen. Sollte diese Präventivmaßregel nicht zu erreichen sein, so wäre zum mindestens zu verlangen, daß den Versicherungsagenten (wie jetzt schon den Gesindevermietern und Stellenvermittlern gemäß § 34 der Gewerbeordnung) der Geschäftsbetrieb untersagt werden könne, wenn Tatsachen vorliegen, welche ihre Unzulässigkeit in Bezug auf diesen Geschäftsbetrieb dartun.

Vortrefflich ist auch § 64, der statuiert, daß der Versicherer nur dann Prämien verlangen kann, wenn das Interesse, für welches Versicherung genommen werden soll, auch wirklich in Erscheinung tritt, oder daß, wenn es fortfällt, die Prämie nur für die laufende Versicherungsperiode zu zahlen ist. Mir ist kürzlich ein Fall bekannt geworden, wo ein Bauer ein Pferd auf fünf Jahre versichert hatte. Das Pferd fiel schon nach einem halben Jahre, ein neues wurde nicht angeschafft. Nichtsdestoweniger verlangte die Gesellschaft nicht nur die Prämie für das laufende Jahr, die ihr gebührte, sondern auch noch für die übrigen vier Jahre, und es bedurfte einer sehr energischen Intervention, sie zum Zurückziehen dieser Forderung zu bewegen. Die Viehversicherung ist überhaupt, sozialpolitisch genommen, noch höchst rückständig. Da größere Viehbesitzer ihren Viehstand (abgesehen von Pferden) meistens durch Selbstversicherung schützen können, seit die Seuchenfälle durch staatliche oder provinzielle Versicherung mehr und mehr gedeckt werden, bleiben fast nur noch die Bestände der Kleinbauern als Objekt der Versicherung übrig, und tatsächlich ist die Geschichte der Viehversicherung, ähnlich wie in geringerem Maße die der Hagelversicherung, vielfach eine Leidensgeschichte betrogener und ausgebeuteter Bauern geworden. Die genossenschaftliche und die staatliche Versicherung haben hier wie auf anderen Gebieten noch ein weites Feld vor sich, und die Gedanken einer Sozialisierung des Versicherungswesens werden immer wieder auftauchen.

Inzwischen sei der neue Entwurf eines Versicherungsgesetzes als ein Stück ehrlicher und tüchtiger sozialpolitischer Arbeit begrüßt.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 22. März hat der Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform, Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch in einer großen, von der Leitung der Ortsgruppe einberufenen Versammlung über das Koalitionsrecht der Arbeiter gesprochen. Ueber den Verlauf des Abends werden wir berichten, den Vortrag selbst aber im Wortlaut bringen.

Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 16. Januar hatte (wie schon kurz erwähnt) eine von der Ortsgruppe einberufene große öffentliche Versammlung, in der Dr. Scheven den Vorsitz geführt und Geheimrat Dr. Böhmert sowie Schriftsteller Corvey über die Vorgänge in Krimmitschau referiert hatten, folgende Resolution angenommen:

> Es sei an die Königlich Sächsische Staatsregierung das Ersuchen zu richten, im Bundesrate die beschleunigte Einführung der 10stündigen Arbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen zu beantragen und zur raschen Schlichtung des Crimmitschauer Streites eine Untersuchungs-Kommission zu ernennen mit dem Auftrage, die Vorgänge und Umstände, die zu dem Crimmitschauer Streit geführt und eine Tätigkeit des Crimmitschauer Gewerbegerichts verhindert haben, näher darzustellen und bestimmte Einigungsvorschläge vorzulegen.

Diesem Beschluß entsprechend hat der Vorstand der Ortsgruppe, obwohl durch den plötzlichen Abschluß des Crimmitschauer Kampfes ein Teil der Resolution hinfällig wurde, dem Ministerium eine Eingabe überreicht, es möge die geeigneten Schritte tun, den 10stündigen Normalarbeitstag für Frauen durch Novelle zur Gewerbe-Ordnung einzuführen. In der Eingabe heißt es:

„Jetzt, nachdem die Leidenschaften sich einigermaßen beruhigt haben, dürfte der Zeitpunkt herannahen, an dem die gesetzgebenden Faktoren mit Aussicht auf Erfolg sich der Aufgabe unterziehen möchten, die sittliche Wohlfahrt unserer Arbeiterbevölkerung um einen wichtigen Schritt zu fördern. Um das hohe Ministerium mit der Stellung, welche die deutsche Gesellschaft für Soziale Reform, an deren Spitze Seine Exzellenz Herr Staatsminister a. D. Freiherr von Berlepsch steht, der Frage der Frauenarbeit gegenüber einnimmt, bekannt zu machen, gestattet sich der gehorsamst Unterzeichnete eine Schrift der Gesellschaft (Heft 7 u. 8) beizulegen. In der festen Ueberzeugung, daß auch das hohe Ministerium in einer jeden Stunde, die die Gattin und Mutter der Familie zurückgibt, einen Gewinn für die Gesittung der weitesten Kreise erblickt, obwohl derselbe sich nicht zahlenmäßig bewerten läßt, hofft der Unterzeichnete auf geneigte Berücksichtigung des betreffenden Teils des Beschlusses der Versammlung vom 16. Januar. Ehrerbietigst (gez.) Dr. Paul Scheven, erster Schriftführer."

Des weiteren wird uns aus der Ortsgruppe Dresden geschrieben: Am 1. März fand eine Zusammenkunft statt, zu der Frhr. v. Berlepsch sein Erscheinen zugesagt hatte. Außer den Mitgliedern waren hohe Beamte, Landtagsabgeordnete, Großunternehmer und Vertreter der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, des Evangelischen Arbeitervereins und einzelne Gewerkschaftler erschienen, insgesamt etwa 50 Personen. Nach kurzer Begrüßungsansprache Dr. Schevens ergriff Frhr. v. Berlepsch das Wort, um die Lage der sozialen Reform in Deutschland zu beleuchten. Den schleppenden Gang der Sozialreform erklärte er aus dem materiellen Zuge der Zeit, der alle politische Betätigung auf die Wahrnehmung der eigenen Interessen lenke und für diese wirkungsvolle Organisationen, wie den Bund der Landwirte, schaffe. Die Leistungen der Gesellschaft für Soziale Reform seien bisher hauptsächlich auf litterarischem Gebiet zu suchen, in der Reihe trefflicher, mit wissenschaftlichem Ernst ausgearbeiter Schriften über eine Anzahl brennender Fragen. Die Leitung der Gesellschaft suche jetzt die Ausbreitung der christlichen Gewerkschaften zu fördern. Die Frage der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen nehmen fortgesetzt die Aufmerksamkeit der Gesellschaft in Anspruch; auf der Generalversammlung in Mainz im Herbst dieses Jahres werden die Konsumvereine und die Arbeiterkammern zur Verhandlung stehen. Am Schluß seiner Ausführungen drückte Frhr. v. Berlepsch seine Freude noch darüber aus, daß die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossenen Tarifgemeinschaften nach dem Vorbild der Buchdrucker in der letzten Zeit bemerkenswerte Fortschritte gemacht hätten. Die nun folgende Aussprache bewegte sich hauptsächlich auf dem Gebiete des Streikproblems, zu welchem besonders Geheimrat Prof. V. Böhmert und Prof. Dr. Wuttke beachtenswerte Ausführungen machten. Der Abend trug offenbar die Sympathien für die Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform in weitere Kreise Dresdens als bisher, was durch den Beitritt einiger Großindustrieller und Landtagsabgeordneten zum Ausdruck kam. Schriften der Gesellschaft, vor allem die Hamburger Rede des Frhrn. v. Berlepsch, wurden verteilt.

Ortsgruppe Königsberg i. Pr. der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Versammlung am 4. März nahm zunächst den Jahresbericht des Stadtverordneten G. Müller entgegen. Bei der Vorstandswahl wurden Prof. Dr. v. Blume als Vorsitzender, Stadtverordneter Georg Müller als

Schriftführer, Prof. Dr. Diehl, Prediger Konschel, Stadtrat Rosenstock und Fabrikbesitzer Bendix als Beisitzer wiedergewählt. Herr G. Müller hielt dann einen Vortrag über die Kaufmannsgerichte, in dem er namentlich die sozialpolitischen Momente betonte: einmal die Mitwirkung der Berufsgenossen bei der Rechtsprechung überhaupt, dann die im § 11 des Entwurfs zum ersten Male ausgesprochene Anerkennung der Berufsvereine und endlich der im § 16 gewährleistete Ansatz zur Verwirklichung des Instituts der sog. Handlungsgehilfenkammern. Daß im § 11 der betreffende Passus in der Kommission gestrichen worden, bedauert Redner auf das lebhafteste, zumal wenn daraus die Regierung die Annahme herleiten sollte, daß sie es nun mit der allgemeinen Durchführung der Anerkennung der Berufsvereine nicht allzu eilig zu haben brauche. Was den im § 16 gemachten Anlauf zur Einrichtung einer Art von Handlungsgehilfenkammern anlange, so werde es allerdings Sache der Interessenten sein, die hier gebotene Gelegenheit nun auch auszunützen. Redner schloß mit dem Wunsche, daß der Entwurf Gesetz werden möge, obwohl er nicht allen Wünschen entspreche. In der sehr belebten Debatte wurden besonders die grundsätzliche Frage der Sondergerichte und das Frauenstimmrecht erörtert.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Schicksal der Kaufmannsgerichte steht noch ganz im Ungewissen. Die Reichstagskommission hat bekanntlich in zwei Lesungen sehr einschneidende Aenderungen an dem Regierungsentwurfe vorgenommen. Die Minimalgrenze der Ortsbevölkerung ist für die Errichtung von 50 auf 20 Tausend herabgesetzt, die Kompetenz auf alle Gehilfen und Lehrlinge bis 5000 ℳ Gehalt und auf Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel ausgedehnt, die Zuziehung der Rechtsanwälte ist gänzlich gestrichen, das einigungsamtliche Verfahren neu eingefügt, der Wahlmodus der Beisitzer geändert und endlich das aktive Wahlrecht der Frauen statuiert worden. Wir halten von unserm Standpunkt aus diese Aenderungen und Zusätze durchweg für Verbesserungen. Aber aus den Kreisen der eifrigsten Freunde und Anhänger der Kaufmannsgerichte wird uns versichert, daß ernste Befürchtungen bestehen, es könne sich auch in diesem Falle wieder das alte Wort bewähren, das Bessere ist des Guten Feind. Man darf die Gegnerschaft gegen die Kaufmannsgerichte in der Tat nicht unterschätzen. Der Entwurf ist im Bundesrat nur mit Mühe zustande gekommen, die Korporationen der Unternehmer sind mit wenigen Ausnahmen dagegen, erst am 17. d. M. hat der jetzt 171 Verbände zählende Zentralverband Deutscher Industrieller einen neuen Protest beschlossen, die Nur-Juristen im Richter- und Anwaltstande sind erklärte Gegner und die Organisationen der Gehilfen sind nicht in allen Punkten einig. Unter diesen Umständen ist in der Tat die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Entwurf zu schwer belastet wird und damit zu Boden sinkt. Es wird für die Entscheidung im Plenum des Reichstags aller Vorsicht und vielleicht einiger Selbstbescheidung bedürfen, damit die aufrichtigen Anhänger der Kaufmannsgerichte im Reichstag und Bundesrat zu einer Verständigung kommen und die neue Institution ins Leben treten kann. Fällt der Entwurf diesmal, so wird er so bald nicht wieder kommen.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage. Bei der Beratung des Militär- und Marineetats wurden von sozialdemokratischer Seite die Arbeiterverhältnisse in den Militärwerkstätten und auf den Werften einer Kritik unterzogen, wobei insbesondere auf Spandau und Danzig exemplifiziert wurde. Die sozialdemokratischen Redner bemängelte insbesondere die niedrigen Löhne, die „Gesinnungsriecherei", die Entlassung sozialdemokratischer Arbeiter, die Ueberstunden- und Sonntagsarbeit, sowie die Unterstützung der Heimarbeit und die Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter. Bezüglich der Heimarbeit meinte der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Braun, daß z. B. beim Bekleidungsamt in Breslau Wochenlöhne von 8 bis 9 ℳ an Arbeiterinnen gezahlt würden, sowie daß den Arbeiterinnen Arbeit mit nach Hause gegeben und dadurch die gesetzliche Vorschrift über die Arbeitszeit verletzt werde. Es müßten Bestimmungen in die Submissionsverträge aufgenommen werden, wonach die Unternehmer den Arbeitern anständige Arbeitsbedingungen und angemessene Löhne zu gewähren hätten. Von dem Vertreter der Militärbehörde wurde erklärt, daß den Lieferanten ausreichende Preise bewilligt würden, daß aber ein Einfluß darauf, wie der Unternehmer die bewilligten Gelder verwende, nicht ausgeübt werde. Es gelangte eine Resolution zur Annahme, wonach die Lohnsätze der bei der Heeresverwaltung beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht zurückbleiben sollen hinter der üblichen Entlohnung der in gewerblichen bezw. landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Eine weitere Resolution verlangt, daß in den Lieferungsverträgen der Armee- und Marineverwaltung auf möglichste Einhaltung der Sonntagsruhe gedrungen werden soll. Sozialdemokratische Agitatoren wollen Armee- und Marineverwaltung nicht in ihren Betrieben dulden. Auf die Anfrage des sozialdemokratischen Abgeordneten Legien (Kiel), ob die Werftarbeiter ungehindert einer Gewerkschaft beitreten könnten, erwiderte der Vertreter des Reichsmarineamts, der Fall, daß die Marineverwaltung ihren Arbeitern Schwierigkeiten gemacht hätte, einem Berufsverein anzugehören, sei nie akut geworden und nie an ihn herangetreten. Der ungeheure Andrang von Arbeitern zu den Werften bekunde übrigens, daß die Arbeitsverhältnisse dort doch nicht so schlecht sein müßten.

Sozialpolitisches aus dem Abgeordnetenhause. Im preußischen Abgeordnetenhause brachten die Verhandlungen zum Ministerium des Innern und zum Kultusetat in der verflossenen Woche nur die üblichen alljährlichen Erörterungen zum Fortbildungs- und Fachschulwesen, wie über die Fürsorgeerziehung. Abg. v. Bodelschwingh, der bekannte Bielefelder Sozialpolitiker, leitete die Verhandlung darüber ein und Redner aller Parteien beteiligten sich daran. Den Mittelpunkt der Besprechung bildete die Auslegung des Absatzes 1 des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes durch das Kammergericht und das Bundesamt für Heimatwesen; danach ist darin eine Subsidiarität dahin ausgesprochen, daß, wenn gesetzlich die Armenpflege für ein in Verwahrlosung begriffenes Kind aufzukommen hat, letztere eintreten muß, und daß erst dann, wenn von anderer Seite nicht gesorgt zu werden braucht, von der Fürsorgeerziehung die Rede sein kann. Armenpflege greife aber nicht Platz, wenn das Kind nach gewissen Richtungen hin, sei es in körperlicher oder geistiger Hinsicht, der Erziehung bedarf, und wenn die Verhältnisse in dem Hause des Kindes so sind, daß es unbedingt von dem Hause seiner Eltern entfernt und an einen anderen Wohnort gebracht werden muß. In der Praxis hat sich nun daraus in den verschiedenen Provinzen eine verschiedene Handhabung herausgestellt, so daß in Rheinland und Westfalen die Furcht besteht, der Zweck des Fürsorgeerziehungsgesetzes werde durch die Erkenntnis illusorisch gemacht oder doch stark gehemmt und wieder in die Bahnen der Zwangserziehung geleitet, die erst bei schon Verwahrlosten und Bestraften eingeleitet werden konnte, nicht aber vorbeugend. Der Minister des Innern Frhr. v. Hammerstein und Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne führten aus, wie das Kammergericht nur eine richtige Scheidung zwischen Armenlast und Fürsorge gegeben habe. Das Gesetz solle die private Fürsorge und die charitative Liebestätigkeit nicht lahm legen, sondern gerade anspornen, es solle eine so frühzeitige Fürsorgeerziehung ermöglichen, daß die Kinder unbestraft durchs Leben gingen. Auch den Wünschen auf konfessionelle Erziehung werde, soweit es irgend angehe, Rechnung getragen. Erziehung verlange immer ein gewisses Maß von Freiheit. Das Gesetz müsse mit dem Herzen zur Ausführung gebracht werden. Das Gesetz ist erst so kurze Zeit in Kraft, daß man weitere Erfahrungen abwarten muß. — Die Petitionen von Hausbesitzervereinen in Vororten Berlins, Breslaus usw. um Abstandnahme von weiterer Unterstützung der Beamtenwohnungsgenossenschaften aus Reichs-, Staats- und Gemeindemitteln oder Zuwendung solcher Unterstützung auch denjenigen Hausbesitzern oder privaten Bauunternehmern, die für Beamten geeignete Wohnungen erbaut haben oder erbauen sollen, fanden im Hause keine Gegenliebe; den Gesetzentwurf über die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von staatlichen Arbeitern und gering besoldeten Beamten schlägt die Budgetkommission zur unveränderten Annahme vor, das Haus folgt dem und wird durch diese Beschlußfassung die Petitionen für erledigt erklären.

Beiträge zur Arbeiterstatistik. Unter diesem Titel hat die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amts eine neue Folge von Veröffentlichungen begonnen, die bestimmt ist, solche Arbeiten der Abteilung aufzunehmen, die eine monographische Behandlung erfordern oder für das „Reichs-Arbeitsblatt" wegen ihres Umfanges nicht geeignet erscheinen. Der vorliegende erste Band enthält „die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten" und umfaßt die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien, Oesterreich und das Deutsche Reich. In dem Bande soll die amtliche Arbeitsstatistik der wichtigsten Staaten vollständig und in übersichtlicher, deshalb auf einen knappen Raum beschränkter Form erörtert werden. Es wird damit zum erstenmal der dankenswerte Versuch gemacht, einen Ueberblick über die gesamte amtliche Arbeitsstatistik — zunächst in den in Angriff genommenen Staaten — zu gewinnen. Die Darstellung ist um so wertvoller, als sie sich ausschließlich auf völlig zuverlässiges Material — in der Hauptsache amtliche Veröffentlichungen — stützt. Um die Darstellungen möglichst übersichtlich zu machen, sind die Veröffentlichungen nach ihrem Inhalt unter gewisse Gruppen geordnet, die folgendermaßen bezeichnet werden: a) die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen, b) die Arbeitsbedingungen und der Arbeiterschutz im engeren Sinne, c) Fürsorge bei Krankheit, Unfällen, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit, d) sonstige Arbeiter-Wohlfahrtspflege, darunter: Wohnungsverhältnisse, Haushaltskosten, e) Vereine und Verbände,

f) Arbeitsstreitigkeiten, g) andere Gegenstände. Es war beabsichtigt, an die Darstellung der Arbeitsstatistik aus den genannten sechs Staaten unmittelbar die der übrigen Staaten mit arbeitsstatistischen Einrichtungen anzuschließen. Dieser Plan ließ sich nicht durchführen, jedoch wird die Ergänzung des Werkes nach dieser Richtung erfolgen. Die weiteren Veröffentlichungen der nächsten Zeit sollen sich auf städtische Notstandsverordnungen, Wohnungsordnungen, Arbeitsordnungen und Submissionsbedingungen sowie auf die bestehenden Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beziehen.

Aenderung des Vereinsgesetzes in Braunschweig. Die Gesetze über Vereins- und Versammlungsrecht in Braunschweig, die ihr ehrwürdiges Alter auf die Jahre 1848 und 1853 zurückführen, schlossen bisher „Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge“ sowie Personen, die die politischen Rechte verloren hatten oder wegen Vergehens gegen die Vereinsgesetze bestraft waren, von politischen Vereinen und Versammlungen gänzlich aus. Der Widersinn dieses Frauenverbots wurde vor einigen Jahren aktuell, als 1901 in Braunschweig der Evangelisch-soziale Kongreß tagte und Frauen an seinen Veranstaltungen nicht teilnehmen durften. Vertreter der Regierung erkannten öffentlich an, daß hier Remedur eintreten müsse. Jetzt ist dies freilich in sehr beschränktem Maße geschehen. Regierung und Landtag haben beschlossen, das Vereinsgesetz dahin abzuändern, daß Frauen an unpolitischen und berufsvereinlichen Versammlungen teilnehmen können; ausgeschlossen bleiben sie nach wie vor von politischen und kirchlichen. Sind nun sozialpolitische Versammlungen, wie die des Evangelisch-sozialen Kongresses, der Gesellschaft für Soziale Reform, des Vereins für Sozialpolitik künftig in Braunschweig den Frauen zugänglich?

Soziale Zustände.

Nochmals die Ausstellung des Heimarbeiterschutzkongresses.

Der Aufsatz in Nr. 25 der „Sozialen Praxis“ über die Heimarbeitsausstellung hat mit Recht die Eindringlichkeit eines solchen sozialen Anschauungsunterrichts betont und nicht verschwiegen, daß die von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veranstaltete Ausstellung der Heimarbeitserzeugnisse noch keine vollkommene Verwirklichung dieser „Sozialpolitik durch Anschauung“ war.

Wenn wir das von den Veranstaltern der Ausstellung Geleistete gerecht beurteilen wollen, dürfen wir nicht von dem Gebotenen ausgehen, sondern von den fruchtbaren Ideen, deren Keime uns hier gezeigt wurden. Einzelne Teile der Ausstellung konnten in dem Kenner des betreffenden Industriezweiges den Eindruck erwecken, es seien hier in tendenziöser Absicht nur Schundwaren zusammengestellt worden. Daß diese Absicht den Veranstaltern fern lag, beweist am besten der Umstand, daß von der Berliner Hausindustrie, wo eine bessere Vorbereitung möglich war, gerade auch die besseren Artikel gut vertreten waren. Da die Empfindlichkeit der Industriellen in diesem Punkte sehr groß ist, dürfte sich für die Wiederholung der Ausstellung hierin größte Objektivität empfehlen und auch möglichst vollständige Vertretung aller Industriezweige, namentlich auch der günstiger gestellten, wie z. B. der Herstellung von Wagen im Balinger Bezirk empfehlen.

Um nur zwei Beispiele, die ich durch eingehendes Studium kenne, herauszugreifen, so fehlten von der Spielwarenindustrie große Gebiete, wie das sächsische Erzgebirge und das ganze große Gebiet der Metallspielwaren, insbesondere Nürnberg; von der Kleineisenindustrie ein Hauptplatz wie Remscheid. Die Sonneberger Spielwarenindustrie, die gerade durch ihre besseren Produkte den Weltmarkt beherrscht, war, wie dies der Abgeordnete Reißhaus ausdrücklich betonte, nur durch minderwertige Produkte vertreten.

An einer großen Zahl der ausgestellten Gegenstände waren Zettel angehängt, die wie z. B. bei den Blumensträußchen aus Sebnitz lauteten: Arbeitslohn pro Dutzend 2,15 ℳ., Arbeitszeit 17 Stunden, Verdienst pro Stunde 12½ ₰. Welch ein Jammerlohn! Und trotzdem erscheint dieser Lohn in der Ausstellung noch günstiger, als er tatsächlich ist. Denn es ist nicht der Lohn eines einzelnen Arbeiters, sondern **Familienlohn**, der Stundenverdienst einer Mutter, die mit ihren zwei oder drei Kindern zusammen arbeitet. An einem Sonneberger Hampelmann war sogar der geradezu unmögliche Stundenlohn von 89 ₰ vermerkt. Es ist hier die Lohnsumme der einzelnen Teilarbeiten, die auf das fertige Produkt entfällt, zusammengerechnet. Bei der Solinger Messer- und der Schwarzwälder Uhrenindustrie waren nun die einzelnen Teilprodukte, aus denen sich schließlich das fertige Produkt zusammensetzt, ausgestellt, hier war aber leider der Lohn für die Herstellung der einzelnen Teile nicht angegeben.

Man sieht, es hat den Ausstellern an der Zeit zur systematischen Ausarbeitung ihrer richtigen Grundgedanken gefehlt.

Da die Aussicht besteht, daß die Ausstellung wiederholt wird, möchte ich einige organisatorische Anregungen geben.

Wenn es sich so zu sagen um eine sozialpolitische Ausstellung handeln soll, ist die Ausstellung fertiger Produkte, wie z. B. der Sonneberger Spielwarenindustrie, wertlos. Es muß vielmehr die Hilflosigkeit des hausindustriellen Arbeiters gegen Lohndruck veranschaulicht werden durch die raffiniert ausgebildete Arbeitsteilung, die ihn zwingt Jahr aus Jahr ein ein Zehntel oder ein Sechzigstel, das ja an sich ganz wertlos ist, eines Fünfzigpfennigartikels herzustellen.

Es ist nun hier zu unterscheiden zwischen solchen Hausindustriellen, die wie z. B. die Sonneberger das Rohmaterial selber beschaffen und ihr Teilprodukt weiter verkaufen und solchen, die es vom Verleger, wie z. B. in der Konfektionsindustrie geliefert erhalten. Bei ersteren ist der Preis der Rohstoffe, die Auslagen für Miete des Arbeitsraumes, Heizung, Licht usw. neben dem Preis des fertigen Produkts zu notieren. Es ist die Zahl, Geschlecht und Alter der mitarbeitenden Familienglieder und ihre Arbeitszeit genau zu vermerken. Das gleiche gilt auch für die zweite Kategorie und bezüglich der von ihnen zu liefernden Zutaten. Für beide Kategorien ist die Dauer der Saison und der stillen Zeit nachzuweisen.

Um aber einer solchen Ausstellung durch Uebersichtlichkeit die überzeugende Kraft des Anschauungsunterrichts zu sichern, sind für jede Industrie typische Produkte auszuwählen. Am besten würden sich hierzu solche eignen, die am häufigsten und massenhaftesten hergestellt werden. Am vollkommensten würde der Zweck natürlich erreicht, wenn neben diesen Durchschnittstypen solche, bei denen der Verdienst am höchsten, und solche, bei denen er am niedrigsten ist, vorgeführt würden.

Damit aber die weitere Entwickelung einer derartigen höchst lehrreichen sozialpolitischen Fachausstellung nicht im Keime erstickt wird, ist es notwendig, daß aus dem Kreise der Unternehmer diejenigen gewonnen werden, die heute schon unter der argen Schmutzkonkurrenz leiden und sie bekämpfen. Von dem erfolgreichen Zusammenarbeiten der bürgerlichen Sozialreformer mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften, denen die Gegenwartsarbeit alles und das Endziel die Erhebung zu einer festlichen Stimmung bedeutet, dürfen wir für solche Bestrebungen das beste hoffen.

Berlin. Dr. Cl. Heiß.

Die württembergische Harmonika-Industrie. Aus Württemberg wird uns geschrieben: Im südlichsten Teil von Württemberg, nördlich der Donau zwischen Donaueschingen und Tuttlingen, hat in den letzten Jahren eine Industrie immer weitere Verbreitung gefunden, auf die mit einigen Worten hingewiesen sein soll. Sie hat ihren eigentlichen Sitz in dem Dorf Trossingen (in der württembergischen „Baar“) wo mehrere Mundharmonika-Fabriken bestehen, die ihre Erzeugnisse namentlich nach England, Amerika und Australien exportieren. Die Holzteile der Instrumente werden an Ort und Stelle hergestellt, ebenso geschieht im Fabrikort selbst die Zusammensetzung. Dagegen werden die Metallplatten, auf denen die tongebenden, federartigen Stäbchen befestigt werden, zum großen Teil auf die umliegenden Dörfer hinausgegeben. Dort wird eben diese Befestigung sowie vielfach das Stimmen vorgenommen. Dabei finden zwei Betriebsformen Anwendung: eine Art Zwischenmeister-System und die eigentliche Hausindustrie. Ersteres ist in diesem Fall vorzuziehen, da bei ihm doch ein gemeinsamer Betrieb, vielfach in eigens von der Firma erstellten Fabriksälen, stattfindet, die dann unter Gewerbeaufsicht stehen. Doch gibt es auch Betriebe, die in alten namentlich gesundheitlich ungenügenden Bauernstuben eingerichtet sind und zudem wegen allzugeringer Arbeiterzahl der Aufsicht entgehen, der hierbei angestellte, dem betr. Dorf entnommene Aufseher kann insofern als Zwischenmeister bezeichnet werden, als er seine Belohnung wohl meist im Verhältnis der abgelieferten Ware erhält. Doch sind gerade hierin die Methoden der einzelnen Firmen und in den einzelnen Orten noch sehr verschieden. — Ueberall aber geht neben diesen größeren Arbeitsstätten eine **ausgedehnte Hausindustrie** her. Sie wird vorzugsweise von jungen Leuten männlichen Geschlechts zwischen 16 und 24 Jahren betrieben, und zwar in den Wohnräumen der betr. Familien. Auch Mädchen desselben Alters sind manchmal dabei behilflich und selbstverständlich wurden bisher nicht selten schulpflichtige Kinder mit herangezogen. Die Arbeit ist an sich nicht hervorragend ungesund, wenigstens

nicht für die Umgebung. Dagegen ergeben sich für die Arbeitenden selbst verschiedene Uebelstände: Die Metallplatten müssen geputzt werden; dabei, sowie beim Stimmen, entwickelt sich feiner Messingstaub. Beim Aufnageln der Tonplättchen werden nicht nur die Augen stark angestrengt, sondern es ist dabei auch eine fortdauernd gebückte Körperhaltung nötig. Weil die Arbeit, oberflächlich betrachtet, nicht viel Anstrengung erfordert, ist sie bei den jungen Leuten der ganzen Gegend sehr beliebt. Aus demselben Grund aber und um halbwegs annehmbare Löhne zu erzielen, werden unglaublich lange Arbeitszeiten geleistet, und zwar sowohl von den in der Hausindustrie als den in gemeinsamen Betrieben beschäftigten. Letztere nehmen Arbeit mit nach Haus. Es gibt auf diese Weise nicht wenige junge Leute, die von morgens 6 Uhr an bis nachts 10 oder gar 11 Uhr arbeiten, mit 1 stündiger Pause über Mittag; das gibt mit Abrechnung von $2^1/_2$ stündigen Vesper- bezw. Nachtessens-Pausen eine Arbeitszeit von etwa 14 Stunden; unter 12—13 Stunden kommt wohl überhaupt nicht vor. Denn nur die fleißigen kommen bei 13 Stunden Arbeit auf 2,50 *M.* im Tag. Die Mehrzahl erhebt sich nicht über 2,20 *M.* Wenn man diesen Verdienst lediglich als Zugabe zu den von den Eltern und sonstigen Familiengliedern erzielten Ertrag der Landwirtschaft ansieht, erscheint er nicht so geringfügig. Aber im Vergleich zu der hohen Arbeitszeit und der dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung ist er ein außerordentlich niedriger. Eine Familie könnte ja ohnedies niemals davon leben. — Die ganze Industrie in ihren verschiedenen Formen erstreckt sich zur Zeit in den württembergischen Oberämtern Tuttlingen, Spaichingen und Rottweil über etwa 15—20 Orte. Ihre Verhältnisse mögen bei einem zu erhoffenden Heimarbeiterschutz wohl etwas genauer untersucht werden, als es in diesen auf sehr beschränkter Kenntnis beruhenden Notizen möglich war.

Soziale Rechtsprechung.

Reichsgerichtsurteil über Hausrecht. Ein Hauswirt, der seine Mieter vergeblich zur Räumung der (Dienst-) Wohnung aufgefordert hatte, drang in diese Wohnung ein und wurde wegen Hausfriedensbruchs verurteilt. In der Revisionsinstanz machte der Verurteilte geltend, daß der Mieter gar nicht mehr berechtigter Wohnungsinhaber gewesen sei, sich also seinerseits, dem berechtigten Vermieter gegenüber, eines Hausfriedensbruches schuldig gemacht habe. Dieser Auffassung ist das Reichsgericht nicht beigetreten und zwar hat es sich (nach Zeitungsberichten) folgendermaßen ausgesprochen:

Ein Mieter, der unter Verletzung seiner Räumungsverbindlichkeit über die Dauer des Mietsvertrages hinaus, trotz Aufforderung zu räumen, noch in der Mietswohnung verbleibe, begehe dadurch noch keinen Hausfriedensbruch. So lange der Mieter sich im Besitze der Wohnräume befinde, sei er Inhaber und Träger des Hausrechts; denn lediglich die tatsächliche „Innehabung" der Räume als Wohnung und die über sie erlangte Verfügungsgewalt bilde den Grund und die Voraussetzung für die Ausübung des Hausrechts. Die einmal rechtlich erlangte „Innehabung" werde bis zur tatsächlichen Beendigung geschützt, auch wenn der Rechtsgrund für das Besitzverhältnis erloschen sei. Das gelte nicht nur im Verhältnis zu dritten Personen, sondern auch dem Vermieter gegenüber. Stehe aber das Hausrecht dem Mieter zu, so könne die vom Vermieter erlassene Aufforderung an den Mieter, seiner Räumungspflicht nachzukommen, nicht als die nach dem Strafgesetzbuche erforderliche, nur dem Hausrecht entspringende Aufforderung, sich zu entfernen, angesehen werden.

Arbeiterschutzkontrolle und Hausfriedensbruch. Die Kontrollbeamten des Breslauer Ortsvereins der Bäcker, die sich die Ueberwachung der Arbeitsstätten der Kollegen und der Durchführung der Bäckereiverordnung angelegen sein lassen, hatten auf die Anzeige hin, daß in einer bestimmten Bäckerei die gesetzlichen Arbeitszeiten nicht innegehalten werde, diese in der Weise inspiziert, daß sie den Hof des Bäckereigrundstückes betraten und die Türen zu den Backstuben öffneten, um sich durch Augenschein von der gesetzwidrigen Beschäftigung der Kollegen zu überzeugen. Das Breslauer Schöffengericht verurteilte die Beamten des Vereins zu je einer Woche Gefängnis wegen Betretens der Bäckerei, die sich als Hausfriedensbruch qualifiziere: denn eines solchen hätten sich die Angeklagten schon in dem Augenblick schuldig gemacht, als sie die Haustür öffneten bezw. den Hof betraten, da sie annehmen konnten, daß sie gegen den Willen des Hauseigentümers handelten, um so mehr, als sie weiter sogar die Backstubentür öffneten.

Arbeitgeber im Sinne des Kranken-Versicherungs-Gesetzes. Mit der Frage, wer „Arbeitgeber" im Sinne des Kranken-Versicherungs-Gesetzes sei, hat sich das Reichsgericht wiederholt beschäftigt und sie (nach der „Natlib. Korresp.") einerseits dahin beantwortet, daß es derjenige sei, der selbständig dem Arbeitnehmer die Beschäftigung gewähre, und andererseits dahin, daß derjenige, der nicht für eigene Rechnung und Verantwortlichkeit den Arbeiter annimmt und bezahlt, sondern nur als vertretende Mittelsperson den Arbeitsvertrag abschließt, die durch das Kranken-Versicherungs-Gesetz dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen nicht zu erfüllen habe. Besonders vorgesehen ist durch den § 82a des Gesetzes der Fall, wo es sich um solche Personen handelt, denen der Arbeitgeber die Erfüllung der ihm durch das Gesetz auferlegten Pflichten übertragen hat; solche Übertragung ist für zulässig erklärt an Personen, die der Arbeitgeber zur Leitung seines Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat. Daraus ergibt sich, daß nur auf dergleichen Personen, die zu teilweiser oder zu gesamter Leitung eines gewerblichen Betriebes oder zur Beaufsichtigung desselben bestellt sind, vom Betriebsunternehmer dessen gesetzliche Verpflichtungen übertragen werden können, und fernerhin, daß trotz erfolgter Uebertragung als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes immerhin der Betriebsunternehmer selber gilt — wie denn auch neben dem beauftragten Betriebsleiter oder Aufseher immerhin noch der „Arbeitgeber" zivilrechtlich und unter Umständen sogar strafrechtlich in Anspruch genommen werden kann.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Aus den Arbeitgeberverbänden. Der Verband sächsisch-thüringischer Webereien hat „zum Schutz der Verbandsmitglieder gegen unberechtigte Anforderungen der Arbeiter" laut Mitteilungen der „Sächs. Arb.-Ztg." folgendes Regulativ erlassen: Nach Feststellung bezw. Gutheißung gewisser Mindestlohntarife, deren Verletzung mit Geldstrafen bis zu 10 000 *M.* geahndet werden soll, regeln die Satzungen die Streikfrage in der Weise, daß bei Arbeitseinstellungen sofort eine einzuberufende Hauptverhandlung über teilweise oder allgemeine Aussperrung in den Verbandsbetrieben bindende Beschlüsse faßt. Für die auf Zuwiderhandlungen ausgesetzten Geldstrafen werden Akzepte der Mitglieder bei dem Vorstand hinterlegt, die sich bei Firmen bis zu 50 Stühlen auf 5000 *M.*, bis zu 100 Stühlen auf 10 000 *M.* usw. und bei Firmen mit mehr als 300 Stühlen auf 50 000 *M.* beziffern und bei Sicht zahlbar sind; der Ausstellungstag bleibt unausgefüllt. Einzelnen Verbandsfirmen, bei denen ohne ihr Verschulden Arbeitseinstellungen erfolgen, können vom Vorstand Entschädigungen bis zu 1000 *M.* gewährt werden. — Die Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten, deren Streikbekämpfungsprogamm in Sp. 604 der „Soz. Pr." skizziert worden, ist damit bei den organisierten Arbeitern, sowohl Hirsch-Dunckerscher wie frei-gewerkschaftlicher Richtung auf sehr entschiedenen Widerstand gestoßen. Der von beiden Organisationen ausgegebenen Parole: es käme einem Verrat an der Arbeitersache gleich, wenn ein Arbeiter sich zur Unterschrift bereit fände und sein Selbstbestimmungsrecht für die den Nichtorganisierten verheißene Unterstützungsprämie verkaufte, ist die Masse der Arbeiter treu geblieben, so daß die Fabrikantenvereinigung die scharfen Spitzen ihrer ursprünglichen Erklärungen umzubiegen für gut befand und die Listeneintragung als harmlos bezeichnete:

„Ein Zwang für die Eintragung besteht keineswegs und liegt durchaus nicht die Absicht vor, etwas gegen die Arbeiter, welche sich nicht eintragen, zu unternehmen."

Trotz der an diesem und anderen Punkten zutage tretenden Unhaltbarkeit des Metallfabrikantenprogramms, hält Herr Bueck, der Geschäftsführer des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, in seiner nunmehr bei Guttentag-Berlin im Buchhandel erschienenen Schrift: „Die Organisation der Arbeitgeber," das Vorgehen der Metallindustriellen der Gesamtarbeitgeberschaft als „mustergiltiges Vorbild" vor. Der Ausschuß des Zentralverbandes deutscher Industrieller, der am 17. März in Berlin zusammengetreten war, um u. a. auch für die in seinem Verbande vertretenen Industrien zu dem Plane einer Zentralstelle deutscher Arbeitgeberverbände Stellung zu nehmen, hat Zeitungsnachrichten zufolge die Vorschläge Buecks gutgeheißen, nachdem dieser ein Arbeitswilligenschutzgesetz angesichts des stetigen Zurückweichens der Regierung vor der Sozialdemokratie für aussichtslos erklärt, dagegen die Arbeiterpolitik des Ministers Budde als die einzig richtige vom Standpunkte des Zentralverbandes aus hingestellt hatte. Die von Herrn Bueck vorgelegten Satzungen wurden angenommen mit der Erweiterung, Verbände, die der Hauptstelle beizutreten verhindert seien, namentlich also die Handwerksmeisterorganisationen, durch einen besonderen Kartellvertrag mit der Hauptstelle zu verknüpfen. Zwei große Verbände sollen bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch ge-

macht haben. Ob der Zentralisierungsgedanke in der hier vertretenen, einseitig von den Interessenten des Zentralverbandes geprägten Form, im großen Maßstabe werbend weiter wirken wird, ist zu bezweifeln. Die westdeutsche Maschinenbauindustrie z. B. steht der Arbeitgeberverbindung ziemlich teilnahmslos gegenüber. Vor allem aber scheint eine gewisse Konkurrenz um die Hegemonie in der Arbeitgeberbewegung die Kreise stören zu wollen. Nicht nur in Leipzig ist ein neues Zentrum für die Arbeitgeberkoalierung entstanden, auch in Berlin regt sich Opposition in den der „Arbeitgeberzeitung" nahestehenden Verbänden gegen die Diktatur des Zentralverbandes bei der Organisation der „Hauptstelle", und die differentierenden Gruppen künden bereits an, daß unter diesen Umständen die Gründung eines „Allgemeinen Arbeitgeber-Verbandes" ihnen durchaus gefährdet erscheine.

Von sonstigen Bildungen auf dem Gebiete der Arbeitgeberorganisation aus jüngster Zeit sind nachzutragen der Zusammenschluß der deutschen Kravattenfabrikanten in Krefeld und der rheinischen Zigarrenfabrikanten in Emmerich; neu zu nennen ein Arbeitgeberverband für das Dachdeckergewerbe für Magdeburg und Umgebung, und die nun so gut wie gesicherte Konstitution des Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie in Berlin, dessen Satzungen am 19. März von der vorbereitenden Kommission einstimmig angenommen wurden. Im Buchdruckgewerbe werden die in der „Papier-Zeitung", der Zeitströmung folgend, angeregten Versuche einer schärferen Arbeitgeberorganisation und ihrer Verbindung mit dem Zentralverbande deutscher Industrieller von den in der Tarifbewegung geschulten Wortführern des Prinzipalsvereins kühl abgelehnt. Wie der Buchdruckergehilfenverband in der Gewerkschaftsbewegung selbständig seine eigenen Wege gehe, werde es auch die Prinzipalsorganisation tun.

Arbeiterbewegung.

Zur Bergarbeiterbewegung. In einem Schreiben an den Vorstand des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, d. d. Bochum, 1. März 1904, hatte der Vorsitzende des alten Bergarbeiterverbandes, Sachse, eine gemeinsame Aussprache der verschiedenen Bergarbeiterorganisationen angeregt, da das provokatorische Vorgehen vieler Zechen: Verlängerung der Schichtzeit, Abzüge für Gezähe, Lohndruck, schlechte Behandlung der Arbeiter 2c., eine gemeinsame Abwehr aller organisierten Bergleute nötig mache. Darauf hat namens des Zentralvorstandes des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands dessen erster Vorsitzender, Brust, unterm 13. d. M. erwidert, daß der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter zwar stets bereit sei, in akuten Fällen, wo es unbedingt not tue, gemeinsam mit anderen Organisationen die gerechten Forderungen der Bergarbeiter zu vertreten, aber so lange akute Fälle nicht vorlägen, könne sich der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter infolge der bisherigen unehrlichen Taktik des alten Verbandes nicht zu gemeinsamen Aktionen mit diesem bereit erklären. In seiner Agitation verquicke der alte Verband nach wie vor sozialdemokratische Bestrebungen mit der gewerkschaftlichen Tätigkeit und erschwere dadurch die gemeinsame Förderung der wirtschaftlichen Bestrebungen der Bergarbeiter. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter werde die bei der gegenwärtigen Lage der Bergarbeiter erforderlichen Maßnahmen selbständig in die Wege leiten. — Inzwischen herrscht unter der Bergarbeiterschaft, insbesondere im Ruhrrevier, fortgesetzt eine gewisse Gährung, die hin und wieder in Versammlungen drastisch zum Ausdruck kommt. Von einem „Generalstreik" der Bergarbeiter, wie er erst unlängst wieder in einer Versammlung in Essen an die Wand gemalt wurde, kann indessen in absehbarer Zeit kaum die Rede sein. Dazu fehlt den Arbeitern in erster Linie die einheitliche Organisation.

Der Rechenschaftsbericht der Generalkommission für die Zeit vom 1. Juni 1902 bis 31. Dezember 1903, sowie der Geschäftsbericht des Zentral-Arbeitersekretariats für das Jahr 1903 wird im „Correspondenzblatt für die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" vom 12. März d. J. veröffentlicht. Nach dem Bericht haben die gewerkschaftlichen Organisationen sich in den letzten Jahren in zunehmender Weise entwickelt. Ende 1901 betrug die Mitgliederzahl 677 510, im Jahre 1902 erhöhte sich die Zahl auf 733 206, die Zunahme im Jahre 1903 wird auf rund 140 000 geschätzt. Die finanziellen Verhältnisse der Gewerkschaften werden als günstige bezeichnet. Mit der arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlichen statistischen Amtes steht die Generalkommission in mehrfacher Verbindung. Durch ihre Vermittlung wird dem Amt von den in Frage kommenden Gewerkschaften fortlaufend das Material für die vierteljährlich im Reichsarbeitsblatt erscheinenden Berichte über die Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden geliefert, sie hat ferner die in den Gewerkschaften vorhandenen Lohntarife gesammelt und dem Amte zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Die gleichfalls in Aussicht genommene Uebersicht über die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlungsstellen wurde nicht veröffentlicht, da die Generalkommission befürchtete, daß die Arbeitgeber die Arbeitsvermittlung benutzen würden, um unliebsame Arbeiter von der Beschäftigung auszuschließen. Durch die von der Kommission geführte Streikstatistik wurde sowohl für 1902 wie 1903 festgestellt, daß in der amtlichen Satistik sich umfangreiche Lücken befänden. In den amtlichen Statistiken fehlten gegen 300 Streiks, von denen die Gewerkschaften nachweisen konnten, daß sie stattgefunden hatten. Auf Beschluß einer Konferenz der Vorstände wurde in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern auf die Mängel der amtlichen Statistik hingewiesen und ersucht, die Fragen zu entfernen, welche die Gewerkschaften an einer Anteilnahme an der Statistik hinderten.

Auf Beschluß der Konferenz der Vorstände soll fortlaufend eine Statistik über die Lohnbewegungen aufgenommen werden. Diese Statistik wird das Wirken der Gewerkschaften zur Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft deutlicher zeigen, als dies durch die Streikstatistik geschehen kann. Die Vorarbeiten sind soweit gediehen, daß die erste Aufnahme schon für das Jahr 1904 erfolgen kann.

Zum 12. und 13. Oktober 1903 hatte die Generalkommission dem Beschluß des letzten Gewerkschaftskongresses entsprechend eine Konferenz der Vorstände der Zentralverbände nach Berlin einberufen. Seit dem letzten Gewerkschaftskongreß wurden 36 Generalversammlungen und Verbandstage abgehalten. Von diesen wurden 27 durch Vertreter der Generalkommission besucht. Ebenso wohnte je ein Vertreter dem Bauarbeiterschutzkongreß am 29. März 1903 in Berlin und dem östereichischen Gewerkschaftskongreß bei. Am 1. Januar 1903 wurde gemäß dem vom letzten Gewerkschaftskongreß gefaßten Beschluß von der Genneralkommission in Berlin ein Zentralarbeitersekretariat errichtet, als dessen Aufgabe in erster Linie die Rechtsbelehrung der Arbeiter und ihre Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt bezeichnet wurde. Wie der erwähnte Geschäftsbericht angibt, war die Inanspruchnahme des Sekretariats eine sehr lebhafte. Gleichzeitig wird hervorgehoben, daß der Verkehr des Sekretariats mit dem Reichs-Versicherungsamt ein nach jeder Richtung hin zufriedenstellender gewesen sei. Es seien dem Sekretariat seitens dieser Behörde auch nicht die geringsten Hindernisse in den Weg gelegt, sodaß die Rechte der versicherten Arbeiter in ausgiebiger Weise wahrgenommen werden konnten. Im Laufe des Jahres gingen bei dem Sekretariat 633 Streitsachen ein, von denen 567 Ansprüche auf Unfallrente, 30 solche auf Hinterbliebenen- und 36 solche auf Invalidenrente betrafen. Von den 633 Klagesachen betrafen 580 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter oder deren Hinterbliebene, unorganisierten Arbeitern wurde nur in einigen, besonders liegenden Fällen Unterstützung gewährt. In 54 Fällen wurde die mündliche Vertretung der Ansprüche des Verletzten zurückgewiesen, weil nach eingehender Prüfung die Verfolgung der Angelegenheit aussichtslos erschien. Von 401 mündlich vertretenen Ansprüchen wurde in 206 Fällen ein Erfolg für den Verletzten erzielt und in 125 Fällen zu Ungunsten der Verletzten entschieden. Unter Hinzurechnung der Erfolge bei den Streitsachen, die die Hinterbliebenenrente betrafen, war in 51,05 % der vertretenen Fälle ein günstiges Ergebnis für den Verletzten zu verzeichnen. Streitsachen, denen Ansprüche auf Invalidenrente zugrunde lagen, gingen dem Sekretariat verhältnismäßig wenig zu. 30 Klagesachen wurden vertreten. In 6 Fällen handelte es sich um Revisionen der Versicherungsanstalten, von denen 3 zugunsten der Anstalten entschieden wurden. Von den 24 von den Versicherten eingelegten Revisionen wurden 4 zu ihren Gunsten, 10 zu ihren Ungunsten entschieden, 10 zur erneuten Verhandlung an das Schiedsgericht zurückgewiesen. Die Zahl der wahrgenommenen Termine beläuft sich insgesamt auf 604 vor dem Reichsversicherungsamt und 3 vor dem Schiedsgericht.

Die christlichen Gewerkschaften haben infolge ihrer rührigen Tätigkeit in neuerer Zeit erfreuliche Fortschritte aufzuweisen. Von der Württembergischen Gruppe der freien kirchlich sozialen Konferenz sind zwei Volksbureaus eröffnet worden, mit der Aufgabe, die christliche Arbeiterbewegung zu fördern. Außerdem sind von der sozialen Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland und der kirchlich-sozialen Konferenz zwei Redner zur Förderung der christlichen Gewerkschaftsbewegung entsandt worden. Ueber die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften in neuerer Zeit einige

Ziffern. Der christliche Holzarbeiterverband hatte im 4. Quartal 1903 eine Zunahme von rund 600 Mitgliedern mit 13 neuen Zahlstellen. Auch im 1. Quartal 1904 hielt die Steigerung an. Der Verband der nicht gewerblichen Arbeiter mit dem Sitz in München hat in den letzten Monaten mehrere Dutzend neuer Ortsgruppen gegründet. Der christliche Lederarbeiterverband hat in letzter Zeit etwa 15 neue Zahlstellen gegründet. Der Verband christlicher Blei-, Zink- und chemischer Fabrikarbeiter (Sitz Stolberg) ist mit dem christlich-sozialen Metallarbeiterverband verschmolzen worden. Im Elsaß hat sich die Zahl der christlich organisierten Textilarbeiter seit Oktober verdoppelt. Der stärkste christliche Gewerkverein ist noch immer der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands in Altenessen mit 39 000 Mitgliedern. Der christliche Textilarbeiterverband zählt im Bezirk Barmen 533, im Bezirk Bocholt-Münster am 1. Januar 1904 2034 Mitglieder, heute aber annähernd 4000, im Bezirk M.-Gladbach etwa 3000, im Bezirk Aachen 5284 Mitglieder, von denen 478 an den neu errichteten Bezirk Elsaß-Lothringen und Baden abgetreten wurden.

Neutralitätskartell schweizer Gewerkschaften. Angesichts des Anwachsens der christlich-katholischen Arbeiterorganisationen, zumal in der Ostschweiz erachten es die sozialdemokratischen Gewerkschaften der Schweiz für geraten, um eine die Arbeitersache schädigende Konkurrenz der beiden mächtigen Gruppen zu vermeiden, mit den Christlichsozialen in ein loses Bündnis auf der Grundlage eines Kompromisses einzutreten. Eine unter Vorsitz des Nationalrats und Arbeitersekretärs Greulich, des bekannten Veteranen der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung in der Schweiz, tagende Konferenz von Vertretern der verschiedenen Verbände hat nun jüngst einen Vertrag entworfen, nach dem vom 1. April 1904 ab folgendes Uebereinkommen gelten soll: Das Kartell der christlichen Gewerkschaften tritt dem schweizer Gewerkschaftsbunde bei und leistet einen Jahresbeitrag von 1500 Frcs. Die Mitglieder der christlichen Organisationen verpflichten sich, bei Kämpfen zur Erringung besserer Arbeitsbedingungen gemeinsam mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften vorzugehen, unbeschadet der Selbständigkeit der christlichen Organisationen, die keineswegs in die Arbeiterunion einzutreten gehalten sind.

Die Aussperrung in der holländischen Diamantindustrie ist insofern in ein neues Stadium eingetreten, als auf Beschluß der Antwerpener Juweliere und Fabrikbesitzer in Antwerpen einige Fabriken versuchsweise wieder eröffnet worden sind und zwar zu den Bedingungen der Arbeitgeber — zehnstündiger Arbeitstag und Lehrlingsannahme, während die Arbeiter den Neunstundentag und keine Lehrlingsausbildung verlangen — um festzustellen, ob sich genügend Arbeiter finden, die zu den alten Bedingungen die Arbeit wieder aufzunehmen geneigt sind. In einer überfüllten Versammlung am 15. d. Mts. forderte der Berichterstatter Komer die Arbeiter auf, jetzt fest zu bleiben, da die versuchsweise Oeffnung der Fabriken für die Arbeitgeber den ersten Schritt zum Nachgeben bedeute. In einer am 11. d. Mts. abgehaltenen Versammlung der Arbeitgeber hatte eine große Zahl die Neigung gezeigt, die Arbeit wieder aufnehmen zu lassen. Da die Zahl der den Diamantarbeitern in Antwerpen zur Verfügung stehenden Fabriken stetig wächst, und daher die Zahl der Arbeitenden, die einen Prozentsatz ihres Verdienstes für die Unterstützung beisteuern, sich stetig vermehrt, so reichen auch die vorhandenen Mittel aus. Im Laufe der verflossenen Woche gab es in Antwerpen noch 1300 Ausständige, an die 12 000 Frcs. Unterstützung gezahlt wurden. In Amsterdam hat sich die allgemeine Lage nicht verändert. Arbeitgeber und Arbeiter stehen sich hier noch geschlossen gegenüber. Inzwischen hat der Ministerpräsident Kuyper von neuem seine Vermittlung angeboten und an die Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände ein dahingehendes Telegramm gerichtet. Voraussichtlich werden die Vereinigungen auf das Anerbieten eingehen.

Arbeiterschutz.

Die Wirkung des Achtuhr-Ladenschlusses.

Der eingesetzte Ausschuß der vereinigten Geschäftsinhaber und Gehilfen zur Herbeiführung des Achtuhr-Ladenschlusses in Berlin, durch den von 4000 Prinzipalen Unterschriften für den Achtuhr-Ladenschluß gesammelt worden sind, hat sich durch eine plötzlich mit großem Geräusch in Szene gesetzte Gegenagitation veranlaßt gesehen, in einzelnen Städten, in denen der frühere Schluß bereits seit längerer Zeit besteht, Erkundigungen über die Wirkung der Maßregel daselbst einzuziehen. Es wurde an Geschäftsinhaber, die befreundete Firmen oder sonstige Personen in den einzelnen Städten namhaft machen konnten, ein Fragebogen versandt, und es befinden sich unter den Firmen, von denen Auskunft eingeholt ist, auch solche, die ohne Angestellte arbeiten. Es ist dies wichtig, weil gerade die kleinen Geschäftsleute behaupten, durch den Achtuhr-Ladenschluß geschädigt zu werden. Selbstverständlich kannte man bei der Auswahl der Firmen ihre Stellung zum Achtuhr-Ladenschluß nicht. Der versandte Fragebogen lautete:

1. Geschäftszweig. 2. **Beschäftigen Sie Angestellte und wie viele?** 3. Seit wann ist der 8 Uhr-Schluß eingeführt? 4. **Wird auch Sonnabends 8 Uhr geschlossen?** 5. Fand dort vor Einführung des 8 Uhr-Schlusses eine starke Gegenagitation statt? 6. Wie bewährt sich der 8 Uhr-Ladenschluß? (Auch für den Sonnabend anzugeben.) 7. Haben Sie durch den 8 Uhr-Schluß Ausfälle zu verzeichnen, wenn ja, wodurch? 8. Schließen alle Branchen um 8, wenn nicht, welche schließen später? 9. Wie ist die allgemeine Stimmung über den 8 Uhr-Ladenschluß? 10. Wünschen Sie, daß der 8 Uhr-Ladenschluß wieder aufgehoben wird? 11. Glauben Sie, daß der 8 Uhr-Ladenschluß das **Publikum veranlaßt, mehr als früher in den Warenhäusern zu kaufen?** 12. **War am Sonnabend Abend stets mehr im Verkauf zu tun als an anderen Abenden?**

Antworten liegen aus folgenden Städten vor: **Altenburg (S.-A.), Arnstadt i. Thür., Barmen, Brandenburg a./H., Cottbus, Danzig, Dirschau, Eisenach, Flensburg, Halle, Jena, Kiel, Köslin, Lübeck,*) Lüneburg, Mannheim, Mühlhausen, Ratibor, Wiesbaden.** (Letztere Stadt kommt indes kaum in Betracht, da dort nur für die Lederhandlungen der Achtuhr-Ladenschluß eingeführt worden ist.) Es sind insgesamt, wenn man Wiesbaden abrechnet, 143 beantwortete Fragebogen eingelaufen, wobei Lübeck ebenfalls nicht eingezogen ist, da ja der dortige Detaillistenverein, der die meisten Detailgeschäftsinhaber umfaßt, als Organisation für den Achtuhr-Ladenschluß eingetreten ist und eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

Geantwortet haben Geschäfte mit

	0-8	4–5	6–10	11–20	21 und mehr	ohne Angabe der Zahl der Angestellten
	Angestellten					
aus						
Altenburg	4	1	2	—	1	—
Arnstadt	12	2	2	—	—	—
Barmen	2	1	1	4	3	1
Brandenburg a./H.	2	—	8	—	—	—
Cottbus	4	1	—	—	—	—
Danzig	—	—	4	—	2	—
Dirschau	6	1	2	—	—	—
Eisenach	3	2	1	4	—	—
Flensburg	2	1	3	2	1	—
Halle a./H.	3	1	1	1	2	1
Jena	5	2	1	—	—	—
Kiel	5	—	1	—	1	—
Köslin	7	3	—	—	—	—
Lüneburg	1	1	1	1	2	1
Mannheim	6	2	4	1	1	—
Mühlhausen i. Th.	1	—	2	2	1	—
Ratibor	4	—	3	2	1	—

Eine Gegenagitation fand statt in größerem oder geringerem Maße: in Arnstadt, Barmen, Brandenburg, Cottbus, Danzig, Dirschau, Eisenach, Flensburg, Jena, Kiel, Köslin, Mannheim, Ratibor, doch meistens nur von der Lebensmittel- und Kolonialwarenbranche. Die Frage: „wie hat sich der Achtuhr-Ladenschluß bewährt?" und zwar vom Standpunkte des Geschäftsinhabers aus, wird fast durchweg mit gut und vorzüglich bezeichnet, teilweise wird der frühere Ladenschluß sogar mit überschwänglichen Worten gepriesen. Abfällig spricht sich nur ein Ladeninhaber in Barmen, einer in Dirschau aus, 4 beantworten die Frage nicht,

*) In Lübeck ging man nicht an einzelne Geschäftsinhaber, sondern an den Vorstand des Detaillistenverbandes. Bekanntlich war in Lübeck bereits im Jahre 1901 der Achtuhr-Ladenschluß durchgesetzt worden gegen eine Minorität von etwa 300 Geschäftsinhabern. Infolge eines Formfehlers wurde die Verordnung aufgehoben und eine nochmalige Abstimmung herbeigeführt. Bei dieser traten etwa 1300 Geschäftsinhaber für und nur 58 gegen den Achtuhr-Ladenschluß ein. (Vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XII Sp. 866.) Bemerkt sei dazu, daß der Antrag auch für die Lebensmittel- und Zigarrenbranche gestellt war. Auf Grund der Erfahrung eines vollen Jahres hatte sich also ein beträchtlicher Teil der früheren Gegner in Anhänger verwandelt. Hierfür liegen sogar authentische Beweise vor. Es erklären nämlich ein Bäckermeister und ein Schlächtermeister in einer besonderen Zuschrift an den Ausschuß ausdrücklich, daß sie ihre frühere ablehnende Haltung aufgegeben haben und auf Grund ihrer Erfahrungen sich in Freunde des Achtuhr-Schlusses verwandelt hätten. Der Vorstand des Lübecker Detaillistenvereins betont, daß die Stimmung für den Achtuhr-Ladenschluß außerordentlich günstig, daß eine Schädigung nicht zu spüren sei und daß überall Zufriedenheit damit herrsche.

und zwar ein Geschäftsinhaber in Köslin, weil dieser erst seit kurzer Zeit sich dort befindet, ein Manufakturwarenhändler in Lüneburg, der 12 Angestellte beschäftigt, und 2 größere Geschäfte in Mannheim. Auf die Frage: „ob Ausfälle zu verzeichnen sind?" antworten 3 Geschäftsinhaber nicht, und zwar 2 in Mannheim, einer in Mühlhausen, die Übrigen erklären fast durchweg, daß Ausfälle nicht zu verzeichnen sind. Nur in Arnstadt glaubt ein Geschäftsinhaber, daß möglicherweise ein kleiner Ausfall sich vollziehe, weil auswärtige Käufer nicht mehr spät einkaufen können. Ein Geschäftsinhaber in Cottbus meint, daß dies „unbedeutend" sei. In Dirschau erklärt ein Schuhwarenhändler, daß Ausfälle stattfinden. Auch auf die Frage: „wie die allgemeine Stimmung über den Achtuhr-Ladenschluß ist"? wird allgemein erklärt, daß sie sehr günstig sei. Nur in Arnstadt behaupten 2 Geschäftsinhaber, daß die Meinungen geteilt seien; eben solche Behauptung spricht ein Geschäftsinhaber in Barmen aus, jedoch mit der Beschränkung, daß die Unzufriedenheit nicht bei den Geschäftsinhabern, sondern vielmehr bei den Arbeitern herrsche. Ebenso erklärt in Cottbus nur ein Geschäftsinhaber, daß die Meinungen verschieden seien. In Dirschau schreibt natürlich der erwähnte Schuhwarenhändler, daß die Kaufleute den Neunuhr-Ladenschluß lieber hätten; alle anderen in der gleichen Stadt, worunter drei solche Geschäftsinhaber sind, die nur je einen Angestellten beschäftigen, zwei, die nur je 2 Angestellten beschäftigen, konstatieren ausnahmslos eine gute Stimmung. Aus Eisenach wird allgemein über eine gute Stimmung berichtet, derartig, daß die noch fehlenden Branchen den Antrag auf den Achtuhr-Ladenschluß stellen wollen. In Kiel soll nach Ansicht eines Geschäftsinhabers die Meinung verschieden sein, doch ist der Antwortende selbst zufrieden; den anderen Antwortenden ist von irgend einer Mißstimmung überhaupt nichts bekannt. In Mannheim hält nur einer die Stimmung nicht günstig, alle anderen sind der gegenteiligen Meinung. Den Achtuhr-Ladenschluß wünschen aufgehoben: ein Geschäftsinhaber in Barmen, einer in Dirschau, der wie wir gesehen haben, durchwegs Gegner des Ladenschlusses ist; einer in Köslin, und zwar nicht etwa im Interesse der Prinzipale, die damit zufrieden seien, sondern im Interesse der Angestellten, die nach 8 Uhr nichts anfangen können und „in die Kneipe gehen"; sonst erklären alle, daß sie niemals die Aufhebung des Achtuhr-Ladenschlusses wünschen. In Altenburg meint einer sogar: „Der Minister würde hier gesteinigt, der von Aufhebung sprechen würde".

Außerordentlich wichtig ist die Frage über den Einfluß des Achtuhr-Ladenschlusses auf die Warenhäuser. Es wird nämlich vielfach die Befürchtung ausgesprochen, und dieses ist das wirksamste Argument der Gegner, daß von dem Achtuhr-Ladenschluß nur die Warenhäuser den Vorteil hätten, weil dadurch nämlich dort mehr gekauft würde und daher die Bedrängnis der kleinen Geschäftsinhaber zunehmen könnte. Viele kleinere Geschäftsleute glauben nämlich, daß sie nur von dem Abfall leben, den ihnen die Warenhäuser übrig lassen. Einen Einfluß auf die Warenhäuser überhaupt konstatieren zu können, glaubt derselbe Manufakturwarenhändler in Barmen, der sich überhaupt als Gegner des Achtuhr-Ladenschlusses erklärt hat, und der Schuhwarenhändler in Dirschau; alle anderen bestreiten, daß die Warenhäuser von dem Achtuhr-Ladenschluß irgend welchen Vorteil haben könnten. Einige betonen sogar ausdrücklich, daß das Gegenteil der Fall sei, und ein Geschäftsinhaber glaubt es sogar aus seiner eigenen Praxis beweisen zu können: die Warenhäuser müßten auch um 8 Uhr schließen, und das Publikum sei daher gezwungen, in der Nähe zu kaufen; er habe sich selbst auf diese Weise Kundschaft erworben. Damit würde ja das wichtigste Agitationsmittel wegfallen.

Es ist zu hoffen, daß dieses Ergebnis, für dessen Bekanntmachung gesorgt werden soll, dazu beitragen wird, auch in Berlin und Vororten baldigst den Achtuhr-Ladenschluß herbeiführen zu helfen.

Berlin. Dr. Silbermann.

Eine Kundgebung der Gastwirtsgehilfen zugunsten der Bundesratsordnung liegt in einer Erklärung vor, die die am 4. März in Leipzig versammelten Vertreter des „Deutschen Kellnerbundes" und des „Genfer Verbandes der Gasthofsgehilfen in Deutschland", an die Presse versenden. Sie wendet sich entschieden gegen jede Verwässerung der Verordnung vom 23. Januar 1902, insbesondere auch gegen eine Herabsetzung des 24stündigen Ruhetages, fordert vielmehr ihre Ausdehnung auf das gesamte Gasthauspersonal. Sie weist die von Arbeitgebern erhobenen Behauptungen von der zweideutigen Haltung der Gehilfen gegenüber dem Arbeiterschutz und den sittlich-bedenklichen Wirkungen der Verordnung sowie die Unterstellung zurück, als arbeiteten in den beiden Gehilfenverbänden „geschäftsmäßige Agitatoren" zugunsten der Sozialdemokratie: „Wir stehen vielmehr auf dem Boden von Gesetz, König, Vaterland und Religion." Schließlich sprechen die Verbände ihr Bedauern darüber aus, daß kürzlich einige Abgeordneten im Reichstag und im preußischen Landtag, offenbar einseitig informiert, die verordnungsfeindlichen Bestrebungen der Gastwirtsverbände durch ihre Autorität unterstützt haben. In einer Denkschrift sollen demnächst die gegnerischen Darstellungen widerlegt und der Standpunkt der Gehilfen authentisch geschildert werden.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in München. Mit sehr großer Mehrheit — nur acht Stimmen waren dagegen — hat das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten (Stadtverordneten) in München am 17. März dem Magistratsbeschluß zugestimmt, der auf vollständigen Ladenschluß während der Sonntage in den Monaten Juni und Juli lautet und im übrigen eine Beschäftigungszeit von 10 bis 12 Uhr vormittags an Sonn- und Feiertagen vorsieht. Die „M. N. Nachr." bemerken zu diesem erfreulichen Beschluß: „Nachdem nun Uebereinstimmung zwischen Gemeindekollegium und Magistrat in dieser Frage hergestellt ist, ist nicht zu zweifeln, daß das Ortsstatut noch in diesem Jahre zur Geltung gelangt."

Ein Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe in Italien ist vor kurzem von der Deputiertenkammer in namentlicher Abstimmung abgelehnt worden, nachdem er am Tage vorher in einfacher Abstimmung angenommen worden war. Der Entwurf, der sehr lebhafte Debatten angeregt hatte, begegnete namentlich, soweit er die Presse anging, lebhaften Bedenken. Fast sämtliche größere Zeitungen sprachen sich gegen ihn aus, mit der Begründung, daß die völlige Einstellung des Erscheinens der Zeitungen an einem Tage der Woche, für die weitesten Kreise von einschneidender Bedeutung sein würde. Unter dem Einfluß dieser Erörterungen hat die Regierung vorgeschlagen, die Entscheidung dieser Frage bis zur Beratung des Gesetzes über den Arbeitsvertrag für Journalisten zu vertagen. Ebenso wurde die Entscheidung über die Sonntagsruhe im Eisenbahndienst vertagt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Jenaer Arbeiterwohlfahrt.

Von Dr. A. Elster-Jena.

II.

Die Gesundheitsfürsorge.

1. Arbeitszeit. Die Gesundheitsschädlichkeit übermäßig langer Arbeitszeit ist kein strittiger Punkt der sozialen Hygiene mehr. Aber während man mancherorts und in manchen Industrien jetzt erst daran ist, von dem elfstündigen zu einem zehnstündigen Arbeitstag überzugehen, hat der große humanitäre Geist von Professor Abbe bereits den neunstündigen Arbeitstag theoretisch sowohl wie praktisch als nachteilig gegenüber dem achtstündigen erkannt und in den Werkstätten der Karl Zeiß-Stiftung den Achtstundentag eingeführt. Was Abbe bereits vor der Einführung dieser Arbeitszeitverkürzung für das physiologische Gleichgewicht der industriellen Arbeitsleistung durch eine Formel berechnet hatte, hat er in einer Beobachtungszeit vom 1. April 1900 bis 1. April 1901 bestätigt gefunden: nämlich, daß bei achtstündiger Arbeitszeit intensiver gearbeitet und mehr geleistet werde als bei neunstündiger; daß der Achtstundentag also unnütze Vergeudung von Zeit und Kraft sowohl seitens des Arbeiters wie des Arbeitgebers erspart, daß mithin früher entsprechend mehr auf sogenannten „Leerlauf" nicht ausgenutzte Arbeit der Maschinen fiel. An 233 Akkordarbeitern wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Jahr	Gesamtzahl der Akkordstunden	Dafür bezahlte Lohnsummen in Mark	Verdienst pro Stunde in Pfennigen	Verhältnis
1899—1900 . .	559 169 (Durchschnitt pro Mann 2400)	345 899	61,9	100 : 116,2
1900—1901 . .	509 559 (Durchschnitt pro Mann 2187)	366 484	71,9	

Ergänzend sei eine Vergleichung des Kraftverbrauchs sämtlicher Arbeitsmaschinen in den letzten vier Arbeitswochen des Neunstundentages und den ersten vier Arbeitswochen des Achtstundentages angefügt:

in Kilowattstunde	Gesamt-verbrauch	pro Stunde	Nutzeffekt nach Abzug des Leerganges	Verhältnis des Nutzeffektes
Achtstundentag (24 Arbeitstage)	10 522	49,2	23,2	
Neunstundentag (23 Arbeitstage)	9 510	52,0	26,0	100 : 112,0

Die durch größere Intensität der Arbeit erhöhte Arbeitsleistung ist eine gesündere um deswillen, weil dadurch eine Stunde der Erholung gewonnen und eine Stunde Aufenthalt in der Arbeitsstätte gespart wird. Wenn man gegen die Verkürzung der Arbeitszeit — wie schon oft geschehen — ins Feld führen will, daß der Arbeiter mit der gewonnenen Stunde nichts Rechtes anzufangen wisse und sie in der noch ungesünderen Kneipe zubringe und dadurch Geld, Glück und Zeit seiner Familie stehle, so spricht dagegen einmal der relativ hohe Bildungsstandpunkt des Jenaer Arbeiters (s. unten), dann aber der Umstand, daß bei der Erziehung des vierten Standes zu höherer Lebensart Vorgänge, die einer Mauserung gleichen, gewiß hier und da auftreten können und daß es ja unter einer großen Zahl von Arbeitern auch solche geben kann, die nicht fähig sind, jede Wohltat zu begreifen und sich zu nutze zu machen. Das hat aber mit dem Prinzip nichts zu tun, und glücklicherweise ist der Arbeiterstand aus der absoluten patriarchalischen Hörigkeit heraus und soll gerade durch die ihm gegebene Freiheit auch Selbstverantwortlichkeit lernen. Dann werden die besseren Elemente auch die tonangebenden bleiben und die anderen mit sich fortziehen, so daß sie alle wissen, wie sie die in der Tat gewonnene Stunde nutzbringend anlegen. Viele Arbeiter und Werkmeister des Zeißwerkes haben in und außerhalb der Stadt ihr eigenes Haus mit Garten. Diese wissen sehr wohl, was sie, namentlich im Sommer, in der ihnen geschenkten Stunde des Tageslichtes anzufangen haben. Damit tritt aber eine heilsame Wechselwirkung ein. Das Leben außerhalb der Fabrikarbeit gewinnt an Wert und die gewonnene Stunde wird damit selber zu dem allerbesten Anreizmittel, die achtstündige Arbeit in ihrem Ertrage stetig so gesteigert zu halten, daß der achtstündige Maximalarbeitstag aufrecht erhalten bleiben kann.

2. Besondere Fabrikeinrichtungen sind eigens aus gesundheitlichen Rücksichten noch in ganzer Anzahl geschaffen. Zunächst muß auch hier hervorgehoben werden, wie bei der ganzen Fabrikanlage darauf gesehen worden ist, daß der erforderliche Luftraum für jeden Arbeiter vorhanden ist. Auf diese Weise wird in erster Linie der Entstehung von Krankheiten vorgebeugt, die gerade die Fabrikarbeiter in manchen Betrieben in ausgedehntem Maße dahinraffen. In Werkstätten, in denen Spähne — Feilspähne, Sägespähne — und Abfall aller Art, welcher Staub verursacht, entstehen, sind Exhaustoren angebracht, die mit gewaltigem Luftzug die abfallenden Spähne sogleich in sich aufsaugen und durch Schachte in Kellerräume ziehen, so daß sich solche Spähne in den Werkstätten selbst überhaupt nicht ansammeln. Ferner sind die Räume mit großen Ventilatoren versehen, die die verbrauchte Luft durch große Schachte ab- und fortgesetzt frische Luft zuführen. Die Luftzugstärke läßt sich hier regulieren und bei starkem Zug ist ein Betreten dieses Raumes kaum möglich. Ist der Luftzug abgestellt und betritt man dann diesen Behälter, so sieht man zu seinem Erstaunen an den hier in Winkeln aufgestellten Wänden dicke Schichten schwarzer Ruß-, Staub- und Schmutzteile, das Erzeugnis weniger Tage, das aus der uns sonst völlig rein erscheinenden Luft noch herausgeholt worden ist.

Vor allen Dingen ist ferner die Badeanstalt für Kranke und Gesunde hervorzuheben, die innerhalb des Fabrikanwesens für die Angehörigen der Firma geschaffen ist. Hier werden außer den gewöhnlichen Wannenbädern verschiedener Art auch kohlensaure Bäder, Dampfbäder, Duschen, Massage bereitet, und jeder Angestellte hat das Recht, während der achtstündigen Arbeitszeit einmal wöchentlich ein Bad zu nehmen. Dafür wird dann zu der Arbeitszeit am Freitag 1/2 Stunde zugeschlagen. Die Bäder sind völlig unentgeltlich. Die Benutzung beläuft sich auf etwa 35 000 Bäder jährlich.

Endlich sei erwähnt, daß die Stiftung das sehr geschützt und idyllisch gelegene Rosental bei Jena angekauft hat, um dort ein Genesungsheim und einen Altsitz für die Arbeiter zu errichten.

Für die jugendlichen Arbeiter ist seit 1902 eine bis zum 18. Lebensjahr vorgesehene regelmäßige ärztliche Untersuchung eingerichtet, die dazu berufen ist, die gerade im jugendlichen Alter leicht sich entwickelnden Krankheiten rechtzeitig zu erkennen, und auf diese Weise ist schon vielen jungen Leuten Leben und Gesundheit gerettet worden, so daß sich diese Einrichtung gerade als eine besonders segensreiche erwiesen hat. Die Untersuchung findet zweimal jährlich statt. Die jungen Leute haben die von dem Arzt erteilten Ratschläge und Warnungen gewissenhaft zu befolgen. Nichtbeachtung derselben, offenbare Vernachlässigung oder gar Schädigung der Gesundheit, sei es durch Ausschweifung, unvernünftige Lebensweise oder dergleichen, hat Auflösung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses zur Folge.

Der Aufenthalt in Tanzlokalen, die Teilnahme an Kneipgelagen ist den jungen Leuten unbedingt, der Besuch von Wirtschaften nach Sonnenuntergang nur in Begleitung erwachsener Angehöriger gestattet.

Auch auf angemessene Wohnung und Nahrung der jugendlichen Arbeiter wird gesehen. Die jungen Leute müssen eine Wohnung haben, in der sie gesundheitlich und sittlich gut aufgehoben sind. Den jungen Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern, die an dem in der Werkstatt verabreichten Mittagessen teilnehmen wollen, wird dasselbe zu dem ermäßigten Preise von 25 ₰ (statt 40 ₰) gewährt. Die Differenz von 15 ₰ wird von der Firma getragen. Ich habe mich selbst davon überzeugt, daß die in der Kantine zu überaus niedrigen Preisen gereichten Speisen und Getränke qualitativ sehr gut sind. Der Speisesaal dieser Kantine faßt 250 Personen, ist geöffnet von 1/2 12 (bezw. 12) bis 1/2 2 Uhr und nachmittags von 5 (bezw. 1/2 6) bis 9 Uhr. Nur Geschäftsangehörige haben Zutritt. Die Aufsicht steht einer vom Arbeiterausschuß jährlich zu wählenden Kommission zu. Auf verschiedene weitere Dinge, die mit Sorgfalt unter dem Gesichtspunkt hygienischer Fürsorge und tunlichster Annehmlichkeit eingerichtet sind, wie z. B. die Waschvorrichtungen, kann hier nicht näher eingegangen werden.

Bildungsfürsorge.

1. Die jugendlichen Arbeiter. Die Fürsorge für die Bildung ist von besonderer Wichtigkeit für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, zumal in einer der Wissenschaft dienenden Werkstätte. Die Bestimmungen über die Lehrlinge wie diejenigen über die jugendlichen Arbeiter gewähren eine wirkliche Verfolgung des Lehrzweckes und sind von der vielfach üblichen Lehrlingszüchterei zum Zweck der Beschaffung billiger Arbeitskräfte so weit entfernt, daß man sogar bei den jugendlichen Arbeitern, die nicht im vertraglichen Lehrlingsverhältnis stehen, noch den Lehrzweck lebendig vor sich sieht, obwohl bestimmungsgemäß eine Lehrverpflichtung der Firma diesen gegenüber nicht besteht. Die Lehr- und Ausbildungszeit beträgt 4 Jahre. Den Lehrlingen wird im 4. Lehrjahre meist eine Vergütung gezahlt; die jugendlichen Arbeiter erhalten im 1. Jahre 5 ℳ, dann jährlich um eine Mark steigend 6, 7 und 8 ℳ; ihnen kann unter Umständen nach Ablauf des 2. Jahres Akkordarbeit gegeben werden. Was sie hierdurch an Mehrverdienst erhalten, muß jedoch zum Teil gespart werden (s. oben). Um dies durchzuführen, werden Scheine dem Vater oder Vormund des betreffenden jugendlichen Arbeiters vorgelegt, auf denen er den Bruchteil bestimmt, der von dem Überverdienst dem Sparkonto zugeführt werden soll. In normalen Zeiten muß dies mindestens die Hälfte des Ueberverdienstes sein. Mangels einer Bestimmung des Vaters wird der ganze Ueberverdienst auf Sparkonto genommen. Die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter sind gezwungen, die gewerbliche Fortbildungsschule (deren es zwei in Jena gibt), zu besuchen, wobei das Schulgeld der jugendlichen Arbeiter von der Firma getragen wird. Beide Schulen werden von der Carl-Zeiß-Stiftung subventioniert.

2. Bildungsfürsorge für die Erwachsenen. Abgesehen von der besonderen Vergünstigung, daß alle Angestellten unentgeltlichen Unterricht in Mathematik und im Englischen bei einem von der Firma gehaltenen Fachlehrer empfangen können, bewegt sich die Bildungsfürsorge für die Erwachsenen in breitergezogenen gemeinnützigen Grenzen, die über das Personal der Karl Zeiß-Stiftung weit hinausreichen und sich zum großen Teil schon auf das kommunale Gebiet begeben. Von den sehr beträchtlichen Mitteln, die die Zeiß-Stiftung für den geplanten Neubau der Universität gegeben hat, von den mit ihren Mitteln geschaffenen neuen Universitätsinstituten für Physik, Hygiene, technische Chemie usw., von der nur durch ihre Hilfe ermöglichten Regelung und Erhöhung der Professorengehälter an der Jenaer Universität will ich hier absehen. Dies entspringt aus der staatsrechtlichen Stellung der „Stiftung" und dient allerdings in ganz erstaunlichem Maße der Förderung der Bildung — weniger aber der Arbeiterwohlfahrt, um die es sich ja hier in diesen Ausführungen allein handelt. Da ist dann zuletzt — gleichsam als die Krone des Ganzen — die wieder den Mitteln der Stiftung ihr Entstehen verdankende öffentliche Lesehalle in Jena zu nennen, ein stattlicher Bau, den man in solcher Ausdehnung und mit

solchem Reichtum an ausliegenden Zeitungen und Zeitschriften in keiner anderen Stadt mit gleicher Einwohnerzahl wie Jena finden dürfte. Welche Bedeutung diese Lesehalle gerade für die **Arbeiterbildung** hat, geht aus den folgenden Zahlen hervor, die ich dem Jahresbericht der Lesehalle über das Jahr 1902 entnehme. Es verteilten sich die Leser auf folgende Berufsstände:

I. **Männliche Leser.**

Gelehrte, Lehrer und höhere Beamte	304		
Künstler und Techniker	75		
Studenten	402		
Schüler höherer Lehranstalten	298		
Selbständige Gewerbe- und Handeltreibende	212		
Landwirte und Gärtner	132		
Gehilfen und Lehrlinge aus dem Handwerke	1151	2175	2760
Gehilfen und Lehrlinge aus Industrie und Handel	1024		
Unterbeamte, Zeichner, Schreiber u. a.	286	585	
Diener, Kellner, Handarbeiter u. a.	299		
Berufslose und Unbestimmbare	111		
	4297		

II. **Weibliche Leser.**

Erwerbstätige Frauen höherer Berufsarten	106	
Erwerbstätige Frauen aus Gewerbe und Hauswirtschaft	253	
Berufslose Angehörige der bemittelten Stände	555	
Berufslose Angehörige der unbemittelten Stände	786	786
Schülerinnen höherer Lehranstalten (über 14 Jahre)	27	
	1727	3546.

Hieraus ersieht man, ein wie großer Prozentsatz (61,3 %) aus den abhängigen, den Arbeiterklassen, die Segnungen der Lesehalle benutzt, wobei hervorgehoben werden mag, daß selbstverständlich nur förderliche und ersprießliche Literatur hier geboten wird. Von mindestens ebenso großer Bedeutung ist der Zeitschriften- und Zeitungenlesesaal, der von den arbeitenden Klassen in reichlichem Maße benutzt wird. Hier lesen die Besucher gerade diejenigen Blätter, die von ihrer täglichen Literatur, etwa dem Parteiblatt, verschieden sind. Eine Erweiterung des Gesichtskreises und eine richtigere Urteilsbildung sind die Folge davon.

Genossenschaftswesen.

Ein staatsfeindlicher Konsumverein soll der in Magdeburg bestehende sein. Wenigstens haben unter dieser Begründung der preußische Kultusminister den Lehrern, der Eisenbahnminister den Bahnbediensteten und der Staatssekretär des Reichspostamts den Postbeamten den Austritt aus diesem Verein zur Pflicht gemacht. „Die Mitglieder des hiesigen Neustädter Konsumvereins fordern wir auf, aus dem Verein auszuscheiden, da der Verein unter sozialdemokratischer Leitung steht", hieß es in einer Bekanntmachung der Kgl. Werkstätteninspektion Magdeburg. Minister Budde hat jüngst auch im Landtage sich zu der Frage geäußert und auf die Frage, wie er sozialdemokratische Konsumvereine von nichtsozialdemokratischen unterscheide, geantwortet: „Da sehe ich mir eben die Leiter an und frage, wohin geht das Geld?"

Bisher ist der Beweis noch nicht geführt worden, daß der Konsumverein Magdeburg der sozialdemokratischen Parteikasse tributär wäre, wenn auch gewisse Mittelstandszeitungen, zuletzt der Magdeburger Zentralanzeiger, solche Verleumdungen lustig in die Welt schleudern. Im zutreffenden Falle hätte doch auch seitens der Aufsichtsbehörde auf Grund des Genossenschaftsgesetzes gegen den Verein, der dann „andere als die in § 1 des Gesetzes bezeichnete Zwecke" verfolgte, und gegen die Vorstandsmitglieder eingeschritten werden müssen. Wenn aber die Vorstandsmitglieder für ihre Personen als Staatsbürger sich zur Sozialdemokratie bekennen, so ist auch das für die Beamtenmitglieder des Vereins nicht bedenklich, da sie mit jenen nur, wie die „Konsumgenoss. Rundschau" treffend ausführt, auf den Generalversammlungen in Berührung kommen und überdies meist nur die Frauen der Beamten in den Konsumvereinsläden verkehren, die ja nunmehr ihrerseits die Mitgliedschaft des Vereins erwerben können und werden. Denn für die kleinen Beamten ist der konsumgenossenschaftliche Warenbezug nicht nur eine Wohltat, sondern bei den gering bemessenen Gehältern geradezu eine bittere Notwendigkeit und sie verspüren keineswegs den Beruf in sich, der von dem Minister Budde im Landtage befürworteten Mittelstandsrettung auf Kosten der Konsumvereine willig ihre Haushaltsersparnisse zu opfern. Aber abgesehen von dieser wirtschaftlichen Seite ist die Unterdrückungstaktik gegenüber den Konsumvereinen vor allem politisch bedenklich. Wenn Sozialdemokraten in durchaus legitimer Weise von Recht und Gesetz Gebrauch machen, um im Rahmen der gegenwärtigen Staatsordnung Positives zu schaffen und sozialökonomisch gesunde Institutionen wie Konsumvereine zu begründen, die ihre wirtschaftliche Existenz freundlicher gestalten, die Mitglieder zu guten Haushaltern erziehen und mit den bestehenden Zuständen aussöhnen, so ist es unfaßbar, wie man diese friedliche Entwicklung zu stören und politische Leidenschaften und Gegensätze auf einem an sich durchaus neutralen Felde zu wecken unternimmt, zumal andere staatliche Organe bemüht sind, dies Gebiet immer fruchtbarer anzubauen.*) Den freien Gewerkschaften wirft man — und das vielfach mit Recht — ihre politische Einseitigkeit vor: in ihnen wäre das sozialdemokratische Element das Ausschlaggebende. Drängt aber das von den Ministern beliebte Vorgehen nicht gerade die Arbeiterkonsumvereine zielbewußt ins rein sozialdemokratische Fahrwasser, wenn man sie immer wieder als „sozialdemokratisch" zu „brandmarken" sucht, sie durch Mitgliederabtreibung nicht nur vexiert, sondern vor allem der neutralisierenden Elemente beraubt, die bisher der einseitig-politischen Entartung des Wirtschaftsverbandes einen Damm entgegenstellten? Durch solches Vorgehen verliert die Regierung viel mehr Anhänger und „staatserhaltende Elemente", als sie auf der anderen Seite durch ihre gegenwärtige Mittelstandspolitik (Bekämpfung der Warenhäuser und Konsumvereine durch Umsatzsteuern usw.) sich zu erhalten hofft. — Zur besseren Illustration der Regierungsaktion gegenüber dem Magdeburger Konsumverein seien hier noch die Verhandlungen des Magdeburger Magistrats und Stadtverordnetenkollegiums vom 18. Februar 1904 herangezogen, die sich mit folgendem Gesuch des Wirtschaftlichen Schutzverbandes befaßten: die Stadtverwaltung solle auf den Austritt der städtischen Beamten aus den Konsumvereinen hinwirken und neu anzustellenden Beamten den Beitritt verbieten. Der referierende Stadtverordnete bezeichnete das Gesuch als versuchte „Freiheitsberaubung", andere erklärten solche Zumutung als „Akt des schärfsten Terrorismus"; der Denunziation sei Tür und Tor geöffnet; und Bürgermeister Fischer lehnte die Forderung eines Mitgliedschaftsverbots als „einen Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen, die man nicht dulden dürfe", entschieden ab. Auch zu der schwächlichen und unwürdigen Haltung, die Beamten um Nichtbeteiligung am Konsumverein zu bitten, gebe sich der Magistrat nicht her. Das Gesuch des „Wirtschaftlichen Schutzverbandes" wurde dementsprechend **fast einstimmig** abgewiesen.

Soziale Fürsorge in Konsumvereinen. Gegenüber den schweren Vorwürfen, die den Konsumvereinen häufig wegen unsozialer Behandlung ihrer Angestellten gemacht worden sind, ist aus Harburg, Wilhelmsburg und Umgegend der erfreuliche Beschluß des dortigen Konsumvereins mitzuteilen, der den nicht dem Handelsgesetzbuche unterstehenden Arbeitern und Angestellten des Vereins im Erkrankungsfalle für die ersten 14 Tage einen Zuschuß zu dem Krankengeld der allgemeinen Ortskrankenkasse bis zur Höhe des Lohnes verspricht. Sämtliche Angestellten sollen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Harburg gegen Krankheit versichert werden. Die Beiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung werden voll von dem Verein bezahlt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Eine Sonderausstellung zur Bekämpfung des Alkoholismus ist im Arbeiterwohlfahrts-Museum zu Charlottenburg eröffnet worden; ihre Einrichtung hat Dr. jur. Eggers-Bremen übernommen. Die Ausstellung bildet — wie auch ihre Veranstalter selbst zugeben — noch kein abgeschlossenes Ganzes, sie ist vielmehr noch sehr ausbildungsbedürftig, aber auch sehr ausbildungsfähig. Sie enthält in der Hauptsache alle wichtigen auf die Alkoholfrage bezüglichen Drucksachen, Abbildungen und sonstige Gegenstände, wie sie auch auf der Ausstellung des Bremer Kongresses gegen den Alkoholismus vorhanden waren. Man erhält in der genannten Ausstellung einen ziemlich vollständigen Ueberblick über die auf diesem Gebiete vorhandene, besonders reichhaltige Literatur wissenschaftlicher, belehrender und unterhaltender Art und gewinnt aus den angebrachten statistischen Tabellen ein Bild über den Zusammenhang des Alkoholgenusses mit Verbrechen, Irrsinn, Verarmung, Sterblichkeit usw. Gleich an der Eingangstür befindet sich die Abteilung der abstinenten Arbeiter, deren Ausstellung zeigt, welche große Be-

*) Vergl. die Haltung der bayerischen Regierung gegenüber der Schweinefleischteuerung in München, der sie durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der Konsumenten zu Leibe zu gehen empfahl.

deutung die Abstinenz innerhalb der deutschen Arbeiterschaft schon gewonnen hat. Es folgen: die Ausstellung des internationalen Alkoholgegnerbundes, mit einer sehr reichhaltigen populärwissenschaftlichen Literatur, der Deutsche Bund abstinenter Frauen und sodann die umfangreiche Abteilung des einflußreichen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der seit mehr als 20 Jahren die deutsche Mäßigkeitsbewegung organisiert hat. Bemerkenswertes enthält auch die Auslage des Deutschen Vereins abstinenter Kaufleute, der eine besonders rührige und schneidige Agitation innerhalb der deutschen Kaufmannschaft entwickelt. In der folgenden Abteilung befinden sich: Deutscher Verein abstinenter Lehrer, Verein abstinenter Aerzte, Vereinigung enthaltsamer deutscher Eisenbahner, Verein abstinenter Pastoren und der Deutsche Verein abstinenter Studenten. Die ganze dann noch übrig bleibende Wand ist Deutschlands Loge des Guttemplerordens zur Verfügung gestellt. Der Orden dürfte bei uns, wie auch in anderen Ländern, der volkstümlichste Antialkoholverein geworden sein; seine Ausstellung ist ein deutliches Zeichen der Bedeutung dieser großartigen Organisation. In der Mitte des Ausstellungssaales befindet sich ein großer Tisch mit Aufbau, der Material zur Frage der Gasthausreform enthält, in welchem dargelegt wird, daß das Alkoholkapital in den letzten Dezennien zu einer gewaltigen und für das Gemeinwohl gefährlichen Macht geworden ist. Darstellungen von Reformgasthäusern und dem vielgenannten Gotenburger System vervollständigen diese Abteilung. — Die Wände des Ausstellungssaales sind schließlich hoch oben mit Kurventafeln über den Konsum der alkoholischen Getränke in den meisten zivilisierten Staaten bedeckt. Die Ausstellung ist ganz gewiß unvollkommen, aber es wird dem Besucher bei der Besichtigung doch klar, daß die Trunksuchtsfrage früherer Zeiten sich zu der modernen Alkoholfrage entwickelt und erweitert hat, und daß es sich dabei um eine soziale Frage allerwichtigster Art handelt.

Die deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die am 6. März in Berlin unter Beteiligung von Vertretern des Kultusministeriums und zahlreicher Großstadtverwaltungen ihre diesjährige Haudtversammlung abhielt, umfaßt zur Zeit 3500 Mitglieder in allen Teilen Deutschlands, die allenthalben in den größeren Städten sich in Ortsgruppen enger zusammengeschlossen haben. Das preußische Kultusministerium unterstützt die Gesellschaft mit 1200 *M.*, die bayerische Staatsregierung mit 200 *M.*, ebenso gewähren Provinzial- und städtische Behörden, Versicherungs- und Krankenanstalten, Aerztevereine usw. erhebliche Beiträge, die insgesamt die Einnahmen auf 15 767 *M.* brachten. Bei der Beratung über die Neuherausgabe des Merkblattes zum Schutze gegen Infektionen stießen die beiden in der Gesellschaft vertretenen Richtungen, der von Frauen und Ethikern vornehmlich proklamierte Abolitionismus und die von Medizinern und sozialen Praktikern vertretene, mehr oder minder ausschließlich hygienische Richtung auf einander, da erstere die von den Aerzten befürwortete Erwähnung der prophylaktischen Schutzmittel gegen die Infektion als eine unsittliche Empfehlung bekämpfen. Die hier zutage getretenen Anschauungsverschiedenheiten werden hoffentlich im Interesse der Sache sich allmählich in der praktischen Arbeit der Gesellschaft ausgleichen. Als ein Ansatz hierzu ist der auf der Tagung weiterhin beratene und einstimmig angenommene Beschluß der Gesellschaft zu begrüßen, folgende Abänderung des Fürsorgegesetzes (§ 1 Ziffer 1) vom 2. Juli 1900 zu beantragen:

„Um allen geistig, sittlich oder körperlich gefährdeten Minderjährigen unter 18 Jahren den erforderlichen Schutz zu gewähren, ist es wünschenswert, die Fürsorge- (Zwangs-) Erziehung für alle diejenigen Fälle für zulässig zu erklären, in denen die Richter Anlaß zum Einschreiten auf Grund der §§ 1666, 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet."

Dazu stellt die schlesische Ortsgruppe die weitere Forderung, die Kosten für die vorläufige Unterbringung der in Fürsorgeerziehung zu gebenden Kinder unter allen Umständen den Kommunal- und Armenverbänden zur Last zu legen. — Auf diesem Wege soll der Prostitution ihr ergiebigstes Rekrutenmaterial entzogen werden. Die jetzige zögernde Haltung der Rechtsprechung mit Rücksicht auf die Kostenfrage macht die Fürsorgegesetzgebung wirkungslos. Erst nach Aenderung des Gesetzes in dem geforderten Sinne wird die Fürsorgeerziehung allen geistig und leiblich gefährdeten Kindern zuteil werden, die von ihren Eltern aus erzieherischen Gründen getrennt werden müssen.

Bleiweißverbot im Kanton Schaffhausen. Nach dem Vorbilde der schweizer Bundesratsverordnung und des kantonalen Verbots von Zürich hat nun auch der Regierungsrat von Schaffhausen die Verwendung von Bleiweiß und anderen bleihaltigen Farben bei staatlichen Malerarbeiten zunächst für 2 Jahre vom 1. März 1904 ab verboten.

Eine Enquete über Bleierkrankungen in Österreich will das Handelsministerium durch eine Spezialkommission des arbeitsstatistischen Amts durchführen lassen. Es sollen zunächst die technischen Einrichtungen und Betriebsweisen jener Unternehmungen untersucht werden, bei denen Bleierkrankungen in größerer Zahl vorkommen. Ferner sollen auch die Wirksamkeit und der Erfolg der bisher angewendeten Methoden für die Verhütung der Bleierkrankungen überprüft werden. Die Erhebungen sollen in erster Linie die Blei und Bleipräparate erzeugenden Betriebe und nur nebenbei auch die Blei und Bleipräparate verwendenden Betriebe betreffen. Eine Ergänzungsenquete soll nach Bedarf in Form mehrerer Teilenqueten für einzelne Gruppen verwandter Betriebe vorgenommen werden. Durch diese Art der Arbeitsteilung soll die Heranziehung der Vertreter der Gewerbe sowie wissenschaftlicher Fachmänner und Repräsentanten der beteiligten Verbände, zum Beispiel der Krankenkassen, erleichtert werden. Eine Ministerialkommission, die sich mit dieser Frage befaßt hat, war der Anschauung, daß man sich bei der Bekämpfung der Bleierkrankungen an das Beispiel Deutschlands und Englands halten müsse, die beide für besonders gefährliche Gewerbe zahlreiche detaillierte Betriebsvorschriften erlassen haben, ohne zum gänzlichen oder teilweisen Verbot der Verwendung bleihaltiger Substanzen zu greifen.

Die Wurmkrankheit in den holländischen Bergwerken ist im Auftrage der niederländischen Regierung von dem Gesundheitsinspektor Dr. Woltering untersucht und in einer ausführlichen Denkschrift für die Bezirke Nordbrabant, Geldern und Limburg exakt dargestellt worden. Woltering schätzt die Zahl der in Deutschland mit dem Wurm behafteten Arbeiter auf etwa 30 000, nicht 50 000, wie sozialdemokratische Berichte behaupten. Immerhin ist er der Ansicht, daß die Ausbreitung der Krankheit noch nicht den Höhepunkt erreicht habe, sondern fortschreitende Feuchtigkeit und hohe Temperatur in den Gruben fördern diese Entwicklung, und die untersuchten Werke weisen nach dieser Richtung sowie bezüglich der Ventilation und Wasserleitung vielfältige Mängel auf. Woltering fordert zur Verhütung der Krankheitsverbreitung ein Verbot für alle wurmtragenden Arbeiter, unter Tage weiter zu arbeiten, ein Spezialkrankenhaus im Minendistrikt zu Abtreibungskuren für die wurmbehafteten, Ausschluß der belgischen Arbeiter von den holländischen Gruben, solange die belgische Regierung nicht Abwehrmaßregeln gegen die Wurmkrankheit getroffen, und der aus Westfalen einwandernden Bergarbeiter, sofern sie kein Gesundheitszeugnis aufweisen können; schließlich Aufklärung der Arbeiterschaft über die Krankheitsgefahren durch Flugschriften.

Wohnungswesen.

Stadtverjüngung. Der Geschäftsführer des „Vereins Reichs-Wohnungsgesetz", Dr. K. v. Mangoldt, hat „eine Uebersicht" über „die städtische Bodenfrage" (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1904. Preis 50 ₰) gegeben. Sie untersucht, wie die Gewinne der Urbesitzer und der von ihnen den Grund und Boden erwerbenden Spekulanten sich stellen und zeigt, wie häufig die hohen Verkaufspreise der Spekulanten durch die auflaufenden Zinsen, die hohen Beträge für Restparzellen gewiegter Besitzer usw. bedingt oder doch erklärt werden, wenn auch die monopolähnliche Stellung der Baustellenverkäufer und andere Umstände, wie die Erschwerung der Stadterweiterung durch die Gemeindevertreter, ihnen in vielen Fällen auch noch sehr bedeutende Gewinne erlauben. Diesem System entquelle die außerordentliche Verteuerung des Baulandes und das geradezu abscheuliche Mietskasernensystem. Die Gesamtheit werde — ohne eine erfassende Zuwachssteuer — um ihren Anteil an dem Wertzuwachs betrogen. Abhelfen können hier zunächst für die Gegenwart die Schaffung einer Konkurrenz durch möglichste Erweiterung der Straßenbaufreiheit, in richtiger Anwendung amerikanischer Bräuche auf deutsche, durch einschneidende Bauordnungen gegen das Mietskasernensystem in der Umgebung der Städte, sowie eine großzügige und umfassende Bodenpolitik des Staats und der Gemeinden, insbesondere die Stadtverjüngung, eine Kette zusammenhängender Maßregeln, um in die durch eine kraftvolle und vor allem rechtzeitige Bodenpolitik unverdorben zu erhaltende weitere Umgebung der Städte bedeutende Teile davon mit Hilfe der Hinausverlegung der Industrie gewissermaßen hinauszuziehen und dort neu und besser wieder aufzubauen, eine Dezentralisation, bei der das Erbbaurecht gute Dienste leisten könne. Die Hinausverlegung der Industrie hat im letzten Jahrzehnt bereits erhebliche Fortschritte gemacht.

Pfandbriefinstitute für städtischen Grundbesitz. Den städtischen Hausbesitzer in Zeiten der Geldknappheit und des steigenden Zinsfußes vor Erschütterungen seiner Vermögenlage und damit auch den Wohnungsmarkt vor Ueberraschungen zu schützen, ist eine seit Jahrzehnten erwogene Frage und mehrere Provinzen haben ihre Lösung in der Form unternommen, daß sie ihre Provinzialhilfskasse, eine Schöpfung des bekannten Oberpräsidenten von Vincke, zu Kreditinstituten nach dem Muster der Landschaften für den ländlichen Grundbesitz ausbauen und dem städtischen Grundbesitz unkündbaren, aber zu amortisierenden Kredit zur Verfügung stehen. Da nun aber fast alle kleineren Städte blühende Sparkassen besitzen, deren Gelder gern in Hypotheken angelegt werden, hat sich die Mehrzahl der befragten Orte, z. B. in den Provinzen Brandenburg und Sachsen, gegen die Errichtung eines solchen Pfandbriefamtes durch die Provinz ausgesprochen. Diese Abneigung der kleinen Städte trat am 9. März auch auf dem Provinziallandtag der Provinz Sachsen in die Erscheinung, während der Landeshauptmann Bartels, der Provinzialausschuß, der Abgeordnete Graf Hue de Grais, die Magdeburger und Hallenser die Errichtung eines solchen Pfandbriefamts für städtischen Grundbesitz entschieden verteidigten, zumal die Sparkassen zur Unkündbarkeit der Darlehen nicht übergehen könnten, wenn sie auch neuerdings in beschränktem Umfange, auf Anregungen von oben, Amortisationsdarlehen gäben. Man gab den Bericht dem Provinzialausschuß zur abermaligen Berichterstattung nach zwei Jahren zurück, obwohl mitgeteilt wurde, daß die Provinzialhilfskasse von Westfalen sich entsprechend neu organisiert hat, und daß sich die der Rheinprovinz bereits zu einem umfassenden modernen Geldinstitute, auch im Sinne eines städtischen Pfandbriefamtes entwickelt hat. Am 31. März 1903 hatte sie bereits rund 113,14 Millionen Mark auf Grundbesitz dargeliehen, und davon auf Gebäude (städtische) 33 331 990,96 ℳ in 1448 Teilen. Die Mittel dazu gibt die Ausgabe von Provinzialobligationen. Ebenso beleihen die Landeskreditkasse in Kassel und die Landesbank in Wiesbaden städtischen Realbesitz. Von Städten besitzen eigene derartige Pfandbriefämter Dresden, Düsseldorf und Berlin, letzteres seit alter Zeit, jetzt aber besonders stark in Anspruch genommen.

Grundwertabgabe in Bayern. Die Kammer der Abgeordneten hat das Gesetz über die Grundwertabgabe (vergl. Sp. 34) fast einstimmig angenommen. Die Grundwertabgabe kann danach für den ganzen Umfang oder für einzelne Teile eines Gemeindebezirks eingeführt werden; sie beträgt je 1 ℳ von 1000 des im Schätzungswege festgestellten Wertes. Das Erträgnis der Abgabe ist nach Abrechnung von 10 % zur Hälfte den betreffenden Gemeinden zu überweisen. Die Gemeinden sind mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern befugt, einen Zuschlag bis zur Hälfte des Abgabegesetzes einzuführen. Die Grundwertabgabe soll je auf 5 Jahre festgesetzt und aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen in Wegfall kommen.

Hausbesitzer gegen Wohnungsstatistik. Die Hausbesitzervereine in Gera und Umgebung beantragten beim Stadtrat, bei künftigen Wohnungsenquêten der Ortskrankenkasse zur Besichtigung der Wohnräume zuvor die Erlaubnis der Hausbesitzer einzuholen. — Vielleicht empfiehlt sich den Hausbesitzern, gegen die ohne Anfrage besichtigenden Wohnungsstatistiker Strafantrag beim Staatsanwalt wegen Hausfriedensbruches zu stellen; vergl. die Verurteilung der Breslauer Bäckerverbandsrevisionäre (Soz. Praxis Sp. 675).

Die Errichtung eines Ledigenheims für weibliche Angestellte in Ulm beschlossen die bürgerlichen Kollegien daselbst. Mit einem Aufwand von 105 000 ℳ sollen Wohnräume für 60 Mädchen sowie für die Verwaltung und Bedienung hergestellt werden. Das Gebäude wird so angelegt werden, daß es im Falle einer geringen Inanspruchnahme als Doppelwohnhaus vermietet werden kann.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen: siehe Sp. 585.

Der Erfüllungsort bei gewerblichen Arbeitsverhältnissen.

(Zu § 27 G.G.G.)

Der Ort der Leistung (in der Zivilprozeßordnung Erfüllungsort genannt) ist für die gewerblichen Arbeitsverhältnisse besonders deshalb von Bedeutung, weil er die örtliche Zuständigkeit des für den gleichen Bezirk bestehenden G.G. begründet. In vielen Fällen steht er ohne weiteres fest, z. B. wenn der Geschäftssitz (die gewerbliche Niederlassung), die Betriebs(Werk)stätte und die Arbeitsstelle des einzelnen Arbeiters innerhalb desselben Ortsbezirkes liegen. In anderen Fällen ist dagegen die Bestimmung des Erfüllungsortes schwierig und dem Streit ausgesetzt.[1]) Es ist deshalb im neuen G.G.G. neben dem G.G. des Erfüllungsortes auch noch das der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers und dasjenige des Wohnsitzes beider Parteien für zuständig erklärt worden, so daß unter mehreren zuständigen G.G. dem Kläger die Wahl freisteht.

Auch hiermit sind jedoch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Denn sehr oft kann das Wahlrecht des Klägers deshalb nicht platzgreifen, weil an den Orten des Geschäftssitzes und des Wohnsitzes G.G. nicht bestehen. Alsdann ist die Frage nach dem Erfüllungsorte doch nicht zu umgehen. Zu beantworten ist sie, wie allgemein anerkannt wird, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 269, 270 B.G.B.). Gerade in Arbeiterkreisen aber werden diese Vorschriften vielfach nicht beachtet, was zur Folge hat, daß man sich an ein örtlich unzuständiges G.G. wendet. So richtet der Arbeitnehmer häufig seine Klage ohne Rücksicht auf die Art des Anspruches, dessen Erfüllung er fordert, an das G.G. des Ortes, an dem er seine Arbeit geleistet hat. Er erwägt nicht, daß für die verschiedenartigen Verpflichtungen, die sich aus einem Arbeitsvertrage ergeben, auch verschiedene Erfüllungsorte insbesondere dann bestehen können, wenn der Ort des Gewerbebetriebes und der Ort der Arbeitsleistung sich nicht decken.

Dreht sich der Prozeß um die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung, so wird allerdings das G.G. des — im Vertrage bestimmt vorgesehenen — Arbeitsortes zuständig sein. Das ergibt sich aus der Natur dieser Verpflichtung, die eben nur am Arbeitsorte erfüllt werden kann. Ist aber gerade streitig, an welchem Orte der Arbeitnehmer zur Arbeit verpflichtet ist (dieser weigert sich z. B. außerhalb Berlins zu arbeiten), so macht nicht die bloße Behauptung, sondern nur der Nachweis, daß die Arbeit am Orte des angegangenen G.G. zu erfolgen habe, dieses örtlich zuständig. Und besteht eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung an verschiedenen Orten (z. B. für einen Rohrleger), so wird nur der Ort, welcher Mittelpunkt der Tätigkeit ist, als Erfüllungsort für die Arbeitsverpflichtung gelten können.[2])

Anders als bei der Arbeitsleistung läßt sich der Ort, wo die Hauptleistung des Arbeitgebers, die Lohnzahlung, zu erfolgen hat, aus der Natur dieser Leistungspflicht nicht bestimmen. Eine ausdrückliche Abrede ferner über den Erfüllungsort für die Lohnzahlung wird selten getroffen. Wenn daher nicht sonstige „Umstände“ einen besonderen Erfüllungsort ergeben (die Beweislast trifft hierbei den klagenden Arbeiter), so hat die Lohnleistung nach § 269 B.G.B. an dem Orte zu erfolgen, wo der Arbeitgeber zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seine gewerbliche Niederlassung hatte.

Nun wird freilich gerade in Arbeitnehmerkreisen der häufige Fall, daß der Lohn nicht am Orte der Niederlassung (im Kontor oder in der Werkstätte), sondern auf der auswärtigen Baustelle (Neubau usw.) zur Auszahlung gelangt, als ein „Umstand“ angesehen, welcher den Ort der tatsächlichen Zahlung zum Erfüllungsorte stempele, bei dessen G.G. also auch der Lohn eingeklagt werden könne. Dem steht aber die Bestimmung des § 270 B.G.B. entgegen, daß Geld im Zweifel dem Gläubiger (also hier dem Arbeitnehmer) an seinen Wohnsitz zu übermitteln ist, daß aber hierdurch die Vorschriften über den Leistungsort (nach § 269 B.G.B.) nicht berührt werden. Mit anderen Worten: die Bewirkung der Zahlung an einem anderen Orte, als dem gesetzlichen Erfüllungsorte, macht jenen nicht notwendig zum vertraglichen Erfüllungsort; sie kann ebensowohl nur ein Ausfluß der besonderen Uebersendungspflicht sein; der Arbeitgeber übermittelt das Geld, statt nach dem Wohnorte des Arbeitnehmers, nach dem Arbeitsorte. Ob hiermit ein weiteres, eben die Bestimmung des Arbeitsortes zum Erfüllungsorte, bezweckt war, kann also nur aus sonstigen Umständen geschlossen werden. Demgemäß hat u. a. ein Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts vom 13. Mai 1903 (zu 1250/03, K. 3 des G.G. Berlin) es abgelehnt, den Ort der Bauausführung und Lohnzahlung auch ohne weiteres als Erfüllungsort für die letztere anzusehen.[3])

---

[1]) v. Schulz, Kommentar zum G.G.G., S. 89 A. 3.

[2]) Vrgl. hierzu unten Anmerk. 7.

[3]) Sigel, Der gewerbliche Arbeitsvertrag, S. 100, nimmt an, daß „häufig“ bei Lohnzahlung am auswärtigen Arbeitsorte „der Leistungs-

Aehnlich führt ein Urteil des G.G. Berlin, Kammer 3, vom 4. Mai 1903 aus:

> Es soll zugegeben werden, daß für gewisse Bauarbeiten ein Ortsgebrauch oder eine vertragliche Verpflichtung besteht, wonach der Arbeitgeber auf der Baustelle zu löhnen hat. Es ist aber nicht zweifellos, ob hierin die Verabredung eines besonderen „Erfüllungsortes" liegt, oder ob nicht vielmehr nur der Ort der Ablieferung, Uebermittelung des Geldes festgelegt werden soll. Im vorliegenden Falle haben die Parteien das letztere sogar ausdrücklich vereinbart.

Es wird also der Arbeitnehmer, der seinen Lohn am G.G. des auswärtigen Arbeitsortes einklagt, seinerseits noch besonders darlegen und beweisen müssen, daß und weshalb dieser Ort auch Erfüllungsort sei. Diese Beweisführung ist offenbar meist schwierig. In Fällen, wo das Berliner GG. gegen Gewerbetreibende aus den Vororten angerufen worden ist, weil die Arbeitsstelle in Berlin war,[4]) vermochte der Beweis nicht erbracht zu werden. Am ungünstigsten für den Arbeitnehmer liegen hierbei die Fälle, wo er bald in diesem, bald in jenem Orte beschäftigt wird; hier ist es ganz deutlich, daß der jeweilige Arbeitsort nur Uebersendungsort für die Lohnleistung, nicht Erfüllungsort ist.

Besser fahren diejenigen Arbeitnehmer, die für Firmen aus entfernten Orten in Berlin arbeiten und hier gelöhnt werden; denn auf Grund des weiteren „Umstandes", daß auch der Abschluß der Arbeitsverträge in Berlin erfolgt, kann Berlin auch als Erfüllungsort für die Lohnleistung angesehen werden.[5]) Noch weniger zweifelhaft ist dies, wenn die auswärtige Firma einen ständigen Vertreter oder Agenten bestellt hat, der in Berlin die Leute annimmt, ebenda die Auszahlung der Löhne bewirkt, auch etwa die Arbeiten kontrolliert. Ganz selbstverständlich endlich ist Berlin Erfüllungsort für die Lohnzahlung, wenn der auswärtige Gewerbetreibende hier eine Betriebsstätte unterhält, von wo aus die Arbeiten geleitet und die Lohnbeträge zur Arbeitsstelle geschafft werden. Der abweichenden Auffassung des Amtsgerichts Liebenwerda vom 29. Juni 1903,

> daß der Schachtmeister einer Tiefbaugesellschaft, welche nicht in Berlin, als am Sitze ihrer gewerblichen Niederlassung, sondern in ihrer Betriebsstätte (Kohlenwerksabräumungsbetrieb) zu Beutersitz beschäftigt wurde und hier seinen Lohn empfing, dennoch lediglich in Berlin seinen Lohn einzuklagen habe,

kann unmöglich beigestimmt werden. Mit Recht führt hiergegen das Amtsgericht I Berlin, Abteilung 29, in einem Urteil vom 28. Dezember 1903 aus:

> Als Erfüllungsort für die Gehaltszahlungspflicht der Beklagten einem auf auswärtigen Werken arbeitenden Angestellten gegenüber ist ganz unbedenklich nach den Umständen und der Natur des Schuldverhältnisses der Ort der Werke, in welchen jener arbeitet, und nicht der Wohnort der Beklagten, Berlin, zu bezeichnen. Die Beklagte dürfte schwerlich ihrem in Beutersitz arbeitenden Schachtmeister seinen Monatslohn unmittelbar von Berlin aus zugesandt haben, sondern zweifellos ist ihm, wie allen anderen dortigen Arbeitern, sein Lohn auf den Beutersitzer Werken gezahlt worden.

Immerhin mahnt dieses Auseinandergehen der Entscheidungen den Arbeitnehmer, in zweifelhaften Fällen sich mit dem Arbeitgeber über den Lohnleistungsort zu verständigen. Für Berliner Verhältnisse wird es angezeigt sein, die Frage des Erfüllungsortes für die Lohnzahlung in allgemeinen Tarifverträgen zu regeln, namentlich im Baugewerbe.[6])

Was die Nebenleistungen aus dem Arbeitsverhältnisse betrifft, so ist Erfüllungsort für die Zeugnisausstellung regelmäßig der Ort der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers, und nur in den obigen Fällen des Bestehens einer besonderen Fabrikationsstätte oder einer besonderen Arbeitsleitung der Ort, wo diese sich befinden.

Ueber den Leistungsort für die Rückgabe von Arbeitspapieren (z. B. älterer Zeugnisse, von Invalidenkarte, Krankenkassenbuch, Arbeitsbuch, Arbeitskarte) und dergl bestehen in Arbeiterkreisen gleichfalls nicht selten irrige Anschauungen. Weil diese Papiere ꝛc. meist bei Antritt der Arbeit auf einer bestimmten Baustelle abgegeben zu werden pflegen, so verlangt man, daß sie bei Lösung des Verhältnisses auf der gleichen Stelle (oder doch auf der Stelle der Lohnauszahlung) zurückgegeben werden; namentlich dann, wenn der Arbeitgeber die Entlassung ausspricht. Die Papiere sollen also, meint man, zurückgebracht, nicht geholt werden. Dieses Verlangen entspricht nicht der gesetzlichen Regel des § 697 B. G.B., wonach der Verwahrer nicht verpflichtet ist, die Sache zu bringen. Auch wenn man berücksichtigt, daß es sich bei Abgabe der Papiere nicht immer um reine Verwahrung, sondern oft um eine Art von Sicherstellung handelt, ändert sich nicht der Charakter als Holschuld.[7]) Nur bei Entlassungen durch den Arbeitgeber mag man, einem Berliner Ortsgebrauch entsprechend, die Umwandlung in eine Bringschuld annehmen. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Ort der Ablieferung — also z. B. der der Baustelle — auch Erfüllungsort wird. Jedenfalls kann er es nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bleiben. Denn welches Interesse hätte der Arbeitnehmer daran, sich nochmals nach der Baustelle zu bemühen; und welches Interesse der Arbeitgeber z. B. in dem Falle, wo er auf der alten Baustelle überhaupt nichts mehr zu tun hat? Hinterher kann also nur der Ort des Gewerbebetriebes oder der Wohnsitz des Arbeiters in Frage kommen. Auch hier nun ist — wie oben bei der Lohnzahlungsfrage — zu betonen, daß der Ablieferungsort nicht ohne das Vorliegen besonderer Umstände zum Leistungsorte wird. Im Zweifel ist daher auch für die Ansprüche auf Herausgabe von Arbeitspapieren ꝛc. immer nur der Ort des Geschäftssitzes des Arbeitgebers Erfüllungsort.

Größere Bedeutung ist dem Arbeitsorte beizumessen, wenn Arbeiter aus einem gemeinschaftlichen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber untereinander Ansprüche haben. Wenn hier ein bestimmter, nicht ein wechselnder Arbeitsort gegeben ist, so wird man nach Lage des Falles eben diesen Ort auch als Erfüllungsort für die Teilung des gemeinschaftlichen Lohnes ansehen können; namentlich wenn am gleichen Orte auch der Gesellschaftsvertrag unter den Arbeitern abgeschlossen war.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz endlich ist nach ständiger Rechtsprechung derselbe Ort Leistungsort, an welchem die Hauptpflicht, deren Verletzung geltend gemacht wird, zu erfüllen gewesen wäre.[8])

Zum Schlusse sei hervorgehoben, daß der gewerbliche Arbeitnehmer gerade in den zweifelhaften Fällen gar nicht umhin kann, den Erfüllungsort zu ermitteln. Denn wenn zu seinem Vorteil § 27 G.G.G. je nach Erfüllungsort, Ort der gewerblichen Niederlassung und Ort des gemeinsamen Wohnsitzes eine Mehrheit von Gewerbegerichten für örtlich zuständig erklärt und dem Kläger unter ihnen die Wahl läßt, so bereitet ihm § 6 daselbst mit der lakonischen Bestimmung:

---

ort für beide Teile bis zur Lösung des Arbeitsverhältnisses am Arbeitsort sei", sagt aber nicht, weshalb die andere Möglichkeit, daß der Arbeitsort nur Uebersendungsort im Sinne des § 270 ist, ausgeschlossen sein soll. Außerdem entsteht die Mehrzahl der Prozesse erst nach der Lösung des Verhältnisses. Für diesen Fall läßt uns aber Sigels Regel im Stich.

[4]) Diese Fälle mehren sich. Sie beweisen auch ihrerseits, wie notwendig eine engere Angliederung der Berliner Vororte an die Hauptstadt ist: Neben der Schaffung einer Gesamtorganisation für das Verkehrs- und das Armenwesen erscheint auch die Ausdehnung des Berliner Gewerbegerichtsbezirks auf die Vororte geboten.

[5]) Der Vertragsort an sich bestimmt nicht den Erfüllungsort. Daher die Unzuständigkeit des G.G Berlin in dem Falle, wo der Arbeiter auf dem Berliner Arbeitsnachweis für eine auswärtige Firma zu auswärtiger Arbeit angenommen war. Vergl. „G.G. Berlin" S. 303.

[6]) Wenn ein Berliner Unternehmer in Berlin Arbeiter annimmt, um sie für Arbeiten im Auslande zu verwenden (z. B. bei Gelegenheit von Weltausstellungen), so bleibt Berlin Erfüllungsort für die Lohnzahlung, wenn hier die endgültige Lohnabrechnung zu erfolgen hat. Dieser Fall erlangt Bedeutung, wenn etwa der Ort der gewerblichen Niederlassung nachträglich verlegt wird. Alsdann scheidet das G.G. Berlin wohl als Gericht der gewerblichen Niederlassung aus — denn diese muß zur Zeit der Klageerhebung noch bestehen (§ 27 G.G.G.) — bleibt aber zuständig als Gericht des vertraglichen Erfüllungsortes.

[7]) Die Arbeitskarte des Kinderschutzgesetzes scheint vom Arbeitgeber zurückgebracht werden zu müssen. Wenigstens wird im § 11 daselbst von der „Wohnung" des gesetzlichen Vertreters des Kindes gesprochen, was überflüssig wäre, wenn dieser die Karte abzuholen hätte. Erfüllungsort wird trotzdem der Ort der gewerblichen Niederlassung sein. Vergl. den Text.

[8]) So gehören Ansprüche wegen Entlassung ohne Kündigung vor das Gericht des Erfüllungsortes für die Lohnzahlung; der vorzeitig entlassene Kellner aber wird seinen Anspruch auf Ersatz der entgangenen Trinkgelder an dem Orte einzuklagen haben, wo sein Arbeitgeber ihm die Gelegenheit zur Trinkgeldereinnahme zu gewähren hatte, also am Arbeitsorte. Ist dieser ein wechselnder (z. B. für den Kellner im D-Zuge), so wird in erster Linie der Ort maßgebend sein, von wo aus er die Fahrten anzutreten pflegte oder der mehr oder minder der Mittelpunkt seiner Tätigkeit war. — A. A Wilhelmi-Bewer, Komm. zu § 27 G.G.G. A. 4d, die den Endort der Reise als Erfüllungsort ansehen.

Durch die Zuständigkeit eines — also irgend eines — Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen

den Nachteil, daß er, wenn nur an dem einen dieser drei Orte ein Gewerbegericht besteht, gezwungen ist, hier seine Klage anzubringen, mag ihm dieses Gewerbegericht noch so unbequem liegen.[9]

Schalhorn.

Rechtsprechung.

Quittung „zum Ausgleich".

Der Kläger hat als Heimarbeiter für ein Damenmäntelgeschäft gegen Stücklohn gearbeitet.

Er hat über die letzten Lohnzahlungen in folgender Weise quittiert: am 24. Oktober „mit Vorbehalt", am 7. und 28. November ohne Zusatz und am 12. Dezember 1908 „zum Ausgleich". Danach hat er nicht mehr gearbeitet. Seine Klage auf Zahlung eines angeblichen Restlohnes ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Bedeutung des Zusatzes „zum Ausgleich" zur Quittung vom 12. Dezember ist gemäß § 157 B.G.B. nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu erklären. Nach den Regeln des geschäftlichen Verkehrs wollen durch den Zusatz „zum Ausgleich" beide Teile, Aussteller und Empfänger der Quittung, erklären, daß keiner von ihnen gegen den anderen noch eine Forderung hat, daß z. B. alle zwischen ihnen schwebenden Differenzen „ausgeglichen" sind. Der Kläger mußte sich dieser Bedeutung des qu. Zusatzes zu seiner Quittung umsomehr bewußt sein, als er in einem früheren Fall (am 24. Oktober) die Quittung nur unter Vorbehalt geleistet hatte; wenn er nunmehr zum Ausgleich quittierte, konnte dies nur geschehen, um zu erkennen zu geben, daß die damals bestandenen Differenzen nunmehr ausgeglichen sind.

Daß die Quittung „zum Ausgleich" diese Bedeutung (sofern nicht eine andere Absicht der Parteien ersichtlich) nicht einbüße, ist sowohl für die Arbeitnehmer wie Arbeitgeber gerade in der Konfektion von äußerster Wichtigkeit, da dort häufig gegenseitige Ansprüche aus großen Lieferungen erwachsen, und die geschäftliche Sicherheit beiderseits es notwendig macht, von Zeit zu Zeit, insbesondere aber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, den Moment zu fixieren, an dem diese Ansprüche ausgeglichen sind.

[Kammer 1 vom 1. Februar 1904, Nr. 2952/08.]

Anmerkung: Über die Möglichkeit, ein negatives Schuldanerkenntnis wegen Irrtums usw. anzufechten, vergl. die Mitteilungen im Jahrg. XII, Sp. 708/9, auch 1847.

*

Verurteilung des Beklagten als Gesamtschuldners.

Aus den Gründen:

Da die Kläger den Beklagten nur als Gesamtschuldner neben dem Maurermeister G. in Anspruch nehmen, so war der Beklagte dementsprechend zu verurteilen, da seine Stellung als Gesamtschuldner wegen der sich daraus etwa ergebenden Regreßansprüche gegen G. günstiger ist und die Verurteilung als Gesamtschuldner gegenüber der Verurteilung als Alleinschuldner ein Weniger bedeutet.

[Kammer 8 vom 21. August 1908, Nr. 845.]

*

Entschädigungsanspruch des aus wichtigem Grunde die Arbeit niederlegenden Angestellten. (§ 628 B.G.B.)

Der Kläger ist beim Beklagten selbständiger Leiter des Betriebes gewesen. Es folgt daraus, daß er seitens des Beklagten eine dieser Stellung entsprechende Behandlungsweise beanspruchen kann. Beklagter hat aber nicht bestreiten können, daß er wiederholt das Pult des Klägers ohne Grund revidiert habe, daß er ferner seinen Lehrling beauftragt habe, den Kläger bei der Herausgabe von Rohmaterial zur Zigarrenfabrikation zu bewachen und auf ihn aufzupassen.

Durch dieses Verhalten des Beklagten wurde das Ansehen des Klägers gegenüber seinen Untergebenen so schwer verletzt, daß es ihm unmöglich zugemutet werden konnte, länger beim Beklagten zu verbleiben. Es lag also für den Kläger ein wichtiger Grund vor, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist das Dienstverhältnis aufzuheben. (§§ 626 B.G.B., 188 G.O.)

Da Kläger lediglich durch die demütigende Handlungsweise des Beklagten zur Arbeitsniederlegung veranlaßt ist, so trifft den Beklagten die Verpflichtung, den Kläger für den Lohnausfall während der Dauer der Kündigungsfrist schadlos zu halten.

[Urteil des Amtsgerichts Neumarkt vom 17. März 1903.]

Anmerkung: Vergl. den folgenden Fall.

*

Zu § 124[3] G.O. Eine Tätlichkeit des Arbeitgebers gibt dem Arbeiter dann keinen Grund zum sofortigen Verlassen der Arbeit, wenn er sie durch beleidigendes Verhalten herausgefordert hat.

Die Klägerin ist beim Beklagten in dessen Gastwirtschaft als Zimmermädchen tätig gewesen; sie hat die Arbeit ohne Aufkündigung verlassen, weil der Sohn und angebliche Vertreter des Beklagten ihr einen Backenstreich gegeben hat. Sie hatte hierzu den Sohn durch widerspenstiges Betragen und durch die Worte: „Sie grober Flegel" grundlos gereizt. Ihr Anspruch auf Schadensersatz nach § 628 B.G.B. in Höhe des ihr während der Kündigungsfrist entgangenen Lohnes ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Sohn mit der Vertretung seines Vaters beauftragt war; denn eine Berechtigung, den Dienst zu verlassen, gibt nur eine solche Tätlichkeit, bei welcher den Arbeitgeber oder seinen Vertreter ein Verschulden trifft. Ebenso setzt der Entschädigungsanspruch aus § 628 B.G.B. Abs. 2 vertragswidriges, d. h. schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers voraus. Ein solches Verschulden ist hier aber nicht gegeben.

Die Tätlichkeit steht der groben Beleidigung nach § 124[3] R.G.O. gleich. Wie aber eine an sich grobe Beleidigung dann keinen Grund zum Weggehen gibt, wenn sie nur eine entsprechende Erwiderung auf eine vorangegangene Beleidigung des Arbeiters ist, kann der Arbeiter auch aus einer Tätlichkeit keine Rechte herleiten, wenn sie nur eine entsprechende Vergeltung seines eigenen Verhaltens ist. Zwar ist nicht entscheidend, daß der Strafrichter berechtigt ist, wegen einer solchen unmittelbar erwiderten Tätlichkeit den Täter von der Strafe freizusprechen; allein derselbe Gesichtspunkt, der hier die Straffreiheit rechtfertigen kann, führt andrerseits dazu, zivilrechtlich das Verschulden dann auszuschließen, wenn die Tätlichkeit dadurch, daß sie nur eine Vergeltung einer vorangegangenen wörtlichen oder tätlichen Beleidigung ist, ihren Charakter als beabsichtigte Ehrenkränkung verliert.

Die Klägerin kann daher Entschädigungsansprüche wegen des vorzeitigen Verlassens des Dienstes nicht herleiten.

[Kammer 6 vom 29. Januar 1904, Nr. 2074/08.]

Anmerkung: 1. Wegen des umgekehrten Falles (Entlassung des Arbeiters wegen grober, aber provozierter Beleidigung des Arbeitgebers) vergl. die analoge Entscheidung im „G.G. Berlin", S. 252; über Kompensation von Beleidigungen siehe S. 240 f. ebenda.

2. Tätlichkeiten eines Familienangehörigen des Arbeitgebers, der nicht zugleich Vertreter desselben ist, geben nach der heutigen Lage der Gesetzgebung (§ 124[3] G.O.) selbst dann keinen Grund zur Arbeitsniederlegung, wenn sie als bewußte Ehrenkränkungen erscheinen.

In kleineren Gastwirtschaften muß freilich häufig die Ehefrau oder der erwachsene Sohn, wenn sie im Geschäft mitwirken, ohne weiteres als Stellvertreter gelten (vergl. „G.G. Berlin", S. 174).

Literarische Mitteilungen.

Schlatter, Hans, Pfarrer, Kapitalismus und Christentum. Basel 1908, Friedrich Reinhardt. 37 S. Preis 50 Pf.

[9]) Die Bestimmung des § 6 G.G.G. paßte nur so lange, als lediglich das G.G. des Erfüllungsortes zuständig war. Bei der Erweiterung des § 25 (jetzt 27) G.G.G. hat man den § 6 nicht weiter beachtet und so ungewollt für manche Fälle einen Zwang zur Anrufung auch des G.G. der gewerblichen Niederlassung oder des gemeinsamen Wohnsitzes geschaffen. Vergl. hierüber die Mitteilung Sp. 477 dieses Blattes.

Auch an § 82 G.G.G. hat man bei Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit nicht gedacht. Hier wird in Abs. 2, Nr. 2, bestimmt, daß die Zuständigkeit eines besonderen Berggewerbegerichts die Zuständigkeit anderer innerhalb seines Bezirks bestehender G.G. ausschließt. Nach der alten Fassung des § 25 (27) war die event. Zuständigkeit des Berg-G.G. eine ausschließliche. Denn es konnte danach nur ein allgemeines und ein Berg-G.G. konkurrieren, die für denselben Ort, den Erfüllungsort, bestanden. In den Motiven zum alten G.G.G. ist denn auch diese Ausschließlichkeit besonders betont worden (vergl. v. Schulz', Komm. zu § 82, S. 192 oben), nicht aber im Gesetz selbst. Nachdem nunmehr im § 27 G.G.G. auch die G.G. der gewerbl. Niederlassung und des gemeinsamen Wohnsitzes für zuständig erklärt sind, ist es daher möglich geworden, daß außerhalb des Bezirks des Berg-G.G. bestehende ordentliche G.G. neben dem Berg-G.G. örtlich zuständig sind. (So könnte in dem oben erwähnten Beutersitzer Falle, auch wenn für Beutersitz ein Berg-G.G. bestünde, der Arbeitgeber auch bei dem G.G. Berlin, dem Gericht seiner gewerblichen Niederlassung, verklagt werden.) Denn § 82, Abs. 1, G.G.G. unterstellt die Bergwerksarbeiter allgemein den ordentlichen G.G., und Abs. 2 Nr. 2 daselbst läßt ein besonderes Berg-G.G. nur den ordentlichen G.G. seines Bezirks vorgehen. Dieses Ergebnis ist zweifellos nicht beabsichtigt gewesen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 31. März 1904. Nummer 27.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Ergebnisse des Genter Arbeitslosenfonds und der gegenwärtige Stand der Arbeitslosigkeitsbekämpfung in Belgien.

Von Dr. Gustav Mayer (Brüssel).

Die Grundlagen, auf denen man in der größten Industriestadt Flanderns das Problem der Arbeitslosenversicherung zu lösen gesucht hat, sind in der „Sozialen Praxis" von Louis Varlez, dem verdienten Vorkämpfer des Systems, in einem früheren Jahrgange auseinandergesetzt worden. Doch empfiehlt es sich wohl, in dem Augenblick, wo die Ergebnisse einer 25 monatlichen praktischen Erfahrung mit dieser Art von Arbeitslosenversicherung an die Oeffentlichkeit gelangen (Ville de Gand. Fonds de Chomage. Rapport sur le fonctionnement du Fonds pendant la première période d'organisation 1901—1903. Par Louis Varlez Gand, La Nouvelle Imprimerie), die Genesis und den Charakter des Systems noch einmal zu rekapitulieren.

Am 29. Oktober 1900 beschloß der Gemeinderat von Gent fast einstimmig die Errichtung eines Arbeitslosenfonds, der nichts mit Armenpflege zu tun haben sollte, der aber auch nicht auf kommunaler Grundlage selbständig eine Arbeitslosenversicherung zu schaffen beabsichtigte. Seine Aufgabe sollte es vielmehr nur sein „allen denen beizustehen, welche die verhängnisschweren Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit voraussehen und bereits aus eigener Initiative Vorkehrungen dagegen treffen."

Zu diesem Zwecke wurde von der Stadtverwaltung eine jährliche Summe von 10 000 Frcs. ausgesetzt. Die Unterstützung sollte nur bei Arbeitslosigkeit aus Mangel an Arbeitsgelegenheit, also weder bei Streik noch bei Lockout, weder bei Krankheit noch bei Invalidität gewährt werden dürfen. Sie war von vornherein als eine Ermutigung der Vorsorglichkeit gedacht, deren Wohltaten ausschließlich solchen Arbeitern zuteil werden sollten, die ihrerseits für den Fall der Arbeitslosigkeit Vorsichtsmaßregeln getroffen hatten. Diese Vorsichtsmaßregeln konnten entweder im Beitritt zu einem Gewerkverein bestehen, welcher über eine Arbeitslosenversicherung verfügte, oder aber auch rein individueller Natur sein. Trat Arbeitslosigkeit ein, so wurde den organisierten Arbeitern ein je nach dem Kassenbestand des Fonds von Monat zu Monat oder in längeren Zwischenräumen wechselnder Zuschlag zu den Leistungen der gewerkschaftlichen Versicherungskasse ausbezahlt. Dieser Zuschlag wurde stets im prozentualen Verhältnis zu der Höhe der gewerkschaftlichen Zahlung festgesetzt. Statutenmäßig durfte er 100 % nicht überschreiten.

Von den unorganisierten Arbeitern sowie jenen, die Gewerkvereinen angehörten, bei denen keine Arbeitslosenversicherung bestand, wird erst später die Rede sein. Beschränken wir uns vorläufig auf die bei den organisierten Arbeitern in den ersten 25 Monaten gemachten Erfahrungen. Erwähnen wir vorher aber noch, daß kein Arbeiter jährlich für mehr als 50 Tage an den Arbeitslosenfonds Ansprüche stellen durfte und daß die höchste in Betracht zu ziehende gewerkschaftliche Leistung auf täglich 1 Frcs. angesetzt war.

Das Interesse der organisierten Arbeiterschaft Gents an dem Unternehmen war von Anfang an ein sehr reges, und mit dem Fortschreiten des Werkes von der ersten Idee zur Annahme im Gemeinderat und zur Uebertragung in die Wirklichkeit ging eine schnelle Entwicklung und Ausbildung der Arbeitslosenversicherung bei den Gewerkvereinen Hand in Hand. Vor Einsetzung der Enquetekommission betrugen im Jahre 1898 die Arbeitslosenunterstützungen der Genter Gewerkvereine nur 15 000 Frcs., 1900 als die Ergebnisse der Enquetekommission bereits bekannt wurden, hatte man 25 000 Frcs. für den gleichen Zweck verausgabt und 1902, als der Fonds in Kraft getreten war, aber mit Abrechnung der 16 171 Frcs., die dieser beisteuerte, 42 000 Frcs.

Am Ende des Jahres 1903 gehörten dem Genter Arbeitslosenfonds 34 Gewerkvereine mit 12 bis 13 000 Mitgliedern an. Diese Gewerkvereine huldigten den allerverschiedensten politischen Tendenzen, ohne daß jedoch dieser Mißstand Anlaß zu erwähnenswerten Streitigkeiten gegeben hätte. Die Vereine erstreckten sich über die mannigfachsten Industrien (Metallarbeiter, Baumwollspinner, Leinenspinner, Weber, Bäcker, Typographen, Maurer, Zigarrenarbeiter, Holzarbeiter, Buchbinder, Zimmerleute, Lithographen, Maler usw.). Wenn man bedenkt, daß der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in St. Gallen niemals mehr als 4965 Mitglieder angehört haben, daß die Kölner Kasse im März 1903 nur 1355, die des Baseler Arbeiterbundes im April 1903 nur 1174 Mitglieder zählte, so machen diese Genter Ziffern einen stattlichen Eindruck.

Als im August 1901 der Fonds in Wirksamkeit trat, setzte er für den ersten Monat seine Zuschüsse zu den Leistungen der Gewerkvereine auf 50 % der täglichen Maximalsumme von 1 Frcs. an. Das bedeutete bei Gewerkvereinen, die ihren Arbeitslosen wöchentlich 9 Frcs. zahlten, eine Erhöhung auf 12 Frcs., bei denen, die 6 Frcs. gewährten eine Erhöhung auf 9 Frcs., bei denen die 3 Frcs. zahlten, auf 4,50 Frcs. Am stärksten ist in Gent die Baumwollindustrie vertreten, in welcher in den letzten Jahren die Rohstoffkrisis häufige Betriebseinschränkungen zur Folge hatte. Die Leiter des städtischen Arbeitslosenfonds glaubten in den ersten Monaten, daß ihre Mittel nicht reichen würden, wenn sie die auf Stunden oder Tage arbeitslosen Textilarbeiter mit den völligen Arbeitslosen gleichmäßig behandeln würden, und sie setzten deshalb zeitweise für die ersteren den Zuschuß auf 30 % der von dem Gewerkverein gezahlten Summe herab. In den fünf Monaten des Jahres 1901, in denen der Fonds in Wirksamkeit war, unterstützte er 2089 Arbeiter. Zu den Leistungen der Gewerkvereine in Höhe von 17 875 Frcs. schoß er weitere 6254 Frcs. hinzu. Die Arbeitslosenversicherung in Gent wurde also im Jahre 1901 zu 74 % von den Arbeitern selbst und zu 26 % aus städtischen Mitteln bestritten; das Verhältnis von 1902 war 72 zu 28 und 1903, aus besonderen Gründen, die wir kennen lernen werden, 65 zu 35.

Für das folgende Jahr 1902 hatte die Stadtverwaltung den Arbeitslosenfonds einstimmig auf 15 000 Frcs. erhöht, dazu die Verwaltungskosten auf sich genommen und eine weitere Vermehrung des Fonds in Aussicht gestellt.[1] Bis zum Ende des Monats Oktober vom Beginn des Jahres ab wurden ausnahmslos 50 % Zuschuß gewährt. Dann wurde für die Frauen und Kinder der Textilindustrie, diesmal auf Wunsch der beteiligten Gewerkvereine, wieder der differentielle Zuschuß eingeführt, weil sich herausgestellt hatte, daß bei Entschädigungen, die dem Arbeitslohne zu nahe kamen, der Eifer, sich nach neuer Arbeit umzusehen, erlahmte. Anfang November, als wegen der Krisis und des strengen Winters die Arbeitslosigkeit sich besonders schwer fühlbar machte, wurde für die erwachsenen Männer der Zuschuß zu den Leistungen der Gewerkvereine von 50 auf 70 % erhöht. Im ganzen wurden im Jahre 1902 in Gent von den Gewerkvereinen 41 211 Frcs., aus dem städtischen Fonds 16 171 Frcs. Zuschuß an Arbeitslose bezahlt.

Die wirtschaftliche Krisis trat auch in Gent ziemlich scharf auf. Der Gemeinderat ersuchte das Komitee des Arbeitslosenfonds um einen Bericht, der am 24. Dezember 1902 erstattet wurde. In dem Bericht wurde betont, daß die regelmäßigen Leistungen des Fonds keine wesentliche Erhöhung im kommenden Jahre erfahren dürften, weil eine Reihe von Gewerkvereinen durch die lange Dauer der Krisis gezwungen sein würden, ihre Arbeitslosenunterstützungen einzustellen oder wenigstens einzuschränken, und weil alle Gewerkvereine viele Mitglieder enthielten, die bei ihren Vereinen keine Ansprüche mehr zu erheben hätten. In diese Klasse gehörten etwa zwei Drittel aller arbeitslosen Gewerkvereinsmitglieder. Das Komitee bat den Gemeinderat um einen außerordentlichen Zuschuß von 5000 Frcs. zur ferneren Unterstützung dieser Kategorie von Arbeitslosen. In die hierfür notwendige Statutenänderung wollte die Stadtverwaltung vor Ablauf der ersten dreijährigen Epoche nicht willigen, wohl aber stellte sie die verlangte Summe zur Verfügung, die dann in der Form den Bedürftigen zu statten kam, daß man ihnen rückwirkend für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit, während der sie noch von den Gewerkvereinen unterstützt wurden, den Zuschuß aus dem Fonds auf 100 % erhöhte.

Auch sonst erforderte die Krisis von seiten der Leiter des Arbeitslosenfonds besondere Zugeständnisse an die außerordentliche Situation. Eine Reihe von Gewerkvereinen (besonders Maurer und Maler) sahen sich in den schlimmsten Wintermonaten außer stande, ihren arbeitslosen Mitgliedern mehr als 50 bis 75 Centimes täglich auszuzahlen. Infolgedessen beschloß das Komitee des Fonds, vorübergehend für erwachsene männliche Arbeiter den Prozentsatz auf 100 % heraufzusetzen bei gleichzeitiger Festsetzung des täglichen Maximums auf 75 Centimes. Für Frauen und Kinder blieb der alte Prozentsatz von 50 % bei 1 Frcs. Maximum bestehen. Im schlimmsten Monat der Krisis, im Januar 1903, betrugen die Leistungen des Fonds nicht weniger als 5188 Frcs. Bei der Beschränktheit seiner Mittel mußte er schon im März die Prozentsätze heruntergehen lassen, seither blieb die Zulage zu der Zahlung der Gewerkvereine für erwachsene männliche Arbeiter 60 %, für die anderen 40 %.

[1]) Der Genter Gemeinderat besteht zu gleichen Teilen aus Liberalen, Klerikalen und Sozialisten.

Im Laufe des Jahres 1903 waren, eine Folge seiner günstigen Wirksamkeit, auch die drei großen Vororte von Gent Ledeberg, Mont Saint Amand und Gentbrügge mit festen Beiträgen von je 1000 Frcs. dem Arbeitslosenfonds beigetreten, sodaß dieser erst jetzt wirklich den organisierten Arbeitern des ganzen Stadtbezirks zum Nutzen wurde.

Im ganzen waren bei Abschluß des uns vorliegenden Berichts in 25 Monaten 4919 Arbeitslose, die 29 Gewerkvereinen angehörten, unterstützt worden; sie hatten von ihren Vereinen 83 882 Frcs., aus dem städtischen Fonds 36 964 Frcs. erhalten.

Aber der städtische Fonds war, wie wir zu Anfang betonten, nicht nur für die organisierten Arbeiter, sondern für alle jene, welche aus eigener Initiative Vorkehrung für den Fall der Arbeitslosigkeit treffen wollten, begründet worden. Die Statuten besagten hierüber, daß der betreffende Arbeiter ein Sparkassenbuch besitzen und dem Komitee davon Mitteilung machen müßte. Trat für ihn Arbeitslosigkeit ein, so sollte er auf der Arbeitsbörse dieselben Formalitäten erfüllen, wie der organisierte Arbeiter bei seinem Gewerkverein. Hierauf sollte er aus dem Fonds zu den Erhebungen, die er auf sein Sparkassenbuch vornähme, dieselben Zuschüsse erhalten, wie der organisierte Arbeiter zu den Auszahlungen seines Vereins. Die Genter Arbeiterschaft wurde mit diesem sehr einfachen System durch die Presse und durch Anschläge an die Fabriktore bekannt gemacht. Allen Arbeiterorganisationen, die selbst über keine Arbeitslosenversicherung verfügten, gingen mündliche und schriftliche Mitteilungen zu, tausende von Zirkularen wurden versandt. Aber alles war vergeblich. Bei den unorganisierten Arbeitern scheiterte das Genter Zuschußsystem. Im ganzen machten nur 13 Arbeiter von seinen Vorteilen Gebrauch.

Die Erklärung für diesen Mißerfolg ist in folgenden Ursachen zu suchen. Die Statuten bestimmten, daß man drei Monate beim Fonds eingeschrieben sein müßte, bevor man auf seine Unterstützung Anspruch erhielte. Diese Voraussicht kann man von Arbeiterelementen, welche sich von den Gewerkvereinen ausschließen und ihrer Zucht entbehren, schwer erwarten. Das Komitee schlägt deshalb jetzt vor, diese Bestimmung fallen zu lassen. Künftig soll es genügen, wenn der Arbeiter, der ein Sparkassenbuch besitzt, bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit sich mit demselben auf der Arbeitsbörse einfindet, von hier aus wird ohnehin kontroliert, ob die Angaben über seine Arbeitslosigkeit stimmen.

Ob diese Neuerung dazu beitragen würde, wesentlich größere Kreise der Genter Arbeiterschaft für den städtischen Arbeitslosenfonds zu gewinnen, möchten wir solange bezweifeln, als wir nicht ziffernmäßig erfahren, daß die Zahl der Sparkassenbücher besitzenden Arbeiter die der organisierten Arbeiter um vieles übersteigt.

Vorläufig muß festgestellt werden, daß sich das Genter System für die Mitglieder der Gewerkvereine vorzüglich, für die unorganisierten Arbeiter garnicht bewährt hat. Die Genter Arbeiterschaft steht in Hinsicht auf Tatkraft, praktischen Sinn und Organisationstalent über dem durchschnittlichen Niveau der europäischen Arbeiterschaft. Ihre großartigen und auf dem Kontinent wohl nirgends erreichten genossenschaftlichen Schöpfungen legen hierfür Zeugnis ab. Die Stärke der Gewerkvereine bleibt hinter der Kraft der Genossenschaft „Vooruit" freilich erheblich zurück, immerhin aber haben sie die auf einander folgende schwere politische und wirtschaftliche Krisis der letzten Jahre noch gut genug überstanden. Bei Arbeiterelementen wie diesen begreift man es, daß die Organisation einer Arbeitslosenversicherung im Schoße der Gewerkvereine und ihre Verknüpfung mit dem städtischen Fonds sich ohne Schwierigkeiten vollziehen und von vornherein gut funktionieren konnten.

Das Genter System, von Stadtwegen die auf Selbsthilfe beruhenden Vorkehrungen gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit zu unterstützen, hat in Belgien auf den Gewerkvereinskongressen der verschiedensten Industrien und bei allen politischen Parteien großen Beifall gefunden. Aber auch wichtige Kommunen haben das Beispiel der Hauptstadt Ostflanderns entweder bereits befolgt oder stehen im Begriffe, es zu tun. In der Hauptstadt freilich hat die Feindschaft der Mehrheit des Gemeinderats gegen die sozialistischen Gewerkvereine noch einmal mit zwei Stimmen den Sieg davongetragen, und man schuf nur einen Wohltätigkeitsfonds. Hingegen bestanden kommunale Fonds nach Genter Muster zu Ende des Jahres 1903 bereits in Antwerpen[2]) und seinen Vororten, in Lüttich, in Löwen, in Brügge, in Mecheln und in den Brüsseler Vororten, Ixelles, St. Gilles, St. Josse-ten-Noode, Schaerbeek, Molenbeek-St. Jean, Cureghem-Anderlecht und Koeckelberg, das

[2]) Der Gemeinderat bewilligte 17 500 Frcs. jährlich.

ist bei weitem die große Mehrzahl der hauptstädtischen Vororte.[3]) In drei Jahren haben 21 Gemeinden und darunter 9 von den 10 größten des Landes Arbeitslosenfonds nach Genter Muster eingerichtet. Ueber die Erfahrungen in diesen Städten können bei der Kürze der Zeit noch keine Mitteilungen vorliegen. In Verviers, Courtrai, Alost, Boom, Grammont, Roulers werden entsprechende Einrichtungen gegenwärtig geplant.

Auch im Parlament ist das Genter System zu verschiedenen Malen zur Sprache gekommen und hat die prinzipielle Zustimmung der Regierung gefunden. Ein Vorschlag der Abgeordneten Anseele und Delporte, wonach den Städten, welche Arbeitslosenversicherungen entweder selbst unterhalten oder unterstützen, von der Regierung Zuschüsse zu gewähren seien, wurde vom Arbeitsminister freilich abgelehnt. Er erbat einen Aufschub, um die Frage zu studieren und seinerseits vielleicht später Vorschläge zu formulieren.

Ganz besonders erfreulich ist es, daß die belgische Arbeiterschaft die Vorteile dieses aus Selbsthilfe und Stadthilfe kombinierten Systems überraschend schnell begriffen hat. Eine genaue Statistik besitzen wir nur über die sozialistischen Gewerkvereine. Im Dezember 1900 bestand erst bei 17 von 144 eine Arbeitslosenversicherung, im Dezember 1901 bei 52 von 142, im Dezember 1902 bei 107 von 214. Inzwischen dürfte bereits die Mehrzahl der belgischen sozialistischen Gewerkvereine die Arbeitslosenversicherung eingeführt haben.

Außerhalb Belgiens wird das Genter System gegenwärtig von vielen Kommunen studiert, in Amiens ist es bereits eingeführt, in München beschäftigt es die Stadtverwaltung. Die in so kurzer Zeit in Belgien erzielten Erfolge sind jedenfalls ein interessanter Fingerzeig für die Richtung, in welcher wenigstens weite Gruppen der Arbeiterschaft vor der demütigenden Zwickmühle Elend und Wohltätigkeit bewahrt werden können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Evangelisch-soziale Kurse in Berlin werden von dem Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands und den übrigen evangelisch-sozialen Korporationen mit Unterstützung des Bureaus für Sozialpolitik zu Berlin vom 29. Mai bis 9. Juli 1904 abgehalten werden. Das für die Kurse aufgestellte Programm wird von dem Gedanken geleitet, den Arbeitern ein knappes, möglichst übersichtliches Bild über die deutsche Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung, über die Arbeiterbewegung und die wichtigsten damit zusammenhängenden Fragen zu geben und sie namentlich dazu anzuleiten, die bestehenden Gesetze praktisch anzuwenden. Seinem wesentlichen Inhalt nach wird das Programm folgende Gebiete umfassen:

Karl Marx, Lassalle und Geschichte des Sozialismus (Doz. Lic. Mumm), Die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 (Lic. Schneemelcher), Krankenversicherung (Dr. Sydow), Unfallversicherung (Amtsrichter a. D. Dr Brandis), Invalidenversicherung (Regierungsrat von Witzleben), Frauen- und Kinderschutz (Dr. Wilbrandt), Technischer Arbeiterschutz (Gewerbeinspektor Dr. Rasch), Verfahren vor dem Gewerbegericht (Bureauvorsteher Milisch), Gewerbegerichtswahlen und Wahlen zu Krankenkassen, Invalidenversicherungsanstalten und zum Reichsversicherungsamt (Franz Behrens), Gewerkschaftsbewegung (Dr. Zimmermann), Konfessionelle Arbeitervereine, ihre Geschichte und ihr Programm (Lic. Mumm), Vereins- und Versammlungsrecht (Justizrat Dr. Zeidler und Franz Behrens), Das Recht des freien Arbeitsvertrages mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen über Lohn (Privatdozent Dr. Bernhard), Tarifverträge (Professor Dr. Francke), Arbeiter bei Gemeindewahlen (Adolf Damaschke), Die soziale Gesetzgebung des alten Testaments (Kandidat Gabbe), Der soziale Geist des neuen Testaments (Dietrich von Oertzen). Mit den Kursen sind außerdem Ausflüge und Besichtigungen, beispielsweise des Berliner Gewerbegerichts, dessen Direktor, Herr von Schulz, hierbei eine erklärende Ansprache halten wird, des Sozialen Museums in Charlottenburg, des Arbeitsnachweisgebäudes in Berlin usw. verbunden.

Die Förderung des Kleingewerbes in Hessen, Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen und der Schweiz hat der vortragende Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, Dr. H. v. Seefeld auf Grund einer Studienreise im Jahre 1903 übersichtlich zusammengestellt; diese Uebersicht ist ähnlich wie die Reiseberichte über Oesterreich-Ungarn und England dem preußischen Abgeordnetenhause als Drucksache (Nr. 142 und Nr. 70) zugegangen. Der Hauptnachdruck ist auf eine Darlegung des gewerblichen Unterrichtswesens (1. Fortbildungs- und Gewerbeschulen; 2. Ausbildung der Lehrer für die gewerblichen Fortbildungsschulen und Gewerbeschulen, 3. Lehrwerkstätten, 4. Kunstgewerbeschulen, 5. Kaufmännische Unterrichtsanstalten und Verkehrsschulen) gelegt, den Beginn macht die Organisation des Kleingewerbes und die Aufzählung der „besonderen Behörden für die Gewerbeförderung in Hessen, Baden und Württemberg.“ Die Lehrlingswerkstätten, Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, Werkstätten für Prüfungen, Stellenvermittelung, Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung, Gewerbeblätter, Vorträge, Auskunftserteilung, Offene Zeichensäle, Beschaffung von Maschinen, Gewerbemuseum, Meisterkurse, Gemeinsame Verkaufshallen wie die staatlichen baren Aufwendungen sind die Veranstaltungen, welche der Schlußabschnitt schildert. Der größere Teil der Studienreise galt der Schweiz; deren gesamtes kaufmännisches Unterrichtswesen ist in den Kreis der Beobachtung gezogen, verzichtet ist aber auf das Studium der Schulen für das weibliche Geschlecht — recht bedauerlicherweise — und für die Textilindustrie.

Sozialpolitik in Rußland. Aus einem Berichte des englischen Botschafters in St. Petersburg über die beiden jüngsten sozialpolitischen Akte der russischen Regierung entnehmen wir einige bemerkenswerte Angaben über diese bislang wenig bekannten Gesetze. Das Gesetz über die Entschädigung der Arbeiter bei Betriebsunfällen (vergl. Jahrg. XII Sp. 1262), das am 2. Juni 1903 (alten Stils) die kaiserliche Bestätigung erhielt, erstreckt sich auf Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, jedoch sind Industrieunternehmungen der Regierung und Werkstätten oder andere gewerbliche Anlagen, die mit Privateisenbahnen oder Dampfschiffsunternehmungen verbunden sind, sowie landwirtschaftliche Industriebetriebe von dem Geltungsbereiche jenes Gesetzes ausgeschlossen. In den dem Gesetz unterstehenden Gewerben besteht eine Entschädigungspflicht gegenüber dem gesamten Werkstättenpersonal und anderen Angestellten (Techniker, Meister, Betriebsleiter usw.), soweit ihr Verdienst 1500 Rubel (= 3160 ℳ) jährlich nicht übersteigt; bei Unfällen sind die Eigentümer industrieller Unternehmungen verpflichtet, jeden Fall von Erwerbsunfähigkeit zu entschädigen, soweit er drei Tage überdauert und auf körperlichen Schaden, der aus der im Betriebe geleisteten Arbeit erwachsen ist, zurückgeführt werden kann. Allerdings darf nicht böswillige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit auf seiten des Verletzten vorliegen. Private Vereinbarungen über Einschränkung der Entschädigungspflicht sind ungültig. Die Entschädigungssätze stufen sich nach der Dauer der Erwerbsunfähigkeit ab: bei vorübergehender betragen die Unterstützungen vom Tage des Unfalls ab die Hälfte des gewöhnlichen Verdienstes des Verletzten, bei dauernder richten sich die Pensionen nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit bis zum Höchstbetrage von 2/3 des bisherigen Jahresverdienstes (außerdem hat der Unternehmer für die Heilkosten aufzukommen). Die Pensionen der verletzten Minderjährigen und Halbwachsenen erhöhen sich beim Eintritt der Verletzten in die Altersklassen der Halb- bezw. Vollerwachsenen entsprechend deren höheren Tagelohnsätzen; im Todesfalle, wenn er binnen der ersten zwei Jahre nach dem Unfall eintritt, sind außer dem Sterbegelde von 30 Rubel (= 64 ℳ) für einen erwachsenen Arbeiter und 15 Rubel (= 33 ℳ) für ein Kind oder einen jugendlichen Arbeiter Pensionen an die überlebenden Angehörigen bis zum Höchstbetrage von zwei Dritteln des Jahresverdienstes des Verstorbenen zu zahlen. Die Witwenpension, die ein Drittel des Jahresverdienstes des Verstorbenen beträgt, erlischt mit der Wiederverheiratung der Frau, dafür aber erhält sie eine einmalige Abfindung in Höhe des Pensionsbetrages für drei Jahre. Für Kinder, eheliche, uneheliche, Zöglinge und Pflegekinder besteht bis zum 15. Lebensjahre ein Pensionsanspruch in Höhe eines Sechstels des väterlichen Verdienstes, wenn noch ein Elternteil am Leben, und in Höhe eines Viertels, wenn sie Vollwaisen sind. Desgleichen für die Verwandten in gerader aufsteigender Linie im Betrage eines Sechstels lebenslänglich und ebensoviel für die Brüder und Schwestern, falls sie Vollwaisen sind, bis zum 15. Lebensjahre, falls der Verstorbene den Unterhalt der beiden letzten Gruppen mit seinem Verdienste bestritten hatte. Die Kinder, Zöglinge und Pflegekinder erhalten, wenn der Tod beider Eltern infolge Betriebsunfalls binnen der zwei darauffolgenden Jahre eintritt, den Gesamtbetrag der Pensionen, welche ihnen nach dem Tode eines jeden Elternteils zukommen. Uebersteigen die gesamten Pensionsansprüche zwei Drittel des Jahresverdienstes des Verstorbenen, so fallen die letzt berechtigten aus und die Pensionen der Witwen und Kinder werden gekürzt. Die Höhe des Jahresverdienstes wird durch Multiplikation

[3]) Inzwischen hat die Gemeindeverwaltung von St. Gilles die von Brunel und von allen Vororten zu einer Konferenz eingeladen, welche die Schaffung eines interkommunalen Arbeitslosenfonds beraten soll.

des durchschnittlichen Tagesverdienstes mit der Zahl 260 ermittelt. Ueber die Ermittlung des Tagesverdienstes liegen sehr eingehende Bestimmungen vor. Die Durchschnittssätze der Tagelöhne für Schwarzarbeiter sind alle drei Jahre amtlich bekannt zu geben. Nach gegenseitiger Vereinbarung können an Stelle der Pensionen einmalige Abfindungen bis zum zehnfachen Betrage der Jahresrente treten. In den ersten drei Jahren nach dem Unfall können beide Parteien auf nochmalige ärztliche Untersuchung des Verletzten antragen, um seine Erwerbsfähigkeit aufs neue festzustellen und den Rentensatz gegebenenfalls dementsprechend abzuändern. Die Entschädigungspflicht geht von dem zeitlichen Eigentümer des Betriebes auf den Erben bezw. auf die Liquidationsmasse über. Unternehmer, die ihre Arbeiter bei einer Gesellschaft versichert haben, sind, sofern die vertraglichen Entschädigungssätze für den Arbeiter nicht ungünstiger sind, von der Haftpflicht befreit. Die Entscheidung über Unfallentschädigungsansprüche erfolgt durch die Orts-Magistrate und Distriktsgerichte. Die Durchführung des Gesetzes wird von den Fabrikinspektoren bezw. wo solche nicht vorhanden, von den Gouvernements- oder Bezirksmechanikern bezw. von den Gouvernements- und Bezirksverwaltungen überwacht, die neuerdings vom Finanzministerium abgetrennt und dem Minister des Innern unterstellt worden sind und mit den Provinzialgouverneuren enge Fühlung haben, bezüglich der ausländischen Arbeiter ist der Finanzminister beim Abschluß von Handelsverträgen ermächtigt, gegen Zusicherung gleich günstiger Behandlung für die russischen Arbeiter im Auslande auch den Angehörigen der betreffenden Meistbegünstigung versprechenden Nation die durch dieses Gesetz gewährten Entschädigungsrechte zuzugestehen. Am 1. Januar (a. St.) 1904 tritt das Gesetz in Kraft; es wirkt nicht zurück auf frühere Unfälle. In allen Schadensfällen, welche nicht unter dieses Gesetz fallen, sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen nach den allgemeinen Zivilgesetzen zu entschädigen.

Das andere bemerkenswerte Gesetz, das die Arbeiterausschüsse in Fabriken betrifft, hat am 10. Juni 1903 die kaiserliche Bestätigung erhalten. Es soll den Arbeitern in Fabriken, Bergwerken und Hüttenbetrieben Gelegenheit bieten, ihre Wünsche und Beschwerden ordnungsmäßig zur Kenntnis der Unternehmer zu bringen. Nach diesem Gesetze können Betriebsleiter mit Genehmigung des Fabriken- und Bergwerksdepartements die Arbeiter in jedem Zweige ihres Unternehmens dazu ermächtigen, zwei oder drei Kandidaten aus ihrer Mitte vorzuschlagen, unter denen die Unternehmer dann einen Spezialdelegierten oder „Aeltesten" jenes Betriebs auswählen. Er darf ohne weiteres Wünsche und Beschwerden der Kollegen seines Betriebszweiges den Fabrikanten oder den Fabrik- und Bergwerksbehörden vortragen, soweit sie sich auf den Arbeitsvertrag und die Arbeitsverhältnisse beziehen. Der „Aelteste" darf zu dem Zwecke der Information Branchenversammlungen an einem von dem Betriebsleiter zu genehmigenden Orte einberufen. Die Altersgrenze für die Wahlfähigkeit zum Aeltesten beträgt mindestens 25 Jahre, sie kann von dem Betriebsleiter indes nach eigenem Ermessen höher hinaufgesetzt werden. Dieses Gesetz hat natürlich nur für große Industrieunternehmungen mit entsprechender Arbeiterzahl Bedeutung; sehr hoch dürfte sie freilich vorläufig nicht zu veranschlagen sein.

Soziale Rechtsprechung.

Die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen.

In der Reichstagssitzung vom 14. Januar 1901 hatte der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Dr. Graf von Posadowsky, die Zusage gemacht, die Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1902 anzuweisen, eingehende tabellarische Nachweisungen über sämtliche zu ihrer Kenntnis gelangenden Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen aufzustellen. Bisher war es nicht möglich, einen genaueren Ueberblick über diese Seite des Arbeiterschutzes zu gewinnen. Die Jahresberichte der Gewerbeinspektoren brachten außer allgemeinen Ausführungen und der Kennzeichnung besonderer Fälle nur Zusammenstellungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze zum Schutze der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen, und aus der Kriminalstatistik waren nur solche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung erkennbar, die sich als Vergehen darstellten. Die auf Grund der oben erwähnten Zusage des Grafen Posadowsky in Angriff genommene Statistik, deren Ergebnisse in einem nahezu 500 Seiten umfassenden Bande jetzt dem Reichstage vorliegen, bietet zum ersten Male eine vollständige Uebersicht über alle zur Kenntnis der Gewerbeaufsichtsbeamten gelangten rechtskräftigen Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen. Die außerordentlich dankenswerten Nachweisungen sollten nach dem aufgestellten Schema die wesentlichen Tatbestandsmerkmale der Einzelfälle unter Angabe der verletzten Bestimmungen und des sachlichen Kerns der Entscheidungen enthalten. Im allgemeinen ist diese Anordnung auch durchgeführt worden, aber einzelne Gewerbeaufsichtsbeamte haben es damit nicht genau genug genommen und die Vergleichbarkeit der verschiedenen Mitteilungen einigermaßen beeinträchtigt. Das gilt namentlich hinsichtlich der Angaben über unzulässige Beschäftigung oder Ueberbeschäftigung von Jugendlichen und Arbeiterinnen, wo verschiedene Aufsichtsbeamte trotz des klaren Schemas die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiter und Tage außer Acht lassen, obgleich diese Momente für die Strafbemessung stark ins Gewicht fallen. Aehnlich steht es um die Angaben bei Bestrafungen, die wegen Verletzung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe der Arbeiter erfolgt sind. Der Glaube an die Zuverlässigkeit der Statistik hinsichtlich der Vollständigkeit wird ein wenig erschüttert, wenn man für den ganzen Aufsichtsbezirk Mainz nur eine einzige Verurteilung (zu 20 *M.*) verzeichnet findet, welche die Ueberbeschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin in einer Buchdruckerei betraf. Dort müßten darnach ideale Zustände herrschen! Abgesehen von diesen Mängeln gibt die Statistik einen schätzenswerten Anhalt für die Beurteilung der Handhabung der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung; sie läßt damit zugleich einen Rückschluß auf die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen zu. Im Reichsamt des Innern ist das von den Gewerbeaufsichtsbeamten gelieferte Material weiter bearbeitet worden, indem man zwei zusammenfassende Tabellen aufstellte, von denen die eine das Material nach Tatbestandsgruppen (-paragraphen) und Aufsichtsbezirken ordnet, während die andere es nach Gewerbearten und Tatbestandsgruppen (-paragraphen) gliedert. Mit dieser Bearbeitung ist der Wert des Tabellenwerkes noch wesentlich erhöht worden.

Die Gesamtzahl aller rechtskräftig bestraften Zuwiderhandlungen gegen die in Frage kommenden Bestimmungen belief sich im Jahre 1902 auf 5621 Fälle. Die 33 Fälle, in welchen Personen rechtskräftig freigesprochen wurden, die in früherer Instanz verurteilt waren, sowie die 110 Fälle, in welchen eine rechtskräftige Entscheidung bis zum Schlusse des Jahres noch nicht ergangen war, sind ausgeschieden. Die 5621 Fälle betrafen 5943 Personen, von welchen 611 Angestellte waren. Nur 4 Personen wurden mit Gefängnis, die übrigen mit Geldstrafen belegt. Bekanntlich enthalten die sämtlichen Strafbestimmungen der Gewerbeordnung mit einer einzigen Ausnahme nur Geldstrafen, sowohl für Uebertretungen wie für Vergehen, und Gefängnis bezw. Haft tritt nur im Unvermögensfalle ein. Die erwähnte einzige Ausnahme bildet der § 153, der für die Verletzung des Koalitions-Paragraphen 152 Gefängnis bis zu 3 Monaten vorsieht. Der § 153 ist im Jahre 1902 nur einmal zur Anwendung gelangt gegen einen Arbeiter (Schlosser) im Regierungsbezirk Düsseldorf, der wegen des „Versuchs, bei einem Streik Arbeitswillige von der Arbeit durch Drohung zurückzuhalten," mit 5 Tagen Gefängnis bestraft wurde. In den weiteren 3 Fällen, in welchen auf Gefängnis erkannt wurde, kamen außer Verfehlungen gegen die Gewerbeordnung noch Verletzungen strafgesetzlicher Bestimmungen in Betracht. In einem Falle handelte es sich um die Außerachtlassung der polizeilichen Vorschriften in einer Tongrube, wodurch die fahrlässige Tötung eines Arbeiters herbeigeführt wurde. Der Betriebsleiter wurde zu vier Wochen Gefängnis verurteilt. In einem weiteren Falle war ein Arbeiter an einer ungeschützt laufenden Welle in einer Eisenwarenfabrik verunglückt. Der Inhaber der Fabrik wurde zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Im dritten Falle endlich handelte es sich um die fahrlässige Tötung eines Arbeiters, die durch Nichtverdecken eines Zahngetriebes in einer Gerberei herbeigeführt war. Die Strafe betrug 1 Monat Gefängnis. Abgesehen von diesen vier Fällen wurden, wie gesagt, nur Geldstrafen verhängt.

Von den insgesamt mit Geldstrafen belegten 5939 Personen wurden 3039, also über die Hälfte, mit Geldstrafen von 1 bis 3 *M.* bestraft. Bei 1815 Personen betrug die Strafe über 3 bis 10 *M.*, bei 613 über 10 bis 20 *M.*, bei 395 über 20 bis 50 *M.*, bei 68 über 50 bis 100 *M.* Mit Geldstrafen über 100 bis 200 *M.* wurden nur 14 Personen bestraft und über 200 *M.* ging die Strafe nur bei 4 Personen hinaus. Strafen über 300 *M.* wurden überhaupt nicht verhängt. Darnach ging nur bei nicht ganz einem Zwölftel aller Strafen im Einzelfall die Buße über 20 *M.* hinaus, und nur bei einem verschwindenden Bruch-

teil betrug sie mehr als 100 *M*. Die 4 Verurteilungen zu Geldstrafen über 200 *M* betrafen einen Fall von Trucksystem und drei Fälle von unzulässiger Beschäftigung bezw. Ueberbeschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen. Die meisten Verurteilungen — das muß hervorgehoben werden — erfolgten wegen Verstößen gegen formale Vorschriften. So wurden wegen Verfehlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher (abgesehen von unzulässigen Eintragungen, die bei 264 Personen geahndet wurden), nicht weniger als 1937 Personen auf Grund des § 150 Z. 2, der Geldstrafe bis zu 20 *M* bezw. Haft bis zu 3 Tagen vorsieht, in Strafe genommen. Auf Grund des gleichen Paragraphen wurden die eben erwähnten 264 Personen bestraft und 13 weitere, welche gegen die Bestimmungen über die Lohnzahlungsbücher gefehlt hatten. In 631 Fällen handelte es sich um Verstöße gegen die Bestimmungen über Führung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit, über die Anzeige der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, über den Aushang der Arbeitsordnung und der sonst in Betracht kommenden Vorschriften und ähnliches. Hier trat die Bestrafung auf Grund des § 149 ein, der Geldstrafe bis 30 *M* bezw. Haft bis zu 8 Tagen vorsieht. Diese Bestrafungen machen insgesamt 2845 aller aus, so daß nahezu die Hälfte der Strafen wegen Verletzung formaler Bestimmungen ausgesprochen wurde. Verwandt damit sind die auf Grund des § 148 bestraften Uebertretungen der Bestimmungen über die Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge (10 Fälle) und über die Verhängung anderer als in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen (1 Fall), sowie des Verbots der Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte (29 Fälle). Zu den Uebertretungen zählen auch die Verfehlungen gegen die Bestimmungen, betreffend den Besuch der Fortbildungsschule. Dieselben führten auf Grund des § 150 zur Bestrafung von 190 Personen. Von den insgesamt verhängten 5939 Geldstrafen erfolgten demnach 3085 wegen Uebertretungen.

Zu den Vergehen gehören in erster Linie die Verfehlungen gegen die polizeilichen Verfügungen und die besonderen Bestimmungen des Bundesrats betreffend Einrichtungen zum Schutze von Leben und Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes (§§ 120a bis e). Sie führten zur Verurteilung von 1101 Personen nach § 147 (Geldstrafe bis 300 *M* bezw. Haft). Nach demselben Paragraphen wurden 37 Personen wegen Richterlasses bezw. Unterlassung der Abänderung der Arbeitsordnung bestraft. Verletzung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe der Arbeiter brachte nach § 146a (Geldstrafe bis 600 *M* bezw. Haft) 838 Personen in Strafe. Das höchste Strafmaß enthält der § 146 der Gewerbeordnung (Geldstrafe bis 2000 *M* bezw. Gefängnis bis 6 Monate). Er kam gegen 606 Personen wegen Verletzung der besonderen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter und gegen 246 Personen wegen Verfehlungen gegen die Vorschriften zum Schutze der Arbeiterinnen in Anwendung. Außerdem wurden auf Grund des § 146 22 Personen wegen Handhabung des Trucksystems und 1 Person wegen unzulässiger Eintragung von Merkmalen zur Kennzeichnung des Arbeiters in ein Zeugnis bestraft. Neben den verhängten 4 höchsten Geldstrafen erfolgten auch die 14 Verurteilungen zu Geldstrafen über 100 bis 200 *M* zumeist wegen unzulässiger Beschäftigung oder Ueberbeschäftigung von Jugendlichen und Arbeiterinnen (7). In 3 Fällen betrafen sie arge Verletzungen der Bestimmungen über die Sonntagsruhe der Arbeiter, in 2 Fällen das Trucksystem und in 2 Fällen Verfehlungen gegen Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter in Verbindung mit Verletzung des § 230 des Strafgesetzbuchs.

Diese letzteren Feststellungen leiten uns zu einer Kritik der Handhabung der Arbeiterschutzbestimmungen über. Zweifellos handelt es sich bei den Vergehen gegen diese Bestimmungen um Verletzung wichtiger materieller und gesundheitlicher Interessen der Arbeiter, die in der Gewerbeordnung mit zum Teil hohen Strafen belegt ist. Wenn trotzdem nur in 18 Fällen das Strafmaß 100 *M* überschritt, so muß das die Befürchtung nahe legen, daß unsere Richter nicht in allen Fällen der sozialen Tendenz unserer Arbeiterschutzgesetzgebung gerecht geworden sind. Diese Klage wird ja auch seit Jahren von einer Reihe von Gewerberäten erhoben und sie findet ihre Bestätigung in der vorliegenden Statistik. Wenn schwere Verunglückungen von Arbeitern infolge des Fehlens vorgeschriebener Schutzvorrichtungen mit geringen Geldstrafen (20, 30 oder 50 *M*) geahndet werden (s. Bez. Düsseldorf), wenn arge Verletzungen der Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern mit 3 *M* bestraft werden (s. ebenda), wenn die unerlaubte Beschäftigung von 12 Arbeitern an 7 Sonntagen mit einer Geldstrafe von 3 *M* belegt wird (s. Bez. Metz), so muß das die Empfindung wecken, daß die Praxis unserer Richter doch in diesen Angelegenheiten vielfach eine zu milde ist. Niemand wird einem rigorosen Vorgehen gegenüber formalen Verstößen das Wort reden wollen, aber wo es sich um schwere Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen handelt, widersprechen solche minimalen Geldstrafen dem Rechtsbewußtsein des Volkes und tragen nicht zur sozialen Versöhnung bei. Dazu tritt eine auffallende Ungleichheit der Rechtsprechung in diesen Dingen. Absolut gleichartige Verfehlungen werden nicht nur in den verschiedenen Bezirken mit verschiedenem Strafmaß gemessen, sondern auch in einem und demselben Bezirke machen sich große Unterschiede bemerkbar. Es erklärt sich das ja durch die Aburteilung der Delikte durch verschiedene Gerichte, aber es beweist auch, daß die Erfassung ihrer sozialen Aufgabe durch unsere Richter eine keineswegs gleichartige ist.

Mit gesetzgeberischen Maßnahmen hier einzugreifen, halten wir für verfehlt und erfolglos. Die schon einmal (1891) vom Reichstage abgelehnte Ausstattung der Aufsichtsbeamten mit der Befugnis, Strafmandate zu erlassen, würde schon um deswillen nicht zum Ziele führen, weil sie den schwereren Verletzungen der Schutzbestimmungen gegenüber naturgemäß versagen müßte. Wichtiger erscheint uns der seiner Zeit vom preußischen Justizminister und im Anschluß daran vom Staatssekretär des Innern gewiesene Weg zu engeren Beziehungen zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Staatsanwälten. Vor allem aber tut die Pflege der Erkenntnis bei unseren Richtern not, daß auch sie an ihrem Teile berufen sind, die Entwicklung der in den sozialen Schutzgesetzen wirkenden Gedanken und damit den sozialen Frieden zu fördern, indem sie an der Durchführung der Bestimmungen nach Kräften mitwirken. Im allgemeinen stellen die Gewerbeaufsichtsbeamten den industriellen Arbeitgebern das rühmliche Zeugnis aus, daß sie bereitwilligst und selbst mit erheblichen Opfern ihren Anordnungen bezüglich Anbringung von Schutzvorrichtungen und dergleichen nachkommen. Es handelt sich also darum, die Ausnahmen zu beseitigen. Und dazu kann nur eine schärfere Handhabung der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung führen.

Diese Erkenntnis dürfte durch die vorliegende Statistik eine nicht unwesentliche Förderung erfahren. Um sie zu einer nachhaltigen zu machen, ist aber eine Fortsetzung dieser Statistik unbedingt geboten. Wir würden es sehr beklagen, wenn das jetzt ausgegebene Tabellenwerk für 1902 keine Nachfolger finden würde. Es bildet eine so wertvolle Bereicherung unserer sozialpolitischen Literatur, daß man seinen Ausbau ernst ins Auge fassen sollte. Abgesehen von der notwendigen Beseitigung der jetzt noch vorhandenen Ungleichheiten in der Durchführung der Statistik sollte die letztere eine Ergänzung in der Richtung erfahren, daß auch die Fälle wenigstens summarisch mitgeteilt werden, in welchen den Anordnungen der Aufsichtsbeamten ohne Zuhilfenahme von Strafen Genüge geleistet würde; wie denn z. B. in den Jahresberichten der Fabrikinspektoren die Zahl der „Auflagen", die sich bei den Revisionen als nötig erweisen, bereits heute hier und da mitgeteilt wird. Diese Berichterstattung, allgemein angeordnet, würde die positive Seite der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung klarstellen. Außerdem wären die Fälle aufzuführen, in welchen die Arbeiter selbst die Schutzbestimmungen illusorisch gemacht haben. Daß diese Fälle nicht selten sind, weiß jeder, der die Jahresberichte der Gewerbeinspektoren studiert hat. So wurde im Jahre 1902 ein Fall im Bezirk Breslau, wo ein Arbeiter durch Beseitigung einer Schutzvorrichtung einen schweren Unfall eines Arbeitsgenossen herbeigeführt hatte, mit drei Monaten Gefängnis geahndet. In dem jetzigen Tabellenwerk ist davon nichts enthalten.

Diesen Gesichtspunkten müßte beim Ausbau der Statistik Rechnung getragen werden, um ihren Wert als Spiegelbild der sozialen Schutzarbeit im industriellen Deutschland noch bedeutend zu erhöhen.

J. S.

Innungsarbeitsnachweis oder gewerbsmäßige Stellenvermittlung? Die Mitglieder der Fleischerinnung für den Kreis Niederbarnim hatten den frühern Fleischermeister, jetzigen Gastwirt Ost, welcher nach wie vor der Innung angehört, zum Sprechmeister gewählt. Ost erhielt das Recht, von jedem Gesellen, welchem er eine Stelle nachwies, eine Gebühr von 1 *M* zu erheben; die Innungsmeister brauchten keine Gebühren zu zahlen. Auch war Ost befugt, in dem Falle Gesellen an Meister zu weisen, welche der Innung nicht angehörten, wenn die Innungsmeister keine Gesellen gebrauchten. In solchen Fällen hatten die Gesellen gleichfalls nur 1 *M* Gebühr

zu entrichten. Es war ferner vereinbart worden, daß Ost den Gebührenbetrag, welcher 500 *M.* jährlich übersteigen würde, an die Innung abliefern sollte. Der Betrag von 500 *M.* sollte Ost dafür entschädigen, daß er ein besonderes Zimmer und ein Telephon für den Arbeitsnachweis bereit hielt. Ost wurde auf Grund der §§ 34 und 147 der Gewerbeordnung angeklagt, weil er den Betrieb als Stellenvermittler ohne polizeiliche Erlaubnis begonnen habe. Im Gegensatz zum Schöffengericht verurteilte das Landgericht Ost zu 10 *M.* Geldstrafe mit der Begründung, der Angeklagte habe den Arbeitsnachweis übernommen, um Vorteile zu ziehen aus dem Verkehr der Gesellen und Meister in seinem Lokal, welche seine Tätigkeit in Anspruch nähmen; mithin müsse der Arbeitsnachweis als ein gewerbliches Unternehmen angesehen werden. Als Unternehmer müsse der Angeklagte angesehen werden, weil er auch solchen Meistern Gesellen nachwies, die der Innung nicht angehörten. Es handelte sich um ein Privatunternehmen des Angeklagten, wenn ihm auch die Innung Vorschriften über die Höhe der Gebühren und über die Verwendung von Ueberschüssen machte. Ohne polizeiliche Genehmigung hätte er die Stellenvermittlung nicht beginnen dürfen. Auf die Revision des Angeklagten wurde die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückgewiesen. Das Kammergericht nahm an, daß eine Stellenvermittlung und nicht nur ein Arbeitsnachweis betrieben worden sei. Es bleibe aber noch zu prüfen, ob etwa der Angeklagte selbständig die Stellenvermittlung betrieben habe. Der Vorderrichter habe ferner die ministerielle Verordnung vom 10. August 1901 völlig übersehen, wonach Gast- und Schankwirte überhaupt keine Stellenvermittlung betreiben dürfen. —ld—

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifbewegung in Deutschland.

(Mitte März).

Von Fanny Imle in Düsseldorf.

Unsere diesmalige Uebersicht erstreckt sich wieder, da die Rundschau des Vormonats ausfallen mußte, über zwei Berichtsperioden. Demgemäß ist die Gesamtzahl der Neuabschlüsse, die sich auf 42 allgemeine und 8 Firmentarife beläuft, verhältnismäßig niedrig zu nennen. Immerhin macht sich das Aufleben der Frühjahrskonjunktur bemerkbar, wenn wir in Betracht ziehen, daß der Februar mit im ganzen 30 Verträgen seinen Vorgänger mit 12 Neuabschlüssen bedeutend übertrifft. Für die Bauberufe allein hat sich die Zahl der Vertragsabschlüsse von 9 im Vormonat auf 12 erhöht. Darunter ist ein das ganze Gewerbe im engeren Sinne umfassender Korporativvertrag, der die Arbeitsbedingungen für die Mauer, Zimmerleute und Bauhilfsarbeiter in Kötzschenbroda in Anlehnung an die allgemeinen Bestimmungen des Dresdener Tarifs regelt. Die nach Abzug dieser Vereinbarung noch übrig bleibenden baugewerblichen Verträge verteilen sich auf die einzelnen Branchen wie folgt: Maurer 8, Zimmerer und Töpfer je 4, Fliesenleger, Fliesenlegerhilfsarbeiter, Töpferträger und Baueinsetzer je 1.

Der Vertrag der Töpfer für Spandau ist insofern bedeutsam als er einen weiteren Markstein der bezirksweisen Tarifausdehnung bedeutet, es handelt sich nämlich um die Einführung und Anerkennung des unlängst in Berlin erneuerten Vertrags. Der Vertrag der Fliesenlegerhilfsarbeiter ist vor dem Gewerbegericht Berlin zustande gekommen und wird sich hoffentlich als einzige Abmachung für das Gewerbe am Ort allgemeiner Durchführung erfreuen. Dies ist hervorzuheben, weil die gelernten Arbeiter desselben Gewerbes unter dem unhaltbaren Zustand des Bestehens von zwei verschiedenen Kollektivabmachungen schwer zu leiden haben. Der diesmal registrierte Vertrag der Fliesenleger ist von der lokalistischen freien Vereinigung mit drei Firmen und unter Festlegung ungünstigerer Bedingungen, als sonst üblich, abgeschlossen worden, während der Maurerverband, wie wir seiner Zeit berichteten, voriges Jahr unter gewerbegerichtlicher Sanktion einen Tarif für die Fliesenleger zur Anerkennung brachte, der heute noch in Kraft und in 13 Firmen durchgeführt ist. Mit Spannung muß die Weiterentwicklung der Tarifverhandlungen für die Baueinsetzer Berlins verfolgt werden. Trotzdem wie eben erwähnt, der Vertrag als solcher unter Dach und Fach gebracht ist, beraten die Parteien weiter, um ihre vertragliche Aussöhnung durch die Einrichtung einer wirklichen Tarifgemeinschaft zu besiegeln.

Während das Braugewerbe diesmal keinen einzigen örtlichen Korporativvertrag aufweist, können wir 4 Tarife verzeichnen, die den in Faßfabriken beschäftigten Böttchern zu gute kommen. Hier handelt es sich nicht um die Miteinbeziehung der in Brauereien tätigen Böttcher in die Brauertarife, welche fast überall da zu beobachten ist, wo im Braugewerbe die Arbeitsbedingungen tarifiert sind, sondern um selbständige Abmachungen der Branche. Wir entnehmen übrigens der „Böttcherzeitung“, daß schon seit langem ein einheitlicher Lohntarif für diese Kategorie der Berufsangehörigen für Rheinland-Westfalen besteht, welcher unlängst für Dortmund den neuzeitlichen Bedürfnissen angepaßt wurde. Im Anschluß an diese Mitteilung gibt das Blatt dem äußerst vernünftigen und berechtigten Wunsche Ausdruck, daß es bald, gestützt auf diese Ansätze zu einer Zentralisierung, zu einem nationalen Vertrag für das Gewerbe kommen möge.

Je drei Tarifverträge registrieren die Schneider, die Buchbinder, die Steinsetzer und die Transport- und Verkehrsarbeiter. In letzterem Gewerbe teilen sich wieder die beiden Arbeiterkontrahenten, Transport- und Hafenarbeiterverband, in die Tariferrungenschaften; zwei der Vereinbarungen sind der Mitwirkung des letzteren zuzuschreiben und betreffen die Hafenarbeiter in Kiel sowie die Baggerer in Hamburg, einer, der bekannte Vertrag der Berliner Droschkenkutscher, ist der Initiative des Transportarbeiterverbandes und des Lokalvereins der Branche, sowie vor allem der sachkundigen Vermittlung des Gewerbegerichts zu verdanken. Die drei Buchbindertarife fallen auf die Städte Köln, Regensburg und Mannheim-Ludwigshafen, an letztgenanntem Orte bahnt sich allem Anschein nach eine gefestigtere Tarifgemeinschaft an, denn die neuen Arbeitsbedingungen sind mit dreijähriger Gültigkeit festgelegt. Unter den Korporativverträgen des Schneidergewerbes ist derjenige für Stuttgart sehr interessant, einerseits, weil er unter Vermeidung der Festsetzung einer Vertragsdauer nur eine sechswöchige Kündigung vorsieht, anderseits, weil er eine Bestimmung enthält, welche die sehr aktuelle Forderung des Versicherungszwangs der Heimarbeiter aufweist. Schließlich haben wir noch je zwei Verträge für Holz- und die Steinbearbeitungs- sowie einen für die Textilindustrie zu erwähnen. Letzterer gilt für Mühlhausen in Thüringen und sieht eine dreijährige Vertragsdauer vor.

Von den acht Firmentarifen haben drei den Transportarbeiterverband zum Kontrahenten, darunter eine Abmachung, welche die Bierführer einer Brauerei betrifft, also unserer Einteilung zufolge dem Braugewerbe einzureihen wäre. Die übrigen fünf fallen auf Betriebe des Mauer-, Zimmer-, Stein- und Metallbearbeitungs-, sowie Braugewerbes.

Mit Genugtuung streifen wir nochmals im Zusammenhang die vielen Anzeichen einer allgemeinen behördlichen Anerkennung und Würdigung der Tarifgemeinschaft, welche uns die letzte Zeit gebracht hat. Dem hier schon rühmend hervorgehobenen vorbildlichen Vorgehen der Württembergischen Regierung durch staatliche Sanktionierung der Korporativabmachungen schließt sich würdig ein Magistratserlaß in Fürth an, welcher das Submissionswesen regelt. Die Verordnung trifft nicht nur Maßnahmen zur Beseitigung des Zwischenakkordantentums und zur Einschränkung der Heimarbeit, sondern sie setzt auch der Schmutzkonkurrenz durch Verbot der Berücksichtigung preisdrückerischer Mindestangebote vernunftgemäße Schranken und garantiert den bei öffentlichen Arbeiten beschäftigten Arbeitern mindestens die gewerbs- und ortsüblichen Arbeitsbedingungen unter direkter Anerkennung der von Organisation zu Organisation vereinbarten Tarifverträge als Grundnorm der Lohnregelung. Der Wunsch der organisierten Steinsetzer Magdeburgs auf behördliche Einhaltung ihres Korporativvertrags durch die Stadt stieß leider vorläufig auf weniger Verständnis bei Magistrat und Stadtverordneten. Immerhin wird jedoch der Umstand, daß sich auch in diesem Gewerbe die Tarifgemeinschaft immer fester einwurzelt, unsere Kommunalverwaltungen hoffentlich bald veranlassen, auch in diesen Vereinbarungen den geeinigten Kollektivwillen der arbeitgebenden und arbeitnehmenden Gewerbsgenossen zu respektieren.

Auch die durch den Abgeordneten Segitz im bayerischen Landtag hervorgerufene Tarifdebatte, welche in dem Wunsch gipfelte, daß die Gewerbeinspektion den Kollektivverträgen mehr Aufmerksamkeit zuwenden möge, gibt Zeugnis von dem kräftigen Vordringen des Tarifgedankens. Kurz nach dieser Parlamentsdiskussion erschienen die Berichte der bayerischen Fabrikinspektoren, welche erstmalig Angaben über die bestehenden Tarifverträge enthielten (Vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 603). Mehrfach betonten wir auch schon die allmähliche Anerkennung der Korporativ-

verträge vor den Gewerbegerichten und wiesen dabei auf die Entwicklung der Tarifgemeinschaft vom kollektiven Privatvertrag zur rechtsverbindlich anerkannten Norm der Arbeitsbedingungen hin. Heute können wir mitteilen, daß das Berliner Gewerbegericht eine Schadenersatzklage eines unorganisierten Fensterputzers, der ohne Kündigung entlassen wurde, deswegen abwies, weil der geltende Tarifvertrag die Kündigung ausschließt, und dies geschah, obgleich der Arbeiter ausdrücklich nachwies, daß er sich als Unorganisierter dem Vertrag nicht unterstelle und daß ihm der Arbeitgeber keine Mitteilung von der Aufhebung der gesetzlichen Kündigungsfrist gemacht habe.

Zum Beweise für das erwachende Tarifverständnis der Arbeitgeber brauchen wir hier nur auf das, in diesem Blatte eingehend besprochene Vorgehen der Schlesischen Textilindustriellen zu verweisen, welche die Krimmitschauer Arbeiterniederlage nicht übermütig, sondern einsichtig gemacht hat, und wir dürfen auch an die, ebenfalls unsern Lesern bekannte Eingabe des Tarifamts der Buchdrucker erinnern, welche nichts mehr und nichts weniger will, als eine, durch die Gesetzgebung geförderte Verallgemeinerung der, im Rahmen des Buchdruckgewerbes, langbewährten Tarifgemeinschaft auf alle Berufe. Endlich sei noch mitgeteilt, daß auch auf dem vor einigen Wochen zusammengetretenen Verbandstag der Steinsetzer die Frage der Korporativverträge durch ein Referat des Verbandsvorsitzenden und durch Resolution sachliche Würdigung zuteil wurde. Die Organisation strebt einem nationalen Tarifvertrag mit vereinten Kräften entgegen und hat sich deswegen bereits auf der Generalversammlung über Normativforderungen verständigt, die allen künftigen Lohnbewegungen zugrunde gelegt werden, und so die Vereinheitlichung der örtlichen Abmachungen anbahnen sollen. Auch erklärten sich die Delegierten durch Beschluß für die Herausgabe einer Denkschrift über die Tarifgemeinschaft, deren praktischer Zweck darin bestehen soll, die Gemeindeverwaltungen zur Unterstützung der Kollektivabmachungen zu gewinnen und zwar, wenn möglich, mit den Unternehmern gemeinsam. Da der Verband gegen 50% der Berufsangehörigen umfaßt, handelt es sich hier um eine durchaus Erfolg versprechende Tarifaktion.

Einen Entwurf zu einem Reichsarbeitsvertrag für in Konsumvereinen und Produktivgenossenschaften beschäftigten Bäcker hat nunmehr der Verband der Bäcker ausgearbeitet. Die Festlegung der örtlichen Teuerungszuschläge auf den allgemeinen Minimallohn ist in Anlehnung an die Lokalzuschläge des Buchdruckertarifs geregelt, außerdem enthält die Vorlage noch weitgehende Bestimmungen betr. der sanitären Einrichtung der Betriebe und der Auslegung des § 616 usw. Den Genossenschaften liegt es nun ob, die Gehülfenvorschläge zu prüfen und hoffentlich werden sie sich dabei der Tatsache bewußt bleiben, daß der Kollektivarbeitgeber das Vorbild des privaten Unternehmers sein muß. Eine groß angelegte Statistik über die Arbeitsbedingungen in den tariftreuen und nicht den Tarif anerkennenden Druckereien legt das Tarifamt der Buchdrucker der Oeffentlichkeit vor. Das Material beruht auf Angaben von Prinzipalen und Gehülfen und weist im großen und ganzen eine allgemeine Besserung der Arbeitsverhältnisse, vor allem aber eine zunehmende Anerkennung des Tarifs auf.

Dem Tarifamt der Buchdrucker gelang es trotz der Streikbrechervermittlung und Herstellung von Streikarbeit durch die „Gutenbergbündler" einen Konflikt mit einer, den Tarif übertretenden Berliner Firma zu beiderseitiger Zufriedenheit zu schlichten. Teilweise beigelegt ist auch der durch den Vertragsbruch verschiedener Firmen hervorgerufene Kampf in der Berliner Relief-, Bunt- und Goldbruckgravürbranche, dagegen ist es in einer Buchbinderei in Neuruppin, von deren Tarifanerkennung wir vor kurzem berichteten, zu ernsten Differenzen gekommen. Neuerdings hören wir auch aus Hannover, daß dort die Vereinbarung für die Kontobuchbranche dadurch unterwühlt werden soll, daß die Fabrikanten die Einführung des versprochenen allgemeinen Akkord-Tarifs wegen der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen für unmöglich erklären und sich nur zum Abschluß von untereinander verschiedenen Firmenverträgen herbeilassen wollen. Wichtiger aber als diese örtlichen Störungen im tariflichen Entwicklungsgang sind die leider begründeten Klagen, welche die Gehilfenvertreter des neuen Tarifamts des Buchbindergewerbes gegen die Prinzipalität zu erheben gezwungen sind. Es wird berichtet, daß zu der geplanten Ausarbeitung der Geschäftsordnung für die örtlichen Schiedsgerichte sowie für die Ausarbeitung des Vorworts für den Tarif noch keine einzige Sitzung zustande gekommen ist. Der „Buchbinderzeitung" entnehmen wir, daß die Herren Prinzipale „mit den nichtigsten Gründen jede, von den Gehilfenvertretern beantragte Tarifamtsitzung zu hintertreiben wußten."

Die Tarifbewegung im Baugewerbe setzt dieses Jahr mit solcher Energie ein, daß uns die Aufzählung all der Einzelaktionen unmöglich wird, bemerken möchten wir nur, daß neben den drei Hauptberufen, welche sich längst an verschiedenen Orten geregelter Arbeitsbedingungen erfreuen, auch eine immer wachsende Zahl von Nebenbranchen des Gewerbes an die Tarifierung der Arbeitsbedingungen geht. Im Hamburger Baugewerbe droht ein Konflikt, dessen Grund darin liegt, daß die Unternehmer ihre Gesellen vertraglich um den Schutz des § 616 bringen wollen, wie dies im Baugewerbe häufig der Fall ist. Die Steinarbeiter stehen an 14, die Maler an 11, die Schneider an 9, die Steinsetzer an 7, die Stuckateure und Schuhmacher an je 5, die Dachdecker an 3 und die Tapezierer an 2 Orten in der Tarifbewegung. Bewegungen an je einem Ort verzeichnen die Bäcker, Böttcher, Leitergerüstbauer und Tischler.

Auch die Militärschneider in Berlin haben ihren Tarif gekündigt und zwar fordern sie bei einem Neuabschluß die Beseitigung des bisher vertraglich anerkannten Prämiensystems unter entsprechender Erhöhung der Akkordsätze. Gescheitert resp. vertagt ist die Tarifbewegung der Maler Leipzigs und ebendort sind auch die Verhandlungen im Kürschnergewerbe zu nichte geworden, hauptsächlich weil sich die Parteien nicht über die Vertragskündigung einigen konnten und weil die Meister nach Angabe der Gehilfen, keine Garantie für Einhaltung einer richtigen Tarifgemeinschaft bieten. Ihre Vertragstreue haben übrigens die Dachdeckergehilfen in Berlin bewiesen. Einige Kollegen, welche die Arbeitszeitskala überschritten, wurden entschieden getadelt und der Vorsitzende erklärte alle Anregungen auf Aenderung des Vertrags, der erst im April 1905 abläuft, für verfrüht, ja bedenklich. Scharfen Tadel zog sich dagegen der Gesellenausschuß der Tapeziererinnung Leipzigs von seiten der Gehilfen zu, weil er ein Dekret der Innung unterzeichnet hatte, das zur sofortigen Denunziation derjenigen Arbeiter auffordert, die neben ihrer Lohnarbeit noch Privatarbeiten in eigner Regie übernehmen. Sehr richtig wurde dagegen eingewandt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht zur Förderung dieser beiden Parteien schädlichen Schmutzkonkurrenz erstrebt worden sei. Wir könnten nur wünschen, daß überall, wo es der Beruf erforderlich macht, die „Pfuscharbeit" tariflich verboten würde. Gerade durch die Festlegung derartiger Bestimmungen würde offenkundig bewiesen, wie weit die Interessengemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beim Abschluß von Tarifgemeinschaften geht.

Die Tariferfolge der Metallindustrie ermutigen nunmehr die verschiedensten Branchen des Gewerbes zum Kampf um geregelte Arbeitsbedingungen. So tritt neuerdings das Organ der organisierten Kupferschmiede für Tarifverträge ein, und in Berlin ist bereits eine dahinzielende Bewegung im Gang. Die Berliner Drahtarbeiter haben einen neuen Tarifentwurf ausgearbeitet, dessen Beratung schon begonnen hat, und die Former in Braunschweig haben den Eisengießereibesitzern ebenfalls eine Tarifvorlage unterbreitet. Recht viel Verständnis für die Korporativverträge scheint in der Schlosserinnung Berlins vorhanden zu sein. Dem Versprechen, für eine Tarifverallgemeinerung über die übrigen Branchen des Gewerbes zu wirken, kommen die Meister nach, indem sie ihr Einverständnis mit der Festlegung eines Kollektivvertrags für die Bauanschläger erklären. Den organisierten Schlossern gelang es übrigens, eine bedeutendere Firma für die Tarifanerkennung und damit für den Eintritt in die Unternehmerorganisation durch Streik zu gewinnen.

Des Tarifbruchs hat sich eine Parketlegfirma sowie ein Betrieb der Glasbläserei, beide in Berlin schuldig gemacht und in Nürnberg gelang es den Spiegelglasarbeitern nur mit Mühe Lohnabzüge vorläufig abzuwehren. Die ständige Gefahr künftiger, unerwarteter Unruhen im Beruf veranlaßte die Arbeiter dieses Gewerbes zu dem entschiedenen Streben nach einer sie schützenden Tarifgemeinschaft und es ist auch Aussicht auf Festlegung einer solchen unter Mitwirkung des Gewerbegerichts vorhanden.

Arbeiterbewegung.

Der 5. Kongreß der christlichen Gewerkschaften soll nach einer Bekanntmachung in der neuesten Nummer der „Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" am 17., 18. und 19. Juli d. Js. in Essen a. d. Ruhr stattfinden. Die Tagesordnung lautet: 1. Bericht über die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften, 2. Arbeitslosenunterstützung, 3. Gesetz-

licher Schutz der Heimarbeiter und -Arbeiterinnen, 4. Gesetzliche Einführung von Arbeiterausschüssen in Fabriken. Zur Beschickung des Kongresses werden alle christlichen gewerkschaftlichen Verbände eingeladen. Die Arbeitslosenunterstützung ist bisher noch in wenigen christlichen Verbänden eingeführt, und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sowie die freien gewerkschaftlichen Zentralverbände sind in diesem Punkte den jungen christlichen Verbänden voraus. Die Frage des Heimarbeiterschutzes ist auf die Tagesordnung gesetzt, weil die christlichen Gewerkschaften sich nicht an dem kürzlich stattgefundenen Heimarbeiterschutzkongreß im Berliner Gewerkschaftshaus beteiligt haben. Wie die „Mitteilungen" berichten, will man den Heimarbeiterschutz mit allen Kräften zu fördern suchen. Die Anregung zur gesetzlichen Einführung von Arbeiterausschüssen in Fabriken geht vom christlichen Textilarbeiterverband aus, der, wie auf seiner jüngst in Köln abgehaltenen dritten Generalversammlung konstatiert wurde, jetzt rund 17 500 Mitglieder zählen soll und somit nächst dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter die an Mitgliedern zahlreichste unter den christlichen Organisationen ist. Er hat seine Mitglieder zum weitaus größten Teile in den katholischen Gebieten Rheinlands und Westfalens. Die fünf Bezirksgeneralversammlungen wie auch der Verbandsausschuß des christlichen Textilarbeiterverbandes haben in Resolutionen die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse verlangt und den Gesamtverband aufgefordert, Schritte nach dieser Richtung zu tun.

Zur Förderung der christlichen Gewerkschaften soll ein Agitationsfonds für den Gesamtverband gebildet werden. In dem Aufruf des Verbandsausschusses wird betont, daß auch im vergangenen Jahre trotz aller Schwierigkeiten ein erfreulicher Fortschritt der christlichen Gewerkschaften zu verzeichnen sei. Durch den Frankfurter Arbeiterkongreß sei die Idee der gewerkschaftlichen Organisation auf christlicher Grundlage bis in die entferntesten Gaue des Reiches gedrungen. „Nie war die Gelegenheit für eine weitere Ausbreitung unserer Organisation so günstig, wie jetzt." Für die Zwecke einer systematischen zielbewußten Agitation sollen nun die christlichen Gewerkschaften im April und Mai in allen Versammlungen, in den Werkstätten, bei Mitgliedern und Förderern der christlichen Gewerkschaften freiwillige Sammlungen veranstalten.

Die 22. ordentliche Generalversammlung des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, auf der 307 Delegierte mit 18000 Stimmen vertreten waren, fand am 20. März d. Js. in Leipzig statt. In dem Geschäftsbericht sprach sich der Vorsitzende dahin aus, daß die sozialpolitische Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahre in erster Linie der Bundesratsvorlage über die Kaufmannsgerichte gegolten habe. Der Redner stellte fest, daß die Vorlage den Wünschen der Handlungsgehilfen nicht entspreche und nahm besonders gegen die Grenze von 50000 Einwohnern, bei welcher die Handlungsgehilfen in den mittleren Städten, die besonders des Schutzes bedurften, von den Wohltaten des Gesetzes ausgeschlossen wurden, Stellung. Er teilte ferner mit, daß der Verband in einer Eingabe an den Reichstag sich gegen den Beschluß der Kommission, Personen weiblichen Geschlechts das aktive Wahlrecht einzuräumen, gewandt habe. Mit Genugtuung wurde von dem Redner die Fortsetzung der Erhebungen über die Arbeitszeit in den Kontoren, die nicht zu den offenen Verkaufsstellen gehören, begrüßt. Der Redner knüpfte daran den Wunsch nach besonderer Regelung der Arbeitszeit der Lehrlinge, die vielfach über ihre Kräfte angestrengt wurden, namentlich auch um diesen sowie den Handlungsgehilfen Gelegenheit zum Besuch der Fortbildungsschule zu geben. Das gesamte kaufmännische Fortbildungsschulwesen bedürfe im übrigen in Deutschland dringend der Ausbildung, namentlich mangele in einer großen Anzahl deutscher Städte (286) noch immer der Fortbildungsschulzwang, ohne den eine vollkommene Entwicklung im ganzen Reiche unmöglich sei. Sonntagsruhe, Werktagsruhe und der 8-Uhr-Ladenschluß beginnen sich einzubürgern, jedoch sei infolge der rückständigen Anschauungen vieler Arbeitgeber auch hier noch unermüdliche Fortarbeit nötig. Was die inneren Verhältnisse des Verbandes angehe, so sei die Mitgliederzahl von 49978 auf 62438 gestiegen. In 35 Orten entstanden neue Kreisvereine. Die Zahl der Geschäftsstellen stieg auf 87, die der Kreisvereine auf 412. Die Stellenvermittelung hatte 13843 Gesuche zu erledigen. Die Rechtsschutzstelle erteilte 2105 Auskünfte. Die Unterstützungskasse zahlte seit ihrem Bestehen an 1310 Mitglieder 70987 Mark aus, die Witwen- und Waisenkasse zahlte 9481 Mark, die Alters- und Invaliditätskasse, welche 599421 Mark Vermögen besitzt, 4088 Mark Renten im verflossenen Geschäftsjahre. Die Kranken- und Begräbniskasse hat ein Vermögen von 595 755 Mark und zahlte seit ihrem Bestehen 4 634 696 Mark Krankenunterstützung und 139 648 Mark Begräbnisgelder. Das Verbandshaus in Leipzig hatte einen Reinertrag von 7061 Mark. Das Gesamtvermögen des Verbandes stieg im verflossenen Geschäftsjahr von 1905893 Mark auf 2109322 Mark. Von der zum Schluß angenommenen Resolution beauftragt die erste den Vorstand, auch fernerhin den sozialpolitischen Standpunkt des Verbandes energisch zur Geltung zu bringen, sowie mehr Fühlung mit Regierungs-, parlamentarischen und Prinzipalskreisen zu nehmen, um ihren Standpunkt, der die Durchführung einer gesunden Reform im Hand- in Handgehen mit den Prinzipalen erblickt, nachdrücklich zur Geltung zu bringen. In einer weiteren Resolution wurde fernerhin Eintreten für den Besuchszwang und Tagesunterricht der kaufmännischen Fortbildungsschule gefordert. Bezüglich der Arbeitszeit in den Kontoren sprach sich die Generalversammlung dringend für eine reichsgesetzliche Regelung aus und nahm endlich eine letzte Resolution an, in der gleichfalls eine reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsruhe und des Ladenschlusses gefordert wird.

Nochmals Crimmitschau. Nach einer Aufstellung im Verbandsorgan der Buchdrucker, dem Leipziger „Correspondent", haben die Verbandsmitglieder für die ausgesperrten Crimmitschauer Textilarbeiter allein 65 284 ℳ aufgebracht. Nach Ansicht des „Correspondent" ist die aufgebrachte Summe aber höher, und betrage etwa rund 90 000 ℳ, also die Höhe des Organisationsvermögens der Textilarbeiter im Jahre 1902. Angesichts der für die Crimmitschauer Textilarbeiter aufgebrachten Gelder aus den Kreisen der deutschen Arbeiter und wegen der weittragenden Bedeutung jener Bewegung wird im „Correspondent" der Vorschlag gemacht, es müsse bei solchen Streiks, welche die betreffende Organisation aus eigenen Mitteln nicht durchführen könne, der Streikbeschluß der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands unterbreitet werden, die im Verein mit den Vorständen der größeren Gewerkschaftsorganisationen zu entscheiden habe, ob dieser oder jener Streik von der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft zu unterstützen sei oder nicht. Trete eine Organisation gegen die wohlerwogene Ablehnung der Generalkommission in den Streik ein, so habe sie das auf eigene Rechnung und Gefahr zu tun. Nicht die Gerechtigkeit der Sache der Arbeiter dürfe bei Streikbeschlüssen entscheidend sein, sondern die Möglichkeit ihrer Durchführung. Nach dieser Seite hin habe der nächste Gewerkschaftskongreß ganz entschieden Bestimmungen zu treffen, die verhindern, daß unter Umständen der ganzen Arbeiterbewegung gefährliche Streiks inszeniert werden, bei denen aller Opfermut der Arbeiter nur in ein Danaidenfaß fließt. — In Crimmitschau sind noch über 400 Arbeiter ausgesperrt.

Eine Arbeiterinnenaussperrung in den staatlichen Tabaksfabriken Venedigs hat im März ihr Ende gefunden. Anfang Januar bereits streikten 1000 Arbeiterinnen, um eine bessere Regelung ihres Avancements, höhere Akkordlöhne und Rektifizierung einiger Aufseherinnen, deren Behandlungsweise den Arbeiterinnen ungerecht erschien, zu verlangen. Durch Versprechungen zur Wiederaufnahme der Arbeit bewogen, demonstrierten die Arbeiterinnen aber im Februar, in ihren Erwartungen getäuscht, aufs neue gegen den Direktor, der daraufhin die Fabrik sperrte. Die Ausgesperrten suchten nun, zumal unter den organisierten Tabakarbeiterinnen, eine allgemeine Streikbewegung zu veranlassen, aber rechtzeitiges Entgegenkommen der Regierung, die der „Wiener Arbeiterzeitung" zufolge Verbesserung der Akkordlöhne, Entlassung von 26 Aufseherinnen und gesetzliche Reglung der Arbeitsverhältnisse in den staatlichen Tabakfabriken zusagte, beugte dem vor und bestimmte Mitte März die Demonstrantinnen zur Wiederaufnahme der Arbeit.

Arbeiterschutz.

Die Durchführung des Kinderschutzgesetzes nimmt nach und nach festere Formen an. In Preußen wissen die Lehrer allerdings noch nicht genau, wie sie sich verhalten sollen. Die königliche Regierung zu Potsdam weist sie „im Auftrage des Herrn Ministers namentlich an, sich derjenigen Kinder, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden und denen zu diesem Zwecke eine Arbeitskarte ausgestellt ist, mit besonderer Aufmerksamkeit anzunehmen und ungesäumt durch Vermittlung der Ortsschulinspektoren (Rektoren) den Kreisschulinspektoren Anzeige zu erstatten, sobald bei einer derartigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage treten". Erfreulich ist eine Verfügung des Kultusministeriums für Sachsen-Altenburg, die es den Lehrern zur „Pflicht" macht, „sich stets darüber auf dem laufenden zu erhalten, welche von den ihrer Obhut und Aufsicht anvertrauten Kinder in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, und in Fällen, wo durch jene Beschäftigung sich eine Schädigung der Gesundheit, der geistigen oder sittlichen Entwicklung des Kindes herausstellt, insgesamt bei dem Bezirksschulinspektor Anzeige zu erstatten. Aufgabe des letzteren ist es, bei der unteren Verwaltungsbehörde bezw. Ortspolizeibehörde auf Abstellung der gefundenen Mißstände hinzuwirken." — Aus dem Königreich Sachsen wird uns mitgeteilt, daß demnächst fünf Gewerbeinspektorinnen mit der Aufsicht betraut werden sollen. Das königlich sächsische Kultusministerium hat Heft 10 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform in hervorragender Weise empfohlen. Dasselbe ist übrigens von 12 königlichen preußischen Regierungen geschehen. Neuerdings ist für sämtliche Schulen in München das Heft auf Veranlassung des Stadtschulrats Dr. Kerschensteiner beschafft, um die Lehrer mit dem Wesen des

Gesetzes und der Durchführung bekannt zu machen. Dasselbe wird in Berlin beabsichtigt. — Der „Verein zum Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Ausnutzung" hat mit seinem ersten Versuch, nach dem Vorschlage Agahds, die Arbeiterorganisationen zur Durchführung heranzuziehen, Glück gehabt. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sind bereits gewonnen.

Auf die Berufskrankheiten der Petroleumarbeiter lenkt der preußische Handelsminister, der Anregung des Staatssekretärs des Innern folgend (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 556), die Aufmerksamkeit des Polizeipräsidenten und der Regierungspräsidenten.

In den zur Gewinnung und Bearbeitung von Rohpetroleum bestimmten Anlagen Nordamerikas werden viele Arbeiter von spezifischen Krankheiten befallen, die zum Teil auf die in dem Rohpetroleum enthaltenen, niedrig siedenden, bei gewöhnlicher Temperatur flüchtigen Kohlenwasserstoffe, zum Teil auf die ihm beigemengten hoch siedenden, paraffinähnlichen Verbindungen zurückgeführt werden. Die leicht flüchtigen Kohlenwasserstoffe erzeugen, wenn sie unverdünnt eingeatmet werden, in leichteren Fällen rauschartige Benommenheit und übermäßige Lustigkeit, in schwereren Fällen Bewußtlosigkeit, blaue Verfärbung des Gesichts, starren Blick mit verengten Pupillen und Schaumbildung vor dem Munde. Die hoch siedenden Oele des Rohpetroleums üben nachteilige Wirkungen auf die Haut aus. Häufige Benetzungen damit können zu einer langwierigen Entzündung der Talgdrüsen der Haut führen.

Da zu befürchten ist, daß sie auch in Deutschland bei weiterer Entwicklung der Erdölindustrie vorkommen, sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die Arbeiten bei der Gewinnung oder Verarbeitung von Rohpetroleum und in den Anstalten zur fraktionierten Destillation von Rohnaphta (Benzindestillationen), in Petroleumtanklagern und in den Schmierölfabriken genau überwachen und darüber berichten.

Amtliche Erhebungen über Gesundheitsschädigungen im keramischen Gewerbe hat der „Berl. Korresp." zufolge der Staatssekretär des Innern bei den Regierungen der Bundesstaaten angeregt. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen eingehend über die Gesundheitsgefahren, zumal über die Bleivergiftungs- und die Staubgefahr berichten, denen die Arbeiter der keramischen Industrie und der Emaillierwerke ausgesetzt sind.

Sozialer Musterschutz. Zur Aufklärung und Gewinnung der Konsumenten für die Arbeiterschutzsache könnten, wie der „Corr." des Buchdruckerverbandes anregt, Erkennungsmarken gute Dienste tun, die den Waren als Zeugnis dafür aufgeklebt oder eingedruckt werden, daß ihre Herstellung unter gesunden Arbeitsbedingungen, unter Innehaltung der Tarifverträge usw. erfolgt ist. Bekanntlich ist die Einführung solcher „labels" in Amerika sowohl von den Gewerkschaften wie von bürgerlichen Gruppen, die der Schmutzkonkurrenz und dem Schwitzsystem in der Hausindustrie damit steuern zu können hofften (vergl. Schwiedland, Heimarbeitsgesetzgebung), angestrebt worden. Neuerdings hat nun der französische Bucharbeiterverband eine marque syndicale für tarifmäßig hergestellte Drucksachen eingeführt, um den Käufern von Büchern und Zeitungen sofort kundzutun, ob der Druck zu Tariflöhnen erfolgt ist. Auch in Deutschland sind früher vereinzelte Versuche mit Kontrollmarken gemacht worden. Wenn die Erfolge dieses Vorgehens auch noch gering sind, so erscheint es doch dem „Corresp." durchaus nachahmenswert. Zum mindesten fordert er von den Verbandsmitgliedern, daß sie bei ihren Einkäufen darauf achten, ob die betreffenden Firmen in dem jedermann zur Verfügung stehenden Verzeichnis der tariftreuen Buchdruckereien eingetragen stehen.

Der Achtstundentag für die Landarbeiter von Narbonnais ist, wie sozialistische Blätter melden, durch den Schiedsspruch des Präfekten festgesetzt worden. Die Arbeitszeit soll vom 1. November bis 1. Januar nur 7, während des übrigen Jahres 8 Stunden bei 30 Pfennig Stundenlohn für die ständigen und 35 Pfennig für die Aushilfsarbeiter betragen, Ueberstunden sollen mit 40 Pfennig vergütet werden. Während der Weinernte erhöht sich der Lohn durchgehend auf 40 Pfennig pro Stunde.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Aerzte und Krankenkassen VI. Um den Streit zwischen Aerzten und Krankenkassen zu beendigen, hat der Abgeordnete Dr. Becker-Hessen mit Unterstützung der nationalliberalen Partei im Reichstage den Antrag eingebracht,

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst noch in dieser Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Aerzten einer Regelung unterzieht; erforderlichenfalls auch außerhalb des Rahmens einer Gesamtreform des Krankenversicherungsgesetzes."

Gleichfalls in der Richtung, friedliche Verhältnisse herbeizuführen, bewegt sich ein Aufruf der Zentrale für das deutsche Krankassenwesen — Sitz Berlin — an die Kassenvorstände, worin diese aufgefordert werden, nach Möglichkeit nur langfristige Verträge mit den Aerzten abzuschließen und lange Kündigungsfristen zu vereinbaren, damit ausreichende Zeit zur Verständigung bleibe. Es heißt in dem Aufruf: „Die sozialen Faktoren, Krankenkassen und Aerzte, sind unseres Erachtens nicht dazu da, sich dauernd zu bekämpfen. Sie haben in friedlicher, gemeinsamer Arbeit den hohen Zielen, welche uns die sozialpolitische Gesetzgebung steckt, nachzustreben, an ihrer Vervollkommnung zu arbeiten zum Wohle und Segen derer, für welche sie geschaffen ist — der Versicherten." — Inzwischen ist in Leipzig der Konflikt durch das Eingreifen der Behörde zu einem — allerdings für den Aerzteverband ungünstigen — Abschluß gekommen. Die Kreishauptmannschaft in Leipzig hat eine Verordnung erlassen, in der ausgeführt wird, daß den Krankenkassen auf Grund der ihnen durch das Krankenversicherungsgesetz zugestandenen Selbstverwaltung das Recht zuerkannt werden müsse, sich ihre Aerzte selbständig zu wählen. In Leipzig sei die Ortskrankenkasse infolge der Amtsniederlegung der bisherigen Kassenärzte von der beschränkt freien Arztwahl zum System der Distriktsärzte übergegangen. Nachdem der Vorstand zum 1. April 75 Distriktsärzte engagiert und sich außerdem verpflichtet habe, bis auf weiteres die neben der Praxis der Distriktsärzte etwa nötig werdende ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder und ihrer Familienangehörigen durch andere Aerzte nach dem unverkürzten Minimalsatze der Gebührentaxe von 1889 zu honorieren, habe er alles getan, was zur Versorgung der Mitglieder mit ärztlicher Hilfeleistung geschehen konnte. Die Leipziger Aerzte stehen nach wie vor auf dem Standpunkte, daß die neu verpflichteten Aerzte nicht in der Lage sein würden, den an sie herantretenden Ansprüchen zu genügen. In Köln fand eine außerordentliche Hauptversammlung des Krankenkassenverbandes statt, in der die Maßnahmen der Kölner Regierung nicht nur von den Arbeitermitgliedern scharf kritisiert wurden. Die Vertreter zweier Handwerkerortskrankenkassen erklärten, daß sie genügend Aerzte gehabt und daß keinerlei Beschwerden gegen die Kassen vorgelegen hätten. Durch das Eingreifen der Aufsichtsbehörde, die an Stelle der von den Kassen angebotenen 40%igen eine 100%ige Erhöhung des Honorars angeordnet habe, sei ein Zusammenbruch der Kassen unvermeidlich geworden. In einer weiteren Versammlung wurde einstimmig beschlossen, bei den Kölner Krankenkassen die Familienversicherungen wieder abzuschaffen, um den Familienmitgliedern den hinzugezogenen kassenfreundlichen Aerzten zuzuführen. Das von einer Anzahl von Kassenmitgliedern an den Kaiser abgesandte Telegramm, in dem um Schutz gegen das Vorgehen der Aufsichtsbehörde gebeten wurde, ist durch Vermittlung des Regierungspräsidenten abgewiesen worden. In Berlin wurde in einer Versammlung von Kassenmitgliedern nach einem Referat des Vorsitzenden des Ortskrankenkassenverbandes eine Resolution angenommen, in der die freie Arztwahl verworfen und die Unterstellung zurückgewiesen wurde, als seien nur die Kassenvorstände, nicht auch die Mitglieder gegen die freie Arztwahl. Es wurde ferner der demnächst stattfindenden Generalversammlung empfohlen, den Kassenvorständen aufzugeben, unter Berücksichtigung realisierbarer Arztforderungen dahin zu wirken, daß mit den Aerzten langfristige Verträge abgeschlossen werden. In Magdeburg, wo bereits einmal persönliche Mißhelligkeiten zwischen den Aerzten und dem Vorstande der Ortskrankenkasse einen Konflikt hervorgerufen haben, droht sich ein neuer aus gleichen Gründen zu entwickeln. In Duisburg ist eine Einigung durch Honorarerhöhung erzielt worden. Die freie Arztwahl wurde nicht vereinbart. In Braunschweig bildete diese die Basis für eine Einigung. In Iserlohn ist es mit Hilfe der Regierung gleichfalls zu einer Beendigung des Konfliktes gekommen.

Eine Aerzteordnung in Baden ist der Kammer zugegangen. Nach preußischem Vorbilde soll ein ärztliches Ehrengericht eingeführt werden, das von sämtlichen Aerzten gewählt wird und dem sämtliche Aerzte unterstehen. Als Vertretung der Aerzte soll eine Aerztekammer geschaffen werden, die auch zur Information des Ministeriums in Medizinalangelegenheiten dienen und im Landesgesundheitsamt vertreten sein soll. Sie soll, wie der bisherige „Ausschuß", aus der Wahl sämtlicher Aerzte hervorgehen.

Für die Arbeitslosenunterstützung der norwegischen Gewerkschaften war entsprechend der Petition der Landesorganisation der Gewerkschaften und der Norwegischen Arbeiterpartei vom sozialpolitischen Ausschuß des Storthings eine Subvention von 18 000 Kronen aus der Staats-

kasse gefordert worden. Während dieser Antrag nach 2tägiger Debatte vom Storthing mit 97 gegen 20 Stimmen **abgelehnt** wurde, bewilligte es dagegen vorläufig mit 82 gegen 85 Stimmen 5000 Kronen für die weitere eingehende Untersuchung dieser Frage des Staatszuschusses durch eine Spezialkommission. — Nach Mitteilungen sozialistischer Blätter sollen die norwegischen Gewerkschaften im Jahre 1903 aus eigener Kraft 50 000 Mk. für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben haben, obwohl erst wenige Organisationen mit insgesamt nur 10 000 Arbeitern dieses Unterstützungssystem eingeführt haben.

Eine Zwangsversicherungsgenossenschaft für die sizilianische Schwefelindustrie hat der Minister Rava auf Grund des Unfallgesetzes vom 29. Juni 1903 den dortigen Industriellen zu bilden aufgegeben, um die Durchführung der Bestimmungen jenes Gesetzes auch in dem Schwefelbergwerksbetriebe zu ermöglichen, wo bisher die veralteten Arbeitsbedingungen, die eingewurzelte Akkordarbeit und die mangelnde Arbeitsdiziplin, die größten Schwierigkeiten dem entgegenstellten. Auch kann die Cassa nationale die schwere, verlustbringende Belastung durch das Unfallrisiko der Schwefelindustrien, deren Versicherungsanträge von jeder Privatversicherungsgesellschaft nach den bösen Anfangserfahrungen der Jahre 1899 und 1900 strikte zurückgewiesen werden, nicht fürder allein im vollen Umfange tragen. Diese soll fortan nur noch die Rückversicherung des neuen sindacato obligatorio für einen Teil der Entschädigungssummen bei Todesfällen und dauernder Invalidität übernehmen.

Eine internationale Sparkassenstatistik unterbreitete Oberregierungsrat G. Ernst dem im September 1903 in Berlin tagenden internationalen statistischen Kongresse, der wir folgendes entnehmen:

	Sparkassenbücher (Konten)		Einlageguthaben	
	überhau t	auf je 100 Einwohner	überhaupt Millionen Mark	Mark auf den Kopf der Bevölkerung
den Niederlanden (1899)	1 185 086	23,22	263,86	71,70
Belgien (1899)	1 659 151	24,60	494,34	73,29
Frankreich (1899)	6 998 213	19,30	2725,85	75,16
Italien (1900)	5 658 006	17,44	1714,65	52,94
Oesterreich (1900)	4 683 332	17,87	3280,01	125,43
Ungarn (1900)	1 202 889	6,35	1160,61	60,28
Rußland (1900)	3 540 587	3,33	1431,08	13,47
Schweden (1900)	1 795 735	34,86	555,58	108,17
Norwegen (1900)	671 241	30,08	344,58	154,42
Dänemark (1900)	1 176 853	48,04	739,83	302,03
Deutschland (1900)	14 863 956	26,37	8838,58	156,80

In dieser Uebersicht fehlen bei Frankreich die Postsparkassen, für welche die neuesten Angaben dem Bearbeiter nicht vorlagen. Da sie schon im Jahre 1897 2 892 476 Einleger mit 844,21 Millionen Franken Einlagen gezählt hatten, wird für Frankreich eine Gesamtsumme von rund 10 Millionen Einlegern und 3½ Milliarden Mark an Einlagen, also etwa ebensoviel Bücher auf 100 Einwohner, aber ein viel geringerer Betrag als in Deutschland zu rechnen sein.

Bei Deutschland ist zu berücksichtigen, daß in den Kassen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sich Ende 1900 bezw. 1901 mehr als 480 Millionen Mark Einlagen trotz der mangelhaften Statistik nachweisen ließen, sowie daß in den Kassen der Unfall- und Invaliditätsversicherung Fonds im Betrage von weit über 1 Milliarde Mark aufgehäuft und in jedem Jahre von den Verpflichteten über 400 Millionen Mark neu aufzubringen sind, während seit Bestehen der Versicherung bis 1901 schon über 3 Milliarden Mark an Entschädigungen ausgezahlt worden sind. Trotzdem hat die deutsche Arbeiterversicherung, wie obige Vergleichszahlen ausweisen, nicht lähmend auf den Spartrieb des Volkes gewirkt. Die Einlagebestände wachsen vielmehr in Deutschland jährlich um weit mehr als 68 300 Millionen Mark.

Für eine vergleichende Beurteilung der obigen Zahlenangaben sind aber nicht nur die besonderen Verhältnisse Deutschlands in Rücksicht zu ziehen, sondern es ist überhaupt allgemein notwendig, in allen Ländern den Stand der Gesetzgebung und Verwaltung des Sparkassenwesens, sowie die Entwicklung derjenigen Einrichtungen zu prüfen, welche den Sparkassen Konkurrenz machen, indem sie zwar nicht in erster Linie zur Pflege des Sparsinnes bestimmt sind, aber doch Spareinlagen annehmen oder Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, für welche diese sonst auf die eigene Spartätigkeit angewiesen wäre.

Erziehung und Bildung.

Der erste Deutsche Volkshochschultag,

der vom 20. bis 22. März in Wien unter reger Beteiligung deutscher und ausländischer Professoren abgehalten wurde, muß als eine Tagung von weittragender Bedeutung in der Entwicklung des Arbeiterbildungswesens verzeichnet werden. Er hat den Hochschullehrern, die hier vorurteilsfrei und einmütig sich für die Mitteilung der Errungenschaften der Wissenschaft an die Arbeiter aussprachen, und die ihre Kräfte selbstlos in den Dienst dieser Bestrebungen stellten, ein ebenso ehrendes Zeugnis ausgestellt, wie dem Bildungsbedürfnis der Arbeiter und ihrem Verständnis für diese Bestrebungen, das ausnahmslos von den Rednern in Worten uneingeschränkter Anerkennung hervorgehoben wurde. Die Bewegung für volkstümliche Hochschulkurse ist noch eine verhältnismäßig junge, sie ist bisher noch manchen Vorurteilen bei den Hochschullehrern, manchem Mißtrauen in Arbeiterkreisen begegnet, und findet leider heute noch bei gewissen reaktionären Gruppen blinden Widerspruch. Die Wiener Tagungen, deren Inhalt namentlich in Arbeiterkreisen rückhaltlose Anerkennung gefunden hat, werden viele dieser Vorurteile zerstreuen, sie können mit Recht als ein bedeutsamer Faktor in der Weiterentwicklung des Arbeiterbildungswesens angesehen werden. Aus ihrem Inhalt können hier nur die Hauptpunkte kurz hervorgehoben werden.

Die Organisation der volkstümlichen Hochschulkurse in Oesterreich und Deutschland ist verschieden. In Oesterreich sind sie offizielle Einrichtungen der Universitäten mit staatlichem oder kommunalem Zuschuß, in Deutschland kommen sie lediglich durch private Vereinigung der Hochschullehrer zu stande. Unter Anerkennung der vollkommeneren Leistungen der österreichischen Organisation, die infolge ihrer größeren Mittel eine allgemeinere und mehr systematische Ausdehnung und Ausgestaltung der Bewegung ermöglichen, wurde für Deutschland hervorgehoben, daß sich die unmittelbare Nachahmung dieses Beispieles hier nicht ohne weiteres empfehlen würde, da die Arbeiter — vorläufig noch — allen vom Staate begünstigten und unterstützten Bestrebungen ein unüberwindliches Mißtrauen entgegenbrächten. Immerhin könne es aber als Aufgabe der Einzelstaaten bezeichnet werden, unter allmählicher Ueberwindung dieses Mißtrauens hier als Träger nationaler Kultur voranzugehen. Als ein Mangel der österreichischen Institution hervorgehoben und anerkannt wurde die Tatsache, daß den Arbeitern nicht genügend Gelegenheit gegeben sei, bei der Festsetzung der Themen ihre Wünsche geltend zu machen. Betont wurde im übrigen, daß als Lehrer in den Kursen in der Regel nur die Professoren und die Privatdozenten der Universitäten und der technischen Hochschulen auftreten und daß nur bei Fächern, die an den Hochschulen nicht vertreten sind, Ausnahmen gemacht werden sollten.

In der Berichterstattung über den Stand der Kurse in den verschiedenen Städten wurde überall das steigende Interesse der Arbeiter, sowie ihr aufrichtiges und ernstes Bildungsstreben hervorgehoben. Das meiste Interesse wurde den Themen entgegengebracht, die naturwissenschaftliche Gebiete behandelten, sowie solche, die dem Streben nach Bildung einer Weltanschauung entgegenkamen. Politische Fragen wurden überall ausgeschieden. Einen besonderen Verhandlungsgegenstand der Tagung bildete die Frage der Hochschulkurse für Lehrer. Solche sind sowohl in Deutschland — hier zuerst in Jena und Greifswald — wie in Oesterreich bereits abgehalten worden. Auch hier sprachen sich die Referenten durchweg sehr anerkennend über das Interesse aus, das diesen Bestrebungen allgemein in den Kreisen der Volksschullehrer entgegengebracht worden wäre, während die akademisch gebildeten ihnen fast gänzlich fern geblieben seien. Eine Förderung soll auch hier angestrebt werden.

Durch die einmütigen Erklärungen vieler bedeutender Gelehrter für die Weiterbildung der Volkshochschulkurse ist dieser ganzen Bewegung ein günstiges Prognostikon gestellt. Hoffentlich wird der nächste Hochschultag, der in zwei Jahren in Berlin abgehalten werden soll, über fruchtbare Erfolge berichten können.

Soziale Medizin und Hygiene.

Gewerbliche Vergiftungen.

Der Ausbau der Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter gegen die Gefahren des Betriebes hat es mit sich gebracht, daß die gewerblichen Vergiftungen namentlich in neuerer Zeit mit erhöhter Aufmerksamkeit beobachtet worden sind. Immerhin handelt es sich hier um ein Gebiet, auf dem der Arbeiterschutz über die allerersten Schritte bisher noch wenig hinausgekommen ist. Ernsthafte und durchgreifende gesetzliche Maßnahmen sind nur hinsichtlich der Verarbeitung des **Phosphor** ergriffen worden, indem in einer Reihe von Ländern die Verwendung von gelbem und weißem Phosphor bei der Herstellung von Zündhölzern verboten wurde. In Deutsch-

land ist durch Reichsgesetz vom 10. Mai 1903 dieses Verbot mit Gültigkeit vom 1. Januar 1907 ab ergangen („Soziale Praxis", Jahrg. XII Sp. 222, 914). Auch die häufigen Erkrankungen an Bleivergiftung namentlich im Malergewerbe infolge der Verwendung von Bleiweiß haben zu Versuchen geführt, dieses durch andere nicht gifthaltige Stoffe zu ersetzen. In richtiger Erkenntnis der schädlichen Wirkung dieser Stoffe auf die mit ihrer Herstellung oder Verarbeitung beschäftigten Arbeiter hat auch die „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" auf dem internationalen Arbeiterschutzkongreß zu Basel im September 1902 als eine der Aufgaben des Internationalen Arbeitsamts „die Untersuchungen über den Grad der Gesundheitsschädlichkeit und den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung betr. die gesundheitsschädlichen Industrien und zwar speziell 1. jener, welche Bleifarben, sowie 2. weißen Phosphor erzeugen oder verwenden", bezeichnet.

Damit sind in der Hauptsache die Bestrebungen und Erfolge angegeben, die im Kampf gegen die gewerblichen Gifte erzielt worden sind. Abgesehen davon, daß sie sich bisher nur auf Phosphor und Blei erstrecken, dagegen Chrom-, Arsen-, Schwefel- usw. Vergiftungen außer Betracht geblieben sind, sind die angeführten Erfolge insofern gering, als es bisher nicht gelungen ist, die Rechtsprechung davon zu überzeugen, daß gewerbliche Vergiftungen als Betriebsunfälle anzusehen, an solchen erkrankende Arbeiter also wie alle einen Betriebsunfall erleidenden Arbeiter zu behandeln sind.

Es ist unter diesen Umständen ganz besonders zu begrüßen, wenn die Wissenschaft mit ihren Erfahrungen die Bestrebungen der Sozialen Reform unterstützt und wenn ein bewährter Fachmann auf dem Gebiete der Toxikologie wie Prof. Lewin-Berlin seine anerkannte Autorität für diese Auffassung einsetzt. Bereits im Jahre 1900 hat Lewin in einem Aufsatz „Die Vergiftungen in Betrieben und das Unfallversicherungsgesetz" sich energisch gegen die Auffassung des Reichs-Versicherungsamts gewandt, daß die Merkmale, die für den Betriebsunfall maßgebend seien, auf gewerbliche Vergiftungen nicht zuträfen. Er hat damals den Nachweis geführt, „daß der Prozeß der chronischen Vergiftung sich aus einzelnen Unfällen zusammensetze, von denen jeder sich in den Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes einfüge". In einem am 4. Februar d. Js. in der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag: „Ueber die Entstehung von Vergiftungen, insbesondere der Phosphorvergiftung" hat Prof. Lewin von neuem dieser Auffassung überzeugend Ausdruck gegeben. An dem Beispiel der Phosphorvergiftung wies er nach, wie diese sich als eine Reihe von Unfällen darstelle, die entweder in der Art vor sich gehe, daß nach einer Anzahl von Giftaufnahmen und Giftausscheidungen der regulatorische Ausscheidungsapparat versage und es dadurch zu einer zu großen Giftansammlung im Körper komme oder wie diese dadurch entstehe, daß nach einmaliger Einwirkung des Giftes die einmal eingeleitete Funktionsstörung sich nicht wieder reguliere, sondern allmählich vertiefe. Das Endresultat ist in beiden Fällen die Vergiftung und der Tod bezw. Siechtum. Während aber die landläufige Auffassung, zu der sich zurzeit auch die Rechtsprechung bekennt, dieses Endresultat als die Folge einer kontinuierlichen Einwirkung des Giftes ansieht, leitet Lewin dieses Endresultat von gehäuften Unfällen ab, von denen jeder einzelne eine erhöhte Disposition für eine energischere Einwirkung eines zweiten und folgenden schafft. An einer Reihe von Beispielen weist er nach, wie der Unfall aus einer Verletzung, der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit oder Tod nach sich zieht, nicht mehr und nicht weniger ein Unfall sei, als der Tod des Arbeiters, der nach jahrelanger Einatmung giftiger Dämpfe erfolge. Der mechanischen Verletzung im ersten Falle komme die letzte Einatmung im andern Falle gleich. Mit Recht zieht Lewin aus seinen Ausführungen den Schluß, daß die bisherige Auffassung des Reichs-Versicherungsamts in bezug auf die Definition des Unfalls und die bezüglich der gewerblichen Vergiftungen geübte Spruchpraxis nicht haltbar sei, und daß diese einer weitherzigeren Auffassung Platz machen müsse.

Zum Schlusse seiner Ausführungen über Phosphorvergiftung, nachdem er noch die Frage aufgeworfen, ob das Phosphorersatzmittel mit Recht als ungefährlich angesehen werden dürfe, geht Lewin noch auf einige andere metallische Giftstoffe kurz ein. Bezüglich des Bleies weist er darauf hin, wie auch nach einem Bleiweißverbot noch viele Verwendungen z. B. des metallischen Bleies übrig blieben, für die Ersatz nicht geschaffen werden könnte, so daß immer noch Tausende von Arbeitern der Bleigefahr ausgesetzt blieben. Wie Blei, so seien auch Quecksilber und Chrom von schweren toxischen Wirkungen. Bei ihrer Bedeutung in der heutigen Produktionstechnik sind diese nicht ohne weiteres durch staatliches Verbot zu beseitigen, wenn auch die Gesetzgebung darauf hinzielen müsse, sie durch giftfreie Stoffe zu ersetzen. Hier dürfe aber nicht alles Heil allein vom Staate erwartet werden. Lewin macht daher den beherzigenswerten Vorschlag, die Belehrung von der Schädlichkeit der gewerblichen Gifte zu einem Teil der Erziehung zu machen und schon in der Schule der Jugend soviel Wissen über diesen Gegenstand zu geben, daß die Leichtfertigkeit und Sorglosigkeit im Umgehen mit Giften, die noch so oft bei den Arbeitern beobachtet wird, in Zukunft verschwindet und diese von selbst hygienisch-richtig bei der Verwendung und Verarbeitung von Giften umgehen lernen. „Jeder von uns — so schließt Lewin seine lehrreichen Ausführungen — würde Zeit und Mühe gern opfern, um so ein großes Stück menschlichen Unglücks, wie manche Giftbetriebe es zutage fördern, verhindern zu helfen."

Es muß nochmals betont werden, daß das warme Eintreten des verdienten Gelehrten auf diesem noch so im Dunkeln liegenden Gebiete der sozialen Reform mit aufrichtiger Freude und Anerkennung begrüßt werden muß. Ein gemeinsames Vorgehen auf diesem Boden läßt am ehesten die Hoffnung auf gedeihliche Erfolge zu.

Ueber Lungenerkrankungen bei Glasbläsern haben Dr. Prettin und Dr. Leibkind in Dresden eine Untersuchung angestellt, deren Ergebnisse sie in einer Arbeit (Kann durch Glasblasen ein Lungenemphysem erzeugt werden, Münchener med. Wochenschrift 10. Juni 1904) mitteilen: Zunächst wird nachgewiesen, daß unter 230 schon viele Jahre lang ihren Beruf ausübenden Glasbläsern nur in fünf Fällen eine Erweiterung der Lungen vorhanden war. Das berechtigt die Autoren zu dem Schlusse, daß der Beruf des Glasblasens kein aetiologisches Moment für die Entstehung der Lungenerweiterung abgibt. Es zeigen bei den Glasbläsern die Lungen entschieden eine Angewöhnung an die Anstrengungen des Blasens, ebenso wie das bei den Musikern der Fall ist, bei denen allerdings die physische Kraft für die Lungen und Muskeln des Mundes im Vergleich mit den Glasbläsern eine kleine sein dürfte. Die Lungen der Glasbläser werden zwar groß, aber sie bleiben elastisch, ihre Kapazität erweitert sich, und die Kraft der Ausatmungsmuskeln wächst. Auch in den wenigen Fällen von Emphysem bei Glasbläsern, welche die Verfasser gefunden haben, möchten sie das Gewerbe für die Entstehung der Leiden nicht direkt beschuldigen, sondern erinnern an die anderen in Betracht kommenden Schädlichkeiten, z. B. die Einatmung von Ruß und Staub, die reichlich vorhandene Gelegenheit zu Erkältungen und die daraus entstehenden Entzündungen der oberen Luftwege. Tuberkulöse Lungenerkrankungen wurden in dem Dresdener Stadtkrankenhaus verhältnismäßig oft gefunden. Bei fast einem Fünftel aller Untersuchten ließ sich eine tuberkulöse Erkrankung der Lungen nachweisen. Auch die Obduktionsberichte ergeben, daß die meisten im Krankenhaus verstorbenen Glasbläser der Lungentuberkulose erlegen sind. Außer anderen gesundheitsschädlichen Momenten kommt hier die Ansteckung von Mund zu Mund und das Hineinblasen ansteckungsfähigen Materials in die Lungenspitzen beim Speisen besonders in Betracht.

Als die Berufskrankheit der Lehrlinge bezeichnete, dem „Arbeiterschutz" zufolge, der österreichische Gewerbeinspektor Metelka die Krätze, weil sie im gesamten Kleingewerbe infolge der sanitären Uebelstände der Schlafstellen chronisch vorkomme. Diese nicht gefährliche, aber abscheuerregende Krankheit, die im Interesse des konsumierenden Publikums zumal in den Nahrungsgewerben scharf zu bekämpfen ist, erfordert manchmal eine mehrmonatige Behandlung; trotzdem der Lehrherr sehr oft an der Erkrankung des Lehrlings nicht ohne Schuld ist, verlangt er in solchen Fällen häufig eine entsprechende Verlängerung der Lehrzeit.

Vergiftungsfälle in der englischen Industrie. Wie dem Berichte des britischen Fabrikinspektorats zu entnehmen ist, ging die Zahl der Vergiftungen durch Blei, Quecksilber, Phosphor und Arsenik in den gewerblichen und industriellen Betrieben Großbritanniens in der letzten Zeit beträchtlich zurück, nämlich von 936 Fällen in 1901 auf 681 Fälle in 1902. Dieser Umstand ist vor allem der im Jahre 1901 geschaffenen Verbesserung des Fabrikgesetzes und den in weiterer Folge erlassenen Verordnungen betreffend gesundheitsgefährliche Industrien zuzuschreiben.

Literarische Mitteilungen.

Schäfer, D. Theodor, Leitfaden der inneren Mission. Vierte, umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. Hamburg 1903, Agentur des Rauhen Hauses. Preis geb. 7 M.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Muller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 7. April 1904. Nummer 28.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter.*)

I.

Von Staatsminister Dr. Freiherrn von Berlepsch.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat die Frage des Vereins- und Koalitionsrechts der Arbeiter schon wiederholt behandelt. Auf Grund eines Referats, welches der Reichstagsabgeordnete Bassermann und der Arbeitersekretär Giesberts im Heft 2 der Schriften der Gesellschaft über die Berufsvereine erstattet haben, faßte der Ausschuß eine Resolution, in welcher ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine und eine Erweiterung des § 152 der Reichsgewerbeordnung dahin gefordert wurde, daß die dort erwähnten Vereine und Verabredungen von den Fesseln der politischen Vereinsgesetze befreit würden. Im Auftrage der Gesellschaft hat dann Herr Professor Tönnies in Heft 5 der Schriften eingehend dargelegt, wie durch die gerichtliche Interpretation der das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Gesetze und durch deren Handhabung seitens der Verwaltungsbehörden die reichsgesetzlich gewährte Koalitionsfreiheit der Arbeiter wesentlich beeinträchtigt werde. Ich selbst habe vor wenigen Monaten in der Versammlung einer anderen Ortsgruppe unserer Gesellschaft die Bedeutung des Koalitionsrechts der Arbeiter, als des vornehmsten und unentbehrlichsten Mittels, im Wege der Selbsthilfe ihre Lage zu verbessern, sowie die Gründe erörtert, die man dem ungehinderten Gebrauch dieses Rechts entgegenstellt, und darzutun gesucht, daß diese Gründe nicht stichhaltig sind.

Wenn ich nun heute wieder in einer Ortsgruppe der Gesellschaft dieselbe Frage zum Gegenstand eines Vortrags mache, so geschieht dies nicht nur, weil sie ihrer Bedeutung nach überhaupt nicht oft genug erörtert werden kann, sondern auch deshalb, weil aus jüngster Zeit eine Reihe von Tatsachen vorliegt, die ein neues, helles Licht auf sie werfen und fast mit Gewalt zu erneuter Erörterung drängen.

Zu diesen Tatsachen rechne ich, daß der erste Kongreß der organisierten christlichen, katholischen und evangelischen Arbeiter, der am 25. Oktober v. J. in Frankfurt a. M. tagte, Zeugnis dafür ablegte, daß auch ihnen die gewerkschaftlichen Forderungen auf Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts und des Rechts der Berufsvereine allen anderen Forderungen des Lohnarbeiterstandes vorangehen. Im Anschluß an diese Kundgebung erneuten die deutschen Gewerkvereine ihre alten Forderungen in einer an den Reichstag gerichteten Petition auf Sicherung, Erweiterung und Verallgemeinerung des Koalitionsrechts und auf angemessene Regelung des Rechts der Berufsvereine. Daß die freien Gewerkschaften mit ihren etwa 800 000 Mitgliedern auf dem gleichen Standpunkte stehen, ist bekannt.

So sind wir denn dahin gelangt, daß die gesamte organisierte Arbeiterschaft, d. h. doch derjenige Teil derselben, der in dem gesunden Kraftbewußtsein, das zur Selbsthilfe berechtigt und befähigt, den Weg zur beruflichen Vereinigung gefunden hat und in ihr die Interessen der Arbeiter vertritt, daß die nahezu $1^1/_4$ Millionen organisierten deutschen Lohnarbeiter einstimmig den Appell an die deutschen Regierungen, an den deutschen Reichstag richten, ihnen die Mittel zu einer wirksamen Selbsthilfe zur Hebung ihrer Lage nicht länger vorzuenthalten.

Zu diesen Tatsachen rechne ich ferner die Verhandlungen, die jüngst im deutschen Reichstage über das Koalitionsrecht und das Recht der Berufsvereine stattgefunden haben, und die Stellung, welche der Vertreter der verbündeten Regierungen in ihrem Namen zu der Trimbornschen Resolution genommen hat. Es ist ersichtlich geworden, daß eine erhebliche Majorität des Reichstags bereit ist, den Wünschen der Lohnarbeiter bezüglich der Regelung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine und bezüglich der vollen Sicherung des Koalitionsrechts weit entgegen zu kommen, und daß auch die verbündeten Regierungen nicht abgeneigt sind, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine anzuerkennen und sie als juristische Personen auszugestalten. Unzweifelhaft be-

*) Vortrag, gehalten in einer von der Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform einberufenen Versammlung am 22. März 1904 zu Breslau.

deutet diese Stellungnahme der Regierungen, — insbesondere wenn man hinzuhält die Erklärung, welche der Herr Reichskanzler am 13. Dezember v. J. den Delegierten des Frankfurter Kongresses abgab, daß er die Bestrebungen würdige und verstehe, die Gleichberechtigung der Arbeiter auf dem Boden der Selbsthilfe und in staatlich geordneter Interessenvertretung noch mehr zur Geltung zu bringen — einen Fortschritt gegenüber dem ablehnenden Schweigen, welches bisher eingehalten wurde, trotz mancher Unklarheiten, welche die Erklärung enthält, und trotz des Uebergehens der auf die Sicherung des Koalitionsrechts gerichteten Forderung.

Hierher gehört auch die Tatsache, daß seitens des preußischen Herrn Ministers des Innern die Absicht der preußischen Regierung bekannt gegeben worden ist, das preußische Vereinsgesetz zu ändern, die Teilnahme der Frauen an politischen Vereinen, oder doch an deren Versammlungen anders und zwar erleichternd zu regeln, sowie die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche den Vereinen aus der Einreichung der Mitgliederlisten an die Polizeibehörden erwachsen.

Und endlich rechne ich zu den Tatsachen, die zu einer erneuten Behandlung der Frage des Koalitions- und Vereinsrechts anregen, zwei, von denen die eine die furchtbaren Folgen erbitterten Kampfes um die Arbeitsbedingungen aufs neue in die hellste Beleuchtung gerückt, in leidenschaftlichster Weise auf das Verhältnis von Kapital und Arbeit, von Unternehmer und Arbeiter hingewirkt und die öffentliche Meinung erregt hat: den Crimmitschauer Streik nämlich, die andere den fruchtbringenden Segen einer festen Organisation der Arbeiter einerseits, der Unternehmer andererseits, einer Vereinigung beider zum Kollektivtarifvertrag und zum gemeinsamen Tarifamt auf das klarste und unzweideutigste nachweist: die Eingabe, welche das Tarifamt der deutschen Buchdrucker an die Mitglieder des deutschen Reichstags im Januar d. J. gerichtet hat.

Beide Tatsachen stehen in Verbindung. Der schwere wirtschaftliche Kampf in Crimmitschau veranlaßte die Prinzipal- und Gehilfenvertreter der deutschen Buchdrucker gemeinsam öffentlich Zeugnis abzulegen für den von ihnen erprobten Weg, der allein zum wirtschaftlichen Frieden führen kann. Das erste Mal, daß so Unternehmer und Arbeiter sich die Hand reichen, um die Segnungen, die sie für sich errungen haben, auch anderen zukommen zu lassen. So schwer der Crimmitschauer Streik, sein Verlauf und seine Folgen auf dem heimischen Gewerbe lastet, ich stehe nicht an, diesem unscheinbaren Ereignis einer Eingabe an den Reichstag die größere Bedeutung zuzusprechen.

* * *

Wenn ich nun zur Erörterung des Gegenstandes meines Vortrages übergehe, so könnte ich wohl von einer Darstellung der gesetzlichen Lage absehen, so vielfach ist sie erörtert worden. Ihnen, meine Herren, ist sie zweifellos völlig und in allen Teilen bekannt. Ich bitte aber doch mir zu gestatten, sie Ihnen und mir kurz und in großen Umrissen ins Gedächtnis rufen zu dürfen, da ich sie notwendigerweise zur Grundlage meiner Ausführungen machen muß. Vielleicht ist es doch auch nicht unnütz, sie nochmals zusammenfassend darzustellen, da mir immer noch die Frage begegnet ist: „Ja, was wollt Ihr denn? Die Arbeiter haben ja doch das Koalitionsrecht".

Bestimmend für dieses ist § 152 der Reichs-Gewerbeordnung. Er hebt alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit und Entlassung der Arbeiter. Solche Verbote und Strafbestimmungen waren in Preußen — ich bitte um Erlaubnis, mich im wesentlichen auf die Erörterung preußischer Verhältnisse beschränken zu dürfen — enthalten in der Gewerbeordnung von 1845 und in dem Gesetz vom 24. April 1854. Erstere enthält das Verbot der Koalition für Gewerbetreibende und gewerbliche Arbeiter, das Gesetz von 1854 das für Dienstboten, Schiffsknechte land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Straßen- und Eisenbahnarbeiter, nicht aber für deren Arbeitgeber.

Zu beachten ist nun zunächst, daß durch die Reichs-Gewerbeordnung die Koalitionsfreiheit nur für diejenigen Arbeiter gewährt wird, auf welche sie selbst Anwendung findet, also für die gewerblichen Arbeiter, zu denen die Bergleute und die Schiffsknechte der Binnenwasserstraßen, nicht aber die Bemannung der Seeschiffe, zu rechnen sind. Da nach § 6 die Reichs-Gewerbeordnung auf Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung findet, so gehören auch die Eisenbahnarbeiter nicht zu ihnen, allerdings nach der herrschenden Praxis nur diejenigen nicht, welche zum eigentlichen Betriebspersonal gehören, während die in den Hilfsbetrieben der Bahnen z. B. in den Reparaturwerkstätten beschäftigten Arbeiter der Reichs-Gewerbordnung unterstellt sind. § 152 findet ferner Anwendung auf Unternehmer und Gehilfen im Handelsgewerbe, auf Heimarbeiter und die selbständigen Hausgewerbetreibenden. Das Gesinde dagegen und die landwirtschaftlichen Arbeiter sowie die Arbeiter der Straßen- und Festungsbauten unterliegen nach wie vor dem Koalitionsverbot des Gesetzes von 1854. Auch in dem Zustand, daß für deren Arbeitgeber ein solches Verbot nicht besteht, hat sich nichts verändert.

Eine erhebliche Einschränkung hat der Absatz 1 des § 152 durch die Entscheidungen höchster Gerichtshöfe insofern erfahren, als sie festsetzen, daß nur solche Verabredungen und Vereinigungen, welche ausschließlich den Zweck verfolgen, günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen, und zwar durch unmittelbare Einwirkung auf den anderen Teil, in einem bestimmten Arbeitsverhältnis oder an einem bestimmten Orte, die Vorteile der Aufhebung des Koalitionsverbots genießen. Das Reichsgericht erklärt, daß § 152 der Reichs-Gewerbeordnung es ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und mit dem Gegensatz und Kampfe der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu tun hat.

Was nun die zivilrechtliche Stellung der Koalitionen und der Vereine, welche zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gegründet sind, also der Arbeiter-Berufsvereine anlangt, so versagt ihnen § 152 im zweiten Absatz jeden zivilrechtlichen Schutz. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. Auf sogenannte Kartelle und Syndikate der Unternehmer findet nach einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Rechtsfähigkeit können die Arbeiter-Berufsvereine nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen, falls nicht die Verwaltungsbehörde Einspruch gegen die Eintragung erhebt, wozu sie dann berechtigt ist, wenn der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt. Auch die Löschung eines eingetragenen Vereins im Register kann aus diesem Grunde erfolgen. Ueber die Bedeutung des Begriffs „politischer Zweck" werden wir uns noch unterhalten. Hier will ich nur kurz erwähnen, daß jedenfalls die Interpretation, welche diesem Begriff durch höchste gerichtliche Entscheidungen gegeben ist, zum wesentlichen Teil die Ursache ist, daß die Arbeiter-Berufsvereine die Eintragung in das Vereinsregister nicht nachsuchen. Andernteils verhindert sie daran die Bestimmung, daß dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder eingereicht werden muß und daß es jedem gestattet ist, in das Vereinsregister und das eingereichte Mitgliederverzeichnis Einsicht zu nehmen.

Sind die Arbeiter-Berufsvereine nicht in das Vereinsregister eingetragen, so finden auf sie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Gesellschaften Anwendung, woraus folgt, daß die Vereine als solche nicht Grundeigentum, Hypotheken und ähnliche Rechte erwerben können. Sie können wohl verklagt werden, aber nicht klagen, und ihre Vorstände haften mit ihrem ganzen Vermögen aus Rechtsgeschäften, welche sie im Namen des Vereins abschließen, als Gesamtschuldner.

In Bezug auf die strafrechtliche Seite der Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung über das Koalitionsrecht ist zu dem § 153 hervorzuheben, daß die Strafbestimmungen desselben nicht in Anwendung kommen können, wenn die eine Partei die andere zur Annahme bestimmter Lohnbedingungen zwingen will, und daß der Zwang, der sich gegen die Teilnahme an der Koalition und das Verbleiben in derselben richtet, nicht unter Strafe gestellt ist.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Koalitionsrecht erleiden nun eine sehr wesentliche Schmälerung durch den Umstand, daß neben ihnen die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht, in Preußen die Verordnung vom 11. März 1850 in Geltung geblieben sind und auch die Arbeiterkoalitionen und Berufsvereine ergreifen. Das klingt begreiflich und natürlich. Um zu ermessen, welche verhängnisvollen Folgen aber für diese hierin liegen, müssen wir uns die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 und die Auslegung, welche diese durch letztinstanzliche Erkenntnisse erfahren haben, näher ansehen.

Das Gesetz unterscheidet Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und solche, welche bezwecken politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Erstere

haben Statuten und Mitgliederverzeichnis der Polizeibehörde einzureichen und jede Aenderung derselben mitzuteilen, auch auf Erfordern jede Auskunft über Zweck und Organisation, Mitgliederbestand und Vorstand zu geben. Letztere unterliegen den gleichen Vorschriften und dürfen außerdem nicht Frauen, Schüler und Lehrlinge aufnehmen. Das Verbot, mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung zu treten, ist durch Reichsgesetz beseitigt.

Für die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 31. März 1850 auf die Arbeitervereine sind folgende Auslegungen der Gerichtshöfe von hervorragender Bedeutung:

Der Fall, daß ein Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder die Erörterung politischer Gegenstände bezweckt, liegt schon dann vor, wenn er absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert, denn „eine Handlung ist bezweckt, wenn sie ganz der Absicht des Handelnden gemäß vorgenommen ist". „Es ist hiernach rechtlich durchaus zulässig, schon aus einem einzigen gehaltenen Vortrage politischen Inhalts die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Verein bezweckt habe, auch politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern."

Oeffentliche Angelegenheiten sind nach dem Reichsgericht alle, welche nicht ausschließlich physische oder juristische Personen, sondern im Gegensatz dazu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren. Das preußische Kammergericht entscheidet, daß die Bestrebungen eines Vereins auf Hebung der fachlichen und sozialen Stellung von Gewerbsgenossen unter die öffentlichen Angelegenheiten fallen. In einem anderen Urteil ist ausgeführt, daß von öffentlichen Angelegenheiten nicht die Rede sein kann, wenn eine Erörterung über die Mittel zur Unternützung von Streikenden stattfindet in einem Ausstand, der nur einen bestimmten oder einige bestimmte Arbeitgeber trifft, dagegen wohl dann, wenn der Ausstand allgemein ist und sich daher nicht gegen einzelne Personen, sondern gegen eine Klasse als solche richtet.

Nach dem Reichsgericht hat man unter politischen Gegenständen zu verstehen alle Angelegenheiten, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staats, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten unter einander begreifen. Ferner: Sobald irgend welche Koalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinüber greifen in das staatliche Gebiet, sobald sie Organe und die Tätigkeit des Staats für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts unterliegen.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich für das Koalitions- und Vereinsrecht der Arbeiter:

1. Daß einzelne Kategorien von Lohnarbeitern, wie die beim Betrieb der Eisenbahnen beschäftigten, sowie die Land- und forstwirtschaftlichen und die bei Straßenbauten beschäftigten Arbeiter dem Koalitionsverbot unterliegen, nicht aber deren Arbeitgeber.

2. Daß die Arbeiter-Berufsvereine, weil sie eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet sind, ihre Statuten und das Mitgliederverzeichnis sowie jede Aenderung derselben der Polizeibehörde mitzuteilen und ihr jederzeit Auskunft über Zweck, Organisation, Mitgliederbestand und Vorstand zu geben. Daß die Erfüllung dieser Vorschrift hinsichtlich des Mitgliederverzeichnisses und seiner Aenderung bei einem großen Berufsverein von 20 bis 30 000 Mitgliedern kaum ausführbar ist, liegt auf der Hand. Infolgedessen sehen die Polizeibehörden wohl auch häufig durch die Finger, aber nicht immer. Ein Beispiel erzählt Legien.*) Von dem Zentralvorstand einer Gewerkschaft wird verlangt, er solle ein Verzeichnis der mehr als 30 000 Mitglieder der Behörde an seinem Sitz einreichen. Der höchste Gerichtshof erklärte dieses Verlangen als rechtlich begründet, ohne daß dadurch die Zweigvereine der Verpflichtung enthoben würden, ihrerseits bei der lokalen Polizeibehörde ein Verzeichnis der am Ort vorhandenen Mitglieder einzureichen. Nachdem nun das Verzeichnis wirklich eingereicht war, verlangte die Behörde dasselbe nach Orten und alphabetisch geordnet. Die Berechtigung dieser Forderung wurde nun aber doch seitens des obersten deutschen Gerichtshofes verneint.

3. Daß, sobald ein Arbeiter-Berufsverein in einer Versammlung eine sozialpolitische Frage erörtert, sobald er den Erlaß eines Arbeiterschutzgesetzes beantragt oder eine seinen Beruf betreffende Petition an die Regierung richtet, er zu einem politischen Verein wird und Frauen nicht als Mitglieder aufnehmen darf.

*) „Die neue Gesellschaft", Nr. 1 S. 10.

4. Daß den Arbeiter-Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit verschränkt ist, daß Koalitionen der Arbeiter eine Klage gegen Teilnehmer, welche die getroffene Verabredung nicht einhalten, nicht gegeben ist.

5. Daß die Strafbestimmungen des § 153 der Reichs-Gewerbeordnung nicht den Zwang, der sich gegen die Teilnahme an der Koalition, an dem Berufsverein richtet, treffen.

Für die freie Ausübung des Koalitionsrechts ist es am bedenklichsten, daß Vereinigungen dem politischen Vereinsgesetz unterfallen, wenn sie die Gesetzgebung des Staats zu Hilfe rufen oder Organe des Staats für sich in Anspruch nehmen. Das gilt besonders für die Arbeiterinnen, weil sie einem politischen Vereine gar nicht angehören dürfen. Die Bildung eines gewerkschaftlichen Vereins von Arbeiterinnen wird hierdurch auf das Aeußerste erschwert. Sie werden sich alle, meine Herren, des Ausstandes der Arbeiterinnen der Konfektionsgewerbe in Berlin erinnern, bei welchem die Sympathie der öffentlichen Meinung wohl ausnahmslos auf seiten der Streikenden stand. In keinem Beruf ist die Bildung eines Berufsvereins, der Zusammenschluß der Berufsgenossen zur gemeinsamen Erkämpfung besserer Lohnverhältnisse so schwierig, so notwendig, so ausschließlich das Mittel zur Hebung aus einer elenden Lebenslage, wie in dem Beruf der Konfektionsarbeiterinnen. Hat sich nun ein solcher Verein gebildet, so darf er zwar auf Grund des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung beschließen, in den Ausstand zu treten, wenn er aber das friedlichere Mittel wählt, zu beraten, wie wohl die Gesetzgebung für die Näherinnen usw. in Bewegung gesetzt werden könnte, wenn er beschließt, eine Petition an die Regierung mit einem entsprechenden Antrag zu richten, wenn er den Gewerberat, den Beamten, der ein Vertrauensmann der Arbeiter sein soll, ersucht, diese Petition zu unterstützen, so wird er nach den ergangenen Erkenntnissen des Reichsgerichts ein politischer Verein. Frauen aber dürfen nach § 8 des Preußischen Vereinsgesetzes einem politischen Verein nicht angehören: der Berufsverein der Näherinnen hat seine Existenz verspielt.

Das Haarsträubende dieser Sachlage scheint mir auch dazu führen zu sollen, eine Aenderung des preußischen Gesetzes vom 31. März 1850 zu bewirken. Wenigstens hat der Herr Minister des Innern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Januar d. Js. eine hierauf bezügliche dankenswerte Erklärung abgegeben. Bedeutsamer freilich wäre sie, wenn sie im Reichstag vom Herrn Reichskanzler abgegeben wäre. Die Erklärung lautet:

„Ich halte dafür, daß in unserer heutigen Zeit die Frau von unserm politischen Leben, d. h. vom sozialpolitischen Leben nicht auszuschließen ist, und ich halte es für eine Anomalie des Gesetzes, daß es die Frauen ausschließt, wenn die Versammlung durch einen Verein einberufen ist, daß es sie aber zuläßt, wenn nicht ein Verein, sondern eine einzelne Persönlichkeit die Versammlung beruft."

Es wird allerdings auch hohe Zeit, daß eine Aenderung eintritt. Der jetzige Zustand kann nach keiner Richtung hin vor einem objektiven Urteil bestehen, weder nach der Richtung der Logik, noch nach der der Gerechtigkeit und Billigkeit. Die Frage des Frauenvereinsrechts war schon im Jahre 1902 im Abgeordnetenhaus zur Sprache gebracht worden, einmal im Anschluß an die Tatsache, daß den Versammlungen des Bundes der Landwirte, eines politischen Vereins, Frauen ungestört beigewohnt hatten, das andere Mal im Anschluß an eine Petition des Landesvereins preußischer Volksschullehrerinnen, welcher darauf hinwies, daß es doch ein nicht zu duldender Widerspruch sei, wenn das Gesetz es den Lehrerinnen untersage, in den Versammlungen ihres Vereins die Stellung und die Besoldung seiner Mitglieder, die Unterrichtsgesetzgebung usw. zu besprechen. Auch damals gab der Herr Minister des Innern Erklärungen ab, die darauf schließen ließen, daß er selbst erhebliche Bedenken gegen das bestehende Gesetz und seine Handhabung habe. Er hatte zunächst seine Zuflucht zu dem „Segment" genommen. Die Polizeibehörden waren angewiesen, die Anwesenheit von Frauen in Versammlungen politischer Vereine zu dulden, wenn sie räumlich von den Männern getrennt würden und sich an den Verhandlungen nicht beteiligten. Wichtiger war die Erklärung des Herrn Ministers, daß er zwar unentwegt auf dem Standpunkt stehe, daß Frauen in eigentlich politischen Vereinen nichts zu tun hätten, „sie mögen aber in Berufsvereinen sich zusammenschließen; sie mögen, wie die Verordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht gestattet, auch in Vereinen ihren Beruf vertreten, welche ausdrücklich zu dem Zweck gegründet sind, diese Berufstätigkeit zu fördern. Und selbst wenn hier und da einmal ein politischer Gegenstand zur Erörterung gelangen würde, so würde das mit den Bestimmungen der Verordnung von 1850 vollständig vereinbar sein".

Ja, meine Herren, logisch, vernünftig, billig und gerecht ist dieser Standpunkt. Leider aber nicht zutreffend. Nach den Ent-

scheidungen des Reichsgerichts wird die Erörterung von politischen Gegenständen in Versammlungen bezweckt, wenn solche auch nur hier und da vorgenommen wird, und ein politischer Gegenstand liegt vor, sobald die Gesetzgebung oder Organe des Staats in Anspruch genommen werden, ganz gleich, ob das in unmittelbarer Beziehung zu dem Beruf geschieht, dessen Interessen in dem Vereine vertreten werden. Wenn das, was gegen die Teilnahme von Frauen an Arbeiter-Berufsvereinen, sogar an deren Festen, seitens der Polizeibehörden zur Anwendung gebracht wird, auch gegen andere Vereine geschähe, welch Sturm der Entrüstung würde wachgerufen werden. Man stelle sich nur vor, daß, wenn ein Wohltätigkeitsverein, z. B. der Deutsche Frauenverein, in seinen Versammlungen über gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Typhus verhandelt, er zum politischen Verein wird, daß, wenn dieser Verein nur aus Frauen besteht, er der Auflösung verfällt, daß anderenfalls Frauen den Verhandlungen nur im Segment beiwohnen dürfen!

Wir haben gelegentlich der Tagung unserer Gesellschaft für Soziale Reform in Köln ja auch unsere Erfahrungen gemacht. Eine Dame hatte das Referat über den Maximalarbeitstag der Frauen übernommen, die Polizeibehörde untersagte das. Das Referat mußte von einem Manne verlesen werden, die Dame durfte den Verhandlungen nur im Segment beiwohnen und durfte sich an denselben nicht beteiligen. Ein Glück war es, daß die Polizeibehörde, die ja ganz im Rahmen ihrer Instruktionen gehandelt hatte, etwas inkonsequent wurde. Am Tage nach unserer Versammlung tagte der Internationale Verein für gesetzlichen Arbeiterschutz, zweifellos nach der Interpretation des Reichsgerichts ein politischer Verein. Hätte die Behörde ihren Standpunkt vom Tage zuvor festgehalten, so hätte sie eine englische Dame, Gewerbeinspektorin, die mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde an den Verhandlungen über den Frauenarbeitstag teilnahm, in das Segment verweisen müssen und Deutschland und Preußen vor ganz Europa lächerlich gemacht. Das sind unhaltbare Zustände, und man kann sich deshalb nur darüber freuen, wenn in Preußen ihnen ein Ende gemacht wird. Noch hört man ja Stimmen, die sich gegen die Betätigung von Frauen an politischen und sozialpolitischen Vereinen aussprechen, die davor warnen, den ersten Schritt auf der abschüssigen Bahn der Frauenemanzipation zu tun. Ach, meine Herren, dieser erste Schritt ist längst getan, als man den Frauen gestattete, selbständige Gewerbetreibende und Arbeiterinnen zu werden, mit allen aus der Freiheit des Gewerbebetriebes und des Arbeitsvertrages sich ergebenden Konsequenzen. Und nun will man ihnen das Mittel nicht gewähren, das sich als eine notwendige Folge ihrer Lage im wirtschaftlichen Leben darstellt, sich durch Vereinigung zu stärken in dem Kampf um die Lebensbedingungen, und in ihren Vereinen sich mit der ihren Beruf betreffenden Gesetzgebung zu beschäftigen? Man braucht nur zu fragen, um klar zu machen, daß die fernere Versagung des vollen Koalitions- und Vereinsrechts an die Frauen eine schreiende Ungerechtigkeit fortsetzen würde.

Und das gilt für die gesamte Lohnarbeiterschaft.

Soziale Rechtsprechung.

Unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen für Minderbemittelte zu schaffen, erwägt die preußische Regierung, da das Bedürfnis nach Rechtsbelehrung sich mit dem Ausbau der sozialen Gesetzgebung immer stärker geltend macht und es im Interesse der Arbeiterkreise liegt, daß sie zur Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht auf die Tätigkeit solcher Personen angewiesen sind, die aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ein Geschäft machen. — In gewissen Kreisen regt sich, kaum daß der Plan angedeutet ist, bereits Widerspruch dagegen. Eine rechtliche Besserstellung der wirtschaftlich Schwachen erscheint ihnen stets als Liebedienerei gegen die Massen. Zunächst schützt man allerdings die Interessen der Rechtsanwälte, die dadurch eine Schädigung erleiden sollen, vor. Als ob die unbemittelte Arbeiterschaft die Rechtsanwälte heute in nennenswertem Maße in Anspruch nähme! Heute sucht der Arbeiter, wenn er überhaupt sich um Aufklärung über Rechtsansprüche oder -verpflichtungen bemüht, solche bei Winkelkonsulenten, bei den Redaktionen seiner Zeitung oder bei den Arbeitersekretariaten, hier und da auch auf den Bureaus der Gewerbegerichte, die sich ja teilweise zu Rechtsauskunftsstellen entwickelt haben.

Eine lehrreiche Übersicht über diese Verhältnisse gab jüngst Dr. Cahn, der Leiter des „Sozialen Museums" in Frankfurt a/M. in einem Vortrage vor dem Verein für Volkswirtschaft.

Der „Frkft. Ztg." zufolge begründete Dr. Cahn die Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsauskunft einerseits mit der wachsenden Kompliziertheit des Rechts und des Rechtslebens, anderseits mit der Höhe der für Unbemittelte vielfach unerschwinglichen Anwaltskosten und den schweren Schattenseiten des Winkelkonsulententums. Verschiedene Institutionen erteilen unentgeltliche Rechtsauskunft: die Arbeitersekretariate, in Deutschland jetzt 32, gegründet von den Gewerkschaften; die von katholischer Seite ins Leben gerufenen Volksbureaus; die Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen; endlich private sowie staatliche und städtische Institute. Sie erteilen Rat nicht nur über spezielle Arbeiterangelegenheiten, sondern über alle möglichen Rechtsfragen des täglichen Lebens, und zwar im großen und ganzen unentgeltlich. Ihre Inanspruchnahme erfolgt hauptsächlich durch Unselbständige, Arbeiter usw. und überaus häufig, bei dem Frankfurter Arbeitersekretariat im Jahre 1902 in 26 000 Fällen, bei dem städtischen Mülheimer Amt sogar in 30 000. Die Personen, die Auskunft erteilen, sind in den meisten Fällen nicht ausgebildete Juristen, sondern frühere Arbeiter, Arbeiterbeamte aus Krankenkassen usw., deren spezielle Vorbildung gewöhnlich nur in einem kurzen Aufenthalt bei anderen Auskunftsstellen besteht. Auf deren bessere Vorbildung gehen zunächst die Reformvorschläge; andere befürworten die freiwillige Tätigkeit von Anwälten entweder abwechselnd in ständig unterhaltenen Rechtsbureaus oder einzeln in besonderen unentgeltlichen Armensprechstunden, nach Art der ärztlichen Polikliniken. Weiter befürwortete der Referent bessere Ausgestaltung der Armenpflege zur Ermöglichung der Durchführung von Prozessen. — In der Diskussion regte Dr. Stein den Ausbau der Rechtsstelle des Frankfurter Instituts für Gemeinwohl zu einer Art Hochschule für die Ausbildung künftiger Arbeitersekretäre und die Schaffung einer Versicherung für Rechtsschutz nach Art der Krankenversicherung an.

Wenn die preußische Regierung von sich aus Rechtsauskunftsstellen ins Leben riefe, so würde sie also nur die im Fluß begriffene, aus der Notwendigkeit selbsttätig entsprungene Entwicklung fördern und das Vertrauen zum Rechtsstaat in der Masse beleben. Sie würde ferner mit solchen Institutionen den von der Sozialdemokratie direkt oder indirekt unterhaltenen Auskunftsstellen, durch die sie Fühlung mit manchen ihr noch fernstehenden Kreisen gewinnt, eine gesunde Konkurrenz bereiten, aus welchem Grunde denn auch von Zentrumsseite und neuerdings nationalliberaler Seite aus derartige Rechtsauskunfteien begründet werden.

Polizeistunde und Gesinnungspolizei. Ein Gastwirt F. aus der Gegend von Halle a/S., welcher zur Wahlzeit seinen Saal auch für sozialdemokratische Versammlungen hergegeben hatte, erhielt im Mai v. Js. eine polizeiliche Verfügung, wonach die Polizeistunde für sein Lokal auf 9 Uhr abends festgesetzt wurde; ferner erhielt er die Mitteilung, daß öffentliche Tanzlustbarkeiten bis auf weiteres in seinem Lokale nicht stattfinden dürfen. Nach fruchtloser Beschwerde erhob F. Klage gegen den Regierungspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht und betonte, im Mai 1903 sei eine Polizeiverordnung erlassen worden, welche für die fragliche Gemeinde, in der sich nur ein Lokal befand, die Polizeistunde auf 9 Uhr festsetzte; diese Polizeistunde sei lediglich ergangen, um F. zu treffen. Der Amtsvorsteher habe sogar die Aufhebung der polizeilichen Verordnung in Aussicht gestellt, falls F. keine sozialdemokratischen Versammlungen in seinem Lokale mehr dulden würde. Der Landrat habe ferner von ihm verlangt, F. solle die Sozialdemokraten aus seinem Lokale werfen und habe F. versprochen, er werde dafür Sorge tragen, daß auch der Kriegerverein zu F. komme. Die polizeiliche Verfügung entbehre jeder Grundlage. Das Oberverwaltungsgericht setzte auch die polizeiliche Verfügung und den Bescheid des Regierungspräsidenten außer Kraft. Das Oberverwaltungsgericht erklärte die Polizeiverordnung vom 25. Mai 1903 für ungültig, da sie nicht vorschriftsmäßig publiziert worden sei. Könne die polizeiliche Verfügung nicht auf die Polizeiverordnung gestützt werden, so bleibe zu prüfen, ob die Verfügung sonstwie gerechtfertigt sei. Dies müsse aber verneint werden; es fehle der Verfügung an jeder Unterlage, sie unterliege daher der Aufhebung.

Die Handhabung des § 1 des Vereinsrechts in Breslau. Die „rechtzeitige Angabe von Zeit und Ort" der abzuhaltenden Gewerkschaftsversammlungen erfolgte bei der Breslauer Polizei bisher fast regelmäßig in der Weise, daß kurzweg „Gewerkschaftshaus, Margaretenstraße 17" als Versammlungsort gemeldet wurde. Eine solche bisher als vorschriftsmäßig geltende Anzeige erhielt nun jüngst der Vorsitzende des Maurerverbandes urschriftlich mit dem Bemerken zurück, „daß die Erteilung einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung vorläufig abgelehnt wird, weil in letzterer der Versammlungs**raum** nicht näher bezeichnet ist. — Der Polizeipräsident."

Kommunale Sozialpolitik.

Interessenkonflikte von Gemeindevertretern. 32 Stadtverordnete hatten in Schöneberg bei Berlin die Ausschließung der Stadtverordneten von der Beteiligung an Arbeiten und Lieferungen der Stadt beantragt. In dem Ausschuß zur Vorberatung des Antrages wurde ein Vermittelungsvorschlag gut geheißen: die Stadtverordnetenversammlung erklärt es für nicht wünschenswert, daß Stadtverordnete sich an Submissionen für die Stadt beteiligen oder sonst gewerbliche Arbeiten bzw. Lieferungen für die Stadt übernehmen. Gegen den Ausschluß hatte man angeführt, die Stadtverordnetenversammlung könne ihren Mitgliedern nichts verbieten, man greife in die Rechte des Magistrates ein. Der Oberbürgermeister bemerkte, daß Stadtverordnete, die Deputationsmitglieder sind, als städtische Beamte angesehen und deshalb von städtischen Arbeiten ausgeschlossen werden könnten.

Die hier aufgerollte Frage hat vor Jahren viele Gemeinden beschäftigt. 1896 versagte der Oberpräsident in Potsdam der Stadt Berlin die Genehmigung eines Ortsstatuts, wonach Ratsmaurermeister, Ratszimmermeister usw. nicht Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung sein durften; der Oberpräsident bezog sich dabei auf die §§ 17 und 30 der Städteordnung, welche die Wählbarkeit zum Stadtverordneten und Magistratsmitglied den besoldeten Gemeindebeamten, zu denen Ratszimmermeister 2c. nicht gehören, abspricht. Wir bemerkten, daraus folge nur, daß Ratszimmermeister wählbar bleiben, nicht aber umgekehrt, daß es bei Ernennung von Ratsmeistern unzulässig wäre, Stadtverordnete und Magistratsmitglieder grundsätzlich und bestimmungsmäßig auszuschließen. Der Berliner Magistrat ließ wegen der Haltung des Oberpräsidenten jene Bestimmung aus dem Ortsstatut fort mit der Erklärung an die Stadtverordneten, die Gemeindebehörden könnten auch ohne ausdrückliche Bestimmung die Wahlen in dem Sinne vornehmen, daß die Ratsmeister weder Mitglieder des Magistrates noch der Stadtverordneten seien. Die holländische Gemeindeordnung vom 29. Juni 1851 gibt den Gemeinden in dieser Frage weitgehende Rechte. Ihr Artikel 24 besagt: „Es ist den Gemeinderatsmitgliedern nicht gestattet, an Prozessen, die die Gemeinde angehen, als Anwalt teil zu nehmen; bei der Entgegennahme und Billigung der Rechnung einer Arbeit für Gemeindeanstalt gegenwärtig zu sein, wenn sie zu deren Vorstand gehören; sich mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen an freihändigen Verpachtungen von Gemeindegütern oder Gemeindeeinkommen, an Lieferungen oder Submissionen der Gemeinde, am Kauf bestrittener Forderungen gegen die Gemeinde." Weitere Artikel enthalten Überwachungsbestimmungen und eine Ausdehnung dieser Vorschriften auf Bürgermeister, Sekretäre und Steuereinnehmer. Die deutschen Städte stellen sich verschieden zu dieser Frage (vgl. die private Umfrage der „Sozialen Praxis", Jahrg. V Nr. 14, ferner Jahrg. V, Nr. 28, 38, 43, Jahrg. VI Nr. 3, 7, 8, 38 usw.). Frankfurt a. M. hat neuerdings sich für eine ähnliche Praxis wie die holländische entschieden (vgl. Sp. 167. In kleinen Städten könnten unter Umständen durch solche Satzungen gerade die Sachverständigen von Beratungen über Neubauten, Anlagen usw. ausgeschlossen werden. In größeren ist diese Furcht nicht begründet, dort wird man durch solche Maßnahmen etwaigen Interessen-Konflikten vorbeugen können.

Arbeitsverhältnisklauseln in den Vergebungsbedingungen der Stadt Fürth. Staat und Stadt arbeiten teurer als ein Privatunternehmer ist eine Behauptung, die noch heut vielen, besonders liberalen Politikern als Axiom gilt. Regiearbeiten haben vielfach den Beweis erbracht, daß diese Behauptung gar nicht wahr ist, und ebenso hat sich vielfach gezeigt, daß die Billigkeit lediglich durch eine schlechtere Bezahlung und lange Arbeitszeit der Arbeiter und Bediensteten und gelegentlich durch minderwertiges Material erzielt wird, ja, bei den großen industriellen Aktiengesellschaften die Summen, welche die Direktion und der Aufsichtsrat verschlingen, vielfach dem Etat ganzer Ministerien gleichkommen, ohne daß sie die besten Kräfte dieses Faches vereinigten. Deshalb sind die größeren Stadtgemeinden auf einer Reihe von Gebieten, die sich dafür eignen, zum Regiebetrieb übergegangen, oder aber sie schreiben bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen Lohn- und Arbeitszeitklauseln in die Bedingungshefte. Auch Lohntarife haben, wie insbesondere der der Buchdrucker, bereits die Anerkennung vieler Gemeinden gefunden. Einen tüchtigen Fortschritt auf diesem sozialpolitischen Gebiete hat die Stadt Fürth gemacht. Nach seinen vom 28. Februar 1904 datierten „Vorschriften für Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen" (Fürth, Albrecht Schröders Buchdruckerei 1904) haben solche Unternehmer die Ausschließung von der Berücksichtigung zu gewärtigen, von denen bekannt ist, „daß sie in ihren Betrieben eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit eingeführt haben, oder daß sie ihren Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in dem Gewerbezweig bei Arbeiten solcher Art üblichen Löhnen und Arbeitsbedingungen zurückbleiben, oder daß sie Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Vereinbarungen, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern des betr. Gewerbes oder der betr. Betriebe bestehen und welchen die meisten der einschlägigen Betriebe beigetreten sind, sich nicht anschließen, endlich daß sie Gegenstände, deren Herstellung in Werkstätten üblich, in Heimarbeit vergeben." Diese Bestimmung gilt für alle Vergebungen; die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen städtischer Arbeiten und Lieferungen für Bauzwecke verstärken dann noch diese Sicherung der Arbeiter; darin bestimmt nämlich § 10, daß bei den Arbeiten nur tüchtige und geübte Arbeiter verwendet werden dürfen, sofern nicht die Bauverwaltung aus besondern Gründen die Verwendung ungeübter Arbeiter gestattet, und der § 12 verpflichtet die Unternehmer, der Bauleitung auf Verlangen jederzeit über die mit seinen Handwerkern und Arbeitern geschlossenen Verträge und deren Erfüllung unter Vorlegung der Lohnlisten und sonstigen Unterlagen Aufschluß zu erteilen. Zu allem kann noch die Stellung einer Sicherheit in Höhe von durchschnittlich 5% der Vertragssumme verlangt werden. Selbstverständlich wird der Bauunternehmer noch besonders verpflichtet, die zur Unfallverhütung erlassenen Vorschriften strengstens einzuhalten und für deren Einhaltung durch seinen Untergebenen zu sorgen, Verbandmittel und Arzeneien auf den Baustellen bereit zu halten, den Versicherungsgesetzen nachzukommen. Der Unternehmer muß sich unbeschadet seiner eigenen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 16) für die Sicherheit der Bauausführungen und für die Einhaltung der zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit erlassenen Vorschriften auch in dieser Beziehung der Überwachung des bauleitenden Amtes und dessen Aufsichtsorganen unterwerfen. Im übrigen nimmt der Entwurf auf die Wünsche der Handwerker und kleineren Unternehmer Rücksicht durch die Anweisung, daß Arbeiten und Lieferungen größeren Umfangs womöglich in kleinere Lose zu zerlegen sind. Das Interesse der Unternehmer wie Arbeiter gleichmäßig berücksichtigt der grundsätzliche Paragraph, der zugleich eins der Mittel gegen die Arbeitslosigkeit sein wird, nämlich Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit erledigen lassen, tunlichst so frühzeitig auszuschreiben, daß sie in der für das betr. Gewerbe stillen Zeit erledigt werden können. Die übrigen Vorschriften entsprechen im wesentlichen denen der besseren Submissionsbedingungen anderer Städte. — Mit den gesunden sozialpolitischen Gedanken, die diese Ordnung der Arbeitsverhältnisse bei Auftragsvergebungen beherrschen, steht die neuerliche Haltung des Fürther Magistratskollegiums in seinen eigenen Betrieben gegenüber dem Verbande der städtischen Arbeiter einigermaßen in Widerspruch. Es erklärte Zeitungsnachrichten zufolge alle Eingaben der Organisation grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen und sich nur mit solchen zu beschäftigen, die von den Arbeiterausschüssen des städtischen Betriebspersonals eingereicht werden. Da dem Magistrat ein Bestätigungsrecht über diese Arbeiterausschüsse vorbehalten ist, so ist eine Beeinträchtigung der Vertretungsfreiheit der städtischen Arbeiter nicht ausgeschlossen, die volle Anerkennung ihrer freien Organisation, die die Interessen der Arbeiter zum ungeschminkten Ausdruck bringt, also um so dringender zu wünschen.

Kostenlose Beerdigung in Fürth. Einen Anlauf, die kostenlose Beerdigung wie in einigen Schweizer Kantonen einzuführen, hat der Stadtmagistrat in Fürth genommen. Dadurch aber, daß er die Kostenfreiheit auf solche Familien beschränkt, deren Ernährer unter 650 *M.* Einkommen haben, gewinnt diese Maßregel den Charakter einer erweiterten Armenunterstützung, und Armenbegräbnisse gibt es ja in den meisten Städten.

Erweiterung der Fürsorge für erkrankte Angestellte des Staates oder der Stadt Bremen. Die Krankenversicherungsnovelle vom 25. Mai 1903 schlägt die Kreise ihrer wohltätigen Wirkung weithin; die Ausführungsgesetze dazu schaffen hier und da noch Verbesserungen darüber hinaus. Der Senat Bremen verordnet unterm 14. November 1903, daß den krankenversicherungspflichtigen, aber von den zuständigen Behörden nicht versicherten Angestellten des Staates oder der Stadt Bremen in Krankheitsfällen 26 Wochen nach der Erkrankung das Gehalt fortgezahlt werden soll. Dieselbe Wohltat soll aber auch den nicht versicherungspflichtigen im Dienste oder Betrieben des Staates oder der Stadt Bremen beschäftigten Personen zuteil werden, auf die nach § 2 a des Krankenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht ausgedehnt werden kann, aber nicht

braucht. Die mittelbaren Staatsbeamten sind gleichfalls eingeschlossen. Nur bei vorübergehender Beschäftigung von weniger als einer Woche oder bei Tagelöhnern mit einer geringeren Kündigungsfrist als einer Woche tritt diese Verpflichtung des Staates und der Stadt nicht ein, sonst bilden nur die im Gesetze vorgesehenen Fälle eine Ausnahme (schuldhafte Krankheit, Trunkfälligkeit usw).

Die gemeindliche Krankenpflege hat die Gemeinde Dietrichsdorf (Landkreis Kiel) eingeführt, um der mangelnden Pflege in Krankheitsfällen bei der zahlreichen Arbeiterbevölkerung abzuhelfen. Statutarisch sind alle Personen ohne eigenen Hausstand mit einem Einkommen bis zu 1200 *M* und Personen mit einem eigenen Hausstand mit einem Einkommen bis zu 1500 *M.* von der Zahlung von Gebühren jeder Art befreit. Für die übrigen Ortseinwohner sowie diejenigen der Nachbargemeinde stufen sich die Gebühren nach der Höhe des Einkommens ab. Die Einrichtung wird von den Arbeitern gern benutzt und hat bei einer Scharlachepidemie wesentlich zur Eindämmung der Krankheit beigetragen.

Eine städtische bakteriologische Untersuchungsstation in Stuttgart beschloß der dortige Gemeinderat in Verbindung mit der ersten Stadtarztstelle einzurichten, deren Benutzung bei Diphtherie und Typhusfällen der ganzen Einwohnerschaft zur Verfügung stehen soll. Bei bedürftigen Lungenkranken tritt Kostenbefreiung ein.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Organisation der Arbeitgeber.

Der Zusammenschluß der Unternehmer zu einem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband begegnet aus den bereits in Nr. 26 angedeuteten Gründen ganz erheblichen Schwierigkeiten. Die meisten Arbeitgeberverbände scheuen davor zurück, sich unter die Botmäßigkeit des Zentralverbandes Deutscher Industrieller zu begeben, der wegen seiner Scharfmacherei auch in Unternehmerkreisen vielfach Mißbilligung findet und infolge seiner Uebermacht auch der neuen „Hauptstelle" des Allgemeinen Verbändes einseitig seinen Charakter aufzuprägen droht. Freilich will der Zentralverband das nicht wahr haben, sondern erklärt:

Die Geschäfte der Hauptstelle sollen von der Geschäftsführung des Zentralverbandes deutscher Industrieller, jedoch in einer von dessen sonstigen Angelegenheiten gänzlich gesonderten Abteilung geführt werden, so daß für die der Hauptstelle sich anschließenden Arbeitgeberverbände kein Zwang vorliegen wird, gleichzeitig Mitglieder des Zentralverbandes deutscher Industrieller zu sein.

Immerhin hat er für die Organisation der Hauptstelle bereits einen fixen Plan.

„Die Erfüllung der Aufgabe kann wohl nicht anders gedacht werden, als daß sie bei großen Angriffen der Arbeiter bezw. ihrer Organisationen, denen die betroffenen Arbeitgeber bezw. deren Verbände aus eigener Kraft voraussichtlich nicht stand zu halten vermögen, die Hilfe der vereinigten Arbeitgeber der gefährdeten Stelle zuführt. Hierbei wird als leitender Grundsatz voranzustellen sein, daß die Hauptstelle nur auf Anrufung seitens eines Verbandes in Aktion zu treten habe. Durch die Satzungen der Hauptstelle wird zu regeln sein, wie im einzelnen die Aktion der Hauptstelle sich zu vollziehen habe. Nach Beendigung des Ausstandes in Crimmitschau war bei den Arbeitgebern, von denen die Organisation so dringend verlangt wurde, unverkennbar der Wille vorhanden, die Hauptstelle mit einem möglichst großen Fonds auszustatten, um sie jederzeit und wirkungsvoll hilfsbereit zu halten. Die Ansammlung eines solchen Fonds wurde schon wegen des moralischen Eindruckes auf die Arbeiter für unbedingt notwendig erachtet. — Es wird zu erwägen sein, ob die Hauptstelle eine besondere Abteilung, etwa unter der Bezeichnung „Zentralarbeitsnachweis", errichten soll zu dem Zwecke, die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen der Arbeitgeberverbände herzustellen, wenn von diesen Maßregeln ergriffen werden, die über das Gebiet des einzelnen Arbeitsnachweises hinausgehen und daher der Anordnung gleicher Maßnahmen oder sonst der Unterstützung anderer Arbeitsnachweise bedürfen. Auch für die Zuziehung bezw. die Verteilung von Arbeitswilligen könnte der Zentralarbeitsnachweis vielleicht gute Dienste leisten."

Zwar hatte das Direktorium des Zentralverbandes in seinem Rundschreiben den Verdacht weit von sich gewiesen, „diese bedeutungsvolle Frage" oder die der Regelung der Beiträge „selbständig entscheiden zu wollen", auf der beschlußfassenden Versammlung am 18. März aber ganz im Gegensatz dazu, wenn die Zeitungen recht berichten, ein einstimmiges Vertrauensvotum verlangt. Diesem einer Oktroierung des Bueckschen Programms gleichkommenden Vorgehen des Zentralverbandes widersetzte sich der „Bund der Industriellen" entschieden. Die vom Zentralverbande geplante Geschäftsführung der Hauptstelle spotte jeder neutralen Interessenvertretung und bedeute eine Vergewaltigung zumal der kleinkapitalistischen Arbeitgeberverbände. In „Hand und Hand" erklärte der Bund der Industriellen in einer offiziellen Kundgebung das Zustandekommen eines Allgemeinen Arbeitgeberverbandes infolge des Verhaltens des Zentralverbandes „in Frage gestellt". Ebenso wie der Bund der Industriellen lehnten der Bund der Arbeitgeberverbände Berlins, der Gesamtverband der Metallindustriellen, der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona (Herr Blohm), der Arbeitgeberverband der Deutschen Textilindustrie, der Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk zu Elberfeld, den Beitritt zu der vom Zentralverband geleiteten „Hauptstelle" ab. Ein großer Teil der chemischen Industrie, der im „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands" organisiert ist, bekennt sich, dank dem Einflusse seiner weitsichtigen Führer, grundsätzlich gegen jede Arbeitgeberorganisation im scharfmacherischen Sinne.

Trotz dieser Absagen, die allerdings bei weitem noch nicht eine glänzende Isolierung des Zentralverbandes bedeuten, wird dieser die geplante Hauptstelle genau nach dem Bueckschen Programm alsbald ins Leben rufen. Auch ohne die Trutzerklärung der B. P. N. war das angesichts des Willens zur Macht, der das maßgebende Dutzend der Großindustriellen im Zentralverband beseelt, von vornherein klar. Eine Erklärung, in der es heißt,

„daß die kleinen Industriegruppen, die im Bunde der Industriellen zusammengefaßt, wahrscheinlich abseits bleiben werden",

ist nur insofern von Bedeutung, als sie im Verein mit der folgenden, der „Deutschen Sattlerzeitung" entnommenen Ausführung, sehr bemerkenswerte Streiflichter auf die sozialökonomische Struktur der Arbeitgeberbewegung wirft:

„Der Nutzen, welcher der Vereinigung (Berliner Lederwarenfabrikanten) daraus (aus der Arbeitgeberschutzkoalition) entstehen könnte, ist ja, wenn wir eine größere Korporation wären, nicht zu unterschätzen, denn über kurz oder lang müssen wir doch weiter nach festeren Anschlüssen suchen, da doch die Arbeitervereinigungen eine immer festere Gestalt annehmen und uns somit zwingen, dasselbe zu tun.

Aber eins muß zunächst Berücksichtigung finden, wir würden unsern Fonds, den wir doch so mühselig in die Höhe gebracht haben, in demselben Moment, wo wir uns zum Beitritt verpflichten, ganz bedeutend durch die nicht zu umgehenden Beiträge schmälern müssen und uns damit vielleicht in eine Gefahr bringen, von der wir uns möglicherweise freihalten können.

Nehmen wir einmal den Fall an, wir würden in die Lage kommen, bei einem Ernstfalle den Verband in Anspruch nehmen zu müssen, es würde am letzten Ende der errungene Vorteil doch ganz minimaler Natur sein, insofern, da unsere Industrie in viel zu kleine Betriebe zerfällt. Anders die Großindustrien, wie Eisen, Kohlen, Webereien, Maschinenfabriken usw. Diese erheischen durch ihre Tausende von Arbeitern kolossale Summen von Unterstützungen und müssen infolgedessen fast immer zum schnellen Ende kommen, während wir doch durch einen wochenlangen Ausstand, den wir ja zuerst ebenso aushalten können, wie die Arbeitnehmer, unendlichen Schaden haben müssen, da doch unsere Fabrikate in aller Welt gefertigt werden und zu haben sind, somit die Abnehmer sehr leicht auf andere Märkte drängen würden, während bei obigen Industrien einfach der Verbrauch eingeschränkt werden muß und die Ware eine zeitlang knapp wird."

Hierin kommt unklar, aber instinktiv richtig zum Ausdruck, was auch die vorhergehende Notiz bekundete, daß die Haltung der Arbeitgeber zum Problem des Arbeitertrutzes von durchaus verschiedenen Momenten reguliert wird, je nachdem es sich einmal um kapitalstarke oder kapitalschwache Betriebe handelt, sodann vor allem aber — das ist wohl das entscheidende — je nachdem es sich um monopolartige bezw. syndizierte Unternehmungen der Schwerindustrie oder um Betriebe der Fabrikat- und Qualitätsindustrie, in denen die Arbeiter- und die Konkurrenzfrage eine ausschlaggebende Rolle spielen, handelt. Jene können Aussperrungen und die Belastung durch starke Streikversicherungsfonds ertragen, weil sie unter Umständen sogar Profit daraus schlagen können; für die anderen Gruppen ist der Arbeitertrutz eine gefährliche Defensivtaktik, sie können nicht mit dem Zentralverband gehen, sondern müssen der Tarifgemeinschaft zustreben. W. Z.

Arbeiterbewegung.

Ein Kampf um den Zehnstundentag in Frankreich droht sich zu entwickeln. Am 1. April d. J. tritt die letzte Phase des Gesetzes Millerand-Colliard vom 30. März 1904 in Kraft, wodurch in allen Fabrikbetrieben der Arbeitstag für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, für Frauen sowie für Erwachsene, die mit jenen in gleichen Räumen arbeiten, auf 10 Stunden herabgesetzt wird. (Vergl. Jahrg. XII Sp. 252.) Gegen die Durchführung des Ge-

setzes hat sich von Anfang an in den Kreisen der Arbeitgeber eine starke Bewegung geltend gemacht. Im Senat hat sich die Bewegung bereits zu einem positiven Ergebnis verdichtet, indem hier gegen den Widerspruch des Handelsministers ein Abänderungsantrag eines Textilindustriellen aus Rouen angenommen wurde, der an Stelle des 10stündigen Maximalarbeitstages eine Maximalarbeitswoche von 60 Stunden setzen will. Dabei sollen jedoch die im Betriebe notwendigen Arbeiter unter 15 Jahren soviel Ruhepausen erhalten, daß ihre Arbeitsdauer 10 Stunden nicht überschreitet. Ueber 15 Jahr stehen Frauen und Kinder bekanntlich dann gleich. Ein halber Ruhetag in der Arbeitswoche soll die Innehaltung des Wochenmaximums von 60 Stunden trotz täglich 11stündiger Normalarbeitszeit ermöglichen. Ferner wurde ein Zusatzantrag zu dem obigen Antrag angenommen, der die Gewährung der Ausnahmetage mit Ueberzeitarbeit in den Saisonindustrien nicht länger mehr von einer ausdrücklichen Erlaubnis der Fabrikinspektion, sondern von einer bloßen Anzeigepflicht abhängig machen und alle unter freiem Himmel mit verderblichen Rohstoffen arbeitenden Industrien als Saisongewerbe behandelt wissen will. Die Zeit für das Reinigen der Maschinen soll nach demselben Antrag nicht in die normale Arbeitszeit eingerechnet werden. Die Annahme dieser Anträge in der Deputiertenkammer würde einer vollständigen Durchlöcherung des ursprünglichen Gesetzes gleichkommen. Inzwischen haben die Arbeiter den Kampf gegen eine Abschwächung bereits aufgenommen. In den Textilgebieten Nordfrankreichs, die vor wenigen Monaten der Schauplatz eines gewaltigen Arbeitskampfes waren, weil die Arbeiter neue tarifliche Festsetzungen der Löhne mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung des Zehnstundentages verlangten, aber in eine Herabsetzung der Löhne mit der Verkürzung der Arbeitszeit nicht willigen wollten, beginnen die Arbeiter von neuem aus gleichen Gründen die Arbeit niederzulegen. Die Arbeitgeber wollen mit der Verkürzung der Arbeitszeit von 10½ auf 10 Stunden eine Herabsetzung der Löhne verbinden, die Arbeiter verlangen Beibehaltung der jetzigen Zeitlöhne und Heraufsetzung der Akkordlöhne um 6%. Eine Einigung hat bisher in Rheims und Roubaix stattgefunden, wo die Arbeitgeber eine Lohnerhöhung von 2% für die Weber bewilligten. Die Vorarbeiter und Spinner erhielten eine Erhöhung der Löhne um ½—5% zugebilligt.

Der Vermittlungsversuch Kuypers im holländischen Diamantarbeiterausstand ist an der Ablehnung der Arbeitgeber gescheitert. Während die Arbeiterorganisationen ihre Zustimmung zu dem Vorschlage des Ministers erklärten, wiesen die vereinigten Amsterdamer Juweliere seine Intervention zurück. Inzwischen sind, wie der „Vorwärts“ berichtet, in Antwerpen direkte Verhandlungen zwischen dem Diamantarbeiterverbande und der dortigen Juweliervereinigung angeknüpft worden, die einen günstigen Verlauf zu nehmen versprechen. In Amsterdam ist eine Diamantschleiferei zu den Bedingungen des Verbandes wieder eröffnet worden, sodaß eine Anzahl von Arbeitern eingestellt werden konnten.

Der Zentralverband der Maurer Deutschlands gibt soeben auf 12 Seiten seines Organs „Der Grundstein“ einen Jahresbericht für das Jahr 1903. Der Maurerverband ist die zweitgrößte Arbeiterorganisation Deutschlands — die größte ist die der Metallarbeiter. Die Zahl der Mitglieder betrug am Jahresschlusse 101 155 und hat im laufenden Jahre eine Zunahme um 18 982 Personen erfahren. Diese Zunahme ist in absoluter Zahl die größte, die seit Bestehen des Verbandes in einem Jahre erreicht wurde. Mit der Zunahme der Mitglieder ist auch eine Steigerung der Einnahmen zu verzeichnen; verkauft wurden insgesamt 3 811 335 Quittungsmarken, was einer Entnahme von ca. 38 Wochenarbeitsmarken und einer jährlichen Beitragsleistung von 16,60 *M* pro Mitglied entspricht. Wenn man bedenkt, daß das Jahr nur 40 Beitragswochen hat, eine recht respektable Leistung. Zweigvereine bestanden am Jahresschlusse 881, das sind 44 mehr als im Jahre vorher, dabei sind 15 Vereine mit anderen verschmolzen worden. 33 Vereine verfielen der Auflösung, zum Teil durch den Druck der Unternehmer und der Polizeibehörden. Die Einnahmen machen an Eintrittsgeldern, Beiträgen und einigen kleineren Posten insgesamt 1 960 994,05 *M* aus, gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 415 677 *M*. Der Bericht konstatiert, daß die Steigerung der Einnahmen zurzeit darauf zurückzuführen sei, daß eine Anzahl Vereine infolge Erhöhung des Stundenlohnes in eine höhere Beitragsklasse aufrückten und daß im Vergleich zu früheren Jahren eine größere Zahl von Mitgliedern in Orten mit höheren Löhnen Beschäftigung fand. Den Einnahmen steht eine Ausgabe von 1 435 445,86 *M* gegenüber, das gesamte Vermögen des Verbandes beträgt 1 718 211,01 *M*. Absolut haben fast alle Ausgabepositionen eine Steigerung erfahren, relativ dagegen — d. h. auf das Mitglied berechnet — sind nur die Ausgaben für Streiks und Agitation gestiegen Die eben genannten Posten erforderten die Summe von 743 756,42 *M*. Für das Verbandsorgan, das in einer Auflage von über 100 000 erscheint, wurden 99 310,15 *M* oder 98 *Pf* auf den Kopf des Mitgliedes verausgabt. Nur gering ist der Ausgabeposten des Maurerverbandes für seine angestellten Beamten: insgesamt sieben Angestellte, darunter der Kassierer, der Vorsitzende, zwei Redakteure erhalten zusammen nur 13 770 *M*, das sind durchschnittlich noch keine 2000 *M* auf den Kopf. Von den Unterstützungsfonds des Maurerverbandes haben, auf den Kopf des Mitgliedes berechnet, geleistet: die Gemaßregeltenunterstützung 27 *Pf* (27 087 *M*), Rechtsschutz 19 *Pf* (19 190 *M*), Winter-Reiseunterstützung 10 *Pf* (10 058 *M*), Sterbeunterstützung 87 *Pf* (87 190 *M*).

Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen der Kleider- und Wäschekonfektion, der im Oktober 1900 in Berlin ins Leben gerufen wurde, zählte Ende Januar 1904 2064 ordentliche Mitglieder. Seine Jahresrechnung für 1903 schließt mit 8300 *M* in Einnahme und 3300 *M* in Ausgabe ab, so daß ein Kassenbestand von rund 5000 *M* verbleibt. Die Ausgaben entfallen hauptsächlich auf Krankengeldzuschuß, Wöchnerinnenbeihilfe, Lehrkurse, Saal- und Bureaumiete, Druck- und Portokosten. Im Juli 1902 begründete der Verein ein Erholungsheim für Heimarbeiterinnen in Buckow (märkische Schweiz), zu welchem Zwecke ein besonderer Verein „Erholungshaus für Heimarbeiterinnen“ konstituiert wurde. Dieser hat seinen ersten Geschäftsbericht herausgegeben. In dem Erholungsheim finden während der Sommermonate Heimarbeiterinnen der Kleider- und Wäschekonfektion auf je vier Wochen Aufnahme. Im Jahre 1903 wurde 113 solcher Heimarbeiterinnen Aufnahme gewährt. Es entstanden 3734 Verpflegungstage, die einen Kostenaufwand von 4046 *M* erforderten. Die Aufnahme fand in der Regel unentgeltlich statt, und von einigen Krankenkassen wurden Zuschüsse gewährt, die sich insgesamt auf etwa 250 *M* beliefen. Leider sind die Mittel des Vereins so beschränkte, daß er seine segensreiche Tätigkeit nicht in vollem Umfange zu entfalten vermag. Während das Erholungsheim Raum für 50 Heimarbeiterinnen bieten würde, können auf Grund der gegenwärtig vorhandenen Mittel monatlich nur 26 Aufnahme finden. Die Bestrebungen des Vereins verdienen weitgehende Unterstützung.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion.

Zum zweiten Male nach Wörishoffers Tode erstattet Dr. Bittmann den Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion. Es kann rückhaltlos zugestanden werden, daß der Bericht auf eifriger und einsichtsvoller Beobachtung der Vorgänge des gewerblichen Lebens beruht und eine reiche Fülle von wertvollem Tatsachenmaterial in ihm zusammengetragen wird, noch aber fehlt es an einer völlig befriedigenden Verarbeitung dieses Materials. Bei dem Studium des Berichtes heben sich — namentlich für den sozialpolitisch weniger geschulten Leser — die wichtigen Vorgänge vor den unwichtigeren nicht scharf genug heraus. Eine mehr kritische Sichtung des Materials nach dieser Richtung wäre für seine Übersichtlichkeit vorteilhaft gewesen. Noch schwerer wiegt ein anderes Bedenken. Bei dem Durcharbeiten des Berichtes entsteht das Empfinden, als sei die Fühlung zwischen der Gewerbeinspektion und den Arbeitgebern sowie namentlich den Arbeitern, die Wörishoffer herzustellen verstanden hatte und die wesentlich mit dazu beitrug, wenn die badische Fabrikinspektion und ihre Berichte als vorbildlich in Deutschland angesehen wurden, nicht mehr in der früheren Weise vorhanden. Ueber den Verkehr mit den Arbeitgebern bringt der Bericht nur wenige, zum Teil unerfreuliche, über den Verkehr mit den Arbeitern gar keine Angaben. In dieser Hinsicht wird gleichfalls eine Vervollkommnung anzustreben sein und der Bericht über die Organisationen der Arbeiter, der für das nächste Jahr in Aussicht gestellt wird (S. 59), erwünschte Gelegenheit bieten. Dann wird auch das in dem vorliegenden Bericht unverkennbar zutage tretende Bestreben, den von Wörishoffer aufgestellten Zielen nachzueifern, Erfolg versprechen.

Die Revisionstätigkeit der Beamten im Berichtsjahre war eine rege. Es wurden 3422 Revisionen vorgenommen. Da insgesamt 8339 Fabriken vorhanden waren, und einige mehrmaligen Revisionen unterzogen wurden, so entspricht dies allerdings nur einer Besichtigung von 36,6% der Betriebe. Durch Anstellung zweier neuer Beamten im laufenden Jahre wird eine Besserung dieses Verhältnisses stattfinden. Die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter belief sich auf 193 590, davon erwachsene männliche Arbeiter 125 968, erwachsene weibliche Arbeiter 51 672, Jugendliche 15 564 und 386 Kinder. Für die rege Tätigkeit der Inspektion spricht die hohe Zahl der von ihr erlassenen Auflagen, die sich auf 4081 belief. Von diesen betrafen 1494 die Verhütung gesundheitsschädlicher Einflüsse, 1036 Unfallverhütung und 1551 den Allgemein-

schutz der Arbeiter. Anerkennend verdient hervorgehoben zu werden, daß eine größere Anzahl von Besichtigungen der Beamten in Gemeinschaft mit den Bezirksamtsvorständen und den Bezirksärzten vorgenommen wurde.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter einschließlich der Kinder, soweit deren Heranziehung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, zeigte eine Zunahme. Der Bericht führt diese Tatsache auf die in der Industrie vorwaltende Tendenz zurück, „sich beizeiten der billigen jugendlichen Arbeitskraft zu versichern". Vielfach wurde, namentlich von Arbeitern, darüber Klage geführt, daß in kritischen Geschäftszeiten fast überall von Entlassungen zunächst die älteren und besser gelohnten Arbeiter betroffen wurden, während Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mit geringen Löhnen in ihrem Arbeitsverhältnis verblieben. Die Tendenz, möglichst billige Arbeitskräfte zu gewinnen, kommt auch in der gesteigerten Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften zum Ausdruck. „Für weibliche Arbeiter fand sich durchweg leichter Beschäftigung als für Männer."

Mit der Heranziehung billiger Arbeitskräfte ging in vielen Fällen ihre weitgehende Ausnutzung Hand in Hand. Die durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pausen für jugendliche Arbeiter wurden vielfach nicht oder nur unregelmäßig innegehalten. Namentlich in Maschinenfabriken, Eisengießereien und ähnlichen Betrieben, welche die Fabrikation von Massenartikeln betreiben, wurde auf die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen nicht genügend Rücksicht genommen. „Ihr erschöpftes Aussehen, zumal gegen Schluß der Arbeitszeit, läßt die Ueberanstrengung deutlich erkennen." Bei den Arbeiterinnen wurden in den nach Maß und Bestellung arbeitenden Betrieben der Konfektionsindustrie und der Putzmacherei außerordentlich hohe Arbeitszeiten beobachtet, ohne daß gegen diesen Mißstand eingeschritten werden konnte.

Dagegen nahm die Gewerbeinspektion in einer Anzahl von Fällen, wo offenbare Gesetzesüberschreitungen vorlagen, Anlaß zum Einschreiten. „Ein besonders krasser Fall der Zuwiderhandlung gegen den Wöchnerinnenschutz wurde in einer großen Textilfabrik beobachtet, wo eine Wöchnerin bereits am 12. Tage nach ihrer Entbindung mit Zustimmung des Kassenarztes wieder am Webstuhl tätig war. Die Fabrikleitung erklärte in wenig stichhaltiger Weise, daß sie sich nur auf Bitten der in bedürftiger Lage befindlichen Frau auf die Wiedereinstellung eingelassen habe." Auf Strafantrag der Inspektion wurde der Leiter der Fabrik mit einer Geldstrafe von 30 ℳ belegt, der Arzt durch Verfügung des Ministeriums des Innern auf die Bestimmung des § 137 Abs. 5 der Gewerbeordnung hingewiesen. In einer Reihe von Fällen sah sich die Gewerbeinspektion zum Einschreiten gegen Vorgesetzte, die ihre Gewalt gegen die ihnen unterstellten Arbeiterinnen mißbrauchten, gezwungen. Ein Werkmeister wurde wegen Verführung Minderjähriger zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, in zwei weiteren Fällen wurde die Betriebsleitung auf die Ungeeignetheit der betreffenden Meister als Vorgesetzte hingewiesen. Der Bericht kommt auf Grund der gesammelten Erfahrungen zu dem Resultat, daß eine Besserung dieser zahlreich vorhandenen Mißstände mit einer Ausdehnung der Aufsicht durch weibliche Personen zu erzielen sein würde. Einige Betriebe, die eine solche eingeführt hätten, wären dadurch in hohem Maße befriedigt worden. Ueber mangelnde Unterordnung der Arbeiterinnen sei in diesen Fällen von keiner Seite geklagt worden.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt und mit ihr die Beschäftigung erwachsener männlicher Arbeiter weist im Berichtsjahre eine Besserung auf. „Die Berichte der 13 badischen Arbeitsnachweisanstalten zeigen im Vergleich mit dem Vorjahre erheblich weniger Stellengesuche, mehr Angebote und mehr Stellenbesetzungen." Am schwächsten war die Beschäftigung noch in der Metall- und Maschinenindustrie, auch Textil- und Papierindustrie ließen noch zu wünschen übrig. Immerhin wurden die im Vorjahre infolge der wirtschaftlichen Depression eingehaltenen Arbeitszeitverkürzungen meist aufgehoben, und die normale Arbeitszeit wieder aufgenommen. Ueber die Ergebnisse der Verkürzung des Arbeitstages bringt der Bericht einige Angaben, die von neuem bestätigen, daß eine Verminderung der täglichen Arbeitszeit nicht mit einer Verminderung der Arbeitsleistung zusammenfällt. Eine große Bürstenfabrik in Donaueschingen führte auf Wunsch ihrer Arbeiter an Stelle des 11stündigen den Zehnstundentag ein; „ein nennenswerter Lohnausfall für die Stückarbeiten trat schon von Anfang an nicht ein; den Tagelohnarbeitern wurden die früheren Löhne fortbezahlt". Noch überzeugender liegt ein anderer Fall. Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. März 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien, hatte eine größere Firma, die durchschnittlich 120 Arbeiter beschäftigte, an Stelle der 10stündigen eine 8½stündige Arbeitszeit unter völligem Fortfall der früher üblichen halbstündigen Vor- und Nachmittagspausen eingeführt. „Die Firma versichert, eine so erhebliche Steigerung der Arbeitsintensität beobachtet zu haben, daß das Arbeitsquantum dem früher während der zehn- bis elfstündigen Arbeitszeit geleisteten kaum nachstehe. Die Qualität habe wesentlich gewonnen." Im übrigen stieß die Durchführung dieser Bundesratsverfügung auf erhebliche Schwierigkeiten. Ein halbes Jahr nach ihrem Inkrafttreten war „die zehnstündige Arbeitszeit für Steinbrecher und die neunstündige für Sandsteinarbeiter fast nirgends eingehalten." „In zwei Fällen kam es zu offenem Widerstand der Arbeiter gegen die behördlich erzwungene Verkürzung der Arbeitszeit."

Die Sonntagsarbeit ist im allgemeinen zurückgegangen. Die angestellten Erhebungen ergaben, daß von den gemäß § 105 d der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmen teilweise kein Gebrauch mehr gemacht wird. Nur in einer Reihe von chemischen Fabriken, bei denen die hergestellten Produkte eine ununterbrochene Fortführung des Herstellungsprozesses bedingen, wurde die Sonntagsarbeit in größerem Umfange geübt.

Bezüglich der Lohnzahlung stellt der Bericht mancherlei Mißstände fest. So wird in den Steinhauereien vielfach nur alle 6 bis 7 Wochen abgerechnet und in der Zwischenzeit nur Vorschuß geleistet. Hieraus ergeben sich für das Wirtschaftsleben der Steinarbeiter und ihre Familien nachteilige Folgen, da eine „geregelte Disposition und eine Balanzierung zwischen Einnahmen und Ausgaben vielfach geradezu unmöglich gemacht wird". Versuche der Gewerbeinspektion, hier eine Aenderung herbeizuführen, hatten keinen Erfolg. Auch die Bestrebungen, in den Brauereien die Ablösung des den Arbeitern zugebilligten Haustrunkes durch eine entsprechende Geldzahlung abzulösen, führten noch nicht zu positiven Ergebnissen. Allerdings erklärte sich bei den eingeleiteten Verhandlungen eine Minderheit für diese Vorschläge, die Mehrheit der Arbeiter stand ihnen jedoch gleichgültig oder ablehnend gegenüber. Die Arbeitgeber gestanden zu, daß mit der Abschaffung des Freitrunkes erfahrungsgemäß zwar größere Nüchternheit bei den Arbeitern verbunden sei, sie gaben aber in ihrer Mehrheit der Befürchtung Ausdruck, daß nach der Abschaffung des Freitrunkes Bier entwendet werden würde.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Gewerbeinspektion in dem Berichtsjahre der Prüfung der Arbeitsordnungen zugewendet. Hier wurde vor allem die Bemerkung gemacht, daß die Arbeitgeber, und zwar namentlich die juristisch erfahrenen Großbetriebe, von ihrem Rechte, die Bestimmung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben, im Laufe der letzten Jahre in erheblichem Maße Gebrauch gemacht haben. Nur vereinzelt wurden in Fabriken verschiedenen Umfanges die dispositiven Vorschriften des § 616 als bindend anerkannt und in die Arbeitsordnung ausdrücklich übernommen. Die in Betracht kommenden Fälle wurden dann hier näher bezeichnet. Mit Recht hebt der Bericht hervor: „Es wäre zu wünschen, daß diese den Motiven des Gesetzes durchaus entsprechende Auffassung weiter um sich griffe." Von der Gewerbeinspektion wurde ferner die Entfernung solcher Bestimmungen aus den Arbeitsordnungen veranlaßt, nach welchen den Arbeitern die Zugehörigkeit zu Organisationen oder politische Tätigkeit im allgemeinen untersagt werden soll. Das gleiche Verfahren traf den in die Arbeitsordnungen mehrfach aufgenommenen Hinweis auf einen vom Arbeiter zu unterschreibenden Revers, welcher ihn zum Fernbleiben von bestimmten Organisationen verpflichtete und im Uebertretungsfalle sofortige Entlassung ohne Kündigung androhte. Während diese Aenderungen auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verfügt wurden, wurden auf einigen anderen Gebieten wenigstens Anregungen gegeben, so hinsichtlich der Regelung der Ueberstunden, der Pausen für jugendliche Arbeiter, der Vorschriften über etwaige körperliche Untersuchungen der Arbeiter beim Verlassen der Fabrik usw. Im allgemeinen war das Verhalten der Arbeitgeber bei den von der Fabrikinspektion beantragten Aenderungen „durchaus einsichtig und entgegenkommend". Weigerungen gehörten zu den Seltenheiten. Als besonders befremdend muß es daher bezeichnet werden, wenn eine städtische Verwaltung, wie der Bericht anführt, sich weigerte, einige für notwendig oder wünschenswert erachtete Aenderungen in ihrer Arbeitsordnung vorzunehmen. Die Begründung, daß der Stadt, welche als Arbeitgeberin eine sicherere Gewähr für die gerechte und humane Behandlung der Arbeiter biete als private Unternehmer, auch freiere Hand bei der Abfassung der Arbeitsordnung gelassen werden müsse, kann keinesfalls als stichhaltig anerkannt werden. Im Zusammenhang mit der Arbeitsordnung stehen die Arbeiterausschüsse. Ihre Zahl in

den gewerblichen Großbetrieben ist noch sehr gering. „Die Arbeitgeber bringen der Einrichtung der Arbeiterausschüsse noch immer nicht überall das wünschenswerte Interesse entgegen, die Arbeiter stehen ihr häufig mit Mißtrauen entgegen; in einzelnen Betrieben waren sie nicht einmal zur Wahl von Vertrauensmännern zu veranlassen." Wo wirklich Arbeiterausschüsse eingeführt sind, leiden sie vielfach darunter, daß die Arbeiter aus Besorgnis vor Maßregelungen es nicht wagen, ihre Wünsche frei und offen zu äußern. Immerhin haben wenigstens einige staatliche, gemeindliche und private Betriebe lebenskräftige Einrichtungen geschaffen. So sind beispielsweise dem Berichte die Satzungen der Arbeiterausschüsse der Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen von Heinrich Lanz in Mannheim beigegeben, die unter dem Vorsitz des Vorstandes der Fabrikinspektion in einer Sitzung durchberaten wurden, an welcher die Direktion des Unternehmens und eine größere Anzahl von Vertretern der Arbeiterschaft der Firma teilnahmen.

Aus der Darstellung der zahlreichen Arbeitskämpfe ist die erfolgreiche Vermittlungstätigkeit des Gewerbegerichts in Mannheim als Einigungsamt hervorzuheben. In drei Fällen konnte dieses zur Schlichtung eines Ausstandes beitragen. Auch die Gewerbeinspektion bemühte sich öfter, Angelegenheiten, über welche bei Arbeitern und Arbeitgebern verschiedene Auffassungen bestanden, durch sachliche Verhandlungen unter Zuziehung beider Teile zu regeln. Hierbei war der Erfolg mehrfach der, daß die Arbeitgeber sich verletzt fühlten und der Meinung Ausdruck gaben, „daß man ihnen doch nicht Verhandlungen mit ihren Arbeitern über Dinge zumuten könne, deren Regelung ganz in ihrem Ermessen stehe". Die Ursache hierfür sieht der Bericht darin, daß die Gleichberechtigung der Arbeiter von den Arbeitgebern praktisch nicht anerkannt werde.

Als besonders verdienstvoll müssen die eingehenden Untersuchungen des Berichtes über gesundheitsschädliche Einflüsse im Produktionsprozeß auf den Arbeiter hervorgehoben werden. Die Darstellung der hauptsächlichsten, in der Industrie des Landes auftretenden, gesundheitsschädlichen Gasarten ist außerordentlich lehrreich. Doch muß in dieser Beziehung auf den Bericht selbst verwiesen werden.

Die Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter erstrecken sich auf die Löhne in der chemischen Industrie, die eine Steigerung von durchschnittlich 18,90 *M.* in der Woche in 1890 auf 21,21 *M.* in 1903 aufweisen. Diese Steigerung ist die unmittelbare Folge der Erstarkung der chemischen Industrie, sie hat eine entschiedene Besserung der wirtschaftlichen Lage der in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter gebracht. „Es läßt sich äußerlich deutlich erkennen, daß sich die Qualität der Arbeiter gehoben hat, und daß sie, die früher fast überall interesselos zurückstanden, jetzt einen regeren Anteil nehmen an den Fortschritten der Kultur". Außerdem werden einige interessante Arbeiterbudgets und eine Lohnstatistik der „Süddeutschen Edel- und Unedelmetallberufsgenossenschaft", welche die Pforzheimer Edel- und Unedelmetallindustrie umfaßt, gegeben.

Mit einem kurzen Ueberblick über die Wohnungsverhältnisse, wo nach Ueberwindung der gewerblichen Krisis der Jahre 1901 und auch noch 1902 wieder ein Ansteigen der Bautätigkeit für Arbeiterwohnungen festzustellen ist, und einer Darstellung der Wohlfahrtseinrichtungen, die namentlich die Weiterentwicklung der Gewährung von Urlaub an ältere Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes hervorheben, schließt der Bericht ab.

Aus den vorstehenden Ausführungen, die bei der Darstellung sich manche Einschränkung auferlegen mußten, erhellt, welche Fülle von Material in dem Bericht zusammengetragen ist. Der arbeitsfreudige Geist, der in dieser Tatsache zum Ausdruck kommt, wird die Mängel, die eingangs angedeutet wurden, in den nächsten Berichten überwinden helfen. Dr. S.

Gewerbeaufsichtsbeamte in thüringischen Kleinstaaten. Angeregt durch eine Petition des Allgemeinen deutschen Frauenvereins, betreffend die Ausbildung von Gewerbeinspektorinnen, faßte der Landtag in Schwarzburg-Rudolstadt im Einverständnis mit der Regierung den Beschluß, daß für die Gewerbeinspektion des Fürstentums ein wissenschaftlich gebildeter Gewerbeaufsichtsbeamter im Hauptamte mit einer weiblichen Hilfskraft aus dem Arbeiterstande angestellt werden soll. Zur Tragung der Kosten will man sich mit anderen thüringischen Kleinstaaten, zunächst Schwarzburg-Sondershausen zusammentun. — Hier hat der Landtag die Petition des Allgemeinen deutschen Frauenvereins als „sozialpolitisch bedeutsam" der fürstlichen Staatsregierung als Material überwiesen.

Das Schul- und Kinderschutzgesetz im Staate New York, das im vorigen Jahre in Kraft getreten ist (vgl. „Soz. Praxis" XII. 1215) hat in der kurzen Zeit seines Bestehens einschneidende Wirkungen geübt. Die auf Grund des Gesetzes vorgenommenen Untersuchungen ergaben, daß über 7000 Kinder in Fabriken tätig waren, die zwar älter als 14 Jahre, jedoch nicht die nötige Schulbildung nachweisen konnten. Da dies Voraussetzung für die gewerbliche Beschäftigung der Kinder ist, konnte die Schulbehörde einschreiten und die Kinder aus der Fabrik in die Schule zurückziehen, um hier die fehlenden Kenntnisse nachholen zu lassen. Daneben griff das Gesundheitsamt ein und verhütete durch Vorenthaltung des Erlaubnisscheines die Ueberanstrengung schwächlicher Kinder durch die Fabrikarbeit.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die 13. Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen wird am 9. und 10. Mai in Leipzig in den Räumen des Kaufmännischen Vereins stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen zwei Themata: 1. Schlafstellenwesen und Ledigenheime. Referenten: Beigeordneter Dr. Wiedfeldt, Essen a. d. Ruhr; Oberregierungsrat Falch, Stuttgart; Dr. Saltzgeber, Generalsekretär des Charitasverbandes in Berlin. Ein vierter Referent aus Arbeitgeberkreisen soll noch gewonnen werden. 2. Pensions- und Reliktenwesen für Arbeiter. Referenten: Dr. Bischoff, Direktor der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia" in Leipzig; Dr. Zimmer, Syndikus der Siemens-Schuckert-Werke in Berlin; Oberbürgermeister Dr. Adickes, Frankfurt a. M. — An Stelle des verstorbenen Generaldirektors Richard Roesicke ist Oberbürgermeister Dr. Adickes, Frankfurt a. M. in den Vorstand der Centralstelle gewählt worden.

Das Münchener Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, das bisher in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Privaträumen, die dem Wachstum und der Bedeutung der Sammlung gegenüber sich mit der Zeit immer unzulänglicher erwiesen, soll ein neues geräumiges Heim, in dem auch Säle zu sozialpolitischen Vorträgen eingerichtet werden, erhalten. Der Bayerische Landtag hat einstimmig die Mittel zur Errichtung eines amtlichen Gebäudes für diese Zwecke genehmigt.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge der Hamburg-Amerika-Linie umfaßte nach dem Jahresbericht für 1903 eine Mitgliederzahl von 1689 Angestellten. Die Einnahmen im Berichtsjahre beliefen sich auf 425 149 *M.*, die Ausgaben auf 121 154 *M.* Das Vermögen erreichte 2 482 875 *M.* Die Kasse zahlte Pensionen an 111 Personen und zwar an 39 Invaliden und 71 Witwen, an letztere auch für 53 Waisen. Die Einnahmen der Kasse bestehen zur Hälfte aus den Beiträgen und Eintrittsgeldern der Mitglieder, zu 50 % der Mitgliederbeiträge aus Zuschüssen der Hamburg-Amerika-Linie. Letztere gibt außerdem noch außerordentliche Zuwendungen.

Der „Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung" zählt laut Bericht der Generalversammlung gegenwärtig 2300 Mitglieder, wovon 600 auf Berlin und die Vororte entfallen. Im Jahre 1908 sind 185 neue Fälle mit 270 Kindern untersucht und zum Teil durch die vom Verein beantragte und von den Behörden genehmigte Fürsorgeerziehung erledigt worden. Die Zahl der Pflegekinder beträgt 78. Durch Herausgabe eines „Ratgebers für Kinderschutz", durch öffentliche Vorträge und durch Heranziehung von Arbeitervereinen will der Verein seine segensreiche Tätigkeit immer weiter ausdehnen.

Erziehung und Bildung.

Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, die das Gesetz vom 2. Juli 1900 einführte, hat laut einer vom preußischen Ministerium des Innern veröffentlichten Statistik, in den beiden ersten Jahren ihres Bestehens recht ansehnliche und segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Nachdem das Gesetz im ersten Jahre nach seinem Inkrafttreten (1. April 1901/2) mit einem energischen Eingriff den bis dahin sich selbst überlassenen Sumpf jugendlicher Verwahrlosung auszuschöpfen begonnen hatte, lag ihm im zweiten Jahre die geringere Aufgabe ob, im wesentlichen nur die neuen trüben Zuläufe aufzufangen und in gesundere Bahnen zu lenken. So brauchten statt 7787 gefährdeter Minderjähriger des Vorjahres im Rechnungsjahr 1902/3 nur mehr 6196 der Fürsorgeerziehung überwiesen zu werden. Zu dieser Minderung der Ueberweisungsziffer mag, und das ist wohl der günstigste Erfolg des Gesetzes, in bescheidenem Maße auch die Tatsache beigetragen haben, daß die drohende Fürsorgeerziehung viele Eltern veranlaßte, der Erziehung ihrer Kinder mehr Sorgfalt zuzuwenden, sowie daß die gefürchtete Maßregel die Jugendlichen selbst antrieb, sich mehr im Zaume zu halten. Wenn die „Berliner Corr." als dritten Grund für den Rückgang die Rechtsprechung des Kammergerichts bezeichnet, die hemmend auf die Stellung von Anträgen und auf die Anordnung der Fürsorgeerziehung durch die Vormundschaftsgerichte gewirkt hat, so liegt allerdings darin eine gewisse Rechtfertigung der Klagen, die na-

mentlich von den Vereinen für Jugendfürsorge häufig über die Erschwerung ihrer Schutzarbeit durch Justiz und Verwaltung erhoben worden sind. Die wichtige Frage, ob das Gesetz imstande gewesen ist, auf die Verminderung der Kriminalität der Jugendlichen Einfluß auszuüben, läßt sich aus dem vorhandenen kurzfristigen Ziffernmaterial natürlich noch nicht zuverlässig beantworten. Immerhin ist ein Rückgang der Anzahl jugendlicher Verbrecher in den Gefängnissen der Justizverwaltung um 372, in denen der Verwaltung des Innern um 299 seit 1900 zu bemerken. Dabei mag eine ausgedehntere Anwendung des bedingten Strafaufschubes etwas mitsprechen, das Hauptverdienst ist aber doch wohl der Fürsorgeerziehung zuzuschreiben, denn die Abnahme der jugendlichen Gefängnisbevölkerung vor dem Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes von 1899 bis 1900 ist nur sehr geringfügig gewesen. Ueber die Alterszusammensetzung urteilt der amtliche Bericht:

Wenn die Altersgruppe von 6 bis zu 12 Jahren am stärksten abgenommen, nämlich von 2815 auf 1878 oder von 36,1 v. H. aller Fürsorgezöglinge auf 30,3 v. H., dagegen die oberste Altersgrenze von 12 bis zu 18 Jahren zwar auch verloren, nämlich von 4466 auf 4186, in Relativzahlen aber die erhebliche Vermehrung von 57,4 v. H. auf 67,6 v. H. erfahren hat, so wird man diese relative Zunahme, der übrigens in den Jahresklassen von 16 Jahren an auch eine Vermehrung der absoluten Zahl entspricht, unter der Voraussetzung nicht bedauern, sondern mit Freude begrüßen können, daß sich darin die Anschauung ausspricht, es sei richtiger, verwahrloste oder gefährdete Jugendliche der Fürsorgeerziehung als dem Gefängnisse zu übergeben. Erfahrungsgemäß hat diese Ansicht in den Kreisen der Praktiker an Boden gewonnen, und es scheint fast, als ob sich das in den Zahlen der Statistik schon ausdrückte; das wäre ein weiterer erfreulicher Erfolg des Fürsorgeerziehungsgesetzes.

Von den Geschlechtern stellt das männliche ein ungefähr doppelt so starkes Kontingent an den Zöglingen wie das weibliche, die Abnahme seit 1901 beträgt bei beiden Geschlechtern gleichmäßig 1,1 auf 10 000 Personen im Alter von 0 bis 18 Jahren. Bei der Verteilung der Fürsorgezöglinge auf Stadt und Land überwiegen natürlich, infolge der schwierigen sozialen Verhältnisse, die die Massenanhäufung der Großstädte mit sich bringt, die städtischen Bezirke, abgesehen davon, daß für die statistische Unterscheidung „Stadt" und „Land" verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte maßgebend waren, die den sozialökonomischen Kategorien oft geradezu widersprechen.

So übersteigen denn sämtliche 22 Großstädte von 100 000 und mehr Einwohnern den Staatsdurchschnitt von 4,3 auf 10 000 der 0 bis 18 Jahre alten Bevölkerung mit einziger Ausnahme von Crefeld mit 3,4 männlichen und 1,0 weiblichen Zöglingen. Obenan steht Kiel mit 28,8 männlichen und 4,9 weiblichen, es folgt Cassel mit 20,1 bezw. 12,4, Danzig mit 19,8 bezw. 7,8, Stettin mit 18,3 bezw. 9,0, Elberfeld mit 17,7 bezw. 6,9, Essen mit 16,9 bezw. 9,2, Posen mit 15,3 bezw. 1,9, Hannover mit 15,0 bezw. 7,0. Die Zahlen der Reichshauptstadt sind 13,2 bezw. 7,3. Nun gibt es aber eine Reihe von Mittelstädten von 20 000 bis 100 000 Einwohnern, die ebenso hohe und noch höhere Anteilszahlen aufweisen. Die Landkreise, in denen ähnlich hohe Zahlen vorkommen, liegen in der Regel vor den Toren großer Städte, dagegen gibt es eine beträchtliche Zahl von Landkreisen, die überhaupt keine Fürsorgezöglinge aufzuweisen haben. Damit hängt zusammen, daß die in der Landwirtschaft beschäftigte Jugend einen ganz erheblich geringeren Prozentsatz zu den Fürsorgezöglingen stellt, als die im Gewerbebetrieb verwendete, namentlich von den bereits aus der Schule Entlassenen; hier kamen aus den landwirtschaftlichen Betrieben nur 12,3 v. H. der männlichen und 5,9 v. H. der weiblichen Zöglinge, aus den Gewerbebetrieben dagegen 59,5 v. H. bezw. 16,7 v. H. Auffallend hoch ist die Zahl der Lehrlinge, worin die Statistik ein Zeichen dafür erblickt, daß das Handwerk seiner Aufgabe gegenüber den Lehrlingen nicht in vollem Umfange gerecht wird.

Die Sterblichkeitsziffer der Zöglinge betrug nur 0,6 %. Entweichungen kamen sehr zahlreich, in den Anstalten allerdings viel stärker als in den Familien vor. Der Anstaltszwang erzeugt eben leicht Erbitterung, die dem Zweck der Fürsorgeerziehung, sittliche Besserung und freiwillige Einpassung in die Gesellschaft, geradezu widerspricht. Die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung sind von 1 677 977,21 M. im Jahre 1901 auf 4 032 740,52 M. im Jahre 1902 gestiegen. Davon trug den größten Teil der Staat, den kleineren die Kommunalverbände, im Jahre 1902 nach vorläufiger Feststellung der erstere 2 561 915,90 M., die letzteren 1 470 824,62 M.

Ueber Zwangserziehung und den § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatten wir in Nr 8 der „Soz. Praxis" laufenden Jahrgangs einen Fall aus Baden mitgeteilt, der zu einem Streit zwischen einer vom Amtsgericht als Obervormundschaft eingesetzten Pflegschaft für ein wegen Sittenlosigkeit in eine Zwangserziehungsanstalt gewiesenes Mädchen von 19 Jahren und dem Armenrat der Stadt Mannheim führte. In diesem Streit ist nun ein Urteil des Bezirksamtes Mannheim dahin ergangen, daß der Armenrat die ihm angeforderten Kosten nicht zu zahlen habe, weil das betreffende Mädchen als arbeits- und erwerbsfähig keine Ansprüche an die Armenverwaltung habe und wenn es durch die angeordnete Erziehung seinen Unterhalt nicht zu erwerben vermag, so sei die Armenpflege ebenso wenig unterstützungspflichtig als sie es etwa einem in eine Strafanstalt Verwiesenen gegenüber wäre. Wenn bei den auf Reichsrecht beruhenden Einweisungen in Zwangserziehung bei jüngeren Personen und Kindern die Armenpflege zu Beiträgen an den Kosten veranlaßt wird, so kann das nur insoweit geschehen, als ihr als Armenbehörde durch die Einweisung entsprechende Lasten abgenommen werden. Bei einer arbeitsfähigen 19 Jahre alten Person kann von Armenpflege keine Rede sein, vielmehr muß in solchen Fällen der Staat, in dessen Interesse die Zwangserziehung erfolgt und angeordnet wurde, die Kosten tragen — Ueber die **Kostenfrage bei der Zwangserziehung Minderjähriger in Bayern** seien hier einige Bemerkungen der „Bayr. Gemeinde-Ztg." angeknüpft: Gegenüber den Behauptungen, daß die Anordnung der Zwangserziehung in vielen Fällen nur auf dem Papier stehe, weil die Unterbringung der Minderjährigen aus Mangel an Mitteln unmöglich sei, weist sie darauf hin, daß der bayerische Staat jährlich 100 000 M für die Zwangserziehung aufwende, was einer Gesamtausgabe Bayerns für diese Zwecke von 250 000 M entspreche, genug, um 2000 Minderjährige unterzubringen, zumal erfahrungsgemäß viele Kinder fast unentgeltlich bei Verwandten aufgenommen werden. Im ersten Geltungsjahre sind 303 Minderjährige, 125 in Familien, 178 in Anstalten untergebracht worden. Wenn am Schluß des Jahres eine Anzahl Anordnungen mangels einer geeigneten Gelegenheit zur Unterbringung unvollzogen war, so handelte es sich namentlich dabei um Minderjährige, die teilweise schon dem Alter der unbedingten Strafmündigkeit nahe, zum großen Teil mit vielen oder schweren Strafen belastet waren und kaum mehr eine Aussicht auf Besserung boten.

Haushaltungs- und Pflegekurse für englische Fabrikarbeiterinnen richtet der Grafschaftsrat von London ein. In Tages- und Abendkursen, die der Leitung einer Bischofswitwe unterstehen, sollen die Arbeiterinnen in einer Reihe von Fächern, deren Kenntnis der Lebenshaltung in Haus und Fabrik zugute kommt, und besonders auch in der Kinderpflege unterwiesen werden.

Soziale Verkehrspolitik.

Sozialpolitik in den staatlichen Verkehrsanstalten Bayerns. Im Finanzausschuß des bayrischen Landtages gab der neue Verkehrsminister von Frauendorfer, dessen Rede beim Amtsantritt in Sp. 414 der „Soz. Praxis" als bemerkenswert notiert wurde, eine Reihe von Erklärungen ab, die bei den Angestellten der bayrischen Verkehrsanstalten mit großer Befriedigung aufgenommen wurden. Im Einverständnis mit den Geschäftsleuten sei er „stark geneigt, mit dem 1. April den Postschalterdienst an den Sonntag Nachmittagen von 5—6 wegfallen zu lassen" (wie es im Reichspostdienst bereits seit langem der Fall ist). Ausnahmen würden nur auf dem flachen Lande zu machen sein. Von den zwei in Bayern bisher üblichen Bestellgängen am Sonntag Vormittag solle fortan, wie im Reichspostdienst, der eine wegfallen. (Die betreffende Entschließung ist inzwischen den Oberpostämtern zugegangen.) — Auf die Klagen verschiedener Abgeordneten wegen Dienstüberbürdung des Personals, ungesunder Einrichtung von Amtsräumen bekundete der Minister sein weitherziges Entgegenkommen durch die Zusage einer Gesundheitsstatistik und durch die grundsätzliche Erklärung, die für die Behandlung von Beschwerden über Dienstverhältnisse vorbildlich wirken möchte:

Mit allgemeinen Beschwerden, die an mich kommen, ist wenig anzufangen. Es wäre mir sehr erwünscht, wenn die einzelnen Abgeordneten die Freundlichkeit hätten, mir die speziellen Anliegen bekannt zu geben. Ich brauche nicht zu wissen, von welchem Bediensteten oder Beamten die Beschwerde kommt. Ich habe vor einigen Tagen einem Zugführer versprochen, seinen Namen nicht zu nennen, sondern seine Beschwerde abschreiben zu lassen.

Auf weitere Anfragen betreffend Verkürzung der Arbeitszeit in den Telephon- und Telegraphenwerkstätten, die gegenwärtig 9½ Stunden beträgt, teilt der Minister mit, daß man mit der verkürzten Arbeitszeit erfreuliche Erfolge erzielt habe. Die weitere Verkürzung auf 9 Stunden beschäftige ihn bereits; er glaube, daß sie bei der Eisenbahn und der Post eingeführt werden könne. (In den badischen Eisenbahnwerkstätten besteht schon seit Jahren der Neunstundentag.) Zu der außerdem angeregten Lohnverbesserung äußerte sich der Minister:

Sie habe viel für sich. Er sei der Meinung, daß sie eine Folge der Aufbesserung der Beamten und Bediensteten sein müsse. In der nächsten Finanzperiode sollen in das Budget Positionen eingestellt werden, welche eine Erhöhung der Arbeitslöhne im Betrage der den Bediensteten gewährten Wohnungsgeldzuschüsse ermöglichen.

Der bayrische Verkehrsminister versteht es, sich die Sympathien des ihm unterstellten Personals zu gewinnen. Eine große Eisenbahnerversammlung in München sprach ihm unmittelbar nach seiner Rede im Finanzausschuß in einer Resolution den Dank der Staatsbediensteten aus.

Die Nachbehandlung aus den Heilstätten entlassener lungenkranker Eisenbahner betrifft ein Erlaß des preußischen Ministers Budde an die Königlichen Eisenbahndirektionen und die Arbeiterpensionskasse:

Um den Erfolg der Behandlung in Heilstätten nach Möglichkeit zu sichern und zu einem dauernden zu gestalten, ist es vielfach erforderlich, daß die aus den Heilstätten Entlassenen nicht sofort ihre frühere Tätigkeit in vollem Umfange aufnehmen, sondern noch eine Zeitlang geschont werden. Entsprechend einem demnächst erscheinenden Nachtrage zur Dienstanweisung sollen die Eisenbahndirektionen, die Inspektionsvorstände und Dienstvorsteher die geeigneten Maßnahmen treffen. So wird z. B. unter Umständen mit Zustimmung des Arbeiters seine Versetzung in eine waldreiche oder sonst der völligen Genesung förderliche Gegend in Frage kommen. Soweit die Arbeiter noch nicht in vollem Umfange zur Arbeit herangezogen werden dürfen, soll ihnen der volle Lohn gezahlt und auch sonst durch Gewährung von Unterstützungen zu Hilfe gekommen werden.

Ein Verbot des Alkoholgenusses für amerikanische Eisenbahnbedienstete hat nach der „Railway and Engineering Review" die Northern Pacific Railroad am 1. Januar 1904, gültig sowohl im als außerhalb des Dienstes, erlassen. Der Nachweis des Alkoholgenusses soll als begründete Ursache zur Dienstentlassung gelten. Bereits früher haben einige andere amerikanische Bahnen das Verbot des Alkoholgenusses für ihre Bediensteten ausgesprochen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Ein nationales Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in den Vereinigten Staaten zu errichten, hat der Bundessenator Cultorn unter dem stillen Einverständnis der Bundesregierung in einer Bill beantragt, die die Errichtung eines Tribunals für Arbeiterfragen in Washington fordert, dessen Mitglieder vom Präsidenten ernannt werden und dem auch der Sekretär des Handelsdepartements angehören soll. Arbeitgeber wie Arbeiter aber sollen das Recht haben, eine Untersuchung des Streitfalles durch das Tribunal abzulehnen. In diesem Falle ist die Weigerung der betreffenden Partei öffentlich bekanntlich zu geben, um sie, wie man hofft, bei der öffentlichen Meinung ins Unrecht zu setzen und unter diesem moralischen Druck schließlich doch noch zu einer entgegenkommenden, versöhnlichen Haltung zu bestimmen. Sobald die Untersuchung begonnen hat, muß der Streit oder die Aussperrung der Arbeiter aufhören, und beide Parteien sind verpflichtet, es bei dem Schiedsspruch des Tribunals bewenden zu lassen. Der Schiedsspruch darf keine Frage unentschieden lassen, sondern über alle strittigen Punkte ein Urteil fällen. Zwangsexekutive für die Urteilssprüche steht dem Tribunal nicht zu; die Unterwerfung unter die Entscheidungen ist nur durch den Druck der öffentlichen Meinung zu erwirken. — Anscheinend haben die unbefriedigenden Erfahrungen mit den australischen Zwangsschiedsgerichten (vgl. „Soz. Prax." XI. 1373 u. XIII. 526), deren Wirken das Labor Departement durch einen Spezialkommissar Mr. Clark jüngst studieren ließ, die Verfasser der Bill bestimmt, von der Forderung der Zwangsexekutive abzusehen, wie es auch bei den geplanten kanadischen Schiedsgerichten für Arbeitskonflikte bei den Eisenbahnen (vgl. „Soz. Prax." XIII. 182) der Fall ist, während freilich der schwedische Schiedsgerichtsentwurf („Soz. Prax." XII. 518) eine gewisse Verpflichtung der Parteien auf die Entschlüsse des Einigungsamts gemäß den Normen der allgemeinen Gesetzgebung anstrebt. — Eine gesunde, dauerhafte Basis für den Waffenstillstand von „Kapital und Arbeit" kann ein durch die Staatsgewalt mechanisch erzwungener Vergleich niemals bilden; nur aus dem klaren Verständnis für die Macht und die berechtigten Interessen der Gegenpartei und einem moralischen Verantwortungsgefühl gegenüber der öffentlichen Wohlfahrt kann und soll ein befriedigender, stabiler sozialer Gleichgewichtszustand zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erwachsen. Zur Anbahnung des vorauszusetzenden Verständnisses aber, das lehren Tag für Tag die Erfahrungen unserer Gewerbegerichte bei ihren einigungsamtlichen Funktionen, genügt es nicht, die Anknüpfung von Verhandlungen dem freien Belieben der Parteien zu überlassen, sondern ist ein Verhandlungszwang unbedingte Notwendigkeit. In diesem Punkte zeigt der sonst recht zweckmäßige Schiedsgerichtsentwurf der Vereinigten Staaten einen wesentlichen Mangel.

Der Vorschlag eines permanenten Einigungsamtes in Schweden, der in anderer Form (vergl. „Soz. Praxis" XII. 894) von der Regierung und der zweiten Kammer früher bereits gemacht worden war, ist neuerdings von der schwedischen allgemeinen „Arbeitgebervereinigung" in Malmö wieder erörtert worden. Es wurde die Ausarbeitung des Planes für ein Einigungsamt beschlossen, das in Malmö aus je 4 Vertretern der Arbeitgebervereinigung und der Malmöer „Arbeiterkommune" konstituiert werden soll, um der Beratung über korporative Arbeitsverträge und der friedlichen Schlichtung von Arbeitskämpfen zu dienen.

Jahresbericht 1903 des Hamburgischen Gewerbegerichtes. Von den insgesamt 2988 anhängigen Sachen wurden 2176 sofort im ersten Termin erledigt. Von den Arbeitgebern gingen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nur 4—5% sämtlicher Klagen aus. Als Einigungsamt wurde das Gewerbegericht 1903 neunmal angerufen, zweimal nach vorheriger Einwirkung auf die Beteiligten seitens des Vorsitzenden, und durchweg, mit Ausnahme des Konflikts im Rauchwarenzurichterei-Gewerbe, sonst von seiten der Arbeitnehmer. Nur in zwei Fällen aber kam es zu kontradiktorischen Verhandlungen, in den übrigen 7 Fällen lehnte die andere Partei die Einigungsverhandlung vor dem Gewerbegericht ab; ohne den Verhandlungszwang bleibt die einigungsamtliche Funktion des Gewerbegerichts unwirksam. Und nur in einem Falle (Konflikt zwischen den Maschinisten und den Besitzern der Alsterdampfboote) wurde eine Einigung erzielt. In zwei Fällen haben die vom Gewerbegerichtsvorsitzenden gepflogenen getrennten Verhandlungen mit der Arbeitgeber- und mit der Arbeitnehmerseite immerhin einen günstigen Einfluß auf das Verhältnis zwischen den Parteien ausgeübt. Für die Streitigkeiten zwischen der Straßenbahn-Gesellschaft und ihrem Betriebspersonal erachtete sich das Gewerbegericht nicht für zuständig als Einigungsamt. Die Tätigkeit des Gewerbegerichts Hamburg als Einigungsamt nimmt — das ist trotz der zahlreichen Mißerfolge sehr bemerkenswert — von Jahr zu Jahr, wenn auch langsam, zu.

	1896	1900	1901	1902	1903
Nur einseitige Anrufungen	—	3	4	2	7
Zweiseitige Anrufungen	1	1	—	1	2
Einigungen	—	1	—	1	1

Schiedssprüche wurden in keinem Jahre gefällt. An den Vorstand der Hamburgischen Justizverwaltung erstattete der Gewerbegerichtsvorsitzende, Rat Boysen, 34 Berichte, wovon der über die Kaufmannsgerichte und der über die Einführung der Verhältniswahl am Gewerbegericht von allgemeinerem Interesse sind. Jener spricht sich für die Regierungsvorlage, dieser gegen die Verhältniswahl beim Hamburger Gewerbegericht aus

Das Gewerbegericht Plauen verzeichnete ein lebhaftes Anwachsen der Klageanträge in den letzten Jahren, den es auf den flotten Geschäftsgang der Stickerei- und Spitzenindustrie zurückführt; und zwar wurden von Arbeitgebern angebracht 1900: 262 (36%), 1901: 218 (26%), 1902: 422 (35%), von den Arbeitern 446, 626 und 783. Vollstreckbare Ausfertigungen von Urteilen und Vergleichen wurden 1901: 103, 1902: 127 erteilt. Durch Befragung von 78 Arbeitgebern, die deren Ausstellung beantragt hatten, stellte das Gewerbegericht fest, daß die durchgeführte Zwangsvollstreckung nur in 28 Fällen ohne Erfolg gewesen war; damit ist die Behauptung der Arbeitgeber, die Beschreitung des Klagewegs vor dem Gewerbegerichte sei für sie zwecklos, für den Bereich des Gewerbegericht Plauens widerlegt.

Das Gewerbegericht Plauen als Einigungsamt. Um Lohndifferenzen im Schneidergewerbe beizulegen, riefen die Arbeitgeber und die streikenden Arbeiter das Gewerbegericht als Einigungsinstanz an. Diese ersten Einigungsverhandlungen, die das Gewerbegericht Plauen überhaupt leitete, führten am 12. März in der zweiten Sitzung zu gutem Erfolge. Die Vereinbarung geht dahin, daß zwar nicht ein Tarif, wie die Arbeiter forderten, fortan überall gelten, wohl aber von drei bestimmten Tarifen einer nach Auswahl des Arbeitgebers vom 1. April 1904 in den einzelnen Werkstätten ständig der Lohnabrechnung und -auszahlung zugrunde gelegt werden soll. Soll ein Kleidungsstück ausnahmsweise nach einem anderen Tarife angefertigt werden, so bedarf es hierzu vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung. Die Tarifverträge sollen zunächst zwei Jahre laufen und, wenn nicht ein halbes Jahr vor der Ablaufsfrist unter Angabe der Gründe gekündigt wird, stillschweigend um ein Jahr sich verlängern. Eine Schlichtungskommission aus je drei Vertretern beider Parteien unter dem neutralen Vorsitz des Gewerberichters hat alle Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage in gemeinsamer Beratung zu erledigen. Maßregelungen wegen des gegenwärtigen Streiks finden nicht statt, unbeschadet der Geltendmachung von Ansprüchen, die den Arbeitgebern aus dem Vertragsbruche ausständiger Gesellen erwuchsen. Die Arbeit ist überall am nächsten Tage wieder aufzunehmen.

Die Verhältniswahlen zum Offenbacher Gewerbegericht, die Ende März zum ersten Male stattfanden, hatten eine außerordentlich lebhafte Beteiligung geweckt Für die Gruppe Arbeitnehmer wurden gegen 5000 Stimmen, 700 auf die vereinigte Liste der christlichen Gewerkschaften, katholischen und evangelischen Arbeitervereine, 4300 für die der freien Gewerkschaften abgegeben, so daß die ersteren 3, die letzteren 17 Sitze erhielten, während sie bisher 20 innehatten. Die 1000 für die Arbeitgeberwahl abgegebenen Stimmen verteilten sich derart, daß 19 Sitze auf die bürgerliche Arbeitgeberliste und 1 auf die sozialdemokratische Liste entfiel.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 14. April 1904. Nummer 29.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter.

II.

Von Staatsminister Dr. Freiherrn von Berlepsch.

Im Laufe der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts und in steigendem Maße in den letzten Jahrzehnten desselben hat die Neigung der Menschen, sich zu wirtschaftlichen Zwecken zu vereinigen, in ungeheurem Umfange zugenommen. Die Koalition und Assoziation ist nicht mehr nur das Hilfsmittel der wirtschaftlich Schwachen, sondern wir sehen, daß auch Riesen sich mit Riesen vereinigen, um wirtschaftliche Erfolge zu erringen. Neben den Kleingenossenschaften der Landwirte, die mit großem Geschick und Eifer in großer Zahl über das ganze Land hin organisiert sind, und sich in Zentralverbänden gegenseitig unterstützen, sehen wir mehr und mehr industrielle Großbetriebe sich zu Kartellen und Syndikaten zusammenschließen. Alle leitet dieselbe Absicht, die vorhandenen Hindernisse und Widerstände gegen ihren wirtschaftlichen Fortschritt zu überwinden, alle suchen nach Stützpunkten und Hilfen und finden sie bei denen, die sich mit ihnen in gleicher Lage befinden, hauptsächlich bei den Berufsgenossen. Bei dem überwiegenden Wert, welcher in unserer Zeit wirtschaftlichen Interessen beigelegt wird, bedeuten diese Vereinigungen von Berufsgenossen mehr, als an sich nötig wäre, eine Abschließung von anderen Gruppen. Das Gemeinsamkeitsgefühl steigert sich, je kräftiger und wirksamer die Vereinigung wird, wie man das an der großartigen Organisation der Landwirte in ihrem Bunde sehen kann.

Wie wäre es möglich, daß die gewerblichen Lohnarbeiter sich dieser allgemeinen Bewegung nicht anschließen sollten? Sie, die mehr wie alle anderen der Anlehnung an den Berufsgenossen bedürfen, weil ihre wirtschaftliche Existenz die schwächste von allen ist? Diese Anlehnung mußte ihnen zum höchsten Bedürfnis werden, weil sie, zum größten Teil aus der Heimat in die fremde Erde verpflanzt, der Hilfen und Stützen entbehren, die Glieder anderer Berufsstände durchs Leben geleiten, des Schutzes der Familie unter dem väterlichen Dach, der nachbarlichen Hilfe in der Heimat. Die Gleichartigkeit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse unter den Arbeitsgenossen, die gleiche abhängige Stellung, welche der einzelne beim Abschluß des Arbeitsvertrages gegenüber dem Arbeitgeber infolge der für ihn vorliegenden Notwendigkeit inne hat, um jeden Preis seine Arbeit zu verdingen, die besondere Beschaffenheit der Ware Arbeit, die der Lohnarbeiter zu Markte bringt, die zugleich seine Person der Verfügung des Arbeitgebers unterstellt und endlich die für die große Mehrzahl gleiche Aussichtslosigkeit, jemals aus der Klasse der Lohnarbeiter auszuscheiden und sich einer anderen mit günstigeren Daseinsbedingungen einzureihen, mußten die Berufsgenossen der Lohnarbeit enger zusammen führen, als die jeder anderen Klasse. Und die Entwickelung der Großindustrie zu immer an Umfang wachsenden Unternehmungen, an einzelnen Punkten, die durch die Nähe der gebrauchten Rohmaterialien oder günstige Absatz- und Verkehrsgelegenheit ausgezeichnet waren, bot ihnen die Vereinigung mit den Arbeitsgenossen wie von selbst, weil sie sich zu hunderten und tausenden örtlich zusammengeführt fanden. Es war nicht nur begreiflich, sondern notwendige Entwickelung, daß die Arbeiterberufsvereine, die Gewerkschaften und die Gewerkvereine entstanden. „Dem Lohnarbeiter", sagt der Vorsitzende ihrer Ortsgruppe in seiner Abhandlung über Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, die sie unter dem Titel „Dennoch" kennen, „wollen sie die Vorteile des Zusammenschlusses, der Gemeinschaft bieten. Ihn wollen sie gleichsam durch's Leben begleiten, ihm Tröster und Freund, Helfer und Berater in allen ernsten Lebenslagen sein. Sie wollen dort ihr Wirken entfalten, wo des einzelnen Mut und Kraft versagt."

Ich will Sie, meine Herren, nicht ermüden durch Wiederholung bekannter Argumente für die unerläßliche Notwendigkeit der Koalition und des Berufsvereins für den Lohnarbeiter. Gestatten Sie mir nur, Ihnen einige Ausführungen vorzulesen, die ja für die heutige Zeit nichts Neues enthalten, wohl aber merkwürdig sind durch die Stelle, von der sie ausgingen. Sie lauten:

> Die Koalitionsverbote erscheinen vom Standpunkt des Rechts als ein Ausnahmegesetz. Sie stehen nicht im Einklang mit den Prinzipien des Strafrechts und greifen auch in das Privatrecht als Ausnahmebestimmungen ein. Die Beschränkungen der Koalitionsfreiheit enthalten eine Beschränkung in

der Wahl der Mittel, welche auf die Bestimmung der Arbeitsbedingungen und namentlich des Arbeitslohns einwirken können.

Koalitionsverbote sind gegen Arbeitgeber ohne Bedeutung. Jeder industrielle Unternehmer bildet schon für sich seinen Arbeitern gegenüber die planmäßigste, konzentrierteste und stetigste Union. Er bedarf der Koalition nicht, schreitet er dazu, so kann die Verabredung sich auf wenige Teilnehmer beschränken und vermöge dieses Umstandes und mit Hilfe der Mittel, welche die größere Umsicht und das größere Vermögen gewähren, in der Stille eingeleitet und durchgeführt werden, ohne daß sie nachweisbar wird.

Der Satz, daß die Menge des Kapitals, welches Arbeit zu kaufen bereit ist, im Verhältnis zu der Menge derjenigen, welche Arbeit zu verkaufen bereit sind, den Preis der Arbeit bestimme, ist eine Wahrheit, welche ihren konkreten Ausdruck für den einzelnen Fall nicht unmittelbar und von selbst, sondern mittelbar durch ein Handeln zwischen Käufer und Verkäufer erhält und diesen Ausdruck in dem Maße schneller und sicherer erhalten muß, in welchem das Handeln zwischen den Parteien frei von jeder äußeren Beschränkung ist. In diesem Sinne ist es von Wert, daß die Arbeiter in der Vereinigung die Kraft suchen können, welche dem Einzelnen abgeht, durch die Androhung gemeinschaftlicher Arbeitseinstellung, ein richtigeres Verhältnis in der Bemessung des Lohnes zum Unternehmergewinn herbeizuführen.

Die Einwirkung auf die Arbeitslöhne ist jedoch ebenso wenig das einzig mögliche Ziel der Koalitionen, wie die Höhe derselben das Wohl und Wehe der Arbeiter allein bedingt. Die Koalition kann auch andere, an sich nicht verwerfliche Zwecke haben, wie die Verbesserung gesundheitsschädlicher Einrichtungen in Fabriken, die Aenderung von Fabrikordnungen, welche den Arbeitern nachteilige Bestimmungen enthalten usw. Wo im Wege polizeilicher Vermittlung eine Abhilfe solcher Mängel nicht zu schaffen, oder von der Einsicht der Unternehmer nicht zu erreichen ist, wird die Koalition das äußerste und an sich nicht verwerfliche Mittel sein, um zu der gewünschten Abhilfe zu gelangen.

Ungleich wichtiger erscheint jedoch die Einwirkung, welche die Koalitionsbeschränkungen auf das persönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter äußern können. Daß das Gesetz dem Arbeitgeber gegenüber ohne praktische Bedeutung sei, ist den Arbeitern nicht verborgen. Die Empfindung davon erzeugt das Mißverständnis, daß die Beschränkung lediglich zugunsten der Arbeitgeber bestehe und diesem die Macht verleihe, die Löhne nach ihrem Vorteil zu bestimmen. . . . Das Mißtrauen, welches mit dem Irrtum verbunden ist, schließt zugleich die friedliche Ausgleichung durch rechtzeitige Verständigung aus.

Diese Ausführungen enthalten ja, wie gesagt, nichts Neues, sie sind auch nicht erschöpfend, sie sind zu einer Zeit verfaßt, wo die Fragen des Koalitions- und Vereinsrecht nicht annähernd so Gemeingut aller politischen Menschen geworden waren, wie dies heute der Fall ist. Sie erhalten aber ihre Bedeutsamkeit dadurch, daß sie die Auffassung des Königlich Preußischen Staatsministeriums über das Koalitionsrecht im Jahre 1866 darstellen. Sie sind in den Motiven des Gesetzentwurfs enthalten, welcher dem Landtage im Februar 1866 vorgelegt wurde, in dem die Aufhebung des Koalitionsverbots der Gewerbeordnung von 1845 für die gewerblichen Arbeiter und desjenigen des Gesetzes von 1854 für die ländlichen Arbeiter, das Gesinde, die Bergleute, die Arbeiter, welche an Straßenbauten und Eisenbahnen beschäftigt sind, vorgeschlagen wurde.

Auch für die ländlichen Arbeiter, auch für die Eisenbahnarbeiter sollten die Verbote aufgehoben werden, denen noch heute das Koalitionsrecht versagt ist und, wie es scheint, auch weiter versagt werden wird.

Die Gründe hierfür liegen auf demselben Gebiet wie die, welche einer Gewährung vollen Koalitionsrechts, einer ungehinderten Betätigung der Arbeiterberufsvereine, ihrer Befreiung von den Fesseln des politischen Vereinsgesetzes, der Verleihung der Rechtsfähigkeit an sie, der gerechten Ausgestaltung der auf das Koalitionsrecht bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen überhaupt im Wege stehen. Soweit sie in der Befürchtung liegen, der politischen Partei, der Sozialdemokratie zu starke Waffen in die Hand zu geben, habe ich sie in meinem Hamburger Vortrag „Warum betreiben wir die soziale Reform?“ eingehender behandelt, ich brauche heute nicht auf sie zurück zu kommen. Soweit sie auf anderem Gebiet liegen, habe ich sie dort nur gestreift. Ich halte es für meine Aufgabe, sie hier zu erörtern, wobei ich nicht nötig habe, weit umherzuschweifen, weil sich diese Gründe alle auf einen Urgrund zurückführen lassen, nämlich auf die Versagung der Anerkennung der wirtschaftlichen und sozialen Gleichberechtigung der Arbeiter. Ich wähle absichtlich diese Worte, weil sie am deutlichsten den Standpunkt bezeichnen, gegen den ich mich wenden will. Sie entsprechen der Auffassung der im Zentralverband Deutscher Industrieller vereinigten Großindustriellen, dessen Geschäftsführer sich wiederholt und unzweideutig in dieser Richtung ausgesprochen haben. Es geschah das in dem Korreferat über Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrages, erstattet für die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1890, mit den Worten:

„Die deutschen Arbeitgeber werden der Organisation der Arbeiter, soweit ich unterrichtet bin, keinen Widerstand entgegensetzen; aber niemals werden sie sich bereit finden, mit Vertretern dieser Organisation oder anderen, außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung, wie sie heute hier verstanden wird.“

Dieses „Niemals“ ist dann noch besonders betont worden. Sodann auf der Konferenz der Arbeitsnachweise der Unternehmer zu Leipzig im September 1898 [1]) Der Generalsekretär des Zentralverbandes äußerte sich dahin, daß die sogenannte Gleichberechtigung der Arbeiter ein Schlagwort sei, mit dem ein ungeheurer Unfug getrieben werde.

„Gleichberechtigt ist der Arbeiter mit dem Arbeitgeber in unserer Politik; vor Gesetz und Recht ist der Arbeiter mit dem Arbeitgeber vollständig gleichbedeutend; gleichberechtigt auf dem Gebiet des sozialen und wirtschaftlichen Lebens ist der Arbeiter nicht und kann es niemals sein.“ — Also auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet weise ich jede Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber vollständig zurück.“

Die Leipziger Verhandlungen richten sich in sehr entschiedener Weise gegen die paritätischen Arbeitsnachweise und enthalten noch viele Aussprüche, die in klarster Weise die Gleichberechtigung der Arbeiter bei der Normierung der Arbeitsbedingungen zurückweisen. Von demselben Geschäftsführer des Zentralverbandes wird die Aeußerung zitiert: „Den Arbeitsvertrag festzustellen, ist das unumstößliche Recht des Arbeitgebers.“ [2])

Ein anderer Beamter des Verbandes äußert sich wie folgt: [3])

„Es ist heute in sozial-moralistischen und sozial-sentimentalen Kreisen viel von einer angeblichen Gleichberechtigung der Arbeiter die Rede. So lange aber in weiten Kreisen der Arbeiterschaft noch solcher wirtschaftlicher Unverstand und solcher Widerstand gegen die bessere Einsicht und den technischen Fortschritt herrscht (es sind vorhergehend Beispiele von wirtschaftlich unverständigen Forderungen der Arbeiter aufgeführt), so lange ist nicht anzunehmen, daß diese Utopie des Sozialmoralismus in der Praxis irgend welche Fortschritte macht. Wenn einmal die Arbeiterschaft technisch und wirtschaftlich auf derselben Höhe steht, wie heute das deutsche Unternehmertum, dann wird es vielleicht an der Zeit sein, diese Frage aufzuwerfen.“

Daß diese Aeußerungen die Meinungen sämtlicher im Zentralverbande vertretenen Großindustriellen zum Ausdruck brachten, ist daraus zu schließen, daß die Geschäftsführer die berufenen und anerkannten Vertreter der im Verbande herrschenden Anschauungen sind und daß von keinem Mitgliede des Verbandes ein Protest oder eine abweichende Meinung laut geworden ist, was bei der Wichtigkeit der Sache unerläßlich gewesen wäre, wenn eine solche abweichende Meinung überhaupt vorhanden war.

Heute liegt die Sache insofern ein wenig anders, als der Herr Geschäftsführer des Zentralverbandes geneigt ist, der Tatsache Rechnung zu tragen, „daß Arbeitgeberverbände, zu denen bedeutende Betriebe gehören, die Verhandlung mit Vertretern der Arbeiterschaft im ganzen Verbande nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern bestimmt vorgesehen haben“. Es wird das in der soeben erschienenen Broschüre über die Organisation der Arbeitgeber erwähnt bei Besprechung der Frage, ob es zweckmäßig wäre, an dem Grundsatz festzuhalten, in Sachen des Arbeitsvertrages nur mit den eigenen Arbeitern zu verhandeln. Wohin der Verfasser und die große Mehrheit der im Zentralverbande vereinigten Industriellen neigt, geht klar aus den Anfangssätzen des zweiten Abschnitts jener Broschüre hervor:

„Im allgemeinen wird von den deutschen Industriellen der prinzipielle Standpunkt eingenommen, jede Einmischung dritter in die Regelung des Vertragsverhältnisses mit ihren Arbeitern abzulehnen. Dieses Prinzip wird besonders entschieden von der deutschen Großindustrie bei Streitigkeiten mit den Arbeitern durchgeführt. Jede Verhandlung mit Personen, die dem Werksverbande nicht angehören, sogenannten Arbeitervertretern oder Delegierten der betreffenden Gewerkvereine, wird entschieden abgelehnt.“

[1]) Bericht über die Verhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig am 5. September 1898. Hamburg 1898.

[2]) Vergl. Schippel, Gewerkschaften und Koalitionsrecht der Arbeiter. Berlin 1899. S. 31.

[3]) Deutsche Industriezeitung. Jahrg. 1902. Nr. 44. S. 481.

Dieselbe Auffassung gibt sich auch kund in einer Eingabe, welche der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe unter dem 1. August 1899 an den Bundesrat und die Ministerien der Einzelstaaten gegen die Errichtung obligatorischer Arbeitsnachweise richtet, in welcher folgender Satz vorkommt:

„Dem Arbeiter wird zwar die volle Gleichberechtigung in der Politik und vor dem Gesetz bedingungslos zugebilligt, allein in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung ist er von ihr durch die bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung unbedingt ausgeschlossen."[4])

Dieser Auffassung entspricht es auch, wenn Forderungen der Arbeiter ohne weiteres als verursacht von der Sozialdemokratischen Partei dargestellt werden, wenn der Versuch, Arbeiterforderungen im Wege des Ausstandes durchzusetzen als Machtprobe der Sozialdemokratie bezeichnet wird, wenn dem Verlangen der Arbeiter bei der Festsetzung von Arbeitsbedingungen als gleichberechtigter Kontrahent mitzuwirken, entgegenhalten wird, der Unternehmer müsse Herr im Hause sein. So scheint es, wenigstens nach dem Material, welches in die Öffentlichkeit gelangt ist, auch bei dem Crimmitschauer Streik gelegen zu haben. Nach dem Bericht, welchen ein Beamter der Königlich Sächsischen Regierung dieser erstattete, haben vor ihm die Unternehmer jede Verhandlung über einen Vergleich abgelehnt, weil in dem Kampf es sich nicht um die Arbeitszeit und andere Einzelwünsche handele, sondern um eine Machtfrage zwischen den Unternehmern und der Sozialdemokratie. Auch in den von dem Vorstande der Ortsgruppe Crimmitschau des Verbandes von Arbeitgebern der Sächsischen Textilindustrie herausgegebenen Denkschriften wird hervorgehoben, daß es sich um eine Machtprobe der sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen handele. Und in der Presse und in den parlamentarischen Verhandlungen ist die Behauptung vielfach wiederholt worden, daß die politische Leitung der sozialdemokratischen Partei den Streik verursacht habe. Ja, meine Herren, möglich wäre das ja, beweiskräftige Momente sind dafür aber nicht angeführt worden. Es liegen vielmehr Tatsachen vor, die geeignet sind, das Gegenteil zu beweisen. Zunächst die, daß die Forderung des zehnstündigen Maximalarbeitstages eine alte Forderung der Arbeiter, besonders des Textilgewerbes ist. Sodann, und das scheint mir besonders beachtenswert — leider ist es in der zitierten amtlichen Denkschrift nicht erwähnt worden — haben die Crimmitschauer Arbeiter in den Jahren 1899 bis 1901 dreimal erfolglos die Bitte an die Fabrikanten gerichtet, den Zehnstundentag einzuführen. Im Jahre 1902 richteten sie ein viertes Gesuch an die Unternehmer mit der Bitte, ihnen die Wohltat der $1\frac{1}{2}$stündigen Mittagspause zuteil werden zu lassen. Sie bemerken in dem betreffenden Schreiben, daß in vielen Fabriken die Arbeiter mit bezüglichen Wünschen an ihre Arbeitgeber herangetreten seien und daß von seiten vieler derselben das Einverständnis mit der Verlängerung der Mittagspause erklärt worden sei, nur sei den Arbeitern geraten worden, sie möchten sich durch ihre Organisation an den Fabrikantenverein wenden. Als auf dieses Schreiben nach 12 Tagen eine Antwort nicht eingegangen war, mahnten sie in einem zweiten Schreiben und wiesen auf die Vorgänge in der Nachbarstadt Meerane hin, wo es Verhandlungen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter gelungen sei, einen beide Teile befriedigenden Vertrag abzuschließen, demzufolge die Mittagspause für die Arbeiter der Textilindustrie Meeranes verlängert und die Gesamtarbeitszeit auf 10 Stunden und 10 Minuten pro Tag verkürzt sei. Die Hauptversammlung des Spinner- und Fabrikantenvereins lehnte das Gesuch um Gewährung einer $1\frac{1}{2}$ stündigen Mittagspause ab, da die geschäftlichen Verhältnisse eine Verteuerung der Produktion durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht gestatteten.

Nun will ich gar nicht darüber urteilen, ob die besonderen Verhältnisse der Vigognespinnerei in Crimmitschau in der Tat die Einführung des Zehnstundentags unmöglich machen, aber das geht doch aus den geschilderten Vorgängen unzweifelhaft hervor, daß, wenn die Arbeiter dort schließlich zum Ausstand schritten, um ihre Forderung durchzusetzen, sie das in Konsequenz ihrer bisherigen Haltung taten, daß die Forderung einem lebhaft empfundenen Bedürfnis der Crimmitschauer entsprach, zu der sie nicht erst durch sozialdemokratische Agitation veranlaßt zu werden brauchten. Auch die Deduktion, daß den Arbeiterforderungen nicht nachgegeben werden könne, weil seitens der organisierten Arbeiter eine Machtfrage aufgeworfen sei, erscheint wenig stichhaltig. Eine Machtfrage derart, daß sie die Arbeitgeber berechtigen könnte, jede Verhandlung abzulehnen, wäre aufgeworfen, wenn die Organisation den Ausstand hervorgerufen hätte, lediglich um zu probieren, ob sie stark genug sei, die Arbeitgeber zu nötigen, jeder Forderung, auch einer an sich ganz unberechtigten, nachzugeben, aus Uebermut oder zu politischen Zwecken. Das wäre einfach eine Kriegserklärung, gestützt auf die Zuversicht, nicht das bessere Recht, sondern die stärkere Gewalt zu haben, auf die nur durch eine Kriegsmaßregel zu antworten wäre. Wie aber gezeigt, glaubten die Arbeiter in ihrem Interesse den Zehnstundentag fordern zu müssen, und als ihrer Jahre hindurch wiederholten Forderung nicht nachgegeben wurde, traten sie in den Ausstand. Natürlich hat es sich dann um eine Machtfrage gehandelt. Bei jedem Ausstand, wie bei jeder Aussperrung handelt es sich um eine Machtfrage, um die Frage, ob die Verhältnisse so liegen, daß die Forderung des einen Teils gegen den anderen Teil durchgesetzt werden, ihre Gewährung erzwungen werden kann. Wenn den Arbeitern das Recht bestritten wird, eine ihnen günstig scheinende Konjunktur auszunutzen, um die Unternehmer zu zwingen, ihre Lage in einer bestimmten Richtung zu verbessern, so verfährt man unbillig, so versagt man ihnen eben die wirtschaftliche Gleichberechtigung und stellt sich auf den Herrenstandpunkt. Eine im Crimmitschauer Anzeiger und Tageblatt abgedruckte Ansprache des Vorstandes des Spinner- und Fabrikantenvereins an die gesamte Arbeiterschaft Crimmitschaus und Umgegend vom 18. August 1903 enthält folgende Bemerkungen:

„Das von Ihnen zur Erledigung der schwebenden Angelegenheit in Vorschlag gebrachte Einigungsamt kann von uns in Uebereinstimmung mit dem Verbande sächsischer Arbeitgeber in Chemnitz in dem vorliegenden Fall nicht in Frage kommen, da wir selbst sehr gut in der Lage sind zu beurteilen, daß die fortgesetzten jahrelangen Forderungen, die bisher immer entgegenkommend bewilligt worden sind, nunmehr eine solche Höhe erreicht haben, daß die gesamte heimische Industrie vor die Frage gestellt ist, ob sie konkurrenz- und lebensfähig bleiben soll oder nicht."

Man kann kaum den Herrenstandpunkt deutlicher zum Ausdruck bringen: Wir sind selbst sehr gut in der Lage zu entscheiden, welche Forderungen der Arbeiter zu konzedieren sind, Verhandlungen vor dem Einigungsamt sind überflüssig! Das „Herr im Hause" kommt auch in dem Aufruf zur Geltung, den der Zentralverband Deutscher Industrieller zur Unterstützung der Fabrikanten in Crimmitschau an seine Mitglieder richtet. Auch hier wird behauptet, daß das Verlangen des zehnstündigen Arbeitstages unter zehnprozentiger Lohnerhöhung längst überholt sei, es handele sich darum, ob der Unternehmer die freie Selbstbestimmung über seinen Betrieb behalten solle oder ob er sich dem Willen sozialdemokratischer Gewerkschaften beugen muß. Ja, meine Herren, wenn schon der Forderung des 10stündigen Arbeitstags und entsprechender Lohnerhöhung gegenüber, und das ist die einzige Tatsache, die erwiesenermaßen dem Ausstande zugrunde lag — die Behauptung erhoben wird, es handle sich um das freie Selbstbestimmungsrecht des Unternehmers in seinem Betriebe, so wird vollständig klar, daß dem Arbeiter das Mitbestimmungsrecht über Lohn- und Arbeitsbedingungen versagt wird. „Herr im Hause sein" bedeutet hiernach, daß die Forderung der Arbeiter, über Aenderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die sie selbst wünschen oder die von den Unternehmern beabsichtigt wird, zu verhandeln durch gewählte Vertreter oder durch die Vertreter der Organisation, der sie angehören, abgelehnt wird. Dieses Herrenbewußtsein, welches das ausschließliche Bestimmungsrecht über die Leitung des Betriebes auch bez. der Arbeitsbedingungen ohne jede Grenzen in Anspruch nimmt, muß natürlich ein entschiedener Gegner der wirtschaftlichen und sozialen Gleichberechtigung, der Berufsvereine und des Koalitionsrechts der Arbeiter sein, denn diese setzen dem Anspruch des Unternehmers, den Betrieb nach jeder Richtung hin nach eigenem Ermessen zu leiten, den Anspruch entgegen, daß mit der Vertretung der Arbeiter über die Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie mit einem gleichberechtigten Kontrahenten verhandelt wird.

* * *

Leider aber reicht die Versagung dieser Gleichberechtigung weit über die Kreise der industriellen Großunternehmer hinaus in die der mittleren und kleinen Unternehmer, ja, auch in die bei dem Lohnstreit nicht direkt interessierten Bevölkerungsgruppen, auch in die Kreise der richterlichen und Verwaltungsbeamten. Die Anschauung, daß der Ausstand eine revolutionäre Bewegung sei, gerichtet gegen das natürliche Herrenrecht desjenigen der den Lohn zahlt, daß derjenige der den Lohn empfängt, dankbar sein müsse dafür, daß ihm und seiner Familie die Existenz durch Gewährung von Arbeit gegeben wird, daß es frivol sei, bei günstiger Gelegenheit auf Erhöhung des Lohns oder auf Verkürzung der Arbeitszeit zu dringen, ja, sogar zu versuchen, sie zu erzwingen, daß nur Begehrlichkeit und die revolutionäre Strömung der Zeit den

[4]) Mitgeteilt in Dr. Fr. Habersbrunner, Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe. Leipzig 1903. S. 167.

Arbeitern das Verlangen nach der Koalition und dem Berufsverein einflöße, ist trotz aller Belehrungen, welche Vergangenheit und Gegenwart bringt, noch weit verbreitet im deutschen Volk, viel weiter als in irgend einer anderen industriell entwickelten Nation. In England, in Amerika, in Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien ist diese Anschauung nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch im wirtschaftlichen und sozialen Leben überwunden. In unserem Vaterlande hat der Herrenstandpunkt dem Arbeiter gegenüber noch tiefe Wurzeln. Ich rede hier nicht von der Ueberlegenheit, welche eine sorgfältige Erziehung, reichere Erfahrungen und größere Kenntnisse mit sich bringen, denn diese wirken, wie hervorragende Eigenschaften des Charakters und des Herzens durch sich selbst, ohne den Anspruch der Unterordnung zu erheben gegenüber Personen und auf Gebieten, von denen und auf denen sie nicht freiwillig gewährt wird. Wohl aber spielt die Ueberlieferung eine große Rolle. Besonders ist das der Fall in ländlichen Verhältnissen, in denen die Familie des Grundbesitzers zu den Familien der ländlichen Arbeiter seit Jahrzehnten, vielleicht seit Jahrhunderten in dem Verhältnis früher des Herrn, jetzt des Arbeitgebers gestanden hat und steht, wo der Begriff des Arbeiters mit dem des Gesindes häufig zusammenläuft, wo patriarchalische Beziehungen noch festgegründet sind. Von diesen Verhältnissen ausgehend und in ihnen groß geworden, kommen die Mitglieder des Standes der Großgrundbesitzer leicht dazu, auch für die Arbeitgeber anderer Berufsarten die Stellung des Herrn den von ihnen beschäftigten Arbeitern gegenüber in Anspruch zu nehmen.

Sodann wurzelt der Anspruch auf das Herrenrecht in der an sich richtigen Ueberzeugung der Unternehmer der Großindustrien, daß, je unumschränkter der Leiter eines Unternehmens ist, je mehr er Herr ist bezüglich der Gestaltung seiner Produktionsbedingungen, er es um so höher führen, um so kraftvoller gestalten kann. Es ist begreiflich, daß eine energische Natur die Fesseln schwer verträgt, die ihm durch die Ansprüche der Lohnarbeiter auf Teilnahme an der Normierung der Arbeitsbedingungen auferlegt werden, daß sie diese nicht nur für schädlich für das Unternehmen, sondern auch für unnütz hält. Solche Naturen, wie wir sie unter den deutschen Unternehmern nicht selten finden, mögen der Koalition und dem Berufsverein mit ähnlichen Empfindungen gegenüberstehen, wie Herrscher von starkem Willen und großen Fähigkeiten der Notwendigkeit gegenüber gestanden haben, dem eigenen Willen durch Einführung einer konstitutionellen Verfassung Grenzen zu setzen.

Seitdem aber der Arbeiter freier Lohnarbeiter geworden ist, seitdem die Grundlagen des feudalen Herrenrechts und des Meisterrechts der Zunftverfassung aufgehoben sind, seitdem in allen Gewerben, landwirtschaftlichen wie industriellen, nur der Lohnvertrag über das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter entscheidet, geht es nicht mehr an, dem Arbeiter das Recht zu versagen, als Kontrahent und zwar als gleichberechtigter Kontrahent bei der Gestaltung des Lohn- und Arbeitsvertrages aufzutreten und sich dabei der Vermittler zu bedienen, die ihm geeignet erscheinen.

Zu den genannten Wurzeln des Herrenbewußtseins ist im Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung eine andere getreten, die ihnen zwar an sittlicher Kraft nachsteht, dafür aber an Wirksamkeit überlegen ist, der Besitz nämlich an mobilem Kapital, von barem Geld und seiner Kaufkraft. Es wäre hier nicht am Platz, die Bedeutung des Geldes für die Entwicklung der Volkswirtschaft hervorzuheben, es soll nur darauf hingewiesen werden, daß es doch eine ernste Schattenseite aufweist, die, daß es die Neigung wie die Möglichkeit, Abhängigkeit zu begründen und auszunutzen, ins Ungemessene verstärkt. Und diese Möglichkeit liegt vor, auch wenn nicht die Spur von sittlicher Autorität vorhanden ist, wie sie das Patriarchentum oder die strebende Kraft der Leiter kühner, großer Unternehmungen aufweist. Sie wird ausgenutzt von solchen die viel, aber auch von solchen die wenig Geld haben. Der, welcher den Lohn zahlt, fühlt sich dem überlegen, der die Arbeit liefert, das geht hinein bis in die besitzlosen Volksklassen und äußert sich bei Arm und Reich in wenig ansprechender Weise. Man sehe sich nur um im Treiben des Tages; wer eine Mark in der Tasche hat und sich in der Lage sieht ein Trinkgeld von einigen Pfennigen zu geben, hält sich für berechtigt, den Kellner, den Dienstmann, den Droschkenkutscher, den Handwerker und Kaufmann von oben herab zu behandeln. Das ist kein schöner Zug der modernen Menschen, aber er ist noch in voller Blüte; man prüfe sich nur gewissenhaft selbst, ob man nicht auch hie und da unter seiner Herrschaft gestanden hat; verschwinden wird er erst, wenn auch der geringsten Arbeit der ihr innewohnende sittliche Wert, wenn auch deren Träger die Gleichberechtigung zugestanden wird, von der wir sprechen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Aachen. Am Donnerstag, den 24. März, hielt die Ortsgruppe unter dem Vorsitz des Prof. Dr. Kähler ihre achte Mitgliederversammlung ab. Das Referat des Abends hatte Prof. Dr. Pohle von der Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften in Frankfurt a. M. übernommen: er behandelte in eingehenden Ausführungen die neuere Entwicklung der Hausindustrie und die Frage ihrer gesetzlichen Regelung.

Nachdem der Referent eingehend die Ergebnisse der neueren wissenschaftlichen Untersuchungen über die Entwicklung der Hausindustrie wiedergegeben hatte, wandte er sich der neuerlich besonders oft diskutierten Frage der gesetzlichen Regelung der Hausindustrie zu. Insbesondere besprach er eingehend die Frage der autoritativen Lohnregulierung. Er zeigte dabei, wie dieser Vorschlag zwar technisch leichter durchführbar sein würde, als die Ausdehnung der jetzt in bezug auf die zulässige tägliche Arbeitszeit geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung auch auf die Hausindustrie, daß aber in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gegen diese Maßregel schwere Bedenken sich erhöben. Er bezog sich dabei namentlich auf die Erfahrungen, die in Australien in den letzten Jahren mit der behördlichen Festsetzung von Mindestlöhnen gemacht worden sind. Jede Industrie hat dort andere Methoden erfunden, um die vorgeschriebenen Mindestlöhne nicht zahlen zu müssen, und zwar befänden sich die Unternehmer dabei häufig im Einvernehmen mit den Arbeitern selbst. Aber auch da, wo die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden, hatten sie nicht die günstige Wirkung, die man sich von ihnen vorher versprach. Insbesondere sind die höheren Löhne nicht den Kreisen zugute gekommen, um derentwillen man eigentlich die Lohnregulierung unternahm. Einer Lohnregulierung steht in Deutschland weiter im Wege, daß die deutschen Hausindustrien nicht wie in Australien bloß für den Inlandmarkt arbeiten, der ihnen durch Schutzzölle gesichert ist, sondern daß sie ihre Erzeugnisse zum großen Teil exportieren. Der Redner mahnte daher bei der Anwendung des „großen Mittels" der Lohnregulierung zur allergrößten Vorsicht und empfahl zur Hebung der hausindustriellen Zustände eine „Politik der kleinen Mittel", insbesondere, soweit als möglich, Einbeziehung der Heimarbeiter in die Versicherungsgesetzgebung.

Die Diskussion wandte sich zunächst den lokalen Verhältnissen zu: die Aachener Zigarrenhausindustrie und die Korbflechterei, Holzschuhfabrikation usw. im Hainsberger Kreise wurden als Beispiele städtischer und ländlicher Hausindustrie angeführt; von ärztlicher und kaufmännischer Seite wurden deren Vorzüge und Nachteile eingehender entwickelt. Der Vorsitzende machte die Versammlung mit den Hauptpunkten der Resolution des Berliner Heimarbeiterschutzkongresses bekannt und besprach diese ausführlicher; seine Bemerkungen gipfelten in dem Vorschlag, nicht schematisch die Hausindustrie als Einheit gesetzgeberisch anzufassen, sondern im Wege der Bundesratsverordnung nicht nur für einzelne Gruppen der Hausindustrie in sachlicher Sonderung, sondern auch in lokaler Scheidung das Erreichbare aus dem Gebiet des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung vorzuschreiben: nicht Uniformierung, sondern Spezialisierung sei auf diesem Gebiet der richtige Weg, der schon mehrfach und mit Erfolg in der deutschen Gewerbeordnung vorgesehen und betreten sei.

Die Sektion Oberhessen der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 19. v. M. in Gießen eine von Beamten, Stadtverordneten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden zahlreich besuchte Versammlung ab, in der Dr. Ernst Cahn über „Die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des Genossenschaftswesens" referierte. Nach einem Ueberblick über die historische Entwicklung des Genossenschaftswesens und seiner Gesetzgebung, hob der Vorredner folgende Hauptpunkte heraus, die durch das Genossenschaftswesen bedingt werden: 1. Ausschaltung gewisser Zwischenglieder des gegenwärtigen wirtschaftlichen Lebens z. B. der Gelddarleiher, Kleinhändler usw., 2. Gewinnung der Herrschaft über die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse an Stelle der früheren Abhängigkeit, und die Möglichkeit einer besseren Befriedigung dieser Bedürfnisse überhaupt, 3. Erzielung von Gewinn für die Genossen, besonders von Dividenden, 4. Beseitigung volkswirtschaftlicher Auswüchse, nämlich des Wuchers auf dem Lande und gewisser Mißstände, die der Kleinhandel mit sich gebracht habe, 5. Möglichkeit der Vereinigung der Konsumenten gegenüber der Gesetzgebung und der Parlamente, 6. Ermöglichung der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der kleineren und mittleren gegenüber den großen Betrieben. Als soziale Wirkungen des Genossenschaftswesens bezeichnete der Referent die Erziehung zur Selbstverwaltung, zum kaufmännischen Sinne und zur nüchternen Betrachtung des Wirtschaftslebens, ferner die Hebung der Lage der Arbeiterklasse durch Erzielung von Ersparnissen, besonders durch die Konsumvereine und Baugenossenschaften, die Ermöglichung einer Besserstellung der Angestellten in den Konsumvereinsbetrieben und -Geschäften, die Milderung der Wohnungsnot durch die Baugenossen-

schaften, die Ermöglichung der Einführung gewisser Billigkeitsgrundsätze, z. B. Begrenzung des Zinsfußes usw., die Ermöglichung des Ueberganges zur genossenschaftlichen Eigenproduktion durch Konsumenten selbst und die dadurch ermöglichte Hebung der Lage der Angestellten solcher Betriebe und endlich die Ausgleichung gewisser Klassengegensätze, da wo Angehörige verschiedener Klassen in Genossenschaften zusammen wirken. An die Ausführungen des Redners schloß sich eine rege Diskussion, die in allen grundsätzlichen Punkten Uebereinstimmung mit dem Referate ergab.

Die Antwort der päpstlichen Kurie an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die sich an den Papst wie an alle europäischen Regierungen mit den beiden Denkschriften über die Frauennachtarbeit und die Verwendung weißen Phosphors in der Zündholzindustrie gewandt hatte, um Interesse und Beistand für die Arbeiterschutzbestrebungen der Vereinigung zu gewinnen, lautet im wesentlichen:

Seine Heiligkeit hat mit Vergnügen bemerkt, daß das Ziel Ihrer Bestrebungen das ist, mittelst eines für alle Länder nur vorteilhaften Zusammenwirkens den gesetzlichen Arbeiterschutz herbeizuführen, und zwar insbesondere für die Frauen, deren Anspruch auf eine wirksamere und wohlwollendere Beschützung unbestreitbar und allgemein anerkannt ist. Der höchste Pontifex gibt sich Rechenschaft davon, daß dieses Bestreben geeignet ist, heilsame Resultate zu zeitigen, und zwar nicht bloß in physischer und ökonomischer, sondern auch in moralischer und sozialer Hinsicht; er erblickt darin einen Beweis für die allgemeine Geltung, welche ein von Leo XIII. so oft betontes Prinzip erlangt, nämlich dasjenige der Achtung, die man der menschlichen Würde schuldet. . . Seine Heiligkeit wünscht darum mit Leo XIII. zu wiederholen, daß er seinen Beistand stets allen Bemühungen gewähren wird, die darauf abzielen, den Arbeitern eine Erleichterung zu verschaffen und insbesondere allem, was eine richtigere Verteilung nach Maßgabe der Körperkräfte, des Alters und des Geschlechtes einer jeden Person bewirken kann, was die Sonntagsruhe fördert und überhaupt den Arbeiter gegen die Mißbräuche schützt, die seine Würde als Mensch, sein moralisches Leben und seinen häuslichen Herd antasten.

Der Papst hege die Hoffnung, daß die Vereinigung, deren Zweck es ist, die Lage der Arbeiter durch friedliche Mittel fühlbar zu verbessern, ihre Anstrengungen von Erfolg gekrönt sehen und daß sie die Unterstützung und Sympathie aller Regierungen finden möge. Für seinen Teil werde der heilige Vater sich glücklich schätzen, zum Gelingen dieses edlen Unternehmens beitragen zu können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Stillegungen im Ruhrrevier.

In den südlichen Distrikten des Kohlenbergbaues im Ruhrrevier droht sich gegenwärtig eine Entwicklung zu vollziehen, die mit den Grundsätzen einer gesunden sozialen Wirtschaftspolitik in schroffem Widerspruch steht. Systematisch werden, lediglich um den Prozentsatz des Kapitalgewinns zu erhöhen, abbaufähige Kohlenzechen, die noch auf Jahre hinaus lohnende Produktion versprechen, stillgelegt.

Diese Entwicklung ist eine unmittelbare Folge der Politik des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats. Die sämtlichen Kohlenzechen des Ruhrreviers sind mit verschwindenden Ausnahmen in diesem zusammengeschlossen und die von ihnen jährlich zu fördernde Kohlenmenge von der Syndikatsleitung festgelegt. Die Produktionsmöglichkeit der großen Zechen in den nördlichen Revieren ist jedoch eine erheblich größere als die ihnen zugemessene Beteiligungsziffer. Nach dem bis zum 1. Januar d. Js. giltigen Syndikatsvertrage konnten sie diese durch die Anlegung neuer Schächte in die Höhe schrauben. Für jeden neuen Schacht erhöhte sich die Beteiligungsziffer um 100 000 Tons. Die Folge war eine außerordentliche Ausdehnung der reicheren Kohlenzechen im Nordrevier und eine Steigerung der Gesamtbeteiligungsziffer von 35 Millionen Tons im Jahre 1895 auf 60 Millionen im Jahre 1903. Mit dieser Steigerung ging die Nachfrage nicht mit, so daß zeitweise Fördereinschränkungen von 10 % bis über 20 % vorgenommen werden mußten.

Die Erneuerung des Syndikatsvertrages am 1. Oktober 1903 suchte dem Indiehöhetreiben der Beteiligungsziffer durch Ausdehnung des Abbaues einen Riegel vorzuschieben. Die Beteiligungsziffer wurde für jede Zeche bestimmt festgesetzt, die Anlegung neuer Schächte und die damit verbundene Erhöhung der Förderung von der Genehmigung der Syndikatsleitung abhängig gemacht. Die Festlegung der Beteiligungsziffer bedeutete für die großen Zechen zum Teil sehr erhebliche Betriebseinschränkungen, da ihre Leistungsfähigkeit eine viel höhere ist als ihr Anteil am Syndikatsabsatz. So kann z. B. der Schacht Moltke III und IV (A.-G. Nordstern) jährlich 800 000 Tons fördern, während seine Beteiligungsziffer nur 240 000 Tons beträgt. Die Erhöhung ihrer Beteiligungsziffer ist daher gegenwärtig das Ziel aller großen Zechenwerke und die Ursache für die drohende Stillegung des Bergbaues in den nördlichen Revieren des Ruhrbezirkes. Die großen Zechen beginnen die kleineren aufzukaufen, führen jedoch deren Betrieb nicht fort, sondern erweitern die Leistungen in ihrem Betriebe um die Beteiligungsziffer der aufgekauften Zeche, weil hiermit für sie eine höhere Kapitalsverzinsung verbunden ist, als die Fortführung der kleinen Zeche mit sich bringen würde.

Dieses Vorgehen bedeutet die Ausnutzung der wirtschaftlichen Überlegenheit einiger weniger auf Kosten der Arbeitsexistenz von Tausenden wirtschaftlich Schwacher. So sind durch das Stillegen zweier Zechen bereits 2000 Arbeiter in ihrer alten Erwerbsstätte fallen gelassen worden. Das Schicksal von 20 000 steht auf dem Spiel. Das Vorgehen jener Zechenbesitzer ist zugleich unwirtschaftlich, denn es führt dazu, die Ausnutzung nationaler Bodenschätze, deren Abbau noch mit Erfolg betrieben werden kann, zu verhindern. Für die Zeche „Eiberg", deren Stillegung bevorsteht, wurde für die letzten drei Jahre 1900/1903 eine durchschnittliche Dividende von 7 bis 8 % erzielt, also eine Verzinsung, die die landesübliche um mehr als das zweifache übersteigt. Eine Durchführung der Stillegungen würde also eine Schädigung des Nationalvermögens bedeuten, deren Verhinderung gleichfalls die Aufgabe des Staates ist.

Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die ein ungehindertes Vorgehen der großen Zechen haben würde, sind noch gar nicht abzusehen. Die südlichen Distrikte stellen die Wiege des Kohlenbergbaues im Ruhrrevier dar, in den bedrohten Revieren waren im Jahre 1903 20 000 Arbeiter beschäftigt. Hier hat sich seit Generationen ein eigener Bergarbeiterstamm gebildet, hier besitzen Tausende ein eigenes Anwesen, daß sich vom Vater auf den Sohn forterbt. Die Stillegung der Zechen macht nicht nur diese Arbeiter brotlos, sie vertreibt sie zugleich von der eigenen Scholle und zwingt sie, den entwerteten Besitz zu Spottpreisen zu verschleudern, sie drückt diese Arbeiter, die heute eine relativ gesicherte soziale Stellung einnehmen, die heute ein Interesse an der Erhaltung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung haben, gewaltsam in die Masse der besitzlosen Lohnarbeiter hinab. Diese Entwicklung zieht weitere Kreise. Die Arbeiter bilden Stamm und Halt zahlreicher Gemeinden, die schon heut sich nur mit schwerer Mühe über Wasser halten und die zum Teil gerade in neuerer Zeit erhebliche Aufwendungen für Neubauten, Entwässerungsanlagen und dergleichen gemacht haben. Eine Proletarisierung der Arbeiter, ihre Auswanderung nach den nördlichen Distrikten würde diese Gemeinden existenzunfähig machen, sie würde zugleich den Zusammenbruch aller derjenigen bürgerlichen Existenzen mit sich führen, deren Konsumenten die Arbeiter gewesen sind.

Die Arbeiter selbst sind sich der Schwere der ihnen drohenden Gefahr bewußt. In zahlreichen Versammlungen sind die Vorgänge erörtert worden. Auch hier verdient wieder die Disziplin der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, ihr beruhigender Einfluß auf die Nichtorganisierten, vor allem das besonnene Verhalten der Gewerkschaftsführer hervorgehoben zu werden. Trotz der tiefgehenden Erregung haben sich die Arbeiter zu keinen übereilten Schritten hinreißen lassen, überall ist einmütig beschlossen worden, von Arbeitseinstellungen, die den Zechenbesitzern die Stillegung nur erleichtern würden, abzusehen. Dagegen ist die Regierung zum Einschreiten aufgefordert worden. Diesem Vorgehen haben sich alle Schichten der Bevölkerung im Ruhrrevier angeschlossen.

Auf Grund dieser Eingaben hat der Minister Erhebungen darüber angeordnet, in welchem Umfange durch das Stillegen einzelner Zechen die Bergarbeiter beschäftigungslos sowie einzelne Gemeinden geschädigt werden. Das Resultat dieser Erhebungen, die hoffentlich mit dem der Bedeutung der Sache entsprechenden Ernste und größter Beschleunigung geführt werden, wird abgewartet werden müssen, ehe bestimmte Vorschläge gemacht werden können, in welcher Richtung sich die Maßregeln zur Abhilfe bewegen sollen. Das aber muß hier auf das schärfste betont werden, daß es die unabweisbare Pflicht des Staates ist, die Entwicklung, die sich im Ruhrrevier zu vollziehen droht, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln um seiner Selbsterhaltung zu verhindern, da es sich darum handelt, daß tausende von seßhaften Steuerzahlern expropriiert und zu Feinden der bestehenden Ordnung gemacht werden sollen. Bemerkenswert ist, daß sowohl „Kreuzzeitung" wie „Vorwärts" die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues als diskutabel bezeichnen.

Befürwortung von Arbeitskammern im württembergischen Landtage. Wie in Baden (vergl. Sp. 543), so hat nun auch in Württemberg die Regierung zugesagt, für die Errichtung von Arbeitskammern im Bundesrat einzutreten. Am 7. April wurde in der Kommission der Abgeordnetenkammer einstimmig ein Antrag angenommen, in dem die Regierung ersucht wird, im Bundesrat für unverzögerte Einbringung eines Gesetzentwurfs über Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter einzutreten. Der Minister des Inneren v. Pischek erklärte, die württembergische Regierung werde im Bundesrat für Beschleunigung der Angelegenheit besorgt sein. Er persönlich sei der Meinung, daß eine ausschließliche Arbeitervertretung vor einer gemeinsamen Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern den Vorzug verdiene. — Bekanntlich hat Graf Posadowsky am 26. Januar namens der Verbündeten Regierungen erklärt, es bestehe die Absicht, die Gewerbegerichte zu Arbeitskammern auszubauen. Hoffentlich bringt das Vorgehen der Einzelstaaten etwas mehr Dampf in die Sache!

Die neunte Hauptversammlung der Freien kirchlich-sozialen Konferenz zu Hagen ließ erkennen, wie auch innerhalb der evangelischen kirchlichen Kreise das soziale Moment immer stärker in den Vordergrund tritt. Eine Reihe bemerkenswerter Vorgänge, an denen die kirchlich-soziale Arbeit unmittelbar oder doch mittelbar interessiert war, konnte Lic. Mumm in seinem Jahresüberblick erwähnen: Den kirchlich-sozialen Beschluß und den Aufruf der letzten ordentlichen Generalsynode, den Frankfurter Kongreß der christlich-nationalen Arbeiter, die Entwicklung des Generalsekretariats, das heute elf Beamte beschäftigen muß, die Ausbreitung der kirchlich-sozialen Blätter, die Gründung von zwei neuen christlichen Volksbureaus zu Stuttgart und Breslau, das Wachsen der Mitgliederzahl von kaum 1000 im Jahre 1900 auf 2620, die Errichtung der „Sozialen Geschäftsstelle für das evangelisch-soziale Deutschland“ und die großartige Entfaltung des mit der Konferenz durch persönliche Bande eng verknüpften „Vaterländischen Bauvereins“, der zum Bau kleiner Wohnungen 1,8 Mill. Mark bereits aufgebracht hat. Aus den Verhandlungen selbst ist das Referat des Lic. Weber über die Förderung der kirchlich-sozialen Bestrebungen durch die preußische Generalsynode hervorzuheben, die nach Webers Ansicht durch ihre jüngsten Beschlüsse frühere Sünden wieder gut gemacht habe. Das vom Kgl. Kommissar D. v. d. Goltz anerkannte Prinzip der Berechtigung kirchlich-sozialer Arbeit bedürfe aber jetzt der konsequenten Durchführung, wie sie Stöcker formuliert habe. In den zehn von Weber aufgestellten Thesen werden die Aufgaben der Kirche auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet klar charakterisiert. Weber fordert vor allem sozialpolitische Vorbildung der Geistlichen durch spezielle Unterrichtskurse (Lic. Mumm: „ein kirchlich-soziales Domkandidatenstift“), Verstärkung der Seelsorge in Großstädten und Industriebezirken, vermehrte Anteilnahme an den Arbeiten der auf dem sozialen Felde tätigen freien Vereine, Förderung der christlichen Arbeiterbewegung durch soziale Heranbildung tüchtiger Arbeiter und Areiterinnen und durch interessierte Mitarbeit aller evangelischen Christen. — In einer öffentlichen Versammlung hatten D. Stöcker und Behrens-Berlin über „Aufstreben der Arbeiterklasse oder Klassenkampf?“ im Sinne des Frankfurter Kongresses unter lebhafter Zustimmung auch der in der Versammlung vertretenen katholischen Arbeiter gesprochen: Gemeinsame Arbeit beider Konfessionen im Dienste einer nationalen Gewerkschaftsbewegung, im Streben nach religiös-sittlichen, vaterländisch-sozialen Zielen, müsse die Losung sein.

Soziale Rechtsprechung.

Die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers für Aussperrung eines Arbeiters hat ein Urteil des Reichsgerichts auf Grund folgenden Tatbestandes ausgesprochen. Ein Gußputzer war in einer Fabrik im Jahre 1901 aus der Arbeit wegen seiner Agitation für die Gewerkschaft der Metallarbeiter in Berlin entlassen worden. Auf Antrag seines Arbeitgebers wurde er von der Vertrauenskommission der Metallindustriellen Berlins dauernd von der Arbeit im Metallgewerbe ausgesperrt. Mit seiner Schadenersatzklage wurde der Arbeiter zunächst vom Landgericht, sodann vom Kammergericht abgewiesen. Hier war namentlich auf den Einwand des Beklagten Rücksicht genommen worden, daß von den 46 bestehenden Firmen seiner Branche nur 41 dem Verband der Metallindustriellen angeschlossen seien, dieser also aus seinem Berufe nicht völlig ausgeschlossen sei, da er bei den fünf nicht organisierten Firmen nach Arbeit fragen könne. Das Reichsgericht hob die Vorentscheidungen auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Landgericht zurück mit der Begründung, daß der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird. Bei seiner Entscheidung erkannte das Reichsgericht an, daß eine dauernde Aussperrung von der Arbeit wegen Agitierens für die Gewerkschaft gegen den § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstoße und daß ferner der Einwand, der Arbeiter hätte bei den fünf nicht organisierten Firmen nach Arbeit fragen können, als hinfällig angesehen werden müsse. Er hätte nicht wissen können, daß diese dem Verband nicht angehörten, und hätte diese wahrscheinlicherweise überhaupt nicht gekannt.

Gemeinnütziger Arbeitsnachweis, nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung. St. und Gen. waren wegen Zuwiderhandlung gegen die Ministerialverordnung vom 10. August 1901 in Strafe genommen worden, weil sie es unterlassen hatten, die vorgeschriebenen Geschäftsbücher ꝛc. zu führen. St. und Gen. waren für den Verband deutscher Gasthofsgehilfen tätig, welcher gegründet worden ist zur Hebung des Standes der Gasthofsgehilfen und des Gasthofsgewerbes. Es sollen die Interessen der Mitglieder gefördert, ihnen Rechtsschutz gewährt und event. auch Unterstützung gegeben werden. In Berlin hatte der Verband auch ein Stellenvermittlungsbureau eingerichtet, das von St. und Gen. geleitet wurde. Die Stellenvermittlung beschränkte sich nicht nur auf Vereinsmitglieder, es erhielten auch Nichtmitglieder Stellen nachgewiesen. In den letzten Jahren hatten die Mitglieder für Stellenvermittlung keine Gebühr zu entrichten, die Nichtmitglieder mußten für die Vermittlung 4 bis 15 ℳ zahlen. Der Ueberschuß wurde an die Zentralstelle in Dresden abgeliefert. Einen Ueberschuß hatte bis zur Gegenwart der Zentralverein noch nicht aus der Stellenvermittlung erzielt. Der Zweigverein in Berlin hatte sogar einen Zuschuß erfordert, obschon mehr Nichtmitgliedern als Mitgliedern Stellen vermittelt worden waren. Das Landgericht sprach die Angeklagten von der Zuwiderhandlung gegen die ministeriellen Vorschriften frei, weil die Gewerbsmäßigkeit der Stellenvermittlung verneint wurde. Das Unternehmen habe einen gemeinnützigen Charakter, auf Gewinn und Verlust werde keine Rücksicht genommen, die Stellensuchenden sollten in erster Linie vor Ausbeutung durch gewerbsmäßige Stellenvermittler bewahrt werden. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen, da der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum folgere, daß Gewerbsmäßigkeit deshalb nicht anzunehmen sei, weil bei der Stellenvermittlung auf Gewinn und Verlust keine Rücksicht genommen wurde. — ld —

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Kongresse

der Textil-, Transport- und Mühlenarbeiter, der Maschinisten und Heizer, Kürschner, Schlächter und Portefeuiller und Galanteriearbeiter haben zu Ostern stattgefunden. Bei fast allen handelte es sich um den weiteren Ausbau der Organisation, insbesondere der Unterstützungseinrichtungen, um den Abschluß von Tarifverträgen, besseren Arbeiterschutz usw. Bei den Textilarbeiten kam es außerdem zu einer bemerkenswerten Aussprache über den Streik, bezw. die Aussperrung in Crimmitschau.

Der Zentralverband der Textilarbeiter tagte in Hannover. Er weist nach dem Geschäftsbericht des Vorstandes eine bemerkenswerte Zunahme der Mitglieder auf. Die anläßlich der letzten Beitragserhöhung von 10 auf 20 ₰ pro Woche verlorenen 12 420 Mitglieder wurden in den letzten zwei Jahren wiedergewonnen und 18 075 neue Mitglieder dazu, nicht zuletzt infolge der Verschmelzung mit dem niederrheinischen Weberverband. Die Mitgliederzahl stieg seit Ende 1901 von 29 740 auf 60 235 am Schlusse des vorigen Jahres. Von letzteren sind 46 237 männliche und 13 998 weibliche. Am besten organisiert ist Sachsen mit rund 25 000 Mitgliedern. Immerhin ist die Fluktuation noch eine große. Die Kassenverhältnisse des Verbandes haben sich infolge des Crimmitschauer Kampfes wesentlich verbessert. Während Ende September vorigen Jahres nur ein Kassenbestand von 14 952 ℳ vorhanden war, beträgt derselbe jetzt 319 540 ℳ, da infolge des Kampfes der Kasse in einem halben Jahre 1 151 146 ℳ zuflossen, wovon der größte Teil, nämlich 1 011 146 ℳ von anderen Gewerkschaften und von dritter Seite kamen. Die Ausgaben im letzten Halbjahr betrugen 846 558 ℳ, davon allein für Crimmitschau 730 938 ℳ.

Es wurde nun in Hannover hervorgehoben, daß angesichts der schwachen Kassenverhältnisse der Crimmitschauer Kampf um den Zehnstundentag hätte vertagt werden müssen, bis der Verband über größere Mittel verfügte. In den anderen Gewerkschaften habe es

den übelsten Eindruck gemacht, daß vom ersten Tage ab deren Unterstützung in Anspruch genommen worden sei. Das müsse künftig unter allen Umständen vermieden werden. Der Vertreter des Vorstandes erklärte, daß Umfang und Dauer des Kampfes nicht hätten vorausgesehen werden können. Unternehmertum und Behörden hätten ihr möglichstes getan, den Kampf zu erweitern, zu verlängern und zu verschärfen. Die Crimmitschauer Arbeiter hätten mit Austritt aus dem Verbande gedroht, wenn ihr Kampf im Interesse anderer Orte wieder zurückgestellt würde. Nicht aus Mangel an Mitteln sei der Kampf abgebrochen worden, sondern lediglich aus geschäftlichen Erwägungen: man habe der Crimmitschauer Industrie nicht dauernd die Arbeit entziehen wollen. Es sei den Unternehmern aber nicht gelungen, die Organisation zu vernichten. Man könnte eventuell jeden Tag den Kampf wieder aufnehmen. Zuzugeben sei, daß es bezüglich der Aufbringung der Kampfmittel künftig anders werden und der Verband sich auf die eigenen Kräfte stützen müsse. Es gelangten schließlich zwei Resolutionen zur Annahme, von denen die eine die baldige gesetzliche Einführung des **Zehnstundentages** in der deutschen Textilindustrie fordert, während in der anderen die „Schauermärchen" über den Terrorismus der Ausgesperrten in Crimmitschau als Verleumdung entschieden zurückgewiesen werden.

Die dann folgende lange Debatte über die **Beitragserhöhung** wurde von dem Gedanken beherrscht, daß die Textilarbeiter es ihrer gewerkschaftlichen Ehre gegenüber der sie in ihrem Kampfe so reichlich unterstützenden Arbeiterschaft schuldig seien, durch höhere Beiträge eigene Mittel zur Führung wirtschaftlicher Kämpfe aufzubringen. In namentlicher Abstimmung wurde von 63 gegen 54 Delegierten mit 36 407 gegen 21 951 vertretenen Mitgliedern beschlossen, den Wochenbeitrag der männlichen Mitglieder von 20 auf 30 ₰ **zu erhöhen**, den der weiblichen Mitglieder dagegen auf 20 ₰ zu belassen. Außerdem wurde der Vorstand ermächtigt, bei größeren Streiks und Aussperrungen eine Extrasteuer zu erheben. Im Prinzip wurde der Einsetzung besoldeter Gauverwaltungen zugestimmt, eine Urabstimmung über die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschlossen und eine Erhöhung der Krankenzuschuß-, Gemaßregelten- und Umzugsunterstützung gutgeheißen. Vorstand, Ausschuß und Preßkommission sollen sich über die Uebernahme des Verbandsorgans („Der Textilarbeiter") auf den Verband verständigen. Der nächstjährige internationale Textilarbeiterkongreß in Mailand soll durch zwölf Delegierte beschickt werden.

Auf Betreiben des Zentralverbandes der **Handels-, Verkehrs- und Transportarbeiter** tagte im Berliner Gewerkschaftshause ein Kongreß für sämtliche im Transport- und Fuhrgewerbe beschäftigten Personen, auf dem 158 Delegierte des Zentralverbandes und anderer Berufsorganisationen aus 176 Orten zugegen waren, die etwa 42 000 Arbeiter vertreten haben sollen. Wie beim Heimarbeiterkongresse waren Vertreter dieser Arbeiterkategorie ohne Unterschied zugelassen. In erster Linie handelte es sich um die Einleitung einer Bewegung zur Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in diesem Gewerbe. Bemängelt wurde die Art der amtlichen Erhebungen über die Lage der Transportarbeiter. Nach privaten Ermittlungen habe über die Hälfte aller im Fuhrwesen tätigen Arbeiter eine Arbeitszeit von mehr als 14 Stunden und nahezu 97 % des Fahrpersonals würden zur Sonntagsarbeit herangezogen. Dazu komme noch schlechte Entlohnung, ungenügende Pausen, große Unfallgefahr. Folgende Forderungen wurden erhoben:

1. Die Schaffung eines Arbeitstages in geschlossener Arbeitsperiode, a) von zehn Stunden für erwachsene Arbeiter und Kutscher, b) von acht Stunden für jugendliche Arbeiter unter achtzehn Jahren, c) von acht Stunden für Führer von Motor- und sonstigen Kraftfahrzeugen. 2. Unterbrechung der Arbeitszeit durch regelmäßige Pausen von insgesamt drei Stunden täglich. 3. Das Füttern und Reinigen der Pferde ist in die Arbeitszeit einzurechnen. 4. Vollständige Sonntagsruhe für alle Betriebe mit Ausnahme derjenigen, welche ihrer Natur nach und im öffentlichen Interesse Sonntagsarbeit bedingen. Den in letztbezeichneten Betrieben tätigen Personen ist entsprechende Ruhezeit an Wochentagen zu gewähren. 5. Verbot des Kost- und Logiswesens. 6. Verbot der Lohnzahlung an Sonntagen. 7. Erlaß von Vorschriften, durch welche den Arbeitgebern die Pflicht auferlegt wird, für geeignete heizbare Aufenthalts- und Ankleideräume Sorge zu tragen. Der Kongreß forderte ferner die Einsetzung von Inspektoren für das gesamte Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe analog den Einrichtungen der Fabrikinspektion. Diesen sind Assistenten aus den Reihen der Arbeitnehmer des Berufes als Hilfskräfte beizugeben.

Gefordert wurde noch die Schaffung einer **Reichsverkehrsordnung**, die obligatorische Errichtung von Fahr- und Fachschulen und die Einführung des **Befähigungsnachweises** für die Fahrer. Wie auf dem Kongreß der Heimarbeiter, wurden auch auf diesem Kongreß viel trübe soziale Bilder entrollt.

Einberufen vom Zentralverband der Maschinisten und Heizer (rund 8000 Mitglieder) tagte in Halle a./S. ein Kongreß der **Maschinisten und Heizer**, auf dem 70 Delegierte des Zentralverbands sowie 15 Delegierte von anderen Verbänden, darunter zwei vom deutschen Seemannsverband, und je ein Vertreter des Bundes der Maschinisten und Heizer in Holland und Schweden erschienen waren. Nach eingehenden Verhandlungen wurde beschlossen, Regierung und Reichstag folgende Forderungen zu unterbreiten:

Einführung einer einheitlichen Dampfkessel-Gesetzgebung für das Deutsche Reich. Verbot der 24stündigen Wechselschicht und Einführung von achtstündigen Schichten in den stationären Betrieben, welche eine Unterbrechung nicht gestatten (wo Tag und Nacht gearbeitet werden muß) und die Forderung einer mindestens alle zwei Wochen zu gewährenden ununterbrochenen 36stündigen Ruhepause. Verbot der in der Natur des Betriebes nicht bedingten Arbeit an Sonn- und Festtagen für die Maschinisten und Heizer. Verbot der Schlepp- und Frachtschiffahrt im Binnenlande an Sonn- und Festtagen und Gewährung einer mindestens sechsstündigen täglichen Nachtruhe. Forderung einer höchstens 12stündigen Arbeitszeit für die Maschinisten und Heizer der Dampfschiffe für die Binnenschiffahrt, welche Personen befördern, und Gewährung einer alle zwei Wochen stattfindenden ununterbrochenen Ruhepause von 36 Stunden. Festsetzung der höchst zulässigen Stundenzahl der täglichen Arbeitszeit für Maschinisten und Heizer.

An den Kongreß schloß sich die **Generalversammlung** des Zentralverbands der Maschinisten und Heizer. Der Wochenbeitrag wurde von 20 auf 25 ₰ erhöht und die Karenzzeit bei der Arbeitslosenunterstützung herabgesetzt. Beschlossen wurde weiter der Anschluß des Verbandes an den internationalen Bund der Transportarbeiter zu Wasser und zu Lande (Sitz London) und Beschickung des internationalen Transportarbeiter-Kongresses, der im August d. Js. in Amsterdam im Anschluß an den internationalen Sozialistenkongreß stattfinden soll. Auf letzterem soll bezüglich der **Maifeier** einmal „ein energisches Wort" geredet werden. „Entweder man begehe die Maifeier, wie es sich gehöre, oder man stelle die ganze Geschichte ein." Von den Maschinisten und Heizern soll übrigens auch der für Herbst 1905 vom Verband der Hafenarbeiter in Aussicht genommene allgemeine Schutzkongreß für alle in und an der Schiffahrt und im Schiffbau beschäftigten Arbeiter besucht werden.

Der Verbandstag der **Mühlenarbeiter**, der im Berliner Gewerkschaftshaus tagte, befürwortete die Ersetzung der Bundesratsverordnung über die Arbeitszeit im Mühlengewerbe durch ein Reichsgesetz, welches die Sonntags- und Nachtarbeit verbietet und die Arbeitszeit für das Müllergewerbe auf höchstens zehn Stunden täglich festsetzt. Der Verbandstag sprach sich des weiteren für den Abschluß von Tarifverträgen mit den Unternehmern, für den weiteren Ausbau des Unterstützungswesens und für die Erhöhung des Wochenbeitrags von 30 auf 40 ₰ aus. Der Verband zählte am Schluß des letzten Jahres 3133 Mitglieder.

Die Verbandstage der **Schlächter** (Hamburg), **Kürschner** (Dresden) und **Portefeuiller und Galanteriearbeiter** (Offenbach) sprachen sich ebenfalls für Erhöhung der Verbandsbeiträge, Ausbau des Unterstützungswesens und für Tarifverträge aus. Der Zentralverband der Schlächter will beim Bundesrat und Reichstag um den zwölfstündigen Maximalarbeitstag und schärfere Kontrolle der Sonntagsarbeit in den Schlächtereien vorstellig werden. Den Verbandstagen der Portefeuiller und Schlächter wohnten Vertreter der betreffenden österreichischen bezw. dänischen Arbeiterorganisationen bei.

Organisierte Heimarbeiterinnen beim Staatssekretär des Innern. Graf Posadowsky empfing im Beisein des Ministerialdirektors Caspar am 6. April den Hauptvorstand des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands. Nachdem die Vorsitzende, Gräfin Bernstorff, im Namen der Organisation für Gewährung des Empfangs gedankt hatte, richtete die Heimarbeiterin Frau Okraffka folgende Ansprache an den Staatssekretär:

Zum erstenmale stehen vor Eurer Exzellenz Heimarbeiterinnen und bitten um Gehör. Wir Frauen, die wir im eigenen Hause für Meister und Geschäft der Bekleidungsindustrie tätig sind, haben seit einigen Jahren eine geordnete Vertretung in dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands für Kleider- und Wäschekonfektion gefunden. In unserer Organisation gewinnen wir ein genaues Bild der Verhältnisse in der hausindustriellen Konfektion; wir erfahren, welches die Wünsche und Bedürfnisse der Heimarbeiterinnen sind, die wir den Behörden gegenüber zum Ausdruck bringen möchten. Einer hohen Staatsregierung ist es nicht unbekannt, daß unser Stand mit schwerer Not zu

kämpfen hat. So sind es denn auch viele und verschiedenartige Wünsche, die wir an Gesetzgebung und Verwaltung richten möchten, um eine gründliche Besserung unserer Lage zu erreichen. Doch wissen wir auch, daß es nicht leicht ist, alles, was wir erstreben, in kurzer Zeit zu verwirklichen. Wir beschränken uns darum in unserer Petition auf diejenige Bitte, von der wir glauben, daß eine baldige Erfüllung am ehesten zu ermöglichen wäre. Es ist die Bitte, dahin wirken zu wollen, daß durch Beschluß des Bundesrates die Invalidenversicherung auch auf die Hausindustriellen und Heimarbeiterinnen der Bekleidungsindustrie ausgedehnt werde. Wir erfahren täglich, welch ein Segen die staatliche Versicherung für die arbeitenden Klassen ist, und so bitten wir ebenso ehrfurchtsvoll wie dringend, den Bedürftigsten unter den Bedürftigen, den hausindustriellen Arbeitern und Arbeiterinnen den gleichen Segen zu teil werden zu lassen.

Es knüpfte sich hieran eine Besprechung, in der Graf Posadowsky ausführte, daß er die Krankenversicherung für das zur Zeit Dringendste für die Heimarbeiterinnen halte, dem später die Invalidenversicherung folgen müsse. Frau Schiffler, ein mit 42 Jahren völlig invalide gewordenes Mitglied, zeigte an ihren Lebenserfahrungen, wie notwendig gerade auch die Invalidenversicherung für die arbeitsunfähig gewordene Heimarbeiterin sei. Graf Posadowsky sowohl wie Direktor Caspar betrachteten die doppelte Belastung der so niedrig entlohnten Arbeiterklasse durch die Beiträge zu beiden Versicherungen als ein besonders großes Hindernis für die Einführung. Die Heimarbeiterinnen betonten demgegenüber, daß sie lieber die doppelten Opfer bringen wollten, um auch in den Genuß der Invalidenversicherung zu gelangen. Zur Freude der Empfangenen faßte Graf Posadowsky nun die Möglichkeit der gleichzeitigen Einführung beider Versicherungen ins Auge und wies auf die dadurch notwendig werdende Anmeldepflicht der Hausgewerbetreibenden hin. Am Schluß der über eine halbe Stunde währenden Unterredung gab der Staatssekretär noch seiner Anerkennung für die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Organisation der Heimarbeiterinnen lebhaften Ausdruck und wünschte ihr bestes Gedeihen. In der von der Abordnung überreichten Petition wird die Forderung der Invalidenversicherung für die Heimarbeiter wie folgt begründet:

Unter den Personen, welche in der Bekleidungsindustrie hausindustriell beschäftigt sind, überwiegen die Frauen im mittleren und höheren Lebensalter bei weitem. Es sind diejenigen, die durch ihre Familienpflichten an die Häuslichkeit gebunden sind, deren Kräfte aber durch die doppelte Arbeit im häuslichen und Erwerbsleben besonders stark verbraucht werden. Sehr zahlreich sind in den Reihen der Hausindustriellen und Heimarbeiterinnen auch solche Personen, welche infolge ihres Gesundheitszustandes nicht auswärts zu arbeiten vermögen oder in Werkstätten oder Fabriken nicht mehr eingestellt werden, weil sie ihre volle Leistungsfähigkeit eingebüßt haben. Die Gründe, welche überhaupt zu der Zwangsversicherung der Arbeiterschaft führten, sprechen nun ganz besonders stark dafür, auch den Hausgewerbetreibenden der Bekleidungsindustrie die Segnungen der staatlichen Versicherung zuzuwenden. Denn gerade diese sind außerstande, von ihrem kärglichen und unregelmäßigen Verdienste so viel zurückzulegen, um in Zeiten der Invalidität und des Alters sicher gestellt zu sein. Mit dem Nachlassen der Arbeitskraft sehen sie der Not alsbald ins Angesicht. Alle diese Gründe veranlassen uns, Eurer Exzellenz ehrerbietigst davon Kenntnis zu geben, daß die Arbeiterinnen, welche wir vertreten, auf ihre Einbeziehung in die Invalidenversicherung besonders großen Wert legen und vertrauensvoll darauf hoffen, binnen kurzem in den Genuß dieser staatlichen Fürsorge zu gelangen.

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine halten ihren 15. ordentlichen Verbandstag am 23. Mai und an den folgenden Tagen in Hannover ab; sie werden sich mit der Einführung von Arbeitskammern in Deutschland, dem Arbeiterschutz in der Heimarbeit, den Tarifverträgen und der Koalitionsfreiheit beschäftigen.

Das Uebereinkommen der katholischen und der freien Gewerkschaften der Schweiz, wonach erstere unter gewissen Vorbehalten auf eine selbständige Organisation zugunsten des politisch und religiös neutralen Schweizer Gewerkschaftsverbandes verzichten (vgl. „Soziale Praxis" S. 679), ist von dem Osterkongreß der Schweizer Arbeiterverbände zu Luzern trotz lebhafter Befürwortung durch den sozialdemokratischen Nationalrat Greulich, Oberrichter Lang, Arbeitersekretär Sigg und katholische Sozialpolitiker wie Professor Beck von der Universität Freiburg, verworfen worden. Die Führer der christlichen Gewerkschaften, an der Spitze die Professoren Jung und Scheiwiller, waren nur mit Mühe für den Beitritt zum Gewerkschaftsbund zu gewinnen gewesen, hatten aber schließlich, trotz der blühenden Entwicklung des katholischen Arbeitervereinswesens im Interesse einer einheitlichen, starken Arbeiterorganisation auf die isolierte Sonderexistenz ihrer Vereine verzichtet. Nun aber lehnte die ganz überwiegende Mehrheit des Kongresses (von 324 Abgeordneten waren nur einige 20 für das Kartell) die Verschmelzung mit den Christlichen ab, teils aus dem Gefühl heraus, daß durch einen derartigen Kartellvertrag die christlichen als gleichberechtigte Arbeiterorganisationen anerkannt würden, teils aus kulturkämpferischen Motiven, teils aus Besorgnis vor einer Majorisierung der freien durch die christlichen Gewerkschaften.

Der Streik um den Zehnstundentag in Frankreich hat seinen Höhepunkt überschritten und beginnt zurückzugehen. Während bis zum 6. April ein Anschwellen der Streikenden zu beobachten war, und diese in den Mittelpunkten der Bewegung Roubaix, Lille und Tourcoing die Ziffer 30 000 überschritten, haben in den letzten Tagen eine größere Anzahl von Arbeitern auf Grund von Zugeständnissen von seiten der Arbeitgeber die Arbeit wieder aufgenommen oder deren demnächstige Wiederaufnahme beschlossen. Wie im Herbste vorigen Jahres so hat dem Streik auch diesmal die genügende Einhelligkeit gefehlt. Die obenerwähnten 3 Städte zählen etwa 140 000 Textilarbeiter, nur $1/5$ etwa haben sich also an dem Streik beteiligt. Neuerdings hat die Streikleitung ein Manifest veröffentlicht, in dem sie nach der „Petite République" einmal die Behauptung zurückweist, daß es sich bei dem Streik um eine politische Bewegung handle und in dem sie eine eingehende Aufstellung der Forderungen der Arbeiter gibt. Diese lassen sich kurz etwa dahin zusammenfassen: 1. Annahme des neuen Tarifs (der Erhöhungen und Vereinheitlichung der Löhne bringt). 2. Festsetzung eines Minimallohnes von 4 Frcs. pro Tag. 3. Garantie eines Minimums von 5 Arbeitstagen in der Woche. 4. Verschiedene Akkordlohnerhöhungen. Die Arbeitgeber wollen diesen Forderungen nicht in vollem Umfange zustimmen, kommen jedoch den Arbeitern entgegen. So bewilligten sie in Lille eine 3%ige Lohnerhöhung, worauf die Ausständigen die Wiederaufnahme der Arbeit für den 11. dieses Monats beschlossen. In Neuvilly bewilligte eine Firma den Webern eine Aufbesserung der Löhne von 5%, worauf diese die Arbeit wieder aufnahmen. Handelt es sich hierbei zunächst auch noch um vereinzelte Zugeständnisse, so zeigen diese doch den Weg an, den die Bewegung nehmen wird.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeinspektion in Württemberg soll weiter ausgebaut werden. In der Kommission der Abgeordnetenkammer erklärte zwar der Minister des Innern die bisherige Organisation für ausreichend, namentlich seit drei männliche und zwei weibliche Assistenten aus den Kreisen der Arbeiter hinzugezogen seien. Trotzdem wolle er eine weitere Vermehrung der Beamten und Aufsichtsbezirke schon bei der nächsten Etataufstellung in Erwägung ziehen. Einstimmig wurde beschlossen, die Regierung möge eine Vermehrung der Aufsichtsbeamten in dem Maße eintreten lassen, daß die Revision aller Betriebe mindestens einmal im Jahre möglich sei. Für die Vermehrung der Aufsichtsbezirke sprach sich die Kommission ebenfalls aus. Ferner wurde beschlossen, mit der Heranziehung von Arbeitern zur Gewerbeaufsicht fortzufahren.

Zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes ruft das Hamburger Armenkollegium in seinen „Blättern" die Organe der öffentlichen Armenpflege als Mitwirkende auf. Für die Hamburger Armenpfleger würde das keine prinzipiell neue Aufgabe bedeuten, da ihnen die Geschäftsordnung bereits früher zur Pflicht machte, ihr Augenmerk insbesondere darauf zu richten, daß die Kinder der seiner Pflege anvertrauten Armen nicht durch übermäßige Inanspruchnahme zu gewerblichen Nebenbeschäftigungen in körperlicher und sittlicher Beziehung gefährdet werden.

Die Sonntagsruhe im Großhandel zu Mannheim hat der Stadtrat auf Drängen des Bürgerausschusses durch Ortsstatut einzuführen beschlossen. Darnach soll die Sonntagsruhe für die in Fabrik-, Bank-, Engros-, Versicherungs- und Agenturgeschäften tätigen Gehilfen und Lehrlinge, jedoch mit Ausnahme der Prokuristen, unter Berücksichtigung der von den kaufmännischen Vereinen beantragten Ausnahmebestimmungen gelten.

Das Protokoll der Verhandlungen des ersten Allgemeinen Heimarbeiterschutzkongresses, der im März d. J. zu Berlin abgehalten wurde, ist soeben im Verlage der Generalkommission der Gewerkschaften (Berlin S.O. (6) — 60 ₰), der Einberuferin des Kongresses, erschienen. Der stattliche, 238 Seiten und eine Tabelle über Arbeitslosen- und Betriebsstatistik in der nordböhmischen Hohlglasindustrie enthaltende Band gibt ein fast wortgetreues Bild der dreitägigen Verhandlungen und bietet darum namentlich für alle diejenigen Sozialpolitiker, die aus irgend einem Grunde diesem Kongreß fern blieben, eine nicht dringlich genug zu empfehlende Lektüre. Allgemein aber bildet er für alle, die sich theoretisch oder praktisch mit dem Heimarbeitsproblem beschäftigen, eine Fundgrube

reichsten, neuesten Materials, zumal in einem Anhange zusammenfassende Uebersichten über die gesamte deutsche Hausindustrie und einige knappe, aus der Praxis heraus geschriebene anschauliche Monographien über die Heimarbeit bei der Fabrikation künstlicher Blumen und Federn, bei der Buchbinderei und den verwandten Branchen, der Korbmacherei, Bürstenfabrikation, Knopfmacherei, der Porzellanindustrie, der Schuhindustrie, der Wäschefabrikation und Konfektion und der nordböhmischen Hohlglasindustrie beigefügt sind. Die mitgeteilte Präsenzliste und das Verzeichnis der Gäste geben eine wertvolle Ergänzung des äußeren Verhandlungsbildes.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Aerzte und Krankenkassen. VII. Die Zahl der Orte im Deutschen Reich, in denen Aerztekonflikte schweben, beläuft sich nach den Angaben des Verbandes der Aerzte Deutschlands gegenwärtig auf 106. Den Hauptschauplatz des Kampfes stellt Leipzig dar. Hier haben am 1. April sämtliche Kassenärzte, 233 an der Zahl, ihre Tätigkeit für die Ortskrankenkasse eingestellt und sich außerdem sämtliche Leipziger Aerzte einschließlich der Lehrer an der Universität verpflichtet, Mitglieder der Ortskrankenkasse außer in Fällen dringendster Gefahr nicht zu behandeln. Als Ersatz hat die Kasse 69 Distriktsärzte angestellt, also die Zahl von 75, zu der sie sich gegenüber der Kreishauptmannschaft verpflichtet hatte, nicht erreicht. Diese haben rund 350 000 Mitglieder mit ihrer Hilfe zu versehen. Gegen die Angriffe der Aerzteschaft hat die Regierung ohne Einschränkung das Vorgehen der Kreishauptmannschaft gebilligt. In der zweiten sächsischen Kammer hat der Staatsminister von Metzsch am Freitag bei der Schlußberatung des Gesetzentwurfs, betreffend die Organisation des ärztlichen Standes den Standpunkt der Regierung sehr nachdrücklich betont. Er wies es namentlich energisch zurück, daß die Regierung sich nur der Popularität halber auf die Seite der Ortskrankenkasse und der Sozialdemokratie gestellt habe. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung könne den Kassen nicht das Recht bestritten werden, Distriktsärzte anzustellen, daher verdiene das Verhalten des Kreishauptmanns in Leipzig keinen Vorwurf. Allerdings müsse zugegeben werden, daß die gegenwärtige Zahl von Aerzten für die 350 000 Kassenmitglieder nicht ausreiche und daß hier Abhilfe geschaffen werden müsse. Vielleicht werde die Krankenkasse sich genötigt sehen, die Verpflegung der Familienangehörigen aufzugeben. Soviel stehe jedoch fest, daß die Regierung den von den Aerzten beschrittenen Weg nicht als gangbar ansehen könne. Sie sei gern bereit, gerechte Wünsche der Aerzteschaft zu erfüllen, aber die Forderung der freien Aerztewahl scheide in dieser Beziehung von vornherein aus. Diese Angelegenheit könne nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung geregelt werden. Er glaube aber, daß durch die freie Aerztewahl die Krankenkassen so belastet würden, daß ihre Existenz in Frage gestellt sei und damit die ganze sozialpolitische Gesetzgebung. Mit dem Verhalten des Kassenvorstandes haben sich die Mitglieder der Ortskrankenkasse völlig einverstanden erklärt. In der jüngsten Generalversammlung, die von 95 Vertretern der Arbeitgeber und 277 Vertretern der versicherten Arbeiter besucht war, wurde der gesamte Vorstand wiedergewählt und ihm in einer auf sein Verhalten in der Aerztefrage bezüglichen Resolution ein Vertrauensvotum erteilt, gegen das nur vier Arbeitgebervertreter stimmten. Dieses Ergebnis ist ein neuer Beweis dafür, daß Arbeitgeber und Arbeiter in dem vorliegenden Kampfe übereinstimmen, also von sozialdemokratischem Terrorismus, der so häufig von der Gegenpartei ins Feld geführt wird, nicht die Rede sein kann. Die Endigung des Konfliktes in Solingen ist auf ähnlichem Wege wie in Köln erfolgt. Drei der sechs Kassenärzte legten wegen unwürdiger Behandlung ihr Amt nieder, und da die Kasse nicht imstande war, Ersatz zu schaffen, die Aerzte am Orte sich aber zur Behandlung der Kassenmitglieder nur bereit erklärten, wenn die drei noch amtierenden Aerzte ihre Tätigkeit einstellten, so griff der Oberbürgermeister als Aufsichtsbehörde ein, suspendierte die drei Distriktsärzte und schloß mit dem Solinger Aerzteverein einen Vertrag ab, wonach unter Zugrundelegung der freien Arztwahl den Aerzten 3,50 M. pro Jahr und Mitglied der Kasse, sowie Bezahlung der Einzelleistung bei spezialärztlicher Behandlung und Behandlung der Familienangehörigen zugebilligt wurde. Die suspendierten Aerzte wollen gegen ihre Enthebung Klage erheben, während die Kassenmitglieder in einer vom Oberbürgermeister einberufenen Generalversammlung eine Protestresolution gegen das Vorgehen der Aufsichtsbehörde, insbesondere die freie Arztwahl, annahm. In Köln wird die Lage immer verwickelter. Von seiten des Oberbürgermeisters ist an die Kassen eine Verfügung ergangen, wonach diejenigen Kassenmitglieder, die sich von einem anderen Arzte als den vom Aerzteverein aufgeführten behandeln lassen, auf dem Bürgermeisteramte die Genehmigung hierzu nachsuchen müssen. Die Rendanturen wurden angewiesen, in solchen Fällen ohne behördlicherseits erteilte Genehmigung Krankengelder nicht auszuzahlen. Die Krankenkassenvorstände wollen aber an den ihren hinzugezogenen Aerzten gegenüber eingegangenen kontraktlichen Verpflichtungen festhalten. In Magdeburg ist endlich zwischen der Aerzteschaft und der Allgemeinen Ortskrankenkasse in allen Punkten eine Einigung erzielt worden, so daß das Vertragsverhältnis auf 5 Jahre gesichert ist. Dagegen schweben noch Streitigkeiten mit der Kaufmännischen Ortskrankenkasse, die den § 11a, wonach den Kassenangestellten den Aerzten gegenüber ein angemessenes Verhalten zur Pflicht gemacht wird, abgelehnt hat, sowie mit der Tischlerortskrankenkasse, die die freie Arztwahl ablehnte. Zu einer Einigung zwischen Aerzten und Krankenkassen ist es ferner in Liegnitz auf Grund einer Honorarerhöhung von 2,25 auf 3 M. für jede versicherte Person unter Ablehnung der freien Arztwahl gekommen. Zur Ueberwachung des Uebereinkommens und Begleichung etwaiger Differenzen wurde eine Vertrauenskommission gebildet. Auch in Mühlhausen i/Th. ist durch Entgegenkommen der Aerzte nach einjähriger Fehde eine Einigung erzielt worden.

Arbeitslosenversicherung der Brüsseler Vororte. Man schreibt uns: Der Vorort St. Gilles hatte zum 7. d. M. die Hauptstadt Brüssel und die anderen Vororte zu einer Beratung über die interkommunale Regelung der Arbeitslosenversicherung nach dem Genter Vorbild (vergl. Sp. 697) einberufen. Die Mehrzahl der Vororte hatte Delegierte geschickt, hingegen war Brüssel selbst unvertreten. Man beschloß, eine Kommission aus Vertretern aller Vororte, die an der Besprechung teilnahmen, einzusetzen und sie mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer interkommunalen Arbeitslosenkasse zu beauftragen. Gleichzeitig sollen neue Versuche unternommen werden, um Brüssel und die noch säumenden Vororte für das Unternehmen zu interessieren.

Die staatliche Monopolisierung des französischen Versicherungswesens soll dem „Siecle“ zufolge gegenwärtig vom Finanzminister Rouvier studiert und in einem Gesetzentwurf der Kammer bald nach Ostern zur Diskussion unterbreitet werden. Das Streben Rouviers geht dahin, durch ein staatliches Versicherungsmonopol die erforderlichen Geldmittel zur Errichtung von staatlichen Arbeiterpensionskassen zu gewinnen.

Das Sparkassenwesen in Rußland ist trotz 50jährigen Bestehens noch sehr rückständig. 1882, also 40 Jahre nach der Eröffnung der ersten Einlagestelle, belief sich die gesamte Sparsumme erst auf 10 Millionen Rubel. Dann setzte, zumal unter Wittes Verwaltung, ein gewisser Aufschwung ein. 1890 bezifferte sich die Einlagensumme auf 100 Millionen, am 1. Januar 1904 auf 1021½ Millionen Rubel; sie verteilten sich auf 4 088 000 Sparer, d. h. 3,6 % der Bevölkerung von 140 Millionen Köpfen.

Die Arbeitslosenversicherung in den englischen Gewerkschaften hat nach Mitteilungen Keir Hardies in dem Jahrzehnt 1891 bis 1901 Beträge von insgesamt 66 Millionen Mark den arbeitslosen Organisierten zugute kommen lassen. Angesichts des wachsenden Pauperismus forderten Keir Hardies und William Crookes jüngst im Parlament ein Arbeiterdepartement unter besonderer ministerieller Leitung zu errichten, das die Aufgabe zu lösen hätte, Arbeitsgelegenheit für die zahlreichen Arbeitslosen zu schaffen.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftliche Ackerbaukolonien in Südkalifornien.

Von Dr. André E. Sayous, Paris.

Santa Ana, Anaheim und Riverside in Südkalifornien haben als „Ackerbaukolonien“ einen gewissen Namen. Sie wurden von Arbeitern gegründet, die nach wirtschaftlicher Selbständigkeit strebten, ohne Land und Wasser teuer bezahlen zu können. Sie erreichten ihr Ziel, indem sie Korporativgenossenschaften schufen, die mit Hilfe ausgedehnter Bewässerungsanlagen wüste, unfruchtbare Ländereien in Gefilde von wunderbarer Fruchtbarkeit umwandelten.

Kein Hauch sozialistischer, demokratischer oder gar radikaler Bewegung ist in diesen Gründungen zu spüren; kaum daß solche Kolonien die Gemeindeverfassung annahmen, Wasserleitungen und Beleuchtungsanlagen für Straße und Haus schufen! In den letzten Jahren haben sich Gesellschaften für Verpackung und gemeinsamen Vertrieb von Früchten in Kalifornien gebildet und auch ein gewisses Wachstum erfahren, an den allgemeinen Anschauungen haben auch sie wenig zu ändern vermocht und die Strömungen zu all-

gemeinem gemeinsamen Vorgehen haben kaum an Boden gewonnen. Nicht einmal der Wunsch, möglichst billig einzukaufen, hat genügend Kraft besessen, um zur Begründung von Konsumvereinen zu führen; die Warenhäuser blühen und gedeihen. Es gibt auch keine Vereinigungen, die sich für irgend eine sittliche Idee begeistern oder bestimmte Laster (Alkohol, übertriebenen Tabakgenuß) bekämpfen.

Mit einem Worte, die Kolonien sind stockamerikanische Dörfer, in denen jeder ohne Rücksicht auf den andern nach eigenem Geschmack und eigener Neigung lebt. Nur wenn sich Schwierigkeiten einstellen, so beginnt man hier und da etwas an dem sozialen Mechanismus herumzuflicken und auch das nur, weil dies der vorteilhafteste Weg ist, um solche Schwierigkeiten zu überwinden. Unter diesem Einfluß hat sich ein gewisses Zusammenarbeiten herausgebildet, wodurch man ursprünglich vorhandene Schwierigkeiten überwand, eine größere Gleichheit aufrecht erhielt und ein leiser, demokratischer Zug in das Ganze hineinkam.

Die Geschichte aller kalifornischen Kolonien hat etwas bis in die kleinsten Einzelheiten gemeinsames, nämlich den Kampf um das Wasser.

Anaheim — so berichtet M. W. E. Smythe[1]) — wurde vor mehr als 40 Jahren von Deutschen aus San Francisco — Handwerkern oder kleinen Kaufleuten — gegründet, die einige Ersparnisse besaßen. Diese bildeten eine Gesellschaft, die Ländereien aufkaufen und ertragsfähig machen sollte. Jeder einzelne stellte 100 $ zur Verfügung und erklärte sich bereit, weitere monatliche Zahlungen zu machen. Nach langen Besichtigungen und sehr erklärlichem Zögern erwarben sie ein ausgedehntes, fast wüstes Terrain, 25 Meilen von Los Angelos. Die Teilhaber teilten sich dann in zwei Lager. Die einen gingen nach Süden, um Bewässerungsanlagen herzustellen, Farmen von 20 Morgen Umfang mit einem Dorfe als Mittelpunkt abzuteilen, Obstbäume und Weinstöcke zu pflanzen. Die andern blieben in San Francisco, wo sie das notwendige Geld aufbrachten, um die Arbeiten auszuführen.

Als alles bereit war, galt es die Parzellen zu verteilen. Man hatte die Wahl zwischen zwei Wegen: man konnte sie entweder auslosen oder versteigern und dann die Prämien aus dem Erlös der best- und besser gelegenen Parzellen an die minderbegünstigten verteilen. Man wählte mit Recht den letzteren Modus. Nun begann ein jeder sein eignes Haus zu errichten.

Heut gleicht Anaheim den übrigen Dörfern der Umgebung. Ein Teil seiner Bewohner betreibt die Landwirtschaft, andere haben Läden oder Werkstätten. Alle die ursprünglichen Kolonisten sind Grundbesitzer; nur die Kanalisation ist dauerndes Eigentum der Gemeinde. Wenn der Boden weniger gleichmäßig verteilt ist, als im Anfang, so ist doch ein mittlerer durchschnittlicher Besitz (ungefähr 60 Morgen) die Regel. Im übrigen ist häufiger von weiteren Teilungen als von der Vereinigung mehrerer Anteile in einer Hand die Rede.

Riverside ist bekannter als Anaheim und Santa Ana. Das ist einmal auf seine ausgezeichneten Orangen, dann aber auch auf seine Geschicklichkeit, seine Vorzüge ins beste Licht zu stellen, zurückzuführen. Im Jahre 1870 ließ der Richter John W. North aus Tennessee einen Appell an alle diejenigen ergehen, die bereit wären, mit ihm eine genossenschaftliche Kolonie zu begründen, indem er hervorhob, „daß 100 $ in einer Kolonie soviel wert wären wie 1000 in unfruchtbarem Gelände". Sein Erfolg war nur ein sehr mittelmäßiger. Die Leute, die Neigung gehabt hätten, besaßen kein Kapital, die Leute, die Kapital besaßen, hatten keine Neigung.[2]) Indessen konnte doch eine gewisse Summe zusammengebracht werden und zwar kamen $^3/_7$ von Ansiedlern und $^4/_7$ von einem Kapitalisten; die Wahl des Platzes für die Kolonie wurde nach reiflicher Ueberlegung getroffen.

Der Kapitalist wurde zu seinem Vorgehen mehr durch sein eigenes Interesse als durch einen sittlichen Trieb bewogen. Der Wasserverbrauch, an dem er besonders beteiligt war, wurde einer periodisch zahlbaren Abgabe unterworfen, um eine Dividende zahlen zu können. Diese Trennung von Land und Wasser, die ursprünglich zu keinerlei Bedenken Veranlassung gab, wurde der Ausgangspunkt langwieriger Streitigkeiten und heftiger Kämpfe. Im Jahre 1875 erwarb ein anderer Kapitalist alle Rechte des ersten und kaufte das Oedland in der Umgegend von Riverside. Um die Situation zu klären und die Zahl der Kanäle zu vermehren, wurde die „Riverside Land and Irrigation-Gesellschaft" begründet. Das wirtschaftliche Uebergewicht des Hausbesitzers und sein Einfluß auf die Festsetzung der Wasserpreise führten zu dem einhelligen Verlangen nach einer höchsten, entscheidenden Instanz. Bald entstand ein Rattenkönig von Interessen, die plötzlich durch den Aufkauf der Anteile des Kapitalisten ihr Ende fanden. Die Riverside Water Co. bezahlte das Wasserrecht, das Kanalisationssystem, sowie verschiedene noch nicht verkaufte Parzellen mit Hilfe einer 5 %igen Anleihe, und Land und Wasser befanden sich von da an in denselben Händen. Heut ist Riverside ein großes, ruhiges und freundliches Dorf mit 10 000 Einwohnern. Wenn einige Personen auch mehr als 100 Morgen besitzen, so liegt doch der Durchschnitt um 10 Morgen herum.

Ein großer Teil des Tales von Santa Ana[3]) wurde im Jahre 1871 von zwei Rechtsanwälten in Los Angelos zum Preise von 50 Cents für den Morgen erworben und nach Parzellierung und Gründung der „Orangen-Stadt" von ihnen zum Preise von 10—50 $ für den Morgen wieder verkauft. Bewässerungsanlagen erwiesen sich als unbedingt erforderlich. Eine Gesellschaft wurde gegründet und jeder Eigentümer eines Morgens Land erwarb eine Aktie. Aber den Arbeiten fehlte die nötige Sorgfalt und man glaubte es daher vorziehen zu sollen, sich einem Geldmanne auszuliefern, der sofort die Situation ausbeutete. Eine neue Gesellschaft wurde begründet. Neues Mißgeschick. Um gerichtlicher Subhastation vorzubeugen, mußte jeder Kolonist einen Teil der gemeinsamen Schuld auf die eigene Kappe nehmen. Bessere Tage schienen anzubrechen, als eine Ueberschwemmung die neuen Deiche durchbrach und die Situation wieder schwierig machte. Endlich drohte noch ein schwerer Prozeß mit dem benachbarten Anaheim, das wohlerworbene Rechte zu besitzen behauptete, die Existenz der Gemeinde zu vernichten; glücklicherweise regelte der höchste Gerichtshof in Ermanglung gesetzlicher Vorschriften diese Schwierigkeiten nach dem Grundsatz der Billigkeit.

Inzwischen wuchs die Verschuldung fort, außerdem erschollen laute Klagen wegen Wassermangels. Eine neue Rechnungslegung zeigte, daß noch nichts verloren war. Damit kehrte auch der Mut zurück. Heut kostet im Tal von Santa Ana das Wasser $72^1/_4$ Cents für den Morgen, während in der Umgegend 10 bis 20 $ gezahlt werden.

Die Santa Ana Valley Irrigation Co. ist vorzüglich organisiert. Das Anrecht am Boden und am Wasser sind eng verbunden. Nur die Grundeigentümer der Gegend sind Mitglieder der Gesellschaft und besitzen eine Anzahl Aktien, die mit der Ausdehnung ihres Besitzes korrespondiert. Keine Ausschließungen; jeder einzelne Grundbesitzer der Umgebung kann jederzeit der Gesellschaft beitreten, wenn er eine Summe einzahlt, die der von den bisherigen Mitgliedern gezahlten entspricht. Alles ist so eingerichtet, daß jeder die Menge Wasser hat, auf welche er Anrecht besitzt, nicht mehr und nicht weniger. Dazu ist die Verwaltung ausgezeichnet.

Soziale Medizin und Hygiene.

Eine Gebrechenstatistik regt Dr. Bachmann, Kreisarzt in Harburg an, die angibt, wieviel Personen in Deutschland dauernd und in hohem Grade von Geburt an oder durch erworbene Leiden in ihrer Gesundheit geschädigt sind. Der Zählung sollen unterliegen die hochgradig Verwachsenen, die Verstümmelten, Zwerge, Fettsüchtigen, Gelähmte, Blinde, Taube, Menschen mit schweren Sprachfehlern, Geisteskranke, Schwachsinnige, Epileptiker, Sieche, atrophische Kinder und vorzeitig Greisenhafte. Das so erhaltene Material soll gesichtet werden, um die Grundlagen einer „Konstitutions-Hygiene" im Gegensatz zu der heute allgemein gültigen „Infektions-Hygiene" zu erhalten. Durch Ermittelung des Geburtsortes der Gebrechlichen und ihrer Eltern würde sich die Häufigkeit bestimmter Leiden in bestimmten Gegenden ergeben, auch würden wir die wertvollsten Aufschlüsse über das Kapitel der Rassenentartung erhalten. Bei der anzustellenden Statistik soll noch berücksichtigt werden, ob die Eltern vor der Geburt des Gebrechlichen Alkoholiker waren, ferner ob das betr. Kind mit Muttermilch oder künstlich genährt ist. (Zeitschrift für Medizinalbeamte.)

Telegraphistenkrankheit nennt, dem „Arbeiterschutz" zufolge, Arnbach eine neue Krankheit, den Telegraphistenkrampf, welcher ausschließlich nur Individuen betreffe, die mit Morse- oder Hughes-Apparate arbeiten. Die prädisponierenden Bedingungen sind: Schlechte Ventilation, mangelhafte Beleuchtung, der große Lärm im Arbeitssaal sowie die zu vielen Arbeitsstunden. Die Krankheit beginnt gewöhnlich mit Störungen rein sensitiver Natur. Diesen folgen bald motorische (in den Bewegungsorganen), vasomotorische (in den Blutgefäßen) und sekretorische (aus-

[1]) cf. The conquest of arid America. New York 1900 p. 95.

[2]) Bzgl. der Einzelheiten vergl. The Homemaker (de Washington février 1903.

[3]) The evening Beade (de Santa Ana) 8. April 1903.

scheidende) Störungen. Der Hauptsitz sind die oberen Extremitäten, doch können Schmerzen auch in alle übrigen Teile des Körpers mitunter überstrahlen. Ferner können Kopfschmerzen, Aufregungszustände und Schwindel sich zeigen. Die Krankheit ist nach der Meinung von Maragliano wohl kaum als eigene Krankheit anzusehen, sondern gehört ebenso wie der Schreibkrampf und ähnliche Zustände ins Gebiet der Nervenkrankheiten durch Uebermüdung und dürfte eher als Polyneuritis (Nervenerkrankung) aufzufassen sein.

Der Deutsche Verein für Gasthaus-Reform eröffnet sein erstes Gasthaus in Apolda in einer seit vier Jahrhunderten bekannten Ausspannwirtschaft. Geistige Getränke werden nach wie vor geführt, aber der angestellte Verwalter hat keinerlei Vorteil vom Absatz dieser Getränke, während er an allen übrigen Einnahmen beteiligt ist. Die Benutzung aller Räume wird auch Gästen, die nichts verzehren, gegen eine 10 ₰-Stunden- oder gegen Monatskarte gestattet sein. Neben den Gasthäusern des Freiherrn v. Diergardt in Suschenhammer und des Pastors Schmidt in Wodder der erste bedeutsame Schritt zur Einführung des Gothenburger Systems in Deutschland.

Notwendigkeit gründlicher Reinigung der Schulgebäude. Dr. M. Fürst (Hamburg) hat hierüber eine Abhandlung geschrieben. (Zeitschrift für Schulgesundheitspflege 1903, Nr. 7 und 8). In dieser Arbeit sind die Verordnungen aus vielen Städten Deutschlands und des Auslandes über die Reinigung der Volksschulen zusammengetragen. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß es meist noch schlecht um die Reinlichkeit der Schulgebäude bestellt ist. Der Verfasser verlangt tägliches nasses Aufscheuern der benutzten Räume und der Subsellien, Aufstellung von Speinäpfen, Ausbildung der Schuldiener in Desinfektionskursen, Ausführung der sogenannten großen Reinigungen durch etwa vorhandene Desinfektionskolonnen, Unterweisung der Schüler über die Bedeutung der Reinlichkeit für die Gesundheit durch die Schulärzte, deren Anstellung er überall für notwendig hält.

Zur Erweiterung der Genesungsfürsorge in Baden hat der Präsident des dortigen Vereins „Genesungsfürsorge" eine Denkschrift über Genesungsscheine, Erholungshäuser und -veranstaltungen, der Lungenheilstätten, sowie über die badischen Heime und Heilstätten ausgearbeitet, die in einen Aufruf ausklingt, durch Mitgliedschaft und Beiträge das Fürsorgestreben zu unterstützen und größere Mittel, als Stiftung und Mitgliederbeiträge jetzt liefern, bereit zu stellen. Bekanntlich gingen die Mittel der Stiftung des Großherzogs aus Industrie, Handel und Transportgewerbe hervor, aber die Mitglieder des Vereins rekrutieren sich auch aus anderen, besonders auch Beamtenkreisen.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Schweden hat die dortige Regierung, der „Frau" zufolge, eine Kommission, bestehend aus einem Provinzialgouverneur, zwei männlichen und einem weiblichen Arzt, einem Polizeikommissar, einem Juristen und dem Führer der Abolitionistenbewegung ernannt.

Wohnungswesen.

Dem Hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen (Ernst Ludwig-Verein) in Darmstadt (Vorsitzender Regierungsrat Dr. Dietz, Generalsekretär Landeswohnungsinspektor Gretzschel) sind bis zum 9. März beigetreten die neuen Bauvereine in Bensheim, Kastel und Kostheim; die Gemeinde Steinfurth (Oberhessen) hat die Aufnahme der Wohnungsfürsorge beschlossen, und die Stadt Worms hat mit dem Bau von Wohnungen für ihre Angestellten und Arbeiter begonnen. Die diesjährige Hauptversammlung soll die Themata behandeln:

1. Erbbaurecht und Kleinwohnungsbau.
2. Wie können die Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereine beim Verkauf von Häusern an Minderbemittelte den Mißbrauch der Häuser zu Spekulationszwecken verhindern?

Der Verein will den Gemeinden gewissermaßen die Anleitung zu einer gesunden Bodenpolitik geben und hat deshalb in einem Rundschreiben die ihm dafür maßgebenden Gesichtspunkte erläutert. Ein Rundschreiben an die Sparkassen legt dar, in welcher Weise diese den gemeinnützigen Wohnungsbau am besten unterstützen können.

Mangel an Kleinwohnungen in Freiburg i. B. hat eine Zählung der leerstehenden Wohnungen ergeben, obwohl die Stadtgemeinde zahlreiche kleine Wohnungen selbst erstellt hat und vermietet. Es wurden leer gefunden: 6 Wohnungen im Preise von jährlich 120–250 *M*, 43 zu 250—500 *M*, 97 zu 500—1000 *M*, 87 zu 1000—3500 *M*, 3 zu 3500—4000 *M*. Nur 6 leere Wohnungen standen zur Wahl für zuziehende Arbeiter oder solche, die jetzt vor Ostern einen eigenen Hausstand gründen wollten und nur 43 weitere im Preise von 250—500 *M*, welche auch noch für kleine Leute in Betracht kämen. Auch die Gesamtzahlen sind überaus niedrig und zeigen, daß der Zuzug größer war als die im allgemeinen in Freiburg vorhandene lebhafte Bautätigkeit. Es wird allseitiger Anstrengungen bedürfen, normales Wohnungsangebot, besonders in den beiden unteren Preisklassen herzustellen. Weder die bevorstehende Fertigstellung einer Anzahl städtischer Wohnungen für die Straßenbahnangestellten noch die Bauten der Baugenossenschaft, die zum Oktober beziehbar werden, werden daran wesentliches ändern, wenn nicht auch die Privatunternehmungen sich der Erstellung von Kleinwohnungen in erhöhtem Maße widmen.

Wohnungszählung in Kiel. Man schreibt uns: Das Statistische Amt der Stadt Kiel veranstaltete im November 1903 eine Wohnungszählung, um genaue Grundlagen für die Beurteilung der Lage des Wohnungsmarktes zu gewinnen. Unter den 80 220 gezählten Wohnungen waren 16 ohne heizbares Zimmer; 3576 hatten nur ein heizbares Zimmer, 14 242 zwei, 7440 drei, 2275 vier, 1209 fünf und 1460 sechs und mehr heizbare Zimmer. Es standen 1011 Wohnungen leer, das sind 8,35 %, darunter 1 (6,25 %) ohne heizbares Zimmer, 110 (3,08 %) mit einem heizbaren Zimmer, 243 (1,71 %) mit zwei, 415 (5,57 %) mit drei und 126 (5,54 %) mit vier heizbaren Zimmern. Da im allgemeinen angenommen wird, daß der Wohnungsmarkt in ausreichender Weise besetzt ist, wenn 3 % sämtlicher Wohnungen leer stehen, so ist also für die Stadt in ihrer Gesamtheit zurzeit ein genügendes Angebot vorhanden. Beobachtet man dagegen die einzelnen Wohnungsgrößen, so findet man, daß nur noch die Zweistuben-Wohnungen hinter obiger Forderung zurückstehen, während bei den Drei- bis Fünfstuben-Wohnungen das Angebot schon jetzt das normale Maß beinahe um das Doppelte übersteigt. Und dieses Verhältnis wird sich, wenn man die augenblickliche Bautätigkeit berücksichtigt, in kurzem noch sehr verschieben zugunsten zwar der Zweistuben-Wohnungen, aber noch mehr zu Ungunsten der größeren Wohnungen. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß in Kürze mit einem starken Ueberangebot von Wohnungen jeder Größe zu rechnen sein wird. Auf je 100 Wohnungen entfielen auf Wohnungen ohne heizbares Zimmer 1890 0,11 %, 1908 0,05 %, auf Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer 27,74 % bezw. 11,83 %, mit zwei Zimmern 40,08 % bezw. 47,13 %, mit drei Zimmern 19,40 % bezw. 24,82 %, mit vier Zimmern 6,31 % bezw. 7,58 %. Der Anteil der Einstuben-Wohnungen (1 Stube und Küche) an der Gesamtzahl der Wohnungen ist seit 1890 stark zurückgegangen, während die Zwei-, Drei- und auch die Vierstuben-Wohnungen recht beträchtliche Zunahmen aufweisen. Der Rückgang der Einstuben-Wohnungen wurde vielleicht noch dadurch verstärkt, daß der Magistrat, um die Wohnungsnot zu beseitigen und die Bautätigkeit überhaupt anzuregen, eine größere Anzahl von Grundstücken zu billigeren als den sonst üblichen Preisen aber unter besonderen Bedingungen, u. a. der, in der Hauptsache Zweistuben-Wohnungen zu bauen, verkaufte. In 23 Gartenhäusern wohnten 160 Personen und in 76 Barackenräumen 460 Personen. 92,69 % aller Wohnungen waren Mietwohnungen, 2,39 % Dienst- und Freiwohnungen, 4,92 % Eigentümerwohnungen. Von den Wohnungen lagen 90,29 % im Vorderhaus und nur 9,71 % im Hinterhaus. Im Jahre 1900 wurden in Kiel noch 12,00 % Eigentümer-, 86,53 % Miet- und 1,47 % Dienst- und Freiwohnungen gezählt, und einschließlich der Anstalten 87,49 % Vorderhaus- und 12,51 % Hinterhauswohnungen. Man erkennt hieraus einerseits, wie sich durch die Bautätigkeit in den letzten Jahren, durch die Errichtung der größeren, viele Wohnungen enthaltenen Gebäude die Zahl der Mietwohnungen vermehrt, die der Eigentümer-Wohnungen dementsprechend verringert hat. Anderseits ist die Zahl der Hinterhauswohnungen erfreulicherweise stark zurückgegangen. Zu 6,53 % aller Wohnungen gehörte eine selbständige Badeeinrichtung; 10,09 % der Wohnungen verfügten über das Mitbenutzungsrecht an einer für mehrere Familien gemeinschaftlichen Badeeinrichtung, zusammen hatten also 16,62 % der Familien eine Badegelegenheit im Hause. Hervorzuheben ist diese günstige hygienische Einrichtung vor allem bei den kleineren Wohnungen bis zu den Dreistuben-Wohnungen. Bei diesen verfügten 9,53 % über eine Badegelegenheit; bei den größeren Wohnungen erhöhte sich der Prozentsatz bis auf 52,91 %. Daß die Wohnungszustände im allgemeinen günstig sind, kommt zum großen Teil daher, weil Kiel in seiner jetzigen Größe neuen Datums ist. L.

Literarische Mitteilungen.

Die Reichstags-Wahlen von 1867—1903. Eine Statistik der Reichstagswahlen nebst den Programmen der Parteien und dem Verzeichnis der gewählten Abgeordneten. Zweite Auflage. Neu bearbeitet von Dr. Fritz Specht und Paul Schwabe. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1904. 586 S. 8 *M*.

Ein verdienstvolles Buch, in dem mit großem Fleiß alles zusammengetragen ist, was über die Geschichte der Reichstagswahlen seit der Begründung des norddeutschen Reichstages zu sagen ist. Der erste Teil bringt die Geschichte der einzelnen Wahlkreise unter genauer Angabe der Stimmverhältnisse bei den einzelnen Wahlen und Ersatzwahlen. Sehr verdienstvoll ist die Zusammenstellung der Programme aller Parteien, die sich im zweiten Teile anschließt. Den Schluß bildet ein alphabetisches Verzeichnis der sämtlichen Abgeordneten, die dem Reichstage angehört haben mit einer kurzen Beschreibung ihres Lebensganges. Das Buch ist ein vorzügliches, übersichtlich angeordnetes Nachschlagewerk, das jedem warm empfohlen werden kann, dem daran liegt, einen Einblick in das Werden und den Bestand des deutschen Reichstages zu haben.

Glaser, Dr. Friedrich, Die Franziskanische Bewegung. Ein Beitrag zur Geschichte sozialer Reformideen im Mittelalter (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz). Stuttgart und Berlin 1903, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 166 S. Preis 4 *M*.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage der Verlagsbuchhandlung von **J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)** in **Tübingen** und **Leipzig** über „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.“

XIII. Jahrgang. Berlin, den 21. April 1904. Nummer 30.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter.

III.

Von Staatsminister Dr. Freiherrn von Berlepsch.

Es ist nicht zu leugnen, daß auch in Erkenntnissen der Gerichte und in Akten der Verwaltungsbehörde diese Stimmung, die ein natürliches Herrenrecht des Arbeitgebers voraussetzt, zum Ausdruck kommt und Handlungen der Arbeiter, die auf der Forderung der wirtschaftlichen und sozialen Gleichberechtigung beruhen, als eine gefährliche Auflehnung gegen dieses natürliche Recht ansieht. Davon zeugt der bekannte Ausspruch, daß hinter dem Ausstand die Hydra der Revolution lauere, davon das von Herkner zitierte Erkenntnis des preußischen Kammergerichts, welches die Vereinigung aller in einem bestimmten Gewerbe beschäftigten Personen dem politischen Vereinsgesetz unterstellte, weil sie „Einwirkungen auf ausbrechende Arbeitseinstellungen und etwaige Aussperrungen durch Unterstützungen und die Beseitigung der Abhängigkeit der Gesellen vom Arbeitgeber, mithin sozialdemokratische Tendenzen verfolge. Die Anschauung, daß der Streik, wie die Organisation der Arbeiter an sich für das Gemeinwohl höchst bedenklich seien und eine Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung bedeuteten, führt dazu, daß in Fällen der Kollision des Koalitionsrechts der Arbeiter mit gesetzlichen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf verschiedenen Gebieten ergangen sind, die Rücksichten auf letztere fast stets vorangestellt werden in einem Maße, das nicht zu rechtfertigen ist. Das Material hierfür ist mehr und mehr angeschwollen, es findet sich in den Broschüren von Bebel über die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts im Königreich Sachsen, von Legien über das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, von Tönnies „Vereins- und Versammlungsrecht wider Koalitionsrecht“, in den Referaten und Verhandlungen des Vereins für Soziale Politik von 1897, in einer Reihe von Artikeln, die ganz kürzlich Dr. Zimmermann in der „Sozialen Praxis“ unter der Ueberschrift „Gerechtigkeit“ veröffentlicht hat. Es handelt sich nicht um willkürliche Erfindungen; selbst wenn man einen großen Teil der erhobenen Vorwürfe auf Rechnung einseitiger Parteinahme für die organisierten Arbeiter setzen wollte, was gegenüber den wörtlichen Zitaten wohl schwerlich mit Erfolg unternommen werden könnte, bliebe noch genug übrig, um die betrübende Anschauung zu erwecken, daß vielfach die Gerichte und die Polizeibehörden den Lohnarbeitern noch die Gleichberechtigung mit den anderen Berufsgruppen versagen. Wie sehr diese Anschauung zu einer nicht zu rechtfertigenden Handhabung gesetzlicher Bestimmungen führt, will ich nur an einem Beispiel zeigen, das mir ganz besonders prägnant erscheint. Es wird von Tönnies in der vorher erwähnten Broschüre erzählt:

„Zu einer Besprechung des deutschen Metallarbeiter-Verbandes war durch Annonce in der Greifswalder Zeitung eingeladen worden. Es erschienen zu dieser Besprechung nur vier Personen, die sich an einem Tisch zusammensetzten. Diese Besprechung wurde polizeilich inhibiert und gegen den Wirt F. wegen Duldung einer nicht angemeldeten, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigenden Versammlung das Strafverfahren eingeleitet, und derselbe vom Schöffengericht in Greifswald zu 15 M. bezw. drei Tage Haft wegen Vergehens gegen die Verordnung vom 11. März 1850 verurteilt. Gegen dieses Schöffengerichtliche Urteil war Berufung eingelegt worden und das Urteil des Landgerichts, verwarf die Berufung mit folgender Begründung:

„Wie groß die Zahl der Teilnehmer sein muß, um eine Versammlung als vorliegend anzunehmen, ist Gegenstand der tatsächlichen Feststellung. Es ist jedoch dem Vorderrichter darin beizutreten, wenn er die Anzahl der vier Personen, welche zu gemeinsamen Zweck sich im Lokal des Angeklagten vereinigten, als hinreichend für die Annahme einer Versammlung ansieht. Dieser Ansicht steht auch nicht entgegen, daß die vier Personen zwanglos an einem Biertisch zusammen saßen und mit einander die zur Besprechung stehende Angelegenheit beredeten. Denn für den Begriff der Versammlung ist es unentbehrlich, ob etwa ein Vorsteher gewählt oder eine Rednerliste aufgestellt worden ist, oder ob eine geordnete Debatte in parlamentarischen Formen stattfindet.“

Auch das Verfahren der Behörden während des Crimmitschauer Streiks erweckt den Eindruck, als haben sie sich von vornherein von der Auffassung nicht frei machen können, daß der Ausstand immer ein revolutionäres Mittel sei, dem die staatliche Gewalt rechtzeitig entgegentreten müsse, weil sich aus ihm eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung entwickeln könne. Man hat zur Rechtfertigung des von den Behörden eingeschlagenen Verfahrens angeführt, daß die Ausschreitungen von Ausständigen, die Terrorisierung von Arbeitswilligen einen höchst bedenklichen Grad erreicht hätten. Daß solchen Handlungen energisch entgegengetreten werden mußte, ist für mich zweifellos. Es ist in hohem Maße bedauerlich,

daß es dem besonnenen Teil der Arbeiter nicht möglich gewesen ist oder daß er sich nicht hinreichend darum bemüht hat, Roheiten und Gewalttaten zu verhüten. Dafür aber ist der Beweis nicht erbracht, daß diese Ausschreitungen das Verbot jeder Versammlung notwendig gemacht haben, Ausschreitungen, die auf der Straße, gegen die Wohnungen mißliebiger Personen vorgenommen wurden, doch von einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Ausständigen. In der Registrande für Strafsachen des Magistrats von Crimmitschau sind 75 Fälle von Belästigungen Arbeitswilliger durch ausständige Textilarbeiter verzeichnet.*) Das ist zwar bedauerlich genug, wenn man aber erwägt, daß an dem Streik etwa 7000 Arbeiter beteiligt waren, daß er fünf Monate anhielt, daß durch die lange Dauer desselben die Gemüter der Beteiligten hochgradig erregt und erbittert waren, so darf man doch die Frage aufwerfen, ob die Ausschreitungen derart waren, daß im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit das Koalitionsrecht der Arbeiter durch das Versammlungsverbot wesentlich beschränkt werden mußte, das reichsgesetzlich gewährte Recht, zu dessen Ausübung die Ausständigen bei ihrer großen Zahl der Versammlungen nicht entbehren konnten. Man kann sich wie gesagt auch hier des Eindrucks nicht erwehren, daß der Zurückstellung des Koalitionsrechts hinter das Vereinsgesetz die Auffassung zugrunde lag, daß der Ausstand an sich ein revolutionärer Akt sei, dem die Behörden mit polizeilichen Mitteln entgegen zu treten hätten.

* * *

Wenn diese Auffassung über die Stellung des Standes der Lohnarbeiter im wirtschaftlichen und sozialen Leben nur die der Arbeitgeber wäre, so würde ihre Wirkung auf das Verhältnis jener zur staatlichen Ordnung, zu den sonstigen sozialen Gruppen im Staat nicht annähernd so verhängnisvoll sein, wie sie es ist, wenn weite Kreise, die auf die Gesetzgebung und Verwaltung von Einfluß sind, wenn staatliche Organe selbst sich nicht von ihr frei machen können. Um so mehr aber wird es Pflicht aller derer, die einen friedlichen Ausgleich der Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Unternehmer und Arbeiter für möglich halten und auf einen solchen hinarbeiten, immer wieder darauf hinzuweisen, daß in der Anerkennung der wirtschaftlichen und sozialen Gleichberechtigung der Lohnarbeiter der einzige gangbare Weg liegt, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Stand der freien Lohnarbeiter ist ein Produkt der neuen Zeit, der unvermeidliche Begleiter der kapitalistischen Produktionsweise. Er ist mit ihr in die Welt gesetzt und hat sich mit ihr entwickelt, schnell und zu gewaltigen Dimensionen, so daß er heute die zahlreichste aller Klassen der Gesamtbevölkerung bildet. Das, was dem freien Lohnarbeiter eigentümlich ist, ist der Umstand, daß ihm zur Erhaltung seiner Existenz nur die Kraft seiner Arme zur Verfügung steht, die er im Wege des freien Dienstvertrages verdingt an den Unternehmer, der über die Produktionsmittel verfügt. Ist er dazu nicht im Stande, so ist seine Existenz gefährdet, sehr bald verloren, weil er nichts sein eigen nennt, und keine andere Verpflichtung besteht, ihm den Lebensunterhalt ausreichend zu gewähren. Die Dienste, die er zu Markte trägt, unterliegen, wie die Ware des Produzenten den Gesetzen des Marktes, ihr Preis reguliert sich nach Angebot und Nachfrage, auf deren Gestaltung er, so lange er vereinzelt ist, keinerlei Einfluß hat. Er hat keine bleibende Stätte, die Nachfrage wirft ihn herum, wie die Welle ein Stück Holz, er kann sich die Stätte der Arbeit, die ihm zusagt, wo er gesunde und gute Verhältnisse findet, er kann sich die Genossen in der Arbeit nicht aussuchen nach seinem Geschmack, wenn es das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht gestattet. Als dieser neue Stand der Lohnarbeiter entstand, zunächst im Kleinen, dann schneller und schneller wachsend, konzentriert in Massen an einzelnen industriellen Zentren, gab es keine Analogien für ihn im staatlichen Leben. Es erwuchs die große, schwere Aufgabe diesen neuen, eigenartigen Stand einzugliedern in den staatlichen und sozialen Organismus, seine Eigenart in Einklang zu setzen mit den staatlichen Einrichtungen, ihm den rechten, ihm gebührenden Platz neben den anderen Ständen, Klassen, Gruppen anzuweisen. Nicht gleich wurde diese Aufgabe in ihrer ganzen grundsätzlichen Bedeutung für das Wohl der Gemeinsamkeit erkannt, von Fall zu Fall wurde bald hier bald da eingegriffen, Schutzwehren errichtet gegen übermäßige Ausnutzung der Arbeits- und Lebenskraft, zögernd und in beständigem Kampfe mit entgegengesetzten Interessen. Ein Anzeichen für ein besseres Verständnis der Aufgabe war die Beseitigung der Koalitionsverbote, zum vollen Ausdruck kam es zum ersten Mal in dem kaiserlichen Wort, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, den Arbeitern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand seien und allseitig als solcher anerkannt werden. Noch aber ist diese Aufgabe nicht gelöst, noch konnte den Lohnarbeitern die Ueberzeugung, daß sie ein gleichberechtigter Stand seien, nicht verschafft werden, weil die Gleichberechtigung tatsächlich noch nicht gewährt ist. Das wird erst dann der Fall sein, wenn ihnen zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen dieselbe Freiheit gewährt wird, wie den anderen Berufsklassen der Nation, volle Koalitions- und Vereinsfreiheit wie diesen, eine staatliche Organisation zur Vertretung ihrer Interessen wie diesen, die Teilnahme an der Verwaltung und Gesetzgebung in der Gemeinde und im Staat wie diesen.

Wollte ich alle diese Punkte näher erörtern, so würden die Stunden eines Abends nicht ausreichen; heute haben wir es nur mit dem Koalitions- und Vereinsrecht zu tun.

Keiner Berufsgruppe im Staat ist das Recht der Verabredung und Vereinigung zur Herbeiführung einer Erhöhung des Preises der Ware oder der Dienste, die sie zu Markte bringt, beschränkt; der Produzent des Rohmaterials koaliert sich mit den Berufsgenossen zur Haltung oder Erhöhung des Preises der Kohle und des Eisens, der Produzent des Halbfabrikats, der des Fertigfabrikats zu gleichem Zweck für ihr Fabrikat, die Aerzte vereinigen sich zur Erzielung angemessener Honorare, die Landwirte suchen eifrig nach Wegen, um durch Koalition einen Einfluß auf die Gestaltung der Getreide- und Viehpreise zu erlangen, und die Gesetzgebung nimmt keiner dieser Gruppen oder Teilen derselben dieses Recht, so ernste Bedenken der Ausübung desselben im öffentlichen Interesse auch entgegenstehen mögen. Den Lohnarbeitern aber wird es verschränkt, einzelnen Gruppen derselben ganz verweigert. Noch kürzlich ist im Reichstage betont worden, daß von einer Ausdehnung des Koalitionsrechts auf die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht die Rede sein könne, mit Rücksicht auf das Interesse des ganzen Volks, in seiner Ernährung geschützt zu werden. Die Ausdehnung des Koalitionsrechts auf die landwirtschaftlichen Arbeiter bedeute nichts weiter als eine Hungersgefahr für die ganze Nation. Liegt das wirklich so? Ich glaube nicht. Ganz abgesehen von der vorhandenen Möglichkeit, Nahrungsmittel aus dem Auslande einzuführen, und von der Tatsache, daß ein großer Teil der landwirtschaftlichen Arbeit im Mittel- und Kleinbesitz vom Eigentümer ohne Mitverwendung von Lohnarbeitern verrichtet wird, so gibt es keine Arbeitergruppe, bei welcher eine über ein größeres Gebiet reichende Verabredung zur Erreichung günstiger Arbeitsbedingungen eventl. durch Einstellung der Arbeit, so erschwert wäre, wie bei den landwirtschaftlichen Arbeitern. In Italien liegt das ja anders, wo zum großen Teil ein wanderndes, ländliches Proletariat die Feldarbeit verrichtet und sich organisieren konnte. In Deutschland aber wird die Feldarbeit nur zum geringeren Teil von wandernden Arbeitern besorgt, der größte Teil der Arbeiter ist seßhaft, sehr oft mit einem Haus, sogar mit einer Ackerparzelle in der Nähe der Arbeitsstätte angesessen, nicht in großen Massen wie die gewerblichen Arbeiter an einzelnen Punkten konzentriert, sondern vereinzelt, höchstens dutzendweise zusammenwohnend, weithin über das ganze Land zerstreut. Daher ist die Gefahr eines Ausstandes der ländlichen Lohnarbeiter über weite Gebiete so gut wie ausgeschlossen. Daß hier und da nicht nur einzelnen ländlichen Unternehmern, sondern auch einzelnen Gegenden durch einen Ausstand ernste Verlegenheiten entstehen können, ist zuzugeben. Das aber kann geschehen auch ohne vorhergehende Verabredung der Arbeiter, wie der Bergmannstreik von 1889 gezeigt hat. Die Gewährung des Koalitionsrechts an die ländlichen Arbeiter bringt weder große Gefahren für das Gemeinwohl, noch großen praktischen Nutzen für die Arbeiter. Jedenfalls aber, wenn es richtig ist, daß die Gerechtigkeit die Grundlage aller staatlichen Ordnung ist, gibt es keine Erwägungen oder Befürchtungen, die dazu führen dürfen, dem ländlichen Arbeiter das Koalitionsrecht zu versagen, daß allen anderen Berufsgruppen, insbesondere auch seinem Arbeitgeber gegeben ist. Das öffentliche Interesse darf, wenn man nicht die Gerechtigkeit als höchste Forderung für alle staatliche und soziale Tätigkeit absetzen will, dem Koalitionsrecht der ländlichen Arbeiter, der Kohlenbergleute, der Eisenbahnarbeiter nicht entgegengehalten werden. Ist es so überwiegend, daß die Koalition und das äußerste Hilfsmittel derselben, der Ausstand, nicht zugelassen werden können, wie das meines Erachtens bei den Arbeitern der Gewerbszweige der Fall ist, die ein ständig vorhandenes, unentbehrliches Bedürfnis der Bevölkerung befriedigen, so gäbe es nur einen Weg hierfür, den, daß man die unsichere wirtschaftliche Existenz der freien

*) Stenographische Berichte des Reichstages. 19. Sitzung, Dienstag, den 26. Januar 1904. S. 501.

Lohnarbeiter umwandelt in eine sichere, daß man sie versetzt in den Stand der Beamten d. h. daß ihnen ein ständiger, ausreichender Unterhalt nach festen Regeln, hinreichende Versorgung ihrer Person, ihrer Witwen und Waisen im Falle der Invalidität und des Todes gewährt wird, daß ihre Entlassung nur unter den Bedingungen erfolgen darf, die für die Beamten gelten. So lange das aber nicht geschehen ist, involviert es eine Ungerechtigkeit, ihnen das Recht zu versagen, das allen anderen Staatsbürgern gegeben ist. So lange ist die Gleichberechtigung nicht vorhanden Sie ist auch nicht vorhanden, so lange die Arbeiterberufsvereine in Fällen unter das politische Vereinsrecht gestellt werden, in denen sie politische und sozialpolitische Fragen in Versammlungen erörtern, die mit ihren Berufsinteressen in Verbindung stehen, während anderen Berufsvereinen gleiche Hindernisse nicht entgegengestellt werden. Den landwirtschaftlichen Vereinen, welche ihre Interessen berührende gesetzliche Fragen, Handelsverträge, Zolltarife, seit ihrem Bestehen stets behandelt haben, den ärztlichen Vereinen, den Vereinigungen der Rechtsanwälte, der Kaufleute, der Industriellen, welche dasselbe tun, wurde weder untersagt, mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten, noch wird von ihnen die Einreichung der Mitgliederliste und jede Aenderung derselben seitens der Polizeibehörde verlangt. Und dabei ist zu berücksichtigen, daß, wie die von der Preußischen Staatsregierung verfaßten Motive des Gesetzentwurfs von 1866 zur Aufhebung der Koalitionsverbote besagen, die Koalition und die Vereinigung der Arbeitgeber zur Regelung von Lohnfragen sich auf wenige Teilnehmer beschränken und vermöge dieses Umstandes und mit Hilfe der Mittel, welche die größere Umsicht und das größere Vermögen gewähren, in der Stille eingeleitet und durchgeführt werden kann, ohne daß sie nachweisbar wird. Ein Grund mehr und zwar ein zwingender, hält man an dem Satz fest, daß justitia fundamentum regnorum ist, den Lohnarbeitern das volle und unumschränkte Koalitions- und Berufsvereinsrecht zu gewähren.

Und ist denn die Gewährung desselben wirklich so gefährlich für die Industrie, für die Unternehmer? Ich behaupte auf das entschiedenste das Gegenteil. Meine Herren! mir steht eine reiche amtliche Erfahrung für die Beurteilung dieser Frage zur Seite. Ich erinnere mich sehr lebhaft des großen rheinisch-westfälischen Bergarbeiterstreiks von 1889, als damaliger Regierungspräsident von Düsseldorf habe ich direkt und sehr eingehend mit demselben zu tun gehabt. Ohne daß eine Organisation vorhanden war, brach er plötzlich unvermittelt, ohne daß die Grubenleiter eine Ahnung von dem Bevorstehenden hatten, herein und verbreitete sich, überall ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wie ein Lauffeuer im ganzen Gebiet des Kohlenbergbaues. Erst nach Wochen gelang es, Verhandlungen zu vermitteln. Die Delegierten der Arbeiter zu denselben wurden in Versammlungen gewählt, die von beliebigen Führern im Ausstande berufen waren, ohne ordnungsmäßiges Verfahren und ohne hinreichende Vollmacht. Es kam vor, daß, wenn diese Delegierten sich zu Abmachungen bereit finden ließen, diese letzteren aber der zufälligen Majorität in der Versammlung, welcher sie zur Genehmigung vorgelegt wurden, nicht konvenierten, die Delegierten abgesetzt und neue gewählt wurden, mit denen von neuem verhandelt werden mußte. Es war ein verzweifelter Zustand und ich erinnere mich sehr bestimmt, daß von Vertretern der Grubenbesitzer auf das lebhafteste beklagt wurde, daß nicht eine Organisation der Arbeiter die Sicherheit eines Erfolges der Verhandlungen verbürgte. Und in der Tat kann nur eine feste Organisation der Lohnarbeiter Bürgschaft gewähren vor dem Kontraktbruch, für den Erfolg von Verhandlungen zur Beseitigung wirtschaftlicher Differenzen mit den Unternehmern, für das gewissenhafte Einhalten getroffener Vereinbarungen während der Zeit für die sie getroffen sind. Und namentlich das letztere ist von hoher Bedeutung für den Unternehmer, weil er so für die Zeit der Vereinbarung sicher kalkulieren kann, keine unerwarteten Aenderungen in den Löhnen und Verteuerung der Produktionskosten zu befürchten braucht. Solche Verträge mit der Organisation müssen für ihn denselben Wert haben, wie Handelsverträge, die der deutsche Industrielle schätzt, je mehr, je länger sie laufen, vor allem deshalb, weil sie ihm für eine bestimmte Frist eine sichere Kalkulation der Produktionskosten gestatten.

Man kann uns nicht mehr vorhalten, daß es sich hier handelt um Friedensphantasien der Kathedersozialisten, Sozialmoralisten, theoretisierenden Sozialpolitiker, oder wie die Bezeichnungen, die man sonst noch für die Sozialreformer erfunden hat, lauten mögen, seitdem in unserem Vaterlande selbst in der Praxis der Beweis geliefert ist, daß Organisation wider Organisation zum Frieden führt, nicht zum Kriege. Die Eingabe, welche das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker im Januar d. J. an die Mitglieder des Deutschen Reichstages gerichtet hat und die Darstellung der Entstehung und Entwickelung der Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe, welche in dem dieser Eingabe beigefügten Kommentar zum Buchdruckertarif diesem vorangeschickt ist, lehren uns, daß eine dreißigjährige Erfahrung und schwere Lohnkämpfe Arbeitgeber wie Arbeitnehmer in feste Organisationen gefügt, diese zum gegenseitigen Verhandeln geführt hat, mit dem Ziel und dem Resultat „den veränderten sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen und unter einer vernünftigen Abschätzung des Forderns und Bietens den Frieden im Gewerbe zu erhalten". Bevor die Prinzipale und Gehilfen des Gewerbes zu dieser Einsicht kamen, war die Stimmung zwischen ihnen nicht anders, als in anderen Gewerbszweigen, wo Ausstand und Aussperrung in Uebung sind. Von der einen Seite Klagen über Ausbeutung der Arbeiter, von der anderen über sozialdemokratische Agitation, über Machtproben der organisierten Arbeiter. Und heute, meine Herren, stellen die Vertreter beider Teile den gemeinsamen Wahlspruch auf: Friede ernährt, Unfriede verzehrt! und zwar auf Grund der Anerkennung der wirtschaftlichen und sozialen Gleichberechtigung der Arbeiter. Lesen Sie nur in der Eingabe:

„Das Mitbestimmungsrecht über die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist im Deutschen Buchdruckergewerbe für Prinzipale und Gehilfen das gleiche; beide Parteien haben hierüber innerhalb des dafür bestimmten Parlaments das Recht einer freien Diskussion und ein völlig gleiches Stimmrecht. Der beschlossene Tarif hat den Charakter eines freiwillig geschaffenen aber darum nicht minder hoch gehaltenen Gesetzes, dem sich Prinzipale und Gehilfen, die den Tarif für sich als verbindlich anerkannt haben, gern und bestimmt unterordnen. Streitfälle über die Auslegung dieses tariflichen Gesetzes unterliegen der Rechtsprechung von Schiedsgerichten, die zu gleichen Teilen aus Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzt sind. Als Berufungsinstanz für diese Schiedsgerichte fungiert das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker, das in derselben paritätischen Weise zusammengesetzt ist, wie alle Organe der Tarifgemeinschaft. Paritätische Arbeitsnachweise vermitteln nur zu den Bedingungen des Buchdruckertarifs. Die Stelle eines Arbeitsamtes versieht das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker. Von hier aus wird die von Prinzipals- und Gehilfenseite geübte Agitation für weitere Ausbreitung des Lohngesetzes geleitet, wird die gesamte tarifliche Organisation in ihrer Zusammenarbeit überwacht und gefördert; von hier aus werden bei entstehenden Differenzen, soweit die Schlichtung derselben den Schiedsgerichten nicht obliegt, sofortige Vermittelungen mit den Parteien angebahnt, und zwar erfahrungsgemäß fast stets mit dem gewünschten Erfolge."

Daß der Tarif nur bis zum Jahre 1906 den gewerblichen Frieden wahrt, daß die Möglichkeit späterer Differenzen durch ihn nicht beseitigt wird, schmälert den Wert nicht, den nunmehr zehn Jahre Frieden in sich tragen, der vor allem auch darin liegt, daß der Weg zum Frieden gezeigt ist, die Grundlage zu gedeihlicher Verhandlung gegeben ist in der Anerkennung der Gleichberechtigung für beide Teile. Das Tarifamt ist so stark von der Wichtigkeit, ja Notwendigkeit der getroffenen Vereinbarungen überzeugt, daß es den Reichstag anruft, dafür zu sorgen, daß „im Interesse der deutschen Arbeit, der Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes" in allen Gewerben ihrem Beispiel gefolgt werde.

Hätte ich, meine Herren, Ihnen am Schluß meines Vortrages eine Resolution vorzuschlagen, es würde die sein: Anzuerkennen, daß die Männer, die unter die Eingabe des Tarifamts an den Deutschen Reichstag ihren Namen gesetzt haben und alle diejenigen, die das große gewerbliche Friedenswerk zu Stande brachten, sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben.

Und die Buchdrucker sind ja heute nicht mehr die einzigen, wenn sie auch für den das ganze Reich umfassenden Kollektivvertrag die Lehrmeister waren. Die Buchbinder und die Lithographen folgen ihrem Beispiel und die Tarifverträge, die sich über engere Grenzen erstrecken, mehren sich von Jahr zu Jahr, in den Bau- und Braugewerben besonders. Auch für die erfreuliche Wirkung dieser gibt es Zeugnisse aus den Kreisen der Arbeitgeber. In diesen Tagen wurde in der National-Zeitung folgendes Gutachten des Berliner Verbandes der Arbeitgeber des Baugewerbes veröffentlicht:

„Der Hauptzweck des Vertragsabschlusses ist die Herstellung ruhiger, geordneter Arbeitsverhältnisse, die Verhinderung von Sperren und die Beilegung von Differenzen auf friedlichem Wege. Mit der Berliner Tarifgemeinschaft ist dieser Zweck, sobald sich dieselbe bei den Parteien eingebürgert hatte, und dies geschah — ein Zeichen des Bedürfnisses — in überraschend schneller Weise, zufriedenstellend erreicht. Es ist Ruhe und Frieden auf den Baustellen eingekehrt, die partiellen Streiks sind beseitigt und es ist auch gelungen, einem drohenden Abnehmen der Arbeitsleistung durch Einfügung einer Leistungsklausel, die sowohl einen moralischen wie praktischen Wert besitzt, vorzubeugen. Die durch den

Vertrag entstandene Kalkulationssicherheit hat die Berufsfreudigkeit und Unternehmungslust belebt; die Konkurrenzauswüchse können sich mit ihren Unterbietungen nicht mehr in so ausgedehntem Maße wie früher auf Lohnreduktion und dergl. stützen, Schmälerungen unseres Selbstbestimmungsrechtes auf den Baustellen im Rahmen der generellen Bedingungen ist vorgebeugt und das Berliner Baugewerbe ist unbeeinträchtigt geblieben von der schlimmsten Plage, den an anderen Orten üblichen Lohnschraubereien und den damit verbundenen Sperren.

Ähnlich gute Erfahrungen, wie in Berlin, sind aber auch an anderen Orten mit Tarifgemeinschaften gemacht worden. Vor allem haben auch dank den Tarifgemeinschaften die vielen, unleidlichen Klagen vor dem Gewerbegericht erheblich abgenommen und auch hier wieder ist der erzieherische Einfluß der Tarifgemeinschaften, die den Sinn für Disziplin und Ordnung und das moralische Pflichtbewußtsein heben und das Faustrecht beseitigen, nicht zu verkennen. Besonders segensreich hat sich die Beseitigung von Differenzen und Meinungsverschiedenheiten auf der Grundlage beiderseitigen Anerkennens und gegenseitigen freien Verhandelns gezeigt, und es ist die Bedeutung unserer zu diesem Zweck eingesetzten Achtzehner-Kommission nicht zu unterschätzen. Alle Plänkeleien und Kämpfe, die schon manchesmal durch unbewußtes, schroffes Vorgehen Einzelner Nährboden fanden, sind gerade durch den vermittelnden Einfluß dieser Kommission beseitigt. Nachdem Arbeitgeber- und Arbeitnehmertum nunmehr noch als Einheit sich gegenübertreten, hält der Respekt vor unserer geschlossenen Organisation die Arbeiter von unüberlegten Schritten ab, er hat die Beschlüsse zur Durchführung des Tarifvertrages wirksam gemacht und hat gerade unserer Organisation in Berlin, die 1899 noch in den Kinderschuhen steckte, Ruhe zur kräftigen Entwicklung gegeben."

Leider gibt es einen zuverlässigen Nachweis über die Tarifbewegung in ganz Deutschland noch nicht. Das Kaiserliche Statistische Amt ist mit einer entsprechenden Aufstellung beschäftigt; wir werden aber wohl nicht sehr fehlgreifen, wenn wir annehmen, daß jetzt jährlich an 500 gewerbliche Tarifverträge von längerer Dauer in Deutschland geschlossen werden. Jenes stolze Wort, daß der deutsche Arbeitgeber sich niemals dazu verstehen werde, mit dem Arbeiter auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu verhandeln, ist von den Arbeitgebern selbst widerlegt worden.

Mit diesen Erfahrungen in der Hand fordern wir nur noch bestimmter, und, wie ich hoffe, erfolgreicher volles Koalitionsrecht und Freiheit der Arbeiterberufsvereine von den Fesseln, die ihnen angelegt werden, denn darüber kann kein Zweifel sein, daß ohne feste berufliche Organisation der Arbeiter ein Werk, wie der Tarifvertrag der Buchdrucker, mit den ihm dienenden Einrichtungen des Ausschusses, des Tarifamts, der Schiedsgerichte, der paritätischen Arbeitsnachweise nicht denkbar ist.

Nicht gehindert, nein gefördert muß die berufliche Vereinigung der Lohnarbeiter werden, soll die große politische Aufgabe der Zeit, den Stand der Lohnarbeiter einzugliedern in den Organismus des Staats und der Gesellschaft, gelingen. In der Vereinigung erst findet der Arbeiter die Möglichkeit sich in dem wirtschaftlichen und sozialen Leben zu betätigen; solange ihm hier Schranken auferlegt werden, insbesondere solche, die seiner Klasse allein, nicht anderen gelten, solange kann er nicht die Überzeugung gewinnen, daß er ein gleichberechtigter Stand ist, und solange er diese Überzeugung nicht hat, arbeitet man umsonst daran, die starke Kraft, die in dem Arbeiterstande liegt, für das gemeine Wohl, für das Vaterland nutzbar zu machen.

Nicht zum erstenmal steht Staat und Gesellschaft vor einer solchen Aufgabe. Ich erinnere daran, daß noch vor 100 Jahren der Bauernstand in den Banden der Erbuntertänigkeit lag, daß er der gutsherrlichen Gerichts- und Polizeiobrigkeit unterstand, der Bauer ein Staatsbürger zweiter oder gar dritter Klasse war. In der Stein-Hardenbergschen Periode wurde von den leitenden Staatsmännern die im Wohl des Staatswesens liegende Bedeutung der Gleichberechtigung des Bauernstandes mit den anderen Ständen erkannt und die ersten Schritte getan, um diese Gleichberechtigung auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem Gebiet herbeizuführen. Auch damals fehlte es nicht an heftigem, erbittertem Widerstand. Es ist für uns, meine Herren, eine tröstliche Erinnerung, daß auch den Stein-Hardenbergschen Reformen gegenüber bemerkt wurde, daß „die Ideologen und Philosophanten vor der Garonne bis zum Riemen über sie ein Loblied angestimmt hatten."*) Heute hat der Bauernstand die volle Gleichberechtigung und entgegen den Weissagungen, die aus der Emanzipation desselben den Untergang des Staats prophezeiten, ist er eine der stärksten Wurzeln seiner Kraft geworden.

Will man auch den jüngsten Stand der Bevölkerung, den der freien Lohnarbeiter, zu einem fruchtbaren Faktor des staatlichen und sozialen Lebens machen, so ist die erste Bedingung des Gelingens die Gewährung der wirtschaftlichen und sozialen Gleichberechtigung. Es ist unverkennbar, daß noch heute in weiten Kreisen der besitzenden und gebildeten Klassen hiergegen Abneigung besteht, aus Gründen, die nicht immer egoistischer Natur sind. Gerade deshalb aber kann gehofft werden, daß durch fortgesetzte aufklärende Arbeit der Widerstand mehr und mehr überwunden, die öffentliche Meinung überwiegend auf den Standpunkt geführt wird, daß dem Arbeiterstand die in Tatsachen begründete Ueberzeugung verschafft werden muß, daß er ein gleichberechtigter Stand ist, und daß das allgemein anzuerkennen ist. Diese Anerkennung muß aber nicht nur für die Gesetzgebung bestimmend sein, sondern muß in dem gesamten Verhalten der Nation, in den wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen der Einzelnen zum Einzelnen wie der Klassen, Gruppen und Stände zu einander zum Ausdruck kommen.

Hierzu mitzuwirken hat sich die Gesellschaft für Soziale Reform zum Ziel gesetzt, es sollte auch die Aufgabe dieses Vortrages sein.

*) Lehmann: Freiherr von Stein. 2. Teil, S. 282, Anm. 1.

Die Gründung der „Hauptstelle" deutscher Arbeitgeberverbände

ist auf der Berliner Delegiertenversammlung des Zentralverbandes deutscher Industrieller am 12. April unter einstimmiger Annahme der von Herrn Bueck entworfenen Statuten nunmehr endgiltig beschlossen worden, aber, wie nach den voraufgegangenen Auseinandersetzungen zwischen dem Zentralverband und den wirtschaftlich oder sozialpolitisch dissentierenden Industrieverbänden auf der Hand lag, nicht als der allgemein anerkannte Mittelpunkt eines einheitlich organisierten Arbeitgebertums, sondern zunächst nur als Sammelstelle der mehr oder minder schutzzöllnerischen Großindustriellenverbände und der Arbeitgebervereinigungen schärferer Tonart. Der Bund der „Industriellen" lehnt mit bemerkenswerter Kälte ein Zusammengehen mit dem Zentralverbande, der durch diese Hauptstelle eine „egoistische Propaganda" für sich und seine einseitigen wirtschaftspolitischen Tendenzen zu treiben gesonnen scheine, ab und fordert eine selbständige, vom Zentralverbande unabhängige Spitze der organisierten Arbeitgeberverbände. Auch die Verständigungsversuche, die der Geheime Kommerzienrat Vogel vom Verbande sächsischer Textilindustrieller, der den Anstoß zur Zusammenfassung der Arbeitgeberverbände gegeben, in einer zum 11. April einberufenen „freien industriellen Versammlung" bei den übrigen industriellen Gruppen, die sich nicht bedingungslos der Zentralverbandsstelle unterwerfen wollen, noch in letzter Stunde gemacht hatte, blieben vorläufig erfolglos, da der Zentralverband die von jener Seite ausgehenden Kompromißvorschläge ablehnte. Nur Geheimrat Vogel selbst, dessen sächsischer Verband auf seiner jüngsten Zusammenkunft in Dresden die Sprödigkeit des Zentralverbandes „durch größere Stärkung der eigenen Organisation sowie enge Fühlungnahme mit allen übrigen Industriellenkreisen des Königreichs Sachsen" auf selbständiger Grundlage zu beantworten beschlossen hatte, gab seinen Widerstand auf: „er halte es nunmehr für wünschenswert, daß der neue Verband unter der Aegide des Zentralverbandes gegründet werde und zwar deshalb, weil etwas geschehen müsse." Die übrigen Teilnehmer der „freien industriellen Versammlung" konnten sich nur zu einer abwartenden Haltung gegenüber der Hauptstelle entschließen:

„In der Erwägung, daß ein Teil der bestehenden oder in der Entstehung begriffenen Arbeitgeberverbände der vom Zentralverband deutscher Industrieller ins Leben gerufenen „Hauptstelle" sich derzeit noch nicht anschließen kann, daß aber die Zusammenfassung auch dieser Verbände wünschenswert erscheint, beauftragt die heutige Versammlung den Vorstand des „Gesamtverbandes der Metallindustriellen Deutschlands", die Vorbereitungen für eine spätestens in zwei Monaten abzuhaltende Versammlung derjenigen Verbände, die der „Hauptstelle" noch nicht angeschlossen sind, in die Hand zu nehmen, wenn möglich zwecks Angliederung."

Diesen abseitsstehenden kommt der „Kartellparagraph" des Hauptstellenstatuts entgegen, auf Grund dessen sich denn auch die Herren Blohm vom „Arbeitgeberverband Hamburg-Altona" und Menck-Altona vom „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" im Gegensatz zu ihrer bis vor kurzem ablehnenden Haltung nunmehr zur Gutheißung der Zentralverbandsaktion bereit gefunden haben.

Wenn auch noch weiterhin die Angliederung einiger wichtiger Arbeitgebergruppen an die Hauptstelle des Zentralverbandes zu erwarten ist, so ist die Verwirklichung des ursprünglichen Gedankens eines ganz Deutschland umfassenden „Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes" auf neutraler Grundlage doch ausgeschlossen. Zumal die Neutralität ist in der nunmehrigen Form des Zusammen-

schlusses vollständig illusorisch; die neue Arbeitgeberorganisation spiegelt hier getreulich die Zustände auf der anderen Seite, unter den Arbeitnehmerorganisationen, deren Führung sich mehr oder weniger einseitig die „freien" Gewerkschaften anmaßen, wieder. Und wie hier der sozialdemokratische Klassenkampfgedanke noch großenteils leitende Idee ist, so betont die vom Zentralverband gelenkte Arbeitgeberorganisation, wie Herr Bueck und Regierungsrat Leidig auf der Delegiertenversammlung deutlich erklärten, die umgekehrte Tendenz: „den Bestrebungen der Sozialdemokratie einen ausreichenden Damm entgegenzusetzen". Ganz im überlieferten Sinne der Scharfmacher verquickt man die Vertretung der Arbeitgeberinteressen und die Abwehr der Arbeiterforderungen mit parteipolitischen Gesichtspunkten (so wurde die Forderung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen auf der Delegiertenversammlung schlechthin als „sozialdemokratischer Antrag" behandelt, während sie bekanntlich auch vom Zentrum, von den Liberalen, von der Gesellschaft für Soziale Reform aufgestellt wird), wohl aus der taktischen Erwägung heraus, dem Vorgehen der Arbeitgeberorganisation auf diese Weise den Anschein einer besonderen Verdienstlichkeit im Interesse der Staatserhaltung zu geben und die Arbeitgeberverbände der Regierung als besonders unterstützungswürdig zu empfehlen.*)

So sehr wir die Berechtigung des Zusammenschlusses der Arbeitgeber anerkennen, so wenig sind wir überzeugt, daß gerade die vom Zentralverbande inspirierte Arbeitgeberkampfstellung geeignet ist, der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung Abbruch zu tun. Die scharfen Kampfmittel, die die Statuten der Hauptstelle zur Abwehr der „unberechtigten Anforderungen der Arbeitnehmer" empfehlen: unparitätischer Arbeitsnachweis, Streikklausel, schwarze Listen, Nichtannahme der streikenden, ausgesperrten oder widerrechtlich ausgetretenen Arbeitnehmer, alles Dinge, die keineswegs nur auf den „Schutz der Arbeitswilligen" oder die Streikversicherung sich beschränken, sind umgekehrt eher geeignet, wie die „Frankf. Ztg." sich ausdrückt, „den Krieg in Permanenz zu erklären und die sozialen Interessengegensätze noch fühlbarer werden zu lassen", wobei bekanntlich der Weizen der Sozialdemokratie nur immer besser gedeiht; ein Mißbrauch der Uebermacht organisierten Arbeitgebertums, wie ihn die Wahl jener Kampfmittel darstellt, die den Arbeitern ohne Ausnahme die Mittel und Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitslage abschneidet und sie des wirksamen Gebrauchs ihres Koalitionsrechtes beraubt, wird auch die nicht sozialdemokratische Arbeiterschaft, wenn sie auf dem Wege der Organisation, der gleichberechtigten Interessenvertretung keine Aussicht auf wirtschaftliches und soziales Vorwärtskommen mehr findet, in den politischen Kampf hineindrängen, und zwar nach dem Gesetz der Massenanziehung überwiegend ins sozialdemokratische Lager treiben.

Immerhin schauen wir der weiteren Entwicklung der Arbeitgeberorganisation durchaus nicht pessimistisch entgegen. Die um die Hauptstelle des Zentralverbandes gruppierten Verbände werden gerade durch ein Uebertreiben scharfmacherischer, antisozialpolitischer Tendenzen den weiteren Zusammenschluß der einsichtigen Arbeitgeberschaft stören und zu den bereits vorhandenen organischen Interessengegensätzen, die in Sp. 540 und 732 beleuchtet wurden, künstlich neue fügen. Die soziale Organisation der Arbeitgeber muß erfolgen, mit derselben Notwendigkeit, wie die seit langem vor sich gehende wirtschaftliche Organisation der Produzenten; aber sie wird niemals die überragende Bedeutung für den Arbeitgeber gewinnen und entsprechend sich auswachsen wie bei den Arbeitnehmern, da eben der Faktor „Arbeitsverhältnisse" nur ein, wenn auch vielfach das wichtigste Element in seinem Produktionsbereiche darstellt, während er für den Arbeiter alles bedeutet. W. Z.

*) Bezeichnend dafür ist die Eröffnungsrede des Herrn Vopelius auf der Delegiertenversammlung, in der es hieß: „Die Hauptstelle der Arbeitgeberverbände hat auch den Zweck, den Schutz der Arbeitswilligen sicher zu stellen. Sie erinnern sich, daß seinerzeit aus der Initiative unseres Kaisers dem Reichstage eine Gesetzesvorlage betr. „Schutz der Arbeitswilligen" vorgelegt worden ist . . . Heut stehen Sie vor der Frage: Wollen Sie die berechtigte Forderung Sr. Majestät, soweit es an Ihnen liegt, zur Erfüllung bringen?"

Allgemeine Sozialpolitik.

Internationaler Regierungskongreß für Arbeiterschutz.

Die Tagung der Permanenzkommission der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" (9. bis 11. September 1903 in Basel) endigte mit dem Beschluß, an den Schweizer Bundesrat mit dem Ersuchen heranzutreten, er möge die Regierungen der Hauptindustriestaaten zu einer Konferenz einladen, auf der die Beseitigung der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und das Verbot der Verwendung des Weißphosphors in der Zündholzfabrikation durch internationale Vereinbarungen geregelt würden. Dieser Bitte hat der eidgenössische Bundesrat entsprochen und zunächst vertraulich bei den in Frage kommenden Regierungen angefragt, ob sie sich an einer solchen Konferenz beteiligen würden. Entgegen früheren Versuchen, die nach der Berliner Konferenz 1890 wiederholt, aber ohne Erfolg von Bern aus gemacht worden waren, hat sich diesmal eine weitgehende Geneigtheit gezeigt. Wie wir hören, haben Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Holland grundsätzlich ihre Zustimmung ausgesprochen und dieser Tage hat auch die deutsche Reichsregierung durch ihren Gesandten in Bern dem Schweizer Bundesrat mitgeteilt, daß sie einer Einladung zu folgen geneigt sei. Es ist sehr zu hoffen, daß auch die übrigen noch in Betracht kommenden Staaten sich auf der Konferenz einfinden, namentlich Belgien und England. Am 13. April hat bereits Bundesrat Deucher, Chef des Industriedepartements, im Nationalrat bei Beratung der Revision des Fabrikgesetzes die Erklärung abgegeben, es bestehe Aussicht, daß im Mai 1905 eine von den europäischen Industriestaaten zu beschickende Arbeiterschutzkonferenz zusammentrete. Das Programm dieser Konferenz steht noch nicht fest; es ist aber anzunehmen, daß außer den obengenannten beiden Punkten (gewerbliche Nachtarbeit der Frauen und Phosphorverbot), die die Internationale Vereinigung vorgeschlagen und in zwei umfangreichen Denkschriften ihres Arbeitsamts begründet hat, noch weitere Aufgaben, insbesondere Kinderschutz und Bleigefahr, in den Bereich der Beratungen gezogen werden sollen. Daß eine solche amtliche Konferenz für internationalen Arbeiterschutz überhaupt wieder zustande kommt, ist an sich schon ein hocherfreuliches Moment, und die aus privater Initiative entsprungene Internationale Vereinigung, die in diesem Herbst zu Basel ihre dritte Delegiertenkonferenz abhält, kann mit diesem Ergebnis ihrer Bemühungen in hohem Maße zufrieden sein.

Die Stillegung der Kohlenzechen im Ruhrrevier kam am 16. d. Mts. im preußischen Abgeordnetenhaus infolge einer Interpellation der Abgeordneten Stötzel und Brust zur Verhandlung:

1. Ist der Staatsregierung bekannt, daß infolge der Zuteilung der Fördermengen seitens des Kohlensyndikats an die einzelnen Zechen von den größeren Zechen (Gewerkschaften) die kleineren im Ruhrrevier angekauft und stillgelegt werden, um deren Förderquantum zu übernehmen?

2. Was gedenkt die Staatsregierung gegen diese die betroffenen Gemeinden und deren Einwohner, insbesondere die Bergleute und Gewerbetreibenden in bedenklicher Weise schädigende Praktik zu tun?

Neue Tatsachen sind durch die Besprechung der Interpellation kaum zutage gefördert worden und mit Ausnahme der Nationalliberalen stimmten die Vertreter sämtlicher Parteien in der Verurteilung einer einseitigen Gewinninteressen dienenden Syndikatspolitik überein und forderten von der Regierung ein Einschreiten zugunsten der bedrohten Arbeiter und Gemeinden. Handelsminister Möller verhielt sich diesen Aufforderungen gegenüber recht zurückhaltend und vertrat die Auffassung, daß die Behandlung der Frage übertrieben und eine ruhige, abwartende Haltung am Platze sei. Die Stillegung der Zechen im Ruhrrevier sei nichts neues, sie vollziehe sich allmählich bereits seit Jahrzehnten, ihre Ursache sei in der relativ geringen Ausbeute der verschiedenen Ruhrkohlenzechen zu suchen. Die durch die Stillegung frei werdenden Arbeiter fänden sofort in anderen Zechen Arbeitsgelegenheit. Wenn sich der Stillegungsprozeß in den letzten Wochen etwas beschleunigt habe und dadurch eine Beunruhigung in die Bevölkerung und die beteiligten Gemeinden hineingetragen worden sei, so werde diese in kurzer Zeit behoben sein, da bereits an verschiedenen Orten beruhigende Verhandlungen zwischen den Bergbehörden, den Verwaltungsbehörden und den Gemeindevertretungen stattgefunden hätten. Außerdem hätten die Zechenbesitzer in Aussicht gestellt, durch Herstellung geeigneter Verkehrsmittel auch ansässigen Arbeitern die Möglichkeit zu geben, an entfernteren Orten zu arbeiten, ohne deshalb gezwungen zu sein, den alten Wohnort zu verlassen. Das wesentlichste an den Ausführungen des Ministers war das Versprechen der Einsetzung einer Ministerialkommission, die in das Revier geschickt werden und die feststellen soll, wieweit man den Schäden abhelfen kann. — Inzwischen ist der Druck der öffentlichen Meinung auf die hauptsächlich bei der Stillegung in Frage kommenden Syndikatszechen nicht ganz ohne Wirkung geblieben. Wie die „Vossische Zeitung" meldet, haben mit Ausnahme der

Zeche Marianne Steinbank sämtliche Zechen den Behörden die Erklärung abgegeben, daß sie den Betrieb der aufgekauften Zechen im Ruhrgebiete in beschränktem Maße aufrecht erhalten wollen, damit die seßhaften Arbeiter beschäftigt bleiben. Hoffentlich ist es den Zechen mit dieser Versicherung ernst, so daß es in der Zwischenzeit gelingt, die wirtschaftlichen Verhältnisse der veränderten Entwicklung anzupassen. Das Endergebnis wird allerdings auf das hinauslaufen, was der Abgeordnete Oeser von der freisinnigen Volkspartei aus dem Ergebnis der Debatte im Abgeordnetenhause zusammenfaßte: „die Zechen werden stillgelegt werden, es wird nur im Tempo der Stillegung etwas Rücksicht auf die öffentliche Meinung genommen". Unter den Bergleuten hält trotz der Erklärungen der Zechenverwaltungen die Unruhe an. In den verschiedensten Versammlungen wurde die Absendung energischer Resolutionen beschlossen, auch in Hörde, wo die Mitglieder des Hörder Magistrats sowie der evangelische Pfarrer gegen die Stillegung das Wort ergriffen und zu einmütigem Protest und einer Resolution an die Regierung aufforderten.

„Sozialpolitische Irrwege" betitelt ein amtliches Organ der Königlich Sächsischen Regierung, das „Dresdener Journal", einen Artikel, der sich gegen die in der „Gesellschaft für Soziale Reform" vereinigten Sozialpolitiker wendet. Sie und ihre Freunde in den Parlamenten werden beschuldigt, durch fortwährendes Entgegenkommen gegen die Arbeiterforderungen die Sozialdemokratie zu begünstigen und zu fördern. Sachlich auf den Artikel einzugehen, der die üblichen Redensarten der lediglich Unternehmerinteressen vertretenden Zeitungen bringt, verlohnt sich nicht. Aber eine Bemerkung können wir nicht unterdrücken: den bürgerlichen Sozialpolitikern Förderung der Sozialdemokratie vorzuwerfen, steht wahrlich einem Amtsblatte jener Regierung besonders gut zu Gesichte, die durch ihre Arbeiterpolitik im eigenen Lande die Massen der Bevölkerung geradezu in die Arme der Sozialdemokratie getrieben hat. Ratschläge und Warnungen von dieser Seite anzunehmen, lehnen wir ganz entschieden ab. Mögen diese Publizisten vor der eigenen königlich sächsischen Tür kehren, da werden sie genug zu tun finden! Wir halten an der Ueberzeugung fest, daß eine wirksame Bekämpfung der politischen Sozialdemokratie nur durch die Erfüllung der berechtigten Forderungen der Arbeiter möglich ist, deren Gewährung ebenso ein Gebot der Gerechtigkeit wie des Staatsinteresses ist.

Soziale Zustände.

Der Arbeitsvertrag in den sozialdemokratischen Zeitungsdruckereien soll laut Beschluß einer Ende März abgehaltenen Konferenz in folgender Weise geregelt werden:

A. In bezug auf den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches sollen den Arbeitsordnungen folgende Bestimmungen beigefügt werden:

1. Arbeiter, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Partei-Buchdruckereien beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Uebungen von nicht mehr als vierzehn Tagen zwei Drittel des Lohnes, wenn sie verheiratet oder Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als vierzehn Tage dauernden Uebungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten vierzehn Tage gezahlt.
2. Allen Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen sowie infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten für die Dauer der hierzu notwendigen Abwesenheit der Lohn weiter gewährt; wird für solche Funktionen anderweit eine Entschädigung gewährt, so ist diese anzurechnen.
3. In anderen Fällen, z. B. Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigener Sache, Eheschließungen, Todesfällen oder schwerer Erkrankung der nächsten Angehörigen, wird ein klagbarer Anspruch auf Zahlung des Lohnes für die versäumte Arbeitszeit nicht zugestanden; ebensowenig findet ein Anspruch auf Entschädigung bei Krankheitsfällen statt.

B. Die Parteigeschäfte verpflichten sich, tunlichst bald

a) die achtstündige effektive Arbeitszeit in ihren Betrieben einzuführen;
b) für alle mindestens ein Jahr im Betriebe beschäftigten Arbeiter Ferien bis zur Dauer von einer Woche zu gewähren unter Fortzahlung des Lohnes;
c) die Beiträge zur Invalidenversicherung ganz zu bezahlen;
d) die Differenz zwischen Lohn und Krankenkassen-Entschädigung bei im Geschäft erlittenen Unfällen zu vergüten.

Untersuchungskommission für Heimarbeit in Königsberg i. P. Man schreibt uns: In Königsberg i. Preußen hat sich letzthin im Anschluß an einen vom Direktor Dr. Krieger im Ortsverband der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine gehaltenen Vortrag über „Heimarbeit" eine Kommission zur Prüfung der Lage der Heimarbeiter in Königsberg gebildet, die zu ihren Mitgliedern Angehörige sowohl der Hirsch-Dunckerschen, als auch der freien und christlichen Gewerkschaften zählt. Ebenso sind die Frauenvereine und die Gesellschaft für Soziale Reform — letztere durch Fabrikbesitzer Bendix und Stadtverordneter Georg Müller — in der Kommission vertreten. Den Vorsitz führt der Direktor des städtischen statistischen Amts Dr. Dullo.

Heimarbeitslöhne in der Wäschekonfektion. In dem Bericht über die Heimarbeitsausstellung (Sp. 648 der „Soz. Praxis") sind die Löhne für die Herstellung der Tändelschürzen irrtümlich zu hoch angegeben: Nicht 1 Dutzend, sondern 3 Dutzend muß die Heimarbeiterin für 1 ℳ herstellen, wovon als Auslagen für Zutaten (Garn) 12 ₰ in Abzug zu bringen sind. Bei 15stündiger Arbeit entfällt mithin ein Verdienst von 6 ₰ auf die Stunde.

Der Wert eines Arbeitstages in Belgien. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Mit Hinblick auf die richtige Anwendung des Gesetzes über die öffentliche Armenunterstützung hatten sich kürzlich die permanenten Deputationen der neun Provinzen des Landes über die Höhe der Tagelöhne zu äußern. Die Auskünfte dieser Behörden verdienen Beachtung. Am höchsten wurde der durchschnittliche Arbeitslohn für die Stadt Antwerpen angesetzt, nämlich mit $3,_{75}$ Frcs., Löwen folgt mit $3,_{60}$ Frcs., Brüssel gibt $3,_{00}$ Frcs. an, die kleinen ländlichen Gemeinden Brabants $1,_{80}$ Frcs. bis $1,_{60}$ Frcs. Die schlechtesten Löhne werden in den Provinzen Limburg und Westflandern gezahlt. Hier beziffern die Gemeinden von über 10 000 Einwohnern den durchschnittlichen Arbeitslohn auf $1,_{60}$ Frcs., die kleineren auf $1,_{10}$ Frcs.

Prämienlohnsystem in der britischen Marine. Mitte März hat die Admiralität an die Maschinenarbeiter der königlichen Docks eine Bekanntmachung erlassen, der zufolge das Prämiensystem eingeführt wird. Bei der in englischen Arbeiterkreisen vorherrschenden Auffassung von derlei Lohnsystemen wird sich der Einführung kein erheblicher Widerspruch entgegensetzen. Die Amalgameted Society of Engineers hat schon Ende 1902 die entgegenstehenden Statutbeschränkungen für ihre Mitglieder aufgehoben.

Soziale Rechtsprechung.

Erhöhung der Berufungssumme. Aus Anwaltskreisen wird uns geschrieben: Nachdem die verbündeten Regierungen sich zu der Verdoppelung der Revisionssumme entschlossen haben und mit Rücksicht auf die Stellung der großen Parteien des Reichstags — leider — mit der Annahme dieser Vorschläge gerechnet werden muß, wird nun auch für eine Erhöhung der Berufungssumme bei den Oberlandesgerichten Propaganda gemacht; es soll die Berufung gegen die Urteile der Landgerichte nur dann statthaft sein, wenn der Streitgegenstand 500 ℳ übersteigt. Es scheint, als ob man auf dem besten Wege ist, der großen Mehrheit der minderbemittelten Bevölkerung die Verfolgung ihrer Rechtsansprüche zu erschweren. Mit welchem Recht will man denjenigen, dessen Anspruch sich auf eine Forderung von 400 ℳ bezieht, die Möglichkeit nehmen, ihn der Entscheidung eines oberen Gerichts zu unterbreiten? Der Vorschlag ist absolut unannehmbar, weil er mit dem Grundsatze bricht, daß für alle Rechtsstreitigkeiten mindestens die Anrufung zweier Instanzen gestattet werden muß. Bei allen vor die Amtsgerichte in erster Instanz gehörigen Sachen, also bei allen Streitgegenständen, welche den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigen, gestattet das Gesetz die Berufung an das Landesgericht, jetzt soll für Streitsachen mit einem Wert von 300—500 ℳ nur das Landgericht in erster und letzter Instanz zuständig sein. Was dies bedeutet, mag daraus entnommen werden, daß die Streitsachen, welche in diese Wertkategorie fallen, in manchen Oberlandesgerichtsbezirken reichlich ein Viertel bis ein Drittel aller anhängigen Sachen ausmachen. Man hat anscheinend gar kein Empfinden dafür, daß die Justiz sich ein Armutszeugnis ersten Ranges ausstellt, wenn sie erklärt, nicht mehr imstande zu sein, den berechtigten Anspruch der Bevölkerung auf Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten durch mindestens zwei Instanzen entsprechen zu können. Es ist gerade schon schlimm genug, daß das Reichsgericht fortan auch mit den Prozessen des Mittelstandes — die unbemittelte Bevölkerung kommt ja schon jetzt kaum dabei in Betracht — wegen der Revisionssumme nicht mehr befaßt werden wird, soll ihm auch das Oberlandesgericht zum Teil verschlossen werden, so würde sich die Tatsache ergeben, daß im Zeitalter der Sozialpolitik der Staat seiner primären und wichtigsten Aufgabe nicht mehr in befriedigender Weise nachkommt. Es erscheint undenkbar, daß die Reichsgesetzgebung

sich jemals mit diesen Vorschlägen sollte befreunden können, aber es ist schon bezeichnend, daß man dieselben ernsthaft aufstellt und zu ihrer Rechtfertigung auf die Meinung innerhalb des Richter- und Anwaltstandes glaubt verweisen zu können. Wir sind der festen Überzeugung, daß weder die Richter noch die Rechtsanwälte sich mit diesem Mittel zur „Entlastung" der Gerichte befreunden werden, auch diejenigen nicht, welche sich mit der Erhöhung der Revisionssumme und der hieraus resultierenden Beschränkung der Zuständigkeit des Reichsgerichts als einer kaum noch zu verhütenden Tatsache vertraut gemacht haben.

Das Oberverwaltungsgericht über politische Vereine in Preußen. Als im vorigen Jahre der Parteitag der sozialdemokratischen Delegierten der Provinz Brandenburg abgehalten wurde, erschienen auch Frau Emma Ihrer und Frau Marie Hofmann auf dem Parteitag als Delegierte. Der überwachende Polizeibeamte forderte die Entfernung der Frauen auf Grund des § 8 des Vereinsgesetzes, welches bestimme, daß Frauen den Versammlungen politischer Vereine nicht beiwohnen dürfen. Vorliegend handle es sich aber um eine Versammlung, welche von der sozialdemokratischen Agitationskommission einberufen worden sei; diese sei aber als politischer Verein anzusehen. Nachdem die beiden Frauen gegen den Polizeipräsidenten Klage angestrengt hatten, erkannte der Bezirksausschuß auf Abweisung der Klage, da § 8 des Vereinsgesetzes sich auf alle Versammlungen politischer Vereine erstrecke. Das Oberverwaltungsgericht trat dieser Entscheidung bei mit der Begründung, der Parteitag sei als eine von der Agitationskommission, d. h. einem politischen Vereine veranstaltete Versammlung anzusehen. Der § 8 des Vereinsgesetzes müsse aber dahin ausgelegt werden, daß das Verbot der Teilnahme von Frauen sich auch auf solche von politischen Vereinen veranstalteten Versammlungen erstrecke, welche nicht nur für Vereinsmitglieder, sondern auch für Nichtvereinsmitglieder zugänglich seien. —ld—

Kommunale Sozialpolitik.

Steuerverband Groß-Berlin. Die Frage der Kommunalbesteuerung ist insonderheit durch den Beschluß des Reichstags erneut in Fluß gebracht, der vom Jahre 1910 ab den Städten die Auflage von Verbrauchssteuern beschränkt oder verbietet. Das trifft insonderheit die westlichen und süddeutschen Gemeinden. In Frankfurt a. M. sind die Stadtverordneten seit langem an der Hand von Berichten des gemischten Ausschusses mit „der Prüfung der Fragen in betreff einer Reform des städtischen Steuer- und Gebührenwesens" beschäftigt. In Berlin hat zu erregten Verhandlungen die Aussicht geführt, den Kommunalzuschlag über 100 % erhöhen zu sollen, obwohl doch auch dadurch durchaus noch kein schlechter Stand der städtischen Finanzen bewiesen worden wäre. Man klagte dabei über den Abzug der besser Bemittelten und der größeren Einkommen nach den westlichen Vororten zur selben Zeit, wo Berlin für die ärmeren östlichen Vororte Zuschüsse für Schul- und Armenlasten usw. bewilligen müsse. Der Berliner Etat ist diesmal auch ohne Erhöhung über die 100 % balanziert worden. Für die Zukunft recht beachtenswert und von erheblicher sozialpolitischer Tragweite erscheint uns indes der neuerliche Vorschlag des Rixdorfer Stadtverordneten Justizrates Bürckner, einen Ausgleich zwischen dem Westen und Osten durch Schaffung eines Steuerverbandes Groß-Berlin nach dem Londoner Vorbild zu schaffen. Das Gesamtaufkommen aus der Einkommensteuer dieser Gemeinden würde nach der Kopfzahl der Einwohner zu verteilen sein. Das Steuerausgleichsgesetz würde unter anderem festsetzen:

1. Die Städte Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf sowie 19 Landgemeinden aus den Kreisen Teltow und Niederbarnim werden zu einem Steuerverbande vereinigt. 2. Diese haben außer der von ihnen an die Steuerkasse abzuführenden Einkommensteuer einen gleichen Betrag an die Verbandskasse als Steuer abzuführen. 3. Das Gesamteinkommen dieser Steuer wird nach der Kopfzahl der Einwohner des Verbandsgebietes an diese verteilt. 4. Zur Verwaltung der Verbandskasse wählt jede beteiligte Gemeinde einen Abgeordneten; die Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern wählen einen zweiten, die Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern einen dritten; die Stadt Berlin ernennt außerdem den Vorsitzenden der Kasse. Die Verwaltung erfolgt im Ehrenamte . . . 7. Die Aufsicht über die Kasse führt der Magistrat von Berlin im Auftrage der Staatsregierung. 8. Ansprüche der Verbandsgemeinden auf Grund des § 35 des Kommunalabgabengesetzes finden vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht mehr statt. — Berlin würde dadurch alle Ansprüche der Nachbargemeinden auf Grund des Kommunalabgabengesetzes (Schullasten usw.) los, die östlichen meist von Arbeitern bewohnten Gemeinden erhielten einen Zuschuß aus dem Gesamtsteuersäckel; die westlichen Vororte würden einige Zuschüsse zahlen müssen. Daran aber, wie überhaupt an der Verschiedenheit der Steuer- und Finanzgebahrung in diesen 22 Stadt- und Landgemeinden dürfte der Plan, dem man den Grundgedanken ausgleichender sozialer Gerechtigkeit nicht absprechen kann, eine schwer zu beseitigende Schranke finden.

Städtische Vereinshäuser in Deutschland. Im Bericht des Magistrats zu Breslau über die daselbst seit 1895 schwebenden Verhandlungen betr. Errichtung eines Vereinshauses, d. h. eines in bequemer Gegend liegenden Hauses mit Räumen (Sälen, Versammlungs-, Bibliothek-, Restaurationsräumen) für die dortigen Vereine und insbesondere für die wissenschaftlichen und gemeinnützigen Vereine, wird ein Ueberblick über die in anderen Großstädten bestehenden derartigen Häuser gegeben. Von altersher besitzen solche „Saalbauten" vor allem Königsberg, Danzig, Thorn, Cöln, Frankfurt a/M. Neuerdings, zum Teil in großartiger Ausgestaltung, sind solche geschaffen in Worms, Mannheim, Nürnberg, Zürich, Elberfeld, Barmen, Düsseldorf. Breslau besitzt einen eigenen, aber gänzlich unzureichenden Saalbau im Schießwerder.

Arbeiter als Armenpfleger in Mannheim sind 21 an der Zahl tätig. Von diesen 21 Armenpflegern sind 10 Werkmeister, 8 Vorarbeiter und 8 Arbeiter, 15 gehören der Großindustrie, 2 dem Verkehrsgewerbe und 4 dem Handwerk an. Auch unter der Zahl der Mannheimer Armenpflegerinnen befinden sich 3 Frauen, deren Ehemänner dem Arbeiterstande angehören.

Die Arbeitslosenunterstützung in Stadt Zürich ist während des Winters 1903/04 1002 Erwachsenen und 1225 Kindern zugute gekommen. Die Gesamtausgabe betrug 33 956 frcs. gegenüber 44 000 frcs. im Vorjahr, was auf eine Besserung der wirtschaftlichen Lage schließen läßt.

Städtischer Bäckereibetrieb in Reggio Emilia, der bekannten sozialistischen Gemeinde Ober-Italiens, ist auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1903 über die Munizipalisierung der öffentlichen Dienste durch Referendumsbeschluß eingeführt worden. 2200 sozialistische Stimmen standen gegen 1600 klerikale und solche kleiner Kaufleute gegenüber. Eine Mühle, eine Bäckerei und eine Teigwarenfabrik, deren Anlagekosten auf rund 150 000 Lire geschätzt werden, werden demnächst von der Stadt eingerichtet. — Anfang März haben Abgeordnete der äußersten Linken im italienischen Parlament Anstellung kommissarischer Untersuchungen über die Tätigkeit der städtischen Brotfabrik in Catania beantragt, um das Parlament über dieses Feld munizipalen Regiebetriebs zu informieren.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Das Tarifamt der Buchbinder scheint noch weit davon entfernt, wie man uns aus Arbeiterkreisen schreibt, ein solches Ansehen zu besitzen und eine solche soziale Mission für das Gewerbe auszuüben, wie es das vorbildliche Tarifamt der Buchdrucker hat. Wenigstens wird von den Gehilfenvertretern des Leipziger Tarifamtes öffentlich über die Lässigkeit und den Mangel an Interesse der Prinzipalvertreter geklagt. Eine Sitzung des Tarifamtes, um die im Herbst 1903 neu abgeschlossenen Tarifbestimmungen dem bestehenden Tarife einzuverleiben und deren Drucklegung vorzunehmen, konnte bisher nicht stattfinden, weil die Prinzipalvertreter unter allerhand Ausflüchten stets vorgaben, keine Zeit dazu zu haben. Für weitere Ausbreitung des Tarifes, namentlich in anderen Städten außer Berlin, Leipzig und Stuttgart, sei vom Tarifamt aus so gut wie nichts getan, die Gehilfenvertreter fordern deshalb dringlicher, daß das Tarifamt äußere, wahrnehmbare Zeichen seiner Lebensfähigkeit von sich gebe. Auch macht sich die unerfreuliche Erscheinung bemerkbar, daß der Verband deutscher Buchbindereibesitzer an Mitgliedern ab- anstatt zunimmt. Dagegen erstarkt die Arbeiterorganisation nicht unbedeutend. Der Deutsche Buchbinderverband zählt rund 14 000 Mitglieder, darunter circa 5000 weibliche, und verfügt über ein Vermögen von 270 000 *M.* Angesichts dieser Verhältnisse liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß das Verhältnis zwischen Prinzipalen und Gehilfen gespannt wird, wenn die Prinzipale den dem Tarifamt durch Beschluß zugewiesenen Aufträgen nicht mehr gerecht werden. Hat es doch den Anschein, als ob das dritte graphische Gewerbe, die Steindrucker und Lithographen usw. mit ihrer neugeschlossenen Tarifgemeinschaft schneller vorwärts kommen, als die Buchbinder, die schon jahrzehntelang lokale Tarife in Leipzig, auch in Berlin haben und darüber nicht hinaus kommen. Inzwischen hat der Gehilfenverband noch mit Erfolg lokale Tarifverträge in einigen Städten abgeschlossen und ist im Begriffe, solche abzuschließen, so letzthin in Braunschweig und Halle.

Arbeiterbewegung.

Der Verband deutscher Gastwirtsgehilfen, der im Gegensatz zu den älteren Kellnerorganisationen auf dem Boden der „modernen Arbeiterbewegung“ und der freien Gewerkschaften steht, hat vom 12.—15. d. M. in Erfurt seinen dritten Verbandstag abgehalten, dem auch ein Vertreter der österreichischen organisierten Kellnerschaft beiwohnte. Der junge Verband, der Anfang 1898 durch den Zusammenschluß von neun Lokalvereinen mit insgesamt 915 Mitgliedern gegründet wurde, zählte Ende 1903 2704 Mitglieder und verfügte über ein Vermögen von über 21 000 *M*. Er gewährt Krankenunterstützung und Sterbegeld und hat in seinen Ortsverwaltungen kostenlose Arbeitsnachweise eingerichtet. Er tritt entschieden für den gesetzlichen Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe und für die Sozialreform im allgemeinen, sowie gegen das Unwesen in der gewerblichen Stellenvermittelung ein, die Agitation erfolgt durch Versammlungen und Flugblätter. Obwohl das Arbeitsverhältnis der Gastwirtsgehilfen, da sie zumeist auf Trinkgelder angewiesen sind, selten Anlaß zu Lohnbewegungen bietet, sind doch, wie der Geschäftsbericht feststellt, in den letzten Jahren hier nnd da Streiks ausgebrochen, die nicht selten mit einem Erfolge der Angestellten geendet haben sollen. Dem Verbandstage lagen Anträge über die Einbeziehung des weiblichen Personals in den Verband vor. Die Stellung des Verbandes wurde vom Verbandsvorsitzenden Poetzsch-Berlin dahin präzisiert: Kellnerinnen in Animierkneipen seien keine Gastwirtsgehilfinnen, denn sie seien nicht da, um die Gäste zu bedienen, sondern um sie zu amüsieren. Diese Kellnerinnen seien auch nicht organisationsfähig. Als organisationsfähig seien nur die süddeutschen Kellnerinnen zu betrachten, die wirkliche Gastwirtsgehilfinnen sind, und zum Teil auch schon gut organisiert seien. Ferner kämen auch andere weibliche Angestellte, wie Küchenpersonal und dergleichen in Betracht. Gegenüber solchen weiblichen Arbeitskräften nehme der Verband dieselbe Haltung ein, wie Arbeiterorganisationen anderer Berufe gegenüber den Arbeiterinnen. Wenn diese als organisationsfähig bezeichneten weiblichen Angestellten sich in den Verband aufnehmen lassen wollten, so sei dagegen nichts einzuwenden. Eine besondere Agitation für die Gewinnung der weiblichen Angestellten sei jedoch zurzeit nicht angebracht. Mit dieser Auffassung, die schon auf früheren Verbandstagen gebilligt wurde, erklärte sich auch dieser Verbandstag einverstanden. Bezüglich des Arbeiterschutzes im Gastwirtsgewerbe wurde als die wichtigste Bestimmung der Bundesratsverordnung über die Ruhepausen der Hotel- und Restaurationsangestellten vom 23. Januar 1902 diejenige bezeichnet, welche die alle zwei bis drei Wochen zu gewährende Ruhezeit von 24 Stunden vorschreibt. Sie habe sich bisher als die einzig wirksame, weil einigermaßen kontrolierbare Maßnahme erwiesen. Gerade gegen diese Bestimmung richtete sich deshalb der Hauptangriff der Unternehmer, und deshalb müsse es Aufgabe der Gehilfen sein, dieselbe sicherzustellen. Einstimmig wurde deshalb die Hauptverwaltung beauftragt, der Reichsregierung eine Eingabe zu unterbreiten, in welcher die Festlegung des Ruhetages durch Gesetz gefordert wird. Im besonderen sei zu beantragen, den § 105i der Reichsgewerbeordnung dahin abzuändern, daß den Angestellten im Gastwirtsgewerbe an Stelle der Sonntagsruhe ein Ersatzruhetag von 36 Stunden an einem Werktage einer jeden Woche zu gewähren ist. Im übrigen habe der Verband nach wie vor mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für strenge Durchführung der Bundesratsverordnung Sorge zu tragen, und dafür zu wirken, daß in allen Städten über 20 000 Einwohnern die tägliche Ruhezeit auf neun Stunden ausgedehnt werde. Außerdem soll der Bundesrat ersucht werden, dem Reichstag baldmöglichst einen Gesetzentwurf, betreffend das Verbot jeder Stellenvermittelung gegen Entgelt zu unterbreiten. Es wurde ferner als die Ueberzeugung des Verbandstages hingestellt, daß die Errichtung der städtischen kostenlosen Arbeitsnachweise keinerlei Vorteile für die Gastwirtsgehilfen biete, solange nicht jede Stellenvermittelung gegen Entgelt verboten sei. Daß die Durchführung der Bundesratsverordnung über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften sehr viel zu wünschen übrig läßt, beweisen auch die Jahresberichte der bayerischen Gewerbeinspektoren für das Jahr 1903. Auf dem Verbandstage wurde die mangelhafte Kontrolle über die Durchführung der Schutzvorschriften hervorgehoben. — Es kam auch die Stellung der organisierten Gastwirtsgehilfen zu den Gewerkschaftshäusern zur Sprache. Vereinzelt wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Gewerkschaftshäuser, was die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Kellner anlange, Musteranstalten sein müßten, die mehr leisten, wie bürgerliche Unternehmungen. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß es ungerecht sein würde, an die Gewerkschaftshäuser einseitig höhere Anforderungen zu stellen wie an andere Restaurationsbetriebe. Die Stellung der Gastwirtsgehilfen zur Anti-Alkoholbewegung präzisierte der Verbandsvorsitzende Poetzsch dahin, daß die Kellner keine Veranlassung hätten, sich dieser Bewegung feindlich gegenüberzustellen. Ihnen könne es gleichgiltig sein, ob den Gästen Limonade oder alkoholische Getränke serviert würden. Die Gastwirtsgehilfen müßten der Anti-Alkoholbewegung neutral gegenüberstehen. Den Gastwirtsgehilfen als Konsumenten könne empfohlen werden, dem Alkohol weniger zuzusprechen, als es bei einem Teil von ihnen der Fall sei. — Mehrere Anträge auf Einführung der Arbeitslosenunterstützung wurde ohne Debatte abgelehnt.

Der rheinisch-westfälische Ausbreitungsverband der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der sich um die Düsseldorfer Sezession der Gewerkvereine gruppiert, hat auf seinem Delegiertentag zu Köln die Frage der „politischen“ Betätigung der Gewerkvereine, d. h. ihrer korporativen Beteiligung an öffentlichen, über die Lohn-, Arbeits- und Unterstützungsfragen hinausgreifenden Angelegenheiten, Teilnahme an kommunalen und Gewerbegerichtswahlen usw. erörtert. Die Delegierten sprachen sich in einem Beschlusse dahin aus, daß die Berufsvereine der Arbeiter in erster Linie die Arbeitervertretung in der Oeffentlichkeit übernehmen müßten, daß aber eine Klärung der Ansichten über die Art und Weise des Vorgehens und die zweckmäßigsten Aufgaben der Vertretung durch weitere Diskussion bis zur nächsten Tagung erforderlich sei. Gegen die vom Zentralrat vorgeschlagene Gründung einer großen Tageszeitung für das ganze Reich unter Redaktion des Abgeordneten Goldschmidt, wofür von jedem Mitglied ein wöchentlicher Zwangsbeitrag von 5 ₰ erhoben werden soll, wandte der Delegiertentag ein, daß diese Tageszeitungsfrage nur von unten herauf durch Lokalblätter gelöst werden könne.

Der Verband der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands erhielt im März, wie uns geschrieben wird, wieder einen Zuwachs: 17 Vereine mit rund 1300 Mitgliedern. Seit der letzten Statistik sind dem Verband beigetreten 115 Vereine mit 9000 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der dem süddeutschen Verband angeschlossenen Vereine beträgt gegenwärtig 540 Vereine mit einer Mitgliederzahl von über 71 000.

Die Aussperrung in der niederländischen Diamantindustrie dauert noch immer fort, nachdem die Arbeiter einen Vergleichsvorschlag der Arbeitgeber abgelehnt haben. Danach sollte vom 1. Oktober 1905 der Arbeitstag auf 9½ Stunden, vom selben Datum 1906 auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Außerdem sollten sogleich 300 Lehrlinge zugelassen werden. Die Bedingungen sollten jedoch nur dann eingeführt werden, wenn sie auch in Amsterdam Annahme fänden. In einer geheimen Abstimmung wurden diese Vorschläge von den Arbeitern mit großer Mehrheit abgelehnt. Nach einem Spezialbericht der „Petite République“ aus Brüssel ist die Lage für die Arbeitgeber eine kritische. Vertragsgemäß sind diese verpflichtet, wöchentlich eine bestimmte Anzahl Diamanten von dem Londoner Rohdiamantensyndikat zu übernehmen, Antwerpen allein für 2 Millionen. Da eine Verarbeitung des Materials nicht stattfindet, so häuft sich dieses an, die Arbeitgeber aber haben große Verluste. Versuche des Londoner Syndikat zum Verzicht auf die Erfüllung der Klausel während der Zeit des Ausstandes zu bewegen, sind vergeblich gewesen. Um ähnlichen Störungen im Absatz vorzubeugen und sich von der niederländischen Diamantindustrie unabhängig zu machen, wollen die Londoner Diamantenverkäufer eine Schule für Diamantarbeiter anlegen und die Diamantindustrie allmählich vom Kontinent nach London zu verlegen suchen. Die Arbeiter sind entschlossen, den Streik weiterzuführen. Da in Antwerpen etwa 1400 noch beschäftigt sind und diese 30% ihres Lohnes an die Streikkasse abliefern, da außerdem von den übrigen Arbeiterorganisationen reichlich Mittel eingehen, so ist die Streikunterstützung vorläufig noch gesichert. Bisher hat der Streik etwa 116 000 frs. gekostet.

Soziale Medizin und Hygiene.

Wissenschaftlicher Kursus zum Studium des Alkoholismus.

Der Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, der sich im Februar 1903 zu Berlin unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Strauß von Torney, Frau Liska Gerken, Frl. Maria Lischnewska, Herrn Dr. med. Waldschmidt, Frl. Dr. med. Hacker und Herrn Stadtrat Samter konstituierte, hat in der kurzen Zeit seines Bestehens eine so rührige Tätigkeit entwickelt, daß es ihm gelang, bereits nach Jahresfrist mit einer bedeutsamen Kund-

gebung an die Oeffentlichkeit zu treten, und zwar mit einem „Wissenschaftlichen Kursus zum Studium des Alkoholismus", der vom 5. bis 9. April im Barackenauditorium der Universität stattfand und an dem sich hervorragende Vertreter der Wissenschaft mit Referaten beteiligten.

Die Alkoholfrage ist für den Volkswirt, den Sozialpolitiker, den Hygieniker, den Ethiker und Erzieher von gleich großem Interesse, und von allen diesen Gesichtspunkten aus wurde die Frage eingehend in zusammen 20 Vorträgen beleuchtet. Die lebhafte Propaganda, die für die Veranstaltung gemacht worden war, hatte leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Weder das Kultusministerium, noch die Berliner Lehrerschaft, noch das Militär hatten Delegierte gesandt; nur die württembergische Regierung war durch zwei Herren, einen Juristen und einen Geistlichen, vertreten. Es ist im höchsten Grade bedauerlich, daß die interessanten Ausführungen der Vortragenden nur einem verhältnismäßig kleinen Hörerkreis von etwa 100 Personen zugute kamen. Unter den Zuhörern überwog das weibliche Geschlecht; ein Beweis von dem zunehmenden Interesse der Frauen für die soziale Frage. Wie weit die Alkoholfrage ein integrierender Teil der sozialen Frage und wie tief sie mit unserm gesamten Wirtschaftsleben verwachsen ist, trat in diesen Vorträgen mit einer so überzeugenden Klarheit zutage, daß man nur annehmen kann, daß das Studium des Alkoholismus in einer nicht allzufernen Zukunft zum Lehrgegenstande an allen Hochschulen gemacht werden wird.

Leider ist es unmöglich, im Rahmen eines kurzen Berichtes die Fülle von Erfahrungen und Tatsachen, die den Hörern geboten wurde, auch nur andeutungsweise wiederzugeben. Franziskus Hähnel (Bremen) entrollte in markanten Zügen eine Geschichte des Kampfes gegen den Alkoholismus, aus der wir ersehen, daß einsichtige Männer bereits im Altertum (er nannte Budda, Jeremias, Salomon, Lykurg, Platon, Plinius 2c.) auf die Gefahren der Trunksucht hingewiesen und ihre warnende Stimme erhoben haben. Zu einer sozialen Frage ist die Alkoholfrage aber erst geworden, als nach dem 30jährigen Kriege durch die Verbreitung des billigen Branntweins der Alkohol zu einem täglichen, gewohnheitsmäßigen Genußmittel des gesamten Volkes geworden ist. Seit dem achtzehnten Jahrhundert beginnt denn auch ein systematischer Kampf gegen den Alkoholismus, den Luther bereits „Die Pest der Deutschen" genannt hat; dieser Kampf findet in den Erkenntnissen, die uns die moderne Wissenschaft der Biologie und Physiologie übermittelt, seinen wichtigsten Stützpunkt. Der Alkoholismus tritt in zwei Erscheinungsformen zutage, in einer gelegentlichen Trunkenheit, dem Rausch, und in der chronischen Alkoholvergiftung. Die erstere Form ist in krimineller, die zweite in konstitutioneller Hinsicht die gefährlichere.

Der enge Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen ist durch eine von namhaften Forschern zusammengetragene, umfangreiche Statistik unwiderleglich festgestellt worden, wie Professor Dr. Aschaffenburg aus Halle a/S. in seinem Vortrage darlegte. Von den Roheitsdelikten: Körperverletzung, Sittlichkeitsverbrechen, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt werden 52—70 % im Rausch begangen; und zwar fallen von diesen Straftaten 60 % auf den Sonntag, 86 % auf Samstag, Sonntag und Montag — also auf die Tage, wo der Arbeiter nach empfangenem Lohn nur zu häufig das sauer verdiente Geld in die Kneipe trägt. Von 100 000 Personen, die jährlich wegen Körperverletzung bestraft werden, waren 60 % vorher unbestraft; es handelte sich also um anständige, unbescholtene Leute, die sich im Rausch um Ehre und Lebensglück brachten. Leider sind auch die Studenten in erheblichem Maße an diesen Delikten beteiligt, was um so merkwürdiger ist, als es sich hier um Antragsdelikte handelt, der gebildete und gutsituierte junge Mann also Gelegenheit hat, z. B. bei Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch 2c. durch eine nachfolgende Entschuldigung und pekuniäre Vergütung den angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Von 10 000 Studenten werden 17 %, von 10 000 der übrigen strafmündigen Bevölkerung nur 14 % wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft; inbezug auf Hausfriedensbruch stehen die Zahlen gleich, während bei Körperverletzung nur 9 % den Studenten, gegenüber 24 % der übrigen Bevölkerung zur Last fallen.

Auf die Geographie des Verbrechens, wie die steigende Skala der Roheitsdelikte, die mit der Zunahme des Alkoholkonsums in den letzten 20 Jahren in stetigem Wachsen begriffen ist, sind ein Beweis für den Zusammenhang. Dabei ist es gleichgültig, ob der Alkohol in Gestalt von Schnaps, Wein oder Bier genossen wird, wie die Häufigkeit der Verbrechen im Osten (Bromberg, Oppeln usw.) also im Schnapslande, in Bayern (Bierland) und in der Pfalz (Weinland) beweisen; von 10 000 der strafmündigen Bevölkerung werden jährlich 18,3 % wegen Körperverletzung bestraft, davon entfallen z. B. 48 % auf die Pfalz, 13 % auf Prov. Brandenburg. Welche Belastung des Nationalwohlstandes die Trunksucht bedeutet, wird einem so recht zum Bewußtsein gebracht, wenn man erwägt, daß es sich um jährlich 250 Todesfälle, 625 lebensgefährliche und 40 000 leichte Verletzungen handelt, die im Rausche verübt worden sind.

Am häufigsten werden die Sittlichkeitsdelikte im angetrunkenen Zustande begangen, deswegen ist auch die Sexualhygiene und der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten ganz unzertrennlich mit der Anti-Alkoholbewegung verknüpft, wie Herr Dr. Laquer (Wiesbaden) in einem ausgezeichneten Vortrage ausführte, dem er folgende Thesen zu Grunde legte.

I. Der Alkohol spielt im Sexualleben vermöge seiner die psychischen Hemmungen, die Herrschaft des Willens und die Einsicht lähmenden und nur die animalen Triebe anregenden Wirkungen die Rolle eines gefährlichen Anstifters und Kupplers.

II. Statistische und soziologische Untersuchungen, wie sie A. Forel über die Häufigkeit der Infektion im Rausche und Bonhöffer über den Alkoholismus der Prostituierten und Vagabunden begonnen, sind an größerem Materiale fortzusetzen; sie bilden eine der Aufgaben der Alkohol-Landeskommission, wie sie das Preuß. Abgeordnetenhaus im Antrag Graf Douglas am 1. Mai 1902 der Staatsregierung nahelegte.

III. Die durch die Preußischen Stimmen beim Bundesrate vorgeschlagenen Änderungen der Reichsgewerbe-Ordnung werden auch in der Frage des Zusammenhanges der Sexualhygiene mit dem Mißbrauch berauschender Getränke (Animierkneipen, öffentliche Häuser) von Erfolg sein. Von den 150 Millionen Mark, die Deutschland nach amtlicher Schätzung jährlich durch die Geschlechtskrankheiten einbüßt, fallen mittelbar 1/3 bis 1/2 dem Alkoholmißbrauch zur Last.

IV. Sachgemäße Aufklärungen über die Unschädlichkeit der sexuellen Abstinenz, völlige Alkoholenthaltsamkeit der Kinder und Jugendlichen, Förderung des Sports, Sorge für die gefährdete erwerbsentlassene Jugend durch Ledigenheime, alkoholfreie Volksheime, Reformgasthäuser, vor allem das Gotenburger System, werden die Gesundheit und die Sittlichkeit unseres Volkes fördern und Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten gemeinsam bekämpfen!

Während der Rausch hauptsächlich die Sittlichkeit des Volkes gefährdet, wird durch den chemischen Alkoholismus die Konstitution des einzelnen untergraben und das Wachstum und die Höherentwickelung der Rasse zur Unmöglichkeit gemacht. Prof. Dr. Grawitz (dirigierender Arzt am städtischen Krankenhause in Charlottenburg) in seinem Vortrage über „Einwirkung des Alkohols auf Körper und Geist" und Dr. A. Plötz in seinen Ausführungen über die „Wirkung des Alkohols auf die Nachkommenschaft" beweisen in eindringlichster Weise, daß wir einer zunehmenden Degeneration der Rasse entgegengehen, wenn es nicht gelingt, den gewohnheitsmäßigen Konsum von Alkohol einzuschränken und zwar darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß bereits ein Quantum, welches der Laie als „mäßig" bezeichnet, sowohl die Konstitution des einzelnen, wie das Quale und das Quantum der Nachkommenschaft in erheblicher Weise schädigt. In Deutschland und der Schweiz stirbt jeder zehnte Mann an den Folgen des Alkoholismus, während 50 % der Totgeburten sowie der psychopathischen Minderwertigkeit der Nachkommen, die sich in Idiotismus, Epilepsie, moral insanity, Vagabundentum und Prostitution äußert, auf die Trunksucht der Eltern, besonders des Vaters zurückzuführen ist. Daß das menschliche Geschlecht noch nicht weiter degeneriert ist, schreiben die Hygieniker zum großen Teil der Enthaltsamkeit des weiblichen Geschlechtes zu; doch wird natürlich dieses durch die Trunksucht der Väter auch in ungünstigster Weise beeinflußt. So ist es erwiesen, daß Töchter infolge des väterlichen Alkoholismus die Fähigkeit ihre Kinder zu stillen verlieren, und zwar darf man nicht vergessen, daß unter „Alkoholismus" nicht etwa ein häufiges „Betrunkensein" verstanden wird; nicht der „Säufer" im banalen Sinn, sondern der Mensch der gewohnheitsmäßig, täglich ein im gewöhnlichen Sinn durchaus nicht übermäßiges Quantum Alkohol konsumiert, wird zum Alkoholiker, vielfach ohne daß er selbst, noch seine Umgebung eine Ahnung von diesem Zustande hat.

Bedenkt man, welcher Schädling der Alkohol im sozialen Leben ist, so wirkt es wie eine Ironie, wenn man die Rolle in Betracht zieht, die er in der Volkswirtschaft spielt. Dr. med. Grotjahn machte dies zum Gegenstand seiner Betrachtungen und zeigte, daß der Alkohol einen geradezu ungeheuerlichen Prozentsatz der nationalen Arbeit, des Wohlstandes verschlingt. Der zehnte Teil des rund 31 Milliarden pro Jahr betragenden Volkseinkommens

wird für Alkohol verausgabt; $^1/_{15}$ des deutschen Ackerlandes dient der Alkoholbereitung und jeder 14. erwerbstätige Mensch steht im Dienste des Alkohols. Von besonderem Interesse war der dritte Vortrag des Herrn Grotjahn, in dem er die staatlichen Maßnahmen dem Alkoholkonsum gegenüber schilderte und die Steuersysteme der verschiedenen Staaten und ihre Erfolge darlegte.

Die Beziehungen des Alkoholismus zur Arbeiterfrage behandelte Dr. Keferstein aus Lüneburg in anregender und durchaus objektiver Art und Weise. Er ging aus von den beiden Theorien, die hauptsächlich in dieser Frage ins Feld geführt werden. Die bürgerliche Theorie, die im Alkoholismus die Hauptursache des sozialen Elends erblickt und die proletarische Auffassung, die die schlechte, wirtschaftliche Lage allein für den Alkoholismus der Arbeiterschaft verantwortlich macht. Beide Theorien dienen den verschiedenen Parteien zum Ruhekissen und beide sind in ihrer Übertreibung unrichtig. Man kann hier nur von einer Wechselbeziehung zwischen Ursache und Wirkung sprechen. Allerdings treibt das soziale Elend, besonders die Wohnungsnot, den proletarischen Arbeiter vielfach in die Kneipe, anderseits aber kann man bei steigenden Löhnen und verkürzter Arbeitszeit vielfach ein Anwachsen des Alkoholkonsums konstatieren. Eine Hebung des wirtschaftlichen Niveaus bedeutet also nur eine Hebung des Lebensniveaus im allgemeinen, wenn sie mit einer geistigen und kulturellen Höherentwickelung verbunden ist; andererseits ist diese aber nur möglich auf der Basis des wirtschaftlichen Fortschritts, denn nur wenn der Arbeiter mehr Zeit und Mittel hat, wird er an Stelle des billigen Sorgenbrechers Alkohol zu edleren Genüssen greifen.

Dann muß die ethische Agitation gegen den Alkohol Hand in Hand gehen mit allen jenen Bestrebungen, die wir unter dem Namen Sozialreform zusammenfassen. Ganz besonders aber sollte die politische Arbeiterbewegung, speziell die Gewerkschaften, die Abstinenzbewegung mit in ihr Programm aufnehmen, in der richtigen Erkenntnis, daß körperliche und geistige Gesundheit die Grundlage einer Volksentwickelung sind.

Berlin. A. Pappritz.

Wohnungswesen.

Bewilligung von Amortisationshypotheken durch Sparkassen. In dem Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1893 wurde die Amortisationshypothek vorzugsweise für den kleineren und mittleren Grundbesitz zu seiner allmählichen Entschuldung den Sparkassen empfohlen. Aus den nunmehr gedruckten Verhandlungen des Sparkassenverbandes für die Provinz Hessen-Nassau und das Fürstentum Waldeck, die am 9. und 10. Oktober 1903 in Wiesbaden stattfanden, geht u. a. hervor, daß jene Anregung in diesen Landesteilen auf guten Boden gefallen ist. Von den 63 Kassen des Verbandes haben nur 3 solche Amortisationshypotheken bislang nicht eingeführt, 28 geben sie ausschließlich, 32 gewähren Hypotheken mit und ohne Tilgungszwang je nach Belieben des Darlehnsnehmers. Von den hergeliehenen 142 768 744 ℳ Hypotheken sind zu amortisieren 106 136 251 ℳ, d. h. 75 %. 25 Kassen haben einen Tilgungssatz von 1 % und mehr festgesetzt, 17 von ½ bezw. 1 % bis zu 1 bezw. 2 %, 17 haben gar keinen Höchstsatz. Bei 36 Kassen erfolgt die Tilgung derart, daß dem Tilgungssatze die ersparten Zinsen hinzugerechnet werden, die alljährlichen Zahlungen also gleich bleiben und eine schnellere Tilgung erreicht wird. Der Sparkassendirektor Wichmann-Eschwege empfahl diese Amortisationshypothek nicht bloß für den bäuerlichen Besitzer, sondern — wenigstens fakultativ — auch für den städtischen Besitzer, wenn auch Häuserspekulanten, Bauunternehmer usw. ihr abgeneigt seien. Für die Handwerker, kleinen Gewerbetreibenden, für die Baugenossenschaften und gemeinnützigen Baugesellschaften, die übrigens sämtlich die Tilgungshypothek eingeführt hätten, seien solche Amortisationsdarlehen eine Wohltat, sie verschafften manchem Besitzer ein schuldenfreies Anwesen. Deshalb gehöre die Pflege der Amortisationshypothek zu den Hauptaufgaben der Sparkassen, ja zu ihren sozialen Pflichten und könne ihnen im volkswirtschaftlichen Interesse nur dringend empfohlen werden. Die Sparkassen selbst verminderten dadurch auch bei etwaigen zu hohen Beleihungen schnell ihr Risiko. Der Geh. Oberreg.-Rat von Knebel-Doeberitz-Berlin, Geh. Reg.-Rat Frese-Wildungen und Kreisausschußsekretär Barthelmes-Gersfeld unterstützten die Anregung, letzterer mitteilend, daß sein Kreis derartige Darlehne ¼ % billiger als andere bewillige. Ueber die Ansammlung der Tilgungsbeträge zu einem Fonds, den der Schuldner evtl. wieder benutzen kann, wie sie bei der Eschweger Kreiskasse eingeführt ist, und ihren Nutzen liegen praktische Erfahrungen bisher nicht vor.

Wohnungselend in Berlin. Der Vorstand der Ortskrankenkasse der Kaufleute usw. setzt seine höchst dankenswerten Bemühungen um die Erforschung der Wohnungsverhältnisse seiner erkrankten Mitglieder (Soz. Pr. Sp. 638) fort. Im März wurden die Wohnräume von 1378 Personen festgestellt, worunter sich 174 Patienten, denen kein Bett zur alleinigen Verfügung stand. Hiervon waren 29 lungenkrank. In dunkelen, resp. feuchten Wohnungen wurden 230 Kranke angetroffen. Nachstehend einige Auszüge aus den Berichten der Kontrolleure:

„Die Wohnung ist sehr klein, in der Küche kann niemand schlafen, es muß deshalb die ganze Familie von 9 Personen in einer Stube nächtigen. Die Frau (an Abortus und Hautausschlag leidend) teilt das Bett mit einem Kind. Die Kranke wohnt in Rixdorf im Armenhaus. Mit der Kranken teilen 9 Familien (30 bis 40 Personen) einen Saal. Die einzelnen Familien benutzen diesen Raum ohne jede Trennung, auch beim Schlafengehen ist nicht die geringste Schutzvorrichtung vorhanden. Die Familie der Influenza-Kranken besteht aus Mann, Frau und 4 Kindern. Das jüngste Kind schläft im Kinderwagen, die übrigen 3 mit den Eltern zusammen in den beiden zur Verfügung stehenden Betten. Dasselbe wird bezüglich einer an Lungenkatarrh leidenden Frau berichtet. Die Kranke befindet sich ebenfalls im Rixdorfer Armenhause. 9 Familien teilen einen Saal von 12 bis 14 m Länge, 6 m Breite und 3 m Höhe. Es wird ebenfalls der Mangel jeder trennenden Wand hervorgehoben, sowie die ungenügend vorhandene Schlafgelegenheit. Derartige auch den geringsten hygienischen Anforderungen hohnsprechenden Zustände sollten von einer städtischen Verwaltung nicht geduldet werden. — Der an Brustfellentzündung leidende Kranke bewohnt Kammer und Küche (Dachwohnung). Die Wohnung macht einen äußerst unangenehmen Eindruck. Die Tapeten hängen von den Wänden, das Wasser läuft an denselben herunter, die Decken schwarz verräuchert, der Putz fällt herunter, in dem Fenster fehlen Scheiben und in der ganzen Wohnung eine Luft zum Ersticken. — Wie schlecht oft die Wohn- und Schlafverhältnisse der sich in Logis befindlichen Personen sind, zeigt folgender Bericht: Die Schlafstube der Kranken liegt mitten in einem Vorratskeller. In den Gängen stehen Eierkisten, halbgeleerte Heringstonnen und dergleichen. In den daneben liegenden Kellerräumen lagern Oele in Fässern und Kannen, Käse usw. Es herrscht eine Luft, die einem Gesunden nicht zuträglich ist, geschweige denn einem Kranken. Die Verhältnisse sind um so bedauerlicher, als der Kranke (augenleidend) den ganzen Tag das Zimmer hüten muß. Des Nachts teilt der Kranke den Raum noch mit 2 Arbeitskollegen."

Wohnungsenquete in Bremen. Es wird uns geschrieben: War auch schon vor einiger Zeit in diesen Blättern von der Einrichtung einer Wohnungsinspektion in Bremen die Rede, so findet zunächst doch erst Ende April d. Js. eine teilweise Wohnungsenquete unter der Oberleitung des Statistischen Amtes und der Gewerbeinspektion statt, deren Ergebnisse wohl eventuell zur Einrichtung einer Wohnungsinspektion führen können. Auf die Ergebnisse der Enquete werden wir später hier zurückkommen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Tätigkeit des Gewerbegerichts München als Einigungsamt im Monat März 1904.

I. Bäckergewerbe.

Die Lohnbewegung der Bäckergehilfen im Jahre 1902 endigte mit einer Vereinbarung, wonach u. a. diejenige Partei, welche den Vertrag kündigt, alsbald das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen verpflichtet war. Am 28. Februar d. J. kündigten die Gehilfen den im Jahre 1902 abgeschlossenen Vertrag und riefen unterm 3. März das Gewerbegericht als Einigungsamt an. Die Bäckerzwangsinnung schloß sich unterm 6. März der Anrufung an. Bei den hierauf gepflogenen Verhandlungen vom 11. und 17. März gelang es vor allem, für das Bäckergewerbe erstmalig einen Tarif festzulegen; folgende Vereinbarung wurde erzielt:

Die Münchener Bäckerbetriebe werden in 3 Klassen eingeteilt: In die erste Klasse fallen Betriebe mit 6 Gehilfen und mehr, in die zweite Betriebe mit 4 und 5, in die dritte mit 3 und weniger Gehilfen.

Der Lohn beträgt in der

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
für Schießer . . .	27 ℳ	25 ℳ	23 ℳ
„ Mischer . . .	28 „	21 „	19 „
„ Vorderpostler .	20 „	18 „	15 „
„ Mitterpostler .	18 „	17 „	
„ Hinterpostler .	17 „	16 „	

Mischer als Ofenarbeiter erhalten pro Woche 2 ℳ mehr. Diejenigen Arbeiter, welche bisher schon höheren Lohn erhielten, dürfen keine Lohnkürzung erfahren.

für Frühkaffee und Schlafen sowie für Brot im Werte von 80 ₰ täglich darf von dem Lohn nichts in Abzug gebracht werden.

Die Lohnzahlung findet am Montag statt; in jenen Betrieben, in welchen bisher die Lohnzahlung an Sonntagen stattfand, bleibt es bei diesem Herkommen.

Die Arbeit beginnt an Wochentagen in der Regel nachts 10 Uhr, endet an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vom 1. April bis 1. Oktober früh 8 Uhr, in der übrigen Jahreszeit um 9 Uhr.

Streitigkeiten, welche aus dem Tarif entstehen, werden durch ein Tarifamt zu schlichten gesucht, das aus 3 Innungsmeistern und 3 Gehilfen besteht. Den Vorsitz in dem Tarifamt führt abwechselnd der Vorsitzende des Gesellen- und Herbergsausschusses und der Altgeselle der Innung. Sollte in dem Tarifamte keine Einigung zu erzielen sein, so soll der Vorsitzende des Gewerbegerichtes um Übernahme des Vorsitzes mit Stimmrecht bezw. Stimmenthaltungsrecht ersucht werden. Die Entscheidung ist in diesem Falle endgültig.

Der Tarifkommission obliegt es zunächst, die Mindestleistungen der einzelnen Arbeiter festzustellen.

Der Tarif, der zunächst bis März 1906 gilt und nicht ohne Verhandlung vor dem Gewerbegericht gekündigt werden darf, wird gleich der Backstubenordnung in jeder Bäckerei in geeigneter Weise ausgehängt.

II. Schuhmachergewerbe.

Im Schuhmachergewerbe drohte wegen der Neugestaltung des Tarifs ein allgemeiner Streik auszubrechen. Da keine der Parteien sich an das Gewerbegericht als Einigungsamt wandte, nahm der Vorsitzende des Gewerbegerichts auf Grund der Mitteilungen in der Tagespresse Veranlassung, den Parteien gemäß § 65 G.G.G. die Anrufung des Einigungsamts nahezulegen. Beide Parteien ließen sich auch bestimmen, diesen Weg zu betreten. Auf grund der unterm 4. und 8. März gepflogenen Verhandlungen kam folgende Vereinbarung zustande:

Anstelle des Innungstarifs tritt der Lohntarif der Schuhmacher Münchens vom April 1897. Für diejenigen Geschäfte, welche bereits nach diesem Tarif oder nach einem höheren Tarif entlohnten, gilt der bisherige Tarif mit einem durchgehenden Zuschlag von 5 % weiter. Der Mindeststundenlohn wird von 25 ₰ auf 30 ₰ erhöht. Die Arbeitszeit beträgt zehn Stunden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Tarif wird eine Tarifkommission aus vier Arbeitgebern und vier Arbeitnehmern eingesetzt. Von den Arbeitgebern werden zwei Mitglieder von der Innung und zwei von der freien Vereinigung, von den Arbeitnehmern zwei vom Gesellenausschuß und zwei vom Verein deutscher Schuhmacher bestellt. Den Vorsitz in den Sitzungen führt abwechslungsweise ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer nach Wahl der Arbeitgeber bezw. der Arbeitnehmer. Bei Stimmengleichheit in einer Beschlußfassung soll der Vorsitzende des Gewerbegerichts den Vorsitz mit Stimmrecht bezw. Stimmenthaltungsrecht übernehmen. Die Tarifkommission soll sofort über die in den Lohntarif der Schuhmacher neu einzusetzenden Extraarbeiten beraten. Die ausständigen Arbeiter nehmen sofort die Arbeit wieder auf. Maßregelungen finden nicht statt. — Ueber Gültigkeitsdauer und Kündigung des Tarifs vergl. den Bäckertarif.

Die Tarifkommission mußte bereits am 21. März unter der Leitung des Gewerbegerichtsvorsitzenden behufs Meidung von neuerlichen Differenzen aus Ziffer 5 der Vereinbarung zusammentreten. Das Ergebnis war, daß in einem Punkte mangels einer Verständigung ein bindender Beschluß gefaßt werden mußte, während in den übrigen Punkten eine vergleichsweise Erledigung stattfand.

III. Tapezierergewerbe.

Unterm 14. März riefen die Tapezierergehilfen, da die Arbeitgeber ihre neuen Forderungen, welche sich in der Hauptsache auf Herabsetzung der Arbeitszeit, Einführung eines Minimallohnes und allgemeine Erhöhung des Lohnes bezogen, ablehnten, das Gewerbegericht als Einigungsamt an. Die Arbeitgeber schlossen sich der Anrufung an. Das Ergebnis der am 23. März und 1. April gepflogenen Verhandlungen war folgende Vereinbarung:

Arbeitsordnung.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt neun Stunden. An den Vorabenden der Feiertage ist bei voller Lohnzahlung bereits um vier Uhr nachmittags Feierabend.

Der Lohn ist regelmäßig nach Stunden zu bemessen. Mindestbetrag 40 ₰ bei Akkord- wie Stundenlöhnung, vorausgesetzt, daß der Gehilfe mindestens zwei Jahre aus der Lehre ist. Tüchtige Arbeiter erhalten entsprechend mehr. Ueberstunden werden mit 33⅓ % Zuschlag vergütet. Bei Beginn von mehr als einstündiger Ueberzeitarbeit tritt eine Pause von 20 Minuten ein. Nachtarbeit zwischen neun Uhr abends bis sechs Uhr früh wird mit 50 % Zuschlag vergütet. Bei besonders schwieriger Nachtarbeit wird der Prozentsatz des Zuschlags nach Uebereinkunft erhöht. Auf die Nachtarbeit entfallen 1½ Stunden Pausen. Landarbeiten müssen mit 1 ℳ 50 ₰ Lohnzuschlag und Schlafgeld vergütet werden. Landarbeiten im Vorortsverkehr sind mit 50 ₰ zu vergüten. Die Fahrzeit bei Tag und Nacht wird ohne Zuschlag mit dem gewöhnlichen Stundenlohn bezahlt. Das Einschreiben der Arbeit findet in der Arbeitszeit statt. Die Lohnauszahlung erfolgt am Samstag oder dem Vorabend der Festtage spätestens um sechs Uhr. Die außer Hause beschäftigten Gehilfen haben dementsprechend früher Feierabend zu machen. Die Sonn- und gesetzliche Feiertagsarbeit wird mit 40 % Zuschlag, bei Ueberschreiten von neun Stunden mit 50 % Zuschlag vergütet. Auf Kündigung wird sowohl vom Arbeitgeber, als auch vom Arbeitnehmer gegenseitig verzichtet. In Akkordwerkstätten ist ein Akkordtarif sichtbar aufzuhängen; ausnahmsweise müssen auch in Werkstätten, wo Stundenlohn eingeführt ist, die Gehilfen Akkordarbeiten übernehmen. Die angesetzten Arbeitszeiten sind genauest einzuhalten; bei erstmaligem Zuspätkommen erfolgt Verwarnung. Bei zehn Minuten Verspätung im wiederholten Falle kann erst nach Ablauf einer Stunde die Arbeit aufgenommen werden. Für diese Stunde wird bei der nächsten Lohnauszahlung kein Lohn ausbezahlt. Die Werkstätte soll täglich gekehrt, jedoch in der Woche einmal tunlichst naß gereinigt werden; für Waschgelegenheit ist Sorge zu tragen. Das Rauchen, sowie Anzünden von Zigarren und Pfeifen innerhalb des Hauses ist strengstens untersagt. Die Arbeitsordnung ist in jeder Werkstatt sichtbar aufzuhängen.

Zu Protokoll werden nachstehende übereinstimmende Erklärungen abgegeben:

1. Außer den in der Arbeitsordnung festgelegten Punkten ist auf die zurzeit bestehenden Tage- und Akkordlöhne ein Zuschlag von 5 % zu gewähren.

2. Durch die vorstehende Arbeitsordnung darf eine Verschlechterung der bisherigen Arbeitsbedingungen nicht eintreten.

3. Vorstehende Vereinbarung tritt mit dem 16. April 1904, vorerst auf die Dauer von drei Jahren, in Kraft; wird von beiden Teilen zwei Monate vor Ablauf der Vereinbarung nicht gekündigt, so gilt dieselbe mit der vorbezeichneten Kündigungsfrist weiter.

IV. Parkettschreinerei.

Am 2. März rief die Lohnkommission der Münchener Parkettleger wegen einer Tarifstreitigkeit, die zur Arbeitseinstellung geführt hatte, das Gewerbegericht als Einigungsamt an. Der vorgeladene Inhaber des gesperrten Geschäfts verpflichtete sich zu Protokoll, in Zukunft den Tarif in jeder Richtung anzuerkennen und die ausständigen Arbeiter nach Bedarf wieder einzustellen.

Literarische Mitteilungen.

Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transatlantischen Dampfschiffahrt von Dr. Robert Schachner, Privatdozent an der Universität Heidelberg. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Karlsruhe 1904, bei G. Braun, 174 Seiten.

Der Abhandlung liegen eingehende Studien über die Verkehrsgebarung der großen deutschen und ausländischen Schiffahrtsgesellschaften zu grunde. Nach kurzer Uebersicht über die Entwicklung des Zwischendecks- und Kajütsverkehrs über deutsche Häfen werden die einzelnen Bestandteile der Selbstkosten in der überseeischen Personenbeförderung untersucht, darauf die vielgestaltige Tarifbildung und ihre Ursachen, speziell auch die Einwirkung der Konkurrenz, der Preisverabredung und der Subventionierung. Die nationale Bedeutung unserer Großschiffahrt wird in der Schrift eindringlich betont, der beschränkte Einfluß der Subventionen und der staatlichen Einwirkung auf die Geschäftsgebarung der Passagereederei des näheren nachgewiesen.

Soziale Tätigkeit der Gemeinden. Eine Uebersicht über die Aufgaben der kommunalen Sozialpolitik auf den Gebieten der Arbeiter- und Handwerkerfrage, der Wohnungsreform, Volkshygiene und Bildungsfürsorge. In Verbindung mit Justizrat Carl Trimborn, Stadtverordneter in Cöln, von Dr. Otto Thissen. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage, M.-Gladbach. Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland. Preis 1,80 ℳ.

Eine bewußte, systematische Sozialpolitik in den Gemeinden ist in Deutschland noch jungen Datums. Um so größer ist das Verdienst dieses Buches, mit eifrigstem Fleiße, in übersichtlicher Anordnung und mit großen Zielpunkten eine Darstellung der Aufgaben und Arbeiten, der Versuche und Erfolge der sozialen Fürsorge deutscher Gemeindeverwaltungen unter steten Ausblicken auf die Tätigkeit im Auslande zu geben. Die zweite Auflage führt die Darstellung bis auf die Gegenwart. Der Geist, der sie beseelt, erhelle aus folgenden Worten: . . . „auch heute kann man noch bei richtiger Auffassung der kommunalen Aufgaben die Existenz des einzelnen erleichtern und vor der Ausbeutung sichern, sein Dasein bereichern, verschönern und zu einem kulturgemäßen gestalten" (Bücher). Je mehr diese Auffassung sich Bahn bricht, desto mehr tritt auch eine gesunde kommunale Sozialpolitik in die Erscheinung, für welche erfreulicherweise bereits so viele nachahmenswerte Beispiele aufzuweisen sind." Wir wünschen dem Buch namentlich unter den Mitgliedern der Gemeindeverwaltungen recht viele und recht eifrige Leser — zu Nutz und Frommen der deutschen Städte selbst!

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 28. April 1904. Nummer 31.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Deutsche Arbeitskammern.

Die Arbeitererlasse Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 haben „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesetzliche Bestimmungen für die Formen in Aussicht" gestellt, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden". Damit war für Deutschland die Errichtung von Arbeitskammern verheißen. Die Lösung der Frage, welche Formen diesen Kammern zu geben, welche Aufgaben ihnen zuzuweisen seien, ist sowohl im Reichstag wie in den Landtagen verschiedener Bundesstaaten wiederholt versucht worden. So wurde zuletzt im Reichstag am 16. Januar 1901 mit großer Mehrheit ein gemeinsamer Antrag des Zentrums und der Nationalliberalen angenommen, der Arbeitskammern unter weiterer gesetzlicher Ausgestaltung der Gewerbegerichte verlangt. Die Landtage von Hessen, Baden, Württemberg haben wiederholt ihren Regierungen nahe gelegt, für diese Institution im Bundesrat einzutreten. Der Verein „Arbeiterwohl" und die „Gesellschaft für Soziale Reform" wirken in gleicher Richtung. Der I. Vaterländische Arbeiterkongreß in Frankfurt a. M. hat Ende Oktober 1903 „die Schaffung solcher Arbeitskammern als eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der deutschen Sozialpolitik" erklärt. Im Anschluß hieran wurde am 3. Dezember 1903 vom Zentrum im Reichstag eine Interpellation eingebracht, die der Staatssekretär des Innern am 30. Januar 1904 dahin beantwortete, die verbündeten Regierungen seien bereit, auf der in den Gewerbegerichten gegebenen Grundlage „die Arbeitervertretungen weiter auszubauen", wie es die Erlasse des Kaisers verheißen.

Damit ist diese Frage höchst aktuell geworden. Was Landwirtschaft, Handel, Industrie, Handwerk längst besitzen, eine gesetzlich geordnete Vertretung ihrer Interessen, das sollen nun auch die gewerblichen Arbeiter erhalten. Jetzt gilt es, die geplanten Institutionen so zu gestalten, daß sie auch tatsächlich zu den gewünschten Erfolgen führen. Vom Ausland können wir hierbei eigentlich nur lernen, wie wir bei uns die Sache nicht machen dürfen: Belgien, die Niederlande, Frankreich, Italien, die Schweiz haben Arbeitskammern in verschiedenen Formen, aber von keiner wird man sagen, daß sie uns zum Vorbild für deutsche Arbeitskammern dienen können*). So vielfältig die Frage auch in Parlamenten, Vereinen und Versammlungen behandelt worden ist, wissenschaftlich mit umfassender Beherrschung des ganzen Stoffs, unter kritischer Prüfung des Möglichen und Notwendigen findet sie jetzt zum ersten Male eine gründliche Erörterung in dem ausgezeichneten Buche des Tübinger Privatdozenten Dr. B. Harms, der sich schon durch seine Schrift über die holländischen Arbeitskammern vortrefflich auf diesem Gebiete eingeführt hat. „Deutsche Arbeitskammern", so heißt das Buch**), es bringt „Untersuchungen über die Frage einer gemeinsamen gesetzlichen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter in Deutschland". Auch wer, wie wir, glaubt, daß die Entwicklung der Dinge einen andern Weg gehen wird, als Harms es fordert, wird diese Untersuchungen als grundlegend betrachten müssen.

Harms tritt rückhaltlos für paritätische Kammern ein, in denen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Stärke vertreten sind. Als die Hauptaufgaben der Kammern charakterisiert er die Annäherung der Arbeitgeber und Arbeiter, die Anbahnung eines gegenseitigen Verstehenlernens, um dadurch unfruchtbaren Streitigkeiten nach Möglichkeit vorzubeugen, Stetigkeit in die Produktion hineinzutragen und ihren Erfolg zu stärken. Als die Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Forderungen bezeichnet er die Bildung starker Berufsorganisationen auf seiten der Arbeiter wie der Arbeitgeber. „Vorbedingung für die erfolgreiche Wirksamkeit von Arbeitskammern ist daß Unternehmer und Arbeiter sich in starken Berufsorganisationen gegenüberstehen. . . . Ueberall dort, wo die Arbeiter hinreichende Organisationen nicht haben, fehlt den Arbeitskammern das unerläßliche Lebenselement. . . . Die Förderung der beruflichen Organisationen der Arbeiter scheint mir nach alledem der wichtigste Schritt auf dem Wege zum sozialen Frieden zu sein". Dieser Ansicht pflichten wir völlig bei. Wenn beide Parteien sich als gleichberechtigte und vor allem als gleich starke Organisationen im gewerblichen Leben gegenüberstehen und sich in ihren Kräften das Gleichgewicht halten; wenn jede, die Stärke des Gegners achtend oder fürchtend, sich scheut, es auf einen Kampf ankommen zu lassen, dessen Ausgang sich nicht voraussehen läßt, dann wird

*) Vergl. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 12: „Die holländischen Arbeitskammern", von Dr. Harms, und „Die Arbeitsräte in Frankreich", von Prof. Jay; ein weiteres Heft, das „Die Arbeitskammern in Belgien, Italien, die Schweiz" bespricht, folgt demnächst.
Die Redaktion.

**) Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1904.

dadurch zunächst zwischen beiden ein Zustand bewaffneten Friedens erwachsen, aus dem sich allmählich die Erkenntnis herausringt, daß die friedliche Vereinbarung der Arbeitsbedingungen im eigensten Interesse beider Kontrahenten gelegen ist.

In der Organisation der Arbeitskammern weicht jedoch Harms mit seinen Forderungen von den Vorschlägen ab, auf die sich die großen Parteien des Reichstages im Wege des Kompromisses unter jetzt erfolgter Zustimmung der Regierung geeinigt haben. Während hiernach die Arbeitskammern im Wege des Ausbaues der Gewerbegerichte angestrebt und eine dementsprechende Erweiterung der schon vorhandenen Bestimmungen im Gewerbegerichtsgesetz als das gegenwärtig Erreichbare gefordert wird, lehnt Harms den Anschluß an die Gewerbegerichte a limine ab und fordert selbständige Institutionen. Wenn er auch zugibt, daß der Gedanke des Anschlusses an die Gewerbegerichte manches für sich habe, so wiegen ihm doch die Bedenken schwerer, die sich nach den Erfahrungen im Auslande aus der Vermischung von Gewerbegericht und Einigungsamt, Rechtssprechung und Verwaltung, gutachtlicher und statistischer Tätigkeit ergeben. Er verweist darauf, wie schon heut die Gewerbegerichte durch die ihnen überwiesenen Aufgaben über ihre Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch genommen würden und wie eine weitere Ausdehnung ihres Aufgabenkreises notwendig zu einer alle Teile schädigenden Kräftezersplitterung führen müsse. Ein noch schwerwiegenderes Bedenken als die Ueberlastung des Gewerbegerichts findet Harms in der zwiespältigen Aufgabe des Gewerberichters, Recht zu sprechen und sich zugleich gutachtlich in wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen zu äußern. „Ein Mann, der Recht zu sprechen hat, darf in gleicher amtlicher Eigenschaft nicht noch gezwungen werden, wirtschaftlichen Dingen gegenüber Stellung zu nehmen." Aus diesem Grunde müsse die rechtsprechende, entscheidende Tätigkeit des Gewerbegerichts von seiner begutachtenden geschieden werden. Aus gleichem Grunde gehöre auch die einigungsamtliche Funktion nicht in den Rahmen des Gewerbegerichts, da durch die Vermittlungstätigkeit bei Interessenstreitigkeiten seine Eigenschaft als Gericht, als entsprechende, entscheidende Behörde gleichfalls verwischt werde. Harms kommt daher zu dem Resultat, daß den Gewerbegerichten allein die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zugewiesen werden dürfe, daß sie aller übrigen ihnen heut übertragenen Aufgaben zu entkleiden und diese vielmehr neben anderen den selbständig zu bildenden Arbeitskammern zu überweisen seien.

Man wird Harms zugeben, daß die Bedenken, die er gegen die Angliederung der Interessenvertretung der Arbeiter an die Gewerbegerichte anführt, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind, man wird auch anerkennen können, daß die Schaffung selbständiger Arbeitskammern das wünschens- und erstrebenswerte Endziel sei. Trotzdem können wir seinen Forderungen nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht beipflichten. Nicht das absolute Wünschenswerte darf uns gegenwärtig als Leitmotiv bei der Aufstellung der Forderungen bestimmend sein, sondern allein das Erreichbare. Erreichbar ist aber nach der sozialpolitischen Konstellation, nach den Strömungen innerhalb der verbündeten Regierungen und nach den vorliegenden Erfahrungen zurzeit nur der Ausbau der Gewerbegerichte. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsachen hat auch das Zentrum seinen ursprünglichen weitergehenden Antrag, der sich mit den Forderungen von Harms auf Schaffung von Lokal- und Bezirksarbeitskammern mit der Spitze in einem Reichsarbeitsamt deckte, fallen lassen und sich mit der nationalliberalen und der deutschkonservativen Partei zu dem Kompromißantrag Hitze-Heyl, der den Ausbau der Gewerbegerichte vorsieht, vereinigt. Wir müssen zunächst in dem historischen Entwicklungsgang fortschreiten, sonst droht die Gefahr, daß das Bessere des Guten Feind ist. Der Ausbau der Gewerbegerichte kann aus einer Reihe von Gründen als ein gangbarer Weg zur Schaffung von Interessenvertretungen der Arbeiter angesehen werden, weshalb das weitere Ziel, diese später als selbständige Institutionen von den Gewerbegerichten loszulösen, nicht aus dem Auge verloren zu werden braucht.

Der nächstliegende und wichtigste Grund für den Anschluß an die Gewerbegerichte ist der, daß hier an eine bestehende Einrichtung angeknüpft wird, die sich bereits eingelebt hat und das Vertrauen eines überwiegenden Teiles der Arbeitgeber wie der Arbeiter besitzt. Namentlich dieses Vertrauen, daß die Gewerbegerichte genießen, bildet einen Faktor, der bei einem eventuellen Ausbau zu Arbeiterinteressenvertretungen nicht unterschätzt werden darf. Aeußerst wichtig ist, daß die Frage der Wahlen von Vertretern beider Parteien hier bei den Gewerbegerichten bereits gelöst ist und leicht in der Richtung des „Proporz" weitergeführt werden kann. Damit ist eine der größten Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Es kommt hinzu, daß die innere Organisation der Gewerbegerichte bei einem Ausbau zu Arbeitskammern, keiner grundlegenden Umgestaltungen bedarf. Schon heut wirken hier Arbeitgeber und Arbeiter unter einem neutralen Vorsitzenden zusammen, schon heut ist also hier der Boden zu einer gegenseitigen Verständigung gegeben, auch wenn es sich um neue Arbeitsgebiete handelt, die dem Gewerbegericht übertragen werden. Die Bedenken, daß die Gewerbegerichte lokal zu sehr beschränkt seien, lassen sich leicht beseitigen. Für die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten genügt ihre lokale Begrenzung. Sollen sie als begutachtende Behörden für weitere Kreise in Wirksamkeit treten, so kann ihre Ausdehnung auf größere Bezirke ohne Schwierigkeit erfolgen. Aehnliches gilt von der Bildung von Abteilungen innerhalb der Gewerbegerichte zunächst für die großen Gruppen Fabrik, Handwerk, Hausindustrie. Auch diese Bildung ist heut bereits gesetzlich zulässig, auch sie wird mit der Schaffung von Arbeitskammern allgemeiner durchgeführt werden.

Was die Aufgaben der Arbeitskammern angeht, so wird die Schlichtung und Vorbeugung von Interessenstreitigkeiten sowie der Ausbau aller dahinzielenden Wege in erster Linie in Frage kommen. Hier wird eine grundlegende Erweiterung des Gewerbegerichtsgesetzes erfolgen müssen. Nach den jetzt gültigen Bestimmungen kann das Gewerbegericht bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Seiten erfolgt. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so ist der Vorsitzende berechtigt, nicht verpflichtet, dahin zu wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet. Zwangsmittel, um die Parteien zur Verhandlung und Aussprache vor das Einigungsamt zu ziehen, besitzt das Gewerbegericht nicht, es kann (§ 66) höchstens das Erscheinen von Vertretern der Parteien anordnen und die Nichterscheinenden mit einer Geldstrafe belegen. Hier muß der Hebel zur Besserung eingesetzt werden. Es müssen — und zu diesem Resultat kommt auch Harms — an die Stelle der fakultativen auch obligatorische Bestimmungen treten, es muß die Einführung des Verhandlungszwanges gefordert werden. „Streiks oder Ausschließungen, bei denen mehr als 10 Personen in betracht kommen, müssen zuvor der Einigungskommission unterbreitet werden. Die Umgehung dieser Vorschrift ist unter Strafe zu stellen. Erst wenn die Verhandlungen vor der Einigungskommission vergeblich waren, darf in den Streik eingetreten oder die Aussperrung vorgenommen werden."

Von selbst wird sich aus dieser Tätigkeit der Arbeitskammern die Aufgabe ergeben, auf die friedliche Vereinbarung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Während heut die schlichtende Tätigkeit des Gewerbegerichts oder Einigungsamt mehrfach die Festlegung jener Bedingungen in einem von beiden Teilen anerkannten Lohntarif zur Folge hat, wird die vorbeugende Tätigkeit der Arbeitskammer von selbst zu dem Ausbau der Tarifgemeinschaften führen. Sie wird dadurch sowohl ihrer Aufgabe, die Interessen der Arbeiter zu vertreten gerecht werden, wie auch sich immer mehr zu einem Faktor der Festigung des sozialen Friedens ausgestalten.

Auch die weiteren Aufgaben werden sich aus ihrer Entwicklung heraus ergeben müssen, sie lassen sich gegenwärtig nur andeuten, nach Art und Umfang noch nicht scharf umgrenzen. Das Recht, Gutachten abzugeben, sowie die Berechtigung Anträge zu stellen, die heut die Gewerbegerichte bereits besitzen, werden ohne weiteres auf die Arbeitskammern zu übertragen und nach Bedürfnis zu erweitern sein. Hier werden die sozialen Gesetzentwürfe von ihren Hauptinteressenten, den Arbeitern und den Arbeitgebern, diese insofern sie an der Aufbringung etwaiger Mittel beteiligt sind, vorberaten und kommentiert werden können. Manche Verbesserungen der Entwürfe werden dadurch erzielt werden können. Es wird ferner — und darin begegnen wir uns wiederum mit Harms — zu untersuchen sein, wie weit die Uebertragung der Arbeitsvermittlung auf die Arbeitskammer richtig erscheine. Durch eine Institution, in der Arbeitgeber und Arbeiter über die Regelung der Arbeitsbedingungen Vereinbarungen treffen, kann wohl auch eine paritätische Arbeitsvermittlung mit Erfolg übernommen werden. Die Vorbereitungen für eine Arbeitslosenversicherung durch Erhebungen über Art und Umfang der Arbeitslosigkeit, die Erteilung von Auskünften in allen Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung sind weitere Aufgaben, die in den Bereich der Fähigkeit der Arbeitskammern gezogen werden können.

Alle diese Aufgaben — die im wesentlichen auch Harms anführt — können allmählich, nicht unmittelbar, den Arbeitskammern,

die sich auf der Grundlage der Gewerbegerichte entwickeln sollen, übertragen werden. Die Ziele, die Harms den Arbeitskammern steckt, lassen sich auf diesem Wege erreichen, der vor dem seinen den Vorzug hat, daß er bereits in seinem Anfange vorhanden ist und sofort weitergeführt werden kann. Wenn auch die Vorschläge von Harms zur Bildung selbständiger Arbeitskammern an sich den Vorzug verdienen sollten, weil sie zu Institutionen mit einem bestimmt umschriebenen Aufgabenkreise, einer streng durchgeführten Arbeitsteilung und abgegrenzten Wirkungsgebieten leiten würden, so muß doch aus Zweckmäßigkeitsgründen der andere Weg eingeschlagen werden.

Berlin. Dr. Georg Sydow.

Die Dienstaufsicht bei den größeren Amtsgerichten.*)

Von einem Amtsrichter.

Dr. Zimmermann fordert in seiner warm geschriebenen Artikelreihe („Soziale Praxis" Nr. 20—22) von uns Richtern größere Gerechtigkeit gegenüber den wirtschaftlich Schwachen. Als der Abgeordnete Müller-Meiningen im vorigen Jahr dieselbe Forderung erhob und es beklagte, daß die Rechtsprechung immer antisozialer werde, erwiderte ihm der Staatssekretär des Reichsjustizamts, der Richter dürfe sich weder von sozialen noch von antisozialen Rücksichten leiten lassen, sondern müsse einfach nach dem Gesetz Recht sprechen. Die Forderung größerer sozialer Gerechtigkeit enthält aber nichts Ungesetzliches, wie es nach der Aeußerung des Staatssekretärs scheinen könnte. Das Gesetz läßt vielmehr dem Richter einen großen Spielraum, gibt ihm ein freies Ermessen, und der Richter wird davon, insbesondere auch bei politischen und sozialen Prozessen, je nach seiner Herkunft, Vorbildung und Veranlagung einen verschiedenen Gebrauch machen. Selbst die Auslegung der Gesetze kann dadurch beeinflußt werden.

Professor Menger in seinem Buch „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen" behauptet, man habe nach Abschaffung der Sondergerichte der einzelnen Stände dadurch, daß man die neuen Gerichte fast ausschließlich den besitzenden und gebildeten Volksklassen entnahm, wieder ein Privilegium geschaffen, das kaum weniger drückend sei, als die Vorrechte der feudalen Gesellschaftsordnung. Das geht zu weit, die richterliche Laufbahn steht allen Ständen offen, und man muß in der Mehrzahl der Fälle dem Gesetz die Schuld an Richtersprüchen beimessen, die ein sozialgeschärftes Rechtsempfinden verletzen, und nicht der Herkunft der Richter. Das Gesetz ist für alle Richter die Schranke. Aber auch die Herkunft übt ihre Wirkung. Es ist menschlich erklärlich, daß die Anschauungen des Vaterhauses auch den Mann im späteren Leben begleiten: der Sohn eines Geistlichen, der seine Jugend in einem armen Weberdorfe verlebt hat, wird als Richter manches mit anderen Augen ansehen, als der Sohn eines großen Fabrikherrn und beide können innerhalb des von dem Gesetz gewährten Spielraums über denselben Fall ganz verschieden urteilen. Und wie mit der Herkunft ist es mit der Vorbildung. Wer zu den Füßen eines Adolf Wagner, eines Schmoller gesessen hat, wird das Ringen des vierten Standes um bessere Lebensbedingungen und die Auswüchse der daraus entspringenden Kämpfe anders würdigen als der, der während seiner Universitätszeit sich neben der Aneignung des üblichen Lernstoffes nur mit zivilistischen Feinheiten beschäftigt hat. Und weiter. Der Verehrer des Satzes quieta non movere wandelt auf den gebahnten Pfaden einer durch den höchsten Gerichtshof gebilligten Rechtssprechung einher, der Himmelsstürmer sucht seine eigenen Wege und glaubt, auch die würdigen Herren in Leipzig zu seinen Ansichten bekehren zu können. Das sind Binsenwahrheiten, und doch lohnt es sich, sie einmal auszusprechen, um so mehr, als es meist so hingestellt wird, als ob den Richtern alles menschliche fremd sei. Nein, das ist falsch, auch sie sind Menschen und man setzt sie nicht herab, wenn man darauf einmal hinweist.

Es ist nicht meine Absicht, auf die Folgerungen einzugehen, die sich aus dieser Betrachtung ergeben, sie soll nur den Gesichtswinkel liefern, aus dem man einen Gesetzentwurf betrachten muß, dem manche Parteien und ein Teil der Presse nur eine Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der Gerichte beimessen, den Gesetzentwurf über die Dienstaufsicht bei den größeren Amtsgerichten. Gewiß, die Begründung des Entwurfs gibt diesen Leuten recht, denn darin ist im wesentlichen nur davon die Rede, daß der Amtsgerichtsdirektor für einen „prompteren Geschäftsgang" bei den Amtsgerichten zu sorgen habe. Aber der klebt nur an der Oberfläche der Dinge, der sich an diese Begründung hält und sich nicht die Frage vorlegt, welche Wirkungen für die Rechtsprechung dieser neue Vorgesetzte der Amtsrichter haben wird.

Trennung der Justiz von der Verwaltung und Unabhängigkeit der Gerichte waren die großen Leitsätze bei der Justizreorganisation in den siebziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts. Insbesondere für diese schuf man eine Menge von „Garantien": Anstellung auf Lebenszeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, Einklagbarkeit der Gehaltsansprüche usw. Aber wie in so vielen menschlichen Dingen ist die stolze Bestimmung, mit der das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz beginnt: die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt, ein schönes, aber nie ganz erreichbares Ziel. Die Anschauungen der Regierung in dieser oder jener politischen oder sozialen Frage werden immer, unbewußt natürlich, einen Einfluß auf die Entscheidungen mancher Richter ausüben. Das liegt so in der Natur menschlicher Verhältnisse, daß nicht noch besondere Umstände hinzutreten brauchen, die in derselben Richtung wirken. Der Richter bleibt durch eine Menge von Interessen auf den guten Willen der Justizverwaltung angewiesen, bei Versetzungen, Geschäftsverteilung, Urlaub. Der Einwand, daß die Geschäftsverteilung in der Hand des unabhängigen Präsidiums liege, bedeutet für solche, die den Verhältnissen nahe stehen, nicht viel. Dazu kommt die Dienstaufsicht. Sie muß sein und ist auch von einem tüchtigen Richter nicht zu fürchten. Aber auch sie ist unter Umständen nicht dazu angetan, das Leben lebenswerter erscheinen zu lassen.

Bisher lag nun die Dienstaufsicht über die Amtsrichter in der Hand des Landgerichtspräsidenten, während dem aufsichtsführenden Amtsrichter nur die Gerichtsschreiber und Unterbeamten unterstanden. Der Landgerichtspräsident erschien in den Räumen des Amtsgerichts meist nur bei den jährlichen Revisionen und stand deshalb den Vorgängen am Amtsgericht verhältnismäßig fern. Daß darunter der Geschäftsgang nicht litt, dafür legte der höchste Aufsichtsbeamte über die preußischen Richter in der Sitzung des Herrenhauses vom 29. März 1901 Zeugnis ab; der preußische Justizminister sagte damals: „Ich glaube sagen zu können, daß im großen und ganzen bei den Amtsgerichten in den großen Provinzstädten der Geschäftsgang ein durchaus geregelter und prompter ist und daß die Aufsicht, wie sie das Gesetz dem Landsgerichts- und dem Oberlandesgerichtspräsidenten einräumt, ausgereicht hat, um überall für die Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsganges zu sorgen und etwaigen Ausschreitungen und Verfehlungen entgegenzutreten." Es sei dazu noch bemerkt, daß die vor einiger Zeit die Oeffentlichkeit so lebhaft beschäftigenden Prozeßverschleppungen ganz andere Gründe haben als etwa die Saumseligkeit der Richter, diese vielmehr gegenüber diesem Uebel nahezu machtlos sind.

Noch nicht drei Jahre nach dieser Aeußerung über die bisherige Geschäftstätigkeit der Amtsrichter bringt die Justizverwaltung einen Gesetzentwurf ein, der im Interesse eines „prompteren Geschäftsganges" für die größeren Amtsgerichte eine neue Aufsichtsinstanz vorschlägt, den Amtsgerichtsdirektor, einen im Rang den älteren Amtsrichtern gleichstehenden Beamten.

Seine Stellung gegenüber den Amtsrichtern wird eine ganz andere sein. Der aufsichtsführende Amtsrichter, der jetzt schon zur Beaufsichtigung der ihm unterstellten Beamten, in Justizverwaltungssachen bald hier bald da in den Räumen des Amtsgerichts zu sehen ist, wird als Amtsgerichtsdirektor eine noch viel lebhaftere Tätigkeit entfalten. Nimmt man hinzu, daß er im kollegialen Verkehr den Richtern viel näher stehen wird als der Landgerichtspräsident, so sagt man nicht zu viel, wenn man behauptet, daß die Justizverwaltung durch dieses Organ über alle sie interessierenden Vorgänge sich bis ins einzelne unterrichten kann.

Und nun denke man sich Assessoren als Vorsitzende des Schöffengerichts. Sie haben über politische und soziale Vergehen und Uebertretungen der verschiedensten Art abzuurteilen. Ein jeder von ihnen kennt die Paragraphen ganz genau, die anzuwenden sind, dafür haben die Examina gesorgt. Aber mit dem Wissen allein ist es nicht getan. Es läßt den Richter im Stich, wenn er von seinem Ermessen Gebrauch zu machen hat, wenn er sich entscheiden muß, ob er in einem Streikvergehen einen schweren Angriff auf die bestehende Ordnung sehen oder berücksichtigen will, daß auch die Arbeiter wie andere Stände ein Gemeinsamkeitsgefühl besitzen. In solchen Fällen hat der Richter zu zeigen, was ihn ziert, die Unabhängigkeit gegenüber Strömungen und Ansichten, woher sie auch stammen und von welcher Stelle sie auch geäußert werden. Sie wird auf der Universität nicht gelehrt, sie wird ihm

*) Wegen Raummangels verspätet.
Die Redaktion der „Soz. Praxis".

durch die „Garantien" der Gesetze nicht gegeben, sie hängt in letzter Linie von seinem Charakter ab. Ein jeder Richter, und wenn er auch seit Jahr und Tag in Amt und Würden ist, hat, wenn er bei solchen Entscheidungen von den Anschauungen der Regierung abweichen will, einen kleinen Kampf zu bestehen. Wie ganz anders aber der junge Assessor, der eben aus dem Examen kommt und bald ein Kommissorium erwartet oder den Wunsch hat, in dieser oder jener Stadt Amtsrichter zu werden!

Und diese Belastungsprobe des Charakters will man noch dadurch erschweren, daß man einen weiteren Vorgesetzten mitten zwischen die Amtsrichter setzt? Aber er soll ja nur für einen prompteren Geschäftsgang sorgen. Die Begründung des Entwurfs in Ehren, aber was kann aus diesem Vertrauensmann der Verwaltung bei noch schärfer werdenden politischen Kämpfen alles werden unter Männern, die darauf ausgehen, die Rechtsprechung zu überwachen? Was schon heute unter Vorgesetzten, die ihrer Laufbahn zu nützen glauben, wenn sie bei der Geschäftsverteilung, Konflikten zwischen Richter und Staatsanwaltschaft darüber wachen, daß die nach ihrer Meinung oben genehmen Anschauungen im Vorsitz des Schöffengerichts zur Geltung kommen? Und was tut schließlich schon das bloße Vorhandensein eines solchen Organs, bei dem junge Richter mit Recht oder Unrecht Anschauungen, die den ihrigen entgegengesetzt sind, voraussetzen?

Leisetreterei, Biegsamkeit und Schmiegsamkeit der Ansichten, das werden die Folgen sein. Wem die Unabhängigkeit der Richter wirklich am Herzen liegt, wer da wünscht, daß der Richter, der an Königs Statt Recht spricht, sich allein und lediglich von seinem Gewissen leiten läßt, der sorge zu seinem Teil dafür, daß dieser Entwurf niemals Gesetzeskraft erhält. Justitia fundamentum regnorum!

* * *

Nachschrift des Verfassers.

Inzwischen hat die zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Dienstaufsicht stattgefunden. Sie hat unerwarteter Weise dazu geführt, daß die Regierungsvorlage wie auch die etwas milderen Kommissionsbeschlüsse mit großer Mehrheit abgelehnt worden sind. Dagegen ist ein Antrag Peltasohn angenommen worden, der die Dienstaufsicht bei den mit mehr als 30 Richtern — in der Vorlage waren es 15 — besetzten Amtsgerichten einem Amtsgerichtspräsidenten überträgt. Dieser würde in Rang und Gehalt dem Landesgerichtspräsidenten gleichstehen und nicht zwischen Landesgerichtspräsident und Amtsrichter, sondern neben diesen treten. Dieses Ergebnis ist gewiß mit großer Genugtuung zu begrüßen und beseitigt manche Bedenken, die von anderer Seite gegen die Regierungsvorlage erhoben worden sind. Auch vom Standpunkt der vorstehenden Ausführungen ist der Antrag Peltasohn der Regierungsvorlage bei weitem vorzuziehen. Der Amtsgerichtspräsident würde eine selbständige Stellung haben und wäre nicht nur Abgeordneter des Landgerichtspräsidenten, der seinen Weisungen nachzukommen hätte. Er stände ferner im Verkehr den Amtsrichtern ganz anders gegenüber und wäre nicht, wie der Amtsgerichtsdirektor, halb Kollege, halb Vorgesetzter. Aber diese Vorzüge beseitigen doch die Bedenken nicht. Der Druck der Dienstaufsicht wird stärker, die Verfügungen, mit denen die Richter heute schon in so reichlichem Maße bedacht werden, noch zahlreicher werden. Der Amtsgerichtspräsident beeinträchtigt aber nicht nur die Selbständigkeit der Amtsrichter, wie man im Abgeordnetenhause gemeint hat, er wird auch ihrer Unabhängigkeit Abbruch tun. Die natürliche Schwerkraft der Regierungsanschauungen wird durch ihn, der allgegenwärtig ist, viel stärker wirken, als den ferner stehenden Landgerichtspräsidenten. Sodann muß man sich vorhalten, daß dieser Antrag, der aus der Not des Augenblicks entstanden ist, nicht der Abschluß, sondern der Anfang einer Entwicklung sein wird. Und weshalb überhaupt die Neuerung, wo nach dem eigenen Zeugnis der Justizverwaltung der bisherige Zustand zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben hat? In unserer heutigen schweren Zeit tun uns Männer als Richter Not, aber nicht Paragraphenwisser, die nach der Not der Examina durch Verfügungen gegängelt werden und zeitlebens unter Druck stehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein Arbeiterschutzvertrag zwischen Frankreich und Italien, der erste Ansatz zu einer internationalen Staatenvereinbarung über sozialpolitische Interessen, die der internationalen Regelung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Kulturländer zur Seite treten muß, ist am 15. April in Paris zustande gekommen. Die Anregungen dazu entkeimten einer Besprechung des italienischen Ministers Luzzati mit dem Direktor Fontaine vom Office du travail im französischen Handelsministerium gelegentlich der Kölner Tagung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 1902. Das Vorwort der Konvention bezeichnet als ihren Zweck:

1. Den beiderseitigen Staatsangehörigen, die im Auslande arbeiten, den Genuß ihrer Sparanlagen zu erleichtern und die Wohltat der sozialen Versicherungen zu sichern.
2. Den Arbeitern die Anwendung der bereits erlassenen Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten zu verbürgen und zum Fortschritt der Arbeitergesetzgebung beizutragen.

Da 200 000 Italiener in Frankreich und 10 000 Franzosen in Italien arbeiten, so bedeutet eine Zusicherung der beinahe vorbehaltlosen Gleichstellung der Arbeiter beider Nationalitäten in bezug auf die Spar-, Pensions- und Hilfskassen eine große Vergünstigung zumal für die italienischen Arbeiter. Aber auch in den französischen Arbeiterkreisen, zumal den ministeriell-sozialistischen, wird die Konvention als ein bedeutsamer sozialer Fortschritt begrüßt. Freilich verpflichtet sich auch Italien zu einem rascheren Ausbau seiner Arbeiterschutzgesetzgebung, besonders der Errichtung von Gewerbeaufsichtsbehörden, Einschränkung der Kinderarbeit und Verkürzung der Frauenarbeit. An kommenden internationalen Arbeiterschutzkongressen werden beide Staaten fortan nur noch gemeinsam teilnehmen. Die Einzelheiten des Vertrages und ihre Bedeutung wird ein berufener französischer Sozialpolitiker in der „Soz. Praxis" erörtern.

Die Stillegung der Kohlenzechen im Ruhrrevier ist am 21. d. M. nun auch im Reichstage auf Grund einer sozialdemokratischen Interpellation zur Besprechung gelangt. Staatssekretär Graf v. Posadowsky hatte leider die Beantwortung abgelehnt, weil er die Kompetenz der Reichsregierung in dieser lediglich (?) Preußen angehenden und auf der Grundlage des preußischen Berggesetzes zu regelnden Frage in Abrede stellte. Die Interpellation lautete:

„Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um die durch Bergwerksgesellschaften, Mitglieder des Kohlensyndikats, im Ruhrrevier veranlaßte Außerbetriebsetzung von Kohlengruben und die dadurch hervorgerufene Arbeitslosigkeit unter den Bergarbeitern zu beseitigen, sowie die damit verknüpfte Existenzvernichtung von Bauern, Handwerkern und Geschäftsleuten jener Gegend zu verhindern?"

Wie im preußischen Abgeordnetenhause, so stimmten auch im Reichstage die Vertreter aller Parteien darin überein, daß es sich bei der Stillegung der Kohlenzechen um einen Vorgang von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung handle, daß durch die Politik der Syndikatszechen Tausende von Existenzen in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit bedroht würden und daß hier ein Eingreifen von Staat oder Reich zu gunsten der Bedrohten ein dringendes Erfordernis sei. In welcher Richtung dieses Eingreifen erfolgen solle, darin gingen allerdings die Ansichten der Parteivertreter vollständig auseinander. Von dem sozialdemokratischen Redner, der übrigens mit Recht darauf hinwies, daß ähnliche Vorgänge wie auf Veranlassung des Kohlensyndikats im Ruhrrevier sich auch in Rheinland-Westfalen hinsichtlich der dortigen Erzgruben zu vollziehen drohten, da der Stahlwerksverband in seinem Gesellschaftsvertrage dieselben Bestimmungen habe wie das Kohlensyndikat, wurde die Verstaatlichung der Gruben verlangt. Der Redner der Konservativen glaubte in der Verbilligung der Eisenbahnfrachttarife ein Mittel zur Abhilfe finden zu können und regte ferner an, daß der preußische Staat wenigstens einen Teil seines Kohlenbedarfs, evtl. auch den ganzen von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen beziehen solle. Das Zentrum verlangte ein Reichssyndikatsgesetz, das die Handhabe biete, um eine einseitige Interessenpolitik zu verhindern, während Dr. Sattler als Vertreter der Nationalliberalen sich von der Prüfung der Verhältnisse und zur Verhandlung mit der Syndikatsleitung von der Regierung ausgesandten Kommissaren den Erfolg versprach, daß die Syndikatszechen eine entgegenkommende Haltung einnehmen würden. Der Vertreter der freisinnigen Volkspartei hob endlich als das einzige Mittel, um „den Ausschreitungen der Syndikate entgegenzutreten", die „Aufrechterhaltung der Konkurrenz" hervor. Aus dieser Entwicklung der Debatte erhellt, daß sie ebensowenig wie die Verhandlungen im Abgeordnetenhause (Sp. 778) ein positives Resultat ergab, auf welchem Wege gegen die drohenden Stillegungen vorgegangen werden könne. Auch haben die Verhandlungen sowohl im Landtage wie im Reichstage die Erregung der betroffenen Bevölkerung nicht zu beruhigen vermocht. In verschiedenen Versammlungen

wurden erneut Protestresolutionen gegen das Vorgehen der Zechenleitungen gefaßt; ferner wurde beschlossen, Petitionen an Landtag, Reichstag, Regierung, Oberbergamt sowie eine Immediateingabe an den Kaiser zu richten, in der auch die Entziehung des Eigentumsrechtes der stillzulegenden Zechen gefordert werden soll, damit diese dann in die Hände der Gemeinde übergehen.

Eine Verschiebung der Berufs- und Betriebszählung auf 1907 ist sehr wahrscheinlich. Da das Reichsamt des Innern die Verbindung dieser Zählung, die bisher im Juni stattzufinden pflegte, mit der Anfang Dezember nächsten Jahres wiederkehrenden Volkszählung abgelehnt hat, sind die Bedenken, ob es rätlich oder auch nur möglich sei, in einem Jahre zwei so umfangreiche und kostspielige statistische Aufgaben zu erledigen, in fachmännischen Kreisen so stark geworden, daß die Berufszählung, wie gesagt, höchst wahrscheinlich um zwei Jahre verschoben werden soll, während die Volkszählung am 1. Dezember 1905 vorgenommen wird. Ein endgültiger Beschluß ist zwar noch nicht gefaßt, aber es steht sicher zu erwarten, daß in diesem Sinne entschieden werden wird.

Soziale Zustände.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Monat März 1904. Die 1. (April-)Nummer des 2. Jahrganges des „Reichs-Arbeitsblatts" schreibt: Der März hat eine weitere Hebung der an sich nicht ungünstigen Arbeitslage gebracht, die mit der vollen Wiederaufnahme der Bautätigkeit und der erhöhten Tätigkeit in der Bekleidungsbranche anläßlich des Osterfestes in Zusammenhang steht und alljährlich in ähnlicher Weise einzutreten pflegt. Im Vergleich mit dem März des Vorjahres war die Lage des Arbeitsmarktes nicht unerheblich günstiger. In der Roheisenindustrie hat die Flauheit der letzten Monate einem flotten Geschäftsgang Platz gemacht, die übrige Eisenindustrie und die Maschinenindustrie hat in den meisten Branchen genügende Beschäftigung. Im Kohlenbergbau ist die leichte Abschwächung der Konjunktur noch nicht vorüber; der günstige Beschäftigungsgrad der letzten Monate des Vorjahres ist bisher nicht wieder erreicht. Unverändert günstig war der Arbeitsmarkt in der elektrischen Industrie. Die Textilindustrie war auch im März wieder heftigen Preisschwankungen ausgesetzt, ohne daß jedoch die Schwankungen zurzeit auf die Beschäftigung der Arbeiter einen Einfluß ausgeübt hätten. Die Beschäftigungsziffer auf Grund der Nachweisungen der Krankenkassen stieg im März um 91 794 Personen. Die Berichte und die Vermittlungsergebnisse der Arbeitsnachweise lassen eine normale Entwicklung der Arbeitslage erkennen. Bei den Fachverbänden, welche an das Kaiserliche Statistische Amt berichten, waren am 31. März nur 1,9% der Mitglieder arbeitslos.

Der Achtstundentag im Berliner Bauputzergewerbe ist seit dem 6. April auf der Mehrzahl der Arbeitsplätze ohne Widerstand der Arbeitgeber durchgeführt. Allerdings hat sich der Verband der Berliner Baugeschäfte noch nicht offiziell in corpore mit dieser von seinen einzelnen Mitgliedern angenommenen Regelung der Arbeitszeit befaßt. Die „D. Arbeitgeberztg." sucht den Verband scharf dagegen zu machen. Die Putzer verfügen über eine starke Organisation.

Der Neunstundentag in der französischen Nationaldruckerei. In Anknüpfung an die zum 1. April 1904 verwirklichte Arbeitszeitverkürzung, die das Gesetz Millerand-Colliard verhieß, forderte das Personal der Staatsdruckerei von seinem Direktor den Neunstundentag ohne Lohnabzug. Es verwies auf das Vorgehen des Post-, Marine- und Kriegsministeriums, deren Arbeiter in den verschiedenen Zweigen bereits den Neun- und Achtstundentag zugebilligt erhielten. Der Justizminister Vallé, dem die Druckerei untersteht, hat daraufhin sofort die Arbeitsdauer auf 9 Stunden angesetzt und den Lohntarif um 10% erhöht.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifbewegung in Deutschland.

Stand von Mitte April.

Von Fanny Imle, Düsseldorf.

Der März brachte uns eine, seit wir über den Stand der Tarifbewegung statistische Berichte veröffentlichen, noch nicht erreichte Zahl von Vertragsabschlüssen. Alles in allem sind 79 Korporativvereinbarungen zu verzeichnen, gegen den Vormonat mit nur 30 Abschlüssen. Allein auf das Baugewerbe entfallen davon 41 gegen 12 in der vormaligen Berichtsperiode. Deutlicher kann die wachsende Anteilnahme der Lohnarbeiterschaft an der steigenden gewerblichen Sicherheit und Ertragsfähigkeit, welche die auflebende Konjunktur mit sich bringt, kaum illustriert werden.

Während diesmal kein, für die drei Hauptberufe gemeinsamer baugewerklicher Arbeitsvertrag zustande gekommen ist, weist unsre Zusammenstellung einen solchen für die Maurer und Zimmerer auf. Letzteren allein kommen 14 Tarife zugute, davon fallen 2 Verträge auf eine Stadt und zwar auf Düsseldorf, wo gelegentlich der Lohnbewegung ernsthafte Differenzen zwischen dem freien und dem christlichen Verbande ausbrachen, die schließlich dazu führten, daß letztgenannte Organisation die Arbeit unter Abschluß eines Vertrags mit niedrigeren Lohnsätzen fortsetzte, als solche von der freien Gewerkschaft durch Streik erkämpft und in den meisten Firmen auch tariflich festgelegt wurden. Einer dieser 14 Tarife kann aber nicht als rechtmäßig zustande gekommener Korporativvertrag angesehen werden, er gehört vielmehr zu den aufgezwungenen Abkommen und verdankt seine Existenz dem Streikbruch der Holzarbeiter während eines Zimmererausstandes in Marne, der durch diesen unerwarteten Zwischenfall mit der bedingungslosen Anerkennung des bereits durch die Holzarbeiter gut geheißenen Lohnvertrags endete.

9 Kollektivabmachungen registrieren die Maurer, darunter ist einer für die Fliesenleger Dresdens, und zwei Tarife sind für die Bauhilfsarbeiter vereinbart worden. Interessant und für die noch immer mangelhafte Durchführung der Berufstrennung, selbst in der stärksten Organisationsfoederation, den freien Gewerkschaften, bezeichnend, ist der Umstand, daß einer dieser Verträge den Verband der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter zum Kontrahenten hat. Ausnahmsweise hoch ist die Zahl der auf das Malergewerbe entfallenden Verträge, sie beträgt 8. Als Ansätze zu einer bezirksweisen Verallgemeinerung der Tarife auch in dieser Branche ist hervorzuheben, daß der für Harburg geltende Tarif auch in Wilhelmsburg zur Annahme kam und daß für die Orte Solingen, Wald und Ohligs gleiche Arbeitsbedingungen festgelegt wurden. Die Stukkateure haben 3 Korporativvereinbarungen, während die Töpfer und Dachdecker je 2 Verträge zum Abschluß brachten. Hierbei sei auf die bemerkenswerte Bestimmung im Tarif für das Dachdeckergewerbe Dresdens aufmerksam gemacht, welche Zahl und Art der von den Gehilfen zu liefernden Werkzeuge genau feststellt und in dieser Richtung den Gehilfen größere Lasten aufbürdet als vordem.

Die mit dem Baugewerbe in engster Verbindung stehenden Steinarbeiter haben durch die Revision des Berliner Tarifs einen neuen Vertragsabschluß aufzuweisen, und den Steinsetzern gelang es an 2 Orten, die Lohnbedingungen einer vertraglichen Neuregelung zu unterziehen. Nicht unerwähnt darf hierbei der Passus im neuen Berliner Tarif bleiben, wonach sich der Gesellenausschuß verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß auch die auswärtigen Gehilfen die durchschnittliche Höchstleistung nicht übertreffen. Der Vertragstreue der Innung stellt die Bestimmung ein gutes Zeugnis aus, daß Meister, die den Tarif durchbrechen, bis zu 100 ℳ bestraft werden sollen.

Die Holzindustrie zählt 3 Kollektivabmachungen, wovon eine die Bautischler, eine die Tischler und eine die Parkettleger betrifft. In letztgenannter Branche sind, wie wir schon öfter mitgeteilt haben, in Gewerkschaftskreisen starke Tendenzen auf Schaffung eines einheitlichen nationalen Abkommens vorhanden. Erfreulicherweise dürfen wir heute melden, daß sich ähnliche Regungen nunmehr auch in den Reihen des Unternehmertums bemerkbar machen, so wurde bei den Verhandlungen in Hannover von den Arbeitgebern die Notwendigkeit einer Vereinbarung für das ganze Gewerbe betont. Der mit aufgezählte Vertrag der Tischler, welcher für Bergedorf und Sande gilt, enthält die wichtige Bestimmung, daß Kost und Logis beim Meister aufgehoben sein soll.

Auch die Tarifbewegung der Böttcher macht schnelle Fortschritte. In Hannover wurde unter unternehmerseitiger Anerkennung des Arbeitsnachweises der Gehilfen ein Kollektivvertrag abgeschlossen und auch in Berlin endeten die Beratungen mit der Annahme eines Tarifs. Allerdings sprachen die Arbeiter den Wunsch auf Verkürzung der ihnen zu lang erscheinenden Vertragsdauer von drei Jahren und der Kündigungsfrist von einem halben Jahre aus; doch wurde schließlich ein Abschluß auf 3 Jahre gutgeheißen. Beachtenswert ist noch, daß, während dieser Vertrag die Akkordarbeit ausnahmslos verbietet, derjenige für Hannover sie nicht nur zuläßt, sondern in eingehenden Bestimmungen tarifiert hat.

Nur einen Tarif registrieren wir für die Metallindustrie. Er regelt die Arbeitsverhältnisse der Kupferschmiede in Berlin und

setzt, wegen des Einspruchs des Verbandes der Metallindustriellen gegen eine Arbeitszeitverkürzung eine zehnstündige Arbeitszeit fest.

Wieder tritt ein neues Gewerbe in die Reihe derjenigen Berufe, welche sich die Vorteile der Tarifgemeinschaft erstmalig zu Nutze machen. Nicht weniger als 8 Kollektivvereinbarungen melden uns die Tapezierer, deren mehrere vor gewerbegerichtlichen Einigungsämtern abgeschlossen wurden. Es handelt sich um teilweise schon recht vielseitige, oft bis auf drei Jahre festliegende Verträge, von denen einzelne auch die Akkordarbeit einer ordnungsmäßigen Regelung unterziehen. In Hannover wurde dagegen das Fortbestehen des Vertrags von den Arbeitgebern davon abhängig gemacht, daß es der Lohnkommission gelinge, die Stückarbeit innerhalb eines Jahrs zu beseitigen.

Eine ebenso hohe Zahl von Korporativvereinbarungen verzeichnet das in den letzten Wochen durch Lohnkämpfe und Aussperrungen erschütterte Schneidergewerbe. Hierbei fällt uns zunächst auf, daß die Stuttgarter Bestimmungen betr. Vertragsdauer und Kündigung Nachahmung finden. Auch das Hamburger Abkommen ist ohne jede Vereinbarung der Giltigkeitsdauer und nur unter Festlegung einer vierteljährigen Aufkündigung getroffen worden. Ein Produkt der Kämpfe um den die gesetzliche Kündigung ausschließenden Musterarbeitsvertrag des deutschen Arbeitgeberbundes ist die von dem Gewerbegericht zu Leipzig vermittelte Vereinbarung. Sie gibt der Normativvorlage der Unternehmer eine mildere und annehmbarere Fassung und nimmt die spätere Ausarbeitung eines vollständigen Lohntarifs in Aussicht.

Auch die Schuhmacher haben ihre Arbeitsbedingungen an drei Orten tariflicher Ordnung unterworfen und diesmal können wir sogar, unseres Wissens zum ersten Male, über ein vertragliches Abkommen der Hutmacher berichten. Dies ist für Dresden gültig und enthält nur Bestimmungen über Arbeitszeit und Zahl der zulässigen Ueberstunden. In Hamburg gelang es den Kürschnern, einen Korporativvertrag festzusetzen, dessen Einhaltung die Schaffung einer paritätischen Ueberwachungskommission verbürgt und selbst die tarifarme Textilindustrie weist diesmal zwei Vereinbarungen auf. Eine davon betrifft die Posamentierer Düsseldorfs, die andere gilt vorläufig für die Schiffchensticker in Plauen, wird aber jedenfalls bald über andere Orte Sachsens und schließlich über den ganzen Bezirk ausgedehnt werden können. Es handelt sich bei dem Vertrag um die Abfassung eines sogenannten „Stichregulativs"; dessen Zweck ist „die Mindestzahl der Stiche festzustellen, die auf Schablonen für Schiffchenstickerei gezeichnet und gezählt werden müssen" und zu deren Leistung der Arbeiter verpflichtet ist. Hier ist also eine paritätische Verständigung über die grundlegenden Normen der Akkordberechnung erzielt.

Wie dringend notwendig eine solche gerade in der Textilindustrie ist, wo noch die divergierendsten Berechnungsmethoden eine einheitliche Lohnregulierung fast unmöglich machen, braucht kaum hervorgehoben zu werden; wohl aber sei der Wunsch ausgesprochen, daß die Unternehmer der übrigen Branchen der Textilindustrie recht bald in ihrem eigenen Interesse die Nützlichkeit ähnlicher Vereinheitlichungen und die Notwendigkeit ihrer Vornahme unter Mitbestimmung der am meisten daran interessierten Arbeiterschaft erkennen mögen. Beherzigenswert sind für alle Arbeitgeber der Textil- und noch manch anderer Industrie nachstehende, das Abkommen begründende Worte:

„Auf das Fehlen . . . einheitlicher Normen ist es zurückzuführen, daß in den beteiligten Kreisen . . . vielfach Unsicherheit darüber herrscht, wie die zur Ausführung eines Musters erforderlichen Stiche bezeichnet und gezählt werden müssen. Diese Unsicherheit wird von unlauteren Elementen zu einer, die reellen Geschäfte und schließlich die gesamte Industrie schwer schädigenden Lohn- und Preisdrückerei gemißbraucht und ist häufig die Ursache ernster Streitigkeiten. . . ."

Das Regulativ sieht die Bildung eines Stichzählbureaus unter Leitung des Fabrikantenvereins als Ueberwachungsinstanz vor und trifft eine Maßnahme von weittragender hygienischer Bedeutung, indem es die Verwendung der ärztlicherseits als für die Augen sehr schädlich erkannten roten Farbe verbietet.

Der Tarif der Bäcker Münchens ist revidiert bez. neu abgeschlossen, und die Brauer verzeichnen an vier Orten Vereinbarungen, darunter einen Tarif für die Mälzer in Köln, und in Chemnitz einen Kollektivvertrag, bei dessen Abschluß drei Arbeiterverbände, derjenige der Brauer, der Böttcher und der Transportarbeiter mitgewirkt haben. Die Reihe der allgemeinen Tarifabschlüsse schließt ein Tarif für die Fensterputzer Bremens, der der Initiative des Handels- und Transportarbeiterverbandes zu verdanken ist.

Im Vergleich zu den allgemein örtlichen ist die Zahl der Firmentarife mit im ganzen neun gegen acht im Vormonat nicht eben hoch zu nennen. Von diesen Vereinbarungen fallen drei auf das Brau-, zwei auf das Holzbearbeitungsgewerbe, und je einer auf die Metall-, Tabak-, Steinbearbeitungsindustrie und das Maurergewerbe. Hervorragend interessiert uns hiervon nur der Vertrag für eine Firma der Tabakindustrie, weil in dieser Branche Kollektivverträge wenn überhaupt, so doch sicher nur äußerst selten vorhanden sind.

Bekanntlich streben die organisierten Konsumvereinsangestellten schon seit Jahren nach geregelten Arbeitsbedingungen. Als wichtige Etappe dieser Entwicklung können wir jetzt ein Abkommen zwischen dem Lagerhalterverband und dem Zentralverband der Konsumvereine bezeichnen, das bei allen, aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten die Einsetzung örtlicher, von den Gewerkschaftskartellen geleiteter Schiedsgerichte für alle in Betracht kommenden Orte vorsieht.

Höchst förderlich wird der Ausbreitung der Buchdruckertarifgemeinschaft das konsequente und entschiedene Vorgehen der Generalversammlung der Augustinusvereine sein, welches in diesen Blättern bereits entsprechend gewürdigt wurde und das um so wertvoller ist, als von gewissen Seiten der Versuch gemacht wurde, die hochsittlichen Ideen, welche dem Buchdruckerkorporativvertrag zugrunde liegen, in Disharmonie mit den Grundsätzen der katholischen Presse zu bringen, die ihre Zentralvertretung in den Augustinusvereinen hat. Auch die Konferenz der sozialdemokratischen Verleger hat ihr Tarifverständnis bekundet und sich dafür ausgesprochen, die lückenhaften Bestimmungen über den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Buchdruckertarif durch freiwillige Verbesserungen auszugestalten. Die Verhandlungen des Tarifamts mit den Setzmaschinenfabriken, welche Buchdrucker an der Setzmaschine anlernen, führten zu befriedigendem Resultat. Die Firmen erkannten entweder den Tarif an oder setzten die Lehrzeit soweit herab, daß er für sie nicht mehr in Betracht kommt. Alle Fabriken verpflichteten sich außerdem, nur gelernte Buchdrucker in ihre Maschinensetzerschulen aufzunehmen. Auch werden sie die Herstellung von fertigem Satz mit Ausnahme der Lieferung von Probesatz einstellen. Aufs neue ist also hiermit bewiesen, daß starke Organisationen auf beiden Seiten die Macht haben, die gesicherte Stellung des im Beruf eingewurzelten Arbeiterstandes gegen die Konkurrenz der fortschreitenden Technik und die von dem Gewerbe erhaltene Prinzipalität gegen die unberufene Ausübung des Gewerbes zu verteidigen.

Nicht unähnlich, aber unter wesentlich anderen Voraussetzungen müssen auch die tariftreuen Maurer um die Erhaltung ihrer gewerkschaftlichen Erfolge ringen. Die besseren Arbeitsbedingungen haben Gesellen zu Hunderten nach Berlin gezogen und damit auf den provinziellen Arbeitsmarkt Platz für lohndrückerische und ungelernte Elemente gemacht. Die Folge davon war eine so erschreckende Lehrlingszüchterei, daß sich die Organisation zum Erlaß eines Zuzugverbots nach Berlin gezwungen sah, und energisch an die Nivellierung der Arbeitsbedingungen herantrat. Von nun an soll an allen Orten der Provinz Brandenburg die zehnstündige Arbeitszeit, ein Stundenlohn von 35 ₰, die Errichtung von Baubuden und Aborten, sowie die Sicherung sanitärer Einrichtungen gefordert werden.

Zum Schluß können wir heute von einem überraschend schnellen Vordringen des Gedankens der nationalen Tarifgemeinschaft in den Kreisen der Arbeiter berichten. Sofort nach dem Heimarbeiterschutzkongreß wurde die Leitung des Schneiderverbands über die Aufstellung von einheitlichen Normativforderungen für Konfektionsarbeiter einig, die natürlich in dem Wunsche auf Errichtung von Betriebswerkstätten gipfeln, und deren vertragliche Anerkennung erwirkt werden soll. Die Isolierer und Rohrumhüller, desgleichen die Rohrleger planen die Abhaltung von Konferenzen, die die Tarifverallgemeinerung über das Reich anbahnen sollen. Die Bildhauer und die Gärtner rüsten ebenfalls zur nationalen Tarifbewegung in allen Orten des Gewerbes; beide Berufe wollen dabei der Regelung der Arbeitsvermittlung und des Lehrlingswesens ihr Hauptaugenmerk zuwenden. Der äußerst rührige Transportarbeiterverband will, gestützt auf die von beiden Parteien gemachten günstigen Erfahrungen mit der Tarifgemeinschaft, namentlich im Warenhaus Tietz, ähnliche Vereinbarungen für alle großen Warenhäuser Deutschlands anstreben und auch in der Organisation der Schuhmacher läßt sich eine zielsichere Vorbereitung eines nationalen Korporativvertrags beobachten. Hauptsächlich wird es dort zunächst gelten, die schon bestehenden meist für die kleineren Werkstätten giltigen Verträge auch auf die mechanischen Betriebe auszudehnen und nach Kräften zu vereinheitlichen.

Arbeiterbewegung.

Der Generalstreik der ungarischen Eisenbahner.

Am 19. April d. Js. ist von den Angehörigen der ungarischen Staatsbahnen plötzlich und überraschend der Generalausstand für das Gesamtnetz der ungarischen Staatsbahnen proklamiert worden. Die Bewegung griff so schnell um sich, daß bereits am folgenden Tage der gesamte Personen- und Güterverkehr vollständig still lag und rund 30 000 Eisenbahnbedienstete mit Beamtenqualität ihre Funktionen eingestellt hatten.

Dieser Eisenbahnerstreik steht in seiner Art einzig da, er schafft eine vollständig neue Gattung von Streitigkeiten aus einem Dienstverhältnis. Wohl haben auch in anderen Ländern bereits Eisenbahnerausstände stattgefunden, hier aber handelte es sich einmal fast ausschließlich um Arbeitsniederlegungen von Eisenbahnarbeitern, nicht aber um solche des Beamten-Personals, ferner erstreckten sie sich überwiegend auf private Unternehmungen, nicht auf staatliche Eisenbahnbetriebe. In Frankreich brach im Jahre 1896 ein größerer Streik bei den dortigen Privatbahnen aus, der nach kurzer Zeit mit der völligen Niederlage der Arbeiter endete. Die kleineren Arbeiterstreiks in der Schweiz und England betrafen Privatbahnen und wurden zumeist nach kurzer Zeit beigelegt. In Italien standen im März 1902 behufs Verbesserung ihrer Lohnverhältnisse die Eisenbahnarbeiter — ebenfalls der Privatbahnen — unmittelbar vor einem allgemeinen Ausstande, in letzter Stunde gelang es diesen durch Vermittlung der Regierung, die die Eisenbahngesellschaft zur Bewilligung der Hauptforderungen bewog, zu vermeiden. Ein Eisenbahnerstreik von größerer Bedeutung brach im Mai v. Js. in der australischen Kolonie Viktoria aus, wo 11 000 Lokomotivführer, Heizer und Feuerleute der Staatsbahnen infolge von Lohnreduktionen und einer Einschränkung ihres Koalitionsrechtes die Arbeit niederlegten. Bei diesem Streik, der im übrigen von der Regierung in wenigen Tagen unterdrückt wurde, handelte es sich zwar um Beamte der Staatsbahnen, jedoch war es hier einmal nur ein spezieller, kleiner Teil des Beamtenkörpers, ferner eine in einer Gewerkschaft zusammengefaßte Organisation. Auch hier war der Grundcharakter des Ausstandes mehr der der Arbeiterbewegung als eines Ausstandes von Staatsbeamten. Die größte der bisherigen Arbeitsniederlegungen im Eisenbahnwesen war die holländische im Januar v. Js., die für einige Tage jeden Verkehr lahmlegte und mit einem Siege der Streikenden endete. Hier handelte es sich um eine Arbeiterbewegung mit starken politischen Tendenzen, die nicht einmal aus sich selbst heraus, sondern im Anschluß an einen Streik der Arbeiter im Transportgewerbe entstand.

Keine dieser Bewegungen kann mit dem Generalstreik in Ungarn verglichen werden. Hier streiken nicht Arbeiter, sondern Beamte, die ihren Diensteid geleistet haben, und sie streiken nicht infolge eines bereits von anderer Seite begonnenen Ausstandes, sondern hier sind sie die Träger, die Anreger und die Führer des Streiks. Hier liegt auch ferner nicht das einheitliche Vorgehen einer straff disziplinierten Organisation vor, deren Angehörige auf das Zeichen ihrer Führer die Arbeit niedergelegt haben, sondern der elementare Durchbruch einer seit Jahren gährenden, tiefeingefressenen Unzufriedenheit, bei der es nur eines letzten Anstoßes bedurfte, um die über das ganze Land zerstreuten, den verschiedensten Rangstufen des niederen und mittleren Eisenbahndienstes angehörigen Beamten zu einer einheitlichen, geschlossenen Masse zu machen, die die Gemeinsamkeit ihrer Forderungen verband. Ein Streik in solcher Ausdehnung und Heftigkeit ist infolgedessen auf Eisenbahnen bisher niemals und nirgends vorgekommen. Stationsvorsteher und Stationsdiener, Lokomotivführer und Wagenschieber, alles was in dem großen Betriebe denkt und arbeitet, wirkt und schafft, hat einmütig die Arbeit niedergelegt.

Die Ursachen, die zu der Anwendung dieses letzten Mittels im Streben um Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen geführt haben, sind verschiedenen Wurzeln entsprungen. Die Hauptursache war die stiefmütterliche Behandlung, die alle Forderungen der Eisenbahner auf Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse bei der Regierung Jahrzehnte lang erfahren hatten. Seit 30 Jahren waren die Gehälter der Eisenbahnangestellten fast unverändert geblieben, während die aller übrigen Beamtenkategorien eine der Verteuerung der Lebensbedingungen entsprechende Erhöhung erfahren hatten. Infolgedessen hatte sich jener eine von Jahr zu Jahr wachsende Unzufriedenheit bemächtigt, die vor zwei Monaten in einer von 6000 Personen besuchten Versammlung, in der energisch eine Gehaltserhöhung gefordert wurde, zum Ausdruck kam. Sie hatte den Erfolg, daß der Direktionspräsident der Staatsbahnen das Versprechen abgab, die Gehaltsregulierung werde in wenigen Wochen ins Leben treten.

Der daraufhin vor kurzem dem Abgeordnetenhause von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Aufbesserung der Gehälter bedeutete für die Eisenbahner eine schwere Enttäuschung. Er brachte nicht die erhoffte Erhöhung des Jahreseinkommens, sondern geradezu Verschlechterungen. Auf der einen Seite wurden bestimmte Stellen, die nach einer Anzahl von Dienstjahren zu erreichen und die mit einem höheren Einkommen verbunden waren, gestrichen, auf der anderen Seite wurden geringe Gehaltserhöhungen einzelner Kategorien durch eine Herabsetzung der Wohnungsgeldzuschüsse wieder wett gemacht. Wie wenig die ganze Aufbesserung zu bedeuten hatte, geht aus nachstehender, der Wiener „Arbeiter-Zeitung" entnommenen Berechnung hervor. Danach bemaß der Entwurf die Kosten der Gehaltsregulierung auf 2 643 000 Kronen, die sich auf 36 900 Angestellten verteilen, sodaß auf einen Angestellten im Durchschnitt eine Gehaltserhöhung von 73 Kronen (62,05 ℳ) im Jahre kamt Die von den Angestellten geforderte Festsetzung eines Minimalstammgehalts für Beamte von 1600 Kronen, für Unterbeamte von 1200 Kronen und für Diener von 700 Kronen nebst einer Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses wurde durch die Vorlage entfernt nicht erreicht.

Die Unzufriedenheit der Angestellten mit dem Regierungsentwurf war daher allgemein, das Verhalten der Direktionsleitung diente dazu, diese Unzufriedenheit noch zu steigern. Der von den verschiedenen Lokalkomitees im Laufe der vergangenen Woche für Budapest beschlossene Kongreß zur Stellungnahme gegen die Vorlage wurde von dem Direktionspräsidenten untersagt und die Betriebsleitungen angewiesen, denjenigen Beamten, die sich zum Kongreß begeben wollten, weder Urlaub noch Fahrkarten zu bewilligen. Allen Beamten wurde bei Androhung der Einleitung des Disziplinarverfahrens befohlen, bis auf weiteres ihren Stationsort nicht zu verlassen, außer wenn sie von Amtswegen ausgeschickt würden. Dieses Verbot im Augenblicke einer hochgehenden Erregung war nur geeignet, die Gemüter noch weiter zu erhitzen. Den letzten Anstoß zum Ausbruch des Streikes gab die Maßregelung der Führer der Bewegung. Um das Versammlungsverbot rückgängig zu machen, wurde eine aus 5 Beamten bestehende Deputation an den Minister des Innern gesandt. Dieser empfing die Deputation nicht und erklärte die fünf Mitglieder derselben für entlassen.

Die unmittelbare Folge war der Streikausbruch, der sich also nicht als ein kühler, wohlerwogener Beschluß organisierter Menschen, nicht als ein planmäßig vorbereiteter Vorstoß in einem Lohnkampf, sondern als das plötzliche Aufflammen der Empörung tausender unzufriedener, in ihren Erwartungen enttäuschter Beamten darstellt.

Der Mangel an einer einheitlichen, ihrer Aufgaben und Ziele sich klar bewußten Leitung war es in letzter Linie auch, der zu dem Mißlingen des Ausstandes geführt hat. Die Führer der Ausständigen, die im Gefühl der ersten Begeisterung die Kraft der Bewegung überschätzten, versäumten es, im richtigen Moment die von der Regierung gebotene Hand zur Verständigung zu ergreifen, sie stellten schließlich immer weitergehende Forderungen, die die Regierung ablehnte und gaben dieser durch das Hinziehen der Verhandlungen Zeit, mit Hilfe der staatlichen Machtmittel Ersatzkräfte heranzuziehen und die Schwankenden und Unentschlossenen unter den Ausständigen auf ihre Seite zu ziehen.

Angesichts des elementaren Charakters der Bewegung hatte die Regierung sich ursprünglich zu einem Entgegenkommen bereit erklärt. Die verbotene Versammlung sollte genehmigt, den Ausständigen, die sich durch Verlassen ihres Postens strafbar gemacht hatten, völlige Amnestie zugebilligt und der Gesetzentwurf über die Gehaltsregulierung bis nach Abhaltung der Versammlung verschoben werden. Das von den Eisenbahnern aufgestellte Memorandum sollte einer gründlichen Prüfung unterzogen und die Forderungen der Angestellten in bezug auf die Gehaltsfragen nach Möglichkeit in Betracht gezogen werden. War auch hierin ein bestimmtes Versprechen einer ausreichenden Gehaltserhöhung nicht gegeben, so war doch anzunehmen, daß unter dem Druck der öffentlichen Meinung die Regierung den Forderungen der Beamten entgegenkommen würde. Damit waren die ursprünglich von den Eisenbahnern aufgestellten Bedingungen im wesentlichen genehmigt. In Ueberschätzung ihrer Kräfte lehnten sie jetzt Verhandlungen auf dieser Basis ab und stellten folgende weitergehende Forderungen auf:

1. Jene leitenden Persönlichkeiten, die die Regierung durch falsche Informationen irregeführt und diesen unseligen Kampf zum Ausbruch

gebracht haben, sind binnen vierundzwanzig Stunden von ihren Stellen u entheben.

2. Sämtliche Beamten und Angestellten der Staatsbahnen, die sich der Streikbewegung angeschlossen oder an deren Spitze gestellt haben, sollen weder bestraft noch bei dem späteren Avancement präteriert werden.

3. Die am 1. Jänner 1904 fällig gewesenen Avancements und Ernennungen sollen binnen vierundzwanzig Stunden erledigt werden.

4. Die am 1. Jänner 1903 fällig gewesenen Gehaltszuschläge sollen binnen vierundzwanzig Stunden angewiesen werden.

5. Sämtliche in dem bisherigen Memorandum zusammengefaßten Forderungen sind binnen vierundzwanzig Stunden zu erfüllen.

6. Die Regierung möge sich über die Form und den Inhalt der Dienstpragmatik binnen vierundzwanzig Stunden äußern, damit die Angestellten ihren Standpunkt klarlegen können.

Die Bewilligung dieser Forderungen wäre einer Unterwerfung der Staatsautorität gleichgekommen. Die Regierung setzte daher eine kurze Frist für die Wiederaufnahme der Arbeit, die mit fruchtlosen Verhandlungen ausgefüllt wurde, und ergriff dann energische Maßregeln, um die Wiederaufnahme des Verkehrs zu ermöglichen. Das Eisenbahnregiment samt Reserven wurde mobilisiert, die dienstpflichtigen Eisenbahner unter militärischen Zwang gestellt und eingezogen, das Streiklager aufgehoben und ein Teil der Führer verhaftet. Obwohl nun die politischen Oppositionsparteien und die sozialdemokratische Parteileitung eingriffen und die Regierung zu friedlicher Verständigung zu bewegen versuchten, obwohl die ausständigen Beamten und Arbeiter die Fortdauer des Streiks proklamierten und aus anderen Gewerbe- und Verkehrsgruppen auch Succurs erhielten, war damit die Schärfe des Ausstands doch abgestumpft: zahlreiche Bewerber aus dem ganzen Lande meldeten sich für den Dienst und wurden eingestellt und mit ihnen, wie mit den militärischen Mannschaften gelang es, am 25. April den Verkehr auf den sämtlichen Linien wieder herzustellen. So kam die am 25. ds. ergangene Proklamation der Streikleitung an die ausständigen Beamten, sofort die Arbeit wieder aufzunehmen, um nicht eine weitere Verschärfung der Maßnahmen der Regierung heraufzubeschwören, fast zu spät, wenn sie auch vielleicht dazu beitrug, die Gährung im Lande zu beschwichtigen.

Entstehung und Verlauf dieses Eisenbahner-Ausstandes sind, wie schon eingangs bemerkt, so völlig eigenartig, daß Analogien mit den Vorkommnissen und Zuständen anderer Länder ganz unstatthaft sind. Mit sozialdemokratischer Agitation und dem Koalitionsrecht hat der Vorgang nicht das Mindeste zu tun; wenn ein offiziöses Blatt das Gegenteil behauptet und in den ungarischen Vorgängen eine Rechtfertigung für das Verhalten der deutschen Regierungen in der Eisenbahnerpolitik findet, so beweist es nur eine gründliche Unkenntnis der Verhältnisse. Nicht sozialdemokratische Arbeiter, sondern königliche Beamte sind die Rufer im Streit und die Führer im Streik und die ungarischen Eisenbahner sind nicht gewerkschaftlich organisiert, sondern ein großer Teil von ihnen hat sich zu Wohlfahrtsvereinen verbunden. Die erste Ursache des Ausstandes liegt in der ungarischen Regierung, die taube Ohren für gerechte Forderungen hatte. Daß Entrüstung und Enttäuschung dann Tausende von Beamten und Angestellten zur Einstellung ihres Dienstes unter Bruch beschworener Pflichten hinrissen, das ist ein Vorgang, der in Deutschland ganz undenkbar ist.

Arbeitskämpfe in Deutschland 1903. Nach dem „Reichs-Arbeitsblatt“ wurden im Jahre 1903 im ganzen 1374 Streiks beendet gegen 1060 im Jahre 1902, 1056 im Jahre 1901, 1433 im Jahre 1900 und 1288 im Jahre 1899, dem Ausgangsjahr der amtlichen Streikstatistik. Aussperrungen wurden 1903 70 beendet gegen 46 im Jahre 1902, je 85 im Jahre 1901 und 1900, und 23 im Jahre 1899. Es wurden gezählt:

Im Jahre	Streikende	Ausgesperrte
1899	99 338	5 298
1900	122 803	9 085
1901	55 262	5 414
1902	53 912	10 305
1903	85 603	35 273.

Bei den Streiks endeten

	im Durchschnitt der Jahre 1899—1903	im Jahre 1903
mit vollem Erfolge	21,48 %	21,83 %
mit teilweisem Erfolge . . .	30,56 „	32,32 „
ohne Erfolg	47,96 „	45,85 „ .

Bei den Aussperrungen dagegen

	im Durchschnitt der Jahre 1899—1903	im Jahre 1903
mit vollem Erfolge	48,33 %	51,43 %
mit teilweisem Erfolge . . .	26,79 „	21,43 „
ohne Erfolg	24,88 „	27,14 „ .

Der Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands hat in der dritten Aprilwoche in Erfurt seinen Verbandstag abgehalten, der in der Hauptsache dem Ausbau der Organisation und der Durchführung der Bundesratsverordnung vom 20. März 1902 gewidmet war. Der Verband zählte am Jahresschluß 8624 Mitglieder in 15 Gauen und einen Kassenbestand von rund 133 000 ℳ. Der Wechsel der Mitglieder ist noch sehr stark, da die Unterstützungseinrichtungen noch im Werden begriffen sind. Es wurden beispielsweise diesmal die vorliegenden Anträge auf Einführung der Kranken-, Sterbe- und Arbeitslosenunterstützung dem Vorstand mit dem Auftrag überwiesen, dem nächsten Verbandstage entsprechende Vorlagen zu unterbreiten. Eindringlich wurde vor unbesonnenen Streiks gewarnt und Tarifverträgen mit den Unternehmern das Wort geredet. Sehr bedauert wurde die mangelhafte Durchführung der Bundesratsverordnung. Die Arbeitgeber setzten alles daran, um die Verordnung illusorisch zu machen. Im Februar d. Js. habe der Verband deutscher Steinmetzgeschäfte in einer Petition den Bundesrat sogar um völlige Aufhebung der wichtigsten Bestimmungen der Verordnung ersucht. Gegen dieses Ersuchen protestierte der Verbandstag und verlangte im Gegenteil strenge Durchführung der Verordnung. Sollte dennoch eine Abänderung derselben für notwendig erachtet werden, so möge man Vertreter der organisierten Steinarbeiter und einen Vertreter des Vorstandes des Zentralverbands als Sachverständige zuziehen. Dem Verbandstag wohnten 49 Delegierte aus 39 Orten, sowie ein Vertreter der organisierten schwedischen Steinarbeiter bei. Der Zentralverband gehört der internationalen Organisation an, deren Sekretariat sich in Zürich befindet.

Der Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine hält vom 24. bis 26. Mai in Frankfurt a. M. eine Delegiertenversamlung ab, auf deren Tagesordnung u. a. ein Vortrag des Werkführers J. Bärrn über ein Programm für kommunale Sozialpolitik und die Besprechung von Krankenkassenfragen stehen.

Ein Bäckerstreik in Berlin droht auszubrechen. Unter dem 2. d. Mts. hat der Vorstand der Mitgliedschaft Berlin des Verbands der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands in Gemeinschaft mit den Gesellenausschüssen an die Berliner Bäcker-Innungen das Ersuchen gerichtet, mit ihm über eine Reihe von Forderungen, welche er als tariflich festzulegende Vereinbarungen anzusehen wünsche, in Verhandlungen einzutreten. An der Spitze dieser Forderungen steht die Abschaffung von Kost und Logis beim Meister, wofür ein Lohnzuschlag von 12 ℳ pro Woche gewährt werden soll. Der Mindestlohn soll pro Woche betragen in Betrieben mit 1 bis 3 Gesellen 21 ℳ, mit 3 bis 7 Gesellen 23 ℳ, mit 8 und mehr 25 ℳ. Gesetzliche Ueberstunden sollen pro Stunde mit 40 ₰ bezahlt werden. An den drei hohen Festtagen soll in der Zeit vom 1. Feiertag morgens 8 Uhr bis 2. Feiertag abends 11 Uhr kein Geselle beschäftigt werden. Der Arbeitsnachweis wird auf paritätischer Grundlage geregelt. Zur Durchführung des Tarifs sowie zur Beilegung von Differenzen soll eine aus 3 Meistern und 3 Gesellen mit einem unparteiischen Vorsitzenden bestehende Schlichtungskommission eingesetzt werden. Die Innungsvorstände haben diese Forderungen in einem Schreiben an den Gesellenausschuß der Bäckerinnung als unerfüllbar abgelehnt, sich aber bereit erklärt, mit dem Gesellenausschuß, als dem gesetzlichen Vertreter der bei den Innungsmitgliedern arbeitenden Gesellen, in Verhandlung zu treten, wenn solche nachgesucht werde. Mit den Vertretern des Deutschen Bäckergesellenverbandes wurde dagegen jede Verhandlung abgelehnt. Die Gesellenausschüsse der beiden in Berlin bestehenden Innungen haben darauf in einer kombinierten Sitzung erklärt, daß sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder im Auftrage des Bäckerverbandes mit den Innungen über die Tariffrage verhandeln würden. Sie seien in ihrer Gesamtheit Verbandsmitglieder und als solche mit den Aussperrungen und Handlungen des Vorstandes ihrer Organisation voll und ganz einverstanden, könnten sich auch, weil ein nicht unerheblicher Teil der Bäckereibetriebe außerhalb der Innungen stehe, nicht als legitime Vertreter aller Bäckergesellen Berlins betrachten. Im Anschluß an diese Erklärung hat dann eine große Bäckergesellenversammlung stattgefunden, der auch der Vorsitzende des Bäckergesellenverbandes, Allmann-Hamburg, beiwohnte. Die Versammlung bedauerte die schroff ablehnende Antwort der Innungsvorstände, beauftragte aber im Interesse einer friedlichen Verständigung Verbandsvorstand und Gesellenausschüsse, nochmals auf Verhandlungen zu dringen, im übrigen aber an den „berechtigten und sehr leicht erfüllbaren“ Forderungen festzuhalten. Auf dieses Ultimatum sollte bis zum 24. April endgültige Antwort gegeben werden. Diese ist aber nicht erfolgt; doch hört man, daß der Innungsvorstand den Abschluß

eines Tarifvertrags ablehnt, weil sich ein solcher angeblich für das Bäckergewerbe nicht eigne. Die Erfahrungen in anderen Orten, z. B. München, beweisen freilich das Gegenteil. So wird wohl der Bäckerstreik eintreten.

Arbeiterschutz.

Die Bekämpfung der Bleierkrankungen im Maler- und Anstreichergewerbe.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat, in Ausführung der am 10. September 1903 von der ständigen Kommission der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gefaßten Beschlüsse und gestützt auf die von ihr gesammelten Gutachten[1]) an den Bundesrat folgende Petition gerichtet:

Zur Bekämpfung der verheerenden Wirkungen, die sich aus der gewerblichen Verwendung giftiger Bleifarben ergeben,

1. auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung gesetzliche Vorschriften über den Betrieb von Unternehmungen des Maler-, Anstreicher-, Lackierergewerbes zu erlassen, die die Bleivergiftung zu verhüten geeignet erscheinen;
2. das Kaiserliche Gesundheitsamt mit der Untersuchung der Frage zu betrauen, welche gesundheitsunschädlichen Farbstoffverbindungen einen wirtschaftlich und technisch vollkommenen Ersatz für die giftigen Bleifarben bieten, und es zugleich in Stand zu setzen, durch Prämienausschreibungen Wissenschaft und Industrie zur Herstellung derartiger Ersatzstoffe anzuregen;
3. seinen Einfluß auf die Reichsbehörden sowie auf die Regierungen der Einzelstaaten in der Richtung geltend zu machen, daß bei Vergebung öffentlicher Anstrich- und Malerarbeiten in den Werkverträgen die Verwendung bleihaltiger Farben völlig ausgeschlossen werde;
4. im Wege der Anweisung oder der Gesetzgebung beim Reichs-Versicherungsamte dahin wirken zu wollen, daß Bleivergiftungen als entschädigungspflichtige Betriebsunfälle behandelt werden.

Aus der Begründung geben wir Nachstehendes wieder:

In Deutschland datieren die ersten staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Bleigiftes vom Jahre 1893. In dem seither verflossenen Jahrzehnt sind die Betriebe der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, die Betriebe zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, die Bleierzbergwerke sowie die Buchdruckereien und Schriftgießereien einer gesundheitlichen Regelung durch gesetzliche Vorschriften unterworfen worden. Auch zum Schutz des konsumierenden Publikums sind verschiedene Bekanntmachungen, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Eßgeschirr bleihaltige Substanzen tunlichst ausschalten, in den letzten anderthalb Jahrzehnten erlassen worden. Für dasjenige Gewerbe aber, das nächst dem Personal der Bleiweißfabriken am meisten mit den gefährlichen Bleiverbindungen (Bleioxyd = Bleiglätte und Bleioxykarbonat = Bleiweiß neben Chromrot, Chromgelb und Neapelgelb) unter vielfach sehr exponierten Verhältnissen zu hantieren hat, das bereits nach der Berufsstatistik von 1895 117 000 Arbeiter, davon etwa 80 000 mit Bleifarben, also in dieser bedenklichen Sphäre über 30 mal so viel als die Bleiweiß-, Bleifarben- und Bleipräparatefabriken zusammen beschäftigte, — für dieses Gewerbe der Maler und Anstreicher ist von seiten des Gesetzgebers in Deutschland bisher kein besonderes Schutzgebot erlassen worden. Und doch waren es die traurigen Krankheitserscheinungen gerade dieses Gewerbes, welche in Frankreich den ersten Anstoß zu einem gesetzgeberischen Vorgehen gegen die Bleiweißgefahren gegeben haben.

Aus dem von Professor Dr. Th. Sommerfeld im Auftrage der Gesellschaft für Soziale Reform an die Internationale Vereinigung erstatteten Bericht seien folgende allgemein gültige Angaben kurz hervorzuheben. „Gelegenheit zur Bleivergiftung ist bei dem Anmachen der Bleifarben, beim Malen oder Streichen, beim Abstoßen alter Farbanstriche und beim Schleifen der gestrichenen Flächen gegeben. Die Erkrankungshäufigkeit an Bleivergiftung (Bleikolik, Bleilähmung, Bleianämie usw.) unter den Malern ist so hoch, daß deren Ziffer nicht einmal von den Krankheiten der Atmungsorgane erreicht wird. Bei den Lackierern stoßen wir auf geringere Werte, immerhin sind sie noch auffallend hoch" . . . . . . Eine Umfrage, welche die Berliner Ortskrankenkasse der Maler jüngst veranstaltet hat, ergab als Resultat, daß von je 1000 Krankheitsfällen 50,8 Bleierkrankungen im Malergewerbe betreffen, Zahlen die durch die Statistiken der Stettiner Ortskrankenkasse, der Zentralkrankenkasse der Maler Deutschlands, der Abteilung Baugewerbe des Ortskrankenverbandes zu Stuttgart, der Malerorganisationen zu Leipzig und Dresden, sowie des Österreichischen Malerverbandes zum mindesten bestätigt, wenn nicht übertrumpft werden.[2]) Alle diese Zahlen aber sind hinter der wirklichen Krankheitshäufigkeit zurückbleibende Mindestziffern, denn „eine nicht unerhebliche Zahl von einschlägigen Bleierkrankungen werden nicht als solche, sondern unter der Bezeichnung irgend einer Erscheinungsform der Bleivergiftung, wie Magenkatarrh, Nervenleiden und Rheumatismus aufgeführt." Die Belastung der Krankenkassen durch die Bleivergiftungen ist dementsprechend außerordentlich hoch. So hatte die Berliner Ortskrankenkasse der Maler im Jahre 1902 für 308 Fälle mit 9169 Krankheitstagen 15 748 ℳ, außerdem für 167 Fälle von Nervenleiden 10 064 ℳ, für 92 Fälle von Magen- und Darmkatarrh 3706 ℳ, für 321 Fälle von Rheumatismus 11 040 ℳ zu zahlen. Bei einzelnen Mitgliedern stiegen die Kurkosten infolge der bei Bleikranken sehr häufigen Rückfälle bis auf 672 ℳ, das Krankengeld bis auf 880 ℳ, die Krankheitstage bis auf 290. Die Formen unter denen die Bleivergiftung auftritt, sind eben „nicht selten recht schwer, insofern wir neben Erkrankungen der Gelenke und Verdauungswege häufig auch schwere Nervenleiden, Gehirnerkrankungen und allgemeines Siechtum zu beobachten Gelegenheit haben; schließlich sei hier wiederholt, daß auch viele Fälle von Lungentuberkulose mittelbar auf die Einwirkung des giftigen Bleiweißes zurückzuführen sind, insofern die allgemeine Schwächung des Organismus durch die Bleieinwirkung einen geeigneten Nährboden für die Ansiedlung der Tuberkelbazillen schafft." In welchem Grade der bleisieche Körper einen Nährboden für Tuberkulosis bildet, läßt sich indirekt aus folgenden Zahlen derselben Berliner Malerkasse schließen. Von 100 Erkrankungen entfielen

im Jahre	1893	1894	1895	1896
auf Bleivergiftungen . . .	250	241	222	271
„ Lungenleiden	214	187	108	139.

Zu dieser Untergrabung der Widerstandsfähigkeit des Organismus gesellen sich weitere verhängnisvolle Wirkungen (z. T. infolge Übertragung des Bleigiftes) auf die Nachkommenschaft. Nicht nur, daß der k. k. Amtsarzt Dr. Kaup aus der Wiener Buchdruckerkrankenstatistik für 1890—1893 den Nachweis führt, auf 100 Entbindungen bleikranker Frauen seien im Durchschnitt bei den Gießereiarbeiterinnen 32,5 % (bei Druckereiarbeiterinnen, die sehr wenig von Blei zu leiden haben, dagegen nur 8,1 %) Fehlgeburten gekommen, sondern es ist sogar durch Dr. Levy (die Berufskrankheiten der Bleiarbeiter, Wien 1873) und durch die französischen Aerzte Konstantin Paul und Fadieu, sowie den kgl. britischen Medical Inspector Legge[3]) übereinstimmend festgestellt, daß auch die Schwangerschaften an sich gesunder Frauen dem schädigenden Einfluß der Bleivergiftung ihrer Ehemänner unterliegen und zu Tot- und Fehlgeburten führen. So berichtet Dr. Levy, daß von 31 Schwangerschaften bei 7 Frauen bleikranker Männer 11 mit Totgeburt und 1 mit Abortus endeten, während eine von diesen Frauen vor der Beschäftigung ihres Mannes mit Blei 7 lebende Kinder geboren hatte.

Diese für ganze Familien unter Umständen verhängnisvollen Gesundheitsstörungen durch Bleivergiftung stellen sich, entsprechend den von namhaften Toxikologen wie Lewin[4]) entwickelten Grundsätzen überdies als durch Häufung von Einzelunfällen entstandene schwere Betriebsunfälle dar, wie denn auch der Schweizer Bundesrat in seinem Erlasse vom 19. Dezember 1887 ausdrücklich die Bleifarben verwendenden Gewerbe zu jenen „besonders schädlichen" im Sinne des Gesetzes vom 25. Juni 1881 rechnet, in deren Betriebe

[1]) Vgl. Gesundheitsgefährliche Industrien. Berichte über ihre Gefahren und deren Verhütung, insbesondere in der Zündhölzchenindustrie und in der Erzeugung und Verwendung von Bleifarben. Im Auftrage der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingeleitet und herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Bauer, Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Basel. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1903.

[2]) Auch auf die Ziffern im Reichsarbeitsblatt (Oktober 1903, S. 558) sei hier verwiesen.

Es wurden wegen Bleivergiftung in den Krankenhäusern Preußens behandelt:

	1895	1899	1900	1901
Insgesamt	1163	1624	1523	1383
darunter Maler, Anstreicher, Lackierer	347	460	378	339

[3]) Industrial lead poisoning. Journal of hygien. T. 1. 5. 96.

[4]) Deutsche Medizinische Wochenschrift. 1900. Nr. 20.

erfolgte schwere Erkrankungen die gleiche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers wie bei Unfällen bedingen. Da das deutsche Reichsversicherungsamt nach seiner bisherigen Spruchpraxis — bis auf einen besonders gelagerten Ausnahmefall — die Wohltaten der Unfallversicherung den Bleivergifteten bisher versagt hat, so erhellt, zumal sich die Nachwirkungen der Vergiftung mitunter über die Krankenunterstützungsfrist von 26 Wochen hinauserstrecken, die besonders traurige Lage der Erkrankten des Malergewerbes, das überdies infolge seines überwiegenden Saisoncharakters seine Berufsangehörigen vielfach zu Arbeitslosigkeit und eingeschränkter Lebenshaltung verurteilt.

All diese Tatsachen machen das Eingreifen der gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches zum Schutze der Maler und Anstreicher zu einer dringenden Notwendigkeit. Die Regierungen einzelner Bundesstaaten haben denn auch aus dieser Erkenntnis heraus in den letzten Jahren begonnen, ihre Fürsorge dem Malergewerbe zuzuwenden; aber vorerst in völlig unzulänglicher Weise. Wirksamer sind die dem preußischen Kriegsministerium unterstehenden Verwaltungen in ihren Betrieben sowie die Magistrate von Berlin und Leipzig und die Gewerbeinspektion zu Glauchau mit dem Erlaß von Schutzvorschriften, Rauchverboten, Gewährung von Reinigungsgelegenheiten, Arbeitskleidung, Darreichung von Milch (in den Betrieben der preußischen Heeresverwaltung) vorgegangen. Glauchau und Leipzig haben sich sogar zu einem Verbot von Bleiweißverwendung in Schlaf- und Wohnräumen entschlossen und sind damit dem Vorbild der ausländischen Schutzgesetzgebung zugunsten des Malergewerbes nahegekommen, die auf diesem Gebiete Deutschland weit voraus geeilt ist.

Nachdem in **Frankreich** das Verbot der Bleiweißverwendung in die Werkverträge über Malerarbeiten an öffentlichen Bauten von sämtlichen Ministerien und nahezu 400 Gemeindeverwaltungen aufgenommen und durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 18. Juli 1902 überdies allen privaten Unternehmern die Verpflichtung auferlegt worden war, ihren mit Bleiweiß beschäftigten Arbeitern besondere Arbeitskleidung in brauchbarem, reinlichem Zustande und das Bleiweiß in keiner anderen Form als bereits mit Oel angerieben zu liefern und das Schleifen nur im feuchten Verfahren vornehmen zu lassen, hat die Deputiertenkammer im verflossenen Jahre einen Gesetzentwurf gutgeheißen, der zunächst die Bleiweißverwendung beim Innenanstrich von Gebäuden verbietet und nach Ablauf von 3 Jahren dieses Gebot auf die gesamte Bleiweißverwendung im Malergewerbe auszudehnen bezweckt. In **Belgien** haben die Justiz- und Landwirtschaftsministerien für die ihrer Verwaltung unterstellten Bauten bezw. Malereiarbeiten den Ersatz des Bleiweißes durch Zinkweiß vertraglich zur Bedingung gemacht und das Kriegsministerium hat versuchsweise für das Artilleriedepartement ein gleiches vorgeschrieben. Neuerdings ist in der Deputiertenkammer ein Gesetzesvorschlag eingebracht worden, der auf ein vollkommnes Bleiweißverbot hinausläuft. In der **Schweiz** hat der Bundesrat vom 1. Januar 1904 ab versuchsweise für 4 Jahre die Verwendung bleifreier Farben für alle öffentlichen Bauten der eidgenössischen Verwaltungen vorgeschrieben. Diesem Vorgehen der Bundesregierung haben sich alsbald die Kantonsregierungen von Zürich und Schaffhausen angeschlossen, nachdem bereits am 16. März 1903 der Stadtrat von Zürich mit gleichen Maßnahmen den Anfang gemacht hatte und in anderen schweizer Städten für einzelne Betriebe — zumeist erst aus technischen Rücksichten — der Ersatz des Bleiweißes durch Zinkweiß oder Lithopone angeordnet worden war.

Die hier angeführten Schutzmaßnahmen und Verbote des Auslands tragen im allgemeinen den Forderungen Rechnung, die von den Organisationen der betroffenen Arbeitergruppen des Maler- und Anstreichergewerbes sowie von Gewerbeinspektoren und Sozialhygienikern übereinstimmend zur wirksamen Unterdrückung der Bleivergiftung aufgestellt worden sind und die sowohl in der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift über die Verhältnisse der Arbeiter in den Betrieben des Reiches (Drucksache Nr. 51 vom 22. Februar 1902. Anlageband VI S. 3352) als auch in dem Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. April 1902, der Erhebungen über die Frage des Verbotes der Bleiweißverwendungen anordnet, als mehr oder minder wünschenswert anerkannt werden.

So urteilt auch Prof. Sommerfeld in seinem Gutachten für die Gesellschaft für Soziale Reform:

„Die einfachste und idealste Lösung der Frage wäre natürlich die Abschaffung des Bleiweißes und dessen Ersatz durch eine die Gesundheit nicht schädigende Farbe."

Wenn er sich in den Schlußthesen seines Gutachtens für das **völlige** gesetzliche Verbot der Verwendung des Bleiweißes für Maler, Anstreicher, Lackierer und die anderen Berufe, in denen Bleiweiß verarbeitet wird, nur unter der Bedingung erklärt, „wenn die Erfahrungen ergeben, daß sich die Bleivergiftungen auf diesem Wege (gesetzlicher Schutzvorschriften) nicht verhüten lassen," so kommt diese These praktisch doch einer bedingungslosen Gutheißung des Bleiweißverbotes gleich, da eben die Erfahrungen allerwärts bisher deutlich ergeben haben, daß bei dem zerstreuten, jeder eingehenden Kontrolle sich entziehenden Betriebe der Malerei eine Innehaltung der Schutzmaßregeln undurchführbar ist, was denn auch Prof. Sommerfeld selbst in seinem Gutachten zugibt.

Angesichts dieser Tatsachen und der Maßnahmen der ausländischen Gesetzgebung bekennt sich auch die Gesellschaft für Soziale Reform zu der Notwendigkeit einer völligen Beseitigung der Bleifarben und ihres Ersatzes durch giftfreie Farbstoffe. Wenn sie trotzdem an den Hohen Bundesrat zur Zeit nur mit der Bitte herantritt, durch Erlaß von hygienischen Schutzvorschriften den verheerenden Wirkungen des Bleigiftes im Malergewerbe zu steuern, so bestimmen sie zu dieser vorläufigen Abschwächung ihrer prinzipiellen Forderungen einmal die Rücksichten auf die in Deutschland blühende und ziemlich ausgedehnte Bleiweißfabrikation, die nicht ohne weiteres mit ihren bisherigen Betriebseinrichtungen zur Produktion von Bleiersatzstoffen übergehen kann, und zum anderen die Erwägung, daß die Frage des Ersatzes der Bleifarben im Außenanstrich durch wetterbeständige Farben wie Zinkweiß, Lithopone usw. und als Rostschutz- und Metallanstrichmittel durch bleifreie Deckmittel wie Ripolin, Limolin noch nicht völlig klar entschieden ist, und schließlich die Erwartung, daß bei energischer Durchführung der Schutzvorschriften für die Bleiweißverwendung eine natürliche Zurückdrängung dieser im Gebrauch nun unbequem gewordenen Giftfarben und ein entsprechendes natürliches Zurückweichen der Bleiweißfabrikation sich einstellen wird. Ueberdies geht bereits die gesamte bisherige Entwicklung des Bleiweißexportgeschäftes auf eine allmähliche Verdrängung dieses Stoffes durch Ersatzmittel, vor allem durch Zinkweiß hin. Der Zinkweißaußenhandel Deutschlands, der einen guten Maßstab für die Produktions- und Absatzverhältnisse liefert, ist schon heute $1^1/_2$ bis 2 mal so umfangreich wie der Bleiweißhandel, und der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr war beim Zinkweiß in den Jahren 1898 bis 1900 durchweg um $^1/_4$ bis $^1/_2$ Million Mark größer als beim Bleiweiß. Und trotzdem zeigt Deutschland laut der Handelsstatistik von allen mitteleuropäischen Staaten noch immer den höchsten Einfuhrbedarf an Zinkweiß, um 30 % mehr als Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Italien und die Schweiz zusammengenommen — ein Beweis, wie ausdehnungsfähig unsere heimische Zinkweißproduktion noch ist angesichts dieser Aufnahmedisposition des deutschen Marktes.

Um diese Entwicklung zu begünstigen und zugleich doch eine hinreichende Uebergangsfrist zu gewähren, in der die Bleiweiß produzierenden Betriebe, der Veränderung des Konsums folgend, zum Teil in Fabriken für Ersatzstoffe umgewandelt werden können, würde es sich empfehlen, alsbald beim Erlaß der Schutzvorschriften ein Verbot des Bleiweißanstriches für Innenräume und für Gebrauchsgegenstände, das nach Ablauf von drei Jahren in Kraft treten würde, anzukündigen und durch Reichsgesetz dem Bundesrat die Befugnis zu sichern, nach diesem Zeitpunkte im Wege der Verordnung das Verbot der Verwendung giftiger Bleifarben und -pasten auf andere Gebiete (Außenanstrich von Gebäuden, Maschinen-, Schiffsanstrich usw., Glasurarbeit in den keramischen Gewerben) auszudehnen.

Spezifikation der Forderungen der Petition:

ad 1. Die gesetzlichen Schutzvorschriften haben nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen und dem Vorbilde der ausländischen Gesetzgebung dahin zu zielen, einmal die Technik des Malereigeschäftes in gesundheitlichem Sinne, soweit ohne Verbot der Bleigiftfarben angängig, zu regeln und zum andern das Verhalten der beschäftigten Malereiarbeiter prophylaktisch zu beeinflussen. Demgemäß wäre die Verwendung des Bleiweißes in nur flüssiger Form vorzuschreiben, das Schaben sowie das Abbimsen von Bleiweißanstrichen im trockenen Verfahren zu untersagen und auf Besprengen des Fußbodens der Arbeitsstätten zu dringen, weiterhin den Arbeitern zu verbieten, während der Arbeit zu rauchen, zu priemen, zu essen und zu trinken. Die Arbeitgeber sind zu verpflichten, allen mit giftigen Bleifarben hantierenden Arbeitern einen den ganzen Körper deckenden, gut anschließenden Arbeitsanzug nebst Kopfbedeckung, der durch wöchentliche Reinigung in sauberem Zustande zu erhalten ist, sowie bequeme, wenig erhitzende und das

Atmen nicht behindernde Respiratoren (Schwamm) zur Verfügung zu stellen, und für Waschgelegenheiten nebst Wasser, Seife, Nagelbürste und Handtuch Sorge zu tragen. Die für die Reinigung und den Kleiderwechsel erforderliche Zeit ist in die Arbeitsstunden einzurechnen. Den Arbeitern ist die Verpflichtung aufzuerlegen, wöchentlich mindestens ein Vollbad zu nehmen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Möglichkeit zu schaffen, daß die Straßenkleider der Arbeiter und die mitgebrachten Lebensmittel und Getränke in einem von der Arbeitsstätte getrennten Raume aufbewahrt werden. Für die Durchführung aller dieser Schutzmaßnahmen ist der Arbeitgeber bezw. sein beauftragter Vertreter verantwortlich zu machen. Bei der Wahl der Aufsichtsorgane wären zweckmäßig neben den staatlichen Gewerbeinspektions- und Gesundheitsbeamten Vertreter der Krankenkassen, auf die bisher das Gefahrenrisiko der Bleiweißverwendung von den Arbeitgebern in seiner vollen Last abgewälzt wird, oder aus den Kreisen der Malereiarbeiter erwählte Vertrauensleute — Arbeiterschutzkontrolleure[5]) ähnlich den in Bayern und Württemberg amtlich berufenen Baukontrolleuren — als mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen bekleidete Funktionäre heranzuziehen. Eine häufig, mindestens einmal im Monat, zu wiederholende ärztliche Untersuchung der bleifarbenverwendenden Maler und Anstreicher (sowie Glasierer) ist vorzuschreiben und allen lungenkranken oder dem Trunke ergebenen Personen soweit tunlich die Beschäftigung mit bleigiftigen Farben zu untersagen. Frauen sind von der Beschäftigung bei Arbeiten, die sie mit giftigen Bleisalzen in Berührung bringen, völlig auszuschließen. Ein Merkblatt, das die Gefahren der Bleifarbenverwendung schildert, womöglich bildlich veranschaulicht, die Verhaltungsmaßregeln zum Schutze gegen die Vergiftung und die gesetzlichen Schutzvorschriften enthält, ist jedem Maler- und Anstreichergehilfen einzuhändigen und überdies an einer sichtbaren Stelle auf der Arbeitsstätte und in dem Raume, wo sich die Arbeiter während der Arbeitspausen aufhalten, auszuhängen.

ad 2. Die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt anzustellenden Untersuchungen über die Brauchbarkeit von Ersatzstoffen müßten neben den rein wissenschaftlichen und theoretischen Gesichtspunkten auch die praktischen und wirtschaftlichen ins Auge fassen — nach dem Vorbilde der im Institut Pasteur von der Société de Médicine publique et de Génie sanitaire eingesetzten Kommission.[6]) Es wären also die Wetter- und Lichtbeständigkeit der Bleifarben und ihrer Ersatzstoffe, der Kostenaufwand beider Gruppen nach Gewicht und Streichergiebigkeit vergleichsweise festzustellen, die Frage des Metall- und Schiffsanstrichs, namentlich in bezug auf die Rostschutzfähigkeit, zu untersuchen. Die Initiative privater Chemiker und Ingenieure für die Lösung dieser Fragen fruchtbar zu machen, soll sich das Kaiserliche Gesundheitsamt durch Aussetzung von Prämien angelegen sein lassen.

Zugleich sollte die deutsche Regierung einen internationalen Austausch unter den Kulturstaaten bezüglich der Methoden und Ergebnisse der angestellten Untersuchungen sowie der gewonnenen gewerbehygienischen Erfahrungen anregen.

ad 3. Alle Regierungen, Reichsbehörden und öffentlichen Verwaltungen müssen in ihren Werkverträgen mit Malereiunternehmern und in ihren Betrieben bei allen Anstrichsarbeiten die Bleiweißverwendung ein für allemal ausschließen.

ad 4. Wie bereits oben angedeutet, haben Gewerbehygieniker sowie speziell Toxikologen wiederholt die Auffassung vertreten, daß das Zustandekommen gewerblicher Vergiftungen von gehäuften Unfällen abzuleiten sei, von denen jeder einzelne eine erhöhte Disposition für eine energischere Einwirkung eines zweiten und folgenden schafft und das Kriterium des Unfalls wissenschaftlich weder der terminalen Einatmung, d. i. der schließlichen akuten Vergiftung, noch ihren Vorgängern abgestritten werden kann. Daher sollte auch das Reichsgesundheitsamt dieser gerechtfertigten Interpretation der Berufskrankheiten als entschädigungspflichtiger Unfälle in seiner Spruchpraxis sich anschließen und in Anknüpfung an die in einem jüngst vorliegenden Bleivergiftungsfalle[8]) gegebene Argumentation:

> „Wenn auch von einem „plötzlich" im Sinne des Wortes aufgetretenen Ereignisse nicht gut die Rede sein könne, so sei doch erwiesen, daß der Antragsteller seiner ganzen Natur und Veranlagung nach sich nicht für die betreffende Arbeit eignete, daß er also unter dem Druck einer besonderen Betriebsgefahr stand"

das Vorliegen eines Unfalls auch da annehmen, wo die mangelhafte Eignung des Bleikranken seiner ganzen Natur und Veranlagung nach zwar nicht von vornherein gegeben war, wohl aber infolge langjähriger Beschäftigung mit gesundheitsschädlichen Bleiweißarbeiten sich allmählich herausgebildet und so „den Druck einer besonderen Betriebsgefahr" für den Betroffenen heraufbeschworen hatte.

[5]) Hierfür dürften gerade auch leicht an Bleigift erkrankte und natürlich an sich umsichtige Malereiarbeiter in Betracht kommen.

[6]) Bulletin de l'Office du Travail. 1901 S. 271 und 1902 S. 867.

[7]) Vergl. Lewin, Die Vergiftungen in Betrieben und das Unfallversicherungsgesetz. Deutsche Medizinische Wochenschrift. 1900. Nr. 20.

[8]) Vergl. Soz. Praxis. XIII. Jahrgang. Nr. 7. Sp. 167.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Aerzte und Krankenkassen. VIII. In Leipzig hat der Konflikt zwischen der Ortskrankenkasse und den Aerzten durch das erneute Eingreifen der Kreisregierung eine überraschende Wendung genommen. Nachdem diese vor wenigen Wochen erklärt hatte, daß die Kasse durch die Anstellung von 75 Distriktsärzten und die Verpflichtung, bis auf weiteres die neben der Praxis der Distriktsärzte etwa nötig werdende ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder und ihrer Familienangehörigen durch andere Aerzte nach dem unverkürzten Minimalsatze der Gebührentaxe von 1889 zu honorieren, alles getan habe, was zur Versorgung der Mitglieder mit ärztlicher Hilfeleistung geschehen konnte, hat sie jetzt an den Kassenvorstand folgende Aufforderung ergehen lassen:

1. Die Ortskrankenkasse hat bis zum 25. d. M. der königlichen Kreishauptmannschaft nachzuweisen, daß ihr insgesamt achtundneunzig geeignete und zuverlässige Aerzte (ausschließlich der Kassenärzte) für die Behandlung der Kassenmitglieder zur Verfügung stehen. Unter diesen Aerzten müssen sich je zwei fachmännisch ausgebildete Spezialisten für a) Chirurgie, b) Augenheilkunde, c) Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, d) Haut-, Harn- und Geschlechtskrankheiten, e) Nasen-, Rachen- und Kehlkopfleiden, f) Ohrenkrankheiten befinden. 2. Dem Nachweise sind beizufügen: a) ein Verzeichnis der Namen und Wohnungen dieser Aerzte, b) diejenigen Unterlagen, aus denen ihre Eignung und Zuverlässigkeit sich beurteilen läßt, c) die Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde darüber, daß der betreffende Arzt in dem angegebenen Wohnorte eingetroffen ist.

Zur Begründung der vorstehenden Forderungen wird ausgeführt, daß die Kreishauptmannschaft auf Grund zahlreicher Eingaben von Kassenmitgliedern die Zulänglichkeit der seit dem 1. April d. J. bei der Ortskrankenkasse bestehenden Organisation des ärztlichen Kassendienstes mit ihrem medizinischen Beirat einer eingehenden Prüfung unterzogen habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, daß durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Versorgung auch nur der Kassenmitglieder nicht vorhanden, geschweige denn für die Zukunft gesichert sei.

Bei Erlaß der Verfügung belief sich nach den Angaben der Kasse die Zahl der herangezogenen Distriktsärzte auf etwa 80, nach den Angaben von ärztlicher Seite auf 63. Diese hatten, nachdem die Aufhebung der ärzlichen Behandlung der Familienangehörigen der Kassenmitglieder durch Beschluß der Generalversammlung der Kasse erfolgt war, etwa 120 000 Kassenmitglieder zu behandeln. Den Leipziger Aerzten hat der 21. Kongreß für innere Medizin in Leipzig seine Sympathien ausgesprochen. In Köln hat nunmehr auch der Vorstand der vereinigten Ortskrankenkassen für das Handwerk sein Amt niedergelegt, weil der Regierungspräsident eine gegen den Vorstand erlassene Verfügung nicht zurücknehmen wollte. Nach dem „Korrespondent" beginnen sich die Folgen der in Köln behördlich eingeführten freien Arztwahl in einer außerordentlichen Steigerung der Ausgaben fühlbar zu machen. Die Krankenkasse für das stehende Gewerbe weist für die Zeit vom 1. Februar bis 31. März d. J. folgenden Abschluß auf: Kranke insgesamt: 5433, gezahltes Krankengeld: 50 303,88 *M*. Im Jahre 1903 unter dem alten Systeme im Februar und März aber nur Kranke: 3412, gezahltes Krankengeld: 33 446,10 *M*. Differenz in nur acht Wochen also: 2021 Kranke und 16 857 *M* Krankengeld. Hierzu kommen noch die erhöhten Ausgaben für die Aerzte und die Apotheken. In Solingen, wo die Aufsichtsbehörde in ähnlicher Weise wie in Köln den Konflikt beendet hat, hat eine Versammlung von Kassenmitgliedern gegen die notwendige Erhöhung der Beiträge Stellung genommen. Es wurde eine Resolution angenommen, in welcher die Vertreter zur Generalversammlung aufgefordert werden, der Aufsichtsbehörde die notwendige Genehmigung zur Erhöhung der Beiträge zu versagen.

Erfolglos geblieben sind weiterhin die Versuche der Aerzte auf Einführung der freien Arztwahl in Hamburg und Kassel. In Kassel wurde in einer Generalversammlung der Allgemeinen

Ortskrankenkasse die Einführung der freien Arztwahl als mit den Interessen der Krankenkassen unvereinbar und als ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Kassen abgelehnt. In Hamburg wurde das Verlangen der Einführung der freien Arztwahl bei der am 1. Oktober 1903 begründeten Betriebskrankenkasse für staatliche Angestellte, trotzdem die Aerztekammer und das Medizinalkollegium dafür eintraten, abgewiesen. Trotz des aus diesem Grunde von den Aerzten verhängten Boykotts gelang es dem Kassenvorstande, eine genügende Anzahl von Aerzten zu gewinnen. In Magdeburg ist nach einer Meldung der „Frankfurter Zeitung" der Konflikt der Aerzte mit der kaufmännischen Krankenkasse durch ein Kompromiß gütlich beigelegt worden. Ebenso ist es in Dortmund und Ludwigshafen a. Rh. auf Grund einer Honorarerhöhung zu einer gütlichen Einigung gekommen.

Krankenfürsorge für Seeleute. Der Reichstag hat sich mit der ersten Lesung einer Novelle zur Seemannsordnung befaßt, nach welcher im § 59 die Krankenfürsorgepflicht der Reeder auf 26 Wochen ausgedehnt, und damit eine Gleichstellung der Seeleute mit den übrigen gewerblichen Arbeitern herbeigeführt werden soll. Die Sozialdemokraten kündigten für die zweite Beratung Abänderungsanträge und insbesondere eine Resolution an, durch welche die Unterstellung auch der Seeleute unter das Krankenversicherungsgesetz gefordert wird, da die Reeder bestrebt seien, die ihnen durch die Seemansordnung auferlegte Krankenfürsorge durch Abmusterung kranker Leute von sich abzuwälzen. Staatssekretär Graf Posadowsky bat dringend, die Erörterung, ob man die Krankenfürsorge für Seeleute auf eine andere Grundlage stellen soll, mit dieser Novelle nicht zu verbinden, damit die Wohltaten der letzteren den Seeleuten bald gewährt werden könnten.

Genossenschaftliche Kranken- und Invaliditätsversicherung in Belgien. Nach einer soeben erschienenen Statistik gab es am 31. Dezember 1903 in Belgien 6447 Mutualitäten, welche die vom Staate vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllten und die mit der „Anerkennung" verbundenen Vergünstigungen genossen. Von ihnen widmeten sich 2097 der Krankenversicherung, 4272 der Invaliditätsversicherung und 78 spezielleren Versicherungen. Am 31. Dezember 1898 hatte es erst 1927 anerkannte Mutualitäten gegeben. Die Zunahme von 1902 auf 1903 umfaßte 381 neue Gesellschaften.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Tätigkeit des Einigungsamts im ersten Vierteljahre 1904.

(Nebst Bemerkungen über das Innungs-Einigungsamt.)

1. In dem Tarifvertrage der Schlosser, von dem ein Druckexemplar bei der noch unten zu erwähnenden Anrufung des Einigungsamts [1]) überreicht wurde, ist ein Einschreiten des Innungs-Einigungsamtes bei Streitigkeiten der Meister und Gesellen nicht nur der Berliner Schlosserinnung, sondern sogar des Verbands Berliner Schlossereien und verwandter Gewerbe vorgesehen. Es gibt uns dies Anlaß zu einer Besprechung über das Innungs-Einigungsamt — bei der Wichtigkeit der Sache hier gleich an erster Stelle, bevor wir auf die Tätigkeit unseres Einigungsamtes selbst eingehen.

Da das Innungs-Einigungsamt den bisherigen Umfang der Zuständigkeit des gewerbegerichtlichen Einigungsamtes einengen würde und da die Arbeiter mit der einigungsamtlichen Wirksamkeit des hiesigen G.G. durchaus zufrieden sind, hat eine Anzahl von Gesellenausschüssen der vom Innungsausschuß beschlossenen Ergänzung seines Nebenstatuts betr. das Schiedsgericht, welche für die Errichtung eines Einigungsamtes erforderlich ist, die Zustimmung versagt. Die Gesellen haben ferner sowohl durch Eingaben an die Behörden, als auch in ihren Versammlungen erklärt, daß sie neben dem Einigungsamt des G.G. ein Innungs-Einigungsamt nicht wünschen und auch für unnötig halten. Vor einigen Tagen ist eine derartige Gesellenkundgebung nochmals erfolgt.

Der Antrag der Meister an die Gewerbedeputation des Magistrats als Aufsichtsbehörde der Innungen, die Zustimmung der Gesellenausschüsse zu ergänzen, wurde von der Behörde unter Anerkennung der von den Gesellen aufgeführten Gründe zurückgewiesen. Mehrfachen Zeitungsnachrichten zufolge soll der Oberpräsident jetzt auf Beschwerde der Arbeitgeber das Innungseinigungsamt genehmigt haben. Diese Gerüchte haben sich aber bis jetzt nicht bewahrheitet. Vielleicht verbleibt es bei Gerüchten.

Die Schaffung eines Innungs-Einigungsamts würde leicht zu Kompetenzkonflikten mit dem G.G. führen. Schon bei Handhabung des Tarifvertrages der Schlosser dürften sich solche entwickeln, da nach § 74 G.G.G. das Einigungsamt des G.G. nur unzuständig ist, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind.

Eine Verpflichtung, ihre Streitigkeiten vor einem Einigungsamte zum Austrage zu bringen, kann, wie die Motive zum G.G.G. (S. 36) ausführen, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern durch Gesetz auferlegt werden, zumal es an geeigneten Mitteln fehlen würde, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu erzwingen. [2]) Doch soll nach § 64 a. a. O der Vorsitzende, sobald die Anrufung nur von einer Seite erfolgt, möglichst dahin wirken, daß auch der andere Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet. Zu dem § 64 wurde in der Kommission von Regierungsvertretern bemerkt, daß man von dem Gewerbegerichtsvorsitzenden erwarte, er werde nicht störend eingreifen, „nachdem bereits die Anrufung einer anderen Persönlichkeit, einer andern Stelle erfolgt sei". Es könne auch wohl nicht in der Absicht liegen, durch das Einigungsamt des G.G. die besonderen Einrichtungen zu beseitigen, die einzelne Organisationen zur Streikverhütung getroffen hätten. In der Kommission wurde festgestellt: „wenn sich beide Teile an eine andere Stelle wendeten, so habe das G.G. sich als ausgeschaltet zu betrachten; rufe nun ein Teil eine andere Stelle an, so sei dem Vorsitzenden zu vertrauen, daß er den Erfolg der Bemühungen der anderen Stelle abwarte, ehe er selbst einem Anrufe Folge leiste". In der Kommission hat man nicht in Erwägung gezogen, daß eine Persönlichkeit, wie es vorgekommen, seine Vermittlung ohne Not den Parteien anbietet [3]) oder daß die Parteien das Einigungsamt des G.G. durch Vertrag ausschließen. Selbstverständlich hat der Gewerbegerichtsvorsitzende Bestrebungen einer Person, das Amt eines Vermittlers von den Streikenden sich zu beschaffen, unbeachtet zu lassen. Ein anderes ist es aber bei den in der Reichstagskommission geschilderten Fällen, ein anderes beim Vorliegen eines Vertrages, wie hier bei den Schlossern. Die in der Kommission genannten Fälle bedürfen keiner Erörterung. Mit der Ausschließung durch Verträge müssen wir uns jedoch näher beschäftigen. An dem Tarifvertrage der Schlosser sind neben Innungsmeistern auch Mitglieder des Verbandes Berliner Schlossereien und verwandter Gewerbe beteiligt. Der Vertrag will die Zuständigkeit des Gewerbegerichts zugunsten des Innungs-Einigungsamtes selbst denjenigen Arbeitgebern gegenüber aufheben, welche nicht Mitglieder der Innung sind.

Ueber die Zuständigkeit des Innungs-Einigungsamtes bestimmt § 74 G.G.G. folgendes:

„Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der im § 81a Nr. 2 der G.O. bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig." [4])

Der Paragraph bezweckt „die Ziehung einer Zuständigkeitsgrenze, um einerseits dem Gewerbegerichte den Charakter des

---

[1]) R.A.Bl. Erster Jahrgang S. 1036 u. 1037.

[2]) In gewissem Sinne übernehmen jedoch die Parteien solche Verpflichtung in verschiedenen Vergleichen (es soll nicht eher gestreikt werden, als bis Schlichtungskommission und Einigungsamt entschieden haben). Das G.G. Berlin S. 325; Brauns Archiv Bd. XVIII S. 476 und v. Schulz in „Sozialer Fortschritt" Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik Nr. 2 S. 9. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung könnte durch Konventionalstrafen gesichert werden. „Soz. Praxis" XII, 1030 u. 1107.

[3]) Die bloße Offerte schließt das Einigungsamt des G.G. noch nicht aus, wohl aber ihre Annahme durch beide Parteien.

[4]) v. Landmann-Rohmer, Kommentar zur G.O. IV. Auflage Bd. I S. 570 Anm. 4a zu § 81a.

regelmäßigen Einigungsamtes zu wahren, seinem Ausbau zu dienen und seine Zuständigkeit namentlich dann außer Zweifel zu lassen, wenn Nichtinnungsmitglieder an dem Streite beteiligt sind, sowie um andererseits den Innungen das zu lassen, was ihnen nach der Gewerbeordnung zukommt."[5]) Von einem Regierungsvertreter wurde in der XII. Kommission ausdrücklich betont, daß nach § 74 die Innungen als befugt anzusehen seien, „durch statutarische Bestimmungen für den Kreis ihrer Mitglieder besondere einigungsamtliche Institutionen zu schaffen."[6]) Die Vorschriften der Paragraphen sind zwingender Natur und deswegen nicht beliebig durch Vertrag zu ändern oder gar zu beseitigen. Hiernach ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts zu bejahen trotz des Vertrages, falls bei einer Lohnbewegung auch nur ein Arbeitgeber der streikenden Schlosser sich außerhalb der Innung befindet; es bleibt daher in diesem Falle selbst jedes Innungsmitglied zur Anrufung des Gewerbegerichts befugt. Es ergibt sich ferner, daß nach Anrufung des G.G. seitens der Gesellen und bei Ablehnung durch die Schlosser- und Innungsmeister ein Einschreiten des Gerichts unzulässig und die Zuständigkeit des Innungs-Einigungsamtes begründet gewesen sein würde, gleichgültig ob der Vertrag bestand oder nicht. Endlich würde nach dem klaren Wortlaute des letzten Satzes des § 74, sobald ein Innungsmeister zusammen mit seinen Gesellen die Vermittlung des Gewerbegerichts nachsuchte, dieses zuständig sein ungeachtet des Bestehens eines Innungs-Einigungsamtes.

Im übrigen wird, wie schon in der Kommission von einem Mitgliede hervorgehoben wurde, der § 74 fernerhin praktisch von geringer Bedeutung sein, da es nur wenige Streitigkeiten geben wird, welche sich auf den Personenkreis der Innungen beschränken und nicht auch auf außerhalb der Innungen stehende Arbeitgeber oder deren Arbeiter bezögen. Hierbei mag darauf hingewiesen werden, daß die den Innungen angehörenden Gewerbetreibenden durch die Novelle zum G.G.G. in die Lage gebracht worden sind, zum Einigungsamte ihre „Vertrauensmänner" frei zu wählen. Sie können demnach, wenn es ihnen Bedürfnis ist, Beisitzer des Gewerbegerichts stets umgehen, während sie andererseits nicht die Macht haben, es zu verhindern, daß die Arbeiter zum Innungs-Einigungsamt als Vertrauensmänner Gewerbegerichtsbeisitzer[7]) bestimmen. Allem Anschein nach würden bei Verhandlungen über Streiks usw. vor einem Innungs-Einigungsamt häufig sogar von den Gesellen die Posten ihrer Vertrauensmänner mit Gewerbegerichtsbeisitzern besetzt werden. Das Innungs-Einigungsamt befreit deswegen die Meister nicht von einer wenn auch losen Fühlung mit dem Gewerbegericht.

Es ist überhaupt schwer zu verstehen, weshalb die hiesigen Innungen, welche ein Schiedsgericht besitzen, sich nicht zu demselben Schritt wie die Innungen in Bochum[8]) entschließen. In letzterer Stadt ist unter Aufhebung des Statuts vom 6. Mai 1892 betr. das Innungsschiedsgericht eine „Abteilung für Handwerkssachen" bei dem Gewerbegericht auf Ersuchen der dortigen Innungen errichtet worden.[9]) Das G.G.G.[10]) läßt es nämlich zu, daß die Innungen trotz der Verbindung mit dem G.G. unter sich bleiben. Jedenfalls erlangten voraussichtlich die Meister bei einer Vereinigung von Innungsschiedsgericht und G.G., daß die Gesellen einem bei dem G.G. sich zusammensetzenden Innungs-Einigungsamt freundlichere Gesinnung schenken würden. Außerdem würde eine dem hiesigen G.G. angefügte „Kammer für Innungen" dazu beitragen, daß die Rechtsprechung über den gewerblichen Arbeitsvertrag sich zu einer immer einheitlicheren gestaltete, ganz abgesehen davon, daß die für das Innungsschiedsgericht bisher aufgebrauchten Summen zukünftig notwendigeren Aufgaben der Innungen dienstbar gemacht werden könnten.

Wir kommen nunmehr zu dem Bericht über die Tätigkeit unseres Einigungsamtes.

II. Für das vergangene Vierteljahr haben wir drei einseitige Anrufungen, und zwar von Arbeitern zu verzeichnen, Anrufungen von Glasbläsern, Kartonagearbeitern und Schlossern.[11])

Im Dezember v. Js. hatte der Zentralverband der Glasarbeiter mit einer Firma auf dem G.G. einen Tarifvertrag niedergelegt.[12]) Die Vertreter der Arbeiter erklärten damals, daß für diesen Vertrag insgesamt fünf Firmen in Betracht kämen. Drei derselben hätten den ihnen überreichten Vertrag sofort als für sie bindend anerkannt. Zwei hätte man erst durch Streik zur Annahme der Arbeitsbedingungen nötigen müssen. Auf die Zeitdauer des Vertrages sei aber der eine Unternehmer dennoch bisher nicht eingegangen.

Der Arbeitgeber, welcher nach dem Streik dem Vertrage im vollen Umfange zugestimmt hat, erschien auch nur allein mit den Arbeitern auf dem G.G. Die Glasbläser bemerkten, daß sie es sich angelegen sein lassen werden, die fünfte Firma ebenfalls für die Zeitdauer des Vertrages zu gewinnen.

Lange hat besagte fünfte Firma die Tarifsätze nicht gezahlt. Schon am 8. Februar kamen Abgesandte ihrer Arbeiter nach dem G.G., um das Einigungsamt anzurufen. Es wurden den Arbeitern Lohnreduktionen in Aussicht gestellt. Von 9 Glasbläsern legten deswegen 7 die Arbeit nieder. Der Arbeitgeber lehnte es ab, vor dem Einigungsamt zu verhandeln.

In Berlin sind nach Angabe der Arbeiter 50 bis 60 Glasbläser organisiert. Auch auf Anrufung der Kartonagenarbeiter wurde von dem betreffenden Arbeitgeber dem G.G. geschrieben, daß er mit seinen 10 Arbeiterinnen und 2 Arbeitern nicht verhandeln wolle.[13])

Was ferner die Anrufung der Schlosser anlangt, so fühlten sich dieselben beschwert infolge einer angeblichen Verletzung des Tarifvertrages, welcher zwischen den Meistern[14]) und ihren Gesellen vereinbart und am 1. Januar d. J. in Kraft getreten war, durch einen Meister. Noch bevor dieser vom G.G. zur Aeußerung aufgefordert worden, erkannte er den Tarif an.[15])

III. Das Einigungsamt hat bei vollbesetzter Bank zweimal im Vierteljahr verhandelt. Ueber die Verhandlung der Taxameterdroschkenkutscher mit ihren Arbeitgebern ist bereits in diesem Blatte[16]) berichtet. Außerdem fand eine Sitzung für das Bauklempnergewerbe statt. Es kam in Frage die Ablehnung eines Bescheids der Schlichtungskommission.[17])

Ferner wurde ohne Hinzuziehung von Vertrauensmännern von dem Gewerbegerichtsvorsitzenden und einem Gerichtsschreiber von der „Freien Vereinigung der Fliesenleger Berlins und Umgegend" und Vertreter dreier Firmen ein Exemplar des von ihnen angenommenen Tarifvertrages zu den Akten überreicht.[18]) Ebenfalls nur vor dem Vorsitzenden und einem Gerichtsschreiber vereinbarte der Verband der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands für die Fliesenlegerhülfsarbeiter mit einer Anzahl von Firmen einen Tarifvertrag, welcher bis zum 1. Februar 1905 gelten soll. Es sind dies dieselben Firmen, welche mit den zentralorganisierten Fliesenlegern den Tarifvertrag vom 24. August 1903[19]) geschlossen und mit denen, wie in der „Sozialen Praxis"[20]) mitgeteilt, die obengenannten drei Firmen einen Arbeitgeberverband ehemals bildeten.

IV. Eine recht ergiebige Tätigkeit entfalteten die Schlichtungskommissionen einzelner Gewerbe, welche, wie bekannt, berufen sind, das Einigungsamt von Arbeiten zu entlasten, und dies auch in vollem Maße tun.

Wir heben hervor die eingehenden und langwierigen Beratungen der Schlichtungskommission der Drahtindustrie, welche nunmehr zu dem erwünschten Tarifvertrage geführt haben. Auch die Schlichtungskommission des Droschkengewerbes hofft nächstens mit einem Tarifvertrage herauszukommen. Bei den Gürtlern und Drückern bot die Schaffung einer Schlichtungskommission zunächst Schwierigkeiten. Die Geschäftsordnung derselben ist angenommen. In nächster Zeit dürfte die erste Beschlußsitzung stattfinden.

Die Schlichtungskommission der Bauklempner endlich hat eine Deklaration des Punktes Nr. 7 des Vergleiches vom 6. Mai

[5]) Wilhelmi und Bewer, Kommentar zum G.G.G. S. 388. Dazu Haas, Kommentar zum G.G.G. II. Aufl. S. 161.
[6]) v. Schulz, Kommentar zum G.G.G. S. 177.
[7]) Ebenda S. 168 ff.
[8]) Das G.G. vom 1. November 1900 Sp. 49.
[9]) Nachtrag zum Ortsstatut betr. das G.G. zu Bochum vom 30. April 1900, genehmigt vom Bezirksausschuß zu Arnsberg unter dem 28. August 1900.
[10]) v. Schulz a. a. O. S. 48 u. 49.
[11]) R.A.Bl., Erster Jahrgang S. 1036.
[12]) Ebenda S. 850.
[13]) Ebenda S. 1036.
[14]) Berliner Schlosser-Innung und Verband Berliner Schlossereien und verwandter Gewerbe. Siehe auch oben Text unter I.
[15]) R.A.Bl., Erster Jahrgang S. 1036 und 1037.
[16]) vom 28. Januar 1904 Sp. 472 ff., dazu RABl., Erster Jahrgang S. 937. Siehe außerdem unten unter Schlichtungskommissionen.
[17]) Siehe unter Schlichtungskommissionen.
[18]) RABl., Erster Jahrgang S. 1037. Der Vertrag wurde, wie üblich, von der bestehenden Schlichtungskommission ausgearbeitet.
[19]) RABl., Erster Jahrgang S. 496.
[20]) vom 8. Oktober 1903, Sp. 51.

1903 [21]) vorgenommen. Obwohl der Beschluß der Kommission einstimmig gefaßt worden war, verweigerten [22]) die Arbeitgeber die Annahme des Kommissionsbescheides. Es kam daher zu einer Einigungsamtsverhandlung, welche von dem Vorsitzenden der Schlichtungskommission im Namen der Parteien beantragt wurde. Die Arbeitgeberpartei blieb zur Sitzung aus, wie sie angab, infolge von Verhinderung bezw. zu später Ladung. Letzteres ist insofern richtig, als erst einen Tag vor der Sitzung die von der Staatsanwaltschaft [23]) requirierten Streikakten wieder eingingen und — bei dem Drängen der Arbeiter um Erledigung — die Parteien auf den nächsten Tag telephonisch zur Verhandlung Einladungen erhielten. Der Spruch des Einigungsamtes lautete, daß in Anbetracht der Unklarheit der fraglichen Stelle des Tarifvertrages den Parteien empfohlen werde, den Bescheid der Kommission als für sie maßgebend anzusehen. Nur die Arbeiter unterwarfen sich dem Spruche des Einigungsamtes. [24]) In derselben Angelegenheit wird auf Ersuchen der Arbeitgeber das Einigungsamt am 14. April nochmals tagen.

Berlin. M. v. Schulz.

Rechtsprechung.

Voraussetzungen der Werkmeistereigenschaft.

I.

Da der Kläger den Arbeitern in der Werkstätte die Arbeiten vorgegeben, kontrolliert und abgenommen, und die Löhne berechnet hat, bei der Annahme neuer Arbeiter zum mindesten zugezogen worden ist und die Entlassungen bewirkt hat, so war er als selbständiger, nicht nur vorübergehender Leiter der Werkstatt des Beklagten zu erachten. Da er außerdem festen Wochenlohn bezog, so hat er bei unverschuldeter Krankheit auch nach der Entlassung Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes für sechs Wochen (§§ 133a ff., 133c G.O.).

[Kammer 5 vom 26. Mai 1902, Nr. 356.]

II.

Bei diesem Ergebnis (zu I) hat der Vorderrichter den Kläger mit Recht als Werkmeister angesehen. Der Umstand, daß Kläger neben seiner leitenden Tätigkeit auch seine frühere Tätigkeit als Arbeiter fortgesetzt haben soll, steht dem nicht entgegen.

[Landgericht I Berlin, 1. Fer.-C.-K., vom 24. Juli 1902, in Bestätigung des Urteils zu I.]

*

Zu § 616 B.G.B.: Weiterzahlung des Lohnes bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeiters während verhältnismäßig nicht erheblicher Zeit.

Ein Zeitraum von 10 Tagen bei Krankheit des mit 14 tägiger Kündigungsfrist angenommenen und schon längere Zeit hindurch beschäftigten Arbeiters ist als „nicht erheblich" betrachtet worden.

[Kammer 4 vom 10. Juli 1903, Nr. 287.]

*

Wesen des Akkordvertrages. Lohnanspruch bei Mißlingen der Arbeit?

Der Klägerin, welche gegen Akkordlohn Hartgummistücke anfertigte, ist ein Abzug vom vereinbarten Lohn gemacht, weil 56 Stück unbrauchbar waren. Das Gericht sah die Ursache des Mißlingens im Material und sprach den Lohn zu.

Gründe:

Die Uebernahme einer Akkordarbeit ist im allgemeinen nicht ein Werkvertrag, sondern ein Dienstvertrag, bei welchem die Zahlung des Lohnes nicht von der Herstellung eines Arbeitsproduktes, sondern davon abhängt, daß der Arbeiter die erfahrungsmäßig erforderliche Tätigkeit aufgewendet hat, um das Arbeitsergebnis zu liefern. Daß der Arbeiter die erforderliche Tätigkeit aufgewendet hat, wird immer anzunehmen sein, wenn er ein brauchbares Stück geliefert hat; aber auch dann, wenn die Fehler lediglich auf solche Umstände zurückzuführen sind, welche er nicht zu vertreten hat.

Die vorliegenden Hartgummistücke weisen nun zwar Risse auf und sind deshalb unbrauchbar. Nach Ansicht des Gerichts sind aber diese Risse lediglich darauf zurückzuführen, daß die den Arbeitern gelieferten Platten ungleich stark waren. Im übrigen sind die gefertigten Stücke ohne Fehler. Die Arbeit ist daher zu bezahlen.

Daß die Klägerin insofern einen Fehler begangen habe, als sie die ungleich starken Platten überhaupt verwendete, ist nicht ohne weiteres anzunehmen

[Kammer 5 vom 29. Oktober 1903, Nr. 1075.]

Anmerkung: Bei fehlerhaftem Arbeitsergebnis wird der Akkordarbeiter in der Regel beweisen müssen, daß er ordnungsmäßig gearbeitet hat. Sch.

*

Grenzen der Dienstleistungspflicht des Zeitlohnarbeiters. Lohnanspruch bei mangelhaftem Arbeitsergebnis?

Langsames Arbeiten oder geringere Leistungsfähigkeit des Arbeiters, ohne daß ihm ein besonderes Verschulden zur Last fällt, ist kein Grund zur Minderung des vertragsmäßigen Lohnes. Auch der Umstand, daß das Arbeitsprodukt Mängel zeigt, gibt nicht ohne weiteres ein Recht zur Lohnkürzung. Es ist im vorliegenden Falle nichts dafür beigebracht, daß die Mängel gerade auf ein Verschulden des Klägers zurückzuführen seien. Für den Erfolg der Arbeit aber, d. h. dafür, daß das Endergebnis der Arbeit das übliche und erwartete ist, hat der Arbeiter in der Regel nicht einzustehen; er haftet nur für sorgfältige und rechte Arbeitsleistung als solche, speziell der Kläger also dafür, daß er die Sachkunde eines gelernten Rabitzputzers besitze und gehörig anwende. Daß nun aber Kläger bei seiner Arbeit die Regeln seines Handwerks außer acht gelassen hätte, ist gar nicht dargetan.

[Kammer 8 vom 28. Dezember 1903, Nr. 1880.]

Anmerkung: Auch für den Zeitlohnarbeiter ist das Arbeitsergebnis von Bedeutung, insofern häufig aus seiner Beschaffenheit, aus der Art der Mängel ohne weiteres Schlüsse auch auf die Art des Arbeitens, auf die Sorgfalt des Arbeiters gezogen werden können. Namentlich der „gelernte" Arbeiter wird daher häufig Aufklärung schaffen müssen, wenn sein Arbeitsprodukt anders ausgefallen ist, als man es von Leuten seines Faches nach Treu und Glauben im Verkehr erwarten kann. Sch.

*

Materialmangel bei Akkordarbeit beseitigt nicht den Lohnanspruch (§§ 324, 615 B.G.B., § 124 [4] G.O.). Ersatzarbeit in billigerem Zeitlohn ist nur bei Vorbehalt der Lohndifferenz zu übernehmen (§ 150 B.G.B.). Akkordabrede und Werkvertrag (§§ 642, 643 B.G.B.).

Die Kläger waren bei den Beklagten als Klempner gegen Akkordlohn beschäftigt. Sie hatten gemeinsam die Anfertigung von 100 Bassins zum Preise von 1,55 M das Stück übernommen, konnten aber wegen Materialmangels die Arbeit nicht vollenden.

Der Beklagte bot ihnen Lohnarbeit mit 50 Pf. für die Stunde an. Die Kläger forderten aber 55 Pf., deswegen unterblieb die Lohnarbeit.

Die Klage auf Zahlung des vollen Akkordlohnes ist durchgedrungen.

Aus den Gründen:

Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeiter die Leistung einer bestimmten Arbeit gegen Stücklohn, in Akkord, überträgt, so muß er für die rechtzeitige Lieferung von Material sorgen, damit der Arbeiter die Arbeit ohne Unterbrechung fortsetzen kann. Er wird daher mit seinem Materiallieferanten bestimmte Lieferfristen vereinbaren oder von vornherein den Arbeitern gegenüber sich vorbehalten müssen, daß sie im Falle eines durch den Lieferanten verursachten Materialmangels sich eine Unterbrechung der Akkordarbeit gefallen lassen und statt dessen andere Arbeit übernehmen müssen.

Da der Beklagte im vorliegenden Fall eine Lieferfrist mit dem Materiallieferanten nicht vereinbart hat, so trifft ihn die Schuld an dem Fehlen des Materials und an dem Unvermögen der Arbeiter, die Arbeit fortzusetzen. Der Arbeiter behält daher gemäß § 324 B.G.B den Anspruch auf die Gegenleistung.

Nach §§ 642, 643 B.G.B. muß allerdings der Unternehmer beim Werkvertrage dem Besteller, welcher mit einer Handlung, wozu auch die Materiallieferung gehören würde, in Verzug kommt, eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung gewähren. Aber die Grundsätze der Gewerbeordnung über die Zahlung des Arbeitslohnes gestatten eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen auf den Dienstvertrag der Arbeiter nicht, auch nicht beim Akkordvertrag, der sonst ein dem Werkvertrage nahestehender Dienstvertrag ist. Die Gewerbeordnung geht davon aus, daß der Arbeitslohn das Mindesteinkommen ist, welches der Arbeiter zur Fristung seines Lebens unbedingt bedarf. Darum ist im § 124 Gewerbeordnung Nr. 4 an den Verzug des Arbeitgebers mit der Lohnzahlung oder mit Gewährung ausreichender Beschäftigung die besonders schwerwiegende Folge der sofortigen Lösbarkeit des Vertrages durch den Arbeiter geknüpft. Daher ist die Lohnforderung der Arbeiter in dem gleichzeitig mit der GO. erlassenen und von gleichen Grundsätzen ausgehenden Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 im allgemeinen der Privatverfügung des

---

[21]) RABl., Erster Jahrgang S. 221 und dazu S. 1036.

[22]) Zur Vermeidung der Ablehnung einstimmig gefaßter Beschlüsse der Kommission soll zukünftig den Parteien geraten werden, in ihren Vergleichen zu bestimmen, daß einstimmige Beschlüsse unanfechtbar sind. Die Buchdrucker haben schon ähnliche Vorschriften.

[23]) RABl, Erster Jahrgang S. 849 u. 850.

[24]) RABl., Zweiter Jahrgang Nr. 1 unter Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin, S. 57.

Arbeiters ganz entzogen. Diesen Grundsätzen würde es widersprechen, wenn der Arbeiter beim Akkordvertrage ohne weiteres sich eine Unterbrechung der Arbeit im Falle verspäteter Materiallieferung, sei es auch nur auf kurze Zeit, gefallen lassen müßte.

Gemäß § 324 B. G.B. muß nun der Arbeiter sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Im vorliegenden Falle kam in Frage, ob die Kläger durch Ablehnung der ihnen angebotenen Arbeit gegen Stundenlohn von 50 ₰ nicht böswillig unterlassen haben, ihre Arbeitskraft anderweitig zu verwenden.

Das Vorliegen einer böswilligen Ablehnung der Arbeit ist aber zu verneinen. Denn durch Annahme der Stundenlohnarbeit zu 50 ₰ wären sie ihres Anspruches auf den bei Akkordarbeit zu erzielenden Mehrverdienst verlustig gegangen. (Denn in der vorbehaltlosen Annahme einer anderen Arbeit würde ein Verzicht auf die Rechte aus dem Akkorde liegen, Annahme mit Vorbehalt aber gemäß § 150 B. G.B. einer Ablehnung des Vorschlages gleichkommen.) Es wäre daher Pflicht des Arbeitgebers gewesen, bei seinem Angebot der Stundenlohnarbeit — vorausgesetzt, daß diese Arbeit überhaupt den Fähigkeiten und Kräften der Kläger entsprach, — das Recht auf Nachforderung des Mehrverdienstes ihnen vorzubehalten. Nur dann wäre die Ablehnung der Stundenlohnarbeit eine böswillige Unterlassung der anderweiten Verwendung ihrer Arbeitskraft gewesen.

[Kammer 5 vom 28. Mai 1908, Nr. 481.]

Anmerkung: 1. Auch bei nicht verschuldetem Materialmangel wird nach § 615 B. G.B. der Arbeitgeber für die Wartezeit den Lohn bezw. — falls später die Akkordarbeit wieder aufgenommen wird — entsprechende Vergütung gewähren müssen, denn die Nichtlieferung des Materials wird vom B. G.B. als Annahmeverzug des Arbeitgebers angesehen. So bezeichnet § 642 B. G.B. in dem analogen Falle des Werkvertrages das „Unterlassen der Handlung" seitens des Bestellers, also z. B. der Materiallieferung, **ausdrücklich** als Annahmeverzug. Der Annahmeverzug aber setzt kein Verschulden voraus und speziell für den Arbeitsvertrag sieht § 615 B. G.B. die Weiterzahlung der Vergütung bei Annahmeverzug des Arbeitgebers vor. — Übrigens ist auch beim Werkvertrage im gleichen Falle dem anderen Teil eine angemessene Entschädigung zu gewähren (§ 642).

Bei der durch das B. G.B. neu geschaffenen Rechtslage ist die alte Vorschrift des § 124[4] G.O., wonach der Akkordarbeiter bei nicht ausreichender Beschäftigung alsbald die Arbeit niederlegen kann, fast überflüssig geworden. Sie gewährt heute dem Akkordarbeiter eine weder berechtigte noch beabsichtigte Bevorzugung vor dem Zeitlohnarbeiter. **Dieser kann nicht** aufhören, wenn er wenig beschäftigt wird, und ist lediglich, aber auch ausreichend auf den weiterlaufenden Lohn gewiesen; der Akkordarbeiter aber hat jetzt die Wahl zwischen beiden Befugnissen, während die G.O. offenbar davon ausgegangen ist, daß der Akkordarbeiter **keine** Vergütung für die Wartezeit fordern könne.

2. In Fällen, wo der Arbeiter nicht nur für einen einzelnen Akkord, sondern auf längere Zeit und zur Übernahme beliebiger, im Rahmen eines normalen Betriebes liegender Akkordarbeiten verpflichtet ist, muß er in **wichtigen Fällen** (z. B. bei Eingang besonders dringlicher Arbeit, ev. auch bei Materialmangel) angefangene Akkordarbeit unterbrechen und eine neue in Angriff nehmen. Vergl. auch „G.G. Berlin" S. 186. Ist er sowohl für Akkord- wie für Zeitlohn-Arbeiten angenommen, so wird er sich bei notwendiger, vom Arbeitgeber nicht verschuldeter Unterbrechung einer Akkordarbeit nicht weigern dürfen, einstweilen in Zeitlohn weiter zu arbeiten. Sch.

Literarische Mitteilungen.

Medizinalrat Dr. G. Gottschalk, **Grundriß der gerichtlichen Medizin** (einschließlich Unfallfürsorge) für Aerzte und Juristen. 2. Auflage. Leipzig, Georg Thieme. 1908.

Die Darstellungen der gerichtlichen Medizin bieten für den Sozialpolitiker im allgemeinen kein Interesse. Anders ist es mit dem vorliegenden Buch. Denn dies enthält in seiner jetzt vorliegenden zweiten Auflage einen ausführlichen Abschnitt über das Thema „Die Unfallgesetze und der ärztliche Sachverständige". Der Abschnitt enthält kurz aber übersichtlich und klar zunächst die gesetzlichen Bestimmungen und eine allgemeine Darlegung der bei der Zubilligung von Unfallrenten in Betracht kommenden Fragen, wie des Begriffs des Betriebsunfalls und der ganzen und teilweisen Erwerbsunfähigkeit; dann werden eingehend die Grundsätze über die Abschätzung angemessener Renten für die verschiedenen Unfallsfolgen dargelegt. Den Schluß macht eine tabellarische Zusammenstellung einer größeren Anzahl vom Reichsversicherungsamt zuerkannter Entschädigungssätze. Ueberhaupt sind die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes bis in die neueste Zeit ausgibig berücksichtigt. Das auch in ärztlichen Kreisen beifällig aufgenommene Buch darf als wichtiger Ratgeber für den begutachtenden Arzt, die Berufsgenossenschaft und den Schiedsrichter bezeichnet werden. Dem Nichtmediziner wird es bei einfachen Fällen den Arzt zu entbehren, bei schwierigeren sein Gutachten nachzuprüfen ermöglichen. Den Arzt wird es über die rechtlichen Bestimmungen unterrichten, und alle bei der Festsetzung der Renten beteiligten Organe wird es zum Segen der Verletzten vor Irrtümern schützen. Dr. Matthaei. (Hamburg.)

Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1908. Zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. XXXVI. Jahrgang. Berlin 1904. Puttkammer u. Mühlbrecht. 296 S. 7 M.

Bibliographie der Arbeiterfrage für das Jahr 1908. Beiheft zum „Arbeiterfreund." Zusammengestellt von Peter Schmidt, Bibliothekar des Stat. Bür. d. Kgl. Sächs. Min. d. Inn. Berlin. Leonhard Simion Nchflg. 1904. 87 S.

Diese beiden mühsamen Zusammenstellungen sind deshalb besonders wertvoll, weil es leider für die Staats- und Gesellschaftswissenschaften im Gegensatz zu anderen Geistesdisziplinen an einer umfassenden systematischen Bibliographie, an einer bibliotheca politica noch fehlt und infolge der finanziellen und sachlichen, durch die Materialmasse und ihre vielfältige Zersplitterung in Zeitungen und Zeitschriften hervorgerufenen Schwierigkeiten die Aussichten auf Verwirklichung dieses Projektes recht gering sind. Mühlbrechts Bibliographie, welche in monatlichen Uebersichten erscheint, nach sprachlichen Gesichtspunkten geordnet und mit einem zusammenfassenden Register versehen ist, hat im Jahre 1908 4259 neue rechts- und staatswissenschaftliche Bücher und Zeitschriften aufgenommen. Sie umfaßt seit dem Jahre 1869 insgesamt 182 780 Erscheinungen.

Die Schmidtsche Bibliographie, die auch Einzelaufsätze in Zeitschriften berücksichtigt, ist, wissenschaftlich-systematisch nach Materien zusammengestellt, infolgedessen viel bequemer zu benutzen, aber behandelt eben spezialistisch nur einen Ausschnitt aus dem Gebiet der politischen Oekonomie: die Arbeiterfrage.

Verzeichnis der auf dem Gebiete der Frauenfrage während der Jahre 1851 bis 1901 in Deutschland erschienenen Schriften. Herausgegeben vom Deutsch-Evangelischen Frauenbund. Hannover. Kommiss. Verlag H. Freese. 1908. Gebd. 4,50 M. 292 S.

Eine für den Kulturhistoriker, Ethiker und Sozialpolitiker unentbehrliche Bibliographie, für die der literarischen Kommission des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes außerordentlicher Dank gebührt. Sie beschränkt sich nicht auf die Frauenfrage im engeren Sinne, sondern erschöpft trotz der unvermeidlichen Lückenhaftigkeit eines solchen Pionierwerkes das gesamte Gebiet der Frauenarbeit und der Fraueninteressen. Der erste über 200 Seiten starke Teil gibt eine alphabetische Ueberficht, der zweite Teil eine systematisch nach Materien geordnete Zusammenstellung. Der dritte zählt die Zeitschriften auf, die die Frauenfrage mehr oder weniger eifrig behandeln.

Die Entwicklung der deutschen Invalidenversicherung. Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung von Dr. **Oswald Reiner**. München 1904. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Eine sorgsame Arbeit, die zwar nach mancher Richtung hin noch ausgebaut und vertieft werden könnte, die aber mit dem, was sie bringt, einen gut orientierenden Ueberblick über die deutsche Invalidenversicherung, ihre Leistungen und ihre Wirkungen gibt. Der Verfasser hat seine Arbeit in zwei Teile geteilt. Der erste historische „Die Entwickelung der Invalidenversicherungsgesetzgebung" stellt die Entstehungsgeschichte der Invalidenversicherung mit besonderer Berücksichtigung der parlamentarischen Verhandlungen gut zusammen. Der interessantere ist der zweite, „Die Ergebnisse der Invalidenversicherung". Hieraus gewinnt man ein Bild, welche tiefgreifende Bedeutung die Invalidenversicherung und mit ihr die deutsche Arbeiterversicherung überhaupt für die Arbeiterschaft und damit in weiterer Folge für die deutsche Volkswirtschaft besitzt. Dem Studium zu empfehlen sind nach dieser Richtung insbesondere die Kapitel über die „Ausgaben der Versicherungsträger" und über die „Anlage der Kapitalbestände der Organe der Invalidenversicherung", besonders zu gemeinnützigen Zwecken. Monographien über die Wirkung der einzelnen Versicherungszweige, die sich auf ein sorgsam gesammeltes und sorgsam verarbeitetes Material stützen, sind in der Versicherungsliteratur zu begrüßen und zwar nicht nur für die Invaliden-, auch für die Kranken- und Unfallversicherung.

Zusammenstellung der Entschädigungssätze, welche das Reichsversicherungsamt bei dauernden Unfallschäden gewährt hat. Dritte reich vermehrte Auflage Berlin-Grunewald. 1904. Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel.

Diese übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Rekursentscheidungen ist namentlich für Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichte und Aerzte sehr nützlich. Daß sie schon in 8. Auflage vorliegt, spricht am besten für ihre Brauchbarkeit.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Heft 8: Die Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895. — Heft 9: Die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Karlsruhe 1899, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 5. Mai 1904. Nummer 32.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Erinnerung an Dr. Fridolin Schuler.

(† am 8. Mai 1903.)

Von Prof. Dr. H. Herkner in Zürich.

Unsere jüngeren Sozialpolitiker werden heute nur schwer das außerordentliche Interesse begreifen können, das man Ende der 1870er und im Laufe der 1880er Jahre allgemein der Entwicklung der schweizerischen Fabrikgesetzgebung entgegenbrachte. In der Schweiz war zuerst verwirklicht worden, was alle Freunde des Arbeiterschutzes in Deutschland und Oesterreich ersehnten: die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit auf 11 Stunden, das Verbot der Nachtarbeit und der Ausschluß der Kinder aus der Fabrik. War es möglich gewesen, diese Fortschritte in der kleinen, auf die Pflege der Industrie-Exporte in so hohem Maße angewiesenen Alpenrepublik ohne Beeinträchtigung der internationalen Konkurrenzfähigkeit einzuführen, so durfte man im Reiche und an der Donau getrosten Mutes die gleichen Pfade einschlagen. Freunde und Feinde gaben in übereinstimmender Weise die Tragweite der schweizerischen Erfahrungen zu. Allein während die ersteren darzulegen suchten, daß die Gesetzgebung in der Schweiz immer besser durchgeführt werde und daß auch die Arbeitgeber sich ihr immer freundlicher gegenüber stellten, behaupteten die letzteren, das schweizerische Fabrikgesetz werde nicht ernst genommen. Wenn die sehr sorgfältigen Erhebungen des Geheimrat Königs, der von Preußen zum Studium dieser Verhältnisse in die Schweiz gesandt worden war, diesen Prozeß schließlich zugunsten der Anhänger des Arbeiterschutzes entscheiden konnten, so gebührte das Verdienst, so weit man in solchen Dingen überhaupt einer Einzelperson das Hauptverdienst zuschreiben kann, unbestritten dem Fabrikinspektor des I. eidgenössischen Kreises, Dr. Fridolin Schuler.

Am 8. Mai 1903 ist dieser getreue Eckart des schweizerischen Arbeiterschutzes aus dem Leben geschieden. In seinem Nachlasse fand sich ein druckfertiges Manuskript vor: „Erinnerungen eines Siebzigjährigen“. Vor kurzem ist das reizende Büchlein bei Huber & Co. in Frauenfeld erschienen. Damit sind, meines Wissens, zum ersten Male Memoiren eines Fabrikinspektors veröffentlicht worden. Schon dieser Umstand dürfte dem Werke einen weiten Leserkreis sichern. Aber auch diejenigen, die der Spezialfrage des Arbeiterschutzes ferner stehen, werden reichen Genuß aus der Lektüre schöpfen. Sie vermittelt die Bekanntschaft mit einer ungewöhnlich — auch in schriftstellerischer Hinsicht — begabten und sympathischen Persönlichkeit, sie enthält eine Fülle beherzigenswerter, aus reicher Lebenserfahrung stammender Urteile und gewährt einen fesselnden Einblick in die Eigenart schweizerischer Verhältnisse.

Schuler, geboren am 1. April 1832, entstammte einer seit Jahrhunderten im Kanton Glarus ansässig gewesenen Familie. „Mit welchem Stolze hörte ich“, berichtet er im Hinblick auf die Landsgemeinden[1]), denen er vom sechsten Lebensjahre an stets beiwohnte, „wie der Landschreiber die alten Urkunden verlas und unter den Gefallenen der Glarner Freiheitskämpfe auch einen aus unserem Geschlechte aufzählte“. Der Vater war Pfarrherr im Dorfe Bilten und vertrat in jeder Beziehung strenge das konservative Prinzip. Die Mutter als Tochter eines eifrigen Parteigängers der Helvetik scheint modernerern Anschauungen gehuldigt zu haben. „Mein Vater, immer stark beschäftigt, nahm mich fast täglich auf seine Spaziergänge, sehr oft auch zu amtlichen Besuchen mit. Ich wurde so früh mit hunderterlei Anliegen der Dorfleute bekannt, lernte die Gebräuche und die Lebensweise der Leute kennen. Aber auch aus der Mutter Verkehr gewann ich Einsicht in Freud' und Leid, das die Herzen der Leute bewegte. Wie ihre Mama war auch Mutter die Allerwelt-Ratgeberin geworden. Ganz besondere Schützlinge waren die Weiber der Heimatlosen, die damals noch in großer Zahl besonders da sich herumtrieben, wo die Grenzen der Kantone zusammenstießen.“ Ab und zu kam der Knabe auch in eine Spinnerei „mit ihren unheimlichen, widerwärtigen Sälen, halbnackten, schweißtriefenden Arbeitern, mit Scharen jämmerlich aussehender Kinder. Ich hatte einen schrecklichen Eindruck von dem, was ich da sah.“

[1]) Unter Landsgemeinde versteht man die uralte, unter Gottes freiem Himmel an einem Frühlingssonntage stattfindende Versammlung der stimmberechtigten Bürgerschaft in einigen kleineren Kantonen (Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell).

Weniger abschreckend wirkten die Kattundruckereien. Sie erweckten sogar die Lust, Chemiker zu werden. Der Vater aber hatte Abscheu vor allem, was Fabrik hieß. So fiel, als die Frage der Berufswahl auftauchte, die Entscheidung zugunsten der Medizin. „Theologie wollte ich nicht, denn ich spürte zum voraus, wie viele Zweifel und Bedenken mir meinen Beruf schwer machen würden. Ich merkte auch noch, daß Rednergabe mir versagt sei. Deshalb war auch von der Jurisprudenz von vornherein keine Rede." Zuerst wurde die Universität Zürich bezogen, wo der junge, schüchterne Student doch bald die Aufmerksamkeit des berühmten, später in Leipzig wirkenden Physiologen Ludwig auf sich lenkte. Ihm verdankte er eine gründliche Beschäftigung mit der Ernährungslehre, einem Studium, das ihm in seinem späteren Berufe so ausgezeichnete Dienste leisten sollte. Schuler wurde auch eifriges Mitglied des freisinnigen Studentenvereins Helvetia. „Mir gefielen die radikalen Ideen, welche im Schoße des Vereins zum Ausdruck kamen; ich freute mich der Vorträge, meist politischer oder historischer Natur, die in demselben gehalten wurden; ich freute mich auch der Vorträge, welche der damals sehr weit links stehende Treichler[2]), der nachmalige Professor der Jurisprudenz, im Grütliverein hielt."

Von Zürich ging es nach Würzburg. Dort schloß sich Schuler aber nicht, wie es schweizerische Studierende im Auslande so oft tun, nur an Landsleute an, sondern unterhielt auch mit seinen deutschen Kommilitonen einen innigen, freundschaftlichen Verkehr. Viele seiner damaligen Freunde haben sich später ebenfalls einen berühmten Namen erworben: der Anatom His, der Berliner Kliniker Gerhardt, Börner, der Begründer der Deutschen medizinischen Wochenschrift, der Chemiker Lothar Meyer, ferner Kußmaul und Häckel. Auch hier trat Schuler bald in näheren Verkehr mit seinen Lehrern, namentlich mit Kölliker und Virchow. Unter des letzteren Einfluß entstand die erste medizinische Publikation. Bei Oppolzer, Skoda und Hebra in Wien, bei Arlt und Jaksch in Prag, bei Trousseau, Nélaton und Ricord in Paris wurde die Ausbildung des eifrigen Mediziners vollendet.

Man wird nun erwarten, daß der ausgezeichnet veranlagte junge Mann, der die Unterweisung und Freundschaft der berühmtesten Lehrer seiner Zeit genossen hatte, die akademische Laufbahn erwählt oder sich wenigstens in einer größeren Stadt niederläßt. Weit gefehlt. In seiner Heimatsgemeinde Mollis, einem etwa 2000 Einwohner zählenden Dorfe, wählt er seinen Wohnsitz. Und so sehr sich im Laufe der Jahre seine Tätigkeit verändert hat, an diesem, allerdings entzückend am Eingange des pittoresken Linttales gelegenen Mollis hat er zeit seines Lebens mit der innig-feurigen Liebe, die der Schweizer seiner engeren und engsten Heimat bewahrt, unerschütterlich festgehalten. „Es wurde ein kleines Haus gemietet und, wie allgemein üblich, eine Privatapotheke angeschafft. Sie war um so unentbehrlicher, als viele Aerzte damals noch für die Besuche kein Honorar forderten, sondern mit dem Gewinnst an den reichlich verordneten Medikamenten sich begnügten." Das Leben wurde dem jungen, nach Ansicht der älteren Kollegen, mit allerlei „praktisch unbrauchbarer Gelehrsamkeit" erfüllten Arzte nicht leicht gemacht. „Die einflußreichsten Medizinalpersonen eines Dorfes, die Hebammen, erklärten mich als abscheulichen Neuerer in Acht und Bann." Offenkundige Erfolge erzeugten indessen bald eine freundlichere Stimmung. Obwohl Schuler schon durch seine rasch wachsende Praxis mit Personen aus allen Lebenskreisen in Berührung kam, suchte er doch auch als Privatmann nicht nur den Verkehr mit den etwas steifen, aristokratischen, aber doch gemeinnützig und woltätig wirkenden Honoratioren, sondern auch den mit einigen Nachbarn aus dem Arbeiterstande auf. So gewann er bald einen guten Einblick in die Arbeiterverhältnisse, in die Denk- und Lebensweise der arbeitenden Klassen.

Ich übergehe die erfolggekrönte Wirksamkeit, die Schuler auf verschiedenen Gebieten seines ärztlichen Berufes entfaltete, um die Darstellung seiner dem öffentlichen Interesse gewidmeten Tätigkeit nicht zu kurz kommen zu lassen. „In so kleinen demokratischen Gemeinwesen, wie das unserige, ist es mehr als irgendwo sonst Pflicht jedes Gebildeten, das Seinige zur Besorgung des öffentlichen Wesens beizutragen. Stehen doch so kleinen Staatswesen nicht speziell vorgebildete Beamte zur Verfügung, deren amtliche Funktionen ihren Lebensberuf ausmachen und nicht nur ihre Tätigkeit voll in Anspruch nehmen, sondern ihnen auch Anspruch auf ein Gehalt gewähren, das ihnen ein anständiges Auskommen ermöglicht. Darum war es denn im Glarnerlande von jeher Sitte, daß die Aerzte Beamtungen in Gemeinde oder Kanton übernahmen und denselben einen Teil ihrer Zeit und Kraft ohne oder gegen ganz minimales Entgelt widmeten. Auch in meiner Familie hatte ich dieses Beispiel vor mir gesehen, solche Betätigung als Pflicht jedes wackren Bürgers schildern gehört. Daher weigerte ich mich nicht, als schon frühe meine Mitwirkung wenigstens in kleinen Beamtungen meines Wohnortes verlangt wurde." So lernte er das Schul- und Armenwesen genau kennen. Sein Interesse für die Schule bekundete er auch durch die Verfassung einer für den Schulgebrauch bestimmten Geschichte des Kt. Glarus. Überhaupt hat er für geschichtliche Studien stets eine starke Neigung empfunden. Bald wurde er in den Landrat und schließlich in den obersten Gerichtshof des Kantons, in das Appellationsgericht gewählt. Die Tätigkeit auf diesem ihm so fremden Gebiete wurde lange Zeit als unbehaglich empfunden. Allmählich arbeitete er sich aber auch hier vorzüglich ein und funktionierte sogar ein Dutzend Jahre als Präsident. Auch der Bundesrat sah es nicht ungern, wenn Schuler auch noch als eidgenössischer Fabrikinspektor seine richterliche Stellung beibehielt. „Er fand, daß einige Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiete dem Fabrikinspektor von Nutzen sein können, der so oft in Haftpflichtfragen konsultiert werden und selbst zu energischem Eingreifen in solche berufen sein dürfte."

In seiner Jugend hatte Schuler mit Entsetzen die Fabrikleute gesehen, „bedeckt mit Baumwollstaub, mit bleichen Gesichtern in heißen, von ranzigem Oel und allerlei üblen Gerüchen verbreiteten Arbeitsräumen an eilfertiger Arbeit begriffen". Als er in Mollis seinen Einzug hielt, nahm er sich vor, eine genaue Kenntnis von den Fabrikbetrieben zu erwerben.

Die namentlich bei der Landsgemeinde in die Augen springende und aufs peinlichste berührende körperliche Entartung der Glarner Fabrikarbeiterschaft hatte der Idee einer Fabrikgesetzgebung schon frühzeitig Bahn gebrochen. Nach unerheblichen Anläufen im Jahre 1848 wurde 1864 ein Gesetz von der Landsgemeinde angenommen, das die Arbeitszeit der Kinder und Erwachsenen regelte, sie auf 12 Stunden feststellte, die Nachtarbeit verbot, die Wöchnerinnen für sechs Wochen aus der Fabrik ausschloß und eine Inspektion organisierte. Der Widerstand bei der Durchführung fiel ungemein hartnäckig aus. Die Mitglieder der Inspektionskommission weigerten sich nach Ablauf ihrer ersten Amtsperiode (1867) das Amt nochmals zu übernehmen. Auch andere geeignete Persönlichkeiten lehnten mit Entschiedenheit ab. Schuler hatte die Bestrebungen zur Entwicklung des Arbeiterschutzes mit warmem Interesse verfolgt, aber noch keinen aktiven Anteil an ihnen genommen. Da wurde er eines Tages zum Landammann Heer, dem Chef der Executivgewalt, beschieden. Dieser stellte ihm vor, das Gesetz müsse ein todter Buchstabe bleiben, da niemand das Inspektorat übernehmen wolle. „Ob ich dies nicht für ein Unglück hielte, fragte er mich, und ich erwartete nun die weitere Frage, ob ich ihm jemand vorzuschlagen wüßte. Stattdessen überraschte er mich auf meine bejahende Antwort mit dem Vorschlag: „Gut, so bringen Sie das Opfer und übernehmen Sie die Stelle. Ich verhehle Ihnen nicht, sie wird Ihnen manche Unannehmlichkeiten bringen, vielleicht auch einige Einbuße in der Praxis; aber sie haben keine Kinder und daher als guter Bürger doppelte Pflicht, etwas für das Land zu tun." Schuler bat um Bedenkzeit. Seine Frau, seine Mutter rieten dringend ab. Er aber behielt die Entscheidung dem greisen, rigorosen Vater vor. „Dessen erste Frage war: „Bist du wirklich von der Notwendigkeit eines Inspektorats überzeugt?" und als ich bejahte, antwortete er: „So tue deine Pflicht und nimm an." Ich gehorchte. Mein ganzes Leben nahm damit eine andere Wendung."

Vom Beginne seiner Inspektionstätigkeit an nahm Schuler stets eine durchaus unparteiische Haltung ein. Den Beschwerden der Arbeiter stand er ebenso kritisch gegenüber wie den Behauptungen der Fabrikanten. So geriet er bald zwischen zwei Feuer. Die Arbeiter begehrten ein striktes Verbot des sogenannten Doppeldruckes in den Kattunmanufakturen. Sie verschrieen den Inspektor als Verräter der Arbeiter und Knecht der Fabrikanten, weil er nicht das Verbot des Doppeldruckes empfahl, sondern nur seine Unterbrechung bis zur Anbringung der erforderlichen sanitarischen Verbesserungen befürwortet hatte. Der Wortführer der Fabrikanten definierte die Inspektoren „als eine Art Matadore und als Wächter über die Fabrikanten Gestellte, die eine Art Geßleramt auszuüben hätten." In jener Zeit fällt Schulers ausgezeichnete, leider im Auslande weniger bekannt gewordene Arbeit über die glarnerische Baumwollindustrie und ihren Einfluß auf die Gesundheit der

[2]) J. J. Treichler, in seiner Jugend Streicherbube in einer Kattundruckerei, hatte als erster eine schweizerische Arbeiterbewegung in Fluß gebracht. Um die Zeit, von welcher Schuler spricht, widmete er sich hauptsächlich der Genossenschaftspropaganda im Kt. Zürich. Später gelangte er in die Regierung und gehört noch jetzt, ein mehr als Achtzigjähriger, in beneidenswerter körperlicher und geistiger Frische, der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich an.

Arbeiter (Zeitschrift für schweiz. Statistik, VIII. Bern 1872).[3]) Schuler ließ sich in keiner Weise einschüchtern und erlangte die Genugtuung, daß die Glarner Landsgemeinde auf seine Bemühungen hin 1872 den elfstündigen Maximalarbeitstag beschloß. Auch die Fabrikanten sahen bald ein, daß sie ganz übertriebene Befürchtungen an diesen Schritt geknüpft hatten. „Ein hervorragender Industrieller hatte mich z. B. auf einem meiner Berufsgänge förmlich zur Rede gestellt wegen meiner Tätigkeit für den Elfstundentag und mir erklärt, daß ich schwere Schuld auf dem Gewissen habe, daß die Glarner Industrie ruiniert werde. Wer je noch etwas auf Glarnergebiet baue, schloß er, gehöre ins Irrenhaus. Ein Jahr nachher begegneten wir uns an der gleichen Stelle. Er betrachtete den Fortgang eines Fabrikneubaues. „So, so, Sie bauen", bemerkte ich, ohne etwas weiter beizufügen. Wir konnten beide das Lachen nicht verhalten."

Von Glarus aus war auch mehrmals der Versuch unternommen worden, andere Industriekantone zu einem übereinstimmenden Vorgehen in bezug auf die Entwicklung des Arbeiterschutzes zu bestimmen. Erfolge wurden aber nicht erzielt. So durften die Freunde des Arbeiterschutzes ihre Hoffnungen nur noch auf den Bund setzen. Die revidierte Bundesverfassung von 1874 erteilte die notwendigen Kompetenzen und im Eisenbahn- und Handelsdepartement wurde eifrig an dem Entwurf eines „Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken" gearbeitet. Schon bei diesen vorbereitenden Stadien, insbesondere in der bundesrätlichen Expertenkommission nahm Schuler auf Grund seiner wertvollen in Glarus gesammelten Erfahrungen bald eine führende Stellung ein. Konnte er doch in bezug auf die Glarner Fabrikanten, selbst in bezug auf solche, die früher ausgesprochene Gegner des Elfstundentages gewesen waren, nachweisen, daß sie nicht zum Zwölfstundentag zurückkehren würden, selbst wenn das im Wurfe befindliche Fabrikgesetz solches gestatten sollte. Auch auf weitere Kreise suchte Schuler durch seine Flugschrift: „Das eidgenössische Fabrikgesetz von einem Glarner" einzuwirken. Ungeachtet der beruhigenden Erfahrungen, die in Glarus bereits vorlagen, beschworen die in der Bundesversammlung sitzenden Fabrikbesitzer doch all' die bekannten Schreckgespenster auf's neue herauf: Auswanderung der Fabrikanten, ungeheuren Lohnverlust für die Arbeiter usw. Der unermüdlichen Agitation der Gegner gelang es sogar, viele Arbeiter in ihr Lager herüberzuziehen. Die Volksabstimmung wurde mit Erfolg angerufen, und nur mit einer schwachen Mehrheit erhielt das Gesetz die Genehmigung des gern „Nein" sagenden Souveräns.

In einer Demokratie ist es ein schlechtes Omen für die Durchführung eines Gesetzes, wenn es nur mit knapper Mehrheit durchgesetzt werden kann. Ein glückliches Zusammentreffen von Umständen fügte es aber, daß gerade der mittlerweile zum Bundesrat gewählte ehemalige Glarner Landamman Heer das Eisenbahn- und Handelsdepartement übernahm, also das Fabrikgesetz, das übrigens in allen wesentlichen Punkten dem Glarner Gesetze entsprach, in die Praxis einzuführen hatte. Es ist nur zu begreiflich, daß er in dieser schwierigen Lage wieder an die Sachkunde, die Pflichttreue und den Patriotismus seines Landsmannes Schuler appellierte. Dieser wollte anfangs von der Uebernahme des schweren Amtes nichts wissen. Er war kampfesmüde geworden, hatte eben seine ausgebreitete ärztliche Praxis seinem Neffen übergeben und träumte davon, sich in behaglicher Muße wissenschaftlichen Arbeiten historisch-medizinischer Art zu widmen. Allein Heer gab nicht nach und seinem Drängen gelang es schließlich doch, Schulers Jawort zu erhalten. Schuler übernahm das Amt aber nur unter der Bedingung, in seinem geliebten Mollis bleiben zu dürfen. So wurde dieses kleine, vom großen Verkehre abseits gelegene Glarner Dörfchen zum Sitze der eidgenössischen Fabrikinspektion des ersten Inspektionskreises auserkoren und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Nach dem Gesetze waren die Organe der Kantone in erster Linie zur Durchführung berufen. Die Bundesbeamten sollten nur die Tätigkeit der Kantone kontrollieren. Es gehörte deshalb ein ungewöhnliches Maß von diplomatischem Takt und stiller Beharrlichkeit dazu, um die sehr verschiedenartig konstruierten und gestimmten Kantonal- und Ortsbehörden zu einer Wirksamkeit im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung zu vermögen. „Es genügte natürlich nicht, daß wir Inspektoren ratschlagend zusammensaßen, daß Departement und Bundesrat unsere Vorschläge billigten, sondern wir mußten uns auch versichern, daß wir bei den kantonalen Regierungen, als den Vollziehern des Gesetzes, sowie bei den maßgebenden Personen unter den Arbeitern wie unter den Arbeitgebern Anklang oder doch möglichst geringen Widerstand fanden. Ich hielt deshalb auf häufigen und möglichst freundlichen Verkehr mit denjenigen Regierungsmitgliedern, welchen die Ausführung des Gesetzes oblag. Ich hatte Glück dabei. Hier und da erwuchs aus dem persönlichen Verkehr ein intimeres, freundschaftliches Verhältnis. Uebelstände konnten ungescheut gerügt, Neuerungen mit aller Offenheit nach Für und Wider besprochen werden. Auch mit vielen Führern der Arbeiterschaft setzte ich mich, soweit sie in meinem Amtskreis wohnten, in Verbindung. Mit einzelnen pflog ich eifrigen Verkehr. Ich habe mich dabei nicht selten von der Wohlmeinendheit und ehrlichen Gesinnung von Leuten überzeugt, die als Hetzer und Unruhstifter verschrieen waren. Ich habe manches von ihnen gelernt. . . . Aber auch mit den Wortführern der Arbeitgeber suchte ich möglichst in Kontakt zu gelangen. Ich suchte hervorragende Persönlichkeiten privatim auf, oder suchte mit Vertretungen und Ausschüssen der Prinzipale zu verkehren. Manches Vorurteil konnte so zerstört, mancher gerechte Wunsch der Arbeiter als ein begründeter dargetan werden. Aber auch die guten Gründe manchen Widerstandes sind mir klar geworden, der gegen Bestrebungen der Arbeiterschaft oder gegen die der Inspektoren gerichtet war."

So gelang es langsam aber sicher dem Gesetze immer größeres Ansehen zu verschaffen und das Ausland begann sich lebhaft für die Wirksamkeit Schulers zu interessieren. Das kleine Mollis wurde zu einer Art Mekka für alle, die sich um die Entwicklung des Arbeiterschutzes bemühten. Aus Dänemark kam Harold Topsoe, aus Schweden Fredholm, aus Norwegen Gastberg, später Ohlsen und Berthelsen, aus Rußland Erismann und Janjoul, aus Oesterreich Migerka und Dr. V. Adler, „ein junger, geistreicher und gewandter Mediziner, der sich für eine Stelle im Fabrikinspektorate vorbereiten wollte und der auf einer ausgedehnten Studienreise mit den Empfehlungen Migerkas zu mir gekommen war." Schuler hatte gehofft, in ihm einen künftigen tüchtigen Kollegen zu erblicken. „Gemeinsam mit ihm vorgenommene Touren bewiesen mir seine vorzügliche Befähigung zu einer solchen Stelle. Aber er war durch seine sozialistischen Ideen an maßgebender Stelle anrüchig geworden; seine Bewerbung war umsonst. Dadurch wurde er begreiflich noch mehr nach links gedrängt und ist dann schließlich der einflußreiche Führer der österreichischen Sozialdemokratie geworden." Später kamen aus Oesterreich noch v. Rosthorn, Rziha und Muhl, aus Deutschland Königs, Lohmann, Post, Schlippe und Dr. Fuchs, aus Belgien Warweiler, aus Frankreich Raoul Jay und Mamy.

Die Bewunderung, welche der schweizerischen Inspektion und Gesetzgebung zu teil wurde, hielt Schuler aber nicht ab, auch selbst möglichst oft ins Ausland zu gehen und sich über das, was dort geschaffen worden war, zu unterrichten. So wurden von ihm zu wiederholten Malen längere Studienreisen namentlich in Deutschland ausgeführt. Einige Bemerkungen, die sich an die bei solchen Gelegenheiten gemachten Wahrnehmungen knüpfen, verdienen besondere Beachtung: „Am meisten imponierten uns die vielen großartigen und von wahrem Wohlwollen und Opfersinn zeugenden Wohlfahrtseinrichtungen, die uns vor Augen traten. Wir mußten uns aber oft sagen, wieviel vorzüglicher es sei, wenn, wie bei uns, die Gemeinde, der Staat, der Kanton die Anstalten gründet, die hier reiche Arbeitgeber geschaffen. Wieviel freier muß sich dabei der Arbeiter fühlen, der keinem Wohltäter — und sei er auch noch so wohlmeinend — zu danken hat. Wir verkannten auch nicht die edle, opferwillige Gesinnung mancher Prinzipale, die alle möglichen Opfer brachten, um ein schönes patriarchalisches Verhältnis zwischen sich und der Arbeiterschaft herzustellen. Wird das mühsam gegründete Werk fortdauern, wenn eine andere Generation, andere Temperamente ans Ruder kommen? . . . Wir fingen auch an zu begreifen, warum so viele Klagen in deutschen Amtsberichten ertönen, daß die Sprechstunden der Inspektoren oder Prinzipale, durch die sie einen näheren Kontakt mit der Arbeiterschaft anzubahnen hofften, so schlecht besucht, die Kluft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern oder den zum Schutze der Arbeiter bestimmten Beamten eine so weite bleibt. Ausdrucksweise, fremde Umgangsformen der einen erzeugen das Gefühl der Schüchternheit bei den andern; ehrlich gemeinte Freundlichkeit wird als Herablassung empfunden. Wie verschieden sind die Verhältnisse bei uns, wo die gleiche Schule den Millionärs- und den Bettlersohn aufnimmt, oft ein einfacher Bauer oder Fabrikarbeiter die höchste Stellung in einem fabrikenreichen Dorfe einnimmt, wo alle Stände sich mischen, jeder mit der Denk-, Sprach- und Lebensweise des andern vertraut wird. Wie sehr

[3]) Ich habe in der 8. Auflage meiner Arbeiterfrage (Berlin 1903) durch längere Zitate (S. 32, 33, 44, 45) die Aufmerksamkeit auf dieses klassische Werk zu lenken gesucht.

mildert dies bei uns die Gegensätze, die ja freilich in manchen Dingen doch noch schroff genug zutage treten."

Andererseits besaß Schuler aber auch stets ein offenes Auge für die Mängel, die ihm in seiner Heimat entgegentraten. So konstatiert er in der Fabrikstatistik von 1901 (S. XIV) ein auffallendes Ueberhandnehmen der Fremden, während Schweizerbürger arbeitslos bleiben. „Wie kommt es, daß die Schweizer keine Arbeit haben und Tausende von Fremden haben in unseren Fabriken das ganze Jahr Verdienst? Ist der Schweizer zu wählerisch in der Arbeit, ist er nicht tüchtig genug, um mit den Fremden zu konkurrieren, hat er keinen Beruf gelernt? Das erste ist leider sehr oft der Fall. Nur zu gern überläßt man diese und jene Arbeit dem Italiener, weil man findet, sie sei zu anstrengend oder unappetitlich. . . . Daß auch das zweite Moment eintrifft, muß man daraus schließen, daß sehr oft die Fremden den Vorzug haben in Betrieben, welche eine besondere Fachkenntnis verlangen. So beträgt die Zunahme

	der Schweizer	der Ausländer
in der polygraphischen Industrie . .	28 %	52 %
" " Fabrikation von Präzisionsinstrumenten	65,5 "	88,5 "
" " Fabrikation elektrischer Maschinen und Apparate	65,3 "	108,0 "
" " Bijouterie	1,5 "	35,2 " .

Diese Zahlen reden eine harte und wuchtige Sprache. Sie rufen laut nach tüchtiger Fachbildung, nach sorgfältiger Wahl des Berufes und mehr Ausdauer darin, nach besserer Berücksichtigung des Erreichbaren bei Einschätzung der intellektuellen Kräfte."

Auch die überwältigende Verwerfung der Arbeiterversicherungsgesetze durch das Volk schmerzte Schuler tief, und er berichtet resigniert über den internationalen Versicherungskongreß in Düsseldorf (1902): „Wir Schweizer konnten freilich nicht stolz sein auf das, was wir mitzuteilen hatten. Aber was wir im Auslande bereits erreicht oder in Entstehung begriffen sahen, erfüllte uns mit einer Zuversicht, daß auch wir in Bälde zu einem erfreulichen Ziele gelangen."

Trotz der starken Inanspruchnahme durch den Dienst hat Schuler eine überaus rege literarische Tätigkeit entwickelt. Er hat nicht weniger als 72 Privatarbeiten veröffentlicht. Dazu treten noch die zahlreichen umfassenden amtlichen Jahresberichte (3 Berichte als Glarner Fabrikinspektor, 13 als eidgenössischer), ferner eine Menge schwieriger Gutachten für die Bundesbehörden, von denen nur der kleinste Teil gedruckt worden ist. Von seiner literarischen Tätigkeit zu sprechen, ist aber umso weniger erforderlich, als viele dieser Arbeiten in deutschen Fachzeitschriften (Brauns Archiv, Wolfs Zeitschrift, Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege) publiziert wurden, also dem sozialpolitisch interessierten Publikum genügend bekannt sind.

Im Winter 1901 hörte man, Schuler werde sein Amt niederlegen. Hatte er sich einst nur mit schwerem Herzen zur Uebernahme der Fabrikinspektion entschlossen, so fiel es ihm jetzt auch nicht leicht, seiner Tätigkeit zu entsagen, obwohl er in seinem Adjunkten Dr. Wegmann einen ihn in jeder Hinsicht außerordentlich befriedigenden Nachfolger erblickte. Ueber die Motive seines Rücktrittes erklärt er nun selbst: „Es war nicht nur das Bedürfnis nach Ruhe allein, das mich zu diesem Schritte bewog. Schon vor Jahren hatte ich mir vorgenommen, keine öffentlichen Aemter mehr beizubehalten, sowie ich das siebzigste Jahr erfüllt habe. Ich hatte zur Genüge vernommen und selber erlebt, wie sonst recht tüchtige Leute mit den Jahren in Energie und Verstandesschärfe, in Beweglichkeit des Geistes wie des Körpers abnahmen, ohne dessen selbst gewahr zu werden. Ich hatte gesehen, wie man solche Männer aus Pietät in ihrer Stellung behielt, während man sich doch sagen mußte, daß ihre Ersetzung durch jüngere, leistungsfähigere ein wahres Glück wäre. Ich habe mit großem Bedauern gesehen, wie selbst die Erinnerung an frühere Verdienste erblaßte vor dem Wunsche, daß der alte Herr doch bald zur Einsicht seiner Unzulänglichkeit gelangen und zurücktreten möchte. Diese Gefahr wollte ich nicht laufen; ich wollte noch in voller Leistungsfähigkeit scheiden."

Vielleicht haben manche Aeußerungen der sozialdemokratischen Presse diese Stimmung bekräftigt. Da wurde Schuler ja allerdings vorgeworfen, er werde immer bedächtiger, ja reaktionär und verschließe sich den Forderungen der neueren Zeit. Bald wollte man diese Behauptungen mit seiner Abneigung gegen die Einführung weiblicher Aufsichtsbeamten, bald mit der Duldung der Nachtarbeit der männlichen Arbeiter in den Mühlen, bald damit begründen, daß Schuler den Inspektionsbeamten die Abhaltung von Vorträgen in Arbeitervereinen widerriet.

Welch' hervorragende geistige Frische aber Schuler in Wirklichkeit bis unmittelbar an sein Lebensende bewahrt hat, beweisen die vortrefflichen Arbeiten, die er noch nach seiner Demission veröffentlicht hat. Ich erinnere an seine Abhandlungen über die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes (Brauns Archiv XVIII) und über den Einfluß der Fabrikarbeit auf die geistige Entwicklung der Arbeiterschaft (Wolfs Zeitschrift VI). Ich hatte mich seit längerer Zeit mit diesem Gegenstande beschäftigt. Gelegentlich eines Zusammentreffens Ende April 1902 bat ich Schuler, seine vielfältigen Erfahrungen in dieser wichtigen Frage doch einmal zu verarbeiten. Einige Wochen später besuchte ich ihn in Mollis und da legte er mir bereits zu meiner freudigen Ueberraschung das Manuskript dieser Arbeit vor. Eine größere Arbeit über die schweizerische Hausindustrie, konnte er leider nicht mehr ganz vollenden.

Obwohl „a. D." oder wie man in der Schweiz sagt, „Alt-Fabrikinspektor", hat er doch mit seinem Nachfolger und anderen Kollegen noch alle wichtigeren Angelegenheiten des Dienstes besprochen. Er würde, wie er mir einmal sagte, noch immer als der Großpapa der Fabrikinspektoren angesehen. So ist in der Tat der Wunsch, den der Siebzigjährige am Schlusse seiner Memoiren ausspricht, doch noch teilweise in Erfüllung gegangen: „Die Tage des stillen Greisenalters begannen. Ich freue mich dieser Stille; aber ich hoffe, daß es nicht Tage völliger Untätigkeit sein werden. Sofern mir Gesundheit und Kraft dazu vergönnt ist, hoffe ich noch da und dort mitzuarbeiten im Dienste meiner Mitmenschen. Sollte es aber nicht der Fall sein können, sollte ich bald scheiden müssen, so scheide ich mit dankbarem Herzen und dem Bewußtsein, mir sei ein glücklich Los zuteil geworden." Niemand, der den schlichten, kleinen, schmächtigen alten Herrn mit dem grundgütigen, von schalkhaften Runzeln und Fältchen umspielten blauen Auge gekannt hat, wird ihn je vergessen können. Gleich seinem ihm in so vielen Beziehungen geistesverwandten und befreundeten Kollegen Woerishoffer war er eine überaus harmonische, glücklich veranlagte Natur. Sein Gedächtnis bewahrte nur das Gute und Schöne auf, das er in seinem Leben erfahren hatte. Beide Männer drängte es, das Glücksgefühl, welches sie selbst erfüllte, Anderen mitzuteilen. Und indem sie unendlichen Segen verbreiten konnten, wurde der Gottesfrieden in ihrer Seele noch weiter gemehrt und befestigt!

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die 2. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform wird in Mainz Mitte (13.—16.) Oktober dieses Jahres, unmittelbar vor dem Deutschen Wohnungskongreß in Frankfurt a. M., abgehalten werden. Die 1. Generalversammlung hat Ende September 1902 in Köln stattgefunden und sich mit dem Zehnstundentag beschäftigt, die zweite wird auf ihre Tagesordnung die Arbeiterkonsumvereine und die Arbeitskammern setzen. An die Beratungen wird sich ein Ausflug zur Besichtigung eines großindustriellen Werkes schließen. Die örtlichen Vorbereitungen liegen in den Händen des Vorstandes der Ortsgruppe Mainz der „Gesellschaft für Soziale Reform".

Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform hat als 2. Heft ihrer Beiträge zur Wohnungsfrage in Hamburg in der Bearbeitung von W. von Kalckstein, Hauptmann a. D., „Das Einlogierwesen in Hamburg" (Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1904. 67 S. Pr. 50 ₰) herausgegeben. Unter „Einlogierern" sind Zimmermieter wie Schlafstelleninhaber zusammengefaßt worden. Von 1880 bis 1900 haben danach in Hamburg die Haushaltungen mit mehreren Einlogierern ab-, die mit einem zugenommen, wie überhaupt die Haushaltungen mit Einlogierern; die Kleinwohnungen mit ein bis zwei heizbaren Zimmern in Hamburg haben sich nämlich prozentual verringert, die Mieten erhöht. 1880 enthielten 18 846 Haushaltungen Einlogierer, 1900: 36 194; es kamen auf je 100 Haushaltungen 19,4 bezw. 20,07 mit Einlogierern. Die Teuerung bringt es zu Wege, daß auch kinderreiche Familien, die den Raum selber nötig hätten, doch noch Einlogierer annehmen, und nur eine gewisse Abneigung der Einlogierer gegen kleine Kinder hält das Wachsen dieses besonderen Mißstandes auf. Sonst übt anscheinend die Zusammensetzung der vermietenden Familie auf die Anzahl der aufgenommenen Einlogierer einen großen Einfluß nicht aus. Das Elend ist noch nicht ganz so stark wie in Berlin beispielsweise angewachsen, immerhin ergeben die Urtabellen folgende schlimmere Fälle. Es setzen sich zusammen z. B. die Bewohner

dreiräumiger Wohnungen:

1. aus 1 Ehepaar mit über 5 Einlogierern,
2. " 1 " " " 8 " 1—2 kl. Kind., 1 Fam.-Angeh.,

3. aus 1 Ehepaar mit über 5 Einlogierern, 1—2 kl. Kind.,
4. " 1 Witwe " " 5 " 1—2 gr. "
5. " 1 " " " 5 " 3—6 kl. "
6. " 1 " " " 5 " 8 " "

zweiräumiger Wohnungen:
1. aus 1 Witwe mit über 5 Einlogierern,
1. " 1 " " " 5 " 1—2 gr. Kind.

Solche Beispiele zeigen schon die bedeutende Steigerung der Wohndichtigkeit durch die Einlogierer, die mit der Abnahme der Wohnungsgröße wächst und so die schon vorhandene enge Belegung der kleinsten Wohnungen zur Zeit auf das Doppelte vergrößert. Beinahe die Hälfte der Haushaltungen erreicht nicht ein steuerpflichtiges Einkommen. Das Reineinkommen aus der Untervermietung konnte leider nicht ermittelt werden. Die Miete betrug in Prozenten des Einkommens in 6 Fällen bis 15, in 14 Fällen bis 20, in 50 Fällen bis 25, in 140 Fällen bis 30, in 101 Fällen bis 35, in 92 Fällen bis 40, in 278 Fällen bis 50, in 138 Fällen bis 60, in 122 Fällen bis 70, in 62 Fällen bis 80, in 42 Fällen bis 90, in 27 Fällen bis 100, ja sie ging noch darüber hinaus und zwar in 48 Fällen bis 150, in 26 Fällen bis 200, in 15 Fällen bis 300, in 1 Falle bis 400 und in zwei Fällen über 400. Diese Zahlen lassen deutlich erkennen, in welches Mißverhältnis durch die Uebernahme teuerer Wohnungen, als dem Einkommen entspricht, die Ausgabe (Miete), die beschafft werden muß, zur Einnahme (Untermiete), die im günstigsten Fall erreicht werden kann, gebracht wird. Für die Gesamtheit der an drei und mehr Einlogierern vermietenden Haushaltungen kann gesagt werden: durch die Untermiete werden zum größten Teil 70 bis 130 % der Miete aufgebracht, eine Risikoprämie und ein kleiner Verdienst wird also dabei erreicht, wenn die Untermiete eingeht. Im übrigen schwankt der Prozentsatz der Untermiete zur Miete zwischen 40 bis 200 % und darüber. Dabei ist es freilich schwer, genauer zu berechnen, wie viel des Gewinnes auf Arbeitslose, Kapitalzins und Unternehmergewinn zu rechnen wäre. Der Verfasser verweist in dieser Beziehung auf das Heft 7 der Beiträge zur Statistik der Stadt Essen, wo Dr. Wiedfeldt eingehendes Material zur Beurteilung dieser Frage beigebracht hat. Wir haben es an dieser Stelle besprochen. Die Wohnungsverhältnisse der Vermieter stellten sich räumlich sehr ungünstig heraus. Wenn für die Einlogierer die Festsetzung eines Mindestluftraums nötig war, so ist sie für den Vermieter dringend geboten. Von den 46 554 Einlogierern gehörten 1900: 37 023 dem männlichen, 9531 dem weiblichen Geschlecht an, die Zahl der ersteren ist stärker als die der letzteren gewachsen. Diese kurzen Angaben erschöpfen den Inhalt der fleißigen und umsichtigen Arbeit keineswegs. Hoffen wir, daß die Staats- und Stadtvertretung Hamburgs auch die rechten Lehren aus dieser Arbeit zieht.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wird in der ersten Hälfte Oktober dieses Jahres ihre dritte Delegiertenkonferenz in Basel abhalten; auf der Tagesordnung wird vornehmlich die Bekämpfung der industriellen Giftstoffe, insbesondere des Bleies, stehen. Die Verhandlungen werden im Hinblick auf die vom Schweizer Bundesrat eingeladene Internationale diplomatische Konferenz für Arbeiterschutz im nächsten Jahr von besonderer Bedeutung sein. Wie wir hören, hat nun auch die belgische Regierung dem Schweizer Bundesrat die Beschickung der Konferenz zugesagt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Unwahre Beschuldigungen gegen die Sozialpolitiker sind erhoben worden, so lange es eine systematische Sozialreform gibt. Dem Vorwurfe, der Sozialdemokratie Vorschub zu leisten, weil sie sich der Arbeitermassen annehmen, sind sie von je her ganz besonders ausgesetzt. Ihm ist auch Fürst Bismarck nicht entgangen, und noch jüngst hat ein Führer der freikonservativen Partei im Abgeordnetenhause den Grafen Posadowski solcher Förderung beschuldigt. Wir sind also in recht illustrer Gesellschaft, wenn man uns dieses Verbrechens zeiht. Früher waren solche Denunziationen den hitzigen Wortführern und Publizisten der Großindustrie vorbehalten. Seit einiger Zeit aber finden sie Unterstützung in konservativen Blättern und Korrespondenzen. Das tut uns leid; denn wir sind eingedenk der großen Verdienste, die konservative Männer wie V. A. Huber, Wagener, von Minnigerode, von Kleist-Retzow, ganz zu schweigen von Adolf Wagner und Stöcker, sich um die deutsche Sozialreform erworben haben. Auch jetzt noch herrscht in konservativen Kreisen ein ernstes und eifriges Bemühen um die Lösung der großen Zeitfragen, die die geistige, sittliche, wirtschaftliche Hebung der Massen in sich schließt. Aber die Leitung der konservativen Partei und die ihr dienenden Blätter sind zur Zeit offenbar gewillt, ihre Abneigung gegen eine Fortführung der Sozialreform, namentlich, soweit die geordnete Selbsthilfe der Arbeiter in Rede steht, mit der Insinuation zu decken, das alles geschehe nur zum besten der Sozialdemokratie. In einem Artikel vom 29. April geht die Kreuzzeitung sogar so weit, den Männern, die sich in der „Gesellschaft für Soziale Reform" und in der „Sozialen Praxis" zusammgefunden haben, bewußte und absichtliche Unterstützung der Sozialdemokratie vorzuwerfen. Den Vorstand und Ausschuß der „Gesellschaft für Soziale Reform", deren Ziele auch die „Soziale Praxis" verfolgt, bilden leitende Sozialpolitiker der meisten bürgerlichen Parteien im Reichstage, auch Männer von echt konservativer Gesinnung sind darunter, ferner Vertreter aller Berufe und Stände, ebenso hervorragende Unternehmer wie Beamte, Gelehrte, Richter, Anwälte, Geistliche, Lehrer und vor allem die Führer jener großen Arbeiterorganisationen, die entschiedene Gegner der Sozialdemokratie sind. Sollten diese Männer wirklich mit ihren sozialpolitischen Forderungen nichts anderes tun, als Zwischenstufen der Sozialdemokratie zu bilden? Und was sind diese Forderungen der „Gesellschaft für Soziale Reform"? Es ist keine einzige darunter, die nicht auf dem Boden der Kaiserbotschaften von 1881 und 1890 stände, keine einzige ist dabei, für die sich nicht schon große Mehrheiten im Reichstag ausgesprochen hätten. Die Taten und Bestrebungen der „Gesellschaft für Soziale Reform" und der „Sozialen Praxis" finden bei der Sozialdemokratie durchweg eine recht unfreundliche Beurteilung. Darüber grämen wir uns ebenso wenig wie über die Angriffe konservativer Blätter. Wir ziehen ruhig unseres Wegs, unbeirrt durch Vorwürfe und Denunziationen, Schritt für Schritt, das Ziel im Auge: Hebung der Lohnarbeiter, sozialer Friede, wirtschaftliche Blüte, wehrhafte Macht, geistige und sittliche Kultur des Vaterlandes!

Die Stillegung der Kohlenzechen im Ruhrrevier hat am 26. April erneut das preußische Abgeordnetenhaus beschäftigt. Durch einen Antrag v. Savigny wurde die Regierung um die Prüfung der Frage ersucht,

> „ob der § 65 des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der preußischen Staatsregierung eine Handhabe biete, um gegen die Stillegung von Bergwerken im Interesse der dadurch in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiter und Gemeinden einzuschreiten, und wenn nicht, nötigenfalls noch in dieser Session einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen."

Der Antrag wurde debattelos an eine Kommission überwiesen. Inzwischen hat die von dem Handelsminister in Aussicht gestellte Kommission zur Untersuchung der Mißstände und Ermittlung der Wege zu ihrer Abhilfe ihre Tätigkeit an Ort und Stelle aufgenommen. Am 28. April fand in Dortmund eine erste Sitzung unter Zuziehung der zuständigen Verwaltungsbehörden und der beteiligten Interessenten statt. Die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Zechen, deren Verkauf feststeht, die Fragen, ob und welche Einwirkung der Verkauf auf die Verhältnisse der Bergarbeiter, der Gewerbetreibenden und der Gemeinden ausüben wird, wurden eingehend erörtert. Im Anschluß an die Konferenz sollen auf einer Reihe von Zechen die in Frage kommenden Verhältnisse an Ort und Stelle geprüft werden. Das Ergebnis der Verhandlungen wird voraussichtlich bei der Beratung des Antrages von Savigny zur Kenntnis des Landtages gebracht werden. Es ist von Interesse, zu beobachten, wie die von der Gefahr der Stillegung Bedrohten bestrebt sind, sich selbst zu helfen. So hat das Ortskomitee in Steele, um die Abrüstung der Zeche Eiberg zu verhindern, zwei Kuxe dieser Zeche erworben. In der Gewerkenversammlung, die über den Verkauf entschied, protestierten die Inhaber der beiden Kuxe gegen den Verkauf. Da der Protest vergeblich war, so beschritten sie den Klageweg mit der Begründung, daß die dem Verkauf zugrunde liegenden Berechnungen anfechtbar seien. Da der Kaufvertrag nicht eher Gültigkeit erlangt, als bis die Entscheidung ergangen ist, so ist die Stillegung dadurch hinausgeschoben. Das in Stiepel gewählte Komitee hat eine sehr ausführliche Petition an die Parlamente und Behörden bereits abgesandt, in der es die Schädigungen darlegt, die den einzelnen wie der Gesamtheit entstehen, wenn die an die Arenbergsche Bergwerksgesellschaft verkaufte Zeche Julius Philipp und die an die Gewerkschaft Konstantin der Große veräußerten Bochumer Koks- und Kohlenwerke stillgelegt werden. Endlich wurden in mehreren im Ruhrgebiet abgehaltenen, starkbesuchten Volksversammlungen dreigliedrige Kommissionen gewählt, die in Verbindung mit dem gemeinsamen Komitee treten sollen, um an geeigneter Stelle für die Verstaatlichung der Zechen einzutreten.

Reform des Submissionswesens. Der Reichstag hatte sich am 18. April mit zwei zum Etat des Reichskanzlers gestellten Anträgen zu beschäftigen, von denen der des Zentrums bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Reichsbehörden größere Rücksichtnahme auf die Handwerker und Arbeiter, insbesondere des Leistungsortes, sowie tunlichst einheitliche Bestimmungen verlangte,

während ein Antrag der Sozialdemokraten eine jährliche Uebersicht über die in den Submissionsverträgen des Reichs vorgesehenen Arbeiterschutzbestimmungen forderte. Es entspann sich bei dieser Gelegenheit eine regelrechte Handwerker-Debatte, doch wurden auch die Lohn- und Streikklausel und die Tarifverträge gestreift und überhaupt die sozialpolitischen Gesichtspunkte mehr als bei früheren Submissionsdebatten in den Vordergrund geschoben. Der württembergische Abgeordnete Gröber, welcher den Zentrumsantrag begründete, kritisierte das gesamte Submissionsverfahren als unsittlich und unmoralisch, da es nicht nur der wildesten Konkurrenzsucht Vorschub leiste, sondern häufig den Unternehmer veranlasse, entweder die Arbeiter schlecht zu entlohnen, oder minderwertiges Material zu verwenden. Der jetzige Grundsatz: Billigkeit unter allen Umständen, sei falsch; gerechte Entlohnung sei die Hauptsache. Er befürwortete die Berücksichtigung auch der kleineren Handwerksbetriebe, der Genossenschaften und Ausschluß der Generalunternehmer. Bezüglich der Arbeiterschutzbestimmungen verlangte Redner Mindestlöhne und Maximalarbeitszeit, Berücksichtigung der Tarifgemeinschaften, Verbot der Heimarbeit und besondere Berücksichtigung der inländischen Arbeiter. Bei dieser Gelegenheit richtete der Antragsteller an die Verleger der Zentrumspresse den dringenden Wunsch, doch endlich überall den Buchdruckertarif einzuführen. Er gedachte auch der in Bayern und Württemberg erzielten Fortschritte, wonach dort von staatlichen Lieferungen Unternehmer, die ungenügende Löhne zahlen und lange Arbeitszeiten vorschreiben, oder Heimarbeiter beschäftigen, unter Umständen ausgeschlossen werden. Der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Braun bezweifelte, daß durch Aenderung des Submissionsverfahrens das absterbende Handwerk wieder auf goldenen Boden gestellt werden könne. Wenn der Staat an Stelle der Submissionen eigene Regie setzte, könne er den Schwierigkeiten des heutigen Submissionsverfahrens entgehen. Der Staat müsse für die in seinem Interesse ausgeführten Arbeiten unter allen Umständen anständige Löhne zahlen und anständige Arbeitsbedingungen gewähren. In England sei seit 1891 die fair wages-Resolution für Vergebung öffentlicher Arbeiten in Kraft, und seit Anwendung dieser Lohnklausel seien die Kosten für öffentliche Arbeiten in keinem nennenswerten Maße erhöht worden. Die Lohnklauseln hätten in der Hauptsache die Wirkung, daß sie die Unterbietungen und die Schmutzkonkurrenz beseitigten. Auch wenn dem Staate Mehrkosten erwachsen, so könne er damit recht erhebliche soziale Wirkungen hervorrufen. Württemberg sei der erste deutsche Staat, der für öffentliche Arbeiten den Tarifgemeinschaften rechtsverbindliche Kraft verliehen habe. Diese Unterstützung der Tarifgemeinschaften durch den Staat sei ein sozialpolitisches Erfordernis ersten Ranges. Es gebe kein besseres Mittel, um Streiks zu verhindern. Durch die in dem sozialdemokratischen Antrag verlangten Uebersichten solle die nötige Unterlage geschaffen werden, um den mit Staatsaufträgen bedachten Unternehmern die Beschäftigung von Heimarbeitern zu untersagen und Festsetzungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn bei Submissionsarbeiten in die Reichsgewerbeordnung aufzunehmen. — Staatssekretär Graf Posadowsky gab zu, daß bei den Vergebungen von Staatsarbeiten auf das sozialpolitische Verständnis der Unternehmer Gewicht gelegt werden müsse. Preußen sei jetzt mit einer Reform des Submissionswesens beschäftigt, im Reich sei dasselbe der Fall bei der Postverwaltung. Das in Preußen gewonnene Material werde eingehend geprüft werden. Schließlich wurde der sozialdemokratische Antrag abgelehnt, der des Zentrums einstimmig angenommen.

Der 15. evangelisch-soziale Kongreß wird am 25. und 26. Mai zu Breslau tagen. In den „Mitteilungen" des Kongresses gibt der Vorsitzende des Aktionskomités Professor Harnack-Berlin Aufschluß über das Programm der Tagung. Als erstes Thema wird Professor Troeltsch-Heidelberg die christliche Ethik und den demokratischen Geist behandeln. Sodann soll die Organisation der Arbeit und ihre Bedeutung für die sittlichen Kräfte des nationalen Lebens erörtert werden; Referent noch nicht bestimmt, nachdem Professor Sohm-Leipzig wegen Krankheit absagen mußte. Privatdozent Dr. C. Bernhard-Berlin wird über „Modernes Lohnsystem und Sozialreform" vortragen, und das Referat über „Die Frau in Heimarbeit und Fabrik" haben Fräulein Dyhrenfurth und Dr. Wilbrandt übernommen. Auf einer Spezialkonferenz will Pastor v. Bröcker-Halle die religiöse Krise in der modernen Arbeiterschaft erörtern.

Arbeiterpolitik in Australien. Durch einen Kabinettswechsel, der einen Arbeiterführer, Herrn Watson, an die Spitze des australischen Bundesministeriums geführt hat, das zum ganz überwiegenden Teile aus Gewerkschaftsvertretern zusammengesetzt worden ist, ist ein sozialpolitisches Problem, das seit langem Australien beschäftigt, aufs neue in den Vordergrund getreten: die allgemeine Einführung von Zwangsschiedsgerichten, die bisher nur in Neu-Süd-Wales, Westaustralien (und in dem nicht zum Staatenbunde gehörigen Neuseeland) bestanden, für den Bereich des gesamten Staatenbundes, und zwar nicht allein für die private Arbeiterschaft, sondern auch für die Staatsangestellten. Während die Gewerkschaften mit der Tätigkeit der Schiedsgerichte im allgemeinen zufrieden waren, war die Arbeitgeberschaft überwiegend Gegnerin dieser Institutionen, und das Bundesparlament lehnte, entsprechend seiner damaligen Zusammensetzung, die Schiedsgerichtsbill, die jene auf ganz Australien ausdehnen wollte, ab. Da in dem Ende 1903 neu gewählten Repräsentantenhaus die Arbeiterpartei mit 29 Stimmen neben 27 Ministeriellen und 26 Oppositionellen und im Senat mit 17 unter 36 Sitzen vertreten ist, haben sich die parlamentarischen Aussichten, zumal nach der neuesten Kabinetsrevolution, für jene Bill gebessert. Immerhin sind auch infolge der letzten Erfahrungen, die die zweischneidigen Konsequenzen jener Zwangsinstitution dartaten (vgl. Soz. Pr. Sp. 526), die Sympathien der Arbeiterschaft dafür bedenklich abgeschwächt worden. Die Arbitrationbill sieht einen höchsten Arbeitsgerichtshof, dessen 5 Richter je zwei Arbeiter- und Unternehmervertreter und ein Vertreter des Staates bilden sollen, vor. Die australischen Festlandsarbeiter sind im Gegensatz zu den neuseeländischen nicht als Sozialisten, sondern als radikale Vertreter des Trade-Unionismus anzusprechen. Auch in einer anderen Frage von hohem sozialpolitischen Interesse, der Lohnkonkurrenz farbiger Arbeiter, wird die Neugestaltung des australischen Kabinetts von Bedeutung werden; steht doch die Losung vom „weißen Australien" auf dem Programm der Arbeiterschaft.

Soziale Rechtsprechung.

Arbeitsgerichte.

Wie schon bei einer früheren Gelegenheit, so hat auch jüngst wieder bei der Beratung des Gesetzentwurfs über die Kaufmannsgerichte Staatssekretär Graf von Posadowsky im Reichstag seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die Rechtsentwicklung zu der Errichtung von Gerichten führen werde, die alle aus einem Arbeitsvertrag entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden hätten, und er hat in solchen Gerichten das Ideal auf diesem Gebiete erblickt. Diese Erklärung des Staatssekretärs darf als Beweis des vollen Verständnisses für die Richtung und den Inhalt der Fortentwicklung der Rechtspflege angesehen werden. In der Tat kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß wir früher oder später zu solchen Arbeitsgerichten kommen werden und kommen müssen, nicht nur in sozialpolitischem Interesse, sondern auch im Interesse der Rechtspflege und der Justizorganisation. Daß die landwirtschaftlichen Arbeiter und die zu dem Gesinde gehörigen Personen mit demselben Rechte die Entscheidung ihrer aus dem Arbeits- und Dienstvertrag sich ergebenden Streitigkeiten durch Sondergerichte verlangen können wie die gewerblichen Arbeiter und die Handlungsgehilfen, kann mit haltbaren Gründen nicht bestritten werden; denn die rasche Erledigung der um den Lohn vor allem sich drehenden Streitigkeit hat für sie dieselbe Bedeutung wie für die letztgenannten Klassen der gegen Lohn oder Gehalt arbeitenden Personen, und wenn bezüglich der landwirtschaftlichen Arbeiter vor allem darauf hingewiesen wird, daß mit Rücksicht auf das in großem Umfange erhaltene Fortbestehen patriarchalischer oder quasipatriarchalischer Verhältnisse die Analogie mit den gewerblichen Arbeitern abzuweisen sei, so läßt sich dieser Einwand nicht als berechtigt anerkennen. Aber auch für andere Klassen der an einem Arbeitsvertrag beteiligten Bevölkerungsschichten kommen diese Erwägungen in Betracht, es sei hier nur erinnert an die Bureaubeamten, an das Personal der Spezialitätentheater und dergleichen mehr.

Auf der andern Seite ist jede Vermehrung der Sondergerichte mit den größten Bedenken verbunden; es sind nicht etwa bloß die „Nurjuristen", die mit schwerem Herzen der Errichtung von Kaufmannsgerichten zustimmen, sondern auch diejenigen, die glauben, den Anspruch erheben zu dürfen, daß sie des Verständnisses für die Befriedigung der sozialpolitischen Bedürfnisse nicht entbehren; auch sie können und dürfen sich nicht darüber täuschen, daß die fortgesetzte Einschränkung und Einengung des den ordentlichen Gerichten vorbehaltenen Tätigkeitsgebietes für die ordentliche Justiz eine nicht zu unterschätzende Gefahr bedeutet. Sie billigen aber trotzdem die Errichtung von Kaufmannsgerichten, weil sie ganz gut einsehen, daß dem berechtigten Verlangen der Handlungsgehilfen nach einer möglichst raschen und möglichst wohlfeilen Erledigung ihrer aus dem Anstellungsvertrag entspringenden Streitigkeiten zurzeit auf andere Weise nicht genügt werden kann.

Wenn nun die Vermehrung der Sondergerichte als ausgeschlossen erachtet werden muß, anderseits aber die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten, die Büreau- und Hausbeamten usw. nicht auf die Dauer in Ansehung dieser Frage ungünstiger behandelt werden können wie die gewerblichen Arbeiter und Handlungsgehilfen, so bleibt nur eins übrig, nämlich die Errichtung von Gerichten für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag, die Einsetzung von Arbeitsgerichten und an der Verwirklichung dieser Forderung muß fortan mit allen Kräften gearbeitet werden, nicht nur von Sozialpolitikern, sondern auch von den Juristen mit Einschluß der „Kurjuristen". Das Arbeitsgericht wäre kein Sondergericht, es würde sich ohne allzugroße Schwierigkeiten in den Rahmen der bestehenden Justizorganisation einfügen lassen. Die Zentralisation aller auf das Arbeitsvertragsrecht im weitesten Sinne sich beziehenden Streitigkeiten würde für die richtige Auslegung des Arbeitsvertragsrechts große Vorteile bieten, sie würde dafür sorgen, daß der Zusammenhang zwischen diesem Teile des Rechts und dem übrigen, der infolge der fortschreitenden Abbröckelung des Gebiets der ordentlichen Gerichte verloren zu gehen droht, gewahrt bleibt, zum Vorteil nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Praxis. Mit einem Worte, die schweren Bedenken, welche gegen die Einrichtung weiterer Sondergerichte bestehen, sind den Arbeitsgerichten gegenüber nicht vorhanden, während sie andererseits in sozialpolitischer Hinsicht alles dasjenige leisten, was man als besondere Vorzüge der Sondergerichte hervorhebt. Daher kann man sich nur damit einverstanden erklären, wenn nach Errichtung der Kaufmannsgerichte mit der Vermehrung der Sondergerichte Halt gemacht und dafür die Schaffung von Arbeitsgerichten in Aussicht genommen wird.

Eine Umwandlung der Amtsgerichte in Arbeitsgerichte ist natürlich nicht möglich, weil die Amtsgerichte nicht lediglich mit der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag befaßt sind, die Arbeitsgerichte müssen den Amtsgerichten für ihr Spezialgebiet gleichgestellte Gerichte erster Instanz sein, deren Errichtung nicht den Gemeinden zu überlassen wäre, sondern Sache des Staates ist. Ob man alsdann für die zweite Instanz höhere Arbeitsgerichte errichtet oder die Berufung den Landgerichten zuweist und in welcher Weise es möglich sein wird, für die Wahrung einheitlicher Rechtsauslegung bei den verschiedenen Arbeitsgerichten zu sorgen, bedarf noch eingehender Behandlung; einstweilen handelt es sich aber darum, die Schaffung von Arbeitsgerichten nicht als das aus weiter, weiter Ferne uns entgegenleuchtende Ideal zu bezeichnen, sondern als das nächste Ziel der Entwicklung, an dessen Erreichung alle diejenigen mitarbeiten sollten, welche den besonderen Charakter des Arbeits- und Dienstvertrags erkennen und dieserhalb auch begreifen, daß Streitigkeiten aus diesem Vertrage eine andere Behandlung beanspruchen wie Streitigkeiten aus einem andern Vertrage, des bürgerlichen Rechts.

Mainz. Ludwig Fuld.

Haftbarkeit des Unternehmers bei gewerbepolizeilichen Anordnungen. Nachdem eine Gewerbeassistentin K. in einer Betriebsstätte der Firma L. eine Revision vorgenommen hatte, erließ der Polizeipräsident an diese Firma eine Verfügung, einen nach Geschlechtern getrennten Ankleideraum einzurichten und die Waschgelegenheit zu vergrößern. Die drei Firmeninhaber, die verschiedene Zweige des Geschäfts verwalten, hatten mit der Erfüllung polizeilicher Verfügungen einen Buchhalter betraut. Dieser ließ getrennte Ankleideräume herstellen und sorgte auch für die Anschaffung von zwei Waschschüsseln. Bei der neuen Revision gelangte die Gewerbeassistentin zur Ueberzeugung, daß der Ankleideraum zu klein sei und die beiden Waschschüsseln nicht als ausreichende Waschgelegenheit anzusehen seien. Die drei Firmeninhaber wurden alsdann sowohl vom Schöffengericht als auch vom Landgericht zu Geldstrafen verurteilt, weil sie der rechtskräftigen polizeilichen Verfügung nicht ordnungsmäßig nachgekommen waren bezw. nicht die Ausführung der fraglichen Verfügung überwacht hatten. Gegen ihre Verurteilung legten die Angeklagten Revision beim Kammergericht ein und betonten, die Arbeiterinnen seien mit reinlichen Arbeiten beschäftigt und brauchten sich daher überhaupt nicht umzukleiden; es sei auch nicht üblich, daß sich die Arbeiterinnen umkleiden. Die Firmeninhaber könnten ferner aus dem Grunde nicht verantwortlich gemacht werden, da sie für einen zuverlässigen Vertreter Sorge getragen hätten. Das Kammergericht wies jedoch die Revision der Angeklagten mit der Begründung zurück, es handle sich vorliegend um eine Einrichtung, die sich auf den ganzen Betrieb beziehe, hier seien sämtliche Geschäftsinhaber als verantwortlich anzusehen. Anders würde der Fall liegen, wenn die Ueberwachung eines begrenzten Teiles des Betriebes in Frage käme. —ld—

Arbeiterbewegung.

Ein parlamentarischer Sieg der Trade-Unions in England.

Am 22. April wurden die andauernden Bemühungen der Gewerkvereine, die Stellung, in die ihre Kassen durch mehrere Entscheidungen des Oberhauses und der Gerichte geraten waren, zugunsten der Trade-Unions umzuändern und eine Rechtssicherheit herbeizuführen, mit Erfolg gekrönt. Mit einer Mehrheit von 39 Stimmen nahm das Unterhaus einen Gesetzesantrag an, durch den das Streikpostenstehen, wenn es nicht mit Gewalttätigkeit verbunden ist, im Gegensatz zu den richterlichen Beschlüssen der letzten Zeit als berechtigt anerkannt wird. Gleichzeitig soll für die Zukunft verhindert werden, wie in dem Taff-Vale-Fall die Kassen der Trade-Unions zum Schadenersatz für erwachsenen Schaden bei Gelegenheit eines Streikes heranzuziehen. Der Premier-Minister Balfour nahm zwar Stellung gegen die Bill, erklärte aber selbst, daß es seines Erachtens ungerecht sei, diejenigen Kassen der Unions, die nicht zu Streikzwecken beständen, für Streikfolgen büßen zu lassen. Er stellte es den Mitgliedern der Regierungspartei frei, nach Gutdünken zu stimmen, und nach einer sehr gewandten Rede des Abgeordneten Richard Bell, des Generalsekretärs der Union der Eisenbahner, und einem feurigen Appell des konservativen Abgeordneten W. Churchill schlossen sich denn auch viele Mitglieder der unionistischen Partei der einmütig für das Gesetz stimmenden liberalen Partei und den Iren an. Für den Entwurf stimmten 238, gegen ihn 199 Abgeordnete. Die „Vorlage, betr. Gewerkschaften und Arbeitskämpfe" hat folgenden Wortlaut:

„I. Während der Einleitung und Fortsetzung einer gewerblichen Streitigkeit soll es einer oder mehreren Personen, die im Namen einer Trades-Union oder einer andren Verbindung handeln, gestattet sein, sich neben einem Hause oder Platze aufzuhalten, um Mitteilungen zu empfangen, oder um in friedlicher Weise eine Person zu überreden, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, oder um alle diese Zwecke auszuführen; solche Handlungen, wenn ohne Gewalt ausgeführt, sollen nicht als Bewachen und Besetzen im Sinne des siebenten Abschnittes des Gesetzes, betr. Verschwörung und Eigentumsschutz vom Jahre 1875 betrachtet werden.

„II. Ein Uebereinkommen oder eine Verbindung von zwei oder mehreren Personen, um eine Handlung auszuführen oder ausführen zu lassen zur Einleitung oder Förderung einer gewerblichen Streitigkeit, soll nicht klagbar sein, wenn eine solche Handlung, von einer einzigen Person ausgeführt, nicht klagbar ist.

„III. Eine Trade-Union oder Verbindung darf auf Ersatz von Schäden, die von Mitgliedern der Trade-Union oder Verbindung verursacht wurden, nicht angeklagt werden, außer wenn nachgewiesen wird, daß diese Mitglieder der Trade-Union oder Verbindung im Sinne und unter der Autorität der Statuten der Trade-Union oder der Verbindung gehandelt haben."

Mit der Annahme dieser Vorlage in zweiter Lesung ist sie aber noch lange nicht Gesetz. Der Entwurf kommt nun erst in die Kommissionsberatung und selbst wenn sie hier unverändert angenommen werden sollte, hat noch das Oberhaus ein entscheidendes Wort zu sprechen. Immerhin ist der Eindruck des moralischen Sieges der Gewerkvereine jetzt schon sehr groß.

Aus London wird uns hierzu noch geschrieben: „Der Vorgang im Unterhaus bedeutet nicht viel mehr als eine Kundgebung, daß etwas geschehen muß, um den jetzigen unerträglichen Zustand zu beheben, wonach alle Wohlfahrtskassen der Gewerkvereine durch Richterspruch geleert werden können. Die bezeichnendste Rede war die des konservativen Abgeordneten Sir A. Hickmann, eines großen Eisenindustriellen, der zwar den Gesetzentwurf bekämpfte, aber zugleich seine Bereitwilligkeit erklärte, eine Vorlage zu unterstützen, wonach keine Entschädigungsklage gegen eine Gewerkschaft durchgeführt werden solle, wenn es sich um Angelegenheiten handle, bei denen die Mitglieder der Gewerkschaft sich auf dem Boden ihres Statuts gehalten hätten, vorausgesetzt, daß dieses Statut immer streng befolgt und jede Verletzung mit Ausschluß vom Amte und Unterstützungsgenuß bestraft worden sei. Die Wohlfahrtskassen der Trade-Unions dürften nicht für Kosten haften, die aus einem Arbeitskampf entständen, unter der Bedingung, daß sie von den anderen Kassen des Vereins getrennt gehalten würden. Ebenso dürfe keine gerichtliche Verfolgung eines Gewerkvereins bei einem Ausstand für ein Verhalten stattfinden, das als Verhalten der Unternehmer in einem Arbeitskampf ungeahndet bleibe."

Der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte e. V., der seinen Sitz in Berlin hat und außerdem in Frankfurt a. O., Hannover, Magdeburg, Stettin Geschäftsstellen und Ortsgruppen besitzt, versendet seinen Jahresbericht für 1903. Die Zahl der Mitglieder betrug am Jahresschluß 16 474. Im Stellennachweis wurden 4200 Stellen besetzt, insgesamt seit der Begründung über 28 000. Nahezu 60 % der angemeldeten Gehilfinnen konnten untergebracht, 68 % der offenen Stellen besetzt werden. Auch die Gehälter der vom Verein untergebrachten Bewerberinnen sind gestiegen. Nachdem die in Berlin von ihm unterhaltenen kaufmännischen Bildungsanstalten von der Korporation der Kaufmannschaft übernommen worden sind, hat der Verband in anderen Städten, insbesondere in Hannover und Stettin, Fortbildungskurse eingerichtet. Für das Bildungswesen, Vorträge, Bibliotheken u. a., wurden überhaupt erhebliche Summen aufgewendet. Durch die neuen Satzungen ist die geregelte Stellenlosenunterstützung eingeführt.

Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1903. Das arbeitsstatistische Amt in Wien veröffentlicht in der letzten Nummer der „Sozialen Rundschau" die vorläufigen Ergebnisse der Streikstatistik für das Jahr 1903. Die Arbeitskonflikte erreichten in diesem Jahre die Zahl 298 und zwar waren 287 Streiks und 6 Aussperrungen. Von Streiks wurden betroffen 808 Großbetriebe und 781 Kleinbetriebe mit zusammen 67 771 Arbeitern, von welchen 43 297 oder 63,9 % ausständig waren. Auf die einzelnen Verwaltungsgebiete verteilt, entfallen auf Böhmen allein 29,3 % aller Streiks, es folgt Niederösterreich mit 28,9 % und Mähren mit 11,5 % aller Arbeitseinstellungen; der Rest entfällt auf die übrigen Länder. Der größte Teil der Arbeitseinstellungen war von kurzer Dauer. 52,6 % wurden in 1—6 Tagen beigelegt, 6 - 10 Tage dauerten 15,7 % aller Streiks, 11—30 Tage 17 % und mehr als 30 Tage 8,2 %; bei dem Rest ist die genaue Dauer in Tagen unbekannt. 46,7 % aller Arbeitseinstellungen hatten ihre Ursache in Lohnstreitigkeiten, 19,3 % bezweckten eine Arbeitszeitverkürzung, 84,1 % entstanden aus Forderungen allgemeiner Natur. Von den Arbeitseinstellungen endeten 56 mit vollem Erfolg, 122 mit teilweisem und 94 ohne Erfolg; in 1 Fällen ist das Resultat noch unbekannt. — Von den 6 Aussperrungen entfielen 4 auf Niederösterreich, 1 auf Böhmen und 1 auf Mähren. Betroffen waren hiervon 22 Großbetriebe und 39 Kleinbetriebe mit 1462 beschäftigten und 938 ausgesperrten Arbeitern. Der Grund zu diesen Aussperrungen bestand in einem Falle in Streikandrohung, in zwei Fällen in der eigenmächtigen Kürzung der täglichen Arbeitszeit seitens der Arbeiter, in einem Fall war der Widerstand der Gehilfen gegen die Verlängerung der Arbeitszeit die Ursache und in zwei Fällen Streiks in anderen Betrieben. Die Dauer war in einem Falle 4 Tage, in einem Falle 10 Tage, in einem Falle 76 Tage; in drei Fällen ist die Dauer der Aussperrungen unbekannt.

Ein eigenartiger Streik der Schiffsoffiziere ist in den französischen Hafenstädten zum Ausbruch gekommen. Hier sind Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine in Ausstand getreten. Die Bewegung ist unmittelbar gegen die Matrosengewerkschaft, in letzter Linie gegen die Regierung gerichtet. Auf Verlangen der Gewerkschaft war unter Billigung der Regierung die Absetzung oder Versetzung von drei Offizieren erfolgt, die mit den Matrosen ihrer Schiffe in Differenzen geraten waren. Die Ausständigen fordern, daß diese drei Offiziere ihre bisherigen Posten erhalten und daß jedem Schiffskapitän das volle Recht bleibe, seine Mannschaft auszusuchen, ohne an Verpflichtungen gegenüber dem Matrosensyndikat gebunden zu sein. Die Reeder scheinen sich mit ihren Offizieren in Uebereinstimmung zu befinden. Wie der „Vorwärts" mitteilt, haben sie die ihnen von der Regierung zur Verfügung gestellten Ersatzoffiziersmannschaften der Kriegsmarine abgelehnt. Die Bewegung ist von Marseille ausgegangen und hat sich auf Havre und Bordeaux ausgedehnt. Hier haben die Reeder, Kapitäne, Offiziere und Maschinisten der Handelsmarine beschlossen, sich mit ihren Kollegen solidarisch zu erklären und den Ausstand der Schiffsoffiziere in Marseille nicht dadurch zu hindern, daß sie ihre Schiffe nach diesem Hafen schicken, um dort Ladung zu nehmen.

Arbeiterschutz.

Sonntagsruhe in Engrosgeschäften zu Berlin. Ein neues Ortsstatut für die Regelung der Sonntagsruhe in den Engrosgeschäften soll ausgearbeitet werden. Es handelt sich um die Kontore der Fabrik-, Bank- und sonstigen Engrosgeschäfte. In diesen sollte nach den Vorschlägen der Gewerbedeputation, die sich mit den Interessentenkreisen in Verbindung gesetzt hatte, die Arbeit am Sonntag auf die beiden Stunden von 8 bis 10 Uhr vormittags beschränkt werden. Die Geschäfte der Nahrungs- und Genußmittelbranche sollten hiervon jedoch ausgeschlossen sein und ihnen eine fünfstündige Arbeitszeit belassen werden. Diesen Vorschlägen ist der Magistrat nach Zeitungsberichten beigetreten, und der Erlaß eines entsprechenden Statuts wird demnächst erfolgen.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu München ist nunmehr endgültig festgesetzt worden. Mit Entschließung vom 16. April hat die Staatsregierung das von beiden Gemeindekollegien beschlossene Ortsstatut genehmigt und zwar in folgender Fassung:

I. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, sowie an den Sonntagen während der Monate Juni und Juli überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Festtagen im Sinne der Gewerbeordnung nicht länger als zwei Stunden und zwar nur von 10 bis 12 Uhr vormittags beschäftigt werden. II. Soweit Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an den in Ziffer I bezeichneten Tagen im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. III. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden gemäß § 146a der Reichs-Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 M, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Bezüglich der Bedürfnisgewerbe bleibt es noch beim alten, da dieser Entwurf noch nicht erledigt ist.

Das neue Ortsstatut ist am 1. Mai d. J. in Kraft getreten.

Erholungsurlaub im Handelsgewerbe. Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, der, über das Reich verbreitet, über 63 000 Mitglieder hat, sendet uns folgende Zuschrift:

In einzelnen Handelsbetrieben werden in diesen Tagen Verfügungen getroffen, zu welcher Zeit Prinzipal und Angestellte ihren Erholungsurlaub in diesem Jahre antreten. Denn die schöne Sitte des Urlaubs bürgert sich auch in Deutschland immer mehr ein, während sie in dem hochentwickelten Geschäftsleben Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika schon lange besteht. Auch der einsichtsvolle deutsche Prinzipal erkennt heute an, daß der Angestellte nach einer dauernden Erholungszeit schaffenstüchtiger und schaffensfroher zurückkehrt, und zugleich hält er es für eine Ehrenpflicht, sein Interesse am Wohl und Wehe seiner Mitarbeiter auch durch Gewährung eines Urlaubs zu bekunden. Durch Bewilligung einer solchen Erholungszeit kommen die guten Beziehungen, die zu unserer Freude zwischen Prinzipalen und Angestellten im Handelsgewerbe der Regel nach bestehen, zum Ausdruck. Bei gegenseitiger Vertretung wird dem Angestellten der Urlaub ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs überall gewährt werden können.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenfürsorge für Seeleute. Der Reichstag hat am 29. April die Novelle zur Seemannsordnung endgültig angenommen, und zwar mit einigen vom Zentrum beantragten Ergänzungen, nach denen u. a. bei den Stewards auch die Nebeneinnahmen aus Trinkgeldern bei der Bemessung der Krankenfürsorge zum Arbeitsdienst gerechnet werden sollen. Die Anträge der Sozialdemokraten, welche dem Seemann auch innerhalb drei Wochen nach der Abmusterung die Krankenfürsorge sichern wollten, wenn der Seemann nicht inzwischen in ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingetreten ist, und die ferner eine gewisse Familienunterstützung vorgesehen wissen wollten, wenn der Schiffsmann in einer Krankenanstalt untergebracht ist, wurden abgelehnt. Es erklärte aber Staatssekretär Graf Posadowsky diese Anträge ausdrücklich als an sich diskutabel, nur könne man auf sie nicht eingehen, solange das jetzige System der Krankenfürsorge bestehe. Künftig könne ja die Versorgung kranker Seeleute auf eine andere Grundlage gestellt und dann würden auch diese Anträge erwogen werden.

Pensionsversicherung der Privatangestellten. Von der Zentrumspartei, den Konservativen und den Nationalliberalen war in verschiedenen Resolutionen die Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten in der Weise aufgenommen worden, daß zunächst durch amtliche Erhebungen volle Klarheit über die Verhältnisse geschaffen werden solle. Da diese Resolutionen schwerlich mehr in dieser Session zur Verhandlung kommen, hatten die Antragsteller eine Unterredung mit dem Staatssekretär des Innern erbeten. Diese hat am 26. April stattgefunden. Graf Posadowsky hat sich dabei bereit erklärt, das Material der privaten Erhebung der Privatangestellten vom 15. Oktober 1903 (15 000 Fragebogen) dem Reichsamt des Innern zur Bearbeitung zu überweisen. Das Ergebnis der Bearbeitung soll in einer Denkschrift oder in einem amtlichen Organ niedergelegt werden. Des weiteren hat der Staatssekretär zugesagt, daß bei der Gewerbezählung, welche im Jahre 1907 stattfinden wird, der Stand der Privatbeamten durch eine besondere Rubrik in den Fragebogen berücksichtigt werden solle. Damit ist die Frage der Pensionsversicherung ein gutes Stück vorwärts gekommen.

Allgemeine hessische Beamten-Sterbekasse. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Einen kräftigen Schritt sozialer Fürsorge auf dem Wege der Selbsthilfe hat die Beamtenschaft des Großherzogtums Hessen mit der Gründung obiger Kasse unternommen. Von dem Gedanken geleitet,

daß es erwünscht sei, wenn der Familie des Beamten in dem Augenblick, in dem sie den Ernährer verliert, ein wenn auch nur kleiner besonderer Fonds zur Zahlung der Kosten der letzten Krankheit, der Beerdigung und sonstiger notwendiger Ausgaben zur Verfügung stehe, daß aber die Lebensversicherung meist nicht auf kleine Beträge, immer aber nur auf Grund genauer ärztlicher Untersuchung eingegangen werde, der sich nicht jeder unterziehen könne, befaßte sich zunächst der Verband hessischer Finanzbeamten mit der Frage der Einrichtung einer eigenen Sterbekasse. Nachdem es inzwischen gelungen war, nicht nur die übrige Beamtenschaft, sondern auch die Staatsregierung für den Plan zu interessieren, schritt man zur Gründung der Kasse, die nunmehr auch die Genehmigung des Aufsichtsamts für Privatversicherung gefunden hat. Nach den vorliegenden Statuten sind beitrittsberechtigt zur Kasse alle Staats-, Hof-, Kirchen- und Kommunalbeamte und Bedienstete, sowie die Ehefrauen von Kassenangehörigen. Als Altersgrenze ist für eine kurze Übergangszeit das 60., im übrigen das 45. Lebensjahr, als höchste Versicherungssumme für Beamte über 45 Jahre und Frauen der Betrag von 600 Mark, für die übrigen Beitrittsberechtigten 1500 Mark festgesetzt. Genaue ärztliche Untersuchung ist nur bei Versicherungen über 600 Mark vorgesehen, im übrigen genügt eine Gesundheitsbescheinigung des Hausarztes oder der vorgesetzten Dienstbehörde. Die Kasse ist ein Verein auf Gegenseitigkeit; sie erhebt sehr mäßig bemessene feste Beiträge, im Bedarfsfalle aber auch Nachschüsse. Als Sterbegeld kommt beim Ableben in den ersten Versicherungsjahren ein Bruchteil der versicherten Summe, beim Ableben nach dem ersten bezw zweiten Versicherungsjahre die ganze Summe zur Auszahlung. Die Kasse wird wohl vornehmlich den kleinen Beamten, die sich mit größeren Summen versichern können und deshalb bei Lebensversicherungsgesellschaften nur selten Aufnahme finden, sowie solchen Personen zu gute kommen, die sich einer scharfen ärztlichen Untersuchung nicht aussetzen können. Sie verdient deshalb aber auch weitgehende öffentliche Unterstützung und es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß nicht nur der hessische Staat, sondern auch einzelne Gemeinden sich schon bereit erklärt haben, die Beiträge solcher Kassenmitglieder, die Gehalte und sonstige Bezüge aus ihren Kassen empfangen, unentgeltlich einzuziehen, eine Maßnahme, die der neuen Einrichtung eine umständliche Kassenverwaltung erspart und damit geeignet ist, die von den Versicherten zu zahlenden Prämien in deren Interesse herabzudrücken.

Die freie Arztwahl in München. Die „M. N. Nachr." schreiben: Die viel umstrittene freie Arztwahl besteht hier bekanntlich seit 1. Januar bei allen Krankenkassen mit Ausnahme der Bahn- und Postkrankenkasse. Mit Genugtuung muß konstatiert werden, daß die Erwartung von großer materieller Belastung der einzelnen Kassen durchaus nicht eingetroffen ist, trotz der denkbar ungünstigsten Verhältnisse, wie Uebergangsstadium, Influenza-Epidemie u. s. f. Noch günstiger werden sich die Verhältnisse naturgemäß im Sommer gestalten. Das Kassenpublikum selbst ist, wie aus vielen Aeußerungen zu entnehmen, durchaus zufrieden und froh, daß die früheren leidigen Zustände ein Ende gefunden haben. Es darf wohl erwartet werden, daß nunmehr auch die vorgenannten staatlichen Kassen, bei denen das Zwangsarztsystem in seiner krassesten Form besteht, ohne Rücksicht auf andere Interessen als diejenigen ihrer Mitglieder, denselben die Wohltat der freien Arztwahl, die schon in verschiedenen Generalversammlungen gefordert wurde, zuteil werden lassen, wie dies in unserem Nachbarlande Württemberg schon seit Jahren der Fall ist.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Staatliche Förderung einer Krankenzuschußkasse der Eisenbahner in Preußen. Dem Landtage ist eine Vorlage zugegangen, worin die Bereitstellung einer Summe von drei Millionen Mark zur staatlichen Förderung einer dem Verbande der Bezirksvereine der Staatseisenbahnbediensteten geplanten Krankenzuschußkasse erbeten wird. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß die zu einem allgemeinen Verband zusammengeschlossenen Vereine der Beamten und Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung gegenwärtig mehr als 180 000 Mitglieder zählen. Unter Fernhalten politischer und konfessioneller Ziele bezwecke der Verband die Errichtung und Förderung von Veranstaltungen, die sich zur Aufgabe stellen, auf dem Wege der Selbsthilfe die dem Personal und den Hinterbliebenen in Krankheits- und Sterbefällen sowie bei der Dienstunfähigkeit und nach dem Ableben zustehenden Bezüge zu ergänzen. Aufgabe der Staatsverwaltung sei es, dem Verband zu Hilfe zu kommen, um insbesondere auch den älteren Arbeitern die Möglichkeit zu geben, ohne Beitragsleistungen, die ihre Kräfte übersteigen würden, der Kasse beizutreten.

Seemannsheime. Das Komité für Deutsche Evangelische Seemannsmission hat seinen 8. Bericht erstattet und zwar über die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 1. April 1904. (Berlin 1904. W. 85, Genthiner Straße 88.) Man erkennt daraus, daß besonders erfolgreich in Kopenhagen, Marseille, St. Petersburg, Rotterdam, Antwerpen, Genua, Buenos Ayres und Valparaiso gearbeitet wird, meistens, wie auch in den Ostseehäfen Stettin, Danzig und Königsberg i. Pr., in Verbindung mit Seemannsheimen. Das „Generalkomité" in England treibt an 26 Plätzen deutsche Seemannsmission.

Die XIII. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen findet am 9. und 10. Mai in Leipzig statt; auf der Tagesordnung stehen folgende Themata: A. Schlafstellenwesen und Ledigenheime. Berichterstatter: 1. Allgemeiner Teil: Beigeordneter Dr. Wiedfeldt, Essen a. d. Ruhr. 2. Einrichtungen der evangelischen inneren Mission: Oberregierungsrat Falch, Stuttgart. 3. Einrichtungen der katholischen Charitas: Dr. Saltzgeber, Sekretär des katholischen Charitasverbandes, Berlin. 4. Arbeitgeberfürsorge: Baumeister Berndt (Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation). B. Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und Angestellten. Berichterstatter: 1. Einrichtungen in gewerblichen Unternehmungen: Dr. Bischoff, Direktor der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia", Leipzig; Dr. Zimmer, Syndikus der Siemens-Schuckertwerke, Berlin. 2. Einrichtungen in Städten: Oberbürgermeister Dr. Adickes, Frankfurt a. M.

Erziehung und Bildung.

Pflicht-Fortbildungsschulen in Berlin. Der Magistrat von Berlin hat jetzt bekannt gemacht, daß am 1. April 1905 voraussichtlich die Pflicht-Fortbildungsschule eröffnet wird; voraussichtlich, denn das nötige Ortsstatut soll noch den beteiligten Innungen, Körperschaften und den Stadtverordneten unterbreitet werden. Die Fortbildungsschulpflicht soll vom 14. bis 17. Lebensjahre dauern, in drei Abteilungen möglichst in den späteren Nachmittagsstunden und möglichst nicht am Sonntag erteilt werden. Für die einzelnen Berufe sollen besondere Klassen eingerichtet werden — nicht unter 30 aber soll die Schülerzahl sein. Unterrichtet wird im allgemeinen in sechs Stunden wöchentlich und zwar besonders in Deutsch, Rechnen und gewöhnlichem Zeichnen; der Unterricht soll den Beruf des Schülers möglichst berücksichtigen. Fortbildungsschulpflichtig sollen die männlichen Arbeiter sein, die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe der Stadt beschäftigt werden und das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Jedoch sind von der Verpflichtung, eine Fortbildungsschule zu besuchen, befreit: 1. diejenigen, welche am Unterricht einer anerkannten Innungs- oder einer solchen Fach- oder Fortbildungsschule teilnehmen. 2. Die, welche Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen oder nachweisen können, daß sie in ihrem Wissen das Ziel der Fortbildungsschule schon erreicht haben. 3. Die, welche die erste Klasse einer achtstufigen Gemeindeschule ein Jahr besucht haben. 4. Die, welche mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind (Blöde usw.). Schulgeld wird nicht erhoben. Die Arbeitgeber haben die Verpflichtung, für den regelmäßigen Schulbesuch der Lehrlinge zu sorgen und die nötigen Lernmittel zu beschaffen. Auf Saisonarbeiter und auf die besondere Lage eines Gewerbes soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, d. h. es können verstärkte Sommer- und Winterkurse nach Bedarf eingerichtet und eventuell Herbst- und Frühjahrskurse verringert werden. Die neue achte Stufe der Gemeindeschulen, welche übrigens ein Mehr an Wissen gegenüber der obersten Klasse der früheren siebenklassigen Berliner Gemeindeschule nicht verbürgt, ist erst 1900 eingeführt. Genau läßt sich deshalb noch nicht berechnen, wieviel Schüler das Ziel der achtstufigen Gemeindeschule erreichen und damit von der Pflicht zum Besuch der Fortbildungsschule entbunden sind. Immerhin dürfte hier die größte Ausnahme liegen. Mit Schaffung dieser Ausnahme charakterisiert sich diese „Fortbildung" zugleich aber im Wesentlichen als eine Wiederholung der Hauptpunkte des Gemeindeschulzieles. Wenn das „Fachliche" wirklich stärker betont werden soll, hätte diese Ausnahme keinen rechten Sinn. Immerhin bedeutet dieser Beschluß Berlins einen erheblichen Fortschritt im sozialpolitischen Fühlen. Die „möglichste" Entlastung des Sonntags ist freudig zu begrüßen, der Ausdruck „späte Nachmittagsstunden" freilich nicht sehr vertrauenerweckend. Dagegen wird sich der Widerstand z. B. aller der Geschäftsinhaber richten, die in den Nachmittagsstunden den Hauptnachdruck ihres Betriebes auf die Postversendung legen, und diese Zahl ist nicht gering. Am Vormittag freilich stehen die Schullokale nicht zur Verfügung, und bis etwa eigene Gebäude in zureichender Zahl für diesen Unterricht erstellt werden, dürfte es noch vieler Jahre bedürfen; auch andere auf diesem Gebiete sehr rührige Städte, wie München, Breslau usw., haben erst entwickelungsfähige Anfänge zu einer auch „lokalen" Verselbständigung dieses Unterrichts. In Berlin soll er einer be-

sonderen Verwaltungsdeputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen unterstellt werden.

Kurse für Fortbildungsschullehrer. Der „Deutsche Verein für Fortbildungsschulwesen“, der seit Jahren emsig daran arbeitet, die Ziele der Fortbildungsschule zu erweitern, veranstaltet, wie alljährlich seit 1898, auch in diesem Jahre wieder sechswöchentliche Kurse für Fortbildungsschullehrer zu Leipzig (5. Juni bis 15. Juli) und zu Frankfurt a. M. (14. August bis 24. September). Die soziale Gesetzgebung, die Gewerbegesetzgebung und die Volkswirtschaftslehre sowie die Gewerbehygiene werden an beiden Orten in etwa je 50 Vorträgen behandelt.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Oswitz (Schlesien) wird gemäß einem Antrage sozialdemokratischer Gemeindevertreter in der dortigen Volksschule eingeführt werden. Die erstmaligen Kosten werden auf 200 *M.* geschätzt.

Freie Fortbildungskurse für Arbeiter veranstaltet die sozialwissenschaftliche Abteilung der „Wildenschaft“ der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin. Im Sommerhalbjahr 1904 werden in der Gemeindeschule III zu Charlottenburg, Schloßstraße 2, folgende Kurse wöchentlich einmal abends von 8 bis 10 Uhr abgehalten: Deutsch; Rechnen; Algebra (Buchstabenrechnen); Geometrie; Zeichnen; Physikalische Erklärung alltäglicher Erscheinungen; Goethe; Rechtliche Grundbegriffe; Exkursionsvorträge und Allgemeine Übungen. In der Aula der Oberrealschule zu Charlottenburg, Schloßstraße 27, finden jeden Mittwoch abends von 8 bis 10 Uhr Einzelvorträge aus den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft, Kunst und Technik statt. Die Kurse beginnen am 2. Mai, die Einzelvorträge am 4. Mai. Für Teilnehmer an den Kursen wird außer einer Einschreibgebühr von 0,25 *M* pro Kursus ein Entgelt von 0,25 *M* erhoben; für die Einzelvorträge 0,10 *M* pro Vortrag, für alle 0,50 *M.* Anmeldungen werden an den Unterrichtsabenden um 8 Uhr in der Gemeindeschule III entgegengenommen. Programme sind erhältlich von Ingenieur W. Wagner, Westend, Akazienallee 17 p.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der I. Internationale Kongreß für Schulhygiene
(4. bis 9. April in Nürnberg)

ist zur größten Befriedigung der zahlreichen Teilnehmer und unter reger Anteilnahme der gebildeten Welt verlaufen. Schon die Tatsache, daß für ein — allerdings höchst wichtiges — Spezialgebiet der Sozialhygiene sich eine derartig große Versammlung zusammenfand, um mit regstem Fleiße alle Fragen der Schulhygiene eingehend zu besprechen, verdient als ein Zeichen unserer für die Förderung der Hygiene so besonders interessierten Zeit gedeutet zu werden.

Eine sehr große Reihe von Vorträgen war für den Kongreß angemeldet worden. Die Abteilungen des Kongresses waren folgendermaßen aufgestellt: I. Hygiene der Schulgebäude, II. Hygiene der Internate, III. schulhygienische Untersuchungsmethoden, IV. Hygiene des Unterrichts und der Unterrichtsmittel, V. hygienische Unterweisung der Lehrer und Schüler, VI. Körperliche Erziehung der Schuljugend, VII. Krankheiten und ärztlicher Dienst in den Schulen, VIII. Sonderschulen, IX. Hygiene der Schuljugend außerhalb der Schule, X. Hygiene des Lehrkörpers, XI. Allgemeines.

Aus der überreichen Fülle des Gebotenen lassen sich im Rahmen eines kurzen Berichts nur wenige Gesichtspunkte der Vorträge und Diskussionen geben. Es muß aber betont werden, daß alle Redner es verstanden, ihren Gegenstand von einem bemerkenswert hohen wissenschaftlichen Standpunkt zu behandeln. Den Reigen der Vorträge eröffnete Professor Hermann Cohn (Dresden). Er sprach über das Thema: Was haben die Augenärzte für die Schulhygiene geleistet und was müssen sie noch leisten? Professor Johannessen trug vor über den Stand der Schulhygiene in Norwegen, Professor Breitung (Coburg) über die sozialhygienische Bedeutung der Schulgesundheitspflege. Dr. L. Gendre (Paris) sprach über die Berufskrankheiten der Lehrer in ihren Beziehungen zu denen der Schüler. Er forderte eine dauernde hygienische Unterweisung der Lehrer wie der Schüler und eine ständige Ueberwachung beider Faktoren durch den Schularzt. Professor Hueppe (Prag) beschäftigte sich mit der Verhütung der Infektionskrankheiten in der Schule. U. a. forderte dieser Redner auch die Kontrolle der häuslichen Verhältnisse, denn öfter werden die Krankheiten vom Hause in die Schule als umgekehrt getragen. Besonders wichtig ist der Vortrag, den der Referent der Meiningischen Medizinalbehörde (die Schularzteinrichtung ist in Meiningen sowohl in der Stadt wie auf dem Lande eine obligatorische) Professor Leubuscher über die Aufgaben des Staates im Schulwesen hielt. Er legte der Versammlung die folgenden Thesen vor:

„1. Die Schularzteinrichtung ist das beste Mittel, Schädigungen, die aus dem Schulbesuche entspringen, nach Möglichkeit zu mildern und zu beseitigen. Der Staat, der den Schulzwang fordert, hat als oberste Schulbehörde deshalb die Verpflichtung, Schulärzte für alle Schulen, höhere mittlere und Volksschulen, städtische und Dorfschulen aufzustellen. 2. Das Interesse, welches der Staat an der Schulorganisation hat, beruht nicht auf der Feststellung und Besserung der Gesundheitsverhältnisse der Schuljugend allein, sondern auch auf der Möglichkeit, durch die schulärztlichen Untersuchungen Kenntnis von den Rückwirkungen und Wechselbeziehungen zwischen den Wohnungs-, Erwerbs- und Ernährungsverhältnissen der Gesamtbevölkerung und den Krankheiten der Schüler zu erlangen. 3. Durch eine staatliche Organisation der Schularzteinrichtung wird die Möglichkeit durchgreifender Verbesserungen auf dem ganzen Gebiete der Schulhygiene und insbesondere auch auf dem Gebiete der Unterrichtshygiene gegeben.“

Der Kreisarzt Dr. Ritter (Remscheid) verbreitete sich über die Frage: Wie weit soll und darf die Erteilung ärztlichen Rates und die Behandlung von Schülern und Schülerinnen seitens der Schulärzte gehen? Er betont im Gegensatz zu vielen anderen Aerzten die heilende Tätigkeit der schulärztlichen Tätigkeit.

Auch die Pflege sittlich gefährdeter höherer Töchter (Professor Zimmer-Berlin), die Turn- und Jugendspiele Dr. Schmidt-Bonn und Turninspektor Möller-Altona) wurden eingehend erörtert.

Selbstverständlich wurde auch der Alkoholismus in seinen Beziehungen zur Schule besprochen. Es gelangten eine Reihe von Leitsätzen zur Annahme, in denen es der Schule zur Pflicht gemacht wird, den Alkoholismus unter der Jugend mit aller Energie zu bekämpfen. Nicht minder wurde des Sexual-Problems in der Schule gedacht. Professor Hertel (Kopenhagen) sprach über die Koëdukation beider Geschlechter in den höheren Schulen. In allen Vorträgen über das Gebiet der sexuellen Hygiene wurde die Forderung aufgestellt, die Verschleierung der geschlechtlichen Verhältnisse den Kindern gegenüber fallen zu lassen und durch zweckmäßige, verständige, naturwissenschaftliche Belehrung die sexuelle Ueberreiztheit der heranwachsenden Jugend zu beseitigen. Verschiedene Redner beantragten die sexualhygienischen Belehrungen schon in frühester Jugend eintreten zu lassen. Die Bedeutung, die man diesem Thema beilegte, geht schon daraus hervor, daß eine aus 19 Mitgliedern bestehende ständige Kommission zur weiteren Prüfung dieser Fragen und zur Formulierung bestimmter Leitsätze für den nächsten Kongreß eingesetzt wurde.

Die Fragen der Zahnkrankheiten und die Bedeutung der Sprach- und Stimmhygiene wurden von berufenen Rednern erörtert. Durchweg wurden Forderungen auf intensive hygienische Belehrung der Schüler erhoben, und von allen Seiten wurde die Schularzteinrichtung als unumgänglich notwendig für die Förderung der Schulhygiene hingestellt.

Lehrer, Aerzte, Medizinalbeamte und Techniker haben in gemeinsamem Wirken den Fortschritten der Schulhygiene die Wege gewiesen. Es steht zu hoffen, daß im Jahre 1907, wenn der 2. internationale Kongreß für Schulgesundheitspflege in London tagen wird, schon manche der aufgestellten Forderungen in die Praxis eingeführt sein werden.

Die Blutarmut der Bergleute behandelte Dr. Fabre vor der Pariser medizinischen Akademie. Auf dem Brüsseler Kongreß, auf dem diese Frage zum ersten Male erörtert worden, war man ziemlich allgemein der Ansicht, daß die Blutarmut eine Folgeerscheinung der Ankylostomiasis wäre und ausschließlich durch den Wurm verursacht werde. Dr. Fabre hingegen meint, daß man von einer dem Bergmann eigentümlichen Blutkrankheit nicht wohl reden dürfe, wiewohl sie gelegentlich epidemisch auftrete. Er hat beobachtet, daß derartige Epidemien in gewissen Fällen auf Vergiftungen mit Schwefelwasserstoff zurückzuführen seien und verschwänden, sobald man diesen oder jenen Gang im Bergwerke absperre und die Abbaumethode ändere. Aus der lebhaften Diskussion über diesen Vortrag sind die Mitteilungen von Dr. Chankemesse bemerkenswert, wonach die sozialistische Ligue populaire zu Lüttich Untersuchungen über diese Krankheitserscheinungen anstellte und ihren Mitgliedern das Einfahren in Gruben untersagt, die nicht auf Grund längerer Prüfung für gesund erklärt worden seien. Die Akademie hat nun zum Studium dieser Frage eine Kommission eingesetzt, zu der sie auch einen Tierarzt hinzuzieht, weil die Krankheit auch Bergwerkspferde befällt.

Die Gesellschaft Rheinische Volksheilstätten für Nervenkranke, die über ein Vermögen von 150 000 *M* verfügt, ist durch die Schenkung eines 100 Morgen umfassenden waldigen Geländes seitens des Geh. Kommerzienrats Böddinghaus-Elberfeld in den Stand gesetzt, eine für 120 Personen berechnete Heilstätte für geringbemittelte Nervenkranke

weiblichen Geschlechtes zu errichten, die im Jahre 1906 eröffnet werden soll.

Die Bleiweißbekämpfung im Auslande schreitet fort. Die in Spalte 688 angekündigten Erhebungen des Arbeitsstatistischen Amts in Österreich haben begonnen. Eine unter Leitung Dr. Matajas stehende Kommission amtlich berufener Fachmänner hat ihre Informationsreisen angetreten und zunächst die Besichtigung der Silber- und Bleihütten in Przibram vorgenommen. — In Frankreich finden Untersuchungen über Bleiweiß sowohl von Regierungsseite wie von seiten der fédération nationale des peintres statt. Die vom Unterrichtsminister ernannte Kommission zur Untersuchung der Bleiweißverwendung bei öffentlichen Arbeiten, die aus zwei Architekten, einem Stadtchemiker, zwei baugewerklichen Sachverständigen und dem Schatzmeister der fédération nationale des peintres besteht, hat drei ihrer Mitglieder mit der Prüfung bleiweißverdächtiger Farben betraut. Die fédération stellt ihrerseits unter Leitung eines Architekten vergleichende Versuche in der rue Legendre 193 über die Haltbarkeit von Bleiweiß, Zinkweiß und anderen ungefährlichen Farbstoffen, die seit einiger Zeit zum Bleiweißersatz verwendet werden, an.

Wohnungswesen.

Der erste allgemeine deutsche Wohnungskongreß, über dessen Vorbereitung wir wiederholt berichtet haben, findet zu Frankfurt am Main in den Tagen vom 16.—19. Oktober d. Js. statt. Sämtliche Versammlungen und Verhandlungen des Kongresses sind im Saalbau, Junghofstraße 19. Nach einem Begrüßungsabend am Sonntag den 16. Oktober beginnen am Montag Vormittag die Verhandlungen. Die Tagesordnung lautet:

I. Generalbericht über den Stand von Wohnungsfrage und Wohnungsreform in Deutschland. 1. Die tatsächliche Entwicklung der Wohnungsverhältnisse in Deutschland in den letzten Jahrzehnten. (Berichterstatter: Prof. Dr. L. Pohle von der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt am Main.) 2. Wohnungsfrage, Wohnungsreform und die wirtschaftlichen Momente. (Berichterstatter: Dr. Ph. Stein-Frankfurt am Main.) 3. Entwicklung, Stand und Einfluß der Reformmaßregeln. (Berichterstatter: Landrat Berthold-Blumenthal, Vorsitzender des Verbandes der Baugenossenschaften Deutschlands.)

II. Die Aufgaben von Reich, Staat und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Wohnungsfrage (unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes und des Vorgehens des Reiches). (Berichterstatter: Privatdozent Dr. L. Sinzheimer-München und Reichstags- und Landtagsabgeordneter Dr. E. Jäger-Speyer.)

III. Wohnungserstellung und Kapitalbeschaffung. A. Zusammenfassendes Hauptreferat. (Berichterstatter: Landrat a. D. Dr. Heydweiller-Denzerheide b. Ems) B. Einige wichtige Reformversuche und -projekte in Einzeldarstellungen. 1. Die Landesversicherungsanstalten und das Reichsvorgehen. (Berichterstatter: Landesrat Dr. Liebrecht-Hannover.) 2. Städtische Baubanken und Gemeindegarantie für II. Hypothek. (Berichterstatter: Generalsekretär Dr. Grunenberg-Düsseldorf.) 3. Gemeinnützige Bau- und Hypothekenbanken auf Grundlage der Selbsthilfe. (Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Seidel-Wiesbaden.)

Am Abend des 18. Oktober soll dann eine öffentliche Versammlung stattfinden mit Reden und Ansprachen über das Thema: Wohnungsfrage und Volkswohl. 1. Wohnungsfrage und Volkskrankheiten (Redner: Dr. Franz Oppenheimer-Berlin und Prof. Dr. Reißer (Frankfurt am Main). 2. Wohnungsfrage und Alkoholismus (Redner: Gonser-Berlin). 3. Wohnungsfrage und Familie (Redner: Pater Dalmatius, O.Pr.-Düsseldorf und D. Friedrich Naumann-Schöneberg-Berlin). Für Mittwoch den 19. Oktober sind Ausflüge und Besichtigungen in Aussicht genommen. Mitgliedskarten für den Kongreß (6 *M* die Person) können von der Geschäftsstelle des Kongresses, Frankfurt am Main, Brönnerstr. 14, bezogen werden.

Die Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. erzielte nach Abzug aller Lasten (14. Bericht über das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901, 62 S.) eine vierprozentige Verzinsung seiner 875, sich gegenwärtig wieder um rund 160 vermehrenden Wohnungen und Vereinshäuser für Kinderhorte, Krippen, Volkskindergärten, Volksbibliotheken, Lesehallen und Volksküchen. Der Gewinn ermöglicht die Bildung eines Beamtenunterstützungsfonds, die behagliche, künstlerische und wissenschaftliche Ausgestaltung der Versammlungssäle und die weitere Bevorzugung kinderreicher Familien. Studiert ist auf Veranlassung des Magistrats die Frage der Beschaffung von Unterkunft für Ledige (Logierhaus). Umfangreiche Verhandlungen schweben mit dem Magistrat wegen der Bebauung eines Geländes, für das eine Krippe und die in Deutschland noch unbekannte Errichtung von Wohnungen für Witwer mit Kindern (Witwerheim) vorgesehen ist; ein solches familyhome ist in Glasgow im Betrieb als rein städtische Anstalt. In Frankfurt rechnet man auf Mithilfe des Hauspflegevereins dabei. — Das Witwerheim würde einen Zuschuß erfordern. Man nimmt als Gebühren etwa an für einen Witwer mit 1 Kind 2,50 *M* wöchentlich, mit 2 Kindern je 2 *M* für das Kind, mit 3 Kindern je 1,50 *M*, mit 4 Kindern je 2,20 *M* für das Kind. Ein Witwer mit zwei Kindern hätte zu zahlen für Miete und Heizung 264 *M*, Kost der Kinder 470 *M*, so daß ihm etwa noch 600 *M* verblieben. Zur Zeit sind in Frankfurt 1000 Familienväter in der Lage, nach solch einer Einrichtung ein Bedürfnis zu haben.

Ledigenheim für München. Der Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München (E. V.), der 1899 gegründet, bereits eine Zeitschrift, 342 Vereinswohnungen besitzt, 648 000 *M* Einzahlungen hat, geht jetzt an die Ausführung seines Planes, ein Ledigenheim für männliche Arbeiter zu errichten. Er stellt fest, daß die Verhältnisse der Schlafgänger in München sich nicht gebessert haben, daß im Gegenteil ein verhältnismäßig außerordentlich großer Teil von Ledigen unter für die Gesundheit und Sittlichkeit gleich bedenklichen Zuständen leidet. Die Ledigenheim-Kommission hat den Typus, wie er in England und namentlich im Albergo popolare in Mailand ausgeprägt ist, ins Auge gefaßt, nämlich das Kabinensystem, d. h. getrennte kleine Schlafräume für je eine Person unter Berücksichtigung ausreichender Wirtschafts- und Gesellschaftsräume. Für diese Aufgabe soll eine besondere Organisation geschaffen werden; man hofft auf die Mithilfe der Versicherungsanstalt Oberbayern und der wohlhabenden Klassen Münchens.

Literarische Mitteilungen.

Die rechnerische Behandlung der sozialpolitischen Gesetze nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung von Dr. F. Claussen. Leipzig. Ferdinand Hirt u. Sohn. 1904.

Eine ganz kurz und populär gefaßte Uebersicht über die drei deutschen Versicherungsgesetze mit besonderer durch Beispiele erläuterter Anleitung zur Berechnung der einzelnen Renten. Namentlich für den Arbeiter, der sich über die Versicherungsgesetzgebung in ihren Hauptpunkten orientieren will, zu empfehlen.

Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen und den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze sowie den wichtigeren Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung und Kommentar von Julius Hahn, Amtsgerichtsrat. Dritte umgearbeitete und reich vermehrte Auflage. Berlin-Grunewald. 1904. Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel.

„Das vorliegende Buch will das Gesetz erklären, nicht kritisieren. Wesentlich zum praktischen Gebrauche bestimmt, will es in knapper Form die Bedeutung und die Tragweite der einzelnen Normen aus ihrem Zusammenhange, auf Grund der Gesetzesmaterialien und unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und der reichen Judikatur darlegen. Besonderes Interesse ist dabei auch dem Zivil- und Strafrechtsverfahren, sowie den Fragen der Zuständigkeit zugewandt." So charakterisiert der Verfasser die Aufgabe seines rühmlich bekannten Krankenkassenkommentars in der ersten Auflage. Wie sehr er damit einem allgemeinen Bedürfnis entgegengekommen ist, beweist die Tatsache, daß soeben schon die dritte Auflage notwendig geworden ist. Diese bringt das Werk auf den Stand der neusten Gesetzgebung bis zu der letzten Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903. Das Buch ist ebenso schätzbar für den Verwaltungs-, insbesondere Kassenbeamten wie für den Anwalt und Richter.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschließlich Rassen- und Gesellschaftshygiene. 1. Jahrgang, Verlag der Archiv-Gesellschaft, Berlin S.W. 11.

Das zweite soeben erschienene Heft dieses den neuerwachenden sozial-anthropologischen Anschauungen dienenden Unternehmens enthält u. a. für die Sozialhygieniker wertvolle Beiträge von Geh. Sanitätsrat Michaelis: Ueber die erbliche Beanlagung bei der menschlichen Tuberkulose, von Professor Hueppe: Ueber Entstehung der Infektionskrankheiten, von Dr. Ploetz: Ueber die Bedeutung des Alkohols für die Rassen. Professor Bornhak schreibt über den Einfluß der Rasse auf die Staatsbildung, Dr. Harmening über die Entwicklung der Industrie zum Trust. Aufsätze biologischer Natur und kritische Besprechungen und Referate über Entwicklungsfragen und hygienisch-demographische Probleme füllen weiterhin den 162 Seiten starken Band.

Georgii, Rechtsanwalt, Die Haftpflichtversicherung im „Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag". Kritisches und Dogmatisches. Stuttgart 1904, W. Kohlhammer, 146 S. Preis 2,50 *M*.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 12. Mai 1904. Nummer 33.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Fürsorgeerziehung und Fabrikarbeit.

Von Prof. D. Dr. Zimmer, Zehlendorf.

Durch das Fürsorgeerziehungsgesetz werden gefährdete und verwahrloste Kinder durch richterliches Urteil einer öffentlichen Erziehung überwiesen, die man „Fürsorgeerziehung" nennt, im Unterschied von der über straffällige aber noch nicht strafmündige Kinder verhängten „Zwangserziehung". Diese Fürsorgeerziehung ist aber formell auch Zwangserziehung, denn nicht bloß das Kind, sondern auch seine Angehörigen müssen sich dieser vom Richter verhängten Erziehung unterwerfen.

Der Richter ordnet nur die Fürsorgeerziehung an; wie und wo diese durchgeführt wird, ist Sache der Provinzen.

Nun ist es selbstverständlich, daß für Kinder, die aus dem schulpflichtigen Alter heraus sind und die doch in der Fürsorgeerziehung verbleiben, — es können noch junge Mädchen bis zum 18. Jahre zur Fürsorgeerziehung verurteilt werden und diese braucht erst mit eintretender Mündigkeit, also mit dem 21. Jahre aufzuhören — daß für solche älteren Kinder bereits Beschäftigung eintreten muß und man sie nicht mehr bloß schulmäßig unterweisen kann. Mit der Fürsorgeerziehung verbindet sich also Arbeit. Es ist ferner natürlich, daß man nicht zwecklos Arbeit treiben läßt, schon aus erziehlichen Gründen, denn nichts drückt das Selbstgefühl eines Menschen mehr herunter als der Zwang, eine Arbeit zu leisten, die wertlos ist, während umgekehrt nichts das Selbstgefühl mehr hebt, als mit seiner Arbeit ein nützliches Glied der Menschheit zu werden. Dies Erziehungsmoment muß bei der Arbeit, die von Fürsorge- und Zwangszöglingen geleistet wird, im Vordergrund stehen. Aber daneben ist ein zweiter Gesichtspunkt doch auch berechtigt, nämlich daß aus den Erträgnissen der Arbeit die Kosten für die Fürsorgeerziehung verringert werden.

Der Staat bevorzugt für die Fürsorgezöglinge Unterbringung in Familien, soweit eine solche angängig ist; für einen großen Teil aber wird Anstaltserziehung unvermeidlich sein, und hier entsteht die Frage, welcherlei Arbeit geleistet werden kann, einerseits zum Gewinn der Zöglinge, andererseits zum Nutzen der Gesamtheit. Mit vollem Recht betont der Staat die Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betriebe, denn erziehlich hat die Berührung mit der freien Natur namentlich für diejenigen, die aus der Großstadt kommen, entschiedene Vorzüge; auch darf wohl der Gesichtspunkt, daß der Landwirtschaft auf diese Weise Kräfte zugeführt werden, mit in Anschlag gebracht werden. Ich würde es deshalb für sehr aussichtsreich halten, wenn direkt „Landfürsorgeheime" zur Beschäftigung von Kindern auf dem Lande in Form einer Art von Arbeitskolonien angelegt würden. Die Schwierigkeit besteht nur darin, daß bei der ländlichen Arbeit die einzelnen Arbeitskräfte zu weit zerstreut sind und zu wenig in engen Gruppen zusammengefaßt werden können, was für die Erziehungsarbeit so notwendig ist.

Viel leichter läßt sich das letztere in den Fabriken einrichten. Hier läßt sich — ideal gedacht und doch auch wirklich praktisch durchführbar — eine auf dem Lande gelegene, möglichst einzeln stehende Fabrik ganz für Fürsorgezöglinge einrichten. Diese arbeiten in einem einzelnen Raume; alle Zöglinge sind also übersichtlich an einer Stätte vereinigt. Man kann dann in diesem Fabrikraume neben den für den Arbeitsbetrieb verantwortlichen Meistern einen Erzieher stellen, der direkt nur erziehliche Aufgaben zu leisten hat und sie bei dieser straffen Geschlossenheit zu leisten auch im stande ist.

Nun würde zweifellos gegen eine Beschäftigung von Fürsorgezöglingen in einer Fabrik nicht das geringste einzuwenden sein, wenn der Fabrikbetrieb in den Händen der Leitung des Fürsorgeerziehungsheimes selbst läge. Da dies aber eine wohl nur schwer durchführbare Vereinigung verschiedener Aufgaben ist, die sich ebenso wenig bewähren würde, wie sich im Durchschnitt z. B. die Vereinigung von Autor und Verleger in derselben Person bewährt, so müssen Leitung des Fürsorgeheims und Leitung des Fabrikbetriebes auseinanderfallen. Nun wird sich selbstverständlich eine Fabrik nur dann dazu hergeben, Fürsorgezöglinge statt freier Arbeitskräfte als Arbeiter anzustellen, wenn sie sich davon Nutzen verspricht. Wer mit freien Arbeitern gearbeitet hat, wird in Rechnung ziehen, daß er jährlich so und soviel auf ein Reparaturkostenkonto zu rechnen hat, das nur durch Unachtsamkeit des Personals nötig wird, und er wird glauben, daß dieses Konto sich noch bedeutend erhöhen würde, wenn man Arbeitskräfte hat, die nicht freie Arbeiter sind, sondern als Zwangszöglinge zugleich Zwangsarbeiter. Auf der andern Seite aber springt der Nutzen in die Augen, den

der Fabrikant dadurch hat, daß diese Arbeiter ihm nicht durch Kündigung abgehen können, sondern durch ihre Zugehörigkeit zu der Zwangserziehungsanstalt auch zwangsweise an die Arbeit gebunden sind.

So ist es begreiflich, daß, nachdem Fabrikanten gehört haben von dem Gelingen des ersten und bis dahin einzigen Fürsorgeheims, das mit Fabrikarbeit verbunden ist — es ist dies das von mir begründete, aber sonst in keiner Verbindung mit mir stehende Evangel. Fürsorgeheim für Mädchen in Gummersbach in der Rheinprovinz — daß sie jetzt mehrfach auf den Gedanken kommen, ähnliche Fürsorgeheime ihrerseits einzurichten. Diese sollen dann nicht mehr von einer gemeinnützigen Organisation und zu erziehlichen Zwecken eingerichtet werden, sondern von den Fabrikanten zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen.

Darin liegt das Gefährliche. Zweifellos müssen zwar bei dem Vertrage, den man miteinander schließt, die Interessen der Gegenpartei voll und ohne Hintergedanken gewahrt werden. Läßt sich ein Fabrikant darauf ein, seine Fabrik einem Fürsorgeheim auszuliefern, so muß er die Sicherheit haben, daß er dann sein Interesse als Fabrikant nicht schädigt, sondern, soweit nötig, fördert. Aber wenn ein Fabrikant selbst eine Fürsorgeerziehungsanstalt in Verbindung mit seiner Fabrik einrichtet, so liegt die Vermutung zunächst nahe, daß er dies nicht als Philanthrop tut, sondern als Geschäftsmann.

Gegenüber den einseitigen Wünschen von Fabrikanten und auch gegenüber anderen bereits auftauchenden und sich durchsetzenden Bestrebungen, die den von mir geschaffenen und zuerst praktisch durchgeführten Gedanken einer Verbindung von Fürsorgeerziehung und Fabrikarbeit in nicht unbedenklicher Weise aufnehmen, scheint es mir deshalb wichtig, die leitenden Grundsätze festzulegen, von denen man bei solchen Einrichtungen nicht ohne Gefahr abweichen darf.

Zunächst muß der Erziehungszweck obenan stehen. Fürsorgeerziehung ist wahrhaftig nicht die leichteste Arbeit der Erziehung; denn es handelt sich hier um Kinder, die entweder schon verwahrlost sind oder die ihren häuslichen Verhältnissen nach der Verwahrlosung entgegensehen würden, wenn man sich ihrer nicht annähme. Es ist wahr, sie haben durchgängig keine Liebe gefunden und wenn Menschen mit einem Herzen voll brennender Liebe sich ihrer annehmen und ihnen ihr Bestes geben, so ist diese Erziehung durchaus keine aussichtslose Sache; aber leicht ist sie auch da nicht. So viele Kinder verwahrlosen gerade deshalb, weil man sie schon in den Jahren, in denen sie auf fröhliches Sichausleben der Kindesnatur Anspruch hätten, zu Erwerbszwecken ausnutzt, und darum ist die Einstellung solcher jugendlicher Arbeiter in die Fabrik durchaus nicht unbedenklich.

Nach dem Fürsorgeerziehungsgesetz geschieht die Erziehung auf öffentliche Kosten, soweit die persönlichen Mittel dafür nicht ausreichen. Es wäre nun das allerverkehrteste, wenn man meint, durch die Beschäftigung der Fürsorgezöglinge in Fabriken könnte vor allen Dingen dafür gesorgt werden, daß die Kosten für die Erziehung für die öffentlichen Korporationen möglichst heruntergesetzt würden. In Gummersbach wird von den Behörden, die die Zöglinge zur Fürsorgeerziehung überweisen, jährlich für jeden 250 *M.* bezahlt. Damit aber kann, wenn das Haus voll besetzt ist, das Institut sich, soweit ich orientiert bin, selber tragen. Wenn dagegen jetzt ein Fürsorgeheim, welches im Königreich Sachsen im April eröffnet werden soll, nur ein einmaliges Eintrittgeld von 20 *M* für jeden Zögling fordert, so ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, daß der Arbeitsverdienst der Zöglinge ganz oder doch zu einem erheblichen Teil für die Erziehung gebraucht wird. Die Fabrikarbeit wird in diesem Falle eine Zwangsarbeit; das Fürsorgeheim ist zu seinem Bestehen darauf angewiesen und müßte wirtschaftlich zusammenbrechen, wenn es infolge von etwaigen Differenzen mit der Fabrikleitung seine Zöglinge aus der Fabrik zurückzöge. Das ist eine Stellung, die für die Leitung des Fürsorgeheims unerträglich werden kann, und die dem Fabrikanten ein übergroßes Machtmittel in die Hand gibt.

Nein, das Fürsorgeheim muß an sich ganz allein bestehen können, ohne jede Rücksicht auf die Fabrikarbeit: nur so stehen sich beide Teile frei gegenüber.

Der Verdienst aus der Fabrikarbeit kann unter Umständen den Zöglingen, die in die Fabrik geschickt werden, selbst zu gute geschrieben werden, und wenn dann auch später die Provinz die für die Fürsorgeerziehung aufgewandten Kosten zurückfordern kann, so wird sie doch den ministeriellen Vorschriften gemäß wenigstens 300 *M* des Arbeitsverdienstes dem Zöglinge lassen können. Hier wird also die Fabrikarbeit nicht Zwangsarbeit für den Zögling und für das hinter ihm stehende Fürsorgeheim, sondern es ist ein persönlicher materieller Gewinn für den ersteren und deshalb nicht eine Strafe, sondern ein Vorteil und eine Auszeichnung für ihn, wenn er in die Fabrik gehen darf. In Gummersbach hat das Heim 60 Plätze; die Fabrik, die ganz vom Fürsorgeheim bedient wird, kann aber überhaupt nur 45 Arbeiter anstellen, 15 Zöglinge also müssen ohne weiteres aus der Fabrik herausbleiben. Sie kommen in die Hauswirtschaft und lernen dort alles, was für das Haus, für die künftige Hausfrau nötig ist, und sie gehen in Feld- und Gartenwirtschaft. Ein Wechsel in der Arbeit wird auch den in der Fabrikarbeit tätigen Zöglingen erwünscht sein. Aber es macht doch einen Unterschied, ob der in der Fabrik verdiente Lohn ihnen persönlich gut geschrieben wird, oder ob sie im Haus oder im Garten tätig sind, ohne daß sie dafür persönlich etwas haben. Die Fabrikarbeit wird dadurch in den Augen der Zöglinge gehoben; sie werden gern gehen und zugleich ihr möglichstes tun, um die Arbeit gut zu machen, damit nicht andere an ihre Stelle gesetzt werden. So aber ist die hier geleistete Arbeit nicht blos keine Zwangsarbeit, sondern im Gegenteil eine mit Freude und Befriedigung getane Leistung, und damit wird die Fabrikarbeit nicht heruntergesetzt, sondern im Gegenteil, sie wird geadelt.

Denken wir uns doch einmal hinein in die Stellung eines Fabrikarbeiters, der es mit ansehen muß, daß seine freie Arbeit in Konkurrenz gestellt wird mit der Leistung von Zwangsarbeitern. Wie es ihn empören müßte, wenn neben ihm Sklaven dieselbe Arbeit täten, die er als freien Erwerb hat, so wird es ihn niederdrücken, wenn Zwangsarbeiter unter der Firma von Zwangszöglingen neben ihm arbeiten sollen. Hier dagegen steht der freie Arbeiter überhaupt nicht neben Fürsorgezöglingen, weil diese in der Fabrik allein tätig sind und nur der Nachtbetrieb von freien Arbeitern, (und dann nur von diesen allein) versehen wird. Aber noch weiter! Wenn jetzt der freie Arbeiter seine Leistung vergleicht mit der eines Fürsorgezöglings, so ist der letztere zwar Zwangszögling, aber keineswegs Zwangsarbeiter. Im Gegenteil, die Arbeit, die er in der Fabrik leisten darf, ist für ihn eine Anerkennung tüchtiger Führung. Dadurch wird die Fabrikarbeit gehoben. Ich meine, wir können überhaupt nichts klügeres tun, als wenn wir alles darauf anlegen, unsere Arbeit zu heben, zu einer äußerlich und innerlich freien zu machen; anstelle des: „Ich muß arbeiten" muß möglichst allgemein treten: „Ich darf arbeiten". Das ist in der eintönigen Fabrikarbeit ganz gewiß besonders schwer zu erreichen und ist darum eine hervorragend wichtige Aufgabe für die Berufserziehung; sie ist von ganz besonderer Bedeutung für unser ganzes Volksgemüt.

Hier ist der entscheidende und wichtigte Punkt. Das Fürsorgeheim muß finanziell von der Fabrik unabhängig sein, es muß auch ohne die Fabrik existieren können und sich deshalb von ihr frei zu machen im stande sein. Und der einzelne Fürsorgezögling muß nicht zugleich Zwangsarbeiter sein, nicht Fabriksklave, sondern er muß die Fabrikarbeit als Auszeichnung ansehen und zu seinem eigenen Nutzen tun können. Geschieht dies, so wird die Fabrikarbeit direkt ein Mittel seiner Erziehung sein.

In Gummersbach hat das Heim gleich zu Anfang schwere Zeiten durchzumachen gehabt, innerlich, weil die geeigneten Kräfte für Leitung und Unterricht nur mit Mühe zu beschaffen waren, und zugleich weil die Provinz anfangs nur schwer sich entschließen konnte, ihre Fürsorgezöglinge diesem eigenartigem Heim anzuvertrauen. Es fehlt auch noch viel, daß das Ideal erreicht wäre, aber doch kann man mit großer Freude und Genugtuung auf die bisherigen Leistungen zurücksehen. Dadurch, daß die Fabrikarbeiterinnen in einem Heim zusammen wohnen, in welchem sie mütterliche Leitung finden, dann Unterricht in allen häuslichen Dingen, die sie später einmal als Hausfrau und Mutter brauchen, und in dem sie einigermaßen zu genossenschaftlicher Selbstzucht erzogen werden, nicht zum wenigsten auch, weil eine eigene „Fabrikschwester" in der Fabrik die Mädchen überwacht und beschützt als Zwischeninstanz zwischen Meister und Arbeiterinnen, erreicht man, daß diese Zwangszöglinge für die Fabrik ein Personal bilden, wie sie es nach der Ueberzeugung der Fabrikbesitzer überhaupt noch nicht gehabt hat.

Es wäre deshalb nur zu wünschen, daß das Vorbild dieses Gummersbacher Fürsorgeheims anderweitig Nachahmung finde, aber allerdings muß aller Nachdruck darauf gelegt werden, daß es nur geschieht, indem an den obigen Grundsätzen festgehalten wird: sonst würde, was als ein Segen gedacht ist, sich in Unheil verkehren.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes sind soeben als Doppelheft die beiden letzten Nummern (11 u. 12) des II. Jahrganges (1903) erschienen. Das verspätete Erscheinen des Heftes ist darauf zurückzuführen, daß ihm das außerordentlich inhaltreiche und übersichtlich angeordnete Sachregister des II. Jahrganges beigegeben ist. Das Heft selbst enthält in seiner Rubrik über allgemeinen Arbeiterschutz u. a. eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften über Kinderarbeit in Deutschland, Dänemark und den Vereinigten Staaten, ferner gesetzliche Bestimmungen über Arbeitszeit, Werkstättenhygiene usw. Ueber die Arbeiterversicherung im zweiten Halbjahr 1903 wird eine zusammenfassende Darstellung gegeben. Sehr dankenswert ist ferner eine orientierende Uebersicht über die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten in den Jahren 1901 und 1902, sowie die reichhaltige Zusammenstellung der parlamentarischen Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen, die die sämtlichen in der gegenwärtigen Reichstagssession eingebrachten Initiativanträge enthält. Aus der Uebersicht der von Verbänden ausgehenden Kongreßbeschlüsse und Eingaben betreffend den Arbeiterschutz ist u. a. die Petition der Gesellschaft für Soziale Reform an den Bundesrat auf Herabsetzung der Frauenarbeitszeit von 11 auf 10 Stunden täglich, früheren Schluß an Sonnabenden und Verlängerung der Mittagspause von 1 auf 1 1/2 Stunden, ferner die Petitionen verschiedener Verbände auf Verbot der Verwendung von Bleiweiß, Einführung von Kaufmannsgerichten usw. zu erwähnen. Es kann angesichts dieses Schlußheftes des II. Jahrganges mit Recht betont werden, daß das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes seiner Aufgabe immer vollkommener gerecht wird, ein Nachschlagwerk für alle bedeutenderen gesetzlichen Vorschriften und alle wesentlichen parlamentarischen Arbeiten auf dem Gebiete der internationalen sozialpolitischen Gesetzgebung zu werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitik und Kanalbau hat Abgeordneter Pastor v. Bodelschwingh am 5. Mai im preußischen Abgeordnetenhause in Verbindung gebracht. Wir stehen sozialpolitisch auf anderm Boden als der Philanthrop von Bielefeld, aber wir erkennen freudig an, daß er aus dem Schatze einer langen Erfahrung und aus der Tiefe reiner Menschenliebe Töne anzuschlagen verstanden hat, wie sie in einem Parlamente kaum je gehört worden sind. In höchst packender Form führte er den Hörern zu Gemüte, daß Kanalbauten Arbeit schafften, daß die Kanalarbeiter aber auch ein menschenwürdiges Dasein führen müßten. Scharf zog er gegen die wucherische Ausbeutung der Arbeiter, gegen die Schnapspest, die elenden Wohnungsverhältnisse zu Felde; er schalt die Minister wie die Parteien ob ihrer Gleichgültigkeit gegen diese ärmsten unserer Brüder. Von den Kanalarbeitern ging er auf die Arbeiter im allgemeinen über und forderte namentlich eine energische Ansiedelungs- und Wohnungspolitik, die die Leute seßhaft, aber nicht abhängig vom Unternehmer mache. „Die Zukunft unseres großen deutschen Volkes hängt davon ab, wie man für diese Arbeiter sorgt.“ Dies Wort soll unvergessen bleiben, und daß es aus dem Munde eines streng konservativen Mannes kommt, zu einer Zeit, wo die konservative Fraktionsleitung die Fortführung der Sozialreform für die Industriearbeiter bekämpft, freut uns ganz besonders.

Der Bericht der Reichstagspetitionskommission über die §§ 152 und 153 G.O. Eine Eingabe des 15. Bezirkstages des Verbandes der Tischler-Innungen Schleswig-Holsteins und Lübecks hatte gefordert, das Streikpostenstehen unter Strafe zu stellen, weil der § 153 G.O. „die Absicht des Gesetzgebers, den Arbeiter bei Verhängung von Sperren nicht der Willkür und dem Terrorismus der streikenden Arbeiter zu überlassen, und die Arbeitswilligen vor Belästigung zu schützen“, zu verwirklichen nicht geeignet sei, „vielmehr das Gegenteil bewirke“. Da der Bundesrat sich bisher nicht veranlaßt gesehen habe, der Frage der Abänderung des § 153 G.O. näher zu treten, beantragte die Kommission über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Gegenüber der von entgegengesetzten Gesichtspunkten ausgehenden Eingabe des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine um Vervollkommnung des Koalitionsrechtes (vergl. Sp. 333) hatte der Regierungsvertreter in der Kommission auf die Erklärung des Staatssekretärs Grafen Posadowsky am 30. Januar bezüglich der Berufsvereine verwiesen, über die Stellung der verbündeten Regierungen zu den sonstigen in der Petition wegen des Koaltionsrechts enthaltenen Wünschen eine Auskunft aber nicht erteilen können. Zu der Forderung, daß Verabredungen und Vereinigungen, die sich auf die Aufrechterhaltung bestehender Arbeits- und Lohnbedingungen richten, nach § 152 der Gewerbeordnung gestattet sein sollten, hatte der Regierungsvertreter bemerkt, man scheine zu übersehen, daß dies schon gegenwärtig der Fall sei. (Vergl. Urteil des Reichsgerichts vom 22. Februar/1. März 1899 bei Reger Bd. XX S. 25, Landmann-Rohmer, Kommentar zur G.O. 4. Aufl. II S. 499.) Das Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 13. Mai 1890 (Entsch. Bd. XX S. 396) stehe dem nicht entgegen. Danach fielen unter den § 152 a. a. O. nicht Verabredungen, die lediglich die Erfüllung schon bestehender Vertragspflichten des anderen Teiles zum Gegenstande haben. Zur Strafloserklärung solcher Verabredungen bedürfe es nicht des § 152. — Im Plenum des Reichstags kamen diese Petitionen am 6. Mai zur Verhandlung. Ohne Debatte wurde bezüglich der Streikposten-Eingabe Uebergang zur Tagesordnung beschlossen, die Forderungen der Gewerkvereine auf Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechts wurde dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Baumwollversorgung Deutschlands stellt sich immer mehr als eine Frage von besonderer Wichtigkeit für die Gestaltung der Produktions- und Arbeitsverhältnisse in unserer Textilindustrie und somit als eine Frage von hervorragender sozialpolitischer Tragweite heraus. Sie bietet uns geradezu ein Musterbeispiel für die innigen Zusammenhänge der von äußerer Handels- und Kolonialmacht beeinflußten Weltwirtschaftspolitik und der inneren heimischen Sozialpolitik. Die Verhältnisse, die zu der berüchtigten cotton famine in Lancashire in den 1860er Jahren führten, liegen uns heut vielleicht zu fern, um für jedermann eine nachdrückliche Lehre über die Bedeutung eines stetigen, von auswärtigen Krisen unabhängigen Rohstoffbezuges zu sein, die furchtbaren Erschütterungen des Baumwollmarktes im letzten Jahre aber, die aus den unbefriedigenden Schätzungen der amerikanischen Baumwollernte und den daran anknüpfenden Riesenspekulationen des Sully-Corners entsprangen, haben zumal in den Ländern, die nicht wie England in Aegypten und Indien oder Rußland in Turkestan über eigene Reservequellen verfügen, in der Textilindustrie so schweren Schaden angerichtet, daß auch dem Kurzsichtigsten mit Rücksicht auf die Hunderttausende der in der Textilindustrie tätigen Arbeiter der Sinn dafür aufgegangen sein dürfte, welche schweren sozialen Folgen die Unsicherheit in der Baumwollversorgung für breite Volksschichten haben kann. Und sie legen dem Sozialpolitiker die Beachtung aller Mittel und Versuche dringlich nahe, die der Wiederkehr derartiger Wirtschaftsstörungen in Form von Wertverlusten — Deutschland soll über 100 Millionen infolge der Preisdifferenzen für die amerikanische Baumwolle in 1903 gegenüber 1902 eingebüßt haben — und Produktions- und Lohneinschränkungen bis zu 30 % vorbeugen können. Die wichtigste allgemeine Forderung nach dieser Richtung ist, die Weltbaumwollproduktion auszudehnen und dadurch in Einklang zu dem wachsenden Weltkonsum zu stellen, und die besondere Forderung im Interesse der nationalen Textilindustrie, von auswärtigen Vermittlungen unabhängige, unter nationaler Kontrolle stehende Pflanzstätten für Baumwolle zu erschließen. Unter diesem Gesichtspunkte unterstützen z. B. die englischen Gewerkschaften die von der englischen Textilindustrie (British Cotton Graving Association) mit einem Aufwand von vielen Millionen betriebenen Baumwollpflanzversuche in den Kolonien mit ganz ansehnlichen Mitteln, und so erscheinen auch uns die vom „Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee“ ins Leben gerufenen Deutsch-kolonialen Baumwollunternehmungen in der „Sozialen Praxis“ Würdigung und Anerkennung zu erheischen. Unterstützt durch die Reichsregierung, die deutsche Textilindustrie und eine von Kolonialfreunden veranstaltete Wohlfahrtslotterie, haben diese seit 1900 verfolgten Bestrebungen des „Baumwollbaues auf eigner Scholle“ mittelst Eingebornen- und Plantagenkultur in den deutschen Schutzgebieten greifbare Fortschritte gemacht:

In Togo betreibt eine Baumwollinspektion, bestehend aus einem Pflanzer, einem Kaufmann und einem Techniker, die Ueberwachung und Ausdehnung der Kulturen sowie die Anlernung der Eingeborenen, und kündigt für dieses Jahr eine Ernte von 200 000 Pfund an, während für 1905 dank der fünffachen Erweiterung der Anbaufläche ein entsprechend größerer Ertrag zu erwarten ist; und für die Zukunft, wenn das Hinterland durch die bereits trassierte Bahn Lome—Palime erst erschlossen sein wird, eröffnen sich die weitesten Aussichten. In Kamerun gilt besonders die Landschaft Garua als zukunftreiches Baumwolland, das schon heut mehrere tausend Kilo liefert. Die in Deutsch-Südwestafrika gewonnenen Baumwollproben zeugen von wertvoller Qualität der dort einst zu erhoffenden Ernten. In Deutsch-Ostafrika wird die

plantagenmäßige Baumwollkultur der Kommunen, Firmen und Missionen durch Anleitung deutsch-amerikanischer Pflanzer, durch Prämien und Verteilung von Saatgut vorzugsweise ägyptischer Herkunft energisch gefördert. Insgesamt 2000 ha an der Küste stehen unter Kultur. 100 000 ha in Kilwa gelten als gutes Baumwolland. Die Usambarabahn wirkt günstig auf die Ausbreitung der Kultur. Im Rufidjigebiet, wo 700 000 ha vorzügliches Land des Anbaus harren, werden die Vorbereitungen zu Pflanzungen getroffen. Ueberall sind zugleich Botaniker und Aerzte mit Immunisierungsversuchen beschäftigt. Drei große Reedereien haben sich zur vorläufig frachtfreien Beförderung der Baumwolle nach Deutschland erboten. Außerdem unterstützt das Kolonialwirtschaftliche Komitee in Neuguinea und außerhalb der Schutzgebiete in Kleinasien, Marokko, Südbrasilien und Borneo deutsche Firmen und Pflanzer bei Baumwollanpflanzungen.

Die bisherige Ausbeute von 140 000 Pfund Togo- und Ostafrikabaumwolle, welche von 50 Spinnereien übernommen wurde, ergab bei der fabrikatorischen Prüfung eine durchaus marktgängige Qualität und die Tatsache, daß sich die deutsche Kolonialbaumwolle von Lieferung zu Lieferung verbessert hat. Also die Möglichkeiten zur Erschließung unabhängiger Rohstoffquellen für die deutsche Textilindustrie sind in reicher Fülle gegeben. Im Interesse der stetigen Entwicklung des Gewerbes und der Sicherstellung seiner Arbeiterschaft gegen Arbeitslosigkeit ist zu wünschen, daß der Tag recht bald kommen möge, von dem der amerikanische Generalkonsul Mason in Berlin spricht, der Tag, „an dem die Baumwolle der amerikanischen Südstaaten nicht mehr alleinherrschend sein wird“.

Soziale Rechtsprechung.

Kammergericht und Streikposten. Auf Revision des Staatsanwalts hob das Kammergericht eine landgerichtliche Entscheidung, die in einer Streikpostenklage zu einer Freisprechung gekommen, auf und verwies die Sache zu nochmaliger Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht mit folgender Begründung zurück: Es erhelle nicht klar aus der Entscheidung, ob der Vorderrichter meine, daß die Angeklagten nur als Streikposten weggewiesen seien oder ob die Wegweisung erfolgte, weil die Polizei infolge einer Nachricht über angebliche Ausschreitungen neue Ausschreitungen befürchtete und durch die Anordnung der Wegweisung diesen vorbeugen wollte. Nur weil sie Streikposten seien, könnten Streikposten allerdings nicht weggewiesen werden. Dagegen könne es geschehen, wenn der Zweck, die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs sei, daß die Wegweisung zu diesem Zwecke erfolge. Denn Streikposten seien nicht etwa deshalb, weil sie Streikposten seien, als vom Gesetze losgelöst anzusehen; sie unterständen auch als Streikposten den allgemeinen, für jedermann geltenden Bestimmungen.

Vom sächsischen Vereinsgesetz. Aus Dresden wird der „Frankfurter Zeitung“ geschrieben: In einer Versammlung der Textilarbeitergewerkschaft in Meerane sprach ein Referent über Arbeiterausschüsse und Fabrikinspektion. Da in dieser Versammlung auch Minderjährige anwesend waren, wurde der Versammlungsleiter bestraft, weil sowohl Schöffen- wie Landgericht zu der Anschauung gelangten, durch die kritische Besprechung sei die Versammlung zu einer politischen geworden. Das Oberlandesgericht hat jetzt dieses Urteil bestätigt. Als vor Jahren die Minderjährigenbestimmung in das Vereinsgesetz aufgenommen wurde, hat man von konservativer Seite im Landtag ausdrücklich erklärt, daß es sich lediglich darum handle, Minderjährige von der rein politischen Agitation fernzuhalten. Die Gewerkschaften und andere Fachvereinigungen der Arbeiter sollten von der Bestimmung nicht getroffen werden: natürlich auch nicht kritische Auseinandersetzungen über Arbeiterausschüsse und Fabrikinspektion. Daß die Befürchtungen, die schon damals über die künftige Auslegung der neuen Bestimmung auftauchten, nicht grundlos waren, zeigt sich jetzt in aller Deutlichkeit.

Gegen die guten Sitten. Aus München berichten die „M. N. Nachr.“: Eine Kellnerin eines hiesigen größeren Cafés mußte während ihrer Dienstzeit täglich für sogenanntes „Bruchgeld“ 20 ₰ an den Restaurateur abliefern. Da sie trotzdem jeden einzelnen von ihr zerbrochenen Gegenstand extra ersetzen mußte, klagte sie am Gewerbegericht auf Rückerstattung des „Bruchgeldes“ im Gesamtbetrag von 79 ℳ. Die Ehefrau des Beklagten berief sich auf den hier allgemein eingeführten Usus und meinte, daß unter der Bezeichnung „Bruchgeld“ der Ersatz für alle abhanden gehenden Gegenstände wie Silberlöffel, Zuckertellerchen usw., inbegriffen sei. Die Frau mußte sich aber vom Gerichtstische aus sagen lassen, daß für dieses Risiko eines Geschäftsbetriebes doch unmöglich die Kellnerinnen haftbar gemacht werden können. Durch die im Laufe der Jahre mehr und mehr eingebürgerte Unsitte werde den Kellnerinnen das Geld unter der Bezeichnung „Bruchgeld“ auf eine ganz verwerfliche Art abgenommen. Das Gewerbegericht verurteilte den Restaurateur zur Rückerstattung von 79 ℳ an die Klägerin mit der Begründung, daß ein derartiger Arbeitsvertrag gegen die guten Sitten verstoße.

Die Gewährung der Hilflosenrente für Unfälle vor dem Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 hat der erweiterte Senat des Reichs-Versicherungsamtes ausgesprochen. Die Hilflosenrente ist eine Neuschöpfung der jüngsten Unfallversicherungsgesetze, es war daher bisher streitig, ob Unfälle, die vor ihrem Inkrafttreten am 1. Oktober 1900 eingetreten, aber erst nachher völlige Hilflosigkeit zur Folge gehabt hatten, zum Bezuge der Hilflosenrente berechtigten. Das Reichs-Versicherungsamt hatte diese Frage seiner Zeit verneint. Nunmehr hat der erweiterte Senat auf Grund eines ihm zur Entscheidung vorliegenden Falles jenes Urteil aufgehoben mit folgender Urteilsbegründung: Unter Aufhebung des früheren Präjudiz nehme jetzt der Senat zu gunsten der Verletzten an, daß ihnen bei Unfällen, die schon vor dem 1. Oktober 1900 passierten und entschädigt wurden, eine Hilflosenrente dann zustehe, wenn die Hilflosigkeit nach dem 1. Oktober 1900 eingetreten sei.

Arbeiterbewegung.

Aus dem Wirken des Gewerkschaftskartells in Dresden.

Wohl in keinem andern deutschen Lande steht die Sozialdemokratie der bürgerlichen Gesellschaft so schroff gegenüber wie in Sachsen. Natürlicherweise spiegelt sich dies auch wieder im Verhältnis der Gewerkschaften zu den Unternehmern. Versenkt man sich aber in die Einzelheiten des Gewerkschaftslebens, geht man die verschiedenartigen Beziehungen der Arbeiterschaft zum Unternehmertum und zu den Behörden durch, so wird man überrascht, daß trotz aller Klassengegensätze gerade in wohlverstandener Förderung des Eigeninteresses eine friedliche Auseinandersetzung vielfach gesucht und nicht selten auch gefunden wird. Am klarsten tritt das vielleicht im Gewerkschaftsleben der Hauptstadt des Landes hervor, deren Gewerbsleben so mannigfaltig wie das kaum einer anderen Großstadt ist. Maschinenindustrie, sonstige Metallverarbeitung, Möbelfabrikation, Glasbereitung, Bekleidungsgewerbe, Zigaretten- und Schokoladen- nebst Zuckerwarenindustrie, das Brauerei- und Baugewerbe sind alle reichlich vertreten und die Organisation der Arbeiterschaft ist überall im Wachsen begriffen. Nicht weniger als 52 Gewerkschaften haben sich im Gewerkschaftskartell zusammengeschlossen und im stattlichen Volkshaus sich ein Heim und ihren zureisenden Genossen eine Herberge geschaffen. 28 633 männliche und 1081 weibliche Arbeiter gehörten Ende 1903 den Gewerkschaften an.

Als Beweis dessen, daß mehr und mehr ruhige Erwägungen beim Ausgleich der wirtschaftlichen Gegensätze Platz greifen, ist anzuführen, daß erstens durch gemeinsam abgeschlossene Lohntarife auf längere Zeit, mitunter auf mehrere Jahre, die Arbeitsbedingungen innerhalb einzelner Gewerbe oder wenigstens einzelner Betriebe festgesetzt werden, dann daß die Zahl der paritätischen Arbeitsnachweise im Steigen begriffen ist und daß schließlich bei ausgebrochenen Differenzen besonders seitens der Arbeiterschaft das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen wird. So hebt der kürzlich erschienene Jahresbericht des Dresdner Gewerkschaftskartells hervor, daß trotz des Widerstrebens mancher besonders „scharfer“ Arbeitgeber konstatiert werden muß, „daß die Unternehmer in der letzten Zeit wohl mehr als ihnen angenehm war, die Organisationen der Arbeiter anerkannt haben.“ In vielen Fällen hätte man herausgefunden und dies offen ausgesprochen, daß die Arbeitgeber — schon wegen der Schmutzkonkurrenten in den eigenen Reihen — nichts Klügeres tun können, als mit den Organisationen der Arbeiter feste Bedingungen zu vereinbaren. Das Zustandekommen eines Tarifs in den Baugewerben, der bis April 1905 binden soll und auch die Vororte umfaßt, ist vor allem dem Eingreifen des Oberbürgermeisters selbst zu danken, dessen Bemühungen auch eine den Straßenbahnern günstige Neuregelung der Arbeitsverhältnisse herbeiführten. Die Tatsache, daß der Oberbürgermeister von Dresden mit sichtlichem Erfolg dabei mit den Arbeiterorganisationen in Verbindung getreten ist, scheint an sich schon ein sozialer Fortschritt.

Das Gewerbegericht funktionierte allerdings im Jahre 1902 gar nicht als Einigungsamt, 1903 wurde es einige Male von den Arbeitern, z. B. von den Hafenarbeitern und den Brauern, an-

gerufen. Im allgemeinen scheint in Dresden — abweichend von andern großen Städten — bisher wenig Neigung bei den Arbeitern zur Anrufung des Einigungsamtes zu bestehen, da sie befürchten, die Unternehmer würden das sofort als ein Eingeständnis der eigenen Schwäche auffassen. Daher streben die Kreise der organisierten Arbeiterschaft darnach, daß durch Ortsstatut dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zur Pflicht gemacht wird, die Parteien zu veranlassen, das Einigungsamt anzurufen. Auch ist der Wunsch, schon vor Eintritt in den Streik das Einigungsverfahren durch das Gewerbegericht eingeleitet zu sehen, lebhaft erörtert und ein darauf abzielender Beschluß auf Anregung des Kartellvorstandes gefaßt worden.

Ein Zusammenarbeiten der Gewerkschaften durch das Gewerkschaftskartell mit dem städtischen statistischen Amt, also mit einer anderen amtlichen Stelle, ist bei den Erhebungen von Inventarien einer größeren Anzahl von Arbeiterfamilien und der Feststellung einiger Hunderte von Arbeiterhaushaltungsbudgets zu beachten. Derartige Arbeiten scheinen ganz besonders geeignet, Aufklärung über die Lebensverhältnisse der Arbeiterkreise dem bürgerlichen Publikum zu vermitteln. Denn leider ist es ja wahr, daß uns häufig die allerelementarste Kenntnis fehlt von dem, wie sich das Leben des gering gelohnten Arbeiters abspielt, wie er seinen kargen Lohn einteilt, was ihn zu Hause in seinen vier Wänden umgibt. Jeder Einblick in das häusliche Leben erleichtert das Verstehen der Arbeiterbewegung, wie sie sich im öffentlichen Leben widerspiegelt! Dieser Aufgabe vermag vielleicht keine Stelle in so sachlicher Weise gerecht zu werden, als ein Gewerkschaftskartell, das mit den meisten Kreisen der organisierten Arbeiterschaft enge Fühlung hat und bei ihnen uneingeschränktes Vertrauen genießt. Aber auch bei Fernerstehenden möchte dieses Vertrauen mehr und mehr Wurzel schlagen, denn eine unumwundene Aussprache aller Teile miteinander ist die Voraussetzung einer Verständigung.

Dresden. S. K.

Der Deutsche Metallarbeiterverband besaß nach seinem jüngst veröffentlichten Jahresbericht Ende 1903 160 135 Mitglieder und hatte damit gegen 1902 eine Zunahme von rund 32 000 Mitgliedern zu verzeichnen. In Einnahme und Ausgabe bilanzierte der Verband mit 3 242 773 M. Die Ausgaben des Verbandes sind, wie die folgende Aufstellung zeigt, gegen 1902 außerordentlich gestiegen. Es betrugen

	1903	1902
	Mark	
Reisegeld	146 773,14	135 226,24
Arbeitslosenunterstützung	329 859,59	366 084,19
Streikunterstützung	1 220 551,59	419 750,01
Besondere Notfälle	84 060,19	66 844,27
Rechtsschutz	45 374,36	12 372,68
Summe	1 826 618,87	999 727,39

Der Mehraufwand für Unterstützungen beläuft sich also im Jahre 1903 auf nicht weniger als 826 891 M., die Streikunterstützung hat sich verdreifacht. An dieser Steigerung sind namentlich die großen Arbeitskämpfe in Iserlohn und in Berlin die Ursachen. Zu der oben angeführten Streiksumme kommen außerdem noch die großen Beiträge, die aus den Lokalkassen dafür zugeschossen wurden; sie beliefen sich allein für Berlin auf 224 710 M. Auch für die übrigen Unterstützungszweige müssen die aus lokalen Mitteln geleisteten Summen noch in Rechnung gezogen werden.

Der Streik der Schiffsoffiziere in Marseille, der noch andauert, hat die gesamte, von dort ausgehende Handelsschiffahrt lahmgelegt. Im Hafen liegen mehr als 90 Schiffe, die ihre Ausreise nicht antreten können, weil ihre Schiffsführer im Ausstande sind. Auch der Post- und Personenverkehr nach Algier und Tunis ist seit dem 23. April unterbrochen; mit Hilfe der Regierung sollen jetzt einige Schiffe ausgerüstet werden, um wenigstens diesen wieder aufzunehmen; der Warentransport stockt noch vollkommen. Durch den Streik werden auch die Hafen- und Dockarbeiter mitbetroffen, so daß tausende von Arbeitern in Marseille beschäftigungslos sind. Die ausständigen Offiziere haben an den Ministerpräsidenten ein Telegramm gerichtet, worin sie gegen das Eingreifen der Regierung in den Streik durch Stellung des Personals für die Postdampfer Einspruch erheben. Sie haben außerdem in einer Versammlung nochmals sich bestimmt dahin ausgesprochen, nicht eher ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen, als bis ihre Forderung der Wiedereinstellung der entlassenen Offiziere in ihre alten Plätze erfüllt worden sei. Das Syndikat der Matrosengewerkschaft hat in einem Aufruf an die Einwohner und die Handeltreibenden in Marseille nochmals seine Bereitwilligkeit betont, mit den Offizieren in Verhandlung zu treten und eine Versammlung zur Besprechung der Lage einberufen, zu der jene eingeladen worden sind.

Arbeiterschutz.

Vertrauenspersonen der Gewerbeinspektion in Württemberg.*)

Von Baurat Hardegg, Gewerbeinspektor für den III. Bezirk, Stuttgart.

I.

Als durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 die Arbeiterausschüsse zwar nicht obligatorisch eingeführt, immerhin aber deren Einführung durch die Vorschrift der Aufstellung von Arbeitsordnungen in größeren Fabriken nahegelegt und tatsächlich auch bewerkstelligt wurde, da dachte man einer Institution die Wege geebnet zu haben, die unter allen Umständen geeignet sein werde, den sozialen Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu pflegen und zu fördern. Man sah in den Arbeiterausschüssen das geeignete Mittel, Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auszugleichen, durch sie eine Stelle geschaffen, vor welcher der Arbeiter seine Anliegen vertrauensvoll vorbringen konnte und die im Stande sein würde, seine berechtigten Wünsche oder Beschwerden dem Arbeitgeber gegenüber wirksam zu vertreten.

Gewiß sind die Arbeiterausschüsse ein geeignetes und vorzügliches Mittel, dieses Ziel zu erreichen, namentlich dann, wenn sich der Arbeitgeber tatsächlich auf den Boden der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 stellt, welche die Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich aussprechen. Wir haben Betriebe, in denen dem Arbeiterausschuß mehr als eine nur beratende Befugnis zugewiesen wird, Betriebe, in welchen die Arbeiter tatsächlich ihre Wünsche und Beschwerden unumwunden zum Ausdruck bringen dürfen; allein sie stehen doch in der Minderheit. Da, wo dem Arbeiterausschuß eine Befugnis eingeräumt wird, die über eine Mitwirkung an den das Arbeiterwohl betreffenden Einrichtungen hinausgeht, da handelt es sich in der Regel um Anlagen, in denen der Arbeiterausschuß an einer kräftigen beruflichen Organisation seinen Rückhalt findet.

Kein Wunder, daß in den meisten Fällen, in welchen die vorgenannte Voraussetzung fehlt, sowie in zahlreichen Betrieben, in denen überhaupt kein Arbeiterausschuß besteht, der weitaus größte Teil der qualifizierten Arbeiterschaft nach wie vor die Vertretung seiner Interessen ganz direkt in die Hände seiner Berufsorganisation, bezw. ihrer Vertreter legt.

Die moderne Produktionsweise ist nicht geeignet, das patriarchalische Verhältnis, wie es früher zwischen Meister und Arbeiter bestehen konnte, zu erhalten. Selbst da, wo es von seiten des Arbeitgebers aufrecht erhalten werden wollte, findet es bei den Arbeitern nicht mehr den gewünschten Anklang, denn in ihnen hat sich im natürlichen Gang der Entwicklung eine Wandlung vollzogen, welche die alte Form wohlwollender Bevormundung nicht mehr verstehen kann noch will.

Ich habe hier nicht auf die mancherlei Gründe dieser veränderten Verhältnisse einzugehen, sondern will nur die Tatsache hervorheben, daß bei aller wirtschaftlichen Abhängigkeit der Drang nach individueller Geltung, nach Selbstbestimmung bei der Arbeiterschaft in einer Weise vorhanden ist, wie man ihn früher nicht gekannt hat. Das sind an sich Widersprüche, die ihren Ausgleich in neuen Organisationsformen suchen und finden.

Auch der wohlwollendste Arbeitgeber in der Großindustrie, der kein Opfer scheut, gerecht und billig gegen Arbeiter zu sein, ist gar nicht mehr in der Lage, die persönlichen Bedürfnisse und Anliegen von Hunderten seiner Arbeiter zu kennen; zwischen ihn und den Arbeiter schieben sich die reinen Geschäftsfaktoren ein, die in erster Linie die Interessen der Arbeit im Auge haben und haben müssen. Gesellschaftliche Differenzierung, das Fehlen jeder persönlichen Berührungspunkte, unvermeidliche geschäftliche Reibungsflächen führen in ihrer Gesamtheit hüben und drüben zu Vorurteilen, die in Richtung einer Entfremdung wirken, die schließlich die Grundstimmung in weiten Schichten wird.

Mit dieser Tatsache, die wir bedauern können, müssen wir rechnen, um zu verstehen, warum der Arbeiter größtenteils andere Wege sucht, seine Interessen zur Geltung zu bringen, als dem Werkführer, bezw. dem Arbeitgeber seine Wünsche vorzutragen. Ich sage in der Regel: es gibt noch viele Arbeitgeber, die nicht gleich an „Verhetzung" denken, wenn der Arbeiter ein Anliegen vorbringt, und noch viele Arbeiter, die nicht immer das schlimmste von ihrem Arbeitgeber denken und befürchten; allein die Verhältnisse gestalten sich auf diesem Gebiete immer schwieriger, und es gehört von Seite des Arbeiters ein gewisses Maß von technischer Unentbehrlichkeit und

*) Vortrag gehalten am 20. Februar 1904 auf Einladung des Ortsverbands der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine in einer auch von Mitgliedern anderer Arbeiterverbände zahlreich besuchten Versammlung. Die Red.

beim Arbeitgeber ein gleich hohes Maß von Einsicht dazu, um eine Beschwerde des Arbeiters oder ein dem Arbeitgeber ungelegenes Vorbringen nicht zum Bruch auswachsen zu lassen.

Ein natürlicher Weg für die Arbeiter war ja der, ihre Anliegen dem Gewerbeinspektor vorzubringen. Das ist im einzelnen auch geschehen, aber stets nur von Leuten, die meist in geschäftlich bevorzugter Stellung, sich auch im persönlichen oder schriftlichen Verkehr mit dem Gewerbeinspektor zu helfen wußten.

Die große Masse der Arbeiter aber klagte, daß es ihr aus Furcht vor Maßregelung, aus Mißtrauen gegen ihre Mitarbeiter, aus Schwerfälligkeit im schriftlichen Verkehr, wegen örtlicher Schwierigkeiten und nicht zum wenigsten auch aus einem gewissen Mißtrauen zu den Beamten, die sie aus Mangel an persönlicher Kenntnis in Vorurteilen gegen die Arbeiter befangen wähnten, unmöglich sei, ihre vielseitigen Anliegen, wie sie sich aus dem Arbeitsverhältnis ergäben, an maßgebender Stelle anzubringen. Auch die Sprechstunden, welche in Stuttgart für die männlichen und weiblichen Arbeiter getrennt eingerichtet wurden, sind aus den oben erwähnten Gründen seitens der Arbeiter kaum benützt worden.

Die Gewerbeinspektoren ihrerseits erkannten aber nicht nur für die Arbeiter, sondern für sich selbst die Notwendigkeit eines regen gegenseitigen Verkehrs an, denn darüber bestand wohl kein Zweifel, daß zur gründlichen Erfüllung ihres Berufs, namentlich wenn er tiefer als nur vom Standpunkt der Polizeitätigkeit aufgefaßt sein wollte, ein gründliches Studium der Arbeiterschaft in all ihren Verhältnissen gehört. Die Gelegenheit zu einem solchen regeren Verkehr wurde von den Arbeitern gesucht, und sie fanden ihn durch die Vertrauenspersonen der beruflich organisierten Arbeiterschaft.

Es ist der Mehrzahl von Ihnen bekannt, wie in den stürmischen Zeiten, welche über die Jugend der Berufsvereine hingingen, die Vertrauenspersonen das Mittel bildeten, die Verbindung unter den einzelnen Berufsgenossen aufrecht zu erhalten. Als daher im Jahre 1890 die hauptsächlichsten Hindernisse der Entwicklung der Arbeiterberufsvereine gefallen waren, als auf dem ersten deutschen Gewerkschaftskongreß in Halberstadt (1892) die Bildung zentralisierter Berufsvereine beschlossen und durchgeführt werden konnte, war das unausgesetzte Bemühen der Vertrauenspersonen dieser Verbände nunmehr darauf gerichtet, mit der Gewerbeinspektion in lebhaften Verkehr zu treten und auch ihr gegenüber die Interessen der Arbeiter zur Geltung zu bringen. In ähnlicher Weise haben die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine durch die Vorstände ihrer Ortsverbände Fühlung mit der Gewerbeinspektion gesucht und unterhalten.

Die erste Konferenz der Vertrauenspersonen der freien Gewerkschaften, an der auch die Gewerbeinspektoren auf erfolgte Einladung hin teilgenommen haben, fand am 26. Mai 1893 in Stuttgart statt. Diese Konferenzen haben sich seither alle zwei Jahre wiederholt, die letzte am 3. Januar 1904; die Gewerbeinspektoren haben auf ergangene Einladung hin regelmäßig daran teilgenommen.

Einen Hauptpunkt dieser Verhandlungen bildeten die Beziehungen der Gewerbeinspektion zu den Arbeitern. Die vom ganzen Land versammelten Vertrauenspersonen, in denen man das Nervensystem der freien Gewerkschaften vor sich hatte, brachten die Anliegen der Arbeiter vor, Beschwerden wurden untersucht und abbestellt, erfüllbaren Wünschen konnte Rechnung getragen werden, man hatte Gelegenheit zur Aufklärung und erhielt manche dienstlich wertvolle Anregung; die persönliche Aussprache, zu der sich auch sonst bei Anwesenheit des Gewerbeinspektors am Wohnort einer Vertrauensperson öfter Gelegenheit bot, ermöglichte die Beseitigung von Mißverständnissen, die Hebung von Vorurteilen und die Anbahnung des Vertrauensverhältnisses, dessen sich die Gewerbeinspektion in Württemberg heute erfreuen darf.

So waren die Vertrauensmänner der Gewerkschaften schon zu Vertrauenspersonen der Gewerbeinspektion geworden, als in der 108. Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 26. Mai 1897 die Frage der Bestellung weiblicher Gewerbeaufsicht und in Verbindung damit auch der Verkehr der Gewerbeinspektion mit den Arbeitern erörtert wurde. Die Regierung konnte darauf hinweisen, daß den Arbeitern schon jetzt neben dem persönlichen oder schriftlichen Verkehr mit dem Gewerbeinspektor Gelegenheit gegeben sei, sich durch Vermittlung ihrer Vertrauenspersonen an die Beamten zu wenden, und wie man nun daran denken könne und werde, dieses System der männlichen Vertrauenspersonen auszudehnen und ein entsprechendes für die weibliche Arbeiterschaft einzuführen.

Der 26. Mai 1897 war somit der offizielle Geburtstag der Vertrauenspersonen der Gewerbeinspektion. Von da ab wurde an allen Orten, in welchen Arbeiterorganisationen irgend welcher Art oder konfessionelle Arbeitervereine sich befanden, die Vertrauenspersonenfrage erörtert und überall wo ein Bedürfnis dazu empfunden, wurden solche Personen aufgestellt. Es ging nach meinem Empfinden damals ein Zug freudiger Zuversicht durch die gesamte Arbeiterschaft angesichts der in ihrem Interesse geschaffenen Einrichtungen.

Die Aufstellung der Vertrauenspersonen wurde, wie das als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, den einzelnen Arbeitervertretungen überlassen, nur da, wo solche nicht bestanden, namentlich bei der großen Zahl der Arbeiterinnen, die einer Organisation nicht angeschlossen waren, noch einen solchen Anschluß suchten, sollte in der Person von Schwestern und Diakonissen der gewünschte Rückhalt gegeben werden. Neben geeigneten im Beruf stehenden Arbeiterinnen konnte von den erwähnten Schwestern noch am ehesten Sachkenntnis und Sachverständnis für die Verhältnisse und Bedürfnisse der arbeitenden Klassen vorausgesetzt werden, und aus diesem Grunde ist der Versuch ihrer Heranziehung gemacht worden.

Am Ende des Jahres 1897 hatten wir im ganzen 94 männliche und 50 weibliche Vertrauenspersonen, welche sich auf die Organisationen wie folgt verteilen:

- Vereinigte Gewerkschaften: 40 männliche und 13 weibliche;
- Hirsch-Duncker: 5 männliche und 8 weibliche;
- Evangelische Arbeitervereine: 33 männliche;
- Katholische Arbeitervereine: 16 männliche;
- Unabhängige Privatpersonen, Schwestern und Diakonissen zusammen 34 weibliche.

Diese Zahlen entsprechen, abgesehen von den katholischen Arbeitervereinen, welche ihren Bestand an Vertrauenspersonen in der letzten Zeit vermehrt haben, auch dem Stande von Ende 1903.

Wenn man davon absieht, daß die konfessionellen Arbeitervereine im Jahre 1897 auch dazu übergegangen sind, männliche Vertrauenspersonen aufzustellen, die sie im Gegensatz zur organisierten Arbeiterschaft vorher nicht hatten, so war das System der weiblichen Vertrauenspersonen etwas völlig neues. Ich habe schon bei anderer Gelegenheit gesagt,*) welche innere Schwierigkeiten sich bis jetzt in der Frauenwelt einer gedeihlichen Entwicklung dieses Systems entgegen gestellt haben. Es ist interessant zu beobachten, daß nur da, wo sich die Arbeiterschaft mit dem Gedanken der dauernden Lohnarbeit abgefunden und sich in dieser Stellung häuslich einzurichten beginnt, auch das Interesse für alle Einrichtungen zur Verbesserung ihrer Lage wächst. Das gilt nicht nur für die männlichen, sondern auch für die weiblichen Arbeiter. Der größte Teil der weiblichen Personen, welche auf längere oder kürzere Zeit in den Fabriken Arbeit suchen, kommt aus der Landwirtschaft und ist mit ihr aufs engste verbunden. Die Idee, wieder dorthin zurückzukehren, oder wenigstens bei der Verheiratung die Fabrik dauernd zu verlassen, ist bei der Mehrzahl stark vertreten, so daß sie sich wenig um die besonderen Verhältnisse kümmert, in denen sie gerade steht.

So war es denn natürlich, daß die Arbeiterinnen der Mehrheit nach dieser sozialen Einrichtung sehr wenig Verständnis entgegenbrachten. Die Inanspruchnahme der Schwestern und Diakonissen war eine fast ebenso geringe, wie jene der von den Arbeiterorganisationen Aufgestellten, sofern diese nicht selbst in der Fabrik tätig waren. Als das zweckmäßigste hatte sich erwiesen, die weiblichen Vertrauenspersonen aus den Kreisen der Lohnarbeiterinnen selbst zu wählen. In einem Fall, wo das geschehen ist, wurden gute Erfahrungen gemacht. Die betreffende Vertrauensperson steht bei ihrem Arbeitgeber in gutem Ansehen, obwohl sie nicht damit zurückhält, die Interessen der Arbeiterinnen mit aller Entschiedenheit zu vertreten. Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer an ihr schätzen, ist ihr Rechtsgefühl, das bei den Arbeitern nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten kennt, an die sie ihre Mitarbeiterinnen gelegentlich mit allem Nachdruck erinnert.

Das Vertrauenspersonensystem für männliche Arbeiter hat sich seit 1897 innerlich mehr und mehr gegründet. Ganz besonders haben die katholischen Arbeitervereine in letzter Zeit sich den Ausbau dieser Institution angelegen sein lassen, weil sie den Wert eines regen Verkehrs der Arbeiter mit der Gewerbeinspektion erkannt haben.

Ganz allgemein hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, ruhige, sachlich denkende Männer, die das Interesse ihrer Mitarbeiter im Auge haben, zu wählen. Der Wechsel in den Personen hat sich weder den Arbeitern noch der Gewerbeinspektion gegenüber als günstig erwiesen, da für beide Teile Stetigkeit von Wert ist.

*) vgl. Nr. 17 und 18 Jahrg. XII der „Soz. Praxis": „Die Gewerbeinspektion".

Nachdem das Vertrauenspersonensystem nun schon mehrere Jahre besteht, fragen wir:

Welchen Wert hat es für die Arbeiter?

Was hat die Gewerbeinspektion durch seine Einführung gewonnen?

Wie haben sich seit seinem Bestehen die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gestaltet?

Schutz gegen die Bleifarbengefahr in Deutschland. Die in Sp. 440 der „Soz. Praxis" besprochene Petition der Vereinigung der Maler, Lackierer usw. Deutschlands, die ein gesetzliches Verbot der Verwendung bleihaltiger Farben verlangt, kam am 7. Mai im Reichstag zur Sprache. Der Antrag der Kommission, die Petition dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, mit dem Ersuchen, „sofort dahin zu wirken, daß auf Grund des § 120e G.-O. durch eine Bundesratsverordnung ausreichende Schutzvorschriften gegen die Gefahren der Bleiweißverwendung erlassen werden," wurde angenommen, ein sozialdemokratischer Antrag auf völliges Verbot abgelehnt. In der Debatte wurden all die Argumente für und wider die Bleifarben wiederholt, die unsern Lesern bekannt sein dürften. Nirgends wurde die große Schädlichkeit dieser Giftstoffe verkannt, die Meinungen gingen nur darüber auseinander, ob es möglich sei, unter Erhaltung einer umfangreichen Industrie mit tausenden von Arbeitern, genügende Schutzmaßregeln zu treffen oder nicht. Von Seite der Reichsregierung wurde erklärt, „daß ein Entwurf fertiggestellt ist, der den Zweck hat, diese gewerbliche Krankheit der Maler und Anstreicher zu bekämpfen und ihr vorzubeugen." Ueber den Inhalt dieses Entwurfs aber erfahren wir nichts. Deutschland ist auf diesem speziellen Gebiete des Arbeiterschutzes gegenüber andern Ländern, namentlich Frankreich und der Schweiz, noch sehr rückständig. Wie schwer und bedeutend aber diese Bleifarbengefahren sind, hat die in Spalte 809 der „Soz. Praxis" jüngst veröffentlichte Eingabe der „Gesellschaft für Soziale Reform" an den Bundesrat dargetan. Es ist hohe Zeit, daß hier einer ernsten Gefahr für Leben und Gesundheit energisch Einhalt getan wird.

Arbeitsruhe und Fortbildungsschule. Der preußische Handelsminister ersucht die Regierungspräsidenten auf Grund wiederholter Klagen, daß den zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Bäckerlehrlingen durch die Lage der Unterrichtsstunden die ihnen 1896 gesetzlich zugesicherte Mindestruhe verkürzt oder unterbrochen werde, um eingehende Prüfung und Abstellung dieser Mißstände. Wenigstens überall da, wo besondere Klassen für Bäcker beständen, müsse es möglich sein, die Unterrichtszeit so zu legen, daß den jungen Leuten der Genuß der Ruhezeit nicht beeinträchtigt werde. — Unter dem hier betonten Gesichtspunkte empfiehlt es sich, auch einmal für andere Gewerbe mit Mindestruhezeiten und Fortbildungsschulzwang die Lage der Schulstunden nachzuprüfen und auf Grund der vorgefundenen Kollisionen ihre Einfügung in die normale Arbeitszeit zu beantragen.

Beratungen zur Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes sind Mitte April im Nationalrat gepflogen worden. Die im Jahre 1902 bereits vorgelegte Motion Studer lädt den Bundesrat ein, die Frage zu prüfen und sodann den beiden Räten Bericht darüber zu erstatten, ob nicht das Bundesgesetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken, im Sinne der Verkürzung der Arbeitszeit und eines besseren Schutzes der Arbeiter überhaupt einer intensiveren Ausgestaltung der leitenden Grundsätze des Gesetzes und seiner Vollzugsbestimmungen abzuändern sei. Das seit 27 Jahren bestehende Fabrikgesetz ist in der ganzen Zeit nicht in großem Stile revidiert worden, nur durch einzelne Verordnungen, Kreisschreiben und Auslagen hat der Bundesrat die Wirksamkeit des Gesetzes gegenüber den Erscheinungen des fortgeschrittenen Industrielebens in dürftiger Weise zur Geltung bringen können. Der Ausbau besonderer kantonaler Schutzgesetze erwies sich nebenher als notwendig. Dr. Studer bezeichnete als wesentliche Punkte, in denen das alte Fabrikgesetz reformbedürftig sei, die Einführung des Zehnstundentages und Ausdehnung des Geltungsbereiches der Schutzgesetze auf weitere Kreise der arbeitenden Bevölkerung und fand dafür prinzipielle Zustimmung bei dem Bundesratvertreter Deucher, der die praktische Verwirklichung dieser Forderungen indes als vom Ausgang der Handelsvertragsverhandlungen und der internationalen Vereinbarungen über die Regelung des Arbeiterschutzes abhängig erklärt, und beim Nationalrat. Die von einem Vertreter der St. Galler Stickereiindustrie erhobenen Bedenken gegen den Zehnstundentag, den jene Industrie auf keinen Fall ohne Lohnkürzung und Verlegung eines großen Arbeitsfeldes in die Hausindustrie ertragen könne, wurden alsbald durch die Erklärungen des Nationalrats Gupelmann, eines hervorragenden Großindustriellen der Spinnerei- und Webereibranche, widerlegt; die Spinnereien, die schon heute den Zehnstundentag hätten, würden zur früheren Ordnung nicht zurückkehren. Auf eine Rundfrage hätten sich 86 Firmen des schweizerischen Spinner- und Weberverbandes für und nur 46 gegen die Verkürzung der Arbeitszeit ausgesprochen. In der ganzen Buntweberei herrsche schon heut der Zehnstundentag. Museumsdirektor Wild, Nationalrat für St. Gallen bekämpfte die Opposition der Gewerbekreise mit deren Hinweis auf die soziale Bedeutung der Arbeitszeitverkürzung und des verstärkten Arbeitsschutzes, der die Einbeziehung der Hausindustrie in den Bereich des Gesetzes und die Unfallversicherung als notwendige Ergänzung heische. Im letzteren Sinne hatte sich auch Bundesrat Deucher geäußert. Die Motion Studer wurde nach allem für erheblich erklärt. Allerdings wird die Revision des Fabrikgesetzes im besten Falle, wie Bundesrat Deucher erklärt, erst in zwei bis drei Jahren in Angriff genommen werden. — Die über das Bundesgesetz betreffend die Samstagarbeit in Fabriken zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat schwebenden Differenzen wurden in derselben Woche in Bern behandelt. Sie drehen sich um die Frage, ob das Gesetz auch auf die Vorabende der gesetzlichen Feiertage anzuwenden sei, eine Bestimmung, die der Ständerat gestrichen, der Nationalrat aber wieder aufgenommen hat, und um das Verbot des Art. 1 bis „die Arbeitszeit dadurch zu verlängern, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause gegeben wird". Der Nationalrat hat schließlich diese Stellung eingenommen: er stimmt dem zeitigen Arbeitsschluß an Festvorabenden zu, eröffnet aber die Möglichkeit, die Arbeit an Sonnabenden dafür früher als anderen Tagen beginnen zu lassen. Das Verbot des Mitnachhausegebens will er nur auf den Sonnabend beschränkt wissen. Der Ständerat stimmte in dem Punkte der Arbeitsreglung an Vortagen der Feste dem Nationalrate ohne Diskussion zu, bezüglich der Mitgabe von Hausarbeit aber verharrte das Bundesratsplenum trotz des Gegenvorschlages seiner Kommission auf dem Standpunkt des völligen Verbots. Wenn auch in der Uhrenindustrie das Mitgeben kaum kontrolliert werden könnte, so könne und müsse man doch dem erschrecklichen Unwesen der häuslichen Ueberzeitarbeit in der Konfektionsindustrie ein Ende machen. Auch sei jedes Arbeiterinnenschutzgesetz illusorisch, wenn das Verbot, Arbeit mit nach Hause zu geben, nicht eingeführt würde.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Fabriken und die freie Arztwahl.

I.

Die nachfolgenden Zeilen sollen keineswegs im allgemeinen zu der vielumstrittenen Frage Stellung nehmen, ob die Annahme von Kassenärzten oder die Zulassung der freien Arztwahl für die Krankenkassen und deren Mitglieder empfehlenswerter ist. Schon an anderer Stelle [1]) habe ich mich hierüber ausgesprochen und bin dafür eingetreten, daß die Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit es nicht zulassen, durch eine für alle Fälle und Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens übereinstimmende Antwort jeden Streit und Zweifel aus dem Wege zu räumen. Heute kommt es mir lediglich darauf an, den Nachweis zu führen, daß für gewisse Großbetriebe die Einführung oder Beibehaltung der freien Arztwahl schwerlich als wünschenswert bezeichnet werden kann.

Zu den sozialen Errungenschaften der Neuzeit auf dem Gebiete der Medizin gehört zweifellos in erster Reihe die bessere Ausbildung der vorbeugenden gewerblichen Gesundheitspflege. Unsere Reichsgesetzgebung und der mit ihrer Ausführung betraute Bundesrat verkennen den Wert einer guten Fabrikhygiene durchaus nicht. Im letzten Jahrzehnt sind auf Grund der Arbeiterschutzvorschriften in §§ 120e, 139a Reichsgewerbeordnung eine Reihe von Bestimmungen erlassen, nach welchen in besonders gefährlichen Anlagen entsprechende Vorkehrungen zur Verhütung von Krankheiten zu treffen sind. Die beste Gewähr dafür, daß diese Anordnungen nicht auf dem Papier stehen bleiben, ist in der Verpflichtung der beteiligten Unternehmer zu erblicken, durch approbierte Aerzte die Ueberwachung des Gesundheitszustandes ihres Personals besorgen zu lassen und so dem technischen Sachverständigen (Fabrik-, Gewerbeinspektor usw.) einen erfahrenen ärztlichen Berater zur Seite zu stellen.

Zunächst ist der Eintritt in die Beschäftigung bei vielen Berufszweigen davon abhängig gemacht, daß die Bescheinigung eines approbierten Arztes beigebracht wird, wonach der Einzustellende vermöge seiner körperlichen Entwicklung und Beschaffen-

[1]) „Annalen des Deutschen Reichs", Bd 35 Nr. 5 S. 825 in dem Aufsatze „Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung".

heit unbedenklich in dem betreffenden Betriebe beschäftigt werden darf.[2])

Noch genauer hat sich bei anderen Anlagen der Arzt zu äußern; die Einstellung in Phosphorzündholzfabriken kann nur erfolgen, wenn der Arbeiter nicht an Phosphornekrose leidet oder körperlich dieser Krankheit besonders ausgesetzt erscheint; bei Alkali-Chromatfabriken schließen Hautwunden, -geschwüre oder -ausschläge den Arbeiter aus; bei Thomasschlackenmühlen und -lagereien Krankheiten der Atmungsorgane, bei Bleifarben- und Bleizuckerfabriken ein Lungen-, Nieren- oder Magenleiden, sowie Alkoholismus. Die hierauf bezüglichen, das Nichtvorhandensein einer solchen Krankheit bestätigenden ärztlichen Bescheinigungen sind von dem Fabrikherrn zu sammeln, aufzubewahren und dem Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Neben dieser sehr verständigen Vorschrift, deren Erfüllung an und für sich durch jeden Arzt bewirkt werden kann, findet sich nun aber bei allen genannten und manchen sonstigen, mit erheblicher Gesundheitsgefahr verknüpften Betriebszweigen die Bestimmung, daß die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der beschäftigten Arbeiter von dem Unternehmer einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen ist, der in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen[3]) eine Untersuchung vorzunehmen und den Arbeitgeber von etwa auftauchenden Gewerbeerkrankungen sofort zu benachrichtigen hat; auch steht es diesem Arzte, der zutreffend als der Fabrikarzt bezeichnet wird, nach den Bundesratsbestimmungen zu, betreffs derjenigen Arbeiter, die Krankheitserscheinungen infolge der Einwirkung des Betriebs, namentlich Zeichen der betreffenden Berufserkrankung aufweisen, ihr Fernbleiben von der Arbeit bis zur völligen Genesung,[4]) betreffs solcher Arbeiter aber, die sich den Betriebseinwirkungen gegenüber besonders empfindlich erweisen, ihren dauernden Ausschluß von der fraglichen Beschäftigung anzuordnen.

Zur Kontrolle über den Gesundheitszustand der Arbeiter hat der Arbeitgeber, den bei Zuwiderhandlungen gegen all diese Fürsorgeregeln nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Geldstrafe bis zu 300 ℳ, im Unvermögensfalle Haftstrafe und bei erheblicher Gefährdung der Rechtsnachteil der vorläufigen polizeilichen Betriebseinstellung trifft, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. In diesem Buche sind der Name des Buchführers, des Fabrikarztes der erkrankten Arbeiter, die Art der Erkrankung und der vorhergegangenen Beschäftigung, der Tag der Erkrankung und der Genesung oder, wenn der Kranke nicht wieder in Arbeit getreten ist, der Tag der Entlassung nebst den Tagen und Ergebnissen der wiederkehrenden, allgemeinen ärztlichen Untersuchungen einzutragen. Dies Krankenbuch muß dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem zuständigen Medizinalbeamten (Physikus, Bezirksarzt) auf Verlangen vorgelegt werden.

Es wird kaum eines eingehenden Hinweises darauf bedürfen, daß die zweckmäßigste und einfachste Regelung der gesamten ärztlichen Versorgung aller in derartigen Fabriken Beschäftigten durch denselben Arzt erfolgt, welcher zu ihrer Untersuchung bestellt und auf diese Weise am genauesten und häufigsten über ihren Gesundheitszustand unterrichtet ist. Welche überflüssige, ja schädliche Zersplitterung der Kräfte liegt hier in der Zulassung freier Arztwahl für die fernere Behandlung der Gewerbekrankheiten und sonstiger, häufig damit im Zusammenhang stehender Leiden! Und wie bequem, wie übersichtlich gestaltet sich dagegen die ärztliche Tätigkeit, wenn für die betreffende Fabrik eine Betriebskrankenkasse eingerichtet ist und der oben erwähnte „Fabrikarzt" zugleich als Krankenkassenarzt zugezogen wird! Ich will den Kostenpunkt nicht voranstellen; die sachkundige Hilfe ist auf der einen, das Vertrauen auf der andern Seite die Hauptsache, und beides wird unter gewöhnlichen Verhältnissen zugunsten des Fabrikkassenarztes sprechen, es liegt aber auch auf der Hand, daß er durch die Verbindung beider Pflichtenkreise miteinander am wohlfeilsten seine Dienste zur Verfügung zu stellen vermag.

Wollte man etwa entgegenhalten, daß z. B. in den Städten, welche Schulärzte angestellt haben, ebenfalls eine regelmäßige Untersuchung der Schulkinder durch diese stattfindet, während die ärztliche Behandlung meistens in andern Händen ruht, so ist darauf zu erwidern, daß die Kinderuntersuchungen in weit größeren Zwischenräumen und wohl gewöhnlich auch viel weniger gründlich stattzufinden pflegen, daß außerdem die Erkrankungsgefahr in den Fabriken der erwähnten Art erheblich bedeutender ist, und daß es bei den Schulkindern, wenn man von der Armenkasse zunächst absieht, mit Rücksicht auf die Pflichten der Familie an einer allgemeinen Kasse fehlt, die in Erkrankungsfällen aufzukommen hat.

Zuzugeben ist, daß die Verhältnisse in Betrieben der angeführten Gruppen einstweilen noch gesetzgeberisch als Ausnahmen behandelt sind, welche eine besondere, die ärztliche Mitwirkung erheischende Ordnung erfahren haben. Weiter und weiter zieht aber die gewerbliche Gesundheitspflege ihre Kreise, immer mehr Berufszweige werden in das Gebiet der Bundesratsvorschriften einbegriffen, und unter den Freunden einer besonnen fortschreitenden Sozialpolitik, insbesondere auch unter den Aerzten, werden nur wenige sein, die nicht die Ausdehnung der Gewerbehygiene und die Einführung regelmäßig wiederkehrender Untersuchungen durch einen medizinischen Sachverständigen für manchen Großbetrieb wünschen möchten, an welchem diese gründlichste und umfassendste Art der Fürsorge bisher vorbeigegangen ist. Wird die ärztliche Ueberwachung auch in solchen Etablissements zur vollendeten Tatsache, dann verliert die freie Arztwahl voraussichtlich viel Boden unter den Füßen. Man mag das bedauern, wenn man das Vertrauen des Kranken zu diesem oder jenem Sachverständigen und die daraus entspringenden Wünsche als das Leitmotiv betrachtet. Es gibt aber auch eine andere, nicht minder berechtigte Auffassung: je häufiger und je enger der Arzt in Beziehungen zu der Arbeiterschaft einer Fabrik tritt, je ernster er seiner Doppelstellung als Vertrauensarzt des Unternehmers und der Beschäftigten wahrnimmt, desto leichter wird es ihm werden, beiden Teilen Vorschläge zu machen, die für die vorbeugende Gesundheitspflege von Wert sind. Er wird auf den Fabrikherrn einwirken, damit dieser Schutzvorrichtungen und sonstige Erleichterungen für das Personal schafft, für deren Schaffung der wohlverstandene Unternehmervorteil oft mitspricht, er vermag aber als Berater und Warner der Arbeiterschaft ebenfalls Gutes zu stiften, indem er auf die Schädlichkeit der Nichtbeachtung gewisser Vorschriften, auf die Nachteile des Alkoholmißbrauchs und auf die Bedeutung einer gesundheitsmäßigen Lebensweise im Einzelfalle oder durch allgemeine Vorträge hinweist. Ein räumlich begrenztes Beobachtungsfeld bietet ihm dazu die zuverlässigste Unterlage. Möchten die Beteiligten dessen eingedenk sein und weder alles über den Leisten der freien Arztwahl schlagen noch die Fabrikkrankenkassen grundsätzlich als eine verwerfliche Einrichtung der Krankenfürsorge betrachten!

Braunschweig. H. von Frankenberg.

II.

Wie der Herr Verfasser der vorstehenden, vor der Drucklegung mir gütigst zur Einsicht gestellten Ausführungen will auch ich nur die Frage erörtern, ob die Einführung der freien Arztwahl für Betriebskrankenkassen unzweckmäßig ist, die für solche Betriebe eingerichtet sind, deren Arbeiter gesetzlich einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung unterliegen. Herr Stadtrat von Frankenberg hält es für die zweckmäßigste und einfachste Regelung der gesamten ärztlichen Versorgung der in derartigen Fabriken Beschäftigten, daß sie durch denselben Arzt erfolgt, der zu ihrer Untersuchung bestellt und auf diese Weise am genauesten und häufigsten über ihren Gesundheitszustand unterrichtet ist. Diese „zweckmäßigste und einfachste Regelung" ist ja überhaupt nur bei kleinen Betrieben möglich; beschäftigt der Betrieb mehr als 500

---

[2]) Nach den verschiedenen im „Reichs-Gesetzblatt" veröffentlichten Bekanntmachungen des Reichskanzlers ist bei Bleifarben- und Bleizuckerfabriken die Beschäftigung von Personen ausgeschlossen, die vom Arzt als schwächlich bezeichnet werden; bei Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen ist zu bescheinigen, ob der Arbeiter nach seinem Gesundheitszustande für diese Beschäftigung geeignet ist; ähnlich lautet die Vorschrift bei Zinkhütten. In manchen Betrieben (z. B. Glashütten, Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken, Walz- und Hammerwerken) ist wenigstens betreffs der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit sie überhaupt beschäftigt werden dürfen, der Arbeitsantritt an eine derartige allgemeine Vorbedingung geknüpft.

[3]) Meistens ist die Untersuchung monatlich mindestens einmal vorgeschrieben. Für Quecksilber-Spiegelbelaganstalten fordert ein Erlaß des Preußischen Handelsministers sogar alle zwei Wochen wenigstens die Vornahme der ärztlichen Feststellung, ob keine Quecksilbererkrankung vorliegt.

[4]) In den Alkali-Chromatfabriken hat der Arbeitgeber darauf zu halten, daß die Arbeiter auf das Vorhandensein von wunden Hautstellen, selbst geringfügiger Art, insbesondere an ihren Händen, genau achten und zutreffendenfalls von dem Arzte oder einer von diesem als geeignet bezeichneten Person mit einem Schutzverbande versehen werden. Tägliche Besichtigung durch eine solche Person ist vorgeschrieben.

Arbeiter, deren Angehörige auf Grund des § 21 des Krankenversicherungsgesetzes freie ärztliche Behandlung haben, so wird die ärztliche Versorgung dieser Personen von einem Arzte gar nicht bewältigt werden können.

Herr von Frankenberg scheint mir aber auch den Umstand zu wenig zu würdigen, daß der „Fabrikarzt" und der „Kassenarzt" für Anstellung, Kündigung und Honorierung verschiedenen Faktoren unterliegen. Der Fabrikarzt wird angestellt und honoriert von dem Betriebsunternehmer, der Kassenarzt von den dazu berufenen Organen der Betriebskrankenkasse (Vorstand oder Generalversammlung). Ist also der Fabrikarzt ohne weiteres der Arzt der für die Fabrik errichteten Betriebskrankenkasse, so wird zweifellos die Selbstverwaltung der Kasse in einem sehr wichtigen Punkte vollständig außer Kraft gesetzt. Wir Freunde einer fortschreitenden sozialen Reform fordern die gesetzliche Einführung von Arbeiterausschüssen, die aus freier Wahl der Arbeiter hervorgehen, zur Unterstützung und teilweisem Ersatze der staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten, und da soll es auf einmal richtig sein, die, im Verhältnis zu den Ortskrankenkassen doch ohnedies verringerten Befugnisse der Betriebskrankenkassen noch mehr einzuengen? Wird etwa dadurch der soziale Frieden gefördert, wenn der von der Kasse als Kassenarzt gewünschte Arzt diese Stelle nicht erhält, weil der Fabrikbesitzer aus irgendwelchen Gründen ihn nicht als Fabrikarzt anstellen will? Absichtlich übergehe ich vollständig das so wichtige Moment des Vertrauens des einzelnen Kassenmitgliedes zum Arzte, weil mir bei dem von Herrn von Frankenberg gemachten Vorschlage am schwerwiegendsten erscheint, daß bei seiner Erfüllung die vollständige Unfreiheit der Verwaltung der in Rede stehenden Betriebskrankenkassen für jeden klar zu Tage läge.

Die dem Fabrikbesitzer infolge der Gewerbeordnung auferlegten Pflichten der ärztlichen Ueberwachung seiner Arbeiter erfordern selbstverständlich Kosten, und diese Kosten hat der Fabrikbesitzer dann allein zu tragen. Andererseits wird der Arzt einer Betriebskrankenkasse nur bezahlt für die Erfüllung seiner kassenärztlichen Obliegenheiten. Wird zu diesen Obliegenheiten die, infolge der Gewerbeordnung geforderte ärztliche Untersuchung derjenigen Arbeiter gerechnet, die auf Grund ihrer Beschäftigung Mitglieder der Betriebskrankenkasse sind, so heißt das nichts anderes, als daß die Gesamtheit der Arbeiter durch ihre Kassenbeiträge zur Bestreitung derjenigen Kosten beiträgt, die einzig nnd allein durch den Arbeitgeber getragen werden sollen; und selbst dann, wenn der Arzt in seiner Eigenschaft als „Fabrikarzt" von dem Arbeitgeber ein Honorar erhält und als Kassenarzt ein anderes durch die Betriebskrankenkasse, so besteht doch immer die Gefahr, daß der Arbeitgeber mit Rücksicht darauf, daß der Arzt als Kassenarzt schon ein Honorar bezieht, seine Ausgaben für die ärztliche Ueberwachung geringer ansetzt, als er es sonst tun müßte, oder es wird zum mindesten bei den Arbeitern der Verdacht erregt, daß ihr Arbeitgeber infolge ihrer Kassenbeiträge unberechtigt Ersparnisse macht, und auch nur die Möglichkeit des Auftauchens eines solchen Verdachtes muß jedem Freunde einer sozialen Reform höchst unerwünscht sein.

Bei kleinen ländlichen Betriebskrankenkassen der in Rede stehenden Art wird die hier erörterte Frage sehr geringe Bedeutung haben; hier wohnen am Ort ein Arzt oder sehr wenige Aerzte, und gewöhnlich sind sie alle zur Behandlung der Kassenmitglieder und den anderen, in dem obigen Artikel erwähnten Funktionen zugelassen. Es wird auch gewiß oft vorkommen, daß der „Fabrikarzt" das allgemeine Vertrauen sämtlicher Kassenmitglieder genießt, aber die Forderung, daß auf jeden Fall der Fabrikarzt der oder ein Kassenarzt der zum Betriebe gehörigen Betriebskrankenkasse sein soll, halte ich, ganz abgesehen von den obigen Gründen, aus hygienischen Gründen für falsch. Die großen Kämpfe, die man gegenwärtig gegen verheerende Volksseuchen führt, können, bei uns in Deutschland wenigstens, nur bei hingebendster Arbeit der Kassenärzte erfolgreich sein. So beruht der ganze Erfolg der Tuberkulosebekämpfung darauf, daß der Arzt möglichst frühzeitig die Tuberkulose erkennt und der Verschlimmerung des Leidens durch sachgemäße Behandlung oder durch Ueberweisung des Kranken an eine Versicherungsanstalt (Heilstätte) vorbeugt. Hierfür ist aber Vorbedingung, daß der Arzt das unbedingteste Vertrauen seiner Patienten genießt, da sonst dieselben, z. B. seinen Rat, sich von ihrer Familie zu trennen, um ein Heilverfahren einzugehen, nicht befolgen werden, daß der Arzt unabhängig vom Arbeitgeber — und auch von dem Kassenvorstande — seine Tätigkeit ausüben kann, um nicht die Entlassung aus seiner Stellung befürchten zu müssen, wenn er einem Kranken mehr als gerade das Allernotwendigste gewährt und ihm mehr als die allernotwendigste Ruhe von seiner Arbeit verschafft.

Was für die Tuberkulose gilt, gilt ebenso für Syphilis, Alkoholismus und gewerbliche Vergiftungen. Ueberall ist ihr Schwinden nur zu erreichen bei allgemeiner Durchführung der freien Arztwahl, und deswegen zumeist, nicht etwa aus bloßem Interesse für meine Standesgenossen, bin ich in Wort und Schrift so oft für diese Einrichtung eingetreten. Würde es daher wahr sein, was der verehrte Herr Verfasser der obigen Ausführungen behauptet, daß für die Betriebskrankenkassen die Einführung der freien Arztwahl sich nicht eigene, so wäre, für mich wenigstens, diese Art der Kassen wertlos. Aber zum Glück ist diese Ansicht falsch. Erst neuerdings (6. November 1903) hat der Vorstand der Vereinigung der Betriebskrankenkassen in Elberfeld der Krankenkassenkommission des ärztlichen Vereins zu Elberfeld folgende Erklärung öffentlich ausgestellt:

Wir bestätigen Ihnen gern, daß wir die freie Arztwahl seit dem 1. Januar d. Js. eingeführt haben und daß wir bis heute durchaus damit zufrieden sind. Irgendwelche Unzuträglichkeiten haben sich bisher nicht herausgestellt.

Das lebhafte Interesse, welches Sie den Betriebskrankenkassen entgegengebracht haben, erkennen wir dankbar an und sind überzeugt, daß die Einrichtung für unsere Kassen segensreich sein wird, wenn Sie in bisheriger Weise die Kontrolle ausüben und Ihr Interesse betätigen werden.

Und in Berlin haben seit einer großen Reihe von Jahren eine Anzahl Betriebskrankenkassen, gegenwärtig 11, darunter die der Union-Elektrizität-Aktiengesellschaft und der Stadtgemeinde Berlin, freie Arztwahl zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten. Dr. Mugdan.

Aerztliche Schiedsgerichte in Hessen. Wiederum kommt aus Süddeutschland die Nachricht von der Schaffung von Institutionen, die geeignet sind, die unerfreulichen Konflikte zwischen Aerzten und Krankenkassen im Wege der friedlichen Vereinbarung zu beseitigen. Wie in Württemberg Fachschiedsgerichte („Soz. Praxis" Sp. 365), so sind in Hessen auf Beschluß des „ärztlichen Landesvereins für das Großherzogtum Hessen" in allen Kreisen des Landes ärztliche Vertragskommissionen eingerichtet worden zur Neuregelung der Verhältnisse der Kassenärzte und der Krankenkassen, da die Leistungen der letzteren infolge des am 1. Januar 1904 in Kraft getretenen Reichsgesetzes eine Erweiterung erfahren haben. Nahezu alle Aerzte des Landes haben in einem Schutz- und Trutzbündnis sich verpflichtet, diese Kommissionen anzuerkennen und sich ihren Beschlüssen zu fügen. Im Kreis Darmstadt haben die seit Beginn des Jahres 1904 geführten Verhandlungen jetzt mit fast allen Krankenkassen zu einem befriedigenden Ergebnis geführt, indem besonders alle größeren Kassen in der Stadt Darmstadt den berechtigten Wünschen der Aerzte Rechnung getragen haben. Die Möglichkeit eines Aerztestreiks, wie er zurzeit in vielen Orten Deutschlands besteht, erscheint daher bei dem Entgegenkommen beider Teile ausgeschlossen. Man hofft, daß die bis jetzt noch nicht abgeschlossene Neuregelung bei verschiedenen kleinen Klassen und in einigen Landgemeinden des Kreises Darmstadt sich ebenso gestalten wird.

Der Streit zwischen Aerzten und Krankenkassen in Leipzig ist durch Verfügung der Kreishauptmannschaft vom 6. Mai d. Js. zu Gunsten der ärztlichen Forderungen entschieden worden, nachdem es der Ortskrankenkasse nicht gelungen ist, die geforderte Mindestzahl von Distriktsärzten zu gewinnen. Durch die Verfügung wird die freie Arztwahl für alle approbierten Aerzte innerhalb der Stadt Leipzig ausgesprochen, jedoch soll die Zahl der Kassenärzte einschließlich der Spezialisten und ausschließlich der Zahnärzte 375 nicht übersteigen. Die mit den vor Erlaß der Verfügung gewonnenen Aerzten abgeschlossenen Verträge bleiben in Gültigkeit, jedoch soll die Kasse darauf hinwirken, sie nach Möglichkeit den neu geschaffenen Verhältnissen anzupassen. Die Honorierung wird bis zur Wiedereinführung der Familienversicherung auf 5 ℳ für jeden Unterstützungsberechtigten, danach auf 3 ℳ festgesetzt. Eine einzelne Honorierung findet nur für geburtshilfliche Leistung und Kilometergebühren statt. Ueber die Frage der Fortführung der Beratungsanstalten soll eine Vereinbarung zwischen der Kasse und den ärztlichen Bezirksvereinen stattfinden. Der neue Vertrag gilt zunächst bis zum Ablauf des Jahres 1910.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ausbildungskurse in der Fürsorgearbeit veranstaltet die Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M., auch in diesem Jahre wieder, und zwar in der Fürsorgearbeit für Erholungsbedürftige am 16.—19. Mai und in jener für Kinder am 15—22. Juni 1904. Mit der wachsenden Bedeutung, die die Pflegearbeit, und zwar nicht nur die freiwillige, sondern immer mehr auch die festbesoldeter geschulter Kräfte in dem öffentlichen Wohlfahrtsdienste ge

winnt, stellt sich auch die Notwendigkeit systematischer Ausbildungsstellen für die Pflegetätigkeit immer dringender heraus. Die Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. möchte eine solche Ausbildungsanstalt werden. Frankfurt mit seiner alten wohlgeordneten Armen- und weit ausgebauten Wohlfahrtspflege bietet einen günstigen Boden. Die geplanten Kurse in der Fürsorge für Erholungsbedürftige wollen den Teilnehmern die Kenntnis der betreffenden Einrichtungen (Lungen- und Nervenheil- sowie Walderholungsstätten, sonstiger humaner und religiöser Anstaltseinrichtungen), ihrer Aufgaben und Verwaltungsorganisation und aller damit zusammenhängenden Fragen vermitteln. Zur Teilnahme sind alle in der Fürsorgearbeit bereits praktisch tätig gewesenen Damen und Herren, im übrigen jeder, der höhere Schulbildung nachweisen kann, gegen 10 *M.* Einschreibgebühr berechtigt. Eine gute Einführung bilden die Schriften von Brückner: „Erziehung und Unterricht" (1 *M.*) und „Vom Felde der privaten Fürsorge in Frankfurt a. M." (50 ₰). Der Ausbildungskursus in der Kinderfürsorge, der im vergangenen Jahre zum ersten Male stattfand und 29 Teilnehmer, darunter 17 Damen aus West- und Mitteldeutschland vereinte, wird die öffentliche Kinderpflege in Kolonien und Waisenhäusern, Vormundschaft und uneheliche Kindschaft, Gemeindeweisenrat, Säuglingspflege und Krippen, Kleinkinderbewahranstalten sowie -schulen und -gärten, Kinderhandfertigkeitsunterricht, Sommerpflege, Ferienkolonien und Wanderungen, Fürsorgeerziehung, Rettungsanstalten und die Behandlung gebrechlicher und kranker Kinder erörtern und durch Besuch entsprechender Anstalten veranschaulichen. Außerhalb dieser Kurse können einzelne stets in den Diensträumen der Zentrale für private Fürsorge einen Arbeitsplatz zu ihrer Ausbildung erhalten.

Soziale Medizin und Hygiene.

Einheitliche Regelung der Unterstützung bedürftiger Lungenkranker. Der Reichskanzler, in Vertretung Graf v. Posadowsky, hat an die Bundesregierungen ein Rundschreiben gerichtet, das darauf abzielt, die Unterstützung bedürftiger Lungenkranken im Gebiete des Reiches einheitlich zur Entwicklung zu bringen und die Gemeinden zu gleichmäßigem Vorgehen anzuregen. Das Rundschreiben lautet wie folgt: In dem Kampfe gegen die Tuberkulose spielt seit einigen Jahren die Heilstättenbehandluug der Lungenkranken eine wichtige Rolle. Die Anwendung dieses Mittels hat durch eine unterm 19. Oktober 1901 ergangene Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen wesentliche Förderung erfahren. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen worden, daß die Unterbringung in eine Heilstätte dann mit zu den pflichtmäßigen Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehört und somit die Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten von dem endgültig verpflichteten Armenverbande verlangt werden kann, wenn eine solche Unterbringung nach ärztlichem Gutachten das einzige, einen wesentlichen Heilerfolg verheißende Mittel bildet. Trotzdem scheitert zuweilen die Verbringung in eine Heilstätte an dem Umstande, daß der Kranke es vermeiden will, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, zumal der Bezug von Armenunterstützung bekanntlich gewisse Nachteile öffentlich-rechtlichen Charakers (Verlust der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit usw.) zur Folge hat. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, haben sich neuerdings verschiedene große Stadtgemeinden dazu entschlossen, für die Unterbringung bedürftiger Lungenkranker in Heilstätten in möglichst weitgehendem Maße Stiftungsgelder verfügbar zu machen. Wo dies mangels geeigneter Stiftungen nicht zu ermöglichen ist, würde es im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der verheerenden Volkskrankheit von größtem Werte sein, wenn seitens der Gemeinden oder weiterer kommunaler Verbände zu dem angegebenen Zweck besondere Fonds, deren Verwendung für Unterbringung Lungenkranker in Heilstätten nicht das Merkmal der Armenunterstützung an sich tragen würde, flüssig gemacht werden möchten.

Ueber die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen führte Dr. Kluge (Magdeburg) in einem Vortrag in der medizinischen Gesellschaft zu Magdeburg (der „Münchener medizinischen Wochenschrift" zufolge) folgendes aus: Als Schulseuchen sind anzusehen Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, ansteckende Augenkrankheiten, Tuberkulose, Unterleibstyphus, epidemische Genickstarre, Mumps, Röteln, Windpocken und parasitäre Hautkrankheiten. Drei Wege der Verbreitung kommen in Betracht: 1. direkte Uebertragung durch kranke Kinder (bezw. auch Lehrer) auf gesunde; 2. indirekte Uebertragung durch Zwischenträger, welche selbst nicht erkranken; 3. Uebertragung durch Aufenthalt in dem infizierten Schulgebäude (Staub, verseuchtes Trinkwasser bezw. verseuchte Aborte). Die Verhütungsmaßregeln haben zu bestehen in Fernhaltung des erkrankten Kindes (Lehrers) auch schon im Prodromalstadium und in der Rekonvaleszenz. Es müssen bestimmte Karenzzeiten festgesetzt werden, deren Abkürzung nur auf ärztliches Attest hin statthaft ist. Zur Durchführung der Fernhaltung ist die Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden und der Lehrer selbst unbedingt erforderlich und deshalb eine gewisse Ausbildung letzterer in der Kenntnis der in Betracht kommenden Krankheiten durch beamtete bezw. Schulärzte unvermeidlich. Die Gefahr der indirekten Uebertragung durch Zwischenträger erfordert nur bei schlechten häuslichen Verhältnissen und bei Krankheiten in der Familie des Lehrers besondere Maßnahmen (Ausschluß vom Schulbesuch bezw. von der Erteilung des Unterrichts). Die Verhütung endlich der Uebertragung durch das infizierte Schulgebäude erfordert Vernichtung des infektiösen Staubes (feuchtes Aufwischen, Fußbodenöle), Kontrolle der Brunnen und Aborte. Die Hauptsache ist peinlichste Reinlichkeit. Schulschluß ist wegen der meist ausbleibenden Wirkung auf die Verbreitung der Seuche möglichst zu vermeiden. In unvermeidlichen Fällen soll sie der beamtete Arzt im Einvernehmen mit den Schulbehörden, den Lehrern und vor allem auch mit den in der Ortschaft praktizierenden Aerzten bestimmen.

Gewerbliche Vergiftungen in England im Jahre 1903. Im Aprilheft der „Labour Gazette" wird ein Bericht über die gewerblichen Vergiftungen in England in der Periode 1900/03 gegeben. Danach ging die Zahl der Bleivergiftungen von 1058 in 1900 auf 614 in 1903, die der dadurch herbeigeführten Todesfälle von 38 auf 19 zurück. Von sonstigen gewerblichen Vergiftungen waren in 1903 8 Quecksilber-, 5 Arsen- und 47 Milzbrandvergiftungen zu verzeichnen. Die größte Zahl an Bleivergiftungen (109) hatten die Bleiweißfabriken aufzuweisen, es folgen Porzellan- und Steingutfabriken mit 97, Wagenfabriken mit 74 Fällen u. s. f. Während bei allen übrigen Vergiftungen von 1900—1903 eine Abnahme der Fälle eingetreten ist, wiesen die Milzbrandvergiftungen eine Steigerung der Erkrankungen von 37 auf 47, der Todesfälle von 7 auf 12 auf. Es dürfte dies ein Beweis dafür sein, daß die Schutzvorschriften für die Arbeiter in den in Frage kommenden Industrien (Hecheleien, Tierhaar- und Fellverarbeitung) noch der Erweiterung bedürfen.

Die Zeitschrift für Gewerbe-Hygiene, Unfallverhütung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (mit dem Beiblatte: Die Fabrik-Feuerwehr) hat zur Feier ihres 10jährigen Bestehens eine Festnummer herausgegeben, in welcher der Begründer und Herausgeber Victor Steiner sich zunächst über die Geschichte und die Ziele seiner Zeitschrift ausläßt. Wir entnehmen diesen Ausführungen, daß es vor allem österreichische Industrielle sind, die sich des Blattes tatkräftig angenommen haben, während die österreichische Staatsregierung sich dem Leiter der Zeitschrift nicht hülfreich erwiesen hat. Aus dem weiteren reichen Inhalt der vorliegenden Festnummer erwähnen wir die Arbeit von K. Hauck über die Gefahren der Steinnußknopffabrikation, diejenige von Oppermann über Arbeiterschutz in Anlagen zur Verarbeitung von Zink- und Bleierzen und der chemischen Verbindungen des Bleies. Dr. Ramboušek hat einen Aufsatz: Ueber Arbeiterquartiere im allgemeinen und die Arbeiterstadt in Mühlhausen im speziellen beigesteuert. — In dem Beiblatt: Die Fabriks-Feuerwehr hat der Herausgeber Victor Steiner das Kapitel des Schutzes gegen Feuersgefahr in höchst interessanter Weise nach einer französischen Quelle bearbeitet. Möge der Zeitschrift für Gewerbe-Hygiene unter der tatkräftigen und verständnisvollen Leitung Steiners immer weiter erfolgreich an der Entwickelung der Gewerbe-Hygiene und der Ausgestaltung der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zu arbeiten vergönnt sein!

Wohnungswesen.

Der Verein Reichs-Wohnungsgesetz

teilt in seinem Bericht für das sechste Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1903 (Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht 1904. Preis 1 *M.* Geschäftsstelle des Vereins: Frankfurt a/M., Brönnerstraße 14) seine Absicht mit, sich zu einem „Deutschen Verein für Wohnungsreform" überhaupt zu entwickeln mit Ortsgruppen und Vertrauensmännern. Dem Bericht des Vereins ist als erster Versuch ein „Jahrbuch der Wohnungsreform im Jahre 1903" angehängt, das der Geschäftsführer des Vereins Dr. K. von Mangoldt kurz, knapp und doch mit dem Streben nach Vollständigkeit zusammengestellt hat. Wir finden da Uebersichten über die Ausdehnung der Wohnungsaufsicht, über die Bauordnungen und den Versuch, auf diesem Wege das System der Mietskasernen zugunsten des Kleinbaues zurückzudrängen. Die Wohnungserstellung durch die ge-

meinnützige Bautätigkeit hat in den letzten Jahren in der Rheinprovinz etwa 10% des Bedarfs beschafft, Westfalen, Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein sind gefolgt. Gut entwickeln sich die Beamten-Wohnungsvereine, der Berliner hat nach erst zweijähriger Tätigkeit bereits 531 Wohnungen fertig und 418 im Bau bei über 8400 Mitgliedern. Die erste Genossenschaft zum Bau von ländlichen Arbeiterwohnungen in Ostpreußen ist am 10. Oktober 1903 in Neidenburg gegründet worden. In Hannover wirkt nach dieser Richtung namentlich die Landesversicherungsanstalt. Gerade die auf diesem Felde in der Geldgewährung tätigsten Landesversicherungsanstalten, die bis Ende 1903 bereits rund 118 000 000 ℳ für diese Zwecke aufwendeten, fangen an sich zu erschöpfen, wie die Anstalt für das Großherzogtum Hessen und die der Rheinprovinz; das staatliche Eingreifen (Landeskreditkasse Hessen, Landesfonds in Sachsen-Meiningen, Reichsmittel, Preußen) genügt nicht dem Bedürfnis. Die Hausbesitzer haben ihre erste eigene Hypothekenbank mit dem Rechte der Notenausgabe in dem „Schlesischen Pfandbriefinstitut für städtische Hausgrundstücke zu Breslau" ins Leben gerufen. Einige Gemeinden haben gleichfalls den gemeinnützigen Bau unterstützt. Ledigenheime, Logierhäuser für Unverheiratete sind von gemeinnütziger Seite in Charlottenburg, in München und in Frankfurt a/M., als Gemeindeunternehmen in Fürth i/B. und Essen a/d. Ruhr in Angriff genommen. In ähnlicher Richtung liegen die Versuche in Magdeburg (Stiftung von 100 000 ℳ) und in Berlin eine Haushaltungsgenossenschaft ähnlich dem „Zentralgebäude" in Frederiksberg bei Kopenhagen und Hauserwerbsgenossenschaften zu gründen; während das erwähnte Damenheim und Herrenklubhaus einen diese Bestrebungen diskreditirenden Prozeß nach sich gezogen hat.

Die Bodenfrage sollte eher im Sinne einer Erweiterung des kommunalen Grundbesitzes denn einer Verschleuderung gelöst werden; so bemängelt der Bericht trotz der Armut der Gemeinde mit gutem Grunde, daß die Stadt Spandau ein volles Drittel des Stadtforstes, nicht weniger als 2000 Morgen, einschließlich des Holzbestandes von 4000 ℳ den Morgen an den Stadtverordneten und Grundstücksspekulanten Kleinfeld verkauft habe. Eine sehr ernste Frage ist in diesem Zusammenhange die nach der Zukunft der großen fiskalischen Wälder in der Umgebung Berlins und überhaupt des fiskalischen Grundbesitzes dort (Schönholzer Heide, Domäne Dahlem, Stücke an der Oberspree, denen die Domäne Ruhleben und die Insel Pichelswerder folgen soll). Der Bericht erhebt die Frage, ob durch derartige frühzeitige Veräußerungen der aussichtsreichsten Stücke des staatlichen Besitzes an Spekulanten einer künftigen Lösung der Berliner Wohnungsfrage auf dem Wege einer großen Dezentralisations- und Verkehrspolitik nicht von vornherein das Rückgrad gebrochen wird. Der Versuch mit dem Erbbaurecht, der auf einem Teil der Domäne Dahlem gemacht worden ist, sollte erweitert werden, wie übrigens in Wilhelmshaven auf Erbbaurechtsboden eine kleine Gartenstadt für 1500 Arbeiterfamilien mit Hilfe des Reichs begonnen worden. Das Reich beabsichtigt nach des Staatssekretärs Grafen Posadowsky Erklärung überhaupt Baugenossenschaften nur auf Grund des Erbbaurechtes zu unterstützen. Die bevorstehende Entfestigung verschiedener Städte (Königsberg, Kastel-Mainz u. a.) ermöglicht dort eine weitsichtige Bebauungspolitik. — Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert hatten bis Herbst v. Js. 67 Städte und 50 Landgemeinden in Preußen durchgeführt. In Bayern und Sachsen war sie in Regierungsvorlagen vorgesehen. Der Grundsatz des Betterment ist in Charlottenburg und Görlitz zum Gemeindebeschluß erhoben. Die württembergische Kammer beschloß die Bauplatzsteuer. Die Zuwachssteuer, zunächst in Kiautschou eingeführt, ist nach den zaghaften Reingewinnsteuern von Oetzsch und Leutzsch bei Leipzig, Hellersdorf bei Chemnitz und in Frankfurt a. M. (bis zu 20% des Wertzuwachses) genehmigt. Die bayrische Kammer beschäftigt der Entwurf einer solchen Steuer mit einem Prozentsatz von je 10 für Staat und Gemeinde, die sächsische mit einem Satze bis 25%. Die Kommunalisierung der Apotheken scheint in Hessen Fortschritte zu machen, in Preußen die Verpachtung neuer und der Aufkauf alter Apotheken. Eine Reihe anderer Fragen, die der Bericht anregt, übergehen wir; wir haben von den Hauptsachen auf diesem Gebiete unsere Leser dauernd unterrichtet.

Die Wohnungspflegebehörde in Hamburg, auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1898 errichtet, hatte sich laut dem Verwaltungsberichte 1902 mit 1115 neuen und 819 alten noch unerledigten Beschwerden zu befassen, von denen zusammen 1108 im Jahre 1902 behandelt werden konnten. Die Erledigung erfolgte in 946 Fällen durch gütliche Vermittlung der amtlich berufenen Organe und nur in 29 Fällen durch Zwangsmaßregeln. Das Gesetz wird allerdings sehr milde gehandhabt. Nur 25 Anträge auf Bestrafung und 5 auf Räumung wurden von der Behörde gestellt. Die Beseitigung der Mißstände, die zur Hälfte von Privaten, zur anderen von Medizinal- und Polizeibeamten zur Anzeige gebracht worden waren und sich auf Luftverderbnis, Feuchtigkeit, Abortmangel usw. bezogen, erfolgte in 680 Fällen durch bauliche Reparaturen und Veränderungen, in 207 Fällen durch gründliche Reinigung, in 96 Fällen durch regelmäßiges Lüften und Heizen der Wohnräume; in einzelnen Fällen war ein zeitweiliges Sperren der Wohnungen notwendig! Daneben hatte die Wohnungspflegebehörde 1308 völlig oder teilweis neuerstellte Wohnungen zu besichtigen, wobei 459 Verwarnungen und 60 Befehle zum besseren Austrocknen der Wohnungen zu erteilen waren. Die Behörde strebt polizeiliche Vorschriften über Baufristen an und wird bis zu ihrem Erlaß wenigstens das vorzeitige Tapezieren in Neubauten zu hindern suchen.

Literarische Mitteilungen.

Rambousek. Luftverunreinigung und Ventilation mit besonderer Rücksicht auf Industrie und Gewerbe. Mit 48 Abbildungen und 1 Tafel. A. Hartlebens Verlag, Wien und Leipzig. Preis 7,50 ℳ.

Es ist ein besonders wichtiges Kapitel der Gewerbehygiene, das in dem vorliegenden Buche eine gute Darstellung findet, welche weit über den Rahmen des in den Lehrbüchern der Hygiene gebotenen hinausgeht und vornehmlich auf die Verhältnisse der Großindustrie Bezug nimmt. Der erste Teil des Buches behandelt die Theorie der Ventilation (Zusammensetzung der Luft, Verunreinigung derselben, Luftbefeuchtung usw.). Der spezielle Teil gibt Aufschluß über die Arten der gewerblichen Luftverunreinigung (Staub, schädliche Gase), gibt auch die leitenden Grundsätze des Schutzes gegen die Verunreinigung der Luft in gewerblichen und industriellen Betrieben (Metallurgie, Phosphorindustrie, chemische Großindustrie, Textilindustrie, Holzbearbeitung). Das Werk Rambouseks ist mit zahlreichen Litteraturangaben und mit vielen instruktiven Abbildungen versehen und bietet dem Gewerbehygieniker ein ebenso reiches wie übersichtlich geordnetes Material.

Badeeinrichtungen und Vergünstigungen für Minderbemittelte und Arme in deutschen und einigen österreichischen Bädern. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Preis 0,80 ℳ.

Die Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen hat das vorliegende Schriftchen herausgegeben, weil vielfach an die Zentralstelle Anfragen gelangten, ob und in welchen Badeorten Bedürftige Ermäßigungen beim Kurgebrauch genießen. Durch die übersichtliche Zusammenstellung ist der gewollte Zweck erreicht, so daß die Kenntnisse über die Badeeinrichtungen und Vergünstigungen für Arme zum Wohl der Kranken in die weitesten interessierten Kreise gelangen können.

Das Streitverfahren in den Reichs-Versicherungsgesetzen. Systematisch dargestellt von **Hans Seelmann**. Zweite gänzlich umgearbeitete und verbesserte Auflage. Berlin-Grunewald 1904. Verlag der Arbeiter-Versorgung A. Troschel.

Die Austragung von Streitigkeiten auf Grund der Reichs-Versicherungsgesetze wird durch die Vielgestaltigkeit der Rechtswege sehr erschwert, so daß es namentlich für den versicherungstechnisch Unerfahrenen fast unmöglich ist, allein an der Hand des Gesetzes, den richtigen Weg einzuschlagen. Besondere Prozeßordnungen, welche die Zuständigkeit der Gerichte und die Formen des Verfahrens regeln, wie sie im Bürgerlichen Recht sowohl wie im Strafrecht bestehen, fehlen für die Versicherungsgesetzgebung noch vollständig. Es ist daher zu begrüßen, wenn ein Fachmann wie der Verfasser, der als Kenner der Versicherungsgesetzgebung berechtigten Ruf genießt, es unternimmt, einen Leitfaden für das Labyrinth der verschiedenen Rechtswege in seinem Buche zu geben. Für alle in Frage kommenden Streitfälle auf den drei Versicherungsgebieten sind übersichtlich geordnet die einschlägigen Verfahren angegeben. In der vorliegenden zweiten Auflage werden sie dem neuesten Stand der Gesetzgebung entsprechend dargestellt. Das Buch füllt eine recht unangenehm empfundene Lücke aus.

Der Kampf gegen die giftigen Bleifarben. Eine Darlegung der Bewegung gegen die Verwendung der Bleifarben, eine Aufstellung des Umfanges der Bleivergiftung und ihrer Folgekrankheiten, eine Begründung der Notwendigkeit des reichsgesetzlichen Verbots der Beifarbenverwendung. Herausgegeben vom Vorstand der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. Kommissionsverlag von Rich. Lipinski, Leipzig, Langestraße 27. Preis broschürt 75 ₰. 112 S.

Diese Schrift gibt den Wortlaut der ausgezeichneten Petition der Malerorganisation an den Reichstag, die in der „Sozialen Praxis" mehrfach behandelt worden, wieder, vermehrt um eine kurze interessante geschichtliche Einleitung. Sie verdient als Kompendium aller mit der Bleiweißbekämpfung im Malergewerbe zusammenhängenden Fragen energische Verbreitung in dieser neuen allgemein zugänglichen Ausgabe.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 19. Mai 1904. Nummer 34.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der französisch-italienische Arbeitsvertrag.

Von Charles Picquenard, Chef-Redakteur des „Bulletin de l'Office du travail“, Paris.

Der Arbeitsvertrag zwischen Frankreich und Italien ist ein äußerst wichtiges Ereignis in der Geschichte der internationalen Sozialpolitik: Es ist zum erstenmal, daß zwei Nationen in Sachen der Sozialpolitik gegenseitige Vereinbarungen treffen, und die Wichtigkeit dieser Vereinbarungen ist um so größer, als sie ungefähr alle die Punkte einschließen, die bei einem Vertrag dieser Art überhaupt in Betracht kommen können.

Es lassen sich zwei Typen internationaler Arbeitskonventionen aufstellen. Ein Staat kann zunächst mit einem andern einen Vertrag abschließen, um seinen in jenem Lande arbeitenden Staatsangehörigen die Vorteile der sozialen Gesetzgebung ihres Vaterlandes zu wahren und ihnen dort, wo sie arbeiten, die Vorteile des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu verschaffen, von denen sie das Landesgesetz ganz oder teilweise ausschließt. Bisher haben sich die internationalen Verträge besonders damit beschäftigt, für ihre im Ausland arbeitenden Staatsangehörigen hinsichtlich der Steuern, der bürgerlichen, Straf- und Handelsgesetze, Gleichberechtigung mit den Landesangehörigen zu erlangen. Sie waren aber nicht darauf bedacht, die Vorteile des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu fordern. Das kommt daher, daß in den meisten Ländern die fremden Arbeiter hierin in der gleichen Lage sind, wie die einheimischen. In einigen Ländern aber, in denen die Zahl der fremden Handarbeiter besonders groß ist, existiert diese Gleichberechtigung nicht; in diesem Falle befindet sich Frankreich, was die Unfallversicherung anbetrifft.

Die zweite Art des internationalen Vertrags kann allgemeiner sein. Sie hat zum Ziel, die Sozialgesetzgebung der verschiedenen Länder so viel als möglich gleich zu gestalten, um unter ihnen die Bedingungen der internationalen Konkurrenz auszugleichen.

In den Jahren 1881 und 1889 lud der schweizer Bundesrat die Hauptindustrie-Länder Europas zu Konferenzen ein, um eine Vereinbarung dieser letzten Art herzustellen. Im Jahre 1890 gelang es dem deutschen Kaiser, eine solche Konferenz zu berufen; aber diese Konferenz kam nur zu Wünschen, und die Regierungen, die daran teilgenommen hatten, trafen keinerlei internationale Abkommen. Im Jahre 1900 wurde die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gegründet, die besonders die Vorbereitung zu ähnlichen internationalen Konventionen in Aussicht nahm. Wie die Leser der „Sozialen Praxis“ wissen, haben diese Versuche Aussicht auf Erfolg: es soll eine internationale Konferenz sich mit dem Verbot der Nachtarbeit für Frauen und der Untersagung der Anwendung von weißem Phosphor in den Zündholzfabriken beschäftigen.

* * *

Die französisch-italienische Konvention, die jetzt geschlossen worden ist, schließt die beiden besprochenen Typen ein. In der Einleitung der Konvention heißt es, daß sich die italienische und die französische Regierung geeinigt haben:

„1. Ihren im Ausland arbeitenden Staatsangehörigen die Nutznießung ihrer Ersparnisse zu erleichtern und ihnen den Vorteil der sozialen Arbeiterversicherung zu gewähren.

„2. Den Arbeitern den Genuß der schon zu ihren Gunsten erlassenen Schutzmaßnahmen zu sichern, und zum Fortschritt der Arbeitergesetzgebung beizutragen.“

Die Ehre, zu diesem Vertrag die Initiative ergriffen zu haben, gebührt Herrn Luzzati, dem gegenwärtigen Schatzminister Italiens, der schon im Monat März 1902 den französischen Gesandten Herrn Barrère in Rom davon unterrichtete. Aber in den Verhandluugen, die damals stattgefunden haben, handelte es sich nur um eine die Arbeiterversicherung betreffende Konvention. Herrn Barèrre und Herrn Arthur Fontaine, Direktor des französischen Office du travail, die unter der Direktion der Minister des Auswärtigen und des Handels auf französischer Seite die Unterhandlungen führten, kommt das Verdienst zu, den Abmachungen über Arbeiterversicherung

weitere Bestimmungen bezüglich des Arbeiterschutzes hinzugefügt zu haben, indem sie die zweiten zu Bedingungen der ersten machten.

* * *

Die Konvention schließt also zwei Teile ein. Der erste Teil betrifft einzig die in Frankreich arbeitenden Italiener und die in Italien arbeitenden Franzosen. Der zweite Teil betrifft die Erhaltung und den Fortschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung in den beiden Ländern.

Der erste Teil wiederum umfaßt zwei Arten von Bestimmungen. Die einen bezwecken, den in Frankreich arbeitenden Italienern und den in Italien arbeitenden Franzosen die Fortsetzung der Nutznießung ihrer nationalen Sparanlagen und Versicherungen zu bewahren. Die andern zielen darauf ab, ihnen die soziale Gesetzgebung der Länder, in denen sie arbeiten, ganz oder teilweise zu Nutzen zu machen.

Was die Sparkassen anbetrifft, so bestimmt die Konvention, daß die in die französischen bezw. italienischen Kassen eingelegten Fonds kostenlos von der einen Kasse in die andere überschrieben werden können, so daß die Einleger bei den Postanstalten in Frankreich die in die italienischen Kassen und in Italien die in die französischen Kassen eingelegten Gelder kostenlos ausgezahlt bekommen können. Die Uebermittlung der Summen zwischen den Privatkassen gewisser Grenzstädte oder Industrieorte, wo sich eine große Zahl französischer bezw. italienischer Arbeiter aufhält, kann ebenfalls kostenlos oder zu ermäßigtem Tarif durch die Post geschehen.

Ähnliche Erleichterungen sind für die staatlichen Altersversicherungskassen vereinbart worden. Bekanntlich hat weder Italien noch Frankreich eine gesetzliche Zwangs-Altersversicherung. Es existiert in beiden Ländern nur eine Staatskasse, in der sich die Landesangehörigen, ohne dazu verpflichtet zu sein, für ihr Alter versichern können. Die italienische Staatskasse versichert auch gegen vorzeitige Arbeitsunfähigkeit. Diese durch die Beiträge der Versicherten unterhaltenen Kassen werden von dem Staat unterstützt. Natürlich mußten die Beiträge bis jetzt im Lande selbst entrichtet werden. Durch die Konvention ist es den in Frankreich lebenden Italienern ermöglicht, ihre Beiträge für die italienische Staats-Versorgungskasse durch die Postanstalten befördern und sich gleicherweise ihre rechtmäßige Pension auszahlen zu lassen. Dieselben Annehmlichkeiten kommen für die in Italien wohnenden Franzosen in Betracht.

* * *

Bis jetzt existiert in Frankreich als Arbeiterversicherung nur das Gesetz über Arbeitsunfälle. Die Italiener haben auf die Vorteile des Gesetzes Anrecht. Aber wegen der Schwierigkeiten, die sich für die Einzahlung der gesetzmäßigen Pension im Ausland ergeben, erhalten die Fremden, die von Unfällen betroffen werden und aufhören, in Frankreich zu wohnen, als Gesamt-Entschädigung ein Kapital in dreifacher Höhe der Rente, die ihnen zugekommen wäre. Was ihre Erben anbetrifft, so erhalten diese nichts, wenn sie zur Zeit des Unfalles nicht in Frankreich wohnen. Die Konvention macht diesem Tatbestand ein Ende. Die italienischen Arbeiter und deren Erben sind von nun an zu einer Pension unter ganz denselben Bedingungen berechtigt, wie die Franzosen selbst, wenn sie nicht in Frankreich wohnen oder aufgehört haben, da zu wohnen. Das Kapital, das diese Entschädigung darstellt und das nach einem konventionellen Tarif festgesetzt ist, wird in die italienische Staatskasse eingelegt werden, die die Renten auszahlen wird.

Die Konvention zieht aber auch bereits die anderen Versicherungen in Betracht, die künftig in Frankreich und in Italien eingerichtet werden könnten.

Was die Invalidenversicherung anbetrifft, so nimmt die Konvention das gegenwärtig der französischen Deputiertenkammer vorliegende Projekt zur Grundlage, das in der Hauptsache von der Regierung angenommen worden ist und nach dessen Wortlaut die Invalidenpension durch Beiträge der Arbeiter und der Arbeitgeber sowie durch Staatsunterstützung gesichert wird. Der Teil der Pension, der den gezahlten Beiträgen der Arbeiter entspricht, wird im Ganzen von den italienischen Arbeitern erworben. Der Teil aber, welcher der Staatsunterstützung entspricht, wird ihnen nicht zugewiesen; sie haben nur auf die Unterstützungen Anspruch, die von der Regierung ihres Landes denjenigen Staatsangehörigen bewilligt werden würden, die in Frankreich eine Pension bekommen haben. Über den von den Arbeitgebern geleisteten Teil der Beiträge werden weitere Vereinbarungen bestimmen, in welchem Maße er von den italienischen Arbeitern erworben werden kann.

Die Konvention nimmt ferner die Einrichtung von Arbeitslosenversicherungen in Aussicht und überträgt künftigen Vereinbarungen nach der Einführung dieser Versicherungen die Sorge zu bestimmen, in welchem Maße die Italiener zur Teilnahme zugelassen werden können.

* * *

Was die Gesetzgebung über Frauen- und Kinderarbeit anbetrifft, so sind die Italiener in Frankreich denselben Vorschriften wie die Franzosen unterworfen. Es könnte scheinen, als seien besondere Bestimmungen in dieser Hinsicht überflüssig. Das ist aber nicht der Fall. Die jungen italienischen Arbeiter haben nicht nur den Schutz nötig, den das Gesetz allen jungen Arbeitern in Frankreich zukommen läßt, sie bedürfen auch noch eines speziellen Schutzes. Denn sie befinden sich in der Tat in einer besonderen Lage. Viele italienische Kinder kommen nicht mit ihren Eltern nach Frankreich, sie werden von Unternehmern (padrones) mitgeführt, die sie von ihren Eltern gemietet haben und die so viel Nutzen wie möglich aus ihnen zu ziehen bemüht sind. Sie beschäftigen sie unter ihrer Leitung oder bringen sie in Fabriken und Glashütten unter. Sehr oft lassen sie die Kinder, ehe sie das gesetzliche Alter erreicht haben, arbeiten. Das französische Gesetz verlangt wohl, daß die zur Arbeit zugelassenen Kinder mit einem Arbeitsbuche versehen sind, das von den Bürgermeistern auf Vorzeigung des Geburtsscheines des Kindes ausgestellt wird. Aber da die Geburtsscheine der italienischen Kinder in italienischer Sprache abgefaßt sind, ist es für die französischen Bürgermeister schwer zu erkennen, ob die ihnen vorgezeigten Scheine echt sind und ob sie wirklich dem Kind gehören, das man in Arbeit stellen will. Ferner haben diese Kinder sehr oft zu geringe Nahrung und ungesunde Wohnung, werden gar häufig von den padrones noch mißhandelt. Beklagen können sich die Kinder nirgends, da sie fern von ihren Eltern sind, in einem fremden Lande, dessen Sprache sie meist nicht kennen. Aus allen diesen Gründen haben besondere Anordnungen für diese italienischen Kinder getroffen werden müssen. Die Konvention stellt sie fest. Von nun an werden die italienischen Kinder ihre Arbeitsbücher nur auf Vorzeigen einer von den italienischen Konsuln in Frankreich ausgestellten Bestätigung erhalten, die natürlich in französischer Sprache verfaßt wird und die gleichzeitig mit dem Arbeitsbuche dem Arbeitsinspektor vorzuzeigen ist. Die Inspektion hat ungesetzlich ausgestellte oder untergeschobene Arbeitsbücher einzuziehen. Endlich verpflichtet sich die französische Regierung, in den industriellen Bezirken, wo junge italienische Arbeiter unter der Leitung von padrones stehen, besondere Schutzkomités zu errichten, die zum Teil von Italienern gebildet werden sollen.

* * *

Natürlich sind ähnliche Bestimmungen zu Gunsten der in Italien arbeitenden Franzosen, sowohl in betreff der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes erlassen worden.

Doch darf man nicht vergessen, daß nur 10 000 Franzosen in Italien arbeiten, aber 200 000 Italiener in Frankreich. Auch wäre es schwer gewesen, die Konvention abzuschließen, wenn sie nur die Bestimmungen, die fast ausschließlich Italiens Interesse betreffen, enthielte. Um Frankreich zu veranlassen, die Vorteile für die Italiener zu bewilligen, mußte ein Ausgleich geschaffen werden. Und diesen Ausgleich haben die französischen Unterhändler in einer Verpflichtung gefunden, die Italien in Sachen des Arbeiterschutzes auf sich genommen hat.

* * *

Der Unterschied zwischen dem gesetzlichen Schutz der Frauen- und Kinderarbeit in Frankreich und Italien ist sehr bedeutend.

Seit 1902 verbietet in Frankreich das Gesetz, Kinder unter 13 Jahren in Werkstätten und Fabriken zu beschäftigen; es verbietet ferner, Frauen und Kinder des nachts und mehr als sechs Tage wöchentlich arbeiten zu lassen; seit dem 1. April 1904 darf die Arbeitszeit für Frauen und Kinder nicht mehr als zehn Stunden umfassen und die gleiche Arbeitszeit haben sogar auch erwachsene Arbeiter, die in denselben Arbeitsräumen mit Frauen und Kindern zusammen arbeiten. Endlich ist in den Werkstätten und Fabriken die Kontrolle der Ausführung des Gesetzes durch 121 Inspektoren gesichert, die nach einer Konkurrenzprüfung ernannt werden und die weitgehende Rechte besitzen.

In Italien durften bis zum Jahre 1902 die Kinder schon vom 9. Lebensjahre ab in den Werkstätten und Fabriken arbeiten. Vom 9. bis 12. Jahre durften sie 8 Stunden täglich arbeiten.

Nach dem 12. Jahr setzte das Gesetz keine Grenze mehr fest. Die Nachtarbeit war nur für die unter 12 Jahre alten Kinder verboten. Vom 12. bis zum 15. Jahre durften sie 6 Stunden nachts arbeiten. Vom 15. Jahre ab legte das Gesetz keinerlei Beschränkungen mehr auf. Keinerlei Schutz bestand für die Frauen. Die Gesetzgebung von 1902 hat allerdings einen großen Fortschritt gegen die frühere Gesetzgebung gebracht, obgleich sie gegen die französische noch sehr im Rückstand ist. Sie berechtigt die Kinder erst vom 12. Jahre ab zu arbeiten. Vom 12. bis zum 15. Jahre dürfen sie täglich elf Stunden arbeiten, die Frauen nicht länger als zwölf. Die Nachtarbeit ist für Frauen und Kinder verboten, auch soll wöchentlich wenigstens ein vollständiger Ruhetag sein. Der Punkt aber, in dem das italienische Gesetz am meisten zurückgeblieben ist, ist die Arbeitsinspektion. Nach wie vor 1902 sind zur Aufsicht der gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Fabriken und Werkstätten des Reiches, außer der Polizei, nur drei(!) Industrie-Inspektoren tätig. Diese Zahl ist natürlich völlig ungenügend.

Es war für Frankreich unmöglich, von Italien zu verlangen, seine Gesetzgebung mit der französischen in Einklang zu bringen und z. B. sofort den Zehnstundentag anzunehmen. In der Anerkennung aber, daß Italien durch das Gesetz von 1902 einen beträchtlichen Fortschritt gemacht hat, waren die französischen Unterhändler darauf bedacht, daß sie vor einer Verbesserung des Gesetzes von 1902 dessen Durchführung und Verwirklichung sichern müßten. Sie haben deshalb Italien die Verpflichtung auferlegt, nicht hinter das Gesetz von 1902 zurückzugehen und eine Inspektion einzurichten, die volle Kontrolle leistet. Die Inspektoren werden wie in Frankreich unter der Autorität des Staates stehen, nicht unter Leitung lokaler Behörden. Sie werden in dem ganzen Königreich verteilt, besonders in den industriellen Bezirken, sie müssen die zur Durchführung der Arbeitergesetzgebung nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Ferner verpflichtet sich die italienische Regierung, jedes Jahr ebenso wie die französische, einen ausführlichen Bericht zu veröffentlichen über die Durchführung des Arbeiterschutzes, während das Gesetz von 1902 nur einen Bericht alle drei Jahre vorschreibt.

Diese Bestimmungen sind äußerst wichtig. Der mächtigste Einwand der bis jetzt gegen internationale Arbeiterschutzverträge gemacht wurde, ist gerade, daß es schwer, wenn nicht unmöglich sei von einem Staate zu verlangen, ernsthafte Garantie für die Durchführung der Arbeitergesetze zu geben. Jedoch hat Italien in diesem Falle nicht gezögert: Die Einrichtung eines Inspektionsamtes zur Kontrolle und Veröffentlichung jährlicher ausführlicher Berichte sind, wie die Erfahrung erwiesen hat, die sichersten Mittel die der Durchführung der Arbeitergesetzgebung.

Gegenüber diesen von der italienischen Regierung angenommenen wichtigen Verpflichtungen verspricht die französische Regierung, nicht auf das Gesetz von 1892 über die Frauen- und Kinderarbeit zurückzukommen, sowie die Gesetzesänderungen von 1900, d. h. den Zehnstundentag oder die 60 Stundenwoche, einzuhalten.

* * *

Die Sanktion dieser Verpflichtungen befindet sich in dem jeder vertragabschließenden Partei zuerkannnten Rechte, jederzeit die Konvention aufzuheben, unter der Bedingung, ein Jahr vorher diese Absicht bekanntzumachen, wenn die eine Partei die Ueberzeugung hat, das Arbeitsgesetz für Frauen und Kinder sei von der anderen Partei nicht beachtet worden, wenn sich die Inspektion ungenügend erweist, wenn Ausnahmen im Widerspruch mit dem Gesetze zugelassen worden sind, oder wenn der Gesetzgeber die Schutzmaßnahmen vermindert, die für Frauen und Kinder durch das bestehende Gesetz in betreff der Altersgrenze, der Arbeitsdauer, der Nachtarbeit, des wöchentlichen Ruhetags*) festgesetzt sind. Abgesehen von diesen Voraussetzungen ihrer Auflösung ist die Konvention für fünf Jahre abgeschlossen.

* * *

Neben diesen festen Bestimmungen enthält die Konvention noch andere, die nicht jetzt, sondern erst für die Zukunft in Geltung treten oder Bedingungen unterstellt sind. Vielleicht sind diese noch wichtiger. Denn sie zielen nicht nur darauf hin, den status quo festzulegen, sondern Italien auf der Bahn des Arbeiterschutzes vorwärts zu führen.

*) Es ist anerkannt worden, daß die Aenderungen des Gesetzes von 1892, die der französische Senat vor kurzem eingeführt hat und die zum Ziel haben, namentlich den Arbeitgebern wöchentlich zwei Stunden zu Maschinenreinigungen zu gewähren, im Falle ihrer Genehmigung vor der französischen Deputiertenkammer nicht als eine Verminderung des bestehenden Arbeiterschutzes für Frauen und Kinder in Betracht kommen.

Nach Verlauf von fünf Jahren würde Frankreich, ohne Gründe anzugeben, wieder freie Hand bekommen. Doch ist man übereingekommen, daß die Konvention nach Verlauf dieser Frist von Jahr zu Jahr durch stillschweigende (nicht förmlich ausgesprochene) Erneuerung fortgesetzt werden soll, wenn keine der beiden Parteien die jährliche Kündigung ausspricht. Nur eine Bedingung ist schon jetzt von seiten Frankreichs für diese Erneuerung gestellt worden: Nach dem Wortlaut der Konvention hat sich Italien verpflichtet, die Verminderung der Arbeitszeit für Frauen und Kinder in den Fabriken vorzubereiten und nach und nach zu verwirklichen. Vor der Unterzeichnung der Konvention hat der französische Botschafter erklärt, die Erneuerung des Vertrages werde bedingt durch die Annahme des Elfstundentags für Frauen und Kinder in Italien, falls diese Maßnahme zur betreffenden Zeit von den an Frankreich und Italien angrenzenden Ländern angenommen sei. Unter diesen Ländern haben nur Belgien und Luxemburg einen längeren als 11stündigen Arbeitstag; wenn diese Länder nach fünf Jahren, wie vorauszusehen ist, den Elfstundentag annehmen, so wird Italien genötigt sein, ihn ebenfalls einzuführen, wenn es seine in Frankreich arbeitenden Staatsangehörigen der ihnen durch die Konvention anerkannten Vorteile nicht berauben will.

Endlich ist bestimmt worden, daß der Beitritt eines der beiden Länder zu einer internationalen Konferenz, die zur Abschließung eines internationalen Vertrages über den Arbeiterschutz berufen würde, den Beitritt des anderen Landes bedinge. Da also Frankreich die Einladung der Schweiz zu einer demnächst stattfindenden internationalen Konferenz (betr. Verbot der Nachtarbeit der Frauen und zur Untersagung der Anwendung von Weiß-Phosphor in den Zündholzfabriken) günstig aufgenommen hat, wird Italien nur dasselbe tun können.

* * *

Dies ist der Inhalt des Vertrags, der am 14. April unterzeichnet worden ist; er soll baldigst der Ratifikation der Parlamente beider Länder vorgelegt werden. Die Annahme ist nicht zweifelhaft, da keine Bestimmung der Konvention dem einen oder dem andern Lande schädlich werden kann, während keine darin enthalten ist, die den Staatsangehörigen der beiden Länder nicht nützlich wäre. So kann der Vertrag der Sache der Sozialpolitik nur dienen und im höchsten Maße in beiden Ländern fördernd wirken. Er hindert jeden Rückschritt in Frankreich wie in Italien. Er hebt die Ungleichheit der französischen sozialen Gesetzgebung auf, der die eingewanderten italienischen Arbeiter zum Opfer gefallen sind. Er zieht Italien in die internationale Bewegung des Arbeiterschutzes, der es bis jetzt nur von Ferne gefolgt war, hinein.

Die Folgen der Konvention werden sich wahrscheinlich nicht nur in Italien und Frankreich fühlbar machen. Die Hoffnung ist berechtigt, daß sie andern Ländern nahelegen wird, diesem Beispiel zu folgen. Unter diesen Ländern ist es besonders Belgien, das sich Frankreich gegenüber in derselben Lage befindet wie Italien. Eine große Anzahl belgischer Staatsangehöriger arbeitet in Frankreich, die dasselbe Los haben wie die italienischen Arbeiter vor Abschluß der Konvention. Auch die Arbeitergesetzgebung Belgiens ist im Rückstand. Ist da nicht Anlaß zur Schließung eines französisch-belgischen Vertrages, gleich dem französisch-italienischen?

Auf Einladung des Schweizer Bundesrats wird eine internationale Konferenz zusammentreten. Vielleicht wird den Beratungen ein internationaler Vertrag folgen. Auf alle Fälle wird das Beispiel der italienisch-französischen Konvention nicht ohne Einfluß auf das Ergebnis sein; denn sie hat bewiesen, daß solche Verträge durchaus möglich sind, sogar zwischen solchen Ländern, deren Arbeitergesetzgebung nicht gleichmäßig entwickelt ist. So wird man keinen glücklicheren Ausdruck finden können, um den neuen Vertrag näher zu bezeichnen als den, dessen sich der Präsident der Republik bediente: Indem er den Trinkspruch des Königs Viktor Emmanuel erwiderte, rühmte er den eben abgeschlossenen Vertrag als ein „fruchtbares Werkzeug des sozialen Fortschrittes!"

Allgemeine Sozialpolitik.

Scharfmacher und Sozialreformer im preußischen Herrenhause setzten sich am 11. und 13. Mai auseinander. Die Debatte wurde eingeleitet vom Freiherrn von Manteuffel, in verschärfter Tonart fortgesetzt vom Grafen Mirbach; zu ihnen gesellten sich dann weiter der Hausminister v. Wedel, der frühere Landwirtschaftsminister Freiherr v. Lucius, Herr v. Buch. Die Quintessenz ihrer Forderungen ist ein neues Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie

und eine Aenderung des Reichstagswahlrechts. Damit soll der „starke Mann" die Sozialdemokratie niederzwingen. Wie er diese Waffen erlangen kann, verschwiegen die Herren; sie protestierten lebhaft dagegen, daß damit ein Staatsstreich gemeint sei, mußten aber zugeben, daß auf parlamentarischem Wege gegenwärtig diese Ziele nicht zu erreichen seien. Hieran knüpfte der Ministerpräsident Graf Bülow, gegen dessen sozialpolitische Haltung die konservativen Pfeile gerichtet waren, in seiner Erwiderung an. Der Kern seiner Rede ist die folgende Erklärung:

Wir werden die bestehenden Gesetze gegenüber Ausschreitungen ohne Schwäche zur Anwendung bringen. Wir werden jede Ungesetzlichkeit aufs strengste unterdrücken. Die Autorität des Staates, die Majestät des Gesetzes, die Sicherheit des Landes, den Bestand der Monarchie werden wir zu verteidigen wissen. Wer die antastet, wird sich blutige Köpfe holen. Ich würde mich aber nicht für würdig halten, an der Stelle zu stehen, an der ich stehe, wenn ich von vornherein auf die Möglichkeit verzichten wollte, die tiefgehenden Gegensätze, die durch unser Volk gehen, durch Gerechtigkeit, Geduld und Besonnenheit auf friedlichem Wege auszugleichen. Graf Mirbach hat soeben gesagt, daß unsere sozialen Reformen nur Undankbare geschaffen hätten. Das darf uns nach meiner Ansicht nicht irre machen. Einmal deshalb nicht, weil in einem monarchischen Staate die Regierung das tun muß, was vor Gott und vor ihrem Gewissen ihr richtig und gerecht erscheint. Es darf uns aber auch nicht irre machen, weil nach meiner Ueberzeugung die Weiterführung der sozialen Reform auch politisch ihre Früchte tragen wird. Und indem wir unsere Sozialreform fortführen, die ein Vorbild geworden ist für alle andern zivilisierten Länder, wahren wir uns erst recht das Recht, zu besonderen Maßnahmen gegen die Sozialdemokratie überzugehen, sobald diese uns durch ihr Verhalten dazu zwingt.

Diese Erklärung des leitenden Staatsmannes, die im vollen Einklang mit mehreren anderen grundsätzlichen Darlegungen des Reichskanzlers im Reichstag steht, fand dann eine zustimmende Weiterführung in einer großen Rede Prof. Schmollers: den Kampf gegen die Sozialdemokratie könne nur eine absolut gerechte, über den Klassen stehende Regierung mit Erfolg durchführen, am allerwenigsten aber ein feudal-aristokratisches Klassenregiment oder eine Regierung, die mit Ausnahmegesetzen, Staatsstreich und Aenderung des Wahlrechts operieren will. Die größte Wahrscheinlichkeit für eine etwa in ein, zwei Menschenaltern zu erwartende Umbildung der Sozialdemokratie zu einer zwar radikalen, aber doch zu einer Arbeiterpartei, mit der man verhandeln kann, bilde eine gerechte Regierung, die auf der einen Seite mit äußerster Energie den Besitzenden ihr Eigentum sichert, auf der anderen Seite aber den Arbeitern zeigt, daß sie ihr Wohl im Auge hat und sie fördern und heben will. Die Gerechtigkeit gebiete, in einer Zeit klassenmäßiger Organisationen aller Berufe und sozialer Klassen auch die Organisation der Arbeiter nicht zu hindern, und die Klugheit gebiete die unteren Klassen zum Mitverwalten und Mitberaten zu erziehen. Dem Proteste Schmollers gegen neue Ausnahmegesetze schlossen sich die Oberbürgermeister Becker von Köln und Lenthe von Barmen an.

Wie die Reden der Scharfmacher im Herrenhause auf die Sozialdemokratie wirken, das beweist die Ankündigung der sozialdemokratischen Parteileitung, daß sie diese Debatten als Agitationsschriften zu hunderttausenden unter die Massen werfen werde, wie das früher wiederholt mit großem Erfolge mit den Stumm'schen Reden geschehen ist. In der Tat! Man kann nur immer wiederholen: die Sozialdemokratie nährt sich von den Fehlern ihrer Gegner und sie hat ein „Schweineglück", daß ihre Gegner — d. h. solche Politiker, die sich selbst für ihre Gegner halten, in Wahrheit aber ihre besten Gönner sind — stets zu passender Zeit ihr Waffen liefern. Noch steckt Dresden mit all seinen Folgen der Partei in den Gliedern, mit leeren Händen geht sie aus dem Reichstag hinaus, bei allen Ersatzwahlen hat sie Niederlagen oder doch Einbußen erlitten. Da müssen die Konservativen des Herrenhauses die Drohungen des Sozialistengesetzes und der Wahlentrechtung ausstoßen und die preußische Regierung das Gesetz gegen den ländlichen Kontraktbruch vorlegen, damit nur ja die Millionen Arbeiter in Stadt und Land wieder aufgerüttelt werden können, in der Sozialdemokratie allein Schutz und Hort ihrer Rechte und Freiheiten zu erblicken. Es wird sehr ernsthafter sozialpolitischer Arbeit bedürfen, um diese leichtfertiger Weise heraufbeschworenen Schreckbilder wieder zu bannen.

Verschärfung des Ausnahmezustandes der ländlichen Arbeiter und Dienstboten in Preußen. Die kurzsichtige und schädliche Politik, auf die Symptome loszukurieren, während man die Krankheit selbst weiterfressen läßt, verzeichnet in Preußen einen neuen Erfolg mit einem Gesetzentwurfe zur Erschwerung des Vertragsbruchs ländlicher Arbeiter und des Gesindes. Bekanntlich stehen diese Arbeiterkategorien jetzt noch unter Ausnahmegesetzen, die auf ein Alter von 50 und 100 Jahren zurückblicken und ein sehr weitgehendes Herrschaftsverhältnis des Arbeitgebers feststellen. Der gesetzmäßigen Organisation der Selbsthilfe, wie sie die gewerblichen Arbeiter, wenigstens von Rechtswegen, besitzen, sind sie großenteils beraubt. Der Vertragsbruch wird bei ihnen noch kriminell bestraft, entgegen der sonst allgemeinen zivilrechtlichen Ahndung. Dies Mindermaß von Rechten hat zugleich mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Zustände herbeigeführt, die eine Landflucht, eine Leutenot bedingen. Man hat schon anderswo, in Anhalt, Braunschweig, Reuß ä. L., den Versuch gemacht, dieser Kalamität durch Strafgesetze zu steuern. Vergebens. Unbelehrt durch die Mißerfolge geht nun die preußische Regierung, den agrarischen Beschlüssen des Landtags folgend, auf dem gleichen verkehrten Wege vorwärts. Weil der Vertragsbruch auf dem Lande zunimmt, will sie, anstatt die Ursachen des Übels zu heben, mit Strafandrohungen den Kontraktbruch verhindern. Dem Namen nach wird die Verleitung zum Vertragsbruch und die Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter bestraft, das träfe also Arbeitgeber und Stellenvermittler. In Wahrheit aber trifft die Strafe den Arbeiter: wer den Vertrag bricht, findet keine Arbeit mehr. Gewiß ist der Kontraktbruch verwerflich, aber er ist es grundsätzlich beim ländlichen Arbeiter nicht mehr als beim Unternehmer, beim Handwerker, beim Industriearbeiter. Dem ländlichen Arbeiter und Dienstboten steht als mildernder Umstand zur Seite, daß es für ihn oft kein anderes Mittel gibt, um sich aus unwürdigen, schmachvollen Fesseln zu lösen. Das Gesetz ist in jedem Betracht verwerflich: Es ist heuchlerisch, indem es den Arbeitgeber nennt und den Arbeiter trifft; es schafft äußerst dehnbare, unsichere Verhältnisse; es greift in die Reichskompetenz über; es drückt den ländlichen Arbeiter noch tiefer in seine Rechtlosigkeit und in seine Not hinab; es liefert den Sozialdemokraten die wirksamste Agitationswaffe für das Land. Nur ein Gutes hat es: Unwiderstehlich wird damit die Bewegung für eine Befreiung der Landarbeiter und des Gesindes aus den Banden von Ausnahmegesetzen entfesselt, die den heutigen Zuständen und Anschauungen vom Recht der Persönlichkeit widersprechen. Dem Versuch weiterer Entrechtung der ländlichen Arbeiter setzen wir die Forderung des Koalitionsrechts entgegen, daß die preußische Staatsregierung schon Anfang 1866 gewähren wollte.

Die Stillegung der Kohlenzechen im Ruhrrevier. Im preuß. Abgeordnetenhause hat die erste Beratung der Kommission zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen gegen die Stillegungen im Ruhrrevier stattgefunden. In dem von dem Oberberghauptmann erstatteten Bericht wurde darauf hingewiesen, daß zwar Betriebseinstellungen erfolgt seien, die nach den Produktionsergebnissen nicht geboten gewesen wären, daß aber die bisherige Entwicklung zu ernsten Besorgnissen keine Veranlassung gebe. Im übrigen habe die energische Stellungnahme der öffentlichen Meinung den Erfolg gehabt, daß in Zukunft die Stillegung von Zechen mit größerer Vorsicht erfolgen werde. Im Anschluß an diese Ausführungen erklärte der Minister des Innern, daß der bisherige Verlauf der Dinge ernste Maßnahmen der Regierung noch nicht rechtfertigen würde, daß diese aber im Ernstfalle nicht zögern werde, mit den Bestimmungen des Berggesetzes zu brechen und neue Bestimmungen zu treffen, welche das Interesse der Allgemeinheit wirkungsvoll wahren würden. So viel spreche er klar aus, daß in Deutschland eine kapitalistische Entwicklung nach Art der amerikanischen Trusts nicht werde geduldet werden. Das müßten alle in Betracht kommenden Kreise wissen. Auf ihren Wunsch wurde der Kommission eine eingehende Darlegung des Einflusses der Stillegungen auf die Gemeinden sowie Vorlegung des in den Händen der Regierung befindlichen Tatsachenmaterials zugesagt. Sobald diese Unterlagen vorliegen, sollen die Beratungen der Kommission, die darüber einig war, daß Maßnahmen zur Beseitigung der eingetretenen und noch eintretenden Schäden als unbedingt notwendig anzusehen seien, fortgesetzt werden. — Zu der Frage der Stillegungen nahm am 12. d. Mts. in Essen auch eine von 200 Vertrauensleuten des alten Bergarbeiterverbandes beschickte Konferenz, die ca. 52 000 Bergleute des Ruhrkohlenreviers vertraten, Stellung. Die hier gefaßten Beschlüsse stehen zu dem obigen Bericht des Berghauptmanns, daß von einer augenblicklichen Gefahr auf Grund der bisherigen Entwicklung nicht die Rede sein könne, in auffälligem Gegensatz. Von den Delegierten der verschiedensten Bezirke wurde darauf hingewiesen, daß durch die bereits erfolgten sowie die unmittelbar drohenden Stillegungen alle Stände, und auch die beteiligten Ge-

meinden und Gemeindesparkassen an den Rand des Ruins geführt würden. Besonders sei dies bezüglich der seßhaften Bergleute der Fall. Der Prozentsatz solcher Arbeiter beziffere sich in verschiedenen Bezirken bis auf 25 %. Die Ausführungen gipfelten in zwei einstimmig angenommenen Resolutionen. In der ersten wird auf die vernichtende Wirkung der Stillegungen für zahlreiche Existenzen hingewiesen und das energische Eingreifen der Regierung verlangt. Angesichts der gewaltigen Massen abbaufähiger Kohlen, die durch die Stillegung vergeudet würden, wird die Verstaatlichung des gesamten Kohlenbergbaues als letztes Ziel gefordert, außerdem zur Abwendung der augenblicklich drohenden Gefahr der Erlaß eines Notgesetzes verlangt, durch welches der Weiterbetrieb der Gruben angeordnet wird. Die zweite Resolution stellt Forderungen des allgemeinen Arbeiterschutzes, sowie des speziellen Bergarbeiterschutzes auf. Vollständig freies Vereins- und Versammlungsrecht, Abschaffung aller ihm noch entgegenstehenden landesgesetzlichen und „polizeirechtlichen" Schranken, gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine, Errichtung von Arbeiterämtern und Arbeiterausschüssen zur Anbahnung und Ausgestaltung von Tarifverträgen sind die allgemeinen Forderungen. Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf acht Stunden, gerechte Regelung der Lohnverhältnisse und einiges andere sind die speziellen Forderungen. Namentlich die allgemeinen Arbeiterschutzforderungen sind auch auf dem ersten nationalen Arbeiterschutzkongreß aufgestellt worden.

15. Tagung des evangelisch-sozialen Kongresses zu Breslau. Das jetzt endgültig festgesetzte Programm lautet: 24. Mai, nachmittags 6 Uhr: Sitzung des weiteren Ausschusses, abends 8 Uhr: Begrüßungsversammlung. 25. Mai, vormittags 9 Uhr: Eröffnungsrede des Vorsitzenden Prof. D. Harnack-Berlin: Begrüßungen; 1. Hauptreferat: Prof. D. Troeltsch-Heidelberg. „Die christliche Ethik und die heutige Gesellschaft". Diskussion. Nachmittags 4 Uhr: Spezialkonferenz: P. von Broecker-Halle a. S. „Die religiöse Krise in der Arbeiterschaft". Abends 8 Uhr: Abendversammlung. 2. Hauptreferat: Pfarrer Lic. Traub-Dortmund. „Die Organisation der Arbeit in ihrer Wirkung auf die Persönlichkeit". Diskussion. 26. Mai, vormittags 9 Uhr: Jahresbericht des Generalsekretärs. 3. Hauptreferat: Privatdozent Dr. Bernhard-Berlin und Fabrikbesitzer Freese-Berlin. „Das moderne Lohnsystem und die Sozialreform". Mittags 12 Uhr: 4. Hauptreferat: Fräulein Gertrud Dyhrenfurth-Berlin und Dr. Wilbrandt-Berlin. „Die weibliche Heimarbeit". Schlußwort des Vorsitzenden. — Das Programm der Tagung ist so reichhaltig und zeitgemäß, daß man den Verhandlungen mit großem Interesse entgegensehen wird.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Waschhäuser in England.

In den Haushaltungen unserer Großstädte, vor allem Berlins, ist es, soweit sie die oberen und mittleren Bevölkerungsklassen umfassen, schon in starkem Maße Gebrauch geworden, die Wäsche aus dem Hause zu geben und die Reinigung Unternehmern, Dampfwaschanstalten zu überlassen, die dies Geschäft auch in der Regel zur Zufriedenheit der Auftraggeber erledigen. Manche Hausfrau wird zwar finden, daß ihre Wäsche durch die Anwendung chemischer Hilfsmittel einem rascheren Verschleiß entgegengeführt wird wie früher, wo die Reinigung am häuslichen Waschfaß sozusagen unter ihren Augen vor sich ging. Aber die Ungemütlichkeit, die eine solche „große Wäsche" stets mit sich bringt, der Widerwillen, den die Dienstboten dieser Tätigkeit entgegensetzen und nicht zuletzt die oft unzulänglichen Einrichtungen unserer modernen Mietshäuser, in denen Waschküche und Trockenboden ein bescheidenes Plätzchen angewiesen, eine Bleichgelegenheit überhaupt nicht vorhanden ist, führen den zahlreichen Dampfwaschanstalten stets neue Kunden zu. Die mit Körben hochbeladenen Wagen dieser Anstalten, die in Berlin außer in der Stadt selbst, namentlich in Köpenick ihren Sitz haben, bilden denn auch einen starken Prozentsatz der unsere Straßen belebenden Fuhrwerke.

Nicht so kann sich der kleine Mann, der Arbeiter helfen. Ihm ist es natürlich nicht möglich, den Waschlohn dieser Anstalten zu bezahlen, auch verfügt er in der Regel nicht über einen so großen Wäschebestand, um manche Stücke 8 Tage, das ist wohl der gewöhnliche Zeitraum, den die Wäschereien für sich beanspruchen, entbehren zu können. Die Frau des Arbeiters, Handwerkers und kleinen Beamten bleibt also auf die eigene enge Wohnung, auf Küche oder Waschkeller angewiesen, wo sie in Dampf und Dunst, in Hitze und Nässe oft den ganzen Tag am Waschfaß stehen muß. Auch zum Trocknen muß häufig, wenn es ein wenig rasch gehn soll, noch Küche oder Wohnzimmer herhalten. Man kann sich die vielen Unzuträglichkeiten, die das häusliche Waschen in den engen, dicht bevölkerten Mietskasernen unserer Großstädte mit sich bringt, ohne weiteres vorstellen. Um nichts entsteht auch wohl leichter Zank und Streit zwischen den Parteien eines Hauses als um die Benutzung der Waschküche und des Trockenbodens. Diese Zustände zu bessern, wäre also wohl ganz wünschenswert. Eine Einrichtung nun, die ich vor kurzem in englischen Großstädten wiederholt zu sehen Gelegenheit hatte, erscheint mir hierzu sehr geeignet und dürfte den Versuch einer Nachahmung auf deutschem Boden wohl wert sein. Ich meine die von der Kommune gebauten „Public Wash-Houses", die öffentlichen Waschanstalten.

In England ist bekanntlich die Wohnungsnot der unteren Klassen zum Teil eine noch weit größere als bei uns, die Wohnungen in den Großstädten sind vielfach erschreckend überfüllt. Wenn man nun auch, wenigstens im eigentlichen England, die Mietskaserne kaum kennt, so ist doch bezüglich des Waschens die englische Arbeiterfrau nicht besser daran als die deutsche. Die Zimmer und Küchen der Wohnungen sind oft unglaublich klein, ein Trockenboden fehlt meist gänzlich. Und wer schottische Großstädte, vor allem Edinburgh kennt, wo es ja auch hohe, mitunter 10 bis 12stöckige Mietskasernen gibt, der hat auch die aus allen Fenstern herausragenden rechenartigen Stangen gesehen, an denen die Bewohner ihre Wäsche zum Trocknen aufhängen, ein zwar mitunter ganz malerisches, aber sonst wenig erfreuliches Bild.

So haben denn durch diese Mißstände veranlaßt, viele englische Städte für die ärmeren Volksklassen öffentliche Waschanstalten eingerichtet, die sich heute in England schon großer Verbreitung und im allgemeinen einer ziemlichen Beliebtheit erfreuen. Meist sind sie mit einem der zahlreichen öffentlichen Bäder verbunden, was schon aus wirtschaftlichen Gründen, da beide Anstalten Dampf und große Mengen heißen und kalten Wassers benötigen, Kessel- und Heizanlagen also gemeinsam sein können, sehr praktisch ist.

Bahnbrechend ist auf diesem Gebiet die Stadt Liverpool vorgegangen, deren Verwaltung überhaupt ein treffliches Beispiel für den in England in steigender Entwicklung sich befindenden „Municipalsocialismus" bildet. Bekanntlich sind die großen Erfolge der Liverpooler Wohnungsreform noch von keiner anderen Stadt Englands übertroffen worden. Als im Jahre 1832 die Cholera in Liverpool stark grassierte, erlaubte eine Mrs. Wilkinson ihren armen Nachbarinnen die Wäsche in ihrem Hause zu waschen und unter ihrem Dache zu trocknen. Sie fand bald Nacheiferer in einigen gleich mutigen und wohlgesinnten Damen, und so konnten allmählich 85 Familien wöchentlich auf diese Weise ihre Waschbedürfnisse befriedigen. Das lobenswerte Beispiel und die guten Erfolge, die die Damen erzielten, bewogen dann den „Town council" selbst zu einem Versuch, und so konnte schon am 28. Mai 1842 in der „Upper Frederick Street" das erste öffentliche Waschhaus Englands eröffnet werden. In den ersten Jahren erforderte es allerdings noch ziemlich beträchtliche Zuschüsse. Die finanziellen Ergebnisse besserten sich aber und hierdurch ermutigt, baute die Stadt noch drei weitere Anstalten und zwar diese in Verbindung mit öffentlichen Bädern. 1874 wurde das Waschhaus in „Steble Street" dem Publikum übergeben. Ihm folgten 1878 und 1879 die in „Lodge Lane" und „Buroughs-Gardens". Alle vier Anstalten liegen inmitten der ärmsten Bezirke der Stadt und ähneln sich in ihrer inneren Einrichtung vollkommen. Die Benutzung wird nach Zeit bezahlt, die Stunde kostet 2 pence, also 16 Pfennig, wofür alles geliefert wird: Dampf, kaltes und heißes Wasser, Geräte, Maschinenkraft, heiße Bügeleisen usw., nur die Seife müssen sich die Wäscherinnen selbst stellen. Geöffnet sind die Anstalten den ganzen Tag, nur Sonnabends wird meist früher geschlossen.

Jede Besucherin erhält einen „stall", eine Abteilung für sich angewiesen, die durch hohe Zwischenwände von den Nachbarabteilungen abgetrennt ist, so daß die naturgemäß vorhandene Scheu vieler Frauen, ihre schmutzige und mitunter wohl nicht sehr ansehnliche Wäsche allen Blicken preiszugeben, nicht aufkommen und vor der Benutzung zurückschrecken kann. Auch wollte man vielleicht den „munteren Reden", deren Begleitung zwar nach des Dichters Wort der Arbeit sehr dienlich sein soll, ein kleines Hindernis in den Weg legen. Jede Abteilung enthält einen Waschkessel mit Stampfer, ein Waschbrett, Schöpfkelle, Spülbecken, Dampfleitung zum Kochen und Hähne für heißes und kaltes Wasser. Ist die Wäsche fertig gewaschen und gespült, so wird sie in Beutel gepackt und in Zentrifugen des größten Teils des Wassers entledigt. Hierauf hängt man sie auf Stangen, die in mit gespanntem Dampf geheizte Trockenschränke gebracht werden, wo die Wäsche binnen ganz kurzer Zeit getrocknet ist. Für jede Besucherin ist ein besonderes Schrankfach vorhanden, ferner stehen ihr noch Dampfmangeln

und Bügeleisen zum Glätten der fertigen Wäsche zur Verfügung. Zur Bedienung der Zentrifugen sowie zur Führung der Aufsicht ist ein Wärter bestellt. Der Betrieb wickelt sich zwar in großer Eile, doch in voller Ordnung ab. Eine fleißige Wäscherin wird in der Regel wohl höchstens zwei Stunden gebrauchen, um mit ihrer Arbeit, falls diese das für eine Arbeiterfamilie übliche Quantum Wäsche umfaßt, fertig zu werden. Die Anstalten machen jedenfalls auf den Besucher einen sehr günstigen Eindruck, wozu neben ihrer praktischen Einrichtung und großen Sauberkeit die vortreffliche Luft beiträgt, die bei allem regen Treiben in den hohen, gut ventilierten Räumen herrscht.

Was die Benutzung der vier Liverpooler Anstalten anbetrifft, so gibt nachfolgende Tabelle hierüber Aufschluß:

Name der Anstalt	Zahl der Waschplätze	1901 Besucher	1901 Einnahmen £	s.	d.	1902 Besucher	1902 Einnahmen £	s.	d.
Steble Street . .	80	70 750	561	7	2	51 288	549	16	7
Lodge Lane . . .	54	46 679	552	17	0	50 355	547	4	1
Burrough's Gardens . . .	117	72 224	774	17	8	66 535	705	11	10
Frederick Street .	60	17 556	323	15	4	16 924	308	3	10
Summe . .	311	188 209	2 212	16	9	185 102	2 105	16	4.

Die Aufstellung zeigt, daß, wenn man das Jahr zu 300 Arbeitstagen rechnet, jeder Arbeitsplatz täglich durchschnittlich zweimal in Anspruch genommen wird und die einzelne Benutzung etwas weniger als 3 Pence kostet. Das finanzielle Ergebnis der vier Anstalten anzugeben ist nach den mir zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich, da diese nur die 16 öffentlichen Badeanstalten der Stadt, denen die vier Waschhäuser angegliedert sind, umfassen. Danach betrugen

	1901 £	s.	d.	1902 £	s.	d.
die Einnahmen dieser 16 Anstalten	8 924	10	1	7 857	12	8
die Ausgaben	13 019	8	10	12 854	5	11

sie erforderten also einen recht beträchtlichen jährlichen Zuschuß seitens der Stadt. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß der Zweck dieser Badeanstalten und demgemäß auch der Waschhäuser gar nicht der ist, als Erwerbsquelle zu dienen, daß sie vielmehr lediglich für das Wohl der ärmeren Bevölkerungsklassen bestimmt sind. In acht Badeanstalten, es sind dies namentlich die im Freien befindlichen, ist die Benutzung z. B. völlig unentgeltlich, in den anderen hat man hauptsächlich für Kinder, aber auch für bedürftige Erwachsene und an gewissen Tagen ganz bedeutende Ermäßigungen der ohnehin schon sehr niedrigen Preise festgesetzt. Die älteste Waschanstalt in „Frederick Street", die ja für sich allein besteht, erforderte 1902 bei 303 £ 3 s. 10 d. Einnahmen einen Zuschuß von 112 £ 11 s. 10 d., hat aber auch verhältnismäßig eine sehr niedrige Besuchsziffer, und ich glaube nach den mir gemachten mündlichen Angaben, daß die drei übrigen Anstalten, falls ihr Etat gesondert aufgestellt würde, sich selbst erhalten könnten.

Was die Qualität der Besucher anbetrifft, so sagt der mir überreichte Liverpooler Bericht, daß die weitaus überwiegende Majorität aus solchen Personen besteht, für die die Waschhäuser bestimmt sind. Nur ein sehr geringer Teil sind Leute, wie „boarding und lodging houses"-Inhaber, kleine Ladenbesitzer und Handwerker, deren Geschäft in der Nähe der Waschhäuser liegt und die deren Vorteile gewissermaßen unberechtigterweise mitgenießen. Die „professionals", also Wäscherinnen von Beruf, die die Wäsche anderer Leute besorgen, sollen auch vereinzelt vorkommen. An anderen Orten, namentlich in London, scheint man aber schlechtere Erfahrungen gemacht zu haben, wie ich wenigstens den kürzlich erschienenen*), von Prof. Dr. Stephan Bauer, dem Direktor des internationalen Arbeitsamtes, herausgegebenen Berichten über „die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen" entnehme, die der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erstattet sind. Die Bestimmungen der englischen Fabrikgesetzgebung betreffend Wäschereien finden nämlich auf solche Anlagen, in denen nicht mehr als zwei auswärts wohnende Personen beschäftigt sind, keine Anwendung. „Diese Ausnahme führte", so heißt es wenigstens auf Seite 259 genannter Berichte, „zu einer Umgehung des Gesetzes, die nicht nur den Konkurrenten, sondern auch den Steuerzahlern gegenüber ungerecht ist. Es ist gebräuchlich, nur zwei Arbeiter in den Lokalen zu halten und die anderen mit der Wäsche in ein öffentliches Waschhaus zu senden, um auf diese Weise auf Kosten der Steuerzahler und durch Verdrängung derer, für die das Waschhaus bestimmt war, den Unternehmern, die die Bestimmungen der Fabrikgesetze innehalten müssen, Konkurrenz zu machen".

*) Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1903.

Dieser Nachteil, der ja eigentlich nur einem Mangel der Gesetzgebung zuzuschreiben ist, dürfte aber kaum die vielen Vorteile, die das öffentliche Waschhaus dem ärmeren Teil der Bevölkerung bietet, aufheben. Soll doch in Liverpool wöchentlich die Wäsche von rund 5000 bedürftigen Familien in den Waschhäusern gereinigt werden.

Weit stärkere Leistungen aber hat auf diesem Gebiet noch die Stadt Glasgow aufzuweisen, die bis in die neueste Zeit hinein derartige Anstalten gebaut hat und immer noch weitere plant. Sie sind über die ganze Stadt verteilt und ungemein praktisch eingerichtet, ganz ähnlich wie die Liverpooler. Zurzeit besitzt die Stadt zwölf Anstalten, die sich sämtlich lebhafter Benutzung erfreuen. Nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über Alter und Umfang der Häuser:

Name	Jahr der Eröffnung	Anzahl der Plätze
Greenhead	1878	40
North Woodside . . .	1882	67
Cramstonhill	1883	73
Townhead	1884	70
Gorbals	1885	54
Hutchesontown	1897	34
Springburn	1898	84
Maryhill	1898	36
Kennedy Street . . .	1899	50
Stobcroß	1899	56
Bain Square	1900	44
Whitevale	1902	66
		624.

Auch der Londoner Grafschaftsrat hat gelegentlich der Durchführung seines bekannten großen Sanierungsprojekts in „Boundary Street" dort ein öffentliches Waschhaus, das auch Bäder und zwei Kluberäume enthält, errichten lassen. Es arbeitet zwar vorderhand mit einem Defizit, trotzdem hat sich der Grafschaftsrat hierdurch nicht abschrecken lassen und plant vielmehr die Errichtung weiterer Waschhäuser in seinen neuen großen Cottagekolonien außerhalb Londons.

Wenn sonach das finanzielle Ergebnis der Waschhäuser nicht immer ein besonders günstiges sein wird und sich auch mancherlei kleine Mißstände durch sozusagen unberechtigtes Benutzen der Anstalten ergeben, so scheint mir doch ihr ideeller Nutzen derart überwiegend, ihr Bestehen für die ärmeren Volksklassen so vorteilhaft, daß man nur wünschen kann, es fände sich eine deutsche Stadtgemeinde zu einem ähnlichen Versuch bereit.

Berlin. Dr. von Finckh.

Gesetz über die Gemeindebetriebe in den Niederlanden. Das niederländische Gemeindegesetz, welches schon von 1851 datiert und deshalb nicht vorhersehen konnte, daß die Gemeinden allmählich immer mehr Monopolbetriebe selbst übernehmen würden, bedeutet für deren gesunden Betrieb ein großes Hindernis, besonders weil es ihre finanzielle Verwaltung von den allgemeinen Gemeindefinanzen nicht zu trennen erlaubt. Von der Regierung ist jetzt ein Gesetzentwurf vorgelegt, der bekennt, daß die Gemeinden nur solche Betriebe ausüben dürfen, welche durch Leitungen einen Gegenstand unter den Bereich des Verbrauchers bringen bezw. ihm Dienste leisten oder welche zur Förderung des Verkehrs, der Landwirtschaft, der Industrie oder des Handels (Banken nicht einbegriffen) bestimmt sind; auch wird erlaubt, daß Gemeindeeinrichtungen für die öffentliche Gesundheit und Reinheit gegen Entgelt den Einwohnern Dienste leisten oder Lieferungen machen. Weitläufige Vorschriften werden über die Verwaltung der Betriebe gegeben: ein Teil derselben kann dem Gemeindevorstand bezw. einer selbständigen Kommission von Gemeinderatsmitgliedern oder dem technischen Direktor übertragen werden; die Finanzen der Betriebe sind von den Gemeindefinanzen getrennt zu halten und darüber eine kommerzielle Buchhaltung zu führen. Schließlich wird bestimmt, daß eine Arbeitsordnung für das Personal mit Bestimmungen über Lohn, Arbeitszeit, Annahme, Entlassung, Strafen und Berufung dagegen erlassen werden muß. Wenn das Personal aus mehr als fünf besteht, hat ein Schiedsgericht über die endgültige Verhängung von Strafen zu entscheiden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge im Berliner Baugewerbe. Im Jahresbericht des Verbandes der Baugeschäfte in Berlin und Vororten für 1903 heißt es u. a.:

„Die Erfahrungen mit den Berliner Tarifen, die im Berichtsjahre zum ersten Male für alle Arbeiterkategorien unseres engeren Baugewerbes in Kraft waren, können im allgemeinen als befriedigende gelten. Nennenswerte Störungen des gewerblichen Friedens von längerer Dauer haben auch 1903, in der fünften Bausaison seit dem Bestehen des Tarifvertrages für das Maurer- und Zimmergewerbe vermieden werden können. Die verschiedentlichen Ueberhebungen und Verstöße von Arbeiterseite, z. B. hinsichtlich der Lohnfestsetzung, der vertragsmäßigen Entlassung ohne Angabe von Gründen, der Ueberstundenarbeit u. a. m., dürfen hierbei allerdings nicht außer Acht bleiben. Für den unparteiischen Beobachter der Tarifbewegung im Baugewerbe hat es fast den Anschein, als ob mit der steigenden Zuneigung der Arbeitgeber für diese Einrichtungen die Abneigung der Arbeitnehmer gegen dieselben in fast gleichem Maße wachse; ein Grund mehr für erstere, um an ihrem prinzipiellen Standpunkt festzuhalten."

Der Verband hat beschlossen, für eine Verlängerung des bestehenden Tarifvertrages einzutreten und dessen Bedingungen auch weiterhin als maßgebend anzuerkennen. Prinzipiell ablehnend gegenüber diesem Beschlusse hat sich bisher nur die im Verhältnis zur gesamten Bauarbeiterschaft schwache Lokalorganisation der Bauarbeiter verhalten, während die Entscheidung der zentralorganisierten Arbeiter bevorsteht. Wir zweifeln nicht, daß sie zustimmend ausfallen wird.

Tarifgemeinschaft im Steindruckgewerbe. Aus Arbeiterkreisen wird uns geschrieben: Der Verein der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands erstrebt seit seiner letzten Generalversammlung mit großer Beharrlichkeit die Erlangung tariflicher Vereinbarungen. Für mehrere Spezialberufe, die der Chemigraphen, Licht- und Kupferdrucker ist ihm dies gelungen. Für den größeren Teil der Berufsgenossen, für die Lithographen und Steindrucker, wurde kürzlich ebenfalls eine Tarifvorlage eingereicht. Der Verein Berliner chromolithographischer Anstalten lehnte diese aber rundweg ab und erklärte, daß er nicht in der Lage sei, die Gehilfenorganisation als die Vertreterin der in Betracht kommenden Arbeitnehmer anzuerkennen. Hierbei sei bemerkt, daß die Lithographen und Steindrucker in Berlin mit etwa 70 % ihrer Berufsangehörigen organisiert sind. Der Zentralverein der Arbeitgeber dieses Gewerbes, der in Leipzig seinen Sitz hat, steht dagegen tariflichen Vereinbarungen wohlwollender gegenüber, sieht aber doch in ihrem Abschluß noch sehr große Bedenken und Schwierigkeiten. Der Beschluß seiner Hauptversammlung lautet:

Die am 30. April 1904 zu Frankfurt a. M. tagende Versammlung des Vereins deutscher Steindruckereibesitzer ist im Prinzip einer Regelung der Arbeits- und Lehrlingsverhältnisse durch Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht entgegen, erachtet jedoch als erste Voraussetzung, daß eine solche Regelung von Vertretern des Gesamtgewerbes und nicht von solchen einzelner Vereine vorgenommen wird und daß zuvor Erörterungen angestellt werden, ob sie dem Willen des Gesamtgewerbes oder doch wenigstens der überwiegenden Mehrheit entspricht. Da nun einerseits die von der Gehilfenvereinigung eingereichte Tarifvorlage ohne Mitwirkung der Gesamtgehilfenschaft zustande gekommen ist, und anderseits der Verein Deutscher Steindruckereibesitzer sich in seiner Mitgliederzahl gegenüber den in ganz Deutschland in Frage kommenden Betrieben noch in der Minderheit befindet, so sieht sich die Versammlung außer stande, in eine Beratung und Beschlußfassung über die Vorlage einzutreten. . . . Eine allgemeine Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, wie sie von der Gehilfenvereinigung angestrebt wird, würde nur dann möglich und durchführbar sein, wenn dabei sowohl die Eigenartigkeit, wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Steindruckgewerbes nach jeder Seite hin berücksichtigt werden. . . . Bei der großen Verschiedenheit der Arbeitsleistungen lassen sich die Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht ohne weiteres schablonisieren und verallgemeinern. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Chromolithographie, die in der Hauptsache für den Export arbeitet, schon jetzt ganz erheblich durch Zölle und die auswärtige Konkurrenz beeinträchtigt wird, und eine Verteuerung ihrer Produktion voraussichtlich einen weiteren Rückgang ihres Umsatzes und damit zugleich auch eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit für die Arbeiter, deren Interessen durch die angestrebte Tarifgemeinschaft in erster Linie gewahrt werden sollen, zur unausbleiblichen Folge haben würde. Die Versammlung gibt sowohl dem Vorstande des Vereins wie der Gehilfenvereinigung anheim, bei der etwaigen Weiterverfolgung der Angelegenheit sich die in dieser Resolution ausgesprochenen Gesichtspunkte als Richtschnur dienen zu lassen, da sie nur auf dem bezeichneten Wege die gewünschte Lösung der Frage für möglich hält.

In England und Amerika besteht seit vielen Jahren eine Tarifgemeinschaft im Lithographiegewerbe, auch in der Schweiz wurde sie im vergangenen Jahre abgeschlossen. In etlichen Orten Deutschlands sind ebenfalls bereits lokale Vereinbarungen vorhanden, so daß die Möglichkeit für eine Tarifgemeinschaft über ganz Deutschland wohl vorhanden sein dürfte.

Arbeiterbewegung.

Die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften hat gegenwärtig, nach den Mitteilungen der Generalkommission, rund eine Million erreicht. Im Laufe des Jahres 1903 ist sie um 200 000 gestiegen, von 750 000 auf 950 000; in den ersten Monaten dieses Jahres sind sicher 50 000 neue Mitglieder dazu gekommen. Von den 61 Gewerkschaften, die an die Generalkommission angeschlossen sind, haben die Metallarbeiter, die Maurer, die Bergleute, die Textilarbeiter, die Fabrikarbeiter, die Holzarbeiter, Handels- und Transportarbeiter, Bauarbeiter und Zimmerer den stärksten Zuwachs. Auch die christlichen Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die Handlungsgehilfenverbände, die evangelischen und katholischen Arbeitervereine, die Eisenbahnerorganisationen weisen eine Vermehrung der Mitglieder auf. Im ganzen werden zurzeit gegen 1¾ Millionen deutsche Arbeiter und Gehilfen organisiert sein. Diese enorme Verstärkung der Arbeiterverbände ist sicher zum Teil eine Folge des engeren Zusammenschlusses der Arbeitgeberorganisationen, deren Kraft sich in den Riesenaussperrungen des vergangenen Jahres gezeigt hat, wie anderseits diese Bemühungen der Unternehmer wiederum eine antreibende Wirkung auf die Arbeiterorganisation ausüben. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß die unmittelbare Folge eine Häufung und Verschärfung der gewerblichen Kämpfe ist. Unausbleiblich aber wird dann später an ihre Stelle in der Regel ein Verhandeln und Paktieren von Macht zu Macht treten, zumal wenn die öffentliche Gewalt durch Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeitskammern und Arbeitsnachweise die geeigneten Vermittlungsinstitutionen aufstellt. Es ist sehr bezeichnend, daß in gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Blättern die Ankündigung, die erste Million Gewerkschafter sei erreicht, verbunden wird mit dem nachdrücklichen Hinweis auf den Segen friedlicher Tarifvereinbarungen.

Organisation der technischen Angestellten. Wie stark auf allen Gebieten das Bedürfnis des berufsmäßigen Zusammenschlusses ist, beweist die Nachricht, daß 2000 Ingenieure, Techniker, Chemiker usw. aller Berufsklassen und Bildungsstufen, vom akademisch gebildeten Diplom-Ingenieur und promovierten Chemiker hinunter bis zum Zeichner sich zusammengetan haben, um sich als Arbeitnehmer in der Industrie eine große, umfassende Organisation zu schaffen. Dieser „Bund der industriellen Beamten (Arbeitnehmerbund)", mit dem Sitz in Berlin, will der technischen Arbeit eine Instanz schaffen, welche ihrer weiteren Benachteiligung im Erwerbsleben entgegen treten soll. Ohne politischen Charakter, jedoch mit einer scharf ausgeprägten wirtschaftlichen Tendenz will diese Organisation eine wirtschaftliche Sanierung des Berufes anstreben. In erster Linie soll ein Zentral-Arbeitsnachweis und ein Unterstützungsfonds für notleidende, unverschuldet erwerbslos gewordene Mitglieder geschaffen werden.

Ein Streik der Bäcker und Konditoren in Berlin ist am 10. d. Mts. ausgebrochen, nachdem die während mehrerer Wochen zwischen den Vertretern des Gesellenverbandes und den Innungsmeistern geführten Verhandlungen an dem Widerstande der letzteren gescheitert sind. Die Forderungen der Gesellen, von denen 2500 organisiert sein sollen, erstrecken sich in erster Linie auf die Abschaffung des Kost- und Logierwesens beim Arbeitgeber, Festsetzung eines Mindestlohnes von 21 *M.* in kleinen, 23 *M.* in mittleren und 25 *M.* in großen Betrieben, Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises und Gewährung je einer freien Nacht zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Da die Meister nur der letzten Forderung zustimmen wollten, so wurde mit 2863 gegen 102 Stimmen der Streik beschlossen. Die Entwicklung des Streiks hat sofort, da die Forderungen der Streikenden keine unbilligen sind, einen für diese günstigen Verlauf genommen. Da Arbeitswillige nur in sehr geringem Umfange vorhanden waren und fast sämtliche Bäckereibetriebe infolgedessen am Abend des Streiks vollständig stillstanden, soweit nicht die Arbeitgeber selbst Hand anlegten, so entschlossen sich diese in wachsender Zahl die Forderungen der Gesellen anzuerkennen. Am 13. hatten von den rund 2250 Betrieben bereits etwa 1200 bewilligt, am 17. war die Zahl auf 1900

mit 3000 Gehilfen gestiegen. Eine billige Forderung ist die Abschaffung des Wohnens beim Arbeitgeber, da die sanitären Verhältnisse der Schlafräume in mannigfacher Hinsicht viel zu wünschen übrig lassen, wenn auch durch die strenge polizeiliche Aufsicht infolge Aufdeckung der vielfachen Mißstände hier in neuerer Zeit manches gebessert worden ist. Immerhin ist aus zahlreichen Erhebungen bekannt, daß ein Mindestluftraum von 12—15 cbm in den Schlafräumen für den Kopf des Bewohners, wie er in hygienischem Interesse gefordert werden muß, in den allerseltensten Fällen vorhanden ist und daß Schlafräume mit einem Inhalt bis zu 6 cbm pro Kopf nicht zu den Seltenheiten gehören. Durch das Wohnen außerhalb der Arbeitsstätte wird ferner eine schärfere Ueberwachung der Innehaltung der durch die Bäckereiverordnung vorgeschriebenen Mindestruhezeiten ermöglicht.

Ein Verbandstag des deutschen Holzarbeiter-Verbandes, der fünfte seiner Art, hat in der zweiten Woche des Mai in Leipzig stattgefunden; außer 79 Delegierten war auch je ein Vertreter des österreichischen, ungarischen, böhmischen und schweizerischen Holzarbeiter-Verbandes vertreten. Der Verband gehört zu den größten der freien gewerkschaftlichen Zentralverbände, und soll zurzeit rund 86 000 Mitglieder zählen sowie weit über 1⅓ Million Vermögen besitzen. Die Fluktuation im Verbande ist noch eine sehr große, denn seit dem letzten Verbandstage steht 72 908 Aufnahmen nur eine definitive Mitgliederzunahme von 16 321 gegenüber. Ein Delegierter meinte deshalb: Lieber 10 000 ℳ für Agitation ausgeben, als 1000 ℳ für einen verunglückten Streik! Nach der Abrechnung betrugen die Gesamtkosten für Streiks nahezu eine halbe Million Mark. Da über den Punkt „Unsere Taktik bei Streiks" in geheimer Sitzung verhandelt wurde, ist über diesen interessantesten Gegenstand der Tagesordnung nichts zu berichten. Die übrigen Verhandlungen bezogen sich zumeist auf innere Verbandsangelegenheiten, besonders auf das Verbandsorgan. Es wurde unter anderem die Herausgabe einer technischen Fachzeitschrift und die Verlegung der Verbandsleitung nach Stuttgart beschlossen. Dem Ausbau der internationalen Verbindung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet und zu dem Zwecke der diesjährige, mit dem internationalen Sozialistenkongreß in Amsterdam verbundene internationale Holzarbeiterkongreß durch drei Delegierte beschickt werden.

Ein Brauerstreik ist in Hamburg ausgebrochen, an dem etwa 1400 Arbeiter (Brauer, Böttcher und Transportarbeiter) beteiligt sein sollen. Die Streikenden, welche zumeist den Zentralverbänden der Brauer, Böttcher und Transportarbeiter angehören, verlangen 9½ stündige Arbeitszeit und 32 ℳ. Wochenlohn für Brauer und Böttcher, 30 ℳ für Maschinisten und Flaschenbierkutscher, 28 ℳ für Faßbierkutscher, 24—26 ℳ für Hilfsarbeiter und Stallpersonal, sowie 20—24 ℳ. für Flaschenkellerarbeiter. Außerdem höhere Entlohnung der Ueberstunden, Freigabe des 1. Mai und Urlaub für Ausübung sozialpolitischer und gewerkschaftlicher Pflichten. Da die dem Brauerbund angehörenden Gesellen (etwa 600) in Arbeit geblieben sind und es auch an Zuzug von Arbeitswilligen nicht fehlen soll, scheinen die Aussichten der Streikenden nicht die besten zu sein, zumal auch an Heizer- und Bierfahrerpersonal kein Mangel sein soll. Es wird denn auch gemeldet, daß die Brauereien ihren Betrieb aufrecht erhalten könnten. Ein von den Wirtevereinen vermittelter Einigungsversuch ist von den Brauereien abgelehnt worden. Nun haben die Gewerkschaftskartelle über 22 Brauereien den Bierboykott verhängt.

Arbeiterschutz.

Vertrauenspersonen der Gewerbeinspektion in Württemberg.

Von Baurat Hardegg, Gewerbeinspektor für den III. Bezirk, Stuttgart.

II. (vergl. Nr. 33).

Wert der Vertrauenspersonen für die Arbeiter.

Seit dem Jahr 1897 bis Ende 1902 sind in allen drei Bezirken zusammen 744 begründete Wünsche und Beschwerden, welche das gewerbliche Arbeitsverhältnis betrafen, bei der Gewerbeinspektion eingelaufen. Etwa 5% dieser Mitteilungen stammten direkt von Arbeitern, der übrige Prozentsatz wurde auf schriftlichem oder mündlichem Wege durch die Vertrauenspersonen übermittelt.

Auf dem Gebiete des körperlichen und gesundheitlichen Arbeiterschutzes konnten eine Reihe von Mißständen behoben und wertvolle Einrichtungen für die Gesundheitspflege geschaffen werden. Die Mehrzahl dieser Anstände waren derart, daß sie von dem Beamten bei der Revision gar nicht hätten erkannt werden können. Ich erinnere nur an die Mühlen, die Bäckereien, die Steinhauereien usw. Von den gesundheitlichen Verhältnissen der Steinhauer am Ulmer Münster hätte die Gewerbeinspektion nichts erfahren, wenn ihr von den Vertrauenspersonen nicht eingehende Mitteilung davon gemacht worden wäre.

Um das Maß der möglichen körperlichen oder gesundheitlichen Gefahren eines Apparats kennen zu lernen, müssen alle auf die Herbeiführung solcher Gefahren hinzielenden Momente ins Auge gefaßt werden. Von der Beschaffenheit der Maschine, die der technisch gebildete Aufsichtsbeamte bei seinen Revisionen ganz gut beurteilen kann, hängt die körperliche oder gesundheitliche Gefährlichkeit nicht allein ab, es kommt noch in Betracht, an welchem Ort, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen die Arbeit verrichtet wird, ferner die Persönlichkeit des Arbeiters, seine körperliche und geistige Veranlagung, die Fabrikaufsicht, die Organisierung der Arbeit, die Aenderung seitheriger und die Einführung neuer Arbeitsmethoden usw. So ist es oft nur Zufall, wenn der Gewerbeinspektor bei den gewöhnlich nur einmal im Jahr stattfindenden Revisionen auf die Mängel stößt. In den meisten Fällen wird auch das geübteste Auge nichts sehen können, weil die Momente, die zur Beurteilung wichtig sind, gerade bei der Revision nicht wirken. Die Bestimmungen über die Arbeitszeiten und Ruhepausen in den verschiedenen Gewerben, für welche der Bundesrat auf Grund des § 120e d. G.O. Vorschriften erlassen hat, sind da am wirksamsten durchgeführt, wo die Arbeiter über die Durchführung selbst wachen.

Auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Arbeiterschutzes handelt es sich bei den durch die Vertrauenspersonen mitgeteilten und mit ihnen besprochenen Anliegen der Arbeiter zumeist auch nur um solche Anstände, welche bei der Revision nicht ohne weiteres erkannt werden konnten, wie z. B. Auszahlung des Lohns in Wirtschaften, Warenkreditieren, Verabreichung von Speisen und Getränken in einer den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Weise. Oft sind die Beschwerden nicht derart, daß ein Eingreifen des Gewerbeinspektors möglich ist. Dieses geht nur so weit, als Gesetz und Verordnung dazu die Handhabe bieten. Indem aber die Anliegen dem Beamten zur Kenntnis kommen, gewinnt dieser einen Einblick in das, was den Arbeiter drückt. Ich erinnere an die tiefeinschneidenden Wirkungen, welche technische Neuerungen jeder Art (Setzmaschinen in Buchdruckereien, Ringspinnmaschinen in Spinnereien usw.) auf die Arbeiter und ihr Fortkommen ausüben, die uns in ihrer sozialen Bedeutung nur zum Bewußtsein kommen, wenn man die Leute, die davon berührt werden, selbst hört.

Auch auf geistig-sittlichem Gebiete konnten verschiedene Beschwerden behoben, berechtigte Wünsche erfüllt werden.

Indessen haben die gründlichen Untersuchungen, zu denen die Mitteilungen der Arbeiter die Anregung gegeben, zu einer Vertiefung der Aufgabe der Gewerbeinspektion nach der technischen, wirtschaftlichen und geistig-sittlichen Seite hin geführt, Blick und Urteil der Beamten für die Vorgänge auf sozialem Gebiete wurden geschärft, und die gewonnenen Erfahrungen konnten nutzbringend weiter verwertet werden.

Es ist ganz natürlich, daß die Vertrauenspersonen, indem sie Ueberbringer der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter waren, und in enge Beziehungen zur Gewerbeinspektion traten, auch die Mühe kennen lernten, die dieser aus der Untersuchung und Abstellung der Beschwerden erwuchs. Sie fühlen daher auch eine gewisse moralische Verantwortung, auf die Arbeiter erziehend einzuwirken: die Arbeiter sollten erst genau prüfen, ehe sie eine Beschwerde anbringen. Die Vertrauenspersonen hätten es, auch ohne daß ihnen ein Vorwurf gemacht worden wäre, als eine Verletzung ihrer eigenen Vertrauenswürdigkeit seitens der Arbeiter empfunden, wenn der Gewerbeinspektor als Ergebnis der Untersuchung eine böswillige Denunziation oder Uebertreibung feststellen mußte.

Was den III. Bezirk anbelangt, so kann ich ruhig sagen, daß mir seit der Wirksamkeit der Vertrauenspersonen wenig Fälle unbegründeter Denunziation mehr vorgekommen sind, Färbungen wohl, aber an solchen war nicht die Vertrauensperson, sondern der Beschwerdeführer schuldig.

Was wurde also, im Grunde genommen, erreicht? Nichts anderes, als daß durch das Vertrauenspersonensystem die Vertrauenspersonen ungeheißen und unausgesprochen einen großen Teil der Verantwortung für die Wahrheit der Arbeiteraussagen auf sich genommen haben und, um sich ihrerseits wieder zu decken, bemüht waren, die Arbeiter zur Wahrhaftigkeit anzuhalten. Diese erziehende Wirkung ist an sich nicht gering anzuschlagen. Sie kommt schon in der äußeren Form zur Geltung: früher hin und

wieder abgerissene Packpapierwische, anscheinend vom Werkstattboden aufgelesen, mit ein paar konfusen Sätzen, aus denen meist nur die Empörung des Schreibers über die ganze Welt, aber sonst wenig herauszulesen war; heute ruhig und sachlich gehaltene Schreiben, vorsichtige Berichterstattung über Tatsachen, ohne Vorwurf gegen Dritte. Wo Arbeitersekretariate errichtet worden sind, ist der Verkehr noch viel mehr in diese geordneten, rein geschäftsmäßigen Bahnen gelenkt worden.

Wenn ich das so erzähle, könnte man glauben, das alles sei so überaus glatt gegangen. Nein, was ich hier in wenigen Worten als die Entwicklung zeichne, das ist das Werk mehrerer Jahre. Wir haben die Mühe nicht gescheut, uns mit den Arbeitern nach Feierabend über ihre Anliegen zu unterhalten, ihnen Gelegenheit zur Aussprache zu geben und sie womöglich aufzuklären.

Die zweite Frage ist die:

Was hat die Gewerbeinspektion durch die Einführung des Vertrauenspersonensystems gewonnen?

Ich habe bereits erwähnt, daß der Verkehr mit den Vertrauenspersonen vielfach zu einer Vertiefung auf dem vielseitigen Gebiet der Gewerbeinspektion geführt, mindestens aber die Anregung zu einer solchen gegeben hat.

In den letzten Jahren sind aber die Vertrauenspersonen und dadurch die von ihnen vertretene Arbeiterschaft auch zu Aeußerungen und zur Mitwirkung an Erhebungen herangezogen worden in Fragen, welche das Arbeiterinteresse aufs engste berühren. Ich erinnere an die Erhebungen: über den sanitären Maximalarbeitstag vom Jahre 1897, über die Beschäftigung von verheirateten Frauen in Fabriken vom Jahr 1899, über die Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstags für die Arbeiterinnen vom Jahr 1902 (vgl. die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg, 1897 S. 68 u. ff., bezw. 1899, bezw. 1902).

Dazu kommt noch die wertvolle Auskunftserteilung in einer Reihe kleiner mehr oder weniger umfassender Fragen wie: Wohnungsverhältnisse der Arbeiter, örtliche Arbeitslosigkeit oder Arbeitslosigkeit in bestimmten Gewerben, Unterstützungswesen der Arbeiter, Ursachen der Lohnbewegungen am Ort u. a. m.

Die dritte nicht minder wichtige Frage ist:

Wie haben sich seit Bestehen des Vertrauenspersonensystems die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gestaltet?

Wenn man nun den Arbeitgeber fragt: „Wie gefällt Ihnen diese Einrichtung?" dann wird man selbstverständlich sehr verschiedene Antworten bekommen. Es ist auch gar nicht leicht über eine solche Sache zu fragen. Ganz objektiv wurde anfangs die Befürchtung ausgesprochen, durch die Vertrauenspersonen würden die Beschwerden geradezu provoziert werden, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer würde statt besser, schlechter.

Es ist begreiflich, daß sich ein Arbeitgeber verletzt fühlt, wenn er weiß, daß irgend einer am Ort die Aufgabe übernimmt, Wünsche oder Beschwerden der Arbeiter der Gewerbeinspektion zu übermitteln, überhaupt Geschäftsverhältnisse, und wenn sie noch so harmloser Natur sind, nach außen zu tragen. Aus dem Grunde wird die Lage der Vertrauenspersonen, die sich in abhängiger Stellung befinden, stets eine kritische bleiben. Wenn man aber bedenkt, daß vor Aufstellung der Vertrauenspersonen jede Kleinigkeit, wegen deren der Arbeiter glaubte, sich beschweren zu können, oft in wenig sachlicher Weise in der Presse verhandelt worden ist, Dinge, die den Gewerbeinspektor nur ein Wort gekostet hätten, um sie lautlos beizulegen, so wird man den Wert eines solchen geordneten Ausgleichs bestehender Differenzen zu schätzen wissen. Die Arbeiter treten heutzutage auf diesem oder jenem Wege mit ihren Anliegen hervor, das läßt sich nicht ändern, und da wäre es grundfalsch, denen, welche die jeweiligen Spannungen in geordnete Kanäle ableiten wollen, einen Vorwurf zu machen.

Ich will nicht so weit gehen, zu behaupten, daß größere Differenzen oder Lohnbewegungen durch das System der Vertrauenspersonen vermieden worden sind; solche Fragen hängen noch von anderen Faktoren ab. Eines aber muß hier mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, daß seit der Aufstellung der Vertrauenspersonen vieles unter der Hand beigelegt wurde, ehe sich die Angelegenheit zur Erbitterung und zum Haß auswachsen konnte.

Die Zahl der Lohnbewegungen ist nicht gestiegen, wohl aber ist es mir unter Mitwirkung der Vertrauenspersonen und dank des von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern entgegengebrachten Vertrauens gelungen, in einem Lohnkampf erfolgreich zu vermitteln.

Nach dem Vorausgegangenen können wir unser Urteil über das System der Vertrauenspersonen dahin zusammenfassen: es ist eine Institution, die im Interesse des sozialen Friedens gewirkt hat und bei weiterer Ausgestaltung noch weitere Aufgaben im Interesse der Gesamtheit zu erfüllen imstande ist. Damit wäre ich zum wichtigsten Punkt meiner Ausführungen gelangt:

Die Verwertung und Weiterbildung der in der Arbeiterschaft ruhenden geistigen Kräfte im Interesse der Gesamtheit. (Schluß folgt.)

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Aerzte und Krankenkassen. IX. Der Ausgang des Streites in Leipzig, der nach seinen Hauptpunkten in der letzten Nummer der „Sozialen Praxis" (Sp. 866) kurz mitgeteilt wurde, stellt nach Köln und Solingen den dritten derjenigen Fälle dar, in denen durch das Eingreifen der vorgesetzten Behörde der Konflikt zwischen den Aerzten und der Krankenkasse eines Ortes zugunsten der ersteren entschieden worden ist. Nach dem nunmehr vorliegenden Wortlaut der Verfügung der Kreishauptmannschaft sowie des von ihr mit den Aerzten abgeschlossenen Vertrages wird man nicht anders als von einem vollen Erfolge der Aerzte sprechen können. Das von der Kasse eingeführte Distriktsarztsystem wird aufgehoben, da die Kasse nicht imstande gewesen ist, die geforderte Zahl von Kassenärzten zu gewinnen und statt dessen die freie Arztwahl eingeführt. Zwar heißt es in der Verfügung, daß die Zahl der Kassenärzte 375 nicht übersteigen solle, damit wird aber die Gesamtheit der in Leipzig für die Kassenpraxis in Betracht kommenden Aerzte umfaßt. Ferner wird ihnen durch den Vertrag eine wesentliche Honorarerhöhung zugebilligt. Das Honorar wird auf 5 *M.* pro Kopf festgesetzt, solange die ärztliche Versorgung sich auf die Kassenmitglieder beschränkt, auf 3 *M.*, sobald die Versorgungspflicht auch die Familienmitglieder umfaßt. Die Zahl der Familienangehörigen soll zur Vermeidung umständlicher Erhebungen mit dem Einundeinhalbfachen der Mitgliederzahl angenommen werden. Die Ausgaben der Kasse für ärztliche Bemühungen auf Grund dieser Bestimmungen berechnet der „Vorwärts" unter Zugrundelegung von 140 000 Mitgliedern auf 700 000 *M.* ohne Familienbehandlung, auf 1 050 000 *M.* mit Familienbehandlung. Rechnet man die Ausgaben für Kilometergelder und Geburtshilfe hinzu, so wird diese Summe noch weiter erhöht. Nach dem Vertrage werden ferner in Zukunft die ärztlichen Verträge nicht mehr direkt zwischen der Kasse und den Aerzten, sondern für jeden einzelnen Arzt zwischen der Kasse und dem ärztlichen Bezirksverein abgeschlossen. Endlich wird eine Vertrauenskommission der Kassenärzte und ein Schiedsgericht geschaffen, deren Wirksamkeit zwar noch nicht bestimmt festgestellt ist, deren Aufgaben aber doch auf jeden Fall dahin gehen, Streitigkeiten, die zwischen der Kasse und den Aerzten entstehen, in Zukunft im Wege des Vergleichs zu schlichten. Alle diese Bestimmungen würde man, wenn sie im Wege der friedlichen Vereinbarung zwischen der Kasse und den Aerzten zustande gekommen wären, als Fortschritte begrüßen können. Namentlich gilt dies von der Bildung von Schiedsgerichten, die sich in der Mehrzahl aller zwischen Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge vorfinden und sich hier zur Beilegung von Streitigkeiten überall bewährt haben und die, wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde, auch zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Aerzten und Krankenkassen in Württemberg und Hessen bereits Eingang gefunden haben. Bedenken aber muß es erregen, daß alle diese Bestimmungen gegen den Willen und über den Kopf der Kassen hinweg, durch Unterdrückung der ihnen gesetzlich zugebilligten Selbstverwaltung getroffen worden sind. Wenn sich auch das Vorgehen der Behörden auf Grund der Vorschriften des Gesetzes rechtfertigen läßt, so sind doch im Verein mit Köln und Solingen hier Präzedenzfälle für die Beschränkung der Selbstverwaltung der Kassen auf einem der wichtigsten Gebiete ihrer Verwaltungstätigkeit geschaffen worden, die sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben. Auch wird man berücksichtigen müssen, daß die finanziellen Mehrbelastungen der Kassen durch Erhöhung des ärztlichen Honorars in letzter Linie immer auf Kosten der Versicherten gehen, indem entweder die Leistungen der Kasse herab- oder die Beiträge der Mitglieder heraufgesetzt werden. So hat z. B. in Solingen dieser Weg bereits eingeschlagen werden müssen. Hier sind durch die Aufsichtsbehörde, nachdem sie vor einigen Wochen die Forderungen der Aerzte bewilligt hat, die Beiträge erhöht worden, während die Familienbehandlung aufgehoben wurde. Um die Verfügung der Kreishauptmannschaft rückgängig zu machen, hat die Ortskrankenkasse in Leipzig Beschwerde beim Ministerium eingelegt. Allerdings er-

scheint ein Erfolg der Beschwerde von vornherein sehr zweifelhaft, da nach § 56 K.-V.-G. die Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde endgültig sind und außerdem der Minister von Metzsch im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung in der ersten Kammer erklärt hat, die Entscheidung der Leipziger Kreishauptmannschaft widerspreche nicht der Auffassung der Regierung. Von den Mitgliedern wurde in drei Versammlungen am 11. d. Mts. gegen die behördlichen Maßnahmen protestiert und in allen drei Versammlungen eine Resolution angenommen, laut deren unter anderem nur 70 der 375 Aerzte von den Kassenmitgliedern konsultiert werden sollen. Endlich soll das Vorgehen der Behörden im Reichstage zum Gegenstand einer Interpellation von sozialdemokratischer Seite gemacht werden. Auch in anderen Städten sind neue Konflikte zwischen Aerzten und Kassen entstanden. In Halle haben die Aerzte eine Honorarerhöhung gefordert, ohne daß es bisher zu einer Einigung gekommen wäre. Aus dem gleichen Grunde haben die Aerzte sämtlicher Kassen des Stadt- und Landkreises Hagen zum 1. Juli d. Js. gekündigt. In Mülheim a. Rh. stellen am 23. d. Mts. die dem Aerzteverein angehörigen Aerzte ihre Tätigkeit ein, nachdem die von der Aufsichtsbehörde geführten Verhandlungen endgültig gescheitert sind.

Das italienische Arbeiterunfallversicherungsgesetz hat infolge Verschmelzung des Gesetzes vom 17. März 1898 mit dem vom 29. Juni 1903, das die Höhe der Unfallentschädigungssätze verbesserte und die Hinterbliebenenentschädigung neu regelte, eine neue Verfassung erhalten, in welcher es auf Grund Königlichen Dekrets vom 31. Januar 1904 nunmehr in Nr. 2 Band II des „Bolletino Ufficiale“ veröffentlicht worden ist. Die Einschreibefrist bei der Nationalkasse für die über 35 Jahre alten Arbeiter, die sich den Genuß der Kassenwohltaten sichern wollen, ist bis Ende 1905 verlängert worden.

Arbeitsnachweis.

Die „Kaufmännische Stellenvermittelung“ im „Reichs-Arbeitsblatt“.
(Aus kaufmännischen Kreisen.)

Eine wesentliche Bereicherung seines Inhalts hat das „Reichs-Arbeitsblatt“ seit dem 1. April d. Js. erfahren, es bringt in der ersten Nummer seines zweiten Jahrganges zum erstenmal eine Uebersicht über die „kaufmännische Stellenvermittlung“. Bisher erstreckte sich die Arbeitsmarktstatistik des „Reichs-Arbeitsblattes“ nur auf die gewerblichen und industriellen Arbeitsnachweise, nunmehr sind auch die kaufmännischen Arbeitsnachweise zur Berichterstattung herangezogen worden und damit ist eine Lücke ausgefüllt, die von den Beteiligten schmerzlich empfunden wurde. Wohl gewährten die Jahresberichte der verschiedenen Verbände und Vereine — die kaufmännische Stellenvermittelung, so weit sie Bedeutung hat, wird nur durch Vereinsnachweise besorgt — schon einen Ueberblick über den Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe, an einer zusammenfassenden Uebersicht fehlte es aber bislang immer und deshalb muß man der arbeiterstatistischen Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes für die Veröffentlichung dieser neuen Uebersichten Dank wissen. Sie hat auch hier etwas durchaus Brauchbares geschaffen, das nicht nur den Beteiligten, sondern auch den Nationalökonomen, Sozialpolitikern usw. interessante Einblicke gewähren wird. —

Aus den in der ersten Uebersicht wiedergegebenen Zahlen lassen sich ja natürlich noch keinerlei Schlüsse ziehen, immerhin verdienen sie doch schon einige Beachtung. Bei den 28 Verbänden und Vereinen, die zunächst an das Kaiserliche Statistische Amt berichtet haben, gingen im ersten Vierteljahr 17 607 Bewerbungen männlicher und 3203 Bewerbungen weiblicher Bewerber ein. Wenn hier von Bewerbungen und nicht Bewerbern die Rede ist, so geschieht dies deswegen, weil erfahrungsgemäß die stellesuchenden Kaufleute sich in den meisten Fällen nicht nur an eine, sondern gleich mehrere Vermittelungsstellen wenden, die Zahl der Bewerber ist also mit Sicherheit nicht festzustellen, deswegen hat man zutreffend die Bewerbungen gezählt. Den Bewerbungen standen 12 407 Vakanzen für männliche Gehilfen und 2744 bei Gehilfinnen gegenüber; besetzt wurden durch die Vereine von den gemeldeten Vakanzen 35 %. Interessant ist dabei, daß bei den Bewerbungen von den 17 607 Bewerbungen männlicher Bewerber allein 14 317 auf vier Verbände — den kaufmännischen Verein Frankfurt a/M., den Leipziger Verband, den Hamburger 58. Verein und den Deutschnationalen Verband — entfallen, die kaufmännische Stellenvermittelung wird also nur durch Arbeitnehmer-Verbände besorgt, der paritätische Arbeitsnachweis hat bei den Kaufleuten noch keinen Eingang gefunden und der Arbeitgebernachweis spielt gar keine Rolle. Die wenigen kaufmännischen, aus Prinzipalen bestehenden, Vereine, die sich mit der Stellenvermittelung befassen, erzielen so unbedeutende Resultate, daß sie für den kaufmännischen Arbeitsnachweis nicht in Betracht zu kommen brauchen.

Das ist aber manchen Prinzipalen ein Dorn im Auge, so hat z. B. die Vereinigung der Handelskammern Dillenburg, Limburg, Wetzlar und Wiesbaden Ende v. Js. den Beschluß gefaßt, den deutschen Handelskammern die Gründung eigener Stellenvermittelungsanstalten zu empfehlen; aus einer dieses Verlangen begründenden Denkschrift ging hervor, daß man es wohl zunächst auf die Stellenvermittelung der Verbände, dabei aber auch auf die Verbände selbst abgesehen hatte, denen durch die Handelskammer-Vermittelungsanstalten die Bewerber und damit natürlich auch die Mitglieder entzogen werden sollten. Der Grund für dieses Vorgehen liegt auf der Hand: die sozialpolitische Tätigkeit der Verbände ist gewissen Prinzipalskreisen sehr unsympathisch und deswegen wollte man sie (die Verbände) durch Mitgliederentziehung zur Bedeutungslosigkeit herabdrücken. Diese Rechnung ist aber ohne den Wirt gemacht worden, der Wiesbadener Feldzug wird nach den bis jetzt vorliegenden Erklärungen einer großen Zahl von Handelskammern wie das Hornberger Schießen verlaufen und für die Verbände keinen Nachteil haben. Bedeutungslos ist der Vorgang deswegen aber nicht, er zeigt, wessen sich die Handlungsgehilfenvereine von manchen Prinzipalsvertretungen zu gewärtigen haben, und darum heißt es auf der Hut sein.

Die Stellenvermittelung der Verbände, die den Mitgliedern kostenlos gewährt wird und für die die Vereine auch nicht unerhebliche Geldopfer bringen, hat sich bis jetzt bewährt, das schließt aber nicht aus, daß sie nicht noch weiter ausgebaut werden kann, vielleicht nach der Richtung des paritätischen Arbeitsnachweises. Jedenfalls sollten die Handlungsgehilfenverbände die Wiesbadener Angriffe nicht ungeachtet vorübergehen lassen und ihrerseits auf Vervollkommung ihrer Einrichtungen bedacht sein. Die neuen Veröffentlichungen des „Reichs-Arbeitsblattes“ können ihnen hierbei gute Dienste leisten, sie werden über die Stellenvermittelungstätigkeit der Verbände erfreulicherweise Licht verbreiten und Klarheit schaffen, und deswegen glaubten wir auch, sie von dieser Stelle aus besonders begrüßen zu sollen. — G. M.

Eine Petition gegen die weitere Konzessionierung von Arbeitsnachweisen und Stellenvermittlungsbureaus hat der deutsche Kellnerbund Union Ganymed (Bezirksverein Berlin) an den Berliner Magistrat gerichtet. Die Bittschrift weist auf die erschreckend große Zahl solcher Vermittlungen hin, die den Arbeitsuchenden verwirre und finanziell schädige, die Vermittelung und ihre wünschenswerte Zentralisation in Berufsorganisationen wie die Beseitigung des privaten Kommissionärwesens nach dem musterhaften Beispiele Frankreichs erschwere. Schon jetzt berichteten an das Kaiserlich statistische Amt 106 Arbeitsnachweise der verschiedenen Berufsvereine und wohltätigen Bestrebungen, ohne daß die privaten Nachweise dabei mitgerechnet seien. Ein hoher Prozentsatz der privaten Stellenvermittler sei bestraft, betreibe das Geldvermittlungsgeschäft teilweise zum Nachteil des Stellesuchenden und vor allem der kostenlosen Berufsvereinsbureaus. Die Petition verdient gewiß Unterstützung, wenn ihre Begründung zum Teil auch noch von dem alten Zustand vor Erlaß der Bestimmungen über die Konzessionierung der privaten Vermittler ausgeht. Denn wenn die Behauptung der Petition, daß der größte Prozentsatz der privaten Vermittler nicht im Besitze ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, notorischen Beweises ist, so müßten die Konzessionsbehörden ihre Pflicht nicht voll erfüllt, sondern gröblich verletzt haben.

Der paritätische Arbeitsnachweis für das Fleischergewerbe in Berlin, der vom Zentralverein für Arbeitsnachweis verwaltet wird, wird der schweren Belastung der stellensuchenden Fleischergesellen ein Ende machen. Nach Angaben aus den Berufsvereinen haben im Jahre 1903 von 440 Gesellen, die 1800 mal die privaten Stellenvermittlungsbureaus in Anspruch nehmen mußten, 4800 ℳ an Vermittlungsgebühren entrichtet werden müssen, d. h. im Einzelfalle durchschnittlich 11 ℳ, abgesehen von den Unkosten, die den Stellensuchenden nebenher aus dem Besuche der Gastwirtschaften, in denen diese „Börsen“ vielfach etabliert sind, erwachsen. Der neue paritätische Nachweis des Zentralvereins verlangt nur 20 ₰ für die Stellenvermittlung.

Forderung eines gemeindlichen Arbeitsnachweises in Düsseldorf. Der Vorsitzende einer aus allen Arbeiterorganisationen gebildeten Kommission in Düsseldorf hat nach gründlicher Prüfung der Arbeitsnachweisverhältnisse der Stadtverwaltung eine Denkschrift über die Errichtung eines kommunalen paritätischen Arbeitsnachweises als eine unbedingte sozialpolitische Notwendigkeit gefordert. Leider haben die städtischen Kommissionen sich dagegen ausgesprochen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

XIII. Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

(Ledigenheime. — Arbeiterpensionskassen.)

In Leipzig tagte am 9. und 10. Mai die XIII. Konferenz der Zentralstelle unter dem Vorsitze des Staatssekretärs a. D. Admiral Hollmann und im Beisein vieler Vertreter von Reichs- und bundesstaatlichen, insonderheit sächsischer Behörden und großer sozialpolitischen Vereinigungen. Ausführliche Vorberichte von 119 und 200 Druckseiten, als Manuskript gedruckt (Berlin, Carl Heymanns Verlag 1904), hatten der Konferenz vorgearbeitet, sie führen in die beiden Hauptthematen ein, indem sie erstens einen Überblick über die vorhandenen Einrichtungen auf dem Gebiete „Schlafstellenwesen und Ledigenheime" geben und indem sie zweitens für das „Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und niederen Angestellten" das Typische der bestehenden Organisationen, ihre allgemeine wirtschaftliche und soziale Bedeutung herauszuschälen suchen, dabei auf vorbildliche Einzelheiten hinweisend und Muster für die Praxis unter Kritik nicht bewährter Anstalten bietend.

Die allgemeinen Fragen des ersten Themas behandelt als erster Referent der Beigeordnete Dr. Wiedfeldt-Essen. Trotz allseitiger Anerkennung der Mängel des Schlafstellenwesens, dehnt es sich stetig noch weiter aus. Die wirtschaftliche und soziale Entwickelung dränge das Schlafen in der Wohnung des Meisters bis auf einige meist wenig erfreuliche Reste zurück. Die moderne Großindustrie ziehe in Expansionszeiten ledige Arbeiter in Scharen heran, die Saisonarbeit führe für einige Monate Arbeiter in die Städte usw., die Unterkunft für alle diese zuströmenden Elemente böten die Schlafstellen. Der Nachfrage komme ein Schlafstellenangebot entgegen, weil hiermit eine erhebliche Einnahme, sei es als Zuschuß zur Haushaltung, sei es für Witwen als Haupterwerb, erzielt werde, und weil die Arbeitskraft der Frau durch das Halten von Schlafleuten und Kostgängern ein Tätigkeitsfeld finde und sie so zu den Kosten des Haushaltes beitragen könne. An den gegenwärtigen Schlafstellenverhältnissen seien nur wenig günstige, aber viele ungünstige Seiten in hygienischer, moralischer und kultureller Hinsicht. Diese Schädlichkeiten seien fast unlösbar mit dem gegenwärtigen privaten Schlafstellenwesen verknüpft, weil die meisten Wohnungen ihrer Bauart nach nicht für Aftervermietung eingerichtet seien, weil eine Rente meist nur unter äußerster Räumeausnutzung zu erzielen sei, und weil durch den Schlafstellenvertrag einander ganz fremde Menschen in die engste Berührung und Lebensgemeinschaft miteinander gebracht werden. Durch die einschlägigen Polizeiverordnungen, die Wohnungsinspektion und bauliche Maßnahmen seien zwar die ärgsten Mißstände beseitigt, indes sei eben nach wie vor die große Nachfrage nach Unterkunft für alleinstehende Personen auf die private Schlafstelle angewiesen und hier müßten die Ledigenheime einsetzen, deren erste in Deutschland aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammten. Vom Massenschlafhaus, der Menage, dem Heim mit Kabinensystem sei die Anlage bis hin zu dem fast idealen Typus der Junggesellenheime der Firma Krupp in Essen gesteigert. Von den vorhandenen Ledigenheimen erfordere die erste Gruppe, die der Anstalten, welche von Arbeitgebern im Interesse ihres Betriebes. wie aus humanitären Rücksichten auf ihre Arbeiterschaft, oder von religiösen Vereinigungen usw aus fürsorglicher, erzieherischer Absicht errichtet worden sein, nur als Mittel zum angestrebten Zweck dienten, fast ausnahmslos Zuschüsse; dagegen deckten 2) die Ledigenheime, welche von (meist gemeinnützigen) Vereinen, Gesellschaften usw. errichtet, wirtschaftlich selbständig seien, in der Regel ihre Betrieb- und Anlagekosten. Die teilweise nicht günstigen Erfolge gingen auf Verschiebungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen auf soziale Veränderungen, auf mangelhafte Einrichtungen der Häuser auf ungenügende Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Arbeiterschichten, auf unvollkommene Betriebsführung usw. zurück, also auf größtenteils bei künftigen Anlagen vermeidbare Ursachen. Man müsse, um ein solches Heim auf wirtschaftlicher Basis zu errichten und zu betreiben, es für jeden Ort und für jede Arbeitsschicht besonders zuschneiden noch mit besonderen Vorzügen gegenüber den privaten Schlafstellen (Bad, Lesezimmer, Sorge für Wäsche usw.) ausstatten und einen geeigneten Mann als Verwalter finden. Kommunen seien zur Errichtung und zum Betrieb von Ledigenheimen wohl geeignet, schon weil sie sich billig Kapital beschaffen und bei Mißlingen des Versuchs das Haus mit kleinen Umbauten zu Schulzwecken verwenden könnten, eine gute Ergänzung der kommunalen Wohnungsinspektion und eine Hebung der privaten Schlafstellen erreichten usw. In Fürth, Ulm, Charlottenburg, München, und Essen schwebten derartige Pläne.

Ober-Regierungsrat Falch-Stuttgart wies nach, daß die innere Mission gar so wenig auf diesem Gebiete doch nicht leiste; von den 462 Herbergen zur Heimat dienten 320 nicht bloß der Wanderbevölkerung, sondern auch in Arbeit stehenden Zugereisten, im Jahre 1902 z. B. 28078 solcher Personen mit 630175 Schlafnächten. Die Preise müßten nicht bloß zum Gebotenen, sondern auch zum Arbeitsverdienst im richtigen Verhältnis stehen. Die Hausordnung müsse die Gefahren zu großer Weite wie übertriebener Enge vermeiden und verständig gehandhabt werden, ein Zwang in religiösen Dingen sei gefährlich. Die Notwendigkeit einer sittlich-religiösen Einwirkung neben der wirtschaftlich-sozialen Aufgabe betonte ebenso der Sekretär des katholischen Charitasverbandes in Berlin, Dr. Saltzgeber. Ein Heim müsse der Insasse bekommen. Eine besondere Art von Fabrikheimen bestehe in Richterweil am Züricher See, wo die Beschäftigung mit leichter industrieller Arbeit durch einen Haushaltungsunterricht ergänzt werde. Der letztere sei wichtig und allgemein notwendig als Vorbereitung auf den Hausfrauen- und Mutterberuf. Der Unterricht werde besser Sonntags, als Wochentags nach der Arbeit erteilt. Vorzuziehen sei das Offenburger System, wonach abwechselnd von Woche zu Woche die Beurlaubung je einer Arbeiterin zur Hausgemeinschaft erfolge. Für die Unterbringung männlicher Personen seien typisch die Gesellenhäuser, im ganzen etwa 320, die über die ganze Welt verbreitet seien. Hier finde auch die berufliche Ausbildung durch Kurse, Werkstätten usw. Berücksichtigung. Die Besetzung sei durchschnittlich gut, meist bestehe ein Mehr von Nachfrage. Die Arbeiterheime hätten oft mit Schwierigkeiten finanzieller Art zu kämpfen. Die Gründe hierfür seien zu suchen teils in dem frühen Heiraten der Arbeiter, teils in der zu großen Anlage, teils auch in dem Mangel an kaufmännischen und technischen Kenntnissen der geistigen Leiter. Baumeister Berndt vertrat auf Grund der Erfahrungen mit dem bereits 1873/4 errichteten, für 1200 Arbeiter bestimmten Wohn- und Kosthause „Stahlhausen" in Bochum die Ansicht, daß für ihre Arbeiter die Großindustrie die Frage am besten selber löse.

In der Besprechung macht Landesrat Brandts auf die Möglichkeit aufmerksam, durch einen gut geleiteten Schlafstellennachweis mit Kontrolle der Schlafstellen allmählich die schlechten Schlafstellen zurückzudrängen und auszumerzen. Hauptmann a. D. Kalckstein-Bremen sprang unter Hinweis auf das „Josephinenheim" für die besser gestellten Arbeiter und Arbeiterinnen ein. Ministerialdirektor Thiel-Berlin nannte die Unterbringung der landwirtschaftlichen, meist ausländischen Saisonarbeiter manchmal skandalös. Für ihre Behausung habe sich neuerdings als besonders zweckmäßiger Typ entwickelt: zwei Stockwerke, in der Mitte Treppenhaus und Wohnung der Aufseherfamilie, rechts die Räume für die männlichen, links für die weiblichen Arbeiter, und zwar im Erdgeschoß die Speiseräume und oben die Schlafsäle. Dr. Singer-München bemängelte an den Rowtonhäusern die Höhe des Risikos, Stadtrat Dr. Waldschmidt-Charlottenburg bat, Kantinen in solchen Heimen nicht an Brauer oder Alkoholintereſſenten zu verpachten; Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M. bemerkt, durch Erbauung kleiner Wohnungen werde eine Verminderung des Angebotes und eine Ausscheidung der schlechten Schlafstellen erfolgen. Pastor Burckhardt-Berlin befürwortete die Errichtung von Arbeiterinnenheimen.

Im Schlußworte warnt Dr. Wiedfeldt vor einem generellen Ausschluß von Aftermietungen bei kleinen Häusern; eine gesetzliche Handhabe fehle zu einem solchen Verbot, wie es ja einzelne Baugenossenschaften für ihre Häuser wohl durchsetzen könnten, außerdem aber kämen dann unter Umständen die Aftermieter überhaupt nicht oder nur zu hohen Preisen unter. Die Errichtung von Ledigenheimen sei unentbehrlich, sie schalteten entbehrliche Zwischenglieder aus und würden ihrer Aufgabe mit den geringsten technisch-vollendetsten Mitteln gerecht.

Die Verhandlungen über das Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und Angestellten leitete der Vorsitzende Admiral Hollmann mit einer kurzen Begründung der Wahl dieses Themas ein.

Der erste Referent, Dr. jur. Bischoff, Direktor der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia" in Leipzig, behandelte die Einrichtungen in gewerblichen Unternehmungen vom Standpunkte der Versicherungswissenschaft. Eine Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen sei zunächst möglich durch Ergänzung der staatlichen Versicherung, sowie durch Inanspruchnahme der privaten Versicherungsgesellschaften. Das Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter

werde vorerst am besten als private Wohlfahrtseinrichtung, d. h. im Wege der Schaffung besonderer, von den beteiligten Unternehmungen ins Leben gerufener Versicherungskassen weiter ausgestaltet.

Diese Kassen, die zweckmäßigerweise nicht für einen einzelnen Betrieb, sondern für eine Gruppe gleichartiger oder verwandter Betriebe einzurichten seien, hätten eine Minimalversicherung an Pensions- und Hinterbliebenenversorgung zu bieten. Sie sollten mit Beitrittszwang ausgestattet sein, einen festen Rechtsanspruch gewähren, mit versicherungstechnisch berechneten Beiträgen der Arbeiter und der Arbeitgeber wirtschaften, einer beständigen versicherungstechnischen Ueberwachung unterstellt sein, von den Arbeitern nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeitsvereine mit verwaltet werden, eine Rückgewähr der Beiträge des Arbeiters bei dessen vorzeitigem Austritt anerkennen, neben der beim Todesfalle fällig werdenden Pension auch ein Sterbegeld bieten, die Unverheirateten mit zu den Beiträgen für die Witwen- und Waisenversorgung heranziehen, und Gewähr für absolute Sicherstellung ihrer Fonds bieten. Daneben müsse der einzelne Betrieb eine besondere Ergänzungskasse aus Betriebsüberschüssen einrichten, um Zuschüsse zur anderen Kasse zu ermöglichen. Die Heranziehung der Angestellten (Beamten) des industriellen Unternehmens in die Arbeiterkasse sei nicht zweckmäßig und nicht notwendig. Die Erfahrungen und Forderungen der Arbeitgeber auf dem Gebiete des Pensionswesens brachte der zweite Referent, Dr. Zimmer, Syndikus der Siemens-Schuckert-Werke in Berlin, zur Darstellung.

Ueber die von den Städten auf dem Gebiete des Pensions- und Reliktenwesens der Arbeiter getroffenen Maßnahmen berichtete Oberbürgermeister Dr. Adickes-Frankfurt am Main. Er beschränkte sich auf eine Untersuchung der allgemeinen Grundsätze nach zwei Richtungen: 1. Sollen die Beteiligten einen Rechtsanspruch erhalten und zu Beiträgen für die Versorgung herangezogen werden? 2. Besteht eine Tendenz zur Ausbildung eines sogenannten „Arbeiterbeamtentums" und ist sie richtig? Die Frage des Rechtsanspruchs sei nicht so wichtig, wie sie neuerdings vielfach in der Theorie dargestellt werde, zumal wenn die Frage der Kündigung nicht befriedigend gelöst sei. Diese zu regeln sei viel wichtiger. Die mit dem Rechtsanspruch zusammenhängende Frage der Beiträge sei ebenfalls schwierig zu lösen; die Städte würden diese schließlich doch selbst zahlen müssen. Im Interesse der Verwaltung sowohl wie der Arbeiter sei die nach dem Frankfurter Muster ausgebildete Form der Fürsorge nur aus städtischen Mitteln ihrer Einfachheit halber zu empfehlen; dabei käme man nicht so leicht in die Verlegenheit, Schritte rückwärts machen zu müssen. Zur Ausbildung eines „Arbeiterbeamtentums" seien allerdings manche Anfänge vorhanden, vor allem in der Annäherung der wirtschaftlichen Stellung; eine allgemeine Uebertragung des Beamtencharakters sei schwierig und nicht zu empfehlen, da hierdurch die Bewegungsfreiheit der Verwaltung sowohl wie der Arbeiter beschränkt werde. In der Erörterung führte Präsident Gruner vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung aus, daß die Besorgnisse der Industriellen wegen der Unterstellung ihrer Kassen unter das Aufsichtsamt bezw. die Landesverwaltungsbehörden zu weit gingen. Die im Interesse der Kassen zu stellenden Forderungen der Reorganisierung hätten wohl manchmal entmutigt, hätten aber doch den Vorteil gehabt, daß Klarheit geschaffen worden sei über manche unhaltbare optimistisch verwaltete Einrichtung, denn große Zuwendungen böten allein keine Garantie, wenn die Anforderungen an die Kasse zu große seien. Bei der Sanierung bestehe das Amt nicht auf umgehender Beseitigung der Mängel, sondern begnüge sich oft damit, schrittweise die Wege zu ebnen, um so an sich nicht mehr ganz existenzfähigen Kassen die Konsolidierung zu ermöglichen. Die Schwierigkeiten seien hierbei freilich nicht geringe, besonders bezüglich einer befriedigenden Regelung des Rechtsanspruchs, der Beitragsrückgewährung, der Ermöglichung der Freizügigkeit. Diese Nachteile der isolierten Kassen könnten durch die Kartelle oder Verbände von Kassen ausgeglichen werden.

Bezüglich der städtischen Fürsorgeeinrichtungen befürwortete Senatssekretär Dr. Albrecht-Hamburg die Organisierung auf Grund der Versicherungspflicht in der Form der Kasseneinrichtungen mit Beiträgen und Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung nach dem Muster einer für städtische Förster in Elsaß-Lothringen geschaffenen Zuschußkasse.

Beschlüsse wurden, wie üblich, nicht gefaßt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Erholungsheime und Wanderfahrten für erwerbstätige junge Mädchen.

Ein Netz von Volkslungenheilstätten hat Deutschland überzogen; von Jahr zu Jahr wächst ihre Zahl und neuerdings gesellen sich ihnen andere Volksheilstätten zu, die — wie die vorbildliche in Beelitz bei Berlin — auch solchen Kranken Genesung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit schaffen sollen, bei denen andere Körperteile als die Lungen befallen oder bedroht sind. Meist sind diese Anstalten Schöpfungen der Landesversicherungsbehörden, und fast alle stehen deswegen in erster Linie solchen Patienten offen, die einerseits durch Kleben einer bestimmten Zahl von Invalidenversicherungsmarken sich einen gesetzlichen oder satzungsgemäßen Anspruch erworben haben, bei denen andererseits die Erkrankung nur soweit vorgeschritten ist, daß die Arbeitsfähigkeit dauernd oder für längere Zeit wiederhergestellt, der frühzeitige Eintritt der Invalidität verhütet werden kann.

Mangelhaft bestellt war es bisher um diejenigen Kranken, deren geklebte Marken die vorgeschriebene Zahl von 200 noch nicht ganz erreicht hatten; die Berliner Versicherungsanstalt — und wohl auch manche andere — ist aber neuerdings so liberal, Versicherungspflichtige dieser Art gleichfalls in die Heilanstalten aufzunehmen, allerdings mit entsprechend verlängerter Wartezeit. So ist denn für alle Erwerbstätigen, welche das 16. Lebensjahr erreicht haben, also in das Stadium der Versicherung gelangt sind, mehr oder minder gesorgt, wenn Siechtum ihnen droht.

Schlimm aber sind die jungen Leute von 14 bis 16 Jahren daran, die Lehrlinge im kaufmännischen oder industriellen Berufe, wenn sie eine Erkrankung befällt, bei der längerer Aufenthalt in Land- oder Waldluft unter ärztlicher Aufsicht geboten ist. Für die Ferienkolonien sind sie zu alt, für die Heilstätten der Landesversicherung sind sie zu jung! Die „Tageserholungsstätten" in der Umgegend größerer Städte — wie sie in Berlin dank der rühmenswerten Anregung durch Dr. W. Becher seit 1900 bestehen — sind bei aller Vortrefflichkeit und Nützlichkeit doch nur eine Art Surrogat. Sie verhalten sich zu den Heilstätten etwa wie die Halbkolonie zu den eigentlichen Ferienkolonien. Was am Tage Waldluft und Sonnenstrahl aufgebaut, das zerstört zum Teil wieder die lange Heimfahrt in den dichtbesetzten Massengefährten der Großstadt und die Nacht in der engen und überfüllten Hofwohnung des Proletariers. Und die Heimstätten, welche die Stadt Berlin auf ihren Rieselgütern errichtet hat, sind im Sommer fast immer überfüllt und auch zur Bekämpfung mancher Krankheiten gar nicht bestimmt und eingerichtet. Hier besteht eine Lücke, deren Ausfüllung Aufgabe der Krankenkassen ist.

Wie aber steht es mit denen, die noch nicht krank sind, aber erholungsbedürftig? Jeder, der das Jahr über körperlich oder geistig andauernd arbeitet, namentlich der Großstädter, den Beruf und Wohnung zumeist in hygienisch nicht einwandfreie Räume zwingen, bedarf der Ausspannung, Erholung, Abwechselung.

Ganz besonders trifft dies zu für die jungen Mädchen der Großstadt; 14—15jährig aus der Schule entlassen, in geistiger Entwicklung dem gleichaltrigen Knaben meist voraus, in körperlicher Ausbildung und Leistungsfähigkeit hinter ihm zurückstehend — sind doch diese Jahre gerade für den Ausbau des weiblichen Körpers von besonderer Bedeutung —, wenn sie tagsüber entweder in dauernder Bewegung und aufrechter Haltung oder in ermüdend gleichmäßigem Sitzen sich in Räumen aufhalten, die oft durch ihre Anlage oder durch die Art des in ihnen stattfindenden Betriebes unhygienisch sind. Die Zeit zum Mittagessen wird wesentlich verkürzt durch die Großstadtentfernungen und das Warten auf einen freien Platz in Straßenbahn und Omnibus, so daß die Möglichkeit einer kleinen Ruhe nach der Mahlzeit fortfällt. Viele verzichten überhaupt auf diese Mittagsreise und begnügen sich mit Kaffee und dem mitgebrachten Butterbrod, um dann abends, erschöpft zu Hause angelangt, halb im Schlafe ihr „Mittagessen" zu verzehren. Kein Wunder, daß hierunter körperliche Entwicklung und geistige Spannkraft leiden. In den gut geleiteten Warenhäusern fallen ja manche dieser Uebelstände fort; sie bieten gesundheitlich vollkommenere Räume; die große Zahl des Personals gestattet die Möglichkeit eines häufigeren Schichtwechsels und damit eine Ausdehnung der Mittagspausen; dafür ist aber die Tätigkeit in diesen menschlichen Bienenkörben mit ihrem fortwährenden Summen und Rufen, Kommen und Gehen anstrengender für das jugendliche Nervensystem.

Diese jungen Mädchen, die nicht krank sind, aber erholungsbedürftig, sind auf sich selbst angewiesen im Gegensatz zu den Erkrankten, für die Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten eintreten.

Von ihrem durch die Geschäftsleitung erhaltenen Urlaub, dessen Erteilung auch ohne Nachsuchen sich erfreulicherweise für die kaufmännischen Betriebe immer mehr einbürgert, wenn auch oft nicht in gesundheitlich angemessener Ausdehnung, wissen die männlichen Angestellten oder die schon längere Zeit im Erwerbsleben stehenden Mädchen meist guten Gebrauch zu machen; größeres Gehalt, Ersparnisse, Selbständigkeit im Auftreten und Lebenserfahrung helfen dabei mit. Aber ratlos steht meist das junge Ding von 14—15 Jahren vor der Frage, was sie mit ihrem Urlaub anfangen soll, falls sie nicht als Begleiterin der Familie mitreisen kann. Im Mittelstand trifft dies manchmal zu, aber oft fällt der Urlaub der Tochter in eine andere Zeit als die Reisegelegenheit der Eltern. In proletarischen Kreisen ist ja von Familienreisen kaum die Rede. Das junge Mädchen verbringt dann ihren Urlaub in den Großstadtmauern, ruht zwar körperlich ein wenig aus, aber die Erfrischung durch gute Luft und Abwechselung in der Umgebung fällt fort. Mangel an Mitteln, natürliche Scheu vor dem Alleinreisen, Unbeholfenheit in der „Technik des Reisens", auch sittliche Bedenken der Eltern hindern sie daran, der Großstadt zu entfliehen, Wald und Feld, See und Gebirge kennen zu lernen.

Mancherlei Ansätze sind gemacht, um hier helfend einzugreifen. Der **kaufmännische Verband für weibliche Angestellte** zu Berlin, der etwa 15 000 junge Mädchen als Mitglieder zählt, bietet diesen alljährlich ein sorgsam zusammengestelltes Verzeichnis von etwa 300 empfehlenswerten **Sommerfrischen** in ganz Deutschland mit Angabe von Wohnungs- und Pensionpreisen, manche **großen Betriebe** haben für ihre Angestellten eigene Erholungsheime errichtet; etliche andere sind durch die **Wohltätigkeit** Einzelner oder von Vereinen ins Leben gerufen, zum Teil mit konfessionellem Charakter — aber die planvolle Organisation im großen fehlt bisher. —

Wie dies geschehen kann, sei in Umrissen angedeutet:

Für die unbemittelten oder wenig bemittelten jungen Mädchen aus unseren kaufmännischen und industriellen Betrieben müssen **Erholungsheime** geschaffen werden im Walde, der Ebene, im Gebirge, am Meeresstrand. Einstweilen wird diese Aufgabe der **Wohltätigkeit** zufallen, einem großen oder mehreren kleinen Vereinen. Für jede Stadt wird die Verteilung der angemeldeten jungen Mädchen von einer **Zentralstelle** aus geleitet. Kranke werden nicht aufgenommen. Die **Kosten** für den Aufenthalt in einem Heim müssen höchst niedrig bemessen werden; sie können viel geringer sein als in den Heilstätten, weil viele Ausgaben fortfallen, wie Einrichtung medizinischer Bäder, kostspielige Apparate und Instrumente usw. Nur der Selbstkostenpreis soll gedeckt werden. Daneben müssen **Freistellen** vorhanden sein. Große Kassen mit weiblichem Mitgliederbestand könnten mit der Verwaltung Sonderabkommen treffen, um eine oder mehrere Heime ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Im Winter, wo von Erholungsreisen für Angestellte kaum die Rede ist, könnten diese Anstalten als Rekonvaleszentenheime benutzt werden.

Vorbedingung für das gute Funktionieren einer solchen Einrichtung wäre folgendes: alle Betriebe, deren Angestellte in Frage kommen, müßten zu Beginn des Jahres eine genaue **Urlaubseinteilung** aufstellen, damit die Meldungen der Bewerber und die Belegung der Plätze rechtzeitig stattfinden kann. Dies erscheint ausführbar auch ohne gesetzliche Festlegung der Urlaubspflicht.

Noch eine andere Möglichkeit bietet sich, den jungen Mädchen eine zweckmäßige und mit geringen Kosten verknüpfte Ausnutzung ihrer Urlaubszeit zu verschaffen; das wären **Wanderfahrten** in Gruppen unter verständiger Führung, am besten mit einer Turnlehrerin, nach Art unserer Schülerwanderungen. Gar manchem jungen Mädchen, das sich Jahr aus, Jahr ein sitzend beschäftigt, ist planvolles Laufen und Bergsteigen nützlicher als Liegen am Strande oder in der Hängematte.

Während die Heilstätten der Landesversicherung die Kranken zu heilen suchen, um der Invalidität vorzubeugen, können Erholungsheime und Wanderfahrten den Körper der Gesunden aber Schwachen kräftigen, um Krankheiten zu verhüten. Auch das ist ein **Kampf gegen die Tuberkulose!**

Berlin. Dr. Richard Jutrosinski.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Beeinflußt der Konkurs des gewerblichen Arbeitgebers die Zuständigkeit des Gewerbegerichts?

Seit Jahren nehmen sowohl die G.G. wie die Landgerichte als gewerbegerichtliche Berufungsinstanz in fast ständiger Praxis an, daß der Arbeiter des in Konkurs geratenen gewerblichen Arbeitgebers auch der Konkursmasse gegenüber seine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vor dem G.G. geltend zu machen hat (Unger, Entsch. Nr. 193, „G.G. Berlin", S. 295); und zwar gleichviel, ob die Ansprüche des Arbeiters aus der Zeit vor oder nach der Konkurseröffnung herrühren, und ohne Unterschied, ob der Konkursverwalter das Arbeitsverhältnis aufgekündigt (§ 22 Konk. Ordn.) oder auf Erfüllung bestanden hat (§ 17 das.). — Zur Begründung wird angeführt, daß der Verwalter, welcher gleichmäßig die Interessen der Gläubiger **und** des Schuldners wahrzunehmen habe, zwar nicht schlechthin, aber doch insoweit als **Vertreter** des **Schuldners** — also des **Arbeitgebers** — anzusehen sei, als seine Rechtshandlungen auch für diesen bindend sind.[1]) Man glaubte auch sich hierbei in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht zu befinden (Bd. 2, S. 400; 12, S. 188; 29, S. 30). Eine kleinere Gemeinde endlich geht — in Widerspruch mit dem R.G. (Bd. 51, S. 193) — davon aus, daß es für die Begründung der Zuständigkeit des G.G. überhaupt nur darauf ankomme, daß der Anspruch aus einem gewerblichen Arbeitsverhältnisse herrühre, daß also ohne weiteres auch alle Rechtsnachfolger des Arbeiters und des Arbeitgebers das G.G. anzugehen haben.[2])

Im jüngsten Bande der Reichsgerichtsentscheidungen wird nun aber ein Urteil des III. Zivilsenats veröffentlicht (vom 10. Juli 1903, Bd. 55 S. 265), welches nicht nur die letztere Auffassung von neuem verwirft, sondern auch direkt der Ansicht entgegentritt, daß der Konkursverwalter irgendwie **Vertreter des Arbeitgebers** sei und **deshalb** vor dem G.G. verklagt werden könne.[3]) Merkwürdigerweise beruft sich das Reichsgericht hierbei auf dasselbe Urteil im 29. Bd. der Entsch. (S. 29 f.), welches den G.G. und den Landgerichten gerade mit als Stütze ihrer gegenteiligen Ansicht dient. Die neuere Entscheidung führt aus:

> Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 15. April 1902 (Bd. 51 S. 193) ausgeführt hat, ist die Zuständigkeit des G.G. gemäß § 1 Abs. 1 G.G.G. nicht schon dann begründet, wenn der erhobene Anspruch auf einem gewerblichen Arbeitsvertrage beruht; es ist vielmehr weiter erforderlich, daß der Rechtsstreit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern selbst (nicht deren Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolgern) anhängig ist.
>
> Nach dem Klagevortrag ist die Klage auf den von der Gemeinschuldnerin mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrag gestützt, also auf einen gewerblichen Arbeitsvertrag; Beklagter ist aber der Konkursverwalter. Die Zuständigkeit des G.G. ist also nur dann begründet, wenn der Konkursverwalter Vertreter des Gemeinschuldners ist oder in den Vertrag eingetreten ist oder als eingetreten zu gelten hat.
>
> Der erkennende Senat hat nun aber keinen Anstand genommen, an den vom Reichsgerichte in der Entscheidung vom 20. April 1895 (Bd. 29 S. 29; vergl. Bd. 35 S. 31) ausgesprochenen Grundsätzen festzuhalten, wonach der Konkursverwalter bei Verwaltung der Masse nicht als Vertreter des Gemeinschuldners, sondern in Ausübung eines ihm gesetzlich übertragenen selbständigen Amtes in Tätigkeit tritt, und sonach ist der Konkursverwalter nicht ohne weiteres als Arbeitgeber anzusehen.

---

[1]) Landgericht I Berlin, Z.K. 8, bei Unger, S. 225.

[2]) Z. B. Bewer im Jur. Literaturblatt Nr. 152 vom 15. Februar 1904, zu Nr. 29; Levy in der „D. Juristen-Ztg." vom 1. Dezember 1903. — Vergl. hiergegen „Soz. Praxis" vom 28. Januar 1904, Sp. 475 A. 3.

[3]) In fraglichem Falle hatte der Konkursverwalter — ganz abweichend von dem Verfahren der Mehrzahl seiner Berufsgenossen — die Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts eingewendet und lediglich aus diesem Grunde die Sache bis in die dritte Instanz gebracht.

Die Gründe wenden sich dann der Frage zu, ob etwa der Verwalter als selbst in den Arbeitsvertrag eingetreten gelten müsse, indem sie für diesen Fall die Zuständigkeit des G.G. annehmen. Sie vereinen aber die Frage mit Rücksicht auf den gegebenen Tatbestand — der beklagte Verwalter hatte dem Arbeitnehmer sofort gekündigt und nur während der Kündigungsfrist bezw. eines Teiles derselben die Dienste angenommen —:

> Ein ausdrücklicher Eintritt des Beklagten in das Arbeitsverhältnis gemäß § 17 Konk.Ordn. ist nicht behauptet. Es kann aber auch aus der Annahme der Dienste und der Lohnzahlung aus der Masse nicht auf eine stillschweigende Eintrittserklärung geschlossen werden: denn . . . . gemäß § 2 K.O. muß der Verwalter das vom Gemeinschuldner abgeschlossene und vom Bediensteten angetretene Dienstverhältnis erfüllen, d. h. den Lohn bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist bezahlen, gleichgültig, ob er die Dienste annehmen will und kann, oder nicht. Die Verwertung der Dienste zur Masse ist daher für den Eintritt des Verwalters nicht schlüssig. . . . . Zweifelhaft kann sein, ob nicht § 22 K.O. einen Eintritt des Konkursverwalters in das angetretene Dienstverhältnis kraft Gesetzes bestimmt; aber auch dies ist nicht anzunehmen. Dagegen spricht, daß die Lohnforderungen bis zur Konkurseröffnung, sowie die Schadensersatzforderung auf Grund der Kündigung als (teils bevorzugte, teils unbevorzugte) Konkursforderungen gelten, weiter aber vor allem die Tatsache, daß die Bezahlung der Löhne auf Grund des § 22 weder zu den Masseverwaltungskosten (§ 58 Ziffer 2 K.O.) noch zu den Ansprüchen aus Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird (§ 59 Ziffer 2, erster Fall) gerechnet wird, sondern wie die Motive des Entwurfs hervorheben; zu denjenigen, welche der Konkursverwalter kraft Gesetzes (§ 59 Absatz 2, zweiter Fall) auch „für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens bezahlen muß", d. h. ohne in das Vertragsverhältnis eingetreten zu sein. Der Wortlaut des § 22 spricht auch von einem Eintritt in das Dienstverhältnis nicht, und das daselbst zugelassene Kündigungsrecht bezieht sich eben auf den vom Gemeinschuldner abgeschlossenen und vom Bediensteten angetretenen Vertrag. —

Ob mit Rücksicht auf die vom Reichsgericht vertretene Auffassung die G.G. und ihre Berufungsgerichte ihre bisherige Praxis aufgeben werden, darf füglich bezweifelt werden. Denn die Ansicht, daß der Verwalter auch als Vertreter des Gemeinschuldners anzusehen sei, wird in der Wissenschaft mehrfach vertreten; auch unterliegen die Urteile des gewerbegerichtlichen Verfahrens nicht der Nachprüfung des Reichsgerichts. Jedenfalls wäre das Verlassen des alten Standpunktes zu bedauern. Denn die Auffassung des Reichsgerichts widerspricht dem Grundprinzip des G.G.G., dem Arbeiter eine schnelle und billige Rechtsprechung zu verschaffen; weshalb soll der Arbeiter, der bereits durch den Konkurs des Arbeitgebers benachteiligt wird, nun auch noch den weiteren Nachteil eines umständlicheren Gerichtsverfahrens über sich ergehen lassen müssen?

Wollte man übrigens sich dem Reichsgericht in der Hauptfrage anschließen, so müßte man m. E. den Schluß ziehen, daß das G.G. auch dann nicht zuständig ist, wenn der Verwalter selbst in den Arbeitsvertrag eingetreten ist. Denn er mag in diesem Fall wohl Arbeitgeber, nicht aber gewerblicher Arbeitgeber geworden sein. Weder betreibt er selbst ein Gewerbe, noch ist der Inbegriff der Geschäfte, die er namens und unter Haftung der Konkursmasse abschließt, als ein Gewerbebetrieb anzusehen. Denn die Konkursverwaltung ist auf Abwicklung der Geschäfte, nicht auf ständige Gewinnerzielung gerichtet. Ein Gewerbebetrieb würde hier nur dann vorliegen, wenn man mit uns annimmt — was aber das Reichsgericht gerade ablehnt —, daß die fragliche Tätigkeit des Verwalters im Namen und in Vertretung des Gemeinschuldners (also als Fortsetzung und Abschluß seines bisherigen Gewerbebetriebes) erfolgt.

Bemerkt sei endlich, daß nach dem Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte diese zweifellos auch dem Konkursverwalter gegenüber zuständig bleiben. Denn nach dem vom G.G.G. abweichenden Wortlaut ist das Kaufmannsgericht für die Streitigkeiten aus kaufmännischen Dienstverträgen zuständig, ohne daß die rechtnehmenden Parteien selbst die Eigenschaft als Arbeitgeber oder -nehmer zu besitzen brauchen. Sch.

Rechtsprechung.

Vermeintliche Entlassungsgründe.

(Sachbeschädigung, § 123 Nr. 690.)

Überanstrengung eines Pferdes ist kein Entlassungsgrund.

Der Kläger hat das ihm anvertraute Pferd, als es Krankheitserscheinungen zeigte, auf den Rat von Droschkenkutschern weitergefahren. Daraufhin ist eine Verschlimmerung des Zustandes des Pferdes eingetreten. Einige Tage vorher war Kläger mit dem Pferd bis zu 85 km gefahren. Überanstrengungen dieser Art sind nach Angabe des vernommenen Tierarztes im Berliner Droschkenverkehr nicht so selten; im vorliegenden Falle seien sie durch eine dreitägige Ruhepause wieder ausgeglichen worden.

Das Weiterfahren des Pferdes in seinem kranken Zustande war nicht die sachgemäße Behandlung. Dies kann aber niemals einen Entlassungsgrund geben, da darin weder eine vorsätzliche Sachbeschädigung noch eine Unfähigkeit zur Kutschertätigkeit zu finden ist. Mithin ist die Entlassung des Klägers ungerechtfertigt.

[Kammer 7 vom 25. Juni 1903, Nr. 575.]

*

(Arbeitsverweigerung, § 123 Nr. 3.)

Verweigerung nicht besonders übernommener (wenn auch erlaubter) Sonntagsarbeit gibt selbst dann keinen Grund zur Entlassung, wenn wegen der Saison viel zu tun ist.

Es liegt keine Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrage vor.

[Kammer 7 vom 29. Oktober 1903, Nr. 1059.]

*

(Diebstahl, Betrug, § 123 Nr. 2.)

Hülfeleistung bei Bearbeitung entwendeten Materials in dienstfreier Zeit rechtfertigt nicht die sofortige Entlassung.

Der Kläger hat einem Mitarbeiter in der Werkstatt des Beklagten während der freien Zeit bei der Anfertigung eines getriebenen Eisenschildes geholfen, zu welchem der andere Material des Beklagten sich angeeignet hatte.

Die deswegen erfolgte Entlassung des Klägers hat nicht die Billigung des Gerichts gefunden.

Gründe:

Wenn auch derjenige Schlosser, welcher das Schild aus Material des Arbeitgebers hergestellt hat, einen Diebstahl begangen und damit einen Grund zu seiner sofortigen Entlassung gegeben haben mag, so liegt doch auf Seiten des Klägers, welcher in seiner freien Zeit dem anderen Schlosser geholfen hat, um diesem die Erlernung der neu eingeführten Arbeit zu ermöglichen, keine Teilnahme bei Begehung des durch Wegnahme des Materials bereits vollendeten Diebstahls vor, umsoweniger, als man dem Kläger glauben muß, daß er der Meinung war, daß der andere Schlosser das ziemlich wertlose kleine Stück Eisen mit stillschweigender Duldung des Meisters an sich genommen habe. Auch Teilnahme an einem Betrug liegt nicht vor, weil die Arbeit während der freien Zeit geleistet wurde und somit eine Schädigung des Arbeitgebers, abgesehen von der durch den etwaigen Diebstahl erfolgten, nicht eingetreten ist.

Ein Entlassungsgrund gegen den Kläger ist somit nicht gegeben.

[Kammer 5 vom 4. Juli 1903, Nr. 585]

*

(Arbeitsverweigerung, Sachbeschädigung, Entwendung § 123 Nr. 3, 6 u. 2 G.O.)

Vertragswidrige Benutzung der dem Arbeiter aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses eingeräumten Wohnung bietet keinen Entlassungsgrund.

Ebensowenig die Aneignung herrenloser Sachen, auch wenn diese sich auf dem Grundstück (Stätteplatz) des Arbeitgebers befanden.

Aus den Gründen:

Wenn der — als Lagerplatzverwalter beschäftigte — Kläger trotz Verbotes des Arbeitgebers in der ihm auf dem Platze überwiesenen Wohnung 10 bis 12 große Hunde gehalten hat, so kann dies wohl einen Exmissionsgrund bieten und dem Kläger den Anspruch auf freies Wohnen rauben, nicht aber ist es als Entlassungsgrund nach Maßgabe der Gewerbeordnung anzusehen; insbesondere liegt darin keine beharrliche Weigerung, den Verpflichtungen aus dem Dienstvertrage nachzukommen.

Auch auf die mit dem Halten von Hunden etwa zusammenhängende angebliche Verunreinigung der Wohnung und das Beschmutzen des Sandes auf dem Stätteplatz ist aus demselben Grunde und deshalb nicht weiter einzugehen, weil hierin eine absichtliche Sachbeschädigung oder ein sonstiger Vertrauensmißbrauch nicht zu finden ist.

Schließlich kann auch eine Entwendung von Steinen mit Fug nicht geltend gemacht werden. Denn aus dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien ist ersichtlich, daß es sich um Steine handelt, die auf dem Stätteplatz von ihren Eigentümern im Stich gelassen sind, mithin dem Ergreifenden gehören. Als Eigentümer des Stätteplatzes hat Beklagter noch kein Recht auf die Steine.

[Kammer 7 vom 6. August 1903, Nr. 731.]

* * *

Werkmeisterfragen.

(Zum Begriff „höherer Techniker". — Zum Begriff: „Betriebsleiter". — Ordnungswidrigkeiten, wann Entlassungsgrund? — Beteiligung an einem Konkurrenzgeschäft Entlassungsgrund.)

Ein in einer Fabrik mechanischer Musikwerke als Monteur und Stimmer gegen 180 M. Monatslohn beschäftigter Angestellter ist als höherer Techniker erachtet worden. Der vom Kläger angebotene Beweis dafür, daß er insbesondere mit der Erfindung und Ausarbeitung von Patenten betraut gewesen sei, ist nicht als erforderlich angesehen.

Seine wegen einmaliger Übertretung des in der Fabrik bestehenden Rauchverbotes erfolgte sofortige Entlassung ist für ungerechtfertigt erklärt: „Ordnungswidrigkeiten würden nur dann als „ein wichtiger Grund" in Betracht kommen können, wenn sie von einer Dauer und von einem Umfang wären, daß auf sie der Vorwurf mangelnder Vertragstreue gestützt werden könnte."

[Amtsgericht I Berlin, Abt. 17, vom 25. April 1903.]

*

Eine mit dem Erfinden und dem Entwerfen feinerer Damenblusen-Modelle betraute und mit 200 M. Monatslohn honorierte Angestellte ist als höherer Techniker angesehen.

[G.G. Berlin, Kammer 1 vom 4. Januar 1904; Begründung im R.A.Bl. Juni 1904.]

*

Ein Platzanweiser, der einen größeren Stätteplatz unter sich hat, auf ihm wohnte, über die Lagerung der ankommenden und die Verabfolgung der verkauften Materialien selbständig unter Führung der betr. Listen und Bücher bestimmte (ohne mit den Verkauf etwas zu tun zu haben), ist als gewerblicher Betriebsleiter erachtet.

[G.G. Berlin, Kammer 7 vom 6. August 1903; vgl. R.A.Bl. Mai 1904.]

*

Ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Entlassung rechtfertigender Grund liegt ohne jeden Zweifel vor, wenn der Werkmeister Mitinhaber eines neubegründendes Konkurrenzgeschäfts geworden ist, dessen Betrieb in Kürze beginnen soll.

[Gewerbegericht Dresden II, uns ohne Datum mitgeteilt.]

Der Jahresbericht des Gewerbegerichts Solingen für 1903 ist insofern interessant, als dieses Gewerbegericht, bestehend aus den drei Vergleichskammern Ohligs, Wald und Solingen, neben der rechtsprechenden Abteilung eine besondere Rechtsauskunftsstelle und eine paritätische Arbeitsnachweisstelle eingerichtet, also der von Sozialpolitikern gewünschten Ausgestaltung zu einer Arbeitskammer näherkommt, wenn auch, dank der gesunden Arbeitsorganisationen im Solinger Revier, die zur Bildung einer Reihe privater paritätischer Vergleichskammern geführt haben, das Gewerbegericht als Einigungsamt kaum Gelegenheit zur Betätigung findet. Bemerkenswert ist ferner, daß unter den 1040 Klagesachen des letzten Jahres ein größerer Prozentsatz als anderswo (175) von Arbeitgebern ausging; ihre Zahl hat sich von 12% im Vorjahre auf 17% erhöht. Die Arbeitgeber bekunden damit ihr Vertrauen zum Gewerbegericht. 73% von den 1040 Streitfällen wurden durch Vergleich erledigt; nur 27% verblieben für die Spruchsitzungen. Gutachten erstattete das Gewerbegericht über die Tarifverträge in der Solinger Stahlwarenindustrie und über den Messerreiderverein. — Über die durch Zusammenwirken der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation geschaffenen Vergleichskammern, gegen deren Konkurrenz das Gewerbegericht als Einigungsamt nicht aufkommen kann und auch nicht will, um nicht gesunde soziale Institutionen, die aus der Selbsthilfe entsprungen sind, zu stören, spricht sich das Gewerbegericht anerkennend aus. — Die Rechtsauskunftsstelle wurde 778mal in Anspruch genommen. Die Arbeitsvermittlungsstelle besetzte 1496 von 1927 angebotenen Stellen; für weitere 826 wurde ohne Stellenangebot durch Umfrage Arbeit vermittelt. Die Arbeitsuchenden bezifferten sich auf 4034. Die Arbeitgeber wenden sich mit großem Vertrauen an diese Vermittlungsstelle.

Das Gewerbegericht Leipzig, das im Jahre 1877 durch Ortsstatut als „Gewerbeschiedsgericht" errichtet worden ist, mithin auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblickt, weist in seinem Jahresberichte für 1903 auf die Brauchbarkeit des durch Ortsstatut vom 12. November 1902 eingeführten neuen Wahlsystems (System der obligatorischen Wahlberechtigungsausweise) hin, das zu einer glatten Abwicklung der Beisitzerwahlen in diesem Jahre trotz der stärkeren Wahlbeteiligung beitrug. Von den 3089 Streitsachen wurden 96% in weniger als einer Woche und zwar 1801 durch Vergleich erledigt. In 320 Fällen wurde durch bloße Rechtsbelehrung die Stellung von Anträgen vermieden; in 315 Streitsachen fand außergerichtliche Einigung statt. Zum ersten Male wurde in diesem Jahre gegen keins der 131 Urteile des Gewerbegerichts, die einen Streitwert von mehr als 100 M betreffen, Berufung eingelegt. Von den Arbeitgebern gingen 191 Klaganträge, 42 mehr als im Vorjahr aus. Leider wird über ihren Erfolg nicht besonders berichtet. Als Einigungsamt wurde das Gewerbegericht 5mal angerufen, in 2 Fällen erzielte es Vereinbarungen, in anderen 2 Fällen folgten die Arbeitgeber der Verhandlungsaufforderung nicht, der fünfte Einigungsversuch blieb trotz wiederholter Verhandlungen erfolglos.

Literarische Mitteilungen.

„Sozialer Fortschritt." Unter diesem Titel beginnt bei Felix Dietrich, Leipzig, eine Sammlung von Heften und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik zu erscheinen, die von einem unserer ersten Volkswirtschaftler, Professor Werner Sombart, Breslau, eingeleitet und unter Mitwirkung erster Sachkenner für Gebildete aller Kreise geschrieben wird. Die Heftchen sollen rein objektiv über wesentliche Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolik berichten und dazu beitragen, in weiteren Kreisen mehr sachliche Kenntnisse über diese Fragen zu verbreiten. Zweck des ersten Heftes aus der Feder Sombarts ist es, „die vielen Beziehungen aufzudecken und dem Verständnis auch des geringsten Lesers nahe zu rücken, die jedermann heute zu der Lehre vom Wirtschaftsleben hat, und damit die Notwendigkeit für alle darzutun, sich nach Kräften um die Mehrung ihrer volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Kenntnisse zu mühen". Im zweiten Heft tritt der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, M. von Schulz, für den Ausbau des Koalitionsrechtes ein, während Heft 3, mit einleitenden Worten von A. Damaschke, von W. Zimmermann bearbeitet, die Bodenreformbewegung behandelt. Heft 4 bringt von dem besten Kenner der Kinderschutzfrage K. Agahd eine Abhandlung über Kinderarbeit. Im 5. Heftchen bietet Hans Ostwald einen Beitrag zur Arbeitslosenfrage unter dem Titel: Unsere armen Wandernden und wie sie unterstützt werden. Doppelheft 6/7 von Dr. J. Unold-München behandelt das Wahlrecht. Das 8. Heftchen bringt aus der Feder Leop. Katscher's eine interessante Abhandlung über „Japanische Wirtschafts- und Sozialpolitik". In einem weiteren Heft wendet sich O. v. Leixner gegen die Schmutzliteratur. Der sehr billige Preis der Hefte (15 Pfennig) wird der Verbreitung wirksam dienen.

Wegweiser für die Berufswahl. Im Auftrage des freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen zu Berlin. Bearbeitet von Prof. Dr. med. Th. Sommerfeld, Dr. phil. Edgar Jaffé und Joh. Sauer. Zweite durchgesehene und stark vermehrte Auflage. Hamburg. Agentur des Rauhen Hauses.

Das praktische und schätzenswerte Büchlein erscheint bereits zwei Jahre nach seiner ersten Herausgabe in zweiter stark vermehrter Auflage, der beste Beweis für seine Brauchbarkeit. Die inzwischen gemachten Erfahrungen sind in der neuen Auflage verwertet worden. Eine Anzahl neuer Berufe ist hinzugekommen, ein kurzer „Allgemeiner volkswirtschaftlicher Abschnitt", der hauptsächlich das Fach- und Fortbildungsschulwesen behandelt, ist eingefügt, sämtliche Angaben sind auf Grund sorgfältiger Erkundigungen nochmals nachgeprüft worden. Endlich ist die Ausbildung in den Großbetrieben, welcher neuerdings seitens der Fabrikanten größere Aufmerksamkeit gewidmet wird, eingehender berücksichtigt worden. Auch die Lehrstellennachweise sind vollständig neu bearbeitet und nach Möglichkeit ergänzt worden. Ist das Buch schon vor diesen Ergänzungen ein willkommener Beistand für alle Eltern und Vormünder bei der Entscheidung über den zukünftigen Beruf der schulentlassenen Kinder gewesen, so kann es jetzt in erhöhtem Maße warm empfohlen werden. Es kann als das beste bezeichnet werden, was bisher auf diesem Gebiete vorliegt.

Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des „Commonwealth of Australia" von Dr. Doerkes-Boppard. Historische Bibliothek. Herausgegeben von der Redaktion der „Historischen Zeitschrift". München und Berlin. Druck und Verlag von R. Oldenbourg 1903.

Das vorliegende Werk gibt einen Überblick über die politische Entwicklung Australiens bis zur Begründung des Commonwealth, d. h. der Zusammenfassung der fünf australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Viktoria, Südaustralien, Queensland, Westaustralien und der Insel Tasmanien zu einem politischen Gemeinwesen sowie eine Darstellung der Befugnisse der Commonwealth, d. h. der australischen Verfassung. Es sind namentlich die Verhandlungen zu Beginn der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts, in denen das Streben nach einem engeren Zusammenschluß der australischen Kolonien begann, die vielen Für- und Widerströmungen, das immer wieder drohende Scheitern der Föderierung anschaulich geschildert. Der Hauptteil des Buches über das australische Staatsrecht ist übersichtlich und einleuchtend. Als Anhang wird der Wortlaut der Gesetze über das Commonwealth gegeben.

Jahresbericht des Bundes der Industriellen für das Geschäftsjahr 1902/03. Herausgegeben von Generalsekretär Dr. W. Wendlandt. Berlin 1904. 147 S.

Angesichts der Sonderstellung, die der „Bund der Industriellen" bei der gegenwärtigen Entwicklung des Zusammenschlusses deutscher Arbeitgeber einnimmt, ist folgende Selbstcharakteristik des Bundes, die der Bericht gibt, bemerkenswert: Der Bund der Industriellen hat im verflossenen Geschäftsjahr, wie bisher, die Interessen der Fertigindustrie gegenüber den Kartellen in der Roh- und Halbstoffindustrie wahrgenommen. . . . . Die deutsche Industrie bietet in ihrer Organisation leider immer noch ein recht zerfahrenes Bild, das durch die Scheidung, welche der Zolltarif hervorgerufen hat, noch verworrener geworden ist. Innerhalb dieser Mannigfaltigkeit hat der Bund der Industriellen seinen Besitzstand nicht nur behauptet, sondern seine Einflußsphäre wesentlich erweitert. — Das ist von Bedeutung für die weitere Entwicklung der Arbeitgeberorganisation. Der Jahresbericht enthält einige lehrreiche Referate und Diskussionen über den Veredlungsverkehr, die Grenzscheidung zwischen Industrie und Handwerk und das Submissionswesen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Soeben ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Neue Folge. 28. Jahrgang. 2. Heft. Gr. 8°. IV, 390 Seiten. Preis: 8 M. 40 Pf.

Inhalt: Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752. Von Otto Hintze. — Die Finanzpolitik Wyschnegradskis und Wittes und die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Rußlands. Ein Vortrag. Von Theodor Schiemann. — Die Entstehung des Staates aus der Geschlechterverfassung bei Tlinkit und Irokesen. Von Kurt Breysig. — Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren. Von T. Bödiker. — J. G. Büsch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf. II. Von Heinr. Sieveking. — Das Beamtentum in Rumänien. Von G. D. Creanga. — Die Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. I. Von Richard Riedl. — Bericht über die 23. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Von Emil Münsterberg. — Zur Theorie des Sozialliberalismus. Von Hermann U. Kantorowicz. — Das deutsche Volkszählungswerk von 1900. Von Paul Kollmann. — Eine theoretische Würdigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Von Cl. Heiß. — Die soziologische Gesellschaft in London. Von Ferdinand Tönnies.

Zweiter Bürgermeister.

Infolge der Pensionierung des bisherigen Inhabers ist die Stelle des

zweiten Bürgermeisters

hierorts baldmöglichst wieder zu besetzen.

Das pensionsfähige Diensteinkommen ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses, auf 5000 Mark, steigend alle drei Jahre um 500 Mark und 15 % des jeweiligen Gehaltes als Wohnungsgeldzuschuß, festgesetzt worden.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst haben.

Die Übernahme besoldeter Neben-Ämter ist nur mit Genehmigung gestattet. Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse sind bis zum 10. Mai d. J. an uns einzureichen.

Kattowitz, den 16. April 1904.

Der Magistrat.
Pohlmann,
Erster Bürgermeister.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Sperber, Otto von, Die sozialpolitischen Jdeen Alexander Herzens. 1894. 3 M.

Thun, Alphons, Geschichte der revolutionären Bewegungen Russlands. 1883. 7 M.

Oldenberg, Karl, Der russische Nihilismus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. 1888. 3,60 M.

Das moderne Auktionsgewerbe.

Von

Max Süssheim.

IV, 109 Seiten. Preis: 2 Mark 40 Pfg.

Inhalt:
I. Die Entwicklung des modernen Auktionswesens.
II. Der Auktionsbetrieb.
1. Warenbezug und Preisbildung. — 2. Missstände bei der Preisbildung. — 3. Die Versteigerungsobjekte.
III. Die Bedeutung des Auktionswesens gegenüber den Gewerbetreibenden.
1. Auktionsgewerbe und Verbrauchsgewerbe. — 2. Auktionsgewerbe und Produktion.
IV. Die Bedeutung des Auktionswesens gegenüber den Konsumenten.
V. Die weitere Ausgestaltung des Auktionswesens.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Marcks, Erich, Kaiser Wilhelm I. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. 1900. 6 M. 40 Pf., geb. in Lwd.: 7 M. 60 Pf.

Ranke, Leopold von, Ueber die Epochen der neueren Geschichte. Zweiter Sonderabdruck, der „Vorträge" fünfte Auflage. 1899. 3 M. 60 Pf., geb. in Lwd.: 4 M. 60 Pf.

Ranke, Leopold von, Weltgeschichte. Textausgabe. 4 Bände. Lex. 8°. Zweite Auflage. 1896. 40 M., geb. in Halbfrz.: 50 M.

Schmoller, Gustav, Max Lenz, Erich Marcks, Zu Bismarcks Gedächtnis. Dritte, unveränderte Auflage. 1899. 3 M. 60 Pf., geb. in Lwd.: 4 M. 80 Pf.

Im Verlage von **Duncker & Humblot** in **Leipzig** ist erschienen:

Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen

seit dem Jahre 1880.

Ein Beitrag zur Beurteilung der gegenwärtigen Finanzlage

von

Dr. jur. Otto Georgi,

Königl. Sächs. Geh. Rat, Oberbürgermeister a. D., Mitglied der Ersten Kammer.

Preis: 2 Mark 40 Pfg.

Inhalt: Einleitung. — Allgemeiner Überblick. — Die einzelnen Abteilungen im Etat der Zuschüsse. — Außerordentliches Budget. Außerordentliche Ausgaben im ordentlichen Budget. Staatsschulden. — Die Staatseisenbahnen: — 1. Überblick über die finanzielle Entwicklung. — 2. Grundsätze für die Aufstellung des Budgets der Staatsbahnen. — 3. Zur Frage der Eisenbahngemeinschaft. — Verhältnis zum Reich. Reichsfinanzreform. — Schlußbetrachtung.

Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

Von **Gustav Schmoller.**

Erster, größerer Teil. 4.—6. Auflage. Lex. 8°. X, 482 Seiten. Preis 12 M., geb. 13 M. 40 Pf.

Inhalt: Begriff. — Psychologische und sittliche Grundlage. — Literatur und Methode. — Land, Leute und Technik. — Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (E. V.) Berlin W. 15.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 26. Mai 1904. Nummer 35.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Prämiensystem der Lohnzahlung in der Maschinenindustrie.

Von Henry W. Macrosty, B. A., London.

Einer der interessantesten und wichtigsten Versuche, eine Methode der Lohnregelung zu finden, die gleichzeitig dem Arbeiter gerecht wird und die Produktionskosten ermäßigt, ist das Prämiensystem. Es wurde in Amerika von J. A. Halsey, einem wohlbekannten Fabrikanten, im Jahre 1890 eingeführt, drang aber nicht in weitere Kreise bis etwa acht Jahre später. 1902 nahmen die Werke von Armstrong, Whitworth & Co., Richardsons, Westgarth & Co. und zwei andere Maschinenbaufirmen das System auf und im August desselben Jahres wurde es durch eine Vereinbarung zwischen der Engineering Employers Federation und der Amalgamated Society of Engineers, also den großen Verbänden der Unternehmer und Arbeiter, in aller Form anerkannt. Nach 18monatiger Probe bei vielen Firmen in den verschiedenen Teilen des Landes ist der Erfolg dieses Systems so groß, daß ihm endlich das amtliche Siegel aufgedrückt worden ist, indem einige der Regierungswerften es angenommen haben. Diese öffentliche Anerkennung ist ein genügender Beweis für die Bedeutung des neuen Systems.

Einen allgemeinen Begriff des Systems kann man aus der Bekanntmachung schöpfen, die die Admiralität bei seiner Einführung erlassen hat; sie lautet folgendermaßen:

Am 14. März 1904 wird das Prämienlohnsystem in dieser Arbeitsstätte eingeführt. Zunächst soll es auf gewisse Arten der Maschinenarbeit Anwendung finden; im Falle befriedigender Ergebnisse kann es dann weiter ausgedehnt werden.

Dies System setzt die Arbeiter in den Stand, über ihren regelmäßigen Wochenlohn hinaus noch Extraverdienst dadurch zu erlangen, daß sie ihre Arbeit in weniger Zeit vollenden, als dafür vorgeschrieben ist.

Das System läßt sich wie folgt beschreiben:

Wenn ein Werkstück ausgegeben wird, so wird eine bestimmte Arbeitszeit, die auf gemachten Erfahrungen bei ähnlichen Werkstücken in diesem Betrieb beruht, für die Fertigstellung festgesetzt.

Diese Fristbemessung schließt auch all die Zeit ein, die notwendig ist, um Werkzeuge und Material zu beschaffen, die Maschine vorzubereiten, das Werkstück aufzuheben und in oder auf die Maschine zu bringen, es zu entfernen und wieder anzusetzen, die Werkzeuge zu wechseln und das fertige Werkstück wegzubringen.

Ist die Arbeit in befriedigender Weise in kürzerer als der festgesetzten Zeit fertig gemacht worden, so ist der Arbeiter zu einer Prämie berechtigt, die in ihrer Höhe nach der ersparten Zeit wechselt.

Wenn andererseits der Arbeiter länger braucht, so bekommt er trotzdem seinen regelmäßigen Lohn.

Daraus erhellt, daß bei der Einführung dieses Systems der Arbeiter zwar seinen Verdienst durch seine persönliche Anstrengung erhöhen, daß er aber dabei keinerlei Einbuße erleiden kann.

Die Vorzüge des Systems können nicht geschildert werden, ehe man sich die Mängel der anderen Lohnsysteme klar macht. Um jeden Verdacht einseitiger Tendenz zu vermeiden, zitiere ich im folgenden Stellen aus einer ausgezeichneten kleinen, von den Fabrikanten Barr und Stroud in Glasgow veröffentlichten Broschüre für ihre Arbeiter, denen sie damit erklären wollen, warum sie das neue System angenommen haben:

„1. Zeitarbeitsystem. Dies Lohnzahlungssystem ist aus nachstehenden Gründen ungenügend: a) Es enthält keinen Anreiz für den Arbeiter, sich mehr anzustrengen, als seinen Arbeitgeber gerade noch befriedigt. b) Ebensowenig treibt es den Arbeiter an, bessere Wege und Mittel aufzufinden, seine Arbeit zu verrichten. c) Dank der Notwendigkeit, auch dem mindestwertigen Arbeiter ein gewisses Lohnminimum zu zahlen, ist der Arbeitgeber nicht imstande, dem hochstehenden Arbeiter einen entsprechenden Lohn zu zahlen. d) Der Arbeitgeber denkt beständig, daß die Arbeiter nicht so schnell oder so aufmerksam arbeiten, wie sie sollten.

2. Stücklohnsystem. Dies hat zum mindesten einen ernsten Nachteil, die Herabsetzung der Akkordsätze. Wenn ein Arbeiter sehr leistungsfähig im Akkord wird, dann steigt sein Lohn sehr hoch, während es für den Unternehmer nötig werden kann, der Konkurrenz wegen oder aus anderen Gründen, den Preis seiner Ware herabzusetzen. Deshalb kürzt er die Akkordsätze. Dies aber führt sofort zu Zwistigkeiten. Infolge dieser Reduktion, die gewissenlose Arbeitgeber oft auch ohne triftigen Grund vornehmen, lernt der Akkordarbeiter bald die Grenze kennen, bis zu der er gehen kann ohne Herabsetzung des Lohns, und so strengt er sich nicht mehr nach Kräften an, sondern vermindert seine Leistung, damit sie unter jener Grenze bleibt.“

3. Gewinnbeteiligung. Dies — so erklären Barr und Stroud — „ist vielleicht das schlechteste System von allen“, weil Gewinn und Verlust aus anderen Ursachen entstehen, als aus den

Anstrengungen der Arbeiter; der Arbeiter kann die Feststellung des Gewinns nicht kontrollieren, gute und schlechte Arbeiter nehmen gleicherweise an den Ergebnissen teil.

Dagegen hat das **Prämiensystem** zwei Hauptvorteile: a) „Es setzt den Arbeiter in Stand, seinen Lohn durch seine eigene persönliche Anstrengung zu erhöhen; diese Lohnerhöhung wird überdies sofort seinem Lohn hinzugefügt. b) Die Lohnsteigerung für den Arbeiter bedeutet aber gleichzeitig eine Verminderung der Produktionskosten für den Arbeitgeber, und darum hat dieser keine Veranlassung, die Lohnsätze zu drücken." Damit werden die Hauptziele beider Parteien erreicht; denn während der Arbeiter einen hohen Tagelohn erstrebt, braucht der Unternehmer niedrige Arbeitskosten für die Wareneinheit. Zu beachten ist, daß jedes Stück Arbeit allein für sich berechnet wird, so daß ein Mißlingen schneller Arbeit bei einem Stück nicht einen Prämienverlust bei einem andern nach sich zieht. Außerdem wird das System durch folgende, zwischen dem Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft vereinbarte Empfehlungen unterstützt: „1. Der Zeitlohn (für jedes Werkstück) muß unter allen Umständen bezahlt werden. 2. Ueberstunden und Nachtarbeit werden nach den jetzt in jedem Betrieb herrschenden Bedingungen entlohnt. 3. Eine Festsetzung der Arbeitszeit darf nur dann geändert werden, wenn die Arbeitsmethode oder die Produktionsmittel sich ändern. 4. Kein Unternehmer darf das Prämiensystem einführen, wenn er nicht entschlossen ist, dabei zu bleiben." Tatsächlich ist dies Lohnsystem begründet auf der endgiltigen Anerkennung der Gewerkvereine und der Zugabe zu Abmachungen zwischen der offiziellen Vertretung der Arbeitgeber und der Arbeiter, in denen die wichtigsten Arbeitsbedingungen festgelegt worden sind.

Es gibt verschiedene Arten, die Prämie zu berechnen. Die früheste Methode war die, dem Arbeiter eine feste Prämie für die ersparte Zeit zu geben, bisweilen ein Drittel des Lohns, manchmal die Hälfte — die letztere als der „Halb und Halb"-Plan bekannt. Der Mangel hierbei war aber, daß bei sehr großer Zeitersparnis der für die Arbeitszeit gezahlte Lohn so hoch wurde, daß der Arbeitgeber versucht wurde, den Lohnsatz zu verringern. Die zweite Methode, der „Rowan-Plan" — nach seinem Urheber, einem Mitglied der großen Firma David Rowan & Co. in Glasgow so genannt — ist, daß „der Arbeiter eine Prämie ausbezahlt erhält, die im selben Prozentverhältnis zu dem festen Lohn steht, wie die Zeitersparnis zu der festgesetzten Arbeitszeit". Wenn er z. B. 10 % Zeit bei einem Werkstück erspart, so wird sein Lohn um 10 % in der Stunde erhöht; wie hoch auch immer der Lohn dabei steigt, so kann er doch nie den doppelten Betrag erreichen.

Die Ergebnisse der beiden Methoden werden aus den folgenden Tabellen ersichtlich, die wir einer vortrefflichen, den Lesern hiermit angelegentlichst empfohlenen Abhandlung: „Das Prämienlohnsystem" in der Londoner Zeitschrift „The Engineer" entnehmen:

„Halb und Halb"-Plan.

Zeitlohn 8 Pence in der Stunde Prämie = 1/2 Ersparnis.

Festgesetzte Arbeitszeit	Wirkliche Arbeitszeit	Zeitlohn f. d. Stück (Schilling)	Verdiente Prämie f. d. Stück (Schilling)	Gesamtlohn (Schilling)	Arbeiter-Stundenlohn (Pence)
100	100	66·6	0	66·6	8
100	90	60·0	3·2	63·8	8·44
100	80	53·3	6·6	60·0	9·0
100	70	46·6	10·0	56·6	9·7
100	60	40·0	13·3	53·3	10·6
100	50	33·3	16·6	50·0	12·0
100	40	26·6	20·0	46·6	14·0
100	30	20·0	23·3	43·3	17·3
100	20	13·3	26·6	40·0	24·0
100	10	6·6	30·0	36·6	44·0
100	1	0·6	33·0	33·6	404·0.

Rowan-Plan.

Zeitlohn 8 Pence in der Stunde.

Festgesetzte Arbeitszeit	Wirkliche Arbeitszeit	Zeitlohn f. d. Stück (Schilling)	Verdiente Prämie f. d. Stück (Schilling)	Gesamtlohn (Schilling)	Arbeiter-Stundenlohn (Pence)
100	100	66·6	0	66·6	8
100	90	60·0	6·0	66·0	8·8
100	80	53·3	10·66	64·0	9·6
100	70	46·6	14·0	60·6	10·38
100	60	40·0	16·0	56·0	11·2
100	50	33·3	16·6	50·0	12·0
100	40	26·6	16·0	42·66	12·8
100	30	20·0	14·0	34·0	13·6
100	20	13·3	10·66	24·0	14·4
100	10	6·6	6·0	12·66	15·2
100	1	0·6	0·66	1·32	15·92.

Der Unterschied zwischen beiden Berechnungsarten ist klar. Nach dem Rowan-Plan bekommt der Arbeiter eine größere Belohnung für alle Zeitersparnis bis zur Hälfte der festgesetzten Zeit, als er nach dem anderen Plan erhält, aber für weitere Zeitersparnis bekommt er nicht so viel. Indessen wird doch, abgesehen von groben Irrtümern bei der Festsetzung der Arbeitszeit für ein Werkstück, 50 Prozent Zeitersparnis nicht oft erreicht werden. Darum wird der Arbeiter bei dem Rowan-Plan einen stärkeren Ansporn haben so viel Zeit zu ersparen, als vernünftigerweise tunlich ist, während er dabei niemals, trotz der Elastizität der Berechnungsmethode, einen unmäßigen Stundenlohn verdienen kann.

Das Prämiensystem hat andere Vorzüge vom Standpunkt des Arbeitgebers. Nicht nur, daß der Arbeiter angetrieben wird, Verbesserungen der Arbeitsweise und der Werkzeuge vorzuschlagen, die ihn in den Stand setzen, heut zu sparen, sondern er wird auch darauf dringen, daß die Drehbank oder eine andere Maschine, an der er arbeitet, in guter Ordnung gehalten wird. Auch geben die Zeitfristen, die von den Einzelnen bei Fertigstellung eines Werkstückes eingehalten werden, unschätzbares Material für die Feststellung der Arbeitskosten, und aus ihrer Vergleichung kann ein geschickter Betriebsleiter nicht nur die Quelle irgendwelcher Versäumnis erkennen, sondern auch auf den größeren oder geringeren Nutzen der Produktionsmethoden schließen. Das aber wäre für die Preispolitik des Unternehmers von erheblichem Belang.

Natürlich ist bei dieser Lohnberechnung eine Vermehrung des Schreibwerkes unvermeidlich, aber in der Praxis ist sie nicht groß — gewöhnlich genügt ein einziger Beamter, der einen Teil seiner Zeit mit der Aufstellung der Löhne verbringt. Ein Aufsichtsdienst ist gleichfalls nötig, um schädliche Ueberhastung und Hudelei zu verhüten; Praktiker wissen ja auch, daß automatische Maschinen nicht der Notwendigkeit einer sorgfältigen Ueberwachung der Arbeit entheben. Das bringt eine Vermehrung des Personals mit sich, die sich rasch bezahlt macht; in vielen Betrieben wird die Kontrolle wirksam von den Vorarbeitern geführt. Wenn die Arbeit unzulänglich ist, bezahlen manche Betriebsleiter keine Prämie, aber das gerechtere System ist doch, dem Arbeiter Gelegenheit zu geben, die Mängel auszubessern oder ein frisches Stück in der zugemessenen Zeit anzufertigen. Unter solchen Umständen wird er wenig oder gar keine Prämie verdienen und das macht ihn sorgfältig.

Ein besonderer Dienst für die Lohnfestsetzung ist notwendig, wenn die Prämie ein fester Satz wie in dem „Halb und Halb"-Plan ist, aber das „Rowan"-System macht ihn überflüssig. Nach diesem letzteren Berechnungsplan braucht man nur die Zeitfrist festzustellen; dies kann gewöhnlich auf Grund der im Betriebe gemachten Erfahrungen geschehen. Alle gewiegten Betriebsleiter empfehlen, daß die „festgesetzte Zeit" ausgiebig bemessen werde; der Arbeiter hat dann den stärkeren Anreiz, Zeit zu sparen, und der „Rowan-Plan" gewährt Sicherheit, daß der Arbeitgeber selbst bei einer beträchtlichen Falschrechnung nicht allzuviel einbüßen kann. Man darf dabei nicht vergessen, daß der Arbeiter natürlich einen deutlichen und merkbaren Vorteil für sich erlangt, wenn er veranlaßt werden soll, zum Nutzen des Unternehmers seine Arbeitsleistung zu vergrößern. Selbst wenn besser und schneller arbeitende Maschinen anstatt der alten eingeführt werden, ist es nach dem Zeugnis von Rowan & Cie. vorteilhaft, die Zeitbefristung nicht zu ändern und so den Arbeiter mit der Einführung von Verbesserungen der Maschinerie zu versöhnen. Die Entlohnung der Vorarbeiter ist auch ein schwieriger Punkt, aber die Praxis hat gelehrt, daß es am besten ist, auch sie nach dem Prämiensystem zu löhnen, in dem man jedem eine Prämie zugesteht, die nach dem Durchschnitt der von den Arbeitern unter seiner Leitung gemachten Zeitersparnis berechnet wird. Das gibt ihnen ein tatkräftiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betrieb und an der Verbesserung des Arbeitsprozesses.

Schließlich wird der Erfolg der Annahme des Prämiensystems zum großen Teil davon abhängen, ob der Arbeitgeber es versteht, das Vertrauen der Arbeiter auf seine Seite zu bringen. Arbeiter haben naturgemäß ein starkes Mißtrauen gegen neue Lohnsysteme, die von Unternehmern vorgeschlagen werden. Darum keine plötzliche Oktroyierung und keine Geheimniskrämerei! Die Arbeiter müssen befragt und gründlich in die Einzelheiten des Systems eingeweiht werden, vor allem müssen sie ganz genaue Mitteilungen darüber erhalten, in welcher Weise sich ihr Wochenverdienst unter dem System aus Zeitlohn und Prämie zusammensetzen wird. Der Beistand der Gewerkschaften muß gewonnen und eine Vereinbarung über die Einführung des Prämiensystems und die Beobachtung der Ueberzeitvorschriften und Standardlohnsätze abgeschlossen werden. Der Verband der britischen Maschinenfabrikanten zog Herrn

G. N. Barnes, den Sekretär der Maschinenbauer-Gewerkschaft, zu seinen Beratungen zu; er steht in hohem Ansehen gleicherweise bei Unternehmern und Arbeitern und, um das Fachblatt „The Engineer“ zu zitieren „besitzt weitherzige, aufgeklärte Ansichten über Arbeit. Er ist, wagen wir zu behaupten, das Gegenteil von einem Agitator. Er vertritt seinen eigenen Standpunkt so kräftig, aber auch nicht weniger ehrenhaft und klug, als die Führer der Unternehmer ihre Sache verteidigen.“ Das ist die richtige Art, wie ein vom Vertrauen seiner Leute getragener Arbeiterführer von den Unternehmern heutzutage beurteilt werden muß; die Zeit ist längst vorbei für Feudalismus oder Rationalismus in der Industrie.

Barnes' Meinung vom Prämien-System ist, daß „es so geordnet werden kann, daß es glatte Verhältnisse und gegenseitig nützliche Ergebnisse bewirkt, vorausgesetzt, daß auf beiden Seiten starke Organisationen und loyales Vorgehen bestehen. In erster Linie ist es eine Methode, die Produktion zu erhöhen und die Arbeitskosten zu vermindern, aber daneben kann es auch die Lage der Arbeiter verbessern und sein Interesse an der Arbeit erhöhen.“ Aber er fügt hinzu, und darin stimmt ihm das Unternehmerblatt „The Engineer“ aufrichtig bei: „Der Geist, in dem man an diese Dinge herantritt, ist von entscheidender Wichtigkeit. Formale Garantien werden manchmal umgangen, und dann schlagen die besten Pläne fehl. Wenn dagegen anderseits eine humane Auffassung die Dinge beherrscht, dann werden oft auch ohne förmliche Garantien gute Ergebnisse gezeitigt.“

Die Jahresberichte der niederländischen Arbeitskammern für 1902.

Obgleich den Jahresberichten der niederländischen Arbeitskammern heuer zum ersten Mal ein weitläufiges alphabetisches Inhaltsverzeichnis angefügt ist, bleibt der Mangel bestehen, daß dieses einer einheitlichen Disposition entbehrt und deshalb ein Gesamtüberblick über die Erfolge der Kammern nicht leicht zu erhalten ist.

Der allgemeine Eindruck der Berichte ist, daß die Kammern, von welchen mehrere schon seit fünf Jahren bestehen, sich ebensowenig wie bisher in die Anschauungen der Interessenten eingelebt haben und keine ihren Aufgaben gerecht wird. Der Wunsch nach Abänderung des Gesetzes bleibt daher stets lebendig, obgleich es die Regierung erst kürzlich wieder ausdrücklich abgelehnt hat. Von vereinzelten Kammern sind dennoch gute Erfolge erreicht.

Die regelmäßige Sammlung von arbeitsstatistischen Daten über Löhne, Arbeitszeit, Arbeitseinstellungen, Arbeitsmarkt usw. für die „Arbeitszeitschrift“ nahm im Jahre 1902 ihren Anfang. Die Kammern haben sich damit viel Mühe gegeben, aber die von der Regierung geforderten Mitteilungen über Lohn und Arbeitszeit beruhen auf solch unwissenschaftlicher Basis (sie bestehen nämlich in Schätzungen), daß mehrere Kammern sich weigerten, solche zu liefern, weil sie keinen Anlaß zu falschen Schlußfolgerungen geben wollten. Einige Male hat deshalb der Minister schon mit Aufhebung der Kammer gedroht und haben die sämtlichen Mitglieder um ihre Entlassung gebeten. Die andren Angaben sind aber von großem Wert und werden regelmäßig in der Zeitschrift veröffentlicht. Ihre Beschaffung hat der Kammer soviel Zeit gekostet, daß es ihnen nicht möglich gewesen ist, spezielle Enqueten über die von ihnen vertretenen Gewerbe zu veranstalten, wie im vorigen Jahre (vergl. „Soz. Praxis“ XII Sp. 360); die wenigen Untersuchungen, deren Ergebnisse in die Jahresberichte aufgenommen wurden, sind von wenig Interesse.

Die Tätigkeit der Arbeitskammern hinsichtlich der Abgabe von Gutachten an Behörden ist hauptsächlich auf gemeindliche Submissionsbedingungen beschränkt geblieben. Allmählich dringt bei den Gemeindevorständen die Ueberzeugung durch, daß die Arbeitskammer die richtige Behörde ist, um die in die Submissionsbedingungen aufzunehmenden Minimallöhne und Maximalarbeitszeiten zu bestimmen. Besser wäre es sicher, wenn das Gesetz den Gemeinden vorschriebe, stets hierbei das Gutachten der Kammern zu befolgen. Die Regierung hat im Jahre 1902 den Kammern keine Arbeiterschutzvorlage zur Begutachtung vorgelegt, in diesem Jahre aber einen Entwurf eines neuen Arbeiterschutzgesetzes (vergl. „Soz. Praxis“ S. 89 d. J.) und eine Krankenversicherungsvorlage.

Die dritte Aufgabe der Kammern, das Entwerfen von Arbeitsverträgen auf Ersuchen der Interessenten wird allmählich mehr gepflegt. Das kann besonders für Abschließung von Tarifverträgen förderlich sein. Mehrere Kammern haben sich auch viel Mühe gegeben, solche Verträge zustande zu bringen; es gelang u. a. in Haarlem für das Pflastergewerbe. Im Haag wurde von der Kammer für das Buchdruckergewerbe ein weitläufiger Tarifvertrag ausgearbeitet und in vielen Versammlungen mit den Arbeitgebern und Arbeitern die Durchführung versucht; in Utrecht unterstützte die Kammer für dasselbe Gewerbe einen von den Arbeitern entworfenen Vertrag und in Rotterdam faßte die Kammer ebenfalls den Beschluß, einen solchen zu entwerfen, was jedoch zwei der größten Arbeitgeber, Mitglieder der Kammer, veranlaßte, ihre Entlassung zu nehmen! Das Tarifvertragswesen hat in den Niederlanden noch bei weitem nicht denselben Schwung genommen wie in Deutschland, aber man fängt doch auch hier an, die Notwendigkeit und den Nutzen desselben anzuerkennen und die Arbeitskammern werden dabei eben als Vermittelungsbehörden wichtige Dienste leisten können.

Die Erfolge der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten sind noch nicht besser als in früheren Jahren. Von den 75 Kammern, welche einen Bericht erstattet haben, hatten 16 keine einzige Streitigkeit zu behandeln, die übrigen aber nur 217 gegen 172 in 70 Kammern im Jahre 1901. Von den 217 waren 174 Rechts- und 42 Interessenstreitigkeiten, also 81 und 19 % gegen 83 und 17 % in 1901 und 71 und 29 % in 1900. Bei 125 von den 174 Rechtsstreitigkeiten (= 72 % gegen 74 % im Jahre 1901) handelte es sich um eine angeblich rechtswidrige Entlassung des Arbeiters oder die Verweigerung eines Zeugnisses. Die Behandlung durch die Arbeitskammer hat dabei die gute Seite, daß die Rechtsstreitigkeit mehrfach in eine Interessenstreitigkeit umgeändert wurde, wenn die Kammer die Anregung gibt, daß der Entlassene wieder vom Arbeitgeber zurückgenommen wird. — Von den 217 Streitigkeiten war nur in 20 das ganze Personal eines Betriebes und in 12 ein ganzes Gewerbe einbezogen; von letzteren bezogen sich 11 auf Lohnerhöhung. Nur bei 10 Arbeitseinstellungen haben die Kammern ihre Vermittelung geliehen, während der „Arbeitszeitschrift“ zufolge in den von Arbeitskammern vertretenen Gewerben wenigstens 62 Streiks stattgefunden haben. 3 jener Streiks endeten zum Vorteil der Arbeiter, 3 mit einem Vergleich, zweimal gab die Kammer den Arbeitgebern recht und zweimal gab sie den Vermittelungsversuch wieder auf.

Was die Erfolge der Vermittelung überhaupt betrifft, so wurden 9 Streitigkeiten von den Arbeitgebern angebracht, von denen 4 zugunsten der Arbeiter, 2 mit einem Vergleich und nur 1 zugunsten des Arbeitgebers selbst beendet wurden (2 wurden nicht behandelt). Von den übrigen 208 wurden 30 nicht zu Ende geführt, 59 Mal dem Arbeitgeber und 119 Mal den Arbeitern Recht gegeben (hierunter 6 Vergleiche), also resp. 15, 18 und 57 % gegen 11, 26 und 63 % im Jahre 1901 und 17, 26 und 60 % in 1900. Bei diesen 119 Streitigkeiten wurde vom Arbeitgeber nur in 63 Fällen dem Urteil der Kammer gänzlich oder teilweise Folge gegeben, d. i. in 55 % gegen 63 % in 1901 und 62 % in 1900.

Über die Ursachen der geringen Beachtung, welche die Arbeitskammern bei Streitigkeiten finden, hat Dr. Harms in seinem Werke über dieselben*) (Seite 59 ff.) treffende Bemerkungen gemacht, auf welche wir hinweisen. Wir fügen hinzu, daß auch die Zusammensetzung des Versöhnungsrats bisweilen die Parteien abschreckt, die Hilfe der Kammer anzurufen. Dasselbe ergibt sich aus der Tatsache, daß in der letzten Zeit die Arbeitgeber und die Arbeiter sich in einer Reihe von Streikfällen dem Schiedsspruch eines Schiedsgerichts unterwarfen, welcher aus von ihnen selbst gewählten Mitgliedern mit einem unparteiischen Vorsitzenden bestand. Das ist bei den Versöhnungsräten der Arbeitskammern nicht der Fall; die Mitglieder derselben sind Mitglieder der Kammer und der Vorsitzende kann auch ein Arbeitgeber oder Arbeiter sein.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialreform — Volksgesundheit — Wehrkraft.

Staatssekretär Graf Posadowsky hat am 20. Mai in der Generalversammlung des Deutschen Zentralkomités zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke eine hochbedeutsame, von großen Gesichtspunkten getragene Rede gehalten, die folgenden Wortlaut hat:

*) Dr. Bernhard Harms. Die holländischen Arbeitskammern, ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit. Tübingen und Leipzig 1903.

Seit Begründung unseres über ganz Deutschland verzweigten Vereins hat die Bekämpfung der Lungenschwindsucht wesentliche Fortschritte gemacht. An in Betrieb befindlichen Volksheilstätten besitzt das Deutsche Reich mit Beginn des Jahres 1904 insgesamt 69. Die Anzahl der in diesen Anstalten zur Verfügung stehenden Betten beläuft sich auf zusammen 5800. Außerdem sind in Deutschland noch 25 Privatheilanstalten für Lungenkranke vorhanden, von denen die Mehrzahl gleichfalls auch Minderbegüterten und Kranken der Versicherungsanstalten zu mäßigem Preise Aufnahme gewährt. Im Bau begriffen sind zurzeit neun Heilanstalten, projektiert außerdem noch 18 Anstalten. Die für die Errichtung der vorgenannten, bis zum Beginn des Jahres 1904 eröffneten Volksheilstätten verausgabten Geldsummen betragen insgesamt mehr als 30 Millionen Mark. Die Zahl aller im Betriebe befindlichen Anstalten überhaupt, einschließlich 51 Kinderheilstätten für Vortuberkulöse, hat sich auf 235 erhöht. Seit Begründung unseres Vereins im Herbst 1895 haben wir Zuschüsse an 65 Anstalten mit über $1^1/_4$ Million geleistet und damit die Errichtung zahlreicher Volksheilstätten finanziell erst ermöglicht. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß der nach wissenschaftlichen Grundsätzen geführte Kampf gegen die Tuberkulose sichtbare Erfolge aufzuweisen hat. Für die Jahre 1892—1900 waren zehn deutsche Staaten an der Statistik über die Tuberkulose beteiligt. Nach dieser Statistik starben in jenen zehn Bundesstaaten in den vier Jahren 1897—1900 trotz der Zunahme der Bevölkerung im Durchschnitt jährlich 7566 Personen weniger an Tuberkulose als durchschnittlich in jedem Jahre des Zeitraumes von 1892—1895. Für die Jahre 1901 und 1902 steht uns eine gleiche Statistik aus 20 Bundesstaaten zur Verfügung. Danach betrug der Rückgang der tuberkulosen Sterblichkeit von 1900—1901 4,40 %, von 1901—1902 1,04 %. Und auch die Statistiken über die Heilerfolge lassen mit Sicherheit erkennen, daß sich die deutschen Heilstätten für die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Erkrankten in fortgesetzt steigendem Umfange bewährt haben.

Es ist mir sehr wohl bewußt, daß uns trotz dieser sichtbaren Erfolge unserer gemeinsamen Arbeit viele Gegner und Zweifler gegenüberstehen. Die einen nehmen es als eine medizinalstatistische unabänderliche Tatsache hin, daß bei unserer schnell wachsenden deutschen Bevölkerung ein gewisser Prozentsatz schwächerer Individuen den Einwirkungen moderner Kultur vorzeitig unterliegen muß und daß hieran menschliche Kraft verhältnismäßig nur wenig ändern kann. Die andern fürchten die Kosten, welche mit einer allgemeinen durchgreifenden wissenschaftlichen Bekämpfung dieser großen Volksseuche verbunden sind und verhalten sich deshalb verwaltungs- und gesetzgeberischen Maßnahmen gegenüber ablehnend.

Ganz abgesehen von der rein menschlichen Seite der Frage, glaube ich, daß jene Gegner im volkswirtschaftlichen Sinne schlechte Rechner sind; denn die zunehmende Verbreitung einer Volksseuche mit allen ihren wirtschaftlichen, psychologischen und sittlichen Folgen für ganze Volkskreise und einzelne Familien ist am Ende der Rechnung für den Haushalt von Staat und Gemeinde auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, der Armenpflege und schließlich auch in vielen Fällen auf dem Gebiete des Strafrechts kostspieliger als eine rechtzeitige vorbeugende Krankenpflege, die die weitere Verbreitung der Seuche in der Familie verhindert und die Ernährer derselben arbeits- und erwerbsfähig erhält.

Wir dürfen uns aber auch ferner darüber nicht täuschen, daß mit der wachsenden städtischen und namentlich industriellen Beschäftigung unserer Bevölkerung, mit den Einwirkungen von schlechter Luft in überfüllten Wohnungen, mit der Einwirkung von Staub und Gasen in gewissen Fabrikräumen nicht nur die Gefahr der Berufskrankheiten wächst, sondern sich auch allgemein eine ungünstige Rückwirkung auf den körperlichen Zustand der beteiligten Bevölkerung geltend macht. Nach den statistischen Erhebungen waren z. B. von den Militärpflichtigen des III. Armeekorps einschließlich Berlin, welche in der Stadt geboren und nicht mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt waren, beim Heeresergänzungsgeschäft des Jahres 1902 nur rund 41 % tauglich gegen rund 57 % im Reichsdurchschnitt. In der Stadt Berlin, also der eigentlich großstädtischen Bevölkerung, ist sogar nach einer besonderen Berechnung des Professors Sering die Tauglichkeitsziffer der in der Stadt Geborenen und nicht landwirtschaftlich Beschäftigten auf 33 % gegenüber 57 % des Reichsdurchschnitts gesunken. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten bietet für das ganze Reichsgebiet eine einheitliche Grundlage zur wirksamen Unterdrückung gefährlicher Volksseuchen, und wir können nur hoffen, daß diese gemeinrechtliche Gesetzgebung durch Einzelstaaten und Gemeinden auch den vorgesehenen und durchaus notwendigen Ausbau erhält. Hierbei dürfte sich zeigen, daß im Interesse unserer Volksgesundheit auch noch gegen andere Seuchen wie der Tuberkulose der Kampf mit größerer Entschiedenheit als bisher aufzunehmen sein wird.

Die Zukunft wird schließlich dem Volke gehören, welches sich körperlich am widerstandsfähigsten und damit am wehrfähigsten erhält. Wer deshalb dafür kämpft, den Massen Leben und Gesundheit zu erhalten, der kämpft für die Stärke und für die Zukunft unseres Vaterlandes!

Neubesetzung des Präsidiums des Kaiserlichen Statistischen Amts. Aufgaben und Arbeiten des Kaiserlichen Statistischen Amts sind namentlich seit der Errichtung der Abteilung für Arbeiterstatistik für die deutsche Sozialpolitik so wichtig geworden, daß die Wahl des Nachfolgers für den leider so früh verstorbenen Wilhelmi mit großer Spannung erwartet wurde. Vier Monate nach Wilhelmis Tod ist diese Ernennung nun erfolgt und zwar ist zur Leitung des Amtes berufen worden der Geheime Oberregierungsrat Professor Dr. van der Borght, bisher vortragender Rat im Reichsamt des Innern. Der neue Präsident ist, wie sein großer Vorgänger Hans von Scheel, aus den Reihen der Gelehrten hervorgegangen; er war Professor an der technischen Hochschule in Aachen und hat dort neben seinem Lehramt eine fruchtbare Tätigkeit als volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Schriftsteller entwickelt. Vor etwa 7 Jahren wurde er in das Reichsamt des Innern berufen und war hier namentlich an den Vorbereitungen für die Produktionsstatistik, den neuen Zolltarif und die Handelsverträge beteiligt. In seine Hände wurde sodann Ende 1902 die Leitung der Kartellenquete gelegt. Der neue Präsident hat sein Amt Mitte der vorigen Woche angetreten. Vertrauensvoll hoffen wir Sozialreformer von ihm, daß er die Arbeiten des Amtes auf dem von H. v. Scheel gelegten wissenschaftlichen Fundament und in den von Wilhelmi vorgezeichneten sozialpolitischen Bahnen weiter führen werde!

Der Wiedereintritt Bassermanns in den Reichstag ist ein Ereignis, das die bürgerlichen Sozialpolitiker aller Richtungen freudig begrüßen müssen. Seine Wahlniederlage in Karlsruhe und Roesickes Tod hatten in die Reihen entschlossener, kenntnisreicher und erfahrener Sozialpolitiker im Parlament sehr empfindliche Lücken gerissen. Nun kehrt Bassermann nach glänzendem Siege in Frankfurt a. O. in den Reichstag zurück, in dem er während der Legislaturperiode von 1898—1903 die maßgebende Führung der nationalliberalen Partei in sozialpolitischen Fragen innegehabt hatte. Wir dürfen erwarten, daß ihm auch jetzt das gleiche Amt in der Fraktion zufällt. Er kommt gerade noch rechtzeitig, um bei der weiteren Beratung der Kaufmannsgerichte im Plenum, die nach der Pfingstpause stattfinden wird, mitzuwirken; bekanntlich hat er seit einer Reihe von Jahren nachdrücklich für diese Institution plädiert und so wird er jetzt das Seinige dazu beitragen können, die Vorlage durch manche Klippen, die ihr noch entgegenstehen, in den Hafen zu bringen.

Eingabe betreffend internationalen Handlungsgehilfen-Schutz. Als Beweis, wie der Gedanke internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Arbeiter der Angestellten vordringt, ist eine Eingabe an den Reichskanzler des jetzt 66 000 Mitglieder zählenden Verbandes deutscher Handlungsgehilfen (Sitz Leipzig) sehr bemerkenswert. Diese Petition knüpft an die Mitteilungen über die von der Schweiz geplante internationale Regierungskonferenz an, billigt durchaus die Maßnahmen zum Schutz der industriellen Arbeiter (Nachtarbeit der Frauen, Phosphorverbot), wünscht aber, daß die internationale Konferenz auch Reformen auf dem Gebiete des Handels erörtere und Anregungen gebe, auch in anderen Ländern Schutzvorschriften, wie sie in Deutschland bestehen oder vorbereitet werden, einzuführen; das empfehle sich auch wegen der vielen deutschen Kaufleute, vor allem aber entspreche es dem Interesse der deutschen Volkswirtschaft und der sozialpolitischen Aufgabe des deutschen Volkes. Der Reichskanzler wird dann gebeten, bei der internationalen Konferenz auf die Erörterung folgender Fragen für das Handelsgewerbe hinzuarbeiten: Regelung der Sonntagsruhe, der Arbeitszeit und des Ladenschlusses an Werktagen, Beschaffenheit der Geschäftsräume, Bekämpfung der Lehrlingszüchterei wünschenswert sei auch eine internationale Verständigung über die Versicherung der Angestellten im Handelsgewerbe (Krankheit, Unfall, Pension). Möge diese zeitgemäße Anregung Erfolg haben!

Kommunale Sozialpolitik.

Frauen in der Gemeindearmen- und Waisenpflege. Ueber das Ergebnis einer an 250 deutsche Stadtverwaltungen gerichteten Umfrage, auf die 155 Antworten eingingen, erstattet die Zentralstelle für Waisenpflege des Verbandes Fortschrittlicher Frauenvereine in Nr. 7 der „Frauenbewegung" einen ausführlichen Bericht, der von der erheblichen Zunahme der öffentlichen Pflegetätigkeit der deutschen Frauen Zeugnis ablegt. Es ist ein langer Weg der Entwicklung und der Wandlung der Anschauungen über die Stellung der Frau im öffentlichen Leben, der zwischen dem Jahre 1881, wo Kassel zum ersten Male als ein einsamer Pionier die Hilfskraft der Frau der organisierten Armenpflege einzugliedern versuchte, und den heutigen Verhältnissen liegt, wo die deutsche Gesellschaft für Armenpflege und Wohltätigkeit einstimmig und entschieden die Mitwirkung der Frau an jene Zwecke fordert und die Frauen als vollberechtigte Mitglieder den Bezirksversammlungen der Armenpfleger beiwohnen. Wenn auch in vielen, namentlich kleineren Städten und solchen, die verhältnismäßig große Stiftungen, Arbeits- und Waisenhäuser besitzen, die Frau in der öffentlichen Armenpflege noch nicht vertreten ist, und vereinzelt noch Klagen über das Versagen der Frauenmitarbeit laut werden, so sind jedenfalls doch die prinzipiellen Bedenken gegen die öffentliche Betätigung der Frauen auf diesem Gebiet nun überall verschwunden. Neben der Gruppe jener Orte, wo Frauenhilfe bisher noch nicht beansprucht wird, unterscheidet der Umfragebericht drei Städtegruppen: 1. solche, welche die Frauen in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer angestellt haben, 2. solche, welche, ohne den Frauen diese Stellung zu geben, doch einen festen organisatorischen Zusammenhang zwischen der öffentlichen Armenpflege und der Tätigkeit der Frauen geschaffen haben, 3. solche, die nur einen bestimmten Zweig der Wohlfahrtspflege einem Frauenverein oder einer Gemeindeschwester übertragen haben. In der ersten Gruppe haben vorerst wenige Städte den Frauen eine Stellung in der Armenverwaltung eingeräumt; Bonn, Bremen, Charlottenburg, Dessau, Hanau, Kassel und Offenburg. In Bayern sind gesetzliche Hindernisse gegen die Anstellung der Frau als Armenpflegerin vorhanden. In Preußen darf die Frau zwar Waisenpflegerin, aber nicht Waisenrätin werden. Einige Städte haben neben den ehrenamtlichen Pflegerinnen eine oder mehrere besoldete Beamtinnen als „Aufsichtsdamen", „Waiseninspektorinnen" angestellt. In Leipzig, wo das Taubesche Ziehkindersystem eingeführt ist, sind 24 besoldete Pflegerinnen beschäftigt. Auch Berlin, Danzig, Mannheim, Chemnitz, Köln haben dieses besoldete Pflegerinnenwesen übernommen. In den anderen oben bezeichneten Gruppen ist man über probeweise Anstellung der Frauen zur Pflegearbeit noch nicht hinausgekommen oder weist ihnen nur ein spezialisiertes Pflegegebiet zu. Vielfach macht man sich hier auch nur mittelbar die Hilfsarbeit der Frauen zunutze. Immerhin, das Ergebnis der Umfrage wird von den Veranstalterinnen als erfreulich bezeichnet. Denn viele Stadtverwaltungen sprechen ihre nachdrückliche Anerkennung für die Frauenpflegetätigkeit aus, und andere bekunden ihre Absicht, die Frauen mehr und mehr heranzuziehen.

Gemeindliche Submissionsordnung in München. In der Stadtverwaltung der bayerischen Hauptstadt ist der Entwurf einer neuen Submissionsordnung aufgestellt worden, die unter ihren allgemeinen Regeln wirksame Schutzklauseln für die Arbeiter enthält. Es heißt dort u. a.:

Die Ausschließung von der Berücksichtigung haben solche Unternehmer zu gewärtigen, von denen bekannt ist, daß sie in ihren Betrieben eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit eingeführt haben, oder das sie ihren Arbeitern Löhne zahlen, die hinter dem Orts- und beruflichen Taglohn zurückstehen oder daß sie die zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Tarif- und Lohnfestsetzungen ihrer Branche nicht einhalten, daß sie Lehrlinge in unverhältnismäßiger Zahl bei Ausführung ihrer Arbeiten beschäftigen, oder Gegenstände, deren Herstellung in Werkstätten üblich ist, in Heimarbeit vergeben, oder daß sie ihre Arbeiten nicht selbst, sondern nur durch Weitervergebung an Unterakkordanten auszuführen in der Lage sind oder regelmäßig ausführen, oder daß sie die ihnen übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten herstellen lassen.

Das sind so erfreuliche sozialpolitische Gesichtspunkte, daß wir nur wünschen können, sie möchten bald für München maßgebend und für andere Gemeinden vorbildlich werden.

Für den Achtstundentag der städtischen Arbeiter von Bourges hat sich der sozialistische Munizipalrat daselbst ausgesprochen. Ausgenommen von dieser Diensteinteilung sollen die Beamten der Polizei und des Oktroi sein.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifbewegung in Deutschland.

Von Fanny Imle in Düsseldorf.

Stand von Mitte Mai.

Die Gesamtzahl der Tarifabschlüsse ist im Vergleich zum Vormanat wieder gestiegen und zwar um im ganzen 10 Verträge. Demnach registrieren wir diesmal 89 Kollektivabmachungen. Beachtenswert ist dabei, daß im Gegensatz zu der vorigen Berichtsperiode die Zunahme nicht auf das Konto der Baugewerbe zu setzen ist — insgesamt haben die Hauptberufe derselben sogar eine Verminderung der Vereinbarungen von 41 im März auf 32 im April aufzuweisen —; dagegen haben die dem Baugewerk verwandten Branchen eine überraschende Zunahme zu verzeichnen. Fehlte unserer letzten Statistik ein allgemeiner baugewerklicher Korporativvertrag, so ist diesmal von der Festlegung eines solchen in Posen zu berichten. Den Maurern und Zimmerleuten zusammen kommen 4 Tarife zu gute; eine dieser Abmachungen trägt bereits den Keim der Verallgemeinerung über den dritten Hauptberuf in sich. In Leipzig ist nämlich schon vorgesehen, daß auch die Löhne der Hilfsarbeiter in nächster Zeit vertraglich geregelt und die übrigen Tarifbestimmungen auf diese Arbeiterkategorie ausgedehnt werden sollen. Der Tarif für Zoppot, dessen Arbeiterkontrahent der Verband der christlichen Bauhandwerker ist, hat außer der üblichen Mindestgrenze der Lohnhöhe auch eine Maximalschranke gesetzt, eine unseres Wissens neue Maßnahme auf dem Tarifgebiet, die jedenfalls einem Wunsche der Unternehmer Rechnung trägt und ohne genaue Kenntnis des Sachverhalts schwer zu beurteilen, sicher aber nicht unbesehen von der Hand zu weisen ist. Während diesmal die Maurer mit 17 Kollektivverträgen am reichlichsten bedacht sind, verzeichnen die Zimmerleute diesen Monat ein Abflauen der Tarifaktionen. Sie melden uns nur 9 Korporativabkommen.

Hervorzuheben sind für uns aus der Einförmigkeit dieser Tarife folgende beachtenswerte Einzelheiten: Der Vertrag der Zimmerleute in Altenburg S.-A. schließt, wie dies in dem Gewerbe weder selten noch erstaunlich ist, die Akkordarbeit völlig aus, bestimmt aber, daß bei eventuellen Streitigkeiten über die Arbeitsleistung ein dem Vertrag beigegebener Tarif über die Mindestleistung verbindlich sein soll. Hier haben wir es also allem Anschein nach mit einer weiteren Differenzierung der einst so angefeindeten und doch jetzt so gut bewährten Mindestleistungsklausel des Berliner Maurertarifs zu tun. Der größten Aufmerksamkeit ist der Elberfelder Zimmertarif wert. Zunächst sieht er neben den gewohnten hygienischen Vorschriften (Baubude, Verbandkasten usw.) auch vor, daß nach Möglichkeit für die Beschaffung frischen, guten Trinkwassers Sorge getragen werden soll; außerdem enthält er aber für beide Kontrahenten bindende Bestimmungen, die ein erneuter Beweis dafür sind, daß die Anerkennung des Koalitionsrechts der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die unvermeidliche Konsequenz des tariflichen Zusammenarbeitens der Parteien ist. Die wohlwollende Neutralität, die fast überall dort, wo Kollektivverträge bestehen, der eine Kontrahent der Vereinigung seines Partners entgegenbringt, muß notwendigerweise zur gegenseitigen Förderung der Organisationsarbeit führen, ist doch jede unorganisierte Tarifaufrechterhaltung ein Ding der Unmöglichkeit. So stellt denn nachstehender Passus aus dem besprochenen Vertrag der vorurteilsfreien Einsicht des Unternehmertums ein gutes Zeugnis aus:

„Der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands verpflichtet sich, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß alle Zimmerer die ihm noch nicht angehören, Mitglieder werden. . . . . Die Mitglieder der Vereinigung der Zimmermeister des Kreises Elberfeld verpflichten sich, nur solche Zimmerer einzustellen und zu beschäftigen, die Mitglieder des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands sind."

Hier ist also die Würdigung der Arbeiterkoalition bereits zum Arbeitsverbot an Nichtverbändler geworden. Unserer Meinung nach bedeutet dies allerdings eine Rigorosität, die, wie jedes Extrem, vom Uebel sein kann. Selbstverständlich wird auch den Gesellen zur Pflicht gemacht, solchen Arbeitgebern, die ihrer Vereinigung fernstehen, die Unterstützung zu versagen und bei ihnen, falls sie sich nicht organisieren, die Arbeit niederzulegen. Als Vorbeugungsmaßnahmen gegen unbefugte, außerberufliche und auswärtige Konkurrenz sind folgende Paragraphen bemerkenswert:

„Kein Geselle darf Akkordarbeit bei einem Unternehmer, Privatmann usw. annehmen. Die Mitglieder des Zentralverbandes dürfen

nicht bei Unternehmern, Maurermeistern, auswärtigen Zimmermeistern, welche in Elberfeld Arbeit verrichten, und sonstigen Betrieben, wo Zimmerarbeiten ausgeführt werden, arbeiten und haben in solchen am 1. Juli 1904 die Arbeit einzustellen."

Nur 1 Kollektivvertrag zählen die Bauhilfsarbeiter, und auch dieser gilt nur für eine Spezialbranche, die Fahrstuhlarbeiter. Die Maler schlossen 10, die Stukkateure 6, die Steinarbeiter 5, die Töpfer und Steinsetzer je 3 und die Bildhauer 2 Tarife ab. Letztgenannte Branche haben wir zu den Baugewerben im weiteren Sinne gerechnet, weil es sich jedenfalls um Bildhauerarbeiten handelt, die in die Stuckbranche schlagen. Interessant ist der Malervertrag für Mainz. Er trifft sanitäre Vorschriften, Beschaffung von Wascheinrichtungen und Lieferung der Seife durch den Unternehmer u. a. m., die zwar in dem Gewerbe nicht einzig dastehen, aber immerhin leider noch selten tarifliche Sanktion erhalten haben. Sodann fällt uns die Länge der Gültigkeitsdauer — vom 1. April d. J. bis zum 1. April 1909 — auf. Sie läßt auf solide organisatorische Grundlagen und den festen Willen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf beiden Seiten schließen, eine Annahme, die wir durch die Einsetzung einer paritätischen Tarifüberwachungskommission bestätigt finden. Lieferung der Seife verlangt auch der Vertrag der Maler für Pinneberg, der auf 4 weitere Orte der Umgebung ausgedehnt worden ist. Endlich sei noch erwähnt, daß die Vereinbarung der Maler in Leipzig auf unbestimmte Zeit getroffen ist, aber eine halbjährige vorherige Kündigung vorsieht. Sie verbietet auch jede Akkordarbeit, eine Bestimmung, die sich auch hier durch die Gefährlichkeit des Berufs erklärt.

Erstaunlich hoch ist auch diesmal wieder die Zahl der Tarifabschlüsse im Schneidergewerbe, sie beläuft sich auf 8, kommt also dem Vormonat gleich. Auf die Holzindustrie fallen 5 Korporativvereinbarungen, davon eine, welche die Lohnzahlung auf Freitag festsetzt und eine (Tischler in Oldenburg), welche die Pfuscharbeit wie folgt verbietet:

„Es soll stets mit allen Mitteln von beiden Seiten danach hingearbeitet werden, daß das Nachfeierabendarbeiten der Gesellen für eigne Rechnung nicht mehr stattfindet."

Allem Anschein nach finden demnach ähnliche Bestimmungen allmählich Eingang in die Tarifgemeinschaften und vollenden die Parität auch in der Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz, indem sie diese nicht nur den Handwerkern, sondern auch den Arbeitern ebenso eindringlich wie die Lohndrückerei verbieten. Von den 4, den Transportarbeitern zugute kommenden Tarifverträgen bedarf derjenige für Bant (Wilhelmshaven) eingehenderer Würdigung. Er setzt ebenfalls die Lohnzahlung auf Freitag fest, beseitigt den Kost- und Logiszwang und enthält insofern eine Bevorzugung der Unternehmerorganisation, als den Gehilfen bei der stufenweise nach dem Dienstalter steigenden Lohnberechnung diejenige Zeit mit in Anrechnung gebracht werden soll, welche sie in dem Arbeitgeberverein angegliederten Betrieben gearbeitet haben.

Die Brauer haben 3, die Tapezierer diesmal nur 2 Tarifabschlüsse zu verzeichnen. Einer der letzteren ist vom christlichen Verbande vereinbart worden und erstreckt sich, wie es scheint, auch auf die Maler und Anstreicher; der andere bedeutet ein wichtige Vertragsverallgemeinerung, indem er den Kölner Tarifvertrag in Dortmund zur Anerkennung bringt. Je einen Kollektivvertrag haben die Kürschner, die Schuhmacher, die Metallarbeiter, die Böttcher, die Bäcker und die Friseure aufzuweisen. Der Böttchertarif führt die Freitagslohnzahlung ein und trifft Bestimmungen, betreffend die Auslegung des § 616, welche sich an die sonstigen Gepflogenheiten der Brauereien anlehnen; beachtenswert ist auch die Vereinbarung im Bäckereigewerbe. Es handelt sich um die fast ausnahmslose Gutheißung und verbindliche Anerkennung des Normativvertrags für in Konsumvereinen beschäftigte Bäcker durch diejenigen Genossenschaften des Brandenburgischen Unterverbands der Konsumvereine, welche die Eigenproduktion in dieser Branche bereits aufgenommen haben. Auch dem Abkommen im Friseurgewerbe in Wilhelmsburg (Hamburg-Harburg) gebührt besondere Würdigung, weil es wohl augenblicklich das einzige seiner Art sein dürfte und weil es neben einer Festsetzung der Minimallöhne mit und ohne freie Station eine prinzipalsseitige Anerkennung des von der Gehilfenschaft geleiteten Arbeitsnachweises bringt.

Eine starke Erhöhung zeigt auch die Zahl der Firmentarife. Gegen 9 in der vorigen Berichtsperiode haben wir heute ihrer 17 zu registrieren; sie verteilen sich auf folgende Berufe: Brauer 5, Transportarbeiter 4, Holzarbeiter 3, Schuhmacher 2, Textil-, Metall- und Steinarbeiter je einer.

Nicht weniger als vier Generalversammlungen von Arbeiterorganisationen haben sich in der österlichen Zeit mit der Tariffrage beschäftigt und schlossen ihre Debatten mit Resolutionen zu gunsten des Korporativvertrags ab. Am weitesten ging wohl der Verband der Kürschner, der bereits an verschiedenen Orten auf ermutigende Tariferfahrungen zurückblickt. Den Ortsverwaltungen wurde eine allmähliche Vereinheitlichung ihrer Arbeitsbedingungen empfohlen und Normativforderungen in Aussicht genommen, aus denen wir hervorheben: Einführung eines Minimallohns, Beschränkung der Ueber- und Heimarbeit und Anerkennung der Arbeiterorganisation sowie des Arbeitsnachweises der Gehilfen. Bedauerlich finden wir die Aufnahme des letztgenannten Wunsches in das Aktionsprogramm einer nach gewerblicher und sozialer Parität strebenden Tarifkampagne, die durch den Ballast einer derart einseitigen Forderung nicht belastet werden sollte. Auf dem Verbandstag der Portefeuiller wurde anerkannt, „daß Tarifgemeinschaften geeignet seien, den Arbeitern stabilere Existenzbedingungen zu schaffen und die gewerbliche Entwicklung günstig zu beeinflussen". Mit dieser Kundgebung wurde die Mahnung an die Filialen verbunden, die Festlegung von Kollektivverträgen im lokalen Rahmen zu fördern, auch wurde die Zentralleitung beauftragt, grundlegendes Material für eine spätere Tarifverallgemeinerung über das ganze Reichsgebiet zu schaffen. Auch die Mühlenarbeiter wollen der vertraglichen Regelung ihrer noch sehr ungeordneten Arbeitsbedingungen mehr Aufmerksamkeit zuwenden, sie werden zunächst bezirksweise ausgedehnte Vereinbarungen anstreben. Endlich sprach sich auch der Delegiertentag der Tischler (Hirsch-Duncker) für die Pflege der Tarifgemeinschaften aus. Korporativvereinbarungen sollen getroffen werden, sei es in Gemeinschaft mit den anderen Arbeiterorganisationen des Berufs, sei es autonom.

Noch von einer anderen, für die Tarifbewegung höchst bedeutsamen Tagung, der Zusammenkunft des Tarifausschusses der Buchdrucker, müssen wir berichten. Neben verschiedenen prinzipiellen Kommentierungen einzelner Vertragsbestimmungen wurden die Befugnisse der Tarifbehörden insofern erweitert, als sie von nun an für alle, also auch die nicht direkt mit dem Korporativvertrag in Zusammenhang stehenden Streitfälle zuständig sein sollen. Nicht erfüllt wurden dagegen die Wünsche der Arbeiter auf Beseitigung der Sonderabmachungen für Rheinland-Westfalen über das nachträgliche Einholen der durch die zahlreichen Feiertage versäumten Arbeitszeit. Diese Bestimmungen bedeuten nämlich Zugeständnisse an die Landesverhältnisse, die der Tarifgemeinschaft erst den Weg in diese früher so sehr rückständigen Gegenden gebahnt haben. Ihre Aufhebung würde demnach jedenfalls eine teilweise Zerstörung der bisherigen Erfolge mit sich bringen. Auch gelang es den Arbeitern nicht, dem § 616 eine liberalere Auslegung zu verschaffen, obgleich in dieser Richtung einige schätzenswerte, aber weit hinter dem Entgegenkommen der Brauereibesitzer zurückstehenden Zubilligungen gemacht wurden. „Aus sittlichen und rein menschlichen Gründen" sahen sich die Druckereibesitzer dazu genötigt, der Abwehr der Arbeitslosigkeit ernsthafte Betrachtungen zu widmen. Beschlossen wurde, die Ueberarbeit der Lehrlinge einzuschränken und nur noch soweit zuzulassen, daß auch in den Stunden der Ueberarbeit die Zahl der jugendlichen Arbeitskräfte im Verhältnis der tariflichen Skala bleibe. Ohne Aufsicht sollen Lehrlinge nicht mehr überarbeiten dürfen. Außerdem ist eine gemeinsame durchgreifende Agitation des Tarifamts gegen die Ueberarbeit geplant worden. Falls die Zahl der Konditionslosen nicht abnimmt, wird die Prinzipalität auch aufgefordert werden, eine niedrigere Zahl von Lehrlingen, als die Skala erlaubt, einzustellen. Unterdessen hat das rührige Tarifamt bereits eine Mahnung an die Prinzipalität erlassen, welche diese auf ihre Pflicht der Benutzung der vertragstreuen Arbeitsnachweise aufmerksam macht.

Alle diese Beschlüsse geben aufs neue Zeugnis von der gesunden Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das Buchdruckgewerbe auszeichnet, und sich, trotzdem jede Partei energisch auf ihrem Rechte besteht, immer in Zeiten der großen gewerblichen Gefahr bewährt. Um so betrübender ist es, daß sich immer noch Behörden finden, welche dies korporative Wirken der Vertragskontrahenten im Buchdruckgewerbe noch nicht genügend würdigen und durch Begünstigung billiger Angebote die tarifliche Ordnung bedrohen. So sahen sich die Prinzipale Sachsens zu einem Aufruf genötigt, durch den sie vor zu weitgehendem Entgegenkommen gegen die sächsische Staatsbahnverwaltung warnen und aus dem wir folgendes entnehmen: „Zu denjenigen sächsischen Behörden, welche vom Buchdruckereigewerbe die denkbar niedrigsten Preise verlangen, gehört die Generaldirektion der sächsischen Staatsbahn."

Vorbildlich verhielt sich der Magistrat in Magdeburg, indem er nunmehr auch die Einhaltung des Tarifs der Steinsetzer zur

Voraussetzung der Erteilung des Zuschlags macht. In Chemnitz sind die Bemühungen auf eine fortschrittliche Regelung des Submissionswesen vorläufig gescheitert. Dort wurde vergebens verlangt, die für die Stadt arbeitenden Firmen zur Anerkennung der bestehenden Tarifverträge zu verpflichten und zur Aufgabe von unsittlichen und unsozialen Gepflogenheiten, wie Duldung ungesunder Zustände auf den Arbeitsstätten, Begünstigung von Heim- und Gefängnisarbeit, Lehrlingszüchterei, Verwendung von Frauen auf Bauten, vorwiegende Anstellung von ausländischen Arbeitern usw. zu zwingen.

Neuerdings machen sich auch im Baugewerbe entschiedenere Bestrebungen geltend, dem Korporativvertrag behördliche Sanktion zu erwirken. So haben die Töpfer Leipzigs um Anerkennung ihres Tarifs petitioniert und der Verband der Bau-Unternehmer von Berlin und Umgebung macht den Magistrat in einer äußerst beachtenswerten Eingabe auf die nunmehr eintretende Lohnsteigerung und auf die heilsamen Wirkungen der bestehenden Tarifgemeinschaften aufmerksam. Im Anschluß daran bringen wir die höchst bedauerliche Mitteilung, daß die weitblickende Tarifkundgebung der Augustinusvereine in Rheinland-Westfalen auf Widerstand stößt. Eine Verlegerversammlung in Cöln erklärte den Buchdruckertarif erst dann anerkennen zu wollen, wenn er nach ihren Wünschen geändert werde.

Leider brachte uns der vergangene Monat viele Tarifdifferenzen und Vertragsbrüche. Vor allem sind es die Feingoldschläger Nürnberg-Fürths, die nach Auflösung der Unternehmervereinigung unter der Willkür der unorganisierten Prinzipale zu leiden haben. Die Meister erklärten, keine Tarifamtssitzung mehr besuchen zu wollen, setzten die Arbeitszeit entgegen den tariflichen Abmachungen autonom auf weniger Stunden fest und ließen Lehrlinge Ueberarbeit machen, während sie die Gehilfen zum Feiern zwangen. Auch bei der Regelung des Lehrlingswesens haben sie die Schranken der vertraglichen Ordnung durchbrochen, alles in der Erwartung, daß die Tarifrevision in Dresden in einen Streik auslaufen und ihnen arbeitslose Lohndrücker zuführen werde. Dort drohen unterdessen ebenfalls ernste Konflikte auszubrechen. Nicht nur die Bestimmungen betreffs der Regelung der Arbeitszeit werden übertreten, sondern einzelne Firmen beginnen bereits ihr organisiertes Personal zu entlassen. In einem Betriebe wurde die Weiterbeschäftigung der Gehilfen sogar von ihrem Austritt aus dem Verbande abhängig gemacht; dabei verbietet der Vertrag die Beschäftigung unorganisierter Arbeiter und die Arbeit bei nicht ihrer Vereinigung angeschlossenen Unternehmern. Auch die Silberschläger klagen über Nichteinhaltung der vom Tarifamt bestimmten Arbeitszeit.

Die Dachdecker in Berlin haben wegen Differenzen über die tariflichen Bestimmungen betr. Zulage bei Landarbeiten das gewerbegerichtliche Einigungsamt angerufen und die Maurer in Königsberg streiken, weil die Meister ein ihnen gegebenes Versprechen auf Lohnerhöhung nicht einhalten. Allem Anschein nach erfreut sich auch der Vertrag der Berliner Töpfer nicht allgemeiner Durchführung, denn eine Erhebung soll feststellen, wie weit er eingehalten wird. Aus Wiesbaden wird berichtet, daß der vor fünf Jahren vereinbarte Schneidertarif nur noch von drei bis vier Firmen bezahlt wird, in Breslau konstatieren die Rohrleger, daß ihre Tariferrungenschaften durch die Unachtsamkeit der Kollegen verloren gegangen seien. In Mannheim haben sich die Stuckateurmeister geweigert, den gemeinsam beschlossenen Vertrag ihrer Zusage gemäß zu unterschreiben.

Gescheitert sind leider die Versuche auf Ordnung der Arbeitsbedingungen nunmehr auch bei den Handelsgärtnern in Berlin, und die vor dem Gewerbegericht in Aussicht genommene Vereinbarung über einen detaillierten Tarif für die Kutscher stößt auf hartnäckigen Widerstand der Unternehmer, welche eine Vereinheitlichung der Lohnbedingungen für undurchführbar halten und Einzelabmachungen das Wort reden.

Beruhigend wirkt auf die Arbeiterschaft des Buchbindereigewerbes die Mitteilung, daß das Tarifamt nun doch endlich zusammengetreten ist und die längst ersehnte Geschäftsordnung für die örtlichen Schiedsgerichte festgelegt hat. Allem Anschein nach wird es ernst mit dem Einigungsamt in der Berliner Holzindustrie. Bereits haben sich Arbeitgeber und Arbeiter auf ein Reglement geeinigt, daß neuerdings auch die Zustimmung der Mitgliedschaft des Verbands gefunden hat. Weniger erbaut sind vorläufig die Vergolder von dem ihnen unternehmerseitig vorgeschlagenen Einigungsamt mit sehr beschränkten Befugnissen, das sie für die gewünschte, leider aber von den Arbeitgebern abgelehnte Tarifgemeinschaft entschädigen soll. Immerhin wird eine solche Instanz mehr als erregte Verhandlungen dazu beitragen können, die Arbeitgeber von der Möglichkeit eines friedlichen Zusammenarbeitens und von der Notwendigkeit einer Tarifgemeinschaft mit ihren Arbeitern zu überzeugen.

Verlängerung des Tarifvertrags im Berliner Baugewerbe. Zwischen dem „Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten" und dem „Verband der Bau- und gewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands", Zahlstelle Berlin, ist der am 1. Mai d. J. abgelaufene korporative Arbeitsvertrag der Bauarbeiter mit wenigen unwesentlichen Abänderungen auf ein weiteres Jahr abgeschlossen worden. Der Vertrag setzt in der Hauptsache einen Mindeststundenlohn von 45 ₰ für geübte Bauarbeiter fest, tritt sofort in Kraft und hat außer Berlin noch für 51 Vororte Gültigkeit.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Organisation der Arbeitgeber. Die vom Zentralverband deutscher Industrieller am 12. April begründete „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" hat auch in den vergangenen Wochen ihre Werbekraft für die übrigen Arbeitgeberorganisationen nicht vermehrt. Der „Bund der Industriellen" hat, wie sein Organ „Hand in Hand" unterm 6. Mai mitteilt, an sämtliche wirtschaftlichen und Arbeitgeberverbände Deutschlands ein Rundschreiben erlassen, welches das Verhalten des Zentralverbandes deutscher Industrieller bei den Beratungen über die Gründung eines Allgemeinen Arbeitgeberverbandes einer sehr scharfen und abfälligen Kritik unterwirft. Auch der „Arbeitgeberverband für Hamburg-Altona" und ebenso der „Verein zur Wahrung der chemischen Industrie Deutschlands" halten sich von der Hauptstelle abseits. Ferner wurde am 17. Mai zu Berlin in einer Versammlung gewerblicher Verbände einstimmig beschlossen, eine „Freie Vereinigung von wirtschaftlichen und Arbeitgeberverbänden" zu gründen. Diese „Freie Vereinigung" will zwar die auf eine Gesamtorganisation der Arbeitgeber gerichteten Bestrebungen unterstützen, aber nur einen Kartellvertrag mit der „Hauptstelle" abzuschließen suchen. Die vorläufige Geschäftsführung ist dem „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" übertragen worden. Auch die Arbeitgeber der Textilindustrie legen Wert auf die Selbständigkeit ihres am 18. Januar begründeten Verbandes. In einer am 16. Mai in Berlin abgehaltenen Ausschußsitzung sind mit der Annahme der Satzungen die vorbereitenden Organisationsarbeiten zum Abschluß gebracht. Der Verband bezweckt unter Ausschluß wirtschaftlicher Tendenzen den Zusammenschluß der örtlichen und Landesarbeitgeberverbände der Textilindustrie, um ein gedeihliches Zusammenwirken mit der Arbeiterschaft zu fördern, entstehende Streitigkeiten nach Möglichkeit auf friedlichem Wege zu schlichten und unberechtigten Forderungen der Arbeiter entgegenzutreten. Zu den Aufgaben des über Deutschland sich erstreckenden Verbandes gehört auch die Herbeiführung eines einheitlichen Verhaltens der Mitglieder bei Arbeiterbewegungen.

Arbeiterbewegung.

Zentralisationsbestrebungen unter den Privatangestellten. Die Bewegung zugunsten einer staatlichen Pensionsversicherung und Hinterbliebenenversorgung der Privatangestellten hat zum ersten Male die sämtlichen Zweige des neuen Standes der Privatangestellten zu gemeinsamer Arbeit zusammengeführt. Nachdem von verschiedenen Seiten Anregungen zugunsten eines dauernden Zusammenschlusses aller Organisationen der Privatangestellten, dessen Einwirkungen sich auch auf andere, alle Privatangestellten berührenden Fragen erstrecken sollten, gegeben worden waren, veranstalteten am 18. Mai die meisten Organisationen von Privatangestellten Berlins in der „Tonhalle" eine öffentliche Privatbeamtenversammlung, deren Ziel die Stärkung des Standes- und Zusammengehörigkeitsbewußtseins bei den Angehörigen aller Zweige des Privatbeamtenstandes war. Der Herr Reichstagsabgeordnete Dr. H. Potthoff legte in einem einleitenden Referat die Bedeutung des Privatbeamtenstandes dar und bezeichnete dann als Gebiet, auf dem alle Privatangestellten zusammenarbeiten könnten: die Bewegung zugunsten einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, die Schaffung eines gemeinsamen Privatbeamtenrechtes und die Förderung des Bildungswesens. An zweiter Stelle behandelte Redakteur Wilh. Arens, Lankwitz-Berlin, die Frage der staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten, über die er die Leser der „Soz. Praxis" bereits früher unterrichtete. Als dritter

Referent beleuchtete Herr Kaufmann Götze-Berlin diejenigen Gebiete, auf denen ein gemeinsames Recht für alle Privatangestellte erstrebenswert erscheint. Zum Schluß sprach Herr Dr. Silbermann, Berlin über die Frauenarbeit. Nach längerer Aussprache, an der sich u. a. auch eine Dame beteiligte, wurde die folgende Entschließung von der ca. 800 Personen umfassenden Versammlung einstimmig angenommen:

„Stellung und Ansehen der Privatangestellten in Deutschland entsprechen nicht ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihren Leistungen. Zur Hebung des Standes auf dem Wege der Selbsthilfe und der Staatshilfe ist einheitliches Zusammenwirken aller Berufsgruppen und Organisationen der Privatbeamten erforderlich, das nur erfolgen kann auf der Grundlage eines allgemeinen Standesbewußtseins. Die Versammlung begrüßt und befürwortet daher jedes Vorgehen, das geeignet ist, zur Stärkung des Gefühles der Solidarität und Zusammengehörigkeit aller Privatangestellten beizutragen, die gemeinsamen Interessen aller Gruppen klarzustellen und damit die Voraussetzungen zu schaffen für eine spätere Verständigung und einen dauernden Zusammenschluß des gesamten Privatbeamtenstandes."

In der Diskussion sprach Herr Brinkmann, der Vorsitzende des deutschen Technikerverbandes, im Namen des Hauptausschusses für die Herbeiführung einer staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten das Einverständnis des Hauptausschusses mit dieser Resolution aus. — Es liegt in den Intentionen der Veranstalter dieser Versammlung, im nächsten Herbst weitere Versammlungen dieser Art folgen zu lassen.

Ein Streik der Straßenbahnwerkstättenarbeiter in Berlin, der etwa 1200 Arbeiter, also weitaus den größten Teil der in diesem Betriebszweige der Straßenbahn beschäftigten Arbeiter umfaßt, ist ausgebrochen. Die Ursache bildeten ursprünglich sanitäre Mißstände, deren Abstellung die Arbeiter forderten, infolge der anfänglich nicht erwarteten Ausdehnung des Streiks sind auch Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung dazu gekommen. Der „Vorwärts" faßt sie folgendermaßen zusammen: Zehnstündige Arbeitszeit in allen Betrieben der Großen Berliner Straßenbahn, die Sonnabends auf 9 Stunden verkürzt wird. Erhöhung des Anfangslohnes für Handwerker von 35 auf 40 ₰, für Hilfsarbeiter von 27 ½ auf 35 ₰ für die Stunde. Für Ueberstunden 25 % Aufschlag; jede Stunde, die über 10 Stunden pro Tag gearbeitet wird, gilt als Ueberstunde. Für Schmierer zwei freie Sonntage im Monat; 10 Minuten vor Schluß der Arbeitszeit das Recht zum Waschen und Lieferung warmen Wassers; Ankleideräume und Schränke für sämtliche Arbeitsräume; Schaffung eines Arbeiterausschusses für die Hauptwerkstätten und Bahnhöfe und unentgeltliche Lieferung von Arbeitsanzügen bei besonders schmutzigen Arbeiten. Für die sanitären Forderungen hatte die Direktion die Erfüllung zugesagt, dagegen Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzung abgelehnt. Darauf wurde in einer Versammlung der Streikenden einstimmig die Fortsetzung des Streiks beschlossen. Die Forderungen der Ausständigen können auch bezüglich der Lohnerhöhung als unbillige nicht bezeichnet werden. Das Kaiserliche Statistische Amt hat in der letzten Nummer des „Reichs-Arbeitsblattes" (Nr. 2 Jahrg. II) eine Darstellung der Tariflöhne in deutschen Gewerben veröffentlicht. In sämtlichen Gewerben liegen hier die Durchschnittslöhne in den größeren Städten mit teueren Lebensbedingungen über den von den Ausständigen aufgestellten Forderungen. Ein Unternehmen wie die Große Berliner Straßenbahn, das in der Lage ist, alljährlich eine weit über dem landesüblichen Zinsfuß liegende Dividende zu zahlen, sollte billigen Forderungen seiner Arbeiter gerecht zu werden suchen.

Eine Aussperrung im Baugewerbe in Nürnberg-Fürth, die durch die dortigen Arbeitgeber am 13. d. Mts. infolge von Lohnforderungen der Bauhandwerker erfolgt war, ist durch die Vermittlung des Oberbürgermeisters von Nürnberg nach wenigen Tagen im Wege der friedlichen Vereinbarung beigelegt worden. Sofort nach Ausbruch der Differenzen richtete der Erste Bürgermeister an die Parteien die Anfrage, ob sie geneigt wären, auf Verhandlungen, bei denen er den Vorsitz führe, einzugehen. Da beide Parteien sich bereit erklärten, so wurde eine aus je vier Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter sowie dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zusammengesetzte Kommission eingesetzt, bei der es unter der Leitung des Bürgermeisters zu einer vollkommenen Einigung kam, mit der sich die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber einverstanden erklärten. Die schnelle Beilegung ist ausschließlich dem dankenswerten Eingreifen des Stadtoberhauptes zu danken. Es wurden folgende Vereinbarungen neu festgesetzt: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt für die Sommermonate 57 Stunden, die Mittagspause 1 ¼, die Frühstücks- und Vesperpause je ½ Stunde. Vom 1. Juni 1904 ab beträgt der Stundenlohn 46 ₰, vom 1. Januar 1905 48 und vom 1. Juli 1905 50 ₰. Diesen Lohn erhalten gelernte volljährige Maurer. Die Steinhauer, deren Arbeitszeit durch Bundesratsverordnung auf 54 Stunden wöchentlich festgesetzt ist, erhalten ab 1. Juni 50 ₰ Stundenlohn, der ab 1. Januar 1905 auf 52, ab 1. Juni 1905 auf 54 ₰ steigt. Diese Sätze haben als Mindestlöhne zu gelten. Wo bisher mehr gezahlt wurde, gelten die alten Löhne weiter. Das Uebereinkommen ist für beide Teile bis zum 1. Juli 1906 gültig.

Der Streik der Schiffsoffiziere in Marseille hat mit der Anerkennung ihrer Forderungen durch die Marinegewerkschaft und damit mit einem Erfolge der Schiffsoffiziere geendet. Die von den Arbeitern geforderte Entlassung dreier Offiziere ist von ihnen zurückgezogen und diese auf ihren Schiffen wieder eingestellt worden, auch ist den Offizieren das Recht, die Zusammensetzung der Mannschaften ausschließlich dem Kapitän zu überlassen, zugestanden worden. Mit der Beendigung des Streikes in Marseille haben auch die Solidaritätsstreiks in den übrigen französischen Seestädten wie Bordeaux, Havre usw. ein Ende gefunden und die mehrere Wochen vollständig ruhende Schiffahrt ist wieder aufgenommen worden. Der Streik hat seine Bedeutung darin, daß hier — wohl zum ersten Male — Arbeitgeber das Mittel der Arbeitseinstellung benutzten, um Forderungen gegen eine Arbeiterorganisation durchzusetzen.

Arbeiterschutz.

Vertrauenspersonen der Gewerbeinspektion in Württemberg.

Von Baurat Hardegg, Gewerbeinspektor für den III. Bezirk, Stuttgart.

III.

Bei der gesamten Arbeiterschaft zeigt sich heute ein Ringen und Streben nach Bildung und Aufklärung, und es scheint, als ob in dem Maße, in welchem die Tätigkeit des einzelnen mehr spezialisiert, nur auf eines gerichtet ist und nur in einem ermüdet, auch das Verlangen nach Uebung der brachliegenden geistigen Kräfte hervortritt. Und es ist gut, daß dem so ist, denn die Anforderungen, die heute an die physischen und geistigen Kräfte gestellt werden, sind nicht gering, und sie werden sich noch steigern müssen, wenn die deutsche Industrie und die deutsche Arbeiterschaft ihre hervorragende Stellung, die sie auf technischem Gebiete heute einnehmen, auch für die Zukunft erhalten wollen.

Sie alle wissen, daß die beruflich organisierte Arbeiterschaft unterschiedslos dem in ihrer Mitte erwachten Streben durch vielseitige Veranstaltungen, wie Vorträge, Unterhaltung von Bibliotheken, Einrichtung von Fachkursen und anderes mehr, in weitgehendem Maße entgegenkommt. Was die Vorträge anbelangt, so betreffen sie größtenteils die Arbeiterschutzgesetzgebung in ihren verschiedenen Zweigen, hin und wieder allgemein bildende Gegenstände, und bei den konfessionellen Arbeitervereinen kommen noch Vorträge religiösen und geschichtlichen Inhalts hinzu.

Die Redner sind nicht durchweg dem Arbeiterstand entnommen, denn rechnete man nur die letzteren, so würden sich die Vorträge in der Regel nur im Rahmen der Arbeiterversicherung und der Arbeiterorganisation bewegen.

Nun scheint es mir doch einen Weg zu geben, die in der Arbeiterschaft ruhenden Kräfte zu einer wirksamen Entfaltung und zu einer nicht nur passiven Teilnahme an dem geistigen Leben der Gegenwart anzuregen und zwar die Technik.

Ich gehe von der Tatsache aus, daß ein großer Teil der Zuhörer gerne bereit wäre, tatkräftig an den Bildungsbestrebungen der Vereine teilzunehmen, wenn er nur manchmal wüßte wie?

Gesetzesmaterie und volkswirtschaftliche Temata zu behandeln ist nicht jedermanns Sache. Mancher, der auf diesem Gebiete sehr wenig bewandert ist, auch kein besonderes Interesse an demselben hat, besitzt ein um so größeres für die Technik.

Mein Vorschlag geht nun dahin, die Vertrauenspersonen der verschiedenen Berufsorganisationen und der konfessionellen Arbeitervereine, welche in ihren Kreisen fast durchweg leitende Stellungen bekleiden, sollen die Anregung oder wo nötig auch Anleitung geben, daß die technischen Verhältnisse der verschiedenen Berufsarten durch Vorträge in engeren oder weiteren Kreisen der Arbeiter eingehend behandelt werden. Dabei wäre kein Beruf ausgenommen, und das wesentliche dabei müßte bleiben, daß solche Vorträge, die zu einer Vertiefung in allen Verhältnissen des Berufs führen, von den Arbeitern selbst gehalten werden. Jedem Beruf, mag er heißen wie er will, lassen sich eine solche Fülle interessanter Seiten

abgewinnen, daß die Zuhörer einem solchen Vortrag mit Interesse folgen werden.

Die hauptsächlichsten Gesichtspunkte für eine solche Darstellung wären:

1. Geschichtliche Entwicklung des Gewerbes,
2. die Rohstoffe: Art, Beschaffenheit und Behandlung derselben,
3. Arbeitsvorgang,
4. Arbeitsmaschinen, Apparate,
5. die besonderen körperlichen und gesundheitlichen Gefahren des Berufs und die zu deren Vermeidung getroffenen Vorkehrungen: Schutzvorrichtungen an Arbeitsmaschinen, sanitäre Einrichtungen (Staubabsaugung, Abzug der Dämpfe, Heizung und Lüftung.)
6. Besondere vom Bundesrat für den betreffenden Industriezweig auf Grund des § 120e d. G.-O. erlassenen Vorschriften und ihre Wirkungen auf die Arbeiterschaft.
7. Verhalten der Arbeiter gegenüber den zu ihrem körperlichen und gesundheitlichen Schutz geschaffenen Einrichtungen und erlassenen Vorschriften.

Der letzte Punkt gibt dann auch reiche Gelegenheit, so manchem Ihrer Mitarbeiter die Wahrheit zu sagen, die er von Ihnen lieber annimmt als von anderen; Tatsache ist, daß vielen Arbeitgebern die Freude an Schutzvorrichtungen und sanitären Einrichtungen genommen wird, durch das wenig verständnisvolle Verhalten eines großen Teils der Arbeiter.

Die oben angeführten Punkte können ja beliebig vermehrt und erweitert werden. Soziale, technische und wirtschaftliche Verhältnisse greifen so ineinander über, daß stets das eine durch das andere bedingt wird.

Es wäre falsch, aus der Tatsache, einer immer weiter fortschreitenden Arbeitsteilung den Schluß ziehen zu wollen, daß das technische Können des Arbeiters mehr und mehr in den Hintergrund trete, daß die Maschine alles mache. Gerade mit der fortschreitenden Arbeitsteilung werden die befähigten Elemente der Arbeiter zu Aufsichtsführenden einer steigenden Anzahl von Maschinen. Eine solche Stellung nimmt der Arbeiter zum Teil schon jetzt in Amerika ein, und seine Ueberlegenheit auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet wird eben dieser höheren Stufe der technischen Entwicklung zugeschrieben, die wir erst erreichen müssen. Unsere gesamte Industrie ist heute vorherrschend auf den tüchtigen Arbeiter angewiesen, und ich habe seinerzeit in meiner Antrittsvorlesung an der technischen Hochschule (1901)[1] hervorgehoben, daß der deutsche Ingenieur nicht im Stande gewesen wäre, das zu leisten, was er geleistet, wenn ihm nicht eine ebenso tüchtige Arbeiterschaft zur Seite gestanden wäre.

Diese Tatsache wird von einsichtsvollen Arbeitgebern rückhaltslos anerkannt. So sagte mir jüngst ein Vertreter der Textilindustrie im III. Bezirk: Wir dürfen froh sein, so tüchtige Arbeiter zu haben; bei unseren hohen Kohlenpreisen, teuren Frachten und Rohmaterialien wären wir nicht im Stande, die Konkurrenz mit Städten auszuhalten, welche geographisch viel günstiger gelegen sind, als wir und durch billige Kohlenpreise und Wasserfrachten uns gegenüber einen bedeutenden Vorsprung haben. Und dabei handelte es sich nicht um handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter, sondern um solche, die vom Taglöhner zum Maschinenarbeiter herangebildet worden sind.

Auf die große Bedeutung intelligenter, vor allem gewissenhafter und zuverlässiger Arbeiter wurde in einer jüngst erschienenen Abhandlung über die Festigkeit des Zements hingewiesen. Festigkeit in vorstehendem Sinne ist gleichbedeutend mit Güte und Sicherheit des Materials, bezw. der Ausführung, die ihren Wertausdruck im Preise finden. Wir sehen sowohl hier als auch in einer Reihe anderer scheinbar sehr einfacher Berufe, bei welchem die formgebende Kunst des Handwerks gar nicht in Frage kommen kann, daß eben das Erkennen der chemischen Vorgänge im Material die Hauptsache ist. Wer den Arbeitsprozeß in seiner Tiefe erfaßt hat, ihn als Ganzes zu überblicken vermag, ist auch im Stande, die Bedeutung seiner eigenen oft einfachen Teilarbeit im Produktionsprozeß zu erkennen. **Das Wissen hebt den Arbeiter über das mechanische Treiben hinaus und befähigt ihn, zu höherer technischer Vervollkommnung zu gelangen.**

Die technische Vertiefung muß aber ganz unzweifelhaft zu einer Herabminderung der Unfälle führen. Nach amtlichen Mitteilungen[2] waren im Jahr 1900 in den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften des Reichs 6 928894 Personen versichert; 312678 Personen mußten entschädigt werden; die Ausgaben der Berufsgenossenschaften beliefen sich in genanntem Jahr auf 70 152403 *M.* Sie erkennen schon aus diesen Zahlen, wie wichtig eine Herabminderung der Unfallziffern für die Gesamtheit wäre.

Ich habe schon an anderer Stelle die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Bildungsbestrebungen der organisierten Arbeiterschaft unter sonst gleichen Umständen zweifellos in einer Abnahme der Unfall- und Krankenziffern zum Ausdruck kommen müßten. Leider ist aber ein statistischer Nachweis bezüglich dessen ich mich schon wiederholt bemüht habe, schwer zu führen. Einmal werden gerade die intelligentesten Arbeiter naturgemäß an die gefährlichen und verantwortungsvollen Posten gestellt, dann bestehen zwischen Betrieben ein und derselben Art so weitgehende Unterschiede in der Einrichtung, Organisation und Leitung, daß einwandfreie Schlußfolgerungen aus dem Vergleiche zwischen organisierten und unorganisierten Arbeitern hinsichtlich der Häufigkeit der Unfälle schlechterdings nicht gezogen werden können.

Die Verringerung der zahlreichen Unfälle, welche auf die Beschränktheit und Unwissenheit der Verletzten zurückzuführen sind, erfolgt in dem Maße der fortschreitenden Durchbildung der arbeitenden Klassen. Unfälle sind, wie Sie eben gesehen haben, ein schwerer Verlust am Volksvermögen und diese herabzumindern scheint mir eine der schönsten und wichtigsten nationalen Aufgaben der beruflichen Arbeiterorganisationen zu sein.

Was von den Unfällen gesagt ist, gilt in noch viel höherem Maße von der Verhütung von Krankheiten.[3] Im Jahre 1900 waren im Deutschen Reich in Zwangskassen und freien Hilfskassen gegen Krankheit versichert zusammen 10 156 512 Personen, darunter sind 4 014 640 erkrankte Personen, für welche 185 255 096 *M* ausgegeben wurden. Nach dem Durchschnittsergebnis von 1885 bis 1900 waren pro Kopf der versicherten Personen an Beiträgen zu leisten: Vom Arbeitgeber 4,70 *M*, vom Arbeitnehmer 10,99 *M*. Hier bedarf es noch einer Erziehung der Arbeiter bis tief in die Familienkreise hinein. Die erfolgreiche Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten ist ohne Mitwirkung der Arbeiterschaft gar nicht denkbar. Die Erziehung zur Reinlichkeit zu zweckentsprechender Lebensweise der Arbeiter dient in erster Linie dazu, das Uebel an der Wurzel zu fassen. Ich bin überzeugt, daß es zu einem erheblichen Teil der organisierten Arbeiterschaft zu danken ist, daß die Antialkoholbewegung auch in Arbeiterkreisen anfängt, kräftig Wurzel zu schlagen. Die Predigt von außen wäre, wie so manches andere, mit Mißtrauen entgegengenommen worden, keinesfalls hätte sie in den weiteren Schichten der Arbeiterschaft eine ernsthafte Bewegung hervorzurufen vermocht. Durch die Veranstaltung öffentlicher Vorträge über Gesundheitspflege, über Bekämpfung von Krankheitsgefahren usw. ist das Verständnis für gesunde Lebensweise durch Vermittlung der Arbeiter in die breiteren Schichten getragen worden. **Dieses Verständnis auch für die Besonderheiten des Berufs zu fördern, wird eine dankbare Seite der technischen Vorträge sein.**

So können sich die Vertrauenspersonen der Gewerbeinspektion zu Organen heranbilden, welche sowohl Arbeitgebern und Arbeitnehmern als auch der Gesamtheit zum Segen gereichen.

Eine solche Arbeit muß unbedingt anerkannt werden; hier ist ein Gebiet, das jenseits der Interessengegensätze liegt, auf dem alle, welcher Richtung sie auch angehören mögen, eine Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voll anerkennen müssen.

Das Institut der Vertrauenspersonen wird auch diejenigen, welche nicht ohne weiteres mit seinem Dasein einverstanden sind, Achtung abringen.

Allerdings, die Erfüllung der hier gedachten Aufgaben der Vertrauenspersonen hat auch die geeigneten Persönlichkeiten zur Voraussetzung, von diesen hängt es ab, ob sich der hier entwickelte Plan verwirklichen läßt. Tüchtige Männer zu wählen ist einzig und allein Sache der Arbeiter, und ich bin überzeugt, daß es Ihnen, wie bis jetzt meistens auch in der Zukunft gelingen wird, tüchtige, sachlich urteilende Leute zu finden. Es wäre töricht, die Vertrauenspersonenfrage durch ungeeignete Personen nach außen und innen zu diskreditieren, während seitens der Gewerbeinspektion nichts versäumt wird, um das einmal aus den Verhältnissen organisch herausgewachsene und bei allen Organisationen und konfessionellen Arbeitervereinen eingeführte Institut zum Wohle der Gesamtheit zu gestalten.

---

[1] vgl. „Dinglers Polytechnisches Journal" 1901, Band 316. Heft 44.

[2] vgl. Zacher, Leitfaden für die Arbeiterversicherung Tafel C. Berlin 1902.

[3] Vergl. Zacher: Leitfaden für die Arbeiterversicherung Tafel B, Berlin 1902.

Das, verehrte Anwesende, ist die ideale Aufgabe, die ich mir für die Vertrauenspersonen denke. Sie sehen, wie viel Sie leisten können, welches weite Arbeitsfeld vor Ihnen liegt, viel weiter und größer als dasjenige so Vieler in sozial höherer Stellung, die wohl in das soziale Getriebe hineinschauen können, ohne imstande zu sein, so viel für den Gesamtfortschritt zu leisten, wie Sie. Ich würde es als den schönsten Erfolg dieses Abends ansehen, wenn ich durch meine Ausführungen nicht nur hier, sondern auch in den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen eine bescheidene Anregung zur Hebung der Arbeiter in beruflicher, wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht hätte geben können.

Eine neue Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ist vom preußischen Gesamtministerium unterm 1. Mai d. Js. erlassen und dem „Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung" (Jahrgang 4 Nr. 9) vom 14. Mai d. Js. als besondere Anlage beigefügt worden. Die neue Ausführungsanweisung stellt nicht eine Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dar, sondern soll an die Stelle der zu den einzelnen Titeln oder Abänderungsgesetzen der Gewerbeordnung erlassenen Ausführungsanweisungen treten und zugleich eine Zusammenfassung der wichtigeren zur Erläuterung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ergangenen Einzelerlasse darstellen.

Sonntagsruhe im Großhandel zu Mannheim. Die Gemeindebehörden haben ein neues Ortsstatut beschlossen, wonach vom 1. Juni an das gesamte Personal des Großhandels mit wenigen Ausnahmen in den Genuß der völligen Sonntagsruhe tritt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der Kampf gegen die Tuberkulose in Deutschland. Die achte Generalversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Lungenheilstätten, die am 20. Mai in Berlin stattfand, wurde durch eine bedeutungsvolle Rede des Staatssekretärs des Innern eingeleitet, die wir an anderer Stelle dieses Blattes (Sp. 910) im Wortlaut mitteilen. Generalsekretär Professor Dr. Pannwitz erstattete den Geschäftsbericht. Er hob das verständnisvolle Verfahren der Landesversicherungsanstalten, der Hauptträger der Heilstättenbewegung, hervor, sowie das wachsende Verständnis der Krankenkassen und der Gemeinden für diese ernste Frage. Für nicht versicherte Personen dagegen macht sich immer noch ein empfindlicher Mangel an Heilstätten geltend. Hier eröffnet sich der privaten Tätigkeit noch ein weites Feld. Im großen und ganzen aber scheint doch die Tuberkulose zurückzuweichen. Die dauernden Erfolge in den Heilstätten, worauf es im Interesse der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in erster Linie ankommt, sollen beträchtlich gestiegen sein. Am besten sind die bleibenden Erfolge unter den Erkrankten des preußisch-hessischen Eisenbahnverbandes. Die Wohnungsdesinfektion auf Gemeindekosten bei der ärmeren Bevölkerung nimmt einen erfreulichen Fortgang, auch in den Kreisen der Großindustrieller mehrt sich das Verständnis. Die Mitgliederzahl des Zentral-Komitees ist von 1192 auf 1402 angewachsen (darunter 465 Industrielle). Die Aerzte sind mit 104 Mitgliedern verhältnismäßig spärlich vertreten. — Professor Kraus, der Nachfolger Gerhards für innere Medizin, gedachte dann mit ehrenden Worten des dahingegangenen Dettweiler, des Vaters der Heilstättenbewegung. Ein Antrag auf Hinterbliebenen-Versorgung der Anstaltsärzte, über den Präsident Gäbel berichtete, wurde angenommen; die Heilstätten sollen dazu Anschluß an die Versicherungsanstalten suchen. Ueber die Aufgaben der Gemeinden bei der Tuberkulosebekämpfung sprach Beigeordneter Brugger (Köln), der folgende Leitsätze aufstellte:

„Die planmäßige Bekämpfung der Lungentuberkulose gehört zu den Aufgaben der Gemeinden. A. Die unmittelbar auf die Erfüllung dieser Aufgabe gerichteten Maßnahmen gehen zweckmäßig von einer Zentralstelle aus und sollen darauf abzielen, daß armenrechtlich hilfsbedürftige Lungenkranke auf Kosten der Gemeinde in einer Heilstätte untergebracht oder bei vorgeschrittenem Leiden zur Aufnahme in besondere Abteilungen der Krankenhäuser bestimmt, im Falle der Ablehnung jedoch innerhalb der Familie durch Hergabe der für Beschaffung eines eigenen Schlafraumes usw. erforderlichen Mittel abgesondert werden. Dieselben Maßregeln sollen für versicherungspflichtige Personen durch Inanspruchnahme der zuständigen Stelle erwirkt werden. Für wenig bemittelte lungenkranke Personen soll durch Wohltätigkeitsvereine gesorgt werden. B. Die mittelbar dem Kampfe gegen die Tuberkulose dienenden Maßregeln bestehen 1. in einer zeitgemäßen Bodenpolitik, Aufstellung von Bebauungsplänen, die den Bau kleiner Wohnungen begünstigen, 2. im Bau von Arbeiterwohnungen für die Gemeindebetriebe, 3. in Unterstützung der gemeinnützigen Baugenossenschaften

Sodann sprachen über Fürsorgestellen für Lungenkranke Professor Dr. Paul Jacob (Berlin) und Stadtrat Samter (Charlottenburg). Aus ihren Leitsätzen geben wir hier folgendes wieder: Die Fürsorgestellen haben die Aufgabe, die Lungenkranken zu ermitteln, sie und ihre Familien ärztlich zu untersuchen und zu beraten, wirtschaftlich zu unterstützen und ihre rechtzeitige Aufnahme in Anstalten zu vermitteln. Die Fürsorgestellen sollen unter Leitung eines Arztes stehen und mit einer Poliklinik sowie Krankenabteilung verbunden sein, ärztliche Behandlung aber nur dann übernehmen, wenn die Kranken nicht bereits in Behandlung eines anderen Arztes sich befinden oder in diese überwiesen werden können. Soweit Versicherungsanstalten, Krankenkassen und Gemeinden nicht eigene Fürsorgestellen errichten, sollen sie die von anderen Stellen begründeten unterstützen. Die Wirksamkeit der Fürsorgestellen beruht wesentlich auf ihrem Zusammenarbeiten mit allen Stellen, die für den einzelnen Kranken helfend einzutreten in der Lage und verpflichtet sind. Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die Krankenkassen und die Gemeinden, als Träger der öffentlichen Armenpflege, soweit Hilfsbedürftigkeit vorliegt, verpflichtet, regelmäßig die Kosten der einzelnen Maßnahmen, welche die Fürsorgestellen treffen, zu tragen. Eine Besprechung dieser Leitsätze ergab im allgemeinen Zustimmung.

Seehospize gegen Skrofulose und Tuberkulose der Kinder. In Berlin fanden am 17. Mai Beratungen von Vertretern deutscher Städte, sowie des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Küsten und der deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege über die Seehospize für die Behandlung und Heilung der Skrofulose und der örtlichen Tuberkulose der Kinder statt. Zunächst sprach Generalarzt Dr. Schaper über den Zweck der Beratung, worauf Professor Dr. Baginski einen Bericht über die Bedeutung der Seehospize gab. Geh. Rat Prof. Dr. Ewald hatte beantragt, die Städte möchten größere Mittel zunächst für die schon bestehenden Kinderheilstätten an der See zur Behandlung von Skrofulose und örtlicher Tuberkulose bewilligen. Es wurde empfohlen, die bestehenden Heilstätten, wenn nötig, auszubauen, aber von der Errichtung neuer Hospize der Kosten wegen abzusehen. Ein Ausschuß soll die ferneren Schritte vorbereiten; ihm gehören Vertreter der Städte Dresden, Lübeck, Charlottenburg und Bonn, sowie solche der genannten Vereine an; Berlin will sich zunächst abwartend verhalten, da die Stadt bereits die Seehospize unterstützt.

Eine Berufskrankheit der Glasbläser behandelt in einem Aufsatz „Der Fachgenosse". Danach bilden sich namentlich bei den Tafelglas- und Flaschenbläsern, aber auch bei den mit der Herstellung von Luxusgläsern beschäftigten Arbeitern auf der Innenfläche der Hände infolge der Wärme und der Härte der metallenen Werkzeuge, namentlich der „Pfeifen", mit denen die Glasbläser zu hantieren haben, hornartige Schwielen und Verdickungen. Diese gehen häufig in schmerzhafte Entzündungen über, es bilden sich Eiterungen, die wegen der harten Haut keinen Ausfluß finden und bei dem Mangel eines operativen Eingriffs ihren Ausweg nach der Oberfläche der Hand nehmen. Es kommt vor, daß bei solcher Lage ein betroffener Finger steif, ja bisweilen die ganze Hand für die Fortsetzung der Berufsarbeit unbrauchbar wird. In der Glasmachersprache werden solche Entzündungen als „verprellte Hand" bezeichnet. Häufig genug sind diese bösartig verlaufenden Fälle wahrscheinlich nichts weiter als auf Unsauberkeit zurückzuführende Blutvergiftungen. Wie „Der Fachgenosse" mitteilt, werden die Wassertröge in den Werkstellen oft tage- und wochenlang nicht gründlich gereinigt. Das Wasser darin, welches meist schon in einer einzigen Stunde fast heiß wird, wird durch das häufige Eintauchen der schweißigen Hände übelriechend, schon in einem einzigen Tage faulig, und die dadurch entstehende Schärfe frißt Löcher in die Hände der Arbeiter und verursacht außerdem noch grätzige Entzündungen. Es kommt sogar häufig vor, daß die Glasmacher nach Beendigung der Arbeit die schweißigen und schmutzigen Füße in diesen selben Wassertrögen waschen. Hier wird ein Heerd zur Uebertragung schwerer Krankheiten geschaffen. Arbeiter und Arbeitgeber sollten in gleicher Weise diesem leicht abzuhelfenden Uebelstande entgegenarbeiten. Auch die Gewerbeinspektion könnte vielleicht, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, diesen Vorgängen erhöhte Aufmerksamkeit entgegenbringen.

Berufskrankheit der in der Flachs-, Jute- und Hanfindustrie beschäftigten Personen. Aus Wien wird uns geschrieben: Nach einer dem österreichischen Gewerbeinspektorate zugekommenen Krankheitsstatistik einer Hanffabrik wurden in einem Jahre bei 722 dort

beschäftigten Arbeitern 678 Krankheitsfälle mit 7892 Krankentagen und außerdem 4 Todesfällen festgestellt. Der größte Teil der Erkrankungen entfällt auf die im hohen Grade der Staubentwicklung ausgesetzten Abteilungen; so hatten die Spinnerei und Poliererei allein 216 Krankheitsfälle aufzuweisen. Auf die Hechelei entfielen 144 und auf die Karderie 45 Fälle. 342 Erkrankungen bestanden in einem Katarrh der Atmungs- und Verdauungsorgane, auf Rheuma entfielen 88 Fälle; mit chronischen Hautgeschwüren waren 32 Personen behaftet, Bindehautkatarrh hatten 11 Arbeiter. Ferner ereigneten sich 10 Fälle von Bluthusten. Der Bluthusten kam zum größten Teile in den Karderien und Hecheleien vor. Bei der ungewöhnlich großen Anzahl der Erkrankungen im Verhältnisse zur Arbeiterzahl, ist dem Gedanken an eine Berufskrankheit in diesem Gewerbe die Berechtigung nicht abzusprechen.

Wohnungswesen.

Baugenossenschaftstag. Die auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften hielten am 14. Mai zu Berlin unter dem Vorsitze des Professors Dr. H. Albrecht ihren 8. Verbandstag ab, dem unter andern Vertreter des Reichsamts des Innern, der preußischen Ministerien der öffentlichen Arbeitern und für Handel und Gewerbe anwohnten. Dem Verbande gehören jetzt 82 Baugenossenschaften mit rund 40000 Mitgliedern, darunter 15 Vereine mit über 500 Mitgliedern an. Der Berliner Beamtenwohnungsverein zählt 9300, der Dortmunder Spar- und Bauverein 3200, der Berliner Spar- und Bauverein 2600 und der Dresdener Spar- und Bauverein rund 2000. Die Zahl der von den Verbandsgenossenschaften fertiggestellten Wohnungen verteilt sich, wie folgt: Dortmunder Spar- und Bauverein 770, Berliner Beamtenwohnungsverein 530, der Bau- und Sparverein für Eisenbahnbedienstete in Wilhelmsburg 470. Den preußischen Wohnungsgesetzentwurf (vergl. Sp. 613) nannte der Vorsitzende Prof. H. Albrecht eine im großen und ganzen geeignete Grundlage zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, er vermißte indes eine grundsätzliche Regelung des Umlegungsverfahrens und des Enteignungsrechtes, forderte weitere Erleichterung des Kleinwohnungsbaues und die im Entwurfe fehlende Regelung des Realkredits, mit dem die Baugenossenschaftsbewegung stehe und falle. Die Geldbeschaffung für Baugenossenschaften besprach der stellvertretende Vorsitzende des Verbandes und Vorsitzende des Berliner Beamten-Wohnungsvereins Rechnungsrat Koska. Schwierig sei schon die Beschaffung der ersten Hypotheken in ausreichender Höhe und Menge, noch viel mehr aber die zweiten Hypotheken des Baugeldes. Die Gründung provinzieller Baukreditbanken oder gemeinnütziger Landschaften reiche für das Bedürfnis nicht aus, da die provinzielle Landeskreditbank hauptsächlich eine Baugeldbank, aber ohne ausreichendes Kapital sein würde, und da die gemeinnützige Landschaft nur Hypotheken zur ersten Stelle bis zur Mündelsicherheit herbeischaffen könnte. Erstrebenswert seien die vom Landesrat Dr. Brandts und dem Reichstagsabgeordneten Dr. Jaeger bereits empfohlene Gründung staatlicher Baupfandbriefbanken in folgender Form. Der Realkredit sei ähnlich wie der Personalkredit in der preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu organisieren. Die einzelnen Baugenossenschaften seien zu Garantieverbänden zusammen zu fassen, deren Bereich sich über eine Provinz oder einen den Verhältnissen angepaßten größeren oder kleineren Landesteil erstrecke. Die Garantieverbände sollten in ähnlicher Art wie die Verbandskassen mit der Realkreditzentrale verkehren, welche als eine zweite Abteilung bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse gedacht ist. Auf Grund der auf das Besitztum der Baugenossenschaften einzutragenden Hypotheken, die durch die Gewährleistung des Garantieverbandes noch verbessert werden, solle die Zentrale Pfandbriefe an die Börse bringen, für die, weil das ganze Unternehmen zur Förderung eines sozial äußerst wichtigen Zweckes erfolgt, Staat und Reich garantieren sollten. Dann würde die alljährliche Bereitstellung neuer Geldmittel zur Förderung des Baugenossenschaftswesens durch den Reichsetat oder durch Staatsanleihen nicht mehr erforderlich sein. Den Baugenossenschaften solle es freistehen, für die Hypotheken Pfandbriefe zu einem Zinssatz von 3, 3½ oder 4 % zu wählen, neben dem eine Tilgung von 1 bis 2 % und ein Verwaltungskostenbetrag von $^1/_{10}$ % der ursprünglichen Darlehnssumme entrichtet werden soll. Der jetzige Zeitpunkt sei für eine Durchführung des Planes geeignet, weil zurzeit alle maßgebenden Stellen solchem geneigt sein würden. Trifft die letztere Voraussetzung zu, so wäre gegen den Plan nichts einzuwenden. Wir fürchten allerdings, daß bei der Höhe der in Betracht kommenden Kapitalien, die doch ein sehr vielfaches der bisher von Reich und Staat hierfür bereitgestellten Mittel ausmachen, sich in den Parlamenten gewichtige Stimmen gegen eine so allgemeine Reichs- und Staatsgarantie erheben werden. Die Preußenkasse müßte dann auch noch mit ganz anderen Mitteln ausgestattet werden, als sie es jetzt ist. Sie ist bekanntlich schon jetzt bei der Befriedigung des Personalkredits durch die hohen Anforderungen der Genossenschaften mehrfach in Verlegenheiten gekommen.

Wohnungsenquete in Pforzheim. Man schreibt uns: Die Allgemeine Ortskrankenkasse Pforzheim hat ihre im Jahre 1902 begonnene Wohnungsuntersuchung auch für das eben zu Ende gegangene Geschäftsjahr fortgesetzt, und die Ergebnisse dieser letzteren Enquete liegen nunmehr in einem eigenen Berichte vor. Insgesamt sind in den beiden Jahren 1470 Wohnungen untersucht worden, von denen 620 auf das Jahr 1903 fallen, die sich wiederum in 321 Untersuchungen in der Stadt Pforzheim selbst und 299 in Orten der Umgebung teilen. Die Erhebungen ergaben erneut die Bestätigung einer überaus großen Anzahl verschiedenartigster Mißstände, die schon 1902 konstatiert worden waren, so vor allem unsaubere Räumlichkeiten, Ueberfüllung, unreinliche Lebenshaltung. Unter Berücksichtigung der bescheidensten Minimalforderung von 10 cbm Luftraum pro Kopf, waren in Pforzheim 17,13 % der Wohnungen, in den Landorten 26,75 % überfüllt; in einer großen Reihe von Fällen war diese Ueberfüllung auf das Schlafgängerwesen zurückzuführen. Bezüglich der Benutzung der Wohn- und Schlafräume wurde festgestellt, daß in Pforzheim selbst in 20,87 % diese gleichzeitig als Küche, in 7,79 % aber auch als Arbeitsstätte benutzt wurden. In den Landorten ist die gleichzeitige Benutzung der Wohnräume als Küche noch häufiger angetroffen worden; hier wurden nicht weniger als 32,44 % als Küche und 5,35 % als Arbeitsstätte benutzt. Nicht heizbar waren in Pforzheim 25,23 %, in den Landorten 26,75 %. Recht bedenklich waren auch wiederum die Feststellungen über die Benutzung der Betten; nicht weniger als 144 Personen teilten dasselbe mit einem gesunden Familienmitglied, unter denen sich in 62 Fällen Kinder befanden. In 14 Fällen wurden die Betten Infektionskranker gleichzeitig von einer zweiten Person benutzt, in 21 schliefen Kranke mit Lungentuberkulose mit einer zweiten Person zusammen. Die Pforzheimer Erhebungen ergeben einen weiteren Beitrag zu dem bestehenden Wohnungselend, das in Provinzial- und Landstädten in seiner Art ebenso vorhanden ist wie in den Großstädten.

Literarische Mitteilungen.

Die Rechtsprechung zum Krankenversicherungsgesetz. Textausgabe des Gesetzes mit einer Sammlung der auf dem Gebiete der Krankenversicherung vom Jahre 1898 ab ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshöfe, sowie zahlreicher anderer Gerichte und Verwaltungsbehörden von Karl Lang. Berlin-Grunewald 1904. Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel.

An die einzelnen Paragraphen des Krankenversicherungsgesetzes schließt der Verfasser die wichtigsten zu diesen ergangenen Entscheidungen der verschiedenen Spruchbehörden aus der Zeit seit dem Jahre 1898, d. h. seit Inkrafttreten der Novelle von 1892 an. Dadurch wird ein recht brauchbarer und angesichts des mit Eifer gesammelten Materials auch vollständiger Kommentar des Gesetzes geschaffen, der namentlich für die Krankenkassenverwaltungen als ein praktischer Berater empfohlen werden kann.

Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten, ein Beitrag zur Förderung der Interessen der Ingenieure, Techniker, Handlungsgehilfen, Werkmeister, Journalisten, Anwaltsgehilfen, land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungsbeamten usw., von G. van Fluisten, Privatbeamten. 2. Auflage, durchgesehen und mit neuen Materialien ausgestattet von Wilh. Arens, Redakteur. 48 Seiten, Preis 40 ₰, Verlag von Gerdes & Hödel, Berlin W. 57.

Die vorliegende Schrift, deren erste Auflage in ca. ¾ Jahren abgesetzt wurde, erörtert die Entwickelung und Bedeutung des neuen Standes der Privatbeamten und -angestellten, bespricht die Nachteile, die die Einkommens- und Anstellungsverhältnisse dieses neuen Standes aufweisen und zeigt dadurch die Notwendigkeit einer Versorgung gegen die Folgen des Alters oder der Invalidität, sowie des Todes, die, wie der Verfasser nachweisen will, durch die bisher gebotenen Versicherungsgelegenheiten nicht erreicht werden kann. Eine eingehende Darstellung finden dann die österreichischen Entwürfe sowie die Bestrebungen in Deutschland.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Aufruf zur Gründung eines großen alkoholfreien Restaurants in Berlin.

An unsere Mitbürger!

Es ist ein Werk von großer sozialer Bedeutung, für welches wir die weitesten Kreise der Bevölkerung um Unterstützung bitten.

Von Jahr zu Jahr steigen die Opfer, welche der Alkoholismus in allen Ständen fordert. Die Sterblichkeitsstatistik, die Gefängnisse und Irrenhäuser, die Idiotenanstalten, die Listen der Armenverwaltungen, die zerrütteten Ehen, die frühzeitig gebrochene Existenz so manches tüchtigen Arbeiters, so manches hochbegabten Studenten reden eine deutliche Sprache. Schon wächst jährlich der Anteil der Frauen an diesem furchtbaren Vergiftungsprozeß und die von allen Aerzten gebrandmarkte Gewohnheit, schon Kindern geistige Getränke zu verabreichen, ist nach neueren Feststellungen in starkem Zunehmen begriffen.

Trotzdem aber werden in den schönsten Straßen der Hauptstadt immer neue Gelegenheiten zum Alkoholgenuß geschaffen, und in den Arbeitervierteln ist oft kein Haus mehr, in dem nicht alkoholische Getränke angeboten werden. So flutet der Strom des Unheils unaufhaltsam dahin, und für die große Mehrheit unserer Mitbürger gilt es als eine unumstößliche Tatsache, daß ein Leben ohne gewohnheitsmäßigen alltäglichen Genuß geistiger Getränke etwas ebenso Lächerliches als Unmögliches sei.

Wie soll es besser werden? Wir antworten durch die Tat.

Wenn erst überall große, schöne, heitere Räume, in denen der unwürdige Trinkzwang gebrochen ist, Hunderte von Menschen aufnehmen werden, dann wird die Volksanschauung sich wandeln und die Herrschaft des Alkoholismus gebrochen werden.

In dieser Richtung gilt es einen vorbildlichen Anfang zu machen!

Darum haben sich die Unterzeichneten einer Anregung des „Centralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus" folgend, zur Errichtung eines

großen alkoholfreien Restaurants in Berlin

verbunden. Dieser Weg zur Abhülfe ist im Auslande längst mit günstigsten Erfolgen beschritten worden. So bestehen in Zürich neun, in Basel fünf alkoholfreie Restaurants, die allen modernen Anforderungen entsprechen, in bezug auf sämtliche Darbietungen einschließlich Fleischspeisen mindestens das Gleiche leisten wie die bestehenden Gastwirtschaften und von Leuten aller Stände stark besucht werden. Auch deutsche Großstädte, z. B. neuestens München besitzen alkoholfreie Wirtshäuser. In letzterer Stadt war der Zudrang sofort so stark, daß die Gründung eines zweiten bereits in feste Aussicht genommen ist. Was an anderen Orten möglich war, ist auch in Berlin möglich. Schon heut darf ein lebhafter Besuch des Lokales als gesichert angesehen werden, da das Bedürfnis hierfür in weiten Kreisen der Bevölkerung lebhaft empfunden wird und wiederholt öffentlich anerkannt wurde.

Darum richten wir an alle Freunde unseres Volkes die Bitte:

Helft mit an diesem Werke der Volkswohlfahrt!

Unterstützt uns durch reichliche Gaben!

Die finanzielle Grundlage des Unternehmens soll teils durch einmalige Beiträge, teils durch Anteilscheine à 100 Mark, deren Maximalverzinsung zu 4 % bemessen ist, geschaffen werden. Wir bitten sowohl die Beiträge als die Zeichnungen an diejenigen Unterzeichneten gelangen zu lassen, deren Namen mit einem * versehen ist. Beiträge nimmt ferner die Deutsche Bank, Depositenkasse A, Berlin, Mauerstraße, auf den Namen von Dr. Abderhalden an. Ueber die eingegangenen Beiträge und Zeichnungen soll öffentlich quittiert werden.

*Dr. med. **Abderhalden,** Berlin N., Schlegelstr. 23. Dr. med. **Albu,** Privatdozent. NW. Brückenallee 18. *Dr. **A. Baer,** Geheimer Medizinalrat, NW., Rathenowerstr. 5. Dr. **Max Earschall,** Geheimer Sanitätsrat, W., Maaßenstr. 35. *Dr. med. **K. Beerwald,** W., Maaßenstr. 26. *Polizeipräsident Dr. **von Borries,** C., Alexanderplatz 5. Frau Stadtschulrat **Minna Cauer,** W., Wormserstr. 5. Dr. **Dalton,** Konsistorialrat, Charlottenburg, Kantstr. 149. *Pastor **Diestelkamp,** N., Schönhauser Allee 141. Oberhofprediger D. **Dryander,** N., Oranienburgerstr. 76a. Univ.-Professor Dr. **A. Ewald,** Geheimer Medizinalrat, W., Rauchstr. 4. *Dr. **W. Feilchenfeld,** Augenarzt, Charlottenburg, Berlinerstr. 132. Dr. med. **James Fraenkel,** Steglitz, Direktor der Heilanstalt „Berolinum". *Stadtrat **Friedel,** Geheimer Regierungsrat, NW., Paulstr. 4. **Friedheim,** Ober- und Geheimer Regierungsrat, C., Alexanderplatz 5 6. Dr. med. **A. Grotjahn,** S., Alexandrinenstr. 90. *Dr. med. **Agnes Hacker,** W., Schaperstr. 18. Frau Geheime Kommerzienrat **von Hansemann,** W., Tiergartenstr. 31. Univ.-Professor Dr. **Adolf Harnack,** W., Fasanenstr. 43. **Hartmann,** Regierungs- und Gewerberat, Steglitz. **W. Freiherr von Herman,** Kaiserl. Regierungsrat, W., Rankestr. 24. *Sanitätsrat Dr. **J. Hofmeier,** W., Magdeburgerstr. 14. **Kirschner,** Oberbürgermeister von Berlin, NW., Alt-Moabit 90. Amtsrichter a. D. **Klein,** Direktor des Strafgefängnisses zu Tegel. Generalsuperintendent **Koehler,** W., Achenbachstr. 18. *Prof. Dr. **Heinr. Laehr,** Geheimer Sanitätsrat, Zehlendorf. Univ.-Professor Dr. **O. Lassar,** NW., Karlstr. 19. **von Le Coq,** Halensee, Kurfürstendamm 140. Frau **Charlotte Lehmann,** SW., Blücherstr. 68. ***Otto von Leixner,** Schriftsteller, Groß-Lichterfelde III. Univ.-Prof. Dr. phil. et med. **Liepmann,** Pankow, Breitestr. 46. **Bernh. Lilienfeld,** W., Magdeburger Platz 4. ***Maria Lischnewska,** Lehrerin, Spandau, Wilhelmstr. 2. Dr. jur. **Lisco,** Wirklicher Geheimer Ober-Justizrat W., Landgrafenstr. 3. Univ.-Professor, Dr. **von Liszt,** Geheimer Regierungsrat Charlottenburg, Hardenbergstr. 19. *Dr. **Clemens E. Mayer,** Geheimer Sanitätsrat, W., Potsdamerstr. 27. *Dr. phil. **J. Meyer,** Charlottenburg, Schlüterstr. 73. Professor Dr. **Moeli,** Geheimer Medizinalrat, Lichtenberg, Herzbergstr. 79. Frau **Lina Morgenstern,** W., Potsdamerstr. 82a. *Stadtrat **Muensterberg,** W., Dörnbergstr. 7. Geheimer Regierungsrat Dr. **Hermann Munk,** Professor an der Universität und tierärztlichen Hochschule, W., Matthäikirchstr. 4. **Anna Pappritz,** W., Schöneberger Ufer 38. Univ.-Professor Dr. **Fr. Paulsen,** Steglitz, Fichtestr. 31. Univ.-Professor Dr. **M. Planck,** W., Achenbachstr. 1. Justizrat **Rosenberg,** Stadtverordneten-Vorsteher von Charlottenburg, W., Wormserstr. 4. Stadtrat **Samter,** Charlottenburg, Herderstr. 2. Dr. **Wilh. Sander,** Geheimer Medizinalrat, Dalldorf. Univ.-Professor Dr. **G. Schmoller,** W., Wormserstr. 13. **Schustehrus,** Oberbürgermeister von Charlottenburg, W., Augsburgerstr. 62. Dr. **H. Servus,** Oberlehrer und Privatdozent, Charlottenburg, Spandauerstr. 9. Univ.-Professor Pfarrer Dr. **Freiherr von Soden,** SW., Friedrichstr. 213. **Georg Springorum,** Kaufmann, Groß-Lichterfelde, Bellevuestr. 28. *Kommerzienrat **Steinthal,** Direktor der Deutschen Bank, W., Behrenstr. 9—13. Dr. **von Strauß und Torney,** Senats-Präsident am Oberverwaltungsgericht, W., Bayreutherstr. 40. ***Gertrud Streichhan,** Lehrerin, Pankow, Kreuzstr. 15. Univ.-Professor Dr. **Carl Stumpf,** Geheimer Regierungsrat, W., Augsburgerstr. 61. Dr. jur. **Richard Thurnwald,** Friedenau, Wielandstr. 23. Stadtrat Dr. med. **Waldschmidt,** Westend, Linden-Allee 33. *Dr **Max Wegscheider,** Frauenarzt W., Corneliusstraße 4a. *Frau Dr. phil. **Wegscheider-Ziegler,** Dozentin an der Humboldtakademie, W., Corneliusstr. 4a. Dr. **Konrat Weymann,** Regierungsrat, Steglitz, Hohenzollernstraße 7. *Dr. jur. **Oskar Wirth,** Geheimer Justizrat, Pankow, Amalienpark, Geheimer Regierungsrat **Witting,** Direktor der Nationalbank für Deutschland, W., Kaiserin Augustastr. 77. *Dr. jur. **Zacher,** Geheimer Regierungsrat, Senatsvorsitzender im Reichs-Versicherungsamt, W., Potsdamerstr. 134a. Major a. D. **Zilligus,** Strafanstaltsdirektor NW., Lehrterstr. 4. *Dr. **N. Zuntz,** Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule, NW., Lessingstr. 50.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 2. Juni 1904. Nummer 36.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die 15. Tagung des evangelisch-sozialen Kongresses.

(Breslau, 24. bis 26. Mai.)

Der evangelisch-soziale Kongreß hat es sich zur Aufgabe gestellt, die sozialen Zustände unseres Volkes vorurteilsfrei zu untersuchen, sie an dem Maßstabe der sittlichen und religiösen Forderungen des Evangeliums zu messen und diese selbst für das heutige Wirtschaftsleben fruchtbarer und wirksamer zu machen als bisher. Wer den Verhandlungen des 15. evangelisch-sozialen Kongresses folgt, der wird den sozialpolitischen Ernst und die geistige Bedeutung freudig anerkennen, mit denen man diese Aufgabe dort zu lösen unternahm. Trotz mancher Gegensätze fanden sich, um mit dem Vorsitzenden des Lokalkomitees Professor Dr. Kaufmann zu sprechen, alle Redner in dem Gedanken zusammen: Wir wollen jedem einzelnen die Kraft geben, ein Glied im Ganzen zu sein; wir fordern aber von ihm, daß er sich unterordnet unter das Ganze. Schon in der Begrüßungssitzung betonte der Vorsitzende des Kongresses, Professor D. Harnack-Berlin, nachdrücklich den modernen sozialpolitischen Standpunkt: wir können zum patriarchalischen Staat nicht mehr zurückkehren, wenn wir die Größe, die Einheit, die Wohlfahrt unserer Nation wirklich im Herzen haben. Der Mensch lebt nicht von Brot allein, er fordert auch Anerkennung seiner Person und seiner Fähigkeit, sich als gleichberechtigtes Wesen geltend zu machen, Forderungen, deren Erfüllung in den Erlassen Kaiser Wilhelms II. von 1890 bereits verheißen war. Der Protestantismus sei gekommen, so spann D. Naumann den Faden weiter, die alte Autorität des Mittelalters zu beseitigen und an deren Stelle bei jedem einzelnen das eigene „Ich" zur Geltung zu bringen. Wolle Deutschland konkurrenzfähig bleiben, so müsse es die Massen tüchtig machen. Der wirtschaftliche Kampf lasse sich auch nur mit dem Willen der Masse führen. Professor Adolf Wagner-Berlin stellte der Industrie die Kraft der Landwirtschaft gegenüber, die nicht unterschätzt werden dürfe. Das soziale Gewissen rege sich laut, und er als konservativer Politiker stehe nicht an, dem Großgrundbesitzer die Anerkennung abzuringen, daß das Eigentum berechtigte Grenzen habe. Abgeordneter Gothein fügte ergänzend hinzu, in Industrie wie Landwirtschaft bleibe der Arbeiter die Hauptsache, und deshalb komme es darauf an, ihn nicht bloß gut zu ernähren, sondern auch seine Moral, Intelligenz und Gewissenhaftigkeit zu heben.

Die Hauptverhandlungen leitete als Vorsitzender Professor D. Harnack ein. Als „sozialer" Kongreß stünden sie überall gegenüber den Klassengegensätzen auf der Seite derer, die Gemeinschaft erstreben, und immer auf der Seite der sozial Schwachen. Als „evangelischer" glaube der Kongreß nicht etwa im Evangelium ein Allheilmittel zu besitzen, er gehe eine weite Strecke Weges mit denen zusammen, die wirtschaftliche Fragen wirtschaftlich gelöst wissen wollten. Aber in jeder wirtschaftlichen Frage stecke ein sittliches, ein persönliches Element. Auch bei den kämpfenden Arbeitern handle es sich um Güter der Gesinnung: die volle Anerkennung ihrer sittlich-sozialen Gleichberechtigung. Nicht auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage habe es deshalb der Kongreß hauptsächlich abgesehen. Er wolle allerdings den Schutz des Existenzminimums, die Schaffung solcher Lebensbedingungen, die mindestens ein sittliches Leben ermöglichen. Er wolle ferner den sozialen Geist dauernd wach halten. Ein Patriotismus, der sage: nun ist sozial genug geleistet, sei nur ein Gerede. Nicht auf die Industriearbeiterfrage beschränke sich das Interesse des Kongresses. Aber auf diesem Gebiete spiele sich allerdings heute der soziale Kampf ab. Hier müsse das gewonnen werden, was dann auch den noch gedrückteren und noch hilfsbedürftigeren Schichten zugute kommt.

Der Oberpräsident von Schlesien, Graf Zedlitz-Trützschler, wies auf den für den Sozialpolitiker besonders interessanten Boden Schlesiens hin und nannte es eine Notwendigkeit, eine neue innerlich starke Autorität für die Massen auf der brüderlichen Liebe des Evangeliums erwachsen zu lassen. Eine eifrige Besprechung fand der Vortrag des Prof. D. Tröltsch-Heidelberg über: „Die christliche Ethik und die heutige Gesellschaft", der das neue Verhältnis zwischen Ethik und Politik zu bestimmen unternahm. Eine vom Christentum inspirierte politische Ethik lege die beiden Gedanken des Persönlichkeitswertes und der demütigen Fügung in die natürlichen Ordnungen Gottes zugrunde. Prof. D. Kaftan akzentuierte praktisch die Frage dahin: Wie stellen wir uns zu den

aufsteigenden Ordnungen? und beantwortete sie: Die patriarchalischen Ordnungen seien einfach dahin, darum müßten wir uns in die Richtung des sozialen Fortschrittes als des Willens Gottes stellen. D. Naumann kam bei seiner Darlegung des Verhältnisses der christlichen Kirche zur Demokratie zu dem Ergebnis, daß die Geschichte darauf keine klare Antwort gebe. Ob Demokratie in einem bestimmten Gebiete nützlich sei, müsse zeitgeschichtlich und praktisch entschieden werden.

Ueber die „religiöse Krise in der Arbeiterschaft" sprach Pastor v. Broecker-Halle a. S. Gegenüber der Abkehr der modernen Arbeiter vom Kirchentum, die ein Gegenstück zu dem starken Rückgang des sozialen Interesses unter den Pastoren bilde, gelte es 1. die tapfere, männliche Lebens- und Kulturfreudigkeit des wahren Christentums zu betonen — ernster, aber unpietistischer Standpunkt. 2. das wahre Christentum ohne Klassengeist als Macht der ehrlichen Brüderlichkeit und der gründlichen, einschneidenden Sozialreform mit der Tat zu beweisen — freier sozialer Standpunkt; hierhin gehöre insbesondere das energische Eintreten für unbeschränktes Koalitionsrecht der Arbeiter; 3. Jesum als Meister und Retter von Sünde, Angst und Tod, aber nicht der Orthodoxie zu vertreten. In concreto bedeute das zunächst: keine Vermietung von Kirchstühlen mehr, keine sozialen Taxen für Amtshandlungen, Popularisierung der Gemeindevertretungen, ein frommer, dabei aber doch freier Geist im Konfirmandenunterricht; Vermeidung des gezierten, gesalbten, süßlichen Tons. Im Verkehr dürfe der Pastor nicht auftreten als Kontrollbeamter, als Vorgesetzter, als Priester, als geistlicher Uebermensch, sondern einfach als Mensch. Vor allem müsse der Geistliche auch den Schein vermeiden, als ob er den Arbeiter von irgend einer Partei abbringen wolle. Die Kirche habe keine Veranlassung, sich der Krisis pessimistisch gegenüberzustellen. In der Besprechung glaubte Professor Ad. Wagner-Berlin feststellen zu können, daß ein Schwinden des Interesses für soziale Fragen in der akademischen Jugend seinen Grund in der veränderten Stellung der leitenden Instanzen zu diesen Fragen habe; würden doch junge Theologen geradezu gewarnt, sich mit nationalökonomischen und ähnlichen Fragen zu befassen. In dieser Beziehung sollte man sich die katholische Kirche zum Muster nehmen, die es auch hier verstanden habe, die Zeichen der Zeit richtig zu erfassen.

Lizentiat W. O. Traub-Dortmund beleuchtete „die Organisation der Arbeit in ihrer Wirkung auf die Persönlichkeit". Die feine Arbeitsteilung und straffe Arbeitsvereinigung der Gegenwart sei nur mit Hilfe der Maschine möglich; deren fortschreitende Technik sittliche Wirkungen (durch Steigerung der Produktion, des Wissens) haben könne. Wo die Maschine den vollen Sieg bereits davongetragen habe, treffe man den moralisch tüchtigen, qualifizierten Arbeiter. Die wirtschaftliche Organisation der Arbeit beruhe auf der größtmöglichen Arbeitsersparnis, auf dem Siege der leistungsfähigsten Betriebe. Je größer der Verband sei, in dem der Mensch stehe, je näher die Beziehungen, in denen er wirke, um so sittlicher werde er. Im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung sei deshalb der Fortschritt zum gewerblichen Großbetrieb zu beschleunigen. Den der sittlichen Persönlichkeit drohenden Gefahren sei zu begegnen vor allem durch die selbständige, rechtlich anerkannte Interessenvertretung der vom Großbetrieb abhängigen Personen und den Schutz ihrer vollständigen geistigen Bewegungsfreiheit außerhalb des Betriebs. Der letzte Zweck des technischen Großbetriebs sei aber nicht die Vermehrung des Kapitals, sondern die Erhöhung der Volkswohlfahrt. Heftiger als um die Organisation der Arbeit sei der Kampf um die der Arbeiter entbrannt. Die persönlichen Organisationen bedeuteten einen unentbehrlichen Beitrag zur Hebung der sittlichen Persönlichkeit. Die Arbeiterorganisationen hätten ein sittliches Interesse daran, die gesetzliche Gleichberechtigung der Arbeiterorganisationen anerkannt zu sehen. Ein wachsendes Volk müsse Interesse an der Hebung des Arbeiters haben, darum freue er sich der Entwicklung der Organisation der Arbeiter. Die Wirtschaftsordnung eines Volkes beruhe auf der sittlichen Kraft der Gerechtigkeit. Dem Vaterlande müsse man treue, ihrer Verantwortlichkeit bewußte Männer wünschen.

Geheimrat Giercke-Berlin bezweifelte, daß der sittliche Fortschritt in dem Maße, wie Traub es angenommen habe, von der Vervollkommnung der Maschine abhängig sei und ebenso, daß die Fortschritte der wirtschaftlichen Organisation zugleich Fortschritte der Sittlichkeit zu Wege brächten. Er erinnere an die Gefahr des Zwanges auf die Angehörigen, der in den sozialdemokratischen Gewerkschaften schon Tatsache geworden sei; auch der Eintritt in einen Mönchsorden sei freiwillig, bedeute aber gleichwohl eine Absorption der Persönlichkeit. Prof. D. Harnack warf die Frage auf, ob der drakonische Druck der sozialdemokratischen Organisationen eine vorübergehende oder dauernde Erscheinung sei? Im menschlichen Leben werde die „Arbeit" überschätzt. Weiter und vorwärts kämen wir im sozialen Leben erst, wenn wir im Menschen nicht mehr bloß seine verlebendigte Arbeit sähen, sondern etwas Höheres. Die Arbeit sei nur die Pyramide, auf der die Flamme eines höheren Lebens brenne. Wenn aber Persönlichkeiten sich organisierten, so solle nicht nur von Arbeitsorganisation geredet werden, sondern von einer Organisation in eben diesem höheren Leben. D. Naumann entgegnete, da wir einmal großindustriell geworden seien, müßten wir es auch ganz sein. Bei der Einordnung in Organisationen gehe es nicht ohne Zwang ab. Wo aber der Zwang schon zu Recht bestehe — vgl. Militärzwang, Schulzwang — sei er nicht ohne Segen für Entbindung von Kräften der Persönlichkeit. Vor allem aber: je mehr die Organisation fortschreite, um so freier werde in ihr der Einzelne. Prof. Dr. Wagner widersprach dieser optimistischen Auffassung und äußerte Bedenken gegen die weitere Zentralisation der Unternehmungen, die zum sozialistischen Staate den Weg weise, wie gegen die Syndikate.

Über „das moderne Lohnsystem und die soziale Reform" berichtete Privatdozent Dr. L. Bernhard-Berlin. Ein Schutz gegen unzureichenden Lohn würde die Krone der sozialen Reform sein, vorerst seien aber noch andere Aufgaben zu erfüllen, wie die Erzwingung der baren Auszahlung der Löhne. Redner streifte das Submissionswesen und die Lohnklauseln, zeigte die möglichen Gefahren einer Mindestlohngesetzgebung; das wichtigste Ziel der Gewerkschaften gegenwärtig sei die Erlangung von Tarifgemeinschaften. Je komplizierter die Technik eines Gewerbes, um so schwieriger die Herbeiführung der Tarifgemeinschaft. In England hat, um diese Schwierigkeiten zu heben, der Staat eingreifen müssen. Die organisierte Arbeiterschaft und auch vielfach das organisierte Arbeitnehmertum drängen zum Tarif. Aber die Technik hindert dieses Drängen, kompliziert die Frage und erschwert ihre Lösung. Die wirtschaftliche Entwicklung und die technische Entwicklung stehen sich also hier in der Lohnfrage feindlich gegenüber. Wer soll den Streit schlichten? In England tut es der Staat. Wichtiger aber ist die Ausbildung des Tarifmechanismus. Der Tarif muß so eingerichtet werden, daß ihm eine schnelle Anpassung an die technischen Fortschritte ermöglicht ist. Es gilt die Grundlagen dafür wissenschaftlich zu erforschen. Das wäre eine wichtige Aufgabe für unsere technischen Hochschulen. Die Ingenieurwissenschaft ist ja das natürliche Bindeglied zwischen der technischen und der wirtschaftlichen Entwicklung.

Redner faßt seine Ansicht in folgende Leitsätze zusammen:

1. Viele und gerade die besten betrachten das Herannahen der großen Tarifgemeinschaft als etwas Gefährliches, das wie eine Walze über alle individuelle Arbeit hinweggeht. Aber die Gemeinschaften beruhen meist auf Akkord. Die Tarife werden immer mehr zu geschmeidigen, biegsamen Hilfsmitteln werden.

2. Die Tarife sind fließende, lebendige Gesetze, an denen fortwährend gearbeitet werden muß mit feinem Empfinden, daß das sozialpolitisch Erwünschte mit der Leistungsfähigkeit der Nation im Einklang stehe. Gemeinsame Tarifverhandlungen erwecken das nationale Bewußtsein im Arbeiter.

3. Die Tarifgemeinschaft ist das Mittel, den Arbeiter wirtschaftlich zu befestigen.

4. Die Tarifgemeinschaft bringt die sicherste Garantie für den sozialen Frieden. Die Lohnfrage ist nicht Sache des Unternehmers allein, sondern sie ist eine nationale Frage. Daher möge jeder in seinem Kreise Interesse für die Tarifentwickelung erwecken!

Der Korreferent Fabrikbesitzer Freese-Berlin schilderte in Ergänzung zu diesen Ausführungen das System der Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten, wie er es in seiner Fabrik eingeführt hat. Arbeitgeber und -nehmer fühlten sich bei der Gewinnbeteiligung als solidarisch bei dem Unternehmen. Folgende Regeln seien zu empfehlen: 1. jegliche Willkür muß bei der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen sein, sowohl, was die Höhe wie den Prozentsatz, wie den Verteilungsmaßstab anbetrifft; 2. die Gewinnbeteiligung kann für Beamte und Arbeiter getrennt erfolgen; 3. als zweckmäßiger Maßstab für die Verteilung gilt der Lohnsatz; 4. das Eigentumsrecht an dem Gewinnanteil ist dem Arbeitnehmer sicher zu stellen; 5. mindestens die Hälfte des Anteils muß bar ausgezahlt werden; 6. die Bilanz ist durch Bücherrevisoren zu prüfen; 7. das Statut, das die Gewinnbeteiligung regelt, muß mit den Angestellten oder einem Ausschuß derselben beraten werden.

Den Schluß der überreichen Tagesordnung bildete ein vortreffliches Referat von Frl. Gertrud Dyhrenfurth über die Heimarbeit, dem ein Korreferat von Dr. Wilbrandt namentlich auf dem

Gebiete der Konfektionsindustrie mit wertvollen Mitteilungen zur Seite trat. Ihre Ausführungen gipfelten in folgenden Leitsätzen:

Die Klagen und Beschwerden der Arbeiterschaft, wie die große Zahl der amtlichen und privaten Untersuchungen, welche die Zustände in der Hausindustrie geprüft haben, ergeben übereinstimmend, daß in den Verhältnissen der Hausindustriellen eine neue gesetzliche Ordnung geschaffen werden muß, sowohl im Interesse dieser selbst, als um der Entwicklung des gesamten Arbeiterstandes willen. So groß auch die Nachteile erscheinen, welche gegenwärtig mit der hausindustriellen Betriebsform verknüpft sind, so kann der Gesetzgeber ihre völlige Ausmerzung nicht ins Auge fassen, weil für zahlreiche Einzelpersonen, Invalide und Gebrechliche, vor allem aber für die große Gruppe der Familienmütter die häusliche Erwerbsarbeit unentbehrlich ist und, soweit sich die volkswirtschaftliche Entwicklung übersehen läßt, auch in Zukunft wünschenswert und unentbehrlich bleiben wird Es ist darum erforderlich, zwischen den Bedürfnissen dieses Volksteiles, dem Interesse der übrigen Arbeiterschaft und den Forderungen der öffentlichen Gesundheit einen Ausgleich zu suchen. Die richtige Mittellinie liegt in einer Gesetzgebung, welche einerseits in spezialisierter Weise den sehr abweichenden Verhältnissen in den verschiedenen Hausindustrien Rechnung trägt und andererseits auf ganz neue Bahnen des Arbeiterschutzes einlenkt.

Der Kongreß beschloß, um der Gemeinsamkeit der Bestrebungen auf diesem Gebiet Ausdruck zu geben, die Forderungen des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine für die Regelung der Hausindustrie sich anzueignen: Es sollen danach bei den zuständigen Stellen die geeigneten Schritte getan werden, um den Arbeitern und Arbeiterinnen der Hausindustrie 1. die Wohltaten der Versicherungsgesetze, besonders der Krankenversicherung, 2. die Fürsorge der Arbeiterschutzgesetzgebung soweit möglich zuzuwenden; insbesondere möge hierzu gefordert werden a) die Erweiterung der Aufsicht der Gewerbeinspektion auf die Hausindustrie und Anstellung weiblicher Gewerbeinspektionsbeamten, b) die allmähliche Durchführung von Tariffestsetzungen zum Zweck der Erhöhung der Löhne; 3. die Bestrebungen auf Organisation der Heimarbeiter und -arbeiterinnen sollen mit allen Mitteln unterstützt werden.

Damit war die Tagung beendet. Ihr Verlauf wird alle sozialpolitisch gesinnten Kreise hoch befriedigen. Der evangelisch-soziale Kongreß hat aufs neue bewiesen, daß er ein starker Faktor in unserm öffentlichen Leben ist.

Die nächste Berufs- und Betriebszählung.[1]

Die nunmehr für das Jahr 1907 in Aussicht genommene Berufs- und Betriebszählung wird sich naturgemäß hinsichtlich ihrer Erhebung und Aufbereitung an die beiden Zählungen in den Jahren 1882 und 1895 anlehnen. Daß dies geschehe, liegt schon im Interesse der Vergleichbarkeit, die natürlich unbeschadet aller auf größere Richtigkeit und Genauigkeit der Zählungsergebnisse gerichteten Bemühungen nach Möglichkeit anzustreben ist, weil durch die vergleichende Statistik allein Fortschritt oder Stillstand oder Rückgang nachgewiesen werden kann.

Anders liegen die Dinge, insofern die bei den früheren Erhebungen erzielten Zahlenergebnisse beweisen, daß die bisherige Form, sei es der Erfragung, sei es der Bearbeitung, zu einem der Wirklichkeit, soweit als billiger Weise zu verlangen, entsprechenden statistischen Bilde der wirtschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches nicht zu führen vermocht hat. Die Behauptung, daß es Ergebnisse dieser Art in der reichsstatistischen Bearbeitung der beiden letzten Zählungen gibt, tut dem diesen Bearbeitungen und insbesondere dem Zählungswerke von 1895 gebührenden und von allen Seiten auch gespendeten Lobe keinen Eintrag; denn die Schwierigkeiten dieser in vielen Beziehungen auf statistisch noch ganz unbeackertem Boden sich bewegenden Erhebungen waren so groß, die Verhältnisse, in die es einzudringen galt, so vielgestaltig, daß ein Mißlingen in bezug auf diesen oder jenen Punkt von vornherein unvermeidlich scheinen mußte.

Umsomehr besteht aber die Notwendigkeit, jetzt, wo es sich von neuem um die Vornahme einer solchen Erhebung handelt und infolge ihrer Verlegung auf das Jahr 1907 genügende Zeit zu gründlicher Vorbereitung gegeben ist, nicht bloß die etwa neu in Frage kommenden Punkte zu erwägen, sondern auch in bezug auf das aus den früheren Zählungen zu Wiederholende, soweit es sich nicht bewährt hat, die gemachten Erfahrungen zu verwerten.

Als durchaus unbefriedigend muß, um ein Beispiel herauszugreifen, das Ergebnis der Erfragung der Berufstätigkeit der Haushaltungsangehörigen, die nicht eigentliche Gewerbsgehilfen sind, bezeichnet werden. Nach den Vorschriften von 1895 hatten die betreffenden Personen die Auswahl unter drei Arten, ihre Tätigkeit für die Statistik einzuschätzen: Haushaltungsangehörige, die regelmäßig als Hilfspersonen tätig sind, sollten sich als hauptberuflich in dem Gewerbe tätig bezeichnen; für Hausfrauen oder andere Familienangehörige, „die in der Hauptsache nicht erwerbend tätig sind", war eine etwaige erwerbende Mittätigkeit als Nebenberuf einzutragen; einzelne Handleistungen und nur ausnahmsweise erfolgende Hilfsleistungen endlich sollten überhaupt nicht in Betracht kommen. Ist es denkbar, daß auf Grund dieser Anleitung — selbst wenn sie gelesen würde — und der Musterausfüllung der Haushaltungsliste — die übrigens nach dem Reichsschema kein Beispiel für den ersten der drei Fälle bot —, hunderttausende von Handwerkern, Landwirten, Handeltreibenden die Entscheidung, ob ihre Frauen und den Haushalt teilenden Kinder usw. im Gewerbe entweder „regelmäßig" oder „nebensächlich" oder „ausnahmsweise" mithelfen, in auch nur einigermaßen einheitlicher Weise treffen? Das Gesamtergebnis für das Reich[2]) bietet vielleicht keinen Anlaß zu Zweifeln hieran. Aber die ganz unmöglichen Verschiedenheiten zwischen den Zahlen einzelner Gebietsteile zeigen unumstößlich, daß wir es mit reinen Zufallserzeugnissen zu tun haben. So war z. B. bei der Zahl der im Hauptbetrieb des Haushaltungsvorstands nebenberuflich tätigen Familienangehörigen das Verhältnis der Ehefrauen zu den Töchtern in der Provinz Sachsen wie 3 : 1, im Königreich Sachsen wie 21 : 1 (absolute Zahlen: Provinz Sachsen 9082 und 2980, Königreich Sachsen 76 210 und 3587). In den drei sächsischen Großstädten zusammen kommen unter den miterwerbenden Ehefrauen zehnmal so viel nebenberuflich tätige vor, wie hauptberuflich tätige, in Berlin nur 1¹/₃mal soviel, in Charlottenburg sogar nicht viel mehr als die Hälfte (Dresden, Leipzig, Chemnitz 6159 hauptberuflich und 573 nebenberuflich, Berlin 3754 hauptberuflich und 2874 nebenberuflich, Charlottenburg 207 hauptberuflich und 380 nebenberuflich). Nebenberuflich tätige Ehefrauen kommen auf 100 verheiratete Frauen in Preußen 2,05, im Königreich Sachsen 11,20. Auf eine beruflich im Gewerbe des Familienhauptes tätige weibliche Angehörige in der Abteilung „Handel und Verkehr", also mit Ausschluß von Industrie und Landwirtschaft, kommen in der Rheinprovinz 8,7 nicht erwerbende (13 563 gegen 118 029), im Königreich Sachsen nur 3,5 (21 311 gegen 76 850). Für München scheint das fehlerhafte Ergebnis durch die Bearbeitung noch verschlimmert worden zu sein, da dort, abweichend vom übrigen Reich und selbst vom übrigen Bayern, nur hauptberuflich tätige Ehefrauen und Töchter, aber keine nebenberuflich tätigen nachgewiesen werden.

Unseres Erachtens wäre diese Schwierigkeit nur dadurch zu lösen, daß die Mitarbeit der Familienangehörigen, die aber in die Schablone „hauptberuflich oder nebenberuflich" nicht passen will, in besonderer Spalte mit geeigneter Ueberschrift erfragt wird.

Der Einwand, es sei für diese oder andere wichtige Erweiterungen der Fragestellung in den Erhebungsformularen kein Raum verfügbar, muß von vornherein als unstichhaltig zurückgewiesen werden; denn bei einer Erhebung, die eigens neben den gewöhnlichen Volkszählungen zur genauen Erforschung der Berufsverhältnisse veranstaltet wird und dem Reiche Millionen kostet, muß eben der zur Erlangung richtiger Angaben erforderliche Raum beschafft werden. Will man, obwohl einer Verbreiterung der Erhebungsformulare kaum technische Schwierigkeiten entgegenstehen, an Raum sparen, so möge man auf alle diejenigen Angaben verzichten, die bei der Auszählung nur mit wenigen großen Hauptberufsgruppen, nicht aber mit den feineren Verästelungen der einzelnen Berufe kombiniert zu werden brauchen; so die Religion, die Staatsangehörigkeit, die Gebürtigkeit. Denn zu Berufsauszählungen nach dieser Richtung hin können ebenso gut auch die Volkszählungen dienen, bei denen die Frage nach dem Hauptberuf und der Stellung im Beruf zwar ebenfalls regelmäßig gestellt, aber seit Einführung der besonderen Berufszählungen nicht mehr bearbeitet worden ist.

---

[1]) Bei der großen Bedeutung, die diese Zählung auch in sozialpolitischer Hinsicht hat, glauben wir, wie bisher, der Diskussion freien Spielraum lassen zu sollen, ohne daß wir selbst für alle Einzelheiten der verschiedenen Artikel eintreten.

Die Redaktion der „Sozialen Praxis".

[2]) Bezüglich der weiblichen Personen ist das Reichsergebnis folgendes:

	Miterwerbend hauptberuflich	Miterwerbend nebenberuflich	Nicht miterwerbend über 14 Jahre	Nicht miterwerbend unter 14 Jahre
Ehefrauen	341 374	313 559	.	—
Töchter	669 632	81 346	.	.
Andere Verwandte .	143 912	22 912	.	.
Zusammen . . .	1 154 918	417 817	3 935 910	3 567 066.

In der Regel wird nur derjenige, der sich selbst mit der Verarbeitung des Urmaterials beschäftigt hat, Unstimmigkeiten wie die eben erwähnte und damit die Mängel des Erhebungsmodus herausfinden. Wer außerhalb der Verwaltungsstatistik stehend die Mühe einer Durcharbeitung des ungeheueren Tabellenmaterials nicht scheut, wird immerhin seinen Blick mehr auf die Gesamtzahlen richten und sich wohl schwerlich berechtigt und im stande glauben, die Einzelheiten auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. In der Tat ist die literarische Kritik der Zählung von 1895, auch insofern sie in Vorschläge zu Aenderungen und Erweiterungen der bisherigen Erhebungsformulare ausläuft, mehr dadurch hervorgerufen worden, daß man in den veröffentlichten Ergebnissen irgendwelche weiter gewünschte Auszählung nicht fand, als daß das Gebotene an sich Zweifel erweckte. Gerade jetzt, wo eine möglichst allgemeine Teilnahme der hierin urteilsfähigen Personen an den Fragen erwünscht ist, die mit der nächsten Berufs- und Betriebszählung zusammenhängen, muß deshalb eine auf dem Boden der Praxis entstandene Behandlung der Probleme der Berufs- und Gewerbestatistik durch einen Verwaltungsstatistiker für alle diejenigen von Wert sein, die, ohne diesem Beruf selbst anzugehören, sich mit den einschlägigen Fragen beschäftigen wollen.

Eine solche Arbeit ist unter dem Titel „Dresdner Berufs- und Gewerbestatistik und die Aufgaben der Berufs- und Gewerbezählungen" als 10. Heft der „Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden" (Dresden 1901) erschienen, aber da man gewohnt ist, in den Veröffentlichungen der statistischen Aemter nur Tatsachenmaterial zu vermuten, so gut wie unbeachtet geblieben. Es sei daher hier auf diese Schrift des jetzigen Direktors des Chemnitzer Statistischen Amtes, Schöbel, aufmerksam gemacht, die, eine Frucht echt deutschen Gelehrtenfleißes, neben der Beurteilung der zum Teil nach eigenen Gesichtspunkten bearbeiteten Dresdner Zählungsergebnisse den ersten Versuch einer systematischen Darstellung des den Bereich der Berufs- und Gewerbezählungen bildenden Tatsachengebiets enthält.

Dresden. Dr. Eugen Würzburger.

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeiter als Schöffen und Geschworene in Bayern. Die Ministerien des Innern und der Justiz in Bayern haben eine Entschließung erlassen, die eine alte auch in diesen Blättern oft erhobene sozialpolitische Forderung der Gleichberechtigung und Gerechtigkeit der Verwirklichung näher zu führen geeignet ist. Die Verfügung bestimmt für die Herstellung der Listen und die Wahlen der Schöffen und Geschworenen: Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz sei die Fähigkeit zur Bekleidung dieser Ämter möglichst wenig beschränkt, namentlich sei sie weder abhängig von Vermögensbesitz noch von einem bestimmten Bildungsgrad. Es entspreche dem Willen des Gesetzes, daß in die Urlisten die Namen aller Personen aufgenommen werden, die zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, und daß bei den Wahlen das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werde, zu Schöffen und Geschworenen die Personen zu wählen, die nach ihrer geistigen Begabung und Urteilsfähigkeit und nach ihrer sittlichen Tüchtigkeit und Selbständigkeit die geeignetsten sind. „Es stände danach nicht im Einklang mit dem Gesetz, wenn Personen zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen nur deshalb nicht berufen würden, weil sie zur Arbeiterklasse gehören. Gesetzwidrig wäre es übrigens auch, wenn bei der Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei Rücksicht genommen würde." Dieser Erlaß geht auf Klagen zurück, die im Landtag über die Ausschließung von Arbeitern vom Amt der Schöffen und Geschworenen laut geworden sind. Die Verfügung will nur, was Gesetz ist, auch in der Praxis verwirklichen. Aber unter den obwaltenden Umständen ist sie eine tapfere Tat der Gerechtigkeit, die der bayerischen Regierung Ehre macht.

Der deutsche Arbeitsmarkt im April. Die Entwicklung der Arbeitslage in Industrie, Handwerk und Landwirtschaft war im April, wie das „Reichs-Arbeitsblatt" berichtet, im allgemeinen günstig:

> Der alljährlich im Frühjahr eintretende Aufschwung der wirtschaftlichen Tätigkeit machte sich diesmal stark geltend. Die Arbeitslage ist im ganzen besser als vor einem Jahre, abgesehen von einigen Ausnahmen. Im Steinkohlenbergbau brachte der April eine Abschwächung der Beschäftigung, die im Ruhrbezirk zur Einlegung von Feierschichten führte. Die Metallindustrie hatte dagegen auch im April einen günstigen Stand der Beschäftigung zu verzeichnen, wenn auch in einzelnen Bezirken (Siegerland) die Beschäftigung der Hochofenwerke nicht ganz genügend war. Die Arbeitslage in der elektrischen Industrie war unverändert günstig, wiewohl im April durchgängig die Beschäftigung eine ruhigere war als in der letzten Zeit. Die Textilindustrie stand in den meisten Branchen in voller Tätigkeit. Eine Ausnahme machte die Krefelder Industrie, sowie ein Teil der Webereien im Bezirk M.-Gladbach. Die Bautätigkeit nahm im April einen großen Teil freiwerdender Arbeitskräfte in Anspruch. In der Mehrzahl der handwerklichen Gewerbe war rege Nachfrage nach Arbeitskräften. Dementsprechend waren die Vermittelungsergebnisse der Arbeitsnachweise günstig, meist günstiger als vor einem Jahre.

Soziales Sekretariat in Dänemark. Aus Kopenhagen schreibt man uns: Die im Jahre 1900 mit dem Namen „Det sociale Sekretariat & Bibliothek" gegründete Gesellschaft hat nunmehr die Anerkennung des Staates und einen jährlichen Zuschuß von 1500 Kronen aus der Staatskasse erhalten. Das Programm der Gesellschaft ist folgendes:

> „Förderung der Erkenntnis des geistigen Lebens und der sozialen Zustände in Vergangenheit und Gegenwart. Studium der sozialen Ideen und Bewegungen im In- und Auslande, mit besonderer Rücksicht auf Gewerkschaften und Konsumvereine, sowie der praktischen Ausführung dieser Ideen, namentlich in Staat und Gemeinde.

Mehrere namhafte Gelehrte, u. a. Prof. H. Westergaard, haben ihre Mitwirkung zugesagt. Da der Gesellschaft sehr daran liegt, mit ähnlichen Gesellschaften im Auslande in Verbindung zu treten, so ist sie für die Zusendung von Programmen, Berichten über die Tätigkeit von Vereinen, Broschüren und Zeitschriften sozialpolitischen und wirtschaftlichen Inhalts sehr dankbar. Zusendungen werden an die Adresse: „Det sociale Sekretariat & Bibliothek", Sagasvej 14, Kopenhagen, erbeten.

Soziale Rechtsprechung.

Das Reichsgericht über Arbeiteraussperrung.

Ein schon kurz erwähntes Urteil des Reichsgerichts über Arbeiteraussperrungen ist von solcher Bedeutung, daß wir es hier ausführlich mitteilen. Der Tatbestand ist folgender:

Der Gußputzer St. in Berlin wurde aus der Eisengießerei K. & Th. in Berlin am 21. Januar 1901 entlassen, weil er für die deutsche Metallarbeitergewerkschaft in der Fabrik agitatorisch tätig war. Er erhielt am 20. Februar in einer anderen Fabrik (Gebr. A.) Arbeit, wurde aber hier auf Betreiben von K., der von der Vertrauenskommission des Verbandes Berliner Metallindustrieller in einem Schreiben die Verhängung der Sperre über St. verlangte, von dieser aus jener Arbeitsstelle gebracht und dauernd für Berlin und Vororte für alle zum Verbande Berliner Metallindustriellen gehörigen Fabriken gesperrt. Da dem St. nun eine weitere Tätigkeit in seinem bisherigen Berufe unterbunden war, so mußte er zu einem anderen Berufe (Brauerei) übergehen. Hier verdiente er aber weniger als bisher als Gußputzer, infolgedessen er durch die Sperre eine Schädigung nicht nur augenblicklich, sondern auch für immer in seinem Einkommen gehabt hat. Aus diesem Grunde strengte er die Schadenersatzklage gegen die Firma K. & Th. an; mit dieser wurde er vom Land- und Kammergericht zurückgewiesen. Das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, als Berufungsinstanz, hat jedoch in der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1904 für Recht anerkannt:

> Das Urteil des IX. Zivilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin vom 6. Juni 1903 wird aufgehoben und in der Sache selbst auf die Berufung des Klägers das Urteil der XIX. Zivilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts I in Berlin vom 15. Oktober 1901 dahin abgeändert, daß der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird. Die Sache wird zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen.

In der Begründung seiner Entscheidung erklärt das Reichsgericht, es könne nach dem Tatbestande nicht bezweifelt werden, „daß das Verhalten der Beklagten für den dem Kläger erwachsenen Schaden kausal geworden ist und daß ihre Absicht auf die Herbeiführung des diesen Schaden bedingenden Zustandes gerichtet war. Dies genügt, sofern die gegen den Kläger ergriffene Maßregel als eine unerlaubte Handlung zu erachten ist, zur Begründung der Haftung der Beklagten aus § 826 des B. G. B." Nach längerer Darlegung der Ziele und Methoden des Verbands Berliner Metallindustrieller erklärt die Begründung: „Die Verhängung der Arbeitssperre hat hiernach für die Dauer ihres Bestandes Folgen, die der vollständigen Ausschließung des betreffenden Arbeiters von der Beschäftigung in einem größeren Betriebe der Metallbranche nahe kommen, und es kann mit Grund die Frage aufgeworfen werden,

ob nicht eine Einrichtung, die einem Unternehmerverbande einen so **eminenten Eingriff** in die Betätigung der Arbeitskraft eines andern ermöglicht und bezw. die Betätigung der dadurch gegebenen Gewalt als gegen das Gesetz verstoßend anzusehen sei."

Das Reichsgericht erörtert dann, ob der Ausweis der Arbeitsnachweisstelle nicht eine Umgehung des § 113 der Gewerbe-Ordnung darstelle, durch den verhindert werden solle, daß ein abfälliges Urteil des bisherigen Arbeitgebers denjenigen, bei denen sich der Arbeiter um Beschäftigung bewirbt, ohne weiteres, d. h. ohne daß sie besondere Erkundigungen einziehen, zur Kenntnis gebracht werde. „Es bedarf indessen für den vorliegenden Fall — fährt das Reichsgericht fort — keiner Beantwortung dieser Frage denn auch wenn man sie verneint, so mußte doch jedenfalls die Art, wie der Verband von der selbstgeschaffenen Einrichtung Gebrauch gemacht hat, **als gegen die guten Sitten verstoßend** erachtet werden.

„Wie das Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, muß auch in den Kämpfen, die der gewerbliche Wettbewerb und in besonderer Schärfe der Interessen- und Klassengegensatz zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im gewerblichen Großbetriebe mit sich bringt, bei Verfolgung an sich erlaubter Zwecke die Einhaltung von Schranken in der Weise verlangt werden, daß als unzulässig nicht bloß Kampfmittel, die in an sich rechtswidrigen Handlungen bestehen, sondern auch solche, eine Schädigung des Gegners mit sich bringende Maßregeln anzusehen sind, die nach den allgemein bestehenden Sittenanschauungen schlechthin oder doch unter den gegebenen Umständen als unbillig und ungerecht erscheinen.

„Nach demjenigen, was gestützt auf die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz oben über die Wirkung einer von dem in Frage stehenden Verband verhängten Arbeitssperre bemerkt ist, enthält nun diese Maßregel einen sehr schweren Eingriff in das wirtschaftliche Leben des davon Betroffenen; denn es wird ihm die Gewinnung von Arbeitsgelegenheit auf einem gewerblichen Gebiet, das bezüglich der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter in allererster Reihe steht, in weitestgehender Weise beschränkt und erschwert, der Uebergang zu einem andern gewerblichen Gebiete aber ist auch für einen Arbeiter, der keine besondere Fachausbildung genossen hat, regelmäßig mit großen Nachteilen verbunden, es gelingt ihm der Natur der Sache nach meist nicht sofort, in einem ihm zunächst fremden Gebiet eine für ihn geeignete Beschäftigung zu finden, und er muß sich fast immer mit geringerem Lohn begnügen, als er ihn in einem Arbeitszweige, für den ihm die durch längere Uebung erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse zu statten kämen, erzielt haben würde.

„Mit Rücksicht hierauf muß es für einen Arbeitgeberverband, der sich in den Stand gesetzt hat, seinen Maßnahmen eine so weit greifende Wirkung zu geben, wie es bei dem hier in Frage stehenden Verbande der Fall ist, als ein zwingendes Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit erachtet werden, daß er zur Aussperrung eines einzelnen Arbeiters auf längere Zeit oder zeitlich unbegrenzt höchstens dann vorschreitet, wenn es sich um sehr schwere Verfehlungen desselben in dem Arbeitsverhältnis handelt und diese durch sorgfältige Ermittelungen festgestellt sind. Ob sich im gegebenen Falle bezüglich der Art, wie diese Ermittelungen angestellt worden sind, Einwendungen erheben ließen, kann dahingestellt bleiben, da nach den Feststellungen der Vorinstanz der Vertrauenskommission des Verbandes vor ihrer Entscheidung tatsächlich der wirkliche Sachverhalt bekannt gewesen ist. Wohl aber muß nach diesen Feststellungen die von der Kommission verfügte **Maßregel gegenüber dem Verhalten des Klägers als eine gegen die Billigkeit verstoßende Härte bezeichnet werden.**"

Zum Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten" im preußischen Vereinsgesetz. Nach § 1 des Vereinsgesetzes ist von Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, 24 Stunden vor der Versammlung Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Verbandsvorsitzende einer Arbeiterorganisation hatte einem Mitgliede R. den Auftrag erteilt, sich nach einem ländlichen Orte zu begeben, um dort einen neuen Vertrauensmann zu ermitteln. Aus diesem Anlaß kamen verschiedene Arbeiter zusammen und besprachen die Angelegenheit. Polizeibeamte in einem Nebenzimmer hörten aber auch, wie ein Arbeiter ausführte, die Arbeitsgenossen müßten sich organisieren; es sei besonders auf den Arbeitsstätten auf unorganisierte Arbeiter einzuwirken, damit diese dem Verbande beitreten. Es wurde Anzeige erstattet und R. als Einberufer der Versammlung vom Landgericht zu einer Geldstrafe verurteilt. Er legte Revision beim Kammergericht ein, welches die Vorentscheidung aufhob und die Sache an das Landgericht zur erneuten Verhandlung zurückwies. Nach Ansicht des Kammergerichts gehören zu den öffentlichen Angelegenheiten alle die Gesamtheit berührenden allgemeinen Angelegenheiten. Die Wahl eines neuen Vertrauensmanns interessierte nur die Mitglieder einer Zahlstelle des Verbandes und konnte daher nicht als eine öffentliche Angelegenheit angesehen werden. Die Erörterung über den Anschluß an Verbandsorganisationen war hingegen eine öffentliche Angelegenheit. Wenn R. als Einberufer und Leiter der nicht angemeldeten Versammlung die Erörterung über die Einwirkung auf Arbeiter zum Zwecke des Anschlusses an die Organisation duldete, so machte er sich strafbar. —ld—

Das Kammergericht über die Anmeldepflicht ausländischer Arbeiter. In verschiedenen Grenzbezirken Preußens bestehen Regierungsverordnungen, die bei Annahme ausländischer Arbeiter eine Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung binnen einer bestimmten Frist vorschreiben. Der Direktor einer größeren Fabrik in einem bei Düsseldorf belegenen Orte, in der ein Ausländer in Beschäftigung genommen worden war, erhielt wegen Nichtanmeldung einen polizeilichen Strafbefehl. Das Schöffengericht und die Strafkammer des Landgerichts bestätigten ihn. Der Strafsenat des Kammergerichtes aber erkannte auf eingelegte Revision auf Freisprechung, da die Regierungsverordnung der Rechtsgiltigkeit entbehre. In der Begründung wurde ausgeführt, daß die Regelung des Meldewesens nur eine Meldepflicht bei denjenigen, denen Wohnung und Unterkommen gewährt werde, vorschreibe. Für die Ausdehnung der Meldepflicht auf die Arbeitsstätten fehle es an jeder gesetzlichen Grundlage.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifvereinbarungen und Tariflöhne in deutschen Gewerben.

Eine der erfreulichsten Erscheinungen im modernen gewerblichen Leben ist das allmählich zunehmende Fortschreiten der friedlichen Vereinbarung von Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bezw. den beiderseitigen Organisationen im Wege des kollektiven Arbeitsvertrages. Allmonatlich wird in der „Sozialen Praxis" über neu in den einzelnen Gewerken zum Abschluß gekommene Tarife berichtet.

Es fehlt aber bisher in der Literatur an einer zusammenfassenden Bearbeitung der Tarifvereinbarungen in den deutschen Gewerben, die einmal darstellt, in welchen Gewerben überhaupt und in welchem Umfange Tarife abgeschlossen sind, und die ferner die vorliegenden Tarife nach Art und Inhalt mit einander vergleicht. Das über ganz Deutschland verstreute, schwer erfaßbare Material hat einer solchen Bearbeitung bisher zu große Schwierigkeiten entgegengesetzt.

Um der hier vorhandenen Lücke abzuhelfen, hat das Kaiserliche Statistische Amt eine Sammlung der vorhandenen Tarifverträge begonnen und durch einen Aufruf im „Reichs-Arbeitsblatt" an die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeiterkreise das Ersuchen um Einsendung der in ihrem Gewerbe bestehenden Tarife gerichtet. Teils direkt aus diesen Kreisen, teils durch Vermittlung der Generalkommission der Gewerkschaften sind dem Amte gegen 1000 Tarife zugegangen, deren Bearbeitung in einem Bande der „Beiträge für Arbeiterstatistik" erfolgen soll.

Aus dem vorliegenden Material wird jedoch jetzt schon im „Reichs-Arbeitsblatt" (Jahrg. II Nr. 2) in einer sehr eingehenden Abhandlung eine Darstellung der Tariflöhne gegeben. Diese verdient deshalb besonderes Interesse, weil sie den ersten Ansatz zu einer umfassenden Lohnstatistik darstellt, die sich nicht wie die bisherigen privaten, gewerkschaftlichen oder städtestatistischen Untersuchungen auf ein Gewerbe oder ein eng gezogenes Gebiet beschränkt, sondern die einen Anhalt für die allgemeinen Lohnverhältnisse innerhalb des Deutschen Reiches für diejenigen Gewerbe gibt, in denen Tarifvereinbarungen in größerem Umfange bestehen. In der amtlichen Darstellung wird für jedes Gewerbe besonders auf Grund einer sorgsamen Bearbeitung des umfangreichen Materials ein Bild von den bestehenden Lohnverhältnissen gegeben, außerdem werden die Beobachtungen von allgemeiner Gültigkeit zusammengefaßt. Im Nachstehenden teilen wir einen referierenden Auszug mit.

Aus der Untersuchung ergibt sich, daß die vereinbarten Tariflöhne in zwei Gruppen, Zeit- und Akkordlöhne, zerfallen, denen innerhalb der Gewerbe zwei deutlich abgegrenzte Gruppen entsprechen, eine solche, in der fast ausschließlich Zeitlohn, eine andere, in der ebenso Akkordlöhne gezahlt werden. Zwar macht sich das

Bestreben, die Akkordlöhne zu beseitigen, unverkennbar in allen Gewerben geltend, in einer begrenzten Anzahl ist es erst völlig gelungen.

Die Gruppe der Zeitlohngewerbe umfaßt das Baugewerbe, die damit verwandten Gewerbe der Maler, Dachdecker und Steinsetzer sowie die Brauer, zur Gruppe der Akkordlohngewerbe gehören die Stukkateure, Holzarbeiter, Steinmetzen, Töpfer, Böttcher, Schneider und Schuhmacher. Zwischen beiden steht eine kleine Sondergruppe, das Glaser- und Metallgewerbe, bei der sich gegenwärtig ein Uebergangsprozeß von der Akkord- zur Zeitlöhnung vollzieht.

Die Zeitlöhne sind in der Zeitlohngruppe überwiegend Durchschnittslöhne. Eine Ausnahme macht nur das Malergewerbe, in dem Minimallöhne vorherrschen. In Tarifen, die sich über längere Perioden erstrecken namentlich im Baugewerbe und bei den Brauern, pflegen die Lohnfestsetzungen nicht für die ganze Gültigkeitsdauer des Tarifes die gleichen zu bleiben, sondern innerhalb bestimmter Zwischenräume sind Steigerungen vorgesehen. Weiter finden sich Bestimmungen, die ein stufenweises Ansteigen der Löhne mit der Beschäftigungsdauer des Arbeiters vorsehen. Die Erklärung für die vorwiegende Anwendung der Zeitlöhne in dieser Gruppe liegt in der Art des Betriebes der zu ihr gehörigen Gewerbe. Es sind solche, in denen die persönliche Geschicklichkeit und Handfertigkeit des Arbeiters, die nur auf Grund langjähriger Uebung erworben wird, die sich von Jahr zu Jahr vervollkommnet und die seine größere oder geringere Brauchbarkeit bedingt, nicht die ausschlaggebende Rolle spielt. Die zur Ausführung des Arbeitsprozesses erforderliche Geschicklichkeit kann hier in kürzerer Zeit erlernt werden. Die Arbeit besteht vielfach in einer Vollendung dessen, was durch die Maschinerie bereits vorbereitet worden ist. Infolgedessen kann hier auch der minder geübte und minder geschickte Arbeiter ein Arbeitsprodukt liefern, das in seiner Brauchbarkeit von dem des geübteren Arbeiters nicht sehr erheblich abweicht. Bei der Gleichartigkeit der Arbeitsprodukte können daher auch für alle Arbeiter, ohne Benachteiligung des einzelnen, gleiche Durchschnittslöhne wie sie die Zeitlöhne darstellen, vereinbart werden.

Gerade entgegengesetzt liegen die Verhältnisse in der Gruppe der Akkordlohngewerbe. Hier, wo der Betrieb noch vielfach der handwerksmäßige Kleinbetrieb ist, wie in der Schuhmacherei und in der Schneiderei, bei den Böttchern und Töpfern, ist die individuelle Geschicklichkeit des Arbeiters ausschlaggebend. Demgemäß ist im Gegensatz zur Zeitlohngruppe hier eine gleichmäßige Entlohnung aller Arbeiter, der Geschickten wie der Mindergeschickten, der Geübten wie der Mindergeübten unzulässig, es wird eine Individualisierung der Entlohnung erforderlich. Diese Bedingung erfüllen nur die Stück- oder Akkordlöhne, weshalb hier durchweg Akkordlohntarife vorhanden sind, die um so eingehender spezialisiert sind, je mehr persönliche Geschicklichkeit das Gewerbe von dem einzelnen Arbeiter fordert. So sind beispielsweise bei den Steinmetzen, die auf der Grenze zum Kunsthandwerk stehen, die Tarife am eingehendsten spezialisiert, sie sind ferner sehr durchgebildet bei den Schneidern und Schuhmachern, bei denen gleichfalls die persönliche Geschicklichkeit sich in der Maßschneiderei beziehungsweise Schuhmacherei vielfach bis zur Kunstfertigkeit vervollkommnet. Sie beschränken sich auf wenige Positionen in Gewerben wie beispielsweise der Böttcherei, in denen der Arbeitsprozeß ein verhältnismäßig einfacher und gleichartiger ist. Neben den Akkordlöhnen spielen die Zeitlöhne nur eine subsidiäre Rolle, sie treten nur dann ein, wenn es sich um Arbeiten handelt, die im Tarif nicht vereinbart sind oder wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Für die Beurteilung der Lohnverhältnisse in den Akkordlohngewerben sind sie insofern von Wert, als sie in der Regel die Mindesthöhe des durch Akkordarbeit zu erzielenden Verdienstes darstellen, also immerhin ein Bild von der ungefähren Höhe der Löhne in dem betreffenden Gewerbe geben. In einer ganzen Anzahl von Tarifen wird dies ausdrücklich dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die vereinbarten Zeitlöhne als Mindestverdienst bei Akkordarbeit garantiert werden.

Besondere Abmachungen finden sich in den Tarifen aller Gewerbe hinsichtlich der Ueberzeitarbeit. In den meisten geht das Bestreben dahin, alle Ueberzeitarbeit (Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit) völlig zu beseitigen und ihre Anwendung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen — wenn Menschenleben in Gefahr sind, bei Naturereignissen udgl. — zuzulassen. Findet Ueberzeitarbeit statt, so werden Ueberstunden durchschnittlich etwa bis zu 50 % höher als gewöhnliche Tagesarbeit bezahlt, bei Nacht- und Sonntagsarbeit hebt sich der Zuschlag bis zu 100 %.

Die Lohnzahlung erfolgt, soweit darüber in den Tarifen Bestimmungen getroffen worden sind, ausschließlich Freitags oder Sonnabends. Die Lohnzahlungsperiode ist die Woche, auch bei Akkordlöhnung finde, wenn in längeren Perioden abgerechnet wird, wöchentliche Abschlagszahlungen statt, denen in der Regel der vereinbarte Zeitlohn zugrunde gelegt wird.

Soweit die allgemeinen Ergebnisse der amtlichen Darstellung. Bezüglich der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Gewerben muß auf die eingehenden Ausführungen der Abhandlung im „Reichs-Arbeitsblatt“ selbst verwiesen werden, die eine Fülle von interessantem Einzelmaterial in übersichtlicher Darstellung enthalten.

Urteile von Fabrikinspektoren über gewerbliche Tarifverträge. Die Jahresberichte der preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1903 enthalten vereinzelt Urteile über Tarifverträge und zwar lauten sie ohne Ausnahme günstig. Aus dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. wird eine auf zwei Jahre lautende Vereinbarung der Ofensetzer mit dem Zusatz erwähnt, „so daß für diese Zeit der Friede gesichert sein dürfte“. Desgleichen wird von einem in Hannover für das Baugewerbe bis zum 1. April 1907 abgeschlossenen Tarifvertrag gesagt, daß so die Arbeitgeber „eine erwünschte Stetigkeit der Verhältnisse“ erreichten. Allgemein heißt es in dem Bericht für Berlin und Umgegend: „Es ist zu hoffen, daß derartige Tarifvereinbarungen nach den bisherigen guten Erfahrungen immer mehr als Abwehrmittel gegen Streikbewegungen erkannt und rechtzeitig getroffen werden, um die Industrie vor den Schäden der Lohnkämpfe zu schützen.“ Nach Aufzählung verschiedener Tarifabschlüsse erklärt der Aufsichtsbeamte für Breslau: „Dies alles sind Beispiele, die zur Ausbildung der Organisationen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter geradezu aufmuntern“. Wir glauben, daß es äußerst nützlich sein würde, wenn das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe den sämtlichen Gewerbeaufsichtsbeamten — wie dies bereits in Bayern für das Jahr 1903 geschehen ist — den Auftrag geben wollte, den Tarifverträgen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihre Wahrnehmungen in den Jahresberichten für 1904 eingehend mitzuteilen. — Auch in den württembergischen Jahresberichten finden sich bemerkenswerte Urteile über die Wirkungen der Tarifverträge. So erklärt der Beamte für den 2. Bezirk: „Für den sozialen Frieden sind solche Tarifvereinbarungen oder kollektive Arbeitsverträge, auf deren Gestaltung auch die Arbeiter angemessenen Einfluß haben, von außerordentlicher Wichtigkeit in der Gegenwart. Sie bieten das letzte Mittel zur Verminderung und tunlichsten Beseitigung von Streiks und Aussperrungen.“ Der Beamte für den 3. Bezirk äußert sich folgendermaßen: „Ein überaus wichtiges Tätigkeitsfeld eröffnet sich den Organisationen in den Tarifgemeinschaften, die heute stärker denn je von allen nach Berufen gegliederten Arbeiterverbänden angestrebt werden und nur von diesen, keineswegs aber von konfessionellen Vereinen erlangt werden können. Die Tarifgemeinschaft beruht auf der unbedingten Anerkennung der Gleichberechtigung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers bei Abschluß des Arbeitsvertrags. Sie ermöglicht, die Lohnschwankungen in einem bestimmten Gewerbe zu beseitigen und den Frieden in ihm für eine Reihe von Jahren zu sichern. Je besser Arbeitgeber und Arbeitnehmer organisiert sind, um so dauerhafter ist der Vertrag.“ Solche Zeugnisse erfahrener Kenner und scharfer Beobachter der sozialen und gewerblichen Verhältnisse verdienen die stärkste Beachtung.

Arbeiterbewegung.

Der XV. ordentliche Verbandstag der deutschen Gewerkvereine hat am 23. Mai in Hannover mit einer Vorversammlung begonnen. Außer den Mitgliedern des Zentralrates, von denen nur der erkrankte, aber in Genesung begriffene Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch fehlte, waren 57 Delegierte erschienen. Die größte Zahl, 22, stellten die Maschinenbauer und Metallarbeiter, denen Fabrik- und Handarbeiter mit 11 Delegierten folgen, dann die Kaufleute (5), die Schuhmacher und Lederarbeiter (3), die Tischler (4), die Schneider (2), die Stuhlarbeiter (2), die Klempner (2), die Töpfer (1), die Zigarren- und Tabakarbeiter (1), die Bauhandwerker (1), die graphischen Berufe (1), die Bergarbeiter (1) und die Frauen (1). Aus den Rechenschaftsberichten geht hervor, daß die Gewerkvereine Ende 1903 eine Mitgliederzahl von 110 025 besessen haben und ein Wachstum um 20 000 in den letzten 3 Jahren verzeichnen.

Das Gesamtvermögen der 20 Gewerbevereine beträgt $3^1/_8$ Millionen. Im Jahre 1903 beliefen sich die Einnahmen auf fast 800 000 *M*; davon wurden für Arbeitslosigkeit, Aussperrung und Streiks 250 000 *M*, für andere Unterstützungszwecke 70 000 *M*, für Arbeitsvermittlung 60 000 *M*, für Agitation 40 000 *M* aufgewendet, die periodische Gewerkschaftslitteratur erforderte 126 000 *M*, die Verwaltung 170 000 *M*.

Am ersten Verhandlungstag (24. Mai) begrüßten die Versammlung Vertreter des Reichsamts des Innern, der Stadtverwaltung, des preußischen Handelsministers, des Oberpräsidenten. Der Tätigkeitsbericht seit dem letzten Verbandstage in Köln berührte auch die bekannte Reversfrage. Dadurch, daß gemäß dem Kölner Beschluß einer der größten Gewerkvereine den Revers aufgehoben habe, sei die Ansicht verbreitet worden, die Gewerkvereine wollten ihre Neutralität aufheben und nach und nach in das sozialdemokratische Lager übergehen. Referent Abgeordneter Goldschmidt erklärte dagegen, die Gewerkvereine würden sich auch künftig weder der einen, noch der andern politischen Partei anschließen. In der Debatte wurde gefordert, die Gewerkvereine sollten mehr Rücksicht auf die internationale Arbeiterbewegung nehmen. Auch müsse die Bedeutung der Arbeiterversicherung stärker betont werden. In seinem Schlußwort hob der Referent hervor, daß die Gewerkvereine den Klassenkampf nicht wollten, sondern sich auf den Boden einer ernsten sozialen Weiterentwicklung stellten. Wenn internationale Kongresse nur Arbeiterfragen behandelten, würden sich auch die Gewerkvereine an ihnen beteiligen.

Das erste Referat behandelte die **Arbeitskammern in Deutschland**. Die Referenten (Goldschmidt und Dornblüth) verlangten gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und paritätische Arbeitskammern als selbständige Institutionen, eventuell als besondere Kammern der Gewerbegerichte. Die Debatte drehte sich fast ausschließlich um die Frage, ob Arbeitskammern, d. h. paritätisch zusammengefaßte Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitern, oder Arbeiterkammern, also nur aus Arbeitern bestehende Korporationen. In sehr entschiedenen Worten traten die meisten Redner unter Führung der Düsseldorfer Gewerkvereinler für **reine Arbeiterkammern** ein, da die Arbeitgeber schon jetzt hinreichend in Handels- und Gewerbekammern organisiert seien, die Arbeiter aber jeder gesetzlich geordneten Vertretung entbehrten; man müsse die Arbeiterinteressen viel schärfer betonen. Die dagegen vorgebrachten Einwürfe, das hieße die bisherigen Grundsätze der Gewerkvereine, die auf friedlichen Ausgleich der Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hinzielten, verschieben, schlugen nicht durch: **mit 40 gegen 17 Stimmen wurden die reinen Arbeitskammern angenommen**, die betreffende Resolution lautet im wesentlichen folgendermaßen:

Der 15. ordentliche Verbandstag der deutschen Gewerkvereine richtet an den Bundesrat die Bitte, dem Reichstage recht bald Gesetzesvorlagen zu machen, wie sie der Vertreter des Reichskanzlers, Graf von Posadowsky, am 30. Januar 1904 im Reichstage in Aussicht gestellt hat, und zwar 1. betr. die **gesetzliche Anerkennung der Arbeiterberufsvereine**, wobei der Verbandstag ausdrücklich hervorhebt, daß diese **Anerkennung allen Berufsvereinen ohne Unterschied** zuteil werden müßte. 2. betr. die **Errichtung von Arbeiterkammern** richtet der Verbandstag an den Bundsrat die Bitte, diese Institution unabhängig von jeder anderen gesetzlichen Einrichtung als selbständige Organisation zu errichten, da die Aufgaben der Arbeiterkammern ein derartig großes Feld in sich schließen, daß sie keine Vermischung mit anderen bestehenden Einrichtungen vertragen. Auch die staatlichen Betriebe und das Handelsgewerbe sind rücksichtlich aller Angestellten den Arbeiterkammern anzuschließen; das Wahlrecht zu den Arbeiterkammern ist auch auf die Arbeiterinnen auszudehnen. Sollte der Bundesrat den Gesetzentwurf auf eine Ausgestaltung der Gewerbegerichte beschränken wollen, was die Wünsche des Verbandstages nicht befriedigen würde, so bittet der Verbandstag, daß die Arbeiterkammern innerhalb der Gewerbegerichte wenigstens selbständig konstituiert und die Wahlen für diese Gewerbegerichte **obligatorisch durch die Verhältniswahl** vorgenommen werden.

Der zweite Verhandlungsgegenstand war der **Arbeiterschutz in der Heimarbeit**. Die Ausführungen beider Referenten Winter—Berlin und Berndt—Dresden liefen in folgende Vorschläge aus:

Die Heimarbeit erschwert den in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen das Streben nach Verbesserung ihrer Lage und verhindert das Zustandekommen geregelter Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen. Von vielen Unternehmern wird sie nur gefördert, um sich den Anforderungen der Gewerbeordnung und den Arbeiterversicherungs-Gesetzen zu entziehen. Andern Unternehmern, die ihren sozialen Pflichten nachkommen, erschwert sie die Konkurrenz. Folgende gesetzgeberische Maßnahmen werden deshalb gefordert. 1. Ausdehnung der Arbeiterschutz-Gesetze auf die gesamte Hausindustrie und Heimarbeit. 2. Unterstellung der Heimarbeit unter die Aufsicht der Gewerbeinspektoren. 3. Erlaß von Vorschriften über die Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsräume in Verbindung mit Wohnungsinspektion. 4. Verbot für Unternehmer, an Fabrik- und Werkstättenarbeiter Arbeit mit nach Hause zu geben. 5. Von allen Heimarbeitern hat der Unternehmer und Zwischenmeister ein Verzeichnis mit Wohnungsangabe für die Gewerbeinspektion zu führen. 6. Der Verbandstag richtet an die Staats- und Gemeindebehörden das Ersuchen, bei Submissionsvergebungen die Unternehmer vertragsmäßig zu verpflichten, mindestens die in Staats- und Gemeindewerkstatten üblichen Lohnsätze zu zahlen und nicht die Arbeiten durch Zwischenmeister von Heimarbeitern anfertigen zu lassen.

In der Debatte erklärten sich die meisten Redner im allgemeinen mit diesen Vorschlägen einverstanden. Von einzelnen Delegierten wurde die Fernhaltung der Gewerbevereine vom Heimarbeiterschutz-Kongreß in Berlin scharf getadelt. Schließlich wurde die Resolution angenommen, doch mit folgenden bedeutsamen Zusätzen: Nicht nur die Arbeiterschutzgesetzgebung, sondern auch die **Arbeiterversicherung** und die Zuständigkeit der **Gewerbegerichte** sollen auf die Heimarbeit ausgedehnt werden; ferner wurde es dem Zentralrat zur Pflicht gemacht, „alle Kongresse, die die Förderung der allgemeinen Arbeiterinteressen bezwecken und zu denen die Gewerkvereine eingeladen werden, in ausreichendem Maße zu beschicken“; allen Ortsvereinen wurde auferlegt, der Bekämpfung der Mißstände in der Heimarbeit erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen; außerdem soll die Organisationstätigkeit auch auf die Heimarbeiter ausgedehnt werden; das Zwischenmeistersystem sei auszuschalten und die Parlamente auf die Schäden des Submissionswesens hinzuweisen.

Ueber **Tarifverträge und Koalitionsfreiheit** referierten Hahn-Burg und Käser-Nürnberg. Beide traten mit warmen Worten und guten Gründen für Tarifverträge ein. „In der Ueberzeugung, daß in dem Abschluß von Tarifverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eins der wirksamsten Mittel zur Milderung der Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, eine wichtige Vorbedingung zur Erhaltung unserer nationalen Konkurrenzfähigkeit und ein segensvoller Schritt zur Förderung der materiellen und sittlichen Hebung des Arbeiters und seiner Lebenshaltung gefunden werden muß“, empfahl der Verbandstag den deutschen Arbeitgebern und Arbeitern, mit allem Nachdruck auf den Abschluß von Tarifverträgen hinzuwirken. Die nach lebhafter Debatte angenommene Resolution besagt:

Der Tarifvertrag gibt dem Arbeiter an die Stelle unsicherer Erträge seines Fleißes und des planlosen Ringens zur Erhöhung derselben eine gewisse Stetigkeit seines Einkommens und wirkt so ordnend und bessernd auf seine Lebenshaltung; er übt aber auch denselben wohltätigen Einfluß auf den Unternehmer aus; dieser ist dann imstande, bei der Herstellung seiner Fabrikate und bei dem Abschluß von Lieferungsverträgen besser zu disponieren und umgibt seine Existenz mit größerer Sicherheit. Nicht minder wichtig ist aber auch die ethische und moralische Bedeutung der Tarifverträge, denn sie bilden zugleich ein freiwilliges Anerkenntnis der Achtung und Gleichberechtigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; sie wirken der Schürung des Klassenkampfes entgegen und zeigen den Weg zum sozialen Frieden. Ein notwendiges Erfordernis zur Durchführung von Tarifverträgen ist die unbedingte Koalitionsfreiheit, also das uneingeschränkte Recht des Arbeiters, zur Erhaltung und Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sich mit seinen Berufsgenossen zu verbinden, und endlich als unentbehrliches Fundament dieses Rechts die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine.

An diese „allgemeinen Arbeiterfragen“ schlossen sich dann Beratungen über die „inneren Angelegenheiten des Verbands“. Die Notwendigkeit einer stärkeren Agitation, die Frage der Beitragserhöhung, der Ausbau der Ausbreitungsverbände, die „Familienangelegenheiten“ der Gewerkvereine, manche Differenz und Spannung wurden des breiteren erörtert, z. T. unter Ausschluß der Oeffentlichkeit, damit, wie ein Redner sich ausdrückte, die Delegierten „ihre Ansichten und Wünsche frisch von der Leber herab sagen könnten“. Zuletzt wurde noch ein scharfer Protest gegen die preußische Vorlage wegen Bestrafung des Kontraktbruchs ländlicher Arbeiter einstimmig angenommen. — Die Verhandlungen des Gewerkvereinstags waren überhaupt von bemerkenswerter Frische. Eine breite Strömung, die bei aller Wahrung der alten Grundsätze doch den Interessenstandpunkt der Arbeiter noch stärker als bisher herauskehrt, trat siegreich zutage, und wir hoffen, daß diese Richtung der Arbeitersache im allgemeinen und den Gewerkvereinen im besonderen neue Kräfte zuführen wird.

15. Generalversammlung des Verbandes deutscher Bergarbeiter.

Der nun 15 Jahre bestehende **Verband deutscher Bergarbeiter**, dem der sozialdem. Reichstagsabg. Sachse-Waldenburg vorsteht, soll im vergangenen Jahre 20 750, und in den ersten vier

Monaten des laufenden Jahres 5875 neue Mitglieder gewonnen haben und jetzt über 70 000 Mitglieder zählen, sowie über ein Vermögen von rund einer halben Million verfügen. Unter den gewerkschaftlichen Zentralverbänden nimmt er die vierte Stelle ein; ihm gehen voran die Zentralverbände der Metallarbeiter mit 160 000, der Maurer mit 105 000 und der Holzarbeiter mit 88 000 Mitgliedern. Die Verbandsleitung hofft aber den Verband bald auf 100 000 Mitglieder bringen zu können. Von den Mitgliedern wohnten die meisten (über 48 000) im Ruhrgebiet, rund 7000 im Königreich Sachsen, über 4500 in Schlesien, 1556 in Bayern, 1798 in Brandenburg, etwa 3000 in den mitteldeutschen Braunkohlengebieten und über 1200 in Schaumburg-Lippe. Die Auflage des Verbandsorgans, der „Deutschen Bergarbeiter-Zeitung", soll rund 80 000 betragen. Der Verband hat in Bochum ein eigenes Grundstück erworben, in welchem die eigene Verbandsdruckerei nebst einem Arbeitersekretariat untergebracht werden soll.

Zur Generalversammlung in Stadthagen (Lippe) waren 128 Delegierte und 18 Mitglieder des Verbandsvorstandes, sowie der Vorsitzende der österreichischen Bergarbeiter-Union erschienen. Mit dieser, die 10 000 Mitglieder zählen soll, unterhält der Verband enge Beziehungen. Der in der „Bergarbeiter-Zeitung" veröffentlichte Jahresbericht, der auch der Generalversammlung als 70 Seiten starke Broschüre vorlag, kritisiert die Kohlensyndikatspolitik, insbesondere die Monopolisierung des Kohlenhandels durch das Kohlenkomptoir und die Stillegung der Gruben im südlichen Ruhrrevier. Trotz des stetigen Steigens der Unternehmergewinne seien die Arbeitslöhne ständig gesunken. Unter den Leistungen des Verbandes seien am stärksten gestiegen der Rechtsschutz, die Gemaßregelten-Unterstützung und das Sterbegeld. Um die im vorigen Jahre beschlossene Arbeitslosenversicherung, die Anfang nächsten Jahres in Kraft treten soll, durchführen zu können, würden nächstes Jahr die Wochenbeiträge mindestens von 20 auf 30 ₰ erhöht werden müssen. Ueber den Geschäftsbericht entspann sich eine längere Debatte, deren Ergebnis in folgenden Beschlüssen gipfelt: alle Anträge, welche eine stärkere Agitation, sowie eine Vermehrung der Rechtsschutzbureaus und der Unterrichtskurse verlangten, wurden dem Vorstand zur Berücksichtigung überwiesen. Es soll ein eigenes Bergarbeiterblatt in polnischer Sprache herausgegeben werden, und dann der jetzige polnische Text in der „Bergarbeiterzeitung" wegfallen. Reiseunterstützung soll nicht eingeführt werden, weil dies die Zuwanderung nach dem Westen prämiieren hieße. Dagegen soll das Sterbegeld der Frauen dem der Männer gleichgestellt, also auf 60 ℳ erhöht werden. Als nächster Unterstützungszweig soll die Einführung einer Hilfskrankenkasse ins Auge gefaßt werden. Ueber die Notwendigkeit einer Erhöhung der Beiträge im nächsten Jahre war man allerseits einig.

Ueber die nächsten Aufgaben des Verbandes gab es eine lebhafte Debatte. Es wurde fast allseitig die große Gärung unter den Bergleuten konstatiert, der Neigung zum Streik Ausdruck gegeben und dem Vorstand vorgeworfen, daß er „zu ängstlich und zimperlich" sei und zu sehr „bremse". Der Verbandsvorsitzende Sachse hob hervor, daß der Verband bei seiner jetzigen Finanzlage einen allgemeinen Streik nicht riskieren könne. Ein solcher ohne genügende Mittel unternommene Streik würde von den anderen Gewerkschaften sehr übelgenommen werden. Würden allerdings die Bergarbeiter durch die Werksbesitzer in eine Zwangslage gebracht, dann würden sie mit der Sympathie und Unterstützung aller Gewerkschaften in den Kampf gehen. Hué, gleich Sachse sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter und Redakteur des Verbandsorgans, befürwortete vor allem eine beträchtliche Erhöhung der Beiträge. Gegenüber der gewaltigen Macht der Unternehmer sei der 30 ₰-Beitrag nichts. Er verwies auf die hohen Beiträge der organisierten englischen, französischen und belgischen Bergarbeiter, und warnte vor dem Glauben, daß der kommende große Streik kurz sein werde. Es werde bis zum Weißbluten gekämpft werden. Der anwesende Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften, Umbreit-Berlin, tadelte die alljährlichen Verbandstage, die eine ruhige Entwickelung verhinderten. Zweijährige Verbandstage genügten vollauf. Man möge dem Vorstande die bestimmte Anweisung geben, die Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung auf eine genügende Beitragserhöhung vorzubereiten, und ihm für alle Fälle das Recht geben, wie in allen anderen großen Gewerkschaften Extrabeiträge auszuschreiben. Man möge sich nicht auf die Solidarität der anderen Berufe verlassen. Allen Arbeitern drohten, wie die zunehmenden Aussperrungen bewiesen, schwere Kämpfe. Ein Delegierter meinte, daß die Arbeiter in den fiskalischen Gruben wohl kaum streiken würden. Schließlich gelangte mit allen gegen drei Stimmen eine Resolution zur Annahme, welche die Notwendigkeit der Erhöhung der Beiträge anerkennt und den Satz von 30 ₰ pro Woche als das Geringste bezeichnet, was im nächsten Jahre durchgeführt werden müsse.

Nach einem Referat Hués über den Stand der Berggesetzgebung in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Knappschaftsverhältnisse, gelangten drei Resolutionen zur Annahme, welche eine reichsgesetzliche Regelung des Bergwesens, eine gründliche Knappschaftskassenreform in Preußen und einige allgemeine gewerkschaftliche Reformen, einschließlich der völligen Befreiung des Vereinsrechts von allen Schranken verlangen. Das zu erlassende Reichsberggesetz soll u. a. festsetzen:

1. Achtstündige Schicht inkl. Ein- und Ausfahrt; Sechsstundenschicht bei einer Temperatur von über 28 Grad.
2. Verbot der unterirdischen Anfahrung von Arbeitern unter 18 Jahren, gänzliches Verbot der Frauenarbeit in der Montanindustrie.
3. Teilnahme der Belegschaften an der Werkskontrolle vermittelst aus der und durch die Arbeiterschaft gewählten Hilfsinspektoren, die vom Staate besoldet werden müssen.
4. Genügende sanitäre Einrichtungen (Waschanstalten, Bedürfnisorte, Verletztenfürsorge auf dem Werke usw.) zum Schutze der Arbeitergesundheit.
5. Einheitliches Knappschaftswesen auf der Grundlage ausschlaggebender Teilnahme der Arbeiter an der Kassenverwaltung, damit die Versicherten selbst Einfluß haben auf die Ausgestaltung ihrer Versicherung.

Die gewerkschaftlichen Forderungen beziehen sich auf die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften und die obligatorische Anerkennung von Arbeiterausschüssen, sowie auf die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes und von Arbeitsämtern, „da wir in diesen das beste Mittel sehen, am schnellsten auch für den Bergbau zum Abschluß von korporativen Arbeitsverträgen (Tarifen) zu kommen".

Bezüglich der internationalen Bergarbeiterbewegung wurde konstatiert, daß eine wirklich internationale Vereinbarung über gemeinsames Vorgehen auf den bisherigen 14 internationalen Kongressen nicht erzielt worden sei. Nur mit Oesterreich sei eine Vereinbarung erzielt, aber außerhalb der internationalen Kongresse. Welch hoher Wert selbst dieser begrenzten Vereinbarung beizumessen sei, habe der Sympathiestreik von 1900 gezeigt. Die von Deutschland und Oesterreich erstrebte Errichtung eines internationalen Sekretariats, das in ständiger Korrespondenz mit den nationalen Sekretären stehen soll, sei bisher am Widerstand der Engländer, Franzosen und Belgier gescheitert. Auf dem diesjährigen internationalen Kongreß in Paris, an dem die Deutschen schon deshalb teilnehmen müßten, weil die Amerikaner zum erstenmal teilnehmen wollen, werde deutscherseits der Antrag wiederholt werden. Man dürfe hoffen, daß er endlich Annahme finden werde. Hué hob hervor, daß die internationalen Kongresse zur Komödie ausarteten, wenn sich nicht endlich dauernde Einrichtungen der Verständigung schaffen ließen. Auf dem Pariser Kongreß könne man hoffen, mit Hilfe des amerikanischen Bergarbeiterführers Michell die Mehrheit zu erlangen. Eine Resolution, die den Vorstand ermächtigt, die finanziellen Mittel des Verbandes für die Pflege der internationalen Beziehungen in Anspruch zu nehmen, wurde einstimmig angenommen.

Die nächste Generalversammlung soll im nächsten Jahre in Berlin stattfinden.

Delegiertentag des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine.

Am 24. und 25. Mai versammelten sich die Delegierten des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine, etwa 50 an der Zahl, zu Frankfurt a. M. Im Auftrage des Frankfurter und Wiesbadener Konsistoriums begrüßte sie Konsistorialrat Kayser mit der Versicherung, das Kirchenregiment habe allen Anlaß, sich dieser Bewegung zu freuen und sie zu fördern, wo immer möglich. Der Vorsitzende Lic. Weber erstattete, nach einem Vortrage des Pastors Graf über die sozialen Gedanken der alttestamentlichen Lehrbücher, den Jahresbericht über die Tätigkeit des Ausschusses: Ueber dem vergangenen Jahre stehe geschrieben: Wir rücken auf der ganzen Linie vor! Das beweise der Frankfurter Arbeiterkongreß, die „soziale Geschäftsstelle für Deutschland" und der soziale Ausbildungskursus. Der Schriftführer, Pfarrer Arndt, zeigte weniger Optimismus: Es werde noch lange dauern, ehe der Verband eine Macht im öffentlichen Leben werde. Der Gesamtverband vertritt insgesamt 72 000 Mitglieder in 400 Vereinen. Ein Antrag des mittelrheinischen Verbandes, sämtlichen Mitgliedern evangelischer Arbeitervereine den Beitritt zu den christlichen Gewerkschaften zu empfehlen, wurde angenommen. Dagegen erklärte auf eine Aufforderung, dem Reichsverband zur Bekämpfung

der Sozialdemokratie sich anzuschließen, Pfarrer Weber unter dem Beifall der Versammlung ablehnend: „Wir wollen nur positiv arbeiten und sind der Meinung, daß eine Reaktion gegen die Sozialdemokratie nur aus dem Arbeiterstande heraus erfolgreich sein kann, daß die anderen Stände lange nicht so nachhaltig gegen die Sozialdemokratie wirken können. Wir wollen unseren Weg weiter gehen."

Es folgte das Referat des Werkmeisters Bärrn (Frankfurt a. M.) über ein Programm für soziale Kommunalpolitik. Er verlangte u. a. Besserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter und unteren Beamten, forderte Ausgestaltung sämtlicher städtischen Betriebe zu Musterbetrieben. Auch die Einführung von Arbeiterausschüssen ist zu fordern, wie auch den Arbeitern das freie Koalitionsrecht zuzusichern ist. Städtische Facharbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage, Erwerbung von Grund und Boden für Arbeiter- und Beamtenwohnungen, Anstellung von Wohnungsinspektoren, Errichtung von Mietsschiedsgerichten durch die Gemeinde, weitgehende Unterstützung der Genossenschaften, die sich dem Bau gesunder kleiner Wohnungen widmen, seien Forderungen, die an die kommunale Sozialpolitik zu stellen sind. Das städtische Submissionswesen muß reformiert werden, und vor allem sind die Gewerbetreibenden zu berücksichtigen, die in der Stadt wohnen. Auch ein sozialer Ausschuß soll in jeder Gemeindeverwaltung gegründet werden, dem auch Handwerksmeister und Arbeiter angehören. Werden alle diese Forderungen durchgeführt, so schloß der Redner seine interessanten Ausführungen, dann wird die gedeihliche Entwicklung der Gemeinwesen gewährleistet sein. In der Debatte wurden noch besonders die Errichtung von Volksbibliotheken, die Fürsorge für alleinstehende alternde Frauen und die Kommunalisierung der Wirtschaften betont.

Nach Erledigung verschiedener Anträge aus den einzelnen Vereinen hielt J. F. Hofmann-Höchst einen Vortrag über das Thema: „Welche Vorzüge haben zentralisierte Ortskrankenkassen, und welche Vorteile bieten Betriebs- und eingeschriebene freie Hilfskassen?" Er wog die Bedeutung der zentralisierten Ortskrankenkassen, der Betriebskrankenkassen und der freien Hilfskassen gegen einander ab und gelangte zu folgenden Leitsätzen:

1. In allen größeren Orten, in denen die Gemeindekrankenversicherung oder zersplitterte Ortskrankenkassen bestehen, ist die Bildung zentralisierter Ortskrankenkassen zu empfehlen. 2. Die Bildung neuer Betriebskrankenkassen ist zu empfehlen, wo wohlwollende große Arbeitgeber ihren Arbeitern eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Krankenfürsorge schaffen möchten. 3. Eingeschriebene freie Hilfskassen sind nur als Zuschußkassen für hochgelohnte und für Selbstverwaltung geeignete Arbeiter zu empfehlen; in der Praxis haben sich nur die an Berufsorganisationen angeschlossenen oder für einzelne Orte bestehenden eingeschriebenen Hilfskassen bewährt.

Diese Thesen fanden die Zustimmung der Versammlung, deren Verhandlungen damit abschlossen. Als das erfreulichste Moment der Tagung betrachten wir den Beschluß, den Eintritt der Evangelischen Arbeitervereine in die christlichen Gewerkschaften zu fördern. Mit seiner Ausführung werden die vaterländischen Arbeiterberufsvereine eine wesentliche Stärkung erfahren und in die evangelischen Arbeiterbewegung wird ein stärkerer gewerkschaftlicher Zug kommen.

Die Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungs-Gehilfen hielt am 1. und 2. Pfingstfeiertage in Berlin ihre 6. Hauptversammlung ab. Die Vereinigung zählt, wie wir dem Jahresbericht entnehmen, über 1800 Mitglieder und ist, in 11 Landesvereinigungen und 68 Ortsgruppen organisiert, über ganz Deutschland, Oesterreich und die Schweiz verbreitet. Neben der Behandlung interner Fragen, wie Ausbau des Stellennachweises, Veranstaltung einer Berufsstatistik, Aufstellung von Mindestgehältern 2c. wurde eine Resolution gefaßt, die die Anstellung von Handelsinspektoren aus dem Stande der Handlungsgehilfen und mit derselben Vollmacht wie die Gewerbeinspektoren zur Ueberwachung der gesetzlichen Schutzvorschriften für die Handlungsgehilfen fordert. Zum Gesetzentwurf betreffend Kaufmannsgerichte wurde eine Resolution angenommen, die das Inkrafttreten des Gesetzes spätestens am 1. Januar 1905 verlangt. Schließlich wurde die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die Reichsregierung dem Reichstag in tunlichster Bälde eine Vorlage zugehen lasse, die den Privatangestellten eine Alterspension und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Die Versammlung war von Vertretern aus allen Teilen Deutschlands sowie aus der Schweiz und Oesterreich-Ungarn besucht.

Arbeitsstreitigkeiten in Deutschland im ersten Vierteljahr 1904. Der Umfang der Aussperrungen kommt dem der Streiks immer näher. Zwar ist ihre Zahl mit 37 viel geringer als die der Ausstände mit 290, aber die Höchstzahl der gleichzeitig ausgesperrten Arbeiter mit 9160, wozu noch 691 gezwungen feiernde Arbeiter treten, bleibt nicht weit hinter der Höchstzahl der gleichzeitig streikenden Arbeiter mit 11 996 zurück; zu den letzteren treten noch 939 gezwungen feiernde Arbeiter. Der Riesenkampf in Crimmitschau, der von der amtlichen Statistik ganz richtig als Aussperrung angeführt wird, die 19 Lockouts im Töpfergewerbe und die Droschkenkutscher-Aussperrung in Berlin haben das Konto der Aussperrungen so anschwellen lassen. Von den Streiks kamen die meisten wieder auf das Baugewerbe (90 mit rund 3000 Arbeitern), dann 67 in der Holzindustrie mit 1500 Arbeitern; die Mehrzahl der Streiks war nicht sehr umfangreich; die größten entfallen auf den Bergbau (drei mit ca. 2500 Arbeitern). Die Streiks hatten vollen Erfolg in 40 Fällen, teilweisen in 80 und keinen in 110 Fällen. Dagegen hatten die Aussperrungen vollen Erfolg in 21 Fällen, teilweisen in sechs und nur in fünf Fällen keinen Erfolg. Auch diese Statistik der Arbeitskämpfe bestätigt aufs neue die Tatsache, daß zurzeit die Arbeitgeberorganisationen erheblich stärker sind als die Arbeiterverbände.

Der Streik der Bäcker in Berlin ist von den Arbeitern am 26. Mai für beendet erklärt worden. Wie in der angenommenen Resolution ausgesprochen wurde, haben von 2250 in Betracht kommenden Bäckereien mit ca. 4500 beschäftigten Gesellen 1875 mit 3471 Gesellen die Forderungen der Ausständigen bewilligt. Die Zahl der jetzt noch Streikenden ist bedeutend geringer als die Zahl der vor dem Streik Arbeitslosen. Das Bestreben der Arbeiter geht dahin, die in dem Streik errungenen Zugeständnisse durch eine Verhandlung vor dem Berliner Gewerbegericht als Einigungsamt mit den Arbeitgebern im Wege der Tarifvereinbarung festzulegen. Hierzu hat sich nur eine Minderheit der Arbeitgeber bereit gefunden. In einer von der Streikleitung auf den 25. Mai einberufenen Versammlung der Meister, die die Forderungen bewilligt haben, erklärten sich diese zwar nach längeren Verhandlungen zum Abschlusse eines Tarifvertrages vor dem Einigungsamt bereit, da jedoch zu der Versammlung nur etwa 200 Meister erschienen waren, so ist zunächst der Prozentsatz der tariftreuen Meister ein sehr geringer. Es haben auch am 30. Mai bereits Verhandlungen mit diesen vor dem Einigungsamt stattgefunden. Hier wurde ein Vergleichsvorschlag aufgestellt, der zwar bei den meisten der Arbeitgeber Zustimmung fand, dessen endgültige Formulierung jedoch auf eine neue Verhandlung vor dem Einigungsamt am 1. Juni verschoben wurde. Von der berufenen Vertretung der Arbeitgeber, der Generalversammlung der Innung, wurde am 26. Mai jede Verhandlung vor dem Einigungsamt ausdrücklich abgelehnt. So bedauerlich dieser Innungsbeschluß ist, so muß es doch schon als ein Gewinn angesehen werden, daß wenigstens ein Teil der Arbeitgeber sich zum Abschluß eines Tarifvertrages bereit erklärt hat. Damit ist ein erster Schritt zur Schaffung dauernden Friedens im Bäckergewerbe getan und die Hoffnung gegeben, daß allmählich auch die jetzt noch abseits stehenden Arbeitgeber gewonnen werden, wenn die Erfahrung lehrt, daß im Bäckergewerbe Tarifvereinbarungen ebenso erfolgreich in Wirksamkeit sein können wie in anderen Gewerben. Wie wenig die Bäcker hier eine Ausnahme machen, beweist am besten der Verlauf einer Lohnbewegung der Bäcker in Wien, die mit dem Abschluß eines Tarifvertrages geendet hat. Hier wurden folgende Vereinbarungen getroffen: Es wurde ein Minimallohn festgesetzt, der für die verschiedenen Arbeiterkategorien in Betrieben bis zu 5 Gehilfen 20—30 Kr., in Betrieben mit mehr als 5 Gehilfen 22—34 Kr. wöchentlich beträgt. Der 10 stündige Arbeitstag wurde eingeführt und kein Gehilse darf mehr als 6 Tage in der Woche arbeiten. Die Organisation wurde anerkannt und der 1. Mai als Feiertag erklärt. Endlich soll auf je vier Gehilfen nur ein Lehrling kommen. Der Tarif wurde für drei Jahre festgelegt und zugleich bestimmt, daß Unternehmer- und Arbeiterorganisation gemeinsam jeden Meister, der die Vereinbarungen bricht, bekämpfen werden. Zu diesem Zwecke wurde eine paritätische Kontrollkommission eingesetzt. Auch in München bestehen bereits tarifliche Vereinbarungen im Bäckergewerbe.

Der Streik der Straßenbahnwerkstättenarbeiter in Berlin hat am 29. v. Mts. sein Ende gefunden. Nachdem schon wenige Tage nach dem Ausbruch eine ganze Anzahl von Streikenden abgebröckelt waren, kehrten am 25., dem Tage, der von der Direktion als der Endtermin für den Wiedereintritt festgesetzt worden war, zahlreiche Arbeiter in die Arbeit zurück. In einer am 29. abgehaltenen Versammlung meldeten sich nur noch 600 als Streikende bei der Kontrolle. Da bei einer geheimen Abstimmung über die eventuelle Fortsetzung des Streikes sich nicht mehr die erforderliche $^2/_3$ Mehr-

heit ergab, so wurde der Streik als beendet erklärt. Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte bedingungslos.

Eine Aussperrung im Wiener Baugewerbe, die 20—30 000 Bauarbeiter trifft, ist ausgebrochen. Die Bauarbeiter hatten im Vorjahre eine Erhöhung des Minimallohnes von 3,60 Kronen auf 4 Kronen von der Genossenschaft der Baumeister verlangt und weil diese Forderung nicht bewilligt worden war, neuerdings die Einsetzung einer paritätischen Kommission zur Ueberwachung dessen verlangt, daß wenigstens ein Minimallohn von 3,60 Kronen überall innegehalten werde. Da es zu einer Einigung mit den Arbeitgebern nicht gekommen war, so trat ein Teil der Arbeiter in Streik, worauf die Arbeitgeber die allgemeine Aussperrung aller Bauarbeiter für den 28. v. Mts. beschlossen. Darauf fand am 29. v. Mts. auf Veranlassung des Handelsministers eine Einigungsverhandlung statt, an der Vertreter der Baumeisterschaft und Gehilfenschaft teilnahmen. Man einigte sich dahin, daß für die laufende Bausaison der Minimallohn für die Maurer auf 3,80 Kronen festgesetzt werden, während für die übrigen Arbeiterkategorien der bisherige Minimallohn bestehen bleiben soll. Für 1905 wurde ein Minimallohn von 4 Kronen als annehmbar bezeichnet. Während in den darauf abgehaltenen Versammlungen die Arbeiter diesen Vorschlägen zustimmten, erklärten die Arbeitgeber, die Aussperrung so lange aufrecht erhalten zu wollen, bis die Arbeiter die Arbeit bedingungslos wieder aufgenommen hätten. Erst dann seien über die höheren Löhne Verhandlungen einzuleiten. Darauf beschlossen die Arbeiter, ihre Forderungen durchzukämpfen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Arbeitslosenversicherung der Stadt Luxemburg ist, wie der Buchdrucker-„Correspondent" berichtet, auf das Gutachten der Gemeinderatskommission hin beschlossen worden. Danach bewilligt die Stadt Luxemburg für die bestehenden oder noch zu gründenden Arbeitslosen-Unterstützungskassen der Gewerkschaften eine Unterstützung von 1500 Fr. Dieser Zuschuß wird in der Zukunft verdoppelt und verdreifacht werden, wenn die Arbeiter erst einmal diesen Unterstützungszweig in ihren Gewerkschaften eingeführt haben werden. Kommission wie Stadtrat erklärten die Form der Unterstützung der Gewerkschaften als am zweckmäßigsten für die Arbeitslosen und außerdem werde dadurch den Unterstützungskassen der Gewerkschaften die so äußerst wichtige Selbstverwaltung garantiert.

Der Gemeinderat in Luxemburg und sechs angrenzende Gemeinden planen weiter die Errichtung einer allgemeinen Kasse für unfreiwillige Arbeitslosigkeit der Tagelöhner und überhaupt aller Arbeiter und Angestellten, welche keiner mit Arbeitslosenversicherung ausgestatteten Gewerkschaft angehören. Die Arbeiter haben je nach ihrem Verdienste zu dieser Kasse 15 bis 45 Cents wöchentlich beizusteuern. Die Unterstützung darf nicht unter 1 Fr. täglich und nicht über den wirklichen gewöhnlichen Tagelohn betragen. Dem musterhaften Statutenentwurf für diese Kasse muß die höchste Anerkennung gezollt werden. Die Kasse ist vorläufig versuchsweise für eine Dauer von zwei Jahren in Aussicht genommen. Der mit den vorbereitenden Aufgaben betrauten Kommission stellte der Gemeinderat 500 Fr. zur Verfügung zur Bestreitung für Drucksachen und sonstige Ausgaben. Daß in der ganzen Angelegenheit eine wohlwollende Förderung durch die Landesregierung zu erwarten ist, erhellt aus der Tatsache, daß die Staatsregierung der Kommission die Schulräume zur Verfügung stellte, um Versammlungen in den größeren Orten des Landes abhalten zu können.

Ausstellung für Unfallverhütung in Dorpat. Der Livländische Verein zur Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbefleißes veranstaltet im August zu Dorpat eine Ausstellung zur Demonstration sämtlicher Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Aufhebung der Unfallversicherung in Maryland. Man schreibt uns: Das einzige Land der Vereinigten Staaten von Amerika, wo der Ansatz zu einer staatlichen Arbeiterunfallversicherung vorhanden war, Maryland, muß zufolge eines Urteilsspruches des Court of Common Pleas of Maryland künftig auf diesen Vorzug verzichten. Nach dem seit einigen Jahren dort geltenden Rechte konnte ein Unternehmer gegen Zahlung von 60 Cents pro Jahr und Kopf seiner Angestellten die Arbeiter für den Fall des Todes durch Unfälle bis zur Höhe von 1000 Dollar versichern, ohne alsdann irgend welcher weiteren Haftpflicht ausgesetzt zu sein. In dem seitens eines Arbeiters wider die vereinigte Eisenbahn- und Elektrizitätsgesellschaft angestrengten Prozeß ist nunmehr entschieden worden, daß das erwähnte Unfallversicherungsgesetz wider die Staatsverfassung verstoße und daher ungiltig sei. Aus dem Wortlaut der in der New-Yorker Zeitschrift „The Chronicle" mitgeteilten Entscheidung mag das folgende in wörtlicher Uebersetzung mitgeteilt werden:

„Die Wirkung dieses Gesetzesaktes war zunächst die, daß der Versicherungsbehörde eine Macht und Stellung übertragen wurde, welche wesentlich richterlicher Art war und daß sie den Bürgern ein ihnen vom Gesetz verbürgtes Recht nahm, das sie verfassungsmäßig vor den Gerichtshöfen durchzusetzen befugt waren. Auf diese Weise hat man ihnen die Möglichkeit genommen, ihre Prozesse vor einem ordentlichen Gerichte durchzuführen. Man braucht nur die Bestimmungen des erwähnten Aktes klar zu interpretieren, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sie in unmittelbarem Widerspruch stehen zu einer Reihe von Bestimmungen der Staatsverfassung. So gewährt Artikel 5 der Declaration of rights dem Volke das Recht auf Richterspruch und Artikel 19 gibt jedem Staatsbürger für eine seiner Person oder seinem Eigentum zugefügte Verletzung einen Anspruch auf Ersatz im ordentlichen Rechtswege des Landes. Diese beiden Garantien werden von dem in Frage stehenden Akte vollkommen ignoriert. Ohne die Angelegenheit weiter zu behandeln, ist es mithin vollkommen klar, daß der in Frage stehende Gesetzgebungsakt in vollkommener Mißachtung der verfassungsmäßigen Rechte erlassen worden ist und daß der Akt als null und nichtig zu erklären ist."

Lakonisch bemerkt die erwähnte amerikanische Zeitschrift hierzu: „So endet das erste Experiment einer Staatsversicherung in den Vereinigten Staaten".

Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeitervertreter über den Verein für Unfall-Verletzte.

Im „Vorwärts" Nr. 109 vom 10. Mai 1904 schließt ein Bericht über eine Besprechung des Arbeitervertreter-Vereins über den Verein für Unfall-Verletzte mit den Worten: „Vom Arbeiterstandpunkt liegt also kein Anlaß vor, dem Verein für Unfall-Verletzte ein besonderes Loblied zu singen."

Wir „Bürgerlichen" sind gewohnt, von der Gesamtheit der Arbeiter überhaupt nicht und von den einzelnen Arbeitern nur gelegentlich eine Anerkennung für uninteressierte, mühevolle Tätigkeit auf irgend einem Gebiete der Sozialreform zu hören. Wer bei solcher Arbeit nicht in sich selbst Befriedigung findet, der möge sich getrost irgendwie anders betätigen. Auch haben Entgegnungen gewöhnlich wenig Wert, weil sie nicht an derselben Stelle wie die Angriffe in die Oeffentlichkeit gehen. Trotzdem möchte ich im vorliegenden Falle den berichteten Ansichten hier entgegentreten, weil sie geeignet sind, ein Vertrauen der Unfall-Verletzten zu dem Verein überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Wenigstens mögen die Leser der „Sozialen Praxis" sehen, daß wir uns im Verein der Verantwortung, die jede sozialreformerische Tätigkeit in sich schließt, bewußt sind, und vielleicht sickert doch auch einiges bis zu den Arbeitern selbst durch.

Es wurde ausgesprochen, der Verein „kennzeichne sich gewissermaßen als eine Abschiebungsstelle für Unfall-Verletzte, und die Unternehmer könnten sich so auf bequeme Art ihrer moralischen Verpflichtung entledigen! Leute, die ihre gesunden Knochen im Dienste jener eingebüßt haben, mit leichter Arbeit weiter zu beschäftigen". Dem kann ich als eigene Beobachtung gelegentlich meiner Tätigkeit für den Verein für Unfall-Verletzte gegenüberstellen, daß die Unternehmer dieser „moralischen Verpflichtung" in weitgehendstem Maße tatsächlich nachkommen, indem sie ihre Unfall-Verletzten auch mit Opfern weiter beschäftigen. Verschiedentlich hörten auch Arbeiter der Vereinswerkstatt in dieser auf, weil sie der frühere Arbeitgeber wieder bei sich aufnahm. Einzelne Arbeitgeber holten sich ihre Verletzten aus der Vereinswerkstatt wieder zurück. So forderte sich kürzlich die Firma A. Borsig einen Schmied, der in die Vereinswerkstatt eingestellt war, zurück, als sich Arbeitsgelegenheit im eigenen Betriebe für ihn fand. Ebenso bot erst in den letzten Tagen die K. E. D. = Berlin einem früheren Angestellten eine Schrankenwärterstelle an und bewies damit, daß sie ihn nicht vergessen! Danach wird der Verein also auch in Zukunft keine „Abschiebungsstelle" werden, solange der Arbeitgeber eben Arbeit für den Verletzten hat. Aus einem von mir mitgeteilten Briefe wurde von einem Berliner Großindustriellen angeführt, er „habe sogar versprochen, seinen Beitrag gern zu erhöhen, wenn er sehe, daß dann auch Leute aus seinem Etablissement dort (im Verein) Arbeit und Verdienst fänden". Dabei wurde nur der (von mir mit veröffentlichte) Vordersatz weggelassen, welcher besagt: „Ich will nach wie vor für meine Arbeitsunfähigen, soviel es geht, selbst sorgen." In demselben Briefe steht vorher noch, daß Altersinvaliden aus dem betreffenden Etablissement, welche 156 ℳ Rente

erhielten, von der Fabrik wöchentlich noch 3,00 M Zuschuß bekommen, und daß für nicht voll Arbeitsfähige durch Beschäftigung an Bohrmaschinen und in der Kantine gesorgt sei. Diesem Unternehmer geschah also seitens der Arbeitervertreter sicher Unrecht. Ich möchte einmal sehen, wie es mit den Unfall-Verletzten aussehen würde, wenn die Arbeitgeber nicht ziemlich allgemein so dächten, also neben der Aufbringung der Renten noch für ihre Verletzten sorgten. Wenn es trotzdem noch so viele unbeschäftigte Verletzte gibt, so ist das nur ein Beweis dafür, daß es mit der Beschäftigungs**möglichkeit** eben hapert, und daß die Bestrebungen des Vereins eine Berechtigung haben. Das werden z. B. auch die Schiedsgerichte bestätigen, denen die Verletzten ihre Beschäftigungslosigkeit klagen. Daß die Unternehmer diejenigen Verletzten, die sie nicht beschäftigen können, an den Verein „abschieben", wo sie nicht auf Geldgeschenke, eventuell in Form der Armenunterstützung, angewiesen sind, sondern Gelegenheit zu lohnender Arbeit haben, müßte eigentlich doch ganz im Sinne von Arbeitervertretern sein. Und wenn diese die Vermittlung der „Bürgerlichen" nicht annehmen wollen, so mögen sie — nachdem der Verein nunmehr die Durchführbarkeit nachgewiesen — selbst ähnliche Werkstätten gründen und für die großen Einkaufsgenossenschaften der Arbeiter Waren herstellen lassen.

Die Werkstatt des Vereins wird weiter als eine „**Probierstation zugunsten der Berufsgenossenschaften**" bezeichnet, „weil die nachweislich erzielten Verdienste der Beschäftigten eventuell als Vorwand zur Herabsetzung der Renten benutzt werden können." Es wird dabei auf die Zusammenstellung der früheren und jetzigen Verdienste von Arbeitern der Vereinswerkstatt aus dem letzten Jahresbericht verwiesen (vergl. „Soziale Praxis" Nr. 21 vom 18. Februar 1904). Diese Liste ergibt aber nur bei **einem** Arbeiter einen Mehrverdienst gegen früher[1]), nämlich Rente 810 M + Arbeitsverdienst 651,97 M gegen früher 1200 M. Es handelt sich um einen Bremser mit künstlichem rechten Bein. Abgesehen davon, daß diesem Arbeiter bei seiner Verletzung nicht die Rente gekürzt werden kann, erscheint die Rente 810 M von 1200 M hoch gegenüber z. B. dem gleichfalls vollinvaliden Brauer (Nr. 6 der Tabelle) mit 888 M gegen 1500 M und dem Rangierer mit künstlichem linken Bein (Nr. 7) mit 472 M gegen ca. 875 M. Ich lese aus dem Bericht des „Vorwärts" heraus, daß die Arbeitervertreter die Veröffentlichung solcher Zusammenstellungen für einen Fehler zum Schaden der Verletzten halten. „Wahrscheinlich solle durch derartige Aufstellungen nur das „segensreiche Wirken" des Vereins in ein möglichst vorteilhaftes Licht gerückt werden." Gewiß bestätigen solche Zahlen, was der Verein erreicht. Wenn die Arbeitervertreter sich aber nicht an der Tatsache des guten Verdienstes ihrer Kollegen, sondern nur an der Veröffentlichung stoßen, warum beteiligen sie sich nicht an unsern Arbeiten und helfen den Segen des Vereins in ihrem Sinne richtiger verwerten?

Ich bin zu wenig maßgeblich, um hier allgemein über die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften zu sprechen und will deshalb nur betonen, daß sie zum Verein für Unfall-Verletzte in keinerlei Beziehung stehen und ihn bisher auch — **ich** sage: leider — nicht unterstützen. Die Holz- usw. Berufsgenossenschaft, zu der die Vereinswerkstatt gehört, erfährt die Namen der Arbeiter und ihren Verdienst aus der jährlichen Umlageberechnung. Sie hat sich bisher in keiner Weise darum gekümmert, in welchem Verhältnis der Arbeitsverdienst zu der Rente bezw. dem früheren Einkommen steht. Selbst wenn man den Berufsgenossenschaften „böse" Absichten unterschieben will, muß man zugeben, daß eine Gefahr für die Verletzten nur bei den höchsten Renten und dann auch nur in ganz vereinzelten und besonderen Fällen eintreten kann. Diese Gefahr wird für die Zukunft dadurch beseitigt werden, daß der Verein keine Verletzten mit hohen Renten mehr einstellen wird. Nachdem sich nunmehr ergeben, daß die Werkstattarbeiter zu verhältnismäßig günstigen Einnahmen gelangen können, wird der Verein natürlich Verletzte und eventuell andere Mindererwerbsfähige mit geringeren Renten, die die Hilfe des Vereins mehr brauchen, vorziehen.

Die Arbeiter der Vereinswerkstatt sind sich übrigens klar darüber, wie sie sich vor der Herabsetzung der Rente schützen können: Ein Arbeiter fragte mich, ob er denn nun an der Hand des Artikels im „Vorwärts" so viel weniger arbeiten solle, daß sein früheres Einkommen nicht überschritten würde. Er gab aber zu, einzusehen, daß er selbst bei einer Kürzung der Rente durch den Verein immer noch mehr habe, als mit der Rente allein; vor seinem Eintritt in die Werkstatt habe er seiner Frau — nähen helfen und habe es mit ihr zusammen auf 10 M pro Woche gebracht. Das ist eben auch ein nicht beachteter oder nicht zugegebener Kernpunkt der Vereinstätigkeit; die Gelegenheit zu lohnender Arbeit ist doch am Ende bedeutend nutzbringender als Arbeitslosigkeit mit unzureichender Rente. Insbesondere betrifft dies einzelne Invaliden-, nicht Unfallrentner, denen allerdings die kleine Invalidenrente genommen werden kann auf Grund der Tatsache, daß sie durch den Verein nicht mehr Invaliden, sondern 1/2 bis 3/4 vollkräftige Arbeiter geworden. Bei alledem ist nicht zu vergessen, daß der Verein durch Gewährung von Arbeit auch Gelegenheit gewährt, an den Segnungen der gesetzlichen Versicherungen wieder Anteil zu haben. Auch das ist gewöhnlich mehr wert als eine kleine unzureichende Rente, bei welcher die Kranken der Armenversorgung anheimfallen.

Ich habe aber auch noch auf anderes hinzuweisen. Der Verein unterhält auch ein Bureau, das reichlich in Anspruch genommen wird und Verletzten in ihren Angelegenheiten hilft. Das geschieht im allgemeinen doch **gegen** die Berufsgenossenschaften, allerdings aber in ausgesprochen friedlichem Sinne, und nur in Fällen, wo berechtigte Wünsche auf Grund von ungünstigen Veränderungen usw. vorzuliegen scheinen. Die Notwendigkeit von solchen Rechtsbelehrungen und Rechtshilfen ist ja allgemein anerkannt, insbesondere in letzter Zeit durch die Anbahnung von Auskunftsstellen bei den Schiedsgerichten, oder, wie die Arbeitervertreter es wünschen, von Arbeitersekretariaten, die sich demselben Zwecke widmen sollen.

Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß eine ganze Reihe von Verletzten trotz eifrigsten Strebens die vom Verein gebotene Arbeit nicht leisten können. Darüber stellt der Verein selbstverständlich Bescheinigungen aus, und hat das auch schon getan: er ist also danach auch eine „Probierstation zu **Un**gunsten der Berufsgenossenschaften".

Schließlich noch ein Wort darüber, daß der Verein, wie die Arbeitervertreter nach dem „Vorwärts" sich äußerten, „Zuwendungen aus Unternehmerkreisen erbittet und auch erhält". Der Verein vermittelt **Arbeit** und wer soll denn diese geben, wenn nicht die Arbeitgeber? Auf Geldzuwendungen macht der Verein keine Ansprüche bei seinen Käufern und Auftraggebern, aber er kann natürlich recht viel gebrauchen! Geld nutzt ihm aber nur dann, wenn er auch Arbeit hat. Ist das letztere der Fall, so haben die Zuschüsse, die der Verein — soweit er sich nicht selbst erhält — aus den Geldzuwendungen seiner Gönner machen kann, den Erfolg, daß 60 bis 75 M Zuschuß des Vereins für den Arbeiter sich in 500 bis 800 M Arbeitslohn umsetzen. Das ist am Ende doch nicht zu verachten.[2])

Wir wollen uns im Verein für Unfall-Verletzte nicht irre machen lassen und weiter voran streben, um auf einem Wege vorwärts zu kommen, der — wie ich mir einbilde — für den Arbeiter der fortgeschrittenen Weltanschauung würdiger ist als die Wege, die viele andere Wohltätigkeitsanstalten gegen ihren eigenen Willen zu gehen gezwungen sind.

Berlin. Regierungs-Baumeister W. Eisner.

[1]) Bei dem zweiten im „Vorwärts" angeführten (und einem dritten) ist nicht beachtet, daß die Rente sich auf einen jugendlichen Arbeiter bezieht.

Erziehung und Bildung.

I. **Evangelischer Arbeiterkursus.** Der vom Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine mit Unterstützung des Büreaus für Sozialpolitik, des evangelisch-sozialen Kongresses, der freien kirchlich-sozialen Konferenz und der sozialen Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland veranstaltete Kursus bezweckt die Ausbildung von Arbeiterführern und die Erfüllung der evangelischen Arbeiterschaft mit gewerkschaftlichem Geiste. Diese Absicht trat in dem Eröffnungsakte, der sich am 29. Mai im Reichstagsgebäude vollzog, bedeutsam zu Tage. Der Vorsitzende des Verbandes evangelischer Arbeitervereine, Pfarrer Weber-M.-Gladbach, eröffnete mit einem Gebet die Sitzung und begrüßte die Versammlung. Im Namen des Reichsamts des Innern und zugleich für die ebenfalls erschienenen Vertreter des Reichsmarineamts und des preußischen Ministeriums des Innern erklärte Geheimrat Spielhagen, daß die Behörden diesen Unterrichtskursen volles Interesse zuwendeten. Prof. Dr. Francke sprach über Staatshilfe und Selbsthilfe in der Sozialreform, die sich beide ergänzen müßten. Auf beiden Gebieten sollten die Kurse Aufklärung

[2]) Warum bringen die Arbeiter nicht selbst Geld zu solchen Zwecken auf, wenn sie es von Unternehmern und Privaten nicht haben wollen? Drei Millionen sozialdemokratischer Wähler, pro Mann jährlich 10 Pfennig, könnte ungefähr 4000 Mindererwerbsfähigen zu ausreichendem Verdienst verhelfen!

und Kenntnis verleihen, damit die Teilnehmer befähigt werden, selbst ihren Brüdern zu helfen und zu raten, sie zu organisieren und zu leiten. Prof. D. Harnack sprach die Sympathien des evangelisch-sozialen Kongresses für das Unternehmen aus und deutete die Selbsthilfe auch auf die Arbeit des einzelnen an sich selbst, um zu einer gefestigten sittlichen Persönlichkeit zu werden. In diesem Sinne gelte auch das Wort: Hilf dir selbst, so hilft dir Gott! Die christlichen Arbeitervereine müßten aber auch die Klammer werden, die den unter ihnen stehenden fünften Stand ergreifen und mit den anderen Ständen zum Gesamtvolk verbinden. Abgeordneter Henning, Mitglied der konservativen Fraktion und zweiter Vorsitzender der freien kirchlich-sozialen Konferenz, wünschte den Kursen vollen Erfolg. Der Geschäftsführer der Sozialen Geschäftsstelle, Lic. Mumm, der Leiter des ganzen Unternehmens, teilte mit, daß 45 Teilnehmer (Arbeiter, Gesellen und Handwerker) aus allen Teilen Deutschlands sich eingefunden hätten. Unbeirrt durch alle Angriffe von Rechts und Links würden die evangelischen Arbeiter mit ihren katholischen Genossen zusammen sich in christlichen Gewerkschaften einigen und für die Arbeiterinteressen auf christlichem und nationalen Boden einstehen. Für die Teilnehmer des Kursus und die evangelischen Arbeitervereine sprachen Arbeitersekretär Franz Behrens und Werkführer Bärrn-Frankfurt a. M.; beide betonten, wie erfreut die Arbeiter seien, daß ihnen in diesen von akademisch gebildeten Männern geleiteten Kursus die Bildungsmittel zugänglich gemacht werden sollten, um die Arbeiter in den Stand zu setzen, selbst in ihren Organisationen ihre Sache zu führen. Durch solche gemeinsame Arbeit würden auch Brücken über die jetzt noch vorhandenen Klüfte in unserem Volke geschlagen. Ein an den Kaiser abgesandtes Telegramm fand alsbald dankende Erwiderung. — Nach der Stimmung in der Versammlung zu schließen, weisen die evangelischen Arbeitervereine sehr energisch die Zumutung ab, als Anhängsel der konservativen Partei und Schutztruppe des Unternehmertums zu existieren. — Die Kurse haben am 30. Mai mit einer Darlegung der Geschichte des Sozialismus begonnen.

Theater und Arbeiterbildung. Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten verzeichnen seit Jahren regelmäßig eine Reihe von Fällen, in denen versucht worden ist, die Bildung der arbeitenden Klassen durch Veranstaltung billiger Theatervorstellungen zu heben. Es handelt sich dabei in fast allen Fällen um sogenannte Dilettantenvorstellungen, deren bildender Wert zum mindesten recht zweifelhaft ist. Die Berichte des letzten Jahres gaben nun Kenntnis von einem Experiment, dessen Ziel es ist, den Arbeitern einer mittelgroßen Stadt — es ist Hagen i/W. mit ca. 70 000 Einwohnern — dauernd zu einem auch für Arbeiter wirklich erschwinglichen Eintrittspreise Theatervorstellungen von Berufsschauspielern zu bieten. Den Berichten des Gewerbeaufsichtsbeamten und den Ergebnissen privater Erkundigungen ist darüber das folgende zu entnehmen: Im Herbst 1902 trat der Hagener Gewerbeinspektor, Herr Gewerberat Claußen, mit dem Direktor des dortigen Stadttheaters, Herrn Jul. v. Bastineller in Unterhandlung, damit dieser an Sonntag Nachmittagen mit dem Personal seines Theaters die bereits vorher gegebenen Stücke, soweit die Honorar- 2c. Verhältnisse das zuließen, in Sondervorstellungen für gewerbliche Arbeiter zu einem besonders billigen Eintrittspreise noch einmal zur Darstellung bringe. Herr v. Bastineller ließ sich zu einem Versuche, der 20 Sonntag-Nachmittage umfassen sollte, herbei; es wurde abgemacht, daß nur gewerbliche Arbeiter, die sich durch eine Bescheinigung eines Arbeitgebers als solche auszuweisen vermochten, Karten erhalten sollten; die erste Karte sollte 15 Pf., jede weitere Karte für Angehörige derselben Familie nur 10 Pf. kosten. Als sich nach einiger Zeit in bezug auf den Nachweis der Familienangehörigkeit bei dem Kartenverkauf und der Kontrolle Schwierigkeiten ergaben, wurde der Preis ausnahmslos auf 15 Pf. festgesetzt. Das Hagener Theater faßt ca. 1000 Personen; seit dem Brande des Iroquoistheaters in Chicago darf es nur von 900 Personen besucht sein. Die ersten Vorstellungen waren bereits mehrere Tage vorher ausverkauft. Es zeigte sich aber bald, daß dieses bedeutende Interesse dauernd war; denn auch nach der Einführung des Einheitspreises von 15 Pf. war das Haus regelmäßig ausverkauft. Eine Ausnahme machte, und zwar sowohl im ersten als auch dem jetzt verflossenen zweiten Winter der sogenannte „goldene Sonntag" vor Weihnachten, an dem ein Teil des Publikums den Schaufenstern der Kaufläden ein größeres Interesse entgegenbrachte. Ermutigt durch diesen Erfolg ging Herr v. Bastineller nach einiger Zeit zu einem Versuche mit Theaterstücken über, die eine Musikbegleitung erforderlich machen. Er setzte für solche Vorstellungen den Einheitspreis von 15 Pf. auf 25 Pf. herauf und zog das städtische Orchester heran. Trotz des erhöhten Preises war der Erfolg wiederum der gewohnte: Das Haus war regelmäßig ausverkauft. Unter solchen Verhältnissen dürfte die Arbeiterschaft Hagens dauernd Gelegenheit haben, an Sonntag-Nachmittagen gegen einen Eintrittspreis von 15 Pf. Theatervorstellungen von Berufsschauspielern zu besuchen. Einen materiellen Gewinn vermag das Theater aus solchen Veranstaltungen kaum zu ziehen. Bei 15 Pf. Eintrittsgeld ergeben sich noch nicht 150 Mk. Einnahmen, die durch Reklame, Licht 2c. aufgezehrt werden. Dahingegen ist der ideelle Gewinn: die indirekte Reklame von bedeutendem Wert, und die Theaterdirektoren werden nicht übersehen können, daß sich in solchen Vorstellungen eine gute Gelegenheit bietet, den jungen Nachwuchs heranzubilden. W. Arens.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in der Stadt Schaffhausen. Der bezügliche Antrag hat den Stadtrat zu Schaffhausen bereits 1884 und 1887 beschäftigt, damals aber infolge Bekämpfung durch die städtische Lehrerschaft nicht Annahme gefunden. Nur die Schulmaterialien wurden seither unentgeltlich verabreicht. Auf Betreiben des Grütlivereins, der auf das Vorbild anderer Kantonsgemeinden hinwies, wurde 1902 die Unentgeltlichkeit sämtlicher Lehrmittel aufs neue erörtert. Der kleine Stadtrat nahm den Antrag auf, vom Herbst 1905 an den Schulkindern der Ortsansässigen Schulmaterialien und sämtliche Lehrmittel mit Ausnahme der religiösen zum unentgeltlichen Gebrauch zu überlassen. Der große Stadtrat stimmte dem zu, will aber bereits in diesem Jahre damit beginnen. Die auf 11 300 Frcs. für das erste Jahr geschätzten Kosten sollen aus dem Schulfonds und der Staatskasse gedeckt werden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ist vom Reichsversicherungsamt zum zweiten Male für die Jahre 1896 bis 1899 aufgestellt worden, nachdem die erste die Jahre von 1891 bis 1895 behandelt hatte. Die Statistik gibt uns in eingehender, sachlicher und sorgsamer Weise einen interessanten Ueberblick über die Ursachen, welche die Bewilligung von Invalidenrenten nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz begründet haben. Die Statistik stützt sich auf 315 089 Rentenbewilligungen, also auf ein erheblich umfangreicheres Material, als die erste Statistik, bei der nur 158 462 Berücksichtigung gefunden hatten. Die Scheidung der Krankheiten, die zur Invalidität geführt haben, ist in 28 Gruppen erfolgt. In der nebenstehenden Tabelle, welche die Verteilung der Rentenempfänger nach Invaliditätsursache und Geschlecht erkennen läßt, sind diese Gruppen aufgeführt.

Aus der Tabelle ergibt sich einmal, wie große Unterschiede in der Häufigkeit der verschiedenen Ursachen bestehen und wie ferner einige wenige Krankheitsgruppen zusammen den Hauptanteil an allen Invaliditätsfällen geliefert haben. Es zeigt sich auch, wie bei beiden Geschlechtern dieselben Ursachen, allerdings in etwas geänderter Folge, an der Spitze stehen. Hier wie dort sind es Lungentuberkulose, die sonstigen Krankheiten der Lunge sowie Entkräftung, Blutarmut und Altersschwäche, die weitaus überwiegen, es folgen weiter Gelenkrheumatismus, die Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße sowie der Bewegungsorgane, danach, weniger häufig, die übrigen Krankheitsursachen. Ein Vergleich mit der ersten Erhebung zeigt, daß die Krankheitsursachen im wesentlichen dieselben geblieben sind. So litten z. B. nach der Erhebung für 1891 bis 1895 von 1000 erwerbsunfähigen Männern 327, von 1000 erwerbsunfähigen Frauen 200 an Lungenkrankheiten überhaupt, nach der jetzt vorliegenden Untersuchung 317 und 184, der Unterschied ist also nicht groß.

Den weitaus bedeutsamsten Platz unter den Invaliditätsursachen nehmen die Krankheiten der Lunge in Anspruch. Von der Mitte der zwanziger bis gegen Ende der fünfziger Jahre steht bei den Männern von Lungentuberkulose und den anderen Lungenkrankheiten die eine an erster, die andere an zweiter Stelle, an dritter Stelle erscheinen nach der neuen Statistik in den jüngeren und mittleren Lebensaltern meistens die Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße. Bei den weiblichen Rentenempfängern sind, wie auch in der früheren Statistik gefunden wurde, die anderen Lungenkrankheiten nur in höheren Lebensaltern von Bedeutung; die Lungentuberkulose findet sich bis in die Mitte der vierziger Jahre an der Spitze. Dem Alter und Berufe nach waren von allen männlichen Arbeitern der Industrie, die bis zum Alter von 35 Jahren invalid wurden, mehr als die Hälfte (in den jüngsten Altersklassen $^{2}/_{3}$) lungenschwindsüchtig und noch um die Mitte der

Invaliditätsursache	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
	Absolute Zahlen		Verhältniszahlen		Reihenfolge der Invaliditätsursachen nach ihrer Häufigkeit	
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.
1. Entkräftung, Blutarmut, Altersschwäche	30 385	20 018	150	221	2	1
2. Gelenkrheumatismus, Gicht	12 425	7 782	62	85	4	5
3. Muskelrheumatismus	3 450	1 269	17	14	17	17
4. Tuberkulose der Lungen	30 853	8 578	150	95	3	2
5. Tuberkulose anderer Organe	1 953	898	10	10	22	22
6. Krebs usw.	5 006	2 400	25	27	10	10
7. Sonstige Allgemeinleiden	1 383	767	7	9	24	25
8. Geisteskrankheiten	3 639	1 870	18	21	16	14
9. Gehirnschlagfluß usw.	4 953	1 577	25	17	11	15
10. Epilepsie und verwandte Formen	1 805	1 142	9	13	23	19
11. Krankheiten des Rückenmarks	4 326	878	21	10	12	23
12. Krankheiten einzelner Nerven und Nervenbezirke	3 842	2 256	19	25	15	11
13. Krankheiten der Augen	7 708	4 464	38	49	7	7
14. Krankheiten der Ohren	649	402	3	4	27	26
15. Krankheiten der Atmungswege	7 410	2 033	37	22	8	12
16. Krankheiten des Brustfells	1 026	242	5	3	26	27
17. Krankheiten der Lunge ausschließlich Tuberkulose	33 810	8 097	167	89	1	3
18. Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße	12 090	7 781	60	86	5	4
19. Sonstige Krankheiten der Blutgefäße, Lymphgefäße und Lymphdrüsen	2 317	1 576	11	17	20	16
20. Krankheiten des Magens	5 954	2 838	30	31	9	9
21. Krankheiten des Darms, der Leber oder Milz	1 996	917	10	10	21	21
22. Krankheiten der sonstigen Verdauungsorgane	232	71	1	1	28	28
23. Unterleibsbrüche	3 975	855	20	9	14	24
24. Krankheiten der Nieren	2 874	921	12	10	19	20
25. Krankheiten der Harn- u. Geschlechtsorgane	1 299	3 199	6	35	25	8
26. Krankheiten der Haut und des Unterhautzellgewebes	3 412	1 969	17	22	18	13
27. Krankheiten der Bewegungsorgane	10 074	4 664	50	52	6	6
28. Folgen mechanischer Verletzungen	4 133	1 148	20	18	13	18
Zusammen	201 979	90 557	1 000	1 000		

vierziger Jahre war bei 1/3 dieser Invaliden Lungentuberkulose die Hauptursache der Erwerbsunfähigkeit. Bei den Erwerbsunfähigen des Handels war Lungentuberkulose ebenfalls recht häufig die Ursache der Invalidität, ihre Abnahme mit dem Alter war ungefähr dieselbe wie in der Industrie. Weit seltener fand sie sich in allen Altersklassen der Landwirtschaft. Was im besonderen die Verbreitung der Lungentuberkulose anbetrifft, so ist zu bemerken, daß von den männlichen Rentenempfängern der Versicherungsanstalten Hansestädte, Berlin, Königreich Sachsen, Mittelfranken und Oberfranken, Thüringen, Baden, Pfalz, Großherzogtum Hessen und Rheinprovinz mehr als 20% mit diesem Leiden behaftet waren. Weniger als 10% der Invaliden waren tuberkulös nur bei den Versicherungsanstalten Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Mecklenburg und Oberbayern. Von den weiblichen Rentenberechtigten waren bei der Versicherungsanstalt Baden etwas mehr als 20% schwindsüchtig, Mittelfranken hatte 17%; Berlin 15%; bei 16 Versicherungsanstalten betrug der Anteil der Tuberkulosen unter den weiblichen Rentenempfängern weniger als 10%.

Was die anderen Ursachen für die Invalidität anbetrifft, so läßt sich sagen, daß bei den männlichen Invaliden der Landwirtschaft Unterleibsbrüche, die Krankheiten der Haut und des Unterhautzellengewebes sowie die der Bewegungsorgane von größerem Gewicht gewesen sind, als bei den anderen Berufen. Der Industrie sind besonders die Krankheiten der Atmungswege eigentümlich, während bei Handel und Verkehr die Geisteskrankheiten, die Krankheiten des Rückenmarkes und die mechanischen Verletzungen hervortreten. Rheumatismus und Gicht, die Krankheiten der Nerven, des Herzens und der großen Blutgefäße finden sich besonders häufig beim Hausgesinde. Bei den weiblichen Rentenempfängern fällt die große Häufigkeit der Geisteskrankheiten beim Hausgesinde auf, der Krankheiten der Atmungsorgane bei Handel und Verkehr, der Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße beim Hauspersonal und der Bewegungsorgane bei den landwirtschaftlichen Arbeiterinnen.

Nach Alter und Beruf geschieden, verteilen sich die Rentenberechtigten folgendermaßen: Bei der Landwirtschaft sind die älteren Invaliden stärker vertreten als bei den anderen Berufen, dagegen sind in der Industrie die jüngeren Altersklassen stärker besetzt. Bei den Invaliden der Landwirtschaft waren von 1000 Männern 524 und von 1000 Frauen 421 zwischen 60 und 69 Jahre alt. Von den Invaliden aus der Industrie stand dagegen bei beiden Geschlechtern nur 1/3 in diesem Alter, die Hälfte von ihnen war jünger als 55 Jahre. Fast ebenso stellt sich die Altersverteilung bei den männlichen Invaliden in der Berufsabteilung Handel und Verkehr. Das weibliche Hausgesinde hat für die jüngeren Altersklassen reichlich soviel Rentenberechtigte gestellt wie die Industrie, in den mittleren Jahren bleiben sie etwas hinter der Industrie zurück, um im hohen Alter wieder darüber hinauszugehen.

Die Zahl der männlichen Rentenempfänger wächst für die Gesamtheit aller Berufe mit dem Alter ohne Unterbrechung, dagegen scheint bei den weiblichen Rentenberechtigten auf die jüngeren Altersklassen eine etwas größere Zahl zu kommen, wie auf die mittleren, erst in den vierziger Jahren beginnt ein rascheres Anwachsen dieser Zahl. Im einzelnen läßt sich bei den für Männer besonders in Betracht kommenden Berufsabteilungen erkennen, daß bei der Landwirtschaft die höheren Altersklassen bei allen Versicherungsanstalten stärker besetzt sind als die niederen, dasselbe gilt mit geringen Abweichungen für Handel und Verkehr. Bei der Abteilung Industrie ist die höchste Altersklasse zumeist noch etwas weniger stark vertreten und die mittleren Alter treten mehr hervor. Für die weiblichen Rentenempfänger ist die bereits oben gestreifte verhältnismäßig starke Besetzung der Altersklasse von 20—29 Jahren auffällig. Bei den verschiedensten Versicherungsanstalten und bei allen Berufen kommt es vor, daß diese Altersklasse verhältnismäßig mehr Invaliditätsfälle umfaßt als die folgende von 30—39, ja selbst noch mehr als die Klasse von 40—49 Jahren.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Tätigkeit der Gewerbegerichte.

Nach den Mitteilungen im ersten Jahrgange des Reichs-Arbeitsblatts.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Bewer in Cöln.

Das von dem Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik, seit April 1903[1]) herausgegebene Reichs-Arbeitsblatt sieht auf das erste Jahr seines Erscheinens zurück. Da die „Soziale Praxis" dieses sozialpolitisch so bedeutsame Blatt im ersten Jahre seinem Leserkreis als opferfreudig geleistete Beilage unentgeltlich hat zugehen lassen, kann ich eine gewisse Vertrautheit mit seinem Inhalte hier voraussetzen.

In der Denkschrift, betreffend die Errichtung einer Abteilung für Arbeiterstatistik vom Jahre 1902, ist dem Reichs-Arbeitsblatt als Aufgabe „die Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung statistischer Daten und sonstiger für die Arbeitsverhältnisse bedeutsamer Mitteilungen" zugewiesen. In diesen weit

[1]) Im Verlage von Carl Heymann, Berlin. Das Blatt erscheint am 21. jeden Monats; das Jahresabonnement beträgt 1 M.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Muller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 9. Juni 1904. Nummer 37.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die soziale Gesamtentwicklung.[1]

Von Professor Dr. Gustav Schmoller in Berlin.

Was den sozialen Entwicklungsgang betrifft, so steht der sozialistischen optimistischen Hoffnung auf ein Verschwinden aller Klassengegensätze die pessimistische Lehre gegenüber, die nur eine zunehmende Steigerung der Klassengegensätze in der Geschichte findet. Der sozialistische Gedanke setzt ein Verschwinden aller Arbeits- und Berufsteilung, aller Unterschiede der Rasse, der Talente, der Begabungen, eine Beseitigung von Stadt und Land, eine Vernichtung aller Höherbegabten wie ein Verschwinden aller roheren und geringen Kräfte, womöglich ein künstliches Züchtungssystem voraus, das lauter gleiche Menschen des Mittelschlages schüfe. Wir sehen nicht, wie es da noch einen Fortschritt gäbe; noch weniger wie, durch welche Ursachen und Institutionen wir jemals zu einem solchen Zustand kommen könnten.

Aber auch eine stets zunehmende Klassenverschiedenheit ist historisch nicht nachweisbar; sonst müßten in den heutigen Staaten die unteren Klassen so tief stehen wie die Australier oder Feuerländer. Glieder desselben Volkes, derselben Völkerfamilie werden stets durch Blutsmischung, Sprache, sonstige geistige und materielle Berührung und Nachahmung auf einander wirken. So sehr stets Einzelne und ganze Klassen zeitweise in jedem Volke emporsteigen und als Aristokratie sich behaupten, so sehr findet auch wieder in der Folge ein Aufsteigen der Mittel- und unteren Klassen, ein Ausgleichungsprozeß statt. Die zwei Bewegungstendenzen können sich teils partiell zu gleicher Zeit, teils und in der Regel werden sie historisch nach einander sich geltend machen; beide folgen mit Notwendigkeit aus psychologischen und gesellschaftlichen Ursachen. Außerdem werden wir behaupten können, daß über ein gewisses Maß der Spaltung die Kluft zwischen höheren und niederen Klassen nicht gehen könne, ohne daß die Völker darüber durch mörderische Kämpfe zu Grunde gehen. Der Fortschritt der Menschheit an Geistes- und Gemütskräften, an Wohlstand und Technik, an Recht und Moral schließt also jedenfalls in sich, daß auch die unteren Klassen der vorangeschrittensten Völker ihren Anteil daran haben; es ist nur die Frage, wie groß er sei, wie stark zeitweise die Differenzierung der Klassen wachsen, die Ausgleichung zurücktreten könne. Und da scheint uns die Geschichte doch die Antwort darauf zu geben, daß die älteren größeren Eroberungsstaaten mit ihrem Kasten- und Sklavenwesen, ihren Eheverboten, ihrer strengen rechtlichen Klassenscheidung, ihrer Erblichkeit der Berufe, ihren Menschenopfern, ihrer rohen Mitleidslosigkeit viel größere Gegensätze kannten als die antiken Kulturstaaten, diese als die neuere Zeit. Wir haben heute nirgends eine Klassenherrschaft der Reichen, wie sie in Griechenland und Rom vorkam, auch keine zeitweise Pöbelherrschaft, kein Verschwinden der Mittelstände wie damals, weil wir als Erben der griechisch-römischen Kultur ein viel höher stehendes Recht und viel selbständigere, festere Staatsgewalten, selbst in den Republiken haben. Wir haben heute in den Kulturstaaten homogenere Rassenverhältnisse, gleichmäßigere Bildungs- und Gesittungsverhältnisse, trotz aller neuen Zunahme der Gegensätze. Nirgends herrscht heute der große Grundbesitz oder die Kapitalistenklasse wie damals, nirgends ist der Arbeiterstand so entrechtet, so tiefstehend, wie es die antiken Sklaven waren, so schlecht und politisch unfähig wie der damalige Stadtpöbel, so mord- und beutegierig wie die antiken Soldheere.

Die Ursachen sind im ganzen einfach: die geistigen und sittlichen Fortschritte haben sich im Laufe der Geschichte immer mehr auf alle Klassen ausgedehnt; die geläuterten Religionssysteme, in Europa das Christentum, beherrschten bis vor kurzem die gesamten Völker ziemlich gleichmäßig. Der Gesamtwohlstand ist so gewachsen, daß der größere Reichtum der oberen Klassen doch Raum auch für die bessere Lebenshaltung der unteren läßt. Alles Recht, alle politischen und wirtschaftlichen Institutionen sind humanisiert, haben die erbarmungslose Härte der älteren Gesellschaftszustände abgestreift. Die Rechtsgleichheit, die freie Berufswahl, die Niederlassungsfreiheit, die Ehefreiheit hat überall Berührungen, Fortschrittsmöglichkeiten, Blutmischungen zugelassen, die früher fehlten. Hat die antike Kultur schon mit Weltreligionen und Weltsprachen geendigt, so hat heute der Weltverkehr eine sozial förderliche Einheit des geistigen und materiellen Lebens geschaffen, er hat die Anfänge eines Weltrechtes, die rasche Nachahmung aller sozialen Fortschritte von Volk zu Volk, wie z. B. die Beseitigung der Sklaverei, die Arbeiterschutzgesetze ins Leben gerufen, was noch vor zwei- bis dreihundert Jahren undenkbar war.

Es wächst mit der höheren Kultur zwar stets auch der Individualismus, der Egoismus, der Erwerbstrieb; aber ebenso bilden

[1] Durch freundliches Entgegenkommen des Verfassers und des Verlags sind wir in den Stand gesetzt, aus dem demnächst erscheinenden 2. Bande von Schmollers „Grundriß der Volkswirtschaftslehre“ (Leipzig, Duncker & Humblot) den obenstehenden Abschnitt zu veröffentlichen. Die Redaktion der „Sozialen Praxis“.

sich die gesamten höheren Gefühle, die Sympathie, das Mitleid, die Mitempfindung mit Nichtverwandten, mit Berufsgenossen, die Vaterlandsliebe, das soziale Pflichtgefühl aus. Je dichter die Menschen wohnen, desto mehr lernen sie Rücksicht auf einander nehmen. Die Bedürfnisse, die Sitten, die Lebensgewohnheiten, die Umgangsformen werden einheitlicher. Wie jeder heute jeden mit „Sie" anredet, so ist an der Kleidung der Millionär oft kaum vom Arbeiter mehr zu unterscheiden. Die Zunahme städtischen Lebens steigert den Gleichheitsdrang und die Gleichheitsidee; die zunehmende politische Freiheit läßt die Verantwortlichkeit wachsen; mit der zunehmenden Arbeitsteilung entstehen stets auch wieder Solidaritätsgefühle. Die steigende Einsicht in die Zusammenhänge der Gesellschaft macht die Menschen rücksichtsvoller. Vor allem aber greift der soziale Erziehungsprozeß, wie ihn die höhere Kultur gestaltet hat, tief in die soziale Gliederung ein. Solange es keine andere Erziehung gibt als durch die Eltern oder die von ihnen bezahlten Lehrer, bleibt der Fortschritt im engsten Kreise der Aristokratie, steigert er sich nur in der bereits höher stehenden Familie. Anders wird es mit allem Schulwesen. Der größte soziale Reformator des Altertums, Solon, ging, nachdem er die Schuldknechtschaft beseitigt, die Ehre des Gewerbebetriebes gehoben hatte, daran, die bisherigen aristokratischen Schulen und gymnastischen Uebungsplätze dem größeren Teil des Volkes zugänglich zu machen. Eine demokratische Schulreform sollte der Schlußstein der sozialen sein. Die kundigsten heutigen englischen Verwaltungsbeamten Indiens, die einsehen gelernt haben, daß jeder direkte Kampf gegen das Kastenwesen unmöglich sei, sprechen neuerdings die sichere Hoffnung aus, daß es dem vordringenden Schulwesen gelingen werde, es in absehbarer Zeit zu beseitigen. Und es ist klar, nur eine allgemeine gesellschaftliche Organisation des Unterrichts für alle, wie sie im Keime mit der christlichen Kirche gegeben war, wie sie für die höheren Stände schon im Mittelalter entstand, wie sie dann von den Reformatoren für das ganze Volk erstrebt, von den vorangeschrittensten Staatsgewalten, hauptsächlich den deutschen, in den letzten hundert Jahren endlich in unserer Volksschule neben den höheren Schulen durchgeführt wurde, ermöglicht zunächst eine gewisse Freiheit der Berufswahl, gibt die Möglichkeit, die Talente der unteren Klassen in höhere Schulen zu bringen, beseitigt den schroffsten sozialen Gegensatz, welcher die stärkste Abhängigkeit bedingte. Nur auf der gänzlichen Vernachlässigung der staatlichen Pflichten im Schulwesen beruhte die Verkommenheit des englischen Arbeiterproletariats in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; schon R. Owen sah den Schwerpunkt der sozialen Reform in Schulen für die Arbeiterkinder. Nicht die Schule allein, aber sie doch wesentlich und in Verbindung mit den anderen Mitteln und Einrichtungen körperlicher, intellektueller und moralischer Zucht beherrscht die Zukunft unserer unteren Klassen. Je weiter unser ganzes Bildungs- und Unterrichtswesen sich loslöst von der Familie, je mehr es sich als eine große selbständige Organisation in den Händen des Staates, der Gemeinden, der Korporationen, der Vereine gliedert, je mehr neben die Volks- die Fortbildungsschule, die Fachschulen, die Kunst- und Gewerbeschulen für alle Arbeiter, Werkmeister, für den ganzen Mittelstand treten, desto mehr werden die geistigen Bande der Gemeinsamkeit wachsen, desto mehr werden den ungünstigen erblichen Klasseneinflüssen Gegengewichte geschaffen. Wo man ein breites kirchliches und Privatschulwesen zuläßt, wird die ganze Institution weniger einheitlich werden, als wo der Staat mehr oder weniger das Schulwesen in der Hand hat.

Wir werden deshalb nicht heute schon, wie demokratische Optimisten glauben, behaupten können, alle erbliche Ueberlieferung höherer Eigenschaften trete gegen die Erziehungseinflüsse ganz zurück, es habe sich heute schon jene starke Biegsamkeit aller körperlichen und geistigen Eigenschaften gebildet, die gestatte, aus jedem Individuum alles zu machen. Aber sicher ist, daß Schule, Presse, Theater, öffentliche Meinung auf die ganze Bevölkerung mehr und mehr einen einheitlichen nivellierenden Einfluß ausüben. Es ist ein geistiges Fluidum entstanden, das in alle Poren dringend die Gesellschaft gewissermaßen demokratisiert. Am stärksten ist neuerdings die Bevölkerung der von Europäern kolonisierten Gebiete nivelliert, wo das europäische Proletariat und die europäische Aristokratie fehlt, wo eine allgemeine Volks-, aber noch keine breite höhere Schul- und Geistesbildung vorhanden ist, wo eine Auslese derb kräftiger Einwanderer und Kolonisten einen sehr breiten Mittelschlag zum Typus der ganzen Bevölkerung macht; hier treffen wir eine ganz nivellierte demokratische Gesellschaft trotz viel größerer Gegensätze des Vermögens als in Europa. Auch die Schweiz zeigt im Zusammenhang mit ihrem Schul- und Bildungswesen ähnliche Züge.

Sind so das staatliche geordnete Schulwesen und, wie wir im vorigen Paragraphen sahen, die ganzen Rechts- und Verfassungseinrichtungen die Haupthebel für den sozialen Fortschritt, so kommen natürlich die gesamten Wirtschafts-, zumal die eigentlich sozialen Institutionen nicht weniger in Betracht. Ist es ja doch der Grundgedanke unseres ganzen Grundrisses, daß die sozialen Institutionen es seien, die immer verbessert, immer ethisiert, das Naturspiel der Erwerbskräfte, die Beutegier der Starken, der Reichen, die steigenden wirtschaftlichen Verschiedenheiten des Einkommens und ihre Ursachen immer wieder in gewisse Schranken weisen. Wir haben oben (I S. 65—66) schon gezeigt, daß zwar aller Fortschritt von Streit und Kämpfen begleitet sein müsse, daß der Preis des Fortschrittes der Untergang der zu schwächlichen, zu unvollkommenen Individuen und sozialen Gruppen sei, daß aber wie im internationalen Kampfe, so auch im nationalen die Friedensordnung wachse, die Kampfarten und Kampfmittel immer mehr eingeschränkt werden. Daß an die Stelle der brutalen Niederwerfung die Entscheidung von Schiedsgerichten resp. die einer gerechten Staatsgewalt trete, daß die Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse sich mehr und mehr in solche der Anpassung, Verträglichkeit, der Erziehung und sittlichen Wechselwirkung verwandeln, daß immer wieder auch die unteren und mittleren Klassen sich teils selbst emporheben, teils vom Staate geschützt und gehoben werden.

Man muß nur mit Jahrhunderten rechnen, um z. B. zu sehen, wie die ägyptisch-attische Wuchergesetzgebung, von Cäsar nach Rom übertragen, das ganze Mittelalter beherrscht hat, nach der kurzen Verdrängungszeit 1850—80 jetzt wieder aufersteht und im Begriff ist, auf das ganze Privatrecht sich auszudehnen. Man muß in bezug auf den Kleinbauernschutz sich erinnern, wie er in der älteren Blütezeit Griechenlands und Roms vorhanden, von den späteren Kaisern wieder aufgenommen wurde, wie dann die Kirche und die agrarischen Genossenschaften selbst ihn in die Hand nahmen, wie das erstarkende Königtum ihn vom 16.—18. Jahrhundert wenn auch nicht überall, aber doch mannigfach handhabte, wie im 19. Jahrhundert die reformatorischen Agrargesetze von 1807—50, das irische Pachtrecht von 1870 an, das amerikanische Heimstättenrecht und seine kolonialen Nachahmungen mit ähnlicher Tendenz eingriffen und wirkten. Sollen wir hier noch daran erinnern, wie Jahrhunderte lang das Innungswesen und die hausindustriellen Reglements die kleinen Gewerbetreibenden schützten, hoben, erzogen? daran erinnern, wie die heutige Hebung des Arbeiterstandes auf seinem Vereinsrecht, seinen Gewerkvereinen und Schiedsgerichten, seinen Genossenschaften, seinem Versicherungsrecht, seinem Arbeitsnachweis, sowie auf dem Arbeiterschutzrecht und den neuen kollektiven Arbeitsverträgen, endlich auf seiner durch das heutige Recht zugelassenen politischen Organisation, seiner Vertretung in Parlamenten und lokalen Verwaltungen ruht? Sollen wir wiederholen, was wir oben über die zunehmende Beschränkung der ganz freien Konkurrenz, über die Zunahme von Gemeinde- und Staatsbeamten, über die veränderte Rechtsverfassung der privaten Betriebe sagten? Die große Unternehmung wird, wie wir zu zeigen suchten, in genossenschaftlich-gesellschaftlichen Formen mehr und mehr eine halb öffentliche, durch wirtschaftliche und staatliche Organe, durch die Oeffentlichkeit kontrollierte Anstalt.

Sind das nicht lauter tiefeinschneidende Aenderungen unserer sozialen Institutionen, die alle dahin wirken, die brutalen Klassenkämpfe einzuschränken, die Schwachen zu heben, den Machtgebrauch der Starken einzuschränken, die Mittelstände nicht so leicht sinken zu lassen wie früher? Niemals früher ist so wie im 19. Jahrhundert die Lage der unteren Klassen untersucht worden; niemals früher hat die Oeffentlichkeit sich so mit ihnen und der Verbesserung ihrer Lage beschäftigt; nie war ihr politischer Einfluß und ihre Macht so groß, wenn auch andere Zeitalter in kleinen Republiken viel demokratischere Verfassungen hatten.

Daß freilich mit all' dem die sozialen Mißstände der Gegenwart überwunden werden, folgt noch nicht mit Notwendigkeit aus den geschilderten Institutionen und geistigen Bewegungen. In jedem einzelnen Volke kommt es zugleich darauf an, in welchem Tempo die Bevölkerung zunehme, die wachsende zu Hause oder in Kolonien, durch Absatz auf fremden Märkten reichlich zu beschäftigen sei, ob der technische Fortschritt andauere und die wirtschaftliche Existenz weiter erleichtere, vor allem auch ob die Macht des einzelnen Staates in der Staatengesellschaft zu- oder abnehme, ob sein Verfassungsleben glücklich verlaufe, ob die inneren Kämpfe das Land so schwächen, daß es zurückgehe oder gar Beute fremder Eroberer werde, ob die soziale Versöhnung gelinge, ob die großen Staatsmänner und Parteiführer erscheinen, die, die Leidenschaften

des Tages beherrschend, neutralisierend, abdämpfend, sie herbeizuführen im stande seien.

Dies führt uns auf die Frage, wie die heute vorhandenen sozialen Spannungen und Kämpfe verlaufen werden. Eine sichere Antwort ist darauf weder für das einzelne Land, noch für unsere ganze heutige Kulturwelt zu geben. Aber einige Wahrscheinlichkeiten wird man doch aussprechen können, hauptsächlich über den Kampf des Proletariats, der Sozialdemokratie mit den oberen Klassen, speziell den Unternehmern, dann auch mit den bestehenden Regierungen, wenigstens über seinen Verlauf in den nächsten Jahrzehnten.

Wir haben heute noch mancherlei Stimmen, welche in der Entstehung der sozialdemokratischen Partei nur ein Unglück und eine Verirrung, in ihrem möglichen Siege das Ende aller höheren Zivilisation, den Rückfall in die Barbarei sehen. Sie wollen lieber heute als morgen die Sozialdemokratie, ihre Presse und Organisation gewaltsam unterdrücken, das allgemeine Stimmrecht aufheben, im Sinne der Scharfmacher, des Großkapitals und des Grundbesitzes regieren. Jede brutale Revolution der Arbeiter könnte heute bei uns wie anderwärts eine solche Reaktion erzeugen; sie könnte aber auch leicht die Blüte unserer Volkswirtschaft vernichten. Ohne provozierende Revolution von unten wäre eine solche Reaktion im Staate der allgemeinen Schulpflicht und der allgemeinen Wehrpflicht, in einem Staate, der fast 40 Jahre das allgemeine Wahlrecht gehabt, ein frivoles und falsches Experiment. Die Vorstellung, daß die ganze politische und berufliche Organisation der Arbeiter ein Übel sei, verkennt, daß man die von unten aufsteigenden Klassen, wie einst die Zunftmeister, später die Gesellen, nur durch solche Organisationen vernünftig machen und erziehen kann, daß sie nur hierdurch Führer bekommen, denen sie gehorchen, die mit der Staatsgewalt und den übrigen Klassen wenn nicht schon heute, so doch künftig unterhandeln. Es gibt nur eine Wahl: entweder man drückt die ganze Arbeiterwelt wieder auf das Niveau von rechtlosen Sklaven und Hörigen herab, und das ist unmöglich, oder man erkennt sie als gleichberechtigte Staatsbürger an, hebt ihre geistige und technische Bildung, läßt sie sich dann aber auch organisieren, räumt ihnen den Einfluß ein, den sie brauchen, um ihre Interessen zu wahren. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß nur diese Organisation der Arbeiter die Regierenden und die Besitzenden so nachdrücklich an ihre sozialen Pflichten erinnerte, daß eine ernste Sozialreform in Angriff genommen wurde; die sich geltend machenden Stimmen der Wissenschaft, der Kirche, der Humanität waren in den Tagen des Tanzes um das goldene Kalb viel zu schwach. Die selbstbewußte Organisation des Arbeiterstandes an sich ist der Ausdruck der weltgeschichtlichen Tatsache, daß die Menschheit eine Kulturhöhe erreicht hat wie nie früher, eine Kulturhöhe, die auch die unteren Klassen nicht mehr zum passiven Fußgestell der oberen, sondern zu einem selbstbewußten aktiven Gliede des Gesamtorganismus machen will und kann.

Gottlob werden die Stimmen der reaktionären Heißsporne immer seltener; man hört immer seltener die harten Entrüstungsworte über die Partei des Umsturzes, die Rotte der Elenden und Ähnliches. Große Staatsmänner wie Bismarck und alle ruhigen Beobachter haben längst von dem berechtigten Kern der sozialdemokratischen Forderungen gesprochen. Andere Staaten, zumal die mit stärkerer Demokratisierung ihrer Staatseinrichtungen, haben seit Jahren begonnen, Kompromisse mit den Arbeiterorganisationen einzugehen, haben Arbeitervertreter in die Regierung gerufen.

Ein Teil derer, die gleiches für Deutschland fordern, glauben einen guten Ausgang prophezeien zu können, auf Grund der Veränderung, die innerhalb der sozialdemokratischen Partei sich heute schon vollzogen habe. Gewiß ist die Überzeugung der Führer seit dem kommunistischen Manifest von 1848, ist auch die Partei selber schon eine andere, gemäßigtere geworden. Die Partei hat in Deutschland 1891 scheinbar ganz die Marxistischen Prinzipien anerkannt, und doch hat gerade seither Engels (1895) den blutigen Revolutionsgedanken widerrufen; ihre wissenschaftlich gebildeten Führer lassen die Verelendungstheorie, die sozialistische Krisentheorie, die Theorie von der wachsenden Kapitalanhäufung in den Händen Einiger mehr oder weniger fallen. Marx' dritter Band (1894) trug am meisten dazu bei, die Mehrwerttheorie als ein Gedankenphantom zu offenbaren. Der energische Kampf um die politische Macht, d. h. zunächst um eine größere Stimmenzahl in Parlament und Gemeinde, ist eigentlich an sich schon ein Verzicht auf die Revolution, ein Übertritt auf den Rechtsboden des heutigen Staates.

Aber jeder solche Umbildungsprozeß kann nur ein sehr langsamer sein. Zunächst herrschen noch die ältern extremen leidenschaftlichen Führer und suchen die Massen für Revolution und Vernichtung der bestehenden Gesellschaftsordnung zu entflammen, obwohl sie sehen, daß eine Straßenrevolte nur der Reaktion dienen, Elend und Not unter den Arbeitern verbreiten würde, obwohl sie wissen, daß die Arbeiter heute unfähig wären, die Leitung der Produktion in die eigene Hand zu nehmen. Hier liegt die Gefahr der extrem radikalen Bewegung: es fragt sich, ob nicht auch einem Bebel und Singer rasch die Zügel entgleiten, auf noch radikalere Genossen übergehen würden. Katastrophen und blutige Kämpfe sind also gewiß nicht ganz ausgeschlossen, zumal wenn in der entscheidenden Stunde schwache Staatsmänner an der Spitze ständen. Aber solche Katastrophen können ebenso gut vermieden werden, wenn man statt gewaltsamer Unterdrückungsversuche fest den Frieden in der Gesellschaft aufrecht erhält und ohne äußere Einmischung in die sozialdemokratische Partei die steigende wirtschaftliche, geistige und moralische Hebung des Arbeiterstandes fördert, den vernünftigen Politikern in der Partei den Sieg über die Demagogen erleichtert. Dann wird auch nach und nach der blinde Haß gegen alle anderen Klassen und alle Staatsautorität sich mildern; dann werden auch die falschen politischen Ideale, die heute die Sozialdemokratie noch beherrschen, sich soweit modifizieren, daß die Arbeiter fähig werden, mit den anderen Klassen und der Regierung praktisch zusammen zu wirken. (Schluß folgt.)

Das Reichsgericht als Gefahr für die gewerblichen Tarifverträge.

Am 30. April 1904 hat der dritte Strafsenat des Reichsgerichts in folgender Revisionssache ein verwerfendes Urteil gefällt:

In Magdeburg besteht eine Siebener-Kommission aus Arbeitgebern und Arbeitern des Maurer- und Zimmerer-Gewerbes, welche für die Zeit vom Juni 1902 bis Ende März 1903 durch Tarifvertrag gewisse Stundenlöhne festgesetzt hatte. Der Ingenieur K., welcher dem Tarifvertrag nicht beigetreten war, zahlte niedrigere als die tarifmäßigen Löhne. Der Maurer S., Vertrauensmann des Zentralverbandes der Maurer, war beauftragt, darüber zu wachen, daß der tarifmäßige Lohn von allen Arbeitgebern bezahlt werde. S. drohte wiederholt dem K. mit Arbeitssperre, verhängte solche auch mehrfach über den K.schen Neubau und suchte hierdurch K. zu bestimmen, sich dem Lohntarife der Siebener-Kommission zu unterwerfen. S. wurde wegen Vergehens gegen §§ 152 u. 153 der Gewerbeordnung verurteilt.

Die zur Verwerfung der Revision führende Urteilsbegründung ergeht sich in dem Nachweis, daß durch die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung nicht nur die Koalitionsfreiheit der Arbeiter, sondern ebenso auch die der Arbeitgeber geschützt, daß nicht nur den Zwangseinwirkungen organisierter Arbeiter gegen ihre Kollegen, sondern auch den gegen die Arbeitgeber gerichteten vorgebeugt werden solle. „Letztere sind in gleicher Weise schutzbedürftig wie die Arbeitnehmer, und zwar nicht nur gegenüber Vereinigungen und Verabredungen der Arbeitgeber, sondern in gleicher Weise gegenüber dem Zwange von Seiten der Arbeitnehmer." Und darum verbietet der § 153 der Gewerbeordnung, „durch die dort bezeichneten gesetzwidrigen Mittel einen Zwang auf die Willensfreiheit anderer, seien es Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, auszuüben, ebenso wie der Arbeitgeber nicht befugt ist, durch die in § 153 aufgeführten Mittel einen Zwang auf Arbeitnehmer zu üben". Das ist der Inbegriff der spaltenlangen Urteilsbegründung, die sich überdies mit früheren Reichsgerichtsentscheidungen auseinanderzusetzen und ihren Spruch auch aus den Motiven und parlamentarischen Diskussionen zu §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung zu rechtfertigen sucht. Nur ganz zum Schluß streift die Begründung einen die Urteilsfinder anscheinend höchst befremdenden Revisionseinwand mit der lakonischen Bemerkung:

Die Annahme, daß die von der Siebener-Kommission gebildete Vereinigung und die von ihr getroffenen Verabredungen unter §§ 152, 153 der Gewerbeordnung fallen, **ist nicht zu beanstanden.**

Dieses Urteil muß in allen sozialpolitischen Kreisen das peinlichste Aufsehen hervorrufen, denn es spiegelt eine verhängnisvolle Unkenntnis der Entwicklungstatsachen in der Welt der organisierten Arbeit wieder. Nur aus einer völligen Verkennung des Wesens und der Unterschiede des Tarifvertrages im Gegensatze zu einer Koalition ist dieses Urteil und seine Begründung erwachsen. Diese sucht nämlich das strittige Problem in der Frage, ob Arbeitgeber genau ebenso unter das Koalitionsrecht der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung fallen, wie die Arbeiter, in einer Frage, die längst im Sinne der Gleichstellung beider Gruppen beantwortet ist, wenn

auch die Rechtspraxis von diesem Grundsatze gleichen Rechts nicht immer Gebrauch macht; und mit der Beantwortung dieses Problems schießt das Urteil blind an der Kernfrage des Revisionsfalles vorbei, die hier also lautet: „Welche rechtliche Stellung und Wirkungen genießt ein Tarifvertrag?"

Das Reichsgericht wirft, wie der Schlußsatz seiner Urteilsbegründung besagt, ahnungslos die Tarifverträge mit den Koalitionen in eins zusammen. Die gründlichen Untersuchungen Lotmars im ersten Bande seines Werks über den „Arbeitsvertrag" (Leipzig. 1902), die mit zwingender Logik die Unterschiede zwischen Tarifvertrag und Koalition auseinandersetzen, sind ihm anscheinend völlig unbekannt. Lotmar schreibt S. 771:

„Der Tarifvertrag ist keine Koalition. Zwar dient die Koalition seiner Eingehung und Erhaltung, wie umgekehrt der Tarifvertrag der Koalition dient, indem er ihren Zweck fördert und ihr neue Mitglieder zuführt. Aber der Tarifvertrag ist keine Koalition, weil er nicht eine Verabredung oder Vereinigung zum behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen (G.O. § 152) ist, sondern selbst diese Bedingungen für beide Parteien des Arbeitsvertrages festsetzt."

Durch den Tarifvertrag wird ein der Naturalobligation ähnliches Rechtsverhältnis zwischen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitern begründet, das beide Teile verpflichtet, beim Abschluß von Arbeitsverträgen sich an gewisse gesunde, auf Grund früherer feindlicher oder auch friedlicher Auseinandersetzungen vereinbarte Normen zu halten, die der Tarifvertrag noch einmal rekapituliert. Gewiß wird solch ein Tarifvertrag ohne hinter ihm stehende Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern keine materielle Wirksamkeit entfalten, weil ohne einen gewissen Zwang und ohne Kontrolle sich viele um diese Verabredung nicht kümmern würden. Aber daß die Agitation für den Beitritt zu einem Tarifvertrage gleichbedeutend mit der Zwangseinwirkung auf Arbeitgeber behufs Beitritt zu einer Arbeitgebervereinigung wäre, ist schon deshalb eine ganz hinfällige Annahme, weil viele Tarifverträge zunächst mit Einzelfirmen eingegangen werden, also auf der Arbeitgeberseite gar keine Organisation vorhanden ist.

Das Wesen der Koalition ist Kampf um günstige Arbeitsbedingungen, wie der § 152 der Gewerbeordnung denn auch die von ihm gemeinten Verabredungen und Vereinigungen durch den Zusatz: „insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter" ganz unzweideutig charakterisiert; das Wesen des Tarifvertrags ist Waffenstillstand, Friedensschluß der Koalitionen auf der Grundlage beiderseitiger Zugeständnisse bezüglich der Arbeitsbedingungen, ist der „Ausdruck der Einigung über das, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist", wie der Buchdruckertarif sagt. Und insofern ist der Tarifvertrag, der früher eben darum von den zielbewußten Gewerkschaftern als „Ausfluß der Harmoniedusel" bekämpft worden, der beste Regulator der organisierten Arbeiterbewegung, der die Betätigung der Koalitionen im Kampf um die Arbeitsbedingungen, in Streiks und Aussperrungen, unter welchem Gesichtspunkte sie ja allein für die Gewerbeordnung existieren, auf Jahre hinaus unterbindet. Mithin ist der Tarifvertrag das gerade Gegenteil einer Koalition, wie sie das Gesetz versteht. Daraus ergibt sich dann die zwiefache Konsequenz, die Lotmar also erörtert (a. a. O.):

„Einmal wird er (der Tarifvertrag) daher nicht von der Rücktrittsfreiheit sowie der Klage- und Einredelosigkeit des § 152 der Gewerbeordnung betroffen. Nach ihrer Geschichte bezieht sich diese Vorschrift bloß auf Übereinkünfte einer Partei, der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, nicht auf solche, welche beide Parteien miteinander treffen.*) Ferner findet das spezielle Strafrecht von § 153 der Gewerbeordnung, der die fast völlige privatrechtliche Schutzlosigkeit der Koalition auch noch kriminalrechtlich garantiert, auf den Tarifvertrag, weil er nicht Koalition, keine Anwendung. Daher werden die üblichen, auch von den Parteigenossen selbst ausgehenden Bedrohungen und Verrufserklärungen tarifuntreuer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, durch welche diese bestimmt werden sollen, dem Tarifvertrag Folge zu leisten, von § 153 der Gewerbeordnung nicht betroffen."

*) Anders das Reichsgericht in der hier in Rede stehenden Entscheidung: „Der in der Revisionsbegründung hervorgehobene Umstand, daß Verabredungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie deren hier eine in Frage steht, vor Schaffung der völligen Koalitionsfreiheit schon straffrei waren, ist ohne Bedeutung. (!) Dem Inhalte des Gesetzes ist nicht zu entnehmen, daß der Versuch einer Zwangsausübung nur dann strafbar sein soll, wenn Verabredungen oder Vereinigungen in Frage kommen, welche vor dem Bestehen der allgemeinen Koalitionsfreiheit Strafbestimmungen unterworfen waren." So werden denn soziale Neubildungen, deren Entstehung der Gesetzgeber seinerzeit nicht ahnen konnte, unter Gesetze subsumiert, die auf das Gegenteil zugeschnitten sind.

Die Notwendigkeit dieser juristischen Interpretation des Tarifvertrages, wie sie die erste Autorität auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages hier bietet, wird überdies durch die praktischen Konsequenzen erhärtet, die sich aus einer etwaigen Gleichbehandlung von Tarifvertrag und Koalition ergeben würden. Zunächst würde jede rechtliche Sicherung des Tarifvertrages durch Unterschrift und Konventionalstrafen völlig haltlos werden. Und mangels einer rechtlichen Verbindlichkeit ihrer tariflichen Vereinbarungen müßten nun die Organisationen notgedrungen die Macht ihrer Koalition und Zwangsmittel zur Anwendung bringen, um die Innehaltung der Verträge seitens der Kontrahenten durchzusetzen, es würde also der Koalitionszwang geradezu gezüchtet werden. Ferner weist Dr. Baum im „Gewerbegericht" Nr. 9 bei Besprechung dieses Reichsgerichtsurteils sehr mit Recht darauf hin, daß das Tarifamt der Buchdrucker, infolge seiner Aufforderung an die Behörden, keine Druckarbeiten an tarifuntreue Firmen zu vergeben, von den Tarifbrechern wegen Bedrohung und Verrufserklärung nach § 153 der Gewerbeordnung verklagt werden könne, zumal die Behörden in Befolgung jener Eingabe Unternehmern mit Entziehung der Aufträge „gedroht" haben, falls sie dem Tarifvertrage nicht beitreten sollten. Auch dem Königlich Württembergischen Ministerium des Innern, das am 18. Januar 1904 in einem Erlasse, der die staatlichen Behörden anwies, amtliche Druckarbeiten nur an tariftreue Druckereien zu vergeben, „den bis jetzt der Tarifgemeinschaft nicht angehörigen Buchdruckereien vor Abbruch der zwischen ihnen und den Behörden bestehenden Beziehungen nur eine kürzere Frist gewähren wollte, um sich auf die Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft einzurichten", wird nunmehr ein Staatsanwalt, der die Gesetze ohne Ansehen der Person handhabt, den Prozeß machen müssen. Mit welchem Rechte könnte ferner nach dieser Reichsgerichtsentscheidung noch ein Gewerbegericht etwaige streitende Gruppen eines Gewerbes zum Erscheinen zu Einigungsverhandlungen zwingen wollen, die doch meist von vornherein auf den Beitritt jener kämpfenden Parteien zu bereits bestehenden Tarifvereinbarungen abzielen?

Schließlich ergibt sich bei Anwendung der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung auf die Tarifverträge folgende sonderbare Konsequenz, die geeignet ist, jene vom Reichsgericht gegebene Interpretation völlig ad absurdum zu führen: Der Vertrauensmann des Maurerverbandes hätte im vorliegenden Falle, ohne sich im Sinne der §§ 152, 153 irgendwie strafbar zu machen, dem tarifuntreuen Bauunternehmer gegenüber alle möglichen, selbst die übertriebensten Forderungen für die Arbeiter stellen und ihre Bewilligung durch Verhängung von Arbeitssperreer zwingen können, nur gerade zur Anerkennung und Bewilligung jener mit den übrigen Arbeitgebern des Gewerbes vereinbarten Kompromißforderungen, wie sie im Tarifvertrage festgelegt sind, durfte er den Unternehmer nicht drängen, denn das hieße ihn „zu bestimmen suchen, an einer Verabredung (§ 152) Teil zu nehmen", was eben § 153 mit Gefängnisstrafe bedroht.

Die ersten greifbaren Formen, in denen die Gleichberechtigung der Arbeiter und Arbeitgeber in mühsamem Ringen Ausdruck gewonnen hat, die ersten rechtlich fixierten Arbeiterschutznormen, die das Selbsthilfestreben der Arbeiter aus Eigenem geboren und die doch zugleich auch den Interessen des Unternehmertums dienen, also die sichersten Träger der sozialen Versöhnung bilden, liegen uns in den Tarifverträgen vor. Es kann nicht laut genug beklagt werden, daß das Reichsgericht in seinem heißen Bemühen, die „Auswüchse der Gewerkschaftsbewegung" zu beschneiden, die verheißungsvollsten Triebe zu einer friedlichen Ausgleichung der Organisationskämpfe, Ansätze, deren sorgfältige Pflege sich Sozialpolitiker und Behörden, ja, auch viele Arbeitgeberverbände angelegen sein lassen, zu zertreten droht. W. Z.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik auf dem Internationalen Frauenkongreß in Berlin. Vom 13. bis 18. Juni wird hier in Berlin der Internationale Frauenkongreß tagen. Aus allen Teilen der Kulturwelt werden Vertreterinnen der organisierten Frauenbewegung sich in der Hauptstadt des Deutschen Reiches versammeln, um das schier unendliche Gebiet, das man die Frauenfrage nennt, gemeinsam zu durchschreiten: Frauenbildung, Frauenerwerb und -Beruf, soziale Einrichtungen und Bestrebungen, die rechtliche Stellung der Frau — das sind die Abteilungen, nach denen die Beratungen gegliedert werden. Ein Blick in das Programm zeigt eine kaum übersehbare Fülle der Themata:

Bildung der Frau für ihren Mutterberuf; häusliche Erziehung, Kindergarten. Die Mädchenbildung in der Volksschule, der Fort-

bildungsschule, dem Gymnasium, der Universität. Die Beteiligung der Frau am Unterrichtswesen.

Die Frau in der Landwirtschaft. Die Dienstbotenfrage. Die Lage der gewerblichen Arbeiterin in der Fabrik, in der Heimarbeit. Die Frau im Handel und Verkehr. Berufsorganisation und Genossenschaftswesen. Wohlfahrtseinrichtungen und Rechtsschutz.

Armenpflege, Krankenfürsorge. Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Hebung der Sittlichkeit. Gefangenenfürsorge. Alkoholbekämpfung.

Die zivilrechtliche Stellung der Frau. Wirkungen der Ehe, elterliche Gewalt, Stellung der unehelichen Mütter und Kinder, Vormundschaft. Die Frau in der sozialen Gesetzgebung und im Vereinsrecht; Arbeiterinnenschutz, Versicherung, Vereinsgesetzgebung. Frauen im Gemeindedienst; Armen- und Waisenpflege, Schuldeputationen, besondere Gerichtshöfe. Das politische, kommunale und kirchliche Wahlrecht. Kunst, Kunstgewerbe, Literatur, Journalismus. Wissenschaftliche Berufe.

Kaum an einer dieser Fragen kann der Sozialpolitiker vorbeigehen. Wie ihm die Notwendigkeit klar ist, daß Stellung und Wirkungskreis der Frau durch die tiefgreifenden sozialen, wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Umwälzungen der Neuzeit eine Hebung und Erweiterung erfahren müssen, die unter voller Wahrung der Eigenart des Weibes neue Rechte, aber auch neue Pflichten schaffen, so ist er auch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die sozialen und ökonomischen Nöte der Völker den beiden Geschlechtern eine Fülle gemeinsamer Aufgaben und Arbeiten zuweisen. Der sittliche Ernst, die hohe Begeisterung, die zähe Energie und die rastlose Emsigkeit, die in der Frauenbewegung aller Länder so stark hervortreten, sind Bürgschaften des Fortschritts. Und indem diese Bestrebungen den Erfolg haben, das Los der Frau zu bessern und zu adeln, so daß der ehrlichen Arbeit und jedem heißen Bemühen Luft und Licht zuteil werde, nehmen sie zugleich innigen und starken Anteil an dem großen Werke der Sozialreform, das das ganze Volk umfaßt. Der Frauenkongreß wird von Reich, Staat und Stadt mit hohen Ehren begrüßt; auch der Sozialpolitiker ruft seiner Tagung ein herzliches Glückauf zu!

Internationale Regierungskonferenz für Arbeiterschutz. Ein Aufsatz, der in der „N. Zürcher Ztg." (Nr. 153 vom 3. Juni) veröffentlicht wird, beschäftigt sich mit dieser Angelegenheit; er ist aus Bern datiert und beruft sich auf unanfechtbare Informationen. Obwohl er im wesentlichen unsern Lesern keine Neuigkeiten mitteilt, resumieren wir seinen Inhalt doch kurz, weil er in allen Hauptstücken unsere früheren Angaben offiziös bestätigt. Festgestellt wird zunächst, daß es der Tätigkeit der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" zu danken ist, wenn der Bundesrat seine bisherige Zurückhaltung aufgibt, weil durch diese privaten, aber doch von zahlreichen Staaten unterstützten Bemühungen der Boden für sein Vorgehen günstig vorbereitet war. Private Anfragen leitender Mitglieder der Landessektionen bei ihren Regierungen hätten die Geneigtheit, amtlich eine Konferenz zu beschicken, ergeben; der Schweizer Bundesrat habe vertraulich die Versicherung erhalten, daß man im Deutschen Reiche, in Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Holland und Luxemburg dazu bereit sei. Das habe zu der bekannten Erklärung des Bundesrats Deucher in der Aprilsession der Bundesversammlung Anlaß gegeben. Die offizielle Einladung werde die Schweiz aber erst im Herbst dieses Jahres erlassen, bis dahin werde wohl auch Klarheit über die Stellung Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika geschaffen werden. Im Mai 1905 solle dann die Konferenz in Bern stattfinden. Und zwar gehe die Absicht dahin, nicht wie im Jahre 1890 in Berlin lediglich „Wünsche" zu formulieren, sondern feste Verträge abzuschließen, die die Regierungen zur Ausführung bestimmter Beschlüsse verpflichten. Um dies zu erreichen, wolle man sich auch auf wenige, ganz bestimmte Gebiete beschränken: dies seien die durch die Vorarbeiten der Internationalen Vereinigung hinlänglich geklärten Fragen des Verbots der Weißphosphorverwendung und der gewerblichen Frauennachtarbeit; dazu trete noch die endgültige Organisation und Konsolidierung des internationalen Arbeitsamts. — So der Gewährsmann des Zürcher Blattes, dessen wohl auf amtlichen Aktenstücken beruhende Mitteilungen wir als Zeugnis für den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit anführen. Das Programm der internationalen Konferenz mag bescheiden erscheinen, wer aber die großen Schwierigkeiten kennt, die seit nahezu 100 Jahren sich auf dem Weg zum internationalen Arbeiterschutz angesammelt haben, der wird in dieser Beschränkung auf ganz bestimmte Einzelfragen nur einen Vorzug erblicken, weil damit eine große Gewähr für praktische Erfolge der Konferenz geboten wird.

Württemberg und die Arbeitskammern. Die zweite Kammer des württembergischen Landtags hat am 1. Juni abermals sich mit Anträgen auf Errichtung von staatlich organisierten Arbeitervertretungen beschäftigt und — nach dem Vorgange Hessens (vergl. Sp. 249) — die Regierung ersucht, sich der Angelegenheit anzunehmen. Ohne Ausnahme waren die Redner aller Parteien völlig einig, daß es unbedingt nötig sei, eine solche Institution zu schaffen. Man beklagte lebhaft, daß diese alte Forderung, die der als Kanzler der Universität Tübingen der Kammer angehörige Professor von Schönberg als Erster schon vor 30 Jahren erhoben hat, so gar nicht ihrer Erfüllung näher rücke. Die Ungerechtigkeit, daß alle Stände und Berufe derartige staatlich geordneten Vertretungen hätten und nur die Arbeiter sie entbehren müßten, wurde scharf betont. War man so einig im Ziel, so gingen doch die Meinungen über die Wege dahin auseinander. Die Frage, ob Arbeitskammer mit paritätischer Vertretung der Arbeitgeber und Arbeiter oder Arbeiterkammer als Korporation der Arbeiter allein wurde auch hier lebhaft diskutiert; der starken Strömung für den letzteren Modus neigte auch der Minister des Innern zu. Auch weitere Organisationsfragen, namentlich ob selbständige Kammern oder Angliederungen an die Gewerbegerichte, wurden gestreift. Besonders aber ging der Meinungsstreit darum, ob das Reich oder der Einzelstaat Württemberg mit der Errichtung der Kammern vorgehen sollte. Grundsätzlich war man darin einig, daß die Angelegenheit Reichssache sei. Aber es wurden doch die stärksten Zweifel laut, ob das Reich in absehbarer Zeit diese seine Pflicht erfüllen würde. Demgegenüber verwiesen der Minister des Innern und mehrere Redner auf die Erklärungen des Grafen Posadowsky im Reichstag vom 30. Januar d. Js., die Arbeitskammern in Aussicht stellen, und bekämpften die Skeptiker, die wenig Zutrauen zu dieser Bekundung äußerten. Die auch in ihren Einzelheiten sehr interessante Debatte fand ihren Abschluß mit der Annahme des folgenden Antrags:

Die Regierung wolle 1. im Bundesrat für die unverzögerte Einbringung einer Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden, auch den Staatsbehörden gegenüber, eintreten; 2. für den Fall, daß die bei den Reichsbehörden zurzeit im Gang befindlichen, auf Schaffung der in Ziffer 1 bezeichneten Vertretung gerichteten Bestrebungen ohne Aussicht auf Erfolg verlaufen, dem Landtag den Entwurf eines darauf gerichteten Landesgesetzes vorlegen.

Mit Recht konnte der Abgeordnete Hieber auf die Tatsache hinweisen, daß diese gesamten Verhandlungen im württembergischen Landtage mit ruhiger Sachlichkeit, Versöhnlichkeit und sozialpolitischem Verständnis geführt worden seien, daß auf keiner Seite die scharfmacherischen Gewaltgedanken eine Vertretung gefunden haben, vielmehr die politische Einsicht und die Gerechtigkeit den Weg der sozialen Reform weitergehen heißen.

Arbeiterbewegung.

9. Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter.

Nach dem alten Bergarbeiterverband (vergl. Sp. 942) hat nun auch der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter am 29. und 30. Mai in Steele a. d. Ruhr seine neunte ordentliche Generalversamlung abgehalten, die von 211 Delegierten, darunter allein 173 aus dem Ruhrrevier, beschickt war. Der Vorsitzende des Verbandes, Abg. Brust-Altenessen, eröffnete die Versammlung mit einem Hoch auf den Kaiser, als den warmen Förderer aller Arbeiterinteressen, worauf der Bürgermeister von Steele, der auf Einladung des Lokalkomitees erschienen war, die Erschienenen als Stadtoberhaupt begrüßte. Die Mitgliederzahl des Verbandes beträgt zurzeit rund 42 000, das Verbandsvermögen 263 000 *M*. In einer Resolution wurde dem Vorstande für sein Wirken volles Vertrauen und Anerkennung ausgesprochen, und die Frontstellung gegen den alten Bergarbeiterverband und das selbständige Vorgehen des christlichen Verbandes bei den diesjährigen allgemeinen Knappschaftsältestenwahlen „angesichts der unehrlichen und hinterlistigen Kampfesweise" der Leiter des alten Verbandes gebilligt. Ueber das viel besprochene Thema der Stillegung von Zechen im Ruhrrevier referierte Brust, der u. a. ausführte, daß, wenn die Verschmelzung der Zechen so weiter gehe, in etwa 10 Jahren nur noch drei oder vier große Bergwerksgesellschaften bestehen würden, und der eine Resolution vorschlug, wodurch die Regierung zu ausgiebigem Schutz der Beteiligten gegen die gemeinschädliche Politik des Kohlensyndikats aufgerufen wird. Zu dem Zweck verlangt die Resolution den Erlaß eines Gesetzes, welches das Gebahren der Syndikate und Kartelle regelt, ferner die Schaffung einer Konkurrenz neben den Syndikaten, sei es, daß der Staat selbst Betriebe übernimmt oder vorhandenes Staatseigentum erweitert auf den Gebieten, auf denen sich Monopole der Syndikate herausbilden,

oder aber, daß der Staat durch geeignete Preisfixierungen in seinen Betrieben, durch entsprechende Tarifpolitik auf den deutschen Eisenbahnen, oder durch ähnliche Mittel vorhandene andere Konkurrenz unterstützt. Angesichts der gewaltigen Macht der in den Syndikaten vereinigten Unternehmer aber müßten die Arbeiter im Interesse einer gesunden sozialen Entwicklung um so nachdrücklicher freies Koalitionsrecht und gesetzliche Anerkennung ihrer Berufsvereine verlangen. Diese Resolution fand Annahme. Außerdem wurde eine Resolution angenommen, die sich darüber beschwert, daß trotz der hohen und in den letzten Jahren noch gestiegenen Unternehmergewinne die Löhne der Bergarbeiter nicht genügend erhöht worden seien. Weiter fordert die Resolution, daß das Nullen von Kohlen auf das geringste Maß beschränkt und vor allem jede Doppelstrafe durch Nullen und Geldstrafe unterlassen werde, sowie daß die vertragswidrige Herabsetzung der Gedingsätze innerhalb des Monats unterbleibt, und daß bei Inanspruchnahme des Berggewerbegerichts keine Arbeiter gemaßregelt werden. Des weiteren sprach sich die Generalversammlung für baldige Berggesetz- und Knappschaftsreform und für Anwendung der Krankenkassennovelle von 1903 auf die Knappschaftsvereine aus, um die in einer Eingabe an das Ministerium für Handel und Gewerbe und eventuell durch eine Immediateingabe an den Kaiser gebeten werden soll. Bezüglich der Berggesetzreform hält der Gewerkverein prinzipiell an der Forderung eines Reichsberggesetzes fest, bedauert aber, daß die preußische Regierung nicht schon jetzt den Weg der Reform durch Vorlage einer Novelle zum preußischen Berggesetz betreten habe. Diese müsse enthalten: achtstündige Schicht unter Tage, Beseitigung jeglicher Frauenarbeit, obligatorische Arbeiterausschüsse, Teilnahme der Arbeiter an der Grubenkontrolle. Wie auf der Generalversammlung des alten Bergarbeiterverbandes trat auch in Steele stellenweise die Unzufriedenheit der Bergleute scharf zutage. Eine Reihe von Delegierten brachte eine Menge Klagen und Beschwerden der Arbeiter der einzelnen Werke vor. In den Vorstand wurde auch ein polnisches Mitglied des Gewerkvereins gewählt. Vom 1. Juli d. J. ab soll das Sterbegeld für jeden bezugsberechtigten Sterbefall auf 60 *M* erhöht werden.

Koalitionsfreiheit und Interessenvertretung der Staatsangestellten. Während der preußische Eisenbahnminister noch vor kurzem nicht scharf genug die Ansprüche der Eisenbahnbediensteten auf unumschränktes Koalitionsrecht verurteilen konnte, scheint die ihm unterstellte Verwaltung neuerdings es gar nicht abwarten zu können, daß sich die Beamten und Arbeiter sämtlich Koalitionen anschließen, — freilich nur den von oben herab begründeten Kasseler Vereinen. Die „Erfurter Volkstribüne“ veröffentlicht nämlich folgendes merkwürdige Schriftstück:

Eisenbahnverein. Die nachstehend benannten Beamten und Arbeiter haben sich bis heute noch nicht zum Beitritt des Eisenbahnvereins erklärt, dieselben werden gemäß Verfügung der Maschineninspektion vom 14. Mai 1904 aufgefordert, den Grund ihres Fernbleibens anzugeben. (Nun folgen die Namen der 54, welche sich noch nicht freiwillig zum Beitritt erklärt haben.) gez. Schwabe.

Wenn Organisationsführer außenstehende Kollegen nach ihren Verbandspapieren fragen und sie durch einen Druck zum Beitritt bewegen, werden sie wegen „Bedrohung“ oder „Erpressung“ zu Gefängnis verurteilt; wenn ein Arbeitgeber von seinen Angestellten eine Rechtfertigung wegen ihres Fernbleibens von seinen Vereinsgründungen verlangt, so ist das „sein gutes Recht“, aber durchaus nicht „Koalitionszwang“. — Ein Gegenstück zu dieser Disziplinierung des außerdienstlichen Verhaltens der Beamten in Preußen wird zur selben Zeit aus Bayern gemeldet, aus dem Bereich des Verkehrsministers Frauendorfer, dem noch jüngst Weitherzigkeit auf sozialem Gebiete nachgerühmt wurde. Die sehr zurückhaltende Wochenschrift des Verbandes katholischer Arbeitervereine Süddeutschlands „Der Arbeiter“ schreibt in Nr. 22:

Gemaßregelt wurden drei bayerische Posterpeditoren, weil sie in einer Versammlung zu Regensburg recht energisch auch nach oben hin ihre Standesinteressen verteidigt hatten. Sie wurden „strafversetzt“. . . . . . Wenn diese Herren sich in dem Eifer der Rede auch etwas vergalloppierten, so fragen wir, wem ist das noch nicht passiert? . . . . . . Und war etwa das ganze von dieser Rede zu scharf? Dann waren sie eben nur Erscheinungen scharfer Erbitterung, wie sie seit Wochen gerade in diesen Kreisen herrscht. Dann sollten diese Symptome für den Minister und seine Getreuen Gradmesser sein, an denen sie den Höhestand der Bewegung ermessen könnten. Falsch, durchaus falsch ist es aber die Hand abzuhauen, wenn die Krankheit den ganzen Organismus ergriffen hat. . . . Mit solchen Gewaltmaßregeln schafft man Märtyrer — und Sozialdemokraten.

Der Zentralverband der Konditoren hielt seinen 6. Verbandstag in Dresden ab. Es waren 24 Orte durch 11 Delegierte vertreten. Die Mitgliederzahl des Verbandes ist von 812 im Jahre 1901 auf 1715 Ende v. Js. gestiegen; darunter befinden sich 400 weibliche Mitglieder. Wiederum wurde eine Verschmelzung mit dem Bäckerverband befürwortet, die Mehrheit hielt aber den Zeitpunkt dafür noch nicht für gekommen. Inzwischen soll versucht werden, eine Verständigung über die Stellungnahme bei Streiks mit dem Bäckerverband herbeizuführen. Streiks sollen tunlichst vermieden werden. Zu dem Zwecke wurde das Streikreglement dahin verschärft, daß bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern die Vorstände der Mitgliedschaften zunächst ohne Verzug möglichst eine Einigung auf gütlichem Wege herbeizuführen suchen sollen. Nur der Zentralvorstand soll über die Arbeitsniederlegung entscheiden. Geplante Angriffsstreiks sollen zwei Monate vorher beim Hauptvorstand angemeldet und erst erklärt werden, wenn sich 2/3 der beteiligten Verbandsmitglieder in geheimer Abstimmung für den Streik erklären. Beschlossen wurde noch eine Gaueinteilung des Verbandes und eine statistische Erhebung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Beruf. Zur Förderung der Agitation soll jedes Verbandsmitglied pro Monat 5 *Pf.* beisteuern.

Ein internationaler Handschuhmacher-Kongreß, der fünfte seiner Art, hat auf Betreiben des deutschen Handschuhmacher-Verbandes in Stuttgart stattgefunden. Seit 1892 sind die Organisationen der Handschuhmachergehilfen zu einem internationalen Bunde vereinigt, der seinen Sitz bisher in Brüssel hatte. An der Spitze des Bundes stand ein Sekretär, welcher unter der Aufsicht eines Exekutivkomitees die Bundesgeschäfte leitete und für die romanischen Organisationen das Fachblatt „Le Gantier“ herauszugeben hatte. Der Leitung des Bundes fiel die Aufgabe zu, die einzelnen Organisationen einander näher zu bringen, deren gegenseitige Unterstützung bei Lohnkämpfen in die Wege zu leiten und eine internationale Statistik über die Lage der Berufsangehörigen aufzunehmen und zu veröffentlichen. Die Leitung des internationalen Bundes bewährte sich nicht, und schon 1898 beantragte Deutschland auf dem 4. internationalen Handschuhmacherkongreß in Zürich die Aufhebung des Sekretariats in Brüssel und die Verlegung des „Gantier“ nach Paris. Es kam zu einem Prozeß mit dem ehemaligen Brüsseler Sekretär und zur Zerrüttung der belgischen Organisation. In Stuttgart wurde nun beschlossen, den Sitz des internationalen Sekretariats ab 1. Juli d. J. nach Berlin zu verlegen, da Deutschland die stärkste Organisation aufweist und für den internationalen Verband bisher die größten Opfer gebracht hat. Es wurde ferner beschlossen, daß alle Organisationen ihre Lohnkämpfe zunächst aus eigenen Mitteln führen und nur in Notfällen an die internationale Solidarität appellieren sollen. Beschlossen wurde ferner die Einführung gleichlautender internationaler Mitgliedsbücher und die Entfaltung einer regen Agitation gegen die „Schmutzkonkurrenz“ Böhmens, das durch seine niedrigen Löhne und Frauenarbeit die Handschuhmacher anderer Länder empfindlich schädige. Die Krisis, welche in der letzten Zeit die europäische Handschuh-Industrie durchzumachen hatte, hat sehr ungünstig auf die Arbeiterorganisationen eingewirkt, die in Frankreich, Belgien und Oesterreich nur eine geringe Bedeutung besitzen. Nur in Deutschland sind etwa 80% der Berufsangehörigen organisiert.

Der Verlauf des Berliner Bäckerstreiks hat, wie wir in der letzten Nummer berichteten, mit einer Minderzahl von Bäckermeistern zu Verhandlungen vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts geführt, die sich inzwischen zum Abschluß eines Tarifvertrages verdichtet haben, dessen Inhalt in den Hauptpunkten folgender ist: Es werden Mindestwochenlöhne gezahlt, die je nach der Zahl der beschäftigten Gesellen zwischen 21 und 25 *M* schwanken. Kost und Wohnung beim Arbeitgeber werden abgeschafft. Betrieben, die nachträglich dem Tarifvertrage beitreten, ist ihre Beibehaltung ausnahmsweise bis zum 1. Oktober d. Js. gestattet. Gesetzlich zulässige Ueberstunden werden mit 60 *ℌ* bezahlt. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich, Sonntag vormittags während der Arbeitszeit. Ostern, Pfingsten und Weihnachten ist den Gesellen eine Freinacht ohne Lohnabzug zu gewähren. Ein paritätischer Arbeitsnachweis, dessen Errichtung der Schlichtungskommission obliegt, wird geschaffen. Es wird eine paritätische Schlichtungskommission gebildet, der alle aus dem Tarifvertrag entstehenden Streitigkeiten zur Entscheidung zu unterbreiten sind. Gegen die Entscheidung der Kommission ist die Berufung an das Einigungsamt zulässig. Der abgeschlossene Vertrag gilt bis zum 1. Oktober 1906, er tritt außer Kraft, sobald zwischen der Innung und dem Gesellenverband ein anderer abgeschlossen wird, der günstigere Bedingungen enthält. — Dieser Tarif ist aber nur von einer Minderzahl von Bäckermeistern anerkannt worden, weitaus die große Menge verwirft das Eingreifen des Gewerbegerichts aufs schärfste und protestiert energisch gegen den Boykott. So wird zwischen beiden Parteien nach der offiziellen Beendigung des Streiks ein lebhafter Kleinkrieg fortgeführt.

Die Gesellen suchen das konsumierende Publikum von der Berechtigung ihrer Forderungen zu überzeugen und es zum Boykott der nicht bewilligenden Meister zu bewegen, die Meister suchen es für sich zu gewinnen, indem sie die Forderungen der Gesellen für unerfüllbar erklären. Wann hier ein endgültiger Friedensschluß eintreten wird, ist nicht abzusehen. Eine große Meisterversammlung am 6. Juni beschloß unbedingtes Ausharren.

Der Arbeitskampf im Braugewerbe zu Hamburg hatte zunächst die Brauereien nicht sehr stark getroffen, da Ersatz an Arbeitswilligen bald in ziemlichem Umfange beschafft werden konnte. Anders aber wurde die Sachlage, als das Gewerkschaftskartell über 22 Brauereien den Bier-Boykott verhängte. Die Arbeiterschaft folgte dieser Parole und auch die Wirte schlossen sich an, hielten jedoch nicht aus, sondern erklärten in der Mehrheit, sich in dem Kampfe neutral halten zu wollen. Eine Verhandlung vor dem Einigungsamt, die am 31. Mai stattgefunden hat, verlief ohne Ergebnis. Die Arbeiter beschlossen zwar, die wesentlichen Vorschläge des Einigungsamts, 9½ stündigen Arbeitstag, paritätischen Arbeitsnachweis und einjährigen Tarifvertrag, anzunehmen, aber die Unternehmer tragen vornehmlich Bedenken gegen den paritätischen Arbeitsnachweis. So dauert der Kampf zur Zeit noch fort. (Zur selben Zeit ist in **Köln** ein Tarifvertrag im Braugewerbe auf zwei Jahre abgeschlossen worden, der 9½ stündige Arbeitszeit, steigende Löhne, Beseitigung des Logis in den Brauereien, hygienische Einrichtungen, Regelung des § 616 B. G.B. und Anerkennung der Organisation wie Zusicherung der vollen Koalitionsfreiheit festsetzt. Differenzen werden durch ein paritätisch besetztes Schiedsgericht geschlichtet. Jedenfalls fahren mit solchem Friedensvertrage Unternehmer und Arbeiter in Köln besser als die Hamburger bei dem Kampf. Aber in Hamburg herrscht überhaupt zur Zeit wieder streitbare Stimmung. In einem Kampf um die Unterstützungskasse haben die Kohlenimporteure einen Teil ihrer Arbeiter ausgesperrt und wegen einer 10% Lohnforderung, die nicht bewilligt wurde, traten sämtliche Arbeiter der Norddeutschen Jutespinnerei in den Ausstand, so daß die Werke mehrere Tage still standen; doch gelang bann später ein Ausgleich.)

Der Ausstand im Wiener Baugewerbe ist beendet. Die Arbeitgeber haben nach kurzem Zögern mit den Arbeitern auf der Basis der Vorschläge des Handelsministers Frieden geschlossen, am 6. d. Mts. ist die Arbeit allgemein und zwar nunmehr auf Grund folgender Bedingungen wieder aufgenommen worden:

1. Sofortige Aufhebung der Aussperrung; 2. sofortige Gewährung eines Minimallohnes von 3 Kronen 80 Heller; 3. Minimallohn von 4 Kronen vom 1. August d. Js. ab; 4. Einsetzung einer paritätischen Tarifschutzkommission, die für die ordnungsmäßige und allgemeine Durchführung des Minimallohnes zu sorgen hat.

Gegenüber den ursprünglich vor dem Handelsminister vereinbarten Bedingungen bedeuten diese insofern noch eine Besserung, als hier die Erhöhung des Minimallohnes schon für den 1. August d. Js. festgesetzt wird, während dieser dort nur für das Jahr 1905 in Aussicht genommen war. Die von den Arbeitgebern gestellte Bedingung, daß der Vierkronenlohn auch für das Jahr 1905 gelten soll und neue Streiks für seine Erhöhung im Jahre 1905 nicht unternommen werden dürfen, ist von den Arbeitern angenommen worden. Damit ist der Friede im Baugewerbe wieder hergestellt und durch die gleichzeitige Schaffung einer Tarifschutzkommission hoffentlich für längere Dauer gesichert.

Streiks und Aussperrungen in den Niederlanden im Jahre 1903. Nach dem „Niederländischen Arbeitsblatt" belief sich die Anzahl der Streiks und Aussperrungen in den Niederlanden im Jahre 1903 auf 149 gegen 128 bezw. 115 in den beiden vorhergehenden Jahren. In die angegebene Ziffer sind der große Eisenbahnstreik im April 1903 sowie daran anschließende zahlreiche Sympathiestreiks nicht einbegriffen, weil diese nach Dauer, Umfang und Zahl der Streikenden nicht einmal den Beteiligten bekannt sind. Von den Streiks entfielen die meisten — 45 — auf das Baugewerbe, es folgen Nahrungsmittelgewerbe und Verkehr mit je 15, Konfektion mit 14 usw. In den acht Städten über 50 000 Einwohner wurden 58% aller Streiks begonnen gegen 52% in 1901; auf Amsterdam entfielen 53, auf Rotterdam nur 8 neu begonnene Streiks. Die Ursachen waren in 50 Fällen = 34% Forderungen auf Lohnerhöhung, in 6 Fällen richteten sie sich gegen eine Lohnherabsetzung, in 24 betrafen sie andere Lohnforderungen. In 9% gab die Arbeitszeit, in 5% das Vereinsrecht, in 15% das Verlangen nach Wiedereinstellung Entlassener die Ursache ab. Bei 98 Streiks war die Zahl der Streikenden bekannt und betrug 5054, bei 92 die Zahl der betreffenden Betriebe (278), bei 93 ihre Gesamtdauer (1488½ Tage). Der Erfolg der Streiks wird in 140 Fällen mitgeteilt; 39 endeten zu Gunsten der Arbeiter, 60 zu Gunsten der Arbeitgeber, 37 mit einem Vergleich, 4 blieben unentschieden oder in Prozenten 28, 43, 26, 3 gegen 40, 35, 22, 3 in 1902 und gegen 42, 36, 19, 3 in 1901. Das auffällige Zurückgehen der für die Arbeiter erfolgreichen Streiks wird darauf zurückgeführt, daß der Eisenbahnerstreik im April die Arbeitgeber gegen die Forderungen der Arbeiter härter gemacht habe. Die Beendigung des Streiks erfolgte in 70 Fällen durch direkte Vereinbarung beider Parteien, 15 mal durch Vermittelung Dritter, 3 mal durch Schiedsspruch und 21 mal durch Einstellung anderer Arbeitskräfte. 81 Streiks fanden in Gewerben, die durch Arbeitskammern vertreten sind, statt, nur in 11 Fällen trat jedoch die Kammer in Tätigkeit. 7 Streiks wurden durch ihre Vermittelung, einer durch ihren Schiedsspruch, dem sich die Parteien unterwarfen, beendet. Die Zahl der **Aussperrungen** in 1903 belief sich auf 14, von denen 7 mit einem Erfolg der Arbeitgeber, 2 mit einem Erfolg der Arbeiter und 5 mit einem Vergleich endeten. Die Zahl der betroffenen Arbeiter betrug 1021, die Dauer von 11 Aussperrungen 293⅓ Tage.

Arbeiterschutz.

Ausbau der Gewerbeinspektion in Württemberg. Eine sehr lebhafte und eingehende Erörterung hat am 28. und 31. Mai die zweite Kammer der Gewerbeaufsicht in Württemberg gewidmet. Von allen Seiten wurde die Wichtigkeit und die gute Wirkung dieser Institution in warmer Anerkennung hervorgehoben. Doch wurden auch zahlreiche Wünsche laut, um die Kontrolle des Arbeiterschutzes noch besser auszugestalten. Vorgeschlagen wurde u. a. eine straffere Zentralisation der Behörde, eine Vermehrung des Personals, die weitere Zuziehung von Arbeiterbeamten, die Verwendung ärztlicher Kräfte usw. Der Minister des Innern gab die Erklärung ab, daß für den nächsten Etat die Anstellung eines vierten Inspektors und eines Arbeitergehilfen in Aussicht genommen werden solle; die Heranziehung eines Arztes werde man noch verschieben müssen. Das Haus nahm unter Ablehnung sämtlicher anderer Anträge den Beschluß seiner Kommission an, die Regierung möge 1. die Beamten der Gewerbeaufsicht in dem Maß vermehren, daß die Revision aller der Aufsicht unterstehenden Betriebe mindestens einmal im Jahre möglich ist, insbesondere in der Anstellung von Assistenten aus dem Arbeiterstand fortfahren, 2. eine Neuregelung und Vermehrung der Aufsichtsbezirke in Erwägung ziehen. — Besonderer Wert wurde sowohl von der Regierung als den Parteien darauf gelegt, daß die Gewerbeinspektoren ihre Vertrauensstellung bei Arbeitgebern und Arbeitern, ohne die sie ihre große Aufgabe nicht erfüllen können, sich erhalten und verstärken.

Gewerbeinspektion in Schwarzburg-Rudolstadt. Der Landtag hat im Einverständnis mit der Regierung beschlossen, daß für die Gewerbeinspektion des Fürstentums ein wissenschaftlich gebildeter Gewerbeaufsichtsbeamter im Hauptamte mit einer weiblichen Hilfskraft aus dem Arbeiterstande angestellt werden soll.

Sonntagsruhe und Ladenbesitzer. Der letzte Verbandstag des Verbandes süd- und westdeutscher Detaillistenvereine (Sitz zu Frankfurt a. M.) beauftragte den Vorstand, mit den übrigen Detaillistenverbänden wegen einer einheitlichen Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Verbindung zu treten. Der Vorstand hat sich daraufhin an alle deutschen Detaillistenvereinigungen mit der Anfrage gewendet, ob sie die einheitliche gleichmäßige Festsetzung der Stunden, in welchen an Sonn- und Feiertagen in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb stattfinden darf, für wünschenswert und durchführbar halten. Von den eingegangenen Antworten sprechen sich nur zwei für eine derartige Regelung aus, während alle anderen sich dagegen aussprechen, die meisten mit der Begründung, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden und Orten des Reichs zu verschiedenartig lägen, als daß eine einheitliche Regelung durchführbar sei.

Sonntagsruhe und Aufsichtsbeamte im Handelsgewerbe. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig hat an den Reichstag zwei Petitionen gerichtet, von denen die eine die Abschaffung aller Sonn- und Feiertagsarbeit in den Kontoren des Großhandels und für den Kleinhandel eine Beschränkung der Sonntagsarbeit verlangt, während die andere für Anstellung besonderer Handelsinspektoren aus dem Kaufmannsstande eintritt.

Genossenschaftswesen.

Deutsche Genossenschaftsstatistik.

Ein „Jahrbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche für das Jahr 1904" ist von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse (Berlin, Carl Heymanns Verlag) herausgegeben worden und damit zum ersten Male ein bequemer und zugleich erschöpfender Ueberblick über den

Gesamtstand des deutschen Genossenschaftswesens geboten, der bisher nur mühsam durch Zusammenstellung der Einzelveröffentlichungen der verschiedenen Verbände zu gewinnen war. Und diese zusammenfassende Uebersicht weiß von ganz außerordentlichen Zahlen zu berichten: 3 208 324 Genossenschafter waren am 1. Januar 1904 in 22 131 Genossenschaften vereinigt. Die Mehrzahl, 15 398 mit $1^{3}/_{4}$ Millionen Mitgliedern, ist mit unbeschränkter Haftpflicht, 6581 mit fast $1^{1}/_{2}$ Millionen mit beschränkter Haftpflicht errichtet. Auf Preußen kommen $1^{3}/_{4}$ Millionen, auf Bayern über $^{1}/_{3}$ Million Genossenschafter. Am verbreitetsten ist das Genossenschaftswesen im Rheinland (2200 Genossenschaften mit 267 484 Mitgliedern) und in Schlesien (1627 mit 215 294).

Wichtiger indes als die geographische Verteilung der Genossenschafter ist die Verteilung auf die verschiedenen Felder wirtschaftlicher Betätigung und Zusammenarbeit, wie sie die folgende Tabelle veranschaulicht:

	Genossenschaften	mit Mitgliedern
1. Kreditgenossenschaften	18 686	1 818 624
2. gewerbliche Rohstoffgenossenschaften	187	6 586
3. landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften	1 508	123 809
4. Wareneinkaufsvereine	59	2 651
5. gewerbliche Werkgenossenschaften	166	16 898
6. landwirtschaftliche Werkgenossenschaften	235	5 567
7. Genossenschaften zur Beschaffung von Maschinen usw.	8	702
8. gewerbliche Magazingenossenschaften	53	1 880
9. landwirtschaftliche Magazingenossenschaften	218	25 404
10. gewerbliche Rohstoff- und Magazingenossenschaften	115	8 900
11. landwirtschaftliche Rohstoff- und Magazingenossenschaften	21	2 299
12. gewerbliche Produktivgenossenschaften	177	21 564
13. landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften	2 996	208 031
und zwar: a) Molkerei u. dergl. Genossenschaften	2 574	187 490
b) Brennereigenossenschaften	146	2 246
c) Winzervereine	179	10 409
d) Genossenschaften zum Bau und Vertrieb von Feld- und Gartenfrüchten	78	6 856
e) Schlachtgenossenschaften	9	818
f) Fischereigenossenschaften	7	183
g) Forstgenossenschaften	3	29
14. Zuchtgenossenschaften	158	11 255
15. Konsumvereine	1 741	818 915
16. Wohnungsgenossenschaften, eigentliche	538	106 479
17. Wohnungsgenossenschaften, Vereinshäuser	51	5 178
18. sonstige Genossenschaften	224	28 587.

Diese Tabelle bestätigt aufs neue die außerordentliche Bedeutung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses für die Kreditunterstützung und den Warenbezug für den alltäglichen Verbrauch, Gebiete, auf denen sich die Solidarität der Interessen uneingeschränkt betätigen darf, während auf dem Felde der genossenschaftlichen Produktion und des Rohstoffbezuges, in dem die Gründer des Genossenschaftswesens einst die ideale Krönung des Baues erblickten, infolge der widerstreitenden Konkurrenteninteressen, die Entwicklung stockt oder doch nur sehr allmählich an Umfang gewinnt. Indes ist hervorzuheben, daß das landwirtschaftliche Rohstoffbezugs- und Produktivgenossenschaftswesen immerhin vor dem gewerblichen einen ganz außerordentlichen Vorsprung voraus hat, wie denn ja überhaupt die Landwirte in wesentlich geringerem Maße einander als Konkurrenten gegenüberstehen, als die Gewerbetreibenden. Die rationelle Verarbeitung und der entsprechend notwendige weite Absatz von Milcherzeugnissen, eine Aufgabe, die den Kern der landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften bildet, setzt überdies mit Notwendigkeit eine Betriebsorganisation im Großen voraus, die der einzelne Landwirt überhaupt nicht aufbringen noch ausnutzen könnte. Preußen weist auf diesem Gebiete eine vorbildliche Entwicklung auf. Über $^{2}/_{3}$ der Molkereigenossenschaften entfallen auf sein Gebiet. Unter dem genossenschaftlichen Rohstoffbezuge der Landwirte spielt die Beschaffung künstlichen Düngers, eines Werkstoffes mit nur geringfügigen Qualitätsunterschieden, woran bekanntlich der gemeinsame Rohstoffbezug der Gewerbetreibenden leicht scheitert, eine hervorragende Rolle und ermöglicht eine Entfaltung der Rohstoffgenossenschaften nach dieser Richtung im Tempo, wenn auch nicht im Umfange der Konsumvereine.

Erfreulich ist auch das reiche Gedeihen der Wohnungs- und Baugenossenschaften, freilich vorerst nur in Preußen. Von den 105 000 Genossenschaftern dieser Art entfallen nämlich nur 18 532 auf außerpreußische Landesteile: Berlin, der Sitz der Bodenreformbewegung und der Beamtenwohnungsvereine, das in der Wohnungsfürsorge vorbildlich wirkende Rheinland-Westfalen und Schleswig-Holstein mit seiner umsichtig verwalteten Landesversicherungsanstalt weisen demgegenüber zusammen bereits 52 000 Wohnungs- und Baugenossenschafter auf.

Die in der statistischen Tabelle unter Nr. 18 zusammengefaßten „sonstigen Genossenschaften“ sind in dem „Adreßbuche“ noch weiter in eine Anzahl von Gruppen zerlegt: man findet dort Wasserleitungsgenossenschaften, Grundstückserwerbs- usw. und Siedelungsgenossenschaften (31 mit 3649 Genossen, darunter 13 polnische mit 2808 Genossen), ferner Versicherungs- und Unfallsgenossenschaften, Genossenschaften für Kur- und Badeanstalten, für Krankenpflege und Heilanstalten, für Verlagsanstalten, Wirtschaftsgenossenschaften der Haus- und Grundbesitzer, Weidegenossenschaften und eine Reihe von anderen Vereinen, die sich nach ihrem Statute nicht gut in eine andere Gruppe einreihen lassen oder nur vereinzelt vorkommen.

An die Ueberſichten über die Genossenschaften in den einzelnen Bundesstaaten und nach ihren Zwecken schließt das Jahrbuch eine sozialstatistisch recht lehrreiche Übersicht über die Höhe der Geschäftsanteile bezw. die Besetzung der verschiedenen Anteilsklassen in den Genossenschaften der einzelnen Landesteile. Diese Zusammenstellung ergibt handgreiflich, wie die Genossenschaften eine Organisation der kleinen und kleinsten Wirtschafter und Konsumenten darstellen. Unter den 19 682 Genossenschaften mit 2 946 000 Mitgliedern, für die sich Nachweise nach dieser Richtung erbringen lassen, waren über 12 300 mit ungefähr 1 700 000 Mitgliedern, deren einzelne Geschäftsanteile sich unter 50 *M* hielten. Geschäftsanteile von mehr als 1000 *M* wurden nur in 138 Genossenschaften von rund 50 000 Genossenschaftern gezeichnet. Die Genossenschaften mit beschränkter Haftung wiesen nach Ausweis von 5273 mit $1^{1}/_{4}$ Million Mitgliedern, einschließlich der 700 000 weiteren Geschäftsanteile, eine Haftsumme von insgesamt $384^{1}/_{2}$ Millionen *M* auf.

Eine weitere Tabelle des Jahrbuches stellt die eingetragenen Zentral- (oder Haupt-) Genossenschaften nach dem Stande vom 1. Januar 1904 dar, die in den obigen Zahlenangaben nicht mit einbegriffen sind. An solchen gab es: 59 Zentralkreditgenossenschaften, 28 Hauptgenossenschaften für Rohstoffvereine, 21 Hauptgenossenschaften für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 1 solche für Wareneinkaufsvereine, 1 für Viehverwertung, 1 für Spiritusverwertung sowie zwei für den An- und Verkauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte.

Eine intimere wirtschaftsstatistische Schilderung des deutschen Genossenschaftswesens, die in der amtlichen Genossenschaftsstatistik keinen Platz findet, und die doch erst die eigentliche Arbeit der Genossenschaften greifbar veranschaulicht, bietet der 7. Abschnitt des Jahrbuches, aus dem wir hier nur einige wichtige Angaben herausgreifen. Das eigene Vermögen auf je einen Genossen betrug bei den Kreditgenossenschaften des „Schulze-Delitzsch“-Verbandes 366 *M*, des „Haas-Darmstadt“-Verbandes 51 *M*, bei Raiffeisen-Neuwied 27 *M*; der Betrag der geliehenen Gelder dagegen entsprechend 1270, 879 und 746 *M*. Aus den weiter mitgeteilten Daten des Schulze-Delitzsch-Verbandsjahrbuches 1902 ist zu ersehen, daß die Konsumvereinsgruppe, die bei dem Allgemeinen Verband verblieb, nur noch ein bescheidenes Bild gegen die frühere Konsumorganisation bietet. Es berichten hier nur noch 332 Konsumvereine mit 300 000 Mitgliedern, $12^{2}/_{3}$ Millionen Mark Betriebskapital, 69,3 Millionen Mark Verkaufserlös und 7,04 Millionen Mark Reingewinn. 37 Vereine haben eigene Produktion aufgenommen: 37 Bäckereien, 2 Schlächtereien, 3 Destillationen, 1 Rösterei. Dagegen meldet der aus dem Allgemeinen Verband nach der Kreuznacher Tagung ausgeschiedene „Zentralverband Deutscher Konsumvereine“, dem 628 Vereine angeschlossen sind (Jahrbuch 1903), aus 503 (neuester Stand: 644) Vereinen mit 480 916 (575 000) Mitgliedern über einen Gesamtumsatz von 126,3 Millionen Mark und 12,4 Millionen Mark Reingewinn (150). An Eigenbetrieben besaßen die Konsumvereine 67 Bäckereien, 10 Schlächtereien, 2 Zigarrenfabriken, 1 Kornmühle, 1 Tabakfabrik, 2 Destillationen, 3 Konfektionswerkstätten und 1 Rösterei.

Die 172 berichtenden Baugenossenschaften des Allgemeinen Verbandes hatten bis Ende 1902 164 zum Eigenerwerb für Genossen bestimmte und 257 zum Vermieten an Genossen bestimmte Häuser erbaut mit insgesamt 2076 Wohnungen und einem Kostenaufwande von rund 10 Millionen Mark, dem ein Betriebskapital von 61,1 Millionen Mark Ende 1902 gegenüberstand.

Ein wertvoller Anhang des Jahrbuches bringt schließlich eine Bibliographie des Genossenschaftswesens, aus deutschen Zeitschriften,

Büchern und Gesetzesurkunden zusammengestellt. Eine wortgetreue Wiedergabe von Entscheidungen und Verordnungen über das Genossenschaftswesen und eine Schilderung der Tätigkeit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse endlich macht den Beschluß dieses für jeden Genossenschaftspolitiker unentbehrlichen Handbuches.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Gesundheitsgefahren der Gewerbebetriebe.

Nach den Jahresberichten der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1903.

Von Prof. Dr. Th. Sommerfeld-Berlin.

Im Jahre 1903 waren in Preußen in den 29 Aufsichtsbezirken tätig 1. bei den Regierungen: 28 Regierungs- und Gewerberäte, 1 kommissarischer Gewerberat in Sigmaringen mit 6 Hilfsarbeitern, 2. in der Lokalverwaltung: 119 Gewerbeinspektoren mit 78 Hilfsarbeitern und 4 Hilfsarbeiterinnen, außerdem ein Assistent als Verwalter der selbständigen Nebenstelle einer Gewerbeinspektion, zusammen 237 Beamte. Es erfolgten im Berichtsjahre 113 094 Revisionen gewerblicher Anlagen (9376 mehr als im Vorjahre) und 18 583 Unfalluntersuchungen (1617 mehr als im Vorjahre). Auf Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei entfallen 35 531 bezw. 10 105 (Unfalluntersuchungen), auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 21 444 bezw. 830, auf die Industrie der Steine und Erden 13 299 bezw. 832. Von den 103 423 Fabriken und diesen gleichgesellten Anlagen mit 2 516 783 Arbeitern wurden revidiert 50 905 = 49,2 % mit 202 137 Arbeitern = 80,3 %.

Unter den Gesundheitsschädigungen nehmen in erster Reihe die durch gewerbliche Vergiftungen erzeugten unser Interesse in Anspruch. Am größten erweist sich auch nach diesem Jahresberichte die Gefahr der Bleivergiftung.

In einer Akkumulatorenfabrik (Potsdam) mit durchschnittlich 70 Arbeitern erkrankten 5 mit zusammen 109 Krankheitstagen. In einer zweiten Fabrik desselben Aufsichtsbezirkes mit 100 Arbeitern wurden von dem Fabrikarzte keine Bleierkrankungen festgestellt, hingegen 11 von den Kassenärzten. Eine nachträgliche Untersuchung der letzteren 11 Arbeiter durch den Fabrikarzt ergaben diesem indessen keinerlei Anzeichen von Bleivergiftung. Hierauf komme ich später zurück.

In den Berlin-Charlottenburger Akkumulatorenfabriken sind 5, in der Wittener Fabrik 2 Fälle von Bleivergiftung bekannt geworden, im ganzen also 12 in ganz Preußen, was einem idealen Zustande nahezu gleich käme.

In der Bleiweiß- und Mennigefabrik (Breslau) hat sich die Zahl der Erkrankungen um 7,4 %, die der Krankheitstage um 7,2 % vermindert. Die absoluten Zahlen sind nicht angegeben.

In der einen der beiden Bleiweißfabriken des Bezirkes Magdeburg ist bei einer Kolonne von 18 Arbeitern kein einziger Vergiftungsfall vorgekommen, was darauf zurückgeführt wird, daß die Arbeiter jede Woche ihre Beschäftigung unterbrechen, um in einem gefahrlosen Betriebe tätig zu sein. Über die Erkrankungen in der zweiten Fabrik fehlen jegliche Angaben. In den 3 Bleiweißfabriken des Bezirkes Hildesheim kamen bei durchschnittlich 62, im ganzen 412 Arbeitern 39 Bleierkrankungen zur Kenntnis, in den Fabriken zu Bendorf und Burgbrohl (Coblenz) kamen keine Bleierkrankungen vor, dagegen in beiden Düsseldorfer Fabriken mit durchschnittlich 71, im ganzen 1045 Arbeitern 16 Bleierkrankungen mit 314 Krankheitstagen.

In 23 einschlägigen Kölner Betrieben mit 1049 mindestens 3 Monate ununterbrochen beschäftigten (Stammarbeitern) und 1801 vorübergehend beschäftigten Arbeitern (Passanten) bei einer durchschnittlichen Arbeiterzahl von 910 Mann sind im Berichtsjahre an Bleivergiftung erkrankt 194 Arbeiter, und zwar 74 kürzer als 14 Tage, 120 länger als 14 Tage. Von den 1049 Stammarbeitern erkrankten 69 = 6,8 %, von den 1801 Passanten 125 = 7 %, beide Gruppen nahezu im gleichen Verhältnis. Außer den Bleierkrankungen führt die Kölner Tabelle Erkrankungen an Magen- und Darmkatarrh auf: 173 Fälle.

Ausgesprochene Bleierkrankungen sind in den 3 Bleiweißfabriken des Bezirkes Aachen 5 verzeichnet mit 143 Krankheitstagen, kolikverdächtige Fälle wurden 13 mal festgestellt.

Die Zahl der in den Oppelner Zinkhütten an Bleikolik und Bleilähmung erkrankten Arbeiter hat gegen das Vorjahr nicht wesentlich abgenommen, trotzdem die Zinkhüttenverordnung vom 6. Februar 1900 auf sämtlichen Hütten des Bezirkes durchgeführt ist.

In den 22 Zinkhüttenwerken des Bezirkes waren beschäftigt: 4578 Hüttenarbeiter und 1087 Röster. Von diesen erkrankten im Berichtsjahre an Bleikolik und Bleilähmung 28 mit 652 Krankheitstagen, an Nierenentzündung 21 mit 624, an Magen- und Darmkatarrh 160 mit 2245, an Blutarmut 24 mit 572, an Rheumatismus 582 mit 10 292 Krankheitstagen.

Die Zahl der über 40 Jahre alten Zinkhüttenarbeiter betrug in den letzten 3 Jahren 16,6, 17,6, und 19,7 %, die der über 50 Jahre alten Arbeiter 2,9, 3,6 und 4,1 % der Gesamtarbeiterzahl.

Was die Erkrankungen speziell der Bleihüttenarbeiter im Regierungsbezirk Oppeln anbelangt, so erfolgten in der

		Bleikolik u. Bleilähmung	Krankheitstagen
Königlichen Friedrichshütte mit	697 Arbeitern	92 Fälle	mit 1629
Walter Croneckhütte mit . . .	875 „	50 „	„ 1098

In der Friedrichshütte entfallen auf 100 Arbeiter, die am Flamm-, Sinter- und Huntington-Heberleinofen beschäftigt sind, 13,9 Bleierkrankungen, am Schachtofen 23,5, bei der Entsilberung 20,8, im sonstigen Betrieb 2,7; in der Walter-Croneckhütte in der Bleihütte 16,9, in der Miniumfabrik 193, im Walzwerk und in der Schrotfabrik 2,2. In letzterer Hütte sind demnach besonders diejenigen gefährdet, die die geschlämmten Bleioxyde nach den Trocken- und Brennöfen zu tragen haben.

In den drei Dachziegeleien des Gladbacher Bezirks, welche Mechernicher oxydische Bleierze als Glasurmittel verwenden, erwiesen sich bei den durch den Kreisarzt vorgenommenen Untersuchungen nahezu sämtliche Arbeiter als bleikrank. In den Ofenfabriken von Velten und Umgegend kamen vier Fälle von Bleierkrankung vor, in drei Breslauer Anlagen erkrankte je ein Brenner an Bleilähmung, in der Emaillierrerei einer Düsseldorfer Ofenfabrik waren von vier Arbeitern drei bleikrank.

In Feilenhauereien führt die Verwendung von Bleiunterlagen zu Bleivergiftung. Der Gewerberat für Ostpreußen teilt mit, daß fast alle Feilenhauer des dortigen Bezirks an Bleierkrankung leiden; gleiche Erfahrungen werden aus dem Regierungsbezirk Magdeburg berichtet, aus Hildesheim und Düsseldorf. Von großem Interesse sind die Bemerkungen des Düsseldorfer Gewerberats:

„Die in der Remscheider Industrie zahlreich vorhandenen Betriebskrankenkassen hielten, wie der Gewerbeinspektor zu Solingen berichtet, mit ihrer Auskunft zurück und stellten das Vorkommen von Bleikrankheiten vollständig in Abrede, da die Fabrikanten die Verwendung von Blei als Unterlage beim Feilenhauen nicht verboten zu sehen wünschen und glauben, es für gewisse Feilensorten, z. B. Raspen, nicht entbehren zu können."

Bleivergiftung kamen ferner zur Beobachtung in Marmorschleifereien, in denen das Blei in Form von kleinen abgeraspelten Spänen mit Hilfe eines Zeugbausches auf den zu polierenden Marmorflächen feucht verrieben wird, in einer Wagenbeschlagfabrik, in der ein Arbeiter mit dem Herstellen und Einschmelzen der zum Ausfüllen der Wagenzierleisten dienenden Bleilegierung beschäftigt war, in einer Kunstverglaserei, in einer Flaschenverschlußfabrik beim Bedrucken der Porzellanknöpfe infolge Benutzung trockenen Farbpulvers, in Kabelwerken, Glasurfabriken, keramischen Druckereien, in Lackierereien und Zierdruckereien.

Die Zündholzfabriken im Regierungsbezirk Breslau sind bis auf zwei dazu übergegangen, nur amorphen Phosphor zu verwenden, wodurch die Möglichkeit der Erkrankung an Kieferbrand gemindert ist. Ein schwerer Fall von Phosphornekrose kam bei einem älteren Arbeiter in einer Zündholzfabrik des Bezirks Lüneburg-Stade vor. Der Arbeiter war zuletzt mit dem Verpacken der Weißphosphorhölzer beschäftigt; ein zweiter Fall wird aus Cassel gemeldet.

Nach Einatmung nitroser Dämpfe, beispielsweise in Salpetersäurefabriken, den Nitrierräumen der Fabriken zur Herstellung der Schießbaumwolle usw. hat sich wiederholt die Tatsache herausgestellt, daß Leute anscheinend gesund die Arbeit verließen und nachher plötzlich von tötlichen Krämpfen befallen wurden (Bezirk Cöln). Ueber einen Todesfall in einer Dynamitfabrik durch nitrose Dämpfe berichtet auch der Gewerberat für Arnsberg.

Häufig sind Belästigungen durch Schwefelsäuredämpfe. In einer chemischen Fabrik zur Herstellung von Schwefelsäure, Flußsäure und Fluorsalzen traten bei einigen Arbeitern Entzündungen an den Händen und Geschlechtsteilen auf. Der Unternehmer glaubte dies auf die ätzende Einwirkung von Sodastaub zurückführen zu sollen.

Drei Todesfälle sind im Aufsichtsbezirke Wiesbaden durch Einatmen giftiger Gase und zwar einer wahrscheinlich durch salpetrige Säure und zwei durch Arsenwasserstoff vorgekommen. Im ersteren

Fall war eine chemische Operation — Diazotierung — nicht ganz regelmäßig verlaufen. Am nächsten Tage erkrankte der Vorarbeiter und starb am fünften Tage nach dem Unfalle; während der Betriebsleiter, der der gleichen Schädlichkeit ausgesetzt war, nur Unwohlsein verspürt hatte. Die beiden anderen Todesfälle ereigneten sich bei der Darstellung von Benzidin und Tolidin. In dem gleichen Betriebe waren auch früher schon mehrfach Arsenvergiftungen vorgekommen. Eine Hautkrankheit, bestehend in juckenden Knötchen und Pusteln an Händen, Armen und sonstigen unbedeckten Körperteilen, wurde vielfach bei Walkereiarbeitern in Tuchfabriken des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. beobachtet. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Erkrankung auf die Einwirkung von Kaliumbichromat zurückzuführen ist, welches in die Walkflüssigkeit übergeht. Ekzembildung kommt auch häufiger bei Photographen vor, die mit stark alkalischen Entwicklern arbeiten.

Ungünstige Verhältnisse bieten die drei Thomasschlackenmühlen des Bezirks Düsseldorf dar. Bei einer Durchschnittszahl von 276 Arbeitern — im ganzen waren 1903 daselbst 794 Arbeiter beschäftigt — erkrankten 308 mit 1699 Krankheitstagen. Von den Erkrankungen betrafen die Atmungsorgane 124 mit 1699 Krankheitstagen. An Lungenentzündung starben acht gegen drei im Vorjahre. Aehnlich lagen die Verhältnisse in den Trierer Thomasmühlen. In den acht Betrieben dieses Bezirks mit zusammen 273 Arbeitern waren im Berichtsjahre 66 Erkrankungen an Atmungsorganen zu verzeichnen von zusammen 1028 tägiger Dauer; sowie sechs Todesfälle an Lungenentzündung und ein Todesfall an Herzschlag.

In einer Braunsteinmühle (Magdeburg) wurde ein Fall von Manganvergiftung festgestellt, der eine schwere Erkrankung des Arbeiters zur Folge hatte.

Milzbrandvergiftungen kamen vor: 1 Fall von vierwöchentlicher Dauer bei einem Arbeiter, welcher inländische Knochen und indisches Knochenschrot abgeladen hatte (Potsdam), 7 leichte Erkrankungen in Kirchhainer Gerbereien, 4 Infektionen in einer Weißgerberei des Berliner Bezirkes, von denen 2 tötlich verliefen. Die Erkrankungen sind wahrscheinlich durch marokkanische Felle bedingt. Aus einer Lüneburger Gerberei wurde 1 Milzbrandfall bekannt, aus dem Regierungsbezirke Breslau zwei, von denen einer beim Verarbeiten australischer Häute, der andere durch einen Fliegenstich bedingt war; aus 2 Gerbereien des Bezirkes Schleswig 4 Fälle, von denen 1 leicht, 1 schwer 2 tödlich verliefen. Letztere drei folgten sich in Zwischenräumen von je vier Wochen, so daß man auf drei verschiedene Infektionsquellen schließen kann. Verarbeitet wurden in der fraglichen Lederfabrik trockene und gesalzene südamerikanische Rindshäute.

Ein Fall von gutartig verlaufender Milzbrandvergiftung wird aus einer Lüneburger Roßhaarspinnerei gemeldet, in der das noch desinfizierte Material nicht ausreichend von dem übrigen Material abgesondert war. In einer Handschuhlederfabrik des Bezirkes Liegnitz, in welcher ausschließlich serbische und italienische Felle verarbeitet werden, ereigneten sich 2 Vergiftungen, in einer Glacélederfabrik und einer Knochenmehl- und Leimfabrik zu Magdeburg je 1 Fall.

Ueber gewerbliche Hauterkrankungen berichten die Inspektoren aus Zuckerfabriken, Kunstdachsteinfabriken (Berührung mit erwärmtem Teer), Walkereien, Färbereien, photographischen Ateliers, chemischen Fabriken, Tischlereien (Beizen und Polieren), Kabelwerken (beim Zusammenkitten der Glimmerplättchen mit Kolophonium, Spiritus und Terpentinöl). Zur Bekämpfung der Chlorakne, einer in den elektrochemischen Chlorkalkfabriken häufiger auftretenden Krankheitsform, ist man neuerdings dazu übergegangen, die Wände der Räume, in denen die Elektrolyse erfolgt, in kürzesten Fristen mit Kalk zu weißen, den Fußboden andauernd mit Kalkmilch zu besprengen, namentlich aber die zur Reparatur aus den Bädern herausgenommenen Zersetzungszellen gründlich mit Kalkmilch auszuspritzen. Hierdurch wird nicht nur der Chlorgeruch beseitigt, sondern dem Anscheine nach auch die Vernichtung des die Akne erzeugenden Krankheitsstoffes erzielt.

Den geringen Wert der statistischen Ergebnisse der Krankenkassen erkennen auch die Gewerbeaufsichtsbeamten an. Hierzu kommt, daß die auf Grund gesetzlicher Vorschriften für eine Reihe gesundheitsgefährlicher Betriebe angestellten Fabrikärzte bei ihren Eintragungen häufig nur die Krankheitsformen eintragen, nicht aber die Ursache derselben. Dies gilt unter anderem auch für die Bleibetriebe, wie der Gewerberat für Düsseldorf hervorhebt. So vereinigen sich mannigfache Ursachen, um der Erreichung des wesentlichsten Zieles des Arbeiterschutzgesetzes, der Aufbesserung der gesundheitlichen Lage der Arbeiter, hinderlich in den Weg zu treten.

Schularzt in Mannheim. Die Stadtgemeinde stellt einen Arzt an, der ausschließlich für die Schulen tätig sein soll, Privatpraxis wird ihm nicht gestattet. Dem „Berl. Tagebl.“ wird dazu geschrieben: Das Vorgehen dieser größten Stadt des Großherzogtums dürfte von vorbildlicher Bedeutung für die Entwicklung der neuen Einrichtung innerhalb der Städteverwaltung werden. Wie die Dinge nun einmal laufen, kann man sich der Ueberzeugung nicht mehr verschließen, daß die Anstellung von Schulärzten „im Nebenamte“ sozusagen auf die Dauer unhaltbar werden wird. . . . Der Stadtschularzt muß ein städtischer Beamter im Vollsinne des Wortes werden mit allen Pflichten, die ein solcher übernehmen muß, aber auch mit allen Rechten, die einem wirklichen Kommunalbeamten zustehen. . . . Nur durch volle städtische Sanitätsbeamte, zu denen in erster Reihe städtische Schulärzte gehören, kann eine wirkliche rationelle städtische öffentliche Gesundheitspflege geschaffen werden. Das wird natürlich Geld kosten. Allein die Verbesserung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse innerhalb der Stadtbevölkerung und die hierdurch notwendig sich ergebende Verminderung des Aufwandes für Arme und Kranke werden eine sehr gute Verzinsung dieser Ausgaben aufweisen.

Die internationale Tuberkulosekonferenz, die Ende Mai in Kopenhagen getagt hat, hat folgende Beschlüsse gefaßt: Die Anzeigepflicht bei Fällen von Tuberkulose ist die Vorbedingung zu ihrer Bekämpfung. Es müssen Maßnahmen zur hygienischen Gewöhnung des Publikums getroffen und eine einheitliche Statistik aller Länder eingerichtet werden. Ferner hat eine Regelung der Internationalen Tuberkulosekongresse zu erfolgen, deren nächster in Paris im Oktober 1905 stattfinden soll. Die zentralen Tuberkulosegesellschaften aller Kulturländer sollen sich nach dem Vorbilde des internationalen Kartells der Akademien zusammenschließen. Je ein Delegierter für jeden Staat ist zu ernennen, der für elementaren hygienischen Unterricht in den Schulen, für ein Examen in Elementarhygiene beim Abschluß der Schulzeit, sowie für Examina in Hygiene bei den Universitäten eintreten soll.

Wohnungswesen.

Wohnungserhebung in München.

Die Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern veröffentlicht einen ausführlichen Bericht über die zurzeit stattfindende Wohnungserhebung in München. Nürnberg, Fürth und Augsburg sind vorangegangen. Mit einem Kostenanschlag von über 100000 *M.* sollen unter dem Gesamtbestand der Wohnungen der Stadt München mit einer Einwohnerzahl von ungefähr 520000 sämtliche Wohnungen bis zu 4 Zimmern und Küche einschließlich exakt ausgemessen werden.

Die Verhandlungen, die nunmehr zum Ziele führten, laufen bereits 7 Jahre. Den ersten Anstoß gab Professor Dr. Hans Büchner, der an das Staatsministerium die Bitte richtete, es möge an die Münchener Behörden Auftrag zur Veranstaltung einer Wohnungsenquete nach dem Muster der Stadt Basel erteilen. Er wies darauf hin, daß Hand in Hand mit den hygienischen Einrichtungen eine zeitgemäße Reform der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerungsschichten in erster Reihe der dringenden Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege steht. Der von v. Pettenkofer warm unterstützte Antrag wurde vom K. Staatsministerium dem Stadtmagistrat München zur Würdigung übergeben. In einer Sitzung der statistischen Kommission wurde im allgemeinen eine zustimmende Haltung eingenommen und die Erweiterung der Kommission angeregt. Diese erfolgte dahin, daß Vertreter der Gemeinde, des Magistrates, der Universität, Amtsärzte und andere sozial tätige Männer hinzugezogen wurden. Die große Bedeutung der Wohnungsfrage wurde allgemein zugegeben. Vereinzelt wurde betont, daß München besondere Mißstände nicht aufzuweisen habe. Das Jahr 1900 brachte neuerdings Verhandlungen, aber noch keine Taten. Die Frage der Errichtung der inzwischen obligatorisch gewordenen Wohnungsinspektion durch die Gemeinde brachte die Angelegenheit neuerdings ins Rollen. Es wurde beschlossen, 1903 eine Probe-Wohnungserhebung zu veranstalten. Diese wurde denn auch von vier Beamten der Lokalbaukommission vorgenommen, deren jedem ein Schreiber beigegeben war. In 207 Tagen wurde in 308 Anwesen mit 4773 Wohnungen und 13093 Räumen und 17360 Inwohnern der sehr interessante Ergebnisse fördernde Versuch vollzogen. Nunmehr beschlossen Magistrat und Gemeindebevollmächtigtenkollegium eine Wohnungserhebung zu beginnen, wenn der Staat einen ausgiebigen Zuschuß zu den auf 108000 *M.* veranschlagten Kosten liefern würde. Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten entschied sich für den von der Kgl. Regierung gemachten Vorschlag, wonach sich ergab, daß auf Grund der oberpolizeilichen Vorschriften für Oberbayern vom 16. Januar 1904 baldigst fünf Wohnungs-

inspektoren, tüchtige Bautechniker, nebst einem Hilfsarbeiter angestellt werden, welche die Wohnungserhebung und Wohnungsaufsicht nach den Bestimmungen des Magistrats und der Wohnungskommission zu betätigen haben. Für die Wohnungserhebung und deren statistische Verarbeitung genehmigte das Gemeindekollegium die Summe von 80000 *M*, wovon 40000 vom Staate der Gemeinde rückvergütet werden.

Die Erhebungsformulare sind außerordentlich reichhaltig zergliedert. Im wesentlichen findet eine erfreuliche Anlehnung an den Entwurf der Erhebungspapiere in Nürnberg bezw. Augsburg statt. Dadurch ist die Möglichkeit erleichterter Vergleichung unter den bayerischen Städten gegeben. Eine ziemliche Berücksichtigung finden insbesondere die als Schlafräume benutzten Nebengelasse, die Bodenkammer, der Vorplatz, die Werkstätte u. a. Eventualitäten. Da die Wohnungserhebungsbeamten zugleich Wohnungsaufsicht üben nach den Intentionen des Magistrats, ist in praktischer Weise in den Erhebungspapieren eine große Anzahl eventueller Beanstandungspunkte vorgedruckt. Neben den Abort- und baulich-sanitären Verhältnissen sind es namentlich die Fragen nach Mangel an Betten und nach unzulässiger Belegung der Schlafräume, die wegen des dadurch zu ermittelnden moralischen Charakters der Wohnungsverhältnisse unser Augenmerk fesseln. Man darf gespannt sein, ob die Beantwortung dieser Fragen zu einem einigermaßen verwertbaren Ergebnis führt.

Die Erhebung selbst hat am 19. April 1904 nun begonnen: „Wir dürfen nicht zweifeln", schließt der Bericht, „daß dieselbe durch die genaueste Feststellung der tatsächlichen Wohnungsverhältnisse, durch den immer wiederholten, der gesamten Bevölkerung sich aufdrängenden Hinweis auf die Bedeutung der Beschaffenheit der Wohnungen für die Gesundheit und das Gesamtgedeihen der Familie, durch die Abstellung der wesentlichsten Mißstände, deren Beseitigung dringend und unverschieblich, und durch die Anregung zu mannigfachen sonstigen Verbesserungen ein Glied wurde in den Gesamtmaßnahmen für die Sanierung der Stadt, die in drei Jahrzehnten energischer Tätigkeit in München so außerordentlich glückliche Erfolge bereits erzielt hat."

Der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens wird seine VI. Generalversammlung am 21. Juni zu Düsseldorf abhalten. Auf der Tagesordnung steht u. a. der von dem ehemaligen Präsidenten der Düsseldorfer Generalkommission Geheimrat Küster ausgearbeitete Gesetzentwurf über die Zusammenlegung städtischer Grundstücke nach Art der ländlichen Verkoppelung und der lex Adickes, jedoch auf verbesserter Grundlage; ferner die Beratung über den Entwurf eines Statuts einer Aktienbank zur Förderung des Hypothekenkredits der gemeinnützigen Bauvereine aller Art. Der Entwurf sieht die Gründung einer Hypothekenbank vor, die den genannten Bauvereinen billige zweite Hypotheken beschaffen will. Diese Bank soll mit einem Grundkapital von einer Million Mark errichtet werden und sich als Garantieanstalt zwischen Schuldner und Gläubiger einschieben. Das Referat über den Entwurf haben übernommen: Dr. Brandt, Rechtsanwalt Dr. Hinsberg-Barmen und Dr. Grunenberg. Mit dem Rheinischen Verein und zwar am folgenden Tage wird der Verband der Rheinischen Baugenossenschaften seine 2. Generalversammlung abhalten.

Der Wohnungsfürsorge-Verein in Düsseldorf (Vorsitzender Rechtsanwalt Lohe, Kassen- und Schriftführer Landesrat Appelius) erstattet seinen Geschäftsbericht für das Jahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904. Gegründet 1898, hat er nicht die Armenpflege entlasten, sondern Hand in Hand mit ihr arbeiten wollen, um hilfsbedürftigen und würdigen Familien der Stadtgemeinde Düsseldorf zur Erreichung des Mindestmaßes an Wohnraum und zur Beschaffung der notdürftigsten Einrichtungsgegenstände (insbesondere Betten) behilflich zu sein, sowie auf wohnliche Einrichtung und Benutzung ihrer Wohnungen hinzuwirken. Der Verein griff bei unverschuldeter Notlage (Krankheit, Todesfälle, Arbeitslosigkeit, große Kinderzahl) ein. Was den Verein von vielen ähnlichen unterscheidet, ist seine Wohnungsvermittelung. Eine Art Wohnungsnachweis wurde dadurch gewonnen, daß monatlich die Revierpolizeibeamten die in ihren Revieren leerstehenden Mietwohnungen bis zum Preise von 30 *M* verzeichneten, und die Zusammenstellung im Ueberdruck vervielfältigt den Ausschußmitgliedern in die Hand gegeben wurde. Durch Verbindung mit anderen Vereinen und durch Rat und juristische Auskünfte wirkte der Verein, der jetzt von der Stadt 1000 *M* jährlichen Zuschuß erhält, weit über den Rahmen seiner direkten, verhältnismäßig beschränkten Barmittel hinaus. Der Bericht konstatiert übrigens ein recht großes Angebot von Wohnungen; die Preise für zwei Zimmer betrugen im Durchschnitt 20 *M*, für drei Zimmer 30 *M*, für vier Zimmer 38 *M*. Durch seine Wohnungsvermittlung kann der Verein den Wohnungsinspektor in der Unterbringung von Familien unterstützen, die zum Verlassen gesundheitlich beanstandeter Wohnungen aufgefordert worden sind.

Literarische Mitteilungen.

Die Gewerbe-Ordnung mit den gesamten Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert von Geheimen Oberregierungsrat Dr. Hoffmann. Vierte Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1904. Preis 4 *M*.

Diese vierte Auflage — die erste ist vor sechs Jahren erschienen — erscheint gleichzeitig mit der neuen preuß. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904. Da durch diese, wie der Verfasser betont, die bisherigen zu den einzelnen Titeln oder Abänderungsgesetzen der Gewerbeordnung erlassenen Ausführungsanweisungen aufgehoben geworden sind, so war eine völlige Umarbeitung der Anmerkungen und des Anhangs erforderlich. Dabei sind alle Aenderungen, die in dem vom Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen eingetreten sind, insbesondere auch die neuen Arbeiterschutzbestimmungen auf Grund der §§ 120 e, 139 a berücksichtigt worden. Auch das Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1904 ist mit den Ausführungsbestimmungen und kurzen Erläuterungen aufgenommen. Wünschenswert wäre es, daß in der nächsten Auflage auch die wichtigeren Ausführungsbestimmungen der anderen deutschen Einzelstaaten — nicht nur Preußens — berücksichtigt würden.

v. Knebel-Doeberitz, Hugo. Besteht für Deutschland eine amerikanische Gefahr? Berlin, E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. 1904. Preis 2 *M*.

Der Verfasser gibt im ersten Teil seiner Arbeit eine Übersicht der gesamten landwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Verhältnisse der Vereinigten Staaten und stellt diesen im zweiten Teil die deutschen Verhältnisse gegenüber. Seine Untersuchungen weisen darauf hin, daß Nordamerika, von der Natur hervorragend begünstigt und durch die Geschicklichkeit und den Fleiß seiner Bevölkerung zu einem Kulturland ersten Ranges erhoben, für das von der Natur minder bevorzugte Deutschland einen wirtschaftlich nicht ungefährlichen Gegner bildet. Als Mittel, um die deutsche Landwirtschaft und Industrie vor einer Überflutung durch amerikanische Erzeugnisse zu schützen, kämen in Betracht entsprechende Zollmaßnahmen sowie die Verringerung der Produktionskosten in Deutschland durch Reformen im Eisenbahnwesen und durch Ausbau des einheimischen Kanalnetzes. Von besonderem Interesse sind u. a. die Erörterungen über die amerikanischen Trusts.

Statistik der Reichstagswahlen. Von der im Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeiteten „Allgemeinen Statistik der Reichstagswahlen von 1903" ist nunmehr auch der zweite Teil als besonderes Ergänzungsheft zu den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" 1904 erschienen.

Dieser behandelt die Frage, wie sich die abgegebenen Stimmen auf die einzelnen Ortsgrößenklassen verteilen, wobei Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, Gemeinden mit 2000 bis unter 10 000 Einwohnern und endlich Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern und darüber unterschieden werden. Außerdem ist die Wahlstatistik der 34 Großstädte noch besonders aufgestellt. Dem 116 Quartseiten umfassenden Heft ist eine graphische Darstellung beigegeben, die in 11 Farben den Anteil der Parteien an den abgegebenen Stimmen und erzielten Majoritäten im Reiche seit 1871 veranschaulicht. Die Statistik umfaßt auch die bis zum 18. März d. J. erfolgten neun Ersatzwahlen.

Mendiants et Vagabonds von Louis Rivière, „Bibliothèque d'Economie sociale". Verlag von Viktor Lecoffre-Paris. 239 Seiten. 2 Frcs.

Das Problem der Beseitigung des Landstreichertums, das mit den schwierigsten Fragen der neueren Sozialpolitik, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung in engem Zusammenhange steht, wird vom Verfasser auf Grund eingehenden Studiums der bisher in Frankreich und im Auslande zu seiner Bekämpfung getroffenen Maßregeln einer erneuten Untersuchung unterzogen. Auf Grund dieses Studiums kommt er zu einer Reihe von Verbesserungsvorschlägen, wobei er zwischen dem Kindesalter, Greisenalter und den in arbeitsfähigem Alter Befindlichen unterscheidet. Zur Abhilfe des Vagabundentums der Kinder und Jugendlichen fordert der Verfasser entsprechende Verbesserungen des Erziehungswesens, wobei die nach dieser Richtung schon bestehenden Einrichtungen nach ihrer Brauchbarkeit gewürdigt werden. Für die infolge Alters Erwerbsunfähigen wird der Ausbau der Altersversicherung verlangt, für die Beseitigung des Vagabundentums der Erwerbsfähigen endlich der Ausbau der Arbeitsvermittlung, wie Einführung der Arbeitslosenversicherung gefordert. Den Weg zu einer Besserung sieht der Verfasser in diesen präventiven Maßregeln, nicht in dem jetzt in den meisten Gesetzgebungen geübten Straf- und Arbeitszwangsystem. Das Buch ist eine ehrliche und gewissenhafte Arbeit.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 16. Juni 1904. Nummer 38.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die soziale Gesamtentwicklung.*)

Von Professor Dr. Gustav Schmoller in Berlin.

II.

Die Politik und die Taktik nicht aller Arbeiter, aber der extrem radikalen, beruht, ähnlich wie das immer in der Geschichte der Fall war, auf der psychologischen Tatsache, daß ihr Denken und Handeln mehr durch Gemütsaffekte als durch Verstand, mehr durch Rationalismus als durch Weltkenntnis beherrscht wurde. Alle extrem radikalen Parteien haben etwas jugendlich Knabenhaftes (Rohmer-Bluntschli). Sie halten sich für die „Guten", alle andern Parteien und Klassen für die „Schlechten", wie einst auch Abt die Partei der Liberalen für die einzig „gute" hielt; freilich hat auch Stahl die Konservativen für die allein „auf die göttliche Ordnung" gestützte erklärt. Die Arbeiter sind zunächst nicht recht fähig, die oberen Klassen, die Regierenden, von innen heraus auch nur zu begreifen. In ihrer Verhetzung, in ihrer Hoffnung auf den Sieg des Proletariats können sie nicht verstehen, daß jede Partei und jede Klasse, um ohne gewaltsamen Umsturz oder um überhaupt dauernd ihre Ziele zu erreichen, sich auf bestimmte erreichbare Zwecke beschränken muß, während dieses beschränkten Kampfes alle anderen Gebiete und Einrichtungen des Staats- und Gesellschaftslebens gleichsam als eine Sphäre des Gottesfriedens betrachten muß. Die historische Wahrheit, daß jede höhere Kulturstufe auf einer Mischung und Versöhnung heterogener Institute, z. B. demokratischer und aristrokatischer, republikanischer und monarchischer, beruhe, ist ihnen noch verschlossen. Den ganz berechtigten demokratischen Zug der Zeit übertreiben sie bis zur Karikatur, bis zum Rückschritt um Jahrtausende. Darüber noch einige Worte.

Der demokratische Gleichheitsgedanke, wie ihn das Christentum schuf, wie die Aufklärung des 18. Jahrhunderts ihn dann abstrakt formulierte, brachte den meisten Staaten erst die Beseitigung des Stände- und Privilegienstaates, die Rechts- und Steuergleichheit, die Teilnahme des Volkes an Regierung und Selbstverwaltung. Die breite Ausdehnung des politischen Stimmrechtes für Staats- und Gemeindewahlen in England, Frankreich, Deutschland und anderwärts mag man an bestimmten Punkten für falsch oder verfrüht halten, im Prinzip kann kein Geschichtskundiger sie ganz verwerfen; sie war notwendig und heilsam, um uns vor Verschwörungen und Überraschungen zu bewahren, um das ganze Volk politisch zu erziehen, von älteren Klassenmißbräuchen zu befreien. Aber das erträgliche Maß dieser Tendenzen ist verschieden; es muß dem Bildungsstand der unteren Klassen, den Leistungen der oberen, dem verschiedenen Bedürfnis einer starken und festen Regierung angepaßt sein.

Vor allem aber gibt es gewisse extreme demokratische Einrichtungen, die in kleinen Gemeinden oder Kantonen gesund, in Großstaaten nur schädlich wirken. Daher ist es nicht unlogisch, wenn viele Radikale, wie schon Owen und Fourier, alle Großstaaten wieder in Kanton- und Kleinstaaten oder gar in kleine Gemeinden auflösen wollen; sie vergessen nur, daß sie damit alle höhere Kultur und alle nationale Selbständigkeit aufhöben. Diejenigen Sozialisten, welche am Großstaat festhalten wollen, haben meist über die Vorbedingungen seiner Entstehung, über die internationalen Machtkämpfe, die ihn bedrohen, über die innere Machtstruktur, die er voraussetzt, keine oder ganz unklare Vorstellungen. Sie glauben ihn verträglich mit einer Verfassung, wie ihn ein Arbeiterverein von 50 bis 100 Mitgliedern haben kann. Die direkte Gesetzgebung durch das ganze Volk (obligatorisches Referendum), das imperative Mandat der Abgeordneten, das diese zwingt, statt nach ihrer Sachkenntnis und Ueberzeugung nach dem jeweiligen Wunsch der Wähler zu stimmen, das Einkammersystem, die jährlichen Wahlen, das absolute Kopfzahlsystem bei allen Wahlen, die Entscheidung über Krieg und Frieden durch das ganze Volk — das sind die extrem

*) Vergl. Nr. 37.

demokratischen Forderungen, welche auf dem Gedanken der Volkssouveränität beruhen, die großen Entscheidungen von Regierung und Parlament auf die Massen und ihre Stimmungen und Leidenschaften verlegen wollen. Sie gehen von der falschen Vorstellung aus, daß die unteren Klassen sich stets durch Weisheit und Tugend auszeichnen, daß ihre Stimmen summiert die höchste Einsicht repräsentieren. Dabei ist ganz übersehen, daß alle Massenentscheidungen stets mehr durch Gefühl und Leidenschaft als durch Verstand und Sachkenntnis erfolgen, daß die Summierung aller Stimmen einer in ihrer Bildung abgestuften Gesellschaft das Resultat stets herabziehen auf die niedrigen Bedürfnisse, Vorurteile und Gedanken, die allen gemein sind, daß selbst bei den Gebildetsten und Charaktervollsten der Verstand in dem Maße abnimmt, wie sie zu größeren Versammlungen vereinigt in der Erregung abstimmen. Daher hat man seit Jahrhunderten in allen größeren Kulturstaaten die letzten großen Entscheidungen einem Manne, andere einem kleinen Kollegium von 5 bis 10, wieder andere Senaten und Kammern von 200 bis 600 übertragen. An dem Versuche, durch das ganze Volk zu regieren, sind die antiken Republiken zu Grunde gegangen. Der größte politische Fortschritt seither, die Regierung durch Minister und Parlamente, wird durch obige demokratische Forderungen annulliert.

Und das gleiche gilt von der Forderung einer jährlichen Wahl aller Beamten und Richter, einer Beseitigung der stehenden Heere. Der Radikalismus will durch ersteres die feste Organisation der heutigen Staatsgewalt vernichten; er vernichtet aber dadurch viel mehr: die Rechtserrungenschaft von Jahrhunderten, die Besorgung der Staatsgeschäfte durch unabhängige, charakterfeste, berufsmäßig geschulte Männer, den Verwaltungsmechanismus, der in vielen Generationen langsam und kunstvoll entstanden ist, ohne welchen auch die heutige Volkswirtschaft in Ländern dichter Bevölkerung nicht leben kann; er setzt damit die Anarchie an Stelle fester Ordnung, er übergibt bestechlichen Stellenjägern die Staatsgeschäfte, macht den Staatsdienst zu einem unsicheren Erwerbsgeschäft, führt die Korruption in Gemeinde und Staat noch in ganz anderem Maße ein, als sie leider schon heute vor allem in den am meisten demokratisch und parlamentarisch regierten Staaten besteht. Die Basierung des Heeres auf allgemeiner Wehrpflicht mit kurzer Dienstzeit ist gewiß eine berechtigte demokratische Forderung; aber sie wirkt nur gut durch die Beifügung der aristokratischen Einrichtung der Berufsoffiziere und -Unteroffiziere.

Der vernünftige Sozialismus und Radikalismus der neuesten Zeit, wie z. B. der der englischen Fabier, hat daher auch bereits alle diese demokratischen Forderungen als archaistische und falsche erklärt. Die englische Gewerkvereinswelt hat seit 40 Jahren die Leitung ihrer Geschäfte mehr und mehr einer Arbeiteraristokratie und einem Arbeiterbeamtentum übergeben. Praktisch geschieht ähnliches mehr und mehr auch in Deutschland; in der Sozialdemokratie wächst die Gewalt und Autorität der Führer täglich; nirgends ist der Autoritätsglaube mehr Bedürfnis als hier; es bildet sich bereits ein Heiligenkultus für die verstorbenen Führer aus. Aber es handelt sich bei dieser Umbildung um einen langsamen Prozeß; es handelt sich noch mehr um einen politischen Erziehungsprozeß, den man durch möglichste Heranziehung der Arbeiter zur Selbstverwaltung fördern, nicht durch ihre falsche Ausschließung erschweren sollte.

Es handelt sich im heutigen Staate darum, die Arbeiter in jeder Beziehung gerecht, billig, sachlich zu behandeln, ihnen nicht das Opfer ihres Glaubens, den Verrat an ihren Führern, den Verzicht auf ihre jetzigen Rechte zuzumuten; bei aller Provokation, bei allen einzelnen rohen oder ungebührlichen Exzessen, wie sie bei dem Bildungsniveau der unteren Klassen vorkommen müssen, ruhig zu bleiben, sich weder in Angst noch in Leidenschaft versetzen zu lassen. Es handelt sich vor allem darum, alle Behörden und Gerichte anzuweisen, nicht — was so leicht unbewußt geschieht — Partei für die Unternehmer und Besitzenden zu ergreifen. Ein Menschenalter solcher Verwaltung löst sicher einen großen Teil der sozialen Frage.

Dann aber handelt es sich natürlich in den großen Fragen der politischen Verfassung und der wirtschaftlichen Organisation darum, die richtige Mitte zwischen den Konzessionen, die man den Arbeitern macht, und der energischen Verteidigung des bestehenden Eigentums, der bestehenden Staatsverfassung, des Einflusses, den höhere Bildung, große staatliche Traditionen haben müssen, der Machtorganisation, auf dem das Deutsche Reich beruht, innezuhalten. Gelingt diese Mitte, so ist in Deutschland leichter als in jedem andern Lande ohne Revolution durch langsam maßvollen Gang der Reform das Ziel der Versöhnung zu erreichen. In Westeuropa und den Vereinigten Staaten hat die Staatsregierung geringere Macht, resp. sie hat eine genügende nur durch Annäherung an die Diktatur eines populären Staatsmannes, eines Präsidenten. In Ost- und Südeuropa steht die Arbeiterschaft noch viel tiefer; hier sind die Pläne noch viel utopischer, hier glaubt die Masse noch mehr an Putsche und Revolutionen; hier kommen noch heute die anarchistischen Mordtaten vor; die Erhebungen werden hier leichter niedergeschlagen werden, ohne zu Reformen zu führen.

Auch in Deutschland wird es, wie gesagt, wahrscheinlich noch ernste Kämpfe kosten; aber es wird nicht unmöglich sein, sie auf dem Boden des Rechts festzuhalten, sie nicht in Umsturz und Pöbelherrschaft enden zu lassen. Es wird endlich auch der Sozialdemokratie dämmern, daß sie als politische Partei nur ein Teil des Ganzen, nicht das Ganze sei, daß sie mit Teilerfolgen zufrieden sein muß, daß ihr gerade in Deutschland noch große und starke Gewalten entgegenstehen. Sie wird lernen müssen, einzusehen, daß im historischen Leben jede Bewegung wie die ihrige nach einem Höhepunkt wieder abwärts geht, daß sie wie einst der Liberalismus froh sein muß, mit der starken Monarchie und den bestehenden konservativen Mächten im Staate zu paktieren. Die liberale Partei war 1800 bis 1875 die Kraft, welche das Neue, die Bewegung vertrat, vielfach im Bunde mit den Regierungen; dann ist der eine Teil konservativ geworden, der andere ist zur neuen Bewegungspartei, zur sozialistischen übergegangen. Dauernd erreichen kann diese nur etwas in Deutschland, wenn sie Krone, Beamtentum, einen Teil der Gebildeten für sich hat. Dazu muß sie ihre Forderungen herabstimmen.

Um so mehr, als allgemein konservative, zentralistische, die Staatsgewalt fördernde Strömungen überhaupt näher rücken und wahrscheinlich die nächste Generation beherrschen werden. Das ist schon zu erwarten nach dem, was Wundt das Gesetz der Kontraste nennt, was Ranke so oft über den Wechsel der historisch vorherrschenden Geistesrichtungen gesagt hat. Es ist auch nach konkreten Tatsachen zu erwarten. Die internationalen Spannungen wachsen und machen starke feste Führung des Staates noch nötiger als die inneren Spannungen. Wir haben schon betont, daß auch in den Ländern der Demokratisierung der Kultus der großen Männer wächst. Imperialistische Politik, wie jetzt die Vereinigten Staaten und Großbritannien sie treiben wollen, bedürfen der Männer mit cäsarischem Stil, wie es Disraeli war, Chamberlain sein will. Auch Rosebery und Sidney Webb schwenken jetzt in das Lager eines liberal-sozialistischen Imperialismus ein. Nicht die Parlamente, nicht die Parteien und die Majoritäten, sondern die leitenden Staatsmänner, die Volk und Parlament hinter sich haben, werden in solcher Zeit das Steuer führen. Vielleicht bekommt auch England nochmal den über den Parteien thronenden König, den schon Bolingbroke gegen die Sünden des bestechlichen Whigregiments forderte. In den Vereinigten Staaten kann jeder ganz populäre und vollends jeder mehrmals gewählte Präsident so gut wie einst Jackson und Lincoln als Diktator auftreten.

Bei uns könnte die Sozialdemokratie selbst nur durch einen Diktator regieren; Lassalle hatte noch groß von dem auf den Knauf des Schwertes gestützten preußischen Königtum gedacht und seine Berliner Gemeinde beschworen, im letzten entscheidenden Kampf zwischen Bourgeoisie und Königtum auf der Seite des letzteren zu stehen. Das große Erbe der Hohenzollern ist noch nicht verbraucht. Noch weiß das Volk von den bauern- und bürgerfreundlichen Königen des 18. Jahrhunderts, von Friedrich Wilhelm I., der die altmärkischen Junker von der Schulenburg, von Alvensleben und von Bismarck für die vornehmsten, aber auch für die schlimmsten Vasallen erklärte, denen man den Daumen auf die Augen halten müsse, von dem alten Fritz, der ein neues Ideal des monarchischen Fürstentums für ganz Europa aufstellte, das des ersten Dieners des Staats. Bismarck und Kaiser Wilhelm haben seine Politik erneuert und damit die Monarchie aufs neue befestigt. Die von Stein, Gneist, Treitschke und anderen aufgestellte Lehre vom Berufe des sozialen Königtums hat Wurzel geschlagen, trotz aller Verhöhnung durch die Sozialisten. Auf der Tradition der Monarchie ruhen alle unsere großen Institutionen, Verfassung, Heer, Beamtentum usw. Und wenn es neuerdings oft schien, als versagten die monarchischen und Beamtentraditionen sich der Sozialreform, als wären sie definitiv zu einem Bündnis mit Großgrundbesitz und Großkapital entschlossen, so war dies wohl mehr Folge einer konstitutionellen Rücksicht auf die Reichstags- und Landtagsmajorität als innere Ueberzeugung, sowie die Folge davon, daß die Sozialdemokratie bis jetzt sich den spezifisch nationalen Forderungen, die im Machtinteresse des Staates und des Reiches gestellt wurden, so gänzlich versagte.

Das kann anders werden, das schließt einen späteren Bund zwischen Monarchie und Arbeiterwelt in Deutschland nicht aus, so wenig er auch in allernächster Zeit sich einstellen wird. Schon heute können wir sagen, die Monarchie nebst ihren Organen und die Arbeiterwelt stellen die lebendigsten politischen Kräfte in Deutschland dar, denen gegenüber die alten Parteien und die übrigen Klassen wohl die Majorität, aber auch die gesättigten, trägeren Elemente des Staatslebens bilden. Und wer glaubt, daß die stärksten Mächte in einem Staate sich behaupten, der wird nicht fehl greifen, wenn er prophezeit: wie einst der Liberalismus mit der deutschen Beamten- und Militärmonarchie in der Stein-Hardenbergischen Zeit und 1848 bis 1850, 1852 bis 1862, 1867 bis 1875 sich zu gemeinsamen Reformen zusammengefunden habe, so werde es einst der Sozialismus. In der deutschen Volkswirtschaft der Zukunft würden dann erhebliche weitere Umbildungen im Sinne der sozialen Reform, im Interesse der Arbeiter Platz greifen; die Förderung einer zentralistischen Leitung der ganzen Volkswirtschaft wird unsere Bank- und Kartellaristokratie schon an sich betreiben und so die Staatsgewalt stärken. Die Sozialdemokratie hätte auf ihre wirtschaftlichen und politischen Utopien verzichtet, wie auch die bürgerliche Demokratie in der Hauptsache auf die ihrigen verzichten mußte. Der Geist der Sozialdemokratie wäre aber damit nicht untergegangen, er hätte als wesentliches Ferment bei der Umbildung mitgewirkt. Die Verschmelzung wäre nicht unbegreiflicher, als daß einstens die Proletarierlehre der Christen nach einer Verfolgung durch einige Jahrhunderte sich zuletzt auf dem Throne der römischen Cäsaren niederließ.

Es würde sich damit nur das allgemeine historische Gesetz erfüllen, daß große entgegengesetzte politische Kräfte innerhalb desselben Staats doch immer zuletzt den Punkt der Vereinigung und des Zusammenwirkens finden. Es würde ein Wort Kaiser Wilhelms II. aus dem Anfang seiner Regierung wahr, daß der preußische Staat, weil er die festeste monarchische Verfassung und Verwaltung habe, auch fähig sei, die soziale Reform am kühnsten in die Hand zu nehmen.

Das Ausnahmegesetz gegen die Landarbeiter.

Der Gesetzentwurf zur Erschwerung des Kontraktbruchs der Arbeiter und des Gesindes auf dem Lande ist am 8. Juni im preußischen Abgeordnetenhause der ersten Beratung unterzogen worden. Seit 1890 hat die agrarische Mehrheit des Hauses nicht weniger als elfmal den Wunsch nach einem strafgesetzlichen Vorgehen ausgesprochen, das dem Vertragsbruch auf dem Lande steuern soll. Kein Wunder, daß jetzt ihre Vertreter sich darauf beschränkten, ihre Befriedigung auszusprechen. Von Seite der Nationalliberalen wurden zwar einige Bedenken laut, aber im allgemeinen stimmte man zu. Der Redner der Zentrumspartei äußerte sich wesentlich kritischer; er hatte sehr vieles an der Vorlage auszusetzen und betonte außerdem, daß seine Partei an den alten Forderungen der Ausdehnung der Koalitionsfreiheit auf die ländlichen Arbeiter, der Regelung der Gesindeordnung auf moderner Grundlage, der Einsetzung von Schiedsgerichten für Landarbeiter festhalte; aber er ließ doch durchblicken, daß man die in der Vorlage gewiesenen Wege nicht ganz verschmähe. Entschiedenen Widerstand leisteten nur die Vertreter der Freisinnigen Parteien, namentlich der volksparteiliche Abgeordnete Goldschmidt sprach vortrefflich.

Von der Regierung sprachen die Minister für Landwirtschaft und für Justiz zu gunsten der Vorlage. Der erstere beschränkte sich so ziemlich auf einige Gemeinplätze: Die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande seien andere als in der Industrie. Wenn dem Landwirt seine Leute fortliefen, gehe die Wirtschaft zu grunde. Die Leute brächen aber jetzt oft den Vertrag, weil gewissenlose Stellenvermittler sie verlockten: „Den Arbeitern kann ich es nicht verdenken, wenn sie kontraktbrüchig werden, da ihnen soviel Geld mehr geboten wird." Nicht die ansässigen Arbeiter, sondern die Sachsengänger kämen dabei in Betracht. Und gegen die Arbeiter richte sich das Gesetz überhaupt nicht, nur allein die Vermittler und Arbeitgeber, die sich mit kontraktbrüchigen Leuten abgeben, wolle man fassen und strafen. Der Justizminister dagegen gestand offen ein, daß die mittelbare Wirkung des Gesetzes die Arbeiter erfasse. In einem Atem gab er zu, daß früher die Ansicht geherrscht habe, das ganze Gebiet gehöre zur Kompetenz des Reichs, und verteidigte er die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung. Zum Schluß wies er selbst auf manche Unzulänglichkeiten und Mängel des Entwurfs hin, der offenbar sein juristisches Gewissen nicht befriedigt. Die recht oberflächliche Beratung schloß mit Verweisung der Vorlage an eine Kommission, in der sie zunächst bis zum Herbst ruhen wird.

Wir hoffen, daß das letzte Ende der Verhandlungen ein Begräbnis des Entwurfs sein wird. Er verdient in derselben Grube zu liegen, in die der Reichstag zornig im Herbst 1900 die Zuchthausvorlage unseligen Angedenkens geworfen hat. Denn wie dieses ein Ausnahmegesetz von größter Härte gegen die gewerblichen Arbeiter war, so will das Kontraktbruchgesetz die ländlichen Arbeiter in eine Art von Hörigkeit bannen. Möglich, daß einzelne Arbeitgeber und Vermittler nach dem Wortlaut des Gesetzes von der Strafe ereilt werden. Sinn und Zweck aber ist, die Arbeiter und Dienstboten auf dem Lande entweder an ihren Arbeitsvertrag zu binden, auch wenn dieser unerträglich und unwürdig ist, oder die Kontraktbrüchigen an der Erlangung neuer Arbeit zu verhindern. Boykott oder Fesselung — das ist die Alternative. Und das tut man Arbeitern und Dienstboten an, die ohnehin schon unter Ausnahmegesetzen leben und ein Mindermaß von Rechten als die übrigen Staatsbürger besitzen: Sie haben kein Koalitionsrecht, der Streik wird bestraft, der Kontraktbruch gleichfalls; dafür aber haben sie langfristige Verträge von oft unerträglicher Härte, die dem modernen Rechtsbewußtsein und den guten Sitten häufig widersprechen. In zahlreichen Fällen ist der Vertragsbruch der einzige Weg, auf dem der ländliche Arbeiter und Dienstbote sich aus Not und Schmach retten kann. Wir verurteilen jeden Kontraktbruch an sich, aber nirgends gibt es so viele mildernde Umstände dafür als beim Landarbeiter und beim Dienstboten, deren ganze Persönlichkeit von dem Arbeitsvertrage erfaßt und beherrscht wird.

Ein „unfruchtbares Ausnahmegesetz" nennt ein so warmer Freund der Landwirtschaft wie Sohnrey in seiner Zeitschrift „Das Land" die Vorlage. Nach seiner Ansicht wird ihre Hauptwirkung sicher die sein, „daß die kontraktbrüchig gewordenen Arbeiter fortan nicht mehr in der Landwirtschaft bleiben, sondern einfach zu einem industriellen Unternehmer gehen. Somit würde also dies Gesetz die Landflucht nur fördern." Mit vollem Recht weist er auf die Notwendigkeit positiver Reformen hin, die dem Landarbeiter seine Scholle wert machen, während die Strafandrohung ihn vertreibt. Ansiedelung der Arbeiter auf kleinem Eigenbesitz ist die Parole v. Bodelschwinghs. Von einem hochangesehenen Richter, Senatspräsident Lindenberg vom Kammergericht, werden sehr schwere juristische Bedenken gegen den Entwurf ins Treffen geführt (Deutsche Juristenzeitung, Nr. 11). Die Zentrumspresse, voran die „Kölnische Volkszeitung", geht energisch gegen die geplanten Maßnahmen an. Auch in nationalliberalen Zeitungen wird der Wunsch nach Verwerfung laut. Ganz glückselig ist natürlich die Sozialdemokratie über diesen neuen prachtvollen Agitationsstoff, der ihnen den bisher oft so schwierigen Zugang zu den Landarbeitern eröffnet. Sofort hat sie auch die Gelegenheit ergriffen und im Reichstag eine Interpellation eingebracht. Ob diese Freude der Sozialdemokraten den Anhängern des Gesetzes die Augen öffnen wird? Oder macht sie die trügerische Hoffnung auf eigenen Nutzen blind für die Folgen ihres Tuns?

Dieses wird mit zwingender Notwendigkeit zu einer umfassenden Bewegung zur Verbesserung der Rechtslage der Landarbeiter führen. Da die Landarbeiter und das Gesinde bei dem Verbot der Koalition und dem Mangel an Organisation diesen Kampf nicht selbst führen können, werden ihn andere Parteien und die gewerblichen Arbeiter aufnehmen. Wir hoffen dringend, daß die Zentrumspartei sich auf die Mahnungen ihrer großen Führer Windthorst und Lieber besinnt, die ganz energisch die Koalitionsfreiheit auch für die Landarbeiter gefordert haben und ihre volle Rechtsgleichheit mit allen Bürgern. Ebenso hoffen wir, daß die Nationalliberalen auf der schiefen Bahn innehalten, die jene preußische Vorlage im vollsten Widerspruch mit dem Geist der sozialpolitischen Gesetzgebung im Reiche einschlägt. Wir freuen uns aufrichtig, daß die vaterländischen Arbeiterorganisationen sich mit Wärme und Eifer ihrer Brüder und Genossen vom Lande annehmen. Die „Westdeutsche Arbeiterztg.", Organ des Verbandes der katholischen Arbeitervereine, die „Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands", evangelische Arbeiterblätter, die „Deutsche Gärtnerzeitung" erheben den schärfsten Protest. Und der Ständige Ausschuß des deutschen Arbeiterkongresses, der gegen 600 000 vaterländische Arbeiter vertritt, wird an den Landtag eine Resolution senden, welche Verwerfung des Kontraktbruchgesetzes und Rechtsgleichheit der Landarbeiter fordert. Auch im Bunde der Landwirte sollen dem Vernehmen nach sehr ernste Bedenken gegen das Gesetz bestehen.

Wir halten es für möglich, daß schon im preußischen Landtag das Gesetz zu Fall kommt. Unerläßlich aber ist, daß auf alle Fälle

der Reichstag die Rechtsstellung der Landarbeiter auf seine Tagesordnung stellt und auf ihre Gleichberechtigung drängt. Die Gesindeordnung in ihrer jetzigen Form und das preußische Gesetz von 1854 müssen fallen und das Koalitionsrecht auch für Landarbeiter errungen werden. Ihr Ausschluß von der allgemeinen Rechtsordnung kann nicht ewig dauern. Es ist dies die allein richtige Antwort des Reichs auf das Kontraktbruchgesetz in Preußen. Und diese Antwort würde nur eine Forderung erfüllen, die hinsichtlich des Koalitionsrechts schon der vom alten Kaiser Wilhelm gezeichnete und vom hochkonservativen Minister Grafen Itzenplitz gegengezeichnete Gesetzentwurf vom 10. Februar 1866 aufgestellt hat: Diese Forderung war die Aufhebung der Koalitionsverbote für alle Arbeiter, einschließlich der Landarbeiter. Was König Wilhelm I. und das Ministerium Bismarck damals vor 40 Jahren für Preußen wollten, muß jetzt das Reich wahr machen! E. Fr.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Arbeiterversicherung und die Arbeiter. Der hochverdiente frühere Präsident des Reichs-Versicherungsamtes Geheimrat Dr. Bödiker hat einen in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung gehaltenen Vortrag jetzt in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft veröffentlicht, der „die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten fünfzehn Jahren" behandelt. Bödiker spricht sich auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen sehr günstig über die Tätigkeit der Arbeitervertreter aus, und zwar sowohl in den unteren Instanzen wie beim Reichs-Versicherungsamt: Das Zusammenarbeiten habe sich sehr gut bewährt und nicht selten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein persönliches Band geknüpft. Am meisten beachtenswert sind indessen die Aeußerungen Bödikers über die Wirkungen der sozialpolitischen Gesetzgebung. Wozu überhaupt Sozialpolitik treiben? Wozu Fürsorge für die arbeitenden Klassen? Sie wissen ja doch niemandem Dank und werden auch nicht zufriedener! Diesem häufig gehörten Einwand hält B. mit vollem Rechte entgegen:

Die Zunahme der Zahl der sozialdemokratischen Stimmen bei den Reichstagswahlen hat mit der Arbeiterversicherung nichts zu tun; hätten wir die letztere nicht, so wäre jene Stimmenzahl noch viel größer und das Kolorit unserer Sozialdemokratie ungleich radikaler. Es ist auch nicht richtig, daß niemand für die Erfolge der bestehenden Arbeiterversicherung Dank wisse, oder für eine Witwen- und Waisenversorgung wissen werde. Tausendfach ist jener Dank mir, wie gewiß manchmal wohl jedem schon, entgegengetreten. . . . Wenn die Arbeiterschaft um dieser Renten willen freilich sonst nicht zufrieden ist, so frage ich, wer ist es denn? Und übrigens habe ich schon oft zur Verteidigung der Arbeiter gesagt: Die Unzufriedenheit ist die Grundlage des Fortschritts. Einen Satz gar wie den: „Die Arbeiter verdienen es nicht, daß man sich so sehr ihrer annimmt" (schon das Wort „verdienen" ist zu beanstanden), kann man doch im Ernst nicht aufrecht erhalten wollen. Die Arbeiter sind vom gleichen Holze wie wir, die Besitzenden; sie sind die Quelle der Verjüngung des Volkes . . Ein wohlsituierter Arbeiterstand ist die Kraft der Nation nach innen wie nach außen. Die breite Basis der Pyramide muß echt und gesund sein. Der wogende Kampf des Tages kann uns, die wir außerhalb desselben stehen, nicht beeinflussen.

Das unterschreiben wir Wort für Wort und haben es jederzeit in diesen Blättern vertreten.

Der Fall des Amtsgerichtspräsidenten. Der preußische Gesetzentwurf über die Dienstaufsicht bei den größeren Amtsgerichten, dessen sozialpolitische Bedeutung für eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit in einem Aufsatz der Nr. 31 der „Soz. Praxis" beleuchtet worden war, ist am 10. Juni im Abgeordnetenhause gefallen. Der Justizminister gab die Erklärung ab, nach den tiefgreifenden Aenderungen in zweiter Lesung habe die Regierung an der Vorlage kein Interesse mehr; darauf wurde der Entwurf auch dann mit Einstimmigkeit abgelehnt. Im Hause entsteht darob große Heiterkeit und auch im Lande wird diesem Entwurf niemand eine Träne nachweinen.

Evangelisch-soziale Vereinigung in Sachsen. Während des Arbeitskampfs in Crimmitschau, in dem die Geistlichkeit der Stadt offen für die Unternehmer Partei ergriff, hatte sich, in Protest gegen diese Haltung, aus Geistlichen und Laien eine Gruppe gebildet, deren Programm jetzt Pastor Liebster in einer Zuschrift an das „Leipz. Tagebl." entwickelt. Ihr leitender Gedanke — so sagt er — sei der, daß die evangelische Kirche nicht mehr dem Abfall des Industriearbeiterstandes untätig zusehen dürfe. Man müßte eben unterscheiden zwischen einem vierten und fünften Stand. Dem fünften könne man durch innere Mission und Almosen aller Art nahen. Der vierte aber, der sei die aufstrebende Arbeiterschaft, die ihr Recht verlangt:

Und eine so selbstbewußte Arbeiterschaft will man mit Wohltaten einfangen? . . . Mit ein paar Millionen für Diakonissenhäuser und Gemeindepflegen ist es nicht getan. Das einzige, das Erfolg verheißt, sind persönliche Opfer. Persönliche Fühlung mit der organisierten Arbeiterschaft, persönliche Darlegung der christlichen Gedanken vor Versammlungen und Vereinen, darauf kommt es an. . . . Also hinein ins Volk! Lasse sich keiner zurückschrecken durch die bitteren Reden, die er dort zu hören bekommt, durch die schweren, oft ungerechten Vorwürfe, durch die wegwerfende Art, mit der über heilige Dinge gesprochen wird! Kein Mißerfolg, kein Hohn darf uns die Geduld zerreißen, mit der wir durch Jahrzehnte unser Ziel verfolgen wollen.

Diese Gedanken werden nur dann Früchte tragen, wenn sie in der Organisation der vaterländischen Arbeiter ihr Fundament finden. Nach zuverlässigen Berichten macht in der letzten Zeit die Bewegung für christliche Gewerkschaften in Sachsen gute Fortschritte.

Das Koalitionsrecht der Beamten in der Schweiz. Bei der Erörterung der Geschäfte des Bundesrates im Jahre 1903 gab der Bundesrat Comtesse bemerkenswerte Erklärungen zur Organisation der Beamten ab. Er kritisierte zunächst scharf das demagogische Element, das sich in dem Vorgehen der Verbände von Beamten und Angestellten breit mache und den Ungehorsam gegenüber den Vorgesetzten züchte, hob aber dann ebenso nachdrücklich hervor: nie sei es dem Bundesrat eingefallen, den Bundesbeamten und Angestellten die Ausübung des Vereinsrechtes zu beeinträchtigen. Ob es sich dabei um ökonomische Besserstellung oder um andere Bestrebungen handele, bleibe sich gleich. Auch Nationalrat Decurtins verteidigte entschieden das Koalitionsrecht der Beamten und Arbeiter. Die größte Gefahr einer Verwaltung bestehe nämlich darin, wenn alle Beamten einer geistigen Richtung folgten, was gerade durch die mannigfachen selbstbewußten Organisationen der Beamten verhindert werde.

Das Arbeiterministerium in Australien hat, was anfänglich aussichtslos schien, seinen Antrag, die Eisenbahnarbeiter und Staatsangestellten mit unter das Gesetz, betreffend die schiedsrichterliche Entscheidung des Staates, zu bringen, mit einer ziemlich ansehnlichen Majorität im Parlament durchgebracht, dank wohl dem Umstande, daß die beiden anderen Parteien, die sich unter Reids und Deakins Führung gegenwärtig in Opposition befinden, unter sich uneinig sind.

Soziale Zustände.

Die nächste Berufs- und Gewerbezählung und der Kinderschutz.

Von Lehrer Konrad Agahd-Rixdorf-Berlin.

Der gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben müssen Schutzbestimmungen für die in der Landwirtschaft und im Gesindedienst tätigen schulpflichtigen Kinder folgen. Man hat auf der einen Seite behauptet, Schädigungen allgemeiner Natur lägen nicht vor; auf der andern Seite war man für eine sofortige gesetzliche Regelung. Wir haben unsern eigenen Standpunkt bereits im Jahre 1902 ausführlich präzisiert (vergl. Kinderarbeit, Kap. VII. Fischer-Jena 1902). Der Reichstag einigte sich auf eine Resolution, in der der Reichskanzler ersucht wird, „zum Zwecke vom Erhebungen über den Umfang und die Art von Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalte, sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit sowie die Wege zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten." Wir sind nun der Ansicht, daß durch die nächste Berufs- und Gewerbezählung

1. ein grundlegendes Material gewonnen werden sollte, soweit es sich um die in der Landwirtschaft und dem Gesindedienst, sowie in den Nebenbetrieben der Landwirtschaft und in Haushaltungen gegen Lohn tätigen Kinder handelt, und daß
2. durch die Statistik Angaben gewonnen werden müssen, auf grund welcher die Wirkungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben klargelegt werden können.

Auf Grund einer Durchsicht der Formulare der Zählung von 1895 (vergl. Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Berufsstatistik für das Reich im ganzen. Erster Teil. Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Band 102) kommen wir zu der Ansicht, es wäre möglich, in die „Landwirtschaftskarte" unter D „Besondere Fragen" auch solche über Kinderarbeit aufzunehmen;

ebenso könnte die gewerbliche Kinderarbeit im „Gewerbebogen“ unter Frage 10 A b, d, f und B a berücksichtigt werden. Es muß von dem allergrößten volkswirtschaftlichen Interesse sein, einwandsfrei festzustellen, ob der Großgrundbesitz, der Bauer oder der Kleinpächter die meisten Kinder zur Arbeit heranzieht. Das wäre leicht festzustellen durch Aufnahme der Frage: Wieviel schulpflichtige Kinder helfen in der Landwirtschaft, Viehzucht, Gärtnerei, Torfgräberei, Moorkultur: a) eigene? ... b)? ... (Ergänzung zu D Landwirtschaftskarte). Ferner wäre unter C a. a. O. „Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen“ die Frage notwendig: „Sind Betriebsunfälle vorgekommen: a) bei wieviel Erwachsenen? ... b) bei wieviel Kindern? ...“ Die betreffenden Angaben, welche uns aus Oesterreich zur Verfügung gestellt wurden, rechtfertigen sehr ernstlich, unseren Vorschlag in Erwägung zu ziehen. — Auf dem „Gewerbebogen“ wäre bei 10 A die Rubrik „unter 16 Jahre alt“ gemäß der durch besonderes Gesetz nunmehr sanktionierten Anerkennung der Bedeutung der Kinderarbeit in zwei besondere Fragen zu zerlegen: 1. davon noch schulpflichtig? ... 2. davon nicht mehr schulpflichtig: ... Unter 10 B „Außerhalb der Betriebsstätten aber für Rechnung des Geschäfts werden beschäftigt,“ sollten unter „Personen, in deren eigener Wohnung“ das Wort „Kinder“ hinter „Mitarbeiter“ eingefügt werden.

Die Aenderungen sind übrigens auch zweckmäßig, wenn ein besonderer Bogen zur Feststellung der Kinderarbeit beigegeben wird. Wir halten diesen Weg für praktischer. Einmal ist die Materie bezüglich der landwirtschaftlichen Kinderarbeit zu neu, zu kompliziert und zu wichtig, als daß sie mit obigen wenigen Fragen im jetzigen Bogen für Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden könnte, und andererseits erscheint uns der Weg, Frage 10 A und B des Gewerbebogens noch mehr als bereits nötig zu belasten, umsomehr nicht empfehlenswert, als es sich darum handeln muß, das Material der Reichsenquete von 1898 über gewerbliche Kinderarbeit (Vierteljahrh. zur Statistik des Deutschen Reiches Bd. III. 1900) durch eine Reihe von Fragen zu ergänzen, damit nicht die Ergebnisse einer neuen Statistik hinter solchen einer früheren zurückbleiben. Die qu. Fragen können schlechterdings nicht alle ohne weiteres im jetzigen „Gewerbebogen“ eingeschaltet werden.

Das beste wäre natürlich eine Feststellung durch besondere Zählkarten, weil durch Umlegung stets die besten und vielseitigsten Resultate gewonnen werden. Wir bezweifeln jedoch, ob die maßgebenden Behörden schon jetzt den zuletzt vorgeschlagenen Weg beschreiten wollen, und beschränken uns daher auf den Vorschlag der Aufnahme eines besonderen Fragebogens für jeden Haushalt.

Zwei verschiedene Formulare, eins für gewerblich beschäftigte, ein anderes für außergewerblich (landwirtschaftlich) beschäftigte Kinder mitaufzunehmen, halten wir für wenig ratsam, denn in einer Reihe von Heimarbeitergegenden sind die gewerblich arbeitenden Kinder auch in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt. Schon jetzt ist es auch weiter nicht leicht, genau festzustellen, ob eine „gewerbliche“ Arbeit im Sinne des Kinderschutzgesetzes vorliegt. Das ist ein Grund mehr, alle Erwerbstätigkeit der Kinder zu regeln. Der folgende Fragebogen soll natürlich keine Ansprüche auf Vollständigkeit machen, dürfte aber vielleicht dasjenige treffen, was gut und notwendig zu wissen wäre.

Feststellung von Kinderarbeit.

Name des Haushaltungsvorstandes, Ort usw.

I. Allgemein.

1. Wieviele schulpflichtige Kinder zählt der Hausstand? ... Kinder.
2. Wieviele sind davon Arbeitsgehilfen des Haushaltungsvorstandes? (Gleichviel welcher regelmäßigen Beschäftigung mit oder ohne Gewinn) ... Kinder.
3. Wieviele Kinder des Hausstandes arbeiten als Arbeitsgehilfen des Haushaltungsvorstandes
   a) nur oder hauptsächlich in der Landwirtschaft? Knaben ... Mädchen ...
   b) nur oder hauptsächlich im Gewerbe? Knaben ... Mädchen ...
   c) in Landwirtschaft und Gewerbe? Knaben ... Mädchen ...
4. Wieviele Kinder des Hausstandes sind nicht nur Arbeitsgehilfen des Haushaltungsvorstandes, sondern auch eines fremden Arbeitgebers? Knaben ... Mädchen ...
5. Wieviele Kinder des Hausstandes sind nur Arbeitsgehilfen eines fremden Arbeitgebers? Knaben ... Mädchen ...

II. Landwirtschaftliche Kinderarbeit (einschließlich Gesindedienst, Viehzucht, Gärtnerei) im besonderen:

A. Wieviele schulpflichtige Kinder des Hausstandes, die ausschließlich in der eigenen Landwirtschaft mitarbeiten, stehen im Alter
   a) von 6 bis 8 Jahren? ... Kinder,
   b) „ 9 „ 11 Jahren? ... Kinder,
   c) „ mehr als 11 Jahren? ... Kinder.

B. Wieviele schulpflichtige Kinder des Hausstandes sind in einem fremden landwirtschaftlichen Betriebe des Ortes tätig? ... Kinder.

Davon bei	Knaben	Mädchen	Alter
a) Gutsarbeitern			
b) auf Wirtschaften mit bis 5 ha ..			
c) „ „ „ 5 bis 25 ha .			
d) „ „ „ 25 „ 100 ha .			
e) „ „ „ mehr als 100 ha			

C. Wieviel der Kinder (unter II B) schlafen
   a) zu Hause? ... Kinder,
   b) auf fremder Arbeitsstelle? ... Kinder.

D. Wieviel schulpflichtige Kinder des Hausstandes sind in einem fremden landwirtschaftlichen Betriebe außerhalb in Dienst, Kost und Schlafstelle? Lohn, hauptsächliche Arbeitsart und Arbeitsdauer? (Die Tabelle ist nach beigegebenem Muster auszufüllen.)

Muster.

Knaben	Mädchen	Alter	Lohn (Deputat in Geld gerechnet.)	Vertrag auf welche Zeit?	Hauptsächliche Arbeitsart?
1	—	11	40 M	5 Mon.	Hütejunge
—	1	9	2 M pro Monat	kein Vertrag	Kinderwartung
1	—	13	4 M pro Monat	auf 1/4 Jahr	Hofgänger

(Im Fragebogen lediglich Tabelle!)

E. a) Wieviele der bei fremden Arbeitgebern (II B und D) nächtigenden Kinder hatten ihr Bett mit niemand zu teilen? ... Kinder.
   b) Wo schliefen sie? ...

III. Gewerbliche Kinderarbeit im besonderen:

A. a) Wieviel schulpflichtige Kinder des Haushaltungsvorstandes arbeiten überhaupt gewerblich? Knaben ... Mädchen ...
   b) Welchen Beruf hat der Haushaltungsvorstand? ...

B. Alter, Beschäftigungsart, Lohn der Kinder. (Die Tabelle ist nach beigefügtem Muster auszufüllen.)

Muster.

Knaben	Mädchen	Alter	Beschäftigungsart	Lohn, falls für fremden Arbeitgeber arbeitend
1	—	10	klebt Düten	pro 100 Stck. 16 Pf
—	1	12	bemalt Lackschuhe	1 Paar 0,20 M
1	—	13	trägt Zeitungen	monatlich 4,00 M

(Im Fragebogen lediglich Tabelle!)

C. Wieviel schulpflichtige Kinder des Haushaltungsvorstandes arbeiten in dessen Wohnung (bezw. „Werkstätte“ nach § 18 des Kinderschutzgesetzes)
   a) nur für den selbständigen Betrieb des Haushaltungsvorstandes? Knaben ... Mädchen ...
   b) oder: mit den Eltern (auch mit der Mutter) für Dritte? Knaben ... Mädchen ...
   c) oder: wieviel arbeiten dort direkt für den dritten (§ 18 Abs. 2 des Kinderschutzgesetzes), während die Eltern einer anderen Beschäftigung nachgehen? Knaben ... Mädchen ...

D. Wieviel schulpflichtige Kinder arbeiten in der Werkstätte bezw. Wohnung (vergl. C) des fremden Arbeitgebers? Knaben ... Mädchen ...

E. Wieviel schulpflichtige Kinder des Haushalts waren bei fremden Arbeitgebern beschäftigt
   a) im Jahre 1903? ... Kinder,
   b) wieviele 1905? ... Kinder,
   c) wieviele schieden aus dem Arbeitsverhältnis mit dem fremden Arbeitgeber aus? ... Kinder. Wieviel davon durch Schulentlassung? ... Kinder,
   d) wieviele gingen ein neues Arbeitsverhältnis mit dem fremden Arbeitgeber ein? ... Kinder,
   e) wieviele wurden in der fremden Werkstätte weiterbeschäftigt? ... Kinder,
   f) wieviele der noch schulpflichtigen vom fremden Arbeitgeber entlassenen Kinder wurden nach der Entlassung nunmehr in der Wohnung der Eltern durch die Eltern 1. für denselben bisherigen fremden Arbeitgeber beschäftigt? ... Kinder, 2. für einen anderen fremden Arbeitgeber? ... Kinder, 3. für die Eltern selbst? ... Kinder,
   g) wieviele der entlassenen Kinder wurden einer anderen Beschäftigung zugeführt? ... Kinder. Welcher? (Art) ...

Wir sehen davon ab, besondere Fragen zu stellen zur Ermittlung der Einwirkung des Gesetzes auf die Beschäftigung der

Kinder beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren. Diese Beschäftigung steht noch bis Ende 1905 unter Ausnahmebestimmungen. Von größter Wichtigkeit aber erschien es uns, zu erfahren, ob die Heimarbeit der Kinder durch das Gesetz vom 30. März 1903 nennenswert zurückgedämmt worden ist. Gerade die erste Berufs- und Gewerbezählung nach dem Inkrafttreten jenes Gesetzes erscheint uns geeignet, positive Angaben für eine spätere Beweisbringung herbeizuschaffen. Ohne die **Mitarbeit der Lehrer** (Schulbehörde) sind die Polizeibehörden **nicht** in der Lage, ihre Listen (vergl. preußische Ausführungsbestimmungen unter „Aufsicht") richtig zu führen, und weder die Polizei noch Gewerbeinspektion ist imstande, durch Berichte ein Bild vom Umfang und der Art der gewerblichen Kinderarbeit zu geben, nicht nur soweit es sich in Wirklichkeit um Arbeit „eigener Kinder" handelt, sondern auch um die für fremde Arbeitgeber.

Kinderarbeit in Oesterreich. Die statistische Zentral-Kommission in Wien hat genaue Daten über den Umfang der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in Gewerbe, Landwirtschaft usw. veröffentlicht. Danach sind in Oesterreich 3 207 674 Kinder als schulpflichtig gezählt worden, wovon 154 791 in irgend einer Art erwerbstätig waren. Der weitaus größte Teil dieser Kinder entfällt auf die Landwirtschaft, nämlich 103 010; dabei ist zu bemerken, daß in dieser Zahl diejenigen nicht mit inbegriffen sind, die ohne Entgelt arbeiten, sei es bei den Eltern oder bei anderen Personen. Von den 51 781 gewerblich tätigen Schulkindern entfällt nur ein verhältnismäßig sehr geringer Prozentsatz auf die Fabrikindustrie. Viel mehr ist die Kinderarbeit in Heimarbeits- und kleingewerblichen Werkstätten im Schwange. Die Zahl der erwerbstätigen Mädchen ist 70 592, jene der Knaben 84 199. Dieses Ergebnis ist überraschend insofern, als man meinen sollte, daß weit weniger Mädchen als Knaben in ihrer frühesten Jugend Lohnarbeit verrichten. Die Löhne dieser Kinder sind allgemein sehr niedrig.

Der Achtstundentag in der französischen Post und Telegraphie wurde durch Millerand unterm 9. Februar 1901 allgemein durchgeführt. Ueber die damit gemachten Erfahrungen macht das „Bulletin de l'Office du Travail" einige Angaben. Der Achtstundentag trat an die Stelle des Zehnstundentages. Um seine Wirkung zu erproben, wurde einmal geprüft, ob der Arbeitserfolg sich verringert habe, ferner ob die Produktionskosten ungefähr die gleichen geblieben seien. Dabei ergab sich, daß nach Ablauf der Probezeit von drei Monaten eine merkliche Verminderung des Arbeitserfolges nicht eingetreten war. Auf die Dauer hat sich jedoch dieses günstige Ergebnis nicht gehalten, es wurde vielmehr festgestellt, daß das Ergebnis hinter dem unter der alten Arbeitszeit erzielten zurückgeblieben sei. Allerdings führt der Beruf dieses ungünstige Ergebnis auf die Tatsache zurück, daß mit der Einführung des Achtstundentages die Anwendung der Akkordlöhne in Fortfall gekommen sei. Hinsichtlich der Ausgaben ist eine Steigerung von 33 000 Frcs. zu verzeichnen. Diese Steigerung entspricht einer Vermehrung der Ausgaben pro Kopf von 2,4 % des früher gezahlten Lohnes bei einer Verminderung der Arbeitsdauer von 20 %. — Die hier mit der Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden gemachten Erfahrungen können als recht günstige bezeichnet werden.

Soziale Rechtsprechung.

Das Kammergericht über Kollekten. Das Kammergericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, in wie weit die Veranstaltung von Kollekten verboten werden darf. Einige Mitglieder eines Textil-Arbeiterverbandes waren auf Grund einer Regierungspolizeiverordnung vom 14. August 1900 angeklagt worden, welche alle Kollekten ohne Genehmigung des Oberpräsidenten verbietet. Die Angeklagten, welche in verschiedenen Wirtschaften Geldbeiträge gesammelt hatten, wurden sowohl vom Schöffengericht als auch vom Landgericht wegen unberechtigter Veranstaltung einer Kollekte verurteilt; die in Frage kommende Regierungspolizeiverordnung wurde für rechtsgültig erklärt. Das Kammergericht hob jedoch die Vorentscheidung auf und sprach die Angeklagten frei, da die in Betracht kommende Regierungspolizeiverordnung ungültig sei. Nach Ansicht des Kammergerichts gehört zur Kollekte ein Einsammeln; es ist eine Einwirkung von Person zu Person durch Angehen der Geber erforderlich. Im Gegensatz zu früheren Entscheidungen nimmt das Kammergericht an, daß Geldsammlungen in öffentlichen Versammlungen als Kollekten nicht anzusehen sind. Das Allgemeine Landrecht enthält in §§ 244 ff. II. 20 die einzigen gesetzlichen Bestimmungen, die, abgesehen von Kirchenkollekten, in Preußen die nicht genehmigten Kollekten verbieten. Dort ist lediglich von Hauskollekten die Rede, d. h. eine von Haus zu Haus unter Vorlegung einer Liste oder eines Sammelbuchs veranstaltete Einsammlung von Gaben zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke. Durch Regierungspolizeiverordnung können daher nur Hauskollekten verboten werden, eine Verordnung, die weitergehende Bestimmungen enthält, überschreitet die gesetzlichen Grenzen und ist aus diesem Grunde nicht rechtsgültig. —ld—

Anzeigepflicht für politische Versammlungen. Wegen Zuwiderhandlung gegen das preußische Vereinsgesetz waren S. und K. angeklagt worden. Von einer Versammlung, in der öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollten, ist rechtzeitig Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten. Vor einiger Zeit war von dem Vereinsvorsitzenden S. eine Versammlung nach einem öffentlichen Lokale einberufen worden. Ein Redner war ebenfalls zur Stelle. Der Vereinsvorsitzende unterließ es aber, die Versammlung zu eröffnen, weil er noch keine polizeiliche Bescheinigung über die Anmeldung besaß. Die Versammelten entfernten sich daher unverrichteter Dinge. Trotzdem wurden der Vereinsvorsitzende und der Gastwirt, welcher sein Lokal für die Versammlung hergegeben hatte, wegen Zuwiderhandlung gegen das Vereinsgesetz nicht nur vom Schöffengericht, sondern auch vom Landgericht verurteilt, da eine Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes vorgelegen habe, ohne Belang sei es, daß die Versammlung nicht eröffnet worden sei. Der Gastwirt hätte sein Lokal zu der Versammlung nicht hergeben dürfen, ohne sich zuvor davon zu überzeugen, daß die Versammlung gehörig angemeldet worden sei. Diese Entscheidung fochten die Angeklagten durch Revision beim Kammergericht an, welches unter Aufhebung der Vorentscheidung die Angeklagten freisprach, da gemäß § 12 des Vereinsgesetzes Bestrafung nur in dem Falle einzutreten hat, wenn eine Versammlung ohne rechtzeitige Anzeige stattgefunden habe. Wegen unterlassener Eröffnung der Versammlung könne nicht angenommen werden, daß eine Versammlung stattgefunden habe. — ld —

Die Unterlassung der Anmeldung eines versicherungspflichtigen Arbeiters ist einem Arbeitgeber in Solingen, die „Köln. Volksztg." berichtet hierüber, teuer zu stehen gekommen. Ein Fuhrunternehmer beschäftigte außer anderen Arbeitern seit längerer Zeit einen Knecht, ohne der in Frage kommenden Unfall-Berufsgenossenschaft von dieser versicherungspflichtigen Beschäftigung Kenntnis zu geben. Vor einiger Zeit verunglückte der Knecht gefährlich und wird zeitlebens ein Krüppel und erwerbsunfähig bleiben. Die Berufsgenossenschaft, die dem Verunglückten die volle Rente zubilligen mußte, hat nun den Arbeitgeber regreßpflichtig gemacht und in allen Instanzen ein obsiegendes Urteil erzielt. Der Fuhrunternehmer, der nur für einige seiner Arbeiter Beiträge gezahlt hat, ist durch Teilerkenntnis für die Rente einer Reihe von Jahren im Gesamtbetrage von vorläufig 12 000 *M* haftbar erklärt worden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Zusammenschluß der Arbeitgeberverbände, die sich auf das Bueckſche Programm verpflichten, hat nunmehr in der endgültigen Errichtung der „Hauptstelle" seinen greifbaren Ausdruck gefunden. Eine gutbesuchte Delegiertenversammlung ordnete am 7. Juni in Berlin durch einstimmige Beschlüsse die Beitragsverpflichtungen der angeschlossenen Verbände und vollzog die Wahl von 9 Vorstands- und 18 Ausschußmitgliedern. Eine Stelle im Vorstand und zwei im Ausschuß wurden vorläufig noch offen gelassen für die Vertreter hinzukommender Industrieverbände. Es hat sich in allerjüngster Zeit auch der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie, eine der machtvollsten Organisationen im deutschen Gewerbe, die von dem sozialpolitisch einsichtigen Fabrikbesitzer Eduard Meyer-Aachen geleitet wird, der Hauptstelle angeschlossen. Deren Vorstand wurde durch die genannte Berliner Versammlung übrigens nunmehr offiziell ermächtigt, unter Zustimmung des Ausschusses, Kartellverträge mit anderen dazu bereiten Arbeitgebervereinen abzuschließen.

Inwieweit die Parallelgründung der „Freien Vereinigung von Arbeitgeber- und wirtschaftlichen Verbänden" für ein Kartell zu haben ist, diese Frage ist heut noch in voller Schwebe. Durch den geplanten Beitritt des recht einflußreichen Bundes der Industriellen zur Freien Vereinigung, sind die Aussichten für einen Kartellvertrag mit der Hauptstelle im Bueckschen Sinne nicht gestiegen. Denn der Bund hat seine Beitrittsanmeldung ausdrücklich damit

motiviert, daß er auf den beabsichtigten Kartellvertrag Einfluß gewinnen möchte, um ihn gegebenenfalls im Interesse seiner Bundesmitglieder auszugestalten. Dieses Interesse aber geht dahin, von vornherein jede Verquickung von Arbeitgeberfragen mit Politik, wie sie bezüglich der Abänderung des Wahlrechts vorgeschlagen worden ist, grundsätzlich abzulehnen und jede Parteipolitik den Organisationsbestrebungen fernzuhalten. Wird der Bund der Industriellen in die Freie Vereinigung aufgenommen, so dürften die politisch-reaktionären Bestrebungen des Abgeordneten Menck-Altona, der in der Freien Vereinigung zurzeit neben Kommerzienrat Heckmann-Berlin die Geschäfte leitet, Bestrebungen, denen die Deutsche Arbeitgeberzeitung Sukkurs leistet, in wohltuender Weise paralysiert werden. Die „Hauptstelle" läßt übrigens offiziös erklären, daß „eine so hoch politische und so scharf umstrittene Frage wie die Aenderung des allgemeinen Wahlrechts auch von den Bestrebungen und der Tätigkeit der Hauptstelle absolut ausgeschlossen" sei.

Inzwischen schreitet die Bildung immer neuer Arbeitgebervereinigungen großen und kleinen Stils an allen Orten fort. Aus Magdeburg und Umgebung wurden in letzter Zeit Zusammenschlüsse im Dachdeckergewerbe und in der Holzbearbeitungsindustrie gemeldet; aus Bautzen, Seesen (Harz), Schneidemühl im Baugewerbe, aus Hamburg im Gerüstbau- und -leihgewerbe. Ein allgemeiner „Arbeitgeberbund für das untere Weser- und Emsgebiet", der in erster Linie das Baugewerbe umfaßt, hat sich nach dem Hamburger Muster in Bremen gebildet. In der Berg- und Hüttenindustrie des Aachener Bezirks soll laut Beschluß der am 1. Juni stattgehabten Hauptversammlung des Vereins für die berg- und hüttenmännischen Interessen energisch mit den Vorarbeiten zur Gründung von Arbeitgeberverbänden begonnen werden.

Der Verein der Anhaltischen Arbeitgeber, eine sozialpolitische Unternehmerorganisation im arbeiterfreundlichen Sinne, die der verstorbene Generaldirektor Roesicke der Schultheißbrauerei, welche Anlagen in Dessau besitzt, zusammen mit dem kurz vor ihm verstorbenen Geheimrat Dr. Wilhelm Oechelhäuser ins Leben gerufen hat, versendet seinen 17. Jahresbericht. 60 Firmen mit 9639 Arbeitern gehören ihm an. Diese Vertreter der Großindustrie, die sich seit langem um Schaffung eines paritätischen Arbeitsnachweises bemühen, stimmten 1903 freudig der Absicht der Stadtverwaltung zu, einen gemeindlichen, unparteiischen und unentgeltlichen Arbeitsnachweis unter Zusammenschluß der sämtlichen bestehenden Arbeitsnachweise zu errichten. Ueber die Organisation und Tätigkeit dieses Zentralarbeitsnachweises, für den der Arbeitgeberverband energisch agitiert, gibt der Jahresbericht ausführliche Auskunft. Weiter hat der Verein gegen die Sonnabendlohnzahlung gearbeitet, so daß von den 60 Firmen nur noch 16 am Sonnabend entlöhnen. Die vom Verein unterstützte Dessauer Spar- und Baugenossenschaft umfaßt 280 Personen. Ferner begrüßt der Jahresbericht den Plan eines deutschen Wohnungskongresses, die Ausführungen des Freiherrn von Berlepsch über die Motive zur sozialen Reform, die neuerdings einsetzende Entwickelung der Arbeiterausschüsse, hebt die Gegensätze zum „Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband" hervor und weist auf andere gemeinnützige Bestrebungen zur Information seiner Mitglieder hin. Ein warmer Nachruf an Richard Roesicke schließt den Bericht. — Ein besonderer „Ausschuß des Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber für freiwillige Kranken- und Waisenpflege", dem 35 Mitglieder mit 3533 Arbeitern angehören, schildert in seinem 14. Jahresberichte gleichzeitig seine Tätigkeit. 305 Kranke wurden verpflegt. 3 Pflegeschwestern machten 7725 Besuche im Interesse des Vereins. Genesende werden auf Kosten des Ausschusses in Silberhütte untergebracht, wo sie zugleich, wie der Bericht hervorhebt, reges Genossenschaftsleben und sozialfortschrittlichen Geist kennen lernen. Am Samariterunterricht, den der Ausschuß abhalten ließ, nahmen 38 Personen teil.

Arbeiterbewegung.

Der Deutsche Handlungsgehilfentag

hielt seine diesjährigen Ausschußberatungen vom 25.—27. Mai unter zahlreicher Beteiligung von Delegierten aus allen größeren Städten Deutschlands ab. Im nachstehenden wird der Hauptinhalt der gefaßten Beschlüsse kurz wiedergegeben.

1. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Kontoren erachtet der Ausschuß des Handlungsgehilfentags im Gegensatz zum Deutschen Handelstag für dringend erforderlich und erhebt die Forderung, daß bei den gepflogenen amtlichen Erhebungen namentlich eine mündliche Befragung der Vorstände der kaufmännischen Vereine und Verbände sowie die Vernehmung von Auskunftspersonen aus dem Kreise der Prinzipale und Gehilfen erfolge.

2. Zu der Frage der Arbeitszeit im Kleinhandel wird nach wie vor die Einführung des reichsgesetzlichen 8 Uhr-Ladenschlusses, ein völliges Verbot jeglicher Ausnahmetage, eine einheitliche gesetzliche Mindestruhezeit von mindestens 12 Stunden, eine einheitliche Mittagspause von zwei Stunden für alle Angestellten sowie die Schaffung von Handelsinspektoren zur Ueberwachung dieser Bestimmungen gefordert.

3. Die Erweiterung der Sonntagsruhe ist dem Handlungsgehilfentage sympathisch, jedoch nicht im Wege der Beschränkung der Ausnahmen von der Sonntagsruhe, sondern in der Schaffung einer völligen Sonntagsruhe mit Uebergangsbestimmungen.

4. Die Kündigungsfrist des Handlungsgehilfen soll eine sechswöchige sein und nur zum Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen dürfen. Vereinbarungen zwischen Prinzipalen und Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, sollen nichtig sein.

5. Das Lehrlingswesen bedarf auf das dringendste der Reorganisierung. Diese soll angestrebt werden, indem auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung gegen Firmen, die eine zu große Lehrlingszahl beschäftigen, vorgegangen wird, indem die Oeffentlichkeit durch die Presse für die Bedeutung des Lehrlingswesens interessiert wird und indem die Stadtverwaltungen zur Einführung des kaufmännischen Fortbildungsschulzwanges veranlaßt werden. Ferner müsse in Wort und Schrift für Lehrlingsprüfungen eingetreten und ein ausführlicher Lehrvertrag ausgearbeitet werden, für den nach Kräften Propaganda zu machen ist. Die Höchstarbeitszeit der Lehrlinge müsse eine kürzere sein, als die der Gehilfen.

6. Zur Pensions- und Hinterbliebenenversicherung ist der Ausschuß mit den vom Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung aufgestellten Vorschlägen einverstanden und betrachtet sie als eine brauchbare Unterlage für weitere Verhandlungen.

7. Sehr ausgesprochen nahm der Handlungsgehilfentag erneut Stellung für Handlungsgehilfenkammern als einer gesetzlich anerkannten, wirtschaftlichen Vertretung des Handlungsgehilfenstandes. Als Zwecke und Aufgaben dieser Kammern werden unter anderem bezeichnet: Gutachten und Anregungen auf dem Gebiete der staatlichen und kommunalen Sozialpolitik für das Handelsgewerbe, Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlings- und Handelsschulwesens, Unterstützung der Wohnungs-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, Förderung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Tarifvereinbarungen. Als notwendig zur Durchführung dieser Bestimmungen wird für die Gehilfenkammern die Angliederung an die Kaufmannsgerichte sowie paritätische Zusammensetzung erachtet.

8. Die bisherigen Privathandelsschulen, soweit sie nicht gemeinnützigen Charakter tragen, werden als eine schwere Gefährdung des Handlungsgehilfenstandes bezeichnet und sollen durch die allgemeine Durchführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichtes bekämpft werden. Zur Beschneidung der ungünstigen Auswüchse des Privathandelsschulwesens wird eine nachdrückliche Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes auf die privaten Handelsschulen sowie die Errichtung von Gewerbeschulinspektionen und Ausdehnung ihres Wirkungsbereichs auf jene gefordert. Die Stellenvermittlung soll den privaten Handelsschulen untersagt, die Würdigkeit ihrer Leiter, die Fähigkeit ihrer Leiter behördlich geprüft, die gesundheitliche Ausreichendheit der Schulräume untersucht werden. Die Gleichberechtigung der privaten und der öffentlichen Fortbildungsschulen soll nur unter ganz bestimmten Bedingungen anerkannt werden.

9. Sehr gründlich wurde die Arbeitslosenversicherung erörtert. Als Grundforderung wurde der reichsgesetzliche Versicherungszwang aufgestellt. Ihr organisatorischer Aufbau soll unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgruppen über das ganze Reich hin erfolgen. Die Mittel sollen durch Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber aufgebracht werden, ihre Höhe sich bei den Arbeitern nach ihrem Einkommen, bei den Arbeitgebern nach der Arbeitslosigkeit in ihrer Berufsgruppe und nach der Zahl der in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter richten. Die Höhe der Rente soll nach dem ortsüblichen Tagelohn, die Dauer der Rentenzahlung nach der Höhe der angesammelten Beiträge des Arbeiters bemessen werden. Für Arbeiter, die an einem anderen Orte sichere Arbeit gefunden haben, ist eine angemessene Reiseunterstützung zu gewähren. Die Zahlung der Rente erfolgt nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Verschuldete Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Arbeiter seine Arbeit ohne ausreichenden Grund freiwillig aufgegeben, nicht sofort nach erfolgter Kündigung die Hilfe eines Arbeitsnachweises in Anspruch genommen, dem Arbeitgeber einen gesetzlichen Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegeben hat oder endlich die Annahme einer seinen Kräften entsprechenden Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann,

verweigert. Bei Lohnkämpfen soll über das Recht auf Rente das Einigungsamt, bei Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Versicherten ein paritätisches Schiedsgericht entscheiden. Im Bezirke eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichtes soll diesem die Entscheidung zufallen. Die Subventionierung der Gewerkschaften verwirft der deutsche Handlungsgehilfentag grundsätzlich, da er hierin eine Gefahr für die freie und natürliche Entwicklung der Gewerkschaften erblickt.

Zum Schlusse wurden noch die Fragen des Koalitionsrechtes, der Warenhäuser und Konsumvereine sowie die Frauenarbeit im Handelsgewerbe behandelt. Zur Koalitionsfreiheit wurde die volle Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung gefordert, zur Bekämpfung der Warenhäuser zc. neben dem Mittel der Selbsthilfe und des wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Zusammenschlusses des Kleinhandels die Einführung einer zweckentsprechenden progressiven Umsatzsteuer für geboten erachtet. Zum letzten Thema wurden Beschlüsse nicht gefaßt.

Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine

hielt am 6. Juni in Magdeburg seine diesjährige Hauptversammlung ab. Aus dem von dem Verbandsvorsitzenden erstatteten Geschäftsbericht ist die Stellungnahme des Verbandes zu den Fragen der Kaufmannsgerichte, der Arbeitszeit in den Kontoren des Großhandels, der Invaliditäts- und Altersfürsorge für kaufmännische Angestellte und der Urlaubsgewährung an Angestellte hervorzuheben. Der Verband ist stets für den Anschluß der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte eingetreten und hat im Verein mit anderen Verbänden in einer Eingabe an den Reichstag dieser Anschauung erneut Ausdruck gegeben. In bezug auf die Arbeitszeit in Kontoren wurde übermäßig lange Arbeitszeit in einer beschränkten Zahl von Großbetrieben festgestellt. Die mit dieser Arbeitszeit verbundener Schädigung der Gesundheit finde in der Urlaubsgewährung nur zum kleinsten Teil einen Ausgleich. Eine Mittagspause von $1^1/_2$ Stunden wurde für unzureichend in großen Städten erklärt, die Einführung einer ununterbrochenen Mindestruhezeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens empfohlen. Die Bewegung zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Altersversicherung der Privatbeamten wurde vom Verbande unterstützt, außerdem trat er für die Urlaubsgewährung an Angestellte ein. An den meisten größeren Plätzen hat sich diese lebhaft entwickelt und vielfach durch Zusammenschluß der vorhandenen kaufmännischen Vereine organisiert. Es ist schon von mehreren Vereinen der Anfang damit gemacht worden, Listen derjenigen Firmen ihres Platzes, die ihren Angestellten regelmäßigen Urlaub unter Weiterbezahlung des Gehalts gewähren, aufzustellen, und diese Listen zeigen eine stete Zunahme. Die Verbandsleitung hat demgemäß die Vereine durch Rundschreiben ersucht, eine kräftige und nachhaltige Agitation zugunsten der allgemeinen Einführung von Sommerurlaub in ihrem Bezirke einzuleiten. Gleichzeitig mit dem Geschäftsbericht des Verbandes wurde auch der des Verbandes für weibliche Angestellte, der 16 474 Mitglieder zählt, erstattet.

Die eigentlichen Verhandlungen des Verbandes, die im Beisein des Staatsministers Dr. von Boetticher stattfanden, erstreckten sich auf folgende Punkte: Zu der Frage der Handelshochschulen wurde eine Resolution angenommen, die eine Unterstützung und Förderung des Handelshochschulwesens durch die deutsche Kaufmannschaft empfiehlt. Hinsichtlich der nächsten Berufs- bezw. Gewerbezählung im Deutschen Reiche wünscht der Verband, daß bei der Zählung die Handelsbetriebe in Ladenbetriebe, kombinierte Betriebe und Engrosbetriebe eingeteilt werden. Ferner soll festgestellt werden, ob der ausgeübte Beruf von dem erlernten verschieden ist. Als wünschenswert wurde die Verbindung einer Arbeitslosenzählung mit der Berufszählung bezeichnet. Zur Sicherung des Anspruchs der Handlungsgehilfen in Krankheitsfällen wurde u. a. namentlich die Entschließung einstimmig angenommen, daß der Gehilfe nicht verpflichtet sei, sich den Betrag aus einer Kranken- oder Unfallversicherung anrechnen zu lassen und daß dem entgegenstehende Sondervereinbarungen nichtig seien. Eine sehr lebhafte Debatte entfesselte die Behandlung der Kaufmannsgerichte. Der Verband ist zwar mit der Vorlage der Regierung in zwei Punkten, dem Anschluß an die Gewerbegerichte und der Versagung des aktiven und des passiven Wahlrechts an die Frauen nicht einverstanden, hält aber trotzdem das Gebotene für zu wichtig, um es aus jenen Gründen ganz abzulehnen. Eine Resolution, wonach der Verband es zum Ausdruck bringt, daß nur die bestimmte Erklärung der Regierung, im Falle der Annahme des aktiven und passiven Wahlrechts der weiblichen Angestellten durch den Reichstag, die Gesetzesvorlage fallen zu lassen, den Verband abgehalten habe, eine entsprechende Resolution anzunehmen, wurde mit 75 gegen 68 Stimmen abgelehnt. Zum letzten Punkt der Tagesordnung, Ernennung von Handelsinspektoren, wurde folgende Resolution angenommen: „Zum Schutze der Gesundheit und der Arbeitskraft der Handelsangestellten sind auf dem Wege des Gesetzes und der Verordnung eine Anzahl Vorschriften erlassen, deren Durchführung nach den Erfahrungen der kaufmännischen Vereine eine sehr mangelhafte ist. Es erscheint daher die Errichtung von Handelsinspektoraten als besondere Aufsichtsbehörde analog den Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung über die Gewerbeinspektionen, dringend erforderlich. Zu Handelsinspektoren wären aus dem Handelsstande hervorgegange, mit den einschlägigen Verhältnissen durchaus vertraute Personen zu ernennen."

Zum Tagungsort für die nächstjährige Hauptversammlung wurde Pforzheim bestimmt.

Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen hielt in Magdeburg seine 4. Generalversammlung ab. 19 Delegierte vertraten ebensoviele Orte. Der Verband ist in den beiden Jahren 1902 und 1903 von 1388 auf 3054 Mitglieder gestiegen, darunter 1514 weibliche, so daß sich männliche und weibliche Mitglieder fast die Wage halten. Für Streiks gab der Verband in dem obigen Zeitraum 4678 *M.* aus. Beschlossen wurde, einen Ausschuß in Berlin einzusetzen und die Stellenlosen-Unterstützung zu erhöhen, sowie den diesjährigen internationalen Sozialistenkongreß in Amsterdam und den nächsten deutschen Gewerkschaftskongreß zu beschicken. In bezug auf die Sozialreform im Handelsgewerbe wurde nach einem Referat des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Lipinski Leipzig eine Resolution angenommen, die folgende Forderungen enthält:

> Reichsgesetzliche Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses, Beschränkung der Arbeitszeit in Komptoiren auf täglich acht Stunden, bei geteilter Arbeitszeit eine Mittagspause von zwei Stunden, in Großstädten von $2^1/_2$ Stunden, völlige 36stündige Sonntagsruhe für alle Handelsangestellten, obligatorischer Fortbildungsschulunterricht für Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren während täglich zweier Vormittagsstunden, Schaffung einer Handelsinspektion unter Hinzuziehung von Gehilfen. Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Handelsangestellten, Schaffung einer reichsgesetzlichen Versicherung aller Privatangestellten gegen Alter und Invalidität, bei Gewährung von Witwen- und Waisenrenten, Verbot der Konkurrenzklausel, Beseitigung der §§ 9 und 10 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Der dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte soll dahin erweitert werden, daß das Obligatorium für die Errichtung allgemein ausgesprochen, den Frauen das passive Wahlrecht gewährt und die Berufungssumme von 300 auf 500 *M* erhöht wird. Beschlossen wurde noch eine Resolution, die es als Aufgabe der Gewerkschaften bezeichnet, an Stelle der besonderen Arbeitsverträge zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber kollektive Arbeitsverträge zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen herbeizuführen.

Zur Bergarbeiterbewegung. Das Organ des alten Bergarbeiterverbandes, die „Deutsche Bergarbeiter-Ztg.", verbreitet sich in einem überaus scharfen Artikel über die zunehmende Erregung unter den Bergarbeitern. Diese klagten in fast allen Revieren über ungerechte Lohnzumessung, Kürzung der Gedinge, Antreiberei, Nullen der Wagen und gleichzeitige Geldstrafen und über schlechte Behandlung seitens der Beamten, die sich nicht nur böse Schimpfworte, sondern selbst körperliche Mißhandlungen erlaubten. Dann heißt es in dem Artikel:

> „Tritt keine bessernde Aenderung in der Behandlung der Arbeiter ein, so ist der Zeitpunkt, wo den „Führern" die Gefolgschaft aufgekündigt wird, näher als die Hoffnungsvollsten ahnen! Das nachdrücklichst und warnend auszusprechen, halten wir für unsere ernste Pflicht. Bemänteln und Vertuschen wäre ein Verbrechen am Volkswohl. Ihr Herrichenden lernt! In allen Bergrevieren gährt es, die Debatten auf unserer Generalversammlung in Stadthagen haben es bewiesen; wenn irgendwo der Funke ins Pulverfaß fliegt, verbreitet sich der Brand mit Windeseile über das ganze Land! Die abwehrenden „Führer" werden dann beiseite gestoßen."

Der Verlauf des Saarbrücker Prozesses mit seinen Aussagen über Beeinflussungen und Einschüchterungen zahlreicher Bergleute bei den Wahlen wird die Gemüter in den westlichen Bergrevieren noch weiter erregen. Wie auch die schwere Beunruhigung wegen der Stillegung der Ruhrzechen fortdauert — leider mit Grund!

Lohnbewegung im Berliner Schlächtergewerbe. Ein Teil der Berliner Schlächtergesellen ist, angespornt durch das neuerliche Vorgehen der Berliner Bäckergesellen, in eine Lohnbewegung eingetreten. Am

Sonntag, 12. d. Mts., fand eine Versammlung von Schlächtergesellen und Verkäuferinnen statt, in welcher der Berliner Vorsitzende des Bäckerverbandes, Hetzschold, über das Thema sprach: „Die Erfolge der Lohnbewegung der Bäckergesellen Berlins und welche Lehren ziehen die Schlächtergesellen daraus." Zugleich wurde über die Notwendigkeit einer einheitlichen Organisation aller Schlächtergesellen Deutschlands verhandelt und eine Einigungskommission gewählt, welche wegen der Forderungen der Gesellen, die denen der Bäckergesellen ähnlich sind, mit den Meistern verhandeln soll. Im Berliner Schlächtergewerbe bestehen fast gleiche Lohn- und Arbeitsverhältnisse wie im Bäckergewerbe.

Vom Hamburger Bierkrieg. Nachdem die Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbegericht an dem Widerstand der Brauereibesitzer gescheitert waren, gab das Einigungsamt einen Schiedsspruch ab, der unter Verurteilung der Art des Streikbeginns bestimmte: Einstellung der Ausständigen allmälig nach Bedarf, paritätischer Arbeitsnachweis nach dem Vorbild des Berliner, Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag bis 1. Januar 1907. Diese Entscheidung nahmen die Arbeitgeber sofort an, die Arbeiter aber erklärten, ihn nur unter der Bedingung anzunehmen, daß ein auf „wirklich paritätischer Grundlage" beruhender Arbeitsnachweis geschaffen werde und die Wiedereinstellung aller Ausständigen in kürzester Frist erfolgen müsse. Der Bierboykott dauert einstweilen fort.

Einigung in der Spielwarenindustrie Nürnbergs. Wir haben schon öfter auf die Tatsache hingewiesen, daß Arbeitskämpfe in Süddeutschland in viel milderen Formen verlaufen als im Norden. Ein neues Beispiel hierfür wird aus Nürnberg gemeldet. Dort wurde in der an 3000 Arbeiter umfassenden Spielwarenindustrie, die hauptsächlich Metallgegenstände herstellt, mit riesiger Mehrheit der Ausstand beschlossen, nachdem vorher Verhandlungen ergebnislos geblieben waren. Das geschah am 10. Juni. Schon Tags darauf aber ist zwischen den Vereinigten Metallspielwarenindustriellen und der Lohnkommission des Deutschen Metallarbeiterverbandes in einer gemeinsamen Verhandlung eine Einigung im Lohnstreite erzielt worden. Demgemäß unterblieb die für den 13. Juni beschlossene Arbeitseinstellung.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeinspektion in Preußen 1903.

Die kürzlich erschienenen Jahresberichte der preußischen Gewerbeinspektoren*) enthalten ein reiches Material zur Beurteilung der Lage und Entwickelung unseres gewerblichen Lebens und der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Industriearbeiter. Vor allem bieten die Referate, die im großen und ganzen objektiv und stellenweise mit bemerkenswertem Freimut abgefaßt sind, ein erfreulicheres Bild als die letzten Jahresberichte. Sie bestätigen, daß die Industrie sich nach und nach von der schweren Krisis der letzten Jahre zu erholen beginnt und daß sich eine Besserung anbahnt, die in einigen Berichten als der Anfang eines neuen wirtschaftlichen Aufschwunges bezeichnet wird. In erster Linie kam die Besserung der Maschinen- und Textilindustrie sowie der Metallverarbeitung zugute, die an Zahl der Betriebe wie der beschäftigten Arbeiter im Berichtsjahr am stärksten zugenommen haben. Die Besserung hat sich im Westen aber stärker geltend gemacht als im Osten. Am kräftigsten hat der Aufschwung eingesetzt in den industriereichen Bezirken Düsseldorf, Arnsberg, Aachen, Berlin und auch in der Niederlausitz. In einigen Industrien, namentlich in der Textilindustrie, zeigte sich verschiedentlich ein Mangel an Arbeitern, namentlich an geschickten Arbeiterinnen (Aachen). In einigen Industrien hat man sogar zur Ueberarbeit und Nachtarbeit greifen müssen. Die Löhne sind aber im allgemeinen nicht gestiegen, was auf die gedrückten Preise der Produkte zurückgeführt wird. In Westpreußen sind an vielen Stellen die Löhne sogar bis zu 10 % verringert worden. Aus Cöln wird berichtet, daß nicht die Löhne, wohl aber die Nahrungsmittel im Preise gestiegen seien. Besonders erfuhren die Fleischpreise eine derartige Steigerung, daß die wirtschaftlich schwächsten Elemente vielfach auf den Genuß frischen Fleisches verzichten mußten. Mit dem Niedergang des Verdienstes und dem Steigen der Lebensmittelpreise sei der Konsum an Pferdefleisch in gleichem Verhältnis gestiegen. Aus dem Regierungsbezirk Cöln wird auch berichtet, daß das Bestreben der Fabrikanten bei der herrschenden Marktlage dahin gehe, die Betriebskosten durch Einstellung billiger weiblicher Arbeitskräfte zu verringern. Betriebe, die früher ausschließlich männliche Arbeiter beschäftigten, hätten für bestimmte Verrichtungen Arbeiterinnen eingestellt. Das wird auch aus anderen Bezirken berichtet, so u. a. auch aus Berlin, woraus sich wohl die beträchtliche Zunahme der Arbeiterinnen und der billigeren jugendlichen Arbeitskräfte erklärt.

Die Gesamtzahl der der Gewerbeaufsicht unterstehenden Fabriken und fabrikmäßigen Anlagen ist von 98 998 auf 103 423 gestiegen, die Zahl der beschäftigten Arbeiter von 2 396 941 auf 2 516 783. Die Zahl der Fabriken ist um 4425, die Zahl der Arbeiter um 119 842 und die Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre um 27 055 auf 429 782 gestiegen. Die Zahl der Fabriken mit weiblichen Arbeitskräften hat allein um 1905 zugenommen und betrug 26 389. Bei den jugendlichen Arbeitern ergab sich eine Vermehrung um 7467 Köpfe, ihre Zahl betrug 167 400. Auch die Zahl der beschäftigten Kinder unter 14 Jahren ist gestiegen, und zwar von 1760 auf 2003. Die höchste Steigerung, rund 900, haben die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion erfahren, doch beträgt die Zunahme der Arbeiterzahl nur rund 9000. Eine bedeutende Steigerung weist dagegen die Maschinenindustrie auf, die 376 Betriebe und 27 000 Arbeiter mehr zählte und mit 410 740 Arbeitern, d. i. ein Sechstel aller gewerblichen Arbeiter, in 6576 Betrieben die größte Arbeiterschaft in allen Industrien hat. Eine ähnlich bedeutsame Zunahme hat die Metallverarbeitung und Textilindustrie erfahren. Die starke Zunahme der Zahl der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter läßt kaum einen günstigen Schluß auf die Erwerbsverhältnisse zu. Im Berliner Bericht wird hervorgehoben, daß in einigen Zweigen der Maschinenindustrie Frauenhände und Frauengeduld für Arbeiten, die eine besondere Geschicklichkeit erfordern, sehr gesucht seien. Ungünstige Zustände herrschten in der Mützen- und Damenhutfabrikation, in Putzmachereien, Kürschnereien und in Plättanstalten, wo es viel Ueberarbeit zum Nachteil der Arbeiterinnen gebe, die durch die Rücksichtslosigkeit und fehlende Ueberlegung des Publikums verschuldet werde, das seine Aufträge nicht richtig einteile und nicht rechtzeitig erteile. Auch der Schmutzkonkurrenz der Töchter bessergestellter Familien wird gedacht, die, um sich nebenher ein Taschengeld zu verdienen, zu den billigsten Preisen arbeiteten und z. B. für einen Wochenlohn von 2—3 ℳ Postkarten kolorierten.

Die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen hat zwar noch mancherlei zu wünschen übrig gelassen, aber im großen und ganzen scheinen die materiellen Verfehlungen abzunehmen. Soweit dieselben konstatiert wurden, traten auch meist Bestrafungen ein, nur haben, wie in einigen Berichten hervorgehoben wird, die Vergehen wegen der niedrigen Geldstrafen nicht immer die entsprechende Sühne gefunden. Verfehlungen gegen formelle Vorschriften wurden besonders häufig in Bäckereien, Ziegeleien und Steinbrüchen beobachtet. Eine Erschwerung der Aufsicht und der Anwendung der Schutzvorschriften ergab sich noch immer aus der Unklarheit der Grenzen zwischen Handwerk und Fabrik. In einigen Fällen zeigte sich bei Unternehmern das Bestreben, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Als Ersatz für das Verbot der Kinderarbeit in Fabriken versuchte z. B. eine Firma, die Heimarbeit der Kinder zum Aufziehen von Glasperlen einzuführen. Die Uebelstände der Heimarbeit werden in den Berichten mehrfach hervorgehoben, und es erscheint wirklich an der Zeit, daß endlich in dieser Frage etwas geschieht. Im Bericht für Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf wird hervorgehoben, daß nur die Großindustriellen den Aufgaben der Gewerbeaufsicht ein erfreuliches Verständnis entgegenbrächten; von kleineren Betrieben, insbesondere von vielen Handwerksmeistern könne das nicht gesagt werden. Hier stoße man oft auf schroffen Widerstand. Auch im Bericht über den Regierungsbezirk Trier wird hervorgehoben, daß die Forderungen der Inspektoren bei den Gewerbetreibenden nicht immer Gehör fänden und daß die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen wiederholt durch polizeiliche Verfügung erzwungen werden mußte.

Derartige renitente Unternehmer bilden erfreulicherweise aber doch nur Ausnahmen. Nach und nach überzeugen sich die Unternehmer immer mehr von der Notwendigkeit und Nützlichkeit des sozialen Vorgehens. Dasselbe gilt auch von den Arbeitern. Bei ihnen bricht sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, daß die Anordnungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz wirklich zu ihrem Vorteile dienen. Während früher vielfach darüber geklagt wurde, daß die Arbeiter diese Bestimmung als einen lästigen Zwang empfänden, der sie im Erwerbe störe, ja daß die Schutzvorrichtungen an Maschinen von ihnen selbst unwirksam gemacht würden, wissen jetzt verschiedene Berichte zu melden, daß hierin nicht nur eine Besserung eingetreten sei, sondern daß die Arbeiter selbst auf die Innehaltung der Vorschriften dringen und an der Vervollkommnung der Schutzvorrichtungen teilnehmen. Freilich werden auch noch Klagen laut. So wird aus der Niederlausitz von Widerspenstigkeit der Arbeiter gegen Schutzvorrichtungen berichtet, weil die Arbeiter glaubten, daß die-

*) Berlin, R. v. Deckers Verlag.

selben ihnen die Arbeit erschweren und die Arbeitsleistung herabdrückten. Hinzugefügt wird, daß der einzelne Arbeitgeber heute kaum soviel Macht habe, daß er seine Arbeiter zur Benutzung der ihnen nicht genehmen Schutzvorrichtungen zwingen könnte.

Die Betriebsunfälle haben sich im Jahre 1903 vermehrt, doch betraf die Vermehrung meist nur leichte Unfälle. Im Bericht über den Düsseldorfer Bezirk wird die Zunahme auf die regere Tätigkeit der Industrie, durch welche ein stärkerer Arbeiterwechsel und die Einstellung ungeübter fremder Arbeitskräfte bedingt sei, sowie auf Ueberanstrengung des Betriebs zur Zeit der Hochkonjunktur zurückgeführt. Auch die gewissenhaftere Anmeldung der Unfälle komme in Betracht. Ausdrücklich wird aber hervorgehoben, daß trotz der zunehmenden Verwendung des elektrischen Stroms sowohl zu Beleuchtungs- als Kraftzwecken die Zahl der durch diesen veranlaßten Unfälle verhältnismäßig gering sei. Die verhältnismäßige Verminderung der schweren Unfälle wird der verbesserten Unfallverhütung zugeschrieben. Befürwortet wird, die Bestrebungen für Unfallverhütung noch mehr als bisher der Betriebsführung zuzuwenden, namentlich auch der Beaufsichtigung der Aufzüge oder Fahrstühle.

Die regere gewerbliche Tätigkeit hat die Streiks und Aussperrungen beträchtlich vermehrt, zumal, wie besonders aus dem Westen berichtet wird, die Tätigkeit zur Stärkung der Arbeiterorganisationen sehr lebhaft gewesen ist und infolge dessen die Zahl der organisierten Arbeiter erheblich zugenommen hat. Ueber die bedeutenderen Streiks und Aussperrungen ist seinerzeit von uns berichtet worden Wie in den Berichten hervorgehoben wird, war es nicht immer das Verlangen nach Aufbesserung der in der letzten ungünstigen Wirtschaftsperiode zurückgegangenen Löhne, die zum Streik führten; vielfach suchte die Arbeiterschaft auch eine Verlängerung der Arbeitszeit zu verhindern, günstigere Arbeitsbedingungen zu erreichen und Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags zu gewinnen. In Berlin stellte in nicht weniger denn 93 Fällen das Einigungsamt des Gewerbegerichts den Frieden wieder her. Auch in anderen Orten waren die Gewerbegerichte und die Gewerbeinspektoren im vermittelnden Sinne mit Erfolg tätig. Im Bericht über den Regierungsbezirk Aachen wird als erfreuliches Zeichen gegenseitigen Vertrauens die gemeinschaftliche Beschlußfassung des Arbeitgeberverbands der Textilindustrie und des christlichen Textilarbeiterverbands zur Schaffung eines Schiedsgerichts hervorgehoben, das unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters von Aachen aus je vier Mitgliedern der beiden genannten Verbände bestehen soll.

Als sehr erfreulich muß es bezeichnet werden, daß die Berichte von einem steigenden Vertrauen der Arbeiter zur Gewerbeaufsicht zu melden wissen, das in den meisten Bezirken auch in der Steigerung des persönlichen Verkehrs der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten zum Ausdruck kam. Aus einem großen Teil der Aufsichtsbezirke wird über die Zunahme dieses persönlichen Verkehrs berichtet, in anderen Berichten wieder wird das Verhältnis als „durchaus befriedigend“ oder „gut“ oder „normal“ bezeichnet. Im Berliner Bericht heißt es, die Stellung der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern und Arbeitern werde von Jahr zu Jahr befriedigender. Im Bericht über den Bezirk Arnsberg wird betont, daß der Verkehr der Arbeiterorganisationen mit den Aufsichtsbeamten in einigen Bezirken eine merkliche Besserung erfahren habe. Mehr als früher hätten sich die Arbeiterorganisationen an die Beamten mit der Bitte gewandt, an ihren Versammlungen und Beratungen teilzunehmen. Der Bitte sei nach Möglichkeit entsprochen und bei solchen Gelegenheiten den Arbeitern durch Vorträge oder Beantwortung ihrer Anfragen Belehrung und Aufklärung zuteil geworden. Es wird auch erwähnt, daß für die Organisation der christlichen Berg-, Hütten- und Metallarbeiter das Berichtsjahr ein sehr bewegtes gewesen sei. Auch in Berlin sind von den Aufsichtsbeamten 13 Vorträge in Arbeiterberufsvereinen gehalten worden, die unverkennbar dazu beigetragen hätten, das Interesse für den Arbeiterschutz und die Gewerbeaufsicht zu fördern und das Vertrauen zu den Beamten zu erhöhen. Von den Leitern der Arbeitervereine sei dies wiederholt ausdrücklich hervorgehoben worden. Im Bericht über den Bezirk Düsseldorf wird hervorgehoben, daß die Zahl der von christlicher und gewerkschaftlicher Seite errichteten Volksbureaus, Arbeitersekretariate und Auskunftsstellen gegen 20 betrage, ungerechnet die Filialen. Mit der Errichtung dieser Bureaus sei man einem in weiten Kreisen empfundenen Bedürfnis entgegengekommen, welches, nach der von Jahr zu Jahr wachsenden Inanspruchnahme dieser Auskunftsstellen zu schließen, immer mehr zur allgemeinen Anerkennung gelange. Derartige Auskunftsstellen sind auch in Oberschlesien errichtet worden. Trotzdem werden dort auch die Gewerbeinspektoren stark um Rat angegangen, besonders auch von Dienstmädchen. Eines von diesen brachte gleich ihren Vater und Bräutigam mit, um sich in Heiratsangelegenheiten Rat zu holen. Auch die vier weiblichen Assistenten der Gewerbeinspektion (drei in Berlin und eine in M.-Gladbach) finden bei den Arbeiterinnen ihres Dienstbezirks wachsende Anerkennung und Wertschätzung.

Die Berichte rügen auch die Lehrlingszüchterei in gewissen kleinen Betrieben, gedenken der Maßnahmen, die seitens mancher Unternehmer und Inspektoren zur Bekämpfung des Alkoholismus ergriffen worden sind, und verbreiten sich eingehend über die Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeiter in den verschiedenen Bezirken. Alles in allem genommen, zeigen die Berichte von 1903 bedeutsame Fortschritte, wenn auch noch manches zu wünschen übrig bleibt, so namentlich auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes und dem der Hausindustrie, die beide der Gewerbeinspektion nicht unterliegen. Die Berichterstattung selbst ist gegen früher besser geworden. Zwar erscheinen manche Berichte noch zu dürftig und schematisch und man vermißt vielfach das frische Urteil über die Bedeutung und Tätigkeit der Arbeiterorganisationen, das die süddeutschen Berichte auszuzeichnen pflegt. Daneben liegen aber auch ganz ausgezeichnete Berichte vor, zu denen wir die über die Bezirke Düsseldorf, Arnsberg, Berlin und Köln rechnen möchten.

Zum Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter hat der preußische Handelsminister an die Regierungspräsidenten ein Rundschreiben gerichtet, worin diese darauf hingewiesen werden, daß der § 120a der Gewerbeordnung die Möglichkeit gebe, bei der Gefährdung jugendlicher Arbeiter und Frauen durch gesundheitsgefährliche Beschäftigungen, diese von solchen Beschäftigungen auszuschließen. Die Veranlassung zu dem Rundschreiben gab ein in den Jahresberichten der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten geschilderter Vorgang, wonach Arbeiterinnen in einer Kartonnagenfabrik an Heftmaschinen mit Fußbetrieb nur mit Pausen beschäftigt werden konnten, da sie sonst eine 11stündige Arbeitszeit nicht auszuhalten imstande waren. Der Gewerbeinspektor hatte auf das Bedenkliche einer solchen Tätigkeit für Arbeiterinnen überhaupt hingewiesen. Ferner wird in einem zweiten Erlaß des Ministers den Regierungspräsidenten aufgegeben, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, auf die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Staub- und Hitzeentwickelung bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen in den Hecheläumen und Karderien der Spinnereien und in den Vorspinnereien der Wolle- und Baumwollverarbeitung ihr besonderes Augenmerk zu richten. Es soll geprüft werden, ob nicht die §§ 120a ff. der Gewerbeordnung eine ausreichende Handhabe bieten, um die in einzelnen Anlagen erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung jener gesundheitsschädlichen Einflüsse durchzuführen. Andernfalls sollen weitere allgemeine Bestimmungen auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung getroffen werden.

Eine Einschränkung der Ueberstunden und der Sonntagsarbeit hatte die neue Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung („Soz. Praxis“ Sp. 923) insofern gebracht, als bei allen Anträgen auf Gestattung der Sonntags- oder Ueberarbeit ein Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors eingeholt werden soll. Durch einen Erlaß des preußischen Handelsministers sind die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident von Berlin auf diese Bestimmung besonders hingewiesen worden. Es wird ihnen in dem Erlaß anheimgestellt, ob sie nähere Bestimmungen über die Herbeiführung des Gutachtens der Gewerbeinspektoren treffen oder auch eine noch weiter gehende Mitwirkung der Gewerbeinspektoren bei der Vorbereitung der Einschränkung anordnen wollen. Es soll ferner von allen Verfügungen, durch die Sonntags- oder Ueberarbeit gestattet wird, dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde eine Abschrift übersandt werden. Die Prüfung der schriftlichen Anzeigen, die vor dem Beginne der Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern der Ortspolizeibehörde zu erstatten sind, ist dem Gewerbeinspektor übertragen. Der Gewerbeinspektor hat außerdem die Aufgabe erhalten, auf Grund dieser Anzeige die Arbeitgeber auf die Auszüge und Verzeichnisse aufmerksam zu machen, die sie in den Arbeitsräumen auszuhängen haben. Von jeder Verfügung auf Grund der Gewerbeordnung ist dem Gewerbeinspektor und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wird, auch der zuständigen Berufsgenossenschaft eine Abschrift zu übersenden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Familienstatistik als Grundlage der Witwen- und Waisenversicherung. Prof. Dr. Bleicher, Direktor des Statistischen Amts in Frankfurt a. M., sprach über dies Thema in einer am 30. Mai abgehaltenen Abteilungsversammlung des „Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft". Das Ergebnis seiner Ausführung war folgendes: Es ist mit Rücksicht auf die Beschaffung geeigneter versicherungstechnischer Grundlagen für die Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung, ferner für die Beurteilung der finanziellen Lage der zahlreichen, auf Grund des Privatversicherungsgesetzes nunmehr der finanziellen Prüfung unterliegenden Reliktenversorgungskassen und zur Weiterbildung der Reliktenversorgung überhaupt notwendig, daß von der amtlichen Statistik der Frage der Familienstatistik demnächst ein besonderes Augenmerk zugewendet werde. Wünschenswert sei, daß 1. bei der nächsten Volkszählung ganz allgemein Erhebungen über die Dauer und den Kinderreichtum der Ehen gepflogen werden und im Anschluß daran die Standesämter veranlaßt werden, bei den Sterbefällen verheirateter oder verwitweter Personen alle auf den Verlauf der Ehe bezüglichen Daten zu sammeln; zum mindesten jedoch, daß eventuell durch Vermittlung der statistischen Zentralstellen der einzelnen Bundesstaaten eine Reihe größerer Städte veranlaßt werde, bei der nächsten Volkszählung besondere Zusatzfragen aufzunehmen, welche zur Ermittlung des Familienumfangs und zur Konstruktion von Familientafeln die nötigen Unterlagen bieten; 2. daß bei der nächsten allgemeinen Berufszählung (oder bei der Volkszählung, für welche die Berufsermittlung für das ganze Reich obligatorisch gemacht wird) bei allen Personen und bei den Doppelwaisen unter dem 20. Lebensjahre Erhebungen über die Dauer und den Kinderreichtum der aufgelösten Ehen gepflogen werden. Außerdem hält es der Redner für wünschenswert, daß sich eine Spezialkommission eingehender mit der Frage befaßt, auf welche Weise das Material der amtlichen und privaten Reliktenversorgungskassen für die vorwürfige Frage nutzbar gemacht werden kann. Die Versammlung beschloß die Errichtung einer solchen Kommission, in die Regierungsrat Dr. Pietsch, Prof. Dr. Bleicher, Prof. Dr. Bortkiewicz, Regierungsrat Prof. Dr. Zahn und Dr. Kupferberg gewählt wurden.

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf landwirtschaftliche Arbeiter. Wie die „Deutsche landwirtschaftliche Presse" mitteilt, gelangte in der Vorstandssitzung der schlesischen Landwirtschaftskammer am 21. Januar d. J. ein vom Ausschuß für Rechtsfragen abgegebenes Votum über die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf landwirtschaftliche Arbeiter mit der Maßgabe zur Annahme, daß ein solches Gesetz nicht gefordert, sondern seine Ausarbeitung in das Ermessen der Reichsregierung gestellt werden soll. Falls die Reichsregierung in diesem Sinne vorgehen sollte, ist zu beantragen, daß der Gesetzentwurf der Kammer zur Begutachtung vorgelegt wird. — Dieser Beschluß ist trotz seiner Zaghaftigkeit mit Freude zu begrüßen. Zeigt er doch, wie sozialpolitische Einsicht auch in den Interessenvertretungen des Großgrundbesitzes allmählich wächst.

Die Ausdehnung des französischen Arbeiterunfallversicherungsgesetzes von 1898 auf die Angestellten der Nahrungsmittelgewerbe, sämtlicher industriellen Werkstätten und Unternehmungen sowie der Proviantanstalten, Lagerhäuser und Speicher, hat die Kammer soeben beschlossen. Mit einem Aufschub von drei Monaten sollen ferner alle konzessionspflichtigen Unternehmungen, verschiedene „freie Berufe" und die Forstbetriebe in das Gesetz einbezogen werden. Innerhalb dieser Frist soll ein Verzicht auf früher eingegangene Unfallversicherungskontrakte zulässig sein. Damit die Versicherungsgesellschaften nicht durch eine Erhöhung der Versicherungsprämien das Gesetz durchkreuzen, hat die Kammer den auf Grund „gemischter Kontrakte" Versicherten (bei denen der Versicherer den Versicherten gegen die aus dem Gesetz von 1898 und dem code civil entstehenden Risiken sicher stellt) gestattet, von den Versicherern eine Nachtragsklausel ohne Erhöhung der Prämien zu fordern. Um schließlich den versicherten Angestellten auf jeden Fall, auch bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeber oder der Versicherungsgesellschaften, die gesetzlichen Vorteile zu gewährleisten, ist die Schaffung eines Garantiefonds beschlossen, der durch einen Steueraufschlag von 1½ Centimes auf die Gewerbepatentsteuer aufzubringen ist. Die Ausdehnung des Gesetzes von 1898 auf die Staatsbediensteten wird Gegenstand eines besonderen Gesetzvorschlages sein, den der Finanzminister Rouvier ausarbeitet.

Genossenschaftswesen.

Eine Festschrift zum ersten ordentlichen Genossenschaftstage des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und zur X. ordentlichen Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, die am 12. bis 17. Juni in Hamburg abgehalten werden, hat der Verbandssekretär und Redakteur der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" Kaufmann im Auftrage der Hamburger Gesellschaft verfaßt (Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, Hamburg 1904, 287 S.). Die Schrift bietet eine Geschichte des konsumgenossenschaftlichen Großeinkaufes in Deutschland. Der historische Rückblick geht bis auf 1854, wo zum ersten Male Vertreter englischer Konsumvereine zur Beratung des gemeinschaftlichen Warenbezuges zusammentraten, zurück, schildert kurz die englische und dann ausführlich die deutsche Entwicklung und widmet besonders der 1869 errichteten, 1875 aber wieder aufgelösten Einkaufsgenossenschaft und Wareneinkaufs-Aktiengesellschaft Mannheim ein eingehendes Kapitel. Es folgt die Flaue im deutschen Genossenschaftswesen, die Boykottbewegung gegen die Genossenschaftslieferanten. Der Vorschlag von Pabst, gemeinschaftlichen Warenbezug zu organisieren, fiel 1896 auf unfruchtbaren Boden. 1892 nach dem Geraer Konsumvereinstag verwirklichte Papst selbständig seinen Plan und schuf die Einkaufsagentur deutscher Konsumvereine Hamburg und zugleich wurde von Ludolf Parisius die „Genossenschaftliche Großhandlung" in Bremen errichtet, die aber nach einigen Jahren verkümmerte, nachdem die Verschmelzung mit der Hamburger Agentur nicht zustande gekommen war. Statt der geplanten Umwandlung der Hamburger Agentur in eine Großeinkaufsgenossenschaft wurde diese schließlich 1894 selbständig als Konkurrenzunternehmen gegen die Firma Papst & Co. ins Leben gerufen, was der jungen Gründung samt den mancherlei Personalschwierigkeiten in den leitenden Stellen nicht gerade die günstigsten Aussichten eröffnete. Das gezeichnete Stammkapital betrug 34 500 *M.* In einem Stübchen, das für jährlich 580 *M.* gemietet war, begann die Tätigkeit. In den beiden ersten Monaten schon wurde ein Umsatz von 107 000 *M.* erzielt, im ersten Geschäftsjahr überhaupt etwa für ¾ Millionen Mark. 1903 war er auf 26½ Millionen Mark angewachsen. Das Stammkapital ist auf ½ Million Mark erhöht. Der Reingewinn belief sich auf 115 816 *M.* Die Entwickelung dieses Jahrzehnts, die Organisation des Geschäfts, die Zusammensetzung des Personals samt den Biographien und Bildern der leitenden Männer sind in der Festschrift ausführlich wiedergegeben. Sie bildet eine dankenswerte Materialsammlung für die konsumgenossenschaftliche Geschichtsforschung und ein würdiges Dokument zur Begrüßung und zur Erinnerung der Teilnehmer am ersten ordentlichen Genossenschaftstage.

Der Jahresbericht der preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für 1903/04 ergibt, daß die Geschäftsverbindungen dieses Instituts wiederum Erweiterungen erfahren. Namentlich haben die Zahlen der öffentlichen Spar- und Kommunalkassen sowie der einzelnen Genossenschaften usw., mit denen die Zentralgenossenschaftskasse geschäftlich verbunden ist, Steigerungen aufzuweisen gehabt. Sehr viele Spar- und Kommunalkassen bedienten sich auch der Vermittelung der Preußenkasse beim Ankauf von Wertpapieren und Wechseln. Die Zahl der mit der Preußenkasse in Verbindung stehenden Verbandskassen ist auf der alten Höhe geblieben. Der Gewinn des Etatsjahres 1903 betrug 2,7 Millionen *M.*, wovon 0,4 Millionen auf die Verwaltungskosten kommen. Von dem Reingewinn in Höhe von 2,3 Millionen *M.* oder 4,7 % des Grundkapitals von 50 Millionen waren 1,5 Millionen an den Staat zu entrichten, während die restlichen 0,8 Millionen zur Verfügung blieben. Seit dem 1. Januar 1900 ist der Geschäftskreis der Preußenkasse dadurch erweitert worden, daß die Anlegung von Mündelgeld bei ihr erfolgen kann. Ferner ist sie für die Hinterlegung von Wertpapieren in verschiedenen, im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Fällen als Hinterlegungsstelle bestimmt worden. In dieser Eigenschaft wurde die Kasse am Schlusse des Berichtsjahres von 156 Hinterlegern (Kirchenkassen, Gerichtskassen, Vormündern usw.) benutzt.

Die Genossenschaft „Produktion" schreitet rüstig vorwärts. Nach ihrem fünften Jahresbericht (vergl. „Soz. Pr." Jahrg. VIII Sp 612, Jahrg. XI Sp 927 u. Jahrg. XII Sp. 755) ist die Mitgliederzahl von 13 319 auf 16 240, das heißt um 22 %, der Umsatz von 2 221 583 auf 2 655 949 *M.*, das heißt um 20 % und der Reingewinn von 74 012 auf 102 371 *M.* = 38 % gestiegen. Dieser Reingewinn gestattet die Verteilung einer 8 %igen Dividende, ca. 15 % des Gewinns werden zur Stärkung der verschiedenen Fonds verwandt — Die in diesem Jahre in Betrieb gesetzte Bäckerei hat sich sehr gut bewährt. Es wurden Backwaren im Werte von 120 761 *M.* hergestellt. Auch die Schlächterei, in der von Juni bis Dezember 821 Schweine ihr Leben lassen mußten, verspricht für die Zukunft gute Erfolge. Die Erträgnisse der Grundstücke decken diesmal infolge Leerstehens einiger Wohnungen nicht ganz die statutenmäßigen Abschreibungen. Die Genossenschaft besitzt jetzt 27 Läden, von denen 8 im Berichtsjahre eröffnet wurden. Sie beschäftigt in ihren Betrieben 168 Personen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Deutscher Verein für Volkshygiene.

In Frankfurt a/M. hielt am 4. Juni der jetzt über 4000 Mitglieder zählende Deutsche Verein für Volkshygiene seine Generalversammlung ab, die wertvolle Ergebnisse gebracht hat. Die Verhandlungen wurden von Prof. Dr. Rubner (Berlin) mit einem Rückblick auf die hygienischen Bestrebungen der Neuzeit eröffnet. Oberbürgermeister Adickes von Frankfurt wies darauf hin, wie trotz aller Vorkehrungen immer neue Gefahren für die Gesundheit auftauchen. So zeige der Kampf gegen die Krankheiten stets wieder neue Aufgaben, und er begrüße den Verein für Volkshygiene freudig als Mitarbeiter, namentlich da er es so energisch verstanden habe, die Frauen zur Mitarbeit heranzuziehen. Ueber die Erziehung zum hygienischen Denken sprach Professor Dr. Neisser (Frankfurt a/M.): Die Erziehung zu hygienischem Denken müsse in erster Reihe einsetzen bei Ingenieuren, Technikern, Rektoren, Lehrern, Verwaltungsbeamten und bei der Presse. Nötig sei die Lanzierung hygienischer Artikel und Notizen besonders in die Kreisblätter und in die ländliche Presse. Nötig werde der Verein in seiner Propaganda aber auch einen gewissen Kampf haben, zum Beispiel gegen die immer größer werdende Zahl der Impfgegner. Ein weiterer energischer Kampf müsse den Bestrebungen gegen die Serumbehandlung gelten; betrug doch die durchschnittliche Sterblichkeit von Kindern an Diphtherie bis zum Jahre 1894 in Preußen allein 40 000 im Jahr, sei aber jetzt seit Anwendung des Diphtherieserums, auf 18 000 zurückgegangen. Der Verein werde schließlich auch an ein Programm zu denken haben, wie die hygienische Propaganda in den Vorstädten und in den Hafenstädten systematisch zu betreiben sei.

Ueber Wandern als Mittel der Jugendbildung sprach Schuldirektor Dr. Beyer-Leipzig; er kam dabei zu folgenden Forderungen: Das Wandern müsse in Zukunft eine weit größere Rolle spielen, auch wegen seiner Bedeutung für eine gesunde Körperentwicklung; es müsse zunächst mit der Heimat beginnen und deren Bildungsmittel für das Kind ausnützen; der Deutsche Verein für Volkshygiene solle diese Bestrebungen nach jeder Richtung hin unterstützen; selbstverständlich dürfe das Wandern nicht zu Ueberanstrengungen führen. „Volksgesundheit und Ferien für jeden Beruf" war das Thema eines Vortrags von Professor E. Fromm-Frankfurt; er stellte eine Reihe von Leitsätzen auf, die mit kleinen Aenderungen und Zusätzen in folgender Fassung angenommen wurden:

1. Zur Erhaltung der Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit ist es wünschenswert, daß in Städten den Angestellten und kleinen Gewerbetreibenden (Heimarbeitern) in solchen Berufen, mit deren Ausübung ein langdauernder Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Stuben, Werkstätten) verbunden ist, abgesehen von der Sonntagsruhe die Möglichkeit einer alljährlich einmaligen Unterbrechung ihrer regelmäßigen Tätigkeit durch einen Erholungsurlaub gewährt wird. 2. Es ist zu erstreben, daß während des Urlaubes die Gehalts- und Lohnbezüge fortdauern, und daß die Bewerbung und Gewährung des Urlaubes mit keinerlei Nachteilen für die Erholungsbedürftigen verbunden sind. 3. Es ist ferner wünschenswert, daß durch den Deutschen Verein für Volkshygiene Einrichtungen getroffen und Vermittlungsstellen geschaffen werden, um gute und billige Erholungsorte den Suchenden nachweisen zu können.

Professor Dr. Ostertag-Berlin sprach über die Versorgung der Städte mit einwandfreier Säuglingsmilch. Er verwies auf den Unterschied in der Sterblichkeitsziffer bei Kindern, die mit Muttermilch, und solchen, die mit Kuhmilch genährt sind. Von letzteren starben in Berlin mehr 6,8 %. Die Zahl wird noch übertroffen bei den nicht mit Milch, sondern mit anderen Surrogaten genährten Kindern. Hier beträgt die Sterblichkeitsziffer 14,7 %. Im ganzen Deutschen Reich werden jährlich 2 Millionen Kinder geboren, von denen die Hälfte mit Tiermilch genährt wird. Davon sterben 150000 vor noch nicht zurückgelegtem ersten Jahre. Nicht alle Sterbefälle dürfte man der Kuhmilch in die Schuhe schieben, auch die sozialen Verhältnisse spielten hierbei eine Rolle; aber die Kuhmilch sei die Hauptursache. Man müsse sorgen, daß im Volk die Kenntnis über die Milchbeschaffenheit vermehrt werde. Zum Schluß empfahl Professor Ostertag folgende Leitsätze, denen die Versammlung zustimmte:

1. Als „Säuglingsmilch" darf nur Milch in den Verkehr gebracht werden, die nachfolgenden Anforderungen entspricht: a) Die Milch muß von Tieren stammen, die gesund sind, mit erlaubten Futtermitteln ernährt und reinlich gehalten werden. b) Die Milch muß sauber gewonnen, nach dem Melken sofort in zweckentsprechender Weise geseiht, abgekühlt und hierauf in reinen Gefäßen kühl aufbewahrt werden. c) Die Milch darf keine Erscheinungen einer Zersetzung zeigen. Die Art des Melkens der Kühe, des Seihens und Abkühlens der Milch, sowie die Art der Reinigung der Milchgeräte ist genau vorzuschreiben. Desgleichen sind die Futtermittel zu bezeichnen, die an Säuglingsmilchkühe nicht verabreicht werden dürfen.

2. Zur Versorgung der Städte mit einwandfreier Säuglingsmilch ist die polizeiliche Regelung des Verkehrs mit Säuglingsmilch anzustreben. Dort, wo die Gewinnung und Inverkehrgabe der Säuglingsmilch überhaupt nicht oder in ausreichender Weise überwacht wird, sind seitens des Deutschen Vereins für Volkshygiene Kommissionen zu bilden, die die Überwachung der Säuglingsmilch herbeiführen.

Gesundheitliche Fürsorge für Schulkinder in Charlottenburg. Das 16. Heft der Charlottenburger Statistik (Charlottenburg, Kommissionsverlag von Carl Ulrich & Co., Charlottenburg 1904), welches eine Fortsetzung der Untersuchungen über die Schulkinder bringt (Dr. J. Rahts), zeigt, daß in Charlottenburg von 1899 bis 1902 bei der Aufnahme in die Schule im ganzen 5309 Knaben und 5432 Mädchen von Schulärzten untersucht wurden; davon hatten 19,7 bezw. 18,7 % eine gute, 74 bezw. 75 % eine mittlere und je 6,3 % eine schlechte Konstitution. Als normal befunden wurden 29,3 bezw. 27,9 %; unter ärztlicher Kontrolle blieben 20,1 bezw. 20,2 %. Mund und Nase (Sprache) waren in 29,3 bezw. 27,2 % der Fälle die krankhaften Organe, Brust und Bauch in 18,8 und 14,3 %, die Haut (Parasiten) in 22,4 bezw. 25,5 %, die Wirbelsäule und Gliedmaßen in 17,8 bezw. 19,6 %, das Auge in 14,5 und 15,9 % und das Ohr in 7,2 bezw. 7,5 % der Fälle. Die Zahl der in die Ferienkolonien entsandten Kinder stieg von 184 im Jahre 1896 auf 622 im Jahre 1903 (370 Mädchen und 252 Knaben). Von diesen 622 Kindern wurden nach Urteil des Arztes durch die Koloniebehandlung usw. 309 geheilt, 303 gebessert, 10 blieben ungeheilt. Von den 24 893,97 ℳ Gesamtkosten entfiel durchschnittlich auf ein Kind 40,02 ℳ., 72,90 % auf die Verpflegung der Kinder. Die Stadt Charlottenburg hatte 1903 12 000 ℳ. zugeschossen und für Unterbringung in Hospize weitere 3 200 ℳ. bewilligt. Eine weitere Kräftigung der Kinder wurde durch den Turnunterricht, den Handarbeitsunterricht für Knaben, den obligatorischen Haushaltungsunterricht, durch Kurse für Stotternde, Hilfsschulen für schwachbefähigte Kinder, Verabfolgung warmen Frühstücks an bedürftige Schüler und Herabsetzung des Klassenbestandes (1857 durchschnittlich 71, 1886 : 72, 1902 : 44 Schüler pro Klasse) erstrebt. Wahlfrei ist der französische Unterricht für die besten Volksschüler der drei ersten Klassen.

Den Zusammenhang zwischen Berufsarbeit und Lungenkrankheit beleuchtet eine in den württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde veröffentlichte Studie des Sanitätsrats Dr. Elben. Danach starben unter je 100 in den Jahren 1899 bis 1901 in den einzelnen Berufen Gestorbenen an Tuberkulose der Lunge:

	Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
	männl.	weibl.	männl. *)	weibl. *)	männl.	weibl.
Landwirtschaft . . .	12,2	12,8	—	—	15,8	12,5
Bergbau und Industrie	16,5	15,8	35,3	22,0	34,9	27,4
Handel und Verkehr .	17,6	13,3	33,3	25,3	24,0	25,7
Häusliche Dienste . . .	—	—	—	—	21,3	21,8
Freie Berufe, Staats-, Gemeindebeamte . .	14,7	12,7	21,7	28,6	14,1	20,0
Rentner und Berufslose	6,0	5,0	—	—	—	—
überhaupt . .	12,8	11,2	30,0	26,1	27,0	21,0.

Die Wirkung der Berufsarbeit zeigen besonders die folgenden Zahlen der ungünstigsten Berufe.

Von je 100 Todesfällen fielen in den nachgenannten Berufen auf Lungentuberkulose:

Buchbinder	54,4	Stubenmaler	44,1
Schneider	53,6	Tischler	43,8
Näherinnen	52,7	Klempner	43,1
Buchdrucker	52,2	Uhrmacher	41,9
Strickerinnen	52,0	Stukkateure	41,1
Bäcker	50,0	Fleischer	40,7
Steinhauer	49,5	Böttcher	40,3
Goldschmiede	47,1	Spinner, männliche . . .	39,2
Schuhmacher	46,4	Schlosser	37,6
Sattler	45,7	Spinner, weibliche	37,1
Brauer	44,4		

*) Die Zahlen sind für die prozentische Berechnung zu klein.

Wohnungswesen.

Hamburgische Wohnungsverbesserung.

Gegenwärtig hat eine Reihe größerer Städte durch Niederlegung enger Viertel, Straßenverbreiterung usw. zur Hebung der Schönheit des Stadt- und Straßenbildes erheblich beigetragen, beispielsweise hat Berlin im letzten Jahrzehnt Millionen dafür aufgewendet, bedauern aber mußten wir dabei, daß zwar die hygienischen Rücksichten noch einigermaßen zu ihrem Rechte kommen, an die sozialpolitische Aufgabe im engeren Sinne aber kaum gedacht wurde, nämlich die Wohnungsfürsorge und -Pflege für die minderbemittelten Klassen, ja ihre Erfüllung wohl direkt als nicht zur Aufgabe der Kommune gehörig abgewiesen wurde. Die gegenwärtigen Hamburger Sanierungsarbeiten werden sehr erfreulicherweise von solchem ernsten sozialpolitischen Geiste getragen und verdienen deshalb dasselbe Interesse wie ihre englischen, besonders Londoner Vorbilder.

Die Senats- und Bürgerschaftskommission für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hat ihren dritten Bericht erstattet. Zwei Staatsplätze sind zur Erstellung von kleinen Wohnungen an die Allgemeine Deutsche Schiffszimmerer-Genossenschaft unter den eine zweckmäßige Bebauung sichernden Bedingungen verkauft worden, ferner 3152,5 qm an die Abr. Phil. Schuldt-Stiftung für 180000 *M*. Die Stiftung verpflichtete sich, Bewohnern der wegen der Sanierung abzubrechenden Wohnungen in den Zweizimmerwohnungen für eine Miete von 240 *M*, ausschließlich der Vergütung für Wasser, Treppenbeleuchtung und Treppenreinigung Unterkunft zu gewähren. Die Verpflichtung wurde auf 5 Jahre übernommen. Die Sanierungen werden nach und nach ausgeführt, um Betriebs-, Verkehrs- und Geschäftsstörungen auf das geringste Maß zu beschränken. Die meisten Grundstücke sind im Zwangsverfahren erworben. Wieder erstellt sollen soviel kleine Wohnungen auf dem Sanierungsgelände werden, wie jetzt Familien disloziert werden müssen. Wohnkeller dürfen nicht hergestellt werden, die Räume in den Obergeschossen müssen ausschließlich für kleine Wohnungen vorbehalten werden. Den Meistbietenden wurde das für Kleinwohnungen bestimmte Gelände (zunächst 8806,1 qm) unter diesen Zweck schützenden, Fabrikanlagen ausschließenden Bedingungen verkauft. So dürfen Keller nur zu Lagerzwecken und Werkstätten benutzt werden; die Wohnungen der Obergeschosse dürfen nicht größer als 50 qm sein und nicht mehr als zwei Zimmer und Küche mit Zubehör enthalten, abgesehen von den Eckhäusern. Sämtliche Wohnungen sind einzeln und nur an eine Familie zu vermieten; Aftervermietungen einzelner Teile der Wohnungen an nicht zur Familie des Wohnungsinhabers gehörigen Personen sind unzulässig. In den Neben- und Hintergebäuden dürfen keine Feuerstellen errichtet werden. Der Rest des Sanierungsgeländes kann auch mit größeren Wohnungen bedeckt werden.

Solche Bedingungen drücken natürlich den Preis des Grund und Bodens; während der Ankaufspreis auf den Quadratmeter durchschnittlich 228,96 *M*. betragen hat, stellt sich der durchschnittliche Verkaufspreis bisher auf 126,88 *M*. Die Gesamtkosten der Sanierung im Westen der südlichen Neustadt werden auf 6 bis 7 Millionen Mark berechnet, gewiß keine zu hohe Aufwendung, wenn man bedenkt, wie viele Familien einen dauernden Nutzen davon haben und zum Vergleich heranzieht, daß beispielsweise das Hamburger Rathaus erheblich höhere Baukosten verursacht hat als hier gefordert werden. Auch der östliche Teil der südlichen Neustadt soll saniert werden, für die herzustellenden Straßen ist die sturmflutfreie Höhe von + 9,70 m ebenso wie im Westen zu bringen. Die Gesamtkosten dieses Planes werden voraussichtlich 9½ Millionen Mark sein.

Diese Sanierungsarbeiten haben ja lange auf sich warten lassen, man muß ihnen aber eine gewisse Großzügigkeit und sozialpolitische Energie zusprechen und kann ihnen nur besten Erfolg wünschen. Allerdings scheint uns eine Sicherung gegen eine Teuerung nach den ersten fünf Jahren nicht genügend geschaffen zu sein; eine stärkere Heranziehung gemeinnütziger Gesellschaften oder zu schaffende Baugenossenschaften hätten dieses Ziel wohl leichter erreicht, wenn freilich auch auf diesem Gebiet die private Bautätigkeit nicht ganz zu entbehren ist. Auch ein Erbbaupachtversuch hätte sich gewiß gelohnt.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin“ (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Schutz den Tarifverträgen!

In der vorigen Nummer dieses Blattes (Sp. 966) und ebenso im „Gewerbegericht“ (vom 1. Juni cr.) ist ein Urteil des Reichsgerichts, 3. Strafsenat, vom 30. April cr. gebührend gekennzeichnet worden, welches die bekannten paritätischen Schlichtungskommissionen und die ihrer Hut anvertrauten — meist vor dem Einigungsamt eines G.G. abgeschlossenen — Tarifverträge als Vereinigungen und Verabredungen (Koalitionen) im Sinne der §§ 152, 153 G.O. ansieht und demgemäß ein Arbeitermitglied solcher Kommission, welches einen abseits stehenden Arbeitgeber durch Drohung zur Annahme des Tarifvertrages zu bringen suchte, nach § 153 bestraft.

Gegen eine derartige Auslegung der Koalitionsbestimmungen, welche mit ihren Folgen die Tätigkeit der G.G. als Einigungsämter vollständig lahm zu legen droht, kann nicht oft und scharf genug Widerspruch erhoben werden. Auch wir stehen daher nicht an zu erklären, daß wir das Urteil nicht begreiflich finden.

Bereits in unseren Mitteilungen vom 25. Juni 1903 („Soz. Prax.“ XII, Sp. 1050) hat v. Schulz ausgeführt: Verabredungen der Gruppen der Arbeitgeber und Arbeiter unter einander sind keine Koalitionen. Auf sie passen die §§ 152, 153, welche strikte zu interpretieren sind, keinesfalls. Der Tarifvertrag ist eine „Verabredung“ nach Erlangung „günstiger Lohn- usw. Bedingungen“, manchmal sogar, trotzdem günstige Lohn- usw. Bedingungen nicht erreicht sind.

Wir möchten hinzufügen: Die Tarifgemeinschaft bezweckt nicht die Erlangung, sondern die Erhaltung gewisser Lohnbedingungen. Und der Umstand, daß jede Partei des Tarifvertrages für sich eine Koalition sein kann (und regelmäßig ist), stempelt die Vereinbarung zweier gegnerischer Koalitionen nicht auch zu einer Koalition, sondern schließt logischerweise die Anwendung des Koalitionsbegriffes auf sie geradezu aus. Denn diese Vereinbarung richtet sich nicht gegen Dritte, bezweckt nicht den Kampf mit einem Gegner, sondern will Ausgleich unter einander (durch beiderseitiges Nachgeben), will nicht Streit, sondern Frieden. Außerdem sind die vereinbarten Lohnbedingungen für die Tarifgemeinschaft keine „günstigen“ im Sinne der G.O. Als „günstig“ können sie immer nur für die eine der beiden vertragschließenden Parteien in Betracht kommen.

Man bedenke ferner das Widersinnige: Um die Annahme günstiger Lohnbedingungen durchzusetzen, dürfen die Arbeitnehmer in den Ausstand treten und Betriebe sperren; hierzu haben sie Freiheit nach § 152 G.O. Wenn aber eben diese Lohnbedingungen oder selbst ungünstigere von der Mehrzahl der Arbeitgeber schon bewilligt sind, darf nach Ansicht des Reichsgerichts, sofern zufällig diese Bedingungen in einem Tarife festgelegt worden sind, dem Rest der Arbeitgeber, um auch sie zur Bewilligung zu drängen, die Sperre nicht mehr auch nur angedroht werden. Dieses Mindere soll strafbar sein. Mit nichten: ein Koalitionszwang nach § 153 würde erst dann vorliegen, wenn ein Mitglied der Tarifgemeinschaft einen Außenseiter drängen wollte, nicht nur die Bedingungen des Tarifs einzuführen, sondern direkt sich der Koalition seiner Berufsgenossen anzuschließen.

Diesen Unterschied hat das Reichsgericht nicht beachtet. Es hat anscheinend nicht einmal an die Möglichkeit eines solchen Unterschiedes gedacht. Hierfür spricht der Umstand, daß es die zurzeit kaum noch verneinte Frage, ob ein Arbeitnehmer auch einen Arbeitgeber und umgekehrt im Sinne des § 153 nötigen könne, eingehend erörtert, dagegen bezüglich der Frage, ob Tarifgemeinschaften Koalitionen seien, ohne eigene Begründung einfach der Feststellung des Vorderrichters beitritt. Anscheinend ist ihm weder die historische Entwicklung noch die soziale Bedeutung der Schlichtungskommissionen und Tarifgemeinschaften geläufig; ebensowenig scheint ihm ausreichend bekannt zu sein, daß die gesetzliche Einrichtung des gewerbegerichtlichen Einigungsamtes geradezu auf die Schaffung

von Tarifgemeinschaften hinzielt. Man wird aber doch vom Reichsgericht — auch in Strafsachen — eine ausreichende Kenntnis dieser Fragen verlangen dürfen, schon damit es den Unterschied zwischen Koalitionen und Tarifgemeinschaften auch juristisch erfasse.

Es steht zu hoffen, daß ein besser informiertes Reichsgericht bald zu einer anderen Entscheidung kommen wird. Inzwischen aber dürfte das Urteil vom 30. April das berechtigte Verlangen nach einem Koalitionsrecht nur noch mächtiger und hoffentlich unwiderstehlich auflodern lassen.

Berlin. Schalhorn.

Zur Lohnbewegung der Bäckergesellen.[1])

Ueber den Verlauf des Berliner Bäckerstreiks ist bereits in diesem Blatte[2]) berichtet worden. Der vor dem Einigungsamt zustande gekommene Tarifvertrag wird von dem Gros der Bäckermeister verworfen und überdies angegriffen. Die Forderungen der Gesellen, welche von einer Minderzahl von Meistern auf dem Gewerbegericht zum großen Teil anerkannt sind, sollen unerfüllbar sein. In dem nach Abschluß des Tarifvertrages heftig entbrannten Kampfe, bei dem jede Partei die Schwächen ihres Gegners rücksichtslos ausnutzt und bei der Benutzung der zu Gebote stehenden Waffen wenig wählerisch ist, wurde durch die den Vertrag ablehnenden Meister das Einigungsamt mit hineingezogen. Am 6. Juni tagte eine Meisterversammlung, welche laut Beschluß

> „auf das lebhafteste bedauerte, daß das Einigungsamt des Berliner G.G. unter vollständiger Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse im Gewerbe sich hat bereit finden lassen, Abmachungen zuzustimmen, denen die Versammelten nicht beipflichten, weil sie nicht Meistern und Gesellen nützen, sondern lediglich dem Klassenkampf dienen. Die Versammelten erklären ausdrücklich, sie sind jederzeit bereit, die berechtigten Ansprüche der arbeitenden Gesellen, denen an Ruhe und Frieden im Gewerbe gelegen, ist zu erfüllen“ usw.

Es wurde außerdem nach den Zeitungen in der Versammlung verkündet, daß das Gewerbegericht zum Eingreifen nicht zuständig gewesen sei, weil die meisten Bäckermeister Mitglieder der Bäckerinnungen seien.

Zur Widerlegung dieser durchaus falschen Ansicht von der Unzuständigkeit des Berliner G.G. bedarf es nur des Hinweises auf die Vorschriften des G.G.G. und auf unsere Bemerkungen über das Innungseinigungsamt.[3]) Ein fernerer Irrtum der Meister beruht darin, daß nach ihrer Meinung das Einigungsamt einem Tarifvertrage, welchen Arbeitgeber und Arbeiter auf dem Wege des Vergleiches schließen, zuzustimmen hat. Das Gesetz sieht eine Zustimmung des Amtes zu dem Vergleiche der Parteien gar nicht vor. Es ist nur maßgebend § 69 des G.G.G., welcher besagt, daß bei Einigungsamtsverhandlungen jedem Teile nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse „in gemeinsamer Verhandlung Gelegenheit zu geben ist, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern“. Demnächst soll dann ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Parteien vorgenommen werden. Die Vorschriften des Gesetzes sind vom Einigungsamt erfüllt worden.

Es ist unverständlich, weshalb die Abmachungen der Meister und Gesellen „lediglich dem Klassenkampfe dienen“ sollen. Die Parteien brachten fertige Einzelverträge auf das Gericht mit. Als die Meister, welche nach dem Einigungsamt ihre Bevollmächtigten entsandten, in einer Versammlung „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ sich zusammengefunden hatten, kam es bei der Einigung darauf an, durch einen Kollektivvertrag den Einzelverträgen die den Meistern unangenehmen Schärfen zu nehmen. Dies ist gelungen. Beispielsweise muß zwar nach dem Vergleiche das bisherige Kost- und Logiswesen beseitigt werden. Der Zusatz aber in den Einzelverträgen, daß hierfür 12 ℳ wöchentlich zu zahlen sei, ist gefallen. Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt waren — wenn man von je einem „Zungenfehler“ auf beiden Seiten absieht — derart versöhnlich gehalten, daß der findigste Gegner der G.G. selbst bei emsigstem Bemühen von einem „Klassenkampfe“ nichts verspürt haben würde. Der Sprecher der Arbeitnehmer schloß — es sei dies angeführt — seine Rede mit dem Wunsche, „daß die Verhandlungen vor dem Einigungsamt zu einem dauernden Frieden zwischen beiden Parteien führen möchten“.

[1]) Siehe hierzu „Reichs-Arbeitsblatt“, Juni 1904, unter Gewerbegericht Berlin.

[2]) vom 9. Juni 1904, Sp. 972.

[3]) „Soz. Praxis“ vom 28. April 1904, Sp. 815 ff.

Nach beliebten Vorbildern sollen ferner die Forderungen der Gesellen, insbesondere der Abschaffung der Kost und Logis beim Meister, sozialdemokratische sein. Wir möchten deshalb an den von den Gesellen verlorenen Streik des Jahres 1889 erinnern. Schon damals wurde Abschaffung von Kost und das Logis beim Meister verlangt. Es ist bekannt, daß die damaligen Führer der Arbeiter sich ausdrücklich dagegen verwahrten, als Sozialdemokraten betrachtet zu werden. Während des Streiks wurde außerdem angeregt, zugunsten der Forderungen der Gesellen eine Petition an den Deutschen Kaiser zu richten. Dieser Gedanke wurde freilich nicht ausgeführt. Und nun weiter das Jahr 1900 und der am 7. Juni 1900 von den Innungsvorständen mit den Gesellen geschlossene Vergleich! In demselben heißt es unter Ziffer 6:

> „Darüber, ob die unter 1[4]) nicht benannten Gesellen in Kost und Logis beim Meister bleiben sollen, sind sofort seitens der beiden Innungen mit den entsprechenden Gesellenausschüssen gemeinschaftliche Erhebungen anzustellen und über die Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit der bisherigen Einrichtungen — ob beziehungsweise inwieweit das Kost- und Logiswesen beizubehalten — Beschluß zu fassen.
>
> Ferner sind durch die Innungen samt den Gesellenausschüssen Ermittelungen über den bisherigen Arbeitsnachweis und über die bezüglich desselben eingegangenen Beschwerden anzustellen und ist über die eventuelle zweckentsprechende Umgestaltung des Arbeitsnachweises zu beschließen.
>
> Zu diesen gemeinschaftlichen Sitzungen sind drei bei nicht der Innung angehörigen Bäckermeistern arbeitende Bäckergesellen mit Sitz und Stimme hinzuziehen.“

Nach Angabe der Gesellen sind ernstliche Verhandlungen darüber, ob das Kost- und Logiswesen zukünftig beizubehalten sei, zwischen Parteien nicht gepflogen. Man sei wohl einmal zusammengekommen. Die Meister hätten aber die Verhandlungen abgebrochen und bis heute nicht wieder aufgenommen. Immer und immer wieder haben die Gesellen dann ihre Forderung, daß sie Kost und Logis beim Meister nicht mehr zu nehmen brauchen, zur Sprache gebracht. Bei dieser Sachlage kann man nicht behaupten, daß die genannte Forderung nicht dem Bedürfnis der Arbeiter entspringe und ihnen erst durch sozialdemokratische Agitation beigebracht sei. Man darf sich auch nicht wundern, wenn die Arbeiter, nachdem sie Jahre hindurch kein Entgegenkommen der Meister gefunden, endlich in den Ausstand treten, um sich ihre Forderungen[5]) zu erzwingen. Es war dies natürlich eine Machtfrage, über die die Meister sich nicht so zu entrüsten brauchen, umsoweniger als ja in ihren Versammlungen über eine achttägige Aussperrung der Gesellen verhandelt worden ist. Die Aussperrung ist eine Machtfrage auf Seiten der Arbeitgeber. Im übrigen mag erwähnt werden, daß die Bäcker in München[6]) und in Wien mit ihren Meistern einen Tarifvertrag geschlossen haben, und daß besonders in Wien Kost und Logis beim Meister in Wegfall gekommen ist. Die Köpenicker Meister haben ebenfalls die Durchführung eines Tarifvertrages auf Grundlage des Berliner Vertrages für möglich gehalten und sich nur nachträglich wieder umstimmen lassen. Ein den Bäckermeistern befreundetes Blatt meldete hierzu folgendes:

> „In Köpenick ist es allerdings der Beredsamkeit des Gesellenführers gelungen, die Meister in einer Innungsversammlung zu überrumpeln und von ihnen die Zusage zu erhalten, daß sie den Tarif bewilligen, aber sich nicht durch Unterschrift dazu verpflichten wollen. Gestern vormittag aber schon kam den Meistern die Einsicht, daß sie übereilt gehandelt hatten, und als in einer Versammlung Obermeister B. aus Berlin ihnen in anschaulicher Weise vor Augen führte, wie sehr sie sich durch Anerkennung des Tarifs in die Knechtschaft der Sozialdemokratie begeben würden, beschlossen die Meister einmütig, die Bewilligung des Tarifs zurückzuziehen und sich zu verpflichten, bei einer Konventionalstrafe von 300 ℳ, keinesfalls ihre Unterschrift zu dem Tarif zu geben.“

Nach Beginn des Bäckerstreiks beklagten sich die Meister in einem Flugblatt trotzdem darüber, daß viele Bäckergesellen unter Kontraktbruch die Arbeit niedergelegt hätten. Jedenfalls belehrt uns der Bäckerstreik, daß Kontraktbrüche keineswegs eine Eigentümlichkeit

[4]) Ziffer 1 lautet: „In Betrieben mit drei bis vier Gesellen werden dem Werkmeister, in Betrieben mit fünf und mehr Gesellen werden dem Werkmeister und den Knetern Wohnung und Mittagessen im Hause des Meisters vom 1. Juli 1900 ab nicht mehr gewährt. Als Ersatz für den Fortfall dieser bisherigen Leistungen der Meister wird den genannten Arbeitnehmern ein Zuschlag von sechs Mark pro Woche auf den Lohn gezahlt. Alle übrigen Mahlzeiten werden den Arbeitnehmern wie bisher von den Meistern geliefert.“

[5]) In dem Beschlusse der Meister ist gesagt, daß über die Forderungen der Gesellen weiter verhandelt werden soll. Die Gesellen begreifen nicht diesen Ausspruch bei dem bisherigen Verhalten der Meister.

[6]) Reichs-Arbeitsblatt. II. Jahrg. S. 61.

der Arbeiterklasse bilden. Zur Entschuldigung der Meister für ihre Verfehlungen gegen die Abreden mit den Gesellen mußte ein ähnlicher Grund herhalten, wie wir ihn schon von Arbeitern bei Kontraktbrüchen gehört haben, nämlich „unwiderstehlicher Zwang". Dieser Zwang hat in Köpenick in der „überrumpelnden Beredsamkeit des Gesellenführers" gelegen!

Wahrscheinlich unter dem Einflusse der Gewerbegerichte haben erfreulicherweise die Kontraktbrüche der Arbeiter abgenommen; die Erfahrungen, die die Arbeiter jetzt sammeln, werden hoffentlich keine Verschlechterung hervorrufen.

Nachdem seiner Zeit die Beschwerden der Innungen gegen den Ausschuß des Gewerbegerichts, welcher eine Sauberkeitsverordnung für Bäckereien in Antrag gebracht und dabei für einzelne Betriebe recht peinliche Tatsachen aufgedeckt hatte, von zwei Instanzen als grundlose zurückgewiesen worden sind,[7] konnten wir nicht annehmen, daß die Arbeitgeber so schnell wieder mit einer Beschwerde da sein und das G.G. als den Klassenhaß schürend verdächtigen würden. Als das Einigungsamt seine Friedenstätigkeit für die: sie begehrenden Meister und Gesellen entfaltete, hat es wohl kaum ein Mitglied des Einigungsamts für möglich gehalten, daß die fernstehenden Meister einen so wenig überlegten Beschluß fassen könnten. Insoweit stand allerdings das Einigungsamt unter dem Banne „vollständiger Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse im Bäckergewerbe".

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zu den Drohungen, zu welchen die dem Tarifvertrage widerstrebenden Innungsmeister ihren Kollegen gegenüber Zuflucht genommen haben. Die letztgenannten Meister erzählen, daß man nicht nur ihnen die Lieferanten von Mehl usw. entziehen, sondern sie sogar aus der Innung entfernen will.

Der § 153 G.O. kann hiergegen nicht zur Anwendung gelangen, denn dieser Paragraph erklärt körperlichen Zwang, Drohung usw. nur für strafbar, wenn sie zu dem erlaubten Zweck der Unterstützung einer Koalition dienen; die genannten Handlungen sind dagegen straflos, wenn sie nur auf den Zweck der Zerstörung des hier bestehenden Koalitionsverbandes von einigen Hundert Bäckermeistern gerichtet sind.[8])

Der Teil der Innungsmeister ferner, welcher die Forderungen Gesellen ablehnt, ist anscheinend nicht auf „Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen" bedacht, stellt daher eine Koalition im Sinne des § 152 G.O. nicht dar. Entgegengesetzten Falls[9]) würde allerdings die Drohung der Materialsperre und des Ausschlusses aus der Innung nach § 153 G.O. bestraft werden können, nämlich wenn sie nicht bloß der Zerstörung der mißliebigen Arbeitgeberkoalition und damit auch der Arbeiterkoalition, sondern auch zur Aufrechterhaltung der eigenen Arbeitgeberkoalition und zur Herüberziehung der sich bisher sträubenden Meister dienen soll.

Ueberhaupt beweist die Lohnbewegung der Bäcker recht schlagend die Notwendigkeit der Revision der Koalionsvorschriften. Je nachdem man will, kann man aus den §§ 152, 153 G.O. Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Gewerbetreibenden herausinterpretieren.[10]) [11])

Eine Entfernung der tariftreuen Bäckermeister aus den Innungen wird sich übrigens kaum bewerkstelligen lassen.

Zweifellos ist bei Zwangsinnungen eine radikale Ausmerzung von Zwangsmitgliedern gesetzlich unzulässig.

Der Ausschluß aus der Innung, wenn freie Innungen, wie hier die Bäckerinnungen, in Frage stehen, ist nur durch Statut zu regeln.[12]) Wenn daher die Statuten der Bäckerinnungen die Vereinbarung eines Tarifvertrages einzelner Meister mit Gesellen nicht als Ausschließungsgrund aufgestellt haben sollten, so können die bedrohten Bäckermeister ihrem Schicksale mit ruhigen Augen entgegensehen.

Berlin. M. v. Schulz.

[7]) Soziale Praxis XII, Sp. 1101 und 1102.

[8]) Siehe Loewenfeld in Brauns Archiv Bd. III S. 472 bis 474, über Materialiensperre ebendort Bd. XIV S. 517 ff.

[9]) Loewenfeld a. a. O. S. 491 und 517.

[10]) Man vergleiche hierzu den Aufsatz von Schalhorn in dieser Nummer.

[11]) Siehe von Landmann-Rohmer Kommentar zur G.O., 4. Aufl., Bd. I S. 584 u. a und 596 u. f., Bd. II S. 646.

[12]) v. Landmann a. a. O. Bd. II S. 647: § 18 des vom Bundesrat veröffentlichten Entwurfs des Statuts einer freien Innung.

Ausschuß des Berliner G.G. für Gutachten und Anträge.

(Durchschnittswert von Dienstwohnungen und von Dienstkleidung.)

Die Gewerbe-Deputation des hiesigen Magistrats hatte als untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Unfallversicherungsgesetze sich mit der Festsetzung des Ortsdurchschnittspreises zu befassen, nach dem der Wert der freien Familienwohnung bei der Berechnung des Lohnes in Ansatz zu bringen ist — § 6 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 3. Juni 1900.

Von der Deputation wurde deshalb an den Ausschuß das Ersuchen um gutachtliche Äußerung hinsichtlich folgender Arten von Angestellten gerichtet:

a) Betriebsbeamte (Kontrolleure, Techniker usw.),
b) Arbeiter und sonstige Angestellte (Wagenführer, Schaffner, Hausdiener usw.),
c) jugendliche Arbeiter (Laufjungen, Portierjungen, Lehrlinge usw.).

Der Ausschuß gab in seiner Mai-Sitzung sein Gutachten dahin ab, daß der durchschnittliche Wohnungswert betrage zu a: 550 M, zu b: 300 M, zu c: 120 M.

Ein ähnliches Ersuchen um Begutachtung war von derselben Behörde am 6. November 1901 an den Ausschuß unseres G.G. gelangt; es betraf Festsetzung des Wertes freier Dienstkleidung für die gleichen Gruppen. Hierbei war ausdrücklich betont worden: bei Bemessung des Wertes der Kleidungsstücke für den Empfangsberechtigten sei die Güte, die Form (Jackett oder Rock) und die Benutzungsdauer, die bei den verschiedenen Betrieben variiere, nicht in Betracht zu ziehen, da etwaige Mehraufwendungen in dieser Beziehung lediglich dem Interesse des Betriebes dienten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände gab der Ausschuß im Februar 1902 sein Gutachten dahin ab,*) daß durch das Tragen der freien Dienstkleidung jährlich ersparten die Angestellten zu a: 40—45 M, zu b: 30—35 M, zu c: 15—20 M.

Rechtsprechung.

Rechtsverhältnisse der Akkordputzer untereinander (Ansprüche der nur vorübergehend Mitbeschäftigten; Haftung untereinander pro rata).

Aus den Gründen:

Der beklagte Kolonnenführer hat bei der Verteilung des sogenannten Nachschusses (d. h. des außer der Abschlagszahlung von 8 M pro Mann und Tag erzielten gemeinschaftlichen Verdienstes) lediglich im Einverständnis mit den bis zuletzt bei der Arbeit verbliebenen Putzern den Kläger, welcher nur im Anfang der Arbeit einige Tage mitgearbeitet hat, unberücksichtigt gelassen. Die Kolonne entsprach damit dem bei den Putzern bestehenden Brauch, wonach die nur vorübergehend tätig gewesenen Mitarbeiter, mangels besonderer Abrede, weder am Gewinn (Nachschuß), noch an einem etwaigen Verlust (Minderverdienst unter 8 M) zu beteiligen sind. Auch der seinerzeit durch den Beklagten Namens der Kolonne geschehene Ausschluß des Klägers ist gerechtfertigt gewesen, da Kläger nach glaubwürdiger Aussage der Zeugen erheblich minderleistungsfähig war. Nach alledem hat weder Beklagter seine Pflichten als Kolonnenführer verletzt, so daß er für einen etwaigen Anspruch des Beklagten nicht voll, sondern nur pro rata — nach dem Verhältnisse seines Anteils — neben seinen Mitarbeitern herangezogen werden könnte (§§ 735, 739, auch § 420 B.G.B.), noch hat Kläger überhaupt etwas von der Kolonne zu fordern.

[Kammer 3 vom 15. Januar 1904, Nr. 11.]

Anmerkung. Vrgl. die Entscheidung im „G.G. Berlin", S. 215 f., und im R.A.Bl. Jahrgang I (1903/04) Heft 7 S. 589 f., Heft 8 S. 677 und Heft 11 S. 945 f.

Literarische Mitteilungen.

Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs und des preußischen Staats in gedrängter Darstellung. Von Dr. jur. P. Schubart, Geh. Seehandlungsrat a. D. 18. neu durchgesehene Auflage. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1904. Preis geb. 1,60 M.

Dies kleine Handbuch hat sich nach seiner ganzen Anlage als eine musterhafte Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Reichs und Preußens erwiesen und bewährt. In immer neuen Auflagen, jetzt der 18., wird es bis auf die neueste Zeit ergänzt und revidiert. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch sehr.

*) Vergl. „G.G. Berlin" S. 876.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Weltgeschichte.

Von **Leopold von Ranke.**

Vollständige Text-Ausgabe mit Gesamtregister. * Ueber 190 Bogen Royal-Oktav in vier Bänden.

Zweite, unveränderte Auflage.

Preis: Geheftet 40 Mark, gebunden in Halbfranz 50 Mark.

Einzelne Bände werden nicht abgegeben. Die Abnahme von Band I verpflichtet zu der des ganzen Werkes.

Diese neue Ausgabe in vier Bänden bringt die Anmerkungen, sowie die Analekten und kritischen Erörterungen der noch weiterhin bestehenden großen, neunteiligen Ausgabe nicht; hingegen enthält sie außer dem vollständigen Text in einem Anhang die „Aufsätze zur eignen Lebensbeschreibung“ und die für die Zeitgeschichte wichtigen „Tagebuchblätter“ und ein ausführliches Sachregister.

Wie man in Ammwald Musik macht. — Die siebente Todsünde.

Zwei Novellen

von

Rochus Freiherrn von Liliencron.

Preis: in Ganzleinwand geb. 4 Mark 20 Pfg.

Inhalt: I. Wie man in Ammwald Musik macht. In Reisebriefen an meine Tochter (1874). — II. Die siebente Todsünde. Novelle (1876). Vorwort — Der erste Hamlet. — Ein Träumer und ein Traum. — Einiges von den Geschäften des Teufels. — Ueberraschungen im Reich des Neptun. — Die Spieler nach dem Spiel. — Studien nach Natur und Buch. — Am Weidenbusch. — Das Vorspiel. — Der zweite Hamlet.

Geschichte Bismarcks.

Von **Max Lenz.**

Zweite, unveränderte Auflage. Gr. 8°. VII, 455 Seiten.

Preis: 6 M. 40 Pf. In Leinwand geb. 8 M.

Inhalt: Einleitung. Friedrich Wilhelm III. und sein Staat. — Jugendjahre. — Die Revolution. — Frankfurt. — Petersburg und Paris. Eintritt ins Ministerium. — Die Anfänge des Ministeriums. Hessische und deutsche Frage. Polnische Revolution. — Der Kampf mit dem Liberalismus. — Der Frankfurter Fürstentag. — Schleswig-Holstein. — Niederwerfung Oesterreichs. — Norddeutscher Bund. — Krieg mit Frankreich. Aufrichtung des Deutschen Reiches. — Kulturkampf; Bund und Bruch mit den Liberalen. — Auswärtige Politik im Neuen Reich. — Innere Politik im letzten Jahrzehnt. Ausgang. — Anmerkungen.

Frohe Jugendtage.

Lebenserinnerungen, Kindern und Enkeln erzählt

von

Rochus Freiherrn von Liliencron.

V u. 197 S. 8°. Preis: 3 M., in Ganzleinwd geb. 4 M. 20 Pf.

Inhalt: Vorgeschichten. — Kinderjahre. — Anfänge der Humaniora und andere Menschlichkeiten. — Schöne Zeiten im schönen Plön. In Lübeck. — Ein Jahr des Übergangs. — Studienjahre: In Köln 1840. — Studienjahre: In Berlin 1841. — Dunkle Wolken. — Germanistische Studien. — Sonnenschein.

Kaiser Wilhelm I.

Von

Erich Marcks

Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Preis: 6 M. In Leinwand geb. 7 M. 60 Pf.

Die Notwendigkeit einer vierten Auflage des Buches beweist, welch' großen Beifall diese Darstellung des Lebens Kaiser Wilhelms I. gefunden hat. Ein Werk echt wissenschaftlichen Charakters, spricht es doch zugleich zu unserm Herzen; es schildert den herrlichsten Abschnitt deutscher Geschichte, indem es neben Kaiser Wilhelm als Mittelpunkt die Gestalten eines Bismarck, Moltke, Roon u. a. uns lebendig vor Augen stellt. Wer sein Vaterland liebt und sich Rechenschaft geben will, wie wir wieder eine Nation geworden sind, wird das Buch von E. Marcks mit hohem Genuß lesen.

Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens.

Einladung.

Die **VI. Generalversammlung** des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens findet am

Dienstag, den 21. Juni d. J., vorm. 10 Uhr zu Düsseldorf im Ständehause statt.

Wir laden hierzu die Mitglieder unseres Vereins, sowie alle Freunde und Förderer unserer Bestrebungen ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Erstattung des Geschäfts-Berichts.
2. Beratung über den Gesetzentwurf des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats Küster: Die Erschliessung von Baugelände und die Bildung geeigneter Baustellen durch Umlegung der Grundstücke. (Referent: der Herr Verfasser).
3. Beratung über den Entwurf eines Statuts für eine zu gründende Hypotheken-Bank zur Förderung des Wohnungsbaues. (Referenten: Direktor Dr. Brandts, Rechtsanwalt Dr. Hinsberg, Generalsekretär Dr. Grunenberg.)
4. Ergänzungswahl für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder.

Am **Mittwoch, den 22. Juni, vormittags 10 Uhr** findet ebenfalls im **Ständehaus** die **II. General-Versammlung** des Verbandes der Rheinischen Baugenossenschaften statt.

Die Teilnahme an der Versammlung ist auch Vereinen und Personen, welche dem Verbande nicht angehören, gestattet.

Düsseldorf, den 3. Juni 1904.

Dr. Brandts, Vorsitzender. **Dr. Grunenberg,** Generalsekretär.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

Erläutert von

Jul. Bachem und **Herm. Roeren.**

Dritte, neubearbeite und erweiterte Auflage.

Preis geb. in Leinwand: 2 Mark 80 Pfennige.

Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel, Grunewald-Berlin.

Was muß der versicherte Arbeiter von der Unfall- und Invalidenversicherung im Wesentlichsten wissen?

Von

G. Warzok.

Preis: 20 Pfg., von 100 Stück an 10 Pfg., von 1000 Stück an 5 Pfg.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 23. Juni 1904. Nummer 39.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorffstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die moderne Technik und die Zukunft der Tarifgemeinschaft.[1])

Von Dr. Ludwig Bernhard, Privatdozent an der Universität Berlin.

Der Weg zum Ziel, der Weg zur Tarifgemeinschaft gilt im allgemeinen keineswegs als problematisch. Man gibt zwar zu, daß der Weg weit sein wird. Meist jedoch meint man: der Weg sei ganz klar vorgezeichnet; man müsse nur die Entwicklung der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen abwarten und womöglich fördern. Der Unternehmerverband auf der einen Seite. Auf der andern Seite der Verband der Arbeiter. Als Produkt dieser beiden mächtigen Faktoren ergebe sich mit mathematischer Sicherheit der Ausgleich, der Tarif. Jedoch dies bekannte Rechenexempel ist nicht ganz richtig, denn in dieser Rechnung fehlt ein wesentlicher Faktor. Zwar hat man die beiden wirtschaftlichen Faktoren berücksichtigt: die Organisation der Unternehmer und Arbeiter; außer acht gelassen aber hat man einen dritten Faktor, nämlich: die Entwicklung der modernen Technik.

Mir scheint, daß dieser Faktor für die Zukunft der Tarifgemeinschaften von größter Bedeutung ist, und ich will versuchen, dies in Kürze darzulegen.

Der Lohn der Arbeiter wird bekanntlich entweder nach der Dauer der Arbeit bemessen (Zeitlohn) oder nach dem Erfolge der Arbeit (Akkordlohn). Zeitlohn und Akkordlohn sind die beiden Grundformen der Löhnung. Alle komplizierteren Methoden wie z. B. Prämiensysteme, Gewinnbeteiligung ruhen auf dieser Basis. Jede Lohnzahlungsmethode ist also im Grunde entweder Zeitlohn oder Akkord. In der deutschen Großindustrie nun (z. B. Textilindustrie, Eisenindustrie, Chemische Industrie) ist die Akkordmethode gegenwärtig bereits die herrschende Lohnform und sie verbreitet sich mehr und mehr, zumal die deutschen Arbeiter allmählich aufhören, gegen diese Lohnmethode zu agitieren.[2])

In der deutschen Großindustrie herrscht die Akkordmethode. Die hier von der Arbeiterschaft erstrebten Tarifgemeinschaften müssen daher meist auf Akkordtarifen beruhen. Diese Akkordtarife nun, welche die Grundlage zum sozialen Frieden bieten sollen, werden durch die Entwicklung der modernen Technik fortwährend beeinflußt und zwar in der verschiedenartigsten Weise. In einem Gewerbe bewirkt die Einführung von Maschinen, daß die einfachen, feststehenden Handwerkshandgriffe durch die mannigfachsten Leistungen der Maschinenarbeit ersetzt werden. Der Tarif muß sich dieser Veränderung natürlich anpassen. Es gibt Fälle, wo schon das nicht gelingt. Jedoch meist glückt es, den Tarif der technischen Veränderung anzuschmiegen. Der Tarif wird dadurch komplizierter, aber auch beweglicher. Nach kurzer Zeit bringt ein Fortschritt der Technik wiederum Verwirrung in den mühsam komponierten Tarif. Es ist eine Erhöhung der Produktivität eingetreten, und nun gilt es festzustellen, wieviel von der Mehrleistung der verbesserten Maschinenkonstruktion zuzuschreiben ist und wieviel andererseits der intensiveren Tätigkeit des Arbeiters. Die Konstruktion, die Kapazität jeder einzelnen Maschine muß berücksichtigt werden, die immer mannigfaltiger werdende Technik zwingt immer mehr dazu. Hier und da ist übrigens auch das Gegenteil zu beobachten, hier und da verwandelt ein technischer Fortschritt die bisherige Mannigfaltigkeit in eine übersichtliche Einfachheit. Aber die Regel ist dies keineswegs, wie man überhaupt auf dem Gebiete der technischen Ueberraschungen kaum von Regeln sprechen kann.

Franz Reuleaux, der Theoretiker des Maschinenwesens, hat vor etwa 30 Jahren den kühnen Versuch gemacht, die Bahn des technischen Fortschritts zu fixieren. Trotzdem aber schlägt die wirkliche Entwicklung den Menschen immer von neuem ein Schnippchen. Was für unberechenbare Launen die Technik hat und wie sehr sie gerade bei der Lohnberechnung zur Berücksichtigung der Einzelheiten zwingt, erkennt man am besten, wenn man das ideale Produkt der modernen Technik ins Auge faßt, nämlich: die sogenannte automatische Arbeitsmaschine. Bei der automatischen Maschine besteht die Arbeit des Menschen nur darin, den Prozeß einzuleiten und zu beaufsichtigen. Man sollte meinen, daß bei dieser einfachsten Arbeit die Lohnberechnung besonders einfach sei. Weit gefehlt! Denn in dieser einfachsten Arbeit zeigt die moderne Technik ihre ganze Mannigfaltigkeit. Es gibt z. B. in der Eisenindustrie automatische

[1]) Das Folgende ist ein erweiterter Abschnitt eines Vortrages, der auf dem evangelisch-sozialen Kongreß zu Breslau gehalten wurde. Der ganze Vortrag erscheint in den nächsten Tagen unter dem Titel: „Das moderne Lohnsystem und die Sozialreform“ in den „Verhandlungen des 15. Evangelisch-Sozialen Kongresses“. Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

[2]) Die hier und da geäußerte Ansicht, daß in allen Gewerben ein Bestreben, vom Akkordlohn zum Zeitlohn überzugehen, bemerkbar sei, ist irrig. Vergl. hierzu „Die Akkordarbeit in Deutschland“ von L. Bernhard. Duncker & Humblot, 1908.

Maschinen, die jedes abgerichtete Kind bedienen kann und wo die Löhnung einfach im Tagelohn erfolgt. Aber es gibt in der Eisenindustrie auch automatische Maschinen, deren Betrieb nur ein Mann von größter Geistesgegenwart und Urteilskraft zu beaufsichtigen vermag, und wo die Löhnung im Akkord erfolgt, sogar durch Prämienzahlungen ergänzt wird.

Zwischen diesen beiden Extremen aber bringt jeder Tag neue Nuancen. Wie sehr das bei der Lohnberechnung ins Gewicht fällt, ist klar und zeigt sich in der Praxis deutlich. In den Gewerben, wo die einfache Zeitlöhnung herrscht oder wo das Maschinenwesen und die moderne Technik noch eine geringe Rolle spielen, da ist es verhältnismäßig leicht, Tarife aufzustellen. Aber indem die Maschine vordringt, indem die moderne Technik mächtiger eingreift, wird die Erreichung des Ziels immer schwieriger.

Mit dieser Beobachtung stimmt das Schicksal des modernen Tarifwesens haarscharf überein. Denn wir haben in Deutschland bereits über 1000 Tarife. Weitaus die Mehrzahl aber kommt auf das Baugewerbe, wo meist Zeitlohn herrscht und wo auch das Maschinenwesen eine ganz geringe Rolle spielt. Die meisten Akkordtarife gehören ebenfalls technisch einfachen Gewerben an. Dagegen herrscht Mangel an Tarifgemeinschaften in der Maschinenindustrie, wie überhaupt in der großen Eisenindustrie, in der Textilindustrie, in der chemischen Industrie; kurz: in der technisch entwickelten Großindustrie, wo das Akkordsystem üblich ist.

Ich mache ferner aufmerksam auf den berühmten Tarif der deutschen Schriftsetzer, den sogenannten Buchdruckertarif, der ja in der Hauptsache ein Akkordtarif ist. Trotz aller Differenzen sind die deutschen Schriftsetzer immer verhältnismäßig schnell zur Tarifgemeinschaft zurückgekehrt. Die Rückkehr war leicht, weil erhebliche technische Schwierigkeiten nicht im Wege standen. Denn die Arbeit des Schriftsetzens, so kompliziert sie auch ist, wurde lange Zeit durch die Entwickelung der Technik überhaupt nicht berührt. Als dann jedoch in der Tarifperiode 1896—1901 die neu erfundene Setzmaschine von zahlreichen Druckereien eingeführt wurde, machte dieser technische Fortschritt sogleich Schwierigkeiten. Das Tarifamt stellte zunächst eine Akkordtabelle für diese Maschine auf. Jedoch als im September 1901 der Tarif verlängert werden sollte, lehnte man die Akkordtarifierung für Maschinensetzen ab und bestimmte, daß die Maschinensetzer künftig im Tagelohn arbeiten sollten. Das war sicher kein Fortschritt, jedoch man tat es um des lieben Friedens willen. Gegenwärtig aber, seit einigen Wochen, sollen schon wieder Verhandlungen schweben, um die Akkordtarifierung für das Maschinensetzen doch wieder einzuführen. So legte diese eine technische Veränderung sogleich den Keim zu Tarifschwierigkeiten und doch ist dies nur unerheblich im Vergleich mit den zahlreichen technischen Nuancen in anderen Industrien.

Solange keine erheblichen Schwierigkeiten bestehen, solange ist die Gefahr für die Tarifentwickelung gering. In technisch einfachen Gewerben gelingt es zuweilen sogar schwachen Organisationen zu Tarifgemeinschaften zu kommen. Aber sobald man sich den Industrien zuwendet, die so recht unter der launischen und gewaltigen Herrschaft der modernen Technik stehen, sogleich stellen sich den Akkordtarifgemeinschaften so große Schwierigkeiten entgegen, daß man geradezu fragen muß: Können denn die Organisationen dies überwinden?

Man wird mir einwenden, in England seien diese Schwierigkeiten von den Gewerkvereinen bereits überwunden worden. Jedoch dieser Einwand widerlegt mich nicht; im Gegenteil: er gibt mir ein vorzügliches Beweismittel in die Hand.

Die stärksten englischen Organisationen sind die der Textilarbeiter. Die Verbände der Spinner und Weber sind die vollkommensten Gewerkvereine, klassische Gewerkvereine. Diese haben in Gemeinschaft mit den Unternehmern Akkordtarife aufgestellt, die wie Kunstwerke bewundert werden. Es sind Tarife: fein und geschmeidig, damit sie allen Einzelheiten und technischen Veränderungen leicht und sicher angepaßt werden können. Trotzdem haben die stärksten Organisationen nicht verhindern können, daß ihre kunstvollen Tarifgemeinschaften immerfort durchlöchert und durchbrochen wurden. Viele Unternehmer versteckten sich nämlich hinter *technischen Schwierigkeiten*, berechneten die Arbeitsleistung ungenau und machten so den Tarif illusorisch. Trotz aller Kontrolle boten Abänderungen der Maschinenkonstruktionen einen sicheren Deckmantel für Tarifumgehungen. Da haben die mächtigen Arbeiterverbände ihre Ohnmacht in dieser Frage stillschweigend erkannt und haben vor einigen Jahren die Hilfe des Staates angerufen.

Die englische Akkordlohngesetzgebung, die von 1891 bis zum Jahre 1902 immer von neuem ergänzt und abgeändert wurde, ist hier mit Erfolg zu Hilfe gekommen. Zunächst wurden besondere Verfügungen erlassen über die Lohnberechnung in der Textilindustrie. Meßapparate wurden gesetzlich vorgeschrieben, um an den verschiedenartigen Maschinen die Arbeitsleistung genau festzustellen. Ja, es wurde sogar eigens eine königliche Behörde geschaffen, die nichts anderes zu tun hat, als die Akkordlohnberechnung zu kontrollieren und so eine Umgehung des Tarifs zu verhindern. Alle offiziellen und privaten Berichte betonen, daß der Erfolg dieser schwierigen[3] Gesetzgebung über alles Erwarten groß war. Der im Dienste von Tarifgemeinschaften ergraute Chef jener Behörde erklärte offiziell und ebenso in privatem Schreiben: Nie sei ein Gesetz mit ähnlicher Begeisterung von den Arbeitern aufgenommen worden. Es sei ohne Zweifel das populärste Gesetz, das jemals in England zum Schutze der Arbeit gegeben wurde; denn jetzt erst haben die Arbeiter Vertrauen zur Sicherheit der Tarife gewonnen. — So haben die mächtigsten Arbeiterverbände der Welt zur Durchführung der Tarifgemeinschaften staatliche Hilfe in Anspruch genommen, *weil ihre Industrie technisch so sehr kompliziert ist.*

Diesen Tatsachen könnte ich noch andere hinzufügen. Man mag blicken, wohin man will; überall zeigt sich, daß durch die Entwicklung der Technik die Erlangung und Durchführung der Tarifgemeinschaften ganz erheblich erschwert wird. Und je weiter wir kommen, je mehr das Maschinenwesen vordringt und je mannigfaltiger die Technik sich entfaltet, um so größer wird diese Schwierigkeit.

Die modernen Industriestaaten stehen also vor folgendem merkwürdigen Problem:

Die soziale und wirtschaftliche Entwicklung drängt auf Tarifgemeinschaften hin. Gewaltige Unternehmerverbände entstehen und ihnen gegenüber ballen sich die Arbeitermassen zu riesigen Organisationen zusammen. Ein Ausgleich muß gefunden werden. — Die Entwicklung der modernen Technik aber wirkt diesem Ausgleich ganz energisch entgegen.

Die beiden stärksten Kräfte, die die Volkswirtschaft kennt, nämlich die wirtschaftliche Entwicklung und die technische Entwicklung stehen sich in einem entscheidenden Punkte feindlich gegenüber!

Der Mensch betrachtet gern die Technik als seine gehorsame Dienerin. Hier stehen wir an einer Stelle, wo man die moderne Technik als eine Macht erkennen kann. —

Um diese Spannung zu lösen sind zwei Mittel denkbar. Erstens kann der Staat auf verschiedene Weise die Tarifgemeinschaften unterstützen und erleichtern. Vielleicht so, wie es in England geschieht. Jedoch schon die bloße staatliche Anerkennung leistet erfahrungsgemäß viel. Staatliche Unterstützung, staatliche Anerkennung, das ist *ein* Mittel. Das zweite wichtigere Mittel aber ist die Ausbildung des Tarifmechanismus. Es müssen Einrichtungen entwickelt werden, die es ermöglichen, den Tarif allen technischen Einzelheiten und Veränderungen leicht und sicher anzupassen. Solche Einrichtungen gibt es bereits. Man setzt z. B. Kommissionen ein, Tarifämter, Schiedsgerichte, welche die Aufgabe haben, den Tarif fortzubilden. Der Tarif wird kommentiert und interpretiert, wie man ein Gesetz kommentiert und interpretiert. Auf diese Weise sind, wie schon erwähnt, Tarifgemeinschaften entstanden, die als Kunstwerke bewundert werden.

Aber wer genauer zusieht, wird bald bemerken, daß diese berühmten Einrichtungen in der Regel mehr kompliziert als kunstvoll sind. Selbst die begeisterten Anwälte der englischen Tarifgemeinschaften, die beiden Webb's, geben zu, daß der Mechanismus noch ganz unvollkommen sei. Man hat Erfahrung auf Erfahrung gehäuft und damit meist nur schwerfällige Einrichtungen geschaffen. Noch nirgends aber hat man den Versuch gemacht, die Anpassung

[3]) Wie schwierig die Durchführung dieser Gesetzgebung war, erkennt man schon an den zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen, welche das Akkordlohngesetz von 1891 bis in die letzten Jahre hinein erfahren. Daß die Schwierigkeiten noch keineswegs ganz überwunden sind, ergibt sich aus dem Bericht der Kontrollbehörde. (Report of the Examina of Textile particulars vom 28. Februar 1903). — „It is not altogether an easy matter." — „The system of measuring the work of elastic web weavers is yet very unsatisfactory . . ." Umgehungen des Tarifes kommen immer noch vor: „in one case the employer had to pay the weavers nearly 100 pounds, which the had underpaid them during the previsions three months."

Übrigens ist die Akkordlohn-Gesetzgebung allmählich auch auf andere Industrien ausgedehnt worden. Insbesondere auf wichtige Teile der Eisenindustrie.

der Tarife an die wechselvolle Technik in systematischer Weise vorzunehmen.

Das Tarifwesen ist heute, mit wenigen Ausnahmen, ähnlich primitiv, wie vor hundert Jahren das Maschinenwesen. Damals betrieb man den Maschinenbau nur nach praktischen Erfahrungen, nur empirisch. Die große Entwicklung aber begann erst, als zur Ingenieurpraxis die Ingenieurwissenschaft trat. Einst lachte man über das Wort: Ingenieurwissenschaft; heute bewundert man überall in der Welt die deutschen technischen Hochschulen, in denen Wissenschaft und Praxis Hand in Hand gehen. In ähnlicher Weise wird zur Tarifpraxis eine Tarifwissenschaft treten müssen, d. h der Versuch, die technischen Grundlagen des Tarifwesens systematisch zu erforschen.

Die letzten Jahre haben uns in Deutschland eine Fülle von Tarifen gebracht. Je mehr so die Tarifentwicklung an Bedeutung für die Allgemeinheit gewinnt, um so notwendiger wird es, daß das Beobachtungsfeld für das Tarifwesen erweitert werde. Heute bemühen sich einzelne Unternehmer oder Lohnkommissionen an einzelnen Orten, die Tarifanwendung technisch zu verbessern. Schon die einheitliche Zusammenfassung dieser verstreuten Versuche wäre ein erheblicher Fortschritt. Es kommt heute z. B. vor, daß etwa in Leipzig oder Kiel Berechnungsarten eingeführt werden, die den Tarif in der Holzindustrie geschmeidiger machen sollen. Aber über die Grenzen jener Orte dringt kaum die Kunde von den neuen Tarifmethoden und in anderen Städten experimentiert man mit veraltetem System weiter. Hier wäre schon eine bloße kritische Materialsammlung von großer praktischer Bedeutung. — Es gibt ferner besonders in der Textilindustrie und im Maschinenbau zahlreiche Fälle, wo eine sichere Methode gesucht wird, um die Arbeitsleistungen genau zu berechnen und so erst den Tarif brauchbar zu machen.[4]) Auch hier würde systematische und einheitliche Arbeit weit schneller zum Ziele gelangen als die vereinzelten Versuche. Eine geschlossene, systematische Arbeit muß hier geleistet werden, sonst fegt jeder Fortschritt der Technik wie ein Wirbelwind in das Lohnsystem hinein.

Natürlich sind das in erster Linie Aufgaben für technisch Gebildete. Technisch Gebildete können vor allem dazu helfen, die komplizierten Tarife in technisch zweckmäßiger Weise zu dirigieren. Wer sich mit dem Tarifwesen nicht eingehend beschäftigt hat, ahnt gar nicht, wieviel ungeschulte Kräfte heute in der Tarifpolitik tätig sind, wieviel technisch ungeschickte Tarife aufgestellt werden und wie dadurch das ganze Tarifwesen in Mißkredit gebracht wird. Die technischen Hochschulen könnten hier am sichersten helfen; denn die Tarifhandhabung und Akkordberechnung hat in der Methode manches gemein mit dem technischen Kalkulationswesen, das an den Hochschulen bereits seit langer Zeit behandelt wird.

Die systematische Ausbildung der Tarifmethoden und die systematische Übung in der Tarifanwendung, das wären große und lohnende Aufgaben für unsere technischen Hochschulen, für die Ingenieure, die doch eigentlich die natürlichen Mittelglieder zwischen Unternehmern und Arbeitern sein müßten und die bisher für die Förderung sozialer Aufgaben nur wenig getan haben.[5])

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Gesetz über die Kaufmannsgerichte ist vom Reichstag in einer Form angenommen worden, der der Bundesrat zustimmen wird. Bis zur letzten Minute stand die Entscheidung auf des Messers Schneide. In der 2. Lesung hatte der Staatssekretär des Innern mit vollster Bestimmtheit angekündigt, das Gesetz werde im Bundesrat scheitern, wenn der Reichstag auf dem aktiven Wahlrecht der Frauen und dem aktiven Wahlalter von 21 Jahren beharre. Die Abstimmung aber ergab trotzdem eine Mehrheit für diese Beschlüsse, die jedoch dann in der 3. Lesung am 16. Juni umgestoßen wurden. Das Gesetz in seiner jetzigen Fassung ist das Ergebnis eines Kompromisses, der nur mit großen Schwierigkeiten zustande gekommen ist. Die Regierung hat in einigen wichtigen Punkten Zugeständnisse über ihren Entwurf hinaus gemacht, als da sind: Herabsetzung der für die Errichtung eines Kaufmannsgerichts maßgebende Bevölkerungsziffer eines Orts von 50 000 auf 20 000, Erstreckung der Zuständigkeit auch auf die Konkurrenzklausel, Beseitigung der Rechtsanwälte, obligatorische Proportionalwahl für die Beisitzer, Einführung des Einigungsamts. Der Reichstag dagegen hat seinerseits auf die Ermäßigung des Wahlalters und das Wahlrecht der Frauen verzichten müssen. Wie jedes legislatorische Kompromiß wird auch dieses bei Freund und Feind mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen. Die Gegner der Sondergerichte für Kaufleute werden sich ärgern, daß ihre Proteste vergeblich gewesen sind, und die Anhänger der Institution beklagen es, daß weitere Reformen gescheitert sind. Zwei Tatsachen aber muß der Sozialpolitiker im Auge behalten: Einmal ist es doch ein großer Fortschritt, daß endlich nach jahrelangen heißen Kämpfen für die Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Arbeitsvertrage ein schnelles, billiges, sachverständiges Gerichtsverfahren eingeführt wird. Zweitens aber, daß dies Verfahren in allen wesentlichen Stücken dem der Gewerbegerichte gleich geartet ist; diese letztere Institution aber hat sich in hohem Maße bewährt und ist fest im Vertrauen der Arbeiter begründet. Auch die Kaufmannsgerichte werden sich — davon sind wir fest überzeugt — einbürgern. In diesem Sinne hat auch der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband eine gute Gewerkschaftspolitik verfolgt, wenn er — in einer Eingabe an den Reichstag — „ein weniger gutes Gesetz, in der Hoffnung, es mit der Zeit verbessern zu können, dem Nichts vorzieht". Ebenso haben katholische Kaufmannsverbände sich ausgesprochen. Haben wir jetzt Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte auf gleichem Boden und in engster Verbindung, so müssen wir ihre Verbesserung künftig gemeinsam erstreben. Und daß dabei die Erringung des aktiven und passiven Wahlrechts der Arbeiterin und der Gehilfin in erster Linie stehen muß, ist für uns ebensowenig zweifelhaft wie daß die Erfüllung dieser Forderung nur eine Frage der Zeit ist und zwar einer relativ kurzen Zeit.

Das preußische Kontraktbruchgesetz vor dem Reichstage. Dank einer sozialdemokratischen Interpellation kam der preußische Gesetzentwurf über die Erschwerung des Kontraktbruchs auf dem Lande am 16. Juni im Reichstag zur Sprache. Die Antwort auf die Anfrage, was der Reichskanzler gegen das Vorgehen Preußens, das in das Reichsrecht einbreche, zu tun gedenke, erteilte im Namen des Reichskanzlers der Staatssekretär des Reichsjustizamts. Als entschiedene Gegner des preußischen Entwurfs sind wir mit seinem Bescheide zufrieden. Was schon der preußische Justizminister Schönstedt an der Regierungsvorlage, die auch seine Unterschrift trägt, zu rügen hatte, das betonte Staatssekretär Nieberding mit doppelter und dreifacher Schärfe: Der Entwurf ist schwer zu verstehen, die Grenze zwischen Reichs- und Landesrecht, die Kompetenz zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung ist nicht deutlich gezogen, in dieser Form wird die Vorlage nicht Gesetz werden, das steht jetzt schon fest. So lautete in den entscheidenden Punkten die Kritik des Reichsjustizsekretärs, seine weitläufigen sonstigen Deduktionen vermögen diese Verurteilung nicht zu verdecken. In der Besprechung der Interpellation trat deutlich das Bestreben zutage, sich nirgends auf das Kontraktbruchgesetz festzulegen. Nach diesen Anzeichen wächst unsere Hoffnung: der Entwurf soll auch nicht in anderer Fassung, sondern überhaupt nicht Gesetz werden! Und an seine Beseitigung muß sich eine starke Bewegung für die Rechtsgleichheit der Landarbeiter anschließen. Auch hier ist die beste Deckung der Hieb. Darum ist es durchaus zu billigen, wenn die jetzt dem Landtag zugesandte Eingabe des Permanenzausschusses des Frankfurter vaterländischen Arbeiterkongresses dem Protest gegen das Kontraktbruchgesetz die Forderung positiver Reformen für die ländlichen Arbeiter und Dienstboten an die Seite stellt. Die von Franz Behrens als Vorsitzendem und den Beisitzern Adam Stegerwald (Christliche Gewerkschaften), Aug. Kirchberg (Evangelische Arbeitervereine), Johann Giesberts (Katholische Arbeitervereine) und Margarethe Behm (Gewerkschaft der Heimarbeiterinnen) unterzeichnete Resolution lautet folgendermaßen:

Die unterzeichneten preußischen Mitglieder des Ausschusses des deutschen Arbeiterkongresses erheben unter einmütiger Zustimmung des Gesamtausschusses Protest gegen den „Entwurf eines Gesetzes betr. Erschwerung des Kontraktbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes." Der Ausschuß mißbilligt jeden Kontraktbruch, aber auch den ungerechten Ausnahmezustand, den der Landarbeiter erleidet, wenn sein Kontraktbruch im Gegensatz zu dem des gewerblichen Arbeiters, strafrechtliche Folgen hat. Die Kontraktbruchvorlage verschlimmert einen unhaltbaren Zustand zur Unerträglichkeit, ohne den eigentlichen Zweck des Gesetzes, Kontraktbrüche zu verhindern, auch nur im geringsten zu erfüllen. Die unausbleibliche Folge des Gesetzes wird es sein, daß gerade die alteingesessenen Landarbeiter diesen Ausnahmezustand em-

---

[4]) So wird z. B. gegenwärtig in der englischen Industrie nach einer Methode gesucht, um die Arbeitsleistung bei der Herstellung elastischer Gewebe genau und einheitlich zu messen. Solange noch solche Methode nicht gefunden ist, bleibt eine Lücke im Tarifwesen bestehen.

[5]) Auf diese brennende Frage möchte ich heute nur im allgemeinen hinweisen. In kurzem werde ich in Gemeinschaft mit einem Ingenieur eine spezielle Untersuchung über die technischen Schwierigkeiten, welche die Tarifentwicklung zu überwinden hat, veröffentlichen.

pfinden und erneut zur Landflucht getrieben werden, und die Landwirtschaft in erhöhtem Maße auf hergelaufene Arbeiter, denen ein Empfinden hierfür fehlt, angewiesen ist. Im Interesse einer gesunden Entwicklung unserer Landwirtschaft, für die auch wir eintreten, liegt dies nicht. Auf die Dauer nützt der Landwirtschaft am meisten eine Arbeitnehmerschaft, die ihre Rechte hat und ihre Pflichten kennt. Der Ausschuß ist von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Landarbeiter- und Gesindenrechtes mit seinen 19 veralteten Gesindeordnungen überzeugt. Nur eine gründliche Reform, getragen von modernen Rechtsanschauungen in sozialem Geiste, verbürgt Gesundung.

Wenn nach der Beseitigung der preußischen Kontraktbruchvorlage die Reform der Rechtsverhältnisse des Landarbeiters im ganzen Deutschen Reich in Angriff genommen werden kann, so muß sie unter dem Zeichen eines edlen Wortes Kaiser Friedrichs stehen, der da sprach: „Die erste Aufgabe des Gesetzgebers bleibt in meinen Augen immer, gleiches Recht für alle zu schaffen!"

Der internationale Frauenkongreß in Berlin hat unter den glücklichsten Auspizien getagt. Der Reichtum des Wissens und Könnens, die Beherrschung der Rede und die Gewandtheit des Auftretens mußten sich allein schon die allgemeine Hochachtung erzwingen, noch mehr aber der tiefe sittliche Ernst, die starke Energie und das feine Empfinden, die den Verhandlungen und Versammlungen ihren Stempel aufdrückten. Der Kongreß bildet auch für Deutschland einen Markstein des großen, die ganze Kulturwelt umspannenden Kampfes der Frau, ihrer Persönlichkeit ein neues Recht und ein neues Arbeitsfeld zu erringen, ohne dabei den alten heiligen Pflichten als Gattin, Mutter, Tochter untreu zu werden. Wir Sozialpolitiker begrüßen die neue Frau als gleichwertige Bundesgenossin in unserm Streben um die wirtschaftliche, geistige und sittliche Hebung der Volksmassen. Möge bald der Tag kommen, wo veraltete Hindernisse und Schranken, die sie jetzt noch an der freien Uebung ihrer Kräfte auf dem Gebiete der nationalen Wohlfahrt und Bildung hindern, abgebrochen und weggeräumt werden! — Ein zusammenfassender Rückblick auf die bedeutsame Frauenwoche wird aus kompetentester Feder demnächst in der „Soz. Pr." erscheinen.

Soziale Zustände.

Die Arbeiterverhältnisse im Saargebiet.

Ein Prozeß in Saarbrücken, der mit der Verurteilung des Angeklagten zu drei Monaten Gefängnis endete, beweist wieder einmal aufs deutlichste die moralische Unhaltbarkeit des bei gewissen Staats- und Privatgroßbetrieben noch immer im Schwange befindlichen „patriarchalischen Systems". In zwei Flugblättern, die den Gegenstand der Anklage bildeten, wurde den leitenden Beamten der Königlichen Bergverwaltung einmal Zahlung von Hungerlöhnen, systematische Ausbeutung der Arbeiter zu gunsten des Fiskus, Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit vorgeworfen. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß der Flugblatt-Verfasser, Bergmann Krämer, hier wider besseres Wissen Teilbeobachtungen verallgemeinert habe. Der Beweis für die behaupteten schlechten Arbeitsbedingungen war nur in einzelnen Punkten erbracht worden. Das andere Flugblatt beschuldigte die Direktionsbeamten der Arbeiterentrechtung, Vergewaltigung, Mißachtung und Bevormundung der Arbeiterschaft in oft wahrhaft „asiatischen Formen"; obgleich der Gerichtshof auch hier den Wahrheitsbeweis nicht für geführt erachtete, gelangte er doch zur Auffassung, daß der Angeklagte „in gutem Glauben" gehandelt habe. Krämer konnte sich nicht nur darauf berufen, daß vor ihm ein preußischer Richter, Landgerichtsrat Marx, im Abgeordnetenhause die „saarabischen" Zustände in der schärfsten Weise gebrandmarkt habe, sondern, was in dem Prozeß selbst durch Zeugen über Zeugen an Tatsachen aus der dunklen Bergmannswelt des Saarreviers festgestellt wurde, das rechtfertigte, wenn auch nicht in der Form, so doch in der Sache sicherlich die schweren Anklagen, die aus dem zweiten Flugblatt gegen das Gesinnungspolizeisystem ertönen.

Der Geist des seeligen Herrn von Stumm geht noch schreckhaft in jener Trutzfeste der Schwerindustrie um. Noch nicht ein Schimmer von sozialem Verständnis für das Rechts- und Freiheitsbegehren des modernen Arbeiters ist in jene schwarze Kohlen- und Eisenwelt gedrungen. „Ein staatlich anerkanntes Koalitionsrecht existiert nicht", das ist nicht nur die Losung für die leitenden Beamten, selbst der als unabhängiger Hüter des Gesetzes bestellte Staatsanwalt verstieg sich unter dem Einfluß der im Saarrevier herrschenden sozialen Atmosphäre zu ähnlichen Behauptungen. Nicht nur vor der „staatsverderbenden Sozialdemokratie" und den ihnen gleichgestellten Gewerkschaften will man die Angestellten bewahren, nein, überhaupt vor jeder selbständigen Organisation, vor jedem eigenmächtigen politischen und sozialen Denken und Handeln. So wird der christliche Bergarbeiterverband mit dem sozialdemokratischen in dieselbe Verdammnis geworfen. Das Wort „christlich" sei nur ein Mäntelchen. Die „Dasbachpresse" wird nicht geduldet. Selbst eine Versammlung der Vertrauensmänner von den gesetzlich eingerichteten Arbeiterausschüssen, die über die — Schlepperlehrzeit beraten wollen, wird verboten. Und zur negativen Abwehr aller nicht genehmen Regungen gesellt sich die positive Beeinflussung der Angestellten zu gunsten der oben als wünschenswert erachteten politischen Aktionen. Ein Bevormundungssystem, dem sich die Angestellten mit Furcht und Zittern unterwerfen und das bis in den Gerichtssaal seine Strahlen wirft: ein als Zeuge vernommener Bergmann fragt vor der Vereidigung den Gerichtsvorsitzenden: „Wenn ich hier die Wahrheit sage, kann ich dann abgelegt werden?"

Verrät sich in diesem zum System ausgebauten Grundsatze: „Wessen Brot ich esse, des Lied ich singe", nicht ein Terrorismus zehnfach schlimmer als der unter sozial gleichstehenden Arbeitskollegen von Organisierten hie und da geübte Koalitionszwang, der doch nur auf die Hebung der Berufslage abzielt? Erkennt man nicht, daß mit dieser sozialen und politischen Zuchtpolizei ein Märtyrertum erzogen und ein Boden der Erbitterung geschaffen wird, auf dem die Sozialdemokratie nun fröhlich ihre Saat ausstreuen kann? Nein! Geh. Bergrat Hilger erklärt vor Gericht, „den Kampf noch energischer als bisher fortsetzen" und „auf diesem Wege weiter fortfahren" zu wollen. Die leitende Verwaltung ist überzeugt, mit ihrer patriarchalischen Methode das Beste für die Arbeiter zu wollen und zu tun. Sie weist auf die segensreichen Erfolge ihrer Fürsorgetätigkeit hin. Von 23 000 verheirateten Bergleuten sind 16 000 im Besitz von Haus und Feld, die Verwaltung selbst hat bis Ende 1903 6465 Prämienhäuser erstellt. Aber wie für das materielle Wohl der Arbeiter außerhalb des Dienstbereichs hält sie für nötig auch für ihr „geistiges und politisches Wohl" zu sorgen und sie vor den bedenklichen Einflüssen der gegnerischen Gedankenwelt zu bewahren. Was für ein Segen aus solchem Mißbrauch des Autoritätsprinzips erwächst, hat dieser Prozeß klassisch illustriert. Von den Persönlichkeitsrechten, gegen deren Verletzung der moderne Mensch höchst empfindlich ist, bleibt da für den Arbeiter nichts übrig. Kein Wunder, wenn er dann denen nachläuft, die umgekehrt ihm die Selbstherrlichkeit verheißen. Keiner hat mit leidenschaftlicherer Genugtuung die Prozeßverhandlungen verfolgt als die Sozialdemokratie, und es würde nicht überraschen, wenn sie die ausführlichen Prozeßberichte als Nr. 3 ihrer Agitationsbroschüren den „Manteuffeleien" folgen ließ.

Es ist dankenswert, daß die Zentrumsfraktion im preußischen Abgeordnetenhause die im Prozeß enthüllten Vorgänge aus dem Saarrevier zum Gegenstande einer Interpellation gemacht hat; die Regierung hat jedoch die Beantwortung bis zum Eintreffen des stenographischen Verhandlungsberichts verschoben.

Amtliche Erhebungen über die Kinderarbeit auf dem Lande und in häuslichen Diensten. Bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben, hatte der Reichstag im März v. J. den Reichskanzler ersucht, im ganzen Reich Nachforschungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalt (Aufwartung, Kinderpflege und dergleichen), sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben vornehmen zu lassen und die Ergebnisse dem Reichstage mitzuteilen. Wie einige Zeitungen berichten, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. Juni dieser Resolution zugestimmt. Der amtliche Bericht über die Sitzung im „Reichsanz." enthält zwar nichts davon, das ist aber noch kein Beweis dagegen.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Kongresse

haben auch in den letzten Wochen wieder stattgefunden, und zwar solche der Schuhmacher, der Brauer und der Hutmacher.

Im Berliner Gewerkschaftshaus hielt der seit 20 Jahren bestehende und zurzeit 26 296 Mitglieder (23 307 männliche und 2989 weibliche) zählende Verein deutscher Schuhmacher, der sich von jetzt ab „Centralverband deutscher Schuhmacher" betitelt, seine 10. Generalversammlung ab, zu der 65 Delegierte und ein Vertreter der österreichischen Schuhmacher-Organisation aus Wien und der Vorsitzende des deutschen Lederarbeiter-Verbandes erschienen waren. Vorab sei bemerkt, daß eine Verschmelzung der beiden Verbände der Schuhmacher und Lederarbeiter in die Wege

geleitet worden ist. Der Schuhmacherverband hat sich zwar langsam, aber stetig entwickelt, weist aber eine starke Fluktuation auf, auch steht ihm der größte Teil der Heimarbeiterschaft, die auf 18—20 000 Personen beziffert wird, noch fern. Für den Anschluß dieser Heimarbeiter soll durch Agitation, eventuell von Haus zu Haus, eifrig gewirkt werden, besonders auch durch die neu anzustellenden besoldeten Gauleiter. Durch ein neues Streikreglement soll denjenigen Lohnbewegungen der Vorzug gegeben werden, welche erstens in Provinzen und Orten, wo die Lohn- und Arbeitsverhältnisse am rückständigsten seien, stattfinden sollen, zweitens die Verkürzung der Arbeitszeit und Einführung eines Stunden- bezw. Wochenlohnes und die Abschaffung der Hausindustrie in Aussicht nehmen, oder die freie Lieferung der Fourrituren zum Ziel haben. Das Unterstützungswesen wurde dahin erweitert, daß die bisher nur wahlweise eingeführte Arbeitslosen- und Krankenunterstützung obligatorisch gemacht und eine Beitragserhöhung beschlossen wurde. An die Geschäftsleitungen und Aufsichtsräte der Konsumvereine wurde die Forderung gerichtet, ihren Bedarf an Schuhwaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, welche die Forderungen der Arbeiter erfüllt haben und deren Organisationsbestrebungen keine Hindernisse in den Weg legen. Eine Tarifgemeinschaft wurde auch für die deutsche Schuhindustrie und das Schuhmachergewerbe als dringende Notwendigkeit anerkannt. Die zahlreichen Lohnkämpfe und die Schmutzkonkurrenz könnten nur durch festgelegte, gegenseitig vereinbarte Arbeitsbedingungen eingeschränkt werden. Dem Vorstand und den einzelnen Filialen wurde deshalb die Pflicht auferlegt, wo immer nur die Möglichkeit bestehe, Tarife abzuschließen und mit Energie auf die Vervollkommnung des Tarifsystems hinzuarbeiten.

Im Volkshause zu Dresden tagte die 8. Generalversammlung des Hutarbeiter-Verbandes, der zurzeit rund 4000 Mitglieder zählt. Auch dieser Versammlung wohnte ein Vertreter der österreichischen Hutmacher-Organisation aus Wien bei, wie sich denn überhaupt die Beziehungen zwischen den deutschen und österreichischen Gewerkschaften immer inniger gestalten. Zu bedeutenden Kämpfen ist es in der Hutbranche in den letzten drei Jahren nicht gekommen. In der Regel wurden entstandene Differenzen ohne große Schwierigkeiten zur Zufriedenheit der Beteiligten erledigt. Daher auch der niedrige Kassenaufwand für Streiks und Maßregelungen. Es soll mehr für die Agitation unter den Frauen getan werden, die immer mehr zu Konkurrentinnen der Männer würden. Im Verband hat sich die bemerkenswerte Erscheinung gezeigt, daß er im Gegensatz zu anderen Gewerkschaften bei schlechtem Geschäftsgang an Mitgliedern zunimmt, bei gutem aber stagniert. Das wird als Beweis dafür angesehen, daß die Mitglieder dem Verbande nur wegen der guten Unterstützungseinrichtungen beitreten. Bezüglich des Abschlusses von Tarifverträgen wurde auf die ihnen entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen, da es in der Hutbranche an einheitlichen Unternehmer-Organisationen fehle. Es müßten zuvor durch Lohnkämpfe geregeltere Zustände herbeigeführt und so erst die Vorbedingungen für die Einführung von Tarifen geschaffen werden. Dabei wurde betont, daß in der Hutbranche die Löhne und Arbeitsverhältnisse immer schlechter statt besser würden. Bei überlanger Arbeitszeit würden heute die Arbeiter vielfach mit Löhnen abgespeist, die sie sich früher nicht hätten bieten lassen. In das Statut soll der Satz aufgenommen werden, daß als Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke auch der Abschluß kollektiver Arbeitsverträge anzusehen sei. Während die Einführung einer obligatorischen Invalidenunterstützung abgelehnt wurde, sollen die Mitglieder die Einführung einer allgemeinen Erwerbslosenunterstützung erörtern.

Im Gewerkschaftshaus zu Frankfurt a. M. hielt der Zentralverband deutscher Brauer seinen 14. Verbandstag ab. Der Verband zählt 17 600 zahlende Mitglieder gegen 13 600 vor zwei Jahren. Einschließlich der arbeitslosen und deshalb nicht zahlenden Mitglieder zählt der Verband rund 18 000 Mitglieder. Die Fluktuation innerhalb des Verbandes ist noch recht groß. Außer Streikunterstützung gewährt der Verband seinen Mitgliedern noch Rechtsschutz, Umzugskosten, Unterstützung in außerordentlichen Fällen und Arbeitslosen- und Gemaßregeltenunterstützung. Außerdem wurde in Frankfurt die Einführung einer Kranken-Zuschußkasse und eine entsprechende Erhöhung der Beiträge beschlossen. Im Durchschnitt sollen bisher 50 % der Verbandsausgaben den Mitgliedern in Form von direkten Unterstützungen wieder zugegangen sein. In den letzten zwei Jahren sind in nicht weniger denn 61 deutschen Städten Lohn- und Arbeitstarife zwischen dem Zentralverband und den Unternehmern abgeschlossen worden, die nicht nur Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung, sondern auch Fixierung der Sonntagsruhe und paritätische Arbeitsnachweise zur Folge hatten und zwar ohne vorherige Arbeitseinstellung. Beschlossen wurde die Anstellung von sechs besoldeten Gauleitern, die sich besonders mit statistischen Aufnahmen befassen sollen, um auf diese Weise Material für Petitionen an das Reichsamt des Innern und den Reichstag um bessere Sonntagsruhe zu gewinnen. Der Streik der Hamburger Brauereiarbeiter und der damit zusammenhängende Bierboykott nahm in den Frankfurter Verhandlungen einen breiten Raum ein. Die Hamburger Delegierten hatten ihr Nichterscheinen mit dem dortigen Bierkrieg schriftlich entschuldigt; es wurden aber ihre Ersatzmänner beordert. Den „durch die Provokation der Unternehmer in den Kampf getriebenen" 1400 Hamburger Brauereiarbeitern wurde die volle Sympathie des Verbandstages ausgesprochen.

Eine Kundgebung der Deutschen Gewerkvereine. Der Zentralrat zieht im Verbandsorgan „Gewerkverein" Nr. 25 die Summe des 15. Verbandstages zu Hannover (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 940), verweist auf die Beschlüsse über Arbeiterkammern, Tarifverträge und Heimarbeit und knüpft daran folgende Mahnworte:

Die Zeit ist ernst! Das vielfach schroffe Verhalten der Arbeitgeber kann es in Zukunft noch mehr als bisher notwendig machen, daß die bestehenden Organisationen der Arbeiter ihre Meinungsverschiedenheiten hintenansetzen und in Fragen, welche die praktische Verbesserung der Arbeitsverhältnisse betreffen, gemeinsam vorgehen. In diesem Falle werden die Gewerkvereine bemüht bleiben, zunächst alle Mittel friedlichen Ausgleichs zu erschöpfen, und sofern dies ohne Erfolg bleibt, Schulter an Schulter mit den übrigen organisierten Arbeitern energisch zu kämpfen.

An die Organisationen der beiden anderen Richtungen, sozialdemokratischen wie christlichen, richtet der Zentralrat die ernste Aufforderung, Meinungsverschiedenheiten nur noch in sachlicher Weise auszufechten und darauf hinzuwirken, daß das Verhältnis der Organisationen untereinander auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhe. Wo man dies nicht will und uns böswillig den Kampf aufdrängt, da werden wir, gestützt auf die Ueberzeugung, daß unsere Bestrebungen ebenso berechtigt wie richtig sind, den Kampf mit scharfer Klinge führen.

An die Arbeitgeberorganisationen richtet der Zentralrat die dringende, ernste Aufforderung, darauf hinwirken zu wollen, daß bei allen Differenzen eine Aussprache zwischen ihren und den Vertretern der Arbeiterorganisationen herbeigeführt wird. . . . . . Die gesunde Vernunft muß beiden Teilen sagen, daß die blindwütigen Kämpfe um kleine Vorteile für den einen oder anderen Teil zum Schaden beider Teile alljährlich ungeheuere Werte vernichten. Die Unternehmer müssen es sich aber gesagt sein lassen, daß der friedliche Ausgleich entstehender oder schon bestehender Differenzen nur erfolgen kann auf dem Fuße gegenseitiger Achtung und Anerkennung.

Die Kundgebung des Zentralrats schließt mit einer eindringlichen Aufforderung an die Verbandsgenossen, „in treuer Einmütigkeit fest und unerschrocken" für die Bestrebungen der Gewerkvereine einzutreten.

Kein Koalitionszwang bei der Eisenbahnverwaltung. Die in Sp. 971 mitgeteilte Anweisung einer Eisenbahnmaschineninspektion an 53 Angestellte, sich wegen ihres Fernbleibens von den „Buddevereinen" zu rechtfertigen, ist von der leitenden Behörde aufgehoben worden; offiziell wird bekanntgegeben:

„Der auf mißverständlicher Auffassung einer Rückfrage der hiesigen Maschineninspektion beruhende Aushang in der Betriebswerkstätte ist auf Weisung der königlichen Eisenbahndirektion sofort beseitigt worden."

Es wäre wünschenswert, wenn infolge weiterer lebhafter Diskussion der Koalitionsfragen in der Oeffentlichkeit auch noch manche andere Mißverständnisse der Eisenbahnbehörden bezüglich der Organisationsfreiheit der Eisenbahner aus der Welt geschafft würden.

Der fünfte Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands wird am 17. Juli und den folgenden Tagen in Essen a. d. R. stattfinden. Die Verhandlungsgegenstände sind:

1. Entwicklung der christlichen Gewerkschaften (Referent: Stegerwald-Köln). 2. Arbeitslosenunterstützung (Referent: Becker-Hagen). 3. Gesetzlicher Schutz der Heimarbeiter (Referent: Rienecker-Düsseldorf, Korreferentin Frl. Nagel-Berlin). 4. Gesetzliche Einführung von Arbeiterausschüssen in Fabriken (Referent: Fischer-Mülhausen i. E.).

Zur Lohnbewegung im Berliner Schlächtergewerbe ist unserer Notiz in der letzten Nummer ergänzend nachzutragen, daß beschlossen wurde, die im vorigen Jahre aufgestellten Forderungen der Gesellen den Meistern, speziell den Innungen, abermals zur Bewilligung zu unterbreiten. Würden die Forderungen wieder zurückgewiesen, dann bliebe den Gesellen nur noch der Weg übrig, im nächsten Herbst in eine größere Lohnbewegung einzutreten, die eventuell zum Streik führen könne, vor dem die Schlächtergesellen gleich den Bäckern in keiner Weise zurückschrecken würden. Die in einer Versammlung niedergesetzte Einigungskommission soll inzwischen eine Einigung der verschiedenen Schlächtergesellenorganisationen herbeizuführen suchen.

Der Ausstand der Diamantarbeiter in den Niederlanden hat nach 4 1/2 monatlicher Dauer ein Ende gefunden. Die Ausstandsbewegung erstreckte sich auf die beiden Städte Antwerpen und Amsterdam. In Antwerpen kam zuerst eine Einigung auf Grund folgender Vereinbarung zustande. 1. Zulassung von 300 Lehrlingen. 2. Einsetzung einer paritätischen Kontrollkommission über die Lehrlingsbeschäftigung vom 1. Januar 1906 ab. 3. Einführung der 9 1/2 stündigen Arbeitszeit und vom 1. Januar 1905 ab der Neunstundentag. 4. Lohnerhöhung von 10 % für Eigenkostarbeiter. 5. Ausschluß aller Maßregelungen. Die Arbeiter nahmen diesen Ausgleich mit 2196 gegen 274 Stimmen an. Auf ähnlicher Basis ist nach anfänglichem Widerstande auch in Amsterdam eine Einigung zustande gekommen. Die Diamantarbeiter nahmen hier mit 3274 gegen 1136 Stimmen die Vermittlungsvorschläge der vereinigten Versammlung der Arbeitgeber und Arbeiter in dem Streitpunkt für die Lehrlingsfrage und den Neunstundentag an. In Antwerpen müssen 10 % des Arbeitslohnes von den Arbeitern erhoben werden, um die Streikschulden, die auf 170 000 ℳ angewachsen sind, abzutragen.

Arbeiterschutz.

Die Hilfe für Giftarbeiter.*)

Von Professor L. Lewin in Berlin.

Unter den vielen gefahrvollen Betrieben, die den Arbeiter in seiner Gesundheit schädigen können, sind diejenigen, die man als Giftbetriebe bezeichnen kann, die schlimmsten, denn die Gefahren, die z. B. eine Kreissäge oder ein nicht geschütztes Schwungrad in sich bergen, sind sinnfällig und auch dem einfachsten Verstande ohne Belehrung begreiflich; die schädigende Kraft eines Giftes dagegen will gekannt und begriffen sein. Es gehört z. B. Wissen dazu, um zu verstehen, daß gewisse Flüssigkeiten, die an die Hände gelangen, auch in das Blut eindringen können, oder daß eine staubförmige Substanz, die in die Luftwege oder in den Bindehautsack der Augen fliegt, hier vielleicht nur sehr geringe oder auch keine Veränderungen setzt, wohl aber von diesen Stellen aus schlimme Störungen des Allgemeinbefindens veranlassen kann, und man muß darüber unterrichtet sein, welche Stoffe als Gifte im landläufigen Sinne anzusehen sind.

Ein derartiges, ja selbst ein viel elementareres Wissen findet man aber heute in genügendem Umfange nicht nur nicht bei den Arbeitern, die jahraus jahrein mit Giften umzugehen gezwungen sind, sondern nicht einmal bei Studierten, Chemikern usw., denen die Quellen für das Erlangen eines solchen Wissens während ihrer Studienzeit zugänglich waren und denen ein solches Nichtwissen, soweit ihre eigene Gesundheit in Frage kommt, oft verderblich wird. . . . Ein nicht geringes Stück Selbstschuld liegt in dem tragischen Geschick solcher, der wissenschaftlichen Forschung ergebenen Männer, die dem Einflusse einer derartigen unheimlichen Macht erliegen, blind, taub, gefühllos werden und schließlich idiotisch zugrunde gehen. . . . Was bei diesen Männern in einer kleinen Zeitspanne sich vollzog, spielt sich bei anderen in vielen Jahren ab. Manches schaffenskräftige Gehirn und viele, viele geschickte Hände sind auf diese Weise für immer erlahmt und sich und der Welt verloren gegangen.

Haben Gebildete reichlich die Gelegenheit, sich über die biologische Wirkungsbreite der von ihnen untersuchten Giftstoffe zu unterrichten, so ist der Arbeiter, den des Lebens harte Notwendigkeit dazu zwingt, von morgens bis abends, jahrein jahraus, mit solchen Stoffen umzugehen, in dieser Beziehung schlimmer daran. Er kann die Wahrheit über den auf ihn einwirkenden Schädiger seiner Gesundheit nicht oder nicht ganz erfahren, und erst dann erhält er davon Kunde, wenn er zur Rechten und Linken von seinem Arbeitsplatze Opfer fallen sieht, oder an seinem eigenen Leibe die verderbliche Einwirkung wahrnimmt. So lange das letztere aber nicht eintritt, ist er immer noch geneigt, das, was er an Andern an Gesundheitsschädigung sieht, als etwas Zufälliges anzusehen, als eine Erkrankung, wie sie hier und da einen Menschen trifft, etwa wie eine Lungenentzündung oder einen Typhus, und nicht als eine *eiserne Notwendigkeit*, die auf chemischen *Naturgesetzen beruht*, jenen Gesetzen, die überall da in die Erscheinung treten, wo chemische Wechselwirkung zwischen einem Gifte und dem Körpersubstrate bei vorhandener Wahlverwandtschaft sich vollziehen.

Selbst in den Zentren der Aufklärung gibt es viele Arbeiter, die der Gefahr aus Unwissenheit stumpf gegenüberstehen. So gibt Leclerc de Pulligny an, daß „mit Ausnahme des Verbandes der Pariser Maler die Arbeiter die Bleigefahr fast gar nicht kennen. Sie denken gar nicht an diese Frage." Und auch aus Wien wird von Sternberg berichtet, daß die vielen Beobachtungen von schweren und tödlichen Bleivergiftungen kräftiger und erwachsener Männer erkennen lassen, daß sie mit den Gefahren ihrer Arbeit ganz unbekannt waren. Die Wurzel für ein solches Verhalten der Arbeiter gegenüber der Gefahr ist die Unwissenheit, die beseitigt werden könnte und beseitigt werden muß. . . .

Von den Leitern der Fabriken chemischer Produkte muß verlangt werden, daß sie die Arbeiter nicht nur in allgemein hygienischer Beziehung insoweit gerade schützen, als vielleicht bestehende Gesetze oder Vorschriften dies verlangen, sondern weit darüber hinaus, speziell mit Rücksicht auf die Eigenart der einzelnen dargestellten Stoffe. Sind in einem Betriebe Arbeiter durch Kohlenoxyd zugrunde gegangen, so schreitet der Staatsanwalt ein, um festzustellen, ob eine Schuld der Fabrikleitung besteht, ob die Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben werden kann. Wenn aber in einer Fabrik ohne besondere Vorsichtsmaßregeln mit Di- oder Trinitrophenol gearbeitet wird, und, wie es vorgekommen ist, drei Arbeiter nacheinander dadurch sterben und zwei andere durch Nitrochlorbenzol zugrunde gehen, so wird eine Schuld von vornherein für nicht vorhanden angenommen, weil diese Stoffe nicht allgemein als Gifte bekannt waren. Und doch kann sich jeder seit vielen Jahren über die Grundwirkungen der Nitrokörper unterrichten und erfahren, daß sie beim Menschen eine Blutvergiftung und Störung der Herztätigkeit erzeugen! Deswegen sollen die Leiter solcher Fabriken die eventuelle Giftwirkung der von ihnen erzeugten Produkte genau kennen und dieses Wissen, wenn es auf andere Weise nicht erlangbar ist, sich durch Feststellungen verschaffen, die sie von sachverständiger Seite vornehmen lassen. Auf Grund eines solchen Wissens müßten die speziellen Schutzmaßregeln eingerichtet werden.

Für einige im Gewerbebetriebe erzeugte oder benutzte Giftstoffe ist der Giftcharakter gewissermaßen offiziell anerkannt, insofern der Staat in neuerer Zeit präventive Schutzmaßregeln für die Betriebe, in denen jene Stoffe verarbeitet werden, angeordnet hat. Solche gibt es für gewisse Bleibetriebe, für die Arbeit in Alkali-Chromatfabriken, in Thomasschlackefabriken, in Zinkhütten und in Vulkanisieranstalten für Gummiwaren.

Das Wissen, das hierdurch verbreitet wird, ist, wie wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht, sehr gering; denn es gibt weit über hundert Betriebe, in denen allein das Blei seine verhängnisvollen Wirkungen auszuüben vermag.

Keinen Augenblick soll der, wenn auch kleine, Fortschritt unterschätzt werden, der durch die neuere Arbeiterschutz-Gesetzgebung auf dem Gebiete der Giftbetriebe herbeigeführt worden ist. Nicht minder ist es zu begrüßen, daß in manchen in- und ausländischen Fabriken — vor allem den Bleifarbenfabriken — den Arbeitern Verhaltungsmaßregeln gegenüber der Vergiftungsgefahr gegeben werden.

Meiner Ueberzeugung nach kann in Zukunft mehr erreicht werden; denn selbst wenn alle Vorschriften auf das peinlichste befolgt werden, wenn der Fabrikant nicht nur human, sondern auch so klug ist, einzusehen, daß ein gesunder Arbeiter leistungsfähiger, als ein von immer neuen Vergiftungen heimgesuchter, und ein in seinem Fache bewanderter einem Gelegenheitsarbeiter vorzuziehen ist, kann der durch den Staat erzwungene oder von dem Fabrikanten noch darüber hinaus freiwillig gewährte Schutz den Umständen nach nur ein beschränkter sein. Der Arbeiter hat immer noch reichlich Gelegenheit, mit dem Gifte in Berührung zu kommen, weil weder die Produktion, noch der Vertrieb, noch die Verwendung derselben sich selbsttätig vollziehen und vollziehen können, und dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß proportional der aufgenommenen Menge, der individuellen Empfindlichkeit und der spezifischen Energie des betreffenden Giftes, vor allem aber der größeren oder geringeren Sorgfalt bei dem Umgehen mit den Giften sich eine Gesundheitsschädigung herausbildet.

So kommt es, daß die gewerblichen Vergiftungen in Fabriken noch immer reich und überreich vorkommen, daß Tausende von Arbeitern bleikrank werden, viele von ihnen schwere Sehstörungen bis zur Blindheit bekommen, andere gelähmt und siech ihr kurzes Leben verbringen und mancher im Irrenhaus die Augen schließt. So kommt es, daß Schwefelkohlenstoffarbeiter, Chromarbeiter, Quecksilberarbeiter und viele, viele andere leiden müssen.

Die Belehrung über die Gefahren muß eine ausgedehntere werden. Sie muß nicht dem Arbeiter in der Fabrik gegeben werden, sondern dem Schüler. In der *Volksschule sollte* die gewerb-

*) Mit Genehmigung des Verfassers und des Redakteurs aus der „Deutschen Mediz. Wochenschrift" 1904, Nr. 25 — mit einigen kleinen Kürzungen — entnommen. Die Red. d. „Soz. Praxis".

liche Giftgefahr geschildert werden, oder, wenn sich dort keine Zeit findet, in der Fortbildungsschule. Die Eindrücke, die dort von den entsprechenden sachverständigen Schilderungen erhalten werden, bleiben. Nichts ist leichter, als Lehrer in einem Kurse so auszubilden, daß sie ein derartiges Wissen weiter geben könnten.

Ein zweites, das dringend erforderlich erscheint, ist eine kurze, populäre Darstellung der Giftgefahren im Gewerbebetriebe, die für ein weniges, eventuell gratis, an jeden in solchen Betrieben tätigen Arbeiter abgegeben werden sollte. Noch erfolgreicher wären Einzelschilderungen für jeden Giftbetrieb, die auf wenigen Seiten die Gefahren und die Mittel zu ihrer Verhütung, auch für den einfachsten Verstand leicht faßbar, darstellen müßten. In Hunderttausenden von Exemplaren sollten solche Aufklärer und Wissensverbreiter hergestellt werden. Sie sollten in die fernab vom Verkehr gelegene Bleihütte so gut gelangen, wie in die Werkstuben der Großstadt und in die enge Behausung des Heimarbeiters. Sie können den Impuls zu einer machtvollen Bewegung von den Betroffenen aus zu Wege bringen und auch indirekt veranlassen, daß weit mehr praktische Schutzarbeit wie bisher auf diesem Gebiete geleistet wird.

Der Staat oder die Kommune sollten dafür sorgen, daß eine solche Quelle der Belehrung zum Zwecke der Erhaltung eines nicht geringen Teiles der werktätigen Bevölkerung eröffnet würde. Dadurch würde viel Siechtum und viel Elend verhindert werden. Dann würde es nicht mehr, oder nicht mehr so häufig vorkommen, daß Gegenstände, die vulkanisiert werden sollen, mit den Händen in den Schwefelkohlenstoff eingetaucht werden, daß Blei so oft und so leicht in die menschlichen Leiber dringt, daß z. B. Zifferblattmaler, die Heimarbeit treiben, oder Schriftgießer sieche, hydrozephalische, dem Tode geweihte Kinder erzeugen oder der Vaterschaft überhaupt verlustig gehen, Chinondämpfe die Hornhäute lädieren, Kohlenoxyd bei Arbeitern Gehirnerweichungen schafft, der Holzgeist Blindheit erzeugt, Chlor und andere irrespirable Gase Lungenleiden veranlassen und viele, viele andere Stoffe aus gesunden Menschen Invaliden machen.

Arbeiter und Arbeiterinnen würden durch ihr Wissen befähigt werden, die ihnen dargebotenen Schutzmaßregeln, die sie gar nicht selten als einen Zwang empfinden, verstandesmäßig zu gebrauchen, und wo ihnen ein solcher Schutz nicht gewährt wird, wo Giftarbeit von ihnen unter unzulänglichen Verhältnissen, mit untauglichen Mitteln verlangt wird, eine solche aus dem elementarsten, jedem Menschen zuzubilligenden Selbsterhaltungstrieb heraus, nicht machen. Solche Arbeiter, die z. B. giftigen Gasen und Dämpfen in Fabriken ausgesetzt sind, werden es dann auch begreifen, daß für sie das Erringen von kurzen Arbeitszeiten — etwa nur vier Stunden täglich in einem derartigen gefährlichen Betriebe — eine Verlängerung des Lebens bedeutet, und dann danach handeln. . . .

Sollten sich nicht mitleidsvolle Menschen finden, die sich zur Lebensaufgabe stellen, so unverschuldete Leiden von Arbeitern, die in dem Kampfe um das Dasein von heimtückisch sie ergreifenden Giften heimgesucht werden, fernzuhalten? Sollte es nicht möglich sein, junge Mädchen und Frauen, die in nicht wenigen Giftbetrieben tätig sind und dadurch in ihrer Gesundheit und nicht selten auch in ihrer Generationskraft geschädigt werden, solchen Einflüssen ganz und gar zu entziehen?

Der Staat kann vieles hierzu tun, und vieles wird von ihm in dieser Beziehung, als absolut erforderlich, erwartet, die Unterweisung kann aber mehr bewirken! Vom Staate, der sachverständig beraten sein sollte, ist vor allem eine Normalarbeitszeit für gewisse Giftbetriebe, der Ausschluß von Frauen und Kindern aus solchen und ein striktes Verbot der Heimarbeit mit gewissen fabrikatorischen Giften zu verlangen — die Volksaufklärung wird die nicht vermeidbare gefahrvolle Arbeit in ihrer Gefährlichkeit vermindern.

Möchten sich Männer finden, die mit Unterstützung sachverständiger, mit Giftbetrieben vertrauter Aerzte diesen Gedanken aufnehmen und in die Tat umsetzen! Sie würden damit ein Stück Kulturarbeit leisten, die auch ein Markstein in der Geschichte der Menschheit sein würde. Das Licht, das man so in die Finsternis der Giftwerkstuben bringt, wird sich bald in verbesserte Volkskraft umsetzen und stiller Dank aus Hunderttausender Herzen den willig sich diesem Werke Widmenden werden.

Arbeitszeit und Ruhepausen von Arbeiterinnen in Meiereien. Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 17. Juli 1895 durften bisher in Meiereien Arbeiterinnen — entgegen der Vorschrift des 11 stündigen Maximalarbeitstags innerhalb der Stunden von 5½ Uhr morgens bis 7½ Uhr abends (§ 137 G.O.) — von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschäftigt werden. Jetzt bestimmt eine neue Verordnung vom 10. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 25), daß in Meiereien, die als Fabriken oder Werkstätten mit Motorbetrieben anzusehen sind, Arbeiterinnen 1. zwischen 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschäftigt werden können, 2. bei einer Beschäftigung nach 8½ Uhr abends eine mindestens dreistündige Mittagspause haben müssen. Diese Bestimmungen, die in den Betrieben öffentlich ausgehängt werden müssen, treten am 15. Oktober d. J. in Kraft und gelten auf 10 Jahre.

Die Bleiweißbekämpfung wird von Frankreich aus nach wie vor aufs lebhafteste angestrebt. Um einen Druck auf den Senat auszuüben, den ihm vorliegenden Gesetzesvorschlag, der den Gebrauch des Bleiweißes verbieten will, endlich zu verabschieden, plant die Fédération nationale des peintres, im Vereine mit einer großen Zahl hervorragender Gewerbehygieniker eine gewaltige Kundgebung auf dem am 8. September stattfindenden Internationalen Malergehilfenkongreß zu Grenoble unter dem Ehrenvorsitz Professor Brouardels, des Ehrendekans der Pariser medizinischen Fakultät. Die medizinische Fakultät von Grenoble, Senatoren, Deputierte, Generalräte, Munizipalräte, Ärztevereine, Arbeitsbörse und Malersyndikat des Isère-Departements werden auf der Konferenz vertreten sein. Bereits jetzt versendet das Organisationskomitee des Internationalen Malergehilfenkongresses Aufrufe an alle Organisationen des Auslandes zur Beschickung des Kongresses, auf dem zugleich eine internationale Malerföderation ins Leben gerufen werden soll.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Obdachlosenfürsorge in Deutschland.*)

Von Dr. Ludwig Cohn—Berlin.

Mit der Frage der Obdachlosigkeit und allen sich anschließenden Unterfragen hatte sich bisher die Wissenschaft überhaupt noch nicht beschäftigt. Kein einziges volkswirtschaftliches Werk enthält eine Besprechung dieses Materials als selbständiges für sich allein zu behandelndes Gebiet. Was Loening im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Auflage, S. 1007 ff.) darüber schreibt, ist mehr eine Beleuchtung der Frage vom strafrechtlichen Standpunkt aus, und eine Beschreibung der Berliner Asyle für Obdachlose. Die Ausführungen Aschrotts über „Ergänzung des öffentlichen Armenwesens durch die Privatpflege (a. a. O. S. 1145 ff) enthalten ebenso wie ein Aufsatz in der „Vierteljahrsschrift für Gesundheitspflege (Band 22 S. 253) nur Vorschläge für die zweckmäßigste Unterbringung Obdachloser. Ungefähr desselben Inhalts sind Abhandlungen, welche die Obdachlosenfrage speziell für London und für Paris besprechen. Etwas mehr auf das Wesen der Obdachlosigkeit gehen die hierher gehörenden Referate des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit" ein; hier sind es dann wieder die Referate von Münsterberg, Reitzenstein und Lange-Bochum, welche tiefer als alle anderen Besprechungen der Obdachlosenfrage in diese Materie eindringen. Doch im großen und ganzen sind sie, vom Standpunkt des Armenpflegers aus gehalten, in letzter Linie auch wieder nur Vorschläge über eine möglichst vollständige und zweckmäßige Unterbringung der Obdachlosen.

Ueber die Obdachlosigkeit als sozialpathologische Erscheinung ist in der einschlägigen Litteratur wohl geschrieben worden, aber es fehlt überall eine Besprechung ihrer Beziehungen zum gesamten Wirtschaftsorganismus. Es ist mir bei meinen Spezialstudien über „Obdachlosigkeit" kein einziger Versuch begegnet, der sich die Aufgabe gestellt hätte, diese Lücke auszufüllen. Ein solcher Versuch erschien vielleicht jedem, der ihn hätte machen wollen, unlohnend, denn von durchaus fachmännischer Seite war gesagt worden, dieses Gebiet sei, nachdem die oben zitierten Untersuchungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit vorliegen, völlig abgegrast. Diese Behauptung war nicht so ganz unrichtig, trotzdem aber habe ich es versucht, noch einmal nachzugrasen und die

*) Siehe auch: Rumpelt „Armenpolitik in Deutschland" a. a. O. S. 1192.
Fuchs „Wohnungsfrage" a. a. O. Band 7 S. 838.
Robert Hessen „Die Berliner Wohnungsnot" Preußische Jahrbücher, herausgegeben von Hans Delbrück, 1891, Heft 6 S. 685.
Loening „Baupolitik und Wohnungsnot" Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 2 S. 524.
Derselbe in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Auflage, Band 3, II, S. 399.
Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit: Heft 16, S. 291 ff. (Lange).
Heft 22, S. 19 ff. (Münsterberg), derselbe Heft 23 S. 68 ff.
Heft 31 S. 62 ff. (Reitzenstein).
Heft 34 ff. S. 65.
E. Hirschberg „Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin." Berlin 1897.)

liegengebliebenen Halme abzulesen und zu verwerten. Die Ergebnisse dieses Beginnens sind, das muß ich unumwunden zugeben, weit geringer, als ich nach der Fülle von Material, das ich noch vorfand, vermutet hätte, und meine Untersuchungen haben wohl mehr einen relativen als absoluten Wert, indem nun ein Anfang gemacht ist, die Obdachlosigkeit der großen, das ganze Wirtschaftsleben umspannenden Kette als Glied von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit einzufügen.

In den seit wenigen Wochen vorliegenden neuesten Schriften des Vereines für Sozialpolitik „Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff." haben die Ergebnisse meiner Studien über „Obdachlosigkeit" Band 5 „Die Krisis auf dem Arbeitsmarkt" S. 249 ff. Aufnahme gefunden. Sie sind dort im wesentlichen in 6 Tabellen niedergelegt.

Auf eine Anregung von Dr. Jastrow hin versandte ich an alle Städte Deutschlands mit mehr als 50 000 Einwohnern ein Rundschreiben, in welchem ich um Uebersendung von Material für eine Untersuchung über „die Obdachlosigkeit in Deutschland" bat. Ich hatte mich des größten Entgegenkommens der einzelnen Behörden zu erfreuen; nur in einem Falle wurde die „Ueberlassung von Material über kommunale Angelegenheiten an Privatpersonen grundsätzlich" abgelehnt, und in 3 Fällen erging überhaupt keine Beantwortung meines Schreibens.

Nach Sichtung des immerhin recht umfangreichen Materials erwiesen sich nur die wenigsten Berichte für verwertbar. Die ganze Art der Berichterstattung zeigt, wie sehr die Pflege des Obdachlosenwesens noch im Argen liegt. Nur bei einem kleinen Teile der befragten Kommunen fand sich das Obdachlosenwesen in genügender Weise in den gedruckten Jahresberichten besprochen; in den meisten Fällen erhielt ich handschriftliche Auszüge aus den Akten, weil, wie mitgeteilt wurde, „Material in anderer Form nicht verfügbar" vorläge. In einigen Fällen wieder wurde mir über die Unterbringung Obdachloser berichtet, statistische Angaben aber, weil solche nicht gesammelt würden, fehlten. Andere Kommunen sandten mir wohl Zahlen, konnten mir aber keine weiteren Mitteilungen machen. Der größte Mangel aber war der, daß, worauf es mir gerade am meisten ankam, und was ich in meinem Rundschreiben auch betont hatte, über den Stand der Obdachlosigkeit während der einzelnen Monate nur von ganz wenigen Kommunen berichtet werden konnte. So mußte ich mich denn, wenn ich das einmal gesammelte Material auch verwerten wollte, mit den wenigen Berichten begnügen, die, weil möglichst exakt, für die von mir geplante Arbeit verwendbar waren.

Es kam mir, wie bereits erwähnt, vor allem darauf an, für die Obdachlosenbewegung Monatstabellen nach der von Dr. Jastrow für seinen „Arbeitsmarkt" eingeführten Art aufzustellen. Am vollständigsten konnte ich dies nur für Berlin durchführen, dessen Material über das städtische wie über das private Asyl quantitativ wie qualitativ hoch über dem aller anderen Kommunen steht. Außerdem boten noch Leipzig, München, Hannover, Kassel, Dortmund und Düsseldorf ziemlich brauchbare Statistiken, während fast alle anderen für die Monatstabellen unberücksichtigt bleiben mußten.

In der Hauptsache konnte ich schon allein Berlin zum Gegenstand der Untersuchung machen; denn ein Kontingent von einer Million Obdachlosen, wie es für Berlin im Jahresdurchschnitt veranschlagt werden muß, durfte ich als einwandfreie Operationsbasis, für meine einschlägigen Studien gelten lassen. Tatsächlich genügte auch das Zurückgreifen auf Berlin, um, wie die Tabellen nachweisen, einen inneren Zusammenhang der Obdachlosenbewegung mit den Bewegungen des ganzen Wirtschaftslebens aufzufinden.

Drei Faktoren sind es, durch welche die Gestaltung der Frequenzbewegung im Obdachlosenwesen bestimmt wird: Die Witterung, die Lage des Arbeitsmarktes und der Stand des Wohnungswesens. Daß in einer stürmischen Herbst- oder kalten Winternacht für den obdachlos Umherirrenden das Asyl ein willkommener Unterschlupf ist, während er es vorzieht, eine warme Sommernacht unter freiem Himmel, im Felde, im Heuschober oder in der Strohfeime zu verbringen, ist zu naheliegend, als daß darüber weiter zu sprechen wäre. Weit wichtiger ist der Einfluß des Arbeits- und Wohnungsmarktes auf den Stand und die Bewegung der Obdachlosenfrequenz. Es ist nicht richtig, zu behaupten, die Besucher von Obdachlosenasylen rekrutierten sich fast ausschließlich aus der niedersten Schicht der Bevölkerung, aus Bummlern und Faulenzern, die, gleichviel wie die Konjunktur auf dem Arbeitsmarkt stehe, beschäftigungslos umherlungerten und nicht den Arbeitslosen, sondern den Arbeitsscheuen zuzurechnen seien. Daß diese Behauptung irrig ist, beweisen schlagend die Schwankungen auf dem lokalen Arbeitsmarkte, denen die in der Obdachlosenfrequenz parallel laufen.

Nach dieser Richtung hin ist besonders bemerkenswert die Belebung des Arbeitsmarktes vor, während und nach größeren Ausstellungen. Es gilt dies für Berlin von den Jahren 1895 bis 1896, für Leipzig vom Jahre 1897, für Düsseldorf von der ersten Hälfte des Jahres 1902. In welchem Grade sich derartige Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkte in der Frequenzbewegung der Obdachlosenasyle wiederspiegeln, glaube ich in nachstehender Tabelle klar nachweisen zu können, in welcher der Januar immer = 100 gesetzt.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1895 . . .	100,00	114,36	101,91	69,41	42,15	37,80
1896 . . .	100,00	91,10	77,17	58,88	47,31	38,91
1897 . . .	100,00	112,08	80,28	59,32	52,53	43,37

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1895 . . .	38,48	39,15	38,36	45,82	53,[illegible]	76,27
1896 . . .	38,42	39,70	38,42	42,37	54,74	85,15
1897 . . .	47,72	49,61	48,68	51,88	61,71	82,86.

Das ganz auffallende Emporschnellen im Dezember 1896 erklärt sich daraus, daß die Abbrucharbeiten der Gewerbeausstellung beendet und damit plötzlich Tausende von Arbeitern unbeschäftigt, erwerbs- und damit obdachlos waren. Ganz ähnliche Resultate erhielt ich für das Ende des Jahres 1897 in Leipzig und für den Winter 1902 in Düsseldorf.

Mit ganz besonderer Stärke setzt das Obdachloswerden von Einzelpersonen wie von Familien mit dem Oktober 1900 ein. Auch hierin zeigt sich wieder die Uebereinstimmung der Obdachlosenbewegung mit dem Gange der ganzen Volkswirtschaft, wenn man mit Jastrow die letzte Wirtschaftskrise mit dem Oktober 1900 beginnen läßt.

In keinem anderen Jahre setzt das letzte Quartal mit einer so hohen Obdachlosenziffer ein, wie in diesem Jahre. Die während der Jahre 1900 bis 1902 andauernde Flaue auf dem Arbeitsmarkte hat Monat für Monat ein Steigen dieser Ziffer zur Folge gehabt. Selbst die relativ günstigsten Sommermonate erscheinen mit Zahlen, wie sie kaum in den ungünstigsten Wintermonaten anderer Jahre dagewesen sind; so der Juli 1902 mit 60 813 Verpflegungsnächten gegen 24 537 im Juli und 48 633 Verpflegungsnächten im Dezember 1896. Ganz frappant ist eine Nebeneinanderstellung der Obdachlosenziffern aus Krisenjahren mit denselben Monaten aus arbeitsreichen Jahren: So haben z. B. die Berliner Asyle für den Oktober 1900, also für den Beginn der Krisis, 81 344 Verpflegungsnächte aufzuweisen, genau 30 000 mehr als im Monat zuvor, während der Oktober 1896 (Gewerbeausstellung) mit 28 065, mit noch nicht 3000 mehr als der voraufgehende Monat in der Tabelle erscheint.

Diese Zahlen sind zu charakteristisch, als daß man sie für zufällig halten könnte. Sie weisen so deutlich den Zusammenhang der Obdachlosen- mit der Arbeitsmarktstatistik nach, daß ich in der Lage war, für beide eine fast genau in denselben Kurven verlaufende graphische Tabelle aufzustellen.

In ganz ähnlicher Weise ist der Nachweis des Zusammenhanges von Obdachlosenbewegung und Wohnungsmarkt geglückt. Die ungemein starke Belastung des Familienobdachs, besonders mit kinderreichen Familien während des Jahres 1900, trotz liberalster Gewährung von Mietszuschuß seitens der Berliner Armenverwaltung, bildet den Reflex des seit dem Herbst 1900 besonders stark in Erscheinung getretenen Mangels an billigen Kleinwohnungen. Es seien nachstehend die Zahlen aus dem städtischen Familienobdach für das Jahr 1900, verglichen mit denen von 1899 angeführt:

Verpflegungstage im städtischen Familienobdach.

	1899	1900
Januar	7 676	11 819
Februar	6 708	11 695
März	8 333	12 238
April	6 427	15 661
Mai	6 428	13 390
Juni	6 922	12 613
Juli	8 649	17 323
August	8 500	16 747
September	10 872	16 649
Oktober	10 633	34 261
November	9 190	24 084
Dezember	12 059	21 205.

Diese Zahlen sprechen für sich selbst und reden für das Jahr 1900 eine beredte Sprache. Es ist auch hier wieder der Oktober, der mit einer ganz ungemein hohen Zahl in der Tabelle erscheint.

Während der nun folgenden zwei Jahre bleibt der Mangel an billigen Kleinwohnungen die Ursache einer überaus starken Belegung des Familienobdachs. Die Entlastung dieses Asyls seit dem November 1902 hängt aber nicht mit einem etwa auftauchenden stärkeren Angebote solcher Wohnungen zusammen, hat vielmehr ihren Grund in einer ziemlich starken Abwanderung von Arbeiterfamilien aus der Reichshauptstadt nach der Provinz, eine Erscheinung, die bis zum November 1902 noch nie in diesem Maße aufgetreten ist. Ganz derselbe Einfluß des Wohnungsmarktes auf die Obdachlosenbewegung läßt sich von anderen Städten, besonders von Halle und Leipzig nachweisen.

So stellt sich also das Auf- und Abwärtswogen der Obdachlosenbewegung als ein Weiterfluten der Wellen dar, die das ganze Wirtschaftsleben durchströmen, und es ist nicht eine unterste Schicht minderwertiger Individuen, die von diesen Wogen erfaßt wird und zum großen Teil in den Strudeln untergeht, sondern die Obdachlosigkeit erfaßt diejenigen Bevölkerungsschichten, deren Existenz durch die Erschütterungen im Wirtschaftsleben vorübergehend oder dauernd zerstört wird.

Diese Erwägung zugrunde legend, muß man für die Obdachlosenfürsorge auf andere Direktiven kommen, als man sie bisher fast ausschließlich für die allein möglichen gehalten hat. Die Frage, ob es denn überhaupt bei uns eine Obdachlosen fürsorge gibt, muß ich nach Durchsicht des meiner Arbeit zugrunde liegenden Urmaterials verneinen. Selbst das, was man mit diesem Namen zu bezeichnen pflegt, ist nur in wenigen Kommunen zu finden. Schon die Tatsache, daß die Unterbringung Obdachloser in einigen Kommunen der Armenpflege, in anderen der Polizei, in wieder anderen der privaten Wohltätigkeit obliegt, zeigt, wie wenig einheitlich die Obdachlosenpflege gehandhabt wird.

Von einer Obdachlosenfürsorge möchte ich selbst in Städten wie Berlin, Leipzig, München u. a. nicht sprechen. Die Asyle für Obdachlose sollen, wie von Stadtrat Mamroth-Berlin geschrieben wurde, Sicherheitsventile für die Stadt sein. Somit stellt sich also die sogenannte Obdachlosenfürsorge vielmehr als eine kommunale oder straßenpolizeiliche Sicherheitsfürsorge dar. Mutatis mutandis: man bringt die Obdachlosen nicht in den Asylen unter, um ihnen Obdach zu gewähren, sondern man sperrt sie darin ein, um die Straßen des Nachts von ihnen zu säubern und dadurch die öffentliche Sicherheit zu erhöhen. Wer öfter als fünfmal während eines Monats im Asyl genächtigt hat, wird, wenn er wieder um Aufnahme nachsucht, der Polizei übergeben und hat wegen „Obdachlosigkeit" (Vergeben gegen St.G.B. § 361 Ziff. 8) eine mit der Häufung der Fälle bis zu 6 Wochen steigende Freiheitsstrafe zu verbüßen. Ist dieses Höchstmaß erreicht, und macht sich eine nochmalige Bestrafung wegen Obdachlosigkeit erforderlich, dann wandert der unserer Obdachlosenfürsorge Anheimgefallene in das Arbeitshaus zu Rummelsburg, um aus demselben in den meisten Fällen als mauvais sujet hervorzugehen.

In Orten, in denen die Obdachlosenfürsorge nicht so gut organisiert ist, wie in Berlin, haben es die Obdachlosen weit besser. So z. B. können sie in Straßburg in einem als Asyl eingerichteten alten Gemäuer so lange in Ruhe und Frieden wohnen bleiben, bis sie ein anderweitiges Unterkommen gefunden haben.

In den meisten Kommunen deckt sich der Begriff Obdachlosenasyl mit Polizeigewahrsam. Besonders gute Asyle gibt es eigentlich nur in Frankfurt a. M. und München, welche beide dem Berliner privaten Vereinsasyl (Wiesenstraße) nachgebildet sind.

Daß Obdachlosenasyle nur ein mangelhafter Notbehelf sind, muß jedem, der ein solches Institut besucht hat, vor allem aber dem, der sich näher mit der Obdachlosenfrage beschäftigt hat, klar werden. Dieser Notbehelf wird aber noch mangelhafter, wenn sich das Asyl tatsächlich nur als Sicherheitsventil einer Stadt darstellen soll. Die Armenpflege soll in der Obdachlosenfrage nicht mit Polizei und Strafgerichtsbarkeit Hand in Hand gehen, sondern sie soll, wenn sie ein Zweig weiser Kommunialpolitik sein will, den Baumeister in ihr Decernat aufnehmen. Denn die Obdachlosenfrage kann zunächst nur mit Hilfe einer zweckmäßigen kommunalen Baupolitik gelöst werden: Mag die Kommune auf eigenem Terrain, in eigener Regie eigene Häuser mit zwei- und dreizimmrigen Wohnungen bauen und diese an die Unbemittelsten vermieten, oder sie Erwerbslosen für gewisse Zeit mietefrei überlassen. Mag sie diese mietefrei wohnenden Leute zur Verrichtung kommunaler Arbeiten heranziehen und ihnen bei der Entlohnung den Preis für die von ihnen bewohnten Räume in Abzug bringen. Die Mieten dürften in diesen Häusern nur so hoch sein, daß gerade die Verzinsung des investierten Kapitals erreicht würde. In London hat am 13. November 1903 die Grundsteinlegung der ersten kommunalen Obdachlosenhäuser stattgefunden, und Kaiser Wilhelm II. scheint diesem Ereignis lebhaftes Interesse entgegen zu bringen. Die Tatsache, daß sich der Monarch die Baupläne dieser Häuser zur Einsicht erbeten hat, berechtigt zu der Hoffnung, daß auch bei uns, und hoffen wir, in Berlin in absehbarer Zeit eine ähnliche Kommunalpolitik in die Wege geleitet wird. Der Obdachlosigkeit auf diesem Wege entgegentreten zu wollen, ist sicherlich weit erfolgreicher, als ihr durch Notstandsarbeiten zu steuern. Notstandsarbeiten kann man treffend mit dem Ausdruck vorgegessenes Brot bezeichnen: sie mögen wohl für den Augenblick sättigen, aber gegen den später doch wieder auftretenden Hunger können sie nicht die geringste Abhilfe schaffen. Die Obdachlosenfürsorge soll eben im wahrsten Sinne des Wortes eine Fürsorge für die ohne Obdach sein; mit anderen Worten, es soll eben für Obdach gesorgt werden. Nur von diesem Ende aus muß die Lösung der Frage in Angriff genommen werden. Es handelt sich für Deutschland immerhin um etwa $1^1/_2$ Millionen Menschen, deren Wohl und Wehe der Kommune wie dem Staat nicht minder am Herzen liegen sollte, wie das der steuerzahlenden Bürger. Eine Reform in der kommunalen Baupolitik, das ist die Forderung, welche im Interesse dieser $1^1/_2$ Millionen Obdachlosen erhoben werden muß. Um eine solche Reform aber durchsetzen zu können, muß aus den Stadtvertretungen unserer preußischen Kommunen die erst durch die Städteordnung sanktionierte Grundbesitzermajorität verschwinden. Solange dies nicht geschehen ist, wird die Kommune weder zur Hergabe von Bauland noch zur Bewilligung von Baugeld zu haben sein. Ja, würden alle größeren Städte ein so hohes Maß richtigen sozialpolitischen Empfindens haben wie Frankfurt a/M., dessen bodenreformfreundliche Beschlüsse schon viel Segen gestiftet haben, da stände es gut um die Obdachlosenfürsorge. Hoffen wir, daß der erste allgemeine deutsche Wohnungskongreß, der im Herbst dieses Jahres in Frankfurt a/M. tagen wird, bahnbrechend für eine auf einer zweckentsprechenden kommunalen Baupolitik beruhende, für das ganze Reich einheitliche Obdachlosenfürsorge wirken möge.

Wanderarbeitsstätten und Arbeitsnachweise. Im preußischen Abgeordnetenhause wurde am 17. Juni der Gemeindekommission überwiesen ein Antrag der konservativen Abgeordneten v. Bodelschwingh und v. Pappenheim auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die Fürsorge für arbeitsuchende mittellose Wanderer mittels Einrichtung von einstweiligen Arbeitsstätten (Wanderarbeitsstätten) in Verbindung mit Arbeitsnachweisen geregelt wird, der aber nur für die Provinzen in Kraft zu treten hat, deren Vertretungen dies beschließen. Die Meinungen im Hause über diesen Antrag waren geteilt; ein Regierungskommissar erklärte trocken, die Regierung überlasse die Initiative dem Hause.

Genossenschaftswesen.

Der Erste ordentliche Genossenschsftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine

fand in der Woche vom 13.—18. Juni in Hamburg statt. 300 Delegierte deutscher Konsumvereine und von den Genossenschaften Dänemarks (3), Frankreichs (1), Englands (9), Hollands (4), der Schweiz (2) sowie von deutschen Gewerkschaften waren zugegen. Von den eingeladenen Behörden, dem Staatssekretär des Innern, dem Hamburgischen Senat, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse waren Entschuldigungsschreiben eingegangen, die leider von recht geringer Sympathie für die Sache zeugten. Sieben Herren von der Hamburger Bürgerschaft bildeten die einzige amtliche Vertretung. In den Begrüßungsansprachen schilderten die Vertreter der verschiedenen Länder und Organisationen die bisherigen genossenschaftlichen Erfolge. Dänemark besitzt danach über 1000 Konsumvereine mit 150 000 Mitgliedern, eine Großeinkaufsgesellschaft mit 22 Mill. Mark Umsatz und vier Genossenschaftsfabriken, 1057 Genossenschaftsmeiereien mit 150 000 Mitgliedern und einer Butterproduktion von 170 Mill. Mark, 30 Genossenschaftsfleischereien mit 67 200 Anteilszeichnern, eine Eierexportgenossenschaft mit 33 000 Mitgliedern. $^1/_5$ der Bevölkerung von $2^1/_2$ Millionen ist in Genossenschaften organisiert. Frankreich zeigt unter seinen 1700 Konsumvereinen große Zersplitterung und politische und religiöse Differenzen. Über das britische Genossenschaftswesen bringen wir demnächst Mitteilungen. Der schweizerische Konsumvereinsverband zählt 142 Vereine mit einem Umsatz an der Zentralstelle von $6^1/_5$ Mill. Francs.

Ueber die deutsche Konsumgenossenschaftsorganisation, wie sie sich seit der Dresdener Tagung im Zentralverbande deutscher Kon-

sumvereine gestaltet hat, berichtete der Verbandsvorsitzende Radestock. Große Arbeit hat der Verband nach der literarischen und statistischen Seite geleistet, um den Genossenschaftsgedanken den Behörden, der Presse, den Frauen, der Schuljugend immer näher zu bringen. Eifrig baut er das Unfall- und Haftpflichtversicherungswesen im genossenschaftlichen Rahmen aus. Die Arbeiterfrage in den Genossenschaftsbetrieben geht ihrer endgültigen gesunden Regelung entgegen. Der Beitritt zum Internationalen Genossenschaftsbund und die Beschickung ausländischer Genossenschaftskongresse haben eine Bereicherung der genossenschaftlichen Erfahrungen gebracht. Aus der darauffolgenden Besprechung des Berichts verdient vor allem eine Kundgebung des Verbandsdirektors Barth-München gründliche Beachtung, die mit dem Gerede von der sozialdemokratischen Natur der Genossenschaften, das die Gegner geflissentlich vertreiben, energisch aufräumte. Es sei der höchste Triumph der Genossenschaften, sagte er, daß sich ihnen frühere erbitterte Gegner der Genossenschaftsorganisation jetzt bekehrt mit Nachdruck zuwenden. So sei denn auch das Eintreten der Sozialdemokratie für die Genossenschaftssache warm zu begrüßen, nicht minder aber, wenn Mitglieder der Gesellschaft Jesu sie unterstützten:

„Wir kümmern uns nicht um politische und religiöse Bestrebungen. Wir arbeiten zum besten des Volkes, und wer mit uns arbeitet, ist unser Freund, auch wenn er Sozialdemokrat ist. Aber energisch muß dagegen protestiert werden, daß der Zentralverband im Dienst einer politischen Partei steht."

Nachdem in der Diskussion noch für die Schulung von Genossenschaftsführern und -rednern, womöglich durch Schaffung einer zentralen Ausbildungsstelle plädiert worden, verbreitete sich der Verbandssekretär Kaufmann über die Entwicklung des Zentralverbandes im ersten Jahre 1903. In längeren theoretischen Betrachtungen versuchte er eine wissenschaftlich-technische Einteilung der Genossenschaften in Unternehmer-Genossenschaften als Produktivgenossenschaften, Verwertungsgenossenschaften, Arbeitsgenossenschaften, Bezugsgenossenschaften als sog. Erwerbsgenossenschaften und Verbrauchs- oder Konsumentengenossenschaften als sog. Wirtschaftsgenossenschaften, um die Arbeitsmethoden der verschiedenen Genossenschaften in bezug auf ihre Ueberlegenheit gegenüber Privatbetrieben klarzustellen. Nach diesem Gesamtüberblick über das deutsche Genossenschaftswesen, dessen statistische Schilderung die „Soz. Praxis" in Sp. 974 bereits gemeldet, gab der Berichterstatter eine eingehende Darstellung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine einschließlich der Großeinkaufsgesellschaft. Für das Jahr 1903 berichteten von 684 Vereinen 638 über eine Mitgliederzahl von 575 449 und 1597 Verkaufsstellen mit einem Personal von 7081 Personen. Der Gesamtumsatz betrug 176½ Mill. Mark; in eigener Produktion waren für 14,7 Mill. Mark Waren hergestellt. Der Reingewinn war 14¾ Mill. Mark. Der Grundbesitz stellte Werte von 3 Mill. Mark dar. Neben 17¾ Mill. Mark eigenem Kapital arbeitete 21,7 Mill. Mark fremdes in den genossenschaftlichen Unternehmungen. An Steuern wurden von den 627 berichtenden Konsumvereinen 1 242 086 ℳ = 0,84 % des Gesamtumsatzes, auf 20 000 ℳ Umsatz also 168 ℳ (!) entrichtet. Kaufmann fragt gegenüber dem Gerede der Konsumvereinsgegner, welcher Kleinhändler wohl so horrende Steuern bezahle. Der Verband ist gegen das Vorjahr nach den einzelnen Richtungen um 20—30 % gewachsen. Die gesamte deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung ohne die Großeinkaufsgesellschaft umfaßt nach Kaufmanns Berechnungen am 1. Januar 1904 1915 Vereine, 1 023 644 Mitglieder, 250 Mill. Mark Umsatz, 25 Mill. Mark Reingewinn, 20 Mill. Mark Geschäftsanteile, 10 Mill. Mark Reserven, 30 Mill. Mark Anlehen. Eine vergleichende eingehende internationale Statistik und detaillierte Darstellungen der einzelnen deutschen Konsumvereinsverbände beschlossen den Jahresbericht Kaufmanns, dessen gewaltiges Material demnächst im „Jahrbuch" veröffentlicht werden wird.

Die Spezialverhandlungen des Genossenschaftstages, die nun folgten, berührten keine grundsätzlichen Entwicklungsprobleme des Genossenschaftswesens, sondern technische und Organisationsfragen, die an früher gefaßte Beschlüsse und Beratungen anknüpften, und dienten nur dem Meinungsaustausch über die praktische Ausführung. Die Errichtung von Alters-, Invaliditäts- und Waisenversicherungskassen des Zentralverbandes, über die Schmidtchen umsichtig referierte, stützte sich auf einen Beschluß der Dresdener Tagung. Die von einem Reichsversicherungstechniker angestellten Berechnungen und Vorschläge scheinen einem Teil der Delegierten zu schwere Belastungen und zu wenig Vorteile für die gegenwärtige Generation zu ergeben. Eine Kommission soll diese schwierige Frage klären. In einer Sonderversammlung wurde mit den Bäckern der Genossenschaftsbäckereien und den Vertretern der Handels- und Transportarbeitergewerkschaft über Arbeits- und Lohntarife konferiert, um ein Kompromiß zwischen den Arbeiterinteressen und den geschäftlichen Bedürfnissen der Konsumbäckereien in ihrer Konkurrenzstellung gegenüber Privatbetrieben zu schaffen. Auch in der Hauptversammlung wurde das Thema diskutiert und zur Verständigung gemahnt, wozu ein von Döhnelt (Lagerhalterverband) vorgeschlagenes und allgemein gutgeheißenes genossenschaftliches Schiedsgericht den Weg bieten soll.

Das Referat von Dr. R. Riehn über die Besteuerung der Konsumvereine schilderte deren ganze komplizierte Steuerlage auch in historischer Beleuchtung, forderte Steuerfreiheit für den sogenannten „Reingewinn", der eine nicht steuerpflichtige Rückvergütung gerade so wie der kaufmännische Rabatt darstelle, und eine Aenderung der Rechtsprechung in bezug auf den „offenen Laden" der Konsumvereine. Zum Referate von Lorenz über die Organisation des genossenschaftlichen Wareneinkaufs stellt Hammerbecher den Antrag auf Ausschaltung aller Lieferanten, die Hungerlöhne zahlten. Diese Beseitigung schlechter Produktionsverhältnisse erhofft Barth-München von der Weiterentwicklung der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion, über die er historisch und theoretisch in einem Referate sich verbreitete. Bemerkenswert war bei diesem Punkt der Tagesordnung das Auftreten des genialen Erfinders, Ingenieur Diesel, der seine in der Schrift „Solidarismus" begründeten Gedanken in Form praktischer Vorschläge zur Beschleunigung der genossenschaftlichen Eigenproduktion den Delegierten vortrug.

Die Zehnte ordentliche Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine schloß sich an den Zentralverbandstag an. Aus dem vom Geschäftsführer Scherling erstatteten Geschäftsbericht ist als bedeutendstes Ereignis der Uebergang zur Eigenproduktion, der in der Errichtung einer Seifenfabrik jetzt seinen Anfang nimmt, hervorzuheben. Auch wird die Errichtung einer konsumgenossenschaftlichen Bank erwogen. Eine lebhafte Debatte über die Verteilung des Reingewinnes führte zur Ablehnung des Antrags, die Rückvergütung den angeschlossenen Vereinen zu versagen und dem Reservefonds zuzuführen, und zur Neubewilligung einer im Vorjahr gestrichenen Entschädigung von 500 ℳ an die Aufsichtsratsmitglieder. Ueber die geplante Seifenfabrik, für die bei Aken an der Elbe trotz aller Hintertreibungsversuche der Gegner ein Grundstück im Werte von 50 000 ℳ und 28 822 qm Umfang erworben ist, machte Lorenz interessante Mitteilungen. Die ganze Anlage der Seifengroßfabrik, deren gleichen es in Deutschland noch nicht gibt, soll 709 000 ℳ kosten, 160 000 ℳ allein die Maschinen, mit deren Hilfe zum ersten Male in Deutschland die chemische Fettspaltung in großem Umfange durchgeführt werden wird. Die Rentabilität ist gesichert. In einem Jahre wird der Betrieb beginnen. Die anfängliche Tagesproduktion soll 250 Zentner Kernseife, 75 Zentner Schmierseife, 50 Zentner Seifenpulver und 7½ Zentner Toilettenseife betragen. — Die nächste Genossenschaftstagung wird in Stuttgart stattfinden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Erholungsheime für Dienstmädchen.

Dr. Richard Jutrosinski gedenkt in Nr. 34 dieser Zeitschrift derjenigen jungen Mädchen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, daher der Wohltaten der Invalidenversicherung noch nicht teilhaftig werden können, die zu alt sind für die Ferienkolonien, deren jugendlicher Körper jedoch oft der Kräftigung und Erholung bedarf. Die dankenswerten Ausführungen klingen aus in dem Wunsche nach „Erholungsheimen für die unbemittelten oder wenig bemittelten jungen Mädchen aus unsern kaufmännischen und industriellen Betrieben." Wir stimmen dieser Anregung von Herzen zu. Warum aber will Herr Dr. Jutrosinski diese Erholungsstätten auf die in kaufmännischen und industriellen Betrieben tätigen Jugendlichen beschränkt wissen, warum schließt er die im häuslichen Betriebe tätigen, die Dienstangestellten aus? Es ist merkwürdig, wie häufig auch von sozial fortgeschrittenen Menschen jede Fürsorge für die Dienstboten als überflüssig abgelehnt wird! Handelt es sich um die obligatorische Fortbildungsschule für Jugendliche, so machen die Vertreter dieser Forderungen vor den Dienstboten Halt, handelt es sich um Erholungsstätten, so geschieht ein gleiches.

Vielleicht ist Herr Dr. Jutrosinski der Ansicht, daß das Dienstbotenverhältnis ein durch seine wechselnde Beschäftigung gesünderes ist, und daß die im Haushalt Tätigen dadurch weniger erholungsbedürftig sind. In mancher Hinsicht ist das ja wohl richtig, in anderer jedoch nicht. Vor allem fehlt den Dienstboten, was gerade die jugendliche gewerbliche Arbeiterin genießt: ununterbrochene Ruhezeiten, Sonn- und Feiertage sind gänzlich frei, ausreichende Nachtruhe ist durch die gesetzlichen Schutzbestimmungen, besonders

für Jugendliche, garantiert. An diesen Garantien fehlt es bei den jugendlichen Dienstboten ganz. Der freie Sonntag, noch dazu jeder freie Sonntag, ist im häuslichen Betriebe eine Unmöglichkeit; die Nachtruhe ist selten eine für Jugendliche ausreichende. Zwar gelten nicht überall die ungeheuerlichen Sätze einiger alten württembergischen Gesindeordnungen, nach denen der Dienstbote „bei Tag und Nacht seine Dienste redlich, fleißig aufmerksam und unverdrossen nach dem Willen der Dienstherrschaft zu besorgen hat", aber die Nachtruhe ist tatsächlich in das Belieben der Dienstherrschaft gestellt und gerade bei den Jugendlichen ist sie meist ganz ungenügend. „Einmal ausschlafen können", dieser Wunsch, den die in industriellen und kaufmännischen Betrieben Angestellten jeden Sonntag befriedigen können, der der Wunsch der meisten jungen Menschen, findet bei den jugendlichen Dienstboten wohl nie Erfüllung.

Ferien, Erholungszeiten für Dienstboten — diese Frage wäre wohl auch mal der Erwägung wert. Es wird vielfach angenommen, daß Dienstboten ihre Ruhezeit dann haben, wenn die Herrschaft verreist ist oder mit ihr auf Reisen genommen wird. Nun reisen aber doch nicht alle Herrschaften oder alle Familienglieder zu derselben Zeit, so daß der Dienstbote dann entlastet wäre, und gerade in den Familien, in denen meistens ganz jugendliche Dienstboten gehalten werden, wird selten gereist. Verreist jedoch die ganze Familie, so läßt man den jugendlichen Dienstboten nicht allein in der Wohnung, was nur richtig ist. Meist sendet man ihn zu seinen Angehörigen, wo er manchmal in der Ferienzeit erst recht arbeiten muß. Wird der Dienstbote mit auf die Reise der Herrschaft genommen, so ist das selten eine wirkliche Erholung, die Arbeit geht doch ihren Gang weiter und das Gefühl, mal wirklich „dienstfrei" zu sein, fehlt. Für das ältere Mädchen, das man allein in der Wohnung läßt, ist wohl vielfach verminderte Arbeit vorhanden, aber sehr oft wird ihm doch besondere Beschäftigung gelassen, Wäsche ausbessern, reinmachen und dergleichen Ferienarbeiten. Aber wirkliche Ferien, dauernde Freizeit gibt es für die Dienstboten nie!

Wie diese selbst das empfinden, das mag eine in ihrer Einfachheit doppelt eindringliche kleine Betrachtung eines älteren Dienstmädchens, die in der kleinen Zeitung des „Vereins Berliner Dienstherrschaften und Dienstangestellten *) veröffentlicht worden ist, beweisen:

Ferien!

Was das heißt und was das für ein Mädchen, welche mehr als 20 Jahre in ununterbrochener Tätigkeit ist, bedeutet, wissen wohl wenige. Ich kann es sagen, die ich in diesem Sommer das Glück hatte, auf einige Zeit, wenn auch nur acht Tage, zur Erholung fortgeschickt zu werden, was jedenfalls den wenigsten meiner Berufsgenossinnen zu teil geworden ist. Denn das Wort „Ferien", „Erholung" kennen doch die meisten unseres, bis jetzt immer noch verachteten Standes, nur dem Namen nach. Acht Tage lang seine Zeit ganz nach eigenem Wunsch auszufüllen, so vollständig unabhängig, zwang- und drucklos zu sein, aufstehen wenn es einem beliebt, spazieren gehen und dann, statt sich abzujagen, um für den Mittagstisch der Herrschaft zu sorgen, sich selbst an den gedeckten Tisch zu setzen, wo man nur zuzulangen braucht, das ist köstlich. Und das alles war mir erreichbar, ohne daß ich in mein Portemonnaie zu greifen brauchte, weil meine Herrschaft mir diese Ferien als Geschenk zugedacht hatte.

Aber nicht nur die Ruhe und Unabhängigkeit allein, auch die frische Luft des schönen vom Wasser und Garten umgebenen Vororts, in welchem ich war, haben meine etwas sehr aufgeregten Nerven beruhigt und gestärkt, so daß ich mit ganz anderem Mut wieder zur Arbeit zurückkehrte. Ich wünschte nun, es befolgten noch andere Damen dieses Beispiel, und gönnten ihren Angestellten auch einmal vollkommene Ruhe. Dazu müßten sie sie allerdings nicht als Menschen zweiter Klasse betrachten, die kein Recht auf menschliche Rechte haben. Geschähe dieses, so gäbe es sicher nicht so viel schlechte Mädchen, nicht so viele, die sich verhetzt fühlen und verbittert über ihren eigenen Beruf, den sie oftmals nicht niederlegen können, weil sie nichts anderes gelernt. Mit gegenseitigem guten Willen läßt sich viel machen, viel Unfrieden beseitigen und viel Gutes stiften. M. F.

Also: Erholungsheime für erwerbstätige junge Mädchen, mit Einschluß der Dienstmädchen!

Berlin. Regine Deutsch.

Waldschulen für kränkliche Kinder wird die Stadt Charlottenburg errichten. Dahin sollen insbesondere die mit schweren chronischen Krankheiten behafteten Kinder, denen der kurze Aufenthalt in einer Ferienkolonie nichts nützt, die auch dahin aus mehreren Gründen nicht mitgenommen werden, geschickt werden. Auf einem hochgelegenen, waldigen Gelände sollen schon in diesem Jahre 120 vom Schularzt ausgewählte Kinder nach dem Vorbilde der Walderholungsstätten des Roten Kreuzes tagsüber untergebracht und zugleich in der angegliederten normalen ordentlichen Schule (je 20 in einer Klasse) unterrichtet werden. Sie werden dort beköstigt, und zwar reichlicher, als es in den Erholungsstätten des Roten Kreuzes geschehen kann, nämlich täglich 1 l Milch, 100 g Fleisch und 200 g Gemüse und Kartoffeln. Erst gegen 7 Uhr soll der Heimweg angetreten werden. Die Verwaltung übernimmt der Vaterländische Frauenverein. Der tägliche Pflegesatz für ein Kind ist auf 50 ₰ festgesetzt; man rechnet damit, daß ein Drittel dieser Kinder auf städtische Kosten verpflegt werden muß. Die Lehrer erhalten wegen der Pflicht der Beaufsichtigung eine Zulage; die Besoldung des Küchen- und Pflegepersonals wird dem Vaterländischen Frauenverein erstattet. Trotzdem werden die laufenden Kosten für die Waldschule, die jährlich vier Monate bestehen soll, nicht mehr als 11 120 *M.* im Jahre betragen. Die einmaligen Ausgaben, die mit der Errichtung der Schulbaracke, der Wirtschaftsbaracke, einer offenen Halle, einer Badeeinrichtung usw. verbunden sind, werden auf 20 625 *M.* veranschlagt. Der Unterricht soll täglich nur 2 bis $2^1/_2$ Stunden betragen. Man hofft dadurch den die Kinder schädigenden Dispensationen vorzubeugen.

Eine Schulärztin will die Stadt Charlottenburg für das in der Bildung begriffene Mädchengymnasium, die Realgymnasialklassen und die höheren Mädchenschulen anstellen. Die Vergütung ist auf 800 *M* jährlich bemessen. Bewerbungen nimmt der Magistrat bis zum 15. August entgegen.

*) Nach Verschmelzung mit dem „Verein für weibliches Hauspersonal" haben die vereinigten Vereine den Namen „Verein für die Interessen der Hausangestellten" angenommen.

Literarische Mitteilungen.

Verlags-Verzeichnis von Duncker und Humblot in Leipzig 1866—1908. S. VIII u. 455.

Dies vornehm ausgestattete Buch enthält ein alphabetisches Verzeichnis der verlegten Werke, dem eine Aufzählung der vergriffenen oder in andern Besitz übergegangenen Bücher, endlich ein Schlagwort- und Sachregister folgt. Es soll den praktischen Zwecken des Buchhandels, der Bibliotheken und aller sonstigen Bücherinteressenten bilden. Diese Aufgabe wird es mit Nutzen erfüllen. Aber wer es durchmustert, wird zugleich die Summe geistiger Arbeit und geschäftlicher Mühe bewundern, die sich in diesem großen Verlage konzentriert.

Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit. Von Professor Dr. Ludwig Busse, Königsberg i. Pr. („Aus Natur und Geisteswelt." Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 56. Bändchen.) Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. [IV u. 164 S.] 8. Preis geheftet 1 *M*, gebunden 1,25 *M*.

Nach einer Einleitung, die über Wesen und Aufgabe der Philosophie orientiert, wird der Rationalismus von Descartes bis Spinoza, der Empirismus von Baco bis Locke und die Gestaltung der Philosophie im Jahrhundert vor Kant behandelt, darauf die kritische Philosophie Kants eingehend dargestellt. Daran schließt sich eine Ueberſicht über die Philosophie des 19. Jahrhunderts: der Idealismus Fichtes, Schellings, Hegels, Schopenhauers und Hartmanns, der Realismus Herbarts und Lotzes. Der Neukantianismus Albert Langes, der Positivismus von Comte, Mill und Spencer werden dabei besonders berücksichtigt. Die Darstellung arbeitet stets die beherrschenden und charakteristischen Grundgedanken eines jeden Systems scharf heraus. Besonderes Gewicht ist darauf gelegt worden, den Zusammenhang einzelner Systeme untereinander, den Fortschritt der philosophischen Gesamtentwicklung überall erkennbar zu machen.

Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche von Professor Dr. K. Bücher. Vierte Auflage. Tübingen. H. Laupp'sche Buchhandlung. S. X u. 456. Preis geheftet 6 *M*, gebunden 7,25 *M*.

Dies in der silbernen Schale einer glänzenden Darstellung den goldenen Kern tiefen Wissens und geistvoller Konstruktion bringende Buch hat bei seinem neuen Gang in die Welt größere Umgestaltungen nicht erfahren, wohl aber mancherlei kleine Ergänzungen und Aenderungen. Die zehn Abhandlungen, die es enthält, gehören längst zu dem festen Bestande der nationalökonomischen Elitewerke.

Die Arbeiterfrage. Von Prof. Dr. F. Hitze. Vierte verbesserte und ergänzte Ausgabe; 18.—21. Tausend. M.-Gladbach, Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland.

Jedem Sozialpolitiker — und wer hätte sich heute nicht mit sozialpolitischen Problemen und insbesondere mit der Arbeiterfrage zu beschäftigen — wird eine neue, zeitgemäße und vermehrte Ausgabe dieses vortrefflichen Handbuchs willkommen sein. Knapp und klar wird der Stand der sozialpolitischen Gesetzgebung, Einrichtungen und Bestrebungen auf dem Gebiet der Arbeiterfrage dargelegt, ebenso werden die weiteren Reformen gekennzeichnet. Sehr erwünscht ist die Beigabe eines reichhaltigen statistischen Materials.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 30. Juni 1904. Nummer 40.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Internationale Frauenkongreß.

Von Alice Salomon, Berlin.

Unter dem unmittelbaren Eindruck einer überwältigenden Demonstration ist es schwer, den richtigen Standpunkt zu ihrer Würdigung zu finden. Die Ergebnisse von Kongressen kann man nicht aus dem Kongreßgebäude nach Hause tragen. Ihre Wirkung ist eine langsame, allmäliche; erst nach Jahren pflegt man beurteilen zu können, welche Saat aus dem Samen aufgegangen ist, den ein Kongreß gestreut hat.

Immerhin kann man in bezug auf den Internationalen Frauenkongreß, der vom 12. bis 18. Juni in Berlin getagt hat, ein Ergebnis schon heut feststellen: der Kongreß hat die allerweitesten Kreise gezogen, er hat der Frauenbewegung auch da zur Anerkennung verholfen, wo man von ihr noch nichts wußte oder wissen wollte. Er hat die Berliner Bevölkerung zur Teilnahme wachgerufen; und er hat bewiesen, daß die vereinte Kraft tüchtiger Frauen Veranstaltungen schaffen kann, die in bezug auf Organisation, wissenschaftliche und rhetorische Leistungen sich den glänzendsten Kongressen von Männern zur Seite stellen können. Er hat aber auch gezeigt, daß die Frauen daneben einen *eigenen* Ton in ihre Arbeit hineintragen, ihr einen eigenen Stempel aufdrücken; denn das ganze Arrangement, begonnen von der künstlerisch vollendeten Ausstattung des Kongreßgebäudes, trug das *Zeichen weiblicher Kultur*. So war der Kongreß eine Demonstration für das Können der Frauen, für die Leistungen, die allmählich durch die Frauenbewegung geschaffen worden sind. Und er war ferner eine Demonstration für die allgemeine Anteilnahme, die der Frauenbewegung heute zu Teil wird und die sie durch den Kongreß zu erringen imstande war. Damit hat er zunächst den Erfolg gezeitigt, den man erhoffen durfte, die Aufgabe erfüllt, die ihm gestellt war. Denn der Kongreß sollte und konnte nichts anderes sein, als eine große Heerschau, als eine Truppenmusterung, bei der die Leistungen, die in der Stille gewachsen, ans Licht gezogen wurden, um in ihrer Zusammenfassung ein großartiges Gesamtbild zu ergeben. Wer in der Bewegung steht, der konnte nicht die Offenbarung neuer Theorien, nicht das Auftauchen neuer, großer Persönlichkeiten erwarten. Denn er kennt die Leistungen seiner Mitarbeiterinnen und er kennt diese selbst. Was aber jeden auf diesem Kongreß berühren mußte, das war die *Fülle* kraftvoller, in wissenschaftlicher Arbeit geschulter Persönlichkeiten, die tiefe Gedanken zum Ausdruck brachten. Es zeigte sich hier, was die letzten zehn Jahre der Frauenbewegung in den meisten Kulturländern — namentlich aber in Deutschland — geändert haben. Das *Wollen*, das früher ähnliche Veranstaltungen von Frauen beherrschte, ist vielfach zu einem *Können* geworden. Wenn man früher an die *Gerechtigkeit* appellierte, um Zugeständnisse für die Forderungen der Frauen zu gewinnen, so sprechen heute die Leistungen der Frauen für sich selbst. Sie beweisen, daß die Mitarbeit der Frauen im öffentlichen Leben nicht mehr entbehrt werden kann, ohne daß eine erhebliche Verminderung der Kulturwerte eintreten müßte. Soweit der Gesamteindruck des Kongresses.

Nur wenige Einzelheiten sollen erwähnt werden, um die sozialpolitische Bedeutung der Veranstaltung auch für einzelne Arbeitsgebiete zu kennzeichnen. Die Verhandlungen des Kongresses fanden in vier Sektionen statt, die gleichzeitig an den Vormittagen ihre Sitzungen abhielten; ferner in allgemeinen Abendversammlungen. Die Sektionen behandelten: 1. Frauenbildung; 2. Frauenberufe; 3. Soziale Einrichtungen und Bestrebungen; 4. Die rechtliche Stellung der Frau. In der *Bildungssektion*, die unter der Leitung von Helene Lange und Gertrud Bäumer stand, trat besonders der starke Anteil der Frauen aus skandinavischen Ländern hervor. Sie konnten über die Leistungen und Erfolge des Systems der gemeinsamen Erziehung von Mädchen und Knaben berichten. Sie konnten Zeugnis ablegen von den großartigen Volksbildungsbestrebungen, die in jenen Ländern auch den unbemittelten Kreisen der Bevölkerung die Möglichkeit gewähren, an den Fortschritten des Wissens teilzunehmen. Und so konnte gerade diese Sektion uns Deutschen manche Anregung geben, die hoffentlich auf guten Boden fällt. Daneben trat in dieser Sektion hervor, wie in *allen Ländern* sich der Gedanke Bahn gebrochen hat, daß die Frau einer besseren Bildung teilhaftig werden muß; wie überall gerade auf diesem Gebiet die Frauenbewegung ihre *ersten* Erfolge er-

rungen hat. Alle Kulturstaaten hatten studierte Frauen entsandt, die nicht mehr von Forderungen, sondern von Erfolgen zu berichten wußten. Während Deutschland auf diesem Gebiet noch hinter anderen Ländern zurückbleibt — konnten wir doch keine Advokatin und Predigerin über ihre Arbeiten berichten lassen! — so standen die deutschen Veranstaltungen in der Sitzung im Vordertreffen, die sich mit der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen beschäftigte. Auch die großartigen Ausstellungen im Lettehaus und im Pestalozzi-Fröbelhaus haben den auswärtigen Kongreßteilnehmerinnen gezeigt, was deutsche Frauen auf diesem Gebiete geschaffen haben. Und so dürfte auch manche Anregung aus unserer deutschen Arbeit von hier mitfortgenommen werden.

Die zweite Sektion, die den Frauenberufen gewidmet war, hatte eine doppelte Aufgabe zu bewältigen. Sie sollte ein Bild der Frauenarbeit geben und sie sollte von den Bestrebungen sprechen, die die Frauenarbeit zu höheren Stufen führen können. Dabei konnte es sich nicht nur darum handeln, von den Forderungen der Frauen auf Zulassung zu neuen Erwerbsmöglichkeiten zu sprechen, die ihnen in den einzelnen Ländern noch verschlossen sind; sondern in erster Linie mußten gerade die Bemühungen gewürdigt werden, die darauf abzielen, die Bedingungen der Frauenarbeit zu bessern, die Arbeitszeit zu kürzen, bessere Lohnverhältnisse zu schaffen. Auf der einen Seite das Verlangen nach neuen Arbeitsmöglichkeiten, die Forderung des Rechts auf Arbeit; auf der andern das Verlangen nach Schutz, nach der Befreiung von übermäßigen, von doppelten Lasten durch Berufsarbeit in Verbindung mit häuslichen und Familienpflichten. Dieser scheinbare Gegensatz, der sich durch die Verhandlungen dieser Sektion hindurchzog, löste sich aber bei näherer Betrachtung auf in der Erkenntnis, daß auch die Bestrebungen zum Schutz der arbeitenden Frauen — der Fabrik- und Heimarbeiterinnen, der Dienstmädchen und der Landarbeiterinnen, der Handelsgehilfinnen, wie der Krankenpflegerinnen — darauf abzielen, auch diesen Frauen die Möglichkeit zur vollen Entfaltung ihrer verschiedenartigen Kräfte, zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu geben. Die Frauenbewegung hat mehr und mehr erkannt, daß es sich für sie nicht darum handeln darf, für die Frauen eine Freiheit zu fordern, die zur Ausbeutung führt, sondern Lebensmöglichkeiten zu schaffen, die wahre Freiheit der Persönlichkeit verbürgen können.

Es war der Kongreßleitung nicht gelungen, für all diese Verhandlungen in erster Linie Berufsangehörige zu gewinnen. Nur vereinzelt hatte das Ausland Arbeiterinnen als Delegierte entsenden können. Immerhin waren doch eine ganze Reihe von ausländischen Arbeiterinnenorganisationen vertreten. Die deutschen Arbeiterinnen aber hatten sich zum großen Teil durch politische Gegensätze verhindern lassen, ihre eigenen Interessen bei dieser Gelegenheit selbst zu vertreten und vorzubringen. Als Ergebnis der Verhandlungen dieser Sektion darf man aber wohl konstatieren, daß die Verständigung zwischen proletarischen und bürgerlichen Frauen beginnt, sich etwas erfreulicher zu gestalten. Die Tatsache, daß überhaupt an der Diskussion über die Dienstbotenfrage sowohl Hausfrauen als Dienstmädchen teilnahmen, ist ein Beweis für das wachsende Verständnis dieser Frage auf beiden Seiten.

Die Verhandlungen über die Lage der Handelsangestellten und der Krankenpflegerinnen wurden fast ausschließlich von Angehörigen ihres Standes geführt. Auch die Angehörigen der Orden und Schwesternschaften aller Richtungen waren vertreten; ein Beweis dafür, daß auch diese Körperschaften sich dem Gedanken einer Reform des Krankenpflegerinnenwesens nicht mehr entziehen, und daß sie die Gelegenheit zur Aussprache mit Frauen, die von anderen Standpunkten ausgehen, nicht scheuen und nicht für überflüssig halten. Die Lage der Fabrikarbeiterinnen wurde für Deutschland von der badischen Fabrikinspektorin erörtert, in einer von praktischer Erfahrung und gründlichem theoretischem Studium zeugenden Weise. Zur Frage der Heimarbeit brachte eine englische Sanitätsinspektorin Mitteilungen über die Erfolge der Wohnungs- und Sanitätsinspektion vor. Und wenn auch von Seiten einer deutschen Sozialdemokratin der Gegensatz zwischen proletarischer und bürgerlicher Frauenbewegung in diese Verhandlung hineingetragen wurde, so stand dem doch das Zeugnis einer schweizerischen Arbeiterin gegenüber, die sich gleichfalls als Genossin dokumentierte, aber von der einträchtigen und erfolgreichen gemeinsamen Arbeit der schweizerischen Frauenvereine mit den Arbeiterinnenvereinen zu berichten wußte.

Die Sektion für soziale Einrichtungen und Bestrebungen mußte naturgemäß ihr Programm weniger einheitlich halten. Von der Teilnahme der Frauen an der Armen und Wohlfahrtspflege bis zur Alkoholbekämpfung und zur Sittlichkeitsfrage umfaßte sie eine Fülle von einzelnen Gebieten. Und gerade hier, wo die Fortschritte, die zu erzielen sind, am meisten in den Händen der einzelnen Frauen liegen, dürfte mancherlei Anregung zu neuer Arbeit oder zu neuen Methoden ausgetauscht worden sein.

Die vierte Sektion, die die rechtliche Stellung der Frau behandelte, beschäftigte sich an den ersten Tagen mit der civilrechtlichen Stellung der Frau. Neben kleinen Erfolgen, die die Frauenbewegung auf diesem Gebiet erzielt hat, traten aber hier die Forderungen und Wünsche noch stark in den Vordergrund. Beachtenswerte Vorschläge und Wünsche wurden in bezug auf eine bessere rechtliche Stellung des unehelichen Kindes laut. Die Verhandlungen über das Stimmrecht (kommunales, kirchliches, politisches) brachten Berichte von den Frauen, die das Stimmrecht fordern; aber auch von Frauen, die es erreicht, die es ausgeübt haben. Auch eine weibliche Abgeordnete konnte von den Möglichkeiten sprechen, die sich der Frau als Gesetzgeberin eröffnen.

Die allgemeinen Versammlungen behandelten Probleme, die augenblicklich im Mittelpunkte des Interesses stehen und die für die weitere Entwicklung der Frauenbewegung von größter Bedeutung werden dürften, nämlich unter anderen die Frage der „Frauenlöhne" und „das Verhältnis der Frauenbewegung zu den politischen und konfessionellen Parteien".

Bei der rapiden Zunahme der Erwerbsarbeit der Frauen verdient die Lohnfrage die allergrößte Beachtung. Ist doch die niedrige Bewertung und Bezahlung der Frauenarbeit, die sich in allen Kulturländern und allen Berufsgruppen findet, eine schwere Gefahr für das gesamte Wirtschaftsleben. Auch die Frau arbeitet nicht zum Zeitvertreib. Auch für die berufstätige Frau bildet die Arbeit in der Regel die Grundlage ihrer Existenz — oder sollte sie wenigstens bilden. Aber für die Frauen ist bisher die Arbeit noch nie zur „Quelle allen Reichtums" geworden; denn die Frauen, die gearbeitet haben, sind meist nicht zu Reichtum gelangt. Und die Frauen, die reich geworden sind, sind es meist nicht durch die Arbeit ihrer Hände oder ihres Kopfes geworden. Die Lohnfrage wurde deshalb von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt. Die Forderung „gleicher Lohn für gleiche Leistung" wurde erörtert und die „unbewertete Arbeit der Hausfrau" wurde gekennzeichnet als eine der Ursachen, die zu der niedrigen Bewertung der Frauenarbeit geführt haben.

Zur Frage der Beziehungen der Frauenbewegung zu politischen und konfessionellen Parteien wurde sowohl von deutscher wie von amerikanischer Seite der Standpunkt festgelegt, daß die Frauenbewegung als solche unabhängig bleiben müsse, daß sie nur dann Erfolg haben kann, wenn sie als geschlossene Macht auftritt. Die politischen, wie die konfessionellen Parteien „sind nur ein Mittel, nicht ein Ziel". Die politischen Parteien sind ein Mittel — oder sollten es wenigstens sein — gesunde Verhältnisse im Staatsleben zu schaffen, am Kulturfortschritt eines Volkes mitzuarbeiten. Die konfessionellen Parteien, die einzelnen Sekten und Kirchen sind nur ein Mittel, um jeden einzelnen Menschen zu größerer Vollkommenheit, zu wahrhafter Frömmigkeit zu führen. Die Frauenbewegung dürfe zu den Spaltungen in Sekten und Parteien nichts hinzutun. Jede einzelne Frau mag sich anschließen, wo sie will; die Frauenbewegung als Ganzes aber muß unabhängig bleiben. Sie kann nur eine allgemeine sein, wenn sie den Mitgliedern aller Parteien und Sekten die Möglichkeit läßt, sich ihr anzuschließen.

Einer eigenartigen Veranstaltung muß noch gedacht werden, die kurz vor Schluß des Kongresses die heranwachsende weibliche Jugend Berlins mit den Ideen der Frauenbewegung bekannt machte. Die obersten Klassen der höheren Mädchenschulen waren zu einer Versammlung geladen worden, und der Zudrang zu dieser Veranstaltung war ein so ungeheurer, daß gleichzeitig zwei Versammlungen in den größten Sälen der Philharmonie stattfinden mußten. Etwa 3000—4000 jugendliche Zuhörerinnen hatten sich eingefunden; und es machte auf die Führerinnen der Frauenbewegung, die anwesend waren, einen ergreifenden Eindruck, als sich ihnen die Gelegenheit bot, vor dieser jugendlichen Schar von der Frauenbewegung zu sprechen. Die Pioniere der Frauenbewegung haben nicht für sich gewirkt, sie haben jederzeit gewußt, daß sie nur der kommenden Generation die Wege ebnen können. Und heute, wo die Berechtigung der Bewegung anerkannt zu werden beginnt, wo ein Hindernis nach dem andern beseitigt wird, hängt der Erfolg unserer Bewegung davon ab, daß die heranwachsende Generation, für die man gearbeitet hat, Interesse und Verständnis für diese Bestrebungen zeigt. So gab man denn der Jugend den Gedanken mit auf den Lebensweg, daß das Recht auf eine höhere Bildung als frühere Frauengenerationen sie kannten, das Recht auf Berufsarbeit, und die

Möglichkeit zu sozialer Hilfstätigkeit, das die Frauenbewegung der heranwachsenden Jugend eröffnet hat, dieser neue reichere Lebensmöglichkeiten gibt; daß aber diese neuen Möglichkeiten ihr auch die Pflicht auferlegen, sie zu nützen.

Die Schlußversammlung des Kongresses brachte Vorträge über die Grundlagen und Ziele der Frauenbewegung. „Nicht die gleiche Rechtstellung ist das Ziel, dem wir zustreben müssen, sondern sie ist nur die Vorbedingung dazu, die Vorbedingung für die Möglichkeit der vollen Entfaltung der Persönlichkeit", so führte Helene Lange aus. „Eine neue soziale und sittliche Gesamtanschauung muß geschaffen werden, in der Mann und Frau ihre beiderseitigen Fähigkeiten zum Ausdruck bringen können. Dieses Ziel zu erreichen muß das Streben der Frauenbewegung sein, auf den Zeitpunkt der Vollendung kommt es dabei nicht an, wenn nur der Aufbau der Kulturwelt in gemeinschaftlicher Arbeit von Mann und Frau geschehen wird, und wenn es an der Spitze der Gesellschaft nicht mehr ein führendes Geschlecht gibt, sondern nur noch führende Persönlichkeiten."

Soziale Zustände.

Amtliche Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe. Der Beirat für Arbeiterstatistik veranstaltete vom 20. bis 22. Juni eine mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen des Fleischergewerbes über die in diesem Gewerbe üblichen Arbeitszeiten. Es wurden 24 Fleischermeister und 23 Fleischergehilfen gehört, die in verschiedenen Gebietsteilen des Reiches tätig sind. Die vernommenen Arbeitgeber waren sämtlich von Innungen, die Mehrzahl der Arbeitnehmer von Vereinigungen der Gehilfen vorgeschlagen worden.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Mai. Das „Reichs-Arbeitsblatt" vom 21. Juni schreibt: „Nach der kräftigen Aufwärtsbewegung, welche der gewerbliche Arbeitsmarkt in den beiden letzten Monaten genommen hatte, hat er sich im Mai im wesentlichen auf dem erreichten ziemlich günstigen Stande erhalten. Die Mattigkeit im Kohlenbergbau ist noch nicht überwunden, dagegen liegen die Verhältnisse in der Metallindustrie weiter günstig und auch die Maschinenindustrie hat, von einigen Werken abgesehen, eine mittlere Beschäftigung aufzuweisen. Die günstige Konjunktur in der elektrischen und chemischen Industrie hat im Mai keine Veränderung erfahren. Die Verhältnisse in der Textilindustrie werden beeinträchtigt durch die starke Preisbewegung der Baumwolle, in einzelnen Branchen dieser Industrie (Krefeld) hat sich die Arbeitslage ungünstig entwickelt. Die Vermittelungstätigkeit der Arbeitsnachweise gestaltete sich im allgemeinen günstig, dagegen trat für Maler, Schlosser, Schneider, Drechsler, Buchdrucker an vielen Orten ein Rückgang der Nachfrage ein.

Arbeiterferien in England. Man schreibt der „Frkf. Ztg." aus London: „In Deutschland fehlt es an einem Wort, um das auszudrücken, was man in England „Holidays" nennt. Man behilft sich mit den Worten „Urlaub" und „Ferien"; aber Urlaub kann z. B. der Geschäftsbesitzer nicht von sich selbst nehmen, und unter Ferien, z. B. Schulferien und Gerichtsferien, stellt man sich zumeist eine Ruhezeit des ganzen Betriebs vor. Das englische Wort „Holiday" dagegen drückt eine Arbeitsunterbrechung aus, wie sie hierzulande jeder im Sommer hat, nicht nur der Lehrer und der Jurist, sondern auch der Handels- und Gewerbetreibende im weitesten Sinne, vom Arbeiter und Kontorlehrling bis zum Fabrikbesitzer. Denn auch in diesen Kreisen ist die Art der Holidays öfter so, daß der deutsche Ausdruck Ferien darauf Anwendung finden könnte. In Lancashire z. B., dem berühmten Spinn- und Webebezirk, haben sich die Fabrikbesitzer dahin geeinigt, ihre Betriebe während der Holidays auf 1 bis 2 Wochen gänzlich zu schließen. Gewöhnlich findet ein fünftägiger Schluß zu Pfingsten statt und ein längerer im August. Glasgow feiert ebenfalls fast durchweg ein bis zwei Wochen im August zurzeit der „fair", und ebenso sind in den Bergwerksdistrikten die Holidays mit teilweiser Betriebsunterbrechung organisiert. Auch der häusliche Betrieb im ganzen Lande, soweit er mit Hilfskräften arbeitet, muß einige Sommerwochen auf diese verzichten, denn ein Sommerurlaub ist für jedes Dienstmädchen selbstverständlich. Unerreicht dürfte der große Maßstab sein, in welchem die Lancashire Baumwollarbeiter ihre Holidays von langer Hand vorbereiten und schließlich ausführen. Das ganze Jahr über steuert jeder zu der Ferienkasse bei, die die eingezahlten Beträge mit Zinsen für ihn aufsammelt, und zu den Holidays finden dann die Auszahlungen statt. Im Distrikt Oldham kamen auf diese Weise im letzten Sommer rund $3^1/_2$ Millionen Mark zur Verteilung, im Bezirk Blackburn erreichen die Beträge gewöhnlich die Höhe von ungefähr einer Million Mark, und selbst kleinere Orte, wie z. B. Heywood, Ramsbottom, Colne usw. bringen es auf 150 000 bis 200 000 M, im ganzen rechnet man, daß ungefähr 10 Millionen Mark ausgegeben werden, wenn Lancashire auf Holidays geht. Allerdings stellt die Baumwoll-Industrie die Aristokratie der gewerblichen Arbeiter dar, aber auch alle anderen Kreise legen dem Holiday eine große Wichtigkeit bei und nicht zum wenigsten die Arbeitgeber. In England haben sie es längst eingesehen, daß es sich bezahlt macht, nicht nur die eiserne, sondern auch die menschliche Maschine von Zeit zu Zeit zu ölen, damit sie später desto frischer arbeite." Auch in Deutschland werden hie und da in industriellen Etablissements Arbeiterferien gewährt.

Kommunale Sozialpolitik.

Stadtgesundheitsräte.

Die großen Gemeinden haben auf rein hygienischem und sozial-hygienischem Gebiete gewaltige Aufgaben zu lösen und, wie wir mit Stolz anerkennen dürfen, haben sie auch in den letzten Jahrzehnten tüchtiges auf diesem Gebiete geleistet. Wenn trotzdem noch so manche Forderung, die billig zu stellen ist, zurückgestellt, andere in unzureichender Weise erfüllt wurden, so liegt das zum guten Teile daran, daß geeignete sachverständige Dezernenten für die einschlägigen Fragen in den Magistraten selten vorhanden sind. Wohl sind in den meisten Stadtparlamenten auch Aerzte im Ehrenamte tätig, doch wenn sie nicht durch ihre Person eine so überwiegende Stellung einnehmen, wie ein Virchow in Berlin, so bleiben sie einer unter vielen, und nicht immer gelingt es, bei der Mehrheit die Ansicht zu verdrängen, daß gerade Aerzte leicht zu viel des Guten auf hygienischem Gebiete verlangen: „es ging doch so lange auch ohne die Neuerung."

Während wohl in allen größeren Städten ein Fachmann als Stadtbaurat — meist sogar je einer für Tief- und Hochbau — als vollgiltiges Mitglied im Magistrat sitzt und neuerdings auch oft ein Stadtschulrat in gleichem Range sich findet, gibt es keine einzige Stadt in Preußen und — soweit ich weiß — auch in ganz Deutschland, die einen solchen besoldeten Stadtgesundheitsrat unter seinen Magistratsmitgliedern zählt. Breslau und Frankfurt a/M. haben allerdings Stadtärzte im Hauptamt, aber sie sind Beamte unter der Aufsicht des Magistrats und haben nicht Sitz und Stimme in dieser Körperschaft. Das ist aber nicht etwa ein Kampf um eine Rangordnung, sondern — wie jedem Eingeweihten bekannt — bildet es einen wesentlichen Unterschied, ob nur aktenmäßig die Ansicht des Sachverständigen zum Vortrag kommt und durch den vorgesetzten Dezernenten vertreten wird, oder ob der dauernde persönliche Einfluß des gleichberechtigten Magistratsmitgliedes sich geltend macht.

Die Aufgaben eines solchen Stadtgesundheitsrates sind auch so umfangreich, daß sie eine volle Arbeitskraft und ein ihm unterstelltes Bureau durchaus in Anspruch nehmen. Der neue Stadtrat hätte vor allem in den Deputationen für das Krankenhaus- und Siechenhauswesen das Dezernat zu übernehmen. In den großen Städten werden überall gewaltige Krankenhäuser errichtet, bestehende erweitert; wenn die an den Krankenhäusern angestellten Aerzte allein die sachverständigen Berater der Deputation sind und in der Verwaltung der Krankenanstalten die fachmännische Arbeit zu leisten haben, so werden sie notgedrungen in ihrer Tätigkeit bei der Krankenbehandlung sehr wesentlich gestört und nicht gar so selten sind solche ärztliche Direktoren weit mehr in der Schreibstube als im Operations- und Krankenzimmer zu finden, was sicher weder ihren Wünschen noch den Bedürfnissen der Kranken entspricht. Wir Aerzte sehen es als einen bedeutenden Fortschritt an, daß vielfach jetzt die Krankenhäuser einem ärztlichen Direktor unterstellt sind und nicht mehr wie früher einem Bureaubeamten, Militäranwärter, verabschiedeten Offizier usw., aber doch können wir es nicht billigen, daß der Chefarzt einer großen Abteilung gleichsam im Nebenamte seine Hauptzeit als Verwaltungsbeamter verbraucht. Bei sehr großen Krankenhäusern mag ein Arzt im Hauptamt also ohne Krankenstation als Krankenhausdirektor angestellt werden, im kleinen soll ein Chefarzt gemeinsam mit dem ärztlichen Stadtrate die fachmännische Arbeit in der Verwaltung leisten, so daß er von seiner rein ärztlichen Tätigkeit nicht abgehalten wird. Die Notwendigkeit eines ärztlichen Dezernenten auch im Siechenhauswesen wird wohl gleichfalls zumeist zugestanden werden.

Der Stadtgesundheitsrat hätte weiter die offene Armenkrankenpflege zu leiten. Die Armenverwaltung in großen Städten ist eine

so umfangreiche, daß sie von einer Person kaum noch zu übersehen und zu leiten ist, so daß wiederholt bereits die Frage erörtert wurde, ob nicht überhaupt es zweckmäßig wäre, die Armenkrankenpflege als eine besondere Abteilung der städtischen Verwaltung von der allgemeinen Armenpflege abzutrennen. Ich will gerne zugestehen, daß sehr schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, besonders der Umstand, daß ja gerade oft genug nur Krankheit die Ursache für das Eingreifen der Armenpflege ist und daß so häufig die Ortsarmen der Krankenpflege bedürfen. Jedenfalls aber läßt sich auch bei einheitlicher Verwaltung sehr wohl ein Modus finden für die Betätigung des ärztlichen Stadtrats in der Armenkrankenpflege. Er hätte den Verkehr mit den Stadt- resp. Armenärzten zu leiten, ihren gemeinsamen Besprechungen und Beratungen beizuwohnen, ihre Berichte entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Erst durch eine solche Bearbeitung würde der richtige Nutzen aus den armenärztlichen Berichten zu ziehen sein; die Armenärzte könnten durch den Stadtrat auf bestimmte Fragen hingewiesen werden und gemeinsame Untersuchungen würden zielbewußter vorgenommen werden können. Die Tätigkeit in der Pflegekinderversorgung, der Tuberkuloseverhütung und Fürsorge, Walderholungsstätten, Ferienkolonien, Alkoholbekämpfung, Irrenfürsorge, Krankenkostküchen, gemeinsame Arbeit mit verschiedenen Wohlfahrtsvereinen (Hauspflege, Krankenpflege durch Gemeindeschwestern usw.) wären das naturgemäße Arbeitsgebiet des ärztlichen Stadtrates.

Ein weiteres Gebiet ist die Wohnungshygiene. Einzelne Städte haben bereits Wohnungsämter mit Wohnungsinspektion eingerichtet, neben dem Bautechniker muß hier auch der Arzt gewissenhaft mitarbeiten. Es wird in der letzten Zeit viel Geld und Mühe darauf verwandt, die Tuberkulose zu bekämpfen; wir wissen aber nur zu gut, daß unsere Bestrebungen nur von Erfolg gekrönt sein können, wenn wir die Erwerbs- und Wohnungsverhältnisse breiter Bevölkerungsschichten bessern können. Ersteres zu tun, ist der Einzelne und auch die Kommune kaum imstande, wohl aber kann auf dem Gebiete der Wohnungshygiene viel erreicht werden. Wenn es uns also Ernst ist um unseren Kampf gegen die Tuberkulose und Skrophulose, so sollten wir Wohnungsämter schaffen mit gut geschulter Inspektion. Schäden zu kennen ist bereits der erste Schritt zur Besserung!

Der Stadtarzt gehört ferner in die Schuldeputation und hat hier in Gemeindeschulen und höheren Schulen ein weites Feld der Tätigkeit. Wohl sind jetzt bereits in den meisten Städten Schulärzte für die Gemeindeschulen angestellt, und wenn sie erst noch einige Zeit sich hier gut bewährt haben, so wird man ihre Mitarbeit auch in den höheren Schulen bald nicht missen mögen, doch der volle Nutzen wird erst eintreten, wenn durch den leitenden Stadtrat die Arbeit der einzelnen Schulärzte zusammengefaßt wird, wenn das Material vom einheitlichen Gesichtspunkte aus bearbeitet, wenn die Ergebnisse der schulärztlichen Aufsicht auch von sachverständiger Seite bei den Behörden zur Geltung gebracht werden. Es wurde dann wohl auch die Hygiene des Unterrichts in manchem gefördert werden können. Daß der Arzt auch die Leitung der gesetzlich festgelegten Gesundheitskommissionen zu übernehmen hätte, ist selbstverständlich, ebenso wie seine Mitarbeit in den Deputationen für Wasserversorgung und Kanalisation, Städtereinigung. Weiter hat er mit dem städtischen Statistiker gemeinsam den ärztlichen Teil der Städtestatistik zu bearbeiten. Vorteilhaft würde auch seine Mitarbeit sein bei den Aufgaben des Magistrats als untere Aufsichtsbehörde der Krankenkassen. Aus der Stellung eines solchen Stadtrates würde sich bald überall die Schaffung eines städtischen Gesundheitsamtes herausentwickeln. Die Aufgaben eines solchen auseinanderzusetzen, würde aber an dieser Stelle zu weit führen.

Man sieht, ein reiches Arbeitsfeld bietet sich dem Arzte als besoldetem Magistratsmitgliede. Diese Arbeit ist so umfangreich und verlangt eine so gründliche Durchbildung, daß sie ehrenamtlich einem Arzte — auch wenn er seine ganze Arbeitszeit zur Verfügung stellen sollte — nicht übertragen werden dürfte.

Es bleibt noch zu erörtern, was von einem solchen anzustellenden Arzte als Vorbildung zu verlangen ist. Da er eine ganze Reihe von praktischen Arbeiten erledigen soll, ist es wünschenswert, daß er eine zeitlang als Arzt in der Praxis tätig gewesen und die Lebens- und Erwerbsweise auch der ärmeren Bevölkerung kennen gelernt hat. Er muß dann aber auch mit allen Gebieten der Hygiene, besonders der Städtehygiene sich eingehend beschäftigt haben. Es ist dabei nicht etwa notwendig, einen hervorragenden Theoretiker zu gewinnen, doch darf über eine gründliche hygienische Durchbildung ein Zweifel nicht möglich sein. Ob außer dem ärztlichen Staatsexamen noch das Kreisarztexamen verlangt werden soll, ist unwesentlich, da bekanntlich die Menge der Examina eine besondere Gewähr für die Tüchtigkeit nicht bietet, immerhin könnte ein solches Examen den Beweis liefern, daß der Bewerber sich eine zeitlang wenigstens mit manchen Disziplinen der Hygiene beschäftigt hat, welche bei dem Staatsexamen kaum berücksichtigt werden.

Charlottenburg. Dr. W. Feilchenfeld.

Der 15. Hessische Städtetag in Rinteln am 27. und 28. Mai unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters **Müller aus Cassel** abgehalten, besprach die Notwendigkeit besserer Unterweisung der Polizeibeamten nach dem Muster der Polizeischulen in Düsseldorf und Recklinghausen, wie der Gendarmerieschule in Einbeck, und beschloß auf Empfehlung des Oberpräsidenten von Windheim, zur Einrichtung von Ausbildungskursen (statt von -schulen) die dazu eingeleiteten Schritte des Oberpräsidenten zu unterstützen. — Stadtrat Boedicker-Cassel berechnete auf Grund statistischen Materials, daß bei Wegfallen des Steuerprivilegiums der Staatsdiener sich die städtischen Steuern im allgemeinen um 12 bis 15 % ermäßigen ließen. Der Städtetag beauftragte daraufhin seinen Vorstand, bei der Staatsregierung und den beiden Häusern des Landtages für den Erlaß des im § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 vorgesehenen Gesetzes über die Heranziehung der Beamten, Geistlichen und Lehrer zur Gemeindeeinkommensteuer vorstellig zu werden. — Zur Ausarbeitung von Vorschlägen, die städtischen Bürgermeister von staatlichen Geschäften zu entlasten, wurde nach einem Vortrage des Bürgermeisters Salomon-Schlüchtern ein Ausschuß eingesetzt. — Eine Ermäßigung der Beiträge zur Brandkasse wurde angeregt. Die zweite Hauptversammlung wurde im wesentlichen durch einen Vortrag des Pfarrers Braunhof über die Hexenprozesse der Stadt Rinteln ausgefüllt.

Städtische Hinterbliebenenversorgung in Dessau. Mitte Juni hat die Stadtverordnetenversammlung in Dessau eine Vorlage angenommen, durch welche eine Versorgung der Hinterbliebenen städtischer Arbeiter herbeigeführt wird.

Die Regelung der Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in Hanau haben die städtischen Körperschaften beschlossen. Die Löhne werden in Klassen eingeteilt und innerhalb der Klassen abgestuft, so daß der Arbeiter in der Klasse von einem Niedrigstlohn durch in bestimmten Zeiträumen eintretende Alterszulagen bis zu einem Höchstlohn steigt. Die erste Klasse beginnt mit einem Lohnsatze von 4,50 M. und steigt bis 5,50 M., die zweite Klasse umfaßt den Lohnsatz von 4 bis 5 M., die dritte Klasse von 3,50 bis 4,50 M. und die vierte Klasse von 3 bis 4 M. Innerhalb dieser Klassen soll eine Lohnsteigerung alle zwei Jahre um 20 ₰ eintreten, so daß innerhalb einer jeden Klasse der Höchstlohn nach einer zehnjährigen Dienstzeit erreicht wird.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifbewegung in Deutschland.

Von Fanny Imle, Düsseldorf.

(Stand von Mitte Juni.)

Wie im Vormonat können wir auch diesmal den Abschluß von 89 Kollektivverträgen melden, daneben verzeichnen wir allerdings eine Abnahme der Werkstattvereinbarungen von 17 auf 10.

Entgegen unserer Beobachtung vom April konstatieren wir aber in dieser Berichtsperiode einen gewaltigen Aufschwung der Tarifbewegung in den Hauptberufen des Baugewerbes. Mit im ganzen 45 Vertragsvereinbarungen für diese dürfte in diesem Monat eine bisher noch unerreicht hohe Zahl registriert sein. Beachtenswert bei den mehrere Branchen umfassenden Tarifen ist diesmal eine nur selten vorkommende Verschiebung der üblichen Gruppierung der Berufe. Während sonst immer die Maurer, Zimmerleute und Bauhilfsarbeiter das Tariftrio bildeten, finden wir heute einen Kollektivvertrag für Celle, der neben den beiden erstgenannten Branchen und unter Auslassung der Hilfsarbeiter noch die Dachdecker und Steinarbeiter in die Tarifgemeinschaft mit einbezieht. Der zweite allgemeine baugewerbliche Arbeitsvertrag bietet nichts Besonderes, bemerkt sei nur, daß er die Tarifierung der Arbeitsbedingungen in der Umgebung Dresdens wieder einen Schritt näher bringt und den sich um die hauptstädtische Tarifzentrale gruppierenden Kreis von vertragstreuen Ortschaften etwas weiter zieht.

Dreimal gelang es den Maurern und Zimmerleuten zusammen, ihre Arbeitsverhältnisse einer korporativen Regelung zu unterziehen und je ein Doppeltarif fällt auf die Maurer und Bauhilfsarbeiter sowie auf die Maurer und Steinarbeiter. Die Zahl der Abkommen für das Maurergewerbe allein beträgt 20, davon fallen zwei auf

Spezialbranchen, nämlich die Rabitzputzer in Leipzig und die Zementarbeiter in Berlin, diejenige der Zimmerervereinbarungen beläuft sich auf 16. Zu letztgenannten Verträgen ist nur zu bemerken, daß es sich in einem Fall um einen Neuabschluß handelt, der zugleich eine Vertragsverallgemeinerung bedeutet. Der Zimmerertarif von Köln fand auch im benachbarten Mülheim Anerkennung. Unter den zwei, nur den Bauhilfsarbeitern zu gute kommenden Abkommen ist das eine für Berlin dadurch der Aufmerksamkeit wert, daß über 6000 ungelernte Leute durch seine Einführung in geregelte und vor der Lohndrückerei tariflich geschützte Arbeitsbedingungen gebracht sind, ein Beweis dafür, daß nicht, wie häufig geglaubt wird, die tarifliche Ordnung nur das Privileg gelernter Berufe mit wenig Arbeiterfluktuation sei.

Waren voriges Mal die dem Baugewerbe verwandten Branchen die meistbegünstigten bei der Verteilung der Tariferfolge, so treten sie in diesem Monat weit hinter den Hauptberufen zurück. Die Töpfer haben 3 vertragliche Neuabschlüsse, von denen aber nur einer als inhaltliche Neubildung anzusehen ist, während der zweite den früheren Berliner Tarif mit einem Lohnaufschlag von 5% auf drei, und der dritte den jetzt giltigen Vertrag für Berlin auf zwei Orte ausdehnt. Je zwei Korporativverträge haben die Maler, die Steinsetzer und die Steinarbeiter. Die Bildhauer endlich schließen die Reihe mit nur einem Abkommen.

Auffallend reichlich ist die Holzindustrie mit Tarifverträgen bedacht, sie verzeichnet die ansehnliche Zahl von 8 Tarifen, aus denen wir denjenigen der Parkettleger Berlins deswegen hervorheben, weil in diesem Gewerbe die tariflichen Zentralisierungsbestrebungen am offenkundigsten zutage treten und somit in jeder örtlichen Neubildung eine Stütze der künftigen nationalen Tarifgemeinschaft geschätzt werden darf. Ebenfalls 8 Kollektivvereinbarungen werden uns aus dem Braugewerbe gemeldet und die Transportarbeiter haben diesmal mit 6 Tarifen auch eine ungewöhnlich hohe Zahl. Zwei dieser Abkommen gewinnen übrigens dadurch an Bedeutung, daß sie eine bisher noch vielfach unter absolutistischem Druck leidende Arbeiterkategorie, den Straßenbahnern zunutze kommen und zwar ist die eine Vereinbarung in Essen nach einem Streik, die andere in Posen auf friedlichem Wege zustande gekommen. Je 2 Korporativabschlüsse registrieren die Böttcher, Sattler, Schuhmacher und Schneider; je einen die Schriftgießer, Bäcker, Leder- und Metallarbeiter Dabei sei nicht übersehen, daß zwei dieser Verträge heftigen und vom lebhaftesten Interesse der Oeffentlichkeit begleiteten Streiks ein Ende gemacht haben. Der Schriftgießertarif bringt den erbitterten Kampf in Leipzig Dank dem klugen Nachgeben der Gehilfenschaft, wenn auch nicht zu einem sieghaften, so doch zu einem ordnungsmäßigen Abschluß und die Vereinbarung der Berliner Bäcker beweist die Uebermacht der für ihr gutes Recht gemeinsam ringenden und durch ein sozial fühlendes und handelndes Publikum unterstützten Gesellenschaft über einen in hartnäckigen Vorurteilen zu seinem eigensten Schaden gefangenen Meisterstand, sie zeigt aber auch den moralischen Einfluß des gewerbegerichtlichen Einigungsamts vor dessen Schranken den drohenden Unternehmerwortbrüchen durch die offizielle Anerkennung einer Tarifgemeinschaft ein Damm entgegengesetzt wurde.

Auch die Böttcherbewegung in Rheinland-Westfalen ist unserer Beachtung wert. Unter den oben aufgezählten Tarifabschlüssen ist schon wieder ein Abkommen enthalten, welches den Dortmunder Normativvertrag in einer neuen Stadt (Krefeld) zur Durchführung bringt. Es scheint sich also eine ganz bewußte distriktweise Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen anzubahnen, die, wenn sie Erfolg hat, sicher nicht auf die Provinzen ihres Ausgangspunkts beschränkt bleiben wird.

Allerdings erschöpft sich die Tarifbewegung nicht in der Aneinanderreihung von vertraglichen Neuabschlüssen, ihre Aufgabe ist es vorwiegend, Bestehendes zu erhalten und auszugestalten. Aus diesem Grunde müssen wir unsere Aufmerksamkeit auch der Ueberwachung der Kollektivverträge zuwenden und berichten hier über eine Baukontrole, welche die Sektion der Gips- und Zementbranche des Maurerverbandes auf den Berliner Baustellen vornahm. Die Enquete erstreckt sich im ganzen auf 108 Unternehmer, von denen etwa der dritte Teil organisiert war, allein unter diesem Bruchteil fanden sich 27 Arbeitgeber, die den Tarif entweder nicht genau einhielten oder doch die Bestimmungen zum sanitären Schutz der Gesellen, wie Errichtung von Baubuden, Anbringung und Instandhaltung von Aborten usw., nicht beachteten. Erschreckend hoch ist die Zahl der unter dem vertraglichen Minimum entlohnten Hilfsarbeiter, sie beträgt 287 unter 706 Kontrollierten.

Unserer Auffassung nach müßten alle ordnungsliebenden und den öffentlichen Frieden erhaltenden Körperschaften eifrig bemüht sein, den beiden Parteien genehme Tarifgemeinschaften zur allgemeinen Durchführung zu verhelfen, daß dem aber nicht unbedingt so ist, zeigt wieder einmal ein Vorfall aus Görlitz. Dort brachte es der Staatsanwalt fertig, die Klage einer tarifignorierenden Konfektionsfirma gegen ein zur Berücksichtigung vertragstreuer Geschäfte aufforderndes Blatt anzuerkennen und gegen den Redakteur sowie den diesen Aufruf unterzeichnenden Leiter des Gewerkschaftskartells auf Grund von § 153 der G.-O. vorzugehen. Zum Beweis, daß aber trotz derartiger, bei unseren verworrenen Rechtsverhältnissen möglichen juristischen Entgleisungen das populäre und behördliche Rechtsbewußtsein mehr und mehr in den Lohnvereinbarungen etwas völlig Loyales, in ihrer treulichen Aufrechterhaltung aber eine Ehrensache erblickt, teilen wir mit, daß der Mainzer Magistrat beschlossen hat, die mit städtischen Arbeiten betrauten Unternehmer mindestens zur Beibehaltung der zur Zeit der Arbeitsübernahme abgeschlossenen Verträge zu verpflichten. Mit einer unmißverständlichen Tarifanerkennung haben wir es hier demnach nicht zu tun, wohl aber mit einer nachdrücklichen Verurteilung des Bruches paritätischer Abkommen. Interessant ist übrigens im Zusammenhang hiermit, daß sich das Berliner Gewerbegericht unlängst eine Entscheidung des Tarifamts der Buchbinder als „Obergutachten aus sachverständigen Kreisen" zu eigen machte und seinen Urteilsspruch in Uebereinstimmung mit demjenigen dieser höchsten Rechtsinstanz der in der Tarifgemeinschaft vereinigten Parteien fällte. Wie aber u. a. auch aus dem Handbuch für Gewerbegerichte von Dr. Baum hervorgeht, ist die Stellung dieser Körperschaften zu den Kollektivverträgen, besonders soweit es sich um ihre Verbindlicherklärung für Unorganisierte beider Interessengruppen handelt, noch recht widerspruchsvoll. Eine Klärung täte also, das haben wir auch schon öfter in diesem Blatte betont, dringend not.

An die tariflichen Arbeiterkundgebungen, welche wir vergangenen Monat registrierten, schließen sich heute wieder eine Reihe von auf gewerkschaftlichen Zusammenkünften angenommenen Resolutionen an, die alle mehr oder weniger systematisch und eingehend den Wert der Kollektivabmachungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer betonen. Der Verbandstag der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) erklärt diese „als eines der wirksamsten Mittel zur Milderung der Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit und eine wichtige Vorbedingung zur Erhaltung unserer nationalen Konkurrenzfähigkeit". Die Generalversammlung des freien Bergarbeiterverbands spricht sich für die Errichtung eines Reichsarbeitsamts und örtlicher Arbeitsämter aus, in denen sie „das beste Mittel sieht, am schnellsten auch für den Bergbau zum Abschluß von korporativen Arbeitsverträgen (Tarifen) zu kommen". Endlich haben sich nunmehr auch die Handlungsgehilfen an eine Stellungnahme zu den in ihrem Beruf ganz besonders wichtigen, aber auch überaus schwer zu erreichenden Tarifverträgen gewagt. Eine detaillierte Resolution hebt bedauernd die Regellosigkeit der Lohnverhältnisse und die, „jedes Gefühl der beruflichen Zusammengehörigkeit" abtötende verschiedene Höhe des sozialen Niveaus in ihrem Gewerbe hervor und wünscht vor allem in den Konsumvereinen baldmöglichst ein Nationalabkommen zur Anerkennung zu bringen.

Auf der Tagung des deutschen Zimmermeisterbundes kam es ebenfalls zu einer Tarifdebatte, die mit einer Resolution des Verwaltungsrats endete, die dem Abschluß von Kollektivvereinbarungen sympathisch gegenübersteht. Außerdem heben wir aus den Verhandlungen hervor, daß von einer Seite die Ausarbeitung eines Normalivarbeitsvertrags angeregt wurde, welcher die Löhne sowie die Arbeitszeit außer acht lassend, die in Frage kommenden Nebenbedingungen auf längere Zeit und für ganz Deutschland festsetzen solle. Im übrigen kamen auch noch recht viele, jedweder vertraglichen Ordnung feindliche Meinungen zu Gehör. Auch die Vereinigung der deutschen Steindruckereibesitzer ist nur im Prinzip und bedingt Anhängerin der von Organisation zu Organisation abgeschlossenen Tarifgemeinschaften wie des näheren aus Nr. 34 der „Soz. Praxis" zu entnehmen ist. „Die „Arbeitgeberzeitung" spricht bereits die Hoffnung aus, das es zu keiner Annahme der Gehilfenforderungen kommen werde und rät den Prinzipalen, sich des noch übrig bleibenden unorganisierten Drittels der proletarischen Berufsgenossen anzunehmen, ihnen Benefizien wie Reise- und Umzugsunterstützungen zu gewähren und ihnen durch einen zu errichtenden einseitigen Arbeitsnachweis zu guter Kondition zu verhelfen.

Mit der betrübenden Mitteilung vom Scheitern zweier hoffnungsvoller Tarifbewegungen beenden wir unsere diesmalige Ueber-

sicht. Die Berliner Anwaltschaft hat es abgelehnt, auf Grund des von den vereinigten Gehilfenorganisationen ausgearbeiteten Regulativs in Beratungen einzutreten, da sie die Arbeitsbedingungen auf andere Weise zu ordnen gedenke, und der Vorstand des neuen Konsumvereinsverbandes hat etwas verblümter, aber nicht minder deutlich den Forderungen des organisierten Personals seine Unterstützung versagt. Hoffentlich wird nunmehr die Vereinigung der hierbei interessierten Transportarbeiter mit einem neuen, den Wünschen der Verwaltungen mehr Rechnung tragenden Vertragsentwurf an die Vereinsleitungen und die Zentrale herantreten und nicht rasten, bis die Genossenschaften, welche ihre Macht dem kollegialen Zusammenschluß der Konsumenten verdanken auch den Kollektivwillen der vereinigten Arbeiter zu würdigen lernen.

Der Herrschaftsbereich der Buchdruckertarifgemeinschaft hat nach einer vom Tarifamt herausgegebenen Zusammenstellung von Jahr zu Jahr sich in großartiger Weise erweitert. Nach Abschluß der neuen Tarifgemeinschaft im Jahre 1896 waren im September desselben Jahres erst 895 Firmen an 285 Orten dem Tarif beigetreten. Seitdem aber hat sich folgende geradezu sprunghafte Entwicklung vollzogen. Es erkannten den Tarif an:

Jahr	Firmen	mit Gehilfen	in Orten
1897	1 631	18 340	469
1898	2 030	22 468	649
1899	2 704	27 449	880
1900	3 115	30 630	1 002
1901	3 372	34 307	1 030
1902	3 464	36 527	1 043
1903	4 250	39 464	1 315
1904 (30. April) .	4 559	41 483	1 382.

Eine recht wünschenswerte Ergänzung dieses „Verzeichnisses der Tarifanerkennungen“ würde es unseres Erachtens bedeuten, wenn auch die Regierungs- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden aufgeführt würden, die grundsätzlich sich bei Vergebung ihrer Druckaufträge zur Innehaltung der Tarifsätze bezw. zur Bevorzugung tariftreuer Druckereien verpflichtet haben. Auch eine schwarze Liste derjenigen, die sich grundsätzlich gegen eine Anerkennung der Tarife ausgesprochen haben, würde vielleicht ebenso nützlich wirken, wie jene schwarze Liste von Zeitungsdruckereien aller Parteien, die noch nicht die Tarifbedingungen anerkannt haben, wie der „Correspondent“ sie anregt. — Im Wirtschaftlichen Ausschuß des bayerischen Landtags hat der Minister von Feilitzsch und die Kommissionsmehrheit sich soeben ablehnend gegen den sozialdemokratischen Antrag, staatliche Druckarbeiten nur an tariftreue Firmen zu vergeben, ausgesprochen.

Arbeiterbewegung.

Der Bierkrieg in Hamburg beendet. Dem Ausstand der Brauereiarbeiter war der Bierboykott gefolgt. Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts verliefen ohne Ergebnis; der darauf gefällte Schiedsspruch wurde von den Unternehmern sofort, von den Arbeitern nur mit Vorbehalten in zwei Punkten angenommen. Wegen dieser fanden dann direkte Verhandlungen zwischen den Parteien statt, die zu einer Einigung geführt haben: Die im Schiedsspruch vorgeschlagene Regelung der Löhne und Arbeitszeiten bilden die Grundlage eines Tarifvertrags, der bis 1. Januar 1907 gelten soll; von den beiderseitigen Organisationen wird ein paritätisch verwalteter Arbeitsnachweis eingeführt; die Wiedereinstellung der Ausständigen soll ordnungsgemäß durch den Arbeitsnachweis erfolgen; der Bierboykott wird aufgehoben. Sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter haben diesen von ihren Vertretern geschlossenen Vergleich angenommen. So hat nach heißem, etwa zwei Monate dauerndem Kampf der Bierkrieg in Hamburg, unter wirksamer Mithilfe des Gewerbegerichts, mit einem Vergleich und einem Tarifvertrag geendet — ein in Hamburg, wo Arbeitskämpfe sonst meist bis zur völligen Erschöpfung des einen der Gegner durchgeführt werden, bemerkenswertes und erfreuliches Ergebnis.

Die Führer des ungarischen Eisenbahnerstreiks vor Gericht. Nach mehrtägiger Verhandlung wurden die wegen Bruchs des Amtseides und Verleitung zur Verweigerung des Dienstes angeklagten 13 Mitglieder des Exekutivkomitees der streikenden Eisenbahner mit folgender Begründung freigesprochen:

Die Streikenden hätten den Dienst nicht verweigert, sondern nur unterbrochen. Die Eisenbahner seien gleich den Angestellten der Privatbahnen, die ja ebenfalls mit gewissen öffentlichen Rechten und Pflichten bekleidet seien, keine öffentlichen Beamten, sondern vertragsmäßig angestellte Privatbedienstete eines Verkehrsunternehmens des Staates, die mit Kündigung entlassen werden können. Mithin bedeute die Einstellung der Arbeit keine Verweigerung der Beamtenpflicht. — Eine aufreizende, zum Streik verleitende Tätigkeit könne dem Exekutivkomitee nicht nachgewiesen werden, im Gegenteil hat dies auf die Massen versöhnend gewirkt und eine friedliche Regelung des Konflikts angestrebt.

Die Delegiertenversammlung der evangelisch-sozialen Arbeiterinnen der Schweiz hat am 29. Mai in Bern nach einem Referat des Regierungsrats von Steiger zum Thema des Arbeiterinnenschutzes die Aufstellung folgender, als „vorläufig erreichbar“ erkannten Forderungen beschlossen: 1. Möglichste Ausdehnung des Arbeiterinnenschutzes, insbesondere auf Gewerbe, kaufmännische Betriebe, Laden-, Wirtschaftspersonal usw. 2. Zehnstündiger Maximal-Arbeitstag. 3. Freier Sonnabendnachmittag. 4. Weibliche Aufsichtsbeamte und weibliche Adjunkte der betreffenden kantonalen Aufsichtsbehörden. 5. Verbot der Heimarbeit.

Ein Droschkenkutscherstreik in Paris ist am 17. Juni ausgebrochen. Grund war die übermäßig hohe Abgabe, die die Kutscher vom durchschnittlichen Tageserlös an die Verkehrsgesellschaften „l'Urbaine“, „La Générale“ und andere Wagenvermieter zu entrichten gezwungen wurden. Als Tagesmittel der abzuliefernden Fahrtgelder galt bis vor kurzem 18,50 Frcs., es ist aber infolge einer Streikandrohung von den Droschkeneigentümern um 1,50 Frcs. vermindert worden. Damit jedoch war den Kutschern noch nicht geholfen, zumal in dieser Jahreszeit, wo die Pariser aufs Land und an die See gehen, auch ist der Fremdenbesuch heuer in Paris gering. Selbst bei 15 bis 16stündiger Arbeitszeit konnten die Kutscher nicht genügend verdienen. So traten 3000 in den Ausstand. Sie forderten zunächst Herabsetzung der Tageslosung auf 16 Frcs. und weiter grundsätzliches Mitbestimmungsrecht der Kutscher bei künftiger Bemessung der Abgabe. Sie appellierten ferner an den Municipalrat, die Forderungen der Kutscherkorporation in die Bedingungshefte für die Fuhrwerksunternehmer einzureihen, oder falls das gesetzlich nicht angängig sei, bei der Deputiertenkammer auf eine beschleunigte Erledigung der Gesetzesvorschläge von Sembat zu dringen, die Aufhebung der Gefängnisstrafe für Arbeitsvergehen und Festsetzung eines Maximalarbeitstages verlangen. Einen eigenartigen Zug erhielt der Streik durch die Aussetzung einer Prämie für die Teilnehmer. Ein Leser der Petite République hatte einen Wagen und ein Pferdedoppelgespann als Lotteriegewinne gestiftet. Jeder, der dem Streik bis zum Ende treu blieb, war zur Entnahme eines Loses berechtigt. Doch konnte diese Streikprämie nicht hindern, daß ein großer Teil der Streikenden, zumal die Kutscher der „Urbaine“ und der „Générale“, die alsbald die Tageslosung um Beträge bis zu 3 Frcs. für die Arbeitswilligen herabsetzten, die Arbeiten wieder aufnahmen. Am 21. Juni erklärte auch das Syndikat den Streik bei diesen Gesellschaften für beendet und suchte durch einen unparteiischen Schiedsmann friedliche Verhandlungen anzuknüpfen. Anderswo dauert der Streik noch fort. — (Erwähnt sei in Anknüpfung an diesen Pariser Droschkenstreik, daß jüngst in London ein Streik aus ähnlichen Ursachen stattfand. Die Droschkenkutscher verlangten Neuregelung der Mietsbeträge, die sie an die Droschkeneigentümer auf Grund der Skala von 1894 zu entrichten hatten. Bisher betrug der jährliche Durchschnittsmietssatz 12 sh 3 d pro Tag, im Juni 16 sh. Die Kutscher-Union forderte Herabsetzung auf 7 und 11 sh für ein- und zweispännige Droschken und 14 sh für Hansoms. Sie wies nach, wie sich die Verkehrsmittel im Verhältnis zur Bevölkerung von 1894—1904 entwickelt haben: die Zahl der Omnibusse und Straßenbahnen wuchs um 44 bezw. 60 %, die Bevölkerung um 14½ %, die Droschken um kaum 5 %. Das Londoner Conciliation and arbitration board wurde mit seiner Vermittlung abgewiesen, die Droschkeneigentümer aber erklärten sich unter Ermäßigung des Mietsbetrages um 1 bis 2 sh zu direktem Verhandeln mit den Kutschern bereit.)

Arbeiterschutz.

Zur Ausführung der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften.

Von Dr. jur. v. Köbke, Regierungs-Assessor in Darmstadt.

Daß die Durchführung der Bekanntmachung über den Kellnerschutz vielfach den Widerspruch der von ihr betroffenen Unternehmer mit mehr oder minder großem Erfolge — man erinnere sich der verschiedenen, sich einander widersprechenden gerichtlichen Entscheidungen über den Begriff: „gewähren“ — hervorgerufen hat, ist mehrfach bereits hier erörtert; ausdrücklich ist jedoch noch nirgends auf folgende in der Praxis sich mitunter recht fühlbar machende Lücke hingewiesen worden.

Conform der Vorschrift des § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung, auf Grund deren die Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 erlassen wurde und die sich nur auf „Gewerbe“ bezieht, sind von derselben nur die „Gast- und Schankwirtschaften“ betroffen, also bloß solche Betriebe, in denen gewerbsmäßige Beherbergung

und Verpflegung von Personen oder gewerbsmäßiger Ausschank von geistigen oder auch anderen Getränken zum Genuß auf der Stelle stattfindet. Nicht unterstellt sind ihr dagegen Betriebe gleicher Art, bei denen jedoch das Reat der Gewerbsmäßigkeit verneint wird, wie zum Beispiel Militärkantinen oder -kasinos, die in Selbstregie durch Angestellte zu Ersparniszwecken geführt werden, oder Fabrikkantinen, in denen der Arbeitgeber im Interesse seiner Arbeiter denselben Getränke zum Selbstkostenpreis verabreicht; derartige Betriebe sind auch nicht konzessionspflichtig.

Ein Irrtum wäre es jedoch meines Erachtens anzunehmen, daß die Bekanntmachung des Reichskanzlers alle nach § 33 der Gewerbeordnung konzessionspflichtigen Betriebe umfaßt; dies ist nicht der Fall. Die durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 durch Einfügung der §§ 33 [5 u. 6] der Gewerbeordnung getroffenen Erweiterungen der Konzessionspflicht sind hier bedeutungslos. Derartige Betriebe wurden vor der Novelle bereits von der Rechtsprechung nicht als „gewerbsmäßige Unternehmen" behandelt und galten deshalb nicht für konzessionspflichtig. An dieser Auffassung wurde durch Einführung der Konzessionspflicht nichts geändert. Die zitierte Novelle enthält vielmehr eine authentische Interpretation des Inhalts, daß die Konsumvereine und auch andere Vereine, insoweit sie lediglich Ersparnis für die Genossen, beziehungsweise die Vereinsmitglieder bezwecken, als nicht gewerbsmäßige Unternehmungen im allgemeinen nicht unter die Gewerbeordnung fallen, sondern, daß es einer besonderen Vorschrift bedarf, um sie einzubeziehen (vergleiche Landmann; IV. Auflage Seite 275). Eine derartige Einbeziehung ist im § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung nicht vorgesehen. Konsequenz hiervon ist, daß derartige Betriebe von der fraglichen Bekanntmachung nicht getroffen werden, sondern nur solche, die vor Erlaß der erwähnten Novelle bereits konzessionspflichtig waren. Durch derartige Unterscheidungen wird die Durchführung und Handhabung der Bekanntmachung über den Kellnerschutz nicht gerade erleichtert.

Ganz eigenartige Folgerungen ergeben sich bei den Militärkantinen; hier ist zwischen solchen, die in Selbstregie des Truppenteils durch Angestellte desselben geführt werden, und den an Unternehmer verpachteten zu unterscheiden. Nur die Betriebe der letzterwähnten Art fallen in den Geltungsbereich der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902. Daß in Anbetracht der Befreiung der durch den Truppenteil selbst betriebenen Kantinen die Kantinenpächter mitunter gegen Unterstellung ihrer Betriebe unter die erwähnten Bestimmungen protestieren, kann ihnen um so weniger verdacht werden, als die Eigenart des Kantinenbetriebs recht schwer in Einklang mit den vielfach etwas formell gehaltenen und im ganzen doch wenig Spielraum für die Individualisierung der einzelnen Betriebe lassenden Bestimmungen zu bringen ist. Die Rechtslage wird jedoch hierdurch nicht geändert. Einwendungen der Pächter, die dahin gehen, sie seien infolge der vielen ihnen im Pachtvertrag mit der Militärverwaltung auferlegten Beschränkungen nur „Angestellte" der letzteren und keine selbständigen Gewerbeunternehmer, sind meistens schon im Konzessionsverfahren klargestellt und erledigt. Auch der Pächter eines einer Großbrauerei gehörenden Wirtschaftslokals bedarf einer auf seinen Namen lautenden Konzession und wird in seiner wirtschaftlichen Freiheit durch die Pachtbedingungen oft tatsächlich weit mehr eingeschränkt als der Kantinenwirt durch seinen Pachtvertrag.

Ob das Personal des Kantinenwirts als Gehülfen oder Lehrlinge im Sinne der Bekanntmachung anzusehen ist, ist Tatfrage. „Kellner" werden wohl nirgends gehalten, wohl aber „Hausburschen". Werden diese am Buffet oder mit Herrichtung kalter Speisen beschäftigt, so ist die Anwendung der fraglichen Vorschriften auf sie gegeben; zu beachten ist allerdings, daß die Hausknechte, Portiers und dergleichen selbst in Gast- und Schankwirtschaften nicht als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bekanntmachung gelten; auch ist zu prüfen, ob die Bestimmung unter II. Satz 2 fraglicher Verordnung in Anwendung zu kommen hat, die mitunter hier zutrifft.

Sonntagsruhe in französischen Ladengeschäften. Die Rückständigkeit Frankreichs in der gesetzlichen Sonntagsruhe ist so groß, daß jede Vereinbarung über eine Einschränkung der Sonntagsarbeit von den Arbeitersyndikaten als ein Ereignis begrüßt wird. Als jüngst in Thiers von den Unternehmern und den Gewerkschaftsvertretern gemeinsam der Schluß der Detailgeschäfte auf 3 Uhr des Sonntags festgelegt wurde, erließen die Gewerkschaften an „alle, die an diesem Werke mitgearbeitet hatten, aufrichtigste Dankeskundgebungen".

Gegen das Verbot der Nachtarbeit der Bäcker in Norwegen, das seit 1895 besteht, läuft die Bäckermeisterorganisation seit einem Jahre Sturm, während die kleineren, nicht dieser Organisation angehörigen Meister dringend auf dem gesetzlichen Verbot bestehen, da sie von einer Wiedereinführung der Nachtarbeit den Ruin des Kleinbetriebs, der nunmehr gegenüber den Großbetrieben nicht mehr konkurrenzfähig wäre, befürchten, arbeiten diese Kleinmeister doch meistens in der Backstube mit. 200 kleinere Meister und einige hundert Resolutionen vom norwegischen Bäckergehilfenverband protestieren beim Storthing gegen jegliche Einschränkung des Verbotes der Nachtarbeit.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenversicherung im Jahre 1902. Einen Einblick in das ungeheure Getriebe der Deutschen Krankenversicherung gibt das neuste Heft II der „Vierteljahrshefte" der Reichsstatistik für das Jahr 1902. Fast 10 Millionen Menschen (9 858 066), 220 000 mehr als im Jahre 1901, sind in 23 214 Kassen versichert (dazu treten noch 671 094 Versicherte in Knappschaftskassen). Von ganz geringer Bedeutung sind die 52 Baukrankenkassen mit 15 726 Mitgliedern, ebenso haben die 225 landesrechtliche Hilfskassen nur 44 463, die 639 Innungskrankenkassen 217 833, die 1445 eingeschriebenen Hilfskassen aber 903 095 Mitglieder. An Zahl stehen die Gemeindekrankenkassen mit 8528 voran, doch umfassen sie nur 1 487 895 Mitglieder, dann folgen die 7626 Betriebskrankenkassen mit 2 491 756 Mitgliedern und fast die Hälfte aller Versicherten (4 697 298) steht in den 4699 Ortskrankenkassen. Diese letzteren weisen auch fortdauernd die größte Steigerung auf, die Betriebskrankenkassen einen Rückgang. Der Gang der Entwickelung wird die Konzentration in großen leistungsfähigen Ortskrankenkassen sein. Die Zahl der Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit, also solche, für die Krankengeld oder Behandlung im Krankenhaus gewährt wurde, stellt sich auf 3 578 410 mit 67 377 057 Krankheitstagen; auf 1 Mitglied kamen durchschnittlich 0,36 Erkrankungsfälle und 6,83 Krankheitstage; die beiden Verhältniszahlen weisen gegen das Vorjahr eine leichte Besserung auf. Die ordentlichen Einnahmen betrugen 193 417 667 M. Die ordentlichen Ausgaben beliefen sich auf 183 328 868 M, darunter Krankheitskosten 167 801 376 M, welche sich verteilen auf:

Aerztliche Behandlung	37 499 812 M
Arznei und sonstige Heilmittel	26 576 604 „
Krankengelder	74 883 502 „
Anstaltsverpflegung, Fürsorge für Rekonvaleszenten, Wöchnerinnenunterstützung, Sterbegelder	29 841 959 „

Die Verwaltungsausgaben betrugen 10 930 722 M, auf 1 Mitglied durchschnittlich: bei den Ortskrankenkassen 1,74, bei den Innungskrankenkassen 2,10 und bei den Eingeschriebenen Hilfskassen 2,07 M; bei den Betriebs- und den Baukrankenkassen werden sie fast ganz von dem Betriebsunternehmer, in der Gemeindekrankenversicherung ganz von der Gemeinde getragen; bei allen Kassen überhaupt stellen sich die Verwaltungskosten daher pro Mitglied auf 1,11 M durchschnittlich. Das Gesamtvermögen beträgt 173,4 Mill. M, wovon auf die Ortskrankenkassen 74,6, auf die Betriebskrankenkassen 76,4 und auf die Eingeschriebenen Hilfskassen 17,2 Mill. M entfallen.

Handwerkerversicherung. Die gemeinsame Handwerkerkammer des Herzogtums Altenburg und des Fürstentums Reuß beschloß die Errichtung einer Krankenkasse für Arbeitgeber, die in den Handwerkerkreisen sehr sympathisch begrüßt wird, da gerade die kleinen Handwerker bei eintretender Krankheit leicht in Not geraten. Es sind drei Versicherungsklassen mit wöchentlichen Beiträgen von 40, 60 und 80 ₰ errichtet worden. Die wöchentliche Unterstützung wird 14, 21 und 28 M., für sieben Tage berechnet, betragen und soll neun Monate voll und drei Monate zur Hälfte gezahlt werden. — Der 38. schlesische Gewerbetag in Lauban hat nach einem Referat des Handwerkskammer-Syndikus Graf-Liegnitz sich in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Verbandstags 1903 der deutschen Gewerbevereine und des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu München 1904 für die Notwendigkeit einer Invaliditäts- und Altersversicherung der Handwerker und Kleingewerbetreibenden ausgesprochen.

Arbeitsnachweis.

Gemeindliche Arbeitsnachweise in Preußen. Das Handels- und Gewerbe-Ministerium veröffentlicht, wie üblich, die Uebersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler

Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen, und zwar nach dem Stande vom 1. Januar 1904. Ihre Gesamtzahl war an jenem Tage 276, gegen 263 im Vorjahre; das ist nur eine recht geringe Zunahme. In ganz Ostpreußen gibt es nur 6, in Westpreußen 9, in der Mark Brandenburg einschließlich Berlin 29, in Pommern 13, in Posen 6, in Schlesien 43, in Sachsen 22, in Schleswig-Holstein 19, in Hannover 14, in Westfalen 41, in Hessen-Nassau 29, in der Rheinprovinz 43, in Sigmaringen 0. Die Regierungsbezirke Potsdam (21), Liegnitz (22), Arnsberg (23), Düsseldorf (27) sind am stärksten mit Arbeitsnachweisen besetzt. 87 dieser Nachweise werden mit gemeindlicher Unterstützung betrieben, die übrigen sind kommunale Einrichtungen, von denen weitaus die Mehrzahl (149) bureaukratische Verwaltung haben. Der Nachweis wird in der Regel unentgeltlich erteilt, manche Stellen erheben Gebühren nur von den Arbeitgebern, vereinzelt wird eine solche auch von den Arbeitern erhoben. Die umfangreichste Tätigkeit entfalten Berlin, Posen, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Kiel, Hannover, Bielefeld, Dortmund, Frankfurt a. M., Köln, Essen, Düsseldorf, Aachen. In der Zahl der Vermittlungen ist andauernd eine Zunahme zu verzeichnen; so wurden vermittelt in den Jahren 1897: 104 307, 1898 122 120, 1899 160 643, 1900 185 681, 1901 189 397, 1902 219 011 und 1903 272 524 Stellen. Neu begründet sind Arbeitsnachweisestellen u. a. in Zoppot, Gleiwitz, Halberstadt, Hameln, Hildesheim und Bochum, während eine größere Zahl von Gemeinden die Errichtung eines Arbeitsnachweises plant.

Zentralisierung des Arbeitsnachweises in Baden. Auf einem Verbandstage der Arbeitsnachweisanstalten in Baden wurde die Gründung einer Hauptstelle beschlossen.

Die einzelnen Anstalten sollen an zwei bis drei Tagen der Woche die noch offenstehenden Stellen und Stellengesuche in besonderen Listen an die Zentrale in Karlsruhe mitteilen, die dann sämtliche Listen in alphabetischer, nach etwa 160 verschiedenen Berufsarten geordneter Uebersicht noch am gleichen Tage an die Arbeitsnachweisanstalten und größeren Gemeinden sowie an Arbeitsnachweiszentralen der Nachbarstaaten versendet. Die Regierung, die jetzt schon einen regelmäßigen Zuschuß von 25 000 *M* zur Förderung des Arbeitsnachweises gewährt, wird die Einrichtungskosten und Portogebühren der Zentrale übernehmen.

Die anwesenden Regierungsvertreter stellten weitestes Entgegenkommen der Regierung in Aussicht.

Genossenschaftswesen.

Der 36. britische Genossenschaftskongreß, der im Mai in Stratford stattfand und auch von Vertretern deutscher und schweizer Konsumvereine besucht war, befaßte sich mit der Ausdehnung der genossenschaftlichen Arbeit auf die Landwirtschaft, die von der Agricultural Organisation Society besonders betrieben wird, und sprach sich für die Gründung einer genossenschaftlichen Landerwerbsgesellschaft, die landwirtschaftliche Arbeiter als Pächter ansiedeln will, aus. Bei Erörterung der Pennybanken, die bei 587 Genossenschaften bestehen, 995 000 £ Depositenbestände aufweisen und die nunmehr von einer genossenschaftlichen Versicherungsgesellschaft gekrönt werden sollen, fielen scharfe Worte gegen die bei vielen Konsumvereinen eingerissene Borgwirtschaft: der Borg sei ein Verbrechen gegen die Genossenschaft. Nach einem scharfen Protest gegen die geplante Unterbrechung der Freihandelspolitik und die Erschwerung der kanadischen Vieheinfuhr, diskutierte man über technische und organisatorische Fragen des Genossenschaftswesen, über Erziehungsschulen für Geschäftsführer, über die genossenschaftlichen Universitätsstipendien und schließlich über die Weltfriedensbewegung, zu deren Förderung der Kongreß ein englisch-amerikanisches Schiedsgericht fordert. Wie innig der Friedensgedanke dem englischen Genossenschafter mit seiner Wirtschaftsorganisation verknüpft erscheint, hat auch die Inauguraladresse Greenings, die den Kongreß einleitete, nachdrücklich hervorgehoben:

„Es ist sicher ein Segen für die Menschheit, wenn sie wenigstens eine Bewegung (eben die genossenschaftliche) hat, die vor dem Streit des Parteilebens bewahrt bleibt. Laßt uns diese Bewegung bewahren als eine Bewegung, die vereint und nicht trennt, dem Frieden und der Versöhnung geweiht, über die Konflikte unserer Zeit hinwegsieht . . . . Indem sie mit langsamen aber sicheren Schritten vorwärts dringt, wird sie die Menschheit dem Ideal ihrer begeisterten Führer, welche eine künftige Zeit des ewigen Friedens prophezeiten, näher bringen, durch den Zusammenschluß der Arbeit ohne Aufgabe des Glücks der holden Freiheit."

Zu der dem Kongreß mitgeteilten Statistik berichten von 1694 Genossenschaften 1655:

Genossenschaften.	Zahl.	Mitglieder.	Anteil-Guthaben. £	Umsatz. £	Gewinn. £
Großeinkauf- .	2	1 411	1 348 517	25 728 629	602 961
Verkaufs- . . .	1 481	1 987 768	24 217 184	57 512 917	8 998 562
Produktiv- . .	146	33 944	872 779	3 078 827	208 259
Spezial- . . .	11	1 402	30 732	94 726	3 994
Landwirtschaftliche, Molkerei-	54	3 104	15 337	82 036	1 539

Die Verkaufsgenossenschaften (Konsumvereine) sind seit 1902 um 94 592 Mitglieder und 2 193 655 £ an Umsatz gewachsen, trotz der schlechten Wirtschaftsverhältnisse im Baumwollen- und Schiffbaugewerbe. Das Jahr 1904 wird die „cooperative commonwealth" auf 2 Millionen mit einem Handel von 60 Millionen £ Umsatz anschwellen lassen. Ebenfalls stark fortgeschritten ist die Eigenproduktion. Die beiden Großeinkaufsgenossenschaften beschäftigten in ihren Betrieben 15 911 Angestellte und hatten ein Kapital von 1 851 605 £: Der Absatz an Eigenproduktion bezifferte sich 1903 auf £ 4 810 238. Dazu treten die Eigenbetriebe von 674 Konsumvereine, die 1902 eine Produktion von £ 4 534 000 aufwiesen. Von den 146 Produktivgenossenschaften werden 8 erst Ende des Jahres ihre Tätigkeit aufnehmen. Unter den übrigen stehen 8 Kornmühlen mit 1 373 155 £ Umsatz voran. Nur eine freilich zahlte einen Bonus an die Arbeiter (£ 94) aus; weiter 14 Bäckereigenossenschaften mit £ 541 902 Umsatz, von denen nur eine Dividende an die Arbeiter zahlte; 25 Lederwerkgenossenschaften mit £ 316 648, 18 Textilarbeitergenossenschaften mit £ 304 404 Umsatz. Besonders bemerkenswerte Ereignisse des Jahres waren der Erwerb der Leicester Strumpfweberei Aktiengesellschaft durch die Englische Großeinkaufsgenossenschaft, der trotz des bitteren Widerspruches der Anwälte der „labour copartnership" genannten Organisationsform erfolgte, und die Wiedereröffnung der Steinbruchgenossenschaft von Nordwales, die den Opfern des langen Penrhyn-Streiks Beschäftigung bringen soll. Das Betriebskapital in Höhe von 20535 £ wurde zu 2/3 (14 000 £) von den Genossenschaften aufgebracht.

Ernste Beobachtung verdient auch die sogenannte Women's Guild, die ihr 25 jähriges Bestehen soeben feierte. Sie zählt in 359 Zweigen 18 556 Mitglieder, die eine sehr wirksame Genossenschaftspolizei und Werbetruppe darstellen. Namentlich unter den Aermsten agitiert sie. Ihre Niederlassung in den armseligsten Teilen von Sunderland unterhält einen Laden, wo man schon für einen Pfennig Einkäufe machen kann, und erzielte damit binnen einem Jahre Umsätze bis zu 10 000 £ und 167 Mitglieder neben 942, die der Penny-Bank beigetreten sind. Der Gesamtverlust bei diesem genossenschaftlichen Experiment betrug — 2 Pence; drum will man es anderswo wiederholen.

Auf der mit dem Kongreß verbundenen Zentralratssitzung wurde eine interessante Statistik der Konsumvereinsentwicklung in London und seinen Vorstädten mitgeteilt, die in den 12 Jahren 1892—1903 eine Vermehrung der Mitglieder von 32 000 auf 56 000 (+ 73 %), des Umsatzes (von 643 000 £ auf 1,09 Mill. £) um 70 %, des Gewinns um 167 % (von 46 000 auf 122 700 £) und des Kapitals um 160 % (von 223 000 auf 579 000 £) nachweist, während die Vermehrung der gesamten britischen Genossenschaftsbewegung in derselben Zeit folgende Verhältnissätze aufwies: Mitgliederzahl (+ 78 %), Umsatz (+ 84 %), Gewinn (+ 107 %), Kapital (+ 104 %).

Erziehung und Bildung.

Pflichtige ländliche Fortbildungsschulen. Ein Anfang, auch auf dem Lande die Fortbildungsschulen obligatorisch zu gestalten, ist jetzt ermöglicht. Das preußische Abgeordnetenhaus hat am 17. Juni in dritter Beratung den Gesetzentwurf genehmigt, welcher die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau regelt. Nach der Vorlage kann durch Ortsstatut für männliche Personen unter 18 Jahren für drei aufeinander folgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden. Befreit davon sind diejenigen, welche die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Militärdienst haben oder eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder entsprechenden anderen Unterricht erhalten. An Sonntagen darf Unterricht nicht erteilt werden. In zweiter Lesung ist dazu in der an die Regierung gerichteten Resolution die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung auf Antrag einer Gemeinde bei deren Unvermögen die Kosten der obligatorischen Fortbildungsschule ganz oder teilweise übernehmen werde. Das Herrenhaus hat sich den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angeschlossen. Damit wird zum ersten Male ein generelles

Verbot geschaffen, den Fortbildungsunterricht auf den Sonntag zu verlegen. Diese Vorschrift sollten die Städte sich zum Vorbild nehmen.

Ausbau des Fortbildungsunterrichts in Baden. Die Regierung hat dem Landtag einen Gesetzesentwurf, betr. den kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsunterricht, vorgelegt. Diese Novelle will die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen weiter ausbauen, vor allem den statutarischen Zwang zum Besuch dieser Schulen auf die gewerblichen Arbeiterinnen und bis zum 18. Lebensjahr ausdehnen, ferner den Schülern aus anderen Gemeinden die Möglichkeit zum Besuch solcher Schulen gewähren und den Gemeinden einen Zwang zu Beiträgen einräumen. Endlich kann die Zahlung des Schulgelds auf die Prinzipale abgewälzt werden.

Prozentsätze in der Erreichung des Volksschulzieles. In Charlottenburg wurden in den 10 Semestern Ostern 1899 bis Michaelis 1903 von denjenigen Kindern, welche die Gemeindeschule bis zur beendigten Schulpflicht besuchten, von der ersten Klasse im Durchschnitt 55,39 % Knaben und 53,43 % Mädchen entlassen. Die genauen Tabellen ergeben einen entschiedenen Fortschritt mit den Jahren.*) Von 16 Städten, die Gemeindeschulen mit siebenklassigen Systemen haben, ergaben sich 1900/01 durchschnittlich 62,2 bezw. 63,7 %, so daß hiernach Charlottenburg hinter dem Durchschnitt zurückbliebe, während Stuttgart 92,9 bezw. 93,5 %, Frankfurt a. M. 82,2 %, freilich Posen nur 28,7 bezw. 26,2 % und Potsdam 29,9 und 31 % stellten (vgl. Statist. Jahrb. deutscher Städte XI. Jahrg. S. 278/79). In Berlin hatten 62,84 % der Knaben, sowie 62,94 % der Mädchen 1900 die erste Klasse der Gemeindeschule bei ihrem Abgange erreicht. In Elberfeld, das, wie jetzt auch Berlin, achtstufige Volksschulen besitzt, erreichten 1902/03 42,2 bezw. 45,7 die oberste, dagegen eine der beiden höchsten Stufen 73,6 % der Knaben und 80,7 % der Mädchen. — Für die Notwendigkeit obligatorischer Fortbildungsschulen sind das beweiskräftige Zahlen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der 32. Deutsche Aerztetag, dem eine Tagung des Leipziger Verbandes voraufging und der von Vertretern des Kultusministeriums, der Stadt und Universität Rostock besucht war, war hauptsächlich von der Krankenkassenfrage und der Selbsthilfeorganisation der Aerzte beherrscht. Entgegen den Mahnungen des Geheimrats Aschenborn vom Kultusministerium, die Aerzte möchten ihre Bestrebungen friedlich fördern, da die Siege in den letzten Kämpfen mit den Kassen um gar zu hohen Preis erfochten seien, überwog doch bei fast allen Rednern die Kampfstimmung, wie es denn auch die Leitsätze der Referenten zu den genannten Fragen bezeugen:

„Der Abschluß von Schutz- und Trutzbündnissen und der Beitritt zum Leipziger Verband sind die Hauptfaktoren der Organisation (zur Selbsthilfe)." — Zur Regelung der Streikunterstützung ist vor Ausbruch jedes Kampfes mit den Kassen der Zentrale des Aerztevereinsbundes Mitteilung zu machen. — „Den Formularen für den Abschluß der Schutz- und Trutzbündnisse ist eine solche Fassung zu geben, daß sie verbindlich sind für das Gebiet des Deutschen Reichs." — „Einführung und Beibehaltung von Karenzzeit ist zu verwerfen."

Auch eine reichsgesetzliche Regelung der freien Arztwahl wurde befürwortet. Die Bestrebungen einzelner Kassen, ihren Aerzten Pension und Hinterbliebenenversicherung zu gewähren, wie es soeben die Dresdener Ortskrankenkasse für die Kassenärzte vom zehnten Dienstjahr ab beschlossen hat, wurde auf Antrag der Leipziger verworfen, weil sie die Aerzte nur noch weiter in Abhängigkeit von den Kassen bringen würden. Der Bezirksverein München forderte eine für sämtliche Aerzte Deutschlands gültige Abmachung, welche im wesentlichen eine hohe Konventionalstrafe und ehrenwörtliche Verpflichtung enthält. Zu einer entscheidenden Beschlußfassung ist es indes nicht in allen Fragen gekommen, ebensowenig wie in der prinzipiellen, ob mit dem Kampf der Aerzte gegen die „sozialdemokratischen" Kassen zugleich das persönliche Bekenntnis ärztlicher Kollegen zur Sozialdemokratie von Verbands wegen geahndet und das Tischtuch zwischen ihnen und dem Verbande zerschnitten werden müsse, eine Frage, die zu tumultuosen Auseinandersetzungen führte. Die Unklarheit der Ergebnisse des Aerztetages ist allerdings zum Teil auch der Arbeitseinstellung der Berichterstatter zuzuschreiben, die, durch das Verhalten einiger Kongreßteilnehmer provoziert, einmütig unter Protest den Saal verließen. So verlautet von der Schlußsitzung des Kongresses nur soviel, daß die Gründung einer Haftpflichtversicherungsgenossenschaft der Aerzte verworfen wurde, daß man zur Bekämpfung der Kurpfuscherei zunächst kein neues Gesetz anzustreben, sondern das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb energischer anzuwenden empfahl und die Entscheidung über Ausschluß unzuverlässiger Aerztevereine aus dem Verbande dem Ausschusse überwies.

Der Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen, der in Rostock seine vierte Hauptversammlung abhielt, zählte am 1. Juni 16 198 Mitglieder gegen 9692 auf der vorletzten Versammlung, Herbst 1903. In 208 Kämpfen zwischen Aerzten und Krankenkassen mußte er im verflossenen Jahre eingreifen, zumal in Köln und Leipzig. Den Sturz des Distriktsarztsystem in Leipzig rechnet er sich als großen Erfolg an. Umfassende Arbeit leistet der „Leipziger Verband", wie er wohl gemeinhin heißt, auch in der Stellenvermittlung und befaßt sich gegenwärtig sogar mit dem Plan der Arbeitslosenversicherung der Aerzte, den Pfeiffer-Weimar angeregt hat. Die Verhandlungen der Versammlung selbst drehten sich vielfach um die politische Stellungnahme des Verbandes. Der Vorsitzende, Dr. Hartmann-Leipzig, hatte zwar in seiner Eröffnungsrede betont, daß der Verband keinerlei Parteipolitik treiben wolle, Dr. Kirberger aber erhob im Auftrage der Frankfurter Aerzte scharfe Anklage, daß in die kassenärztlichen Kämpfe, wie z. B. in Leipzig geschehen, politische Momente, insbesondere die sozialdemokratische Partei hineingezogen seien und widersprach entschieden den Ausführungen des Reichstagsabgeordneten Dr. Becker-Offenbach, der eine Stellungnahme gegen die mit dem Kassenwesen verknüpfte sozialdemokratische Agitation als Notwendigkeit bezeichnete. Aus den Verhandlungen sind sonst nur Erörterungen über das ärztliche Unterstützungswesen und Beschlüsse über den Abrechnungsmodus der Aerzte, die fortan alle Vierteljahr statt alle ganzen Jahre liquidieren sollen, und über die Rechtsschutzgewährung für Aerzte zu berichten.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfürsorge im Reiche und in den Bundesstaaten.

I.

Dem Reichstage ist die im Reichsamte des Innern ausgearbeitete Denkschrift*) über die Wohnungsfürsorge zugegangen, die er bei der Beratung des Etats für 1903 durch Annahme einer Resolution der Abgg. Dr. Jaeger u. Gen. gefordert hat (vergl. XII. Jahrg. 1244). Während der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege in seiner Umfrage bei den deutschen Städten den Stand der Wohnungspflege daselbst zu ermitteln suchte (vergl. Jahrg. XII 807), liegt der Schwerpunkt dieser Reichsenquete in der Zusammenstellung der Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßregeln, welche im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten zur Regelung des Wohnwesens und zur Förderung des Wohnungsbaues für die minder bemittelten Klassen getroffen sind. Damit sind Mitteilungen über deren Erfolge verbunden. Unter dem 8. Juni 1903 waren die Verbündeten Regierungen um diese Mitteilungen ersucht worden; in der für eine solche Arbeit verhältnismäßig kurzen Zeit von einem Jahre liegen nunmehr bereits die umfangreiche Denkschrift und im Anlagenbande die wichtigsten Bestimmungen, Erlasse und Grundsätze vor, sowie Muster von Verträgen usw. auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge, im vollen Wortlaute oder auszugsweise.

Unter Vorantritt des Reiches (mit seinen Versicherungsanstalten) treten in diesen beiden Ländern die Einzelstaaten mit dem auf, was sie bisher für das Bebauungs- und Wohnungswesen angeordnet und geleistet haben. Dies ist sehr verschiedenartig. Die Fürstentümer Waldeck, Reuß älterer Linie und Lippe können nichts verzeichnen. Das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz steuert wenigstens eine gut gemeinte Verordnung für Arbeiterkasernen bei, und Mecklenburg-Schwerin hat von den Dienstwohnungen seiner Eisenbahner, von den üblichen baupolizeilichen Vorschriften abgesehen, seit 1846 bei den Feldregulierungen passend belegene Flächen zur Gründung sogenannter Häuslereien von der Verpachtung ausgeschieden. Im Jahre 1902 waren 9763 Häuslereien für Handwerker und Tagelöhner errichtet, deren Größe jetzt normalmäßig auf 5 Ar für Haus- und Hofplatz, auf 15 Ar für einen Erbpachtgarten, zusammen auf 20 Ar festgesetzt worden ist. Im Fürstentum Reuß jüngerer Linie ist es die industriereiche Stadt Gera, deren Baupolizeiverordnungen (darunter eine städtische und landrätliche Regelung des Schlafstellenwesens) Vorschriften für das ganze Staatsgebiet anbahnen.

*) Vgl. Charlottenburger Statistik. 16. Heft. Charlottenburg 1904. Kommissionsverlag von Carl Ulrich & Co. 59 S.

*) Berlin 1904. Gedruckt in der Reichsdruckerei. 233 Seiten und Anlagenband 510 Seiten.

Die übrigen Staaten haben das schwierige Gebiet des Wohnungswesens von mehreren oder allen Seiten angepackt, wie unseren Lesern durch unsere fortlaufenden Registrierungen zum Teil bereits bekannt geworden ist. Die Enge der — meist befestigten — mittelalterlichen Stadt verbot von selbst ein wildes Bauen, die Rücksicht auf die Rechte der Nachbaren, die man nicht immer geneigt war, freiwillig zu wahren, zwang die städtischen Obrigkeiten schon früh, das Bauen von einer Erlaubnis abhängig zu machen; an dem guten Zustande der Festungen, seiner öffentlichen Gebäude, hatte auch der Staat ein erhebliches Interesse, und so ist das Gebiet der Baupolizeiverordnung, der Vorschriften über Baugelände, über seine Bereitstellung und Ausnutzung, über das Gebäude und seine Beschaffenheit früh und ausgiebig angebaut. Freilich sind allgemeine Bestimmungen gegen übermäßige Ausnutzung des Baugeländes, wie die eigentliche Wohnungshygiene erst Erzeugnisse der Gegenwart und insonderheit die Vorschriften über die Instandhaltung und Benutzung der Wohnungen, ihre Lüftung und Reinhaltung, wie ihre Belegung.

Die Förderung der Erbauung neuer Kleinwohnungen durch den Staat und die Gemeinden, die III. Hauptgruppe der dargestellten Maßnahmen, hat tüchtige Fortschritte gemacht. Wie der Kleinwohnungsbau durch baupolizeiliche Milderungen, Nachlaß oder Ermäßigung von Steuern und Gebühren wie der Anliegerbeiträge, der Wasser- und Lichttarife erleichtert worden sind, ist übersichtlich zusammengefaßt. Die eigene Bereitstellung von Wohnungen haben die Staaten im wesentlichen auf die Arbeiter und gering besoldeten Beamten beschränkt; sie haben aber die Tätigkeit größerer und kleinerer Kommunalverbände, gemeinnütziger Baugesellschaften, von Arbeitgebern und -nehmern angeregt und unterstützt durch Gewährung von Darlehnen, Uebernahme von Aktien und Anteilscheinen, Bürgschaftsleistung, durch Gewährung billigen Baulandes, Raterteilung und Arbeitshilfe staatlicher Beamten. Die Maßnahmen der Gemeinden hängen von der sozialpolitischen Einsicht der Stadtvertreter ab; die Uebermacht der Hausbesitzer in vielen Stadtverordnetenversammlungen hat hier recht hemmend und verzögernd gewirkt.

Am schwächsten ist bisher die zweite Gruppe vertreten, welche die Organisation der Wohnungsaufsicht und das Vorgehen zur Beseitigung der bei Ausübung der Wohnungsaufsicht festgestellten oder sonst zur Kenntnis der Behörden gelangten Mißstände schildert. Diese Maßnahmen steigern sich von polizeilichen Auflagen und Strafen wegen deren Nichterfüllung neben Herstellung auf Kosten des Pflichtigen bis zu der Untersagung oder Beschränkung des Vermietens ungeeigneter Räume und der Räumung von Wohnungen. Diese Gruppe wollen wir zunächst genauer betrachten. Wir merken an, daß das Reich, Preußen und Bayern aus dem Schema herausfallende Sonderdarstellungen gefunden haben.

Sehen wir die Abschnitte der übrigen Staaten durch, so haben sie fast alle die Möglichkeit geschaffen, das Schlafstellenwesen zu überwachen, und haben die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten usw. konstruiert, auch ohne eine eigentliche Wohnungsaufsicht organisiert zu haben. Es kann die Ortspolizeibehörde meist die Aenderung oder Beseitigung bestehender Gebäude oder Gebäudeteile, welche der Bauordnung nicht genügen, innerhalb angemessener Frist verlangen und die Wohnungen kontrollieren. Ein Bedürfnis nach einer besonderen Organisation der Wohnungsinspektion wird wegen des ländlichen Charakters, wegen des Vorherrschens von Einfamilienhäusern und aus anderen Gründen mehrfach bestritten. In die Reihe dieser Staaten gehören nach der Denkschrift Oldenburg, Bremen, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Coburg und Gotha, Braunschweig und das Großherzogtum Sachsen, während sich die Befugnisse der Baupolizeibehörden in Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen schon denen der geordneten Wohnungsinspektion nähern und in Lübeck und Elsaß-Lothringen sich nur wenig davon unterscheiden. Besondere Erfolge waren freilich, meist wegen der Jugend der Versuche, nicht zu melden. In Elsaß-Lothringen bietet das französische Gesetz vom 13. April 1850 zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse ungesunder Wohnungen den Gemeinden ausreichende Handhaben, einen umfassenden und tatkräftigen Gebrauch hat davon aber bisher nur die Stadt Straßburg gemacht.

Im Königreich Sachsen hat das Ministerium unterm 29. April 1901 den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern besonders dringlich die Erwartung ausgesprochen, von der durch das Baugesetz gegebenen Ermächtigung zur Einrichtung einer Wohnungsaufsicht Gebrauch zu machen; dabei ist auf das Hamburger Beispiel hingewiesen. Wohnungsordnungen sind bisher erlassen für Crimmitschau, Falkenstein, Reichenbach, Bautzen und für 15 größere Ortschaften der Amtshauptmannschaft Zittau, ferner für Dresden und eine ist vorbereitet für Schneeberg. Liegt ein öffentliches Interesse vor, so kann sogar bei Weigerung des Eigentümers zur Abstellung der Mängel zur Zwangsversteigerung des Grundstückes geschritten, ja die Stadt die Enteignungsbefugnis für Gebäude und Gebäudegruppen vom Ministerium erhalten.

In Württemberg ist eine regelmäßige Wohnungsaufsicht durch die Ministerialverfügung vom 21. Mai 1901 vorgesehen; sie ist obligatorisch in den Oberamtsstädten und den sonstigen Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern, fakultativ für die übrigen. Der Aufsicht unterstehen alle Wohnungen mit drei oder weniger Wohnräumen oder mit Schlafgängern, alle der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienende Räume, alle Schlafgelasse der Lehrlinge, Dienstboten und Arbeiter im Hause des Arbeitgebers. Durchgeführt ist diese Wohnungsaufsicht in zusammen 100 Gemeinden mit 837 152 Einwohnern, also bei 38,65 v. H. der Bevölkerung. 4000 Anstände haben sich bisher ergeben, „denen im wesentlichen die Mangelhaftigkeit der Schlafräume für Kinder, Gewerbegehilfen und Dienstboten (insbesondere in Dachräumen 2c.) und der Abortverhältnisse zugrunde lag, während eine Ueberfüllung der Wohnungen weniger häufig, als man hätte vermuten können, festzustellen war." Besonders rege ist man in Stuttgart.

In Baden besteht eine pflichtige Wohnungsaufsicht noch nicht; einigermaßen ungünstige Verhältnisse haben sich nur in den Industriestädten Mannheim und Pforzheim entwickelt, insonderheit wegen zu starker Belegung der Wohnungen. Die badische Gesundheits- und Reinlichkeitsordnung von 1896 macht in Verbindung mit dem Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 die Beseitigung der Mißstände möglich.

Im Großherzogtum Hessen hat das Gesetz vom 1. Juli 1893 die Wohnungsaufsicht für die Gemeinden von 5000 Einwohnern und darüber, das Gesetz vom 7. August 1902 auch für die kleineren Gemeinden obligatorisch eingeführt. Durch das letztere Gesetz ist eine Zentralstelle in der Landeswohnungsinspektion (vergl. Jahr. XI, Sp. 639 ff., 963 ff. und 1060 f.) gebildet worden.

Das Königreich Bayern hat an die baupolizeilichen Vorschriften die über die Wohnungspolizei und -Aufsicht organisch angegliedert. Die lokalen Organe dafür sind die Wohnungskommissionen, die Ende September 1903 in 829 Städten und Gemeinden gebildet waren.

Wohnungsinspektoren fanden sich in 32 Gemeinden, andere bereiten die Anstellung vor. Im Hauptamte befanden sich allerdings Wohnungsinspektoren nur in Kaiserslautern, Fürth, Hof und Würzburg. In den größeren Gemeinden wurden wiederholt Wohnungserhebungen vorgenommen. — Die Erfolge sind nicht ausgeblieben, wenn sie auch wegen der Kürze der Frist seit Schaffung dieser Einrichtungen an manchen Orten noch gering erscheinen mögen. Den höchsten Wert legt die Denkschrift auf die prophylaktische Wirkung der Wohnungsaufsicht, die wirksame Verhinderung neuer Wohnungsmißstände durch fehlerhafte Bauanlagen usw., wie die Erweckung des Sinnes für ein gesundes und reinliches Wohnen in der Bevölkerung.

In Preußen ist man an dieses Gebiet langsamer und zaghafter herangetreten, eine umfassende, einheitliche Organisation ist noch nicht vorhanden. Immerhin geht es jetzt auch da rasch vorwärts. In einer Reihe von Gemeinden besteht eine dauernde Wohnungsaufsicht. Die Gesundheitskommissionen übernehmen vieler Orts die Wohnungsprüfung auf Beschluß der Gemeindevertretungen mit. In Görlitz, Liegnitz und Landeshut wie in Kiel sind Wohnungskommissionen gebildet. In Remscheid sind die Armenbezirksvorsteher. In Göttingen gibt es Wohnungspfleger. Vorbereitet wird eine geordnete städtische Wohnungspflege in einer Reihe von Städten. Die Feuerausschüsse werden in Westfalen herangezogen. In Düsseldorf und Elberfeld sind städtische Techniker als Wohnungsaufseher bestellt; in anderen westlichen Städten ist diese Funktion dem Stadtbaumeister, Polizeioberbeamten, dem Bürgermeister (Beeck, Lennep, Grevenbroich) vorbehalten. Als besondere kommunale Wohlfahrtseinrichtung besteht die Wohnungsaufsicht in Essen seit 1899; sie ist zwei Wohnungsinspektoren im Hauptamt übertragen; eine ähnliche Einrichtung besitzen Aachen und Duisburg. Der Landkreis Duisburg hat einen Kreiswohnungsinspektor. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist 1903 bekanntlich ein staatlicher Wohnungsinspektor angestellt (vergl. Jahrg. XI, Sp. 84 u. a.). Noch aber sind der Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Wohnungsinspektor in Preußen vereinzelte Erscheinungen. Es fehlt noch jede Einheitlichkeit; überall sind nur Ansätze vorhanden, sie haben sich aber nur an wenigen

Stellen bis zu einer selbständigen Organisation der Wohnungskontrolle ausgewachsen. Daß aber in anderen Zweigen der Wohnungspflege um so tüchtiger gearbeitet ist, dafür gibt die Denkschrift gleichfalls die Belege. (Schluß folgt.)

Das bayerische Grundwertabgabegesetz, das von der Regierung vorgelegt und von der Abgeordnetenkammer genehmigt worden war, ist in der Reichsratskammer bei Stimmengleichheit gefallen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Tätigkeit des Gewerbegerichts München als Einigungsamt in den Monaten April und Mai 1904.

I. Steinmetzgewerbe.

Ende März d. Js. beantragten die Steinmetzgehilfen, ohne förmliche Anrufung des Einigungsamts, beim Gewerbegericht, die Steinmetzmeister, welche bisher die Forderung der Gehilfen auf Einführung des neunstündigen Arbeitstages und Erhöhung des Lohnes abgelehnt hatten, behufs Abgabe einer entgegenkommenden Erklärung vor das Gewerbegericht zu laden. Das Ergebnis war ein negatives, da die hauptsächlichsten Firmen erklärten, daß sie zurzeit von ihrer ablehnenden Haltung unter keinen Umständen abgehen könnten und alle Verhandlungen vor dem Einigungsamte von vornherein aussichtslos seien.

Damit war die Angelegenheit vorerst erledigt. Später aber erhielt der Vorsitzende des Gewerbegerichts durch die Tagespresse Kenntnis, daß im Steinmetzgewerbe ein partieller Streik ausgebrochen sei, der jedoch allgemein zu werden drohe. Der Vorsitzende nahm deshalb Veranlassung, gemäß § 65 G.G.G. die beiden Parteien zu einer gemeinschaftlichen Sitzung am 12. April vorzuladen und den Parteien die Anrufung des Einigungsamts nahe zu legen. Nach anfänglichem Sträuben seitens der Arbeitgeber, sich in von vornherein aussichtslose Verhandlungen einzulassen, gelang es — unter Vorbehalt der Zustimmung der beiderseitigen Versammlungen — eine provisorische Vereinbarung zu erzielen. Sowohl die Versammlung der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer nahmen die provisorische Vereinbarung an, vorbehaltlich der Regelung einiger untergeordneter Punkte. Ueber diese wurde jedoch nachträglich auf schriftlichem Wege eine Einigung erzielt, worauf die Gehilfen am 16. April wieder die Arbeit aufnahmen. Die endgültige Vereinbarung lautet:

1. Die Arbeitszeit beträgt von nun an in Werkstätten sowohl wie auf Bauten neun Stunden. Die Arbeitszeit beginnt morgens 6½ und endet abends 6 Uhr. Die Morgen- und Nachmittagspause beträgt je eine halbe, die Mittagspause ein und eine halbe Stunde. Im übrigen, speziell bezüglich Zeiteinteilung der Pausen, Verkürzung der Arbeitszeit im Winter, Ueberstunden u. dergl. bleiben die Bestimmungen der derzeitigen Arbeitsordnungen einstweilen bestehen. Samstag ist um 5 Uhr Feierabend, die ausfallende Stunde wird nicht bezahlt. Die Löhne werden sofort um 5 %, ab 1. August d. Js um weitere 5 % erhöht. Ausgenommen von der Arbeitszeitverkürzung werden die Maschinenarbeiter und zwar gleichgültig, ob diese Steinmetze oder Schleifer sind; für diese Kategorie von Arbeitnehmern hat es bei der bis jetzt eingeführten Arbeitszeit sein Bewenden.
2. Durch vorstehende Vereinbarung darf keine Verschlechterung der bisherigen Arbeitsbedingungen eintreten.
3. Die Arbeitgeber verpflichten sich, die ausständigen Arbeitnehmer nach Bedarf wieder einzustellen. Irgendwelche Belästigung Arbeitswilliger oder nichtorganisierter Arbeitnehmer wird nicht geduldet.
4. Die Lohnkommission der Steinarbeiter wird spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. einen Tarifvertragsentwurf vorlegen, die dem Verbande angehörenden Arbeitgeber verpflichten sich, in angemessener Zeit mit ersterer in Tarifverhandlungen einzutreten, um nach Möglichkeit feste und dauernde Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeizuführen.

II. Spenglergewerbe.*)

Am 24. Mai riefen die Spenglergehilfen das Einigungsamt an, da die Arbeitgeber die Forderungen der Gehilfen, die in der Hauptsache auf Regelung der Arbeitszeit und Einführung eines Tarifvertrags gingen, abgelehnt und erklärt hatten, auf Grundlage der Forderungen der Gehilfen keinesfalls zu verhandeln. Der Vorsitzende lud die Vertreter beider Parteien sofort zu einer gemeinschaftlichen Sitzung auf 25. Mai vor. Die Vertreter der Arbeitgeber erschienen zwar, erklärten jedoch nicht in Verhandlungen einzutreten, da diese aussichtslos seien. Die Frage, ob die Arbeitgeber sich nicht doch zu Verhandlungen vor dem Einigungsamt bereit finden lassen, brachte eine Reihe beiderseitiger Erklärungen, und nach längerer Zeit traten beide Parteien in Verhandlungen ein, die mit der Erzielung einer provisorischen Vereinbarung, welche noch der Zustimmung der Versammlungen bedurften, ihren Abschluß fanden.

*) Klempnergewerbe.

Während die Arbeitgeberversammlung die Vereinbarung en bloc annahm, machte die Gehilfenversammlung vor allem bezüglich der Höhe des Minimallohnes Vorbehalte, welche die Abhaltung einer zweiten gemeinschaftlichen Sitzung notwendig machten. Das Ergebnis der neuerlichen Verhandlung war, daß die Arbeitgebervertreter den Forderungen der Gehilfen mehr entgegenkamen und eine abgeänderte provisorische Vereinbarung erreicht wurde, welche nach Vornahme einer bedeutungslosen Aenderung durch die Arbeitgeber nachträglich die Zustimmung der beiderseitigen Verbände fand. Die endgültige Vereinbarung lautet:

1. Die Arbeitszeit beträgt in den Sommermonaten 9½ Stunden. Sie beginnt morgens 6 Uhr und endet 6 Uhr abends. Unterbrochen wird dieselbe vor- und nachmittags durch je eine ½ stündige Brotzeit- und eine 1½ stündige Mittagspause. Letztere beginnt um 11 Uhr 30 Minuten und endet um 1 Uhr.
2. Gegenseitige Kündigung findet nicht statt.
3. An den Zahltagen ist um 5 Uhr Arbeitsschluß; die ausfallende Stunde wird nicht bezahlt.
4. Der Lohn muß bis Schluß der Arbeitszeit ausbezahlt sein. Verzögert sich die Auszahlung über 30 Minuten, so gilt die ganze Wartezeit als Arbeitszeit.
5. Der Mindestlohn beträgt im ersten Jahr nach vollendeter Lehrzeit in den Werkstätten 30 ₰ und auf den Bauten 35 ₰, in den weiteren 2 Jahren 40 ₰, von da ab 45 ₰, für selbständige Arbeiter 50 ₰ pro Stunde. Tüchtige Arbeiter erhalten entsprechend mehr.
6. Arbeiten bis zu 8 Tagen gelten als Aushilfsarbeiten und müssen mit 5 ₰ pro Stunde Aufschlag bezahlt werden. Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit dürfen nur im äußersten Notfall geleistet werden. Ueberstunden werden 1 Stunde nach Arbeitsschluß mit 25 %, jede weitere Stunde mit 50 % Zuschlag vergütet.
7. Bei auswärtigen Arbeiten, die im Vorortsverkehr liegen, wird 1,50 ℳ pro Tag ohne Fahrgeldbezahlung, für solche, die außerhalb des Vorortverkehrs liegen, 2 ℳ pro Tag mit Fahrgeldbezahlung vergütet. Weitergehende Ansprüche sind der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten.
8. Uebermäßiges Tragen von Materialien und Blechen usw. darf den Gehilfen nicht zugemutet werden.
9. Durch diese Vereinbarung darf eine Verschlechterung der bisherigen Arbeitsbedingungen nicht eintreten.
10. Die gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen sind von beiden Teilen strengstens zu beachten.
11. Die vorstehende Arbeitsordnung ist in jeder Werkstätte deutlich sichtbar auszuhängen und hat vom Tag der Festsetzung an gerechnet 1 Jahr Gültigkeit. Dieselbe läuft auf 1 Jahr weiter, wenn nicht von einer der Parteien 2 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der kündigende Teil ist verpflichtet, alsbald nach der Kündigung das Einigungsamt anzurufen.

Von Interesse dürfte es sein, daß in den beiden vorstehend geschilderten Fällen von beiden Seiten auf die Zuziehung von Vertrauensmännern verzichtet wurde, so daß die Verhandlungen nur unter der Leitung des Gewerbegerichtsvorsitzenden stattfanden. Ferner verdient hervorgehoben zu werden, daß in beiden Fällen ein Teil unter keinen Umständen in Verhandlungen eintreten wollte, nachträglich jedoch mit der gütlichen Regelung der Sache voll zufrieden war. Die sofortige Anberaumung einer gemeinschaftlichen Sitzung hat sich jedesmal bewährt.

Literarische Mitteilungen.

Atlas zur Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Bearbeitet im Reichs-Versicherungsamt. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1904. Heymanns Verlag.

Um einen Spottpreis von 50 Pf. bietet die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amts hier einen graphischen Atlas der Arbeiterversicherung, der auf 29 bunten Tafeln und in 26 statistischen Tabellen das übersichtlichste Bild des deutschen Reichs-Versicherungswesens in seiner Gesamtheit wie in allen seinen Verzweigungen und Einzelfragen bietet. Dieser Atlas ist ein außerordentlich anschauliches Lehrmittel zur Aufklärung weitester Kreise über Aufgaben, Einrichtungen und Leistungen der Arbeiterversicherung.

Bilz, Zukunftsstaat. Staatseinrichtung im Jahre 2000. Neue Weltanschauung. F. E. Bilz Verlag, Leipzig. Preis 1,50 ℳ.

In diesem fast 900 Seiten starken Buche wird vorn sozialpolitische Weisheit verzapft, hinten aber für die Naturheilmethode des Verfassers Reklame gemacht. Das eine wie das andere ist gleich unerfreulich.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

„Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 7. Juli 1904. Nummer 41

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Gründung einer Bank zur Beschaffung von Hypotheken für die gemeinnützigen Bauvereine.

Einen in volkswirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamen Schritt beabsichtigt der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens zu unternehmen. Die am 21. Juni abgehaltene Generalversammlung des Vereins hat den Entwurf eines Statuts für eine Bank angenommen, deren Aufgabe es sein soll, für die gemeinnützigen Bauvereine, Genossenschaften usw. zweite Hypotheken zu beschaffen. Der Entwurf ist, im Auftrage des Vorstandes des genannten Vereins, von dem Vorsitzenden Landesrat Dr. Brandts*) und Generalsekretär Dr. Grunenberg ausgearbeitet worden und bietet sowohl in rechtlicher wie volkswirtschaftlicher Hinsicht sehr interessante Gesichtspunkte.

Die heutigen Zustände im Wohnungswesen, besonders in den größeren Städten sind, wie bekannt, zum Teil dadurch herbeigeführt worden, daß das Wohnhaus, die Grundlage des Familienlebens, zur Marktware und zum Spekulationsobjekt geworden ist. teils infolge von Verwaltungsmaßregeln, teils durch künstliche Erhöhung der Bodenwerte. Die Spekulation hat sich des Baugrunds bemächtigt, jedoch nicht wirkliche Neuwerte geschaffen, sondern lediglich dadurch eine Preiserhöhung der Objekte erzielt, daß sie die Grundstücke immer und immer wieder in ununterbrochener Reihe umgesetzt und so eine vollständige Staffelung der Hypothen bewirkt, jede Art der Entschuldung aber absichtlich vermieden hat. Diese Entwicklung war nur mit Hilfe des Geldmarkts, durch Bildung schwindelhafter Taxen, möglich; aus den falschen Taxen haben sich falsche Anschauungen über Werte gebildet.

Die Wirkung dieser künstlichen Verschuldung trifft nun eigentümlicher Weise nicht den Bodenbesitzer, sondern die breite Masse des Volkes, auf die die ungeheuren Zinsenlasten durch die Mieten abgewälzt werden. Die Folge ist eine Verminderung der Konsumtions- und Produktionskraft des Volkes; auf der einen Seite sind nicht genügende Mittel zur Konsumtion guter und gesunder Arbeiterwohnungen vorhanden, auf der andern nicht genügendes Produktionskapital zur Erstellung dieser Wohnungen. Infolge dessen ist nicht bloß die gemeinnützige, sondern auch die gewerbsmäßige Kleinwohnungsproduktion notleidend und unrentabel geworden. Wiederholt sind nun zwar Vorschläge zur Beschaffung hinreichender Mittel zur Förderung der Tätigkeit im Kleinwohnungsbau gemacht worden, diese waren aber teils überhaupt nicht ausführbar, teils nicht im gegenwärtigen Momente und in der gewählten Form.

Wenn hier Abhilfe geschaffen und eine Gesundung der Verhältnisse herbeigeführt werden soll, so kann das nur dadurch geschehen, daß man dahin strebt, das Wohnungswesen von der gekennzeichneten progressiven Verschuldung zu befreien und eine Entschuldung des Bodens herbeizuführen. Ein solches Ziel kann nur schrittweise erreicht werden. Es handelt sich also von vornherein darum, keinen Utopien nachzujagen, sondern nur das sicher Erreichbare anzustreben. Das ist die Beschaffung der Mittel für denjenigen Teil, auf den es zunächst ankommt, nämlich für die gemeinnützige Bautätigkeit. Wollte man sogleich auch die gewerbsmäßige Bautätigkeit einbeziehen, so stände man von vornherein vor einer undurchführbaren Aufgabe, und die Arbeit wäre vergebens gewesen. Hierüber ist der Vorstand des Rheinischen Vereins sich zweifellos völlig klar gewesen, das geht aus den Motiven zu dem Entwurfe deutlich hervor. Der Entwurf ist ersichtlich nur unter dem Gesichtspunkte realer Möglichkeit bearbeitet worden; dadurch nimmt er für sich ein. Er stellt sich von vornherein auf den Standpunkt der absoluten Selbsthilfe und strebt eine Form für das erforderliche Geldinstitut an, die bisher in der Praxis noch nicht besteht.

Der Gedanke, welcher der Arbeit zugrunde liegt, ist nicht bloß die Beschaffung zweiter Hypotheken überhaupt, sondern auch in genügendem Umfange und entsprechend billig. Beides soll dadurch erreicht werden, daß sich eine mit hinreichenden Mitteln ausgestattete Bank, eine Garantiebank, zwischen Gläubiger und Schuldner einschiebt und die volle Bürgschaft für das dargeliehene Kapital nebst Zinsen als Selbstschuldnerin übernimmt. Die Bank soll mit einem Aktienkapital von 1 Million Mark ausgestattet werden, und soweit

*) Vergl. den Aufsatz von Dr. Brandts im Jahrg. XI Nr. 6 der „Sozialen Praxis" über „Oeffentlich-rechtliche Kreditorganisation für den Wohnungsbau". Die Red.

es mit Rücksicht auf den Geldmarkt möglich ist, den Charakter der Gemeinnützigkeit tragen, ohne jedoch das finanzielle Moment der notwendigen Verzinsung des Grundkapitals beiseite zu setzen. Der nach diesem Gesichtspunkte ausgearbeitete Entwurf hat eine hierzu gewählte Kommission des genannten Vereins aus erfahrenen Verwaltungsbeamten, Bankleuten, Juristen usw. wiederholt beschäftigt, und ist in der vorliegenden Fassung gutgeheißen worden.

Zur Erreichung ihres Zweckes soll die Bank folgende Geschäfte betreiben: Gewährung und Vermittlung von hypothekarischen Darlehen vornehmlich zur zweiten Stelle sowie Uebernahme hypothekarisch gesicherter Bauforderungen, ferner Aufnahme von Darlehen gegen Zession oder Verpfändung dieser Hypotheken, sowie Uebernahme der Bürgschaft für Darlehensschulden, insbesondere gegenüber der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz. Die Bank soll das reelle Kapital, das nur eine sichere Rente wünscht, durch verschiedene Maßnahmen an sich ziehen, die Melioration des Bodens, besonders durch Wohnungsbau, fördern, den Kredit der Baugenossenschaften ausbilden; auch soll sie preisregulierend zwischen Kapital und Miete durch Ausschaltung des mietesteigenden Faktors eintreten, dadurch, daß sie kein Geld für Spekulationszwecke hergibt, namentlich die **künftigen** Werte von Grundstücken nicht im Voraus beleiht, den Erwerb des Hausbesitzes zu erleichtern sucht und den gewerblichen Grundkredit schafft und organisiert.

Es sind das große Aufgaben, welche schwer durchzuführen sind, aber der Rheinische Verein ist sich auch offenbar klar darüber, daß sie nicht im Handumdrehen zu erreichen sind; dazu würden auch die Mittel und der Umfang der Bank nicht ausreichen.

Eine plötzliche Umgestaltung der Verhältnisse ist aber auch gar nicht nötig; es genügt, wenn die Bank vorläufig das Erreichbare anstrebt und erzieherisch wirkt, gleichsam als **Wegweiser**. Es ist dann, wenn die Sache erst ins Rollen gekommen ist, wohl als sicher anzunehmen, daß bald weitere Unternehmungen gleicher Art sowohl für die gemeinnützige als gewerbsmäßige Bautätigkeit folgen werden. Die Bank hat deshalb vorerst Pionierdienst zu leisten.

Was nun die Einzelheiten angeht, so ist an eine **Beleihung bis zu etwa 85 %** des nachgewiesenen Anschaffungswertes für Terrain und Bau gedacht, weil für diese ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beleiht jetzt in der Regel bis zu 50 % des Wertes, was meist 60 bis 66 % der Selbstkosten gleichkommen wird, nur bei Gemeindegarantie beleiht sie zum vollen Anschaffungspreise. Von 128 Bauvereinen der Rheinprovinz erfreuen sich aber nur 42 der Gemeindegarantie, die übrigen 86 können also nur bis 50 % beliehen werden. Der Bedarf nach zweiten Hypotheken wird bei gleichmäßiger Weiterentwickelung den Betrag von 2 Millionen wahrscheinlich übersteigen. Es entspricht den Bedürfnissen der Bauvereine, daß die zweite Hypothek, ebenso wie die erste, unkündbar ist und allmählich amortisiert wird; wenigstens muß die zweite Hypothek auf zehn Jahre fest sein, im Interesse der leihenden Bank jedoch mit mindestens 1 % amortisiert werden.

Was die **Sicherheit der geplanten Anlage** in zweiten Hypotheken angeht, so scheint diese unbedenklich, wenn man die wirklichen Verhältnisse in Betracht zieht. Heute findet auf dem Geldmarkt eine Beleihung weit über 50 % des Anschaffungspreises statt, selbst von öffentlichen Sparkassen wird nicht selten auf dem Umwege der Taxe nahezu der **ganze** Anschaffungswert beliehen; hinter der Sparkasse steht dann oft oder meist der Grundstücksverkäufer mit der zweiten Hypothek, welche seinen — nicht in bar, sondern in die Form der Hypothek gekleideten — Gewinn darstellt. Der Bauunternehmer selbst steckt fast nichts Eigenes hinein. Es findet also heutzutage bereits durchweg eine höhere Beleihung statt, als sie die Bank beabsichtigt. Die naturgemäßen Beleihungsunterlagen bieten der Anschaffungspreis in Verbindung mit dem Ertragswert.

Daß auf diesen soliden Unterlagen eine Beleihung bis zu etwa 85 % erfolgen kann, beweisen die bisherigen Erfahrungen des preußischen Staates und Deutschen Reiches, die seit 1895 schon etwa 30 Millionen bis zu 90 % des Wertes dargeliehen haben, ferner die Erfahrung der Landesversicherungsanstalt Hannover, sowie verschiedener städtischer Hypothekenbanken (Frankfurt, Neuß usw.), die ausgesprochenermaßen Gelder zur zweiten Hypothek in gleicher Höhe herleihen. Verluste haben sie hierbei nicht erfahren. Auch hat die gemeinnützige Bautätigkeit durchweg solide gearbeitet, so daß eine Beleihung bis zu 85 % des Anschaffungs- und Ertragswertes gefahrlos erscheint. Fast alle Baugesellschaften haben den Grund und Boden für die Erstellung der Häuser sehr billig, oft 25 bis 30 % unter dem ortsüblichen Preise erworben;

wenn heute die Bauvereine der Rheinprovinz liquidierten, so würde wahrscheinlich viel mehr als der Buchwert erzielt werden.

Ferner: Durch den Nachweis der Selbstkosten und des dauernden Ertrages der zu beleihenden Objekte und dadurch, daß die Bank mit Hilfe des Rheinischen Vereins und des Revisionsverbandes Rheinischer Baugenossenschaften, mit welchen Instituten sie vereinigt werden soll, stets in der Lage sein wird, die finanziellen und Verwaltungsmaßnahmen jeden Bauvereins usw. vollständig klar zu durchschauen, ist jede Täuschung bei der Beleihung ausgeschlossen. Die Bauvereine haben hierzu aber auch gar keine Veranlassung, weil ihnen ja die Bank die erforderlichen Mittel reichlich geben will. In der Regel haben sie selber 20 % der Bausumme, sie sind also bei 80 % Beleihung für ihren Bedarf gedeckt. Zudem können sie nicht in der Art, wie dieses heute sonst geschieht, mit den Häusern spekulieren; daran sind sie durch die Genossenschaft gehindert. — Jegliches Risiko ist somit bei den Beleihungen fast völlig ausgeschlossen.

Die **Beschaffung der Geldmittel** anlangend, so ist, wie schon erwähnt, ein Aktienkapital von einer Million Mark vorgesehen, auf Grund dessen die Bank einen Teil der Hypotheken ausgeben kann. Den Hauptteil der Betriebsmittel will sie sich aber dadurch verschaffen, daß sie in Höhe der von ihr erworbenen Hypotheken ihrerseits bei dritten Personen Darlehen aufnimmt gegen feste Verzinsung. Als Darlehensnehmerin haftet die Bank für diese Beträge in erster Linie persönlich mit ihrem eigenen Vermögen; als weitere Sicherheit zediert oder verpfändet sie dem Darlehensgläubiger eine in ihrem Besitz befindliche Hypothek in Höhe des Darlehensbetrages. Für diese haftet zugleich auch der Schuldner. Es liegt also eine dreifache Sicherheit für den Gläubiger vor. Die Rückzahlung der von der Bank aufgenommenen Darlehen erfolgt nach einer vom Aufsichtsrat und Vorstand zu bestimmenden Frist, frühestens nach einem, in der Regel nach zehn Jahren.

Was den **Kundenkreis** betrifft, so sollen als Darlehensnehmer von der Bank zugelassen werden zunächst alle gemeinnützigen Baugesellschaften, Bauvereine, Aktiengesellschaften usw., welche unter Ausschluß der Spekulation Arbeiterwohnungen erstellen. Später können vielleicht auch alle jene Institute einbezogen werden, deren Tätigkeit auf sozialem Gebiete liegt, Logierhäuser, Arbeitervereine aller Art usw., die zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebäude erstellen, ferner die Baugesellschaften der Mittelstände, namentlich die Beamtenbauvereine usw., sodann auch Arbeitgeber und, wenn eben möglich, auch einzelne Arbeiter, sofern ein Bauverein die Bürgschaft übernimmt. — Die Verzinsung der zweiten Hypothek hofft die Bank möglichst verbilligen zu können, namentlich wenn ihr Gelder aus öffentlichen Instituten zufließen werden, glaubt sie, die Zinsen auf 4 % höchstens 4½ % (je nach Lage des Geldmarktes) festhalten zu können.

Eine andere Frage ist, ob die Bank genügend und leicht **Abnehmer für die zweiten Hypotheken** finden und ob das geldbesitzende Publikum die Bank angehen wird behufs Unterbringung von Anlagegeld in zweiten Hypotheken. Das wird in erster Linie davon abhängen, ob die Bank sich das Vertrauen des Publikums zu erwerben und zu erhalten versteht. Dies ist dann sicher, wenn ein von den größeren Gemeinden geplanter Gemeindegarantieverband zu stande kommt. Aber auch das Aktienkapital gewährt genügende Sicherheit, — es dürfen darauf nicht mehr als der 15 fache Betrag an Hypotheken hergegeben werden — ferner die Solidität der Beleihungen in der Auswahl der Schuldner und der Objekte. Die Bank wird volle Solidarbürgschaft für die zedierte Hypothek übernehmen. Hierfür ist an die Bank eine Gebühr (Delkredere-Provision) zu zahlen, die im Zins des Schuldners enthalten ist. Auch muß der Zinssatz, welchen der Zessionar erhält, mindestens ¼ % höher sein, als der übliche Zins für erste Hypotheken. Es ist anzunehmen, daß das anlagesuchende Publikum zu diesem Zinsfuß die Hypotheken übernehmen wird. Nach sorgfältigen Ermittelungen strömen bei ¼ % Zins mehr oder weniger den Sparkassen Gelder zu oder werden ihnen entzogen. Bei den niedrigen Zinserträgen der Sparkassen und öffentlichen Papiere wendet sich das anlagesuchende Publikum des Mittelstandes dem Hypothekengeschäft zu, vielfach sogar, wenn auch ungern, den zweiten Hypotheken. Wenn den zweiten Hypotheken durch das Dazwischentreten einer vorsichtig verwalteten Bank mit genügendem Aktienkapital oder mit genügender öffentlicher Garantie das ihnen heute anhaftende Odium genommen wird, so werden dieselben Abnehmer finden. Einen großen Teil der zweiten Hypotheken wird — wie der genannte Verein zu hoffen berechtigt ist — die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz abnehmen. Sie kann dieses um so leichter [illegible]

außerordentlich reiche Mittel zu Gebote stehen — der Überschuß der jährlichen Einnahmen über die Ausgaben beträgt etwa 8 Millionen Mark — sodann weil sie jetzt schon zur Erstellung von Arbeiterwohnungen usw. jährlich eine Million Mark über die Mündelsicherheit hinausbegeben darf, und ihr ferner in dem Aktienkapital der Bank eine neue hinreichende Garantie für die Hinausgabe zweiter Hypotheken geboten wird.

Nicht unbillig wäre es, wie auch in der Generalversammlung des Rheinischen Vereins hervorgehoben wurde, wenn die Bank bei Erfüllung ihrer Aufgaben Unterstützung durch die Behörden und die breite Öffentlichkeit fände, und zwar einmal nach der Richtung hin, daß die aus letzterer stammenden Mittel der Landes-Versicherungsanstalt, Sparkassen und Berufsgenossenschaften der breiten Masse des Volkes mit Hilfe der Bank wieder zugänglich gemacht würden, sodann durch Änderung derjenigen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, welche der Ausbildung des Hypothekarkredits der gemeinnützigen Bauvereine hindernd im Wege stehen; das sind die Beschränkungen des Hypothekenbankgesetzes und des Handelsgesetzbuches, wonach nur dann Hypothekenbriefe ausgegeben werden dürfen, wenn eine erststellige Beleihung stattgefunden hat und wonach ferner nur Namens-Aktien zum geringsten Betrage von 200 ℳ ausgegeben werden dürfen. Würde man für diese gemeinnützigen Institute Inhaberaktien zu einem Betrage von 20 bis 50 ℳ zulassen, so ist wohl ziemlich wahrscheinlich, daß nicht bloß das Aktienkapital, sondern besonders die Hypotheken gerade aus den Kreisen der besseren Arbeiter selber beschafft würden. Es müßte dann aber das Genossenschaftsgesetz dahin geändert werden, daß für die Baugenossenschaften eine festere finanzielle Grundlage als seither gesichert würde.

Ein neues Gesetz über die Feiertagsarbeit in Rußland.

In Rußland ist kürzlich ein Gesetz veröffentlicht worden (Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten vom 10. (23.) Mai 1904), das die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Feiertagsarbeit in bemerkenswerter Weise erläutert und abändert. Der erste Teil dieses Gesetzes lautet:

„Die freiwillige Arbeitsleistung an Sonn- und Feiertagen, an kirchlichen und weltlichen Festtagen, ist dem Ermessen jedes Einzelnen überlassen, und keine Autorität darf den Arbeitenden hierbei irgend ein Hindernis in den Weg legen."

Ohne nähere Kenntnis der russischen Verhältnisse und der Vorgeschichte dieses Gesetzgebungsaktes wäre dem Wortlaut des angeführten Satzes die Erklärung zu entnehmen, daß jeder Zwang zur Sonn- und Festtagsruhe für „Arbeitswillige" aufhört und daß kein Verwaltungsorgan gegen die Feiertagsarbeit einzuschreiten befugt ist; auf den ersten Blick also könnte das als ein Verfügen gegen die wichtigsten Bestimmungen des Arbeiterschutzes gelten. Das will der Erlaß nun allerdings nicht, aber eigenartig genug mutet er trotzdem uns an. Die Anordnungen bezüglich der Begrenzung der Arbeitszeit und der Beobachtung der Feiertagsruhe für industrielle Arbeiter werden nicht aufgehoben, die Erklärung des Gesetzgebers läßt aber in ihrer vorliegenden Form für eine breite Auslegung Raum. Den „überflüssigen" Feiertagen soll entgegengetreten werden, mit denen besonders bei den Landarbeitern ein arger Mißbrauch getrieben wird, doch wird weder die Art der gewerblichen Produktion gekennzeichnet, noch auch inbezug auf Sonn- und Feiertage irgend ein Unterschied gemacht. Es kann daher nicht ausbleiben, daß, solange dem Gesetze keine erläuternden Einschränkungen hinzugefügt werden, manche industrielle Betriebe der neuen grundlegenden Bestimmung die „besten Seiten" abzugewinnen versuchen werden. Solchem Vorhaben steht anscheinend der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Arbeitsleistung entgegen, dadurch läßt sich aber nicht verhüten, daß bei der Abhängigkeit der Arbeitnehmer von den Arbeitgebern ein tatsächlicher Arbeitszwang für die Feiertage sich durchsetzt.

Daß bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes zunächst nur die Verhältnisse der bäuerlichen Landbevölkerung ins Auge gefaßt waren, ergibt sich daraus, daß der Antrieb zu einem gesetzgeberischen Vorgehen gegen das Feiertagsunwesen von der „Besonderen Konferenz für die Bedürfnisse der Landwirtschaft", welche zur Erörterung von Maßnahmen gegen die Agrarkrisis einberufen worden ist, ausging. Dieser Konferenz lag eine Denkschrift des Ackerbauministeriums über die Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Gewerbes durch das Uebermaß der bäuerlichen Feiertage zur Beprüfung vor. Die Konferenz stimmte den in der Denkschrift niedergelegten Anschauungen, daß dem „Uebel" irgendwie zu Leibe gegangen werden müsse, zu und beschloß, die Hilfe der kirchlichen Oberen zur Einwirkung auf die Feiertagslustigen in Anspruch zu nehmen. Zur Durchführung der Absichten der Besonderen Konferenz wurde, wie der russische „Regierungs-Anzeiger" seinerzeit meldete, am 14. Februar 1903 die Allerhöchste Genehmigung erteilt. Die Mahnungen der Geistlichen an die Trägen sind aber offenbar nicht für ausreichend erachtet worden, daher verkündet jetzt der gesetzgeberische Akt noch ausdrücklich, daß Arbeit — keine Sünde sei. Zugleich werden (im zweiten Teile des Gesetzes) einige gesetzgeberische Bestimmungen beseitigt, die den bureaukratischen Organen bisher eine Handhabe boten, die Feiertagslaune der Arbeitsunlustigen gewissermaßen unter ihre Fittige zu nehmen. In den Motiven zu dem soeben veröffentlichten Gesetz heißt es ausdrücklich: „Die nächsten Vertreter der Staatsgewalt suchen nicht nur das unnütze Begehen von Festen nicht zu verhindern, sondern halten es sogar für ihre Pflicht, streng darauf zu achten, daß an den Feiertagen keinerlei Arbeiten verrichtet werden." Die einschlägigen Gesetze enthalten jedoch bezüglich der Feiertage kein Arbeitsverbot, sondern nur Hinweise, daß die Feiertage der Erholung, der Andacht und dem Gebet gewidmet seien und daß man demnach an diesen Tagen einem lasterhaften Lebenswandel sich nicht hingeben dürfe. Da aber nun jene allgemeinen Vorschriften zu schiefen Deutungen Anlaß bieten, so will der Reichsrat als zuständige gesetzgebende Institution keinen Zweifel fortbestehen lassen, „daß jeder die Freiheit hat, jeden Tag zu arbeiten, und daß der Arbeitende, wenn er aus eigenem Antriebe die Feiertage nicht der Muße, sondern der Arbeit weiht, weder der Kirche ungehorsam ist noch das Gesetz verletzt." Wir können der Befürchtung uns nicht entschlagen, daß diese den faulen Arbeitern zugedachte Aufklärung von selbstsüchtigen Arbeitgebern zu willkürlicher Ausdehnung der Betriebszeit mißbraucht werden könnte, selbst wenn der Reichsrat ausdrücklich betont, daß eine Abschwächung der hohen Bedeutung der Feier- und Festtage ihm fernliege; die Feiertagsruhe soll bestehen bleiben, aber in Zukunft für niemanden ein Zwang sein: „Die Bevölkerung muß wissen, daß sie unaufschiebbare Arbeiten jederzeit auszuführen berechtigt ist."

Die allgemeine Versicherung des Reichsrats, daß das Prinzip unberührt bleiben soll, kann die von uns geltend gemachten Bedenken nicht beseitigen. In der Praxis entscheidet der starre Buchstabe des Gesetzes, nicht die wohlmeinende Absicht des Gesetzgebers.

Wenn wir die volkswirtschaftliche Seite des Themas erwägen, so ist dem Vorgehen der Regierung die Anerkennung nicht zu versagen. Die Arbeitsunlust der russischen Bauern und Fabrikarbeiter hat in der Erfindung von allerlei Festtagen ein vorzügliches Mittel gefunden, die Faulheit mit einem Tugendmantel zu umkleiden. Nach den vorliegenden amtlichen Auskünften wird auf dem flachen Lande an 120 bis 140 Tagen im Jahre nicht gearbeitet; in die für die Landwirtschaft dringendsten Arbeitsmonate (April bis September) fallen 77 Feiertage Ein solcher Ausfall an Arbeitstagen verursacht der Landwirtschaft ungeheure Verluste und schädigt natürlich gleichzeitig das ökonomische Gedeihen der freiwillig „Arbeitslosen". Die feiertägigen Neigungen der Bauern haben neben den Kirchenfesten und staatlich verordneten Festtagen eine Menge wunderlicher Gedenktage geschaffen, z. B. an Brandschäden, Sturm oder Hagelschlag vergangener Jahre. Jede Gemeinde hat neben den allgemein anerkannten großen Kirchenheiligen ihre besonderen Dorfheiligen, die durch Nichtstun und Völlerei geehrt werden. Fast noch schlimmer als die Vernachlässigung der wirtschaftlichen Vorteile durch das Nichtarbeiten ist das leichtsinnige Totschlagen der Zeit in Müßiggang und Trunksucht. Der wirtschaftliche und moralische Ruin unzähliger Bauernfamilien hängt infolgedessen mit der willkürlichen Bemessung der Ruhetage und mit der Feiertagsheiligung durch die wüstesten Orgien zusammen. Was in dieser Beziehung in Rußland geleistet wird, übersteigt das Maß des Glaublichen.

Wir würden den Rahmen unseres Themas überschreiten, wollten wir nunmehr auch noch den Ursachen zu der berührten Volksträgheit nachforschen. Der Landwirtschaftsrat glaubte die eigenartigen Lebensbedingungen des russischen Volkes für die traurigen Erscheinungen verantwortlich machen zu können. Die „Nowoje Wremja" war durchaus im Rechte, wenn sie demgegenüber erfahren wollte, ob damit etwa die angeborenen Eigenschaften des Russen gemeint wären? Das müsse höchst niederdrückend sein. Kein Zweifel, daß lediglich die niedrige Kulturstufe der ackerbautreibenden Volksschichten den Boden abgibt, in welchem der Hang zum Nichtstun und zu lasterhaftem Wandel wurzelt. Daher ist die Aussicht auch nur gering, daß die feierliche Verkündung, Arbeit

sei keine Unehre, binnen kurzem einen sichtbaren Fortschritt zeitigen wird. Die Motive zu dem hier erörterten Gesetze erwarten denn auch das Beste „von der allmählichen Erweiterung des geistigen Horizonts des Volkes". Damit aber der Horizont der untersten Volksklassen sich ausweitet, dazu gehören auch die Einsicht und die Arbeit der höheren Gesellschaftsschichten bis hinauf zu der Stelle, die den Gesetzen gibt Wege, Lauf und Ziel.

Berlin. Wittschewsky.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Die Beratungen der Delegiertenkonferenz werden vermutlich am 25. bis 28. September in Basel stattfinden; die Hauptgegenstände der Tagesordnung werden die Fortführung der Verhandlungen über Maßnahmen gegen Giftstoffe in den Industrien, sowie Vorbesprechungen über die Versicherung ausländischer Arbeiter, den Schutz der Jugendlichen und den Schutz der Heimarbeiter bilden, daneben geschäftliche Angelegenheiten. Daß auch des französisch-italienischen Arbeitsvertrags und der geplanten internationalen Regierungskonferenz für Arbeiterschutz Erwähnung getan werden wird, dürfte nahe liegen, da beide Ereignisse direkt oder indirekt auf Anregungen der Internationalen Vereinigung zurückzuführen sind. Die Einberufung der Regierungskonferenz auf Mai 1905 in Bern kann als gesichert gelten; die Beratungen werden sich auf die Frauenarbeit und das Weißphosphorverbot beschränken.

Vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamts ist Band III Heft 1 bis 8 für 1904 jetzt erschienen (Jena, Gustav Fischer). Mit jedem Heft schreitet das Unternehmen in Verbesserung und Vervollkommnung fort, es ist eine ganz unentbehrliche Rüstkammer für alle, die sich mit dem Arbeiterschutz beschäftigen, geworden. Das vorliegende Heft enthält Gesetze und Verordnungen aus folgenden Staaten: Deutsches Reich, dazu Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Lübeck; Belgien; Vereinigte Staaten von Amerika (Hawaii, New-Jersey, South-Carolina, Virginia); Frankreich; Großbritannien; Luxemburg; Schweiz (Bund, Zürich, Basel Stadt, Schaffhausen, St. Gallen). Ferner parlamentarische Arbeiten aus dem Deutschen Reich, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Schweiz. Die dritte Abteilung bilden Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse über Fragen des Arbeiterschutzes. Eine reichhaltige Bibliographie beschließt das Heft.

Allgemeine Sozialpolitik.

Amtliche Erhebungen über Kinderarbeit in der Landwirtschaft und im Haushalt. Zum Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, hatte der Reichstag in der Sitzung vom 23. März 1903 folgende Resolution gefaßt:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalte (Aufwartung, Kinderpflege u. dergl.) sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Ermittlungen dem Reichstage mitzuteilen."

Gemäß dem Beschlusse des Bundesrats vom 23. Juni hat, wie amtlich mitgeteilt wird, der Staatssekretär des Innern nunmehr den Bundesregierungen vorgeschlagen, der Resolution des Reichstags Folge zu geben und zunächst über den Umfang und die Art jener Kinderbeschäftigung eine Aufnahme durch die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen unter Zugrundelegung eines einheitlichen Formulars am 15. November d. J. stattfinden zu lassen. Die Erhebung soll sich auf diejenigen volksschulpflichtigen Kinder erstrecken, welche im Laufe des Jahres vom 15. November 1903 bis 14. November 1904 im Haushalt oder in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben gegen Lohn beschäftigt wurden. Durch die Ermittlungen soll festgestellt werden, in wieviel Wochen die Kinder beschäftigt waren, sowie ob sie in den einzelnen Wochen bis zu drei Tagen oder über drei Tage und an den einzelnen Tagen bis zu drei Stunden oder über drei Stunden beschäftigt waren. Außerdem ist besonders zu ermitteln, wieviel von den Kindern außerhalb der Ferienzeit zeitweise mehr als sechs Stunden täglich beschäftigt waren, an wieviel Tagen durchschnittlich in der Woche, in wieviel Wochen durchschnittlich und mit welchen Arbeiten vorzugsweise. Bei der Beschäftigung von Kindern mit land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten wird ferner eine Angabe darüber verlangt, zu welchen verschiedenen Arbeiten die einzelnen Kinder im Laufe des Jahres vom 15. November 1903 bis 14. November 1904 verwendet wurden. Endlich wird eine Sonderung der Angaben nach dem Geschlecht und nach Altersklassen gefordert, wobei zwischen Kindern im Alter von unter 10 Jahren, solchen im Alter von 10 bis 12 Jahren und solchen über 12 Jahren unterschieden werden soll. Die Verarbeitung des entstehenden Materials soll durch das Kaiserliche Statistische Amt erfolgen; indessen bleibt es den Bundesregierungen vorbehalten, die Erhebungen für ihr Staatsgebiet durch Landesbehörden zusammenstellen zu lassen und hierauf lediglich die Gesamtübersicht mit dem zugrunde liegenden Materiale dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden.

Der Zehnstundentag findet Anhänger und Befürworter auch unter deutschen Arbeitgebern. Und zwar nicht der Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen, sondern der allgemeine Maximalarbeitstag für alle Arbeiter, eingeschlossen die Männer! Vor uns liegt ein Exemplar eines Rundschreibens des Vereins süddeutscher Baumwoll-Industrieller, datiert Augsburg, 7. Mai. In diesem werden die dem Reichstag vorgelegten Parteianträge auf gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit aufgezählt: ein Antrag der Polen auf einen Frauenarbeitstag von 8 Stunden, eine Resolution des Zentrums betreffend den allgemeinen Zehnstundentag, ein Antrag v. Heyl-Trimborn auf Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche von 16 auf 18 Jahre usw. Dann heißt es weiter: „Die Reichsregierung scheint einem Antrag der Gesellschaft für Soziale Reform entgegenkommen zu wollen, wenigstens sind die bayerischen Handelskammern bereits zu Gutachten über diesen Antrag aufgefordert worden." Der Antrag der Gesellschaft für Soziale Reform, der in der Ausschußsitzung vom 10. Dezember 1903 beschlossen und dem Bundesrat Anfang Januar 1904 eingereicht worden ist, will die Herabsetzung der Arbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen auf 10 Stunden, an Vorabenden von Sonntagen und Festtagen auf 9 Stunden gesetzlich festlegen; es werden dann weitere Bestimmungen für die Ueberarbeit (höchstens 12 Stunden täglich, 59 Stunden wöchentlich), die Mittagspause ($1^1/_2$ Stunden), die Beschäftigung von Wöchnerinnen gefordert. Das Rundschreiben meint, für diese Anträge würden schließlich alle Parteien eintreten. Angesichts dieser Sachlage habe die Generalversammlung des Vereins süddeutscher Baumwoll-Industrieller einstimmig beschlossen, in erster Linie an den jetzt gültigen Vorschriften über die Arbeitszeit festzuhalten; sollten aber die gesetzgebenden Faktoren sich entschließen, eine weitere Beschränkung der Arbeitsdauer gesetzlich festzulegen, so erachte der Verein „gegenüber der von der Reichsregierung in Aussicht genommenen weiteren Differenzierung der Arbeitszeit je nach den einzelnen Arbeiterkategorien und Altersklassen den allgemeinen zehnstündigen Arbeitstag für weitaus das kleinere Uebel." Der Zehnstundentag der Frauen bedeute in der Textilindustrie ohnehin den allgemeinen Zehnstundentag; die Festsetzung einer verschiedenen Arbeitszeit für männliche Arbeiter, für Arbeiterinnen, für Ehefrauen und für Jugendliche sei viel störender als der allgemeine Zehnstundentag; eine gesetzliche Festlegung der Mittagspause sei unnötig. Bei diesem Beschluß sei die Generalversammlung von der Erwägung ausgegangen, „daß es sich bei der jetzigen parlamentarischen Lage gar nicht mehr darum handelt, ob eine weitere Einschränkung der Arbeitszeit stattfinden soll oder nicht, sondern nur mehr darum, ob die erwähnten komplizierten Einzelbestimmungen oder der glatte Zehnstundentag Gesetz werden soll. Aus triftigen Gründen ist letzteres vorzuziehen." Von dieser Auffassung werden die sämtlichen Mitglieder des Vereins unterrichtet, um sich in diesem Sinne, wenn gefragt, zu äußern, da eine einheitliche Stellungnahme erwünscht sei. So das Rundschreiben, das, wie unser Gewährsmann ausdrücklich versichert, nicht vertraulich ist. Wir begnügen uns einstweilen damit, den sehr bemerkenswerten Inhalt mitzuteilen in der Annahme, daß es dem Verein süddeutscher Baumwoll-Industrieller mit seinem Beschluß voller und aufrichtiger Ernst ist.

Preußische Landeskommission für Volkswohlfahrt. Graf Douglas hat mit Unterstützung anderer freikonservativer Abgeordneten den Antrag gestellt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erweiterung der in Anregung gebrachten Landeskommission zur Bekämpfung des Alkoholismus eine Landeskommission für Volkswohlfahrt zu schaffen als ein die Königliche Staatsregierung beratendes Organ zur Erhaltung und Hebung des körperlichen, geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Wohles des Volkes."

Der Antrag wird erst im Herbst des Jahres bei Wiederbeginn der Landtagsarbeiten zur Verhandlung kommen. Eine

Kommission, wie sie hier geschaffen werden soll, kann sicherlich viel Gutes stiften, wenn sie aus den richtigen Personen zusammengesetzt wird. Vor allem ist es nötig, in sie neben Arbeitgebern auch Arbeiter aufzunehmen, Führer von Berufsvereinen und Genossenschaften, ebenso dürfen auch Frauen nicht fehlen.

Das französische Arbeitsgesetzbuch. Die Kommission zur Kodifikation der Arbeitsgesetze hat soeben die ersten beiden Bücher des Code du Travail et de la Prévoyance sociale veröffentlicht. Buch I ist den Arbeitsvereinbarungen (conventions rélatives au Travail) gewidmet, Buch II der Regelung der Arbeitsverhältnisse (réglementation du Travail). Referenten für diese beiden Bücher sind Raoul Jay und Bourguin. Voran geht eine Einleitung vom Präsidenten der Kommission, M. Richard, der die Meinungsverschiedenheiten und Debatten in der Kommission überblickt. Der Code umfaßt alle für die Arbeiter wichtigen Gesetzestexte und dispositiven Bestimmungen rein reglementären Charakters, die noch nach Form und Inhalt vom Parlament nachzuprüfen sind. Die übrigen bald folgenden Bücher des Code du Travail werden die Berufsorganisationen (groupements professionaux), die gewerbliche Gerichtsbarkeit und die beruflichen Vertretungskörper, das Arbeiterunterstützungswesen, Arbeiterschutz und Fürsorge, Versicherungswesen behandeln.

Staatsunterstützung für ein Arbeitersekretariat in der Schweiz. Der Kantonsrat von Tessin hat beschlossen, dem von den dortigen Gewerkschaften errichteten Arbeitersekretariat eine Jahressubvention von 1500 *M* zu bewilligen und dem Arbeitersekretär die Rechte eines kantonalen Gewerbeinspektors, der die Revision von Arbeitsstätten vornehmen darf und auch zu statistischen Erhebungen von der Regierung mit herangezogen werden soll, zuzuerkennen.

Soziale Zustände.

Oesterreichs Rückständigkeit auf dem Gebiet der Kinderschutzgesetzgebung.

In den „Wiener Staatswissenschaftlichen Studien"*) ist kürzlich ein Buch erschienen, welches geeignet ist, die Regierungen der Kulturstaaten Europas in ihrem Bestreben, eine internationale Kinderschutzgesetzgebung auf breitester Basis anzubahnen, in überzeugendster Weise zu unterstützen. Was in England, Italien und vor allen Dingen Deutschland möglich war, das muß auch in Oesterreich möglich sein, wenn die Verhältnisse tatsächlich zum Himmel schreien. Zustände, wie sie der Oesterreichische Zentralverband der deutschen Lehrer (Wien) mit Hilfe von 5000 deutschen Lehrern und Lehrerinnen unter der Führung Siegmund Kraus-Wien aufgedeckt hat, sind eines Kulturstaates unwürdig.

Nicht in der edlen Sprache eines Dichters, nicht in Gleichnissen und Bildern, sondern in trockener Nüchternheit stellt dieses Buch, dem auch Prof. von Philippovich seine Hilfe lieh, ein Stück entwürdigenden Sklavenlebens dar, würdig der Feder eines Multatuli. Entsprechend dem innigen Zusammenhange zwischen Schulgesetzgebung und gesetzlichem Kinderschutz wird die fragliche Materie zunächst behandelt. Darauf sind die Beziehungen zwischen Schulgesetzgebung und Kinderarbeit in der Landwirtschaft in freimütiger Weise durchleuchtet. In einem weiteren Kapitel werden uns die haarsträubendsten Mitteilungen über die Arbeit der Kinder in Torfgräbereien, Ziegeleien und Glashütten unterbreitet. Kapitel IV enthüllt uns die Geheimnisse der Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft außerhalb der Fabriken. Wir durchwandern die Elendshöhlen der Heimarbeit nicht ohne Grauen. Wenn manche Dame wüßte, welche blutigen Kindertränen an ihren kostbaren Spitzen klebten, sie würde mitweinen. 21 besondere Industrien werden auf Grund sorgfältigster Studien beschrieben, soweit Kinderarbeit in Betracht kommt; eine Reihe weiterer ist unter IV. I 22 zusammenfassend dargestellt. Handwerk, Handels- und Verkehrsgewerbe (V) machen sich die schwache Kinderkraft zunutze ohne jede Rücksicht. Und mit der durchaus wissenschaftlichen Darlegung der Kinderarbeit in der Landwirtschaft (Kap. VI) hat Kraus bewiesen, daß Oesterreich-Ungarn vom „Jahrhundert des Kindes" noch sehr — sehr weit entfernt ist.

Kraus hat Angaben über die Erwerbstätigkeit von über 100 000 Kindern verarbeiten können. Die Idee des Heimarbeiterschutzkongresses, ein Museum der Heimarbeiterzeugnisse zu schaffen, ist durch ihn bereits gelöst. Das statistische Material, welches benutzt wurde, überragt die amtlichen Erhebungen der k. k. statistischen Zentralkommission turmhoch. Die amtlichen Erhebungen von 1900 sind direkt irreführend, wie Kraus das spielend nachzuweisen vermochte, nicht nur an der Hand seines Materials, sondern auch der Berichte der Gewerbeinspektoren, die übrigens für die Bestrebungen der Lehrerschaft weitestes Entgegenkommen zeigten. Wenn in Wien allein seitens des Bezirksschulrates etwa 12 000 gewerblich tätige Kinder festgestellt wurden, so können es für ganz Niederösterreich nicht 9930 Kinder sein; vor allen Dingen sollte man darum auf Grund so falscher Angaben (vergl. auch Tirol und Trient S. 19) nicht behaupten, in Oesterreich ständen die Verhältnisse besser wie in Deutschland. Nach Kraus (vergl. S. 15) veröffentlicht nämlich die statistische Zentralkommission, „daß in ganz Oesterreich 51 781 Schulkinder gewerblich beschäftigt sind, während im Deutschen Reiche mehr als zehnmal soviel gewerblich tätige Kinder ermittelt" seien. Gerade im Hinblick darauf, daß in den Erhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1903, mit wissenschaftlicher Offenheit erklärt wird, der Umfang der gewerblichen Kinderarbeit komme noch keineswegs vollständig zum Ausdruck, sind wir berechtigt, die österreichische Kommission um etwas genauere und vorsichtigere Schlußfolgerungen zu bitten.

Kraus ist es gelungen, von über 36,6 % schulpflichtigen Kindern (80 859 in 499 Schulen!) allein Niederösterreichs und 29 066 aus 172 Schulen Böhmens Angaben zu erhalten. Für jedes einzelne Kind waren 25 Fragen zu beantworten! Solche Arbeit kann nicht totgeschwiegen werden, da ihre Resultate denn doch gar zu beängstigende Aufschlüsse geben, zumal sie absolut unwiderlegbar sind. Vielleicht trug die Androhung einer disziplinaren Verfolgung dazu bei, das Interesse an der Frage zu erhöhen. Ideen sind nun einmal nicht niederzudisziplinieren, und die Idee eines wirksamen Kinderschutzes wird auch in Oesterreich siegreich vordringen. Ich erinnere daran, daß der Abschnitt VI der österreichischen Gewerbeordnung, in welcher der Kinderschutz eingebettet ist, mit seinen Kautschukbestimmungen der Ausnutzung der Kinder Tür und Tor öffnet, daß von § 95 (Nachtarbeit) Gebrauch gemacht wird, daß der gewerbliche Kinderschutz nach § 93—96b seit 20 Jahren nicht geregelt ist, und daß die Bestimmungen zum Schutz der in Bergwerken arbeitenden Kinder vom Jahre 1885 noch jetzt gelten: Sozialpolitische Rückständigkeiten, die mit Hinweisen auf ehrlicher aufgedeckte Zustände Deutschlands nicht wegzudisputieren sind.

Mit welcher Genauigkeit die Angaben gemacht wurden, zeigt folgendes Beispiel: (S. 117) Anmerkung: Die Verschiedenheit des Arbeitslohnes (in der Spitzenklöppelei) ist bedingt durch das verschiedene Arbeitsmaterial, durch das Muster, durch die Breite der Spitze.

Tabelle über Spitzenklöppelei.

Name	Alter	Arbeitslohn per Meter	Arbeitszeit hierzu	Stundenlohn
Marie R	11	60 h	4	15 h
Marie R	11	80 h	5 1/2	5 5/11 h
Anna R	9	15 h	5	3 h
Maria S	12	40 h	4	10 h
Marie S	12	28 h	3	9 1/3 h.

Zum Schluß wollten wir noch Einzelheiten bringen, fürchten aber, der Einseitigkeit geziehen zu werden, und finden auch nicht, wo die Ausbeutung geringer wäre, in der Zwirnknopferzeugung, Handschuhknöpferei, Weberei, Strickwarenindustrie usw. usw. oder in der Landwirtschaft.

Namentlich, was die letztere anbetrifft, so hat hier Kraus auch den bündigen Nachweis dafür erbracht, daß die Gefahren der Invalidität und des Unfalls bedeutend häufiger sind, als man auch bei uns gemeinhin anzunehmen pflegt. Hier ist ihm seitens einiger Unfallversicherungsanstalten ein Material zur Verfügung gestellt worden, das auch die deutschen Behörden zu sorgfältigster nachhaltiger Prüfung der einschlägigen Verhältnisse anregen dürfte.

Alles in allem ein Buch, welches ein beredtes Zeugnis dafür ablegt, was der einzelne für eine große Sache zu leisten vermag, der er sich mit wahrer Hingabe und Konsequenz widmet. Die österreichische Lehrerschaft hat Ursache, sich des Verfassers zu rühmen und seiner Führung auf dem Gebiet der Kinderschutzsache, soweit er sie frei zu halten weiß von öder Politikasterei, vertrauensvoll zu folgen. Wir wünschen, daß das Buch nicht nur gelesen werde in Oesterreich, sondern daß man auch die Konsequenzen daraus zöge: Veranstaltung einer genauen amtlichen Erhebung und baldige Einschränkung der Kinderarbeit auf grund zunächst einer Novelle zur Gewerbeordnung, dann aber Schaffung eines besonderen Kinderschutzgesetzes mit weitergehenden Schutzbestimmungen, die allerdings genau das Gegenteil von dem bedeuten würden, was heute glück-

*) Siegmund Kraus: Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Oesterreich. Wien und Leipzig. 1904. Preis 4,20 *M*.

lich mit der fortgesetzten Durchlöcherung des österreichischen Reichsvolksschulgesetzes angestrebt wird zum . . . Unglück der Kinderwelt Oesterreich-Ungarns.

Rixdorf-Berlin. Konrad Agahd.

Soziale Rechtsprechung.

Tariflicher Arbeitsausschluß und Schadensersatzpflicht. Um das darniederliegende, an Ueberproduktion und Schmutzkonkurrenz krankende Silberschlägergewerbe Mittelfrankens zu heben, hatte die Arbeitgeberorganisation mit dem Metallarbeiterverband, in dem die Mehrzahl der Silberschlägergehilfen organisiert sind, eine Tarifgemeinschaft abgeschlossen, auf Grund deren sich Meister und Gehilfen wechselseitig verpflichteten, nur tariftreue Arbeiter zu beschäftigen bzw. nur bei tariftreuen Meistern zu arbeiten. Ein Mitglied des in die Tarifgemeinschaft nicht einbegriffenen Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins, das trotzdem bei einem Tarifmeister Einstellung gefunden hatte, wurde denn auch auf Betreiben der Vertrauensleute vom Metallarbeiterverbande als Nichttarifarbeiter bald wieder entlassen. Mit Unterstützung seines Gewerkvereins verklagte der Entlassene die Vertrauensmänner des Verbandes auf Schadensersatz, wurde aber vom Landgericht Nürnberg mit folgender denkwürdigen Begründung abgewiesen:

Der im Interesse des Gewerbes gelegene Tarifvertrag ist rechtlich zulässig, obwohl er die Möglichkeit in sich schließt, außerhalb der Vertragsgemeinschaft stehende Personen nachteilig zu berühren, wie schließlich jeder Arbeitsvertrag denjenigen schädigt, der nicht daran partizipieren kann. Die Vertragsteile der Tarifgemeinschaft waren berechtigt, zu vereinbaren, daß nur die am Vertrag beteiligten Unternehmer und Angehörige des Metallarbeiterverbands Arbeitsverträge mit einander eingehen dürften; dieser Vertrag ist nicht wider die guten Sitten, und die Verbandsvertrauensleute haben nur vertragsmäßig gehandelt, als sie den Arbeitgeber zur Vermeidung einer Kontraktsverletzung an die Bestimmung, nur tariftreue Arbeiter dürfe er beschäftigen, gemahnten. Das war um so weniger ungesetzlich, als es ja im Willen des Arbeitgebers stand, der Mahnung nachzukommen oder nicht. Dessen Verhalten aber war mit Rücksicht auf die Tarifvertragsverpflichtung weder illoyal noch unsittlich. Ebenso wenig könne von Zwang, Drohung oder Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung die Rede sein, weil es sich lediglich um die praktische Durchführung des Tarifvertrages handelte. So wenig der Kläger einen Rechtsanspruch auf Einstellung als Arbeiter hatte, ebenso wenig hat er ein Recht auf Fortdauer der Beschäftigung, zumal er als nichttariftreuer Arbeiter überhaupt nicht hätte eingestellt werden dürfen. Mit der Mahnung zur Einhaltung des Tarifvertrages ist weder dem Kläger vorsätzlich ein Schaden zugefügt, noch gegen ein zu seinem Schutze bestehendes Gesetz verstoßen worden.

Diese Nürnberger Entscheidung sticht in ihrer juristischen Auffassung des Tarifvertrages und seiner Rechtsverbindlichkeit wohltuend von dem jüngst kritisierten Reichsgerichtsurteil ab. Sie lehnt es ab, Handlungen, die zur Aufrechterhaltung des Tarifvertrages dienen, als ungesetzlich oder gar im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung strafbar zu erachten. Von dieser Auffassung bis zur zivilrechtlichen Klagbarkeit der Tarifverträge ist nur ein Schritt. Ist das Urteil an sich daher als ein Fortschritt der Rechtsinterpretation in sozialpolitischer Richtung zu begrüßen, so stimmen doch die dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachen höchst bedenklich, indem sie die ganze jämmerliche Zersplitterung und Sonderbündelei der deutschen Arbeiterorganisation, die jedem Solidaritätsbewußtsein hohnsprechende Konkurrenzgier und die Sucht der Verbändler, alle Arbeitsvorteile für sich zu monopolisieren, in voller Nacktheit bekunden. Und auf solcher Basis der Gesinnung und der Taktik will man dem machtvoll organisierten Unternehmertum Tarifverträge abringen! Glauben denn die Verbändler, daß der Gewerkverein, den sie bei diesem Tarifabschlusse schnöde verraten haben, ihre Kameradschaft bei anderer Gelegenheit suchen und nicht vielmehr nun auch für sich Sonderpakte mit den Unternehmern schließen wird? So fördert man die Interessengemeinschaft der Arbeiter von gewerkschaftlicher Seite.

§ 25 des Unfallversicherungsgesetzes. Das preußische Oberverwaltungsgericht hatte eine grundsätzliche Entscheidung in einem Rechtsstreit zu fällen, den der Ortsarmenverband Stettin gegen die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft und einen Handelsmann P. zu Stettin erhoben hatte. Stettin hatte den Handelsmann P. auf städtische Kosten im Krankenhause der Stadtgemeinde behandelt. P. hatte einen Unfall erlitten und von der Berufsgenossenschaft Rente erhalten; die Krankheit, an der er behandelt wurde, stand indessen mit dem Unfall in keinem Zusammenhange. Stettin forderte, gestützt auf § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, von P. und der Berufsgenossenschaft ohne Erfolg Ueberweisung eines Teiles der Unfallrente. Der Ortsarmenverband beschritt alsdann den Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Der Bezirksausschuß gab der Klage auch zum Teil statt. Auf die Revision der Berufsgenossenschaft wurde jedoch das Urteil des Bezirksausschusses aufgehoben und Stettin mit dem Anspruch auf Rente gänzlich abgewiesen. Als entscheidend sah das Oberverwaltungsgericht den Umstand an, daß zwischen dem Leiden, an dem P. im Krankenhause behandelt worden war, und dem Unfall kein Zusammenhang bestand. —ld—

Kommunale Sozialpolitik.

Der 15. ostpreußische Städtetag, der am 20. und 21. Juni in Marggrabowa stattfand, beschäftigte sich mit zwei Gegenständen von allgemeinerem Interesse. Stadtverordnetenvorsteher Roensch-Allenstein hielt einen Vortrag über „Die Förderung des Schönheitssinnes, des Kunstgewerbes und der Kunst durch die Städte" und Stadtschulinspektor Tromnau-Königsberg i. Pr. einen solchen über „Die Bedeutung des Fortbildungs- und Fachschulwesens in Stadt und Land". Den interessanten Ausführungen des ersten Redners seien nur folgende Einzelheiten entnommen: Ehe man beginne, etwas Schönes zu schaffen, beseitige man erst das bestehende Unschöne, lasse überhaupt das Häßliche nicht aufkommen. Die Städte müßten mit gutem Beispiel vorangehen bei Schaffung eigener Bauwerke. Bei Aufmachung der Bebauungspläne dürfe nicht nur der Geometer mit Lineal und Langeweile das Wort führen, man müsse auch Kunstsachverständige heranziehen. Schönheit und Kunst dürfe aber nicht Selbstzweck sein. Ueber Preiskonkurrenzen zur Erlangung von Entwürfen könne Redner nur gutes berichten. In Allenstein hätte sich dieses Verfahren mehrfach bewährt. Man solle sich nicht vor krummen Straßen fürchten und mehr die Wirkung als Silhouette und — in verkehrsreichen Hauptstraßen — das wirkungsvolle Mittel des Abschlusses (durch Denkmal, Baumgruppe u. dergl.) schätzen lernen. Ueberhängende Dächer und vorspringende Erker seien weitere künstlerische Mittel, aber man dürfe bei Leibe nicht schematisieren. Das heimische Kunstgewerbe müsse gepflegt werden. Das Auslegen von Vorlagewerken dürfte zur Geschmacksverbesserung beitragen. Zu fordern sei auch die Ausschreibung von Prämien und Stipendien. Das wichtigste aber wäre, schon in der Jugend die Liebe zur und das Verständnis für die Kunst durch geeignete Mittel zu wecken und auszubilden. Der Tromnausche Vortrag, an den sich eine lebhafte Debatte schloß, gipfelte in folgenden einstimmig angenommenen Leitsätzen:

1. Fortbildungsschulen und niedere Fachschulen dienen demselben Zweck; sie können einander ergänzen oder ersetzen;
2. Fortbildungs- und Fachschulen bilden einen bedeutenden Faktor im modernen Kulturleben; denn
   a) sie wirken erziehlich auf die schulentlassene Jugend ein;
   b) sie sind von wirtschaftlicher Bedeutung, indem sie mit zur Begründung rationeller Einzelwirtschaft befähigen und dadurch zugleich die gedeihliche Gestaltung der Volkswirtschaft fördern;
   c) sie tragen zur Besserung der sozialen Verhältnisse bei, indem sie einen zufriedenen, urteilsfähigen Mittelstand heranzubilden suchen, der in Achtung vor den staatlichen und sozialen Einrichtungen der Gegenwart seine bürgerlichen Rechte zu würdigen und seine bürgerlichen Pflichten zu erfüllen weiß;
   d) sie wirken auch nationalstärkend, indem sie dazu beitragen, das Vaterland dem Auslande gegenüber auf dem Gebiete der Industrie konkurrenzfähiger zu machen.
3. Fortbildungs- und Fachschulen können ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie obligatorisch sind und allen billigen Anforderungen genügen, die mit Rücksicht auf Organisation, Lehrplan- und Lehrpersonal an sie gestellt werden müssen. Es empfiehlt sich, die Fortbildungsschulen nach der beruflichen Seite hin soweit auszugestalten, daß die niederen Fachschulen in ihnen aufgehen können.

Ein dritter Vortrag des Königsberger Oberbürgermeisters Körte über „Kommunale Bodenpolitik" mußte, da die übrigen Versammlungsgegenstände zu viel Zeit in Anspruch nahmen, von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin in den Rechnungsjahren 1895 bis 1900. (Mit Abbildungen, graphischen Darstellungen und einer Karte. Erster Teil. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1904. 313 Seiten.) Der vorliegende Bericht ist die achte derartige amtliche Veröffentlichung Berlins. Die Redaktion hatte Geh. Reg.-Rat Stadtrat Ernst Friedel. Der Teil I enthält die allgemeine Verwaltung, die Abschnitte über die künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken dienenden Einrichtungen (mit Ausnahme der Schulen) wie die Mehrzahl der technischen Zweige. Im Teil II, der uns noch nicht vorliegt, soll

dem Verkehrswesen zum erstenmal ein selbständiger Bericht gewidmet werden, ferner umfassen die Finanzgebahrung, die öffentlichen Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, das Schul- und Gewerbewesen. Für Teil III ist der Rest, besonders Kranken-, Armen-, Waisenpflege, Wohltätigkeit usw. vorbehalten. Die 21 Abschnitte des I. Teiles geben u. a. auch Aufschluß über die Befriedigung des Wohnbedürfnisses. Zwischen 1895 und 1900 haben (S. 285) die Schlafleute um 24,37 % und die Einmieter um 14,40 %, die Bevölkerung nur um 12,61 % zugenommen. Es waren 1900 98 792 Schlafleute (5,23 %) und 55 830 Einmieter (2,95 %), zusammen 154 622 oder 8,18 % der Gesamtbevölkerung. Der Bericht findet den mutmaßlichen Grund dafür in dem starken Zuströmen der Arbeiterbevölkerung – insbesondere lediger Personen — und dem Abfluß anscheinend besser situierter Familien in die Vororte. Die Wohnungen ohne Gewerberaum stiegen um 2,31 %, die mit Gewerberaum um 6,40 %, entsprechend der bedeutend gesteigerten Nachfrage. — Im Anhang sind die Gehälter der städtischen Beamten und die sie betreffenden Ortsstatute, die Arbeitsordnung für die städtischen Gasanstalten usw. angegeben.

Urlaubsbewilligungen an städtische Arbeiter in Schöneberg b. Berlin. Die Stadt Schöneberg bei Berlin folgt jetzt auch dem Beispiel der großen Nachbargemeinden; unter Zustimmung des Magistrates hat die mit der Prüfung der Frage beauftragte Deputation den Stadtverordneten, die bei dem geringen etwa erforderlich werdenden Mehraufwand von höchstens rund 850 ℳ ihre Genehmigung schwerlich versagen, folgende Vorschläge gemacht: Arbeiter bezw. Arbeiterinnen, die 3 Jahre bis zu 5 Jahren im städtischen Dienste sind, sollen 2 Tage, solchen, die 5 Jahre bis zu 10 Jahren im städtischen Dienste sind, sollen 4 Tage, diejenigen, die 10 Jahre und darüber beschäftigt werden, eine Woche Urlaub erhalten. Etwaige günstigere, bereits bestehende Bestimmungen sollen von diesen Vorschlägen nicht berührt werden. Der Urlaub sei unter Fortgewährung des Arbeitslohnes zu bewilligen.

Frauen im Armenrat zu Offenburg i. B. Seit Mai 1903 sind 7 Frauen in den 21köpfigen städtischen Armenrat des sozialdemokratischen Städtchens mit gleichberechtigtem Sitz und Stimme aufgenommen. Sie sind an der Armen- und Waisenpflege, sowie an der Beaufsichtigung der Privatpflegestellen beteiligt. Neben hochgestellten bürgerlichen Frauen ist auch eine organisierte Sozialdemokratin unter den 7 Armenrätinnen vertreten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Arbeitgeberorganisationen. Verein deutscher Arbeitgeberverbände. Die am 17. Mai d. J. begründete „Freie Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände" hat in einer Vertrauensmännersitzung am 23. Juni beschlossen, die „Freie Vereinigung" zu einem Verbande mit eigener Geschäftsführung und eigenen Satzungen auszugestalten und ihr den Namen „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" zu geben. Gleichzeitig wurden die in Aussicht genommenen Satzungen durchberaten und einstimmig genehmigt. In diesen Satzungen ist wiederum der Abschluß von Kartellverträgen mit anderen gleichartigen Vereinen, insbesondere mit der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, vorgesehen. Dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" hat sich bereits eine Reihe der bedeutendsten Korporationen aus allen Teilen Deutschlands angeschlossen. Die Mitglieder der dem Verein beigetretenen Verbände beschäftigen mehr als eine Million Arbeiter. Die Organisation ist namentlich auch im Hinblick auf die Beitragspflichten so angelegt, daß jeder Arbeitgebervereinigung sowohl aus der Industrie wie aus dem Handwerk der Beitritt mühelos ermöglicht wird. Als Zwecke seiner Tätigkeit gibt der Verein in § 2 des Statutenentwurfs an:

Neben dem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern,

a) Vereinigung der in Deutschland bestehenden oder sich neu bildenden Arbeitgeberverbände zum Schutze der gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber gegenüber unberechtigten Anforderungen der Unternehmer;
b) Schutz der Arbeitswilligen;
c) Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber;
d) möglichste Durchführung der Streikklausel;
e) Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Und als Mittel zu diesen Zwecken werden weiterhin genannt: Sammlung von Materialien und Einrichtung eines Nachrichtendienstes über alle für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Arbeiterbewegung bedeutungsvollen Tatsachen, Verbindung verschiedener Verbände zur gemeinsamen Bekämpfung von Streiks und Boykotts, Hilfegewährung an die von unberechtigten Streiks und Boykotts betroffenen Arbeitgeber, Einrichtung eines Garantiefonds zwecks Rückversicherung der Streikkassen führenden Verbände. Die dem Verein angeschlossenen Verbände zahlen einen Jahresbeitrag von je 2 ℳ für jedes angefangene Hundert der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter. Der Verein als solcher will kein Streikvermögen ansammeln, empfiehlt dies aber den Einzelverbänden.

Der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" hat sich neben dem Arbeitgeberverband für die deutsche Textilindustrie nunmehr auch der Verband süddeutscher Textilarbeitgeber angeschlossen, dessen Gründung auf der Generalversammlung des Vereins süddeutscher Baumwollspinner im Mai d. Js. beschlossen worden ist. Ueber das Programm dieses süddeutschen Textilunternehmerverbandes verlautet:

er bezwecke Aufrechterhaltung der bisherigen guten und geregelten Beziehungen zur Arbeiterschaft und einheitliche Stellungnahme in Fragen der Ausgestaltung des gewerblichen Arbeitsvertrages. Versicherung der Mitglieder gegen Schädigungen aus unberechtigten Arbeiterbewegungen. Ein Schiedsgericht soll über die Berechtigung von Forderungen der Arbeiterschaft nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber wie auch der Arbeiter objektiv entscheiden. So hofft der Verband seine vornehmste Aufgabe zu erfüllen, die Arbeitgeber wie Arbeiterschaft gleicherweise schädigenden Ausstände zu verhüten.

Die Spannung zwischen dem „Verein" deutscher Arbeitgeberverbände und der „Hauptstelle" scheint aber trotz der Kartellvorschläge im Wachsen. Der Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk, der dem „Verein" angehört, lehnte ein Zusammengehen mit der „Hauptstelle" ganz entschieden ab, und Herr Bueck als Geschäftsführer der „Hauptstelle" bittet in einem Rundschreiben, seine Hauptstelle nicht mit dem „Verein", mit dem sie bisher in keinerlei Beziehungen stände, zu verwechseln. So häufen sich die Schwierigkeiten für eine einheitliche Arbeitgeberorganisation.

Wie mühsam an sich die praktische Durchsetzung der die Arbeitgeberorganisation beseelenden Gedanken ist, verrät eine Kritik, die die „Baugewerkszeitung" an der Entwicklung und den Erfolgen der am längsten und breitesten eingewurzelten Arbeitgeberorganisation, an der des Baugewerbes, übt:

„Die Zahl der dem Arbeitgeberbunde sich anschließenden Verbände nimmt nur recht langsam zu und die in den einzelnen Verbänden vorhandenen Mitglieder sind meist so gering, daß fast niemals Beschlüsse durchgeführt werden können, weil die außerhalb der Verbände stehenden Baugewerbetreibenden die besten und wichtigsten Beschlüsse durchkreuzen . . . und häufig halten sich selbst die Verbandsmitglieder nicht an die Beschlüsse gebunden . . . Die Beschäftigung der streikenden Arbeiter (d. h. anderwärts ausgesperrter) ist ja leider so häufig, daß die Klagen über Wortbruch niemals aufhören und große gegenseitige Erbitterung (!) unter den Arbeitgebern hervorgerufen wird. . . . Und wenn nun gar die Arbeitskräfte durch Annoncen und Anbietung von höherem Lohn aus Orten weggezogen werden, wo friedliche Verhältnisse bestehen, so wird dem Einheitsgedanken erst recht nicht gedient. . . .

Vielleicht besinnt sich die Arbeitgeberorganisation des Baugewerbes nunmehr, daß sie mit ihren Monstrebeschlüssen übertriebener Kampftaktik auf dem falschen Wege ist. Der Verein bremischer Baugewerksmeister hatte jüngst eine schwarze Liste von 1376 Maurergehülfen und 1225 Arbeitern in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Geburtstages und des -ortes an die Kollegen versandt, um diesen 2500 Mann die Beschäftigung abzusperren oder bereits erlangte wieder zu entreißen. Der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband für das Baugewerbe droht dem Zentralverband der Maurer und Zimmerer, falls er nicht binnen acht Tagen die ihm vorgelegten Arbeitsbedingungen für sämtliche ihm angeschlossenen Vereine zur Annahme bringe, die organisierten Arbeiter in ganz Mitteldeutschland vom 18. Juli ab auf den Bauten der organisierten Arbeitgeber auszuschließen. Gegen solche ungeheuerlichen Maßnahmen muß sich allerdings die gesunde Vernunft auch vieler organisierter Bauunternehmer auflehnen und damit die Organisation illusorisch machen. Daß statt durch Arbeitertrutz die baugewerbliche Arbeitgeberorganisation auf dem Wege der Verständigung und der Vermittlung mit der Arbeiterschaft mehr gewinnen würde, daß im Baugewerbe, welches heut schon gegen 500 Tarifverträge von nicht bloß örtlicher Geltung aufweist, der rechte Boden für eine Tarifgemeinschaft, die aller unlauteren Konkurrenz unter den Arbeitgebern und den meisten Arbeitskämpfen ein Ende machen würde, bereitet ist, das sollte sich der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe nicht erst von einem sozialdemokratischen Blatte („Sächs. Volksblatt", 22. Juni) sagen lassen.

Arbeiterschutz.

Bayerischer Zentralfabrikeninspektor Regierungsrat K. Poellath †. Einen sehr schweren Verlust beklagt die Gewerbeaufsicht Bayerns, ja ganz Deutschlands. Der bayerische Zentralfabrikeninspektor Regierungsrat Karl Poellath ist am 28. Juni, kurz nach der Rückkehr von einer Ferienreise, an einem Herzschlage gestorben, in einem Alter von nur 47 Jahren. Poellath hat sich große Verdienste um die Organisation und Durchführung der Gewerbeauf-

sicht erworben; er war ein würdiger Jünger der großen Inspektoren Schuler und Wörishoffer, gewissenhaft bis ins kleinste, weitblickend in der Auffassung seines Berufs, ein treuer Freund der Arbeiter. Für den Heimgegangenen wie für die Arbeiter ist es ehrenvoll, wenn bayerische und deutsche Arbeiterblätter schreiben:

Mit Poellath verliert die deutsche Fabrikinspektion einen ihrer fleißigsten, verdienstvollsten und selbständigsten Beamten, der sich in hohem Maße das Vertrauen der Arbeiter zu erwerben verstand und an dem Ausbau der Gewerbeaufsicht in Bayern eifrig mitwirkte. Durch Vorträge, populäre Schriften und durch die Errichtung des Museums für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen suchte er das Interesse an dem Arbeiterschutz in allen Kreisen der Bevölkerung zu erwecken und auch zu erhalten. An der Schaffung der Hochschulkurse in München war er eifrig tätig, den Arbeitersekretariaten war er sehr sympathisch gesinnt und für die gewerkschaftliche Bewegung zeigte er hohes Verständnis. Im persönlichen Verkehr wußte er sich viele Freunde zu erwerben.

Der „Sozialen Praxis" war Poellath stets ein treuer Freund und Ratgeber; dem Ausschuß der „Gesellschaft für Reform" gehörte er von der Gründung ab an. Poellath wurde 1888 Fabrikinspektor für Oberbayern und Schwaben, später für ersteren Kreis allein, dann wurde er 1902 Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe. Sein Einfluß im Ministerium des Innern war für die Gewerbeaufsicht in Bayern ein höchst wirksamer und segensreicher.

Die Jahresberichte der Königlich preußischen Bergbehörden für 1903 sind gleichzeitig mit den von uns bereits gewürdigten Berichten der Regierungs- und Gewerberäte in R. v. Deckers Verlag in Berlin erschienen. Darnach betrug die Gesamtbelegschaft 1903 559 137, ist also gegen 1902 um 17 186 gestiegen. Von dieser Gesamtbelegschaft entfielen auf die fünf Oberbergamtsbezirke: Breslau 126 722, Halle 56 484, Klausthal 15 618, Dortmund 257 797, Bonn 102 516. Die Zahl der Arbeiterinnen betrug 9093, also nur 6 mehr als 1902. Die meisten Frauen wurden beschäftigt im Oberbergamtsbezirk Breslau, nämlich 7916, davon die überwiegende Mehrzahl in Oberschlesien, im Oberbergamtsbezirk Halle 761, Bonn 383, Klausthal 17, Dortmund 16. Auf den Steinkohlenwerken im Saar- und Ruhrrevier wurden keine weiblichen Arbeitskräfte beschäftigt, ebensowenig auf den fiskalischen Gruben in Oberschlesien. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter betrug 18 287, davon waren 17 571 männlichen und 716 weiblichen Geschlechts. Die meisten wurden im Oberbergamtsbezirk Dortmund beschäftigt: 8490, dann folgten die Bezirke Bonn mit 4305, Breslau mit 3528, Halle mit 1522 und Klausthal mit 442. Kinder unter 14 Jahren wurden beschäftigt 98, davon in den Bezirken Dortmund 12, Bonn 9, Halle 71 und Klausthal 6. Die Zunahme der jungen Leute wird auf die Betriebserweiterung einzelner Werke und auf die Steigerung der Grubenförderung zurückgeführt. Teilweise ist die Nachfrage nach Arbeitern so stark gewesen, daß sie nicht befriedigt werden konnte und Neben- und Ueberschichten gemacht werden mußten. Frauen wie junge Leute wurden mit leichten, ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt, weshalb auch keine gesundheitsschädlichen Einflüsse konstatiert werden konnten. Die Zahl der beaufsichtigten Werke belief sich auf 2097 gegen 2092 im Jahre 1902. Darunter befanden sich 277 Steinkohlengruben. Im ganzen haben in den fünf Oberbergamtsbezirken 33 424 Revisionen der 2097 revisionspflichtigen Betriebe stattgefunden. Die Zahl der Revisionen war in den einzelnen Bezirken verschieden. Die meisten wurden im Dortmunder Bezirk vorgenommen. Die Bergarbeiter-Organisationen verlangen nach wie vor, daß behufs einer schärferen Grubenkontrolle aus den Kreisen der Belegschaftsmitglieder zur Unterstützung der Kgl. Berginspektoren Hilfskontrolleure ernannt werden, welche mit dem Betriebe der Gruben vertraut sind und deren Gefahren kennen. Die Unfallziffer ist noch immer eine hohe, und wenn stellenweise auch eine Verminderung der schweren Unfälle eingetreten ist, was auf die Durchführung des systematischen Ausbaues der Gruben und die dadurch bedingte Verminderung der Unfälle durch Stein- und Kohlenfall zurückgeführt wird, so bleibt bezüglich der Revisionen, namentlich bei der Nacht- und Sonntagsarbeit, doch noch manches zu wünschen übrig. Die Beziehungen zwischen den Inspektoren und Arbeitern werden im großen und ganzen als befriedigende bezeichnet. Die Zechenbesitzer klagen hie und da über häufiges willkürliches Feiern der Arbeiter nach Sonn- und Feiertagen und im Westen besonders über die zahlreichen Kirmeßfeiern. Vereinzelt wird über Lohnaufbesserungen infolge der besseren Geschäftslage in der Kohlenindustrie und der dadurch bedingten stärkeren Förderung berichtet. Im allgemeinen scheinen aber in den Lohnverhältnissen wesentliche Aenderungen nicht eingetreten zu sein. Besonders eingehend wird über die Wurmkrankheit und die Abwehrmaßregeln berichtet. Die Krankheit, welche besonders im Ruhrrevier heftig auftrat, in anderen Revieren dagegen, z. B. in Oberschlesien nur sporadisch, soll sich infolge der energischen Handhabung der angeordneten Maßregeln sehr erheblich vermindert haben, stellenweise ganz erloschen sein. Der den Kranken entgangene Arbeitsverdienst soll fast überall von den Arbeitgebern ersetzt worden sein. Die Aufzählung der Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeiter bildet fast überall der Schluß der Berichte.

Anzeige wegen Verfehlungen gegen die Gewerbeordnung. „Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und Verminderung des Schreibwerks" hat der Minister für Handel und Gewerbe in Preußen angeordnet, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten künftig Anträge auf Herbeiführung gerichtlicher Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung nicht mehr an die Polizeibehörde, sondern direkt an die Staatsanwaltschaft zu richten haben, ausgenommen hiervon sind die Anzeigen wegen geringfügiger Verfehlungen.

Weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte im Königreich Sachsen, das sich bisher mit weiblichen Vertrauenspersonen begnügt hatte, gibt es vom 1. Juli an. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern soll von diesem Zeitpunkte ab für den Bezirk jeder Kreishauptmannschaft ein weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamter bestellt werden, insbesondere zur Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes über die Kinderarbeit und für die Beaufsichtigung solcher Betriebe, in denen weibliche Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der 18. Berufsgenossenschaftstag, der unter Beteiligung von 70 Delegierten und Vertretern des Reichsversicherungsamtes, der preußischen und sächsischen Regierung in Eisenach stattfand, befaßte sich mit der Reservefondsfrage, der Stellung der Berufsgenossenschaften zu den territorialen Schiedsgerichten, mit der Sicherung des berufsgenossenschaftlichen Vermögens gegen Unterschiebung gefälschter Zahlungsanweisungen bei der Post und der Herbeiführung gleichartiger Messungen bei der ärztlichen Begutachtung von Verletzten. Zum ersten Thema beantragte der Referent Wenzel, Verwaltungsdirektor der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Beseitigung des die Industrien schwer belastenden § 34 des Unfallversicherungsgesetzes. Auch im Reichsamt des Innern denke man bereits an Abänderung des Paragraphen, wenn sich auch in Zukunft eine größere Stärkung des Reservefonds noch notwendig machen werde. Bei Erörterung der territorialen Schiedsgerichte waren sich alle Redner und auch der Vertreter des preußischen Handelsministers, Geheimrat Dr. Hoffmann, über die Mangelhaftigkeit der bestehenden Organisation einig. Direktor Wenzel forderte Ausbau der Schiedsgerichte in der Richtung, daß als Beisitzer Sachverständige aus den verschiedenen Berufen genommen, die Schiedsgerichtsbezirke vergrößert, die Schiedsgerichte selbst aber, unter örtlicher Trennung von den Versicherungsanstalten, zu staatlichen Einrichtungen erhoben und mit unabhängigen, unabsetzbaren Richtern besetzt werden mußten. Auch Geheimrat Seyffarth, Vorsitzender des Cölner Schiedsgerichts, forderte Unabhängigkeit des Schiedsgerichtsvorsitzenden und der Beisitzer von den Versicherungsanstalten und Bevorzugung des Einigungsverfahrens zwischen Versicherungsträgerin und Versicherten über die Rentenfestsetzung vor dem Entscheidungsverfahren. Präsident Gäbel vom Reichsversicherungsamt wollte die Klagen über die Landesversicherungsanstalten nicht für die Institutionen als solche, sondern höchstens für die jeweilig darin arbeitenden Persönlichkeiten gelten lassen. Falle die Gegensätzlichkeit der Persönlichkeiten fort, so kehre auch Frieden ein. Durch Versetzung oder Pensionierung sei hier viel zu erreichen. In einer Denkschrift beschloß der Berufsgenossenschaftstag seine Ansichten in dieser Frage dem Reichskanzler zu unterbreiten. Die nächsten Verbandstage finden 1905 in Lübeck und 1906 in Nürnberg statt.

Die Stadtcölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter, die von der Stadt Cöln im Berichtsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 mit 20 000 *M.* in bar unterstützt wurde, hat diesmal 1624 Versicherungsverträge (1904/3: 1355, 1901/2: 1205, 1900/01: 571, 1896/7: 220) abgeschlossen, von denen 152 verfielen, 1164 durch Arbeitslosigkeit der Versicherten in Kraft traten. Da diese aber an 26 715½ Tagen wieder Arbeit erhielten, so waren nur für 22 910 Tage 39 915 *M.* zu entschädigen, von denen die Versicherten durch ihre Wochenbeiträge 19 772,20 *M.* (49,5 %) aufgebracht hatten. Diese Ergebnisse zeigen einmal, daß eine freiwillige Arbeitslosenversicherung im wesentlichen nur die schlechteren Risiken, die Saisonarbeiter, hier im besonderen alle Arten Bauarbeiter, eingehen, und zum anderen, wie der Bericht selbst sagt, daß die Angliederung dieser Kasse an die Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt unumgänglich notwendig ist, ja es dürfte die Tatsache, daß so einem großen Teile der unverschuldet arbeitslos gewordenen Ver-

sicherten schnell passende Arbeit zugewiesen werden konnte, unwiderleglich beweisen, daß die Arbeitslosenversicherung nur Hand in Hand mit dem Arbeitsnachweis geschehen kann. Neben dem Obligatorium verdanken wohl dieser innigen Verbindung auch die Gewerkschaften und Gewerkvereine die Möglichkeit, so umfangreiche Arbeitslosenunterstützung geben zu können.

Arbeitsnachweis.

Der Verband bayrischer Arbeitsnachweise hat am 1. Januar 1904 68 Mitglieder in sich geschlossen. Allerdings hatten 1903 nur 61 Taten aufzuweisen. Die Gesamttätigkeit zeigte 126 716 Stellenangebote bei 145 316 Gesuchen und 88 356 Besetzungen (53 906 männlichen und 34 450 weiblichen). Davon kamen auf den auswärtigen Verkehr, den dieses Netz gemeindlicher Arbeitsnachweise durch regelmäßigen Austausch der Listen zu organisieren bemüht ist, bereits 19 035 Vermittelungen (15 707 für Männer, 3328 für Frauen). Nach Ausscheidung der Ergebnisse des Arbeitsamtes München mit 56 610 Stellenangeboten, 65 458 -gesuchen und 42 172 Vermittelungen verbleiben für die übrigen Arbeitsämter 70 106 Angebote, 79 868 Gesuche und 46 184 Vermittelungen, d. h. 65,9 % der Angebote und 57,8 der Gesuche wurden durch Vermittelung erledigt und auf 100 Angebote kamen 113,9 Gesuche. Die Zahlen der dem städtischen Arbeitsamte München angegliederten Facharbeitsnachweise sind in diese Summen nicht eingerechnet. Am fleißigsten in Anspruch genommen haben die Nachweise, wenn wir von der Berufsgruppe „häusliche Dienste" absehen, das Baugewerbe, sodann die Gruppen Bekleidung und Reinigung, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, Landwirtschaft, Gärtnerei und Viehzucht, sowie Metallverarbeitung. Die Tabellen im achten Geschäftsbericht (1903) des Städtischen Arbeitsamtes München, Hauptvermittelungsstelle des Regierungsbezirkes Oberbayern,*) geben darüber genauen Aufschluß. Mit der Unterbringung landwirtschaftlicher Arbeiter und Dienstboten haben sich 1903 38 Aemter befaßt, die Erfolge mancher unter ihnen zeigen, daß der gemeindliche Nachweis wohl in der Lage ist, auch diesen Zweig mit Erfolg zu pflegen. Bei 8953 Angeboten und 7789 Gesuchen konnten 5375 Stellen (4540 männliche und 835 weibliche) besetzt werden, d. h. 60 bezw. 69 %. Auch die Lehrstellenvermittelung ist noch in der Entwickelung begriffen. Bei 27 Arbeitsämtern wurden bei 4337 Angeboten und 3880 Gesuchen 2099 besetzt, am meisten (1684) in München. Die ministeriellen Erhebungen über den Stand der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung, die als erster Versuch freilich wohl noch kein lückenloses Ergebnis haben konnte, zeigt deren Rückgang nach Zahl und Tätigkeit von 1894 bis 1903 in den Regierungsbezirken Oberbayern, Oberpfalz und Oberfranken, eine Zunahme in Niederbayern, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben und einen Stillstand in der Pfalz. 1903 besetzten danach die 800 gewerbsmäßigen Vermittler bei 85 848 Angeboten und 88 389 Gesuchen 63 293 Stellen. Der hohe Prozentsatz der Vermittelungen dürfte auf der oberflächlichen und ungenauen Buchung vieler Stellenvermittler beruhen, die nur erfolgte Vermittelungen aufzeichneten, wie festgestellt wurde. Jedenfalls bleibt dem gemeinnützigen Arbeitsnachweise noch ein weites Feld zu erobern. Die durchaus nicht befriedigenden Ergebnisse einzelner Arbeitsämter zwingen, wie der Bericht ausführt, zu der Anschauung, daß als Ziel der Weiterausgestaltung des gemeindlichen Arbeitsnachweises in Bayern zunächst weniger die Errichtung neuer Aemter als vielmehr der Ausbau der bereits bestehenden ins Auge gefaßt werden muß. Berücksichtigt man aber, daß der Verband erst vier Jahre gearbeitet hat, so kann man die Erfolge nur voll anerkennen und muß wünschen, daß solche Zentralisation nicht bloß in Bayern und den anderen süddeutschen Staaten, sondern auch in Mittel- und Norddeutschland, in Preußen vielleicht zunächst provinzweise, organisiert werden.

Der Verband der Arbeitsnachweise in Elsaß-Lothringen, der 12 Stellen zu einer Zentralorganisation mit der Spitze in Straßburg zusammengeschlossen hat, rühmte auf seiner ersten Jahresversammlung in Straßburg die Erfolge dieser gemeinsamen, einheitlichen Organisation, auf deren Grundlage ein Zusammenschluß und ein einträchtiges Zusammenwirken der gesamten Arbeitsnachweise des südlichen Deutschlands, Elsaß-Lothringens, Badens, Württembergs und Bayerns in greifbare Nähe gerückt sei. Im übrigen beriet die Versammlung hauptsächlich über „zweckmäßige Einrichtung der Reklame für die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen". Der Referent Friedrich-Straßburg empfahl Studium der Arbeitsinserate der Lokalblätter, Anschlag der Vakanzenlisten an Bahnhöfen und Verkehrsplätzen, Vorträge in Handwerker- und Arbeitervereinen, eigenes Inserieren und endlich als das wichtigste persönliche Erkundigungen und Bemühungen bei den Arbeitgebern. Auf diese Weise werde man auch zu einer Einschränkung der Notstandsarbeiten kommen, wie die Straßburger Erfahrungen bewiesen. Der Winter 1902/3 erforderte 82 000 M Aufwand für Arbeitslosenbeschäftigung, weil man jeden sich meldenden Arbeitslosen als Notstandsarbeiter einstellte. Im Winter 1903/4 stellte sich der Aufwand infolge der eindringlichen Arbeitsmarktbeobachtung und persönlicher Umfragen des Nachweisvermittlers nach Arbeitsgelegenheiten nur auf 37 000 M, obwohl mehr sich meldende Arbeitslose unterzubringen waren wie 1902/3. Das Zusammenwirken der verschiedenen Arbeitsnachweise des Verbandes im Wege indirekter Vermittlung von Stellen hat sich nach der für neun Monate vorliegenden Statistik freilich erst in geringem Umfange entfalten können. Es wurden so nur 445 Arbeitsgesuche erledigt und 542 Stellen besetzt, während den einzelnen Nachweisen insgesamt 26 107 Arbeitsgesuche und 17 304 Stellenangebote vorlagen, von denen 9160 bezw. 9257 erledigt wurden. Die indirekte Vermittlung gilt bisher als das Schmerzenskind der Zentralisation. Es fehlt noch an einer genauen Buchung der zusammenwirkenden Nachweise, die natürlich kompliziert ist und viel Arbeit schafft, so daß sich die kleineren Städte namentlich dagegen sträuben. Immerhin war man sich einig auf der Versammlung über das Wünschenswerte einer einheitlichen Regelung der Arbeitsvermittlungsstatistik nicht nur für Elsaß-Lothringen, sondern womöglich auch für Baden und Württemberg, deren Einverständnis der anwesende Vorsteher des badischen statistischen Landesamts Oberregierungsrat Dr. Lange versprechen zu können meinte. Erörterungen über das Muster und den Austausch der Vakanzenlisten, ihre bezirksweise Aufstellung und alphabetische Abfassung, über die Vermittlung von Erntesoldaten, über das Verhalten bei Arbeitskämpfen beschlossen die inhaltreiche Tagung.

*) Druck von Carl Gerber, München. Groß-4°. 49 S. 4 Seiten Tafeln graphischer Darstellungen und ein Plan über die Neueinteilung der Bureau- und Warteräume im Münchener städtischen Arbeitsamte, Zweibrückenstr. 20.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfürsorge im Reiche und in den Bundesstaaten.

II.

Das Reich ist über die Erstellung von Dienstwohnungen erheblich hinausgegangen. Bedeuten auch die 15 Millionen Mark, die durch den Reichsetat von 1901 bis 1904 für die Zwecke einer allgemeinen nach sozialpolitischen Rücksichten zu betätigenden Wohnungsfürsorge des Reiches im Interesse seiner Arbeiter und gering besoldeten Beamten ausgeworfen worden sind, auf dem Häuser- und Wohnungsmarkt Deutschlands nicht viel, so wirken sie doch aneifernd und in manchen Zweigen (Erbbaurecht usw.) vorbildlich, und ihr Gewicht wird durch die Wohnungsfürsorgetätigkeit der Landesversicherungsanstalten, deren Schaffung sein Verdienst ist, sehr wesentlich verstärkt. Nur die Mecklenburgische Anstalt steht noch abseits, die übrigen 30 Anstalten haben bis Ende 1903 zusammen 109 533 296 M zum Bau von Arbeiterwohnungen hergeliehen, davon 90,5 Millionen Mark innerhalb der Mündelsicherheit und 19,03 Millionen Mark darüber hinaus. Der Zinssatz schwankt von 2 bis 4½ %, der beliebteste ist 3 %, sodann 3¼ und 3½ %. Nach der Höhe der Anlagen für diese Zwecke steht an erster Stelle die Rheinprovinz mit 21,8 Millionen Mark, an zweiter Hannover mit 16,4 Millionen Mark. Es folgen das Königreich Sachsen mit 9,7 Millionen Mark, Baden 7,8, Hessen-Nassau 7,3, Westfalen 7,1, Württemberg 6,5, Schleswig-Holstein 5,9, Hansestädte 3,8, Hessen 3 u. s. f. bis herab zu 44 000 M (Niederbayern) und Oberpfalz und Regensburg mit 65 700 M. Tilgungsdarlehne schließt Berlin aus, die übrigen Versicherungsanstalten sehen sie — meist pflichtig — vor, sei es nun, daß sie eine bestimmte Tilgungsfrist oder eine jährliche Tilgung von ½ %, 1, 1½, 1¾, 2 oder sogar 2½ % (Baden) festlegen. Hypothekarische Sicherheit wird in der Regel innerhalb der Grenzen der Mündelsicherheit gefordert, man setzt aber auch 50 v. H. oder 75 v. H. des Bau- und Platzwertes fest. 8 verschiedene Abstufungen hat Hannover, je nachdem die reinen Baukosten, der Bau- und Platzwert oder die Form der Einlage auf Sparkassenbuch die Grundlage des Darlehnsgeschäftes ist. Westfalen verlangt u. a. überhaupt keine hypothekarische Sicherheit, hingegen die

Bürgschaft des Kommunalverbandes und mindestens $1^3/_4$ % Tilgung.

Die Gefahr, daß gemeinnützige Genossenschaftsanlagen später ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen oder in spekulativer Weise ausgebeutet werden, sucht man durch allerlei den Verkauf und die Benutzung des Gebäudes, die Bemessung der Mieten usw. beschränkende Bestimmungen zu mindern. In vollkommenem Maße wird das erreicht, wenn Kommune, Staat oder Reich Eigentümer des Grund und Bodens bleiben und nur seine Benutzung zu Bauzwecken gestatten. So sind Versuche mit dem Erbbaurecht (§ 1012 ff. B.G.B.) angebahnt worden. Das Reich konnte sich aber nicht darauf beschränken, den Genossenschaften Gelände zu Erbbaurecht zu überlassen; um ihnen auch die Bebauung zu ermöglichen, leiht es ihnen erforderlichenfalls wenigstens die an letzter Stelle einzutragenden Baugelder gegen hypothekarische Verpfändung des Erbbaurechtes dar, so Genossenschaften am Kaiser Wilhelm-Kanal und in Kiel, in Dresden-Löbtau, in Ruhrort, Beeck und bei Wilhelmshaven. Die Versicherungsanstalten Hessen-Nassau und Königreich Sachsen haben es in einigen Fällen ebenso gehalten, desgleichen Bundesstaaten wie Schwarzburg-Sondershausen und Preußen. Das Reich und seine Versicherungsanstalten haben sich also bereits energisch die Erstellung von Kleinwohnungen angelegen sein; da sie ihre Schritte fast über ganz Deutschland gelenkt haben, so haben sie der privaten Bautätigkeit gute Vorbilder und nachdenkliche Anregungen gegeben, die über das Gebiet des genossenschaftlichen Bauens hinaus ihre Früchte zeitigen werden. Sie würden die Bautätigkeit noch reichlicher befruchten können, wenn sie die Grenze der Beleihbarkeit bei Genossenschaftsbauten allgemein über die Mündelsicherheit hinausdehnen könnten. Gerade die Beschaffung des letzten Geldes macht häufig die größten Schwierigkeiten.

Auf die Unterstützung fremder Bautätigkeit ist die unmittelbare Wohnungsfürsorge der Einzelstaaten und auch der Städte meist beschränkt geblieben. Zu den Erleichterungen auf steuerlichem und baupolizeilichem Gebiete kommen Hergabe von Bauland, Erlaß oder Ermäßigung von Anliegerbeiträgen und Darlehen zu mäßigem Zinsfuße. Das Paradigma für die neueren Maßnahmen haben wohl die Versicherungsanstalten abgegeben. Die Erhebungen über die Wirkung dieser Maßnahmen sind noch nicht überall abgeschlossen, auch wegen der Kürze der Beobachtungsfrist nicht immer beweiskräftig. In Elsaß-Lothringen nützt man die §§ 16 ff. der Gewerbeordnung für die Arbeiterwohnungspflege; bei den behördlichen Genehmigungen größerer Betriebe wird dem Unternehmer die Bedingung auferlegt, im Falle des Bedürfnisses für die Herstellung von Kleinwohnungen zu sorgen. Das ländliche Bauwesen hat durch die Bestrebungen, die Arbeiter seßhaft zu machen, Unterstützungen erhalten. Im Herzogtum Braunschweig werden Bauprämien von 300, 200 und 100 *M.* für ländliche Arbeiterhäuser gewährt. In Oldenburg ist der staatliche Landeskulturfonds mit Zustimmung des Landtages ermächtigt, die Bürgschaft für Darlehne zu übernehmen, welche die Landesversicherungsanstalt Oldenburg „zur Seßhaftmachung landwirtschaftlicher Arbeiter in Häusern, welche den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen entsprechen," bis zum vollen Brandkassentaxat der Gebäude zu einem Zinsfuße von 3 % gewährt.

Das Königreich Sachsen erblickt in der Gemeinde diejenige Stelle, von der — neben der Fürsorge der Arbeitgeber für die Wohnungsverhältnisse ihrer Arbeiter und neben der Selbsthilfe der Minderbemittelten und der gemeinnützigen Bautätigkeit — die positive Wohnungsfürsorge in erster Linie gepflegt werden muß; seine Regierung hat das deutlich in ihrem Erlaß an die Kreishauptmannschaften vom 31. März 1903 ausgesprochen (vergl. „Soz. Praxis" XII, 860).

Die umfangreichen Maßnahmen Bayerns und Preußens auf diesem Gebiete sozialer Fürsorge haben, wie erwähnt, besondere Darstellungen gefunden. In Bayern sind bisher vergebliche Anläufe genommen, den unverdienten Wertzuwachs zu besteuern, um das vorweg zu nehmen; ein Gesetzentwurf will die Grundwertabgabe — nach dem Verkehrswert — neu regeln. Bayern hat aber auch für die direkte Wohnungsbeschaffung Ernsthaftes geleistet, nachdem einmal die erheblichen Mißstände an manchen Orten festgestellt waren. Amtswohnungen, Arbeiterwohnungen bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken sind emsig besorgt. Die 13 Baugenossenschaften des bayerischen Staatseisenbahnpersonals, die staatlich unterstützt werden, haben bisher 165 Häuser mit 1266 Wohnungen erbaut; für 161 derselben sind vom Fiskus 5,1 Millionen Mark Baudarlehne gegeben. Am Ende des Jahres 1902 standen für die 51 113 Staatseisenbahner 8728 Wohnungen der Verwaltung und 1150 genossenschaftliche, zusammen also 9878 Wohnungen zur Verfügung, so daß rund 19 v. H. des Personals derartig versehen war. Die Königliche Versicherungskammer hat ihren zahlreichen Beamten und Bediensteten billige Wohnungen erstellt, die ein eigener „Wohnungsverwaltungsausschuß" mit Vertretung der Mieterkategorien beaufsichtigt. Sonst sind im Etat (1902/3) noch 300 000 *M.* außerordentlicher Mittel ausgeworfen gewesen, wovon 100 000 *M.* noch zur Verfügung stehen.

Eine erhöhte Aufmerksamkeit hat Bayern der baupolizeilichen Wohnungsfürsorge geschenkt. Besonders wichtige Bestimmungen sind über die Baulinie, Höhenlage, Baudichtigkeit, über öffentliche Anlagen und Plätze, das offene Bausystem (Staffelbauordnung in München usw.), die Hofräume, Gebäudehöhe, die Aborte, Dung- und Versitzgruben, die Straßenherstellung, das Enteignungsrecht, die Beziehbarkeit der Wohnungen, der Räume Benutzbarkeit zu Wohn- und Arbeitszwecken erlassen worden. Entsprechen die alten Wohnungen den gesundheitlichen und sozialen Anforderungen auch noch nicht überall, so läßt sich auch in älteren Stadtteilen bereits eine fortschreitende Besserung infolge dieser Maßnahmen erkennen. Die Städte selbst haben, wie auch in anderen Einzelstaaten bereits angefangen, ihre Aufgaben auf diesem Gebiete als zu erfüllende Pflichten zu betrachten.

Das Königreich Preußen beansprucht die Seiten 47 bis 108 dieses Berichtes, also ein volles Viertel. Die Größe seines Gebietes trägt aber zu dieser Reichhaltigkeit mehr bei als die Intensität der sozialpolitischen Arbeit. Zwar fehlt in der Aufzählung der Taten, vornehmlich der Städte, keine einzige Provinz. Aber was z. B. aus Ostpreußen, Westpreußen, Posen und auch aus Pommern hat berichtet werden können, ist doch recht bescheiden, und das ist nicht lediglich aus dem überwiegend ländlichen Charakter dieser Provinzen zu entschuldigen, ganz abgesehen davon, daß sich für eine verständige Wohnungspflege auch auf dem Lande reichlicher Spielraum fände. Die Rheinprovinz, Westfalen, Schleswig-Holstein, Hannover und die Provinz Sachsen, auch Hessen-Nassau zeigen da eine ganz andere Rührigkeit. Daß Berlin, die Hauptstadt des Deutschen Reiches, ihren Ehrgeiz nicht darin sucht, sozialpolitisch vor die Front zu treten, haben wir leider schon oft feststellen müssen; es hinkt im Gegenteil meist nach und auf dem Wohnungsgebiete ganz besonders. Die breite Straße mit den stattlichen Vorderfronten muß über die engen Kastenhöfe, die überfüllten, dafür aber teuren Hinterwohnungen, über das Wohnungselend ungefähr der Hälfte der Berliner Bevölkerung hinwegtäuschen. Immerhin ist wenigstens eine Bresche gelegt. Mit Hilfe eines städtisches Darlehens von 500 000 *M.* ($3^1/_2$ % Zinsen, $^1/_2$ % Tilgung) sind für ganze 200 Familien Unterkommen eingerichtet und die Stiftung zum 200jährigen Bestehen Preußens vom 18. Januar 1901 wird voraussichtlich nach Maßgabe der (fast drei Jahre) schwebenden Verhandlungen zwei gemeinnützigen Baugesellschaften zu gleichen Teilen als Darlehen zur Errichtung von Wohnhäusern zugewendet. Rechnet man dazu die Möglichkeit eines Erlasses von Anliegergeldern, hat man alles, was Berlin, von den Amtswohnungen abgesehen, zur Hebung des Wohnwesens seiner Bevölkerung glaubt tun zu müssen.

Etatmäßig sind in Preußen viermal je 5 und zweimal je 12 Mill. Mark zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse seiner geringbesoldeten Staatsdiener bereitgestellt, also 44 Mill. Mark. Die Bedingungen, unter denen aus diesen Fonds Baudarlehne gewährt werden, sind im Anlagenband abgedruckt. Den Arbeitern in Staatswerken sind außerdem Hausbauprämien und unverzinsliche Baudarlehne seit altersher zugänglich. 1865 bis 1902 wurden so 4,5 Mill. Mark Bauprämien und 7,8 Mill. Mark unverzinsliche Baudarlehne gegeben. Bis 1902 haben sich die Arbeiter dadurch in Oberschlesien 961, im Saarbrücker Bezirk 4638 und auf den übrigen Staatswerken 191 Häuser erbaut. Zur billigen mietweisen Ueberlassung stehen weitere 1234 Staatswohnungen auf Staatswerken zur Verfügung, außerdem mehrere Schlafhäuser. Die Wohnungen für die Eisenbahner, die Arbeiter der Wasserbauverwaltung und Heeresverwaltung sind hier noch nicht eingerechnet. Allein für die letzteren sind in Spandau 500, in Danzig 100 und in Lippstadt 100 Familienwohnungen wiederum geplant. Daß die Domäne Dahlem bei Berlin zum Teil dem Beamtenwohnungsverein in Berlin gegen mäßigen Zins im Erbbaurecht überlassen worden ist, sei hier nebenbei angemerkt.

Die gesetzlichen Erleichterungen finden sich in den Bestimmungen über vorzugsweise Behandlung bei der Gebäude-, Einkommen-, Gewerbe- und Stempelsteuer, über die Gerichtsgebühren und im Kommunalabgabengesetz. Das Gesetz über die Umlegung von Grundstücken ist zunächst auf Frankfurt a. M. beschränkt.

Die **Verwaltung** kann bei der Festsetzung der Bebauungspläne und Straßenfluchtlinien sowie deren Kosten die Gesundheit und den Geldbeutel der Minderbemittelten schonen. Eine besondere Grundsteuer nach dem **gemeinen Werte** haben, soweit es der Ministerialinstanz bekannt geworden ist, 67 Städte und 52 Landgemeinden eingeführt. Berlin ist nicht darunter. Die **Umsatzsteuern**, die eine sehr große Zahl von Gemeinden eingeführt haben, haben sich als ein geeignetes Mittel zur Einschränkung der ungesunden Bodenspekulation erwiesen.

Die **Bauordnungen** sind von den neuen Problemen erheblich berührt worden. Zahlreiche Gemeinden haben sie jetzt nach Bezirken abgestuft. Das kleine Wohnhaus und das Einzelhaus berücksichtigen u. a. die Baupolizeiverordnung für die Landkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf und die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Oppeln (Zulässigkeit von Schrotholzbauten für das platte Land), wie die Verfügung des Kölner und Trierer Regierungspräsidenten. Zehn und eine halbe Seite umfaßt die Übersicht über die in Preußen erlassenen Polizeiverordnungen zur Regelung der Wohnungsbenutzung, des Kost-, Quartier- und Schlafgängerwesens und der Unterbringung einzelner Arten von Arbeitern, insonderheit der Wanderarbeiter in landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben, der Ziegler, Tiefbauarbeiter usw. Sie sind aus der Not, aus der Erfahrung geboren und beschränken sich in der Regel auf das notdürftige Mindestmaß, das man für menschliche Hausungen in einem Kulturstaat beanspruchen muß.

Die kommunalen Sparkassen sind in vielen Städten die hauptsächlichsten Hypothekengeber. Recht vielfach haben sie die Ehrenpflicht gefühlt, Häuser mit Kleinwohnungen vorzugsweise zu berücksichtigen. Im Rheinland sind gelegentlich auch die Mittel der Armenverwaltungen für diese Zwecke herangezogen. Erlasse der Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wie des Innern und für Landwirtschaft an die Aufsichtsbehörden suchen diese Richtung durch Einwirkungen auf die Gemeinden, wenigstens für die eigenen Angestellten genügend zu sorgen, nachhaltig zu stärken und im Flusse zu halten.

Noch ist die Überzeugung von der Notwendigkeit einer umsichtigen, allumfassenden, durch alle behördlichen Faktoren zu stützenden sozialen Wohnungspflege im Interesse der minderbemittelten Klassen, von ihrem hohen Wert für die Gesunderhaltung unserer Arbeiterschaft wie des gesamten Volkes und damit für unsere nationale Gütererzeugung nicht in alle Kreise, besonders Norddeutschlands, gedrungen. Aber unsere Übersicht zeigt, wie die Ansätze dazu sich über das ganze deutsche Reich verzweigen und, gestützt von einsichtigen staatlichen und städtischen Beamten, aneifernd und belebend wirken. Das Wohnbedürfnis der unteren Volksklassen wächst zusehends; dies Erwachen im Bunde mit der fortschreitenden sozialpolitischen Erkenntnis der Behörden wie der Besitzenden läßt uns freudiger in die Zukunft blicken und hoffen, daß die kommende Generation unter günstigeren gesundheitlichen Wohnungsverhältnissen aufwachsen wird als ein großer Teil der jetzt flügge gewordenen. Unablässiges Werben ist vor der Hand noch nötig; die gemeinnützigen Vereine müssen mit einer vervollkommneten Wohnungsaufsicht, wie die „Unruhe" in der Uhr, das sozial-politische Räderwerk in Gang erhalten. Die Denkschrift des Reiches und der Anlagenband können die Anregungen dazu liefern. Die Zeit zum Ausruhen ist noch lange nicht gekommen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Das Verhältniswahlsystem bei den Gewerbegerichten besteht in folgenden Orten: in Preußen: Bocholt, Bromberg, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Gnesen, Hagen, Liegnitz, Osnabrück, Potsdam, Posen, Schwelm; in Bayern: Bamberg, Kaiserslautern, München; in Sachsen: Glauchau; in Württemberg: Gmünd, Göppingen, Ravensburg, Schwenningen, Tuttlingen, Ulm; in Baden: Bruchsal, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim; in Hessen: Gießen. Auch in **Magdeburg** will die Stadtverwaltung jetzt die Verhältniswahl einführen; der dafür eingesetzte Ausschuß nahm das Prinzip gegen die Stimmen der Sozialdemokraten an. Auf Antrag der katholischen und evangelischen Arbeitervereine im Verein mit den christlichen Gewerkschaften und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen soll auch in **Düsseldorf** die Verhältniswahl eingeführt werden. Das neue Regulativ für das Gewerbegericht liegt bereits dem Ministerium vor. — Bei der Gewerbegerichtswahl in Kaiserslautern, die zum ersten Male nach dem Proporzsystem erfolgte, entfielen auf die Liste des Gewerkschaftskartells 1126, auf die des katholischen Arbeitervereins 257, des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins 231 und auf die des liberalprotestantischen Arbeitervereins 99 Stimmen.

Einigung der Berliner Droschkenkutscher vor dem Gewerbegericht. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Schlichtungskommission für das Droschkenfuhrgewerbe waren am 28. Juni auf dem Gewerbegericht erschienen, um über eine Regelung der Arbeitsverhältnisse im Berufe zu beraten. Von beiden Parteien wurde endgültig eine Tarifgemeinschaft festgelegt, die bis zum 30. November 1905 — wenn sie nicht vier Wochen vor Ablauf gekündigt wird, läuft sie ein Jahr weiter — währen soll, und die folgende Bedingungen enthält: 1. Vom 1. Juli ab erhält jeder Kutscher: a) 1,50 ℳ Grundlohn und 25 % der Einnahme, b) bei 12 ℳ und mehr 2 ℳ Grundlohn und 25 % der Einnahme. 2. Differenzen werden durch die Schlichtungskommission und in letzter Instanz durch das Einigungsamt beigelegt. 3. Streiks und Aussperrungen dürfen nicht früher proklamiert werden, als bis die Schlichtungskommission und das Einigungsamt gesprochen haben.

Das Gewerbegericht Duisburg hatte 1903 538 Klagesachen gegen 569 im Vorjahre, darunter 20 von Arbeitgebern, zu erledigen. Dies geschah bei 241 durch Vergleich, insgesamt auf gütlichem Wege in 84 % der Fälle. 60 % aller Sachen wurden in weniger als einer Woche erledigt. Als Einigungsamt wurde das Gewerbegericht nicht angerufen.

Das Gewerbegericht München befaßte sich 1903 mit 3265 Streitigkeiten, darunter 57 von Arbeitgebern gegen Arbeiter gerichteten. Die Mehrzahl entfiel auf das Bau- und das Bewirtungsgewerbe, und zwar durchweg auf das letzte Quartal. Der niedrigste Streitwert betrug 12 ₰, der höchste 2840 ℳ; im Durchschnitt 38,83 ℳ. Durch Vergleich wurden 60 % erledigt. Von den 863 durch Endurteil erledigten Klagensprüchen nahmen 179 zugunsten, 86 teilweise zugunsten der Arbeitgeber ihren Ausgang. Als Einigungsamt wurde das Gericht 7 mal angerufen; einmal in einer nicht seiner Zuständigkeit unterliegenden Frage; in zwei Fällen kam, soweit nicht die Parteien sich unter der Hand selbst verständigten, keine Einigung durch das Gewerbegericht zustande.

Das Gewerbegericht Mainz erledigte 1903 415 Klagesachen, darunter 20 von Arbeitgebern ausgegangene. Von den 392 Klagen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber drehten sich 45 % um Lohnzahlung und 33 % um Entschädigung wegen ungerechtfertigter bezw. vorzeitiger Entlassung. ⅓ wurde durch Vergleich erledigt. Von den erlassenen 140 Urteilen waren 39 % für die Arbeitgeber, 41 % für die Arbeiter günstig. Als Einigungsamt versuchte das Gericht in 5 Fällen einzugreifen, jedoch nur einmal mit Erfolg.

Literarische Mitteilungen.

Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. Von August Müller. Verlag von G. Birk & Co, München. 184 S., 3 ℳ.

Die Schrift behandelt das Wesen und die Bedeutung der Arbeitersekretariate, deren Organisation und Tätigkeit in erschöpfender Weise. Dazu stellt der Verfasser die Ausführungen der Arbeitersekretäre über das Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetz systematisch zusammen und gelangt so zu einer wertvollen Kritik der drei Gesetze.

Archiv für kaufmännische Sozialpolitik. Verlag deutschnationaler Handlungsgehilfenverband Hamburg.

Das 3. Heft des 1. Bandes dieses neuen, sehr dankenswerten Unternehmens hat folgenden Inhalt: Wohnungsfrage und Handlungsgehilfen. Lehrlingszüchterei. Die Ausnahmen vom Ladenschluß und von der Mindestruhe. Volksvertretung. Eingaben und Entschließungen.

Industrie und Gasthausreform. Ein Bericht von Dr. Wilhelm Bode. Weimar 1904. Verlag des Deutschen Vereins für Gasthausreform. Vertreter für den Buchhandel: K. G. Th. Scheffer in Leipzig. Preis 40 ₰. 32 S.

Der Verfasser stellt an einer kurzen Geschichte der Gasthausreform, wie sie mit dem Gotenburger System verknüpft ist, die Vorzüge dar, die eine Entziehung des Branntweinverschleißes aus der privaten Hand für Arbeiter, Industrie, Gemeinde und Staat hat. Gerade, weil er jede Uebertreibung zu vermeiden sucht, dürfte er anregend und überzeugend wirken. Das norwegische Gesetz bestimmt jetzt, daß 15 % des Branntweingewinns der Stadt gehört, 20 % den Mäßigkeitsgesellschaften, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten, 65 % dem Staate zur Bildung eines besonderen Fonds, von dem man annimmt, daß er einer zukünftigen Altersversicherung zugrunde gelegt wird, während in Schweden der Gewinn größtenteils den Städten zufließt. Hier wäre eine Quelle, meint der Verfasser, die allgemein gewünschte Waisenversicherung zu speisen. Eine Gasthaussozialisierung wäre besonders in den Industriegebieten eine Wohltat für die arbeitenden Klassen. Ansätze sind in Deutschland, abgesehen von den Herbergen zur Heimat, vorhanden in Apolda, Heilbronn, M.-Gladbach, Frankfurt a. M., in Belgard a. d. P. Die alten Wirtshäuser müßten durch ein Enteignungsrecht der Gemeinde oder Provinz dem Privateigentum nach und nach entzogen werden können, zumal die meisten nur im Scheineigentum sitzen. Die Mittel könnte eine jährliche Lizenzsteuer von ½ % des Grundstückwertes liefern. Auch könnte eine Gemeinde allmählich die Schankrechte eingehen lassen, aber nachher gemeinnützigen Gesellschaften übertragen.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 14. Juli 1904. Nummer 42.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Regelung des Submissionswesens in der Schweiz.

Von Nationalrat Dr. E. Hofmann-Frauenfeld.

Unser Land ist in der Regelung des Submissionswesens gegenüber verschiedenen andern Staaten bedeutend im Rückstande. Weder Bund noch Kantone oder Gemeinden können sich mit dem messen, was in andern Ländern auf diesem Gebiete erreicht wurde. Die Gründe dieser eigentümlichen Erscheinung sind zahlreich und, weil in mancherlei Gruppierungen und Verschlingungen auftretend, schwer darzustellen.

Jedenfalls hängt die Rückständigkeit unseres Landes in dieser Hinsicht mit der territorialen Zersplitterung zusammen, die einerseits der sog. freien Konkurrenz gewisse Schranken entgegensetzte und anderseits eine ziemlich weitgehende Berücksichtigung einzelner Hauptinteressen ermöglichte, bei der sich diese ziemlich wohl befinden mochten. Nur ungern entschlossen sich die Kantonsregierungen, einem Submittenten aus einem andern Kanton oder gar aus dem Auslande eine Arbeit zu übertragen. Die Magistrate der Gemeinden mußten sich auf heftige Kritik gefaßt machen, wenn sie einem nicht in ihrer Gemeinde wohnhaften Submittenten einen Auftrag erteilten. Diese gewissermaßen natürliche Beschränkung der Konkurrenz machte sich mehr oder weniger auch bei den Submissionen des Bundes geltend. Die Verkehrs- und Transportverhältnisse 2c. schieden bei sehr vielen Submissionen von vornherein eine größere oder kleinere Anzahl von Konkurrenten vom Wettbewerb aus.

Die gleiche Wirkung übte der Entwickelungsgang unseres Handwerks aus. Dieses vollzog bekanntermaßen den Uebergang zum Maschinenbetrieb in vielen Branchen nur sehr langsam und zögernd. Dadurch ergab sich wieder wie von selbst eine Beschränkung der Konkurrenz auf eine bestimmte Anzahl von Submittenten, wenigstens soweit größere Vergebungen in Betracht fielen. Der Rufer im Streite über die beste Regelung des Submissionswesens waren auf diese Weise viele Jahre hindurch verhältnismäßig wenig. Zudem fehlte es lange Zeit an der richtigen Organisation, welche diesen Stimmen den nötigen Nachdruck verschafft hätte.

Wo solche Organisationen vorhanden waren, beschränkten sie sich meistens darauf, Aenderung des Submissionswesens zur Wahrung und Förderung spezieller Interessen zu postulieren. Der geringe Erfolg derartiger Bestrebungen, ob sie von den Unternehmern oder der Arbeiterschaft ausgingen, ist daher begreiflich. U. a. verwarfen die Stimmberechtigten der Stadt Bern am 25. September 1898 den Antrag, beim Abschluß von Verträgen der Gemeinde mit Privatunternehmern Minimallöhne festzusetzen.[1]) Das gleiche Schicksal traf am 17. Dezember 1899 das vom Züricher Kantonsrat votierte Gesetz bezüglich des Gewerbewesens. Dieses Gesetz enthielt u. a. folgenden Grundsatz:

> „Die Behörden sind nicht verpflichtet, das billigste Angebot zu berücksichtigen. Dies soll namentlich auch dann nicht geschehen, wenn die Prüfung ergibt, daß der niedrige Preis durch ungünstige Bedingungen, die den Arbeitern auferlegt werden, ermöglicht wird."

Oft sind es aber auch die Behörden, die sich der Feststellung eines Minimallohnes bei Submissionsarbeiten widersetzen. So lehnte der Stadtrat von Zürich im Juli 1897 mehrere Anträge auf Vorschreibung von Mindestlöhnen bei der Vergebung städtischer Arbeiten an Unternehmer ab. Ohne Erfolg blieb auch ein Antrag, welcher im September 1897 im Großen Rat des Kantons Baselstadt von sozialdemokratischer Seite eingebracht wurde, und der in Bezug auf den Lohn den Zweck hatte, die Unternehmer von Staatsarbeiten zu verpflichten, ihren Arbeitern die vom Baudepartement festzusetzenden Löhne zu zahlen.

Dieses Verhalten der verschiedenen Gemeinden und Kantone ist umso merkwürdiger, als sie meistenteils selbst Minimallöhne für die von ihnen direkt beschäftigten Arbeiter und Angestellten eingeführt haben. Nur ein einziger Kanton — nämlich Genf — ist es, der die Lohnregelung auf eine breitere Basis zu stellen gesucht hat, als es in andern Kantonen bis jetzt der Fall gewesen ist. Ein Gesetz vom 2. November 1897 bestimmt für das Genfer Staatsgebiet, es sei in den Bedingungsheften zu bemerken, daß die

[1]) Vergl. hierzu: Dr. J. Reichesberg, Zur Frage des Arbeiterschutzes bei öffentlichen Submissionen. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrgang 1902. I. Bd. S. 244 ff.

Submissionäre die Verpflichtung übernehmen, jene Löhne zu zahlen, welche von den Unternehmer- und Arbeiterassoziationen für das betreffende Gewerbe im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt worden. Bei Arbeiten von Berufszweigen, für welche solche Vereinbarungen nicht bestehen, müssen die zurzeit der Zusprechung ortsüblichen Lohnsätze Geltung haben.

Der schweizerische Gewerbeverein hat schon bei Anlaß der gewerblichen Enquête vom Jahr 1883 das Submissionswesen zum Gegenstand von Besprechungen und Untersuchungen gemacht, auf Grund deren den Bundesbehörden Vorschläge für eine Reform eingereicht wurden. Seither ist diese Frage im Schoße des Gesamtvereins und seiner Sektionen nie mehr zur Ruhe gekommen. Im Jahre 1895 wurde eine Kommission von demselben ernannt, welche bestimmte Anträge betr. die Regelung des Submissionswesens in Bund und Kantonen auszuarbeiten hatte. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde von Dr. E. Oesch, dem Adjunkten des schweizerischen Gewerbesekretariats, in Form einer Broschüre dargestellt. Die darin niedergelegten Grundsätze zur Reform des Submissionswesens werden von mehreren eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden bei Vergebung öffentlicher Arbeiten zur Richtschnur genommen. Doch haben diese Behörden damit eine gesetzliche Verpflichtung nicht übernommen:

> Wir sind fast überall, schreibt der Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins, nach wie vor auf die Einsicht und den guten Willen der höhern und untern Instanzen angewiesen, ob sie nicht nur strenge die vermeintlichen finanziellen Interessen des Gemeindewesens wahrnehmen, sondern auch Recht und Billigkeit der Lieferanten und Unternehmer berücksichtigen wollen.[2])

Die Erörterung dieses Gegenstandes in den Parlamenten ist bis jetzt gleichfalls nicht sehr fruchtbar gewesen. Im Nationalrate hat der gegenwärtige Präsident dieser Behörde, Professor Zschokke, die Notwendigkeit einer Reform im Submissionswesen des Bundes mehrmals mit Nachdruck betont. U. a. forderte er die Oeffentlichkeit bei Eröffnung der Submissionen. Die Direktion der eidgenössischen öffentlichen Bauten scheint dieser Forderung in neuester Zeit entgegenzukommen, trotzdem sie vor kurzem noch erklärte, daß eine Aenderung des Submissionsverfahrens, das seit langer Zeit bei der Bauverwaltung eingeführt sei und sich bestens bewährt habe, nicht angezeigt sei.[3]) Ebenso wurden diese und andere Forderungen bei der Kritik des Submissionsverfahrens des eidgenössischen Oberkriegskommissariats anläßlich der letzten Militärdebatte im Nationalrate gestellt und begründet.

In den kantonalen und kommunalen Parlamenten befindet sich diese Angelegenheit zum größten Teil noch auf demselben Fleck wie beim Bund, sofern sie überhaupt schon in Diskussion gezogen wurde. Nur in einer kleinen Zahl von Parlamenten ist sie in ein vorgerückteres Stadium getreten. So hat unter anderm der Große Rat des Kantons Baselstadt beschlossen, das Submissionswesen durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Der Stadtrat von Zürich wurde am 19. Juni 1901 eingeladen, mit möglichster Beförderung Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht die wichtigsten Grundsätze über das städtische Submissionswesen in einem Reglement festgelegt werden können. Der Regierungsrat dieses Kantons regte die gemeinsame Regelung dieser Angelegenheit an.

Aus dem vorangegangenen ist die Tatsache zu entnehmen, daß man auch in der Schweiz auf dem Punkt angelangt ist, wo sich eine Regelung des Submissionswesens für Bund, Kantone und Gemeinden als durchaus notwendig erweist. Ueber die Richtung, in der sich diese Regelung bewegen wird, kann man nicht im Zweifel sein, nachdem die Hauptinteressenten ihre Forderungen gestellt haben. Die Behörden werden das Berechtigte und Durchführbare aus diesen Postulaten herauszuschälen und die einander widerstreitenden Zielpunkte in Einklang zu bringen haben. Dies wird um so leichter sein, als neben den Gewerbetreibenden nunmehr auch die Arbeiterschaft und die Verwaltungswissenschaft sich in bedeutsamen Kundgebungen in dieser Angelegenheit vernehmen ließen.

Diese hat in Dr. Hans Müller-Zürich[4]) einen Wortführer gefunden, jene ist in einer Eingabe der Arbeiterunion Zürich zum Worte gekommen, während der schweizerische Gewerbeverein schon im Jahr 1899 seine Vorschläge betreffend Anwendung und Reform des Submissionswesens publizierte.[5])

„Die Bestimmungen zur Regelung des Submissionswesens", welche die Arbeiterunion Zürich aufgestellt wissen möchte, lassen das Postulat der Oeffentlichkeit bei Eröffnung der eingegangenen Submissionseingaben vermissen. Dagegen findet sich diese Forderung in dem Entwurf eines Programms der sozialdemokratischen Partei und in den Thesen des schweizerischen Gewerbevereins.

Während dieser Einladung der Offerenten zur Teilnahme an der Eröffnung der Submission verlangt, empfiehlt Dr. Hans Müller bloß die Bekanntgabe des Namens und eventuell auch der Preisofferte des Submittenten, der den Zuschlag erhält, und nur in einzelnen Fällen auch diejenige der Namen und Offerten der übrigen Submittenten. Die Mißstände, welche sich bei diesem Verfahren unstreitig ergeben, glaubt er dadurch vermeiden zu können, daß er Geheimhaltung der Offerten bis zum Ablauftermin und Berücksichtigung nachträglicher Eingaben verlangt. Diese Ansicht vermögen wir nicht zu teilen. Wenn konstatiert wird, daß eifrige Beamte dem Gemeinwesen zu nützen suchten, indem sie unter Hinweis auf die Offerten der Konkurrenz einzelne Submittenten zur Herabsetzung ihrer Preisabgaben veranlaßten, so werden die nichtberücksichtigten Konkurrenten darin eine Bevorzugung einzelner Submittenten erblicken, die sie sich unter Umständen mit vollem Recht ganz anders erklären als mit dem Bestreben, dem Gemeinwesen zu nützen. Die Oeffentlichkeit bei Eröffnung der Offerten muß unserer Ansicht nach so gut ein Zielpunkt der Regelung des Submissionswesens sein, wie der Grundsatz, daß in der Regel für alle Lieferungen über einen bestimmten Kostenbetrag die Submission eröffnet werden müsse. Ueber diesen letzteren Punkt herrscht Uebereinstimmung bei unsern drei Interessentengruppen.

Ein weiteres Reformpostulat ist die Bevorzugung der einheimischen Produzenten und Händler gegenüber auswärtigen Konkurrenten. Dieses Postulat hat die Arbeiterunion Zürich nicht angenommen. Dagegen fordert sie von den Submittenten, daß sie vorzugsweise niedergelassene Arbeiter beschäftigen und in Zeiten großer Arbeitslosigkeit auf Antrag der Behörde bei Anstellung von Arbeitern zunächst diejenigen berücksichtige, die länger als sechs Monate am Ort niedergelassen sind. Dr. Hans Müller formuliert diesen Gedanken folgendermaßen: „Für den Fall, daß die Submissionsarbeit nicht auswärts gemacht werden muß, wird den Submittenten vorgeschrieben, an der Submissionsarbeit vorzugsweise einheimische Arbeiter zu beschäftigen; gegebenenfalls wird die Mitbeschäftigung fremder Arbeiter überhaupt ausgeschlossen oder auf einen bestimmten Bruchteil beschränkt."

Hinsichtlich der Erteilung des Zuschlags herrscht große Meinungsverschiedenheit. Der Vorschlag der Arbeiterunion empfiehlt das sog. Mittelpreisverfahren unter Bevorzugung der Offerte mit den für die Arbeiter günstigsten Arbeitsbedingungen. Immerhin ist dieses Mittelpreisverfahren insofern abgeschwächt, als der Mittelpreis zu berechnen wäre unter Fortfall der Offerten, die 20 % unter oder 20 % über dem Voranschlage stehen. Der Gewerbeverein macht den Vorschlag, als niedrigstes zulässiges Angebot 90 % des Durchschnittsbetrages aller Angebote gelten zu lassen und unter den übrigen diejenigen zu bevorzugen, deren Urheber genügende Gewähr für rechtzeitige und kunstgerechte Ausführung bieten. Dr. H. Müller hält es für zweckentsprechender, wenn für die Erteilung des Zuschlags überhaupt keine verbindlichen Zusicherungen gemacht werden und sich die Behörden das Recht vorbehalten, nach freiem Ermessen die Offerte auszuwählen, die bei Würdigung aller Umstände den Vorzug zu verdienen scheint. Auf diese Art will er den Behörden das Recht wahren, unter Umständen die niedrigste Offerte auszuwählen. Dieser Vorschlag scheint uns dem freien Ermessen der Behörden zu großen Spielraum zu überlassen und geben wir der Vergebung an den Mindestfordernden den Vorzug.

Die Mißstände, welche sich an dieses Verfahren anknüpfen, lassen sich leicht durch scharfe Abnahme- und Garantiebestimmungen, strenge Kontrollmaßregeln, sowie durch den Ausschluß der Angebote bekämpfen, deren Preisansätze mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis stehen. Noch wirksamer als dieses werden sich die dem Submittenten zu machenden Vorschriften über die Arbeiterverhältnisse erweisen. Wenn das Gemeinwesen hinsichtlich dieser das fordert, was am Orte der

---

[2]) Mitteilungen des Sekretariats des schweiz. Gewerbevereins zu Händen der schweiz. Presse als Manuskript gedruckt. 13. Mai 1903.

[3]) Vergl. hierzu: Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902. S. 288 ff.

[4]) Behördliche Submissionen. Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung. IV. Jahrg. S. 47—50, 57—66, 65—68.

[5]) Gewerbliche Zeitfragen. Heft 17. Bericht und Vorschläge des schweizerischen Gewerbevereins, betreffend Anwendung und Reform des Submissionswesens. Im Auftrage des Zentralvorstandes ausgearbeitet von Dr. E. Oesch.

Werkausführung als Durchschnitt gilt, oder wo das Durchschnittsmaß ein geringeres ist, etwas mehr verlangt, wird dadurch wieder eine gewisse Klasse von Submittenten gewissermaßen auf dem Wege der natürlichen Auslese von der Konkurrenz ausgeschlossen.

Die Thesen des schweizerischen Gewerbevereins schweigen sich hierüber aus. Wahrscheinlich wird man in diesen Kreisen gedacht haben, die Arbeiter mögen und werden sich selber für ihre Interessen bei der Regelung des Submissionswesens wehren. Dies ist denn auch geschehen. In der erwähnten Eingabe der Arbeiterunion an den Stadtrat von Zürich sind bei einer Gesamtzahl von 20 Postulaten 15 direkt bestimmt, die Interessen der Arbeiterschaft zu wahren. Mit Dr. Hans Müller verlangen sie:

1. Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit und Unfall,
2. Unfallverhütungseinrichtungen,
3. Verwendung von gesunden Werkstätten und Beschaffung von Unterkunftsräumen bei Arbeiten im Freien,
4. Mindestlöhne der Ganzarbeiter,
5. Maximalzahl der Halb- oder Hilfsarbeiter.

Darüber hinaus verlangt die Arbeiterschaft Anerkennung der am Arbeitsorte bestehenden gemeinsamen Tarife, Bezahlung von 25 bezw. 50 % Lohnzuschlag für Ueberstunden und Nachtarbeit, wöchentliche Lohnzahlung an einem vom Arbeitsorte nicht allzu entfernten Orte, Ausschluß von Blei und Bleipräparaten bei Malerarbeiten, Maßnahmen gegen Lehrlingszüchterei und gegen Bevorzugung unorganisierter Arbeiter. Zur Ueberwachung der Ausführung dieser Bestimmungen wird in erster Linie den Behörden die Pflicht überbunden, sich zu überzeugen, daß die Arbeitsbedingungen mit der Annahme der Offerte übereinstimmen. In zweiter Linie hat die mit der Ausführung der Arbeit betraute Firma die eingegebenen Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatze an geeigneter Stelle anzuschlagen und schließlich soll bei Einsetzung einer Kommission zur Ueberwachung der Durchführung der Submissionsbestimmungen der Arbeiterschaft eine angemessene Vertretung gewährt werden.

Dieser Kommission könnte auch die vom Gewerbeverein geforderte Prüfung der Frage übertragen werden, ob die eingelangten Offerten auf reellen Grundlagen beruhen. Uebereinstimmend fordern die drei Interessentengruppen genügend bemessene Eingabe- und Lieferfristen und Maßregeln gegen allzu ausgedehnte Vergebung übernommener Arbeiten im Unterakkord. Genaue Umschreibung der zur Vergebung gelangenden Arbeit oder Lieferung soll schließlich eine möglichst gleichmäßige reelle Grundlage für den Wettbewerb schaffen.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß diese oder jene Forderung den Bogen etwas allzu straff spannt und der einseitige Interessenstandpunkt da und dort allzu prononziert hervortritt; aber im großen und ganzen enthalten die angeführten Postulate eine solche Fülle beachtenswerter Anregungen und Zielpunkte, daß auf Grund derselben eine zeitgemäße Reform des Submissionswesens möglich sein wird. Bis zur Durchführung derselben kann es nicht mehr lange dauern; denn glücklicherweise wird der Kreis derer immer größer, die gestehen, daß es mit dem bisherigen Submissionswesen nicht mehr weiter geht.*)

Soziale Zustände.

Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Metallindustrie in Berlin.**)

Von Otto Jeidels-Berlin.

Die amtlichen statistischen Aufnahmen, wenigstens in ihrer bisherigen Form, bedürfen der Ergänzung durch, sei es periodische, sei es einmalige statistische Ermittelungen kleinerer Körperschaften. Die generelle Erfassung volkswirtschaftlicher Phänomene muß erklärt und erweitert werden durch Darstellung spezieller Erscheinungen und Zusammenhänge. Außer den zahlreichen beschreibenden Monographien fällt diese Aufgabe der Privatstatistik zu. Sie hat sich, teils aus geschäftlichen, teils aus agitatorischen Interessen heraus, auf dem Gebiet der Produktions- und der Sozialstatistik in Deutschland zu einer ganz erfreulichen Höhe entwickelt. Während die Produktionsstatistik von den Syndikaten und anderen Interessentenvereinigungen gefördert worden ist — es sei hier nur auf die in manchen Beziehungen musterhafte Statistik des „Oberschlesischen Berg- und hüttenmännischen Vereins" und die Roheisenstatistik des „Vereins deutscher Eisenhüttenleute" hingewiesen —, haben die Ausgestaltung der Sozialstatistik die Arbeitervereine in anerkennenswerter Weise in die Hand genommen. Die Führung ist auch auf diesem Gebiet der gewerkschaftlichen Tätigkeit in wachsendem Maße den sozialdemokratischen — oder, wie man sich hie und da behutsamer ausdrückt, den „freien" Gewerkschaften zugefallen.

Schon in den 1880er, ja zum Teil in den 70er Jahren haben manche von diesen alle paar Jahre in den Generalversammlungsberichten zahlenmäßige Aufstellungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in ihrem Gewerbe niedergelegt. Aber ungenügende Organisation, geringe Mitgliederzahl usw. beeinträchtigten den theoretischen und praktischen Wert dieser Aufnahmen. Natürlich kranken auch die besseren neueren Versuche zum Teil noch stark an diesen Mängeln, aber hie und da findet sich eine Statistik, die über die Lage der Arbeiter, ja auch über den Gesamtcharakter des geschilderten Gewerbes oder einer bestimmten Betriebsform ausgezeichneten Aufschluß gibt. Nachdem die Holzarbeiter, Maurer, Buchbinder, Töpfer, Handels- und Transportarbeiter usw. usw. in letzter Zeit statistische Veröffentlichungen herausgegeben haben, hat jetzt der Metallarbeiterverband, die größte sozialdemokratische Gewerkschaft, „Statistische Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Metallindustrie in Berlin, aufgenommen im Herbst 1902" (Verlag des „Vorwärts") erscheinen lassen, deren wesentliche Ergebnisse mitzuteilen sich verlohnen dürfte.

Diese Statistik hat, neben erklärlichen und ausdrücklich zugestandenen Mängeln, einen dreifachen Vorzug vor anderen ähnlichen Versuchen: Erstens behandelt sie nur lokale Verhältnisse, wodurch die Kontrolle der Angaben erleichtert wurde; zweitens ist die Fragestellung, die Einteilung der Betriebe und der Arbeitergruppen, kurz, die Methode eine besonders geeignete, und drittens sind die Resultate für die Beurteilung der verschiedenen Betriebsgrößen von erheblichem allgemeinen Interesse.

Die unter Beihülfe eines Berliner Berufsstatistikers entworfenen Fragebogen stellten für den Betrieb des Ausfüllenden eingehende Fragen nach Zahl, Geschlecht und Organisationsangehörigkeit der beschäftigten Arbeiter, nach Arbeitslohn, Arbeitszeit, Lohnsystem, den hygienischen und administrativen (Strafgelder, Arbeiterausschüsse usw.) Zuständen in der Fabrik. Die Fragen waren so eingerichtet, daß der Ausfüllende nur mit Zahlen oder Ja beziehungsweise Nein zu antworten hatte. Die Antworten sind denn auch, einige Spezialfragen der Arbeitszeit ausgenommen, brauchbar ausgefallen. Die Fragebogen wurden in Berlin und dessen sämtlichen Vororten mit Ausnahme von Köpenick ausgegeben; 1407 kamen ausgefüllt zurück; sie bezogen sich auf 1042 Betriebe, in denen 33 479 Personen als Arbeiter (29 233), Arbeiterinnen (1645) und Lehrlinge (2601) beschäftigt waren. Die Bearbeiter der Statistik schätzen die Zahl der in der Berliner Metallindustrie beschäftigten Arbeiter für 1902 auf 103 993, indem sie in angängiger Weise die Vermehrung um 66 % seit 1895, die bei den Versicherten der „Nordöstlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, Sektion Berlin, Charlottenburg, Niederbarnim und Teltow" vorhanden, auch gegenüber der Gewerbestatistik von 1895 annehmen. Die Erhebung bezieht sich also auf etwa 1/3 der Berliner Metallarbeiter.

Ein klares Bild wird besonders dadurch erleichtert, daß die Betriebe in Klein-, Mittel- und Großbetriebe geschieden sind und zwar in der Weise, daß ein Betrieb mit 1—100 Beschäftigten als Kleinbetrieb, einer mit 101—500 als Mittel- und erst einer mit über 501 als Großbetrieb gilt. Zweifellos stimmt das für Berliner Zustände weit besser als die mit kleineren Verhältnissen rechnende amtliche Gewerbestatistik; eine solche Einteilung ist aber auch nur möglich bei Beschränkung der Zählung auf einen Ort. Freilich läßt sich mit Rücksicht auf kleine Schlossereien, Reparaturwerkstätten und dergleichen die weite Definition des Kleinbetriebs angreifen; eine Ausscheidung der kleinsten Betriebe wäre vielleicht erwünscht gewesen; wie die Dinge aber gerade in Berlin liegen, wo die Betriebskonzentration soweit fortgeschritten ist, wird das Bild dadurch nicht wesentlich geändert, vor allem wenn man berücksichtigt, daß die ganz kleinen Werkstätten für die gewerkschaftliche Organisation von geringer Bedeutung, also auch bei der vorliegenden Enquete wohl wenig beachtet worden sind. Dem entspricht es, wenn die Statistik sich auf 684 Klein-, 136 Mittel- und 222 Großbetriebe erstreckt.

Ein weiterer Vorzug ist die weitgehende Unterscheidung der Arbeiter nach Beschäftigungsarten; bekanntlich läßt gerade darin die amtliche Statistik viel zu wünschen übrig. Es werden folgende Gruppen unterschieden: Drahtarbeiter, Metallformer, Eisen- und Metallformer, Schmiede, Feilenhauer, Hobler usw. (es gehören

*) Am 15. Juni hat der Schweizer Nationalrat eine „Einladung" an den Bundesrat gerichtet, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Submissionswesen für alle Abteilungen der Bundesverwaltung einheitlich zu regeln sei. Die Red. d. Soz. Praxis.

**) Aufgenommen im Herbst 1902 vom Deutschen Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Berlin).

dahin auch die Stoßer, Fräser, Stanzer, die Maschinenarbeiter überhaupt), Eisenformer, Schlosser, Metalldreher, Drücker, Klempner, Schrauben- und Revolverdreher, Gürtler, Heizungsrohrleger, Dreher, Schraubendreher, Gold- und Silberarbeiter, Bauklempner, Mechaniker, Schleifer, Maler und Lackierer, Tischler — also 23 Beschäftigungsarten, deren Unterscheidung wegen ihrer verschiedenen Qualifizierung und Entlohnung, ihrer verschiedenen sanitären usw. Bedürfnisse unerläßlich ist.

Die Ergebnisse der Statistik sind — wie gesagt — deshalb besonders interessant, weil sie über einige technische und soziale Seiten des Großbetriebs im Gegensatz zum kleinen und Mittelbetrieb zahlenmäßigen Aufschluß geben. Unter diesem Gesichtspunkt seien sie hier — teils nach den Zahlen der Veröffentlichung, teils nach eigener Berechnung — dargestellt. Die Berechtigung dieser Vergleichung zeigt sich — um eines willkürlich herauszugreifen — schon an dem einen Beispiel der „getrennten Arbeitsräume für beide Geschlechter"; eine solche Trennung ist von technischen Bedingungen abhängig, die für alle Betriebsgrößen die gleichen sind, und in der Tat ergibt sich aus der Statistik, daß ein nahezu gleicher Prozentsatz (59,6, 58,6; 58%) der Klein-, Mittel- und Großbetriebe getrennte Arbeitsräume besitzt.

Ein für sämtliche Arbeiter, männliche, weibliche und Lehrlinge, in gleicher Weise günstigeres Bild gegenüber den kleineren Betrieben bietet der Großbetrieb in der Lohnfrage. Macht man, der Veröffentlichung folgend, drei Lohnklassen: bis 15 ℳ, 15—33 ℳ, über 33 ℳ, so fallen auf die unterste Klasse im Kleinbetrieb 3,90%, im Mittelbetrieb 3,61%, im Großbetrieb nur 1,5% der in jeder Betriebsgröße beschäftigten männlichen Arbeiter; auf die mittlere Lohnklasse 87,00 bzw. 88,99 bzw. 78,56%, auf die oberste 9,10 bzw. 7,40, im Großbetrieb aber 19,94(!)%. Stuft man die Löhne anders ab, so kommt man zu noch einleuchtenderen Zahlen: Es hatten von den erwachsenen männlichen Arbeitern

einen Wochenverdienst	in Klein- %	Mittel- %	Großbetrieben %
von unter 15 ℳ . . .	3,9	3,6	1,5
„ 15—21 „ . . .	16,2	21,5	15,3
„ 21—30 „ . . .	57,3	57,8	49,8
„ 30—39 „ . . .	20,4	16,4	29,2
„ über 39 „ . . .	0,2	0,7	4,2 (!).

Das gleiche Resultat ergibt sich für die Arbeiterinnen, deren Lohn allerdings, absolut betrachtet, auch in dieser Statistik als überaus niedrig erscheint; das gleiche Resultat auch für die Lehrlinge. Es hatten unter den Arbeiterinnen

einen Wochenverdienst	in Klein- %	Mittel- %	Großbetrieben %
von unter 15 ℳ . . .	84,77	85,97	78,58
„ 15—18 „ . . .	10,91	12,72	16,02
„ 18—24 „ . . .	4,32	1,31	5,40.

Von den Lehrlingen hatten einen Wochenverdienst unter 10 ℳ bei den Kleinbetrieben 96,4%, in den Mittelbetrieben 94,8%, in den Großbetrieben nur 85,8%. — Die auffallend ungünstigen Verhältnisse in den Mittelbetrieben sind wohl wesentlich dadurch zu erklären, daß gewisse Gewerbe mit relativ günstigeren Lohnverhältnissen nur oder überwiegend unter den Kleinbetrieben vorkommen (z. B. die vielen Gold- und Silberarbeiterinnen). Oder ist etwa der mittlere Betrieb von dem kleineren nur durch die größere Arbeiterzahl unterschieden, ohne aber die technische und organisatorische Vollkommenheit des Großbetriebs erreicht zu haben? Der Widerstand, dem gewerkschaftliche Forderungen gerade bei den mittleren Betrieben begegnen, würde dafür sprechen.

Von den einzelnen Berufsgruppen liegen nur für 3, die Schlosser, die Klempner, die Schleifer, nach Betriebsgrößen getrennte Lohnangaben vor; sie bestätigen durchaus den Vorrang des Großbetriebes. Es hatten

	in den Klein- %	in den Großbetrieben %
den niedrigsten Lohn:		
bei den Schlossern	2,85	1,26
„ „ Klempnern	3,08	0,00
„ „ Schleifern	6,77	2,52
den höchsten Lohn:		
bei den Schlossern	5,32	19,99
„ „ Klempnern	6,30	46,51
„ „ Schleifern	8,08	29,83.

Die Untersuchung der Arbeitszeit führt zu einem gleichen Resultat. Im ganzen zeigt sie, daß noch immer viel, besonders in den Mittelbetrieben, 10 Stunden gearbeitet wird, daß aber der normale Arbeitstag bereits 9 Stunden beträgt, und im Großbetriebe schon in starkem Maße — hier wohl in erster Linie als Folge der typisch großindustriellen Schichtarbeit — auf 8 Stunden reduziert ist. Von den untersuchten Betrieben betrug die tägliche Arbeitszeit

in % der	8 u. 8½ Std.	9 Std.	9½ Std.	10 Std.
Kleinbetriebe . . .	1,8	72,0	7,6	18,75
Mittelbetriebe . .	1,6	36,4	11,6	42,6
Großbetriebe . . .	89,6	5,8	11,1	39,6.

Von den einzelnen Arbeitergruppen stehen in bezug auf die Arbeitszeit am besten die Hilfsgewerbe der Maler und Lackierer und der Tischler, von den eigentlichen Metallarbeitern die Mechaniker, am schlechtesten die Former und die Drahtarbeiter. Daß hohe Löhne und kurze Arbeitszeit zusammentreffen, läßt sich, wenn man die einzelnen Gruppen betrachtet, nicht beweisen; es zeigen sich alle Variationen: bei Drehern und Schmieden lange Arbeitszeit und hoher Lohn, bei Mechaniker und Maler und Lackierern kurze Arbeitszeit und hoher Lohn, bei den Drahtarbeitern und Feilenhauern lange Arbeitszeit und niedriger Lohn. Die Statistik abstrahiert aber dabei von den Betriebsgrößen; das Urteil zugunsten des Großbetriebs wird dadurch nicht beeinflußt.

Dasselbe Resultat auch bei 2 anderen Berechnungen, die sich aber wieder nur für die Gruppen der Schlosser, Klempner und Schleifer aufstellen lassen. Es betrug nämlich in diesen Berufen die Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zu den Beschäftigten und die der männlichen Arbeiter unter 18 Jahren im Verhältnis zu den männlichen Arbeitern überhaupt:

	Lehrlinge %	Arbeiter unter 18 Jahren %
im Kleinbetriebe	12,6 (!)	3,2
„ Mittelbetriebe	5,1	1,3
„ Großbetriebe	8,4	0,8.

Ergänzt wird dieses Bild noch durch ein paar interessante Einzelangaben der Statistik über Lehrlingszüchterei; es werden 5 kleinere Betriebe angeführt, in denen die Lehrlingszahl größer ist als die der Arbeiter (einmal 25 gegen 18!).

Anders in der Beschäftigung von Frauen. In den mehrfach herangezogenen 3 Berufsgruppen sind die Frauen überhaupt nicht stark vertreten, jedenfalls sind sie aber in den Klein- und Großbetrieben in gleichem Maße (2,3 und 2,4% der Beschäftigten), in den Mittelbetrieben wesentlich stärker (5%) beschäftigt. Für eine weitere Gruppe, die Schrauben- und Revolverdreher, in der die Frauenarbeit ziemlich häufig ist, findet sich diese Beobachtung bestätigt; bei diesen sind von den Beschäftigten in den Mittelbetrieben 6,8, bei den Großbetrieben 26,5% Frauen. (Ein paar recht krasse Fälle von Frauenarbeit in der Gürtlerei und der Schrauben- und Revolverdreherei werden dafür von den kleineren Betrieben berichtet: auf 8 Arbeiter 14 Arbeiterinnen, auf 3 einmal 34; in einem Betrieb der letzteren Gruppe werden überhaupt nur Frauen, und zwar nicht weniger als 45, beschäftigt.) Zu einem allgemeinen Urteil, daß der Großbetrieb eine größere Vorliebe für Frauenarbeit habe, berechtigen solche Einzelbeobachtungen zwar nicht, sie bilden aber eine willkommene Bestätigung der theoretischen Behauptung, daß der Großbetrieb mit seiner vorgeschrittenen Technik der Frauenarbeit breitere Möglichkeiten eröffnet, — eine Tatsache, die freilich bei den schlechten Frauenlöhnen geeignet ist, das obige günstige Bild der großbetrieblichen Lohnverhältnisse etwas zu trüben.

Diese fortgeschrittene Technik des Großbetriebs mit allen ihren Folgen für die Fabrikadministration, Betriebssicherheit und Hygiene, wird gleichfalls durch die vorliegende Statistik beleuchtet. Mit Kraftbetrieb wurde gearbeitet in 59,8% der Kleinbetriebe, 90,5% der Mittel-, 93,3% der Großbetriebe; von den Kleinbetrieben arbeitet also noch eine ganz beträchtliche Zahl mit Handbetrieb. Soweit aber Maschinen im Kleinbetrieb vorhanden sind, sorgt er weniger für Betriebssicherheit als der mittlere und der Großbetrieb: es fehlten gute Schutzvorrichtungen bei 30,8% der Kleinbetriebe, aber nur bei 18,9 bezw. 18,7% der Mittel- und Großbetriebe. Auch mit der hygienischen Fürsorge und der Einrichtung der Fabrikräume sieht es im Großbetrieb besser aus wie im Kleinbetrieb, wenigstens in einigen wesentlichen Punkten. So existieren besondere Speiseräume bei 11,4% der Klein-, 44,6% der Mittel- und 64,8% der Großbetriebe; besondere Ankleideräume bei 23,1 bezw. 33,0 bezw. 69,6%; getrennte Waschräume bei 27,9 bezw. 33,8 bezw. 65,1%. Ebenso bei der Reinlichkeit der Werkstatt: die Abfälle der Fabrikation wurden täglich oder mehrmals am Tage beseitigt bei 64,6% der Klein-, 65,2% der Mittel- und 86,9% (!) der Großbetriebe, bei dem Rest seltener, alle 3 Tage, wöchentlich usw. — Dagegen ist in allen Betriebsgrößen ein gleich großer Mangel an Aborten in genügender Anzahl; beim Großbetrieb steht es dabei nur wenig besser (21,3% der Betriebe sollen unzureichend sein) als bei den anderen. Ferner wird über schlechte Luft, Ventilation und Beleuchtung bei den Großbetrieben noch mehr ge-

klagt wie bei den kleineren. Z. T. ist das wohl auf die höheren Ansprüche, die der Arbeiter mit Recht in dieser Beziehung an große Fabrikräume stellen zu dürfen glaubt, z. T. auf die technische Tatsache zurückzuführen, daß die unter schlechter Luft leidenden Beschäftigungsarten, die Eisen- und Metallformer wie die eigentlichen Maschinenarbeiter, die Stanzer, Hobler, Fräser usw. in den Großbetrieben der Metallindustrie besonders stark vertreten sind. Um das relativ günstige Bild des Großbetriebes verändern zu können, beruhen Urteile über schlechte Luft usw. jedenfalls auf zu schwankender, subjektiver Basis. —

Aber die Sache hat ihre zwei Seiten. Kann man es nach den bisherigen Angaben als erwiesen ansehen, daß die Lohnverhältnisse des Arbeiters, die Dauer seiner Arbeit, die Werkstatteinrichtungen — kurz, seine materielle Lage — im Großbetrieb besser sind als im Mittel- und Kleinbetrieb, so zeigen einige weitere Ermittelungen der Statistik in interessanten Zahlen, wie der Großbetrieb auf der andern Seite den Arbeiter mehr fesselt, unfreier macht, unter eine strengere Zucht stellt, seine Arbeit in der Fabrik mehr zu einer Art Zwangsarbeit gestaltet als die kleineren Betriebsformen. Man kann einfach die Zahlen sprechen lassen:

Die vorwiegend übliche Lohnform war Stücklohn in 52,25 % der Klein-, in 60,77 % der Mittel- und in 65,30 % der Großbetriebe. Und zwar wurde in Kolonnen gearbeitet in 12,6 % der Klein-, 26,8 % der Mittel- und 29,4 % der Großbetriebe; dabei ist noch zu bedenken, daß ein Teil der überwiegenden Kolonnenarbeit des Kleinbetriebs auf die Rohrleger usw. entfällt, die in den anderen Betriebsgrößen nicht vorkommen.

Weiter: die Kündigungsfrist war ausgeschlossen bei 83,9 % der Klein-, 86,6 % der Mittel- und 98,6 % — also so gut wie allen — der Großbetriebe, — und zwar in gleicher Weise für alle Arbeitergruppen. Weiter: Strafgelder wurden erhoben in nur 32,9 % der Klein- und 65,9 % der Mittel-, aber in 98,2 % der Großbetriebe. Eine Kontrolle der Strafgelderverwendung bestand in allen Betriebsformen fast gleichmäßig bei circa der Hälfte der Betriebe.

Aber auch die strengere Zucht in der Fabrik hat beim Großbetrieb wieder ihr Gegenstück in einer gewissermaßen demokratischeren Heranziehung der Arbeiter zur Fabrikleitung in der Form der Arbeiterausschüsse. Es bestanden solche in nur 19,6 % der gezählten Klein-, 35,1 % der Mittel- und 40,8 % der Großbetriebe.

Die besprochene Statistik enthält noch mancherlei Interessantes, vor allem auch zur zahlenmäßigen Charakterisierung der einzelnen Beschäftigungsarten, der Anwendbarkeit und tatsächlichen Verwendung von Frauenarbeit (beispielsweise waren die weiblichen Arbeiter in den Gruppen der Gold- und Silberarbeiter und der Schraubendreher = 25 % der Zahl der männlichen Arbeiter) und dergleichen. Auch über den Anteil der organisierten Arbeiter werden Angaben gemacht, die aber aus manchen Gründen für das gesamte Gewerbe nicht als beweiskräftig gelten können. — Das wesentliche Ergebnis bleibt aber jedenfalls die zahlenmäßige Kennzeichnung der sozialen Struktur des Großbetriebes: Bessere Entlohnung, kürzere Arbeitszeit, geringere Lehrlingszahl, vollkommenere Einrichtung der Werkstatt, begleitet und veranlaßt von einer höher entwickelten maschinellen Technik —, aber als notwendige Wirkung desselben eine straffere Organisation in der Fabrik in der Form des überwiegenden Akkordlohns, der Kolonnenarbeit, des Strafgeldersystems, und eine Beschränkung der Selbständigkeit des Arbeiters durch ein rigoroseres Kündigungssystem —, und diese straffere Organisation schließlich begleitet von einer weitergehenden Selbstverwaltung in der Form von Arbeiterausschüssen. — Das sind Tatsachen, die ja vielfach theoretisch festgestellt, aber nur selten an der Hand von Zahlen nachgewiesen werden.

Soziale Rechtsprechung.

Das Reichsgericht über Fabrik und Handwerk. Wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung waren am 14. Januar 1904 in M. Gladbach von der Strafkammer der Inhaber eines großen Konfektionsgeschäftes und dessen Direktrice zu 70 bezw. 50 ℳ Geldstrafe verurteilt worden. Am Tage vor Christi Himmelfahrt 1903 wurden im Damenatelier Arbeiterinnen über und unter 16 Jahren bis nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt. Festgestellt ist ferner, daß in der Saison oft Mädchen unter 16 Jahren länger als elf Stunden, an Tagen vor Festtagen länger als zehn Stunden beschäftigt wurden. Dies ist durch § 137 der Gewerbeordnung in Fabriken verboten. Das Gericht war der Meinung, daß ein handwerksmäßiger Betrieb nicht vorliege, vielmehr treffe die Methode der Herstellung, die Arbeitsteilung, die mechanische Herstellung und anderes mehr so zusammen, daß alle charakteristischen Merkmale der Fabrik vorhanden seien. Die Revision der beiden Angeklagten rügte Verkennung des Begriffes der Fabrik. Die Gesamtheit des Betriebes sei nicht gewürdigt worden, nur das Damenatelier sei berücksichtigt worden. Es werde fast nur auf Bestellung gearbeitet, und die Arbeitsteilung sei nicht streng durchgeführt. Der Reichsanwalt betonte (nach der Köln. Volksztg.), daß das Urteil auf dem Standpunkte des Reichsgerichtes stehe, daß eine strikte Definition des Fabrikbetriebes nicht gegeben werden dürfe und das Gesamtbild geprüft werden müsse. Die Strafkammer habe sechs Punkte angeführt, welche für den Fabrikbetrieb sprechen, drei dagegen; letztere halte aber die Strafkammer für nicht ausschlaggebend. Das Urteil erscheine deshalb ausreichend begründet. Im Einklange hiermit erkannte das Reichsgericht auf Verwerfung der Revision.

Dringliche Arbeiten während der Sonntagsruhe. Der Geschäftsführer eines Tuchversandgeschäftes in Kiel wurde wegen Uebertretung gegen die Bestimmung über Sonntagsruhe unter Anklage gestellt, weil er für sein Geschäft aus Anlaß eines Umzuges Arbeiter an einem Sonntagvormittag mit Einrichtungsarbeiten beschäftigt hatte. Er glaubte sich hierzu nach § 105 c der Gewerbeordnung ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde berechtigt, weil es sich um sogenannte Notarbeiten handelte, von deren Erledigung die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig gewesen ist. Das Schöffengericht ebenso wie die Strafkammer schlossen sich dieser Auffassung nicht an, waren vielmehr der Ansicht, daß der Geschäftsführer durch Engagierung von Hilfskräften den angeblichen Notstand beseitigen konnte. Es erfolgte demgemäß Verurteilung in eine Geldstrafe. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts verwarf (nach der „Köln. Volksztg.") am 26. Juni d. J. die eingelegte Revision.

Mitgliederverzeichnis nach dem preußischen Vereinsgesetz. Die Vorsteher von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und ein Mitgliederverzeichnis binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, dieser auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen. Der Vorsitzende W. eines sozialdemokratischen Vereins, dessen Mitgliederzahl von 300 auf 1100 gestiegen, war von der Polizeibehörde aufgefordert worden, ein neues Mitgliederverzeichnis einzureichen. W. lehnte dies ab, da er bei Gründung des Vereins ein Mitgliederverzeichnis eingereicht und später sämtliche Veränderungen angezeigt habe. Nachdem das Kammergericht das erste Urteil des Landgerichts aufgehoben hatte, wurde W. alsdann vom Landgericht zu 15 ℳ Geldstrafe verurteilt. Das Gericht nahm an, daß die Polizeibehörde auf keinen Fall willkürlich ein neues Mitgliederverzeichnis fordern dürfe. Es hätten aber erhebliche Zweifel obgewaltet, ob das bei der Polizeibehörde geführte Verzeichnis noch Anspruch auf Richtigkeit habe; verschiedene Personen gehörten dem Verein noch an, ohne im Mitgliederverzeichnis zu stehen, andere Personen ständen hingegen im Mitgliederverzeichnis, ohne Mitglieder des Vereins noch zu sein. Unter diesen Umständen war nach Ansicht des Landgerichts der Vereinsvorsitzende verpflichtet, der Polizeibehörde auf Ersuchen ein neues, vollständiges Mitgliederverzeichnis einzureichen. Das Kammergericht trat dieser Auffassung bei und wies die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück. Nach Ansicht des Kammergerichts kann die Polizeibehörde von den Vereinsvorstehern nicht zu jeder beliebigen Zeit die Einreichung eines neuen Mitgliederverzeichnisses fordern; zu dieser Forderung ist die Polizeibehörde nur berechtigt, wenn das Mitgliederverzeichnis unübersichtlich und unvollständig geworden ist. —ld—

Kommunale Sozialpolitik.

Sozialdemokratisches Kommunalprogramm. Auf der Tagesordnung des Bremer sozialdemokratischen Parteitages steht u. a. die auf dem vorigen Parteitage sehr stiefmütterlich weggekommene Kommunalpolitik. Die Parteiorgane veröffentlichen jetzt die Resolution, die der Verhandlung unterbreitet wird und deren wesentlicher Bestandteil ein regelrechtes Kommunalprogramm ist. Die Programmpunkte sind alte Bekannte, der Inhalt weicht wenig von den früheren Kundgebungen dieser Art ab, nur die Worte. Es will uns allerdings scheinen, als ob das Bestreben zu positiver Mitarbeit etwas deutlicher hervorleuchtet und aussichtslose oder negative „Grundsätze" zurückgedrängt seien. Der Parteitag wird

das ergeben. Ein großer Teil der Forderungen ist in der einen oder anderen Stadt bereits verwirklicht, und nur verhältnismäßig wenige Punkte sind ein Ausfluß der politischen Ziele der Sozialdemokratie. Das Programm ist eine Zusammenfassung des Gemeinsamen der Aktionsprogramme, die für eine Reihe von Städten besonders aufgestellt sind, wie für Hamburg (vergl. X 414), Cöln, Leipzig (VIII 672), Berlin (VIII 277), deren Grundsätze wiederum schon im hessischen (VI 1280), bayerischen (besonders Münchener) Programm niedergelegt sind und ihr Gegenstück in den Wiener (V 513), den Schweizer, den französischen und belgischen Kommunalprogrammen der Sozialdemokratie finden. Das badische Programm (X 282) entspricht im wesentlichen dem Kappeler der Sachsen (IX 685). Sehr gründlich sind jene Leitsätze auf der Konferenz sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Berlin vom 27. und 28. Dezember 1900, allerdings unter starker Bevorzugung der Wohnungspolitik und Hygiene besprochen. Gefordert wird die allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahl, die größere Selbständigkeit der Gemeinden, im besonderen durch Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechtes auf das Recht der Beanstandung ungesetzlicher Verwaltungsakte der Gemeinden; Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit durch die ordentlichen Gerichte; Aufhebung der die Selbstverwaltung einschränkenden Befehlsgewalt der Staatsbehörden gegenüber den Gemeinden.

Die Deckung des kommunalen Bedarfs soll erfolgen durch:

a) Staatliche Zuschüsse für die Aufgaben des Volksgesundheitswesens, des Schulwesens, der Armenpflege, des Wegebaues.
b) Zuschläge zu den staatlichen Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern. Wo derartige staatliche Steuern nicht existieren, soll den Gemeinden das Recht zustehen, besondere kommunale Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern auszubilden.
c) Besteuerung des unverdienten (!) Wertzuwachses an Grund und Boden.

Also Vermeidung von Verbrauchs- und sonstigen indirekten Steuern. Die Ausbreitung des **Regiebetriebes** wird in folgendem Grundsatze für die kommunale Verwaltung gefordert:

Die Einrichtung und der Betrieb der für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben notwendigen Anstalten soll durch die Gemeinden selbst erfolgen. Das gilt besonders für die Betriebe, die die Benutzung kommunaler Verkehrsanstalten zur Voraussetzung haben und durch ihre Natur zu monopolistischer Ausbeutung neigen (Licht-, Kraft- und Wärmezentralen, Straßenbahnen usw.), sowie für die Einrichtungen des Volksgesundheitswesens (Reinigungswesen, der Ernährung, Förderung der Körperpflege, Bekämpfung der Krankheiten, Bestattungswesen), der Volksbildung (Bibliotheken, Lesehallen usw.), des Wohnungswesens.

Das Prinzip der Unentgeltlichkeit soll bei allen Instituten des Volksgesundheits- und Volksschulwesens durchgeführt werden; sonst begriff man das ganze Schulwesen einschließlich der Hochschulen ein, wie in der Schweiz. Auch in der kommunalen **Arbeiterpolitik** tauchen keine neuen Forderungen auf; es werden nämlich verlangt:

a) Einrichtungen von Arbeitsämtern als Zentralstellen kommunaler Arbeiterpolitik mit den Aufgaben der Arbeiterstatistik, des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosenfürsorge, der Auskunfterteilung und der Ueberwachung der sozialpolitischen Gebarung der Gemeindeverwaltung: Einfügung der sogenannten Lohnklausel in die Arbeits- und Lieferungsverträge der Gemeinden sowie der von ihnen konzessionierten Privatunterneumungen, und Ablehnung der Streikklausel; strenge Maßregeln, um bei Vergebung und Abnahme von Gemeindearbeiten und -lieferungen allen Schädigungen vorzubeugen, die den Gemeindeinteressenten von den Bewerben insbesondere durch die Ausnützung einer offiziellen Stellung in der Gemeindevertretung zugefügt werden könnten.
b) Einsetzung von Arbeiterausschüssen zur Vertretung der Interessen der Gemeindearbeiter; Feststellung der Arbeitsordnungen und Arbeitsbedingungen unter Heranziehung der Arbeiterausschüsse und der gewerkschaftlichen Organisation der Gemeindearbeiter; Festsetzung der Löhne nach Gewerkschaftssätzen; Bildung von Lohnklassen und Lohnskalen nach Dienstzeitdauer; Achtstundentag; Ferienurlaub mit Fortdauer der Lohnzahlung; Gründung einer Pensions-, Witwen- und Waisenkasse, an die klagbare Rechte gegeben werden, sowie Ausdehnung der Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung auf alle Gemeindearbeiter.

Uebrigens ist man über die letzten Punkte in den Gemeindearbeiterkreisen keineswegs einig.

Hannoverscher Städtetag. Auf dem Städtetage, der am 6. und 7. Juni zu Hannover unter dem Vorsitze des Stadtdirektors Tramm-Hannover stattfand, entspann sich eine grundsätzlichere Erörterung über das Verhältnis von **Konsumverein und Kleinhändler**. Der Berichterstatter, Stadtsyndikus Götting-Hildesheim, gab dem Erstaunen weiter Kreise Ausdruck, wie diese beiden Kinder der Gewerbefreiheit sich feindlich gegenüberständen. In seinen Leitsätzen empfahl er den Städten Neutralität in diesem Kampfe, da unlauterer Wettbewerb nicht vorliege, und demgemäß empfehle es sich nicht, daß Staats- oder Stadtbeamte in leitender oder helfender Stellung sich an Konsumvereinen beteiligten; ein ausdrückliches Verbot rechtfertige sich jedoch nur, soweit entgeltliche Tätigkeit in Betracht komme. Die bedrohten Kleinhändler wies er darauf an, „durch Anpassung ihrer Betriebe an die veränderten Verhältnisse, Einführung der Barzahlung, Organisation in Vereinen, Rabattmarkensystem ihre Ausschaltung oder Beeinträchtigung zu vermeiden. Die Mitwirkung der städtischen Sparkassen bei Einlösung der Rabattmarken sei nicht zu raten." Der Senator Schulze-Gifhorn, der langjährige Führer der Kleinhandels- und Antikonsum-Vereinsbewegung, beantragte, die Konsumvereine und Warenhäuser für eine große soziale Gefahr zu erklären, sie hinsichtlich der Besteuerung den Handel- und Gewerbetreibenden mindestens gleich zu stellen, ihrer Vermehrung nach Kräften entgegenzutreten und sie nötigenfalls der Bedürfnisfrage zu unterwerfen. Die Frage der Warenhäuser forderte Oberbürgermeister Struckmann-Hildesheim von der der Konsumvereine zu trennen, machte scharf Front gegen Bevorzugung eines Berufes und einer Bevölkerungsklasse, und nannte es einen Widerspruch, wenn die Träger der Mittelstandsbewegung zwar die städtischen Konsumvereine bekämpften, die zahlreichen landwirtschaftlichen Genossenschaften jeder Art zum gemeinsamen Einkauf, Verkauf usw. unterstützten. Seinen Standpunkt präzisierte er in folgender, mit Mehrheit angenommener Resolution:

„Der Städtetag beschließt, von einer Beschlußfassung der vorwiegend wirtschaftlichen Interessen, bei welchen die verschiedenen Klassen der städtischen Bevölkerung in verschiedener Weise beteiligt sind, berührenden Frage der Konsumvereine abzusehen, hält jedoch eine der Gerechtigkeit entsprechende Regelung der Besteuerung derselben für notwendig."

Nach einem Vortrage des Bürgermeisters Dr. Schrader-Stade über die Notwendigkeit fachmännischer Revisionen der städtischen Kassen wurde im Anschlusse an die Leitsätze des Korreferenten, Bürgervorstehers Jenssen-Alfeld die Gründung eines Revisionsverbandes für mittlere und kleine Städte vorzubereiten beschlossen. — In Sachen der Fleischbeschaugesetzgebung forderten Oberbürgermeister Struckmann-Hildesheim und Stadtdirektor Tramm-Hannover die Vertreter der Städte dringend auf, ihr Recht zu wahren, durch ein Ortsstatut zu bestimmen, wo und in welcher Weise das Fleisch vor seiner Feilhaltung in den Städten zu untersuchen sei. Der Landwirtschaftsminister v. Podbielski scheine der irrigen Ansicht zu sein, daß die zweite Untersuchung nur eine Polizeimaßregel sein solle. — Einstimmig angenommen wurde eine Entschließung, in der Stadtsyndikus Riese-Emden die Ergebnisse seiner Kritik des preußischen Gesetzentwurfs über das **Wohnungswesen** zusammenfaßt. Der Entwurf erscheine, so führte er aus, nicht geeignet, sein Ziel voll zu erreichen; was er wolle, sei schon jetzt auf der Grundlage des in Preußen geltenden Rechtes durch lokale Bestimmungen zu erreichen. Andererseits empfehle es sich durchaus, daß die Kommunalverbände selbst Mittel und Wege suchten, der **vielfach bestehenden Wohnungsnot** zu steuern. Dazu empfehle sich:

1. eine Revision und Abänderung des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875, bei der die im vorliegenden Gesetzentwurf unter Art. 1 Nr. 1 und 2 und Nr. 4 Abs. 2 ff. vorgesehenen Aenderungen Berücksichtigung finden könnten; 2. eine Erweiterung des Enteignungsrechtes der Städte, die es diesen ermöglicht, zur Sicherung des für ihre zukünftige Entwickelung notwendigen Bauterrains die in der Peripherie belegenen unbebauten Grundstücke im Wege der Enteignung zu erwerben; 3. die Möglichkeit, auch ohne Zustimmung der einzelnen Grundstückseigentümer unbebaute, zur Einzelbebauung ungeeignete städtische Grundstücke durch zweckentsprechende Umlegung in baugerechte Formen umzuwandeln (Umlegungsgesetz); 4. Erleichterung der Eingemeindung benachbarter Landgemeinden durch die Städte, denen sie vorgelagert sind, deren Vorteile sie vielfach genießen, ohne ihre Lasten zu teilen; 5. Hergabe billigen Terrains zu Arbeiter- usw. Wohnungen durch den Fiskus, wo dieser solches besitzt und zum genannten Zwecke hergeben kann.

In der Besprechung nannten Stadtsyndikus Götting-Hildesheim und Bürgermeister Troje-Einbeck den Gesetzentwurf einen materiell wie formell schweren Eingriff in die Selbstverwaltung der Städte. Oberbürgermeister Calsow-Göttingen bat die Städte, sich freiwillig der Materie anzunehmen, es lasse sich auch in kleinen Städten eine Besserung der Wohnungsverhältnisse herbeiführen. Aehnlich äußerte sich Stadtsyndikus Wegener-Harburg. Einhellig war man der Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer kommu-

nalen Wohnungspflege, ein recht erfreuliches Zeichen fortschreitender sozialpolitischer Erkenntnis und sozialen Pflichtbewußtseins, wenn man auch über die Mittel, zu diesem Ziele zu gelangen, nicht einer Meinung war und deshalb sich gegen eine Schablonisierung wandte. — Die Einrichtung einer Polizeischule, eventuell gemeinsam mit der Provinz Westfalen, wurde in einem Vortrage des Polizeiinspektors Lemke-Osnabrück über die „Vorbildung der Polizeiexekutivbeamten empfohlen. Man einigte sich, diese Frage bis zum nächsten Städtetage weiter vorzubereiten. — Die Reformschule vom Gesichtspunkte der städtischen Interessen betrachtete Schuldirektor Ramdohr-Hannover. Nicht gering nannte er auch die soziale Bedeutung, da sie ein stärkeres Bewußtsein der Zusammengehörigkeit schaffe. In der Erörterung wurde insbesondere von Stadtdirektor Tramm ausgeführt, daß die Reformschulen einem enormen städtischen Bedürfnis entsprächen. — Bei dem Landtage wie der Regierung soll vom neuem der Vorstand wegen Beseitigung der Privilegien der Staatsbeamten in der Kommunalbesteuerung vorstellig werden.

Arbeiterbewegung.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1903.

An dem allgemeinen Aufschwunge, die die deutsche Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1903 unter dem Einflusse des Wiederauflebens der wirtschaftlichen Verhältnisse genommen hat, haben auch die christlichen Gewerkschaften teilgenommen. Nach dem in Nummer 14 der „Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" mitgeteilter Jahresberichte für 1903, zählten die christlichen Gewerkschaften am 1. April 1904 203 161 Mitglieder gegen 189 900 um dieselbe Zeit des Vorjahres; das bedeutet einen Zuwachs von 13 261 Mitgliedern. Im Jahresdurchschnitt 1903 betrug die Mitgliederzahl 192 607 gegen 179 799 oder 12 808 mehr als im Jahre 1902. An der Zunahme im Jahresdurchschnitt sind die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände mit 8138 und zwar mit 6764 männlichen und 1374 weiblichen Mitgliedern beteiligt; die außerhalb des Gesamtverbandes stehenden Organisationen vermehrten somit ihren Bestand um 670 männliche Mitglieder. Weibliche Mitglieder gehörten nur den dem Gesamtverband angeschlossenen Organisationen an und zwar 5445 gegen 4077 im Vorjahr. Von den hauptsächlich in Betracht kommenden Organisationen zählten im Jahresdurchschnitt 1903 die Bergarbeiter an Mitgliedern 40 831, die Textilarbeiter 16 616, die Metallarbeiter 6536, die Holzarbeiter 4466, die Bauhandwerker 5496, die Heimarbeiterinnen 1906. Von den dem Gesamtverbande nicht angeschlossenen Organisationen weisen die deutschen Eisenbahnhandwerker 48 116, die bayerischen Eisenbahner 16 000 Mitglieder auf.

Noch günstiger als die Mitglieder- sind die Kassenverhältnisse. Die gesamten Einnahmen der christlichen Verbände betrugen 1 131 605,93 *M.* gegen 823 864,18 *M.* im Vorjahre. Die Ausgaben stiegen von 633 719,50 *M.* im Jahre 1902 auf 938 363,06 *M.* im Jahre 1903. Insbesondere sind die dem Gesamtverbande angeschlossenen Verbände an den erhöhten Einnahmen und Ausgaben beteiligt, deren Einnahmen stiegen von 466 909,95 *M.*, im Vorjahre auf 678 252,09 *M.* im Jahre 1903. Ebenso haben sich die Ausgaben derselben von 328 455,28 *M.* im Vorjahre auf 552 446,94 *M.* erhöht. Das Bild würde ein noch weit günstigeres, wenn der stärkste Verband, der der Bergarbeiter, ähnlich hohe Beiträge erhöbe als die meisten anderen Verbände. Der Kassenstand erhöhte sich von 572 648,84 *M.* im Vorjahre auf 745 107,28 *M.* im Jahre 1903. Daran sind die dem Gesamtverband angeschlossenen Organisationen mit 455 969,60 *M.* beteiligt. Von Ausgaben entfielen auf Streiks- und Gemaßregeltenunterstützung 155 030 *M.*, auf Sterbegeld 86 028 *M.*, auf sonstige Unterstützungen 157 998 *M.*, auf Agitation und Verwaltung 119 756 *M.* usw. Die Beitragserhöhungen nahmen im Jahre 1903 ihren Fortgang, dementsprechend auch ihr Ausbau des Unterstützungswesens. Was die Erfolge der christlichen Gewerkschaften anbelangt, soweit sie durch Streiks und dergl. erzielt wurden, so glauben die „Mitteilungen" besonders hervorheben zu müssen, „daß die christlichen Gewerkschaften mit dem Jahre 1903 ein Kampfjahr hinter sich haben, wie es wohl keine Gewerkschaftsrichtung in ihren Kinderjahren durchzumachen hatte. 11 053 Mitglieder waren an 157 Bewegungen und 4713 an 83 Streiks und Aussperrungen beteiligt. Und das Resultat? Die dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Organisationen stehen heute im allgemeinen gefestigter denn je und verbessern stets ihre inneren Einrichtungen. Die Gewerkschaftspresse bestand am 1. April 1904 aus 23 Gewerkschaftsblättern mit einer Gesamtauflage von 239 000 Exemplaren. 12 erschienen wöchentlich (Auflage 203 600 Exemplare), 9 14tägig (30 800), 3 monatlich (5500).

Mit dem 1. Januar 1903 wurde das Generalsekretariat des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften gegründet und damit die schon längst notwendige Zentralstelle derselben geschaffen. Ferner wurde am 1. April 1903 in Gemeinschaft mit dem Verband der Volksbureaus das Zentralbureau für Arbeitervertretung vor dem Reichsversicherungsamt errichtet. Die Zentralisation machte im Jahre 1903 keine weitere Fortschritte, doch hofft der nächstjährige Bericht nur mehr Zentralverbände verzeichnen zu können. Als ein bedeutsames Ereignis hebt der Bericht besonders den ersten Kongreß der christlich-nationalen Arbeiter Deutschlands in Frankfurt a. M. hervor, dessen Vorteil und Erfolg hauptsächlich darin liege, „daß er den sozialen Gedanken bei allen Korporationen gestärkt und angeregt und zu energischer Weiterarbeit den Anstoß gegeben habe. Es war zweifellos ein bedeutsames Ereignis in der sozialen Bewegung Deutschlands, daß sich in Frankfurt zum ersten Male Arbeitervereinigungen der verschiedensten Schattierungen und religiösen und politischen Richtungen die Hand zu gemeinsamer sozialer Arbeit reichten. Der entfachte Gedanke der christlich-nationalen Arbeiterbewegung wird nicht mehr erlöschen in der deutschen Arbeiterbewegung."

Ausdrücklich bemerkt der Bericht noch, daß der sittliche Ernst, der einer emporstrebenden Arbeiterbewegung innewohnen muß, in letzterer Zeit in den christlichen Gewerkschaften immer mehr an Boden gewinne, gleichen Schritt damit hielt die gewerkschaftliche Schulung. Berücksichtigt man im Verein hiermit die vorstehend aufgeführten Erfolge und anderseits die Schwierigkeiten, mit denen die christlichen Gewerkschaften an vielen Orten zu kämpfen hatten, so wird man dem Bericht zustimmen können, wenn er nunmehr der Erwartung bestimmt Ausdruck geben zu dürfen glaubt, „daß nunmehr die Kinderkrankheiten der christlichen Gewerkschaften beendet sind und jetzt einer ruhigen Fortentwicklung die Bahn frei ist".

Der deutsche Buchbinderverband hat in der letzten Woche im Volkshause in Dresden seinen 9. Verbandstag abgehalten, der von 63 Delegierten, sowie von je einem Vertreter der österreichischen Bruderorganisation und des kleinen Portefeuiller-Verbandes besucht war. Der Verband hat in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. Die Zahl der Mitglieder stieg von 10 446 im Jahre 1900, in welchem Jahre der letzte Verbandstag abgehalten wurde, auf 12 254 Ende v. J. und soll inzwischen auf rund 14 000 Mitglieder angewachsen sein. Das Verbandsvermögen beziffert sich auf 305 000 *M.* Es kam diesmal zu langwierigen Debatten über die Tarifgemeinschaft, die Haltung des Verbandsorgans, die Unterstützungseinrichtungen usw. Es herrschte Mißstimmung über die Tatenlosigkeit des Leipziger Tarifamts und über die Beschränkung des Tarifs auf einige größere Orte. Es wurde deshalb die Einführung des Tarifs und der Abschluß kollektiver Arbeitsverträge außerhalb der jetzigen Tarifzone durch Zusammenfassung möglichst vieler Städte zu einheitlichem, gemeinsamem und energischem Vorgehen beschlossen. Außerdem sollen der Verband Deutscher Buchbindereibesitzer sowie sonstige tariftreue Prinzipale ersucht werden, durch geeignete Kundgebungen die Einführung des Tarifs in der Provinz zu unterstützen. Zur besseren Betreibung der Agitation sollen besoldete Bezirksleiter angestellt werden. Einen harten Stand hatte der Redakteur des Verbandsorgans, dem vorgeworfen wurde, daß er die christlichen Organisationen zu sehr schone, die Neutralität der Gewerkschaften zu weit treibe und sogar gegen die Maifeier geschrieben habe. In einer Resolution wurde dies mißbilligt und auch gegenüber den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen eine schärfere Haltung befürwortet. In der Unterstützungsfrage wurde die Kranken- und Hinterbliebenen-Unterstützung gebilligt, dagegen die Heirats-, Wöchnerinnen- und Invaliden-Unterstützung abgelehnt. Der Wochenbeitrag wurde für männliche Mitglieder auf 45, für weibliche auf 20 ₰ festgesetzt und der Sitz des Verbandes von Stuttgart nach Berlin verlegt.

Der Bierkrieg in Hamburg ist, kaum beigelegt (Sp. 1051), am 4. Juli wieder ausgebrochen. Beide Parteien schieben sich gegenseitig die Schuld zu, die Arbeiter behaupten, die Brauereibesitzer hätten ihr Wort gebrochen, indem sie die Ausständigen nach dem Friedensschluß systematisch von ihren Betrieben fernhielten, die Unternehmer erklären, sie hielten sich streng an die Abmachungen, und der Wortbruch falle den Arbeitern zur Last, die jetzt wieder den Krieg ansagten. Das Gewerkschaftskartell hat aufs neue den

Boykott über 18 Brauereien verhängt. Die Organisation der Wirte versucht sich neutral zu halten. In den Zeitungen wimmelt es von gegenseitigen Angriffen und Beschuldigungen, die oft im gröbsten Ton gehalten sind. Wann werden Arbeiter und Unternehmer in Hamburg lernen, daß man auch in gewerblichen Kämpfen parlamentarische Sitten beobachten muß?

Ein Abwehrstreik Londoner Telephonistinnen wurde in einer der 57 Telephonzentralen Londons mit Erfolg ausgefochten. 95 von 98 daselbst beschäftigten Frauen lehnten sich gegen eine neue Arbeitsordnung, die ihnen plötzlich statt der bisherigen 8 und 8½stündigen Arbeitszeit eine solche von 9 bis 10 Stunden zumutete, auf und stellten die Gegenforderung einer regelmäßigen achtstündigen und am Sonnabend fünfstündigen Dienstdauer. Als von anderen Zentralen Arbeitswillige herangezogen werden sollten, schlossen sich die dort Angestellten ebenfalls dem Streik an. In Verhandlungen, zu denen sich die Gesellschaft bereit fand, erreichten die Telephonistinnen Festsetzung einer 7½stündigen Arbeitszeit bezw. einer fünf- bis sechsstündigen für den Sonnabend. Nach Abschluß des Kampfes gingen sie sofort daran, eine Union zu begründen.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in Württemberg im Jahre 1903.

Die Jahresberichte der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten haben alljährlich zu den inhaltreichsten Berichten der deutschen Fabrikinspektion gezählt, weil sie sich auf einem durch unmittelbare Beobachtung gewonnenen, mit Sorgfalt und Verständnis verarbeiteten Material aufbauten. Dies gilt ohne Einschränkung auch von dem jüngsten Bericht für 1903. Gerade wegen der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit seines Inhalts macht sich aber bei ihm ein Mangel besonders fühlbar, es fehlt ihm an einem zusammenfassenden Referat, in dem die wichtigsten, gemeinsamen Beobachtungen der drei berichtenden Beamten kurz dargestellt werden, wie dies beispielsweise regelmäßig in dem Jahresbericht der bayerischen Fabrikinspektion der Fall ist. Angesichts der Fülle interessanter Einzelheiten, die jeder Bericht bringt, angesichts des ungemein reichen Materials wäre eine solche Zusammenfassung sehr zu begrüßen. Es wird manchen Betriebsunternehmer, manchen Arbeiter geben, der nicht die Zeit und auch nicht die Uebung besitzt, um jeden der drei Berichte genau durchzuarbeiten und vor allem das Wichtige von dem Unwichtigen zu scheiden, und es ist daher die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß manche wertvolle Beobachtung nicht nach Gebühr gewürdigt wird. Das folgende Referat wird sich bemühen, die Hauptpunkte der Einzelberichte kurz herauszuheben.

Als ein Erfolg hat sich die im Dezember 1903 vorgenommene **Vermehrung des Personals der Gewerbeaufsicht** um drei Gehilfen **aus dem Arbeiterstand** erwiesen, denen hauptsächlich die Beobachtung der ordnungsmäßigen Durchführung der Bundesratsverordnungen über den Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften, Bäckereibetrieben und Steinhauereien übertragen ist. „Die neuen Hilfskräfte bedeuten eine wertvolle Ergänzung der Gewerbeinspektion. Es wäre in Zukunft nicht möglich, den zahlreich andrängenden Aufgaben gerecht zu werden, nachdem mit 1. Januar 1904 auch das Kinderschutzgesetz in Kraft getreten ist, das bei der ausgedehnten Hausindustrie viel Arbeit erfordern wird. . . . Die neuen Beamten haben sich, soweit in dieser kurzen Zeit ein Urteil abgegeben werden kann, durch Fleiß und verständnisvolles Erfassen der dienstlichen Aufgaben die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben."

Der **Verkehr** dieser Gehilfen mit den Arbeitgebern der Betriebe, die sie revidieren, wickelt sich noch nicht in der leichten Weise ab, wie dies durchweg im Verkehr der Gewerbeinspektoren mit den Arbeitgebern der Fall ist. Die Art ihrer Aufgaben führt die Gehilfen vorwiegend in die kleineren Betriebe wie Bäckereien, Müllereien, Gastwirtschaften u. dergl. Diesen kann, wie der Beamte des dritten Bezirks ausführt, der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie den gesetzlichen Bestimmungen zum mindesten passiven Widerstand entgegensetzen. Anders die Großindustrie, mit der die Gewerbeinspektoren selbst überwiegend zu tun haben. „Das soziale Verständnis für die Notwendigkeit des Arbeiterschutzes, für die Schwierigkeiten des Gewerbeaufsichtsdienstes ist aber bei der überwiegenden Mehrzahl der Großindustriellen in einem ganz anderen Maße vorhanden, als es bei den kleinen Geschäftsinhabern in der Regel erwartet werden darf." Die Beziehungen der Inspektoren zu den Arbeitgebern werden denn auch durchweg als befriedigende bezeichnet. „Die große Mehrzahl der Betriebsunternehmer zeigte sich bei den Revisionen entgegenkommend und zur Besprechung und Abstellung etwa vorgefundener Anstände oder Mängel bereit." Allerdings kommen vereinzelt immer noch Fälle vor, in denen das Verhalten der Arbeitgeber die Inanspruchnahme der Polizeibehörden erforderlich macht.

Auch das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zu den **Arbeitern** war, zum großen Teil dank der Tätigkeit der Vertrauenspersonen, ein befriedigendes. Nach dem Berichterstatter des zweiten Bezirks gestaltete der Verkehr mit den Arbeitern sich lebhafter als je. Die Zahl der im Berichtsjahr in seinem Bezirk eingereichten Beschwerden, die fast ausschließlich von Arbeitern oder ihren Organisationen stammten, betrug 123 gegen 112 im Vorjahr. „In der vermehrten Inanspruchnahme seitens der Arbeiterschaft kommt das wachsende Vertrauen derselben zu der Gewerbeinspektion zum Ausdruck." Diese erfreuliche Entwicklung würde sich in noch stärkerem Maße zeigen, wenn nicht immer noch manche Arbeitgeber dem Verkehr der Arbeiter oder der Vertrauenspersonen mit der Gewerbeinspektion Schwierigkeiten in den Weg legen würden. Es ist eine vollständig falsche Auffassung von dem Wesen und den Aufgaben der Gewerbeinspektion, wenn manche von den Unternehmern annehmen, daß durch sie Unfrieden zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter gesät werde. Im Gegenteil ist die Aufgabe der Gewerbeinspektoren gegenüber den Arbeitern, im Interesse des sozialen Friedens zu wirken: „Der ganze Einfluß der Gewerbeinspektoren wird in dieser Richtung geltend gemacht, und auch die Arbeiter nehmen gerne an, was ihnen gesagt wird." Die Arbeitgeber sollten daher ihren Einfluß eher in der Richtung einer Erleichterung des Verkehrs zwischen Arbeiter und Aufsichtsbehörde als entgegengesetzt geltend machen.

Dem wirtschaftlichen Aufschwung des Jahres 1903 entsprach die verstärkte Neigung zu **Arbeitskämpfen**, die namentlich im 1. Bezirk zutage trat, wo 11 Streiks bezw. Aussperrungen zu verzeichnen waren, die überwiegend mit einer wenigstens teilweisen Anerkennung der Arbeiterforderungen endigten. Als sehr erfreulich muß die zunehmende Heranziehung des Gewerbegerichts zur Beilegung der Streitigkeiten sowie insbesondere das Bestreben, durch Abschluß von Tarifverträgen dauernden Frieden zu schaffen, bezeichnet werden. So berichtet der Beamte für den III. Bezirk: „Die Gewerbegerichte haben unverkennbar eine sachlichere Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in weiten Kreisen auf beiden Seiten sehr gefördert." Sie haben daher auch einen nicht zu unterschätzenden Anteil, wenn die Tarifbewegung nach und nach Boden zu gewinnen beginnt. Im II. Bezirk bestehen Tarifvereinbarungen namentlich im Baugewerbe, bei den Handschuhmachern und im Baugewerbe, im III. Bezirk sind solche im Berichtsjahre für die Schneider in Göppingen und die Schuhmacher in Ulm zustande gekommen.

Auch auf die **Arbeiterorganisationen** ist die günstige wirtschaftliche Entwickelung nicht ohne Einfluß geblieben. „Sie haben sich im Berichtsjahr gestärkt und auch an Mitgliederzahl zugenommen." „Der im Vorjahr verzeichnete Rückgang ist einer langsamen Aufwärtsbewegung gewichen." Drei Momente sind es hauptsächlich, wie der Beamte im III. Bezirk ausführt, welche in den Reihen der beruflich organisierten Arbeiterschaft jeder Richtung eine gesteigerte Regsamkeit hervorgerufen haben und bei aller prinzipiellen Gegnerschaft immerhin an einzelnen Orten bemerkenswerte Annäherungen bewirkt haben, und zwar: die Aussperrung großer Arbeitermassen außerhalb Württembergs, die Geschlossenheit der Unternehmerverbände und der vaterländische Arbeiterkongreß in Frankfurt a. M. Namentlich die konfessionellen Gegensätze scheinen unter der Erkenntnis, daß durch den engen wirtschaftlichen Zusammenschluß der Arbeiter ihnen die Möglichkeit gegeben wird, berechtigte Forderungen mit Nachdruck zu vertreten, nach und nach an Schärfe zu verlieren. Diese Beobachtung vertritt namentlich der Berichterstatter im I. Bezirk. „Während früher die evangelischen Arbeiter- usw. Vereinigungen sich von den christlichen Gewerkschaften so ziemlich fernhielten und diese bis jetzt hauptsächlich aus den katholischen Arbeiter- und Gesellenvereinen hervorgingen, sind jetzt in den erstgenannten Kreisen die Vorurteile gegen die christlichen Gewerkschaften tatsächlich geschwunden und es haben sich in den letzten öffentlichen Versammlungen der Ortskartelle hervorragende Führer der evangelischen Arbeitervereine für den Anschluß an die bestehenden interkonfessionellen, parteilosen christlichen Gewerkschaften ausgesprochen." Einen besonders lebhaften Ausdruck fand das Streben nach einem Zusammenschluß in den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen. Hier haben sich fast sämtliche 42 in Württemberg bestehenden Ortsvereine dem Süddeutschen Ausbreitungsverband der genannten Gewerkvereine angeschlossen, während ihm zu Beginn

des Jahres 1903 nur zwei Vereine angehörten. Als Grund für diese Bewegung werden die Aussperrungen in Berlin und Iserlohn und das geschlossene Vorgehen der Unternehmerverbände bezeichnet. Rege Agitation wurde auch in den übrigen Arbeiterorganisationen, den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen entfaltet. Als Gegengewicht gegen die Arbeiterverbände haben die Arbeitgeber sich in verstärkterem Maße um die Bildung verschiedentlicher Vereinigungen, Syndikate und Trusts bemüht. „Es ist zweifellos — wie der Beamte im I. Bezirk ausführt — daß solche Verbände, wenn sie als Abwehrverbände funktionieren, im Benehmen mit den Arbeiterverbänden die bestehenden Gegensätze zu mildern vermögen, und wäre von diesem Standpunkt aus ihre Verallgemeinerung im Interesse unserer einheimischen Industrie nur wünschenswert."

Die Regelung der täglichen Arbeitszeit gibt den Beamten noch wiederholt zum Einschreiten Veranlassung. Namentlich gilt dies für die Betriebe, für die auf Grund bundesrätlicher Verordnungen bestimmte Vorschriften erlassen sind. Am größten sind die Uebelstände in den kleinen Mühlbetrieben, wo trotz der nun seit 4 Jahren bestehenden Müllereiverordnung außerordentlich zahlreiche Uebertretungen vorkommen. Erheblichen Schwierigkeiten begegnet auch noch immer der Vollzug der Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien, namentlich auch deshalb, weil hier die Arbeiter selbst der Arbeitszeitverkürzung, die für sie mit einer Verdienstverkürzung verbunden ist, ablehnend gegenüberstehen. Die Durchführung der Bestimmungen der Bäckerei- und der Gastwirtsverordnung läßt zwar auch noch zu wünschen übrig, doch beginnen diese sich schon mehr einzuleben.

Die Anwendung von Sonntagsarbeit ist verschieden. Während es im I. Bezirk heißt: „Die Sonntagsarbeit wird von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur in dringenden Fällen geleistet, da beide das Bedürfnis eines Ruhetages haben, und Sonntagsarbeit allgemein als minderwertig angesehen wird" und im II. Bezirk: „Die Sonntagsarbeit wird immer mehr auf das Notwendigste beschränkt", führt der Berichterstatter im III. Bezirk aus, daß die Sonntagsarbeit nicht die wünschenswerte Einschränkung erfahren habe und ihre Anwendung bezw. die Uebertretung der für sie gültigen Bestimmungen sehr von der wirtschaftlichen Konjunktur abhängig sei. „Der Aufschwung der Industrie und die damit zusammenhängende Ausdehnung der Produktion, die heut noch vielfach einen sprunghaften Charakter hat, macht sich auch in der Sonntagsarbeit bemerkbar, teils in einer Vermehrung der Gesuche und Bewilligungen, teils in Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen." Eine sehr weitgehende Beschränkung der Sonntagsarbeit hat namentlich in den Großbrauereien stattgefunden, wo sie tariflich auf das Allernotwendigste beschränkt und in die frühen Morgenstunden (6—8) gelegt ist und besonders vergütet wird.

Ihre besondere Aufmerksamkeit wandten die Beamten im Berichtsjahre den hygienischen Verhältnissen der Betriebe und den auf gewerbliche Vergiftungen zurückzuführenden Erkrankungen der Arbeiter zu. Im Vordergrunde stand die Beobachtung der Bleifarbenfabriken und der mit der Herstellung oder der Verwendung von Bleiweiß beschäftigten Arbeiter. Im ersten Bezirk sind die Krankheitsfälle in den drei Bleifarbenfabriken gegen früher zurückgegangen. Immerhin wurden in allen drei Fabriken immer noch 20 Fälle von Bleierkrankungen festgestellt. Wenn auch keiner tötlich verlief, so war doch die Dauer der Erkrankung eine verhältnismäßig lange. Sie überschritt fast durchweg 14 Tage und dauerte in einzelnen schwereren Fällen bis zu 16 Wochen. Die Schuld an den Erkrankungen mißt der Berichtinspektor in erster Linie den Arbeitern zu. „Den gesetzlichen Vorschriften, welchen die Bleifarbenfabriken unterworfen sind, war in den genannten Betrieben in vollem Umfang Rechnung getragen, auch wurde von den Arbeitgebern von selbst für die Salubrität ihrer Arbeitsräume in weitem Maße gesorgt. Die ständige Klage bleibt jedoch bestehen, daß alle sanitären Einrichtungen in den Fabriken wenig oder gar nichts helfen, wenn die Arbeiter sich nicht nach den Eigentümlichkeiten, die ihre Beschäftigungsweise mit sich bringt, in ihrer Lebensweise einrichten." In den beiden übrigen Bezirken finden sich keine größeren Bleiweißfabriken, jedoch wurden von den Beamten im zweiten Bezirk Erhebungen darüber angestellt, ob weniger gesundheitsgefährliche Ersatzmittel für Bleiweiß hergestellt würden, und in welchem Umfang sie Verwendung finden. Der Beamte kommt auf Grund seiner Erhebungen zu dem Resultat, daß zwar Lithopon und Zinkweiß zum Teil als Ersatzmittel Verwendung fänden, daß diese jedoch die hohe Deckkraft des Bleiweißes nicht zu erreichten vermöchten. Nach neueren Mitteilungen scheine im Zinksulfidweiß ein Farbstoff gefunden zu sein, der geeignet sei, als Ersatz für Bleiweiß zu dienen, da er hohe Deckkraft und Ungiftigkeit vereinigen solle. Der Beamte tritt mit allem Nachdruck für eine möglichste Einschränkung der Bleiweißfabrikation und Verwendung ein und hält ein Verbot der Verwendung desselben mit entsprechenden Uebergangsbestimmungen für durchführbar.

Ein in allen Berichten regelmäßig wiederkehrender Hinweis ist der auf die Schädlichkeit des im Betriebe sich entwickelnden Staubes und die Notwendigkeit gründlich wirkender Staubabsaugeeinrichtungen. Zwar werden von manchen einsichtigen Arbeitgebern hier mustergültige Einrichtungen getroffen, vielfach lassen jedoch die geschaffenen Einrichtungen noch sehr zu wünschen übrig. „In den Zeiten flotten Geschäftsganges sorgt die Konkurrenz der Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt besser, als Verordnungen und Vorschriften für Sanierung der Verhältnisse; wenn aber ein Arbeitermangel nicht besteht, oder es sich um Mißstände handelt, von denen nur ein einzelner oder wenige betroffen werden, da können solche Uebelstände Jahre lang bestehen, ohne daß an Abhilfe gedacht wird." (III. Bezirk.) Immerhin werden von den Beamten eine ganze Reihe von Betrieben angeführt, die für die Beseitigung des Staubes und die Schaffung reinlicher Arbeitsräume gesorgt und die durch Schaffung von Badegelegenheiten, die auch während der Arbeitszeit benutzt werden dürfen, für die Gesundheit ihrer Arbeiter gesorgt haben.

Noch ein Wort über die Wohnungsverhältnisse. Nach allen drei Berichten haben die Bestrebungen um die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und der niederen Volksklassen weitere Fortschritte gemacht. Besonders in den Orten mit größerer Arbeiterbevölkerung ist von Gemeinden und Privaten der Unterbringung von Arbeiterfamilien besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden, welche darin ihren Ausdruck fand, daß Mittel zur Erbauung von Arbeiterhäusern angewiesen oder deren Beschaffung ernstlich ins Auge gefaßt wurden. So z. B. in Gmünd und Hall. In Reutlingen wurden von einer Firma 14 Arbeiterwohnhäuser mit zusammen 35 Wohnungen erbaut. Dies nur ein Beispiel für viele. In Ravensburg bildete sich ein Bau- und Sparverein mit dem Zweck, gesunde Wohnungen namentlich für die Arbeiterklasse, Kleinhandwerker, niedere und mittlere Beamte zu erbauen, sowie den Teilnehmern Gelegenheit zur zinstragenden Anlage von Ersparnissen zu geben.

Soweit der Bericht, aus dem hier mit Rücksicht auf den gegebenen Raum nur die allerwichtigsten Punkte kurz hervorgehoben werden konnten. Aus dem Gegebenen erhellt jedenfalls, welche Fülle von wertvollem Material in den Einzelberichten zusammengetragen ist. Dem Leser, namentlich dem nicht sozialpolitisch geschulten, wird es nur dann in vollem Umfange zugänglich werden, wenn ihm einleitend eine zusammenfassende Ueberſicht gegeben wird, die ihn auf die hervorspringenden Hauptpunkte verweist. Er wird dann eher Gelegenheit finden, die ihn besonders angehenden Teile der Einzelberichte einem eingehenderen Studium zu unterwerfen und er wird trotzdem ein einheitliches Bild vom Ganzen erhalten. Werden die Jahresberichte der württembergischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten nach dieser Richtung noch ergänzt, so werden sie allen objektiven Ansprüchen gerecht werden. Dr. S.

Bestimmungen zur Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher und Lackierer hat der Staatssekretär Graf Posadowsky den Bundesregierungen in einem Entwurf mit dem Ersuchen um eine Aeußerung darüber zugehen lassen, ob Bedenken gegen den Erlaß dieser Vorschriften bestehen. Amtlich wird darüber geschrieben:

Die Bestimmungen sollen sowohl für den Betrieb des Maler- und Anstreichergewerbes mit seinen vielfach wechselnden Arbeitsstätten als auch für solche gewerbliche Anlagen gelten, in denen Maler- und Anstreicherarbeiten, im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetriebe (Werften, Waggonfabriken, Wagenbauanstalten, Möbelfabriken, Tischlereien usw.) ausgeführt werden. Von einem Verbote der Verwendung des Bleiweißes sieht der Entwurf aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen ab. Eine Gefährdung der Maler durch bleihaltige Stoffe findet nur bei einem Teile ihrer Arbeiten statt. Neben der Entwicklung von bleihaltigem Staube liegt die hauptsächliche Gefahr bei der Verarbeitung von bleihaltigen Farbstoffen darin, daß die Arbeiter aus Unkenntnis der Schädlichkeit dieser Stoffe oder aus Nachlässigkeit nicht genügend darauf Bedacht nehmen, vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder Tabakschnupfen ihre Hände und Kleider von Blei zu reinigen. Der Entwurf enthält daher Vorschriften zur Verhütung der Vergiftungsgefahr, die durch unmittelbare Berührung von trockenen Bleifarben herbeigeführt wird oder mit dem Anreiben trockener Bleifarben mit Oel oder Firnis sowie mit dem trockenen Abstoßen, Abbimsen und Abschleifen von Bleifarbenanstrichen verbunden ist. Für solche Anlagen, in denen dies durchführbar ist, wird eine ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes sowie die Führung eines

Kontrollbuches vorgesehen. Einen wesentlichen Punkt bildet die Belehrung der Maler und Anstreicher über die ihnen drohende Bleivergiftungsgefahr, über die Symptome der Bleierkrankung und über ihr Verhalten gegenüber dieser Gefahr durch ein jedem Arbeiter auszuhändigendes, vom Kaiserlichen Gesundheitsamt aufgestelltes Merkblatt.

Nach diesen Mitteilungen zu schließen, hat sich das Reichsamt des Innern zum größeren Teile die Forderungen zu eigen gemacht, die auch in der Petition der Gesellschaft für soziale Reform als die nächstliegenden Maßnahmen zur Eindämmung der Bleigiftgefahr bezeichnet wurden (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 809 ff.). Ueber den Ausschluß des Bleiweißes bei den Maler- und Anstrichsarbeiten, die von öffentlichen Behörden vergeben werden, verlautet allerdings in dem Entwurfe nichts, und doch ist das eine Mindestforderung, die im Auslande vielfach längst erfüllt worden ist und zugleich die unentbehrliche Uebergangsstufe zu einer allgemeinen systematischen Ausschaltung des Bleiweißes aus dem Mal- und Anstreichwesen, bei der der Kampf gegen das Bleigift notwendigerweise enden muß, wenn er nicht ergebnislos sein soll. Darüber sind sich die Gewerbehygieniker und sozialen Praktiker durchaus einig, und die Petition der Gesellschaft für Soziale Reform, die sich zunächst nur auf die ohne weiteres zu regelnden Punkte bezog, hob das in ihrer prinzipiellen Begründung nachdrücklich hervor.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ausbildungskurse der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.

Nachdem im vergangenen Jahre ein erster Versuch der Zentrale für private Fürsorge, einen Ausbildungskursus in der Kinderfürsorge zu veranstalten, einen über Erwarten schönen Erfolg aufzuweisen hatte, wurden im Mai und Juni dieses Jahres wiederum unter Leitung des Direktors der Zentrale Dr. Chr. J. Klumker zwei Kurse, einer über Fürsorge für Erholungsbedürftige und einer über Fürsorge für Kinder, abgehalten. Von der Ansicht ausgehend, daß auch bei der Armenpflege nicht nur der gute Wille und die Teilnahme am Geschicke anderer genügt, sondern daß dazu Fachkenntnisse, Erfahrungen und eigene Beobachtungen gehören, sucht die Zentrale in diesen Kursen nach Möglichkeit die bisher für die meisten Zweige der Fürsorge fehlende Ausbildung des Pflege- und Vorstandspersonals durch Einführung in die in Betracht kommenden Gebiete zu ersetzen. Es ist dabei nicht in erster Linie ihre Aufgabe allgemeine theoretische Kenntnisse zu vermitteln, sondern sie beschränkt sich auf ein bestimmtes Gebiet, mit dessen praktischer Arbeit sie nach Möglichkeit die Kursteilnehmer bekannt macht. Kurze Vorträge werden mit Besichtigungen verbunden, ausgewählte praktische Fragen erörtert und allgemein diskutiert. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß die Teilnehmer mit den Leitern und Beamten der besuchten Anstalten persönliche Fühlung nehmen und Fragen an sie richten können.

In dem Kursus für Erholungsbedürftige, der vom 16. bis 19. Mai stattfand, wurden die Teilnehmer u. a. mit den Versuchen vertraut gemacht, mit denen man den beiden Volksgeißeln, der Tuberkulose und der Nervenkrankheit, zu begegnen bemüht ist. Sie besuchten die erste deutsche Volksheilstätte für Lungenkranke in Ruppertshain und die Lungenheilstätte Falkenstein. In den Vorträgen und Besprechungen — u. a. über den dispensaire antituberculeux — stand die Frage im Vordergrunde: Was wird aus den Langenkranken, wenn sie nach 13wöchiger Behandlung aus der Anstalt entlassen werden? Dem belgisch-französischen Systeme der Kontrolle und Beratung durch poliklinische Behandlung wurden die Versuche gegenübergestellt, wie sie in Berlin und Halle gemacht worden sind, mehr die sozial-fürsorgliche Seite zu betonen, für gute Wohnung, Luft und Licht zu sorgen. Die Genesendenfürsorge in Anstalten soll durch Unterbringung in einzelnen Familien auf dem Lande und durch Walderholungsstätten ergänzt werden. Ueber die Vermittlung von Landaufenthalt wurde referiert, und die Frankfurter Walderholungsstätten, in denen sich die Erholungsbedürftigen nur tagsüber aufhalten, wurden besichtigt.

Zu der Fürsorge für Lungenleidende gesellt sich in der Gegenwart die Pflege der Nervenkranken. Bei der Besichtigung des Kurhauses Hohe Mark erfuhren die Besucher, wie man bestrebt ist, die krankhaften Vorstellungen der Patienten durch gesunde zu ersetzen, und welchen Gebrauch man von der Beschäftigungstherapie für Nerven- und Gemütskranke macht. Aber vor allem lag dem Kursus die Frage nahe: Wie beschaffen wir für die unbemittelten Klassen Fürsorgeeinrichtungen für Nervenleidende? In Köppern bei Homburg wird demnächst eine Volksheilstätte als Filiale der Frankfurter Irrenanstalt entstehen; vorläufig konnten den Teilnehmern nur die Einrichtungen zur Fürsorge für Trinker vorgeführt werden.

Aber außer dieser Pflege solcher Personen, die von speziellen Leiden bedroht sind, wurde auch die allgemeine Fürsorge für Erholungsbedürftige in Betracht gezogen. Zwischen der Unterbringung im Krankenhause und der Beschaffung von Gelegenheit zur Erholung bilden die Rekonvaleszentenanstalten, deren eine, das Haus in Neuenhain, besucht wurde, eine Zwischenstufe. Einen Schritt weiter bedeuten die Erholungshäuser, so das Haus Gottestreu für Schwestern eines Diakonissenvereins in Neuenhain und das Frankfurter Lehrerinnenheim. Als ein Muster der Fürsorge eines einzelnen industriellen Werkes wurde das Erholungshaus der Höchster Farbwerke besucht. Auch von der Tätigkeit des Frankfurter Hauspflegevereins, der ärmeren Wöchnerinnen Pflegefrauen verschafft, wurde geredet.

Mit diesen Aufzählungen ist jedoch das Programm dieses Kursus noch nicht erschöpft. Ihm reihte sich als zweiter, umfangreicherer die Einführung in die Kinderfürsorge (vom 15. bis 22. Juni) an. In der ersten Hälfte des Kursus befaßte man sich vor allem mit der Fürsorge für körperlich, geistig oder sittlich minderwertige Kinder, während der zweite Teil mehr der Säuglingspflege gewidmet war. Auch wurde im Verlaufe des Kursus die historische Entwicklung klar, wie sich aus der generellen, nur allzu generellen „Waisenpflege" früherer Zeiten allmählich eine fortschreitende Spezialisierung ergab, welche sich den besonderen Mängeln und Fehlern der Fürsorgebedürftigen anpaßt und sich bemüht, die einigermaßen Entwicklungsfähigen aus der Masse der Hoffnungslosen auszuscheiden. Einen Tag widmete man den Nichtvollsinnigen; die Frankfurter Taubstummenanstalt, die heute zu den städtischen Stiftungen gehört, und die Blindenanstalt, ein privates Institut der Polytechnischen Gesellschaft, wurden besichtigt.

Besonders in der Pflege der Blöden und Schwachsinnigen arbeiten Aerzte und Pädagogen gemeinsam und suchen die Kräfte dieser Armen möglichst wirtschaftlich brauchbar zu machen. Ein Pensionat für geistig Zurückgebliebene in Hofheim, das dem Uebel durch Familienpflege beizukommen sucht, wurde besucht. In der Idiotenanstalt in Idstein konnte man besonders gut beobachten, wie die Anstaltspflege darauf bedacht ist, die Schwachsinnigen für einen Beruf, dem die Kranken gewachsen sind, vorzubereiten. Die städtische Hilfsschule sucht schwachsinnige Kinder zu fördern, ohne sie aus ihren Familien herauszunehmen. Mit der Besichtigung der Erziehungsanstalt in Marienhausen bei Aßmannshausen und der Einführung in die Bestrebungen des Frankfurter Pestalozzivereins, der verwahrloste Kinder in Familien oder Lehrstellen unterzubringen bestrebt ist, wurde die schwierige Frage der Fürsorgeerziehung aufgerollt, der Referate vom juristischen und pflegerischen Standpunkte gewidmet waren. Mit einem überaus lehrreichen Versuche wurden die Teilnehmer durch den Besuch einer besonderen Beobachtungsabteilung für Kinder, die aus äußeren Gründen mit der Frankfurter Irrenanstalt verbunden ist, bekannt gemacht. Diese Kinder gehören jener schwer zu behandelnden Zwischenstufe von Personen an, die nicht mit gesunden und normalen Kindern gemeinsam erzogen werden können, für die aber eine Idioten- oder Irrenanstalt nicht der rechte Ort ist. Im Krüppelheime zu Kreuznach herrscht, wie die Kursteilnehmer erfuhren, das gleiche Prinzip wie unter anderm auch in der Frankfurter Blindenanstalt, die Zöglinge zur wirtschaftlichen Beschäftigung zu erziehen. Neben dem Unterrichte geht die Berufsausbildung in der Beschäftigungsabteilung einher.

In den darauf folgenden Tagen befaßte sich der Kursus mit denjenigen kleinen Kindern, deren Krankheiten wie Rhachitis, Skrophulose usw. zumeist eine Vorstufe zu den Gebrechen bilden, mit denen die Teilnehmer durch die Besichtigung des ersten Teiles bekannt gemacht worden waren. Eine andere wichtige Frage war: Wie hilft man den unehelichen Kindern? Das Frankfurter Kinderheim, das erstgebärende Wöchnerinnen mit ihren Säuglingen aufnimmt, wurde besichtigt; ferner wohnten die Kursteilnehmer der ärztlichen Sprechstunde der Zentrale bei und hörten juristische Vorträge über das Recht unehelicher Kinder und über Adoption, welche mit Besichtigungen abwechselten. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Frage der Vormundschaft gewidmet. Der Leiter der Zentrale ist gegenwärtig Vormund von über 80 unehelichen Kindern. Doch ist hier nicht die Generalvormundschaft eingeführt, da diese nur bei denjenigen Minderjährigen übernommen werden kann, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. In Frankfurt hat man den Weg gewählt, daß in jedem Einzelfalle, wo ein geeigneter Verwandter fehlt, Dr. Klumker zum

Vormunde unehelicher Kinder vorgeschlagen wird. So erhält das Kind auf Veranlassung des Gemeindewaisenrats im Wege gütlicher Vereinbarung einen sachverständigen und geeigneten Vormund, ohne daß es schon der Armenpflege verfallen zu sein braucht. Den Schluß des Kursus bildete das Thema der Waisenpflege. In ihr kommt die Tendenz auf, die alten großen Waisenanstalten mehr und mehr aufzulösen und durch Familienpflege zu ersetzen, wobei man darauf achtet, das Kind möglichst in der seiner Herkunft entsprechenden Bevölkerungsklasse zu belassen, ihm aber in der Wahl der Familie die möglichste Sicherheit für gute Pflege und Erziehung zu geben. Wie die städtische Kinderherberge, welche die Kleinen aus den Wöchnerinnenheimen aufnimmt, bis für sie eine passende Unterkunft gefunden ist, durch Kinderkolonien abgelöst wird, konnte durch Besichtigungen und Referate den Teilnehmern gezeigt werden.

Beide Kurse wurden ausgezeichnet besucht. Gemeindeverwaltungen, Vereine, Stiftungen usw. waren vertreten; aber auch freiwillige Kräfte, die sich der Fürsorgearbeit widmen wollen oder schon in ihr stehen, nahmen mit Teilnahme und Ausdauer an den Veranstaltungen des Kursus teil. Im nächsten Jahre sollen sich Kurse über Fürsorge für Schulpflichtige und Schulentlassene anschließen.

(Mitgeteilt vom Institut für Gemeinwohl.)

Erziehung und Bildung.

Fortbildungskurse für Arbeiter in Berlin. Wir werden um Aufnahme nachstehender Zuschrift gebeten:

Innerhalb der „Freien Studentenschaft" (Finkenschaft) der Berliner Universität entstand im Wintersemester 1903/1904 der Plan, freie Fortbildungskurse für Arbeiter nach dem Muster der von der Charlottenburger Wildenschaft veranstalteten einzurichten. Die Anregung dazu gab die verschiedentlich von Universitätsprofessoren vertretene Ansicht von dem erzieherischen Nutzen der sozialen Arbeit für den Studenten, besonders aber der eigne Wunsch vieler junger Leute, nach Maß ihrer Kräfte selbständig an der Hebung der unteren Volksschichten mitzuwirken. Daher meinte man, es sei ein derartiges studentisches Unternehmen durch Fortbildungsschulen ähnlicher Art, wie es besonders die städtischen sind, nicht überflüssig gemacht, zumal nach manchen an anderen Stellen gemachten Erfahrungen ältere Lohnarbeiter und Handwerker studentische Kurse bevorzugen, während die städtischen Fortbildungsschulen mehr von jüngeren Leuten besucht werden.

Um jedem Studenten und Arbeiter die Möglichkeit der Teilnahme zu geben, wurde nicht nur — was schon von selbst geboten war — jegliche politische oder religiöse Tendenz von vornherein ausgeschaltet, sondern auch, in Anerkennung der dem studentischen Unterricht notwendiger Weise gesteckten Grenzen beschlossen, der Hauptsache nach nur Elementarkurse einzurichten, was sich in Charlottenburg aufs beste bewährt hatte. Für den Anfang waren mehrere Kurse in Deutsch und Rechnen und ein Vortragszyklus über Hygiene in Aussicht genommen.

Die mit der Ausführung des Planes betraute Kommission erhielt vom Rektorat auf Empfehlung der Herren Professoren v. Liszt, Wagner, Harnack die Erlaubnis zum Unterricht, forderte die Studentenschaft zur Mitarbeit auf und bemühte sich dann um die Gewinnung geeigneter Räume. Während aber eine ausreichende Zahl von Kommilitonen sich freudig für das Unternehmen zur Verfügung stellte, blieben alle Anstrengungen, geeignete Räumlichkeiten zum Abhalten der Kurse zu finden, gänzlich ohne Erfolg. Ein zunächst an die städtische Schuldeputation gerichtetes offizielles Gesuch wurde aus „prinzipiellen Gründen" abschlägig beschieden; private Bemühungen bei einzelnen Herren der städtischen Verwaltung führten ebenfalls zu keinem Ergebnis. Nun bemühte sich die Kommission, Räume zu mieten, da ihr von befreundeter Seite das Geld hierfür zugesagt war. Auch das gelang nicht. Von den an Privatschulen des Nordens und Ostens gerichteten Anfragen wurden die meisten garnicht beantwortet, die anderen zurückgewiesen. Mündliche Besprechungen im französischen Gymnasium, der landwirtschaftlichen Hochschule, der Börse, der Urania hatten den gleichen Mißerfolg. Meist wurde ein mit der Bedeutung des Unternehmens nicht im Verhältnis stehender Preis gefordert, oft auch Einwendungen verschiedenster Art gemacht. Auch die Bergakademie, deren Rektor sich der Sache sehr entgegenkommend zeigte, mußte schließlich wegen zu starker anderweitiger Inanspruchnahme ihrer Räume absagen.

Durch diese Mißerfolge ist es unmöglich geworden, die Kurse, wie beabsichtigt war, noch in diesem Sommersemester beginnen zu lassen. Die Kommission aber möchte ihren Plan unbedingt nicht fallen lassen und ist fest entschlossen, ihre Bemühungen in dem kommenden Wintersemester fortzusetzen. Sie hofft, durch eine Veröffentlichung in diesem Blatt Freunde ehrlichen sozialen Strebens zu guten Ratschlägen anzuregen, auf welche Weise sie geeignete Räumlichkeiten bekommen kann.

Nötig sind wöchentlich etwa sechs Klassenzimmer (jedes ein Mal) in den Abendstunden von 8 bis 10 Uhr, möglichst im N. oder O., oder in einer andern Arbeitergegend. Für alle Vorschläge, welche die Kommission zu Händen ihres derzeitigen Vorsitzenden, stud. med. Otto Meyerhof, Motzstraße 79, erbittet, sagt sie schon im voraus ihren herzlichsten Dank.

Eine amtliche Auskunftsstelle für Volksunterhaltung ist in Oppeln (Oberschlesien) von der Regierung errichtet worden. Sie soll alle Materialien, die sich auf unterhaltende Veranstaltungen beziehen, möglichst vollständig sammeln und sie den einzelnen Leitern der Unterhaltungsabende auf Antrag für eine bestimmte Zeit zur Verfügung stellen, sowie sonst Auskunft und Rat erteilen. Es haben daher sämtliche Leiter von Volks- und Elternabenden das jeweilige Programm, die Texte der Theaterstücke und musikalischen Aufführungen, sowie alle Berichte, Zeitungsartikel und sonstigen Besprechungen der einzelnen Veranstaltungen der Auskunftsstelle einzusenden. Der Regierungspräsident erwartet, daß alle in Betracht kommenden Persönlichkeiten dieser Verpflichtung nachkommen werden. — Ein guter Beitrag zur sozialen und kulturellen Förderung des deutschen Ostens.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Medizinalreform in der Armenpflege Straßburgs.

Am 1. Juli d. J. wird die freie Arztwahl für die Armenkrankenpflege der Stadt Straßburg i. E. eingeführt. Uns liegt ein Bericht vor über die Neuordnung der offenen Armenkrankenpflege, den der Beigeordnete Dr. Schwander im Auftrage des Armenrats erstattet hat, und in dem er eingangs mit Recht ausspricht, daß die sorgfältige Durchbildung der offenen Armenkrankenpflege von stärkstem Einfluß auf die Wirkungen der gesamten Armenpflege und auf die Lebensverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung ist. Von diesem Gesichtspunkte aus wird die bisherige Organisation der Armenkrankenpflege geschildert; wenn nun auch anerkannt wird, daß diese alte Organisation Anerkennenswertes geleistet hat dank der steten Hingabe der Gemeindeärzte an ihr Amt, so hat die angestellte Untersuchung doch ergeben, daß die bisherigen Leistungen in sozialpolitischer und hygienischer Beziehung ungenügende waren. Insbesondere haben sich die folgenden Mißstände herausgestellt:

1. Nicht mehr ausreichende ärztliche Hilfe; vielfache Beschwerden der Armenkranken über die Armenärzte;
2. Mangel engerer Beziehung zwischen Armenverwaltung und Armenarzt;
3. Ungleichmäßige Honorierung der Leistungen der verschiedenen Armenärzte;
4. Fehlen der Krankenpflegerinnen und Hauspflegerinnen, die den Armenärzten bezw. der Armenverwaltung zur Verfügung stehen.

Alle diese Mißstände werden in dem vorliegenden Berichte eingehend besprochen. Besondere Betonung findet die Sonderstellung der Armen bezüglich der ärztlichen Hilfe; es wird an einem (wie der Referent versichern kann, gar nicht so seltenen) Fall die außerordentliche Härte geschildert, die in dem Arztzwang für die Armenkranken liegt, andererseits wird auf die Macht der Suggestion in der Heilung von Krankheiten, auf die Bedeutung des Vertrauens vom Kranken zum Arzt gebührend hingewiesen. Auch wird nicht verkannt, daß der Stellung des Arztes für die Sozialpolitik im allgemeinen wie für die Sozialhygiene im besonderen die bisherigen Einrichtungen nicht entsprechend waren. Auf Grund der erlangten Kenntnis über die vorhandenen Mängel der Armenkrankenpflege sind die Vorschläge für die Neuordnung ausgearbeitet. Grundgedanken der Reform sind die folgenden:

1. Den Armenkranken soll die Erlangung ärztlicher Hilfe (Konsultation und Hausbesuch) so leicht gemacht werden, wie nur möglich, und der Armenarzt soll den Armenkranken in gleicher Weise wie seine übrigen Patienten behandeln;
2. der Armenkranke soll in bezug auf Krankenfürsorge in der offenen Armenkrankenpflege aus der Sonderstellung herausgehoben werden, in welche er durch den Arztzwang und die besonderen Armenkrankenambulatorien versetzt worden ist;
3. es sollen Einrichtungen getroffen werden, welche intensive Wechselbeziehungen zwischen den Armenärzten und der Armenverwaltung, sowie der Führung einer Medizinalstatistik ermöglichen;
4. die Honorierung der Armenärzte soll nach Maßgabe ihrer armenärztlichen Leistungen erfolgen;
5. Auf Anweisung der Armenärzte soll für die offene Armenkrankenpflege Krankenwartung und Hauspflege zur Verfügung gestellt werden.

Um diese Ziele zu erreichen mußte vor allen Dingen mit dem System der Personalunion von Armen- und Gemeindearzt und der Abhaltung der armenärztlichen Sprechstunde in besonderen Lokalen, wie bisher in Straßburg gebräuchlich, gebrochen werden. An der Hand der Literatur über die freie Arztwahl in der Armenpraxis

wird diese Frage in dem Bericht eingehend besprochen, die Vorteile und die möglichen Nachteile dieses Systems werden dargelegt. Der Berichterstatter kommt aber zu dem Schluß, daß die freie Arztwahl für die Armenkrankenpflege in Straßburg einerseits erforderlich, andererseits unter den in Straßburg gegebenen Verhältnissen auch möglich ist.

Die Stadtverwaltung ist nun auf die Wünsche des Armenrates eingegangen, und es liegt ein Reglement betreffend die offene Armenkrankenpflege der Stadt Straßburg vor, das genau nach den oben geschilderten Grundsätzen aufgestellt ist und am 1. Juli d. J. in Kraft tritt. Aus dem Reglement ist vor allem der § 1 bemerkenswert, nach dem zur Behandlung der Patienten der Armenverwaltung alle Aerzte zugelassen werden, welche sich seit einem Jahr als praktizierende Aerzte in der Stadt Straßburg niedergelassen, Mitglieder des Aerztevereins sind und sich auf die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen verpflichtet haben. Dem Armenrat steht das Recht zu, auch außerhalb des Aerztevereins stehende Aerzte zu Armenärzten zu ernennen. Er ist ferner jederzeit befugt, einzelne Aerzte von der Behandlung der Armenkranken auszuschließen. Von dieser Befugnis wird der Armenrat aber nur Gebrauch machen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Reglements oder infolge von Beschwerden Kranker über den Arzt. Von seinem Ausschlußrechte wird der Armenrat erst nach Anhörung der Schiedsgerichte Gebrauch machen.

Das Schiedsgericht besteht gemäß § 15 aus dem Präsidenten und einem Mitglied des Armenrats, dem Stadtarzt und zwei Mitgliedern des Aerztevereins Straßburg. Den Vorsitz führt der Präsident des Armenrats.

Als Vertrauensärzte der Armenverwaltung fungieren die Gemeindeärzte (§ 16). Sie haben vor allen Dingen die Begutachtung wahrzunehmen, auch wohnen sie auf Einladung den Sitzungen der Bezirkskommissionen mit beratender Stimme bei.

Wichtig ist ferner der § 18, der von der Leitung der Armenkrankenpflege handelt. Die Leitung des Krankendienstes steht unter Aufsicht des Armenrates dem Stadtarzte zu. Er führt die Dienstaufsicht über die Gemeindeärzte und Armenärzte und vermittelt den Verkehr mit der Vertrauenskommission. Dem Stadtarzt liegt die Führung der Medizinalstatistik und die alljährliche Berichterstattung über die Ergebnisse derselben ob. Zu seiner Aufgabe gehört ferner die Heranbildung der Krankenpfleger und -pflegerinnen und die Vorsorge für die nötige Anzahl Hauspflegerinnen.

Einer privaten Mitteilung des Herrn Beigeordneten Dr. Schwander entnehme ich, daß zwei Drittel der praktischen Aerzte Straßburgs sich bereit erklärt haben, die Stellung als Armenärzte anzunehmen. Die Stadtverwaltung hofft, daß mit wenigen Ausnahmen alle Aerzte sich an der Ausübung der Armenpraxis beteiligen werden. Dr. Schwander hat aber auch im Gegensatz zu den meisten seiner Kollegen in anderen Städten die Aerzteschaft nicht als quantité négligeable betrachtet, sondern er war bemüht, das Interesse der Aerzte für sein Reformwerk zu erwecken. In diesem Sinne hat Schwander im Aerzteverein einen Vortrag über die beabsichtigte Reorganisation gehalten, an den sich eine angeregte Diskussion angeschlossen hat. Es ist auch beabsichtigt, daß alle Verwaltung und Aerzte interessierende Fragen gemeinsam in Sitzungen mit dem Aerzteverein behandelt werden sollen. So konnte es auch nicht schwer werden, die Aerzte von der Notwendigkeit der Vertrauensärzte und der übrigen Schutzmaßregeln gegen den Mißbrauch der freien Arztwahl zu überzeugen.

Ein besonders großer Fortschritt ist die organische Eingliederung der Krankenpflegerinnen und der Hauspflegerinnen in die Armenkrankenpflege.

Jedenfalls ist die Medizinalreform in der Armenpflege der Stadt Straßburg ein nach jeder Richtung hin wohl vorbereitetes Werk; mit Recht gibt sich deshalb die Verwaltung der festen Hoffnung hin, in der neuen Organisation nicht nur eine vorzügliche Armenkrankenpflege, sondern auch eine Einrichtung zu bekommen, welche dazu verhelfen wird, die sozialhygienischen Aufgaben der Stadt durchzuführen.

Der Uebergang einer sozial fortgeschrittenen Stadtverwaltung von Armenambulatorien zur freien Arztwahl ist besonders erfreulich in einer Zeit, da gegen die freie Arztwahl nicht nur in der Armen- sondern auch in der Kassenpraxis bewußt oder unbewußt so viele falsche Anschuldigungen erhoben werden. Auch die in der „Medizinischen Reform“ neuerdings (von Brasch-Berlin, Markiel-Hamburg) mehrfach empfohlenen Armenambulatorien werden in ihrer Außerdienststellung in Straßburg aus sozialhygienischen Gründen sehr richtig beleuchtet.

Wir dürfen hoffen, aus den nächsten Jahresberichten der Straßburger Armenpflege wichtige Beweisgründe für die weitere allgemeine Einführung der freien Arztwahl in die Armenkrankenpflege zu entnehmen.

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Stand der Wurmkrankheit im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Der „Reichsanz.“ meldet: Die Zahl derjenigen Schachtanlagen, auf denen die mikroskopische Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft vorgenommen worden ist, betrug Anfang Juni 1904 131. Von diesen Schachtanlagen hatten zum gleichen Zeitpunkte 101 die zweite oder noch häufigere Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft durchgeführt. Auf diesen 101 Schachtanlagen sind bei der jeweilig ersten Untersuchung 14 261, bei der jeweilig letzten Untersuchung insgesamt 3972 Wurmträger ermittelt worden, so daß in der Zahl der ermittelten Wurmträger eine Verminderung um 10 289, gleich 72,1 % eingetreten ist. Erkrankungen von Familienangehörigen wurmkranker Bergleute sind auch inzwischen nicht bekannt geworden, so daß der eine, früher mitgeteilte Fall bisher der einzige geblieben ist. Auf 10 Zechen sind besondere Baracken eingerichtet und unter die Leitung besonders geeigneter Ärzte gestellt worden. In diesen Baracken sollen die Wurmträger der betreffenden Zechen, eintretendenfalls auch die der Nachbarzechen, untersucht und behandelt werden. Die von dem Oberbergamt zu Dortmund für eine Reihe von Schachtanlagen zugelassene zeitweilige Einstellung oder Einschränkung der polizeilich vorgeschriebenen Berieselung der Grubenbaue ist auch neuerdings von einem erkennbaren günstigen Erfolge nicht begleitet gewesen.

Soziale Verkehrspolitik.

Die Regelung der Arbeitszeit bei der preußischen Eisenbahnverwaltung, vorerst zwar nur für die Werkstättenarbeiter, bezweckt folgender dankenswerte Erlaß des Eisenbahnministers:

„Um die tägliche Arbeitszeit und die einzulegenden Pausen in den Haupt- und Nebenwerkstätten der Staatseisenbahnen, soweit es die Rücksicht auf örtliche Verhältnisse gestattet, einheitlich zu regeln, werden den Königlichen Eisenbahndirektionen die nachfolgenden Gesichtspunkte zur Beachtung mitgeteilt: 1. Die tägliche Arbeitszeit ist in eine Vormittags- und Nachmittagsschicht derart zu teilen, daß die wirkliche Dauer der Arbeitszeit vormittags 5½ Stunden und nachmittags 4 Stunden beträgt. 2. Zwei Stunden nach Beginn der Vormittagsschicht ist eine Frühstückspause von 15 bis 20 Minuten einzuschalten; während der Pause, die als Arbeit (zu 1) nicht gerechnet wird, sind die Betriebsmaschinen der Regel nach abzustellen. 3 Zwischen der Vormittags- und Nachmittagsschicht soll eine Pause von nicht unter 1½ Stunden liegen. 4. Der Beginn der Vormittags- und das Ende der Nachmittagsschicht ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, gegebenenfalls für die Sommer- und Winterzeit verschieden, festzusetzen. Diese Grundsätze sind unter tunlichster Anpassung an die bisherigen Anordnungen alsbald durchzuführen; vorher sind die Arbeiterausschüsse zu hören und deren Wünsche, soweit sie den Grundsätzen nicht widersprechen, zu berücksichtigen. Bei der Neuregelung ist davon auszugehen, daß dort, wo eine Verminderung der bisher längeren Arbeitszeit auf 9½ Stunden eintritt, hierbei der Tagelohn nicht herabgesetzt wird. Ebensowenig wird, wie die Erfahrung gezeigt hat, eine so geringe Verkürzung der Arbeitsdauer zu einer Einbuße am Stücklohnverdienste führen können.“

Der Erlaß bedeutet zwar keine himmelstürzende Aenderung gegenüber den bisherigen Arbeitszeiten, die Festlegung des Neuneinhalbstundentages ist gegenüber der in ausländischen Staatsbetrieben vielfach betriebenen Durchführung des Achtstundentages keine sozialpolitische „Tat“, aber der Erlaß ist ein neues Glied jener im stillen sich fortwebenden Kette von Arbeiterwohlfahrtsmaßnahmen, die der Minister von Budde seit seinem Amtsantritt in dem ihm unterstellten Betriebe allmählich durchführt, die an sich unscheinbar und wenig ergiebig sind, aber doch in ihrer Gesamtheit den guten Willen des Ministers bekunden und dem Fortschritt dienen. Vielleicht bereiten sie auch jene Epoche ernster sozialer Reform vor, die den Eisenbahnern ebensowenig vorenthalten bleiben darf wie allen anderen gewerblichen Arbeitern und die in der konstitutionellen Gleichberechtigung des Arbeiters im Betriebe gipfelt, denn sie erst ist die Voraussetzung für eine friedliche, beide Teile befriedigende Lohn- und Arbeitszeitregelung. Von einer am 1. Juli 1904 allgemein durchgeführten Lohnaufbesserung der Eisenbahnarbeiter will auch eine Reihe von Blättern wissen. Was aber bisher an Mitteilungen darüber in den Eisenbahnfachblättern erschienen ist, deutet nicht auf eine erwähnenswerte Lohnreform hin. Anscheinend handelt es sich nur um Lohnausgleichungen im Zusammenhange mit der Arbeitszeitregelung.

§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Nach dem Vorbild der preußischen Eisenbahnverwaltung hat nunmehr auch der Staatssekretär des Reichspostamts für

die Postarbeiter eine Ausführungsbestimmung zu § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Lohnabzug für unverschuldete Arbeitsversäumnis) erlassen. Danach sollen denjenigen Arbeitern, die mindestens ein Jahr lang ununterbrochen im Dienste der Postverwaltung beschäftigt sind, bei militärischen Übungen bis zu 14 Tagen Dauer zwei Drittel des Lohnes gewährt werden, falls sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind; ferner soll allgemein kein Lohnabzug erfolgen: bei Teilnahme an Kontrollversammlungen, Musterungen usw., an Gerichtssitzungen (Schöffen-, Geschworenendienst, Zeugenvernehmung usw.), am öffentlichen Feuerlöschdienst, an Reichstags-, Landtags- und Gemeindewahlen; in anderen Fällen endlich, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten bleibt die Lohngewährung dem Ermessen der Verwaltung überlassen. (Hierher rechnet die Postbehörde namentlich: Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamt, Eheschließungen, Geburten und Taufen in der Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen usw.) Auf Krankheitsfälle findet der § 616 keine Anwendung. Zu vorübergehenden Zwecken angenommene Arbeiter sind von obigen Vergünstigungen ausgeschlossen. Die Dienstverträge mit dem in Betracht kommenden Personal sollen künftig unter Berücksichtigung vorstehender Anordnungen abgeschlossen und Arbeitsordnungen entsprechend ergänzt werden; Vorschriften, welche für die Bediensteten günstigere Festsetzungen enthalten, bleiben bis auf weiteres in Kraft. Die ohne schriftlichen Vertrag angenommenen Arbeiter sollen „verhandlungsschriftlich“ unterrichtet werden.

Wohnungswesen.

Der Hessische Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen tagte unter dem Vorsitz des Freiherrn von Heyl zu Herrnsheim am 29. Juni in Darmstadt unter Beteiligung der Regierungsvertreter und Abgesandten von Landesversicherungs-Anstalten und Bauvereinen. Universitätsprofessor Dr. André-Marburg behandelte die Frage, ob das Erbbaurecht für den Klein-Wohnungsbau eine besondere Bedeutung gewinnen könne, und kam zu dem Schlusse, daß seiner Anwendung sowohl juristische wie praktische Bedenken entgegenstünden. Eine ungesunde Bodenspekulation könne man auch dadurch verhindern, daß man sich ein mit den nötigen Kauteln versehenes Rückkaufsrecht bei der Veräußerung von Grundstücken vorbehalte. Die Beschaffung der Gelder für die auf Erbbaurecht errichteten Häuser sei schwierig, da nach einer Entscheidung des Reichsamts des Innern derartige Hypotheken nicht als mündelsicher gelten könnten. Landesrat Liebrecht-Hannover teilte mit, daß seine Versicherungsanstalt aus ähnlichen Gründen Bedenken getragen habe, das Erbbaurecht zu beleihen. Das Reich und einige andere Versicherungsanstalten haben bekanntlich gegen hypothekarische Verpfändung des Erbbaurechtes Baugenossenschaften letzte Gelder geliehen. Dr. Cahn-Frankfurt teilte die Erfahrungen über die Anwendung des Erbbaurechts in Frankfurt a. M. mit. Die Landesversicherungs-Anstalt in Kassel habe der Frankfurter Baugesellschaft auf das ihr von der Stadt gegebene Erbbaurecht ein Darlehn von einer halben Million gewährt. Rechtsanwalt Dr. Stein in Darmstadt suchte die Frage zu beantworten: **wie können die Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereine beim Verkauf von Häusern an Minderbemittelte die Sicherstellung des Zweckes der Häuser für möglichst lange Zeit erreichen?** Dr. Stein hat einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, der eine Reihe von Bebauungs-, Benutzungs- und Veräußerungs-Beschränkungen enthält. Als Hauptzweck eines solchen Vertrages bezeichnete Landeswohnungsinspektor Gretzschel den Ausschluß der Spekulation. Außerdem müsse das Bestreben sein, die mit Hilfe des gemeinnützigen Wohnungsbaues erstellten Wohnungen so billig zu vermieten, wie es unter Wahrung des finanziellen Interesses der Gemeinden und Bauvereine nur irgend möglich sei. Nur so könne man den vielen Familien mit geringem Einkommen eine den Bedürfnissen entsprechende Wohnung verschaffen. — Dem „Ernst-Ludwig-Verein“, wie der Hessische Zentralverein genannt wird, gehören bereits 20 Bauvereine an, von denen 17 über ein gezeichnetes Geschäftskapital von 865 705 ℳ. verfügen, auf das 727 604 ℳ eingezahlt worden sind. Erbaut wurden 281 Häuser und zwar 104 Ein-, 118 Zwei-, 19 Drei-Familienhäuser und 40 größere, mit einem Gesamtherstellungswert von rund 2,8 Millionen Mark. In den 644 Wohnungen wohnen 624 Arbeiter und ihnen gleichstehende Personen und 20 Familien anderer Stände. Verkauft bezw. mit Kaufanwartschaft vermietet sind 92 Häuser, während in 189 Häusern die Wohnungen nur vermietet werden. Dem Jahresbericht für 1903 (Darmstadt, Hofbuchdruckerei von Heinrich Kichler, 1904, 42 Seiten), dem wir diese Angaben entnehmen, ist unter anderem als Anlage eine Ausführung darüber beigegeben: **wie können die Gemeinden praktische Bodenpolitik treiben?** Als die beste und wirksamste Maßregel wird ein dauerndes Bestreben der Gemeindeverwaltungen genannt, einen möglichst großen Teil desjenigen Geländes, welches bei weiterer Ausdehnung der Gemeinden für Bebauungszwecke in Betracht kommt, in ihren Besitz zu bringen, um es zur richtigen Zeit der Bebauung zugänglich zu machen.

Peabody-Arbeiterwohnungen im Oberelsaß. Der frühere Reichstagsabgeordnete Lalance in Mülhausen i. E. hat der dortigen Société industrielle die Summe von 200 000 ℳ überwiesen als erste Stiftung einer Kapitalienzentrale, welche unter dem Namen „Union Home“ nach dem System Peabody in London die Verbesserungen der Arbeiterwohnungen im industriellen Oberelsaß zum Zwecke haben soll.

Ein holländisches Wohnungsgesetz tritt am 1. August in Kraft. Die Fürsorge für gesundes und billiges Wohnen, die die Regierung bereits 1901 in Angriff genommen, soll damit in ein gesetzliches System gebracht werden und das Baugenossenschaftswesen eine starke Förderung erfahren. Notwendig ist eine Wohnungsreform großen Stils allerdings in einzelnen holländischen Provinzen. Besonders in Dronthe suchen gegenwärtig noch zahlreiche Arbeiterfamilien ihre Unterkunft in Erdlöchern mit Rasenumwallung und einer Ueberdachung von Aesten und Laubzweigen, wofür sie 30 Gulden zu entrichten haben. Die Gleichgültigkeit vieler Arbeiter gegen die Art der Behausung spielt neben der Wohnungsteuerung bei diesen Zuständen erheblich mit.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin“ (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Ueber Tarifverträge.

Von Arbeitgeberbeisitzer Dipl.-Ingenieur E. Bernhard.

Der Mangel gesetzlicher Vorschriften über den Tarifvertrag macht sich im gewerblichen Leben mehr und mehr fühlbar. Diese Beobachtung ist in neuerer Zeit auch bei den Verhandlungen vor dem Einigungsamte gemacht worden. Hierzu kommt noch, daß das Reichsgericht in einer bereits viel bemängelten Strafentscheidung vom 30. April cr., in Verkennung des Charakters einer Tarifgemeinschaft, diese als eine Koalition im Sinne der §§ 152, 153 G.O. aufgefaßt hat.*)

Bei dem Entwurf des G.G.G. hat man mit Bezug auf die Einigungsämter an die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und an die Tarifverträge gedacht. Das G.G.G. stellt einige Normen für die Vermittelung des Abschlusses von Tarifverträgen auf. Man sollte nunmehr einen Schritt weiter gehen und im Anschluß an eine zu erwartende Reform der Koalitionsgesetzgebung, durch welche mindestens § 152 Abs. 2 G.O. zu beseitigen sein dürfte, in der G.O. den **Tarifvertrag gesetzlich regeln.** Die Vorschriften würden in einen besonderen Abschnitt hineingehören, gleich hinter Titel VII, Abschn. I, weil tarifvertragliche Bestimmungen für alle Arbeiter ohne Ausnahme Bedeutung haben. (Lotmar, Tarifverträge, Brauns Archiv Bd. 15 S. 118.)

Bis heute ist es Sache der Organisationen, der Arbeitgeber und der Arbeiter, allein gewesen, für die Entwicklung des Tarifvertrages zu sorgen, wie sie ebenfalls Sorge getragen haben, daß die vor dem Gewerbegericht geschlossenen und verlautbarten Verträge zur Durchführung gelangten. Die Verbände haben oft unter Vermittlung des Einigungsamtes (§ 62 G.G.G.) bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses durch Schaffung von Tarifverträgen den Frieden hergestellt und zur Erhaltung desselben sich verschiedene Pflichten auferlegt. Sie suchen Streiks und Aussperrungen in Zukunft dadurch zu vermeiden, daß sie in den Verträgen paritätische Schlichtungskommissionen vorschreiben, welche unter anderen den Auftrag haben, die Ver-

*) Vergl. Mitt. d. G.G. Berlin, Soz. Praxis v. 16. Juni cr. Sp. 1010.

träge auszulegen und Differenzen zu begleichen. Gewöhnlich ist in dem Vertrage das Einigungsamt berufen, als zweite Instanz zu fungieren.

Leider werden aber nicht selten die Tarifverträge gebrochen. Es liegt dieses zum Teil daran, daß man meint, die sich gegenüberstehenden Kontrahenten hätten kein klagbares Recht aus ihrem Vertrage infolge des § 152 Abs. 2 G.O. Die Erfahrungen aus den Einigungsverhandlungen bei den verschiedenen Lohnkämpfen können als erläuternde Beispiele dienen:

Die Gärtnereibesitzer haben sich kurzerhand über den mit den Gehilfen vor dem Gewerbegericht vereinbarten Tarifvertrag hinweggesetzt, ohne sich weiter um die getroffenen Abmachungen zu kümmern.

26 Fliesenleger haben nach dem letzten Fliesenlegerstreik sich nicht mehr um den am 19. Januar 1902 geschlossenen und noch giltigen Tarifvertrag gekümmert, weil der Arbeitgeberverband, mit dem dieser Vertrag vereinbart worden ist, sich aufgelöst hatte.

Die Erfahrungen aus dem letzten Bäckerstreik sind ebenfalls zu beherzigen. Hierzu sei bemerkt, daß Innungsmeister zum Abschluß eines Tarifvertrages keineswegs, wie die Vorstände der Bäckerinnungen ihren Mitgliedern vorgeredet haben, der Genehmigung ihrer Innungen bedürfen. Es ist für die Praxis der Innungsmeister von großer Bedeutung, durch das Gesetz auch jeden Zweifel darüber zu nehmen, daß der Abschluß von Tarifverträgen ohne Genehmigung der Obermeister nicht zum Ausschluß aus der Innung berechtigt. Wenn dieser Umstand bekannt wäre, würden sich viele jetzt fernstehende Bäckermeister dem Tarifvertrage angeschlossen haben. —

Durch die oben erwähnte Reichsgerichtsentscheidung zieht sich der Gedanke, daß der tarifuntreue Arbeitgeber und Arbeiter seinem Verbande gegenüber durch § 152 Abs. 2 G.O. Schutz genießt; hierzu kommt noch das Fehlen jeglicher Vorschrift über den Tarifvertrag. Diese Tatsachen drängen darauf, ein Gesetz über den Tarifvertrag zu schaffen.

Der Bruch eines einzelnen Arbeitsvertrages ist ein Unrecht, aber lange nicht von so folgenschwerer Wirkung, wie der Bruch eines Kollektivvertrages, zumal wenn dieser eben erst zustande gekommen ist. Wenn ein Arbeiter oder ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis widerrechtlich löst, so wird es der Regel nach zum Prozeß kommen, kaum zum Streik bezw. zur Aussperrung. Anders bei dem Bruch eines Tarifvertrages. Da kann es sich ereignen, daß der mit Mühe erreichte Friede gestört und der Kampf um so erbitterter wieder aufgenommen wird. Derjenige, welcher für den gewerblichen Frieden ist, muß zur Vermeidung von Konflikten stets dafür sein, daß § 152 Abs. 2 G.O. beseitigt und an dessen Stelle möglichst eingehende Bestimmungen über den Tarifvertrag der Gewerbeordnung einverleibt werden. Es wird erforderlich sein, eine Definition des Tarifvertrages voranzusetzen.

Tarifverträge dürfen nicht nur zwischen Organisationen abgeschlossen werden, sondern es genügen auch eine Mehrheit von Arbeitern einem Arbeitgeber oder einer Mehrheit von Arbeitgebern gegenüber.

Ferner unterliegt es für jeden, welcher einmal bei dem Abschluß eines Tarifvertrages mitgewirkt hat, keinem Zweifel, daß der Tarifvertrag schriftlich abgeschlossen werden sollte, gleich wie die Beitrittserklärung der Parteien der Schriftlichkeit bedarf. Beweis hierfür bilden die Verhandlungen der Schlichtungskommissionen der einzelnen Gewerbe über die häufigen Streitigkeiten, welche sich bei der Auslegung der Tarifverträge ergeben und die zahlreiche Aenderungen und Richtigstellungen der Verträge herbeigeführt haben.

Eine weitere Forderung ist, daß die Tarifverträge vor dem Gewerbegericht bezw. Gemeindevorsteher abzuschließen und dort niederzulegen sind.

Wenn es sich um Tarifverträge handelt, welche über den Bezirk eines Gewerbegerichtes hinaus Geltung haben sollen, müßte, soweit die Parteien sich nicht auf ein bestimmtes G.G. einigen, von den Landesregierungen dasjenige Gewerbegericht bestimmt werden, welches die Verhandlungen leiten soll.

Eine Maßregel, um endlose Verhandlungen zu vermeiden, und um die Interessenten für den Tarifvertrag mit einem Mal zusammen zu haben, wäre, die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist auf dem G.G. zu melden, besonders, wenn sie irgend welche begründete Einsprüche erheben können, welche für den Abschluß des Vertrages von Bedeutung sind.

Ueber den Inhalt, welchen die Tarifverträge haben müssen, geben die einzelnen vor dem G.G. zustande gekommenen Verträge genügende Anhaltspunkte.

In erster Linie wird der Vertrag die Höhe des Lohnes sowohl für Zeitlohn, wie für Stücklohn, sowie über die Lohnzahlung bestimmen. Ferner wird der Vertrag Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit, über Kündigung, über Vergütungen für Fahrgeld und Fahrzeit bei Arbeiten außerhalb der Stadt, über Entschädigung von Ueberstunden und Nachtarbeit, über die Dauer des Vertrages, und endlich über die bekannten Schlichtungskommissionen. Wünschenswert wäre auch eine Vorschrift über die Gewährung des Rechts der Ausübung der Koalitionsfreiheit, was die Angehörigen einzelner Arbeitgeberverbände allerdings von ihrer alten Gewohnheit nicht abbringen wird, die Organisationen der Arbeiter auch fernerhin zu schädigen.

Zum Schluß über den Aushang des Tarifvertrages. Hierbei sei an die Verhandlungen über den großen Konfektionsarbeiterstreik erinnert, wo von den Arbeitern auf das Entschiedenste der Aushang des Tarifvertrages verlangt wurde. — Der Aushang der Urkunde vertritt die Funktion der sogenannten Lohnbücher und sollte im übrigen den Bestimmungen des § 134e Abs. 2 G.O. unterliegen. Insbesondere muß also den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, Einsicht in die Urkunde zu nehmen, und jedem Arbeiter muß bei seinem Eintritt ein Exemplar ausgehändigt werden. Es ist bekannt, daß der Aushang des Tarifvertrages schon jetzt in einzelnen Gewerben üblich ist.

Zu berücksichtigen ist noch, daß die Arbeitsordnungen keine Bestimmungen enthalten dürfen, welche den Tarifverträgen entgegenstehen, damit durch die Arbeitsordnungen die Verträge nicht umgangen und gebrochen werden können.

Im Zweifelsfalle, bei Widersprüchen zwischen Arbeitsordnung und Tarifvertrag, muß das Gesetz dem letzteren die erste Stelle einräumen, nach dem Grundsatz, daß dem allgemeinen Interesse das Interesse des einzelnen zu weichen hat.

Rechtsprechung.

Höhe des Lohnes für Berliner Bauarbeiter (Auslegung der bezgl. Tarifbestimmungen).

Im derzeit giltigen Tarif für Berliner Bauarbeiter ist als Normallohn pro Stunde 45 Pf vorgesehen, dagegen

„für das ausschließliche Tragen von Steinen und Kalk als ständige Tagesleistung"

pro Stunde 65 Pf.

Es ist die Frage entstanden, ob und ev. inwieweit die letztere Bestimmung auch solchen Bauarbeitern zugute kommt, die zwar regelmäßig allgemeine Handlangerdienste leisten, zwischendurch aber während einiger Tage ausschließlich zum Steinetragen herangezogen werden.

Hierüber verbreitet sich ein Urteil der Kammer 8 vom 9. Mai 1904 (Nr. 459) wie folgt:

Gründe:

Der Kläger, beim Beklagten seit Monaten als Bauarbeiter gegen stillschweigend vereinbarten Stundenlohn von 45 Pf beschäftigt, fordert für die letzte Arbeitswoche pro Stunde 65 Pf als „tarifmäßig", weil er während dieser Woche ausschließlich mit Steintragen beschäftigt worden sei.

Die Beweisaufnahme hat die Behauptung des Klägers nicht nur nicht bestätigt, sondern direkt ergeben, daß Kläger auch allerhand Abräumungs- usw. Arbeiten verrichtet hat und in den frgl. Tagen insgesamt höchstens 2500 Steine getragen haben kann, was ein rüstiger „ständiger" Steinträger in einem Tage schafft.

Hiernach war der Kläger abzuweisen.

Bemerkt sei, daß das Gericht die Forderung dem Kläger zugebilligt haben würde, wenn seine Angaben sich bestätigt hätten. Denn wenn auch nur ein Lohn von 45 Pf verabredet war, so sieht doch der — für die Parteien geständlich maßgebende — Bauarbeitertarif diesen Satz nur für denjenigen Bauarbeiter vor, der zu allgemeinen Handlangerdiensten angenommen ist, setzt dagegen für das „ausschließliche Tragen von Steinen und Kalk als ständige Tagesleistung" den Lohn von 65 Pf an. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung darf jeder zu allgemeinen Diensten eingestellte Bauarbeiter, der im Laufe seines Arbeitsverhältnisses während ganzer Tage nur mit Steintragen beschäftigt wird, ohne weiteres annehmen, daß für diese Leistung — trotz des allgemeinen Lohnsatzes von 45 Pf — der höhere Satz von 65 Pf als vereinbart gelten soll. Die Baufirma, welche diese Folgerung vermeiden will, wird daher gut daran tun, sich mit solchem Bauarbeiter vor Uebertragung einer speziellen Steintragearbeit über den Lohnsatz zu verständigen.

Anmerkung. Bei Festlegung der 65 Pf-Position hat man anscheinend nur an solche Bauarbeiter gedacht, die von vornherein lediglich zum Tragen von Steinen oder Kalk (als „Steinträger" oder als „Putzerträger") angenommen werden, hat also die Fälle außer acht ge-

lassen, wo gewöhnliche Bauarbeiter als Ersatz für fehlende Steinträger usw. eintreten müssen. Aus der bloßen Auslassung kann aber nicht gefolgert werden, daß diese Bauarbeiter den billigeren Lohn fortzubeziehen haben, sondern es muß mit Rücksicht auf die größere Schwere der Arbeit auch für sie die Steinträger-Lohnposition entsprechend Anwendung finden. Nur vorübergehende Aushilfe bedingt hiernach noch nicht den höheren Lohn; es muß sich laut Tarif um Tagesleistung handeln.

*

Können Bauarbeiter einen verschließbaren Raum für ihre Sachen beanspruchen? — Unter welchen Voraussetzungen ist zutreffenden Falles der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig?

Der Anspruch auf Schadensersatz von 3 ℳ für Stiefel, die dem Kläger auf dem Bau, wo er arbeitete, angeblich gestohlen sind, ist unbegründet. Eine allgemeine Ersatzpflicht des Arbeitgebers für abhanden gekommene Sachen besteht ebensowenig, wie eine allgemeine Pflicht zur Gewährung eines verschließbaren Raumes oder Kastens zur Aufbewahrung der Sachen.*) Selbst wenn aber solche Pflicht anzunehmen wäre, haftet Beklagter nicht, da Kläger es unterlassen hat, die Verschaffung des Kastens usw. vom Beklagten zu fordern und ihn so in Verzug zu setzen (§ 284 B.G.B.); solche Mahnung lag ihm auch nach § 254 Abs. 2 das. ob, wonach jeder für möglichste Abwendung eines ihm drohenden Schadens Sorge zu tragen hat.

[Kammer 8 vom 14. März 1904, Nr. 176.]

*

Ein Packer und Hausdiener in einem kaufmännischen Geschäft untersteht dem VII. Titel der G.O., das G.G. ist daher zuständig.

Gründe:

Ein mit dem Packen und Austragen von Waren und dem Reinigen des Kontors eines Fabrikanten beschäftigter Hausdiener gehört zu den gewerblichen Arbeitern auf welche der 7. Titel der Gewerbeordnung und daher das Gewerbegerichtsgesetz Anwendung findet, da er mechanische Dienste in einem Gewerbebetriebe leistet. Er gehört nicht zum Gesinde, weil darunter nur Personen zu verstehen sind, welche Dienst im Haushalte leisten; er ist auch nicht Handlungsgehilfe, weil das Packen und Austragen an sich keine kaufmännische Tätigkeit, sondern nur eine mechanische Hilfstätigkeit bei der kaufmännischen Seite des Fabrikbetriebes ist.

[Kammer 5 vom 1. Dezember 1903, Nr. 1280.]

*

Ein Zwischenmeister, der seine Tätigkeit auf die Aufträge eines einzigen Großgewerbetreibenden beschränkt, hört deshalb noch nicht auf, selbst Gewerbetreibender zu sein, ist also von seinen Gehilfen vor dem G.G. zu verklagen.

Der betreffende Meister nahm die erforderlichen Hilfskräfte (Linoleumleger) selbständig an, entlohnte sie aus eigener Tasche und besorgte in eig'nem Namen die Versicherung. —

Die Kündigungsfristen des B.G.B. finden auf gewerbliche Arbeitsverträge — „leider“ — keine Anwendung.

Also gibt der Umstand, daß Stunden- oder Tagelohn vereinbart ist, nicht das Recht eintägiger Kündigung zum Ablauf des nächsten Tages (§ 621 B.G.B.).

Dem unselbständigen gewerblichen Arbeiter, der sich einen anderen Arbeiter auf eigene Rechnung annimmt, kommt dagegen die kürzere Kündigungsfrist des B.G.B. zu statten.

[Kammer 3 vom 1. Juni 1904, Nr. 464.]

*

Maschinenschreiber und Stenographen, die nur zu reproduzieren, nicht selbständig zu entwerfen haben, sind Gewerbegehilfen. Das G.G. ist für sie zuständig.

[Kammer 2, Verhdlg. vom 31. Mai 1904, Nr. 295; auch sonst ständige Praxis.]

Anmerkung: Auch Adressenschreiber sind als Gewerbegehilfen anzusehen. Sie selbst scheinen freilich sich für Handlungsgehilfen zu halten, da sie meist dem Zentralverband der Handlungsgehilfen beitreten. Vergl. „R.A.Bl.“ 1903 Nr. 8, S. 671.

Literarische Mitteilungen.

Die deutsche Arbeiterversicherung. Amtliche Veröffentlichungen des Reiches.

Für die Weltausstellung in St. Louis haben das Reichs-Versicherungsamt und das Kaiserliche Statistische Amt wie seinerzeit für die Pariser Ausstellung in mehreren je zwei Bogen starken Denkschriften ein durch Knappheit und klare Uebersichtlichkeit gleich ausgezeichnetes Bild der sozialen Versicherung des Deutsches Reiches entworfen. Ein von Regierungsrat Dr. Klein bearbeiteter „Katalog und Führer“ orientiert über die Versicherungsausstellung in St. Louis selbst, die von den genannten Reichsämtern, vor allem reich von den Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Unfallstationen und Volksheilstätten mit Denkschriften, Statistiken, graphischen und bildlichen Darstellungen und Büchersammlungen beschickt worden ist. „Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung“ behandeln die weiteren vier Hefte. Regierungsräte Professor Dr. Laß und Dr. Klein stellen in zwei Heften das Entstehen und die soziale Bedeutung sowie die statistischen Ergebnisse der Versicherung mit einer Fülle lehrreichsten Materials in kritischer Verarbeitung dar. Dr. Laß beleuchtet die Vorgeschichte und die verschiedenen Versuche zur Lösung des Versicherungsproblems, die Vorteile und Nachteile der verschiedenen Systeme in fesselnder Weise, um dann auf diesem Hintergrunde Organisation und Leistungen der deutschen Versicherung um so wirksamer hervortreten zu lassen. Eine Reihe von Problemen aus Theorie und Praxis der Versicherung werden dabei in dankenswerter Weise erörtert. Die Kleinsche Statistik wird für den Sozialpolitiker wie für alle an der Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung Interessierten ein sehr willkommenes Nachschlagewerk bilden, da es übersichtliche Anordnung des Stoffes mit zuverlässiger Interpretation der Zahlen aufs angenehmste verbindet. In zwei weiteren Heften behandeln die Geheimräte Professor Conrad Hartmann und Bielefeldt, Senatsvorsitzende im Reich-Versicherungsamt die Aufgaben und Leistungen der Unfallverhütung und Arbeitshygiene sowie die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Volksgesundheit. Art und Bedeutung der Arbeitsgefahren, gesetzliche Betriebs- und technische Schutzmaßnahmen in ihrer den verschiedenen Industrien angepaßten Mannigfaltigkeit führt Hartmann in einer auch den Laien interessierenden Darstellungsweise vor. Den Besuchern der Weltausstellung wird das Verständnis dieser zum Teil recht schwierigen technischen Fragen durch 1000 Photographien, welche aus den verschiedensten Gebieten der Industrie und Landwirtschaft Sicherheitseinrichtungen veranschaulichen, angenehm erleichtert. Wie die Versicherungsorganisation im Dienste der Krankheitsheilung und neuerdings auch immer mehr der Krankheitsverhütung wirkt, wie ihre Einrichtungen für Krankenhauspflege und Genesendenfürsorge, für die Heilbehandlung Verunglückter sich ausgestaltet und einen großartigen, auch ziffernmäßig nachweisbaren Leistungsumfang angenommen haben, wie die Wissenschaft der Gewerbehygiene und die hygienische Aufklärung der Massen Hand in Hand mit dem Ausbau der Versicherung zur Hebung der Volksgesundheit führt, erörtert als kundige Autorität Bielefeldt in Heft 4.

Zu gleicher Zeit mit jenen Denkschriften ist der vom Senatsvorsitzenden im Reichs-Versicherungsamt, Geheimrat Dr. Zacher, verfaßte bewährte „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches“ in neuer Zusammenstellung für die Weltausstellung — es ist das die zehnte Ausgabe — erschienen. Sämtliche Hefte sind zum Preise von 35 bezw. 25 ₰ bei Asher & Co., Berlin, verlegt.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Von Dr. Heinrich Reicher. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Dem ersten Bande seines Werkes, der nebst der grundlegenden Gesetzgebung des Deutschen Reiches die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden behandelt, hat der Verfasser nunmehr den zweiten Band unter dem Titel Der Kinderschutz in England folgen lassen. In diesem kommt die Eigenart des englischen Kinderschutzes, der weniger systematische als praktische Sinn des Engländers, welcher dem jeweils empfundenen Bedürfnisse die zweckmäßige Maßnahme anpaßt, zum Ausdrucke. England nimmt einen hervorragenden Platz auf dem Gebiete des Kinderschutzes ein. Wir sehen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts Parlament und Gesellschaft in dem Bestreben unermüdlich tätig, die verwahrloste Jugend der drohenden Gefahr des Verderbens zu entreißen und zu selbstätigen, erwerbsfähigen Gliedern der Gesellschaft zu erziehen. Indem England den verwahrlosten Kindern und Jugendlichen das der persönlichen Freiheit entsprechende Pflichtbewußtsein und Gefühl der Selbstverantwortlichkeit beizubringen sucht, leistet es dem Gemeinwesen selbst den größten Dienst, wie die in diesem Bande enthaltene Statistik dies ziffermäßig nachweist.

Soziales Adreßbuch, herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. Kevelaer. Bützow & Becker. 1904. 224 S.

Dieses im wesentlichen katholisch-soziale Adreßbuch bietet ein Verzeichnis von sozialen und charitativen Auskunftsstellen, Einrichtungen und Anstalten, von Standes- und Berufsvereinen und Verbänden, Volksbildungsunternehmungen von katholischen Seelsorgestellen in der Diaspora usw. nebst Adressen der Zentrumsabgeordneten. Es soll die gemeinnützige Arbeit sozialdenkender Katholiken im Sinne eines Beschlusses der 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands fördern, wird aber für jeden sozialen Praktiker ein nützliches Auskunftsmittel bilden.

*) In verschiedenen Gesamt-(Tarif-)verträgen ist deshalb die Gewährung eines solchen Raumes besonders ausbedungen. A. d. Red.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. | Berlin, den 21. Juli 1904. | Nummer 43.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Stellung der Ausländer in der deutschen Arbeiterversicherung.

Von Professor Dr. Ludwig Laß, Berlin.

Wie in Nr. 34 dieser Zeitschrift mitgeteilt worden ist, ist neuerdings zwischen Frankreich und Italien ein Vertrag zustande gekommen, welcher zum Gegenstande hat, die sozialen Gesetzgebungen der verschiedenen Länder allgemein möglichst gleichartig zu gestalten, und insbesondere da, wo die Gesetzgebung des einen Staates einen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern macht, diesen Unterschied zugunsten der Angehörigen der vertragschließenden Staaten zu beseitigen. Daß durch solche internationale Verträge die Sozialpolitik der einzelnen Staaten eine mächtige Förderung erfährt, liegt auf der Hand, und namentlich ist der Abschluß solcher Verträge geeignet, ungemein viel dazu beizutragen, daß eine gleichmäßigere Belastung der Produktion der auf dem Weltmarkt mit einander konkurrierenden Länder, als sie jetzt vorhanden ist, in die Wege geleitet wird.

Angesichts dieses Vertrages erscheint es angezeigt, einmal die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen Deutschlands zum Auslande auf dem wichtigen Gebiete der sozialen Arbeiterversicherung und insbesondere die Stellung der Ausländer in der deutschen Arbeiterversicherung[1]) etwas näher zu erörtern. Eine solche Erörterung wird in manchen Beziehungen wichtige Fingerzeige dafür geben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um überhaupt eine zweckmäßige Regelung der Beziehungen mehrerer Staaten zu einander auf dem Gebiete der sozialen Versicherung durch Staatsverträge möglich zu machen.

Die deutschen Arbeiterversicherungsgesetze machen — abgesehen von den zu erörternden Einzelvorschriften — grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern. Was zunächst das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1888 / 10. April 1892 (mit den Novellen vom 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903) anlangt, so sind nach diesem Gesetze alle in einem versicherungspflichtigen inländischen Betriebe beschäftigten Personen, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, versichert. Daraus folgt weiter, daß eine Beschäftigung im Auslande der deutschen Gesetzgebung grundsätzlich nicht unterliegt. Da jedoch nach § 5a des K.V.G. als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes gilt, so kann es allerdings auch vorkommen, daß eine für einen inländischen Betrieb im Auslande beschäftigte Person (Inländer oder Ausländer) als im Inlande beschäftigt gilt. Hieraus ergibt sich die wichtige Folgerung, daß es für eine ausländische Krankenversicherung zweckmäßig erscheint, solche Personen nicht auch ihrerseits in die Krankenversicherung einzubeziehen, da andernfalls eine unerwünschte Doppelversicherung eintreten würde. Zu erwähnen ist noch, daß nach deutschem Krankenversicherungsrecht das Verlassen des Inlandes in gewissen Fällen rechtliche Nachteile im Gefolge hat, welche rechtlich zwar sowohl Inländer als Ausländer, tatsächlich aber in den meisten Fällen die Ausländer allein treffen, die in ihre Heimat zurückkehren. Es tritt nämlich in den Fällen der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Krankenkasse dann ein, wenn das Kassenmitglied das Gebiet des Deutschen Reichs verläßt (§ 27 Abs. 1, §§ 64, 72 Abs. 3 und 73 Abs. 1 des K.V.G.).

Wichtiger sind die Beziehungen des Inlands zum Auslande auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Auch die deutschen Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 unterscheiden nicht zwischen In- und Ausländern, sofern diese Personen nur in einem inländischen Betriebe beschäftigt sind. Ausnahmen, welche den Gegenstand internationaler Vereinbarungen bilden können, bestehen nur in folgenden Beziehungen:

1. Den Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, steht nach deutschem Recht ein Anspruch auf Rente nicht zu (§ 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 22 des Unfallversicherungsgesetzes für

---

[1]) Zu vergl. namentlich die neueren Schriften: Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts dargestellt für die Weltausstellung in St. Louis 1904, deutsche und englische Ausgabe (5 Hefte), Verlag von A. Asher & Co., Berlin 1904; Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung, 3. unveränderte Auflage, vermehrt durch einen den neuesten Stand der Gesetzgebung und Statistik umfassenden Anhang. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts bearbeitet von Laß und Zahn. Verlag von A. Asher & Co., Berlin 1904; Atlas und Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs, Beiheft zum Reichs-Arbeitsblatt, Juni 1904. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts für die Weltausstellung in St. Louis 1904 bearbeitet von G. A. Klein. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1904; Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande. Berlin 1898—1904, Verlag von A. Troschel (Berlin).

Land- und Forstwirtschaft, § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und § 27 des See-Unfallversicherungsgesetzes);

2. das Recht auf den Bezug der Rente ruht nach deutschem Recht, solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 94 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 100 Ziffer 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 37 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes);

3. der entschädigungsberechtigte Ausländer kann, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, nach deutschem Recht auf seinen Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden (§ 95 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 101 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 37 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 99 Absatz 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes).

   In diesen drei Fällen ist übereinstimmend in den verschiedenen Gesetzen vorgesehen, daß diese Bestimmungen für bestimmte Grenzgebiete sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeiter und deren Hinterbliebenen gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden können. Die Außerkraftsetzung erfolgt durch Bundesratsbeschluß, mithin durch eine im Inlande getroffene Maßnahme, welcher aber in der Regel diplomatische Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten vorauszugehen pflegen.

4. Außer den vorerwähnten Bestimmungen der deutschen Unfallversicherungsgesetze sind die eigentlichen Staatsverträge zu erwähnen. Die gesetzliche Grundlage für dieselben bildet § 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§ 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes). Hiernach ist der Reichskanzler ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrats mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung der Unfallversicherungsgesetze a) auf Betriebe im Inlande, welche Bestandteile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen, b) auf Betriebe im Auslande, welche Bestandteile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen, erstreckt wird.

Das ist die gegenwärtige Rechtslage. Was die tatsächlichen Verhältnisse anlangt, so hat der deutsche Bundesrat bis jetzt in mehreren Fällen die Vorschriften zu 1 über die Ausschließung der Hinterbliebenen eines Ausländers von dem Rentenbezug sowie die Vorschriften zu 2 über das Ruhen der Ausländerrenten außer Kraft gesetzt. Dies ist geschehen durch Beschlüsse vom 13. Oktober 1900, 23. Mai 1901, 16. Oktober 1902 und 13. Januar 1904 bezüglich gewisser Grenzgebiete, welche folgenden Staaten angehören: Dänemark, den Niederlanden, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Rußland, und bezüglich des gesamten Großherzogtums Luxemburg und des neutralen Gebiets von Moresnet (zu vergl. „Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" 1900 S. 740, 1901 S. 418, 1902 S. 674 und 1904 S. 244).

Hervorzuheben ist, daß die Grenzbezirke, durch welche die Vorschriften zu 1 außer Kraft gesetzt wurden, enger bemessen sind, als dies für die Vorschriften zu 2 geschehen ist. Der Bundesrat hat naturgemäß von seiner Befugnis nur insoweit Gebrauch gemacht, als entweder wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Inlandes die Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte aus den Grenzgebieten eine Förderung erfahren sollte, oder von den benachbarten Staaten besondere Wünsche geltend gemacht wurden.

Ferner sind die Vorschriften zu 1 und 2 durch die Bundesratsbeschlüsse vom 29. Juni 1901 und 25. Juni 1903 bezüglich der Angehörigen der Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Angehörigen des Königreichs Italien, sowie bezüglich der Angehörigen des Königreichs der Niederlande außer Kraft gesetzt worden (zu vergl. „Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" 1901 S. 450 und 1903 S. 467). Die Außerkraftsetzung beschränkte sich indessen auf die Gebiete der Gewerbe- und der Bau-Unfallversicherung, sie erstreckt sich also nicht auf die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung und die See-Unfallversicherung.

Bundesratsbeschlüsse, welche die Kapitalabfindung der Ausländer (zu vergl. die oben unter 3 angeführten Gesetzesstellen) ausschließen, sind bis jetzt nicht ergangen. Der Grund hierfür ist wohl darin zu finden, daß ein dringendes Bedürfnis, diese Angelegenheit zu regeln, nicht hervorgetreten ist. Da nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Abfindung nur „auf Antrag" des Berechtigten erfolgen „kann", so besteht auf diesem Gebiete auf keiner Seite ein Zwang, eine Kapitalabfindung darf also gegen den Willen der Beteiligten nicht ausgesprochen werden.

Auch ist bis jetzt ein Staatsvertrag auf Grund des § 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und der entsprechenden Vorschriften der übrigen Unfallversicherungsgesetze noch mit keinem auswärtigen Staate abgeschlossen worden, doch finden gegenwärtig Verhandlungen statt mit Oesterreich-Ungarn, mit den Niederlanden und mit Luxemburg.

Solche internationalen Verträge sind nicht nur erwünscht, um eine zweckmäßigere Gestaltung der Unfallversicherung in den vertragsschließenden Staaten herbeizuführen, sie sind dann namentlich geradezu notwendig, wenn infolge der Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen Doppelversicherungen oder andere Unzuträglichkeiten vorkommen, welche zu beseitigen sind. Lehrreiche Beispiele bieten die Gesetzgebungen der Niederlande und Luxemburgs, welche in dieser Richtung mit der deutschen Gesetzgebung nicht harmonieren. Nach deutschem Recht ist eine nur gelegentliche Ausdehnung der inländischen Betriebstätigkeit ins Ausland, die keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung hat (eine sogenannte „Ausstrahlung" des Betriebs) mitversichert, und umgekehrt eine solche Ausdehnung eines ausländischen Betriebs ins Inland unversichert. Das niederländische Gesetz vom 2. Januar 1901 (in Kraft seit 1. Februar 1903) weicht in dieser Beziehung aber von dem deutschen Rechte grundsätzlich darin ab, daß es nicht wie dieses den versicherungspflichtigen Betrieb als solchen nebst allen darin beschäftigten Personen — ohne Rücksicht auf deren Nationalität und Wohnsitz — einheitlich behandelt, sondern gemäß Artikel 9 auf Inländer beschränkt. Die Folge davon ist teils eine Doppelversicherung, teils eine Nichtversicherung von Personen, welche in dem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt werden. Eine ähnliche mit der deutschen Gesetzgebung nicht recht harmonierende Bestimmung findet sich im Artikel 3 des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1902, wonach das Arbeiterpersonal deutscher Betriebe, welches vorübergehend (passagèrement) in Luxemburg beschäftigt wird, den Vorschriften des Luxemburgischen Gesetzes unterworfen ist. Da dieses Personal nach dem oben entwickelten Grundsatz auch nach deutschem Rechte gegen Unfälle versichert ist, so ist auch hier der unerwünschte Zustand einer Doppelversicherung geschaffen. Eine solche Doppelversicherung ist eine Unzuträglichkeit, die dringend der Abhilfe bedarf, da anderenfalls die deutschen Betriebsunternehmer durch die doppelten Lasten gegenüber dem Auslande schwer benachteiligt und unter Umständen vom Wettbewerb mit dem Auslande ausgeschlossen werden.

Das Bedürfnis für eine internationale Regelung der Versicherung macht sich namentlich für die Transportbetriebe (Eisenbahn, Binnenschiffahrt 2c.) geltend. Bei Schiffahrtsbetrieben z. B. geht das Bestreben dahin, durch ein internationales Abkommen die inländischen Betriebe von der Herrschaft der Unfallversicherungsgesetze des Auslands gänzlich zu befreien, so daß der Betrieb auch während des Aufenthalts der Schiffe im Auslande nur der Versicherung desjenigen Staates untersteht, innerhalb dessen Grenzen sich der Sitz des Betriebes befindet. Dasselbe gilt von dem Fahrpersonal, welches in durchgehenden Eisenbahnzügen die Grenze überschreitet.

Bei Beurteilung der Frage, ob der Abschluß eines Staatsvertrages gemäß § 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes möglich, oder ob ein Bundesratsbeschluß in den oben unter 1 bis 3 angeführten Fällen zulässig ist, ist zunächst zu prüfen, ob die auswärtige Unfallgesetzgebung im ganzen genommen eine der deutschen gleichwertige ist. Bei Beantwortung dieser Frage wird man von der Erwägung ausgehen dürfen, daß eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Gesetzgebungen dann anzunehmen ist, wenn die fremde Gesetzgebung die für die Arbeiterinteressen maßgebenden Gesichtspunkte nach gleichen Grundsätzen wie die deutsche Unfallversicherungsgesetzgebung regelt, d. h. wenn:

a) die Betriebsunfälle als solche entschädigt werden, und hierbei auch die Frage der Verschuldung im wesentlichen so behandelt wird, wie dies in der deutschen Gesetzgebung geschehen ist;

b) die Unfallentschädigungen den Lohnverhältnissen angepaßt sind:
c) die Entschädigungsleistungen genügend gesichert sind, und
d) bei Entschädigungsstreitigkeiten ein angemessenes, den Arbeitern leicht zugängliches Verfahren gewährleistet wird.

Darüber hinaus auch eine Parität in bezug auf das quale oder quantum der Unfallentschädigungen (Rente oder Kapital, Lohnhöhe und Rentensatz) oder auf das System der Unfallfürsorge (Zwangsversicherung oder Haftpflicht mit Versicherungszwang oder Haftpflicht mit sonstigen Garantien der Berechtigten für die Fälle der Insolvenz entschädigungspflichtiger Unternehmer[2]) zu verlangen, würde zu weit gehen, da diese Verhältnisse durch das wirtschaftliche und soziale Niveau des einzelnen Landes bestimmt werden, und jeder Staat in dieser Beziehung zunächst bis an die Grenze des für ihn Zulässigen gegangen sein wird. Letzteres muß aber auch tatsächlich der Fall sein, und es wird auch darauf zu achten sein, daß die Gesamtleistungen der fremden Unfallfürsorge nicht erheblich hinter derjenigen der deutschen Unfallversicherung zurückbleiben. Bemerkenswert in dieser Beziehung ist, daß z. B. das Niederländische Gesetz vom 2. Januar 1901 (Art. 9) in dieser Beziehung weiter geht, indem es für den Ausschluß der Bestimmungen dieses Gesetzes das Bestehen einer Zwangsversicherung im Auslande verlangt.

Was endlich die Invalidenversicherung anlangt, so sind auch hier Ausländer im allgemeinen ebenso versichert wie Inländer. Auch dem Anspruch auf Beitragserstattung steht die Eigenschaft als Ausländer nicht entgegen. Ausnahmen von der Versicherungspflicht bestehen nur für Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen im Eisenbahnbetriebe des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzterem vorübergehend beschäftigt werden; für Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen; für Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehre deutsche Wasserstraßen befahren, sofern nicht ein regelmäßiger Verkehr von erheblicher Dauer (als ein solcher wird schon ein Verkehr von zehn Wochen angenommen)[3]) im Inland unterhalten wird; für Dienstleistungen auf Seeschiffen im Auslande, wenn sie von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören; und für Dienstleistungen von Indern, Japanern, Chinesen, Malayen, Zanzibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen unter gewissen Voraussetzungen. Ferner sind die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes als eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht anzusehen sind. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899 Abs. 1 Ziff 5 bis 9 und Abs 2, zu vergl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900 S. 181.) Endlich hat der Bundesrat auf Grund des § 4 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes mittels Beschlusses vom 21. Februar 1901 angeordnet, daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz nicht unterliegen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1901, zu vergl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1902 S. 380). Entsprechend den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze enthält auch das Invalidenversicherungsgesetz Bestimmungen über die Abfindung von Ausländern (§ 26 des Gesetzes) und über das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Rente, so lange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 48 Abs. 1 Ziff. 4). In beiden Fällen ist zugelassen, daß der Bundesrat die Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtigen Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft setzen kann. Bezüglich der Abfindung von Ausländern sind bis jetzt solche Beschlüsse des Bundesrats nicht ergangen. Bezüglich der Vorschrift über das Ruhen des Rentenbezuges hat der Bundesrat mehrfach zu Gunsten von Grenzgebieten aller Nachbarstaaten Deutschlands (außer Frankreichs) sowie zu Gunsten des gesamten Großherzogtums Luxemburg Gebrauch gemacht (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. Mai 1891, 5. Mai 1892, 9. November 1895, 16. Oktober 1900, zu vergl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1891 S. 147, 1892 S. 39, 1895 S. 264, 1900 S 740). Ueber eine Außerkraftsetzung der Vorschrift zu Gunsten eines Staates, welcher eine der deutschen Invalidenversicherung gleichwertige Fürsorge aufzuweisen hätte, ist bis jetzt nicht zu berichten.

Welche Lehren ergeben sich nun aus den vorstehenden Erörterungen, wenn man die Durchführung der sozialen Arbeiterversicherung in den einzelnen Staaten fördern will?

1. Zunächst ist zu fordern, daß die Arbeiterfürsorge in allen zivilisierten Staaten möglichst gleichwertig gestaltet werde. Zu beachten ist in dieser Beziehung namentlich die Behandlung des Schuldmoments. Sehr leicht kann aus diesem Grunde eine außerdeutsche Gesetzgebung als eine der deutschen nicht gleichwertige bezeichnet werden. So stellt sich z. B. die Behandlung der faute inexcusable im französischen Recht (Art. 20 des Ges. v. 9. April 1898), bei deren Vorliegen eine Herabsetzung der Leistungen zugelassen ist, als ein wesentlicher Nachteil gegenüber der deutschen Gesetzgebung dar. Möchten doch die auswärtigen Staaten endlich einsehen, daß auf die Ausscheidung der Schuldfrage bei der Entschädigung von Betriebsunfällen das größte Gewicht gelegt werden muß, weil dadurch zweifellos eine ganz enorme Zahl von langwierigen und schwer zu entscheidenden Prozessen vermieden wird, und daß Deutschland mit dieser Rechtsgestaltung die besten Erfahrungen gemacht hat.

2. Ferner ist darauf zu achten, daß in den betreffenden Gesetzen die Regierungen der verschiedenen Staaten ausdrücklich ermächtigt werden, Staatsverträge behufs Modifikationen von gesetzlichen Bestimmungen in gewisser Richtung abzuschließen, denn eine solche Ermächtigung durch den Gesetzgeber bildet die Voraussetzung für jede internationale Abmachung.

3. Die Gesetze der einzelnen Staaten, welche sich mit der Arbeiterfürsorge befassen, sind von vornherein so zu gestalten, daß die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten möglichst glatt in einander greifen. Dies ist die Voraussetzung dafür, daß überhaupt staatliche Abkommen möglich sind. Die gefährlichsten Hindernisse für ein internationales Abkommen bilden die positiven Gesetzgebungen der verschiedenen Länder, welche nicht mit einander in Einklang zu bringen sind. Z. B. macht es große Schwierigkeit, ein Abkommen zwischen verschiedenen Staaten zu treffen, wenn in dem einen Staate, wie in Deutschland, die Betriebe als solche versicherungsrechtlich erfaßt werden, während andere Staaten die Versicherung der Personen, welche in diesen Betrieben beschäftigt werden, unterschiedlich regeln, und womöglich einen Unterschied in der Nationalität dieser Personen machen. Nach deutschem Recht würde eine versicherungsrechtlich verschiedene Behandlung desselben Betriebs je nach der Nationalität des Personals praktisch undurchführbar sein.

Die Vorbedingung für eine solche Gestaltung der Gesetzgebung bildet eine genaue Kenntnis der Arbeiterversicherungsgesetzgebungen derjenigen Staaten, welche bereits eine solche besitzen. Die Arbeiterversicherung ist eben nicht eine Einrichtung, welche nur in dem eigenen Lande interessiert, sondern sie berührt die Interessen aller derjenigen zivilisierten Völker, welche es mit Lohnarbeitern und diesen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung gleichstehenden Personen zu tun haben. Ein vorzügliches Erkenntnismittel für die bestehenden Rechtseinrichtungen der außerdeutschen Staaten ist das oben angeführte bedeutende Sammelwerk von Dr. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Berlin 1898 ff., ferner Maurice Bellom, Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. Paris 1892 ff., sowie die internationale Uebersicht in dem weltbekannten Leit-

[2]) Zu vergl. in letzterer Beziehung z. B. Art. 23 bis 26 des französischen Unfallgesetzes vom 9. April 1898, wonach in den schwereren Fällen (des Todes und der dauernden Erwerbsunfähigkeit) eine staatliche Garantie für den Fall der Insolvenz des Haftpflichtigen durch einen besonderen, von der staatlichen Altersrentenkasse (caisse nationale des retraites pour la vieillesse) verwalteten Fonds gewährleistet wird; ferner Art. 17 Abs. 2 bis 5 und Art. 20 des belgischen Gesetzes, betr. die Entschädigung von Betriebsunfällen, vom 24. Dezember 1903, wonach ein an die Depositenkasse angeschlossener „Garantiefonds" geschaffen worden ist, zu welchem die Unternehmer Beiträge zu leisten haben (vergl. Art. 10 Abs. 3), und welcher den Zweck hat, die Zahlung der Unfallentschädigungen zu sichern, falls der nicht versicherte Unternehmer nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

[3]) Zu vergl. Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts vom 30. Januar 1900, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900 S. 667.

faden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs von Dr. Zacher, jetzt 10. Aufl. Verlag von A. Asher & Co., Berlin 1904 (deutsche, englische und französische Ausgabe).

4. Die internationalen Abkommen sind möglichst frühzeitig in die Wege zu leiten, womöglich lange Zeit vor dem Inkrafttreten der fremden neuen Gesetze. Dadurch kann man vielen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen. Es wird dadurch vor allen Dingen die höchst unliebsame Doppelbelastung der Unternehmer, welche stets schwer empfunden wird, auch wenn sie nur kurze Zeit dauert, vermieden. Wird der Abschluß eines Abkommens hinausgeschoben, so entstehen vielfach Schwierigkeiten in der Richtung, wie bei dem vorzusehenden Uebergange eines Betriebes oder eines Betriebsteils aus der Versicherung eines Staates in die des anderen, in dem der Sitz des Betriebes belegen ist, die Ansprüche der Versicherten aus solchen Unfällen, die sich vor der Zeit der Geltung des internationalen Abkommens ereignet haben, und namentlich die laufenden Renten behandelt werden sollen. Die Schwierigkeiten vergrößern sich, wenn die beiden vertragschließenden Staaten nicht dasselbe System bei der Aufbringung der Mittel (Kapitaldeckung oder nur Deckung des Jahresbedarfs) haben, da dann mit dem Uebergang des Betriebs die Ueberweisung eines Teiles des Kapitaldeckungs- oder Reservefonds in Frage kommt.

Hiernach ist der möglichst rechtzeitige Abschluß solcher internationaler Abkommen empfehlenswert. Vor allen Dingen aber wäre es auch im Interesse des Deutschen Reiches als erwünscht zu bezeichnen, wenn solche internationale Verträge zustande kämen, durch welche — wie in dem französisch-italienischen — die gesamte soziale Gesetzgebung in den vertragschließenden Staaten, oder doch ein großer Teil derselben geregelt wird. Was die Arbeiterversicherung anlangt, so wird das Deutsche Reich gewiß hierzu bereit sein, weil es durch solche Verträge nur dem erstrebenswerten Ziele näher kommt, daß auch die außerdeutschen Staaten allmählich eine der deutschen Arbeiterversicherung entsprechende Arbeiterfürsorge in ihren Ländern einführen, im Interesse des allgemeinen Kulturfortschritts, im Interesse der Arbeiterbevölkerung und auch im Interesse der deutschen Unternehmer, die alsdann nicht mehr vorwiegend allein mit den großen Lasten der sozialen Versicherung beschwert bleiben.

Arbeiterbewegung.

Die Entwicklung der freien Gewerkschaften im Jahre 1903.

Im „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" (Nr. 27, Jahrg. 14) veröffentlicht der Vorsitzende der Generalkommission jetzt den Jahresbericht über die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1903. Das Bild, das hier von der Entwicklung der freien Gewerkschaften im letzten Jahre entrollt wird, ist ein für diese ganz außerordentlich günstiges. Es zeigt eine Stärkung in der Zahl der Mitglieder, wie diese ihrer absoluten Höhe nach bisher entfernt nicht zu verzeichnen gewesen ist. Im Laufe des einen Jahres 1902—1903 steigerte sich diese von 733 206 auf 887 698, d. h. um 154 492 oder 21 %. Die Erklärung für das plötzliche Anschwellen der Mitgliederziffer dürfte zum großen Teil in der wirtschaftlichen Konjunktur der letzten Jahre zu suchen sein. Während in den günstigen Wirtschaftsjahren 1896—1900 ein Aufschwung der gewerkschaftlichen Entwicklung zu verzeichnen war, der in einer durchschnittlichen jährlichen Mitgliederzunahme von 21,3 % zum Ausdruck kam, trat im Jahre 1901 mit dem wirtschaftlichen Umschwung ein jäher Rückschlag ein. An die Stelle der früheren Zunahme trat ein, wenn auch der absoluten Höhe nach nicht sehr erheblicher Rückgang der Mitgliederziffer. Auch das Jahr 1902 hatte infolge der sehr allmählich fortschreitenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nur einen Zuwachs von 8,2 % der Mitgliederziffer zu verzeichnen. Unter dem fortschreitenden wirtschaftlichen Aufschwung im Jahre 1903 ist die in den beiden letzten Jahren zurückgehaltene beziehungsweise verlangsamte Vorwärtsbewegung in ein Jahr hineingedrängt worden, so daß dieses einen so außergewöhnlichen Aufschwung zu verzeichnen hat. Am Schlusse des Jahres 1903 waren in den 63 Zentralverbänden 941 529 Mitglieder vorhanden. Da die Zunahme an Mitgliedern im Jahre 1904 angehalten hat, so ist anzunehmen, daß im Laufe des Jahres 1904 die Ziffer von 1 Million Mitgliedern erreicht werden wird.

Von den Zentralverbänden hatten zwei am Schlusse des Jahres die Zahl von 100 000 Mitgliedern überschritten. Die Metallarbeiter zählten 160 135, die Maurer 104 712 Mitglieder. Der Mitgliederzuwachs beim Maurerverband belief sich im Berichtsjahre auf 22 491. Eine Anzahl von Verbänden, die für größere Industriegruppen bestehen, weisen ähnliche Zunahmen auf, so daß neben den erstgenannten beiden hier bereits 3 Verbände (Holzarbeiter, Bergarbeiter, Textilarbeiter), mehr als 50 000, außerdem 7 Verbände (Fabrikarbeiter, Buchdrucker, Zimmerer, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, Schuhmacher, Bauarbeiter und Schneider) mehr als 20 000 Mitglieder zählen.

Eine Abnahme der Mitgliederziffer im Berichtsjahre hatten 7 Verbände (Barbiere, Glasarbeiter, Kupferschmiede, Masseure, Porzellanarbeiter, Werftarbeiter, Tabackarbeiter) zu verzeichnen, jedoch belief sich der Gesamtverlust nur auf 1103. Bei den Porzellan- und Werftarbeitern sowie in der Glasindustrie führt der Bericht den Verlust auf die ununterbrochenen Kämpfe, die gerade hier mit den Arbeitgebern zu verzeichnen waren, zurück. Die Verbände der Masseure, Barbiere und auch der Tabakarbeiter haben mit einem Arbeiterelement zu rechnen, das nicht nur schwer für die Organisation zu gewinnen, sondern noch schwerer ihr zu erhalten ist. Die Organisation der Kupferschmiede dürfte in ihrer Entwicklung durch die immer größere Ausdehnung des Metallarbeiterverbandes gehemmt werden.

Neben den freien Gewerkschaften unterscheidet der Bericht lokale und unabhängige Vereine. Die Lokalvereine mit 17 577 Mitgliedern werden den Zentralverbänden zugezählt, da sie nach dem Bericht wie jene „mit vollem Ernst und mit ganzer Kraft eine Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeizuführen bestrebt sind", wenngleich ihr Verhalten gegen die Zentralverbände herben Tadel erfährt. Die unabhängigen Vereine wiesen im Berichtsjahre 68 724 Mitglieder und gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 12 129 Mitgliedern auf. Der größte unter ihnen, der Verein der Gastwirtsgehilfen, der 300 Untervereine umfaßt, zählte 18 000 Mitglieder, ihm folgen die Zivilmusiker mit 11 000, die Handelshilfsarbeiter mit 9000, die Maschinisten (Sächsischer Verband) mit 6000 Mitgliedern. Von den unabhängigen Vereinen „steht — wie der Bericht ausführt — ein Teil der modernen Arbeiterbewegung sehr nahe oder teilt, wie die Verbände der Lithographen, der Fliesenleger und der Möbelpolierer vollständig den in den modernen Gewerkschaften vertretenen Standpunkt. Ein Anschluß an die Generalkommission kann nicht erfolgen, weil diese Vereinigungen als Konkurrenzorganisationen für Verbände gelten, die schon längere Zeit der Kommission angehören. Der modernen Gewerkschaftsbewegung zuzuzählen sind ferner die Organisationen der Eisenbahnarbeiter, der Hotelbiener, der Graveure, der Stoffindustrie und der Xylographen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist der Anschluß dieser Verbände an die Generalkommission noch nicht erfolgt. Der Allgemeine Gärtnerverein ist am 1. Januar 1904 mit der Gärtnereivereinigung verschmolzen und die Gesamtorganisation der Generalkommission angeschlossen."

Der Ermittlung des Verhältnisses der Organisierten zu den Berufsangehörigen mußte wiederum die Berufsstatistik von 1895 zugrunde gelegt werden. Wegen der vielen hier inzwischen eingetretenen Veränderungen müssen die gewonnenen Resultate mit Vorsicht aufgenommen werden. Immerhin ermöglichen sie einen Vergleich der Stärke der Verbände untereinander und veranschaulichen das Wachstum der Organisationen im letzten Jahrzehnt.

Die Berufe, für welche Zentralverbände bestehen, hatten 1895 insgesamt 5 053 056, darunter 932 848 weibliche Organisationsfähige. Von diesen waren 1902 im Jahresdurchschnitt 887 698 = 17,70 % organisiert und zwar 20,74 % der männlichen und 4,36 % der weiblichen Organisationsfähigen. Am günstigsten ist das Verhältnis der Organisierten zu den Berufsangehörigen bei den Notenstechern, bei denen 94 % zur Organisation gehören. Es folgen die Buchdrucker- und Buchdruckereihilfsarbeiter mit 87,08 %, die Bildhauer mit 66,03, die Glaser mit 53,64, die Gemeindearbeiter mit 51,45 usw. Das relativ ungünstige Gesamtresultat der gewerkschaftlichen Organisationsarbeit wird durch den geringen Umfang der Organisation in einzelnen Berufen verursacht. So haben sieben Organisationen nur bis zu 5 % der Berufsangehörigen herangezogen. Zu diesen gehörten die Verbände der Handlungsgehilfen und Lagerhalter, die von 289 301 Berufsangehörigen nur 1,3 % als Mitglieder haben, und der Verband der Gastwirtsgehilfen, in dem von 213 491 Berufsangehörigen nur 1,15 % vereinigt sind. Dann gehören hierzu die Organisationen der Müller und der Fleischer, die mit 45 991 resp. 56 300 Berufsangehörigen zu rechnen haben. 5 bis 12 % der Berufsangehörigen umfassen gleichfalls sieben Organisationen, darunter die Textilarbeiter mit 597 905, die Fabrikarbeiter mit 353 479, die Bauarbeiter mit 327 646, die Schneider und Wäschearbeiter mit 209 402 Berufsangehörigen.

Noch weit geringer als bei den Arbeitern ist der Prozentsatz der Organisierten bei den Arbeiterinnen, obwohl hier in den

letzten Jahren immerhin doch Fortschritte zu verzeichnen sind. Im Jahre 1903 erhöhte sich die Zahl der organisierten Arbeiterinnen von 28 218 auf 40 666, also um 12 448. Für die Entwicklung der letzten Jahre ergibt sich folgendes Bild: 1896 waren nur 1,17, 1899 = 2,35, 1900 = 2,76, 1901 = 2,63, 1902 = 3,13 und 1903 = 4,36 % der Arbeiterinnen für die Gewerkschaft gewonnen. Der Bericht zählt 28 Organisationen auf, die weibliche Mitglieder besitzen, hiervon hatten sechs einen Verlust von insgesamt 158 Mitgliedern zu verzeichnen. Dieser Verlust wird darauf zurückgeführt, daß in vielen Organisationen das Solidaritätsgefühl noch zu wenig entwickelt sei, so daß die Arbeiterinnen sich bei Lohnkämpfen zwar in die Organisationen aufnehmen ließen, nach Beendigung derselben aus Mangel an Interesse die Organisation wieder verließen. Eine Ausnahme machten die Arbeiterinnen im Schuhmachergewerbe mit 29,91 % Organisierten, bei den Gemeindearbeitern mit 29,15, den Buchbindern mit 27,32, den Buchdruckhilfsarbeitern mit 22,89, den Metallarbeitern mit 21,43 %.

Dem Aufschwung der Mitgliederziffer entspricht auch die finanzielle Entwicklung der Gewerkschaften im Berichtsjahre. Im Jahre 1903 hatten 63 Verbände eine Einnahme von 16 419 991 M und eine Ausgabe von 13 724 336 M zu verzeichnen. Das Vermögen am Jahresschluß belief sich auf 12 570 972 M. Die höchste Einnahme hatte der Metallarbeiterverband mit 2 814 000 M, dann folgen die Buchdrucker mit 1 964 000 M, die Maurer mit 1 960 000 M, die Holzarbeiter mit 1 263 000 M, die Zimmerer mit 655 000 M und die Bergarbeiter mit 631 000 M. Noch interessanter als die Höhe der Einnahmen ist ihre Verwendung, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt.

Es verausgabten im Jahre 1903 für:

Verbandsorgan	68	Organisationen	890 070 M
Agitation	60	"	578 791 "
Streiks im Beruf	54	"	4 393 954 "
Streiks in andern Berufen	54	"	118 858 "
Rechtsschutz	52	"	150 286 "
Gemaßregeltenunterstützung	41	"	257 887 "
Reiseunterstützung	41	"	605 876 "
Arbeitslosenunterstützung	28	"	1 270 053 "
Krankenunterstützung	25	"	944 059 "
Invalidenunterstützung	7	"	189 442 "
Sonstige Unterstützung	52	"	801 961 "
Stellenvermittelung	12	"	7 872 "
Bibliotheken	16	"	14 882 "
Sonstige Zwecke	53	"	818 906 "
Konferenzen und Generalversammlungen	43	"	164 909 "
Beitrag an die Generalkommission	59	"	89 818 "
Prozeßkosten	10	"	2 276 "
Gehalter	61	"	304 172 "
Verwaltungsmaterial	57	"	276 215 ".

Hiernach wurden also für Kampfeszwecke rund $5^1/_2$ Mill. Mark, aber auch für Unterstützungszwecke rund $3^1/_2$ Mill. Mark verausgabt, ein Beweis, wie die Gewerkschaften keineswegs mehr als reine Kampfesvereine, sondern in wachsendem Maße auch als Unterstützungsvereine anzusehen sind. Gerade im Ausbau des Unterstützungswesens dürfte einer der Hauptfaktoren für das Erstarken der Organisation zu suchen sein. Auch in dem Bericht wird ausdrücklich auf die Höhe der Ausgaben für Unterstützungszwecke hingewiesen. Nach den gegebenen Daten wurden von 1891—1903 für Unterstützungen verschiedener Art 22 484 586, für Streiks nur 17 559 570 M. aus den Verbandskassen geleistet; während im Jahre 1898 nur 15 Organisationen Arbeitslosenunterstützung gewährten, bezifferten sich diese 1903 auf 27. Von Interesse in diesem Zusammenhange ist eine Tabelle, in der der Nachweis geführt wird, wie der Wechsel der Konjunktur sich in den Gewerkschaften bemerkbar macht, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren. In fast allen Organisationen war im Jahre 1903 diese Ausgabe geringer, als in den Jahren 1901 und 1902. Die Jahre 1898 und 1899 waren noch solche wirtschaftlich günstiger Konjunktur. Sie verursachten den Unterstützung zahlenden Organisationen eine Ausgabe von durchschnittlich 2,79 und 2,43 M an Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder. Diese Ausgabe betrug im Jahre 1901 aber 5,67 M. und 1902 5,52 M. durchschnittlich pro Kopf der Mitglieder, und sinkt erst im Jahre 1903 auf 3,95 M. Noch deutlicher als bei diesen Durchschnittsberechnungen tritt die Belastung der Gewerkschaften durch die ungünstige Konjunktur bei einzelnen Organisationen hervor. Auch im Jahre 1903 mußten Bildhauer und Buchdrucker noch mehr als 15 M. pro Kopf der Mitglieder für Arbeitslosenunterstützung aufwenden.

Mit der Erweiterung der Leistungen wuchsen auch die Anforderungen an die finanzielle Beihilfe der Mitglieder. So steigerten sich beispielsweise bei den Holzarbeitern die Jahresbeiträge pro Kopf von 7,27 M. in 1894 auf 15,85 in 1903, bei den Zimmerern im gleichen Zeitraum von 8,59 M. auf 24 M. Noch höher waren die Anforderungen in anderen Organisationen, sie betrugen bei den Notenstechern 65,52 M, bei den Buchdruckern 54,62 M., bei den Bildhauern 40,26 M., Barbieren 29,02 M. usf.

Hinter dem gewaltigen Aufschwung der freien Gewerkschaften bleiben die übrigen gewerkschaftlichen Organisationen, jede für sich zwar, weit zurück; immerhin zeigen aber auch sie ihren Anteil an der Erstarkung der gewerkschaftlichen Idee überhaupt (vgl. „Soz. Praxis" Sp. 1101). Auch darf angesichts der Million freier Gewerkschaftler nicht vergessen werden, daß diese keineswegs allein die deutsche Arbeiterschaft verkörpern. In den Gewerkvereinen, den christlichen Gewerkschaften, den nicht sozialdemokratischen Handlungsgehilfenverbänden und den evangelischen Arbeitervereinen stehen jenen gewerkschaftlich organisierte deutsche Arbeiter gegenüber, die an Zahl nicht hinter ihnen zurückbleiben und die auf dem Boden der nationalen Staatsidee fußend wie jene die Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen, die Erweiterung des Koalitionsrechtes, die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine, die Schaffung gesetzlicher Interessenvertretungen und anderes mehr anstreben. Nicht jene Million allein, sondern diese beiden Millionen zusammen verkörpern die organisierte deutsche Arbeiterschaft und bilden den einen der großen Gestaltungsfaktoren im Produktionsprozeß, dem auf der anderen Seite als Gegengewicht die Organisation der Arbeitgeber gegenübertritt und im Interesse des Gleichgewichts gegenübertreten muß. Denn in dieser Entwicklung ist zu gleicher Zeit die Basis für einen zukünftigen friedlichen Verlauf des Produktionsprozesses gegeben. Es kann keinem Zweifel unterliegen und es muß das immer wieder von neuem betont werden, daß starke Organisationen, die sich auf beiden Seiten gegenübertreten und die ihre gegenseitige Stärke kennen, auch einen Weg zur Verständigung finden und sich in dem Wunsche begegnen werden, unfruchtbare, beide Teile schwächende und in ihrem Endergebnis höchst ungewisse Kämpfe nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Erstarkung der Gewerkschaften, wie wir sie in den letzten Jahren beobachteten, auf der einen Seite, die Bildung und Kräftigung der Arbeitgeberorganisationen, wie sie in den allerletzten Monaten zu Tage getreten ist, bedeutet daher nicht die Fortbildung neuer Gegensätze, neuer Kampfesaussichten, sondern die ersten Schritte zu einem künftigen, dauernden Frieden. Si vis pacem, para bellum, das gilt nicht nur vom politischen, sondern auch vom wirtschaftlichen Leben, in diesem Sinn ist jede Stärkung der beiden Gegner, in diesem Sinn daher auch der starke Aufschwung der freien Gewerkschaft als ein Fortschritt zu begrüßen.

Arbeiterausschüsse auf Bahnhöfen und Güterböden sollen im Bereich der preußischen Eisenbahnverwaltung ähnlich den in den Betriebswerkstätten errichtet werden, welche Wünsche und etwaige Beschwerden allgemeiner Natur vortragen und über Fragen des Arbeitsverhältnisses und der Arbeiterwohlfahrt auf Verlangen der vorgesetzten Dienststelle gutachtliche Aeußerungen abgeben sollen. Versuchsweise werden solche Arbeiterausschüsse zunächst auf dem Frankfurter Hauptbahnhofe und Güterbahnhofe, dem Hanauer Ostbahnhofe und den Frankfurter Bahnmeistereien gebildet. Die zu wählenden Leute müssen mindestens 30 Jahre alt und wenigstens 5 Jahre bei der Eisenbahn beschäftigt sein. Wahlberechtigt sind alle Eisenbahnarbeiter, welche ein Jahr bei der Bahn beschäftigt sind.

So notwendig Arbeiterausschüsse sind, so segensreich sie wirken können, werden sie doch solange nur Dekorationswert haben, als sie nicht eine selbständige, von der Betriebsleitung unabhängige Stellung genießen. Eine solche garantiert die von der preußischen Eisenbahnverwaltung hier gewählte Verfassungsform, die nur eine Einberufung des Ausschusses bei besonderen Gelegenheiten vorsieht, keineswegs Auch wird nicht gemeldet, ob der überragende Einfluß des behördlichen Vertreters, der in den Arbeiterausschußsitzungen der Betriebswerkstätten sich bisher geltend machte, bei diesen neu errichteten Ausschüssen eingeschränkt worden ist.

Die Bauarbeiteraussperrung im Maingebiet, auf deren Vorgeschichte in der „Sozialen Praxis" bereits kurz hingewiesen worden ist (Sp. 1078) ist von den Arbeitgebern am 16. d. Mts. begonnen worden. Wie vorauszusehen war, erwiderten die Arbeiter auf das ihnen von den Arbeitgebern gestellte Ultimatum bezüglich der künftigen Lohn- und Arbeitsbedingungen, daß sie zwar mit der Abschließung eines Arbeitsvertrages durchweg einverstanden seien, daß sie es aber ablehnten, sich die Verträge einseitig vom Arbeitgeberverband aufzwingen zu lassen. Zur Einleitung von Ver-

handlungen würden sie jederzeit bereit sein und einer an sie gerichteten Einladung gern Folge leisten. Auf diese Antwort, die am 12 Juli an die Arbeitgeber erging, hielten diese am 14. Juli eine Sitzung ab, in der die inzwischen erfolgte Aussperrung aller organisierten Arbeiter in den Maurer- und Zimmerergeschäften beschlossen wurde. Es wurde ferner beschlossen, die Kündigung auch der unorganisierten Arbeiter für den 23 Juli eintreten zu lassen, falls bis dahin die bestehenden Differenzen nicht beglichen sein sollten. Veranlassung zu diesem Beschluß gab, wie in der Debatte dargelegt wurde, die angebliche Parole der Arbeiterführer, die Arbeiter sollten, wenn sie gefragt würden, ob sie organisiert seien, die Zugehörigkeit zu einer Organisation verleugnen. Die Arbeitgeber übernehmen die Verpflichtung, ihre alten Arbeiter, wenn sie davon überzeugt sind, daß diese einer Organisation nicht zugehören, in angemessener Weise zu unterstützen, damit diese Arbeiter nicht durch die Maßregel zu leiden haben. Die Aussperrung erstreckt sich bisher auf Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hanau und Darmstadt und umfaßt etwa 2000 organisierte Arbeiter. Bei voller Durchführung der Aussperrung würden durch diese nach der „Frankfurter Zeitung" etwa 10 000 Maurer und Zimmerer betroffen werden. Falls es nicht — was außerordentlich zu begrüßen wäre — vorher zu einer friedlichen Einigung kommt, so dürfte sich hier ein sehr ernster Arbeitskampf vorbereiten. Es darf nicht vergessen werden, daß es sich bei den Arbeitern des Baugewerbes um die bestorganisierten unter den Gewerkschaften handelt und daß nach dem letzten Jahresbericht der Gewerkschaften der Zentralverband der Maurer mehr als 100 000, der der Zimmerer 27 000 Mitglieder umfaßte. Das Gefühl, daß es sich um einen ihnen aufgezwungenen Kampf handelt, wird dazu beitragen, den Widerstand der Arbeiter zu verstärken.

Die Aussperrung im Baugewerbe zu Bremerhaven, Geestemünde und Lehe. Man schreibt uns: Bereits im September 1903 hatte das Gewerkschaftskartell von Bremerhaven und Umgegend als Vertretung von über 6000 organisierten Arbeitern dem Stadtrat von Bremerhaven die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises auf kommunaler Grundlage vorgeschlagen. Dieser kam aber nicht zustande, weil die Arbeitgeber irgendwelche Verhandlungen hierüber ablehnten. Letztere machten vielmehr ihren seit 1899 dort bestehenden unparitätischen Nachweis am 1. März d. J. obligatorisch, worauf die Arbeitnehmerorganisation die Sperre über den Nachweis verhängte. Nach vier Wochen, d. h. am Tage vor Ostern, wurde jedem Arbeitnehmer im Baugewerbe eine Karte überreicht, auf welcher der von dem Arbeitgeberverbande errichtete Arbeitsnachweis als für die Anstellung von Gesellen, Gehilfen und Arbeitern maßgebend durch Unterschrift anerkannt werden sollte Auf der Karte stand ferner die Bemerkung: „NB. Wer nach Ostern weiter arbeiten will, hat diese Karte zu unterschreiben und abzugeben. In geheimer Abstimmung wurde nun der Beschluß auf Verweigerung der Unterschrift von sämtlichen Maurern, Zimmerern und Bauarbeitern gegen nur 6 Stimmen gefaßt. Nach einer kurzen Bedenkzeit wurden darauf alle Arbeiter, welche die Karte nicht unterschrieben hatten, ausgesperrt. Etwa 14 Tage darauf gaben auch die Steinsetzer durch ein offizielles Schreiben an den Arbeitgeberverband bekannt, daß sie ebenfalls den Arbeitsnachweis nicht anerkennen. Sämtliche Pflastermeister traten darauf dem Verein der Arbeitgeber für das Baugewerbe bei und lehnten die Forderungen ab. Aehnlich ging es bei den Tischlergesellen und den Schlossern. Bereits von Ostern ab ruhte die Arbeit auf allen Bauten, bis nach und nach Holländer, Italiener usw. als Ersatz herangezogen wurden. Um die Ausgesperrten kleinmütig zu machen, erklärten am 17. bezw. 25. Juni der Arbeitgeberverband „Lagerei" in Bremerhaven, Geestemünde und Bremen sowie die vereinigten Fischerei-Interessenten von Geestemünde-Bremerhaven in den Zeitungen, daß diejenigen Arbeiter im Baugewerbe, die nicht spätestens bis zum 4. Juli d. J. durch Anerkennung des Arbeitsnachweises die Gesinnung bezeugten, die Arbeit wieder aufnehmen zu wollen, im nächsten Winter keine Beschäftigung an den Häfen, bei der Baumwolle, Eisernte usw., wie bisher, finden würden. Diese Drohung hatte jedoch nicht die gewünschte Wirkung. Anstatt daß sämtliche Arbeitnehmer zur Kreuze krochen, ließen sie den Termin vorübergehen, ohne die gewünschte Erklärung abzugeben. Infolge des Zuzugs auswärtiger Arbeitswilliger in den letzten Wochen ist bereits die Mehrzahl von Baufirmen in den Stand gesetzt, ihren Betrieb in vollem Umfange wiederaufzunehmen. Die Arbeitgeber sind offenbar entschlossen, den Kampf bis aufs äußerste fortzuführen. „Der so sehr bekämpfte Arbeitsnachweis soll und muß anerkannt werden", heißt es in ihrem Flugblatte. Gleich entschlossen hält auch die Arbeitnehmerorganisation an ihrer berechtigten Forderung eines paritätischen, kommunalen Arbeitsnachweises fest Der Zustrom von Arbeitswilligen, den der Arbeitsnachweis der Arbeitgeber vermittelt, durchbricht jedoch die seitens der Organisation errichtete Sperre immer stärker. Der bisher durch die Aussperrung verursachte Schaden wird auf 1 Million Mark geschätzt.

Arbeiterbewegung im Fleischergewerbe. Die im Centralverband der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands organisierten Schlächtergesellen Berlins und Hamburgs wollen im Herbst in eine umfassende Lohnbewegung eintreten und treffen hierzu ihre Vorbereitungen. Bisher ist es aber nicht gelungen die verschiedenen Gehilfenvereine zu einem gemeinsamen Vorgehen zu vereinigen. Der Bund der Schlächtergesellen, nächst dem Centralverband die größte Berufsorganisation, hat den Kaiser durch eine Eingabe angerufen, den Gesellenforderungen, insbesondere der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit, zur Durchführung zu verhelfen. Der Centralverband tritt in seinem Verbandsorgan „Der Fleischer" für den zehnstündigen Maximalarbeitstag ein. In einer Berliner Schlächtergesellen-Versammlung wurde mit einem Streik gedroht, falls die friedlichen Unterhandlungen mit den Meistern ergebnislos bleiben sollten. Die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse im Schlächtergewerbe wurden als mindestens ebenso schlecht geschildert, wie die im Bäckergewerbe. Der nationale Bund der Fleischergesellen Deutschlands richtete an den in Nordhausen tagenden deutschen Fleischertag die dringende Mahnung, über die gesetzlichen Schutzbestimmungen für das Fleischergewerbe zu verhandeln. Der Wunsch des Gesellenbundes ist, daß die Meister sich für Reformen aussprechen und sich grundsätzlich auf den Boden eines deutschen Fleischertarifvertrages stellen, wodurch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Lehrlingswesen, Arbeitsvermittelung usw. geregelt würden. Die „Kreuzztg." bemerkt dazu: „Bis jetzt hat die Sozialdemokratie noch wenig Eingang in Gesellenkreisen gefunden. Die allgemein herrschenden Mißstände im Beruf bilden jedoch, wenn sie nicht auf friedlichem Wege abgestellt werden, für die Sozialdemokratie einen guten Agitationsstoff."

Arbeiterschutz.

Gewerbeaufsicht in Mecklenburg 1903. Die wie seit langen Jahren auch diesmal von Baudirektor Hennemann erstatteten Jahresberichte der Gewerbeinspektion in den beiden Großherzogtümern Mecklenburg enthalten einige interessante Mitteilungen. So wird für Mecklenburg-Strelitz von einem Arbeitskampf in zwei Betrieben der Metallindustrie berichtet, wo es zur Aussperrung der organisierten Arbeiter kam. Drei von diesen, die trotz gegenteiliger schriftlicher Erklärung bei der Annahme später der Gewerkschaft beigetreten waren, erhoben Klage und erzielten in beiden richterlichen Instanzen Verurteilung der Arbeitgeber zum Schadenersatz durch 14tägige Lohnzahlung. Das Gericht erkannte, daß schriftliche Vereinbarungen über die Gründe sofortiger Entlassung ohne Aufkündigung außer den allgemein gesetzlichen erst rechtswirksam werden, wenn diese Gründe in die Arbeitsordnung aufgenommen sind. Die Zulässigkeit der Aufnahme des Verbandsbeitritts unter die Gründe sofortiger Entlassung in die Arbeitsordnung wurde an sich nicht beanstandet bezw. nicht diskutiert. An diesen Bericht knüpft der Gewerbeinspektor folgende bezeichnende Bemerkung: „Die ablehnende Haltung der Arbeitgeber gegen die Verbände erklärt sich namentlich aus der Schwäche der letzteren bei der Isoliertheit der einzelnen Industriezweige." — Für Mecklenburg-Schwerin wird mitgeteilt, daß abnorm lange Arbeitszeiten nicht nur infolge direkter Errungenschaften der Arbeiterorganisationen (wie z. B. im Baugewerbe), sondern auch sonst im allmählichen Rückgang, beeinflußt teilweise durch jene Errungenschaften, teilweise durch die gesetzlichen Vorschriften, endlich aber auch durch die wachsende Ueberzeugung der Arbeitgeber von ihrer Zwecklosigkeit. — In beiden Berichten wird konstatiert, daß Lohnzahlungsbücher immer noch geringe Wertschätzung genießen.

7 Uhr-Ladenschluß in Berlin. Zehn der vornehmsten Berliner Verkaufshäuser geben durch Zeitungsanzeigen bekannt, daß sie ihre Räume in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August um 7 Uhr abends schließen, um den Angestellten außer dem Urlaub in der heißen Jahreszeit eine verkürzte Arbeitszeit zu ermöglichen. Möchten noch viele andere Geschäfte, deren Kundschaft um diese Zeit zumeist verreist ist oder doch kaum des Abends in den dunstig-schwülen Straßen Berlins sich mit Einkäufen plagen wird, diese vernünftige Konsequenz aus der Lage der Dinge ziehen. Diese Wohltat werden die Angestellten ihren Arbeitgebern zu danken wissen.

Verbot der Kinderarbeit in französischen Theatern. Durch Erlaß des französischen Unterrichtsministeriums ist die Verwendung von Kindern unter 13 Jahren bei Aufführungen in Theatern und Variétés verboten worden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der zweite Österreichische Krankenkassentag

wurde Ende Juni in Wien abgehalten. Zehn Vertreter der österreichischen Regierung, acht Vertreter der Arbeiterversicherungs-

anstalten, zahlreiche Abgeordnete, auch von deutschen Krankenkassen, wohnten der hochbedeutsamen Tagung, zu der 353 Kassen mit 1 150 000 Mitgliedern ihre vielsprachigen Delegierten entsandt hatten, bei, handelte es sich doch nicht allein um Erörterung verschiedener Krankenkassenprobleme, sondern zugleich um eine gewaltige Demonstration für die Verwirklichung der Alters- und Invalidenversicherung in Österreich. Seit Anfang der neunziger Jahre schweben die „Erwägungen" im Schoße der Regierung über dieses Versicherungssystem, 1901 bekundeten ministerielle Erklärungen, daß „ernste Vorarbeiten" im Gange seien. Anfang 1903 hieß es, daß die Vorlage „bald" veröffentlicht würde. Dieser sozialpolitische Schlendrian hat gewaltige Erbitterung in den Reihen der Arbeiterschaft erregt, und die Regierungsvertreter mußten auf dem Krankenkassentage sogleich in der Eröffnungsansprache des Kongreßvorsitzenden harte Worte von der „Schande Österreichs" mitanhören. Ferner boten die Krankenversicherungszustände selbst überreichen Stoff zu herber Kritik. Insgesamt sind in Österreich 2,4 Millionen Menschen in die Krankenversicherung und 1,5 Millionen in die Unfallversicherung einbezogen. Aber die Versicherungsorganisationen sind zurzeit durchaus ungenügend. 25 % der Arbeiterschaft gehört mangelhaften Betriebskrankenkassen an, die bei einer Durchschnittsmitgliedschaft von 505 Köpfen wenig leistungsfähig sind und in denen obendrein das Verwaltungsrecht der Arbeiter bis auf einen kümmerlichen Rest eingeschränkt ist. In einem eindringlichen Referate über die Aufgaben der Arbeiterversicherung, ihr Verhältnis zur Armenpflege, über die verschiedenen Versicherungszweige und Versichertenkreise legte Abgeordneter Eldersch-Brünn diese rückständigen Verhältnisse dar. Eine Resolution des Krankenkassentages fordert daher erneut schleunige Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung, der Witwen- und Waisenfürsorge. Über die finanzielle Seite referierte Berner (Wien). Die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse der Krankenkassen, die heut „Wurzen für Alles" seien, erklärte er für durchaus unhaltbar. Das Ergebnis dieser und der weiteren Referate über Leistungen an die Versicherten und der anschließenden Debatten wurde in folgenden Resolutionen zusammengefaßt:

1. Gesetzliche Fürsorge für alle gegen Lohn und Gehalt beschäftigten Personen (Arbeiter, Beamte, Dienstboten in Industrie und Gewerbe, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Transport, Hausindustrie, freien und öffentlichen Berufen) sowie für Kleingewerbetreibende und Kleinbauern durch Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf dieselben, durch Einführung der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung und der Witwen- und Waisenversorgung und
2. Abschaffung jeder Ausnahme von der Versicherungspflicht.

In einer anderen Resolution wird gefordert:

Beseitigung der Bruderladen, bei den Unfallversicherungsanstalten, die Verwirklichung des Kapitaldeckungsverfahrens, die Anpassung der Beiträge an die Gefahrengröße, zwangsweise Einführung der Lohnlisten, rücksichtsloses strafgerichtliches Vorgehen bei dolosen Beitragshinterziehungen, Ausdehnung der Unfallversicherung auf die weitesten Kreise der Arbeiterschaft, bei Einführung der Invalidenversicherung, der Witwen- und Waisenversorgung Leistung eines erheblichen Staatsbeitrages.

Abgesehen von diesen prinzipiellen Forderungen, hieß es weiter, verlangt der Zweite österreichische Krankenkassentag:

1. Ersatz sämtlicher Auslagen, die den Krankenkassen aus der Unterstützung der in einem Betriebe verunglückten Mitglieder erwachsen, durch die Unfallversicherungsanstalten, das heißt sonach Beseitigung der vierwöchentlichen Karenzfrist. 2. Befreiung sämtlicher Versicherungsinstitute vom Postporto. 3. Gewährung des halben Fahrpreises auf Eisenbahnen bei Entsendung von Kassenmitgliedern in Spitäler, Bade- und Kurorte. 4. Die Auferlegung erhöhter Prämien bei Unternehmungen mit abnormer Krankheitsgefahr auch seitens der Krankenkassen. 5. Einschränkung der Verwaltungskosten, Uebernahme der Kosten der Unfallserhebungen, der Schiedsgerichte sowie des Gewerbe-Inspektorats durch den Staat.

Ein Antrag Dr. Ofners auf Zulassung der freien Arztwahl wurde im Hinblick auf „die ungünstigen Erfahrungen in Deutschland und Österreich" abgelehnt, weil sie Kassen, Mitglieder und Ärzte in gleicher Weise schädigt, dagegen sei die Anstellung von beamteten Ärzten zu erwägen. Weitere Beschlüsse forderten: Einfluß der Versicherten auf die Lohnfeststellung, Ausdehnung der Krankenunterstützung bis zu 1 Jahr und bis zu 100 % des Lohns, sechswöchigen Wöchnerinnenschutz, Zulässigkeit der Angehörigenversicherung und der Rekonvaleszentenpflege aus Kassenmitteln, Verstaatlichung des Apothekenwesens oder Errichtung eigener Kassenapotheken, unentgeltliche Verpflegung in allen öffentlichen Heil- und Gebäranstalten sowie Einfluß der Kassen auf die Verwaltung der Krankenanstalten.

Ein Referat Dr. Leo Verkaufs über Organisation der Arbeiterversicherung gipfelte in der Empfehlung der Einheitskasse als deren Grundlage:

Die Grundlage der neuen Organisation kann nur eine Einheitskasse sein, die alle Arbeiter der Großindustrie, des Handwerkes, des Handels und Verkehrs, des Bergbaues, der Landwirtschaft usw. eines Ortes oder eines Bezirkes umfaßt und die Entschädigung der Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit übernimmt. Die Krankenkassen eines größeren Territoriums sind zu Verbänden zu vereinigen, denen die Tragung der Lasten dauernder Invalidität (Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) sowie der Witwen- und Waisenversorgung zuzufallen hat. Die Rückversicherung sowie die Vereinheitlichung und Zusammenfassung des ganzen Versicherungsgebietes haben durch einen Reichsverband und die Errichtung eines Reichs-Versicherungsamtes zu geschehen. Den neuen Versicherungsinstituten ist als eine der wichtigsten Aufgaben die Durchführung von Maßnahmen der Unfallverhütung und Krankheitsvorbeugung zuzuweisen und zu diesem Zwecke das Recht der Ueberwachung der versicherten Betriebe einzuräumen.

Weiter wurde über die Betriebskrankenkassenverbände und ihre Krystallisierung um eine etwaige Zentralstelle zur wirksameren Wahrnehmung der Versicherteninteressen, über die zersplitterte, schleppende Verwaltungsgerichtsbarkeit in Krankenkassenstreitfällen, die durch einen besonderen sozialpolitischen Gerichtshof, ein Reichsversicherungsamt abgelöst werden müsse, über die Zusammenhänge zwischen Arbeiterversicherung und Gewerbekrankheiten sowie der Wohnungsfrage und über Wahlbetrug bei den Krankenkassen gesprochen. Das Referat von Professor Dr. Sternberg bot einen summarischen Überblick über die wichtigsten Gewerbekrankheiten der einzelnen Berufe und legte die Notwendigkeit einer entsprechenden Spezialstatistik durch ständiges Zusammenwirken von Krankenkassen und Gewerbeinspektion dar. Brot-Wien zeigte an der Hand des bekannten Materials über das Wohnungselend die Belastung der Kassen durch die ungesunden Behausungsverhältnisse nach und forderte neben statistischen Untersuchungen dieser Zustände zugleich energisches Eintreten für eine gründliche Wohnungspolitik. Mit der Wahl eines Vorbereitungsausschusses für die Errichtung einer Zentralstelle der österreichischen Krankenkassen schloß nach dreitägigen Verhandlungen der zweite Krankentag. Man ging mit dem Entschlusse auseinander, falls die Zustände im Versicherungswesen sich nicht ändern, nicht erst wieder 8 Jahre wie zwischen dem 1. und 2. Krankenkassentage verstreichen zu lassen, sondern nach 3 Jahren bereits aufs neue zusammenzukommen.

Steigerung der Invalidenrenten in Deutschland. Seit Inkrafttreten der Novelle des Invalidenversicherungsgesetzes am 1. Januar 1900 ist die Zahl der neubewilligten Invalidenrenten auffällig gestiegen. Sie betrug im Jahre 1899 bei allen Versicherungsträgern zusammen 96 655 und erhöhte sich im Jahre 1900 auf 125 821 und bis zum Jahre 1903 auf 152 871, so daß die Steigerung sich auf 30 bezw. 58 v. H. der im Jahre 1899 bewilligten Renten berechnet. Amtlich wird hierzu geschrieben:

Diese nach den vorhergegangenen statistischen Beobachtungen überraschende und für die Belastung der Versichungsträger bedeutsame Erscheinung hat bei der Reichsverwaltung seit längerer Zeit ernste Beachtung gefunden. Es sind zur Feststellung der Ursachen der Rentensteigerung in den letzten Jahren die Bezirke mehrerer der hauptsächlich beteiligten Versicherungsanstalten durch Reichskommissare bereist worden. Aus Anlaß der örtlichen Erhebungen, welche im Monat Juni im Bezirke der Landesversicherungsanstalt Schlesien stattgefunden haben, ist in der Presse behauptet worden, daß zur Deckung der bisherigen Rentenlast die bisherige, etwa 185 Millionen Mark jährlich betragende Beitragseinnahme nicht mehr ausreicht, vielmehr schon jetzt etwa auf 81 Millionen Mark jährlich sich belaufende „Fehlbeträge" ermittelt worden seien. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Fortdauer der bisherigen Rentensteigerung eine sehr erhebliche Vermehrung der jährlichen Beitragseinnahmen eintreten müßte. Von einer solchen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich unerwünschten Beitragserhöhung wird aber hoffentlich bis auf weiteres noch Abstand genommen werden können.

Wie wir hören, haben die bisherigen Erhebungen der Kommission ergeben, daß die Steigerung der Zahl der Invalidenrenten zu einem nicht geringen Teile auf Mängel in der geschäftlichen Behandlung der Rentenanträge zurückzuführen ist. Insbesondere sind die Grenzen zwischen Berufsinvalidität und reichsgesetzlicher Invalidität nicht immer genügend beachtet worden; auch scheint vielfach eine nicht ausreichende Untersuchung der Rentenanträge stattgefunden zu haben und der Übergang von in der Industrie verbrauchten Arbeitern in die Landwirtschaft grade die Versicherungsanstalten in ländlichen Bezirken schwer zu belasten. Damit sind die mathematischen Grundlagen für die versicherungstechnische Berechnung des Finanzaufwands und der Beiträge verschoben worden.

Beachtenswert erscheint uns auch der Hinweis des auf diesem Gebiete gut unterrichteten Sozialpolitikers Lasson auf die Steigerung

der anderweitigen Leistungen der Versicherungsanstalten neben den Invalidenrenten. Seine „Korrespondenz" schreibt:

Die Zahlungen von Krankenrenten (§ 16 d. Ges.) haben 1902 rund 1 800 000 M. betragen, demnach gegen das Vorjahr um ½ Million zugenommen, die Zahlungen für Altersrenten sind um 1 Million zurückgegangen. Die Summe der Beitragserstattungen beträgt jetzt über 7 Millionen gegen etwa 200 000 M im Jahre 1895. Bedeutend ist auch der Ausgabenposten der Anstalten für freiwillige Aufwendungen inbezug auf Heilverfahren und Invalidenhauspflege; hier sind ca. 9 Millionen Mark verwendet worden, ein Betrag der in keinem Verhältnis zu früheren Ausgaben dieser Art steht. Was die eigentlichen Invalidenrenten betrifft, so ist nur die Zahl der bewilligten Rentenanträge um 80 bis 58 % gestiegen, dagegen weisen die Rentenzahlungen (Reichstagsdrucksachen Nr. 140) seit Jahren nur eine Steigerung von ca. 15 % auf.

Die sehr dehnungsfähigen Bemerkungen der „Berl. Corr." über die Vermeidung von Beitragserhöhungen dürften nicht mit Unrecht dahin gedeutet werden, daß solche Erhöhung nur vorläufig nicht stattfinden soll.

Unfälle auf See und Unfallrenten. Bei der Deutschen See-Berufsgenossenschaft sind im Jahre 1903 3845 Unfälle zur Anmeldung gekommen, gegenüber 3043 im Jahre zuvor. Die Zahl der Verletzungen hat gegen 1902 um 231, die Zahl der Todesfälle um 71 zugenommen. Natürlich ist diese Zunahme im Verhältnis zu der Zunahme der versicherungspflichtigen Seeleute, welche die Besatzung aller zur Seeberufsgenossenschaft gehörenden Fahrzeuge bildeten, zu betrachten, und zwar betrug diese im letzten Jahre bei 56 197 Personen 3381. Die meisten Opfer erforderten relativ Fischdampfer und Heringslogger; statt 44 Todesfälle wie im Jahre 1902 kamen im Berichtsjahr 102 zur Anmeldung. Auf die Kauffahrteiflotte entfielen 869 (1902: 859) Getötete, 2788 (2543) Verletzte, auf die verwandten Betriebe 4 (1) Tote, 19 (7) Verletzte. Der Versicherung unterlagen außer der genannten Besatzung von 56 197 Mann 258 freiwillig Versicherte. Die Genossenschaft zahlte im Jahre 1903 Renten an 1090 (1902: 1015) Witwen, 1560 (1902: 1508) Waisen, 241 (1902: 285) Aszendenten, 1844 (1902: 1770) Verletzte, außerdem an 89 Angehörige von in Heilanstalten untergebrachten Versicherten. Außerdem erhielten 27 (29) wiederheiratende Witwen, 2 (1) Ausländer und 14 (11) andere Verletzte einmalige Kapital-Abfindungen. Mit den Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten und sonstigen Kurkosten betrugen die Aufwendungen insgesamt 788 725 ℳ, gegen 1902 wieder 46 546 ℳ mehr. Ein Reservefonds von 2 080 918 ℳ sichert die künftigen Leistungen.

Genossenschaftswesen.

Eisenbahner und Konsumvereine in Preußen. Hatten wir jüngst Anlaß, auf eine Reihe kleiner sozialer Verbesserungen, die sich der Eisenbahnminister angelegen sein läßt, hinzuweisen, so liefert eine neue Kundgebung des Herrn von Budde allen Grund, das damals betonte „Aber" doppelt und dreifach zu unterstreichen: von dem Kern der modernen Sozialpolitik, den Arbeitern volles Recht und volle Freiheit zur selbständigen Vertretung und Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen zu schaffen, läßt die Buddesche Arbeiterwohlfahrt nicht einen Hauch verspüren. Durch einen Erlaß vom 29 Juni d. J an die Eisenbahndirektionen sucht der Minister die Betätigung der Eisenbahnbediensteten in Konsumvereinen möglichst zu erschweren. Er führt etwa aus:

Zwar dürfe man, worauf schon in dem Erlasse vom 29. November 1900 hingewiesen sei, den Beamten die Beteiligung an der Verwaltung der Konsumvereine nicht verbieten, jedoch sollen ihnen mit Rücksicht auf diese Nebenämter keine dienstlichen Erleichterungen gewährt und nicht etwa fiskalische Räumlichkeiten unter den ortsüblichen Mietspreisen überlassen werden. Ueberhaupt sei es wünschenswert, wenn der Warenbezug durch Vermittlung des Klein- und Zwischenhandels erfolge, allenfalls noch in der Form von Rabattsparvereinen Die Uebernahme von Aemtern in den Konsumvereinen durch Bahnbeamte und die Vermietung von Fiskalräumen an Konsumvereine darf nur bei unabweisbarem Bedürfnisse erfolgen, in entlegenen Bahnerkolonien, bei besonderen örtlichen Teuerungsverhältnissen und wenn Gefahr vorhanden, daß die Angestellten sonst „nicht rein privatwirtschaftliche Zwecke verfolgenden" Konsumvereinen beitreten würden. Vor der Entscheidung sind die Kommunalbehörden und Regierungspräsidenten zu befragen. Alle bisherige Konsumvereinstätigkeit der Beamten ist entsprechend nachzuprüfen.

Der Erlaß ist durch drei Gesichtspunkte orientiert: einmal durch eine Bevormundungssucht, die selbst vor den schärfsten Eingriffen in das privatwirtschaftliche Verhalten des Beamten außer Dienst nicht zurückschreckt, sodann durch den anscheinend von Professor Suchsland-Halle genährten Glauben des Ministers, daß die künstliche Stützung ungezählter Zwischenhandelsexistenzen ein besseres staatserhaltendes Beginnen sei, als die wohlfeile, der Borgwirtschaft steuernde Befriedigung des Massenbedarfs mit tadelfreier Ware, wie sie die Konsumorganisation gewährleistet, und endlich durch die damit verwandte Befürchtung, die Konsumvereine seien sozialdemokratische Institutionen, die nicht rein privatwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Es soll uns nicht beifallen, über diese tausendmal von der Wissenschaft und Praxis widerlegten volkswirtschaftlichen und politischen Argumente mit Herrn von Budde rechten zu wollen. Wir begnügen uns bezüglich dieser Punkte damit, das Urteil zweier nicht übermäßig konsumvereinsfreundlicher Blätter zu zitieren. Die „Kreuzztg." schreibt:

Gewiß sind die Konsumvereine ein großes Uebel für den gewerblichen Mittelstand. Da aber die Detaillisten und die Handwerker zur „Selbsthilfe" greifen und sich immer mehr zu Einkaufsgenossenschaften zusammentun, so ist es uns sehr fraglich, ob der Staat wohl daran tut, seinen knapp besoldeten Beamten eine ähnliche Organisation zu verbieten. Und gerade die Eisenbahnbeamten erscheinen uns zu diesem Experimente am wenigsten geeignet. Gegen die Konsumvereine der Beamten läßt sich nämlich nur der eine Einwand erheben, daß die Beamtengehälter auch von den Steuerbeiträgen der Klein- und Zwischenhändler aufgebracht werden. Aber die Eisenbahnbeamten sind in einem produktiven Unternehmen des Staates angestellt, sie schaffen selbst die Einnahmen, aus denen ihr Gehalt bezahlt wird. Darum halten wir die Verfügung des Ministers v. Budde — falls sie nicht apokryph ist — für unzweckmäßig.

und der „Hambg. Corresp." meint:

Was in aller Welt kann den Eisenbahnminister veranlassen, den Wünschen rückständiger Mittelstandspolitiker entgegenzukommen und zwar zum Nachteil seiner Beamten, die in den Konsumvereinen billiger kaufen? ... Wahrscheinlich ist die Furcht vor einer sozialdemokratischen „Verseuchung" der Konsumvereine im Spiel gewesen, die grundlos von denen genährt wird, die an der Vernichtung der Konsumvereine ein egoistisches Interesse haben. Nun wird sich allerdings Herr v. Budde täuschen, wenn er meint, durch Verfügungen wie die vorliegende der Sozialdemokratie den Wind aus den Segeln zu nehmen und ihr den Zutritt in die Kreise der Eisenbahner zu versperren.

Das in dem letzten dieser Sätze anklingende politisch-soziale Moment ist für uns das entscheidende, und dazu möchten wir bemerken: Wenn die Eisenbahner sehen, daß sie mit aller ihrer bisherigen Unterwürfigkeit und bedingungslosen Disziplin nur erreichen, daß man über ihre Rechte und Freiheiten von oben her beliebig, ohne Rücksicht auf ihre eigensten Interessen, verfügt, dann kann es auch einmal dahin kommen, daß die loyale Stimmung in trotzige Verbitterung umschlägt. Und wenn der „Verband Deutscher Eisenbahner" auf 100 000 Mitglieder anschwillt, dürfte es schwer halten, sie alle durch die Bank zu maßregeln. Schließlich bleibt noch eine Frage bei dieser Konsumvereinsbekämpfung offen: „Hat der Herr Minister bereits den höheren Eisenbahnbeamten den Austritt aus den Offiziers- und Beamtenkaufvereinen befohlen?" Es ist nur eine Frage der sozialen Gerechtigkeit.

Genossenschaftliche Lebensversicherung in England. Aus London wird uns geschrieben: Ein Zug in dem Kampf, den die Kleinhändler in Nord- und Mittelengland gegen die Genossenschaften führen (vergl. „Soz. Pr." Jahrg. XII Sp. 12), war der Verkauf von „Prämien-Tee" und „Pensions-Tee": In der Erkenntnis, daß ein Gegenstück zur Anziehungskraft der Dividende in den Konsumvereinen erforderlich sei, gaben die Ladenbesitzer eine Prämie oder ein Geschenk beim Verkauf ihres Tees. Aber dieses rohe Mittel hat sich überlebt. Eine bedeutende Firma mit einer sehr großen Zahl von Branchen gewährt neuerdings eine Pension an Witwen von Kunden, die nachweisen können, daß sie regelmäßig eine bestimmte Zeit lang Tee von dieser Firma bezogen haben, und eine andere Firma hat denselben Plan aufgenommen. Obgleich sich beträchtliche Zweifel gegen die rechtliche Lauterkeit dieses Verfahrens erhoben haben, hat es doch eine lebhafte Anziehungskraft ausgeübt und den Ladengeschäften einigen Abbruch getan. Im letzten Jahre ist der „Pensions-Tee" regelmäßig Gegenstand der Debatten auf Genossenschaftstagungen gewesen, und schließlich hat die „Genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft m. b. H.", die bereits ein ausgedehntes Feuerversicherungsgeschäft betreibt, ein Konkurrenzunternehmen in die Wege geleitet. Der Grundgedanke des neuen Planes geht davon aus, daß ein genossenschaftlicher Verein die Versicherungseinheit darstellen und das Leben aller seiner Mitglieder kollektiv versichern soll. Weiter sagt die offizielle Anzeige:

Eine Genossenschaft, die diese Methode kollektiver Lebensversicherung übernimmt, würde aus ihrem Reservefonds oder dem Gewinn- und Verlustkonto, 1 d auf je 1 £ oder 1000 Pence auf je 1000 £ des Umsatzes, als Prämie aufbringen; und die Cooperative Insurance Society, Lim. würde 4 s im Todesfalle innerhalb der Polizebedingungen für jeden auf diese Weise eingesammelten Penny zusichern. Für Nicht-

mitglieder würde es keine Beiträge und keine Versicherungswohltat geben, da die nachgewiesenen Kaufbeträge der Mitglieder die Grundlage des Vertrages bilden. Die Versicherungssummen werden sich nach den durchschnittlichen Kaufsummen der verstorbenen Mitglieder während der vorhergegangenen drei Jahre richten, soweit sie bei ihrem Tode das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben, bei den in höherem Alter Sterbenden nach den Kaufsummen während der letzten 10 Jahre. So würde also ein Mitglied, das 1903 für 40 £, 1902 für 80 £ und 1901 für 80 £, insgesamt also in den drei Jahren für 150 £ Einkäufe gemacht hat und 1904, noch nicht 70 Jahre alt, stirbt, eine durchschnittliche Kaufsumme von 50 £ für jedes der drei letzten Jahre aufweisen und dementsprechend an seine Erben eine Versicherungssumme von 10 £ zu entrichten sein. War das verstorbene Mitglied über 70 Jahre alt, so werden seine Einkäufe für die voraufgegangenen 10 Jahre ähnlich zusammengerechnet und $^{1}/_{10}$ der Gesamtsumme bestimmt den Versicherungsbetrag. Da die Kaufkraft der alten Mitglieder gewöhnlich mit der Zunahme der Jahre sinkt, so sichert die 10 Jahr-Durchschnittsberechnung für die ältesten, die lange Zeit hindurch ständig Einkäufe gemacht haben, eine viel größere Summe im Todesfalle zu, als jenen, die erst kürzlich die Mitgliedschaft erworben haben.

Die Unkosten der Industrial Life Assurance sind für die großen Gesellschaften, die eine Spezialität aus der Volksversicherung machen, ungeheuer. Nach den amtlichen Ausweisen betragen sie über 43 %, d. h. 1 £ Prämie bringt nur 11 s 5 d Gewinn. Da bei dem genossenschaftlichen Verfahren die Einziehung der Prämien automatisch vor sich geht, so schätzt man die hier bei völliger Durchführung des Systems erwachsenden Unkosten auf nur 5 %. Die weitere Entwicklung dieses neuen, anscheinend gut durchdachten genossenschaftlichen Geschäftszweiges zu verfolgen, dürfte von hohem Interesse sein. Es liefert sicherlich einen starken Ansporn für die arbeitende Bevölkerung, den Genossenschaften beizutreten und treulich all ihre Einkäufe dort zu besorgen, während es das bestehende Versicherungswesen der Friendly Societies oder Industrie-Versicherungsgesellschaften in keiner Weise beeinträchtigt.

Erziehung und Bildung.

Der erste evangelische Arbeiter-Ausbildungskursus,

veranstaltet vom Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine, wurde nach sechswöchentlicher Dauer am 9. Juli beendet. Von Bedeutung war jedenfalls, daß diese Veranstaltung durch die gemeinsame Unterstützung des Bureaus für Sozialpolitik, der sozialen Geschäftsstelle für das Evangelische Deutschland, des Evangelisch-sozialen Kongresses und der Freien Kirchlich-sozialen Konferenz zustande kam. Dieses erste gemeinsame praktisch-soziale Unternehmen verlief zufriedenstellend und läßt hoffen, daß ein weiteres Zusammenwirken auf diesem Gebiet unter Zugrundlegung der gemachten Erfahrungen sicher erfolgen wird. Der Kursus umfaßte die Geschichte des Sozialismus, die gesamte Arbeiterversicherung und den Arbeiterschutz, das Gewerbegerichts-, Genossenschafts- und Gewerkschaftswesen, das Vertrags-, Vereins- und Versammlungsrecht, das Wahlrecht zu den sozialen Vertreterkörperschaften und das Koalitionsrecht, sowie soziale Gemeindepolitik. Angesichts der Masse des gebotenen Stoffes und der Vielseitigkeit der berührten Gebiete, kann wohl weniger von einem Ausbildungs- als von einem Einführungskursus gesprochen werden. Trotzdem die Dozenten in trefflicher Weise die verschiedenen Gebiete behandelten und die Kursusteilnehmer mit geradezu eisernem Fleiße in den sechs Wochen gearbeitet haben, so ließ sich doch zunächst nicht mehr erreichen, als daß die Teilnehmer von sachkundigen Männern in das weite Gebiet eingeführt wurden. Sollen und wollen sie ihren Platz in der Arbeiterbewegung mit Erfolg ausfüllen, dann müssen sie selbst an sich weiter arbeiten.

Die Kursusteilnehmer waren aber nicht bloß Hörer, sondern in praktischen Uebungen, an 3—5 wöchentlichen Diskussionsabenden hatten sie auch zu zeigen, wie sie das Gehörte innerlich verarbeiteten. Sehr wertvoll waren ferner die Besichtigungen der Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg, der Werkstatt des Vereins für Unfallverletzte, der Zentralarbeitsnachweis, der Bauten des Vaterländischen Bauvereins und des Berliner Bau- und Sparvereins, sowie der Besuch des Gewerbegerichts, des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung und des Reichsversicherungsamts. Zwischendurch wurden einige Museen unter Führung sachkundiger Herren besichtigt und vaterländische Stätten besucht. Ein Ausflug nach den Potsdamer Königlichen Gärten diente zur Erholung.

Als Dozenten waren tüchtige Männer gewonnen, die sich meist in der sozialen Bewegung, Wissenschaft und Praxis einen Ruf erworben haben. An dem Kursus nahmen 43 Teilnehmer und 25 Hospitanten teil. 50 davon waren Arbeiter oder Arbeiter-Organisationsbeamte. Von den gesamten Kursusteilnehmern einschließlich Hospitanten waren 29 Mitglieder evangelischer Arbeitervereine, 25 waren bei christlichen Gewerkschaften, und 7 bei unabhängigen Berufsvereinen organisiert. Allgemein sozialen oder kirchlichen Vereinen gehörten 27 an. Ein Kleinbauer, Mitglied des Bundes der Landwirte war als Hospitant erschienen. Ihren Wohnsitz hatten 33 der Teilnehmer in Berlin, 7 in Westfalen, je 6 im Königreich Sachsen und der Rheinprovinz, 4 in Schlesien, je 2 in Brandenburg, Braunschweig, Hessen-Nassau, Ostpreußen, je 1 in Baden, Lippe-Detmold, Provinz Sachsen und Frankreich.

Das Ziel des Kursus mußte sein, den evangelischen Teil der christlich-nationalen Arbeiterbewegung durch Heranbildung von befähigten Arbeitern zu tüchtigen Vertretern der Arbeiterinteressen zu stärken. Es handelt sich darum, in den Reihen der evangelischen Arbeiter die Zahl derer zu vermehren, die in der Bewegung vorangehen, die in den Arbeitervertretungen der Fabriken, Gewerbegerichten und der Arbeiterversicherung ihren Mann stehen. Die Förderung der Selbständigkeit der Arbeiterklasse hauptsächlich durch Stärkung der gewerkschaftlichen Organisationen auf nicht parteipolitischer Grundlage ist Notwendigkeit. Dieses Ziel wird ja nicht jeder Teilnehmer des Kursus voll erreicht haben. Soviel steht aber fest, daß der Kursus der christlich-nationalen Arbeiterbewegung erheblich nützen wird. Wenn der für nächstes Jahr in Frankfurt a. M. stattfindende Ausbildungskursus in dieser Richtung weiter baut, so dürfte die evangelische Arbeiterschaft das bisher von ihr Versäumte bald nachholen.

Dem Kursus sind mancherlei Grüße und Stimmungsäußerungen zuteil geworden. Abgesehen von dem Kaisertelegramm, den Begrüßungsansprachen bei seiner Eröffnung im Reichstagsgebäude und dem Gesellschaftsabend beim Staatssekretär, Grafen von Posadowsky-Wehner konnte man in der Presse neben überschwenglichen Erwartungen, den obligaten Hohn einiger sozialdemokratischer Zeitungen auch die Klänge der Scharfmacher finden. Doch „Die Post" befürchtet, daß die auf dem Kursus gebildeten Arbeiterführer sich mit mindestens derselben Schärfe, wie gegen die Sozialdemokratie, auch gegen die Arbeitgeber und gegen jene polnischen Parteien richten werden, die ausgesprochene Gegner der Sozialdemokratie sind." Das sei eine „nicht zu unterschätzende Gefahr, „Die Post" spricht ganz ungeniert von einer „sozialreformerischen Seuche." Der „Post" schließt sich das sächsische „Vaterland" usw. an. Für den Kursus und seine Leiter ist die Haltung der „Post" und der sozialdemokratischen Blätter das beste Zeugnis.

Berlin. F. Behrens.

Von der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. schreibt man uns: Die jetzt vorliegenden Besuchziffern für das Sommersemester ergeben wieder einen erheblichen Zuwachs. Die Zahl der Besucher (immatrikulierte Studierende) ist auf 162 (gegen 121 des vorigen Sommersemesters) gestiegen; außerdem wird die Akademie von 190 Hospitanten und 98 Hörern besucht, darunter im ganzen 96 Frauen. Das Vorlesungsverzeichnis für das am 25. Oktober beginnende Wintersemester kündigt 80 Vorlesungen und Übungen an und gliedert sich in folgende Rubriken: Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Konsular- wie Kolonialwesen und Kolonialpolitik, Versicherungswissenschaft und Statistik, Handelswissenschaften (darunter kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, deutsche, englische und französische Handelskorrespondenz, Handelsgeographie und Produktenkunde), Geschichte, Literaturgeschichte, neuere Sprachen. Zum erstenmal wird eine Vorlesung gehalten über „Geschichte des Welthandels auf Grundlage der allgemeinen Kulturgeschichte" und über „Geschichte der deutschen Sprache". Eine weitere Rubrik enthält Vorlesungen über Technik und andere Hilfswissenschaften, darunter Maschinenlehre, Experimentalchemie, angewandte Chemie und Bakteriologie, chemisch-technische Warenkunde, Untersuchung von Waren, Experimentalphysik und Gewerbehygiene. Professor Dr. von Halle von der Berliner Universität wird in der ersten Woche des Semesters eine sechsstündige Vorlesung über „Trust und Kartelle" halten.

Soziale Medizin und Hygiene.

Fürsorge für Lungenkranke in Breslau. Aehnlich wie die Stadtverwaltung von Halle (Sp. 367) geht nun auch die Armenverwaltung in Breslau bei der Bekämpfung der Lungenschwindsucht vor. Ist in einer der Armenunterstützung unterliegenden Familie ein Lungenkranker vorhanden, der eine Gefahr für die Familienmitglieder sein könnte, so soll für den Betreffenden ein besonderes Zimmer zugemietet werden. Da hierfür im Höchstfalle 100 bis 120 ℳ Kosten für die Armenverwaltung im Jahre entstehen könnten, so sei das nach der finanziellen Seite hin unbedenklicher, als der Aufenthalt in einer Lungenheilstätte, der schon in zwei Monaten dieselbe Kostenhöhe erreicht Freilich wird in vielen Fällen sich kaum ohne weiteres ein gesundes Zimmer zumieten lassen.

Gebrechenstatistik für Blinde und Taubstumme. Nach einer von der „Frankfurter Zeitung“ mitgeteilten Statistik wurden bei den Volkszählungen 1871, 1880, 1895 und 1900 im preußischen Staate ermittelt:

	überhaupt				unter 100 000 Anwesenden			
	1871	1880	1895	1900	1871	1880	1895	1900
	beim männlichen Geschlechte							
blind . . .	10 981	11 258	11 144	11 054	90,08	88,92	71,23	65,13
taubstumm.	12 988	15 088	15 699	16 975	106,93	112,43	100,34	100,02
blind und taubstumm .	185	85	94	114	1,11	0,68	0,60	0,67
	beim weiblichen Geschlechte							
blind . . .	11 759	11 245	10 125	10 802	94,08	81,11	62,46	58,86
taubstumm.	11 044	12 587	12 849	14 803	80,36	90,43	79,27	81,73
blind und taubstumm .	158	89	79	101	1,22	0,64	0,49	0,56
	insgesamt							
blind . . .	22 690	22 503	21 269	21 856	92,09	82,49	66,77	61,95
taubstumm.	24 027	27 620	28 548	31 278	97,51	101,25	89,62	90,73
blind und taubstumm .	288	174	178	215	1,17	0,64	0,54	0,62

Von den am 1. Dezember 1900 gezählten Personen waren:

	blind	taubstumm	blind und taubstumm
seit frühester Jugend . .	4 992	28 510	110
später geworden . . .	15 188	4 679	85
ohne Angabe.	1 181	8 089	20.

Die Taubstummheit datiert also zumeist seit der Geburt, die Blindheit tritt erst später ein.

Von den Taubstummen gehen mehr als die Hälfte und von den Blinden etwa ein Viertel einem Erwerbe nach. Bevorzugt wird von den Blinden die Landwirtschaft, Gärtnerei usw., sowie die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, während wir die Taubstummen neben diesen Gewerben auch in der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie finden.

Ueber die Krüppel im deutschen Reiche machte Dr. Rosenfeld auf dem Internationalen Kongreß für Schulhygiene zu Nürnberg folgende Mitteilungen: In Deutschland sind z. Z. etwa 320 000 Krüppel vorhanden, von 235 000 Erwachsenen haben ca. 40 000 überhaupt keinen Unterricht genossen, über 100 000 sind nicht in der Lage, sich auch nur in der notdürftigsten Weise zu ernähren. Zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der Krüppel schlägt Dr. Rosenberg vor, Krüppelschulen in größerer Zahl zu errichten und zu dem Zwecke größere Bezirke resp. ganze Provinzen zusammenzufassen, so daß auf etwa 200 000 bis 300 000 Einwohner eine Krüppelschule entfällt.

Caisson-Krankheit. Vor dem West Ham Police Court prozessierte unlängst, so schreibt die „Daily Mail“, ein Arbeiter mit Erfolg, da er nachweisen konnte, daß eine Betäubung ihn nicht infolge von Alkoholgenuß, sondern infolge Einwirkung von Preßluft betroffen hatte. Die Vergiftungserscheinungen sind durchaus ähnliche. Die künstlich den bei dem Bau von Untergrundbahnen, in Taucherglocken usw. beschäftigten Leuten zugeführte Preßluft, von 2—3 Atmosphären Ueberdruck, ruft bisweilen auch Zerreißungen des Trommelfells und allgemeine Lähmungen hervor. Wahnsinnige Ohren- und Kopfschmerzen und Reißen in den Kniegelenken, als wenn diese umgedreht würden, stellen sich ein. Bei den letzten Tunnelbauten in London sollen unter 120 Arbeitern 47 binnen 6 Monaten von der Tunnelkrankheit befallen worden sein, und zwar trotz strenger ärztlicher Ueberwachung, trotz Ausschlusses der Herzkranken und Trinker. Allerdings wurde hier unter der Themse mit besonders hohem Drucke gearbeitet.

Wohnungswesen.

Der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens hielt seine VI. Generalversammlung im Ständehause der Rheinprovinz zu Düsseldorf ab, unter dem Vorsitze des Herrn Direktors Dr. Brandts. Vertreten waren von den Reichs- und Staatsbehörden: das Reichsversicherungsamt, der Herr Staatssekretär des Innern, das Ministerium für Handel und Gewerbe, des Innern, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft und Forsten, die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, der Oberpräsident der Rheinprovinz, die Regierungspräsidenten von Düsseldorf, Cöln, Minden, Trier, die Provinzialverwaltung, verschiedene Kgl. Eisenbahndirektionen und Generalkommissionen, sehr viele Oberbürgermeister und Städte, viele öffentliche Korporationen und Vereine, sowie ein großer Kreis von hervorragenden Industriellen und angesehener Personen. Nach dem vom Generalsekretär, Dr. Grunenberg vorgetragenen Jahresbericht hat der Verein, um seine Aufgabe als Zentralstelle der gemeinnützigen Bauvereine der Rheinprovinz usw. zu erfüllen, einen möglichst regen Verkehr mit den Baugenossenschaften angestrebt und ist infolgedessen oftmals von diesen sowie auch von den Staats- und Lokalbehörden, Industriellen und Arbeitern zu Rate gezogen worden. Die Entwickelung der gemeinnützigen Bauvereine ist eine recht erfreuliche gewesen. Ihre Zahl beträgt jetzt 125; die der erstellten Wohnungen hat sich in der Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 1. April 1904, von 7700 auf etwa 9030 gehoben, das sind 1320 Wohnungen oder 17,2 % mehr.

Der Gesamtbuchwert der Wohnungen und der Gebäude beträgt rund 82 Millionen *M*, mithin etwa 4,5 Millionen *M* oder 6,4 % mehr als am Schlusse des Vorjahres. Was die finanziellen Unterlagen der Bauvereine usw. angeht, so sind diese ausgezeichnet. Im ganzen haben die 125 gemeinnützigen Bauvereine ein eigenes Kapital von rund 8,9 Millionen *M* und außerdem eine Haftsumme von 4,3 Millionen *M*, mithin eine gesamte geldliche Unterlage von 18,1 Millionen *M*; dazu treten die bedeutenden Reservefonds. Fünf Sechstel sämtlicher Baugenossenschaften sind noch im Besitze von ausreichendem Baugelände. Von je 100 der erstellten Miethäuser erhalten 16 nur einräumige, 58 zweiräumige, 26 drei- und mehrräumige Wohnungen. Bei den erstellten Kaufhäusern liegt ein ähnliches Verhältnis vor; 84 % sind Ein- bezw. Zweifamilienhäuser. Das gesuchteste Haus ist das Zweifamilienhaus. Von den gesamten Wohnungen standen vorübergehend leer nur 56 oder 0,6 %; ein Zeichen, wie begehrt die Wohnungen sind. Der Mietspreis pro Raum und Monat beträgt bei 91 % aller Wohnungen weniger als 7 *M*. Verglichen zu den ortsüblichen Preisen ist die Miete im ganzen um 20 % billiger. Die Eigenwohnung stellt sich dagegen örtlich verschieden, teils billiger, teils teurer als die Mietwohnung. Neugebildet haben sich sechs Baugenossenschaften, während zurzeit fünf in der Bildung begriffen sind.

Im allgemeinen hat der Rheinische Verein seine Tätigkeit jedoch weniger auf die Gründung neuer Bauvereine gerichtet, als vielmehr auf die Konsolidierung der vorhandenen. Mit Rücksicht auf die große Zahl der Bauvereine, wodurch die örtliche Fühlung mit ihnen immer schwieriger wird, hat man begonnen, zu dezentralisieren. Es sollen nach Bezirken getrennt zunächst Bücherrevisoren gewonnen und ferner gemeinsame Bezirkskonferenzen eingeführt werden. Über alle wichtigen, die Genossenschaften und Bauvereine gemeinsam berührenden Fragen wurden in zahlreichen Fällen Rundschreiben an sie erlassen, besonders dringt der Verein auf eine gute Buchführung. Im übrigen sind dem Rheinischen Verein 35 neue Mitglieder beigetreten. Als zweiter Punkt der Tagesordnung kam ein Gesetzentwurf des Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rats Küster über die Umlegung von Grundstücken in den Städten zur Beratung. Der Entwurf ist von dem Verfasser und dem genannten Verein beraten und umgearbeitet. Wer aus Erfahrung weiß, wie schwierig in den bebauten Orten die Erschließung von Baugelände ist, wird es längst als eine Notwendigkeit empfunden haben, daß diese Materie gesetzlich geregelt wird. Nach der seitherigen Gesetzgebung ist eine Zusammenlegung von Grundstücken nur in Landgemeinden statthaft, die Städte sind in dieser Hinsicht bisher völlig vergessen worden, trotzdem gerade dort die Zusammenlegung von Grundstücken im allgemeinen ebenso notwendig ist wie in ländlichen Distrikten. Der Verfasser begründete den Entwurf durch den Hinweis auf rechtliche, politische und soziale Gesichtspunkte in sehr eingehender Weise. Er will dadurch Baugelände an den Markt bringen, daß durch ein besonderes Gesetz die zwangsweise Zusammenlegung von Grundstücken innerhalb der Städte nach Art der ländlichen Verkoppelung und der Lex Adickes statthaft sein soll. Die Umlegung bezw. Zusammenlegung soll sich sowohl auf unbebaute als auch bebaute Grundstücke erstrecken. Das Verfahren auf Eröffnung der Zusammenlegung soll statthaft sein: 1. Auf Antrag der Eigentümer, wenn das umzulegende Gebäude der Größe, Begrenzung und Lage nach zu dem erwähnten Zwecke sich eignet, Gründe des öffentlichen Wohles gegen die Bebauung nicht vorliegen, und ein Bedürfnis zur Bebauung und Einteilung in geeignete Baugrundstücke vorhanden oder sein Eintreten in naher Zukunft vorauszusehen ist; wenn ferner ein Antrag auf Umlegung von den Eigentümern, welchen mehr als die Hälfte der Umlegungsfläche gehört, bei der Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) gestellt wird. Der Antrag soll

in der Regel von allen Eigentümern gestellt, kann unter Umständen aber auch durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung bezw. des Kreisausschusses ersetzt werden. 2. Auf Antrag der Gemeinde, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt, im übrigen die unter 1. erwähnten Voraussetzungen es zulassen, falls sodann in Städten über 10 000 Einwohner durch Beschluß des Bezirksausschusses, im übrigen durch Beschluß des Kreisausschusses der Antrag genehmigt wird und ein förmlich festgestellter Fluchtlinienplan vorliegt.

Beigeordneter Dr. Bertram (Krefeld) begrüßte den Entwurf als wesentlichen Fortschritt, äußert jedoch vom Standpunkte der großen Städte einige Bedenken gegen denselben; er verlangt, daß das Verfahren nur dann zulässig sein solle, wenn ein fertiger Bebauungsplan vorliege. Oberbürgermeister Adickes (Frankfurt a. M.) betrachtete den Entwurf zwar als zeitgemäß, ist aber wenig hoffnungsvoll für Annahme desselben auf Grund seiner Erfahrungen. Es sei aber noch zu prüfen, ob der Rechtsweg in das Gesetz eingeführt werden müsse, da es sich um Eingriffe in hochwertiges Eigentum handle; die Generalkommission halte er nicht für die geeignete Auseinandersetzungsbehörde, sie habe für die Städte nicht genügende Erfahrungen. Auch hielt Redner den Entwurf vom Standpunkte der Städte nicht für genügend; es sei nicht richtig, daß die Frage der Stadterweiterung unter das landwirtschaftliche Ministerium gestellt werden solle; ferner sei eine differenzielle Behandlung der größeren und kleineren Städte notwendig. Nachdem der Referent die Bedenken der einzelnen Redner in eingehender Weise widerlegt hatte, wurde beschlossen, den Küsterschen Entwurf dem Minister vorzulegen als Material zu der Frage der gesetzlichen Regelung.

Ferner stand auf der Tagesordnung die Bildung einer Bank für 2. Hypotheken, worüber wir schon eingehend berichtet haben, (siehe Nr. 41 Soz. Prax.). Aus den Verhandlungen über diesen Gegenstand heben wir noch hervor, daß Direktor Dr. Brandts den Entwurf nach der allgemeinen Seite hin vertrat. Er verwies besonders auf den Zweck und die Ziele der zu gründenden Bank, welche, wenn sie zustande komme, einen großen Fortschritt in der Organisation und der Kreditgewährung für das Wohnungswesen bedeuten würde. Rechtsanwalt Dr. Hinsberg-Barmen behandelte die Frage, in welcher Weise und in welcher Rechtsform die Bank die 2. Hypotheken mit genügender Sicherheit für den Käufer und in bequemer Form auf den Markt bringen könne. Generalsekretär Dr. Grunenberg besprach den Entwurf nach der volkswirtschaftlichen und technischen Seite und wies darauf hin, daß nicht bloß die Bauvereine, sondern auch das reelle Baugeschäft durch die künstlichen Wertsteigerungen notleidend und unproduktiv würden. Eine Gesundung der Verhältnisse anzustreben, sei das Ziel und die Aufgabe der neuen Bank. Die Generalversammlung nahm den Entwurf an und beschloß der definitiven Gründung der Bank im Herbst d. J. näher zu treten.

Im Anschluß an diese Tagung fand am folgenden Tage die II. Generalversammlung des Verbandes Rh. Baugenossenschaften statt. Diese auch von Herrn Dr. Brandts geleitete und von den Vertretern der Reichs-Staats- und Provinzialbehörden besuchte Versammlung hatte ebenfalls einen sehr günstigen Verlauf. Die von Dr. Grunenberg eingeleitete Besprechung über die bei den Revisionen der Baugesellschaften vorgefundenen Mängel formeller und materieller Hinsicht förderte eine lebhafte Diskussion zu Tage; besonders drehte sich diese um die Frage, ob und in welchem Umfange die Baugesellschaften sich im voraus mit Bauterrain versehen sollten, wie die Buchungen der zu Bauzwecken bereits verwendeten Grundflächen zu geschehen hätten, wie die Mietpreise zu berechnen und wie sie vor allem im Verhältnis zu den ortsüblichen zu halten seien. Es wurde betont, daß die Baugesellschaften nicht zuviel Land im voraus erwerben sollten, jedenfalls nicht über ihre finanziellen Kräfte hinaus und daß die Mieten stets in einem richtigen Verhältnis zu den ortsüblichen stehen müßten. Betreffs der vorgefundenen Mängel bei den Buchungen wurde beschlossen, die vom Rh. Verein herausgegebene Buchführungsmethode bei allen Genossenschaften einzuführen und ferner zwecks engerer Fühlung der Genossenschaften untereinander sogenannte Bezirkskonferenzen einzuführen, die öfters im Laufe des Jahres stattfinden sollten. Im Anschluß hieran wählt die Generalversammlung Dr. Grunenberg zum Verbandsdirektor und die Bücherrevisoren F. Rauch aus Solingen und Genossenschaftsgeschäftsführer Lieck aus Essen zu Verbandsrevisoren.

Der Dresdner Spar- und Bauverein will, wie im Dresdner Stadtverordneten-Kollegium bekannt gegeben worden ist, der städtischen Verwaltung zu Dresden das von ihm erworbene ehemalige forstfiskalische Grundstück an der Königsbrücker Straße daselbst von etwa 6800 Quadratmeter im Werte von rund 170 000 M. unentgeltlich überlassen und sich nur das Erbbaurecht daran vorbehalten. Als Gegenleistung soll die Stadt Dresden die Garantie für die aufzunehmende Baugelderhypothek übernehmen, die der Verein dann wiederum aus seinen eigenen Mitteln amortisiert. Der Verein verzichtet auf jeden eigenen Gewinn und überläßt der Stadt unentgeltlich ein Areal, das nach Ablauf der Amortisationszeit, infolge seiner Lage eine außerordentliche Wertsteigerung erfahren haben muß. Ueberdies fallen aber mit Ablauf des Erbbaurechts, also nach rund 60 Jahren, auch die auf dem Grundstück errichteten Gebäude an die Stadt und damit, da deren Gebrauchsfähigkeit dann annehmbar noch fortbestehen wird, deren Erträgnisse mit rund 20—30 000 M. ihr jährlich zu. Die Stadt würde also auf diesem Wege ohne jede eigene Aufwendung eine gewinnreiche Bodenpolitik inaugurieren und dabei zugleich die Lösung einer bedeutsamen sozialen Frage selbsttätig in die Hand nehmen. Hierin liegt zugleich der Schlüssel und die Erklärung für das uneigennützige Anerbieten des Dresdner Spar- und Bauvereins, der zielbewußt und sicher das große Publikum zu einer praktischen Betätigung im Sinne der Wohnungsfürsorge für die Minderbemittelten heranzuziehen sucht.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte ist am 6. Juli vom Kaiser in Swinemünde vollzogen und am 16. Juli im „Reichsanzeiger" veröffentlicht worden.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Al. v. Brandt. Zur sozialen Entwicklung im Saargebiet. Leipzig. Duncker & Humblot. 1904. 8,40 M. 162 S.

In großen Zügen wird ein Umriß der Entwickelung von Industrie und Bergbau im Saarrevier vom 18. Jahrhundert ab bis zur Gegenwart entworfen. Jedoch bilden die technischen und wirtschaftlichen Schilderungen der Entwickelung nur den Rahmen für eine Betrachtung der Bevölkerungszustände und vor allem der Bergarbeiterschaft, ihrer sozialen Lage und Bewegung. Die Schilderung der Streikperiode von 1889 bis 1893 macht ein Drittel des Buches aus. Allerlei interessantes Material wird über die früheren Epochen vorgetragen. Die Darstellung der jüngsten sozialen Entwickelung läßt den „Hülfsarbeiter des Kgl. Landrats zu Saarbrücken" in dem Verfasser erkennen. Die sozialpolitische Grundanschauung des Buches ist eine patriarchalische und stützt sich auf Le Play's Maximen. „Im Gegensatze zu den durch die Brille aprioristischer Lehrmeinungen gewonnenen Ansichten der orthodoxen Nationalökonomie" deutet der Verfasser die sozialen Verhältnisse, da er sie „historisch begreift und begründet", anders als etwa ein Sozialreformer unserer Richtung, und gelangt zu einer uneingeschränkten Lobpreisung des von je „bewährten" Arbeiterfürsorgesystems der Saarunternehmer. Vielleicht hätte der Verfasser seine Beurteilung etwas zurückhaltender gefaßt, wenn der Prozeß Hilger—Krämer vor Abschluß des Buches sich abgespielt hätte.

Die Kaufmannsgerichte. Ihre Verfassung und ihr Verfahren. Zum praktischen Gebrauch für Kaufleute, Handlungsgehilfen und Kaufmannsgerichtsbeisitzer dargestellt von Walther Graef. Leipzig 1904, Verlag von Carl Ernst Poeschel. Preis geh. 1 M., geb. 1,50 M.

Das Gesetz, das am 1. Januar 1905 in Kraft tritt, führt die für die Verfassung und das Verfahren der Kaufmannsgerichte geltenden Vorschriften nur zu einem Teil wörtlich auf und verweist im übrigen auf zahlreiche Paragraphen des Gewerbegerichtsgesetzes, deren Inhalt auf die Kaufmannsgerichte für anwendbar erklärt wird. Da nun auch im Gewerbegerichtsgesetz das gerichtliche Verfahren nur teilweise geregelt ist und, soweit das nicht geschehen ist, für dasselbe die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend sind, so wird ein allgemein verständlicher Ratgeber für die an den Kaufmannsgerichten beteiligten Kreise zum Bedürfnis. Das vorliegende Buch will ein solcher Wegweiser sein. Es ist dem Verfasser gelungen, eine erschöpfende Darstellung aller auf die Errichtung, die Zuständigkeit und die Zusammensetzung sowie das Verfahren der Kaufmannsgerichte bezüglichen Bestimmungen zu geben. Die Schrift wird den kaufmännischen Prinzipalen und Angestellten, mögen sie nun als Parteien oder als Beisitzer mit den Kaufmannsgerichten in Berührung kommen, eine willkommene Handhabe zur Wahrung ihrer Rechte und Befugnisse sein.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 28. Juli 1904. Nummer 44.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gemäß Artikel 9 der Statuten der Internationalen Vereinigung und den von der 2. Generalversammlung zu Cöln am 25. September 1902 gefaßten Beschlüssen entsprechend ladet das Bureau der Internationalen Vereinigung (Präsident: Regierungsrat H. Scherrer, Vizepräsident: Th. Curti, Generalsekretär: Professor Dr. Bauer) die Delegierten der nationalen Sektionen zur Teilnahme an der 3. Generalversammlung am 25. bis 28. September d. Js. in Basel ein. Wünschenswert ist, daß den Plenarsitzungen möglichst viele Sektionsmitglieder (ohne Stimmrecht) beiwohnen.

Tagesordnung:

Sonntag, 25. September, abends, Vorbesprechung und gesellige Zusammenkunft (Stadtkasino).

Montag, 26. September, vormittags 9 Uhr, im Großratssaale des Rathauses:
1. Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten. Begrüßung durch den Regierungspräsidenten des Kantons Basel-Stadt, Regierungsrat E. Wullschleger.
2. Präsidialbericht über die Tätigkeit des Bureaus und der Sektionen in 1902—1904.
3. Referate über die Tätigkeit der Spezialkommission, erstattet von Dr. Freiherrn v. Berlepsch und Abg. Millerand.
4. Exposé des französisch-italienischen Arbeiterschutzvertrags.
5. Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts.
6. Bericht des Schatzmeisters.
7. Neuwahl des Bureaus.
8. Referat über die Tätigkeit der Vereinigung auf dem Gebiete der Bleifrage.
9. Referat über gewerbliche Gifte, außer Blei und Phosphor.
10. Referat über die Gesetzgebung betr. Nachtarbeit der Jugendlichen.
11. Kommissionswahlen.

Abends gesellige Zusammenkunft (Schützenhaus).

Dienstag, 27. September, Beratungen der Kommissionen: I. Arbeitsamt, Bulletin, Finanzen; II. Bleifrage, Gifte; Nachtarbeit der Jugendlichen.

Abends: Gesellige Zusammenkunft (Hotel Metropole).

Mittwoch, 28. September:
1. Referat über Veranstaltung einer internationalen Enquête betr. Arbeiterschutz in der Hausindustrie.
2. Referat über die Versicherung ausländischer Arbeiter.
3. Berichte der Kommissionen.
4. Anträge.
5. Beschlußfassung über Programm, Zeit und Ort der nächsten Versammlung.

Abends: Bankett im Sommerkasino.

Auskunft erteilt das Generalsekretariat der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel, Rebgasse 1.

Neuseeländische Staatsversicherung.

Von Dr. phil. et jur. Alfred Manes (Berlin).

Auf dem „World Fair" in St. Louis haben zwei Staaten als Versicherungsunternehmer ausgestellt: das Deutsche Reich und Neuseeland. Während die Reichsversicherung wohl als die bekannteste Versicherungseinrichtung gelten kann, ist unsere Kenntnis des eigenartigen Systems der neuseeländischen Staatsversicherung, wie dies leicht erklärlich ist, ziemlich dürftig. Es mag daher gerechtfertigt erscheinen, wenn die „Soziale Praxis" neben ihren gelegentlichen Notizen eine zusammenhängende Darstellung der Staatsversicherung Neuseelands, und zwar vornehmlich im Anschluß an amtliche Publikationen*) gibt.

*) Litteratur: Walfords Insurance Cyclopädia, Bd. 5, London 1878. — Richardson: State Life Insurance in New-Zealand. Amtliche Publikation, Wellington 1899. — Carment: Life Insurance in

I. Allgemeines.

Neuseeland hat eine staatliche Lebensversicherung seit 1869 (Government Annuities Act, zu welchem eine Reihe Novellen erlassen worden sind), eine staatliche Unfall- und Haftpflichtversicherung seit 1899 (63. Vict. No. 20) und eine staatliche Feuerversicherung seit 1903 (3. Edw. VII Nr. 49). Die oft mit Unrecht als Versicherung betrachtete allgemeine Staatsbürgerversorgung (Old Age Pensions Act) stammt aus dem Jahre 1898.

Der Betrieb der drei Versicherungszweige weist in keiner Beziehung irgend einen sozialpolitischen Charakterzug im Sinne der deutschen Arbeiterversicherung auf, läßt sich höchstens mit den öffentlichen Feuer-, Vieh- oder Hagel-Versicherungsanstalten in Deutschland vergleichen. Die Regierung betreibt die drei Versicherungen ohne ein Monopol zu besitzen und ohne daß ein Versicherungszwang herrscht, in freiem Wettbewerb mit zahlreichen Privat-Versicherungsgesellschaften und genau nach privatwirtschaftlich-kapitalistischen Grundsätzen, wie sie bei jeder gewöhnlichen Versicherung zur Anwendung gelangen.

Die Gewinnung von Versicherten erfolgt durch Agenten. „Die Kolonie" — so heißt es in einem amtlichen Schriftstück — „wird durch eifrigst von Haus zu Haus gehende Agenten bearbeitet (vigorously canvassed), welche die große Menge des neuen Geschäfts, das bei der Lebensversicherung jetzt annähernd jährlich 1 Million £ beträgt, aufbringen". Die von den Regierungsanstalten mit den Versicherten abgeschlossenen Verträge haben dieselbe Form, wie die Policen der Privatanstalten. Die Beiträge werden nach denselben technischen Grundlagen berechnet und schließen außer den für die Deckung des Versicherungsfalles notwendigen Summen solche für die Verwaltungskosten ein. Die Regierungsanstalten zahlen Steuern, wie die Privatversicherungsanstalten, und verteilen etwaige Ueberschüsse wie jene an die Versicherten. Auch in der Art und Weise der Reklame bestehen keine Unterschiede. Den Charakter einer staatlichen Einrichtung haben die Versicherungsanstalten dadurch, daß die Regierung sie ins Leben gerufen hat, Staatsgesetze die Grundlage der Organisation bilden, der Verwaltungsapparat sich aus Staatsbeamten zusammensetzt und der Staat eine finanzielle Garantie leistet. „So ist ein System geschaffen, durch welches der Staat jedermann ein leichtes Mittel gewährt, für seine Familie zu sorgen und gleichzeitig dafür Garantie leistet, während der Staat andererseits den Versicherten den etwaigen Geschäftsgewinn überläßt. Der Staat gibt sich zufrieden mit der Belohnung, welche ihm durch die Zunahme der Vorsorge seiner Bürger und die Abnahme der Verarmung erwächst." (Amtlicher Bericht 1874.) Daß aber dem Staat ein Unternehmergewinn in Form der Steuern zufließt, darf nicht übersehen werden.

Der Anstoß zur Entstehung der Staatsversicherung ist in dem Zusammenbruch zweier hochangesehener englischer Gesellschaften (Albert Cy. und European Cy.) zu suchen, der weitere Ausbau in dem zufriedenstellenden Ergebnis des Lebensversicherungsbetriebes.

Die Verwaltung der gesamten neuseeländischen Staatsversicherung liegt in den Händen des Staatsversicherungs-Kommissars (Government Insurance Commissioner), welcher auf Vorschlag des Ministeriums durch den Gouverneur ernannt wird. Diesem leitenden Beamten zur Seite steht ein Stellvertreter, ein Mathematiker, ein Sekretär und ein Organisationsbeamter für die Ausbreitung der Versicherung. Die gesamte Kolonie ist zu Kontrollzwecken in vier Bezirke eingeteilt; jedem dieser steht ein Bezirksdirektor (district manager) vor, welcher für den Geschäftsbetrieb innerhalb seines Bezirks verantwortlich ist. Diese vier Beamten haben insbesondere taugliche Personen als Agenten anzustellen. Sie beziehen neben einem festen Gehalt Entlohnung nach den Geschäftsergebnissen. Sie haben, wie man sieht, etwa die Stellung des Generalagenten der Privatversicherung. Die Agenten werden nur nach den Summen der Versicherungsverträge, welche sie vermitteln, bezahlt.

Diese für die Lebensversicherung geltenden Grundsätze wurden auf die Unfall- und Feuerversicherung entsprechend übertragen. Die Unfallversicherung bildet nur einen Zweig der Lebensversicherungsanstalt. Für die Feuerversicherung ist dagegen ein besonderes Amt errichtet worden, das Staats-Feuerversicherungsamt. Dieses steht unter einem vom Gouverneur ernannten Generaldirektor (general manager), welchem der erforderliche Beamtenstab untergeordnet ist. Als eine Art Versicherungsbeirat ist der State Fire Insurance Board zu bezeichnen, welcher aus fünf Mitgliedern besteht. Die Versicherungsämter genießen Portofreiheit, erfreuen sich sogar eigener Postwertzeichen.

II. Lebensversicherung.

Die von der staatlichen Lebensversicherungsanstalt ausgegebene Police hat gegenüber denjenigen der englisch-australischen Privatanstalten kaum Unterschiede aufzuweisen. Es werden alle üblichen Versicherungsarten auch von der Staatsanstalt abgeschlossen, vorzugsweise lebenslängliche Versicherung auf den Todesfall und sogenannte gemischte Versicherung, bei welcher die versicherte Summe im Falle des Todes, spätestens aber nach 10, 15, 20, 25, 30 oder 35 Jahren zur Auszahlung gelangt. Bei der lebenslänglichen Versicherung wird spätestens mit Erreichung des 80. Lebensjahres die Versicherungssumme zur Auszahlung gebracht. Dieses Jahr wird gewissermaßen als Todesjahr angesehen; ein übrigens auch von Privatanstalten eingeführtes Verfahren.

Männer wie Frauen zahlen dieselben Prämien, während — wie bekannt — bei zahlreichen Anstalten insbesondere auf dem europäischen Kontinent Frauen nur gegen Zuschläge versichert werden. Auch die neuseeländische Versicherung kennt Zuschläge, zunächst für alle Personen, welche mittelbar oder unmittelbar mit der Zubereitung oder dem Verkauf alkoholhaltiger Getränke beschäftigt sind. Diese haben durchschnittlich 1 £ Zuschlag für je 100 £ Versicherungssumme zu zahlen. Ferner zahlen Zuschläge Personen, welche einer farbigen Mischrasse angehören und, falls sie überhaupt Aufnahme finden, sogenannte anormale, minderwertige Leben, (das sind solche, deren Lebensdauer zufolge einer Krankheitsanlage vermutlich unter dem gewöhnlichen Durchschnitt bleibt). Vollkommen ausgeschlossen von der Versicherung sind Vollblut-Maoris (die Urbevölkerung Neu-Seelands), Chinesen, Neger und andere farbige Rassen. Dem gegenüber mag hervorgehoben werden, daß in amerikanischen Staatsgesetzen die Versicherung von Negern zu genau derselben Rate wie die Versicherung von Weißen vorgeschrieben ist. Eine Prämienermäßigung genießen die Abstinenzler. Für diese ist eine besondere Lebensversicherung, die Temperenzlerabteilung, eingerichtet. Der Gewinn, welcher sich aus einer Untersterblichkeit der Abstinenzler ergibt, wird lediglich an diese verteilt. Es ist jedoch zu bemerken, daß bisher die an Abstinenzler und Nichtabstinenzler zur Verteilung gelangenden Gewinne keinen irgendwie nennenswerten Unterschied aufzuweisen haben. Dieses überraschende Ergebnis mag freilich seine Erklärung darin finden, daß die Abstinenzler meistens nur eine gemischte, also häufig zu Lebzeiten fällig werdende Versicherung eingehen.

Die Policen enthalten die auch bei privaten Anstalten üblichen liberalen Bedingungen. Ausgezeichnet sind die Staatspolicen nur durch den oben erwähnten Umstand, daß der Staat unbedingte Garantie für die Auszahlung der Versicherungssumme übernimmt. Die Kriegsgefahr ist in die Police nicht eingeschlossen. Beispielsweise haben die Teilnehmer am südafrikanischen Krieg nur unter besonderen Bedingungen Versicherung erhalten. Der Aufenthalt der Versicherten unterliegt einer Beschränkung nur beim Aufenthalt in besonders ungesunder tropischer Gegend. Was den Selbstmord anbelangt, so wird innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluß des Versicherungsvertrags die Versicherungssumme ausbezahlt, wenn der Staatskommissar die Ueberzeugung hat, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses keine Selbstmordabsicht bestand. Nach sechs Monaten ist in allen Selbstmordfällen die Versicherungssumme fällig. Das heute allgemein geltende Prinzip der Unanfechtbarkeit und Unverfallbarkeit der Police gilt selbstredend auch bei der Staatsversicherung Neu-Seelands, und zwar tritt die Unanfechtbarkeit nach zwei Jahren ein. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Policen auch beliehen. Erfolgt keine weitere Prämienzahlung, so werden dem Versicherten, wenn die Police zwei Jahre bestanden hat, fest bestimmte Rückzahlungen gemacht. Für die einzelnen Versicherungsarten gelten besondere Bestimmungen, welche den bei der Privatversicherung üblichen durchaus entsprechen. Die englisch-australische Gesetzgebung, welche den Schutz von Frauen und Kindern Gläubigern gegenüber im Falle des Konkurses eines Versicherten sehr weit ausgebildet hat, bezieht sich auch auf die hier in Frage stehende Staatsversicherung. Es genießen nahezu ausnahmslos alle Policen bis zu 2000 £ vollkommenen Schutz gegen-

---

Australasia. — Eedy: Industrial Life Assurance in Australasia (Referate für den vierten internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft, New York 1903). — A Brief Survey of New-Zealands State Life Insurance, Spezialschrift für die Ausstellung in St. Louis. Amtliche Publikation, Wellington, 1904. — The New-Zealand Official Year-Book Wellington. Seit 1892 jährlich erscheinender Regierungsbericht. — The Government Insurance Recorder Wellington, Agitationszeitschrift der Regierung, seit 1902 erscheinend. — Gesetzblätter, Jahresberichte, Prospekte und ähnliche offizielle Veröffentlichungen 1869 bis 1904.

über den Gläubigern des Versicherten. Nur im Falle betrügerischer Manipulationen zwecks Schädigung der Gläubiger können solche Policen beschlagnahmt werden. Die sonstigen Bestimmungen rein technischer Art über den inneren Betrieb können hier wohl übergangen werden.

Die jährliche Prämie für je 100 £ Versicherungssumme zeigt folgende Höhe:

Eintritts-alter	Die Versicherungssumme wird ausbezahlt beim Tod, spätestens																				
	im 80. Lebensjahre			nach 10			15			20			25			30			35 Jahren		
	£	s	d	£	s	d	£	s	d	£	s	d	£	s	d	£	s	d	£	s	d
15 . .	1	11	8	9	9	1	6	0	6	4	7	1	3	7	8	2	15	5	2	7	2
20 . .	1	15	7	9	11	6	6	2	8	4	9	1	3	9	9	2	17	7	2	9	5
25 . .	1	19	12	9	12	0	6	3	5	4	10	1	3	10	11	2	19	0	2	11	2
30 . .	2	5	5	9	13	3	6	4	10	4	11	9	3	12	11	3	1	4	2	14	0
35 . .	2	12	4	9	14	8	6	6	6	4	13	11	3	15	7	3	4	7	2	18	1
40 . .	3	1	3	9	16	5	6	8	11	4	17	0	3	19	6	3	9	7	3	4	0
45 . .	3	13	2	9	19	8	6	13	1	5	2	2	4	6	0	3	17	4		—	
50 . .	4	9	2	10	4	5	6	19	4	5	10	3	4	15	10		—			—	
55 . .	5	11	5	10	12	3	7	9	7	6	3	0		—			—			—	
60 . .	7	3	7	11	5	2	8	6	1		—			—			—			—	

Schließlich noch einige Angaben über die Art und Weise der **Vermögensanlage**. Die oberste Kontrolle über diese hat eine besondere Versicherungskammer. Die Anlagen bestehen in neuseeländischen Staatspapieren, Kommunalanleihen und in Hypotheken. Nach dem Stand von Ende 1903 waren 52,3 % in Hypotheken angelegt, nämlich über $1^{3}/_{4}$ Millionen £; in Staatspapieren waren nur 18,5 %, nämlich 668 000 £ angelegt; 618 000 £, das sind 17,1 %, waren auf Policen ausgeliehen. Der im Jahre 1903 durchschnittlich erzielte Zinsfuß betrug 4 £ 8 sh 5 d.

Ende 1902 waren 23 522 gemischte und 15 718 lebenslängliche Versicherungen in Kraft, von welchen die ersteren 46,4 %, die letzteren 48,1 % des gesamten Versicherungsbestandes ausmachten. Die versicherten Summen betrugen in der ersten wie in der zweiten Art etwa 5 Millionen £., die Reserven etwa 1,4 bezw. 1,6 Millionen £. Rentenversicherungen waren nur 301 mit 12 000 £ Renten pro Jahr in Kraft.

Auf zwei **besondere Einrichtungen** ist noch hinzuweisen, nämlich auf die **staatliche Volksversicherung** und die **Versicherung der Staatsbeamten**. Was die erstere anbelangt, so wurde diese 1877 von der Regierung eingeführt, um die Konkurrenz mit den Privatanstalten aufnehmen zu können. Der Zweig nahm einen beträchtlichen Aufschwung. 1886 waren über 4000 Policen auf 60 000 £ lautend mit einer wöchentlichen Durchschnittsprämie von 52 £ 12 sh in Kraft. Im Jahre darauf wurde jedoch dieser Betrieb eingestellt, ohne daß aus den vorliegenden amtlichen Berichten der Grund hierfür festzustellen ist. Dagegen ist seit 1893 eine **Verbindung von Lebens- und Pensionsversicherung für die Staatsbeamten** eingeführt worden. Bei monatlichen Abzügen von den Gehältern im Betrag von etwa 5 £ jährlich für 100 £ Gehalt gewährt die Regierung eine mit dem Gehalt wachsende, anfänglich 100 £ betragende Kapitalversicherung bis zum Alter von 60 Jahren, danach eine je nach dem Eintritt in die Versicherung variierende Rente. Für alle in den Staatsdienst neueintretende Beamte unter 40 Jahren besteht diese Versicherung zwangsweise.

Tabelle I.

Jahr	Neu Zugang.		Gesamtbestand.	
	Zahl der Policen	Versicherte Summen £	Zahl der Policen	Versicherte Summen £
1871 . . .	463	206 361	454	200 611
1874 . . .	1 499	510 010	3 953	1 453 496
1876 . . .	1 249	481 170	6 153	2 282 129
1878 . . .	1 994	681 109	8 711	3 251 220
1880 . . .	2 266	722 554	11 656	4 171 504
1882 . . .	3 808	982 733	15 892	5 176 217
1884 . . .	3 309	800 016	21 003	6 135 636
1888 . . .	2 957	785 093	26 168	7 076 252
1892 . . .	2 634	642 104	30 316	8 036 220
1897 . . .	3 161	665 898	36 174	9 002 601
1903 . . .	3 160	702 350	43 116	10 060 262

Tabelle II.

Gesellschaften	Zahl der Policen	Versicherte Summen £	Versicherte Renten £	Jährliche Prämien-einnahmen £
6 australische Gesellschaften .	55 203	13 966 341	8 570	457 618
2 amerikanische Gesellschaften	2 228	814 194	706	31 663
2 englische Gesellschaften . .	71	20 700	—	659
die 10 ausländischen Gesellschaften zusammen . . .	57 502	14 801 235	9 276	489 940
die 1 inländische Staatsanstalt	42 406	9 896 572	36 892	299 985
Gesamte gewöhnliche Lebensversicherung . . .	99 908	24 697 807	45 668	789 925
Volksversicherung (private) .	27 418	632 878	—	30 081
Gesamte Lebensversicherung in Neuseeland	127 326	25 330 185	45 668	820 006

Von den vorstehenden Tabellen zeigt die erste die **Entwickelung** der neuseeländischen Lebensversicherung von 1871 bis 1903, die zweite den **Stand** der gesamten Lebensversicherung, der öffentlichen wie der privaten, Ende 1902.

III. Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung ist ein Ergebnis der Haftpflicht-Gesetzgebung Neuseelands, des Employers Liability Act 1882 bezw. des Workmen' Compensation for Accidents Act 1900. Nach jenem Gesetz hat ein Arbeiter das Recht auf Entschädigung für jeden Unfall, welcher seine Ursache hat in einer durch den Unternehmer veranlaßten Nachlässigkeit hinsichtlich der Wege, der Werkstätten, der Maschinen oder der Bebauung des Fabrikgrundstücks oder der durch die Nachlässigkeit eines mit der Aufsicht betrauten Beamten hervorgerufen ist. Die höchste Summe, welche der Arbeiter nach diesem Gesetz beanspruchen kann, beträgt 500 £. Der neue Akt dehnt die Verantwortlichkeit sehr aus, so daß jeder Arbeiter eine Entschädigung beanspruchen kann für alle Unfälle, welche zufolge oder während seiner Beschäftigung ihm zustoßen, falls sie nicht absichtlich von ihm herbeigeführt worden sind. Das Gesetz enthält jedoch einen genauen Tarif, welcher die Entschädigungssumme begrenzt.

Die **Kollektiv-Unfallversicherung** bezw. **Haftpflichtversicherung**, welche die Unternehmer auf Grund dieser Haftpflichtgesetze eingehen, weist keinerlei Besonderheiten gegenüber dieser auch in anderen Ländern bestehenden Versicherungen auf. Hervorzuheben ist jedoch, daß das staatliche Unfallversicherungsamt auch **Einzel-Unfallversicherungspolizen** ausgibt für persönliche Unfälle und zwar solche für Tod durch Unfall, wie auch solche für dauernde oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall.

Der **Stand** der staatlichen Unfallversicherung in Neuseeland geht aus folgender Tabelle hervor:

Jahr	Prämien-Einnahmen £	Ausbezahlte Summen £
1901 (Juni bis Dezember) . . .	11 856	2 428
1902 (Januar bis Dezember) . .	14 100	7 364
1903 (Januar bis Dezember) . .	24 381	13 230

IV. Feuerversicherung.

Die neuerdings eingeführte Feuerversicherung soll alles in Neuseeland gelegene versicherbare Eigentum gegen Schädigung oder Zerstörung durch Feuer decken. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmung wird genau in derselben Weise wie durch Privatanstalten Mobiliar- wie auch Immobiliarversicherung von dem Staatsamt betrieben. Die Gewinnung von Versicherten geschieht auf gleiche Weise wie bei der Lebensversicherung. Irgendwelche Besonderheiten gegenüber dem üblichen Privatbetrieb sind kaum hervorzuheben, abgesehen von der im Gesetze den Lokalbehörden eingeräumten Ermächtigung zur Besichtigung der Brandstätten und ähnlichen polizeilichen Befugnissen.

Die für jeden rationellen Versicherungsbetrieb erforderliche **Rückversicherung**, welche übrigens auch in den anderen Versicherungsgesetzen angeführt wird, hat insbesondere für die Feuerversicherung große Bedeutung. Das Gesetz gestattet daher der Staatsanstalt die Uebernahme von Rückversicherungen ebenso, wie die Weitergabe direkt übernommener Risiken in Rückdeckung.

V. Allgemeine Staatsbürgerversorgung.

Die bisherige Darstellung der neuseeländischen Staatsversicherung wird die oben gemachte Bemerkung rechtfertigen, daß es sich hier nicht um sozialpolitische Versicherung handelt. Eine solche besitzt Neuseeland überhaupt nicht. Denn das Altersversorgungs-System, welches hier herrscht, kann in keiner Weise als Versicherung aufgefaßt werden. Es ist nichts anderes als eine höchst vollkommene Armenversorgung, eine allgemeine Bürgerversorgung auf Staatskosten, wie sie ganz ähnlich auch in Dänemark vorhanden ist. Das Wort „arm" kommt übrigens in der gesamten Gesetzgebung Neuseelands soweit ich sehe überhaupt nicht vor.

Nach dem 1898 von dem neuseeländischen Premierminister Seddon eingebrachten Gesetzentwurf, welcher im Jahre darauf Gesetz wurde, und 1900 ebenso wie 1901 Abänderungen erfuhr, sind pensionsberechtigt alle in Neuseeland wohnenden Personen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben und bei welchen u. a. folgende Voraussetzungen vorliegen: Niederlassung in der Kolonie zur Zeit der Beantragung der Altersversorgung; ständiger ununterbrochener Wohnsitz seit 25 Jahren (abgesehen von vorausgehenden insgesamt 4 Jahre nicht überschreitenden Reisen); keine Freiheitsstrafe über ein gewisses Maß hinaus; während der letzten 25 Jahre gute Lebensführung und während der letzten 5 Jahre nüchternes und ehrbares Leben; Einkommen nicht über 52 £; Vermögen unter 270 £.

Die volle Pension beträgt jährlich 18 £; sie wird in zwölf monatlichen Raten bezahlt; bei Einkommen über 34 £ wird für je 1 £ des überschießenden Einkommens 1 £ von dem Pensionsbetrag abgezogen.

Für die Verwaltung dieser Altersversorgung ist die Kolonie in 74 Bezirke eingeteilt mit je einem Vorsteher (Deputy Registrar). Bei diesem melden die Pensionsberechtigten ihre Ansprüche an. Die Bezirksbeamten senden die von den Rentenberechtigten auszufüllenden Fragebogen an die Zentrale nach Wellington. Die Auszahlung der Rente erfolgt durch die Postämter.

Das Gesetz trat am 1. November 1898 in Wirksamkeit.

Es betrug am 31 März	die Zahl der Pensionen £	die Summe der Renten £	die Höhe der Verwaltungskosten £
1899	7 443	128 082	510
1900	11 285	193 718	2 360
1901	12 405	211 965	2 415
1902	12 776	217 192	2 535
1903	12 481	211 594	3 805

Die durchschnittliche Höhe der Renten betrug 16 £ 19 sh. Wenn man bedenkt, daß Neuseeland nicht mehr als 820 000 Einwohner hat, so kamen im Jahre 1903 auf je 65 Einwohner 1 Bürger, welcher eine Altersversorgung aus der Staatskasse erhielt.

* * *

Neuseeland mag in vielen Beziehungen mit Recht als der Idealstaat der Sozialisten gelten und manche Einrichtung kann vielleicht als Vorbild für unsere Sozialpolitik der Zukunft dienen. Was aber das eigentliche Versicherungswesen anbelangt, so können wir, wie es mir scheint, von Neuseeland kaum etwas lernen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Heranziehung von Arbeitern zur Lösung positiver Aufgaben des Staats

findet in der letzten „Sozialpolitischen Monatsschau" der „Kreuzzeitung" (Nr. 327) eine sehr verständige Erörterung. Ausgehend von der Wohnungsfrage wird da gesagt:

Als ein bemerkenswertes Zeichen des Aufsteigens unseres Arbeiterstandes darf die Tatsache gelten, daß der größte Teil der zu einer zweckmäßigen Wohnungsbeschaffung ins Leben gerufenen Wohnungsvereine und Genossenschaften unter Mitwirkung der Arbeiter selbst geleitet und verwaltet wird. Diese Selbstverwaltung der Arbeiter ist auch insofern von Bedeutung, als sie das Selbstbestimmungsrecht derselben achtet, ihr Interesse an der Wohnungsfrage erweckt und ihnen die erhöhte Wohnungsfürsorge nicht als einen Akt der Wohltätigkeit, sondern als ein durch eigene Arbeit hervorgebrachtes Ergebnis erscheinen läßt. Darin liegt ja zum großen Teil überhaupt der Schlüssel zur Lösung der sozialen Frage, daß man die in der Arbeiterschaft vorhandenen überschüssigen Kräfte, die nach Betätigung verlangen, nicht falschen, dem Staatswesen gefährlichen Kanälen zuführen läßt, sondern dem Dienste der Allgemeinheit nutzbar macht und somit zum Besten des Staates zu verwerten sucht.

Auf dieses Ziel sind auch die Bestrebungen wohlmeinender Sozialpolitiker gerichtet, die dahin gehen, bei der Auswahl der Gewerbeaufsichtsbeamten und deren Assistenten auch Personen aus dem Arbeiterstande zu berücksichtigen. Es ist bekannt, daß die preußische Bergverwaltung zur Aufsicht in den Gruben bereits seit einiger Zeit u. a. auch gelernte Bergarbeiter heranzieht. Diesem Beispiele ist man aber bezüglich der Fabrikaufsicht bisher (in Preußen) noch nicht gefolgt. Es ist deshalb von einer gewissen Tragweite, wenn bei der im vorigen Monat in der zweiten württembergischen Kammer stattgefundenen Erörterung über die staatliche Gewerbeaufsicht der Minister des Innern die Erklärung abgegeben hat, daß für den nächsten Etat die Aufstellung eines Arbeitergehülfen der Fabrikinspektion in Aussicht genommen werden solle. An sich werden gegen diese Art der Auswahl der Gewerbeaufsichtsbeamten keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden können, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß die durch das Vertrauen des Staates zu ihrem Amte berufenen Arbeiter sich dieses Vertrauens auch würdig zeigen und bei der Ausführung der ihnen übertragenen Funktionen sich nicht etwa in den Dienst der sozialdemokratischen Partei stellen, deren Führer und Leiter sicherlich nicht verfehlen werden, diese neue Einrichtung im Parteiinteresse auszubeuten. Es wird daher im wesentlichen von dem Takte und der moralischen Kraft der zur Handhabung der Gewerbeaufsicht herangezogenen Arbeiter abhängen, ob der hier gemachte Versuch weitere Schritte im Gefolge haben wird. So richtig es ist, daß die Massen, wie Staatssekretär Graf Posadowsky jüngst im Reichstage zutreffend ausgeführt hat, als solche nicht regierungsfähig sind, so klar liegt es andererseits doch auf der Hand, daß befähigte Arbeiter sich durch solche Dienste nicht nur ihren Berufsgenossen nützlich erweisen, sondern auch dem Vaterlande wertvolle Dienste zu leisten im stande sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind die Arbeiter, die ja bereits bei den Gewerbegerichten und den Gerichten der Arbeiterversicherung an der Rechtsprechung teilzunehmen haben, neuerdings auch mehr zu dem Amte als Schöffen und Geschworene herangezogen worden. Die allgemeine Aufmerksamkeit ist jetzt erneut auf diese Frage hingelenkt worden durch eine Verfügung der Ministerien des Innern und der Justiz in Bayern . . . (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 935). Nach Lage der Verhältnisse können wir den Erlaß der bayerischen Regierung prinzipiell nicht bemängeln. Auch wir sind der Meinung, daß durch die Teilnahme der Arbeiterschaft an der Rechtsprechung der Schöffen- und Geschworenengerichte manches Vorurteil vernichtet, das allgemeine Wissen bereichert und das Urteilsvermögen der zur Ausübung des Richteramtes Berufenen geschärft wird und auf diese Weise Selbstzucht und Pflichtbewußtsein, die den Arbeitern von der Sozialdemokratie systematisch aus dem Herzen gerissen werden, bei ihnen wieder zur Geltung gebracht werden können. Und auf eine solche Erziehung des inneren Menschen, bei der der Charakter gebildet und gefestigt wird, kommt es doch schließlich, wenn wir wirklich praktische Sozialpolitik treiben wollen, in erheblich höherem Maße an, als auf möglichst zahlreiche positive soziale Gesetze, die ihren Zweck verfehlen. An Wissen fehlt es unserem Volke heute wahrlich nicht, wohl aber an Charakterbildung. Und diese sollte bei jedem sozialen Gesetze mit ins Auge gefaßt werden.

Wir haben hierzu nur wenige Bemerkungen zu machen: Ueberall, wo man bisher ohne falsche Angst und törichtes Herrenbewußtsein Arbeiter, einerlei, welcher politischen Partei sie folgten, zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher Aufgaben herangezogen hat, sind gute Erfolge erzielt worden. Die Arbeiter haben sich als pflichtbewußte, einsichtige, eifrige Mithelfer erwiesen. In den süddeutschen Staaten ist die Heranziehung von Personen aus der Arbeiterschaft zur Gewerbeinspektion und Baukontrolle seit Jahren geübt worden und die Ergebnisse führen zu immer weiterer Verwendung. Ebenso hat man in Württemberg und Hessen Arbeiter als Teilnehmer an Beratungen und Gutachten amtlicher Korporationen hinzugezogen. Die Anwürfe einer parteilichen Rechtsprechung der Arbeiterbeisitzer in den Gewerbegerichten tauchen nur noch hier und da in scharfmacherischen Unternehmerorganen auf. Daß die Berufung von Arbeitern zu Schöffen und Geschworenen einen heilsamen Einfluß ausübt, beweisen einige Vorkommnisse der jüngsten Zeit in Nord- und Süddeutschland, wo die Arbeiterblätter ihrer Genugtuung über solche Akte der Billigkeit und Gerechtigkeit des Staates aussprechen. Aufrichtig freuen wir uns, in den oben wiedergegebenen Ausführungen des leitenden konservativen Blattes eine wertvolle Unterstützung der in der „Soz. Praxis" seit langen Jahren unablässig vertretenen Bestrebungen zu bekommen. Bei näherem Eindringen in die Dinge wird die „Kreuzzeitung" wohl auch noch einen und den andern Vorbehalt, den sie jetzt noch macht, als unnötig fallen lassen. Daß die innere Charakterbildung der Massen ein Hauptziel der praktischen Sozialreform sein muß, geben wir gerne zu. Aber die Beseitigung äußerer Schäden und Mißstände durch Gesetze und Verordnungen ist ebenso notwendig und nach unserer Ueberzeugung sind die sozialethischen und sozial-

politischen Reformbestrebungen überhaupt nicht von einander zu trennen. Die Heranziehung der Arbeiter selbst zu positiver Mitarbeit wird dabei stets eines der allerwichtigsten Momente bilden.

Rechtsberatung für minderbemittelte Bevölkerungskreise. Der Plan der preußischen Regierung, unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen zu schaffen, von dem wir bereits vor Monaten Sp. 727/728 Mitteilung machten, hat zufolge eines Erlasses des Handelsministers und des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten (Min.-Bl. Nr. 14) vom 2. Juli 1904 nunmehr feste Gestalt angenommen. Die Begründung dieses Vorgehens ist nicht uninteressant:

„Der fortschreitende Ausbau der sozialen Gesetzgebung läßt das Bedürfnis nach nicht gewerbsmäßigen unparteiischen Rechtsberatungsstellen für die minderbemittelten Bevölkerungskreise immer stärker hervortreten, bei denen sie sich umsonst oder gegen geringes Entgelt in allen die Arbeiterversicherung, den Arbeiterschutz oder das Arbeitsverhältnis berührenden Fragen zuverlässige Auskunft, Rat und Hilfe erholen können. Ein ähnliches Bedürfnis besteht hinsichtlich der Steuer-, Schul-, Militär-, Vormundschafts-, Unterstützungs- und Mietsangelegenheiten sowie hinsichtlich mancher anderen Gebiete des öffentlichen wie bürgerlichen Rechts." Die Minderbemittelten seien bisher auf die Beratung durch solche Personen angewiesen, welche daraus ein Geschäft machen. Die hierbei sich ergebenden Mißstände dürften nicht einfach durch repressive Maßnahmen beseitigt werden, sondern das hervorgetretene Bedürfnis erheische positive Befriedigung durch nicht gewerbsmäßige, zuverlässige Rechtsberatung, im Interesse der Ziele, die der sozialen Gesetzgebung vorschweben, als auch im Interesse der Gerichtsbarkeit, die von unnützen Klagestellungen befreit werde.

Der Erlaß weist darauf hin, daß, mit Ausnahme der Beratung über Arbeiterschutz- und Versicherungsfragen, die die Gewerbe-Inspektion in ihren regelmäßigen Sprechstunden und die Geschäftsstellen einzelner Gemeindeverwaltungen erteilen, die Rechtsauskunfterteilung als öffentliche gemeinnützige Einrichtung, ohne Verfolgung von Nebenzwecken zugunsten bestimmter politischer Parteien, noch recht bescheiden ausgebildet sei. Gewiß, aber was die Arbeitersekretariate der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei, was die christlichen Volksbureaus usw., mögen sie auch auf parteipolitischem Boden wurzeln, in der Auskunftserteilung und Rechtsberatung leisten, ist fast durchweg nicht nur einwandsfrei, sondern mustergiltig. Und man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß gerade die Erfolge dieses vortrefflichen Kulturwerks der organisierten Arbeiterschaft die Regierung zur Erkenntnis ihrer Pflicht auf diesem Gebiete und zur Nachahmung jener Auskunfteien bestimmt haben, was natürlich diesen jüngsten Schritt zur rechtlichen Besserstellung der Massen nicht minder lobenswert erscheinen läßt, vielmehr die Gewähr gibt, daß ein gesunder Wetteifer auf diesem wichtigen sozialen Felde nunmehr lange vernachlässigtes nachholen wird. Die Form, in der die Regierung ihrerseits die Rechtsauskunfterteilung fördern will, ist nicht direkte Errichtung von staatlichen Auskunfteien, sondern Subvention von gemeindlichen Beratungsstellen, die entweder selbständig oder in Verbindung mit öffentlichen Arbeitsnachweisen zu betreiben wären. Auch sollen Beihilfen an gemeinnützige Vereinigungen mit derlei Zwecken verteilt werden. Für alle Gemeinden mit stärkerer Arbeitsbevölkerung und alle Großstädte mit 100 000 Einwohnern fordert der Erlaß „die Errichtung einer besonderen, allen Minderbemittelten ohne Rücksicht auf Konfession, Organisation, politische Parteistellung leicht zugänglichen, mit dem erforderlichen Personale besetzten Rechtsauskunftsstelle, die durch gleichmäßige Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Aufsicht die erforderliche Gewähr für völlige Unparteilichkeit bietet". Um die Tätigkeit auch der kleineren, weniger leistungsfähigen Gemeinden nach dieser Richtung zu fördern, ist im Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung ein Betrag von 30 000 ℳ neu eingestellt, aus dem neben Beihilfen zur Ausgestaltung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelung erforderlichenfalls auch solche zur Errichtung und Unterhaltung der Rechtsberatungsstellen gewährt werden sollen. Mit den Aufwendungen der Arbeiterschaft für ihre Arbeitersekretariate ist dieser Betrag freilich nicht entfernt zu vergleichen.

Soziale Rechtsprechung.

Unfallversicherung von Ausländern. Das Oberlandesgericht in Kolmar hat (nach der „Deutschen Juristenzeitung") erkannt: 1. Den Hinterbliebenen eines im Inland beim Gewerbebetrieb verunglückten Ausländers, die zurzeit des Unfalls weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer unter der Voraussetzung des § 95 Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des § 135 Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 zu. 2. Abgesehen von diesen Bestimmungen ist für Schadensersatzansprüche Versicherter oder ihrer Hinterbliebenen, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, neben den aus der Unfallversicherung erwachsenden Entschädigungsansprüchen kein Raum.

Schadensersatzpflicht der Gewerkschaften bei Streiks? Ein Bauunternehmer in Magdeburg hatte gegen den dortigen Vertrauensmann der Maurer und einige andere Maurer eine Klage auf Schadenersatz geltend gemacht, weil dieselbe über einen von ihm geführten Bau die Sperre wegen Lohnforderungen verhängt hatten. Es wurden für die Dauer der Sperre 5% von 55 000 ℳ und außerdem noch eine größere Summe als Ersatz verlangt. Das Landgericht Magdeburg wies jedoch die Ansprüche des Bauherrn ab.

Bestrafung eines Streikbrechers wegen Wortbruches — in St. Gallen. Beim vorjährigen Müllerstreik in Goldach bei St. Gallen hatten, so schreibt der „Correspondent" der Buchdrucker, die am Streik beteiligten Gehilfen zur Garantierung der Solidarität einen Verpflichtungsschein mit konventioneller Haftbarkeit unterschrieben, nach dem die Arbeit nicht eher aufgenommen werden sollte, bis der Streik offiziell beendet sei. Einer der Müller hielt sich aber nicht an diese Vereinbarung; er zog das Streikbrechen dem ehrlichen Mitkämpfen vor und nun hat ihn auf die Klage des Fachvereins der Müller, dessen Mitglied er war, das Bezirksgericht in Rorschach zur Bezahlung der Konventionalstrafe von 100 Franken an den Kläger und zur Tragung der Kosten des Prozesses von etwa 200 Franken verurteilt.

Neue Phasen in der englischen Arbeiterrechtsprechung. Zu den denkwürdigen mit einer dreißigjährigen Ueberlieferung brechenden Lordsentscheiden über Schadensersatzpflicht der Gewerkschaften bei Streiks hat sich eine grundsätzlich neue Beurteilung der Schiedsgerichtsbarkeit in Friendly-Societies-Angelegenheiten in den letzten Wochen gesellt. Da diese Unterstützungsvereinigungen der Versicherungsgesetzgebung nicht unterworfen sind, so erledigten bisher frei gewählte Schiedsgerichte der Vereine alle Differenzen zwischen Mitgliedern und Verwaltungsvorstand, und zwar endgültig. Mit dieser autonomen Gerichtsbarkeit hat das Haus der Lords aufgeräumt, indem es entschied, daß jedes einzelne Mitglied der Vereine das Recht hätte, den Vorstand vor den ordentlichen Gerichten zu verklagen. Langwierigen und kostspieligen Prozessen, die die gedeihliche Wirksamkeit dieser durch Generationen bewährten Hülfskassen schwer beeinträchtigen können, ist nunmehr Tür und Tor geöffnet.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifvertragsbewegung in Deutschland.

(Stand von Mitte Juli.)

Von Fanny Imle, M.-Gladbach.

Die Zahl der Tarifabschlüsse ist im Vergleich zum Vormonat rapide gesunken, was uns sofort erklärlich wird, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Lohnkampfsaison der Bauberufe, das Frühjahr, der weniger bewegten sommerlichen Zeit gewichen ist. Unsere Statistik läßt diesmal denn auch einen allgemeinen baugewerklichen Korporativvertrag ganz vermissen und weist in Nordhausen nur einen die Maurer und Zimmerer umfassenden Tarif auf. Insgesamt verzeichnen wir nur 18 Vereinbarungen, die dem Baugewerbe im engeren Sinne zuzuzählen sind, von diesen fallen nach Abzug des eben erwähnten Doppelvertrags 8 auf die Zimmerleute, 5 auf die Maurer und je 2 auf die Bauhilfsarbeiter und die Dachdecker. Hervorzuheben ist, daß sich dem in Nürnberg für das Zimmergewerbe abgeschlossenen Abkommen sofort auch der gesamte Verband des Baugewerbes Mittelfrankens zu unterstellen versprach. Auch die Berufsnachbarschaft dieser Branchen wird naturgemäß durch das Abflauen der Tarifaktionen in den Hauptberufen zu einem gemäßigteren Vorwärtsschreiten auf dem Tarifgebiet gezwungen. So haben heute nur die Stuckateure 2 und die Steinsetzer sowie Maler je 3 Kollektivvereinbarungen getroffen, während die übrigen sonst von der baugewerklichen Lohnbewegung in Mitleidenschaft gezogenen Berufe ganz leer ausgehen.

Nicht übersehen möge aber werden, daß unter den Malerverträgen ein Tarifabschluß für München zu finden ist, der dadurch für die ganze Branche von großer Bedeutung ist, daß gerade in dieser gewerblich so hoch stehenden Stadt die Gehilfenwünsche auf

Regelung der Arbeitsbedingungen bei der Innung auf recht wenig Aktionsluft stießen. Nachdem im Anfang der neunziger Jahre dort ein recht fortschrittlicher Malertarif von beiden Parteien preisgegeben worden war, gelang es in mehr denn 10 Jahren trotz der lebhaftesten Sympathiekundgebungen beider interessierter Parteien nicht, die einst so bewährte gewerbliche Ordnung wieder vertraglich zu festigen. In dem nunmehr zustande gekommenen Abkommen, das auf drei Jahre gilt und sich gewerbegerichtlicher Sanktion erfreut, ist übrigens auch die in letzter Zeit eine wichtige Rolle im Baugewerbe spielende Mindestleistungsklausel enthalten, deren tarifliche Festlegung zwar nach Angabe der Gesellen ganz überflüssig sein soll, die aber immerhin schon insofern von hervorragender prinzipieller Bedeutung ist, als sie im Tarifvertrag neben den Rechten auch den Pflichten des Arbeiterstandes zu urkundlicher Bestätigung verhilft.

Die Gruppe der Steinbearbeitungsindustrie weist in der heutigen Berichtsperiode einen korporativen Vertragsabschluß auf, welcher die Mauersteinarbeiter in Hamburg betrifft und dadurch von Wichtigkeit ist, daß er bereits bestehenden Lohnabmachungen die unterschriftliche Anerkennung und damit unverbindlichen Zusagen die rechtskräftige Garantie der Einhaltung verschafft.

Auf die Metallindustrie fällt diesmal die beträchtliche Zahl von acht allgemein örtlichen Kollektivverträgen. Ermutigend ist hierbei die Beobachtung, daß die bis vor kurzem noch kaum von der vertraglichen Ordnung berührten Berufe, wie die Schmiede und Kupferschmiede mehr und mehr in das Vordertreffen der Tarifkampagne dieser Gewerbegruppe treten. Auch ein Formervertrag, er gilt für Oldenburg, befindet sich unter den aufgezählten Vereinbarungen. Aus seinen Hauptbestimmungen heben wir hervor, daß den Arbeitern, die wohl durchweg im Stücklohn stehen, für mißglückte Formen eine Entschädigung zugesichert ist, während sonst gewöhnlich die Gehilfen auch bei solchen Arbeiten, die ohne ihr Verschulden mißraten, kein Anrecht auf Entlohnung haben. Die Metalldrücker und Klempner in Fürth haben in ihrem neuen Abkommen den Passus niedergelegt, daß erst dann Entlassungen infolge von Arbeitsmangel stattfinden dürfen, wenn die Arbeitszeit bereits auf 6 Stunden verkürzt ist, eine Bestimmung, deren sozialpolitische Bedeutung nicht verkannt werden darf, bahnt sie doch einer den Produktionsverhältnissen angepaßten Regelung der Arbeitszeit die Wege. Derselbe Tarif wird übrigens auch bald einen weiteren Ausbau durch die Einrichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises erfahren. Die einleitenden Schritte zur Schaffung dieses Instituts hat die gemeinsame Ueberwachungskommission schon unternommen.

Weniger bedeutsame Paragraphen weisen die Tarife der Holzindustrie diesmal auf, deren Zahl sich aber auf zehn beläuft. Darunter finden wir außer einem Abkommen für die Korbmacher, einer mit der Industrie nur in losem Zusammenhang stehenden, aber organisatorisch mit ihr verbundenen Berufsabteilung, zwei Vereinbarungen für die Holzbildhauer. Der eine für Berlin giltige Vertrag strebt ähnlich wie die Metalldrückervereinbarungen eine Art von Produktionsregelung durch entsprechende Arbeitszeitverkürzung an. Die paritätische Tarifkommission ist nämlich, sobald die Zahl der Arbeitslosen 10 % übersteigt, zu Beratungen über eine Einschränkung der Arbeitsstunden gehalten.

Vier Korporativverträge verzeichnet das Transportgewerbe, darunter ist ein Abkommen, das die Bewegung der Hamburger Straßenbahner beendet und sich den Tariferfolgen dieser Arbeiterkategorie aus den letzten Monaten angliedern läßt, obgleich der Inhalt des Vertrags noch recht dürftig ist. Auch die Seeleute in Stettin haben ihre Arbeitsbedingungen tariflich festgesetzt, während eine dahinzielende Bemühung ihrer Lübecker Kollegen an der Hartnäckigkeit der Arbeitgeber scheiterte. Außer dem Hamburger Tarifvertrag im Braugewerbe, der durch neuen Ausbruch des Kampfes einstweilen aufgehoben ist, sind noch zwei Brauerverträge zustande gekommen. Noch ein Abkommen aus den Nahrungsmittelbranchen ist zu erwähnen, es ist dies der Tarifvertrag der Berliner Konditoren, der kurz nach dem Friedensschluß im Bäckereigewerbe Anerkennung fand. Nach langjährigen Bemühungen ist es nun endlich auch den Schuhmachern Hamburgs geglückt, mit ihren Meistern in ein Tarifverhältnis zu treten, und selbst die im allgemeinen noch der Willkür preisgegebene Textilindustrie weist wieder einen Korporativvertrag auf; er kommt der Arbeiterschaft Schiffbecks zu gute und ist dem einsichtigen Entgegenkommen der Fabrikleitung sowie dem die Arbeiter beruhigenden Wirken der Führer beider in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen, christlicher und freier Verband, zu verdanken.

Die vorliegenden Firmenabmachungen verteilen sich zu je zwei auf die Metallindustrie und das Braugewerbe, während eine in die Berufsgruppe der Transportarbeiter schlägt. Sie regelt die Lohnbedingungen der Angestellten einer Berliner Handtuchverleihfirma. Somit können wir denn in unserer heutigen Uebersicht 55 allgemein lokale und 5 nur auf einen Betrieb bezügliche Tarifverträge zur Kenntnis bringen.

Reichhaltig wird diesmal leider unsere Uebersicht über die Vertragsbrüche. Die Hamburger Kohlenakkordschauerleute sind, trotzdem sie ihr Festhalten an dem noch giltigen Tarif deutlich zum Ausdruck brachten, deswegen ausgesperrt worden, weil sie in corpore die Zwangsmitgliedschaft in einer rückschrittlichen Krankenkasse gekündigt haben, und auch die Steinsetzer und Rammer in Potsdam mußten ihre Arbeitsstätte auf das Gebot der Unternehmer verlassen, da sie anläßlich der Konflikte der Berliner Rammer mit der Innung mit ihren Arbeitgebern in Streitigkeiten gerieten. Unterdessen klagen die Berliner Prinzipale der Branche über den Tarifbruch der dortigen Steinsetzer, die sich mit den kämpfenden Rammern solidarisch erklärten und die Arbeit niederlegten. In diesem Falle kann der Außenstehende schwer eine Entscheidung fällen, der Umstand aber, daß sich Zusammenstöße ähnlicher Art häufen, macht es zur Notwendigkeit, in den Tarifverträgen Bestimmungen vorzusehen, die das Verhalten der Parteien bei Streiks oder Aussperrungen in den verwandten und die in Mitleidenschaft ziehenden Branchen regeln.

In Dresden, wo, wie schon früher gemeldet, ein Tarifkampf in der Feingoldschlägerei bevorsteht, suchten neuerdings die Unternehmer ihren Gehilfen einen einseitigen Vertrag aufzuzwingen, was natürlich in einem Gewerbe, das sein ganzes Aufblühen der Tarifgemeinschaft verdankt, große Erbitterung seitens der stets mit ihren Prinzipalen Hand in Hand gehenden Arbeiter erregte. Ueber mangelhafte Durchführung ihres Korporativabkommens klagen die Arbeiter der Segeltuchbranche (Zeltmacher) in Berlin, und einem Versammlungsbericht entnehmen wir, daß sie nur die schlechte Konjunktur von der energischen Geltendmachung ihrer vertraglichen Rechte abhält. Immerhin wird die Organisation von nun an alle unter dem tariflichen Mindestlohn arbeitenden Berufsgenossen als Streikbrecher behandeln, eine Maßnahme, die eigentlich so selbstverständlich sein müßte, daß ihre Durchführung nicht erst handgreiflicher Vertragsbrüche und offizieller Versammlungsentschließungen bedürfen sollte. In Krefeld droht, trotz der erst kürzlich erfolgten tariflichen Aussöhnung der Parteien, ein Zusammenstoß im Maurergewerbe, und auch die Berliner Klempner glauben den Frieden gefährdet, da ihre Arbeitgeber die Beratung über einen strittigen Tarifpassus — es handelt sich um die Landgeldzulage — absichtlich verschleppen.

Wiederholt versuchten die organisierten Schuhmacher ihre Arbeitgeber zur Anbahnung einer nationalen Tarifgemeinschaft zu gewinnen. Auch die unlängst zusammengetretene Generalversammlung des Fabrikantenvereins hatte sich wieder mit hierauf bezüglichen Gesellenanträgen zu beschäftigen, erklärte die Frage aber für noch nicht spruchreif und begnügte sich mit dem Beschluß, daß bei künftigen lokalen Konflikten der Zentralvorstand der Unternehmervereinigung vermittelnd eingreifen solle. Unterdessen sträuben sich auch einzelne sozialpolitisch noch naive Arbeitgeber des Gewerbes auf ihre individuelle Weise gegen den Korporativvertrag. So findet es z. B. ein Ulmer Meister recht anstößig, daß der neuerdings in Stuttgart abgeschlossene Tarifvertrag im Fachblatt der Arbeitgeber der Oeffentlichkeit preisgegeben worden sei, was in seinen Kreisen „Mißfallen" erregt habe.

Mußten wir vorigen Monat von dem Mißlingen der Tarifbestrebungen der in Konsumvereinen angestellten Transportarbeiter Mitteilung machen, so können wir heute zu Ehren der Genossenschaften sagen, daß sie zu einer Tarifgemeinschaft auf wirklich paritätischer Grundlage wohl bereit zu sein scheinen, sich aber gegen die zu weit gehenden Forderungen der Arbeiter wehren. Wie weit in diesem Falle die kapitalistische Unternehmernatur noch aus den sozialen Genossenschaften und wie weit die terroristische Arbeiternatur aus den sich ihren Klassengenossen gegenüber sicher fühlenden Angestellten mit spricht, vermögen wir nicht zu beurteilen, hoffen aber auf einen schließlichen, vorbildlichen Vergleich, der dadurch an Wert gewinnen wird, daß sein Zustandekommen der Selbstüberwindung beider Kontrahenten abgerungen sein wird. Ohne Schwierigkeit setzt sich, wie es scheint, die Anerkennung des Tarifs der Konsumbäcker durch. Der auf einer Sonderberatung der Bäckereien besitzenden Konsumvereine gut geheißene Vertragsentwurf ist bereits den einzelnen Genossenschaften zugegangen und harrt seiner Spezialberatung, welche die beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse demnächst vornehmen werden. Höchst erfreulich ist es, daß daneben auch in die privaten

Bäckereien allmählich neuzeitlicher Geist einzieht. In Berlin hat die neu eingesetzte gemischte Kommission schon das Reglement für den paritätischen Arbeitsnachweis beraten und die nunmehr begründete Tarifgemeinschaft wird jedenfalls, unterstützt durch dies wohltätige Institut, das ihrige zur Ueberwindung des beiderseitigen Mißtrauens beitragen.

Ein Aufruf, welcher zu einer Bewegung für einen Reichslohntarif auffordert, richtet sich an die Arbeiter der Seidenhutbranche und auch die in der Gummiindustrie beschäftigten Personen raffen sich neuerdings, wenigstens in Berlin, zum korporativen Vorgehen auf. Gerade in dieser, ungeheuer gesundheitsschädlichen und noch beschämend traurige Arbeitsbedingungen aufweisenden Branche wäre das ordnende Eingreifen einer Tarifgemeinschaft dringend geboten, diese Aktion ist daher des Interesses aller Sozialhygieniker wert.

Auf das uns vorläufig noch unfaßliche und jedem Freund der Tarifgemeinschaft und des sozialen Friedens ins Herz schneidende Urteil des Reichsgerichts in Sachen der Maurersperre in Magdeburg (Soz. Praxis Sp. 966 und Sp. 1010) wollen wir nicht mehr eingehen: hier müssen Juristen sprechen! Um aber einen erneuten Beweis für die mehr und mehr anerkannte sozialwirtschaftliche Bedeutung des Korporativvertrags zu erbringen, streifen wir noch die erhebenden Fortschritte des Buchdruckertarifs im letzten Berichtsjahr des Tarifamts. Die Zahl der tariftreuen Firmen, welche sich nunmehr auf über 4550 Firmen mit 41 483 Arbeitern erstreckt, wuchs also um 503 Betriebe mit 2800 Angestellten. Nur 29 Druckereien erklärten ihren Austritt oder wurden aus dem Verzeichnis der tariftreuen Betriebe gestrichen. Wichtiger aber noch als diese zahlenmäßigen Angaben ist der Beitritt des letzten, dem deutschen Tarif indifferent gegenübergestandenen Arbeitgebervereins, der Organisation der Elsässisch-lothringischen Prinzipale, zum Deutschen Buchdruckerverein und damit zu der allgemeinen Tarifgemeinschaft, die sich nunmehr in einem lückenlosen Netz über das ganze Reich erstreckt.

Ein kollektiver Arbeitsvertrag der österreichischen Chemigraphen. Man schreibt uns: Am 1. Juni d. J. ist bei diesem Gewerbe ein bis zum 31. Mai 1907 gültiger Lohntarif in Kraft getreten. Im wesentlichen sieht derselbe die 8½stündige Arbeitszeit und einen Minimallohn von 20 Kronen im ersten Gehilfenjahre vor; beim Beginne des zweiten Jahres tritt eine Erhöhung des Minimallohnes um 4 Kronen ein. Ferner sind alle landesüblichen Feiertage bei voller Bezahlung freizugeben. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht errichtet, zu gleichen Teilen aus Prinzipalen und Gehilfen bestehend. Durch diesen Arbeitsvertrag wurde eine erfreuliche Regelung der bislang in diesem Gewerbe bestehenden unleidlichen Arbeitsverhältnisse herbeigeführt.

Die **Berliner Tabakarbeiter** sind in eine Agitation zur Einführung eines Tarifvertrags in der Berliner Zigarren- und Zigaretten-Fabrikation eingetreten, um einheitliche Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle Fabriken festzusetzen. In einer Tabakarbeiter-Versammlung hielt der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften, Legien, einen Vortrag über Wert und Nutzen von Tarifverträgen.

Arbeiterbewegung.

Fünfter Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Der fünfte Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Deutschland, der vom 17. bis 19. Juli in Essen, in der rußgeschwärzten Stadt der Kohle und des Eisens, gewissermaßen auf historischem Boden stattfand — ist doch vor 10 Jahren die Bewegung für die jetzigen interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften von Essen, vom Gewerkverein christlicher Bergarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Dortmund ausgegangen — hat sich in seinem Verlauf zu einer bedeutsamen Kundgebung der christlichen Arbeiterschaft Deutschlands gestaltet. Er hat klar und scharf umrissen die Ziele bezeichnet, die die christlichen Arbeiter beseelen, die Grundsätze, die sie leiten, er hat nach rechts wie nach links ausgesprochen Stellung genommen und unzweideutig die Haltung zum Ausdruck gebracht, die die christlichen Arbeiter in der bestehenden Wirtschaftsordnung einnehmen wollen. Treue für Kaiser und Reich, aber bei alledem unentwegtes zielbewußtes Eintreten für die Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen des Arbeiters, vor allem für seine Gleichberechtigung als Staatsbürger, unter Ausscheidung jeden konfessionellen Gegensatzes, das waren die Grundtöne, die durch die Verhandlungen des Kongresses in erfreulichsterweise hindurchklangen. Die deutliche Betonung gerade dieser beiden Momente, die keine Zweifel bei Freund und Feind zuläßt, ist einer der Erfolge des Kongresses. Der andere war die positive Arbeit, die er auf dem Gebiete sozialpolitischer Erkenntnis geleistet hat. Konnten auf dem Kongreß auch nur einige wenige der Hauptfragen erörtert und zu ihnen Stellung genommen werden, so sind doch diejenigen, mit denen man sich befaßte, sachlich und gründlich behandelt worden. Man kann den Kongressen der christlichen Gewerkschaften nur wünschen, daß sie auf dem eingeschlagenen Wege fortschreiten. Wir geben im folgenden ein gedrängtes Bild der eigentlichen Verhandlungen:

Eingeleitet wurde der Kongreß durch eine imposante Gewerkschaftsversammlung im Colosseum, an der mehr als 3½ Tausend Arbeiter teilnahmen, und zu der sich der Andrang derartig erwies, daß eine ebenfalls noch gut besuchte Parallelversammlung veranstaltet werden mußte. In beiden Versammlungen sprachen in gleich wirkungsvoller Weise Schiffer-Krefeld, der Vorsitzende des christlichen Textilarbeiterverbandes, über den Kampf der Arbeiter und ihre Gleichberechtigung und Behrens-Berlin, Vorsitzender des Ausschusses des christlich-nationalen Arbeiterkongresses, über die Interkonfessionalität, der christlichen Gewerkschaften, insbesondere über die Frage, warum müssen sich die evangelischen Arbeiter derselben anschließen? Im Colosseum sprach noch als dritter Redner der Arbeitersekretär Giesberts-M.-Gladbach über die Hindernisse, die den christlichen Gewerkschaften bereitet werden. Aus all diesen Reden sprach der Ernst und das klare, von allen Illusionen befreite Bewußtsein, mit dem die christliche Arbeiterschaft die sozialen Verhältnisse der Gegenwert erfaßt haben, und keiner der Redner scheute sich, die Mißstände in der Arbeits- und Rechtsverfassung, die dem Aufwärtsstreben der Arbeiterklasse im Wege stehen, beim rechten Namen zu nennen, ebensowenig wie sie gegenüber der Rückständigkeit, Indolenz, Opferunlust der christlichen Arbeitskollegen ein Blatt vor den Mund nahmen.

An die Colosseumsversammlung schloß sich am Abend die Begrüßungsversammlung, in der der Beigeordnete der Stadt Essen Dr. Wiedfeldt den Kongreß willkommen hieß und Vertreter der beiden christlichen Konfessionen namens der Geistlichkeit sowie die Abgesandten der belgischen und holländischen christlichen Textilarbeiter dem Kongreß ihre Sympathien aussprachen.

Die eigentliche Tagung des Kongresses begann am Montag Morgen unter dem Vorsitz von Brust-Altenessen, dem Vorsitzenden des christlichen Bergarbeiterverbandes. Anwesend waren 61 Delegierte, außerdem viele Gäste u. a. wieder der Vertreter der Stadt und der Essener Gewerbeinspektor. Brust leitete den Kongreß ein mit einem historischen Rückblick auf die Entwicklung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung vom Anfang der 70er Jahre des verflossenen Jahrhunderts bis auf den heutigen Stand. Der Generalsekretär Stegerwald-Cöln erstattete sodann den Jahresbericht, dessen wesentlichsten Punkte bereits in diesen Blättern (Spalte 1101) mitgeteilt wurden. Nur einiges sei hier noch nachgetragen. Der Berichterstatter hob die günstige Entwicklung der christlichen Gewerkschaften hervor und beschäftigte sich in besonderem Maße mit den Hemmnissen derselben. Soweit letztere von seiten der freien Gewerkschaften ausgingen, hätten dieselben den Fortschritt der christlichen Gewerkschaften nicht aufzuhalten vermocht. Die Zunahme der christlichen Verbände sei zufriedenstellend, wenn man berücksichtigt, daß die freien Gewerkschaften viel älter seien als die christlichen Organisationen, daß sie annähernd zwei Millionen Mark für Agitation verwandten gegenüber 67 585 ℳ auf christlicher Seite, an 700 Beamte aufwiesen, abgesehen von den sozialdemokratische Parteisekretären, Redakteuren usw., die für sie arbeiteten, eine Menge Tages-Gewerkschaftsblätter und Zeitschriften zur Verfügung hätten, die ihre Gedanken hinaustragen und vertreten. Demgegenüber hätten die christlichen Gewerkschaften nur 40 festangestellte Beamte aufzuweisen, und die nichtsozialdemokratische Presse stehe, soweit sie die christlichen Gewerkschaften nicht direkt bekämpfe, denselben in einem bei weitem noch nicht genügendem Maße zur Verfügung.

Die sich an den Jahresbericht anknüpfende Diskussion gestaltete sich außerordentlich lehrreich und förderte eine Reihe von Momenten ans Licht, die für die zukünftige Entwickelung der christlichen Gewerkschaftsbewegung von erheblicher Bedeutung werden können. Insbesondere beschäftigte man sich mit den Hindernissen, die der notwendigen weiteren Verbreitung der christlichen Gewerkschaften im Wege stehen, und die einmal von den Behörden und den Unternehmern ausgehen, sodann auch in den mehr natürlichen Verhältnissen der Organisationsfähigkeit und Organisationsbereitschaft ihre Gründe haben. Was die Stellung der Behörden zu den christlichen

Gewerkschaften anbelangt, so gibt dieselbe teilweise, namentlich im östlichen Deutschland, dem den freien Gewerkschaften gegenüber geübten „Wohlwollen" nicht viel nach. Der Vorsitzende des christlichen Maurerverbandes machte unter lebhafter Anteilnahme und Entrüstung des Kongresses nach dieser Richtung eine Reihe interessanter Mitteilungen. Saalabtreibungen, die auf das Verhalten der Polizeibehörden zurückzuführen sind, seien im Osten an der Tagesordnung*). Auch aus Westfalen wurden mannigfache Klagen laut darüber, daß sich an den Saalabtreibungen die Bürgermeister durch ihre unteren Polizeiorgane beteiligten. Um so entschiedener wurde ein Eingreifen der oberen Verwaltungsbehörden bei chikanösen Maßregeln der unteren Organe verlangt. Daß die christlichen Gewerkvereine auch seitens mancher Unternehmer, namentlich in den ländlichen Gegenden, wo das Patriarchentum noch vorherrscht, und auch ebenso seitens der Geistlichkeit noch vielen Widerstand finden, wurde vielfach betont. Allerdings wurde zugegeben, daß bei letzteren weniger böser Wille, als mangelnde Einsicht in das Wesen einer Gewerkschaftsbewegung der Grund ist. Lebhafte Klagen wurden von verschiedenen Rednern über die seitens der freien Gewerkschaften gegenüber den christlichen geübte Unduldsamkeit geführt, sei es, daß, wie in Berlin, die „frei" Organisierten sich vielfach weigern, mit den „Christlichen" zusammen zu arbeiten, sei es, daß sie dieselben in Lohnkämpfe hineintreiben, um die jungen Organisationen zu vernichten. In Aachen scheute man vor persönlichen Verleumdungen und Verdächtigungen der christlichen Führer nicht zurück. Von weiterem Interesse ist auch der in der Diskussion des öfteren gemachte Hinweis, daß Lohnbewegungen an den Grenzen noch sehr der Schädigung durch schnell heranziehbare belgische und holländische Arbeiter ausgesetzt seien. Mit Rücksicht hierauf sowie das Interesse, das die christlichen Gewerkschaften an der wichtigen, Fehler verhütenden Organisation auch im Auslande, namentlich Holland, Belgien und der Schweiz haben, gelangte folgender Antrag zur Annahme:

„Der V. Kongreß der christlichen Gewerkschaften beauftragt den Ausschuß des Gesamtverbandes, baldigst zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, innerhalb der nächsten zwei Jahre einen **internationalen Kongreß** christlich gesinnter Arbeiter **aller Länder** zwecks Förderung einer möglichst einheitlichen und zielbewußten internationalen christlichen Gewerkschaftsbewegung einzuberufen."

Wenn damit der Kongreß auch die Anbahnungen internationaler Beziehungen, wie sie bekanntlich für die christlichen Textilarbeiter in einem Kartellvertrage mit den holländischen und belgischen christlichen Organisationen bereits bestehen, für notwendig erklärte, so wurde andererseits mehrfach betont, wie notwendig die Stärkung der eigenen Organisationen noch sei. Dazu bedürfe es noch ganz besonderer materieller und idealer Opferwilligkeit. Außerdem müßten noch mehr Agitatoren herangebildet werden, speziell auch für Süddeutschland. Es sei noch genug Platz vorhanden für die christlichen Organisationen, aber es fehle noch zu sehr an intelligenten und geschulten Agitatoren, die die Gunst der Verhältnisse ausbeuten könnten. Auch fehle es an der notwendigen Unterstützung durch die Presse. Diese habe die Aufgabe, die Gewerkschaftsidee zu popularisieren und namentlich die öffentliche Meinung, die aus Unkenntnis derselben ihr fremd, wenn nicht ablehnend gegenüber stehe, mit ihr auszusöhnen. Dieser Aufgabe sei sich die Presse noch viel zu wenig bewußt. Die Folge davon sei auch, daß viele Arbeiter, die sonst wohl für die Organisation zu gewinnen wären, sich derselben fern hielten, einmal, weil sie nicht genügend aufgeklärt würden, sodann auch, weil die Gleichgültigkeit und Lauheit unter ihnen zu sehr Platz gegriffen habe. Diese Arbeiter seien aber auch das größte Hemmnis für den Fortschritt der christlichen Organisationen.

In der Nachmittagssitzung am Montag beschäftigte sich der Kongreß mit dem Problem der **Arbeitslosenversicherung**, über welche der Arbeitersekretär Becker-Hagen ein eingehendes Referat hielt. Referent sprach sich für eine Reichs-Arbeitslosenversicherung aus. In der an das Referat anschließenden Diskussion gingen die Meinungen über den Wert einer Reichs-Arbeitslosenversicherung weit auseinander. Namentlich erblickte man in derselben eine Schwächung der Gewerkschaftsbewegung. Schließlich gelangte gegen eine ansehnliche Minderheit folgende Resolution zur Annahme:

„Der Kongreß erwartet von den einzelnen Gewerkschaften, daß sie der Frage der Arbeitslosenunterstützung ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden und für deren Einführung energisch bestrebt sind. Der Kongreß ist im übrigen der Ansicht, daß die Gewerkschaften außer stande sind, die Arbeitslosenfürsorge zufriedenstellend zu lösen, erkennt vielmehr in derselben eine der dringendsten Aufgaben der modernen Sozialpolitik. Er fordert deshalb eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises und der Arbeitszeit für die Arbeiter, damit sie die Selbsthilfe ungehindert organisieren können. Für die unschuldigen Opfer der Arbeitslosigkeit verlangen wir eine reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung unter Wahrung der vollen Bewegungsfreiheit der Arbeiter."

Die Heimarbeit erfuhr in dem Referat Rienecker-Düsseldorf über den „**gesetzlichen Schutz der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen**" eine sachliche Würdigung. Die eingehenden Ausführungen des Referenten gipfelten in dem Ergebnis, daß trotz der vielen Schäden der Heimarbeit für die in Frage kommenten Arbeiter und Arbeiterinnen vorsichtig gegen diese vorgegangen werden müsse. Da die Organisation der Heimarbeiter zur Selbsthilfe zu schwach ist, sei Staatshilfe erforderlich. Diese dürfe allerdings nicht in einer vollkommenen Aufhebung der Heimarbeit, die immerhin für weite Kreise eine unentbehrliche Erwerbsquelle bleibe, sondern in ihrer strengen Regulierung bestehen. Nach einem Korreferat von Frl Nagel-Berlin, das Abschaffung der Heimarbeit für **gesunde Männer** und ihre Beschränkung für die Hausfrau und Mütter fordert, nimmt der Kongreß einstimmig eine umfangreiche Resolution an, deren Hauptpunkte folgende sind:

1. Baldigste Ausdehnung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die gesamte Hausindustrie unter Einfügung in die bestehenden Versicherungsorganisationen. 2. Erlaß von Schutzbestimmungen und Unterstellung der gesamten Hausindustrie unter die Gewerbeinspektion; eventuell sind besondere männliche und weibliche Aufsichtspersonen als Gewerbe- und Wohnungsinspektoren für die Hausindustrie zu ernennen. 3. Verpflichtung der Unternehmer und Zwischenmeister zur Listenführung über die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Einführung von Lohnbüchern für alle Zweige der Hausindustrie, aus denen Art und Umfang der Arbeit, die vereinbarten Lohnsätze und das Verdienst des Zwischenmeisters zu ersehen sind. Auf Erfordern der Ortsbehörde oder der Gewerbeinspektion sind die Listen seitens der Unternehmer und Zwischenmeister und die Lohnbücher seitens der Hausgewerbetreibenden vorzulegen. 4. Gesetzliche Vorschriften über die Beschaffenheit der Wohnungen und Werkstätten der Hausgewerbetreibenden unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln der Wohnungshygiene in Verbindung mit der Wohnungsinspektion und unter Ausübung einer regelmäßigen Kontrolle. 5. Verbot der Mitgabe von Heimarbeit an Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in Fabrik und Werkstätten in einer üblichen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit beschäftigt sind. 6. Um der Herabdrückung der Löhne einerseits durch die Unternehmer, anderseits durch die Konkurrenz der Heimarbeiter und Arbeiterinnen untereinander entgegenzuwirken, sind Institutionen zu schaffen (eventuell unter Anlehnung an die Gewerbegerichte), in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten sind, durch welche der Mindestlohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen für bestimmte Bezirke und Branchen rechtskräftig festgesetzt werden. 7. Die Ueberführung der Hausindustrie in Werkstätten und Fabrikbetriebe überall da, wo sie sich unter schwerer Gefährdung der Gesundheit der Produzenten oder Konsumenten vollzieht.

So lange diese Forderungen durch die Gesetzgebung nicht verwirklicht würden fordert der Kongreß

1. daß der Bundesrat von den ihm zustehenden Befugnissen, die Arbeiterversicherungs- und Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie auszudehnen, baldigst Gebrauch macht; 2. daß bei Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmern mehr als bisher die in der betreffenden Branche bestehende Heimarbeit berücksichtigt werde. 3. fordert der Kongreß die christlichen Arbeiter auf, mit vereinten Kräften für die Organisation der Heimarbeiter und Arbeiterinnen in christlichen Gewerkschaften zu wirken, da eine Durchführung der aufgestellten Forderungen um so eher und in sachgemäßer Weise zu erwarten ist, wenn die Heimarbeiter selbst dabei mitwirken. Es sollen darum alle in Betracht kommenden Organisationen allerorts unterstützt werden, sowohl in der Agitation, wie auch in ihren Bestrebungen, den Heimarbeitern die Vorteile der sozialen Gesetzgebung, besonders der Invaliden- und Krankenversicherung, soweit dies nach dem heutigen Stand dieser Gesetzgebung möglich ist, zu verschaffen.

Das letzte Referat von Fischer-Mülhausen i. E. behandelte die **Arbeiterausschüsse**. In der eingehenden Besprechung des Referates kam die Meinung zum Durchbruch, daß eine gesetzliche Einführung von Arbeitsausschüssen notwendig sei, wenn man auch nicht überall eine ersprießliche Tätigkeit derselben erwarte. Notwendig sei vor allem, daß straffe Arbeiterorganisationen hinter den

*) Wie sehr den Arbeitern die Wahrung ihrer Interessen noch immer durch die Behörden erschwert wird, dafür mag folgender Vorgang als Beispiel dienen: In Grätz hatten die Mitglieder des Verbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter eine Versammlung abhalten wollen. Überall war den Arbeitern die Abhaltung dieser Versammlung sowohl in dem Saale eines Gasthauses, wie in einer Schauer wie unter freiem Himmel von den Behörden unmöglich gemacht worden. Als wenige Tage darauf ein Streik im Baugewerbe ausbrach, wurden zunächst zehn Streikende und danach der Gewerkschaftssekretär, der alle Schritte getan hatte, um den Streik zu verhüten, verhaftet, letzterer mit der Begründung „weil er sich an einem Streik beteiligt habe".

Ausschüssen ständen. Eine vom Kongreß angenommene Resolution betont, daß derselbe Arbeiterausschüsse als nützliche und notwendige Institutionen betrachte.

„Durch dieselben wird den Arbeitern Gelegenheit geboten, ihre Wünsche und Beschwerden durch Vertreter dem Arbeitgeber zu unterbreiten. Die Ausschüsse sind auch geeignet, die auf beiden Seiten oft bestehenden Vorurteile und falschen Ansichten zu beseitigen und kleinere Differenzen, die nicht selten zu großen Schwierigkeiten führen, auf friedlichem Wege aus der Welt zu schaffen. Da die Einrichtung von Arbeiterausschüssen bei einem großen Teile der Unternehmer leider noch immer energischem Widerstande begegnet, so erachtet der Kongreß die gesetzliche Einführung derselben für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern als absolut geboten."

Um dabei die Ausschüsse vor bloßem Scheindasein zu bewahren und ihnen praktische Bedeutung und Erfolge zu sichern, werden mehrere gesetzliche Bestimmungen vorgeschlagen, u. a. daß die Mitglieder der Arbeiterausschüsse von den Arbeitern aus ihrer Mitte durch geheime direkte Wahl zu wählen sind und während ihrer Amtsdauer, abgesehen von einigen Fällen, nicht entlassen werden dürfen. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden einige Anträge an den Kongreß dem Ausschuß des Gesamtverbandes zur weiteren Verfolgung überwiesen. Ferner fand ein Antrag auf Verbot von Beschäftigung von Frauen an Bauten die Zustimmung des Kongresses.

Zum Schluß befaßte sich der Kongreß mit dem im preußischen Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Erschwerung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter und nahm hierzu mit Rücksicht auf den Widerspruch von Brust folgende, etwas ausweichende Resolution an:

„Da zur Behandlung der genannten Kontraktbruchvorlage keine Referate vorgesehen sind und deshalb eine gründliche Behandlung dieses Gegenstandes nicht mehr möglich ist, da ferner das Komitee des Frankfurter Arbeiterkongresses bereits im Sinne der christlichen Gewerkschaften Stellung genommen hat, sieht der Kongreß von einer Beratung der Kontraktbruchvorlage ab. Er verweist bezüglich seiner Stellung zur Landarbeiterfrage auf die vom vierten Kongreß der christlichen Gewerkschaften zu München im Jahre 1902 beschlossene Resolution, in der u. a. gefordert wird: 1. Beseitigung der für die Landarbeiter bestehenden Koalitionsverbote und diesbezüglichen veralteten Gesetzesbestimmungen; 2. Beseitigung der Ausnahmestellung der Landarbeiter in bezug auf den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung; 3. Gewährung von Rechtsschutz beim Abschluß von Kontrakten und Uebernahme von Akkordarbeiten durch Landarbeitervereine.

Der Kongreß protestiert ferner auf das lebhafteste gegen jede direkte oder auf Umwegen die Arbeitsfreiheit der Landarbeiter einschränkende Gesetzesbestimmung."

Hiermit war die Tagesordnung des Kongresses erschöpft.

Ueberblickt man den Verlauf des diesjährigen Kongresses der christlichen Gewerkschaften, so darf man ohne weiteres behaupten, daß dieselben mit ihm vollauf zufrieden sein können. Kein Mißton, kein persönlicher Zwiespalt trübte trotz mancher sachlichen, bisher noch nicht zum Austrag gebrachten Gegensätze die Verhandlungen, überall der gleiche Eifer und die gleiche Opferwilligkeit für die große Sache der christlich nationalen Arbeiterbewegung. Die Führer der christlichen Gewerkschaften haben aus der Vergangenheit gelernt. Kein Streiten gab es mehr über die Frage der Zweckmäßigkeit der Organisationsform, ob man die Arbeiter etwa nach Konfessionen gewerkschaftlich organisieren sollte oder zusammen in interkonfessionellen Verbänden, kein persönliches Hadern unter den Führern. Die christlichen Gewerkschaften wissen nunmehr was sie wollen und haben ein scharfes Verständnis für die Notwendigkeiten einer energischen, unabhängigen Interessenvertretung der Arbeiterklasse in ihren Reihen deutlich entwickelt.

Die Referate waren im allgemeinen sorgfältig vorbereitet und ehrten in ihrer Form die jungen christlichen Gewerkschaftsführer, die fast alle erst einige Jahre bei der Jugend der christlichen Gewerkschaften in der Bewegung stehen; sie zeigten, daß die christlichen Arbeiter wohl befähigt sind, schwierige wirtschaftliche Fragen in ihrer Tragweite und Bedeutung zu erfassen und zu erörtern. Das ist aber nur möglich gewesen bei einer zum Teil intensiven gewerkschaftlichen Schulung, wie sie durch die sogenannten Unterrichtskurse sowohl der Gewerkschaften als auch der konfessionellen Arbeitervereine vermittelt worden ist.

Die Einmütigkeit und das Zielbewußtsein, die in den Verhandlungen des fünften christlichen Gewerkschaftskongresses in die Erscheinung getreten sind, geben der Behauptung des Jahresberichtes auch nachträglich Recht, daß die christlichen Gewerkschaften die Kinderschuhe ausgezogen haben und jetzt fester denn je dastehen. Was ihnen für die Zukunft nottut, um ihnen eine noch weitere Verbreitung zu verschaffen, das ist vor allem neben finanziellen Mitteln eine größere Anzahl tüchtiger Führer und Agitatoren. Die Arbeitslast, die auf den Schultern der jetzigen Führer ruht, ist zu groß, als daß sie sich weiteren über den Rahmen ihrer jetzigen Tätigkeit hinausgehenden Agitationsarbeiten widmen könnten.

Die christlichen Gewerkschaften bilden einen wesentlichen Bestandteil der Arbeiter, die auf dem Frankfurter Arbeiterkongreß als christlich-nationale Arbeiter zur einträchtigen Stellungnahme zu verschiedenen wichtigen Arbeiterforderungen versammelt waren. In gewissem Sinne waren sie gerade das treibende Element des Kongresses. Das weitere Erstarken der christlichen Gewerkschaften, ihr innerer Ausbau und ihre neuere Festigung verbürgen damit auch ein Fortschreiten der christlich-nationalen Arbeiterbewegung überhaupt. In diesem Sinne wird man den Bestrebungen der christlichen Gewerkschaften von Herzen einen weiteren günstigen Fortgang wünschen und ein Anwachsen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung erhoffen dürfen, die durch ihr Schwergewicht die deutsche Sozialpolitik vorwärts drängt zur endgültigen Erfüllung der kaiserlichen Februarerlasse.

Der Arbeitskampf im Baugewerbe in Mitteldeutschland ist jetzt in vollem Umfange zum Ausbruch gelangt. In Offenbach, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Hanau, Höchst ist die Aussperrung der organisierten Arbeiter durch die zum mitteldeutschen Arbeitgeberverband gehörigen Arbeitgeber fast durchweg erfolgt, und um die Wirkung zu verschärfen, entläßt der Verband auch zahlreiche unorganisierte Arbeiter. Wie groß die Zahl der betroffenen Arbeiter ist, läßt sich auch nicht bestimmt übersehen, immerhin dürfte sie auf 4000—5000 zu schätzen sein. Um auch auf die Arbeitgeber einzuwirken, die sich an der Aussperrung nicht beteiligen, hat der Unternehmerverband in Wiesbaden mittels Zirkulars von den Firmen, mit denen er in Geschäftsverbindung steht, das schriftliche Versprechen verlangt, daß sie weder den Baugeschäften, die deren Verband nicht angehören, noch den sonstigen Akkordparteien, die organisierte Maurer oder überhaupt ausgesperrte Arbeiter beschäftigen, Baumaterialien direkt oder indirekt liefern, überhaupt die Geschäftsbeziehungen mit diesen Firmen abbrechen. Alles deutet danach darauf hin, daß sich hier ein langwieriger Kampf einleitet. Ernsthafte Versuche zu einer Einigung sind von den Arbeitgebern noch nicht gemacht worden. Die Arbeiter verlangen die Einsetzung einer paritätischen Verständigungskommission, die aus 5 Arbeitern und 5 Unternehmern bestehen soll. Durch den bereits erwähnten Beschluß des Arbeitgeberverbandes aber, nur mit den beiden Hamburger Zentralvorständen zu unterhandeln, ist die Möglichkeit einer Verständigung infolge der umständlichen zeitraubenden Korrespondenz noch künstlich eingeschränkt.

Der erste ordentliche Verbandstag des Allgemeinen Verbandes der Eisenbahnervereine der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen wurde am 31. Mai in Kassel abgehalten, wo der Verband am 20. Februar d. J. gegründet worden. Es sollen ihm gegenwärtig 346 Vereine mit 230 000 Mitgliedern angehören: eine Entwicklung, die auf dem Gebiete der Organisation ihres gleichen sucht, wie denn ja überhaupt diese ganze „Arbeiterorganisation" einzig dasteht. Der Verbandstag beschloß die Gründung einer Kranken- und Sterbegeldzuschußkasse mit Hilfe der während des ungarischen Eisenbahnerstreiks bewilligten 3 Millionen. Diese Verbandskrankenkasse ist eine vom Eisenbahnerverbande abgesonderte juristische Person mit selbständiger Verwaltung in Berlin. Die Geschäftsführung haben die Hauptversammlung und der Hauptvorstand unter Mitwirkung der Bezirksvorstände aus den einzelnen Eisenbahndirektionskreisen in den Händen. Die Mitgliedschaft der Kasse setzt Mitgliedschaft des Verbandes und gewisse Beitragsleistungen voraus. Die Verwaltungskosten bestreitet die Staatsbahnbehörde. Es bestehen 3 Versicherungsarten: 1. Die Krankenversicherung nach Tarif I, die Zuschüsse zu den gesetzlichen Kranken- und Sterbegeldern gewährt: auf je 5 Pfennige Wochenbeitrag immer je 1,75 ℳ Krankengeldzuschuß und 15 ℳ Sterbegeld mehr auf die Dauer von 52 Wochen. 2. Arzneiversicherung nach Tarif II für Betriebsbeamte und ihre Angehörigen, die bisher nur freie ärztliche Behandlung genossen; Wochenbeitrag 25 ₰. 3. Kranken- und Arzneiversicherung nach Tarif III für die nichtversicherungspflichtigen Bureaubeamten und Angehörigen, Wochenbeitrag 50 ₰; In 1. und 2. wird zugleich ein Sterbegeld von 150 ℳ gewährt. — Das sind sehr nützliche Versicherungsunternehmungen zu günstigen Bedingungen, und wenn sich die Budde-Vereine auf die Pflege von Unterstützungs- und Bildungsaufgaben beschränken und indirekt nicht andere Zwecke verfolgen wollten, verdienten sie alles Lob. Leider aber machen sie auch den freien Koalitionsbestrebungen der Eisenbahner bewußte Konkurrenz. Der Trierer Eisenbahn-Handwerker- und Arbeiterverband, die erste unabhängige

Organisation, die bei bescheidenen gewerkschaftlichen Absichten sich behördlicher Duldung erfreute, geht zurück. Die Macht des Kasseler Verbandes wird überdies durch die monatliche Herausgabe einer Verbandszeitschrift von einer Berliner Schriftenvertriebsanstalt des Verbandes aus sehr gefestigt werden, zumal jedes Mitglied durch seinen Verein pflichtmäßig die Zeitschrift zugestellt erhält. Durch diese Konkurrenz-Zeitschrift wird den zahlreichen bestehenden Eisenbahnerberufsblättern, in die sich doch ab und zu einmal ein sozialfortschrittlicher Gedanke trotz der obrigkeitlichen Zensur verirrte, die Existenz sehr erschwert werden.

Arbeiterschutz.

Die Bewegung zugunsten des Achtuhr-Ladenschlusses für Berlin hat, wie zahlreiche Blätter berichten, bedeutende Fortschritte gemacht. Der Ausschuß der vereinigten Ladeninhaber und Gehülfen zur Herbeiführung eines einheitlichen Achtuhr-Ladenschlusses hatte schon im vorigen Jahre etwa 4000 Unterschriften von Geschäftsinhabern gesammelt, die sich für den Achtuhr-Ladenschluß aussprachen. Nachdem der Ausschuß nunmehr seine Forderungen insofern eingeschränkt hat, als er den Achtuhr-Ladenschluß für alle Werktage mit Ausnahme des Sonnabends verlangt, an dem die Geschäfte bis 9 Uhr wie bisher geöffnet sein sollen, haben sich weitere 2500 Ladeninhaber durch Unterschrift für den Achtuhr-Ladenschluß erklärt. Im Polizeibezirk Berlin kommen etwa 8—9000 Geschäftsinhaber in Frage, die nach § 139f der G.O. erforderliche Zweidrittelmehrheit für den früheren Ladenschluß ist also vorhanden. Ein Antrag der Geschäftsinhaber sämtlicher Branchen mit Ausnahme der Lebensmittel- und Zigarrenhändler liegt dem Polizeipräsidenten bereits vor. Hoffen wir, daß er Erfolg hat. Der Polizeipräsident macht folgendes bekannt:

„Aus dem Kreise der beteiligten Gewerbetreibenden ist bei mir der Erlaß einer Anordnung dahin angeregt worden, daß im Landespolizeibezirk Berlin sämtliche offene Verkaufsstellen mit Ausnahme derjenigen für den Verkauf von Lebensmitteln (einschließlich Kolonialwaren), Konfituren, Zigarren, Lichten, Seifen, Drogen und der offenen Verkaufsstellen der Barbiere und Friseure an den Werktagen, jedoch mit Ausnahme des Sonnabends, in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Nicht erstrecken soll sich die neue Anordnung natürlich auf diejenigen offenen Verkaufsstellen, für welche (Nähmaschinen und Leder) bereits eine entsprechende Anordnung besteht."

Auf Grund des § 1 der Bestimmungen des Bundesrats vom 25. Januar 1902 hat der Polizeipräsident nunmehr zur Feststellung der für einen entsprechenden Antrag erforderlichen Anzahl von Stimmen der beteiligten Geschäftsinhaber den Vorsteher des Gewerbekommissariats, SW. 19, Krausenstraße 29, als Kommissar bestellt. — Das Vordringen des Acht-Uhr-Ladenschlusses ist geradezu ein typisches Beispiel für die wohltätigen Wirkungen einer zeitgemäßen Sozialpolitik. Welch Heulen und Zähneklappen, als der gesetzliche Neun-Uhr-Schluß zwangsweise am 1. Oktober 1900 eingeführt wurde. Ladenbesitzer und Publikum meinten vielfach zu schwerem Schaden zu kommen, obwohl das Beispiel der großen Magazine, die seit langer Zeit bereits um 8 Uhr schlossen, das Gegenteil hätte lehren können. Aber unerwartet rasch fanden sich alle Beteiligten in den neuen Zustand und waren so befriedigt, daß spontan aus Kreisen der Ladenbesitzer der Ruf nach dem Acht-Uhr-Schluß in vielen Orten hervortrat, ja daß in der Sommerzeit hier und da sogar der Sieben-Uhr-Schluß freiwillig eingeführt wird, der übrigens in Süddeutschland seit langem üblich ist.

Eine einheitliche Neuregelung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handel und Gewerbe auf Grund einer Nachprüfung sämtlicher bisher erlassener Verordnungen und Ausschaltung der vorhandenen Ungleichheiten wird demnächst erfolgen. Die vom Reichsamt des Innern dazu betriebenen Vorarbeiten sind aber nicht, wie einige Blätter in diesen Tagen meldeten, ganz neuen Datums, sondern bereits im Dezember v. J. (Sp. 306) teilte die „Soziale Praxis" mit, daß derartige Vorarbeiten im Gange wären, und vertrat zugleich die Ansicht, daß die damals eingeleitete Revision eine gewisse weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe in Aussicht nehme, wie denn ja auch die inzwischen von Preußen erlassene Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung (Sp. 923) auf eine Einschränkung der Ueberstunden und Sonntagsarbeit hinzuwirken berufen ist.

Erweiterte Zulassung der gewerblichen Kinderarbeit bedeutet eine neue Bekanntmachung des Reichskanzlers „zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 („Soz. Pr." Sp. 364) betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 I des Gesetzes über Kinderarbeit." Die damals gewährten Ausnahmen zugunsten der Band- und Stoffwebereien, der Knopfbearbeitung, Silber- und Golddrahtzieherei, Spielzeug, Holzwarenverfertigung, Strickerei, Wirkerei, Häkelei, Stickerei, Korbflechterei, Herstellung künstlicher Blumen, werden nunmehr auch auf die überwiegend mit Heimarbeit durchsetzten Industriebezirke des Königreichs Sachsen ausgedehnt. Wer auf der Berliner Heimarbeitsausstellung die Arbeitsweise und das Elend, das gerade in einer Reihe der genannten Hausindustriezweige herrscht, kennen gelernt hat, wird von der Zulassung der Kinder in diese Arbeitsfelder nicht gerade erbaut sein. Anscheinend können aber die Heimarbeiter jener Gewerbezweige durchaus nicht ohne die gewohnte Hilfe und Zubuße des kindlichen Arbeitsverdienstes auskommen.

Arbeiterschutzfragen im bayerischen Landtag. Durch Mitte Juli gefaßte Beschlüsse der Abgeordnetenkammer zu den sozialdemokratischen Anträgen, Arbeiterschutzbestimmungen bei Staatsbetrieben betreffend, ist die von den Sozialdemokraten verlangte Einführung eines Normalarbeitstages und eines Normalarbeitslohnes abgelehnt worden, ebenso schärfere Bestimmungen über Nach- und Nachtarbeit und deren Normallohn. Der Minister hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Normalarbeitstag Sache der Reichsgesetzgebung sei. Gegen einen Normalarbeitslohn, teilweise auch gegen Normalarbeitstag hatten sich verschiedene Redner im Interesse der Landwirtschaft und der kleinen und mittleren Gewerbetreibenden auf dem Lande gewendet. Abg. Segitz (Sozialdemokrat) hatte hervorgehoben, daß die Landwirtschaft längere Arbeitszeit als den Normalarbeitstag haben könne.

Aerzte als Gewerbeinspektoren in Württemberg. Für die nächste Etatsperiode soll laut Erklärung des Ministers von Pischek ein Arzt in die Württembergische Gewerbeinspektion eingestellt werden, wie es in England schon längst der Fall ist und auch in den Festlandsstaaten seit langem gefordert und gelegentlich auch verwirklicht worden ist. Wir erinnern nur an den verstorbenen schweizerischen Gewerbeinspektor Dr. med. Schuler, der geradezu bahnbrechend auf dem Gebiete der Gewerbeaufsicht gewirkt hat (vgl. Soz. Praxis Sp. 824). Je mehr die Gewerbehygiene in ihrer Bedeutung für den Arbeiterschutz hervortritt, um so wichtiger ist der Einschlag ärztlichen Wissens in den Betrieb der Gewerbeaufsicht. Bei der ausgedehnten Schulung der Aerzte im Krankenkassenwesen, die das Verständnis für die gewerblich-sozialpolitischen Erfordernisse vermittelt, dürfte es an tüchtigen Bewerbern für die Stellungen der Aufsichtsbeamten nicht fehlen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zwanzig Jahre Reichs-Versicherungsamt. Am 14. Juli d. Js. hat das Reichs-Versicherungsamt auf eine 20jährige Tätigkeit zurückblicken können, da es durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 ins Leben gerufen und schon am 14. Juli desselben Jahres seine Arbeit begonnen hatte. In einem Rückblick des Amtes wird u. a. gesagt:

Der seitdem verflossene Zeitraum von 20 Jahren ist ausgefüllt mit einer reichen Fülle von Arbeiten, die das Ziel verfolgten, die Arbeiterversicherungsgesetze als neues und bedeutsames Glied in den Organismus des staatlichen und öffentlichen Lebens einzuführen, sie mit anderen dem Wohle der arbeitenden Klassen dienenden Einrichtungen in wechselseitige Verbindung zu bringen, Hand in Hand mit den Landesbehörden die Zwecke des Gesetzes zu fördern und das Vertrauen der Versicherten auf den Bestand und die Ergiebigkeit des ihm gewährten Rechtsschutzes zu stärken.... Der Kreis der Tätigkeit des Reichs-Versicherungsamts ist durch die weitere Ausgestaltung und Ausdehnung der Unfallversicherungsgesetze sowie durch das Inkrafttreten der Invalidenversicherung vielfach erweitert worden.... Im wesentlichen unberührt ist dagegen die eigenartige Zusammensetzung des Reichs-Versicherungsamts geblieben, für die nach der Absicht des Gesetzes lediglich die Rücksicht maßgebend war, die Behörde unabhängig und vertrauenswürdig zu gestalten. Die Besetzung mit nicht ständigen Mitgliedern und die Zuziehung von richterlichen Beamten zu bestimmten Entscheidungen hat auf die Arbeiten zweifellos eine günstige Einwirkung gehabt; sie sind dadurch nicht allein anregender gestaltet, sondern auch wesentlich gefördert worden. In den nichtständigen Mitgliedern fand das Reichs-Versicherungsamt die Kräfte, die in verständnisvoller Weise die Vermittelung der hier vertretenen Anschauungen gegenüber den Versicherungsträgern und den Kreisen der Versicherten übernahmen. Denn auf dem neuen Arbeitsgebiete, bei dem die Ergebnisse unsicher schienen, und die Erfolge mehr oder weniger in weiter Ferne lagen, mußte bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung von vornherein besonderer Wert auf möglichste Uebereinstimmung aller beteiligten Kreise gelegt werden. Daß sie regelmäßig erzielt werden konnte, und daß auch sonst die Bestrebungen des Amtes vielfach günstige Aufnahme und tatkräftige Unterstützung erfahren haben, war

in erster Linie der eifrigen Mitarbeit, dem Entgegenkommen und schließlich auch der sozialen Denkungsweise der dem Reichs-Versicherungsamt angehörenden nichtständigen Mitglieder zu verdanken. Der gleiche Dank gebührt auch den richterlichen Beamten, die mit dem Anwachsen der Spruchsachen in immer steigendem Maße zu den Arbeiten des Reichs-Versicherungsamts herangezogen werden mußten und an ihnen mit sachkundigem Geschick teilgenommen haben.

Als das Reichs-Versicherungsamt seine Tätigkeit aufnahm, gehörten ihm drei ständige Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, und vier vom Bundesrat aus seiner Mitte gewählte nichtständige Mitglieder an; die Wahlen der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der versicherten Arbeiter konnten erst in einem späteren Stadium der Organisation vollzogen werden; ebenso wurden auch die richterlichen Beamten erst später ernannt. Heute hat das Amt 1 Präsidenten, 2 Direktoren, 22 Senatsvorsitzende, 30 sonstige ständige Mitglieder und 12 Hilfsarbeiter. „Das einmütige Zusammenwirken der im Reichs-Versicherungsamt vereinigten, den verschiedenen Berufs- und Interessenkreisen angehörenden Kräfte bildete die Grundlage für die bisherigen Arbeiten des Amtes; das feste Vertrauen hierauf begründet auch für die Zukunft die zuversichtliche Hoffnung, daß die ihm anvertrauten sozialpolitischen Aufgaben stets eine verständnisvolle und gedeihliche Förderung zum Frommen des deutschen Volkes erfahren werden," mit diesen Worten endet der amtliche Rückblick, dessen Wünschen wir uns von Herzen anschließen: das Reichs-Versicherungsamt ist einer der wichtigsten und stärksten Träger der Sozialreform in Deutschland.

Unfallstatistik in Ungarn. In Ungarn existiert bekanntlich noch keine obligatorische Unfallversicherung für die in Gewerbe und Industrie Angestellten. Die Regierung hat aber einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vom Ministerialrat Josef Szterinyi ausarbeiten lassen. In weiterer Vorbereitung dieser Frage führt das ungarische Handelsministerium eine Statistik der Unfälle; hierüber ist jetzt der Ausweis für 1902 in einem stattlichen, 433 Seiten umfassenden Bande erschienen. Es wurde der Grundstein zur Unfallstatistik zwar schon im Jahre 1893 gelegt, doch sind alle bis 1901 geführten Unfallstatistiken sowohl wegen der mangelhaften Datensammlung, wie wegen der divergierenden Ausarbeitung des Materials wertlos. Die Unfallanmeldung ist erst seit 1901 obligatorisch und die Resultate von 1901 und 1902 sind von ganz gleichen Gesichtspunkten aufgearbeitet worden, so daß diese auch einen Vergleichswert haben. Im Jahre 1902 ereigneten sich in allen industriellen und kleingewerblichen Betrieben 15 690 Unfälle; hiervon waren 8028 Personen, 58,42 %, versichert, während 5714 Personen, 41,58 %, nicht versichert waren. Unter den vom Unfall Betroffenen waren 14 827 männliche und bloß 863 weibliche Personen. Die Statistik gibt dann noch Tabellen über die Arbeitszeit, während welcher die Personen am Tage des Unfalles in Arbeit standen, dabei zeigt sich sonderbarerweise, daß die meisten Unfälle, 26,92 %, sich nach einer Arbeitszeit zwischen 2—4 Stunden ereigneten. Ferner werden die Unfälle nach Dauer der Krankheitszeit, nach den betreffenden Körperteilen, Art der Verletzung, Alter der Betroffenen, Familienverhältnissen und Art der Betriebe ausgewiesen.

Temesvar. Direktor Sigmund Szana.

Arbeitsnachweis.

Die Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden im 2. Quartal 1904 stellte sich nach den Aufnahmen der gewerkschaftlichen Organisationen vom 30. Juni 1904, die einen Personenkreis von 547 525 Personen umfassen, mit 1,9 % (8111 Gewerkschaftsmitglieder waren am Ort als arbeitslos, 2374 auf der Reise arbeitslos gemeldet) ebenso günstig wie am 30. März 1904 und fast doppelt so günstig wie am 30. Juni 1903, wo der Prozentsatz 3,2 betrug. Der beobachtete Personenkreis war allerdings damals noch nicht halb so groß (213 962 Arbeiter) wie heute. Die ungünstigsten Beschäftigungsziffern wiesen die Verbände der Kupferschmiede, Konditoren, Bildhauern, Buchdrucker, Bäcker, in denen 5,7 bis 8,0 % der Mitglieder am 30. Juni arbeitslos waren, auf. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosenunterstützung am Orte war im allgemeinen aber um 2—3 Tage niedriger als im Vorjahre. Die Höhenlinie der Unterstützungsdauer des 2. Quartals 1903 wurde nur bei den graphischen Berufen, Handlungsgehilfen, Schiffszimmerern im verflossenen Quartale 1904 um mehr als 10 Tage überschritten. Sie bewegte sich zuletzt im Durchschnitt auf der Höhe von 17 Tagen.

Der städtische Arbeitsnachweis Nürnberg hat im Jahre 1903, wie der Geschäftsbericht (Nürnberg, Druck von Friedr. Monninger, 37 S. gr. Quarto) angibt, zusammen 13 067 Stellen besetzt, 8542 für Männer, 4525 für Frauen. Nach auswärts wurden 1051 Gesuche der Arbeitgeber und 35 der Arbeiter durch Vermittlung erledigt, ein Teil der Gesuche wurde zurückgezogen, ein kleiner Teil nicht befriedigt. Die Lehrstellenvermittlung hat sich in Nürnberg etwas gebessert, auf 33 offene Stellen für Mädchen kamen 16 Stellengesuche, besetzt wurden 18 Stellen von Gesuchen der Lehrherrn und 15 von denen der Lehrmädchen, es haben also 3 Arbeiterinnen Lehrstellen angenommen. Lehrlingsvermittlungen kamen 61 zustande. Reservisten haben sich 108 um Arbeit gemeldet, 55 erhielten Beschäftigung. Der Dienstbotenverkehr hat sich gut entwickelt, vermittelt wurden 3301 Stellen, das ist 59,9 % von Gesuchen der Dienstherrschaften und 97 % von Gesuchen der Dienstboten; es ist also immer noch ein Mangel an den weiblichen Dienstboten vorhanden. 52 Dienstmädchen haben Beschäftigung in Fabriken angenommen. In der männlichen Abteilung machte sich ein Ueberangebot von Arbeitskräften nur in der Klasse Metallverarbeitung und der Klasse Holz- und Schnitzstoffe bemerkbar, während in der Klasse Bekleidung und Reinigung, Bader- und Schneidergehilfen fehlten. Man hofft die Vermittlung von Lehrstellen nach Münchener Muster durch Einvernahme mit der Lokal-Schulkommission heben zu können.

Soziale Medizin und Hygiene.

Eine Verordnung gegen die Wurmkrankheit in Oesterreich haben die Ministerien für Ackerbau und des Innern erlassen.

Nur solche zugewanderten Bergarbeiter dürfen unter Tag beschäftigt werden, die untersucht und als wurmfrei erkannt sind. Auf wurmverdächtigen Gruben müssen 10—20 % der Belegschaft und eventuell der Grubenschlamm untersucht werden. Stellt das Ergebnis die Grube als wurmverseucht fest, ist die ganze Belegschaft zu untersuchen. Die Untersuchungen erfolgen in Krankenanstalten oder eigenen Untersuchungsanstalten. Wurmbehaftete sollen tunlichst im Spital behandelt werden. Abwandernde Arbeiter sind ebenfalls zu untersuchen. Auf höchstens 80 Mann, in verdächtigen Gruben auf je 20 Mann muß ein Abort kommen, der nicht mehr als 300 Meter von der Arbeitsstelle entfernt ist. Für Reinhaltung der Grubenräume und Desinfektion der Abortanlagen ist ein verläßliches Organ zu bestellen. Fahr- und Förderstrecken mit aufgeweichter Sohle sind anzuschottern und mit festen Laufbrettern zu versehen. Für gesundes, frisches, jederzeit zugängliches Trinkwasser ist zu sorgen. Die Arbeiter sind angemessen über die Wurmkrankheit zu belehren.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Für die Ausführung der geforderten baulichen Einrichtungen haben die Bergbehörden angemessene Fristen zu setzen. Über die Kostentragung, Zwangsunterwerfung der Arbeiter unter Abtreibungskuren und Verbot der Sumpfwasserberieselung von Gruben verlautet in der Verordnung nichts.

Ein Allgemeiner Deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus bildete sich auf dem vom 15. bis 19. Juli in Altona abgehaltenen Abstinententage nach den eingehenden Referaten von Schriftsteller Franziskus Hähnel-Bremen, Dr. med. Strecker-Berlin und Redakteur Max Warming-Hamburg. Dem Verbande, der unpolitisch und interkonfessionel ist, schlossen sich nach einer lebhaften Aussprache sofort 20 deutsche Abstinenzvereinigungen mit etwa 60 000 Mitgliedern und die Redaktionen von 11 Enthaltsamkeitszeitschriften mit etwa 120 000 Lesern an, der geringe Teil der noch übrigen deutschen Abstinenten wird seinen Anschluß voraussichtlich nach kurzer Zeit vollziehen, so daß die deutschen Abstinenten ohne Unterschied ihrer politischen oder religiösen Ansichten in einem festen Verbande vereinigt sind. Der Verband bezweckt nach seinen Satzungen vor allem Einwirkung auf die Gesetzgebung, Beeinflussung der öffentlichen Meinung, Kontrolle der sogenannten Ersatzgetränke und ein gemeinsames Vorgehen der angeschlossenen Vereinigungen bei wichtigen Anlässen und will dies durch Errichtung eines Abstinenzsekretariats für Auskunfterteilung, durch wissenschaftliche Vortragskurse zum Studium des Alkoholismus und umfassende Agitation erreichen.

Gegen die Verunreinigung der Flußläufe, deren sozialhygienische Bedeutung der Gelsenkirchener Typhus-Epidemie-Prozeß erst kürzlich wieder vor Augen führte, richtet sich ein Erlaß des preußischen Handelsministers, der den Vorschlag des Düsseldorfer Gewerbeinspektion, offenliegende Ausgleichs- und Klärbassins für alle durch Fabrikationsabgänge verunreinigten Abwässeranlagen anzulegen und die aus diesen Bassins ablaufenden Flüssigkeiten erst in dem Ablaufkanal durch Zuleitung der Kondens-, Kühl- usw. Wässer zu verdünnen, als zweckmäßig bezeichnet. Insbesondere legt der Minister Wert darauf, daß bei gewerblichen Anlagen, die demselben Flußlaufe mehrere verschiedenartige Abflüsse zusenden, alle Abflüsse schon vor der Einleitung in den Fluß vereinigt werden. Die Regierungspräsidenten werden ersucht, die Gewerbeaufsichtsbeamten mit entsprechenden Instruktionen zu versehen.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. D. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 4. August 1904. Nummer 45.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der paritätische Arbeitsnachweis.

Von Dr. Richard Freund, Vorsitzendem des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise.

Die allgemeinen öffentlichen unter gleichmäßiger Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern organisierten Arbeitsnachweise sind in der erfreulichsten Entwickelung begriffen. Bayern, Baden, Württemberg sind mit einem Netze von solchen Arbeitsnachweisen umzogen, und in Preußen nimmt der Arbeitsnachweis eine immer größere Ausbreitung, wenn auch hier die Entwickelung noch lange nicht zum Abschluß gelangt ist. In den süddeutschen Staaten sind die Arbeitsnachweise zu Landes-Verbänden vereinigt, in Preußen bilden sich Provinzialverbände und alle deutschen Arbeitsnachweise sind in dem „Verbande Deutscher Arbeitsnachweise“ vereinigt. Diese Entwickelung erfährt von seiten der Landes-Regierungen lebhafte Unterstützung und auch der Reichskanzler hat durch die Bewilligung einer Subvention an den Verband Deutscher Arbeitsnachweise zu dem ausgesprochenen Zwecke: die Ausbreitung der allgemeinen öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche zu fördern, sein Einverständnis mit diesen Bestrebungen zum Ausdruck gebracht. So scheinen denn alle Voraussetzungen vorhanden zu sein, um eine vom sozialpolitischen wie auch volkswirtschaftlichen Standpunkte gleich bedeutsame Einrichtung zur Durchführung zu bringen. Umso nachdrücklicher muß daher denjenigen Bestrebungen entgegengetreten werden, welche darauf ausgehen, diese Entwickelung zu hemmen und das Geschaffene zu zerstören. Der Arbeitsnachweis ist eine machtvolle und gefährliche Waffe in den gewerblichen Kämpfen, sie gibt der Partei, welche im Besitze derselben ist, ein großes Uebergewicht. Aus diesem Grunde werden sowohl die Arbeiter als die Unternehmer bestrebt sein, die Waffe des Arbeitsnachweises in ihre Hände zu bekommen und jede der Parteien wird bemüht sein, der anderen die Waffe zu entreißen. So ist denn auch tatsächlich in den meisten Gewerben der Kampf um den Arbeitsnachweis in Permanenz und die Regelung des Arbeitsnachweises spielt bei allen gewerblichen Kämpfen eine Hauptrolle. So war es bei dem großen Berliner Bierboykott, bei den jüngsten Kämpfen im Hamburger Brauereigewerbe, bei den großen Kämpfen in der Berliner Holzindustrie bei den schwebenden Streitigkeiten im Berliner Bäckergewerbe usw. Die Arbeiter werden nie zugeben können, daß die Arbeitgeber im Arbeitsnachweis die alleinige Herrschaft haben und umgekehrt. Die Arbeitgeber benutzen den Arbeitsnachweis, um mißliebige Elemente von ihren Betrieben fernzuhalten (schwarze Liste), die Arbeiter, um die Löhne hochzuhalten, und namentlich, um die wirksame Durchführung von Streiks zu sichern. Der Arbeitsnachweis, als Regulator des Arbeitsmarktes, ist aber für die Volkswirtschaft von so hoher Bedeutung, daß seine Entwickelung nicht durch solche Einwirkungen gehemmt werden darf, der Arbeitsnachweis muß den gewerblichen Kämpfen entzogen und auf eine unparteiische Grundlage gestellt werden. Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Organisation und dem Betriebe des Arbeitsnachweises das größte Interesse haben, wenn aber aus den erwähnten Gründen keine Partei dulden kann, daß die andere hier einen ausschließlichen oder überwiegenden Einfluß hat, so ist es das naturgemäße, die Verwaltung des Arbeitsnachweises beiden Parteien gemeinschaftlich anzuvertrauen und das ist der Zweck der paritätischen Arbeitsnachweise. In den rein paritätischen Arbeitsnachweisen, wie sie insbesondere in Berlin im Anschluß an den von mir geleiteten Zentralverein für Arbeitsnachweis organisiert sind, wird die Verwaltung geführt von einem Kuratorium, das aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeiter besteht unter dem Vorsitz eines Unparteiischen, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf. In Berlin führen den Vorsitz die Gewerberichter (Vorsitzende des Gewerbegerichts), höhere Kommunalbeamte, welche vermöge ihrer gewerbegerichtlichen Tätigkeit eine genaue Kenntnis der Verhältnisse des in Betracht kommenden Gewerbes besitzen. Der Vorsitzende des Kuratoriums hat aber auch kein Stimmrecht, er kann also keinen entscheidenden Einfluß auf die Beschlüsse ausüben und damit ist von vornherein jede Verdächtigung, daß der Vorsitzende zu den Arbeitern oder Arbeitgebern „hinneige“, ausgeschlossen. Bei dieser Organisation kann also ein Beschluß

gegen den Willen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer nicht zustande kommen, vielmehr bedeutet die Stimmengleichheit: Ablehnung. Stehen sich die Ansichten über einen gewissen Punkt schroff gegenüber, so sind beide Parteien auf ein Kompromiß angewiesen und hier beginnt die eigentliche Aufgabe des Vorsitzenden: die Vermittlung. Nun fühlt der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Lindemann das Bedürfnis, bei Besprechung einer Studie des Arbeitersekretärs Heiden in den „Sozialistischen Monatsheften" (Mai-Heft S. 403) gegen die paritätischen Arbeitsnachweise loszugehen. Herr Lindemann begrüßt die angebliche Gegenbewegung aus gewerkschaftlichen Kreisen gegen die paritätischen Arbeitsnachweise, wie sie in der Heiden'schen Schrift zum Ausdruck kommt, und sagt: „Ist sich die organisierte Arbeiterschaft erst einmal darüber klar, was es mit der Parität dieser Institution auf sich hat, so wird auch ihre Stellung ihr gegenüber gegeben sein". Daß ein sozialdemokratischer Parteipolitiker begierig die Gelegenheit ergreift, die paritätischen Arbeitsnachweise anzugreifen, wundert mich nicht. In meinen in der „Soz. Praxis" veröffentlichten Aufsätzen über „Sozialdemokratie und Arbeiterschaft" habe ich die Stellung der „Partei" gegenüber den Arbeitsnachweisen genügend gekennzeichnet. Für die sozialdemokratische Partei kann es nichts Unerwünschteres geben als die Entwickelung der paritätischen Arbeitsnachweise, in denen Arbeitgeber und Arbeiter zusammenarbeiten, wodurch so häufig gewerbliche Kämpfe vermieden werden. In Frankfurt haben die Verhältnisse für die paritätischen Arbeitsnachweise von jeher ungünstig gelegen und der dortige Arbeitsnachweis ist nie zu einer großen Entwickelung gekommen. Die „Studie" des Frankfurter Arbeitersekretärs ist daher von keiner maßgebenden Bedeutung und *drückt keineswegs die Stimmung der deutschen Arbeiterschaft aus.* Von dem größten Arbeiterzentrum Berlin kann ich nur konstatieren, daß *hier das Interesse der organisierten Arbeiterschaft für die paritätischen Arbeitsnachweise in keiner Weise nachgelassen hat, und daß die Arbeiter in fast allen Gewerben auf das Eifrigste bestrebt sind, die paritätischen Arbeitsnachweise einzuführen.* Nach den zahlreichen mir zugehenden Nachrichten aus anderen deutschen Arbeiterzentren muß ich zu der Ueberzeugung kommen, daß es sich bei der Heidenschen Schrift nur um eine vereinzelte Kundgebung handelt. Wie ich oben gezeigt habe, *ist die Parität der Organisation, insbesondere in Berlin, derart durchgeführt, daß nur böser Wille die Parität in Zweifel ziehen kann.* Wenn Lindemann-Heiden freilich unter „wahrer" Parität verstanden wissen wollen, daß die Arbeitsnachweise mit „gewerkschaftlichen Anschauungen durchtränkt" sind, daß lediglich die Anschauungen der Arbeiter maßgebend sind, so muß dies zurückgewiesen werden. In den paritätischen Arbeitsnachweisen müssen nicht nur die Anschauungen der Arbeiter, sondern auch die der Arbeitgeber zum Ausdruck kommen und bei entgegenstehenden Ansichten muß man sich auf eine Mittellinie einigen. Gewiß soll es den Arbeitern nicht verwehrt sein, dahin mit allen Kräften zu streben, ihre Anschauungen zur praktischen Geltung zu bringen und nach meinen Berliner Erfahrungen werden die Arbeiter in maßvollen Grenzen bald Erfolge erzielen; aber ebenso wenig darf es den Arbeitgebern verwehrt sein, ihren Interessenstandpunkt zu betonen und ihre Anschauung zur Geltung zu bringen. Das ist ja eben der Nutzen der paritätischen Arbeitsnachweise, daß in ihnen der einseitige Interessenstandpunkt, auf welchen sich jede der beiden Parteien in ihren eigenen Arbeitsnachweisen stellt, aufgegeben wird und daß man bemüht ist, auf einen Kompromißstandpunkt zu kommen, welcher die entgegenstehenden Interessen mit einander versöhnt. Um dies zu erreichen, müssen von beiden Seiten Konzessionen gemacht werden, es kann aber keine der Parteien verlangen, daß *ihre Anschauungen* ausschlaggebend sind.

Mit der Feststellung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitsnachweis an sich nichts zu tun. Dieser Satz wird zweifellos auch bei den Arbeitern ebenso Geltung erlangen als der Satz, daß der Arbeitsnachweis an sich mit den Streiks nichts zu tun hat. Bei Beginn der Arbeitsnachweisbewegung stellten sich die Arbeiter hartnäckig auf den Standpunkt, daß der Arbeitsnachweis bei Streiks seine Tätigkeit einstellen müsse, eine Anschauung, die auf dem letzten Verbandstage des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise durch den Mund des Reichstagsabgeordneten und Gewerkschaftssekretärs Körsten-Berlin in aller Form aufgegeben wurde. Man hat sich eben von der Richtigkeit der entgegenstehenden Anschauung überzeugt, daß Streiks außerhalb des Arbeitsnachweises durchzuführen sind und daß es Sache der Arbeiterorganisation ist, dafür zu sorgen, daß bei Streiks sich die Arbeiter vom Arbeitsnachweis fernhalten. Die Schließung des Arbeitsnachweises bei Streiks würde eine parteiische Maßnahme gegen die Arbeitgeber sein und die Arbeitgeber könnten sich nie bei einer solchen Einrichtung beteiligen. Ganz ebenso ist die Frage des Einflusses des Arbeitsnachweises auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu beurteilen. An sich hat dieser mit der Festsetzung der Arbeitsbedingungen nichts zu tun und wenn die Arbeiter den paritätischen Arbeitsnachweis benutzen würden, um gewisse Arbeitsbedingungen zu erzwingen, so wäre ja dies eine unmittelbar gegen die Arbeitgeber gerichtete Maßnahme, der Arbeitsnachweis wäre die wirksamste Waffe gegen die Arbeitgeber. Das schließt aber nicht aus, daß, wenn in einem Gewerbe Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Tarifverträgen gelangt sind, nach vorheriger ausdrücklicher Beschlußfassung durch das Kuratorium, *also mit Zustimmung der Vertretung der Arbeitgeberschaft*, Arbeitsvermittelungen lediglich auf Grund des Tarifvertrages stattfinden. So wird es schon jetzt beim Buchdrucker-Arbeitsnachweis gehandhabt, und vereinzelt sind derartige Maßnahmen bei den Berliner paritätischen Arbeitsnachweisen zur Durchführung gekommen. Der Kampf um die Arbeitsbedingungen muß also *außerhalb des Arbeitsnachweises* erfolgen und der Arbeitsnachweis darf nicht in diesem Kampf gegen die Arbeitgeber als Kampfmittel benutzt werden. Erst wenn in dem betreffenden Gewerbe gewisse Arbeitsbedingungen als anerkannt gelten, kann es sich darum handeln, durch einen Kuratoriumsbeschluß den betreffenden Arbeitsbedingungen auch durch den Arbeitsnachweis weitere Anerkennung zu verschaffen. Es ist aber nochmals ausdrücklich zu betonen, daß hierzu ein Beschluß der Verwaltungs- und Aufsichtsinstanz, des Kuratoriums gehört, daß also auch die Delegierten der Arbeitgeber ihre Zustimmung geben. Der Arbeitsnachweis ist auf diesem Gebiete noch sehr entwickelungsfähig; *er kann hier sehr viel zur Konsolidierung des Arbeitsvertrages, zur Schaffung stetiger und geordneter Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Gewerben, zur Sicherung des gewerblichen Friedens beitragen.*

Den paritätischen Arbeitsnachweisen haben von jeher einzelne Arbeitgebergruppen ablehnend gegenüber gestanden. Neuerdings hat die neu gegründete Vereinigung der Arbeitgeberverbände ganz besonders die Organisierung des Arbeitgeberarbeitsnachweises auf ihr Programm geschrieben, und zwar lediglich als Kampfmittel. Diese Bestrebungen der Arbeitgeber werden zwar durch zwei Vorgänge der jüngsten Zeit eine starke Beeinträchtigung erfahren, nämlich: die durch den Reichskanzler erfolgte Versagung der Genehmigung des Bäckerarbeitsnachweises, welcher ausgesprochene Kampfeszwecke verfolgte, und die Entscheidung des Reichsgerichts betreffend die Schadensersatzpflicht eines Unternehmers, welcher vermittels des Arbeitsnachweises die Aussperrung eines Arbeiters bewirkte. Indessen kann die Haltung der erwähnten mächtigen Arbeitgebergruppen doch der Entwickelung der paritätischen Arbeitsnachweise sehr hinderlich werden. Es ist bedauerlich, daß weite Arbeitgeberkreise den Anspruch der Arbeiter auf Vertretung in der Arbeitsnachweisverwaltung nicht anerkennen wollen. Dieser Standpunkt ist ungerecht, denn *im Arbeitsnachweise tragen die Arbeiter im wahrsten Sinne des Wortes ihre Haut zu Markte*, und nie war ein Anspruch der Arbeiter begründeter als der, auf die Organisierung und Verwaltung dieser Einrichtung einen mitbestimmenden Einfluß auszuüben. Auch sollten doch die Arbeitgeber zu der Ueberzeugung kommen, daß gerade die paritätischen Arbeitsnachweise in hohem Maße geeignet sind, den gewerblichen Frieden zu fördern und dadurch ihren eigenen Interessen dienen.

In dem soeben erschienenen Jahresberichte des paritätischen Berliner Brauerarbeitsnachweises, welcher die Unterschriften der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kuratorium trägt, heißt es wörtlich:

> „Der paritätisch organisierte Brauerarbeitsnachweis hat sich auch im Berichtsjahre nach jeder Richtung hin bewährt und es kann mit Genugtuung konstatiert werden, daß seit Begründung des Arbeitsnachweises — als Abschluß des großen Bierboykottes — nennenswerte Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerschaft im Berliner Brauereigewerbe nicht vorgekommen sind. Diese Tatsache wird von denjenigen Arbeitgeberkreisen zu beachten sein, welche sich der Organisierung von paritätischen Facharbeitsnachweisen widersetzen."

Erfreulicherweise sind in Berlin eine ganze Reihe von Innungen und anderen Arbeitgebervereinigungen, dem Beispiele der Brauer folgend, in Anlehnung an den Zentralverein für Arbeitsnachweis paritätischen Arbeitsnachweisen beigetreten und man darf vielleicht hoffen, daß mit der Zeit alle Arbeitgebervereinigungen sich auf denselben Standpunkt stellen werden. Sollte sich aber diese Hoffnung als trügerisch erweisen, so *halte ich ein Eingreifen des Staats mit Hilfe der Gesetzgebung für unabweisbar.*

Die Allgemeinheit, der Staat hat an der Organisierung und Regelung des Arbeitsmarktes ein sehr großes Interesse; er kann nicht dulden, daß eine derartig wichtige volkswirtschaftliche Institution zum Tummelplatz von Parteileidenschaften, zum gewerblichen Kampfplatze gemacht wird. Wenn der Staat an dem Markte von Produkten und Fonds ein solches Interesse nehmen zu müssen glaubt, daß er diesen Markt zum Gegenstande einer besonderen Gesetzgebung macht, für seine Organisation bestimmte Normen aufstellt, den Markt selbst überwacht und ihn ausschließlich privilegiert, um wie viel größer muß sein Interesse sein an dem Markte um die Arbeitskraft des Volkes, an diesem Markte, welcher die gesamte Persönlichkeit der Menschen erfaßt.

In Frankreich ist ein Gesetz erlassen, welches den Gemeinden ermöglicht, nach Abfindung der vorhandenen gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise den Arbeitsmarkt ausschließlich und allein zu handhaben. Die Mißstände auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises haben sich in Frankreich noch schärfer geltend gemacht — man denke an die Pariser Kämpfe in der Arbeitsbörse — als in Deutschland, und man hat zur Beseitigung dieser Mißstände nicht gezögert, die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen. Aber das französische Gesetz scheint mir nicht durchgreifend genug zu sein. In Deutschland ist es notwendig, zur Beschleunigung der Entwickelung im Wege der Gesetzgebung alle Gemeinden über 10 000 Einwohner anzuhalten, für Einrichtung von allgemeinen öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweisen Sorge zu tragen, d. h. selbst solche Arbeitsnachweise als gemeindliche Einrichtung zu schaffen, falls nicht die Einrichtung durch gemeinnützige Vereine, wie z. B. im Großherzogtum Baden, in Berlin usw. mit gemeindlicher Subvention zu ermöglichen ist. Ist diese Organisation durchgeführt, ist ganz Deutschland mit einem Netze allgemeiner öffentlicher Arbeitsnachweise umspannt, so sollte man nicht zögern, diese öffentlichen Institute zu privilegieren und jede anderweite Arbeitsvermittelung zu verbieten. Daß die öffentlichen Arbeitsnachweise imstande sind, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, kann nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen nicht bezweifelt werden. Mit einem Schlage würden die schreienden Mißstände, welche durch die gewerbsmäßige Arbeitsvermittelung hervorgerufen werden, würde die Unsumme von Zündstoff, welche durch die einseitigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise in die Arbeiterbewegung hineingetragen wird, beseitigt sein. Eine klare Uebersicht über den gesamten deutschen Arbeitsmarkt würde geschaffen werden und die Möglichkeit des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage für das gesamte Reichsgebiet gegeben sein.

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine gärtnereistatistische Berufs- und Betriebszählung 1905.

Dem Handelsgärtnerverband ist am 18. Juli aus dem preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Material zu einer „genauen statistischen Ermittelung über die Berufsgliederung und die Betriebsverhältnisse im Gärtnergewerbe“ zur Begutachtung zugeschickt worden. Die Erhebung sollte mit der zunächst für 1905 in Aussicht genommenen Reichs-Berufs- und Gewerbezählung verbunden, wird nun wohl aber selbständig durchgeführt werden. Ueber den Zweck der sehr umfassenden Statistik gibt der Dezernent für Gartenbau im Landwirtschaftsministerium an, daß das Ergebnis „vor allem auch als Unterlage für die zur Zeit noch schwebenden Verhandlungen über eine Reihe von Fragen, deren Lösung für die Angehörigen des Gärtnerberufes von großer Wichtigkeit sein dürfte, dienen soll.“

Das von den Ministern des Innern, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft unterzeichnete Anweisungsschreiben (Entwurf) sagt weiter, daß die Erhebungen „zu den Vorarbeiten für die gesetzliche Regelung der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Gärtnereigewerbes“ nötig sind.

„Schwebende“ Fragen des Gärtnerberufes sind zur Zeit: 1. Wieweit ist die Gärtnerei ein Gewerbe und untersteht dem Geltungsbereich der Reichs-Gewerbeordnung? 2. Wie ist die rechtliche Stellung der gärtnerischen Arbeitnehmer (Gewerbegehilfe, Künstler, Gesinde, landwirtschaftlicher Arbeiter, Handlungsgehilfe usw.)? 3. Gartenbaukammern, Anschluß an die Handwerkskammern oder an die Landwirtschaftskammern? 4. Gewerbesteuer. 5. Sind Gärtnerlehrlinge fortbildungsschulpflichtig? 6. Krankenversicherungspflicht. 7. Neubildung einer Gärtnerei-Unfall-Berufsgenossenschaft oder besondere Gefahrenklasse bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Also fast auf keinem Gebiet bestehen für die Gärtner geordnete Verhältnisse.

Das entschiedene unabläßige Drängen der Arbeitnehmer auf rechtlichem und das Vorgehen der Arbeitgeber auf den anderen Gebieten scheint endlich die Regierung von der Notwendigkeit einer Reform überzeugt zu haben. Der oben zitierte Satz aus dem Anweisungsschreiben der Minister weist darauf hin.

Auffällig ist, daß in dem Material ständig vom „Gärtnereigewerbe“ die Rede ist. Sehr wertvoll ist die Feststellung, was unter „Gärtnerei“ zu verstehen ist, und was als „Gartenbau“ außer Betracht bleiben soll. In der Anweisung zu Fragebogen A heißt es hierüber:

„Als ‚Gärtnerei‘ gelten hier:
Baumschulgärtnerei, Obstgärtnerei, Gemüsegärtnerei, Blumentreiberei, Gemüsetreiberei, Samenzüchterei, Freilandblumengärtnerei, Kranzbinderei, Blumenbinderei, Blumenhandlung, Samenhandlung, Kunstgärtnerei, Ziergärtnerei, Kunst- und Handelsgärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Dekorationsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei und jeder andere Zweig der gewerblichen (nicht landwirtschaftsartigen) Gärtnerei; ferner aber auch Guts-, Herrschafts-, Villengärtnerei, Gärtnerei einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Korporation, eines Verschönerungsvereins, einer Stiftung, Gärtnerei in Versuchs-, botanischen und zoologischen Gärten, in fiskalischen Besitzungen, Anstalten oder Betrieben, Gärtnerei in Unterrichts-, Erziehungs-, Heil- oder sonstigen Anstalten öffentlichen oder privaten Charakters, Gärtnerei in Theater-, Vergnügungsgärten, in Gärten von Gastwirtschaften u. dergl., gleichviel, ob derartige Gärtnereien ihre Erzeugnisse verkaufen oder nicht.

Nicht zur ‚Gärtnerei‘ gehört im Sinne dieser Erhebung: der rein landwirtschaftlich betriebene, landwirtschaftsartige Gartenbau nicht gewerblicher Natur, landwirtschaftlicher Obst-, Gemüse-, Kräuterbau, der in ackerbauähnlicher Weise ohne regelmäßige Zuhilfenahme von Vorrichtungen und Einrichtungen der eigentlichen gärtnerischen Fachtechnik betrieben wird.“

Diese Zusammenstellung der Zweige, welche als „Gärtnerei“ gelten sollen, bedarf noch einiger Ergänzungen. Hinter „Blumenhandlung“ muß noch „Pflanzenhandlung“ eingefügt werden. Als „Samenhandlung“ dürften auch nur diejenigen Geschäfte mitgezählt werden, die den gärtnerischen Samenhandel als Haupterwerb oder in Verbindung mit Gärtnerei betreiben.

Das „Handelsblatt“ weist mit Recht darauf hin, daß der Samenhandel ein rein kaufmännisches Gewerbe sei. Eine große Anzahl Drogisten, Kaufleute Zigarrenhändler usw. verkaufen jährlich einige Tüten Samen und firmieren „Samenhandlung“. Auch liegt die Gefahr der Ausdehnung des Begriffs auf landwirtschaftliche Samenhandlungen vor. Dringend wäre es zu wünschen, wenn die unklaren, viel umstrittenen Begriffe „Ziergärtnerei“, „Kunstgärtnerei“, „Kunst- und Handelsgärtnerei“ aus der Anweisung verschwinden würden. An deren Stelle sollte man nach Vorschlag des „Handelsblatt“ die Bezeichnung „Pflanzengärtnerei“, „Topfpflanzengärtnerei“ und „Schnittblumengärtnerei“ setzen.

Die Erhebung erfolgt durch zwei Fragebogen A und B. Fragebogen A, betreffend den Beruf, soll von jedem Gärtner, Unternehmer, Arbeitgeber, Betriebsleiter, gelernten und angelernten Gärtner, Gärtnergehilfen, Gärtnerlehrling ausgefüllt werden. Außer Betracht bleiben für A ungelernte Hand- und Tagearbeiter, Packer, Kutscher, Verkäufer und Verkäuferinnen. Diese sollen in Fragebogen B Berücksichtigung finden. Bogen B ist nur von Unternehmern, Geschäftsinhabern, Gartendirektoren, Gärtnereibetriebsleitern oder Arbeitgebern auszufüllen.

Diese Erhebung wird ein übersichtliches Bild über die Gesamtgärtnerei geben. Wohl war die Zahl der in der gewerblichen Gärtnerei tätigen Personen bekannt, aber über die große Zahl der in Guts-, Herrschafts-, Schloß- und königlichen, fiskalischen, kommunalen usw. Gärtnereien beschäftigten war man völlig im unklaren. Es wird ferner die Zahl derjenigen Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber in Kost und Wohnung sind, festgestellt.

Dem Lehrlings- und Ausbildungswesen ist besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ferner ist von Wichtigkeit, daß durch die Erhebung festgestellt werden soll, wieviel Guts-, Herrschafts-, Villen-, königliche usw. Gärtnereien von ihren Erzeugnissen verkaufen und dadurch Konkurrenten des Privatunternehmers sind. Die gärtnerisch bewirtschaftete Landfläche, die Grundfläche der Treibhäuser, der Mistbeetanlagen wird festgestellt. Es wird gefragt nach den Bewässerungs- und Kraftanlagen, sowie nach technischen Einrichtungen verschiedenster Art. Ob Grundbesitz oder Pacht, ist eine weitere Frage.

In den Fragebogen vermissen wir sehr eine Frage über die Kinderbeschäftigung, denn diese ist in manchen Gegenden in der Gärtnerei sehr gebräuchlich.

Das Material zu dieser Erhebung ist den maßgebenden Gärtnerorganisationen zur Begutachtung unterbreitet. Der Handelsgärtnerverband (Arbeitgeber) und der Deutsche Gärtnerverband (Arbeitnehmer) unterbreiten der Regierung ihre Abänderungsvorschläge. Diese Sondererhebung deutet auf eine Regelung der Verhältnisse hin. Hierdurch wird ein Herzenswunsch der Gärtner endlich erfüllt.

Berlin. Franz Behrens.

Der Erlaß des Eisenbahnministers gegen die Konsumvereine wird jetzt in einer offiziösen Darstellung so interpretiert, „daß er nicht entfernt den Zusammenschluß der Eisenbahnbediensteten zu Konsumvereinen allgemein oder auch nur als Regel verbiete, sondern lediglich darauf abziele, den Mißbrauch solcher Einrichtungen zum kastenmäßigen Abschluß der Angehörigen der Eisenbahnverwaltung und zu unberechtigter Beeinträchtigung des selbständig erwerbstätigen Mittelstandes zu verhüten". Die Verbote der Beteiligung der Eisenbahner an den Konsumvereinen zu Magdeburg und Salbke sind noch in zu frischer Erinnerung, um trotz dieser „authentischen Interpretation" des jüngsten Ministerialerlasses seinen ursprünglichen Sinn mißverstehen zu können. Nur als Rückzugserklärung kann man die neue Interpretation gelten lassen.

Das Arbeiterministerium in Australien, das unter der formgewandten Leitung des persönlich überall beliebten Premierministers Watson seine Stellung befestigt und durch seine gemäßigten Gesetzesvorlagen, betreffend Erhöhung des Militäretats, Einführung des Tabakmonopols als Anfang zur Verstaatlichung der Großindustrie, Küstenschiffahrtsbeschränkungen für fremde Flaggen und Bankanleihen, seine Gegner anscheinend enttäuscht hat, dürfte gerade mit einer seiner rein sozialpolitischen Aktionen einen schweren Stand haben, nämlich dem Zwangsschiedsgerichtswesen, das ja nunmehr auch auf die Staats- und Eisenbahnbediensteten ausgedehnt worden ist. Die mit dem Zwangsschiedsgericht gemachten praktischen Erfahrungen lassen diese Art, die Arbeitsverhältnisse zu ordnen, unhaltbar erscheinen. Sie führt zu einer einseitigen Zunftherrschaft der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, die bei der gering entwickelten Industrie des Landes doch nur einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung ausmachen. Besonders aus Neu-Süd-Wales kommen jüngst wieder Klagen. Die Indolenz der nichtorganisierten Arbeiter und Arbeitgeber begünstigt den Uebermut der Organisierten. Tun sich da, der „Daily Mail" zufolge, 7 Stenographen und Maschinenschreiber zu einer Union zusammen, während die Masse der Berufskollegen abseits steht, und diktieren gewisse Minimallohnsätze und Arbeitsnormen, die das Arbeitsschiedsgericht nun als verbindlich anerkennen muß. Werden die zuwiderhandelnden Unternehmer bestraft, so fließen ihre Geldbußen in die Kasse der Union. Umgekehrt aber sind die Verurteilungen der Unionisten meist sehr schwer durchzuführen.

Soziale Zustände.

Arbeitslosenzählung in Oesterreich. Aus Wien wird uns geschrieben: Anschließend an die Volkszählung im Jahre 1900 wurden auch Erhebungen eingeleitet, um den Umfang der Arbeitslosigkeit in Oesterreich zu ergründen. Wie nun aus den kürzlich veröffentlichten hierauf bezüglichen Publikationen zu ersehen ist, förderten diese Erhebungen überraschende Resultate zutage. Vorläufig waren zu diesem Zwecke nur einige Städte ausgewählt worden und zwar: Wien, Floridsdorf, Linz (mit Waldegg und Lustenau), Urfahr, Graz, Triest mit Vororten, Prag mit Vororten, ferner Reichenberg, Pilsen, Brünn, Lemberg, Krakau und Podgorze. In Floridsdorf, Urfahr und Podgorze hat die Beantwortung der Fragebogen ein beinahe negatives Resultat ergeben, weswegen diese Städte nicht in Betracht gezogen wurden. Jeder Angestellte, Arbeiter, Gehilfe, Dienstbote und Taglöhner, welcher am 31. Dezember 1900 ohne Beschäftigung war, galt als arbeitslos, hingegen wurden streikende, jedoch nicht entlassene Arbeiter nicht als arbeitslos angesehen. In den 10 Städten wurden über 50 000 Arbeitslose gezählt, doch dürfte diese Zahl noch weit hinter der Wirklichkeit zurückstehen. Es wurden Arbeitslose gezählt:

	männlich	weiblich
in Wien	26 439	10 585
„ Prag	5 970	1 024
„ Graz	1 216	500
„ Lemberg	1 089	188
„ Brünn	797	217
„ Triest	765	111
„ Linz	519	203
„ Krakau	450	92
„ Reichenberg	356	152
„ Pilsen	294	18
Zusammen	37 895	13 090

Ein Vergleich mit der Bevölkerungszahl ergibt, daß in den 2 Städten Wien und Prag jeder dreißigste männliche Einwohner arbeitslos war. Die Arbeitslosigkeit der Personen weiblichen Geschlechtes war relativ geringer. Dem Alter nach befand sich der weitaus größte Teil der Arbeitslosen unter 50 Jahren. Ueber die Dauer der Arbeitslosigkeit wäre noch zu bemerken, daß mehr als 50 % aller Personen länger als vier Wochen außer Arbeit gewesen sind; Arbeitslosigkeit in der Dauer von unter einer Woche war nur selten anzutreffen. Ueber die Ursachen ist der Publikation nur zu entnehmen, daß in den wenigsten Fällen Krankheit die Schuld gewesen, demnach der Grund nur in der allgemein schlechten Lage der Gewerbe zu suchen ist.

Die Arbeitslosenzählung in Charlottenburg hat 804 männliche Arbeitslose ergeben, neben 178 ungültigen Karten, auf denen Krankheit als Ursache der Arbeitslosigkeit angegeben war. Die Gewerkschaften dienten als Organ dieser von der Stadt aus veranstalteten Zählung. Sie ließen durch ihre Boten die verteilten Karten wieder abholen. Der ermittelte Stand der Arbeitslosigkeit ist als sehr günstig zu bezeichnen.

Den kaufmännischen Arbeitsmarkt schildert das „Reichs-Arbeitsblatt" nach den Ergebnissen von 54 kaufmännischen Vereinen im zweiten Quartal 1904. Bei den Bewerbungen verhält sich die Zahl der männlichen zu den weiblichen etwa wie 6 : 1, die Zahl der Vakanzen für Gehilfen zu der für Gehilfinnen wie 4 : 1, die Zahl der Stellenbesetzungen für Gehilfen zu der für Gehilfinnen wie 2 : 1. Die Angebots- und Besetzungsverhältnisse waren danach diesmal für die Gehilfinnen anscheinend günstiger als für ihre männlichen Kollegen. Es standen in absoluten Zahlen bei den Vermittelungsstellen gegenüber rund 13 000 neuen männlichen Bewerbungen rund 10 000 neue Vakanzen und rund 3600 Besetzungen, dagegen rund 2800 neuen weiblichen Bewerbungen rund 3150 neue Vakanzen und rund 1750 Besetzungen. Das würde dem günstigsten Verhältnis gleichkommen, das bei der nichtkaufmännischen Stellenvermittelung für weibliche Arbeitskräfte bekannt ist.

Die Bauarbeiterverhältnisse in Berlin. Die gewerkschaftliche Bautenkontrolle, die 1326 Bauten mit 10 566 Arbeitern letzthin geprüft hat, ergab folgendes: Von den 6821 Lohnarbeitern erhielten 44 einen Stundenlohn von 67½ bis 80 ₰, 603 einen solchen von 55 bis 60 ₰, 1287 erhielten 50 ₰, 198 47½ ₰; 4400 verdienten den tariflichen Mindestlohn von 45 ₰ für die Stunde, während 274 noch unter dem Tarif zu Löhnen von 35 bis 41½ ₰ arbeiteten. 14 verweigerten die Auskunft. Es wurde festgestellt, daß auf Neubauten für gewöhnlich höhere Löhne gezahlt werden als auf Ausbauten. Hier werden nur selten über 45 ₰ hinausgehende Stundenlöhne gezahlt. Von den 1728 Steinträgern arbeiten 1695 zu tarifmäßigen Löhnen. Von den 881 Putzerträgern haben 736 den Lohn vom Unternehmer zu empfangen, 106 wurden von den Putzern, 39 von den Unternehmern und den Putzern gemeinschaftlich bezahlt. Bei den 10 568 kontrollierten Arbeitern wurden bei 51 Arbeitszeiten von 12 bis 13 Stunden, bei 3 von 12 Stunden, bei 127 von 11 Stunden, bei 6089 von 10 Stunden, bei 200 von 9½ Stunden und bei 4098 von 9 Stunden festgestellt. Organisiert waren 6251. 5365 waren Mitglieder des Zentralverbandes der Bau- und Erdarbeiter, 623 gehörten der Freien Vereinigung und der Rest andern Organisationen an.

Soziale Rechtsprechung.

Ein Gericht gegen die teilweise Einschränkung der Sonntagsarbeit. Der „Frkft. Ztg." zufolge fällte das dortige Landgericht folgende merkwürdige Entscheidung:

Es erklärte die Bestimmung des Frankfurter Ortsstatuts vom 7. Dezember 1900 über die Sonntagsruhe, nach der Gehilfen und Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen nur an jedem zweiten Sonntag beschäftigt werden dürfen, für ungültig, weil sie mit der Gewerbeordnung im Widerspruch stehe. § 105b der Gewerbeordnung bestimme ausdrücklich, daß die Arbeitszeit für alle Gehilfen und Lehrlinge und für jeden Sonntag gleichmäßig bestimmt oder allgemein untersagt werden müsse.

Der Angeklagte, der an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen mehrere Gehilfen beschäftigte, wurde vom Schöffengericht und auch jetzt vom Landgericht von der Anklage, gegen das Ortsstatut sich vergangen zu haben, freigesprochen. Die Begründung des Urteils in der hier mitgeteilten Form ist mit dem Zweck und Sinn des § 105b der Gewerbeordnung, der ausdrücklich Einschränkung der Arbeitszeit für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes und zwar in verschiedener Weise zuläßt, nicht zu vereinen. Ebenso gut wie „für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen", die Polizeibehörde eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden zulassen kann, sollte doch wohl auch auf Grund dieses Paragraphen, der der Einschränkung der Sonntagsarbeit dienen soll, eine Verminderung an einzelnen Sonntagen zulässig sein. Das ist mit mehr Recht aus dem Gesetz herauszulesen als jene Annahme des Frankfurter Gerichts, wonach die Regelung für jeden Sonntag gleichmäßig erfolgen müsse. Darauf weist nicht ein Buchstabe des Gesetzes hin. Freilich hat vordem schon einmal das Karlsruher Landgericht in gleichem Sinne wie das Frankfurter entschieden. Eine authentische Interpretation ähnlich wie seinerseits zur Bundesratsverordnung über die Ruhezeiten im Gast- und Schankgewerbe wird zur Notwendigkeit.

Versammlungsrecht und Erörterung von Lohnfragen. Nach dem Vereinsgesetz ist von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, der Polizeibehörde fristzeitig Anzeige zu erstatten. Von besonderer Wichtigkeit für die Auslegung dieser Vorschrift ist eine Entscheidung des Kammergerichts in einer Strafsache wider den Verbandssekretär K. und Gen., welche die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet hatten. K. hatte die Arbeiter einer Maschinenfabrik, in welcher über 1000 Arbeiter beschäftigt waren, zu einer Versammlung nach einer Schankwirtschaft einberufen, um die Arbeitsverhältnisse in dieser Fabrik zu besprechen, besonders sollte über Akkordarbeit und Ueberstunden verhandelt werden. Während das Schöffengericht die Angeklagten auf Grund der §§ 1 und 12 des Vereinsgesetzes zu Geldstrafen verurteilte, erkannte das Landgericht auf Freisprechung, weil in der fraglichen Versammlung keine öffentlichen Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollten; Zweck der Versammlung sei nur gewesen, die Arbeitsverhältnisse einer Fabrik zu besprechen. Für unerheblich wurde es erachtet, daß in der Fabrik eine große Zahl Arbeiter beschäftigt waren. Das Kammergericht wies die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurück, da die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum ergangen sei. In Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht ist das Kammergericht der Ansicht, daß der Begriff öffentliche Angelegenheiten alle Angelegenheiten umfaßt, die nicht ausschließlich einzelne Personen oder deren Privatinteressen, sondern die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren. Eine Angelegenheit ist aber nicht schon deswegen eine öffentliche, weil sie für die Allgemeinheit bedeutsam werden kann. Die Arbeiterlohnfrage überhaupt gehört zu den öffentlichen Angelegenheiten, nicht aber die Frage, ob die Löhne oder Arbeitsverhältnisse der Arbeiter einer bestimmten Fabrik geändert werden sollen. —ld—.

Politische Frauenwahlvereine unzulässig. Nach einer Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. Februar 1904 darf ein Wahlverein, der bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, von Frauen nicht gebildet werden. Versammlungen eines solchen Vereins sind unzulässig. (D. Jur.-Zeitung.)

Arbeiterbewegung.

Gewerbliche und Arbeiterorganisationen in Baden. Man schreibt uns: Das Großherzogliche statistische Landesamt Badens in Karlsruhe hat sich unstreitbar ein Verdienst dadurch erworben, daß es auch die Organisationsbestrebungen des Arbeiter- und Gewerbetreibendenstandes in den Bereich seiner statistischen Aufnahmen gezogen hat. Das binnen kurzem erscheinende Statistische Jahrbuch für das Großherzogtum Baden für 1903 (34. Jahrgang) enthielt ausführliche Angaben für „Gewerbliche und Arbeiterorganisationen nach dem Stande von Ende 1901". Die Statistik der Arbeiterorganisationen beruht auf den Angaben der Vorstände derselben. Nach der Statistik gab es Ende 1901 in Baden 667 Vereinigungen der Arbeiter mit 61 908 Mitgliedern, davon 49 320 Arbeitnehmer. Diese Gesamtzahl verteilt sich auf die einzelnen Organisationsformen wie folgt: Arbeiterfortbildungsvereine 54, katholische Arbeitervereine 119, katholische Gesellenvereine 50, evangelische Arbeitervereine 34, sonstige Arbeiterorganisationen (Arbeiterunterstützungsvereine, nicht konfessionelle Arbeitervereine und dergleichen) 35, Gewerkschaften (Verwaltungs- und Zahlstellen) 237, Gewerkvereine (Hirsch-Duncker, Ortsvereine) 76, christliche Gewerkvereine (Verwaltungs- und Zahlstellen) 62. Seit 1897 hat sich die Zahl aller Vereinigungen gehoben von 476 auf 667, die Zahl ihrer Mitglieder betrug damals erst 41 984. An dem Aufschwunge sind besonders beteiligt die katholischen und evangelischen Arbeitervereine sowie die freien Gewerkschaften und christlichen Gewerkvereine; letztere sind in Baden erst 1900 entstanden. Die Zahl der übrigen Organisationsformen ist seit 1897 ziemlich konstant geblieben. Den Berufen nach entfallen die meisten Zahlstellen bezw. Ortsvereine der gewerkschaftlichen Organisationen auf die Holzarbeiter, Klempner, Maschinenbau- und Metallarbeiter, Zigarren- und Tabakarbeiter, Graphische Berufe, Maler, Anstreicher usw. Die badische Statistik enthält sodann noch einige Angaben über die finanziellen Leistungen der nicht beruflich organisierten Arbeitervereinigungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete (Unterstützungskassen usw.) im Jahre 1901 sowie die Ergebnisse der öffentlichen Arbeitsnachweise für 1902. Die in der Statistik aufgeführten Arbeitsnachweisanstalten gehören dem am 4. Mai 1895 zusammengetretenen „Verband badischer Arbeitsnachweise" an und führen seit dem 1. Januar 1898 auf Grund einer einheitlichen Buchführung eine gemeinsame, einheitliche Statistik, deren Ergebnisse jeden Monat dem Statistischen Landesamte mitgeteilt und von diesem zusammengestellt werden.

Die Statistik der gewerblichen Organisationen zählt für Baden Ende 1901 475 Handwerkervereinigungen auf mit 23 733 Mitgliedern. Davon waren 51 Innungen, 30 Fachgenossenschaften, 63 Fachvereine, 135 allgemeine Handwerkervereine, 196 Gewerbevereine. In dem Zeitraum 1897 bis 1901 wuchs die Zahl der gesamten Vereinigungen von 164 auf 475, 1897 betrug nämlich z. B. die Zahl der Innungen nur 29, der Fachvereine 5, der allgemeinen Handwerkervereine 9, der Gewerbevereine 90. Die Gesamtmitgliederzahl betrug damals 10 940. Von weiteren statistischen Angaben über die Handwerkerorganisation sind noch zu erwähnen die Verteilung der Fachvereinigungen auf die verschiedenen Berufsarten, eine Darstellung des Zusammenschlusses der Organisationen zu Landesverbänden usw. Auch die Handwerkskammern (in Tätigkeit seit dem 1. April 1901) sind von der Statistik berücksichtigt worden; die Angaben sind jedoch verhältnismäßig dürftig gemäß der kurzen Wirksamkeit dieser Institute.

Bei einem Vergleich der Organisationsformen im Handwerker- und Arbeiterstande in Baden ergibt sich das interessante Resultat, daß dort unter den Arbeitern die Vorliebe für die Organisation nach einzelnen Berufen im Fortschreiten begriffen ist auf Kosten der mehr allgemeineren, gemischten Standesvertretungen. Im Handwerk dagegen hat sich in Baden auch die gemischte Organisation, wie sie in der Form der Gewerbevereine uns entgegentritt, ganz besonders vorwärts entwickelt. In beiden Ständen zeigt sich jedoch als gemeinsamer Zug eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung der Standesorganisationen überhaupt in den letzten Jahren. Erwünscht wäre es, wenn auch die statistischen Aemter der übrigen Bundesstaaten bald mit derartigen lehrreichen Statistiken hervortreten würden; im allgemeinen ist man hier bezüglich der Arbeiterorganisationen auf die privaten Angaben der Zentralvorstände dieser und bezüglich des Handwerks auf die vielfach unvollständigen Angaben der Handwerkskammern angewiesen.

Der christlichsoziale Verband nichtgewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands mit dem Sitze in München, der am 1. April 1902 ins Leben trat und heute 121 Ortsverwaltungen mit 5000 vollzahlenden Mitgliedern, darunter 201 weibliche, zählt, behandelte auf seiner zweiten Generalversammlung in eingehender Weise die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter und deren Koalitionsrecht. An das vorzüglich ausgearbeitete Referat des Arbeitersekretärs Oswald-Aschaffenburg knüpfte sich eine längere Diskussion, deren Folge die Annahme folgender Resolution war:

Die versammelten preußischen Delegierten erheben unter einmütiger Zustimmung der Hauptversammlung Protest gegen den Entwurf des Gesetzes betreffend die Erschwerung des Kontraktbruches der landwirtschaftlichen Arbeiter und des Gesindes. Die oben bezeichneten Abgeordneten wie auch die Hauptversammlung mißbilligen jeden Kontraktbruch, aber auch ebenso einen ungerechten Ausnahmezustand, den der Landarbeiter erleidet, wenn sein Kontraktbruch im Gegensatz zu dem des gewerblichen Arbeiters strafrechtliche Folgen hat . . . Die Abgeordneten sind von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Landarbeiter- und Gesinderechts überzeugt. Nur eine gründliche Reform, getragen von modernen Rechtsanschauungen im sozialen Geiste, verbürgt Gesundung.

Eine ähnlich scharfe Resolution wurde auf Antrag Stegerwald (Cöln) in bezug auf die Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter angenommen. Die Erhöhung der Beiträge von 10 auf 20 ₰ pro Woche wurde beschlossen und der Titel des Verbandes umgeändert in: Zentralverband der Hilfs- und Transportarbeiter, -Arbeiterinnen und verschiedener Berufe Deutschlands. Der Verband gewährt Streikunterstützung, Umzugskosten und Sterbegeld und besitzt eine vorzüglich funktionierende Krankengeldzuschußkasse.

Der soeben erschienene Geschäftsbericht 1902/1904 gibt einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung des Verbands, Agitation, Unterstützungswesen, Lohnbewegungen, die nach allen Erfahrungen „hartgesottenen" Arbeitgebern gegenüber nicht zu vermeiden gewesen seien, sowie eine Rechnungslegung der Verbandskasse wie der Krankenzuschußkasse.

Eine Konferenz der Bergarbeiter Sachsens, die von 47 Delegierten aus dem Zwickauer, Oelsnitzer, Plauenschen Grund und dem Leipziger Braunkohlenrevier beschickt war, fand am 24. Juli in Zwickau statt. Die gleichfalls eingeladene Bergbauverwaltung hatte ihr Erscheinen abgelehnt, dagegen war von der Regierung ein Vertreter entsandt worden. Das Bild, welches das Referat über die „allgemeine Lage der Bergbauung und der Bergarbeiter Sachsens" sowie die anschließende rege Diskussion ergaben, war ein sehr wenig erfreuliches. Niedrige Löhne, hohe Strafen bei schlechter Behandlung durch die Vorgesetzten, Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, das waren die Klagen, die fast allseitig von den Anwesenden vorgebracht wurden. In seinem Referat wies der Redner darauf hin, wie in der Kohlenindustrie im letzten Jahrzehnt ein gewaltiger Aufschwung zu verzeichnen gewesen sei, wie aber dementgegen die Löhne der Bergarbeiter zurückgegangen seien. Es verdienten die Bergleute im Jahre

	1899	1900	1901	1902
Steinkohlenbergbau . . .	1132	1207	1157	1084
Braunkohlenbergbau . . .	813	924	949	889
Erzbergbau	802	839	824	805.

Die Angaben für 1903 fehlen. Solche liegen nur in den Veröffentlichungen des „Vereins für bergbauliche Interessen zu Zwickau" vor. Da finden wir, daß vom 1. Quartal 1902 bis 3. Quartal 1903 sich die Löhne folgendermaßen gestalten:

	1. Quartal 1902	3. Quartal 1903
Zimmerlinge . . .	3,48 M.	3,42 M.
Häuer	3,33 „	3,28 „
Förderleute . . .	2,57 „	2,54 „
Durchschnitt . . .	3,02 M.	2,97 M.

Dabei sei die Arbeitsleistung ganz allgemein gestiegen. Scharfe Kritik wurde ferner an dem System des Wagennullens geübt, das in vielen Gruben so gehandhabt wird, daß die Bergleute ohne ihr Verschulden um einen großen Teil ihres Gesamtlohnes gebracht werden. Das Umgehen der berggesetzlichen Bestimmungen, das schlechte Verbauen der Oerter, die mangelnde Luftzuführung wurden von dem Referenten gleichfalls gegeißelt, der aber trotzdem zum Schluß hervorhob, daß die sächsischen Bergarbeiter an keinen Streik dächten, wohl aber ihre Klagen vor der Oeffentlichkeit vorbringen würden, um dadurch eine Besserung ihrer Lage zu erzielen. Von zwei zur Annahme vorgeschlagenen Resolutionen wurde die nach Inhalt und Form schärfere einstimmig von der Versammlung angenommen. Während in der ersten eine Reihe von Forderungen an die Regierung und Landtag vorgeschlagen wurden, wird in der zweiten mit großer Schärfe zum Ausdruck gebracht, daß von der Regierung und den herrschenden Klassen nichts zu erwarten sei. Die Konferenz wendet sich an die Oeffentlichkeit, um der Geschäftswelt darzulegen, daß nur die Werksbesitzer und ihre Verbündeten schuld sind, wenn die Konsumkraft der sächsischen Bergarbeiter durch die überaus niedrigen Löhne geschwächt wird. Vor allem aber fordert die Konferenz die Bergarbeiter Sachsens auf, sich dem Deutschen Bergarbeiterverbande anzuschließen. In der Erstarkung dieser Organisation sieht sie die beste Waffe zur Abschaffung der Grubenmißstände. Sie bedauert, daß so viele tausende Bergarbeiter in Sachsen der Organisation fernstehen.

In der Aussperrung im mitteldeutschen Baugewerbe sind erhebliche Veränderungen nicht zu verzeichnen. Bei der günstigen Konjunktur, die gegenwärtig im Baugewerbe herrscht, hat ein großer Teil der Ausgesperrten an anderen Stellen bereits wieder Arbeit gefunden. Da infolgedessen die Aussperrung nicht den erwarteten Druck auf die Arbeiter ausübt, so scheint bei den Arbeitgebern die Einigkeit bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen ins Wanken zu geraten und sich die Geneigtheit zu zeigen, mildere Saiten aufzuziehen. In einer von ihnen abgehaltenen Versammlung wurde der zu nichts verpflichtende Beschluß gefaßt, es den einzelnen Unternehmern zu überlassen, wie sie die nicht organisierten Arbeiter schadlos halten wollten. In einer Anzahl von Arbeiterversammlungen vermochten die Referenten fast durchweg ein hoffnungsvolles Bild zu entrollen, weil die meisten Ausgesperrten bereits anderweitig untergebracht worden und Streikbrecher wenig zu haben seien. Alle jüngeren Arbeiter wurden aufgefordert, das Aussperrungsgebiet zu verlassen. Wiederholt wurde betont, daß man bereit sei zu unterhandeln und auch den Arbeitgebern entgegenzukommen. Auch die Regierung hat in dankenswerter Weise Schritte in dieser Richtung getan. Die gewerbliche Abteilung des Ministeriums bot beiden Parteien Vermittlungsverhandlungen an. Die Arbeitgeber erwiderten, sie seien inkompetent und gaben das ministerielle Schreiben an den Verbandsvorstand in Frankfurt a/M. ab.

Ein Streik in der Petroleumindustrie in Galizien, der rund 8000 Arbeiter umfaßt, ist hier vor etwa drei Wochen ausgebrochen. Das Zentrum des Ausstandes ist Boryslaw, wo sich zahlreiche Naphtaquellen und Erdwachslager befinden, in denen ca. 6000 Petroleum- und 2400 Erdwachsarbeiter beschäftigt sind. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie die hygienischen Einrichtungen in den Gruben sind höchst ungünstige, da die Regierung, wie so vielfach in Oesterreich, die reichen Grubenbesitzer nicht zur Durchführung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen, soweit solche bestehen, anhält. Infolgedessen haben die Arbeiter, nachdem sie in den letzten Jahren mit Erfolg an dem Ausbau ihrer Organisation gearbeitet hatten, jetzt einstimmig die Arbeit niedergelegt und folgende Forderungen aufgestellt: die Achtstundenschicht, anständige Wohnungen, ein Spital, die Krankenkasse in Boryslaw, eine Wasserleitung. Jeder Schacht wählte seinen Vertrauensmann und die Vertrauensleute wählten ein einunddreißiggliedriges Comité, das in einem Aufruf im Namen der Arbeiterschaft ihre Forderungen den Unternehmern vorlegte. Die Arbeitgeber haben die Zustellung dieser Forderungen sowie die Einleitung von Verhandlungen abgelehnt und suchen mit Unterstützung der Behörden gewaltsam die Ausstandsbewegung zu unterdrücken. Nachdem Versammlungsverbote sich als fruchtlos erwiesen, haben sie die Auflösung der Arbeiterorganisation durchgesetzt. Die Arbeiter, deren Verhalten gegenüber den zahllosen Provozierungen musterhaft ist, halten sich jedoch mit staunenswerter Energie vor allen Ausschweifungen zurück. Der Streik wurde Drahtmeldungen zufolge am 1. August wider Erwarten durch Vergleich beendet.

Ein gewaltiger Streik der Schlächtereiarbeiter in den Vereinigten Staaten ist vor kurzem ausgebrochen. Die bei dem Fleischtrust in Chicago beschäftigten Packer und Schlächter, ca. 15 000 an der Zahl, legten am 25. Juli die Arbeit nieder, einmal um höhere Löhne zu erkämpfen, ferner um zu verhindern, daß in den Schlachthäusern Gesellen angestellt werden, die nicht gelernte Schlächter sind. Ihnen haben sich alle übrigen in der Schlächterei des Fleischtrusts beschäftigten Arbeiter, Maschinisten, Heizer, Kutscher usw., ferner die Schlächter in einer Anzahl anderer amerikanischer Städte angeschlossen. Zurzeit streiken nach den „Baseler Nachrichten" insgesamt 72 000 Mann. Da der Verband in seiner Gesamtheit sich zu Zugeständnissen irgend welcher Art nicht bereit finden will, so haben bereits eine größere Anzahl von Firmen beschlossen, aus dem Verband auszutreten, um gesondert mit ihren Arbeitern zu verhandeln. Zwar haben die Arbeitgeber tausende von Nicht-Trade Unionisten angestellt, um die Tätigkeit weiter aufrecht zu erhalten, jedoch reichen diese anscheinend nicht zu, um allen Anforderungen zu genügen. Tausende von Stück Vieh bleiben ohne Futter und Wasser, vielfach beginnt in den großen amerikanischen Städten sich schon Fleischmangel fühlbar zu machen. Auch England drohte durch den Streik mitbetroffen zu werden. Englische Großhändler erklärten, daß London z. B. nicht länger als eine Woche mit dem Fleisch zufrieden gestellt werden könnte, das in England geschlachtet werde. Während des Monats Juni wurden allein in London 52 414 Stück Rindvieh importiert, und davon kamen 31 761 aus den Vereinigten Staaten. Diese Zufuhren sind bisher aber nicht gestört, vielmehr sehen sich die Amerikaner infolge des Schlächterstreiks genötigt, ihr Vieh sobald wie möglich loszuschlagen.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1903

sind jüngst in einer Sonderausgabe nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten (gedruckt in der Reichsdruckerei) erschienen. Gleich den

preußischen unterscheiden sie sich von denen der süddeutschen Staaten, insbesondere den württembergischen, dadurch, daß sie über Arbeiterverhältnisse nur dürftige Angaben enthalten. Während in den württembergischen Berichten die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen, insbesondere auch die Tarifverträge, volle Würdigung erfahren, und die Ende vorigen Jahres erfolgte Heranziehung von drei Gewerbeaufsichtsgehilfen aus dem Arbeiterstande Lob erfährt, spricht aus fast allen sächsischen Berichten eine gewisse Abneigung gegen alle selbständigen Regungen der Arbeiterklasse. Es ist unter diesen Umständen nicht verwunderlich, wenn in Sachsen den Aufsichtsbeamten im allgemeinen seitens der Arbeiter keine besonderen Sympathien entgegengebracht werden. Selbst die in den fünf Aufsichtsbezirken angestellten „weiblichen Vertrauenspersonen" haben es bisher nicht vermocht, das Vertrauen der Arbeiterinnen zu gewinnen, was allerdings auch mit dem bisher eng beschränkten Funktionskreis dieser Unterbeamtinnen zusammenhing. In drei von den fünf Aufsichtsbezirken sind die Sprechstunden der weiblichen Vertrauenspersonen gar nicht besucht worden, und nur im Leipziger und Dresdener Bezirk, wo die Vertrauenspersonen von sich aus an die Arbeiterinnen herantreten konnten, war ein leidlicher Verkehr zu verzeichnen, indem 4 bezw. 35 Arbeiterinnen mit Anliegen erschienen und außerdem 11 schriftliche Eingaben zu erledigen waren. In dem Dresdener Bericht wird die Zurückhaltung der Arbeiterinnen damit zu erklären gesucht, daß dieselben bei Beschwerden Gefahr liefen, „Stellung und Brot zu verlieren". Zwei Arbeiterinnen einer Luxuskartenfabrik seien wegen einer begründeten Beschwerde bei der Vertrauensperson einfach entlassen worden. Der Bericht findet es angesichts solcher Vorkommnisse sehr erklärlich, wenn Arbeiterinnen bei Anbringung von Beschwerden fast niemals zu einer Namensnennung zu bewegen seien. Es wird auch hervorgehoben, daß die Neigung der Arbeiterinnen, sich bezüglich ihrer beruflichen Interessen den bestehenden Organisationen anzuschließen und hier Vertretung derselben zu suchen, entschieden Fortschritte zu machen scheine. Seit dem 1. Juli d. Js. sind die weiblichen Vertrauenspersonen zu wirklichen Gewerbeinspektorinnen gemacht worden, denen insbesondere die Ueberwachung der Ausführung des neuen Kinderarbeitsgesetzes und die Beaufsichtigung solcher Betriebe obliegen soll, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden. Bei der großen Ausdehnung der Frauenarbeit in Sachsen — die Textilindustrie allein beschäftigt mehr Frauen als Männer — werden also die weiblichen Aufsichtsbeamten viel zu tun bekommen. Schon im vorigen Jahre haben die weiblichen Vertrauenspersonen für den Leipziger und Dresdener Bezirk die Befugnis erhalten, Betriebe mit vorwiegend weiblicher Arbeiterschaft zu revidieren. Im Dresdener Bericht wird die Hoffnung ausgesprochen, daß der weitere Ausbau der weiblichen Gewerbeaufsicht zweifellos die wünschenswerte Gelegenheit bieten werde, den Arbeiterinnen im persönlichen Verkehr näher zu treten, um so allmählich mehr Einfluß auf dieselben zu gewinnen.

Die wenig erfreulichen Beziehungen zwischen Gewerbe-Inspektion und Arbeiterschaft in Sachsen sind umso bedauerlicher, als Sachsen ein bedeutendes Industrieland ist. Es wurden in den der Gewerbeaufsicht unterliegenden 18 803 Betrieben im ganzen 568 130 Arbeiter beschäftigt, und zwar 350 708 erwachsene männliche Arbeiter, 171 339 Arbeiterinnen (darunter 61 603 im Alter von 16—21 Jahren und 109 736 über 21 Jahre), junge Leute von 14—16 Jahren 44 368 (24 725 männliche und 19 616 weibliche) und Kinder unter 14 Jahren 1715 (1183 männliche und 532 weibliche.) Revidiert wurden 13 552 Betriebe, in denen zusammen 466 532 Arbeiter beschäftigt wurden. In einigen Bezirken konnten sämtliche Betriebe revidiert werden. Verstöße gegen die Sonntagsruhe und die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Frauen waren sehr zahlreich, Strafen sind aber verhältnismäßig wenig verhängt worden. Von 2291 Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen für jugendliche Arbeiter wurden nur 54 bestraft; von 546 Verstößen gegen die Bestimmungen über die Frauenarbeit nur 12. Dabei waren die Strafen auffallend niedrig; sie betrugen 1—20 ℳ, nur vereinzelt wurden Strafen von 30—50 ℳ und nur in einem Falle eine solche von 300 ℳ verhängt. Bezüglich der Bewilligung von Ueberstunden und Sonntagsarbeit ist man sehr entgegenkommend gewesen. Für 1960 Arbeiterinnen wurden 835 906 Ueberstunden bewilligt, an Sonntagsarbeit wurden für 13 183 Arbeiter 143 923 Stunden genehmigt. Von 558 Gesuchen letzter Art wurden nur 32 zurückgewiesen. Auch über Widerspenstigkeit kleiner Unternehmer wird berichtet. So machte sich im Bezirke Annaberg eine immer mehr umsichgreifende Unlust bemerkbar, die gewerbepolizeilichen Anordnungen zu befolgen. Die Inhaber kleinerer Betriebe, in welchen wegen Uebertretung von Schutzvorschriften schon Bestrafungen stattgefunden, erblickten in den Revisionen der Gewerbeaufsichtsbeamten neben denjenigen der Polizeibehörden und des Vertrauensmannes der zuständigen Berufsgenossenschaft „eine nicht angenehme Beigabe zu den sonstigen Behelligungen, welche mit ihrem Gewerbebetriebe verbunden sind". Letzteres klingt fast wie eine Entschuldigung der berichteten „Unlust".

Nach den Berichten kann auch in Sachsen die Geschäftskrisis als im großen und ganzen überwunden angesehen werden. Fast überall ist im vergangenen Jahre ein Aufleben der gewerblichen Tätigkeit zu bemerken gewesen, besonders die Textil- und Steinindustrie ist gut beschäftigt gewesen; es herrschte stellenweise sogar Mangel an Arbeiterinnen, so daß in den Grenzdistrikten böhmische und bayerische Arbeiterinnen herangezogen wurden. Aus den Zahlen über die beschäftigten Arbeitskräfte ergibt sich, daß in der Zeit der Krise der erwachsene männliche Arbeiter stellenweise durch die billigere Frau und den billigeren jugendlichen Arbeiter verdrängt worden ist. Während von 1900 bis 1902 die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter um 11 053 zurückging, stieg die Zahl der Frauen und jugendlichen Arbeiter um 8359. Und von 1900 bis 1903 beträgt der Zuwachs der männlichen Arbeiter nur 4090, der der Frauen und jugendlichen Arbeiter aber 15 667. In der Maschinenindustrie und der Metallverarbeitung ist die Arbeiterzahl von 1900 auch 1903 noch nicht wieder erreicht worden. Die Arbeitslöhne scheinen im allgemeinen dieselben geblieben zu sein. Vereinzelt wird über Lohnsteigerungen, aber auch über Lohnherabsetzungen berichtet, namentlich in der Stickerei-Industrie des Bezirks Plauen (Vogtland). Die Lausitzer Weberlöhne sind noch immer überaus dürftig. Aus dem Erzgebirge wird berichtet, daß die hohen Fleischpreise die Ernährung nachteilig beeinflußten, auch den Fleischverbrauch verminderten. Daß in der Spielwarenindustrie des Erzgebirges die Erwerbsverhältnisse nach wie vor überaus ungünstige sind, wird ausdrücklich hervorgehoben. Es wird sogar die Befürchtung ausgesprochen, daß durch das neue Kinderschutzgesetz wohl eine weitere Verschlechterung eintreten werde. Im großen und ganzen hat sich die Lebenshaltung der sächsischen Industriearbeiter anscheinend nicht gehoben

Die Bleierkrankungen sollen infolge umfassender Einrichtungen zur Verhütung von Erkrankungen bemerkbar abgenommen haben, dagegen ist die Unfallziffer in fast allen Bezirken größer geworden. Die große Zahl der Unfälle an den Samstagen läßt sich wohl durch das Putzen der Maschinen während des Ganges derselben erklären. Es wird wenigstens berichtet, daß trotz aller Ermahnungen die Unsitte des Putzens und Reinigens der Maschinen und des Auflegens der Riemen während des Ganges der Maschinen vielfach beibehalten werde. Geklagt wird in einigen Berichten über „Verwilderung" der jugendlichen Arbeiter, die in verschiedenen Betrieben eine besondere Ueberwachung derselben während der vorschriftsmäßigen Pausen notwendig gemacht habe. Diese „Verwilderung" ist übrigens keine sächsische Eigentümlichkeit; in Berlin beispielsweise sind die jugendlichen Arbeiter stellenweise „die besten Brüder auch nicht." Die Lehrlingszüchterei scheint auch im Schwange zu sein, wenigstens wird mehrfach über das Halten von übermäßig viel Lehrlingen berichtet.

Bezüglich der Arbeiterausschüsse ist im Dresdener Bezirk die Beobachtung gemacht worden, daß im allgemeinen die Arbeitgeber keinen großen Wert auf die Arbeiterausschüsse legen, weil sich aus der Tätigkeit derselben irgend etwas Ersprießliches für das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht ergeben habe. Es sei zudem ungeheuer schwierig, die Mitglieder der Arbeiterausschüsse zu einer offenen Aussprache zu bringen. Aus dem Leipziger Bezirk wird berichtet, daß in neuerer Zeit die mehr und mehr an Ausdehnung gewinnenden Organisationen der Arbeiter ungünstig auf die Bildung neuer und auf die Tätigkeit bestehender Arbeiterausschüsse einzuwirken scheine. In vielen Fabriken seien die Ausschüsse seit der Beratung der Arbeitsordnungen nicht wieder in Tätigkeit getreten.

Den mit den Berichten der Gewerbe-Inspektoren verbundenen Berichten der königlich sächsischen Berg-Inspektoren ist zu entnehmen, daß am 1. Mai v. J. im gesamten Bergbau beschäftigt waren 29 424 erwachsene männliche Arbeiter, 490 Arbeiterinnen über 16 Jahre, 642 junge Leute von 14—16 Jahren, darunter drei weibliche und drei Kinder unter 14 Jahren, also zusammen 30 559 Arbeiter. Bei den zahlreichen Revisionen sind nur in vier Anlagen Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen ermittelt und nur eine Person bestraft worden. Ueber die Lebenshaltung der Bergarbeiter sagen die knappen Berichte nichts. Aus

einem Situationsbericht der „Deutschen Bergarbeiter-Zeitung“ geht aber hervor, daß die sächsischen Bergarbeiter über „große Antreiberei, schlechte Behandlung und geringe Löhne“ klagen. Für den 24. d. M. ist eine gemeinschaftliche Konferenz der Bergarbeiter der sächsischen Reviere nach Zwickau einberufen, auf welcher die Oeffentlichkeit über die Lage der Bergarbeiter unterrichtet werden soll (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 1179).

Der Achtuhr-Ladenschluß im Kleinhandel ist dem „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik“ zufolge neuerdings in folgenden Städten eingeführt worden: Bamberg (für Back-, Fleisch- und Tabakwaren), Erfurt (Textilbranche), Greiz (von 50 Geschäften freiwillig), Kassel (ausgenommen Tabakhandlungen und Konditoreien), Köthen (in der Bekleidungsbranche freiwillig vom 25. Mai bis 15. September), Magdeburg, Meißen (Kolonialwaren, Produkten, Drogen, Fische, Hafen), Schweinfurt, Ueberlingen, Zerbst (von 19 Geschäften freiwillig von Juni bis September). Ferner seit dem 15. Juli in Kulmbach (mit Ausnahme der Sonnabende und der zehn Tage mit Zehnuhrladenschluß). In Elberfeld-Barmen, Solingen, Neu-Strelitz, Hannover, Berlin werden Bestimmungen über den Achtuhr-Ladenschluß vorbereitet.

Der 8 Uhr-Ladenschluß in Hannover steht vom 1. August ab zu erwarten, nur Sonnabends können die Geschäfte bis 9 Uhr geöffnet bleiben. Nach dem „Hann. Courier“ hatte kürzlich der Regierungspräsident von Philipsborn eine Konferenz mit Vertretern der Magistrate von Hannover und Linden, des Polizeipräsidiums, der Handelskammer, des Gewerberats, der Handwerkskammer, der kaufmännischen Gehilfenvereine und des Ausschusses für den 8 Uhr-Ladenschluß, um sich ein Bild zu schaffen von den Ansichten in diesen Kreisen über den allgemeinen 8 Uhr-Ladenschluß, namentlich darüber, ob die Ausnahme von einzelnen Branchen zweckmäßig und erforderlich sei. In der Besprechung kam allgemein zum Ausdruck, daß einzelne Branchen keine Ausnahme zu erfahren brauchten, wohl aber hielt man es für im allgemeinen Interesse liegend, an den Sonnabenden die Läden bis 9 Uhr geöffnet zu halten. Diesen Wünschen wird der Regierungspräsident Rechnung tragen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden, die, entgegen der obligatorischen der Heimarbeiter, bisher nur durch Ortsstatut oder durch Beschluß des Bundesrats von Fall zu Fall eingeführt werden kann und durch den 1902 vom Bundesrat veröffentlichten Entwurf vergeblich für das ganze Reich angestrebt wurde, geht nunmehr anscheinend ihrer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung entgegen. Halbamtlich wird gemeldet, daß der Berliner Magistratsrat Meyer, der mit den Verhältnissen der gewerblichen Krankenversicherung besonders vertraut ist, vorübergehend vom Reichsamt des Innern zur Mitarbeit bei der reichsgesetzlichen Regelung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden einberufen worden ist. Bei den daran angeknüpften weitergehenden Vermutungen, die durchgreifende Reform der Krankenversicherung stehe bevor, ist nur der Wunsch der Vater des Gedankens. Bei der Regelung der Hausindustriellenversicherung dürften die Erfahrungen, die man mit der pflichtigen Krankenversicherung der Heimarbeiter gemacht hat, ernste Beachtung verdienen. Ein sehr großer Teil entzieht sich meist in stillschweigendem Einverständnis mit dem Arbeitgeber der Versicherungspflicht, weil die Kontrolle zu ungenau und schwierig ist, sind doch die meisten Heimarbeiterinnen als solche den Behörden selten bekannt. Nun denkt man daran, bei den Arbeitgebern mit der Kontrolle einzusetzen und die Vorlegung von Krankenkassenbüchern für die von ihnen beschäftigten Heimarbeiter zu fordern, um so der Umgehung des Versicherungsgesetzes zu steuern.

Die Ergebnisse der 1507 preußischen Sparkassen im Jahre 1902 werden in der „Stat. Korresp.“ mitgeteilt. 185 sind Vereins- und Privat-, 412 Kreis- und Amts-, 227 Landgemeinde- und 689 städtische Sparkassen. 605 Filial- oder Nebenkassen und 2378 Sammel- oder Annahmestellen sorgten mit für die Anregung des Spartriebes. Somit entfiel eine Sparstelle auf 77,65 qkm der Fläche des preußischen Staats sowie auf 7942 Bewohner. Dazu gab es noch 2125 Verkaufsstellen von Sparmarken gegen 2586 im Vorjahre. An Sparkassenbüchern befanden sich 9 372 930 im Umlaufe. Davon lauteten auf Beträge:

	1902	v. H.	1901
bis 60 M	2 624 046	28,00	2 514 818
über 60—150 „	1 377 146	14,69	1 353 054
„ 150—300 „	1 239 027	13,22	1 209 785
über 300— 600 M	1 417 438	15,12	1 373 151
„ 600— 3 000 „	2 299 931	24,54	2 165 230
„ 3 000—10 000 „	369 948	3,95	334 859
„ 10 000 „	45 394	0,48	40 033.

Die Gesamteinlagen am Jahresschlusse betrugen 6 727 707 642,80 M; es war gegen 1901 ein Zugang von 500 450 585,70 M. zu verzeichnen. Dieser Zugang ergab sich aus 188 511 269,87 M gutgeschriebenen Zinsen nebst 1 777 718 732,19 M neuen Einlagen weniger 1 465 779 416,36 M. Rückzahlungen. Auf jeden Kopf der Bevölkerung Preußens kamen an Einlagen 188,66 M gegenüber 177,76 M im Vorjahre und 166,46 M im Jahre 1900. Der preußische Finanzminister Frhr. von Rheinbaben will bekanntlich zur Festigung des Staatskredits den Sparkassen gesetzlich die Verpflichtung aufbürden, einen erheblichen Teil ihrer Kapitalien in Staatspapieren anzulegen. Von dem Gesichtspunkte aus gewinnt die Uebersicht über die jetzige Unterbringung der Gelder noch eine besondere Bedeutung; sie ergibt, daß die Sparkassen insonderheit (57,74 % der Anlagen) dem Hypothekarkredit gedient haben. Das zinsbar angelegte Sparkassenvermögen erreichte zum Schlusse des Berichtsjahres 7 038 284 507,67 M.; der bare Kassenbestand ergab gleichzeitig 124 328 556,41 M. Die Zinsüberschüsse betrugen somit 57 020 034,90 M, die Verwaltungskosten 11 778 962,31 M. Von je 100 M. der überhaupt angelegten Kapitalien kamen auf:

	1902	1901	1900	1899	1898
städtische Hypotheken . . .	34,71	34,02	33,48	32,05	31,04
ländliche „ . . .	23,03	23,69	24,88	25,67	25,49
Inhaberpapiere (Bilanzwert) . .	27,02	26,43	26,00	26,68	28,06
Schuldscheine (ohne Bürgschaft) .	0,16	0,19	0,15	0,29	0,32
„ (mit „) .	2,07	2,20	2,37	2,75	2,83
Wechsel	0,96	1,36	1,44	1,63	1,52
Faustpfand	1,26	1,41	1,35	1,33	1,43
Anlagen bei öffentlichen Instituten	10,02	9,97	9,65	8,97	8,59
sonstige Anlagen	0,77	0,73	0,68	0,64	0,71.

Der erhebliche Reservefonds belief sich 1902 auf 457 073 139,10 M oder 6,79 v. H. der Spareinlagen. Der Gesamtbetrag der Einlagen ist in den letzten 15 Jahren um 151,7 v. H. angestiegen.

Erziehung und Bildung.

Volksbildung als Mittel der Sozialpolitik legte der Kurator der Universität Bonn Dr. von Rottenburg in einer öffentlichen Versammlung der dortigen Bürgerschaft ans Herz. Entschieden wies er das Gerede, der Arbeiter verlange nur leibliche, aber keine geistige Speise, als eine verleumderische Verallgemeinerung zurück und stellte dem die Besuchsziffern der 20 Volkshochschulkurse, an denen, wie Dr. Witkopp berechnet, vereinzelt bis zu 50 % Arbeiter beteiligt sind, und der Volksbibliotheken gegenüber. Leider fehle es noch an der richtigen Erfahrung und einer bewährten Lehrtechnik in den Fragen der Arbeiterbildung. Wenn gar behauptet werde, die Aufklärung der Arbeiter sei ein Unsegen für das Gemeinwesen, so stelle er dagegen die Behauptung auf: „Bildung macht bescheiden. Der Unwissende kennt keine Bedenken. Bildung aber lehrt den Menschen Maßhalten in seinen Ansprüchen ans Leben“ . . . Wenn die vorgetragene national-ökonomische Wissenschaft die bestehende wirtschaftliche Ordnung nicht in allen Punkten als die beste aller Ordnungen hinstelle, dann freilich mache das den Scharfmachern Pein; nicht als ob sie in dieser Welt nichts zu verbessern hätten; aber in ungerechter Einseitigkeit erklärten sie die von anderen vertretenen Reform-Gedanken als sozialdemokratische Geisteserzeugnisse. Mit solchen Gegnern der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sich auseinanderzusetzen, sei nutzlos. Grade die Unterdrückung der Volksbildung hätte seinerzeit wesentlich zur französischen Revolution beigetragen. Nicht einen „starken Mann“, der durch Sozialistengesetze und Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts das Vaterland retten solle, brauche unser Staat. Mechanische Zwangsmittel dürften nur ausnahmsweise die ultimae rationes bilden. „Die Moderne Staatskunst muß die ihr gestellten Aufgaben von innen heraus zu lösen suchen, mit dynamischen Mitteln, zentripetale Neigungen im Menschen züchten. Dieser Züchtungsprozeß wird niemals im Ressort des Polizeiministeriums vorgenommen werden können; er gehört in das Ressort des Kultusministeriums; er muß von der Schule und von der Universität ausgehen. Jeder muß mitarbeiten an diesem Prozeß in dem Bewußtsein: mea res agitur!“

Volkserziehungsbestrebungen der Comenius-Gesellschaft. Auf der am 13. und 14. August zu Jena stattfindenden Hauptversammlung der Comenius-Gesellschaft werden Oberstudiendirektor Dr. Ziehen (Berlin)

über die staatliche Fürsorge für die **Volkserziehung**, **Adolf Damaschke** über die Förderung der Volkserziehung als Aufgabe der Gemeindepolitik und Professor D. Dr. Zimmer (Berlin) über die genossenschaftliche Förderung sprechen. Alle Vorträge dienen dem von der Comenius-Gesellschaft seit nahezu 15 Jahren verfolgten Ziele, das Problem der Sozialreform von der Seite der Sozial-Pädagogik her in Angriff zu nehmen.

Obligatorische Fortbildungsschule in Charlottenburg. Magistrat und Stadtverordnete haben beschlossen, daß die Fortbildungsschulpflicht zum 1. Oktober d. J. eingeführt wird. Die Schüler sollen die Schule bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besuchen und die Unterrichtsstunden in die Zeit von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends verlegt werden. Angenommen wurde von der Stadtverordneten-Versammlung ferner eine Resolution, den Magistrat zu ersuchen, in den nächstjährigen Etatsentwurf die erforderlichen Mittel einzustellen, um den Schülern und Schülerinnen der Fortbildungsschule die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ein internationaler Kongreß gegen die unsittliche Literatur soll am 5., 6. und 7. Oktober in Köln stattfinden. Namens der Allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine laden Lic. Weber, M.-Gladbach und W. Philipps, Pastor, Plötzensee bei Berlin, „alle Volksfreunde, die Mitbürger aller Konfessionen, Stände und Parteien, soweit sie auf dem Boden der geschichtlich gewordenen deutschen Kultur und der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung stehen", ein. Der viele hundert Namen überwiegend geistlicher Herren tragende Aufruf ist auch von dem Herausgeber des „Kunstwarts", Avenarius unterzeichnet, der sich noch jüngst dahin ausgesprochen hat, daß eine derartige Massenbewegung „gegen den Schmutz in Wort und Bild" unbedingt der Mitarbeit der Arbeiterschaft und ihrer Vertreter bedürfe. Der Kongreß-Aufruf in der vorliegenden Fassung scheint aber die Sozialdemokratie, deren Presse und Verlagswesen in Punkto „sittliche Literatur" manchem „bürgerlichen" Unternehmen zum Muster dienen könnte, prinzipiell ausschließen zu wollen. Warum?

Soziale Verkehrspolitik.

Neue einheitliche Stückpreishefte und Stückverzeichnisse für Eisenbahnwerkstättenarbeiter sollen laut Verfügung des preußischen Eisenbahnministers am 1. Oktober eingeführt werden. Sie sind wegen des im Erlasse geschilderten Berechnungsmodus interessant:

„Neue Stückpreise sind in der Weise zu bilden, daß die für die Arbeitsausführung aufzuwendende normale Zeit ermittelt und mit dem Stücklohndurchschnittsverdienste der Arbeitergruppe vervielfältigt wird. Unter normaler Zeit ist die Arbeitszeit zu verstehen, die ein Arbeiter unter Aufwendung seiner vollen Arbeitskraft zur ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeit gebraucht.... Der Inspektionsvorstand hat darüber zu wachen, daß in den Arbeitergruppen das Verhältnis der Leute mit höheren Lohnsätzen zu den Leuten mit niedrigeren Lohnsätzen ein angemessenes ist. Es ist zu vermeiden, daß an einem Gegenstande Arbeiten gegen Stücklohn und auch gegen Tagelohn ausgeführt werden. Aenderungen oder Ergänzungen der einheitlichen Stückpreishefte dürfen nach Beratung durch den berufenen Ausschuß nur mit Genehmigung der Zentralstelle vorgenommen werden. Die Verteilung des Stücklohnverdienstes auf die zu einer Gruppe vereinigten Arbeiter ist nach dem schriftlich festgelegten Tagelohnsatze und den von jedem Arbeiter geleisteten Arbeitsstunden vorzunehmen. Die Bildung besonderer Lohnsätze für die Verteilung des Stücklohnverdienstes ist unstatthaft.

Arbeitertarife auf Straßenbahnen. In Dessau gelangen neuerdings versuchsweise Fahrmarken für Arbeiter zur Ausgabe. Der Preis ist auf 1 ℳ für 14 Stück festgesetzt. Diese Marken haben den Zweck, den Arbeitern die Benutzung der Straßenbahn zur Erreichung ihrer Arbeitsstätten bezw. ihrer Wohnungen zu erleichtern. Sie berechtigen an den Werktagen in den Frühstunden bis 8 Uhr, in der Mittagszeit von 12 bis 2 Uhr und abends von 5 bis 8 Uhr zu einmaliger Fahrt und event. Umsteigen auf einer „10 Pfg.-Strecke" alle diejenigen Personen, welche sich als Arbeiter bezw. Arbeiterinnen ausweisen können. Die Benutzung einer „10 Pfg.-Strecke" ist unter Nachzahlung von 5 Pfg. in der bisher üblichen Weise statthaft.

Dr. Lothar Weiß gibt in einer Schrift über die Tarife der Straßenbahnen eine interessante Zusammenstellung über Fahrgebührnisse für Arbeiter in 107 deutschen Straßenbahnbetrieben. Bisher haben nur 29 besondere Vergünstigungen für Arbeiter eingeführt. In einer Reihe der ersten Großstädte, wie Leipzig, Frankfurt a. M., Breslau, ferner in stark industriellen mittleren Städten, wie Essen, Bochum, fehlen die Arbeitertarife vollständig. Wo sie eingeführt sind, werden meist Fahrmarken ausgegeben, die für bestimmte Fahrten an Wochentagen gelten, wobei die Ermäßigung sich sehr verschieden gestaltet. Die geringste Ermäßigung beträgt 16²/₃ %, so bei der Großen Berliner Straßenbahn, in Bonn und Spandau. Die Ermäßigung beträgt teilweise in Dresden 20, in Hamburg 25 %. Dann folgen: Liegnitz 33¹/₃, Tilsit 37¹/₂ bis 48, Jena 43,4, Gera 45, Berliner Westliche Vorortbahn, Bielefeld, Chemnitz, Heilbronn, Mannheim, Stralsund 50, Solingen 43,4 bis 57,5, Karlsruhe 47,9 bis 58¹/₃, Mülheim a. d. Ruhr 43,4 bis 62,3, Braunschweig-Wolfenbüttel 44¹/₉ bis 66²/₃, Staßfurt 58,3 bis 62¹/₂ und Straßburg 60 bis 70 %. Als Abgrenzung für die Ermäßigung der Benutzung der Straßenbahnen seitens der Arbeiter wird vielfach das Jahreseinkommen von 1200 ℳ. (so in Gera, Mannheim) gewählt, wobei die Einschätzung meist durch den Arbeitgeber erfolgt. Bisweilen erscheint aber die Fixierung einer solchen Grenze nicht erforderlich.

Wohnungswesen.

Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter zu errichten, regt ein Erlaß des preußischen Landwirtschaftsministers an die Oberpräsidenten an. Anlaß zu diesem Erlasse haben zwei Aufsätze des Professors Gerlach in Königsberg gegeben, welche die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen auf dem Lande mit Darlehen der Landesversicherungsanstalten betreffen.

Gerlach behauptet, daß von den reichen Mitteln, welche von den Landesversicherungsanstalten zum Bau von Arbeiterwohnungen zur Verfügung gestellt werden, bis jetzt fast nichts den landwirtschaftlichen Arbeitern zugute gekommen ist, obwohl letztere zu einem erheblichen Teil an der Aufbringung der Anstaltsvermögen beteiligt sind und obwohl der Bau gesunder Arbeiterwohnungen geeignet ist, den Abzug der ländlichen Bevölkerung nach den Städten einzuschränken. Zutreffenderweise wird die Schuld an dieser ungleichmäßigen Behandlung nicht einem Uebelwollen der Versicherungsanstalten gegenüber der ländlichen Bevölkerung, sondern dem Fehlen geeigneter Organisation zur Empfangnahme, Verwaltung und Sicherstellung der Baudarlehen zur Last gelegt. Es wird sich also zunächst darum handeln, diese Organisation zu schaffen. Neben dem Bau von Arbeiterwohnungen in Dörfern, welche allmählich in das Eigentum der Arbeiter selbst übergehen sollen, die also der inneren Kolonisation dienen, ist die Herstellung von Arbeiterwohnungen auf Gütern und auf Grundstücken bäuerlicher Besitzer zu pflegen. Solche Wohnungen sollen dauernd zur Unterbringung der Arbeiter des Dienstherrn dienen, im Eigentum des Dienstherrn oder wenigstens in dessen Verfügungsgewalt stehen und im letzteren Falle in sein Eigentum nach Erfüllung gewisser Zahlungen übergehen.

Da für Einzelbeleihung nur größere Besitzungen geeignet sind, hat sich der deutsche Landwirtschaftsrat dahin ausgesprochen, daß die Baudarlehen insonderheit an Baugenossenschaften zu gewähren sein werden, was sich in Hannover und Pommern bewährt hat. Der Erlaß erklärt als Bedingung für das Zustandekommen von Baugenossenschaften den Anreiz eines mäßigen Zinsfußes von 2 bis höchstens 3 % für nötig und empfiehlt, räumlich ausgedehntere Verbände zu bilden, z. B. für die einzelnen landrätlichen Kreise, wobei eine Garantie des Kreiskommunalverbandes für das ganze Darlehen oder einen Teil desselben in Frage käme.

Falls die Versicherungsanstalten keine Einzeldarlehen geben wollen und die Begründung von Baugenossenschaften keinen Anklang findet, könnte in Erwägung gezogen werden, ob nicht die Landschaft selbst die subsidiäre Haftung für die von den Versicherungsanstalten auf die Güter auszuleihenden Baudarlehen zu übernehmen vermag. Wenn das Zustandekommen einer Baugenossenschaft oder die Uebernahme der Garantie durch öffentliche Kreditverbände (Landschaften) nicht zu erreichen ist, ist noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht ein Eintreten der Gemeinden möglich ist, derart, daß diese selbst mit Mitteln der Versicherungsanstalten bauen oder die Gewähr für die an einzelne Bauherren gegebenen Darlehen übernehmen. Ein solches Verfahren kommt hauptsächlich in Frage für Gegenden, in denen es an größerem Grundbesitze fehlt (also im Westen) und ist z. B. in den Bürgermeistereien Rötgen und Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, mit Erfolg angewendet worden.

Die Grundgedanken solcher ländlichen Arbeiterwohnungspolitik heben sich wohltuend von jenen, die mit Kontraktbruchgesetzen die Landarbeiterfrage lösen wollen, ab.

Die Ausdehnung des Umlegungsgesetzes, das bisher bekanntlich nur für den Stadtbezirk Frankfurt zustande gekommen ist, auf ganz Preußen soll demnächst wieder die Gesetzgebung beschäftigen. Nach Mitteilungen des Geh. Baurats Stübben in der „Zeitschrift für Wohnungswesen" machen sich neuerdings lebhafte Bestrebungen zugunsten der Erweiterung der lex Adickes bemerkbar. Der frühere Präsident der rheinischen Generalkommission, Wirkl. Geh. Reg.-Rat A. Küster in Düsseldorf hat bereits einen fertigen Gesetzentwurf der Regierung unterbreitet, nach welchem die Umlegung städtischer Grundstücke im engen Anschluß an die Grundsätze der ländlichen Verkoppelung geordnet nnd sogenannten Auseinandersetzungsbehörden zur Ausführung überwiesen werden soll.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Zum Verhältniswahlverfahren.

Das Reichsgesetz, betreffend die Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli cr. verlangt die Wahl der Beisitzer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.[1]) Es sei deshalb im nachstehenden mitgeteilt, welche Bestimmungen s. Z. für die Wahlen der Berliner Gewerbegerichtsbeisitzer nach dem Prinzip der Verhältniswahl vorgeschlagen worden sind. Die einfachste Art, die Wahl zur Verhältniswahl zu gestalten, ist die, daß man unter Verzicht auf die Aufstellung besonderer Vorschlagslisten jeden Wähler nur einen Beisitzer-Kandidaten bezeichnen läßt, obwohl eine größere Zahl von Beisitzern — für das Berliner G.G z. B. je 70 — zu wählen ist. Dies Verfahren setzt natürlich voraus, daß die einzelnen Interessengruppen nicht blindlings und ohne Vorbesprechung zur Wahl schreiten. Vielmehr ist es notwendig, aber bei der heutigen Entwickelung der Organisationsbildungen auch selbstverständlich, daß die einzelnen Parteien und Richtungen ihre Anhänger in Gruppen teilen und jede Abteilung auf einen bestimmten Kandidaten verweisen. Eine kleinere Organisation wird natürlich ihre Mitglieder nur auf ganz wenige Namen verteilen, ja nötigenfalls überhaupt nur einen einzigen Kandidaten namhaft machen müssen, um für diesen die erforderliche Stimmenzahl zu erzielen. Größere Gruppen werden — besonders bei geheimer Wahl — mehr Umsicht gebrauchen müssen, um ihre Anhänger richtig zu dirigieren. Sie können sich z. B. dadurch helfen, daß sie Stimmzettel ausgeben, die abwechselnd auf eine Reihe verschiedener Kandidaten lauten.

Für dieses Verfahren genügen folgende Wahlbestimmungen:

Jeder Wähler benennt einen Beisitzer-Kandidaten (bei geheimer Wahl: gibt einen Stimmzettel ab, der nur einen Namen enthalten darf.)

Gewählt sind diejenigen (Gesamtzahl der gerade zu wählenden Beisitzer, also z. B. 70) Personen, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

Lehnt ein Gewählter ab, oder wird seine Wahl für ungültig erklärt, so tritt an seine Stelle derjenige, der nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Gegenüber diesem einfachen Verfahren erscheint im allgemeinen das Listensystem, auch abgesehen von Mehrarbeit und Kosten, schwerfällig, namentlich wenn man zuläßt, daß der einzelne Wähler einen Teil der Namen der von ihm gewählten Liste streichen und andere dafür setzen, oder überhaupt einen Stimmzettel mit besonderer Liste abgeben darf. Das System hat allerdings den Vorteil, daß angesehene und beliebte Kandidaten nicht nur von ihren Parteigenossen, sondern auch aus anderen Gruppen Stimmen erhalten und so in erster Linie unter den Kandidaten ihrer Liste gewählt werden. Es ermöglicht aber auch die Hintertreibung der Wahl der Parteiführer, insofern selbst eine schwache Gegenpartei durch Uebertragung eines Teils ihrer Stimmen auf die von der andern Partei in letzter Linie benannten Personen diese vor den Führern durchdringen lassen kann.

Die bezüglichen Vorschläge für das Berliner Ortsstatut, welche übrigens nur in zweiter Linie in Betracht kamen, hatten im wesentlichen folgenden Inhalt:

In der Wahlbekanntmachung ist zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Bemerken aufzufordern, daß jede Liste die Namen von 70 wahlfähigen Kandidaten enthalten muß, daß jede dieser Listen von mindestens 30 Wahlberechtigten der Arbeitgeber oder 100 der Arbeitnehmer unterzeichnet sein und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin eingehen muß.

Die Vorschlagslisten sind nach der Reihe des Eingangs mit einer Ordnungsnummer zu versehen und mit dieser, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, den Wählern durch öffentliche Auslegung mitzuteilen.

Personen, deren Namen auf mehreren Vorschlagslisten verzeichnet sind, werden befragt, welcher Liste sie zugeteilt werden wollen. Event. sind sie der Liste zuzurechnen, auf der sie an oberster Stelle, oder falls sie auf mehreren Listen am gleichen Platze aufgeführt sind, derjenigen, welche zuerst eingereicht wurde.

Zur Ermittelung der Gewählten werden die abgegebenen Stimmen, wie folgt, gezählt:

a) Jeder Stimmzettel, der mit einer Vorschlagsliste übereinstimmt, oder auf dem höchstens $^1/_3$ der in einer Vorschlagsliste enthaltenen Namen gestrichen oder durch andere ersetzt sind, wird für diese Liste gezählt.

b) Stimmzettel, auf denen mehr als $^1/_3$ der Namen geändert sind oder die keiner Vorschlagsliste entsprechen, werden als eine besondere Liste (Ergänzungsliste) gezählt.

c) Darauf wird ermittelt, wieviel Stimmzettel im ganzen abgegeben sind, wie sie sich auf die einzelnen Listen verteilen und wieviel Stimmen mithin auf den einzelnen zu wählenden Beisitzer entfallen (Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Zettel) dividiert durch die Zahl der Beisitzer: sogen. Wahlzahl).

Von den auf jeder Liste vorgeschlagenen Kandidaten gelten soviel als gewählt, wievielmal die Wahlzahl in der Stimmenzahl der Liste voll enthalten ist; wird hierdurch die Zahl der zu Wählenden nicht erreicht, so wird der Rest auf diejenigen Listen verteilt, deren noch nicht berücksichtigte (Rest-) Stimmenzahl der Wahlzahl am nächsten kommt.

Innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten einschließlich der Ergänzungsliste werden die Gewählten, wie folgt, bestimmt:

Denjenigen Personen, deren Namen auf mehreren Listen stehen, werden diejenigen Stimmen zugezählt, welche auf den für andere Listen abgegebenen Stimmzetteln für sie enthalten sind; umgekehrt werden ihnen, falls sie auf einzelnen für diese Liste abgegebenen Stimmenzetteln gestrichen sind, entsprechend viele Stimmen abgezogen.

Gewählt sind diejenigen, welche unter Berücksichtigung dieser Zu- und Abrechnungen die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Der Umfang dieser Bestimmungen beweist für sich allein schon die Schwerfälligkeit des Listensystems. Wesentlich erleichtert wird seine Handhabung, wenn man das Recht, in den Listen zu ändern und zu streichen beseitigt, oder doch ganz erheblich (etwa je nach der Zahl der zu Wählenden auf 1 bis 3 Abänderungen) beschränkt und alle Stimmzettel, die mehr Abweichungen enthalten, als ungiltig behandelt. In diesem Falle erreicht auch erst die in obigem Entwurfe absichtlich vorgesehene Begrenzung des Listenvorschlagsrechtes (nur die von einer gewissen Mindestzahl den Wahlberechtigten vorgeschlagenen Listen sollen zur Wahl gestellt werden) ihren Zweck der Vereinfachung des Verfahrens. Wird übrigens jede Aenderung der Listen ausgeschlossen, so genügt es, daß die Stimmzettel einfach auf Liste Nr. 1, Nr. 2 usw. lauten, also unter Weglassung der Namen der Kandidaten. Zur Vermeidung von Verwechselungen könnte man auf Antrag der eine Liste vorschlagenden Wahlberechtigten der Listennummer eine kurze Bezeichnung der Parteistellung oder der Berufsgruppe der Vorschlagenden beifügen; z. B.: Nr. 1 (Ortsverein der christlichen Handlungsgehilfen), Nr. 2 (Verband der Konfektionsgeschäfte) und ähnlich.

Für die Wahlen zum Berliner Kaufmannsgericht wird dementsprechend folgendes Wahlverfahren, das die Mitte zwischen den oben näher geschilderten beiden Verfahrensarten hält, vorgeschlagen:

In der Wahlbekanntmachung ist unter Angabe der Annahmestelle zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufzufordern usw.

Jede Liste darf höchstens soviel Namen enthalten, als Beisitzer von den Arbeitgebern bezw. Arbeitnehmern zu wählen sind. Sie muß von mindestens 10 Arbeitgebern oder 25 Arbeitnehmern unterzeichnet sein und ist spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen.

Die rechtzeitig eingegangenen Listen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer versehen und mit dieser — auf Wunsch der Unterzeichner mit kurzer Bezeichnung ihrer Parteistellung oder Berufszugehörigkeit, dagegen ohne ihre Namen —, öffentlich zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben. Auf diesen ist lediglich die Ordnungsnummer der Liste, für welche der Wähler sich entscheidet, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung anzugeben. Hiervon abweichende Zettel sind ungiltig.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel und die Zählung der Stimmen für jede einzelne Vorschlagsliste.

Als gewählt gelten von jeder Liste soviel Personen — und zwar nach der Reihenfolge in der Liste —, als nach dem Verhältnis der für die Liste abgegebenen Stimmen zur Gesamtstimmenzahl Beisitzer auf sie entfallen.

Ergeben sich hierbei Bruchteile, so werden die jeweils höchsten als Eins gerechnet. Wenn zwei gleich hohe Bruchteile in Betracht kommen, entscheidet das Los.

Sollte hiernach jemand auf mehrere Listen gewählt sein, so zählt er für jede dieser Listen nur zu einem ihrer Zahl entsprechenden Bruchteil.[2])

---

[1]) Auch für die Ernennung der Mitglieder von Schlichtungskommissionen scheint, soweit die beteiligten Arbeitgeber oder -nehmer verschiedenen Organisationen angehören, die Verhältniswahl üblich zu werden. Vergl. z. B. Soz. Praxis XII Sp. 1027.

[2]) Beispiel: Es sind 5 Beisitzer zu wählen; 60 giltige Zettel sind abgegeben, davon

für Liste I (welche A, B, C, D usw. vorschlägt) . . 24;
„ „ II (welche A, E, F usw. vorschlägt) . . . 14;
„ „ III (welche A, B, E, G usw. vorschlägt) . . 22.

Es entfallen also an Beisitzern nach dem Verhältnis 5 : 60 (d. h. je ein Beisitzer auf 12 Stimmen):

Wenn in einer Liste weniger Personen benannt sind, als ihr Beisitzer zufallen, so kommt der überschießende Teil den anderen Listen verhältnismäßig zu gut.

Als Wahlbezirk für die Kaufmannsgerichtswahlen werden, je nachdem das Ausscheiden der Beisitzer alle zwei Jahr mit einem Drittel oder alle drei Jahre zur Hälfte im Statut wird vorgesehen werden, je 2 bezw. je 3 der 6 Reichstagswahlkreise oder auch — was vielleicht praktischer ist — je 16 bezw. je 24 der 48 Stadtverordnetenwahlbezirke zusammenzufassen sein. Daß etwa jeder Stadtverordneten-Wahlbezirk einzeln wählt, wie bei den Gewerbegerichtswahlen, erscheint als ausgeschlossen; denn hierbei würde eine zu große Stimmenzersplitterung stattfinden und dem Zufall zu viel Spielraum gelassen sein; auch werden ja die Wähler von vornherein ihre Listenvorschläge nicht nach örtlichen Bezirken, sondern nach Parteien oder Berufsarten und daher einheitlich für die ganze Stadt treffen. Dagegen werden die einzelnen Stadtverordneten-Wahlbezirke oder eine Mehrheit von ihnen als Abstimmbezirke dienen können. — Bei der ersten Wahl ist natürlich in der ganzen Stadt, also in allen 3 (bezw. 2) Kaufmanns-Wahlbezirken zu wählen. Für die folgenden Wahlen endlich bedürfte es noch einer Bestimmung der Reihenfolge, in der die 3 (bezw. 2) Kaufmanns-Wahlkreise wieder zu wählen haben werden.

Es handelt sich hier, wie gesagt, nicht um Vorbereitungen und Vorschläge; die endgiltige Beschlußfassung ist später von den Gemeindebehörden zu treffen. Inzwischen sind Meinungsäußerungen der Beteiligten erwünscht. Etwaige Vervollkommnungsvorschläge würden vor der Hand an das Gewerbegericht, Zimmerstr. 90, zu richten sein. Sch.

Rechtsprechung.

Zuständigkeit des G.G. gegenüber Innungsmitgliedern, sofern es sich um Arbeiten handelt, die nicht Bestandteil ihres Innungsgewerbes sind.

An uns wurde folgende Anfrage gerichtet:

Der Schreiner- und Zimmererinnung in M. gehören eine Reihe Bauunternehmer an, die zumeist früher lediglich Schreiner- oder Zimmermeister gewesen sind, sich aber infolge der starken Bevölkerungszunahme dem Wohnungsbau zugewendet haben. Sie beschäftigen in ihren Baugeschäften eine große Anzahl von Maurerhandlangern und Stuckateuren und betreiben daneben ihr Schreiner- und Zimmerhandwerk, aber mehrere fast ausschließlich zur Ausstattung der eigenen Bauten, also zur Unterstützung des eigenen Baugeschäfts.

Es entsteht die Frage, ob bei Streitigkeiten zwischen diesen Arbeitgebern und ihren nicht als Schreiner und Zimmerer beschäftigten Arbeitern das hiesige Gewerbegericht oder das Innungsschiedsgericht zuständig ist.

	auf I	II	III
	2	$1^{2}/_{12}$	$1^{10}/_{12}$
der höchste Bruchteil aufgerundet	2	1	2
also gewählt . .	A, B.	A.	A, B.
A ist jeder Liste nur zu $^1/_3$, B der Liste I und III e zu $^1/_2$ anzurechnen.			
Es verbleiben also für die einzelne Liste	$2-(^1/_3+^1/_2) = 1^2/_{12}$	$1\,^2/_{12}-^1/_3 = ^{10}/_{12}$	$1^{10}/_{12}-(^1/_3+^1/_2) = 1$
Da noch 3 Beisitzer zu bestimmen sind, so entfällt auf jede Liste	1	1	1
und zwar ist der Nächste auf jeder Liste hinzugewählt, also	C	E	E.
E ist aber den Listen II und III nur je zu $^1/_2$ anzurechnen.			
Es bleiben also für die einzelne Liste noch übrig: Bruchteile . . .	$1^2/_{12}-1 = ^2/_{12}$	$^{10}/_{12}-^1/_2 = ^4/_{12}$	$1-^1/_2 = ^6/_{12}$.
Ein Beisitzer ist noch zu bestimmen; Liste III hat den größten Bruchteil als Rest, also gewählt noch der nächste auf dieser Liste . .			G.

Ergebnis: I hat A, B, C = 3; II: A. E = 2; III: A, B, E, G = 4 ihrer Kandidaten durchgebracht. Das braucht in praxi nicht im einzelnen ausgerechnet zu werden, sondern wird sich meist ohne weiteres aus einem zusammenfassenden Ueberblick ergeben.

Hierauf erging die Antwort:

Unsere Baukammer geht in ihrer Praxis davon aus, daß die Innungsmitgliedschaft nur solche Beschäftigungen deckt, welche herkömmlicher- und ortsüblicherweise von Meistern des betreffenden Berufs (Handwerks) ausgeübt zu werden pflegen. So ist die Unzuständigkeit des Gewerbegerichts angenommen in einem Falle, wo ein Innungs-Dachdeckermeister Arbeiter bei einem Hausanstrich beschäftigt hatte, weil eine Ausdehnung des Dachdeckereigewerbes auf derartige Malerarbeiten in Berlin üblich ist. Umgekehrt ist ein Maurer- und Zimmermeister, der gleichzeitig eine Bautischlerei unterhielt, mit diesem Teile des Betriebes als außerhalb der Innung stehend und daher das Gewerbegericht für zuständig erachtet worden. Aus demselben Grunde ist verneint worden, daß die Beschäftigung von Stuckateuren dem eigentlichen Betriebe eines Zimmer- oder Maurermeisters zuzurechnen ist.

Ein Urteil über die speziell in dem Schreiben gestellte Frage ist nicht ergangen, da hier gewerbsmäßige Bauunternehmer als solche nicht Mitglied der bestehenden Innung der Bau-, Maurer- und Zimmermeister sind, noch sein können. Dagegen kommt es vor, daß auch ein Maurer- oder Zimmermeister gelegentlich als Bauunternehmer auftritt. Da nun aber hier in Berlin beide Berufsarten in einer Innung vereinigt sind, so ist kein Unterschied zu machen, ob der Zimmermeister Arbeiter aus der eigenen oder aus der Maurerbranche beschäftigt, oder umgekehrt. Wir würden aber nach obigem kein Bedenken tragen, auch in Fällen, wo Maurer- oder Zimmermeister als Bauunternehmer Arbeiter aus anderen Berufsarten beschäftigen sollten (etwa Einsetzer, Bauanschläger oder Klempner) die Zuständigkeit des G.G. zu bejahen.

[Nr. 335 G.G. 04. Gen. 56.]

Inzwischen sind noch folgende Feststellungen getroffen:

a) Gelegentliche Dachdeckerarbeiten seitens eines Klempnermeisters werden vom Klempnergewerbe gedeckt. [cfr. Nr. 605/04 K. 8.]

b) Bildhauer- bezw. Stuckateur-Gewerbetreibende pflegen oft die ganze Innendekoration der Räume auszuführen, sogar einschließlich gewisser Putzarbeiten (Rabitzputz).

Diese Arbeiten sind daher zum Stuckateurgewerbe zu rechnen [cfr. Nr. 606/04. 8.]

*

Ist das Gewerbegericht zuständig für „Krankenpfleger" in Privatanstalten?

Das Gewerbegericht Berlin, Kammer 6, bejaht in seinen Urteilen die Frage und geht dabei von folgenden Erwägungen aus:

Es ist zu unterscheiden zwischen:

a) der zur Heilung von Leiden dienenden höheren und niederen Heilkunde und

b) der Krankenpflege, Beherbergung und Beköstigung von Kranken.

Die Krankenpflege ist nicht als Ausübung der Heilkunde anzusehen. Dies ist bei den dem § 56a G.O. vorangegangenen Verhandlungen besonders betont worden (vergl. Landmann, Bd. I — Aufl. 1903 — Anm. 3 zu § 56a). Sofern sie daher gewerbsmäßig, insbesondere in Privatkrankenanstalten ausgeübt wird, unterliegt sie voll der Gewerbeordnung.

Der Unternehmer einer Privatkrankenanstalt braucht auch kein Arzt zu sein. Er kann die Tätigkeit zu a durch einen Heilkundigen besorgen lassen. Soweit daher ein Arzt neben der Ausübung der Heilkunde noch die Beherbergung, Beköstigung und Krankenpflege übernimmt, ist auch er ein gewerblicher Unternehmer, auf den insoweit die Anwendung der Gewerbeordnung beschränkende Vorschrift des § 6, Absatz 2 G.O.*) keine Anwendung findet.

Entsprechend unterstehen die in einer Privatkrankenanstalt tätigen Krankenpfleger dem Gewerbegericht. Sie sind also keine Gehilfen in der Heilkunde, sondern in dem Unternehmen der Krankenhauspflege.

[J.Nr. 370 Gew.Ger. 04.]

Literarische Mitteilungen.

Verleihanstalten von Gegenständen zur Krankenpflege von Medizinalrat Dr. Hecker-Königsberg Heft 3 der Schriften vom Roten Kreuz, Heymanns Verlag. Berlin 1904. 35 S. 50 Pf.

• Eine Zusammenstellung von Bezugs-Nachweisen aller Requisiten zur Krankenpflege zu Kauf und Leihe.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer der Oberpfalz und von Regensburg für 1903.

Verwaltungsbericht der See-Berufsgenossenschaft sowie der Versicherungsanstalt derselben für 1903.

*) „Auf . . . die Ausübung der Heilkunde . . . findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält."

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 11. August 1904. Nummer 46.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Reform des Hilfskassengesetzes.

Von Dr. Paul Moldenhauer, Köln.

Durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 ist zum ersten Male einheitlich für das ganze Deutsche Reich die Stellung des Staates zu dem privaten Versicherungswesen geregelt worden und zwar in der Art, daß die Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme derjenigen, welche die Versicherung gegen Kursverlust oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung betreiben, zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde bedürfen, also konzessionspflichtig sind und während der Dauer ihres Geschäftsbetriebes, ja noch über diesen hinaus bis zum Ende der Liquidation, einer intensiven Staatsaufsicht unterliegen. Zu den Gründen, die zu dem Erlaß des Versicherungsaufsichtsgesetzes geführt haben, gehörte auch der, eine feste Handhabe zu gewinnen gegen gewisse unsolide, leichtfertige oder gar schwindelhafte Gründungen, die in einigen Versicherungszweigen begonnen hatten sich breit zu machen und zu einer schweren Schädigung der Versicherten geführt hatten. Es kam hier namentlich die Lebensversicherung, in welcher unsolide Sterbekassen und schwindelhafte Aussteuerversicherungsunternehmungen ihr gefährliches Wesen trieben, und die Krankenversicherung in Betracht. Besonders zahlreich entstanden solche zweifelhaften Kassen in den Bundesstaaten, in denen das Versicherungswesen keiner staatlichen Beaufsichtigung unterlag, so in den freien Hansastädten; aber auch die Bundesstaaten, welche eine besondere Staatsaufsicht eingeführt hatten, blieben nicht verschont, da die früheren Gesetze und Einrichtungen sich gerade diesem Kassenunwesen gegenüber häufig als unzulänglich erwiesen. Diesen wirtschaftlich so bedenklichen und schädlichen Erscheinungen sollte nun das Aufsichtsgesetz ein Ende machen, und in der Tat sind die Aufsichtsbehörden mit solch großen Machtbefugnissen durch das Gesetz ausgestattet, daß sie zum mindesten das Entstehen von Schwindelgründungen verhindern können. Auf einem Gebiet aber ist ein Teil der Kassen den strengen Vorschriften, die das Aufsichtsgesetz enthält, entzogen, nämlich auf dem der Krankenversicherung. Laut § 122 des Gesetzes unterliegen den Vorschriften desselben nicht die auf Grund des Hilfskassengesetzes errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und die ihnen gleichgestellten, auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hilfskassen. Der Grund für diese Ausnahme war der, daß man diese Kassen, welche der Durchführung der sozialen Versicherungsgesetzgebung dienen, nicht einer anderen Aufsicht unterstellen wollte wie derjenigen, welcher die übrigen Krankenkassen unterliegen. Auch glaubte man, daß die schon bestehende Staatsaufsicht zum Schutze des Interesses der Versicherten ausreiche (s. Motive des V. A. G. zu § 1—3).

Diese Annahme kann aber nach den bisherigen Erfahrungen nicht als die richtige bezeichnet werden. Wie im privaten Versicherungswesen neben den großen soliden Unternehmungen eine Reihe unsolider kleiner Kassen sich gebildet hatte, so bestehen auch neben den großen soliden Hilfskassen, die namentlich an größere Organisationen, Gewerkvereine, Gewerkschaften, Handlungsgehilfenverbände usw. angegliedert sind und deren große wirtschaftliche Bedeutung nicht in Frage gestellt werden kann, eine Anzahl von Hilfskassen, die, von irgend einem spekulativen Kopf, häufig einer gescheiterten Existenz gegründet, nach kürzerer oder längerer Zeit zusammenbrechen, da sie ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherten nicht erfüllen können. Durchweg ohne Betriebskapital oder doch nur mit einem ganz geringen gegründet, von Personen ohne versicherungstechnische Kenntnisse, welche allein oder doch in erster Linie die eigene Bereicherung erstreben, geleitet, verstehen sie es, durch eine ausgebreitete Reklame einen größeren Versicherungsbestand zu erwerben. Da die ersten 13 Wochen keine Krankenunterstützung gewährt wird, geht das Geschäft zunächst gut. Kommen dann die ersten Krankenfälle, so wird versucht, unter irgend einem Vorwande die Verbindlichkeit zu bestreiten. Das geht solange, bis sich die Aufsichtsbehörde einmischt und am Ende mit der Schließung droht. Meist löst sich die Kasse angesichts dieser Lage freiwillig auf; zuweilen läßt sie es aber bis zur Schließung durch die Aufsichtsbehörde kommen; nicht selten ist der Konkurs das Ende. In vielen Fällen hat die Angelegenheit dann noch ein gerichtliches Nachspiel für die „Direktoren“. Aber damit ist den Versicherten nicht geholfen, sie sind die Geschädigten. Dies ist das typische Bild, wie es uns fortgesetzt in den Zeitungen, die uns darüber berichten, entgegen

tritt.[1]) Der preußische Handelsminister selbst weist in einem Erlaß vom 9. Juli 1902 (Min. Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1902 S. 272) darauf hin, daß Mißstände insofern entstanden sind, als mehrere Kassen kurze Zeit nach ihrer Zulassung zahlungsunfähig geworden sind, sodaß ihre Schließung oder Auflösung herbeigeführt werden mußte.

Wo liegt nun hier der Fehler, und wie ist er abzustellen? Die Ursache zu diesen traurigen Erscheinungen liegt darin, daß das Hilfskassengesetz die Gründung solcher Kassen zu leicht macht. Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes darf die Zulassung seitens der höheren Verwaltungsbehörde — dies ist in Preußen der Bezirksausschuß — nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt. Diese Anforderungen sind aber nur formeller Natur. Das Statut muß über eine Reihe Punkte, z. B. Namen, Sitz und Zweck der Kasse, Beitritt und Austritt der Mitglieder, über die Höhe der Beiträge usw. Auskunft geben und dabei die gesetzlichen Vorschriften innehalten. Der auf Grund versicherungstechnischer Unterlagen zu erbringende Nachweis der Leistungsfähigkeit darf nicht verlangt werden, bezw. von ihm die Zulassung nicht abhängig gemacht werden.[2]) Die Stellung eines Garantiefonds kann nicht zur Bedingung gemacht werden. Während noch vor kurzem das Landgericht Berlin I die Gründung eines Krankenversicherungsvereins mit einem Betriebskapital von 2000 *M.* als frivol erklärte[3]), muß eine Hilfskasse, die in ganz Deutschland arbeiten will, zugelassen werden, auch wenn kein Pfennig Barkapital vorhanden ist. Auch wegen der Person des Gründers und künftigen Leiters kann keine Einwendung erhoben werden. Dabei hat es sich herausgestellt, daß häufig Direktoren verkrachter Kassen in die nächste Stadt gezogen sind und dort eine neue gegründet haben.

Die Aufsichtsbehörde muß also eine Kasse, die von vornherein den Keim des Unterganges in sich trägt, zulassen. Erst wenn die Angelegenheiten wirklich bedenklich zu werden beginnen, kann sie eingreifen, und ihre Macht geht bis zur Schließung der Kasse (§ 29). Ueber dieses System fällen die Motive zum Versicherungsaufsichtsgesetz ein vernichtendes Urteil. „Es würde nur eine halbe Maßregel sein, die Wirksamkeit der Staatsaufsicht beeinträchtigen und dadurch deren Gegnern Waffen zu ihrer Bekämpfung liefern, wollte man sich darauf beschränken, nur solche Anstalten unter staatliche Kontrolle zu stellen, die auf unkontrollierte Unterlagen hin ihren Geschäftsbetrieb schon eröffnet haben, ohne zugleich dafür zu sorgen, daß schon bei der Errichtung die Vertrauenswürdigkeit und Solidität der Anstalt staatlich geprüft wird. Es wäre widerspruchsvoll und kaum zu rechtfertigen, wenn die gleichen Gründe, die zur Unterdrückung eines unsoliden Geschäfts führen, nicht schon von vornherein dem Beginn eines solchen entgegenstehen sollen." Mit dieser Kritik ist der Hinweis gegeben, wo die Reform einzusetzen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch die Reform nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird, also nicht das Entstehen gesunder, auf solider Grundlage errichteter Hilfskassen verhindert oder übermäßig erschwert wird. Nur das unsolide, unlautere Geschäft soll ja getroffen werden. Auch eine Unterstellung der Hilfskassen unter das Versicherungsaufsichtsgesetz möchte ich eben wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Krankenversicherung nicht befürworten. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich die Notwendigkeit, die Machtbefugnisse der Aufsichtsbehörde bezüglich der Zulassung neuer Kassen zu vergrößern. Als Vorbild kann hierbei § 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dienen. Es ist also der § 4 des Hilfskassengesetzes dahin abzuändern, daß die Zulassung nur versagt werden darf, wenn das Statut gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft, oder nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der den Versicherten sich gegenüber ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist. Das Versicherungsaufsichtsgesetz kennt als weiteren Versagungsgrund den, daß Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird. Ich glaube, diesen Zusatz kann man fortlassen. Einmal wird durch das Verlangen, daß die Interessen der Versicherten geschützt und die künftige Solvenz dargetan sein muß, der Hauptinhalt dieser Forderung erschöpft, sodann aber wäre es nicht ausgeschlossen, daß man diese Bestimmung zu politischen Zwecken, z. B. gegenüber einer sozialdemokratischen Gewerkschaft, die eine Hilfskasse errichten will, zu verwenden versuchen würde. Das wäre aber nicht erwünscht.

Durch die vorgeschlagene Aenderung des § 4 würde freilich der höheren Verwaltungsbehörde eine große Verantwortung auferlegt, da sie jetzt auch in eine materielle Prüfung des Gesuchs um Zulassung eintreten müßte. Und um so schwerer wäre die Verantwortung, als die in Frage kommenden Behörden kaum mit den nötigen versicherungstechnisch geschulten Kräften ausgerüstet sind. Das führt mich zu einem zweiten Vorschlag: Die Entscheidung über die Zulassung und weiterhin die laufende Aufsicht ist dem Reichsversicherungsamt zu übertragen. Wo schon in einem Bundesstaat ein Landesversicherungsamt errichtet ist, entscheidet dieses über die Zulassung solcher Hilfskassen, deren Geschäftsbetrieb sich auf das Gebiet des betreffenden Bundesstaates erstreckt. Wie man sich genötigt gesehen hat, für die privaten Versicherungsunternehmungen eine besondere, mit versicherungstechnisch gebildeten Kräften ausgestattete Zentralbehörde, das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin, zu schaffen, so ist es hier nur eine logische Folgerung, mit der neuen Aufgabe das Reichsversicherungsamt zu betrauen. Die unmittelbare Aufsicht kann den jetzt fungierenden Behörden übertragen werden, die Entscheidungen bleiben dagegen dem Reichsversicherungsamt bezw. den Landesversicherungsämtern überlassen. Ich würde es auch für verfehlt halten, analog dem Versicherungsaufsichtsgesetz einen Unterschied zu machen zwischen solchen Hilfskassen, deren Geschäftsbetrieb sich über einen Bundesstaat hinaus erstreckt, und solchen, deren Geschäftsbetrieb lokal begrenzt ist und nur die ersteren dem Reichsversicherungsamte zu unterstellen, die letzteren aber den Landesaufsichtsbehörden. Man würde dadurch nicht viel gewinnen, weil eben diese Behörden nicht das nötige Personal zur Hand haben. Es handelt sich ja auch hier um eine bedeutend geringere Zahl von Kassen, als die der kleineren Unternehmungen im Privatversicherungswesen beträgt. Wo ein Landesversicherungsamt besteht, ist entsprechend den Einrichtungen in der Unfall- und Invalidenversicherung diesem die Aufsicht zu übertragen. Wird das Reichsversicherungsamt bezw. die Landesversicherungsämter mit der Aufsicht betraut, so kann man ihnen am besten die jetzt nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes dem Reichskanzler bezw. den Zentralbehörden der Bundesstaaten obliegende Befugnis übertragen, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Hilfskassen den Anforderungen des § 75 genügen. Es würde sich ja dies bei Prüfung des Antrages auf Zulassung von selbst ergeben.

Man könnte nun gegen diesen zweiten Vorschlag einwenden, er würde zu einer zu starken Belastung des Reichsversicherungsamtes führen. Aber warum kann man nicht zu den bestehenden Abteilungen für Unfallversicherung und Invalidenversicherung noch eine dritte für Krankenversicherung hinzufügen? Wie diese einzurichten wäre, ob auch Vertreter der Arbeiter hinzuzuziehen seien, ist eine Frage der Organisation, die erst in zweiter Linie kommt und sich auch wohl nicht schwer lösen lassen wird. Eins aber wird dadurch erreicht, daß nämlich auf dem Wege zur Vereinigung der drei Arbeiterversicherungszweige wieder ein Schritt vorwärts getan wird, indem sich so langsam das Reichsversicherungsamt zu einer obersten Instanz auch in der Krankenversicherung ausbildet.

Freilich läßt sich auch nicht leugnen, daß bei Durchführung der von mir vorgeschlagenen Reformen die Gründung neuer Hilfskassen und zwar auch der soliden in etwas erschwert wird. Dafür besteht aber auf der anderen Seite für sie der große Vorteil, daß sie von der Konkurrenz der Schwindelkassen befreit werden, deren Existenz oft genug das Hilfskassenwesen zu ungunsten der soliden Kassen im Arbeiterpublikum diskreditiert haben wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Entwurf eines preußischen Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse

das seit länger als 3 Jahren erwartet wurde, ist nunmehr im „Preußischen Staatsanzeiger" vom 6. August, samt Begründung in einer 9 Seiten umfassenden Darstellung veröffentlicht worden, unmittelbar im Anschluß an den Erlaß der Ministerien, der die kommunale Besteuerung des Grundbesitzes nach dem gemeinen

[1]) Vergl. z. B. Deutsche Versicherungszeitung 1902 S. 291, 582; 1903 S. 205, 282, 352, 692; Zeitschrift für Versicherungswesen 1902 S. 440, 471, 534, 606, 617; 1903 S. 21, 52, 90, 149 usw. Kölnische Zeitung vom 29. Juli 1902. Was soll man dazu sagen, wenn bei einer Hilfskasse mit zirka 20000 Mitgliedern das Konkursverfahren wegen Mangels an Masse eingestellt wurde!

[2]) Siehe den oben angeführten Erlaß des Handelsministers, ferner Balck, die eingeschriebenen (freien) Hilfskassen S. 4 und 7.

[3]) Zeitschrift für Versicherungswesen 1904, S. 103.

Wert empfiehlt, und dies beides just in den Tagen, wo die deutschen Haus- und Grundbesitzervereine in Breslau ihre herausfordernden Klagen über die bisherige, bereits vielzuweitgehende Wohnungspolitik des Staates erheben. Ihr Interesse ist also nicht mehr Trumpf in dieser wichtigen Frage der inneren Politik. Die zähe Arbeit der Wohnungsreformer hat sich erfolgreich durchgesetzt. Freilich lange genug war ihre Geduld auf die Probe gestellt. Das Zustandekommen des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs hat viele Jahre erfordert. Bereits in der Thronrede vom 8. Januar 1901, so führt die Begründung des Entwurfs selber aus, ist darauf hingewiesen, daß die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse, namentlich in den dichtbevölkerten und überwiegend industriellen Gegenden, ein Eingreifen auf den verschiedenen Gebieten kommunaler und staatlicher Fürsorge erheische, um die hervorgetretenen Mißstände zu mildern und namentlich dem Wohnungsbedürfnisse der minderbemittelten Klassen nach Möglichkeit abzuhelfen. Erst nachdem durch die gemeinsamen Erlasse der verschiedenen preußischen Ministerien vom 19. März 1901 die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hingelenkt worden ist, sind die einschlägigen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Staatsgebiets allgemein in den örtlichen und Provinzialbehörden einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Weiteres wertvolles Material ist durch die wohnungsstatistischen Aufnahmen gewonnen, die in einer Anzahl überwiegend größerer Gemeinden zumeist mit der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1900 verbunden worden sind. (Vergl. „Zur Wohnungsstatistik in Preußen in den Jahren 1890, 1895 und 1900", dem Entwurf als Denkschrift beigefügt; ferner „Tabellen über die leerstehenden Wohnungen nach der Zahl der heizbaren Zimmer".) Die amtlichen Ermittlungen sind endlich noch in der Weise nachgeprüft und vervollständigt worden, daß Kommissare der beteiligten Ministerien in einer Reihe größerer, mittlerer und kleinerer Gemeinden in den verschiedenen Teilen des Staatsgebiets die Wohnungsverhältnisse der Minderbemittelten an Ort und Stelle eingehender untersucht haben.

Die Frucht dieser Bemühungen war ein Wohnungsgesetzentwurf, der im Februar 1903 dem Staatsministerium unterbreitet und Ende Juni desselben Jahres den Regierungspräsidenten zur Begutachtung vorgelegt werden konnte. Dieser Entwurf ist allerdings der Öffentlichkeit nur in einem Auszuge bekannt geworden, den die „Soz. Praxis" in Sp. 1060/1062 (XIII) veröffentlicht hat. Seitdem hat sich die sozialpolitische Kritik, zumal seitens der Handlungsgehilfen, des Entwurfes bemächtigt, aber eine wesentliche Abänderung, z. B. bezüglich der obligatorischen Errichtung von Wohnungsämtern in Gemeinden von 20 000 Einwohnern an, der Bemessung des Mindestwohnraumes für erwachsene Schlafgänger auf 6 statt 4 qm Bodenfläche, bezw. der Festsetzung einer Höchstbelegziffer für städtische Wohn- und Schlafräume, der Verschärfung des staatsgesetzlichen Einflusses auf die von den Gemeinden zu erlassenen Wohnungsordnungen, hat sie nicht erreicht. Die Abweichungen des neuen Entwurfes von dem vor einem Jahre bekanntgewordenen sind, soweit man aus der summarischen Schilderung des damaligen Planes überhaupt Schlüsse ziehen kann, nicht stark ins Gewicht fallend. Sie bestehen mit Ausnahme der einen wichtigen Anordnung, daß nicht höchstens 3, vielmehr jede einzelne Haushaltung ihren eigenen verschließbaren Abort haben soll, nicht in prinzipiellen Neubestimmungen, sondern nur in einer schärferen Betonung und Ausführung einzelner in dem Vorjahrsentwurfe nur angedeuteten Vorschriften. Es wird energischer auf die Möglichkeit einer Abstufung der gemeindlichen Grundbesitzsteuern je nach der verschiedenen Art der Verwertung von Grundstücken im gemeinnützigen Interesse (Interpretation des § 27 des Kommunalabgabengesetzes), auf die Zulassung von leichter gebauten, weniger kostspieligen Straßen zur Erschließung neuer billiger Wohngelände mit Unterscheidung von Haupt- und Nebenverkehrs- und Wohnstraßen hingewiesen, die Anwendung der Schlafgänger- und Einliegerbestimmungen auf die Betriebe der Gastwirtschaften und „Pennen", die Zuweisung des Klein-Wohnungsnachweises unter die Pflichtaufgaben des Wohnungsamtes zufolge Anordnung des Regierungspräsidenten, vorgeschrieben. Andererseits sind aber auch Einschränkungen der Forderungen des früheren Entwurfs vorgenommen: Die Wohnungsbesichtigung durch die Wohnungsinspektoren soll mit Rücksicht auf die Belästigung der Beteiligten nur noch in den Tagesstunden 9 bis 6, statt von 8 bis 8 zulässig und die Unterbringung von Arbeitern soll anscheinend nicht den gemeingesetzlichen Normen, sondern besonderer polizeilicher Reglung unterworfen sein.

Obwohl also der neue Entwurf gegen den alten trotz mancher gegen diesen erhobenen kritischen Einwendungen nicht wesentlich verbessert ist, bildet er doch ein bedeutsames Dokument der preußischen Sozialpolitik der Gegenwart und greift in die Wohnungsfrage der städtischen Gemeinden des preußischen Staates mit einer dem Ernst der Dinge angemessenen Schärfe ein. Wir geben im folgenden die Grundzüge des Entwurfs wieder.

Er enthält 6 Artikel: 1. Bestimmungen über Baugelände und Straßenkostenbeiträge, 2. Bebauung der Grundstücke, 3. Bau- und Grundstücksabgaben und Besteuerung, 4. Benutzung der Gebäude, 5. Wohnungsaufsicht, 6. Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Am einschneidendsten ist der zweite Teil der Artikel, der die eigentliche Wohnungspflege und Assanierung der bestehenden Wohnungen auf dem Wege einer scharfen **Wohnungsaufsicht** sowie allgemeiner **Wohnungsordnungen** konstituiert. Freilich werden Gemeinden und Gutsbezirke unter 10 000 Einwohnern in weiser und beliebter Beschränkung ausgenommen. Sie zögen sozialpolitisch eine solche Umwälzung der Wohnverhältnisse der minder bemittelten Klassen nach sich, daß wir in absehbarer Zeit leider auf ihre Verwirklichung nicht hoffen dürfen.

§ 1. Für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10 000 Einwohnern sind im Wege der Polizeiverordnung allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen zu erlassen (**Wohnungsordnungen**). Für kleinere Gemeinden und Gutsbezirke können solche Wohnungsordnungen erlassen werden.

§ 2. Wohnungsordnungen für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10 000 Einwohnern müssen den im Gesetz aufgeführten Bestimmungen entsprechen. Weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 3. Als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) dürfen nur solche Räume benutzt werden, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen baupolizeilich genehmigt sind.

§ 4. Mietwohnungen, die nach Inkrafttreten der Wohnungsordnung bezogen werden oder deren Mietsverhältnis nach diesem Zeitpunkte verlängert oder trotz Zulässigkeit der Kündigung fortgesetzt wird, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. die Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) dürfen nicht baulich verwahrlost und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein; sie müssen einen durch keine fremden Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) führenden verschließbaren Zugang haben;
2. Wohnungen für eine gemeinschaftliche Haushaltung von zwei oder mehr Personen (Familienwohnungen) müssen eine den ortsüblichen Anforderungen entsprechende eigene Kochstelle, einen eigenen verschließbaren Abort und, soweit in dem Gebäude Kanalisation oder Wasserleitung eingerichtet ist, einen eigenen Ausguß und einen eigenen Wasserhahn besitzen;
3. die Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) müssen insgesamt den Bewohnern so viel Raum bieten, daß auf jede Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche entfallen; für Kinder unter 10 Jahren können geringere Anforderungen festgesetzt werden;
4. die Wohnung muß so viel Räume enthalten, daß, abgesehen von Ehepaaren, die über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen schlafen können.

§ 5. Sofern von einer Eigen- oder Mietwohnung ein Teil vermietet oder weiter vermietet wird, muß auch die dem Vermieter verbleibende Wohnung den vorstehenden Anforderungen genügen.

Die Bedeutung dieser Bestimmungen erhellt aus der einen Tatsache, daß in Berlin $^3/_4$ Millionen in einzimmerigen Wohnungen leben. Auch in anderen Städten ist der Preis einer zweizimmerigen Wohnung — doch das Mindeste um die Geschlechter zu trennen — so hoch, daß er $^1/_3$ bis $^1/_2$ der gesamten Einnahme des Arbeiters — ohne Schlafburschen usw. — verschlingt, er kann sie also nicht bezahlen (vergl. die Mitteilungen über Dresden, Sp. 1211). Was da den großen Gemeinden für Aufgaben in der Beschaffung billiger Kleinwohnungen erwachsen, ist leicht zu ermessen. Kleine, wenig finanzkräftige Gemeinden können das zunächst nicht leisten.

Hoch bedeutsam ist der Abschnitt: **Schlafräume für Dienstboten und Gewerbegehilfen**, wie Chambregarnisten und Schlafburschen:

§ 7. Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten oder Gewerbegehilfen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen) zugewiesen sind, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. sie dürfen nicht baulich verwahrlost und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein und müssen verschließbare Türen haben;
2. sie müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche darbieten; für Kinder unter zehn Jahren können geringere Maße vorgesehen werden;
3. sie dürfen, soweit nicht ein Dienstbote oder Gewerbegehilfe mit seinem Ehegatten untergebracht wird, nicht zur Unterbringung von Personen des anderen Geschlechts über 14 Jahre dienen;
4. die Schlafräume müssen den durch die Wohnungsordnung festzusetzenden Mindestanforderungen hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung entsprechen.

§ 8. Die Aufnahme dritter nicht zur Familie gehöriger Personen gegen Entgelt als Zimmermieter (Zimmerherren, Chambregarnisten), Einlieger (Kost- oder Quartiergänger) oder Schlafgänger (Schlafsteller) darf nur erfolgen, wenn den nachstehenden Bestimmungen genügt wird:

1. die Schlafräume der Zimmermieter, Einlieger und Schlafgänger müssen von denen des Wohnungsgebers und seiner Familienangehörigen baulich oder in einer sonst geeigneten Weise, die den unmittelbaren Verkehr ausschließt, getrennt sein; alleinstehenden Männern und Frauen ist es gestattet, Einlieger oder Schlafgänger gleichen Geschlechts in ihre Schlafräume aufzunehmen;

2. die Schlafräume der Zimmervermieter, Einlieger und Schlafgänger müssen den durch die Wohnungsordnung festzusetzenden Mindestanforderungen hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung entsprechen;

3. Einlieger oder Schlafgänger verschiedenen Geschlechts dürfen gleichzeitig nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und nur dann aufgenommen werden, wenn die Schlafräume der Einlieger oder Schlafgänger verschiedenen Geschlechts voneinander baulich oder in einer sonst geeigneten Weise, die den unmittelbaren Verkehr ausschließt, getrennt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Betrieb der Gastwirtschaften, der sogenannten Nachtherbergen (Pennen) sowie auf die Aufnahme von Pensionären zu Erziehungszwecken keine Anwendung.

Die Kontrolle soll durch eine wirksame Wohnungsaufsicht geübt werden. Darüber ist gesagt (Artikel V):

§ 1. Die Aufsicht über das Wohnungswesen liegt, unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, dem Gemeindevorstand ob. Er hat sich von den Zuständen im Wohnungswesen fortlaufend Kenntnis zu verschaffen, auf die Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen, sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken und die Befolgung der Vorschriften der Wohnungsordnung zu überwachen.

Für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ist zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsamt zu errichten, das mit dem erforderlichen, in geeigneter Weise vorgebildeten Personal, insbesondere mit einer genügenden Anzahl beamteter Wohnungsaufseher, besetzt sein muß; dem Wohnungsamte können auch ehrenamtlich tätige Personen als Mitglieder angehören. Für kleinere Gemeinden kann durch Anordnung der zuständigen Minister die Errichtung eines den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Wohnungsamts oder die Anstellung besonderer, in geeigneter Weise vorgebildeter beamteter Wohnungsaufseher vorgeschrieben werden. Mehrere Gemeinden können sich mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamtes für ihre Bezirke vereinigen. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein weiterer Kommunalverband für seinen Bezirk oder Teile seines Bezirks ein gemeinsames Wohnungsamt errichten.

Dem Wohnungsamte können von der Gemeinde, sofern sich mehrere Gemeinden zur Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamts vereinigt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und, sofern die Errichtung durch einen weiteren Kommunalverband erfolgt, durch Beschluß des letzteren andere verwandte Aufgaben übertragen werden. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten, für Berlin des Oberpräsidenten, ist die Tätigkeit des Wohnungsamts auf die Nachweisung kleinerer Wohnungen zu erstrecken.

§ 2. Die mit der Wohnungsaufsicht betrauten Personen sind berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen benutzt werden, sowie die dazugehörigen Nebenräume, Zugänge, Aborte zu betreten. Sie haben den Wohnungsinhaber oder dessen Vertreter bei dem Beginn der Besichtigung mit dem Zweck ihres Erscheinens bekannt zu machen und sich unaufgefordert durch öffentliche Urkunde über ihre Berechtigung auszuweisen.

Die Besichtigung muß so vorgenommen werden, daß eine Belästigung der Beteiligten tunlichst vermieden wird. Sie darf nur in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, bei Wohnungen, in die Einlieger oder Schlafgänger aufgenommen werden, nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends erfolgen.

Der Wohnungsinhaber oder sein Vertreter ist verpflichtet, über die Art der Benutzung der Räume wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen.

§ 3. Soweit sich bei Ausübung der Wohnungsaufsicht ergibt, daß die Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, ist Abhilfe in der Regel zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Läßt sich auf diese Weise nichts schaffen, so ist das Erforderliche wegen Herbeiführung polizeilichen Einschreitens zu veranlassen.

§ 4. Die Ausübung der Wohnungsaufsicht ist für solche Gemeinden, für welche eine Wohnungsordnung erlassen ist, durch eine Dienstanweisung zu regeln, die von dem Gemeindevorstand unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen ist.

§ 5. Den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Oberpräsidenten, sind zur Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeinde- und Ortspolizeibehörden, soweit sich dazu ein Bedürfnis ergibt, besondere Wohnungsaufsichtsbeamte beizugeben. Diesen Beamten stehen bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten die Befugnisse der mit der örtlichen Wohnungsaufsicht betrauten Personen zu.

Mit dieser von Fuchs als „negative Wohnungspolitik" bezeichneten Ordnung der Benutzung bestehender Wohnungen und Unterkunftsräume und ihrer hygienischen Kontrolle aber kann sich natürlich eine Wohnungsreform, die nicht bloß Symptome kurieren will, nicht begnügen. Die amtlichen Stellen wissen, wie die „Begründung" des Entwurfs klar ausführt, sehr wohl, wo die Hauptursachen der Wohnungsmißstände wurzeln, und vertreten dementsprechend in der positiven ersten Hälfte der Gesetzesartikel die Forderungen einer gemäßigten Bodenverteilungs- und Bebauungsreform. Die betreffenden Ausführungen über die Ursachen der Wohnungsnot und die Grunderfordernisse einer auf ihre organische Beseitigung zielenden Politik erscheinen uns wichtig genug, um sie im Wortlaut wiederzugeben:

„Die dargelegten Mißstände lassen sich im wesentlichen darauf zurückführen, daß fast allgemein in den größeren Städten und vielfach auch in den mittleren und kleineren Gemeinden die Herstellung kleiner gesunder Wohnungen dauernd hinter dem Bedürfnisse zurückbleibt, während zugleich ältere Häuser, in denen bisher minderbemittelte Familien zu angemessenen Mietspreisen ein leidliches Unterkommen fanden, beseitigt werden, und daß infolge des unzureichenden Angebots an kleinen Wohnungen, wie namentlich auch der durch eine ungesunde Spekulation vielfach übermäßig gesteigerten Bodenpreise der Preis dieser Wohnungen außer Verhältnis zu dem Einkommen der minderbemittelten Bevölkerungskreise steht. Diese sind daher genötigt, entweder bei der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses auf das denkbar bescheidenste Maß hinabzugehen und neben gesundheitlich bedenklichen Wohnungen besonders häufig mit ungenügenden Teilwohnungen, die des erforderlichen Abschlusses gegen andere Wohnungen entbehren, vorlieb zu nehmen oder größere und teurere Wohnungen selbst auf die Gefahr hin zu mieten, daß Ausfälle bei der Weitervermietung zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen des Mieters führen. Ueberfüllung der Wohnungen und eine ungesunde Entwicklung des Abmieter-, Einlieger- und Schlafgängerwesens, mangelnde Instandhaltung der Wohnungen durch den Vermieter und weitgehende Verschiebungen des Mietsvertragrechts zu ungunsten der Mieter sowie ein häufiger Wohnungswechsel namentlich der kinderreichen Familien sind die ständigen Begleiterscheinungen dieses Mangels an kleinen, gesunden und billigen Wohnungen. Anderseits wird dadurch bei der Notwendigkeit, für die durch Geburten und Zuzug wachsende Bevölkerung Unterkunft zu schaffen, das im gesundheitspolizeilichen Interesse vielfach dringend gebotene Einschreiten gegen die aus früheren Zeiten überkommenen älteren Wohnungen, die sich zudem bei manchen Mietern nicht nur ihres billigeren Preises wegen einer gewissen Vorliebe erfreuen, und gegen die zunehmende Unterbringung von Menschen in Räumen, die zu dauerndem Aufenthalte ursprünglich nicht bestimmt und auch bisher nicht benutzt worden sind, in unerwünschter Weise erschwert.

Neben dem Wohnungsmangel beeinflußt an zahlreichen Orten, und zwar nicht nur in den größeren Städten und ihrer Umgebung, sondern zum Teil bereits selbst in den kleineren Städten und den Industriedörfern, hauptsächlich auch der Umstand die Wohnungsverhältnisse in ungünstiger Weise, daß in zunehmendem Maße über das durch den Stand der Bodenpreise gerechtfertigte Maß hinaus Wohnhäuser mit vier und mehr Stockwerken errichtet werden, wodurch — auch abgesehen von der Rückwirkung auf die Steigerung der Bodenpreise — ein wachsender Teil der ärmeren Bevölkerung auf unerwünscht hoch gelegene Wohnungen verwiesen wird. Am nachteiligsten sind die Folgen dieser Entwickelung dort, wo solche Häuser mehrere Quergebäude und Seitenflügel erhalten, so daß zugleich eine erhebliche Zahl von licht- und luftarmen Hinter- und Seitenwohnungen entsteht."

Daraus ergeben sich für die Regierung folgende Grundsätze für die positive Wohnungsreform:

„Die Maßnahmen zur Abhilfe der hervorgetretenen Mißstände werden entsprechend den dargelegten hauptsächlichen Ursachen der unbefriedigenden Wohnungszustände in erster Linie darauf abzielen müssen, daß dem Bedürfnisse entsprechend die Herstellung kleiner, in gesundheitlicher, sittlicher und sozialer Beziehung einwandfreier Wohnungen tunlichst gefördert und daß der Mietspreis dieser Wohnungen in angemessenen Grenzen gehalten wird.

Die Befriedigung des Bedarfs an kleinen Wohnungen, wie die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses überhaupt, ist namentlich in den größeren und in den schnell wachsenden Gemeinden heute vorwiegend auf die spekulative Tätigkeit der gewerbsmäßigen Bauunternehmung angewiesen, welche die Wohnhäuser auf Vorrat herstellt, um sie demnächst weiter zu veräußern. Zur Erreichung des angegebenen Zieles erscheinen daher vornehmlich Maßnahmen geboten, welche die heute der Errichtung kleiner preiswerter Wohnungen durch die private Bauunternehmung erschwerend entgegenstehenden Ursachen nach Möglichkeit beseitigen und auf die Bauunternehmer einen nachhaltigen Anreiz ausüben, mehr als bisher Häuser mit kleinen Wohnungen herzustellen. In Frage kommen in dieser Beziehung in erster Linie Maßnahmen zur Bekämpfung der ungesunden Bodenspekulation. Die durch diese hervorgerufenen hohen Bodenpreise verhindern die Herstellung von Wohngebäuden mit kleinen Wohnungen und treiben die Mieten der Wohnungen auf eine für die ärmeren Bevölkerungsklassen unerschwingliche Höhe hinauf. Die Mittel, um einer ungesunden Bodenspeku-

lation entgegenzuwirken, liegen, abgesehen von Maßnahmen der Besteuerung, wesentlich auf dem Gebiete des Bebauungsplanes und der Fluchtlinienfestsetzung sowie der Straßenherstellung und auf dem Gebiete der Bauordnung. Demgemäß wird im Artikel 1 Ziffer 1 bis 4 des Entwurfs eine zweckentsprechende Ergänzung der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 561) sowie in Artikel 2 eine Ergänzung des geltenden Baupolizeirechts dahin vorgesehen, daß für den Erlaß abgestufter Bauordnungen eine rechtlich völlig zweifelsfreie Unterlage geschaffen wird. Durch Artikel 3 Absatz 2 soll ferner gegenüber einzelnen in rechtlicher Beziehung hervorgetretenen Bedenken der zweckmäßige Ausbau der Kommunalbesteuerung vom Grundbesitze, der sich als ein wertvolles Mittel zur Bekämpfung der ungesunden Bodenspekulation erwiesen hat, in der wünschenswerten Weise sichergestellt werden.

Häuser mit Kleinwohnungen für Minderbemittelte sind trotz verhältnismäßig größerer Bruttoerträge heute um deswillen weniger beliebt, weil sie stärkerer Abnutzung unterliegen, ihre Verwaltung mit mancherlei Unannehmlichkeiten verknüpft ist und der Mietseingang, namentlich in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten, weniger sicher erscheint. Um der hierdurch hervorgerufenen geringen Neigung der privaten Bauunternehmung, solche schwerer absetzbaren Häuser zu errichten, nach Möglichkeit entgegenzuwirken und einen Anreiz zur Herstellung von Häusern mit gesunden und zweckmäßig eingerichteten Kleinwohnungen zu geben, sieht Artikel 1 Ziffer 5 eine Begünstigung solcher Häuser hinsichtlich der Straßenkostenbeiträge vor, die in der Regel für alle diejenigen Gemeinden in Aussicht genommen werden soll, für welche nach näherer Prüfung der Verhältnisse die ausreichende Herstellung guter kleiner Wohnungen nicht anderweit dauernd gewährleistet erscheint. Zugleich sollen durch Artikel 3 Abs. 1 des Entwurfs einzelne rechtliche Bedenken beseitigt werden, die der Gewährung weitergehender Begünstigungen für solche Häuser hinsichtlich der Gebühren für Kanalbenutzung, Wasserbezug, Baugenehmigung, sowie bei der Heranziehung zur Steuer vom Grundbesitz entgegenstehen."

Damit ist auch der Inhalt der ersten Artikel des Entwurfs, die die positive Einwirkung von Staat und Gemeinde auf die Erstellung billiger und gesunder Kleinwohnungen umschreiben, im wesentlichen skizziert. Die Artikel im einzelnen fordern, soweit es nicht aus dem bereits Gesagten ersichtlich ist, noch folgendes:

Artikel 1. Baugelände und Straßenkostenbeiträge.

1. a) Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr nach § 8 wahrzunehmenden Rücksichten (auf das Wohnungsbedürfnis) die Festsetzung fordern.

b) Aus besonderen Gründen kann aber eine hinter die Straßenfluchtlinie zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

2. b) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) vorgesehen, daß für Wohnungszwecke Baublöcke von angemessener Tiefe entsprechend dem verschiedenartigen Wohnungsbedürfnis, auch Straßen von geringerer Breite geschaffen und daß durch die Festsetzung Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfnisse der Bebauung erschlossen wird.

4. Erfordert die von der Ortspolizeibehörde wahrzunehmende Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis, daß Straßen oder Straßenteile, für die Fluchtlinien festgesetzt sind, als Ortsstraßen fertiggestellt werden, so kann die Ortspolizeibehörde unter Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde führt, die Fertigstellung anordnen.

Zur Fertigstellung und zur Unterhaltung dieser Straßen oder Straßenteile als Ortsstraßen ist die Gemeinde öffentlich-rechtlich verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn die Umwandlung schon bestehender öffentlicher Wege, deren Unterhaltung bisher anderen Pflichtigen öffentlich-rechtlich obgelegen hat, in Ortsstraßen erfolgen soll. Die bisher zur Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten haben der Gemeinde für die Uebernahme der Unterhaltung nach billigem Ermessen Entschädigung zu gewähren.

5a. Die Beiträge (zu den Straßenkosten) sollen in der Regel nur zu einem Teile, und zwar höchstens zu drei Vierteln erhoben werden, wenn sie wegen der Errichtung solcher Wohngebäude zur Hebung gelangen, welche vorwiegend dazu bestimmt sind, minderbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu gewähren. Als solche Wohngebäude gelten insbesondere diejenigen der

1. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren satzungsmäßig bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Satzung den an die Gesellschafter zu verteilenden Jahresgewinn auf höchstens vier vom Hundert ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt;
2. Arbeiter und diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Personen, wenn die Wohngebäude dazu bestimmt sind, von ihnen ausschließlich oder außer von ihnen nur von höchstens zwei anderen derartigen Familien bewohnt zu werden.

Artikel 2: Bebauung der Grundstücke.

Durch die Bauordnungen kann insbesondere geregelt werden:

1. die Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke nach Ortsteilen, Straßen und Plätzen;
2. die Ausscheidung besonderer Ortsteile, Straßen und Plätze, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind;
3. der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude und aller an Straßen und Plätzen liegenden Bauten;
4. das Einschreiten gegen Bauten, welche die Straßen oder öffentlichen Plätze in Städten oder ländlichen Ortschaften verunstalten.

Die Kritik, die sich mit diesem neuen Entwurfe noch viel schärfer befassen wird, als mit dem provisorischen vom Vorjahr, wird weniger die darin festgelegten Bestimmungen angreifen, als auf die Mängel und Lücken hinweisen, deren Ausfüllung erst dem Entwurf den Charakter eines großzügigen Wohnungsreformgesetzes verleihen würde. Fehlen in ihm doch Bestimmungen über die Zonenenteignung verbauten Geländes, über Umlegung von Grundstücken, über die öffentliche Organisation des Hypothekarkredits und die Regelung der Bodenbeleihung, ganz zu schweigen von einer Umwandlung des Bodenpachtrechts, des Mietsrechts und der Zwangsvollstreckung, von Eingriffen der Verkehrstarifpolitik, Fragen, die aufs innigste mit dem Wohnungsproblem verknüpft sind und jedenfalls in den Motiven des Gesetzes hätten berührt werden müssen, wenn auch ihre Eigenart natürlich eine gesetzliche Normierung außerhalb des vorliegenden Entwurfs unter Mitwirkung des Reiches erheischt. Immerhin: der erste, der entscheidende Schritt zur Lösung der Wohnungsfrage in Preußen ist getan. Das Streben nach einem Reichswohnungsgesetz aber ist dadurch nicht überflüssig geworden.

Die Verstaatlichung der Bergwerksgesellschaft Hibernia. Laut Mitteilung des preußischen „Staats-Anzeigers" hat die Königlich Preußische Staatsregierung der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne i. W. für die Abtretung ihres Unternehmens an den Staat folgendes Angebot gemacht:

Es sollen gewährt werden für je 3000 *M* des 53 500 000 *M* betragenden Aktienkapitals der Bergwerksgesellschaft Hibernia Staatsschuldverschreibungen der 3prozentigen konsolidierten Staatsanleihe zum Nennwerte von 8000 *M* mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab. Die Verwaltung und der Betrieb der Gesellschaft sollen vom 1. Januar 1905 ab für Rechnung des preußischen Staates geführt werden.

Dazu hatte das offiziöse Wolff'sche Telegraphenbureau gemeldet: „Weitere Verstaatlichungen von Bergwerken sind nicht in Aussicht genommen. „Es ist hier nicht der Ort, auf die finanziellen Vorgänge bei diesem Geschäfte, von dem mit Ausnahme der seit Wochen Hibernia-Aktien aufkaufenden Dresdener Bank alle Welt überrascht wurde, und auf die Summe der wirtschaftlichen Konsequenzen dieser staatswirtschaftlichen Aktion nach allen Seiten hin einzugehen, zumal der Verwirklichung des Planes noch erhebliche Widerstände der nicht am Geschäft beteiligten Banken und der rheinisch-westfälischen Großindustriellen entgegenstehen. Als Zweck des staatlichen Erwerbs der Hibernia, die mit 5 416 500 To. die dritte Stelle unter den Werken des Kohlensyndikats einnimmt, (Gesamtproduktion $73^1/_3$ Millionen To.), gibt die „Berl. Korr." an, die Regierung wolle der vermuteten Gründung eines Kohlentrusts entgegentreten und „einen mäßigenden Einfluß auf die Preisbildung im westfälischen Revier gewinnen, wie ihn der Fiskus in ähnlicher Weise im oberschlesischen Bezirk besitzt, und wie er von den dortigen Konsumenten häufig angenehm empfunden ist." Dieser Tendenz des Verstaatlichungsgeschäfts, die Preis- und Absatzpolitik des Kohlensyndikats, der gegenüber Rechtsmittel nichts verfangen, unter eine starke wirtschaftliche Kontrolle des Staats zu stellen, pflichten ziemlich alle nicht am Kohlensyndikat interessierten Kreise bei. Zweifel dagegen werden allenthalben laut, ob die Regierung diese Interventionsgewalt auch wirklich im Interesse der Konsumenten, die nach dem „Brote der Industrie" verlangen, und nicht vielmehr im rein fiskalischen Interesse gebrauchen werde. Bisher steht sie im Rufe einer Beschützerin des Kohlensyndikats, die „Beruhigungsdenkschrift" in Sachen der Zechenstillegungen spricht jedenfalls nicht gegen diesen Ruf, und die gesamte staatliche Eisenbahnverwaltung zeigt, welch stark fiskalischer Zug dem Staats-

wirtschaftsbetriebe anhaftet, mögen auch gewisse wirtschaftspolitische Gesichtspunkte vielfach eine Rechtfertigung der hier bestehenden Tarifgebahrung bieten. Im Kohlengeschäft aber hat sich diese fiskalische Neigung, trotzdem der Staat als Eisenbahnunternehmer der Hauptkunde seiner Kohlengruben ist, oft noch empfindlicher geltend gemacht. Gerade jetzt erhebt die Handelskammer des Saarbrücker Reviers, in dem der Staat 80 % der Kohlenproduktion kontrolliert, die bittersten Klagen über die Preispolitik des dortigen Bergfiskus. Bedenkt man ferner, daß der Staat als Rechtsnachfolger der Hibernia gezwungen sein würde, in sämtliche Vertragsverpflichtungen dieses Syndikatspartners einzutreten und die Kontingentierungspolitik des Syndikats fürs erste mitzumachen, und daß es für die fiskalische Bergverwaltung nahe liegt, aus den für 146 Millionen Mark zu übernehmenden, bisher nur ein Kapital von 51 Millionen Mark repräsentierenden Anlagen eine dem erhöhten Anlagekapital entsprechende Rente herauszuwirtschaften, so sind das alles genug Gründe, die davon abhalten, an die gegenwärtige Aktion allzu optimistische Hoffnungen zu knüpfen und etwa eine vollständige Schwenkung in der Politik der Kohlengrubenbewirtschafter bezüglich der Zechenstilllegungen zu erwarten. Gerade die Volkswirte, welche gegenüber der monopolistischen Ausbeutung der Bodenschätze durch Private zu ungunsten der nationalen Arbeit, den Grundsatz der Verstaatlichung energisch vertreten und prinzipiell den Erwerb der Hibernia durch die Regierung, trotz der erschwerenden Begleitumstände, gutheißen, sollten sich vor dem Irrtum hüten, als wenn mit dem Inhaberwechsel in der Firma Hibernia bereits eine andere Aera in der Kohlenwirtschaftspolitik Preußens hereinbräche. Diese eine Schwalbe macht noch keinen Sommer. Dem weiteren Erwerb von Bergwerkseigentum durch den Staat aber stellen sich unter der Herrschaft des gegenwärtigen Berggesetzes wachsende finanzielle Schwierigkeiten entgegen. Ueberdies hatte und wird der Bergfiskus dem preußischen Landtag gegenüber keinen allzu schweren Stand haben, die von ihm beliebte Geschäftsführung zu vertreten und die Billigung des Hauses zu finden.

Daraus ergibt sich denn auch die sozialpolitische Beurteilung der ganzen Aktion, der für uns ausschlaggebende Gesichtspunkt: der preußische Bergfiskus würde einen erweiterten Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse neuer Tausende von Grubenleuten gewinnen. Für die Losung: „Staatsbetriebe sollen Musterbetriebe sein" eröffnete sich ein neues Anwendungsbereich. Aber diese schöne Perspektive hat für den Kenner der Verhältnisse nichts begeisterndes. Ebensowenig wie der Staat als Kohlenbergwerksunternehmer ausschließlich von den gemeinwirtschaftlichen Interessen, sondern allzu oft mehr von rein erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten sich hat leiten lassen, ebensowenig hat er sich bisher in der idealen Rolle eines modern denkenden Musterarbeitgebers gefallen.

Noch ist der Prozeß aus dem „saarabischen" Bergrevier in allzu frischer Erinnerung, noch bringt fast jede Woche aus der Arbeitswelt der Staatseisenbahnverwaltung neue Beweise einer „Arbeiterfürsorge", die den Forderungen echter Sozialpolitik: Gleichberechtigung der Arbeiterschaft, Freiheit der Interessenvertretung — widerspricht, und mit materiellen Leistungen in bezug auf Lohn und Arbeitszeit hat der Arbeitgeber Staat die Kollegen in der Privatindustrie grundsätzlich niemals übertrumpfen wollen. Ob das alles mit dem Ankauf der Hibernia plötzlich anders werden soll? Den Willen zu einer wirtschaftspolitischen Wandlung bekundet die überraschende Verstaatlichungsaktion gewiß. Die Hoffnungen auf ein gedeihliches Vollbringen aber wollen wir vorläufig nicht zu hoch spannen. Ja, wenn gleichzeitig ein Reichsberggesetz, das das Bergwerkseigentumsrecht und die Arbeitsverhältnisse der Grubenleute in weitherzigem Sinne regelte, angekündigt würde, dann grüßte uns vielleicht ein neuer Frühling.

Einschränkung der Strafanstaltsarbeit in Preußen. Der preußische Minister des Innern hat bestimmt, daß in Strafanstalten, Gefängnissen und Erziehungsanstalten neue Verträge über Korbmacherarbeit nicht mehr abgeschlossen und alte Verträge nicht mehr erneuert werden sollen. Auf die Auflösung der bestehenden längeren Verträge ist nach Möglichkeit hinzuwirken und wo eine Kündigung vorgesehen ist, soll sie längstens binnen 3 Jahren vorgenommen werden.

Eine Enquete über die Arbeitszeit in Banken, Kredit- und Versicherungsanstalten in Oesterreich wurde vom arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium eröffnet. Zu der Enquete sind Vertreter des Ministeriums des Innern, des Finanz- und Handelsministeriums, der Handels- und Gewerbekammer und der Krankenkasse der Wiener Bankbeamten sowie Mitglieder des Gewerbeausschusses des ständigen Arbeitsbeirats hinzugezogen. Die Enquete hat den Zweck, das durch die im Vorjahre durchgeführte schriftliche Umfrage gewonnene Material über die Arbeitszeit in Handelsbetrieben, mit Ausschluß des Detailwarenhandels, zu ergänzen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Gemeindebesteuerung des Grundbesitzes nach dem gemeinen Werte. Die preußischen Minister der Finanzen und des Innern haben den Regierungspräsidenten eine Denkschrift über die Gemeindebesteuerung des Grundbesitzes nach dem gemeinen Wert mit typischen Beispielen für deren Wirkung zugehen lassen. Sie soll den Städten, die ihre Grundsteuerreform beendet, besonders aber denen, welche die Grundwertsteuer noch nicht eingeführt haben, deren Verhältnisse aber den Uebergang zum Wertsteuersystem angezeigt erscheinen lassen, einen geeigneten Anhalt für die Beurteilung der Wirkungen einer solchen Reform geben; die Aufsichtsbehörde wird, so heißt es in der Verfügung, das gebotene Material zu einer entsprechenden Einwirkung benutzen können. In der Denkschrift heißt es:

„Die inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen haben bestätigt, daß das Grundwertsteuersystem geeignet ist, in zahlreichen Gemeinden, insbesondere in Ortschaften mit wachsender Bevölkerung und steigenden Grundwerten, eine erhebliche Entlastung der schonungsbedürftigeren Grundbesitzer durch wirksamere Erfassung der leistungskräftigeren herbeizuführen."

Die beigefügte Zusammenstellung typischer Beispiele ergibt, daß die Bauplätze, die unter dem Zuschlagsystem (zur staatlich veranschlagten Grund- und Gebäudesteuer) nur in ungenügendem Maße steuerlich getroffen werden konnten, unter dem Wertsteuersystem wesentlich schärfer herangezogen werden. Dies entspricht durchaus den Vorteilen, welche diese Grundstücke in Gestalt der Wertsteigerung aus der Entwickelung der Gemeinden ziehen, sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Besitzer, die in der Regel die eines großen Teils der Hausbesitzer übertrifft. Indem aber die Wertsteuerbeträge für die Bauplätze fast ausnahmslos ein vielfaches nicht selten mehr als das fünfzigfache der Summen ausmachen, welche bei Zugrundelegung der staatlichen Veranlagung darauf entfallen sein würden, ermöglichen sie eine weitgehende Entlastung des übrigen Grundbesitzes in der Gemeinde. So wurden die unbebauten Grundstücke in einer Gemeinde, in welcher sie unter dem System der staatlichen Veranlagung 3 % des auf Grund- und Gebäudebesitz entfallenden Steuersolls getragen hatten, nach Einführung der Besteuerung vom gemeinen Wert mit 36½ % dieses Solls herangezogen, während entsprechend die Steuer der Gebäudebesitzer von 97 % auf 63½ % des Solls herabging. In größeren Städten, städtischen Vororten und industriellen Gemeinden, wo bei lebhafter Wohnungsnachfrage die Spekulation die Besitzer leicht veranlaßt, ihre an sich zur Bebauung reifen Flächen vom Baustellenmarkte zurückzuhalten, ist die höhere Besteuerung der Bauplätze wohl geeignet, einer ungesunden Preissteigerung entgegenzuwirken.

Den landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, die durch die neue Besteuerung stärker belastet werden, wohnt regelmäßig schon Baustellenwert inne. Wo das nicht der Fall sein sollte, könnten die Gemeinden sich mit einer Quote des gemeinen Wertsteuersatzes begnügen.

Auf dem Gebiete der Gebäudebesteuerung hat das Wertsteuersystem eine Verteilung der Steuerlast herbeigeführt, welche sowohl im Interesse der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der minderbemittelten Klassen, als auch im Interesse des seßhaften kleinen und mittleren Bürgerstandes wünschenswerter ist, als sie auf dem Wege der Besteuerung in Prozenten der staatlich veranlagten Gebäudesteuer erzielt werden kann. Dies bestätigt die Zusammenstellung, nach der bei geringwertigen, für Minderbemittelte bestimmten Wohnhäusern in weitestem Umfange eine Entlastung von 30 bis 40 % gegenüber ihrer Besteuerung mit Zuschlägen zur staatlichen Gebäudesteuer eingetreten ist. Aber auch die dem Wohnungsbedürfnisse des Mittelstandes dienenden Gebäude haben durch Einführung des Wertsteuersystems vielfach Erleichterungen erfahren, wenn auch nicht in gleichem Maße wie Arbeiterwohnhäuser. Ob und inwieweit freilich diese durch die Aenderung des Grundsteuersystems bedingten Erleichterungen der Hausbesitzer den Mietern durch eine Herabsetzung des Mietzinses zugute gekommen sind, kann im Hinblick sowohl auf die kurze Dauer der praktischen Erfahrungen als auch auf die Mitbeteiligung vieler anderer Faktoren bei der Mietpreisbestimmung nicht angegeben werden.

Die beigefügte Zusammenstellung zeigt, daß der Erleichterung des kleinen und mittleren Gebäudebesitzes eine sehr erhebliche Mehrbelastung des leistungsfähigsten Teils dieses Besitzes, nämlich der besseren Wohnhäuser und Villen, der Fabrikgebäude und größeren Geschäftshäuser gegenübersteht. Bei den beiden letzten Gruppen von Gebäuden erklärt sich dies zum Teil aus dem Fortfall des bei der staatlichen Gebäudebesteuerung für gewerblich genutzte Häuser eingeführten Privilegs.

Die Denkschrift macht einige Vorschläge, wie der individuellen Leistungsfähigkeit im System der Wertsteuer Rechnung getragen werden könne. Die Veranlagungskosten seien übrigens gegenüber den Vorteilen nicht nennenswert.

Bisher haben nach den Akten des Ministeriums folgende 71 Stadt- und 53 Landgemeinden eine besondere Grundsteuer nach dem Veranlagungsmaßstabe des gemeinen Wertes eingeführt:

A. Stadtgemeinden. Provinz Ostpreußen: 1. Memel; Provinz Brandenburg: 2. Charlottenburg, 3. Köpenick, 4. Rixdorf, 5. Schöneberg, 6. Spandau, 7. Teltow; Provinz Pommern: 8. Stettin, 9. Stralsund; Provinz Schlesien: 10. Breslau, 11. Görlitz, 12. Kattowitz, 13. Neusalz a. O., 14. Schweidnitz, 15. Waldenburg; Provinz Sachsen: 16. Magdeburg; Provinz Schleswig-Holstein: 17. Flensburg, 18. Kiel, 19. Schleswig; Provinz Hannover: 20. Wilhelmshaven; Provinz Westfalen: 21. Bocholt, 22. Dortmund, 23. Gelsenkirchen, 24. Gronau, 25. Hagen, 26. Lüdenscheid, 27. Münster, 28. Recklinghausen, 29. Rheine, 30. Schwelm, 31. Wattenscheid; Provinz Hessen-Nassau: 32. Biebrich, 33. Hanau, 34. Homburg v. d. Höhe, 35. Marburg, 36. Rödelheim, 37. Wiesbaden; Rheinprovinz: 38. Aachen, 39. Barmen, 40. Bergisch-Gladbach, 41. Bernkastel, 42. Cleve, 43. Coblenz, 44. Cöln, 45. Crefeld, 46. Düsseldorf, 47. Duisburg, 48. Elberfeld, 49. Emmerich, 50. Eschweiler, 51. Essen, 52. Gummersbach, 53. Kalk, 54. Malstatt-Burbach, 55. Mülheim a. Rhein, 56. Mülheim a. d. Ruhr, 57. München-Gladbach, 58. Neuß, 59. Oberhausen, 60. Odenkirchen, 61. Opladen, 62. Ratingen, 63. Remscheid, 64. Rheydt, 65. Ruhrort, 66. Saarbrücken, 67. Solingen, 68. Steele, 69. Trarbach, 70. Viersen, 71. Wald.

B. Landgemeinden. Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Teltow: 1. Adlershof, 2. Alt-Glienicke, 3. Britz, 4. Deutsch-Wilmersdorf, 5. Eichwalde, 6. Friedenau, 7. Groß-Lichterfelde, 8. Grunewald, 9. Grünau, 10. Johannisthal, 11. Klein-Glienicke, 12. Lankwitz, 13. Mariendorf, 14. Schmargendorf, 15. Schmöckwitz, 16. Sperenberg, 17. Steglitz, 18. Tempelhof, 19. Treptow, 20. Zehlendorf, 21. Zeuthen; Kreis Niederbarnim: 22. Erkner, 23. Friedrichshagen, 24. Lichtenberg, 25. Neuweißensee, 26. Oberschöneweide, 27. Pankow, 28. Reinickendorf, 29. Rummelsburg, 30. Stralau, 31. Tegel, 32. Weißensee; Regierungsbezirk Stralsund: 33. Binz auf Rügen, 34. Göhren auf Rügen, 35. Sellin auf Rügen; Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Kattowitz: 36. Domb; Regierungsbezirk Breslau, Landkreis Breslau: 37. Krietern; Regierungsbezirk Aurich, Kreis Aurich: 38. Ihlowerfehn; Kreis Norden: 39. Norderney; Regierungsbezirk Lüneburg, Landkreis Harburg: 40. Wilhelmsburg; Regierungsbezirk Wiesbaden, Obertaunuskreis: 41. Eppstein; Regierungsbezirk Düsseldorf, Landkreis Crefeld: 42. Bockum-Verberg, 43. Fischeln, 44. Oppum, 45. Willich; Landkreis Essen: 46. Altenessen, 47. Borbeck; Kreis Ruhrort: 48. Beeck; Kreis Mettmann: 49. Vohwinkel; Kreis Neuß: 50. Heerdt; Landkreis Solingen: 51. Bürrig; Regierungsbezirk Trier, Kreis Bernkastel: 52. Graach, 53. Cues.

Die Hauptstadt Berlin fehlt, wie so oft bei sozialpolitischen Fortschritten, auch hier.

Oeffentliche Spielplätze in deutschen Städten. Band IX des Jahrbuchs für Volks- und Jugendspiele gibt eine ausführliche statistische Uebersicht über die Gemeindespielplätze in allen Städten über 5000 Einwohner. Besonders wichtig sind die Angaben für die Großstädte über 100 000 Einwohner. Auf das Tausend der Einwohnerschaft besitzt Hannover die weitesten Spielflächen, 1827 qm. Es folgen Bremen, München, Altona, Magdeburg mit 1600 bis 1800 qm. Ueber 1000 qm weisen noch Leipzig, Halle, Dresden und Braunschweig auf. Köln mit 102 qm, Berlin mit 57 qm und Hamburg mit 87 qm auf das Tausend der Bevölkerung bieten nicht nur verhältnismäßig, sondern auch absolut sehr kleine Spielflächen zum Austummeln der Jugend.

Eine städtische Milchsterilisierungsanstalt in München-Gladbach soll in Verbindung mit dem dortigen städtischen Dampfbad errichtet werden. Die erforderlichen Apparate kosten 8000 M. Ein Unternehmer liefert die Milch, welche die Stadt dann sterilisiert und zum Selbstkostenpreis in Literflaschen an die kleinen Leute mit Einkommen bis zu 2000 M. sowie an die von der Armenverwaltung unterstützten Einwohner abgibt. Auf diese Weise hofft man, zur Verminderung der hier vorhandenen großen Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr beizutragen.

Arbeiterbewegung.

Die Aussperrung im mitteldeutschen Baugewerbe läßt nach dem Verlauf, den die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern angeknüpften Verhandlungen zu nehmen scheinen, eine baldige Beilegung der schwebenden Differenzen erhoffen. Beide Parteien haben beschlossen, die Vermittlung des hessischen Ministeriums des Innern zunächst abzulehnen, und selbst zu einer Verständigung zu kommen. Um jede Beeinflussung der Parteien zu vermeiden wurde beschlossen, über das Resultat der Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Infolge des günstigen Arbeitsmarktes im Baugewerbe hat ein großer Teil der Ausgesperrten außerhalb des Aussperrungsgebietes Arbeit gefunden, so daß die Gesamtzahl auf etwa 2100 herabgegangen ist. Diese Tatsache wird mit dazu beitragen, die Einigungsverhandlungen zu einem gedeihlichen Ende zu führen.

Der Streik der Petroleumarbeiter in Boryslaw hat nach vierwöchentlicher Dauer am 8. August durch einen Vergleich der Arbeitgeber und der Arbeiter, der durch die Vermittlung der Regierung zustande gekommen ist, einen für die Arbeiter befriedigenden Abschluß gefunden. Die Regierung hat sich dafür verbürgt, daß sie die Unternehmer veranlassen werde, Arbeiterhäuser bis zum 1. Januar zu erbauen und eine Badeanstalt bis zum Oktober fertigzustellen. Sie verbürgte sich dafür, daß eine Wasserleitung und ein Spital errichtet werden und daß die Krankenkasse nach Boryslaw verlegt werde; und damit die Gemeinde ihre Pflicht erfülle, versprach die Regierung, die Gemeindevertretung aufzulösen und das Versprochene durch einen Regierungskommissar durchführen zu lassen. Der Forderung der Arbeiter auf Verkürzung der zwölfstündigen Arbeitszeit in eine achtstündige kam die Regierung entgegen, indem sie eine Verkürzung um zwei Stunden durch Einschiebung einer zweistündigen Ruhepause in die zwölfstündige Schicht vorschrieb. Mit diesen Vorschlägen der Regierung erklärten sich die Arbeiter einverstanden. Von den Arbeitgebern nahmen sie zunächst die kleineren, die unter dem Streik am meisten zu leiden hatten, danach auch die großen an. Vor allem aber gaben auch beide das Versprechen ab, bei Wiederaufnahme der Arbeit an keinem Arbeiter Maßregelungen vorzunehmen. Der günstige Abschluß des Kampfes für die Arbeiter ist in erster Linie ihrem eigenen Vorgehen zu danken. Obwohl nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz organisiert war, hielten doch alle, Organisierte wie Nichtorganisierte, fest zusammen und ließen sich namentlich auch durch verschiedentliche Provokationen nicht zu unüberlegten Handlungen hinreißen.

Der Fleischerstreik in den Vereinigten Staaten nimmt immer riesenhaftere Dimensionen an und beginnt sich zu einem Arbeitskampfe auszugestalten, dessen Wirkungen noch nicht zu übersehen sind, der sich aber, namentlich für die ärmeren Klassen, noch viel empfindlicher und drückender fühlbar macht, als dies bei dem langen Ausstande der Hartkohlengräber der Fall war. Nach den verschiedenen Angaben schwankt die Zahl der Streikenden zwischen 100 000 bis 150 000. In allen Städten mit Großschlächtereien wie Chicago, Omaha, St. Joseph, Kansas City, St. Louis, East St. Louis sind die Schlächter und alle damit im Zusammenhang stehenden Arbeiterklassen entweder in den Streik getreten, oder durch den Streik zur Arbeitslosigkeit verurteilt worden. Die Hauptstreitpunkte, um die es sich handelt, sind Lohnfragen. Die Ursache zu dem Streik gab die Herabsetzung der Löhne der ungelernten Arbeiter von 18 Cents pro Stunde auf 15 Cents, die Ende Mai erfolgte. Um was für gewaltige Verluste es sich bei dem Streik handelt, geht daraus hervor, daß der Lohnausfall täglich für die Arbeiter sich auf 1 200 000 Kronen beläuft, daß der Frachtausfall für die Eisenbahnen etwa 480 000 Kronen wöchentlich ausmacht. Eine der Hauptschwierigkeiten um den Streik beizulegen besteht darin, daß die Arbeiterführer, die sich im übrigen zur Anrufung eines Schiedsgerichtes bereit erklärt haben, die Einstellung sämtlicher Streikenden in ihre alten Arbeitsstellen verlangen, während die Arbeitgeber, die inzwischen viele Tausende von Ersatzleuten eingestellt haben, auf diese Bedingung nicht eingehen können, und die Ausständigen nur nach Bedarf wieder einstellen wollen. Inzwischen macht sich namentlich für die ärmeren Klassen der Streik durch die Steigerung der Fleischpreise empfindlich bemerkbar, so daß es schon mehrfach zu Kämpfen zwischen den durch den Streik Arbeitslosen und den Streikenden oder der Polizei gekommen ist.

Arbeiterschutz.

Die österreichische Gewerbe-Inspektion schaut in ihrem letzten Jahresbericht auf ihr zwanzigjähriges Bestehen zurück. Der Bericht enthält eine sehr instruktive Uebersicht über die Entwicklung des Amtes, die durch zehn Karten und graphische Darstellungen verdeutlicht wird. Aus den 9 Aufsichtsbezirken mit 10 Beamten im Jahre 1884 sind mit Ende 1903 31 Aufsichtsbezirke mit zusammen 70 Beamten geworden. Im Jahre 1884 wurden 2564

Betriebe inspiziert, 1903 19 949. Allerdings ist bei der Beurteilung dieser Ziffer zu bemerken, daß die Inspektion der Kleinbetriebe gegenwärtig die Inspektion der großen Fabriksbetriebe einzuschränken scheint, was aus der abnehmenden Zahl der Arbeiter, die auf einen inspizierten Betrieb fallen, mit Deutlichkeit ersichtlich ist (1884: 89 Arbeiter, 1903: 40 Arbeiter auf einen inspizierten Betrieb). Noch immer ist lange nicht das Ziel erreicht, daß mindestens die größeren Betriebe alljährlich oder gar, wie es in der Schweiz üblich ist, zweimal im Jahre besichtigt werden. Auch jetzt, wo das Personal um so viel vermehrt ist, sind von den rund 12 000 fabrikmäßigen Betrieben im Jahre 1903 nur rund 8000, also zwei Drittel, inspiziert worden. Im Juli 1904 ist die Zahl der Gewerbeinspektoren von 31 auf 34 erhöht worden.

Als badische Fabrikinspektorin ist die bisherige Inspektionsassistentin Fräulein Dr. Baum, die früher in Berlin als Chemikerin tätig war, angestellt worden. So erfreulich Baden mit der Bestellung weiblicher Aufsichtsbeamten vorangegangen ist, um so auffälliger ist es, daß es den Arbeitern den Zutritt zur Inspektionstätigkeit bisher noch nicht eröffnet hat.

Arbeiterschutz in Glashütten. Unter Bezugnahme auf unsere Mitteilungen (Sp. 924 Nr. 35) über die mißlichen Arbeitsverhältnisse in den Werkstätten der Glashütten und die daraus entspringenden Gewerbekrankheiten empfiehlt der preußische Minister für Handel und Gewerbe diese Zustände der besonderen Aufmerksamkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Eine Ausstellung für Unfallverhütung und Gewerbehygiene wird von der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung vom 15. August bis 15. September d. J. in Luxemburg in Verbindung mit einer ebenfalls regierungsseitigen Gewerbeausstellung stattfinden. Beide Veranstaltungen liegen in der Hand des Großherzoglichen Gewerbeinspektors.

Die Abschaffung der Heimarbeit im schwedischen Schneidergewerbe soll vom 1. Oktober 1907 ab erfolgen. Zwischen der Gehilfenorganisation und der Schneidermeistervereinigung für Stockholm ist vereinbart worden, daß die Arbeitgeber kostenlos Werkstätten zur Verfügung stellen oder 5% auf den Arbeitsverdienst als Ersatz für die Unkosten der Werkstatt bezahlen sollen. Als Gegenleistung mußten sich die Schneider verpflichten, bis zum März 1908 zu dem Tarife vom Jahre 1900 weiterzuarbeiten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Verband der deutschen eingeschriebenen Hilfskassen, der gegenwärtig etwa 80 Vereine mit 44 000 Mitgliedern umfaßt, hat auf seinem diesjährigen, Anfang August in Dresden tagenden Kongreß u. a. auch zur Aerztefrage Stellung genommen. Die allgemeine Stimmung wandte sich durchweg gegen die freie Arztwahl. Der Referent hielt ihre Einführung für unmöglich, wenn man die Krankenkassen nicht finanziell ruinieren wolle. Aus der Versammlung wurde darauf hingewiesen, wie ein großer Teil der Aerzte selbst Gegner der freien Arztwahl sei, wie sich namentlich ein Teil der Dresdener Aerzte in einer Flugschrift gegen die freie Wahl ausgesprochen habe. Diese Aerzte befürchten u. a. daß die freie Wahl das Simulantentum ganz erheblich fördern und die Kassen mehr oder weniger zu Anstalten für Unterstützung Arbeitsloser werden würden. Die Abhängigkeit der Aerzte werde durch die freie Wahl noch vergrößert. Von anderen Seiten wurde ausgeführt, daß eine angemessene Bezahlung und Behandlung der Kassenärzte zwar verlangt werden müsse, aber es sei doch kein Zweifel daran, daß die gegenwärtige Form der Aerztebewegung das Ansehen des ärztlichen Standes in Deutschland herabsetze. Aus verschiedenen Städten, so namentlich aus Flensburg, wurde berichtet, daß die Einführung der freien Aerztewahl eine erhebliche Erhöhung der Kassenausgaben und mit ihr eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge zur Folge hatte, und trotzdem sitze man derart in finanziellen Schwierigkeiten, daß nichts übrig bleibe als eine abermalige Beitragserhöhung. Aus manchen Orten wurde aber auch von einem durchaus guten Verhältnis zwischen Aerzten und Kassen berichtet. Am Schlusse wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die Generalversammlung des Verbandes der Kranken- und Begräbniskassen Deutschlands (eingeschriebene Hilfskassen) erblickt in dem Vorgehen der Aerzte eine Gefahr für die gedeihliche Entwicklung des Krankenkassenwesens in Deutschland und verurteilt die Bestrebungen auf allgemeine Einführung der freien Aerztewahl als die Interessen der Kassen schädigend. Die Generalversammlung erklärt sich für beschränkte Aerztewahl; sie erkennt die Pflicht einer angemessenen Bezahlung der Aerzte an, ist aber der Ansicht, daß eine ersprießliche Lösung der Aerztefrage nur auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu erreichen ist.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die zwölfte Informationsreise der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen vom 2. bis 14. September hat als Hauptstationen Berlin, Danzig und Posen in Aussicht genommen. In Berlin und Umgebung sollen vom 2. bis 7. September in Augenschein genommen werden die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg, verschiedene Wohnhausanlagen des Berliner Spar- und Bauvereins und des Beamten-Wohnungsvereins, die Einrichtungen des Zentralvereins für Arbeitsnachweis, die Tuberkulose-Heilstätten und Rekonvaleszenten-Anstalten der Landesversicherungsanstalt Berlin in Belzig, das hygienisch bemerkenswerte Männerasyl des Asylvereins für Obdachlose, das Lettehaus des Lettevereins zur Förderung der Erwerbstätigkeit für Frauen, die städtische Lesehalle in Charlottenburg sowie die Wohlfahrtseinrichtungen in einer Anzahl von Großbetrieben. In Danzig ist in Aussicht genommen die Besichtigung der Wohlfahrtseinrichtungen der kaiserlichen Werft und der Arbeiterhäuser der Abegg-Stiftung, in Posen und Umgebung die Besichtigung der Walderholungsstätten des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter, der königlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule, der Kochschule, der Knabenhandfertigkeitsschule und der Badeeinrichtungen der ersten Stadtschule, der Ansiedlerherberge zur vorläufigen Unterbringung in Posen eintreffender Ansiedler in Solacz sowie der Musteransiedlung Golenczewo, des Gemeindehauses und der sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen daselbst.

Ein Ausbildungskursus in der Wohlfahrtspflege für Fabrikbeamte wird von der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im November abgehalten werden, um der stetigen Nachfrage nach geeigneten Persönlichkeiten, welche in Fabrikbetrieben die Wohlfahrtspflege organisieren und leiten können — „Wohlfahrtsingenieure“, wie sie besonders in Amerika längst üblich sind — zu entsprechen. 14 Tage lang sollen in den Morgenstunden Vorträge und Besprechungen von berufenen Fachmännern nach folgendem Programm abgehalten werden: 1. die sozialen Versicherungsgesetze. 2. Das Hilfskassenwesen in Fabriken. 3. Die Arbeiterwohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Fabrikwohlfahrtspflege. 4. Belehrung und Unterhaltung. Honorare werden nicht berechnet. Nur Persönlichkeiten, die eine Vertrauensstellung in der Fabrik einnehmen und ausreichende Vorbildung besitzen, sollten zum Besuche des Kursus entsandt werden.

Arbeiterferien. Der Gau Bayern des Buchdruckerverbandes hat über die Urlaubsgewährung in den Betrieben seines Gewerbes eine Zusammenstellung versucht, die zu folgendem nicht uninteressanten Resultate führte. Die Statistik erstreckt sich über 217 Firmen mit insgesamt beschäftigten 168 Faktoren und 2791 Gehilfen

63 Firmen gewähren Urlaub an Faktoren und Gehilfen; Beschäftigt sind 85 Faktoren, 1476 Gehilfen, Urlaub erhalten 85 Faktoren 1011 Gehilfen;

20 Firmen gewähren Urlaub nur an Faktoren: Beschäftigt sind 29 Faktoren, 489 Gehilfen, Urlaub erhalten 27 Faktoren;

134 Firmen gewähren keinen Urlaub: Beschäftigt sind 54 Faktoren, 826 Gehilfen.

Insgesamt erhalten von den ermittelten 168 Faktoren 112, von den ermittelten 2791 Gehilfen 1011 Urlaub. Der Urlaub der Faktoren variiert zwischen 3 bis 30 Tagen, der der Gehilfen zwischen 1 bis 14 Tagen. Im allgemeinen wird Fortzahlung des Lohnes konstatiert, aus zwei Druckereien kommt die Angabe: doppelter Wochenlohn für sieben Tage; zwei Druckereien verzeichnen als Entschädigung halben Lohn, eine Druckerei für sieben Tage 10 *M*, in einer Druckerei wird die Uebernahme der vollen gesetzlichen Beiträge als Urlaubsentschädigung betrachtet. Den Berechnern wird in zwei Druckereien der Durchschnittslohn, in vier das Minimum als Entschädigung gewährt. Die Bedingungen zur Erreichung des Urlaubes sind sehr verschieden. Konstatiert werden Karenzzeiten von 1 bis 20 Jahren. Die Mehrzahl hat eine Karenzzeit von 1 bis 3 Jahren. In mehreren Druckereien steigt die Urlaubsdauer mit der längeren Beschäftigungszeit, so z. B. erhalten bei der erwähnten Karenzzeit von 20 Jahren die betreffenden Gehilfen 14 Tage Urlaub, von 3 bis 20 Jahren Beschäftigungsdauer 7 Tage.

Ein kaufmännisches Lehrlingsheim in Oppeln haben die dortigen Prinzipale im Verein mit einigen interessierten Magistratsvertretern zu errichten beschlossen. Es soll den Lehrlingen, die keine Angehörigen am Ort haben, Gelegenheit zu angenehmem Aufenthalt, gesunder Unterhaltung, gemeinsamen körperlichen Uebungen usw. bieten. Leider ist die Ausführung des Beschlusses mangels der Opferwilligkeit vieler Prinzipale in der Schwebe.

Soziale Medizin und Hygiene.

Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Auf der am 7. September zu Erfurt stattfindenden 21. Jahresversammlung werden folgende Fragen behandelt werden: Branntweinmonopol (Referent: Kommerzienrat Dr. Möller-Brackwede); Alkohol-Landeskommission (Dr. med. Waldschmidt-Charlottenburg); Einrichtungen zum Schutze der Kanalarbeiter vor der Alkoholgefahr (Geh. Oberregierungsrat von Massow-Potsdam); Flaschenbierhandel (Dr. jur. Esche-Dresden, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Fränkel-Halle a. S.); Alkoholismus und höhere Schulen (Prof. Dr. Hartmann-Leipzig, Privatdozent Dr. med. Weygandt-Würzburg). Verbunden mit diesem reichhaltigen Verhandlungsprogramm ist eine Trinkerheilstättenkonferenz. Der Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zählte 1903: 15 656 Mitglieder. Die preußischen und die Reichsbehörden unterstützten die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins mit 7000 *M.* Der Verein entfaltet, nach dem letzten Jahresbericht zu urteilen, eine außerordentlich lebhafte und von Erfolg gekrönte Arbeit. Zwei große praktische Reformfragen beschäftigen ihn besonders in letzter Zeit: die Einsetzung einer Landes-Alkoholkommission und die Abänderung der Schankkonzessionsgesetzgebung. Die wichtigste Aufgabe aber ist für ihn nach wie vor die Aufklärungs- und Erziehungsarbeit durch Hunderte von Vorträgen in allen Gauen, durch Schriften- und Flugblattverbreitung und eine Zeitungskorrespondenz. Es ist besonders erfreulich zu verfolgen, wie gerade die Arbeiterpresse sich der Sache annimmt und zum Teil Tag für Tag in Notizen oder Aufsätzen auf die Trinkfrage hinweist. Auch in der Studentenschaft faßt die antialkoholische Bewegung Boden. Die Lebensversicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, Unfall- und Invaliditätsversicherungsanstalten wenden der Mäßigkeitsbewegung ihr tatkräftiges Interesse zu. Die vom Verein mit unterhaltene Sonderausstellung zur Bekämpfung des Alkoholismus im Gebäude der „Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt" wird sehr eifrig, zumal von Gewerkschaften, besucht.

Der mit dem Geschäftsbericht versandte dritte Bericht über die 20. Jahresversammlung zu Berlin bringt unter anderem dankenswerterweise den Wortlaut der Referate vom badischen Fabrikinspektor Dr. Fuchs über Reform des Schankkonzessionswesens, von Adolf Damaschke über Alkohol und Volksschule, von Stadtrat Kappelmann über das Trinkerfürsorgegesetz und der Pfarrer Neumann und Fiesol über Arbeiterkolonien und Trinkerheilstätten.

Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. Wird erwiesen, daß der Alkoholgenuß des Arbeiters seine und damit des Volkes wirtschaftliche Kraft schwächt, so erheblich schwächt, daß mit der Zeit ein Herabsteigen Deutschlands in seiner Leistungsfähigkeit ernstlich zu besorgen wäre, so würde man im Interesse des einzelnen Arbeiters wie der Nation durch Aufklärung, Belehrung und nötigenfalls gesetzlichen Zwang den Alkoholgenuß einschränken müssen. Der praktische Arzt Dr. med. und Dr. der Staatswissenschaften Alfred H. Stehr*) in Magdeburg glaubt nun die wissenschaftlichen Grundlagen gefunden zu haben, den Beweis unanfechtbar führen zu können und er versucht ihn zu führen, daß „der Alkoholgenuß des deutschen gewerblichen Arbeiters — weniger der mäßige während der Arbeit, als der übermäßige nach Lohnzahlungen und an Sonntagen — wegen Herabsetzung seiner quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit, durch die erhöhte Kränklichkeit wie Unfallgefahr die Produktivität der deutschen Arbeit ganz erheblich schädigt, die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf dem Weltmarkt mindert und darum eine nicht zu vernachlässigende Last für den nationalen Wohlstand darstellt." Der Verfasser ist indes keineswegs ein Fanatiker des Antialkoholismus. Er nennt den Trinkbranntweinverbrauch ein oft treffliches Reagens auf soziale Mängel für die unterste Arbeiterschicht, welche ein oft wildes Verlangen nach diesem Narcoticum zeigen, dem einzigen ihr möglichen Luxus. Für die nächst höhere Kategorie der biertrinkenden Arbeiter läßt er die gleiche Entschuldigung nicht mehr zu. Die wirtschaftliche Arbeit überhaupt leidet — nach dem Verfasser — umsomehr unter dem Alkoholgenuß, je höherer psychischer Momente sie bedarf; jeder Beruf, der schöpferische Fähigkeiten, Initiative, Kaltblütigkeit, Tatkraft von dem Menschen verlangt, wird in hohem Maße, — jeder Beruf, der fast reine Muskelarbeit, erlernte Geschicklichkeit und eine bloß reproduktive Geistestätigkeit beansprucht, nur minimal durch denjenigen Alkoholgenuß geschädigt, der noch keine offenkundigen Trunkenheitssymptome erzeugt. Zur Sanierung stellt der Verfasser sich das Programm, mit aller Faktoren Hilfe den Branntweingenuß allmählich völlig auszuschalten und den Biergenuß zurückzudrängen, die Arbeiterfürsorgegesetzgebung und die Arbeitstechnik zu verbessern. Die politischen Spitzen gegen die gegenwärtige Regierung, insbesondere den Grafen Bülow halten wir in einem wissenschaftlichen Werk, wie doch der Verfasser sein Buch angesehen wissen will, mindestens für entbehrlich. Sp.

*) Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1904. 235 S. Preis 4,80 *M*

Die Alliance d'hygiène sociale hat Mitte Juli in Arras (Nordfrankreich) ihren ersten Kongreß abgehalten. Die „Frankf. Ztg." meldet darüber: Diese Vereinigung stellt sich dar als eine Zentralisierung aller auf die Hebung der Volksgesundheit gerichteten Bestrebungen. Die Bekämpfung der Trunksucht, der Tuberkulose, die Fürsorge für gesunde Wohnungen usw. waren bisher von besonderen Vereinigungen geleitet gewesen. Ohne ihre Sonderexistenz aufzugeben, haben sich diese Gesellschaften in einer umfassenderen Föderation zusammengeschlossen, da ihre vielfach ineinandergreifende Tätigkeit durch gegenseitige Verständigung viel fruchtbringender gemacht werden konnte. Es war wesentlich der frühere Präsident der Republik, Casimir Perier, der diese Zentralisierung zustande gebracht hat. Der Kongreß beschäftigte sich in erster Linie mit den Problemen der Tuberkulose. Als nächste Aufgabe hat er sich in dieser Richtung gestellt, Staatssubventionen für das Sanatorium der tuberkulösen Lehrer zu erwirken, da die Schule eine der Stätten ist, in der das Uebel am wirksamsten bekämpft werden kann und da die Heilung der angesteckten Kinder allein nicht genügt, um die Herde auszulöschen. Für die weitere Ausgestaltung der Kinder- und Arbeitersanatorien will der Kongreß die reichen Mittel der in Frankreich hochentwickelten freien Hilfsvereine heranziehen. Ein anderer Programmpunkt der Verhandlungen bildete die Unschädlichmachung der Abwässer aus den Fabriken der Industriebezirke. Man forderte eine entsprechende Verschärfung der Sanitätsgesetze. Der frühere Handelsminister Millerand wies in einer langen Rede nach, daß der Staat gerade in dieser Richtung noch sehr viel zu tun finde. Ferner beschäftigte man sich eingehend mit der Frage der Kinderernährung, d. h. mit der Beschaffung guter Milch für die arbeitenden Klassen und der Erteilung von Belehrung für die Bewahrung kleiner Kinder vor ansteckenden Krankheiten. Man beschloß, die im Norden bereits funktionierenden Konsultationsanstalten der „Gouttes de lait" möglichst zu verbreiten. Die Arbeiten des Kongresses, an denen sich die hervorragendsten Mediziner und Sozialpolitiker beteiligten, bedeuten zweifellos eine wirksame Förderung der in Frankreich immer lebhafter erwachenden sozialreformatorischen Bestrebungen.

Englische Arbeiter auf Ferienreisen im Auslande. Die mit diesen Reisen verbundenen Kosten werden durch systematisches Sammeln der Arbeiter während des ganzen Jahres aufgebracht. Diese Ferienkassen haben eine ganz stattliche Wirksamkeit. Nach einer Zusammenstellung wurden 1903 von den Baumwollenarbeitern Lancashires im Bezirk Oldham 8 500 000 *M* Pfennig für Pfennig gespart; in einem anderen Bezirk 1 000 000 *M.* usw. Die Gesamtsumme der Ersparnisse belief sich 9 600 000 *M.* Die englischen Arbeitgeber unterstützen reichlich diese Ferienkassen. Sie wissen genau, daß sie damit auch ihrem eigenen Vorteil dienen, weil der Arbeiter um so leistungsfähiger aus den Ferien zur Werkstatt zurückkehrt.

Ferien für englische Fabrikarbeiterinnen will das Londoner Ferienkomité in gesteigertem Maße schaffen. Es erläßt einen Aufruf, um einen Fonds von 40 000 *M.* zu erhalten, mit dessen Hilfe Fabrikarbeiterinnen während ihrer Ferien auf das Land geschickt werden sollen. In diesem Jahre konnte das Komité bis jetzt 1500 Mädchen entsprechende Unterstützung für diesen Zweck überweisen.

Die englische Schankkonzessionsgesetzgebung, die auf eine Bekämpfung des Alkoholismus hinauswill, gab jüngst wieder einmal Anlaß zu lebhaften Erörterungen. Der Gesetzentwurf plant die Bildung eines Fonds, mit dessen Hilfe die Schankkonzessionen aufgekauft und damit abgelöst werden sollen. Die Führer der englischen Abstinenzbewegung neigen jedoch zu der Ansicht, daß die Konzessionen ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen. Zu den heftigsten Gegnern des Konzessionsentziehungsantrages aber gehören eine große Anzahl Geistlicher infolge ihrer starken finanziellen Beteiligung an alkoholproduzierenden Unternehmungen. Aus einer von den „Daily News" entworfenen tabellarischen Uebersicht der Geistlichen, die Anteile an Brauereien und Schankwirtschafts-Gesellschaften haben und von einem den Wertersatz festlegenden Gesetzentwurfe Nutzen ziehen würden, ergibt sich, daß 940 Geistliche der englischen Kirche, 104 römisch-katholische Priester, 16 Presbyterianer, 5 Methodisten, 2 Kongregationisten und Baptisten an Brauereien und Wirtschaften beteiligt sind.

Soziale Verkehrspolitik.

Die neunstündige Arbeitszeit für die bayrischen Eisenbahnarbeiter ist nach den Erklärungen des Verkehrsministers in der bayrischen Abgeordnetenkammer nur noch eine Frage der nächsten Zeit. Einige Minister sind zwar noch dagegen, aber Herr v. Frauendorffer hofft ihren Widerstand bald zu überwinden.

Die Sicherung der Lohnforderungen im Bereiche der Eisenbahn- und der öffentlichen Bautenverwaltung wird durch zwei gleichartige Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten angestrebt; bei allen an Privatunternehmer vergebenen Bauten ist die Höhe der von den Unternehmern zu stellenden Sicherheit so zu bemessen, daß ein Betrag, der zur Deckung eines 14tägigen Lohnbezuges der bei dem Bau beschäftigten Arbeiter hinreicht, unter allen Umständen für diesen Zweck verfügbar ist. Dieser Betrag soll als eine für obige Zwecke in erster Linie bestimmte Deckung rechnungsmäßig besonders ausgeschieden werden.

Freie Fahrt für Bahnbeamte und deren Familienangehörige wird durch die Freifahrtordnung für die preußischen Staatsbahnen in weitherzigerem Sinne als bisher gewährt. So darf jetzt die freie Fahrt für einzelne bestimmte Reisen in Krankheitsfällen bewilligt werden, und zwar für den erkrankten Beamten und die zur Begleitung erforderlichen Angehörigen. Es geschieht dies zur Reise nach der dem Wohnorte des Bahnarztes nächstbelegenen Station, sowie zur Reise zu Spezialärzten, nach Krankenhäusern, Bade- und Erholungsorten, wenn dies der Bahnarzt verordnet. Erkrankten und ihren Familienangehörigen, denen freie bahnärztliche Behandlung nicht zusteht, darf in den vorbezeichneten Fällen freie Fahrt für ihre Person und nötigenfalls für einen Begleiter gewährt werden, wenn der Arzt die Reise und die Begleitung anordnet. Kinder von Beamten erhalten jetzt freie Fahrt vom Stationsort zum Besuch von Lehranstalten aller Art, zum Besuch besonderer Unterrichtsstunden und zum Einsegnungsunterricht unter der Voraussetzung, daß am Stationsorte keine Gelegenheit für diese Ausbildung vorhanden ist und die nächstgelegene Unterrichtsanstalt benutzt wird. Unter denselben Umständen kann den Kindern von Beamten auch freie Fahrt zur Erlernung eines Handwerks oder sonstigen gewerblichen Berufs bewilligt werden. Der Besuch höherer Lehranstalten für die Einjährigenprüfung, sowie der von Hochschulen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auch Kinder, die auswärts in die Schule gehen, erhalten freie Fahrt zu den Ferien. Ferner wird den Frauen und Angehörigen von Beamten auf abgelegenen Stationen freie Fahrt zum Einkauf von Lebensmitteln gewährt. Die Mitglieder von Eisenbahnkrankenkassen erhalten für sich und ihre Angehörigen freie Fahrt zum Besuche des Kassen- oder Spezialarztes, ferner eventuelle Freifahrt nach Krankenhäusern, Kliniken, Bade- und Erholungsorten, sowie zu geeignetem Landaufenthalt in der Nähe des Wohnorts. Endlich kann die Leiche eines Beamten, Hilfsbeamten oder Arbeiters, der außerhalb seines Dienstortes stirbt, frachtfrei nach diesem befördert werden.

Erholungsheime für Staatseisenbahnbeamte. Die badischen Staatseisenbahnbeamten haben der „Straßburger Post" zufolge im Wege der Selbsthilfe mit Unterstützung des Staates und von Gönnern ein Erholungsheim im Hofgut Hechtsberg bei Hansach gegründet, in welchem die Mitglieder des Vereins „Erholungsheim der badischen Staatseisenbahnbeamten" während ihres Erholungsurlaubs billige und gute Unterkunft finden. Die Pensionspreise betragen 2,75 bis 3 ℳ. Sofern Platz ist, können auch Eisenbahnbeamte anderer Staaten als Gäste aufgenommen werden. Für diese erhöht sich der Pensionspreis um 20 bis 25 %. Aehnliche Erholungsheime haben die Dienststellenvorsteher der preußischen Staats- und der Reichs-Eisenbahnen sowie die Lokomotivführer Deutschlands gegründet, erstere an der Ostsee, letztere in Hannöversch-Münden. Auch die schweizerischen Eisenbahnen besitzen ein Erholungsheim in Klösterli auf dem Rigi, in welchem auswärtige Kollegen bei vorhandenem Platze ebenfalls Aufnahme finden können.

Wohnungswesen.

Haus- und Grundbesitzertag. Zu Breslau beriet am 3. August unter dem Vorsitz des Justizrats Dr. Baumert der Preußische Landesverband der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine zunächst die Errichtung von Hausbesitzerkammern. Man erhoffte von ihnen einen festen Zusammenschluß aller Hausbesitzer und eine einheitliche Regelung des Versicherungs-, Pfandbriefwesens usw. sowie eine Einwirkung auf die Wohnungsaufsicht, andere Redner versprachen sich nichts davon als die Förderung von Mieterkammern, schließlich aber beauftragte man den Vorstand, die Schaffung von Hausbesitzerkammern in die Hand zu nehmen und dem nächsten Verbandstag über seine Arbeiten Bericht zu erstatten. Einstimmig angenommen wurde die Empfehlung, „das Heimstättenrecht auf den Hausbesitz auszudehnen, um den hausbesitzenden Mittelstand zu erhalten und den Familiensinn zu fördern". — Eine Reform des städtischen Taxwesens befürwortete man in der Richtung der Anstellung beeideter Grundstücktaxatoren, der Schaffung von Taxaufsichtsämtern oder aber von öffentlichen Taxämtern; sie sollen nicht dem Landwirtschaftsministerium, sondern den Ministerien der Finanzen und des Innern unterstehen. — Beschlossen wurde schließlich die Empfehlung zur Gründung einer eigenen Glasversicherung, einer eigenen Haftpflichtversicherung im Anschluß an die Provinzialverbände, sowie der Erlaß eines Gesetzes über die Feuerversicherungssozietäten zur Teilnahme der Versicherten an der Verwaltung nach dem Vorbild der ostpreußischen Sozietät usw. sowie die Heranziehung der Sozietäten zu den Kosten der Feuerwehren. — Schließlich wählte man noch eine Kommission, die geeignete Maßnahmen treffen soll, um weiteren Schädigungen des preußischen Hausbesitzerstandes durch die Baugenossenschaften entgegenzutreten. Denn die Baugenossenschaften würden von den städtischen und Staatsbehörden unterstützt, obwohl in allen großen Städten so viel Wohnungen leer ständen, daß geradezu ein Notstand der Hausbesitzer vorhanden sei. — Daß diese Wohnungen von fast drei Viertel der Bevölkerung nicht zu bezahlen sind und sich vielfach selbst kinderreiche Familien mit einem Zimmer begnügen müssen, davon wurde nicht gesprochen.

Am 4., 5. und 6. August tagte der 26. Verbandstag der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands. Ihr Zentralverband hat aus Anlaß seines 25jährigen Bestehens einen Überblick über die gegenwärtige Lage des städtischen Haus- und Grundbesitzes in Deutschland und einen Geschäftsbericht erscheinen lassen, der den bekannten Dresdner Stadtrat Baumeister Hartwig zum Verfasser hat. Wir wollen diese Schriften milde als Werbeschriften für die Forderungen des Zentralverbandes charakterisieren. Obwohl in den meisten Städten die Hälfte und mehr der Stadtverordneten Hausbesitzer sind, genügt dem Bericht dieser Einfluß noch nicht. Den Parlamenten sagt man Gleichgültigkeit und Mangel an Gerechtigkeitssinn nach, ebenso den Regierungen. Noch immer finde sich in fast allen Städten mit ganz wenigen Ausnahmen großer Überfluß an Wohnungen und Mangel an Mietern. Mit der außerordentlich gesteigerten Bautätigkeit gehen eine Menge von Subhastationen Hand in Hand. Die privaten Bauunternehmer stellten nicht so drückende Bedingungen wie der Fiskus. Das Gesetz, betreffend die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker werde auch dem Hausbesitzer nützen. Leerstehende Wohnungen finden sich besonders in den älteren Häusern. Am Leerstehen vieler Stadtwohnungen hat die ausgedehnte Bautätigkeit in den Vororten schuld und die Spar- und Bauvereine. Das Geschrei nach Baugenossenschaften sei einer förmlichen geistigen Epidemie entsprungen. Auch die Wohnungsaufsicht sei eine Folge der stattgefundenen Hetze; glücklicherweise ergebe sie, daß es die Mieter seien, denen man Vorwürfe zu machen habe. „Die Ueberfüllung der Wohnungen ist in den meisten Fällen im Verhältnis zu den jetzt bestehenden hochgestiegenen Löhnen wiederum nur auf ein Verschulden der Mieter zurückzuführen. Denn wenn eine ganze Familie, darunter viele, in welchen oft die erwachsenen Kinder soviel verdienen, wie das Haupt der Familie, nur täglich 10 oder gar 20 ₰ vom Genuß an alkoholischen Getränken und vom Putz und Tand abkneipen und der Ausgabe für die Wohnung zulegen würde, dann hätte man eine Wohnung ohne Ueberfüllung." Daß ein schlecht entwickeltes Wohnbedürfnis gelegentlich vorhanden ist, soll nicht geleugnet werden. Aber just zur rechten Zeit veröffentlicht das statistische Amt der Stadt Dresden, der Heimat Hartwigs, im Heft 12 seiner Mitteilungen (Dresden 1904; 79 S.) eine Lohnstatistik der Jahre 1899 bis 1902 zugleich mit einer Dresdener Wohnungsstatistik vom 1. Dezember 1900. Herr Hartwig möge diese studieren. Er findet dort, daß in Dresden und Vororten der Durchschnittspreis für bewohnte Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer 242,64 ℳ und mit 2 bereits 402,29 ℳ und mit 3 heizbaren Zimmern schon 575 ℳ ist. Der „häufigste" Wochenlohn — leider ist ein Jahresdurchschnittslohn nicht berechnet, wohl weil man die arbeitslosen Tage nicht kannte — aber der Dresdner Arbeiter steigt nach den ausführlichen Tabellen über die einzelnen Branchen nur in wenigen Fällen über 30 ℳ, er sinkt jedoch in vielen Gewerbezweigen, selbst bei den gelernten Arbeitern, unter 20 ℳ, ja auf 12 ℳ herab und beträgt bei den Arbeiterinnen und den ungelernten Arbeitern fast durchweg nur in Ausnahmefällen mehr als 20 ℳ. Wie aber Arbeiter mit durchschnittlich jährlich 900 bis 1100 ℳ — und das ist die große Mehrzahl aller — sich auch nur eine zweizimmerige Wohnung, doch eigentlich das Geringste,

was eine Familie haben müßte, um 402,29 ℳ in Dresden ohne die größte Entbehrung sollen leisten können, zeigt vielleicht Herr Hartwig auch einmal auf einem Verbandstag.

Der Zentralverband umfaßt nach den Mitteilungen in Breslau 230 Vereine mit 120 000 Mitgliedern. In der Verhandlung wurde die Unterstützung der Genossenschaftsbewegung durch Staat und Gemeinde rückhaltslos verurteilt. Die schließlich angenommene Resolution verhält sich etwas reservierter (man will sich mehr als bisher hinter die Abgeordneten legen):

„1. Die Grundbesitzervereine haben sich grundsätzlich nicht gegen Baugenossenschaften auszusprechen. Konkurrenz muß sich jeder, auch der Hausbesitzer, gefallen lassen.

2. Die Bestrebungen, die Lage des kleinen Mannes zu verbessern, werden von den Grundbesitzern selbstverständlich nicht bekämpft, vielmehr alle loyalen Bestrebungen des Staates und der Privaten unterstützt, welche auf friedlichem Wege dahingehen, den Minderbemittelten ein menschenwürdiges Dasein bezüglich ihrer Ernährung, Bekleidung, des Bildungsbedürfnisses und bezüglich angemessener Wohnräume zu verschaffen. Es sind daher von den Grundbesitzervereinen — Prüfungen im einzelnen vorbehalten — friedliche Bestrebungen, ein höheres Einkommen zu erlangen, auch die Bestrebungen der Beamten auf Gewährung ausreichender Wohnungsgeldzuschüsse, nicht zu bekämpfen.

3. Als nicht loyal müssen die Bestrebungen bezeichnet werden, welche darauf hinzielen und geeignet sind, durch ungerechte Bevorzugung der Baugenossenschaften auf Kosten der Allgemeinheit, den bestehenden Grundbesitz seinem Ruin entgegenzuführen. Es ist

a) die Aufhebung des § 164 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes zu erstreben.

b) Front zu machen dagegen, daß die gesetzgebenden Faktoren weiter, wie bisher, Mittel des Reiches und des Staates hergeben, um Baugenossenschaften künstlich zu züchten und denselben Vorteile zu gewähren, die anderen Hausbesitzern und Hauserbauern verweigert werden;

c) insbesondere aber Protest zu erheben gegen den neuerdings auftretenden Versuch, die Einkünfte und Mittel der Gemeinden, welche zum erheblichsten Teile von dem Grundbesitz selbst aufgebracht sind und werden, den Baugenossenschaften zuzuführen und so zur Niederkämpfung des seßhaften Grundbesitzes zu verwenden."

Das Referat über das Verhältnis zwischen Hauswirt und Mieter war dem sozialliberalen Abgeordneten Dr. Cohn-Dessau überlassen worden. Er hat sich redlich bemüht, in diese Hausbesitzerversammlung einen Hauch sozialen Empfindens zu verbreiten, indem er die „Forderungen der Vernunft, der Gerechtigkeit und Billigkeit, die im Verhältnis zwischen Hauswirt und Mieter von beiden Seiten zu beachten" sind, darzulegen versuchte und insbesondere die jetzigen Mietskontrakte, vor allem den Elberfelder, als zu weit gehend schilderte; das Gesetz, nicht die Willkür habe zu herrschen. Natürlich fand er nur Gegner, die öffentliche Meinung kam noch schlechter weg und von einer Beschlußfassung wurde abgesehen. Man beschäftigte sich dann mit den vertraglichen Beziehungen zu einigen Versicherungsgesellschaften.

Am Sonnabend behandelte Herr Beitzenherz-Breslau in einem Referat über „Pfandbriefe, städtische und provinziale Hypothekeninstitute" die Kreditorganisation im Dienste des städtischen Grundbesitzes. Er forderte allgemeine Einführung von Hypothekeninstituten für den städtischen Grundbesitz nach dem Vorgange Schlesiens, Institute, die möglichst auch zweite Hypotheken ausleihen sollten, freilich gegenüber dem Großkapital, das im Vorjahre allein 70½ Millionen Mark Dividenden von den Hausbesitzern (!) geschluckt hätte, einen schweren Stand haben würden. Während einige Diskussionsredner durchaus für diese Institute die Inanspruchnahme des Stadt- und des Staatskredits befürworteten, unter Hinweis auf die Beteiligung der Stadt Dresden an der dortigen Pfandbriefanstalt, lehnten andere prinzipiell dieses Uebergleiten auf „die schiefe Ebene" ab, weil man dann auch die Unterstützung der Baugenossenschaften durch den Staatskredit gutzuheißen gezwungen sein würde. Das Programm müsse lauten: Selbsthilfe der Hausbesitzer durch Pfandbriefinstitute unter Selbstverwaltung der Hausbesitzer. Infolge dieser Meinungsverschiedenheiten kam es zu keiner einheitlichen Beschlußfassung. Von großer Bedeutung aber ist der letzte Beschluß, den der Verbandstag faßte, den Frankfurter Wohnungskongreß recht stark zu beschicken, um dort nachdrücklichst die Interessen der Hausbesitzer zur Geltung zu bringen. Diese Beteiligung der Hausbesitzer wird nur dazu beitragen, dem Frankfurter Kongreß ein um so größeres sozialpolitisches Gewicht zu verleihen.

Die Schlußverhandlungen ergaben die Wahl Baumeister Hartwigs zum Verbandsdirektor und der Stadt München als nächsten Tagungsort. Mit der Erörterung der praktischen Frage: Wie schützen sich die Hausbesitzer am besten gegen solche Mieter, die systematisch das „Rücken" pflegen?" und des einfachen Abhilfemittels, von jedem anziehenden Mieter die Quittung über die letzte Miete einzufordern, klang die Tagung aus.

Die Beschaffung der zweiten Hypothek für gemeinnützige Bauten, die bisher oft unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnete und allgemein wohl nur durch Errichtung gemeinnütziger öffentlicher Wohnungsbanken zu ermöglichen sein dürfte (vergl. „Soz. Praxis" XIII Sp. 1065) kann, wenn die Landes-Versicherungsanstalten ihre Aufgaben richtig verstehen, auch in geeigneten Fällen mit ihrer Hilfe unschwer erfolgen, wie das Vorgehen der Berliner Anstalt zeigt. Ihr Leiter, Dr. Freund, hatte bereits im Jahre 1901 („Soz. Praxis" X. Sp. 977) die Forderung aufgestellt, daß die Landes-Versicherungsanstalten den Bau von Arbeiterwohnungen durch Garantieübernahme für Kapital und Zinsen der zweiten Hypothek unterstützen sollten. Nunmehr hat die Berliner Anstalt mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts eine derartige Garantieübernahme für die zweite Hypothek auf das Gewerkvereinshaus der Hirsch-Dunckerschen Organisation beschlossen, sodaß das Geld für diese vollkommen sichere Bauschuld zum Zinsfuße der ersten Hypothek jetzt leicht aufzubringen ist. Die Versicherungsanstalt erhält als Gegenleistung eine Jahresprämie von ⅛ %, die in einen besonderen Garantiefonds fließt.

Literarische Mitteilungen.

Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung. Heft V. Arbeiterversicherung und Volkswirtschaft, bearbeitet von Regierungsrat Univ.-Professor Dr. Zahn. 36 S. 35 Pf.

Die Schrift beantwortet die Frage, in welcher Weise sich die deutsche Volkswirtschaft im Zeichen der deutschen Arbeiterversicherung entwickelt, wie sie ihre Konkurrenzfähigkeit unter den Weltvölkern trotz der Versicherungslasten gewahrt hat. Statistisch wird der wirtschaftliche Aufschwung und die Hebung des Volkswohlstandes seit Anfang der achtziger Jahre dargestellt. Daß trotz des Versicherungsaufwandes die freiwilligen Stiftungen der Unternehmer für Arbeiterwohlfahrtszwecke nicht abnehmen, daß jener Aufwand für die Industrie erträglich war und für die Gesamtvolkswirtschaft sich als eine eminent reproduktive Ausgabe ähnlich wie der Aufwand für Heer und Flotte erweist, legt der Abschnitt II dar. Die direkten günstigen Einwirkungen der Versicherung auf die Arbeiterschaft, auf die soziale Verwaltung der Gemeinden, die, in der Armenpflege entlastet, neue Wege sozialer Prophylaxis beschreiten konnten, auf die sozialhygienische Erziehung des ganzen Volkes, finden eine ausführliche Darstellung. Ein Umblick auf die Stellung der übrigen Länder zu dem Versicherungsgedanken und ein Ausblick auf die „Internationalisierung" des Versicherungswerkes schließen das Schriftchen, das die kulturelle Bedeutung der deutschen Sozialversicherung ins rechte Licht rückt.

Bollettino dell' Ufficio del Lavoro. Roma. Tipografia Nazionale di Bertero & Co. 1904.

Seit dem April d. Js. gibt nun auch das italienische Ministerio di Agricultura, Industria e Commercio, dem Vorbilde der Arbeitsministerien anderer Länder folgend, ein „Reichs-Arbeitsblatt" in monatlichen Heften oder vielmehr Büchern von 200 bis 400 Seiten heraus. Sein Inhalt erinnert natürlich an die entsprechenden Veröffentlichungen der anderen Länder. Nur hat es vor dem deutschen „Reichs-Arbeitsblatt" einen „Amtlichen Teil" voraus, der die jeweilige Tätigkeit des italienischen Arbeitsamts, Protokolle, Beschlüsse, Entscheidungen, Personalia notiert. Der Arbeitsmarktbericht, eingeleitet von meteorologischen Notizen, umfaßt zunächst in räumlicher Uebersicht, Italien und das Ausland, um sodann den Stand in den verschiedenen Gewerkszweigen des In- und Auslandes zu skizzieren. Die landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse werden besonders dargestellt. Die Darstellung der Arbeiterbinnen- und auswanderungen bedeutet einen Fortschritt in der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt; diese schließt mit einer Uebersicht über Streiks und Aussperrungen. Die weiteren Abschnitte behandeln: Arbeitgeberorganisationen, Arbeiterorganisationen; die Sozialpolitik der öffentlichen Verwaltungen; Soziales Versicherungswesen; Tätigkeit der privaten und ausländischen Arbeitsämter; Arbeiterwohnungswesen; Soziale Gesetzgebung; Anwendung der Gesetze; Uebersicht über sozialstatistische Monographien des In- und Auslandes; Kongresse, ihre Referate und Beschlüsse (so z. B. Berichte über den Heimarbeiterschutzkongreß Berlin, über den Frankfurter Vaterländischen Arbeiterkongreß [nach Mitteilungen der italienischen Gesandtschaft in Berlin]), über den sozialdemokratischen Kongreß in England usw., endlich Rechtsprechung über den Arbeitsvertrag im Inlande und Auslande und Bibliographie. Diese Monatsbücher der Sozialpolitik des In- und Auslandes, zu deren Zusammenstellung außer amtlichen Berichten 100 sozialwissenschaftliche Zeitschriften benutzt werden, bilden eine neue Fundgrube von Materialien für den sozialen Theoretiker und Praktiker.

Der Alkoholismus. Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Herausgegeben von Dr. med. J. Waldschmidt. Heft 1 und 2. Leipzig 1904, Johann Ambrosius Barth.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 18. August 1904. Nummer 47.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Gemäß § 10 der Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform und den auf der 1. Generalversammlung zu Cöln am 21. und 22. September 1902 gefaßten Beschlüssen ladet der Vorstand der Gesellschaft zur Teilnahme an der **2. Generalversammlung am 13. bis 16. Oktober 1904 in Mainz** ein.

Tagesordnung der 2. Generalversammlung.

Donnerstag, 13. Oktober, abends 8 Uhr: Begrüßung im Kasino „Hof zum Gutenberg“.

Freitag, 14. Oktober, vormittags 9 Uhr: Erster Verhandlungstag im Kasino „Hof zum Gutenberg“.

1. Eröffnungsansprache des Vorsitzenden der Gesellschaft, Staatsministers Dr. Freiherrn von Berlepsch.
2. Wahl des Bureaus.
3. Begrüßung durch Vertreter des Reichs, des Staats und der Stadt.
4. Bericht über die Tätigkeit (Generalsekretär Professor Dr. Francke) und die Kassenverhältnisse (Schatzmeister Diplom-Ingenieur Bernhard).
5. Konsumvereine. Referat von Dr. Reinh. Riehn.

Mittagspause.

Nachmittags 2 Uhr: Diskussion über die Konsumvereine.

Nachmittags 5 Uhr: Ausschuß-Sitzung.

Abends 8 Uhr: Zwanglose Versammlung im oberen Saal des „Heilig Geist“.

Sonnabend, 15. Oktober, vormittags 9 Uhr: Zweiter Verhandlungstag im Kasino „Hof zum Gutenberg“.

1. Arbeitskammern. Referate von Magistratsrat M. von Schulz, 1. Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin, und Dr. B. Harms, Privatdozent in Tübingen.

Mittagspause.

Nachmittags 2 Uhr:

1. Wahlen für den Ausschuß.
2. Diskussion über Arbeitskammern.
3. Schluß der Verhandlungen.

Abends 7 Uhr: Gemeinsames Essen im Kasino „Hof zum Gutenberg“.

Sonntag, 16. Oktober, vormittags 11 Uhr: Ausflug nach Höchst a/M. zur Besichtigung der Höchster Farbwerke und ihrer Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Mitglieder werden gebeten, sich recht zahlreich an der Generalversammlung zu beteiligen.

Anfragen sind zu richten an das Lokalkomitee zu Händen des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Gaßner.

An der internationalen Regierungskonferenz für Arbeiterschutz, die im Mai 1905 in der Schweiz stattfinden wird, hat nunmehr auch die englische Regierung sich zu beteiligen beschlossen. Es liegen somit von sämtlichen ausschlaggebenden Staaten Europas, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Holland, Luxemburg, England und der Schweiz, Zusicherungen der Teilnahme vor. Darauf gestützt wird die schweizerische Bundesregierung nunmehr wohl im Herbst die offizielle Einladung erlassen, um die noch fernstehenden Staaten, vor allem die Vereinigten Staaten und Rußland, zur Beschickung der Konferenz zu gewinnen.

Der preußische Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

Von Sanitätsrat Dr. Landsberger, Charlottenburg.

Die Forderung nach gesundheitsgemäßen Wohnungen wird seit Jahren immer lauter. Die Erkenntnis wird allgemeiner, daß schlechte Wohngelegenheit nicht nur das körperliche Ergehen des

einzelnen und der Gesamtheit, sondern auch das Familienleben und die Sittlichkeit schädigt. Und man weiß, daß weniger in der baulichen Beschaffenheit der Gebäude, für welche — wenigstens theoretisch — überall durch Bauordnungen gesorgt ist, der Grund des Uebels liegt, als vielmehr in der mißbräuchlichen Benutzung der Räume. Das gilt für enge Großstädte so gut wie für das platte Land. Es werden Gelasse bewohnt, welche nie als Wohnräume bestimmt wären, welche kaum zum Aufenthalt von Tieren geeignet wären; und es sind andrerseits Wohnräume in einer Weise überfüllt und verwahrlost, daß sie zu Schmutzhöhlen und Pestherden werden. Und diese Beobachtung ist allgemein, ja international, — es bedarf keiner neuen „Enqueten", um sie zu bestätigen. Es ist schon über ein halbes Jahrhundert her, daß die Zustände in den Londoner slums die englische Gesetzgebung in Bewegung brachten, die seitdem immer neue Maßnahmen ergriff und in allen Kulturländern Anläufe zur Nachahmung weckte. Große Erfolge sind bis jetzt nicht erreicht, aber gerade deshalb gewinnen die Bestrebungen zur Besserung eine immer größere Verbreitung.

Wir bringen dem Entwurf, den der Reichsanzeiger veröffentlicht hat, einen freudigen Zuruf entgegen. Er bietet nicht zu viel, — das ist bei sozialhygienischen Versuchen die beste Bürgschaft für ein gewisses Gelingen. Er schafft eine gute Grundlage, deren Durchführbarkeit man anerkennen muß. Um einen Vorzug, den er vor vielen ähnlichen voraus hat, gleich hervorzuheben: seine Bestimmungen sind genau und klar. Von der üblichen Dehnbarkeit des „angemessen, tunlichst, womöglich" bleiben die Vorschriften fern. Der § 10 im Artikel IV zerstört freilich diese Freude, denn er läßt sowohl für ganze Gemeinden, wie für Einzelfälle die Möglichkeit allzu zahlreicher „Ausnahmen" zu. Aber wie bei allen Gesetzen, wird ja auch bei dem hier in Frage kommenden alles auf die Handhabung ankommen, und man wird hoffen dürfen, daß der Wetteifer der Städte sie befriedigend gestalten wird. Die größeren Städte haben es ja auch sonst nicht an sich fehlen lassen, — hinsichtlich der Gesundheitspflege schon seit langem nicht, — und in neuerer Zeit auch trotz vieler Widerstände nicht in Fragen der sozialen Fürsorge. Bricht sich doch selbst die Besteuerung der Gebäude und Bauplätze nach dem gemeinen Wert trotz der heftigen Befehdung durch viele Hausbesitzer mehr und mehr Bahn und wird sicherlich wesentlich zur Eindämmung der Bodenspekulation beitragen.

Ein Hauptnutzen des neuen Gesetzes wird darin bestehen, daß er in vieler Hinsicht ein festes Wohnungsrecht schafft. Eine ganze Anzahl hier und da erstrebter Maßnahmen litt unter dem Zweifel ihrer unbedingten Gesetzmäßigkeit. So z. B., von Steuerfragen abgesehen, die Einführung abgestufter Bauordnungen (Zonenbildung), die Begünstigung gemeinnütziger Baugenossenschaften, Verordnungen über das Kostgängerwesen, über Verhinderung verunstaltender Bauten. Nicht einmal Polizeiverordnungen über Anstrich und Verputz erschienen bisher ganz bedenkenfrei, und so kommt es vielfach vor, daß im Rohbau vollendete Häuser jahrelang unausgefugt stehen gelassen werden, obschon es ebensosehr dem gesundheitlichen Interesse, wie der Aesthetik widerspricht. Und während die Behörden den Ausbau geplanter Straßen bisher lediglich aus Verkehrsrücksichten zu fordern berechtigt waren, soll künftig auch die Rücksicht auf das Wohnbedürfnis maßgebend sein dürfen, wobei gegen übertriebene Anforderungen die Zulassung des § 56 des Zuständigkeitsgesetzes schützen wird, der eine Prüfung nicht bloß hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit, sondern auch hinsichtlich der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit gewährleistet. Manche Straßenanlage ist bisher — ebenso sehr zum Schaden des Verkehrs wie der Bautätigkeit — unterblieben, weil die Unterhaltungspflicht strittig war. Man darf es als einen Fortschritt bezeichnen, daß nunmehr die Gemeinden jedenfalls zur Fertigstellung und Unterhaltung verpflichtet werden können und ihre Entschädigung durch die wirklich Verpflichteten (worunter nicht etwa Anlieger zu verstehen sind) nachträglich bei den Verwaltungsgerichten erstritten werden kann.

Ist so durch den Entwurf in mannigfacher Weise für die Beseitigung von Hemmnissen Vorsorge getroffen, so fehlt es ihm glücklicherweise noch weniger an einer ganzen Reihe positiver förderlicher Bestimmungen. Dahin gehört, daß ein Teil, und zwar mindestens ein Viertel, der Anliegerbeiträge obligatorisch fortfallen soll, wenn es sich um Häuser für Arbeiter handelt oder um solche Häuser, die für Minderbemittelte von Genossenschaften errichtet werden und den Gesellschaftern nur einen Jahresgewinn von höchstens 4 Prozent verschaffen. Eine Reihe von Gemeinden hat dies bisher schon aus freien Stücken getan (einige erlassen sogar die Hälfte der betreffenden Kosten), aber viele haben es unterlassen, weil sie einen Zuzug Minderbemittelter aus weniger rücksichtsvollen Nachbargemeinden fürchten zu müssen meinten. Mit der Einführung der Verpflichtung wird diese Scheu beseitigt. Wird die Vergünstigung auch dahin führen, daß die Gemeinden nicht überall den vollen Ersatz der für die Straßenherstellung aufgewandten Kosten erlangen werden, so werden sie durch Verminderung der Armen- und Krankenlasten zweifellos entschädigt werden. Dazu kommt, daß die Straßenanlagen vielfach billiger werden hergestellt werden können, wenn die Städte mehr von der — auch im vorliegenden Entwurfe nahegelegten — Einrichtung besonderer Wohnviertel Gebrauch machen. Die Straßen können dann schmäler sein, und da dann natürlich die Gebäude nicht so hoch sein dürfen und die Hintergebäude fortfallen oder wenigstens eingeschränkt sein werden, findet auch die Gesundheitspflege dabei ihre Rechnung.

Die weitaus wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs sind diejenigen, welche die Einführung von Wohnungsordnungen und Wohnungsaufsicht betreffen. Sollen die ersteren nicht tausendfach übertreten werden, so ist eine wirksame und wiederholte Ausübung der letzteren natürlich geboten. Die Regelung der Wohnungsaufsicht halten wir für noch wichtiger, als die Einführung der Wohnungsordnung, denn wenn nur die Schäden konstatiert werden, dann ist schon selbst nach dem geltenden Recht[1]) die entschiedene Abhilfe möglich. Und nur aus diesem Grunde wird man es dulden können, daß der Entwurf die Gemeinden unter 10000 Einwohnern nicht zu den Wohnungsordnungen mitverpflichten will. Diese differentielle Behandlung gilt eben nur für die Verpflichtung zur Wohnungsordnung, nicht für die anderen Bestimmungen des Entwurfs, und nur unter dieser Voraussetzung kann man sie billigen. Es sei hier an die Praxis im Großherzogtum Hessen erinnert, wo ein Wohnungsgesetz seit zehn Jahren in Kraft und jede Mietsänderung anzumelden ist, und wo im Verwaltungswege die staatlichen Gesundheitsbeamten angewiesen waren, selbst an den Orten unter 5000 Einwohner, für die das Gesetz ursprünglich noch nicht galt, die Beschaffenheit aller Wohnungen genau zu überwachen. Sie sollen acht haben auf den kubischen Inhalt und die einzelnen Maße der Gelasse, auf ihre Verbindung mit den Nebenräumen, die Beschaffenheit der Baumaterialien und Wände, des Bodens und der Decke, — sie sollen prüfen die Möglichkeit einer ausgiebigen Lüftung, die Angemessenheit der Heizanlage und der natürlichen Beleuchtung (bei Arbeitsräumen auch der künstlichen), Wasserversorgung und Entwässerung, Lage und Beschaffenheit der Aborte, Beseitigung der Abfälle usw. Die Wohnungsaufsicht, welche unser Entwurf für alle Gemeinden verlangt, wird die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie soll, wie mit Recht gefordert wird, von einem vorgebildeten und beamteten Personal ausgeübt werden; dürfen auch den „Wohnungsämtern", die für größere Städte vorgesehen sind, „ehrenamtlich tätige Personen als Mitglieder angehören", so kann solchen, wie auch die Motive ausführlich würdigen, die Ausführung der eigentlichen Kontrolle nicht zugemutet und übertragen werden.

Natürlich muß den Wohnungsbeamten das Betreten der Wohnungen durch direkte gesetzliche Bestimmung ermöglicht werden. Zur Verhütung von Belästigungen ist dafür die Zeit von 9 bis 6 bestimmt, jedoch für Wohnungen, in welche Einlieger oder Schlafgänger aufgenommen werden, von 6 morgens bis 9 abends. Die letztgenannte Erweiterung ist dringend erforderlich, vielleicht noch nicht einmal ganz ausreichend. Eine Reihe der zahlreich bestehenden Einzelverordnungen über das Schlafgängerwesen sieht auch nächtliche Kontrollen vor, und wo es sich um Massenquartiere handelt, ist dies durchaus berechtigt, sonst hat man keinerlei Sicherheit, daß die getroffenen Bestimmungen auch wirklich eingehalten werden. Es bestehen traurige Erfahrungen genug, es sind oft genug wahrhaft haarsträubende Zusammenpferchungen beobachtet worden. Daß der vorliegende Entwurf den Massenquartieren keine Verringerung der Mindestforderungen zubilligen zu wollen scheint, rechnen wir ihm hoch an, müssen dann aber auf Beseitigung des § 11[2]) im Artikel 4 dringen, der den Verdacht erregt, als solle doch dergleichen geschehen, und für dessen Notwendigkeit die sonst sehr ausführliche „Begründung" nicht ein einziges Wort zu sagen weiß. Er hat eine eigene Ueberschrift: „Besondere Vorschriften über die Unterbringung von Arbeitern" und lautet dahin, daß für diese Unterbringung „Mindestanforderungen hinsichtlich der

---

[1]) Nach § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gehört „zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften: f) Sorge für das Leben und Gesundheit".

[2]) Das gleiche gilt für den letzten Absatz im § 8.

Beschaffenheit, Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der Unterkunftsräume und ihres Zubehörs festgesetzt und die zur Durchführung der Bestimmungen erforderlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Anzeigen, Aushänge usw. vorgesehen werden können." Wie gesagt, der Paragraph ist überflüssig und deshalb mißverständlich und gefährlich; man kann auf diesem Gebiete, wo so oft der krasseste Eigennutz die schwerste Ausbeutung betreibt, nicht vorsichtig genug sein und darf dem Mißbrauch keinerlei Handhabe bieten.

Deshalb sind wir sonst — abgesehen vom § 11 (bezw. dem Schlußabsatz im § 8) und von der bereits erwähnten, zu reichen „Ausnahmen"-Zulassung im § 10 — mit dem Artikel 4 im ganzen recht zufrieden. Seine Vorschriften „über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen" sind zweckmäßig, bestimmt, klar. Die Beschaffenheit der Werkstätten und Arbeitsräume will der Entwurf nicht regeln, — er beschäftigt sich im Artikel 4 nur mit Wohn- und Schlafräumen, rechnet ihnen aber mit Recht die Küchen zu, die namentlich bei kleineren Wohnungen fast regelmäßig als volle Wohn-, vielfach auch als Schlafräume dienen. Die Vorschriften sind selbstverständlich nur Mindestforderungen bescheidenster Art, nichtsdestoweniger dürfen wir angesichts des vielfachen Wohnungselends sagen, daß ein riesiger Fortschritt in hygienischer, sittlicher und sozialer Beziehung gemacht sein wird, wenn sie überall erfüllt sein werden. Guter, baulicher Zustand, — keine Feuchtigkeit, — verschließbarer[3]) Zugang, ohne durch fremde Wohn- oder Schlaf- oder Küchenräume zu führen, — Trennung der Geschlechter für die Schlafräume, — für jeden Erwachsenen ein Luftraum von 10 Kubikmetern und eine Bodenfläche von 4 Quadratmetern, — für jede Wohnung ein eigener, verschließbarer Abort, — es sind ganz sicherlich Mindestforderungen für jedes menschliche Obdach, aber wir werden uns freuen, wenn wir sie für alle Volksgenossen erreichen, da sie gegenwärtig unwürdigerweise noch von so vielen entbehrt werden müssen! In einem Punkte wird der Gesetzentwurf einer Ergänzung bedürfen: er hat an die Fenster zu denken vergessen! Denn so wenig wie der ausreichenden Luftbemessung darf der Wohnraum des gehörigen Lichts entbehren. Die Luft findet glücklicherweise trotz aller menschlichen Rücksichtslosigkeit und Borniertheit immer noch überall ihren Zugang. Wie traurig es aber mit der Belichtung oder vielmehr der Dunkelheit vieler menschlicher Gelasse bestellt ist, wissen außer den Aerzten und Armenpflegern recht wenige! Es hat nicht erst der modernen Forschung bedurft, welche den weittragenden Einfluß des Lichts auf die Blutbildung, auf die Abtötung der Bakterien erwies, um uns die Ueberzeugung zu verschaffen, daß es ohne Licht keine Gesundheit gibt. Sprichwörter aller Sprachen geben davon Zeugnis, — am charakteristischsten vielleicht das italienische: „Wo die Sonne nicht eintritt, tritt der Arzt ein."

Von der Größe der Fensterfläche hängt die Gesundheit, die Benutzbarkeit, die Lüftbarkeit eines Wohnraumes in erster Reihe ab, und gerade bei ihr ist deshalb eine genaue ziffermäßige Bestimmung unerläßlich. Die Fensterfläche ist auf mindestens $1/8$ der Grundfläche des Raumes zu bemessen. Wir können hier auf die Begründung dieser Forderung nicht näher eingehen und wollen nur erwähnen, daß die Berliner Bauordnung $1/7$ vorschreibt. Es muß ferner verlangt werden, daß das Fenster unmittelbar ins Freie führt und einem Lichteinfallswinkel von mindestens 45 Grad entspricht. Das ist für jeden Wohnraum erforderlich, am meisten für Keller, die schlechterdings als Wohnräume zu verbieten sind, wenn sie dieser Mindestbedingung nicht genügen. Wie wichtig die Frage ist, ergibt die Tatsache, daß Berlin immer noch über 24 000 Wohnkeller (im Jahre 1900) besitzt, daß 5 % seiner Gesamtbevölkerung in Kellern wohnt!

Das Gesetz will in eingehender Weise und nach denselben Grundsätzen, die für die Allgemeinheit gelten, auch die Schlafräume der Dienstboten und Gewerbegehilfen sichern und damit einer lange vernachlässigten Pflicht genügen. Ist doch die Unterbringung dieser Hausgenossen oft auch in den besten, wohlhabendsten Häusern eine wahre partie honteuse! Den Wohnungsordnungen, die zu erlassen sind, wird auferlegt, daß sie nicht bloß hygienische Bestimmungen treffen sollen, sondern auch „hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung". Es ist bedauerlich, daß das Gesetz nicht auch hierin einige Mindestforderungen angibt. Wenn man bedenkt, daß die Ruhezeit der in Frage kommenden Personen (auch die Handlungsgehilfen gehören nach den Ausführungen der „Begründung" hierher) sehr karg zugemessen ist, so wird man gewisse Mindestbestimmungen für eine Ausstattung der betreffenden Räume mit Heizvorrichtung, mit Garderobeplatz, mit Sitz- und Waschgelegenheit ausdrücklich wünschen müssen. Eine Petition, welche der deutschnationale Handlungsgehilfenverband dem Ministerium schon übersandte, als der jetzt veröffentlichte Gesetzentwurf oder vielmehr ein Vorentwurf im vorigen Jahre den Bürgermeistern zur Begutachtung zugegangen war, hebt mit Recht hervor, daß die jetzt bestehenden Zustände die Gehilfen gleich nach Feierabend direkt in die Kneipe treiben: ihr Wohnraum ist oft kaum mehr als ein Schlafraum — kahl, kalt und öde. Wir meinen auch, daß diese Bestimmungen über Unterkunft der Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen unabhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinden für **alle** giltig sein sollten und müßten.

Es ist oben bereits erwähnt, daß der Nutzen eines Wohnungsgesetzes in höherem Grade als bei anderen Gesetzen von der Art seiner Handhabung bedingt ist. Wie oft z. B. der Wohnungsaufseher inspizieren soll, ist nicht bestimmt, und wir gestehen zu, daß eine schematische Bestimmung (jährlich, halbjährlich usw) von geringem Werte wäre. Aber man könnte die Wirkung des Gesetzes sehr steigern und dabei niemanden sonderlich belästigen, wenn man — ähnlich wie im hessischen Gesetze — eine Anzeigepflicht für den Wohnungswechsel hinzufügen würde. Dabei träte nicht bloß der bauliche Zustand am besten zutage und wäre nicht bloß das Ausreichen des kubischen Inhalts für die neu einziehende Kopfzahl am besten zu bestimmen, sondern es könnte unter Umständen, z. B. wenn sich unter den Ausziehenden ein Lungenschwindsüchtiger befindet, eine Desinfektion veranlaßt und Unheil verhütet werden.

Des weiteren wäre im Artikel V des Entwurfs den Wohnungsaufsehern außer der Besichtigung der Wohnräume nebst Zubehör auch eine solche der Treppen, der Höfe, der Müll- und Abortgruben zur Pflicht zu machen. Wichtige hygienische Aufgaben erfordern das unbedingt. Auch die Zugänge zu den Wohnungen, die Beleuchtung der Treppen am Tage wie bei Nacht verdienen die volle Beachtung.

Das Gesetz kommt spät, aber es kommt. Es wird von jedem willkommen geheißen werden, der nicht Eigensucht über das Allgemeinwohl stellen will. Und die Ausarbeitung des Entwurfs ist so sorgfältig, seine Begründung so überzeugend und ausführlich, daß man sich über Aenderungen rasch verständigen wird und die Hoffnung hegen darf, einen großen Fortschritt angebahnt zu sehen. Mag das Gesetz, wenn es Geltung erlangt hat, hier und da eine Unbequemlichkeit mit sich bringen, — man sei sich bewußt, daß das englische Volk, welches hinsichtlich seines Wohnrechts das empfindlichste ist („my house is my castle"), das erste war, welches eine amtliche Wohnungskontrolle eingeführt hat.

[3]) Selbstverständlich von innen verschließbar! Es ist bezeichnend für die Größe der bestehenden Mißbräuche, daß der „Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband" dies unzweideutig zum Ausdruck gebracht wissen will.

Die obligatorische Verhältniswahl bei den Kaufmannsgerichten und das allgemeine Wahlrecht.

Von Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a/M.

Das Gesetz über die Kaufmannsgerichte schreibt bekanntlich im § 12 vor, daß die Beisitzerwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl geschehen muß. Das ist ein bedeutsamer Punkt in der Entwicklung, die ihren Ausgang genommen hat von dem Entwurf für die Beisitzerwahlen bei den Gewerbegerichten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, den ich vor zehn Jahren auf Anregung der Beisitzer des Frankfurter Gewerbegerichts ausarbeitete, und der in dieser Zeitschrift in der Nummer vom 13. Mai 1895 veröffentlicht ist. Bis dahin war die Verhältniswahl in Deutschland nur für politische Wahlen diskutiert worden; mit diesem Entwurf begannen die Versuche, sie für die Wahlen zu allen den Körperschaften zu verwerten, welche verschiedene wirtschaftliche Parteien, verschiedene Interessengruppen zu gemeinsamer Arbeit vereinigen sollen. Dem Frankfurter Gewerbegericht ward freilich die Genehmigung zur Einführung der Proportionalwahl demnächst von den entscheidenden Behörden, dem Bezirksausschuß und dem Provinzialrat in Cassel, versagt; die Frankfurter Ortskrankenkasse ward gezwungen, die Proportionalwahl für die Arbeitervertreter in der Generalversammlung, die sie bereits eingeführt hatte, wieder aufzuheben, nachdem

das Oberverwaltungsgericht die gleichfalls die Verhältniswahl einführende Bestimmung im Statut einer anderen Ortskrankenkasse für unzulässig erklärt hatte.[1][2]) Aber gerade diese Entscheidungen gaben den Anlaß zunächst zu der Bestimmung des § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes, welche die Verhältniswahl ausdrücklich für zulässig erklärt; und an diese Vorschrift reiht sich nun unmittelbar der § 12 des Kaufmannsgerichtsgesetzes. Es lohnt vielleicht der Versuch, festzustellen, was dieser erste Schritt zur zwangsweisen Einführung der Verhältniswahl für die Entwicklung auf dem Gebiete der Wahlrechtsfragen bedeuten kann?

Ausgangspunkt ist natürlich der, daß der Staat auf die Mitarbeit aller Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten geradezu angewiesen ist. Das allgemeine Wahlrecht ist nicht ein Geschenk, das irgend eine höhere Macht den Deutschen gab, sondern es ist für den modernen Staat eine Notwendigkeit. Dieser Notwendigkeit wird die Reichsverfassung gerecht durch den Artikel 20: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor." Die Verfassung verbietet also den generellen Ausschluß ganzer Bevölkerungsklassen; sie verbietet die Uebertragung der Vornahme der Wahl an Wahlmänner; sie verbietet die öffentliche Abstimmung. Wenn demnächst das Reichstagswahlgesetz vom 1. Juni 1869 zu diesen Bestimmungen noch hinzufügt (§ 12): daß „die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen" also nach dem reinen Majoritätssystem, zu erfolgen hat, so ist damit etwas vorgeschrieben, was in der Reichsverfassung fehlt. Wer hervorhebt, daß die jetzige Ordnung des Wahlrechts, nach welcher die an Stimmen stärkere Partei die schwächeren Parteien in jedem Wahlkreis mundtot machen kann, falsch ist, der läßt die für das Wahlsystem grundlegenden Bestimmungen der Reichsverfassung vollständig unberührt. Wer die Verhältniswahl vertritt, ist kein Gegner des unmittelbaren, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts. Es scheint wichtig, dies auch hier hervorzuheben, namentlich in einer Zeit, in der die Forderung „Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen" — also nicht nur der durch die Verfassung, sondern auch der durch das Wahlgesetz festgelegten Wahlordnung — so häufig erhoben wird, daß derjenige, der sich ihr nicht unbedingt anschließt, in Gefahr gerät, als Gegner des Wahlrechts der Reichsverfassung oder direkt als Verteidiger des preußischen Landtagswahlrechts angesehen zu werden. Gerade in der letzteren Beziehung hebt der Wortlaut des Kaufmannsgerichtsgesetzes (§ 12) den Punkt scharf hervor, auf den es ankommt:

„Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgelegten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind."

Es wird also, ganz wie im Artikel 20 der Reichsverfassung, die geheime und direkte (unmittelbare) Wahl gefordert. Allerdings wird eine hier nur beiläufig zu erwähnende Einschränkung der Unmittelbarkeit zugelassen: daß nämlich die Wahl auf Vorschlagslisten beschränkt sein darf. Es ist ersichtlich, daß, wo von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht wird (gebundene Wahllisten), die Wähler in der Auswahl der Kandidaten beschränkt und an die Vorschläge derjenigen Personen oder Vereine gebunden sind, von denen die Vorschlagslisten eingereicht sind. Indes soll hier der Streit, ob diese gebundenen Wahllisten speziell nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zweckmäßig oder unzweckmäßig erscheinen, nicht weiter geführt werden; es kommt uns für unsere Erörterungen vielmehr lediglich auf die Bestimmung an, daß die Wahlen „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart" stattfinden sollen, daß auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Indem das Kaufmannsgerichtsgesetz dies vorschreibt, führt es den Gedanken weiter, der dem Reichstagswahlrecht zugrunde liegt und setzt sich in einen Gegensatz z. B. zum preußischen Landtagswahlrecht, das die Urwähler (vergleiche die bekanntlich oktroyierte Verordnung vom 30. Mai 1849, § 10) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen teilt, jeder Abteilung die Wahl eines Drittels der Wahlmänner überläßt (§ 14), und dadurch indirekt jeder dieser nicht nach der Zahl, sondern nach der Steuerkraft der Wähler gebildeten Abteilungen die Ernennung eines Drittels der Abgeordneten sichert. Eine Art Verhältniswahl ist also, wenn man will, auch die zum preußischen Abgeordnetenhaus, wenn man nämlich davon ausgeht, daß das Recht der Ernennung des dritten Teils der Wahlmänner im richtigen Verhältnis stehe zu der Möglichkeit der Aufbringung eines Drittels der direkten Steuern. Man kann sagen, der Gesetzgeber habe zunächst drei Wählergruppen gebildet, und dann den beiden an Zahl schwächeren Gruppen eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung sichern wollen, etwa in der Art, wie nach § 15 G.G.G. festgesetzt werden kann, daß bestimmte gewerbliche Gruppen das Recht haben, einen oder mehrere Beisitzer zu wählen. Nur ist diese Verhältniswahl, welche dem Kapital oder oder vielmehr den Bevölkerungsschichten, welche zur Zeit der Erlassung des Wahlgesetzes die kapitalkräftigsten waren, die dauernde Vorherrschaft im Staate bewahren soll, etwas ganz anderes als die Verhältniswahl des Kaufmannsgerichtsgesetzes: beide schwächen freilich den Einfluß der bloßen Majorität; beide verhindern, daß die Parteiführer, die es verstanden haben, die größere Zahl Wähler an die Wahlurne zu bringen, dadurch die Macht erlangen, alle noch so zahlreichen anders Denkenden — und alle nicht erschienenen Wähler — von der Mitarbeit an den öffentlichen Dingen oder von der Rechtsprechung auszuschließen. Aber die Dreiklassenwahl bewirkt dies in einer Art, die fast schlimmer ist als das Uebel, dem abgeholfen werden soll, durch die Privilegierung einer einzigen lediglich durch den Besitz charakterisierten Wählerkategorie, und nebenbei durch die öffentliche Abstimmung, d. h. durch die Beschränkung der Wahlfreiheit gerade der Mehrheit der Wähler. Umgekehrt geht die Verhältniswahl des Kaufmannsgerichtsgesetzes — und natürlich auch die des Gewerbegerichtsgesetzes, wenn dort auch über den Maßstab, nach welchem die Minoritäten zu berücksichtigen sind, nichts gesagt wird, — davon aus, daß innerhalb des modernen Staates die Gleichheit der Bürger nicht durch die Verschiedenheit der äußeren Verhältnisse alteriert werden kann; und daß es zwar ungerecht ist, die Minderheit einfach dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen, ebenso aber auch ungerecht, wenn gewissen Kategorien von Wählern durch das Gesetz die Vorherrschaft über die Mehrheit stabilisiert werden wollte. So lenkt das Gesetz die Aufmerksamkeit darauf, daß bei den Wahlrechtsfragen ebenso wichtig wie die Frage: „Wie wird gewählt?" die andere Frage ist: „Wie wird entschieden, wer als gewählt gelten soll?" Wenn heute, im Gegensatz zum früheren absoluten Staate, der Allgemeinheit Einfluß auf die öffentlichen Dinge geschaffen werden soll, so muß auch dafür gesorgt werden, daß nicht an Stelle der absoluten Herrschaft eines Einzelnen die ebenso gefährliche Tyrannei der Parteiführer gesetzt wird. Es muß den Minoritäten, mögen sie die in der Entwicklung begriffenen Anschauungen der Zukunft, oder die durch die Gegenwart zurückgedrängten Auffassungen der Vergangenheit repräsentieren, die Möglichkeit der Betätigung im Staatsleben gesichert bleiben; und von diesem Standpunkte aus bedeutet das Kaufmannsgerichtsgesetz, so eng begrenzt sein Gebiet ist, in der Tat einen Fortschritt in unserem politischen Leben. Denn dem Gebiet der Politik gehört jedes Gesetz an, das sich mit der Wahl von Richtern beschäftigt; und wenn auch die Gesamtheit der Beisitzer unter Umständen, nach § 17—18 K.G.G. die Funktionen einer Interessenvertretung des Kaufmannsstandes übernehmen können, so ist doch die hauptsächlichste Funktion der „Arbeitsgerichte", des Kaufmannsgerichts wie des Gewerbegerichts eine eminent staatliche, die des Gerichts und der Rechtsprechung.

Anderseits ist aber selbstverständlich richtig, daß diese Bedeutung des Gesetzes für unsere politische Entwicklung nicht so schnell und so unmittelbar in die Erscheinung treten wird wie der Einfluß, den es auf andere, seinen Aufgaben näher liegende Gebiete ausüben muß. Was für das eine Arbeitsgericht von der Gesetzgebung als notwendig anerkannt ist, kann den andern Arbeitsgerichten, also zunächst den Gewerbegerichten, nicht versagt bleiben, wenn auch kaum anzunehmen ist, daß es nunmehr unmittelbar zu einer Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz kommen werde, die den obligatorischen Proporz an Stelle des fakultativen setzt. In Frankfurt a/M. haben noch vor wenigen Jahren die Innungen, als die städtischen Behörden die Verhältniswahl einführen wollten, erklärt, daß sie sich, falls dies geschehe, an den Wahlen zum Gewerbegericht nicht mehr beteiligen, vielmehr auf die Schaffung von Innungsgerichten Bedacht nehmen würden. Auch in andern Städten ist die Einführung der Verhältniswahl vielfach von der einen oder der anderen Seite bekämpft worden; die Sozialdemokraten haben sogar die merkwürdige Erklärung abgegeben, daß sie überhaupt gegen die Verhältniswahl bei den Gewerbegerichten seien, so lange der Gesetzgeber sie nur fakultativ zu-

[1]) Das Proportionalwahlsystem mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbegerichte. Soz. Pr. IV, Nr. 33.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz: Zur Anwendung der Verhältniswahl bei Gewerbegerichten und Krankenkassen. (Soz. Pr. XII, Nr. 25).

gelassen, nicht ein für allemal angeordnet habe.[3]) Es ist ersichtlich, daß nunmehr, nachdem für die Kaufmannsgerichte die Verhältniswahl obligatorisch gemacht ist, die Stellung nicht nur der Parteien, sondern auch der Gemeindebehörden, die das Ortsstatut beschließen, und der Aufsichtsbehörden, die es zu bestätigen haben, eine ganz andere werden muß. Die Handwerker, die an der Majoritätswahl festhalten, weil sie das Eindringen sozialdemokratischer Arbeitgeber in die Zahl der Gewerbegerichtsbeisitzer verhindern wollen, müssen sich sagen, daß sie bei diesem Bemühen jedenfalls nicht mehr auf den Beistand der Aufsichtsbehörden rechnen können; und ebenso können die Sozialdemokraten unmöglich dabei verharren, die Reinheit der sozialdemokratischen Besetzung der Arbeiterseite bei den Gewerbegerichten durch Widerstand gegen einen etwa von den Arbeitgeberbeisitzern oder von der Gemeindebehörde gemachten Vorschlag der Einführung der Proportionalwahl zu schützen. So ist zu erwarten, daß durch das Kaufmannsgerichtsgesetz auch die Minoritätenvertretung bei den Gewerbegerichten, die ja so unerwartet schnelle Fortschritte gemacht hat, zu noch schnellerer und allgemeinerer Durchführung gelangen wird. Und es kann des weiteren auch nicht unbeachtet bleiben, daß die Verhältniswahl, deren Notwendigkeit der Reichsgesetzgeber anerkannt hat, für eine ganze Reihe von Körperschaften auch schon jetzt anwendbar ist, ohne daß es irgend welcher weiteren gesetzgeberischen Maßregeln bedarf. Für die Krankenkassen ist dies in autoritativer Weise in der Sitzung des Reichstags vom 29. April 1903 durch den Vertreter der verbündeten Regierungen ausgesprochen worden, und es ist auf die Zulässigkeit der Verhältniswahl, sowohl für die des Vorstandes in der Generalversammlung der Ortskrankenkassen, als für die Wahl des Vorstandes der Betriebskrankenkassen ausdrücklich aufmerksam gemacht in den vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1903 veröffentlichten Musterstatuten von Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen. Die größeren Ortskrankenkassen, Fabrikkrankenkassen usw. können also sämtlich die Verhältniswahl zur Anwendung bringen, und sie haben, weil sie dies können, die Pflicht hierzu; nicht eine rechtlich erzwingbare, gesetzlich sanktionierte, aber eine politische Verpflichtung. Die Ortskrankenkassenverwaltung, die es unterläßt, eine bezügliche Statutenänderung herbeizuführen, setzt die in ihr herrschende Majorität dem Verdacht aus, daß es dieser mehr auf Wahrung ihrer Macht, auf Ausschluß unbequemer Minoritäten als auf die allseitige und gleichmäßige Mitarbeit aller Mitglieder an der Verwaltung ankomme. Und sie erschwert sich, beiläufig bemerkt, selbst die Durchführung der ihr von dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Um wieviel glatter würden sich die Kämpfe wegen der freien Arztwahl abspielen, wenn den Vertretungen der Ortskrankenkassen nicht stets offen oder versteckt vorgeworfen würde, daß sie ausschließlich abhängig seien von der sozialdemokratischen Parteiorganisation des Sitzes der Krankenkasse.

So darf es wohl als auffallend bezeichnet werden, daß der Zentralverband der Ortskrankenkassen auf seiner Generalversammlung, die vom 21. August ab in Leipzig stattfindet, sich nicht auch mit der Frage der Einführung der Verhältniswahl zu beschäftigen gedenkt. Zu wünschen wäre nur, daß, auch wenn der Verband auf seiner diesmaligen Tagung an der Frage vorbeigehen sollte, die Minoritäten, die ja auch bei den großen Ortskrankenkassen durch das bisher allein übliche System der Majoritätswahl von jeder Beteiligung an den Kassengeschäften ausgeschlossen sind, sich rühren, und innerhalb der einzelnen Kassenverwaltungen selbst die Einführung der Verhältniswahl verlangen. Die Aufsichtsbehörden, die ihnen hierbei behilflich wären, würden nicht in die Selbstverwaltung der Krankenkassen eingreifen, sondern im Gegenteil eine Bewegung fördern, welche die Selbstverwaltung, d. h. die Beteiligung Aller an der Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten zu Ehren bringt. Gleichgültig ist hierbei, daß eine bestimmte Form der Verhältniswahl bisher gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, und daß bereits jetzt eine Reihe von Streitfragen über die Art der Durchführung des neuen Wahlsystems entstanden sind, die ihre Lösung erst in der Zukunft erwarten können. Wenn auf irgend einem Gebiet, so gilt hier, daß das Gesetz nur der praktischen Erfahrung nachfolgen kann. Die Notwendigkeit der Vertretung der Minoritäten selbst steht durch die Erfahrung fest. Welches die beste Art ist, diese Vertretung herbeizuführen? (Gebundene Listen, Ergänzungslisten, einnamige oder mehrnamige Stimmabgabe usw.?); mit anderen Worten: wie das Problem der Minoritätenvertretung technisch am besten zu verwirklichen ist? kann, wie alle Fragen der Technik, nicht a priori, sondern nur durch den Versuch entschieden werden. Als ein solches, die schließliche Lösung der für unser ganzes politisches Leben hochwichtigen Aufgabe vorbereitendes Experiment muß aber zurzeit das Statut jedes Gewerbegerichts, jedes Kaufmannsgerichts, jeder Krankenkasse angesehen werden, in welchem die Verhältniswahl zur Anwendung gebracht wird.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz: Die Proportionalwahl bei den Ortskrankenkassen. Soz Pr. XIII, Nr. 24.

Soziale Rechtsprechung.

§ 153 der Gewerbeordnung gegen Arbeitgeber. Einer der bisher vereinzelt dastehenden Fälle, daß die Aussperrungstaktik der Unternehmer nach eben demselben Maße gemessen wird wie es gegenüber den Versuchen der Arbeiter, mittelst „Koalitionszwang“ und Boykott ihre Forderungen durchzusetzen, tagtäglich geschieht, soll sich neuerdings wieder in Konstanz ereignet haben. Die Konstanzer „Abend-Zeitung“ meldet:

„Die Staatsanwaltschaft hat ein Ermittelungsverfahren gegen den Arbeitgeberverband eingeleitet wegen Nötigung bezw. Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung. Der Verband soll Baumateriallieferanten, die an hiesige Bauunternehmer, welche die Forderungen der Arbeiter bewilligten, lieferten, veranlaßt haben, diese Lieferungen einzustellen, unter der Androhung, daß die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes ihre geschäftlichen Beziehungen zu den Lieferanten abbrechen würden. Es hat in dieser Angelegenheit bereits eine Haussuchung auf dem Bureau des Unternehmerverbandes stattgefunden.“

Selbstverständlich ist ein Entrüstungssturm gegen diese Art Justiz in den Unternehmerkreisen losgebrochen, wie die „Eingesandts“ der Konstanzer „Nachrichten“ drastisch bekunden. Auch die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ befaßt sich in einem Aufsatze grundsätzlich mit der Angelegenheit. Wittert sie doch etwas wie Umschwung in der sozialen Rechtsprechung. Sie bemerkt:

„Falls dieser Vorgang auf Wahrheit beruht, so wird man ihn in Parallele stellen können mit der bereits gemeldeten Verurteilung einer Berliner Firma in Sachen der Schadensersatzklage eines Arbeiters, dessen Einstellung die Firma durch ein Rundschreiben an die Mitglieder ihres Verbandes in Befolgung der Verbandssatzungen zu hintertreiben gesucht hatte (vgl. „Soz. Praxis“ Sp. 755 u. 986). Da nun obendrein ähnliche Vorfälle auch aus Mainz und Stade gemeldet werden, so hat man vielleicht ein Recht zu der Behauptung, daß in der Sache System liegt, insofern die Arbeiterorganisationen neuerdings nach Kräften bemüht sind, den Inhalt des § 153 der Reichs-Gewerbeordnung ihren Zwecken dienstbar zu machen.“

Wenn die „Arbeitgeberzeitung“ weiterhin erklärt, daß durch derartige Rechtssprüche die „wehleidigen Beteuerungen“ der „Soz. Praxis“: es mangele der Gerichtsbarkeit die wünschenswerte Empfindung für die Forderungen der „sozialen Gerechtigkeit“ (vgl. „Soz. Praxis“ Nr. 20—22), gegenstandslos gemacht würden, so entnehmen wir aus dieser Behauptung nur mit Genugtuung das Eine, daß die damaligen Ausführungen von Dr. Waldemar Zimmermann über die Rechtsprechung in Arbeitskonflikten in Juristenkreisen die erwünschte Beachtung und Beherzigung gefunden haben, denn alle vier von der „Arbeitgeberzeitung“ angezogenen Fälle derartiger Rechtsprechung sind erst nach Veröffentlichung jener Aufsätze eingetreten. Die „Arbeitgeberzeitung“ vermutet denn auch selbst derartige innere Zusammenhänge:

„Es ist indessen (ebensogut) möglich, daß das zeitliche Zusammentreffen der behandelten Fälle auf eine Einwirkung der maßgebenden behördlichen Instanzen zurückzuführen ist, die die Grundlosigkeit der Klagen unserer Soziologen über die mangelnde Berücksichtigung der Arbeiterinteressen seitens der niederen Gerichtsbarkeit darzutun wünschen. Denn daß in diesem Zusammentreffen ein bloßes Zufallsprodukt zu erblicken ist, will uns schwer in den Sinn.“

Und weiter:

„Die Arbeitgeber sind darauf und daran, ihrerseits machtvolle Organisationen zu schaffen und mit deren Hilfe den Bestrebungen der Arbeitnehmerorganisationen energischen Widerstand entgegenzusetzen. Angesichts dessen bedeutet es ein Zugeständnis an die „soziale Gerechtigkeit“, daß man ihnen von nun ab schärfer als zuvor auf die Finger sieht .... Demgegenüber dürfte dem deutschen Unternehmertum wohl kaum etwas anderes übrig bleiben, als daß es neben tatkräftiger Fortführung des Werks seiner Organisation in vermehrtem Grade als bisher sein Augenmerk auf die Ausnutzung der Möglichkeit lenkt, das widerrechtliche Verhalten der Arbeiterorganisationen in jedem einzelnen Falle öffentlich zur Sprache zu bringen und gleichzeitig ein behördliches Einschreiten gegen die Schuldigen nachzusuchen.“

Dagegen ist kaum etwas einzuwenden. Sehen wir einmal davon ab, daß wir den ganzen § 153 der Gewerbeordnung für be-

seitigenswert erachten, so erscheint uns das hier von Arbeitgeberseite proklamierte Prinzip als ein vorläufig durchaus annehmbarer modus vivendi für die Arbeiterbewegung. Soll § 153 der Gewerbeordnung wirklich gleichmäßig scharf gegen Arbeitgeber wie Arbeiter angewendet werden, so können die Arbeiter dabei nur gewinnen. Die juristische Folterschraube gegen die Arbeiter wegen Koalitionsvergehen kann gar nicht schärfer angezogen werden als bisher. Die Arbeitgeber aber spüren fortan am eigenen Leibe, wie das Ausnahmegesetz gegen energische Koalitionsbestrebungen wirkt und werden schließlich selbst auf seine Abschaffung drängen. Freilich, noch sind wir nicht so weit in der von der „Arbeitgeberzeitung" befürchteten Richtung, die zum gleichen Recht in Koalitionsfragen führen soll. Folgende Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Leipzig charakterisiert nur allzudeutlich den bestehenden Zustand, wonach der Boykott gegen einen Gewerbebetrieb wohl, nicht aber der über einen organisierten Arbeiter verhängte als strafbar gilt:

Nach wiederholten Vorkommnissen der letzten Zeit sieht sich die Königliche Amtshauptmannschaft im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung veranlaßt, hierdurch folgende Bestimmung zu treffen: „Wer in Zukunft es unternimmt, den Gewerbebetrieb eines andern dadurch zu stören oder zu beeinträchtigen, daß er öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung von Schriften oder durch öffentlichen Anschlag dazu auffordert, in einem bestimmten Gewerbebetriebe keine Waren anzukaufen oder zu bestellen bezw. in einem bestimmten Geschäftslokal nicht zu verkehren, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft."

Es ist zwar unerfindlich, auf Grund welcher Gesetzesbestimmung die Kreishauptmannschaft sich zu einem solchen Erlasse ermächtigt fühlt, und das Reichsgericht wird hier wohl bald Remedur schaffen, aber als Symptom der Verworrenheit der sozialen Rechtsanschauungen unserer Tage verdient der Erlaß ernsteste Beachtung.

Schadenersatz bei Sperren im Arbeitskampfe. Das Landgericht Bremen hat den Zentralverband der Zivilberufsmusiker, der durch Flugblatt zur Meidung eines Gasthauses aufgefordert hatte, weil dort wegen Lohnforderungen gestreikt wurde, auf die Zivilklage der Gastwirtin hin zum Ersatz des noch näher festzustellenden Schadens verurteilt. Es fand in der hier angewandten Art des Boykotts einen Verstoß wider die guten Sitten.

„Das Zwangsmittel, welches die Beklagten gegen die Klägerin anwandten, bestand darin, daß der Wirtschaftsbetrieb der letzteren infolge Ausbleibens von Gästen ins Stocken geraten, die Klägerin also ihre einzige Erwerbsquelle verlieren und dadurch zum Nachgeben gezwungen werden sollte. Diese Art des Zwanges ging in doppelter Beziehung über das Maß des bei derartigen Boykotts gewöhnlich zur Anwendung kommenden Druckes hinaus. Während bei diesem in der Regel nur die Mitwirkung der interessierten Arbeiter, d. h. der Arbeiter eines bestimmten Berufszweiges, in Anspruch genommen wird, indem diese aufgefordert werden, bei dem boykottierten Arbeitgeber nicht in Arbeit zu treten, sollten in diesem Falle nicht nur die interessierten Arbeiter, nämlich die Musiker, zu dem Boykott mitwirken, sondern es sollte das gesamte in dem Lokal der Klägerin verkehrende Publikum, obwohl es an sich bei den Lohnverhältnissen der in dem Lokale an einzelnen Tagen spielenden Musiker gar nicht interessiert war, zur Erreichung des Zweckes mitwirken. Daß dieses Publikum größtenteils aus Arbeitern bestand, macht für diesen Gesichtspunkt keinen Unterschied. Während ferner bei den Boykotts in der Regel nur eine vorübergehende geschäftliche Beeinträchtigung des davon Betroffenen als Mittel angewendet wird, um diesen gefügig zu machen, mußte im vorliegenden Falle das Vorgehen der Beklagten die Folge haben, daß der Wirtschaftsbetrieb der Klägerin wegen Mangels an Gästen völlig aufhörte, die Klägerin also ihre einzige Erwerbsquelle verlor und ruiniert wurde. Ein solches Zwangsmittel, welches auf eine Vergewaltigung des Gegners durch Einwirkung auf seinen geschäftlichen Ruin hinausläuft, kann als ein erlaubtes Mittel zum Zweck der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht erachtet werden; es überschreitet nach dem Rechtsbewußtsein aller billig und gerecht denkenden Menschen das zulässige Maß und charakterisiert sich mithin als ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches."

Dieses Urteil samt Begründung ist ein genaues Gegenstück zu dem früher (Sp. 755 und 940) erörterten Reichsgerichtserkenntnis in Sachen der Arbeiteraussperrung durch den Kühnemännerverband. Das müßige Gerede gewisser Kreise über einseitige Deutung der Schadenersatzpflicht und des § 138 B.G.B., betreffend die guten Sitten, zu ungunsten aussperrender Arbeitgeber, ist, kaum daß es ausgesprochen, durch dieses Bremer Urteil widerlegt. Freilich sind die Prinzipien der in jenen beiden Fällen geübten Rechtsinterpretation einerseits so verwickelt und andererseits so folgenschwer in ihrer praktischen Anwendung, daß die allgemeine rechtliche Regelung derartiger Tag für Tag wiederkehrender Fälle dauernd nicht auf diese fließenden Fundamente gegründet werden kann. Der Begriff „Boykott" läßt sich nicht ohne Rest unter die bestehenden juristischen Normen subsumieren. In einem Aufsatze von Prof. Liefmann wird diese Frage demnächst eingehend erörtert werden.

Ueber die Mitwirkung des Volks an der Rechtspflege äußerte Professor Wach, der der Kommission für Strafprozeßreform angehört, in einer Rede zur Königs-Geburtstagsfeier der Universität Leipzig ernste, von historischer Erkenntnis und philosophischer Erfassung der Gegenwartsnotwendigkeiten diktierte und zu Herzen gehende Worte. Zeitungsnachrichten zufolge führte Wach aus:

Der Aufschwung der Wissenschaft und der Gesetzgebung des letzten Jahrhunderts hat dem Volke indessen das Recht eher entfremdet als genähert, doch fordert ein mündiges Volk seinen Platz an den Richterstufen. Das wahre Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl drängt darnach. Während der Richter durch seine Besonnenheit und Unbefangenheit dem Zufallrichter aus dem Volke überlegen ist, bleibt für die Bewertung des Laienelements das allgemein menschliche der richterlichen Aufgabe übrig. Das menschliche Fühlen und Urteilen, das gerechte Abwägen von Schuld und Strafe, der gesunde Menschenverstand, das natürliche Gefühl — das sind alles Momente, die den Volksrichter zu einem Lebenselement, zu einem wachsamen Gewissen und zu einem heilsamen spiritus rector machen. Gar zu leicht schwächen Gewohnheit, Geschäftsmäßigkeit, richterliches Autoritätsgefühl und juristische Denkweise die Fähigkeit und Neigung des Berufsrichters, sich in die Seele des Angeklagten zu versetzen. Gegenüber der beklagenswerten Scholastik und formalen Denkweise unserer Kriminalistik bringt der Volksrichter ein wertvolles, lebensfrisches und belebendes Element in die Rechtspflege. So schädlich er in der Isolierung wirken muß, so nützlich wird er der Gerechtigkeit in richtigem Zusammenwirken mit dem Berufsrichter.

Wach forderte schließlich Verallgemeinerung der Schöffengerichte, die sich nach allseitigem Zeugnis gut bewährt haben.

Die Zahl der Schöffen müsse die der Richter überwiegen. Von einer Majorisierung der Laien durch die Juristen dürfe nicht die Rede sein. Nur auf der Basis der Bildung von Schöffengerichten ist es möglich, zu einer einheitlichen Rechtsmittelordnung zu gelangen. Eine volkstümliche Rechtspflege ist erst dann gegeben, wenn die Rechtspflege dem Volke verständlich ist. Dieses Ziel wird allein durch schöffengerichtliche Formen zu erreichen sein Es kommt dabei der allerdings zu überwindende Mangel des erforderlichen Materials und die große Belastung des Volkes in Betracht.

Es ist bemerkenswert, daß jetzt auch in Juristenkreisen immer energischer darauf hingedrängt wird, daß wieder ein volkstümlicher Geist in unsere Rechtsprechung einziehe. Die Rechtsfrage wird auf allen Seiten immer deutlicher als der Kern der sozialen Frage erkannt.

Arbeiter als Schöffen. Wie jüngst die Wahl eines Zimmermanns zum Schöffen bei einem bayrischen Gerichte von der Arbeiterpresse durchgängig mit sehr freundlichen Kommentaren begrüßt wurde, so spricht sich auch in der folgenden Notiz, die die Runde durch die Arbeiterblätter macht, die lebhafte Genugtuung der Arbeiterschaft über die Heranziehung der Ihren zum Richteramt aus:

In Rathenow sind nun schon seit Jahren zwei Arbeiter als Schöffen in Tätigkeit. Zuerst war es der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein, der hier voranging. Er reichte bei dem Amtsgericht in Rathenow eine Vorschlagsliste mit den Namen einer Anzahl seiner Mitglieder ein, aus der dann das Amtsgericht die Auswahl traf und die Ausgewählten mit zur Auslosung brachte. Bis zu dem Jahre 1903 fungierten in dieser Weise vom Gewerkverein stets zwei Schöffen. In diesem Jahre reichte das Rathenower Gewerkschaftskartell ebenfalls eine Vorschlagsliste mit ca. 30 Namen ein, infolgedessen wurde von jeder Gruppe nur ein Mitglied ausgelost. Die beiden Arbeiterschöffen kommen jährlich etwa vier- bis fünfmal dazu, ihre Funktionen auszuüben, sie erhalten für die verlorene Zeit von dem Gewerkverein oder dem Gewerkschaftskartell eine Entschädigung. Die Einrichtung bewährt sich aufs beste.

Auch in Königsberg i. Pr. und in Brandenburg a. H. gehören Arbeiter dem Schöffengerichte an. In Potsdam befand sich jüngst einer unter den Geschworenen. Hoffentlich hört man bald auch aus anderen Orten von Arbeiterschöffen. In Spandau liegt dem Amtsgericht zur Zeit ein Schöffen-Vorschlag der Arbeiterorganisation vor.

Was der verewigte Richard Roesicke, dessen Gedächtnis das soziale Deutschland bei der Wiederkehr seines Sterbetages soeben mit erneuter Wehmut feierte, in seinem Vortrage über „die Gleichberechtigung der Arbeiter" vor 2 Jahren (Soz. Praxis XI. Sp. 692) forderte, scheint nun langsam der Erfüllung entgegen zu gehen.

Kommunale Sozialpolitik.

Verstadtlichung oder Verstaatlichung des Apothekenwesens? Wie in Hessen versucht man neuerdings auch im Königreich Sachsen die Errichtung und den Betrieb städtischer Apotheken. Unter Hin-

weis auf die städtischen Apothekengründungen in Eberstadt, Mühlheim, Mainz, Offenbach, Herrnhut usw. kam die Stadt Döbeln jüngst beim sächsischen Ministerium um Genehmigung einer ähnlichen Anlage ein, die sie an einen Apotheker auf Lebenszeit verpachten wollte. Das Ministerium versagte jedoch die Genehmigung mit dem Hinweise, daß Apothekenkonzessionen nur an physische, als Apotheker approbierte Personen erteilt werden und bemerkte in seinem Bescheide, sollte dieses System einmal geändert werden, was vorerst aber nicht beabsichtigt wäre, dann sei kein Grund zu ersehen, warum sich der Staat die Apothekenverpachtungen nicht selbst als Einnahmequelle zunutze machen sollte. In Anknüpfung an diesen Vorgang sei auf den Vortrag des Geheimen Medizinalrat Dr. Rapmund-Minden auf dem westfälischen Städtetage in Bielefeld über die Apothekenreform hingewiesen. Er tritt für eine Vergemeindlichung der Apotheken innerhalb des preußischen Staates ein. Neue Konzessionen dürfen, nach seinem Vorschlage, nicht mehr erteilt, bestehende beim Tode des gegenwärtigen Inhabers zum Erlöschen gebracht werden. Dafür sollen die Kreise Arzneiversorgungsstellen, angegliedert an eine Hauptapotheke und ein Nahrungsmitteluntersuchungsamt einrichten. Ueber die Kostenfrage bemerkt Rapmund:

„Es sind zurzeit in Preußen etwa 8138 selbständige Apotheken vorhanden, darunter 842 privilegierte, 1891 verkäufliche konzessionierte und etwa 400 unverkäufliche, auf Personalkonzessionen beruhende. Der Wert einer Apotheke setzt sich zusammen aus Grundstück, Einrichtung nebst Warenwert und Konzessions- bezw. Idealwert, der letztere fällt bei den Personalkonzessionen fort. Der Durchschnittwert einer Apotheke ist seinerzeit bei einer am 1. Juli 1896 im ganzen Deutschen Reich vom kaiserlichen Gesundheitsamt aufgenommenen Statistik auf 153 200 ℳ berechnet . . . Die Entschädigungssumme für alle Apotheken würde sich auf 442 Millionen Mark stellen, davon entfallen auf den Wert der Grundstücke rund 120 Millionen Mark, 60 für die Einrichtungen und 262 Millionen für die Konzessionswerte. Aus dem vorhandenen Inventar wären die Stammapotheken einzurichten. Nach Abzug der Grundstücke wären 365 Millionen zu verzinsen; jährliche Zinslast 16,5 Millionen. Von dem zu erwartenden Umsatz der Kreisapotheken in Höhe von 68 Millionen würden 17 Millionen für Zins- und Amortisationszwecke leicht erübrigt werden, ohne daß die Einnahmen für Laboratoriumsuntersuchungen dabei schon berücksichtigt wären.

Die Hinterbliebenenversorgung für die städtischen Arbeiter in Dessau (vgl. Sp. 1048) kommt allen ständigen Arbeitern vom vollendeten dritten Dienstjahr ab zu gute, wobei eine einjährige Probezeit nicht mitgerechnet wird. Das Witwengeld beträgt ein Viertel des durchschnittlichen Verdienstes in den letzten drei Jahren oder, wenn der Betreffende schon Invalide war, des durchschnittlichen Verdienstes eines gleichartigen gesunden Arbeiters, außerdem wird für jede Vollwaise bis zum 15. Lebensjahr ein Drittel und für jede Halbwaise ein Viertel des Witwengeldes bezahlt bis zum Betrage von drei Vierteln des durchschnittlichen Verdienstes des verstorbenen Ernährers. Die Hinterbliebenenversorgung gilt als freiwillige Zuwendung und kann weder gepfändet noch abgetreten werden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Zur Tarifbewegung im Gärtnergewerbe.

An der Grenze zwischen Landwirtschaft und Gewerbe steht der hartarbeitende Beruf der Gärtner. Noch immer ist man sich in Fachkreisen darüber uneinig, ob seine Angehörigen der Gesindeoder der Gewerbeordnung zu unterstellen seien, und vielfach wird ihnen der Schutz der Gewerbegerichte und die Wohltat der Versicherungsgesetze streitig gemacht. Seit Jahren verfolgt daher der Sozialpolitiker mit teilnehmendem Interesse den Kampf der Gärtnergehilfen um die Präzisierung ihrer Rechtsstellung. Hand in Hand mit diesem Ringen um juristische und sozialgesetzliche Gleichberechtigung mit den übrigen Gruppen unseres Arbeiterstandes ging aber, besonders in den letzten Jahren, das Streben dieser Arbeiterkategorie nach zeitgemäßer Ausgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf dem Wege der Selbsthilfe. Die Gärtnergehilfen, von denen nicht nur in geregeltem Lehrgange erworbene fachliche Kenntnisse, sondern auch ein hohes Maß von Geschick und beruflicher Hingabe verlangt werden, leiden heute noch schwer unter den Nachteilen des patriarchalischen Arbeitsverhältnisses der alten Zeit, ohne jedoch dessen einstige Vorzüge zu genießen. Die ungeregelte Arbeitszeit, die maßlose Ueber- und vor allem Sonntagsarbeit, sowie der oft so entwürdigende Zwang, Kost und Wohnung beim Prinzipal zu nehmen, das alles ist dem Arbeiterstande dieses Gewerbes aus der Zunftzeit bis zur Gegenwart erhalten geblieben, an die Stelle der väterlichen Protektion des um seiner Gesellen Wohl bemühten Meisters von damals ist fast durchweg aber die herrische Rücksichtslosigkeit des modernen Arbeitgebers getreten.

Eine gründliche Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ist daher unumgänglich notwendig geworden, will man nicht den einst so begehrten und schönen Beruf zu einem gemiedenen machen und das blühende Gewerbe an den Folgen einer planlosen Lehrlingszüchterei und einer lähmenden Arbeiterfluktuation dahin siechen lassen. Dies wurde auch von der organisierten Gehilfenschaft frühzeitig erkannt und ihrem Reformeifer ist es zu danken, daß auch in jene verworrenen Verhältnisse die ordnende Hand des Korporativvertrags bereits einzugreifen beginnt. So kam schon im Jahre 1901 in Berlin ein Tarif für die Landschaftsgärtner, bald darauf ein solcher in Halstenbek-Rellingen für die Angestellten der Baumschulen und unlängst schließlich ein Kollektivabkommen in Hamburg zustande, welch letzteres ebenfalls den Landschaftsgärtnern zu gute kommt. Alle diese örtlichen Vereinbarungen vermochten aber bis heute noch keine tiefgreifenden gewerblichen Umwälzungen herbeizuführen, ihr Einfluß war sogar noch nicht stark genug, um wenigstens die Prinzipalität am Ort durch eine gedeihliche gewerbliche Entwicklung davon zu überzeugen, daß die Tarifgemeinschaften nicht nur die Hebung des Arbeiterstandes, sondern in gleichem Maße den Wohlstand des Unternehmertums verbürgen. Auch die Einhaltung dieser Abmachungen wurde den tariftreuen Arbeitgebern wesentlich durch die preisdrückende, an keine festen Lohnsätze gebundene Konkurrenz der übrigen naheliegenden Orte erschwert. Aber auch die Gehilfen konnten ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht vollinhaltlich erfüllen, sie mußten ruhig zusehen, wie aus anderen Städten zureisende und an die tarifliche Disziplin noch nicht gewöhnte Berufskollegen die vereinbarten Löhne wieder herabdrückten und so die örtliche Schmutzkonkurrenz zum Schaden der soliden, vertragstreuen Arbeitgeber sträflich verstärkten. Der Ruf nach einer, die Arbeitsbedingungen im ganzen Reich normierenden Tarifgemeinschaft mußte also die Reihen der organisierten Arbeiter durchdringen und in den Kreisen der fortschrittlich denkenden und aufrichtig um das Wohl des Gewerbes besorgten wenigen Meister einen freudigen Wiederhall finden. Das Streben nach Gleichgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und damit nach einer systematischen kollegialen Wirksamkeit der vereinigten Prinzipalität und Gehilfenschaft, welches schon so oft zum impulsiven Ausdruck kam, scheint nun endlich auch greifbare Gestalt annehmen zu sollen. Statt der ständig wiederholten, aber immer unbestimmten Tarifwünsche liegt nun jetzt ein Vertragsentwurf vor, den wir der jungen christlichen Gärtnervereinigung verdanken.

Sympathisch berührt uns zunächst an der Vorlage die innige Anlehnung an unsere deutsche Mustertarifgemeinschaft, den Korporativvertrag der Buchdrucker. Sie findet ihren Ausdruck in dem ganzen Aufbau des Entwurfs, in der Uebernahme des Verfassungsapparats der Buchdruckertarifgemeinschaft und in der Nachahmung seiner bewährten Einrichtungen. Die Uebereinstimmung bekundet sich aber schon rein äußerlich, indem auch dieser Korporativvertrag seine Einzelbestimmungen mit den klassischen Worten des Buchdruckertarifs bezeichnet, als den von Prinzipalen und Gehilfen anerkannten Ausdruck dessen, „was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im Deutschen Reich allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist“. Die einsichtige Zügelung auch der berechtigten Arbeiterwünsche und die weise Beschränkung auf die notwendigsten Forderungen, läßt uns diese von jedem verletzenden Radikalismus wohltuend freie Einleitung übrigens auch als vollauf berechtigt erscheinen und muß auch den Leser in der Meinung bestärken, daß das Verlangte ohne Bedenken seitens der Unternehmer bewilligt werden könnte. Ueber den Inhalt ist im einzelnen folgendes zu sagen:

Gefordert wird eine 10stündige Arbeitszeit, welche aber für einzelne Orte oder verschiedene Branchen durch das Tarifamt nach Bedürfnis bis auf 11 Stunden verlängert werden kann. Hier ist also den Orts- und Berufseigentümlichkeiten Rechnung getragen, was um so notwendiger ist, da das Abkommen ja über das ganze Reichsgebiet gelten und sich im Gegensatz zu den bisherigen Gärtnertarifen über alle Branchen erstrecken soll. Der Waren- und Werkzeugtransport soll entweder von den Gehilfen in der Arbeitszeit besorgt oder, wenn er nach Feierabend erfolgen muß, als Ueberarbeit entlohnt werden. Auf unvermeidliche Ueberstunden soll ein Zuschlag von 10 ₰ pro Stunde, auf Nachtarbeit ein solcher von 25 ₰ bezahlt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen nur die naturnotwendigen, weder vorher verrichtbaren noch aufschiebbaren Arbeiten verrichtet werden, gesetzliche und vom Geschäft angeordnete Feiertage sollen bezahlt werden und die Lohnzahlung muß am Freitag erfolgen. Sodann kommen eingehende

Bestimmungen über die Lohnregelung, die in ihrer Detailliertheit den Leser kaum interessieren dürften. Wissenswert ist nur, daß ein Wochenlohn von 18 *M* resp. ein Stundenlohn von 27 *Pf* bei 11stündiger und 80 *Pf* bei 10stündiger Arbeitszeit in Aussicht genommen ist. Um den örtlichen Teuerungsverhältnissen durch entsprechende Einkommensteigerungen Rechnung zu tragen, sind auch hier wie im Buchdruckertarif Lokalzuschläge vorgesehen, ganz besonders wichtig ist aber eine dem Tarif beigegebene Tabelle, welche die Preissätze für die einzelnen Leistungen der Meister an Kost und Wohnung festsetzt. Damit wäre also die bisherige Unkontrollierbarkeit des Einkommens bei in freier Station stehenden Gehilfen zugunsten eines ordnungsmäßig normierten und vertraglich verbürgten Zustandes beseitigt und einem wucherhaft hohen Anrechnen der aufgezwungenen Beköstigung vorgebeugt. Soweit wir unterrichtet sind, ist eine derartige Präzisierung, mindestens in der Vollkommenheit, noch in keinem Lohntarif getroffen worden, sie ist jedenfalls überall dort der Beachtung und Nachahmung wert, wo die Abschaffung des alteingewurzelten Kost- und Logiswesens nicht auf den ersten Ansturm abgeschafft werden kann. Angesichts der Tatsache, daß dieser Beruf längst überfüllt ist und daher seine älteren Arbeitskräfte grausam abstößt, um immer neuen Scharen von Lehrlingen Platz zu machen, läßt uns auch die im Entwurf geplante Beschränkung des Zugangs jugendlicher Arbeiter recht angebracht erscheinen. Im Interesse all derjenigen Gehilfen, welche ihr Handwerk noch richtig erlernen und später unter menschenwürdigen Bedingungen ausüben wollen, aber nicht minder zum Wohle der auf gewissenhaftes und gut ausgebildetes Personal angewiesenen Prinzipale begrüßen wir die im Tarif enthaltene Lehrlingsskala und erhoffen ihre Annahme. Von sozialpolitischer Einsicht und wahrer Respektierung der Volksrechte würde es auch zeugen, wenn die Arbeitgeber dem Passus zustimmten, welcher die Arbeiter bei der Erfüllung ihrer staatlichen und kommunalen Pflichten vor Lohnabzügen schützt.

Gleichwie der Buchdruckertarif soll auch dieser nationale Vertrag auf fünf Jahre und zwar von Januar 1905 bis Januar 1910 gelten und, falls er nicht gekündigt wird, eine gleich lange Periode weiterlaufen. Während dieser Zeit können jedoch auf Wunsch der Parteien Aenderungen an der Arbeitszeit und den Lohnzuschlägen vorgenommen werden, ohne daß dadurch das Fortbestehen der Tarifgemeinschaft als solcher gefährdet, also das Vertragsverhältnis aufgelöst würde. Durch diese Vorkehrung ist einem bei der langen Gültigkeitsdauer des Abkommens immerhin möglichen Veralten einzelner Bestimmungen vorgebeugt und die Möglichkeit geboten, den Inhalt des Vertrags stets aktuell den Verhältnissen anzupassen, ohne jedoch durch eine Preisgabe der Tarifgemeinschaft den gewerblichen Frieden zu bedrohen und den etwa unzufriedenen Parteien Gelegenheit zu unüberlegten Streiks oder Aussperrungen zu geben. Als höchste gesetzgebende Körperschaft dieses Tarifs, der gleich demjenigen der Buchdrucker als Staat im Staat gedacht ist, soll der Tarifausschuß seines Amtes walten. Ihm liegt vor allem die Revision des Vertrags resp. dessen zeitgemäße Ergänzung ob, und er gebietet über das Tarifamt als Exekutive. Dies Tarifamt soll in erster Linie die Verallgemeinerung der Abmachungen agitatorisch und praktisch bewirken und durch Herausgabe eines Kommentars zum Vertrag die tarifliche Rechtsprechung vertiefen und vervollkommnen helfen. Als örtliche Einigungsämter sollen in Konfliktsfällen die Schiedsgerichte fungieren, gegen deren Entscheidungen den Parteien der Rekurs an das Tarifamt freisteht. Daß alle diese Behörden streng paritätisch zusammengesetzt sein müssen, bedarf wohl bei dem ganzen Charakter der Tarifgemeinschaft kaum der Erwähnung, doch sei noch hinzugefügt, daß auch die Einrichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen in der Vorlage in Aussicht genommen ist.

Wir haben also hier ein ansehnliches Werk gewerkschaftlichen Schaffenseifers und beruflichen Verständnisses vor uns, ein Werk, dessen Inangriffnahme auch dann nicht an Wert verlieren wird, wenn sich die Prinzipalität noch einige Zeit lang der Einsicht von dem großen Nutzen einer derartigen Tarifgemeinschaft zu ihrem eigenen Nachteil verschließen wird. Hoffentlich wird die Tarifarbeit im Gärtnergewerbe, welche heute erst die Aufmerksamkeit einiger weniger Sozialpolitiker erweckt, bald die Sympathie all derer gewinnen, die mit uns die gerechte Abgrenzung der Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in allen Berufsgruppen anstreben.

M.-Gladbach. Fanny Imle.

Die Vergebung staatlicher Druckarbeiten in Bayern an tariftreue Druckereien, die vom wirtschaftlichen Ausschusse jüngst bekämpft wurde (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 1051) ist durch Beschluß der bayerischen Abgeordnetenkammer nunmehr wenigstens zur Regel erhoben worden. Die ausschließliche Unterwerfung unter den Tarif, den die Sozialdemokraten gefordert hatten, wurde von der Regierung abgelehnt, weil in ihm eine Härte gegen die kleineren Druckereien zu erblicken sei. Bei dieser Gelegenheit führte der Zentrums-Abgeordnete Pichler an, daß in den der Tarifgemeinschaft nicht angeschlossenen Druckereien meistens Lehrlingszüchterei betrieben werde. Dieser Umstand ist jedenfalls auch nur geeignet, die Annahme der abschwächenden Bestimmung als bedauerlich zu bezeichnen. Ein Fortschritt ist die nunmehr getroffene Regelung dieser Frage aber zweifellos. Hat doch nun auch der zweitgrößte deutsche Bundesstaat die Tarifgemeinschaft anerkannt.

Arbeiterbewegung.

Der achte Verbandstag der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, der vom 1. bis 6. August in Dresden tagte, zählt gegenwärtig in 349 Filialen 21 700 Mitglieder und hatte in den letzten beiden Jahren eine Zunahme von 5000 Mitgliedern zu verzeichnen. Seine Einnahmen betrugen während der letzten Geschäftsperiode 457 062 *M*, denen Ausgaben von 301 051 *M* gegenüber standen. Während die Ausgaben für Streiks einen Rückgang aufweisen, zeigten die für Krankenunterstützung eine erhebliche Zunahme. Der Verband krankt noch unter einer sehr starken Fluktuation, namentlich der weiblichen Mitglieder. Diese, die vielfach den Beruf nur als ein Durchgangsstadium betrachten, sind nur schwer für ein dauerndes Festhalten an der Organisation zu gewinnen. Aus den sehr umfangreichen Verhandlungen verdienen zwei Punkte, die Stellung des Verbandes zu den Tarifvereinbarungen und zum Heimarbeiterschutz allgemeineres Interesse. Der Verband steht unbedingt auf dem Boden der Notwendigkeit des Abschlusses von Tarifverträgen. Es wurde hierzu folgende Resolution angenommen:

„Der vom 1. bis 6. August 1904 im „Volkshaus" zu Dresden tagende achte Verbandstag weist die auf der ersten Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes vom 18. bis 21. Juli 1903 zu Frankfurt a. M. geäußerten Unterstellungen und Verdächtigungen, die darauf hinauslaufen, daß die Arbeiterschaft nicht als gleichwertiger Faktor beim Abschluß von Arbeits- und Tarifverträgen anzusehen sei, mit aller Entschiedenheit zurück und erklärt die Schaffung einheitlicher, präziser Lohntarife, Werkstattordnungen und Arbeitsverträge, sowie deren Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf längere Zeitdauer (3 Jahre) als ein geeignetes Mittel zur Förderung des wirtschaftlichen Friedens und verpflichtet die Kollegen allerorts, in diesem Sinne zu wirken.

Bei der Aufstellung von Tarifen ist folgendes zu beobachten: 1. Richtige, den örtlichen Verhältnissen und den an die Verarbeitung gestellten Anforderungen entsprechende Abstufung der Tarifklassen bei den Grundpreisen (Stücklöhnen). 2. Festsetzung der Extraarbeiten nach Maßgabe der darauf zu verwendenden Arbeitszeit. 3. Berücksichtigung der Loden- und Sportsachen. 4. Schaffung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Anzahl Tarifklassen. 5. Einheitliche Löhne für Uniformen. Bei der Ausführung von Lieferungsarbeiten sind die Löhne, soweit sie nicht tariflich festgelegt sind, von der Tarif-Kontrollkommission zu vereinbaren. 6. Einheitliche Zeitlöhne. 7. Für Heimarbeiter, welche nicht auf Werkstelle untergebracht werden können, ist auf den Stücklohn mindestens 10% Zuschlag zu fordern. 8. Einheitstarif für jedes Geschäft. 9. Arbeiten, die den tariflichen Stücklohn nicht vertragen, sind in Zeitlohn anzufertigen. 10. Festsetzung einer zehnstündigen Maximalarbeitszeit. 11. Festsetzung der Entschädigung für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit für Heim- und Werkstattarbeiter. 12. Unentgeltliche Lieferung der Fournituren sowie der für die Werkstätte notwendigen Arbeitsgeräte einschließlich der Nähmaschinen sind vom Arbeitgeber zu stellen und stets in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten. 13. Einführung von Lohnbüchern. 14. Bei der Arbeitsausgabe ist jedes Stück mit einem Zettel zu versehen, auf dem der Arbeitslohn und die Lieferzeit für die Anprobe vermerkt ist. 15. Nicht im Tarif vorgesehene Arbeiten sollen der freien Vereinbarung unterliegen."

Ursprünglich war der Antrag gestellt worden, Einheitslöhne für Heim- und Werkstättenarbeiter zu fordern, weil der Zuschlag für Heimarbeiter wie eine Prämie auf die Heimarbeiter wirke und dazu beitragen werde, ihre Abschaffung, die immer letztes Ziel bleiben müsse, zu hindern. Dieser Antrag war jedoch mit Rücksicht auf die zu befürchtende Lohnreduktionen für die Heimarbeiter abgelehnt worden. Zur Frage des Heimarbeiterschutzes wurde einmal bedauert, daß die Regierung zu dem Heimarbeiterschutzkongreß keinen Vertreter entsandt habe, ferner aber vor allem die Stellungnahme der sozialdemokratischen Fraktion zu den Ergebnissen des Heimarbeiterschutzkongresses einer scharfen Kritik unterzogen. Die allgemeine Anschauung, daß die Fraktion dieser Frage bisher nur ein sehr dilatorisches Interesse entgegengebracht habe, während sie entschieden die Führung in der Frage des gesetzlichen Heimarbeiterschutzes übernehmen und den Bundesrat zur Ausdehnung der Heimarbeiterversicherung drängen müsse, fand in einer einstimmig angenommenen Resolution energischen Ausdruck.

Im übrigen bestand darin Uebereinstimmung, daß die erste und Hauptaufgabe, wenn man eine Erweiterung des Heimarbeiterschutzes erreichen wolle, die Stärkung der bisher ganz rückständigen Organisation sein müsse. Als bestes Mittel dazu erscheine die

Hausagitation, da durch öffentliche Versammlungen bisher wenig Erfolge erreicht worden seien. Ferner war man sich darin einig, daß der beste Heimarbeiterschutz die Abschaffung der Heimarbeit und die Einrichtung von Betriebswerkstätten sei. Von verschiedenen Seiten wurde hierbei die energischere Unterstützung der Konsumvereine verlangt, die mehr als bisher einen Teil ihrer Einnahmen zur Einführung von hygienisch eingerichteten Betriebswerkstätten verwenden und eine weniger engherzige Dividendenpolitik treiben sollten. Lebhafte Klagen wurden ferner über die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter, die das Reichs-Marineamt beschäftigt erhoben, wo die Heimarbeit gefördert, statt eingeschränkt werde. Desgleichen erfuhren die Zustände im Berliner Konfektionsgewerbe mit seiner Zwischenmeisterherrschaft die schärfsten Angriffe, die, weil sie auf offenkundige Gesetzesverletzungen hinweisen, wohl der ernstesten Beachtung der Behörden sicher sein dürfen. Es wurde behauptet, daß der § 137 der Gewerbeordnung systematisch umgangen werde; von den 1150 Zwischenmeistern der dortigen Damenkonfektion führten 75 % überhaupt keine Lohnbücher. Von der im Anschluß an den Verbandstag stattfindenden „Internationalen Schneiderkonferenz" sind nur die Angaben über die Stärke der Organisationen im Auslande von allgemeinerem Interesse. In Dänemark gehören etwa 1800 Mitglieder, davon 300 weibliche einer Organisation an, in der Schweiz beläuft sich diese Zahl auf 1600. In Oesterreich sind in 108 Ortsgruppen 4783 Mitglieder organisiert. In den übrigen Staaten ist die Organisation noch sehr in den ersten Entwicklungsstadien begriffen.

Die Aussperrung im Mitteldeutschen Baugewerbe ist im Wege der Verhandlungen, über deren Beginn in der letzten Nummer der „Sozialen Praxis" berichtet wurde, beendet worden. In den meisten der beteiligten Städte ist die Arbeit bereits wieder aufgenommen worden. Die abgeschlossenen Verträge laufen für Wiesbaden bis zum 1. April 1905, für Friedberg und Aschaffenburg bis zum 1. April 1906 und für Frankfurt, Offenbach, Mainz, Hanau, Darmstadt, Höchst bis zum 1. April 1908. Der Stundenlohn wurde für Frankfurt auf 50 ₰ für das erste, auf 52 ₰ für das zweite und auf 54 ₰ für die beiden letzten Jahre festgesetzt. (Die Arbeiter hatten für das erste Jahr 52 ₰, für die folgenden Jahre 55 ₰ verlangt. Die Arbeitszeit soll 10 Stunden, von 6 bis 6, mit den üblichen zwei Stunden Pause betragen. Außerdem wurde u. a. folgende Bestimmung in die Verträge aufgenommen:

„Jegliche Agitation auf der Arbeitsstelle während der Arbeitszeit unterbleibt. Pausen sind als Arbeitszeit nicht zu betrachten. Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist anderen, als den dort beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers nicht gestattet."

Die Vereinbarungen sind getroffen zwischen dem Zentralverband der Maurer Deutschlands, dem Zentralverband der Zimmerer, dem Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands und dem mitteldeutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe mit dem Sitz zu Frankfurt a. M. Die Einigung im vorliegenden Falle, die der Einsicht der Arbeitgeber wie der Arbeiter in gleichem Maße Ehre macht, ist ein erneuter Beweis, wie durch gegenseitige Aussprache der Beteiligten bei gutem Willen selbst unter so schwierigen Verhältnissen ein Weg zu friedlichem Ausgleich gefunden wird. Leider hat die Gesetzgebung noch immer nicht Institutionen geschaffen, vor denen pflichtgemäß zum mindesten eine Aussprache zwischen den Beteiligten stattfinden muß. Der Verlauf der Kämpfe im Frankfurter Baugewerbe beweist immer wieder aufs neue, daß das Verlangen nach Arbeitskammern nicht mehr ein Wunsch einiger sozialpolitischer Theoretiker, sondern daß es eine Forderung aus der Praxis heraus ist, die für die Entwicklung und das stetige Fortschreiten der heimischen Industrie von gar nicht hoch genug einzuschätzender Bedeutung ist.

Ein Streik in der chemischen Industrie ist in den Farbenfabriken von Fr. Beyer & Co. in Leverhusen ausgebrochen. Nach den vorliegenden Berichten sind von den dort beschäftigten etwa 3000 Arbeitern 2700 ausständig. Den ersten Anlaß zur Unzufriedenheit bildeten die niedrigen Löhne der im Betriebe beschäftigten Metallarbeiter sowie die unzureichenden Abortverhältnisse. Zum Ausbruch des Streiks kam es jedoch erst, als die Leitung des Betriebes es ablehnte, die Organisationen der Arbeiter anzuerkennen und mit den Organisationsvertretern zu verhandeln, vielmehr von den organisierten Arbeitern verlangte, daß diese aus ihrem Verbande austreten sollten. Den Hauptanlaß zum Streik gab die von der Direktion schriftlich von den Arbeitern geforderte Erklärung, daß sie aus der Organisation austräten und Mißstände nicht vorhanden seien. Nur 16 Arbeiter — meist Familienväter — haben diese Erklärung unterschrieben. An dem Ausstand sind beteiligt der Gewerkverein der Maschinenbauer und Metallarbeiter, der Deutsche Metallarbeiterverband, der Verband der Fabrik- und Handarbeiter und der Ortsverein der Tischler. Der Angabe der Arbeiterpresse, daß die Fabrikleitung die Weiterbeschäftigung ihrer Arbeiter von der Erklärung, daß sie aus der Organisation austreten würden, abhängig gemacht habe, ist von jener bisher nicht widersprochen worden. Sollte sie in dem behaupteten Umfange der Wahrheit entsprechen, so würde diese Tatsache allerdings ein sehr bedenkliches Licht auf die sozialpolitischen Anschauungen der Direktion werfen. Trotz mannigfacher anerkennenswerter Fürsorgeeinrichtungen für ihre Arbeiter wird man an dem aufrichtigen sozialpolitischen Sinn eines Arbeitgebers zweifeln müssen, der seine wirtschaftliche Ueberlegenheit seinem Arbeiter gegenüber dazu benutzt, um diesem sein wertvollstes, gesetzlich gewährleistetes Recht, die Koalitionsfreiheit, zu entwinden.

Ein neuer Arbeitskampf in der Metallindustrie in Berlin droht sich aus einem partiellen Streik bei der Firma Schwartzkopf zu entwickeln. Hier haben vor einiger Zeit die Former wegen verschiedener Differenzpunkte mit der Firma die Arbeit niedergelegt. Die Versuche der Firma ihre Arbeit an anderer Stelle anfertigen zu lassen, scheiterten daran, daß sämtliche Former in Berlin die Anfertigung von Streikarbeit zurückwiesen. Darauf griff der Verband der Berliner Metallindustriellen ein und wies die zum Verbande gehörigen Firmen an, ihre Former soweit sie die Anfertigung von Arbeit für die Firma Schwartzkopf verweigerten, zu entlassen. Die Folge war, daß etwa 350 Former von den insgesamt in Berlin vorhandenen 800 ausgesperrt wurden. Die Firma Schwartzkopf aber war geneigt mit ihren Arbeitern Frieden zu schließen, und nach längeren Verhandlungen legten die Arbeiter eine Reihe von Forderungen vor, deren Annahme die Firma in Aussicht stellte. Wider Erwarten nahm sie jedoch nachher eine Reihe von Änderungen vor, die wichtige Forderungen der Arbeiter umstießen, und erklärte der Kommission der Arbeiter, denen sie die abgeänderten Forderungen übergab, daß alle weiteren Verhandlungen nicht mehr mit ihr direkt, sondern mit dem Verbande geführt werden müßten. Die streikenden Arbeiter haben die modifizierten Zugeständnisse abgelehnt und die übrigen Former Berlins sich mit ihrem Verhalten einverstanden erklärt. Die weitere Entwicklung wird man abwarten müssen.

Das Protokoll der Verhandlungen des V. Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands ist bei der Verlagsbuchhandlung Otto Rippel, Hagen i. W. mit anerkennenswerter Schnelligkeit im Druck erschienen. (Preis 60 ₰.) Die hervorstechende Bedeutung, die dieser Kongreß für die Entwicklung der christlichen Arbeiterbewegung hat und die wir (Sp. 1157) nachdrücklich gewürdigt haben, verleiht auch diesem Bericht einen besonderen Wert. Außerdem bieten die Referate über Arbeitslosenunterstützung, Heimarbeiterschutz, Arbeiterausschüsse brauchbaren Unterrichtsstoff für jeden in der Arbeiterbewegung stehenden. Der Tätigkeitsbericht gibt ein gutes Bild des jetzigen Standes der christlichen Gewerkschaften.

Arbeiterschutz.

Der Entwurf von Bestimmungen zur Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher und Lackierer ist jetzt den Regierungen zur Aeußerung zugegangen. Bei dieser Gelegenheit wird über den Inhalt des Entwurfs, von dem die „Berl. Korr." seinerzeit (vergl. Sp. 1106) nur kurze Andeutungen gab, Näheres bekannt:

Der Entwurf sieht vor, daß die Arbeiter bei der Verarbeitung von Bleiweiß oder anderen Bleifarben in trockenem Zustande mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen dürfen und vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein müssen. Zu diesem Zweck darf das Anreiben von Bleiweiß mit Oel oder Firnis nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweiß kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann. Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese Bleifarben in kleinen Mengen auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über 18 Jahre beschäftigt werden. Bleifarbenanstriche dürfen nicht trocken abgestoßen, abgebimst oder abgeschliffen werden. Die zu bearbeitenden Gegenstände sind ausreichend anzufeuchten, um die Entwicklung von Staub zu verhüten. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die mit bleihaltigen Farbstoffen in Berührung kommenden Arbeiter während der Arbeit mit vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Mütze bekleidet sind. Werden Arbeiter auf einem Neubau, einer Werft oder in einer Werkstatt mit Maler- und Anstreicherarbeiten beschäftigt, so muß für sie ein Raum zum Waschen und Ankleiden vorhanden sein. Im übrigen muß den Arbeitern an der Arbeitsstätte eine Waschgelegenheit nebst Wasser, zum Reinigen der

Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden. Die Seife muß geeignet sein, die bleihaltigen Farbstoffe von der Haut zu entfernen. Der Arbeitgeber hat die mit bleihaltigen Farbstoffen in Berührung kommenden Arbeiter über die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren zu belehren und ihnen zu diesem Zweck bei Antritt des Arbeitsverhältnisses das Merkblatt sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, die folgende Bestimmungen für die mit bleihaltigen Farbstoffen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen: 1. die Arbeiter dürfen Branntwein nicht mit an die Arbeitsstätte bringen; 2. die Arbeiter dürfen erst dann Mahlzeiten einnehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben; 3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeitern, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen; 4. das Rauchen von Zigarren und Zigaretten, das Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit ist verboten. Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnungen den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können. Für Arbeiter, welche in einer Werkstatt oder auf einer Werft ständig mit Maler- und Anstreicherarbeiten beschäftigt werden und dabei regelmäßig bleihaltige Farbstoffe verarbeiten, gelten folgende Bestimmungen: Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten sowie dem zuständigen Medizinalbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal vierteljährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die einer Bleivergiftung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleihaltigen Farbstoffen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen; solche Arbeiter, die sich den Einwirkungen bleihaltiger Farbstoffe gegenüber besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von der Beschäftigung auszuschließen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Hoffentlich erfährt der Entwurf seitens der Bundesstaatsregierungen auf Grund der Gutachten der Fabrikinspektoren und Gewerbehygieniker eine Verschärfung im Sinne der Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform (vergl. Sp. 809).

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Aerzte und Krankenkassen. Die Konflikte zwischen Aerzten und Krankenkassen scheinen allmählich in ein ruhigeres Fahrwasser überzugehen. Es gewinnt den Anschein, als wenn man auf beiden Seiten mehr dazu neigt, entstehende Differenzpunkte im Wege friedlichen Vergleichs aus der Welt zu schaffen. Auch in Leipzig ist es jetzt, wenigstens soweit es sich um die Aerzte handelt, zu einem Waffenstillstand gekommen. Nachdem die Regierung das Distriktsarztsystem aufgehoben hatte (Sp. 890), waren in Uebereinstimmung mit der Kassenverwaltung die von dieser verpflichteten Distriktsärzte in ihrer Tätigkeit geblieben und hatten auf ihren mit der Kasse abgeschlossenen Verträgen bestanden, während die Regierung diese Verträge für ungültig erklärte und die Anfertigung der Rezepte dieser Aerzte verbot. Jetzt ist es der Behörde gelungen, mit den Aerzten einen Vergleich zu schließen. Danach verpflichten sich die Aerzte zur Anerkennung der für die übrigen Aerzte gültigen Kassenarztverträge, jedoch bleibt ihnen das von der Kasse garantierte Gehalt von 6000 ℳ auch weiterhin gesichert. Nur haben sie, so lange die Kasse ihre im alten Vertrage festgesetzte Verpflichtung zur Behandlung von Familienangehörigen ihrerseits nicht in Anspruch nimmt, dasjenige, was sie durch die Familienbehandlung anderweit erwerben (als Aerzte des Sanitätsvereins z. B.) auf jenes Einkommen sich insoweit anrechnen zu lassen, als diese Anrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch unter dem alten Vertrage Platz zu greifen haben würde. Die alten Verträge sind jedoch nicht vollständig außer Kraft gesetzt. Sobald aus irgend einem Grunde das neue Dienstabkommen aufgehoben wird, treten ihre Bedingungen wieder in Kraft. Dadurch ist wenigstens den Kassenmitgliedern eine sachgemäße ärztliche Behandlung gesichert. Zwischen der Kasse und der Behörde besteht noch immer der Kriegszustand. Die Arbeitgebermitglieder des Vorstandes haben ihre Aemter niedergelegt, da durch die Verfügungen der Kreishauptmannschaft dem Vorstande eine Rolle zugemutet worden sei, die der Gesetzgeber sicher nicht gewollt habe und welche den Vorstand in den Augen der Arbeitgebervertreter entwürdige. Da die Vertreter der Arbeitgeber für die laufende Amtsperiode auf eine Vertretung im Kassenvorstande verzichteten, so wurde eine Ersatzwahl nicht vorgenommen und wird die Verwaltung allein von den Arbeitermitgliedern im Vorstande weitergeführt. In Weimar ist ein Konflikt zwischen der Kasse und ihren Aerzten — wenigstens vorläufig — vermieden worden. In einer außerordentlichen Generalversammlung der Kasse waren von einer Anzahl Mitgliedern schwere und beleidigende Angriffe gegen die Kassenärzte gerichtet worden, so daß diese, soweit sie anwesend waren, die Versammlung verließen. Da der Kassenvorstand das Verhalten der Versammlung entschieden mißbilligte, so erklärten sich die Aerzte zur Fortsetzung der ärztlichen Behandlung bereit. Voraussichtlich wird bei der Vorstandsneuwahl die Frage von neuem angeschnitten werden. Sehr wenig günstige Erfahrungen hat die Münchener Ortskrankenkasse mit der freien Arztwahl gemacht. Sie hat in einem halben Jahre ein Defizit von 500 000 ℳ zu verzeichnen. In einer deshalb abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung erklärte der Vorsitzende folgendes:

Aus den Ziffern ergebe sich, daß der Krankenstand im Vergleich mit dem Vorjahr ein unvergleichlich höherer sei. Er (Redner) sei nicht in der Lage, zu untersuchen, auf welche Ursachen dies zurückzuführen sei. Zweifelsohne sei aber die von einem Arzte ausgesprochene Ansicht richtig, daß die Aerzte durch die freie Arztwahl sich der „Knechtschaft" der Kasse entzogen, sich dafür aber der Knechtschaft der Patienten in die Arme geworfen haben!

Die deutsche Arbeiterversicherung im Urteil eines Sozialdemokraten. Der als Arbeitersekretär und Sozialpolitiker bekannte sozialdemokratische Schriftsteller Kampffmeyer schreibt in der „Kommunalen Praxis" des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Dr. Südekum (Nr. 13) in Anknüpfung an Betrachtungen über die soziale Ausstellung des Deutschen Reichs auf den letzten Weltausstellungen:

In der Tat stehen bisher die Leistungen Deutschlands auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung unerreicht da. In keinem Lande der Welt ist die Sorge für den einzelnen erkrankten und unfallverletzten Arbeiter in dem Umfange wie in Deutschland öffentlich-rechtlichen Körperschaften in die Hände gegeben worden. In zahlreichen Fällen, wo in anderen Ländern der schwerleidende Arbeiter in die eigene Tasche greifen muß, fließen für ihn in Deutschland die beträchtlichen Mittel öffentlicher Organisationen. Aber selbst angesichts der sehr erheblichen Leistungen unserer Arbeiterversicherungsinstitute haben wir in Deutschland nicht das Recht zu einem tiefen Schlafe auf den Lorbeeren dieser Institute; denn in zahlreichen Fällen erreichen sie nicht das naheliegende, erstrebenswerte sozialpolitische Ziel einer vollständigen Heilung der Erkrankten und der Sicherung ihrer Existenz und der ihrer Familien während ihres erwerbsunfähigen Zustandes. Der weitschauende Sozialpolitiker hat daher planmäßig auf eine Erweiterung der Leistungen der Arbeiterversicherungsinstitute loszusteuern und muß, da die nächste Zukunft leider noch keine gesetzliche Ausdehnung dieser Leistungen bringen wird, diese im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Verhältnisse zu recken und zu strecken suchen.

Das läßt sich hören. Früher sprach man auf sozialdemokratischer Seite immer nur von dem „Aber" und unterschlug die positiven Vordersätze, wenn es über die Reichsversicherung zu urteilen galt.

Der Plan einer staatlichen Lebensversicherung in Rußland ist, russischen Zeitungsmeldungen zufolge, dem Reichsrat zugegangen. Die Versicherung soll bereits 1905 in Wirksamkeit treten.

Erziehung und Bildung.

Der Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern zählte am Schlusse seines 5. Geschäftsjahres 151 Mitglieder. Im abgelaufenen Wintersemester wurden 24 Kurse abgehalten, die von 7250 zahlenden Teilnehmern besucht waren. Seit dem Winter 1898/99 bis jetzt beläuft sich die stetig steigende Zahl der Besucher auf 33 776, der Kurse auf 114. Von den 24 Kursen dieses Winters waren 8 vor Beginn ausverkauft. Großer Zudrang herrschte bei den Vorträgen aus der Anatomie, der Musikgeschichte, der Philosophie, der Gesundheitspflege und über die antiken Kunststätten. Auffallend ist die sehr geringe Zahl der Besucher (48) der Vorträge über die soziale Hygiene. Harnacks Vorlesung über die Geschichte des Papsttums war bald ausverkauft, aber nur von 24 % Arbeitern besucht, die übrigen 76 % der Besucher gehörten anderen Ständen an. — Die Gesamtbeteiligung der Arbeiter bei den Kursen betrug diesmal 53,4 %, dann folgen unselbständige Kaufleute (15,6 %), dann Privatbeamte (7,7 %) usw. Von weiblichen Teilnehmern wurden 2079 Auskunftszettel abgegeben; von diesen machten 854 die Bemerkung: „ohne besonderen Beruf". Die übrigen waren Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen, Beamte und kaufmännische Gehilfinnen und Lehrerinnen. Die meisten Besucher waren der Fortbildungsschule entwachsen, da fast 70 % derselben im Alter von 21 bis 40 Jahren standen.

Dreijähriger pflichtiger Fortbildungsschulbesuch in Düsseldorf ist eingeführt worden, nachdem sich die bisherige zweijährige Kursusdauer wenig bewährt hat. Erst im dritten Lehrjahre sind die Schüler soweit in der praktischen Arbeit gefördert, daß das Lernen in der Schule den rechten Erfolg verspricht. Eine Versammlung von Arbeitgebern und Arbeitern, die sich mit der Prüfung der Frage zu beschäftigen hatte, erklärte sich einmütig mit dem Antrage auf dreijährige Schulhaltung einverstanden, unter der Voraussetzung, daß die Unterrichtsstunden des dritten Schuljahres unter möglichster Berücksichtigung einer ununterbrochenen beruflichen Arbeitszeit festgestellt werden. Eine Anfrage bei den preußischen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern hat ergeben, daß 19 derselben einen vierjährigen, 19 einen dreijährigen und nur 5 einen zweijährigen Schulzwang haben.

Die obligatorische Fortbildungsschule im Oberwesterwaldkreis ist durch ein vom Landrat für alle Gemeinden des Kreises erlassenes Ortsstatut eingeführt worden. Alle gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren sind verpflichtet, die Schule zu besuchen. Die Gemeinden, welche noch keine Fortbildungsschulen besitzen, müssen solche einrichten.

Ein apologetischer und sozialer Instruktionskursus des Zentralausschusses für die Innere Mission der evangelischen Kirche wird vom 4. bis 14. Oktober d. Js. in der Berliner Universität abgehalten. Sozialpolitische Fragen werden Prof. Kähler (Die sozialen Aufgaben des Staates mit besonderer Berücksichtigung von Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung), Hofprediger Stöcker (Die soziale und volkserzieherische Aufgabe der Kirche) und Privatdozent Dr. Ballod (Industrie und Landwirtschaft unter sozialethischen Gesichtspunkten) behandeln. Die übrigen Dozenten erörtern die Stellung des Christentums zu den Zeitfragen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Gesundheitsschädlichkeit der Arbeit in keramischen Druckereien behandelte auf der 5. Generalversammlung des Lithographenverbandes Gillner-Freiburg in einem eingehenden Referate. Er schilderte die Gefahren der Staubentwickelung in diesen Betrieben, für die ein schärferer Schutz unbedingt verlangt werden müsse. Bleikrankheit und Bleikolik, starke Abmagerung und Kräfteverfall seien die Folge der gesundheitsgefährlichen Arbeit in den Betrieben. Die von ihm vorgeschlagene und einstimmig angenommene Resolution lautet:

„Die 5. Generalversammlung erkennt eine größere Gesundheitsgefahr für die in keramischen Druckereien beschäftigten Personen an und beauftragt den Hauptvorstand: 1. genaues statistisches Material über die Arbeitsweise in keramischen Druckereien zu sammeln; 2. festzustellen, in welchen und in wieviel Betrieben die äußerst schädlichen Staubfarben mit der Hand, also ohne Anwendung von Maschinen oder sonstigen technischen Verbesserungen, verarbeitet werden; 3. festzustellen, welcher Art die Verhütungsmaßregeln (Ventilatoren, Schutzkleidung und dergl.) sind; auch, ob die Reinlichkeit genau beobachtet wird und ob Seife und Handtücher in geeigneter Weise geliefert werden; 4. Umfrage zu halten über die aus dieser Berufstätigkeit resultierenden Krankheiten, wie Bleikolik, Bleivergiftung und alle anderen damit zusammenhängenden Erscheinungen. Hierbei sind die Krankenkassen in ihrem eigensten Interesse um ihren Beistand zu ersuchen; 5. das aus vorgenannten Positionen, insonderheit aus Punkt 4 sich ergebende Material als Petition zu verarbeiten und solche dem Bundesrat zu unterbreiten, damit dieser die Verordnung vom 31. Juli 1897 auf alle Steindruckereien ausdehnt und für Druckereien, die keramische Artikel erzeugen, der erhöhten Gefahr wegen bedeutend verschärft, dieselben als gesundheitsschädliche Betriebe kennzeichnet und für dieselben § 139a der Gewerbeordnung Anwendung findet, wonach Personen unter 16 Jahren in diesen Betrieben nicht beschäftigt werden dürfen."

Die Bekämpfung des Alkoholismus in Holland gewinnt nach Mitteilungen der „Deutschen Wochenzeitung in den Niederlanden" stark an Umfang. Dreizehn Vereine mit etwa 50 000 Mitgliedern beteiligen sich daran. Auch in den Kasernen wird durch Offiziere und Unteroffiziere mit Erfolg gegen den Alkoholismus geeifert. So ist z. B. in der Kantine der Pionierkaserne zu Dortrecht der Geneververbrauch von 12 221 Flaschen im Jahre 1896 auf 4461 im Jahre 1902 zurückgegangen, dagegen der von Limonade im gleichen Zeitraum von 235 Flaschen auf 1736 Flaschen gestiegen. Von anderen Kasernen wurden ähnliche Ergebnisse bekannt gegeben.

Eine Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu Berlin hat sich gebildet, sie will ihr Ziel durch Beschaffung guter gekühlter Milch unter strenger tierärztlicher Kontrolle und Aufklärung der Mütter erreichen. Ein großer Teil der Berliner Hebammen unterstützt bereits diese Bestrebungen, ebenso die Berliner Armendirektion. Zur Prüfung der Milch auf Güte und Frische, namentlich in den heißen Sommertagen, werden Anleitungen in der Spiritusprobe gegeben.

Wohnungswesen.

Günstige Erfahrungen aus der Arbeit der Baugenossenschaften wurden in dem Bericht des Zentralverbandes der Hausbesitzer für den Breslauer Verbandstag mitgeteilt. In Altona stellen sich darnach die Mietspreise für die Baugenossenschaftswohnungen um mindestens 15 bis 20 % billiger als in Privathäusern, die Wohnungen sind größer und zweckentsprechender angelegt. Die wirtschaftliche Entwickelung der dortigen Genossenschaftshäuser wird die denkbar günstigste genannt, und nach der letzten Jahresabrechnung verbleibt der Baugenossenschaft ein Reingewinn von 14 602 *M*. Die Genossen dieses Spar- und Bauvereins beherrscht ein guter Geist und es ist hier eine so sicher dirigierte und geführte Mieterschaar vorhanden, wie solche kein privater Grundbesitz zu schaffen imstande ist. Aus Leipzig wird berichtet, daß in den dortigen Häusern des Spar- und Bauvereins gewissermaßen die Elite der Leipziger Arbeiterschaft zu finden ist. Dieselbe Bemerkung machte man auch in Hannover, in welcher Stadt sechs Baugenossenschaften eine reiche Tätigkeit entfalteten. Es konnte festgestellt werden, daß für die dort geforderten Minimalpreise gleiche Wohnungen in Privathäusern nicht zu haben seien.

Das Gesetz betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904 ist in Nr 187 des Reichsanzeigers vom 10. August (erste Beilage) veröffentlicht worden. Es enthält als besondere Beilage eine vollständige Uebersicht der Klasseneinteilung der Orte nach dem heutigen Stande unter Berücksichtigung sämtlicher seit 1897 geschehenen Abänderungen, eine Uebersicht, die für die Beurteilung der Mietsverhältnisse nicht bloß den Militärpersonen, sondern aller öffentlichen Beamten lehrreiches Material bietet.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Verhältniswahl beim Gewerbegericht Magdeburg ist von den städtischen Behörden gegen die Stimmen der Sozialdemokraten beschlossen und vom Bezirksausschuß genehmigt worden (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 1085). Bei den im Herbst d. J. stattfindenden Wahlen werden etwa 12 000 Mitglieder der freien Gewerkschaften gegen annähernd 4000 Mitglieder der vereinigten Minderheiten (H.-D., deutscher Kellnerbund, evangelische und katholische Arbeitervereine, Brauerbund) auftreten. Zu wählen sind 50 Beisitzer. Unter den verschiedenen Systemen ist dem der gebundenen Listen mit der Modifikation der Vorzug gegeben worden, daß alle Stimmzettel, auf denen mehr als 1/5 der auf der Vorschlagsliste aufgeführten Kandidaten gestrichen sind, ungiltig sind.

Die Regelung des Wahlverfahrens für das Kaufmannsgericht in München, für das der Gemeindeentwurf die Verhältniswahl zu Grunde legt, verdient bei der Neuheit dieser Gerichtsverfassung Beachtung:

Laut Statut der Stadt München, nach dem die Wahl der Beisitzer auf drei Jahre erfolgt, sind im letzten Jahre jeder Wahlperiode Vorschlagslisten für die sämtlichen zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner einzureichen, die der Unterschrift von je 50 Wahlberechtigten bedürfen. Die Stimmabgabe ist auf die eingereichten Vorschlagslisten beschränkt. Nach Schluß der Stimmabgabe erfolgt in jedem Wahllokal sofort öffentlich die Feststellung der auf die einzelnen Vorschlagslisten gefallenen Stimmenzahl. Die einzelnen Wahlvorsteher haben lediglich die Stimmenzahl, die die einzelnen Listen enthalten haben, und die Gesamtzahl der in ihren Wahllokalen abgegebenen Stimmen festzustellen. Ein besonders vom Magistrat ernannter Wahlvorsteher hat dann am nächstfolgenden Tage im Vereine mit dem Wahlausschuß die als Beisitzer und Ersatzmänner gewählten Personen zu ermitteln. Von den auf den einzelnen Vorschlagslisten enthaltenen Personen gilt die Zahl als gewählt, die sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer bezw. Ersatzmänner ebenso verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenden gültigen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergeben sich bei der Verteilung Bruchteile, so werden die noch übrig bleibenden Sitze den Listen zugeteilt, deren Stimmenzahl bei der verhältnismäßigen Verteilung die größten Reste aufweist. Bei gleich großen Resten entscheidet erforderlichen Falles das Los. Unter den Personen einer Liste entscheidet die Reihenfolge, in der sie genannt sind.

Literarische Mitteilungen.

Soziale Unterrichtskurse; — Wie hält man Vorträge? Heft 3 und 5 der im Verlage der Westdeutschen Arbeiter-Zeitung zu München-Gladbach erscheinenden „Arbeiterbibliothek". Preis je 15 *Pf*, 40 und 36 S. Zwei recht nützliche Leitfäden für die sozialpolitische Schulung der Arbeiter, gleicherweise für die Leiter wie für die Hörer von Arbeiterbildungskursen beherzigenswert.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 25. August 1904. Nummer 48.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Genügen die heutigen Zivil- und Strafrechtsnormen zur Bekämpfung von Mißbräuchen der monopolistischen Vereinigungen?

Von Professor Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.

Inhalt.

Zum zweiten Male wird sich der deutsche Juristentag auf seiner diesjährigen Innsbrucker Tagung mit der Kartellfrage beschäftigen. Die Berliner Verhandlungen vor zwei Jahren hatten auch in Wahrheit nur einen wesentlich informatorischen Charakter, da sich zeigte, daß die Kenntnis des Kartellwesens und ihrer privat- und volkswirtschaftlichen Wirkungen längst noch nicht tief und umfassend genug war, um an die Frage einer gesetzlichen Regelung herantreten zu können. Nun sind aber die ungünstigen Wirkungen, welche die Kartelle haben können, im allgemeinen nicht schwer festzustellen, denn sie ergeben sich sämtlich aus ihrem monopolistischen Charakter.[1]) Die Schwierigkeit besteht nur darin, festzustellen, wann im einzelnen Falle solche ungünstigen Wirkungen eingetreten sind, bezw. wann dieselben die natürlich ebenfalls vorhandenen günstigen überwiegen. Das festzustellen ist aber nicht Sache des Juristentages und der Rechtswissenschaft überhaupt, sondern der Volkswirtschaftslehre und eventuell des zur Entscheidung eines einzelnen Rechtsfalles berufenen Richters. Für die Rechtswissenschaft genügt die Feststellung, daß die Kartelle gewisse ungünstige Wirkungen haben können und ein Verlangen nach Abhilfe seitens der von ihnen Betroffenen, um die Frage aufzuwerfen, ob und wie dieselben durch Gesetze verhütet und, wenn sie doch eintreten, durch die Rechtsprechung unterdrückt werden können.

Dies ist auch der Standpunkt, von dem Oberlandesgerichtsrat Schneider-Stettin in seinem Gutachten für den 27. deutschen Juristentag ausgeht,[2]) wogegen die beiden anderen Referate wieder allgemeine Erörterungen über die Kartelle enthalten, ohne dabei auch nur einigermaßen Vollständigkeit erzielen zu können. Es wäre dringend zu wünschen, daß sich der Juristentag diesmal nicht in solche Allgemeinheiten verliert, sondern die Tatsache, daß die Kartelle gewisse schädliche Wirkungen haben können — worin dieselben bestehen, sollte jetzt jedem, der sich mit der Frage beschäftigt und die Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben beobachtet hat, bekannt sein — als Ausgangspunkt nimmt und daran die Erörterung knüpft, was durch rechtliche Maßnahmen — die wirtschaftlichen müssen auf dem Juristentage ausscheiden — geschehen kann.

Die erste Frage, die sich der Jurist hierbei vorlegen wird, ist die: Genügen die heutigen Rechtsnormen, um den Mißbräuchen der Kartelle entgegenzutreten? In diesem Sinne hat auch Oberlandesgerichtsrat Schneider seine Aufgabe behandelt. Aber mit seinem Resultat, wonach die heutigen Rechtsnormen im allgemeinen ausreichend seien, um Mißbräuchen der Kartelle in zweckmäßiger Weise entgegenzuwirken, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Vielmehr erscheint mir die Anwendung der vorhandenen Rechts-

[1]) Vergl. darüber meine Schrift: „Die Unternehmerverbände“, Kap. IX; Freiburg, Leipzig und Tübingen 1897.

[2]) Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages, I. Band S. 3ff. Berlin 1904.

normen auf die Kartelle nicht in einer Weise möglich, die wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Hier ist nämlich der Punkt, wo der Jurist wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht außer acht lassen darf. Es genügt nicht, festzustellen, daß diese oder jene Gesetzesbestimmung auf die Kartelle angewendet werden kann, sondern es muß auch berücksichtigt werden, welche wirtschaftlichen Folgen ein derartiges Eingreifen auf Grund der Gesetze mit sich bringen würde. Dies ist deshalb von so großer Bedeutung, weil die Kartelle, wie ich schon mehrfach ausgeführt habe, eine weit über den Rahmen eines privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäftes hinausgehende allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung haben. Die Kartellvereinbarungen binden eine große Zahl von Wirtschaftssubjekten, die auf Grund der gemeinsamen Abmachungen wieder mit einer noch viel größeren Zahl gleichartige Rechtsgeschäfte abschließen. Ein Urteil über die Gültigkeit eines dieser Verträge hat also die weitgehendsten volkswirtschaftlichen Wirkungen, und das muß sich der immer vor Augen führen, der eine rechtliche Regelung irgend welcher Art empfiehlt. Das hat aber Schneider ganz versäumt und es liegt bei allen Juristen nahe, dies außer acht zu lassen und nur den einzelnen, dem Gerichte vorliegenden Vertrag ins Auge zu fassen, weil eben in der Regel privatwirtschaftliche Verträge nicht so weitgehende, ganze Kreise der Volkswirtschaft umfassende Wirkungen haben. Ich möchte deshalb im folgenden versuchen, auf die Folgen hinzuweisen, welche ein Eingreifen in das Kartellwesen auf Grund der heutigen Rechtsnormen zeitigen würde. Ich komme dabei zu dem Schluß, daß die Anwendung dieser Normen eine den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Regelung des Kartellwesens nicht ermöglicht, daß vielmehr staatliche Eingriffe in der Hauptsache auf wirtschaftlichem Gebiete sich vollziehen müssen und daß nur gewisse Einzelerscheinungen, die aber den Kartellen durchaus nicht eigentümlich sind, vielleicht durch eine Weiterbildung der Rechtsordnung einmal rechtlich erfaßt und geregelt werden können.

I. Die Zivilrechtsnormen.

A. Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138, 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Diejenige Zivilrechtsnorm, die vor allem für das Einschreiten gegen die Kartelle in Betracht gezogen wird, ist der § 138, 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach ein Rechtsgeschäft, welches gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Hier sind nun aber drei Möglichkeiten der Anwendung dieses Paragraphen zu unterscheiden. Entweder kann man behaupten, jede Kartellvereinbarung verstoße gegen die guten Sitten und sei deshalb von vornherein nichtig, oder nur diejenigen Kartellvereinbarungen sind nichtig, welche das Gericht als gegen die guten Sitten verstoßend erklärt, wofür dasselbe dann die Begründung zu liefern hätte, oder endlich drittens: Für nichtig erklärt werden nicht die Kartellverträge, sondern die auf Grund derselben abgeschlossenen Vereinbarungen mit dritten, wenn dieselben nach der Meinung des erkennenden Gerichts gegen die guten Sitten verstoßen.

Im ersteren Falle, also bei absoluter Nichtigkeit aller Kartellverträge, könnte die Begründung natürlich nur darin gefunden werden, daß die Beschränkung der Gewerbefreiheit durch die Vereinbarungen als Verstoß gegen die guten Sitten aufgefaßt wird. Dies ist aber eine ganz unmögliche Interpretation, und das Reichsgericht hat, selbst in seinen neuesten Entscheidungen, die betreffenden und von ihm herangezogenen §§ 1 und 7 der Gewerbeordnung meines Erachtens in ganz unrichtiger Weise ausgelegt. Eine „gesetzlich gewährleistete Gewerbefreiheit" in dem Sinne, daß das Gesetz „den freien Wettbewerb gewährleistet", gibt es nicht. Wenn das Reichsgericht in der allmählich berühmt gewordenen Entscheidung vom 29. November 1900 (Entscheidungen in Strafsachen Band XXXIV Nr. 7) erklärt:

„der Preis einer Ware wird unter anderem (!) durch den freien Wettbewerb bestimmt. Diesen gewährleistet das Gesetz, das in § 1 der Gewerbeordnung den Gewerbebetrieb ebenso auch das Handelsgewerbe grundsätzlich freigibt und in § 7 jedes Recht, andere im Betriebe eines Gewerbes zu beschränken, ausgeschlossen hat,"[3])

so kann ich dem nicht zustimmen. § 1 der Gewerbeordnung sagt nur, daß jedermann jedes Gewerbe betreiben darf — „der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet" — und hebt damit die alten Beschränkungen, wonach manche Personenklassen gewisse Gewerbe nicht betreiben durften, auf. § 7 aber bestimmt:

„Vom 1. Januar 1873 ab sind .... aufgehoben 1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes ... zu untersagen oder sie darin zu beschränken."

Es sind damit aufgehoben die früher vom Staate verliehenen Monopolrechte auf den Betrieb eines bestimmten Gewerbes. Nirgendwo ist aber die Beschränkung und Aufhebung des freien Wettbewerbs durch Vereinbarungen untersagt. Trotzdem jedermann jedes Gewerbe betreiben darf, kann man doch einen anderen durch Vertrag zur Einstellung seines Betriebes verpflichten, selbst wenn man sich dadurch ein Monopol schafft. Wäre es richtig, daß es ein Gesetz gibt, das den freien Wettbewerb gewährleistet, so wäre es ungesetzlich, wenn ein Wirt oder eine Brauerei durch Ankaufen des Hauses einer anderen Wirtschaft deren Konkurrenz beseitigt, oder wenn ein Hotel in bevorzugter Lage durch Wegkaufen des Bodens das Aufkommen eines Konkurrenten hindert. Es wären ferner die Kartelle samt und sonders ungiltig, da sie alle eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken,[4]) und nicht nur die Kartelle, sondern alle Arten monopolistischer Vereinigungen, so auch die Vereinbarungen der Arbeiter, unter einem gewissen Mindestlohn keine Arbeit anzunehmen und ähnliche Vereinbarungen von Aerzten, Lehrern, Bergführern, Schiffern usw. Auch die durch das Innungsgesetz ermöglichten Konkurrenzbeschränkungen der Handwerker wären ungesetzlich. Wären also jene oben zitierten Sätze richtig, so wäre der in demselben Urteil vorkommende Satz: „Ein Gesetz, das die Kartellbildung verbietet, gibt es nicht", falsch.

Tatsächlich ist auch, soweit mir bekannt, noch nie ein Kartell deswegen, weil es das Prinzip der Gewerbefreiheit verletzt, für nichtig erklärt worden, vielmehr hat das Reichsgericht in einer früheren Entscheidung (vom 4. Februar 1897 über das Kartell der sächsischen Holzstofffabriken, Zivilentscheidungen Band 38 Nr. 41) den Grundsatz aufgestellt, daß „der Zusammenschluß der Unternehmer im allgemeinen eine berechtigte Betätigung des Selbsterhaltungstriebes bedeutet." Dagegen hat das Reichsgericht in dieser älteren Entscheidung einen anderen Gesichtspunkt für die Ungültigkeit von Kartellverträgen zu schaffen versucht, indem es erklärte, daß „Verträge der in Rede stehenden Art vom Standpunkte des durch die Gewerbefreiheit geschützten allgemeinen Interesses aus nur dann beanstandet werden können, wenn ... es ersichtlich auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Monopols und die wucherische Ausbeutung der Konsumenten abgesehen ist, oder diese Folgen doch durch die getroffenen Vereinbarungen und Einrichtungen tatsächlich herbeigeführt werden."

Hier liegt nun eine Unkenntnis ökonomischer Verhältnisse zu Grunde, die sich bis heute sehr allgemein bei den Juristen findet, nämlich die Auffassung, daß ein „tatsächliches Monopol" erst dann vorhanden sei, wenn die Konkurrenz vollständig ausgeschlossen sei. Nur die Herbeiführung einer solchen tatsächlichen Monopolstellung verstoße gegen die guten Sitten. Da ein Kartell aber wohl nie ein solches erreiche, will man auch den Monopolzweck aus der Definition des Kartells ausgeschaltet wissen. Darauf ist zu erwidern, daß es ökonomisch für die Monopolstellung sehr oft gar nicht in Betracht kommt, ob noch irgendwo ein außenstehender Unternehmer vorhanden ist. Das Kohlensyndikat ist ein wirkliches Monopol, einerlei, ob die Zeche Freier Vogel Mitglied ist oder nicht, und war es schon in seiner früheren Form, als eine ganze Reihe von Zechen noch außerhalb standen. Ein Monopol liegt im ökonomischen Sinne immer schon dann vor, wenn für den größten Teil der Käufer eines Produkts bei dem jeweiligen Preise nur ein Verkäufer (bezw. eine vereinigte Gruppe von solchen) in Betracht kommt. Absolute Monopole gibt es daher, insbesondere wenn man noch die Möglichkeit der Verwendung von Surrogaten in Betracht zieht, faktisch fast überhaupt nicht, und die enge juristische Fassung dieses Begriffs und der daran anknüpfende Versuch einer Unterscheidung der Kartelle ist daher praktisch wertlos. Jedes Kartell hat es „auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Monopols abgesehen", in Wirklichkeit bleibt aber jedes Monopol immer nur ein relatives.

Wenn man aber auch wirklich zwischen monopolistischen und nicht monopolistischen Kartellen unterscheiden könnte, wäre doch weder in der Gewerbeordnung noch im Bürgerlichen Gesetzbuch eine Handhabe gegeben, die ersteren als gegen die guten Sitten verstoßend zu erklären. Denn, wenn es einen „gesetzlich gewährleisteten freien Wettbewerb" nicht gibt, kann durch Vereinbarungen oder durch wirtschaftliche Maßnahmen z. B. Aufkaufen ein absolutes

[3]) „Soweit seine (? soll wohl heißen: freie!) Vereinbarungen — fährt das Urteil fort — durch Verpflichtung der Teilnehmer zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen den Wettbewerb beschränken, steht ihnen dieser Grundsatz nicht im Wege."

[4]) Ueber die auf Grund des Kartells getroffenen Vereinbarungen mit Dritten s. unten.

Monopol geschaffen werden, ohne daß dagegen gesetzlich eingeschritten werden kann.

Daß also irgend welche Kartellverträge als ein Verstoß gegen die Gewerbefreiheit und damit gegen die guten Sitten nichtig seien, ist zu bestreiten. Ob es für gewisse Kartellmaßregeln z. B. Vereinbarungen mit dritten zutrifft, soll später erörtert werden. Es ist aber auch nicht daran zu denken, die Nichtigkeit der Kartellverträge gesetzlich einzuführen; die damit gegebene Möglichkeit der Anfechtung der Kartellverträge durch die Mitglieder selbst würde zu unerträglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen führen. Es trägt nur zur Verminderung der kaufmännischen Moral bei, wenn ein Kartellmitglied, daß sich durch seine eigenen Verpflichtungen moralisch nicht für gebunden hält, weil dieselben nichtig sind, sich den Vereinbarungen entzieht und die geleisteten Sicherheiten zurückfordert, während andere moralisch strenger denkende, sich für gebunden erachten. Die Nichtigkeitserklärung der Kartellvereinbarungen, die Ungültigkeit entgegenstehender Schiedssprüche und die sich daran anknüpfenden weiteren Folgen haben rechtlich nur Sinn, wenn sie wirklich die Kartelle unmöglich machen würden, was aber wieder ökonomisch bedenklich wäre. So aber tragen sie nur dazu bei, die geschäftliche Moral und Ehre zu untergraben, nützen nur dem, der es am wenigsten genau damit nimmt, und schaden dadurch direkt den besseren Elementen, indem diese in Nachteil geraten gegenüber jenen, welche in ihrer Konkurrenzfreiheit nicht mehr gehindert sind. Als ein weiterer Nachteil der Nichtigkeit aller Kartellverträge kann angesehen werden, daß dieses Mittel natürlich dem Einzelmonopol, also auch dem Trust gegenüber, versagt, wie denn die ähnlichen Bestimmungen des amerikanischen Rechts die Entwicklung monopolistischer Fusionen zweifellos beschleunigt haben. Selbstverständlich ist es auch aus rein ökonomischen Gründen ganz unmöglich, alle monopolistischen Vereinbarungen als gegen die guten Sitten verstoßend zu erklären, denn solche Vereinbarungen sind heute etwas alltägliches — außer den Kartellen gehört noch z. B. die Konkurrenzklausel dazu — und das Wirtschaftsleben kann auf sie nicht verzichten. Es gibt auch Gesetze, wie das Innungsgesetz, welche selbst die Hand dazu bieten, solche zu schaffen.

2. Es würde daher für die Rechtsprechung noch die zweite Möglichkeit in Betracht kommen, im Rahmen des § 138 B.G.B. eine engere Auslegung des Verstoßes gegen die guten Sitten zu finden, so daß nicht alle Kartellverträge von vornherein, sondern nur gewisse Verabredungen darunter fallen würden. Das Reichsgericht glaubte ja, etwas derartiges geschaffen zu haben, indem es die auf eine tatsächliche Monopolstellung hinzielenden Kartelle von anderen unterscheiden wollte, was aber, wie wir sehen, unmöglich ist, da der Tatbestand des Monopolzwecks überall vorliegt und alle Kartelle ungültig machen würde.

Ein Versuch, den Begriff der guten Sitten enger zu fassen, so daß nur gewisse Kartelle ungültig wären, ist aber noch nicht gemacht worden, und etwas derartiges wird auch allgemein nicht möglich sein. Es müßten dann eben doch wieder besondere Normen für die Kartelle geschaffen werden. Aber selbst wenn es gelänge, solche Normen zu schaffen, durch die der Richter in den Stand gesetzt würde, zu entscheiden, in welchen Fällen ein Kartell gegen die guten Sitten verstößt, wäre die Anwendung derselben vom wirtschaftlichen Standpunkt doch höchst bedenklich. Es könnten dann alle auf Grund des Kartells abgeschlossenen Verkaufsverträge angefochten werden, und was das für Zustände im Wirtschaftsleben und für eine Inanspruchnahme der Gerichte bedeuten würde, kann man sich denken.

3. Es bleibt noch die dritte Möglichkeit, daß nicht die Kartellverträge selbst, sondern die auf Grund des Kartells von diesem selbst bezw. seinen Mitgliedern mit dritten abgeschlossene Rechtsgeschäfte einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten können. Welcher Art können nun diese Rechtsgeschäfte sein? Es können alle Arten von Tauschverträgen im ökonomischen Sinne, also Kauf- und Arbeitsverträge sein, aber auch jene Verabredungen, die ich als Exklusionsverträge bezeichne und den Konklusionsverträgen — Verein, Verband und Gesellschaft, wie ich sie von ökonomischen Gesichtspunkten aus einmal unterschieden habe — gegenüberstelle.

a) Bezüglich der Tauschverträge ist Nichtigkeit denkbar, wenn man, wovon ja schon die erwähnte Reichsgerichts-Entscheidung spricht, den Verstoß gegen die guten Sitten in einer wucherischen Ausbeutung der Notlage eines Dritten erblickt (§ 138 Abs. 2 und § 134 B. G.B.) Ob man die Ausbeutung einer Notlage annehmen darf, wenn das Kartell die Preise stark erhöht und durchblicken läßt, man werde später eventuell gar keine Waren bekommen, scheint mir zweifelhaft. Denn dann wäre jeder corner ein nichtiges Geschäft und der à la baisse Spekulierende, der in blanco verkauft hat, aber nicht liefern kann, da die Ware monopolisiert ist und die Besitzer ihm den Preis diktieren können (Northern Pacific Corner) könnte dann einfach das Geschäft als nichtig anfechten. Die Spekulation à la baisse wäre dann ein sehr risikoloses Geschäft und der Wuchereinwand würde bald eine ähnliche Rolle spielen wie heute der des Differenzgeschäfts.

Die Nichtigkeit der Kartellvereinbarungen scheitert also schon in dem einzigen Falle, in dem eine wucherische Ausbeutung und allenfalls eine Notlage wirklich angenommen werden könnte, an den Nachteilen, die dieselbe für die Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Verkehr haben würde. Sonst wird man von Ausbeutung einer Notlage bei den Kartellen nicht sprechen können. Denn wenn in der Hochkonjunktur die Nachfrage immer dringender wird und das Kartell daraufhin seine Preise in die Höhe setzt, so beutet es keine Notlage aus im Sinne des Wucherparagraphen, sondern tut nur etwas, was auch bei freier Konkurrenz geschehen würde, wie ich denn des öfteren darauf hingewiesen habe, daß bei freier Konkurrenz die Preise in der Hochkonjunktur vielfach noch mehr gestiegen sind als unter dem Einflusse des Kartells.

Es ist aber überhaupt ausgeschlossen, daß ein Richter die Preisfestsetzungen eines Kartells — denn darum handelt es sich ja hier —, von diesem Gesichtspunkte aus zu beurteilen vermag. Die Preisfestsetzungen müssen natürlich im Zusammenhang mit der ganzen Konjunktur beurteilt werden, und selbst dem Sachverständigen wird es nicht möglich sein, zu sagen, wenn die Preise zu hoch sind, geschweige denn, wenn von wucherischer Ausbeutung die Rede sein kann. Man betrachte doch einmal die bisherige Preispolitik unserer Kartelle — besonders bei einigen Spezialkartellen der chemischen Industrie treffen wir oft ganz exorbitante Preissteigerungen — und versuche zu sagen, wo die Ausbeutung anfängt.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß es sich hier nicht um einen einzigen Tauschvertrag handelt, der dem Richter gerade vorliegt, sondern es sind auf der gleichen Grundlage z. B. den Preisfestsetzungen oder Absatzbedingungen des Kartells eine Unzahl ähnlicher Verträge eingegangen worden. Das Urteil eines Richters über einen solchen Vertrag enthält daher gleichzeitig eine Entscheidung über alle auf Grund des betr. Kartellbeschlusses von allen Kartellmitgliedern mit ihren Abnehmern geschlossenen Verträge. Es handelt sich hier also um die wirtschaftlichen Grundlagen und die innersten Verhältnisse eines ganzen Industriezweiges, und es ist dem Richter ganz unmöglich, diese Grundlagen, d. h. die Gründe für die Festsetzung der Kartellpreise mit vollkommener Sachkenntnis zu prüfen.

Hat also jedes solche Urteil über die auf Grund eines Kartells geschlossenen Tauschverträge ökonomisch die weiteste Bedeutung, so ist doch andererseits rechtlich der Geltungsbereich desselben zunächst auf Kläger und Beklagten beschränkt. Alle solche Zivilrechtsnormen treffen, wenn sie im Wege der Klage geltend gemacht werden, immer nur das Verhältnis der beiden Streitenden zu einander, die übrigen Kartellmitglieder und alle übrigen Abnehmer werden aber nicht ohne weiteres davon betroffen. Eine Entscheidung wegen wucherischer Ausbeutung hat daher zunächst nur Erfolg für den, der sie veranlaßt hat, und es müßten erst sämtliche Abnehmer klagen, wenn auf diesem Wege die Nachteile übermäßiger Preiserhöhungen beseitigt werden sollten. Welche Folgen das für das Wirtschaftsleben haben würde, kann man sich denken. Es ist daher überhaupt verfehlt, die Tauschverträge der Kartellmitglieder mit ihren Abnehmern zum Angriffspunkt zu machen, wie das das Zivilrecht naturgemäß versucht, sondern man muß eben erkennen, daß diese Verträge nur die Folge des Kartells sind, in welchen die Mitglieder, wenn sie auch juristisch keine Rechtseinheit werden, doch ökonomisch als Einheit auftreten, und daher die Preisforderungen der einzelnen Mitglieder nur der Ausfluß eines einheitlichen ökonomischen Willens sind. Dieselben Bedenken stehen daher auch Vorschlägen gegenüber, durch eine Erweiterung der Zivilrechtsnormen Mittel gegen die Kartelle zu gewinnen. Man hat die Einführung einer Minderungsklage vorgeschlagen in der Weise, daß jemand wegen übermäßiger Benachteiligung durch die Preisfestsetzung des Kartells eine richterliche Herabsetzung derselben herbeiführen könnte. Man könnte hier z. B. an solche Fälle denken, wo derselbe Fabrikant ins Ausland viel billiger verkauft als an die inländischen Abnehmer oder an die in neuester Zeit so wichtig gewordene Tatsache, daß diejenigen Abnehmer, die in lange Abschlüsse gewilligt hatten, noch die enormen Preise der Hochkonjunktur bezahlen mußten, während andere viel billiger einkauften. Allem

dem stehen aber die beiden erwähnten Nachteile entgegen, daß einerseits der Richter nicht imstande ist, das „iustum pretium“ festzustellen, andererseits eine Entscheidung immer nur dem einzelnen nützt und daher durch die ungleiche Stellung, in welche die Konkurrenten versetzt werden, ökonomisch vielleicht noch ungünstiger wirkt als die Preispolitik des Kartells.

b) Die geschilderten ungünstigen ökonomischen Wirkungen einer Nichtigkeitserklärung der auf Grund eines Kartells mit dritten abgeschlossenen Tauschverträge sind so bedeutend, daß von einer Regelung des Kartellwesens auf diesem Wege unbedingt abgesehen werden muß. Weniger treten diese Nachteile zutage, wenn es sich darum handelt, den Mißständen auf Grund des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegenzutreten, die nicht aus den tauschwirtschaftlichen, sondern aus den Exklusionsverträgen erwachsen können. Denn dies sind einzelne Vereinbarungen, nicht solche, die wie die Tauschverträge zu hunderten gleichartig von den Kartellmitgliedern abgeschlossen werden. Aber diese Erscheinungen sind weder juristisch noch ökonomisch irgend wie theoretisch und systematisch behandelt, und so lange das nicht geschehen ist, wird es kaum möglich sein, Normen dafür aufzustellen, wann sie gegen die guten Sitten verstoßen. Wann ist eine Lieferungssperre, ein Boykott unsittlich, wann die Verpflichtung, nur von Mitgliedern des Kartells zu kaufen bezw. nur an sie zu verkaufen? Die Gerichte scheinen im allgemeinen geneigt — ich komme darauf noch bei Besprechung des strafrechtlichen Vorgehens zurück — diese Kartellmaßregel möglichst zu unterdrücken, da sie in der Tat vielfach eine außerordentlich intensive und ökonomisch fühlbare Bindung und Abhängigkeit des Betreffenden zur Folge haben. Es ist deshalb erklärlich, daß man auch hier wieder eine ungesetzliche Beschränkung der Gewerbefreiheit erblickt und aus diesem Grunde solche Verträge als gegen die guten Sitten verstoßend erklärt. So das Reichsgericht, wenn es in der Entscheidung vom 29. November 1900 nach den oben zitierten Sätzen fortfährt:

„Wenn aber Kartellbestimmungen oder ihre Ausführung über die Regelung der Verhältnisse und Gewerbeausübung ihrer Mitglieder, die sich denselben ja vertragsmäßig unterworfen haben, hinaus in die Rechtsausübung dritter eingreifen, sind sie unberechtigt im Widerspruch mit den Gesetzen und häufig geeignet, einen wahren Terrorismus namentlich gegen den Zwischenhandel zu begründen.“[5]

Verschiedene Beispiele zeigten schon, daß in dieser Weise die Frage nicht befriedigend gelöst werden kann. Jede Kartellvereinbarung greift auch in die Rechtsausübung dritter ein, insbesondere auch solche, bei denen die Konsumenten bezw. ihre Aufträge an bestimmte Mitglieder überwiesen werden, und der Kunde, daher sein Recht, zu kaufen von wem er will, verliert. Daher ist es ganz undenkbar, im Sinne des Reichsgerichts zu unterscheiden, zumal, wie gezeigt, die Gewerbeordnung dazu nicht die geringste Handhabe bietet. Aber auch direkte Vereinbarungen mit dritten, die den ausschließlichen Verkehr zum Zweck haben und durch die ein Käufer bezw. ein Verkäufer sich des Rechtes des freien Kaufs bezw. Verkaufs begibt, können nicht unbedingt ungiltig sein. Denn das Wirtschaftsleben braucht solche Vereinbarungen in der verschiedensten Art, mögen sie nun von einem einzelnen ausgehen, z. B. eine Thomasmühle sichert sich die ganze Schlackenproduktion einer Hütte, oder von einer Vereinbarung, z. B. eine Absatzgenossenschaft verpflichtet die Mitglieder, ihre Waren nur an sie zu verkaufen.

Welche Rolle überhaupt solche Vereinbarungen in unserem Wirtschaftsleben spielen, eine wie große Zahl wichtiger Erscheinungen unter dem Begriffe der Exklusionsverträge zusammenzufassen und einheitlich zu beurteilen ist, darüber scheint noch vollständige Unklarheit zu herrschen. Ich habe auf dem letzten Juristentage, als ich auf diese Maßregeln als eines derjenigen Gebiete, auf welchem am ehesten noch die rechtliche Regelung anwendbar ist, hinwies, schon betont, daß solche Vereinbarungen heute als Sicherungsmittel der monopolistischen Vereinigungen notwendig sind und nicht entbehrt werden können, daß sie vielmehr hier und da zu einem festen ökonomischen Zusammenschluß sonst entgegenstehender Interessengruppen (z. B. Unternehmer und Arbeiter, Unternehmer und Händler, Rohstofflieferanten und Weiterverarbeiter) führen, der für die Stetigkeit im Wirtschaftsleben höchst nützlich sein kann. Es darf daher nur die Aufgabe der Rechtsordnung sein, Mißbräuche bei diesen Maßregeln zu verhüten. Ich habe in dieser Richtung schon einige Vorschläge gemacht, doch sind dieselben bisher gar nicht beachtet worden, offenbar weil diese ganzen Erscheinungen wegen ihrer Neuheit bisher noch niemandem als Problem zum Bewußtsein gekommen sind.

(Schluß folgt.)

[5]) Darauf folgt dann ein Satz, in dem das Reichsgericht im Anklang an die Entscheidung vom 2. Februar 1897 wieder versucht, Kartelle, welche die Konkurrenz unterbinden und solche, die das nicht tun, zu unterscheiden: „Sollten die Kartellfirmen ... sich einen Teil ihres Geschäftsgewinnes durch Preistreiberei mittels Unterbindung der unter dem Schutze der gesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit stehenden Konkurrenz (?) zu verschaffen suchen, so wäre dieser Teil (?) ihres Gewinnes ohne Zweifel ein gegen die Rechtsordnung erworbener, ein rechtswidriger Vermögensvorteil.“ Diese Argumentation mit der gesetzlich gewährleisteten Konkurrenz ist nach dem oben Gesagten sowohl rechtlich wie in ihren ökonomischen Konsequenzen unhaltbar.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Zur Beteiligung Englands an der Internationalen Regierungskonferenz für Arbeiterschutz (vergl. Sp. 1218) erfährt die „Frankfurter Zeitung“ noch folgendes: Man meldet aus der Sitzung des Unterhauses vom 4. August, wie Charles Dilke die Regierung hierzu beglückwünschte. Er glaube, sagte er, die Regierung habe die Einladung in einer vorsichtigen Form angenommen und Vorsicht erscheine zweifellos geboten. Es sei aber durchaus im Interesse Englands, daß die dem Arbeiterschutz widerstrebenden Mächte ihm zugeführt würden. Wenn die Regierung es für wünschenswert erachte, das Ziel des Herrn Chamberlain zu erreichen, welcher die Einfuhr aller im Schwitzsystem hergestellten Waren nach England verbieten möchte, so liege in der internationalen Aktion für den Arbeiterschutz ein praktischer Schritt vor, der weniger gefährlich sei, als das von Herrn Chamberlain vorgeschlagene. „Verbinden wir uns offen und ohne unnötige Vorbehalte mit anderen Mächten und suchen wir gemeinsam zum Ziele zu gelangen. Die Tendenz zum Abschluß solcher internationaler Vereinbarungen berechtigt zur Hoffnung auf ein schließliches Zusammenarbeiten aller Mächte zur Besserstellung der Arbeit in der ganzen Welt.“ In seiner Antwort erklärte der Minister Ackers-Douglas, das Departement des Innern sei bereit, an der Konferenz teilzunehmen. Er gab der Hoffnung Raum, diese Konferenz werde nicht nur den englischen Arbeitern, sondern auch jenen der übrigen Länder von Nutzen sein. — Diese Kundgebungen sind bemerkenswert, weil sich England bisher den Bestrebungen der Internationalen Vereinigung ferngehalten hat und auch am internationalen Sekretariat für Arbeiterschutz in Basel nicht beteiligt ist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Verstaatlichung der Hibernia liegen einige auch sozialpolitisch bedeutsame Erklärungen aus den beteiligten Kreisen vor. Der Zentralvorstand des Verbandes gegen Stillegung der Ruhrkohlen-Zechen für die Hibernia-Verstaatlichung, der bereits eine große Ausdehnung gewonnen hat, veröffentlicht auf Grund einer Vertreterberatung der Ortsvereine folgende Erklärung:

„Mit großem Interesse hat der Verbandsvorstand die seitens des Staates bezüglich der Erwerbung der Hiberniagesellschaft angebahnten Verhandlungen verfolgt. Geht doch aus den Bestrebungen des Handelsministers deutlich hervor, daß er den schädigenden Fusionsoperationen der Bergwerksgesellschaften endlich Einhalt schaffen will. Die Versammlung beschloß daher auch einstimmig, dem Handelsminister für seine fürsorgliche Umsicht in Form einer Resolution den wärmsten Dank auszusprechen. Die angebahnten Verhandlungen sind sicherlich ein Fingerzeig dafür, daß der Staat bestrebt ist, in dem Kohlensyndikat Sitz und Stimme zu bekommen. Wenn er daher dazu übergeht, zuerst ein großes gewinnbringendes Bergwerksunternehmen in Eigentumsbesitz zu bekommen, so sollte die ganze Bevölkerung ein solches Vorgehen mit Freuden begrüßen. Der Staat muß, da es sich einzig und allein um die Sicherung und Erhaltung des größten Nationaleigentums handelt, unbedingt im Syndikat mitzusprechen und zu stimmen haben, und wir sind dann der Ueberzeugung, daß derartige vernichtende Uebergriffe, wie sie bis jetzt vorgekommen, so leicht nicht mehr passieren.“

Bemerkenswert für die Beurteilung der Verstaatlichungsaktion erscheint ferner die Mitteilung des Bergmeisters Engel in einer Denkschrift des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund („Glückauf“ Nummer vom 13. August 1904), wonach das Kohlensyndikat im Vorjahre dem Bergfiskus bei den Verhandlungen über die Neubildung des Syndikats eine Mitbeteiligung daran unter Einräumung eines Vetorechtes gegen jede Preiserhöhung angeboten, aber von der Regierung eine ablehnende Antwort erhalten hat, eine Behauptung, die trotz des offiziösen Dementis, von dem Geheimrat Kirdorf entschieden aufrecht erhalten wird. Wenn der Fiskus es heut nicht

wahr haben will, indem er in einer neuen offiziösen Erklärung jenes Anerbieten als eine unverbindliche, lediglich private Anregung Kirdorfs hinstellt, und sich gegen den Verdacht einer Unterlassungssünde wehrt, so ist das wohl nur ein erfreuliches Zeichen dafür, daß er durch die Vorgänge des letzten Jahres, die Zechenstillegungen und die Kohlenlieferungssperre gegenüber dem Eisenwerk Kraft des Fürsten von Donnersmarck, zu einer Sinneswandlung in bezug auf die Syndikatspolitik gelangt ist — und das ist sozialpolitisch zunächst wichtiger, als die Frage der Verstaatlichung, die gerade unter dem Gesichtswinkel des Bergarbeiterinteresses betrachtet, mindestens ebenso viel gegen wie für sich hat. Es stimmt doch nachdenklich, wenn in der Engelschen Denkschrift, also von Unternehmerseite aus, dem Bergfiskus als Arbeitgeber der Spiegel vorgehalten und behauptet wird, daß das Schicksal der Bergarbeiter auf den fiskalischen Gruben ein noch schlimmeres sei als auf den Privatwerken. Es heißt in der Denkschrift:

„Daß auch für die **Belegschaften** die Verstaatlichung eine Einschränkung in der Verwertung ihrer Arbeitskraft bringen wird, das bedarf für den keines Beweises, der, auch abgesehen von den jüngsten Vorgängen, die Saarbrücker Verhältnisse (!) kennt.

Gehört es nicht seit Jahrzehnten zu den ständigen Inseraten des Saarbrücker „Bergmannsfreundes“: „Ein Bergmann von Grube X sucht einen ‚Tauschmann‘ nach Grube Y“, d. h. mit anderen Worten, der Bergmann, der in der Bergarbeit dort verbleiben will, seine Grube aber mit einer anderen des Bezirkes zu vertauschen wünscht, hat als Ersatz für sich einen anderen Bergmann zu präsentieren. **Die Freiheit der Entschließung** ist, wenn der Fiskus der alleinige Arbeitgeber ist, somit erheblich eingeschränkt. Ebenso wie die Entlöhnung der Belegschaften im hiesigen Bezirke sich günstiger stellt, wie dies oben (in der Denkschrift) an prägnanten Zahlen nachgewiesen ist, so wirkt auch die Verteilung des Besitzes unter verschiedene Unternehmer belebend und fördernd auf die Inangriffnahme von Fürsorgemaßnahmen hin. In der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse durch den Bau von Kolonien seitens der Werke, mit breiten Straßen und geräumigen Häusern, dürfte der hiesige Bezirk von keinem Bergbaudistrikt des In- und Auslandes übertroffen werden. Noch ist in frischer Erinnerung, wie im Jahre 1900 den Zechen des hiesigen Bezirks die Schaffung der ohnehin mit verschwindenden Ausnahmen schon vorhandenen Brausebadanlagen durch Polizeiverordnung auferlegt wurde, ohne daß der Fiskus gleichzeitig dazu übergegangen wäre, auf seinen Staatsgruben, wo diese Einrichtungen keineswegs schon spontan geschaffen waren, ähnliche Vorkehrungen zu treffen. Und ist es etwa besser in Oberschlesien? Auch dort steht, wie genugsam bekannt ist, der Fiskus mit seinen Wohlfahrtseinrichtungen hinter den Privatgruben zurück. Das ist nicht die Folge des mangelnden guten Willens, sondern ein unvermeidlicher Mangel des Systems . . .“

Eine derartige Kritik an der Arbeiterpolitik des Bergfiskus bezüglich der Bewegungsfreiheit, der Entlöhnung, der Fürsorgeeinrichtungen, von so zuständiger Stelle stammend, verdient zu den Akten genommen zu werden; sie wird bei den parlamentarischen Beratungen über den „saarabischen“ Prozeß und den Etat der Bergverwaltung noch eine Rolle spielen.

Sturz des Arbeiterministeriums in Australien. Aus den in Sp. 1175 bereits angedeuteten Gründen, ist die Stellung des Ministeriums Watson sehr bald unhaltbar geworden. Die Vorlage, betreffend die allgemeine Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte, bedeutete eine so einseitige Bevorzugung der Gewerkvereine, die sich bereits durch Uebergriffe eine zum Teil berechtigte Gegnerschaft zugezogen hatten, daß eine Reihe von Zusatzanträgen auftauchten, die eine Einschränkung jener Vorrechte auf die nichtpolitischen Arbeiter-Organisationen forderten. Da diese gegen die Regierungspolitik gerichteten Anträge nur mit einer Stimme Mehrheit fielen, war die Stellung des Ministeriums erschüttert. Nach einer weiteren parlamentarischen Niederlage gab es seine Demission. Das neue Koalitionsministerium hat, zunächst aus rein taktischen Gründen, um den gestürzten Ministern die Opposition zu erschweren, deren ganzes sozialpolitisches Programm mit Ausnahme des Punktes, betreffend Anwendung der Schiedsgerichtsbill auch auf Staatsbeamte, übernommen.

Der Achtstundentag in den Vereinigten Staaten. Nach einer Zusammenstellung im amtlichen „Journal“ bestehen in 27 Staaten und Territorien Achtstunden-Gesetze. In sechs Staaten ist der Achtstundentag als Maximalarbeitstag vorgeschrieben, und es sind keinerlei Ausnahmebestimmungen für irgend welche Tage, Saison oder dergleichen vorgesehen: in Konnektikut, Illinois, Indiana, Missouri, New-York, Pennsylvania. Nevada und Vereinigte Staaten heben in den bezüglichen Bestimmungen die Rieselfeldarbeiter, New-York die Arbeiter am Reservoir ausdrücklich hervor. In Wiskonsin ist der Achtstundentag für die Manufakturen- und Maschinenbranche vorgeschrieben. Für die Arbeiter in Bergwerken und Schmelzhütten schreiben Arizona, Kolorado, Missouri, Montana, Nevada, Utah und Wyoming den Achtstundentag vor. Den Achtstundentag als Maximalarbeitstag in Gemeindebetrieben haben eingeführt: Kalifornia, Kolorado, Kolumbia, Hawaii, Idaho, Kansas, Maryland (Baltimore), Minnesota, Montana, Nevada, Ohio, Pennsylvania, Portorico, Utah, Washington, West-Virginia, Wyoming. — Die Union bereitet ein Gesetz vor, das Staatsarbeitern den Achtstundentag gewähren soll.

Soziale Rechtsprechung.

Die Handhabung des Versammlungsrechts gegenüber christlichen Gewerkschaften hat nach dem empörenden Falle im Grätzer Baustreik eine neue Blüte gezeitigt. Die Polizei verbot das Auftreten der Gewerkschaftspolitikerin Fräulein Fanny Imle in einer allgemeinen christlichen Gewerkschaftsversammlung zu Dülmen (Münster), sowie die Anwesenheit von Frauen in der Versammlung überhaupt. Um die Versammlung vor der Auflösung zu bewahren, wurde dem Verlangen der Polizei unter Protest stattgegeben, indessen angekündigt, daß der Beschwerdeweg — eventuell bis zur höchsten Instanz — beschritten werden würde. Bekanntlich hat der preußische Minister des Innern am 5. Mai 1902 im Abgeordnetenhause die hier in Frage kommenden §§ 8 und 16 des preußischen Vereinsgesetzes folgendermaßen interpretiert:

Die Frauen mögen sich in Berufsvereinen zusammenschließen, sie mögen, wie die Verordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht gestattet, auch in Vereinen ihren Beruf weiter vertreten, welche ausdrücklich zu dem Zweck gegründet sind, die Berufstätigkeit zu fördern. Und selbst wenn hier und da einmal ein politischer Gegenstand zur Erörterung gelangen würde, so würde das mit den Bestimmungen der Verordnung von 1850 (Preußisches Vereinsgesetz) vollständig vereinbar sein. Die Frauen sind nicht ausgeschlossen von Fachvereinen dieser Art; sie sind selbst nicht ausgeschlossen von politischen Versammlungen, die zu bestimmten Zwecken von einzelnen Personen oder Gruppen von Personen berufen werden. Ausgeschlossen sind sie nur von der dauernden Tätigkeit in politischen Vereinen, und zwar in solchen Vereinen, deren Zweck es ist, politische Gegenstände zu erörtern.

Die Polizei sollte doch den Anordnungen ihres vorgesetzten Ministers etwas eifrigere Beachtung zuteil werden lassen, damit unsere unhaltbaren vereins- und versammlungsrechtlichen Zustände nicht noch unnütz verschärft werden.

Zur Fortbildungsschulpflicht jugendlicher Arbeiter, die am Schulort beschäftigt sind, aber nicht daselbst wohnen, hat nunmehr auch das Kammergericht in demselben Sinne wie seinerzeit das Oberlandesgericht Köln (vergl. Sp. 115) entschieden, daß auch sie dem Ortsstatut unterworfen sind, wenn ein solches alle im Stadtbezirke in Stellung befindlichen jungen Leute zum Besuche der in der Stadt errichteten Fortbildungsschule verpflichtet. Die Begründung der Entscheidung bewegt sich in denselben Bahnen wie das Kölner Urteil:

Durch die entgegengesetzte Auslegung würde die Wirkung des § 120 der Gewerbeordnung in einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Weise eingeschränkt, und es würden Personen ausgeschlossen werden, die der Wohltat des Gesetzes besonders bedürftig erscheinen. Ein zwingender Grund für die einschränkende Auslegung ist aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht zu entnehmen. Im Gegenteil deutet die auch den Kommunalverbänden in Absatz 3 § 120 beigelegte Berechtigung zur Einführung der Fortbildungsschulpflicht auf die gesetzliche Möglichkeit, jugendliche Arbeiter und Lehrlinge zum Besuche einer Schule zu zwingen, die nicht an ihrem ständigen Aufenthaltsorte gelegen ist. Den Beteiligten steht es frei, den Beschäftigungsort des in die Lehre zu Gebenden zu wählen. Ist diese Wahl getroffen, so muß angenommen werden, daß die Beteiligten auch als Folgen einer solchen Wahl alle mit ihr verbundenen Verpflichtungen übernommen haben.

In Konsequenz dieses Urteiles hat das Kammergericht in einem späteren Falle dahin entschieden, daß für die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule nicht der Wohnort, sondern der ständige Arbeitsort entscheidend ist. Der betreffende Strafsenat aber hat seltsamer Weise nun aus dem anfangs erwähnten Grundsatze gefolgert, daß Lehrlinge, die am Orte einer Fortbildungsschule wohnen, aber an einem anderen Orte in Lehre stehen, zum Besuche der Fortbildungsschule ihres Wohnorts nicht gezwungen werden können.

Die Ruhezeit der Lehrlinge in Engrosgeschäften entbehrt bekanntlich jeder gesetzlichen Regelung, wie dies wiederum durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel nachdrücklich zum Bewußtsein gebracht wird. Eine Flensburger Engrosfirma erhielt

einen polizeilichen Strafbefehl, weil sie auf dem Kontor und dem Lager Lehrlinge solange beschäftigte, daß die für Kaufmannslehrlinge in der Gewerbeordnung § 139 c II festgesetzte elfstündige Ruhezeit nicht innegehalten wurde. Der Inhaber der Firma erzielte vor dem Schöffengericht und der Strafkammer seine Freisprechung, da auf die Geschäftsräume einer Engrosfirma die bestehende gesetzliche Bestimmung nicht angewendet werden könnte. Vor dem Strafsenat des Kieler Landgerichts als Revisionsinstanz betonte die Staatsanwaltschaft, daß nach der Ansicht der Verwaltungsbehörden die Geschäftsräume eines Großkaufmanns als offene Verkaufsräume anzusehen seien. Die höchste Instanz verwarf die Revision mit der Begründung, daß lediglich Läden, die jeder zum Einkaufen betreten könne, als offene Verkaufsstellen zu betrachten seien. Die Bestimmungen über die Ruhezeit der Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen bezögen sich nicht auf die Geschäftsräume eines Großkaufmanns.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Hinterbliebenenversorgung städtischer Lohnarbeiter in Ulm a. D.

In Nummer 10 der „Soz. Praxis" vom 7. Dezember 1899 (Sp. 243/47) hatten wir Gelegenheit, die Regelung „der Invaliden- und Altersversorgung städtischer Lohnarbeiter in der Stadt Ulm" zu besprechen. Es konnte damals angedeutet werden, daß in § 7 der Satzungen der Versorgungskasse für Hinterbliebene von Arbeitern, welche lange Zeit (zum mindesten 10 Jahre) bei dem städtischen Gas- und Wasserwerk beschäftigt gewesen sind, die Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung in Aussicht genommen wird. Diese Zusage ist inzwischen nun verwirklicht worden, insofern Oberbürgermeister Wagner, dessen auf den verschiedensten Gebieten betätigter sozialpolitischer Wirksamkeit (Arbeitsamt, Arbeitersekretariat, Wohnungsfürsorge für Arbeiter und Bedienstete — zu vergl. die von dem Oberbürgermeister hierüber herausgegebene Schrift — u. a. m.) die ganze Einrichtung zu verdanken ist, auf Grund der gemachten Erfahrungen die Zeit für gekommen hielt, um auch für die Hinterbliebenen von städtischen Arbeitern eine geregelte Fürsorge eintreten zu lassen. Die mit der Arbeiterversorgung bisher gemachten Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß eine schwerwiegende Belastung der Kasse bis jetzt nicht eingetreten ist, wenn freilich auch im Hinblick darauf, daß allmählich ein ganzer Stamm schon in höheren Jahren stehender Arbeiter vorhanden ist, an die Kasse im Laufe der nächsten Jahre nicht unbeträchtliche Anforderungen herantreten werden. Zudem kam in Betracht, daß die Arbeiterversorgung sich gut bewährt hat und von den Kassenmitgliedern als eine große Wohltat empfunden wird.

So wurde denn zwecks näherer Regelung der Hinterbliebenenversorgung eine Reihe von Bestimmungen getroffen, nach welchen bei der Zuweisung von Versorgungen verfahren werden soll. Es mag aus denselben folgendes angeführt werden:

„Witwen und Waisen von Arbeitern des Gas- und Wasserwerks, welche der Versorgungskasse angehört haben, kann eine Versorgung gewährt werden, wenn der Arbeiter entweder schon selbst im Genuß einer Invaliden- oder Altersversorgung stand oder eine mindestens 10jährige Arbeitszeit beim Gas- und Wasserwerk zurückgelegt hatte."

Hierzu ist kurz zu bemerken, daß an dem früher aufgestellten Grundsatz, wonach auf die Versorgungen kein Rechtsanspruch besteht, die Gewährung derselben vielmehr in jedem Fall ein Liberalitätsakt der Stadtverwaltung ist, und wonach demgemäß auch keine Beiträge von den Kassenmitgliedern erhoben werden, festgehalten wurde.

Es erhält nun:

1. die Witwe beim Zutreffen der genannten Voraussetzungen aus der Versorgungskasse eine Versorgung im Grundbetrag von 120 *M.* Hierzu kommt für jedes weitere von dem Arbeiter zurückgelegte Arbeitsjahr ein Steigerungsbetrag von $^3/_4$ % des von dem Arbeiter in den einzelnen Jahren bezogenen Arbeitsverdienstes bis zum Höchstbetrag von 240 *M.*

   Die Gewährung der Witwenversorgung ist nicht davon abhängig, ob die Zahlung der Invaliden- oder Altersversorgung zur Zeit des Todes des Ehemannes geruht hat.

   Eine Witwenversorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Kassenmitglied innerhalb der Zeit von drei Monaten vor dessen Ableben geschlossen wurde und die Eheschließung nachweislich zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug der Witwenversorgung zu sichern.

   Das gleiche gilt dann, wenn die Ehe von dem zuständigen Gericht geschieden oder für nichtig erklärt wurde, mit der Beschränkung jedoch, daß, falls die Witwe ausdrücklich als der nichtschuldige Teil erklärt wurde, die Versorgung gewährt wird.

   Endlich bleibt die Witwenversorgung außer Betracht, wenn die Witwe mehr als 25 Jahre jünger ist als der verstorbene Ehemann.

2. Unter den vorstehend angeführten Voraussetzungen können den ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kindern verstorbener Kassenmitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr Waisenversorgungen bewilligt werden.

   Die Waisenversorgung beträgt für Kinder:

   a) deren leibliche Mutter lebt (Halbwaisen) und zur Zeit des Todes des Mitglieds die Witwenversorgung bezieht, 50 *M* pro Kind;

   b) deren leibliche Mutter nicht mehr lebt (Vollwaisen), sei es, daß dieselbe schon Witwenversorgung bezogen hat oder nicht, 100 *M.* pro Kind.

   Tritt diese Erhöhung erst später ein — infolge Ablebens der Mutter —, so wird die erhöhte Waisenversorgung vom ersten Tag nach Ablauf des Sterbemonats ab bezahlt.

   Für die hinterbliebenen Kinder eines gestorbenen Kassenmitglieds dürfen die Versorgungsbeträge im Fall der lit. a zusammen nicht mehr als 420 *M*, im Fall der lit. b nicht mehr als 660 *M* betragen. Erforderlichenfalls wird die Waisenversorgung für jedes Kind verhältnismäßig gekürzt, beim Uebertritt eines Kindes in das 18. Lebensjahr jedoch vom ersten Tag des nächstfolgenden Monats ab für die noch nicht 17 Jahre alten Kinder wieder entsprechend erhöht.

   Kindern, welche im Falle einer geschiedenen oder für nichtig erklärten Ehe der Ehefrau bezw. Witwe zugeschieden worden sind, wird die Versorgung nur dann gewährt, wenn die Witwe festgestelltermaßen nicht der schuldige Teil war.

   Eine Versorgung wird fernerhin dann nicht gewährt, wenn Kinder aus einer Ehe vorhanden sind, bei welcher die Ehefrau um 25 Jahre jünger ist als der Ehemann.

Was die Waisenversorgung betrifft, so ist dazu noch besonders zu erwähnen, daß ursprünglich als Grenze für den Bezug das vollendete 14. Lebensjahr, welche auch für die Steigerung der Versorgung des Arbeiters nach den grundlegenden Satzungen besteht, angenommen war. Allein es wurde seitens des Stadtvorstandes geltend gemacht, daß es angezeigt sei, diese Grenze bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahr hinauszurücken, da, soweit es sich um Söhne handelt, die Lehrzeit in den meisten Gewerbebetrieben 3 Jahre beträgt und da auch diejenigen jungen Leute, welche in einer Fabrik Beschäftigung finden, in den ersten Jahren keinen derartigen Lohn beziehen, daß sie nicht auf die Zuschüsse ihrer Angehörigen angewiesen wären. Auch für die Töchter wurde eine Versorgungsreichung auf die gleiche Zeitdauer für geboten erachtet, insofern es als wünschenswert bezeichnet wurde, daß die Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Schule zunächst die nötigen Kräfte erlangen, um den Anforderungen eines Dienstes ohne Nachteil für ihre Gesundheit gewachsen zu sein. Insolange sollten sich dieselben in der elterlichen Haushaltung nützlich machen oder eine Haushaltungsschule besuchen. Aus diesen Gründen wurde nunmehr auch in den im Jahre 1899 aufgestellten Satzungen der Versorgungskasse das Alter der Kinder, bis zu welchem sie für die Steigerung der Versorgung des Arbeiters maßgebend sind, vom vollendeten 14. auf das vollendete 17. Lebensjahr hinaufgerückt. Gleichzeitig wurde noch die Bestimmung geändert, wonach alsdann, wenn wegen anhaltender Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger körperlicher oder geistiger Leiden von den Eltern zu verköstigende und verpflegende Kinder von noch nicht über 18 Jahren vorhanden sind, der Grundbetrag der Versorgung des Arbeiters sich entsprechend steigert. Diese Altersgrenze wurde auf das vollendete 20. Jahr erstreckt. Im Falle der Wiederverheiratung oder des Todes der Witwe wird die Witwenversorgung noch bis zum Ablauf des betreffenden Monats gewährt und es fallen im ersteren Falle auch die Waisenversorgungen weg.

Die Witwen- und Waisenversorgungen sollen ruhen:

1. für diejenigen Witwen und Waisen, welche auf Grund von reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Unfall-, Invaliden-, Altersrenten, Witwen- oder Waisengelder oder Entschädigungen beziehen, insoweit diese Bezüge zusammen mit den ihnen auf Grund vorstehender Bestimmungen gewährten Beträgen:

   bei Witwen den Höchstbetrag von 240 *M*,

   bei Halb- oder Vollwaisen die Höchstbeträge von 420 bezw. 660 *M.* übersteigen;

2. in noch einigen weiteren Fällen, z. B. wenn die Berechtigten außerhalb des Deutschen Reichs wohnen.

Dies in Kürze der wesentlichste Inhalt der neugetroffenen Bestimmungen. Soweit keine Ausnahmen begründet sind, gelten für die Witwen- und Waisenversorgung die Satzungen der Ver-

sorgungskasse nebst den Ausführungs- und Vollzugsvorschriften vom 13. Juli 1899.

In Artikel 10 der letztgenannten Vorschriften wurde seinerzeit vorgesehen, daß vor Zurücklegung der 10jährigen Wartezeit invalid werdenden Arbeitern unter der Voraussetzung der Zurücklegung einer mindestens 3jährigen Arbeitszeit ein Gratial aus der Versorgungskasse zugebilligt werden kann. Im Verfolg dieser Bestimmung und um dieselbe auch für die Witwen näher auszugestalten, wurde nun vorgesehen, daß einer Witwe, deren Ehemann nach Ablauf einer mindestens 3jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Versorgungskasse stirbt, eine einmalige Unterstützung im Rahmen von 50—100 *M.* gewährt werden kann.

Endlich soll im Falle des Todes der Ehefrau oder Witwe eines Kassenmitglieds als Beitrag zu den Kosten der Beerdigung ein Betrag von 50 *M.* gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der Ehemann der Kasse zum mindesten schon 5 Jahre ununterbrochen angehört hat. Dabei soll außer Betracht bleiben, ob aus einer anderen Kasse Sterbegeld gewährt wird oder nicht. Diese Regelung dürfte als sehr zweckmäßig erscheinen.

Die neuen Bestimmungen wurden mit Wirkung vom 1. April l. Js. an in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß dieselben auf die Hinterbliebenen derjenigen Arbeiter, welche in den letzten zwei Jahren gestorben sind, mit rückwirkender Kraft angewandt werden.

Ulm. G. K.

Das städtische Arbeitsamt in Stuttgart hat, wie man uns von dort schreibt, laut Jahresbericht für das Jahr 1903 in der männlichen und in der weiblichen Abteilung 30 504 Stellenangebote gebucht; davon wurden vermittelt 21 876 = 71,7 %; ferner 37 431 Stellengesuche, von denen 21 924 = 58,5 % vermittelt wurden. Die städtischen Betriebe stellten 462 Arbeitskräfte ein. Außerdem wurden 181 Reservisten in Stellung gebracht. Nach einer in dem Berichte enthaltenen Uebersicht ergibt sich eine langsame Steigerung der erfolgreichen Vermittlungen des Arbeitsamtes, während diese bei den Gesindevermietern im Rückgange sind. Bei der Schreibstube für Stellenlose sind 298 Aufträge eingegangen und zwar von Privaten 227, von städtischen Behörden 61, von Staatsbehörden 7 und von auswärtigen Gemeindebehörden 3. In einer Betrachtung über die Lage des Arbeitsmarktes in Stuttgart während der vergangenen fünf Jahre wird festgestellt, daß Stuttgart nicht in der einschneidenden Weise von der wirtschaftlichen Krise betroffen wurde, wie dieses von anderen Städten des Reiches bekannt geworden ist, und daß sich die Arbeitslosigkeit immerhin in mäßigen Grenzen gehalten hat. Hierzu dürfte nicht zum geringsten Teile auch das Verfahren der Arbeitgeber beigetragen haben, an Stelle der Reduzierung des Personals eine Verkürzung der Arbeitszeit treten zu lassen. Bedauert wird, daß sich mehrere größere Arbeitgeber immer noch nicht entschließen können, das städtische Arbeitsamt für die Einstellung von Arbeitskräften in Anspruch zu nehmen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifbewegung in Deutschland.

Stand von Mitte August.

Im Vergleich zu dem Vormonat ist die Gesamtzahl der Korporativverträge von 55 auf 47 gefallen, diejenige der Firmenabkommen hingegen von 5 auf 12 gestiegen, an welcher Zunahme vor allem die Brauer partizipieren. Ueberraschend ist der Umstand, daß die baugewerbliche Tarifbewegung zum Spätsommer noch einmal für kurze Zeit auflebt, haben sich doch die Vereinbarungen der Bauberufe in den letzten Tagen gewaltig vermehrt. Ihre Zahl hat sich gegen die vorige Berichtsperiode fast verdoppelt und beträgt diesmal 35 (18). Darunter findet sich allerdings ein nur über zwei Firmen ausgedehnter Vertrag, welcher der allgemein örtlichen Gültigkeit entbehrt und nur von den zwei mit dem Bau der Irrenanstalt in Buch betrauten Unternehmern verbindlich anerkannt ist. Auch in dem allen betriebsweisen Sonderabmachungen naturgemäß abholden Baugewerbe wird also allmählich das Schema des lokalen Kollektivvertrags durchbrochen durch gelegentliche Abkommen mit einzelnen besonders zugänglichen Arbeitgebern oder unter dem Druck der öffentlichen Meinung resp. der Behörden tariffreundlich gewordenen Submittenten. Aber auch ein wirklicher Firmentarif ist hier aufzuzählen, der den Maurern und Steinarbeitern eines Pirmasenser Betriebs zugleich zu gute kommt und den Verband der christlichen Bauhandwerker zum Arbeiterkontrahenten hat.

Der nochmalige Aufschwung der baugewerklichen Tarifaktion bekundet sich aber am deutlichsten in dem Vorhandensein von drei allgemeinen Arbeitsverträgen für die Hauptberufe und in einer Steigerung der Zahl der Doppeltarife, welche sich heute auf 4 (1) beläuft. Im übrigen registrieren die Maurer allein 14, die Zimmerleute für sich 13 und die Bauhilfsarbeiter 1 Kollektivvertrag. Des Hervorhebens ist unter all diesen Vereinbarungen wohl nur der die Maurer, Zimmerer und Hilfsarbeiter umfassende Tarif für Schiffbek wert. Bei diesem Abkommen fällt uns die Sorgfalt wohltuend auf, welche die Parteien dem Schutz der Arbeitergesundheit zugewandt haben, indem sie wohldurchdachte und allen sanitären Anforderungen genügende Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit der Baubuden tariflich niedergelegt haben. Der Aufenthaltsraum der Arbeiter soll, wie dies ja auch in verschiedenen anderen Verträgen verlangt wird, heizbar sein, und zwar hat der Maurermeister den Ofen zu stellen, und die Zimmermeister sind zur Ablassung des nötigen Brennmaterials an die Gesellen verpflichtet. Außerdem ist der Zimmermeister gehalten, Buden mit Dielen belegen zu lassen, eine Maßnahme, welche sicher viel zur Vermeidung der den von der Arbeit erhitzten Arbeitern doppelt gefährlichen Erkältungen in feuchten Unterkunftsräumen beitragen wird. Durch eine mit ganz unwesentlichen Kosten verknüpfte Umwandlung der unwirtlichen Baubude zum menschenwürdigen Aufenthaltsraum kann so also eine Quelle der Konflikte im Baugewerk verstopft, und durch ähnliche unscheinbare Tarifparagraphen kann endlich viel zur Wahrung der Gesundheit und zur Hebung des Selbstbewußtseins dieser Arbeiterkategorie getan werden. Beachtenswert ist außerdem noch im Schiffbeker Vertrag eine Bestimmung, welche den wegen Nichtbefolgung der Unfallvorschriften zum Feiern gezwungenen Gesellen die Fortzahlung ihres Lohnes garantiert. Sie gewinnt dadurch an Wert, daß sehr häufig im Baugewerk die Gesellenschaft, sogar oft vertraglich, ohne Vorbehalt um die Vorteile des § 616 gebracht wird.

Sehr zufrieden können diesmal die Glaser mit ihren Tariferfolgen sein, gelang es ihnen doch an drei Orten, neugeregelte Lohnbedingungen für längere Zeit unter Dach und Fach zu bringen. In Chemnitz und Berlin bedurfte es zur Festlegung resp. Wahrung des gewerblichen Friedens des Eingreifens der versöhnenden Vermittlung des Einigungsamts, während sich die Parteien am dritten Ort ohne berufsfremde Intervention verständigten. Auch im Berliner Steinsetzgewerbe ist nunmehr der Kampf beigelegt, welcher bereits bedenkliche Formen angenommen und die Innung in eine so erbitterte Stimmung versetzt hatte, daß sie, obgleich längst an paritätisches Zusammenarbeiten mit der Gehilfenschaft gewöhnt, dreimal einem Ausgleich vor den Schranken des Gewerbegerichts aus dem Wege ging. Die Stukkateure verzeichnen 1, die Holz- und Metallarbeiter je 2 Tarife, der Transportarbeiterverband aber meldet uns den Abschluß von 3 Korporativverträgen, deren einer allerdings inhaltlich noch ziemlich bedeutungslos sein dürfte. Es handelt sich nämlich um das dank der Vermittlung des Oberbürgermeisters in Hagen getroffene Abkommen mit den Straßenbahnern. Der zweite Tarif dieser Gewerbeföderation regelt die Arbeitsbedingungen der Eisfahrer und hat große Aehnlichkeit mit den Vereinbarungen, welche gewöhnlich im Anschlusse an die Brauertarife mit den Bierfahrern abgeschlossen werden. Die dritte Vereinbarung endlich brachten die Fensterputzer in Leipzig zustande, indem sie sich den Streik der Glaser geschickt zu nutze machten. Es darf nicht übersehen werden, daß diese anscheinend bedeutungslose Branche nunmehr schon recht stattliche Tariferfolge aufweist, und wir halten es daher nicht für utopistische Schwärmerei, sondern die Anbahnung einer wertvollen Kulturarbeit, wenn gelegentlich dieser letzten Vereinbarung der Ruf nach einer provinziellen Vereinheitlichung der Korporativverträge dieses Gewerbes aus Berufskreisen erschallte.

Nicht weniger als 6 Firmentarife registrieren die Brauer, während sich die Transportarbeiter mit 2, die Bau- und Holzarbeiter sowie die Schuhmacher (letztere in Berlin) und die Bäcker mit je 1 begnügen müssen. Wichtig scheint uns unter diesen Vereinbarungen die für eine Brotfabrik zu Cöln gültige Abmachung der Bäcker. Sie bedeutet zwar vorläufig nur eine vereinzelte Oase der Ordnung im lokalen Gewerbe, aber sie wird um so vorbildlicher wirken, als sie in einem die Konkurrenzgepflogenheiten beeinflussenden Großbetrieb entstanden ist.

Leider fehlt es aber auch nicht an Vorkommnissen, welche das Vorwärtsdringen der Tarifgemeinschaften bedauerlich hemmen, so bedeutete z. B. die von dem Bauunternehmerverband Mitteldeutschlands geplante und durch die Inszenierung einer Aussperrung bekräftigte Aufzwingung eines einseitigen Arbeitsvertrags eine bedenkliche Gefahr für die Entwicklung mancher gesunder Keime sozialen Friedens. Der unerwartete glückliche Abschluß des Kampfes

durch Tarifverträge hat es schließlich verhindert, daß die Bauarbeiter in die geistige Finsternis des kaum überwundenen Radikalismus zurückgestoßen wurden. Aber es kommt auch vor, vielleicht sogar öfter als der berufsfremde Beobachter erkennen kann, daß die organisierte Arbeiterschaft noch nicht die nötige Entschlossenheit und Energie zur Aufrechterhaltung und Verallgemeinerung ihrer Tariferrungenschaften an den Tag legt. Bittere Klagen ertönten z. B. auf dem Verbandstag der Lithographen und Steindrucker über die mangelhafte Durchführung des neuen Chemigraphenvertrags, welche vorwiegend auf die Indifferenz der Kollegen zurückgeführt wird. Viele Arbeiter kennen den Tarif garnicht, wird konstatiert, und eine Filiale, Leipzig natürlich, leistet sich sogar in dieser ernsten Zeit praktischer Arbeit den Luxus prinzipieller Ausfälle gegen die Tarifgemeinschaften. Allein nicht nur durch negative Verständnislosigkeit und tariffeindliche Phraseologie, sondern auch durch positives Eingreifen in den gewerblichen Entwicklungsgang können einzelne Arbeiter das Kollektivwerk der einsichtigen Unternehmer und Gesellen ihres Berufs gefährden. So war die Berliner Filiale der Bauarbeiter zur entschiedenen Stellungnahme gegen einen Kollegen genötigt, welcher den tariftreuen Arbeitgebern durch unsolide Angebote in den Rücken fiel.

Diese immerhin vereinzelten Vorfälle berühren uns aber nicht so schmerzlich wie der plötzliche Sturz des stolzen Tarifgebäudes in den Schlägerberufen. Oft schon hatten wir Gelegenheit, unsere Leser mit den hochinteressanten Einzelheiten dieser in ihrer Art einzig dastehenden Abmachungen bekannt zu machen, häufig mußten wir allerdings auch, besonders in der letzten Zeit, von bedenklichen Verstößen gegen die tarifliche Ordnung und von erbitterten Konflikten zwischen den durch schlechten Geschäftsgang niedergedrückten Parteien Nachricht geben. Die Hauptaufgabe dieser Vereinbarungen, die paritätische Regelung der Produktion und damit verbundene gemeinsame Unterstützung der Opfer der Konjunkturschwankungen konnte im Feingoldschlägergewerbe nicht gelöst werden, und bevor sich die tatkräftigsten Elemente auf beiden Seiten dazu aufraffen konnten, von der Tarifgemeinschaft das Haltbare unter Preisgabe des Unmöglichen zu retten, erfolgte bekanntlich die in planloser Angst beschlossene Auflösung der Unternehmervereinigung der Branche. Ohne Unternehmerkontrahent konnte natürlich auch das Tarifabkommen nicht wirksam fortbestehen, die Reste vertraglicher Ordnung wurden durch die Schmutzkonkurrenz und Lohndrückerei bald überwuchert. Ganz überraschend kommt uns nun aber die Mitteilung, daß auch im verwandten Silber- und Aluminiumschlägergewerbe die Korporativverträge in die Brüche gegangen seien. Diese Abmachungen waren allerdings denen in der Feingoldbranche mit wenigen Abweichungen nachgebildet, sie erfreuten sich aber entschieden besserer Durchführung und ihre bisherige Aufrechterhaltung gab weit weniger Anlaß zu Zusammenstößen der Parteien, als dies im Schwestergewerbe der Fall war. Der innere Grund ihres Verfalls wird trotzdem derselbe sein wie dort. Das Unternehmertum und die Arbeiterschaft dieser Berufe war für den genialen, wir möchten sagen zu kühnen Gedanken einer kollegialen Leitung der gewerblichen Entwicklung noch nicht reif, vor allem jedoch waren auch die durch die Tarifgemeinschaft geeinigten Parteien nicht stark genug, um die preisdrückerischen Günstlinge der exportierenden Kaufleute zu überwinden. Somit wäre unsere deutsche Tarifbewegung um einen Mißerfolg, aber auch um manch kostbare Erfahrung reicher; die Vorfälle in den Schlägergewerben sprechen zwar nicht gegen die paritätische Produktionsregelung überhaupt, aber sie haben deren große Schwierigkeiten rücksichtslos bloßgelegt und alle Freunde des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter in der Meinung bestärkt, daß sich derartig differenziertes und so viel gegenseitiges Vertrauen voraussetzende Einrichtungen nur auf dem sicheren Fundament langjähriger, solider Tarifgemeinschaften erbauen, aber nicht aus der Wüste eines innerlich zerrütteten und unter planlosen Produktionsverhältnissen leidenden Gewerbes hervorzaubern lassen. Die Tarifgemeinschaft ist zerstört, es lebe die Tarifgemeinschaft! Bereits hat sich derselbe Metallarbeiterverband, welcher Kontrahent dieser Abkommen war, zu einem allgemeinen planmäßigen Vorgehen auf dem Tarifgebiet aufgerafft.

M.-Gladbach. Fanny Imle.

* * *

Anmerkung der Redaktion: Der deutsche 160 000 Mitglieder zählende Metallarbeiterverband hat Ende Juli an die Arbeitgeber bezw. die wirtschaftlichen Vereinigungen derselben in der Eisen-, Stahl- und Metallgewerbe eine Einladung zu gemeinschaftlicher Verhandlung über eine einheitliche Regelung der Arbeitsverhältnisse versandt. Gegenstände der Beratung sollen sein: 1. Regelung der täglichen Arbeitszeit, der Ueberzeit, Sonn- und Feiertags- und Nachtarbeit. 2. Festsetzung eines bestimmten Mindestlohnes für die einzelnen Gewerbe unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit. 3. Schaffung bestimmter Normen für das Akkordsystem. 4. Schaffung von Vorbeugungsmaßregeln gegen umfangreichere Arbeiterentlassungen bei schlechtem Geschäftsgang. 5. Regelung von Streitpunkten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern durch paritätische Schlichtungskommissionen mit einem unbeteiligten Vorsitzenden. 6. Einsetzung einer Zentralinstanz zur Durchführung und Ueberwachung der Vereinbarungen. Diesem Programm ist eine recht verständige Begründung beigegeben, die auf das Vorbild ähnlicher freier Gewerbeordnungen in anderen Berufen verweist. Sogar die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" rühmt dem Schreiben eine „konziliante Form" nach und bemerkt dann: „Ein Optimist würde aus alledem zu folgern geneigt sein, daß die Arbeiterbewegung in friedlichere Bahnen einzulenken beginnt. ... wir aber sind keine Optimisten ... Im Gegenteil, wir glauben annehmen zu sollen, daß das Schreiben der Metallarbeiterverbandes eine „Fanfare", aber keine „Chamade" darstellt", und lang und breit wird den Arbeitgebern auseinandergesetzt, daß sie sich „unter keinen Umständen auf eine irgendwie geartete selbständige Berücksichtigung des Rundschreibens einlassen" dürfen. — Wer regt sich immer darüber auf, daß dem einzelnen Arbeiter die Freiheit und Selbständigkeit der Entschließung in Arbeitsangelegenheiten durch die Organisation geraubt werde?

Das Tarifamt der Buchdrucker erstattet seinen Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1903/04, das sich als ein weiteres Jahr des Fortschreitens ausweist. Trotzdem jede offizielle Agitation gegen nicht tariftreue Firmen unterblieb, ist ihre Zahl wieder kleiner geworden, während sich die tariftreuen Druckereien um 309 mit 2019 Gehilfen in 67 Städten vermehrten, so daß Ende Mai 1904 4559 Firmen mit 41 483 Gehilfen an 1382 Orten Mitglieder der Tarifgemeinschaft waren. Auch im Ausbau der Tariforganisation sind weitere Schritte getan worden, die Zahl der Schiedsgerichte hat sich um 3, die der Arbeitsnachweise um 6 vermehrt, weitere Vermehrungen werden angestrebt. Das Tätigkeitsgebiet der Schiedsgerichte ist erweitert worden, indem diese den Auftrag erhielten, für die Folge nicht nur über Streitsachen aus dem Tarif, sondern über alle Differenzen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, Recht zu sprechen. Die Wirksamkeit der Arbeitsnachweise, über die jetzt vierteljährlich regelmäßige Berichte erstattet werden, hat sich erweitert. Während nach dem Bericht des Vorjahres von Juli 1902 bis Juli 1903 von 35 Nachweisen 5043 Setzer und 844 Drucker vermittelt wurden, stellen sich die Ziffern für den entsprechenden Zeitraum 1903/04 in 42 Nachweisen auf 9175 Setzer und 1711 Drucker. Wenn auch die angeführten Ziffern ein Steigen in der Benutzung der Nachweise offenbaren, so klagt der Bericht doch darüber, daß den Arbeitsnachweisen sowohl aus dem Kreise der Arbeitgeber wie der Arbeiter nicht die wünschenswerte Wärme entgegengebracht werde, und daß eine ganze Anzahl von Firmen im Reiche bekannt seien, die sich nicht um die Arbeitsnachweise kümmerten, sondern ihre Arbeitskräfte unter der Hand einstellten. Aus dem Verkehr mit den Behörden kann der Bericht die Tatsache registrieren, daß die württembergische Staatsregierung dem Antrage, amtliche Druckarbeiten nur noch an tariftreue Druckereien zu vergeben, voll entsprochen habe, während die bayerische Regierung, wie in der „Sozialen Praxis" (Sp. 1231) bereits hervorgehoben wurde, nur teilweise darauf einging. Die Reichsregierung hat sich allen Anträgen gegenüber bisher in Stillschweigen gehüllt und auch eine gelegentlich des Crimmitschauer Streiks an den Reichstag gerichtete Eingabe, in der auf die Vorzüge der Tarifgemeinschaft für eine stetige Entwicklung des Produktionsprozesses hingewiesen wurde, blieb ohne Erfolg. In der Richtung auf eine Zusammenfassung aller auch der den Buchdruckern verwandten Berufszweige zu einer tariflichen Gemeinschaft sind Fortschritte zu verzeichnen. Im September gliederte sich dem Tarifamt dasjenige der Tarifgemeinschaft der Chemigraphen und Kupferdrucker an. Auch die Prinzipalität der Buchdrucker Elsaß-Lothringens hat bereits die Eventualität eines Anschlusses an die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker ins Auge gefaßt. Endlich ist aus dem Kreise der Buchdrucker und seitens Angehöriger verwandter Gewerbe beim Tarifamt angeregt worden, dieses in ein solches des gesamten graphischen Gewerbes umzugestalten. Aus dem Kassenbericht ist schließlich noch zu entnehmen, daß im Berichtsjahre einer Einnahme von 7226 *M* nur eine Ausgabe von 5913 *M* gegenüberstand.

Arbeiterbewegung.

Die Vereinigte Maschinenbauer-Gewerkschaft in England 1903.

Aus London wird uns geschrieben: Der 53. Jahresbericht der Vereinigten Maschinenbauer-Gewerkschaft für das Jahr 1903 ist kürzlich veröffentlicht worden. Die Gewerkschaft begann das Jahr mit 93 252 und schloß es mit 95 403 Mitgliedern; sie wird an Größe jetzt nur noch von den Bergarbeitern in Südwales übertroffen. Die Gesamteinnahmen im Berichtsjahre beliefen sich auf 362 562 £, die Ausgaben auf 305 504 gegen 353 412 £ bezw. 299 400 £ im Vorjahre. Das Anschwellen der Ausgaben war in erster Linie auf die Ausgaben für Altersunterstützung zurückzuführen, die sich von 95 767 £ auf 101 419 £ hoben; die Arbeitslosenunterstützung stieg nur um 220 £. Pro Kopf der Mitglieder betrugen die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung 18 s 8¼ d, Krankenunterstützung 10 s 6 d, Altersunterstützung 21 s 3¼ d, Unfallunterstützung 9 d, Beihilfe für Beerdigungen 2 s 8½ d, Armenunterstützung 9¼ d, sonstige Unterstützungen 1 s 1¼ d. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 7 s ¼ d, die Beiträge an die general federation of trade unions auf 1 s 5 d pro Kopf. Das Gesamtvermögen am Schlusse des Jahres 1903 belief sich auf 401 208 £ oder 4 £ 4 s 1 d pro Kopf und der Altersunterstützungsfonds auf 201 216 £. Durch diese Ziffern wird beleuchtet, wie erfolgreich die Gewerkschaft für ihre Mitglieder aus eigener Kraft an der Lösung des Problems der Altersversicherung gearbeitet hat. Die Gewerkschaft steht auch im Begriff, eine Baugenossenschaft von beträchtlichem Umfange zu begründen; die Zahl der Teilhaber beträgt über 600.

Hauptsächlich infolge der Geschäftsstille im Schiffbau — die Ausfuhr in Maschinen und Werkzeugen hob sich in 1902 und 1901 — war das Jahr ein sehr ungünstiges; etwa 5 % der Mitglieder waren arbeitslos gegen 4,4 % in 1902 und 2,3 % in dem Zeitraum von 1899 bis 1901. Außerdem wurden Lohnherabsetzungen von durchschnittlich 1 s pro Woche in Schottland, dem nordöstlichen Küstendistrikt, Barrow und Belfast vorgenommen. Erfreulicherweise hat sich seit dem Frühjahr 1904 ein beträchtlicher Aufschwung im Schiffbau gezeigt, so daß der schlimmste Tiefstand überwunden sein dürfte.

Die wirtschaftliche Depression prägte indessen der inneren Entwicklung der Gewerkschaft unverkennbar ihren Stempel auf. Eine plötzliche gegen eine von der Exekutive der Gewerkschaft gebilligte Lohnherabsetzung gerichtete Arbeitseinstellung fand ihr Ende durch die Weigerung der Zentralstelle, Streikunterstützung zu zahlen. Unglücklicherweise fand bald darauf eine teilweise Neuwahl zur Exekutive statt, wobei drei der alten Mitglieder unterlagen. Der industrielle Friede hängt in so hohem Maße von der Leitung der großen Gewerkschaften und ihrem Vermögen, die Handlungen ihrer Mitglieder zu kontrollieren, ab, daß die folgende Bemerkung von Mr. G. N. Barnes, dem Generalsekretär, in seinem Jahresbericht allgemeinere Beachtung verdient:

„Meist entspringen Vorgänge wie der obige aus dem Entgegenwirken zweier verschiedener Anschauungen, der Zentralgewalt und der lokalen Selbstverwaltung. Jene ist uns durch die moderne Entwickelung aufgezwungen worden, diese ist seit der Schaffung der Gewerkschaft vor 58 Jahren einer ihrer wesentlichsten Bestandteile gewesen. Wie weit es möglich sein wird, diese beiden Ideen zu vereinigen, wird allein die Zeit lehren, das aber möchte ich auf Grund einer durch lange Erfahrung und eingehende Sachkenntnis gewonnenen Ueberzeugung behaupten, daß in allen Fragen der Gewerkschaftspolitik vollständige Uebereinstimmung in Ziel und Handlung herrschen muß und daß eine solche Uebereinstimmung allein von einer gemeinsamen Zentrale ausgehen kann. Möge diese Zentralstelle so scharf abgegrenzt sein gegen die Masse der Mitglieder wie möglich, möge sie mit dem inneren Betriebe wie mit seiner äußeren Umgebung in Berührung gebracht werden, möge ihre Handlungsweise selbst einer periodischen, kritischen Prüfung unterworfen werden, jedenfalls muß an dem einen nach meiner Ueberzeugung unbedingt festgehalten werden, daß alle Anweisungen der Zentralstelle unbedingt geachtet, alle ihre Entscheidungen ausgeführt werden. Lokalismus nach dieser Richtung in unseren internen Angelegenheiten ist nichts weiter als eine andere Form jenes Sektionalismus, den wir einstimmig verurteilen, wenn er uns in dem Verhalten kleiner und schwacher Organisationen entgegentritt."

Barnes ist einer der fähigsten und klügsten Gewerkschaftsführer und jeder wahre Freund des Gewerkschaftswesens wird mit ihm nicht nur darin übereinstimmen, daß die Interessen des Ganzen den Lokalinteressen unbedingt vorangehen müssen, sondern auch darin, daß die Führung der Gewerkschaftsangelegenheiten am sichersten in den Händen von Arbeiterstaatsmännern liegt, die alle Verhältnisse eines Industriezweiges überblicken können und die nicht durch lokale oder persönliche Vorurteile und Entscheidungen geblendet werden.

H. W. Macrosty.

Der 15. internationale Bergarbeiterkongreß fand vom 8. bis 12. August unter Beteiligung von Vertretern Deutschlands, Englands, Frankreichs, Oesterreichs, Belgiens und zum erstenmal auch der Vereinigten Staaten in Paris statt. Auf der Tagesordnung standen als Hauptpunkte der Achtstundentag, die Schaffung eines Minimallohnes, Verstaatlichung der Gruben, Bekämpfung der Wurmkrankheit, die Errichtung eines ständigen internationalen Sekretariats und anderes. Der Achtstundentag wird von dem Kongreß als notwendig befunden und eine Resolution, auf gesetzlichem Wege den Achtstundentag zu erstreben, mit großer Mehrheit angenommen. Für Frankreich ist nach dem Bericht des Delegierten ein Fortschritt in der Arbeitszeitverkürzung zu verzeichnen. Dem Senat liegt ein Gesetzentwurf vom 6. Februar 1902 vor, nach dem sofort nach Annahme durch den Senat und der Sanktion durch den Präsidenten direkt der Neunstundentag für die Bergleute eintritt. Nach zwei Jahren wird die Arbeitszeit auf 8½ Stunden und nach wiederum zwei Jahren auf 8 Stunden verkürzt. Zu der Festsetzung eines Minimallohnes liegt eine englische Resolution vor, danach zu streben, einen Minimallohn zu erlangen, welcher den Arbeitern ermöglicht, damit anständig leben zu können. In England haben bereits 60000 Bergleute einen Minimallohn. Seine Höhe ist sehr verschieden und richtet sich nach den Lebensmittelpreisen der einzelnen Distrikte. Interessant ist ein Vergleich der Löhne nach ihrer Höhe in den einzelnen Ländern. Im österreichischen Salzbergbau und den Petroleumgruben werden nach den Angaben der österreichischen Delegierten als niedrigster Lohn für Erwachsene 1,60 Kronen = 1,30 M gezahlt, in Amerika betragen die niedrigsten Löhne 2,25 $ = etwa 8 M. Die Debatten über die Wurmkrankheit gestalteten sich sehr ausgedehnt. Von den Engländern wird zunächst gefordert, daß jede im Kongreß vertretene Nation einen Bericht über die Wurmkrankheit abgebe und daß der Kongreß darüber einen Beschluß fasse. Die Franzosen fordern Gesetze, durch die dem Fortschreiten der Wurmkrankheit Einhalt getan werde. Der englische Delegierte verspricht sich viel von ausführlichen Berichten über den Stand der Wurmkrankheit, mit denen man an die Regierungen herantreten und von ihnen positive Maßnahmen fordern könne. In England seien auf Grund des auf dem vorjährigen Kongreß gesammelten Materials Konferenzen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern arrangiert worden, die dann die Regierung zur Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Wurmkrankheit veranlaßt hätten. Von Frankreich wurden bestimmte Forderungen, die in einem Gesetzentwurf zusammenzufassen seien, aufgestellt und auf die Erfolge verwiesen, die man in Deutschland mit der Bekämpfung der Wurmkrankheit bereits erzielt habe. Der deutsche Delegierte warnt vor optimistischen Auffassungen bezüglich des Standes der Wurmkrankheit in Deutschland. Die Untersuchungen der Bergleute in den verseuchten Revieren hätten sich nur auf einen vielfach geringen Prozentsatz der Bergleute erstreckt, sodaß die Regierung zu unzutreffend günstigen Auffassungen über die Abnahme der Krankheit gekommen sei. Redner beklagt namentlich, daß die Arbeiter zu den Konferenzen über die zu treffenden Maßnahmen, obwohl sie die Hauptbeteiligten seien, weder von der Regierung noch den Unternehmern zugezogen würden. Die Notwendigkeit, ein permanentes internationales Sekretariat zu schaffen, wird im Prinzip von allen Kongreßteilnehmern anerkannt, jedoch von der Mehrzahl die Angelegenheit für noch nicht spruchreif bezeichnet und daher ein dahingehender deutscher Antrag abgelehnt. Von den belgischen Delegierten ist ferner der Antrag gestellt worden, „der Kongreß möge beschließen, daß alle Minen Eigentum des Staates werden". Hierbei wird für Deutschland auf die Grubenstillegungen im Ruhrrevier, die eine Verstaatlichung dringend begründen, hingewiesen. Die Resolution wird einstimmig angenommen, ebenso eine andere belgisch-französische, die beantragt, daß für alle Bergleute eine Pension gezahlt werde, die hinreiche, um davon zu leben. Nach Erledigung innerer Angelegenheiten wurde der Kongreß, nachdem Lüttich als Ort der nächsten Tagung bestimmt worden war, geschlossen.

Der vierte internationale Metallarbeiterkongreß wurde vom 12. bis 15. August in Amsterdam abgehalten. Anwesend waren 33 Delegierte, die 430 000 Metallarbeiter in 11 Ländern vertraten. Die Tagesordnung betraf die Gründung eines internationalen Metallarbeiterbundes, dessen Begründung einstimmig beschlossen wurde. Der Beratung eines Statuts wurde ein Entwurf der deutschen Delegierten zu grunde gelegt. Zu sehr lebhaften Debatten führte die Festsetzung der Höhe der Beiträge. Die deutschen Delegierten verlangten 40 Schilling pro Jahr und 1000 Mitglieder, die englischen wollten nur 20 bewilligen. Nach sehr langen, zum Teil recht erregten Debatten wurde ein Vermittlungsvorschlag angenommen, der festsetzt, daß der Beitrag für 1904 20 Schilling

betragen soll. Doch müssen die englischen Delegierten die Mitglieder ihrer Verbände in einer Urabstimmung um Genehmigung des 40 Schilling-Beitrages ersuchen, den dann der Sekretär für 1905 ausschreibt. Bezüglich des Sitzes des Sekretariats wurde beschlossen, daß dieses bis zum 1. August 1905 in England bleiben, dann aber nach Deutschland verlegt werden soll.

Der Ausstand der Former in der Berliner Metallindustrie hat dadurch, daß die Arbeiter selbst zum Angriff übergegangen sind, erheblich an Schärfe zugenommen. Nachdem die Aussperrung von einer wachsenden Anzahl von Firmen im Laufe der vergangenen Woche vorgenommen worden war, wurde am 17. August in einer Formerversammlung einstimmig folgender Beschluß gefaßt: „In den Ringgießereien haben sämtliche noch beschäftigten Lehm-, Platten-, Kasten- und Maschinenformer die Arbeit niederzulegen, sobald sie mit ihren angefangenen Arbeiten fertig sind". Dieser Beschluß wurde in einer Reihe von Metallarbeiterversammlungen gut geheißen. Infolge dieser Beschlüsse ist die Zahl der streikenden und der ausgesperrten Former nach den letzten Feststellungen auf 1500 gestiegen, während noch etwa 500 Former zum Teil bei Firmen außerhalb des Verbandes der Berliner Metallindustriellen in Arbeit stehen. In beiden Lagern, bei den Arbeitern wie Arbeitgebern wird jedes Nachgeben mit Schärfe von der Hand gewiesen. In der „Arbeitgeber-Zeitung" wird an alle Eisenindustriellen die Mahnung gerichtet, aus Berlin kommende Former nicht zu beschäftigen. Daher eröffnet sich hier die unerfreuliche Perspektive eines neuen schweren Arbeitskampfes in der Berliner Metallindustrie, nachdem diese erst im vorigen Jahr durch den wochenlangen Gesamtausstand schwere Erschütterungen erfahren hat.

Der Hamburger Bierkrieg kommt zu keinem Ende. Nachdem der Kampf am 4. Juli von Neuem ausgebrochen war (Sp. 1102), hatten auf Anregung von Berlin aus von neuem Verhandlungen vor dem Gewerbegericht stattgefunden, die infolge des guten Willens beider Parteien zu einer Einigung führten. Die Punkte, um die es sich hierbei hauptsächlich handelte, betrafen wieder die Einstellung der streikenden Arbeiter. Es wurde darüber folgendes vereinbart:

1. Die Brauereien stellen innerhalb acht Tagen nach Aufhebung des Bierboykotts 210 Arbeiter ein, darunter mindestens 40 verheiratete gelernte Brauer. Bis zur Mälzereikampagne (Ende Oktober) sind weitere 100 Mann einzustellen, darunter 40 verheiratete gelernte Brauer. 2. Soweit möglich, soll jeder Streikende wieder auf den früher innegehabten Platz eingestellt werden. Die Beurteilung der Möglichkeit liegt lediglich den Arbeitgebern ob. 3. Den Wiedereinzustellenden wird ihre bisherige Dienstzeit angerechnet, auch dann, wenn sie nicht wieder in dieselbe Brauerei kommen. Dies bezieht sich aber nur auf die Lohnhöhe, nicht auf die Extravergütungen (Siedegeld usw.). 4. Für diejenigen, die nicht innerhalb vier Wochen eingestellt worden sind, tragen die Brauereien die Hälfte der Unterstützungen, die auf $^2/_3$ des bisherigen Lohnes erhöht werden. Es wird zu diesem Zweck ein Fonds gebildet, der von einem Kuratorium zu verwalten ist, das aus drei Arbeitgeber-Vertretern und drei Arbeitnehmer-Vertretern besteht. Die Zahlung der Unterstützungsgelder erfolgt durch das Kuratorium an das Streikkomitee. 5. Spätestens bis Mittwoch, den 17. August, morgens 10 Uhr, hat jede Partei beim Gewerbegericht Anzeige zu machen, ob sie diese Bedingungen annimmt.

In einer Versammlung der Brauereiarbeiter, die am 16. August stattfand, wurden diese Vorschläge angenommen, dagegen lehnte die Arbeitgebervereinigung, der „Versicherungsverband der Brauereien von Hamburg und Umgegend gegen Verrufserklärungen" die Vorschläge in geheimer Abstimmung einstimmig ab, mit der Begründung, daß die Neufassung des Punktes 2 zu Bedenken Anlaß geben, während Punkt 4 als demütigend für die Arbeitgeber nicht acceptiert werden könne. Infolgedessen gehen also Streik und Boykott in Hamburg weiter und zwar soll sich dieses nach den Beschlüssen des sozialdemokratischen Vereins in Hamburg für seine Mitglieder nicht nur auf die fraglichen Brauereien, sondern auch auf sämtliche Lokale, in denen boykottiertes Bier verschenkt, und sämtliche Läden, in denen solches verkauft wird, erstrecken.

Arbeitskämpfe im Transportgewerbe in Wien haben in den letzten Wochen in größerem Umfange stattgefunden. Zuerst traten am 1. August die Kutscher der Schwerfuhrwerke in den Ausstand. Hierbei befanden sich ca. 8000 Kutscher im Streik und zwar außer 4500 in Diensten der Groß- und Kleinfuhrwerker stehenden die meisten Speditionskutscher und die Kutscher vieler großer Firmen, der Holz- und Kohlenhändler, der Fourage- und Getreidehändler, dann vieler anderer Handels- und Fabrikfirmen. Der Streik endete schon nach wenigen Tagen nach einer Einigungsverhandlung, die auf Anregung des Ober-Gewerbeinspektors für Wien stattfand, mit der Anerkennung der Hauptforderungen der Kutscher. Es wurde ihnen — um die Hauptpunkte anzuführen — ein Minimallohn von 25 Gulden für die Woche, Einhaltung der Sonntagsruhe sowie Bezahlung der in beschränktem Umfange zugelassenen Sonntagsarbeit zugebilligt. Neben Abmachungen über das Wohnen beim Arbeitgeber, Stallwachen usw. wurde bestimmt, daß kein Kutscher wegen seiner Teilnahme an der Lohnbewegung gemaßregelt, keiner wegen Zugehörigkeit zur Organisation entlassen werden dürfe. — Zum großen Teil der schnelle Erfolg der Kutscher war der Anstoß, daß wenige Tage darauf auch die Arbeiter am Handelskai sowie die Speditionsarbeiter, etwa 1100, die Arbeit niederlegten. Die Forderungen, die gestellt wurden, waren im wesentlichen folgende: Für Akkordarbeiter eine Lohnerhöhung von 1—2 Heller für den Doppelzentner Gewicht beim Ein- oder Ausladen sowie Festsetzung der täglichen Arbeitszeit von 7—5, einschließlich der Pausen; für Tagarbeiter ein Tagelohn von 3 Kronen, 40 Heller für jede Ueberstunde und eine Arbeitszeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Als allgemeine Forderungen wurden aufgestellt: Anständige Behandlung, keine Entlassung wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation oder Teilnahme am Streik. Schon drei Tage nach dem Ausbruch des Streiks kam es zu einer Einigung zwischen der Mehrzahl der bei privaten Unternehmern beschäftigten Arbeiter und ihren Arbeitgebern. Die allgemeinen Forderungen wurden zugestanden, die Lohnerhöhung wenigstens teilweise gewährt. Nicht beendet wurde zunächst der Streik der bei dem städtischen Lagerhaus beschäftigten Arbeiter, da die Leitung die geforderte Lohnerhöhung nicht bewilligte, vor allem aber ablehnte, Arbeiter, die zu einer gewerkschaftlichen oder politischen (!) Organisation gehörten, zu beschäftigen. Schließlich einigte man sich dahin, daß die von den Privatfirmen bewilligten Löhne auch von der städtischen Lagerhausverwaltung gezahlt werden sollten, während die Frage der Organisation stillschweigend übergangen, tatsächlich aber niemand wegen Zugehörigkeit zu einer solchen entlassen wurde. Die wesentlichste Errungenschaft des Streiks ist die, daß durch ihn eine gleichmäßige Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle Kaiarbeiter durchgesetzt wurde, wenn auch die geforderten Löhne nicht ganz erreicht worden sind.

Die 17. ordentliche Generalversammlung des Verbandes deutscher Bureaubeamten fand am 7. August d. Js. in Goslar statt. Der Verband zählt jetzt nahezu 2800 Mitglieder und besitzt neben seiner allgemeinen Kasse eine Unterstützungskasse, die im Rechnungsjahre 1903/04 mit 18 072 *M.*, und eine Sterbekasse, die mit 5611 *M.* bilanzierte. Der Hauptinhalt der Verhandlungen betraf eine Umarbeitung, bezw. Neuaufstellung der Verbandssatzungen, die nunmehr ein gemäßigtes, aber bestimmtes sozialpolitisches Programm enthalten und die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes wesentlich erweitert haben. So sollen nach den neuen Satzungen die Mitglieder des Verbandes ohne besondere Beiträge gegen Stellenlosigkeit, gegen Krankheit der Ehefrau versichert werden, ebenso mit einem Sterbegeld von 50 *M.* bei der dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung unterstehenden Sterbekasse des Verbandes. Auch wird den Mitgliedern Rechtsschutz gewährt, es können ferner Unterstützungen und Darlehen gezahlt werden. Die Stellenvermittelung des Verbandes ist wesentlich ausgebaut worden. In Städten mit über 30 000 Einwohnern sind lokale Stellennachweise einzurichten. Der Verbandstag findet in Zukunft alle 2 Jahre statt. Seit dem Vorjahre hat der Verband eine Mitgliederzunahme von etwa 10 % erzielt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Das Institut für Gemeinwohl hat seinen Jahresbericht über das VIII. Geschäftsjahr 1903/04 (Frankfurt a./M. 1904, 4°. 34 S.) erstattet und als Anlagen Auszüge aus dem Jahresbericht der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen, des Sozialen Museums, der Zentrale für private Fürsorge, der Zentrale für Bergwesen, der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung usw. angefügt, die im wesentlichen dem Institut für Gemeinwohl ihre Entstehung verdanken. Das Institut unterhält Sekretariate in Frankfurt a./M. (Dr. Leopold von Wiese) und in Berlin (Prof. Dr. Ernst Francke). In Gemeinschaft mit dem Verein für Sozialpolitik, der Gesellschaft für Soziale Reform und der Sozialen Praxis ist zur Vertretung der gemeinsamen Interessen bekanntlich auch das Bureau für Sozialpolitik in Berlin geschaffen, das zugleich als Sekretariat des Instituts für Gemeinwohl fungieren soll. Eine gute Uebersicht über alle diese Organisationen gibt Dr. Georg Sydow in Nr. 19 der „Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik" aus der Sammlung „Sozialer Fortschritt". Die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen unterhält Volksküchen, Logier- und Baderäume, Volksbibliothek, Kinderhort, Arbeiterheim und hat eine Speisehalle für Eisenbahner im Frankfurter Hauptbahnhof errichtet. — Die Zentrale für private Fürsorge hat unter vielem andern sich

pflegerisch der Entlassenen der Lungenheilstätten und anderer Lungenkranken angenommen, die Kinderfürsorge ganz besonders ausgedehnt — sie führt zurzeit etwa 60 Vormundschaften —, Landaufenthalt und Ferienwanderungen vermittelt, Spareinrichtungen für Landaufenthalt geschaffen, sich am Kampf gegen den Alkoholmißbrauch beteiligt und Kurse zur Ausbildung geeigneter Pfleger geschaffen (vergl. Sp. 1107). — Der Zentrale für Bergwesen wurde in zwei Fällen die Oberleitung bezw. Oberaufsicht über in Betrieb stehende Bergwerke übertragen. Diese Zentrale unterstützt übrigens auch die Betriebsführung mit Rat und Tat zur besseren Ausnützung des Bergwerks; sie kann ferner für kleine Gruben eine zuverlässige und verhältnismäßig billige Auskunftsstelle sein, auch wurde sie mit der Leitung von Schürf- und Bohrarbeiten betraut.

Die zweite Arbeiterreise zur Charlottenburger Wohlfahrtsausstellung wurde im Juli von Angehörigen der bergischen Kleineisen- und Textilindustrie veranstaltet. Jedoch unterschied sich diese Studienreise insofern von der badischen unter Führung der dortigen Gewerbeinspektion (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 498), als unter den 27 Teilnehmern sich neben 15 Arbeitern auch einige Kleinmeister, Ingenieure, ein Baukontrolleur, ein Faktor, ein städtischer Versicherungssekretär und drei Herren vom Remscheider Verein für Gemeinwohl, dem Gedanke und Ausführung des Plans zu verdanken ist, befanden. Die Leitung lag in den Händen des Herrn Kolleck vom Vorstand des Vereins für Gemeinwohl. Dank den vortrefflichen Vorbereitungen der Reise und der Empfänge in Charlottenburg durch Oberregierungsrat Hartmann und Dr. Kayserling konnten die Reiseteilnehmer in den vier Tagen, von denen zwei beinahe auf die Fahrt entfielen, eine Fülle von Belehrung und Anschauung in bequemster Weise in sich aufnehmen. Der erste Tag in Berlin galt den Ausstellungen für Tuberkulose- und Alkoholbekämpfung und dem Besuch einiger Hochschulen und Museen, des Landtags und der elektrischen Zentrale in der Markgrafenstraße, der zweite Tag der Ausstellungsabteilung „Unfallverhütung" nebst Vorführung und Diskussion sämtlicher betriebsfertigen Apparate. Ein Lichtbildervortrag über Tuberkulosis ergänzte die Darbietungen vom vorhergehenden Tage. Nachmittags besuchte man das Mausoleum, Zeughaus, den Reichstag und die Siegessäule. Der dritte Tag bot das Schauspiel von Feuerwehrübungen im Hauptdepot, die Besichtigung von Denkmälern und Schlössern. Der gesamte Verlauf der Reise hat alle Teilnehmer hoch befriedigt. Die gewonnenen Belehrungen und Erfahrungen sollen von den redegewandten Mitgliedern nunmehr durch Vorträge weiteren Kreisen vermittelt werden. Eine Einforderung von kritischen Reiseberichten von jedem einzelnen Teilnehmer wie bei der badischen Arbeiterreise scheint leider nicht beabsichtigt zu sein. Auf diese Weise erst führt man die Studienreisenden dazu, ihre Eindrücke und Beobachtungen tiefer zu verarbeiten und gewinnt neue Anregungen für den Arbeiterschutz. Der aus der Mitte der Reiseteilnehmer aufgetauchte Vorschlag, die Tuberkuloseausstellung, die entschieden den tiefsten Eindruck unter allem Gesehenen machte, durch das ganze Reich wandern zu lassen, verdient Beachtung.

Soziale Medizin und Hygiene.

Was kann zur Erziehung der Arbeiterfamilien zu besserer Bewirtschaftung ihrer Wohnungen geschehen?

Von Kreisarzt Dr. Richter in Remscheid.

Auf Schritt und Tritt drängt sich dem praktischen Wohnungshygieniker die Erfahrung auf, daß viele unserer heimischen Arbeiter und deren Frauen an ihren traurigen Wohnverhältnissen mitschuldig sind. Das Interesse gerade derjenigen Kreise, die es in erster Reihe angeht und für die gesorgt werden soll, an der Wohnungsfrage ist oft noch ein beklagenswert geringes. Diese Indolenz der Arbeiterkreise bietet leider allen denjenigen, welche infolge dieses oder jenes Interessengegensatzes nicht mittun wollen, einen mehr oder weniger triftigen Grund dar, die Wohnungsreform aufzuhalten.

Als ich vor Jahren im Osten der preußischen Monarchie in meiner Eigenschaft als Medizinalbeamter die Gutsherren auf das Wohnungselend ihrer Arbeiter aufmerksam zu machen nicht umhin konnte, wurde mir entgegengehalten, daß die Arbeiter selbst es nicht besser wünschten und nicht besser verständen. Ob man ihnen neue Häuser baue oder nicht, so hieß es, sie ließen sie in kurzer Frist in den gleichen Zustand der Verwahrlosung geraten, in welchem die alten sich befänden. Freilich, auch die Gutsherren hielten am alten Schlendrian fest und bauten die neuen Leutewohnungen gerade so unzweckmäßig und räumlich ungenügend, wie ihre Vorgänger die alten angelegt hatten. Nicht aus bösem Willen — es sei fern von mir, das zu behaupten! — sondern aus Unkenntnis und Bequemlichkeit. Man sieht, die Wohnungsfrage mag angesehen und angefaßt werden von welcher Seite immer, an dem Erlasse eines Wohnungsgesetzes kommt man nicht vorbei. Alle noch so gut gemeinten Belehrungen sind doch zum größten Teil in den Wind gesprochen. Was nutzt es, wenn hier und da ein Intelligenter und Vorwärtsstrebender Nutzen daraus zieht. Gründlich aufklärend und belehrend wirkt nur der Zwang.

Mit dem Gesetz allein ist es allerdings nicht getan. Es ist vielmehr an der Zeit, schon jetzt mit Maßnahmen zur Hebung des Wohnideals in der Vorstellung unserer Arbeiterkreise zu beginnen. Dadurch würde ihr Interesse an der Frage der Wohnungsreform geweckt und so mittelbar zum Segen des Ganzen ein weiterer Druck auf die immer noch Widerstrebenden ausgeübt werden. Vor allen Dingen aber würde alsdann das Gesetz, das ja nun für Preußen endlich im Entwurfe vorliegt, ein besseres Verständnis bei allen denjenigen vorfinden, welchen es in erster Linie zugute kommen soll.

Wer heilen oder bessern will, der muß zunächst die Wurzeln des Uebels kennen zu lernen suchen. Die sind in unserem Falle gar leicht zu entdecken. Sie liegen offenbar im Mangel hygienischer Vorstellungen und — dies ist die stärkere Wurzel — im abstumpfenden Elende. Geringer Verdienst, überreicher Kindersegen und dementsprechend räumlich ungenügende Wohnungen sind der Boden, aus welchem diese Hauptwurzel des Uebels ihre Nahrung zieht. Beide Wurzeln, um beim Bilde zu bleiben, ließen sich mit einem Schlage treffen, wenn man in ausgedehntem Maße zu tätiger Unterstützung und Belehrung der Arbeiterfrauen im Haushalte überzugehen sich entschließen könnte. Hier eröffnet sich meines Erachtens ein neuer, großartiger und den weiblichen Fähigkeiten wie kein zweiter angepaßter Wirkungskreis für tausende brach liegender oder in unbefriedigender Tätigkeit sich aufreibender Frauenkräfte. Die Einrichtung von Haushaltungs- und Kochschulen ist nur die erste Etappe auf diesem Wege. Denn was nützt die beste theoretische und praktische Ausbildung, wenn es der späteren Hausmutter an physischen Kräften gebricht, ihr Wissen in die Tat umzusetzen. Durch Wochenbetten und Krankheiten aufgerieben, muß sie doch das Meiste oft gehen lassen, wie es eben geht. Auch ist die Ausbildung in Haushaltschulen kein Ersatz für die Erziehung in einem besseren Haushalt. Dienstmädchen, die in einem solchen tätig waren, sehen wir freilich nicht selten später vortreffliche Arbeiter- und Handwerkerfrauen werden. Aber wie viele Mädchen wollen denn heutzutage noch als Dienstmädchen die hohe Schule der Haushaltung durchmachen?

Wenn der Berg nicht zu Muhammed kommt, so muß Muhammed zum Berge gehen. Es bleibt nichts übrig, als durch Schaffung einer Haustandspflege im Sinne einer tatkräftigen Unterstützung und nachträglichen Erziehung der Arbeiterfrau im eigenen Haushalte Wandel zu schaffen. Die Kosten dieser Einrichtung dürften sich reichlich verzinsen durch Entlastung des Budgets der Armen- und Krankenpflege. Der Einwurf der stets nach rückwärts am Strange Ziehenden, daß die Familien gegen derartige Einmischungen fremder Personen sich ablehnend verhalten würden, läßt sich schon jetzt von vornherein entkräften. Eine ähnliche Einrichtung besteht bereits vielfach und hat sich überall da, wo sie besteht, vortrefflich bewährt. Das ist die Wöchnerinnen- oder besser Wochenpflege, welche doch aber nur während einer sehr kurzen Zeit physischer Unfähigkeit der Hausmütter dem Hausstande zu seinem Rechte verhilft. Sollte sich diese Einrichtung nicht auch da bewähren, wo chronische Zustände eingerissen sind, wie sie in der Mehrzahl der Arbeiterfamilien akut herrschen, wenn die Mutter in die Wochen kommt? Freilich, ein Zwang dürfte nicht geübt werden. Auch wird viel auf die Auswahl, Ausbildung und Ueberwachung der Hausstandpflegerinnen ankommen. Und selbst dann wird es noch Widerstrebende geben. Es gibt eben immer Leute, die nicht zu belehren und zu bessern sind.

Wie viel auf diesem Wege zu leisten ist, das wird jede Hausfrau und jeder nicht völlig blind an seinem eigenen Hausstande vorübergehende Hausvater ohne weiteres zugeben, wenn er sich erinnert, wieviel Zeit und Arbeit allein die Reinigung der Zimmer erfordert. Es ist ja nicht notwendig, ja, vom erzieherischen Standpunkte gar nicht erwünscht, daß die Hausstandpflegerin der Arbeiterfrau den ganzen Haushalt besorgt. Sie soll nur den Arbeitsberg verkleinern helfen, damit die Hausfrau nicht aus Verzweiflung und Ueberdruß an der eigenen Unzulänglichkeit ganz die Hände in den Schoß lege. Wieviel Zeit vertrödeln ungebildete und ungeschickte Leute unnötig! Man sehe nur einmal einem un-

geschulten Dienstmädchen eine Weile bei seiner Arbeit zu. An diesem Punkte durch Belehrung und praktisches Beispiel eingreifend, kann die Hausstandpflegerin unschätzbare Dienste leisten. Denn in der Tat, es ist oft nur Ungeschick und Mangel an Anstelligkeit und Erfahrung, was so eine Arbeiterfrau, die zeitlebens nur Fabrikarbeit verrichtet hat, in ihrem Hausstande niemals fertig werden läßt. Die Pflege hat sich daher namentlich an junge Hausstände zu wenden. Denn jung gewohnt, alt getan. Aeltere Frauen bieten nicht mehr das beste Bildungsmaterial dar, soweit sie nicht etwa durch äußere Umstände, namentlich übermäßigen Kindersegen, vom rechten Wege abgekommen sind. Solche Frauen, die nicht zu bessern sind, gebe man bald auf und wende sich andern zu, bei denen mehr Erfolg zu erwarten ist.

Diese Hausstandpflege ist auch auf dem Lande sehr notwendig und gerade auch hier sehr gut durchführbar. Gott sei Dank gibt es noch und hat es immer Gutsfrauen und -Töchter gegeben, die sich zu solchen Hülfsdiensten nicht für zu gut hielten. Und wo das geschieht, da sind auch die Verhältnisse bessere. Sorge man ferner dafür, daß die vielfach auf größeren Begüterungen vorhandenen Krankenpflegerinnen etwas mehr, als dies gewöhnlich der Fall ist, von der Hauswirtschaft verstehen. Des weiteren stelle man besondere Hausstandpflegerinnen an. Wo soviel Personal gehalten wird, wie auf vielen großen Gütern, da kann es auf eine Frauenkraft mehr oder weniger kaum ankommen, zumal, da sie sich, wenn tüchtig, sicherlich rentiert.

In den Städten dürfte es sich zunächst um die freie Vereinstätigkeit handeln, die sich in die Bresche zu stellen haben würde. Von den Gemeinden ist einstweilen nicht allzuviel zu erhoffen. Die Zaghaftigkeit, mit welcher die meisten derselben auf diesem Gebiete vorgehen, kann wirklich kaum noch übertroffen werden. Millionen und abermals Millionen verschlingt die Heilstättenbewegung. Werden diese Millionen auch im rechten Verhältnisse stehen zu dem Gewinn an Volksgesundheit und Volkswohl, der damit erkauft werden soll? Wenn man doch etwas von diesem Segen für die Bekämpfung des Elends in den Wohnungen haben könnte! Darüber kann doch kaum noch ein Zweifel sein, daß eine Eindämmung der Kulturseuchen, insonderheit der Tuberkulose und des Krebses, ohne eine kulturell hochstehende Einrichtung und Bewirtschaftung der menschlichen Wohnungen nicht wohl denkbar ist.

Die Verhütung der Bleivergiftung bedarf noch vieler eingehender Studien seitens der Gewerbehygieniker, wie eine Arbeit von Dr. Blum über das Schicksal des Bleis im Organismus in der „Wien. mediz. Wochenschrift" (Nr. 13) wiederum beweist. Er übt an bestehenden Meinungen über die Gefährlichkeit der verschiedenen Bleiverbindungen eine scharfe Kritik. Auf Grund eingehender Experimente prüfte er die Giftenthaltung der Bleiverbindungen in Wasserlösungen, ihr Verhalten gegenüber Eiweiß und Jod, die in der saturnischen Therapie eine große Rolle spielen, und erklärt ihre Wirkungslosigkeit. Das in das Körperinnere einmal gelangte Blei wird durch die Säfte des Verdauungskanals in der Weise reaktiviert, daß das ausgeschiedene Blei, gleich wie das frisch zugeführte, resorbierbar gemacht wird. Die Hauptsache also ist und bleibt, überhaupt die Aufnahme von Blei in den Körper zu verhindern. Die überall vorgeschlagene tüchtige Reinigung mit Seife aber ist nach Blum durchaus verfehlt. Bei dem Waschen mit Seife haftet das Blei an den Händen in Form von Bleiseifen noch fester als die ursprünglichen Bleiverbindungen, wodurch die Waschungen ungenügend bleiben. Es soll nun eine neue Art Seife, Akrenninseife genannt, zu empfehlen sein, welche beim Waschen Schwefelwasserstoff abgibt und dadurch Schwefelblei bildet. Ihre Verwendung und Erprobung in der Praxis schlägt Blum vor.

Unseres Erachtens sind derartige Untersuchungen dringende und dankbare Aufgaben des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, wie denn auch die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform, betreffend die Bekämpfung des Bleigifts, die ständige Mitarbeit des Amtes an diesem Werke fordert. (Vgl. „Soz. Praxis" Sp. 809.)

Eine Berufskrankheit der Zuckerfabrikarbeiter ist, wie das Wiener Krankenkassenorgan „Arbeiterschutz" mitteilt, neuerdings beobachtet worden. Dieses — Zuckerkrätze — genannte Leiden besteht in einem eitrigen Ausschlag an Armen und Beinen. Bei Vernachlässigung können die Arbeiter längere Zeit arbeitsunfähig werden. Als wirksamstes Vorbeugungsmittel sind Bäder anzusehen. Da die Zuckerbodenarbeiter durch die fortwährende Berührung mit Zucker und Melasse am meisten der Zuckerkrätze ausgesetzt sind, und überhaupt die Arbeiten des Zuckerbodens und an den Zentrifugen ein häufiges Waschen erforderlich machen, sind lauwarme Brausebäder zu empfehlen, die in nächster Nähe der Arbeitsstelle einzurichten sind, da sie anderenfalls erfahrungsgemäß zu wenig in Gebrauch kommen. Zur Verhütung des Hautausschlages stellt übrigens eine Zuckerfabrik den Bodenarbeitern Strümpfe aus starker Leinwand mit Ledersohlen zur Verfügung, welche bis zum Knie reichen und verhüten, daß die nackten Beine mit dem Zucker in Berührung kommen. Diese Strümpfe sollen sich gut bewähren, sie müssen aber naturgemäß oft gereinigt werden.

Wohnungswesen.

Lage der Dresdener Grundstücksbesitzer. Das Statistische Amt der Stadt Dresden veröffentlicht im Heft 14 seiner Mitteilungen eine Uebersicht über „das bebaute und unbebaute private Grundeigentum in Dresden und die Berufs- und Einkommensverhältnisse der Eigentümer" (nach einer auf das Jahr 1901 bezüglichen statistischen Untersuchung. Dresden 1904. v. Zahn & Jaensch). Danach haben nur 42,8 % physische Alleineigentümer bebauter Grundstücke ein Einkommen über 6000 ℳ, 10,39 % unter 1600 ℳ, 26,08 % zwischen 1601 und 3500 ℳ. (In Frankfurt a. M. haben sogar 72,8 % unter 6000 ℳ Einkommen.) Große Teile des Einkommens werden von den Hypothekenzinsen aufgefressen und so werden weite Schichten der Hauseigentümer in ihrer wirtschaftlichen Existenz durch jede Erschütterung des Grundstücksmarktes sofort bedroht. Ein Teil dieser Hausbesitzer sind Handwerker und sonstige Gewerbetreibende; sie haben das bebaute Grundstück vielfach unter dem Zwange geschäftlicher Gründe erworben, sein Wert steht deshalb oftmals in einem erheblichen Gegensatze zur finanziellen Lage des Besitzers. Dagegen haben bei dem unbebauten Baulande spekulative Gründe eine viel weitergehende Anhäufung größerer Besitzkomplexe zur Folge; wie weit hier finanzschwache Spekulanten beteiligt sind, wird nunmehr nach Einführung der Besteuerung dieser Gelände nach dem gemeinen Wert auch statistisch erfaßt werden können. Das Anwachsen der Bodenwerte hat erhöhte Verkaufspreise veranlaßt; kommen für den Hausbesitz schlechte Zeiten, so verwandelt sich die mäßige Verzinsung des neuen Erwerbers leicht in einen Verlust und das natürliche Ergebnis ist das riesige Anwachsen der Zwangsversteigerungen, wie es in Dresden schon mehrere Jahre beobachtet wird. In diesem Rahmen hat der Oberbürgermeister Beutler*) den Vorschlag gemacht, bei weiterem Ausbau der wohnungspolitischen Maßnahmen den speziell dadurch benachteiligten Hausbesitzern eine Entschädigung zu gewähren. In Zeiten, die für den Mieter günstig sind, lassen sich ja überdies Verbesserungen in der Wohnungspflege am besten und billigsten durchführen.

Eine Petition betreffend Reform des Hypothekenbankgesetzes hat der Bund deutscher Bodenreformer, der etwa 190000 Anhänger in allen politischen Parteien zählt, an den Reichstag gerichtet. Er fordert ein gesetzliches Verbot für alle Hypothekenbanken, unbebauten Boden zu beleihen. Die im Verkehr befindlichen Hypothekenbankwerte, heißt es in der Begründung, die heute auf annähernd 10 Milliarden Mark zu berechnen sind, böten nicht eine ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Sicherheit, da zur Deckung dieser Rentenwerte großenteils Spekulationsobjekte dienen, nämlich die auf widersprechende Taxen willkürlich gegründeten Werte unbebauter Grundstücke. Nur bei bebauten Grundstücken ergebe sich aus dem Mietsertrage eine zuverlässige Wertbasis. Die Erwartung, die einst dazu führte, den Hypothekenbanken das Recht einzuräumen, unbebauten Boden zu beleihen, sei nicht in Erfüllung gegangen; statt einer Anregung der Bautätigkeit sei eher das Gegenteil eingetreten. Die Bedeutung der Petitionsforderung für die Regelung der Wohnungsfrage liege mithin auf der Hand.

Der Bau von Landarbeiterwohnungen auf genossenschaftlichem Wege mit Hilfe von Darlehen der Landesversicherungsanstalten fand auf dem deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstage in Posen einen warmen Befürworter in dem Referenten Landrat Dr. Rose-Schroda. Auf seinen Antrag wurde beschlossen:

„Der Landwirtschaftliche Genossenschaftstag sieht auch in der Gründung von Genossenschaften zum Bau von Landarbeiterwohnungen eine Pflicht für die genossenschaftliche Arbeit. Die Gründung solcher Genossenschaften erscheint nur möglich, wenn denselben seitens der Landesversicherungsanstalten Darlehen in solcher Höhe und unter solchen Bedingungen gewährt werden, wie sie die Genossenschaften zur Erfüllung

*) Die sozialen Aufgaben der Städte. Zwei Vorträge von Adickes und Beutler. Leipzig 1903, S. 115.

ihrer Aufgaben bedürfen. Die Gründung solcher Genossenschaften würde wesentlich gefördert werden durch Prioritätseinräumung für diese Darlehen seitens der landwirtschaftlichen Kreditverbände. Der Genossenschaftstag empfiehlt daher den einzelnen Verbänden, die Gründung solcher Genossenschaften in jeder Weise zu fördern und zu diesem Zwecke mit den Landesversicherungsanstalten und landwirtschaftlichen Kreditverbänden des betreffenden Bezirks in Verbindung zu treten."

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten zc., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Zum Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung (speziell der offenen Handelsgesellschaften) vor dem G.G.

nebst Bemerkungen über gemeinsame Betriebsleiter mehrerer Gesellschaften.

I.

Nach § 27 G.G.G. sind für die Verhandlung gewerblicher Streitigkeiten zuständig:

1. das G.G., in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist;
2. dasjenige, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet;
3. dasjenige, in dessen Bezirk beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen G.G. hat der Kläger die Wahl.

Den Gerichtsstand des Sitzes der Verwaltung, der gemäß § 17 C.P.O. als allgemeiner Gerichtsstand der Korporationen und Vereine u. dergl., wozu auch die offenen Handelsgesellschaften gehören, an Stelle des allgemeinen Gerichtsstandes des Wohnsitzes gegeben ist, kennt das G.G.G. nicht. Nach der Entstehungsgeschichte des § 27 G.G.G. ist es nicht angängig, den § 17 C.P.O. analog auf die G.G. zu übertragen oder bei Handelsgesellschaften den Sitz der Verwaltung dem Wohnsitze gleichzustellen. Denn nach dem älteren Gesetze sollte nur das Gericht des Erfüllungsortes zuständig sein. Erst nach und nach hat man bei der weiteren Ausbildung des Gesetzes die beiden anderen Gerichtsstände aus praktischen Gründen hinzugefügt (vergl. Wilhelmi-Bewer, II. Aufl. S. 132 Anm. 1 zu § 27 G.G.G.; v. Schulz, Komm., Anm. 3 zu § 27 S. 89; Mugdan, Comm., 5. Aufl. Anm. 1 zu § 27). Nun kann der gewerbliche Arbeiter einer offenen Handelsgesellschaft zwar seine Klage jederzeit unmittelbar gegen die Gesellschafter richten, da die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner gemäß § 128 H.G.B. haften. Ein Bedenken, die Gesellschafter neben der Gesellschaft als Arbeitgeber anzusehen und die Zuständigkeit des G.G. für die Klage gegen die Gesellschaft in Zweifel zu ziehen, besteht nicht. Denn die offene Handelsgesellschaft ist keine eigentlich juristische Person, welche eine völlig selbständige Existenz gegenüber den Personen ihrer Mitglieder hätte. Die Gesellschafter stehen in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu den Arbeitern der Gesellschaft, nicht in einem bloß subsidiären. Sie sind also neben der Gesellschaft Arbeitgeber der Angestellten der Gesellschaft. Danach würde der Anspruch des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis zu einer offenen Handelsgesellschaft unter der Voraussetzung, daß die Klage gegen die Gesellschafter selbst gerichtet wird, auch bei demjenigen G.G. verfolgt werden können, in dessen Bezirk der Kläger und die Gesellschafter wohnen. Dies wäre aber doch nur ein Notbehelf, welcher in der Zwangsvollstreckungsinstanz Schwierigkeiten im Gefolge haben könnte (§§ 135, 141 H.G.B.).

Was den Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung anbetrifft, so ist u. E. darunter dasjenige G.G. zu verstehen, in welchem der Arbeitgeber ein Gewerbe im engeren Sinn betreibt, besonders im Gegensatz zum Handelsgewerbe. Denn das G.G.G. bedient sich des Ausdrucks „Gewerbe" in demselben prägnanten Sinne, wie die G.O. (vergl. Wilhelmi-Bewer, Anm. 2b zu § 1 G.G.G. S. 16). Daher können auch die lediglich mit Handelsgeschäften betrauten Angestellten eines Unternehmers nicht als „gewerbliche" Arbeiter angesehen werden. Es würde verwirrend sein, und ist daher wohl auch vom Gesetzgeber nicht gewollt, wenn man den Begriff des „Gewerbes" im § 27 weiter fassen wollte, als im § 1 des Gesetzes. Danach begründet eine bloße Handelsniederlassung einen Gerichtsstand im gewerbegerichtlichen Verfahren nicht.

In einem Handelsgeschäft, also auch in dem einer offenen Handelsgesellschaft, können nun aber auch gewerbliche Angestellte beschäftigt sein, d. h. solche Personen, die nicht kaufmännische Dienste, sondern lediglich mechanische, technische Dienste leisten und daher, trotzdem sie in einem ausschließlichen Handlungsgeschäftsbetrieb arbeiten, nur als Gewerbegehilfen zu bezeichnen sind. Diese Personen müssen wegen ihrer Ansprüche aus ihrem Arbeitsverhältnisse nach §§ 1, 4 G.G.G. gegen ihre Arbeitgeber vor dem Gewerbegericht klagen. Für sie ist nach dem Vorhergesagten aber nur der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gegeben. Daraus können sich Mißhelligkeiten ergeben. Nimmt der Geschäftsreisende einer Handelsgesellschaft während seines Aufenthalts an einem fremden Orte einen Arbeiter namens der Gesellschaft an, z. B. zur Beförderung der Musterkoffer, oder werden Arbeiter zwecks Entladung von Waren am Bestimmungsort für die Gesellschaft angenommen, so kann einerseits die Gesellschaft nur an einem von ihrem Sitze verschiedenen Orte verklagt werden, was für sie nach Abreise ihres Vertreters umständlich sein kann, insbesondere mit Rücksicht auf die Beschränkung, der die Stellvertretung im gewerbegerichtlichen Verfahren unterworfen ist, während anderseits die Klage am Erfüllungsort dann gar keinen Vorteil für den Arbeiter bietet, wenn er seinen Wohnsitz nicht im Gerichtsbezirk des Erfüllungsortes hat. Wünschenswert wäre entschieden die ausdrückliche Gleichstellung des Sitzes der Verwaltung eines Vereins, einer Korporation usw. mit dem Wohnsitz!

Das Gesetz spricht übrigens nicht von dem Gewerbegericht, in dessen Bezirk sich **eine** gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, sondern von dem Gericht, in welchem sich **die** gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Bei wörtlicher Interpretation müßte man daher zu der Annahme kommen, daß nur die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers in Frage kommt, bei welcher speziell der klagende Arbeitnehmer beschäftigt war. Dies hat praktisch in manchen Fällen etwas für sich, besonders wenn das Unternehmen ein Betrieb größter Art ist, welcher in mehrere Werke oder Abteilungen zerfällt. Hier wird die Leitung des einen Werks oft die Arbeitsverhältnisse bei einem anderen Werk gar nicht zu beurteilen vermögen. Diese wörtliche Interpretation ist aber keine zwingende. Die Absicht des Gesetzgebers, nur gerade diese Niederlassung entscheiden zu lassen, ist ferner aus der Entstehungsgeschichte nicht erkennbar; und schließlich besteht ein praktisches Bedürfnis für diese Beschränkung nicht, denn die größeren Unternehmer können durch ihre Arbeitsordnungen einen Gerichtsstand provozieren und sich dadurch gegen Unbequemlichkeiten schützen, die übrigens schon deshalb selten eintreten werden, weil der Ort der gewerblichen Niederlassung, bei welcher der Arbeiter beschäftigt war, zugleich auch für ihn der für Anstrengung einer Klage bequemste sein wird.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kann eine offene Handelsgesellschaft, die mehrere gewerbliche Niederlassungen hat, von ihren Arbeitern von dem über diese Niederlassungen zuständigen Gewerbegerichte wahlweise verklagt werden. Für die Arbeiter, die oft außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, in welchem die häufig von zusammenhängenden Ortschaften entfernt belegene Fabrik liegt, ist die erweiternde Auslegung der Bestimmungen über die Zuständigkeit eine Wohltat. In Betracht kommen hier u. a. Streckenarbeiter bei Eisenbahnen, Schiffsmannschaften auf Binnenschiffahrzeugen. Die obigen Grundsätze gelten, soweit sich aus der juristischen Natur anderer Handelsgesellschaften nichts Abweichendes ergibt, auch für diese, z. B. für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften u. a.

Als gewerbliche Niederlassung ist nicht nur ein Betrieb anzusehen, in welchem gewerbliche Arbeiter beschäftigt werden. Es gehören hierzu auch getrennt von der Fabrik bestehende Kontore, Bureaus, sofern dort nur Angelegenheiten bearbeitet werden, welche sich auf den Fabrikbetrieb, seine Leitung, Kontrolle oder Revision beziehen. Weiteres Erfordernis für eine selbständige gewerbliche Niederlassung ist jedoch, daß die Rechtsgeschäfte, welche sich auf den Betrieb beziehen, darunter auch Arbeitsverträge, am Orte dieser Niederlassung abgeschlossen werden. —

Eine eigentümliche Erscheinung ist der öfter vorkommende Fall, daß eine Reihe von Gesellschaften, z. B. Elektrizitäts-, Eisenbahngesellschaften, einen gemeinsamen Direktor haben, der alsdann wirt-

schaftlich diesen Gesellschaften gegenüber als der stärkere Teil erscheint, der nach seinem Ermessen über diese Gesellschaften, insbesondere über ihre Angestellten, verfügt. Durch die Person dieses gemeinsamen Direktors stehen diese Gesellschaften in einem engen Zusammenhang, sie bilden eine Art wirtschaftliche Gemeinschaft, welche ganz in der Hand dieses einen Direktors liegt, ohne daß zwischen den Mitgliedern dieser Gemeinschaft irgend welche rechtlichen Beziehungen beständen.

Die für die G.G. wichtige Folge dieser tatsächlichen Gemeinschaft liegt darin, daß der gemeinsame Direktor nach seinem Belieben über das Personal der sämtlichen gleichartige Betriebe besitzenden Gesellschaften verfügt. Er bestimmt z. B., daß ein bei der einen Gesellschaft arbeitender Monteur in Zukunft bei einer andern Gesellschaft zu arbeiten habe. Er bietet ihm bei Beendigung der Arbeit der einen Gesellschaft, bei ihrer Auflösung usw. Beschäftigung bei einer andern Gesellschaft an, ja er bezahlt ihm sogar das Gehalt während der Beschäftigungslosigkeit aus seiner Tasche, um einen tüchtigen Arbeiter an der Hand zu behalten. Er unterhält mitunter auch ein Privatbureau, in welchem er Schreiber, Ingenieure, Hausdiener, Reinmachefrauen beschäftigt. Die Stellung dieses gemeinschaftlichen Direktors hat unter Umständen etwas mit der eines selbständigen Gewerbetreibenden sehr Aehnliches, jedoch wird es meist schwer sein, ihn direkt einem selbständigen Gewerbetreibenden gleichzustellen und dann die Zuständigkeit des G.G. zu bejahen. Oft wird auch die Passivlegitimation zweifelhaft sein, weil nicht klar zu erkennen ist, ob und eventuell in Vertretung welcher Gesellschaft der gemeinsame Direktor im gegebenen Falle gehandelt hat.

Es würde sich vielleicht empfehlen, unter Umständen auch Klagen von solchen Personen und gegen dieselben vor dem G.G. zuzulassen, welche, ohne selbständige Gewerbetreibende zu sein, gewerbliche Arbeiter beschäftigen.

Gewerberichter **Wölbling.**

II.

1. Die vorstehend gegebene engere Auslegung des Begriffs der „**gewerblichen**“ Niederlassung im § 27 G.G.G. erscheint mir nicht ganz zweifelsfrei. Ich möchte in Uebereinstimmung mit einem Teil der Berliner Gewerberichter die Ansicht vertreten, daß die Gesetzgeber bei der Erweiterung des Paragraphen durch Hinzufügung des Gerichtsstandes der gewerblichen Niederlassung lediglich an die entsprechende Bestimmung im § 21 Z.P.O. gedacht haben. Hier aber ist die „gewerbliche“ Niederlassung in dem vollen Umfange verstanden, wie sie im Verkehrsleben aufgefaßt wird, sie schließt also auch die Handelsniederlassung in sich ein.[1] — Auch vom Kaufmannsgerichtsgesetz ist derselbe Begriff „gewerbliche Niederlassung“ übernommen, indem auf die betreffende Bestimmung des G.G.G. verwiesen wird (§ 16), während im übrigen (§§ 11, 13 K.G.G.) der Ausdruck „Handelsniederlassung“ gebraucht wird. Dies dürfte gleichfalls für die Richtigkeit der erweiternden Auslegung des Begriffs sprechen.

Selbst wenn man übrigens für das gewerbegerichtliche Verfahren nur diejenige Niederlassung als gewerbliche gelten lassen will, in oder von der aus gewerbliche Arbeiter im Sinne des Tit. VII G.O. beschäftigt werden, so fällt dennoch auch die **Handelsniederlassung** unter diesen engeren Begriff, sobald und soweit auch in ihr Arbeiter mit nichtkaufmännischen Diensten beschäftigt werden. Denn diese Handelshilfspersonen unterstehen ja dem Tit. VII G.O.[2]) Für die übrigen Angestellten aber ist das G.G. von vornherein unzuständig; es ist daher insoweit eine Untersuchung des Begriffs der **gewerblichen** Niederlassung ohne praktische Bedeutung.

Als **selbständige Niederlassung**, die eventuell die örtliche Zuständigkeit des G.G. ihres Bezirks bedingen würde, kann wohl noch nicht solche Fabrik- oder Arbeitsstätte, Bureau- oder Kontorstelle gelten, die **lediglich Arbeitsverträge** abzuschließen befugt ist; es muß meines Erachtens eine selbständige Betätigung des Gewerbebetriebes **auch nach außen** vorhanden sein; es müssen „Geschäfte“ im Sinne des Verkehrs, d. h. solche, die den Umsatz der hergestellten Produkte usw. bezwecken, abgeschlossen werden. Anderweite Arbeitsstätten können möglicherweise als **Erfüllungsort** die Zuständigkeit des G.G. begründen.[3])

[1]) Entsprechend hat das G.G. Berlin seine örtliche Zuständigkeit angenommen in einem Prozeß, den ein Angestellter des Kabelwerks Oberspree der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft gegen diese führte; und zwar weil sie in Berlin ihren Sitz als Handelsgesellschaft hat (Nr. 602/02, Kammer 5).

[2]) Vergl. z. B. in diesen Mitteilungen Sp. 117 der „Sozialen Praxis“ (Packer und Hausdiener); v. Schulz im „G.G. Berlin“, S. 66.

[3]) Mitteilungen Sp. 691 der „Sozialen Praxis“, Mitte.

Die Annahme, daß beim Vorhandensein mehrerer gewerblicher Niederlassungen der Arbeiter die Wahl habe zwischen mehreren für diese verschiedenen Niederlassungen bestehenden G.G., läßt sich allerdings aus dem Wortlaut des § 27 G.G.G. nicht direkt widerlegen. Meines Erachtens spricht aber vieles und insbesondere die ähnliche aber ausführlichere Vorschrift des § 22 C.P.O. („**Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben**“) für die gegenteilige, auch von **Wilhelmi-Bewer** vertretene Auffassung, daß nur diejenige Niederlassung in Betracht komme, „von der aus das Arbeitsverhältnis eingegangen ist“ (Komm. § 27 A. 5); nur mit der Erweiterung auf diejenige Niederlassung, für welche der Arbeiter angenommen bezw. tätig geworden ist (Fall aus der Praxis: Annahme und anfängliche Beschäftigung in der Hauptniederlassung in Zürich, dann Ueberweisung nach der Zweigniederlassung in Berlin, woselbst Weiterbeschäftigung und weitere Löhnung: G.G. Berlin örtlich zuständig). Den Arbeiter auf das G.G. einer Niederlassung zu verweisen, mit der er in keinen räumlichen Beziehungen steht, erscheint auch deshalb bedenklich, weil er in vielen Fällen keineswegs ein — **vielleicht** einmal als Wohltat erscheinendes — **Wahlrecht** zwischen mehreren Gerichten haben, sondern **gezwungen** sein würde, ausschließlich das G.G. einer für ihn sonst nicht in Betracht kommenden räumlich entfernten Niederlassung anzugehen, weil zufällig allein für ihren Bezirk ein G.G. besteht, das, wenn einmal örtlich zuständig, nach der heutigen Fassung der §§ 6 und 27 G.G.G. zur Entscheidung allein berufen sein würde (vergl. meine Ausführungen in der „Sozialen Praxis“ vom 24. März d. J., Sp. 692 unten). —

2. Die Fälle der **Leitung verschiedener Unternehmungen** durch ein und dieselbe Persönlichkeit mehren sich. So tauchen jetzt eingetragene Baugenossenschaften mit **beschränkter Haftung** auf, welche einheitliche Geschäftsführung haben. Hier liegt die Gefahr nahe, daß Schiebungen zum Nachteil der Bauarbeiter vorkommen und dem Bauschwindel neue Wege gebahnt werden. So wurde jüngst von klagenden Arbeitern, die für eine solche Genossenschaft angenommen waren, behauptet, daß sie nicht zu ihrem Lohne kämen, weil **diese** Genossenschaft zahlungsunfähig sei und lediglich eine zweite unter denselben Geschäftsführern die Baugelder gebe, an welche die Arbeiter natürlich nicht ohne weiteres heran können. Mehrfach erfahren die Arbeiter überhaupt nicht, für welche Gesellschaft sie eingestellt werden, da zunächst alles auf den Namen des Geschäftsführers geht, der dann bei Streitigkeiten die eigene Haftung ablehnt. Der Vorschlag, solche Betriebsleiter und Direktoren unter die G.G. zu stellen, verdient daher entschieden Beachtung.

Schalhorn.

Berufungsfähigkeit gewerbegerichtlicher Urteile bei gerichtsseitiger Verbindung von Prozessen.

Die Berufungsinstanz des Berliner G.G., das Landgericht I Berlin, 8. Civilkammer, hat bisher in ständiger Praxis angenommen, daß durch gerichtsseitige Verbindung von Prozessen die Frage der Berufungsfähigkeit der einzelnen Sache **nicht** beeinflußt wird, daß insbesondere ein Berufungsrecht nicht gegeben ist, wenn lediglich der Gesamtstreitwert der verbundenen Sachen sich auf über 100 *M* stellt, der Streitwert der einzelnen Sache aber unter 100 *M* bleibt. Das Landgericht hat diese Stellungnahme ausführlich und unseres Erachtens überzeugend begründet.[1]) Noch jüngst hat es den gleichen Grundsatz auch auf **parteiseitig** verbundene Ansprüche angewendet:[2])

> Durch die Verbindung kann nach der festen (!) Praxis der jetzt erkennenden Kammer die Zulässigkeit der Berufung nicht herbeigeführt werden (Berufungsurteil vom 29. September 1903; ebenso im Urteil vom 29. Januar 1904 zu Nr. 240/03 K. 4 des G.G.).

Es muß daher einigermaßen befremden, wenn in einem neueren Urteile (vom 21. Juni 1904 zu Nr. 1154/03 der K. 5 G.G.) dieselbe Civilkammer ihre bisherige „feste“ Praxis verläßt, noch dazu ohne Angabe von Gründen für diese Aenderung des Standpunktes. Es wird lediglich gesagt, daß bei Verbindung mehrerer Sachen die Streitwerte zusammenzurechnen seien und daß dieser Gesamtwert alsdann der Wertgegenstand sei, nach welchem sich die Berufungsfähigkeit richte.

Man möchte hiernach fast annehmen, daß diesmal die Frage der Berufungsfähigkeit überhaupt nicht näher geprüft worden ist.

[1]) Vergl. „G.G. Berlin“ S. 311 bis 312: Urteil des Landgerichts vom 11. Oktober 1901.

[2]) Soz. Prax. vom 25. Februar 1904, Sp. 585.

Jedenfalls beweist das Schwanken, daß bisher **nicht genügend** dafür gesorgt ist, daß nicht der Richter „den Parteien die zweite Instanz verschließen oder eröffnen" kann, obwohl doch „solcher Rechtszustand mit einer in ihren Formen fest geregelten Rechtspflege nicht vereinbar erscheint" (Worte des landgerichtlichen Urteils vom 11. Oktober 1901). Hier wird also doch einmal die Gesetzgebung eingreifen müssen, um so mehr als das gleiche Schwanken der zweiten Instanz nun auch gegenüber den Urteilen der Kaufmannsgerichte zu befürchten ist. Das mindeste, was man wird fordern müssen, ist eine ausreichende Erläuterung oder Ergänzung der Bestimmungen des G.G.G. über die Berufung. Noch wünschenswerter freilich wäre, wenn zugleich das ganze Verfahren der zweiten Instanz mehr dem gewerbe- bezw. kaufmannsgerichtlichen angepaßt und außerdem ein **einheitliches Obergericht** geschaffen würde.

Sch.

Rechtsprechung.

Gesundheitsschädlichkeit des vom Arbeitgeber überwiesenen Schlafraums berechtigt zum Verlassen der Arbeit ohne Kündigung. Der Arbeitgeber ist dem hiernach ausscheidenden Arbeiter für den während der Kündigungsfrist erwachsenden Lohnausfall ersatzpflichtig, sofern nicht auch der Arbeiter einen Lösungsgrund geboten hat.

(§ 124 Nr. 4 und Nr. 5, § 120a und b G.O.; §§ 618 628, auch 826 B.G.B.)

Unbefugtes Verlassen der Arbeit nach § 123[3] G.O.

Der Kläger war Hausdiener beim bekl. Gastwirt gegen 24 ℳ Monatslohn, freie Kost und Schlafstätte. Als Schlafraum war ihm ein Hängeboden in der Gastwirtschaft angewiesen, der den baupolizeilichen Vorschriften nicht entspricht, zu niedrig ist, Luft und Licht nur von einem Lichthof aus erhält, keine Zugangstür besitzt und nur durch eine verstellbare Leiter erreicht werden kann. Am dritten Tage — nach einem Wortwechsel der Parteien — verlangte der Kläger einen anderen Schlafraum. Der Beklagte bot ihm sein Zimmer an und erklärte sich bereit, selber auf dem Hängeboden zu schlafen. Da Kläger aber das Schafzimmer mit der Ehefrau des Beklagten hätte teilen müssen, verließ er den Dienst, ohne die geltende gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten. Er verlangt, da er in den folgenden 14 Tagen nur an zwei Tagen Arbeit gefunden hat, Ersatz des ihm aus der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstandenen Schadens mit 85 ℳ. Der Beklagte, dem inzwischen auch die Benutzung des Hängebodens als Schlafraum polizeilich untersagt ist, ist verurteilt.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Vertrage hatte der Beklagte dem Kläger als einen Teil des ausbedungenen Lohnes eine Schlafstätte zu gewähren. Diese mußte so beschaffen sein, daß sie vom Kläger ohne Gefährdung benutzt werden konnte. Da der dem Kläger angewiesene Hängeboden zum Schlafen unbenutzbar ist, erhielt Kläger die ihm vom Beklagten ausbedungene Vergütung nicht im entsprechenden Umfange und konnte deshalb gemäß § 124 Nr. 4 G.O.*) den Dienst ohne Kündigung verlassen.

Hierzu war er ferner aus dem Grunde berechtigt, weil ihm, wenn er beim Beklagten die Arbeit fortgesetzt und den Hängeboden weiter benutzt hätte, Leben oder wenigstens die Gesundheit gefährdet worden wäre. Denn es fehlte an Luft und Licht. Außerdem mußte Kläger befürchten, da eine Türe fehlte und keine feste Treppe vorhanden war, in der Dunkelheit herabzustürzen (§ 124 Nr. 5 G.O.). Für den dem Kläger durch seine berechtigte Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstandenen Schaden ist Beklagter verantwortlich. Er war nach § 618 B.G.B. verpflichtet, da er den Kläger in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hatte, dafür zu sorgen, daß in Ansehung des Schlafraumes die für des Klägers Gesundheit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt würden. Die gleiche Fürsorge lag ihm nach § 120a G.O. ob. Der Schlafraum steht hier in unmittelbarer Verbindung mit dem Arbeitsraum. Wollte Kläger von der Arbeit ausruhen, mußte er den Hängeboden aufsuchen. Die Schlafstätte hat daher als zu den Arbeitsräumen im Sinne des § 120a gehörig zu gelten.

Da Beklagter durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Klägers veranlaßt hat, so ist er dem Kläger für den durch Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schaden verantwortlich (§ 628 Absatz 2 B.G.B.). Er kann dagegen nicht geltend machen, daß der Kläger die Gesundheitsgefährdung nur als Vorwand gebraucht; denn der Arbeiter darf jederzeit verlangen, daß sein Anspruch auf eine brauchbare Schlafstätte erfüllt wird. Dies Recht wird auch dadurch, daß man es nicht gleich geltend macht, nicht verloren. Das Anerbieten an Kläger endlich, in einem Zimmer zu schlafen, wo auch die Ehefrau des Beklagten schläft, verstößt gegen die guten Sitten und ist daher mit Recht vom Kläger abgelehnt worden (§ 618 B.G.B., § 120b G.O.). Der Anspruch des Klägers würde nur wegfallen, wenn Beklagter seinerseits einen Entlassungsgrund gehabt hätte. An sich nämlich darf, wenn von der einen Partei das Dienstverhältnis aus wichtigem Grunde aufgelöst und die andere Partei deshalb ersatzpflichtig gemacht wird, diese sich darauf berufen, daß auch sie Grund zur Aufhebung des Vertrages gehabt habe. Es besteht auch nicht die Verpflichtung, diesen Grund gleich bei der Auflösung geltend zu machen.

Allein ein Entlassungsgrund lag hier nicht vor. Denn durch einmalige Verwendung seiner Ruhepause zu einem notwendigen Wege — ohne vorherige Anzeige — macht sich der Hausdiener noch keiner groben Pflichtverletzung schuldig.

Auch „Unbefugtes Verlassen der Arbeit" im Sinne des § 123[3] G.O. liegt, wie sich aus der Gleichstellung mit sonstiger **beharrlicher** Arbeitsverweigerung ergibt, nur vor, wenn aus dem Wegbleiben die Absicht, die Vertragspflichten zu verletzen, zu folgern ist.

[Kammer 6 vom 15. April 1904, Nr. 2208/03.]

NB. Wegen der Frage, wann Pflichtverletzung Entlassungsgrund bietet, vergl. noch das folgende Urteil.

*

Wann gewährt wiederholtes Zuspätkommen einen Entlassungsgrund?

Nicht jede Unpünktlichkeit gibt schon einen Entlassungsgrund. Wird die Unpünktlichkeit nur durch Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit verursacht, so ist sie noch keine grobe Pflichtverletzung. Hierzu wird das Zuspätkommen erst, wenn der Arbeiter weiß, welches Gewicht der Arbeitgeber auf pünktliches Erscheinen legt, und trotzdem wiederholt absichtlich eine den Umständen nach erhebliche Zeit nach Geschäftsbeginn zur Arbeit antritt. Denn damit weigert er sich mit Beharrlichkeit, ihm nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtungen nachzukommen (§ 123[3] G.O.).

[Kammer 6 vom 18. Mai 1904, Nr. 842.]

*) Anm. Nach dieser Vorschrift kann der Arbeiter, sofern ihm der Arbeitgeber den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit der Arbeit aufhören. Freilich spricht diese Bestimmung von **Auszahlung des Lohnes**, und ohne weiteres kann Gewährung einer Schlafstätte nicht als Lohnauszahlung bezeichnet werden. Allein nach Abs. 2 des § 115 G.O. kann Naturallohn ganz oder zum Teil an Stelle des Barlohns treten. Diese Art der Vergütung darf schon im voraus ausbedungen werden; es sieht z. B. § 114a Abs. 2 G.O. diese Möglichkeit ausdrücklich vor, indem er wegen der Lohnbücher für den Fall, daß Kost und Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden soll, Vorschriften trifft. Es kann demnach anstatt des Lohnes in bar die Überlassung von Naturallohn geschuldet werden, wozu auch die Verschaffung von Sachnutzung zu rechnen ist. Die Bestimmung der Nr. 4 des § 124 G.O. muß daher nach ihrem Sinn und nach dem Willen des Gesetzgebers, daß dem Arbeiter sein Anspruch auf Vergütung bezw. Lohn gesichert werden soll, dahin ausgelegt worden, daß der Nichtauszahlung von Barlohn die Nichtgewährung von Naturallohn gleichzustellen ist. (Ebenso Schenkel Anm. 3 zu 124, Anm. 2 Abs. 3 zu 115 G.O. und Lotmar, der Arbeitsvertrag S. 782, dieser freilich mit etwas anderer Begründung.

Gewerberichter Dr. Neumann.

Literarische Mitteilungen.

Dr. W. Borgius. **Die Ideenwelt des Anarchismus.** Leipzig. F. Dietrich. 1904. 68 S. 1 ℳ.

Das mit literarischer Umsicht und wissenschaftlicher Objektivität verfaßte Schriftchen kann, da die Theorie des Anarchismus meist in schwer zugänglichen Werken vergraben ist, viel zur Aufklärung beitragen, denn es legt die Unterschiede zwischen dem Gedankenanarchismus kritischer Geister und dem Terrorismus blindwütiger Temperamente faßlich dar. Der Gegensatz von Sozialdemokratie und Anarchismus kommt natürlich ebenfalls in der Darstellung scharf zum Ausdruck.

Beiträge zur Klinik der Tuberkulose. Band II. Heft 4. Herausgegeben von Professor Dr. Ludolph Brauer. Enthält einen Aufsatz von Dr. J. Marcuse über „Die Wohnung in ihren Beziehungen zur Tuberkulose". Würzburg 1904, A. Stubers Verlag. Einzelpreis 4,50 ℳ.

Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge. Im Auftrage der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, herausgegeben von Karl Kehrbach. VII. G. Schuster, Zur Jugend- und Erziehungsgeschichte Friedrich Wilhelms IV. und Wilhelms I. Berlin 1904, A. Hofmann & Co.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften und das Soziale Museum zu Frankfurt a. M. stellen als

Preisaufgabe

folgendes Thema:

Welche gesetzlichen Massregeln sind innerhalb des Rahmens der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung möglich und empfehlenswert, um das im Stadterweiterungsgebiete gelegene Gelände für die Herstellung von Wohnhäusern auch gegen den Willen der Eigentümer verwertbar zu machen?

I. Nachdem die grosse sozialpolitische, volkswirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der mit der Stadterweiterung verbundenen Vorgänge und Fragen mehr und mehr erkannt ist, ist eine, die verschiedenen Seiten der Materie berücksichtigende öffentlich-rechtliche Regelung dieser Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis geworden.

Allseitig anerkannt ist, dass die öffentliche Gewalt in der einen oder anderen Weise einzugreifen hat, um die Aufstellung zweckmässiger Bebauungspläne zu sichern und die Anlage der vorgesehenen Strassen und Plätze unter angemessener Regelung der Kostenfrage herbeizuführen. Auch sind bereits in verschiedenen Ländern gesetzliche Bestimmungen erlassen, die darauf hinzielen auf öffentlich-rechtlichem Wege die Hindernisse, welche sich der Bebauung durch die Zersplitterung des Grundbesitzes entgegenstellen, zu beseitigen (zwangsweise Umlegung).

Darüber hinaus sind, wenigstens in Deutschland, bisher Versuche öffentlich-rechtlicher Regelung der Verhältnisse kaum gemacht. Es soll hier nunmehr zur Untersuchung gestellt werden, inwieweit die in anderen Staaten bereits getroffenen Massnahmen oder die von verschiedenen Seiten schon gemachten Vorschläge oder aber andere neu vorzuschlagende Wege geeignet sind, auf dem Boden der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung den Uebelständen entgegenzutreten, welche sich insbesondere daraus ergeben, dass die privaten Eigentümer das zur Bebauung erforderliche Gelände nicht oder nicht zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen.

II. Die bisherigen Massnahmen und Vorschläge lassen sich etwa dahin zusammenfassen:
1. Forderung eines Vorkaufsrechtes der Gemeinden für den innerhalb ihres Weichbildes liegenden Grund und Boden (Kommunalprogramm des National-sozialen Vereins. Protokoll des IV. National-sozialen Vertretertages von 1899 zu Göttingen auch abgedruckt in Adickes, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte, und Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik).
2. Ausdehnung des Enteignungsrechtes für öffentlich-rechtliche und gemeinnützige Körperschaften im Interesse der Wohnungsfürsorge; Gesetzgebung in Belgien (expropriation par zones) und Holland.
3. Schaffung eines Rechtes für Baulustige, das im Stadterweiterungsgebiet gelegene, im Eigentum anderer stehende Gelände für Erbauung von Wohnhäusern in Anspruch zu nehmen (Vorschlag von Faucher in der Berliner Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft XVI [1866], und Verhandlungen des deutschen volkswirtschaftlichen Kongresses in Wien 1873), oder Herbeiführung eines Bauzwanges unter gewissen Voraussetzungen.

III. Bei der Behandlung dieser und etwaiger anderer Vorschläge und Massnahmen ist die Frage, zu welchem Preis und unter welchen Bedingungen das Gelände zu übernehmen ist, besonders eingehend zu erörtern. Neben einer unmittelbaren Abfindung des Eigentums käme dabei event. eine allmähliche Ablösung des Eigentumsrechtes in Betracht. Bei Erörterung dieser letztgenannten Lösung bedürfte die Höhe der Entschädigung und die Sicherung des Rechts des Eigentümers vor und neben den Rechten dritter besonders eingehender Behandlung.

Bei der Besprechung der praktisch schon durchgeführten Massnahmen sind sowohl die vor ihrer Einführung geltend gemachten Einwände und Bedenken als die Fälle ihrer Anwendung und die dabei gemachten Erfahrungen allseitig zu behandeln. Schliesslich sind die Mittel zu erörtern, durch welche die Spekulation wirksam verhindert werden kann, das der Bautätigkeit erschlossene Gelände sich wieder zu unterwerfen und dadurch die Wirkung der öffentlich-rechtlichen Massnahmen wieder aufzuheben.

Es ist erwünscht, dass die Vorschläge in einem detaillierten Gesetzentwurf ihren prägnanten Ausdruck finden.

Die Behandlung des Themas hat sowohl nach der juristischen als nach der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Seite hin zu erfolgen. Die Erörterung der Steuerfragen fällt nicht in den Rahmen der Aufgabe.

Es ist zulässig, auch nur eine der in Rede stehenden Massregeln und Vorschläge zu behandeln.

IV. Die Preisarbeiten, welche in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst sein können, müssen

bis spätestens 1. Januar 1906

an den Rektor der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Herrn Professor Dr. Burchard zu Frankfurt a. M., Börsenstr. 19, eingesandt sein. Sie sind mit einem Kennwort zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem mit dem Kennwort versehenen verschlossenen Umschlag anzugeben. Das Preisgericht setzt sich zusammen aus den Herren: **Oberbürgermeister Dr. Adickes, Frankfurt a. M., Professor Dr. Burchard, Rektor der Akademie, Frankfurt a. M., Professor Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M., Dr. Stein, Frankfurt a. M., Ober- und Geh. Baurat Dr. Stübben, Berlin** und **Professor Dr. A. Voigt, Frankfurt a. M.** Im Falle dass einer oder der andere dieser Preisrichter fortfallen sollte, haben die übrigen Herren Preisrichter das Recht der Zuwahl.

Für die Preisverteilung steht die **Summe von 3000.— M.** zur Verfügung, die nach Ermessen des Preisgerichts ganz oder geteilt zuerkannt werden kann.

Die preisgekrönten Arbeiten werden mit der Auszahlung der Prämien ausschliesslich literarisches Eigentum der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. Die nicht preisgekrönten Arbeiten werden den Verfassern zur freien Verfügung zurückgesandt.

Die Entscheidung des Preisgerichts erfolgt, wie die Veröffentlichung des Preisausschreibens in der **„Sozialen Praxis“**, im **„Verwaltungsarchiv“**, in den **„Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik“** und der **„Deutschen Juristenzeitung“**.

Anfragen und Mitteilungen, welche das Preisausschreiben betreffen, sind **an den Rektor der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M.** zu richten.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 1. September 1904. Nummer 49.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Genügen die heutigen Zivil- und Strafrechtsnormen zur Bekämpfung von Mißbräuchen der monopolistischen Vereinigungen?

Von Professor Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.

(Schluß.)

B. Schadensersatzpflicht. § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wie wir gezeigt zu haben glauben, kann also der § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein zivilrechtliches Eingreifen in die Kartellverträge und in die auf Grund des Kartells getroffenen Vereinbarungen mit dritten nicht die Grundlage bilden. Man hat aber noch auf einem anderen Wege versucht, die heutigen Zivilrechtsnormen auf die Kartelle anzuwenden, nämlich den § 826 bezw. auch 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hier handelt es sich nun nicht um Rechtsgeschäfte, die als Verstoß gegen die guten Sitten nichtig sind, sondern um die Schädigungen, die jemand in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise anderen vorsätzlich zufügt, und um den Schadenersatz, den er dafür zu leisten hat. Eine solche Schädigung kann durch Kartellmaßregeln aller Art herbeigeführt werden und sie bewirkt Schadensersatzpflicht, wenn dieselbe als ein Verstoß gegen die guten Sitten erscheint. Es wird daher auch hier wieder der Mangel fühlbar, daß es individualisierende Normen dafür nicht giebt. Wenn nun Schneider (a. a. O. S. 38) meint, daß die §§ 826 und 138 Abs. 1 den Ausschreitungen der wirtschaftlichen Freiheit eine Grenze ziehen, die „für die Beteiligten aus der Verkehrssitte, also im allgemeinen besser und leichter als aus Rechtsregeln erkennbar sei“ und die „der jeweiligen Sitte und gefestigter Volksanschauung entspreche“, so hätte er, wenn er versucht hätte, eine Anzahl praktischer Fälle von Kartellmaßregeln also Lieferungssperren, Boykottverträge und dergleichen von diesem Gesichtspunkte aus zu beurteilen, leicht erkennen können, daß das nicht zutrifft. Wenn die Verkehrssitte schon darüber entschieden hätte, wann solche Maßregeln als unmoralisch gelten und wenn nicht, dann freilich wäre es der Rechtsprechung außerordentlich leicht gemacht. Praktisch liegt aber die Sache so, daß derjenige, der diese Maßregeln anwendet und der, den sie treffen, über ihre Zulässigkeit immer verschiedener Meinung sein werden — so lange als bis der letztere sie ebenfalls in Anwendung bringt. Die Arbeiter sind regelmäßig sehr aufgebracht darüber, wenn die Unternehmer vereinbaren, einen aus irgend einem Grunde entlassenen Arbeiter in keinem ihrer Betriebe mehr zu beschäftigen; wenn sie aber selbst einen festen Gewerkverein geschlossen haben, finden sie nichts darin, zu verlangen, daß nur Mitglieder desselben beschäftigt werden, und sich zu weigern, mit Außenstehenden zusammenzuarbeiten. Solche Beispiele lassen sich in den verschiedensten Kombinationen anführen. An einer einheitlichen Verkehrssitte fehlt es also vollkommen und ebensowenig kann ich der Ansicht Schneiders zustimmen, daß die Unparteilichkeit des höchsten Gerichtshofes eine solche Einheitlichkeit herbeiführen und einen Ersatz für das vielbegehrte Kartellamt darstellen könnte. Die bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichts sprechen dagegen, und es ist auch klar, daß, wenn man nicht schlankweg alle Kartellmaßregeln verbieten will, was natürlich nicht angeht, man gewisse Grundsätze haben muß, nach denen man erlaubtes und unerlaubtes scheidet. Da die Verkehrssitte hier im Stich läßt, muß die Rechtswissenschaft selbst solche zu schaffen versuchen. Dazu aber genügt es nicht, die wenigen vor Gericht gebrachten Fälle in Betracht zu ziehen, sondern man muß die wirtschaftlichen Verhältnisse selbst studieren und dann versuchen, aus einer möglichst umfassenden Kenntnis heraus, aus einer möglichst großen Zahl von Beispielen allgemeine Grundsätze für die rechtliche Beurteilung und Unterscheidung zu finden. Diese Kenntnis wird aber nicht erworben durch das Studium von Gesetzen sondern nur durch das Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse selbst, und wenn Schneider meint, (S. 40): „Eine gedeihliche Rechtshandhabung erfordert hier also ganz besonders eine feinfühlige, aber zugleich feste Hand des Richters, und, was ich schon früher hervorhob, eines rechtlich geschulten Richters“, so glaube ich doch darauf hinweisen zu sollen, daß neben der doch wohl für alle Richter erforderlichen rechtlichen Schulung gerade hier eine gewisse wirtschaftliche Schulung vielleicht von noch größerer Bedeutung wäre.

Wir kommen daher zu dem Schluß: In die eigentlichen Kartellverträge selbst sowie in die auf Grund derselben von seinen Mitgliedern mit den Abnehmern usw. abgeschlossenen tauschwirtschaftlichen Rechtsgeschäfte kann das Zivilrecht überhaupt nicht regelnd und beschränkend eingreifen, ebensowenig lassen sich aus ihm Grundsätze für eine Schadensersatzpflicht seitens der Kartelle bezw. ihrer Mitglieder ableiten. Eine Bekämpfung übermäßiger Preis-

festsetzungen und dadurch bewirkter Schädigungen ist oft nur möglich durch wirtschaftliche Maßregeln. Dagegen ist es denkbar, daß die Exklusionsverträge auf diesem Wege geregelt werden können. Doch sind die vorhandenen Gesetzesbestimmungen dafür durchaus nicht geeignet und es wird nur dann möglich sein, hier besondere, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Normen zu schaffen, wenn diese Maßregeln in ihrem Zusammenhang mit anderen viel allgemeiner und systematischer erfaßt werden.

II. Die Strafrechtsnormen.

Es bleibt noch übrig, die Anwendbarkeit vorhandener Strafrechtsnormen auf die Kartelle zu erörtern.

1. Bei der Frage strafrechtlichen Vorgehens gegen Mißbräuche der Kartelle liegt natürlich die Anwendung der Wucherparagraphen 302e in Verbindung mit 302a Str.G.B. am nächsten. Denn die Gefahr einer Ausbeutung der Konsumenten durch übermäßige Preise ist bei jedem Monopol und so auch bei den Kartellen vorhanden. Es ist auch schon mehrfach an eine Verallgemeinerung der Wucherbestrafung gedacht worden in der Weise, daß die Ausbeutung einer allgemeinen Notlage für strafbar erklärt werde.[1]) Dieser Wunsch regte sich, nach Schneider, besonders bei der Kohlennot im Jahre 1900. Es kann dies aber nur als Beweis dafür gelten, wie wenig angebracht eine derartige Ausdehnung und überhaupt ein gesetzliches Eingreifen in dieser Weise wäre. Denn man kann sagen, daß das Kohlensyndikat vielleicht niemals so maßvoll war in seinen Preisfestsetzungen, dieselben sich niemals weniger von denen entfernt haben, die bei freier Konkurrenz bestanden hätten, als in den Jahren der Hochkonjunktur. Insbesondere von 1901 bis jetzt sind die Preise des Kohlensyndikats viel weniger in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet, als sie es damals waren. Kurzum, es zeigt sich auch hier wieder, daß der Richter nun einmal nicht imstande ist, zu beurteilen, ob die Preisfestsetzungen eines Kartells über das in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Maß hinausgehen oder nicht. Dazu kommt dann, daß alle die oben bei der Frage der zivilrechtlichen Regelung hervorgehobenen Gesichtspunkte auch hier von Bedeutung sind: das Urteil über einen einzigen auf Grund der Preisfestsetzungen des Kartells von einem Mitgliede mit seinen Abnehmern geschlossenen Vertrag bedeutet zugleich die Strafbarkeit von hunderten anderer auf dem gleichen Kartellbeschluß beruhender Verträge, die Verurteilung nur eines einzelnen Kartellmitgliedes ist daher eine Ungerechtigkeit, die Folgen der dadurch gegebenen Anfechtbarkeit dieses und aller anderen gleichartigen Verträge sind volkswirtschaftlich garnicht zu ertragen usw.

2. Größere praktische Bedeutung hat das strafrechtliche Vorgehen gegen die Kartelle auf Grund des § 253 Str.G.B. (Erpressung) erlangt, und zwar insbesondere wegen des schon oben erwähnten diesen Paragraphen anwendenden Reichsgerichtsurteils vom 29. November 1900. Auch die Literatur hat sich mit dieser Art der Regelung schon befaßt und der Reichstagsabgeordnete Wolfgang Heine hat in einem Aufsatze: Koalitionsrecht und Erpressung im 17. Bande des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik (Jahrgang 1902 S. 589 ff.) unter Bezugnahme auf die Anschauungen früherer Autoren über den Erpressungsparagraphen gezeigt, zu welchen ungeheuerlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen die vom Reichsgericht vorgenommenen Auslegungen des Begriffes der Drohung und besonders des rechtswidrigen Vermögensvorteils führen müssen. Jeder Versuch eines Verkäufers, einen höheren Preis für seine Ware zu erzielen, als der Käufer zahlen will, wird, wenn er unter der Drohung erfolgt, daß man sonst nichts verkaufen werde und diese Drohung vom Käufer als ein Übel empfunden wird, als Erpressung zu bestrafen sein. Denn der Verkäufer erstrebt einen Vermögensvorteil, auf den er „noch keinen rechtlichen Anspruch" hat. Aber selbst wenn der Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils nur in dem allein vernünftigen Sinne aufgefaßt wird, daß als solcher nur derjenige gilt, der gegen das gesetzlich festgelegte Recht eines anderen erstrebt bezw. erworben wurde, erscheint die Anwendung des Erpressungsparagraphen gegen Kartellmaßregeln bedenklich. Zwar wäre sie dann nicht mehr möglich gegen Tauschverträge, so daß nicht mehr, nach dem treffenden Beispiel Merkels[2]), der Hauswirt, der von seinem Mieter unter Drohung der Kündigung einen höheren Mietzins verlangt, wegen Erpressung bestraft werden könnte. Wohl aber bestünde dann noch die Möglichkeit, bei Exklusionsverträgen und zwar insbesondere bei Verträgen zu ausschließlichem (Tausch-) Verkehr Erpressung anzunehmen, also z. B. gerade in dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall des Kartells der Munitionsfabriken. Derselbe zeigt aber schon, daß selbst mit dieser engeren Interpretation den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht gedient ist und insbesondere, daß die Anwendung des § 253 dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht entspricht.

Gibt es aber überhaupt ein gesetzlich begründetes Recht des Käufers bezw. Verkäufers zu kaufen bezw. verkaufen, von wem bezw. an wen er will und kann dieses „Recht" nicht durch Vereinbarungen beschränkt werden? Die §§ 1 und 7 Gew.O. können nach dem oben Gesagten als Grundlage eines solchen Rechtes nicht in Betracht kommen. Der Umstand, daß der Käufer die Auswahl unter verschiedenen Verkäufern hat, ist kein irgendwie festgelegtes Recht desselben, sondern eine rein wirtschaftliche Tatsache, die Folge des Umstandes, daß mehrere Personen in dem betreffenden Gebiete sich demselben Gewerbe zugewandt haben. Nur die gesetzliche Möglichkeit dazu hält die Rechtsordnung durch das Prinzip der Gewerbefreiheit allen Wirtschaftssubjekten offen, sie hindert aber niemanden, sei es durch wirtschaftliche Maßnahmen, Niederkonkurrieren, Aufkaufen, sei es durch Vereinbarungen diesen Zustand, d. i. den der Konkurrenz, aufzuheben oder zu beschränken. Geschieht dies, so entfällt damit zugleich jene wirtschaftliche Tatsache, daß der Käufer unter den Verkäufern die Auswahl hat. Und ebenso wie die Verkäufer unter einander die Konkurrenz durch Vereinbarungen aufheben und ein Monopol herbeiführen können (Kartelle), ebenso kann sich der einzelne Verkäufer durch Vereinbarungen mit irgend welchen Käufern ein solches schaffen (Verträge zu ausschließlichem Verkehr).

Selbst wenn man aber ein „Recht" des Käufers, zu kaufen von wem er will, statuieren wollte, so wäre doch mit diesem „Recht" weder strafrechtlich noch zivilrechtlich — so daß eine Beeinträchtigung desselben rechtswidrig sein bezw. einen Verstoß gegen die guten Sitten bedeuten würde — etwas anzufangen. Denn es müßte dieses Recht unbedingt zu denen gehören, die durch Vereinbarungen der Beteiligten aufgehoben werden können. Das Gegenteil würde eine übermäßige Hemmung des wirtschaftlichen Lebens bedeuten. Denn wenn jede Beschränkung dieses Rechtes ein Verstoß gegen die Rechtsordnung wäre, so könnte eine ungeheure Anzahl privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich nützlicher Zwecke überhaupt nicht verwirklicht werden. Eigentlich widerspräche schon jedes Vorkaufsrecht dem Prinzip der Gewerbefreiheit, ebenso die zahllosen und im Wirtschaftsleben garnicht zu entbehrenden Vereinbarungen, sich in Bezug und Verkauf von Waren auf bestimmte Verkäufer bezw. Käufer zu beschränken. Das ganze Genossenschaftswesen und das ganze Koalitionsrecht beruht auf dieser Grundlage. Wäre das Recht des freien Kaufs bezw. Verkaufs unbeschränkbar durch Vereinbarungen, so dürften die Landwirte nicht unter einander und einer landwirtschaftlichen Genossenschaft gegenüber vereinbaren, ihre Produkte nur an sie zu liefern bezw. gewisse Waren nur von ihr zu beziehen. Das Gleiche gilt für Bezugs- und Absatzgenossenschaften aller Art. Die Unternehmer dürften sich nicht mehr unter einander verpflichten, bestimmte Arbeiter nicht mehr zu beschäftigen, die Arbeiter nicht, für einen bestimmten Unternehmer nicht mehr zu arbeiten. Die für den sozialen Frieden so segensreichen Tarifgemeinschaften, durch die sich Unternehmer und Arbeiter verpflichten, nur mit solchen Personen Arbeitsverträge abzuschließen, die sich an den vereinbarten Lohntarif halten, wären unmöglich.

Es genügt daher noch nicht, den Fall der Erpressung auf diejenigen Tatbestände zu beschränken, bei welchen ein Vermögensvorteil gegen das Recht anderer erzielt wird, sondern man wird, wenn man hier überhaupt strafrechtlich vorgehen will, noch andere Einschränkungen treffen müssen, so z. B. den Begriff der Drohung enger fassen und nicht als jede Ankündigung einer Handlung, die von dem andern als Uebel empfunden wird (vergl. dazu Heine a. a. O.).

Es scheint mir aber überhaupt zweifelhaft, ob ein strafrechtliches Vorgehen im Falle der Exklusionsverträge dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Man muß nämlich bedenken, daß, wenn die Käufer ein Recht haben, zu kaufen, von wem sie wollen, oder auch nicht zu kaufen, die Verkäufer zweifellos das Recht haben, zu verkaufen, wann und an wen sie wollen oder nicht zu verkaufen und auch darüber Vereinbarungen zu treffen. Wenn also die Unternehmer (oder auch die Arbeiter) vereinbaren, einem bestimmten Käufer keine Waren (oder Arbeitsleistungen) zu verkaufen und ihm das einfach als Beschluß ankündigen, so ist dagegen weder zivil- noch strafrechtlich etwas zu machen. Mit anderen Worten: die Drohung, die zum Tatbestande des § 253 des Strafgesetzbuches gehört, kann faktisch sehr leicht

[1]) Schneider a. a. O. S. 54.
[2]) Heine a. a. O. S. 602.

durch eine etwas andere Wendung umgangen werden, z. B. durch ein Rundschreiben des Inhalts: Vom nächsten Monat ab liefern wir nur noch solchen Konsumenten, die ihren ganzen Bedarf ausschließlich bei uns decken, oder in der Weise, die in Amerika gang und gäbe ist, daß diejenigen Kunden, die sich zu ausschließlichem Verkehr verpflichten, die Waren billiger erhalten (sog. factors agreement). Die Drohung ist aber nicht das ökonomisch Wesentliche bei diesen Monopolmaßregeln, und daher ist es verfehlt, an ihr zufälliges Vorhandensein so weitgehende Rechtsfolgen zu knüpfen. Das Wesentliche bleibt immer die wirtschaftliche Geltendmachung der Monopolstellung, die Ausnutzung der wirtschaftlichen Macht; dem ist aber mit solchen für ganz andere Zwecke bestimmten Rechtssätzen nicht beizukommen.

Jedenfalls wird der wirtschaftliche Zweck, den ökonomisch Schwächeren eine gewisse Hilfe gegen die in der Tat oft drückende Uebermacht der Monopolorganisationen zu gewähren, durch die Anwendung des Erpressungsparagraphen nicht erreicht. Es kommt die große Willkür hinzu, mit der bisher dieser Paragraph angewendet wurde. Es liegen zahlreiche Fälle vor, in denen die Drohung viel ausgesprochener war und viel offensichtlicher gegen das Recht anderer verstieß, ohne daß Anklage wegen Erpressung erhoben wurde,[3]) andere, in denen die Erhebung der Anklage von der Staatsanwaltschaft abgelehnt wurde.[4]) Ferner liegt die Gefahr vor, daß die Anwendung dieses Paragraphen bei den verschiedenen Klassen von Wirtschaftssubjekten, bei denen sie möglich ist, nicht einheitlich und von den gleichen Gesichtspunkten aus erfolgt. Die Exklusionsverträge sind ja nicht auf das Gebiet der Unternehmerverbände beschränkt, sondern umfassen, wie oben gezeigt, alle Arten von Boykottverträgen und von Verpflichtungen zu ausschließlichem Verkehr, mögen dieselben nun von Unternehmern oder von Arbeitern, von einzelnen oder von Vereinigungen vorgenommen werden. Daß man sie nicht allgemein verbieten kann, wurde schon erwähnt; das Wirtschaftsleben bedarf ihrer als eines der wichtigsten Organisationsmittel. Insbesondere aber muß die Rechtsprechung darauf sehen, daß sie sie einheitlich und nicht verschieden beurteilt, je nachdem sie von den Arbeitern oder von den Unternehmern und von diesen wieder, je nachdem sie gegen Arbeiter oder gegen andere Unternehmer angewendet werden. Daß das Reichsgericht in dieser Hinsicht Fehler begangen hat, von den Arbeitern unternommene Boykotts und Sperren anders beurteilt als solche, die von den Unternehmern ausgehen, hat Heine (a. a. O.) gezeigt.[5]) Es liegt dies wohl daran, daß es eben an dem Bewußtsein der Einheitlichkeit aller dieser Erscheinungen und an einer theoretischen Gesamtauffassung derselben noch fehlt.

Jedenfalls dürfte der Nachweis erbracht sein, daß auch zu einer zweckmäßigen Behandlung der Exklusionsverträge die heutigen Rechtsnormen und insbesondere auch ihre Auslegung durch das höchste Gericht nicht geeignet sind. Andrerseits aber dürften, wie ich schon früher betont habe, diese mehr in das Rechtsgebiet hinüberspielenden Maßregeln eher einer rechtlichen Regelung zugänglich sein, als die zunächst nur die ökonomischen Verhältnisse betreffenden Kartellvereinbarungen und die auf Grund derselben vorgenommenen Verkaufsverträge. Die letzteren sollten daher der wirtschaftlichen Regelung vorbehalten bleiben. Endlich habe ich darauf hingewiesen, daß diese Exklusionsverträge eine weit über das Gebiet der Kartelle hinausgehende Erscheinung sind, daß alle Arten von Boykottverträgen, Streiks, Lieferungssperren und Verträgen zu ausschließlichem Verkehr, von welchen Wirtschaftssubjekten sie auch ausgehen mögen, einheitlich zu erfassen sind und daß diese Einheitlichkeit der rechtlichen Behandlung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht von großer Bedeutung ist. Es werden dabei aber zwei Gruppen von Exklusionsverträgen unterschieden werden müssen, nämlich solche, die zwischen Wirtschaftssubjekten der gleichen Art geschlossen werden, wie Boykottvereinbarungen, Streiks, Lieferungssperren, und solche, die mit den Tauschkontrahenten selbst geschlossen werden, gegen die ja die anderen gerichtet sind, die Verträge zu ausschließlichem Verkehr. Für die letzteren habe ich auf dem Berliner Juristentage die Regelung vorgeschlagen, daß sie nur für gültig zu erklären seien in Verbindung mit und für die Dauer von bestimmten Preisvereinbarungen, d. h. für die Dauer einer Verpflichtung der Gegenpartei, keine Preiserhöhungen vorzunehmen. Dadurch und durch eine solche Verpflichtung der Gegenpartei wird die Gefahr, die in der einseitigen Verpflichtung liegt, gemindert, und es wird eine Gegenleistung vorgeschrieben, der sich die übermächtigen Monopolisten sonst leicht entziehen können, und der Verpflichtete so ökonomisch sicherer gestellt.

Es gehört nicht mehr in den Rahmen dieses Aufsatzes, darauf näher einzugehen; ich glaube aber, daß es Sache der Rechtswissenschaft wäre, einmal die Exklusionsverträge im Zusammenhang zu behandeln, und daß es zweckmäßiger wäre, wenn man auf dem Juristentage, statt allgemein die Regelung des Kartellwesens zu erörtern, was über seine Kompetenz weit hinausgeht und auch auf der nächsten Innsbrucker Tagung eben so wenig zu befriedigenden Ergebnissen führen wird wie auf der letzten Berliner, auf diese Fragen mehr spezifisch rechtlicher Natur sich beschränkte. Es sind auf diesem Gebiete der Gesetzgebung große und schwierige Aufgaben von höchster wirtschaftlicher Bedeutung gestellt. Ich möchte hierdurch die Anregung geben, einmal die Frage der rechtlichen Regelung des Boykotts, der Warenlieferungs- und Arbeitssperre, sowie der Verträge zu ausschließlichem Verkehr, mit einem Worte die Frage der Exklusionsverträge, wenn man diese Bezeichnung akzeptieren will, auf dem Juristentage zur Verhandlung zu stellen.

[3]) Ein Beispiel siehe in meinen Ausführungen über den Buchhändlerverband, Conrads Jahrbücher III. Folge Band XXVIII Heft 2.

[4]) Auf eine von einem Cölner Tapetenhändler gegen das Kartell der Tapetenfabrikanten erstattete Anzeige wegen Erpressung lehnten die Staatsanwaltschaft und die Strafkammer des Landgerichts die Einleitung des Verfahrens ab. S. Calwer, Handel und Wandel, 1900, S. 88.

[5]) Allerdings hat das Reichsgericht den Erpressungsparagraphen im Falle des Kartells der Munitionsfabriken auch auf die Unternehmer angewendet, und der preußische Justizminister suchte im Abgeordnetenhause mit dem Hinweis auf dieses Urteil den Vorwurf der Klassenjustiz zu widerlegen. Aber es ist dies der einzige Fall seiner Art geblieben und er unterliegt, wie gezeigt, ebenso wie die zahlreichen gegen Arbeiter gerichteten Urteile den erheblichsten juristischen und ökonomischen Bedenken.

Das Wesen der amerikanischen Arbeiterverbände nach der Auffassung ihrer Führer.

Im August 1901 forderte der Bischof von New York, Henry Potter, Mr. Hearst, den Herausgeber einer Reihe von größeren Tageszeitungen, auf, die Spalten seiner Journale einer allgemeinen Diskussion über die Frage zu öffnen: „Wie kann man den Arbeitern und ihren Arbeitgebern zu einem besseren Verständnis ihrer wechselseitigen Interessen und zuvor noch dazu verhelfen, daß es zu dieser Wechselseitigkeit ihrer Interessen kommt?“ Auf diese Anregung hin beteiligte sich eine Anzahl von Juristen, Geistlichen, Professoren, Unternehmern und Arbeitern an dem „Symposion“, das neben den allgemeinen Fragen die Probleme der Trusts und Labor Unions, der Einigungsämter und Schiedsgerichte, des Sozialismus und der Single Tax zum Gegenstand hatte. Es liegt in der Natur einer so allgemeinen Aussprache, daß die prinzipiellen Gesichtspunkte mit größerer Ausführlichkeit behandelt werden und die Fragen der Zweckmäßigkeit und augenblicklichen Durchführbarkeit mehr in den Hintergrund treten. Das Bemerkenswerteste in den Abhandlungen scheint mir das zu sein, was einige Arbeiterführer über die sie so sehr angehende Frage der Labor Unions sagen. Seit einiger Zeit liegen nun auch die Ergebnisse dieser Diskussion, in einem stattlichen Bande gesammelt und von John Peters redigiert, unter dem Titel „Labor and Capital“ im Verlage von Putnams Sons (New York und London) vor. Zur Frage der Arbeiterkoalition enthalten sie Ausführungen von Samuel Gompers, dem Präsidenten der American Federation of Labor, von James Bronson Reynolds, Headworker im University Settlement und Sekretär des Mayors von New York, ferner von Daniel Keefe, dem Präsidenten der internationalen Dock-Arbeiter-Vereinigung, und Henry White, dem Generalsekretär der Vereinigten Schneider Amerikas. Besondere Beachtung verdienen schließlich die Ausführungen des hervorragenden Vorsitzenden der Vereinigten Bergarbeiter Amerikas John Mitchell. Aus den temperamentvollen Ausführungen Samuel Gompers' seien zunächst einige Stellen herausgegriffen, die vielleicht geeignet sind, den optimistischen Idealismus, welcher diese tüchtigen Männer beseelt, zu kennzeichnen. Er schreibt:

„In einer Welt wie der unsrigen gibt es für diejenigen, welche sich nicht selbst Gehör verschaffen, keinen Grund und keine Möglichkeit zur Klage. Wer nicht willens ist, Lasten und auch zeitweise Opfer im Kampfe der Arbeiter für ihr Recht zu tragen, dem mag man ein gelegentliches Wort der Sympathie geben; Bücher und Abhandlungen mag man über soziale Ungleichheiten und die fürchterlichen Wohnungsbedingungen in den Arbeitervierteln schreiben; aber wie bald ist das spurlos an den oberen Zehntausenden vorübergegangen, und jene Menschen werden in ihrem Schmutz und ihrem Elend gelassen. Die Arbeiter oder die

Volksmassen einer Nation, welche ihre Rechte kennen und den Mut und die Energie haben, diese Rechte in Anspruch zu nehmen und sie zu verteidigen, sind immer die geachtetsten unter den Völkern der Erde. Niemand wird bestreiten, daß die Trade Unions den sittlich ernstesten und intelligentesten Teil der Arbeiterklasse umfassen und daß in ihren Bestrebungen die höchsten praktisch erreichbaren Hoffnungen, die sie in der vernünftigsten und zivilisiertesten Weise zu verwirklichen streben, zum Ausdruck kommen.

„Alle wohlerzogenen und ehrenhaften Menschen geben zu, daß die gesamte Organisation der Lohnarbeiter nichts anderes bezweckt, als die Beschäftigung und den Lebensunterhalt weniger unsicher zu gestalten und den Arbeitern einen größeren Anteil an den Früchten ihrer Mühen zu sichern. Sie vermindert die Arbeitsstunden und gibt mehr Zeit für Geistes- und Körperpflege und mehr Muße zur Befriedigung verfeinerter Bedürfnisse und edelsten Strebens.

„Die Arbeitervereinigung hilft mit, Klassen- und Rassen-, religiöse und politische Vorurteile zu beseitigen. Sie unterstützt und fördert die Mitarbeiter moralisch und materiell. Sie erhöht die Löhne und vermindert die Ausbeutung. Sie fördert die Erziehung und beseitigt die Unwissenheit, sie steigert die Selbständigkeit und verringert die Abhängigkeit. Sie verkürzt die Arbeitszeit und verlängert die Lebensdauer. Sie klärt den Menschen auf und befreit ihn von der Dumpfheit. Sie sorgt für Brüderlichkeit und schreckt die blinde Selbstsucht ab. Sie gibt dem Manne größeres Selbstgefühl, macht das Weib schöner und gesünder und gestaltet die Kindheit hoffnungsvoller und reicher. Sie macht unser Heim freundlicher und sucht die Welt zu bessern. Die Gewerkvereine geben dem Arbeiter persönliche Würde und individuelle Freiheit. Sie schreiben einen Mindestlohn, aber keinen Höchstlohn vor. Sie bestehen auf dem zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse notwendigen Lohnsatze, hindern aber niemals einen Unternehmer größere Fähigkeiten oder höhere Leistungen zu belohnen.

„Es ist klar bewiesen, daß die Arbeit des Amerikaners die billigste in der Welt ist trotz der hier herrschenden höheren Löhne; sie ist die billigste, weil sie die wirksamste, intelligenteste, flinkste, gewissenhafteste und produktivste ist. Amerikanische Fabrikanten haben die Weltmärkte erobert und haben ihre Konkurrenz auf deren eigenem Boden geschlagen — und da will eine sykophantische Presse die Welt glauben machen, daß die kenntnisreichsten, fortgeschrittensten amerikanischen Arbeiter, nämlich die, welche in Verbänden organisiert sind, ihre Würde und ihre Individualität geopfert und sich selbst auf den Stand der Unfähigsten herabgedrückt hätten! Niemals war Amerikas Außenhandel so erstaunlich wie jetzt, und niemals war „die Arbeit" besser organisiert und ihrer Interessen bewußter als in unseren Tagen.

„Wo sind denn die offenbaren Schädigungen, welche die organisierten Arbeiter begangen haben? Die Produktion hat mehr als Schritt mit der Bevölkerungszahl oder der wachsenden Nachfrage im In- und Auslande gehalten.

„Die Arbeiter werden für volle und uneingeschränkte Anerkennung aller ihrer Rechte streiten. Sie werden sie in Zukunft gewinnen, wie sie sie in der Vergangenheit gewonnen haben. Sie werden jedoch nicht die Grenzen der gesetzlichen und rein wirtschaftlichen Kriegführung überschreiten. Es hat (in Amerika) in keinem Zeitalter unseres industriellen und kommerziellen Lebens eine Schule der Nationalökonomie gegeben, welche die Lohnarbeiter um ein Jota in ihren materiellen Interessen gefördert hätte. Nur die beständigen Mühen und Opfer der Koalitionsbewegung haben für den Arbeiter einen allgemeinen Meinungsaustausch über ihre Rechte und die Grenzen dieser Rechte herbeigeführt. Heute muß jeder Vorschlag auf politischem, sozialem und moralischem Gebiete seine feste Basis in ökonomischen Ursachen und in seinen Wirkungen auf die Arbeiter haben. In unserem Zeitalter industrieller Entfaltung und Konzentration wird dem einzelnen Arbeiter, der nur für sich handelt, kein Recht und keine Beachtung zugestanden. Sein Anteil an dem Ergebnisse des Produktes seiner Arbeit hängt von der Großmut des durchschnittlichen Unternehmers ab, eine Grundlage, die so unsicher ist, daß kein vernünftig denkender Mensch sie verteidigen kann."

Und an anderer Stelle meint Gompers: „Gerade die bestorganisierten Arbeiter, diejenigen, welche besser vorbereitet sind für den Eintritt von Streiks oder zum Widerstand gegen Aussperrungen, haben am wenigsten Gelegenheit, sich in sie zu verwickeln, und doch genießen sie die Wohltaten der modernen Zivilisation in der Form höherer Löhne, kürzerer täglicher Arbeitszeit und der Sonntagsruhe. Sie erlangen einen höheren Grad von Sittlichkeit, von Sparsamkeit, von politischer und gesellschaftlicher Unabhängigkeit. . . . . ."

„Wenn manche behaupten, daß der Streik ein Überbleibsel von Barbarismus ist, antworte ich, daß der Streik die höchstzivilisierte Methode ist, welche die Arbeiter, die Erzeuger aller materiellen Güter, je erdacht haben, um gegen Unrecht und Ungerechtigkeit zu protestieren und die stärkere Fundamentierung ihrer Rechte zu fordern. Der Streik erzwingt mehr Aufmerksamkeit und Vertiefung in ökonomische und soziale Mißstände als alle Abhandlungen, welche je geschrieben worden sind. Er führt zu besseren Beziehungen zwischen den streikenden Parteien, als sie je vorher bestanden haben, vereinigt Arbeiter und Kapitalisten wirkungsvoller, steigert die Produktionsfähigkeit der Maschinenkräfte, regt den Fortschritt an und vergrößert die Kraft. Wenn man die bitteren Angriffe ernst nehmen müßte, welche auf Streiks und Arbeiterverbände gemacht werden, könnten wir uns mitten in die Barbarei versetzt wähnen, und die Vereinigten Staaten würden auf der untersten Staffel der industrietreibenden Nationen der Welt stehen." Sei nicht China ein Land ohne Streiks, dieses Land, dessen Bewohner durch Sklavensinn und physische Entartung gekennzeichnet seien?

„Mir fehlen die Worte", fährt er fort, „um auszudrücken, wie ernst es den organisierten Arbeitern mit ihrem Wunsche ist Streiks zu vermeiden und ihre Zahl zu verringern. Aber als ein Mann, der mit der Arbeiterbewegung Amerikas verknüpft ist und der mehr als 30 Jahre seines Lebens dem Studium der Wirtschaftsverhältnisse, der Geschichte der Arbeiterkämpfe der Welt gewidmet hat, und der mit den Arbeitern an ihren Siegen und an ihren Niederlagen teil genommen hat, fühle ich mich glücklich mit Abraham Lincoln einer Meinung zu sein, wenn er sagt: „Gott sei Dank! Wir haben ein Arbeitssystem, bei dem ein Streik möglich ist; mag der Druck noch so schwer sein, es gibt einen Punkt, an dem der Arbeitsmann Halt machen kann." Ich hege das Vertrauen, daß der Tag niemals kommen wird, wo die Arbeiter, die Erzeuger des Wohlstandes unseres Landes und unserer Zeit, ihr Recht auf den Streik aufgeben werden."

Aus John Mitchells Feder liegt nunmehr auch ein umfangreiches Werk über „Organized Labor" (Philadelphia 1903) vor, das hoffentlich bald ins Deutsche übersetzt wird. In diesem Zusammenhange muß ich es mir versagen, aus der Fülle der durch sittlichen Ernst und politische Mäßigung ausgezeichneten Betrachtungen des Buches dies oder jenes herauszugreifen. Aber auch in der Petersschen Sammlung kommt der Führer der Bergarbeiter mehrfach zu Worte. Es sei hier eine Stelle wiedergegeben, in der er sich gegen die Ausartung des amerikanischen Unternehmer-Individualismus wendet: „Die Ansicht mancher Arbeitgeber, weil ihnen das Bergwerk, die Hütte, die Eisenbahn oder die Fabrik gehöre, hätten sie das absolute Recht mit ihrem Eigentum nach Gutdünken zu verfahren und brauchten auf die Wirkung ihrer Handlungsweise, auf die Wohlfahrt der von ihnen beschäftigten Männer und Frauen oder auf das öffentliche Interesse keine Rücksicht zu nehmen, ist so oberflächlich, daß man eigentlich kaum Notiz von ihr nehmen sollte. Eine quasi-öffentliche Einrichtung, sei es ein Bergwerk, eine Hütte, Eisenbahn oder Fabrik, die vom Staate konzessioniert und infolgedessen dem Volke verantwortlich, ist sicherlich nicht mit absoluter Ermächtigung ausgestattet, die gesellschaftliche Wohlfahrt dadurch zu schädigen, daß diese Unternehmungen ihre Angestellten einfach deshalb der Arbeit berauben, weil die Arbeiter das Recht beanspruchen, als Gesamtheit über die Löhne und die Bedingungen, welche ihre Beschäftigung regeln sollen, zu verhandeln, und es ist keine Frage, daß es nicht eher Frieden in der Industrie geben wird, bis dies Recht von den Arbeitgebern zugestanden ist. Mir ist kein Fall bekannt, wo die Vertreter von Kapital und Arbeit vergeblich verhandelt haben, wenn diese beiden sich zusammen setzten, ihre Füße unter denselben Tisch stellten und einander die absolute Wahrheit sagten. Ich hege das Vertrauen, daß jeder große Streik, der in unserem Lande stattgefunden hat, hätte vermieden werden können, wenn jede Partei verständig und aufrichtig gegen die andere gewesen wäre. Es ist nicht nur geradezu widersinnig, sondern auch unklug von Arbeitgebern, bei ihren eigenen vorgefaßten Vorstellungen über ihre individuellen Rechte zu beharren und der Welt zu erklären, sie würden eher ihre Werke, Fabriken oder Gruben schließen, als daß sie die Trade-Unions anerkännten oder über die Löhne verhandelten, welche sie ihren Arbeitern zahlen sollen. Ebenso logisch und ebenso vernünftig wäre es, wollten die Arbeiter sich weigern, mit den Direktoren und Inspektoren oder dem Aufsichtskollegium, das die Aktionäre einer Gesellschaft angestellt haben, zu verhandeln. Wenn die Arbeitgeber es mit ihren öffentlichen Erklärungen, es sei ihr Wunsch, mit ihren Arbeitern in

anständiger Weise auszukommen, ehrlich meinen, sollten sie keine Besorgnis vor der Anerkennung der Arbeiterkoalitionen haben."

J. B. Reynolds streift in seiner Zuschrift auch die Frage, welche Vorteile den Unternehmern aus dem Verkehr mit den Labor Unions erwachsen. Ausführlicher und tiefer hat Mitchell es im 19. Kapitel seines Buches behandelt. Reynolds sagt u. a. folgendes: „Die Vorteile einer Arbeitervereinigung für die Unternehmer sind von wenigen anerkannt worden, einige haben sie widerwillig zugegeben, und viele bezweifeln sie. Aber ich bin überzeugt, daß es ebenso sicher zum Vorteile der Arbeitgeber ist, lieber mit einer „Union" als mit unorganisierten Massen von Arbeitern zu verhandeln, wie es ein Vorteil für die Leute ist, einer Union anzugehören. Der erste Gewinn für den Unternehmer, der die wirkliche Ursache der Schwierigkeiten, die er mit seinen Arbeitern hat, kennen lernen will, ist der, daß er durch den Verband mit den selbstgewählten Vertretern der Arbeiter verhandeln kann, die in der Regel am besten geeignet sind, im Sinne der Arbeiter zu sprechen. Da sie nicht abhängig vom Unternehmer sind, sind die Führer imstande, frank und frei zu reden, und die eigentliche Ursache der Mißhelligkeiten kann schneller durch sie festgestellt werden als durch die Arbeiter, welche beständig fürchten, daß ihre Klagen den Verlust ihrer Stellung nach sich ziehen.

„Zweitens erklären oft Arbeitgeber unwillig, daß sie stets geneigt seien, mit ihren eigenen Leuten zu verkehren, aber Außenstehenden nicht das Recht zubilligen wollten, sich in ihren Betrieb zu mischen. Ohne die ökonomischen Fragen, die mit dieser Stellungnahme zusammenhängen, zu berühren und rein vom Standpunkte des Arbeitgebers betrachtet, erscheint mir das Vorurteil recht kurzsichtig. . . . Der Arbeiterführer weiß, wie er seine eigenen Leute zu behandeln hat, er wird nicht getäuscht durch ihren Versuch, eine inkorrekte Darstellung des Falles zu geben, er untersucht schnell die tatsächlichen Verhältnisse und ist infolge seiner Erfahrungen ein kundiger Interpret der Auffassungen der Arbeiter. . . . Drittens bildet der Konservatismus der erfahrenen Arbeiterführer einen ungeheuren Vorteil für den Arbeitgeber. Unorganisierte Massen sind viel mehr geneigt vorschnell zu streiken, als es Verbände sind, die von bewährten Führern geleitet werden".

Durch alle Ausführungen dieser tüchtigen und energischen Vertreter der Arbeiterinteressen geht als Grundstimmung die Ueberzeugung, welcher Carlyle mit den Worten Ausdruck gab, die auch Mitchell seinem Buche als Motto vorsetzte: „Das, was sie Organisation der Arbeit nennen, ist das allgemeine Lebensproblem der Welt."

Frankfurt a. M. Dr. L. v. Wiese.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik auf dem Regensburger Katholikentage.

Die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands, deren 51. in der vergangenen Woche in Regensburg tagte, haben von jeher auch der sozialen Frage den ihr zukommenden Raum gewährt. Eingeleitet wurde die ganze diesjährige Tagung durch einen imposanten Festzug der katholischen Männer-, Arbeiter- und Gesellenvereine, deren sich über 300 beteiligten. Die sich anschließenden fünf Parallelversammlungen waren überfüllt; die Festhalle, in der die Hauptversammlung stattfand, war allein von 7000 Personen besucht. In derselben sprachen Prof. Hilgenreiner-Wien über das Thema: Die Arbeiterfrage im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit, und Arbeitersekretär Königbauer-München über „den Nutzen der katholischen Arbeitervereine auf geistigem, sittlichem und materiellem Gebiet". Der Vorsitzende der Versammlung, Abgeordneter Dr. Schädler, sprach zum Schluß über den Ausbau der sozialen Gesetzgebung: Auf dem Gebiete der Sozialreform gebe es keinen Stillstand, noch weniger Rückschritt. Steliger Fortschritt müsse die Losung sein. Besonders müsse die Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechtes errungen werden. Es sei erfreulich, daß der Frankfurter Kongreß der christlich-nationalen Arbeiter Deutschlands nach dieser Richtung hin einen kräftigen Anstoß gegeben habe und seine Forderungen auch bei der Regierung nicht ungehört geblieben seien. Redner betonte namentlich auch die Notwendigkeit der sozialen Schulung der Arbeiter.

Zu ihrem eigentlichen Rechte kam die Sozialpolitik erst in der dritten geschlossenen Generalversammlung, deren zahlreicher Besuch das große Interesse an den hier verhandelten sozialen Anträgen bewies. Zur Annahme gelangten u. a. folgende Resolutionen:

Für den Kaufmannsstand wurden drei Resolutionen angenommen, von denen die erste die katholischen kaufmännischen Vereinigungen, die zweite die deutschen katholischen kaufmännischen Vereinigungen im Ausland empfiehlt. Die dritte Resolution wünscht im Interesse der Erhaltung und Kräftigung namentlich des mittleren und kleineren Kaufmannsstandes, daß neben den erfreulicher Weise fortschreitenden gesetzgeberischen Maßnahmen eine energische Selbsthilfe in Schutzvereinigungen, Genossenschaften und Einrichtungen zum Zwecke umfassenderer Bildung des kaufmännischen Nachwuchses einhergehe. Zu gunsten des Handwerkerstandes trat die Generalversammlung in einer besonderen Resolution energisch für die Weiterführung der Handwerker-Sozialreform ein, unter tunlichster Berücksichtigung der Beschlüsse der organisierten Handwerker. Dabei betonte sie von neuem aber auch die Pflicht der Handwerker, sich die Vorteile des Handwerkergesetzes mehr wie bisher zunutzen zu machen. Sie forderte die Handwerker auf, sich namentlich auch in Genossenschaften die Vorteile der modernen Entwickelung zu sichern, sich überall zu organisieren und aufzuklären. Eine weitere Resolution wünscht die Förderung der Bestrebungen der Privatbeamten, sich die Vorteile der sozialen Versicherung zu verschaffen, und erblickt in der von der Reichsregierung gemachten Zusage, die Ergebnisse der Umfrage amtlich bearbeiten zu wollen, eine Gewähr dafür, daß ruhiges, sachliches und einmütiges Streben die Priatbeamten zum erwünschten Ziele führen wird.

Der Arbeiterfrage wurde eine Reihe von Resolutionen gewidmet, die alle eine vorgeschrittene-moderne Auffassung von den Bedürfnissen der industriellen Lohnarbeiterschaft erkennen lassen. Empfohlen wurden die katholischen Arbeitervereine und deren Ausbau, ferner die Errichtung und tatkräftige Förderung von Arbeitersekretariaten, welche die Unterstützung der Arbeiter durch unentgeltliche Auskunftsertellung, sowie durch Uebernahme notwendiger Vertretungen bezwecken, ganz besonders durch agitatorische Tätigkeit für die Ausbreitung und Stärkung der christlichen Arbeiterbewegung wirken. Die Generalversammlung begrüßt ferner die auf dem im Oktober 1903 in Frankfurt abgehaltenen deutschen Arbeiterkongreß eingeleitete christlich-nationale Arbeiterbewegung und empfiehlt den katholischen Arbeiter- und Gesellenvereinen und den christlichen Berufsvereinen der Arbeiter, sie eifrigst zu unterstützen. Neben den Arbeitervereinen wird insbesondere die Gründung von Arbeiterinnenvereinen angeregt, desgleichen die Gründung von Arbeiterinnenhospizen und Haushaltungsschulen.

Zur Wohnungsfrage nahm die Tagung folgenden Beschluß an:

Bei der hohen Bedeutung des Wohnungswesens legt es die Katholikenversammlung allen Beteiligten, den einzelnen, den größeren Fabrikanten, besonders aber auch den Volksvertretungen, den Gemeinden und Staatsverwaltungen dringend nahe, dahin zu wirken, daß die unteren und mittleren Klassen des Volkes in städtischen und industriellen Ansiedelungen in wachsendem Maße Wohnungen erhalten, die nicht nur den Ansprüchen der Gesundheit und Sittlichkeit genügen, sondern diesen Klassen auch wirtschaftlich erschwingbar sind. Zu diesem Zwecke sind sowohl die Mittel der Selbsthilfe anzuwenden, aber auch umfassende verwaltungsrechtliche, gesetzgeberische und finanzielle Maßnahmen von Staat und Gemeinde zu erstreben. Die Generalversammlung ermuntert die Katholiken, an diesen so überaus wichtigen Bestrebungen auch weiterhin wirksamen Anteil zu nehmen, und macht auf den im Oktober dieses Jahres in Frankfurt am Main stattfindenden allgemeinen deutschen Wohnungskongreß empfehlend aufmerksam.

Endlich wurde noch der für die Sozialpolitik so wichtigen Volksbildung gedacht und zur Förderung derselben die Gründung von Volksbibliotheken, Errichtung öffentlicher Lesehallen und Einrichtung von Lesezirkeln sowie Veranstaltung von Volksbildungsabenden und öffentlichen Vorträgen angeregt.

Besonderes Interesse erregte auch in Regensburg wieder die Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland, dieser machtvollen und immer mehr beachteten sozialen Gesamtorganisation der deutschen Katholiken unter dem Vorsitze seines ersten Vorsitzenden Fabrikbesitzer Brandts-M.-Gladbach, der zu weiterer Mitarbeit an den sozialen Aufgaben der deutschen Katholiken aufforderte. (Vgl. den Bericht Sp. 1283).

Wie die diesjährige Generalversammlung unter dem Zeichen der Sozialpolitik begonnen, so klang sie auch in ihrer letzten großen öffentlichen Versammlung aus in einer großen Rede des Generaldirektors Dr. Pieper-M.-Gladbach über die Grundsätze der christlichen Sozialpolitik. Redner betonte die Einigkeit der deutschen Katholiken im Bekenntnis zur Notwendigkeit praktisch-sozialer Reformarbeit und die Erfolge, die diese in unermüdlicher Kleinarbeit bereits errungen habe. Dringend notwendig sei für die Zukunft die Vermehrung der Mitarbeiter an dem sozialen Reformwerke namentlich aus den gebildeten Ständen. Hier gelte es vor allem auch soziales Verständnis gegenüber den interkonfessionellen Berufsvereinen und Genossenschaften der Arbeiter zu wecken. Besonders scharf wandte er sich gegen die schroffe Ab-

lehnung maßvoller Forderungen christlicher Gewerkschaften oder gar den Austrittszwang durch christliche Unternehmer und Handwerker. Je mehr die gegenseitige Anerkennung und Unterstützung der berechtigten Bestrebungen unter den einzelnen Ständen zunehme, werde die soziale Tätigkeit der deutschen Katoliken noch größere Erfolge erringen zur Erfüllung der Kulturmission des Christentums.

Das offene Bekenntnis der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu den Aufgaben einer fortgeschrittenen Sozialreform wird jeden Freund derselben mit aufrichtiger Freude erfüllen. Der Volksverein für das katholische Deutschland ist nachgerade ein sozialer Machtfaktor geworden, an dem weder Regierung noch öffentliche Meinung achtlos vorbeigehen können.

Der Volksverein für das katholische Deutschland erstattete auf seiner Generalversammlung zu Regensburg am Dienstag, den 23. August den Jahresbericht für 1903/1904. Der Volksverein, vornehmlich eine Gründung Windthorsts, blickt nunmehr auf eine vierzehnjährige Tätigkeit zurück (vergl. „Soz. Pr." X., Sp. 1—5). Seine Zentralstelle ist in M.-Gladbach (Rhld.).

„Der Volksverein will," so schreibt der Jahresbericht, „eine allumfassende katholisch-soziale Volksbewegung in die Wege leiten. Zu allen großen sozialen Fragen der Gesetzgebung wie der genossenschaftlichen Selbsthülfe und der gemeinnützigen Tätigkeit nimmt er Stellung, um der Masse der deutschen Katholiken wie im einzelnen den verschiedenen Ständen die rechten Wege zu weisen und sie vor falschen Zielen und Wegen zu warnen. Er will die große soziale und apologetische Fortbildungsschule sein, in der jung und alt sich schulen und erziehen kann zu praktisch-sozialer Arbeit im Geiste des Christentums. Dabei kommt jeder Stand zu seinem Rechte. Alle Stände aber sollen die Einigkeit hochhalten bei der energischen Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen."

Der Verein zählte Ende Juni 1904 400 000 Mitglieder und gehört somit zu den größten sozialpolitischen Vereinigungen. Die Mitglieder verteilen sich über ganz Deutschland, am zahlreichsten auf das westliche und südliche Deutschland. Er will hauptsächlich sozialpolitische Aufklärungs- und Erziehungsarbeit leisten und verlegt sich in erster Linie auf eine weitgehende Schriftenverbreitung. Im Berichtsjahre wurden insgesamt 6,9 Mill. Druckschriften versandt, darunter 3,2 Mill. Hefte der Vereinszeitschrift und 1,74 Mill. Flugblätter. Insgesamt sind bisher vom Volksverein 55,4 Mill. Schriften verbreitet worden, darunter 25 Mill. (Gratis-) Flugblätter. Die katholische Presse unterstützt er durch die „Sozial-Correspondenz", die wöchentlich 5—7 Leitartikel sozialpolitischen und allgemein volkswirtschaftlichen Inhalts bringt und wöchentlich an 360 Blätter zum kostenlosen Abdruck versandt wird. Volksversammlungen wurden im verflossenen Berichtsjahre über 1900 abgehalten. Die soziale Auskunftsstelle erteilte wiederum mehr als 2500 Auskünfte; 700 wurden brieflich gegeben, die übrigen mündlich sowie durch kostenlose leihweise Uebersendung von unterrichtenden Schriften, Aufsätzen, Musterstatuten und Plänen. Die sozialwissenschaftliche Bibliothek an der Zentralstelle des Volksvereins lieh im Berichtsjahre kostenlos und portofrei über 3000 Nummern (Bücher, Broschüren, Statuten usw.) an Mitglieder des Volksvereins zur mehrwöchentlichen Benutzung aus. Wie in den früheren Jahren fand von August bis Oktober 1903 ein $2^1/_2$monatlicher großer volkswirtschaftlicher und apologetischer Kursus zu M.-Gladbach statt; an demselben nahmen 47 Arbeiter und Gesellen teil. Mehrere der ausgebildeten Arbeiter wirken als Arbeitersekretäre, die übrigen an hervorragenden Stellen der christlichen Arbeiterbewegung. Nach dem Muster dieser Kurse ist bekanntlich auch in Berlin vor kurzem ein Arbeiter-Ausbildungskursus vom Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine mit gutem Erfolge veranstaltet worden. Augenblicklich findet an der Zentralstelle in M.-Gladbach wiederum ein großer volkswirtschaftlicher Kursus statt, der von etwa 50 Arbeitern und Gesellen aus allen Provinzen Deutschlands und auch aus dem Auslande besucht ist. Nebenher wird zu Ende dieses und Anfang nächsten Monats ein 14tägiger sozialer Ferienkursus laufen, der namentlich mehr für gebildete Kreise bestimmt ist und zu dem schon zahlreiche Meldungen vorliegen. Aehnliche Kurse, wie die obigen, die jedoch ihre Teilnehmer das Jahr hindurch nur an einzelnen Wochentagsabenden oder an Sonntagen vereinigen, wurden auf Anregung des Volksvereins in den verschiedensten Landesteilen von Arbeiter- und Gesellenvereinen gegründet oder, wo diese fehlten, von den Geschäftsführern des Volksvereins gegründet und geleitet. Mit Unterstützung des Volksvereins sind in Industriezentren bisher 33 sogenannte Volksbureaus errichtet worden, die für geringen Entgelt oder kostenlos Auskunft erteilen und etwa notwendige Schriftstücke anfertigen in Fragen der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, Miets-, Steuer- usw. Angelegenheiten. Nach Orten, in deren Nähe kein Volksbureau besteht, erteilte die Soziale Auskunftsstelle in M.-Gladbach in Fragen der Arbeiterversicherung in 538 Fällen schriftlich Rat und Auskunft. Die 14 katholischen Arbeitersekretariate, welche auch für die Förderung des Volksvereins durch Ausbau der Organisation, Abhaltung von Versammlungen, Erteilung von Auskünften tätig waren, wurden von den in Betracht kommenden Sektionen des Volksvereins gefördert und entfalteten eine gedeihliche Tätigkeit. Eine Anzahl praktisch sozialer Veranstaltungen im Sinne des Volksvereins erhielten zum Teil namhafte Unterstützungen; ferner war er Mitglied oder stand er in näherer Beziehung zu fast allen größeren sozialpolitischen Vereinigungen des In- und Auslandes. So stellt sich der Volksverein für das katholische Deutschland als eine machtvolle Organisation dar, die durch ihre praktisch-soziale Tätigkeit an vielen Orten dem Vordringen der Sozialdemokratie Einhalt geboten hat, andrerseits durch ihre Einwirkung auf die öffentliche Meinung die Sozialreform vorwärtsdrängt. Der Verein hat, wie der Jahresbericht besonders hervorhebt, die allgemeine Aufmerksamkeit aller Parteien auf sich gelenkt, besonders der Sozialdemokratie, die ihn wiederholt als ihren rührigsten und einflußreichsten Gegner bezeichnete. Auch die Regierungsbehörden Deutschlands verfolgten mit Achtung sein Wirken. Dieser großartigen sozialpolitischen Organisation und erfolgreichen Arbeit des katholischen Volksvereins haben die evangelisch-kirchlichen Kreise bisher Ebenbürtiges nicht entgegen zu stellen. Jenes Vorbild aber sollte für die verschiedenen evangelisch-sozialen Gruppen und die evangelischen Arbeitervereine ein Ansporn zu gleichen Leistungen sein. Ein edler Wettstreit der beiden Lager des christlich-sozialen Deutschlands um die sittliche und wirtschaftliche Hebung der Massen kann uns nur vorwärts bringen.

Das italienische Arbeitsamt hat einen neuen Zuwachs zu seinem Dienstbereich erfahren. Der gesamte Aufsichtsdienst über die Frauen- und Kinderarbeit in Gewerbe und Bergbau ist vom Generalinspektorat für Industrie und Handel am 1. Juli 1904 an das Arbeitsamt übergegangen. Von dem entsprechenden Verwaltungsfonds der Gewerbeinspektion von 80 000 Lire stehen nunmehr 25 000 dem Arbeitsamt zur Verfügung.

Arbeiterbewegung.

Der Internationale Sozialistenkongreß.

Der sozialpolitische Ertrag des Amsterdamer Internationalen Sozialistenkongresses, der vom 14.—20. August getagt hat, ist nicht besonders groß. Die Frage der internationalen Taktik der sozialdemokratischen Parteien hat diesmal die Gemüter am meisten beschäftigt. Bei den großen Debatten über diese Frage, die die Kommission $3^1/_2$ Tage und das Plenum einen Tag beschäftigt hat, zeigte sich, daß die Taktik von Jaurès unter Umständen durch eine Kompromißpolitik mit bürgerlichen Parteien für die Hebung der Arbeiterklasse Vorteile zu erreichen, in der internationalen Sozialdemokratie gar nicht die Ablehnung gefunden hat, wie man vielfach glaubte. Denn bei der Abstimmung wurde ein Vermittelungsvorschlag Adler-Vandervelde, den selbst Jaurès schließlich mitmachte, mit Stimmengleichheit (21 gegen 21) abgelehnt. Dabei hatten die kleinen Völker mit höchstens einem sozialistischen Klub, wie Serbien und Bulgarien usw., ebenso viel Stimmrecht wie Frankreich, Deutschland, England. Bei der Abstimmung über die Unversöhnlichkeit proklamierende Dresdener Resolution enthielten sich die wichtigsten Völker, wenn sie nicht (zu 5) dafür stimmten. Wenn die Dresdener Resolution schließlich angenommen worden ist, so kann doch keine Rede davon sein, daß sie für die zukünftige Taktik irgend welche Bedeutung hat. Die durchschlagende Stimmung bei den Schweizern, Holländern, Belgiern, Dänen usw. war die: man muß zwar mit den Kompromissen mit bürgerlichen Parteien ungeheuer vorsichtig sein, daß man nicht zu kurz dabei kommt; aber prinzipiell abzulehnen sind die Bündnisse nicht. Der Besuch der internationalen Kongresse ist deshalb für die Deutschen ganz heilsam, weil sie mit Parteigenossen zusammenkommen, die in ihren Ländern nicht unter demselben Druck stehen wie in Deutschland und deshalb für das Aufgeben der reinen Opposition empfänglicher sind als die Deutschen.

Von sozialpolitischen Debatten traten in den Vordergrund die Verhandlungen über die Arbeiterversicherung. Molkenbuhr gab den Bericht über die Kommissionsberatung. Das deutsche Vorbild diente im allgemeinen als Muster, und es war bemerkenswert, wie die deutschen Delegierten trotz allem, was sie an den deutschen Versicherungsgesetzen auszusetzen hatten, doch im allge-

meinen ihren hohen Wert anerkannten. Die Resolution weicht aber in einigen Punkten von dem deutschen Vorbild ab. Sie verlangt bei Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung die Kostendeckung durch den Staat, und zwar durch direkte Steuern vom Vermögen, Einkommen und Erbschaft. Man hat diesen Modus gewählt, um zu verhüten, daß, wenn die Arbeitgeber die Kosten allein tragen müssen, sie diese einfach am Lohn abziehen. Man sagte sich auch, daß der ganze Staat Vorteil hätte von der Tätigkeit und Schaffenskraft der Arbeiter und deshalb dafür aufkommen müsse, wenn der Arbeiter krank, alt und schwach geworden ist oder seine Familie den Ernährer verloren hat. Dagegen soll bei der Unfall- und Arbeitslosenversicherung in erster Linie der Unternehmer zahlen, weil entweder der einzelne oder das gesamte Unternehmertum eine gewisse Schuld an den Unfällen und der Arbeitslosigkeit hat, und weil ferner der Unternehmer ganz anders an der Unfallverhütung und der Beschäftigung der Arbeiter auch in schwierigen Zeiten interessiert ist, wenn er finanziell in Mitleidenschaft gezogen wird. Molkenbuhr wies darauf hin, daß im Jahre 1902 das Unternehmertum in Deutschland zwar 451 Millionen Mark für Arbeiterversicherung aufgebracht hätte. Aber die Ausgaben für den einzelnen Arbeiter seien trotzdem nicht hoch. Krupp habe in diesem Jahre 800 000 *M.* für die Arbeiter aufgebracht, dies mache, auf den einzelnen Arbeiter verrechnet, nur 2,7 % des Lohnes aus. Er führte den Ausspruch Dr. Bödikers an, daß die Versicherungsbeiträge in Deutschland einfach als ein Teil des Lohnes gebucht würden, und die Löhne in Deutschland seien nicht hoch. Molkenbuhr verlangte für Deutschland hauptsächlich noch eine Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung. Er schloß damit, daß durch die verschiedenen Versicherungen für den Arbeiter eine Art Existenzminimum gesichert werde, viel besser als durch die undurchführbare Forderung des Minimallohnes, die man 1900 in Paris aufgestellt hat.

In der Diskussion wurden nur einige kleine nebensächliche Ausstellungen an der Resolution gemacht. Zum ersten Male stimmten die Engländer, von denen mehrere bedeutende Gewerkschaften vertreten waren, der obligatorischen Arbeiterversicherung zu. Nur hatten sie einige kleine Bedenken. Sie waren z. B. der Meinung, es sei nicht klar ausgedrückt, daß für die Unfälle allein die Arbeitgeber aufzukommen hätten, wie das nach dem englischen Haftpflichtgesetz der Fall sei. Wir bringen nunmehr die Resolution im Wortlaut, wie sie mit 23 gegen 6 Nationalstimmen angenommen worden ist:

„In Erwägung, daß die Arbeiter in der kapitalistischen Gesellschaft in der Regel nur so kargen Lohn erhalten, daß dieser kaum zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse während ihrer Tätigkeit langt, so daß sie in Not und Elend versinken, wenn sie verhindert sind, ihre Arbeitskraft zu verwerten, sei es durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter oder Arbeitslosigkeit, — weibliche Arbeiter auch durch Schwangerschaft oder Mutterschaft,

in fernerer Erwägung, daß jeder Mensch ein Recht auf Existenz und die Gesellschaft ein Interesse an der Erhaltung der Arbeitskraft hat, müssen Einrichtungen geschaffen werden, welche die Not der Arbeiter und den hierdurch hervorgerufenen Verfall ihrer Arbeitskraft verhindern.

In der kapitalistischen Gesellschaft kann dies am besten durch eine wirksame Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung erreicht werden. Die Arbeiter aller Länder haben daher Einrichtungen zu fordern, durch welche Krankheit, Unfälle und Invalidität möglichst verhindert werden, und durch obligatorische Versicherungsgesetze ihnen ein Rechtsanspruch auf ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt und zur ärztlichen Hilfe gewährt wird, wenn sie durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Schwangerschaft, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit gehindert sind, ihre Arbeitskraft zu verwerten.

Die Kosten der Versicherung sind in erster Linie bei der Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung durch direkte Steuern vom Vermögen, Einkommen und Erbschaft progressiv zu tragen. Wo dies nicht geschieht, werden die Beiträge, auch wenn sie von den Unternehmern gezahlt sind, stets einen Teil des Arbeitslohnes in Anspruch nehmen. Es ist daher Aufgabe der Arbeiter, diesen Lohnverlust durch Stärkung ihrer gewerkschaftlichen Organisation auszugleichen.

Die Arbeiter müssen fordern, daß diese Versicherungseinrichtungen unter die Selbstverwaltung der Versicherten gestellt und daß für einheimische wie ausländische Arbeiter aller Nationen ein und dieselben Bestimmungen getroffen werden."

Die Frage des Generalstreiks ist ein alter Ladenhüter der Kongresse. Nur die Franzosen erwärmten sich für dies Kampfmittel, mit dem man seine Macht zeigen, das Bürgertum einschüchtern und die soziale Revolution einleiten könnte. Aber schließlich nahm man doch eine Resolution an, die den politischen Streik zur Abwehr der Verminderung von Volksrechten und zur Erkämpfung neuer zuläßt. Für Deutschland sprach sich der Reichstagsabgeordnete Schmidt vom fünften Berliner Wahlkreis dahin aus, daß die Liebhaberei für den Generalstreik höchstens bei ein par Leuten in Berlin vorhanden sei, die gar keine Rolle spielten.

Betreffs der Maifeier blieb alles beim alten. Die Frage der Trusts wurde zwar angeschnitten. Es wurde auch eine lange Resolution gegen die von den Trusts drohenden Gefahren angenommen. Aber zu einer eingehenden Besprechung blieb keine Zeit.

Im ganzen leiden die Internationalen Sozialistenkongresse an einer Ueberfülle des Stoffs, so daß die einzelnen Gegenstände viel zu wenig gründlich erörtert werden können. H. Kötschke.

Internationale gewerkschaftliche Konferenzen der Metall-, Holz-, Transport- und Tabakarbeiter, sowie der sozialdemokratischen Handlungsgehilfen haben zugleich mit dem internationalen Sozialistenkongreß in Amsterdam stattgefunden. Ueber die Metallarbeiterkonferenz ist bereits in der letzten Nummer berichtet worden. Ebenso wie von den Metallarbeitern wurde auch von den Holz- und Transportarbeitern (Seeleuten, Hafenarbeitern, Eisenbahnern, Straßenbahnern und sonstigen Transportarbeitern) beschlossen, den Sitz des internationalen Sekretariats von England nach Deutschland zu verlegen, und zwar nach Stuttgart und Hamburg. Es hat somit den Anschein, als ob die Führung der internationalen Gewerkschaftsbewegung immer mehr von England auf die mehr und mehr erstarkenden deutschen gewerkschaftlichen Zentralverbände übergeht. Immerhin handelt es sich bei diesen internationalen Verbindungen nur um sozialdemokratische, auf dem Boden des Klassenkampfes stehende Gewerkschaften, in welchen außerdem noch viele Meinungsverschiedenheiten bestehen. Es hapert auch noch sehr mit der gegenseitigen Berichterstattung und mit den Bundesbeiträgen. Ob die deutsche Verwaltung der drei internationalen Unionen mehr Zug in die Sache bringen wird, steht dahin. Deutsche und Engländer gerieten auf den Konferenzen wiederholt hart aneinander. Der bisherigen englischen Leitung des internationalen Transportarbeiterverbandes wurde z. B. deutscherseits „totale Unfähigkeit" vorgeworfen. Auf der Konferenz der Tabakarbeiter, die von den Tabakmonopolländern Frankreich, Oesterreich und Italien nicht beschickt war und auf der die Deutschen die weitaus stärkste Organisation aufwiesen, wurde beschlossen, daß der internationale Tabakarbeiterbund auch die politische (sozialdemokratische) Betätigung der Arbeiter für notwendig erachte. — Die Konferenz der sozialdemokratischen Handlungsgehilfen war nur aus Deutschland, Oesterreich, Holland und Italien beschickt. Angesichts der Schwäche der Organisationen wurde von der Errichtung eines internationalen Sekretariats Abstand genommen und nur eine Auskunftsstelle in Hamburg, die vom Vorstand des Zentralverbandes der sozialdemokratischen deutschen Handlungsgehilfen verwaltet werden soll, geschaffen.

Der Arbeitskampf in der Berliner Metallindustrie, der jetzt rund 1400 Former und Gießer umfaßt, ist in das Stadium der Verhandlungen eingetreten. Auf Vorschlag der Arbeiter haben sich die Arbeitgeber der 27 in Frage kommenden Eisengießereien bereit erklärt, in einer aus Vertretern beider Parteien zusammengesetzten Kommission über die Beilegung der schwebenden Differenzen zu beraten. Es muß jedoch ausdrücklich betont werden, daß nur die Arbeitgeber als Gießereibesitzer, nicht als Mitglieder des Metallindustriellen-Verbandes in Frage kommen. Auch von seiten der Arbeiter besteht daher die gewählte Kommission aus Arbeitern der durch den Ausstand betroffenen Betriebe, während Vertreter der Arbeiterorganisation nicht anwesend sind. Eine ursprüngliche dahingehende Forderung haben die Arbeiter fallen lassen. Eine erste Verhandlung der beiderseitigen Kommissionen hat am 26. August stattgefunden. Hierbei ist eine endgültige Einigung noch nicht zustande gekommen. Ueber die Forderung der Arbeiter auf Bezahlung der Wartezeit bei Betriebsstörungen und Entschädigung der Ueberstunden, sowie über den Punkt betreffend die Entlassung von Formern, die in der Woche unter 24 *M.* Arbeit bei 30 *M.* Einformungswert herstellen, konnte eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden. Zu lebhaften Erörterungen kam es bei der Frage über die Bildung einer Schlichtungskommission. Der Vorschlag der Arbeiter lautet hier folgendermaßen:

„Zur Ueberwachung dieser Vereinbarung, zur Verhütung von Streiks und Aussperrungen ist bis zum 1. Oktober 1904 eine paritätische Schlichtungskommission unter dem Vorsitz eines Unparteiischen zu bilden. Die Schlichtungskommission soll sich zusammensetzen aus fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitnehmern."

Die Arbeitgeber haben hierzu erklärt, die Frage der Schaffung einer Schlichtungskommission zum Ausgleich von Differenzen usw. nicht nur für die Gießereien, sondern für die ganze Berliner Metallindustrie sei in ihren Kreisen schon seit ungefähr einem

Vierteljahr erörtert worden, bis jetzt indessen noch nicht zum Abschluß gekommen. Im Prinzip seien sie für die Kommission; zur Unterzeichnung dieses Passus über die Köpfe der übrigen Metallindustriellen hinweg aber seien sie nicht kompetent. Ueber das bisherige Ergebnis der Verhandlungen wurde in einer Formerversammlung am 27. August Bericht erstattet. Auf Grund des Berichts wurde in der Versammlung eine Resolution des Inhalts beschlossen, daß man bereit sei, zunächst auf die Bewilligung der noch strittigen Punkte zu verzichten, wenn eine Schlichtungskommission in dem oben erwähnten Sinne zustande komme. Dieser sollten dann die erwähnten Streitpunkte zur endgültigen Erledigung überwiesen werden. Kommt die Schlichtungskommission zustande, so ermächtigt die Versammlung ihre Vertreter endgültig den Tag der Wiederaufnahme der Arbeit zu bestimmen. Auf dieser Basis wurde am 30. August eine Vereinbarung geschlossen und am 31. August die Arbeit in vollem Umfang wieder aufgenommen.

Ein Vorstoß gegen das Koalitionsrecht ist das Vorgehen der Arbeitgeber in den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer u. Co., Elberfeld und Leverkusen, gegen ihre Arbeiter gelegentlich des Ausstandes in ihren Fabriken („Soz. Praxis" Sp. 1283). Der Ausstand an und für sich scheint so gut wie beendet zu sein. Während nach den Angaben der Arbeiterpresse von 3000 beschäftigten Arbeitern 2700 die Arbeit niedergelegt hatten, gibt die Betriebsleitung in der „Opladener Zeitung" eine Aufstellung, wonach vom 22. Juli, dem Tage der Streikerklärung, bis zum 5. August 483 Arbeiter die Arbeit niedergelegt hatten, während in der gleichen Zeit 365 neueingestellt wurden. Die Firma behauptet, den Betrieb infolge des Ausstandes „nicht einen Augenblick" eingeschränkt zu haben, und erklärt für sich den Streik für erledigt. Ueber die Ursachen des Ausstandes gehen die Auffassungen in beiden Parteilagern weit auseinander. Nach den Behauptungen der Arbeitgeber ist der Streik lediglich ein politisches Manöver der Sozialdemokratie, um Unfrieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu säen und im Trüben zu fischen. Nach den Angaben der Arbeiter handelt es sich um einen Vorstoß der Firma gegen ihre gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Tatsache ist, und das gibt auch die „Arbeitgeber-Zeitung" zu, daß nach einer Gewerkschaftsversammlung in Leverkusen, in der Mißstände in der Fabrik besprochen worden waren, zwei Arbeiter, die Vorstandsmitglieder im dortigen Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein waren, von der Firma entlassen wurden. Tatsache ist ferner, daß die Firma in einer Kundgebung an ihre Arbeiter ausspricht, daß Angehörige gewerkschaftlicher Organisationen „für jetzt und für alle Zukunft in sämtlichen Fabriken der Firma nicht mehr geduldet werden". Tatsache ist endlich, daß den im Betriebe beschäftigten Arbeitern ein Schein zur Unterschrift vorgelegt worden ist, wonach diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen haben, daß sie zur Zeit keiner der Gewerkschaften oder Verbände angehören und ihnen auch, so lange sie in den Farbenfabriken arbeiten, nicht beitreten werden. Das ist also das nackte Koalitionsverbot, wie es unverblümter nicht ausgesprochen werden kann. Es mutet demgegenüber seltsam an, wenn die Firma als eine Erweiterung ihrer „Wohlfahrtseinrichtungen" jedem nichtorganisierten Arbeiter in ihren Fabriken in den Fällen der Krankheit 50 % des Krankengeldes als besonderen, nach Ablauf der Krankheit zu erhebenden Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds bewilligt. Der Vergleich mit „Zuckerbrot und Peitsche" liegt diesem Vorgehen gegenüber wahrlich sehr nahe. Vor allem aber fällt von neuem die Lücke in den heutigen Bestimmungen über das Koalitionsrecht ins Auge, das mit Gefängnis diejenigen bedroht, die andere durch Drohungen usw. zwingen wollen, einer Vereinigung beizutreten, oder hindern wollen, von einer solchen zurückzutreten, das aber für den analogen Fall keine Strafbestimmung kennt, wenn jemand einen anderen durch Drohungen hindert, einer Vereinigung beizutreten.

Ein Streik in der Handelsmarine in Marseille, der alle Klassen der hierin tätigen Personen umfaßt und jeden Verkehr vollständig unterbindet, ist wieder einmal (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 857 u. 920) am 22. August ausgebrochen. Die Ursache des Streiks bildeten neben politischen Motiven die Forderung der Handelsmatrosen der Compagnie transatlantique auf Lohnergänzung für Ueberstunden und Sonderfahrten, die in den Arbeitsverträgen von 1900 und 1902 nicht ausreichend geregelt waren, und weiterhin die Forderung der Docker auf Entlassung von drei Aufsehern, der die Gesellschaft nicht stattgab. Als daraufhin die Docker die Gesellschaft sperrten, beantworteten dies die Fachvereine der Aufseher ihrerseits mit einem Ausstand, dem sich die Kapitäne und Offiziere, der fortwährenden „Auflehnung" der Mannschaften müde, anschlossen. Darauf beschloß das Syndikat der Reeder, um eine entscheidende Kraftprobe herbeizuführen und die durch die alten inscriptions maritimes rechtlich gebundenen Matrosen für immer zu unterwerfen, die Stillegung und Abrüstung ihrer sämtlichen (150) Schiffe. Die Folge ist, daß jeder Verkehr im Hafen ruht und auch die übrigen Handelsmatrosen sowie die Arbeiterkategorien, die sonst von dem Verkehr ihre Beschäftigung erhalten, in die Bewegung mit hineingezogen werden. Die Kohlenträger haben gleichfalls die Arbeit niedergelegt, die Hafenarbeiter haben dem Präfekten eine Frist gestellt, binnen deren dieser zugunsten der Forderungen der Arbeiter (achtstündiger Arbeitstag mit 6 Francs Minimallohn) eintreten solle, widrigenfalls sie sich dem Ausstande anschließen würden. Auch die Trambaykutscher, Bäcker, Kellner nehmen eine drohende Haltung an. Um den Postverkehr notdürftig aufrecht zu erhalten, sind von der Regierung zunächst Kriegsschiffe eingestellt worden, eine Anzahl von Transportschiffen soll mit Matrosen bemannt werden, zugleich aber fordert der Handelsminister von den Schiffsgesellschaften 1500 Francs tägliche Entschädigung für Nichtinnehaltung des Postdienstvertrages. Dies dürfte die Reeder den Vermittlungsversuchen des Präsidenten der Handelskammer ebenso geneigt machen, wie die Unterredungen des Marineministers Pelletan mit dem Generalsekretär des Matrosensyndikats der Arbeiter. Auch sind die Arbeiter bereit, es auf eine Entscheidung des in den Arbeitsabkommen von 1900 und 1902 vorgesehenen paritätischen Schiedsgerichts, das vor der Maßregelung mißliebiger Angestellter einzuberufen ist, ankommen zu lassen.

Arbeiterschutz.

Beschränkung gesundheitsschädlicher Frauenarbeit in Kartonnagefabriken. Der Buchbinderzeitung zufolge hat der preußische Handelsminister folgendes Rundschreiben an die Polizeibehörden erlassen:

„In dem letzten Jahresberichte eines Regierungs- und Gewerberats finden sich folgende Ausführungen:

„In einer Kartonnagefabrik, in der die Heftmaschinen mit Fußbetrieb von Arbeiterinnen bedient werden, gab diese Art der Beschäftigung zu Bedenken Anlaß, da sie auf die Dauer zu anstrengend erschien. Der Unternehmer gab selbst an, daß die Arbeiterinnen häufig Pausen machen müßten, da sie sonst eine elfstündige Beschäftigung nicht aushalten würden, und daß er schon mehrere, als der Anstrengung nicht gewachsen, von dieser Arbeit habe entbinden müssen; zu einer Ersetzung der weiblichen Arbeiter durch männliche war er indessen nicht geneigt."

„Dies veranlaßt mich, darauf aufmerksam zu machen, daß § 120d der Gewerbeordnung die Möglichkeit gewährt, nötigenfalls mittels polizeilicher Verfügung Frauen und jugendliche Arbeiter von Beschäftigungen auszuschließen, die für sie ungeeignet sind. Derartige polizeiliche Verfügungen müssen jedoch das Beschäftigungsverbot immer auf einzelne, bestimmt bezeichnete Verrichtungen, für die es gemäß §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung notwendig erscheint, beschränken und dürfen es nicht etwa auf die gesamte Beschäftigung in einem Betriebe ausdehnen."

Auch andere Hinweise des Buchbinderorgans auf das Gesundheitsschädliche mancher Frauenarbeit an Buchbindereimaschinen scheinen uns die ernsteste Beachtung seitens der Behörden zu verdienen.

Verkürzung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiterinnen. Die auf die bekannte Umfrage des Reichskanzlers von den Gewerbeinspektoren erstatteten, meist sehr umfangreichen Berichte sind inzwischen im Reichsamt des Innern einer Prüfung und Bearbeitung unterzogen worden. Sie bilden die Grundlage für eine Denkschrift, die dem Bundesrat zugehen und in der die Frage der allgemeinen Einführung eines zehnstündigen Maximalarbeitstages für die gewerblichen Arbeiterinnen erörtert werden soll. Die eingelaufenen Gutachten zeigen zwar, daß die Ansichten über eine so tiefgreifende Verkürzung der Arbeitszeit noch vielfach stark auseinandergehen und daß insbesondere in den Kreisen der Arbeitgeber die Bedenken dagegen weit überwiegen. Die Mehrheit der Gewerbeinspektoren hat trotzdem schließlich, namentlich aus Gesundheitsrücksichten, eine Verkürzung der Dauer der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiterinnen befürwortet und darauf hingewiesen, daß eine solche bereits in vielen Industriezweigen ohne wesentlich nachteilige Folgen eingeführt ist. Hoffentlich wird auch die Denkschrift des Reichsamts des Innern diesen Standpunkt vertreten.

Eine neue Bäckereiverordnung für Lübeck, die der Senat am 30. Mai 1904 an Stelle der vom 2. November 1898 gesetzt hat, veröffentlicht das „Reichs-Arbeitsblatt" in der Augustnummer. Sie betrifft die hygienische Einrichtung der Bäckereien und Konditoreien und fordert ausreichende natürliche Belichtung und tägliche halb-

ständige Lüftung der Arbeitsräume, festen, täglich zu reinigenden Fußboden, halbjährlich zu erneuernden Kalkanstrich der Wände und Decken, Mindestluftraum von 10 cbm für die Arbeiter, Begrenzung der Höchsttemperatur auf 35° C., Sitzgelegenheiten, Spucknäpfe, heizbare Ankleide- und Waschnebenräume mit entsprechenden Bedarfsgegenständen, abgesondert liegende, aber bequem erreichbare Bedürfnisanstalten; sie verbietet die Körperreinigung und Unterbringung von Kleidern in den Arbeitsräumen, sowie die Beschäftigung von Arbeitern, welche an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden.

Die Gesundheitsschädlichkeit der Kellerwerkstätten für Tapezierer, die bereits früher Gegenstand einer Ministerialverordnung war, ist von der Leipziger Gewerbepolizei neuerlichen Prüfungen unterworfen worden. In Leipzig wurde ermittelt, daß von den 286 in Betracht kommenden Betrieben allerdings nur 39 in Keller- bezw. in Souterrainräumen untergebracht waren. Bei der näheren Untersuchung aber konnte nur in 17 Fällen mit Rücksicht auf die geringe Einsenkung, die relativ günstigen Lichtverhältnisse und den geringen Umfang des Betriebes die Weiterbenutzung der Räume bis auf Widerruf für zulässig erklärt werden, während in 22 Fällen wegen tiefer Lage und ungünstiger Licht- und Luftverhältnisse der Antrag auf Räumung des Lokals zu stellen war. Bei der Geringfügigkeit des vorliegenden Materials ließ sich ein sicherer Schluß auf den von Aerzten behaupteten Einfluß der Kellerräume auf die Lungentuberkulose der Tapezierer nicht ziehen. Immerhin dürfte es — so heißt es in dem von der Gesundheitspolizei erstatteten Berichte — im gesundheitlichen Interesse des Tapezierergewerbes liegen, wenn in Zukunft für diesen Betrieb Keller- und Souterrainräume überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

Augenuntersuchungen an Schulkindern, die Professor Schleich in Tübingen an 1153 Schülern und 945 Schülerinnen veranstaltete, ergaben, daß von den 4196 zur Untersuchung gekommenen Augen 65,2 % normal, 34,8 % anormal waren. Von den männlichen Schülern hatten 63,2 % normale, 36,8 % anormale, von den weiblichen Schülern 67,6 % normale und 32,4 % anormale Augen. Die günstigsten Verhältnisse fanden sich bei den jüngsten Jahrgängen; am schlechtesten waren die Verhältnisse bei den ältesten Schuljahren des Gymnasiums, wo nur 28,2 % normale Augen gefunden wurden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Reform des Hilfskassengesetzes.

Gegen die unter dieser Ueberschrift in Nr. 46 der „Sozialen Praxis“ gemachten Vorschläge des Herrn Dr. Moldenhauer habe ich nicht unerhebliche Bedenken. Die Schwindelkrankenkassen, welche sich auf Grund des Hilfskassengesetzes etablieren konnten, sind zweifellos außerordentlich schädlich, doch bedarf es zu ihrer Beseitigung keineswegs einer Reform des Hilfskassengesetzes. Dies wird gerade durch die letzte Vergangenheit bewiesen, in der etwa 25 Schwindelkassen zur Auflösung gebracht worden sind. Ein Erlaß des preußischen Handelsministers verfügte eine schärfere Beaufsichtigung, welche durchaus hinreichte, derartigen Kassen ihre Existenz unmöglich zu machen. Das Hilfskassengesetz überläßt der Aufsichtsbehörde vollkommen die Art und Zahl der Revisionen. Dabei liegt es im beiderseitigen Interesse, übermäßige Plackereien zu vermeiden. Dies mußte beachtet werden, so lange kein Schwindelkassenwesen in die Erscheinung trat. Auch durften etliche üble Vorkommnisse nicht sofort zum Anlaß genommen werden, die Beaufsichtigung so auszugestalten, daß sie von allen Hilfskassen peinlich empfunden werden mußte. Bei grundsätzlichen Veränderungen in der Aufsichtspraxis müssen bekanntlich viele Unschuldige mit wenigen Schuldigen leiden, weil sich die entsprechenden Verfügungen natürlich auf alle Hilfskassen erstrecken. Es war daher eine abwartende Haltung der Aufsichtsbehörden gegenüber dieser neuen Erscheinung, die in den Schwindelkassen auftauchte, durchaus erklärlich. Nachdem jedoch diese Misere erkannt worden war, hat man tapfer eingegriffen und es auf Grund des heutigen Hilfskassengesetzes vermocht, diese Giftpilze fast überall zu beseitigen. Zuerst ging man in Berlin vor, wo der Boden total gesäubert worden ist. Dann wurden, soweit es nötig war, auswärtige Behörden auf diese bedenklichen Kassen aufmerksam gemacht, was zur weiteren Vertilgung dieser Pflanzen beigetragen hat. Dies geschah alles mit den vorhandenen Mitteln, indem man derartige Kassen einfach zu Tode — revidierte. Es war dies für sämtliche Hilfskassen keine sehr angenehme Zeit. Heute ist aber der Blick der Aufsichtsbehörde zur Unterscheidung „der Schafe von den Böcken“ so geschärft, daß die soliden Hilfskassen über die Aufsichtspraxis nicht mehr klagen, die Schwindelkrankenkassen aber nicht mehr weiter existieren können. Wenn dazu noch eine Vereinbarung der Behörden käme, daß alle neuangemeldeten Hilfskassen nebst deren Satzungen und dem Nationale ihrer Vorstandsmitglieder einer kenntnisreichen Zentralstelle zur Kontrolle übermittelt werden würden, könnte die Errichtung neuer Schwindelkassen auch schon im Keime erstickt werden.

Mit größter Entschiedenheit möchte ich deshalb vor einer Abänderung des § 4 des Hilfskassengesetzes im Sinne des § 7 des Privatversicherungsgesetzes warnen. Es gibt doch nicht nur Eisenbahnarbeiter, denen zur Gründung einer Hilfskasse ein Angebinde von drei Millionen Mark in den Schoß geworfen wird! Die übrigen Arbeiter müssen sich vielmehr ihre Reservefonds mühsam zusammensparen, was ihnen schon auf Grund des jetzigen Hilfskassengesetzes keineswegs leicht gemacht wird. Alle Hilfskassen sind aus eigener Kraft geworden, was sie sind. Darunter befinden sich einzelne mit einem Vermögen von Millionen. Das ist die Frucht jahrzehntelanger Mühen und Sorgen. Will man das allmähliche Werden erschweren, weil etliche Auswüchse, die heute klar erkannt sind, zu verzeichnen waren? Die Hilfskassen sind als Vollkassen durch die Ortskassen überholt, als Zuschußkassen aber haben sie ihre bleibende Bedeutung. Diese wird sich noch erheblich steigern, wenn, was zu erwarten ist, in der aufstrebenden Arbeiterschaft der Sinn für eine Versorgung auf dem Boden der Selbsthilfe noch mehr zunimmt. Die Leistungen der Ortskassen haben ihre Obergrenze durch die gesetzliche Fixierung der Höchstbeiträge. Hierdurch ist das Zuschußkassenwesen zur dringenden Notwendigkeit geworden. Daraus erklärt sich auch die neueste Gründung der Eisenbahnerkasse mit dem Dreimillionenfonds. Umsomehr ist es aber geboten, der übrigen Arbeiterschaft bei der Begründung neuer Zuschußkassen keine unnötigen Schwierigkeiten zu bereiten. Bei einer Änderung des Hilfskassengesetzes im Sinne des § 7 des Privatversicherungsgesetzes dürfte aber die Einrichtung neuer Zuschußkassen fast zur Unmöglichkeit werden.

Ob die Aufsicht über die Hilfskassen auf das Reichsversicherungsamt übergehen soll oder nicht, ist keine Frage von prinzipieller Bedeutung. Sie wird stets auf Grund des Gesetzes in gleicher Weise ausgeübt werden müssen. Einen Schritt „zur Vereinigung der drei Versicherungszweige“ könnte ich in dieser Uebertragung nicht erblicken. Die Hilfskassen haben sich selbst mehr und mehr in Zuschußkassen umgewandelt, und, wo dies noch nicht geschehen ist, dürfte es in wenigen Jahren zu erwarten sein. Damit scheiden aber gleichzeitig die Hilfskassen aus dem Kassensystem aus, welches bei den gedachten drei Versicherungszweigen überhaupt in Betracht kommt.

Wenn einmal eine Reform des Hilfskassengesetzes in Aussicht steht, werden die Interessenten jedenfalls auch mit einer Reihe von Wünschen hervortreten, aber mit solchen auf Erleichterungen, insbesondere für die Höhe des Reservefonds.

Berlin. Chr. Tischendörfer.

Die elfte Generalversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche fand am 22. und 23. August d. Js. in München im Beisein von Vertretern der Reichs- und Staatsregierung sowie der städtischen Verwaltung unter Beteiligung von 250 Delegierten in Vertretung von 167 Kassen mit 2 485 778 Mitgliedern statt. Im Anschluß an den Geschäftsbericht kam es zu einer lebhaften Diskussion über die Frage der freien Arztwahl, die jedoch zu einer bestimmten Stellungnahme des Kongresses nicht führte. Zwar sprach sich die Mehrzahl der Redner gegen die freie Arztwahl aus, im übrigen wurde aber mit Recht betont, daß allgemeine Kongresse diese Frage nicht zur Befriedigung lösen könnten, sondern daß es wünschenswert sei, im Anschluß an den Kongreß diese Frage von einer besonderen, aus Aerzten und Kassenvertretern gebildeten Kommission entscheiden zu lassen. Aus der umfangreichen Tagesordnung sollen nur die Hauptgründe hervorgehoben werden. Zu der Frage der „Krankenkontrolle bei den Krankenkassen wurde hervorgehoben, daß hier die Wahl der beobachtenden Personen eine sorgsamere sein müsse und die ihnen gestellten Aufgaben genauer umgrenzt werden sollen. Die Tätigkeit des Kontrolleurs dürfe nicht darauf zugeschnitten sein, in jedem Kranken einen Simulanten zu erblicken, auch könne jenem nicht zugemutet werden, Nachforschungen über die Art und Güte der ärztlichen Behandlung anzustellen. Dagegen könne ihm eine gewisse Kontrolle der Heilmittel, sowie eine gewisse Wohnungsaufsicht übertragen und ihm aufgegeben werden, für etwa erforderliche Desinfektion zu sorgen. In der Diskussion wurde auch verlangt, daß die Kontrolleure auch die Heimarbeiterfrage in den Kreis ihrer

Beobachtungen ziehen sollten. Schließlich wurde die geschäftsführende Kasse mit dem Auftrage betraut, Normativbestimmungen für die Tätigkeit der Kontrolleure aller Kassen auszuarbeiten und der zwölften Jahresversammlung vorzulegen. Sehr scharf nahm der Kongreß gegen die Vorschläge von Dr. Freund und Regierungsrat Düttmann, die auf die Verschmelzung der Kranken- mit der Invalidenversicherung hinzielen, Stellung. Von allen Diskussionsrednern wurde mehr oder weniger bestimmt betont, daß der Anschluß der Kranken- an die Invalidenversicherung einem Aufgeben der Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Krankenkassen gleichkommen würde. Schließlich wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

Der Zentralverband der Ortskrankenkassen hat Kenntnis genommen von den Leitsätzen des Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt Berlin, Herrn Dr. Freund, bezüglich der Arbeiterversicherung, wonach die Krankenkassen den Landesversicherungsanstalten angegliedert werden sollen. Der Verband sieht in der Verwirklichung eines derartigen Projektes die vollständige Beseitigung des Selbstverwaltungsrechtes der Versicherten und der Arbeitgeber und protestiert gegen solche Pläne schon heute. Der Zentralverband erwartet von Regierung und Reichstag, daß das Krankenversicherungsgesetz so ausgebaut wird, wie es den wahren Interessen der Versicherten entspricht. Beibehaltung bezw. Ausgestaltung des Selbstverwaltungsrechtes ist hierfür die erste notwendige Voraussetzung. Sofern die Nachricht zutreffend ist, daß die Regierung mit einer erneuten Durchprüfung des sozialen Versicherungswesens beschäftigt ist, gibt der Vorstand der Erwartung Ausdruck, daß die Regierung eine Enquete anordnet, um zur Klärung strittiger Fragen Material von allen Seiten zu gewinnen, und daß demgemäß die beteiligten Kreise zur Teilnahme an der Enquete eingeladen werden.

Eine sehr lebhafte Debatte rief der Bericht der Kommission zur Prüfung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Ortskrankenkassenbeamten hervor. Die Kommission schlug Mindestgehälter unter Einteilung der Beamten in 6 Klassen vor. Die Unfallversicherung der Beamten soll als Verpflichtung der Kassen anerkannt, zum Zweck der Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge der Beitritt der Kassen zu der zu gründenden Versicherungsvereinigung von Kassenangestellten empfohlen werden. Zur Regelung der Streitigkeiten aus den Anstellungen soll ein Zentralamt, giltig für alle Teile Deutschlands, daneben Bezirksschiedsgerichte begründet werden. Nach vielem Widerstande wurde schließlich mit großer Mehrheit eine Resolution angenommen, die dem Vorschlage der Kommission zustimmt und die anwesenden Delegierten der Ortskrankenkassen verpflichtet, für die Annahme und Durchführung des Beschlusses innerhalb ihres Kreises zu wirken. Die Gehaltskommission soll weiter bestehen, um Vorschläge über das zu errichtende Zentralamt und die Bezirksschiedsgerichte vorzubereiten. Ein Antrag auf Einführung einer regelmäßigen, jährlich ein- bis zweimal stattfindenden Untersuchung aller Kassenmitglieder, um dadurch beginnende Herz-, Nieren- und vor allem Geschlechtskrankheiten festzustellen und ihrer Verbreitung vorzubeugen, wurde mit Rücksicht auf die dadurch notwendig werdende außerordentliche Erhöhung der Leistungen abgelehnt. Eine ganze Reihe von Anträgen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, zielte ferner auf Abänderung verschiedener Paragraphen des Krankenversicherungs-, Invaliden- und Gewerbeunfallversicherungsgesetzes ab. Weitere Beschlüsse waren die Veranstaltung einer Erhebung durch den Zentralverband über den Umfang der durch Bleiweißvergiftung herbeigeführten Erkrankungen, ferner zum Kapitel „Freie Arztwahl" einer Erhebung, für wieviel Mitglieder 1. exklusive, 2. inklusive Familienbehandlung in der Praxis sich ein Arzt als ausreichend erwiesen hat. Endlich sollen auf Antrag der Ortskrankenkasse für die Gewerbebetriebe der Kaufleute zu Berlin alle deutschen Krankenkassen zum Erlaß von Krankheitsverhütungsvorschriften aufgefordert und außerdem die Reichsregierung angegangen werden, bei einer Umänderung des Krankenversicherungsgesetzes den Krankenkassen das Recht der Kontrolle derjenigen Betriebe einzuräumen, welche nicht der Aufsicht der Gewerbeinspektoren unterstellt sind, um die Durchführung der hygienischen Vorschriften zu ermöglichen. Zum Schlusse wurde noch ein Antrag: „Die Landesversicherungsanstalten sind verpflichtet, ihre Fürsorge auch auf Zahnkranke auszudehnen und mindestens zwei Drittel der Kosten zu übernehmen" angenommen

Man wird nach dem Verlauf des Kongresses zugeben können, daß er ein reichhaltiges Programm sachlich und gründlich erledigt hat. Zu wünschen bleibt nur, daß die zahlreichen anerkennenswerten Beschlüsse, die auf der Tagung gefaßt worden sind, nicht nur auf dem Papier stehen bleiben, sondern auch, soweit es sich um Erhebungen oder Anträge an die Regierung handelt, in die Wirklichkeit übersetzt werden. Die schon so lange in Aussicht gestellte Reform des Krankenversicherungsgesetzes wird durch eine solche Mithilfe vielleicht etwas lebhafter in Gang kommen. Der nächste Kongreß soll in Gotha stattfinden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen zu Frankfurt a/M., deren bereits in Sp. 1260 als einer Tochterinstitution des vielseitigen Instituts für Gemeinwohl gedacht wurde, bringt in ihrem Jahresberichte einige recht interessante Hinweise auf die Preisveränderungen der Lebensmittel seit dem Gründungsjahre 1893. So haben sich die Anschaffungspreise folgender Waren um die nebenstehenden Beträge erhöht:

Kalbfleisch (pro Pfund) 8,8 Pf, Ochsenfleisch 4,4 Pf, Hammelfleisch 4,4 Pf, Dörrfleisch 5,0 Pf, Schmalz 5,0 Pf, Bratwurst 1,0 Pf, Blut- und Leberwurst 5,0 Pf, Salzbohnen 2,0 Pf, Milch (pro Liter) 1,0 Pf, Eier (pro Stück) 0,1 Pf, Butter (pro Pfund) 2,0 Pf, Kartoffeln (pro Zentner) 70,0 Pf, Mehl (pro Pfund) 1,0 Pf, Erbsen 2,0 Pf, Bohnen 6,0 Pf, Linsen 4,0 Pf, Brot (pro Pfund) 1,9 Pf, Anthrazit (pro Zentner) 10,0 Pf, Nußkohlen 10,0 Pf, Holz 10,0 Pf.

Die Gesellschaft hat die Bedeutung dieser Preisveränderungen am eigenen Leibe erfahren, da sie bei ihren Bemühungen um das Wohl der Unbemittelten wiederum mit einer erheblichen Unterbilanz im verflossenen Jahre abgeschlossen hat. Auch für die Entlöhnung ihrer 39 Angestellten muß sie jetzt pro Kopf und Monat fast 30 % mehr aufwenden als vor 10 Jahren.

Trotzdem schon die bisherigen Anstalten die Selbstkosten nicht deckten, hat sich die Gesellschaft nicht entmutigen lassen, neues zu schaffen: ein Arbeiterheim mit Arbeiterspeisesaal, mit Kinderhort und Suppenanstalt, die ein befreundeter Verein leitet, einem Lesezimmer, das die Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Volks- und Jugendschriften verwaltet, und einem Zentralwarenlager. 16 Kabinen für Schlafgänger, die nach den Erfahrungen in den englischen Rowtonhäusern mit hergerichtet sind, und vier Logierzimmer zu je 2 Betten (die Woche 2,10 ℳ Mietgebühr) befinden sich in den Obergeschossen, Brausebade- und Vollbadeeinrichtungen für die Schlafgänger und die Arbeiter der benachbarten Fabriken im Kellergeschoß neben der Waschanstalt, Werkstatt, Wagen- und Vorratsremisen. Außer dem Arbeiterheim ist im letzten Jahre noch ein Brausebad für die Arbeiter mehrerer Kohlenfirmen mit sehr praktischen Einrichtungen geschaffen worden.

Erziehung und Bildung.

Soziales Museum. Im Selbstverlag hat das Soziale Museum in Frankfurt a/M. 1904 seinen ersten Jahresbericht (4° 36 S.) herausgegeben. Es ist am 18. März 1903 gegründet und am 15. Mai 1903 in das Vereinsregister eingetragen. Geburtshelferin war auch hier wiederum das unermüdliche Institut für Gemeinwohl. Seine Aufgaben sind nach dem Statut der Betrieb eines sozialen Archivs, einer sozialen Auskunftsstelle, einer Rechtsauskunftsstelle und die Besorgung der Geschäfte gemeinnütziger Vereine und Institute. Es ist eines der Mittel, dem Mangel an Organisation in der praktisch sozialen Tätigkeit abzuhelfen. Das Institut für Gemeinwohl, das, wie gesagt, an seiner Gründung in erster Linie beteiligt ist, sucht bekanntlich in der Schaffung von Zentralen, die, von volkswirtschaftlich und sozialpolitisch geschulten Berufsbeamten geleitet und ausgestattet mit allen erforderlichen sachlichen Hilfsmitteln, die private wie die öffentliche soziale Tätigkeit zu fördern. Soziale Arbeit muß Heimarbeit sein, deshalb will auch dies Soziale Museum neben die Bezirkszentrale nur treten, um zunächst eine Tätigkeit auf dem Gebiete der städtischen und ländlichen Wohlfahrtspflege für eine Provinz zu fördern. Seine Aufgaben können vielseitig genug werden. Privaten, staatlichen und städtischen Behörden kann es bei dem Umfang der sozialen Aufgaben, die diesen erwachsen sind, wertvolle Dienste leisten, den Gemeinden im besonderen, denn den Städten vor allem fällt auf sozialem Gebiete die Rolle des Experimentators zu, und nur wenige größere Städte haben bisher besondere soziale Beigeordnete. Das soziale Archiv und die soziale Bibliothek bei einer solchen Zentrale werden schon deshalb einen besonderen Nutzen schaffen können, weil Akademien, Universitäten und Stadtbibliotheken stark benutzt sind und zum andern gerade sich auf sozialpolitischem Gebiete nicht so spezialisieren können wie eine für diesen Zweck angelegte Bücherei. Die Wichtigkeit der Rechts-Auskunftsstelle wird an mehreren praktischen Beispielen beleuchtet. Insbesondere herr-

schen danach über den § 394 BGB. große Unklarheiten, zumal bestritten ist, ob der Arbeitgeber noch das im § 134 der Gewerbeordnung statuierte Lohneinbehaltungs- und Lohnverwirkungsrecht besitzt. Gleichwohl enthalten die allermeisten Arbeitsordnungen noch Bestimmungen über Aufrechnung von Forderungen des Arbeitgebers, von Schadensersatzansprüchen wegen absichtlicher Beschädigung oder Zerstörung von Arbeitsmaterial und Vorrichtungen oder Entwendung von Arbeitsprodukten oder Geldstrafen. Diese Bestimmungen sind unzweifelhaft rechtlich unzulässig. Hier liegt eine Aufgabe für die Gesetzgebung vor, die Frage der Aufrechnung endgültig in einer Weise klarzustellen, die sowohl den Bedürfnissen des Arbeiters nach Auszahlung des zu seiner Lebensführung notwendigen Lohns, wie des Arbeitgebers nach Sicherung wenigstens gegen bösliche Schädigung durch den Arbeiter Rechnung trägt. Die Unzuverlässigkeit und Unsolidität einer Reihe von privaten Auskunftsbureaus hat sich gleichfalls ergeben. Dr. Ernst Cahn hat eine Abhandlung über die unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen für Unbemittelte im Deutschen Reich beigesteuert, die sowohl einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung dieser Institute und eine Statistik ihrer gegenwärtigen Verbreitung, wie eine kritische Betrachtung über deren Aufgaben und die Art und Weise ihrer Erfüllung, über die technische Verwaltung und die finanzielle Seite dieser Auskunftsstellen bietet. Die preußische Regierung sollte ihrer Anweisung an die Regierungspräsidenten, dem Rechtsauskunftswesen fortan ihre Unterstützung zu widmen, den Aufsatz von Dr. Cahn als bestes Informationsmittel über diese unseren Verwaltungen bisher fremde Aufgabe beifügen.

Das bayerische Zwangserziehungsgesetz hat nach der Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureaus im ersten Jahre seiner Wirksamkeit (1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903) im ganzen Königreich (1900: 6 176 057 Einwohner) in 1095 Fällen Anwendung gefunden. In 321 Fällen ist die Zwangserziehung vom Gerichte abgelehnt, in 442 Fällen angeordnet worden. In der ungefähr die gleiche Einwohnerzahl aufweisenden preußischen Rheinprovinz (5 759 798) wurde vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 die Fürsorgeerziehung für 836 Minderjährige angeordnet. In Bayern entfallen von den überwiesenen 442 Minderjährigen 318 ($67_{,8}$ %) auf das männliche, 151 ($32_{,2}$) auf das weibliche Geschlecht. Es waren 18 männliche und 20 weibliche Zöglinge ($8_{,1}$ %) noch nicht 6 Jahr, 263 (186 männliche, 77 weibliche) oder $56_{,1}$ % 6—13, 147 (106 männliche, 41 weibliche) oder $31_{,3}$ % 13—16, 19 (8 männliche, 11 weibliche) oder $4_{,1}$ % 16—18, 2 weibliche oder $0_{,4}$ % 18—21 Jahre alt. Der Prozentsatz der unehelichen Minderjährigen macht $25_{,6}$ % aller Zwangszöglinge aus, während der Prozentanteil der unehelichen Geburten an der Gesamtzahl der Geburten sich in Bayern in den letzten zehn Jahren zwischen $14_{,37}$ und $12_{,76}$ % bewegt hat und die unehelich geborenen Kinder bekanntlich eine sehr viel höhere Sterblichkeit aufweisen als die ehelich Geborenen.

Kaufmännische Fortbildungsschule im Kreise Oppeln. Die dortige Handelskammer hat im Laufe der Jahre nicht weniger denn 30 kaufmännische Fortbildungsschulen direkt oder indirekt gegründet, in denen allen der Schulzwang durch Ortsstatut eingeführt ist. 21 Gemeinden haben die Schulpflicht bis zum vollendeten 18 und 8 bis zum vollendeten 17. Lebensjahre durchgeführt. Jeder Schüler erhält durch 40 Wochen je 6 Stunden Unterricht. Angestrebt wird, daß jede Anstalt aus einer Vorklasse, 2 Unter-, 2 Mittel- und 1 Oberstufe besteht. An den Schulen unterrichten 108 Lehrkräfte 1865 junge Kaufleute

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Verhältniswahl beim Berliner Kaufmannsgericht.

Zu den Vorschlägen für das Wahlverfahren zum Berliner Kaufmannsgericht, welche in Nummer 45 dieser Zeitschrift zur Diskussion gestellt werden, seien hier einige Bemerkungen gestattet. Den Vorschlägen kann ohne weiteres darin beigetreten werden, daß die einfachste Art des Verhältniswahlverfahrens, nämlich die, bei der jeder Wähler nur einen Kandidaten bezeichnet, obwohl eine größere Zahl von Beisitzern zu wählen ist, sich für das Berliner Kaufmannsgericht nicht empfiehlt. Diese Art des Wahlverfahrens birgt die große Gefahr in sich, daß eine Gruppe, welche sich auch nur ein klein wenig über ihre Stärke täuscht und ihre Stimmen auf zu viel Kandidaten verteilt, unter Umständen völlig unvertreten bleiben kann. Es bleibt daher nichts übrig, als trotz seiner Umständlichkeit das Listensystem zu wählen. Es dürfte sich aber auch nicht empfehlen, das in dem bezeichneten Artikel vorgeschlagene System der sogenannten „gebundenen Listen" anzunehmen; dieses Verfahren läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß es im Interesse der Bequemlichkeit des Wahlvorstandes die Wahlfreiheit beschränkt. Wenn es auch vielleicht nicht vorkommen mag, daß eine Person gewählt wird, welche nicht einmal 25 Wähler findet, die für sie eine Vorschlagsliste einreichen, so verhindert doch das System der „gebundenen Listen" die Wähler daran, sich aus verschiedenen Vorschlagslisten die ihnen genehmen Kandidaten herauszusuchen, es verhindert also auf diese Weise gerade das, was für die Wahl der Mitglieder eines Gerichts das Erstrebenswerteste ist, nämlich, daß diejenigen Kandidaten in erster Reihe gewählt werden, welche zwar nicht stramme Parteimänner sind, sich aber infolge ihrer persönlichen Tüchtigkeit einer besonderen Beliebtheit bei allen Parteien erfreuen. Es scheint aber geraten, die weitere, übrigens nicht allzu große Unbequemlichkeit mit in Kauf zu nehmen und die Ergänzungslisten zu akzeptieren.

Wünschenswert erscheint es aber weiter, entgegen dem Vorschlag möglichst kleine Wahlbezirke zu nehmen. Im Interesse der Zeitersparnis für die Wähler wird es sich empfehlen, das Wahlrecht nicht in dem Wahlbezirk, wo der Wähler wohnt, sondern wo er beschäftigt ist, ausüben zu lassen. In Berlin sind nun bekanntlich die wichtigsten Branchen, beispielsweise das Bankgeschäft, die Konfektion, das Exportgeschäft, die Textilbranche, die großen Detailgeschäfte auf gewisse Stadtgegenden lokalisiert. Nach § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes betreffend die Kaufmannsgerichte erscheint es zulässig, die Bestimmung zu treffen, daß innerhalb des Wahlbezirks nur diejenigen Personen gewählt werden dürfen, welche im Bezirk beschäftigt sind. Wenn man diese Bestimmung trifft und entsprechend kleine Bezirke einrichtet, so erreicht man damit, daß in erster Linie die in dem betreffenden Bezirk dominierende Branche zur Vertretung kommt. Dann aber wird man auch weiter in vielen Fällen erreichen, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Branche stärker ist als etwa die Zugehörigkeit zu irgend einem bestimmten Handlungsgehilfenverbande, und es wird oft vorkommen, daß Kandidaten, welche sich in der Branche eines besonderen Rufes erfreuen, gegenüber den offiziellen Parteikandidaten den Sieg erringen. Ein derartiges Resultat aber dürfte im allgemeinen Interesse mit Freuden zu begrüßen sein.

Berlin. Dr. Georg Baum.

Literarische Mitteilungen.

Sozialwirtschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. A. Tille. Berlin 1904. Elsner. Heft 1: Der kollektive Arbeitsvertrag, von T. S. Cree, 42 S., 60 Pf. Heft 2: Der Wettbewerb weißer und gelber Arbeit in der industriellen Produktion, von Dr. A. Tille, 69 S., 1 M. Heft 3: Gründet Arbeitgeberverbände, von W. Freiherr von Reiswitz, Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona, 55 S., 80 Pf.

Die „Sozialwirtschaftlichen Zeitfragen" wollen die Wirtschaftsfragen der Zeit im Zusammenhang mit den sozialen, und zwar im Gegensatz zu der „herrschenden Wirtschafts- und Sozialideologie", womit die Sozialreformer gemeint sind, behandeln. Wenn sie die Ueberzeugung vertreten, „daß dasjenige Volk, das aus der größten Anzahl der leistungsfähigsten Menschen besteht, den Gipfel der Menschheit darstellt", so stimmen wir diesem Standpunkte durchaus zu, sind aber wißbegierig, wie dieses Ziel ohne konsequente Durchführung sozialer Reformen erreicht werden soll. Da die „Sozialwirtschaftlichen Zeitfragen" darüber Aufklärung zu geben versprechen, so interessiert uns dieses literarische Unternehmen, die erste monographische Darlegung der sozialpolitischen Systeme des Unternehmertums, an sich ungemein, nur scheinen uns die Wiederholungen von Crees Manchesterargumenten gegen den Kollektivvertrag und des Dogmas der „Arbeiterzeitung", daß die Sozialdemokratie am wirksamsten durch die Bekämpfung der Gewerkschaften unterdrückt werde, Argumente, die Heft 1 und 3 beherrschen, grade keine neuen wissenschaftlichen Offenbarungen zu bedeuten. Der Machtinstinkt, der die Unternehmer zur Organisation treibt, hat sich in der Reiswitzschen Broschüre unverhüllt literarisch niedergeschlagen.

Die Rassenstudie von Tille bietet eine Fülle interessanten Materials über die Leistungsfähigkeit der chinesischen und japanesischen Arbeiter, allerdings beschränkt sich die Betrachtung auf die Arbeit in den Mutterländern. Das sozialpolische, ebenso wichtige Problem, welche Rolle der gelbe Arbeiter als Konkurrent im Auslande spielt, ist leider nur flüchtig gestreift.

Der Stand der Tuberkulose-Bekämpfung im Frühjahr 1904. Geschäftsbericht für die Generalversammlung des Zentralkomitees am 20. Mai 1904 im Reichstagsgebäude zu Berlin. Von Professor Dr. Pannwitz. Berlin 1904, Deutsches Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke.

Straßburg, Rechnung der Stadt Straßburg für 1902.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 8. September 1904. Nummer 50.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Kunstpflege im Arbeiterheim.

Von L. Hagen-Berlin.

Von Kunstpflege im Arbeiterheim wurde seit Jahren in den Kreisen der kunstgewerblichen Theoretiker ziemlich viel gesprochen und geschrieben. Den ersten Anlauf zur Verwirklichung des Gedankens nahm Berlin im Jahre 1892, als im Anschluß an ein Preisausschreiben unter Leitung von Geheimrat J. Lessing Wohnungseinrichtungen im Preise von etwa tausend Mark im Landesausstellungspark dem Publikum vorgeführt wurden. Weder das Standesbewußtsein der Arbeiter, noch die Eigenart des neuzeitlichen Stils waren indessen damals stark genug ausgebildet, um der gesunden Bewegung praktischen Halt zu geben. Im wesentlichen hat die Frage seitdem geruht bis zur Düsseldorfer Ausstellung 1902, wo Krupp-Essen gemeinsam mit dem Rheinischen Verein für Arbeiterwohnungswesen (Düsseldorf, Adersstr. 1) eine ganze Reihe fertiger Wohnungen vorführte. Es ist seitdem da und dort im gleichen Sinne gearbeitet worden; Vervollkommnungen des in Düsseldorf Gebotenen sind indessen nicht zu verzeichnen. Was die Dresdener Werkstätten für Handwerkskunst in ihrer Winterausstellung 1903/4 boten, war nur geeignet zu zeigen, wie wenig das Wesentliche an dieser Frage bisher noch allgemein verstanden wird. Was Düsseldorf bot, blieb bisher das Reifste und Bodenständigste. Grundlegende Prinzipien für die Fortführung des Planes werden daher einstweilen immer noch an der Hand der Düsseldorfer Leistungen erörtert werden müssen.

Die Bodenständigkeit der Arbeiterwohnungsbewegung im Rheinlande äußert sich zunächst im Bau der Häuser selbst. Soweit es angeht, wird der Eigenhausbewegung Rechnung getragen. Man geht indessen nicht mit jener theoretischen Verbissenheit zu Werk, die manchen ehrlichen kunstgewerblichen Bestrebungen verderblich wird. Die Baugenossenschaft „Köln-Süd“ z. B. erklärt nicht das mehrstöckige Haus für unvereinbar mit menschenwürdiger Wohnungskunst. Die Stollwerck-Kölner Beamtenwohnhäuser dürfen als mustergültige Beispiele geschmackvoller Großstadtwohnungen gelten. Das Ausschlaggebende für den Praktiker darf nicht das lobenswerte Ideal der Einfamilienwohnung sein. Entscheidend bleibt allein die Frage, auf welche Art gesunde Wohnungen zu billigem Preise beschafft werden können. Das Einzelhaus, das Zweifamilienhaus unter einem Dach mit gesonderten Garten- und Hauseingängen, wie es Krupp vorführte, bietet unbedingt den Vorteil des größten Unabhängigkeitsbewußtseins. Das Heimatgefühl der den Industriezentren zuströmenden Landbevölkerung bleibt bei diesem System fast unerschüttert, umsomehr als der Garten die Erinnerung an ländliche Umgebung wachhält. Wertvoll ist es auch, gewisse Ueberlieferungen des Bauernhauses der verschiedenen Gegenden festzuhalten. Für den aufmerksamen, an stilistische Unterscheidungen gewöhnten Beobachter war es interessant, an den Düsseldorfer Ausstellungswohnungen den verschiedenen gestaltenden Einflüssen dieser Art nachzugehen, zu vergleichen, wie z. B. in der Ausgestaltung des Gelsenkirchenerhauses gewisse Anklänge an die Häuser der Zwickauer Kohlendistrikte vorkommen, wie aber im Rheinland der breite behäbige Zug des niedersächsischen Bauernhauses, in Niederplanitz-Cainsdorf usw. das aufstrebende, zur Enge drängende wendische Bauerngehöft seinen Einfluß geltend macht.

Anschluß an die „Heimatkunstbestrebungen“ der Kunstgewerbler und Architekten ist sicher für den Arbeiterhausbau ratsam. Nur darf man nicht das zweckmäßig Neue der Begeisterung für das künstlerisch Altertümelnde opfern. Gute Beispiele sinngemäßer stilistischer Fortbildung von Bauerkunstmotiven sind im östlichen Holstein, im Herzogtum Lauenburg, im Lüneburgischen und in Mecklenburg zu finden. Da die Versicherungsgesellschaften Fachwerkbauten mit Strohdächern — wenigstens mit solchen an den Giebelseiten — nicht zuließen, schufen die theoretisch nicht beschwerten Bauhandwerker dieser Gegend einen künstlerisch recht annehmbaren Stil für Bauernhäuser und Tagelöhnerwohnungen, dessen einfaches ornamentales Linienspiel sich aus reliefartig vorgerückten Ziegeln entwickelt.

Für den äußern Schmuck der Häuser ist bisher der in England so verständnisvoll benutzte Zierat des Rankengewächses noch nicht ausgiebig genug berücksichtigt. Es gibt allerdings auch da praktische Bedenken wegen aufsteigender Feuchtigkeit. Man kann aber durch Heranziehen gärtnerischer Erfahrung einen Mittelweg ausfindig machen. Das Vorhandensein eines Gartens soll nicht als Vorwand für das Weglassen des Blumenfensters dienen. Amerikanische Beobachter[1]) wissen den Wert des Blumenbalkons für Berlin und die deutsche Großstadt sehr wohl zu schätzen. Jüngere deutsche Architekten haben ihn neuerdings zur Zielscheibe eines „billigen“ Spottes

[1]) Z. B. New York Independent, Aug. 1904.

erwählt, sie wollen vom Balkon nichts wissen. Dem Garten des Arbeiterwohnhauses kommt die neueste Wendung in der Mode der Gärtnerei insofern zustatten, als sie sich den festen Einfassungen mit Buchsbaum und anderem Immergrün wieder zuwendet. Dabei wird Arbeit erspart, was für die Hausfrau wichtig ist. Die Blumenrabatte im Gemüsegarten beansprucht weit weniger Pflege als das dichtbesetzte Blumenbeet im Rasen.

Die Richtung auf Arbeitersparnis und auf organisches Weiterbilden vorhandener Formen gebe den Ausschlag bei der Gestaltung des Möbels. Noch immer berücksichtigen die entwerfenden Möbelarchitekten nicht hinreichend den von Alfred Lichtwark mit Recht so stark betonten Standpunkt der Hausfrau. Die von Stehn-Charlottenburg für die zweite Kruppsche Wohnung entworfenen Möbel zeigten z. B. ziemlich große polierte Holzflächen, wie sie der für die Schönheit der Maser begeisterte Theoretiker liebt. Wird aber einmal etwa ein Besenstiel gegen eine solche Schranktür gelehnt, der unglücklicherweise langsam zu Fall kommt, so hinterläßt er an der Holzfläche eine häßliche Schramme. Architekt Wellhausen-Hannover[2]) hatte deshalb die Ritzen einer aus schmalen Brettern gestemmten Schranktür mit dunkelrot gestrichenen dünnen Latten benagelt, was künstlerisch und zweckmäßig zugleich war.

In der Kunst der Raumausnutzung wird von den entwerfenden Künstlern Außerordentliches geleistet. Darin und in dem Ausdruck mitempfindenden Verständnisses für Arbeiterstolz rechter Art lag der geistige Schwerpunkt der von Krupp ausgewählten Einrichtungen von Mieritz und Stehn. Von intimstem Verständnis für die Eigenart der Leute, die es bewohnen sollten, zeugte die von Gelsenkirchener Ingenieuren entworfene Einrichtung des Gelsenkirchener Hauses. An einigen anderen Entwürfen war, wie so oft bei den Modernen, die Rücksicht auf Erleichterung des Reinmachens allzusehr außer acht gelassen. Da und dort war auch der moderne Stil rein äußerlich als Kunst der Linienführung aufgefaßt. Daraus entwickelte sich etwas Hohles, dem Salontirolertum Verwandtes. Innere Wahrhaftigkeit ist aber erste Lebensbedingung einer Volkskunst.

Es entspricht nicht der Wahrhaftigkeit, den Unterschied zwischen Werktags- und Feiertagsstimmung in der Wohnung zu verwischen. Die Frauen im sächsischen Erzgebirge verfügen z. B. häufig über einen Schatz an malerisch bunten Tischdecken und sonstigem Zimmerschmuck, der nur zu Sonn- und Festtagen hervorgeholt und dann wieder im Kasten verwahrt wird. Statt des erzgebirgischen Glasschrankes mit dem bunten Porzellan und allerlei Ziergeräten hatten die Gelsenkirchener Ingenieure einfache breite Türsimse zum Aufstellen von Vasen und Ziergläsern geschaffen. Die praktischen und künstlerischen Möglichkeiten des Wandschrankes sind noch nicht hinreichend ausgenutzt.[3]) In der Berliner Ackerstraße sind seit einer Reihe von Jahren Arbeiterwohnungen mit Wandschränken, festen Waschtischen und ähnlichen zweckmäßigen Einrichtungen im Gebrauch. Das Ideal eines Badezimmers für jede Familie läßt sich natürlich nur da verwirklichen, wo Wasserleitung vorhanden ist. Doch sollte es möglich sein, jeder neuerrichteten Arbeiterwohnung einen Winkel abzuringen, der eine Brausebadvorrichtung beherbergt.

Die künstlerische Ueberlegenheit der Kruppschen Wohnungen auf der Düsseldorfer Ausstellung beruhte vor allem auf der unübertrefflich guten Auswahl des Bilderschmuckes. Hier galt der Grundsatz: Das Beste ist gerade gut genug. Rücksichtslos war alles das ausgeschieden, was irgendwie die krankhafte Sentimentalität der Illustrationen der Familienblätter streift. Umfassende Kenntnis des zur Verfügung stehenden Materials kam hier zur Geltung. Von der Künstlerpostkarte bis zur Kunstwartbeilage, vom Dürerschen und Ludwig Richterschen Holzschnitt bis zum Dreifarbendruck nach Röchling und Liebermann war alles ausgenutzt, was zu mäßigen Preisen der moderne Kunsthandel zu bieten vermag. Keine Rücksicht auf Strömungen der Kunstkritik, auf Parteien und Cliquen im Kunstwesen, auf das Wachsen und Werden der Technik war hier zu spüren.

Was alte deutsche Kunst vor Jahrhunderten gewesen ist, was die bürgerlich deutsche Familienkunst der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts bot, was die neue deutsche Kunst am Schluß eben dieses Jahrhunderts geworden ist, schaute hier im bunten und doch harmonischen Durcheinander von den Wänden herab. Wo man nur die ersten Meister unvermittelt zur Familie reden läßt, bleibt die gute Wirkung nicht aus. Mißverständnisse, wie sie bei den so gut gemeinten und lobenswerten Museumsführungen niemals ausgeschlossen bleiben, fallen weg, wenn der wirkliche Meisterkünstler zum stillen Hausgenossen wird. Einem Meisterwerke gegenüber stumpft die Eindrucksfähigkeit niemals ab; nur das Mittelmäßige erzeugt Gleichgültigkeit.

Die Bekanntschaft mit ersten Meistern und ihre Einbürgerung als Hausgenossen in einfachster Form wäre auch für die Musikpflege ein erstrebenswertes Ziel. Die Musik als Mittel der Kunstpflege ist besonders bei Stollwerck-Cöln in Angriff genommen. Die künstlerische Disziplin eines Gesangvereins behält stets ihren veredelnden Wert, doch ist vor dem Zuhochgreifen zu warnen, besonders weil es der Pflege einfachster Hausmusik gefährlich wird.[4]) Nach dieser Richtung ist von der Rückkehr zum Volksliede und zum Familiengesang Gutes zu hoffen. Hingegen liegt gerade auf diesem wichtigen Gebiete in bezug auf vorbildliche Wirkung der bürgerlichen Familien so gut wie alles im Argen.

Das wichtigste Mittel zum vorbildlichen Wirken in der Kunstpflege liegt in der Kleidung der Frauen aus den tonangebenden, den gebildeten Kreisen. Alles pietistisch reaktionäre Streben zu vermeintlicher Einfachheit, jeder Versuch einer künstlichen Einschränkung der freien Beweglichkeit der Mode ist verfehlt. Wir haben indessen noch zu viel gesellschaftsmäßige Kleidung neben zu vielem frauenrechtlerischen Puritanertum auf der Straße, dann wieder bei Abend im Theater zu viel Straßen- und Hauskleidereffekte. Es fehlt der Sinn für Stimmungswerte, für Anpassung an die jeweilige Umgebung und Beleuchtung. Da ist es nicht zu verwundern, daß auch die Arbeiterin nicht den Mut hat, den Stimmungswert eines zweckmäßigen Arbeitskleides während der Arbeit zur Geltung zu bringen. Wer Sinn für echte künstlerische Wirkungen hat, sieht in den blauen Schürzen und Mützen der Bolle'schen Milchmädchen eine künstlerische Bereicherung des Berliner Straßenbildes. Die amerikanische Verkäuferin mit ihren Manschetten und Schürzenlatz aus Papier hat Stil; die deutsche Lageristin, die in verwaschener rosa Sonntagsbluse mit zerrissenen Spitzen Flaschen mit Patentwichse verkorkt, ist stillos.

In unsern Schulen ist noch nicht der erste Anfang zu einer ästhetischen Erziehung in diesem Sinne gemacht. Man kann den Kunstsinn der Mädchen durch richtiges Erteilen des Handarbeitsunterrichtes und der Zeichenstunden sehr wesentlich fördern. Es handelt sich gar nicht darum, mehr zu geben; oft liegt das Wesentliche im Verzicht auf das Zuviel. Den ersten Schritt, um wenigstens das elementarste Verständnis angehender Lehrerinnen zu wecken, hat Prof. Wychgram an der Berliner Königin Augusta-Schule getan. Generationen werden dazu gehören, um diesen Anfang auszugestalten. Inzwischen aber müssen die Kunstbestrebungen für das Arbeiterheim um so zielbewußter in gesunde Bahnen gelenkt werden. Es ist festzuhalten an folgenden Hauptpunkten:

Organischer Anschluß an gegebene Verhältnisse, an geschichtlich Gewordenes in den Eigentumsverhältnissen und in der Bauweise, kein mechanisches, theoretisch konstruiertes Stilprogramm, kein Festhalten an Unzeitgemäßem, insbesondere kein Theoretisieren gegen Maschinentechniken. Festhalten an dem Grundsatz, daß die Maschine, das feinste Werkzeug in der Hand des Menschen, die höchste Anforderung an die geistige Leitung stellt. Rücksicht auf den Standpunkt der Hausfrau als oberstes Gesetz im Innern des Hauses. Unterscheidung der Werktags- und Feiertagsstimmung in Wohnung und Kleidung. Im Bilderschmuck und in der Musik nur das Beste in einfacher Form.

Zum Eindringen in maßgebende kunstgewerbliche Anschauungen bleibt immer noch Gottfried Sempers „Der Stil in den technischen und tektonischen Künsten" (Stuttgart) das maßgebende Werk. Der Faden grundlegender Semperscher Gedanken spinnt sich weiter in A. Schmarsows „Barock und Rokoko" (Leipzig); wichtig ist auch die Einleitung zu Meurers „Pflanzenformen" (Wien). Muthesius gibt in „Stilarchitektur und Baukunst" gute zeitgemäße Winke; er steht aber etwas einseitig auf dem Standpunkt Ruskinscher Maschinenfeindlichkeit und hat nicht die breite volkswirtschaftliche Grundanschauung, die dem kunstgewerblichen Theoretiker nötig ist. In einer Anzahl nominell kunstgewerblicher Zeitschriften und Tageszeitungen sind die Grenzen von Kunstkritik und Reklame innerhalb der letzten Jahre derart verwischt worden, daß man Laien ausdrücklich vor ihnen warnen muß.

---

[2]) Wenn ich nicht irre, im Odenkirchener Hause, das übrigens interessant war durch geschickte Ausnützung des kleinstädtischen Giebelmotives.

[3]) Wandschränke sind für Geschirr zweckmäßiger als für Speisen und Kleider, von denen sie leicht Gerüche und Feuchtigkeit annehmen.

[4]) Der Gesangverein der Buchdrucker des Christlichen Zeitschriftenvereins beeinflußt z. B. die Pflege der Hausmusik günstig.

Wohnungsgesetz und Lungenkrankheiten.

Von Dr. med. Louis Ascher in Königsberg i/Pr.

Es mögen 100 Jahre her sein, daß in England auf Grund einer inzwischen als unrichtig erkannten Theorie, der von den giftigen Bodengasen, eine Assanierung größerer Städte begonnen wurde, die im wesentlichen als Reinhaltung des Bodens und Sorge für gutes Trinkwasser bezeichnet werden kann. Die auch nach Deutschland übertragene Bewegung hat glänzende Erfolge gehabt: Typhus und daneben Ruhr sind aus diesen Städten verschwunden. Da gleichzeitig auch die Sterblichkeitsziffer der gesamten Einwohnerschaft häufig über das Maß des dem Typhus und der Ruhr zukommenden Anteils hinaus sank, glaubte man in der Kanalisierung und der besseren Wasserversorgung ein Mittel zur Verhütung auch anderer Krankheiten, speziell der der Lungen, gefunden zu haben. Die bakteriologische Forschung hat die Unhaltbarkeit dieser Anschauung erwiesen und dafür andere, theoretisch einwandsfrei begründete Mittel zur Verhütung ansteckender Lungenkrankheiten, speziell der Tuberkulose, gezeigt. Da nun inzwischen die Sterblichkeit an Tuberkulose nicht unbeträchtlich (in Preußen ca. 30 %) gesunken ist, glaubte man hier bereits einen Erfolg der Bakteriologie erblicken zu können. Bei der einschneidenden Bedeutung, die dem Wohnungsgesetz von vielen Interessenten beigelegt wird, liegt die Gefahr nahe, daß gerade die Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit und die Abnahme der Sterblichkeit der gesamten Einwohnerschaft überhaupt, speziell in den großen Städten als Gegengrund gegen die geplanten Neuerungen vorgebracht werden. „Wenn auf dem bisherigen Wege,“ so könnte eingewendet werden, „in noch nicht einem Menschenalter die gefürchteste Geißel der Menschheit so viel von ihren Schrecken verloren hat, daß sie, wie oben erwähnt, in Preußen fast um 1/3 gesunken ist, wozu dann diese einschneidenden Neuerungen?“

Ich habe vor einiger Zeit diese Abnahme der Tuberkulose und die Frage nach einem Erfolg bisher etwa angewendeter Mittel untersucht und bin dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen (cf. Berliner Klinische Wochenschrift 1904 Nr. 17):

1. Die Abnahme der Sterblichkeit an Tuberkulose in Preußen seit dem Jahre 1875 (der Zeit genauerer Statistiken) wurde ausgeglichen durch eine Zunahme der nicht tuberkulösen, vorwiegend akuten Lungenkrankheiten.

2. Sie begann schon vor der Entdeckung des Tuberkelbazillus.

3. Sie war in gewissen von mir untersuchten ostpreußischen Kreisen, in denen nachweislich nichts gegen die Tuberkulose geschehen ist, fast doppelt so stark als im Gesamtstaate.

4. Das Sterbensalter der Tuberkulösen, Männer wie Frauen, ist in beständiger Abnahme begriffen.

Dazu kommt, daß praktische Hygieniker (Medizinal- und Gewerbebeamte) mit guten Gründen bezweifeln, daß die bakteriologischen Lehren — die Cornet'schen sind Ende der achtziger, die sie ergänzenden Flügge'schen Ende der neunziger Jahre veröffentlicht — auch nur im Entferntesten so weit bekannt oder gar befolgt sind, daß daraus sich schon jetzt ein Erfolg erklären ließe. Die Lungenheilstätten aber konnten am Ende der neunziger Jahre in ganz Deutschland nur 4000 Patienten jährlich aufnehmen, sodaß selbst bei einem Dauererfolge von 10 % im besten Falle 400 Tote jährlich weniger zu verzeichnen gewesen wären, was bei einer jährlichen Sterblichkeit von etwa einer Viertelmillion Tuberkulöser nicht ins Gewicht fallen kann. Nun könnte auf eine Statistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes hingewiesen werden, nach der in den Großstädten des Deutschen Reichs in den letzten 25 Jahren nicht nur die Sterblichkeit an Tuberkulose, sondern aller Lungenkrankheiten für alle Einwohner zusammen gerechnet gesunken ist. Ich habe an jener Stelle unter Hinweis auf eine Warnung Böckhs, aus der Sterblichkeit der Gesamteinwohnerschaft Schlüsse zu ziehen, gezeigt, daß jene Sterblichkeitsabnahme nicht ein Erfolg irgend welcher hypothetischer Maßnahmen, sondern lediglich der veränderten Zusammensetzung der Bevölkerung ist. Jede einzelne Altersklasse hat in den Großstädten ungünstigere Sterblichkeitsziffern als das übrige Reich; nur der starke Anteil der günstigsten Bevölkerungsgruppe, der 15 bis 60jährigen, bedingt die nichtsbeweisende geringere Sterblichkeitsziffer der Gesamteinwohnerschaft. Gleichsam als Illustration des damals Gezeigten fand ich inzwischen bei einer Untersuchung der Königsberger Verhältnisse, daß bei Gegenüberstellung der Volkszählungsjahre 1876/1881 auf der einen und 1896/1901 auf der andern Seite die Sterblichkeit der von mir untersuchten Lungenkrankheiten sich folgendermaßen gestaltet:

Eine Abnahme erfuhren die Lebensjahre über 15, eine Zunahme dagegen die 0 bis 15 jährigen. Da nun von den hiesigen Arbeitern etwa 80 % nicht aus Königsberg, sondern aus der näheren oder ferneren Umgebung stammen, so dürfte der Schluß nicht gewagt erscheinen, daß auch bei uns die Abnahme der Lungensterblichkeit lediglich der Zuwanderung gesünderer Elemente zuzuschreiben ist und nicht irgend welchen Verbesserungen der Luft, deren Wirkung sich naturgemäß zuerst an unsern eigentlichen, eingeborenen Einwohnern, den Kindern, hätte zeigen müssen.

Wie sehr aber gerade die größeren Städte einer Luftverbesserung bedürfen — und mit den großen Städten die in bezug auf Bevölkerungsdichtigkeit ihnen gleichzustellenden industriellen Kreise —, das mögen folgende beiden Tabellen zeigen:

Von 1000 Lebendgeborenen starben in Preußen von 1880 bis 1889 an Lungenkrankheiten im ersten Lebensjahre:

a) in Landgemeinden	7,93
b) in Städten bis zu 20 000 Einwohnern	15,16
c) „ „ von 20 000—100 000 Einwohnern	21,53
d) „ „ „ 100 000 und mehr „	30,00.

Von 1000 Lebendgeborenen starben im ersten Lebensjahre an Lungenkrankheiten: I. in sechs ländlichen Kreisen Ostpreußens, II. in sechs industriellen Kreisen Schlesiens, III. in sechs industriellen Kreisen des Rheinlandes

	I.	II.	III.
1876	4,12	4,04	8,73
1880/81	1,88	5,67	11,34
1885/86	8,74	7,64	16,27
1890/91	4,31	11,19	20,31
1895/96	6,05	16,81	20,65
1900/01	7,54	19,84	24,60.

Ich habe absichtlich nur die Säuglinge herausgenommen, bemerke aber, daß die Lungensterblichkeit der Gesamteinwohnerschaft sich ähnlich verhält. Dem Einwand, als ob hier lediglich eine Verschiebung der Sterblichkeitsursachen vorliege, kann ich damit begegnen, daß sich statistisch das Gegenteil nachweisen läßt. Diese beiden Tabellen dürften zur Genüge beweisen, daß, wenn die Arbeiten der Sozialpolitiker und Hygieniker nicht erfolglos bleiben sollen, gegen die im Gefolge von Industrialisierung und Verdichtung der Bevölkerung einhergehenden Schädigungen durchgreifende Verbesserungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens unumgänglich sind.

Man könnte allerdings die Frage aufwerfen, ob das neue preußische Wohnungsgesetz bereits diese Verbesserungen bringen wird. Es ist nämlich in den Uebergangsbestimmungen eine derartige Menge von Ausnahmemöglichkeiten gegenüber den wichtigsten Paragraphen enthalten, daß man sich sehr wohl eine Polizeiverordnung vorstellen kann — und auf dem Wege lokaler Polizeiverordnungen sollen ja die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt werden —, die alles beim alten läßt. Deshalb wäre die Einfügung von Bestimmungen wohl zu erwägen, die, ähnlich wie bei französischen Arbeiterschutzgesetzen, die schrittweise Zwangsdurchführung des ganzen Gesetzes, oder mindestens seiner Hauptteile in bestimmten Zwischenräumen fordert. In bezug auf die Wohnungsaufsicht verdiente erwogen zu werden, ob nicht die sogenannten Wohnungsaufseher besser von vornherein als Gesundheitsaufseher zu bezeichnen und als solche auszubilden wären. Jede Hygiene beginnt und endet in der Wohnung; es besteht in immer steigendem Maße das Bedürfnis, die Lehren der Gesundheitspflege durch geeignete Hilfskräfte in den Familien resp. ihren Wohnungen zur Durchführung zu bringen; ich erinnere nur an die Bekämpfung der Säuglingskrankheiten und der Tuberkulose. Da sich die Aufgaben der Wohnungsaufseher im wesentlichen mit diesen Aufgaben decken werden, da sich ferner die von ihnen für das Wohnungswesen zu beantwortenden Fragen auf die nach einer Ueberfüllung der Wohnung und nach dem Auftreten feuchter Flecke beschränken werden, Fragen, die auch ohne technische Vorkenntnisse zu beantworten sind, so wird ihre Ausbildung im wesentlichen eine hygienische sein müssen. Aus diesem Grunde und um dieser Einrichtung nicht unnützerweise einen zu stark polizeilichen Charakter zu geben, dürfte es sich von vornherein empfehlen, statt Wohnungsaufseher Gesundheitsaufseher zu setzen und die Möglichkeit der Verwendung weiblicher Hilfskräfte vorzusehen. Denn überall da, wo es sich um ein Eindringen in Familien handelt, haben sich weibliche Hilfskräfte bisher ganz besonders bewährt.

Soziale Zustände.

Die Arbeitslosigkeit unter den deutschen Buchdruckergehilfen und ihre Ursachen.

In keinem Gewerbe dürfte die Arbeitslosigkeit unter den Gehilfen eine so große sein, wie im Buchdruckgewerbe. Wenn sich auch nach dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang, der sich namentlich vom Jahre 1899 an sehr fühlbar machte, das Buchdruckgewerbe langsam etwas wieder erholt hat, so scheint es doch nicht mehr imstande zu sein, die ganz bedeutende Zahl arbeitsloser Kräfte unterzubringen. Die Arbeitslosigkeit hat sich vom Jahre 1899 bis 1902 verdoppelt; die kleine Besserung des Arbeitsverhältnisses 1903, wie aus nachfolgender Tabelle I ersichtlich, ist keine nachhaltige gewesen, da die Arbeitslosigkeit in diesem Jahre die frühere Höhe des Jahres 1902 wohl wieder erreichen dürfte. Im Verbande der deutschen Buchdrucker, der neunzehntel aller Gehilfen umfaßt, waren am Ort und auf der Reise arbeitslos:

Tabelle I.

Im Jahre	Arbeitslos waren am Ort und auf der Reise Tage	Bei einem durchschnittlichen Mitgliederstand von	Pro Mitglied Tage
1899	410 235	26 344	$15\frac{1}{2}$
1900	452 176	28 838	16
1901	825 176	30 556	27
1902	1 030 362	33 369	31
1903	896 658	35 970	25

Auf die Gesamtzahl der Mitglieder berechnet, waren demnach das ganze Jahr hindurch arbeitslos:

1899	1 224	Mitglieder oder	$4\frac{1}{2}$ %,
1900	1 239	" "	$4\frac{1}{3}$ "
1901	2 261	" "	$7\frac{1}{2}$ "
1902	2 823	" "	$8\frac{1}{2}$ "
1903	2 456	" "	$6\frac{3}{4}$ "

Die Ursachen dieser für die Gehilfenschaft erwerbsschädigenden Folgen ist im folgenden zu suchen: 1. in einem außerordentlich ausgedehnten Nachwuchse und 2. in der technischen Vervollkommnung der Arbeitsmittel.

Nach der letzten Statistik des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker im Jahre 1903 kamen auf 100 Setzergehilfen 23,51 % Lehrlinge, auf 100 Druckergehilfen 40,31 % Lehrlinge.*) Bei den Druckern wirkt direkt die außerordentlich hohe Zahl von Lehrlingen auf ihre Arbeitslosigkeit und ebenso die neueren Druckmaschinen mit ihrer qualitativen und quantitativen Leistungsfähigkeit. Sind doch in Berlin allein von diesen Riesenmaschinen in den letzten sechs Jahren mehr denn 600 aufgestellt worden. Was bei den Druckern die Druckmaschine verursachte, gilt in noch weit radikalerer Form von den Setzmaschinen bei den Setzern. Im Jahre 1901 wurden im ganzen Reiche 389 Setzmaschinen in den Druckereien gezählt, an denen 525 Setzer, die in verschiedenen Schichten arbeiteten, beschäftigt waren. 1903 hatte sich die Zahl der aufgestellten Setzmaschinen wie der daran tätigen Setzer verdreifacht, nämlich 1226 Maschinen und 1410 Arbeitskräfte. Infolge dieser technischen Umwälzung in den Setzersälen sind nach einer Berechnung der Zentralkommission der Maschinensetzer Deutschlands durch die Setzmaschinen 2316 Gehilfen (6 % der Gesamtzahl) innerhalb weniger Jahre verdrängt worden. Ist auch diese Zahl teils nur eine Wahrscheinlichkeitsberechnung, so dürfte sie doch immerhin annähernd das Richtige treffen.

Das Grundübel der Arbeitslosigkeit unter den Gehilfen liegt also nicht am allerwenigsten in der Vervollkommnung und Neueinführung von Produktionsmitteln, die in der Lage sind, die Handarbeit durch Maschinenarbeit zu ersetzen; eine Tatsache, die nicht hinwegzuleugnen ist und deren verheerende Wirkungen auch nicht ausgeblieben sind. Wenn nun nicht ganz besondere Umstände eintreten, die eine Aufsaugung der arbeitslosen Kräfte ermöglichen und die nach meinem Dafürhalten zunächst in einem außerordentlich guten und dauerhaften Geschäftsgange bestehen müßten, so ist die Gefahr vorhanden, daß ein großer Teil der Gehilfenschaft in eine verzweifelte Lage gerät, die für das ganze Gewerbe verhängnisvoll werden muß, zumal die verbesserten Produktionsmittel sich erst noch im Stadium der Einführung und Entwicklung befinden. Es ist daher auch Grund genug für die Prinzipale vorhanden, die Gefahren der Arbeitslosigkeit unter den Gehilfen auch für sie nicht zu unterschätzen, sondern denselben ihre größte Aufmerksamkeit zu leihen und nach geeigneten Mitteln zu suchen, wie diesem Uebel zu steuern ist.

Die Zahl der erwerbslosen Gehilfen nimmt aber noch bedeutend zu, wenn man ihnen die erwerbsunfähigen hinzurechnet. Der Krankenstand unter den deutschen Buchdruckergehilfen schwankte in den Jahren 1899 bis 1903 von $3\frac{1}{4}$ bis 4 %. Die beschäftigungslose Zahl der Gehilfen würde sich daher unter Hinzurechnung der kranken im Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf 10 % = 2600 bis 3600 Gehilfen belaufen.

Wenn man sich des weiteren der ganzen moralischen Konsequenzen der Arbeitslosigkeit, denen ein großer Teil der Gehilfenschaft mit ihren Familien infolge des ausbleibenden Verdienstes ausgesetzt ist, voll und ganz bewußt ist, so erhellt es das Verdienst der Gehilfenorganisation, des Verbandes der deutschen Buchdrucker, der es, vermöge seiner humanitären Kasseneinrichtungen und des Pflichtbewußtseins seiner Mitglieder verhindert hat, daß dieses soziale Uebel feste Wurzeln schlug.

Die bedeutenden Summen, die der Verband an Unterstützungen in wenigen Jahren verausgabte, kennzeichnen am besten die Situation im Buchdruckgewerbe und die Fatalität der Gehilfenschaft.

Im Jahre	Arbeitslosenunterstützung erhielten am Ort M.	auf der Reise M.	Krankenunterstützung M.
1899 . . .	159 205,75	114 882,37	458 899,32
1900 . . .	267 136,00	156 820,31	508 308,36
1901 . . .	513 943,50	245 939,21	537 732,29
1902 . . .	590 640,25	307 006,13	538 125,01
1903 . . .	542 788,50	242 857,65	583 672,28
	2 073 714,00	1 067 005,66	2 621 737,26

5 762 456,92 M.

Diese Ausgaben sind aber hiermit noch nicht erschöpft. Mehr denn eine Million Mark haben zu diesen Unterstützungen die Gaue noch extra beigetragen, um die Mitglieder und ihre Familie vor dem Aeußersten zu schützen.

So steht denn das Buchdruckgewerbe unter dem Zeichen einer schweren Krisis, deren baldige Ueberwindung eine Notwendigkeit für beide Teile, Prinzipale und Gehilfen, ist. Die maßgebenden Körperschaften innerhalb des Gewerbes werden daher Mittel und Wege einschlagen müssen, diesem Ziele zuzusteuern, damit alle unheilvollen Folgen von dem Gewerbe abgewendet werden, ehe es zu spät ist.

Alle diejenigen aber, die dem Buchdruckgewerbe infolge der Vortrefflichkeit seiner großen, zwischen Prinzipalen und Gehilfen geschaffenen Institution, der Tarifgemeinschaft, das lebhafteste Interesse entgegenbringen, werden durch die Schilderung dieser tatsächlichen Verhältnisse die Gewißheit erlangen, daß bei der Wahl für den Buchdruckerberuf unter den gegebenen Verhältnissen die größte Vorsicht zu walten hat. Möchten auch in diesem Sinne unsere Ausführungen ihren Zweck erfüllen.

Albert Massini.

Eine Statistik der Privatangestellten stellt Dr. Potthoff in den „Volkswirtschaftlichen Blättern" zusammen. Nach der nicht klar gliedernden amtlichen Berufszählung von 1895, die unter „Angestellten" auch Handlungsgehilfen in offenen Läden umfaßt und bei den freien Berufen aus dem öffentlichen Dienst die Privatbeamten von den Gemeinde- und Staatsbeamten nicht trennt, gab es: Männliche Angestellte in der Landwirtschaft: 1895: rund 78 000 (1882: 61 000), weibliche Angestellte: 18 000 (6000), zusammen 1895: 96 000 (1882: 67 000). Männliche Angestellte in der Industrie wurden gezählt: 1895: 254 000 (97 000), weibliche: 9000 (2000), zusammen 1895: 263 000 (1882: 99 000). Der Handel hatte 1895: 250 000 (1882: 138 000) männliche, 12 000 (3000) weibliche, zusammen 262 000 (141 000) Angestellte aufzuweisen. Dazu kamen 1895: 269 000 männliche und 119 000 weibliche, zusammen 388 000 Handlungsgehilfen; die Zahl der Privatangestellten in freien Berufen betrug etwa 50 000 im Jahre 1895. Die Gesamtzahl der Privatangestellten betrug also 1895 etwa eine Million und hat sich in dreizehn Jahren mehr als verdoppelt. In noch weit stärkerem Maße ist die Zahl der weiblichen Angestellten gewachsen, die sich weit mehr als verdreifacht hat. Von je hundert

---

*) Die Lehrlingsskala, die im Buchdruckgewerbe besteht und einen Teil des Tarifvertrages bildet, ist eine Einrichtung, die vor zwanzig Jahren geschaffen und während dieser Zeit einer Korrektur — trotz der vielfachen Wünsche und Anträge der Gehilfen — noch nicht unterzogen worden ist.

Erwerbstätigen waren in der Landwirtschaft 1895 (1882): Angestellte 1,16 (0,8), Selbständige: 31 (28). Die entsprechenden Zahlen sind in der Industrie 3,18 (1,55) bezw. 25 (34), im Handel: 11,2 (9) bezw. 36 (45). Die Angestellten sind verhältnismäßig am stärksten vertreten im Versicherungsgewerbe (66 % der Erwerbstätigen), im Verkehrsgewerbe (16 %) und in der Forstwirtschaft (13 %). Am geringsten ist die Zahl der Angestellten (weniger als 1 % der Erwerbstätigen) in der Berufsgruppe „Beherbergung und Erquickung", sowie in Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht.

Heimarbeiterelend in Thüringen. Entsetzliche Zustände wurden der „Berl. Bztg." zufolge in Wasungen aufgedeckt, als man den Ursachen der Minderbegabung von Schulkindern nachforschte. Zunächst mußte schon festgestellt werden, daß der Ort einen erschreckend hohen Prozentsatz schwachbegabter Kinder aufzuweisen hat. Es gehören dazu 35 Schulkinder von 587, also etwa 6 %, während sonst als Durchschnittsverhältnis immer eins vom Hundert angenommen wird. Die Ursachen dieser betrübenden Erscheinung sind in der außerordentlich ungünstigen wirtschaftlichen Lage der hauptsächlich von „Heimarbeit" lebenden Bevölkerung zu suchen. Es wurde festgestellt, daß die Eltern der 35 minderbegabten Schulkinder, die gesondert von den anderen in der Nachhilfeklasse der Stadtschule unterrichtet werden, auf einen geradezu kümmerlichen Verdienst angewiesen sind, wie überhaupt ein großer Teil der Bevölkerung. Brot, Kartoffeln und Schnaps sind in der Hauptsache ihre Nahrungs- bezw. Genußmittel. Den Branntwein trinken nicht nur die Erwachsenen, Männer und Frauen, sondern er wird auch den Schulkindern, vermischt mit Zucker, aufs Brot gestrichen; den Säuglingen werden Gummisauger verabreicht, die ebenfalls mit Schnaps und Zucker gefüllt sind. Vererbung und elende Ernährung im Vereine mit ungesunden Wohnungen haben den hohen Prozentsatz schwachsinniger Kinder verschuldet, die meist auch körperlich degeneriert sind. Die Hilfsschulinsassen sind im Größe- und Gewichtsverhältnisse um drei bis vier Jahre hinter ihren Altersgenossen zurückgeblieben und bieten schwere Formen von englischer Krankheit und Skrophulose dar.

Die Kinderarbeit als Stütze der Landwirtschaft spielt in dem Jahresbericht 1903 der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen eine Rolle. Dem fortschreitenden Arbeitermangel infolge Abwanderung, heißt es da, wußten die landwirtschaftlichen Arbeitgeber neuerdings erfolgreich mit vermehrter Beschäftigung von Kindern zu begegnen. Dieses Auskunftsmittel gegenüber der Arbeiterkalamität hat sich namentlich zur Erntezeit sehr wirksam erwiesen. Die Entlohnung erfolgte im Akkord. — Wir leben im „Zeitalter des Kindes"!

Kommunale Sozialpolitik.

Eine korporative Regelung des Arbeitsvertrages für die städtischen Bauten in Essen regt Oberbürgermeister Zweigert auf dem Wege kontradiktorischer Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und den Vertretern des christlichen und sozialdemokratischen Gewerkschaftskartells für das kommende Jahr an. Die Vereinbarung kann sich formell natürlich nur auf die städtischen Bauten beziehen, aber wenn hierfür eine bündige Abmachung zustande gebracht ist, wird sie notwendig auch auf die Privatbautätigkeit ihre wohltätige Wirkung ausüben. In der Begründung seines Vorgehens weist der Oberbürgermeister, der „Köln. Volksztg." zufolge, darauf hin, daß in den letzten Jahren wiederholt Lohnkämpfe ausgebrochen seien, welche die rechtzeitige Fertigstellung notwendiger städtischer Bauten in Frage gestellt hätten. Dadurch seien für die städtische Verwaltung mancherlei Verlegenheiten entstanden, anderseits sowohl die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer schwer geschädigt worden.

An den Konferenzen sollen je zwei Vertreter teilnehmen, welche dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe im Kohlenbezirk Gruppe Essen angehören, und zwei Vertreter, welche von den Arbeitnehmern, und zwar einer von dem Lokalkartell der christlichen Gewerkschaften und einer von dem freien Gewerkschaftskartell zu wählen wären:

„Da es sich um die Vereinbarung von Lohntarifen für folgende Baugewerbe handelt: 1. die Maurer, 2. die Zimmerleute, 3. die Bauhilfsarbeiter, 4. die Maler und Anstreicher, 5. die Putzer und Stuckateure, 6. die Dachdecker, 7. die Schreiner, 8. die Bauklempner, 9. die Bauschlosser, und da nicht anzunehmen ist, daß die zu erwählenden 4 Personen über die Verhältnisse aller 9 genannten Gewerbe ausreichend unterrichtet sind, so schlage ich vor, außer den genannten 4 Personen noch 86 weitere zu wählen, und zwar 18 Arbeitgeber und 18 Arbeitnehmer. Von den letzteren müssen immer je vier den zu 1—9 aufgeführten Gewerben, sei es als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer, angehören. Diese 86 wären zu den Verhandlungen nur dann zuzuziehen, wenn über den Lohntarif desjenigen Gewerbes verhandelt wird, welchem sie angehören."

Um die Einhaltung des vereinbarten Lohntarifs zu gewährleisten, hätten sich die Arbeitgeber mit den hierorts bestehenden Innungen und sonstigen Arbeitgeberorganisationen und die Arbeitnehmer bezw. das Gewerkschaftskartell und das Lokalkartell christlicher Gewerkschaften mit den hier vorhandenen Arbeiterorganisationen zu benehmen, soweit für das betreffende Gewerbe Innungen und Arbeiterorganisationen vorhanden sind.

In diesem Plane liegt nicht nur eine ausdrückliche Anerkennung der Arbeiterorganisationen, sondern ebenso sehr ihrer Tarifvertragsbestrebungen und damit ein Ansatz zu moderner kommunaler Lohnpolitik, die auch auf die Regelung des Submissionswesens von gutem Einfluß sein dürfte.

Das gemeindliche Gesundheitsamt in Friedrichshagen erweist sich immer mehr als unentbehrliche Einrichtung. Es finden Nahrungsmitteluntersuchungen regelmäßig statt, ebenso Wasseruntersuchungen. Die neue Wasserleitung und Kanalisation verdankt ihr Entstehen zum guten Teile der Tätigkeit der Gesundheitskommission. In den Kommissionssitzungen werden die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiet der sozialen Hygiene erörtert. Bei der Besprechung des Tuberkulosekongresses ergab sich, daß es mit Friedrichshagen bezüglich der Tuberkuloseprophylaxis gut bestellt sei.

Städtische Bekämpfung der Trunksucht. Die Breslauer Statistik (23. Band, 2. Heft, Breslau 1904, Verlag E. Morgenstern), die sich im wesentlichen auf das Jahr 1902 bezieht, hat auch einen besonderen Abschnitt „Bekämpfung der Trunksucht" eingeführt. Die städtische Armenverwaltung hat danach Maßnahmen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke getroffen; diese fußen bekanntlich darauf, daß nach dem § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs u. a. die Entmündigung einer Person zulässig ist, welche infolge von Trunksucht sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt und daß für Preußen durch landesgesetzliche Vorschrift den Armenverbänden das Recht eingeräumt ist, in diesen Fällen selbst den Antrag auf Entmündigung zu stellen. Ende März 1903 war in Breslau bereits für 91 Personen (77 Männer, 14 Weiber) das Entmündigungsverfahren (vom Irrenhaus, Armenhaus usw.) anhängig gemacht und bei 54 von ihnen der Antrag mit folgendem Ergebnis gestellt: es sind entmündigt worden 30, wegen wahrgenommener Besserung ist der Antrag zurückgezogen bei 9, das Entmündigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen bei 15 Personen. Nach Vereinbarung mit dem Königlichen Amtsgericht schlägt das Waisenamt die Vormünder für entmündigte Trinker vor. Die Unterbringung der Entmündigten und der sich freiwillig in den zur Aufnahme in Trinkerheilanstalten Meldenden macht Schwierigkeiten wegen der Kosten, und bei den ersteren auch deshalb, weil die Anstalten sich gegen eine zwangsweise Aufnahme ablehnend verhalten.

Kommunalisierung des Heilwesens in Zürich. Der Gemeinderat von Zürich hat der Petite République zufolge eine Arztsteuer von 4,35 Frcs. auf den Kopf im Durchschnitt für alle Einwohner eingeführt und 40 Aerzte amtlich bestellt, die gegen je 12 500 Frcs. Jahresgehalt sämtlichen Züricher Einwohnern gleichmäßig ihre ärztliche Fürsorge haben anzugedeihen lassen. Der Gesamtaufwand der Stadt Zürich mit ihren mehr als 100 000 Einwohnern beläuft sich dafür auf rund ½ Millionen Frcs.

Arbeiterbewegung.

Die Streiks im Jahre 1903. Nach dem Bericht der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in Nr. 33 des „Correspondenzblattes" war das Jahr 1903 für die Gewerkschaften ein Kampfesjahr wie keines zuvor. Die Zahl der Kämpfe belief sich auf 1282 mit 121 593 beteiligten Personen und zwar entfielen auf Streiks 1200 mit 75 830 und auf Aussperrungen 82 mit 45 763 Beteiligten. Für 88 964 der an den Kämpfen beteiligten Personen ist der Verlust an Arbeitstagen festgestellt, er belief sich auf 2 622 232 mit einem Verlust an Arbeitsverdienst von 7 675 937 M. Für 1259 Streiks und Aussperrungen war das Resultat am Schluß des Jahres bekannt. Es war ein relativ günstiges, denn 623 = 49,4 % waren erfolgreich, 239 = 19,0 % teilweis erfolgreich und 359 = 28,5 % erfolglos. Im Jahre 1902 waren von den 802 Streiks und Aussperrungen, deren Ausgang bekannt war, 43,6 % erfolgreich, 19,5 % teilweis erfolgreich und 36,9 % erfolglos. Den größten Anteil an der Gesamtzahl der Kämpfe nimmt wiederum das Baugewerbe mit 504 für sich in Anspruch, es folgen die Holz-

industrie mit 247, Metallindustrie und Schiffbau mit 199, Bekleidungsindustrie mit 71 u. s. f. Auch die erfolgreichen Streiks sind mit 54,4 % am zahlreichsten im Baugewerbe, es folgt die Holzindustrie mit 53,8 % und die Metallindustrie mit 47,7 %. Angriffsstreiks wurden im Jahre 1903 603 = 47,0 % aller Streiks geführt. Beteiligt waren 53 763 Personen, darunter 2841 weibliche. Die Kosten für diese Streiks betrugen 2 539 698 ℳ. Für 42 656 an den Streiks Beteiligten ist der Verlust an Arbeitszeit mit 865 870 Tagen festgestellt, von denen auf die weiblichen Beteiligten 60 430 Tage entfallen. Diese Streikenden hatten einen Verlust an Arbeitsverdienst von 3 778 041 ℳ. Die Zahl der Abwehrstreiks im Berichtsjahre war 679 = 53 % aller Streiks. Beteiligt waren hieran 67 830 Personen, darunter 9869 weibliche. Für 46 308 dieser Beteiligten ist der Verlust an Arbeitszeit mit 1 756 422 Tagen und der Verlust an Arbeitsverdienst mit 3 897 896 ℳ festgestellt. Auf die weiblichen Beteiligten entfallen 613 673 Arbeitstage. Die Kosten der Abwehrstreiks und Aussperrungen betrugen 2 541 286 ℳ und sind somit annähernd gleich hoch, wie die für die Angriffsstreiks. Unter den Ursachen der Streiks und Aussperrungen stehen Lohnfragen und Arbeitszeitveränderungen im Vordergrunde. Bei den 603 Angriffstreiks gaben sie in 545 Fällen, bei den 597 Abwehrstreiks in 447 Fällen die Veranlassung. Als weitere Gründe werden noch die Beseitigung mißliebiger Personen, schlechte Behandlung der Arbeiter, Einführung einer Fabrikordnung u. dergl. angeführt. Die gesamten Kosten für die Streiks und Aussperrungen beliefen sich im Berichtsjahre auf rund 5 Mill. Mark. Davon kamen 4,5 Mill. = 88,8 % aus Mitteln der beteiligten Organisationen, 131 559 durch freiwillige Beiträge der Mitglieder, 61 471 ℳ. durch Beiträge andrer Gewerkschaften. 336 799 ℳ durch Sammlungen und 40 348 ℳ. vom Auslande. In der Periode von 1890 bis 1903 beliefen sich die Gesamtkosten der Arbeitskämpfe auf 24,1 Millionen Mark, von denen 17,9 Millionen durch die beteiligten Organisationen aufgebracht wurden. Das Ausland ist mit 387 834 ℳ beteiligt.

Der Friedensschluß in der Berliner Metallindustrie, der in der letzten Nummer der „Sozialen Praxis" bereits kurz mitgeteilt wurde, ist aus verschiedenen Gründen mit besonderer Freude zu begrüßen. Er stellt das erste Mal dar, daß in der Metallindustrie ein Arbeitskampf von allgemeiner Bedeutung im Wege friedlicher Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beigelegt wurde. Hier wo die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sich besonders scharf auszuprägen pflegten und infolgedessen die Arbeitskämpfe besonders heftige, den Verlauf des Produktionsprozesses schädigende waren, hat der jüngst abgeschlossene Vergleich als der erste Schritt auf dem Wege zu einer stetigen Gestaltung der Produktion eine weitgehende Bedeutung. Ganz besonders aber muß hervorgehoben werden, daß der letzte Antrieb zur Erreichung dieses bedeutsamen Ergebnisses in der starken Organisation beider Parteien zu finden ist. Einer der Arbeitgeber hat dies offen ausgesprochen, als er im Hinblick auf eine weitere Fortsetzung des Kampfes sagte: „Wir (die Organisation der Metallindustriellen und Metallarbeiter) sind beide stark, doch nicht so stark, um einander zu bezwingen." Die in der „Sozialen Praxis" so oft betonte Anschauung, daß eine Erstarkung der Organisationen, ebensowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter nicht eine Vermehrung der Arbeitskämpfe, sondern im Gegenteil eine Verminderung derselben und dadurch eine größere Stetigkeit des Produktionsprozesses bedeuten würde, wird durch diese Worte sowie durch den Verlauf des Arbeitskampfes in der Metallindustrie nachdrücklich bestätigt. Damit ist ein neuer, überzeugender Beweis für die Notwendigkeit einer Erweiterung des Koalitionsrechtes geschaffen. Freiheit des Koalitionsrechtes, Erstarkung der Organisation, Verminderung der Arbeitskämpfe und dadurch Stetigkeit in der Produktion, das ist der logische Entwicklungsgang und ein aussichtsreicher Weg zum sozialen Frieden. Nachstehend werden kurz die Hauptpunkte der Bedingungen wiedergegeben, unter denen der Vergleich abgeschlossen wurde. Das für die zukünftige Entwicklung wesentlichste Anerkenntnis bestand darin, daß beiderseits als zweckmäßig erachtet wurde, eine Kommission zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zu bilden und daß die bei den Verhandlungen beteiligten Mitglieder sich verpflichteten, für die Ausführung dieses Gedankens einzutreten. Zu den Hauptdifferenzpunkten: pünktlicher Schluß der Arbeitszeit, Entschädigung bei unverschuldeten Arbeitsunterbrechungen, Beurteilung der Ausschußstücke wurden folgende Abkommen getroffen:

Die Betriebseinrichtungen sind derart zu treffen, daß in der Regel des Abends pünktlich zu der in der Arbeitsordnung angegebenen Stunde Feierabend ist.

Die Zeit, welche der Former wegen Störung der Betriebseinrichtung die Arbeit aussetzen muß, wird, wenn es mehr als eine Stunde ist, zu einem Lohnsatze vergütet, der seinem letzten vierwöchentlichen Durchschnittsverdienst entspricht. Auf diese Vergütung hat er jedoch nur dann Anspruch, wenn er der Betriebsleitung von dem Aufenthalt, den er erleidet, vor Ablauf der ersten Stunde Kenntnis gegeben und diese auf seine Ansage entschieden hat, daß er nicht aussetzen will.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Formern und der Gießereileitung über Ausschußstücke soll entweder der Besitzer oder der Direktor oder eine Kommission von zwei Ingenieuren aus andern Abteilungen entscheiden. Auf Vorschlag der beteiligten Former müssen auch bis zu zwei andre Former gehört werden. Die Klage beim Gewerbegericht soll kein Grund sein, den Former von der Benutzung der Nachweisstelle und von Einstellung bei Verbandsfirmen auszuschließen.

Maßregelungen aus Anlaß des Streiks dürfen nicht stattfinden.

Eine christliche Gewerkschafts-Agitationskommission, die auf dem Boden der Frankfurter Kongreßbeschlüsse steht, ist in Leipzig gegründet worden. Sie verfolgt neben anderen Aufgaben den Zweck, die Mitglieder der christlichen Gewerkvereine in der Geschäftsleitung und im Erstatten von Referaten auszubilden und belehrende und unterhaltende Vorträge für die Mitglieder der christlichen und nationalen Organisationen zu veranstalten.

Zur Lohnbewegung im Berliner Schlächtergewerbe. Im Auftrage der Berliner Schlächtergesellen-Vereinigungen hat bekanntlich der Gesellenausschuß der Schlächterinnung folgende Forderungen unterbreitet: 1. Einstellen des Tötens von Vieh an Sonn- und Feiertagen; 2. Einführung einer elfstündigen Ruhepause; 3. Durchführung der gesetzlichen Sonntagsruhe; 4. Einführung eines kostenlosen Arbeitsnachweises; 5. Festsetzung eines Mindestwochenlohnes von 10 ℳ. Eine außerordentlich zahlreich besuchte Innungsmeisterversammlung hat nun neuerdings beschlossen, die Frage der Sonntagsschlachtungen den Engros-Schlächtermeister-Vereinigungen zur Erledigung zu überweisen, die elfstündige Ruhepause im Prinzip mit der Einschränkung zu bewilligen, daß es jedem Meister überlassen bleiben soll, die 66 Ruhestunden auf die sechs wöchentlichen Arbeitstage zu verteilen, die Arbeitsnachweisfrage zu vertagen und den Mindestwochenlohn von 10 ℳ abzulehnen. Jeder arbeitende Geselle solle nach seiner Arbeitsleistung entlohnt werden. Bei Festsetzung des gewünschten Mindestlohnes würde der Zuzug von auswärts derart zunehmen, daß die ohnehin schon große Arbeitslosigkeit nur noch vermehrt werde. Bezüglich der Sonntagsruhe wurde die Forderung des Gesellenausschusses, die Gesellen Sonntags nur drei Stunden zu beschäftigen, abgelehnt. (Inzwischen ist behördlicherseits an die Innung die Aufforderung ergangen, sich darüber zu äußern, ob sich Sonntag vormittags nicht ein früherer Geschäftsschluß ohne Geschäftsschädigung durchführen ließe. Die Innung hat daraufhin den Vorschlag zur näheren Prüfung unterbreitet: Es möge gestattet werden, die fünf Stunden, die für das Handelsgewerbe Sonntag freigegeben sind, in ununterbrochener Reihenfolge im Fleischergewerbe folgen zu lassen.) Im übrigen hat der Gesellenausschuß die Forderungen bezüglich des Arbeitsnachweises und des Mindestlohnes aufrecht erhalten.

Internationale Bergarbeiterverständigung. Wie die „Bergarbeiter-Ztg.", das Organ des alten Bergarbeiterverbandes, berichtet, ist gelegentlich des internationalen Bergarbeiter-Kongresses in Paris (vergl. Sp. 1258) zwischen den Bergarbeiterverbänden von Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien und Nordamerika ein Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen worden, nach welchem Bergarbeiter, welche in einem der genannten Länder eine Mitgliedschaft von sechs Monaten erworben haben, nach der Zuwanderung in eines der anderen bezeichneten Länder von den betreffenden Bergarbeiterorganisationen gegen einfache Meldung ohne Einschreibegebühr als vollberechtigte Mitglieder aufgenommen werden sollen. Der letzte internationale Bergarbeiter-Kongreß in Paris hat zwar den Antrag der Deutschen und Oesterreicher auf Niedersetzung eines ständigen internationalen Sekretariats abermals abgelehnt, doch hat, wie aus dem inzwischen in der „Bergarbeiter-Ztg." erschienenen ausführlichen Kongreßbericht hervorgeht, der englische Vorsitzende in der Abschiedsrede erklärt, daß der deutsche Antrag auf dem nächstjährigen Kongreß in Lüttich als der „wichtigste Punkt" auf die Tagesordnung kommen werde. Es sei zu hoffen, daß bis dahin die Situation in allen Ländern vollständig geklärt sei und der Antrag Annahme finde. Die Deutschen hatten erklärt, daß sie nach abermaliger Ablehnung ihres Antrages an den nächsten Kongressen nicht mehr teilnehmen würden.

Der Streik in der Handelsmarine in Marseille droht sich zu einem Arbeitskampfe allergrößten Umfanges auszugestalten, dessen Rückwirkungen auf die Handelsbeziehungen Marseilles und auf den

französischen Mittelmeerhandel noch nicht abzusehen sind. Von Marseille hat die Bewegung bereits auf zwei weitere französische Häfen Cette und Brest übergegriffen, wo gleichfalls die Docker in den Ausstand getreten sind. Ferner hat die National Föderation der Docker an die Docker sämtlicher französischen Mittelmeerhäfen die Aufforderung gerichtet, die Arbeit niederzulegen. In Lyon sind gleichfalls die Docker in den Streik getreten. Die Genueser Arbeitsbörse hat das Ausstandskomité verständigt, daß die dortigen Kohlenarbeiter beschlossen hätten, mit den Marseiller Ausständigen insofern gemeinsame Sache zu machen, als sie sich weigern würden, an Bord der Schiffe zu arbeiten, die wegen des Ausstandes anstatt Marseille Genua anlaufen würden. Nach der „Petite République" haben auch die Docker in den spanischen und italienischen Häfen, die der internationaten Föderation angehören, sich bereit erklärt, die Arbeit einzustellen sobald die Aufforderung dazu an sie ergehen werde. Die Bemühungen des französischen Marineministers sowie des Präsidenten der Pariser Handelskammer, eine Einigung herbeizuführen, sind bisher ohne Erfolg gewesen. Die Reeder verlangen als Grundbedingung für den Eintritt in weitere Unterhandlungen erstens die strenge Durchführung des Dekrets von 1852, das die ein Schiff verlassenden Handelsmatrosen den Deserteuren hinsichtlich der zu verhängenden Strafen gleichstellt. Diese Forderung ist von dem Marineminister abgelehnt worden, da er ihre Durchführung für nicht möglich hält. Auch auf die zweite Bedingung der Reeder, für eine Verständigung mit den Arbeitern und Matrosen von der Regierung ernstliche Bürgschaften dafür zu verlangen, daß die zukünftigen Abmachungen von den Arbeitern vollinhaltlich respektiert werden, wird die Regierung kaum eingehen. Sehr energisch verwahren sich die Reeder gegen das Schreiben des Handelsministers, der sie an die in den Verträgen enthaltenen Strafbestimmungen erinnerte. Sie erblicken in dem Schreiben einen nicht zu rechtfertigenden Einschüchterungsversuch der Regierung. Jedenfalls aber wird diese mit allen Mitteln eine Beendigung des Kampfes anstreben müssen, ehe dieser noch größere Dimensionen annimmt.

Trade Unions der Dienstherrschaften und Hausgehilfen in England sind neuerdings entstanden. Nur gut geschulte Gehilfinnen und wohl beleumundete Herrschaften haben Zutritt zur Organisation. Das Programm der Gehilfen-Union umfaßt folgende Punkte: 1. Beschaffung einwandsfreier Dienststellen. 2. Hebung des Standes auf das soziale Niveau der in anderen Gebieten beschäftigten Frauen. 3. Fair wages bei anständiger Behandlung und Respektierung der Persönlichkeitsrechte. 4. Gewährung von vernünftig geregelten Freizeiten. 5. Rechtsschutz. Das Programm der organisierten Hausherrinnen will entsprechendes bieten: 1. Versorgung mit zuverlässigen organisierten Gehilfinnen. 2. Rechtsschutz. Die Gehilfinnenorganisation richtet auch eine Kasse für Arbeitslosenunterstützung ein.

Arbeiterschutz.

Die hessische Gewerbeinspektion im Jahre 1903.

Der Jahresbericht der hessischen Gewerbeinspektion für das Jahr 1903 bezeichnet das Verhältnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu Arbeitgebern und Arbeitern im Berichtsjahre als ein befriedigendes, das sich auf ein wachsendes gegenseitiges Vertrauen stützte. In vermehrtem Umfange wurde der Rat der Beamten von den Betriebsunternehmern in Anspruch genommen und ihre Anregungen mit geringen Ausnahmen bereitwillig ausgeführt. Die Inanspruchnahme der Beamten erstreckte sich nicht nur auf unmittelbar mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende Fragen, auch über bauliche oder maschinelle Einrichtungen, Betriebsveränderungen, verschiedentliche Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung wurden Auskünfte eingeholt. Es zeigte sich nach den Berichten aus den einzelnen Bezirken hierbei, wie das Vertrauen zur Gewerbeaufsicht sich um so mehr festigte, je länger ein Beamter seinen Dienst inne hatte, so daß es ihm dadurch möglich gemacht worden war, sich eine Vertrauensstellung zu erwerben. Auch der Verkehr mit den Arbeitern war im Berichtsjahre ein lebhafter, „gefördert offenbar aus denselben oben angeführten Gründen", er vollzog sich jedoch fast nur auf der Arbeitsstätte, obwohl der Gewerbeaufsichtsbeamte jederzeit bereit war, auch außerhalb der Bureaustunden mündliche Auskunft zu erteilen. Verschiedentlich wurden auch schriftliche Anfragen an die Inspektionen gerichtet, so in Worms namentlich von Steinarbeitern, die sich über die mangelhafte Innehaltung der 9 stündigen Arbeitszeit beschwerten. Nach dem Bericht für Offenbach betrafen die schriftlichen Beschwerden Ruhezeiten in Getreidemühlen, Zustand der Arbeitsräume in Fabriken, ungesetzlich lange Arbeitszeiten in Steinbrüchen, unsittliche Zustände in Fabriken und Arbeitszeit von Arbeiterinnen. Bemerkenswert ist die Angabe des Berichtes, daß das Vertrauen der Arbeiterinnen zu der Assistentin wächst und im Laufe des Berichtsjahres bei dieser 19 Beschwerden von Arbeiterinnen vorgebracht wurden. Diese Mitteilung steht in erfreulichem Gegensatz zu den Angaben in den meisten übrigen Gewerbeinspektionsberichten, wo darüber Klage geführt wird, daß die Arbeiterinnen große Scheu zeigten, Mißstände im Betriebe oder sonstige Beschwerden bei der Assistentin zur Sprache zu bringen.

Die Zahl der im Gewerbeaufsichtsbezirke insgesamt beschäftigten **jugendlichen Arbeiter** belief sich im Berichtsjahre auf 7137 und zwar waren unter 100 64 männliche und 36 weibliche Jugendliche. Besondere statistische Erhebungen über die Beschäftigung von Schulkindern wurden zu Beginn des Winterhalbjahres durch die Lehrer angestellt. Danach ergab sich, daß im Großherzogtum Hessen 6991 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren gewerblich tätig waren. Davon waren 1309 unter 10 Jahre alt. Der Beschäftigungsart nach kamen 72 % aller Kinder auf das Austragen von Waren und sonstige Botengänge, 16 % waren in Werkstätten, 7 % in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigt, während 2 % auf die verbotenen Betriebe, und weitere 2 % auf das Handelsgewerbe entfallen. Der Rest von etwas mehr als $1/3$ % findet im Verkehrsgewerbe und bei öffentlichen Schaustellungen Verwendung. Im Vergleich mit dem Vorjahre ergiebt sich, daß die Zahl der Anlagen, die jugendliche Arbeiter beschäftigen, zurückgegangen ist; der Rückgang entfällt namentlich auf die Ziegelindustrie und steht im Zusammenhang mit den schärfer gehandhabten Vorschriften des Bundesrats über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen wurden in 180 gewerblichen Anlagen ermittelt. Dieser großen Zahl gegenüber muß die außerordentlich geringe Zahl von **drei** Bestrafungen auffallen. Viel ließ noch immer die Befolgung der Vorschriften über die Führung von Arbeitsbüchern zu wünschen übrig. Für Mainz wurden 59 Betriebe, für Worms 22 solcher Fälle ermittelt.

Die Zahl der beschäftigten **Arbeiterinnen** belief sich im Jahre 1903 auf 14051, von denen 6160 unter und 7891 über 21 Jahre alt waren. Gegen das Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs von 159 Arbeiterinnen, der überwiegend auf die Zigarrenindustrie kommt. Für die vorzugsweise Beschäftigung von Arbeiterinnen gibt der Beamte für den Bezirk Gießen die Erklärung, daß diese Beschäftigung an die körperliche Leistungsfähigkeit und Kraft des Einzelnen keine hohen Anforderungen stelle. Während daher die männliche Jugend sich vorwiegend den schweren Gewerben (Baugewerbe, Eisenindustrie usw.) zuwende, fände die weibliche in den Zigarrenfabriken eine leichte, ihrem Körperbau zusagende Beschäftigung. Dazu komme noch, daß der in barer Münze ausgezahlte Lohn der Fabriken höher bewertet werde als die bei einem Dienstboten teilweise in Verpflegung, Wohnung und Kleidung bestehende Jahresvergütung. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung weiblicher Arbeiter wurden weniger festgestellt und zwar wie der Bericht anführt, „weil durch die Anstellung einer Assistentin diese Betriebe regelmäßiger besucht werden können und ferner, weil im allgemeinen die Arbeitszeit daselbst abgenommen hat". In 5 Fällen wurde eine ungesetzmäßige Beschäftigung von Wöchnerinnen festgestellt. „Gegen die tägliche Dauer der Beschäftigung erwachsener Arbeiterinnen kommen im allgemeinen nicht viel Verfehlungen vor." Üblich ist fast durchweg der Zehnstundentag, der in 70 % der Betriebe eingeführt war, nur 3 % hatten noch 11 Stunden, der Rest zwischen 10 und 11 Stunden. Auch die Gewährung längerer Mittagspausen hat Fortschritte gemacht. Von den 148 Fabriken, welche erwachsene Arbeiterinnen beschäftigen, hatten 98 also 66 % eine längere Mittagspause als 1 Stunde. In 7 Fabriken (5 %) beträgt die Mittagspause 2 Stunden, in 86 Fabriken (58 %) $1^1/_2$ Stunden, in 5 Fabriken (3 %) $1^1/_4$ Stunden, in 49 Fabriken (33 %) 1 Stunde und in einer Fabrik nur $3/4$ Stunde. Die Verlängerung der Mittagspause hat in der Regel eine Verkürzung der Vor- und Nachmittagspausen auf je $1/4$ Stunde oder die Verkürzung der Nachmittagspause allein oder auch den Wegfall der letzteren veranlaßt. Von seiten der Gewerbeaufsicht wurde mehrfach veranlaßt, daß für die Pausen besondere Aufenthaltsräume für die Arbeiter geschaffen wurden, jedoch wird darüber Klage geführt, was übrigens nicht nur für diesen Einzelfall gilt, daß die Arbeiter für das ihnen hier bewiesene Entgegenkommen nicht immer das richtige Verständnis zeigten, und daß sie teils unabsichtlich, teils sogar mit Absicht die ihnen zur Verfügung gestellten Einrichtungen beschmutzten und ruinierten.

Die Zahl der in revisionspflichtigen Betrieben beschäftigten **erwachsenen Arbeiter** betrug am 1. Oktober 1903 85 581.

Gegen das Vorjahr ist eine Zunahme von 123 Betrieben und 962 Arbeitern zu verzeichnen. Der in diesen Zahlen zum Ausdruck kommende Aufschwung hat sich in verschiedenen Gewerben bemerkbar gemacht. Im Bauhandwerk war eine wesentliche Belebung des Geschäftsganges einmal infolge Gründung gemeinnütziger Bauvereine, ferner infolge einer regeren privaten Bautätigkeit zu verzeichnen. Hier hat sich die Zahl der Arbeiter um etwa 200 gegen das Vorjahr vermehrt. In den verwandten Industrieen (Ziegeleien, Steine und Erden) machte sich gleichfalls ein lebhafterer Geschäftsgang in einer Mehreinstellung von Arbeitern geltend. Über die Regelung der Arbeitszeit enthält der Bericht nur vereinzelte Angaben. Danach weisen namentlich Getreidemühlen, aber auch kleinere Ziegeleien, noch immer übermäßig lange Arbeitszeiten auf. In der Zigarrenindustrie überwiegt der Zehnstundentag. Vielfach auf Widerstand stoßen noch immer die Vorschriften des Bundesrats über die Ruhezeiten der Arbeiter. So berichtet der Beamte für Darmstadt, daß die achtstündige Ruhezeit für die Arbeiter in Getreidemühlen nur in wenigen Betrieben wirklich innegehalten werde. Eine strikte Einhaltung einer achtstündigen Ruhezeit während 24 Stunden, wie sie die Verordnung des Bundesrats vorschreibt, wird von den Mühlenbesitzern für undurchführbar im Interesse eines nutzbringenden Betriebes erklärt. Auch die Befolgung der Bundesratsbekanntmachung über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften findet noch immer Schwierigkeiten. Vielfach sind es hier die Angestellten selbst, die einer 24stündigen Ruhezeit Widerstand entgegensetzen, indem sie in Uebereinstimmung mit den Betriebsinhabern freiwillig auf dieselbe verzichten. Auch die hessischen Gerichte haben jedoch entschieden, daß ein Verzicht auf die Ruhezeit keine rechtliche Gültigkeit besitzt. Endlich wird auch die Bundesratsbekanntmachung vom 20. März 1902 über die Arbeitszeit der Steinbrüche und Steinhauereien nach den übereinstimmenden Berichten der verschiedenen Beamten in vielen Fällen nicht innegehalten. Verschiedentlich besteht noch eine 11stündige Arbeitszeit, andererseits wird namentlich in Betrieben, in denen Akkordarbeit üblich ist, der Arbeitsschluß nicht pünktlich beachtet. Jedenfalls weist die Handhabung aller der erwähnten Bundesratsbestimmungen darauf hin, daß hier der Gewerbeaufsicht die Aufgabe erwächst, ganz besonders auf die genaue Innehaltung dieser Vorschriften zu achten, da nur bei immer wieder erfolgender Feststellung und Bestrafung von Uebertretungen diese aus der Welt zu schaffen sein werden.

Im Berichtsjahre war eine größere Zahl von **Arbeitskämpfen** zu verzeichnen. In mehreren Fällen gelang es mit Hilfe des Gewerbegerichts als Einigungsamt einen befriedigenden Vergleich zu erzielen, einigemale griff auch der Gewerbeaufsichtsbeamte z. T. auf Veranlassung der Arbeiter vermittelnd ein. Die **Organisation der Arbeiter** weist im Berichtsjahre einige Fortschritte in ihrer Entwicklung auf. Im Bezirk Darmstadt sind eine Reihe von Zahlstellen verschiedener christlicher Gewerkschaften, deren Mitglieder stetig gestiegen sind, begründet worden. In Gießen wurde ein Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein neu geschaffen, im Mainzer Bezirk „hat die Organisation der Arbeiter im abgelaufenen Jahre weitere Fortschritte gemacht". Die Entwicklung der **Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse**, die in einem besonderen Abschnitt behandelt werden, ist im Laufe der letzten Jahre für die Arbeiter keine ungünstige gewesen. Ein Vergleich des heutigen Tagelohnes mit dem früherer Jahre ergibt, daß in der Stadt Mainz der Verdienst erwachsener männlicher Arbeiter im Jahre 1893 2,20 ℳ, 1898 2,50 ℳ betrug und im Jahre 1903 auf 2,80 ℳ, also in 10 Jahren um 27 % gestiegen ist. Der Verdienst erwachsener weiblicher Arbeiter ist in dieser Zeit gestiegen von 1,20 ℳ auf 1,60 ℳ, also in 10 Jahren um 33 %. Auch aus den Nachweisungen der Ortskrankenkasse Mainz ergaben sich entsprechende Resultate. Während im Jahre 1896 nur 17,83 % der Mitglieder einen täglichen Arbeitsverdienst von 3,75 ℳ und mehr hatten, bezifferte sich dieser Prozentsatz in 1902 auf 31,93. An drei verschiedenen Plätzen gelang es den Brauereiarbeitern, durch tarifliche Vereinbarungen eine Festlegung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie gleichzeitig eine Besserung derselben zu erzielen. Auch die im Bericht gegebenen Ziffern über die Arbeitslosigkeit bestätigen eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Eine vom Gewerkschaftskartell Offenbach am 15. Februar 1903 abgehaltene Arbeitslosenzählung ergab ein Resultat, woraus sich schließen läßt, „daß sich im allgemeinen die Geschäftsverhältnisse im Jahre 1903 bis zum Anfang 1904 hin gegen 1902 mehr und mehr gebessert haben".

Die Angaben des Berichtes über die **gesundheitlichen Verhältnisse** könnten noch eingehender behandelt werden. Der Bericht begnügt sich hier mehrfach mit einem bloßen Aneinanderreihen von beobachteten Krankheitsfällen, ohne auf ihre Ursachen näher einzugehen oder ihre Bedeutung für die Produktion zu würdigen. So wird z. B. mitgeteilt, daß in Worms drei Milzbrandfälle zu verzeichnen waren. Welchen Ursachen diese entsprangen, in was für Betrieben sie beobachtet wurden, welche Maßregeln zur Vorbeugung künftiger Wiederholungen getroffen wurden, darüber werden Angaben nicht gemacht. Auch über die Begleitumstände, die eventuellen Folgen usw. der elf Bleierkrankungen im Bezirk Offenbach wären nähere Mitteilungen erwünscht. Von Interesse ist das in der Bleifabrik in diesem Bezirke eingeschlagene Verfahren, um die Arbeiter zu einer gewissenhafteren Befolgung der hygienischen Vorschriften und zum Bleiben in der Fabrik anzuspornen. Danach erhalten Arbeiter, welche ununterbrochen ein Vierteljahr im Betrieb tätig sind, nach dieser Zeit 20 ₰ pro Tag rückwirkend auf das verflossene Vierteljahr als Prämie ausgezahlt. Nach einem weiteren Vierteljahr erhöht sich diese Prämie auf 30 ₰. In der im Bezirk Mainz gelegenen Bleifarbenfabrik haben sich die Gesundheitsverhältnisse wesentlich gebessert, und zwar in der Hauptsache deshalb, weil die Fabrik ihre Arbeiter in Kost und Logis nahm. Dieselben erhielten dadurch gute und geräumige Wohnungen und entsprechende kräftige Kost. Mehrfach wird von den Beamten das mangelnde Verständnis beklagt, das die Arbeiter Einrichtungen zur Verbesserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse entgegenbringen. So bemerkt der Beamte für Mainz zu der Errichtung der zahlreichen Badeeinrichtungen, daß „die Arbeiter im allgemeinen diesen Einrichtungen wenig Interesse entgegenbringen, was die Einführung solcher Einrichtungen erschwert". Sanitäre Maßregeln, wie die Einrichtung von Spucknäpfen, werden auch wenig gewürdigt. „Leider wurde, trotzdem die Arbeiter angehalten wurden, sich der Spucknäpfe zu bedienen, bis jetzt wenig erreicht."

Auf dem Gebiete des **Wohnungswesens** sind die Bemühungen auf Beschaffung von Arbeiterwohnungen fortgeführt worden. Eine Reihe von Arbeitgebern hat die Zahl ihrer Arbeiterwohnungen zum Teil erheblich vermehrt. Wie der Mainzer Beamte berichtet, bleiben die von den Arbeitgebern gebauten Wohnungen meistens Eigentum der Arbeitgeber und werden an die Arbeiter nur vermietet. Mit Recht hebt der Beamte hervor, wie es geradezu den wirtschaftlichen Ruin für den Arbeiter bedeute, wenn er mit Ablauf der vierzehntägigen Kündigung auch die Wohnung räumen müsse. Sehr zu begrüßen ist daher die von einigen Arbeitgebern eingeführte, vom Arbeitsverhältnis unabhängige Kündigung. Noch zweckmäßiger als der Bau von Arbeiterwohnungen unmittelbar durch den Arbeitgeber erscheint ein anderer, gleichfalls bereits eingeschlagener Weg. Danach bilden die Arbeiter einer Fabrik eine Genossenschaft, ohne daß sich der Arbeitgeber selbst daran beteiligt. Zur Erbauung der Häuser gibt der Arbeitgeber die zweite Hypothek von 60 bis 90, auch bis 95 % des Wertes zu 4 %. Die erste Hypothek wird von der Invalidenversicherung entnommen; der Rest wird von den Genossen aufgebracht. Nur Angestellte der Fabrik dürfen sich an dieser Genossenschaft beteiligen. Die auf gemeinnützigem (genossenschaftlichem) Wege hergestellten Wohnungen haben ganz bedeutend billigere Mietspreise als die sonst üblichen sind. So sind z. B. in Mainz die vom Spar- und Bauverein vermieteten zweizimmerigen Wohnungen, die 230—270 ℳ kosten, 70—110 ℳ, die dreizimmerigen, die 330—350 ℳ kosten, 150 bis 180 ℳ billiger als gleichgroße Wohnungen in Privathäusern. Es leuchtet ohne weiteres ein, was solche Unterschiede für die Lebenshaltung des Arbeiters, in dessem Budget die Wohnungsmiete den größeren Posten darstellt, bedeuten.

Zum Schluß wird in dem Bericht eine Zusammenstellung der verschiedenen, im Aufsichtsbezirk vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen und ähnlicher Institutionen gegeben. Dr. S.

Genossenschaftswesen.

Der 45. Allgemeine Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Wirtschaftsgenossenschaften

fand in der letzten Augustwoche in Breslau statt. Vertreter preußischer und badischer Ministerien, des schlesischen Oberpräsidiums, der Landwirtschaftskammer, der Stadtbehörden und großer Banken begrüßten am 24. die Tagung. Geheimrat Dr. v. Bartsch kennzeichnete den Standpunkt der Regierung gegenüber dem Genossenschaftswesen. Die Staatsregierung stelle wie jenes das Prinzip der Selbsthilfe, der Selbstverantwortlichkeit voran, sei aber gezwungen, in Notfällen zugunsten der wirtschaftlich Schwachen davon abzuweichen. Da es auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens keine politischen Gegensätze gäbe, begleiteten die Sympathien der

Regierung ungeteilt die Arbeit des Verbandes. Wolff-London, der die Grüße des Internationalen Genossenschaftsverbandes überbringt, weist auf die Gegensätze zwischen dem englischen Genossenschaftswesen, das sich wesentlich auf die Arbeiterschaft stütze, und dem deutschen, das im Mittelstande seine Wurzeln habe, hin. (Die deutsche Arbeiterschaft ist in dem „Zentralverband“ und den Baugenossenschaften immerhin in stattlicher Stärke genossenschaftlich organisiert.) Der „Allgemeine Verband“ umfaßte wesentlich, wie aus dem Bericht des Verbandsdirektors Neugebauers über 1902 hervorging, in 1003 Kreditgenossenschaften 581 546 zu je 1/3 der Landwirtschaft und dem Handwerk angehörende Mitglieder mit 165 Millionen Mark Guthaben und 59 Millionen Mark Reserven, denen fremde Anleihen und Spareinlagen im Betrage von 749 Millionen Mark gegenüberstehen. Kredite wurden 1902 in Höhe von 2,62 Millionen Mark gewährt. In dem Geschäftsbericht wies der Verbandsanwalt Dr. Crüger auf die umfeindete Stellung seines Verbandes hin und beklagte die nervöse Kritik, die unter den verschiedenen deutschen Genossenschaftsgruppen infolge der Zerrissenheit herrsche, und die Hineinzerrung der genossenschaftlichen Organisationen in politische, speziell auch nationalpolitische Fragen. Dr. Crüger verwahrte den Verband gegen den Vorwurf, daß er irgend andere als geschäftlich-soziale Zwecke verfolge, und gegen die Mißgunst der Behörden, die das Sparkassenwesen der Genossenschaften, ihren Depositenverkehr zugunsten der öffentlichen oder der Scherlschen Sparkassen einengen möchten. Dr. Crüger forderte weiter Nachweise über die Geschäftsführung der staatlich unterstützten Genossenschaften und kritisierte den Erlaß des preußischen Eisenbahnministers gegen die Konsumvereine als in Widerspruch stehend zu der staatlichen Unterstützung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Er empfahl ferner die Einkaufsgenossenschaften für den Handelsstand und das Handwerk, warnte jedoch vor Uebertreibungen auf dem genossenschaftlichen Arbeitsfelde. So sei es eine törichte Uebertreibung, Genossenschaften mit der Tendenz zu gründen, den „Profit“ zu beseitigen. Von „solchen extremen Richtungen“ werde sich der Allgemeine Verband immer fern halten. Wie sich gegen diesen Geschäftsbericht kein Widerspruch erhob, so wurde seltsamerweise auch zu der Auffaugung der alten deutschen Genossenschaftsbank Soergel, Parrisius u. Co., an die sich einst große Hoffnungen der Genossenschafter knüpften und deren Liquidation seinerzeit Aufsehen erregte, durch die Dresdener Bank keine Stimme laut.

In der darauf folgenden zweiten Hauptversammlung begrüßte der Anwalt des „Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften in Oesterreich“ Reichratsabgeordneter Wrabetz-Wien die Tagung mit dem Hinweis auf das österreichische Gesetz über die obligaten Revisionen und auf die Spaltung der dortigen Genossenschaften der um politischen Parteiungen willen. Das Hauptreferat des Tages von Justizrat Dr. Alberti-Wiesbaden über „drohende Gefahren für Sparkassen und Depositenverkehr“ wandte sich gegen Scherls Sparlotteriepläne. Schon jetzt würden jährlich 250 Millionen Einsätze der Lotterie in Deutschland geopfert, während über die viel geringeren Lasten der Krankenversicherung (198 Millionen) geklagt werde. Gerade eine Beseitigung der Lotterien würde den Sparkassen ohne weiteres viele Millionen zuführen. Weiter erklärte Referent sich gegen die Heranziehung der Reichspost zur Einsammlung der Sparbeträge (Antrag Fritsch im preußischen Landtag) und die gesetzliche Abgrenzung der von den Kreditgenossenschaften anzunehmenden Spardepositen, wie sie der deutsche Sparkassenverband und das Warschauersche Projekt einer Reichspostdepositenbank und Staatsdepositenbank forderten. Wolff-London wies gegenüber der einseitigen Bekämpfung der Reichspostsparkassen auf die günstigen Erfahrungen Englands mit den Postsparkassen hin. Der Verbandstag entschied sich einstimmig im Sinne des Referenten. Allgemeine Zustimmung fand auch ein Antrag Dr. Crügers, der dringende Vorsicht bei der Gründung von Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften, Leitung durch erfahrene Genossenschafter, strenge Scheidung der Arbeitsfelder der Handwerker-Genossenschaften und das Prinzip der Barzahlung empfahl. In der Besprechung bekämpfte der Vertreter des badischen Ministeriums die Forderung des Befähigungsnachweises für das Handwerk; ein Befähigungsnachweis im Rechnen sei für die Handwerker notwendiger.

Der Bericht des Verbandsdirektors Finckh-Karlsruhe weist ein Verbandsvermögen von 100 000 ℳ nach. In einer Nebenversammlung berieten die Vertreter der Baugenossenschaften über deren Sparkassenverkehr. Seine Ausdehnung zwecks Heranziehung weiterer Betriebskapitalien wurde entschieden verworfen. Landrat Berthold-Blumental äußerte sich in einem Referat über die Verbesserung der ländlichen Arbeiterwohnungen durch Baugenossenschaften sehr geringschätzig. Den ländlichen Arbeitern gefalle es in hohen, gut ventilierten Wohnungen gar nicht. Durch bessere Wohnungen würden die Arbeiter nicht auf dem Lande gehalten. 100 ℳ Lohn mehr wirkten viel stärker. Dr. Crüger betonte diesen rein praktischen Urteilen gegenüber die sittliche und kulturelle Notwendigkeit einer Verbesserung der ländlichen Arbeiterwohnungen. Freilich sei das Problem der Verbesserung noch nicht gelöst. Die Konferenz sprach sich für die innere Kolonisation aus, ließ aber die Frage offen, ob diese auf genossenschaftlichem Wege erfolgen könne.

In der am nächsten Tage folgenden Sitzung der Kreditgenossenschaften erörtert Direktor Thorwart-Frankfurt a. M. deren Zinspolitik bei der Aufnahme fremder Gelder und der Vorschußgewährung. Die Spannung zwischen Aktiv- und Passivzinsen solle im Vorschußgeschäft 1½ %, im Kontokurrentverkehr 1 % betragen, sofern man überhaupt allgemeine Grundsätze aufstellen dürfe. Den billigsten Zinsfuß gewährten die badischen Vorschußvereine, die Raiffeisenschen und landwirtschaftlichen Genossenschaften nähmen allgemein weniger Zinsen als die Schulze-Delitzsch-Vereine, weil sie mit Staatshilfe billiger wirtschafteten und nicht Dividende wie jene machen wollten, noch bei ihrer unbeschränkten Solidarhaft Kapitalansammlungen nötig hätten. Dr. Crügers Antrag, die Behörden um Unterstützung der Kreditgenossenschaften bei der Gewährung von Kautionskredit an Handels- und Gewerbetreibende zu ersuchen, damit diesen die Beteiligung an Submissionen erleichtert werden könne, fand einstimmige Annahme, ebenso eine Kampfresolution gegen das gemeingefährliche Treiben mit Kellerwechseln, ein Warnungsantrag gegen Ueberschreitung der Kreditgrenzen mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Genossenschaften, und ein solcher gegen zweifelhafte Lombardgeschäfte der Volksbanken bzw. eine Empfehlung zu äußerster Vorsicht gegenüber fraglichen Wertpapieren — sämtlich Anträge von Dr. Crüger.

Die Spezialkonferenz der Konsumvereine erörterte Fragen der Geschäftsführung, empfahl auf Antrag Dr. Crügers den Mitgliedern die Volksversicherung beim Allgemeinen deutschen Versicherungsverein in Stuttgart, und brachte einen hochinteressanten Vortrag von Direktor Welck-Breslau über die Vorteile der fabrikmäßigen Broterzeugung vor dem handwerksmäßigen Betrieb, der durchschnittlich nicht nur 30 % teurer, sondern auch schlechter backe, ganz abgesehen von den hygienischen Zuständen in den Arbeitsräumen. Die Brotfabrik des Breslauer Konsumvereins liefert ihr bestes helles Brot zu 18,8 ₰ pro kg oder, unter Berücksichtigung der 11 % Dividende für 1903, zu 17 ₰, das dunkle gar zu 15½ ₰, während nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Städte viele 23 bis 28 ₰ pro kg notierten.

Die letzte allgemeine Sitzung am vierten Verhandlungstage endlich brachte die bemerkenswerteste Diskussion, die weit über den Rahmen der Genossenschaften hinaus Aufsehen erregt hat: die Auseinandersetzung des Verbandes mit dem Eisenbahnminister bezw. seinem besonders entsandten Vertreter, Regierungsrat Cuny, über den Konsumvereinserlaß für die Eisenbahner. Anlaß dazu gab nicht, wie bei allen übrigen Punkten, ein Antrag des Verbandsanwalts, sondern ein Antrag des Verbandes rheinisch-westfälischer Konsumvereine, der dringend Verwahrung dagegen einlegte, daß die Behörden ihren Beamten die Beteiligung an den Konsumvereinen, direkt oder indirekt, untersagten. Der rheinische Vertreter, Verbandsdirektor Nolte-Lüdenscheidt, wies auf die Widersprüche zwischen den Kundgebungen des Handelsministers, der auf dem vorjährigen Danziger Genossenschaftstage erklären ließ, daß die preußische Regierung in der Frage der Beteiligung der Beamten an Konsumvereinen strengste Neutralität zu wahren beabsichtige, und dem Erlasse des Eisenbahnministers vom 29. Juni 1904 hin. Nicht nur begünstige man sonst von Staatswegen das Genossenschaftswesen der Landwirte, Handwerker, höheren Beamten und Offiziere, sondern v. Buddes Vorgänger, Eisenbahnminister v. Thielen habe sogar die Gründung von Eisenbahnkonsumvereinen gefordert. Minister v. Budde müsse über das Genossenschaftswesen schlecht unterrichtet worden sein. Sein Vertreter, Dr. Cuny, versuchte dem Protest mit der bereits durch die offiziöse Presse lanzierten Behauptung von „Mißverständnissen“ zu begegnen: Konsumvereine mit „privatwirtschaftlichen Zwecken“ „in Teuerungsgegenden“, Vereine, die keine örtlichen Zwistigkeiten hervorriefen, wolle der Minister dulden. Neue Grundsätze habe er durchaus nicht proklamiert, wie die Tatsache beweise, daß die Eisenbahndirektion ihre Stellung zu der Frage „trotz des Erlasses durchaus nicht geändert“ habe. (Wozu nun wohl die Verfügung erlassen ist?) Der Minister habe ein Recht, gegenüber der Beteiligung der Beamten die Bedürfnisfrage zu prüfen und, da es sich um eine zeit-

raubende Nebenbeschäftigung der Beamten handele, die Genehmigung sich vorzubehalten.*) Die Entgegnungen der Genossenschaftler waren, trotz der Schwäche dieser Ausführungen, gegen die man die tatsächlichen Maßnahmen der Eisenbahnverwaltung und die Sozialstatistik des Eisenbahnertums hätte aufmarschieren lassen müssen, sehr zurückhaltend. Immerhin wies man den Anspruch der Eisenbahnbehörde, daß sie über die Bedürfnisfrage bei der Gründung von Genossenschaften entscheiden wolle, entschieden zurück und nahm „mit Genugtuung davon Kenntnis, daß der Erlaß nicht den Zweck habe, den Eisenbahnbeamten die Teilnahme an den Konsumvereinen zu verbieten."

Das letzte Thema schließlich, „das Genossenschaftswesen im Lichte der Vertretung von Handwerk, Landwirtschaft und Handel" zog der Anwalt „mit Rücksicht auf die Anerkennung, die berufene Vertreter von Handwerk und Landwirtschaft den volkswirtschaftlichen Grundsätzen des Verbandes gezollt haben", zurück.

Nächste Tagung: 1905 Westerland auf Sylt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe erfährt mi Rücksicht auf den Beschluß der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz, in allen Ländern auf ein Verbot des Bleiweißverbrauches beim Anstreichen hinzuwirken, im soeben erschienenen II. Teil des Berichts 1903 der Handelskammer zu Düsseldorf eine monographische Behandlung, besonders in Rücksicht auf die Fragen nach der Gefährlichkeit des Bleiweißes für Anstreicher und Maler und der Möglichkeit eines Bleiweißersatzes durch andere Farben. Der Bericht kommt auf Grund eigener statistischer Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß man wohl zugeben müsse, daß Bleierkrankungen im Anstreicher- und Malergewerbe regelmäßig, wenn auch in sehr wechselndem Umfange auftreten, wendet sich aber gegen ein Verbot des Bleiweißgebrauches im Malergewerbe. Wenn man auch in Frankreich, wo die Bleiweißfabrikation überdies technisch längst nicht auf der Höhe der deutschen stehe, erkläre, mit einfachen Schutzvorschriften nichts erreichen zu können, so beweise die Erfahrung, daß das in Deutschland anders sei. Man könne zugeben, daß die Ueberwachung der Befolgung solcher Schutzvorschriften bei Arbeitern, die an häufig wechselnden, zerstreuten Arbeitsstätten tätig seien, nicht so leicht sei, wie in geschlossenen Werkstätten, aber unmöglich werde sie darum nicht, und in Deutschland sei man gewohnt, solche Schutzvorschriften, wenn sie einmal erlassen seien, durch ihre erziehliche Wirkung und den dahinter stehenden Zwang sich durchsetzen zu sehen. Gegen das Verbot des Bleiweißverbrauchs sucht der Bericht sodann eine Reihe von Gesichtspunkten geltend zu machen, die aber zum Teil ebensogut für eine systematische Verdrängung des Bleiweißes ins Feld geführt werden könnten. Der Handelskammerbericht behauptet z. B., daß Bleiweiß bei Innenanstrichen gar nicht so ausschließlich zur Anwendung komme, wie man anzunehmen scheine; es würden vielmehr nur etwa 38 % der Innenflächen mit Bleiweiß gestrichen (bei den Außenflächen allerdings 80 %), ferner gelangten andere Bleifarben, wie Zinkweiß und Lithopone allmählich immer mehr in Gebrauch und verringerten den Bedarf an Bleiweiß. Die anderen Einwendungen, daß ein voller Ersatz für Bleiweiß noch nicht gefunden, und daß die im Anstreichergewerbe häufiger beobachteten Bleierkrankungen sich nur dadurch hätten einnisten können, daß man von einer solchen Gefahr weder in den Kreisen der Meister noch der Gesellen ausreichend unterrichtet gewesen sei, sind zum Teil noch Probleme, zum Teil nie bestritten, können aber gegen die von der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz geforderte möglichst weitgehende Einschränkung nichts Entscheidendes besagen. Sympathisch an der Denkschrift berührt, daß sie eine energische gesetzliche Prophylaxis gegen die Bleierkrankungen als selbstverständliche Forderung hinnimmt und den Krankenkassen und Malermeisterinnungen Aufklärung und Belehrung über die Bleikrankheiten und strenge Beobachtung von Sicherheitsmaßregeln als dringliche Aufgabe zuweist.

Eine ärztliche Kommission für Arbeiterhygiene und Statistik ist von der Abteilung für freie Arztwahl des ärztlichen Bezirksvereins München begründet worden, welche die Erforschung und Bekämpfung der Schädigungen der einzelnen Gewerbe zur Aufgabe hat. Die Erforschung geschieht auf Grund des Krankenlistenmaterials der Abteilung mit Hilfe des Statistischen Amts und bezieht sich ferner auf die sozialen Verhältnisse der Versicherten, auf die Schädigungen der einzelnen Betriebe durch eine Werkstätten-Enquete und auf die Erforschung des schädigenden Materials. Die Schädigungen sollen bekämpft werden durch Veröffentlichungen in der Tagespresse, in Zeitschriften udgl., durch Fühlungnahme mit den Fabrikinspektionen, durch öffentliche Stellungnahme zu sozialen Fragen zu geeigneter Zeit, durch Errichtung einer Zentralstation für bakteriologische Untersuchungen für Versicherte, durch Aufklärung der Kassenmitglieder durch regelmäßige Vorträge und durch Vorträge vor Aerzten über Arbeiterversicherung und Arbeiterschutzgesetzgebung nach dem Vorbilde von Berlin.

Eine Lungenheilstätte in M.-Gladbach, die jüngst geschaffen wurde, erwies sich um so notwendiger, als hier die Tuberkulose infolge der vorherrschenden Textilindustrie bis in die neueste Zeit hinein zahlreiche Opfer forderte. Die neue Heilstätte ist im Wald in der Nähe der Stadt errichtet und zwar für 80 weibliche Kranke und unter Anwendung aller Errungenschaften moderner Hygiene. Die Heilstätte ist aus einer eigens zu diesem Zwecke gemachten Stiftung einer Dame errichtet worden, die damit ein soziales Werk ersten Ranges geschaffen hat.

Über die schulärztliche Tätigkeit in den Mittel- und Stadtschulen Darmstadts im Schuljahr 1903/04 erstattet Dr. Buchhold, zurzeit ältester Schularzt, schriftlichen Bericht. Danach hat die schulärztliche Tätigkeit bereits eine merkbare Besserung des Gesundheitszustandes der Volksschüler erreicht; in den letzten drei Jahren ist der Prozentsatz der Kinder mit guter Konstitution von 30,59 auf 35,72 % gestiegen, der mit mittlerer Konstitution von 66,39 auf 60,83 % gesunken. Die Kinder mit schlechtem Gesundheitszustand sind gegen das Vorjahr von 8,64 auf 3,38 % gesunken, aber nicht gegenüber 1901/02, wenigstens nicht, wenn man die Zahl der Gebrechen, die noch nicht identisch mit der Kinderzahl ist, wie hier berücksichtigt. Die Störungen sind, wie bekannt, meist Blutarmut, Skrofulose, Rachitis, Verkrümmungen des Skeletts, Mund-, Nasen-, Halserkrankungen usw. Die Parasiten hat man bis jetzt bei der Nachlässigkeit vieler Mütter und ihrem mangelnden Reinlichkeitssinn trotz der Zwangsreinigungen im städtischen Hospital (bei 6,06 % der Kinder) nicht auszurotten vermocht, weil sie auf die Kinder sofort wieder von den ungesäuberten Angehörigen übertragen wurden. **Als die einzige Möglichkeit, die Mädchen auf die Dauer von Läusen zu befreien, wird die schon oft geforderte Zwangsmaßregel des Kurzhaltens der Haare wie bei den Knaben (von denen nur elf Kopfläuse hatten) vom Schularzt gefordert.** Ein weiteres, bisher nicht voll erfülltes Verlangen richtet sich auf die Fernhaltung der mit ausgesprochener Tuberkulose behafteten Lehrer und Kinder aus der Schule. Über seine Tätigkeit in der Hilfsschule für schwach beanlagte, körperlich oder geistig zurückgebliebene Kinder im Schuljahre 1903/04 hat Schularzt Dr. Langsdorf seinen Bericht beigefügt; er ergibt, daß körperliche und geistige Gebrechen meist Hand in Hand gehen; **insbesondere häufig kommen geistige Schwäche mit Erkrankungen des Rasenrachenraumes zusammen vor.**

Wohnungswesen.

Ein internationaler Kongreß für Wohnungshygiene wird auf Anregung der Französischen Gesellschaft für Gesundheitspflege vom 15. bis 20. Oktober in Paris unter dem Ehrenvorsitz des Ministerpräsidenten Combes stattfinden. Der Kongreß soll in sechs Abteilungen die Fragen einer Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Wohnungen vom Standpunkte des Hygienikers, des Baumeisters, des Lehrers, des Ingenieurs und auch des Seemanns aus behandeln. Die französischen Eisenbahngesellschaften haben die Fahrpreise für Kongreßteilnehmer auf die Hälfte ermäßigt. Die erste Abteilung des Kongresses betrifft die städtischen, die zweite die ländlichen Wohnungen, die dritte die Arbeiterwohnungen und Schaffung von Gartenanlagen zur Erholung der Arbeiter im Freien. Die vierte Abteilung hat die Mietswohnungen zu besprechen, die städtischen Hotels, die Hotels an Badeorten, die Landherbergen, die einzeln vermieteten, möblierten oder unmöblierten Zimmer, die Chambres garnies. Der fünften Abteilung liegt die Besprechung der Schulen ob. Die sechste Abteilung hat sich mit schwimmenden Wohnungen zu beschäftigen, mit den Kriegsschiffen, den Handelsschiffen und Fischereibooten, sowie den Fluß- und Kanalbooten. Die Anmeldung von Vorträgen für den Kongreß muß an den Generalsekretär Dr. Marie-Davy in Paris geschehen. Gleichzeitig wird auch eine auf die Wohnungshygiene bezügliche Ausstellung stattfinden. Die Teilnahme am Kongresse berechtigt auch zum Besuch der Internationalen Hygienischen Ausstellung, die vom August an bis November in Paris abgehalten wird. Offiziell haben bisher ihre Beteiligung außer Frankreich Rußland, Belgien, Schweden und Norwegen zugesagt.

Bodenpolitik der Stadt Kiel. Die „Beilage zu den Statistischen Monatsberichten der Stadt Kiel, Mai 1904" bringt „einige Bemerkungen zur Bodenpolitik der Stadt Kiel" als zusammenfassende

*) Nur die Beteiligung an der Verwaltung besonderer Beamtenkonsumvereine kann Zeit beanspruchen, freilich wohl nicht mehr als die an den Berufsvereinen, Gesang- und Kriegervereinen. Konsumvereinen aber, die von Nichtbeamten und gewerblichen Arbeitern verwaltet werden, dürfen die Beamten nicht angehören, „der sozialdemokratischen Infektionsgefahr wegen"!

Erläuterung der Grundbesitzstatistiken in den Verwaltungsberichten. Danach hat die Stadt Kiel seit 1891 ihren Grundbesitz um 365 ha für $3^1/_3$ Millionen Mark vermehrt. Ist eine Stadt genötigt, für den augenblicklichen Bedarf Land zu erwerben, wird sie meist stark übervorteilt. Eine Stadt ist deshalb — auch nach Ueberzeugung der Kieler Stadtverwaltung — geradezu verpflichtet, in weit ausschauender Weise sich rechtzeitig in solchen Gegenden Grundbesitz zu sichern, wo später für irgendwelche kommunalen Zwecke Gelände benötigt wird; von großem Wert ist es für sie, überall da Grundeigentümer zu sein, wo später Straßen angelegt werden sollen und zwar gerade auch im Interesse der Allgemeinheit, denn das Enteignungsverfahren verzögert die Anlage der Straßen und zwingt immerhin doch noch zur Zahlung hoher Preise. Damit begibt sich die Stadt noch keineswegs auf das Gebiet der reinen Spekulation. Wohl aber ist es der Stadt Kiel dadurch möglich geworden, zur Zeit der größten Wohnungsnot 122 Grundstücke zu einem billigeren als dem sonst üblichen Preise zu verkaufen und dadurch nicht allein die Errichtung von 1200 Wohnungen auf diesen Grundstücken in kurzer Zeit zu fördern, sondern auch die Bautätigkeit überhaupt anzuregen. Dieser Grundbesitz hat zur Verbreiterung der Hauptstraßen, zur Schaffung des Hohenzollernparks und großer Plätze wesentlich mit angeregt, und er hat der Stadt einen Einfluß auf die Ausbildung der Fassaden und damit auf die Schönheit des Stadtbildes gesichert. Und sollte es nicht auf die Grundstückspreise regulierend und zurückhaltend auf die Preissteigerung einwirken? Leider ist die Ueberzeugung einer solchen verständigen Wohnungspolitik im Gesamtinteresse der Einwohner noch keineswegs in den größeren Stadtverwaltungen allgemein verbreitet.

Wohnungsfürsorge in kleinsten hessischen Gemeinden. In Astheim bildete sich vor etwa Jahresfrist eine Baugenossenschaft, der auch die Gemeinde beitrat; diese beschloß außerdem die Aufnahme der erforderlichen Darlehen bei der Landeskreditkasse und zwar bis zu 90 % der Selbstkosten der Häuser nebst Baugrundstücken. Die Genossenschaft hat nunmehr vier Einfamilienhäuser erbaut. Dieselben enthalten je zwei Stuben, eine Küche und im Dachstock noch ein geräumiges Zimmer, daneben einen Stall für Schweine und Ziegen, ein nettes Gemüsegärtchen. Die Häuser kosten im Durchschnitt einschl. Grund und Boden 2900 *M.*, auf welche Summe die Käufer 10 % einzahlen mußten; der Rest ist mit 3,6 % zu verzinsen und mit $^3/_4$ % zu amortisieren. In Steinfurth (Oberhessen) hat die Gemeinde selbst bisher drei Einfamilienhäuser gebaut, die nötigen Darlehen bei der genannten Kasse aufgenommen und die Häuser an minderbemittelte Ortseinwohner weiter verkauft. Die Häuser sind ungefähr eben so groß und eben so billig wie die in Astheim, nur ist das Dachzimmer vorläufig nicht ausgebaut. In beiden Orten mußten sich die Leute bisher mit sehr beschränkten und zum Teil auch ungesunden Wohnungen behelfen. Das einsichtsvolle Vorgehen der beiden kleinen Gemeinden zur Abhülfe der Mißstände verdient Nachahmung.

Ein Männerlogierhaus in Wien wird aus den Mitteln der Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen nach den Plänen der in der Architektenkonkurrenz mit dem ersten Preise gekrönten Baumeister Remsauer und Richter errichtet. Der Bau soll binnen Jahresfrist vollendet sein. In den oberen vier Geschossen wird das Gebäude 544 Schlafabteile sowie die notwendigen Waschgelegenheiten, Wärterkabinen und Nebenräume, Parterre außer den Kanzleiräumen und der Hausverwalterwohnung ein Speisesaal für etwa 200 Personen, zwei Lesesäle für rund 150 Personen, eine Wirtschaftsküche samt Nebenräumen, ein Büfett, ein ärzliches Ordinationszimmer und ein Marodenzimmer, ebenso Putz- und Umkleideräume sowie einen größeren Raum für die Effektenverwahrung der Logiergäste enthalten. Das Souterrain wird außer den Kesselhaus und den Heizanlagen für die Zentralheizung des ganzen Hauses mit Wannen-, Brause- und Fußbädern ausgestattet, welche es ermöglichen werden, ungefähr 300 Bäder pro Tag abzugeben. Weiter werden im Gebäude eine Rasierstube, eine Schuster- und Schneiderwerkstätte vorhanden sein und eine große Gartenanlage wird der Erholung dienen. Das Gebäude wird an die Hochquellenwasserleitung angeschlossen und sowohl mit Gas- wie auch mit elektrischem Lichte beleuchtet werden.

Literarische Mitteilungen.

Regierungsrat Kolb: Als Arbeiter in Amerika. Berlin 1904. Hofbuchhandlung Karl Sigismund. 142 S. 3 *M.*

Ein preußischer Regierungsrat, der zu Studienzwecken nach Amerika gegangen, hat sich dort unter die Arbeiter als Arbeiter gesellt, um praktisch die soziale Frage zu studieren. „Fremd, ablehnend stand ich der modernen Arbeiterbewegung gegenüber. Gegen sie und gegen die, welche ihr Vorschub leisten, wollte ich Material gewinnen im Umgang mit dem ihr gleichfalls abholden, sozialpolitisch indifferenten Proletariat der Vereinigten Staaten. ... Mir ist geschehen, wie wohl jedem aus unseren Reihen, der ehrlich um diese Fragen sich müht; ich fand Probleme, wo ich Axiome wähnte. Manche Wünsche unserer Arbeiterschaft, die ich vordem verständnislos überhörte, halte ich heute für ernstlich diskutabel." — Er sucht 6 Wochen lang Arbeit, ehe er eine Stelle erhält. Auf der „Deutschen Gesellschaft" zu Chicago hatte er darum nachgefragt. „Hier hörte ich zum ersten Male im Leben jenen aus Mitleid und Geringschätzung gemischten Ton der Herablassung gegen mich anschlagen, der Dank in Beschämung kehrt, und der mir am eigenen Leibe das Verständnis schärfte für den eigensinnigen Nachdruck, womit das moderne Proletariat gewisse Leistungen der Gesellschaft als sein Recht heischt, aber als Almosen zurückweist." — Sechs Wochen arbeitslos: „Wie oft hatte ich früher mit moralischer Entrüstung gefragt: Warum arbeitet der Lump nicht? Jetzt wußte ichs. In der Theorie sieht sichs eben anders an als in der Praxis, und selbst mit den unerfreulichsten Kategorien der Nationalökonomie hantiert sichs am Studiertisch noch ganz erträglich." Und dann die Arbeit selbst. Anfangs empört ihn der Schmutz und die Unordentlichkeit eines Arbeitskollegen. „Es dauerte nicht lange, und ich war auf dem besten Wege, ihm zu gleichen." Der 10 Stundentag mit der furchtbaren Ueberzeitarbeit wird ihm zur Qual. „Im Laufe meiner Arbeitszeit habe ich noch oftmals unter Ueberstunden geseufzt und bin mir über wenige soziale Fragen so klar geworden wie über diese. Mein Urteil kann ich zusammenfassen in den Satz, daß ich rückhaltlos eintrete für Kürzung der Arbeitszeit, so weit und so umfassend, wie sie nur irgend möglich ist. Und diese Möglichkeit reicht weiter, als Schablone und Schlendrian sich träumen lassen. So wenigstens habe ich mir von Gewerbeaufsichtsbeamten sagen lassen und — was hier noch schwerer wiegt — auch von befreundeten Großindustriellen." Das lebendig, mit feinem Talent geschriebene Buch ist ein eindringliches sozialpolitisches Plädoyer und vielen unter den Kollegen des Verfassers dringlich zur Lektüre zu empfehlen. Dabei soll gar nicht geleugnet werden, daß die fremde Welt der Arbeiter in der Auffassung eines Regierungsrates, der bis dahin den Ruß der Werkstätten, die Trübe der Schlafstelle, die Schwielen des Hammers nicht kannte und aus dem Milieu der upper ten unvermittelt in den harten Arbeitszwang der Fabrik, in die Lebensenge des Proletariats hineintritt, sich mit psychologischer Einseitigkeit leicht in einer übertriebenen Schärfe widerspiegelt, wie sie dem von Jugend auf an harte Arbeit Gewöhnten niemals zum Bewußtsein kommt. Aber daß sich Kreise außerhalb der Arbeiterschaft überhaupt einmal ernsthaft Rechenschaft darüber geben, was das Proletariat zu schaffen und zu entbehren hat, und auf seine Gedankengänge einzugehen sich bemühen, das ist der entscheidende Gesichtspunkt, unter dem dieses Buch des Regierungsrats hervorragende Beachtung verdient und erringen wird.

Dr. Moritz Wagner. Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland. Berlin-Grunewald. Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel. 1904. 95 S.

Für jeden, der sich mit der Materie der Arbeitslosenversicherung und -fürsorge, diesem schwierigsten Kapitel der Arbeiterfürsorge überhaupt, kurz vertraut machen will, eine sehr beachtenswerte Schrift. Sie gibt einen kurzen Ueberblick über die nicht geringe Zahl von Vorschlägen, die auf den verschiedenartigen Wegen zum Ziel führen wollen, und unterzieht sie einer kritischen Besprechung. Insbesondere wird zunächst die Stellung der Gesetzgeber in Deutschland zur Frage behandelt, es folgen die Projekte zur Arbeitslosenversicherung im Anschluß an die Reichsversicherungsgesetzgebung, die Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage, die ja bekanntlich schon zu einigen praktischen Versuchen gediehen ist; weiter die schon heute nicht unbeträchtliche Arbeitslosenunterstützung durch die Arbeiterverbände, die Gewerkschaften; die Arbeitslosenfürsorge auf dem Wege des Sparens usw. Der Verfasser vermehrt die große Zahl der Vorschläge zur Lösung nicht, sondern kommt zum Schluß seiner kritischen Bemerkungen dazu, das bekannte Freundsche Projekt, die organische Verbindung von paritätischem Arbeitsnachweis mit der Arbeitslosenversicherung besonders zur Beachtung zu empfehlen. Dem Heft ist eine Literaturübersicht angehängt. Es sei den Lesern der „Sozialen Praxis" bestens empfohlen.

Dr. v. F., Berlin.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kais. Stat. Amt. 25. Jahrg. 1904. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 2 *M.*

Dieser Jubiläumsjahrgang des ausgezeichneten Statistischen Jahrbuchs ist gegen die früheren wieder um eine Reihe von Nachweisungen aus besonderen Wirtschaftsgebieten bereichert worden; so z. B. bezüglich der Forstwirtschaft, des Viehstands, der Schaumweingewinnung, ihrer Besteuerung, einiger Bilanzberechnungen im Reichshaushalt; bezüglich der Rechtsprechung der Gewerbegerichte, der Knappschaftskrankenkassen, Heilanstalten, der Entwicklung des Arbeiterversicherungswesens, des Genossenschaftswesens usw. Außerordentlich willkommen wird auch jedem Wirtschafts- und Bevölkerungspolitiker der weitere Ausbau der Internationalen Statistischen Übersichten sein. Die graphischen Beilagen schildern Ernteergebnisse und die Veränderung der Todesursachen in den deutschen Städten seit 1874.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 15. September 1904. Nummer 51.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Garantierte Hypotheken.

Von Dr. Richard Freund, Vorsitzendem der Landes-Versicherungsanstalt Berlin.

Vor mehreren Jahren habe ich in der „Sozialen Praxis“ (Jahrg. 1901 Nr. 39) den Vorschlag gemacht, Staat, Gemeinden und Landes-Versicherungsanstalten sollten durch Uebernahme der Garantie für Kapital und Zinsen der zweiten Hypotheken auf Arbeiterwohnhäuser den Bau von Arbeiterwohnungen fördern. Dieser Vorschlag hat nunmehr die erste praktische Anwendung erfahren. Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Berlin hat beschlossen, für die zweite Hypothek auf das in Berlin zu erbauende Gewerkschaftshaus der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine die Garantie für Kapital und Zinsen zu übernehmen, und das Reichs-Versicherungsamt hat in Gemäßheit des § 164 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes zu dieser Garantieübernahme die Genehmigung erteilt. Wenn es sich auch im vorliegenden Falle nicht um ein Arbeiterwohnhaus, sondern um eine andere Arbeiterwohlfahrtseinrichtung handelt, so ist doch durch die Beschlüsse des Vorstandes und insbesondere des Reichs-Versicherungsamts das Prinzip der Zulässigkeit der Garantieübernahme durch die Landes-Versicherungsanstalt festgelegt.

Damit eröffnen sich für die weitere Entwickelung des Arbeiterwohnungswesens ungeahnte Aussichten, und man darf hoffen, daß, wie im Kampfe gegen die Tuberkulose, auch in der Frage des Arbeiterwohnungswesens die Landes-Versicherungsanstalten bald die Führung übernehmen werden. Hängt doch die Arbeiterwohnungsfrage mit den auf Verhütung des Eintritts der Invalidität gerichteten Bestrebungen der Landes-Versicherungsanstalten aufs engste zusammen. So lange nicht für ausreichende und gesunde Wohnungen der Arbeiter gesorgt ist, wird alle prophylaktische Tätigkeit der Versicherungsanstalten nur Stückwerk bleiben, und die Bestrebungen der Landes-Versicherungsanstalten zur Erzielung gesunder Arbeiterwohnungen könnten sich mit vollem Recht ebenso gut auf den bekannten Krankenfürsorge-Paragraphen (§ 18), als auf den Arbeiterwohlfahrts-Paragraphen (§ 164 Abs. 3) stützen. Die „garantierte Hypothek“ — wie ich sie kurzweg genannt habe — ermöglicht den Versicherungsanstalten, ohne Festlegung und Aufwendung eigenen Kapitals, in kräftigster Weise den Bau von Arbeiterwohnhäusern zu fördern.

Bei dem Bau von Arbeiterwohnhäusern durch gemeinnützige Gesellschaften (Bauvereine usw.) bietet die Aufnahme der zweiten Hypothek die größten Schwierigkeiten; meistens wird diese Hypothek nicht auf rein geschäftlichem Wege begeben, sondern menschenfreundliche Kapitalisten oder Korporationen geben das Geld lediglich aus dem Gesichtspunkte der Förderung der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Es leuchtet ein, daß diese Quellen bald versiegen müssen, daß insbesondere auf diesem Wege an eine wirkliche Lösung der Arbeiterwohnungsfrage nicht gedacht werden kann. So lange es nicht gelingt, das Privatkapital auf rein geschäftlicher Basis für das Unternehmen zu interessieren, wird es nicht möglich sein, nennenswerte Erfolge zu erzielen. Durch meinen Vorschlag glaube ich aber diesem Ziel näher gekommen zu sein. Die erste mündelsichere Hypothek auf Arbeiterwohnhäuser wird nie schwer aufzubringen sein, weil gerade die Hypothek auf solche Häuser besonders sicher ist. Derartige kleine Wohnungen für die breiten Massen der Bevölkerung, wie sie gerade in den Arbeiterwohnhäusern vorhanden sind, insbesondere zu einem mäßigen Mietzinse, sind immer gesucht. Wenn eine Krisis eintritt, so werden dadurch in erster Linie die Häuser mit großen Wohnungen und Läden erfaßt, und deshalb bietet gerade die Beleihung von Häusern mit kleinen Wohnungen kein großes Risiko.

Für diese erste Hypothek wird daher das Privatkapital stets willig zur Verfügung stehen. Für die zweite Hypothek hingegen, und noch dazu in einer Höhe, wie sie die Baugenossenschaften

wünschen müssen, ist nur schwer Privatkapital im Geschäftswege zu erlangen und nur zu einem wesentlich erhöhten Zinsfuße. Wenn hier durch Garantieübernahme seitens eines öffentlichen Verbandes (Staat, Gemeinde, Landes-Versicherungsanstalt) die vollkommenste Sicherheit der Hypothek geschaffen wird, so wird das Privatkapital für diese garantierten zweiten Hypotheken ebenso willig zur Verfügung stehen, wie für die ersten Hypotheken. Ja, ich möchte behaupten, daß mit der Zeit diese garantierten zweiten Hypotheken vor den ersten bevorzugt sein werden, weil hier der Hypothekengläubiger keinerlei Gefahr läuft, zur Einleitung des Zwangsverkaufsverfahrens oder zur Uebernahme des Grundstücks gezwungen zu werden. Bei der garantierten zweiten Hypothek hat der Hypothekengläubiger gar kein Interesse an der Bonität des Grundstücks oder des Schuldners, sondern lediglich an der des Garantierenden. Nur wenn der Garantierende die vollkommenste Sicherheit bietet, ist Aussicht vorhanden, williges Privatkapital zu finden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß die Garantie unmittelbar von einem öffentlichen Gemeinwesen, Staat, Landes-Versicherungsanstalt, Gemeindeverband (Stadt, Kreis, Provinz) übernommen wird, und deshalb erscheint der Vorschlag des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, diese Garantie durch eine Privatbank zu übernehmen, nicht zweckmäßig und wird zu dem gewünschten Ziele nicht führen können.

Die große Sicherheit der zweiten Hypothek, welche durch die Garantieübernahme erzielt wird, muß natürlich auf den Zinsfuß der garantierten Hypothek von bestimmendem Einfluß sein; dieser Zinsfuß wird aus den oben angeführten Gründen den der ersten mündelsicheren Hypotheken keinesfalls überschreiten. Die zweite Hypothek wird durch die Garantieübernahme nicht nur mündelsicher, sondern hat vor der ersten mündelsicheren Hypothek noch gewisse Vorteile. Auf der anderen Seite ist es notwendig, daß der garantierende Verband die Sicherheit der zu garantierenden Hypothek prüft. Diese Prüfung wird an der Hand der Pläne und Kostenanschläge sowie einer Rentabilitätsberechnung vorzunehmen sein. Wie weit man in der Garantieübernahme gehen kann, wird lediglich für jeden einzelnen Fall zu beurteilen sein. In Großstädten, wo die Arbeiterwohnungsfrage am brennendsten ist, wird man unter Umständen bis zur vollen Höhe des Herstellungswerts gehen können. Denn, wie schon oben angeführt, bieten gerade die Arbeiterwohnhäuser weit mehr Sicherheit für die Erfüllung des Zinsendienstes als Häuser mit großen Wohnungen und Läden, und dann ist hier mit der natürlichen Wertsteigerung des Grund und Bodens zu rechnen. Eine Nachprüfung liegt für die Landes-Versicherungsanstalten dem Reichs-Versicherungsamte ob, welches die Vermögensanlage als nicht mündelsicher in Gemäßheit des § 164 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes zu genehmigen hat.

Daß das garantierende Gemeinwesen trotz sorgfältigster Prüfung in die Lage kommen kann, aus der Garantieübernahme in Anspruch genommen zu werden, leuchtet ein. Eine solche Inanspruchnahme wird vorübergehend für den Zinsendienst in Betracht kommen, und deswegen wird die Bildung eines Garantiefonds erforderlich sein. Zur Beitragsleistung für diesen Garantiefonds erscheint in erster Linie der Eigentümer des Grundstücks, der Hypothekenschuldner, für welchen die Garantie übernommen worden ist, verpflichtet. Eine solche Beitragsleistung kann diesem auch zugemutet werden, da er durch die Garantieübernahme eine erhebliche Zinsenersparnis hat. Die Höhe der Beiträge wird nach der Größe des Risikos abgestuft werden können, ohne jedoch dadurch die Zinsenersparnis illusorisch zu machen. Die Landes-Versicherungsanstalt Berlin hat den Jahresbeitrag zum Garantiefonds in dem vorliegenden Falle auf 1/8 % festgesetzt. Der Herstellungswert des Beleihungsobjektes beträgt ca. 1 Million Mark, die erste Hypothek 550 000 M, und die zweite, für welche die Garantie übernommen ist, 250 000 M. Würde man in der Garantieübernahme bis zum vollen Herstellungswert gehen, so würde man den Beitrag auf 1/4 % erhöhen können. Im übrigen wird man nach den im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen die Jahresprämie anderweit normieren, insbesondere heruntersetzen können. Denn durch die Garantieübernahme soll der Landes-Versicherungsanstalt kein Gewinn erwachsen, sie soll durch die Jahresprämie lediglich vor Verlust bewahrt bleiben.

Der Garantiefonds wird indes nicht lediglich aus den Jahresprämien bestehen können, vielmehr wird die Versicherungsanstalt aus ihrem Kapitalvermögen den Garantiefonds dotieren müssen und damit den Umfang der Garantieübernahme begrenzen. Eine solche Begrenzung ist notwendig und ergibt sich auch schon aus den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes (§ 164 Abs. 3). Das Risiko bezw. der auszusondernde Garantiefonds wird innerhalb der Hälfte des Vermögens der Versicherungsanstalten liegen müssen und soweit er das erste Viertel des Vermögens überschreitet, ist die Genehmigung des zuständigen Kommunalverbandes bezw. der Zentralstelle des Bundesstaates einzuholen.

Es wird sich nun fragen, in welchem Verhältnis die Höhe des Garantiefonds zu der Höhe der garantierten Hypotheken stehen muß. Auch diese Frage wird nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden sein und ich möchte meinen, daß z. B. für den Bezirk der Landes-Versicherungsanstalt Berlin, das ist der Stadtbezirk Berlin, es genügen würde, wenn die Einnahmen aus dem Garantiefonds (Zinsen und Jahresprämien) 10 % des Gesamtbetrages der Zinsen der garantierten Hypotheken decken würden. Würde hiernach die Versicherungsanstalt Berlin einen Garantiefonds von 5 Millionen Mark bilden, so würde es möglich sein, ca. 80 Millionen Mark zweite Hypotheken zu garantieren, die sich auf eine Bauzeit von ca. 10 Jahren verteilen. 80 Millionen Mark zweite Hypotheken würden bei Annahme von 100 Millionen Mark erster Hypotheken einer Bausumme von 180 Millionen Mark entsprechen. Nimmt man die Kosten einer Wohnung — nach den Erfahrungen des Berliner Spar- und Bauvereins — auf rund 6000 M an, so könnten für diese Bausumme 30 000 Wohnungen geschaffen werden. Ob dann der Garantiefonds eine weitere Belastung erfahren könnte, ob es insbesondere notwendig sein wird, den obigen Satz von 10 % (des Gesamtbetrages der garantierten Hypothekenzinsen) festzuhalten, das muß die Erfahrung lehren, das wird aber auch davon abhängen, ob im Laufe der Jahre der Wert des beliehenen Grund und Bodens eine erhebliche Steigerung oder Minderung erfahren hat, und nach dieser Richtung hin werden in längeren Zwischenräumen sorgfältige Prüfungen stattzufinden haben.

Auf dem Wege der Garantieleistung ist es hiernach möglich, den Bau von Arbeiterwohnhäusern in weit intensiverer Weise zu fördern als durch Hingabe von Geldern als Hypotheken. Die Landesversicherungsanstalten stellen ihren Kredit in den Dienst der guten Sache, einen Kredit, der durch die Haftbarkeit der Gemeindeverbände und des Staates für ihre Verbindlichkeiten noch bedeutend erhöht wird. Die Landesversicherungsanstalten sind aber auch nach ihrer Organisation, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen wirken, ganz besonders geeignet, diese für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich wichtige Frage zur Lösung zu bringen. Da es aber nicht angängig ist, den Garantiefonds beliebig zu erhöhen und, die Versicherungsanstalten den eigentlichen Zweck ihrer Wirksamkeit und der Bestimmung ihres Vermögens und ihrer Einnahmen nämlich: die Gewährung von Renten und die Durchführung des Heilverfahrens, nie aus dem Auge verlieren dürfen, so wäre zu erwägen: die Arbeiterversicherung unmittelbar der Lösung der Arbeiterwohnungsfrage dienstbar zu machen. Es sollen Zwangsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhoben werden, welche nur für Arbeiterwohnungszwecke Verwendung finden dürfen. Diese Beiträge sollen aber lediglich zur Bildung und Verstärkung eines Garantiefonds dienen und können sich deshalb in sehr mäßigen Grenzen halten. Es sollen ferner die Beiträge nicht generell für das ganze Reich eingeführt werden, sondern es soll den einzelnen Versicherungsanstalten überlassen bleiben, ob sie derartige Beiträge erheben wollen. Es würde etwa folgende gesetzliche Bestimmung zu treffen sein:

> „Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses können für den Bezirk einer Versicherungsanstalt Beiträge für Arbeiterwohnungszwecke in der Form der Erhöhung der gesetzlichen Beiträge erhoben werden.
>
> „Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.
>
> „Die Beiträge für Arbeiterwohnungszwecke sind gesondert von den übrigen Einnahmen der Versicherungsanstalt zu verwalten."

Im Bezirke der Landes-Versicherungsanstalt Berlin sind im Jahre 1902 rund 26 Millionen Stück Beitragsmarken verkauft worden. Erhebt man auf jede Marke (ohne Rücksicht auf die Lohnklasse) einen Zuschlag von nur 2 ₰, so gibt das eine Jahreseinnahme von 520 000 M. Durch den Beitragszuschlag wird der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nur mit 1 ₰ pro Woche, das heißt mit rund 50 ₰ pro Jahr belastet. Das ist sicherlich eine sehr geringe Belastung, welche gar nicht in Betracht kommen kann, wenn man die Vorteile berücksichtigt, welche Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch den Bau von Arbeiterwohnhäusern erwachsen. Die

Jahreseinnahme von 520 000 M ist aber so beträchtlich, daß mit ihrer Hilfe das oben für die Dauer einer 10 jährigen Periode aufgestellte Bauprogramm durchgeführt werden kann, das heißt mit dieser Einnahme können im Laufe von 10 Jahren 80 Millionen zweite Hypotheken garantiert und damit 180 Millionen Mark für den Bau von Arbeiterwohnungen mobil gemacht werden. Es würde also dann der Aussonderung eines Betriebsfonds von 5 Millionen aus dem Vermögen der Versicherungsanstalt nicht bedürfen; es würden des weiteren, da dem Garantiefonds fortdauernd Mittel zufließen, die Leistungen des Fonds sich mit jedem Jahre steigern können.

Würde in dieser Weise der Arbeiterversicherung als neue Aufgabe die Schaffung gesunder billiger Arbeiterwohnungen zugewiesen werden, so wäre damit auf dem Wege zur Lösung der Frage ein guter Schritt vorwärts getan.

In viel umfangreicherem Maße könnten auf demselben Wege das Reich, der Staat und die Kommunalverbände (Städte, Kreise, Provinzen) wirken. Aber gerade die Landesversicherungsanstalten scheinen mir vermöge ihrer Organisation, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig wirken, und wegen des engen Zusammenhanges, in welchem die Arbeiterwohnungsfrage mit der Arbeiterversicherung steht, ganz besonders zur Erfüllung der Aufgabe geeignet.

Als Erbauer von Arbeiterwohnhäusern, für welche die Garantieübernahme erfolgen soll, kommen in erster Linie die gemeinnützigen Baugenossenschaften in Betracht; es werden aber auch ganz besonders Arbeitgeber die gleiche Förderung in ihren Bestrebungen, für ihre Arbeiter Wohnhäuser zu errichten, erfahren können. Auch vertrauenswürdige Privatunternehmer werden nicht auszuschließen sein, unter der Voraussetzung, daß sich der Garantieverband einen maßgebenden Einfluß auf die Festsetzung der Mietspreise sichert.

Die Organisation weiblicher Arbeiter.

Von Charlotte Engel-Reimers, Berlin.

I.

Die Arbeiterinnenorganisation ist schon oft Gegenstand eingehender Debatten gewesen. Angesichts der geringen Erfolge, welche die Organisationsbestrebungen bisher erzielt haben, hat man darüber diskutiert, ob die Arbeiterinnen überhaupt organisationsfähig seien, ob nicht ihre spezifisch weiblichen Eigenschaften sie untauglich machen für die Pflichten, welche die Organisation jedem Mitgliede auferlegt und auferlegen muß. Allerdings scheinen diese Zweifel berechtigt, wenn man bedenkt, daß selbst in England, dem gelobten Lande der Gewerkschaften, 1899 erst 8,22 % aller Industriearbeiterinnen organisiert waren. Und diese Zahl, absolut ausgedrückt 120 450, überragt noch bei weitem diejenigen des Kontinentes, wo in Frankreich 31 000, bei uns etwa 30 000, in Österreich gar nur 9200 Frauen Gewerkvereinen angehören. Man hat es an Mühe nicht fehlen lassen und kann doch nur diese so jämmerlichen Resultate aufweisen. Von allen Seiten ertönen Klagen über den Mangel an Verständnis für die Aufgaben der Organisation bei den Frauen. Liegt die Schuld an den Arbeiterinnen, oder ist diese Interesselosigkeit eine Folge anderer, tiefer liegender Gründe? In den nachstehenden Zeilen soll versucht werden, auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen diese Frage zu beantworten.

Wir haben wohl ein Recht, von „Erfahrungen" zu reden; denn in England haben einige Gewerkvereine schon seit den 20er Jahren des verflossenen Jahrhunderts Frauen als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen; bei uns sind seit den 1870er Jahren die Sozialdemokraten bestrebt, die Arbeiterinnen zu organisieren. Und wenn man auch erst eigentlich seit Aufhebung des Sozialistengesetzes, also seit dem 1. Oktober 1890 einigermaßen systematisch zu Werke gehen konnte, so sind doch 14 Jahre unermüdlicher Arbeit lange genug, um zu gestatten, von Erfahrungen zu reden.

Zunächst ist es bemerkenswert, daß fast überall die Frauen sich nicht organisiert haben, sondern organisiert worden sind. Die Organisationsbewegung der Arbeiterinnen ist selten aus den Verhältnissen organisch herausgewachsen; meist sind es Außenstehende, die aus politischen oder ethischen Motiven die Organisation in die Hand genommen haben. Sicher ist dies oft geboten gewesen bei der wirtschaftlichen und moralischen Lage der Arbeiterinnen. Aber sehr oft hat sich auch daraus ergeben, daß man gerade mit den Frauen herumexperimentiert hat. So finden wir, daß sich in den meisten Ländern zwei Parteien im Lager derjenigen, die an der Arbeiterinnenorganisation arbeiten, gebildet haben. Die einen treten dafür ein, daß die Frauen in die Männergewerkvereine aufgenommen werden; die anderen halten es für zweckmäßiger, Gewerkvereine mit ausschließlich weiblichen Mitgliedern zu gründen, weil sie glauben, daß die Frauen sich wohler fühlen, wenn sie unter sich sind und sich leichter einem Frauenverein anschließen. Die letzteren, zu denen ein großer Teil der bürgerlichen Welt gehört nebst den Anhängern der Hirsch-Dunckerschen und der christlichen Gewerkschaften, gehen von der Ansicht aus, daß die Interessengemeinschaft der Frauen unter einander, einerlei welchem Beruf sie auch angehören, größer ist als die zwischen den Arbeitern und Arbeiterinnen der einzelnen Gewerbe. Die Sozialdemokraten dagegen behaupten: nicht die Hausfrau und Mutter ist das Ausschlaggebende, sondern die Proletarierin, die Leidens- und Kampfgenossin des Mannes. Bei uns in Deutschland bekämpfen sich diese beiden Ansichten heftig. Man hat es noch im vorigen Jahr von Seite der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine unternommen, einen großen allgemeinen Arbeiterinnenverein zu gründen im ausgesprochenen Gegensatz zu den sozialdemokratischen Berufsgenossenschaften. Die Folgen dieses Zwiespaltes sind verhängnisvoll. Jeder gescheiterte Versuch kostet nicht nur große Geldopfer, er raubt vor allem den Arbeiterinnen wieder den Glauben an die Selbsthülfe, auf dem doch eigentlich aller Erfolg in der Gewerkschaftsbewegung beruht. Außerdem wirken die Vereine einander entgegen und die Außenstehenden, die noch nicht organisiert sind, werden mißtrauisch.

Die Unlust der Arbeiter, Frauen als gleichberechtigte Mitglieder in ihre Gewerkvereine aufzunehmen, eine Abneigung, die nur sehr langsam verschwand, erscheint verständlich, wenn man bedenkt, daß überall dort, wo Frauen arbeiteten, schlechte Löhne die unausbleibliche Folge waren. Denselben Haß, der zum Zertrümmern von Maschinen führte, übertrugen sie auch auf die Kollegin. Hatte aber der Siegeslauf der Maschine im Anfang die Frauenarbeit begünstigt, da zu ihrer Bedienung meist weder Kraft noch Geschick nötig war, so verdrängte die immer mehr sich entwickelnde Technik ihrerseits die einfachen Maschinen durch kompliziertere, zu deren Regulierung angespannteste Aufmerksamkeit nötig ist, und die infolgedessen große Anforderungen an die Nervenkraft stellen, eine Leistung, die nur der gut genährte männliche Arbeiter erfüllen kann. In der Buchdruckerei z. B. haben die weiblichen Hülfsarbeiter durch einen Streik 1890 die Unternehmer gezwungen, an den großen Maschinen wieder Männer anzustellen, weil deren Bedienung über ihre Kräfte geht. So verhindert die Technik selbst ein weiteres Verdrängen des stärkeren durch den schwächeren, des besseren durch den schlechteren Arbeiter. Es macht sich statt dessen eine wachsende Tendenz auf Arbeitsteilung unter den Geschlechtern bemerkbar, die eine kräftige Unterstützung erfährt durch die Schutzgesetze für Arbeiterinnen, die es in vielen Fällen für den Unternehmer geradezu wieder vorteilhafter machen, männliche Arbeiter anzustellen.

Selbstverständlich verschiebt sich diese Grenzlinie zwischen männlicher und weiblicher Arbeit stetig mit jeder neuen Erfindung, die einen bisher schwierigen Prozeß vereinfacht oder umgekehrt eine komplizierte Maschine an die Stelle vieler einfacher treten läßt. Auch bringt jede Depression einen verstärkten Wunsch der Unternehmer mit sich, durch Anstellen von Frauen an den Löhnen zu sparen. Es läßt sich keineswegs ein fertiger Zustand konstatieren, sondern nur eine immer deutlicher sich zeigende Tendenz. Diese Tendenz ist aber wichtig für die Organisation. Je mehr die Arbeitsteilung unter den Geschlechtern fortschreitet, desto mehr hören auch die Feindseligkeiten unter ihnen auf und machen einer Interessengemeinschaft, einem Gefühl der Genossenschaft Platz. Unter unsanitären Einrichtungen in der Fabrik, unter Mangel an Schutzvorrichtungen, unter einem brutalen Werkführer leiden die Arbeiterinnen nicht weniger als die Arbeiter. Letztere sehen auch ein, daß sie sich mit der Frauenarbeit gerade so gut abfinden müssen, wie mit den neuen technischen Verbesserungen. Verhindern können sie deren Einführung nicht, es gilt also, einen modus vivendi zu finden, sie ungefährlich zu machen. Ist auch die Gefahr geschwunden, daß der Arbeiter von einem Tage zum anderen sich entlassen sah, um einer schlechter bezahlten Arbeiterin Platz zu machen, so kann doch bei jedem Streik den Arbeitern der Erfolg durch die Frauen vereitelt werden. Sie müssen immer gewärtig sein, daß sich intelligente kräftige Mädchen finden, die, froh aus ihren niederen Stufen empor zu rücken, gern die Arbeit unter den bisherigen Lohnsätzen ausführen. Das haben zu ihrem großen Schaden die Setzer von Edinburg 1872 erfahren, deren Streik durch Einführung weiblicher Streikbrecher mit einer gänzlichen Niederlage endete. Gegen diese Erfahrungen half kein Pochen auf die angestammten Rechte, kein zünftlerisches Verachten der weiblichen „Bönhasen".

Es ist natürlich, daß die besten und stärksten englischen Gewerkvereine dies zuerst eingesehen haben. Allen voran ging der Verein der Baumwollarbeiter Lancashires. Seine Leiter erkannten, daß sich der Lohn stets nach dem Grenzarbeiter richtet, d. h. nach dem Arbeiter, dessen Leistungen und Bedürfnisse zur Befriedigung der Arbeitsnachfrage an letzter Stelle noch in Betracht kommen. Sie erkannten, daß es die Hauptsache sei, zu verhindern, daß der Unternehmer den weiblichen Arbeiter gegen den männlichen ausspiele, da die Hungerlöhne der ersteren unfehlbar eine Reduktion aller Löhne nach sich ziehe. Nicht die Arbeiterin, sondern die Lohnreduktion war zu fürchten; nicht der Verlust einzelner Arbeitsleistungen, sondern das Durchbrechen des Lohnstandards. Deshalb erklärten sie sich bereit, mit Frauen zusammen zu arbeiten, unter der Bedingung, daß diese zu den gleichen, von ihnen sorgfältig ausgearbeiteten Stücklohnsätzen bezahlt würden. Dadurch haben sie die Arbeitsteilung unter den Geschlechtern wesentlich gefördert. Es hat sich ganz naturgemäß ergeben, daß die Frauen nur diejenigen Arbeiten machen, zu denen sie wirklich passen; alle schwereren und daher auch besser bezahlten Arbeiten sind Privileg der Männer geblieben. Sie haben jedes Unterbieten der Frauen unmöglich gemacht, sie haben aus der Schmutzkonkurrentin sich eine Genossin erzogen, die treu zu ihren männlichen Kollegen hält, die sich der Ehre wohl bewußt ist, zu der Elite der englischen Arbeiterschaft zu gehören, und die an allen Fragen, die das Gewerbe betreffen, denselben regen Anteil nimmt wie die Männer. Sie betreibt nicht die Arbeit nebenher, sie geht nicht heut in die Fabrik und bleibt, wenn es ihr besser paßt, morgen zu Hause. Beatrice Webb sagt von ihr: „Sie muß wählen, ob sie als Arbeiterin auf eigenen Füßen stehen will oder ihr Hauswesen besorgen und ihre Kinder pflegen." Von den Arbeiterinnen der Textilindustrie Lancashires sind heut 80 % organisiert; die Organisation ist hier also in jeder Beziehung geglückt, die Interesselosigkeit und Halbheit der Arbeiterin total überwunden.

Wir brauchen aber nicht nach England zu gehen, um uns davon zu überzeugen, daß es möglich ist, diese der Arbeiterin stets nachgesagten Fehler zu überwinden. Fast die gleichen günstigen Resultate in der gemeinsamen Organisation haben die deutschen Buchbinder aufzuweisen. Von den Buchbinderinnen Deutschlands sind 22 % organisiert, von den Berliner Buchbinderinnen dagegen 75 %, also eine Zahl, auf die der Verein wohl stolz sein darf. Auch die Buchbinder sahen ihr Gewerbe täglich mehr in weibliche Hände übergehen, sahen sich zugunsten der mit jedem Lohn sich zufrieden gebenden Frau entlassen. Kraft ihrer Gewerkschaft aber schoben sie dieser Taktik der Unternehmer einen starken Riegel vor. Sie erklärten, im Prinzip nicht dagegen zu sein, gemeinsam mit Frauen zu arbeiten, verlangten aber das Einhalten eines von ihnen aufgestellten Tarifes. Bekanntlich haben die Buchbinder nicht denselben Tarif für ihre männlichen wie für ihre weiblichen Mitglieder. Dies liegt darin begründet, daß vor der Aufstellung des Tarifes für einige Arbeitsverrichtungen schon ausschließlich Frauen verwendet wurden. Es handelte sich also von vorn herein um gänzlich verschiedene Arbeit, und es mußte nur verhindert werden: 1. daß die weibliche Arbeit noch weiter um sich griff und zum Unterbieten benutzt wurde, 2. daß der weibliche Arbeiter unausgesetzt mit Lohndruck zu kämpfen hätte. Die Buchbinder sind mit den weiblichen Mitgliedern ihrer Organisation gerade so zufrieden wie die englischen Baumwollarbeiter. Auch hier keine Klagen über Halbheit; im Gegenteil wird die geistige Strebsamkeit, das sittliche Verhalten der Arbeiterinnen sehr gerühmt. Da in den größeren Betrieben die Zahl der weiblichen Arbeit weitaus überwiegt und geübte Arbeiterinnen nicht leicht zu bekommen sind, so haben letztere bei Arbeitseinstellungen schon oft durch ihr festes und geschlossenes Vorgehen die Unternehmer zum Nachgeben gezwungen, wo die männlichen Arbeiter allein nichts hätten erreichen können.

Untersuchen wir nun, welche Umstände in diesen beiden Gewerben die gemeinsame Organisation erfolgreich gemacht haben, so ergeben sich zwei Tatsachen: Einmal haben wir es hier mit zwei starken Organisationen zu tun, welche ihre Mitglieder so geschult hatten, daß sie einsahen, der unorganisierte weibliche Arbeiter schade ihnen gerade so sehr wie der unorganisierte männliche Arbeiter. Schwerwiegender aber ist ein anderer Punkt. Sowohl bei den englischen Baumwollwebern wie bei den deutschen Buchbindern ist die Grundbedingung für eine gemeinsame Organisation erfüllt, d. i. die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern. Aber bei beiden Gewerben ist zwischen dem Verdienst der männlichen und weiblichen Arbeiter kein allzu großer Unterschied. Das bringt mit sich ein ziemlich gleiches Niveau der Lebenshaltung und der geistigen Interessen. (Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die III. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

findet vom 25. bis 28. September in Basel statt. Die Gedanken und Wünsche, die Ende Juni 1900 in Paris zu ihrer Gründung geführt und ein Jahr darauf in der konstituierenden Versammlung zu Basel ihren Ausdruck gefunden haben, sind seitdem nicht nur an Verbreitung und Kraft gewachsen, sondern haben auch schon namhafte Erfolge zu verzeichnen. Sowohl in den einzelnen Ländern, die durch ihre Sektionen der Vereinigung angeschlossen sind, sehen wir Fortschritte im nationalen Arbeiterschutz, die auf ihre Anregungen zurückzuführen sind, namentlich im Hinblick auf die Bekämpfung der Giftgefahren, wie auch auf dem internationalen Gebiet bemerkenswerte, bahnbrechende Ereignisse sich ankündigen, bei denen mitzuwirken der Vereinigung verpönt war.

Infolge der Kommissionsbeschlüsse vom 10. September 1903 wurden vom Internationalen Arbeitsamt gemeinsam mit einem Unterausschuß (Frhr. v. Berlepsch, Dr. Kerdijk, A. Millerand und Graf Soderini) Denkschriften über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und der Phosphorverwendung in der Zündholzindustrie ausgearbeitet und Ende Februar 1904 an 41 Staatsregierungen versandt. Schon vorher hatte das Büreau der Vereinigung dem Chef des Schweizer Industrie-Departements, Bundesrat Dr. Deucher, seine Wünsche auf Einberufung einer internationalen Konferenz der Regierungen zur Regelung jener beiden Fragen vorgetragen. Und auf Grund vertraulich eingeholter Auskünfte konnte Bundesrat Deucher am 13. April 1904 im Nationalrat erklären, daß „nach zehnjähriger Unterbrechung dank den Bemühungen der Internationalen Vereinigung die diplomatische Aktion der Schweiz in der Frage des internationalen Arbeiterschutzes wieder aufgenommen" worden sei und man mit Sicherheit annehmen dürfe, „daß im Mai 1905 eine internationale Konferenz stattfinden wird". An dieser Konferenz werden sich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Schweiz, Holland, Belgien, Luxemburg, vielleicht auch noch andere Staaten beteiligen.

Die Aussicht auf eine erfolgreiche Durchführung der gestellten Aufgaben sind durch den Abschluß des französisch-italienischen Arbeiterschutzvertrags (vergl. Sp. 873) erhöht. Die Vereinigung rechnet es sich zur Ehre, daß die Personen, denen das Hauptverdienst an diesem Vertrage zukommt, die Herren Direktor Fontaine-Paris und Minister Luzzatti-Rom, ihr seit ihrem Bestehen angehören und daß dieser Vertrag zum Teil den Anregungen folgt, die von der Vereinigung gegeben worden sind.

Als dritten Erfolg auf internationalem Gebiete müssen wir die Entwickelung des Arbeitsamts in Basel betrachten. Hier ist unter der trefflichen Leitung Professor Bauers eine Sammelstelle wissenschaftlichen, publizistischen, praktischen Materials über Arbeiterschutz entstanden, wie sie nirgends sonst in der Welt existiert. Die Verarbeitung und Veröffentlichung dieses aus aller Welt zusammenströmenden Materials findet in dem Bulletin statt; das Register des 1. Bandes führt 73 Staaten an, aus denen insgesamt 343 Gesetze und Verordnungen mitgeteilt wurden, im 2. Bande wären 93 Staaten mit 570 Publikationen vertreten, der laufende 3. Band weist eine noch größere Reichhaltigkeit auf. Wissenschaftliche Veröffentlichungen über die Giftgefahr in der Industrie und die Frauennachtarbeit, die Erteilung von Auskünften an Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeiterverbände, Privatpersonen, die Sammlung und Verwaltung einer stattlichen Bibliothek bilden im übrigen die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts, das auch gleichzeitig die Beratungen der Vereinigung vorzubereiten hat.

Die Vereinigung betrachtet den internationalen Arbeiterschutz nach den Worten ihres hochverdienten ersten Präsidenten Regierungsrats Scherrer stets als Mittel zum Zweck des Ausbaus der nationalen Sozialreform. Die Ausführung dieser Aufgabe im einzelnen fällt naturgemäß den Landessektionen zu. Solche wirken jetzt in Deutschland (Gesellschaft für Soziale Reform), Oesterreich (Gesellschaft für Arbeiterschutz), Belgien, Frankreich, Ungarn, Italien, den Niederlanden und der Schweiz. Es besteht Aussicht, daß neue Sektionen demnächst in Großbritannien und Rumänien entstehen; außerdem haben sich die Vorstände der Arbeitsämter der Vereinigten Staaten von Amerika zu einer Art Sektion zusammengeschlossen. Fast sämtliche Landessektionen weisen eine Vermehrung ihrer Mitgliederzahlen auf; der Bestand ist von 1600 Mitgliedern im Jahre 1901 auf 3100 Mitte 1904 angewachsen. Ihre Bestrebungen, durch Aufklärung, Eingaben, Proteste in Wort

und Schrift den Arbeiterschutz in ihren Ländern zu fördern, weisen manchen Erfolg auf; fast alle geben Schriften heraus, die sich mit Fragen des Arbeiterwohles beschäftigen.

Zwar ist die internationale Vereinigung aus privater Initiative hervorgegangen, sie erfreut sich aber der wertvollen Teilnahme und Unterstützung verschiedener Regierungen, die sich sowohl in der Gewährung finanzieller Subventionen für das Arbeitsamt wie in der Entsendung von amtlichen Delegierten zu den Beratungen kundgibt. Das Deutsche Reich steht hier mit in erster Linie: es zahlt etatsmäßig einen Jahresbeitrag von 6000 ℳ und wie in Köln, so wird es auch auf der diesjährigen Generalversammlung in Basel durch hohe Beamte aus dem Reichsamt des Innern vertreten sein. Auch aus Wien und Pest, aus Paris und Rom, aus Amsterdam, Bern und Brüssel werden wiederum Regierungsvertreter erwartet; der Heilige Stuhl hat ebenfalls stets einen Delegierten entsandt. Ebenso werden die sämtlichen Landessektionen mit Delegationen in Basel zur Stelle sein.

Programm und Tagesordnung der 3. Generalversammlung haben wir bereits in Nr. 44 veröffentlicht. In vorderster Reihe der Aufgaben steht die Bekämpfung der Giftgefahren in der Industrie; man hat mit dem Phosphor begonnen, ist dann gegen das Bleiweiß vorgegangen und will nun Mittel gegen die übrigen Bleischädigungen und die sonstigen Gifte suchen. So umfassend und schwierig dieser Kampf ist, um so notwendiger ist er. Es handelt sich geradezu um Volksgesundheit und Volkskraft, die durch die immer wachsende Verwendung von Giftstoffen in zahlreichen Gewerben aufs Schwerste gefährdet wird. Hier müssen sich Wissenschaft und Technik mit der Sozialpolitik verbünden, um den verheerenden Wirkungen solche Gifte, deren Tragweite vielfach noch wenig bekannt ist, Einhalt zu tun. Dann werden die Verhandlungen sich mit der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, der Versicherung ausländischer Arbeiter und der Veranstaltung einer internationalen Enquête über die Heimarbeit beschäftigen. Ueber die Ergebnisse der Beratungen werden wir seinerzeit berichten. Hoffentlich können wir es in dem Sinne, daß auch diese Tagung einen weiteren Schritt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes bedeuten wird. E. Fr.

Reichsdelegierte für die Internationale Arbeiterschutzkonferenz in Basel. Zu der dritten Generalversammlung der Internationalen Vereinigung, die vom 25.—28. September d. J. in Basel tagt, entsendet das Deutsche Reich die Herren Ministerialdirektor Caspar und Geheimen Oberregierungsrat Koch vom Reichsamt des Innern als Regierungsdelegierte.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Die von der Gesellschaft angeregten Untersuchungen über Einrichtung und Wirksamkeit der im Ausland bestehenden Arbeitskammern und Arbeitsräte sind nun beendet und liegen in drei Heften der „Schriften" vor. In Heft 12 schildern Dr. Bernh. Harms die holländischen Arbeitskammern und Professor R. Jay die französischen Arbeitsräte, Heft 13 bringt eine Darstellung der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien aus der Feder L. Varlez' und Heft 14 enthält eine Abhandlung von Dr. Pinardi und Dr. Schiavi über die italienischen Arbeitskammern nebst einem Anhang über die Arbeitskammern in Genf und Zürich. (Verlag von Gustav Fischer, Jena; Gesamtpreis der drei Hefte 1 ℳ 50 ₰). Zum erstenmal wird hier von erprobten, nationalökonomisch und sozialpolitisch geschulten Fachmännern ein vollständiger und erschöpfender Ueberblick über die sämtlichen ausländischen Institutionen geboten. Will man in Deutschland mit Erfolg Arbeitskammern einrichten, so ist es unerläßlich, die in andern Ländern gemachten Erfahrungen gründlich zu studieren, um zu erkennen, welche Fehler man vermeiden und welche Lehren man benutzen muß. Mit diesen Studien hat die Gesellschaft für Soziale Reform zugleich auch die wissenschaftliche Vorbereitung für die Verhandlungen über Arbeitskammern auf ihrer Generalversammlung, 13.—16. Oktober d. J., in Mainz geschaffen. Auf Inhalt und Ergebnis dieser Untersuchung kommen wir demnächst in diesen Blättern zurück.

Vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes sind soeben bei G. Fischer (Jena) Heft 4, 5 und 6 des III. Bandes zu einem Buch vereinigt erschienen und bringen neues wertvolles Material über den internationalen und nationalen Arbeiterschutz. Hervorzuheben ist ein Aufsatz über den französisch-italienischen Arbeitsvertrag vom 15. April 1904, eine synoptische Tafel der Fabrikgesetzgebung der australischen Kolonien, die für weibliche und jugendliche Arbeiter allgemein den Achtstundentag durchgeführt haben, das Deutsche Gesetz über die Kaufmannsgerichte, ein Kinderschutzgesetz in Alabama, das umfassende Fabrikgesetz von Westaustralien, das Gesetz über die Errichtung eines Arbeitsdepartements in Neuseeland und über die Unfallversicherung daselbst. Eine Uebersicht über die parlamentarischen und Kongreßverhandlungen zur Sozialpolitik beschließt wie gewöhnlich den Band.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Frage des Maximalarbeitstages in Fabriken schreibt die „Sozialpol. Rundschau", daß dem Reichstag schon in der nächsten Session eine Vorlage auf Einführung des Zehnstundentages zugehen dürfte:

Die vom Reichskanzler angeordnete Erhebung der Fabrikinspektoren über den Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen hat den überzeugenden Beweis für die Nützlichkeit und die Notwendigkeit seiner Einführung erbracht. Infolgedessen war zunächst beabsichtigt, eine dahingehende Vorlage dem Reichstage zugehen zu lassen. Da jedoch in Arbeitgeberkreisen betont wurde, daß der Zehnstundentag für weibliche Arbeiter nach der Organisation der Betriebe in den meisten Fällen auch den Zehnstundentag für Arbeiter nach sich ziehen müsse, so wird sich voraussichtlich die Vorlage zu einem Vorschlag auf Einführung eines allgemeinen zehnstündigen Arbeitstages für Fabrikarbeiter erweitern und durch Gewährung einer ausreichenden Uebergangszeit den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Betriebsverhältnisse den veränderten Bedingungen anzupassen.

Wir haben die stärksten Zweifel, ob die Dinge wirklich diesen Entwicklungsgang nehmen werden. So sehr man in Regierungskreisen an der Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Einführung eines hygienischen Maximalarbeitstages auch für erwachsene männliche Arbeiter in Betrieben mit schweren Gesundheitsgefahren festhält, so wenig neigt man der allgemeinen gesetzlichen Begrenzung der Arbeitszeit zu. Dagegen halten wir es für wahrscheinlich, daß der Reichstag sich mit einer Regierungsvorlage betr. die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen in Fabriken im Verlaufe der Session zu beschäftigen haben wird.

Paritätische Arbeitskammern hat der Jungliberale Delegiertentag in seiner Versammlung zu Leipzig am 4. September befürwortet. Auf Antrag des Ratsassessors Dr. Hauber-Augsburg wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Der Vertretertag erblickt in paritätischen Arbeitskammern ein wichtiges Mittel, der Verschärfung der Klassengegensätze und der damit verbundenen wachsenden Verbitterung und Entfremdung von Arbeitern und Arbeitgebern Einhalt zu tun durch Beratung und Verständigung über gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere aus dem Arbeitsverhältnis, die Rechte und Interessen der Arbeiter sicher zu stellen und zu fördern, und so den Arbeiterstand in seinem Bestreben, eine größere Anteilnahme an den geistigen und materiellen Gütern der Kultur zu erlangen, wirksam zu unterstützen. Der Vertretertag sieht deshalb die Schaffung von paritätischen Arbeitskammern als eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der deutschen Sozialpolitik an; er hofft, daß die Regierung die Worte des Staatssekretärs Grafen Posadowsky vom 30. Januar 1904 durch die baldige Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes verwirklicht, ersucht die Abgeordneten der national-liberalen Partei, nach Kräften für denselben einzutreten und erwartet von allen Vereinen des Reichsverbandes, daß sie für diese Bestrebungen aufs nachdrücklichste eintreten.

Auch auf dem 10. Parteitag der Deutschen Reformpartei in Dresden ist am 11. September ein Beschluß für Errichtung von Arbeitskammern gefaßt worden.

Der dänische Arbeitsrat hat laut seinem ersten Jahresberichte, der über die Zeit vom April 1903 bis zum April 1904 unterrichtet, in einer Reihe von Sitzungen zahlreiche sozialpolitische Angelegenheiten behandelt und außerdem verschiedene Fabriken und Arbeitsplätze besucht. Besonders richtete er seine Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand der unter 18 Jahre alten Arbeiter in den Glasfabriken, die unter der Bedingung zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen, daß über ihren Gesundheitszustand in sorgfältiger Weise Listen geführt werden. Diese Listen sind von einem Polizeiarzt geprüft worden und die Gesundheitskontrolle wird fortgesetzt werden. Der Arbeitsrat dient auch als Berufungsinstanz für die Frage, ob ein Betrieb der Fabrikaufsicht unterstellt werden muß oder nicht. Im verflossenen Geschäftsjahr hatte er über zwei solcher Fälle zu entscheiden. Ferner wirkte der Arbeitsrat mit bei den in den Gemeinden Kopenhagen und Frederiksborg eingeführten Verordnungen über die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten mit dem Austragen von Milch, Brot und Zeitungen, durch die derartige Arbeiten für Kinder unter 12 Jahren verboten, im übrigen aber bedeutend eingeschränkt wurden. Der Arbeitsrat hat sich ferner mit der Frage einer besseren Regelung der Arbeitsver-

hältnisse in den Bäckereien befaßt und einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der einheitliche Regelung für alle Bäckereibetriebe, eine bestimmte freie Zeit für den Arbeiter und Einschränkung der Nachtarbeit der jungen Arbeiter fordert. Weitere Arbeiten betrafen die Revision des Lehrlingsgesetzes, im Zusammenwirken mit dem Gesamtverband der Gewerkschaften, der Kontorgehilfenorganisation und mehreren Meistervereinigungen, ferner die Abfassung eines Gesetzentwurfs über Beschaffung von Sitzgelegenheit für Verkäufer und Verkäuferinnen, und einer Anzahl neuer Regulative über die Raumverhältnisse, die Beleuchtung, Erwärmung, Ventilation usw. der Arbeitslokale in verschiedenen Gewerben wie Buchdruckerei, Zigarrenfabrikation und Textilfabrikation. Die Organisation und Funktion des außerordentlichen tätigen Arbeitsrat erscheint nach allem recht zweckmäßig; auch drei Vertreter des Gesamtverbandes der Gewerkschaften gehören ihm an.

Soziale Rechtsprechung.

Die Befreiung der ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter von der Versicherungspflicht. Das Reichs-Versicherungsamt hat entschieden, daß die Frage, ob jemand als polnischer Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1901 anzusehen sei, nicht der Nachprüfung durch die Versicherungsanstalten unterliege, und die Entscheidung mit folgender Erwägung begründet:

Um den in der Landwirtschaft zutage tretenden Arbeitermangel abzuhelfen, haben die preußische Staatsregierung und einzelne andere Bundesregierungen gestattet, daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit alljährlich während einer gewissen Zeit in inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden. Da diese Arbeiter zurückkehren müssen, so wurde es für billig erachtet, sie von der Versicherungspflicht zu befreien. Dies ist durch den Bundesratsbeschuß vom 21. Februar 1901 geschehen. Ob im Einzelfall ein Ausländer zugelassen werden darf, und ob er das Inland wieder verlassen muß, richtet sich lediglich nach den von den Landesregierungen getroffenen Vorschriften. Diese sind landesgesetzlicher Art und müssen daher für die Versicherungsanstalten als bindend erachtet werden. Da nur in Preußen die Landräte darüber zu entscheiden haben, ob die sogenannten Saisonarbeiter beschäftigt werden dürfen, und die Zulässigkeit auch davon abhängt, daß die in Betracht kommenden Arbeiter „polnische" Arbeiter sind, so unterliegt auch die Prüfung dieser Frage den preußischen Verwaltungsbehörden, in erster Linie also den Landräten. Erst dann, wenn diese anerkannt haben, daß es sich um „polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit" handelt, was dadurch geschieht, daß sie deren Beschäftigung als Saisonarbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf Grund der in Preußen bestehenden Verwaltungsvorschriften zulassen, tritt der Bundesratsbeschluß in Kraft. Er umfaßt alsdann schlechthin alle von den preußischen Verwaltungsbehörden zugelassenen Arbeiter, ohne daß eine nochmalige Prüfung der Frage, ob die Arbeiter mit Recht zugelassen sind, angängig ist.

Die Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge hat durch das Gewerbegericht München anläßlich der Klage gegen einen Bäckermeister, welcher einem Gesellen einen geringern Lohn als den im Bäckertarife festgelegten gezahlt hat, eine neue Beurteilung erfahren. Das Gericht trat der Auffassung des Reichsgerichtes in dem bekannten Entscheide (vgl. „Soz. Praxis" Sp. 936) entgegen, daß es sich bei einem Tarifvertrage um eine Vereinigung bezw. Verabredung im Sinne der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung handle, weil unter Koalitionen Vereinigungen von Arbeitern oder Arbeitgebern zu verstehen seien, während eine Tarifgemeinschaft nicht immer die Erlangung, sondern meist die Festlegung gewisser Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecke. Die Arbeitgeberpartei würde nie Lohnsätzen im Tarifvertrage zustimmen, wenn dieselben nicht für das betreffende Gewerbe gleichmäßig festgesetzt würden. Bei solchen Verhandlungen vor den Einigungsämtern käme immer als Leitmotiv zum Ausdrucke, daß man die gewerbeschädliche Schmutzkonkurrenz damit treffen wolle, wie solche möglich ist durch die Ausbeutung jugendlicher oder schlecht entlohnter und ungeschulter Arbeiter. Es könne daher ein Unternehmer eines Gewerbes, welcher zu der paktierenden Partei gehöre, keinen geringern Lohn zahlen als den tariflich vereinbarten.

Badeanstalten als Werkstätten; §§ 105b, 137, 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Die „Deutsche Juristenzeitung" berichtet: Angeklagter, der sich in seiner Badeanstalt zur Wasserhebung und zur Erzeugung elektrischer Kraft und Beleuchtung der Dampfkraft bedient, ist von der aus §§ 146a und 146 Ziff. 2 der Gewerbeordnung erhobenen Anklage freigesprochen, weil die von ihm betriebene Badeanstalt nicht als Fabrik erachtet wurde. Das Reichsgericht hob (am 12. April 1904) die Entscheidung auf, weil das gewerbliche Unternehmen des Angeklagten auch unter dem weiteren Gesichtspunkte einer Werkstätte hätte beurteilt werden müssen, worauf die Vorschriften über die Sonntagsruhe schlechthin, die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Im Gewerbebetriebe können auch Badeanstalten als Werkstätten angesehen werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Sommerferien oder Erholungsurlaub für städtische Arbeiter. Der Verband der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten (Sitz Berlin, Geschäftsstelle W. 57, Bülowstraße 21) hat als dritte Flugschrift eine zeitgemäße Betrachtung von Heinrich Bürger herausgegeben, die zusammenstellt, was bisher von Reich, Staat und Gemeinde geschehen ist, um den unteren Bediensteten einen Urlaub zu verschaffen. Unsere Leser wissen aus unseren Registrierungen, daß das nicht viel ist und daß manche dieser Gewährungen in einem sonderbaren Verhältnis zu dem stolzen Namen steht. Man kann es der Flugschrift des Verbandes nicht verdenken, wenn sie die Beschlüsse nach einigen oder einer Reihe von Dienstjahren — in Dresden z. B. zehn Dienstjahre — zwei oder drei Tage Urlaub zu gewähren und noch dazu nach Belieben der Betriebsleitung, einen Reiz für die Lachmuskeln nennt. Es muß allerdings auch stark erbittern, wenn Dresden, dessen höhere Beamten doch ganz gewiß nicht auf ihren Urlaub verzichten möchten, im Jahre 1904 großmütig festsetzt: nach 10 Dienstjahren drei Tage, nach 15 vier, nach 20 fünf, nach 25 Dienstjahren sechs Tage; Breslau macht wenigstens die zwei Tage Urlaub, an denen der Lohn nach fünfjähriger Dienstzeit fortgezahlt werden kann (nach 10 Dienstjahren vier Tage, nach 15 sechs, nach 20 acht Tage) nicht vom Belieben der Betriebsleitung abhängig. Immerhin ist ein Anfang damit gemacht, Sommerferien, bezw. Erholungsurlaub, unter Fortzahlung des Lohnes grundsätzlich zu gewähren in 17 von 45 Gemeinden, in denen der Verband Mitglieder besitzt, nämlich in Berlin, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Cöln a/Rh., Dresden, Fürth, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Rixdorf, Stettin, Schöneberg b/Berlin, Spandau, Stuttgart. Mit gewissen Einschränkungen gewähren einen Urlaub: Erfurt, das sonst so viel fortgeschrittene Sozialpolitiker beherbergende Frankfurt a/M., Geisa, Karlsruhe i/B., Leipzig, Mühlhausen i/Els. Keinen Urlaub gewähren: Altona, Barmen, Bremen, Cannstatt, Chemnitz, Erlangen, Elberfeld, Freiburg i/B., Gotha, Görlitz, Göppingen, Hamburg, Heidelberg, Halle a/S., Hannover, Kiel, Lichtenberg b/B., Pforzheim, Straßburg i/Els., Wiesbaden, Würzburg und Zwickau. Die Forderungen der Flugschrift sind nicht unbescheiden. Wo den Beamten ein Recht auf Urlaub zusteht, sollte er auch bei den Arbeitern nicht vom Belieben eines Vorgesetzten abhängig gemacht werden. Unerheblicher ist es wohl, ob dieser Urlaub schon nach dem ersten Dienstjahre einzutreten hat, oder erst nach dem zweiten oder dritten. Die Arbeiter treten ja meist im jüngeren Lebensalter in den Dienst als die Beamten. Ganz unzureichend ist aber eine Beschränkung auf ein, zwei oder drei Tage, in zwei Tagen kann der Arbeiter, der sehr angespannt ist, kaum einmal sich zurechtschlafen, geschweige denn, daß er einmal seine Heimat besucht oder dergl. Eine bis zwei Wochen sollte man allgemein gewähren. Die praktischen Engländer haben den Wert eines solchen Ausspannens schon vor Jahrzehnten erkannt, neben den Kommunalverwaltungen lassen die größeren Fabriken, besonders im Lancashire-Baumwollendistrikt und auch sonst in den Inventurwochen die Maschinen stille stehen; die angesammelten Ferienkassen ermöglichen den Arbeitern einen acht bis zwölf- und mehrtägigen Aufenthalt an der See, die „Badereise". Holidays nennt durchgängig der Engländer diese Arbeitspausen. Die Gemeinden Deutschlands könnten, wenn sie nicht Reisezuschüsse — wie einige kulante Firmen — ihren Angestellten, geben wollen, und das ist wohl nicht zu erwarten, durch Einrichtung von Sommerhäusern in nicht allzugroßer Entfernung von den Städten den Urlaub ihrer Arbeiter fruchtbringender gestalten.

Ein Reglement für die Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen in Hanau schreibt für die Beteiligung von Mitgliedern der städtischen Körperschaften als Bedingung vor, daß jene nur als Mindestfordernde bei Submissionen Berücksichtigung finden dürfen, dagegen bei allen Arbeiten und Lieferungen, bei denen sie als Mitglieder einer Kommission beratend, begutachtend oder beschließend mitgewirkt haben, ausgeschlossen werden sollen. Ein weiter gehender Entwurf, der völligen Ausschluß von jeder Be-

werbung fordert, war von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden. Ferner bestimmt das Reglement, daß bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt nur solche Unternehmer angenommen werden, die für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung der Aufträge — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bieten und sich verpflichten, etwaige durch Tarifverträge festgesetzte Lohn- und Arbeitsbedingungen genau einzuhalten oder wenn Verträge dieser Art nicht bestehen, die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen als rechtsverbindlich für sich anzuerkennen. Meinungsverschiedenheiten über die allgemein üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen oder die Auslegung von Tarifverträgen sollen durch die städtische Behörde nach Einziehung eines Gutachtens von den in Betracht kommenden Vertretern bezw. Korporationen der Unternehmer und Arbeiter beglichen werden. Ausgeschlossen von der Vergebung sind Bewerber, welche ihre Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten herstellen lassen oder an einen Zwischenunternehmer weitervergeben. Zeitweise oder dauernd können ferner diejenigen Unternehmer ausgeschlossen werden, welche die Stadt durch unlautere Maßnahmen bei einer früheren Bewerbung um Arbeiten geschädigt oder zu schädigen versucht haben.

Beamten- und Arbeiterversicherung der Gemeinde Bern. Der von der Finanzdirektion der Stadt Bern dem Gemeinderat unterbreitete Plan einer Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Bern und ihre Familien will die Mittel für diese Kasse aufbringen in der Weise, daß die Versicherten 5 % ihres Lohnes an die Kasse abgeben, während die Gemeinde Bern einen jährlichen Beitrag von 4 % der in Betracht fallenden Besoldungen leistet. Das Maximum der Pensionen ist auf 3000 Francs normiert.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Handwerksmeister als Arbeitgeber. Zwei bedeutsame Tagungen des organisierten Handwerks haben in den letzten Wochen zur Arbeiterbewegung Stellung genommen. Auf dem Allgemeinen deutschen Handwerker- und Innungstag zu Magdeburg vertrat Obermeister Lummert-Hamburg in einem Referat über den „Schutz der Arbeitgeber gegen frivole Schädigungen seitens der Arbeiterorganisationen durch Arbeitseinstellungen, Betriebssperren, Boykotte usw." folgende Forderungen, die einen Mißbrauch der Koalitionsfreiheit verhüten sollen:

1. Ergänzung des § 153 Gewerbeordnung dahingehend, daß bestraft wird, wer die Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit öffentlich auffordert, sowie derjenige, der durch öffentliche Kundgebungen das Publikum oder einzelne Bevölkerungskreise zur Meidung bestimmter Geschäfte auffordert. 2. Annahme des Antrages von Dirksen und Genossen: „Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen um baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch den im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bei gewerblichen Lohn- und Arbeitskämpfen die Arbeitswilligen wirksamer wie bisher gegen Bedrohungen, Gewalttätigkeiten und Zwang geschützt werden." 3. In der Erwägung, daß § 124b Gewerbeordnung in der Praxis lediglich eine Verpflichtung für den Arbeitgeber darstellt, den Arbeitnehmer aber nicht bindet: Bestrafung des Kontraktbruches. 4. Verbot des Streikpostenstehens. Sollte den Berufsvereinen oder Verbänden die Rechtsfähigkeit verliehen werden, so müßten sie zum Ersatz desjenigen Schadens herangezogen werden können, der durch sie bezw. ihre Beamte oder Mitglieder anläßlich von Lohnbewegungen verursacht worden ist."

Und dieser Beschluß wurde mit dem Zusatze: „Jeder Boykott ist strafrechtlich zu verhindern" einstimmig angenommen. Es wird uns schwer, diesen Beschluß, der, wie mit Recht behauptet ist, ein kleines „Zuchthausgesetz" in sich schließt, mit dem Geist und Wortlaut des § 81a des Handwerkerinnungsgesetzes zu vereinen, der da lautet: „Aufgabe der Innungen ist die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen". Aber mit solchen Schwierigkeiten haben sich die Innungsmeister auf dem Magdeburger Tage nicht weiter abgegeben! Wurde doch auch die juristisch nicht ganz einwandsfreie Forderung des Obermeisters Brinkmann-Hamburg, daß die Innungen den Arbeitgeberverbänden beitreten dürfen sollten, ohne Widerspruch angenommen. Kann man bei den Handwerksmeistern diese kurzsichtige Scharfmacherpolitik in der egoistischen Vertretung ihrer Interessen immerhin begreifen, so berührt die Haltung des 5. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags zu Lübeck in der Genossenschaftsfrage hier, wo volkswirtschaftlich geschulte Sekretäre die Sache führten, seltsam. Der Lübecker Tag trat nämlich auf der einen Seite energisch für die Förderung des Handwerks durch das Genossenschaftswesen ein, brachte es aber auf der anderen Seite fertig, im Anschluß an das Referat des Syndikus der Saarbrücker Kammer, an die Reichs- und Staatsbehörden die Forderung zu richten, ihren Beamten die Beteiligung an den Konsumvereinen, ja überhaupt an der Verwaltung und Begründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, „welche nachweisbar andere Bevölkerungskreise in ihren Erwerbsinteressen schädigen", zu verbieten. Und „in diese Bestimmungen sollten möglichst alle Beamten, auch die pensionierten, einbezogen werden". Dieser Beschluß erscheint uns eine Halbheit: Warum forderte man nicht, daß alle Handwerkerinnungen, nach dem eben geplanten Beitritt zu den deutschen Arbeitgeberverbänden, ihren vollen Einfluß auf diese dahin geltend machen sollen, daß auch den Privatbeamten von den hier organisierten Firmeninhabern die Beteiligung an Genossenschaften verboten werde? Und es fehlt eine ergänzende Bestimmung zu dem Beschlusse, die es verhindert, daß nunmehr die Beamten ihrerseits zur Vergeltung den Warenbezug bei den Handwerksmeistern einstellen und ihre Aufträge fortan nur noch den Warenhäusern und den Fabriken zuwenden!

Arbeiterbewegung.

Der 5. deutsche Gewerkschaftskongreß (Kongreß der gewerkschaftlichen Zentralverbände) soll nach dem Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in der Woche vom 22. Mai 1905 in Köln am Rhein abgehalten werden.

Der christliche Metallarbeiterverband, der in 205 Ortsgruppen rund 10 000 Mitglieder zählen soll, hat jüngst in Offenbach seine von 35 Delegirten besuchte dritte Generalversammlung abgehalten. Folgende Forderungen wurden aufgestellt:

1. die reichsgesetzliche Einführung eines zehnstündigen Maximal-Arbeitstages unter gleichzeitiger Festsetzung der Höchstgrenze der in Ausnahmefällen zulässigen Überstunden. 2. Für diejenigen Feuerbetriebe, bei denen eine Unterbrechung des Produktionsprozesses vorab nicht möglich ist, sowie in den gesundheitsschädlichen chemischen Industriezweigen soll entweder durch Reichsgesetzgebung oder durch Verfügung des Bundesrates die achtstündige Arbeitszeit eingeführt werden. 3. Neben der reichsgesetzlichen Regelung betrachtet die Generalversammlung es als eine der vornehmsten Pflichten des Verbandes, überall dort, wo angängig und notwendig, die Dauer der Arbeitszeit nach Berufen anzustreben und durch Tarifverträge, in welchen auch die Lohnfrage entsprechende Berücksichtigung finden muß, festzulegen.

Polizeiliche Sistierung weiblicher Streikposten. Aus Anlaß eines im Glühlampenwerke der Berlin-Charlottenburger Firma Siemens & Halske wegen Lohnabzugs ausgebrochenen Arbeiterinnenstreiks sollen zwölf weibliche Streikposten polizeilich sistiert und mehrere Stunden — zum Teil bis zu 10 Stunden ohne jede Nahrung — auf der Polizeiwache festgehalten worden sein. Wie die „Volksztg.", der wir diese Nachricht entnehmen, weiter meldet, sei für eventuelle spätere Prozesse wegen der zu erwartenden Strafmandate die fast menschenleere Straße, in der die Sistierungen erfolgten, mehrere Male photographiert worden.

Der Kampf im Berliner Bäckergewerbe wird im Stillen weiter geführt. Noch immer veröffentlicht die Mitgliedschaft Berlin des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands Listen von Bäckermeistern, welche nachträglich den vor dem Einigungsamt festgelegten Tarif unterschrieben haben oder wegen Nichteinhaltung des Tarifs bezw. wegen Zurückziehung der Bewilligung von der Liste der „geregelten" Bäckereien gestrichen worden sind. Wie neuerdings verlautet, sollen im bevorstehenden Herbst in den Arbeitervierteln von den Arbeiter-Konsumgenossenschaften und den diesen affilierten Rabatt-Sparvereinen genossenschaftliche Bäckereibetriebe errichtet werden, die sich mit der Herstellung von Bäckerwaren aller Art zu befassen und den Vertrieb durch eigene Läden und Abträgerinnen zu bewirken hätten. Man plant außerdem die Herstellung eines rationellen „Arbeiterbrotes" in einer großen Genossenschaftsbäckerei.

Der Ausstand in Marseille ist, soweit es sich um die Dockarbeiter handelt, beendet. In einer Versammlung am 8. d. Mts. beschlossen diese, die Arbeit wieder aufzunehmen und sich den Arbeitgebern zu jeder Arbeit zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichteten sich gleichzeitig, $^1/_3$ ihres Tageslohnes in die Kasse der „Union syndicale" zu zahlen für die in den Friedensschluß nicht mit einbegriffenen Arbeiter. Für die zu der Schiffsbesatzung gehörenden Arbeiter dauert der Kampf noch fort, da an der Halsstarrigkeit der Reeder, die jedes Entgegenkommen ablehnten, alle Versuche einer Einigung gescheitert sind. Der Vorsitzende der Handelskammer in Marseille hat aus diesem Grunde seine Bemühungen, einen Friedensschluß herbeizuführen, eingestellt. Der Hauptstreitpunkt, um den es sich noch immer handelt, ist die Regelung des Arbeitsverhältnisses. Die Angehörigen der Matrosengewerkschaft

haben in ihrer letzten Versammlung ausgesprochen, daß keine Hoffnung auf eine Beilegung des Ausstandes vorhanden sei, solange die Arbeitgeber es ablehnten, über diesen Punkt zu verhandeln. Als Gegengewicht gegen die Arbeiterorganisation haben die Arbeitgeber gleichfalls eine Vereinigung, die „Union maritime de Marseille“ begründet. Nach ihrem Statut macht sich diese zur Aufgabe, ihren Angehörigen Arbeitskräfte nach Wahl zur Verfügung zu stellen und diesen eine regelmäßige Arbeit zu sichern. Um Streiks und Aussperrungen vorzubeugen, soll Wert auf eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gelegt werden. Insbesondere soll den Arbeitern ein jährliches Mindesteinkommen gesichert werden, ferner erklären sich die Arbeitgeber bereit, unter ihren Arbeitern die Bildung von Genossenschaften, Unterstützungskassen zur Versicherung gegen Krankheit, Alter, Invalidität und dgl. finanziell zu unterstützen. Diese Gründung läuft darauf hinaus, der Arbeiterorganisation das Wasser abzugraben, da die Zugehörigkeit zu dieser, gegen die sich der Kampf der Reeder in der Hauptsache richtet, natürlich ausgeschlossen ist. Die Docker haben daher ihren Beschluß zur Wiederaufnahme der Arbeit dahin eingeschränkt, bei keinem Arbeitgeber zu arbeiten, der der neugegründeten Union maritime angehört.*)

Der Streik der Schlachthausarbeiter in den Vereinigten Staaten ist nach der Erklärung des Präsidenten des Schlächterverbandes beendet. Beide Seiten haben sich zu Konzessionen verstanden. Die Fleischpacker haben erklärt, daß die Mehrzahl der ungelernten Arbeiter, um derentwillen der Ausstand z. T. begonnen worden war, nicht wieder beschäftigt werden solle. Ferner sind einige Lohnerhöhungen, jedoch nicht in dem von den Streikenden geforderten Umfange vorgenommen worden. Da sich dem Streik auch die Fleischergesellen anzuschließen begannen und rund 30 000 Streikende in Betracht kamen, so drohte der Streik zeitweise die Fleischversorgung in den größeren Städten völlig zu unterbinden. Der Verlauf des Streiks hat von neuem darauf hingewiesen, eine wie große Gefahr die Vertrustung in den wichtigsten Nahrungsmittelindustrien besitzt. Da die gesamte Fleischversorgung in der Hand der wenigen Trustgewaltigen liegt, so genügte ein Streit dieser mit ihren Angestellten, um in dem viehreichsten Lande der Erde, das über die besten Beförderungsmittel verfügt, die Gefahr einer Fleischnot in nächste Nähe zu rücken.

Arbeiterschutz.

Der Bericht der Gewerbeinspektion in Hamburg für das Jahr 1903 zeichnet sich durch Ausführlichkeit, Unparteilichkeit und namentlich auch durch das Eingehen auf die Gewerkschaftsbewegung und die Streiks und Lohnkämpfe der Arbeiter vor manchen anderen Berichten vorteilhaft aus. Infolge der 1902 beschlossenen Vermehrung der Zahl der Aufsichtsbeamten, zu denen seit 1. April 1903 besonders für die Konfektion und Nahrungsmittelindustrie auch eine wissenschaftlich vorgebildete Assistentin gekommen ist, war die Zahl der Revisionen der Betriebe eine größere als früher, welches erfreuliche Resultat mit der Bemerkung verzeichnet wird, daß durch häufigere Revisionen sich das auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes Geschaffene erhalten lasse und neuere Erfahrungen sich besser verwerten ließen. Es wurden in 2294 der Aufsicht unterliegenden Anlagen 51 325 Arbeiter beschäftigt. Die Zunahme der Zahl der Betriebe sei hauptsächlich auf die Vermehrung der Motorbetriebe, auf den Uebergang von rein handwerksmäßigen Betrieben zum Kraftbetriebe, besonders in Schlächtereien und Bäckereien, zurückzuführen. Der wirtschaftliche Rückgang habe im Berichtsjahr seinen Höhepunkt überschritten und nur der Schiffbau habe noch darniedergelegen. Auch aus der Abnahme der von den Gewerkschaften gezahlten Unterstützungsgelder, trotz der Zunahme der Mitglieder, dürfe ebenfalls auf eine Besserung der Arbeiterverhältnisse geschlossen werden. Eingehend wird über die Streiks und Lohnkämpfe und die Gewerkschaftsbewegung berichtet. Das Gewerbegericht sei neunmal als Einigungsamt angerufen worden, achtmal von den Arbeitern und einmal von den Arbeitgebern. Die Organisation der Arbeiter nach Gewerkschaften sei wie in früheren Jahren in steiger Zunahme begriffen. Der Bericht konstatiert eine Zunahme der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, läßt erkennen, daß die Schutzvorschriften nur in mäßigem Umfange übertreten worden sind, konstatiert, daß die Arbeiterausschüsse in einigen Betrieben sich vorteilhaft bewährt hätten, und verzeichnet eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Arbeiter, namentlich auch auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge. Die Aufsichtsbeamten haben im Berichtsjahre Vorträge in Arbeiterkreisen gehalten. Dasselbe ist auch seitens der Assistentin geschehen. Zwar seien deren Vorträge von der Zuhörerschaft und von der Arbeiterpresse freundlich aufgenommen worden, aber sie hätten doch nicht dazu geführt, daß die Arbeiterinnen in nähere persönliche Beziehungen zur Assistentin getreten seien, während die Sonntagssprechstunden der Aufsichtsbeamten von Arbeitern häufig besucht worden wären. Die Aufnahme der Assistentin bei den Arbeitgebern sei dagegen bis auf wenige Ausnahmen eine gute gewesen.

Günstige Wirkungen der vollen kaufmännischen Sonntagsruhe in München, wo diese Maßregel seit 1. Juni für die Sommermonate eingeführt worden ist, stellt die „Allgemeine Zeitung“ fest. Das Blatt erklärt, die volle Ruhe am Sonntag habe den Geschäften keinen Schaden zugefügt, da das Publikum seine Einkäufe gern an den Wochentagen machte, an denen es aufmerksamer bedient werden konnte, als in den kurzen Sonntagsverkaufsstunden. Ein größeres Geschäft der Bekleidungsbranche teilt dem Blatte mit, daß die Einnahmen an den Wochentagen so gestiegen seien, daß das Mehrergebnis nicht allein den Ausfall der Sonntagseinnahmen deckte, sondern daß die Gesamteinnahme im Monat Juni sich um 10 % und im Juli um 6 % gegen die gleichen Monate des Vorjahres vermehrt habe. Besonders die Tageseinnahmen der Samstage und Montage seien bedeutend gestiegen. Das Fachblatt „Der Konfektionär“ stellt ebenfalls fest, daß die völlige Sonntagsruhe in München keinen ungünstigen Einfluß auf den Geschäftsgang gehabt hat.

Die weitere Zulassung von Kinderarbeit im Königreich Sachsen, über die wir in Sp. 1163 mit einigem Befremden berichten mußten, erfährt durch folgende Ausführungen unseres Mitarbeiters Herrn **Agahd** eine besonders scharfe Beleuchtung. Er schreibt u. a.:

„Wir wissen ohnehin, wie im Königreich Sachsen von 2291 Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen für jugendliche Arbeiter nur 54 bestraft wurden. Man darf gespannt sein, ob sich nach den Ausnahmebestimmungen überhaupt noch ein Unterschied in der Beschäftigung gegen früher bemerkbar macht, soweit es sich um die eigener Kinder in der Heimarbeit handelt. Über 2000 Kinder des Königreichs Sachsen arbeiten in der Musikinstrumentenfabrikation, rund 34 000 in der Spinnerei, Weberei, zirka 5000 in Stickerei und Wirkerei, 11 601 in Häkelei und Stickerei, 28 643 erzeugen Posamenten. Und waren es wirklich nur 93 im ganzen Königreich, welche Spielwaren aus Leder, Bälle und Puppen herstellten? Man sieht, wie ungenaue Angaben sich rächen, oder mußten um dieser 93 willen, unter denen vielleicht 20 Acht- bis Zehnjährige sind, Ausnahmebestimmungen bewilligt werden? 4728 Korbmacher usw., insgesamt 119 328 allein in industriellen Gewerben tätige Kinder wurden 1898 in Sachsen ermittelt. Die Handelskammern haben ja wiederholt erklärt, daß es meistens eigene Kinder, also Heimarbeiter im engsten Sinne, sind. Wie viele davon acht- bis zehnjährig waren, ist vorsichtigerweise nicht ermittelt. Unter Anlehnung an ähnliche Verhältnisziffern sind es mindestens 17 000. Und 13 000 im Minimum sind durch die neue Ausnahmebestimmung der Industrie „wiedergewonnen“. Was sie verlieren, und wem sie als Staatsbürger verloren gehen, das steht auf einem anderen Blatte.“

Arbeiterschutz-Forderungen im Schlächtergewerbe. Im Berliner Schlächtergewerbe scheint es doch zum Kampfe zu kommen. In einer vom nationalen Bunde der Schlächtergesellen einberufenen Engrosschlächtergesellenversammlung ist beschlossen worden, von Sonntag, 2. Oktober, ab die Schlachtung von Vieh an Sonn- und Feiertagen zu verweigern, ebenso das Fleischverkaufen und -Ausfahren nach der Zentralmarkthalle sowie das Kassieren bei den Ladenschlächtern. Auch an der Forderung der elfstündigen Mindestruhzeit hielt die Versammlung fest. Unseres Wissens ist Berlin der einzige Platz in Deutschland, wo auf dem Schlacht- und Viehhof Sonntags geschlachtet wird. Die im Zentralverband organisierten sozialdemokratischen Schlächtergesellen fordern ebenfalls die Einstellung des Schlachtens von Vieh an Sonntagen, außerdem verlangen sie aber noch schleunige Einführung des zwölfstündigen Maximalarbeitstages, Bezahlung der Ueberstunden mit 50 ₰ pro Stunde, Mindestlohn von 10 ℳ neben Kost und Logis pro Woche und kostenlosen Arbeitsnachweis. Die Innung erkennt den Zentralverband nicht an und will nur mit dem Gesellenausschuß verhandeln. Im Laufe dieser Woche soll nun in drei Versammlungen über das weitere Vorgehen des Zentralverbandes Beschluß gefaßt werden. Vorläufig hat derselbe ein Flugblatt verbreitet, in welchem gegen die Innung scharfe Angriffe gerichtet werden und zugleich gegen das Kost- und Logiswesen in drastischer Weise Stimmung gemacht wird.

*) Les grèves de Marseille en 1904 par André. E. Sayous — Paris 1904. 64 S. ging nach Schluß der Redaktion ein. Hierin wird eine Darstellung des Streiks in Marseille in 1904, ihrer Ursachen und Vorschläge zu ihrer Vorbeugung gegeben. Wir werden auf das Buch noch zurückkommen.

Das spanische Gesetz über die Sonntagsruhe vom 3. März 1904, das die körperliche Arbeit für fremde Rechnung und die in Oeffentlichkeit für eigene Rechnung ausgeführte an Sonntagen mit wenigen Ausnahmen — Arbeiten, die aus technischen Gründen oder solchen hervorragenden öffentlichen Interesses, Reparatur und Reinigungsarbeiten — verbietet, Frauen und Kinder unter 18 Jahren von der Sonntagsarbeit ganz ausschließt und nicht duldet, daß ein Arbeiter an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen voll beschäftigt wird, begegnet bei seiner nunmehrigen Inkraftsetzung in der Oeffentlichkeit natürlich wie überall zunächst einigem Widerstreben. Vor allem beklagt sich die Presse bitter darüber, daß man ihr sogar die Austragung und den Verkauf am Sonntag unterbinden will, nachdem ihr schon die Anfertigung der Sonntagsnummer untersagt ist, was nach Ansicht vieler leicht dadurch hätte vermieden werden können, daß man den Angestellten abwechselnd einen Tag in der Woche freigegeben hätte. Diese Regelung ist wohl auf die Verhaßtheit der überwiegend liberalen Presse zurückzuführen. Den Wirtschaften wird voller Sonntagsbetrieb gestattet. Dagegen gilt die gesetzliche Sonntagsruhe für die Toreros.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Krankenkassen und die Verhältniswahl.

Der „Vorwärts" polemisiert in seiner Nummer vom 19. August gegen die Darlegung, die ich in der Nummer der „Sozialen Praxis" vom 18. August über die Notwendigkeit der Einführung der Proportionalwahl bei den Krankenkassen gegeben habe. Ueber die Ausführungen wegen der politischen Bedeutung der Proportionalwahl im Verhältnis zum derzeitigen Reichstagswahlrecht einerseits und dem Dreiklassenwahlsystem anderseits sagt er nichts; das ist sein Recht. Ebensowenig über die Darlegungen, daß es und warum es notwendig sei, den Anschauungen der Minoritäten ebenso Raum zu schaffen wie denen der Majoritäten. Er gibt den Lesern nur den auf die Wahlen innerhalb der Krankenkassen bezüglichen letzten Teil des Aufsatzes wieder und bemerkt hierzu:

„Diese politische Verpflichtung, die hier ausgesprochen wird, ist doch etwas allzudeutlich gegen die modernen Arbeiterorganisationen gedreht. Leider haben diese noch nie die Erfahrung gemacht, daß man solche Verpflichtung ihnen gegenüber anerkannt oder geübt hätte, wo sie in der Minderheit sind oder waren. Wir sind für die Verhältniswahl, aber wir können nicht anerkennen, daß die organisierten Arbeiter in einzelnen Fällen eine Verpflichtung haben und üben sollen, für die sie keinerlei Gegenseitigkeit erwarten dürfen. . . . Es ist zu viel Selbstlosigkeit verlangt, wenn man den organisierten Arbeitern zumutet, sie sollten dort die Verhältniswahl einführen, wo sie die Mehrheit sind, während man sie ihnen dort verweigert, wo sie durch die Majoritätswahl majorisiert werden."

Ich will nun diesen Ausführungen gegenüber nicht etwa darauf hinweisen, daß z. B. die Frankfurter Stadtverordnetenversammlung seinerzeit jene „politische Verpflichtung" anerkannt hat, sie hat, ohne daß ihr ein Sozialdemokrat angehörte, ohne daß das Gesetz die Verhältniswahl auch nur erwähnte, gegen den lebhaftesten Widerspruch der Innungen die Verhältniswahl in das Statut des Gewerbegerichts aufgenommen.*)

Ich möchte lediglich statt aller Antwort oder Polemik verweisen auf eine Darlegung des Reichstagsabgeordneten Dr. Lindemann, die unter dem Stichwort „Einfache Gemeindeverwaltung" sich in der „Kommunalen Praxis" vom 1. Mai dieses Jahres findet. In dieser Darlegung wird ausgeführt, daß die sozialdemokratische Partei aus sachlichen Gründen auf dem Boden des Einkammersystems stehe, wobei für sie jedes Nebeninteresse, jedes parteipolitische Machtinteresse bei der Beurteilung derartiger Fragen ausscheide. Die gegnerische Stellung der Regierung und insbesondere der Volkspartei aber sei ausschließlich von parteipolitischen Erwägungen, von taktischen Interessen, von der Sorge um die Erhaltung ihres „Besitzstandes" bestimmt. „Nur ein Beispiel dafür! Der von der Volkspartei aufgestellte und mit ihren Führern in engster Fühlung stehende Stuttgarter Oberbürgermeister Gauß hat sich bekanntlich in einem früheren, nicht veröffentlichten Gutachten für den Proporz bei den Gemeindewahlen ausgesprochen; in dem kürzlich bekannt gewordenen zweiten Gutachten spricht er sich gegen den Proporz aus. Die Gründe, die er für seine Bekehrung anführt, sind überaus fadenscheinig. Wenn Sie aber berücksichtigen, daß auf dem Stuttgarter Rathaus die Volkspartei durch allerlei Winkelzüge eine Herrschaft usurpiert hat, die nur künstlich aufrecht erhalten werden kann und die sie bei Einführung des Proporzes sofort verlieren würde, so dient uns das als Fackel, die grell hineinleuchtet in das Dunkel der bürgermeisterlichen Sinnesänderung."

*) Ebenso auch die städtische Verwaltung in Ravensburg in Württemberg, wo erst durch die Proportionalwahl die sozialdemokratischen Arbeiter zu einer Vertretung im Gewerbegericht gelangten (vergl. Gewerbegericht vom 1. September 1904 zu 291 und „Soz. Pr." Sp. 478).

Ich kenne die Verhältnisse in Württemberg nicht und habe die Württemberger Volkspartei oder Herrn Gauß nicht zu verteidigen. Daß aber muß gesagt werden, daß alles, was hier Herrn Gauß vorgeworfen wird, Wort für Wort auf den „Vorwärts" angewandt werden kann, und daß, um die ferneren Worte Lindemanns in der „Kommunalen Praxis" zu wiederholen, die Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei zur Frage der Proportionalwahl, wie sie nunmehr wieder im „Vorwärts" zum Ausdruck gekommen ist, „an inneren Widersprüchen und Unklarheiten nichts zu wünschen übrig läßt."

Oder richtiger: die sozialdemokratische Partei, die die Mehrheit erlangt hat, weil sie die erste war, die rückhaltlos die Interessen der Schwächeren, der von den herrschenden Klassen Unterdrückten vertreten hat, verwechselt jetzt, da, wo sie zur Macht gelangt ist, das Mittel — ihre Machtstellung z. B. auch in den Ortskrankenkassen — mit dem Zweck, und benutzt die Gelegenheit, unbequeme Minoritäten von der Mitarbeit fernzuhalten, so skrupellos, wie dies nur je von früheren Majoritäten gegen sie selbst geschehen ist. Zur Zeit der flammenden Begeisterung, die in dieser Partei insbesondere in den schweren Tagen des Sozialistengesetzes herrschte, wäre ein solches Verhalten — das nicht mehr klug, sondern höchstens schlau ist — unmöglich gewesen, und jedenfalls ist es mit aller Schärfe abzulehnen, daß derjenige nun ein Gegner der modernen Arbeiterorganisation sein soll, der die Krankenkassen daran erinnert, daß die Durchführung der Verhältniswahl auch für sie eine Verpflichtung ist, weil sie eine Forderung der Gerechtigkeit darstellt.

Frankfurt a/M. Dr. K. Flesch.

Die Krankenversicherungspflicht der Heimarbeiter, die laut authentischer Gesetzesinterpretation auch für solche sogen. selbstständigen kleinen Gewerbetreibenden gilt, die in Wahrheit in einem vollständigen Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnis zu einem Unternehmer stehen, wird vielfach sehr lässig gehandhabt, und systematisch eigentlich nur dort, wo ein Ortsstatut die Hausgewerbetreibenden allgemein der Krankenversicherung unterwirft. Die Stadtbehörde von Braunschweig hat kürzlich, wie die Sozialkorrespondenz berichtet, an 50 deutsche größere Städte die Anfrage gerichtet, ob bei ihnen eine derartig ortsgesetzlich verlangte Versicherung bestehe. Das ist in 19 der befragten Städte der Fall, in 31 wird jedoch die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden nicht verlangt. Mehrfach wird die Bedürfnisfrage einfach verneint; in anderen Orten trägt man Bedenken, die Versicherungspflicht entsprechend auszudehnen, da durch sie die Ortskrankenkassen zu stark belastet würden. Eine große sächsische Ortskrankenkasse verlangt, „es müsse zunächst ein breiterer Untergrund durch Zentralisierung der Krankenkassen geschaffen und durch die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf alle nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personen eine bessere Verteilung des Versicherungsrisikos angebahnt werden". Diese Erhebungen bestätigen die Dringlichkeit der Forderung des Heimarbeiterschutzkongresses auf Ausdehnung der Versicherung, und die Notwendigkeit der augenblicklich im Reichsamt des Innern betriebenen Vorarbeiten zur allgemeinen Krankenversicherung der Heimarbeiter, die ein vor 2 Jahren veröffentlichter Bundesratsentwurf bereits einmal, allerdings in unglücklicher Form anstrebte.

Erziehung und Bildung.

Die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, die am 17. Juni v. J. gegründet worden ist, hat den ersten Geschäftsbericht über das Jahr 1903 erstattet. Die Zahl der Mitglieder ist auf 148 gestiegen. Die 73 zahlenden leisteten Jahresbeiträge von zusammen 20 800 *M.* Das Institut für Gemeinwohl, die Nährmutter dieses wie so vieler anderer gemeinnützigen Unternehmungen (vergl. Sp. 174—176 und 1260), hat der Gesellschaft weitere 100 000 *M.* überwiesen. Unter den 75 Ehrenmitgliedern befinden sich einflußreiche Persönlichkeiten aus den preußischen Ministerien, von denen die Gesellschaft eine Förderung ihrer Bestrebungen erhofft. Diese gehen dahin, zunächst versuchsweise einer Anzahl von Ingenieuren und Juristen mit abgeschlossener Fachbildung eine weitere wirtschaftliche Ausbildung an der Frankfurter Akademie zu ermög-

lichen. Um ihren Studien ein positives Ziel zu setzen, übertrug ihnen die Gesellschaft zugleich die Ausarbeitung einer Abhandlung; das Thema sollte seinen Bearbeitern Gelegenheit verschaffen, einen Einblick in einen bestimmten Zweig des Wirtschaftswesens zu gewinnen, auch über dessen Arbeiterverhältnisse. Bisher wurden folgende Themata bearbeitet: Von fünf Ingenieuren gemeinsam: „Die wirtschaftliche Lage der deutschen Stahl- und Eisenindustrie im Jahre 1903" und zwar getrennt nach Bezirken: Rheinland-Westfalen, Oberschlesien, Lothringen, Luxemburg, Saar-Dill-Lahngebiet. Die Juristen bearbeiteten „das Frachtverkehrswesen unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Stahl- und Eisenmarktes"; „die wirtschaftliche Lage der englischen Goldmineninduſtrie", das Emissionswesen der deutschen elektrotechnischen Industrie" und „die Verwaltungsunkosten der Berliner Großbanken". Eine Spezialarbeit lieferte ein Teilnehmer über „die Verringerung der Frachtkosten für Koks und Minette für die westdeutsche Eisenindustrie". Weitere Arbeiten von Elektroingenieuren über deutsche Elektrizitätsgesellschaften und elektrische Kleinbahnen sind in Vorbereitung. Die Bemühungen im Interesse der wirtschaftlichen Ausbildung von höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten scheinen Aussicht auf Verwirklichung zu haben. Praktische Uebungen, Vorträge und Ausbildungskurse u. a. ein Vortragskursus von 10 Tagen im Oktober für höhere Beamte und Ingenieure sind in größerer Zahl veranlaßt, von großer Bedeutung dürfte die Ausbildung von Lehrern der Handelswissenschaften sein, die im Programm vorgesehen ist. Archiv, Bücherei und Formularsammlung sowie Besichtigung von Fabriken unterstützen die Lehrtätigkeit.

Der deutsche Lehrerverein ist die gewaltigste, einheitliche Berufsorganisation, die Deutschland kennt. Er umfaßt jetzt 87 bis 88 % aller deutschen Lehrer. Die Mitgliederzahl ist nämlich im letzten Jahre durch Anschluß der bayerischen und der Mecklenburg-Schweriner Lehrervereine von 85 000 auf 150 000 emporgeschnellt. Nur noch eine Anzahl älterer mecklenburgischer Lehrer steht ihm fern. Immerhin hat der orthodox-evangelische Lehrerverein Mecklenburg die Satzung, die seinen Mitgliedern den Beitritt zum deutschen Lehrerverein verbot, bereits fallen gelassen. Wenn der in letzter Zeit begonnene Anschluß der reichsländischen Lehrervereinigungen an den Gesamtverband sich ganz vollzogen haben wird, hat die deutsche Lehrerschaft jene bewundernswerte berufliche Einigung erreicht, nach der sie seit 33 Jahren strebt.

Arbeitsunterricht für Fabrik- und Dienstmädchen in Tuttlingen. Durch Zusammenwirken des Gewerbevereins, der Stadt, und der Katharinenstiftung werden in Tuttlingen alle Winter Näh- und Flickkurse für Arbeiterinnen unter Leitung von 5 Lehrerinnen veranstaltet. Der letzte Winterkursus war von 199 Schülerinnen (80 % Fabrikmädchen, 20 % Haustöchter und Dienstmädchen) mit befriedigendem Erfolge besucht. Die Kosten wurden durch ein 2 ℳ betragendes Eintrittsgeld und Zuschüsse sowie Stellung von Räumlichkeiten, Heizung und Beleuchtung seitens der Veranstalter, aufgebracht.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der deutsche Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke

hielt seine XXI. Jahresversammlung am 8. und 9. September in Erfurt ab. Die öffentlichen Verhandlungen begannen mit der 5. Versammlung des Verbandes von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes (Vorsitzender Ober-Regierungsrat Falch-Stuttgart). Die Trinkerfürsorge, so beschloß man, möge die Regierung möglichst bald gesetzlich regeln und dabei öffentliche Heil- und Bewahranstalten einrichten, schon bestehende Privatanstalten dafür unter den nötigen Voraussetzungen anerkennen. Die Unterbringung des Trinkers in die Heilanstalt müsse auch gegen dessen Willen möglich sein und ebenso seine Festhaltung bis zum Heilerfolge. Das Fürsorgegesetz sei nicht nur auf Trunksüchtige im Sinne des § 3 Z. 3 B. G.B. anzuwenden, sondern auch auf Personen, die mittelbar durch Trunksucht in einen Zustand der Geschäftsunfähigkeit verfallen. Dabei teilte Pfarrer Neumann (Mündt-Titz) mit, daß der preußische Justizminister auf Ansuchen der westdeutschen Gruppe eine Anweisung an alle Amtsgerichte erlassen habe, wonach die Entmündigung von Trinkern sistiert werden soll, wenn der Betreffende sich bereit erklärt, in eine Trinkerheilanstalt zu gehen oder einem Enthaltsamkeitsverein beizutreten. — Den Wert der Arbeit für die Heilbehandlung der Alkoholkranken erörterte Stadtrat Dr. med. Waldschmidt-Charlottenburg unter besonderer Empfehlung von Arbeiten, bei die Muskeltätigkeit stark in Anspruch nehmen. Ein Entgelt für die geleistete Arbeit dürfe aber nur gewissermaßen als Fleißprämie zugesichert werden. Als besonders notwendig wurde die Belehrung der Familien der Pfleglinge betont, die Angehörigen seien der Aufklärung häufig bedürftiger als die Patienten selbst, von mehreren Seiten wird es als notwendig für einen dauernden Heilerfolg bezeichnet, die Patienten zur Abstinenz zu erziehen. Es soll ein Alkoholmerkblatt für die Angehörigen über den richtigen Verkehr mit Geheilten oder zu Heilenden herausgegeben werden.

In der öffentlichen Begrüßungsversammlung (Vorsitzender Senatspräsident Dr. von Straus und Torney) wurden zum Kampf gegen den Alkohol die Geistlichen, die Frauen und Mütter, die Schulen und Lehrer usw. aufgerufen.

Am 9. September war nach den üblichen Begrüßungen und geschäftlichen Mitteilungen und Angelegenheiten das Hauptthema der Flaschenbierhandel, für das die Referate Dr. jur. Esche-Dresden und Professor Fraenkel-Halle übernommen hatten. Nach dem übereinstimmenden Urteil aller deutschen Handelsvertretungen habe das Flaschenbier auf den Bauten und in allen gewerblichen Betrieben den Branntwein mehr und mehr verdrängt. Es falle auf Flaschenbier in Berlin 1/3, in Dresden 1/4, in Wien 2/5, im Bezirk Potsdam 1/4, im Bezirk Oppeln und Münster 1/3, im ganzen Reiche 1/3 bis 1/4 des gesamten Bierumsatzes. Nach einer sehr lebhaften Besprechung, die übrigens neue Gesichtspunkte nicht ergeben konnte, wurde ein Antrag angenommen, worin der gewaltig anwachsende Flaschenbierhandel „eine Gefahr für weitere Alkoholisierung des deutschen Volkes" genannt wird. An seine vollständige Unterdrückung oder Monopolisierung könne aber erst gedacht werden, wenn eine Reform des Schankkonzessionswesens nach gemeinnützigen Gesichtspunkten in Deutschland durchgeführt sei.

Auch Bestimmungen über die Beschränkung des Umfanges des Flaschenbierhandels nach dem nachzuweisenden öffentlichen Nutzen oder dem Verhältnis der Zahl der Flaschenbierhändler zur Einwohnerzahl würden zweckmäßig erst mit gleichartigen Bestimmungen über den Ausschank alkoholischer Getränke erlassen. Schon jetzt aber sei gesetzlich zu verbieten:

1. im Gemeindebezirk des Wohnorts oder der Niederlassung des Flaschenbierhändlers von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen, auf Arbeitsplätzen, vor Bauten, gewerblichen Anlagen ohne Bestellung Flaschenbier feilzubieten und von Haus zu Haus Bestellungen darauf aufzusuchen; 2. außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der Niederlassung des Flaschenbierhändlers im Umherziehen Bestellungen auf Flaschenbier aufzusuchen. Nur in besonderen Fällen dürfe in bestimmten Bezirken die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von solchem Verbot vorübergehend zulassen. Der Vorstand des Vereins wird ersucht, Bundesrat und Reichstag um baldigen Erlaß solcher Bestimmungen dringend zu bitten.

Mit nur zwei Stimmen Mehrheit ging ein Antrag mit dem Ziele durch, für die Jugend auf den höheren Schulen strenge Enthaltsamkeit von jeder Art Alkohol anzustreben und entsprechende Belehrungen anzubahnen. Die starke Minderheit, zu der der Vorstand gehörte, hatte Enthaltsamkeit nur für die Schüler der Unter- und Mittelklassen gefordert, der selbst enthaltsame Generalsekretär des Vereins Pfarrer Gonser bezeichnete eine weitergehende Forderung als vorläufig utopistisch.

Die Blindenfürsorge schilderte auf dem 11. Blindenlehrerkongreß in Halle a. S. Direktor Kunz-Illpach:

Das Deutsche Reich hat gegenwärtig 35 Blinden-Bildungsanstalten mit 2500 Zöglingen und 26 Heime mit 1100 Pfleglingen. Bis jetzt sind durch diese Anstalten 18 000 Blinde hindurchgegangen. Es arbeiten an denselben 165 Lehrer, 54 blinde Hilfskräfte, 123 Werkmeister und Werkgehilfen; die Aufwendungen betragen 2 600 000 ℳ, die Gebäude und Grundstücke kosten 14 Millionen, die Lehrmittel 260 000 ℳ, die Einrichtungen 1 300 000 ℳ. Im letzten Jahre wurden für 900 000 ℳ Blindenarbeiten verkauft. Die Heime zahlten im letzten Jahre 180 000 ℳ Lohn an ihre 500 Insassen. Oesterreich hat 11 Lehranstalten und 18 Versorgungsheime, Ungarn 4 Lehranstalten und 3 Heime. Einen gewaltigen Fortschritt hat Rußland durch den „Marien-Verein" gemacht, der über 25 Anstalten und 12 Heime verfügt; andere Stiftungen unterhalten noch 6 Anstalten und 5 Heime. Auch in anderen europäischen Ländern sind erfreuliche Schöpfungen zur Blindenfürsorge entstanden, so daß Europa insgesamt 188 Lehranstalten und 140 Versorgungshäuser und Werkstätten zählt, während in den übrigen Teilen der Welt noch 58 Lehranstalten und 10 Heime bestehen.

Welche Bedeutung die Blindenfürsorge für deutsche Verhältnisse hat, ist aus der in Sp. 1139 mitgeteilten Blindenstatistik zu schließen. Wie stark soziale und gewerbliche Ursachen bei der Erblindung mitspielen, legte auf derselben Konferenz Geheimrat Schmidt-Halle u. a. dar.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Tag- und Nachtarbeit im Eisenbahndienste unterzieht der bayrische Eisenbahnexpeditor Zembitsch-Nürnberg in der „Freistatt"

vom Standpunkte des Praktikers aus einer beachtenswerten Erörterung; er fordert wie alle, die den Eisenbahndienst in der Praxis studiert haben, Diensteinteilung nach hygienischen statt wie bisher nach arithmetischen Gesichtspunkten, was noch lange nicht eine Außerachtlassung der Betriebserfordernisse und der Sparsamkeit in der Verwendung der Arbeitskräfte bedeute: also eine möglichst gleichmäßige zeitliche Ausdehnung der einzelnen Arbeitsschichten, die Schwankungen zwischen zwei und zwölf Stunden, wie sie jetzt gang und gäbe sind, ausschließt und demnach Regelmäßigkeit im Aufwand von Arbeitskraft gewährleistet, ferner eine Anordnung der Freizeiten in der Weise, daß im direkten Anschluß an die Ruhe, sei es vor- oder nachher, auch die heutzutage wohl unbestrittene Forderung der Erholung zu dem ihr gebührenden Rechte kommen kann. Die Reichspostverwaltung bewertet schon längst den Nachtdienst um 50% höher als die Tagesarbeit bei der Diensteinteilung, und dabei kennt dieser Dienst noch nicht einmal das fortwährend wechselnde Kommen und Gehen zu allen Tages- und Nachtstunden, wie der Fahrdienst der Eisenbahner, der ihnen eine normale Lebensführung und den Ruhegenuß in den dienstfreien Stunden erschwert sowie die Behaglichkeit des Familienlebens empfindlich beeinträchtigt.

Volle Entlohnung der Bahnunterhaltungsarbeiter auch im Winter ordnet ein Erlaß des preußischen Eisenbahnministers an die Eisenbahndirektionen an. Zur Begründung führt der Erlaß aus, daß die Minderung des Lohnes um 10 bis 30 Pf., die wegen Abkürzung des Tagewerks in den Wintermonaten nach der Lohnordnung zulässig sei, den ständigen Arbeitern gegenüber eine Härte in sich schließe, die um so fühlbarer sei, als die Lebenshaltung gerade in der kälteren Jahreszeit besondere Aufwendungen erfordert. Es frage sich, ob die Inanspruchnahme der Bahnunterhaltungsarbeiter in den Wintermonaten durch eine planmäßige Verteilung der der Bahnmeisterei obliegenden Arbeiten so gesteigert werden kann, daß die Leistungen der Arbeiter nicht wesentlich hinter den regelrechten Tagesleistungen zurückbleiben. In dem Falle wäre es unbedenklich, den Arbeitern auch im Winter den vollen Tagelohn zu gewähren. Die Eisenbahndirektionen haben hiernach zu prüfen, in welcher Weise bisher schon dafür Sorge getragen ist, daß die während des Winters im Dienste verbleibenden Bahnunterhaltungsarbeiter trotz des Ruhens der größeren Unterhaltungsarbeiten ordnungsmäßig beschäftigt werden können, und ferner zu erwägen, welche weiteren Maßnahmen geeignet wären, dies in größerem Umfange als seither zu erreichen. Nachweise über die Mehraufwendungen, die erforderlich, um den Bahnunterhaltungsarbeitern während des ganzen Jahres den Tagelohn unverkürzt zu zahlen, sind dem Minister einzureichen.

Ein Invalidenheim für Eisenbahnarbeiter ist von der Arbeiterpensionskasse der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft in Jenkau bei Danzig errichtet worden, das den zum Rentenbezug berechtigten alleinstehenden Arbeitern der Staatsbahn vollständigen Unterhalt und eine freundliche Häuslichkeit bis zum Lebensende bieten soll. Gegen Verzicht auf die Invaliden- oder Altersrente und 1/3 der Zusatzrente erhalten die Rentner freie Wohnung und Einrichtung, freie Verpflegung, Wäschereinigung, ärztliche Behandlung und Heilmittel, freie Hinreise zur Aufnahme ins Invalidenheim und ein würdiges Begräbnis. Gelegenheit zu gärtnerischen und häuslichen Arbeiten gegen eine bestimmte Arbeitsprämie ist geboten. Die politischen Rechte der Rentner werden durch die Aufnahme ins Heim keineswegs berührt. Jederzeitiger Austritt steht frei.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Zur Gerichtsbarkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Bewer in Cöln.

I. Unzulässige Zuständigkeitsvereinbarung.

1. An sich ist die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unbeschränkt. Verhandelt und entscheidet das ordentliche Gericht eine zur Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte gehörige Sache, so überschreitet es zwar seine Gerichtsgewalt und begeht einen excessus jurisdictionis, aber immerhin handelt es dabei als Gericht. Die in Verkennung der sondergerichtlichen Zuständigkeit bei dem ordentlichen Gericht angestellte Klage in einer Sache gewerbe- oder kaufmannsgerichtlicher Art ist wirksam rechtshängig, bis daß sie dort wegen Unzuständigkeit abgewiesen wird. Die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte in gewerbe- oder kaufmannsgerichtlichen Sachen sind rechtskraftfähig.

2. Anders steht es mit der Gerichtsbarkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Diese als Sondergerichte haben nur soviel Gerichtsbarkeit, als ihnen gesetzlich zugewiesen ist. Außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs sind sie keine Gerichte. Ihr Verfahren in Sachen nicht gewerbe- oder kaufmannsgerichtlicher Art ist nichtig; ihre Urteile ergehen sub praetextu jurisdictionis, sind Scheinurteile, die einer anderweiten Verhandlung und Entscheidung der Sache durch das zuständige Gericht nicht entgegenstehen.[1]) Dieser Satz gilt auch im Verhältnisse der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, wenn das Gewerbegericht eine vor die Kaufmannsgerichte gehörige Sache oder das Kaufmannsgericht eine gewerbegerichtliche Sache verhandelt und entscheidet. Zwar bestimmt der § 6 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und ebenso des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte nur, daß durch die Zuständigkeit eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen wird. Aber eine entsprechende Bestimmung dahin, daß durch die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auch diejenige der Kaufmannsgerichte und umgekehrt ausgeschlossen wird, wäre gegenstandslos, da die Gerichtsbarkeiten der beiden Sondergerichte sich überhaupt nicht berühren und schon nach ihrem beiderseits ausschließlichen Zuständigkeitsbereiche von einander getrennt sind. Zwischen ihnen besteht kein Verhältnis, wie das der unbeschränkten Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte zu der beschränkten Sondergerichtsgewalt.

3. Hieraus folgt: Eine Vereinbarung der Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts an Stelle eines nach § 27 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes zuständigen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts gemäß den §§ 38 bis 40 der Zivilprozeßordnung ist schon nach § 6 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes als auch des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte ausgeschlossen. Ausgeschlossen und nichtig ist aber auch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gewerbegerichts an Stelle eines nach § 27 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes zuständigen Kaufmannsgerichts und umgekehrt; denn nach dem öffentlich-rechtlichen Grundsatze kann die Zuständigkeit eines Gerichts nicht vereinbart werden, welches für die fragliche Sache eine Gerichtsbarkeit nicht besitzt und als Gericht nicht in Betracht kommt.

4. Es hätte der Gesetzgeber vielleicht bestimmen können, daß kraft der Vereinbarung die Gerichtsbarkeit der Kaufmannsgerichte auf das gewerbegerichtliche Gebiet und umgekehrt erstreckt werden kann. Er hat dies nicht getan, insbesondere nicht bestimmt, es solle im Falle einer derartigen Vereinbarung der Zuständigkeit der Grundsatz des § 6 Abs. 1 auf das Verhältnis zwischen Gewerbe- und Kaufmannsgericht nicht angewendet werden. Ohne solche, in der „Sozialen Praxis" XIII 486 angeregt gewesene Sonderbestimmung ist eine Vereinbarung der Parteien, ihre vor das Gewerbegericht gehörige Klage vor dem Kaufmannsgerichte zu führen und umgekehrt, unzulässig.[2]) Durch austauschweise Vereinbarung der Zuständigkeit beider Sondergerichte können daher die getrennten Gebiete der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nicht überbrückt und ebensowenig kann durch dieses Mittel, was Flesch hofft, der Weg zum allgemeinen Arbeitsgericht angebahnt werden.

Vollzugsvorschriften für die Kaufmannsgerichte in Bayern hat das dortige Ministerium des Innern erlassen. Sie fordern die rechtzeitige Errichtung der Kaufmannsgerichte, empfehlen möglichst Personal- und Realunion mit den Gewerbegerichten und weisen auf die Notwendigkeit genauer Vorbereitung für die Verhältniswahl hin. Die Regierungen sollen ferner sofort für die Gemeinden unter 20000 Einwohnern und weitere Kommunalverbände mit lebhaftem Handelsverkehr die Bedürfnisfrage betreffs Errichtung eines besonderen oder gemeinsamen Kaufmannsgerichts prüfen. Bis zum 10. Dezember 1904 ist über die erfolgte Bildung von Kaufmannsgerichten Bericht zu erstatten.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Lothar Neuwirth. Soziale Wohlfahrtspflege in der Grazer Brauindustrie. Separatabdruck aus den Steyrischen Blättern für das Armenwesen 1904. 13 S.

Ein Beitrag zur Geschichte und Verfassung von Wohlfahrtseinrichtungen seitens der Arbeitgeber, die in der Grazer Brauindustrie seit 10 Jahren wirksam sind.

Elberfeld, Jahresbericht der Städtischen Armenverwaltung für 1902.

Hamburg, Jahresbericht der Hamburgischen Gewerbekammer für 1903.

[1]) Wach, Handbuch des Zivilprozeßrechts I, 861; Wilhelmi-Bewer, Gewerbegerichtsgesetz § 6 Anm. 4; Eccius bei Gruchot 36, 145.
[2]) Dr. K. Flesch, im „Gewerbegericht", 9, 222.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

XIII. Jahrgang. Berlin, den 22. September 1904. Nummer 52.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Organisation der Wahlen zu den großstädtischen Kaufmannsgerichten.

Von R. Siegfried in Königsberg i. Pr.

Durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 betreffend Kaufmannsgerichte, das für die Wahl der Beisitzer die Anwendung der Proportionalwahl für obligatorisch erklärt, sind die Magistrate der großen Städte, vor allem der Berliner Magistrat, vor eine ungewöhnlich schwierige Aufgabe gestellt: die Stadtbehörden haben selbst die Vorschriften, durch die das Wahlverfahren im einzelnen geregelt wird, mittels Ortsstatuts zu treffen, das der Bestätigung seitens der Aufsichtsbehörden unterliegt. Von dem Geschick, mit dem sich die Stadtbehörden dieser Aufgabe gewachsen zeigen, hängt vor allem das rechtzeitige Inkrafttreten des Gesetzes ab. Ich sehe aber, daß (etwa von München abgesehen, wo sich jedoch die in Aussicht genommenen Vorschriften für die Proportionalwahl als im höchsten Grade verunglückt und der Sache nicht entsprechend darstellen) bis jetzt nirgends rechte Anstalten getroffen worden sind, um der Eiligkeit und Dringlichkeit der Sachlage zu entsprechen, und ich hege die lebhaftesten Besorgnisse, daß, wenn nicht die Sache mit einem ganz anderen Eifer als bisher angefaßt wird, die Bemühungen um rechtzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes vielerorts mit dem kläglichsten Zusammenbruch enden werden.

Die Hauptschwierigkeit hat darin ihren Grund, daß die Proportionalwahl eine ganz neue Wahlart ist und es eines großen Geschicks bedarf, um die für den betreffenden Fall am besten sich eignenden Modalitäten herauszufinden und in die richtige Form zu bringen. Gewiß ist die Proportionalwahl für die Wahl der Beisitzer zu den Kaufmannsgerichten die einzig mögliche Wahlart, denn bei den Kaufmannsgerichten kommt es vor allem darauf an, daß jedes erhebliche Interesse und jeder Zweig des kaufmännischen Geschäftsbetriebes eine seiner Wichtigkeit entsprechende Vertretung findet. Man täusche sich aber nicht: mit der Proportionalwahl schlechtweg ist die Sache nicht gemacht, denn je größer der Handel einer Stadt ist, desto mehr Gruppen sondern sich unter den darin beschäftigten Personen heraus und desto mehr gehen die Interessen sowohl innerhalb des Kreises der selbständigen Kaufleute, wie auch innerhalb der Handlungsgehilfenschaft auseinander. Diesen mannigfachen Interessen und Erwerbszweigen die richtige Vertretung zu verschaffen, läßt sich nach meiner Ueberzeugung mit der einfachen Proportionalwahl nicht erreichen, sondern hier kann nur ein weit vervollkommneteres Proportionalwahlverfahren helfen, das den Wählern gestattet, sich ihren Interessen und Erwerbszweigen entsprechend noch schärfer in Gruppen zu sondern: ich meine die Proportionalwahl mit verbundenen (gekoppelten) Listen, die nicht nur die Bildung von Hauptgruppen, sondern innerhalb dieser Hauptgruppen auch diejenige von Untergruppen gestattet.

Bevor ich auf diese vervollkommnetere Art der Proportionalwahl und auf ihre Verwendung zu den großstädtischen Kaufmannsgerichtswahlen eingehe, ist es notwendig, erst die einfachere Art der Proportionalwahl in ihren Grundzügen darzulegen, weil sich erst dann der Nachweis erbringen läßt, daß diese Art zu wählen für die verwickelten und verfeinerten Verhältnisse der Großstädte nicht ausreicht. Ich werde dabei das im preußischen Handelsministerium für die Kaufmannsgerichte ausgearbeitete Musterstatut zugrunde legen, das zwar noch nicht veröffentlicht worden ist, jedoch mir hinsichtlich der über die Wahlen handelnden Bestimmungen in den ersten Tagen des Septembers auf dem Handelsministerium zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt wurde. Die vom Handelsministerium ausgearbeiteten Mustervorschriften über die Proportionalwahl, die sich an die gleichartigen im April 1902 für die Gewerbegerichte ergangenen Mustervorschriften anlehnen, entsprechen durchaus den von den Gelehrten, die die Proportionalwahl zum Gegenstande ihres speziellen Studiums gemacht haben

in zahlreichen Erörterungen aufgestellten Forderungen[1]), wogegen die bisher zustande gekommenen Gewerbegerichtsstatuten mit Proportionalwahl (der einzige bisherige Fall praktischer Verwirklichung in Deutschland) mehr oder minder unzulänglich sind, soweit sie nicht auf dem Musterstatut der preußischen Regierung beruhen.

* * *

Die Proportionalwahl ist diejenige Form der Wahl, bei der alle Parteien, selbst die kleineren, Gelegenheit erhalten sollen, nach dem Verhältnis ihrer Stärke Vertretung zu erlangen. Beispiel: Vier Parteien, A, B, C, D, stellen bei 10 zu wählenden Personen je 10 Kandidaten auf. Bei der Wahl fallen auf die Partei A 5001, B 2000, C 2000, D 999 Stimmen. Nach dem jetzt geltenden Prinzip der Mehrheitswahl würden die 10 Kandidaten der Partei A gewählt sein, die Parteien B, C und D leer ausgehen. Bei der Verhältniswahl aber würden von der Partei A 5, B 2, C 2 und D 1 Kandidat für gewählt erklärt werden.

Um diese verhältnismäßige Verteilung zu bewirken, wird die Wahl für eine größere Zahl von Vertretern auf einmal vorgenommen, und dementsprechend werden die Wahlbezirke oder vielmehr Wahlgebiete so umfassend wie möglich gebildet. Es soll aber nicht bloß das in der Wählerschaft bestehende Parteienverhältnis in der Vertretung seinen genauen Abglanz finden, sondern jede Gruppe soll bei der Proportionalwahl in den Stand gesetzt werden, ungestört durch die Wähler aller übrigen Gruppen, diejenigen Personen als gewählt zu erklären, die der Mehrheit dieser Gruppe genehm sind. Gleichzeitig bezweckt eine vernünftig angeordnete Proportionalwahl, den Wählern die möglichste Freiheit in der Wahl der Kandidaten zu lassen. Jede Majorisierung durch übermächtige Parteien hört somit bei der Proportionalwahl auf; jeder Bruchteil der Wählerschaft kommt zu seinem Recht, und selbst die Freiheit des einzelnen Wählers wird nach Möglichkeit gewahrt, denn die Proportionalwahl verfolgt ja nicht die Absicht, das Individuum in der Partei aufgehen zu lassen.

Im einzelnen ist das Verfahren wie folgt geordnet: Eine gewisse Zeit vor der Wahl wird zur Einreichung von Vorschlagslisten (Kandidatenlisten) aufgefordert, die von einer nur mäßig bemessenen Anzahl wahlberechtigter Personen zu unterzeichnen sind. Dadurch wird von vornherein festgestellt, welche Kandidaten immer je zu einer Gruppe gehören. Die Kandidaten mit der stärksten Stimmenzahl stützen die übrigen, und die Kandidaten mit der schwächsten Stimmenzahl, die bereits jenseits der ihrer Gruppe zugestandenen Anzahl von Sitzen fallen und somit nicht mehr für gewählt erklärt werden können, lassen die von ihnen empfangenen Stimmen wenigstens ihrer Partei zugute kommen.

Kein Wähler ist genötigt, sich an eine bestimmte Vorschlagsliste zu halten, sondern ihm ist vollständig freigestellt, sich aus allen aufgestellten Listen die ihm am meisten zusagenden Personen auszusuchen und auf seinen Stimmzettel zu nehmen. Fast immer bedienen sich jedoch die Wähler ohne jede Abänderung eines der Stimmzettel, die die Parteien vor der Wahl ausgegeben haben, und die natürlich mit den Vorschlagslisten der betreffenden Parteien übereinstimmen, oder sie nehmen nur geringe Abänderungen daran vor. Einer jeden Liste (bezw. Partei) werden soviel Stimmen zugerechnet, als der Wähler von der betreffenden Liste Kandidaten namhaft gemacht hat; d. h. wenn 20 Beisitzer zu wählen sind, so werden für jeden Wähler 20 Stimmen gerechnet, und entnimmt er aus der Liste A 10 Namen, aus der Liste B 6 Namen und aus der Liste C 4 Namen, so wachsen aus dem Stimmzettel dieses einen Wählers den drei Parteien A, B, C 10 bezw. 6 und 4 Stimmen zu. Wählen 400 Wähler, so gibt es also 8000 Stimmen, und nach dem Verhältnis, wie diese 8000 Stimmen auf die einzelnen Listen entfallen, werden den letzteren die Sitze zugeteilt. Da bei einer gut angeordneten Proportionalwahl gemeinschaftliche Kandidaten nicht vorkommen dürfen (sie erschweren nämlich in hohem Grade die klare Abwicklung der Stimmenzählung und der Verteilung der Sitze), so ersieht man sogleich aus jedem Namen, der auf einem Stimmzettel steht, für welche Partei dieser Name zu zählen ist. Jeder Name wird nämlich, wie schon erwähnt, als eine Stimme gezählt, wenn der Stimmzettel die volle Anzahl von Namen enthält.

Nachdem für jeden einzelnen Kandidaten festgestellt worden, wieviel Stimmen er empfangen hat, wird für die je zu einer Vorschlagsliste gehörenden Kandidaten durch Zusammenaddierung der von ihnen empfangenen Stimmen ermittelt, wieviel Stimmen die einzelnen Parteien erhalten haben. Daraus ergibt sich mittels einer besonderen Verteilungsberechnung, welche für die Zwecke der Proportionalwahl in eigentümlicher Weise ausgebildet worden ist, wieviel Sitze auf die einzelnen Parteien entfallen. Von jeder Partei werden diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen empfangen haben, nach Maßgabe der ihrer Partei zugefallenen Sitze für gewählt erklärt. Denjenigen Kandidaten, die ihrer Stimmenzahl nach unmittelbar auf die für gewählt Erklärten folgen, erblüht wenigstens die Aussicht, daß sie bei eintretenden Vakanzen in die bei ihrer Gruppe freigewordenen Sitze einrücken können. Bei der Proportionalwahl sind nämlich Ersatzwahlen ausgeschlossen, denn die Sitze, die einmal einer Partei zugewiesen worden sind, bleiben auch für die betreffende Wahlperiode der Partei erhalten, und der Nächste von der betreffenden Liste kommt als Ersatzmann heran.

Denjenigen Wählern, deren Stimmzettel nicht die volle Anzahl von Namen enthalten, und denen sonst die Gefahr drohen würde, ihre Wahlkraft nicht voll zur Geltung zu bringen, kommt die Bestimmung des ministeriellen Musterstatuts zustatten, daß unvollständige Stimmzettel so oft von vorn zu lesen sind, bis die volle Anzahl von Namen, die auf einem Stimmzettel stehen darf, erreicht ist. Auch ist es den Wählern freigestellt, die ihnen zustehende Anzahl von Stimmen nach Belieben einem einzigen Kandidaten zuzuwenden oder auf einige wenige Kandidaten zu verteilen, was durch zugesetzte Zahlen angedeutet werden darf. Dadurch wird u. a. den kleinen Parteien, die nur über wenige gute Kandidaten verfügen, die Möglichkeit eröffnet, die volle Wahlkraft ihrer Anhänger auf ihre Kandidaten zu konzentrieren, und auch der Wähler vermag nunmehr, seine Wahlkraft einigen Wenigen zuzuwenden, die ihm besonders am Herzen liegen, oder von denen er die nachdrücklichste Vertretung seiner Branche erhofft. Endlich ist die Gestattung beliebiger Stimmenhäufung notwendig, um das in meiner Broschüre auf S. 8 geschilderte häßliche Verfahren, Gegner aus der Wahl herauszubringen, unwirksam zu machen.

* * *

Wie denkt man sich nun für die großen Städte die Organisation der Wahlen auf Grundlage der einfachen Proportionalwahl, deren Grundzüge ich im Vorstehenden vorgetragen habe? Ich exemplifiziere hier auf Berlin, denn in den andern großen Städten ist es beinahe ebenso, nur sind die Unzuträglichkeiten hier nicht so augenfällig.

Wird die ganze Stadt als ein einheitlicher Wahlbezirk behandelt, so entsteht bei der enormen Anzahl der Wähler und bei der enormen Länge der von ihnen zu verwendenden Stimmzettel (die Vorschlagslisten dürfen ja so viel Namen umfassen, als Kandidaten zu wählen sind, und die Stimmzettel richten sich nach den Vorschlagslisten) eine Riesenarbeit bei der Feststellung des Wahlresultats. Die Wähler werden sich nicht das Recht nehmen lassen wollen, Streichungen und Zusätze an den Stimmzetteln vorzunehmen. So verlangt es schon das Prinzip der Wahlfreiheit. Außerdem würde den Parteien gleichfalls eine kolossale Mühe dadurch erwachsen, daß man von ihnen die Aufstellung einiger enorm langer Vorschlagslisten mit der vollen Anzahl der zu wählenden Kandidaten verlangen wollte; recht befriedigen würden sie einen großen Teil der hinter ihnen stehenden Wähler damit aber doch nicht, namentlich wenn letztere nachher vergleichen, wer von der betreffenden Vorschlagsliste für gewählt erklärt worden ist. Da es sehr unsicher ist, welche Reihenfolge sich infolge der von den Wählern gemachten Streichungen und Zusätze auf den Vorschlagslisten ergibt, so würde, nachdem die oberste Schicht von diesen Vorschlagslisten in Form der für gewählt Erklärten abgeschöpft worden, keine Garantie dafür gegeben sein, daß in der Gesamtheit der gewählten Beisitzer die sämtlichen Geschäftszweige und Interessen eine Vertretung erlangten; vielmehr werden einige Branchen stark übervertreten, andere gar nicht oder fast gar nicht berücksichtigt sein. Neben den großen Parteien mit ihren vollständigen Vorschlagslisten kommen noch einige Geschäftszweige in Betracht, die für ihre spezielle Branche gut entwickelte Vereine besitzen; wollten aber diese unvollständige Vorschlagslisten einreichen (an vollständige ist doch bei der großen Anzahl der zu wählenden Personen nicht zu denken), so könnte dies wieder nur dazu beitragen, die Mühe

[1]) Vergl. meine Abhandlung „Die Proportionalwahl bei den Gewerbegerichten" im „Preußischen Verwaltungsblatt" Nr. 33 und 34 vom 17. und 24. Mai 1902, von welcher ich aus Veranlassung der geplanten Errichtung von Kaufmannsgerichten im August d. J. einen mit vielfachen Verbesserungen und Zusätzen versehenen Wiederabdruck habe erscheinen lassen. Zu gleicher Zeit versandte ich ein Zirkular an die Stadtbehörden, betreffend die Proportionalwahl bei den Kaufmannsgerichten, in welchem ich vor verschiedenen Fehlern bei Abfassung der Statuten für die Kaufmannsgerichte warnte. Beide Drucksachen sind von mir auf Wunsch gratis zu beziehen.

mit der Feststellung des Wahlresultats zu vermehren, denn unvollständige Listen verlangen hierbei stets eine besondere Behandlung. In Erwägung all dieser Umstände empfiehlt es sich also gar nicht, unter Anwendung des vorhin geschilderten einfachen Proportionalwahlsystems die großen Städte als einen einheitlichen Wahlbezirk zu behandeln.

Nunmehr würde nichts näher liegen, als daran zu denken, die Stadt in mehrere Wahlbezirke einzuteilen, in deren jedem die Proportionalwahl für sich vorzunehmen wäre. Der Einwand der großen Länge der Vorschlagslisten und der Stimmzettel und der übergroßen Mühsal der Feststellung des Wahlresultats fiele dann freilich fort, aber die für spezielle Berufszweige organisierten Vereine, deren Wirksamkeit sich über die ganze Stadt erstreckt, wären nur noch zum kleinen Teil in der Lage, für jeden Wahlbezirk mit einem getrennten Wahlvorschlag aufzutreten, und würden auch das noch sehr schwierig finden. Außerdem würden die von den Parteien eingereichten vollen Vorschlagslisten, von denen wieder nur die nach den Wünschen der Wählerschaft rektifizierte oberste Schicht in das Kaufmannsgericht hineinkäme, auch hier nur ein sehr unsicheres Resultat ergeben: überstarke Vertretung einiger, ganz unzulängliche Vertretung anderer Berufszweige. Aber noch andere Momente kommen hinzu, die Zerreißung der Stadt in mehrere Wahlbezirke für nicht wünschenswert zu erklären: in einzelnen Stadtbezirken sind bestimmte Berufszweige nur schwach vorhanden und hätten hier keine Aussicht, einen Vertreter zu erlangen bezw. von den mit der Aufstellung der Wahlvorschlagslisten betrauten Komitees zugestanden zu erhalten. So z. B. würden die Bankbeamten und Angestellten der Bankiergeschäfte sich in Berlin fast nur in der inneren Stadt Vertretung verschaffen können, in den äußern Bezirken aber nahezu gar nicht, und doch hätten sie, durch die ganze Stadt durchgerechnet, einen viel höheren Anspruch auf Vertretung, als er ihnen jetzt zufiele. Ferner würden bei bezirksweise vorgenommener Wahl die Wähler nicht direkt in diejenige Abteilung des Kaufmannsgerichts wählen, vor welcher sie bei vorkommenden Streitigkeiten Recht zu nehmen hätten. Und doch müßte das Ideal sein, daß die Branchen sich durch die ganze Stadt durchorganisieren und für die richtige Vertretung ihres Berufes sorgen: dann würde die für die betreffende Branche zuständige Abteilung (Kammer) des Kaufmannsgerichts sich vorzugsweise aus dem von den Angehörigen dieser Branche gestellten Beisitzern bilden — und ein erwünschterer Zustand wäre doch wahrlich nicht denkbar! Bei Zerreißung der Stadt in mehrere Wahlbezirke geht das aber schlechterdings nicht. Endlich ist noch ein gewichtiger Grund vorhanden: erfolgt die proportionelle Wahl getrennt nach mehreren Stadtbezirken, so ist das, für die ganze Stadt gerechnet, doch keine richtige proportionelle Wahl. Kommen im Wahlbezirk I doppelt soviel und im Wahlbezirk II fast dreimal soviel Wahlberechtigte auf einen Vertreter als im Wahlbezirk III, dagegen im Wahlbezirk IV erheblich weniger als im Bezirk III, so ist klar, daß alle Proportionalität aufhört. Arithmetisch ist es nicht richtig, nach Branchen ist es nicht richtig, wonach ist es dann noch richtig? Und weshalb nennt man das noch Proportionalwahl?

Sodann habe ich, als ich auf dem Handelsministerium den Entwurf des Musterstatuts für Kaufmannsgerichte zu prüfen hatte, in den amtlichen Erläuterungen den Gedanken ausgesprochen gefunden, behufs Beseitigung der bei der Wahl einer großen Zahl von Beisitzern in den Großstädten sich ergebenden Schwierigkeiten würde es sich empfehlen, im Statut festzusetzen, „daß die zu besetzenden Beisitzerstellen jeder Kategorie vom Magistrat oder von der Gemeindevertretung auf die verschiedenen Branchen des Handelsgewerbes und zwar tunlichst im Verhältnis der überschläglich zu ermittelnden Zahl der in den einzelnen Branchen beschäftigten Handlungsgehilfen — zu verteilen und die einzelnen Wähler nur zur Wahl der Beisitzer ihrer Branche zuzulassen sind." Ganz schön — das ist ungefähr dasselbe, was auch mir vorschwebt, nur mit dem Unterschiede, daß ich eine weit einfachere und leichter funktionierende Art der Ausführung vorzuschlagen habe, mit der den Stadtbehörden alle und jede Arbeit mit Feststellung der Personenstärke der einzelnen Branchen usw. vollständig abgenommen wird: aus den Stimmzetteln der einzelnen Wähler läßt sich am einfachsten ersehen, zu welcher Branche sie sich rechnen; man braucht ihnen keine Vorschriften darüber zu geben, bei welchem Geschäftszweige des Handels sie ihre Wahl auszuüben haben.

Mit wenigen Worten sind meine Vorschläge die nachstehenden: Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß sowohl der Wahlkörper der selbständigen Kaufleute wie auch derjenige der Handlungsgehilfen in Berlin nur je 100 Beisitzer zum Kaufmannsgericht zu wählen hat. Dann verlange ich, daß keine Vorschlagsliste mehr als 10 Namen umfassen darf, und somit auch die Stimmzettel nur höchstens 10 Namen enthalten dürfen.[2]) Parteien, die mehrere Vorschlagslisten auf einmal einreichen, weil sie eben Angehörige mehrerer (oder vielleicht so ziemlich aller) Branchen umfassen, dürfen, behufs Vermeidung des aus der Einreichung mehrerer Listen sich ergebenden Sitzeverlustes die von ihnen eingereichten Vorschlagslisten als verbundene Listen bezeichnen, die allen andern Parteien gegenüber als eine einzige Liste zu gelten haben. Bei der Sitzeverteilung gibt es dann zunächst eine Hauptverteilung auf die Hauptgruppen und hierauf für jede Hauptgruppe eine Unterverteilung auf die zu ihr gehörigen Untergruppen (verbundene Listen). Jede Vorschlagsliste ist von wenigstens 20 Unterzeichnern zu unterstützen. Nach meinen früheren Ausführungen versteht es sich von selbst, daß eine Vorschlagsliste auch weniger als 10 Namen umfassen darf. Die Begrenzung der Höchstzahl der für eine Vorschlagsliste und demzufolge auch für einen Stimmzettel zugelassenen Anzahl von Namen läßt sich auch dann aufrechterhalten, wenn beim künftigen Berliner Kaufmannsgericht erheblich mehr als 10 Abteilungen (Kammern) errichtet werden sollten.[3])

Bei Feststellung des Wahlresultats sind keine besonderen Schwierigkeiten zu erwarten: der größte Teil der Stimmzettel wird vollkommen unverändert abgegeben werden und läßt sich leicht in Haufen sortieren; ein sehr kleiner Bruchteil wird Streichungen und Zusätze aufweisen, aber die Feststellung dieser Abänderungen in Plus und Minus wird sich auch noch ermöglichen lassen, zumal für solche Veranlassungen geschulte Kräfte in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, und die Anzahl der frei aus allen Vorschlagslisten zusammengestellten Stimmzettel (nur diese könnten, wenn sie in großer Zahl auftreten, eine wirkliche Klippe bilden) wird auf jeden Fall nur eine verschwindend geringe sein. Namen, die nicht auf den Vorschlagslisten vorkommen, wird man bei der Größe des Wahlgeschäfts in Berlin nicht zulassen dürfen, zumal den Wählern in den Vorschlagslisten eine überreiche Auswahl zur Verfügung steht.

Ich bin noch die nähere Motivierung dafür schuldig, weshalb Parteien, die mehrere Vorschlagslisten einreichen, gut daran tun, hierfür die Form der verbundenen Listen zu wählen, wenn sie nicht infolge der Zersplitterung einige Sitze einbüßen wollen. Hierüber entnehme ich der bereits oben in der Note zu Sp. 1347 angeführten Broschüre „Die Proportionalwahl bei den Gewerbegerichten" die nachstehende ausführliche Begründung (S. 11/13):

Zum richtigen Verständnis ist zu bemerken, daß, je größer die Zersplitterung in verschiedene Parteien ist, desto mehr Stimmen als unverwendet verloren gehen. Wollten aber verwandte Richtungen eine Gesamtliste einreichen, so würden sie wohl mehr Sitze erlangen, aber von den in dieser Gesamtliste vertretenen Richtungen würden aller Voraussicht nach einzelne in ihrer Vertretung zu kurz kommen und andere über Gebühr begünstigt werden. Ein Beispiel wird dies klar machen: Gesetzt, auf 1000 Stimmen kommt bei der Verteilung der Sitze ein Vertreter und die zwei verschiedenen Richtungen angehörenden Kandidaten haben die nachstehenden Stimmenziffern erlangt:

Nach Richtungen getrennt:				Vereinigt:	
I. Gruppe.		II. Gruppe.			
A.	1050	a.	680	A.	1050
B.	1010	b.	670	B.	1010
C.	630	c.	660	a.	680
D.	610	d.	650	b.	670
E.	600	e.	640	c.	660
	3900		3300	d.	650
				e.	640
				C.	630
				D.	610
				E.	600
					7200

Wenn nun die beiden Richtungen eine einzige Liste einreichen, wie aus der rechten Hälfte der Tabelle ersichtlich ist, so bekommen sie

[2]) Befürchtet eine Gruppe, für ihre Vorschlagsliste sogar mehr als den 10. Teil der überhaupt abgegebenen Stimmen zu erhalten, so daß sie mehr Sitze zugewiesen erhielte, als sie Kandidaten präsentiert hat, so muß sie daneben noch eine zweite Vorschlagsliste aufstellen. Dieser Fall ist gar nicht so unmöglich. Drängen sich die Gehilfen aus den Kolonialwarengeschäften zu sehr auf eine Liste, so könnte dieser Fall, daß ihre Liste zu viel Stimmen erhielte, sehr leicht eintreten.

[3]) Für die andern großen Städte ist die für einen Stimmzettel zugelassene Anzahl von Namen entsprechend anders festzusetzen, was sich darnach richten wird, wieviel Beisitzer man im ganzen wählen läßt und wieviel Abteilungen bei dem betreffenden Kaufmannsgericht in Aussicht genommen werden.

auf ihre Liste 7 Vertreter, da die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen 7200 beträgt. Dagegen erfolgt die Weiterverteilung der Mandate innerhalb der Liste auf Grund der den einzelnen Kandidaten zugefallenen Stimmen; es sind daher von der einen Richtung A, B und von der anderen Richtung a, b, c, d, e gewählt. Obwohl also die erste Richtung mehr Stimmen aufgebracht hat, als die zweite, erhält sie nur 2 Vertreter, während die zweite Richtung alle 5 Kandidaten durchbringt. Nun könnten die beiden Richtungen, wie aus der linken Hälfte der Tabelle ersichtlich ist, ja auch gesonderte Listen einreichen. Es würde dann aber die erste Gruppe, ebenso wie die zweite, nur je 3 Vertreter durchbringen, und 900 + 300 Stimmen wären umsonst abgegeben. (Die bei der Gruppe I überschießenden 900 Stimmen können nicht als voll gerechnet werden, da die Verteilungsziffer regelmäßig aus dem Grunde so weit herabgesetzt wird, daß die Quotienten, welche herauskommen, wenn alle Stimmenzahlen durch die Verteilungsziffer geteilt werden, im Ganzen die zu verteilende Anzahl von Sitzen ergeben.) Reichen dagegen die beiden Gruppen I und II gesonderte Listen ein, indem sie dieselben als verbundene Listen bezeichnen, so hat dies zur Folge, daß bei der Verteilung der Mandate auf die beiden Listen zusammen 7 Vertreter entfallen. Bei der Weiterverteilung erhält dann Gruppe I als die stärkere Gruppe mit 3900 Stimmen 4 Vertreter, Gruppe II mit 3300 Stimmen 3 Vertreter. Gewählt sind also A, B, C, D von der ersten Gruppe und a, b, c von der zweiten Gruppe, wie dies der Gerechtigkeit vollkommen entspricht. Die verwandten Richtungen helfen sich also, wenn sie verbundene Listen einreichen, gegenseitig durch die Stimmenreste, die ihnen bei Getrenntmarschieren verloren gingen. Außerdem aber übt eine Partei, wenn sie mit mehreren Listen auftritt, eine weit größere Zugkraft aus, und die Wahlbeteiligung wird stärker, indem gleichzeitig das gewerbliche Interesse, d. h. das Interesse, den betreffenden Gewerbezweig besser vertreten zu sehen, gegen das politische Interesse mehr in den Vordergrund tritt.

* * *

Nachschrift. Nachträglich fällt mir auf, daß im Berliner Gewerbegerichts-Statut § 8 die Wahl der Gewerbegerichtsbeisitzer auf sechs Jahre vorgesehen ist und alle zwei Jahre Drittelerneuerung stattfindet. Vor der Beibehaltung dieser Bestimmung für die neuen Kaufmannsgerichte ist dringendst zu warnen. Das hieße soviel: zum erstenmal Wahl von voll 100, von da ab alle zwei Jahre nur von 33. Bei so kleinen Zahlen, die in Mittelstädten sogar noch zu wahrhaft liliputanischen Verhältnissen zusammenschrumpfen, gibt es keine vernünftige Proportionalwahl mehr, und an die Ausführung meines vervollkommneteren Systems ist schon gar nicht zu denken. Im Wesen der Proportionalwahl ist es begründet, daß in nicht zu lang bemessenen Zwischenräumen Gesamterneuerung stattfindet. Für die Handlungsgehilfen, bei denen bekanntermaßen häufig Umzüge und sonstige Veränderungen, z. B. Selbständigwerden, vorfallen, ist eine sechsjährige Wahlzeit viel zu lang. Für Berlin würde es sich sonach empfehlen, alle drei Jahre Gesamterneuerung stattfinden zu lassen.

Die Organisation weiblicher Arbeiter.

Von Charlotte Engel-Reimers, Berlin.

II.

Die Vorteile, welche den Arbeiterinnen daraus erwachsen, in einen gut organisierten Männergewerkverein aufgenommen zu werden, können nicht hoch genug geschätzt werden. Ihr Horizont wird erweitert, sie lernen es, sich für Dinge zu interessieren, die außerhalb des Kreises ihres Alltagslebens liegen. Sie genießen alle Vorteile einer starken Organisation, ohne Zeit und Geld mit der Gründung eines neuen Vereins zu verlieren. Aber ist nun angesichts dieser günstigen Wirkungen eine gemeinsame Organisation unter allen Umständen zu befürworten? Auf diese Frage kann nur ein entschiedenes „nein" die Antwort sein. Gerade in dieser Beziehung ist meines Erachtens unendlich viel gesündigt worden. Ueberall da, wo man versucht hat, hochgelohnte qualifizierte Arbeiter mit Arbeiterinnen, deren Lohn nur ausreicht, den nackten Lebensbedarf zu decken, in einen Verein zu bringen, nur weil sie zu einem Gewerbe gehören, hat man absolutes Fiasko erlebt. Man erzielt nichts weiter als Gereiztheit auf beiden Seiten.

Ein typisches Beispiel hierfür bietet die Gewerkschaft der in der Wäschefabrikation beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. In dieser Branche ist das Zuschneiden der steifleinenen Wäsche Männerarbeit, während Frauen die Wäsche nähen, waschen und bügeln. Die Zuschneider, qualifizierte Arbeiter, die eine Lehrzeit von häufig 3 Jahren durchmachen, durchschnittlich 26—27 M, einige bis zu 45 M wöchentlich verdienen, gründeten zu Anfang der 1880er Jahre einen Fachverein, und erreichten 1890 durch solidarisches Vorgehen eine 15 %ige Lohnerhöhung. Durch den Erfolg ermutigt, verlangten auch die noch unorganisierten Näherinnen eine Erhöhung ihres Lohnes um 2 % und nachdem sie diese Forderung durchgesetzt hatten, regte sich auch bei ihnen der Wunsch nach einer dauernden Organisation. Man gründete einen Verein der Näherinnen und Plätterinnen, der sich aber bald wegen Uneinigkeit unter den Führerinnen in zwei Vereine spaltete. So hatte man zunächst drei Fachvereine nebeneinander. Getreu ihrem Prinzip der gemeinschaftlichen Organisation wurde aber schon im nächsten Jahr von den sozialdemokratischen Leitern die beiden Vereine der Zuschneider und der Näherinnen verschmolzen zu einem neuen Verein, der den stolzen Namen trug: „Verein zur Wahrung der geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder der Wäschebranche". Dieser neue Verein sollte nun auf der einen Seite den gut gelohnten Zuschneidern gerecht werden, deren kurze Arbeitszeit ihnen reichlich Muße für Erholung und Bildungsbestrebungen übrig ließ, auf der anderen Seite die Näherinnen, die keinen Maximaltag hatten und oft nicht einmal 13 M wöchentlich verdienten, nicht übermäßig belasten. Man löste das Problem, indem man den Mitgliedern die üblichen Vorteile: Bibliothek, gewerkschaftliche und wissenschaftliche Vorträge, Rechtsschutz, Arbeitsnachweis, Unterstützung in Notfällen, gesellige Zusammenkünfte usw. versprach, für alles dies aber nur einen monatlichen Beitrag von 30 ₰ verlangte. Die Folgen blieben nicht aus. Die Zuschneider beklagten sich über die Teilnahmlosigkeit und Zaghaftigkeit der Frauen, die ihnen jedes energischere Vorgehen unmöglich machten; die Frauen warfen den Männern Unduldsamkeit und Hochmut vor. Hier wäre unbedingt eine getrennte Organisation ratsamer. Nicht weil es sich um Männer und Frauen handelt, sondern weil der so sehr verschiedene Lohn gänzlich verschiedene Lebenshaltung, gänzlich verschiedenen geistigen Horizont bedingt. Ein Verein kann nie gedeihen, in welchem heterogene Elemente versammelt sind. Stets werden die besseren sich gehemmt, die schwächeren sich schlecht behandelt und verachtet fühlen. Die Zuschneider müßten ihren eigenen Verein mit gesonderter Kasse haben und einen ihrem Verdienst entsprechenden Beitrag zahlen, um ihren Verein auf eine Höhe zu bringen, die ihren berechtigten Ansprüchen genügen könnte. Sie hätten dann freie Hand, die Vorteile ihrer Lage voll auszunutzen. Ihrem Verein müßte derjenige der schlecht bezahlten Näherinnen sowie derjenige der Plätterinnen lose afiliiert sein, so daß alle bedeutenden Schritte gemeinsam unternommen würden, und der weibliche Verein stets Rat und Unterstützung bei den Zuschneidern fände, daß im übrigen aber der letztere seinen Mitgliedern nur Opfer auferlegte, die im richtigen Verhältnis zu ihrem Verdienst stehen.

Den entgegengesetzten Weg, wie die Wäschearbeiter haben die Buchdrucker eingeschlagen und mit weit besserem Erfolg. Sie haben sich geweigert, weibliche Mitglieder in ihre Gewerkschaft aufzunehmen und dadurch eine wenig frauenfreundliche Gesinnung gezeigt. Aber man muß bedenken, daß zurzeit, als die weiblichen Arbeiter in den Buchdruckereien zuerst den Wunsch hatten, in die Organisation aufgenommen zu werden, die Lohndifferenzen außerordentlich große waren. Die Buchdrucker bekamen wöchentlich durchschnittlich 20—25 M, die Anlegerinnen dagegen 10 M, Bogenfängerinnen 5, höchstens 7 M. Daher war eine getrennte Organisation absolut geboten. Die Buchdrucker halfen den weiblichen Kollegen bei der Gründung ihres Vereins, der in Berlin sehr gut gedeiht. Die Errungenschaft des Neunstundentages der männlichen Organisation kommt natürlich auch den Frauen zu Gute, sie selbst haben jedes Jahr eine Lohnerhöhung erzielt. Etwa 30 bis 45 % der Buchdruckergehilfinnen Berlins gehören der Organisation an. Allerdings steht ihr Verein noch in keiner Verbindung mit dem männlichen; je mehr aber ihre Löhne steigen und sich infolgedessen ihre Lebenshaltung hebt, desto eher werden sie eine Affilierung erreichen.

Erfahrungen, wie sie die Berliner Wäschearbeiter gemacht haben, waren nicht selten, namentlich da man bei der Organisation nur zu oft nicht mit den wirklichen Verhältnissen rechnete, sondern nach einem vorgefaßten Schema verfuhr. Man erkannte nicht, daß es sich weit weniger um Männer und Frauen handelte als um gut bezahlte, qualifizierte, gut genährte Arbeiter einerseits, um unqualifizierte und infolge ihrer niedrigen Löhne unterernährte und weit über ihre Kräfte überanstrengte Arbeiter andererseits, und hat in der Gründung von Frauengewerkschaften ein Allheilmittel gesucht.

Man beruft sich dabei auf England. Dort hatte sich im Jahre 1872 die Women's Protective and Provident League gebildet, die sich den Zweck setzte, den Arbeiterinnen Schutz und Hilfe zu bringen. In welcher Weise man dies Ziel verfolgte, zeigt am besten der erste Organisationsversuch, den der Verein unternahm. Die Buchbinderinnen Londons hatten unter der Depression des Jahres 1873 schwer zu leiden gehabt und den Mangel einer Organisation bitter empfunden. Hier nun griff die Liga ein und unterstützte die Buchbinderinnen mit Rat und Geld. Man sah davon ab, die Frauen als Mitglieder in die Buchbindergewerkschaft aufzunehmen, weil sie kaum halb so viel verdienten wie die Männer. Von vornherein aber hatte sich die Vorsteherin der Liga der Hilfe des Sekretärs der Gewerkschaft versichert, so daß der junge Verein in jeder Weise von dem männlichen gefördert wurde und in engster Verbindung mit ihm stand. Natürlich glückte die Organisation vollkommen. Noch in verschiedenen anderen Fällen ist die Liga in gleicher Weise und mit gleichem Erfolg vorgegangen.

Ganz anders aber greift man bei uns von Seiten der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine die Organisation an. Man hat hier vor zwei Jahren einen großen allgemeinen Arbeiterinnenverein ins Leben gerufen, den man in verschiedene Ortsgruppen teilt. Die Vorsteherinnen hoffen, daß die intelligenteren und besser gelohnten Arbeiterinnen die schwächeren heraufziehen und sie materiell zu unterstützen bereit sein werden. Erst nachdem bei allen Sinn und Verständnis für die Bedeutung der Organisation geweckt und möglichst viele Mitglieder geworben worden sind, will man dazu schreiten, sie nach Gewerben zu ordnen. Ein solches Unternehmen ist von vornherein verfehlt und kann ebenso wenig bestehen, wie seiner Zeit der Arbeiterverein des Herrn von Schweitzer. Dasselbe Kardinalgesetz aller Gewerkschaftsbewegung, das so oft die gemeinsamen Organisationsversuche männlicher und weiblicher Arbeiter scheitern läßt, macht sich auch hier geltend. Nur unter annähernd Gleichgestellten kann sich ein Corpsgeist entwickeln. Es ist aber unmöglich, heut noch von der Arbeiterin im allgemeinen reden zu wollen. Zwischen der Näherin des großen Konfektionsgeschäftes, die vor dem Verlassen der Arbeitsstube sich die Fäden vom Kleide sucht und sorgfältig gestopfte Handschuhe anzieht, um in der elektrischen Bahn nicht für das, was sie ist — eine Näherin — gehalten zu werden, und der mit bloßem Kopf lachend und lärmend durch die Straßen schlendernden Arbeiterin der Jute- oder Cakesfabrik, zwischen der intelligenten Falzerin und der halb stumpfsinnigen Kaffeeleserin ist der Unterschied völlig so groß wie zwischen dem Eisenarbeiter am Rhein und dem Tagelöhner Pommerns oder Schlesiens.

Wir haben gesehen, daß dort, wo man die wirklich bestehenden Verhältnisse richtig verstanden und berücksichtigt hat, die Arbeiterinnenorganisation zu durchaus guten Resultaten geführt hat. Es ist sogar gelungen, gänzlich unqualifizierte Arbeiterinnen, wie die Londoner Zündholzarbeiterinnen, nicht nur zu einem Streik zu bewegen, sondern auch nach Beendigung desselben dauernd in einer Gewerkschaft beisammen zu halten. Wenn dennoch die Zahl der organisierten Frauen eine so geringe ist, so ist der Grund vor allem darin zu suchen, daß der weitaus größte Teil der Industriearbeiterinnen in Gewerben beschäftigt ist, in denen die Heimarbeit ihre unheilvolle Rolle spielt. Nicht nur ist der Heimarbeiter selbst, einerlei welchem Geschlecht er angehört, infolge seiner Isoliertheit gänzlich ungeeignet zur Organisation, er macht es auch seinen in Betrieben arbeitenden Kollegen so gut wie unmöglich, einen Standardlohnsatz aufrecht zu halten. Wünscht der Fabrikant eine Lohnreduktion einzuführen, so fängt er bei den Heimarbeitern an. Diese, aus Furcht ihre Arbeit zu verlieren, willigen ein, in der Hoffnung, durch ausgedehntere Arbeitszeit den Lohnausfall wieder auszugleichen. Stellen die Betriebsarbeiter eine dem Fabrikanten unbequeme Forderung, so entläßt er die Rädelsführer und beschäftigt einige Heimarbeiter mehr. Man muß nun bedenken, um den Organisationsbestrebungen unter den Arbeiterinnen gerecht zu werden, daß in keiner Industrie die Heimarbeit einen solchen Platz einnimmt, wie in der spezifisch weiblichen, der Bekleidungsindustrie, in welcher nach Dr. Webers Berechnung 1895 mindestens 92 000 Frauen als Heimarbeiterinnen beschäftigt waren.

Nicht die Arbeiterin ist organisationsunfähig, sondern die Betriebsform macht das Gedeihen einer Gewerkschaft absolut unmöglich. Die Zahlen bestätigen dies. Ueberall da, wo Heimarbeit herrscht, bei den Schneidern, den Zigarrenarbeitern, ist der Prozentsatz der organisierten Arbeiter ein minimaler. In den einzelnen Organisationen macht sich die Wirkung der Heimarbeit ebenfalls geltend. Während in der Buchbinderei 75 % der Berliner Buchbinderinnen gewonnen sind für die Gewerkschaft, ist der Erfolg unter den Luxuspapierarbeiterinnen und Galanteriewarenarbeiterinnen Berlins, Branchen, in denen Heimarbeit vorherrscht, sehr gering. Noch auffallender ist es im Schuhmachergewerbe. In den Schuhfabriken der kleinen Orte werden sämtliche Arbeiten in der Fabrik selbst ausgeführt. In Berlin dagegen, wo die enorme Konkurrenz der arbeitsuchenden Frauen unter einander den Fabrikanten vor der Gefahr, schlechte Arbeit abgeliefert zu bekommen, schützt, gibt dieser die Stepparbeit, das Nähen der Schäfte, sogar das Aufzwicken den Arbeiterinnen mit nach Hause. Die Folge davon ist, daß in Berlin, trotz der Verbreitung der Sozialdemokratie, trotz der intelligenten, geistig entwickelten Arbeiterschaft auf 1578 organisierte Männer nur 97 organisierte Frauen kommen, während z. B. in dem kleinen Ort Weißenfels a/S., einem Städtchen von 16 000 Einwohnern, der Gewerkschaft 1281 Männer und 431 Frauen angehören.

Fast ebenso ungünstig wie die Heimarbeit wirken die kleinen, nicht unter das Schutzgesetz fallenden Betriebe auf die Organisationsbestrebungen. Auch hier ist es wieder zu betonen, daß gerade in der ausschließlich weiblichen Damenmaßschneiderei der kleine Betrieb vorherrscht. Die kleine Schneiderin, die sich von ihren Kundinnen jeden Lohndruck gefallen lassen, jeden noch so kurzen Termin annehmen muß, ist geradezu darauf angewiesen, aus ihren Arbeiterinnen das größtmögliche Quantum Arbeit herauszupressen. In den Schneiderstuben, auch in den größeren, werden stets so wenig Arbeiterinnen als möglich angestellt, weil jede neue eine erhebliche Last bedeutet durch die erforderliche Beaufsichtigung ihrer Arbeit. Daher ist der größte Teil der in der Maßschneiderei beschäftigten Mädchen entweder bis zur Erschöpfung überanstrengt oder arbeitslos. Noch schlimmer sind die in den kleinen Plättstuben arbeitenden Frauen dran. In der Regel gibt es für sie in den ersten Wochentagen nichts zu tun und daher auch nichts zu verdienen, dann aber müssen sie in den letzten Tagen der Woche 16—18 Stunden über das heiße Plätteisen gebückt stehen. Die Unregelmäßigkeit der Arbeit wirkt demoralisierend auf die Arbeiterinnen. Sie leben leichtsinnig in den Tag hinein und geben jeden überflüssigen Groschen für Putz oder Näschereien aus. Die Unsicherheit des Verdienstes läßt auch die Besseren vor den Opfern, die eine Organisation erheischt, zurückschrecken. Hier sind natürlich alle Organisationsbestrebungen fruchtlos. Ein Beispiel: Im Jahre 1900 führten die Plätterinnen unter der opferwilligen Hilfe der Zuschneider einen Streik gegen ihre Unternehmer und beendeten ihn zu ihrem Vorteil. Trotz des Sieges fielen fast alle im nächsten Jahr wieder von der Gewerkschaft ab und gaben den so schwer durchgesetzten Tarif wieder auf.

Die Voraussetzung für eine wirksame Arbeiterinnenorganisation ist eben gesetzlicher Schutz der Arbeiterinnen vor der Ausbeutung durch den Unternehmer, vor allem das Innehalten eines Maximaltages, der ihnen genügend Zeit zur Erholung läßt und ihnen die Möglichkeit gibt, an den Bildungsbestrebungen der Männer teilzunehmen. Nur da kann die Organisation gedeihen. So lange in den Industrien, die Frauen beschäftigen, die kleinen kapitalarmen, ungeschützten Betriebe vorherrschen, so lange der Fabrikant das Gesetz des Maximaltages nach Belieben umgehen kann, indem er den Arbeiterinnen Arbeit mit nach Haus gibt, so lange kein Keller zu feucht und dumpf, keine Dachstube zu klein ist, als daß sich da nicht ein halbes Dutzend Heimarbeiterinnen 16—18 Stunden täglich plagen, um am Ende der Woche 4 *M.* verdient zu haben — so lange wird alle Mühe, lebensfähige Organisationen zu schaffen, vergebens sein.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Deutsche Juristentag über Kartellrecht und Koalitionsrecht. In der Abteilung für öffentliches Recht erörterte der 27. Juristentag zu Innsbruck aufs neue die rechtliche Behandlung der Ringe und Kartelle, nachdem zu den bereits für die Berliner Tagung von Professor Wäntig-Münster und Professor Landsberger-Wien erstatteten Referaten weitere drei Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Scharlach-Hamburg, Oberlandesgerichtsrat Schneider-Stettin und Reichstagsabgeordneten Syndikus Dr. Dove-Berlin geliefert waren. Die Frage der Kartelle ist also vom Juristentag reiflich studiert und vorbereitet worden. Um so größere Beachtung verdienen die diesmaligen Beschlüsse, die von Professor Dr. Klein, Sektionschef im österreichischen Justizministerium, dem Schöpfer der österreichischen Zivilprozeßordnung, in ebenso gründlicher wie großzügiger Darlegung begründet und formuliert wurden. Klein verwirft Kartellverbote, Kartellregister und obligatorische einheitliche

Rechtsform für Kartellvereinigungen, fordert vielmehr im Interesse der Rechtssicherheit ihre formellrechtliche Anerkennung. Als Schutzmittel der Gesamtheit gegen kartellistische Monopolbestrebungen aber seien erforderlich: stärkerer Einfluß des Staates in den Syndikaten, eine staatliche Beschwerdekommission gegen Preistreibereien, endlich die Regelung der Beziehungen zwischen den Kartellen und ihren Angestellten und Arbeitern, und zwar in erster Reihe die rechtliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter in demselben Maße, wie sie die Arbeitgeber ausnützten. Die letztere Forderung sei so selbstverständlich, daß man nur die Kartellleiter und die höheren Organisationsangestellten an ihre Pflicht mahnen könne, das Koalitionsrecht der Arbeitsnehmer unter dieselbe Obhut zu nehmen wie das der Arbeitgeber. Der Schutz dieses Arbeiterrechts sei den Gerichten nachdrücklichst ans Herz zu legen. Für die Gesetzgebung erwachse weiter die Pflicht, Sorge zu tragen, daß Aenderungen im Betriebe nicht rücksichtslos auf Kosten der Arbeiter vollführt werden. Hier müsse die Gesetzgebung durch Maßnahmen bezüglich der Abwickelung des Dienstvertrages nötigenfalls nachhelfen. Diese mit stürmischem Beifall aufgenommenen Ausführungen Kleins über die Stellung der Arbeiter unter der Kartellherrschaft begegneten nur unbeträchtlichen Einwendungen. Dr. Scharlach hielt die Forderung eines besonderen Schutzes des Koalitionsrechts für überflüssig, da ja das ganze Rechtsempfinden in Deutschland auf Seiten dieses Postulats stehe. (!) Gegenüber diesem Optimismus wies Dr. Heymann mit mehr Recht auf die neue Art Fabrikhörigkeit hin, in die die Arbeiter gegenüber den sich stetig konsolidierenden wenigen Riesenunternehmungen, zumal unter dem Einfluß der geschickt organisierten Wohlfahrtseinrichtungen, gerieten. Die Abteilungssitzung nahm die Anträge Kleins mit geringer Abschwächung an, und auch das Plenum bekannte sich nach einer begeisternden Rede Kleins, der das Volksinteresse der „profitableren Rechtsüberzeugung" einer Minderheit, von der sich die Mehrheit nicht ungestraft scheren lasse, entgegenstellte, trotz der Unzuständigkeitseinwendungen Dr. Scharlachs, zu den Thesen Kleins in der folgenden Fassung:

Der Juristentag ist der Ansicht, daß die Ordnung der Fragen, die bisher durch den Kartellierungsprozeß und die Tätigkeit der Kartelle hervorgerufen wurden, hauptsächlich der Verwaltungspolitik und der Wirtschaftsgesetzgebung zufällt.

Er hält jedoch staatliches Eingreifen gegen etwaige übertriebene, wirtschaftlich ungerechtfertigte Preissteigerungen und die Gewährung der gleichen Koalitionsfreiheit, welche die Unternehmer genießen, an die Arbeitsnehmer sowie der Rechtsfähigkeit an die Arbeiterberufsvereine für gerechtfertigt.

Was die eigentliche rechtliche Behandlung der Kartelle anbelangt, so hält der Juristentag die gesetzliche Anerkennung des rechtsgültigen Bestandes der Kartelle für notwendig und ist der Ueberzeugung, daß auch im Bereiche des Kartells Normen und Geist des herrschenden Privatrechts uneingeschränkt zur Herrschaft kommen und jedermann hier den vollen und gleichen Schutz seiner Interessen und seiner Persönlichkeit genieße wie im übrigen Rechtsverkehre.

Inwiefern zu diesem Zwecke Aenderungen oder Ergänzungen des geltenden Rechtes erforderlich sind, hat sich nach der Besonderheit der einzelnen territorialen Rechtsordnungen zu bestimmen.

Das nachdrückliche und fast einmütige Eintreten des Juristentages für das volle Koalitionsrecht der Arbeit ist um so freudiger zu begrüßen, je bitterer die Klagen über die Handhabung der Ausnahmebestimmung des § 153 der Gewerbeordnung gegen die ihre Koalitionsinteressen wahrenden Arbeiter sich erheben, je lauter der Ruf der Scharfmacher nach Einschränkung des Koalitionsrechts ertönt. Hoffentlich nimmt sich nun auch die juristische Praxis die von der Innsbrucker Tagung, dieser höchsten wissenschaftlichen Instanz der Rechtskundigen, nach reiflicher Ueberlegung proklamierten Grundsätze zu Herzen.

Der gesetzliche Zehnstundentag für die Fabrikarbeiterinnen — so schreibt Justizrat Dr. Stranz in Nr. 18 der „Deutschen Juristenzeitung" — „scheint der Verwirklichung um einen erheblichen Schritt näher gerückt zu sein. Eingehende Untersuchungen, die namentlich der Gesellschaft für Soziale Reform zu danken sind, haben ihn als zweckmäßig und notwendig erwiesen. Zweckmäßig in seinen Wirkungen auf die gewerbliche Produktion, notwendig als gesundheitliche Forderung. Ohne die Herabsetzung der Arbeitszeit für die Frau in Fabriken ist mit der Trägerin des zukünftigen Geschlechts auch dieses selbst gefährdet. In diesem Sinne hat sich auch auf eine Umfrage des Reichskanzlers die Mehrheit der Gewerbeinspektoren ausgesprochen. Ihre Berichte bilden die Grundlage für eine entsprechende Denkschrift, die aus dem Reichsamte des Innern dem Bundesrat zugehen soll. Bei dieser Sachlage ist zu hoffen, daß Bundesrat und Reichstag auf der Bahn des Arbeiterschutzes weiter vorangehen werden." Wir begrüßen in dieser Stellungnahme der angesehenen und verbreiteten Zeitschrift eine wertvolle Unterstützung der Juristenwelt für unsere sozialpolitischen Bestrebungen.

Die Arbeitskammern in Belgien, über deren Entstehung, Einrichtung und Tätigkeit Louis Varlez in Heft 13 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" erschöpfenden Aufschluß gibt, sollen bekanntlich eine völlige Um- und Neugestaltung erfahren. Von verschiedenen Seiten sind hierzu Anregungen und Vorschläge gemacht worden. Auch die Regierung ist von der Notwendigkeit einer solchen Reform durchdrungen und wird, wie wir erfahren, bereits im November den Kammern ein im Ministerium für Industrie und Arbeit ausgearbeitetes Projekt vorlegen.

Soziale Rechtsprechung.

Das Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

Es darf wohl behauptet werden, daß bei der praktischen Durchführung keines Gesetzes sich so viel Schwierigkeiten und Zweifel wegen des Geltungsbereiches der weiteren und engeren Gesetzesbestimmungen ergeben haben als bei derjenigen der Gewerbeordnung. Dies gilt nicht allein für den Schutz, der dem Arbeiter zugedacht ist, dies gilt auch für die Auslegung, welche der Arbeitgeber für sich in Anspruch nimmt. In den nachfolgenden Ausführungen, denen in zwangloser Folge einige andere angeschlossen werden sollen, will ich versuchen, diejenigen kleineren Schwierigkeiten — möchte ich sagen — einer Besprechung zu unterziehen, die dem Arbeitgeber und dem Arbeiter am Herzen liegen, die ihn eben am meisten treffen, weil sie sich am unmittelbarsten zeigen. Was ich vorzubringen habe, ist aus der praktischen Durchführung entsprungen und soll von praktischen Grundsätzen aus erörtert werden, wenn sich auch, wie gleich der erste Fall zeigt, die theoretischen Erwägungen nicht ganz vermeiden lassen.

Die Bestimmungen der §§ 120 a bis c beziehen sich auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes. Sie sollen die Anforderungen begrenzen, welche an die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Gerätschaften, den Betrieb selbst, die zugehörigen Ankleideräume, Waschräume, Bedürfnisanstalten zu stellen sind. Dagegen beziehen sich nach einer Entscheidung des Preußischen Kammergerichts vom 17. April 1902*) die Bestimmungen der genannten Gesetzesstellen nicht auf Schlaf- und sonstige Aufenthaltsräume. Diese werden danach nur betroffen, wenn sie dem Betriebe selbst dienen, gewissermaßen selbst Betriebsräume sind, wie die Schlafräume der Nachtwachen in den Fabriken, der Brenner an den Ringöfen und ähnliches.

Den Begriff der Arbeitsräume faßt die Entscheidung demnach ziemlich eng. Wenn sich schon die Gesetzesbestimmungen auf die Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter, auf den Anstand und die Sittlichkeit beziehen, so ist es keinesfalls die Absicht des Gesetzes, daß die Verpflichtungen des Unternehmers aufhören sollen in dem Augenblick, in welchem der Arbeiter die ihm zur Ausführung der übernommenen Arbeit anwiesenen Arbeitsräume verläßt, um die ihm gewährte oder gesetzmäßig zustehende freie Zeit in denjenigen Räumen zuzubringen, welche ihm zu diesem Zwecke von dem Arbeitgeber überlassen werden und die, im Besitze des Arbeitgebers befindlich, dessen Bestimmungsrecht unterliegen. Es muß vom praktischen Standpunkt als ein Unding angesehen werden, wenn eine derartige Grenze gezogen wird; wenn sich die Fürsorge des Arbeitgebers nicht auch auf die Räume beziehen soll, welche der Arbeiter nach den Bedingungen des ausdrücklich oder stillschweigend eingegangenen Arbeitsvertrages sich als einen Teil des Lohnes, als einen Teil der Entschädigung für seine Leistungen aufrechnen lassen muß. Mit dieser Ansicht stimmt auch der Sinn des § 618 des B. G. B. für den Einzelfall der Aufnahme des Arbeiters in die häusliche Gemeinschaft überein.

Die neue Verordnung des Bundesrates über die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, die am 1. Juli in Wirksamkeit getreten ist, hat das Geltungsbereich der Vorschriften wesentlich erweitert. Neben die Werkstätten, welche die Anfertigung von Wäsche und Kleidern aller Art im Großen betreiben, sind alle Putzmacherwerkstätten ohne Ausnahme und alle diejenigen Werkstätten zur Anfertigung und Bearbeitung von Frauen- und Kinderkleidern getreten, in welchen solche Kleider auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf des

*) Rohrscheidt, Gewerbearchiv, II. Band, Seite 147.

Bestellers fertiggestellt werden. Dieser mit großer Genauigkeit abgefaßte Begriff der Anfertigung und Bearbeitung im Kleinen gibt nach den dem Erlaß vorhergegangenen Beratungen zugleich den Begriff der Herstellung und Bearbeitung im Großen. Jede Fertigstellung, welche nicht auf Bestellung nach Maß erfolgt und nicht dem persönlichen Bedarf des Bestellers dient, ist als Fertigstellung im Großen zu betrachten. Diese Abgrenzung der Begriffe gilt nun nach ihrem Sinne nicht allein für die Frauen- und Kinderkleider, sondern auch für Männer- und Knabenkleider und für Wäsche. Darnach sind namentlich auch die Zwischenmeisterwerkstätten, in denen nicht für den persönlichen Bedarf des Bestellers, sondern für den Bedarf des Gewerbeunternehmers gearbeitet wird, als Werkstätten, in denen die Anfertigung im Großen erfolgt, zu betrachten.

Wie bei allen Fällen, in denen auf Grund des § 120e oder auch durch Ausdehnung der §§ 135 ff. auf seither unbetretene Gebiete ein beschränkter Arbeitstag für einzelne Betriebsarten oder innerhalb dieser für einzelne Arbeiten festgelegt worden ist, hat sich zum Teil aus wirtschaftlichen Gründen, zum Teil wohl auch aus der Macht der Gewohnheit das Bedürfnis eingestellt, den Normalarbeitstag dadurch zu verlängern, daß der Arbeitgeber berechtigt zu sein glaubt, die Arbeiter noch weiter mit anderen Arbeiten oder auch in anderen Teilen des Betriebes zu beschäftigen. So ist namentlich in den mit Ladengeschäften verbundenen Werkstätten, in welchen Frauenhüte garniert werden, die Beschäftigung der Putzmacherinnen im Verkaufsgeschäfte zur Zeit des größten Andranges, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags, gebräuchlich. Man könnte zur Beurteilung dieses Falles, der von der Ausdehnung der §§ 135 ff. auf Werkstätten ausgeht, die Grundsätze heranziehen, die bei der Einführung des sanitären Maximalarbeitstages nach § 120e als maßgebend zu betrachten sind. Aus den Vorberatungen und Erhebungen für diese Vorschriften geht deutlich hervor, daß mit Ablauf des Maximalarbeitstages die Beschäftigung eines Arbeiters in einem anderen Teile des Betriebes, der von der Vorschrift nicht betroffen wird, oder mit Arbeiten, für welche der beschränkte Arbeitstag nicht zutrifft, als gesetzwidrig bezeichnet werden muß.

Als Beispiel diene die Heranziehung eines Arbeiters einer Bleiweißfabrik zu Arbeiten in den Schlämmräumen, der vorher bis zur Grenze des Arbeitstages in den Oxydierkammern oder den Trockenräumen beschäftigt war, auch die Beschäftigung eines Steinbrucharbeiters oder eines Sandsteinhauers nach der zehnten oder neunten Stunde zu Transportarbeiten. Es ist leicht ersichtlich, daß die Ausdehnung der Gesetzesstellen über den Arbeitstag der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter auf die Konfektionsindustrie im wesentlichen demselben Beweggrund entsprungen ist, wie die Festsetzung des Normalarbeitstages für erwachsene männliche Arbeiter bei besonders gefahrbringenden Arbeiten, nämlich der Sorge für das körperliche Wohl des Arbeiters im allgemeinen. Aber für die Ausdehnung des Schutzes der weiblichen und jugendlichen Arbeiter liegen doch auch noch die Gesichtspunkte vor, von denen aus das Alter und das Geschlecht an sich im Interesse der Erhaltung und Vermehrung als eines Schutzes bedürftig anzusehen sind. Sachlich betrachtet wäre diese Tatsache ein weiterer Grund zum Verbot jeder übergesetzlichen Arbeit.

Diese Anschauung ist jedoch nicht in Einklang zu bringen mit der trotz aller Anstrengungen noch nicht beseitigten Erlaubnis, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen nach Ablauf der gesetzlichen Arbeitszeit im eigenen Hause mit Arbeiten zu beschäftigen, welche diesen von dem Betriebsunternehmer mitgegeben werden. Die Heranziehung der Putzmacherinnen zu Arbeiten im Handelsgewerbe nach Ablauf des Arbeitstages im Gewerbebetriebe müßte daher zur Zeit noch als eine offene Rechtsfrage betrachtet werden. Auch soll hier nicht übergangen werden, daß namentlich in den kleineren Putzgeschäften die Heranziehung der Putzmacherinnen zur Arbeit im Handelsgewerbe in der Zeit des schwächeren Geschäftsganges üblich ist und daß meistens auf Grund dieses Arbeitsvertrages es den Putzmacherinnen erst möglich ist, dauernde Stellung zu erhalten.

Darmstadt. F. Löffler.

Das Reichsgericht über die Haftbarkeit des Werkmeisters. In einem Urteil des Reichsgerichts vom 9. Mai 1904 wird ein Werkmeister schuldig befunden, weil auf seine Anordnung in dem seiner Beaufsichtigung unterstellten Teil des Fabrikbetriebes Arbeiterinnen am Sonnabend über $5^1/_2$ Uhr nachmittags hinaus beschäftigt wurden. Seine Revision wurde (nach der „D. Juristenztg.") aus folgenden Gründen verworfen: Daß Angeklagter bei der von ihm getroffenen Anordnung nicht aus eigener Initiative tätig war, sondern lediglich im Auftrage seines Arbeitgebers handelte und nur einen ihm von letzteren erteilten Befehl ausführte, vermag ihn nicht zu entlasten. Denn der erteilte Befehl, welcher die Begehung einer strafbaren Handlung zum Gegenstand hatte, war für den Angeklagten, ungeachtet des bestehenden Dienst- und Unterordnungsverhältnisses, nicht verbindlich und begründete für ihn weder das Recht noch die Pflicht zu dessen Ausführung. Tat er es dennoch, so geschah dies auf seine eigene Verantwortung und muß er auch die strafrechtlichen Folgen tragen.

Die Entlassung erkrankter Arbeiter und die Kündigungsfrist spielten in einer Entscheidung des Düsseldorfer Gewerbegerichts eine bemerkenswerte Rolle. Ein Schlosser, der plötzlich erkrankte, erhielt von der Fabrikkrankenkasse allwöchentlich das ihm zustehende Krankengeld ausbezahlt. Als sich der Betreffende nach drei Monaten gesund meldete, wurde er nicht wieder eingestellt, worauf er beim Gewerbegericht gegen die Fabrik auf Zahlung von 18 Mark Lohn für die vereinbarte einwöchige Kündigungszeit klagbar wurde. Die Beklagte machte geltend, daß sich der Kläger bei seiner Erkrankung nicht entschuldigt und sie deshalb angenommen habe, daß das Arbeitsverhältnis von selbst gelöst sei. Das Gewerbegericht entschied jedoch zugunsten des Klägers. Es werde allerdings, so führte das Urteil aus, in der Praxis vielfach der Standpunkt eingenommen, daß im Falle längerer Arbeitsunfähigkeit der Arbeiter nicht ernstlich voraussetzen könne, daß der Unternehmer das Arbeitsverhältnis solange bestehen lassen wolle, aber diese Annahme sei nicht zwingend, denn sie setze ein stillschweigendes Einverständnis der Parteien über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus. Auf Grund des § 123[8] der Gewerbeordnung habe die Beklagte das Recht besessen, den Kläger infolge seiner längeren Arbeitsunfähigkeit ohne Kündigung zu entlassen, aber von diesem Rechte habe sie keinen Gebrauch gemacht, trotzdem der Kläger allwöchentlich zur Abholung des Krankengeldes auf ihrem Bureau erschienen sei. Die Fabrikleitung sei daher genügend über den Grund des Fernbleibens des Klägers informiert gewesen, sie hätte letzterem unbedingt erklären müssen, daß er nicht wieder beschäftigt werde.

Arbeiterbewegung.

Der englische Gewerkschaftskongreß.

Vom 5. bis 10. September fand in Leeds der 37. Kongreß der englischen Gewerkschaften statt, der von 473 Delegierten, die 219 Organisationen mit 1 422 518 Mitgliedern vertraten, beschickt war. Leiter des Kongresses war Richard Bell, der Sekretär der Eisenbahnergewerkschaft. Sowohl in dem Bericht der parlamentarischen Kommission, wie in der Adresse des Präsidenten, wie ferner in den Kongreßresolutionen spielte die Politik eine größere Rolle als je bisher. Die Einführung chinesischer Arbeiter nach Transvaal wurde streng getadelt, das Festhalten des Kongresses am Freihandel fast einstimmig ausgesprochen und die Schulpolitik der Regierung einer scharfen Kritik unterzogen. Die Stellung der Gewerkschaften unter dem Taff Vale-Entscheid wurde unter lebhafter Anteilnahme behandelt und mit Befriedigung die Mitteilung aufgenommen, daß das Gesetz zur Wiedereinsetzung der Gewerkschaften in ihre früheren Rechte vorläufig mit einer Mehrheit von 39 Stimmen angenommen worden sei. Obwohl eine Weiterberatung der Vorlage nicht erfolgt ist, so wurde aus dem vorläufigen Ergebnis doch die Konsequenz gezogen, daß die politische Macht in den Händen der Arbeiter liege, wenn diese sich nur aus ihrem lethargischen Zustand aufraffen und von ihrer Macht Gebrauch machen wollten. Ueber die Beziehungen zwischen der Arbeiterpartei (Labour Representation Comittee) und dem Kongreß hatte man besonders lebhafte Debatten erwartet. Es wurde jedoch entschieden, daß jene, obwohl sie ursprünglich durch den Kongreß geschaffen worden war, als eine selbständige Körperschaft angesehen werden solle, an dessen Organisation durch den Kongreß nichts geändert werden könne. Diese Entscheidung erledigte von selbst den gefährlichen Antrag, die Zugehörigkeit zur Arbeiterpartei nur Gewerkschaftlern zu gestatten, Sozialisten dagegen auszuschließen. Auf der anderen Seite fiel eine Resolution, die den Mitgliedern des „Parliament Comittee" verbieten wollte, einen liberalen oder einen konservativen Kandidaten bei Parlamentswahlen zu unterstützen, sobald ein Kandidat aufgestellt sei, der die Billigung der Arbeiterpartei besitze. Dieser Beschluß war ein Schlag für die „Unabhängigen". Weitere Resolutionen sprechen sich für genannte Schiedsgerichtsverträge, gegen schwarze Listen sowie für eine allgemeine Altersunterstützung von 5 Schilling pro Woche für alle über 60 Jahre alten Personen aus.

Von Resolutionen, die sich mit Spezialfragen beschäftigten, verdienen folgende Erwähnung:

1. Die Forderung nach einem Arbeitsminister im Ministerkabinett zur Entscheidung aller Fragen der Arbeitergesetzgebung.

2. Vorschläge zur Ernennung von Aufsichtsbeamten zur Prüfung aller Betriebseinrichtungen beim Bau und Abbruch von Gebäuden.

3. Die Forderung an die Regierung von der Arbeit in Bergwerken alle fremden, ungelernten Arbeiter auszuschließen. Es wurde darauf hingewiesen, daß in Lanarkshire etwa 2000 Arbeiter beschäftigt wurden, von denen vielleicht 200 mehr als 1/2 Dutzend Worte englisch verständen. Es würde darin eine Gefahr für die übrigen Bergleute gesehen.

4. Der Achtstundentag wurde für Bergleute, Maschinisten und Heizer in Kohlengruben verlangt.

5. Die Forderung der Abschaffung der Heimarbeit in der Konfektionsindustrie.

6. Die Forderung an die Regierung, den Dockarbeitern die von den Gewerkschaften ermittelten Durchschnittslöhne zu zahlen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die regierungsseitig gezahlten Löhne 88 bis 50 % unter den von privaten Unternehmern gezahlten ständen und daß alle Forderungen nach Aufbesserung damit beantwortet würden, daß die Arbeiter in staatlichen Betrieben eine stetigere Beschäftigung hätten als die in privaten Unternehmungen und daß sie außerdem den Genuß einer Reihe von Sondereinrichtungen voraus hätten.

7. Die Forderung an die verschiedenen Zweige der Verwaltung, bei der Vergebung staatlicher Aufträge auf die Innehaltung der Lohnklausel zu achten.

8. Forderung nach Prüfung und Befähigungszeugnis für Maschinisten und Heizer.

9. Befürwortung auf Einführung wenigstens einer Freimahlzeit am Tage für Kinder, die staatlich subventionierte Schulen besuchen und auf Verbot jeder Beschäftigung aller Kinder unter 14 Jahren vor oder nach den Schulstunden. Dadurch soll der physischen Degeneration vorgebeugt werden.

Frühere Resolutionen über die Wohnungsfrage wurden neu bestätigt, auch die Verbesserung der „Workmen's Compensation Act" verlangt. Zu der Schulfrage definierte der Kongreß seine Stellung dahin, daß alle Schulen unter Kontrolle des Volkes stehen und daß Elementarschulen, Universitäten und Technika vollständig frei sein sollten, daß ferner alle staatlichen Schulen in öffentliche umgewandelt und die Kosten von Staatswegen verteilt werden müßten. Eine Resolution zur Schaffung von Zwangsschiedsgerichten für gewerbliche Streitigkeiten wurde verworfen. Nach langer Debatte wurde ein Vorschlag auf Begründung einer Wochenschrift unter Oberaufsicht des Kongresses mit 518 000 gegen 513 000 Vertreterstimmen angenommen.

Neu war ein Vorschlag nach einer gemeinsamen Lebensversicherung aller Kinder von Gewerkschaftlern bis zum 14. Lebensjahre. Die vorgeschlagenen Beiträge waren auf 1 Schilling pro Mitglied bemessen, die Versicherungssummen sollen 2 £ 10 Schilling pro Kopf nicht übersteigen. Diese Summen sollen jedem Vater, der ein Kind durch den Tod verliert, ausgezahlt werden, sofern er mit seinen Beiträgen bei der Gewerkschaft nicht um sechs Wochen im Rückstande ist. Der Vorschlag wurde von der Kommission einer weiteren Untersuchung für wert erachtet.

London. H. W. Macrosty.

Zu dem Vorstoß gegen das Koalitionsrecht in Leverkusen, den wir in Nr. 49 der „Soz. Praxis" besprochen haben, senden uns die „Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co." in Elberfeld, eine Zuschrift des Inhalts: 1. Hätten von den 3000 Arbeitern in Leverkusen nicht 2700, sondern 483 die Arbeit niedergelegt, 365 seien neueingestellt worden; dies haben wir bereits in Sp. 1287 als Angabe der Fabrikleitung gegenüber der Arbeiterpresse mitgeteilt. 2. Hätten sich die Beschwerden über die Abortverhältnisse bei einer Untersuchung der Fabrikleitung und des Prüfungsausschusses des Bergischen Arbeitgeberverbandes als unbegründet erwiesen. 3. Habe die Direktion abgelehnt, mit den beiden Vertretern der Arbeiterorganisationen zu verhandeln, weil ihre Arbeiter zu 9/10 unorganisiert seien und der eine Vertreter unwahre und verhetzende Berichte in sozialdemokratischen Blättern veröffentlicht habe. 4. Seien die beiden Vorstandsmitglieder der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine entlassen worden, weil sie unwahre und aufhetzende Reden in einer Versammlung geführt hätten. 5. Habe die Direktion erst dann Stellung gegen die Gewerkschaften genommen, nachdem diese die Sperre verhängt und ins Werk gesetzt hätten. — So die tatsächlichen Angaben der Zuschrift, die mehr Bestätigungen als Berichtigungen enthält und zwar insbesondere hinsichtlich der Hauptsache, auf die es uns allein ankommt, daß nämlich die Firma bekannt gemacht hat, Angehörige gewerkschaftlicher Organisationen würden „für jetzt und alle Zukunft in sämtlichen Fabriken nicht mehr geduldet werden", und daß weiter die Arbeiter einen Schein unterschreiben mußten, weder jetzt noch künftig einer Gewerkschaft anzugehören. Hierauf scheint die Direktion vielmehr noch stolz zu sein, denn sie schreibt weiter: „Den uns aufgezwungenen Kampf um die Herrschaft in unserer Fabrik haben wir angenommen und mit den gesetzlich und moralisch erlaubten Mitteln des Ausschlusses der Gewerkschaftsmitglieder siegreich zu Ende geführt." Das ist, wenn Worte anders einen Sinn haben, ein Vorstoß gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter in schärfster Form. Ob ein derartiger Zwang „gesetzlich" zulässig ist, darüber sind bekanntlich die Ausleger des § 153 der Gewerbeordnung nicht einig. Für „moralisch erlaubt" halten wir es dagegen unter keinen Umständen, wenn Unternehmer ihre Macht ausnützen, um Arbeiter vor die Wahl zu stellen, auf ihr gesetzlich gewährleistetes Koalitionsrecht zu verzichten oder entlassen und mit den Ihrigen brotlos zu werden. Was würde die Fabrikleitung sagen, wenn die Arbeiter mit Streik und Sperre gegen sie vorgingen, weil sie einer Unternehmerorganisation angehört? Wir mißbilligen jeden Eingriff der Arbeiter in die Rechte der Unternehmer, aber ebenso jeden Uebergriff der Unternehmer in das Koalitionsrecht der Arbeiter. Wer für sich selbst als Arbeitgeber die Freiheit der Vereinigung in Verbänden und Kartellen zur Wahrung seiner Interessen in Anspruch nimmt, muß sie auch dem Arbeiter für dessen Interessen gewähren. Und wer den Koalitionszwang verurteilt, der darf sich nicht der Koalitionsverhinderung schuldig machen.

Der Kampf im Berliner Schlächtergewerbe nimmt schärfere Formen an. Gegenüber dem Beschlusse einer Versammlung des auf christlich-nationalem Boden stehenden „Bundes der Fleischergesellen Deutschlands", wonach die Berliner Engrosschlächtergesellen vom 2. Oktober ab die Schlachtungen, das Fleischverkaufen und -Ausfahren nach der Zentralmarkthalle und das Kassieren bei den Ladenschlächtern an den Sonn- und Feiertagen einstellen sollen, hat der 1884 gegründete Verein der Berliner Engrosschlächtergesellen, der 400 Mitglieder zählen soll, eine Erklärung erlassen, wonach er die Sonntagsschlachtungen nicht verweigert. Dagegen will der sozialdemokratische Zentralverband der Laden-Schlächtergesellen die Sonntagsschlachtungen ebenfalls verweigern. Dieser Zentralverband hat gegen die bekannten ablehnenden Beschlüsse der Innungen Protestversammlungen veranstaltet und seinen Vorstand beauftragt, die Forderungen der Gesellen zur Durchführung zu bringen, und zu dem Zweck den Meistern die Gesellenforderungen „durch Reverse" zu unterbreiten. Die nichtbewilligenden Meister sollen seitens der Arbeiter-Konsumenten wie beim Bäckerstreik boykottiert werden. Die Gesellenforderungen, die übrigens in Hamburg bereits bewilligt worden sind, lauten: Abschaffung der Sonntagskündigung, Anerkennung des Gesellen-Arbeitsnachweises, Innehaltung der Sonntagsruhe, Zwölfstundentag, 50 ₰ Ueberstundenlohn, 10 ℳ Mindestwochenlohn. Man will versuchen, auch die Schlächtermamsells in die Bewegung hineinzuziehen. Inzwischen sollen die Kuratorien des Vieh- und Schlachthofes und der Markthallen in Verhandlungen darüber eingetreten sein, ob der Fleisch-Großmarkt in der Zentralmarkthalle am Sonntag eingestellt werden soll. Auch sollen wegen der Verweigerung der Sonntagsschlachtungen zwischen dem Fleischergesellenbund und den Vereinen der Engroßschlächtermeister noch Verhandlungen stattfinden. Der Vorsitzende des Fleischergesellenbundes ist zugleich auch der Sprecher des Gesellenausschusses der Schlächterinnung. Sollte es zum Kampf kommen, so dürfte derselbe, was Dauer und Boykott betrifft, sich ähnlich gestalten wie der letzte, übrigens noch nicht beendete Kampf im Bäckergewerbe.

Eine Zentralstelle zur Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber ist von verschiedenen Gewerkschaftsverbänden in Berlin errichtet worden, welche in ähnlicher Weise wie die Zentralkommission für Bauarbeiterschutz das einschlägige Material sammeln und die Agitation gegen diesen Zwang einheitlich leiten soll. Eine aus Vertretern der beteiligten Verbände bestehende Kommission soll die weiteren Schritte beraten.

Der Hamburger Bierkrieg, über dessen verschiedene Phasen wir widerholt (zuletzt in Spalte 1259) berichtet haben, ist endlich nach wochenlanger Dauer zu Ende gekommen. Am 14. d. Mts. wurde in einer Delegierten-Versammlung des Hamburger Gewerkschaftskartells und der Vorstandsmitglieder der Beschluß gefaßt, die von den Brauereien zuletzt gemachten Zugeständnisse anzunehmen und den Boykott und Ausstand für beendet zu erklären. Die Bedingungen, zu denen sich die Brauereien verstanden, sind im wesentlichen Benutzung eines gemeinsamen Arbeitsnachweises, Einstellung der Streikenden nach Bedarf, keine Wiederentlassung der

eingestellten Streikenden vor dem 1. Oktober, sofern solche nicht durch eigenes Verschulden dazu Veranlassung geben. Außerdem erklärten sich die Brauereien zur Zurücknahme aller Entschädigungsklagen, die sie gegen die Arbeiterorganisationen angestrengt hatten, bereit. Diese Abmachungen des Gewerkschaftskartells haben bei den streikenden Brauern heftigsten Widerspruch gefunden. In einer Versammlung der Brauereiarbeiter, der der Kartellvorsitzende die vorstehenden Beschlüsse zur Annahme vorschlug, wurde nach einer leidenschaftlich erregten Debatte, in der das Vorgehen des Kartells die schärfste Verurteilung erfuhr, eine Resolution gegen wenige Stimmen angenommen, in der die Versammlung erklärt, daß sie nur unter dem Druck der Verhältnisse sich dem vom Kartelle ausgeübten Zwange füge. Es wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die Personen, die vom Kartell mit der Führung der Unterhandlungen mit den Brauereien beauftragt waren, das Interesse der Arbeiter nicht in dem Maße vertreten hätten, wie es von den Vertretern der Arbeiter zu verlangen gewesen wäre.

Der Versuch eines Generalstreiks in Italien, der am 15. September von Mailand aus erklärt wurde, ist, wie bisher alle diese Bewegungen, in wenigen Tagen völlig mißglückt. Den äußeren Anstoß zu dem Streik, dessen tiefere Ursachen in den vielfach außerordentlich ungünstigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiterbevölkerung und der dadurch bedingten, über das ganze Land verbreiteten inneren Gärung, die nach einem Ausweg sucht, liegen, gab ein blutiger Zusammenstoß zwischen Bergarbeitern und der Polizei in Sardinien, wobei zwei Menschen, darunter ein Unbeteiligter, getötet wurden. Infolge dieser Vorgänge wurde in einer Versammlung in Mailand der Generalstreik für ganz Italien proklamiert, der jedoch nur in einigen Städten, wie Mailand, Rom, Turin und einigen anderen, und auch hier nur partiell begonnen wurde und bereits wieder vollständig im Abflauen begriffen ist. Namentlich sind die Eisenbahner, auf die die Streikenden große Hoffnungen setzten, fast völlig ruhig geblieben. Überhaupt haben die gemäßigten und verständigen Elemente unter der sozialistischen Arbeiterbevölkerung dem Streik von vornherein ablehnend gegenübergestanden; so hat die Mailänder Arbeitskammer gleich nach dem Ausbruch des Streiks den Beschluß gefaßt, in einer Volksversammlung die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit zu beantragen und im übrigen den Beschlüssen einer Versammlung von 25 Deputierten der äußersten Linken zugestimmt, die die sofortige Einberufung des Parlaments, die Demission des Ministerpräsidenten Giolitti und die Verwirklichung eines radikalen Reformprogramms fordern. Auch in Genua hat die Arbeitskammer die Arbeiter zur Ruhe ermahnt. Nach den letzten Berichten ist hier wie in Mailand und Turin der Ausstand vollkommen beendet, in Florenz, Livorno, Neapel, Venedig und einigen kleineren Städten besteht zwar der Ausstand noch teilweise fort, doch werden die Arbeiter auch hier binnen kurzem die Arbeit wieder aufnehmen. Der ganze Verlauf des Streiks, der ebenso schnell zusammensank, wie er aufflammte, ist ein neuer Beweis für die durch die bisherigen Erfahrungen bestätigte Tatsache, daß alle Generalstreiks in kürzester Zeit mit der Niederlage der Streikenden enden.

Gesetzlicher Schutz für amerikanische Gewerkschaftsmarken ist durch ein Gesetz des Staates Newyork geschaffen worden, das die unberechtigte Nachahmung von Gewerkschaftsmarken mit Geldbußen von 100 bis 500 Dollars oder Gefängnis von 3 bis 12 Monaten zu strafen bedroht. Die organisierten Arbeiter der Vereinigten Staaten benutzen die Trade Union Labels im Kampf um anständige Arbeitsbedingungen, wie die Franzosen ihre marque syndicale (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 713); es soll dem kaufenden Publikum ermöglicht werden, mittelst der an den Werkstücken befestigten Marke zu erkennen, ob eine Ware unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen hergestellt wurde. Namentlich in solchen Industrien, wo die Heimarbeit und das „Schwitzsystem" herrscht, haben sich die Gewerkschaftsmarken bewährt. Aehnliche Gesetze wie das eben genannte bestehen bereits seit längerem in einigen anderen Staaten.

Arbeiterschutz.

Bestrebungen für Kinderschutz.

Von Sanitätsrat Dr. Landsberger-Charlottenburg.

Mit Beginn dieses Jahres trat bekanntlich das Reichsgesetz betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (vom 30. März 1903) in Kraft. Schon durch seine Existenz wird es reformierend wirken, und eine Reihe seiner tatsächlichen Bestimmungen wird zweifellos die bestehenden Zu- oder richtiger Mißstände zu bessern vermögen. Aber es zeigt noch mehr als andere soziale Gesetze den Charakter allzugroßer Zaghaftigkeit und tastender Vorsicht. Berechnet doch Agahd, daß in Deutschland bisher jedes achte Schulkind erwerbstätig war, und ist doch nachgewiesen worden, daß in verschiedenen Gegenden Kinder selbst zu langdauernder Nachtarbeit herangezogen sind! Hier darf man Abhilfe von dem neuen Gesetze erwarten, wie man auch hoffen kann, daß es der Beschäftigung allerkleinster Kinder (noch vor dem schulpflichtigen Alter!) in gefährlichen Betrieben, z. B. der Zündholzfabrikation, Einhalt tun wird. So lange man freilich das Elend der Heimarbeit und Hausindustrie nicht mindern kann, wird ein wirklicher Kinderschutz ein frommer Wunsch bleiben. Um diese Betriebe handelt es sich dabei sehr wesentlich, — die in der Landwirtschaft erwerbstätig beschäftigten Kinder sind in den Geltungsbereich des neuen Gesetzes noch gar nicht einbezogen. Angesichts der schweren Mißbräuche, welche bei der Beschäftigung kleiner Kinder in Heim- und Fabrikarbeit, in dumpfen Wohnräumen und engen Werkstätten ermittelt sind, wird man auch zugestehen müssen, daß die Fürsorge für die in der Landwirtschaft Beschäftigten weniger dringlich ist.

Dagegen werden schon jetzt Bemühungen darauf gerichtet sein müssen, den Begriff der „eigenen Kinder", wie er im Gesetze festgelegt ist, humaner zu gestalten. In einer lesenswerten Arbeit weist Dr. W. Heymann (Monatsschrift für soziale Medizin, 1904, Heft 6 und 7) nach, welche Gefahren hier verborgen liegen. Das Gesetz trifft nämlich mildere Bestimmungen betreffs der Beschäftigung eigener Kinder, — mit einigem Recht, weil man voraussetzen darf, daß Eltern den eigenen Kindern nicht zu viel zumuten werden. Aber als „eigene" Kinder sollen nach § 3 auch gelten: 1. solche, die „bis zum 3. Grade verwandt" sind, d. h. nach der Auslegung des bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1589) auch Enkel und Urenkel; 2. die an Kindesstatt angenommenen oder bevormundeten; 3. die zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesenen. Für die letzten beiden Kategorien trifft jene Voraussetzung schwerlich zu. Und die zur Zwangserziehung überwiesenen Kinder sind gerade besonders der Schonung bedürftig, — sie sind großenteils ihren Fürsorgeverpflichteten wegen Verwahrlosung, schlechter Ernährung, Mißhandlung, wirtschaftlicher Ausbeutung usw. entzogen worden. So waren nach dem Berichte von Pleß volle vier Fünftel der dem „Erziehungsheim am Urban" überwiesenen Zöglinge bereits vorher erwerbstätig gewesen. Und welcher Art sind die milderen Schutzbestimmungen? Sie gelten auch, wenn die Eltern nicht mitarbeiten und die Aufsicht führen, gelten auch, wenn die Arbeit für Dritte in der gemeinsamen Wohnung oder Werkstatt geleistet wird, — und als Werkstätten sind (im § 18) ausdrücklich auch solche Räume bezeichnet, „die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen". Heymann sieht in der Zulassung der Kinderarbeit für Dritte ohne die Mitarbeit der Eltern eine überaus gefährliche Konzession, gewissermaßen die Möglichkeit der Vermietung der kindlichen Arbeitskraft. Mit Recht meint er, daß hiergegen die Kontrolle der Gewerbeaufsichtsbeamten unzureichend sei, auch wenn sie durch die der Lehrer und Schulärzte verstärkt werde, und er macht deshalb den Vorschlag, analog der bestehenden gesetzlichen Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität auch eine solche für alle arbeitenden Kinder einzurichten. Er begründet den Vorschlag namentlich mit der Erwägung, daß die Erkrankungsgefahr der arbeitenden Kinder größer sein muß als die durchschnittliche, weil ihnen das Spielen versagt ist und weil die Beschaffenheit des Wohnraums durch seine Nebenfunktion als Arbeitsstätte noch weiter verschlechtert wird. Selbstverständlich würde die Besonderheit der Umstände es verbieten, eine solche Kinderkasse den bestehenden Institutionen anzuschließen. Sie wäre in jeder Hinsicht anders zu gestalten. Vielleicht würde für die etwa 600 000 in Betracht kommenden Kinder eine einzige Kasse für das ganze Deutsche Reich ausreichen, — jedenfalls aber wären alle Formen der Entschädigung von einer einzigen Stelle aus zu regulieren. Auch die Kosten wären aus offenliegenden Gründen nicht dem bisherigen Schema anzugliedern, sondern zum weitaus größeren Teile vom Arbeitgeber zu tragen. Sie würden nicht, wie immer die Scheu sich ausdrückt, „unerschwinglich" sein, zumal die zu erwartende Entlastung der Armenpflege eine Beteiligung der Armenverbände rechtfertigen würde.

Der Heymannsche Vorschlag erscheint auf den ersten Blick etwas fremdartig, aber andererseits doch auch als die einfache logische Konsequenz der bestehenden Verhältnisse. Gibt es arbeitende Kinder, so muß auch für sie in ihrer Arbeitereigenschaft gesorgt werden. Ein Weg zur möglichsten Verminderung des Uebels muß gefunden werden, wenn das Uebel nicht ausgerottet werden kann. Sollte die neu entstehende Belastung einzelne Industriezweige veranlassen

lieber mehr erwachsene Arbeiter einzustellen, so wäre das nicht zu bedauern, sondern eher ein Fortschritt. Freilich wachsen die Schwierigkeiten durch die Notwendigkeit, solche Fortschritte international anbahnen zu müssen, denn es kann nicht abgetan sein mit dem Wort: „eine Industrie, die nur durch Kinderarbeit bestehen kann, verdient nicht zu existieren". Man darf nicht vergessen, daß manche Eltern durch eine gewisse Mitarbeit der Kinder sich und ihnen eine verbesserte Lebensweise zu verschaffen vermögen, und sollte deshalb nicht ohne weiteres eine radikale Beseitigung der Kinderarbeit fordern. Um so eher wird man Gehör verlangen dürfen, wenn man ihren Schutz und ihre Einschränkung verlangt. Deshalb verdient der Vorschlag einer Kinderversicherung eine ernste Würdigung. Die Kinderversicherung gäbe, wie Heymann meint, zugleich die wirksamste Kontrolle für die Durchführung des Kinderschutzgesetzes, wenn man „den beteiligten Aerzten den Charakter von Gewerbeaufsichtsbeamten beilegen" würde. Wir möchten allerdings die Vereinigung beider Funktionen nicht für zweckmäßig halten. Glauben wir auch, daß Aerzte sich zu den Posten als Gewerbeaufsichtsbeamte bei einer gewissen zusätzlichen Spezialausbildung sehr gut eignen würden, so verkennen wir nicht, daß eine Verquickung der Funktionen Mißtrauen erwecken würde, sowohl beim Arbeitgeber wie beim Arbeitnehmer.

Maßnahmen gegen die gewerblichen Bleigefahren in Deutschland. Nachdem im Jahre 1900 eine Bekanntmachung des Reichskanzlers über Einrichtung und Betrieb der Zinkhütten erlassen ist, die vornehmlich die Bekämpfung der Bleivergiftung bezweckt, soll eine ähnliche Verordnung für Bleihütten folgen, die auf jahrelangen Vorarbeiten und Ermittelungen beruht. Es ist zu hoffen, daß der Entwurf demnächst an den Bundesrat gelangt. Dagegen sind die Erhebungen über den Schutz der Bleifarben verwendenden Arbeiter, Maler, Anstreicher, Lackierer, von denen wir in Sp. 1106 und 1234 berichtet haben, noch in den ersten Anfängen. Eine Verschärfung der Vorschriften in Bleifarbenfabriken ist bekanntlich im Vorjahre erfolgt. Außerdem bestehen Verordnungen für Buchdruckereien und Schriftgießereien (1897) sowie für Akkumulatorenfabriken, die mit Blei arbeiten (1898). Der Kampf gegen die Bleigefahr, die in mehr als 100 Gewerbzweigen existiert, ist also noch in seinen Anfängen.

Der „Nationale Kongreß" der Malergehilfen Frankreichs, der vom 8. bis 10. September in Grenoble tagte, befaßte sich neben Forderungen von Minimallohn und Arbeitszeitverkürzung eingehend mit den gewerblichen Giften. Ein Antrag des Conseil fédéral forderte eine gesetzliche Verfügung, wonach alle Kaufleute, Drogisten, Unternehmer Verpackungen, die mit Bleiweiß und anderen Giftstoffen vermischte Erzeugnisse enthalten, mit der Aufschrift „Gift" zu versehen hätten. Craissac, der seit vier Jahren als Spezialdelegierter für gewerbliche Hygiene von der Föderation bestellt ist, schilderte die geschichtliche Entwicklung der Bleiweißbekämpfung in Frankreich von dem ersten Dekret von 1848 an bis zum Gesetzentwurf vom 30. Juni 1903, der von der Kammer zwar mit großer Mehrheit angenommen, vom Senat aber noch nicht genehmigt ist. Die äußerst lebhafte Diskussion über die Giftgefahren, die drei Sitzungen des Kongresses ausfüllte, schloß mit folgendem einstimmig angenommenem Antrage:

Der Kongreß ersucht das Marineministerium um möglichst baldige **Einsetzung einer Kommission, die den Ersatz der Bleimennige durch Aluminiumverbindungen prüfen soll.**

Der Kongreß beschließt die Unterstützung der Confédération générale du travail nachzusuchen, um die Lösung der Frage der gewerblichen Gifte zu beschleunigen.

Schließlich nahm der Kongreß in einem geharnischten Proteste die Vorkämpfer in der Bleiweißfrage gegen die Verleumdungen der Fabrikanten, jene seien gekauft und bestochen, energisch in Schutz. — Der sich anschließende internationale Malergehilfenkongreß, der außer von Franzosen nur von Schweizern, Dänen und Deutschen beschickt war, beschloß die Errichtung eines internationalen Gewerkschaftssekretariats der Malergehilfen, das die Unterdrückung der Bleiweißverwendung und der gewerblichen Gifte in allen Ländern sich zur Aufgabe machen soll. Der nächste internationale Kongreß soll in Stuttgart stattfinden.

Hafeninspektion 1903 in Hamburg. Der Jahresbericht für 1903 stellt einen ganz beträchtlichen Umfang der Nacht- und Sonntagsarbeit im Hafen fest: „Auf den Post- und Passagierdampfern, sowie auf den in regelmäßiger Fahrt befindlichen Wochendampfern ist fast die Hälfte der Lösch- und Ladearbeiten während der Nacht verrichtet worden. Auch die Sonntagsarbeit war im verflossenen Jahre recht bedeutend; außer am ersten Weihnachtstage ist an allen anderen Sonn- und Festtagen auf Schiffen in der Ladung gearbeitet worden." Die Zunahme der Nacht- und Sonntagsarbeit ist begleitet von einem Steigen der Unfälle: „Bedauerlicherweise haben im Berichtsjahre 203 Personen mehr als im vorhergehenden Jahre in den Hafenbetrieben Unfälle erlitten . . . Die Unfälle sind im Verhältnis zu der Anzahl der beschäftigt gewesenen Arbeiter und zu der geleisteten Arbeitszeit gestiegen." Die Zahl der Unfälle während der Nacht und Sonntags ist unverhältnismäßig hoch. Ebenso ist die Unfallhäufigkeit in den Monaten am stärksten, in denen ungeübte Arbeitskräfte in größerer Zahl zur Hafenarbeit herangezogen werden.

Ein internationaler Kongreß für die Sonntagsruhe wird der „Petite République" zufolge am 11. und 12. Oktober in der Weltausstellung zu St. Louis tagen. Es soll der zehnte seines Stammes sein. Die Ruhefrage soll nach allen Gesichtspunkten der Hygiene, der industriellen Leistungsfähigkeit, der Humanität, der Sozialpolitik von etwa 70 Rednern behandelt werden. Sekretär des Internationalen Komitees ist M. E. Deluz in Genf, Rue de Candolle 19.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Vorarbeiten für die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Das preußische Handelsministerium hat unterm 23. August an die Regierungspräsidenten eine Verfügung erlassen, die mit folgenden Worten beginnt: „Es hat sich als notwendig erwiesen, eine besondere reichsgesetzliche Regelung der Krankenversicherung des Hausgewerbetreibenden in Erwägung zu ziehen". Zu diesem Zweck sollen folgende Ermittelungen angestellt werden:

1. In welchem Umfange haben die Gemeinden von dem Rechte der Erstreckung der Versicherung auf die Hausgewerbetreibenden durch statutarische Bestimmung Gebrauch gemacht?
2. Wieviele Hausgewerbetreibende haben einer jeden der beteiligten Kassen im letzten Geschäftsjahr auf Grund der Zwangsversicherung angehört, wie hoch haben sich die für diese Versicherten eingezahlten Beiträge belaufen und welche Leistungen haben die Kassen für diese Hausgewerbetreibenden gemacht?
3. Soweit die einzelnen Kassen überschlägliche Angaben machen können, ist eine Mitteilung darüber von Interesse, wie hoch sich die für ärztliche Behandlung jener Hausgewerbetreibenden entstandenen Kosten belaufen?
4. Endlich ist festzustellen, ob über die Zahlung des Eintrittsgeldes von den Hausgewerbetreibenden bei den Kassenverwaltungen Klage geführt worden ist. Hierbei haben sich die unteren Verwaltungsbehörden darüber zu äußern, ob bei den Erwerbs- und Lebensverhältnissen der Hausgewerbetreibenden in den einzelnen örtlichen Bezirken die Erhebung von Eintrittsgeld als erhebliche Belastung zu betrachten ist.

Diese Angaben sollen in Ergänzung des auf den früheren Ministerialerlaß vom 15. April des Jahres übersandten Materials binnen zwei Monaten, also bis Ende Oktober, eingereicht werden.

Die österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1903. Man schreibt uns aus Wien: Die Zahl der im Jahre 1903 bei den 8 Anstalten eingelaufenen Unfallsanzeigen betrug 88 804 (gegen 85 276 im Jahre 1902), darunter 906 Todesfälle (gegen 915 im Vorjahre). Mit Schluß des Jahres standen 66 543 Personen im Genusse dauernder Renten im Gesamtbetrage von 12 399 747 Kr. und zwar:

		Jahresbetrag der Renten
6 318	Witwen	1 222 864 Kr.
9 105	Kinder	1 173 967 „
702	sonstige Verwandte	97 413 „
2 825	dauernd gänzlich Invalide . .	2 020 759 „
47 598	dauernd teilweise Invalide . .	7 884 744 „ .

Im Durchschnitt stellt sich eine Witwenrente auf 193,70 Kr., eine Kinderrente auf 128,94 Kr., die Rente sonstiger Verwandter auf 138,76 Kr.; ein gänzlich Invalider bezog 715,31 Kr., ein teilweise Invalider 165,65 Kr. Die Gesamteinnahmen beliefen sich im Jahre 1903 auf 32 906 111 Kr., wovon auf Versicherungsbeiträge 28 409 476 Kr. und auf Kapitalszinsen 4 459 416 Kr. entfallen. Die Gesamtausgaben betrugen 21 777 237 Kr., wovon die geleisteten Entschädigungen den Betrag von 18 703 284 Kr. erforderten. Das Vermögen der 8 Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten erreichte am Schlusse des Jahres die Höhe von 124 412 760 Kr.

Entschädigungsansprüche von Arbeitern in England und Wales wurden im vergangenen Jahre in 1437 Fällen bei den Grafschaftsgerichten vorgebracht. Die entsprechenden Zahlen von 1899 bis 1902 waren: 999, 1145, 1370 und 1269. In 84 % der Fälle

waren die Forderungen 1903 von Erfolg. Der Gesamtbetrag, der in Fällen tödlicher Verunglückung zugesprochen wurde, bezifferte sich auf 58 529 £, bedeutend mehr als 1902. In 446 Fällen handelte es sich um einmalige Abfindungen, in 517 um Wochenbeträge. Eine geringere Anzahl von Fällen nur gelangten vor den Appellationshof und die große Mehrzahl der Ansprüche wurde durch freie Vereinbarung erledigt. Die Unzulänglichkeit des englischen workmens' compensation act aber macht sich immer deutlicher geltend. Untersuchungen einer Kommission des Departments weisen nach, daß das Gesetz die Folge hat, alte oder gebrechliche Arbeiter in wachsender Zahl von der Beschäftigung auszuschließen, weil solche einmal mehr zu Unfällen neigen und auf Betreiben der Trade Unions dieselben hohen Standardlöhne beziehen, wie junge kräftige Arbeiter und dieselben Entschädigungssätze mithin beanspruchen wie jene. Ueber 60 Jahr alte oder in ihrer Arbeitskraft beeinträchtigte Personen werden viel leichter Anstellung finden, wenn der Mindestentschädigungsansatz anfänglich auf 5 sh die Woche und 25 £ im Todesfall festgesetzt und eventuell erst für später eine Erhöhung vereinbart werde. Neben diesem allgemeinen Mangel hat das Entschädigungsgesetz nach Ansicht der Kommission noch folgende spezielle, hinsichtlich der Beschränkungen in den einzelnen Gewerbezweigen, deren Aufhebung die Kommission für nötig hält; so z. B. im Baugewerbe Beseitigung gewisser für die Anwendbarkeit des Gesetzes vorausgesetzter Erfordernisse in bezug auf Bauhöhe, Gerüst- und Maschinenverwendung, im Maschinenbau Fortfall des Ausschlusses von Straßen-, Telegraphen- u. a. Bauarbeiten; weiter Einbeziehung der privaten Trambahnbetriebe, der maschinellen Wäschereien, der über 20 Fuß tiefen Steinbrüche, der Seeleute, Fischer, Wagen- und Lokomotivführer, Hufschmiede. Dagegen soll sich die Entschädigungspflicht in der Landwirtschaft nicht auf die Gelegenheitsarbeit, mag sie nun nach Tagen, Stunden oder im Akkord bezahlt werden, erstrecken. Ausländischen Schiffen gegenüber sollte eine Handhabe geschaffen werden, sie für Unglücks- oder Todesfälle in einem britischen Dock, Hafen oder Fluß haftbar zu machen. Schließlich spricht die Kommission in ihrem Bericht die Hoffnung aus, daß ein Gefahren- und Unfallrenten-Tarif für gewisse Gewerbezweige ausgearbeitet werde, um die Schwierigkeiten, den Grad des Verlustes an Erwerbsfähigkeit jedesmal festzustellen, zu vermindern. Angesichts der Unzugänglichkeit vieler kleiner und zahlungsschwacher Unternehmer wäre eine allgemeine ausnahmslose Zwangsversicherung, bei der jeder Arbeitgeber seine Leute bei einer nationalen Kasse versichert, das empfehlenswerteste. Es wird dabei ausdrücklich auf das deutsche Beispiel hingewiesen.

Arbeitsnachweis.

Das Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien. Aus Wien wird uns geschrieben: Im Jahre 1893 wurde im Wiener Gemeinderate das erste Mal der Antrag auf Errichtung eines städtischen Bureaus für den allgemeinen Arbeitsnachweis gestellt. In den folgenden Jahren wurden wiederholt hierauf abzielende Anträge eingebracht, bis der Gemeinderat die Errichtung des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes unter dem 7. Juni 1898 zum Beschlusse erhob und dieses Amt seine Wirksamkeit mit dem 12. September 1898 begann. Es hatte bis 31. Juli 1903 die Arbeitsvermittlung mit Ausnahme der Dienstvermittlung im engeren Sinne zu besorgen; ab 1. August 1903 wurde auch dieser Zweig der Vermittlungstätigkeit in den Wirkungskreis des Amtes einbezogen, da die bisherige Art der Dienstbeschäftigung, insbesondere die Tätigkeit der konzessionierten Vermittler unbefriedigend war und vielfach zur Ausbeutung der Dienstsuchenden führte. Die Arbeitsvermittlung erfolgt in einem Amtslokale zentralisiert, wogegen die Dienstvermittlung in der Hauptsache und zwar vollkommen zutreffend dezentralisiert durchgeführt wird; bis Ende 1903 wurden 16 Vermittelungsstellen in den verschiedenen Stadtteilen errichtet. Für die Vermittlung von Arbeitsposten wird eine Gebühr weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer eingehoben, wogegen bei der Dienstvermittlung der Dienstgeber eine Einschreibgebühr von 40 Heller (34 Pf.) zu zahlen hat. Es ist satzungsgemäß zulässig, vom Arbeitgeber auch betreffs der Arbeitsvermittlung einen Kostenbeitrag zu fordern, doch wurde derselbe bisher nur von jenen größeren gewerblichen Genossenschaften eingehoben, deren Arbeitsvermittlung das städtische Amt übernahm; dieser Regiekostensatz betrug 1903 7285 Kronen (6168 M.) und seit Beginn 33 575 Kronen (28 623 M.). Es werden Arbeitsstellen aller Art an Männer und Hilfsarbeitsposten für Frauen, endlich Lehrlingsstellen für beide Geschlechter vermittelt; die Dienstvermittlung erfolgt für Männer und Frauen. Beide Zweige der Vermittlung sind nicht auf Wien beschränkt. Bei Streiks werden Arbeitsposten nur unter Hinweis auf den Arbeiterausstand vermittelt, auf welchen auch durch Anschlag an der Amtstafel im Vermittlungsamt aufmerksam gemacht wird. Das Arbeitsvermittlungsamt entwickelte vom 12. September 1898 bis 31. Dezember 1903 folgende Tätigkeit:

Arbeitsart	Zahl der neugemeldeten Stellenangebote	Zahl der neugemeldeten Stellengesuche	Zahl der Vermittlungen
Männerarbeit	208 729	317 523	193 228
Frauenarbeit	43 898	73 379	39 587
Lehrlinge	22 102	15 067	9 720
Summe	274 729	405 969	242 535.

Es kamen demnach auf hundert Stellenangebote bei der Männerarbeit 156 Stellengesuche, bei der Frauenarbeit 150, bei den Lehrlingen beiderlei Geschlechts 55; sohin bestand betreffs der Erwachsenen ein Ueberangebot an Arbeitskraft um rund die Hälfte, wogegen der Bedarf an Lehrlingen fast doppelt so groß war als das Angebot. Auf hundert Stellengesuche kamen Vermittlungen bei der Männerarbeit 61, bei der Frauenarbeit 54 und bei den Lehrlingen 65, ein im ganzen befriedigendes Ergebnis. Die Entwicklung der Amtstätigkeit seit 1899 kommt in den folgenden Zahlen zum Ausdruck:

Jahr	Zahl der neugemeldeten Stellenangebote	Zahl der neugemeldeten Stellengesuche	Zahl der Vermittlungen
1899	45 407	74 498	40 378
1900	49 771	78 210	45 057
1901	49 110	70 886	45 701
1902	52 236	70 273	47 088
1903	68 516	86 546	57 184.

Die Zahl der Vermittlungen ist demnach in ständiger Zunahme begriffen, ein erfreulicher Beweis dafür, daß die Gemeinde auf diesem Gebiete öffentlicher Fürsorge einem Bedürfnisse abgeholfen hat, wie denn anzuerkennen ist, daß die Großkommune Wien der modernen Forderung nach Betätigung der Gemeinden auf sozial-wirtschaftlichem Gebiete in stets zunehmendem Maße nachkommt.

Dänische Arbeitslosenstatistik. Nach den Erhebungen des dänischen Arbeitsmannsverbands, die für die geplante Arbeitslosenunterstützung die Grundlagen bieten sollen, betrug die Arbeitslosigkeit unter den rund 20 000 Mitgliedern im ersten Halbjahr 1902 durchschnittlich 4728 pro Monat, im zweiten Halbjahr 2874, im ersten Halbjahr 1903 2 888, im zweiten 1886. Im laufenden Jahr ist leider wieder eine Steigerung der Arbeitslosenzahl eingetreten. Im ganzen waren Mitglieder des Verbandes während der Jahre 1902 und 1903 2 248 115 Tage arbeitslos, das sind ca. 6159 Jahre.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Sächsischer Arbeiterbesuch der Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt. Nach dem Vorgang anderer Staaten wird nun auch in Sachsen ein Besuch der vom Reich eingerichteten und unterhaltenen ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg vorbereitet. Der König hat dazu aus eigenen Mitteln 1000 M bewilligt; unter Zuhilfenahme eines entsprechenden Betrages aus der Staatskasse soll damit einer Anzahl Arbeiter, etwa 50, der Besuch der Ausstellung ermöglicht werden.

Ein bürgerlicher Volksverein in Bremen hat sich vor kurzem gebildet. Aehnlich wie das „Soziale Museum“ in Frankfurt a. M. und das „Bureau für Sozialpolitik“ in Berlin verfolgt er einmal das Ziel, durch Errichtung einer Rechtsauskunftstelle in allen Rechtsfragen, namentlich aber in solchen aus dem Gebiete der Sozialpolitik, Rat und Auskunft zu erteilen. Die Auskunft erfolgt unentgeltlich an jedermann, soll aber in erster Linie Arbeiterkreisen dienen. Ferner wird geplant, ebenfalls nach dem Beispiel der erwähnten Institute, Vorträge zu bieten, die den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Endlich soll für alle, die sich genauer über das soziale Leben der Gegenwart orientieren wollen, sorgfältig an Broschüren, Statuten und Berichten gesammelt werden, was sich auf dieses Gebiet bezieht, und in einem Archiv zusammengetragen werden. Das Material soll gleichzeitig der Rechtsauskunftstelle mit zur Unterlage dienen.

Für die Altersversorgung der Arbeiter in Italien hat der König anläßlich der Geburt eines Thronerben eine Million Lire gespendet.

Genossenschaftswesen.

Der Verbandstag der Arbeiter-Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften Oesterreichs, der am 4. und 5. September in Wien in Anwesenheit der Vertreter des reichsdeutschen „Zentralverbandes“ und englischer Genossenschafter stattfand, lieferte ein Bild von der fortschreitenden Entwicklung des österreichischen Konsumvereinswesens. Der Verband, der im Gegensatz zu dem älteren „bürgerlichen“, hauptsächlich Kreditvereine umfassenden Verband entschiedenen sozialistischen Anstrich hat, zählt heut unter 243 angeschlossenen Genossenschaften 167 Konsumvereine, von denen 150 über 51 677 Mitglieder, einen Warenumsatz im Ladengeschäft im Betrage von

$15^2/_3$ Millionen Kronen und 875 141 Kronen Reingewinn berichteten. Das Barzahlungsprinzip freilich ist noch mangelhaft durchgeführt, wie die $^1/_2$ Million betragenden Außenstände beweisen. Auch fehlt es den Vereinen noch allgemein an eigenem Kapital. Die 20 dem Verband angehörenden Produktivgenossenschaften zählten etwa 1500 Mitglieder, 1,6 Millionen Kronen Umsatz, 51 000 Kronen Reingewinn. Die Mehrzahl aber kämpft infolge riesiger Außenstände für Warenlieferungen und mangelnden Betriebskapitals mit außerordentlichen Schwierigkeiten. Das Anfang 1903 begründete Verbandsblatt „Arbeitergenossenschaft" hat heute 2800 Leser. Die auf der Tagung behandelten Fragen drehten sich vor allem um die Organisation des Großeinkaufs, über die Geschäftsführer Lorenz von der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft die österreichischen Genossenschafter belehrte. Der Kongreß beschloß die Sache nicht zu überstürzen, sondern in Einkaufsvereinigungen und Distriktsverbänden der einzelnen Vereine zunächst die Vorbedingungen für einen sicheren Aufbau der Großeinkaufsorganisation zu schaffen. Die notwendige entsprechende Statutenänderung nebst der Abänderung des Verbandsnamens in „Zentralverband österreichischer Konsumvereine" wurde einstimmig angenommen. Ebenso wie den jüngsten Genossenschaftstag des reichsdeutschen Zentralverbandes beschäftigte das Arbeitsverhältnis in den Konsumvereinen auch die Wiener Tagung. Man wies in einer Resolution einhellig den Gedanken zurück, die Konsumvereine als eine Zufluchtsstätte für gemaßregelte Arbeiter zu betrachten; Personalfragen dürften die Entwicklung der Vereine nicht hemmen. Trotzdem müsse man den Arbeitsnachweis der organisierten Arbeiter bevorzugen und die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durchgreifend in fortschrittlichem Sinne regeln. Die Angestellten müßten sämtlich ausreichend versichert werden. Zur Schlichtung von Differenzen zwischen Genossenschaften und Lagerhaltern bezw. Verkäufern sei eine schiedsgerichtliche Instanz zu schaffen.

Der sechste internationale Genossenschaftskongreß zu Budapest, der 200 bis 300 hervorragende Genossenschafter aus fast allen europäischen Ländern vereinte und in Anwesenheit des ungarischen Ministerpräsidenten tagte, brachte Referate von dem schweizer Genossenschaftssekretär Dr. Hans Müller über die Bildung und das Wirken der Konsumvereine in ländlichen Bezirken, das den ausschließlichen Verkauf an Mitglieder und nur gegen bar empfahl, bei Crueger-Charlottenburg aber in einzelnen Thesen Widerspruch erfuhr. Die Spaltung des deutschen Konsumvereinswesens kam in Konflikten Cruegers und Kaufmann-Hamburg bei der Bureauwahl zum Ausdruck. Referate von Miß Bennet-London über die Rolle der Frau im genossenschaftlichen Leben, von Me. Helies-Paris über die Genossenschaften in Frankreich, von Wolff-London über die Zentralisation des genossenschaftlichen Kredits und die Schaffung einer Zentralbank, das in die Aufforderung ausklang, das Genossenschaftswesen in den schwach entwickelten Staaten seitens der starken Bruderorganisationen in den fortgeschrittenen Ländern mehr zu beachten und zu unterstützen, und ein Referat von Dr. Duka-Rumänien über die genossenschaftlichen Zustände in den östlichen Staaten füllten die übrigen Sitzungen aus. Aus dem Berichte der englischen Genossenschaften, der dem Kongreß überreicht wurde, verdienen folgende Ziffern Beachtung. Der Gesamtumsatz der englischen Genossenschaften beträgt 2,3 Milliarden Francs. Die Großeinkaufsgesellschaft produziert bei 617 Mill. Frcs. Umsatz für 127,5 Mill. Frcs. in eigenen Betrieben. Die Produktion verteilt sich auf folgende Gruppen: Molkerei und Fischerei 37,7 Mill. Frcs., Bekleidung 28,2 Mill. Frcs., Schuhwaren 36, Textilwaren 12,6, Baugerät 11,5, Seife 9,7, Tabak 13,1, Nahrungsmittel 14,5, Brot, Konfitüren, Konserven 95,5, Mehl 87,4, verschiedene Erzeugnisse 14,7. — Der Kongreß schloß mit einem Bankett, das den deutschen Teilnehmern eine empfindliche Kränkung ihrer nationalen Ehre brachte. Der Gebrauch der deutschen Sprache wurde ostentativ vermieden und die reichsdeutschen und österreichischen Delegierten bei der Toastfolge übergangen. Die sprachliche Ungebildetheit des ungarischen Bankettleiters, Grafen Szechenyi, ist für westeuropäische Verhältnisse keine rechte Entschuldigung. Der Vizepräsident Graf Mejlath suchte durch Lobpreisung der deutschen Verdienste um das Genossenschaftswesen die Ungezogenheit wieder gut zu machen.

Genossenschaftsmühlen in der Schweiz. Der Verband schweizerischer Konsumvereine (142 mit 109 357 Mitgliedern, 509 Läden, $42^1/_2$ Millionen Francs Umsatz, 4 Millionen Francs Reingewinn) hat einer seit 1897 schwebenden Anregung Folge gegeben und seine Beteiligung bei Gründung von Genossenschaftsmühlen durch die Einzelvereine beschlossen. Es ist das ein neuer Fortschritt auf dem Gebiete der Eigenproduktion, die hie und da schon energisch eingesetzt hat. So beschäftigt der Baseler Konsumverein mit Metzgerei und Bäckerei 500 Personen in neunstündigem Arbeitstag. Die Genossenschaftsmühlen sollen den Müllerringen, die die Konsumvereine teilweise sogar boykotten, gegenüber treten. Der Ueberschuß der Genossenschaftsmühlen soll nach Abzug aller Abschreibungen und Reserven zur Hälfte an die Vereine nach Maßgabe ihres Mehlbezuges verteilt werden, während die andere Hälfte Fonds für weitere Produktionsanlagen ergeben soll. Die Einrichtungskosten einer automatischen Großmühle wurden auf 450 000 Francs geschätzt, die zur Hälfte durch Hypothekenanleihen und im übrigen gemeinsam von den Vereinen und dem Verbande gedeckt werden sollen. Das Betriebskapital von 100 000 Francs soll der Verband ebenfalls vorschießen.

Erziehung und Bildung.

Unterrichtszeit für Fortbildungsschulen.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe veröffentlicht im Ministerialblatt (Nr. 17 vom 15. September) einen vom 20. August datierten Erlaß, der einen sehr dankenswerten Fortschritt in den Anschauungen der Regierungskreise auch über den Fortbildungsunterricht darstellt. In den Fortbildungsschulen der meisten kleineren und einer Anzahl größerer Städte besteht die Uebung, den Unterricht in den späten Abendstunden, vielfach sogar von 8 bis 10 Uhr abzuhalten. Das Handelsministerium hat bereits durch den Erlaß vom 3. Februar 1900 eine Beschränkung auf die Zeit bis höchstens 9 Uhr herbeizuführen gesucht und die Tagesstunden empfohlen. Ohne allseitigen Erfolg. Das hat bekanntlich den gegenwärtigen Handelsminister Möller veranlaßt, in neueren Erlassen noch weiter zu gehen und den Grundsatz aufzustellen, daß der Unterricht an den obligatorischen Fortbildungsschulen während der Tagesstunden der Werktage stattfinden und nicht über 8 Uhr abends hinaus ausgedehnt werden sollen. Dieser Erlaß begegnete noch nicht dem nötigen sozialpolischen Verständnis, das überhaupt in norddeutschen Kommunen sehr viel zu wünschen übrig läßt. Gegenvorstellungen veranlaßten den Minister, seine grundsätzliche Stellung zu der vorliegenden Frage allgemein wie folgt klarzulegen:

Soll die Fortbildungsschule nicht bloß eine schöne Dekoration sein, so muß sie auch das ihr gesteckte Ziel erreichen können. Also sie muß, um diese Aufgabe erfüllen zu können, von ihren Schülern ein um so größeres Maß geistiger Frische und ernster Arbeit in der Klasse verlangen, als die verfügbare Unterrichtszeit sehr beschränkt ist und Forderungen an den häuslichen Fleiß der Schüler in den meisten Fällen sich nicht stellen lassen. Diesen Ansprüchen zu genügen, sind junge Leute, die im Alter der Entwicklung und meist vom frühen Morgen an in angestrengter Tätigkeit stehen, abends kaum noch imstande. Bei der späten Lage der Unterrichtsstunden ist daher der Erfolg des Fortbildungsunterrichts und damit die nützliche Verwendung der dafür aufgewandten Geldmittel geradezu in Frage gestellt. Dies Bedenken muß um so schwerer wiegen, als sich auch gegen die körperliche Ueberanstrengung der jungen Leute ernste Bedenken erheben. Hierzu kommt schließlich noch, daß Fortbildungsschüler bei spätem Schlusse des Unterrichts erfahrungsgemäß leicht geneigt sind, sich herumzutreiben und Ausschreitungen zu begehen.

Den Sonntag wünscht der Minister vom Zwangsunterricht frei zu lassen; er gehöre der Erbauung, dem Familienleben, der Erholung und freier Arbeit, nicht dem Schulzwange. Das ist sehr richtig, eine gute, wirkliche Sonntagsruhe, voll durchgeführt, kann in vielen Berufen und Orten den Urlaub annähernd ersetzen. Schreckgespenste sind es, wenn man immer von der unrichtigen Verwendung der freien Zeit spricht; schon aus pekuniären Rücksichten, dann aber auch aus dem natürlichen Drange der Jugend werden die jungen Leute bei ausreichender Zeit weit eher in Gottes freier Natur sich herumtummeln — zur Auslüftung ihrer Lungen ohne Zweifel vorteilhaft — als etwa in Kneipen. Der Erlaß hat ganz recht, wenn er die Einrichtung von Lehrlingsheimen mit Leseräumen, die Veranstaltung von Vorträgen, gemeinsame Ausflüge und Spiele und freundschaftliche Berührung mit gebildeten Menschen empfiehlt.

In Baden ist die Verlegung des Unterrichts der Pflichtfortbildungsschule auf die Tagesstunden bereits durchgeführt; auch in Preußen sprechen die bisherigen Erfahrungen sowie die Beschlüsse einer Reihe angesehener und kaufmännischer maßgebender Körperschaften dafür, daß die Verlegung des Unterrichts der Pflichtfortbildungsschule auf die Tagesstunden der Werktage nicht eine

Schädigung, sondern eine Hebung des Gewerbes bedeutet. Die Konzession, an gewissen Ortschaften den Zeichenunterricht zunächst noch am Sonntag Vormittag zu erteilen, abgesehen von der Kirchzeit, halten wir nicht für begründet, es ist wohl auch nur eine Uebergangsmaßregel. Auch wir hoffen, daß alle Organisationsformen von Handel, Gewerbe und Handwerk auf Abstellung des pflichtmäßigen Abend- und Sonntagsunterrichts an den Fortbildungsschulen hinwirken werden. Eine energische Unterstützung dieses Wunsches wird der Entschluß sein, neuen Schulen nur dann einen Staatszuschuß in Aussicht zu stellen, wenn diesen Voraussetzungen entsprochen wird.

Soziale Medizin und Hygiene.

Standesrecht der organisierten Aerzte. Die ehemaligen Distriktsärzte der Leipziger Ortskrankenkasse, soweit sie in Alt-Leipzig ihren Wohnsitz haben, sind vom Ehrenrate des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Stadt wegen Behandlung der Mitglieder des Sanitätsvereins (Familienangehörige von Ortskrankenkassenmitgliedern) zu je 600 *M* Geldstrafe sowie Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechtes und der Wahlfähigkeit auf die Dauer von zwei Jahren verurteilt worden. Der „Aerztliche Sanitätsverein" war bekanntlich einzig zu dem Zwecke ins Leben gerufen worden, den mit der Ortskrankenkasse im Kampf liegenden Aerzten die Familienbehandlung der Kassenmitglieder dauernd zu entziehen und sie den Outsidern in die Hände zu spielen. Die Etablierung dieser — wenn man will — „Organisation der Arbeitswilligen" war natürlich nur möglich, wenn sich zuziehende Aerzte zur Verfügung stellten. Der Ehrenrat des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land hatte schon vor kurzem die in seinem Bezirke wohnenden ehemaligen Distriktsärzte wegen des gleichen Vergehens zu 1500 *M* Geldstrafe und fünfjährigem Wahlrechtsverluste usw. verurteilt. Die Begründung dieser Urteile ist hochinteressant. Leipzig-Land erklärte das Verhalten der Angeklagten für einen Verstoß gegen § 1 der Standesordnung,

da es der Ehre und dem Ansehen des ärztlichen Standes widerspreche, eine Stelle nur des Verdienstes wegen und ohne jede Rücksicht auf das wirtschaftliche Interesse anderer Aerzte unter den die Gründung des Sanitätsvereins begleitenden Umständen zu übernehmen, und ferner gegen § 2 der Standesordnung, da ein gutes Einvernehmen mit Aerzten nicht möglich sei, die ohne Bedenken ihren Standesgenossen in den Rücken fielen, zumal diese sich in einem wirtschaftlichen Kampfe um das Prinzip der freien Arztzulassung befunden hätten und bei einem garantierten Jahresfixum von 6000 *M* von einer Notlage der Distriktsärzte nicht hätte die Rede sein können.

Leipzig-Stadt fand den Verstoß gegen die Standespflicht darin, daß die nach Aufhebung des Distriktsarztsystems in ihren reichlich und fest dotierten Stellungen verbliebenen Kollegen die Hand dazu geboten hätten, von ihrer materiell gesicherten Lage aus die anderen Aerzte schwer zu schädigen und die Gründung einer sozialdemokratischen Organisation zu ermöglichen, die jedes gedeihliche Zusammenarbeiten der Aerzte mit der Kasse hintertreibe: „sie hätten sich mit den unversöhnlichsten Gegnern der alten Aerzte solidarisch erklärt".

Nicht nur die Verschiedenheit der von den beiden Kollegengerichten geübten Beurteilung und Bestrafung derselben Standesvergehen, nicht nur die Erbitterung und die Zerrissenheit im ärztlichen Berufsstande im Kampfe um die materiellen Interessen, sondern vor allem die rechtliche Behandlung der ärztlichen Arbeitswilligen erscheint uns bei diesen Vorgängen denkwürdig. Jene Aerzte werden von den organisierten Kollegen bestraft und auf Jahre in Verruf getan — und zwar von Rechtswegen; für arbeitswillige Arbeiter aber wird Polizei, Justiz und, wofür gewisse Mitteilungen über die Vorbereitung der neuen Strafprozeßordnung Stimmung machen wollen, auch die Gesetzgebung mobil gemacht, um sie gegen den „Terrorismus" der Standesorganisation zu schützen.

Die Sterblichkeitsverhältnisse der Gastwirte und anderer männlicher Personen in Preußen, welche mit der Erzeugung, dem Vertriebe und dem Verkaufe alkoholhaltiger Getränke gewerbsmäßig beschäftigt sind, hat Professor Dr. A. Guttstadt untersucht und in Vergleich zu anderen wichtigen Berufsklassen gestellt (Abdruck aus dem Klinischen Jahrbuch 12. Band, Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1904, 1,20 *M*, 32 S.). Trotzdem diesen Berufsgruppen viele Personen nicht dauernd angehören oder angehört haben, sondern Handwerker, Kaufleute, Landwirte udgl. vielfach erst in späteren Jahren ihren Nahrungszweig aufgaben, um den Beruf der Gastwirte zu wählen oder als Nebenerwerb zu betreiben, so ist doch die Tuberkulose bei Gastwirten, Kellnern und Bierbrauern nach diesen Untersuchungen besonders groß. Das Brauer- und Kellnergewerbe erscheint für das jugendliche Mannesalter lebensgefährlich. Daß die Gast- und Schankwirte vor dem 60. Lebensjahre zahlreich sterben, muß umsomehr auffallen, als gerade diese Personen in ihren äußeren Lebensverhältnissen, besonders in der Ernährung durchweg günstiger als viele andere gestellt sind. Daß der Betrieb der Brauerei gefährlicher als der des Bergbaues erscheint, schreibt Guttstadt in erster Linie dem Genusse des reichlich gespendeten Freibieres zu. Wegen der Gefährlichkeit des Gastwirtsberufes fordert G. erschwerende Bedingungen bei Erteilung von Konzessionen, besonders an nicht gelernte Brauer und Gastwirte. Die Erfahrungen der Lebensversicherungsgesellschaften über die Wirkungen des Lebenswandels und der Lebensgewohnheiten auf die Lebensdauer des Menschen werden im Kampfe gegen übermäßigen Alkoholgenuß noch viel zu wenig von der öffentlichen Meinung gewürdigt. Gefährlich wirke der Alkoholgenuß auf alle Organe des menschlichen Körpers ein, wie die Medizin aus Erfahrung lehre, sei es unmittelbar oder mittelbar durch die Schwächung der Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Erkrankungsursachen.

Fürsorge für Lungenkranke in Königsberg i. Pr. Man schreibt uns: Auf Veranlassung des Magistrats hat sich hier ein aus Aerzten, Krankenkassenvorständen, Universitätsprofessoren usw. bestehendes Komité gebildet, das eine organisierte, erweiterte Fürsorge für tuberkulöse Lungenkranke in die Wege leiten will. Stadtrat Rosenstock hat im Auftrage des Magistrats ähnliche Einrichtungen in Berlin, Charlottenburg und Halle besucht und ihre Organisationen geprüft, jedoch soll keine dieser Unternehmungen direkt nachgeahmt, sondern etwas Neues geschaffen werden. Gedacht ist eine Zentralstelle, jedenfalls beim Magistrat, an die sämtliche Krankenkassen alle Erkrankungen der Atmungsorgane usw. zu melden haben und von der aus eine sachgemäße Kontrolle durch besonders vorgebildete Kontrolleure stattfinden würde; die Kontrolleure sollen mehr als Berater als als kassenpolizeiliche Beamte fungieren; bei besonderen Notständen soll Unterbringung der Kranken in besonderen Wohnungen, eventl. Heilanstalten usw. erfolgen und für die Angehörigen gesorgt werden; die Mitwirkung wohltätiger Vereine ist hierzu in Aussicht genommen. Zur Zeit schweben Verhandlungen mit allen am Platze befindlichen Orts-, Betriebs- und Hilfskrankenkassen, um sie zum Anschluß an die geplante Zentralstelle zu gewinnen, sobald diese beendet sind, soll die Einrichtung unter Mithilfe des Magistrats und der Landesversicherungsanstalt ins Leben treten.

Heilwesen in Zürich. Die Kommunalisierung des Heilwesens in Zürich, von der „Petite République" (vergl. Sp. 1306) berichtete, ist, wie man uns schreibt, noch nicht erfolgt. Es schweben dort Kämpfe zwischen den Naturheilkundigen nebst ihren Anhängern und den Medizinern. Während in Deutschland bekanntlich die Ausübung der Heilkunde frei ist — nur das Rezeptieren ist approbierten Aerzten vorbehalten — soll eine gleiche Bestimmung im Kanton Zürich durch eine Volksabstimmung über die Freigabe der arzneilosen Heilweise angestrebt werden. Der Kantonsrat empfiehlt Verwerfung; er hat aber die Errichtung eines Lehrstuhls für Naturheilkunde an der Züricher Universität beschlossen. Damit würde allerdings einem großen Teil der Kurpfuscher der Boden entzogen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Zur Gerichtsbarkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Bewer in Cöln.

II. Unzuständigkeitserklärung.

1. Um das für die Streitigkeit sachlich zuständige Gericht bindend festzustellen, dient im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten die Vorschrift des § 11 der Zivilprozeßordnung, welche lautet:

Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.

Der Zweck dieser Bestimmung, „daß die Frage der sachlichen Unzuständigkeit des Gerichts nicht „nochmals bei einem anderen Gericht zur Erörterung und Entscheidung gebracht werde",[3]) kann aber nur erreicht werden, wenn bloß zwei Gerichte für die Zuständigkeit in Frage kommen; denn dann schließt die Verneinung der eigenen Zuständigkeit logisch die Bejahung der Zuständigkeit des anderen Gerichts in sich. Erreicht wird dieser Zweck auf dem Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wo die Fälle so liegen, daß entweder das Amtsgericht oder das Landgericht, die Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen zuständig ist. Erreicht wurde dieser Zweck auch, als die Vorschrift des § 11 durch § 28

[3]) Reichsgerichtsurteil vom 15. November 1886, Entscheidungen 17, 384.

des Gewerbegerichtsgesetzes auf das Verhältnis der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte für anwendbar erklärt wurde. Solange hier die Zuständigkeitsfrage nur zweiseitig lauten konnte, ob das odentliche Gericht oder das Gewerbegericht zuständig sei, hatte die Unzuständigkeitserklärung des ordentlichen Gerichts die logische Folge, daß damit die Zuständigkeit des Gewerbegerichts festgestellt wurde und umgekehrt.[4]) Tertium non datur. Dieser Zustand ist geändert, nachdem für dieselbe Sache neben den ordentlichen Gerichten und den Gewerbegerichten jetzt auch die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte fraglich sein kann. Die Vorschrift des § 11 findet zwar nach § 16 Absatz 1, 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, auch im Verhältnisse der Kaufmannsgerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den Gewerbegerichten Anwendung. Aber im Verhältnisse von drei Gerichtsbarkeiten hat die Unzuständigkeitserklärung des angerufenen Gerichts die Kraft verloren, zugleich auch die Zuständigkeit eines anderen Gerichts festzulegen. Sie bindet die Gerichte der beiden anderen Kategorien nur in dem Sinne, daß keines dieser Gerichte sich mit der Unzuständigkeitserklärung in Widerspruch setzen darf, läßt aber zwischen ihnen selber die Zuständigkeitsfrage offen und unentschieden.

Gegen die jetzt abgeschwächte Wirkung der Unzuständigkeitserklärung ist logisch und theoretisch nichts einzuwenden. Lediglich negativ begründete Unzuständigkeitserklärung des angerufenen Gerichts, daß es nach den Bestimmungen über die eigene sachliche Zuständigkeit nicht zuständig sei, reicht für die Anwendung des § 11 rechtlich aus. Grundsätzlich sollen auch die Gründe von Entscheidungen nicht weiter reichen, als es nötig ist, um die Entscheidung zu tragen. Eine positive Begründung, welches Gericht der beiden anderen Kategorien zuständig sei, würde weiter schießen, als wo die das Ziel der Gründe bildende Unzuständigkeitserklärung liegt.

2. Das ordentliche Gericht braucht seine Unzuständigkeitserklärung bloß negativ im obigen Sinne zu begründen, ohne auf die Zuständigkeitsnormen des Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts einzugehen. Denn es kommt rechtlich niemals in die Lage, den Rechtsstreit an eines dieser Sondergerichte verweisen zu müssen. Die Vorschriften der §§ 276, 505 der Zivilprozeßordnung über die Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht oder das Landgericht gelten im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nur im Verhältnisse der ordentlichen Gerichte, anders also als wie im Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, wo der § 505 nach der positiven Vorschrift des § 26 des Gewerbegerichtsgesetzes und des § 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, auch im Verhältnisse dieser Sondergerichte zu den ordentlichen Gerichten anzuwenden ist. Sodann regelt der § 16 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, nur die Verweisung des Rechtsstreits vom Gewerbegericht an das Kaufmannsgericht und umgekehrt, nicht auch seitens des ordentlichen Gerichts an eines dieser Sondergerichte; auch diese bewußt beschränkte Regelung berechtigt zu dem Schlusse, daß dem ordentlichen Gericht eine solche Verweisungsbefugnis gesetzlich nicht zugestanden ist.[5])

Dieser Mangel der Verweisungsbefugnis hat seine innere Berechtigung. Das ordentliche Gericht hat seine Unzuständigkeitserklärung lediglich auf die Bestimmungen über die eigene sachliche Zuständigkeit zu gründen. Würde man es für genötigt erachten (auf Antrag des Klägers in den §§ 276, 505), auch positiv auszusprechen, welches Sondergericht, Gewerbe- oder Kaufmannsgericht, zuständig sei, so wird in nicht wenigen Fällen seine sonst spruchreife Unzuständigkeitserklärung verzögert und das Verfahren verteuert. Denn um neben der Unzuständigkeitserklärung auch die Sache an eines der Sondergerichte zu verweisen, ist eine Ausdehnung der Verhandlung, vielfach auch eine Beweisaufnahme nötig, um die oft tatsächlich unsichere Grenze zwischen gewerbe- und kaufmannsgerichtlichen Sachen zu ermitteln, namentlich wenn es streitig ist, ob die eine Partei je nach ihren vorwiegend gewerblichen oder kaufmännischen Diensten Gewerbe- oder Handwerksgehülfe ist. So gelangte das Oberlandesgericht Braunschweig[6]) erst nach eingehender Beweisaufnahme zur Entscheidung darüber, ob die Direktrice eines Putzgeschäft gewerblicher Betriebsleiter oder Handlungsgehülfe sei, eine Unterfrage, von der nach heutigem Rechte die Unzuständigkeitserklärung des ordentlichen Gerichts nicht mehr abhängt. Speziell gegen die Verweisung der Sache an eines der genannten Sondergerichte, die als Teil der Unzuständigkeitserklärung anzusehen ist, wäre sogar, da Unzuständigkeitsurteile der ordentlichen Gerichte nach den §§ 276, 505 dem Instanzenzuge unterliegen, das Rechtsmittel der Berufung, in revisiblen Landgerichtsklagen auch die Revision an das Reichsgericht zulässig. Auch dieser prozessuale Ausblick auf die höheren Instanzen, der mit dem Geiste der Bestimmung des § 16 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, wonach die Verweisung der Sache vom Gewerbe- an das Kaufmannsgericht und umgekehrt unanfechtbar ist, im Widerspruche steht, muß überzeugen, daß den ordentlichen Gerichten die Verweisung der Sache an das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht nicht zusteht.

3. Anders liegt die Sache im Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Während das ordentliche Gericht in den Fällen der §§ 276, 505 der Zivilprozeßordnung seine Unzuständigkeit stets nur durch Urteil auszusprechen, ist das Verfahren bei den beiden Sondergerichten verschieden, je nachdem sie nach § 26 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, den § 505 entsprechend anzuwenden haben, welcher lautet:

> Wird die Unzuständigkeit des (Amts-) Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.
>
> Ist das Urteil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgericht anhängig.

oder den § 16 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, welcher bestimmt:

> Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. . . . . Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

Die Form der Entscheidung ist aber für die Wirksamkeit der Unzuständigkeitserklärung belanglos. Auch der § 11 der Zivilprozeßordnung macht ihre bindende Kraft nicht davon abhängig, daß die Erklärung durch Urteil erfolge. Gleichviel, ob Urteil nach § 505 Zivilprozeßordnung oder Beschluß nach § 16 Abs. 3 Kaufmannsgerichtsgesetz, die Entscheidung bindet in gleicher Weise das Gericht, bei welchem die Sache später anhängig wird.

Der Grund, warum nach § 16 Abs. 3 das Sondergericht seine Unzuständigkeit schlankweg von Amtswegen durch unanfechtbaren Beschluß aussprechen soll, liegt nur darin, daß die Verweisung der Sache vom Gewerbegericht an das Kaufmannsgericht und umgekehrt prozessualisch einfacher und schneller erreicht werde, als vom Sondergericht an das ordentliche Gericht. Die Verweisung ist ein rein prozessierender Akt, um die Sache bei dem neuen Gericht anhängig zu machen. Dadurch, daß das sich für unzuständig erklärende Sondergericht gleichzeitig wegen der Verweisung Stellung dazu nimmt, vor welches andere Gericht die Sache gehöre und anhängig zu machen sei, wird die im § 11 der Zivilprozeßordnung bestimmte Tragweite der bindenden Kraft der Unzuständigkeitserklärung nicht berührt; insbesondere kann es über die Zuständigkeit des anderen Gerichts, an das die Sache verwiesen wird, in einem weiteren Umfange, als seine Unzuständigkeitserklärung reicht und wirkt, überhaupt nicht entscheiden.

Daß ein Sondergericht neben seiner Unzuständigkeit nicht auch die davon unabhängige Zuständigkeit eines anderen Gerichts festlegen kann, beweist auch folgende Erwägung: Das Sondergericht prüft und erklärt seine Unzuständigkeit nur auf Grund der seiner eigenen Gerichtsbarkeit gesetzten Zuständigkeitsnormen; das Gewerbegericht wendet dabei das Gewerbegerichtsgesetz, das Kaufmannsgericht das Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte an. Über seinen Zuständigkeitsbereich hinaus hat das Sondergericht keine Gerichtsgewalt und kommt als Gericht nicht in Betracht (vgl. I. Unzulässige Zuständigkeitsvereinbarung). Das Gewerbegericht kann die bei ihm angebrachte Klage nicht auf die Zuständigkeitsbestimmungen des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, prüfen und an Stelle des Kaufmannsgerichts wirksam nicht feststellen, daß die Sache zur Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts gehört. Das Kaufmannsgericht hat vielmehr seine Zuständigkeit für die durch Verweisung bei ihm anhängige Sache selbst zu prüfen und hat seine Unzuständigkeit auszusprechen, wenn es weder diejenige des

[4]) Wilhelmi-Bewer, Gewerbegerichtsgesetz § 28 Absatz 2.

[5]) Wilhelmi-Bewer, Gewerbegerichtsgesetz § 28 Absatz 2c; Saupp-Stein, Zivilprozeßordnung § 503 Absatz 8 mit der Bemerkung: „so auch alle Kommentare“; neuerdings dagegen Apt, Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte, S. 56.

[6]) Urteil vom 20. Februar 1903 in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 6, 348, auch im Gewerbegericht 8, 272.

A. M. Schalhorn in der Sozialen Praxis 13, 474.

Gewerbegerichts, an dessen Unzuständigkeitserklärung es nach § 11 gebunden ist, noch die eigene Zuständigkeit gemäß § 5 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, annimmt; alsdann bleibt die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts übrig, das an die Unzuständigkeitserklärungen beider Sondergerichte gebunden ist. Fälle dieser Art liegen nicht zu ferne: das Kaufmannsgericht verweist eine Streitigkeit aus der Konkurrenzklausel (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte) an das Gewerbegericht, weil es annimmt, der Verklagte sei nicht Handlungs-, sondern Gewerbegehilfe, übersieht aber, daß das Gewerbegericht für derartige Streitsachen überhaupt nicht zuständig ist (§ 4 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes); das Gewerbegericht hat sich ebenfalls für unzuständig zu erklären.

Verhältniswahl und Arbeitersolidarität. Eine Versammlung von Gewerbegerichtsbeisitzern für Rheinland-Westfalen nahm folgende Resolution an:

„Das Proportionalwahlsystem bei der Wahl zu den Gewerbegerichten wird von den Gemeindebehörden ausschließlich zur Schwächung der Vertretung der modernen Gewerkschaften benutzt. Die Konferenz der Arbeiterbeisitzer verwirft deshalb das fakultative System der Verhältniswahl, das als Mittel des Klassenkampfes gegen die moderne Arbeiterbewegung ausgenützt wird."

Solange die Sozialdemokraten in der Minderheit sind, erblicken sie in der Verweigerung des Verhältniswahlsystems, sobald sie in der Mehrheit sind, erblicken sie in der Einführung des Verhältniswahlsystems, ein „Mittel des Klassenkampfes gegen die moderne Arbeiterbewegung!" Solche doppelte Buchführung ist ja natürlich sehr praktisch; wie weit es aber der Gerechtigkeit und dem demokratischen Verfassungsgedanken entspricht, prinzipiell anerkannte Vertretungsrechte der Minderheiten mit Füßen zu treten, sobald man selbst im Besitze der Macht ist, müssen die ausgesprochenen Bekämpfer des Klassenrechts der Welt erst noch klar machen.

Ortsstatute für die Kaufmannsgerichte zu erlassen, bittet der Hirsch-Dunckersche Verein der Deutschen Kaufleute durch Vermittlung seiner Ortsvereine allenthalben die Gemeindebehörden, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Ausdehnung des Kaufmannsgerichts auf einen möglichst weiten Bezirk; 2. eine nicht zu niedrige Anzahl von Beisitzern; 3. Auslegung einer Wählerliste wie vor den Reichstagswahlen zur Einsichtnahme und Berichtigung; 4. Anwendung der Verhältniswahl nach dem System der „verbundenen Listen"; 5. Wahl am Sonntage; 6. Errichtung eines Ausschusses beim Kaufmannsgericht zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen. — Die Vereine der Orte unter 20 000 Einwohner werden ihre Magistrate bitten, entweder selbständig oder in Verbindung mit benachbarten Orten zusammen ein Kaufmannsgericht zu bilden, oder soweit schon für einen Landbezirk Kreis-Gewerbegerichte bestehen, im Anschluß an diese auch Kreis-Kaufmannsgerichte zu errichten.

Literarische Mitteilungen.

Sozialgesetzgebung und Sozialreform von Dr. Georg Sydow, Sozialer Fortschritt, Heft 19. Leipzig, Felix Dietrich 1904. 16 S. 15 Pf.

Verfasser gibt zunächst in knappem Rahmen einen zusammenfassenden Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der deutschen Arbeiterversicherung und der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung, sowie den Umfang ihrer bisherigen Leistungen. Daran schließt sich eine objektive Würdigung aller derjenigen sozialreformerischen Vereinigungen, die ihre Kräfte zum Teil schon seit dem Bestehen der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung für die Fortführung der sozialen Reform in Deutschland eingesetzt haben und noch einsetzen. Die kleine Arbeit enthält in ihrer gedrängten Kürze ein geschickt zusammengestelltes, reiches Tatsachenmaterial und ist namentlich für den sozialpolitischen Laien, der sich über den Stand der deutschen Sozialgesetzgebung und die Haupttriebkräfte des sozialpolitischen Fortschritts orientieren will, recht zu empfehlen.

Mitteilungen des Sozialen Museums. Vierteljährlich herausgegeben vom Vorstand. Frankfurt a. M., Börsenstraße 20.

Aus dem Inhalt der soeben erschienenen ersten Nummer dieses neuen literarischen Unternehmens, dessen Veröffentlichungen für die Mitglieder des Sozialen Museums und sozialpolitische Interessenten bestimmt sind und besonders wichtige grundsätzliche Fragen und Vorkommnisse aus dem Arbeitsgebiete des Museums behandeln wollen, heben wir folgende Aufsätze hervor: Neuere Lohnsysteme. Genossenschaftsstatistik. Gemeinnützige Bautätigkeit der Versicherungsanstalten. Dienstordnung für städtische Arbeiter in Hanau. Volksbildungswesen in Hessen-Nassau. Handwerkergenossenschaftskurse. Angeschlossen ist eine Uebersicht über die Tätigkeit des Sozialen Museums, der sozialen und der Rechtsauskunftsstelle.

Gruppen- und Stichwortverzeichnis des Sozialen Archivs in Frankfurt a. M. Verzeichnis der vom Sozialen Museum gehaltenen Zeitungen. 2. Ausgabe. 36 S.

Das Gruppenverzeichnis gliedert sich in I. Wohnungswesen und II. Andere Zweige des sozialen Lebens. 1. Die Tätigkeit des Staates und der Gemeinden auf dem Gebiete der Sozialpolitik. 2. Selbsthilfebestrebungen 3. Fürsorgebestrebungen auf dem Gebiete der Sozialreform. Daran schließt sich das ausführliche, sehr geschickt gearbeitete Stichwortverzeichnis zu dem im Archiv vorhandenen Materialien.

Jahresbericht des Düsseldorfer Arbeitersekretariats für 1903, erstattet von A. Erkelenz, Arbeitersekretär. 15 S.

Aus der Tätigkeitsübersicht der Jahre 1899 bis 1903, der Steigerung der Auskünfte von 613 auf 3322, ergibt sich, in welch gesunder Entwicklung dieses nützliche Unternehmen der rührigen Düsseldorfer Gewerkvereine sich befindet.

Praktische Winke für die deutsche Zimmererbewegung. Hamburg, Schrader. 1901. 124 S.

Dieses im Auftrage des Zentralverbandes der Zimmerer von ihrem Redakteur A. Brinkmann herausgegebene Büchlein wollen wir hiermit allen Gewerkschaftern gleichviel welcher Richtung als einen außerordentlich klaren Leitfaden für die Agitations- und Verwaltungspraxis in empfehlende Erinnerung bringen. Es wird in keiner wichtigen Gewerkschaftsangelegenheit versagen und bietet auch gute Winke für die Vertretung der Arbeiterinteressen vor dem Gewerbegericht. Ob seit 1901 inzwischen eine neue Auflage erschienen, ist uns nicht bekannt.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrgang 1903. Berlin. G. Reimer. 1904. 2 Bände 542 und 426 S., zusammen 10 *M*.

Dieser Wirtschaftsbericht des Handelsbezirkes Berlin bedeutet eine völlige Umwälzung in der Schilderungsweise der Handelskammerberichte. Das ist keine simple Chronik der einzelnen Vorgänge im Bereich des berichtenden Bezirks mehr, sondern ein Versuch kritisch-pragmatischer Verarbeitung der wirtschaftlichen Erscheinungen in ihrem Zusammenhange mit den politischen, technischen, meteorologischen Vorgängen, mit der Arbeiterbewegung, der Gesetzgebung und Rechtspflege. Dabei sind alle diese Gebiete klar gegeneinander gegliedert und als Einzelobjekte leicht zu überschauen. Man hält die Teile in der Hand und spürt doch überall das geistige Band. Das Vorwort charakterisiert das Wesen dieser Berichterstattung mit vollem Recht dahin: „Der ins allgemeine gehende Charakter der gewerblichen Fortschritte Groß-Berlins muß als der kennzeichnende Grundzug des Berichtsgebietes gelten und daher auch Ausgangspunkt und Grundlage der Berichterstattung bilden. Wenn dementsprechend die Entwickelung von Handel und Industrie in Berlin als ein Spiegelbild der deutschen Entwickelung überhaupt zu behandeln war, so konnte diese wiederum richtig nur dann dargestellt werden, wenn auch auf ihre internationalen Beziehungen in größerem Umfange eingegangen wurde." Trotz dieses weitgesteckten Rahmens ist es durch weise Beschränkung in der Beibringung der letzten statistischen Ziffern gelungen, den Jahresbericht für 1903 mit hervorragender Beschleunigung bereits in den allerersten Monaten von 1904 herauszubringen. Durch retrospektive Statistik sind die mitgeteilten neuen Zahlen außerordentlich fruchtbar gemacht worden. Das gilt in hervorragendem Maße für die Daten über das Geld- und Bankwesen. Die von Bendix entworfene Tabelle über die Inanspruchnahme der Reichsbank seit 1895 hat einen theoretisch wie praktisch hohen instruktiven Wert. Jedoch ist es undenkbar, hier aus der Fülle des Gebotenen auch nur das Wichtigste herauszugreifen. Wir müssen uns auf eine ganz kurze schematische Inhaltsangabe beschränken: 1. Teil. Die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung (1903 im In- und Auslande und in Berlin). 2. Wirksamkeit der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Gesetzgebung und Verwaltung (darunter auch kaufmännisches Bildungswesen, Versicherungswesen, Verkehrswesen, Zoll- und Handelspolitik). 3. Beigaben. (Die Rechtsprechung in Handels- und Gewerbesachen 1903. Börsenangelegenheiten. Kurstabelle. Wirtschaftliche und politische Chronik.) Der 2. Band enthält die Spezialberichte aus den einzelnen Industrien. Für den Sozialpolitiker ist es von besonderem Interesse, wie der Bericht auch der Arbeiterfrage das volle Recht der Darstellung zuteil werden läßt. Die Bemerkungen des Berichts über die Tarifverträge hat die „Soz. Prax." seinerzeit bereits mitgeteilt.

Schweidnitz, Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz, umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg, für 1903.

Essen, Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen für 1903. Teil II.

Bremen, Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Tätigkeit in der Zeit von Mai 1903 bis dahin 1904.

Worms, Voranschlag über Einnahme und Ausgabe der Stadt Worms für 1904.

Darmstadt, Verwaltungsbericht der Vereinigten Ortskrankenkasse in Darmstadt für 1903.

—, Voranschlag der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt für 1904.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

XIII. Jahrgang. | Berlin, den 29. September 1904. | Nummer 53.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitskammern im Auslande.

Die Errichtung von Arbeitskammern gehört zu denjenigen Forderungen der deutschen Sozialreform, die seit 25 Jahren immer wieder in der öffentlichen Diskussion verfochten werden und die nicht eher von der Tagesordnung wieder verschwinden können, als bis ihre Verwirklichung im Wege der Gesetzgebung erreicht ist. Sie bilden das fehlende Schlußglied in der Kette der gewerblichen Interessenvertretungen, wie sie in den Handels-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern für die entsprechenden Berufsstände bereits bestehen, sie sollen ein Hilfsmittel werden zur Vorbeugung und Schlichtung gewerblicher Arbeitskämpfe, zur Abschließung von Vereinbarungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, sie sollen einen neuen Meilenstein auf dem Wege zum „sozialen Frieden“ darstellen.

Durch die bekannten Februarerlasse Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 ist ihre Schaffung vor nunmehr fast einem halben Menschenalter in Aussicht gestellt worden, ohne daß damals schon ein bestimmter Plan über die Art ihrer Organisation und ihrer Aufgaben bestanden hätte. Mehr und mehr hat sich seitdem durch die Fülle der Erörterungen und Vorschläge in Deutschland ein Prinzip durchgearbeitet, zu dem sich die Mehrzahl der Freunde des Gedankens bekannt hat: Paritätische, aus Wahlen hervorgehende Vertretung der Arbeiter und Arbeitgeber in Anschluß an die Gewerbegerichte. Auch die verbündeten Regierungen haben ihre Geneigtheit für diesen Plan bekundet, indem sie durch den Mund des Staatssekretärs des Innern, Grafen Posadowsky, im Reichstage am 30. Januar 1904 ihre Bereitwilligkeit erklärten, die Arbeitervertretungen auf der in den Gewerbegerichten gegebenen Grundlage auszubauen.

Angesichts der Bedeutung des Themas hat die „Gesellschaft für Soziale Reform“ die Frage der Arbeitskammern auf die Tagesordnung ihrer zweiten Generalversammlung gesetzt, die vom 13. bis 16. Oktober d. Js. in Mainz stattfindet. Alle Fortschritte auf dem Gebiete der Gesetzgebung lassen sich in ihrer Tragweite und ihren voraussichtlichen Ergebnissen leichter übersehen, wenn ähnliche Institutionen in anderen Ländern bereits vorhanden sind. Arbeitskammern bestehen, wenn auch ihrer Organisation nach sehr von einander verschieden, bereits in Belgien, Holland, Frankreich, Italien und der Schweiz. Dadurch daß die „Gesellschaft für Soziale Reform“ in den letzten drei Heften ihrer Schriften[1]) aus berufener Feder Darstellungen dieser Kammern gegeben hat, wird es möglich, die Grundsätze für ihre Errichtung, Art und Umfang ihrer Aufgaben sowie die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu betrachten und dadurch einen Vergleichsmaßstab für diese Einrichtungen in Deutschland zu gewinnen. Im folgenden wird an der Hand der erwähnten Schriften zunächst ein Ueberblick über die Erfahrungen mit den Arbeitskammern im Auslande gegeben werden.

Die erste gesetzliche Interessenvertretung für Arbeiter ist in Belgien geschaffen worden. Durch Gesetz vom 16. August 1887 wurden hier die Industrie- und Arbeitsräte (conseils de l'industrie et du travail) ins Leben gerufen mit dem Hauptzweck, „die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beraten“. Sie sind nicht das Produkt einer Kette von Erfahrungen auf dem Gebiet der Arbeiterfrage, sondern entstanden fast impulsiv im Anschluß an einen Ausstand im Jahre 1886, der der Regierung Veranlassung gab, auf Mittel zur Besserung der Lage der Arbeiter zu sinnen. Sie bilden nicht einen neuen Faktor in einem bereits vorhandenen System der Arbeiterschutzgesetzgebung, sondern sie wurden gewissermaßen geschaffen, um ein solches erst zu begründen. Darin liegt von vornherein der Keim zu ihrem Mißerfolg.

Die Räte beruhen auf königlicher Verordnung, ihre Errichtung erfolgt auf Antrag der Beteiligten oder der Ortsbehörden. Jeder Arbeitsrat umfaßt einen bestimmten Arbeitsbezirk und zerfällt hier je nach der Menge der vorhandenen Industriezweige in Sektionen. Unter den 76 zu Beginn des Jahres 1903 tätigen Räten bestanden 25 aus einer einzigen Sektion, die übrigen 51 umfaßten deren je nachdem 2 bis 24. Die Wahlen erfolgen bei allgemeinem Stimmrecht für jeden Industriezweig einzeln, wobei jeder Mann vom 25. Jahre ab wahlberechtigt ist. Jede Sektion, die aus einer

[1]) „Die Holländischen Arbeitskammern“ von Dr. Bernhard Harms. „Die Arbeitsräte in Frankreich“ von Professor Raoul Jay. Heft 12. „Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien“ von Louis Varlez. Heft 13. „Die italienischen Arbeitskammern“ von Dr. Pinardi und Dr. Schiavi in Mailand. Heft 14. — Verlag von Gustav Fischer, Jena. Gesamtpreis der drei Hefte 1 M 50 Pf.

gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern besteht, wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Das Zusammentreten des Arbeitsrates kann nicht aus freien Stücken erfolgen. In jedem einzelnen Falle muß er sich an den ständigen Ausschuß des Provinzialrates wenden und um Einberufung der Sektion ersuchen, was eine sehr lästige Erschwerung seiner Tätigkeit bedeutet.

Die Aufgaben der Arbeits- und Industrieräte sind dreifacher Natur. „Sie sollen eine Vertretung des Gewerbes und der Arbeit bilden, Streitigkeiten innerhalb der Gewerbe schlichten und endlich bezüglich der in Handel und Industrie auftauchenden Erscheinungen allgemeiner Art ihren Rat erteilen." Diesen Aufgaben sind die Räte bisher nur in sehr bescheidenem Maße gerecht geworden. Bei ihrer Begründung mit Begeisterung von den Arbeitern, mit wohlwollendem Interesse von den Arbeitgebern aufgenommen, wandte man sich in beiden Lagern von ihnen ab, als man erkannte, daß auch die Arbeitsräte nicht den Zauberstab besäßen, um mit einem Schlage die soziale Frage zu lösen. Von den im Jahre 1894 bestehenden 303 Sektionen waren am 1. Januar 1904 nur noch 149 vorhanden und auch von diesen fristeten verschiedene nur noch ein Scheindasein. Auch auf dem Haupttätigkeitsgebiet, der Schlichtung von gewerblichen Streitigkeiten, sind ihre Erfolge mit jedem Jahre geringer geworden. Während sie im Jahre 1900 16 Ausstände durch ihre Vermittlung beilegten, ging diese Ziffer in den Jahren 1901 und 1902 auf je 6 zurück, während 1903 keiner vor die Räte gelangte. Die Hauptursache hierfür lag in dem Mangel an Vertrauen, das sie bei den Arbeitern genossen.

Eine befriedigende Tätigkeit haben die Räte nur bei der Abgabe von Gutachten in sozialpolitischen Fragen, wozu sie mehrfach von der Regierung aufgefordert wurden, entfaltet. Ihre Zusammensetzung aus Arbeitgebern und Arbeitern, sowie ihre Vertrautheit mit den eigentlich praktischen gewerblichen Bedürfnissen befähigten sie, über verschiedene Fragen der Regierung, unter anderm über die bei der Löhnung herrschenden Gebräuche, über die Lohnhöhe, Beurlaubung usw., vortreffliche Berichte zu geben. Ebenso wurde wiederholt ihr Gutachten zu dem Gesetz über die Arbeit der Frauen, der jungen Leute und der Kinder in Gewerbebetrieben eingeholt.

Aehnlich wie in Belgien, so gab auch in **Holland** ein Einblick in die ungünstige soziale Lage der Arbeiter den Anstoß zu der Begründung der Arbeitskammern (Kamers van arbeid).[2]) Eine Anfang der neunziger Jahre eingesetzte Enquetekommission entrollte ein so trauriges Bild über die Verhältnisse der Arbeiter, daß eine allgemeine Bewegung zu energischer Fortführung der sozialpolitischen Gesetzgebung entstand, aus der unter anderm am 2. Mai 1897 das Gesetz über die Arbeitskammern hervorging.

Die Errichtung der Arbeitskammer erfolgt, sofern ein Bedürfnis vorliegt, durch Königliche Verordnung auf Vortrag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie. Ihr Arbeitsbezirk umfaßt in der Regel die verwandten Gewerbe innerhalb einer oder mehrerer kleinerer Gemeinden. Die meisten Kammern wurden bisher für die Baugewerbe, die Nahrungs- und Genußmittel- und die Konfektionsgewerbe errichtet, wobei der Begriff der „verwandten Gewerbe" zum Teil eine sehr weitgehende Auslegung erfuhr. Die Kammern sind wie die belgischen paritätische, sie bestehen aus einer gleichen Anzahl — in der Regel je 5 — Arbeitgebern und Arbeitern. Ihre Wahl erfolgt auf Grund des direkten und geheimen Wahlrechts, getrennt durch die Arbeitgeber bezw. Arbeiter, deren Betriebe in der Kammer vertreten sind. Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen, über 25 Jahre alten niederländischen Staatsangehörigen, die als Arbeitgeber bezw. Arbeiter zu den von der Kammer vertretenen Gewerben gehören. Für das passive Wahlrecht ist unter sonst gleichen Bedingungen das 30. Lebensjahr vorgeschrieben. Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Zum Vorsitzenden ernennen sowohl die Arbeitgeber- wie die Arbeitervertreter je einen aus ihrer Mitte, von denen jeder ein halbes Jahr amtiert. Mit der Geschäftsführung in der Kammer wird ein aus den Mitgliedern oder außerhalb der Kammer zu wählender, unbesoldeter Sekretär betraut. Jede Kammer versammelt sich mindestens viermal im Jahre. Nach Bedarf kann sie außerdem vom Vorstande selbständig oder auf Antrag von einem Drittel der Kammermitglieder einberufen werden. Bis zum Jahre 1903 waren etwa 100 Arbeitskammern errichtet.

Die Aufgaben der Kammer bestehen darin, „die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gemeinschaftlichem Zusammenwirken zu fördern". In erster Linie sollte ihre Wirksamkeit in der Vermittlung bei Rechts- und Interessenstreitigkeiten liegen. Gerade dieser Aufgabe sind die Kammern nicht in dem erhofften Maße gerecht geworden, weil die Voraussetzungen, auf denen sie aufgebaut wurden, irrige waren. Man ging von der Erwartung aus, daß Arbeitgeber wie Arbeiter, weil beide ein Interesse daran hätten, in Frieden zu leben, bestrebt sein würden, entstehende Streitfälle zur friedlichen Schlichtung vor die Kammern zu bringen. Diese Erwartung hätte in Erfüllung gehen können, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich als annähernd gleich starke Faktoren gegenübergestanden hätten. So weit sind aber die Arbeiter Hollands noch längst nicht. In politischer und konfessioneller Hinsicht stark zersplittert, fehlt es ihnen an einer einheitlichen Organisation, die ihnen in Streitfällen mit den Arbeitgebern einen genügenden Rückhalt zum Widerstande geben könnte. Die Bereitwilligkeit, einen Streitfall vor der Kammer zum Austrag zu bringen, hängt daher in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht von beiden Kontrahenten, sondern allein von dem Arbeitgeber ab. Das Ergebnis ist, daß bei bedeutungsvolleren Vorkommnissen, wie Lohnforderungen großen Stils oder Ansprüchen breiterer Arbeiterschichten, die Kammer nicht angerufen wird, sondern daß hier in der Hauptsache kleine, bedeutungslose Streitigkeiten, deren Ausgang für den Arbeitgeber von geringem Gewicht ist, zum Austrag kommen. So betrafen von den 217 Fällen, die im Jahre 1902 vor den Kammern entschieden wurden, allein 137, d. h. fast $^2/_3$ Klagen wegen ungerechtfertigter Entlassung, also Einzelzwistigkeiten zwischen einem Arbeitgeber und seinen Arbeitern.

Eine weitere Aufgabe der Arbeitskammern besteht in dem Sammeln von Material über eine Reihe von sozialpolitischen Fragen, insbesondere über den Arbeitslohn, die Arbeitsdauer und den Stand des Arbeitsmarktes, über die Gründung von Fachvereinigungen usw., worüber zum Teil vierteljährlich, zum Teil in jährlichen Zwischenräumen an den Minister des Innern zu berichten ist. Auch hier sind, so glücklich der Gedanke an und für sich ist, die Ergebnisse wenig befriedigende. Die Kammern besitzen einmal keinerlei finanzielle Mittel, um eventuell entstehende Kosten solcher Untersuchungen zu zahlen, es fehlt ihnen ferner jede Machtbefugnis, um die beteiligten Kreise zur Mitarbeit heranzuziehen. So lange den Kammern hier nicht größere Rechte verliehen werden, ist ein erfolgreiches Arbeiten kaum zu erhoffen. In ihr Aufgabengebiet fällt ferner noch die Vertretung der Wünsche von Arbeitgebern und Arbeitern bei den Behörden, sowie die Erteilung von Gutachten an Interessenten, Mitwirkung bei dem Entwerfen von Arbeitsverträgen usw. Auf dem ersteren Gebiet sind die Kammern wiederholentlich mit der Regierung und auch den kommunalen Körperschaften in Verbindung getreten. Namentlich im Verkehr mit den Gemeinden haben sie unter anderem durch Einwirkung auf das Submissions-, das Fach- und Fortbildungsschulwesen usw. eine gedeihliche Tätigkeit entfaltet. Dagegen haben sie auf dem anderen Gebiete bis heute am wenigsten geleistet und nur überaus selten bei Verträgen und Uebereinkünften zwischen Unternehmern und Arbeitern mitzuwirken vermocht.

Noch jungen Datums und ihrer Entstehung nach von den Institutionen in Belgien und Holland abweichend, sind die Arbeitsräte (conseils du travail) in **Frankreich**. Sie wurden nicht durch Gesetz, sondern im Verordnungswege durch den Handelsminister laut Dekret vom 17. September 1900 geschaffen. Die Rechtsgültigkeit dieses Dekrets wurde beim Staatsrat angefochten und erst im Februar d. Js. hat dieser die Klage verworfen und damit die Lebensberechtigung der Arbeitsräte sanktioniert. Noch eine weitere Eigenart weisen sie gegenüber den bisher betrachteten auf. Sie gehen nicht wie die belgischen und die holländischen aus der Wahl aller Arbeitgeber bezw. Arbeiter, sondern nur aus der Wahl der beruflich organisierten hervor, weil eine der Haupteinwendungen gegen die Schaffung der Arbeitsräte überhaupt gewesen war, daß diese zum Ruin oder wenigstens zur Lähmung der Berufsvereinigungen führen würden.

Im übrigen stimmen die französischen Räte mit den belgischen bezw. den holländischen Kammern nach Organisation und Aufgaben im wesentlichen überein. Durch Dekret des Handelsministers nach Bedarf in jedem Industriegebiet errichtet, zerfallen sie in Sektionen für einzelne oder mehrere verwandte Gewerbe. Jede Sektion setzt sich aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern zusammen. In der Sektion verfügt jeder Arbeitgeberverein, wo er Wähler ist, über eine Stimme auf je 10 Mitglieder, jeder Arbeiterverein über eine Stimme auf je 25 Mitglieder. Um auch in den Gebieten und Berufen, in denen die Organisation der Berufsvereine noch im Entstehen begriffen ist, die Wirksamkeit des

[2]) Vergl. hierzu meinen Artikel: „Deutsche Arbeitskammern" in Nr. 31 der „Sozialen Praxis".

Arbeitsrates zu ermöglichen, können hier auch Vertreter der „Conseils de prud'hommes" (Gewerbegerichte) in die Sektionen gewählt werden. Hierbei werden die Arbeitgeber durch die Abstimmungen der Arbeitgebermitglieder, die Arbeiter durch die Abstimmungen der Arbeitermitglieder des Gewerbegerichtes ernannt.

Die Aufgaben der Arbeitsräte sind doppelter Natur, sie sollen einmal dazu dienen, „die Regierung wie die Interessenten, Arbeitgeber und Arbeiter, über die wirklichen und notwendigen Arbeitsbedingungen aufzuklären", sie sollen ferner wiederum bei gewerblichen Streitigkeiten die Rolle der Vermittler zwischen Arbeitgebern und Arbeitern übernehmen. Zu dem ersten Punkte ist ihnen insbesondere aufgegeben, in jedem Orte für die von ihnen vertretenen Gewerbe Listen über die Normallöhne und die Normalarbeitszeit aufzustellen, zu deren Zahlung die Arbeitgeber, die für Staat, Gemeinde, öffentliche Anstalten u. dgl. Lieferungen und Arbeiten übernehmen, verpflichtet werden können. Da die ersten Wahlen zu den Arbeitsräten, die in Paris stattfanden, angefochten wurden und, wie bereits erwähnt, erst im Februar d. Js. die abweichende Entscheidung des Staatsrates erging, so liegen Erfahrungen über die Tätigkeit der Räte bisher nur in sehr geringem Maße vor. Es sind bisher nur fünf Arbeitsräte in Paris in den Jahren 1900 und 1901 geschaffen worden, die im Jahre 1902 bei der Lehrlingsfrage beratend tätig waren, sich mit der Frage der Arbeitslosigkeit befaßten und in mehreren Petitionen Tabellen über den normalen und ortsüblichen Lohn und die Arbeitsdauer aufstellten.

Wesensverschieden von Institutionen in Belgien, Holland und Frankreich sind die Arbeiterkammern in Italien. Sie sind nicht durch Gesetz oder behördliche Verordnung geschaffene Interessenvertretungen der Arbeiter, sondern sie sind eigene Schöpfungen der Arbeitervereine zu dem Zwecke, einen engeren Zusammenschluß dieser innerhalb eines bestimmten Gebiets herbeizuführen, sie lassen sich — nach Pinardi — etwa mit den deutschen Gewerkschaftskartellen vergleichen. Ihre Mitglieder bestehen dementsprechend auch nur aus Arbeitern. Durch ihren Charakter wird auch die Art und der Umfang ihrer Aufgaben bedingt. Zwar gehört in ihr Programm auch die Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten, daneben aber besitzen sie Stellenvermittlung, treten für Fach- und Fortbildungsschulen sowie Volksuniversitäten ein, erörtern das Problem der Arbeiterhäuser, stellen Listen für die Wahlen der administrativen und politischen Vertreter auf, kurz, übernehmen einen großen Teil der Aufgaben, die sonst von den einzelnen Arbeitervereinen gepflegt werden. Es ist hier nicht der Ort, des Näheren auf die Entwicklungsgeschichte der italienischen Arbeiterkammern einzugehen, erwähnt werden mag nur, daß die erste im Jahre 1890 in Mailand auf Anregung des Komitees der Setzer geschaffen wurde und daß nach harten Kämpfen die Arbeiterkammern zu staatlich anerkannten Einrichtungen der Arbeiter geworden sind, die von der Regierung vielfach zur gutachtlichen Aeußerung bei Fragen aus sozialen Gebieten herangezogen werden. Die Arbeitskammern haben sich zu einem Bund zusammengeschlossen, der im April 1904 73 Kammern mit 28 nationalen Gewerkschaften umfaßte und das Ziel verfolgt, „die Wirkung und Organisation der Arbeitskammern einheitlich und unter einander übereinstimmend zu machen, Beziehungen mit den ausländischen Organisationen anzuknüpfen, vornehmlich um die Auswanderer zu schützen und zu leiten und für die Beobachtung und Verbesserung der sozialen Gesetzgebung einzutreten".

Nur mit einigen Worten zu streifen sind die sogenannten Arbeitskammern in der Schweiz. Die „Arbeitskammer" in Genf, die auf Gesetz vom 19. Oktober 1895 beruht und vom Kanton mit 10 000 Francs subventioniert wird, ist in der Hauptsache Arbeitsnachweis und wendet ihre Aufmerksamkeit fast ausschließlich der Arbeitsvermittlung zu, ferner gibt sie Auskunft in Rechtsfragen bei Unfällen und in Fragen des Gewerberechtes. Ferner unterhält die Arbeiterunion Zürich unter dem Namen „Arbeitskammer" ein ständiges Sekretariat, das die Aufgabe hat, Auskunft zu erteilen, die berufliche Organisation und die politische Agitation zu fördern, Erhebungen über die soziale Lage der arbeitenden Klasse anzustellen und den Vollzug der Arbeiterschutzgesetze zu überwachen.[3])

Als Ergebnis der vorangegangenen Darstellung wird man ganz kurz zusammenfassen können, daß die bisher geschaffenen Arbeitskammern den an sie gestellten Erwartungen nicht entsprochen haben. Sie haben weder ihre Hauptaufgabe, in gewerblichen Streitigkeiten zu vermitteln, in befriedigender Weise erfüllt, noch auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeiter durch ihre gutachtliche Tätigkeit einen maßgebenden Einfluß auszuüben vermocht, noch endlich an dem Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung einen bedeutsamen Anteil genommen. Diese ungünstige Gestaltung hat ihre Ursachen in den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder, in denen die Arbeitskammern begründet wurden, es wäre irrig, daraus zu folgern, daß Arbeitskammern überhaupt den Anforderungen, die an sie gestellt werden, nicht gerecht zu werden vermöchten. Dagegen gibt eine Analyse der Fehler, die hier gemacht wurden, manchen wertvollen Anhalt, nach welchen Grundsätzen deutsche Arbeitskammern zu schaffen wären, welche Aussichten ihrer warten.

Bei dieser Untersuchung bleiben die schweizer und die italienischen Arbeitskammern wegen ihres Sondercharakters außer Betracht.

Der Keim der Mißerfolge lag sowohl in Holland wie namentlich in Belgien in den Ansprüchen, die man an die Leistungen der Arbeitskammern stellte. Einem plötzlichen Impuls, der in der Erkenntnis der trostlosen Lage der Arbeiter wurzelte, entsprungen, fanden die Kammern nicht ein System von Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzen vor, dessen Erfahrungen sie benutzen, an dessen Ausbau sie mitarbeiten konnten, sondern sie wurden begründet, als eine sozialpolitische Gesetzgebung überhaupt noch nicht bestand oder über die allerersten Anfänge noch nicht hinausgediehen war, mit dem Gedanken, daß sie hier zu einer schöpferischen und fruchtbaren Triebkraft werden sollten. Dieser Gedanke war verfehlt. Woher sollten die Arbeitgeber und die Arbeiter in den Kammern, denen jede sozialpolitische Schulung abging, weil sie nie Gelegenheit gehabt hatten, eine solche praktisch zu verwerten, Anregungen zu brauchbaren Vorschlägen nehmen, um die Lage der Arbeiter zu bessern? Das aber war die Tätigkeit, die die Arbeiter von den Kammern erhofften, und als sie diese Hoffnung nicht zu erfüllen vermochten, ging das Interesse an ihnen verloren.

In der Rückständigkeit der gesamten sozialen Entwicklung liegt ganz ähnlich auch die Erklärung, weshalb auch die schiedsgerichtliche Tätigkeit der Kammern sich nicht zu entfalten vermochte. Weder in Holland noch in Belgien bestehen starke Arbeiterberufsvereine, teils politische, teils konfessionelle Gründe bewirken eine weitgehende Kräftezersplitterung. Infolgedessen sind in allen gewerblichen Streitigkeiten von vornherein die Arbeiter der schwächere Teil und für den Arbeitgeber liegt in den meisten Fällen kein zwingender Anlaß vor, sich einem Spruch der Arbeitskammer auszusetzen, der vielleicht zu seinen Ungunsten ausfällt, während er ohne die Arbeitskammer der sichere Sieger bleibt. Irgend ein Zwangsmittel, die Parteien vor ihr Forum zu ziehen, besitzt die Kammer nicht, infolgedessen bleiben, wie die Jahresberichte zur Genüge ausweisen, die meisten größeren Arbeitsstreitigkeiten der Verhandlung fern und die Hauptaufgabe der Kammer wird nicht gelöst.

Auf deutsche Verhältnisse angewendet, ergeben sich folgende Schlüsse.

Die Errichtung von Arbeitskammern begegnet hier von vornherein anderen Voraussetzungen. Sie finden sofort sicheren Boden unter den Füßen, sie bilden nicht wie im Auslande das erste Glied eines neuen Gesetzgebungswerkes, sondern sie stellen nur einen ergänzenden Faktor in einem vorhandenen System dar. In den Gewerbegerichten haben sie verwandte Institutionen, an die sie sich anlehnen können, bei Arbeitgebern wie Arbeitern finden sie ein durch praktische Erfahrung in der Arbeitergesetzgebung geschultes Verständnis und damit Kräfte, die wohl in der Lage sind, an dem Ausbau der sozialen Gesetzgebung durch ihre Gutachten mitzuwirken. Ebenso sind sie geschult und befähigt, die tatsächlichen Arbeitsverhältnisse zu ermitteln und darzustellen, Auskünfte zu erteilen und die sozialpolitischen Aufgaben der Arbeitsstatistik zu fördern.

Das aber wird nicht, wie es in Holland und Belgien der Fall war, die Hauptaufgabe der Arbeitskammern, dafür sind

---

[3]) Von Herrn Dr. Landmann, Sekretär des Internationalen Arbeitsamtes in Basel, werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß im Gegensatz zu diesen beiden sogenannten Arbeitskammern zwei Institutionen in Genf und Neuenburg existieren, die nach Wesen und Aufgaben wirkliche Arbeitskammern sind. In Neuenburg hat die durch Gesetz vom 23. November 1899 begründete Handels-, Gewerbe- und Arbeitskammer neben den Aufgaben, die in der Regel jeder Handels- und Gewerbekammer obliegen, die Wünsche von Arbeitgeber- und Arbeitergruppen zu prüfen, Gutachten nach dieser Richtung an die Bundes- und Kantonalbehörden zu erstatten, sowie die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu überwachen. Auch schiedsgerichtliche Funktionen sind ihr übertragen. Aehnlich hat die Genfer „Zentralkommission der Gewerbegerichte", die aus je 12 Arbeitgebern und Arbeitern besteht, die Funktionen einer Arbeitskammer. Sie hat die Stellungnahme der Arbeiterschaft und der Unternehmer gegenüber den gesetzlichen und administrativen Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck zu bringen. Die Redaktion.

andere geschulte Kräfte vorhanden, diese bleibt vielmehr immer ihre vermittelnde Tätigkeit bei gewerblichen Streitigkeiten, wie sie heut in gewissem Umfange bereits von den Gewerbegerichten als Einigungsämtern geübt wird. Hier weisen die Mißerfolge im Auslande den Weg, welche Schritte noch getan werden müssen, um eine wirklich fruchtbringende Tätigkeit zu erzielen. Dort ist die Vermittlungstätigkeit gescheitert, einmal weil die Kammern keine Machtmittel besaßen, um die Parteien zur Verhandlung heranzuziehen, vor allem aber weil sich nicht gleich starke Organisationen gegenüberstanden, die jede ein gleiches Interesse an einer friedlichen Schlichtung eines Arbeitskampfes hatten. Eine erste Bedingung, um wenigstens eine Aussprache herbeizuführen, wäre daher die Einführung des Verhandlungszwanges vor den Arbeitskammern. Aber auch dieser trägt noch nicht die Gewähr in sich, daß es wirklich zu einer Einigung der beiden Parteien kommt, dazu bedarf es noch eines weiteren Schrittes, der Förderung der Organisation durch Ausbau des Koalitionsrechtes. Wie der Verlauf zahlreicher Arbeitsstreitigkeiten bis in die jüngste Zeit hinein beweist, ist die Neigung zu friedlicher Verständigung auf beiden Seiten um so größer, je stärker die Organisationen sind, die sich im Kampfe gegenüberstehen. Eine freiheitliche Ausgestaltung des Koalitionsrechtes, die Arbeitgebern wie Arbeitern in gleicher Weise den Ausbau ihrer Organisationen gestattet, würde daher nicht zu einer Vermehrung der gewaltsamen Störungen, sondern im Gegenteil zur einer größeren Stetigkeit des Produktionsprozesses führen, weil beide Parteien das größere Risiko eines verlustreichen Arbeitskampfes fürchtend, geneigt sein werden, die Hand zu seiner friedlichen Beendigung des Kampfes zu bieten. Sollen daher deutsche Arbeitskammern als Vermittler zwischen Kapital und Arbeit in gewerblichen Interessenkämpfen eine fruchtbare Tätigkeit entfalten, will man Enttäuschungen, wie sie die geschilderten Versuche im Auslande gebracht haben, vermeiden, so wird man sich nicht scheuen dürfen, die notwendige Konsequenz zu ziehen, daß mit einem Gesetz auf Errichtung von Arbeitskammern auch eine Erweiterung des Koalitionsrechtes verbunden sein muß.

Noch einem Einwand muß hier kurz begegnet werden, der darauf hinausläuft, daß paritätische Arbeitskammern nicht als ausreichende Interessenvertretungen der Arbeiter angesehen werden könnten, weil den Arbeitgebern in ihnen ein zu großer Einfluß eingeräumt werde. Als eine wirkliche Interessenvertretung seien nur Arbeiterkammern anzusehen. Dieser Einwand erscheint nicht stichhaltig, denn die fruchtbare Wirksamkeit von Interessenvertretungen der Arbeiter wird nicht davon abhängen, ob diese allein — wie in Arbeiterkammern — oder mit Arbeitgebern zusammen — wie in Arbeitskammern — arbeiten, sondern ob hinter ihnen starke Arbeiterorganisationen stehen, die ihren Beweisgründen Gewicht, ihren Forderungen Nachdruck verleihen. Die Hauptsache ist, daß mit paritätischen Arbeitskammern überhaupt eine staatlich geordnete Interessenvertretung der Arbeiter und damit im Wesen dasselbe, was Arbeiterkammern sein würden, geschaffen wird, Aufgabe der Arbeiter wird es sein müssen, dieser Vertretung einen solchen Rückhalt zu geben, daß sie den Arbeitgebern vollständig gleichwertig gegenübersteht und auf dieser Basis ihre Aufgaben zu erfüllen vermag.

Als Gesamtergebnis wird man zusammenfassend sagen dürfen, daß in Deutschland die Frage der Arbeitskammern spruchreif genannt werden kann und daß hier der Boden für sie soweit vorbereitet ist, daß mit einer gewissen Sicherheit auch eine erfolgreiche Tätigkeit zu erwarten ist. Auf ihrem Hauptgebiet, der Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, wird die Größe des Erfolges davon abhängen, ob mit ihrer Errichtung auch eine Erweiterung des Koalitionsrechtes erfolgt. Ist dies nicht der Fall, so werden die Arbeitskammern selbst ein neuer und vielleicht der beweiskräftigste Faktor für diese sozialreformerische Forderung werden.

Dr. Georg Sydow.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der III. Internationale Arbeiterschutzkongreß hat am 26. ds. Mts. in Basel begonnen. Nach den bis zum Schluß der Redaktion eingelaufenen Telegrammen sind zu dem Kongreß, der durch den Regierungsrat Scherrer-St Gallen eröffnet wurde, 60 Delegierte erschienen. Regierungsvertreter sind aus Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg und Norwegen anwesend. Staatsminister von Berlepsch und Minister Luzzatti-Rom, sind — ersterer krankheitshalber — nicht erschienen, haben aber telegraphisch ihre Glückwünsche an den Kongreß gesandt. Die Telegramme wurden vom Kongreß erwidert. Nach Eröffnung des Kongresses dankt der Ministerialdirektor Casper-Berlin für den Empfang und betont, daß das deutsche Reichskanzleramt mit lebhaftem Interesse den Verhandlungen folge und mit anderen heute hier vertretenen Regierungen den besten Willen habe, auf dem Gebiete des gesetzlichen Arbeiterschutzes vorwärts zu schreiten; aber es bedürfe einer genauen Uebersicht und Kenntnis der Verhältnisse. Dieses Material liefere das Internationale Arbeitsamt. Die Erfolge der Bestrebungen würden nicht ausbleiben. Im Anschluß an den Geschäftsbericht des Ausschusses wird die Begründung neuer Sektionen in den Ländern, die solche noch nicht besitzen, beschlossen. Ueber die Tätigkeit der von der Kölner Delegierten-Versammlung eingesetzten Kommissionen (vergl. „Soziale Praxis“, Jahrg. XII Sp. 7 ff.) berichtet Millerand. Für den zwischen Italien und Frankreich abgeschlossenen Arbeiterschutzvertrag spricht der Kongreß den beteiligten Regierungen einhellig seinen Dank aus. Von einem Ungenannten sind 25 000 *M.* als Preis für das beste Mittel gegen die Bleigefahr in den verschiedenen Betrieben gestiftet worden. Am Dienstag fanden Kommissionssitzungen statt, die über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter, über die Verwendung von Giften und bleihaltigen Stoffen in Gewerbebetrieben, über den Arbeitsschutz der Heimarbeiter und die Versicherungspflicht von Arbeitern, die außerhalb des Landes arbeiten, in dem sie wohnen, verhandelten.

Vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes ist soeben Nr. 7 von Band III herausgegeben worden, der die hauptsächlich seit Mai d. J. erlassenen Gesetze und Verordnungen über Arbeiterschutz, Einigungsämter und Schiedsgerichte, sowie die Arbeitsprogramme von neuen Enqueten und Kommissionen in systematischer und geographischer Uebersicht zusammenstellt. Als die wichtigsten sozialpolitischen Maßnahmen dieses Zeitabschnittes sind das Feiertagsruhegesetz in Rußland, der Wohnungsgesetzentwurf in Preußen, die Herabsetzung der Frauen-Arbeitszeit in der belgischen Textilindustrie von $11\frac{1}{2}$ auf 11 Stunden täglich zu nennen. Sehr reichhaltig ist wieder die Sammlung von Arbeiterschutzgesetzen aus den Einzelstaaten der nordamerikanischen Union. Sie vermittelt auch die Kunde von einem Gesetze des Staates Arkansas, das den ersten Montag im September jedes Jahres zum Feiertag der Arbeit „Labour day“ proklamiert. Die aus Arkansas und Arizona mitgeteilten Gesetze für die Arbeitszeit der Eisenbahner atmen keine sehr fortgeschrittene Auffassung vom Arbeiterwohl. Diese herausgerissenen Einzelheiten verraten, welche Fülle weitzerstreuten interessanten Materials das neue Bulletin wiederum gleich seinen Vorgängern zusammengelesen hat, um es der allgemeinen Kenntnis zugänglich zu machen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der sozialdemokratische Parteitag,

der vom 19. bis 24. September in Bremen die deutschen Parteigenossen zu stattlicher Zusammenkunft vereinte, von ausländischen Sozialdemokraten diesmals aber nur einen Oesterreicher und einen Engländer als Gäste zugegen sah, hatte in seinem Programm nur in einem Punkte ein Thema ausschließlich praktischer Sozialpolitik vorgesehen, die Kommunalpolitik. Nebenher ergaben sich aber auch bei der Behandlung der meisten übrigen Themata einige interessante sozialpolitische Diskussionen. So klang gleich beim Geschäftsbericht des Vorstandes, mit dem Pfannkuch die Tagung eröffnete, die alte Zweifelsfrage nach dem Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaften wieder an, die dann in Erörterungen über Generalstreik und Maifeier stets aufs neue abgehandelt wurde. Pfannkuch wies nämlich bei seinen Klagen über die ungenügende sozialistische Agitation erklärend darauf hin, daß die Gewerkschaften soviel tüchtige Kräfte absorbierten, die der sozialdemokratischen Parteiorganisation verloren gingen. Immerhin habe die Partei keinen Grund, die Gewerkschaften um ihre Agitationserfolge zu beneiden, leiteten doch die Führer der Gewerkschaften diese Bewegung möglichst im Sinne der im Klassenkampf stehenden Sozialdemokratie; drum sollten sich auch die Gewerkschaften selbst nicht dagegen steifen, mit dem Ehrentitel sozialdemokratische Gewerkschaften bezeichnet zu werden. Dem Mangel an „Unteroffizieren“ in der Partei soll durch Anstellung bezahlter Parteisekretäre abgeholfen werden. Das Thema „Gewerkschaft und Partei“ wurde dann bei Klarstellung von Streikbruchfällen in Bielefeld weitergesponnen, denn solche Fälle, daß Parteigenossen durch entehrendes gewerkschaftliches Verhalten (Streikbruch) den Anspruch auf Parteiangehörigkeit verwirken, mehren sich; in den Besprechungen über politischen

Massenstreik oder gewerkschaftlichen Generalstreik, die dem nächsten Parteitag zur programmatischen Verhandlung empfohlen wurden, tauchte das Thema wieder auf: Liebknecht behauptete, die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung ohne die dahinterstehende politische Partei bedeute nichts. Besonders interessant aber gestaltete sich die Debatte zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und der Parteiinteressen bei der Maifeierfrage. Während die Parteipolitiker die Maifeier mehr oder weniger als eine Pflicht jedes Genossen bezeichneten, erklärten die Gewerkschafter die strikte Durchführung der Maifeier mit ihren Interessen unvereinbar. Man möge am Abend des 1. Mai feiern; durch eine Arbeitseinstellung während des ganzen Tages provoziere man die Arbeitgeber zu Aussperrungen, deren Kosten die Gewerkschaften zu tragen hätten. Selbst der parteipolitisch radikale Bömelburg betonte in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der großen Maurergewerkschaft, daß man zwar durch den internationalen Beschluß des Amsterdamer Kongresses zum Feiern verpflichtet sei, die Gewerkschaften aber hüteten sich, ihre Kassen als Kriegsschatz für diese Maiaktion herzugeben. Einen Kampf mit den Arbeitgebern müsse man bei günstiger Konjunktur unternehmen, nicht aber zu einer im voraus bestimmten Jahreszeit für den 1. Mai ankündigen. Ja, Riem-Dresden vertrat sogar den Standpunkt, daß das Streben der Gewerkschaften mehr und mehr darauf hinziele, mittelst der Tarifgemeinschaften den Kampf mit den Unternehmern zu vermeiden; diesem Programm aber widerspräche die eigenmächtige, vertragswidrige Maifeier. Der Referent, Reichstagsabgeordneter Richard Fischer, bekämpfte von Partei wegen mit Nachdruck die Riemschen Ausführungen, die von einer Tendenz der Gewerkschaften, im seichten Wasser der englischen Trade-Unions zu verebben und in friedlicher Unterstützungspolitik aufzugehen, zeugten, und brachte den Maifeierbeschluß, der immerhin noch gewisse Latituden bietet, zur Annahme.

Den reichsten Tummelplatz für sozialpolitische Diskussionen bot trotz allem aber die Debatte über die parlamentarische Tätigkeit und die Presse der Partei. War sie auch in der Hauptsache von dem anderthalb Tage währenden Kampfe um die zollpolitischen Gedankengänge Schippels, einer neuen Erscheinungsform des nie zu bewältigenden, psychologisch notwendigen Konflikts zwischen Sozialismus und Wissenschaft, zwischen Willens- und Erkenntnispolitik beherrscht, so fielen doch nebenher recht bedeutsame Streiflichter auch auf praktische Alltags-Aufgaben der Arbeiterpolitik. Die Erziehung der Jugend zum Sozialismus lieferte, abgesehen von den scharf zurückgewiesenen Vorschlägen Liebknechts über die Agitation gegen den Militarismus unter der militärpflichtigen Jugend, eine Reihe nicht unwichtiger sozialpädagogischer Einblicke: Die Riesenpartei, die die Zukunft für sich beansprucht, kann keine brauchbare mustergültige Jugend- und Familienzeitschrift zustande bringen oder doch auf die Dauer nicht auf der Höhe erhalten. Die Erziehungs- und Bildungsfrage stellten sich auch auf dieser sozialdemokratischen Tagung als schwierigster Natur für die Partei dar. Aus dem Problematischen heraus in faßbare praktische Formen hineingewachsen zeigte sich dagegen die Haltung der Partei gegenüber der Alkoholfrage, deren Bedeutung für die Arbeiterbewegung von Katzenstein wirksam hervorgehoben wurde. Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs hat sich seit 1899, wo sie zum erstenmal öffentlich von der Partei angeregt wurde, so stark Bahn gebrochen, daß trotz der Opportunitätsbedenken, die die politischen Praktiker dagegen einwandten, die Anti-Alkoholbewegung offiziell mit der Partei zu verquicken, der Antrag, die Alkoholfrage auf die Tagesordnung des nächsten Parteitages zu setzen, einstimmig angenommen wurde. Zu Auseinandersetzungen von prinzipieller Tragweite für die sozialpolitische Praxis erhob sich die Debatte über die parlamentarische Abstimmungstaktik, die durch die Bewilligung der Hererokredite veranlaßt wurde, bei der Behandlung der Resolution des Pommerschen Parteitages, die die Abstimmung der Fraktion bei den Kaufmannsgerichten bemängelt und wünscht, daß die Fraktion ähnlichen sozialpolitischen Gesetzen, soweit dieselben nennenswerte Vorteile für die Arbeiter enthalten, ihre Zustimmung geben möge. Körsten als geistiger Vater dieser Resolution vertrat aus seiner Agitationspraxis in Hinterpommern heraus die Ansicht: „Nur die Sozialpolitik ist der Kitt, der die Leute an uns fesselt. Kämen wir gleich mit dem Achtstundentag, so wäre es mit unseren Stimmen vorbei. (Große Unruhe.) Durch die gelegentliche Abstimmung gegen Sozialgesetze verlieren wir Tausende von Stimmen." Jedoch verbat sich Bebel derartige Rektifizierungen der Fraktionsbeschlüsse seitens der „rückständigsten Wahlkreise". Daß auch bei dem anscheinend rein geschäftlich internen Thema: „Organisationsfragen" sozialpolitische Untertöne anklangen, ist dem mittelalterlich engherzigen, verworrenen deutschen Vereins- und Versammlungsrecht zu danken. Stundenlang wurde darüber gesprochen, wie das Parteistatut und die Mitgliedschaftsverpflichtung der Sozialdemokraten abzufassen seien, um die Gesetze beziehungsweise ihre Fußangeln und Vexationen zu umgehen und zu verhindern, daß das politische Bekenntnis den Parteianhänger aus dem Brot oder in Polizeihaft bringe. Seltsame Blüten einseitiger Rechtsprechung gegenüber sozialdemokratischer Vereinstätigkeit wurden da ans Licht gezogen.

Den großen sozialpolitischen Tag des Bremer Kongresses aber machten, wie eingangs gesagt, die Debatten über Kommunalpolitik aus, die durch ein eingehendes Referat des auf diesem Gebiete allerseits als Autorität anerkannten Dr. C. Hugo Lindemann eingeleitet wurden. Das von ihm in knappen Thesen aufgestellte Programm haben wir in Sp. 1098 „Soz. Pr." mitgeteilt. Bei der Erörterung gingen die Ansichten der Delegierten, die in den verschiedensten Gegenden Deutschlands in der kommunalpolitischen Praxis stehen und die tausendfältige Differenziertheit und Schwierigkeit der konkreten Aufgaben kennen gelernt haben, naturgemäß oft weit auseinander, nicht nur in Einzelheiten, sondern auch in grundsätzlichen Forderungen. Daß dem Lindemann'schen Referat der Vorwurf allzu theoretischer Abstrahierung auf Kosten der vielen praktischen Bedürfnisfragen gemacht wurde, überrascht daher nicht. Besonders beachtenswert aber war der Gegensatz in den Auffassungen, ob dem Staat ein weitgehender Einfluß auf die sozialwirtschaftliche Verwaltungstätigkeit der Gemeinden eingeräumt werden solle oder nicht. Während die Delegierten des Königreichs Sachsen in der weitgehendsten Autonomie der Gemeindeverwaltung ein Gegenmittel gegen die soziale Reaktion, die die sächsische Staatsverwaltung beherrscht, erblickten, können die Bayern in ihrer Gemeindeautonomie kein besonderes Glück finden; und ein Mannheimer Vertreter wies darauf hin, daß die Autonomie den kleinen, nicht leistungsfähigen Gemeinden beim besten Willen nichts nütze. „In der Praxis hat eben alles zwei Seiten"; dieser von dem erfahrenen Nürnberger Politiker Segitz ausgesprochene Gemeinplatz beherrschte die gesamte Diskussion in diesen und andern Einzelfragen der Gemeindepolitik. Ob das städtische Gas, ob die Krankenhausbehandlung u. a. durchweg allen Schichten kostenlos oder gegen Gebühren geliefert werden solle, oder ob etwa die Gemeinden ihre Betriebe erwerbswirtschaftlich mit Gewinnüberschuß betreiben sollen, ob zentralisierte oder dezentralisierte Armenpflege vorzuziehen, ob das Zweikammersystem durchaus verwerflich, ob die Wertzuwachssteuer auf den Grund und Boden sozial wirksam oder nur als Einnahmequelle aufzufassen sei, für alle diese Fragen fand sich ein Für und ein Wider. Einig war man sich nur in der Forderung der vollen Koalitionsfreiheit für die städtischen Arbeiter. Mit diesem Zusatz wurde die Lindemannsche Resolution in dem Sinne von Grundlinien für ein Kommunalprogramm einstimmig angenommen. Aufmerksamkeit auch gerade der Nicht-Sozialdemokraten verdient die Anregung Dr. Südekums, Auskunftsstellen in kommunalpolitischen Angelegenheiten für Gemeindevertreter, ähnlich den Arbeitersekretariaten, zu errichten.

Dem Parteitag vorauf ging eine Konferenz der sozialistischen Frauen. Auf dieser dritten Konferenz konnte von energischen Fortschritten der sozialistischen Frauenagitation berichtet werden. Die Zahl der weiblichen Vertrauenspersonen der Partei beträgt fast 100. Das Kinderschutzgesetz wurde in dem Geschäftsbericht als ein dankbarer Agitationsstoff erwähnt. Der Heimarbeiterschutzkongreß aber bildete einen Höhepunkt in der Tätigkeit der sozialistischen Führerinnen. Die von ihnen erstrebte Bildung politischer Frauenvereine scheiterte nach wie vor am Vereinsgesetz. Dafür ist die Gewerkschaftsagitation — sie und die politische Parteiagitation liegen bei den Frauen meist in derselben Hand — dank der Kleinarbeit in den Werkstuben erfolgreich gewesen. Ueber Fortschritte der sozialistischen Frauen auf dem kommunalpolitischen Arbeitsfelde berichtete Geck-Offenburg. In Baden, wo auf Grund von Ortsstatuten Frauen in die städtischen Kommissionen für die Armenpflege und Volksschule gewählt werden können, sind Sozialdemokratinnen — und zwar in Mannheim und Offenburg — eingedrungen und bilden nun „sozusagen die Hechte im Karpfenteich".

Besondere Verhandlungspunkte der zweitägigen Konferenz lieferten der Kinderschutz, der Zehnstundentag, die Schulfrage und das Vereins- und Versammlungsrecht. Die erste Referentin, Frau Zietz-Hamburg, forderte in ausführlicher Begründung Verbot jeglicher Erwerbstätigkeit schul- und vorschulpflichtiger Kinder, sechsstündigen Maximalarbeitstag und pflichtigen Unterricht für 14- bis 18 jährige. Die lebhafte Debatte förderte böse Elendsschilderungen zutage. Fräulein Baader gab in ihrem Referat einen historischen Rückblick auf

die Zehnstundentagbewegung bis zum gegenwärtigen Stande und ließ es ausklingen in den Ruf nach einer umfassenden Agitation für die Arbeitszeitverkürzung, und zwar über die nunmehr wohl der Erfüllung reife Etappe des Zehnstundentages hinaus, „möge auch die Kleinindustrie dabei zu Grunde gehen". Frau Zetkin referierte über die Volksschulfrage als die Frage der nationalen Erziehung überhaupt: die Volksschule, heute die Armeleutschule, müsse aus ihrer Aschenbrödelstellung zum allgemeinen Bildungsfundament für alle Schichten gemacht werden: volle Unentgeltlichkeit, Weltlichkeit des Unterrichts usw., modern-realistische Schulung, Koedukation usw., alle die bekannten Forderungen marschierten in leidenschaftlicher Diktion wieder auf, ohne daß neue Gesichtspunkte hervortraten. Im Referat über das Vereinsrecht gab Frau Zietz Erfahrungen aus ihrer Agitationspraxis zum besten und forderte einheitliches, freiheitliches Versammlungsrecht für Männer und Frauen.

Aus den Mitteilungen Frau Köhlers über die Presse sei zum Schluß mitgeteilt, daß die „Gleichheit", das von Klara Zetkin herausgegebene Zweiwochenblatt der sozialistischen Frauen 12000 Abonnenten zählt, während aus dem Bericht des Parteikassierers Gerisch an den Parteitag hervorging, daß die gesamte sozialdemokratische Presse 620882 zahlende Leser besitzt.

Soziale Zustände.

Der Arbeitsmarkt im August trägt nach dem Urteil des „Reichs-Arbeitsbl." im großen und ganzen dasselbe Gepräge wie derjenige des vorangegangenen Monats. Störend wirkte auch im August die ungewöhnliche Trockenheit auf die Gestaltung der Binnenschiffahrt und dadurch auf den Gang verschiedener Industrien, namentlich des Baugewerbes und der Papierindustrie, ein. Im Kohlenbergbau und in der Roheisenindustrie hat eine Belebung nicht stattgefunden, während die Maschinen- und Metallindustrie ebenso wie die meisten Zweige der chemischen Industrie im wesentlichen zufriedenstellend beschäftigt waren. Die Arbeitslage in einzelnen Zweigen der Textilindustrie war nach wie vor ungünstig, die gesamte Baumwollindustrie leidet stark unter den großen Preisschwankungen des Rohstoffes. Die Arbeitsnachweise entwickelten eine sehr lebhafte Vermittlungstätigkeit. Die berichtenden Krankenkassen wiesen eine Zunahme von 18317 in ihrer Beschäftigungsziffer auf gegen eine Abnahme von 3157 im Juli und von 9247 im Juni; gegenüber dem Vorjahre stieg die Ziffer um rund 16000 Personen.

Die Brotpreise in 20 Gemeinden des Kantons St. Gallen, die Weizenpreise im Jahre 1901 und die Fleischpreise in 83 Gemeinden des Kantons St. Gallen im Jahre 1901 und am 3. Dezember 1902 hat der Polizeidirektor P. Zuppinger im 19. Heft der Statistik des Kantons St. Gallen (Zollikofersche Buchdruckerei 1903) zusammengestellt und zwar in sehr genauer, mühsamer Einzelerfassung der Preise. Der Aufschlag des $2^1/_2$ Kilo-Kernenbrotes, des dortigen eigentlichen Nährbrotes, von 1895 auf 1898 beträgt 2,25 Rp. Seither sind bis und mit dem Berichtsjahre wieder 3 Jahre verflossen, aber der Brotpreis ist nicht mehr auf 85,95 Rp., sondern blos 100,8 Rp. zurückgegangen, es hat also den Anschein, so folgert Zuppinger, als ob bei den Lebensmitteln nur die Aufschläge sich rasch und energisch vollzögen, nicht aber die Abschläge, selbst wenn Gründe dafür vorhanden wären. Die Zusammenstellung der Gemeinden nach der Höhe der Brotpreise ergibt, daß diese mit den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung sich nicht stets im richtigen Verhältnis befanden. Die Steigerung des Brotpreises erscheint ihm sehr ernst; Zuppinger meint: wenn die Vermehrung der Verdienstquellen und die Belöhnung der Arbeit des Einzelnen nicht Schritt halten mit der Verteuerung dieses Lebensmittels, so wird dieses Mißverhältnis, je nachdem es mehr auf dem Getreidehandel oder der Bäckerei beruht, durch das Inslebentreten neuer wirtschaftlicher Einrichtungen auf privatem oder staatlichem Boden bekämpft werden müssen. — In der Bedeutung der 5 für die Statistik einbezogenen Fleischarten für die Volksernährung ist seit 1896 eine wesentliche Veränderung nicht eingetreten. Die Stabilität aller Fleischpreise hat seit 1896 zugenommen, das Ochsenfleisch hat seinen Preis beibehalten, Kalb- und Schweinefleisch sind um 5,4 bezw. 4,7 Rp. per $^1/_2$ Kilo teurer geworden.

Soziale Rechtsprechung.

Zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsgerichts. Ein Vierteljahrhundert ist an dem 1. Oktober verstrichen, seitdem die Wirksamkeit des Reichsgerichts begann. Die Bedeutung und den Einfluß zu würdigen, welchen der Gerichtshof während dieser Zeit auf die Entwicklung von Theorie und Praxis des Rechts ausgeübt hat, muß der juristischen Fachpresse überlassen werden, an dieser Stelle handelt es sich vielmehr nur darum, die soziale Seite seiner Tätigkeit während dieser Zeit zu beleuchten. In dieser Hinsicht kann aber nicht verschwiegen werden, daß es genug Urteile des Reichsgerichts gibt, welche mit dem sozialen Empfinden unserer Zeit nicht im Einklang stehen und zum Teil sich geradezu als Hemmschuh einer gesunden sozialen Entwicklung erweisen; das in jüngster Zeit erlassene Urteil über die Rechtsunwirksamkeit von Vereinbarungen, welche sich auf die Anbahnung einer Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern beziehen, kann in dieser Hinsicht als vollgültiger und auch vollwertiger Beweis für die Richtigkeit des Gesagten angesehen werden, des weitern aber auch so manches Erkenntnis, das die Anwendung und Auslegung des § 153 der Gewerbeordnung zum Inhalte hat. Für die unbemittelte und selbst die minderbemittelte Bevölkerung tritt die Bedeutung des Reichsgerichts jedenfalls auf zivilrechtlichem Gebiete sehr zurück, weil die Rechtsstreitigkeiten dieser nur in seltenen Fällen einen Wert erreichen, der es möglich macht, die Entscheidung des Reichsgerichts anzurufen. Es ist daher zu Beginn des zweiten Vierteljahrhunderts seiner Tätigkeit nochmals mit allem Nachdruck davor zu warnen, die Gesetzgebung in der Richtung der Vorschläge abzuändern, welche der dem Reichstage vorliegende Entwurf eines Gesetzes angibt; nur mit tiefstem Bedauern könnten wir die Annahme dieser Vorschläge registrieren, mit denen unter allen Umständen eine sehr erhebliche Abschwächung der Bedeutung verbunden sein wird, welche dem Reichsgericht in sozialrechtlicher Hinsicht eigen ist. Das wäre in der Tat ein wahres Danaergeschenk, welches das Reichsgericht nach Ablauf des ersten Vierteljahrhunderts erhielte. Leider sind die Aussichten für die Annahme jener Vorschläge durch den Reichstag nicht ungünstig. Dr. Fuld-Mainz.

Zum Begriff der politischen Versammlung in Preußen liefert folgender Fall einen Beitrag: In einer Scheune zu U. sollte vor einiger Zeit eine Versammlung abgehalten werden, in der ein sozialdemokratischer Redner auftreten wollte. Nachdem indessen ein Gendarm die Versammlung aufgelöst hatte, besuchte der Redner eine Wirtschaft, wo er in lautem Tone seinen Unwillen über die Auflösung äußerte. Der Gendarm hatte gleichfalls die Wirtschaft aufgesucht und in der Annahme, es liege hier eine neue Versammlung vor, diese aufgelöst; gleichzeitig forderte er die Anwesenden auf, sofort die Wirtschaft zu verlassen. Da man aber dieser Aufforderung keine Folge leistete, wurde Anklage erhoben. Aber sowohl vom Schöffengericht wie auch vom Landgericht wurden die Angeklagten freigesprochen, da nicht erwiesen sei, daß eine Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes vorliege; es spreche kein Umstand dafür, daß die im Lokal anwesenden Personen sich zu dem Zwecke eingefunden hätten, um die aufgelöste Versammlung fortzusetzen. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung war erfolglos. Mit dem Reichsgericht nimmt das Kammergericht an: Eine Versammlung ist eine gewisse, nicht allzu klein an Zahl bemessene äußerlich vereinigte Menschenmenge, die auf gemeinsamem Wollen beruht. —ld—

Kommunale Sozialpolitik.

Ein Gesetzentwurf der Stadt Hamburg, betreffend die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter, ist der Bürgerschaft vom Senat zur Beratung überwiesen worden. Die allgemeine Begründung umfaßt 14, der Entwurf selbst (28 Paragraphen) 8, die Spezialbegründung 12 Folioseiten. Der Senat begründet den Entwurf in der Einleitung, daß bei der komplizierten Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse die bisher übliche Regelung der Fürsorge für die nicht festangestellten Staatsarbeiter, die nur auf einfache, leicht übersehbare Verhältnisse zugeschnitten sei, nicht mehr genüge. Jetzt bestehen Bedenken gegen eine Regelung, die alles der besonderen Beschlußfassung im Einzelfall überläßt. Auch erfolge sie nur dann, wenn Anträge der Beteiligten vorlägen; daher blieben Leute unversorgt, die vielleicht die der Versorgung am meisten Bedürftigen und Würdigen seien. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher die Errichtung einer Versorgungskasse als einer auf Landrecht beruhenden besonderen Zwangsversicherungseinrichtung vor. Die Arbeiter erscheinen, wenn auch unter Beihülfe des Staates als ihres Arbeitgebers, als diejenigen, die sich selbst für den Fall ihrer Invalidität unter Leistung der entsprechenden Prämien bei der Kasse versichern. Da dem Arbeiter die Rückerstattung der Hälfte der von ihm geleisteten Zwangsbeiträge gewährleistet und ihm weiterhin die Möglichkeit eröffnet wird, die Versicherung auch nach seinem Ausscheiden aus dem ver-

sicherungspflichtigen Verhältnis freiwillig fortzusetzen, so ist zugleich den Behörden die Freiheit des Entlassungsrechtes ausreichend gewahrt. Der eingeschlagene Weg führt, wie auch die Senatsvorlage hervorhebt, nicht auf grundsätzlich neue Bahnen; er läßt das Verhältnis der nicht fest Angestellten zum Staate unberührt. Er schafft lediglich im Anschluß an das von der Invalidenversicherung gegebene reichsgesetzliche Muster eine Zuschußkasse für diejenigen Angestellten, deren Arbeitgeber der Staat ist. Daher verdient dieser Weg selbst den Vorzug vor der Versorgung nach Art des Beamtenpensionsrechts. Die Organisation der Versicherungskasse im einzelnen erhellt aus folgenden Hauptbestimmungen:

Die Beiträge betragen innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für jede Beitragswoche 15 Pf. Sie brauchen in Zeiten von Erkrankungen bis zu einem Jahre, kürzeren Beurlaubungen und militärischen Dienstleistungen nicht gezahlt zu werden. Die Rente beträgt nach Zurücklegung von fünf Dienstjahren ausschließlich der Karenzzeit 200 ℳ jährlich. Sie steigt mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre bis zum 20. Dienstjahre einschließlich um je 10 ℳ, von da an bis zum 30. Dienstjahre einschließlich um je 5 ℳ jährlich. — Die Durchführung des Gesetzes soll den Behörden für das Versicherungswesen übertragen werden.

Aus der Doppelstellung der Arbeiter Hamburgs als zugleich städtische und staatliche Bedienstete entspringt hier eine bemerkenswerte kommunalpolitische Aktion zur Versicherung der Lohnarbeiter, die sicherlich eine Summe von Anregungen weit über Stadt und Staat Hamburg hinaus geben wird.

Die Steuer vom Grundbesitz und ihre zweckmäßige Ausgestaltung untersucht der Regierungsbaumeister Gerhard Sardemann (Ein Beitrag zur Lösung der Wohnungsfrage. Marburg. N. G. Elwertsche Universitäts-Buchhandlung 1904. 30 ₰), wobei ihm die Verhältnisse der Stadt Marburg (18 000 Einwohner, Zuwachs jährlich 300—400 Menschen) als Musterbeispiel dienen. Da bei mangelndem Angebote die Umsatzsteuer (Besitzwechselsteuer) stets auf den Käufer abgewälzt werde, trage eine zu starke Anziehung (ein namhafter Nationalökonom habe bis 50 % des Verkaufspreises vorgeschlagen) zur Erhöhung der Bodenpreise bei. Vorausgehen müsse deshalb eine kräftige dauernde Besteuerung der Bodenrente. Eine Steuer vom Grundbesitz sei so auszugestalten, daß die Städte die Steuer auf Gebäude mildern, die Steuer auf Haus- und unbebaute Grundstücke aber verschieden festsetzen können, um bei stockender Bebauung der Gesamtstadt oder eines Stadtteiles die Verkaufslust durch erhöhte Besteuerung der Baugrundstücke anzuspornen. Fast allen Städten drohe eine Erhöhung der Realsteuern, in Gewerbe- und Betriebssteuer liege eine Doppelbesteuerung, die Gebäude seien stark belastet, große kommunale Aufwendungen für hygienische und kulturelle Zwecke ständen bevor, die schließlich die Bodenrente steigerten, deshalb liege die Einführung einer gut ausgebauten Steuer vom Werte der Immobilien im Interesse der Städte. Unter ihrem Schutze könne auch die Umsatzsteuer ohne Schaden erhöht und dadurch vom realisierten Gewinne den Gemeinden der ihnen gebührende Teil gegeben werden. Verbilligung des Bodens, Verminderung der Lasten der Hausbesitzer aber regten zum Bauen an; deshalb werde der Ausbau der vorgeschlagenen Steuer in größeren Städten zur Lösung der Wohnungsfrage beitragen. Im Anhange ist der Entwurf einer Steuerordnung für die Erhebung einer Steuer (gemeinen) vom Werte des Grundbesitzes abgedruckt, der recht Bestechendes hat.

Arbeiterbewegung.

Streik und Aussperrung in der Berliner Gelbmetallindustrie und Luxuspapierbranche. Die Gürtler, Drücker und Schleifer, denen sich auch die Galvaniseure und Hilfsarbeiter angeschlossen haben, haben den vorjährigen Kampf für den Abschluß eines Tarifvertrags wieder aufgenommen. Es handelt sich um einen am 28. September v. J. vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Tarifvertrag, der den Firmen, welche ihn seinerzeit nicht bewilligten, wieder vorgelegt worden ist. Zehn Firmen sollen bewilligt haben, bei anderen ist es am 22. d. M. zum Streik gekommen. Die Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten hat die sofortige Entlassung von 50 % der Arbeiter und von weiteren 20 % in acht Tagen beschlossen. Die Zahl der Ausgesperrten ist noch nicht festgestellt, wird aber einschließlich der Streikenden vorläufig auf über 2000 geschätzt. Der Metallarbeiterverband, der seit Jahresfrist in Berlin allein 10 000 neue Mitglieder gewonnen haben soll, will es, nachdem der Tarifstreik sich zu einer Machtfrage entwickelt habe, aufs äußerste ankommen lassen und die Aussperrungen mit der Ausdehnung des Streiks auf die ganze Gelbmetallindustrie beantworten. Die Hirsch-Dunckersche Organisation macht mit dem Metallarbeiterverband gemeinsame Sache. — Auch in der Luxuspapierbranche ist es in sieben Fabriken zu einem Streik gekommen. Die Fabrikanten haben einen Vermittelungsversuch des Gewerbegerichts abgelehnt, weisen auch eine Verhandlung mit dem Buchbinderverband ab, wollen dagegen mit einer Vertretung der Streikenden verhandeln, worauf diese eine Kommission, allerdings ohne Entscheidungsrechte, entsandten.

Zum Kampf im Berliner Schlächtergewerbe. Der zum 2. Oktober vom Bunde der Fleischergesellen Deutschlands angekündigte Streik ist in einer stark besuchten Engrosschlächtergesellen-Versammlung vertagt worden. Es soll vorläufig versucht werden, auf dem Wege der Unterhandlung mit den Meistern die Einstellung des Schlachtens an Sonn- und Feiertagen zu erreichen. Der Sekretär des Bundes erklärte, daß die Streikandrohung nur ein „Scheinmanöver" gewesen sei, um die Innung zu veranlassen, nun ernstlich für die Einstellung der Sonntagsschlachtung zu wirken. Zur Durchführung eines Streiks sei zurzeit die Arbeiterorganisation zu schwach; es fehle dem Streik auch die moralische Berechtigung, weil die Innung sich prinzipiell gegen die Sonntagsschlachtung erklärt habe. Der Gesellenausschuß wurde beauftragt, mit der Innung und der übrigen Meistervereinigung weiter zu verhandeln; außerdem soll eine Gesellendeputation beim Polizeipräsidenten und Oberbürgermeister in der Sache vorstellig werden. Dem sozialdemokratischen Zentralverband der Ladenschlächter, der, wie berichtet, die Forderungen der Gesellen (cfr. Sp. 1360 in Nr. 52) den Meistern zur Unterschrift unterbreitet hat, soll nach dem „Vorwärts" bereits eine große Anzahl von Bewilligungen zugegangen sein, so daß möglicherweise auch hier ein Streik vermieden wird.

Der Streik der Arbeiterinnen in dem Glühlichtwerk von Siemens & Halske ist auf der Grundlage beendet worden, daß die Herabsetzung der Akkordpreise, durch die der Streik hervorgerufen wurde, von der Firma zurückgenommen wurde, während die Arbeiterinnen auf die nachträglich gestellten Forderungen verzichteten.

Zu dem gescheiterten Versuch eines „Generalstreiks" in Italien bemerkt das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission der gewerkschaftlichen Zentralverbände Deutschlands:

„Der unermeßliche Schaden, den das ganze Land infolge dieser durch Bluttaten des Militärsystems provozierte Massenstreik erlitten hat, wird der italienischen Regierung hoffentlich eine ernste Lehre sein, daß das Leben eines Arbeiters wie jedes Menschenleben heilig ist, und daß derjenige eine ungeheure Verantwortung auf sich ladet, der die Lohnkämpfe der Arbeiter durch das Militär unterdrücken will."

Das Organ des Buchdruckerverbands, der Leipziger „Korrespondent", ein Gegner des „Generalstreiks" und der „politischen Massenstreiks", ist dagegen der Meinung, daß der Zweck des Streiks (Verbot der Einmischung des Militärs in Arbeiterstreiks) auch durch eine imposante friedliche Protestbewegung hätte erreicht werden können. Auf dem Bremer sozialdemokratischen Parteitag ist mit dem politischen Massenstreik — man unterscheidet jetzt zwischen wirtschaftlichem Generalstreik und politischem Massenstreik — auffallend geliebäugelt worden, doch hat es die schwedische Sozialdemokratie neuerdings abgelehnt, wegen der Wahlreform noch einmal in einen allgemeinen Ausstand einzutreten.

Der zweite Verbandstag des Zentralverbandes der Zivilmusiker Deutschlands in Hannover hat die Forderung nach einem gänzlichen Verbot der gewerbsmäßigen Tätigkeit der Militärmusiker erneuert und den Hauptvorstand beauftragt, dieses Verbot bei den Kriegsministerien aller Bundesstaaten anzuregen und auch dem Reichstag eine Petition nebst Denkschrift einzureichen.

Arbeiterschutz.

Die Durchführung des gesetzlichen Kinderschutzes findet, wie man der „Frankf. Ztg." schreibt, in der sächsischen Lehrerschaft ein sehr reges Interesse — was allerdings gerade in Sachsen mit seiner ungemein starken Kinderarbeit nottut. Die Einzelheiten dieses Schutzes und seiner Durchführung beschäftigen fortdauernd die Lehrerversammlungen und wie überhaupt die neuere Kinderschutzgesetzgebung aus Lehrerkreisen die stärkste Anregung empfing, so sind jenen Versammlungen manche praktische Vorschläge zur Durchführung des Gesetzes zu verdanken. Der Bezirkslehrerverein Dresden-Land weist jetzt darauf hin, wie wichtig es sei, alles Material über den Kinderschutz zu sammeln, es in den Lehrervereinen zu verarbeiten und den für den gewerblichen Kinderschutz zuständigen Behörden zu übermitteln. Der Verein will sich nach dieser Richtung sofort an die Arbeit machen. Er hat beschlossen, Fragebogen aufzustellen, die als Grundlage seiner Untersuchungen

über gesetzliche und ungesetzliche Kinderbeschäftigung in seinem Bezirk dienen sollen. Als wünschenswert wurde es auch bezeichnet, daß die Behörden den Lehrern sämtliche Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiete des gesetzlichen Kinderschutzes zur Kenntnis bringen und daß der Ausdehnung dieser Ausnahmen die Lehrerschaft kräftig entgegentrete.

Vermehrte Sonntagsruhe im Berliner Handelsgewerbe. Der Berliner Magistrat hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, für den Gemeindebezirk Berlin ein Ortsstatut angenommen, wodurch in Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs- und Agenturgeschäften, soweit der Betrieb nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet, die zugelassene fünfstündige Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen auf zwei Stunden, und zwar für die Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags herabgesetzt wird. Auf den Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie auf den Handel mit dem zur Erhaltung der Nahrungs- und Genußmittel dienenden Eis soll diese Erweiterung der Sonntagsruhe auch dann keine Anwendung finden, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut sollen mit Geldstrafen bis 600 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft werden. Am 1. Januar 1905 soll das Statut, dessen Annahme durch die Stadtverordnetenversammlung wohl erwartet werden darf, in Kraft treten.

Von der Gewerbeinspektion. Die Regierung des Kantons Basel-Stadt, die bereits einen eigenen Gewerbeinspektor besitzt, hat beschlossen, auch noch eine Inspektorin zur Überwachung des Arbeiterinnenschutzes anzustellen. Zurzeit ist noch keine Frau in der schweizerischen Gewerbe- und Fabrikinspektion tätig. — Das württembergische Ministerium des Innern hat sich bereit erklärt, eine Stelle im Gewerbeaufsichtsdienst einem Arzt zu übertragen. In England und in der Schweiz sind von vornherein Ärzte zur Gewerbeaufsicht zugezogen worden. In Deutschland, und zwar besonders in Preußen und Sachsen, sind in der Gewerbeaufsicht hauptsächlich Maschinen-Ingenieure und technische Chemiker vertreten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1903.

So wünschenswert der weitere Ausbau unserer deutschen Arbeiterversicherung ist, bietet doch schon die Anwendung und Handhabung der jetzt vorhandenen Fürsorgegesetze ein von Jahr zu Jahr sich erweiterndes, immer stärker und sorgfältiger beackertes Tätigkeitsfeld. Ein Beweis dafür ist der Inhalt des vorliegenden, in Nr. 4 der „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts" S. 267—341 erstatteten Geschäftsberichts der obersten Spruchbehörde, dessen Wert durch die alljährlich wiederkehrende Anordnung des Stoffs und die dadurch bewirkte Vergleichbarkeit mit den Vorgängern[1]) wesentlich erhöht wird.

Zwei Jahrzehnte sind bald seit dem Erlaß des ursprünglichen Unfallversicherungsgesetzes verflossen. Aus bescheidenen Anfängen heraus hat sich die Sicherstellung der Arbeiterbevölkerung gegen die ihr drohenden Nachteile auf wirtschaftlichem Gebiete zu dem entwickelt, was wir heute vor Augen sehen. Während noch im Jahre 1895 die Gesamtsumme der an Unfallverletzte und deren Angehörige gezahlten Entschädigungen, Renten usw. etwas über 50 Millionen Mark jährlich betrug, hat sich die Zahl seitdem weit über das Doppelte auf 118 1/3 Millionen Mark bis zum Jahresschlusse 1903 erhöht, und an dieser Summe sind 903 160 Personen (Verletzte, Witwen und Witwer, Kinder und Enkel, Verwandte der aufsteigenden Linie von Getöteten, sowie Ehefrauen, Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern der in Heilanstalten untergebrachten Verletzten) beteiligt. Das letzte Jahr hat die Entschädigungen um rund 11 Millionen Mark, die der Berechtigten um 68 594 wachsen lassen — eine Zunahme, die nur von der unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Novellen von 1900 beobachteten Steigerung übertroffen ist.

Mit Recht ist das Reichsversicherungsamt bemüht, der vorbeugenden Unfallfürsorge, die dem Anschwellen der Rentenbeträge ins Ungemessene am ehesten Einhalt gebieten kann, nach Kräften Geltung zu verschaffen. Der beste Beweis dafür ist, daß unter den 61 dem Amt ausschließlich unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften sich jetzt nur noch eine einzige befindet, bei der es an Unfallverhütungsvorschriften fehlt: zwei andere, die Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärkeindustrie sowie die erst seit kurzem bestehende Schmiedeberufsgenossenschaft haben diesem Mangel abgeholfen. Wenn auch ein ähnlicher Fortschritt bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht zu verzeichnen ist, so steht doch der Erlaß von Bestimmungen über die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen nahe bevor, nachdem im Oktober 1903 eine Zusammenkunft der Genossenschaftsvorstände zu einer Einigung über die Hauptpunkte geführt und gleichzeitig die Anregung zur Aufstellung von Mustervorschriften für die anderen land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen, Arbeitstätigkeiten und für Nebenbetriebe gegeben hat. Wie hier das Reichsversicherungsamt sich die Förderung angelegen sein läßt, so hat es sich auch an der Ausstellung für Volksgesundheitspflege und Volkswohlfahrt in Stettin (Juni 1903) mit Erfolg beteiligt und die Darstellung der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs für die diesjährige Weltausstellung in St. Louis im Einvernehmen mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt und unter Mitwirkung verschiedener Selbstverwaltungsorgane der Arbeiterversicherung verbreitet, so daß wie in Paris 1900 die Hauptergebnisse der einschlagenden Statistik in anschaulicher, allgemein verständlicher Weise zur Vorführung gelangen.

Die gleiche, über den Rahmen bureaumäßigen Geschäftsbetriebs erfreulich hinausragende Rührigkeit haben die Mitglieder des Amts durch Uebernahme belehrender und anregender Vorträge bewiesen, insbesondere sind wiederum an den Fortbildungskursen, die von der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung veranstaltet wurden, zwei dem Amt angehörende Herren mit konversatorischen Vorlesungen über Arbeiterversicherung beteiligt gewesen; ebenso wirkten drei Beamte bei den von der Zentralkommission der Krankenkassen von Berlin und Umgegend eingerichteten hygienischen Vortragskursen mit und haben Vorträge über die Invalidenversicherung, über die Rechte und Pflichten der arbeitenden Klassen aus der Unfallversicherung und über den Schutz gegen Unfallgefahr in gewerblichen Betrieben gehalten. Es ist durchaus zu billigen und verdient Nachahmung, daß die vielbeschäftigten Angestellten des Reichs-Versicherungsamts ihre Zeit nebenbei derartigen gemeinnützigen Bestrebungen widmen.

Die Inanspruchnahme der Behörde durch ihre dienstlichen Obliegenheiten hat in der Tat nirgends eine Minderung gezeigt; man kann höchstens auf einigen Gebieten feststellen, daß die Steigerung der Geschäftslast in etwas abgeschwächtem Maße vor sich gegangen ist.

So sind im Bereiche der **Unfallversicherung** die anhängig gewordenen Rekurse um 10,76 v. H. gewachsen, während im Vorjahre die Zunahme 13,59 % betragen hatte (1901: 12 419; 1902: 14107; 1903: 15625 Streitsachen). Dabei hat sich das Verhältnis der gewerblichen zu den land- und forstwirtschaftlichen Rentenprozessen fast genau auf gleicher Höhe gehalten; auf 100 genossenschaftliche Bescheide kamen bei ersteren 21,92 Berufungen, bei letzteren 13,17 (1901: 20,71 bezw. 12,94; 1902: 21,82 bezw. 13,22).

Daß die Ueberhäufung des Amts mit Arbeit noch stärker als im Vorjahre gewesen ist, geht daraus hervor, daß ins Jahr 1904 nicht weniger als 7192 Rekurse unerledigt übernommen werden mußten (in die 3 Vorjahre 4125, 5037, 5895). Umsomehr darf hervorgehoben werden, daß die gründliche Nachprüfung der Vorentscheidungen durch die Stofffülle nicht beeinträchtigt ist: in 4100 Fällen (1901: 3232; 1902: 3784) hat eine Beweisaufnahme stattgefunden, insbesondere sind 2352 ärztliche Gutachten (1946 bezw. 2224 in den Vorjahren) eingefordert. Immerhin ist durch die Menge der Prozesse die Hoffnung, noch in dem Kalenderjahr der Einlegung des Rekurses ein Urteil zu erzielen, weiter herabgesetzt. Nur bei 54,9 von 100 Rekursen ließ sich dies ermöglichen (59,9 bezw. 58,8), obgleich im letzten Jahre 300 Sachen mehr im Kalenderjahr der Einlegung erledigt sind als im Vorjahre. Dagegen ist die Aussicht auf Erreichung eines günstigen Ergebnisses für die Rekurskläger gestiegen. Die Schwankungen der letzten Jahre ergeben folgende Zusammenstellung: unter 100 Rekursen bewirkten eine völlige oder eingeschränkte Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurteils

im Jahre	1899	1900	1901	1902	1903
	27,2	30,1	32,8	29,2	30,5

Das Jahr 1903 erhebt sich also über die nahezu 30 betragende Durchschnittsziffer um 0,5 v. H. Der Löwenanteil an der Verschiebung, die sich auf gewerbliche wie auf land- und forstwirtschaftliche Sachen ungefähr gleichmäßig erstreckt, ist allerdings den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zugefallen, denn die Erfolgziffer ihrer Rekurse hat sich von 47,2 auf 52,5 v. H. erhöht, während die Rentenbewerber nur von 22,3 auf 22,9 gelangten.[2]) Bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung ist sogar für die Unfallrentenbewerber eine Verschlechterung ihrer Gewinnaussichten ein-

[1]) „Soziale Praxis" Bd. 11 Sp. 867 ff; Bd. 12 Sp. 802 ff.

[2]) Es ist zweifellos, daß die im Jahre 1903 zuerst voll wirksam gewordene Tätigkeit des katholischen und des gewerkschaftlichen Zentralarbeitersekretariats nicht ohne Einfluß auf diesen Erfolg gewesen ist.

getreten, doch läßt sich dies wohl auf die vom Reichs-Versicherungsamt erwähnte und zum Teil der Tätigkeit der Volksbureaus und Rechtskonsulenten zugeschriebene starke Zunahme der erledigten Berufungen (von 48 557 auf 53 170) zurückführen, und unter dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre (27,16 v. H.) ist die Zahl nicht zurückgegangen, denn es erzielten unter 100 Berufungen ganz oder teilweise eine Abänderung des Genossenschaftsbescheids

1899	1900	1901	1902	1903
25,59	26,41	28,28	28,01	27,52.

Bei der Einbuße ist die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung stärker als die gewerbliche beteiligt.

Im Gebiete der **Invalidenversicherung** erwähnt der Bericht, daß das Amt auf Antrag der Landesversicherungsanstalten zahlreiche Entscheidungen über die Versicherungspflicht und die Beitragsbemessung nach § 155 J.-V.-G. habe abgeben müssen. Wenn man indes auch berücksichtigt, daß es sich bei vielen Anträgen um eine größere Zahl von Personen handelte, deren Versicherungsverhältnisse gemeinsam der Spruchbehörde unterbreitet wurden, so ist doch die Summe der erledigten Anträge (52, im Vorjahre 86) nicht groß. Es ist anzunehmen, daß trotz der Mannigfaltigkeit unseres Wirtschaftslebens die meisten Streitfragen über die Versicherungspflicht geklärt sind und einer Anrufung der Reichsinstanz nicht mehr bedürfen.

Daß dagegen das Amt in den Kreisen der versicherten Bevölkerung sich nach wie vor großen Vertrauens erfreut, beweist der Umstand, daß eine Menge von Hilfsgesuchen alljährlich eingehen, die zwar wegen Unzuständigkeit der angerufenen Dienststelle nicht unmittelbar erledigt werden können, denen aber doch in irgend einer Form, durch Ueberweisung an die betreffende andere Behörde, durch Raterteilung u. dergl. entsprochen zu werden pflegt. Angesichts der Bestrebungen, die auf möglichst zweckmäßige Ausgestaltung der Rechtshilfe für unbemittelte Personen abzielen, und denen der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit bei Festsetzung der Tagesordnung seiner Ende August d. Js. in Danzig stattfindenden Jahresversammlung Berücksichtigung hat widerfahren lassen, verdient es Hervorhebung, wie stark die auf diesem Gebiete vom Reichsversicherungsamt in den letzten Jahren entfaltete Tätigkeit gewesen ist. Es sind, abgesehen von den Anfragen in Krankenversicherungsangelegenheiten, betreffs deren das Reichsversicherungsamt ohne weiteres seine Unzuständigkeit aussprechen mußte, Arbeiterhilfsgesuche eingegangen

	1900	1901	1902	1903
in Unfallversicherungssachen . .	2156	2417	2269	2329
in Invalidenversicherungssachen .	1381	1122	1172	1240.

Die Zahl der Revisionen weist eine schwächere Zunahme als im Vorjahre auf (um 18,9 v. H., gegen 21,9 im letzten Bericht für 1902). Dabei fällt es wiederum auf, wie stark die Provinzen Schlesien, Westpreußen und Posen an der Einlegung des Rechtsmittels beteiligt waren; nahezu die Hälfte sämtlicher Revisionen — 2024 von 4126 — stammt aus diesen Bezirken, und fast ausschließlich ist dieses seltsame Verhältnis auf Rechnung der Versicherten zu setzen, die mit 90,16 v. H. aller Revisionen mehr als in irgend einem der früheren Jahre von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht haben. Das natürliche Gesetz, daß die Aussicht auf Erfolg mit der Häufigkeit des Rechtsmittels abnimmt, kommt auch hier zur Geltung: bei 81,91 aller von den Versicherten eingelegten Revisionen war das Ergebnis die Bestätigung des Schiedsgerichtsurteils (1900: 68,79 v. H.; 1901: 79,42; 1902: 81,21). Bemerkenswert ist bei diesen Zahlen, daß auch bei den Schiedsgerichten ein Rückgang der Erfolgsziffer der Versicherten zu beobachten war. Die Berufungen, deren Zahl nur mäßig — von 22 092 auf 23 816 oder um 7,8 v. H. (1902: 8,2 v. H.) — gewachsen ist, führten nur ungefähr in jedem sechsten Fall zu einer völligen oder eingeschränkten Abänderung des angegriffenen Bescheides; seit 1899 ist ein ständiges Schwinden der durchschnittlichen Gewinnaussichten bei den Schiedsgerichten ermittelt, wie sich aus nachstehendem ergibt: unter 100 Berufungen erzielten eine Aufhebung des Spruchs der ersten Instanz

1899	1900	1901	1902	1903
25,7	22,7	19,2	17,8	16,8.

Mit der Frage, ob Invalidität vorliege, hatte sich das Reichsversicherungsamt noch mehr als bisher zu befassen (in 41,80 v. H. gegen 35,34 im Jahre 1902 und 30—31 v. H. in den drei vergangenen Jahren). Nur bei den Altersrentenerträgen ist die Erfüllung der Wartezeit noch der Hauptstreitpunkt geblieben (60,00 gegen 54,28 und 37,17 v. H. in den Jahren 1902 und 1901).

Der Tätigkeit der Schiedsgerichtsbeisitzer wird in den Berichten der Vorsitzenden sowohl für die Fragen der Unfall- wie der Invalidenversicherung Anerkennung gezollt. Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung haben sich offenbar bewährt, den Besorgnissen zum Trotze, welche von berufsgenossenschaftlicher Seite an ihre Errichtung geknüpft wurde. Die Gerichtsmitglieder sind, auch wenn sie nicht in jedem Einzelfall der betreffenden Berufsgruppe angehören, durch ihre allgemeine Kenntnis der Arbeitsverhältnisse zur Beurteilung der Sachlage befähigt und lassen es nicht an dem nötigen Eifer und Verständnis fehlen. Bedauert wird, daß die jetzt geltenden Gesetzesvorschriften es nicht gestatten, beim Ausbleiben von Beisitzern in der Besetzung mit je einem Beisitzer zu verhandeln: die frühere, dies zulassende Bestimmung verdiente offenbar den Vorzug und wird hoffentlich im Laufe der Zeit wieder maßgebend werden.

Auf den ersten Blick könnte es befremden, daß das Reichsversicherungsamt die im vorjährigen Berichte erwähnte und befürwortete Einführung des Markenentwertungszwangs diesmal mit Stillschweigen übergeht. Vielleicht ist das aus dem Grunde geschehen, weil eine entsprechende Anordnung des Bundesrats in nächster Zeit zu erwarten ist. Von Interesse ist es dagegen, daß für das Jahr 1904 zum ersten Male eine das laufende Jahr behandelnde, umfassende und gleichmäßige Berichterstattung der Landesversicherungsanstalten über Art und Umfang ihrer Kontrolltätigkeit in Aussicht gestellt wird.

Auch über die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit ist jüngst eine bis Ende 1899 reichende, die früheren Mitteilungen ergänzende Statistik veröffentlicht worden.

Braunschweig. H. von Frankenberg.

Erziehung und Bildung.

Pflichtige Fortbildungsschule für Berlin. Die Berliner Stadtverordneten, die sich soeben für einen realen und gymnasialen zweigipfligen Oberbau für die höheren Mädchenschulen als Ersatz der Mädchengymnasien usw. entschieden haben, haben sich am 22. September nach jahrelangen Anregungen nunmehr auch für eine pflichtige Fortbildungsschule durch Redner aller Parteien ausgesprochen, wenngleich sie das zu ihrer allmählichen Einführung vorgelegte Ortsstatut zunächst in einem Ausschuß noch gründlich prüfen wollen. Die Magistratsvorlage bedeutet einen tüchtigen Schritt vorwärts in der Entwicklung des Berliner Schulwesens wie des sozialen Denkens und Empfindens der Berliner Stadtverwaltung. Sie gibt die „Freiwilligkeit" auf diesem Erziehungsgebiet preis, indem sie mit Recht, wenn das auch in der Stadtverordnetenversammlung von einer Seite bestritten wurde, ausführt:

„Die jetzt bestehenden fakultativen Fortbildungsschulen, so sehr man auch ihre Wirksamkeit anerkennen mag, können aus Gründen, die in ihrer Organisation liegen, dem jetzigen Bedürfnisse nicht mehr genügen; es ist vielmehr zu befürchten, daß, wenn nicht bald Wandel geschaffen wird, unsere Stadt, die ihre hervorragende Stellung im Erwerbsleben in erster Linie der gewerblichen Betriebsamkeit und der praktischen Tüchtigkeit ihrer Bewohner zu danken hat, hinter anderen Städten, welche eine durchgreifende, wenn auch zwangsweise Ausbildung ihrer Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter herbeigeführt haben, zurückbleiben und so erhebliche materielle Nachteile erleiden wird. Gewiß ist der „freiwillige" Besuch dieser Schulen hoch zu schätzen, aber hinter dem „freiwilligen" birgt sich nicht selten oft Auffassung und Einwirkung des Lehrherrn. Will dieser nicht, daß sein Zögling die Fortbildungsschule besucht, so hat die „Freiwilligkeit" ein Ende; daher auch so viele Lehrlinge der Schule fern bleiben."

Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg, Berlins Vororte, hatten das schon früher erkannt. Trotz des Riesenheeres der gewerblich und kaufmännisch tätigen jungen Mädchen sind die weiblichen Lehrlinge aber ausgeschlossen; das Geld wird hoffentlich in einigen Jahren dafür auch vorhanden sein. Im übrigen aber hat man sehr verständiger Weise aus erziehlichen und sonstigen Gründen auch die „Ungelernten" einbezogen, die Arbeiter, Kellner, Barbiere und Bäcker. Sie erhalten wöchentlich vier Stunden Unterricht und zwar in Deutsch und Rechnen, die übrigen sechs Stunden (zwei Stunden für Zeichnen, kaufmännische Fächer usw). Verpflichtet werden auf Grund des zu erlassenden Ortsstatuts zum Besuch der Fortbildungsschule alle in einem kaufmännischen oder gewerblichen Betriebe beschäftigten Arbeiter, Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen usw. vom Ende der Volksschulpflicht, d. h. nach vollendetem 14. Lebensjahre, bis nach vollendetem 17. Lebensjahre, also auf drei Jahre. Bisher, im Jahre 1900, waren die Fortbildungsschulen von 18 000 Schülern besucht. Man schätzt die Zahl der hinfort Schulpflichtigen auf rund 33 000. Um sie zu leiten, soll die Stadt in acht Bezirke derart geteilt werden, daß jeder Bezirk

eine annähernd gleiche Schülerzahl umfaßt, ca. 4000. Jeder dieser Bezirke wird einem Direktor unterstellt; derselbe hat also über rund 100 Klassen, von denen 75 Klassen sechs Stunden, 25 Klassen vier Stunden haben würden, die Oberaufsicht zu führen. Der Direktor hat auch die Schüler nach dem Berufe zu teilen und für die einzelnen Berufe besondere Klassen zu bilden. Der Unterricht im Deutschen soll sich inhaltlich auf Gewerbekunde, Gesetzeskunde, Volkswirtschaft, Naturwissenschaft, Geschichte, Geographie und Materialkunde, der Unterricht im Rechnen auf Buchführung, Raumlehre, einige Abschnitte der Physik und Chemie erstrecken. Als Unterrichtszeit sind Wochentage und Tagesstunden in Aussicht genommen. Davon soll nur bei „ungelernten" Arbeitern eine Ausnahme gemacht werden, um sie vor Lohnverlusten zu schützen. Die Einführung soll allmählich erfolgen, die Fach- und Innungsschulen sollen bestehen bleiben und als reine Fachschulen weiter ausgebildet werden. — Noch sind die Räumlichkeiten nicht in ausreichender Zahl vorhanden. Die finanzielle Belastung der Stadt Berlin wird bei völligem Ausbau der Schulen auf jährlich 850 000 ℳ berechnet. — Im großen und ganzen treffen diese Vorschläge sicher das Richtige. Einzelne Mängel wird die Praxis ausscheiden. Wir freuen uns aufrichtig, wieder einmal von einer sozialpolitischen Tat auch der Reichshauptstadt berichten zu können.

Jugendspielplätze. Nur Arbeit und kein Spiel machen Hans zu einem dummen Jungen, heißt ein Sprichwort unserer angelsächsischen Vettern. Allgemach bricht diese Lebensweisheit für die Erziehung der jungen Generation sich auch in deutschen Kreisen Bahn, und wie man allmählich Turngelegenheiten auch in kleinsten Orten schafft, so kommen von hier und dort Meldungen über Anlage von allgemeinen Spielplätzen größeren Maßstabes und neuerdings auch von Spenden wohlhabender Bürger für diese Zwecke. Eine solche Anlage großzügigeren Stiles hat jetzt, angeregt durch die Stiftung des verstorbenen k. Kommerzienrates Johann Humbert zur Errichtung und Unterhaltung von Jugendspielplätzen mit einem Grundkapital von 59 000 ℳ die Stadt Fürth geschaffen. Sie soll dem Spiel und Sport dienen, zunächst der Jugend. Eine mächtige, künstlerisch ausgeführte, mit Trinkbrunnen, Uhr usw. versehene Unterstandshalle, flankiert von je einem Giebelbau, friedet den Spielplatz nach der Hauptfront ein. Sitzbänke, Garderoben usw. fehlen nicht. Wir wünschen auch anderen Städten ähnliche Stifter.

Wohnungswesen.

Der Verband der Bauvereine im Großherzogtum Hessen hielt am 18. September zu Bensheim unter dem Vorsitze seines Direktors, des Landeswohnungsinspektors Gretzschel, seine Jahresversammlung ab, begrüßt von Kreisrat Eckstein und dem Bürgermeister und Landtagsabgeordneten Dr. Frenay. Der Vorsitzende betonte, wie der gesundheitliche, sittliche und moralische Verfall mancher Familien gerade in den unzureichenden Wohnungsverhältnissen seine Ursache habe und wie vielfach nur die Unkenntnis der tatsächlichen Wohnungszustände die Angriffe auf die Wohnungspflege und die Baugenossenschaften zeitigten. Im ganzen gehe das Wohnungsvereinswesen gut vorwärts. Freilich dürfe nicht verschwiegen bleiben, daß einige Bauvereine infolge der ablehnenden Stellungnahme der Gemeindeverwaltungen in ihrer Entwicklung sehr gehemmt worden seien. Bisher komme die Tätigkeit der Bauvereine in der Hauptsache der gewerblichen Arbeiterschaft zugute, nur sehr selten den landwirtschaftlichen Arbeitern. In landwirtschaftlichen Versammlungen und Kongressen werde zwar immer auf die Bedeutung der Wohnungsfrage für das Land hingewiesen, aber praktisch sei bisher — von einigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen — doch noch recht wenig geschehen. Es sei deshalb erwünscht, daß auch die Kreise der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich lebhafter an den Verbandsbestrebungen beteiligten, was ihnen durch die hessische Wohnungsgesetzgebung ziemlich leicht gemacht sei. — Die Einführung der Spar- und Lebensversicherung bei den Bauvereinen befürwortete J. Ritsert-Gießen besonders unter dem Gesichtspunkte, beim Tode des Familienernährers den Hinterbliebenen eine ansehnliche Summe zu sichern, die diese in den Stand setze, das erworbene Haus auch fernerhin im Eigentum zu behalten. Die Versammlung beschloß, den Vorstand zu ermächtigen mit der Versicherungsgesellschaft einen Kollektivvertrag zugunsten der angeschlossenen Bauvereine abzuschließen. — Die Beratung des Entwurfes zu einem Miet- und Kaufvertrage führte zur Ueberweisung von Material dafür an den Vorstand des Zentralvereins zur Errichtung billiger Wohnungen in Darmstadt, deren Generalsekretär gleichfalls Herr Gretzschel ist.

Gartenstädte. Eine Gartenstadt stellt die vom Altreichskanzler Fürsten Bismarck mit Hülfe der Deutschen Bank ins Leben gerufene Villenkolonie Grunewald bei Berlin dar. Allerdings hat sie den erhofften sozialpolitischen Nutzen nicht schaffen können, weil man damals an Gartenstädte für die mindest bemittelten Klassen, für die Arbeiter, wohl in Deutschland ernsthaft nicht gedacht hat. Aus dem sozialpolitisch recht rührigen Großherzogtum Hessen kommen nun gegenwärtig Meldungen über die geplante Anlage mustergiltiger Gartenstädte. Einer Baugesellschaft in Frankfurt a. M. ist nahe bei Frankfurt a. M. auf dem Gebiet des hessischen Städtchens Sprendlingen, dank dem Entgegenkommen der hessischen Regierung, ein 30 ha großes Waldgebiet aus dem großherzoglichen Familienbesitz mit Genehmigung des Großherzogs zu billigem Preis zur Verfügung gestellt; durch Verträge ist dafür Sorge getragen, daß Spekulationsgeschäfte und Bodenwucher ausgeschlossen bleiben. Nach einheitlicher Grundidee soll die neue Anlage emporwachsen unter Berücksichtigung der notwendigen öffentlichen Gebäude, schöner Straßenzüge und Plätze und aller derjenigen Einrichtungen des Städtebaues, die für Gesundheit und Wohlbefinden der Bewohner die weitestgehenden Bürgschaften bieten. Der Professor der Architektur an der technischen Hochschule zu Darmstadt, Pützer, hat den Lageplan für die neue Stadt entworfen. Ein gleicher Gedanke soll dicht bei Darmstadt zur Ausführung kommen. Bei Nieder-Ramstadt-Traisa, wo sich der weite Ausblick öffnet auf die langgestreckten Odenwaldberge, rings von Wald umgeben, von Darmstadt drei Viertelstunden entfernt und demnächst durch die Straßenbahn mit ihm verbunden, ist die Stelle gewählt, wo die „Gartenstadt" entstehen soll. Anscheinend sind bei beiden Anlagen zunächst wohl Bessersituierte als Bewohner ins Auge gefaßt. Immerhin schaffen solche Experimente Erfahrungen und Konkurrenz auf dem Wohnungsmarkt, die schließlich für Versuche im größeren Stile, wie sie in letzter Zeit mehrfach in der Literatur empfohlen wurden (z. B. durch Dr. Oppenheimer), das Paradigma abgeben können.

Ein unentgeltlicher städtischer Wohnungsnachweis in Straßburg soll nach dem Muster von Köln und Stuttgart eingerichtet werden. Die städtische Wohnungskommission, welche diesen Plan dem Gemeinderate unterbreitete, macht zugleich im Verein mit dem Bürgermeister Versuche, die elsässisch-lothringische Bauordnung, die z. T. auf französische Gesetze aus dem 17. und 18. Jahrhundert zurückgeht und große örtliche Verschiedenheiten zeigt, zu verbessern.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Zur Gerichtsbarkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Bewer in Cöln.

III. Die Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht.

Erklärt das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht sich für unzuständig, so kommt die Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht in Frage. Das Verfahren ist verschieden, je nachdem das angerufene Gericht annimmt, die Sache gehöre vor das ordentliche Gericht oder vor das andere Sondergericht.

1. Für die Verweisung der Sache an das ordentliche Gericht ist nach dem § 26 des Gewerbegerichtsgesetzes und dem § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, der § 505 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Sie setzt einen Antrag des Klägers voraus und erfolgt durch Urteil, gegen welches die Berufung stattfindet, wenn der gewerbegerichtliche Streitgegenstand 100 ℳ, der kaufmannsgerichtliche 300 ℳ an Wert übersteigt; § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes, § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Sache als bei dem ordentlichen Gericht anhängig. Die Kosten des mit der Verweisung der Sache endigenden sondergerichtlichen Rechtsstreits hat der in diesem Verfahren unterliegende Kläger, dessen Klage ohne die Verweisung wegen Gerichtsunzuständigkeit abzuweisen gewesen wäre, nach § 52 des Gewerbegerichtsgesetzes zu tragen und zwar in der durch § 58 bestimmten Höhe. Diese Kosten sind kein Teil der Kosten, die in dem weiteren Verfahren vor dem ordentlichen Gericht entstehen; über diese weiteren Kosten ist nach den §§ 91 ff der Zivilprozeßordnung zu entscheiden; ihre Höhe wird durch das deutsche Gerichtskostengesetz bestimmt.

2. Bei der Verweisung der Sache von dem Gewerbe- an das Kaufmannsgericht und umgekehrt ist nach § 16 Abs. 3 des Ge-

setzes, betreffend Kaufmannsgerichte, zu verfahren. Diese erfolgt von Amtswegen und durch unanfechtbaren Beschluß, mit dessen Verkündung die Sache bei dem anderen Sondergerichte rechtshängig wird. Die vor dem verweisenden Gericht erwachsenen Kosten sind als Teil der vor dem anderen Sondergericht erwachsenden Kosten zu behandeln. Die Bestimmung soll „die Parteien tunlichst gegen Weiterungen und Kosten schützen, die aus der irrtümlichen Erhebung der Klage vor dem im gegebenen Falle nicht zuständigen der beiden Sondergerichte erwachsen können".[6]) In den meisten Fällen wird sie sich im Sinne der Gesetzbegründung bewähren. In anderen Fällen schlägt sie in das Gegenteil; sie verursacht dann sogar Weiterungen und Kosten. Als Beispiele hierfür seien angeführt:

a) Der Kläger erscheint nicht; ohne die Bestimmung des § 16 Abs. 3 wäre die bei dem unzuständigen Sondergericht erhobene Klage auf Antrag des Beklagten durch Endurteil,[7]) nicht durch Versäumnisurteil, abzuweisen; trotz der Säumnis des Klägers „hat" aber das angerufene Sondergericht nach § 16 Abs. 3 die Sache an das andere Sondergericht zu verweisen, dessen Vorsitzender nach den §§ 35, 36 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes von Amtswegen Termin zur Erledigung des Rechtsstreits anzuberaumen hat.

b) Der Kläger beantragt, die Sache nach § 505 an das seiner Meinung nach zuständige ordentliche Gericht zu verweisen; das Gewerbegericht hält aber das Kaufmannsgericht oder umgekehrt für zuständig und „hat" daher nach § 16 Abs. 3, die als lex specialis nach § 26 des Gewerbegerichtsgesetzes dem § 505 vorgeht, die Sache dorthin zu verweisen; der Kläger hat also vor einem Gerichte Recht zu nehmen, dessen Entscheidung er nicht begehrt. —

In beiden Fällen wäre der Sache mehr gedient, wenn das Sondergericht von der Verweisung absehen könnte.

3. Die Verweisung an ein anderes Gericht ist im ersten Termin ohne Zuziehung von Beisitzern regelmäßig nur statthaft, wenn beide Parteien nach § 54 Abs. 4 den Erlaß einer Entscheidung beantragen. Im Versäumnisverfahren (§ 54 Abs. 2) ist die Verweisung nicht statthaft, weil das Gericht seine Unzuständigkeit nicht als Folge der Versäumnis einer Partei, sondern von Amtswegen auszusprechen hat. Ohne Beisitzer kann der Vorsitzende im ersten Termine nur ein Versäumnisurteil, nicht aber eine den Rechtsstreit vor dem Sondergericht endgültig erledigende Entscheidung (Endurteil, unanfechtbaren Verweisungsbeschluß) erlassen, außer wenn beide Parteien nach § 54 Abs. 4 auf Entscheidung antragen.

4. Die Vorschrift des § 16 Abs. 3 wird namentlich dann zur Beschleunigung des Verfahrens dienen, wenn die Sache vor dem Sondergerichte, bei dem sie durch den verkündeten Verweisungsbeschluß anhängig geworden ist, alsbald verhandelt werden kann. Dies ist möglich, wenn für beide Sondergerichte, was der § 9 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte für die am gleichen Orte bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, als Regel vorsieht, derselbe Vorsitzende bestellt ist. Er kann dann im Anschluß an die Verkündung des Verweisungsbeschlusses des einen Sondergerichts als Vorsitzender des anderen Sondergerichts sofort Termin nach den §§ 35, 36 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes anberaumen und in Anwesenheit der Parteien verkünden, deren Ladung alsdann nach § 35 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes nicht erforderlich ist. In diesem Termine, welcher an den stattgehabten Termin des verweisenden Sondergerichts unmittelbar angeschlossen werden kann und für das nunmehr mit der Sache befaßte andere Sondergericht als ein erster auf die Klage angesetzter Termin anzusehen ist, kann nach § 54 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben, also nach Maßgabe des § 54 zur Sache verhandelt werden.

5. Die bei dem verweisenden Gericht erwachsenen Kosten sind nach § 16 Abs. 3 als ein Teil der vor dem anderen Sondergericht erwachsenden Kosten zu behandeln. Zu diesen Kosten gehören auch die nach § 58 Abs. 5 Satz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes zu erhebenden Auslagen. Der Verweisungsbeschluß braucht einen Ausspruch über die Kosten des bisherigen Verfahrens und ihre Höhe nicht zu enthalten; es genügt, wenn das abweisende Gericht den Kostenbetrag in den Akten vermerkt. Wie diese Kosten von dem zweiten Sondergericht einzuziehen und an das erste Sondergericht abzuführen sind, ist ein zwischen Gewerbe- und Kaufmannsgericht zu regelndes Internum.

6. Hatte das verweisende Gericht bereits zur Hauptsache verhandelt, Beweise erhoben, bevor es seine Unzuständigkeit erkannte und erklärte, so ist dieser Prozeßabschnitt mit seinen Ergebnissen (Beweisaufnahme, Parteieide, Geständnisse) nichtig, da dem unzuständigen Sondergerichte für die gerichtliche Behandlung der Sache die Gerichtsbarkeit gefehlt hat. Das Prozeßgericht wird folgerichtig den Inhalt dieser Verhandlungen, die in Wirklichkeit nur gerichtliche Scheinverhandlungen sind, also nicht im Rahmen der im § 286 der Zivilprozeßordnung einbegriffenen Verhandlungen liegen, bei der ihm obliegenden freien Sach- und Beweiswürdigung auszuscheiden haben.

* * *

In der Fortsetzung II (Sp. 1371 ff.) muß es heißen:
Sp. 1371 Zeile 5 von unten: „Handlungsgehilfe" statt Handwerksgehilfe;
in Anm. 4: „Anmerkung" statt Absatz;
in Anm. 5 Zeile 1: „§ 28 Anmerkung 2c" statt § 28 Absatz 2c;
in Anm. 5 Zeile 2: Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung § 505 Anm. 3;
die Worte nach Anm. 6: „A. M. Schalhorn, in der „Sozialen Praxis" 18, 474" gehören als Anm. 7 zu Sp. 1372 Nr. 3 Absatz 2, der mit den Worten schließt „anhängig wird".

Literarische Mitteilungen.

Verhandlungen der XV. Jahresversammlung des Hessischen Städtetages zu Rinteln am 27. und 28. Mai 1904. Herausgegeben von Stadtrat Boedicker-Cassel. Cassel 1904. Druck von Weber & Weidemeyer. 103 S. 8⁰.

Das Büchlein gibt ausführlich die Verhandlungen wieder, die wir Sp. 1048 kurz skizziert haben, und bringt u. a. als Anlagen Lehr- und Dienstverträge, einen Lehrplan der Polizeimannschaftsschule zu Recklinghausen und eine Statistik über die in den Städten des Regierungsbezirks Cassel durch das Steuerprivilegium der Beamten entstehenden Ausfälle an Gemeindeeinkommensteuer; er beträgt in Cassel 12,9 % und steigt im umgekehrten Verhältnis zur Größe der Stadt von 12,40 % auf 18,53 %. In sieben Städten werden Gemeindesteuern nicht erhoben, in 56 Städten beträgt der Gesamtausfall 14,79 % vom Gesamt-Gemeindeeinkommensteuersoll. Bei Heranziehung auch der Beamten würde die Ermäßigung des ganzen Steuersatzes durchschnittlich 15,5 % betragen können.

Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, herausgegeben von Dr. Julius Bachem, 2. Auflage. Das Staatslexikon erscheint in 5 Bänden von je 9 Heften à 1,50 ℳ. Verlag von Herder in Freiburg i. B.

Drei weitere Hefte liegen vor (40—42), welche die Artikel Staatswissenschaften bis Vereinigte Staaten umfassen. Die aus der ersten Auflage herübergenommenen Artikel sind sämtlich dem neuesten Stand der behandelten Fragen entsprechend revidiert. In dem Artikel Steuern des Herrn v. Huene sind von Schweyer die neuesten Gesetze usw. nachgetragen; die Ergebnisse der Steuern sind bis 1903 verzeichnet. Die neueste Literatur ist in allen Artikeln zugefügt. Neu aufgenommen oder ganz neu bearbeitet sind die Artikel Strafprozeß und Strafrecht (Oberlandesgerichtsrat Wellstein), die auch alle neuzeitlichen Bewegungen auf diesen wichtigen Gebieten kennzeichnen. Ganz neu ist auch der Artikel Trust (Thissen), der namentlich die charakterischen Momente betont und eine gute Ergänzung des Artikels Kartelle bildet. Das neue Urheberrecht ist in einem Artikel von Hölscher dargestellt. Bis zum Herbste d. J. wird das große und verdienstliche Werk vollendet vorliegen.

Gesetz, betr. die Kaufmannsgerichte. Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von Dr. Max Apt, Syndikus der Korporation der Berliner Kaufmannschaft. (Taschenformat. Gebunden 1,50 ℳ.) ist soeben in der bekannten Guttentag'schen Sammlung erschienen.

Die Zusammenstellung der Erläuterungen, der verwandten oder zur Ausführung des Gesetzes heranzuziehenden Paragraphen des Handelsgesetzbuches, des Gewerbegerichtsgesetzes und der Zivilprozeßordnung erscheint uns für die Einbürgerung des neuen Gesetzes in der Praxis recht nützlich.

v. Woedtke-Caspar. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 23. 1904.

In achter, neu bearbeiteter Auflage, die die neuere Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts sowie die sonstige Weiterentwicklung der Unfallversicherungspraxis allenthalben berücksichtigt, erscheint dieser handliche Gesetzeskommentar, ein Zeichen für seine Beliebtheit und Brauchbarkeit.

Seelig, Frau Geheimrat, Leitfaden für den Unterricht in der Kunst- und Hausweberei. Mit Abbildungen. Kiel 1904, Robert Cordes. Preis 2,65 ℳ

---

[6]) Begründung zum Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte, Reichstags-Drucksache Nr. 143 Seite 18.
[7]) Wilhelmi-Bewer, Gewerbegerichtsgesetz § 39 A. 3.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Kollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Einladung zur II. Generalversammlung.

Gemäß § 10 der Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform beehren sich die Unterzeichneten, zu der

II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 13. bis 16. Oktober in Mainz

einzuladen.

Wir hoffen auf ein recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder.

Anfragen sind an das Lokalkomitee, zu Händen des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Gaßner in Mainz zu richten.

Mit ergebener Hochachtung
für den Vorstand:

Dr. Frhr. von Berlepsch, Vorsitzender.
Prof. Dr. E. Francke, Generalsekretär.

Tagesordnung.

Donnerstag, 13. Oktober, abends 8 Uhr:
Gesellige Zusammenkunft im Kasino „Hof zum Gutenberg".

Freitag, 14. Oktober, vormittags 9 Uhr:
Erster Verhandlungstag (Kasino „Hof zum Gutenberg"):
1. Eröffnung der Versammlung.
2. Konstituierung des Bureaus.
3. Begrüßungsansprachen.
4. Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft, erstattet durch den Generalsekretär,
   Bericht über die Kassenverhältnisse, erstattet durch den Schatzmeister.
5. Erstes Hauptthema: **Konsumvereine,** Referat von Dr. Reinh. Riehn — München.

Mittagspause.

Nachm. 2 Uhr: Diskussion über Konsumvereine.
Nachm. 5 Uhr: Ausschuß-Sitzung.
Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung im oberen Saal des „Heilig Geist".

Sonnabend, 15. Oktober, vormittags 9 Uhr:
Zweiter Verhandlungstag (Kasino „Hof zum Gutenberg"):
Zweites Hauptthema: **Arbeitskammern,** Referate von Magistratsrat M. von Schulz, 1. Vorsitzenden des Gewerbegerichts Berlin, und Dr. B. Harms, Privatdozent in Tübingen.

Mittagspause.

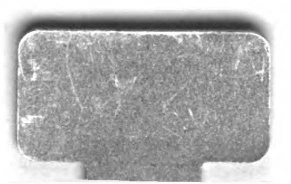
Nachm. 2 Uhr: 1. Wahlen für den Ausschuß.
2. Diskussion über Arbeitskammern.
3. Schluß der Verhandlungen.

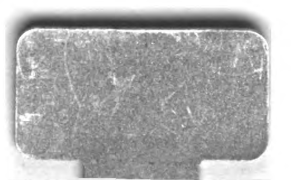
Abends 7 Uhr: Gemeinsames Essen im Kasino „Hof zum Gutenberg".

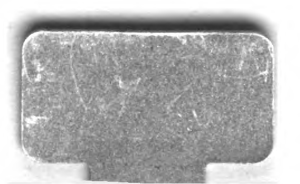
Sonntag, 16. Oktober, vormittags 11 Uhr:
Ausflug nach Höchst a. M. zur Besichtigung der dortigen Farbwerke und ihrer Wohlfahrtseinrichtungen.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 467 570








CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 467 570

